Ant. 362 lg

GRIECHISCHE
ALTERTHÜMER

VON

G. F. SCHOEMANN.

Bayerische Staatsbibliothek München

ERSTER BAND.

DAS STAATSWESEN.

ZWEITE AUFLAGE.

BERLIN,
WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG.
1861.

W G 43/343

W)
Ciw 382

Bayerische
Staatsbibliothek
München

AN

HERRN HOFRATH BAUM IN GÖTTINGEN.

Hier, mein verehrter Freund, sende ich Dir das Buch, das ich Dir vor einiger Zeit angekündigt und dabei den Wunsch und die Hoffnung ausgesprochen habe, dafs es Dir nicht unwillkommen sein möchte. Es gehört zu einer Reihe von Handbüchern, deren Zweck ist, ein lebendiges Verständnifs des classischen Alterthums in weitere Kreise zu bringen, und ist also vorzugsweise für solche wissenschaftlich gebildete Leser bestimmt, die, ohne selbst ein specielles Studium auf die Erforschung des Altherthums gerichtet zu haben, doch das Bedürfnifs fühlen, sich mit dem Geist und Wesen desselben bekannter zu machen.

Indem ich nun für solche Leser die griechischen Alterthümer zu bearbeiten unternahm, konnte ich mir nicht verhehlen, dafs unter der Menge von Gegenständen, die man herkömmlich unter diesem Namen zu begreifen pflegt, gar manche sind, deren Kenntnifs, so wichtig und nothwendig sie auch dem Philologen

sein mag, doch dem nichtphilologischen Leser sehr gleichgültig und entbehrlich scheinen darf. Irre ich nicht, so kann von den Alterthümern der Griechen nur dasjenige ein allgemeines Interesse in Anspruch nehmen, was geeignet ist, die Erkenntnifs des sittlichen, politischen und religiösen Lebens der Griechen in ihrer classischen Zeit zu fördern, und auf dieses allein habe ich deswegen mich beschränken zu müssen geglaubt. Ich werde daher, nachdem ich in dem vorliegenden ersten Bande, aufser der Schilderung Griechenlands im Lichte des homerischen Epos, das Staatswesen dargestellt habe, im zweiten Bande nur noch die internationalen Verhältnisse und Institutionen und das Religionswesen darzustellen haben; was aber die Privatalterthümer, Kriegsalterthümer und ähnliche Dinge betrifft, so werden diese, wie es schon in diesem Bande geschehen ist, ebenso auch im zweiten nur insoweit zur Sprache kommen, als sie mir für die Erkenntnifs des politischen und religiösen Lebens von Bedeutung zu sein scheinen. Ich hoffe, dafs ich so Nichts, was wahrhaft wissenswürdig genannt zu werden verdient, übergangen habe oder übergehen werde: eher vielleicht dürfte gegen Eins oder das Andere Bedenken erhoben werden können, ob es nicht ohne Nachtheil hätte übergangen werden können. Dawider aber wird hoffentlich Niemand etwas einwenden, dafs ich mich verpflichtet geachtet habe, meine Leser niemals im Ungewissen

darüber zu lassen, was von den Dingen, die ich ihnen vortrage, mir selbst als sicher begründetes Ergebnifs sei es fremder sei es eigener Forschung gelte, und was ich nur als Meinung und Muthmafsung hinstelle, worüber sich noch streiten lasse. Denn es giebt allerdings nicht wenige Punkte, die keinesweges schon ins Reine gebracht sind und schwerlich jemals ins Reine gebracht werden können; und bei Punkten dieser Art war es denn unvermeidlich, in die Darstellung auch etwas von Untersuchung und kritischer Erörterung einfliessen zu lassen. Auch das wird wohl Billigung finden, dafs ich bedacht gewesen bin, meine Leser in den Stand zu setzen, sich überall entweder aus den Quellen oder aus neueren Schriften über das Einzelne, wenn es ihnen darum zu thun ist, zu vergewissern oder näher zu unterrichten. Doch habe ich mich in meinen Anführungen möglichst beschränkt, von neueren Schriften meist nur solche angeführt, die ich als am leichtesten zugänglich ansehen durfte, und aus den Quellen nur einige Hauptstellen citirt, ohne es auf Fülle oder gar auf Vollständigkeit abzusehen. Ich hege nun die Hoffnung, dafs ein Buch über die griechischen Alterthümer in diesem Umfange und nach diesem Plane gearbeitet seinem Zwecke einigermafsen entsprechend werde gefunden werden. Dich aber, mein verehrter Freund, und Deine, bei Studien, die wenig mit der Alterthumskunde gemein haben, doch

stets bewahrte Liebe zum classischen Alterthum habe ich mir beim Schreiben recht oft vergegenwärtigt, und gestrebt Dir und denen, die Dir gleichen, Genüge zu thun. Wie mir nun auch dies gelungen sein mag, davon wenigstens darf ich mich überzeugt halten, dafs Du diese Zueignung des Buches als den Ausdruck meiner Gesinnung gegen Dich freundlich aufnehmen wirst.

Greifswald im October 1855.

VORWORT ZUR ZWEITEN AUFLAGE.

Die günstige Aufnahme, die meine Arbeit gefunden hat, darf ich wohl als Beweis ansehen, dafs ich meine in den vorstehenden Worten ausgesprochene Absicht nicht ganz verfehlt habe. Bei dieser zweiten Ausgabe des ersten Theiles wesentliche Aenderungen vorzunehmen hatte ich keine Veranlafsung; ich durfte mich mit einigen kleinen Zusätzen und Verbesserungen begnügen, auf die ich, zum Theil wenigstens, durch die Bemerkungen wohlmeinender Beurtheiler geführt worden bin, die mein Buch in kritischen Blättern besprochen haben. Mehrere solcher Bemerkungen, von denen ich keinen Gebrauch machen konnte, habe ich, wo es der Mühe werth schien und sich mit einigen Worten abthun liefs, in den Anmerkungen berücksichtigt und zurückgewiesen, ein Paar andere in den Zusätzen am Ende des Buches. Weit mehr aber als jenen Beurtheilern bin ich meinem

Freunde und Amtsgenossen Arnold Schaefer, der sich auf meine Bitte einer genauen Durchsicht des Buches unterzogen, für eine Anzahl von Bemerkungen verbunden, die ich fast ohne Ausnahme benutzen konnte, und für die ich ihm meinen herzlichen Dank hiermit auch öffentlich auszusprechen nicht unterlassen darf.

Greifswald im März 1861.

INHALT.

	Seite
Einleitung	1
Das homerische Griechenland	20
Das geschichtliche Griechenland	88
I. Allgemeine Charakteristik des griechischen Staatswesens	—
1. Die Stammesunterschiede des griechischen Volkes	—
2. Der griechische Staat nach seiner Idee und seinen Bedingungen	95
3. Die Hauptformen der Verfassung	104
4. Der Bürgerstand und die Arbeiterclasse	107
5. Die öffentliche Zucht	111
6. Die Staatsidee und die Parteibestrebungen	118
II. Geschichtliche Angaben über die Verfassungen einzelner Staaten	120
1. Das Königthum	121
2. Verfall des Königthums: dessen Ursachen und Folgen	126
3. Die Oligarchie	131
4. Stämme und Volksclassen	135
5. Organisation der Staatsgewalt	143
6. Veranstaltungen zur Erhaltung des Bestehenden	157
7. Verfall der Oligarchie	162
8. Aesymneten und Gesetzgeber	163

Seite
9. Die Tyrannen 166
10. Theoretische Reformatoren 171
11. Emporkommen der Demokratie 176
12. Charakteristik der Demokratie 180
13. Reactionen und Parteikämpfe 191
III. Specielle Darstellung der Hauptstaaten 197
1. Der spartanische Staat. —
a. Die Heloten 201
b. Die Periöken 208
c. Die Spartiaten 214
d. Die lykurgische Gesetzgebung 228
e. Die Könige 232
f. Die Gerusia 237
g. Die Volksversammlungen 241
h. Die Ephoren 244
i. Andere Beamte 254
k. Die Rechtspflege 258
l. Die bürgerliche Zucht 263
m. Die Wehrverfassung 288
n. Hellenische Politik Sparta's 297
o. Entartung und Verfall 300
2. Der kretische Staat 306
3. Der athenische Staat 322
a. Geschichtlicher Ueberblick —
aa. Land und Volk 323
bb. Aelteste Verfassung 327
cc. Verfassungsänderungen vor Solon 333
dd. Die Solonische Verfassung 339
ee. Entwickelung der Demokratie 347
ff. Entartung und Verfall 354
b. Specielle Darstellung des athenischen Staates . . 359
aa. Der Sklavenstand 360
bb. Die Schutzverwandten 365
cc. Die Bürgerschaft 367

Seite

dd. Volksabtheilungen und Genossenschaften . . 374

ee. Der Rath der Fünfhundert 385

ff. Die Volksversammlung 393

gg. Die Beamten 415

hh. Das Finanzwesen 447

ii. Das Gerichtswesen 481

kk. Der Areopag als Oberaufsichtsbehörde . . 508

ll. Bürgerliche Zucht und Lebensweise . . . 515

mm. Spätere Verhältnisse bis auf die Römerherrschaft 550

Bayerische Staatsbibliothek München

EINLEITUNG.

Unsere Kunde der gesellschaftlichen Zustände und Verhältnisse des griechischen Volkes reicht nicht über die Zeit hinauf, die uns in den homerischen Gedichten, wenn auch nicht mit historischer Treue, doch mit poetischer Wahrheit und Anschaulichkeit geschildert wird; alles aber, was vor dieser Zeit liegt, ist in ein Dunkel gehüllt, welches zu erhellen unsere Mittel nicht ausreichen, sondern höchstens über Einzelnes mehr oder weniger wahrscheinliche Vermuthungen aufzustellen gestatten. Die *Alten*, welchen das Menschengeschlecht, wie anderswo, so auch in Griechenland, durch die zeugende Kraft der belebenden Himmelswärme aus dem Schoss der allgebärenden Erde hervorgerufen schien, dachten sich natürlich die autochthonischen Bewohner Griechenlands in einem Zustande vollkommenster Roheit, aus dem sie dann allmählig entweder durch die Unterweisung freundlicher Götter, oder durch höher begabte Geister unter ihnen selbst, oder durch Einwirkungen von andern bereits weiter vorgeschrittenen Völkern zu höherer Bildung gelangt seien [1]). Die heutige Wissenschaft, die eine autochthonische Bevölkerung Griechenlands, im Sinne der Alten, nicht anerkennen kann, belehrt uns, dass das Land seine Bewohner aus Asien erhalten habe, der frühsten Heimath, wenn auch vielleicht nicht des ganzen Menschengeschlechts, so doch gewiss desjenigen Stammes, dem Griechenlands und des gesammten Europa's Bewohner angehören, des kaukasischen. Zu welcher Zeit aber und auf welchem

1) Die Belegstellen hiefür habe ich in den Antiquitt. iur. publ. Graec. p. 53 angegeben.

Wege die ersten Wanderungen von dorther nach Griechenland erfolgt sein mögen, darüber auch nur Vermuthungen vorzutragen scheint nicht rathsam [1]). Dass sowohl auf dem Landwege, um den Pontus über Thracien und Macedonien, als auch zur See, über die Inseln, die gleichsam eine Verbindungskette zwischen Europa und Asien bilden, Einwanderer nach Griechenland haben gelangen können, ist freilich klar genug; aber nicht weniger ist es gewiss, dass die gegenwärtige Gestaltung dieser Gegenden nicht die ursprüngliche, sondern erst durch gewaltsame Revolutionen hervorgebracht sei, welche die einst zusammenhängende Ländermasse zerrissen und, wo früher Festland war, den Pontus, das ägäische Meer und die Inseln geschaffen haben: Revolutionen, von denen auch die Alten reden, sei es dass der Anblick der Länder und ihrer Gestaltung selbst sie auf die Vermuthung geführt, sei es dass eine Erinneruug aus der Vorzeit sich erhalten hatte. Denn dass das Land zur Zeit jener Revolution nicht auch schon ein Wohnplatz von Menschen gewesen sein sollte, sind wir zu leugnen durch nichts berechtigt. Auch darüber lässt sich unmöglich etwas Sicheres ermitteln, ob die frühesten Bewohner Griechenlands demselben Zweige des kaukasischen Stammes angehört haben, zu dem die uns geschichtlich bekannten gehören, oder ob ein anderer Zweig, etwa ein celtischer oder illyrischer, diesen vorangegangen und von ihnen verdrängt worden sei. Derjenige Zweig aber, dem die griechische Nation angehört, erscheint uns als am nächsten verwandt einerseits mit den weiter westlich wohnenden Völkern Italiens umbrischer, oscischer und latinischer Zunge, andererseits mit den Völkern Kleinasiens, den Karern, Lelegern, Mäoniern, Phrygiern, von deren Sprachen uns freilich sehr wenig bekannt ist, aber doch genug, um uns die Ueberzeugung zu gewähren, dass sie der griechischen weit näher gestanden, als denen des Semitischen Volksstammes [2]). Was aber den Culturzustand der diesem

1) Nachweisungen über die Vermuthungen der Neueren s. Ant. i. p. Gr. p. 54, 4.

2) Die Karer sind freilich von manchen neueren Gelehrten für ein Volk semitischen Stammes erklärt worden, aber ohne genügende Gründe und im Widerspruch mit den Angaben der Alten, die sie und die von ihnen unterjochten Leleger als Völker desselben Stammes bezeichnen, z. B. Herodot. I, 171. VII, 2, 4 u. An. in den Ant. i. p. Gr. p. 40, 13 angef. Dass sie βαρβαρόφωνοι heissen, Il. II, 867, kann man nicht ohne Weiteres als Beweis von Stammverschiedenheit zwischen ihnen und den übrigen dort aufgeführten Hülfsvölkern der Troer gelten lassen, und dass die Leleger zu den pelasgischen Völkerschaften zu zählen seien, wird so ziemlich allgemein zu-

Zweige angehörigen Einwanderer betrifft, so giebt es keinen erdenklichen Grund, sie uns bei ihrer Einwanderung als rohe Wilde vorzustellen, die alles, was zur menschlichen Gesittung gehört, erst später nach und nach sich erworben oder von auswärts her überkommen hätten. Es kann vielmehr keinem Zweifel unterliegen, dass sie wenigstens die Anfänge der Bildung schon mitgebracht, dass ihnen die nothwendigsten Kenntisse und Künste, eine gewisse gesellschaftliche Ordnung, eine gewisse Summe religiösen Glaubens und sagenhafter Ueberlieferungen nicht gefehlt haben, die dann in ihren neuen Wohnsitzen, den hier obwaltenden Bedingungen und Einflüssen gemäss, sich eigenthümlich weiter entwickelten und umgestalteten, wobei jedoch nothwendig die an die ursprüngliche Heimath erinnernden Züge nicht so ganz verwischt werden konnten, dass nicht aufmerksame Forschung gar manches den Griechen mit den Völkern Asiens Gemeinsame entdecken sollte, wobei es denn freilich oft nicht leicht wird zu entscheiden, wie viel davon auf Rechnung der ursprünglichen Verwandtschaft komme, wie viel späteren Mittheilungen zuzuschreiben sei.

Die Griechen selbst nennen die frühesten Bewohner ihres Landes Pelasger: wenigstens ist keine andere Benennung so ausgedehnt als diese. Es giebt kaum irgend eine Landschaft in Griechenland, irgend eine Insel des ägäischen Meeres, wo uns nicht Pelasger als frühere Bewohner genannt würden; und auch weiterhin, westwärts in Italien, ostwärts an der Küste Vorderasiens treten sie uns entgegen. Welche Bewandtniss es aber eigentlich mit diesen Pelasgern habe, und ob in Wahrheit alle, die so genannt werden, zu einer und derselben Nation gehören, ist schwer zu ermitteln, und die Angaben der Alten über sie sind mehr geeignet uns zu verwirren, als uns aufzuklären. Einigen gelten sie für Barbaren, also für eine mit den Hellenen entweder gar nicht, oder doch nur entfernter verwandte Nation; Andere erklären sie für die Stammväter der Hellenen, ja nennen sie selbst geradezu ein hellenisches Volk [1]). Dass eine so weit verbreitete Nation, als die Pelasger nach den Angaben über ihre Wohnsitze

gestanden. Am rathsamsten dürfte es sein, die Karer für einen mit Phöniciern stark gemischten Theil des Lelegerstammes zu erklären: und so war denn auch ihre Sprache theils griechisch oder der griechischen ähnlich, theils semitisch. Vgl. Strab. XIV, 2. p. 662. Ueber die Sprache der Karer handelt Jablonsky, Opusc. III p. 94. u. Lassen in d. Zeitschr. d. morgenl. Gesellsch. X p. 368.

1) Ueber dies alles vgl. Antiqu. i. p. Gr. p. 36 ff.

gewesen sein müssen, sich selbst überall mit Einem Namen benannt haben sollte, ist schwer zu glauben. Die Geschichte lehrt, dass Gesammtnamen der Völker in der Regel zu Anfang nur Benennungen eines einzelnen Theiles waren, die oft nicht einmal bei diesem selbst, sondern bei Ausländern, die mit ihm in Berührung standen, aufkamen und dann allmählig weiter ausgedehnt wurden. Wo aber der Pelasgername zuerst aufgekommen und wem er zuerst beigelegt worden sein möge, fragen wir vergebens; ja selbst welcher Sprache er eigentlich angehöre ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden. Die Versuche, ihn aus dem Griechischen zu erklären [1], haben so wenig Ueberzeugendes, dass es Keinem zu verdenken ist, wenn er sich lieber in einer andern Sprache nach einer annehmbaren Deutung umsieht, wobei denn, wie sich von selbst versteht, das Sanskrit, die Sprache des mystischen *Konx om pax* vor allen angegangen worden ist [2]. Andere versichern uns mit freudiger Zuversicht, der Name sei semitisch, er bedeute Ausgewanderte, und gehe auf die aus Aegypten vertriebenen und weit und breit über die Inseln und Küsten des ägäischen Meeres zerstreuten Philister oder Phönicier [3]. Wir gönnen Jedem gern woran er Freude findet: der nüchterne und gewissenhafte Forscher aber wird sich nicht schämen zu bekennen, dass er den Namen genügend zu erklären ausser Stande sei. Mag er auch mit *πέλοψ* oder *πελαγών* ver-

1) Z. B. von *πέλω* und *ἄργος*, Bewohner der Ebene (Müller Orchom. S. 125), oder von *πέλος*, was = *ἕλος* sein soll, und *ἄργος* (Völcker Myth. d. Jap. S. 350 ff.), oder von *πέλα* = *πέτρα* (?) also Felsgeborene (Pott, Etym. Forsch. [erste Ausg.] 1 p. XL.), oder *πέλας* = *πάρος* also *πάρος γεγαῶτες*, die Altvorderen (Id. ib.), — man könnte auch auf Strabo Fr. lib. VII: *πελιγόνας καλοῦσιν οἱ Μολοττοὶ τοὺς ἐν τιμαῖς, ὥσπερ ἐν Λακεδαίμονι τοὺς γέροντας*, eine Vermuthung zu bauen versuchen. Andere Einfälle s. bei Pott a. a. O. S. 132, um nicht von denen zu reden, denen der Name mit *πέλαγος* zusammenzuhängen und übers Meer gekommene oder, nach einer andern Erklärung, Waldmenschen zu bedeuten schien, oder gar von der jüngsten bewundernswürdigen Deutung aus *πέος* und *λᾶς*. Bachofen, Gräbersymb. S. 357.

2) Nach Hitzig, Urgesch. und Myth. der Philister S. 44 sind Pelasger die Weissen, vom Skr. *balaxa*, den rothen Phöniciern und schwarzen Aethiopiern entgegengesetzt.

3) Röth, abendländ. Philosophie S. 91 und Anmerk. S. 8 no. 25: *Pelischti*, urspr. *Pelaschi*: Auswanderer. Vgl. dagegen K. B. Stark, Gaza und die philistäische Küste, S. 116 ff. — Uebrigens hatte schon lange vorher I. Swinton die Pelasger für aus Aegypten vertriebene Phönicier erklärt, wogegen sein Recensent in d. Nov. Act. erud. Lips. 1744 p. 395 ff. sie lieber für Wälsche (Walisci, Welasci) also für Celten halten will.

wandt sein; damit ist wenig gewonnen, weil auch diese Namen nichts weniger als sicher zu erklären sind. Begnügen wir uns also zu sagen, was uns klar und unzweifelhaft scheint: der Name Pelasger, ursprünglich Benennung irgend eines einzelnen der Griechenland vor Alters bewohnenden Völker, wurde späterhin, da das Volk der Hellenen sich über das ganze Land verbreitet hatte und ihr Name zum Gesammtnamen geworden war, als die allgemeinste Benennung für alle vorhellenischen Völker gebraucht, ohne Rücksicht auf ihr wahres ethnographisches Verhältniss, so dass immerhin auch Philistern oder Phöniciern ein Platz unter ihnen gegönnt sein mag, während manche, die unter besonderen Namen aufgeführt, wohl auch von den Pelasgern unterschieden zu werden pflegen, wie Leleger, Karer, Thraker, darum nicht für weniger pelasgisch gehalten werden dürfen, als andere unter diesem Namen mitbefasste [1]).

Die Hellenen aber, die wir so den Pelasgern entgegensetzen, waren ohne Zweifel selbst nichts anders als ein einzelnes Glied in der Reihe verwandter Völkerschaften, die unter dem gemeinsamen Pelasgernamen begriffen sind. Homer nennt Hellas und Hellenen nur im Süden Thessaliens, des Landes, das Manchen die früheste Heimath der Pelasger schien, das zum grossen Theil bei Homer als pelasgische Ebene (*πελασγικὸν Ἄργος*) bezeichnet wird, und in dem auch später noch ein District Pelasgiotis hiess. Indessen ist Thessalien nicht der früheste nachweisbare Sitz der Hellenen. Aristoteles, dem wir zutrauen dürfen, dass seinen Angaben sorgfältige Forschungen zu Grunde liegen, weiss von einem alten Hellas in Epirus um Dodona und den Achelous, der einst ein anderes Bett als späterhin gehabt habe [2]). Hier war, ebenfalls nach Aristoteles, die sogenannte Deukalionische Fluth, und obgleich er selbst nicht ausdrücklich sagt, dass diese die Hellenen zur Auswanderung veranlasst habe, so lässt sich doch kaum bezweifeln, dass dies seine Meinung gewesen sei. Denn Deukalion gilt ja durch seinen Sohn Hellen für den Stammvater des hellenischen Volkes, und wenn Andere [3]) ihn mit einer Schaar von Kureten, Lelegern und Umwohnern des Parnass in Thessalien einfallen lassen, so können wir dies mit Aristoteles' Angabe ungezwungen so vereinigen, dass wir die Hellenen zuerst

1) Z. B. die Tyrrhener oder Tyrsener, deren Namen man mit grosser Wahrscheinlichkeit von *τύρσις*, Burg, ableitet (vgl. Tzetz. zu Lycophr. v. 717.), und also mit dem der germanischen Burgundionen vergleichen kann, über welche m. s. Zeuss, die Deutschen und ihre Nachbarstämme S. 133. 2) Aristot. Meteorol. I c. 14. 3) Dionys. Ant. Rom. I c. 17.

nach den südlich von Epirus gelegenen Ländern, Akarnanien und Aetolien, wo auch Aristoteles Leleger und Kureten anerkennt [1]), und von hier aus, mit Schaaren von diesen verstärkt, über den Parnass und weiter hinauf nach Thessalien vordringen lassen.

Dass nun der Hellenische Stamm sich von Thessalien aus im Laufe der Zeit allmählig weiter verbreitet habe, ist nicht zu bezweifeln; in welcher Weise aber und in welcher Ausdehnung dies geschehen sei, lässt sich nicht mehr bestimmt angeben. Wir dürfen muthmassen, dass die in Thessalien eingedrungenen Schaaren hier nicht alle Raum und bleibende Wohnsitze fanden: die in Phthiotis unter Peleus' Herrschaft mit Myrmidonen und Achäern zusammen genannten Hellenen [2]) waren offenbar nur ein kleiner Ueberrest des Volkschwarmes, auf welchen die Deukalionische Sage deutet; andere waren weiter zu ziehen genöthigt worden, und zu diesen mag die Schaar gerechnet werden, welche einst unter einem Führer, den die Fabel Xuthos nennt, nach Attika gelangte, und hier in dem nördlichen Theil des Landes in der sogenannten Tetrapolis sich niederliess, angeblich von den pelasgischen oder altionischen Ureinwohnern bereitwillig aufgenommen als Bundesgenossen im Kriege gegen die Chalkodontiden von Euboea [3]). Für eine andere hellenische Schaar dürfen wir die Dorier halten, welche, nach Herodot's Angabe, lange Zeit aus einem Theil Thessaliens in den andern umherzogen, und endlich, vereinigt mit einem in früherer Zeit aus dem Peloponnes geflüchteten Haufen achäischen Volkes, unter Anführung von Häuptlingen, die sich von dem achäischen Helden Herakles abzustammen rühmten, in jene Halbinsel eindrangen und einen grossen Theil derselben ihrer Herrschaft unterwarfen [3]). Da dieser Einfall achtzig Jahre nach dem troianischen Kriege erfolgt sein soll, d. h. etwa 1104 vor unserer Zeitrechnung, so liegt es nahe ihn mit der kurz zuvor erfolgten Einwanderung der Thessalier in Verbindung zu bringen, eines ursprünglich epirotischen Volkes, welches sich des seitdem nach ihm benannten Landes bemächtigte und die früheren Bewohner theils verdrängte theils unterwarf. Als verdrängt von ihnen werden zwar namentlich nur die äolischen Böoter genannt, die sich jetzt nach dem Lande wandten, das fortan nach ihnen benannt ward, weil sie in ihm zwar nicht das einzige, aber doch das mächtigste Volk waren; es ist aber wenigstens keine unwahrscheinliche Vermuthung, dass auch

1) Strab. VII, 7 p. 321 extr. 2) Homer. Il. II, 684. 3) Vgl. Antiqu. i. p. Gr. p. 163 u. Opusc. acad. I p. 159. 163. 4) Antiqu. p. 104.

die Dorische Wanderung ebenfalls eine Folge jenes Einbruchs der Thessaler gewesen sein möge.

Wie durch die Dorische Wanderung die Verhältnisse des Peloponnes umgestaltet worden, und wie in Folge dessen mehrere Auswanderungen nach den Inseln und der Küste von Kleinasien stattgefunden haben, dürfen wir wohl als allgemein bekannt voraussetzen, und werden, soweit es unser Zweck erfordert, später darauf zurückkommen. Für jetzt genügt es zu bemerken, dass seit dieser Zeit die Völkerschaften Griechenlands ihre einmal eingenommenen Wohnsitze ohne bedeutende Veränderung behaupteten, und nach den Wanderungen, die nothwendig überall mehr oder weniger Umwälzungen des früher Bestehenden zur Folge haben mussten, eine Zeit der Ruhe eintrat, in welcher die neugegründeten Zustände sich befestigen und entwickeln konnten. Wir irren schwerlich, wenn wir das Vorwalten des hellenischen Wesens von dieser Zeit an datiren. Herodot (I, 56) nennt die Dorier ein hellenisches Volk im Gegensatz zu den pelasgischen Ioniern, und die Homerischen Gedichte, in denen, wie oben bemerkt ist, die Hellenen nur in einer Landschaft des südlichen Thessaliens vorkommen, gebrauchen als gemeinsame Benennung der gesammten Nation vorzugsweise den Namen der Achäer [1]). Die Achäer aber dürfen wir unbedenklich ein pelasgisches Volk nennen, insofern nämlich als wir diesen Namen als Gegensatz zu dem später vorwaltenden hellenischen fassen, obgleich freilich die Helleneu selbst in Wahrheit auch wieder nichts anders als ein besonderer Zweig des pelasgischen Stammes sind; und wenn, nachdem einmal der hellenische Name seine vorherrschende Geltung erlangt hatte, auch den Achäern eine hellenische Abstammung angedichtet ward, so ist darauf natürlich ebensowenig Gewicht zu legen, als wenn die Ionier zu Abkömmlingen der Hellenen gemacht werden, zumal da neben diesen durch hesiodische Gedichte vorzugsweise in Umlauf gekommenen Genealogien sich genug Spuren von andern ganz abweichenden Ansichten erhalten haben, die dem wahren Sachverhältniss weniger widersprechen. Dass die Achäer in jener vorhellenischen Zeit einst in ähnlicher Weise ein Uebergewicht über die andern pelasgischen Völker gewonnen haben, wie es später die Hellenen gewannen, ist höchst wahrscheinlich; doch

1) Der Name bedeutet nach einer nicht unwahrscheinlichen Deutung die Trefflichen, Edlen. Vgl. Müller Dor. II S. 528 und Prolegg. z. Myth. S. 291. Pott, Indogerm. Sprachst. in Ersch u. Gruber's Encyclop. S. 65 Anm. 44.

nähere Nachweisungen darüber zu geben ist unmöglich. Die Hellenen aber erscheinen uns als ein kräftiges kriegerisches Volk, welches, nachdem es aus dem rauhen und gebirgigen Epirus hervorgebrochen war, unter den weniger kriegerischen Pelasgern sich bald das Uebergewicht verschaffte, so dass an vielen Orten seine Anführer die Herrschaft gewannen und die früheren Herrscher ihnen weichen mussten. Dass die Völker, an deren Spitze hellenische Fürsten getreten waren, sich selbst nun auch hellenische nannten ist begreiflich, und dass, wenn diese Völker die mächtigsten und bedeutendsten wurden, jener Name als der geeignetste erscheinen musste, die eines gemeinsamen Namens noch ermangelnde Gesammtheit zu bezeichnen, ist ebenso natürlich, als dass wir in den homerischen Gedichten den Namen der Achäer in gleicher Weise gebraucht finden. Und so liessen ihn denn auch diejenigen Völker sich gefallen, die in der That gar keine Hellenen im eigentlichen Sinne waren, wie Arkader, Epeer, Ionier und eine Menge der unter der weitschichtigen Benennung der Aeolier begriffenen. Als Sondername eines einzelnen Volkes aber verschwindet er ganz, während der Name der Achäer, nachdem er seine frühere allgemeinere Anwendung verloren, sich als Sondername einer Völkerschaft im Norden des Peloponnes und im Süden Thessaliens behauptete. Die eigentlichen und echten Hellenen dagegen nannten sich überall nach dem Namen der Länder, in welchen sie herrschend geworden und mit deren früheren Bewohnern sie verschmolzen waren, und jene Benennung, die sie früher von Andern unterschieden hatte, diente fortan nur um mit ihnen alle übrigen Völker Griechenlands als Glieder eines grossen nationalen Ganzen zu bezeichnen.

Aus der vorhellenischen Zeit stammen einige Werke in verschiedenen Theilen Griechenlands, die einen nicht geringen Grad von Cultur verrathen, und zum Theil wegen ihrer Grossartigkeit wahrhaft Bewunderung erregen: Anlagen, von der Sage den Heroen der Vorzeit, vor allen dem Herakles zugeschrieben, zur Entwässerung und Urbarmachung des Landes, welches in manchen Gegenden ohne dergleichen gar nicht des Anbaues und der Bewohnung fähig sein würde; Strassen, welche den Verkehr zwischen den durch unwegsame Gebirge getrennten Theilen des Landes vermittelten, in Gegenden, wo heutzutage, da jene verfallen sind, nur Saumpfade einen schwierigen Verkehr gestatten, wo aber schon Homer's achäische Helden ohne Beschwerde zu Wagen hin und her fuhren; endlich grossartige Gebäude aus polygonen Steinen, zum Theil von kolossaler Dimension, theils Mauern und Thore,

theils, wie es scheint, Gräber und Schatzhäuser zur Aufbewahrung von Kostbarkeiten bestimmt, und nach der Sage auf Veranstaltung dieses oder jenes Königes der Vorzeit von den fabelhaften Kyklopen erbaut. Pausanias gedenkt mit Bewunderung des Schatzhauses des Minyas zu Orchomenos und der Mauern von Tirynth als Bauten, die sich wohl mit denen der Aegypter messen dürften; und wenn auch dies allerdings sehr übertrieben ist, so sind doch die noch jetzt vorhandenen Ueberreste kyklopischer Bauten, wie aufser den tirynthischen Festungsmauern die von Mykene mit dem Löwenthor, das sogenannte Schatzhaus des Atreus, und andere anderswo, wohl geeignet uns zu überzeugen, dafs in einer Zeit, die uns jetzt ganz und gar in ein undurchdringliches Dunkel gehüllt ist, mächtige Herrscher über bedeutende Kräfte eines arbeitsamen Volkes zu gebieten gehabt, und Werke auszuführen vermocht haben, die zwar keine höhere Kunstentwickelung, wohl aber eine beharrliche Ausdauer vereinigter Anstrengungen zahlreicher Arbeiter verrathen, deren Leistungen uns um so bewundernswürdiger erscheinen müssen, wenn wir bedenken, dafs noch keine künstlichen Maschinen die Arbeit erleichterten.

Nicht weniger räthselhaft aber, als diese aus uralter Zeit stammenden Werke, ist ein anderes Vermächtnifs jener Vorzeit, welches der Nachwelt überliefert in mannichfach wechselnder Gestaltung und Umbildung bis in viel spätere Zeiten hin sich lebendig erhalten hat, ein reicher Strom fabelhafter Sagen von Thaten der Götter und Männer, von riesigen später untergegangenen Geschlechtern, wie Giganten und Kyklopen, von Kämpfen der Helden mit wunderbaren Ungeheuern, von Heerfahrten in weiter Ferne über unbekannte Meere, reich an Abenteuern und Heldenthaten, zur Gewinnung kostbarer Schätze oder zur Rache widerfahrener Unbilden, von grausigen Verschuldungen, mit denen sich einzehne der alten Fürstenhäuser befleckt und Unheil über sich und ihr Geschlecht gebracht haben: Fabeln, die der Poesie der Nachkommen einen unerschöpflichen Stoff darboten, den sie in lebensvollen Gestalten auszuprägen und zur Einkleidung der mannichfaltigsten Ideen zu gebrauchen nicht müde wurden. Was aber diesen Fabeln ursprünglich zu Grunde liege, welche Gedanken, in Bilder und Symbole gekleidet, durch sie angedeutet, welche Erinnerungen an Thatsachen und Ereignisse in ihnen niedergelegt sein mögen, das ist mit Sicherheit zu ermitteln nur in wenigen Fällen möglich. Soviel aber ist gewifs, dafs schon die ältesten Dichter, aus deren Liedern uns von diesen Fabeln

Kunde zukommt, Homer und seine Nachfolger, ihren Stoff aus einer weit vorausliegenden Vergangenheit überkommen haben, und so sehr auch Homer es verstanden hat, seinen Erzählungen Gestalt und Farbe der Wahrheit und Wirklichkeit zu geben, so deutet er doch an manchen Stellen klar genug an, dafs die Dinge, von denen er singt, einer weit entfernten Vorzeit, und die Helden, die er uns vorführt, einem früheren weit kräftigeren Geschlechte angehört haben, als die Menschen seiner Zeit. Manche jener Fabeln scheinen deutliche Spuren an sich zu tragen, aus denen sich schliefsen läfst, dafs sie gar nicht ursprünglich auf griechischem Boden entstanden seien, sondern dafs die Griechen sie entweder durch Mittheilungen aus dem Orient empfangen und sich angeeignet, oder aber dafs sie wenigstens die Wurzeln und Keime aus ihrer früheren Heimath, aus Asien, mitgebracht haben, aus denen dann dieser reiche und mannichfaltige Bau ihrer Götter- und Heldensage erwachsen ist. Und dies letztere dürfte von dem bei weitem gröfseren, jenes andere nur von einem kleineren Theile der Fabeln anzunehmen sein. Derer, die sich mit Sicherheit als entlehnt aus den Sagen der Orientalen, der Phönicier oder der Aegypter erweisen lassen, sind verhältnifsmäfsig nicht viele; die grofse Mehrzahl verräth dem unbefangenen und vorurtheilsfreien Forscher nichts von phönicischem oder ägyptischem Ursprung, sondern scheint vielmehr des Volkes eigenes Erzeugnifs zu sein, wenn auch, wie gesagt, die Wurzeln und Keime einer Zeit angehören, wo es noch in seiner asiatischen Heimath unter stammverwandten Völkern lebte, von denen es nachher mehr und mehr entfremdet wurde, ja die es zum Theil als Barbaren sich entgegensetzte.

Dafs übrigens orientalische und namentlich phoenicische Einflüsse auf Griechenland in der vorhellenischen Zeit zahlreich und grofs gwesen, dafs die Griechen jener Periode ihnen manche Mittheilungen von Kenntnissen und Künsten zu verdanken gehabt haben, ist unleugbar. Die Phönicier, das wissen wir aus vollkommen sicheren Zeugnissen, hatten Ansiedelungen auf vielen Inseln des ägäischen Meeres und an manchen Küsten des griechischen Festlandes. Auf Cypern waren Kittion und viele andere Städte von ihnen gegründet; auf Kreta hatten sich flüchtige Schaaren der zu ihnen gehörenden Philister niedergelassen, nachdem sie aus Aegypten, wo sie unter dem Namen der Hyksos fünftehalb Jahrhunderte einen Theil des Landes besessen hatten, von den einheimischen Königen vertrieben waren. Phoenicier siedelten sich an auf Rhodos, Thera, Melos, weiterhin auf Lemnos,

auf Samothrake, auf Thasos, wo sie zuerst die damals reichhaltigen Goldbergwerke eröffneten, und dafs die Insel Kythera im Lakonischen Meerbusen einst von ihnen besetzt gewesen und hier Purpurfischerei und Färberei von ihnen betrieben sei, gehört zu den gewissesten historischen Thatsachen. [1]) Wie nun aber die kythereische Göttin, Aphrodite Urania, und ihre Verehrung, die sich allmählig über ganz Griechenland verbreitete, den augenscheinlichsten Beweis giebt, dafs die Griechen von den Phöniciern nicht blofs Waaren, sondern auch religiöse Ideen und Culte angenommen haben, so dürfte zu diesen von ihnen angenommenen Culten auch wohl der Kabirendienst auf Lemnos und Samothrake zu rechnen sein. Schon der Name der Kabiren scheint mit gröfserem Recht für phönicisch als für griechisch gehalten werden zu müssen. [2]) Nur ist nicht zu verkennen, dafs in diesem Culte, ebenso wie in dem der Aphrodite, sich fremde und einheimische Elemente begegnet und vermischt haben, und sowie die Vorstellung und die Verehrung der kythereischen Göttin sich an die Vorstellung und Verehrung einer einheimischen griechischen Gottheit verwandter Bedeutung anschlofs, so wurden auch den phönicischen Kabiren solche Götter zugesellt, die man für altgriechische zu halten durchaus nicht anstehen darf, und sich deswegen vor dem Trugschlufs hüten mufs, den freilich auch schon die Alten selbst nicht vermieden haben, alles was kabirisch ist deswegen auch für ungriechisch und phönicisch zu halten. — Wie zahlreich übrigens die phönicischen Ansiedler auf jenen Inseln und Küsten gewesen sein mögen, können wir nicht ermit-

1) Dafs auch an der Küste von Argolis, zu Nauplia, einst Phönicier gesessen haben, ist von E. Curtius im Rhein. Museum v. 1850 S. 455 ff. scharfsinnig erwiesen. Ueber andere Spuren derselben in der Halbinsel s. dens. Peloponnes Th. II, S. 10, 47, 170 und an vielen andern Stellen, im allgemeinen aber über die Verbreitung der Phönicier in den griechischen Landschaften und Inseln aufser Movers allbekanntem Werke auch Knobel, die Völkertafel der Genesis S. 96 ff., sowie über die Ortsnamen, die von ihrem Dasein Zeugnifs geben, J. Olshausen im Rhein. Mus. VIII. (1853) S. 321 ff. Den von diesem S. 340 ausgesprochenen Satz, dafs mit den Phöniciern gemeinschaftlich auch andere nicht sprachverwandte Völker, besonders Leleger und Karer, unter phönicischer Führung aufgetreten seien, hat später E. Curtius weiter ausgeführt, nur dafs dieser jenen nicht phönicischen Schaaren den Gesammtnamen Ionier vindicirt, was man sich immerhin gefallen lassen mag, sobald man dabei nur nicht ausschliefslich an den eigentlich sogenannten ionischen Stamm denkt. Vgl. Opusc. ac. 1 p. 168 u. A. v. Gutschmidt Beitr. z. Gesch. d. alt. Orients S. 124.

2) Von *Kebir*, d. h. Grofs. Die grofsen Götter heifsen sie auch bei den Griechen oft.

teln. An manchen Orten haben sie gewifs nur Factoreien zum Handelsbetriebe eingerichtet, ohne sich in den Besitz ausgedehnterer Gebiete zu setzen und förmliche Colonien zu gründen; anderswo mögen sie auch dies versucht und durchgesetzt haben. Soviel aber ist gewifs, dafs nach den Ansichten der Griechen schon in der vorhellenischen Zeit der Meerherrschaft der Phönicier ein Ziel gesetzt worden sein mufs. Wenn auch Minos, der fabelhafte König von Kreta, dessen Herrschaft drei Menschenalter vor dem trojanischen Kriege gerechnet wird, und der, den Angaben der Griechen zufolge, die Inseln des ägäischen Meeres, die damals im Besitz von Karern und Phöniciern waren, in seine Gewalt brachte und mit Colonisten besetzte, 1) in der That selbst vielleicht für eine Personification der phönicischen Herrschaft anzusehen ist, so lassen doch die ältesten Urkunden, die uns über griechische Verhältnisse einiges Licht geben, die homerischen Gedichte, von phönicischen Ansiedelungen auf den griechischen Inseln und Küsten auch nicht die mindeste Spur erkennen, sondern wissen nur von phönicischen Handelsleuten, die diese Länder mit ihren Waaren besuchten, und nebenbei auch Seeräuberei trieben und Menschen entführten.

Was aber bei späteren Schriftstellern von einzelnen namhaften Ansiedelungen aus Phönicien oder aus Aegypten in Böotien, Argolis und Attika verlautet, stellt sich bei gründlicher Prüfung deutlich genug als gänzlich ungeschichtlich dar. 2) Kadmus, der schon in Herodot's Zeitalter für einen tyrischen Königssohn gehalten wurde, den sein Vater Agenor ausgesandt um die entführte Schwester Europa aufzusuchen, und der nach manchen Irren endlich nach Böotien gelangt sei und dort die nach ihm benannte Feste Kadmeia angelegt habe, erscheint in seiner ersten und ursprünglichen Gestalt vielmehr als ein Ordner und Gesetzgeber der beginnenden Welt und des ersten Menschengeschlechts, in den Religionssagen pelasgischer Völker; dann, als diese zurückgedrängt und verdunkelt waren, zum Heros umgestaltet, aber

1) Vgl. Hoeck, Kreta II, S. 205 ff. und über Minos als Phönicier, Thirlwall hist. of Gr. 1 p. 150 und Duncker, Alte Gesch. I, S. 302 der zweiten Aufl.

2) Vgl. besonders die gründliche Kritik bei Thirlwall chap. III, vol 1 p. 71—89 u. vor ihm bei O. Müller Orchom. S. 99 ff. u. Proleg. zur Myth. S. 175 ff. — Unter den Alten schon hielten Einige die aus Aegypten gekommenen Ansiedler wenigstens nicht für Aegypter, sondern für Eindringlinge semitischen Stammes, die aus Aegypten vertrieben sich zum Theil nach Griechenland gewandt hätten. S. Diodor XL, 3.

auch als solcher durchaus nur Griechenland angehörig, und für einen phönicischen Ankömmling erst in einer Zeit erklärt, wo überhaupt unter den Griechen die Neigung, die dunkeln Anfänge ihrer Geschichte und Cultur aus dem Orient herzuleiten, erwacht war, veranlafst zunächst im allgemeinen durch die sich aufdrängende Erkenntnifs, dafs die Cultur des Orients die ältere, die ihrige jünger sei, wobei es denn nahe lag, das Jüngere auch von dem Aelteren abzuleiten, theils im besondern durch manche ihnen selbst unverständlich gewordene religiöse Institute, die mit denen des Orients einige Aehnlichkeit hatten, und deswegen als von dorther entlehnt angesehen werden konnten. Seitdem nach der Gründung der griechischen Colonien ein lebhafterer Verkehr mit Asien stattfand und nicht blofs mehr phönicische Kaufleute Griechenland besuchten, sondern eben so häufig auch Griechen nach Phönicien kamen, und manche unter diesen nicht blofs von Handelsinteressen geleitet, sondern auch wifsbegierige Forscher, seitdem geschah es gewifs oft genug, dafs man sich zu dergleichen Trugschlüssen aus schwachen Gründen verleiten liefs. Den Kadmus aber für einen Phönicier zu nehmen konnte auch schon der Name verleiten, der an das semitische Kedem d. h. Morgenländer, erinnerte, zumal da im Griechischen selbst der Name aus dem alltäglichen Gebrauch verschwunden und seine Bedeutung (Ordner, wie *Κόσμος*) in Vergessenheit gerathen war. Er ist offenbar ebenso echt griechisch als der seiner Gattin Harmonia, deren Namen freilich einige Neuere unbegreiflicher Weise auch für einen aus der Fremde entlehnten erklärt haben.[1]) — Nicht besser begründet ist die Meinung von der Herkunft des Danaus aus Aegypten. Auch sein Name ist ohne Zwang aus dem Griechischen zu erklären,[2]) und deutet, wie die von ihm und seinen Töchtern den Danaiden erzählte Fabel, auf die Bewässerung des

1) Da auch Niebuhr, Vorles. über alte Gesch. I, S. 96, als Beweis für die phönicische Ansiedlung in Böotien auch das nach ihm offenbar semitische *βανά*, wie die Böoter für *γυνή* sagten, anführt, so mag wegen dieses Wortes der Leser auf Ahrens, *de dialecto Aeol.* p. 172 verwiesen werden. Auch *Ὄγκα*, Beiname der Athene, ist vielen als ein semitisches Wort vorgekommen, während Andere ihn mit *ὄγκος* zusammenstellen und als Göttin auf der Anhöhe deuten wie anderswo *ἀκραία*. Die Thatsache übrigens, dass einst auch in Böotien Phönicier sich angesiedelt haben, kann immer zugegeben werden, auch wenn man solcherlei Beweise nicht gelten lässt.

2) Mit G. Hermann, Opusc. VII, p. 280, von *νάω*, mit der inseparabeln Präpos. *δα*. Vgl. Pott, Jahrb. f. Phil. Suppl. III S. 336.

Landes. Da aber der Heros Danaus in der Sage für einen Abkömmling der Io, einer altargivischen Mond- und Luftgöttin galt, reisende Griechen aber diese in der ägyptischen Isis wiederzufinden glaubten, so lag es nahe, auch ihren Nachkömmling Danaus zu einem Aegyptier zu machen und von dorther nach Griechenland kommen zu lassen, zumal wenn auch seine Gegner, die Dämonen der Meeresüberschwemmungen, schon in der alten Fabel einen Namen oder Beinamen trugen, der an Aegypten anklang.[1]) Die ältesten Zeugen jener Meinung gehören aber alle ebenfalls in die Zeit, da Aegypten dem Zutritt der Griechen mehr als früher geöffnet und ein häufiger Besuch des Landes von Griechenland aus eingetreten war.[2]) — Kekrops endlich wird durchaus von keinem älteren Schriftsteller für einen Aegyptier erklärt, sondern erscheint nur als ein autochthonischer attischer und böotischer Heros, bis auf die Zeiten der alexandrinischen Studien. Von der Platonischen Dichtung über eine uralte Verbindung zwischen Athen und Aegypten, und dem Kampf gegen die untergegangene Insel Atlantis, kann vernünftiger Weise nicht angenommen werden, dafs sie wirklich auf alten aegyptischen Urkunden beruhe, ebensowenig als man sich bewogen finden kann, die saïtische Göttin Neith wegen einer entfernten Namensähnlichkeit, bei gänzlicher Verschiedenheit der Bedeutung, für die griechische Athene zu nehmen. Dies aber, die Vergleichung der Athene mit der Neith und jene Platonische Dichtung, sind die ersten Fäden, aus welchen zuerst Theopomp, ein Zeitgenosse Alexanders des Grofsen und der beiden ersten Ptolemäer, das Märchen von einer ägyptischen Colonie in Attika, und darauf Spätere von dem Saïten Kekrops als Führer derselben ausgesponnen haben. Wenn Neuere diesen Hirngespinnsten einen Werth beigelegt haben, so war das verzeihlich in einer starkgläubigeren Zeit, wo die historische Kritik noch wenig geübt wurde; wenn sich aber jetzt, nachdem die vermeintlichen Zeugnisse für jene aegyptische Colonisation von der Fackel der Kritik beleuchtet und in ihrer Werthlosigkeit dargestellt worden sind, dennoch

1) Etwa *αἰγιπετεῖς* oder *αἰγίπται*, von *αἴξ*, *αἰγίς*? Ueber die Deutung der Fabel mag es jetzt genügen auf Göttling, gesamm. Abhdl. S. 38 und Preller's Mythologie II, S. 34 zu verweisen, der nur nicht *Δαναός* mit *δηναιός* hätte zusammenstellen sollen, was schon die Quantität der ersten Sylbe verbietet.

2) Die Herleitung des Danaus aus Aegypten wird zuerst in dem Epos Danais vorgekommen sein, welches dem Solonischen Zeitalter anzugehören scheint. S. Welcker, Ep. Cycl. S. 326.

Manche zu Vertheidigern derselben aufwerfen, und wenn man sich dabei auch auf Aehnlichkeiten beruft, die zwischen Werken der ältesten griechischen und der ägyptischen Kunst wahrgenommen werden können, oder die irgendwo in Griechenland vorhandenen kleinen pyramidenförmigen Bauten als sichere Beweise alter ägyptischer Colonien ansieht, so lassen sich dergleichen Verirrungen kaum anders als aus einer gewifsen Idiosynkrasie erklären, der es nun einmal Bedürfniss ist, in Griechenland den Orient wiederzufinden. [1]) Solcher Idiosynkrasie dürfen wir denn auch die wahrhaft staunenswerthe Behauptung zuschreiben, dafs nicht blofs einzelne Institute, Kenntnisse, Erfindungen den Griechen aus dem Orient zugekommen, was Niemand leugnet, sondern dafs überhaupt die gesammte Bildung der Griechen den Mittheilungen der früher gebildeten Orientalen zu verdanken sei. Namentlich die Religionsvorstellungen sollen sämmtlich aus dem Orient, und zwar besonders aus Aegypten zu den Griechen gekommen sein; die griechische Mythologie soll nichts anders als die entstellte Fratze eines von der ägyptischen Priesterweisheit ausgebildeten Systems sein, wovon jedoch den Griechen nur Bruchstücke bekannt geworden, die, unverstanden und aus ihrem rechten Zusammenhange gerissen, endlich zu einem verworrenen Gewebe widerspruchsvoller und bedeutungsloser Fabeln geworden, in dem sich kaum noch eine Spur jener tiefsinnigen und consequenten Priesterlehre entdecken lasse, die man jetzt endlich wieder aufgefunden zu haben sich einbildet, und in der man nicht nur die wahre und ursprüngliche Bedeutung der mythologischen Gebilde, sondern auch die speculativen Ideen späterer griechischer Denker über Götter und göttliche Dinge schon niedergelegt sieht, so dafs Aegypten als das Mutterland aller griechischen und somit aller abendländischen Philosophie überhaupt anzuerkennen sei. [2]) Aber jenes angebliche

1) Vgl. dagegen Meiners Gesch. aller Relig. 1 S. 309. II. S. 742, dafür Vischer, Erinner. u. Eindrücke aus Griechenl. S. 328. Pyramidale Grabmonumente wurden auf Sicilien in der Zeit des jüngern Hiero errichtet. Diodor. XVI, 83.

2) Dies ist die Behauptung, die E. Röth in seiner Geschichte unserer abendländischen Philosophie, Th. I, Mannheim 1846, durchzuführen unternommen hat. Eine gerechte und billige Charakteristik seiner verfehlten Bestrebungen hat jüngst Spiegel gegeben, München. gel. Anz. 1860 no. 65. Hier begnügen wir uns wegen der angeblichen ägyptischen Priesterweisheit auf Dunckers besonnenes Urtheil, Alt. Gesch. 1 S. 83, und wegen der Ableitung der griechischen Religion aus Aegypten auf Welcker, Götterl. 1 S. 10, u. Gerhard, Myth. 1 S. 31, zu verweisen.

System altägyptischer Priesterweisheit erweist sich bei kritischer Prüfung nur als ein modernes Product übelangewandter Gelehrsamkeit im Dienst einer vorgefafsten Meinung, die aus theils unzuverläfsigen theils unverständlichen Andeutungen der verschiedensten Arten und Zeiten herausdeutet was ihr beliebt und hinzudichtet was ihr gefällt, und das Einzige, was sich mit Wahrheit behaupten läfst, ist nur dieses, dafs, nachdem Aegypten und der Orient den Griechen zugänglicher und bekannter geworden, manches aus der Religion, dem Cultus, der Mythologie der Orientalen Einzelnen so bedeutsam und beachtenswerth erschienen sei, dafs sie es auch in die griechische Religion einzuführen und mit den einheimischen Vorstellungen, Culten und Mythen zu amalgamiren unternahmen, ein Unternehmen, welches namentlich die sogenannten Orphiker sich angelegen sein liefsen. Orphiker heissen sie, weil sie ihren neuen Lehren das Ansehen ehrwürdigen Alterthums dadurch zu geben suchten, dafs sie sie als bisher verborgene und nur wenigen Eingeweihten bekannte Offenbarungen aus dem Nachlafs eines verschollenen Dichters der frühesten Vorzeit, des thrakischen Orpheus vortrugen.[1]) Aristoteles erklärte, ein Dichter Namens Orpheus habe niemals existirt, und das Hauptgedicht, welches man ihm beilegte, ward von kundigen Forschern für das Machwerk eines Pythagoreers Kerkops, also frühestens aus der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts vor Chr., anderes für Machwerk des Onomakritus aus demselben Zeitalter erkannt. Eine durchaus mythische Person ist Orpheus ganz offenbar, ebenso wie die aufser ihm noch genannten angeblichen Sänger und Propheten der Vorzeit Musäus, Eumolpus, Linus, Thamyris, von denen sich mit gleicher Zuversicht behaupten läfst, dafs sie rein erdichtete Persönlichkeiten sind, veranlafst durch den Ruf von alten Cultstiftungen eines vorhellenischen Volkes, der Thraker, welches einst auch in verschiedenen Theilen Griechenlands sich niedergelafsen haben soll, und dem namentlich die Stiftung des Musendienstes am Helikon und der Cult des Dionysos zugeschrieben ward. Mit den Thrakern der geschichtlichen Zeit haben übrigens diese alten nichts als den Namen gemein, und dieser Name scheint auf jene Barbaren deswegen übertragen zu sein, weil sie in die nördlich von Griechenland gelegenen Gegenden eingedrungen waren, wo

1) Ueber die Orphiker genügt es, auf Lobeck's Aglaophamus zu verweisen.

einst die andern ihren Hauptsitz gehabt hatten.[2]) Dafs aber zu diesen alten Thrakern jemals etwas von ägyptischer Weisheit gedrungen und durch sie nach Griechenland gebracht worden sei, werden wohl nur diejenigen zu glauben geneigt sein, die sich mit der Hoffnung schmeicheln, auch in Thracien noch wohl Spuren von den Eroberungszügen eines Rhamses oder Sesostris zu entdecken, welche denn natürlich auch ägyptische Religion und Weisheit dorthin gebracht haben werden.

Solcher Verkehrtheit gegenüber, die der griechischen Cultur alle Originalität abspricht, und das geistreichste Volk der Welt, statt selbständig zur Bildung gelangen, nur Ueberkommenes umbilden, entstellen und verfälschen läfst, darf es verzeihlich scheinen, wenn Andre die Einflüfse des Orients auf Griechenland ganz und gar zu leugnen unternommen haben. Es ist dies ein Extrem dem anderen entgegengesetzt; aber es ist doch von der Wahrheit nicht so weit entfernt als jenes. Denn alles, was sich von solchen Einflüssen und Mittheilungen wirklich erweisen läfst, beschränkt sich auf Einzelheiten und meist Aeusserlichkeiten, die für den eigentlichen Kern und das Wesen der Bildung von untergeordneter Wichtigkeit sind, und es läfst sich behaupten, dafs die Griechen, was sie geworden sind, sicherlich auch ohne sie geworden sein würden, sowie dafs alles, was sie wirklich von den Barbaren angenommen haben, von ihnen zu ihrem Eigenthum gemacht und selbständig ihrer Nationalität und ihrem Genius gemäfs ausgebildet worden sei. Unter allem aber, was sie erweislich aus dem Orient bekommen haben, ist nichts wichtiger als die Buchstabenschrift. Der Ursprung des griechischen Alphabets aus dem phönicischen wird schon durch die Namen und die Gestalt der Buchstaben bezeugt; dafs es aber, um die Griechen die Buchstaben kennen zu lehren, keines Ansiedlers, wie Kadmus gewesen sein soll, bedurft habe springt in die Augen. Wie früh die Kenntnifs zu ihnen gelangt sei, ist nicht mit Sicherheit zu ermitteln;[2]) gewifs und augenscheinlich aber ist es, dafs die Schreibkunst als ein wirksames Agens in der griechischen Cultur nicht vor dem siebenten Jahrhundert v. Chr. auftritt. Denn mag man auch immer die Anwendung der Schrift für kürzere Aufzeichnungen wahrscheinlich finden, einen ausgedehnteren Ge-

2) Vgl. O. Abel, Makedonien S. 38 ff.

2) Die auf die Geschichte der Schreibkunst unter den Gr. bezüglichen Angaben findet man am vollständigsten bei W. Mure, History of the lang. and litt. of ant. Greece, vol. III S. 397 ff.

brauch derselben, Anfänge von Litteratur, gab es nicht vor dem genannten Zeitraum. Selbst geschriebene Gesetze hatte man, nach den Zeugnissen der Alten, nicht vor Zaleukos, der um 664 den epizephyrischen Lokrern den ersten Gesetzcodex gegeben haben soll.[1]) Die Frage, ob die ältesten der auf die Nachwelt gekommenen Erzeugnisse der griechischen Poesie, die homerischen Gedichte, mit Hülfe der Schrift componirt und überliefert seien, oder ob ihre schriftliche Aufzeichnung erst einige Jahrhunderte nach ihrer Entstehung erfolgt sei, können wir hier unerörtert lassen, da selbst diejenigen, welche sich zu der ersteren Ansicht bekennen, doch nur einen auf wenige Einzelne beschränkten Gebrauch der Schrift verlangen, Einige auch nicht die ganzen Gedichte, sondern nur gewisse einzelne Partien aufgeschrieben haben wollen.[2]) Mag man immerhin einige wenige schriftliche Exemplare, sei es der ganzen Ilias und Odyssee, sei es einzelner Theile, schon im achten oder neunten Jahrhundert zugeben; zwischen dieser so beschränkten Anwendung der Schreibkunst und zwischen schriftstellerischen Compositionen, wie sie seit Pherekydes von Syros um 600, zuerst begannen, ist immer noch ein grofser Unterschied, und allgemeiner verbreitete Kunde der Schrift, Aufnahme derselben in den Jugendunterricht, läfst sich nicht vor dem sechsten Jahrhundert nachweisen.[3]) In dem Staate aber, der am längsten allen Neuerungen widerstrebte und am hartnäckigsten am Alten festhielt, in Sparta, war auch noch in der späteren Zeit, da längst im übrigen Griechenlande jedermann, wenigstens jeder Freie, lesen und schreiben lernte, die grofse Mehrzahl der Herrn vom dorischen Adel dieser Kunst nicht kundiger, als die Heroen des trojanischen Krieges, wie Homer sie uns darstellt.

Wie die Buchstabenschrift, so war auch das Mafs- und Gewichtsystem, dessen die Griechen sich in den Zeiten bedienten, von denen wir genauere Kunde haben, orientalischen Ursprungs: selbst der Name des Pfundes, *μνᾶ*, ist nicht griechisch, sondern semitisch. Die Einführung dieses Systems erfolgte nicht vor der Mitte des achten Jahrhunderts durch den argivischen König Phei-

1) Strab. VI, 1 p. 259, und die in den Antiqu. i. p. Gr. p. 89, 8 angeführten.

2) Wie z. B. L. Hug, die Erfindung der Buchstabenschrift, S. 93.

3) Dahin gehört die Erwähnung einer Leseschule zu Chios bei Herod. VI, 27, kurz vor 500 a. C.

don.[1]) Doch wird nicht leicht Jemand so thöricht sein sich einzubilden, dafs die Griechen vorher gar keine Mafse und Gewichte gehabt hätten; und thäte es wirklich Einer, so könnte er leicht aus Homer widerlegt werden. Dafs nun Pheidon jenes allgemein im Orient verbreitete System, welches übrigens ursprünglich babylonisch war, auch in Griechenland einführte, geschah ohne Zweifel im Interesse des Handelsverkehrs mit dem Orient; aber eben dafs dies erst so spät geschah, scheint dafür zu sprechen, dafs vorher das Bedürfnifs dazu sich noch nicht besonders fühlbar gemacht habe. Und so würde denn auch dieser Umstand wohl geeignet sein, die Vorstellungen, die sich Manche von dem frühen lebendigen Verkehr zwischen Griechenland und dem Orient machen, etwas zu ermäfsigen.[2])

1) S. Böckh, Metrolog. Untersuchungen S. 42.
2) Vgl. O. Müller in d. Götting. Anz. 1839 no. 94 S. 935.

Das homerische Griechenland.

Der troianische Krieg und die damit zusammenhängenden Ereignisse, die den Inhalt der homerischen Gedichte ausmachen, gehören augenscheinlich vielmehr dem Bereich der Fabel als dem der Geschichte an; ja selbst dies, ob überhaupt der Sage von ihnen etwas Geschichtliches zu Grunde liege, ist von Manchen in Zweifel gezogen worden. Wir theilen nun zwar diesen Zweifel nicht: wir glauben in der Sage von einem den Griechen stammverwandten Volke in Mysien, dessen blühender Staat nach langem Kampfe von Griechenland aus zerstört worden, nicht ein blofses Phantasiegebilde, sondern die Erinnerung an ein wirkliches Ereignifs zu erkennen; aber dies Ereignifs gehörte der grauen Vorzeit an, aus welcher gar keine genauere Kunde sich erhalten hatte, so dafs es gänzlich der Poesie anheimfallen und von ihr in jeder zusagenden Gestalt ausgemalt werden konnte. Diese Poesie ist weit älter als die homerischen Gedichte: die Sänger, deren Lieder uns in der Ilias und Odyssee erhalten sind, hatten einen durch viele Vorgänger besungenen und in eine gewisse Gestalt gebrachten Stoff vor sich, den sie nun in ihrer Weise weiter bildeten. Wie lange vorher schon ältere Sänger denselben Stoff behandelt haben mögen, ist zu ermitteln ebenso unmöglich, als wie weit das Ereignifs selbst, auf welches ihre Lieder sich bezogen, von ihrer eigenen Zeit entfernt gewesen sei. Die Versuche der Alten, die Epoche des troianischen Krieges zu bestimmen, beruhen auf Genealogien, durch welche spätere Fürsten- und Adelsgeschlechter als Nachkommen der homerischen Helden dargestellt wurden, [1]) und gehen also von zwei gleich

1) Vgl. J. Brandis, Comm. de temporum Graecor. antiqu. ratione. Bonn 1857.

unsicheren Voraussetzungen aus, erstens, daſs jene Helden wirklich zur Zeit des troianischen Krieges gelebt haben, und zweitens, daſs jene Genealogien Glauben verdienten. Daſs übrigens die Resultate der auf diesen Voraussetzungen gegründeten Berechnungen sehr wenig mit einander übereinstimmten, ist nicht zu verwundern. Sie differirten um etwa zwei Jahrhunderte; [1]) am allgemeinsten angenommen aber wurde von den späteren Gelehrten die Berechnung des Eratosthenes und des Apollodor, wonach die Zerstörung Troias in d. J. 1183 oder 1184 fiel. Gesetzt nun auch, diese Berechnung sei wirklich richtig, — was in Wahrheit nimmermehr wird zugegeben werden dürfen, — so liegen auch so noch zwischen dem troianischen Kriege und der homerischen Zeit zwei bis drei Jahrhunderte, insofern man nämlich jene Zeit in den Anfang des neunten Jahrhunderts setzt, was freilich nichts weniger als gewiſs ist. Die homerischen Gedichte selbst aber, wie wir schon früher bemerkt haben, reden von dem troianischen Kriege als einer Begebenheit weit entfernter Vorzeit, aus welcher keine Kunde, sondern nur sagenhafter Ruf dem Sänger zugekommen, [2]) und schildern die Helden des Krieges als eine andere, das gegenwärtige Geschlecht weit überragende Generation, [3]) die noch im unmittelbarsten und nächsten Verkehr mit den Göttern gelebt, zum Theil von den Göttern selbst gezeugt worden sei. Wenn sie nun dennoch Alles so genau darzustellen wissen, als seien sie selbst mitlebende Zeugen der Dinge gewesen, und wenn ihre Schilderungen uns ganz den Eindruck eines unmittelbar aus dem Leben gegriffenen Bildes machen, so können wir darin vernünftiger Weise nicht das Ergebniſs einer getreu bewahrten Ueberlieferung, sondern nur einen Beweis ihrer dichterischen Begabung erkennen. Denn die Poesie verlangt individuell und lebendig geschilderte Gestalten und kümmert sich wenig um historische Treue, und so wenig wir auch im Stande sind den Beweis zu führen, daſs das heroische Zeitalter sich von dem homerischen in der ganzen Haltung und Gestaltung des Lebens wesentlich unterschieden habe, ebensowenig läſst sich auch das

1) S. Böckh Corp. Inscr. II p. 329 ff. und Clinton Fasti Hellen. vol. III p. 123 ff. 2) Il. II, 486.

3) S. z. B. Il. V, 302, XII, 380, 447. XX, 285, und das verständige Urtheil über dergleichen Stellen bei Velleius Pat. I c. 5. Von neuern Kritikern, oder von Einem wenigstens, sind alle jene Stellen für interpolirt erklärt worden. — Dass auch die heutigen Griechen zum Theil ihre hellenischen Vorfahren für ein gewaltiges Riesengeschlecht ansehn, berichtet Heuzey, Le mont Olympe (Paris 1860) S. 264.

Gegentheil erweisen. Eine strenge Scheidung aber zwischen den Sitten der vergangenen Zeit und denen der Gegenwart würde jedenfalls eine Art von gelehrter Reflexion voraussetzen, wie wir sie jenen Dichtern nicht wohl zutrauen dürfen. Demnach ist, was wir aus den homerischen Gedichten gewinnen können, nicht eine geschichtlich sichere Darstellung, sondern ein poetisches Bild der alten Heroenzeit, wie sie sich im Geiste der Dichter spiegelte;[1]) aber da wir uns ohne ausreichende Mittel finden, ein anderes Bild mit mehr Anspruch auf Wahrheit zu entwerfen, so müssen wir uns an diesem genügen lassen.

Wir finden nun zuvörderst das griechische Volk jetzt sowenig als in irgend einer späteren Zeit zu einem staatlichen Ganzen vereinigt. Zwar ist eine gemeinsame Unternehmung, ein Rachekrieg gegen Troia, zu Stande gekommen, und Agamemnon, der König von Mykene, steht als allgemein anerkannter Oberanführer an der Spitze des aus den verschiedensten Theilen Griechenlands gesammelten Heeres; er beherrscht aber doch nur einen grofsen Theil der Halbinsel, die späterhin nach seinem Ahnen Pelops ihren Namen trug,[2]) und viele Inseln,[3]) und die Fürsten des übrigen Griechenlandes sind, jeder in seinem Gebiete, unabhängige Könige, nicht durch irgend ein Abhängigkeitsverhältnifs zur Heeresfolge verpflichtet, sondern nur in Folge eines besondern Vertrages und eidlichen Gelöbnisses grade zu diesem Rachekriege verbunden:[4]) obgleich uns Homer über die eigentliche Beschaffenheit dieses Vertrages und über die Motive, durch die so viele Fürsten bewogen worden seien ihn einzugehen, nicht genauer unterrichtet, sondern uns nur ahnen läfst, dafs die Ent-

1) Es ist mit Recht schon von Andern, z. B. Curtius gr. Gesch. 1 S. 123, bemerkt worden, dafs das Bild beschränkter Fürstenmacht, wie es uns bei Homer selbst im Agamemnon entgegentritt, nicht recht zu den grofsartigen Denkmalen stimmt, deren wir oben gedacht haben, und die offenbar auf einen Zustand der Dinge deuten, der in dem Zeitalter, dem die Hom. Gedichte angehören, schon ganz aus der Erinnerung entschwunden war.

2) Bei Homer kommt dieser Name noch nicht vor, aber in dem homeridischen Hymnus auf den Pythischen Apollon. Er deutet übrigens wohl auf einen Volksnamen Pelopes, als andere Form für Pelasger, sowie die Fabeln von Pelops, dem Sohn des Tantalus, auf einen frühen Zusammenhang dieses Volkes mit Vorderasien hinweisen, worüber ich jetzt nur auf Preller, Mythol. II, 266 ff. u. Gerhard II, 179 verweisen will.

3) Il. II, 108. vgl. Thukyd. I, 9. und Usteri zu Wolf's Vorles. über die Ilias Th. II S. 108.

4) Il. II, 286 u. 339.

führung der Helena durch den troischen Königssohn und ihre verweigerte Zurückgabe, nach der sie doch selbst sich sehnte, als eine schwere Unbilde angesehen sei, die nicht blofs den zunächst gekränkten Gatten der Entführten, sondern das gesammte Griechenvolk zur Rache aufforderte.[1]) Die zu dem Kriege verbundenen Fürsten und Völker werden in einem der Ilias eingefügten Stücke, dem sogenannten Schiffskatalog, namentlich aufgezählt, und dabei auch die Zahl der Schiffe, die jeder geführt, und zum Theil auch der Mannschaft angegeben. Die Zahl der Schiffe beträgt 1186, die Zahl der Mannschaft würde sich, wenn man einer von Thukydides 1, 10 vorgeschlagenen Berechnung folgt, auf beinahe 102000 belaufen. Aber dieser Schiffskatalog darf nicht als ein Zeugnifs angesehen werden, wie sich die alten Sänger des troischen Krieges die Vertheilung Griechenlands und die Gröfse des vereinigten Heeres zur Zeit jenes Krieges vorgestellt haben: denn er widerspricht mehrmals den in der Ilias selbst hierüber vorkommenden Andeutungen, und ist augenscheinlich von späterer Hand eingefügt, so dafs er uns höchstens die Meinung seines Verfassers, nicht aber die Vorstellung jener alten Sänger erkennen läfst. Ja wir können ihn nicht einmal Einem Verfasser zuschreiben, da er in einigen Stellen auch sich selbst widerspricht; wir müssen vielmehr annehmen, dafs vor der Redaction, der wir die Ilias in ihrer gegenwärtigen Gestalt verdanken, der Schiffskatalog von Rhapsoden hier so, dort anders, mit Rücksicht auf die jedesmaligen Zuhörer, vorgetragen sei, und seine jetzige Gestalt durch eine nicht allzu sorgfältige Redaction verschiedener Versionen erhalten habe.[2])

Als die allgemeine Regierungsform aller einzelnen Staaten erscheint in den homerischen Gedichten die königliche. Wenn auch ein Staat sich geraume Zeit ohne König behelfen mag, wie es in Ithaka während der zwanzigjährigen Abwesenheit des Odysseus der Fall ist, so wird er doch als von Gott- und Rechtswegen dem Könige unterworfen gedacht: das Königthum gilt als göttliche Stiftung, Zeus hat die Könige ursprünglich eingesetzt,

1) Nur ahnen läfst sich das Motiv; bestimmt ausgesprochen wird es nirgends, ja es wird verschwiegen an manchen Stellen, wo man wohl erwarten könnte, seiner gedacht zu finden.

2) Gegen die Vertheidigung des Kataloges, die Mure in seiner *History of the language and literature of ancient Greece*, vol. 1 p. 508 versucht hat, liessen sich manche von ihm ganz übersehene Momente geltend machen, wenn hier zu dergleichen Erörterungen der schickliche Platz wäre.

sie stehen unter seiner besonderen Obhut und Fürsorge, sie stammen selbst von ihm oder von andern Göttern ab, weswegen sie *διοτρεφέες*, *διογενέες* heifsen, und ihre Würde geht regelmäfsig vom Vater auf den Sohn über. Aber es giebt neben dem Könige in jedem Staat auch eine Anzahl anderer Häuptlinge, denen selbst der Name *βασιλῆες* ebenfalls zukommt, und deren Stellung über der Masse des Volkes gleichermafsen als eine von den Göttern verliehene und beschirmte Auszeichnung betrachtet, und durch dieselben Beiwörter bezeichnet wird. [1]) Geschichtlich nachweisbar ist freilich die Entstehung wie des Königthums so des ihm zur Seite stehenden Adels nicht; dafs aber überall Erhebungen Einzelner über die Menge aus mancherlei Gründen und Anlässen erfolgen, dafs Einzelne durch persönliche Tüchtigkeit und günstige Umstände gehoben zu gröfserem Ansehn und grösserem Reichthum gelangen mufsten, begreift sich leicht auch ohne ausdrückliche Zeugnisse, ebenso wie es natürlich war, dafs solche Auszeichnung sich dann auch auf ihre Kinder vererbte. Die Aristotelische Definition vom Adel, dafs er auf Abstammung von ausgezeichneten und reichen Vorfahren beruhe, oder dafs er in ererbtem Ansehn und Reichthum bestehe, [2]) ist nothwendig auch für den Adel der heroischen Zeit gültig. Aber die Absonderung des Adelstandes vom Stande der Gemeinen oder des *δῆμος* erscheint uns in den homerischen Gedichten nicht so schroff und verletzend, als sie späterhin in manchen Staaten wurde. Schon allein die Bemerkung, dafs ähnliche ehrende Beiwörter wie jenem nicht selten auch Leuten niederen Standes beigelegt, [3]) dafs der Name *ἥρως*, wenn auch vorzugsweise den Fürsten und Edlen, doch daneben auch jedem Ehrenmanne aus dem Volke gegeben, [4]) dafs selbst persönlich Unfreie, wie der Sauhirt Eumäos und der Rinderhirt Philoitios, *δῖοι* und *θεῖοι* d. h. mit gottbegabter Trefflichkeit versehene genannt werden, [5]) kann zum Beweise dienen, dafs die persönliche Tüchtigkeit auch in dem Geringeren der Anerkennung und Ehre werth geachtet worden sei. Ebenso läfst sich in dem Verkehr der Niederen mit den

1) Vgl. Nitzsch zur Odyssee III, 265 u. IV, 25.

2) Aristot. Polit. IV, 6, 5. V, 1, 3. Rhet, II, 15.

3) Doch nie *διογενεῖς* oder *διοτρεφεῖς*, welche ausschliesslich nur von den Edlen gebraucht werden.

4) Z. B. dem Herolde Mulios, Od. XVIII, 423 u. dem blinden Sänger Demodokos, VIII, 483.

5) Od. XIV, 48. 401. 413 u. sonst an vielen Stellen. vgl. auch XVI, 1 u. XXI, 240 u. Nitzsch zu III, 265.

Höheren nichts von vornehmer Herablassung auf der einen, von scheuer Unterwürfigkeit auf der andern Seite, sondern überall ein ungezwungenes, natürliches und menschliches Betragen wahrnehmen, und nirgends ist eine feste Scheidewand zu erkennen, durch die sich der Stand der Edlen von dem Stande der Gemeinen abgeschlossen hätte, wie z. B. durch verweigertes Connubium, obgleich freilich auch keine Beispiele des Gegentheils erwähnt werden. 1)

Ueber die Stellung des Königs den Edlen und dem Volke gegenüber sind der specielleren Angaben aus leicht zu erkennenden Gründen nicht viele: in der Ilias nicht, weil diese uns den König nur von einer Seite darstellt, als Obersten an der Spitze des Heeres, in der Odyssee nicht, weil sie uns gerade den Staat, dessen Verhältnisse am meisten zur Sprache kommen, den Staat des Odysseus, in einem aufserordentlichen Zustande vorführt, da der König seit vielen Jahren abwesend und der Thron unbesetzt ist. Was sich aber von Angaben darüber findet, läfst uns den König überall nur als den Ersten unter seines Gleichen erkennen. Die Häupter der edlen Häuser bilden des Königs Rath, seine *βουλή*, und heifsen deswegen *βουληφόροι* oder *βουλευταί*. Auch *γέροντες* werden sie genannt, welcher Name keineswegs nur die Bejahrten, sondern allgemein auch die Geehrten und Angesehenen bedeutet. Mit dem Rath der Geronten werden alle wichtigeren Angelegenheiten verhandelt. Als die Aetolier von den Kureten bedrängt den Meleager um Hülfe angehen, sind es die Geronten, die die Botschaft an diesen absenden, 2) ebenso wie im Heere vor Troia ein von dem Oberanführer berufener Rath der Geronten die ähnliche Botschaft an den Achilleus sendet. 3) Als die Messenier aus Ithaka Heerden und Hirten geraubt hatten, schickt der König Laertes mit den Geronten den Odysseus ab, um Erstattung zu fordern. 4) Auch die *ἡγήτορες*, welche in Pylos die den Eliern zur Vergeltung wegen erlittener Plünderung abgenommene Beute an die zum Ersatz Berechtigten vertheilen, können wir nur als die Geronten betrachten, 5) und der gerusische Eid, welcher von den Troern geleistet werden soll, dafs jeder

1) Od. XIV, 202 wird ein Bastard, zwar eines angesehenen Herrn Sohn, aber von einer Sklavin, den die Stiefbrüder nach des Vaters Tode mit einem Geringen abgefunden, dennoch Eidam eines reichen Hauses, seiner Tüchtigkeit wegen.

2) Il. IX, 574 ff. 3) Ib. 70. 89. 4) Od. XXI, 21.

5) Il. XI, 677.

nach seinem Vermögen zu der den Achäern zu zahlenden Bufse seinen Theil beitrage,[1]) ist wahrscheinlich auch von einem Eide zu verstehn, den die Geronten für das ihnen untergebene Volk zu schwören haben.

Die gewöhnliche Form der Berathung des Königs mit den Geronten scheint diese zu sein, dafs die Angelegenheiten beim gemeinschaftlichen Mahle an des Königs Tisch verhandelt werden. „Lade die Geronten zum Mahle", sagt Nestor zum Agamemnon, als er ihm empfiehlt, einen Rath der Edlen zu berufen um zu berathen, was in der dringenden Gefahr zu thun sei;[2]) und als der König der Phäaken, Alkinoos, über die Heimsendung des Odysseus einen Beschluss veranlassen will, sagt er zu den auch jetzt bei ihm versammelten Geronten: „morgen wollen wir mehrere Geronten berufen, den Fremdling bewirthen und den Göttern opfern" — wobei sich ein Mahl von selbst versteht, — „und dann Rath halten." Und so geschieht es denn auch am folgenden Tage;[3]) und überhaupt wird es von ihm als etwas Gewöhnliches ausgesprochen,[4]) dafs die Geronten bei ihm zu Gaste sind, obgleich gewifs nicht ausschliefslich nur bei ihm. Denn in Scheria stellt uns die Odyssee eine Theilregierung dar: zwölf Könige herrschen im Lande, Alkinoos ist der dreizehnte,[5]) und wahrscheinlich der oberste; aber wir finden doch, dafs auch er von den übrigen zum Rathe geladen,[6]) also natürlich auch bewirthet wird. Wie übrigens beim Opfer ein Mahl, so versteht sich auch beim Mahle ein Opfer von selbst,[7]) und wir dürfen deswegen wohl mit Recht sagen, dafs diese Form der Berathung in zwiefacher Hinsicht geeignet scheinen mochte, die Berathenden durch die Gemeinsamkeit wie des Mahles so der Gottesverehrung zu freundlicher und einträchtiger Verhandlung der Angelegenheiten zu stimmen, wie wir aus ähnlichem Grunde auch später in den Staaten gemeinschaftliche Mahlzeiten der Beamtencollegien und Räthe angeordnet finden werden.

Auch Versammlungen des gesammten Volkes kommen öfters vor, doch nicht sowohl um dasselbe über eine Angelegenheit zu befragen und einen Volksbeschlufs durch Abstimmung fassen zu lassen, als vielmehr um ihm den von den Geronten gefafsten

1) Il. XXII, 119. Auch der *γερούσιος οἶνος*, Il. IV. 259, Od. XIII, 8, ist wohl nicht alter Wein, wie Einige wollen, sondern Wein der den Geronten vorgesetzt wird.
2) Il. IX, 70. 3) Od. VII, 189. VIII, 42 ff. 4) Od. XIII, 8.
5) Od. VIII, 390. 6) Od. VI, 54. 7) Vgl. Athenae. V, 19 p. 192.

Beschlufs bekannt zu machen, wie Agamemnon in der Ilias das Heer zur Versammlung beruft, um ihm den angeblich beschlossenen Rückzug anzukündigen.[1]) Oder es wird das Volk berufen, damit in seinem Beisein über eine wichtige Angelegenheit, z. B. über Abwehr eines feindlichen Einfalls,[2]) oder über ein Abhülfe forderndes Unheil Rath gepflogen werde, wie in der von Achilleus im ersten Gesange der Ilias wegen der Seuche berufenen Heeresversammlung. In der Odyssee beruft Telemachos die Versammlung blofs, um sich, nach dem Rathe des Mentes, über die Unbilden der Freier vor dem gesammten Volke zu beschweren und jene zum Abzuge aus seinem Hause aufzufordern. Es erhebt sich Halitherses, spricht seine Theilnahme für den Telemach aus und giebt den Freiern den Rath, von ihrem frevlen Treiben abzulassen: Mentor schilt das Volk, dafs es diesem so ruhig zusehe, ohne ihm Einhalt zu thun: Leokritos, einer der Freier, antwortet trotzig und drohend, und fordert die Versammlung auf, auseinander zu gehn, was denn auch geschieht, ohne dafs irgend ein Resultat herausgekommen wäre. Wir sehen also offenbar hier nur einen Versuch des Telemach, das Volk zu Hülfe zu rufen, aber einen erfolglosen.[3]) Ein Beschlufs wird gar nicht gefafst, und selbst die Bitte des Telemach, dafs ihm ein Schiff ausgerüstet werden möge, damit er nach Pylos fahren könne, hat nur bei Mentor Erfolg, der es denn auch nachher unternimmt, Gefährten für ihn zu sammeln. Anderswo[4]) ist von einer Versammlung die Rede, zu der die beiden Atriden das Heer berufen haben, jeder um seine Meinung hinsichtlich des Abzuges nach der Eroberung Troja's vorzutragen, worüber sie uneinig waren: einige fallen diesem, andere jenem zu, und so geht die Versammlung getheilt auseinander. Bei den Phäaken wird eine Versammlung berufen,[5]) damit ihr der Fremdling Odysseus vorgestellt und empfohlen werde: Alkinoos fordert die Fürsten und Häupter (ἡγήτορας ἠδὲ μέδοντας) auf, das Nöthige zu seiner Heimsendung zu beschaffen; von Berathung und Beschlufsnahme ist weiter nicht die Rede. Nach der Ermordung der Freier veranstalten die Angehörigen derselben eine Versammlung:[6]) Einer fordert zur Rache auf, ein Anderer ermahnt zur Ruhe, weil jenen nur Recht geschehen sei. Diesem stimmen viele zu, mehr als die

1) Il. II, 50. 2) Od. II, 30.
3) Vgl. Od. XVI, 376, wo Antinous die Besorgnifs ausspricht, dafs ein zweiter Versuch mehr Erfolg haben möge.
4) Od. III, 137. 5) Od. VIII, 5 ff. 6) Od. XXIV, 420.

Hälfte, und gehen nach Hause; die andern greifen zu den Waffen, Odysseus mit den Seinigen geht ihnen entgegen, es kommt zum Gefecht, mehrere fallen, bis Athene dazwischen tritt und Frieden stiftet.

Die Berufung des Volkes zur Versammlung geht natürlich in der Regel vom Könige aus, nach vorheriger Berathung mit den Geronten. Doch sehen wir in der Ilias, wie Achilleus, ohne deswegen vorher mit dem Oberanführer Rücksprache genommen zu haben, eine Versammlung des Heeres beruft, was vom Agamemnon wenigstens nicht als ein Eingriff in seine Rechte gerügt wird, obgleich gewifs anzunehmen ist, dafs das Verhältnifs der einzelnen Anführer zum Oberfeldherrn nicht wesentlich von dem der Geronten verschieden sei. Wie man sich also in dieser Hinsicht die Befugnisse zu denken habe, läfst Homer unentschieden. Dafs auf Ithaka während der Abwesenheit des Königs, für den auch nicht einmal ein Stellvertreter da ist, auch Andere das Volk berufen, wenn sie dazu triftige Veranlassung haben, kann nicht befremden. Die Berufung geschieht durch umhergesandte Herolde. Der Versammlungsplatz ist entweder in der Nähe der Königswohnung, wie zu Ilios auf der Burg, oder sonst an einer schicklichen Stelle, wie zu Scheria am Hafen; und er ist auch wohl mit Plätzen zum Sitzen versehen, weswegen auch Sitzung (θόωκος) für die Versammlung gesagt wird. Wer vor dem Volke reden will, steht auf und läfst sich vom Herolde den Stab, das Scepter, in die Hand geben, wohl als Zeichen, dafs er als Redner eine Art von amtlicher Function ausübe. [1]) Eine Rednerbühne findet sich nicht; der Redende tritt hin, wo er meint am besten von Allen gehört zu werden. Es ist nicht wahrscheinlich, dafs das Recht das Scepter zu empfangen und zum Volke zu reden Andern als den Edlen zukomme: wenigstens giebt es kein Beispiel dafür im Homer. Denn Thersites, in der von Agamemnon berufenen Versammlung, tritt nicht als Redner mit dem Stabe in der Hand, sondern als petulanter Schreier auf, und wird deswegen von Odysseus mit Worten und Schlägen gezüchtigt, zur Zufriedenheit der ganzen Versammlung. Ob es aber auch als ungebührliche Anmafsung gerügt sein würde, wenn er seine Meinung ohne Schmähung des Anführers bescheiden freimüthig vorgebracht hätte, ist aus der Erzählung nicht zu ersehen. Auch was anderswo Polydamas zum Hektor sagt, es geziemt sich nicht,

1) Il. I, 234. XXIII, 567. Vgl. Nitzsch zu Od. II, 35.

dafs ein Mann aus dem Volke Gegenreden führe, kann keinen sichern Schluss begründen. Als Regel aber ist es ohne Zweifel anzusehen, dafs nur die Edlen das Wort nehmen, das Volk nur als Masse in Betracht kommt, in welcher der Einzelne als nichts bedeutend angesehen wird, „weder im Kriege zu rechnen noch im Rathe", wie Odysseus sich ausdrückt.[1]) Von förmlicher Abstimmung des Volkes ist nirgends die Rede: nur durch lautes Geschrei giebt die Versammlung ihren Beifall oder ihr Mifsfallen über das Vorgetragene zu erkennen, und wenn es sich um eine Sache handelt, zu deren Ausführung die Mitwirkung des Volkes erforderlich ist, so verräth uns Homer kein Mittel, wie dasselbe gegen seinen Willen dazu gezwungen werden könne.

Die zweite Function der Könige ist die richterliche, und wie sie wegen des Rathpflegens *βουληφόροι* heifsen, so werden sie wegen der Rechtspflege *δικασπόλοι* genannt. Auch hier aber sind die Geronten Theilnehmer an dem königlichen Amte, und die Frage, welche Rechtshändel etwa der König für sich allein, welche in Gemeinschaft mit den Geronten zu entscheiden habe, ist aus Homer ebenso wenig zu beantworten, als die andere, ob nicht auch aus der Zahl der Geronten Einzelrichter entweder vom Könige bestellt oder von den Parteien gewählt werden können. Wie sehr aber gerade die Rechtspflege als dasjenige Amt des Fürsten betrachtet werde, wodurch er sich am meisten um das Volk verdient machen könne, beweisen viele Stellen. Odysseus weifs keinen höheren Ruhm zu nennen, als den eines untadelichen Königs, welcher gottesfürchtig unter den Seinen waltend das gute Recht erhält und sichert: da bringt die Erde reichen Ertrag, die Bäume sind voll von Früchten, die Heerden gedeihen und das Meer wimmelt von Fischen.[2]) Denn der gerecht regierende König ist den Göttern wohlgefällig, weil er das Amt, was er von ihnen überkommen, nach ihrem Willen verwaltet.

Von der Form des gerichtlichen Verfahrens mag uns die Darstellung auf dem Schilde des Achilleus, die einzige dieser Art, ein Bild geben.[3]) Zwei Männer streiten dort über die Bufse für einen erschlagenen Mann: der eine behauptet alles bezahlt, der andere leugnet etwas empfangen zu haben. Die Geronten sitzen als Richter in dem geweiheten Ringe, den wir uns als einen abgesonderten Raum auf dem gewöhnlichen Volksversammlungsplatze, der Agora, zu denken haben. Eine zahlreiche Menge steht

1) Il. II, 202. 2) Od. XIX, 108. 3) Il. XVIII, 497 ff.

umher, die, obwohl sie selbst nicht zu richten hat, doch an den Verhandlungen lebhaften Antheil nimmt. Deswegen wenden sich auch die Streitenden in ihren Reden nicht blofs an die Richter, sondern auch an die umherstehenden Zuhörer, und diese bezeugen durch lauten Zuruf, wie sie für den Einen oder den Andern Partei nehmen und seine Sache für die gerechte halten, so dafs die Rufenden auch *ἀρωγοί* oder Helfer der Streitenden genannt werden,[1]) und man dabei an die sogenannten Eideshelfer im altgermanischen Procefs erinnert werden mag,[2]) nur dafs freilich die Helfer in diesem homerischen Vorgange keinen Eid leisten und überhaupt ihre Theilnahme nur eine formlose, nicht, wie dort, eine bestimmt geregelte ist. Beide Parteien wollen die Entscheidung auf eine Zeugenaussage (*ἐπὶ ἴστορι*) ankommen lassen. Die Richter halten Stäbe der Herolde in den Händen und erheben sich, um ihren Spruch zu thun, nach der Reihe von ihren Sitzen. Zwei Talente Goldes sind niedergelegt, welche demjenigen zufallen sollen, der die Rechtssache vor ihnen am geradesten dargelegt, d. h. ohne Zweifel dem, der sein Recht am besten dargethan, und also obgesiegt haben wird.[3]) Wir haben also hier etwas der Parakatabole im attischen Processe Entsprechendes, eine Summe, die jede von beiden Parteien beim Anfange des Rechtsstreites niederlegte, und die der Unterliegende aufser dem Verlust seiner Sache noch obendrein verwirkte, als eine *poena temere litigandi.* Dass zwei Talente Goldes genannt werden, ist freilich auffallend genug, und läfst sich nur als eine poetische Fiction ansehn. Denn die epische Poesie hat der heroischen Vorzeit einen Reichthum an edlen Metallen gegeben, wie er in der Wirklichkeit gewifs nicht vorhanden gewesen ist. Wie man sich aber den Werth dieser poetischen Goldtalente zu deuten habe, weifs uns Niemand zu sagen.[4])

Eine dritte Function des Königthums ist die Anführung des Heeres, welche, wie Einige meinen, auch durch den Namen *βασιλεύς* von *βάσις* und *λεώς*, angedeutet sein soll, was wir uns

1) Anderswo, Il. XXIII, 574, wird *ἀρωγή* von der Parteinahme der Richtenden selbst gesagt.

2) Ueber diese genügt es auf Eichhorns D. Staats- u. Rechtsgeschichte zu verweisen, I, §. 78.

3) Die Rechtfertigung dieser Erklärung andern abweichenden Ansichten gegenüber habe ich in den Antiqu. i. p. Gr. p. 73 zwar kurz, aber hoffentlich doch genügend gegeben.

4) Vgl. Böckh, Metrolog. Unters. S. 33.

wohl gefallen lassen können.[1]) In der Ilias sehen wir überall an der Spitze der Krieger die Könige als Anführer, jeden über die Mannschaft seines Volkes: nur wo ein König durch Krankheit oder hohes Alter zurückgehalten ist, ersetzt ihn ein Anderer. Den alten Peleus vertritt sein Sohn Achilleus, für den krank auf Lemnos zurückgelassenen Philoktetes ist einstweilen Medon, der Sohn des Oileus, eingetreten. Manche Völker aber stehen unter mehr als einem Anführer, von welchen denn entweder Einer, der König, als Oberster, die übrigen als dessen Unterbefehlshaber zu denken sind, wie das Verhältnifs bei Diomedes, Sthenelos und Euryalos ausdrücklich angegeben wird,[2]) bei Idomeneus und Meriones aus vielen Stellen klar ist, oder es wird das Volk von mehreren Königen beherrscht, wie es die Sage von den Epeern ziemlich deutlich erkennen lässt,[3]) und wie es auch wohl von den Minyern in Orchomenos und Aspledon, der Thessalischen Völkerschaft unter Podalirios und Machaon, den kleinen Inseln unter Pheidippos und Antiphos die Meinung des Schiffskataloges ist. Bei den fünf Befehlshabern der Böoter aber haben wir an die, wohl aus den Kyklikern berichtete, Sage[4]) zu denken, dafs nach dem Tode des in Mysien gefallenen Königs Thersandros sein Nachfolger Tisamenos als unmündiges Kind zurückgeblieben sei, so dass jene fünf nicht Könige, sondern nur Stellvertreter des Königs sind. Dafs übrigens solche Stellvertreter oder Unterbefehlshaber immer nur aus der Zahl der Häuptlinge oder der Edlen, die ja selbst auch *βασιλῆες* heifsen, zu denken sind, versteht sich von selbst. Auch was Aristoteles angiebt,[5]) dafs die Gewalt des Königs über seine Untergebenen im Kriege unbeschränkter als im Frieden gewesen sei, liegt in der Natur der Sache, und wenn auch die Worte, die er aus Homer dafür anführt, *πὰρ γὰρ ἐμοὶ θάνατος*, sich in unserem Texte der Ilias nicht finden, so giebt es dafür doch andere Stellen, die im Wesentlichen dasselbe aussagen.[6]) Die Verpflichtung, dem Könige Heeresfolge zu leisten, wird als eine unweigerliche dargestellt, der man sich nicht entziehen könne, ohne schwerer Strafe zu verfallen und Schimpf auf sich zu laden.[7]) Jedes Haus, wie es

1) Eine andere Erklärung versucht Kuhn in Webers Indischen Studien I. S. 334. 2) Il. II, 567.
3) S. Eusath. zu Il. II. 615 und Pausan. V, 3, 4.
4) Bei Pausan. IX, 5, 7, 8. 5) Polit. III, 9, 2.
6) S. die Drohung Agamemnons, Il. II, 391 ff. u. die des Hektor, XV, 348 ff.
7) Il. XIII, 669. Od. XIV, 238.

scheint, mufs einen seiner Söhne als Krieger stellen, und unter mehreren entscheidet das Loos;[1]) doch ist es auch möglich, dafs die Verpflichtung abgekauft werde.[2])

Zu den bisher besprochenen Functionen des Königthums müssen wir, nach Aristoteles,[3]) auch noch die Verrichtung von Staatsopfern hinzufügen, so viele derselben nicht priesterliche sind. Was unter diesen priesterlichen Opfern zu verstehen sei, wird später angegeben werden: von Opfern der Könige ist bei Homer öfters die Rede, aber sie sind nicht alle von gleicher Art. Das Ernteopfer (*θαλύσια*), welches der König Oineus zu Kalydon darbringt,[4]) darf man wohl als ein öffentliches Festopfer ansehn. Ebenso ist es eine Volksfeier, wenn zu Pylos viertausend und fünfhundert Menschen um den König versammelt sind, und dem Poseidon nicht weniger als neunmal neun Stiere geopfert werden:[5]) in welcher Weise aber der König dabei als Opferer thätig gewesen, ist nicht zu ersehen. Auch das Opfer, welches bei den Phäaken Alkinous veranstaltet wissen will, um den Zorn des Poseidon abzuwenden,[6]) ist ein Staatsopfer. Selbstthätig sehen wir aber den Oberkönig beim Heere vor Ilios theils bei dem Opfer vor dem Beginn der ersten Schlacht,[7]) theils besonders bei demjenigen, welches nachher zur Bekräftigung des zwischen Achäern und Troern geschlossenen Vertrages angestellt wird, wo er mit eigener Hand den Opferthieren die Haare abschneidet und sie dann schlachtet.[8]) Andere Opfer der Könige, wie das des Peleus, als er seinen Sohn zum Heer entlässt,[9]) und das des Nestor in seiner Wohnung, wo er selbst mit seinen Söhnen sich in die Verrichtungen theilt,[10]) haben, das letztere wenigstens gewifs, nur den Charakter eines häuslichen Gottesdienstes, welcher überall, und also auch die dabei vorkommenden Opfer, von dem Hausherrn besorgt wird, ohne dafs es dazu der Mitwirkung eines Priesters bedarf. Ja jedes Schlachten eines Thieres für den Haushalt ist mit einem Opfer, gleichsam einer Abgabe an die Gottheit verbunden, und für *σφάττειν* wird daher auch *ἱερεύειν* gesagt.[11]) Wenn also der König für das Volk opfert, so ist dies nicht so anzusehn, als ob mit dem Königthum auch

1) Il. XXIV, 400. 2) Il. XXIII, 297. 3) Polit. III, 9, 7.
4) Il. IX, 530 ff. 5) Od. III, 5 ff. 6) Od. XIII, 179 ff.
7) Il. II, 402. 8) Il. III, 271 ff. 9) Il. XI, 772.
10) Od. III, 443.
11) Il. XXIV, 125. Od. II, 55. XIV, 74. XVII, 180. XXIV, 215 u. sonst häufig.

ein Priesterthum verbunden wäre, sondern er thut das, weil er als Haupt der Staatsgenossenschaft in dem gleichen Verhältnifs zu dieser steht, wie der Hausherr zu den Hausgenossen, und ein priesterliches Königthum ist in der Staatsform wenigstens, die die homerischen Gedichte uns darstellen, durchaus nicht anzuerkennen, womit indessen nicht geleugnet werden soll, dafs sich anderweitig in der mythischen Ueberlieferung einzelne, aber freilich dunkle und zweifelhafte Spuren eines solchen entdecken lassen. [1]) Erscheint nichts desto weniger die königliche Würde auch bei Homer als eine geheiligte, so beruht diese Heiligkeit lediglich auf der Anerkennung, wie auch der Staat eine göttliche Ordnung sei, und die ihm vorstehen durch den Willen der Götter dazu erwählt und berufen seien. Daher kommt auch die Erblichkeit der königlichen Würde, die dem Hause, welches die Götter einmal erkoren haben, nicht entzogen werden darf. Dafs der Sohn dem Vater in der Regierung folgen müsse, wird als allgemein anerkannter Grundsatz ausgesprochen: [2]) sind mehrere Söhne, so folgt natürlich der Erstgeborene; doch kommen in alten Sagen auch Theilungen unter mehrere Brüder vor, von denen dann aber wohl einer als Oberkönig den übrigen vorgeht: [3]) denn mehrere gleichberechtigte nebeneinander sah man gewifs immer als einen Uebelstand an, wie es auch Homer ausspricht: *οὐκ ἀγαθὸν πολυκοιρανίη*. Sind keine Söhne vorhanden, so geht das Reich auch wohl durch eine Tochter auf den Eidam über, wie Menelaus durch die Vermählung mit der Helena Nachfolger des Tyndareos in Lakedämon geworden ist. [4]) Verdrängung des Sohnes als rechtmässigen Erben des Thrones ist freilich nicht unmöglich; aber sie gilt als ein bedenklicher Eingriff in die rechte Ordnung, und mag nur da gelingen, wo das Volk jenem abgeneigt ist, und die Götter selbst durch Zeichen zu erkennen geben, dafs sie ihm das Königthum nicht erhalten wissen wollen. [5]) Der König aber, der einmal im Besitz des von den

1) Vgl. Antiqu. i. p. Gr. p. 62, 2. — Ob Chryses im 1. B. d. Ilias nur Priester oder zugleich auch Beherrscher von Chryse sei, ist aus Homer nicht zu erkennen.

2) Il. XX, 182 f.

3) Z. B. in Attika, wo die vier Söhne des Pandion regieren, aber Aegeus als der oberste. Strab. IX p. 392.

4) Nach den Worten der Helena in der Teichoskopie, Il. III, 236 ff., müssen freilich ihre Brüder noch gelebt haben, als sie vom Alexandros sich entführen liefs; aber dergleichen Widersprüche sind leicht erklärlich.

5) Vgl. d. Worte d. Nestor z. Telem., Od. III, 214. 15. (auch XVI, 95.)

Göttern ihm verliehenen Scepters ist, wird dann auch selbst wie ein Gott geehrt, wenn er mild und väterlich waltet, als ein Hirte der Völker;[1]) und manche Unbilden, die er sich in Worten und Werken gegen Niedere erlauben mag, werden ertragen,[2]) wenn er im Allgemeinen nur seines Amtes tüchtig und kräftig wartet. Aber persönliche Tüchtigkeit ist ihm freilich unentbehrlich, und wem diese abgeht, der thut wohl, dem Thron zu entsagen, wie es der altersschwache König Laertes auf Ithaka gethan, und seinem Sohne die Regierung überlassen hat, die er auch während der Abwesenheit desselben nicht wieder übernimmt, sondern in nichts weniger als königlichen Umständen auf dem Lande lebt. Auch vom Peleus besorgt sein Sohn, dafs er, als ein schwacher Greis, nicht mehr im Stande sein möge, die königliche Würde zu behaupten.[3])

Aber wie sich die Häuptlinge überhaupt nicht ohne bedeutenden Reichthum in ihrer vorragenden Stellung über dem Volke erhalten können, so bedarf auch das Königthum einer beträchtlichen Ausstattung mit Besitz und Einkünften, um seine Würde zu behaupten und den Anforderungen seines Amtes zu genügen. Dazu gewährten ihm aber, neben seinem Privatvermögen, auch das Krongut, dessen Ertrag ihm zukam, und mancherlei Abgaben und Darbringungen des Volkes die nöthigen Mittel. Das Krongut heifst *τέμενος*, ein Name, welcher eigentlich nur einen abgegrenzten Bezirk überhaupt bezeichnet, und wird von dem Privatgut deutlich unterschieden.[4]) Als Attribut des Königthums bezeichnet Sarpedon das Temenos, welches er und Glaukos geniefsen,[5]) und als Bellerophontes in Lykien vom Iobates seine Tochter zum Weibe erhält, und zum König über die Hälfte des Reiches eingesetzt wird, weisen ihm die Lykier auch ein Temenos an.[6]) In der Ilias erbietet sich Agamemnon, dem Achilleus sieben Städte seines Gebietes zu schenken, deren Einwohner ihm Gaben und Gebühren entrichten sollen,[7]) und in der Odyssee erklärt Menelaus, er wolle dem Odysseus, wenn er sich entschlöfse zu ihm überzusiedeln, gern eine von den Städten, die er selber beherrsche, zum Wohnsitz für ihn und die Seinigen einräumen, und die bisherigen Bewohner auswandern heifsen:[8]) an beiden Stellen scheinen also Privatbesitzungen der Könige

1) Il. X, 33. XIII, 218. Od. II, 230. V, 8.
2) Od. IV, 690. 3) Od. XI, 497.
4) Od. I, 397. XI, 185. 5) Il. XII, 313. 6) Il. VI, 193.
7) Il. IX, 149. 8) Od. IV, 175.

verstanden werden zu müssen, über welche sie nach Gefallen verfügen konnten, und es ist immer möglich, dafs den Dichtern eine Kunde zugekommen sei von einem solchen Verhältnifs im Peloponnes, wo die Pelopidenkönige mit ihren Achäern über eine unterjochte frühere Bevölkerung herrschten und bedeutende Landstriche als Privateigenthum besafsen. Wenn aber Iobates dem Bellerophontes die Hälfte seines Reiches übergiebt, wo dann diesem von den Lykiern ein Temenos eingeräumt wird, so können wir uns denken, dafs Bellerophontes mit Zustimmung der Geronten zum Unterkönige eingesetzt worden sei; und ein gleiches Verhältnifs mag bei dem Phönix angenommen werden, welchen Peleus zum Regenten über einen Theil seines Landes macht.[1]) Auch in Menelaus' Reiche finden wir einen Unterkönig zu Pherä, den Diokles, S. des Orsilochos.[2])

Die Abgaben, welche das Volk dem Könige entrichtet, heissen Gaben und Gebühren (δωτῖναι, θέμιστες), und es läfst sich annehmen, dafs der letztere Name bestimmte und festgesetzte, der andere mehr freiwillige und gelegentliche bedeute,[3]) wie z. B. nach der Fabel der König Polydektes auf der Insel Seriphus von seinen Mannen Geschenke einforderte zu seiner Vermählung mit der Danae.[4]) Nach einem spätern Schriftsteller sollen die Könige von ihren Unterthanen einen Zehnten bezogen haben,[5]) und wir dürfen wohl annehmen, dafs, wenn wirklich ganze Städte und gröfsere Landstriche Privateigenthum von Königen waren, die Einwohner derselben einen Theil ihres Ertrages als Steuer entrichteten, wogegen anderswo die Einwohner von solcher Steuer frei waren, und nur gelegentliche Abgaben zahlen mochten. — Noch mag erwähnt werden, dafs im Kriege dem Könige ein vorzüglicher Theil der gemachten Beute als sein Ehrentheil (γέρας) zukommt, und dafs bei gemeinsamen Mahlzeiten ihm aufser dem Ehrenplatz auch gröfsere Portionen und vollere Becher gebühren.[6])

Aeufserliche Abzeichen der königlichen Würde in Kleidung

1) Il. IX, 479. 2) Od. III, 488 u. XV, 186 vgl. mit Il. V, 546. S. auch Pausan. II, 4, 1 u. 6, 4.

3) Nitzsch, zu Od. I, 117 hält θέμιστας für Gerichtsgebühren.

4) Vgl. Tzetz. zu Lycophr. v. 838 p. 823 u. Welcker, Trilog. S. 381.

5) Dem Vf. eines angebl. Briefes des Pisistratus (bei Meurs. Pisistr. c. 7), der die ῥητὰ γέρα, von denen Thukyd. I, 13 redet, auf diesen Zehnten bezieht. Aber γέρα sind alle Ehren, Auszeichnungen, Emolumente überhaupt.

6) Il. VIII, 161. XII, 311.

oder Schmuck werden nirgends erwähnt. Zwar ist häufig genug von purpurnen Zeugen, Teppichen und Geräthen die Rede: Telemach und Odysseus erscheinen in purpurnen Gewändern,[1]) dem Odysseus wird auf Kreta ein Purpurkleid als Gastgeschenk verehrt,[2]) Helena läfst in Sparta ihren Gästen purpurne Decken über ihre Betten legen,[3]) ebenso Achilleus dem alten Priamos, da er als Flehender zu ihm gekommen ist,[4]) und auch die Sessel werden im Zelte des Achilleus wie im Palast der Kirke und in Odysseus' Hause mit Purpurteppichen bedeckt,[5]) die Königin Arete in Scheria spinnt mit einer Purpurspindel, die phäakischen Jünglinge spielen mit einem purpurnen Balle,[6]) und die Nymphen weben purpurne Gewänder;[7]) aber aus allem diesem ist nichts weiter zu entnehmen, als dafs die Purpurfarbe für die schönste und köstlichste, und darum den Fürsten wie den Göttern vorzugsweise geziemend angesehn werde: als eine besondere Auszeichnung der Könige aber, deren nur sie, und nicht auch Andere, denen ihre Mittel es erlaubten, sich hätten bedienen dürfen, finden wir sie nirgends bezeichnet. Noch weniger kommen Diademe, Kronen oder ähnlicher Kopfschmuck vor, und es ist auch hinlänglich bekannt, dafs in der historischen Zeit vor Alexander d. Gr. und seinen Diadochen griechische Fürsten dergleichen nicht getragen haben.[8]) Nur allein das Scepter läfst sich als ein der königlichen Würde besonders zugehöriges Zeichen erkennen, schon aus dem ihnen davon gewöhnlich gegebenen Beiworte *σκηπτοῦχοι*, sceptertragende, oder aus Ausdrücken, in welchen Scepter als gleichbedeutend für Herrschaft des Königs gesetzt wird: die Völker sind seinem Scepter unterworfen, zollen unter seinem Scepter ihre Steuern. Und so sehen wir denn den König mit seinem Scepter überall, auch wo er gar nicht seines königlichen Amtes wartet, z. B. auf der Darstellung des Achilleischen Schildes, wo ein König abgebildet ist, wie er auf dem Felde den arbeitenden Schnittern zuschaut. Da aber das Wort eigentlich blofs einen Stab bedeutet, auf den man sich stützt, wie das Lat. *scipio*, und einen solchen zu führen Keinem verwehrt sein konnte, wie ja auch des Bettlers Stab ebensowohl als der des Königs ein *σκῆπτρον* heifst,[9]) so

1) Od. IV, 115. 154. XIX, 225. 2) Od. XIX, 242. 3) Od. IV, 298. 4) Il. XXIV, 645. 5) Il. IX, 200. Od. X, 352. XX, 151. 6) Od. VI, 53. 306. VIII, 373. 7) Od. XIII, 108.
8) Vgl. Justin. XII, 3, 8 u. Eckhel, Doctrin. numm. I p. 235.
9) Od. XIII, 437. XIV, 31. XVII, 199.

haben wir uns das den König auszeichnende Scepter nur als ein besonders geformtes und verziertes zu denken. Es heisst golden, womit aber, wie aus einer Stelle hervorzugehen scheint, nur ein mit goldenen Nägeln oder Buckeln beschlagener Stab gemeint ist.[1]) Da nun auch Priester, Seher und Herolde Scepter tragen, (die ersteren auch goldverzierte), so ist klar, dafs das Scepter als ein allgemeines Zeichen einer gewissen Würde oder einer amtlichen Stellung anzusehen sei. Die Frage, wie es dazu gekommen, ist ziemlich überflüssig, und läfst sich auch schwerlich mit voller Sicherheit beantworten.[2]) Weil Odysseus einmal das Scepter auch als Prügel gebraucht, so hat man es als ein Zeichen der Strafgewalt ansehen wollen, was aber doch von dem Scepter der Herolde schwerlich, und noch weniger von dem der Priester und Wahrsager gelten kann. Andere denken an den Hirtenstab, da ja die Könige auch Hirten der Völker heifsen. Am richtigsten sagen wir wohl, weil überhaupt einen Stab zu tragen namentlich nur bejahrtere Männer gewohnt waren, und den Bejahrten ihr Alter schon eine gewisse Würde giebt, so habe sich deswegen mit dem Scepter auch die Idee der Würde verbunden; dazu kommt aber auch, dafs bei Gelegenheiten, wo man öffentlich mit einer Menge zu verhandeln und zu reden hat, nichts bequemer ist, als ein Stab, sei es um damit dies oder jenes Zeichen zu geben, sei es auch nur um beim Reden nicht mit leerer Hand dazustehen. — Es war übrigens das alte Scepter ein ziemlich langer Stab, einem Speerschaft nicht unähnlich, weswegen es auch wie dieser *δόρυ*, und bei den Römern *hasta pura* heifst.[3])

Einer Dienerschaft, die dem Könige als solchem beigegeben gewesen, wird nirgends erwähnt. Er hat seine Sklaven, wie jeder wohlhabende Privatmann, von denen er bedient wird; und so war es auch noch lange nachher, selbst in Rom unter den früheren Kaisern waren nur *modesta servitia*.[4]) Nur allein die Herolde dürfen wir als öffentliche, amtlich bestellte Diener der Könige betrachten. Sie werden den *δημιουργοῖς*, d. h. denen zugezählt, die dem gemeinen Wesen nützliche Verrichtungen ausüben,[5]) und sind freie, bisweilen selbst reich begüterte Leute,

1) Il. I, 246.

2) Vgl. C. F. Hermann, de sceptri regii antiquitate et origine. Gotting. 1851.

3) Justin. XLIII, 3. Das zu Chäronea als Reliquie gezeigte Scepter Agamemnons hiefs dort *δόρυ*. Pausan. IX, 40, 6.

4) Tacit. Ann. IV, 7. 5) Od. XIX, 134.

wie Eumedes, der Vater des Dolon, in Troia,[1]) und leben also auch nicht mit dem Gesinde des Königs in dessen Hause, sondern in ihrem eigenen.[2]) Da zu dem Amte verständige und erfahrene Leute erfordert werden, — wie denn auch mehrere mit solchem Lobe ausgezeichnet zu werden pflegen,[3]) — so ist anzunehmen, dafs das Amt durch Wahl, und dann natürlich wohl des Königs, solchen Leuten übertragen sei, die dazu tüchtig schienen. Was alte Erklärer von Erblichkeit des Heroldamtes sagen,[4]) findet in den homerischen Gedichten selbst keine Bestätigung, obgleich wir allerdings in der späteren Zeit hier und da gewisse Geschlechter im erblichen Besitze solches Amtes finden. Es wird aber der Herold ebensogut wie der König als ein solcher betrachtet, dessen Beruf und Verrichtungen unter besonderer Aufsicht und Obhut der Götter stehen. Er ist dem Zeus lieb, heifst ein Bote des Zeus,[5]) und wird darum selbst unter Feinden als unverletzlich angesehen,[6]) weshalb man ihn auch als Abgesandten an Feinde schickt oder andern Gesandten zugesellt. Herolde sind es, durch welche die Versammlungen berufen werden; sie sehen in denselben auf Ruhe und Ordnung, und von ihnen empfängt, wer zum Reden aufsteht, seinen Stab. Ebenso sind sie bei den Gerichten gegenwärtig, uud die Richter empfangen ihre Stäbe von ihnen. Sie fungiren ferner bei den Opfern der Fürsten, holen z. B. die Opferthiere herbei, und thuen sonst allerlei Handreichung. Aber nicht weniger übernehmen sie auch mancherlei dienerische Verrichtungen in den Häusern der Könige, besonders bei den Mahlen, die ja in der Regel auch von einer Anzahl Gästen aus den Geronten getheilt werden: kurz sie erscheinen als die Theraponten des Königs in sehr weitem Umfange.[7])

Mit demselben Ausdruck, Theraponten, werden aber auch Männer aus dem Adel und Fürstenstande selbst bezeichnet, welche dem Könige als nähere Freunde zugethan sind und sich ihm zu

1) Il. X, 315. 378 ff. 2) Od. XV, 95. 3) Il. VII, 276. 278. XXIV, 282. 325. 673.

4) Vgl. Eustath. zu Il. X, 314 p. 808, 15. XVII, 323 p. 1108, 40. u. zu Od. II, 22 p. 1431, 61.

5) Il. VIII, 517. I, 334. VII, 274.

6) Vgl. Eustath. zu Il. I p. 83.

7) Vgl. die vollständige Zusammenstellung bei Kostka, de praeconibus apud Homerum, Progr. des Gymn. zu Lyck. 1844. — Ein Unterschied zwischen öffentlichen und Privatherolden, wie Ameis zu Od. XIX, 135 annimmt, ist unerweislich, und wird auch von Hermann, Staatsalterth. § 8, 16, auf den A. sich beruft, nicht behauptet.

allerlei Dienst und Hülfe willig erweisen. Im Kriege, wo zu Wagen gestritten wird, pflegen sie das Gespann zu lenken, während der König die Waffen führt; so dient Meriones, obgleich selbst ein Anführer, dem Idomeneus als Wagenlenker und Therapon, so Patroklos und Automedon dem Achilleus, Thrasydemus dem Sarpedon. [1]) Im Frieden und daheim werden sie ihm also ebenfalls in den Obliegenheiten seines Amtes behülflich sein. Ein organisirtes Beamtenwesen giebt es noch nicht; der König mit den Geronten ist der Inhaber auch der administrativen und executiven Gewalt, und von ihnen wird jedesmal das Erforderliche, wie berathen, so auch besorgt und zur Ausführung gebracht.

Nur zur Besorgung des Cultus sind besondere von den Königen und ihren Räthen verschiedene Personen vorhanden, die sich gewissermafsen als Beamte betrachten lassen, nämlich die Priester, die des Dienstes einer bestimmten Gottheit in ihrem Heiligthume zu warten haben. Solche Heiligthümer sind entweder Tempel oder im Freien stehende Altäre, gewöhnlich wohl mit einem Haine umgeben, immer aber mit einem abgegrenzten Stück Landes (*τέμενος*), welches als Eigenthum des Gottes betrachtet wird. Tempel erwähnen die homerischen Gedichte namentlich zwar nur zu Athen, den der Athene, und zu Pytho oder Delphi, den des Apollon; [2]) aber dafs gewifs keine Stadt ohne Tempel zu denken sei, läfst sich aus einer Stelle der Odyssee schliefsen, wo die Gründung der Phäakenstadt durch Nausithoos beschrieben wird. „Er führte eine Ringmauer auf,“ heifst es, „baute Häuser und Tempel, und vertheilte die Aecker.“ [3]) So geloben auch die Gefährten des Odysseus dem Helios, zur Sühnung der ihm angethanen Verletzung, nach ihrer Heimkehr einen reichen Tempel zu stiften; [4]) und die mythische Geschichte setzt die Gründung mehrerer berühmter Tempel in die Heroenzeit. — Altäre mit einem geweihten Bezirk haben, — um auch hier nur der in Griechenland selbst befindlichen zu erwähnen, — der Flufsgott Spercheios in Phthiotis, die Nymphen auf Ithaka, und Apollon ebendort. [5]) Solchen Heiligthümern nun stehen die Priester vor und besorgen in ihnen den Gottesdienst, und zu den Culthandlungen, die hier von irgend Jemand anders verrichtet werden, ist ohne Zweifel die Mitwirkung der Priester erforderlich. Hierauf aber beschränkt sich auch ihr eigentliches priesterliches Amt;

1) Il. XIII, 286. XVI, 165. 244. 464. 865.
2) Il. II, 549. IX, 404. Od. VIII, 80. 3) Od. VI, 9 ff.
4) Od. XII, 345. 5) Il. XXIII, 148. Od. XVII, 210. XX, 278.

bei Culthandlungen, die anderswo begangen werden, wie z. B. bei häuslichen Opfern, und selbst bei denen, welche die Könige als Staatshäupter für das Volk verrichten, wird keiner Priester erwähnt. Das Amt ist also lediglich an das Heiligthum geknüpft, dem sie vorstehn, und ihre gröfsere oder geringere Bedeutung hängt von der gröfseren oder geringeren Verehrung ab, die dieses geniefst. Von irgend einer politischen Macht, von einem Einflufs, den sie im Rathe der Könige oder in den Versammlungen des Volkes ausgeübt hätten, findet sich keine Spur: auf Ithaka kommen sie gar nicht zum Vorschein, und ob sich einer oder der andere beim Heere vor Troia befunden haben möge, ist nicht klar.[1]) Wenigstens würde ein solcher dort nur als Mitstreiter, nicht als Priester haben fungiren können, da die priesterliche Function, wie gesagt, an das Heiligthum gebunden war. Aber eben deswegen ist es wahrscheinlich, was auch die Alten angeben,[2]) dafs die Priester von der Heeresfolge befreit gewesen seien. Uebrigens ist es leicht begreiflich, dafs der Priester zu der Gottheit, welcher er dient und in oder neben deren Heiligthum er wohnt und täglich verkehrt, auch in einer näheren Beziehung als andere Menschen gedacht wird. Deswegen wird er auch wohl vorzugsweise göttlicher Offenbarungen gewürdigt, man wendet sich an ihn, um durch seine Vermittelung entweder die Ursachen göttlichen Zornes zu erfahren oder die Huld der Götter zu erbitten,[3]) wozu er, der vom Beten auch den Namen ἀρητήρ führt, vor Andern geeignet ist. Und so geniefst denn der Priester eines angesehenen Heiligthums, wenngleich ohne politische Macht, doch auch selbst grofses Ansehn und wird „wie ein Gott" im Volke geehrt.[4]) Von den Erfordernissen zum priesterlichen Amte ist in den homerischen Gedichten nirgends die Rede; wir dürfen aber annehmen, dafs, wie in späterer Zeit, so auch im Heroenalter körperliche Makellosigkeit als unerläfslich angesehen sei. Dafs manches Priesterthum durch Wahl besetzt wurde, zeigt das Beispiel der Theano, der troischen Priesterin der Athene, und gewifs wählte man nur Personen aus angesehenen Häusern. Es ist aber kein Grund zu bezweifeln, dafs es nicht auch damals schon erb-

1) Denn es ist keineswegs nothwendig, bei Il. I, 62 gerade an griechische Priester zu denken, wie Nägelsbach, Hom. Theol. S. 177 bemerkt.

2) Vgl. Strab. IX p. 413. Es versteht sich, dafs dies nur von Feldzügen aufser Landes gilt. Im troischen Heere kämpft auch ein Priester des Idäischen Zeus, Il. XVI, 604.

3) Il. I, 62. 4) Il. V, 78. XVI, 605.

liche Priesterthümer gegeben habe, d. h. solche, die nur von den Angehörigen einer bestimmten Familie oder eines bestimmten Geschlechts bekleidet werden konnten: denn die Gründe, durch welche diese Erblichkeit herbeigeführt wurde, fanden gewiss in jenen Zeiten noch häufiger statt, als späterhin. Wenn z. B. ein Heiligthum von Einzelnen gegründet war, oder ein Cult gewisser Familien oder Geschlechter aus irgend einer Ursache gröfseres Ansehen erlangte und zum Cult des ganzen Volkes erhoben wurde, so war es natürlich, dafs die betreffenden Familien oder Geschlechter auch als die berechtigten Besitzer des Priesterthums angesehn wurden.[1]) Dafs aber dergleichen Geschlechter im Uebrigen auf keine Weise von andern Ständen geschieden waren, ist gewiss. Eine priesterliche Kaste gab es nicht.

Neben der oben besprochenen Scheidung des Volkes in Adel oder Herrenstand und Gemeine finden sich Andeutungen einer andern Abtheilung desselben nach Phylen und Phratrien (*κατὰ φῦλα, κατὰ φρήτρας*), ohne dafs jedoch über deren eigentliche Beschaffenheit und politische Bedeutung sich etwas Sicheres erkennen liefse. Zu der Stelle der Ilias (II, 362), wo Nestor dem Agamemnon den Rath giebt, das Heer nach Phylen und Phratrien zu sondern, tragen alte Erklärer die Meinung vor, dafs unter dem ersteren Namen ganze Völkerschaften, wie z. B. Kreter, Böoter u. s. w., unter den Phratrien aber Unterabtheilungen dieser zu verstehen seien.[2]) Das ist schwerlich richtig: wenigstens stimmt es nicht mit einer andern Stelle überein, wo von den Rhodiern, die doch eine Völkerschaft unter einem Anführer, dem Tlepolemos, ausmachen, und also, jenen Erklärern gemäfs, ein *φῦλον* sein würden, gesagt wird, dafs sie dreifach getheilt nach Phylen (*καταφυλαδόν*) wohnten, nämlich die einen zu Lindos, die andern zu Ialysos, die dritten zu Kameiros.[3]) Ferner wenn auf Kreta, nach einer Stelle der Odyssee, Achäer, Eteokreter, Kydonier, Dorier und Pelasger wohnen,[4]) so sind doch diese schwerlich alle als ein *φῦλον* anzusehen, vielmehr mindestens fünf Phylen anzunehmen, wahrscheinlich aber noch mehrere, insofern das Beiwort, welches den Doriern dort gegeben wird, *τριχάϊκες*, richtig auf die späterhin zu besprechende Theilung dieses Stammes in drei Phylen gedeutet wird, was allerdings nicht ganz sicher ist. Wenn ferner die Unterthanen des Peleus

1) Vgl. z. B. Herod. III, 142. VII, 153. Schol. Pind. Pyth. III, 137.
2) Apollon. lex. Hom. u. d. W. *φρήτρη*, und Eustath. zu der Stelle.
3) Il. II, 668. 655. 4) Od. XIX, 175.

in dem pelasgischen Argos drei Namen führen, Myrmidonen, Hellenen und Achäer,[1]) sollten da nicht wenigstens ebensoviele Phylen gewesen sein? Und endlich auf der, freilich wohl nur der mythischen Geographie angehörigen Insel Syrie [2]) sind zwei Städte unter einem Könige, und wir dürfen also nach der Analogie von Rhodos auch hier zwei Phylen annehmen. Demnach also werden wir sagen, dafs Phylen die gröfseren Abtheilungen der Völkerschaften, Phratrien aber Unterabtheilungen der Phylen seien, und die Namen bei Homer keine andere Bedeutung haben, als die entsprechenden (*φυλή* und *φρατρία*) in der späteren Zeit.

Eine Andeutung von Beisassen, die als Fremdlinge im Lande wohnen, ohne dem Volke selbst anzugehören, findet sich in den Worten des Achilleus, wo er schilt, Agamemnon habe ihn behandelt wie einen verachteten Beisassen.[3]) Der griechische Ausdruck *μετανάστης* entspricht ganz dem später üblichen *μέτοικος*, und das Beiwort wie die ganze Vergleichung läfst erkennen, dafs solche Beisassen, ausgeschlossen von der Rechtsgemeinschaft der Landeskinder, leichter als andere allerlei Kränkungen ausgesetzt waren.

Ob es in der Heroenzeit eine Klasse von Leibeigenen, den späteren Heloten der Spartaner oder Penesten der Thessaler ähnlich, in irgend einem Theile von Griechenland gegeben habe, müssen wir dahin gestellt sein lassen. Einige haben es gemeint, Homer aber deutet nichts dergleichen an, obgleich sich freilich auch kein Beweis des Gegentheils aus ihm führen läfst. Die Benennungen der Unfreien bei ihm sind *δμῶες, οἰκῆες, δοῦλοι,* [4]) von

1) Il. II, 684.

2) Od. XV, 412. — Dafs die Insel Syrie, das Vaterland des Eumäus, nur mythisch sei, hoffe ich anderswo zu beweisen. Dafs an die Insel Syros nicht gedacht werden dürfe, hat schon W. G. Clark, Peloponnesus etc. Lond. 1858, bemerkt, wie ich aus Curtius' Anzeige des mir nicht zugänglichen Buches ersehe, Götting. Anz. 1859 St. 201 S. 2002.

3) Il. IX, 644 u. XVI, 59.

4) Dafs sich nur die Femininform *δούλη* findet, möchte ich für zufällig halten, und auch dafs jene nur zweimal vorkommt, nämlich Il. III, 409. Od. IV, 12, nicht aus dem Unterschiede der Bedeutung zwischen *δοῦλος* und *δμώς* erklären, den Nitzsch zur Od. a. a. O. annimmt. Denn dafs keinesweges der Uebergang aus der Freiheit in die Knechtschaft durch *δοῦλος* angedeutet werde, wie N. wegen des Ausdruckes *δούλιον ἦμαρ* meint, erhellt wohl aus dem *δουλοσύνην ἀνέχεσθαι* der *δμωαί* des Odyss. in Od. XXII, 423, die doch schwerlich als Freigeborne bezeichnet werden sollen; und Od. XXIV, 252 ist *δούλειον εἶδος* gewifs nicht das Ansehn eines in Knechtschaft gerathenen Freigebornen, sondern das eines recht echten Knechtes.

denen jedoch der letzte nur selten erscheint. Der erste bedeutet ursprünglich wohl eigentlich nur den im Kriege oder sonst mit Gewalt unterworfenen, und würde also ganz passend sein, um einen Sklavenstand aus einer früheren unterjochten Bevölkerung des Landes zu bezeichnen, wie die Heloten und Penesten waren; aber als Beweis dafür kann er nicht dienen. *Οἰκῆες*, wie das spätere *οἰκέται*, bedeutet im Allgemeinen nur Hausleute, Hausgenossen, und kann daher auch von Freien gesagt werden. Dafs die Sklaven so genannt werden, [1]) darf man wohl mit Recht als eine mildernde, gleichsam euphemistische Bezeichnung des Verhältnisses betrachten, womit denn auch die einzelnen Andeutungen über dieses in Einklang stehen. Denn von harter, drückender, geringschätziger Behandlung der Sklaven findet sich kein Beweis, der Abstand zwischen ihnen und den Freien ist keine weite Kluft, der persönliche Werth wird auch in ihnen vielfach anerkannt, wie denn einigen selbst das ehrende Beiwort der göttliche nicht versagt wird. [2]) Eumaios, der freilich nicht als Sklave geboren, sondern ein durch phönicische Menschenräuber in Knechtschaft gerathener Königssohn ist, [3]) erscheint gegen Telemachos vielmehr in dem Lichte eines väterlichen Freundes als eines Knechtes, und schaltet in seinem Dienste, als Oberhirt der Sauheerden, wie ein Männergebieter (*ὄρχαμος ἀνδρῶν*), [4]) besitzt auch ein *peculium*, und darunter einen eigenen Sklaven, [5]) und konnte, wenn Odysseus daheim geblieben wäre, darauf rechnen, dafs ihm dieser ein eigenes Haus und Gut und eine vielumfreite Gattin geben würde, wobei doch wahrscheinlich wohl auch die Freilassung mitzuverstehn ist, [6]) ebenso wie an einer andern Stelle, wo Odysseus den Sklaven, die ihm treu geblieben sind, verspricht, dafs er ihnen Gattinnen und Besitzthum und Häuser neben dem seinigen geben werde, und dafs sie dem Telemachos gleichwie Brüder sein sollen. [7]) Uebrigens deutet nichts darauf, dafs es

1) Od. IV, 245. XIV, 4 u. 63. 2) S. oben S. 23. 3) Od. XV, 413 ff.

4) Od. XV, 350. 388. XVI, 36. Derselbe Ausdruck von dem Rinderhirten Philoitios, XX, 185. 254.

5) Od. XIV, 449.

6) Od. XIV, 62. Dafs sonst Freilassung von Sklaven nirgends ausdrücklich erwähnt wird, darf man schwerlich als triftigen Grund gegen jene Auffassung ansehn. Auch die späteren Dichter liefsen die treuen Sklaven des Odysseus befreit und unter die Bürger aufgenommen werden, und leiteten ein Paar Geschlechter zu Ithaka von ihnen ab. Plutarch. quaest. gr. no. 14.

7) Od. XXI, 214.

einen zahlreichen Sklavenstand gegeben habe. Nur Fürsten und Häuptlinge besitzen viele Sklaven, die sie entweder auf Kriegszügen erbeutet oder von menschenraubenden Phöniciern oder Taphiern gekauft haben.[1])

Freie Leute der niederen Classe, welche einem Andern um Lohn dienen, heifsen ϑῆτες. So fragt einer der Freier den als Bettler auftretenden Odysseus, ob er nicht Lust habe, als ϑής auf seinem Gute zu dienen: er solle genügenden Lohn bekommen:[2]) und aus der Fabel vom Poseidon und Apollon, die sich auf Zeus' Befehl beim Laomedon auf ein Jahr um bestimmten Lohn verdingen mufsten,[3]) läfst sich schliefsen, dafs ein solches Verhältnifs gewöhnlich auf einen gewissen längeren oder kürzeren Zeitraum abgeschlossen sei, woraus denn mitunter auch wohl ein lebenslänglich dauerndes werden und auch auf die Kinder übergehen konnte. Theten und Sklaven im Hauswesen des Odysseus werden nebeneinander genannt,[4]) und unter den Fremden, die mit Sklaven zusammen die Heerden desselben auf dem gegenüber liegenden Festlande hüten,[5]) sind natürlich auch gemiethete, also Theten, zu verstehen. Dagegen die an ein paar Stellen erwähnten ἔριϑοι scheinen ganz allgemein solche Arbeiter zu sein, die ein bestimmtes Geschäft gemeinschaftlich auszuführen haben, z. B. ein Feld abzumähen, eine Zeugwäsche zu beschaffen, eine Quantität Wolle zu verarbeiten, wobei sie sich wetteifernd bemühen fertig zu werden.[6]) Sie können Freie, sie können aber auch Sklaven sein.

Die gemeineren Arbeiten beim Feldbau, der Viehzucht und dgl. überlassen die Wohlhabenden natürlich meist ihren Sklaven, und führen selbst nur die Oberaufsicht, wie der Fürst auf dem Schilde des Achilleus bei der Ernte. Der alte Laertes läfst es zwar sich selbst im Garten sauer werden;[7]) aber er thut das offenbar nur, weil er nicht unbeschäftigt sein mag und nichts besseres zu thun hat. Die Fürsten bei den Rindern oder Schaafheerden, wie Anchises, Aeneas, Antiphos, die Brüder der An-

1) Od. I. 398. XV, 427, 483. XVII, 422.

2) Od. XVIII, 356. 3) Il. XXI, 441 ff. 4) Od. IV, 644.

5) Od. XIV, 102.

6) Il. XVIII, 560. Od. VI, 32. — Die Ableitung des Wortes von ἔρις, Wetteifer, (vgl. Od. VI, 92) ist gewifs richtiger als die von ἔριον, Wolle. Die ἔριϑοι in der ersten der beiden ang. Stellen, die die Ernte auf dem τέμενος des Königs beschaffen sind gewifs auch Sklaven, die sonst ganz mit Stillschweigen übergangen sein würden, da sich doch sicher nicht annehmen läfst, dafs der König keine andere als gemiethete Arbeiter habe.

7) Od. XXIV, 226 ff.

dromache,[1]) sind offenbar als Aufseher und im Nothfall Beschützer zu denken. Die weiblichen Geschäfte des Spinnens und Webens verrichten aber selbst die Königinnen gemeinschaftlich mit den Sklavinnen, und die Königstochter Nausikaa fährt mit ihren Mägden zur Wäsche, wenn sie auch die gröbere Arbeit dabei diesen überlassen mag. Ja Nestor's jüngste Tochter bedient sogar den Gast beim Bade.[2]) — Dafs dem Priamos seine Söhne den Wagen anspannen und die Brüder der Nausikaa ihn ihr abschirren,[3]) wird um so weniger auffallen, da mit Pferden und Wagen umzugehen nie für unedel gehalten worden, und selbst heutzutage zu den junkerlichen *sports* gehört. Ebensowenig kann es befremden, wenn auch beim Schlachten der Thiere und der Zubereitung des Fleisches die Fürsten und Edlen Hand anlegen,[4]) da das Schlachten ja auch zugleich ein Opfer ist und das Mahl für ihres Gleichen bereitet wird. Handarbeiten ferner, zu denen Kunst und Geschicklickkeit gehört, sind auch den Fürsten wohlanständig. Odysseus hat sich ein künstlich eingerichtetes Bettgestell selbst und allein gezimmert, und zeigt sich auch des Schiffbaues kundig,[5]) und an dem Hause des Paris hat dieser selbst mitgearbeitet mit andern, soviel zu Ilios trefflicher Baukünstler waren.[6]) Es giebt also auch Leute, die Künstler und Handwerker von Profession sind: und diese werden, weil sie sich durch ihre Kunst gemeinnützig machen, zu den Demiurgen, d. h. wörtlich Volksarbeiter, gezählt, gleich den Herolden, den Sängern und den Aerzten,[7]) unter welchen letztern wir übrigens vorzugsweise nur Wundärzte zu verstehen haben, (da sich von der Therapie innerer Krankheiten durch Arzneien keine sichere Spuren finden,[8]) und ausgezeichnet geschickte Demiurgen gelten als besonders begnadigt von den Göttern, die den Künsten vorstehen, wie namentlich Athene und Hephaistos.[9]) *Wer* also einer Arbeit bedarf, die er nicht selbst machen oder durch seine Sklaven ma-

1) Il. V, 313. VI, 423. 4. XI, 106. XX, 188.
2) Od. III, 464. 3) Il. XXIV, 263 ff. Od. VII, 4. 5. 4) Il. IX. 206 ff. 5) Od. XXIII, 189. V, 225. 6) Il. VI, 314. 7) Od. XVII, 382. XIX, 135.

8) Die heilsamen oder verderblichen Zaubermittel, wie das kummerstillende Nepenthes (Od. IV, 221) oder diejenigen, durch welche Kirke Menschen in Schweine verwandelt, scheinen allerdings auf Kunde von innerlich wirkenden Mitteln zu deuten; aber dafs man dergleichen gegen Krankheiten angewendet habe, ist wenigstens nirgends zu erkennen. Eine Art von Zauber ist auch die Besprechuug, ἐπαοιδή, durch welche das Blut gestillt wird. Od. XIX, 457.

9) Il. V, 60 ff. XV, 411. Od. VI, 233.

chen lassen kann, der mufs einen Demiurgen darum angehen und dafür bezahlen.[1])

Künstliche Sachen, zu deren Verfertigung die Geschicklichkeit der einheimischen Arbeiter nicht ausreicht, werden vom Auslande bezogen, und die theuersten Besitzthümer in den Schatzkammern der Helden, Gefäfse von Gold und Silber und köstliche bunte Prachtgewänder heifsen Werke sidonischer Künstler.[2]) Die Frage, ob nur phönicische Kaufleute ihre Waaren nach Griechenland gebracht, oder ob auch griechische Handelsfahrten nach Phönicien anzunehmen seien, werden wir später berühren; für jetzt aber ist es zweckmäfsiger, jener andern Frage zu gedenken, die in der Odyssee Nestor an den Telemachus und der Kyklop an den Odysseus richtet, ob sie in Geschäften das Meer befahren, oder ob sie Seeräuber seien, welche ihr Leben auf's Spiel setzend umherschweifen und Andern Uebles zufügen.[3])

Thucydides fand in dieser Frage den Beweis, dafs Seeraub, oder genauer gesprochen Räubereien von Anlandenden an fremden Küsten verübt, in jener Zeit nicht für unrecht und unehrenhaft gehalten seien, sondern eher wohl Ruhm gebracht hätten. Indessen wird diese Meinung, die von Neueren vielfach wiederholt und zum Theil noch überboten wird, indem sie von einer völligen Rechtlosigkeit in Beziehung auf Ausheimische reden, durch die homerischen Gedichte keinesweges bestätigt, und schon Aristarch, nicht nur der schärfste Kritiker, sondern auch der gründlichste Kenner und Erklärer Homer's, hat ihr widersprochen.[4]) Zunächst wäre sie wenigstens dahin zu ermäfsigen, dafs dergleichen Räubereien nur gegen solche Ausländer nicht unerlaubt geschienen, mit denen das Volk des Räubers nicht befreundet war: denn in der Odyssee lesen wir, wie der Vater des Antinous, eines der Freier der Penelope, von dem Volke zu Ithaka beinahe getödtet worden wäre, weil er sich mit den Taphiern zu einem Raubzuge gegen die Thesproter verbunden hatte, die den Ithakesiern befreundet (ἄρθμιοι) waren.[5]) Ob dabei an eine

1) „Solche Leute scheint man gewöhnlich dadurch gelohnt zu haben, dafs man ihnen zu efsen gab", meint Nitzsch zu Od. III, 425, mit Berufung auf Il. XVIII, 560 und Od. XV, 316 (wo aber gar nicht von demiurgischen Arbeitern die Rede ist,) und auf Od. XVII, 383, wo καλεῖν heifsen soll zu Tische laden, was erstens nicht nöthig ist anzunehmen, und zweitens doch auch anderweitige Bezahlung nicht ausschliefst, wie sie selbst die Wollarbeiterin, Il. XII, 435, erhalten mufs, die ihre Kinder davon zu ernähren hat.

2) Il. VI, 289. XXIII, 741. 3) Od. III, 72. IX, 254.

4) S. Schol. ad. Od. III, 71. Eustath. p. 1453. 5) Od. XVI, 427.

durch bestimmten Vertrag gestiftete Befreundung zu denken, oder nur an ein solches freundliches Verhältnifs, wie es im Allgemeinen zwischen Völkern stattfand, die nicht in Fehde mit einander lebten, mufs freilich dahingestellt bleiben; aber dafs die Benachbarten unter sich in der Regel doch befreundet gewesen seien, ist wohl nicht zu bezweifeln. Dafs aber im Allgemeinen die Räuberei nicht als rühmlich, sondern vielmehr als ein Frevel, eine ὕβϱις angesehen werde, welche auch die Ahndung der Götter zu fürchten habe, dafür giebt es ausdrückliche Zeugnisse.[1]) Dafs Odysseus die Küsten der Kikonen plündert, darf nicht hiergegen geltend gemacht werden; denn die Kikonen gehörten zu den Bundesgenossen der Troer, waren also Feinde.[2]) Und wie sollte man auch solche Unbilden gegen friedliche Ausländer, in deren Gebiet man einfiel, für ehrenhaft und erlaubt gehalten haben, da man ja die in der eigenen Heimath gegen Ausländer begangenen Unbilden als ein Vergehen gegen die Gottheiten betrachtete, die das Gast- und Fremdenrecht schirmten?[3])

Unter den Staatsgenossen wird der Rechtszustand ebenfalls nicht durch bestimmte gesetzliche Anordnungen, sondern durch die Sitte und das sittliche Bewufstsein aufrecht erhalten, welches eine herkömmliche Ordnung geschaffen, zu deren Handhabung die Könige und Fürsten da sind, und welches wesentlich einen religiösen Charakter annimmt, insofern der Staat und seine Ordnung als eine von den Göttern herrührende Einrichtung und unter ihrer Obhut stehend betrachtet wird. Zeus straft jeden, welcher sich dagegen versündigt, er ahndet durch Landplagen die Kränkung des Rechts in Gerichten, der Meineid bleibt nicht ungerochen von den Göttern, wer in übermüthigem Vertrauen auf seine Macht sich über das Recht hinwegsetzt, der erkennt, wenn ihn Unglück trifft, darin reuig die verdiente Strafe des Himmels, von dem auch die Unsterblichen selbst oft herabsteigen und in Menschengestalt als Fremdlinge umherwandeln, um die Frevelthaten oder das Rechtthun der Sterblichen zu beobachten.[4]) Von Aeusserungen dieser und ähnlicher Gattung sind die

1) Od. XIV, 88. XV, 262.

2) Il. II, 846. XVII, 73. — Die Sklaven, welche Odysseus erbeutet, Od. I, 397, hätte man gar nicht anführen sollen, da es nichts weniger als gewifs ist, dafs er sie auf Raubzügen und nicht in ehrlichem Kriege erbeutet habe.

3) Vgl. einstweilen d. Antiqu. i. p. Gr. p. 374.

4) Od. XIII, 213. Il. XVI, 384. III, 279. Od. XVIII, 138 ff. XVII, 485.

homerischen Gedichte voll, und wenn man die Art und Weise, wie sie uns das Leben der Menschen schildern, prüfend betrachtet, so wird man schwerlich behaupten können, dafs diese Heroenzeit sich im Ganzen weniger sittlich darstelle, als die späteren unter specieller Gesetzgebung lebenden Nachkommen, wenn auch in mancher Beziehung die Sitten sich im Laufe der Zeit gemildert und die Ansichten über Recht und Unrecht berichtigt haben. Roh und zügellos ist das Leben der Griechen nirgends: Beobachtung des Rechts und der Sitte sind die Regel, Ueberschreitungen sind Ausnahmen, wie sie in späteren Zeiten wohl nicht seltener als damals vorkamen.

Am meisten kann man geneigt sein, in der Art und Weise, wie der Todtschlag behandelt wird, einen Beweis gröfserer Roheit zu erkennen. Es kommen mehrere Beispiele davon vor, aber sie sind doch nicht geeignet, uns über alle sich dabei aufdrängenden Fragen vollständig zu vergewissern. Soviel indessen ist deutlich, dafs die Bestrafung des Todtschlägers lediglich als etwas den Blutsverwandten des Erschlagenen Obliegendes angesehen wird, ohne dafs jemals von einem Einschreiten der Staatsgewalt die Rede wäre. „Schande ja wär' es fürwahr auch späterm Geschlecht zu vernehmen, straften wir nicht die Mörder der Söhne und leiblichen Brüder", sagen die Angehörigen der vom Odysseus getödteten Freier;[1]) aber der Ansicht des mosaischen wie des späteren griechischen Rechts: „wer blutschuldig ist, schändet das Land, und das Land kann vom Blute nicht versöhnt werden, das darin vergossen wird, ohne durch das Blut dessen, der es vergossen hat",[2]) begegnen wir noch nicht, vielmehr findet, wie bei unsern germanischen Vorfahren, so auch bei den homerischen Griechen, eine Blutsühne statt: der Mörder mufs den Angehörigen des Ermordeten eine Bufse zahlen, und kauft sich dadurch von weiterer Verfolgung los, mufs aber im entgegengesetzten Falle, wenn er die Angehörigen nicht auf solche Weise versöhnt, landflüchtig werden. „Selbst ja auch vom Mörder des Bruders oder des Sohnes, welcher erschlagen, empfängt man ja die sühnende Bufse, und er bleibt im Lande daheim um reichliches Sühngeld; Jenem besänftigt das Herz sich und die gewaltige Zornswuth, wenn er die Bufse empfing", sagt der Achil-

1) Od. XXIV, 433. 2) V. Mos. 35, 33.

leus zur Versöhnlichkeit ermahnende Aias,[1]) und über den entgegengesetzten Fall heifst es an einer andern Stelle: „Denn wer auch einen Mann nur tödtete unter dem Volke, einen dem gar nicht viele Vertheidiger hinterblieben, flüchtet sich doch und verläfst sein eignes Geschlecht und die Heimath".[2]) Indessen scheint diese Stelle denn doch die Vermuthung zu rechtfertigen, dafs der Flucht des Todtschlägers nicht lediglich die Furcht vor der Blutrache der Anverwandten, sondern noch ein anderes Motiv zu Grunde liegen müsse. Denn über jene Furcht würde sich ein Mächtiger geringen und schwachen Gegnern gegenüber vielleicht haben hinwegsetzen können; und doch heifst es ausdrücklich, der Todtschläger fliehe, auch wenn gar nicht viele Rächer da seien. Dafs in solchen Fällen die Staatsgewalt den Angehörigen des Erschlagenen zu Hülfe gekommen sei, davon findet sich nirgends die mindeste Andeutung, ebensowenig auch davon, dafs ein religiöses Motiv wirksam gewesen, der Mörder für unrein gehalten sei, der, wenn er das Land, in dem er das Blut eines Landeskindes vergossen, nicht miede, die Strafe der Götter wie auf sich selbst, so auch auf diejenigen herabriefe, die mit ihm verkehrten. Ja der Begriff solcher Art von Unreinheit scheint überall dem homerischen Zeitalter fremd, und die Ausdrücke dafür, welche später so häufig vorkommen, *ἄγος*, *μύσος*, *μίασμα*, finden sich in Ilias und Odyssee gar nicht. Die Ansicht Einiger also,[3]) welche das Bedürfnifs einer religiösen Reinigung des Mörders durch gewisse Ceremonien auch schon in diesem Zeitalter annehmen, und die Nothwendigkeit der Flucht auch geringen und schwachen Gegnern gegenüber daraus erklären wollen, dafs ohne Aussöhnung mit den Angehörigen des Erschlagenen der Mörder nicht habe der Reinigung im Lande theilhaftig werden können, diese Ansicht ist als unhaltbar aufzugeben, und so scheint allerdings nichts übrig zu bleiben, als zu sagen, dafs die Gefahr, in welcher das Leben des Mörders, den zur Blutrache berechtigten, ja verpflichteten Angehörigen gegenüber, auch wenn ihrer nur wenige waren, doch immer schwebte, grofs genug gewesen sein müsse, um ihn zur Flucht zu nöthigen. Sie war aber ohne Zweifel ganz besonders deswegen so grofs, weil den rächenden Angehörigen

1) Il. IX, 631. 2) Od. XXIII, 118.
3) Zu denen z. B. ich selbst gehört habe, Antiquit. i. p. Gr. p. 73, 2. u. zu Aeschylus Eumenid. S. 66.

die öffentliche Meinung zur Seite stand, und die Tödtung eines ohne Aussöhnung mit diesen im Lande weilenden Mörders als eine gerechte Sache ansah, für welche nicht wieder Rache genommen werden dürfte. Und darin ist denn doch auch ein gewisses religiöses Motiv wohl zu erkennen, zwar nicht jenes specifische, dafs der Mord eine besonders verunreinigende und deswegen auch durch besondere Reinigungsgebräuche zu sühnende Verschuldung gegen die Götter sei, aber doch das allgemeine, dafs überhaupt jede Verschuldung von den Göttern gemifsbilligt werde. Dies aber ist ohne Frage immer anzunehmen, auch wenn es nicht gerade ausdrücklich erwähnt wird.[1]) Wenn es z. B. vom Phoenix heifst, er sei vom Vatermorde abgestanden, weil er die Rede des Volkes und die vielen Vorwürfe der Menschen gescheut, und nicht habe Vatermörder heifsen wollen,[2]) so wird da freilich der göttlichen Mifsbilligung gar nicht gedacht; aber schwerlich wird irgend Jemand so thöricht sein, daraus den absurden Schlufs ziehen zu wollen, der Vatermord sei nicht für ein gottverhafstes Verbrechen gehalten worden, ein Schlufs der gar nicht verdienen würde durch Gegenbeweise widerlegt zu werden. — Sehr zu bedauern ist es, dafs uns die homerischen Beispiele flüchtiger Mörder keine Aufklärung darüber geben, ob man einen Unterschied zwischen absichtlicher und unvorsätzlicher, erlaubter und unerlaubter Tödtung gemacht habe, wie ihn sowohl das Mosaische als das spätere griechishe Recht macht, und ebensowenig ob es lediglich der Willkür der Angehörigen des Ermordeten überlassen gewesen, sich durch ein Sühnegeld abfinden zu lassen und von der Verfolgung des Mörders abzustehn, oder ob für verschiedene Fälle ein verschiedenes Verfahren stattgefunden habe. Unter fünf Beispielen von flüchtigen Mördern sind drei,[3]) wo der Mörder selbst ein Anverwandter des Erschlagenen ist, und man könnte annehmen, dafs in solchen Fällen Loskaufung durch ein Blutgeld nicht statthaft gewesen sei. Ob in diesen drei Beispielen absichtlicher Mord oder unabsichtlicher Todtschlag begangen, wird nicht angegeben. In dem vierten Beispiele,[4]) wo Patroklos als Knabe im Spiel einen andern Knaben, mit dem er sich erzürnt, unabsichtlich erschlagen, ist es nicht klar, ob der Erschlagene nicht vielleicht auch ein Anverwandter gewesen sei.

1) Vgl. Curtius, gr. Gesch. 1 S. 126, der noch etwas weiter geht, als ich zu gehen gewagt habe.
2) Il. IX, 457 ff. 3) Il. II, 665. XIII, 696. XVI, 573.
4) Il. XXIII, 85 ff.

In dem fünften Beispiel endlich [1]) ist der Mörder Theoklymenos allerdings wohl nicht für einen Anverwandten des Ermordeten zu halten; ob er aber deswegen geflohen sei, weil die Anverwandten die Aussöhnung verweigert haben, oder weil er nicht im Stande oder nicht Willens gewesen, die geforderte Bufse zu zahlen, bleibt ungewifs. Dafs aber hartnäckige Unversöhnlichkeit der Anverwandten gemifsbilligt worden sei, ergiebt sich deutlich aus der schon oben angeführten Ermahnung des Aias an den übermäfsig grollenden Achilleus. [2]) Die Bufse wurde wahrscheinlich durch Uebereinkunft in jedem einzelnen Falle festgesetzt: bestimmter Strafsätze, wie im altgermanischen Rechte, geschieht nirgends Erwähnung. Der Rechtsstreit, von dem in der Beschreibung des Achilleischen Schildes die Rede ist, betrifft nicht die Summe der zu zahlenden Bufse, sondern es handelt sich nur darum, ob der Schuldige sie wirklich gezahlt habe, was er behauptet, sein Gegner aber in Abrede stellt. Wir haben also hier nur eine Schuldklage, einen Privatrechtshandel vor uns.

Andere dem Privatrecht angehörige Rechtshändel und Rechtsgeschäfte, wie Kauf und Verkauf, Miethe und Aehnliches, die natürlich auch im Heroenalter nicht fehlen konnten, werden von Homer nur selten und beiläufig erwähnt. Die Hesiodische Regel, selbst mit einem Bruder nicht ohne Zeugen ein Rechtsgeschäft vorzunehmen, [3]) dürfen wir immerhin als auch für jene Zeiten gültig ansehn: sie lehrt, dafs man bei solchen Geschäften sich vorsichtig eines Beweismittels zu versichern habe, um sich dessen im Falle eines entstandenen Streites vor Gericht bedienen zu können. Eine Provocation vor Gericht, die Entscheidung von einer Zeugenaussage abhängen zu lassen, finden wir in dem schon vorher angeführten Rechtshandel auf dem Schilde des Achilleus, [4]) und eine freilich aufsergerichtliche Provocation zum Eide an einer andern Stelle, wo Menelaus den Antilochus auffordert zu schwören wie es recht sei (ἣ θέμις ἐστί), dafs er bei der Wettfahrt ihm nicht absichtlich Schaden zugefügt habe. [5]) Ebendort kommt auch eine Provocation auf schiedsrichterliche Entscheidung vor: Agamemnon soll entscheiden, wessen Wagen, der des Idome-

1) Od. XV, 224. — Ein anderes von Einigen angeführtes Beispiel aus der Odyssee, XIII, 259 ff., gehört gar nicht hieher, wie man sich bei genauerer Erwägung leicht selbst überzeugen wird.

2) Vgl. auch die Stelle von den Liten, Il. IX, 498—508.

3) Hesiod Werke und Tage v. 371.

4) Il. XVIII, 501.

5) Il. XXIII, 584.

neus oder der des lokrischen Aias, der vordere gewesen sei.[1]) Der Ausdruck für den Schiedsrichter ist ἵστωρ, der Wissende, wie auch der Zeuge genannt wird, statt des sonst gewöhnlichen μάρτυς oder μάρτυρος, und die Anwendung des Wortes in beiden Bedeutungen ist leicht zu erklären.[2]) Auch eine Wette kommt vor, bei der die Götter als Zeugen angerufen werden: wenn Odysseus innerhalb einer bestimmten Frist zurückkehre, so soll Eumaeus den Bettler — der übrigens kein anderer als der verkappte Odysseus selber ist — mit neuen Kleidern versehen und nach Dulichion schaffen; im entgegengesetzten Fall soll er ihn tödten dürfen.[3])

Auch die Ehestiftung ist als ein Rechtsgeschäft zu betrachten, welches der Vater der Braut, oder wer sonst diese in seiner Macht hat, und der Bewerber mit einander abschliessen. Die Wahl der Gattin pflegt der Sohn seinem Vater zu überlassen: „Peleus," sagt Achilleus, als er die ihm angetragene Tochter Agamemnons ausschlägt, „wird selbst mir eine Frau aussuchen";[4]) und Menelaus führt seinem Sohn Megapenthes eine Gattin zu.[5]) Die Fabelgeschichte enthält mehrere Beispiele, dafs ein Vater die Hand seiner Tochter als Preis aussetzt für den Sieg in einem darum anzustellenden Wettkampf oder für eine sonstige That, und ein solches erwähnt auch die Odyssee: Neleus hat seine Tochter Pero demjenigen zugesagt, der ihm die Rinder des Iphikles aus Phylake bringen werde.[6]) Die Regel aber ist, dafs der Freier dem Vater des Mädchens einen Preis anbietet, aus Vieh oder sonstigen werthvollen Dingen bestehend. Der Name dafür ist ἕδνα.[7]) Der Fall dafs eine Gattin ohne solchen Preis erlangt wird, gehört zu den Ausnahmen, wozu immer besondere Veranlassungen sein müssen, wie z. B. Agamemnon dem Achilleus eine seiner Töchter ohne ἕδνα anbietet und noch reiche Geschenke dazu geben will, um ihn nur zu versöhnen.[8]) Aber der Vater, dem dieser Preis gezahlt worden, stattet dafür nun auch seinerseits die Tochter mehr oder weniger reichlich aus, und diese Aussteuer wird ebenfalls mit demselben Namen ἕδνα genannt:[9]) denn der später dafür gebräuchliche, προΐξ, kommt bei

1) Ebend. v. 486.

2) Auch in den Solonischen Gesetzen hiefsen die Zeugen ἰδυῖοι, Wissende.

3) Od. XIV, 393. 4) Il. IX, 394. 5) Od. IV, 10. 6) Od. XI, 287.

7) Vgl. Il. XVI, 178. 190. XXII, 472. Od. VI, 159. XI, 282. XX, 161.

8) Il. IX, 146. 288.

9) Od. I, 277. II, 196. denn an beiden Stellen sind unter οἱ δέ noth-

Homer in diesem Sinne noch nicht vor, wie er auch φέρνη nicht kennt. Für die Gaben, die Agamemnon dem Achilleus zu geben verheifst, wenn er sein Eidam werden wolle, wird der Ausdruck μείλια gebraucht,[1]) welchen man mit Unrecht als einen üblichen Namen für die Mitgift angesehen hat;[2]) er ist hier nur deswegen gebraucht, weil jene Gaben die besondere Bestimmung haben, den Zürnenden zu besänftigen, weshalb sie auch ganz aufserordentlich grofs sind. Aber ohne eine stattliche Aussteuer liefs gewifs kein angesehener und reicher Mann seine Tochter freien, und die von den Bewerbern gebotenen Gaben (ἕδνα) haben demnach nicht sowohl die Bedeutung eines Kaufpreises, — wenn dies auch wohl ursprünglich ihr Sinn gewesen war,[3]) — als vielmehr eines Ersatzes für die zu erwartende Aussteuer, wo denn freilich bei vielumworbenen Bräuten, wo ein Bewerber den andern zu überbieten suchte, es oft kommen konnte, dafs der Vater viel mehr erhielt, als er selbst nachher seiner Tochter zur Aussteuer mitgab. Wenn nach dem Tode des Mannes die Frau von den Erben nicht im Hause gelassen wurde, so musste ihr Eingebrachtes zurückgegeben werden:[4]) wurde aber die Frau vom Manne wegen Ehebruchs verstofsen, so konnte jener die ἕδνα, die er gegeben hatte, zurückverlangen.[5])

Die vermählte, rechtmäfsige Gattin heifst κουριδίη ἄλοχος, und dafs rechtmässige, vollkommen gültige Ehen nicht blofs zwischen Angehörigen desselben Staates, sondern auch verschiedener, stattfinden, beweisen zahlreiche Beispiele. Durfte doch selbst die im troischen Lande erbeutete Briseïs sich Hoffnung machen, die κουριδίη ἄλοχος ihres Gebieters zu werden.[6]) Standesmäfsige Ehen sind natürlich in der Regel, weil nur ein reicher Eidam entsprechende ἕδνα bieten kann; aber so wenig als es unerhört scheinen darf, dafs auch bisweilen ein Reicher die Tochter eines Armen freit, so geben wohl auch reiche Eltern ihre Tochter einem unbegüterten Manne, wenn er sich durch besondere Trefflichkeit auszeichnet, wie es der in einen fahrenden Kre-

wendig die Eltern zu verstehen. Daher ἐδνοῦσθαι θύγατρα, die Tochter aussteuern, Od. II, 53. und ἐεδνωτής von dem Aussteuernden, Il. XIII, 382. Auch bei Lyrikern und Tragikern kommen ἕδνα u. s. w. in derselben Bedeutung vor, z. B. Pindar. Ol. IX, 11. Eur. Andr. 2. 153. 942.

1) Il. IX, 147. 289. 2) So auch Nitzsch zu Od. I S. 50.

3) S. Aristot. Polit. II, 5, 11.

4) Dies ist aus Od. II, 132 sicher zu schliefsen, und die dagegen erhobenen Bedenken sind von keinem Gewicht.

5) Od. VIII, 318. 6) Il. XIX, 297.

ter verstellte Odysseus von sich sagt, dafs er, obwohl ein unehelicher Sohn und nur mit einem sehr geringen Antheil aus seines Vaters Erbschaft abgefunden, doch ein Weib aus einem reichen Hause bekommen habe seiner Tüchtigkeit wegen. [1]) — Von verbotenen Verwandtschaftgraden ist nirgends ausdrücklich die Rede: dafs indefsen die Ehe zwischen Ascendenten und Descendenten als ein Gräuel angesehen sei, lehrt die Art wie der Oedipusfabel erwähnt wird. [2]) Auf der Insel des Wundermannes Aeolus sind die Brüder und Schwestern alle miteinander vermählt,[3]) was sich aber aus dem besondern Verhältnifs, indem sie dort abgeschieden von der übrigen Welt leben, erklären läfst. Dafs aber Ehen zwischen Halbgeschwistern von verschiedenen Müttern im späteren Griechenlande nicht als Blutschande gegolten, ist bekannt. Homer hat kein Beispiel dieser Art; aber eine Ehe mit der Mutterschwester kommt vor.[4]) — Monogamie ist durchaus Regel: nur Eine Ausnahme davon findet sich, aber nicht unter den Griechen, sondern in Troia, wo Priamos neben der Hekabe auch noch die Laothoe, die Tochter des Lelegerfürsten Altes, zum Weibe hat, und zwar, was aus der Art und Weise, wie ihrer erwähnt wird, unzweifelhaft hervorgeht, als rechtmässige Ehegattin. Wenn aber der Mann sich etwa aus der Zahl der Sklavinnen noch ein Kebsweib beilegt, so gilt das nicht für unerlaubt, obgleich allerdings die rechtmäfsige Gattin, zumal wenn sie selbst ihrem Manne Kinder geboren hat, es übel empfindet, wie z. B. die Gattin des Amyntor um solches Grundes willen unheilvollen Hader zwischen ihrem Sohne Phönix und ihrem Gatten erregt: [5]) weswegen denn auch Laertes, der Vater des Odysseus, sich der Eurykleia, obgleich er sie lieb hatte, dennoch enthalten hat, um seine rechtmäfsige Frau nicht zu kränken. [6]) Kinderlose Frauen mögen ihren Gatten eher dergleichen nachsehen.

Zur Feier der Vermählung gehört ein hochzeitliches Mahl, welches der Brautvater auszurichten hat.[7]) Da aber ein Festmahl ohne Opfer gar nicht zu denken ist, so versteht es sich von selbst, dafs bei dieser Gelegenheit die Götter namentlich um ihren Segen für die Ehe der Neuvermählten angerufen werden, und Niemand wird erst ausdrückliche Zeugnisse dafür haben wollen.

1) Od. XIV, 210. 2) Od. XI, 271. 3) Od. X, 5 ff.

4) Il. XI, 221—216. Hier ist von einem Thraker die Rede; die alten Erklärer erinnern aber dabei an den Diomedes, der ebenfalls mit seiner Mutterschwester, Aegialea, der Tochter des Adrastos, vermählt gewesen sei. Vgl. Il. V, 412 u. XIV, 121.

5) Il. IX, 448 ff. 6) Od. I, 433. 7) Od. IV, 3.

Die Beschreibung eines hochzeitlichen Zuges, der auf dem Schilde des Achilleus dargestellt war, lehrt nur, dafs die Braut im festlichen Zuge unter Fackelglanz dem Hause des Mannes zugeführt werde, und zwar wohl zu Wagen, wie es auch später Sitte war, und dafs dabei ein Brautlied (ὑμέναιος) gesungen und von begleitenden Jünglingen dazu getanzt wird.[1]) Anderswo erfahren wir noch, wie es Sitte sei, dafs die Braut den Geleitenden die Festkleider gebe.[2]) Welche gute Wünsche und Gebete aber an die Götter gerichtet werden, können uns die Worte vergegenwärtigen, welche Odysseus zur Nausikaa spricht, indem er von ihrer dereinstigen Vermählung redet. „Mögen dir die Götter gewähren", sagt er, „was dein Herz begehrt, Gatten und Haus, und erfreuliches, einträchtiges Zusammenleben; denn nichts ist ja befser und erspriefslicher, als wenn einträchtigen Sinnes Mann und Weib ihr Haus bewohnen, den Widersachern zum Verdruss, den Freunden zur Freude, und ihnen selber zum Ruhme."[3]) Nehmen wir hiezu noch Wohlstand und Kindersegen, der ja auch eine Gabe der Götter heifst, so haben wir in der That alles, was vernünftiger Weise, als zum Glück der Ehe gehörig, von den Göttern erbeten werden konnte. Ja auch der Gedanke, dafs die Ehen im Himmel geschlossen werden, ist den homerischen Menschen nicht fremd: der Gatte und die Gattin sind vom Schicksal, d. h. durch höhere Fügung für einander bestimmt.[4]) Das rechte Verhalten des Mannes gegen seine Frau spricht Achilleus aus: jeder wackere und verständige Mann hält sein Weib werth und sorgt für sie;[5]) und dafs die homerische Poesie die schönsten Beispiele ehelicher Liebe und Treue des Weibes enthalte, eine Andromache und Penelope, braucht kaum erinnert zu werden. Aus Allem aber, was wir sonst von Andeutungen über das Verhältnifs der Ehe finden, lässt sich erkennen, dafs die Hausfrau dem Manne nicht als blofs unterwürfige Dienerin und Bettgenossin, sondern als gleiche Lebensgefährtin gegenüber steht, in dem von der Natur dem Weibe angewiesenen Wirkungskreise vollkommen ebenso geachtet, als der Mann in dem seinigen. Guter Verstand und Geschicklichkeit in weiblichen Arbeiten werden, neben der Schönheit, als die schätzbaren Vorzüge gerühmt, wo-

1) Il. XVIII, 491 ff. 2) Od. VI, 28. 3) Od. VI, 181 ff.

4) Od. XXI, 162. Vgl. XX, 74, wo Zeus es ist, von dem die Bestimmung hierüber abhängt, weil ihm bewufst ist, was jedes Menschen zukommendes Geschick sei.

5) Il. IX, 341.

durch die Frau ihrem Manne zu einer geehrten Gemahlin (αἰδοίη) wird.[1])

Ueberhaupt ist das Verhältniss der beiden Geschlechter zu einander ein durchaus gesundes und naturgemäfses, ebensoweit von Rohheit als von Verzärtelung und Ueberfeinerung entfernt. Das Natürliche wird als solches, ohne Lüsternheit, aber auch ohne falsche Scham behandelt. Was bei uns wahrscheinlich als im höchsten Grade unsittlich gescholten werden würde, dafs nicht blos Sklavinnen, sondern selbst jungfräuliche Königstöchter einem Manne beim Baden allerlei Handreichung leisten,[2]) scheint bei Homer ganz unverfänglich, und giebt wenigstens keinen Beweis für die Sittenlosigkeit, sondern eher wohl für die Sittenfestigkeit der beiden. Dafs Töchter edler Häuser sich aufser der Ehe einem Manne hingeben, davon kommt kein Beispiel vor, wenn man nicht die zur Mythologie gehörigen, wo sterbliche Weiber von Göttern umarmt werden, hieher zieht, mit denen es aber eine ganz aufserhalb des Kreises des wirklichen Lebens liegende Bewandtnifs hat, und die nur grober Unverstand als Beweise der Sittenlosigkeit des homerischen Zeitalters hat ansehen können. Auch die Töchter des Tyndareos, Helena und Klytämnestra, die einzigen Beispiele übrigens von Weibern, die durch fremde Männer zum Ehebruch verführt sind, können nicht als Beweise der Unsittlichkeit des Zeitalters gelten.

Die Kinder der rechtmäfsigen Gattin, γνήσιοι oder ἰθαγενεῖς, haben vor den unehelichen von dem Kebsweibe geborenen, νόθοις, ein bevorzugtes Erbrecht. Die ehelichen Söhne theilen sich des Vaters Erbe und jeder bekommt seinen Antheil nach dem Loose; die Töchter werden durch die Aussteuer abgefunden, ausgenommen wenn sie als Erbtöchter das Ganze erhalten. Den unehelichen Söhnen wird ein geringer Antheil, als νοθεῖα, zu Theil.[3]) Sonst scheint in der Regel kein Unterschied zwischen ihnen und den ehelichen stattzufinden, vielmehr beide gemeinschaftlich im väterlichen Hause erzogen zu werden. Von der Theano, der Gattin des Troers Antenor, wird gerühmt, dafs sie den Bastard ihres Mannes, den Meges, aus Liebe zu jenem, gleich ihren eigenen Kindern aufgenährt habe;[4]) und von stiefmütterlichem Hafs, der freilich in der Fabelgeschichte oft genug ein Motiv abgiebt, und bei den Griechen ebenso wie bei den Römern sprichwörtlich geworden ist, kommt wenigstens kein Beispiel in

1) Il. XXI, 460. Od. III, 380. 451. 2) Od. IV, 49. XVII, 88. u. III, 464. Vgl. Athenae I, 18. 3) Od. XIV, 203 ff. 4) Il. V, 70.

den homerischen Gedichten vor. Auch die mit einer Unfreien erzeugten Söhne gelten als Freigeborne, wie der von einer erkauften Sklavin geborne Sohn des Kastor beweist, für den Odysseus sich ausgiebt,[1]) und der Telamonische Teukros, der unter den Helden von Troia einen ehrenvollen Platz einnimmt, obgleich er nicht von Telamon's Gattin, sondern von einer im Kriege erbeuteten Sklavin geboren ist, die aber freilich eine Königstochter war. So hat denn auch die Benennung *νόϑος* nichts Beschimpfendes;[2]) wie auch im Mittelalter die unehelichen Söhne fürstlicher Eltern sich nicht geschämt haben Bastarde zu heifsen, ja sich selbst so zu nennen, wie der berühmte Bastard von Orleans.

Die Auferziehung der Heroenkinder ist, wie sich denken lässt, im höchsten Grade einfach und natürlich. Ihre erste Nahrung gewährt ihnen nur die Mutterbrust; selbst die Königinnen säugen ihre Kinder selbst,[3]) und die Stellen, aus denen man auf Säugammen geschlossen hat, sind nicht beweisend.[4]) — Die weitere Erziehung macht sich, in einem Zustande der Gesellschaft, wie ihn die homerischen Gedichte darstellen, gröfstentheils von selbst. Das Kind wächst auf in der Sitte des Hauses und des Volkes, und bildet sich nach ihr. Wenn ein Fürst, wie Peleus, seinen Sohn dem Phönix anvertraut, dafs er ihn lehre, wie er zu reden und zu handeln habe, so thut er das, um dem Jünglinge, den er in den Krieg sendet, einen erfahrenen Rathgeber für vorkommende Fälle zuzugesellen;[5]) an eigentliche Unterweisung und zusammenhängenden Unterricht wird nicht leicht Jemand denken wollen. Nur die kriegerischen Uebungen, ritterliche

1) Od. XIV, 199 ff. 2) Vgl. Eustath. zu Il. VIII, 284.
3) Il. XXII, 83.
4) Dafs *τροφός* nicht die Säugamme, sondern nur die Wärterin und Pflegerin bedeute, ist bekannt; aber auch *τιϑήνη* bedeutet nichts anders, wie schon allein daraus hervor geht, dafs es auch ein Masculinum *τιϑηνός* und *τιϑηνητήρ* giebt. Der eigentliche Name der Säugamme, *τίτϑη*, kommt bei Homer gar nicht vor (Eustath. zu Il. VI, 399 p. 650, 21), *τιϑήνη*, Wärterin, wird ausdrücklich von *τίτϑη*, Säugamme unterschieden (Etymol. Gud. p. 529, 10), und dafs in dem Hymnus auf Demeter v. 141 die Göttin, wenn sie sagt *καλὰ τιϑηνοίμην*, sich nicht zur Säugamme anbiete, ist von selbst klar. Der Ausdruck *τρέφειν ἐπὶ μαζῷ*, Od. XIX, 482, kann auch von der Wärterin verstanden werden, die das ihr zur Pflege übergebene Kind in den Armen, folglich auch an der Brust trägt, auch wenn sie es nicht säugt. (Vgl. Theocr. III, 48, wo es von der Aphrodite heifst, dafs sie den Adonis *οὐδὲ φϑίμενον ἄτερ μασδοῖο τίϑητι*.) Und dafs Eurykleia, von der er gebraucht wird, als Säugamme des Odysseus zu denken sei, ist schon deswegen nicht recht glaublich, weil Laertes, der sich selbst ihrer enthielt, sie schwerlich einem Andern überlassen haben wird. Sie ist vielmehr wohl Jungfrau geblieben. 5) Il. IX, 442.

Künste und sonstige Geschicklichkeiten, die auch den Fürsten und Edlen wohl anstanden, brauchten durch eigentlichen Unterricht mitgetheilt zu werden. So hat Chiron Fürstensöhne theils in der Musik unterwiesen, theils in der Heilkunst, die auch Achilleus von ihm gelernt und sie seinerseits wieder seinem Freunde Patroklos mitgetheilt hat.[1]) Auch der Tanz ist ein Gegenstand künstlerischer Uebung, dem die Söhne und Töchter der Fürsten und Edlen nicht fremd bleiben, theils um bei den Festen der Götter in Reigen auftreten zu können, theils um sich gesellig zu vergnügen, obgleich freilich so eifrige Tänzer, wie die Phäaken waren, unter den achäischen Helden nicht gefunden werden. Doch vergnügen sich auch die Freier in Odysseus Hause am Tanze,[2]) Telemachos tanzt mit dem Eumaios, dem Philoitios und den Mägden nach der Ermordung der Freier, damit die Nachbarn glauben mögen, es werde etwa ein hochzeitliches Fest begangen,[3]) und anderswo wird der Tanz zu den angenehmen Dingen gezählt, deren man nicht leicht überdrüssig werde.[4])

Den tapfersten der Helden, Achilleus, stellt uns die Ilias einmal dar, wie er die Laute schlägt, und dazu singt von den rühmlichen Thaten der Männer.[5]) Der Dichter dieser Stelle, welche freilich nicht zu den älteren Theilen der Ilias gehört, mufs also auch Saitenspiel und Gesang als eine den achäischen Helden nicht fremde Kunstübung betrachtet haben, und es ist wohl möglich, dafs er darin älteren Liedern gefolgt sei, wie ja auch die altdeutsche Heldensage uns manche ihrer Recken nicht weniger als Sänger denn als Kämpfer ausgezeichnet darstellt. Sonst aber kommt bei Homer von den achäischen Helden nichts der Art vor; nur der troische Paris wird auch als Kitharspieler bezeichnet. Dagegen wird Saitenspiel und Gesang von besondern, freilich hochgeschätzten, aber doch nicht zum Herrenstande gehörigen Künstlern, den Aöden, ausgeübt. Solche Aöden finden wir an den Höfen der Fürsten zu Scheria und auf Ithaka, wo sie zu den täglichen Gästen gehören; aber auch fremde Sänger werden berufen, wie man Baukünstler, Wahrsager und Aerzte beruft:[6]) sie ziehen umher, wie der thrakische Thamyris, der von Oechalia, vom Hofe des Eurytos, auf der Reise durch das pylische Land begriffen zu Dorion von den Musen geblendet wird, weil er sich vermessen hatte, auch sie selbst im Gesange zu übertreffen.[7])

1) Il. XI, 830. 2) Od. XVIII, 304. 3) Od. XXIII, 134, 298. 4) Il. XIII, 637. 5) Il. IX, 186. 9. 6) Od. XVII, 386. 7) Il. II, 595.

Wegen ihrer Kunst werden sie überall geachtet und geehrt, und die Gabe des Gesanges gilt als eine von den Musen verliehene, denen sie auch die Kunde der Sagen zu verdanken haben, die den Inhalt ihrer Lieder bilden.[1]) Wenn aber ein Sänger ausdrücklich sich rühmt nur Autodidakt und allein von der Gottheit begabt zu sein,[2]) so deutet dies wohl unverkennbar darauf hin, dafs in der Regel Unterweisung von Schülern durch Meister stattgefunden habe, was sich ohne dies eigentlich schon von selbst versteht. Und so darf man sich denn auch nicht allzusehr gegen die Annahme von Sängerschulen sträuben, wenn gleich ausdrückliche Zeugnifse dafür fehlen. — Ihren Vortrag begleiten die Sänger mit der Phorminx, einer gröfsern Art von Kithara, die an einem Bande über der Schulter getragen wird. Auf ihr stimmen sie zuerst ein Vorspiel an, und greifen auch während des Vortrags hin und wieder an schicklichen Stellen in die Saiten, um ihre Worte zu begleiten oder Pausen auszufüllen.[3]) Den Vortrag selbst aber haben wir als Mittelding zwischen Sprechen und Singen zu denken:[4]) der Inhalt ist genommen aus den Sagen von Thaten der Götter und Menschen. So wird z. B. die Argonautenfahrt als ein zur Zeit des troischen Krieges Allen im Sinne liegender, also vielbesungener Gegenstand genannt.[5]) Aber auch die Thaten der Gegenwart werden alsbald von den Liedern der Sänger gefeiert; denn der Gesang ist den Zuhörern der liebste, welcher als neuester ihnen zukommt.[6]) Die Begebenheiten des troischen Krieges und der Rückkehr der Helden werden schon wenige Jahre nachdem sie sich zugetragen von Phemios auf Ithaka und vom Demodokos in Scheria besungen,[7]) und von allem, was sich Denkwürdiges ereignet, heifst es, dafs es ein Gesang werde für die Nachkommen.[8]) So sind denn die Sänger, indem sie die Zuhörer ergötzen, zugleich auch als ihre Lehrer zu betrachten. Sie überliefern die Sagen der Vorzeit, und damit den gröfsten Theil alles dessen, was als Inhalt des Glaubens und Wissens jener Zeit angesehen werden darf, und sie erwecken zugleich in edlen Seelen den Gedanken an den Ruf bei den Zeitgenossen und bei der Nachwelt, der sie mit dem Eifer erfüllen mag, ein ehrenvolles Andenken sich zu verdienen, und zu streben, dafs auch der Späterlebenden mancher rühmend ihrer gedenke, wie Athene unter

1) Od. VIII, 479. XIII, 28. 2) Od. XXII, 347. 3) Od. VIII, 266. XVIII, 262. 4) Eustath. ad Il. p. 9, 5. 5) Od. XII, 70. 6) Od. I, 352. 7) Od. I, 326. VIII, 75 u. 492. 8) Od. VIII, 579. III, 204. XXIV, 198.

Mentor's Gestalt den Telemachos ermahnt mit Hinweisung auf das Beispiel des Orestes.[1]) Es mag hier zugleich bemerkt werden, dafs die Odyssee an einer Stelle schon auf gröfsere zusammenhängende Reihen von Liedern über einen reichhaltigen Stoff, wie der troianische Krieg war, hindeutet, aus welcher gelegentlich bald die eine bald die andere Partie vorgetragen wird,[2]) vor Zuhörern natürlich, denen der Gegenstand im Ganzen nicht so unbekannt ist, dafs nicht auch der Vortrag jedes einzelnen Theiles ihnen leicht verständlich gewesen wäre.

Die Lieder der Sänger beim gesellschaftlichen Mahle scheinen immer nur von der bezeichneten Art zu sein, d. h. Sagen von den Thaten der Götter und Menschen zu enthalten. Es giebt aber Gesänge auch bei manchen andern Gelegenheiten. Ein Hymenäos ertönt bei dem hochzeitlichen Zuge auf dem Schilde des Achilleus unter Flöten- und Saitenklang, und Jünglinge tanzen dazu:[3]) einen Threnos oder ein Klagelied stimmen die Sänger an bei Hektor's Bestattung, und die Weiber mischen ihre Wehklagen hinein:[4]) ein Päan wird gesungen, als nach Hektor's Tode die Achäer siegesfroh in das Schiffslager zurückkehren,[5]) und ebenfalls ein Päan, als bei der Rückgabe der Chryseis Apollon angerufen wird, die Seuche, die er dem Heere gesendet hat, wieder abzuwenden:[6]) Kalypso und Kirke singen bei ihren Arbeiten am Webstuhle,[7]) und bei der Weinlese singt ein Knabe zur Phorminx das Linoslied, und dazu wird von andern gejubelt und getanzt.[8])

Gesänge religiösen Inhalts bei gottesdienstlichen Handlungen werden in den homerischen Gedichten nicht ausdrücklich erwähnt, mit Ausnahme des Päan an den Apollon um Abwendung der Seuche, welchem ein Opfer vorangegangen ist, und den wir uns offenbar als einen Bittgesang zu denken haben. Auch in dem Päan nach dem Siege wird Ausdruck des Dankes gegen die Götter, und in dem Hymenäos Anrufung derselben um Segen der Ehe nicht gefehlt haben. Und so hat es ohne Zweifel auch mancherlei andere Cultusgesänge gegeben, obgleich alles, was von alten Dichtern solcher Gesänge, einem Pamphus, Orpheus, Musäos, Linos vorkommt, der nachhomerischen Zeit angehört. Doch darf dem in der Ilias erwähnten Linosliede auch wohl ein gewisser religiöser Inhalt zugeschrieben werden, insofern es ohne Zweifel das

1) Od. I, 301. vgl. III, 200. 2) Od. VIII, 73. 74. u. 492. 499. 3) Il. XVIII, 493. 4) Il. XXIV, 720. 5) Il. XXII, 391. 6) Il. I, 472. 7) Od. V, 61. X, 220. 8) Il. XVIII, 569.

Absterben des Naturlebens im Herbste, und sein Wiedererwachen im Frühlinge feierte, bildlich dargestellt unter dem Tode und Wiederaufleben des Linos, einer verschollenen Naturgottheit alten Cultes und vielleicht orientalischen Ursprungs, wie der später auch von den Griechen gefeierte Adonis. Aber auch von jenen andern Liedern, welche die Aöden beim Mahle ihren Zuhörern vortrugen, läfst sich sagen, dafs sie, wenn gleich keineswegs eigentlich religiösen Inhalts, doch nicht ohne Bedeutung für die religiösen Vorstellungen sein konnten. Es ist keinem Zweifel unterworfen, dafs Belehrungen über die Götter und göttlichen Dinge vorzutragen in Griechenland zu keiner Zeit das Geschäft der Priester gewesen sei, deren Amtsverrichtungen sich lediglich auf das Liturgische, Gebete zu sprechen und heilige Gebräuche zu vollziehen, beschränkten. Der religiöse Glaube wurde nothwendig gröfstentheils durch die Art und Weise bestimmt, wie die Aöden in ihren Liedern von den Göttern redeten, und sie handelnd und in die menschlichen Verhältnisse eingreifend darstellten, worüber wir an einem andern Orte mehr zu reden haben werden. Daneben freilich enthielt auch der Cultus manches, wenn gleich nicht geradezu und in Worten belehrendes, doch symbolisch andeutendes, über die Gottheiten denen er galt; aber wir erfahren über die speciellen Cultusformen des heroischen Zeitalters von Homer zu wenig, als dafs wir uns über seine Beschaffenheit in dieser Hinsicht eine genügende Vorstellung bilden könnten. Von Festen namentlich und festlichen Gebräuchen, bei denen sich am meisten eine symbolische Bedeutsamkeit voraussetzen liefse, ist nirgends bei ihm die Rede; nur der Thalysien oder des Erntefestes geschieht beiläufig Erwähnung,[1]) woraus wir aber nichts weiter lernen, als dafs bei diesem Feste nicht blofs der Demeter und andern agrarischen Gottheiten, sondern noch vielen oder allen andern Göttern aufserdem geopfert worden sei, weshalb Artemis dem Oeneus zürnt, dafs er sie allein übergangen hat. — Eine Symbolik kann man aber bei dem Opfer finden, welches zur Bekräftigung des zwischen den Griechen und Troern am ersten Schlachttage geschlossenen Vertrages angestellt wird.[2]) Drei Gottheiten sind es, denen man opfert, Zeus, Helios und die Erde: geopfert werden Lämmer: eines, für den Zeus, stellen die Griechen, die beiden andern die Troer, und zwar ein weifses

1) Il. IX, 530. — Der Name ἑορτή findet sich nur in zwei Versen der Odyssee, XX, 156. XXI, 258.
2) Il. III, 103 ff. u. 276 ff.

männliches für den Helios, als männlichen und glänzenden Gott, ein schwarzes weibliches für die Erde, als weibliche und aus der dunkeln Tiefe her wirkende Gottheit. Diesen beiden aber opfern die Troer, weil es ihr Land ist, auf welches Helios jetzt herabschaut, dem Zeus aber die Griechen, weil er der Gott des Gastrechts ist, welches Paris verletzt hat und dessen Verletzung zu rächen sie den Krieg unternommen haben. Das Gebet, welches Agamemnon bei dem Opfer spricht, ist aber nicht blofs an jene drei Götter gerichtet, sondern auch an die Flüsse, und an die Unterirdischen, welche den Meineid rächen. Die Umstehenden giefsen Trankopfer aus von dem im Mischkruge zusammengegossenen griechischen und troischen Weine, und sprechen dabei die Verwünschung: Zeus und ihr andern Götter, wer den Vertrag verletzt, möge dessen Gehirn und das Gehirn seiner Kinder ebenso auf den Boden versprützt werden, als jetzt dieser Wein.

Was sonst von Opfern vorkommt, gehört meist dem Privatgottesdienst an. Schon oben ist bemerkt worden, dafs jedes Schlachten eines Thieres auch mit einem Opfer an die Götter verbunden sei, denen man damit gleichsam eine Abgabe entrichtet, wie auch das Trinken beim Mahle mit einer Libation, einem Trankopfer, begonnen und beschlossen wird.[1]) Es ist dies offenbar ein Zeichen der Anerkennung, dafs man den Göttern alles verdanke, was man habe und geniefse, und dafs man ihnen zum Danke verpflichtet, ihrer Huld immerdar bedürftig sei.[2]) Denn auch die Götter lassen sich gewinnen oder, wenn sie erzürnt sind, versöhnen durch Opfer und Gaben. Die Troerinnen verheifsen der Athene zwölf einjährige noch nicht ins Joch gespannte Kühe zu opfern, wenn sie sich ihrer Stadt erbarme und den gefährlichen Diomedes unschädlich mache. Diomedes gelobt ihr ein jähriges ungejochtes Rind mit vergoldeten Hörnern, um sich ihres Beistandes zu versichern, und ein gleiches verheifst ihr Nestor, auf dafs sie ihm und den Seinigen ferner hold sein möge.[3]) Nicht erfüllte Gelübde oder versäumte Opfer werden als Ursachen göttlichen Zornes betrachtet, wie Artemis dem Oeneus zürnt, dafs er ihr allein beim Erntefest zu opfern versäumt hat, und zur Strafe dafür sein Land durch einen wilden Eber verwüsten läfst.[4]) Umgekehrt aber darf man sich auch gegen die Götter wohl auf

1) Vgl. nur Il. IX, 653. 708. 2) Od. III, 48. 3) Il. VI, 305 ff. X, 291. Od. III, 382.
4) Il. IX, 529 ff. Vgl. auch I, 65.

die ihnen dargebrachten Opfer und Gaben berufen und einen Anspruch auf ihre Huld darauf gründen. [1])

Die Ehrerbietung gegen die Götter verlangt, dafs man, ehe man sich ihnen naht, zuvor alle Unsauberkeit von sich abthue. Deswegen, wenn es irgend möglich ist, badet man sich vorher und legt rein gewaschene Kleider an, oder wäscht zum wenigsten die Hände. [2]) Den Achilleus sehen wir selbst den Becher, aus dem er dem Zeus eine Spende darbringen will, zuvor mit reinigendem Schwefel durchräuchern und dann mit Wasser ausspülen. [3]) Auch Odysseus reinigt nach dem Morde der Freier sein Haus mit Schwefel vom Blute, [4]) um wieder darin den Göttern libiren zu können, was ja bei jeder Mahlzeit geschehen mufs. Und aus ähnlichem Gesichtspunkt ist auch die Waschung und Reinigung des Heeres nach der Seuche zu betrachten, [5]) da während derselben alle in Trauer sich weder gewaschen noch die Kleider gewechselt, vielmehr das Haupt mit Staub und Asche bestreut haben werden, wie es bei solchen Leiden gewöhnlich war. [6])

Die Opfer sind fast ohne Ausnahme Thiere, von welchen ein Theil den Göttern verbrannt, das Uebrige von den Menschen verzehrt wird. Die Thiere, welche geopfert werden, sind Rinder, Schafe und Lämmer, Ziegen und Schweine, also lauter Hausthiere und solche, die auch den Menschen zur Nahrung dienen. Nur dem Flufsgotte Skamandros werden Pferde zum Opfer dargebracht, die aber nicht geschlachtet, sondern lebend in den Strom gestürzt werden. [7]) Ob sonst gewissen Göttern diese oder jene Thiere vorzugsweise geopfert zu werden pflegen, oder nicht geopfert werden dürfen, ist aus Homer nicht zu erkennen. Da der Athene an mehreren Stellen jährige noch nicht zur Zucht oder zur Arbeit gebrauchte Kühe geopfert werden, [8]) so läfst sich wohl annehmen, dafs dieser Göttin gerade diese Art von Opfern als besonders angemessen erachtet sei. Eine gewisse Symbolik in der Wahl der Opferthiere ist oben bei dem Vertragsopfer bemerkt worden, und wir können hieher auch das ziehen, dafs beim Todtenopfer dem Tiresias ein schwarzes Schaf, den übrigen Todten eine unfruchtbare Kuh gebührt. Als allgemeine Regel aber dürfen wir es ansehen, dafs das Opferthier vollkommen und fehlerlos sein mufste. [9])

1) Il. I, 39. 2) Od. IV, 750. Il. VI, 230. 3) Il. XVI, 228. 4) Od. XXII, 481. 5) Il. I, 313. 6) Il. XVIII, 23. Od. XXIV, 316. 7) Il. XXI, 132. 8) Il. VI, 94. 275. 309. X, 292. Od. III, 382. 9) Vgl. Il. I, 66 u. d. Schol.

Dafs nicht blofs in den Tempeln oder gottgeweihten Bezirken, denen Priester vorstehen, geopfert werde, haben wir schon früher gesehn. Doch bedarf es natürlich zum Opfer immer eines Altares, den man indessen für den jedesmaligen Fall leicht herrichten mag, oder der auch bei den Wohnungen für diesen Zweck schon vorhanden ist. Die Griechen haben Opferaltäre im Lager vor Troia, wie früher zu Aulis.[1]) Von häuslichen Altären wird namentlich der des Zeus ἑρκεῖος (des Beschützers von Haus und Hof) im Vorhofe erwähnt;[2]) aber andern Göttern, als dem Zeus, wird an diesem wohl schwerlich geopfert. — Vor dem Beginn des Opfers wird Andachtstille, εὐφημία, geboten.[3]) Die Opfernden waschen ihre Hände aus einem zu diesem Zwecke gefüllten Wassergefäfse, und streuen aus einem Korbe geröstete und geschrotete Gerste (οὐλοχύτας) auf den Kopf des Opferthieres und den Altar.[4]) Dann schneidet man dem Thiere einige Haare vom Kopf, und vertheilt sie unter die umherstehenden Theilnehmer des Opfers, von denen sie, wie es scheint, ins Feuer geworfen werden. Dies gilt als der Beginn des Opfers, und wird daher durch ἀπάρχεσθαι bezeichnet.[5]) Dabei wird das Gebet an die Götter gerichtet, denen das Opfer bestimmt ist. Nun folgt die Schlachtung des Opferthiers. Ist dies ein Rind, so wird zuerst mit einem Beil der Nacken durchhauen, dafs das Thier zu Boden fällt; dann wird es wieder aufgerichtet und ihm die Kehle durchschnitten. Das Schwein, und ebenso wohl auch andere kleine Thiere, wird mit einer Keule niedergeschlagen, oder es wird auch ohne dies sogleich abgestochen.[6]) Beim Abstechen wird der Kopf nach oben hinübergezogen, das Blut in ein Gefäfs aufgefangen und der Altar damit begossen; nur bei den Opfern der Unterirdischen wird der Kopf niederwärts gehalten, und das Blut in eine zu diesem Zweck gemachte Grube gegossen, die statt des Altars dient.[7]) Dann wird das Thier enthäutet, es werden Hüftstücke ausgeschnitten, mit der fetten Netzhaut doppelt umwickelt, Stücke der Eingeweide und anderer Glieder darauf gelegt, und dies alles

1) Il. XI, 807. II, 305. 2) Il. XI, 774. Od. XXII, 334.
3) Il. IX, 171.
4) Buttmann's Erklärung von οὐλοχύται (Lexil. I p. 191) ist durch die von Sverdsjö, de verb. οὐλαί et οὐλοχύται signif. Riga 1834. und in Jahrb. f. Philol. Suppl. IV. p. 439 dagegen erhobenen Einwendungen zweifelhaft geworden, ohne jedoch eigentlich widerlegt zu sein.
5) Il. XIX, 254. Od. III, 446. XIV, 422. vgl. Heyne zu Il. III, 273.
6) Il. I, 459. Od. III, 449. XIV, 425. 7) Od. X, 517. vgl. Nitzsch Th. 3 S. 161.

dann als der den Göttern gehörige Theil auf dem Altare verbrannt. Von den Eingeweiden wird einiges im Feuer am Spiefse gebraten und von den Theilnehmern gekostet, nachdem sie vorher eine Libation ausgegossen haben.[1]) Das übrige Thier wird zerlegt und dient zum Opferschmause. Nur in gewissen Fällen wird das Opferthier weder verspeist noch etwas davon verbrannt, wie z. B. bei dem zur feierlichen Bekräftigung eines Vertrages und Eides angestellten Opfer, wo das Thier entweder, von Einheimischen, vergraben, oder, von Fremden, ins Meer geworfen sein soll.[2]) Dafs man Holokausten angestellt, d. h. das ganze Thier verbrannt habe, ohne etwas zum Genufs der Menschen zurückzubehalten, kommt bei Homer nicht vor. Grofse Opfer, wo Thiere in grofser Anzahl geschlachtet werden, heifsen Hekatomben. Der Name deutet zwar eigentlich auf hundert Rinder, wird aber ganz allgemein auch von Opfern anderer Thiere und auch von solchen gebraucht, wo die Zahl weit unter hundert ist.[3])

Unblutige Opfer, wie Backwerk oder Früchte, werden in den homerischen Gedichten nicht erwähnt, woraus indessen keinesweges folgt, dafs dergleichen erst nach dem heroischen Zeitalter gebräuchlich geworden seien. Vielmehr meinen die Alten, dafs diese Art von Opfern gerade die älteste gewesen, Thieropfer aber erst später eingeführt worden, was freilich auch nur als Meinung, nicht als geschichtliche Ueberlieferung zu nehmen ist. Rauchopfer (*θύεα*), wo man wohlriechende Sachen anzündete, kommen mehrmals vor,[4]) wobei es indessen ungewifs bleibt, ob sie als Opfer für sich allein zu denken seien, oder nur als Begleitung der Thieropfer, bei denen allerdings Wohlgerüche sehr zu wünschen sein mufsten. Auch das häufige Beiwort der Tempel und Altäre, wohlduftend (*θυώδης*, *θυήεις*) deutet auf ihre vielfache Anwendung.

Eine andere Art von Darbringungen an die Götter sind die Weihgeschenke, die in ihren Heiligthümern, als *ἀγάλματα*, aufgestellt oder aufgehängt, oder zum Schmuck der Götterbilder gebraucht werden. Dahin gehören zum Beispiel Gewänder, wie die troischen Weiber der Athene einen Peplos darbringen, welchen die Priesterin Theano in Empfang nimmt und der Göttin auf den Schofs legt.[5]) Auch Aegisthos hat den Göttern zum Dank dafür, dafs sie ihn die Klytämnestra haben gewinnen lassen,

1) Il. I, 462 ff. 2) Schol. Il. III, 310. 3) Vgl. Il. I, 316. VI, 115. XXIII, 146. 864. Od. I, 25. 4) Il. VI, 270. IX, 495. Od. XV, 261. 5) Il. VI, 288.

aufser reichlichen Opfern viele köstliche Gaben, Gewänder und Goldgeräthe geweiht.[1] Häufig werden Waffen der besiegten Feinde als Weihgeschenke dargebracht. Auch das Haupthaar der Kinder gehört hieher, welches die Eltern den Göttern, besonders den Flufsgöttern des Landes, zu geloben pflegen, dafs es, wenn jene erwachsen, ihnen abgeschnitten und der Gottheit geweiht werden solle.[2])

Dafs auch ohne Opfer und ohne Darbringung oder Gelöbnifs von Weihgeschenken die Götter vielfältig mit Gebeten angerufen werden, versteht sich von selbst. Blofse Dankgebete indessen kommen in den homerischen Gedichten nicht vor, sondern nur Bitten um Abwendung einer Noth oder Erfüllung eines Wunsches. Dafs ein solches oft plötzlich und im Drange des Augenblicks gesprochenes Gebet auch ohne besondere Vorbereitung an die Götter gerichtet werden konnte, liegt in der Natur der Sache, und man durfte darum nicht weniger auf Erhörung hoffen. Hektor sagt zwar zur Hekabe, die ihn auffordert, sich mit einem Trunk Weines zu erquicken und dem Zeus und den andern Göttern zu spenden, dafs er nicht mit Blut und Staub befleckt zum Zeus beten dürfe[3]); aber da ist offenbar von einem mit einer Spende verbundenen, nicht von einem plötzlichen und unvorbereiteten Gebete die Rede. Ein förmliches und gehörig vorbereitetes Gebet aber wird nicht gesprochen, ohne dafs man vorher wenigstens die Hände wäscht, Andachtstille gebietet und ein Trankopfer ausgiefst.[4])

Wie das Gebet, das Gelübde, das Opfer auf der Ueberzeugung beruhen, dafs von der Huld und Güte der Götter dem Menschen Erwünschtes und Heilvolles, von ihrem Zorn Unheil und Leid zu Theil werde, so beruht auf ähnlichem Grunde auch das Verlangen, sich Kunde über ihre Gesinnung und ihren Willen zu verschaffen, um entweder bevorstehendes Geschick zu erfahren, oder wenn Unglück eingetroffen, was als Wirkung göttlichen Zornes betrachtet wird, über die Ursachen desselben und über die Mittel, durch die er versöhnt werden möge, Auskunft zu erhalten. Aus solchem Verlangen ist der Glaube entsprungen, dafs die Götter dem Menschen dergleichen für ihn so wichtiges auch wohl zu offenbaren geneigt sein würden, sei es durch bedeutsame Zeichen, sei es auf andere Art. Wer sich auf Deutung solcher Zeichen versteht, oder wem unmittelbare Offenbarung von

1) Od. III, 274. 2) Il. XXIII, 146. 3) Il. VI, 268.
4) Il. IX, 171. XVI, 230. Od. II, 261. XIII, 355.

den Göttern zu Theil wird, der heifst μάντις, ein Name, dessen ursprünglich engere Bedeutung sich zu diesem allgemeinen Umfang erweitert hat. Denn ursprünglich und seiner Abstammung nach ist μάντις wohl nur der von der Gottheit erregte, begeisterte, in eine gehobene ekstatische Stimmung versetzte Prophet, welcher verkündet was der Gott ihm eingiebt. Diese Ekstasis oder μανία thut sich freilich bei Homer nirgends auf eine auffallende Weise durch äufserliches Gebahren des Sehers kund, sondern ist nur ein innerer Vorgang in seiner Seele; aber dafs ein Gott, und zwar besonders Apollon, ihm eingebe was er verkündigt, wird doch deutlich ausgesprochen. Des Kalchas Weissagungen werden mit seinen Anrufungen Apollons in Causalverbindung gedacht, und heifsen Göttersprüche Apollons. [1]) Solche Eingebung ist eine unmittelbare, durch keine äufserliche Zeichen vermittelte. Der Seher vernimmt nur mit geistigem Ohr die Stimme der Gottheit, wie es vom Helenos heifst: [2]) er vernahm im Geiste die Rede der Götter, nämlich des Apollon und der Athene, als sie, andern Menschen unhörbar, über den Zweikampf zwischen Hektor und einem griechischen Helden sich besprachen, und er selbst sagt es: ich hörte die Stimme der ewigen Götter. Daher heifst der Seher auch θεοπρόπος, seine Weissagung θεοπρόπιον oder θεοπροπίη. Aber diese Ausdrücke werden dann auch ebenso wie μάντις in weiterem Sinne gebraucht, wo der Weissagende aus der Beobachtung und Deutung gewisser Zeichen seine Schlüsse zieht. Solche Zeichen sind τέρaα, σήματα, von mancherlei Art. Das Begegnifs zu Aulis, wo eine Schlange den Sperling sammt seinen acht Jungen verschlingt und dann versteinert wird, deutet Kalchas auf die Eroberung Troia's nach neun Jahren, und ein ähnliches Zeichen während der Schlacht, den Kampf eines Adlers und einer Schlange, deutet Polydamas auf den Ausgang der Schlacht. [3]) Ferner sind bedeutsame Zeichen die verschiedenen meteorischen Erscheinungen, wie Donner und Blitz, Regenbogen, Sternschnuppen, Blutregen und dergl., [4]) ganz besonders aber der Flug der Vögel; und die Bedeutung solcher Zeichen ist zum Theil so bekannt oder so klar, dafs es um sie zu verstehen gar keiner besondern Wissenschaft oder Begabung bedarf, wie der μάντις sie besitzt, sondern dafs jeder Kluge dazu im Stande ist. Ebendahin gehören auch ominöse Vorkommnisse, wie das Niesen, [5]) oder Worte,

1) Il. I, 86. 87. 385. 2) Il. VII, 44. vgl. 53. 3) Il. II, 308 ff. u. XII, 200 ff. 4) Il. XI, 28, 53. XVII, 548. 5) Od. XVII, 547.

beziehungslos ausgesprochen, aber von dem Hörenden zu dem, was er im Sinne hat, in Beziehung gesetzt, wie z. B., als eine der mit Arbeit für die Freier geplagten Sklavinnen ihrem Unmuth durch eine Verwünschung gegen diese Luft macht, dies vom Odysseus als ein weissagendes Wort (*φήμη*) für den Erfolg des Angriffes aufgefafst wird, den er am nächsten Tage zu unternehmen gedenkt. [1]) — Die verschiedenen Arten der Mantik werden nun auch durch verschiedene Ausdrücke bezeichnet. *Μάντις* und *θεοπρόπος* sind, wie gesagt, allgemeinerer Bedeutung; dagegen ist *οἰωνοπόλος* oder *οἰωνιστής* derjenige, der aus dem Vögelfluge weissagt. Der Traumdeuter, der entweder selbst im Traume Offenbarungen erhält, oder auch Andern ihre Träume auszulegen weifs, heifst *ὀνειροπόλος*. [2]) Aufser diesen werden noch *θυοσκόοι* (Opferschauer) und *ἱερῆες* als solche genannt, an die man sich als an weissagekundige zu wenden habe, und es würde am nächsten liegen, dabei an Weissagung aus den Eingeweiden der Opferthiere, die sogenannte Hieroskopie, zu denken, wenn sich sonst nur irgend eine Spur von dieser in den homerischen Gedichten fände. Dies ist aber nicht Fall; und so wird denn wohl an Weissagung aus irgend welchen anderen beim Opfer vorkommenden Zeichen, wie dem Brennen des Feuers, dem Verbrennen der Opferstücke, dem Benehmen der Opferthiere u. dgl. zu denken sein, deren Deutung theils von den Priestern, wegen ihres vielfachen Verkehrs mit Opfern, theils auch von besonderen Kundigen ertheilt werden mochte, die, wie es scheint, auch bei den häuslichen Opfern zugezogen zu werden pflegten. [3]) — Von den späterhin so berühmten Orakeln zu Delphi und Dodona findet sich bei Homer nichts als gelegentliche Andeutungen. Pytho, den alten Namen für Delphi, nennt er als reichbegütertes Heiligthum, wo Apollon Orakel ertheile: [4]) von Dodona wird gesagt, dafs Odysseus dorthin gegangen sei, um aus der hochbelaubten Eiche den Rathschlufs des Zeus zu vernehmen, und anderswo, dafs dort die Selloi seien, die Hypopheten des Zeus, die ihre Füfse nicht waschen, und deren Lagerstätte der Erdboden sei. [5]) In der Odyssee aber ist auch von einer eigenthümlichen Weissagung die Rede, die an die späteren Todtenorakel (*νεκρομαντεῖα* oder *ψυχομαντεῖα*) erinnert. Es wird nämlich erzählt, wie Odysseus auf den Rath der Kirke, zum Reich des Hades geschickt sei, um

1) Od. XX, 98 ff. 2) Il. I, 63 mit den Schol. V, 150. Od. XIX, 535.
3) Od. XXI, 144. XXII, 321. 4) Il. IX, 404. Od. VIII, 79.
5) Od. XIV, 327. XIX, 296. Il. XVI, 235.

die Seele des Tiresias wegen seiner Rückkehr in die Heimath zu befragen: denn, heifst es, unter allen Todten hat dieser allein noch sein volles Bewufstsein und die Erkenntnifs, die er im Leben besafs, durch besondere Gunst der Persephone; die übrigen aber flattern nur schattengleich umher. Odysseus nun, als er, dieser Weisung gemäfs, an den Eingang des Hadesreichs gelangt ist, gräbt zuerst eine Grube, und giefst umher eine Spende aus für alle Todten, bestehend aus Milch und Honig, dann Wein und drittens Wasser, streuet Mehl dazu, und ruft darauf die Todten an, indem er verheifst, wenn er nach Ithaka zurückgekehrt sei, ihnen eine unfruchtbare Kuh zu opfern, die beste der Heerde, und einen Scheiterhaufen zu verbrennen angefüllt mit guten Dingen, dem Tiresias aber insbesondere ein schwarzes Schaf zu opfern. Dann schlachtet er zwei Schafe, ein männliches und ein weibliches, in die Grube, und die Schatten kommen herbei, um von dem Blute zu trinken, er aber wehrt sie alle ab, bevor Tiresias getrunken und ihm die begehrte Weissagung ertheilt hat: dann läfst er auch die übrigen trinken, und unterredet sich mit mehreren unter ihnen, indem das getrunkene Blut ihnen auf eine Zeitlang wenigstens das Bewufstsein und die Erinnerung wiedergiebt. [1]) Indessen ist doch was von ihrer früheren Bewufstlosigkeit gesagt wird nicht allzu buchstäblich zu verstehen, denn sonst würde weder das Blut der geschlachteten Schafe sie anlocken, noch Odysseus Abwehr sie zurückscheuchen können, und die Verheifsung der Opfer, die Bitten, die dabei ausgesprochen werden, hätten gar keinen Sinn, wenn diejenigen, an welche sie gerichtet werden, nicht wenigstens soviel Bewufstsein hätten, um sie hören und verstehen zu können. [2]) Aber freilich ist ihr Bewufstsein nur ein dunkles, gleichsam nur ein Schatten des Bewufstseins der Lebenden, wie auch ihre ganze Existenz in der Unterwelt nur ein Schattenbild des Lebens auf der Erde ist. Die Erinnerung ist ihnen geschwunden, und wenn sie, was sie im Leben getrieben, auch in der Unterwelt noch forttreiben, so ist das nur als eine gleichsam instinctartige Fortsetzung ehemaliger Gewohnheiten zu betrachten. Nur wenn sie vom Blute der geschlachteten Opfer getrunken haben, erwacht in ihnen der Geist wieder; dann vermögen sie sich deutlich auch ihres früheren

1) Od. X, 490 ff. XI, 23 ff. 147. 8. 153. 390.

2) Auch in der Ilias verbieten die Stellen, wo von der Bestrafung die Rede ist, welche die Meineidigen in der Unterwelt leiden werden, an gänzliche Bewufstlosigkeit zu denken. Il. III, 278. XIX, 260.

Lebens zu erinnern und den vormaligen Bekannten wieder zu erkennen. Uebrigens aber ist jene Stelle der Odyssee allerdings die einzige, nicht nur welche eine Andeutung von Todtenorakeln sondern auch von irgend einer den Verstorbenen durch Spenden und Opfer erwiesenen Verehrung enthält, wovon sonst die homerischen Gedichte nicht die mindeste Spur erkennen lassen, und wir dürfen also wohl annehmen, der Dichter habe hier etwas aus seiner Zeit in das Heroenalter hineingetragen, was diesem noch fremd gewesen sei. Dasselbe ist, wenngleich weniger sichtbar, ohne Zweifel vielfältig auch in anderen Stücken geschehen; es ist aber für uns unmöglich, mit Sicherheit zu unterscheiden, welche einzelne Züge in dem Bilde, welches wir bisher, den homerischen Andeutungen folgend, zu zeichnen versucht haben, wirklich etwa alter Ueberlieferung aus früherer Vorzeit, welche dagegen der eigenen Zeit des Dichters oder der Dichter angehören mögen. Und eben dieses gilt auch von demjenigen, was wir jetzt noch zur Vervollständigung des Bildes hinzuzufügen haben, und zwar zunächst über die materiellen Grundlagen des Lebens und was in den Bereich der ökonomischen Verhältnisse gehört.

Das Landgebiet der Staaten heifst gewöhnlich *δῆμος*, mit welchem Namen dann aber auch das Volk selbst benannt wird, welches auf solchem Gebiete wohnt; doch ist diese letztere Bedeutung, wenn auch die vorherrschende, gewifs nicht die ursprüngliche.[1]) Jeder *δῆμος* hat eine oder einige Städte, *πόλεις*, weswegen zur vollständigen Bezeichnung des Landes, wie die epische Sprache sie liebt, gewöhnlich beide Ausdrücke (*δῆμός τε πόλις τε*) verbunden werden. Die Stadt ist der politische Mittelpunkt einer Gemeinde, mag nun diese ein selbständiges und für sich bestehendes Ganze, oder mag sie Theil eines gröfseren Ganzen sein. In der Stadt wohnen also die Könige und die übrigen Edlen, welche mit ihnen das Gemeinwesen regieren. Den Gegensatz zur Stadt bildet der *ἀγρός*,[2]) oder das platte Land, mit einzeln liegenden Gehöften oder kleinen Weilern. Dafs manche Städte wohl befestigt, mit starken Mauern umgeben sind, bezeugen die davon hergenommenen Beiwörter, wie *εὐτείχεος* oder *τειχιόεσσα*, und die zum Theil noch heute vorhandenen Ueberreste aus uralter Zeit. Ob aber jede *πόλις* als befestigt zu den-

1) Die Ableitung *δῆμος* von *δαμάω* ist gewifs irrig: richtiger wohl die von *δέμω*, wie man auch **pagus** von **pango** abgeleitet hat.

2) Od. I, 185. XVII, 182. XXIV, 308.

ken sei, ist doch sehr zweifelhaft; vielmehr bezeugen alte Schriftsteller ausdrücklich, dafs die Städte des ältesten Griechenlandes grossentheils offene Orte gewesen,[1]) und der eigentliche Name für eine befestigte Stadt scheint *ἄστυ* zu sein. Wenn, wie es bisweilen der Fall ist, beide Ausdrücke neben einander gestellt werden, so ist *πόλις* entweder für die zur Stadt gehörige Landschaft oder auch für die Einwohnerschaft, *ἄστυ* aber für die Stadt selbst zu nehmen.[2])

Die Lebensweise und Beschäftigung der Völker wird durchgehends vielmehr als eine ländliche denn als eine städtische dargestellt. Ackerbau und Viehzucht betreibt auch der Edle, und führt wenigstens die Aufsicht über die Wirthschaft, wenn auch die Arbeit seinen Leuten überlassen bleibt. So haben wir schon oben den König auf seinem Temenos gefunden, wo er die Schnitter beaufsichtigt, und Königssöhne bei den Heerden. Zum Besitzthum der Reichen gehören zwar auch viele kostbare Dinge, in Schatzkammern und Vorrathshäusern aufbewahrt,[3]) aber gewöhnlich wird doch der Reichthum nach der Gröfse der Aecker und der Zahl der Heerden bemessen. Als Eumäos die Güter des Odysseus beschreibt, zählt er nur die Heerden auf, die theils auf dem Festlande theils auf Ithaka selbst geweidet werden, und vom Tydeus heifst es, dafs er vieles Ackerland, viele Baumpflanzungen und viele Heerden besessen habe.[4]) Die Gaben, welche von Freiern dem Vater eines Mädchens geboten werden, bestehen vorzugsweise in Rindern; wenigstens deutet hierauf das Beiwort, welches einem umworbenen Mädchen gegeben zu werden pflegt, *ἀλφεσίβοια*, die Rinder erwerbende. Auch die Preise der Dinge werden nach Rindern angegeben: Eurykleia, die Wärterin des Odysseus, hatte zwanzig Rinder gekostet, eine andere Sklavin, in weiblichen Arbeiten erfahren, wird zu vier, ein grofser Tripus zu zwölf Rindern geschätzt, die Waffen des lykischen Fürsten Glaukos sind hundert, die des Diomedes dagegen nur neun Rinder werth.[5]) — Arten der Heerden sind aufser den

1) Thucyd. I, 5: *πόλεσιν ἀτειχίστοις καὶ κατὰ κώμας οἰκουμέναις.*

2) Das erstere z. B. Od. VI, 177: *ἀνθρώπων οἳ τήνδε πόλιν καὶ δῆμον ἔχουσιν· ἄστυ δέ μοι δεῖξον.* Das andere Il. XVI, 69: *Τρώων δὲ πόλις ἐπὶ πᾶσα βέβηκε θάρσυνος.* Zu Il. XVII, 144: *φράζεο νῦν ὅππως κε πόλιν καὶ ἄστυ σαώσῃς*, bemerkt Eustathius: *ζητητέον εἰ πόλιν μὲν λέγει τὸ κατώτερον, ἄστυ δὲ τὴν ἀκρόπολιν. — οἱ δὲ παλαιοί φασι πόλιν μὲν τὴν πολιτείαν, ἄστυ δὲ τὸ τεῖχος.*

3) Il. VI, 47. 4) Od. XIV, 99. Il. XIV, 122. 5) Od. I, 341. Il. XXIII, 702. 705. VI, 236.

Rindern namentlich Pferde, — dem Erichthonios, der vor dem troischen Kriege und vor Troias Gründung über Dardanien herrschte, weideten dreitausend Stuten auf seinen Triften,[1]) — ferner Schafe, Ziegen und Schweine, je nach der Gelegenheit des Landes. Als Menelaos dem Telemachos Pferde zu schenken anbietet, lehnt dieser sie ab, weil Ithaka kein Land für Pferdezucht sei.[2]) Dann kommen Esel und Maulthiere vor, welche letztere zum Ackerbau vorzüglich gebraucht werden.[3]) Von Federvieh wird nichts erwähnt, als nur Gänse zu Lakedämon im Hofe des Menelaos, und auf Ithaka, wo sie von der Penelope mehr zum Vergnügen als zum wirthschaftlichen Nutzen gehalten zu werden scheinen.[4]) Endlich dafs Homer dem Heroenalter auch Bienenzucht zugeschrieben habe, ist nach den vielen Erwähnungen von Wachs und Honig nicht zu bezweifeln. — Von Getraidearten wird Weizen, Gerste und Spelt genannt, letzterer jedoch nur als Viehfutter.[5]) Die Bearbeitung des Feldes wird mit Rindern oder mit Maulthieren betrieben; der Pflug heifst ein zusammengefügter, *πηκτὸν ἄροτρον*,[6]) und ist also ohne Zweifel ebenso zu denken, wie in den hesiodischen Tagewerken der zusammengesetzte Pflug beschrieben wird, im Gegensatz zu dem einfachen (*αὐτόγυον*), der nur aus einem Holze besteht.[7]) Eine nähere Beschreibung wird man aber wohl hier nicht verlangen. Gemäht wird das Getraide mit Sicheln, das gemähte dann auf einer offenen Tenne (*ἀλωή*) von Ochsen ausgedroschen und durch Wurfschaufeln das Korn von der Spreu gereinigt.[8]) Zum Mahlen dienen Handmühlen, die von Sklavinnen getrieben werden, und worauf sowohl Graupe oder Grütze als Mehl bereitet wird.[9]) — Nächst dem Ackerbau wird häufig des Weinbaues gedacht. Von Ithaka rühmt Telemachos, dafs es wie Getraide so auch Wein reichlich hervorbringe, eine weintragende Flur gehört zu dem Gute, auf welches sich der alte Laertes zurückgezogen hat, ein Temenos, Ackerland und Weinland zu gleichen Theilen, wird dem Meleagros von den Kalydoniern angeboten, und die fröhliche Weinlese, wo neben der Arbeit auch gesungen und getanzt wird, ist auf dem Schilde des Achilleus

1) Il. XX, 220. 2) Od. IV, 602. 3) Il. X, 352. 4) Od. XIV, 160. 174. XIX, 536.

5) Ὄλυρα in der Ilias V, 196. VIII, 560. ζέα in der Odyssee IV, 39. 604. Dafs beides nicht verschieden, sagt Herod. II, 36.

6) Il. X, 353. XIII, 703. Od. XIII, 32. 7) Hesiod. Op. et D. v. 433.

8) Il. XVIII, 551. XX, 495. V, 499. 9) Od. VII, 103. XX, 106. 8.

dargestellt.[1] Aufbewahrt wird der Wein in grofsen irdenen Krügen (πίθοις), transportirt theils in Amphoren theils in Schläuchen von Ziegenfellen.[2] Auf verschiedene Weinsorten deuten wohl die Beinamen, roth, schwarz, d. h. dunkelfarben, funkelnd, und honigsüss; was aber der pramneïsche Wein eigentlich für eine Sorte sei und woher er seinen Namen habe, war schon den alten Erklärern nicht sicher bekannt, und darf auch jetzt wohl ohne grofsen Nachtheil dahingestellt bleiben. Dafs ein gewisses Alter den Werth des Weines erhöhe, wissen auch die homerischen Heroen: darum spart die Schaffnerin für die Rückkehr des Odysseus alten Wein auf, und an der Tafel des Nestor wird dem Telemachos ein Eilfjähriger vorgesetzt.[3] — Auch der Obstarten mag hier erwähnt werden, die neben den Reben in dem Garten des Laertes gezogen werden, Feigen, Oliven und Birnen, und in dem gepriesenen Garten des Alkinoos aufser diesen noch Granaten und Aepfel.[4] — Von Gemüsen nennt Homer Kichererbsen und Saubohnen, Zwiebeln und Mohn, den letzten jedoch nur in einem Gleichnisse und ohne Andeutung, ob er auch gegessen werde.[5] Futterkräuter sind Klee, eine Eppichart (σέλινον) und eine nicht mit Sicherheit zu bestimmende Wiesenpflanze, die κύπειρον genannt wird. — Dafs Blumen als Zierpflanzen in Gärten gezogen werden, kommt nicht vor, so häufig ihrer auch sonst Erwähnung geschieht.

Neben der Besorgung ihrer Wirthschaft liegen die homerischen Helden auch dem edlen Waidwerk fleifsig ob. Den tüchtigen Jäger lehrt Artemis selbst das Wild zu erlegen, soviel auf den Bergen der Wald nährt,[6] in den Beschreibungen der Schlachten werden die Gleichnisse häufig von der Jagd entlehnt, und manche Jagden haben eine mythische Berühmtheit, wie die des kalydonischen Ebers. Des Fischfanges dagegen wird zwar in einem Gleichnisse gedacht,[7] doch die Edlen scheinen sich nicht damit zu befassen, wie denn auch Fische niemals als eine Kost derselben erwähnt werden,[8] sondern lediglich Fleischspeisen auf ihren Tisch kommen, neben dem Brode, was wohl immer,

1) Od. XIII, 244. I, 193. XI, 192. Il. IX, 575. XVIII, 561.
2) Od. II, 379. V, 265. IX, 196. 3) Od. II, 340. III, 390.
4) Od. XXIV, 245. VII, 115. 5) Il. VIII, 306. 6) Il. V, 51.
7) Od. XXII, 384.
8) Nur in der Noth fangen die Gefährten des Odysseus auf der Insel des Helios Fische und Vögel, Od. XII, 330, wie die des Menelaos in Aegypten. IV, 368.

wenn auch nicht ausdrücklich genannt, hinzuzudenken ist.[1]) Dass aber den Geringeren die Fische, an denen die griechischen Meere so reich sind, ein wichtiger Nahrungsartikel sind, erhellt schon allein aus den Worten des Odysseus, wo er unter den Segnungen, die dem Lande des gerechten Königs zu Theil werden, namentlich auch dies aufführt, dafs das Meer Fische gewähre.[2]) Der Fischfang wird theils mit Angeln theils mit Netzen betrieben,[3]) und wir mögen uns wohl vorstellen, dafs die Fischer mit ihren Fahrzeugen sich ziemlich weit ins Meer hinausgewagt haben. Das Meer zu befahren wurden die Griechen nothwendig auch im Heroenalter schon durch die Beschaffenheit ihres Landes genöthigt, da der Verkehr zwischen den Inseln und Küstenländern nur zur See möglich war: und so hat denn auch die Zahl der Schiffe, welche alle Völker zu dem Zuge gegen Troia stellen, nichts Unwahrscheinliches. Aber entferntere Meere als das zwischen Griechenland und Vorderasien mit seinen dichtgesäeten Inseln befahren die homerischen Griechen nicht, selbst das nahe Italien ist ihnen ein unbekanntes Land, und eine Fahrt nach Phönicien oder Aegypten von Griechenland aus unternommen ist undenkbar. Werden dennoch nicht selten phönicische Waaren erwähnt, so sind diese nicht von Griechen geholt, sondern auf andere Weise ihnen zugekommen, entweder durch Phönicier selbst, oder durch irgend welche Vermittelung. Nur ein kretischer Abenteurer unternimmt eine Fahrt nach Aegypten, wohin er bei günstigem Nordwind am fünften Tage gelangt, dem Nestor aber scheint das Meer zwischen Griechenland und Libyen so grofs, dafs selbst ein Vogel nicht in einem Jahre es überfliegen möge, und eine Tagesfahrt heifst ein langer und beschwerlicher Weg.[4]) Von einem überseeischen Handel also, den griechische Seefahrer mit dem Orient getrieben hätten, kann nicht die Rede sein; aber auch der Seehandel des Orients nach Griechenland hin darf nicht als sehr lebhaft betrachtet werden, weil die Griechen weder Landesprodukte noch Kunsterzeugnisse zu bieten hatten, wodurch viele Ausländer angelockt werden konnten. Niemand sollte so unverständig sein, den Reichthum an edlen

1) Od. IX, 9. XVIII, 120. XVII, 343. 2) Od. XIX, 113.

3) Od. IV, 368. XVII, 384. Auch Muschelfischerei kommt vor in einem Gleichnifs, Il. XVI, 747.

4) Od. XIV, 245—257. III, 321. IV, 483. vgl. mit 356. — Wo das Temese liegen mag, wohin der Taphier Mentes fährt um Kupfer für Eisen einzutauschen (Od. I, 184), in Italien oder auf Kypros, oder sonstwo, kann hier wohl unerörtert bleiben.

Metallen, von dem die homerischen Gedichte reden, als einen Beweis gelten zu lassen, dafs die Griechen, deren Land selbst deren wenig oder gar nicht hatte,[1]) durch Handelsverkehr mit dem Auslande damit versehen worden seien. Jener Reichthum ist zu grofs, um, selbst wenn Griechenlands Produkte so reich und so gesucht als die Indiens gewesen wären, daraus erklärt werden zu können. Im Hause des Menelaos ist des Goldes, des Silbers, des Elektrons soviel, dafs Telemachos es staunend bewundert und meint, selbst der Palast des Zeus könne nicht herrlicher sein.[2]) Und doch mufs auch seines Vaters Haus auf Ithaka nicht schlecht versehen sein, da goldene Giefskannen und Becken zum Waschen der Hände da sind, bei den Mahlen nur aus goldenen Pokalen getrunken wird, und selbst die Bettstelle des Odysseus mit Gold, Silber und Elfenbein verziert ist.[3]) Goldne Spangen an den Kleidern der Männer wie der Frauen und mancherlei anderer Goldschmuck sind etwas Gewöhnliches, auch die Waffen bekommen goldene Verzierungen, ja Nestor's berühmter Schild ist ganz und gar von Gold.[4]) Aber sollte wirklich Jemand im Ernste bezweifeln können, dafs dies alles nur poetisches Gold sei, mit welchem ihre Heroen auszustatten den griechischen Sängern ebensowenig schwer wurde, als den mittelalterlichen Dichtern die Helden der germanischen Sage, wo es auch des rothen Goldes die Fülle giebt? Auch die Vergoldung der Hörner des Opferthiers, die einige Male vorkommt, ist doch wohl gewifs nur eine poetische, und ein Goldschmid, der zu diesem Behuf hätte herbeigeholt werden können, hat in Pylos, wo Homer ihn uns zeigt,[5]) ebensowenig existirt, als der Schmid des Nestorischen Goldschildes.

Was die sonstige industrielle Betriebsamkeit des Heroenalters betrifft, so finden wir bei Homer eine beträchtliche Zahl von Stellen, wo mancherlei Handwerker und Künstler erwähnt werden, als Zeug- und Waffenschmiede, Lederarbeiter, Horndreher, Töpfer, Wagner, Stellmacher, Maurer, Zimmerleute und

1) Vgl. Böckh Staatsh. I S. 6. 7 über die grofse Seltenheit des Goldes noch zu Krösus' Zeit. Auch Hüllmann, Handelsgesch. d. Gr. S. 31. 32.

2) Od. IV, 72 ff.

3) Od. I, 137. XVIII, 120. XX, 261. XXII, 9. XXIII, 200. Dagegen vgl. Duris bei Athenae. VI, p. 231, wo vom König Philippos, Alexanders Vater, erzählt wird, dafs er eine goldene Phiala, als etwas ungemein Kostbares, selbst mit zu Bette genommen habe. Vgl. C. Müller fr. hist. Gr. II p. 470.

4) Il. VIII, 193. 5) Od. III, 425.

Baukünstler;[1]) aber dafs es einen zahlreichen Handwerkerstand, d. h. von Professionisten gegeben, die als Demiurgen ihr Geschäft betrieben, geht doch daraus nicht hervor. Gewifs waren solcher überall nur wenige, so dafs man, wenn man ihrer bedurfte, sie bisweilen auch von auswärts her berufen mufste:[2]) und da, wie wir oben gesehen haben, selbst die Edlen es nicht verschmähen, mancherlei Handarbeit zu verrichten, so ist umsomehr anzunehmen, dafs der geringe Mann sich die meisten und unentbehrlichsten seiner Geräthschaften wohl selbst verfertigt, und nur wo er das nicht kann, sich an einen Handwerker von Profession wendet, den er dann entweder in sein Haus ruft, und mit ihm gemeinschaftlich arbeitet, oder zu dem er hingeht, um was er braucht zu bestellen oder zu kaufen, wie z. B. der Ackersmann, wenn er Eisengeräth bedarf, in die Stadt zum Hause des Schmiedes gehn muss.[3]) Namentlich aber was zur Kleidung gehört wird im Hause selbst verfertigt. Spinnen und Weben ist selbst der fürstlichen Frauen tägliche Beschäftigung, und Homer, kraft seines Dichterrechts, stattet einige von ihnen mit bewunderungswürdiger Geschicklichkeit aus, so dafs sie nicht nur allerlei bunte Verzierungen, sondern selbst Darstellungen von Schlachtscenen in ihre Gewebe hineinzuwirken verstehen.[4]) Es werden übrigens theils wollene, theils aber auch leinene Zeuge gewebt.[5])

Eine genaue Aufzählung und Beschreibung aller zum vollständigen Anzug gehörigen Kleidungsstücke werden meine Leser wohl nicht begehren: ich wenigstens habe keine Lust mich darauf einzulassen, theils weil eine Beschreibung doch nicht hinreichen würde, um ein anschauliches Bild zu gewähren, theils weil über manche Stücke gar nicht zur vollen Gewifsheit zu gelangen, überhaupt aber der Gegenstand von untergeordneter Bedeutung und ohne eigentliches wissenschaftliches Interesse ist. Daher nur soviel: zur Männerkleidung gehört zunächst der Chiton oder das Untergewand, einem Hemde nicht unähnlich, doch ohne Aermel, um die Hüften mit einem Gürtel zusammengehalten und bis ans Knie herabreichend. Nur die Athener werden an einer Stelle der Ilias als Ἰάονες ἑλκεχίτωνες, d. h. mit langen schleppenden Chitonen bekleidete bezeichnet,[6]) was, wenn auch

1) Il. IV, 187. XII, 295. Od. IX, 391. — Il. VII, 220. — Il. IV, 110. — Il. XVIII, 601. — Il. IV, 485. — Od. XIX, 56. — Il. XVI, 212. — Il. XXIII, 712. — Od. XVII, 340. XXI, 43. u. a. a. O.

2) Od. XVII, 382. 3) Il. XXIII, 834. vgl. Od. XVIII, 327.

4) Il. XXII, 441. III, 126. 5) Od. VII, 107. 6) Il. XIII, 685.

sonst die Stelle verdächtig ist, doch als Zeugnifs alter auch anderweitig bezeugter ionischer Sitte angesehen werden kann. Das Obergewand heifst bald φᾶρος bald χλαῖνα, und zwar ist der letztere Name der gewöhnlichere. Die Chlaina tragen Vornehme und Geringe, Reiche und Arme, sie ist bisweilen doppelt, d. h. man kann sie doppelt umlegen, bisweilen einfach, bald dick und wollicht, bald leicht, bei den Edlen oder Fürsten auch wohl purpurfarben, bei Armen natürlich von geringer Farbe oder ungefärbt: das Pharos dagegen ist nur ein Staatskleid, welches Fürsten und Edle, nie Geringe tragen. Beide sind ohne Zweifel mantelartig, doch von verschiedenem Schnitt; bei der Chlaina werden Spangen oder Hefteln erwähnt, die beim Pharos nicht vorkommen. Als Fufsbekleidung werden πέδιλα genannt, d. h. lederne Sohlen mit schmalem Rande, die mit Riemen festgebunden werden. Dergleichen macht der geringe Mann sich selbst, wie Eumäos in der Odyssee:[1]) für den Vornehmeren arbeitet vielleicht der σκυτοτόμος, der auch andere Lederarbeiten verfertigt. Man pflegt aber die Schuhe nur zu tragen, wenn man ausgeht: im Hause legt man sie ab. Der Kopf bleibt unbedeckt; nur auf dem Lande oder auf Reisen trägt man eine Mütze von Filz oder von Leder. — Als Kleidung der Frauen wird namentlich nur der Peplos genannt, über dessen Schnitt und Gestalt ich hier nichts weiter sagen kann, als dafs er mit mehreren Spangen (πεϱόναις) befestigt wird, deren Zahl einmal zwölf ist.[2]) Es ist aber, wenn auch nicht mit homerischen Zeugnissen zu belegen,[3]) so doch aus andern Gründen unzweifelhaft, dafs unter dem Peplos auch ein Chiton von den Weibern getragen wird, den wir uns bei den Frauen der Fürsten und Edlen nur als lang herabreichend denken dürfen. Statt des Peplos wird an einigen Stellen auch ein Pharos genannt.[4]) Die Weiberschuhe heifsen ebenfalls πέδιλα und scheinen von denen der Männer nicht verschieden zu sein. Dagegen aber gehört zum vollständigen Frauenanzuge mancherlei Kopfbedeckung, worunter die hauptsächlichsten das κρήδεμνον oder ein Kopftuch, welches auch schleierartig vor das Gesicht gezogen werden konnte und hinten bis zu den Schultern hinabfiel, und die καλύπτρη, wahrscheinlich eine Art von Haube; dazu Bänder oder Binden um die Haare zusammenzuhalten, wie

1) Od. XIV, 23. 2) Od. XVIII, 292.

3) Denn der Chiton, den Athene anlegte, Il. V, 736 u. VIII, 387, ist nicht der ihrige, sondern des Zeus.

4) Od. V, 230. X, 544.

die ἄμπυξ oder das Stirnband, und vielleicht auch etwas den Haarnadeln Aehnliches.[1]) Aufserdem Ohrgehänge, Halsbänder oder Halsketten, Armbänder und dgl. Zierrathen, von Gold mit Edelgestein oder Elektron verbunden.[2])

Was von der Einrichtung der Wohnungen vorkommt, bezieht sich fast allein auf die der Fürsten: von denen des niederen Volkes ist nur beiläufig die Rede, und wie das städtische Haus eines geringen Mannes beschaffen gewesen sein möge, darüber findet sich nirgends die mindeste Andeutung. Wohl aber hören wir von Leschen in der Stadt, d. h. von einer Art Gesellschaftshäuser, wo die Leute in müfsigen Stunden zusammen kommen und mit einander plaudern, — was auch der Name besagt, — und Fremde, die keinen Gastfreund haben, der sie beherbergt, auch für die Nacht ein Unterkommen finden können.[3]) Die ländlichen Wohnungen sind theils Herrenhäuser mit einer Anzahl geringer Behausungen oder Schoppen umher für die Sklaven, wie auf dem Gute, wohin der alte Laertes sich zurückgezogen hat,[4]) theils nur Hütten, wie die des Eumäos, bei der jedoch ein hochummauerter Hof ist, den eine unten aus Steinen, darüber aus einer lebendigen Dornhecke bestehende Einfriedigung umgiebt, und auf dem sich die Ställe für die Schweine befinden.[5]) — Unter den fürstlichen Wohnungen werden in der Ilias die des Priamos, in der Odyssee die des Nestor, des Menelaos und des Alkinoos, diese beiden als besonders prachtvoll, am häufigsten aber natürlich die des Odysseus erwähnt, jedoch so dafs es kaum möglich ist, sich aus den verschiedenen Andeutungen eine deutliche und in allen Einzelheiten bestimmte Vorstellung zu bilden. Wir begnügen uns deswegen mit der Angabe der Hauptsachen, ohne überall für die Richtigkeit einzustehen.[6]) Zunächst also erblicken wir eine hohe mit Zinnen versehene Mauer, mit einem zweiflügeligen Thore.[7]) Eingetreten durch dieses befinden wir uns auf

1) Eustath. zu Il. XVIII, 401.

2) Od. XV, 460. XVIII, 296. Was Elektron eigentlich sei, ist bis heute noch unausgemacht. Die Meisten nehmen es für Bernstein, was an den a. Stellen allerdings wohl pafst, und als spätere Bedeutung bekannt ist; aber an anderen Stellen pafst es durchaus nicht, und ich finde die Meinung, dafs es überhaupt glänzendes Edelgestein bedeute am wahrscheinlichsten. S. Hüllmann, Handelsgesch. d. Gr. S. 70—72.

3) Od. XVIII, 329, die einzige hom. Stelle, wo der λέσχη erwähnt wird.

4) Od. XXIV, 208 ff. 5) Od. XIV, 5 ff. 6) Genaueres über alle Einzelheiten giebt Rumpf, de aedibus Hom. Giss. 1844 u. 1858.

7) Od. XVII, 266.

einem geräumigen Hofe, dessen vorderer Theil keinen besonders saubern Anblick bietet: denn es liegt hier eine Menge von Dung aufgehäuft,[1]) der später wohl auf den Acker gefahren werden wird, und wir dürfen hier also auch die Ställe für Rinder und Maulthiere suchen, soviel deren in der Stadt gehalten werden müssen, denn die meisten befinden sich natürlich auf den Landgehöften oder auf den Weiden. Eine Scheidewand trennt diesen Hof von einem zweiten,[2]) der sich sauber und stattlich genug ausnimmt. Denn der Boden ist nicht nur reinlich gehalten, sondern auch gepflastert oder wenigstens festgeschlagen, und umher läuft eine Säulenhalle, hinter welcher wir zu beiden Seiten Eingänge zu einer Anzahl von Gemächern erblicken, die zu verschiedenen Zwecken, als Schlafzimmer für Hausgenossen und Gäste, als Badezimmer und dergl. zu benutzen sind.[3]) Uns gegenüber aber zeigt sich das Hauptgebäude, und beim Eintritt in dasselbe befinden wir uns alsbald auch in dem Hauptgemach, dem sog. Megaron, d. h. einem grofsen von Säulen getragenen Saale. Hier pflegen, während Odysseus abwesend ist, die zudringlichen Freier der Penelope sich zu versammeln und zu schmausen. Ist der Hausherr daheim, so sitzt er dort und oft auch seine Gattin neben ihm:[4]) es ist das allgemeine Versammlungszimmer für die Angehörigen des Hauses, zugleich aber auch der Speisesaal, da Raum für viele Gäste vorhanden ist. Es fehlt also auch nicht an zahlreichen Tischen und Sesseln; denn dafs Alle an einer grofsen gemeinschaftlichen Tafel speisen, ist nicht Sitte: es pflegen vielmehr die Speisenden entweder paarweise oder einzeln ihre besonderen Tische zu haben.[5]) Die Sessel sind entweder hohe Lehnstühle mit einer Fufsbank versehen, oder leichtere und niedrigere Stühle, und sie pflegen mit Tüchern und Teppichen, zum Theil mit köstlichen Purpurdecken belegt zu werden. Auch ein grofser Mischkrug ist vorhanden, aus welchem der mit Wasser gemischte Wein von den Aufwärtern geschöpft und den Gästen umhergereicht wird, und zwar regelmässig rechts herum. — Natürlich fehlte es auch nicht an mancher-

1) Ebend. v. 297. ff.

2) Od. XVIII, 102, wo ich mir die Thür der Halle, zu der Odysseus den Irus schleift, als die aus dem innern von Säulen umgebenen Hofe in den äufsern Hof führende Thüre vorstelle.

3) Od. I, 425. IV, 625—7. vgl. Il. VI, 243 ff.

4) Wie zu Scheria Aretè neben dem Alkinoos. Od. VI, 304—308. Auch ein Heerd ist hier im Megaron.

5) Vgl. Nitzsch zu Od. I p. 27.

lei Gestellen und Behältnissen um dies und jenes wegsetzen oder hervorlangen zu können. Namentlich bemerken wir ein Speerbehältnifs, wo die eintretenden Männer ihre Speere hinsetzen,[1]) ohne die man damals sowenig auszugehen pflegte, als späterhin an manchen Orten ohne Stock. Aus dem Megaron führt eine Stiege in das Oberhaus, ὑπερῷϊον, in welchem sich das Frauenzimmer befindet, d. h. das Gemach, wo die Hausfrau mit ihren Dienerinnen von den Männern abgesondert sitzen und arbeiten kann.[2]) Es giebt aber aufserdem im Oberhause noch manche andere Gemächer, zu welchen Seitentreppen führen, und die zu mancherlei Zwecken dienen: unter ihnen eines, in welchem der Waffenvorrath des Odysseus aufbewahrt wird.[3]) Das nöthige Licht bekommen die Gemächer theils durch die geöffneten Thüren, theils durch Fensteröffnungen, die mit Läden verschlossen werden können. Solche Fensteröffnungen hat auch das Megaron, und zwar in ziemlicher Höhe, so dafs man auf Stufen hinansteigen mufs:[4]) und es scheint, dafs eine schmale an den Wänden des Megaron umherlaufende Galerie diese Stufen und die in das Oberhaus führenden Stiegen miteinander verbindet. Das Dach des Hauses ist flach.

Das tägliche Leben der homerischen Helden müssen wir uns aber offenbar weniger im Hause als draufsen geführt vorstellen. Die Aelteren und Angeseheneren, die Geronten, werden vielfältig vom Könige entboten, um über allgemeine Angelegenheiten mit ihm zu berathen; in wichtigen Fällen werden auch wohl Volksversammlungen berufen, was jedoch nur selten vorkommt. Häufiger sind sie als Richter beschäftigt, Streitigkeiten zu schlichten. Wer aber auch durch dergleichen Obliegenheiten nicht in Anspruch genommen wird, den veranlafst doch die Sorge für eine grofse Wirthschaft und ausgedehntes Besitzthum zu öfteren Abwesenheiten, indem er die ländlichen Gehöfte oder die Heerden auf ihren Waiden besuchen mufs, bei denen sich, wie wir gesehen haben, auch Königssöhne mitunter lange Zeit aufhalten. Auch die Jagd, die, wo dazu Gelegenheit ist, eifrig geübt wird, mufs manche längere Abwesenheit vom Hause veranlassen. Ist man aber in der Stadt, so wird die Zeit, da man nichts zu thun hat, — und deren ist gewifs immer sehr viele, — mit geselligen Vergnügungen und Unterhaltungen ausgefüllt. Dahin gehören allerlei gymnastische Uebungen und Wettspiele, wie

1) Od. I, 128. 2) Od. IV, 751. 760. 781. XVI, 449 u. öfter.
3) Od. XXI, 5—12. XXII, 123 ff. 4) Od. XXII, 126 mit Eustath.

das Werfen mit dem Wurfspiefs oder mit dem Diskus, aber auch Tanz und Ballspiel, welches beides wenigstens die Freier der Penelope und die Phäaken eifrig treiben.[1]) Daneben kommt auch Würfelspiel und Brettspiel vor.[2]) Odysseus, an der Tafel des Alkinoos, erklärt, dafs er nichts Angenehmeres kenne, als wenn Fröhlichkeit im Lande walte, überall in den Häusern Schmausende sitzen dem Sänger zuhörend, indem die Tische voll Brod und Fleisch sind und lieblichen Wein aus dem Mischkruge schöpfend der Schenk umträgt und in die Becher eingiefst:[3]) und diese Art von Annehmlichkeiten des Lebens wissen denn auch überall die homerischen Helden gebührend zu schätzen. Sie essen und trinken gut und reichlich, und zwar regelmäfsig dreimal des Tages, früh Morgens das *ἄριστον*, um Mittag das *δεῖπνον*, Abends das *δόρπον*.[4]) Kommt ein Fremder, so wird ihm alsbald zu essen und zu trinken vorgesetzt, und es gilt für unschicklich, ihn eher um Namen und Anliegen zu befragen, als bis er gespeist hat. Gastereien sind häufig, und kommen unter mancherlei, freilich nicht sicher zu deutenden Benennungen vor: *εἰλαπίνη*, was eine Trinkgesellschaft bezeichnen mag, wie das bei Homer noch nicht übliche *συμπόσιον*, ferner *ἔρανος*, eine Mahlzeit, zu der die einzelnen Gäste selbst ihre Beiträge liefern, *θοίνη*, was vielleicht ein Mahl beim Opfer bedeuten mag:[5]) um nicht von Hochzeitschmaus und Leichenmahl zu reden. Als die eigentliche Zierde des Mahles indessen wird nicht das Essen und Trinken angesehen, sondern die Unterhaltung, wie auch Odysseus in seinem Ausspruch den Sänger nicht vergessen hat. Gesang und Saitenspiel verschönern die Freuden der Tafel,[6]) und die Gäste sitzen noch lange und lauschen dem Sänger auch nachdem die Begierde des Tranks und der Speise gestillt ist, und bisweilen, wie bei dem Hochzeitschmause im Hause des Me-

1) Od. IV, 626. VIII, 260. 372. XVII, 605. 2) Od. I, 107. Il. XXIII, 88. 3) Od. IX, 5.

4) Dafs *ἄριστον* nicht das Neutrum des Superl. *ἄριστος* sei, wie Mehrere meinten, etwa weil ein gutes Frühstück das Beste sei, womit man sein Tagewerk beginnen könne, ist jetzt wohl allgemein anerkannt. Es ist von gleichem Stamme wie *ἔαρ*, die Frühe: die Endung mag aus *ἐστόν*, gegessen erklärt werden. Vgl. Pott, etym. Forsch. I, p. 101 u. Benfey, Wurzellex. I, 28, wo aber die Behauptung, dafs das *ᾰ* bei Homer kurz sei, zu berichtigen ist.

5) Das Subst. kommt zwar bei Homer nicht vor, aber doch das Verbum *θοινηθῆναι* Od. IV, 36.

6) *Ἀναθήματα δαιτός*, Od. I, 152, wo auch der Tanz dazu gehört, u. XVI, 430.

nelaus, treten auch Tänzer auf und ergötzen die Gesellschaft mit ihren Künsten.[1])

Wir dürfen aber diese homerische Heroenwelt nicht verlassen, ohne auch noch einen Blick auf diejenige Seite geworfen zu haben, die uns das Epos vorzugsweise schildert, nämlich den Krieg. Ein solcher Krieg freilich wie der troianische, über dessen Realität ein Jeder urtheilen mag, wie er will und kann, ist weder vorher noch nachher jemals vorgekommen, und was andere alte Lieder über die Argonautenkämpfe, über den Krieg der sieben Helden gegen Theben und über den der Epigonen gesungen haben, ist nicht mehr vorhanden. Wir hören aber Manches von kleinen Fehden, welche die Völker untereinander führen wegen streitiger Gebiete, räuberischer Einfälle, Entführung von Heerden und dgl., und es ist wohl zu glauben, dafs dergleichen in jenem Zeitalter häufig genug vorgekommen seien, wenn wir auch den Beweis eines so rechtlosen Zustandes, eines beständigen Krieges Aller gegen Alle, wie Manche ihn aus ihrem Homer herausgelesen haben, nicht darin zu erkennen vermögen. Da indessen alle solche Fehden nur kurz erwähnt, nicht ausführlich beschrieben werden, so müssen wir uns an die Schilderungen halten, die uns die Ilias vom troianischen Kriege giebt. Hier sehen wir nun das auf 1186 Schiffen aus fast allen Theilen Griechenlands herübergefahrene Heer, dessen Gesammtzahl auf mehr als 100000 anzuschlagen ist, der feindlichen Stadt gegenüber, doch in beträchtlicher Entfernung von ihr, am Ufer gelagert. Die Schiffe sind ans Land gezogen und stehen reihenweise hintereinander im Lager.[2]) Dieses aber gleicht einer grofsen Stadt, hat einen Markt zu Versammlungen und Gerichten, mit Altären zu gottesdienstlichen Handlungen,[3]) und die Zelte der Fürsten sind geräumigen ansehnlichen Häusern gleich, so dafs ihnen auch ein Vorhof mit einer Säulenhalle nicht fehlt.[4]) Umgeben ist das Lager mit einem Graben und einem stellenweise auch mit Thürmen versehenen Wall, den unsere Ilias in ihrer gegenwärtigen Gestalt erst im zehnten Jahre des Krieges erbaut werden läfst, während jedoch die Spuren einer andern Erzählung, wonach das Lager schon gleich nach der Landung so befestigt worden, nicht ganz verwischt sind.[5]) Die Belagerung besteht lediglich darin, dafs von

1) Od. IV, 18. 2) Il. XIV, 32 ff. 3) Il. XI, 807.

4) So Il. XXIV, 644. 673 das Zelt des Achilleus, welches auch *οἶκος* und *δόμος* genannt wird, v. 471. 572.

5) Vgl. was hierüber in den Jahrbüchern f. Philologie u. Pädag. Bd. 69 (1854) S. 20 von mir bemerkt ist.

Zeit zu Zeit Versuche gemacht werden, die Mauern der Stadt zu erstürmen. Mitunter rücken auch die Troer hinaus und stellen sich den Belagerern zur offenen Feldschlacht entgegen; doch scheint es, nach unserer Ilias, zu einer solchen vor dem zehnten Kriegsjahre noch nicht gekommen zu sein.[1]) Die Griechen dagegen haben aufser jenen wiederholten Angriffen auf die Mauern auch vielfältige Streifzüge in die benachbarte Gegend, und selbst auf die nächsten Inseln unternommen, um Lebensmittel und andere Beute zu gewinnen, und der Hauptheld, Achilleus, rühmt sich einmal, nicht weniger als dreiundzwanzig Städte auf solchen theils zu Lande theils zur See unternommenen Streifzügen zerstört zu haben.[2]) Aufser den auf solche Weise erbeuteten Lebensmitteln erhalten aber die Griechen auch Zufuhr von befreundeten Inseln, z. B. von Lemnos.[3]) — In den Schlachten kämpfen theils Reisige theils Fufsvolk. Unter den Reisigen sind aber nicht Reiter zu verstehen, sondern Kämpfer auf Wagen, eine Kampfesart, von der das geschichtliche Griechenland nichts weifs, und von der sich schwerlich wird ermitteln lassen, mit welchem Rechte das Epos sie seinen Helden zugeschrieben habe. Die Fürsten und Edlen kämpfen fast immer zu Wagen und nur ausnahmsweise zu Fufs. Eine Beschreibung des Streitwagens zu geben halte ich für überflüssig: es genügt zu sagen, dass er zwei Räder hat und von zwei Pferden gezogen wird, denen aber oft noch ein drittes als Handpferd zur Reserve angekoppelt ist. Er trägt zwei Männer, den Kämpfer und den Wagenlenker: auch dieser aber ist immer einer der Edlen, ein Freund und Waffengefährte des Kämpfers, und bisweilen wechseln auch beide die Rollen, so dafs dieser die Zügel ergreift, jener aber die Waffen führt. Oft auch steigt der Kämpfer vom Wagen herab und streitet zu Fufs, wo denn der Wagenlenker sich immer möglichst in seiner Nähe hält, um ihn sobald es erforderlich ist wieder aufnehmen zu können. Die Waffenrüstung der Helden, wenigstens die Hauptstücke derselben, lehrt uns am besten die Beschreibung kennen, die im eilften Gesange der Ilias von Agamemnons Bewaffnung gegeben wird. Zuerst legt er die Beinschienen an, d. h. Platten von Metall[4]) der Gestalt des Beines angepafst, die wir uns mit Leder

1) Vgl. ebend. S. 16. 2) Il. IX, 328. 3) Il. VII, 467.

4) Das Metall, aus welchem Hephästos die Beinschienen für den Achilleus verfertigt, heifst κασσίτερος (Il. XVIII, 613 u. XXI, 592), welcher Name bei den Spätern bekanntlich Zinn bedeutet: ob auch bei Homer, ist streitig. Manche erklären es für das beim ersten Schmelzen des Silber-

oder ähnlichem Stoffe gefüttert und mit Spangen oder Schnallen befestigt zu denken haben, und die das Bein vom Knöchel bis zum Knie schützen. Dann den ehernen Panzer, aus einem Bruststück und einem Rückenstück bestehend, und nicht nur mit Streifen verschiedenfarbigen Metalls sondern auch mit Figuren verziert. Hierauf wirft er das Schwert über die Schultern, d. h. er hängt sich das Schwertgehänge über, welches das am Griff mit goldenen Buckeln verzierte und in einer ebenfalls goldverzierten Scheide steckende Schwert trägt. Dann nimmt er den Schild, grofs genug um den ganzen Leib zu schützen, und reichgeschmückt mit mehreren Kreisen verschiedenen Metalls, mit einer Anzahl vorstehender Buckeln und mit einer schrecklichblickenden Gorgo, und hängt ihn mittels des daran befindlichen Tragriemens an die Seite. Zuletzt setzt er den Helm auf, den ein Rofsschweif und oben ein hoher Helmbusch schmückt, und nimmt nicht einen sondern zwei Speere.[1]) Nebentheile der Rüstung, die hier unerwähnt geblieben sind, werden anderswo genannt, wie z. B. ein Gürtel, welcher dazu dienen mag, die beiden Stücke des Panzers unten zusammenzuhalten, und ein Schurz, etwa von Leder, mit Metallplatten belegt, um den Unterleib und die Schenkel zu bedecken.[2]) Dafs aber nicht überall die Helden auf ganz gleiche Weise gerüstet sind, zeigen mehrere Stellen. Oefters wird als Kriegskleid ein Chiton erwähnt, welcher ein Waffenrock zu sein scheint, vielleicht von Leder mit Metallplatten belegt oder auch ein Ketten- oder Ringpanzer. Der lokrische Aias trägt nach dem Schiffsverzeichnifs einen linnenen Panzer,

erzes erhaltene sog. W e r k, wo das Silber noch nicht rein, sondern mit Blei gemischt ist. Das Wort ist übrigens semitischer Herkunft.

1) Ohne Zweifel hat es, wie anderswo so auch in Griechenland eine Zeit gegeben, wo man nur kupferne oder eherne Waffen führte, und in den Hesiodischen Tagewerken v. 150 wird auch der Name des ehernen Zeitalters darauf bezogen. Dafs aber Homers Helden nicht blofs eherne Waffen hatten, — obgleich unter den Alten Einige sich das eingebildet haben, wie Pausan. III, 3, 6, — beweist die häufige Erwähnung des Eisens: eiserne Pfeilspitzen, Il. IV, 123. Schlachtmesser XIII, 30 u. dgl., und der Ausdruck αὐτὸς γὰρ ἐφέλκεται ἄνδρα σίδηρος, Od. XVI, 294. XIX, 13. Wird χαλκός und χάλκεος von A n g r i f f s w a f f e n gesagt, so ist ohne Zweifel immer an Eisen zu denken, da χαλκός als allgemeiner Name von jedem Metall gebraucht wird, daher χαλκεύς sowohl vom Goldschmiede, Od. III, 425. 432, als vom Eisenschmiede, Od. IX, 391. 393.

2) Vgl. Rüstow und Köchly, Gesch. des griech. Kriegswesens S. 12, ein Buch, in welchem freilich oft die Phantasie der Vf. mehr gegeben hat, als sich aus den Quellen erkennen lässt.

wie der troische Amphios aus Perkote; aber in den übrigen Theilen der Ilias wird dergleichen nicht erwähnt. Als Angriffswaffen finden wir, aufser den zum Kampf in der Nähe dienenden, dem Schwerte und dem Speere, auch Bogen und Pfeil, womit unter den griechischen Helden namentlich der salaminische Teukros, unter den Troern Alexandros und der lykische Pandaros kämpfen, und Wurfspiefse, kürzer und leichter als der Speer, welcher übrigens ebenfalls nicht blofs zum Stofs, sondern auch zum Wurf in geringer Entfernung gebraucht wird. Ferner Streitäxte und Streitkolben oder Keulen, doch diese nicht in den Kämpfen vor Troia. Sehr häufig aber wird auch mit Steinen geworfen, und zwar von den Helden mit gar gewaltigen Stücken, wie nicht leicht zwei Männer sie heben möchten, so wie jetzt die Sterblichen sind.[1]) Die grofse Masse des Heeres ist natürlich als meistentheils nur leichtgerüstet zu denken. Einige Völkerschaften werden als Nahekämpfer bezeichnet, wie die Arkader, und für die Dardaner ist dies ein stehendes Beiwort, andere als Bogenschützen, wie die thessalischen Mannen des Philoktetes, andere als Lanzenkämpfer, wie die Abanten von Euböa, manche mögen aufser Helm und einem kleinen Schilde gar keine Schutzwaffen führen, und von den Lokrern heifst es, dafs sie zum Kampfe in der Nähe und in geschlossenen Gliedern nicht taugen, weil sie keine Helme, keine Schilde noch Lanzen, sondern nur Bogen und Schleudern haben. — Zum Gefechte ordnen sich die Streiter, — die Schützen und Schleuderer wohl ausgenommen, — in Glieder und Colonnen (Phalangen) zusammen und rücken gegeneinander: sie werden mit Schnittern verglichen, die in zwei Abtheilungen das Kornfeld von entgegengesetzten Seiten durchschreiten bis sie aneinander kommen; dann werden sie handgemein, Schild drängt sich an Schild, die Lanzen kreuzen sich, und bald schwimmt die Erde von dem Blute der Verwundeten und Gefallenen.[2]) Aber meistens bleiben sie in Wurfesweite von einander, es fliegen von beiden Seiten die Geschosse, Wurfspiefse, Pfeile und Steine, nur die vorkämpfenden Helden, meist zu Wagen, oft aber auch zu Fufs, rücken vor in den Zwischenraum zwischen beide Heere, die Brücke des Kampfes, wie ihn die Ilias bezeichnet, sie rufen den Ihrigen ermuthigend zu, daher heifsen sie auch die Rufer im Streite, sie dringen ein auf die Schaaren der Feinde, und wenn es ihnen gelingt, einen der Tüchtigsten

1) Il. V, 304. XII, 449. XX, 287.
2) Il. XI, 67. IV, 446. VIII, 60.

zu erlegen, so fliehen die Uebrigen und ihre Reihen lösen sich. Nicht selten aber entspinnen sich Einzelkämpfe der Helden, während welcher die Schaaren vielmehr zuzuschauen als selbst zu kämpfen scheinen. Die Einzelkämpfe sind theils vom Wagen aus, oft aber auch zu Fufs. Die Kämpfer schleudern zuerst die Speere gegen einander, und greifen dann zum Schwerte. Dem Gefallenen zieht der Sieger die Waffen ab, sucht sich oft auch des Leichnams selbst zu bemächtigen, um ihn hinzuwerfen den Hunden und Vögeln zum Raube, weswegen sich dann um die Leiche die heftigsten Kämpfe erheben; die Mehrzahl der Todten aber bleibt liegen bis ein Stillstand geschlossen wird, damit sie fortgeschafft und verbrannt werden können.[1]) Gefallene Helden werden von den Ihrigen durch ein ausgezeichnetes Begräbnifs geehrt, wie Patroklos vom Achilleus, Hektor von den Troern. Patroklos' Leichnam, nachdem es endlich gelungen ist, ihn dem Hektor zu entreifsen, wird ins Lager und zum Zelte des Achilleus gebracht, hier wird er mit warmem Wasser gewaschen, und mit Oel gesalbt, dann auf ein Bett gelegt, mit Linnen verhüllt und ein weifses Gewand darüber gebreitet. Die ganze Nacht hindurch umgeben ihn die Myrmidonen trauernd und klagend, Achilleus verschmäht Speise und Trank bis er seinen Tod gerächt habe, und eher will er auch den Leichnam nicht bestatten. Als ihm die Rache gelungen und Hektor erlegt ist, wird zur Bestattung geschritten: es wird ein Scheiterhaufen erbaut, der Leichnam hingetragen, von den Myrmidonen allen in voller Rüstung zu Wagen und zu Fufse geleitet. Alle scheeren ihr Haupthaar und werfen es auf den Scheiterhaufen: es werden Schafe und Rinder geschlachtet, in das Fett wird der Leichnam eingehüllt, die Leiber auf den Scheiterhaufen gelegt; Krüge mit Honig und Oel werden neben das Leichenbett gestellt; auch vier Rosse, neun Hunde und zwölf gefangene Troer werden getödtet, um mit verbrannt zu werden. Dann wird der Scheiterhaufen angezündet, und nachdem er heruntergebrannt, die Glut mit Wein gelöscht, die Gebeine des Patroklos gesammelt und in eine goldene Urne gelegt, in der sie aufbewahrt werden sollen, um einst mit denen des Achilleus zugleich in einem Grabe bestattet zu werden. — Hektors Leichnam, nachdem ihn Achilleus zurückgegeben, wird in Troia mit Jammer und Wehklagen empfangen, und nachdem er auf das Leichenbette gelegt ist, wird von Sängern die Todtenklage angestimmt und von den Frauen, der Mutter, der Gattin und der Helena, wer-

1) Il. VII, 376. 394. 408 ff.

den dem Todten die letzten Liebes- und Abschiedsworte zugerufen. Dann wird der Scheiterhaufen errichtet, angezündet, mit Wein gelöscht, die Gebeine von den klagenden Brüdern und Freunden gesammelt, in ein goldenes Gefäfs gelegt und dies mit purpurnen Tüchern umwickelt. So werden sie in ein Grab gesetzt, darüber eine Decke von Steinen gelegt und ein Grabhügel aufgeschüttet, und endlich dann ein Leichenmahl gehalten.

„Also feierten sie das Begräbnifs des reisigen Hektor": mit diesem Verse schliefst die Ilias, und damit mag auch diese Schilderung der Heroenwelt geschlossen sein.

Das geschichtliche Griechenland.

I. Allgemeine Charakteristik des griechischen Staatswesens.

1. Die Stammesunterschiede des griechischen Volkes.

In der obigen Schilderung des Heroenalters ist von Stammesverschiedenheit unter den Griechen und von unterscheidenden Eigenthümlichkeiten der Stämme nichts gesagt worden, aus dem einfachen Grunde, weil die homerischen Gedichte, ein Paar auf Tracht und Kampfesweise bezügliche Andeutungen abgerechnet, gar nichts dergleichen erkennen lassen. Dafs die Ionier einmal als *ἑλκεχίτωνες*, d. h. lange bis auf die Fersen herabreichende Chitonen tragende bezeichnet werden, ist nicht unerwähnt geblieben: und es deutet dieses Beiwort allerdings auf eine diesem Stamme eigenthümliche bei den übrigen Griechen nicht übliche Kleidertracht; aber die Stelle, wo die Ionier vorkommen, wird gewifs mit Recht für eine spätere Interpolation gehalten, und kann daher für die homerische Vorstellung von der Heroenzeit nichts beweisen. Der Schiffskatalog nennt die Abanten am Hinterhaupt behaarte (*ὄπιθεν κομόωντες*), als solche, die das Haar vorne kurz zu verschneiden, hinten lang wachsen zu lassen pflegten, im Gegensatz gegen die hauptumlockten Achäer, die es rings am Haupte unverschnitten trugen; aber auch der Schiffskatalog ist kein zuverlässiger Zeuge für das echte alte Epos, und jener Unterschied in der Haartracht an sich von keiner sonderlichen Bedeutung. Ebensowenig ist darauf Gewicht zu legen,

was von den Lokrern gesagt wird,[1]) dafs sie nur Bogen und Schleuder geführt, aber weder Speere noch Schilde noch Helme gehabt hätten. Von eigentlich charakteristischen und auf Stammverschiedenheit deutenden Unterschieden ist nirgends die Rede, was übrigens um so weniger befremden darf, da dergleichen auch zwischen den Griechen und ihren Gegnern den Troern sammt den Hülfsvölkern derselben kaum wahrzunehmen sind. Ob die alten Sänger, wenn sie diese alle sich ohne Dollmetscher mit einander unterreden lassen, wirklich geglaubt, dafs ihre Sprachen nicht verschieden gewesen seien, oder ob sie sich nur derselben Freiheit bedient haben, der wir alle Späteren sich in gleicher Weise mit Recht bedienen sehen, können wir dahingestellt sein lassen; soviel aber ist gewifs, dafs aus jenem Umstande gar nichts in Betreff des wahren ethnographischen Verhältnisses gefolgert werden darf. Läfst doch der Dichter den Odysseus sich auch mit dem Kyklopen, den Lästrygonen, den Phäaken ohne Schwierigkeit in griechischer Rede verständigen, obgleich er anderswo zu erkennen giebt, dafs er auch wohl von andersredenden Menschen wisse.[2]) Wenn die Karer barbarischredende genannt werden, so beweist das, wie wir schon früher bemerkt haben, zwar keinesweges, dafs sie vorzugsweise vor den anderen troischen Bundesgenossen als ungriechisch redende, als Barbaren im späteren Sinne zu denken seien;[3]) indessen wenn ihre Sprache, wie es wahrscheinlich ist, aus griechischen oder dem Griechischen verwandten und aus semitischen Elementen gemischt war, so konnte dies allerdings als ein absonderliches Kauderwelsch durch jenen Beinamen bezeichnet werden. Und ähnlich mag es sich auch mit den rauhredenden Sintiern auf Lemnos verhalten, die von alten Forschern für ein halbgriechisches Volk thrakischen oder tyrrhenischen Stammes erklärt werden.[4])

1) Il. XIII, 714. — Pausanias I, 23, 4 bemerkt, dass die Lokrer zur Zeit der Perserkriege auch Hopliten gewesen seien.

2) Od. I, 183: Der Taphier Mentes schifft nach Temese ἐπ' ἀλλοθρόους ἀνθρώπους. III, 302. XIV, 43. Menelaos und Odysseus sind weit umhergeirrt ἐπ' ἀλλοθρ. ἀνθρ. XV, 453. Die Phönicier führen Sklaven in die Fremde ἐπ' ἀλλοθρ. ἀνθρ. — In dem ziemlich jungen Hymnus auf Aphrodite findet die Göttin, die in der Gestalt einer phrygischen Jungfrau zum Anchises kommt, es nöthig zu erklären, woher sie zweier Sprachen kundig geworden sei, v. 113.

3) Dafs die Bundesgenossen der Troer verschieden geredet, bemerkt die Ilias an zwei Stellen, II, 804 u. IV, 437. 8: wie grofs aber die Verschiedenheit zu denken sei, bleibt dem Ermessen eines Jeden überlassen.

4) Ἀγριόφωνοι heifsen die Sintier Od. VIII, 294: μιξέλληνες sind sie

Auf Kreta endlich nennt uns die Odyssee Völker verschiedener Zungen; doch ob einige von ihnen, und welche, den andern unverständlich gewesen, wird nicht gesagt.

Begeben wir uns nun aus der idealen Welt der homerischen Poesie in das Gebiet der geschichtlichen Ueberlieferung, so tritt uns statt der dort herrschenden Gleichförmigkeit des Griechenthums alsbald grofse Mannichfaltigkeit und Verschiedenheit entgegen, und die Gesammtheit der griechischen Völkerschaften scheidet sich, nach der Ansicht derjenigen unter den Alten, die sich um die ethnographischen Verhältnisse genauer bekümmert haben, in drei Hauptabtheilungen, Aeolier, Dorier und Ionier.[1]) Zu den Ioniern gehören die Bewohner von Attika, der bedeutendere Theil der Bevölkerung von Euböa sammt den unter dem Gesammtnamen der Kykladen begriffenen Inseln des ägäischen Meeres und die Kolonisten auf der lydischen und karischen Küste von Kleinasien und den diesen zunächst liegenden beiden gröfseren Inseln Chios und Samos. Zu den Doriern gehören im Peloponnes die Spartiaten, die herrschende Bevölkerung von Argos, Sikyon, Phlius, Korinth, Trözen, Epidauros sammt der Insel Aegina, aufserhalb des Peloponnes zunächst Megaris, und die kleine dorische Tetrapolis (auch Pentapolis und Tripolis) am Parnafs, ferner die Mehrzahl der sporadischen Inseln und ein grofser Theil der karischen Küste von Kleinasien mit den benachbarten Inseln, unter denen Kos und Rhodos die bedeutendsten; endlich bildeten sie auch den vorherrschenden Theil der Bevölkerung auf Kreta. Die sämmtlichen übrigen Bewohner Griechenlands und der dazu gehörigen Inseln werden unter dem Gesammtnamen der Aeolier befafst, einem Namen, von dem Homer noch nichts weifs,[2]) und der unverkennbar einer grofsen Mannichfal-

nach Hellanicus bei dem Schol., thrakisch nach Strab. VII p. 331, tyrrhenisch nach Schol. Apollon. Rh. I, 608, pelasgisch nach Philochorus bei dem Schol. zu Il. I, 954.

1) Die Aelteren scheinen Ionier und Achäer als Zweige eines Stammes angesehn zu haben, der in einem Hesiodischen Gedicht (Tzetz. zu Lycophr. v. 284) unter dem Namen Xuthos personificirt und dem äolischen und dorischen zur Seite gestellt ward, wogegen von Späteren, wie Strab. VIII, 1 p. 333, die Achäer den Aeoliern zugezählt werden. Jene hat wohl die Wahrnehmung oder Meinung von einer näheren Verwandtschaft zwischen Ioniern und Achäern bestimmt: die spätere Ansicht mag daher rühren, dafs die äolischen Colonien in Kleinasien Achäer aus dem Peloponnes mit Aeoliern aus Böotien gemischt enthielten. Schon Pindar. Nem. XI, 34 (43) nennt die aus Lakonien unter Orestes und Peisandros Ausgewanderten eine äolische Schaar.

2) Auch die Ionier kommen bei Homer nur in jener einen Stelle der

tigkeit von Völkerschaften beigelegt ist, zwischen denen eine Stammesgleichheit, wie sie bei den Ioniern und bei den Doriern stattfand, gewifs nicht anzunehmen ist. Denn wenn auch jene beiden schwerlich irgendwo ganz unvermischt waren, so war doch unverkennbar bei ihnen ein einiger Grundstock vorhanden, dem sich Andere nur angeschlossen und gleichsam eingeimpft hatten, wogegen bei den zu den Aeoliern gerechneten Völkerschaften ein solcher Grundstock nicht zu erkennen ist, sondern vielmehr zwischen einzelnen derselben eine nicht geringere Stammesverschiedenheit stattfand, als zwischen Doriern und Ioniern, und einige der sogenannten Aeolier diesen, andere jenen näher standen. Von den Achäern, die auch zu den Aeoliern gezählt werden, ist es höchst wahrscheinlich, dafs sie näher mit den Ioniern, von der Mehrzahl der im mittleren und nördlichen Griechenlande wohnenden, dafs sie näher mit den Doriern verwandt gewesen seien, und eine gründliche und umsichtige Untersuchung dürfte wohl zu dem Ergebnifs führen, dafs das griechische Volk nicht in drei, sondern in zwei Hauptstämme zerfalle, deren einen wir den Ionischen, den andern den Dorischen nennen mögen, und dafs von den sogenannten Aeoliern die einen, und zwar die Mehrzahl, diesem, die andern jenem angehören.

Der charakteristische Unterschied der beiden Hauptstämme, von den Alten häufig genug angedeutet, tritt für uns am sichtbarsten zunächst in den Mundarten hervor. Die dorische, worunter wir jetzt auch die äolische mitbegreifen, stellt sich unverkennbar als die alterthümlichere dar, d. h. als diejenige, welche dem Typus der gemeinsamen Stammsprache, wie ihn uns die vergleichende Sprachwissenschaft kennen lehrt, sowohl was die Laute als was die Flexionsformen betrifft, treuer geblieben ist, wogegen die ionische uns eine jüngere von jenem Typus mehrfach abweichende Entwickelungsstufe darstellt. Für das Ohr macht jene den Eindruck gröfserer Härte und Rauhigkeit; unter den Vokalen herrscht das *a*, unter den Consonanten das *r* mehr vor, die Labialaspiration bildet den Anlaut vieler Sylben sowohl zu Anfang als in der Mitte der Wörter, was zwar auch der ionischen Mundart ursprünglich nicht fremd war, jedoch früh aufgegeben wurde. Diese zeichnet sich, jener gegenüber, durch grössere Weiche und Biegsamkeit, eine vielfachere Vocalisation, eine gröfsere Fülle und Mannichfaltigkeit der Formen aus. Nicht

Ilias, XIII, 685, und die Dorier in einer Stelle der Odyssee, XIX, 177, auf Kreta vor.

weniger sichtbar ist der Unterschied in dem Gebiete des geistigen Lebens, in welchem der eigenthümliche Geist eines Volkes sich am meisten zu offenbaren pflegt, in dem Gebiete der Kunst, zunächst der Architektur und der Musik. Der dorische Baustil wird einstimmig als ein solcher bezeichnet, der einerseits in Zweckmäfsigkeit, Festigkeit und Solidität, andrerseits in edler Einfachheit und Harmonie seinen unterscheidenden Charakter habe, und ihm gegenüber der ionische als durch heitere Anmuth, Zierlichkeit und gröfsere Mannichfaltigkeit verschönernden Beiwerkes charakterisirt. In der Musik, gleichsam einer Architektur in Tönen, wie jene eine Musik in körperlichen Formen, wird der dorischen Gattung ein ernster und würdiger Charakter beigelegt, die Fähigkeit erregte Leidenschaft zu beruhigen und feste männliche Stimmung der Seele zu bewirken, was sowohl von der Harmonie, über die wir nur von Hörensagen urtheilen können, als von den Rhythmen gilt; der ionischen dagegen wird der Charakter der Weichheit und ein aufgelöstes Wesen zugeschrieben, wodurch sie einerseits für den Ton fröhlicher Geselligkeit, andrerseits aber auch für den der Wehmuth und Klage geeignet gewesen sei. Auch in der Poesie läfst sich der Unterschied beider Stämme wohl bemerken. Die älteste Gattung derselben, — insofern wir uns an dasjenige halten, worüber wir entweder aus vorhandenen Ueberresten oder aus bestimmten Ueberlieferungen urtheilen können, — das Epos reicht mit seinen Anfängen ohne Zweifel in eine Zeit hinein, welche der Ausbreitung des dorischen Stammes voraufgeht und in welcher der den Ioniern näher stehende achäische Stamm vorherrschte; darum trug es, auch nachdem es Gemeingut aller Stämme geworden war und von allen gepflegt wurde, doch immer ein ionisch zu nennendes Gepräge, nicht nur in der Sprache, sondern auch in der ganzen Weise der Darstellung, und wenn auch Homer, nach dessen Namen herkömmlich die beiden grofsen Epopöien benannt werden, seiner Abkunft und seinem Lebenslaufe nach beiden Stämmen gemeinsam angehörig erscheint, und es auch späterhin nicht an epischen Dichtern unter den Doriern gefehlt hat, so überwiegen doch sowohl an Zahl als an Bedeutung die ionischen, wie denn auch die ionische Insel Chios ein Geschlecht der Homeriden aufweist, wogegen bei dem andern Stamme das Epos sich von dem homerischen Charakter entfernte und mehr den Zweck einer belehrenden umfassenden Ueberlieferung alter Sagen, als den einer Gemüth und Phantasie anregenden und befriedigenden Schilderung bedeutender Menschen und Thaten verfolgte. Ueberhaupt

herrscht bei dem dorischen Stamme auch in der Poesie eine gewisse praktische und den naheliegenden Interessen des Lebens zugewandte Richtung vor, indem der Dichter theils Belehrung ertheilt, theils Stimmungen und Zustände ausspricht, wogegen jene andere Gattung, welche in den Gestalten, die sie darstellt, höhere allgemeinere Ideen veranschaulicht, ihre Blüthe unter dem ionischen Stamme entfaltete. — Auch in den mehr vom allgemeinen Volksleben und allgemeiner Theilnahme entfernten Gebieten des geistigen Lebens kann ein Unterschied zwischen beiden Stämmen verfolgt werden. Die philosophische Speculation begann unter den Ioniern, und beschäftigte sich hier vorzugsweise mit den naturphilosophischen Problemen von der Welt und den weltschaffenden und regierenden Kräften, verrieth also ein regeres Interesse des Geistes für die Natur und die uns umgebenden Dinge, wogegen die Speculation der Italischen Philosophen, die, aufser dem ersten in dieser Reihe, dem Pythagoras, der wenigstens seinem Geburtsort nach ein Ionier war, meist dem dorischen Stamme angehörten, vorzüglich den Geist und die geistigen Verhältnisse zum Gegenstand nahm, auch die Natur von dieser Seite betrachtete, daneben aber sich auch auf das menschliche Leben richtete und die Ethik oder die praktische Philosophie anzubauen begann, welche bei den Ioniern ganz im Hintergrunde geblieben war. — Ferner die Kunden der Vorzeit und die merkwürdigen Dinge und Ereignisse in Nähe und Ferne zu erforschen und zu berichten waren die Ionier mehr als die Dorier beflissen, und unter den Logographen, die vor Herodot Geschichte schrieben, sind, mit Ausnahme des Hellanicus aus Mitylene und des Akusilaus aus Argos, die übrigen Ionier, und selbst die Nichtionier bedienten sich, soviel wir urtheilen können, der ionischen Mundart, wie Herodot aus dem dorischen Halicarnassus. Endlich die kunstmäfsige Form des prosaischen Vortrages ist alleiniges Eigenthum des ionischen Stammes geblieben, und von den Doriern, die sich nur auf das Nothwendige beschränkten und nichts weiter als Bestimmtheit und Deutlichkeit, Präcision und Kürze des Ausdrucks erstrebten,[1]) niemals ausgebildet worden.

Ist nun in solchen Zügen ein allgemeiner Unterschied des ionischen und dorischen Wesens gewifs und unverkennbar, so ist auf der andern Seite nicht weniger zuzugeben, dafs bei der näheren Betrachtung der einzelnen dem einen oder dem andern

1) Vgl. Müller, Dor. II p. 386.

Stamme zugehörigen Völker der Stammescharakter in Folge natürlicher und geschichtlicher Bedingungen und Verhältnisse gar vielfältig modificirt und alterirt erscheint. Denn wie vielfach die Angehörigen beider Stämme unter einander gemischt, überall dicht neben einander und in regem Verkehr und gegenseitiger Mittheilung waren, so mischten sich nothwendig auch ihre Eigenthümlichkeiten, und die charakteristischen Unterschiede wurden mehr oder weniger verwischt. So ward z. B. dorische Musik, dorische Baukunst auch bei ionischen Völkern eingebürgert, und selbst die alterthümliche Tracht des ionischen Stammes, das lange bis auf die Füsse herabreichende Gewand, ward mit der kurzen und knappen dorischen vertauscht. Daher ist es bei einer Musterung der Völkerschaften Griechenlands leicht möglich, an dem unterscheidenden Stammescharakter überhaupt irre zu werden.[1]) Namentlich unter denen, welche dem dorischen Stamme zugezählt werden müssen, wurde das echtdorische Gepräge oft bis zur Unkenntlichkeit vertilgt, und es traten Abweichungen und Ausartungen ein, die vielmehr eine Entgegensetzung gegen den Stammescharakter als eine Entwickelung desselben heifsen müssen. Die dorischen Korinthier, die Argiver, die Ansiedler dieses Stammes auf Korkyra, in Tarent, in Syrakus sind der Vorstellung, welche die Alten selbst uns vom dorischen Wesen gegeben haben, in der That gar wenig entsprechend, und besonders in der Masse der sogenannten äolischen Völkerschaften begegnet uns bei einem beträchtlichen Theile ein sehr undorisches Wesen, welches, wie in sonstiger Sitte und Lebensweise, so namentlich auch in der Musik sich aussprach, die in geradem Gegensatze zu der dorischen Einfachheit, Mäfsigung und Strenge als üppig, überladen und weichlich gescholten wird, übereinstimmend, sagt ein alter Kenner,[2]) mit dem Hange zum Wohlleben, zu Gelagen und zur Liebeslust. Als diejenigen aber, welche das dorische Wesen am reinsten bewahrt haben, werden allgemein die Spartaner bezeichnet, und bei diesen erscheint es in einer Gestalt, der man eine achtende Anerkennung nicht versagen kann, wenn auch freilich einestheils der Gegensatz gegen die dem spartanischen Staatsprincip Gefahr drohenden freieren Regungen des Auslandes eine einseitige Abschliefsung und übermäfsige Spannung der dem dorischen Charakter beiwohnenden Festigkeit und Beharrlichkeit herbeiführte,

1) Wie es z. B. mit Grote, Gesch. v. Gr. Th. II S. 138 d. Uebers. der Fall gewesen zu sein scheint.
2) Heraclides Pont. bei Athenaeus XIV p. 624.

anderntheils der Gegensatz zwischen einer herrschenden und einer unterjochten Bevölkerung einen inhumanen Egoismus nährte, der späterhin, als die Spartaner, um den Principat in Griechenland zu behaupten, sich auf Unternehmungen und Eroberungen in der Ferne einliefsen, noch greller hervortritt, während zugleich die Tugenden altdorischer Sinnesart durch die immer häufiger werdende ansteckende Berührung des Fremden untergraben und vernichtet wurden. Der ionische Charakter auf der andern Seite entfaltete sich am frühsten in den asiatischen Colonien, wo die vielfältigen Berührungen mit andern zum Theil in der Bildung bedeutend vorgeschrittenen Völkern die geistigen Anlagen des reichbegabten Volkes und vielfältige Entwickelung förderten, während im Mutterlande, wo solche Einflüsse weniger wirksam waren, die Keime länger schlummerten, aber nur um sich dann, als ihre Zeit gekommen war, zu desto reicherer und schönerer Blüthe zu entfalten. Den Athenern war es vorbehalten, alles was von höherer und edlerer Bildung unter den Griechen beider Stämme vorhanden war, nicht nur bei sich aufzunehmen, zu hegen und zu pflegen, sondern auch weiter zu führen und zum höchsten Gipfel zu erheben, den zu erreichen überhaupt dem griechischen Volke beschieden war.

2. Der griechische Staat nach seiner Idee und seinen Bedingungen.

Als ein gemeinsamer Charakterzug des gesammten Griechenvolkes begegnet uns gleich beim Eintritt in die geschichtliche Zeit die entschiedene Tendenz zur Republik, d. h. zu einer Staatsform, die nicht einen Einzelnen an die Spitze der Regierung und Verwaltung des Gemeinwesens stellt, sondern diese in die Hände einer gröfseren oder kleineren Mehrheit legt. Auch hier übrigens deuten die alten Schriftsteller nicht selten auf einen Unterschied des Stammcharakters, wenn sie den Doriern vorzugsweise die Tendenz zur Aristokratie zuschreiben,[1]) worunter aber keineswegs das zu verstehen ist, was mifsbräuchlich mit diesem Namen geehrt zu werden pflegt, die Herrschaft eines bevorrechteten Standes, sondern nur eine gemäfsigte Volksherrschaft, in welcher durch zweckmäfsige Institutionen dafür gesorgt ist, dafs

1) Z. B. Plutarch, Arat. c. 2.: ἐκ τῆς ἀκράτου καὶ δωρικῆς ἀριστοκρατίας.

nur Würdigen und Bewährten die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten überlassen werde, worüber später mehr zu sagen sein wird.

Bei der Menge von Staaten, in welche Griechenland getheilt war, und bei der Mannichfaltigkeit der Institutionen in diesen würde es eine gar weitschichtige und umfassende Arbeit sein, sie alle einzeln vorzuführen, selbst wenn uns unsere Quellen ein ausreichendes Material dazu darböten. Dies ist aber nicht der Fall, unsere Kunde ist durchaus fragmentarisch und lückenhaft; nur über Athen, über Sparta und zum Theil über Kreta erfahren wir soviel, als hinreicht um uns ein nicht ganz ungenügendes Bild ihrer Verfassungs- und Verwaltungsformen daraus zusammenzusetzen; von allen übrigen giebt es nichts als gelegentliche vereinzelte und zusammenhanglose Erwähnungen, aus denen sich höchstens im Allgemeinen die Art ihres Staatswesens entnehmen, Genaueres aber nicht erkennen läſst. Die meisten Notizen, die sich bei Grammatikern, Scholiasten und Lexikographen finden, scheinen mittelbar oder unmittelbar aus jenem umfassenden Werke des Aristoteles geschöpft zu sein, in welchem dieser mehr als hundert und funfzig Staatsverfassungen, und zwar nicht bloſs griechische sondern auch barbarische beschrieben hatte, ein Werk, dessen Verlust unersetzlich ist. Das vorhandene Werk, acht Bücher über den Staat, enthält eine Theorie der Politik, in welcher zwar vielfältig der hier oder da bestehenden Formen und Einrichtungen Erwähnung geschieht, aber meistens nur in kurzen Andeutungen, die für uns, in Ermangelung anderweitiger Kunde, oft dunkel und unverständlich bleiben müssen. Um so wichtiger ist aber jene Theorie selbst, und es ist unerläſslich bei der Betrachtung des griechischen Staatswesens von ihr auszugehen. Denn wir haben es bei Aristoteles nicht mit einer bloſs speculativen Construction zu thun, sondern mit einer echt philosophischen, d. h. einer immer Hand in Hand mit der Geschichte gehenden Erörterung, welche niemals den Boden der Wirklichkeit verläſst. Die politische Praxis der Griechen wird von ihm mit tiefstem Verständniſs erklärt und beurtheilt, und was er als die Idee und das Wesen des Staates aufstellt, ist kein selbstgeschaffenes Ideal, sondern es ist aus der denkenden Betrachtung der bestehenden Staaten abgezogen; es ist die Wahrheit, von der in ihnen allen etwas ist, so sehr es auch mit Unwahrem gemischt und verdunkelt sein mag.

Was von neueren Theoretikern häufig als der höchste oder als der allein erreichbare Zweck des Staates angesehen worden ist,

die Rechtssicherheit seiner Angehörigen, [1]) das ist nach Aristoteles vielmehr nur Bedingung und Mittel zum Zweck. Der Zweck ist das *εὖ ζῆν*, gut leben, das heifst soviel als glücklich und würdig leben, *τὸ ζῆν εὐδαιμόνως καὶ καλῶς*, welches besteht in der Freiheit des tugendgemäfsen, d. h. des vernünftigen und sittlichen Handelns. [2]) Dazu die innere Befähigung wie die äufseren Bedingungen zu gewinnen ist nur im Staate, und aufser dem Staate nirgends möglich. Deswegen, da in vernünftigem und sittlichem Handeln der unterscheidende Charakter der Menschlichkeit besteht, kann der Mensch auch nur im Staate wahrhaft zum Menschen werden. Er ist von Natur auf den Staat angewiesen, und jeder Einzelne verhält sich zum Staate nicht anders, als wie ein Theil zu dem Ganzen zu dem er gehört. Gleichwie im organischen Leibe kein Theil für sich und um seiner selbst willen, sondern nur für die Verbindung mit allen übrigen Theilen zum Ganzen geschaffen ist, so auch der Mensch für den Staat, und wenn es überhaupt wahr ist, dafs der Idee nach das Ganze dem Theile vorangehe, so geht auch der Staat dem Einzelnen voran. [3]) Die Natur hat den Einzelnen nicht hervorgebracht dafs er ein für sich bestehendes Wesen, sondern dafs er ein Theil jenes Ganzen sei. Darum ist dem Menschen auch der Trieb der Geselligkeit eingeboren, und dieser allein, auch wenn gar kein äufserlicher Grund, wie das Bedürfnifs gegenseitiger Hülfen, vorhanden wäre, würde unwiderstehlich die Menschen zur Vereinigung mit ihres Gleichen und zur Bildung des Staates drängen: denn die Theile müssen naturgemäfs sich zum Ganzen an einander schliefsen, weil sie für sich allein Nichts, und nur im Ganzen Etwas sind.

So nun freilich wie der philosophirende Theoretiker hat das Volksbewufstsein der Griechen die Entstehung des Staates nicht aufgefafst, aber das Gefühl und die Ueberzeugung, dafs der Einzelne nicht für sich sondern nur für den Staat da sei, war doch

1) S. Fr. Murhard, der Zweck des Staats S. 83, wo die Vertreter dieser Ansicht aufgeführt werden. Vgl. auch Schleiermacher, Reden u. Abhdl. (Werke III, 3) S. 232 f.

2) Der Staat ist, nach Polit. III, 5, 13, *ἡ τοῦ εὖ ζῆν κοινωνία*, das heifst, nach §. 14, *τοῦ ζῆν εὐδαιμόνως καὶ καλῶς*. Die *εὐδαιμονία* aber ist nach Ethic. Nic. X, 7, *ἐνέργεια κατ' ἀρετήν*. Vgl. ib. I, 6: *τὸ ἀνθρώπινον ἀγαθὸν ψυχῆς ἐνέργεια γίνεται κατ' ἀρετήν*.

3) Polit. I, 1, 9: *φανερὸν ὅτι τῶν φύσει ἡ πόλις ἐστὶ καὶ ὅτι ἄνθρωπος φύσει πολιτικὸν ζῶον*. §. 11: *καὶ πρότερον δὴ φύσει πόλις ἢ ἕκαστος ἡμῶν ἐστίν. τὸ γὰρ ὅλον πρότερον ἀναγκαῖον εἶναι τοῦ μέρους· ἀναιρουμένου γὰρ τοῦ ὅλου οὐκ ἔσται ποῦς οὐδὲ χείρ*.

Bayerische Staatsbibliothek München

mehr oder weniger in Allen lebendig und wirksam, und bestimmte das Mafs dessen, was der Bürger dem Staat zu leisten und was er von ihm zu fordern habe, ganz anders, als es in dem modernen Rechtsstaate bestimmt werden kann. Was aber dem Philosophen das Naturgesetz, das war dem religiösen Volksbewufstsein göttliche Anordnung. Der Staat war ihm kein Naturproduct aus instinctartigem Triebe erwachsen, sondern die Götter hatten ihn gestiftet, und die Gründer und Gesetzgeber der Vorzeit, welche staatliche Verfassungen und Ordnungen eingerichtet, waren dazu von den Göttern bestellt und belehrt worden.[1]) Dafs ferner der Zweck des Staates so wie Aristoteles ihn auffafst auch vom Volksbewufstsein klar und bestimmt aufgefafst worden sei, wird Niemand so thöricht sein zu behaupten: aber das ist doch unverkennbar, für etwas mehr galt den Griechen der Staat, als für eine blofse Sicherungsanstalt, und etwas mehr erwarteten sie von ihm als blofsen Rechtsschutz: er sollte ihnen auch Befriedigung der höheren geistigen und sittlichen Forderungen, Entwickelung menschlicher Anlagen und Kräfte, Raum und Mittel zu würdigem Handeln und würdigem Lebensgenufs gewähren. Nur freilich worin dieser würdige Genufs und dieses würdige Handeln bestände, welcher Art die Entwickelung der Anlagen und Kräfte sein müsse, in welchem Mafs und Umfange der Staat seinen Angehörigen die Befriedigung der geistigen und sittlichen Bedürfnisse gewähren solle oder könne, wie weit sich mit der obiectiven Idee des Staates die individuelle Freiheit der Einzelnen vereinigen lasse, diese Fragen wurden in den verschiedenen Staaten und zu verschiedenen Zeiten auch verschieden aufgefafst, und die Lösung der Aufgabe auf verschiedenen Wegen gesucht. Dafs kein Staat sie gefunden, wird auch der wärmste Freund und Bewunderer des griechischen Alterthums einzugestehen sich nicht weigern; aber er wird es nicht für gerecht halten, wenn man den Griechen einen Vorwurf daraus macht, dafs sie nicht erreicht haben, was auch nach ihnen von keinem Volke und in keinem Staate erreicht worden ist.

Wie nun auch immer der Staatszweck aufgefafst werden und wie weit auch darin die Ansichten auseinander gehen mochten, immer gab es doch gewisse Stücke, welche als nothwendige und unerläfsliche Forderungen und Voraussetzungen für jeden

1) Vgl. Demosth. in Aristocr. §. 70. in Aristogit. I §. 16. Antiph. d. venef. I, 3. Aristid. Panath. p. 313. Diodor. I, 94. Strab. X p. 482. Clem. Alex. Strom. I, 26, 170.

Bayerische Staatsbibliothek München

Staat ohne Ausnahme gelten mufsten. Der Staat sollte ein Verein von Menschen sein, der zur Erreichung seines Zweckes sich selbst genügte und alles, was zu seinem Bestehen und seiner Erhaltung nothwendig wäre, sich selbst zu verschaffen vermöchte:[1]) das stand fest, und ohne das liefs sich ein Staat in Wahrheit gar nicht denken. Zu dieser Selbstgenügsamkeit aber bedurfte es in Griechenland und überall, wo Griechen wohnten, keines ausgedehnten Landbesitzes. Selbst die gröfsten ihrer Staaten hatten ein Territorium von wenigen Quadratmeilen mit einer einzigen Hauptstadt und einer Anzahl kleinerer Orte, und es galt eben dies für das einem Staat im griechischen Sinne angemessenste Mafs, wenn seine Bürger weder so zahlreich wären noch soweit auseinander wohnten, dafs ihre Vereinigung zu allgemeinen Versammlungen und ein gegenseitiger persönlicher Verkehr dadurch unmöglich gemacht würde. Ein gröfserer Staat, sagt Aristoteles, ist nicht leicht in guter gesetzlicher Ordnung zu erhalten, und die Staaten, die im Rufe stehen, am besten geordnet zu sein, sind in Hinsicht der Bevölkerung und des Gebietes nicht über das Mittelmafs hinausgegangen, wogegen denn freilich auch ein Staat nicht so klein sein darf, dafs er nicht im Stande ist, sich selbst zu genügen.[2]) Dergleichen gab es allerdings in Griechenland wohl auch hier und da, z. B. auf den kleineren Inseln, die deswegen auch mit Geringschätzung genannt zu werden pflegen, als solche die kaum noch Staaten zu heifsen verdienen.[3]) Hinsichtlich der Beschaffenheit des Landes gilt natürlich dasjenige für das beste, was die meisten Bedürfnisse selbst zu erzeugen vermag, ferner was von solchen natürlichen Grenzen umschlossen ist, dafs es seinen Bewohnern die Vertheidigung gegen Feinde, und, wenn es nöthig ist, den Angriff erleichtert: zwei Bedingungen, welche in Griechenland natürlich nicht überall gleich leicht und in gleichem Mafse erfüllt wurden. Doch war im Ganzen jedes Gebiet von naturgemäfsen Grenzen umgeben, und die Beschaffenheit des Landes von der Art, dafs es wenigstens das Unentbehrliche lieferte, und dafs auch auf sich allein beschränkt die Einwohner nicht leicht Gefahr liefen, in solche Hungersnoth zu gerathen, als die ist, worüber Aristophanes in den Acharnern den Megarenser

1) Vgl. Arist. Oecon. I, 1. Polit. III, 5, 14. VII, 4, 7. Plat. republ. II p. 369 B.

2) Arist. Polit. VII, 4, 3—8.

3) Stellen s. bei Dorvill zu Charit. p. 558 u. Müller, Aeginet. p. 193, 1.

mit komischer Uebertreibung klagen läfst. Den meisten erleichterte aber die Nähe des Meeres die Herbeischaffung dessen, was fehlen mochte, aus dem Auslande, sobald nur die freie Schifffahrt nicht gehemmt wurde. Ein allzulebhafter Handelsverkehr erschien übrigens den alten Politikern nicht wünschenswürdig, sondern eher nachtheilig für die Erreichung des höchsten Staatszweckes, weil dadurch eine grofse Menschenmenge erzeugt und zahlreiche Fremde herbeigezogen würden, was dem Bestehen guter gesetzlicher Ordnung leicht Eintrag thäte. [1]) Die Stadt, der eigentliche Mittelpunkt und das Herz des Staates, soll nach Aristoteles wohl gelegen sein nicht nur für den nothwendigen Verkehr zu Lande und zu Wasser, sondern auch für die Vertheidigung gegen Feinde, für die verschiedenen Geschäfte der Bürger, und für ihre Gesundheit. In welchem Mafse die einzelnen griechischen Städte diesen Forderungen entsprochen haben, ist schwer nachzuweisen. In alten Zeiten, sagt Thukydides, wurden die Städte wegen der damals noch häufigeren Seeräuberei meist in einiger Entfernung vom Meere angelegt, wogegen man später, bei grösserer Sicherheit von dieser Seite, die Lage an der Küste vorzog. [2]) Im Allgemeinen aber wird bezeugt, dafs die Städte Griechenlands wohlgelegen gewesen seien. Es fehlte nicht an guten Häfen für die Schifffahrt, und in Landschaften, wo es nöthig war, an Anstalten um die Stadt mit gutem Trinkwasser zu versorgen, wie wir dergleichen namentlich von Athen, Megara, Sikyon, Samos bezeugt finden. [3]) Doch war nicht soviel von den Griechen hierfür gethan, als in Italien von den Römern. [4]) Zu den nothwendigen Erfordernissen einer Stadt gehören ferner geräumige Plätze für öffentliches Leben und Verkehr, also für Volksversammlungen und Märkte, und zwar dienten solche Plätze entweder für beiderlei Zwecke, oder es gab besondere für jeden. [5]) Sodann Gebäude als Geschäftslokale für die verschiedenen Beamten, Uebungsplätze für die Jugend, Gesellschaftshäuser oder Leschen für die Männer, [6]) Tempel der Götter: und diese öffentlichen Gebäude liebte der Sinn der Griechen nicht blofs dem nothwendigen Bedürfnifs entsprechend, sondern stattlich und schön herzustellen, während die Wohnhäuser der Privaten, wenigstens in den besseren Zeiten, gering und schmucklos zu sein pflegten. [7]) Auch

1) Aristot. Polit. VII, 5, 3. 2) Thucyd. I, 7.
3) Vgl. Curtius in Gerhard's Archaeol. Zeit. 1847 p. 19 ff.
4) Strab. V p. 360. 5) Arist. Pol. VII, 11, 2.
6) Pausan. X, 25, 1. Perizon. ad Aelian. V. H. II, 24.
7) Demosth. Olynth. III p. 35. Vgl. Dicaearch. vit. Gr. z. Anf.

in der Richtung der städtischen Strafsen war man vormals weniger auf Regelmäfsigkeit als auf Sicherheit bedacht gewesen, und unregelmäfsige Strafsen galten besonders deswegen für zweckmäfsig, weil sie bei etwaigem Eindringen von Feinden den Einwohnern die Vertheidigung erleichterten und jenen es schwer machten sich zurecht zu finden. Regelmäfsige Anlagen, wie sie namentlich der milesische Baumeister Hippodamus empfohlen und in einigen von ihm geleiteten Bauten, wie im Piräeus und auf Rhodos, durchgeführt hatte, gehören erst der späteren Zeit an, seit der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts.[1])

Die umgebende Landschaft, mit kleinern oder gröfsern zum Theil auch befestigten Ortschaften angefüllt, mufste die ersten Lebensbedürfnisse durch Ackerbau und Viehzucht gewähren. Das zum Ackerbau erforderliche Land hatte in manchen Gegenden nur durch mühsame Arbeit und Anlagen gewonnen und vor Ueberschwemmungen der benachbarten Gewässer geschützt werden können, wie in Böotien und Arkadien, wo dergleichen Anlagen schon in der frühsten vorgeschichtlichen Zeit gemacht waren und späterhin nur erhalten zu werden brauchten. Anderswo bedurfte es sorgfältiger Anstalten zur Bewässerung des im Sommer wasserarmen Bodens, wie in Argolis. Bei gehöriger Sorgfalt aber und fleifsigem Anbau versagte das Land nirgends seinen Dank in mannichfaltigen Erzeugnissen, so verschieden auch die Grade der Fruchtbarkeit in den einzelnen Theilen waren. Landbesitz, wie Grundbesitz überhaupt, war überall regelmäfsig nur in den Händen der Bürger, und ward Nichtbürgern nur ausnahmsweise durch besondere Vergünstigung gestattet. Die alten Politiker betrachteten eine landbesitzende und ackerbauende Bevölkerung als die wünschenswürdigste, den Ackerbau als die solideste Grundlage des Staatslebens, nicht nur weil er die unentbehrlichsten Bedürfnisse gewährte, sondern auch weil er auf Gesinnung und Sitte den wohlthätigsten Einflufs ausübte.[2]) Deswegen ward dieser Stand vielfältig auch durch die Gesetzgebung begünstigt, und die Zahl der Landbesitzer erscheint auch in solchen Staaten, die vorzugsweise See- und Handelsstaaten waren, über Erwarten grofs, von welchen dann freilich die meisten nur kleine Güter hatten. Solche Latifundien der Reichen aber, wie sie in den späteren Zeiten der römischen Republik in Italien vorkamen und den klei-

1) C. F. Hermann, de Hippodamo Milesio. Marburg. 1841.

2) Aristot. Polit. VI, 2, 1. Xenoph. Oecon. c. 6, 9. Vgl. den Ausspruch des Cato de R. R. c. 4.

nen Besitz verschlangen, finden wir in Griechenland nicht. Dem Ackerbau zunächst geachtet ward die Viehzucht, auf die in manchen Landschaften die Bewohner durch die Natur ihres Bodens vorzugsweise angewiesen waren, wie in einem grofsen Theil von Arkadien. Auch der mannichfaltigsten Handwerke konnte natürlich der Staat in Griechenland ebensowenig als heutzutage entbehren, und es mufste überall einen Theil der Bevölkerung geben, der sich damit beschäftigte; aber diese Beschäftigung, so sehr man ihre Unentbehrlichkeit anerkannte, galt doch für eine solche, welche sich eigentlich mit den zum Staatsbürgerthum erforderlichen Eigenschaften nicht recht vertrüge, und deswegen besser dem nichtbürgerlichen Theil der Bevölkerung überlassen bliebe. Ebensowenig zu entbehren war der Handelsverkehr, theils um im Lande selbst den erforderlichen Austausch der Bedürfnisse zu vermitteln, theils um das hier fehlende vom Auslande zu beziehen. Der Binnenhandel innerhalb jeder Landschaft war von geringem Umfange und erhob sich nicht über das Mafs des Kleinhandels, der καπηλεία; der Grofshandel war durch die Lage des Landes auf den Seeweg gewiesen, und in vielen Theilen Griechenlands sehr lebhaft, und die damit verbundenen Thätigkeiten beschäftigten und nährten eine zahlreiche Classe der Bevölkerung, die aber allgemein als wenig geeignet zu einem wohlgeordneten Staatsleben betrachtet ward. — Um endlich in feindlichen Berührungen mit andern Staaten sich vertheidigen oder seine Interessen mit Gewalt geltend machen zu können, bedarf der Staat einer streitbaren Kriegsmacht. Die Pflicht oder das Recht, die Waffen zu führen, scheint aber allen Landeseinwohnern ohne Unterschied nur in solchen Staaten beigelegt werden zu können, wo sich voraussetzen läfst, dafs alle auch ein gemeinsames Interesse am Staat haben; wo aber das nicht der Fall ist, — und in Griechenland war es nicht der Fall, — da mufs es gefährlich scheinen, die Waffen denen in die Hände zu geben, von welchen zu besorgen ist, dafs sie sie auch wohl gegen das Interesse des Staats gebrauchen könnten. Nichtbürger wurden daher gar nicht oder nur in besondern Fällen zum Kriegsdienst gelassen: dies kann als Regel ausgesprochen werden; dafs es in einzelnen Staaten, wo ganz specielle Verhältnisse bestanden, anders war, werden wir später sehen. Als wenig tauglich galten ferner solche, die durch die Art ihrer täglichen Beschäftigungen an tüchtiger Ausbildung ihres Körpers gehindert wurden, wie die zu sitzender Lebensart genöthigten Handwerker. Wo deren eine grofse Menge ist, sagt Aristoteles, da kann der Staat volkreich und doch seine

Kriegsmacht schwach sein. Bringen die Verhätnisse des Staates es mit sich, dafs er auch eine Seemacht habe, so können die Matrosen und das Rudervolk unbedenklich auch aus den Nichtbürgern genommen werden, wogegen die Seesoldaten nur aus der Bürgerschaft zu nehmen rathsam scheint.[1])

Diese Stücke nun, ein den nothwendigen Erfordernissen genügendes Landgebiet mit einer zweckmäfsig eingerichteten Stadt, Gewerbsbetrieb und Handelsverkehr, und eine zur Vertheidigung wie zum Angriff taugliche Kriegsmacht, mögen wir als Bedingungen materieller Art bezeichnen, ohne welche ein Staat nicht sein kann: aufser ihnen aber giebt es noch andere, die wir dagegen ethische nennen müssen. Als ein Verein von Menschen, die hinsichtlich ihres Besitzes, ihrer Interessen und Handlungen unaufhörlich mit einander in Berührung kommen, bedarf der Staat gewisser Festsetzungen, um Jedem die rechtliche Sphäre, innerhalb deren er sich zu halten hat, zu bestimmen, und Ueberschreitungen zu verhüten und zu ahnden. Da es ferner für die Angehörigen dieses Vereins aufser ihren besonderen Interessen auch ein gemeinsames giebt, so bedarf es einer Festsetzung darüber, wie und auf welche Weise Jeder dem gemeinsamen Interesse zu dienen habe. Und endlich da die Wahrnehmung des gemeinsamen Interesses und die Mafsregeln für dessen Verwirklichung eine eigens hierauf gerichtete Thätigkeit erfordern, so bedarf es einer gewissen Anordnung, wie und durch welche Organe diese Thätigkeit ausgeübt werden soll. Aristoteles[2]) unterscheidet vollkommen sachgemäfs drei Richtungen dieser Thätigkeit: die eine, dafs die gemeinsamen Interessen berathen und die erforderlichen Anordnungen und Mafsregeln beschlossen werden, sei es für einzelne besondere Fälle, sei es für feste und bleibende Verhältnisse: die zweite, dafs die Vollziehung des Beschlossenen und Angeordneten ins Werk gesetzt werde: die dritte, dafs Uebertretungen der bestehenden Rechtsordnung, Ungehorsam gegen die gefafsten Beschlüsse, Widerstreben gegen die Vollziehung des Angeordneten gestraft, oder Streitigkeiten über Rechte, Befugnisse und Verpflichtungen geschlichtet werden. Wir können die erste als die Thätigkeit der berathenden und gesetzgebenden Gewalt, die zweite als die der Beamten, die dritte als die der richterlichen Behörden bezeichnen, und demgemäfs drei Gewalten im Staate unterscheiden; nur müssen wir dabei nicht aufser Acht lassen, dafs weder in der Wirklichkeit diese drei immer streng

1) Aristot. Polit. VII, 4, 4 u. 5, 7. 2) Polit. IV, 11, 1.

von einander gesondert sind, noch auch der Natur der Sache nach gesondert werden können. Vielmehr mufs nothwendig den ausführenden Beamten auch eine gewisse berathende und beschliefsende Gewalt eingeräumt werden, da es unmöglich ist, sie für alles einzelne in ihrer Verwaltung an bestimmte Vorschriften zu binden, und ebenso mufs ihnen auch eine gewisse richterliche Gewalt zugestanden werden, damit sie die in den Bereich ihrer Verwaltung fallenden Streitigkeiten im Nothfall entscheiden und die ihren Mafsregeln Widerstrebenden zwingen und strafen können. Nicht weniger mufs der richterlichen Gewalt auch die Befugniss zustehn, wo sie bestehenden Gesetze nicht ohne Weiteres Anwendung leiden, sie durch Interpretation für den vorliegenden Fall zu accomodiren, auch wo gar keine anwendbaren Gesetze vorhanden sind, den Mangel selbst nach bestem Wissen und Gewissen zu ergänzen. Beides aber, die Gewalt der Beamten und der Richter, mufste in den griechischen Staaten in der früheren Zeit um so gröfser sein, je weniger es noch bestimmte und ins Einzelne gehende Gesetze gab, sondern statt ihrer nur Ueberlieferung und Herkommen.

Die Anordnungen über den Organismus und die Wirksamkeit dieser drei Gewalten sind dasjenige, was wir die Verfassung des Staates nennen. Sie fallen natürlich auch unter die allgemeine Kategorie der Gesetze, wie wir ja auch von Verfassungsgesetzen zu reden pflegen, aber die Alten unterscheiden zwischen Gesetzen (*νόμοι*) im engeren Sinne und Verfassung (*πολιτεία*) so, dafs der erstere Name speciell die den Behörden in ihrem Verfahren gegen die Einzelnen in Fällen, wo Ungehorsam oder Uebertretung zu ahnden, oder streitige Rechte zu schlichten sind, zur Norm dienenden Festsetzungen beseichnet.[1])

3. Die Hauptformen der Verfassung.

Die Theilnahme an der Ausübung der drei politischen Gewalten kann nun auf verschiedene Weise geordnet sein, und es ergeben sich demgemäfs verschiedene Verfassungsformen, die sich aber alle auf drei Hauptgattungen zurückführen lassen, Monarchie, Oligarchie und Demokratie. Monarchie heifst die Verfassung, wo ein Einziger an der Spitze des Staates steht und alle drei Gewalten in sich vereinigt. Zu ihrer Ausübung im ganzen

1) Aristot. Polit. IV, 1, 5. Ueber die häufige Verbindung beider Ausdrücke vgl. meine Anm. zu Plut. Cleom. p. 219.

Umfange ist freilich ein Einzelner unmöglich im Stande, sondern er braucht dazu Gehülfen und Diener, er beruft sich Räthe, die mit ihm das Erforderliche berathen und anordnen, er stellt Beamte an, die für die Ausführung der Geschäfte zu sorgen haben, er setzt Gerichte ein, um Streitigkeiten zu schlichten und Uebertretungen zu bestrafen; aber wenn alle diese nur seine Beauftragte sind und alle Gewalt nur als eine von ihm übertragene üben und ihm dafür verantwortlich sind, so ist doch der Einzelne mit Recht der alleinige Regent des Staates zu nennen. Diese Monarchie oder Alleinherrschaft im strengsten Sinne des Wortes [1]) war bei den Griechen nicht vorhanden, sie fand sich nur in den despotisch regierten Staaten des Orients und später im römischen Kaiserthum. Das griechische Königthum, sowohl wie Homer es uns schildert, als wie wir es geschichtlich bezeugt finden, war ein vielfach beschränktes, dem Könige standen überall noch andere Berechtigte zur Seite, die die Gewalt mit ihm theilten, und sein Königthum bestand nur darin, dafs er unter den Berechtigten der Oberste war, und dafs gewisse Functionen, wie Oberanführung des Heeres und Verrichtung von Staatsopfern, ihm ausschliefslich vorbehalten waren. Wirkliche absolute Alleinherrschaft fand nur vorübergehend statt, indem bei Parteikämpfen und Zerrüttungen in den Staaten Einzelne entweder mit List und Gewalt, oder bisweilen auch mit freiem Willen des Volkes dazu gelangten, wovon wir die Beispiele später vorzuführen haben werden. — Oligarchie heisst die Verfassung, wo ein bevorrechteter Theil der Staatsgenossen entweder ausschliefslich oder doch vorzugsweise im Besitze der Gewalt ist. Der Name bedeutet Herrschaft Weniger, weil die Zahl der Bevorrechteten geringer als die der Minderberechtigten ist. Denn die Bevorrechtung beruht entweder auf Geburtsadel oder auf Reichthum oder auf beidem: Adeliche und Reiche giebt es aber natürlich in der Regel weniger, als Unadliche und Minderbegüterte. — Demokratie endlich heifst die Verfassung, wo es keine solche Bevorrechtung giebt, sondern das Recht der Theilnahme an der öffentlichen Gewalt allen Bürgern zusteht.

Diese beiden Hauptgattungen der Verfassung sind nun wieder gar mannichfaltiger Modificationen fähig, [2]) und es giebt gemischte Formen, bei denen man zweifelhaft sein kann, zu welcher von beiden Gattungen man sie zu zählen habe. Z. B. die

1) *Παμβασιλεία* nennt sie Aristoteles III, 10, 2.

2) Vgl. darüber Aristot. Polit. IV, 11 u. VI, 1, 2.

Oligarchie, d. h. die bevorrechtete Klasse, ist zwar im ausschliefslichen Besitz der obrigkeitlichen Aemter, das Volk aber hat das Recht, die Obrigkeiten aus der Zahl der Bevorrechteten zu wählen, oder es ist ihm auch die Theilnahme an der Berathung und Beschlufsnahme über öffentliche Angelegenheiten gewährt, wobei die Oligarchie sich nur die Initiative, die Leitung der berathenden Versammlungen und die Bestätigung der Beschlüsse vorbehält, oder es wird auch die Rechtspflege, zum Theil wenigstens, solchen, die nicht zur bevorrechteten Klasse gehören, überlassen. Ebenso in der Demokratie steht zwar die Berechtigung zur Theilnahme an der öffentlichen Gewalt allen zu, aber doch nicht ohne Unterschied, sondern es giebt gewisse Abstufungen und Klassen, von denen die eine mehr die andere weniger berechtigt, keine aber ganz ausgeschlossen ist, und diese Abstufungen und Classen selbst sind von der Art, dafs Keinem die Möglichkeit abgeschnitten ist, sich aus der einen in die andere emporzuschwingen; oder zu den obrigkeitlichen Aemtern, in die Regierungs- und Verwaltungscollegien, zu den Richterstellen kann zwar Jeder ohne Unterschied der Geburt und des Vermögens gelangen, aber es ist Fürsorge getroffen, dafs nur solche wirklich dazu gelangen, die sich ihren Mitbürgern als tüchtig und würdig bewährt haben. Diese Mannichfaltigkeit der Modificationen veranlafst denn auch eine Mannichfaltigkeit der Benennungen, die aber immer etwas Schwankendes und Unbestimmtes haben. Eine solche Benennung ist Aristokratie (Herrschaft der Besten), welche nicht selten auch von der zuletzt angegebenen Modification der Demokratie, noch häufiger aber von der Oligarchie gebraucht wird, weil die bevorrechteten Adelichen und Reichen darauf Anspruch machen, auch die würdigsten und besten zu sein. Aristoteles selbst [1]) gesteht ihr diesen Namen unter der Bedingung zu, dafs sie wirklich die Bevorrechtung nur zum allgemeinen Besten, nicht in einseitigem Standesinteresse ausübe, eine Bedingung, die in der Wirklichkeit wohl selten in Erfüllung gegangen sein mag. Ist die Berechtigung nach gewissen Abstufungen des Vermögens bemessen, so nennt man dies Timokratie, und wenn die gröfsere Berechtigung an einen hohen Census geknüpft ist, auch wohl Plutokratie.[2]) Ist sie aber an keine der-

1) Polit. III, 5, 2. Ethic. Nic. VIII, 12. Vgl. Luzac, de Socrate cive p. 66—74. — Heutzutage ist der Mifsbrauch des Namens so herrschend, dafs man die wahre Bedeutung ganz vergessen hat.

2) Xenoph. Memor. IV, 6, 12.

gleichen Abstufungen geknüpft, und ist keine Fürsorge dafür getroffen, dafs nur der als tüchtig und würdig bewährte, sondern eher dafür, dafs Jeder ohne Unterschied zu Allem gelangen könne, so nennt man solche schrankenlose Demokratie auch wohl Ochlokratie,[1]) weil sie in der That die öffentlichen Angelegenheiten dem *ὄχλος*, d. h. der Masse oder dem Pöbel preisgiebt, wogegen die gemäfsigte Demokratie, mit timokratischen Abstufungen und heilsamen Vorkehrungen gegen das Pöbelregiment, öfters als *πολιτεία*, Bürgerstaat, vorzugsweise bezeichnet wird.[2]) Welcher von diesen Classen nun aber jede Verfassung zuzuzählen sei, das ist theils wegen der mangelhaften Nachrichten, theils wegen der vielfältigen Modificationen und Uebergänge im Einzelnen selten mit Sicherheit zu erkennen.

4. Der Bürgerstand und die Arbeiterclasse.

Als Bürger im vollen Sinne des Wortes soll, nach Aristoteles, eigentlich nur derjenige gelten, welcher zur Theilnahme an der öffentlichen Gewalt berechtigt ist:[3]) und hielte man diese Begriffsbestimmung in aller Strenge fest, so würden in der absoluten Monarchie, wo jene Theilnahme nicht in Folge eines Rechtes, sondern nur in Folge eines Auftrages und Befehls des Alleinherrschers ausgeübt wird, eigentlich Alle aufser diesem Einen, und in einer strenge geschlossenen Oligarchie, wo die Mehrzahl von jener Theilnahme ganz ausgeschlossen ist, Alle aufser dem herrschenden Stande vielmehr Unterthanen als Bürger genannt werden müssen.[4]) Indessen wird doch im gewöhnlichen Sprachgebrauch der Begriff des Bürgers nicht immer so scharf gefafst, sondern es werden auch solche Staatsgenossen noch als Bürger bezeichnet, die, wenngleich von der Theilnahme an der Regierung in Rathscollegien, obrigkeitlichen Aemtern, Volksversamm-

1) Der Name kommt zuerst bei Polybius vor, VI, 4, 6. 57, 9.

2) Arist. Polit. IV, 7, 1. Ethic. VIII, 12. IX, 10. Wesseling. ad Diodor. XVIII, 74.

3) Polit. III, 1, 4. *μετέχειν κρίσεως καὶ ἀρχῆς.* wo man sich hüten mufs, *κρίσις* nur auf Rechtsprechen zu beziehen. Es bedeutet allgemein, über öffentliche Angelegenheiten berathen und beschliefsen.

4) In diesem Sinne spricht auch wirklich Isokrates, Panegyr. §. 105 von der Oligarchie: *τοὺς πολλοὺς ὑπὸ τοῖς ὀλίγοις εἶναι, — τοὺς μὲν τυραννεῖν τοὺς δὲ μετοικεῖν, καὶ φύσει πολίτας ὄντας νόμῳ τῆς πολιτείας ἀποστερεῖσθαι.*

lungen[1]) und Gerichten ausgeschlossen, doch durch gewisse privatrechtliche oder sacrale Verhältnisse von den Nichtbürgern unterschieden sind. Dahin gehört vor allem die ἔγκτησις oder das Recht des Grundbesitzes, welches, wie schon oben bemerkt ist, den Nichtbürgern in der Regel versagt war, ferner ein selbständiger Gerichtsstand oder das Recht, Processe vor den einheimischen Gerichten zu führen, ohne der Vermittelung eines Patrons, wie die Nichtbürger, zu bedürfen, sodann die Theilnahme an gewissen Culten, theils allgemeinen theils genossenschaftlichen, wie der Stämme und deren Unterabtheilungen, in welchen, zwar wohl nicht überall, aber doch gewifs in vielen Staaten, die Angehörigen der bevorrechteten und der minderberechtigten Classe mit einander vereinigt waren, endlich die Epigamie, vermöge welcher die unter ihnen geschlossenen Ehen in Beziehung auf Erbrecht und Sacralrechte gewisse gesetzliche Wirkungen hatten, deren die Ehen mit Nichtbürgern entbehrten. Ob in den Oligarchien Ehen zwischen dem bevorrechteten und dem minderberechtigten Stande irgendwo durch ein bestimmtes Gesetz ausdrücklich untersagt gewesen seien, darüber belehren uns unsere Quellen nicht: thatsächlich fanden sie gewifs höchst selten statt. — In den gemischten Verfassungen, wie in der Timokratie, hat das Bürgerthum der verschiedenen Classen, obgleich es in keiner ganz von der Theilnahme an der öffentlichen Gewalt ausgeschlossen ist, doch einen verschieden abgestuften Werth: es ist wirkliches Staatsbürgerthum, nur nicht in gleichem Umfange für Alle. Nur in der Demokratie sind alle Bürger auch Vollbürger oder Staatsbürger im aristotelischen Sinne.

Ein Staatsbürgerthum in diesem Sinne bedurfte nun aber nothwendig einer gewissen Unterlage von Nichtbürgern, ohne die es seiner eigentlichen Aufgabe nicht wohl zu entsprechen im Stande war. Die thätige Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten, wie sie in den Volksversammlungen, in Rathscollegien, in obrigkeitlichen Aemtern und in Gerichten auszuüben war, verlangte einen Grad von Unabhängikeit und von richtiger Beurtheilung, der sich bei Solchen, deren Zeit und Kraft ganz von der Arbeit um die tägliche Existenz und die materiellen Le-

1) Dafs es Bürger ohne Stimmrecht in den Volksversammlungen, also eine *civitas sine suffragio*, auch in Griechenland gegeben, zeigt unter andern eine Inschrift von Amorgos, bei Rofs Inscr. fascr. III no. 314, u. Rangabé Ant. Hell. II p. 343. no. 750 A. 3, wo einem Fremden neben der πολιτεία auch noch ausdrücklich ἐκκλησία ertheilt wird.

bensbedürfnisse in Anspruch genommen wurde, unmöglich voraussetzen liefs. Diese konnten weder die Bildung erwerben, welche zur Verwaltung jener Geschäfte erforderlich war, noch hatten sie Mufse genug um sich viel um die allgemeinen Angelegenheiten zu bekümmern oder selbst sich ihrer Verwaltung zu unterziehen; es war vielmehr zu besorgen dafs sie leicht, aus Mangel an Bildung, der Täuschung, oder auch, aus Armuth, der Bestechung zugänglich sein würden. Die blofs mechanischen Arbeiten, meinten die Griechen, drückten den Geist nieder, und die nur auf Erwerb gerichteten Thätigkeiten verdürben leicht die Gesinnung und pflegten Selbstsucht und Eigennutz anstatt des Gemeinsinnes und der Fürsorge für das öffentliche Wohl.[1]) Der beste Staat, sagt Aristoteles,[2]) wird den Banausos, d. h. den der sich nur mit niedrigen Arbeiten beschäftigt, nicht zum Bürger machen. Deswegen schien es wünschenswürdig, dafs dergleichen, wenn nicht ausschliefslich, doch vorzugsweise nur von Nichtbürgern betrieben würden, die Bürger dagegen ihrer möglichst überhoben wären, wozu denn natürlich ein gewisser Wohlstand gehörte, der es ihnen möglich machte, Andere für sich arbeiten zu lassen. Im Alterthum war der Stand der niederen Arbeiter meistentheils auch persönlich unfrei, es waren Leibeigene oder, und zwar in den meisten Staaten, Kaufsklaven, und wenn auch angegeben wird, dafs man sich in einigen Landschaften, wo es keine Leibeigene gab, wie in Phokis und Lokris, vor Alters auch ohne Sklaven beholfen habe, so scheint doch erstens diese Angabe sich vorzüglich nur auf die zur persönlichen Bedienung und Aufwartung bestimmten Sklaven zu beziehen, und gilt zweitens auch so wohl nur für frühe Zeiten.[3]) Später gab es schwerlich einen Staat, in dem nicht auch der ärmere Bürger einen Sklaven oder eine Sklavin besessen hätte. — Die Nothwendigkeit einer Classe von Menschen, die, vorzugsweise auf die niederen Arbeiten

1) Xenoph. Oecon. c. 4, 2. 3. 6, 5. Der Ackerbau wird aber ausdrücklich ausgenommen.

2) Polit. III, 3, 2. 3.

3) Polyb. XII, 6, 7 u. Athenae. VI, 86 p. 264. u 103 p. 272 B. Beide beziehen sich auf Timaeus, doch was dieser eigentlich behauptet habe, ist nicht recht deutlich zu ersehen. Von Bestellung der Aecker der Wohlhabenden durch freie Tagelöhner, was Grote Gr. Gesch. Th. I S. 622 d. Uebers. heraus gelesen hat, sagt Keiner etwas; u. bei Timaeus hiefs es ausdrücklich nur ὑπὸ ἀργυρωνήτων διακονεῖσθαι, welches Verbum bekanntlich in specieller Bedeutung von persönlicher Bedienung gesagt wird. Auf uralte Zeiten geht auch Herodot's Aeufserung VI, 137.

angewiesen, es allein möglich macht, daſs Andere solcher Arbeiten überhoben sich mit edleren Dingen beschäftigen können, läſst sich, wie nun einmal die Bedingungen des menschlichen Lebens sind, nicht wegleugnen, und eine solche Classe giebt es ja überall, auch wo es keine Sklaven giebt. Freilich, die Sklaverei dieser Classe ist nicht nothwendig, und läſst sich auch vom sittlichen Standpunkte beurtheilt nicht rechtfertigen, und wer deswegen sich berufen fühlt, das heidnische Alterthum gegen die neuere Zeit, die sich die christliche nennt, herabzusetzen, dem bietet namentlich die Sklaverei ein willkommenes Argument. Die kitzliche Frage, wieviel Antheil an der Abschaffung der Sklaverei in neueren Zeiten wirklich christliche Motive gehabt haben, oder wieviel davon auf Rechnung anderer Umstände zu schreiben sei,[1]) bleibt in der Regel unberührt und kann auch hier nicht besprochen werden, ebensowenig als die andere, wie viel denn eigentlich die arbeitenden Classen dadurch, daſs sie aufgehört haben Sklaven zu sein, in der Wirklichkeit gewonnen haben. Uebrigens ist auch den Griechen selbst das Unrecht, welches in der Sklaverei liegt, keinesweges so ganz verborgen geblieben: sie erkannten, daſs der Mensch nicht berechtigt sei, seines Gleichen zu Sklaven zu machen, aber sie griffen nun zu der Rechtfertigung, daſs sie behaupteten, es seien eben nicht alle Menschen wirklich ihres Gleichen, es gebe unter den Nichtgriechen solche, die von Natur zur Dienstbarkeit geschaffen seien, wie die Griechen zur Freiheit.[2]) Und es bestand in der That auch die Sklavenzahl in Griechenland bei weitem zum gröſsten Theile nur aus Menschen barbarischer Abkunft, und jene Rechtfertigung mag vielleicht nicht viel schlechter sein, als die ähnliche, mit welcher heutzutage jenseits des Oceans die Sklaverei der Farbigen, oder diesseits das nicht viel bessere Loos des niederen Volkes in Irland vertheidigt zu werden pflegt. Aristoteles,[3]) indem er Griechen und Barbaren vergleichend charakterisirt, erklärt die nördlichen Völkerstämme von Europa für muthig, aber geistiger Regsamkeit ermangelnd, die östlichen in Asien zwar für geistig begabter und zu Reflexion und Kunst aufgelegt, aber für muthlos: die Griechen, in der

1) z. B. auf die Einsicht, daſs man mit freien Arbeitern bessere Arbeit erziele und wohlfeiler abkomme, als mit Sklaven, da man jene, sobald man sie nicht mehr braucht, ihrem Schicksal überlassen kann.

2) Arist. Polit. I, 2, 18. Plat. republ. V p. 469 C. Dagegen Alcidamas (in O. G. ed. Bait. et Saupp. II p. 154): *Ἐλευθέρους ἀφῆκε πάντας θεός· οὐδένα δοῦλον ἡ φύσις πεποίηκεν.*

3) Polit. VII, 6, 1.

Mitte zwischen beiden, besitzen ebensowohl Muth und Energie als geistige Regsamkeit, und deswegen sind sie zur Freiheit geschickt, wogegen die Asiaten sich ohne Widerstreben der Dienstbarkeit unterwerfen, und zum wohlgeordneten Staatsleben und Herrschaft über Andere fähig, wozu die nördlichen Völker nicht taugen. Wieviel hiervon wahr und zur Rechtfertigung der Sklaverei tauglich sein möge, wollen wir hier nicht untersuchen; darin aber werden wir ihm doch wohl Recht geben müssen, dafs ein Staatsleben nach seiner Idee nur unter den Griechen möglich gewesen sei. Dafs es auch unter diesen nicht überall wirklich gewesen, dafs kein Staat der Idee vollkommen entsprochen, viele gar weit davon entfernt geblieben, und auch die ihr am nächsten kamen sich nicht lange unverdorben gehalten haben, erkennt er selbst so gut wie Einer. Ein freier, niederdrückender Sorge und ermattender Arbeit um des Lebens Nothdurft überhobener Bürgerstand war aber unstreitig nicht blofs für den besten Staat, sondern überhaupt für jeden Staat unerläfslich.

5. Die öffentliche Zucht.

Welche Veranstaltungen man getroffen habe, um die materiellen Bedingungen eines tüchtigen Bürgerstandes zu sichern, werden wir später im Einzelnen betrachten müssen, insofern sich Angaben darüber finden. Für jetzt bemerken wir nur im Allgemeinen, dafs man namentlich wohl die Nothwendigkeit erkannte, die Zersplitterung des Besitzthums zu verhüten, die Familien im Besitz ihres angestammten Erbes zu erhalten, der Verarmung entgegen zu wirken, die Gefahr der Uebervölkerung zu vermeiden. Aristoteles[1]) erwähnt der von dem Chalkedonier Phaleas, in einer theoretischen Schrift, vorgeschlagenen Mafsregel, dafs Aussteuern bei Verheirathungen die Reichen zwar geben, aber nicht bekommen, die Armen zwar bekommen, aber nicht geben sollten, und der Platonischen Bestimmung über ein geringstes und ein gröfstes Mafs des Besitzthums, welches letztere nicht über das vierfache des ersteren betragen dürfe. Er selbst bemerkt, dafs es zur Erhaltung des Vemögens zweckmäfsig sein würde, auch die Zahl der Kinder zu bestimmen, damit nicht, wenn gar viele sich darin zu theilen hätten, die Theile allzuklein ausfielen; ja er hält sogar die Abtreibung der Leibesfrucht, bevor sie Leben

1) Polit. II, 4, 1.

und Empfindung habe, nicht für verwerflich,[1]) und Aussetzung der Kinder war wenigstens in den meisten Staaten nicht gesetzlich untersagt. Auch die Knabenliebe soll, so meinte man,[2]) von manchen Gesetzgebern geduldet worden sein als ein Mittel gegen Uebervölkerung, und dafs aufsereheliche Befriedigung des Geschlechtstriebes dem Manne überall nachgesehen wurde, hat seinen Grund gewifs nicht blofs darin, dafs man das weibliche Geschlecht und somit das Recht der Gattin in der Ehe weniger achtete, sondern auch wohl darin, dafs man eine grofse Zahl von ehelichen Kindern nicht immer für wünschenswürdig ansah. — Auch die ethischen Bedingungen, die neben jenen materiellen zur Sicherung und Erhaltung eines tüchtigen Bürgerthums vorhanden sein müssen, wurden in den Staaten keinesweges aufser Acht gelassen, und es gab überall manche hierauf bezügliche Anordnungen und Veranstaltungen, die wir alle unter die allgemeine Kategorie der öffentlichen Zucht begreifen können. Was zunächst die Jugenderziehung betrifft, so gab es freilich eine öffentliche Erziehung in dem Sinne, wie neuere Staaten sie haben, in den Staaten der Griechen schwerlich. Schulen zur Unterweisung sei es in den elementaren Kenntnissen sei es zur höheren wissenschaftlichen Ausbildung durch von Staatswegen geprüfte und angestellte Lehrer lassen sich nirgends mit Sicherheit nachweisen.[3]) Es war vielmehr vollkommene Unterrichtsfreiheit, das Lehrgeschäft konnte Jeder unternehmen, der sich dazu befähigt glaubte und dem seine Mitbürger genug Vertrauen schenkten, um ihm ihre Kinder zu übergeben; und dafs die Eltern ihre Kinder nicht würden ohne Unterricht in den nothwendigen Kenntnissen aufwachsen lassen wollen, nahm man wohl als selbstverstanden an, so dafs es überflüssig schien, sie durch besondere Anordnungen dazu anzuhalten. Obgleich gänzlich fehlte es doch auch an dergleichen nicht: indessen ist uns Einzelnes dieser Art nur von Athen näher bekannt, und wird also bei der Darstellung dieses Staates näher zu erwähnen sein. Mehr war überall die körperliche Ausbildung ein Gegenstand der öffentlichen Fürsorge, und wenn wir auch von Staatswegen angestellte Lehrer der Gymnastik nicht erwähnt finden, so fehlte es doch in keiner Stadt an

1) Ib. VII, 14, 10. Dafs aber nicht Alle so gedacht haben, beweist Stobae. Flor. tit. 74, 61 u. 75, 15.

2) Arist. Polit. II, 7, 5.

3) Denn was Diodor XII, 12 über die Gesetze des Charondas und den durch sie angeordneten öffentlichen Unterricht angiebt, ist apokryphisch.

wohleingerichteten, zum Theil schön und stattlich gebauten Gymnasien, in welchen die Aelteren den Jüngeren, die Geübteren den Anfängern Anleitung gaben, was denn natürlich auch nicht zufälliger regelloser Willkür überlassen blieb, sondern in eine bestimmte Ordnung gebracht wurde, welche zu veranlassen und auf deren Beobachtung zu halten den Aufsehern oblag, die zu diesem Zweck vom Staat verordnet wurden, und Pädonomen, Gymnasiarchen, auch Sophronisten oder Kosmeten hiefsen. Und die Theilnahme an den Uebungen war wenigstens insofern auch gesetzlich vorgeschrieben, als vor dem Eintritt in das kriegspflichtige Alter ein gymnastischer Cursus durchzumachen war als Vorbereitung zu den kriegerischen Obliegenheiten, zu denen jeder Bürger verpflichtet war.[1])

Erscheint hiernach die Betheiligung des Staates bei den Veranstaltungen für den Jugendunterricht allerdings nur sehr gering in Vergleich zu demjenigen, was in den neueren Staaten und namentlich in dem classischen Lande der Schulen geschieht, so dürfte es doch nicht gerechtfertigt sein, wenn man darin den Beweis finden wollte, dafs den Griechen der Gegenstand gleichgültiger gewesen sei: man könnte vielmehr umgekehrt einen Beweis darin finden, dafs er ihnen als ein solcher erschienen sei, der Jedem von selbst so nah am Herzen liege, dafs es gar keiner besonderen Veordnungen und keines Schulzwanges bedürfe, um Eltern und Kinder anzuhalten, die dargebotenen Gelegenheiten zur Ausbildung zu benutzen. Dabei ist ferner zu bedenken, dafs gerade die zahlreiche Classe von Einwohnern, für deren Unterricht unsere Staaten am meisten durch Schulen und Schulgesetze zu sorgen sich verpflichtet fühlen müssen, in den griechischen Staaten gar nicht eigentlich Staatsgenossen waren, sondern aus Sklaven bestanden, für die eine Bildung gleich der des Bürgers oder gleich derjenigen, die bei uns die Volksschulen gewähren, gar nicht im Interesse des Staates zu liegen schien. War doch gymnastische Bildung der Sklaven geradezu durch Gesetze untersagt;[2]) und wenn eine elementare Kenntnifs im Lesen, Schreiben u. dergl. in den Zeiten, wo diese Fertigkeiten im täglichen Lebensverkehr schon unentbehrlich waren, auch manchem Sklaven beigebracht wurde, den sein Herr dadurch um so brauchbarer zu

1) Vgl. z. B. Pausan. VII, 27, 3.

2) Vgl. Aechin. g. Timarch. §. 138. Plutarch. Sol. c. 1 u. C. F. Hermann zu Beckers Charikles. II S. 187. — Plin. H. N. XXXV, 10 sagt auch von den zeichnenden Künsten: Interdictum ne servi docerentur.

manchen Diensten machen wollte, ja wenn mancher selbst auch zu höherer musischer und wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildung gelangte, so war doch die Mehrzahl nur auf diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten beschränkt, die zur Betreibung der Ackerarbeiten oder der Handwerke gehörten, durch welche allein sie ihren Herren nützlich wurden, und ihre Unterweisung war lediglich Sache des Haushalts und wurde lediglich im Interesse und nach dem Ermessen der Herren betrieben, die dann ebenfalls aus gleichem Grunde auch für Zucht und Ordnung unter ihnen zu sorgen hatten, wozu sie durch die Gesetze mit hinreichend ausgedehntem Zwangs- und Strafrecht ausgestattet waren. Welche Ansichten im Allgemeinen über die zweckmäſsige Behandlung der Sklaven herrschten, können wir aus der Aristotelischen oder Theophrastischen Oekonomik lernen, wo es als Regel aufgestellt wird, daſs man nicht allzuviele Sklaven von gleichem Volksstamme haben müsse, weil diese leichter miteinander conspirirten, daſs man sie nicht durch verächtliche und erniedrigende Behandlung erbittern, aber auch nicht durch gar zu groſse Nachsicht ausgelassen und zügellos werden lassen müsse, daſs man ihnen nicht übermäſsige Arbeit aufbürden noch auch sie müſsig gehen lassen dürfe, daſs man endlich dem Arbeitssklaven durch ausreichende Nahrung, dem Höherstehenden durch rücksichtsvollere Behandlung gerecht werden müsse. Auch an die mancherlei Festtage wird erinnert, die den Sklaven zur Erholung und Erheiterung dienten, die aber auch wohl dazu beitragen konnten, durch die Gemeinsamkeit der Feier ein gewisses Band der Zuneigung zwischen Herrn und Sklaven zu bilden. Dazu kommt endlich auch noch die Aussicht auf Freilassung als ein Mittel, sich der guten Führung der Sklaven zu versichern, und wir wissen, daſs Freilassungen häufig genug waren, ohne daſs jedoch, wie bei den Römern, die förmlich Freigelassenen ohne Weiteres unter die Bürgerschaft aufgenommen wurden, welcher durch Aufnahme solcher Elemente ein Proletariat zugewachsen sein würde, vor dem sie zu bewahren die Sorge verständiger Staatsmänner sein muſste.

Abgesehen also von dieser Arbeiterclasse, die gar nicht eigentlich als Bestandtheil, sondern nur als nothwendige Unterlage zu betrachten ist, fehlte es den wirklichen Staatsgenossen, d. h. den Bürgern, nicht an Gelegenheit und Mitteln sowohl zur tüchtigen gymnastischen Bildung als zur Erwerbung der nothwendigen Kenntnisse; und auch für die höhere Ausbildung des Geistes bot sich, ohne daſs es dafür besonderer Staatsanstalten

bedurft hätte, Gelegenheit genug dar. Ueber die Art und Weise des ersten Jugendunterrichtes zu reden versparen wir, bis wir zum athenischen Staate gelangt sein werden, weil unsere Nachrichten sich vorzugsweise auf diesen beziehen: wir dürfen aber annehmen, dafs es im Wesentlichen überall nicht anders als dort gewesen sei. Auch daran wollen wir jetzt nur vorläufig erinnern, dafs überall den Griechen auch die Musik als ein vorzüglich wichtiges Bildungsmittel galt, dem sie, in einem Mafse, worüber neuere Musiker und Liebhaber sich verwundern mögen, eine ethische Wirksamkeit zuschrieben und darnach die für den Jugendunterricht tauglichen Gattungen bestimmten.[1]) Weitere Bildung gewährten in den Zeiten, wo schon ein wissenschaftliches Treiben begonnen hatte, die Vorträge der Rhetoren und Sophisten, die denn freilich, da sie sich in der Regel theuer bezahlen liefsen, nur von den Wohlhabenderen benutzt werden konnten, von solchen aber auch vielfältig mit grofsem Eifer und längere Zeit hindurch benutzt wurden, als ein Triennium lang, in welchem heutzutage die Meisten ihr sogenanntes Brodstudium absolviren, um nachher in der Routine einer oft geistlosen und mechanischen Beamtenthätigkeit der Wissenschaft auf immer den Rücken zu kehren. Die griechische Jugend, die es auf öffentliche Wirksamkeit abgesehn hatte, lernte gern und lange, und war sich bewufst, dafs, um in das thätige Leben einzutreten und an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten theilzunehmen, sorgfältige Vorbereitung und Reife des Geistes erforderlich sei. In unreifen Jahren sich um die Angelegenheiten des Staats zu bekümmern galt für ungebührlich, und wohlgesittete Jünglinge sah man nicht leicht auf dem Markte oder in den Gerichtslocalen. Trat nun aber der junge Bürger in das öffentliche Leben, so eröffnete sich ihm ein Feld der Thätigkeit, auf welchem er sich als würdiges Mitglied einer sich selbst regierenden Gesellschaft zu bewähren hatte, an der Berathung der allgemeinen Angelegenheiten, an der Verwaltung der Staatsgeschäfte, an der Rechtspflege selbstthätig Antheil nehmen konnte oder mufste, und indem er seine Kräfte dem allgemeinen Besten weihte, und im Gehorsam gegen die Gesetze und die Vorgesetzten sich selbst einst Vorgesetzter zu werden befähigte,[2]) die Anerkennung und das Lob seiner Mitbürger verdiente.

1) Vgl. A. Beger, die Würde der Musik im griech. Alterthum. Dresd. 1839.

2) Nam et qui bene imperat, paruerit aliquando necesse est, et qui modeste paret, videtur qui aliquando imperet dignus esse. Cic. Legg. III, 2, 5, nach Aristot. Pol. VII, 13, 4 u. Solon bei Stobae. Floril. tit. 46, 22 p. 308.

Nicht alle freilich widmeten sich so dem öffentlichen Leben; es gab Viele, die aus Neigung oder ihrer besonderen Verhältnisse wegen sich mehr nur auf die Betreibung ihrer eigenen Angelegenheiten beschränkten und den öffentlichen eine geringere Theilnahme zuwandten; aber ganz sich dieser zu entschlagen war kaum möglich. Die Verhältnisse, unter denen sie standen, das ganze Leben, was sich um sie her bewegte, die Luft, möchte ich sagen, die sie athmeten, mufsten sie unablässig daran mahnen, wie sie als Einzelne und für sich allein eigentlich Nichts seien und bedeuteten, sondern nur als Glieder des Ganzen in Betracht kämen, dem sie angehörten, und das deswegen auch jeden Anspruch an sie machen könnte, der durch das Wohl des Ganzen geboten würde. — In wohlgeordneten Staaten mit aristokratischem Charakter wurde überdies das Leben des Einzelnen, auch wenn er sich von der selbstthätigen Betheiligung am Oeffentlichen entfernt hielt, dennoch im Interesse des Staates von dazu eingesetzten Behörden beaufsichtigt und überwacht, und so eine öffentliche Disciplin gehandhabt, die weit über den Kreis der Jugenderziehung hinausreichte. Unsittlichkeiten, die öffentlichen Anstofs erregen und böses Beispiel geben konnten, Vergehen, wenn auch kein Einzelner durch sie verletzt, sondern nur die schlechte Gesinnung des Thäters beurkundet wurde, fanden Rüge nnd Strafe. Die Handhabung solcher sittenrichterlichen Disciplin, mit Umsicht und Nachdruck geübt, mufste wenigstens die Wirkung haben, äufserliche Sittlichkeit zu wahren, wenn sie auch, wie alle polizeilichen Mafsregeln, für sich allein nicht vermochten, eine wahrhaft sittliche Gesinnung da wo sie fehlte hervorzubringen. Die Alten sprechen aber öfters die Ueberzeugung aus, dafs eben der Staat selbst und das Leben im Staate den Menschen zur Sittlichkeit bilde. Der Staat, sagt Plato, erzieht den Menschen gut, wenn er gut, schlecht, wenn er schlecht ist, und der Pythagoreer Xenophilus gab einem Vater, der ihn fragte, wie er seinen Sohn am besten erziehen könnte, zur Antwort: wenn er ihn in einen wohlgeordneten Staat brächte.[1]) Dieser Ansicht gemäss kann man sagen, dafs die Alten dem Staate zugeschrieben haben, was, nach der Ansicht Vieler unter uns, gar nicht Aufgabe des Staates, sondern lediglich der Kirche sein soll, die als das Höhere und Göttliche jenem, als dem Niederen und Weltlichen, entgegengestellt oder vielmehr übergeordnet wird. Eine solche Entgegensetzung konnte den Alten nicht in den Sinn kommen, auch wenn sie etwas der

1) Diog. L. VIII, 16.

Kirche Analoges in ihrem Staate gehabt hätten; sie würde ihnen als ein Frevel gegen die Würde des Staates vorgekommen sein. Was bei ihnen sich etwa als Kirchliches bezeichnen läfst, der Cultus und die religiösen Institutionen, das war eben auch im Wesen des Staates mit begriffen, es war nur ein Theil des Staates, ein Glied in seinem Organismus, und diesen ganzen Organismus, nicht das eine Glied vorzugsweise vor den andern, sah der religiöse Sinn der Alten als eine göttliche Stiftung an, um die Menschen zur Menschlichkeit zu bilden. Inwiefern der Cultus und was sonst unter den Begriff der Religion gehört wirklich einen wohlthätigen Einflufs auf die Sittlichkeit auszuüben vermocht habe, ist eine Frage, die hier nur berührt werden kann und deren genauere Beantwortung einem andern Orte vorbehalten bleiben mufs. Für jetzt nur soviel: Es ist klar und unverkennbar, dafs die Religion der Griechen, als wesentlich und ursprünglich nur Naturreligion, sehr viele Elemente enthielt, die nicht nur im negativen Sinne unsittlich waren, d. h. nicht auf sittlichem Grunde ruhten, sondern auch positiv Unsittlichkeit erregen und fördern konnten oder selbst mufsten. Dagegen läfst sich aber auch das nicht verkennen, dafs in den Griechen durchaus der Glaube lebendig war, wie der Mensch in allen Beziehungen abhängig von höheren Wesen sei, deren Walten, wenn auch nicht alle in gleicher sittlicher Erhabenheit und dem Begriffe göttlicher Heiligkeit entsprechend gedacht wurden, doch im Ganzen ein rechtes und sittliches, durch Weisheit, Gerechtigkeit und Güte bestimmtes sei. Die Götter waren menschenähnlich, und eben deswegen nicht vollkommen, sondern in verschiedenen Abstufungen göttlich. Handelten sie aber auch nicht immer nach sittlichen und wahrhaft göttlichen Motiven, so waren das doch nur Ausnahmen von der Regel, einzelne vorübergehende Störungen des rechten Verhältnisses, und selbst diejenigen, die sich von den Göttern am wenigsten würdige Vorstellungen gebildet hatten, waren doch nicht weniger fest überzeugt, dafs das Verhältnifs derselben zur Welt und zur Menschheit wesentlich nur auf der Grundlage der Weisheit, Gerechtigkeit und Güte beruhe, und dafs man ihrer Huld dauernd und allgemein nicht theilhaftig werden könne, wenn man nicht in frommer Gesinnung vor ihnen wandle, und thue was den Geboten des Rechtes und der Sittlichkeit gemäfs sei, die von ihnen dem Menschen verkündigt und ins Herz geschrieben seien. Aber freilich, es gab im Staate keine öffentliche Religionslehre, welche solchen Glauben zu unterhalten und zu nähren bestimmt gewesen wäre, es gab nur Cultusgebräuche, die zum gröfsten

Theile gar nicht auf sittlichen Ideen beruhten und deswegen auch dergleichen hervorzurufen nicht geeignet waren. Nähere Belehrung über die Götter und die göttlichen Dinge mochte, wie jeden andern Unterricht, sich Jeder bei denen suchen, bei denen er dergleichen zu finden hoffte, und dies waren vorzugsweise die Dichter und diejenigen, die sie den Zuhörern erklärten, oder die sonstigen Lehrer der Weisheit. Ist es nun auch allerdings anzuerkennen, dafs manche unter diesen in wahrhaft religiösem Sinne dachten und lehrten, und den Glauben, von verfänglichen und irreleitenden Vorstellungen gereinigt, auf den echten Kern sittlicher Gottesfurcht und Frömmigkeit zurückzuführen bestrebt waren, so ist doch auch ersichtlich genug, dafs solchen gegenüber Andere in entgegengesetzter Weise wirkten, und dafs am Ende alle Bemühungen besserer und erleuchteter Geister nicht vermocht haben, den tiefsten sittlichen Verfall des Heidenthums zu verhindern.

6. Die Staatsidee und die Parteibestrebungen.

Wenn nun die Religion wenig im Stande war, eine wahrhaft sittliche Haltung der Bürger kräftig zu fördern und zu stützen, so müssen wir gestehen, dafs ebenso auch die eigentlich politischen Institutionen sich wenig geeignet erwiesen haben, der Idee jener Politiker, nach welcher der Staat dem Menschen zur Tugend, d. h. zur wahrhaft menschlichen Ausbildung verhelfen soll, wirklich zu entsprechen. Plato verzweifelte daran, dafs ein Freund der Weisheit überhaupt nur sich entschliefsen könne, sich mit dem Staatsleben zu befassen, obgleich er selbst überzeugt war, dafs der Mensch für den Staat geschaffen sei und seine wahre Bestimmung nur in dem recht geordneten Staate sich erfüllen könne. Aber kein einziger der vorhandenen Staaten schien ihm diesem Zwecke auch nur im entferntesten zu entsprechen, und der Freund der Weisheit müsse daher sich lieber von ihnen zurückziehen, als ohne Hoffnung auf Erfolg sich in ihr Treiben einlassen. Ob er in diesem Punkte recht habe, oder, nach Niebuhr's Urtheil, als ein nicht guter Bürger gescholten zu werden verdiene, mag dahin gestellt bleiben; [1]) und dafs das Staatsideal, welches er selbst aufstellt, ein solches sei, dessen Verwirklichung unter den Verhältnissen und Bedingungen, unter denen die Menschen nun einmal stehen und von denen nicht loszukommen ist, vollkommen unmöglich sei, ist ebenso wahr, als auf der andern Seite sein

1) Vgl. Delbrück, Vertheidigung Plato's. Bonn. 1828.

Urtheil über die wirklich bestehenden Verfassungen Griechenlands für wohlbegründet erklärt werden mufs. Sehen wir auch davon ab, dafs die eigentliche Staatsgenossenschaft, das Bürgerthum, überall auf einen geringen Theil der Bevölkerung beschränkt war, eine Beschränkung, welche durch den griechischen Staatsbegriff nothwendig bedingt war, die aber unsern modernen Freunden demokratischer Verfassungen auch in den am meisten demokratischen Staaten Griechenlands noch als die unerträglichste Oligarchie erscheinen müfste, — abgesehen also hiervon können wir auch in jener eng begrenzten Staatsgenossenschaft selbst überall sehr wenig von dem, was das eigentliche Wesen und den Zweck des Staates ausmachen soll, verwirklicht finden. Wir erblicken vielmehr fast immer das Vorherrschen von solchen Tendenzen, die nicht auf das wahre Gemeinwohl, sondern nur auf das besondere Interesse derer gerichtet sind, die jedesmal die Gewalt in Händen haben. Das Gemeinwohl, die Gerechtigkeit fordert, dafs allen Staatsgenossen das Mafs der Freiheit und der Rechte zu Theil werde, dessen sie fähig und würdig sind, und da dieses Mafs zu verschiedenen Zeiten nach den verschiedenen Bildungsstufen des Volkes ein verschiedenes ist, so ergiebt sich daraus die Forderung, dafs auch die Verfassung dem Fortschritt der Zeit entsprechend umgestaltet werde. Aber gegen diese Forderung sträubt sich das Interesse derer, die bei der bisherigen Ordnung der Dinge im Vortheil vor ihren Mitbürgern sind, und sie bilden eine geschlossene Partei, der nicht Verbesserung des Staates sondern Erhaltung des einmal Bestehenden als das Höchste gilt. Zu Concessionen gegen berechtigte Ansprüche ist man selten geneigt, und während man auf der einen Seite hartnäckig verweigert, was auf der andern Seite dringend gefordert wird, entstehen innere Kämpfe, in denen die aufgeregten Leidenschaften auf beiden Seiten nur allzuleicht das Mafs überschreiten. Die Geschichte Griechenlands bietet uns eine fast ununterbrochene Reihe solcher Kämpfe dar, und in Folge derselben einen fortwährenden Wechsel von Verfassungen, die nicht selten aus einem Extrem gerade in das entgegengesetzte umschlugen. Auch wohlgeordnete, möglichst Allen gerechte Verfassungen gingen aus diesen Kämpfen hervor, aber wenn sie dies auch für die Zeit und für das Geschlecht waren, für welches sie gemacht wurden, so mufste doch eine andere Zeit und ein anderes Geschlecht kommen, für welches sie nicht mehr gerecht waren, und so konnte nothwendig auch der verhältnifsmäfsig beste Staat nicht immer bleiben was er gewesen war, und ihn für alle Zeiten festhalten zu wollen war dann nichts anders,

als der naturgemäfsen Entwickelung Widerstand entgegen zu setzen. Wir mögen also sagen, dafs die Griechen dem Ideal einer guten Verfassung mit mehr oder weniger klarem Bewufstsein nachgestrebt, und ihm bisweilen auch nahe gekommen sind, aber dafs dies immer nur für kurze Zeiten gelte, und dafs bei weitem der gröfste Theil ihrer Geschichte mit Kämpfen angefüllt sei, wo es weniger darauf ankam, den wahren Staatszweck zu erreichen, als die Interessen der Parteien zu befriedigen.

II. Geschichtliche Angaben über die Verfassungen einzelner Staaten.

Der allgemeinen Schilderung des griechischen Staates lasse ich jetzt eine Zusammenstellung geschichtlicher Angaben über die Verfassungen der einzelnen Staaten folgen, die uns aber, wie ich schon früher bemerkt habe, alle, mit Ausnahme von zweien oder dreien, nur sehr unvollständig bekannt sind. Die historische Zeit Griechenlands beginnt freilich seit der Heraklidenwanderung oder der Besitznahme des Peloponnes durch die Dorier, aber die historischen Berichte beginnen erst seit den Perserkriegen zusammenhängend und einigermafsen vollständig zu werden, und auch dann betreffen sie immer nur die Hauptstaaten, neben welchen der übrigen nur kurz und beiläufig Erwähnung gethan wird. Was der Zeit der Perserkriege vorausliegt, ist selbst hinsichtlich der Hauptstaaten sehr in Dunkel gehüllt, und trägt überdies, je früheren Zeiten es angehört, desto mehr noch mythischen Charakter an sich. Indessen reicht, was wir aus allen jenen vereinzelten und gelegentlichen Angaben entnehmen können, doch hin, um uns erkennen zu lassen, wie im Ganzen der Entwickelungsgang in allen griechischen Staaten derselbe gewesen, auf das Königthum Oligarchie, auf diese, meist nach einer Uebergangsperiode usurpirter oder übertragener Alleinherrschaft, eine demokratische Verfassung gefolgt sei, die zuletzt mit Ochlokratie und gänzlicher Zerrüttung endigte. Auf Vollständigkeit ist es bei der folgenden Zusammenstellung nicht abgesehen, da Manches von dem, was sich hätte anführen lassen, für unsere Erkenntnifs ganz ohne Werth und Bedeutung ist; ja ich mufs besorgen, dafs auch unter dem angeführten mehreres sei, von dem meine Leser urtheilen werden, dafs es ohne Schaden hätte wegbleiben können.

1. Das Königthum.

Dafs in der Zeit der dorischen Wanderung und in den nächstfolgenden Jahrhunderten das Königthum die allgemeine Staatsform in Griechenland gewesen sei, dürfen wir als Thatsache annehmen, wenn auch, was von einzelnen Königen berichtet wird, ebenso unzuverlässig als unvollständig ist. Dies gilt zunächst von denjenigen, welche in Folge jener Wanderung neue Staaten im Peloponnes gründeten. Hier hatte vormals das mythische Geschlecht der Pelopiden seine Herrschaft über einen grofsen Theil der Halbinsel ausgedehnt; nicht blofs das spätere Argolis, oder wenigstens das westliche Stück dieser Landschaft,[1]) sondern auch die ganze Nordküste, das spätere korinthische Gebiet, Sikyon, Achaia bis Elis, eine Zeitlang auch dieses, und im Süden nicht blofs Lakonien sondern auch der gröfsere Theil von Messenien standen unter Königen dieses Geschlechtes, und nur Arkadien, das westliche Messenien und Elis wurden von Fürsten aus andern Häusern beherrscht. Die dorische Wanderung machte der Pelopidenherrschaft ein Ende und setzte Herakliden an ihre Stelle. Von den drei Brüdern aus diesem Geschlechte gewann der erste, Temenos, die Herrschaft von Argos, und seine Nachkommen blieben Könige, wenn gleich mit sehr beschränkter Gewalt. Der letzte aus diesem Hause war Meltas, dessen Zeit sich aber nicht sicher bestimmen läfst:[2]) nach diesem ward ein anderes Haus erhoben,[3]) und wir finden Könige, d. h. wenigstens Beamte die diesen Titel führten, noch zur Zeit des zweiten persischen Krieges in Argos erwähnt.[4]) Temeniden gewannen von Argos aus auch über Epidauros, Trözen, Kleonä, Phlius und Sikyon die Herrschaft;[5]) wie lange aber in diesen Landschaften das Königthum bestanden haben möge, darüber fehlt es an allen Angaben. Von Korinth hören wir, dafs ein Anführer aus dem Heraklidengeschlechte, Namens Aletes, die Herrschaft erlangt habe, und dafs seine Nachkommen bis in die Mitte des achten Jahrhunderts im Besitz des Königthums geblieben seien, worauf dann eine Oligarchie eingeführt wurde, indem die Gewalt an die sämmtlichen Häuser des Heraklidengeschlechts überging, die sich aber,

1) Denn das übrige, wie die Stadt Argos selbst, soll Diomedes beherrscht haben. Il. II, 559 ff.

2) Pausan. II. 19, 1. 2.

3) Plut. de Alex. M. virt. II, 8.

4) Herodot. VII, 149.

5) Pausan. II, 28, 3. 19, 1. 30, 9. 16, 5. 12, 6. 13, 1. 6, 4.

nach einem der früheren Könige, Bakchis, dem fünften nach Aletes, Bakchiaden nannten.[1]) — Von Lakonien und der hier eingerichteten Diarchie wird später besonders die Rede sein. Messenien, von dem, wie gesagt, ein Theil bis dahin zu Lakonien gehört hatte, der andere Theil aber sammt dem angrenzenden Triphylien das Königreich des Nelidenhauses bildete, fiel dem Herakliden Kresphontes, dem Bruder des Temenos zu, und stand unter Königen bis zu der Zeit, wo es von den Spartanern unterjocht ward.[2]) Elis ward von einer ätolischen Schaar besetzt, die sich den Doriern angeschlossen hatte, und deren Stammesgenossen schon vorher in Elis safsen. Der Führer, Oxylus, ward König, und nach ihm sein Sohn Laïas. Von späteren Königen haben wir keine Kunde: Iphitus, der zur Zeit des Lykurgus oder in der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts an der Spitze des Staates gestanden haben mufs, und Nachkomme des Oxylus genannt wird, scheint doch nicht König gewesen zu sein.[3]) Dagegen in Pisatis, einer meist von Elis abhängigen, bisweilen aber sich losreifsenden Landschaft, finden wir einen König, Pantaleon, in der Mitte des siebenten Jahrhunderts genannt.[4]) Achaia war von den Doriern nicht erobert worden; es hatten vielmehr die in Argolis und Lakonien besiegten Achäer sich grofsentheils hierher zurückgezogen, — weswegen auch diese Küste, früher Aegialos, seitdem nach ihnen benannt ward, — und es regierten hier Könige aus dem Pelopidengeschlechte, deren letzter, Ogyges, uns zwar genannt, über dessen Zeit aber nichts angegeben wird.[5]) Endlich in Arkadien, welches weder früher der Herrschaft der Pelopiden unterworfen gewesen war, noch von den Doriern erobert wurde, finden wir Könige zu Tegea, Lykorea, Orchomenos, Kleitor, Stymphalos, Gortyn und anderswo. Sie heifsen Nachkömmlinge des Lykaon, eines Sohnes des erdgebornen Pelasgos, oder des Arkas, eines Sohnes des Zeus und der Kallisto, und spätere Genealogen haben sich die Mühe gegeben, einen allumfassenden Stammbaum zu entwerfen, der bis zum Aristokrates, zur Zeit des zweiten messenischen Krieges, hinunter geführt wird.[6]) Ari-

1) Pausan. II, 4, 3. vgl. Diodor. Fr. lib. VII p. 7 Tauchn. u. Strab. VIII p. 378.

2) Pausan. IV, 3, 3 ff. 3) Id. V, 4, 2—4.

4) Id. VI, 22, 2. Doch c. 21, 1 heifst es Παντaλέοντι—τυραννοῦντι, worauf indessen, wer die Manier des Pausanias kennt, kein besonderes Gewicht legen wird.

5) Pausan. VII, 6, 2. Polyb. II, 41, 5. Strab. VIII p. 384.

6) Pausan. VIII, 1, 2. 3, 3. 4, 1 ff. und Clinton, Fast. Hell. I p. 90.

stokrates aber war nach ganz zuverlässigen Angaben nicht König von ganz Arkadien, sondern von Orchomenos,[1]) und dafs in früheren Zeiten jemals das ganze von der Natur selbst so vielfach getheilte Land unter Einer Herrschaft sollte vereinigt gewesen sein, ist schwerlich zu glauben, obgleich in jenem Stammbaum die meisten als Könige des ganzen Arkadiens erscheinen, und auch der homerische Schiffskatalog hier nur Einen König zu nennen weifs. Soviel ist gewifs, dafs nach dem orchomenischen Aristokrates von Königen in Arkadien nirgends weiter die Rede ist:[2]) dieser aber soll sammt seinem Sohne Aristodemus und dem ganzen Königshause vom Volke ermordet worden sein, wegen des Verrathes den er an den verbündeten Messeniern im Kriege gegen die Spartaner verübt hatte.[3])

Im mittleren Griechenlande finden wir, um jetzt von Attika noch nicht zu reden, das Königthum zunächst in Böotien, und zwar in Theben, wo dasselbe, nach der Auswanderung des früheren Königshauses der Labdakiden, an die Nachkommen des homerischen Peneleos gekommen, nicht lange nachher aber, als der König Xanthus im Zweikampf gegen den nach Attika geflüchteten Neliden Melanthus gefallen war, abgeschafft worden sein soll.[4]) Von andern böotischen Städten fehlt es uns an Angaben: nur dafs der askräische Dichter Hesiod von Königen, in der Mehrzahl, als zu seiner Zeit bestehend redet.[5]) Askra gehörte zum Gebiete von Thespiä, und wir dürfen also annehmen, dafs damals, als jener Dichter lebte, — die Zeit ist freilich sehr ungewifs, — die Häupter des Staates von Thespiä jenen Titel führten, wenn er auch vielleicht keinem Einzelnen, als Obersten, vorzugsweise zukommen mochte. In Megara soll das Königthum schon vor der Heraklidenwanderung abgeschafft und Wahl der Oberhäupter einge-

1) Strab. VIII p. 362.

2) Denn auf den Vf. der pseudoplutarchischen Parallelen, c. 32, der einen orchomenischen König Pisistratus noch im peloponnesischen Kriege nennt, ist schwerlich zu bauen.

3) Polyb. IV, 33. Aus Heraclid. bei Diog. Laert. I, 94 ist zu entnehmen, dafs der Sohn, Aristodemus, Mitregent seines Vaters, aber nicht dafs er sein Nachfolger gewesen sei, und die Schwester, die an den Epidaurischen Tyrannen Prokles vermählt war, und deren Tochter nachher Gemahlin des Periander von Korinth wurde, ist wohl schon vor der Ermordung des Bruders und Vaters vermählt gewesen, wogegen sich chronologisch nichts einwenden lässt. So erledigen sich die Bedenken, die von Müller, Aegin. p. 64 u. Grote Gesch. v. Griechenl. Th. I p. 740 d. deutsch. Uebers. gegen jene Ermordung des Ar. u. der Seinigen erhoben sind.

4) Pausan. IX, 5, 8. 5) Werke u. T. v. 38. 262.

führt sein.[1]) Bei den Lokrern, und zwar bei denen von Opus, nennt uns Pindar[2]) ein Geschlecht alter Könige von Deukalions Stamm; aber wie lange die königliche Würde hier gedauert habe, ist nicht zu sagen. In Phokis finden wir wenigstens zu Delphi den Königstitel noch in spätester Zeit,[3]) damals freilich blofs als Titel einer priesterlichen Würde, aber doch ein Zeugnifs, dafs einst auch hier Könige die Häupter des Staates gewesen. Von den übrigen Landschaften des mittleren Griechenlandes fehlt uns alle Kunde. Im nördlichen Theile ist Epirus fortwährend, bis zum Tode der Deïdamia, der Tochter des Pyrrhus, von Königen aus dem Aeakidenstamme beherrscht worden:[4]) Könige und Volk verpflichteten sich gegenseitig durch Eide, jene, den Gesetzen gemäfs zu regieren, dieses, ihnen dann die Regierung zu erhalten.[5]) Die thessalischen Städte standen unter adlichen Geschlechtern, von denen die Aleuaden und die Skopaden die namhaftesten waren, und die sich der Abkunft vom Herakles rühmten. Wenn Pindar und Herodot von Königen und Königsherrschaft unter ihnen reden,[6]) so ist doch daraus nicht mit Sicherheit zu schliefsen, dafs damals wirklich Regenten mit dem Königstitel in den thessalischen Städten gewesen seien, obgleich es auch nicht mit Zuversicht geleugnet werden kann. Wo Ein König über das ganze Thessalien erwähnt wird, ist an kein beständiges und erbliches Königthum zu denken, sondern an ein aufserordentliches unter Umständen beliebtes Wahlkönigthum. Die früheste Wahl, von der wir Kunde haben, geschah auf eigenthümliche Weise: es wurde eine Anzahl von Losen, mit Namen der vorgeschlagenen Candidaten, nach Delphi geschickt, und die Pythia griff eines von diesen heraus.[7]) Dies mag indessen ausnahmsweise geschehen sein, weil man sich anders über die Wahl nicht einigen konnte. Später finden wir den Namen Tagos für ein solches Wahloberhaupt, sei es dafs dies der echte alte und eigenthümliche war, und die Schriftsteller nur ungenau *βασιλεύς* als gleichbedeutend dafür gesetzt, sei es dafs die Thessaler selbst den einen Titel später mit dem andern vertauscht haben.

Wenden wir uns jetzt zu den griechischen Colonien aufserhalb des Mutterlandes, so ist nicht zu bezweifeln, dafs zunächst die auf den Inseln und der Küste von Kleinasien angesiedelten, da

1) Pausan. I, 43, 3. 2) Olymp. IX, 56 (84). 3) Plutarch. quaest. gr. c. 12. 4) Pausan, IV, 35, 3. 5) Plutarch. Pyrrh. c. 5. 6) Pindar. Pyth. X, 4. Herod. VII, 6. 7) Plutarch. de frat. am. c. 21.

sie zu einer Zeit auszogen, wo im Mutterland noch überall königliche Regierung war, ebenfalls zu Anfang alle unter Königen gestanden haben. Diese waren in den äolischen Colonien aus dem Geschlechte der Penthiliden, den Nachkommen des Penthilus, Sohnes des Orestes, welcher als der erste Anführer jener Auswanderung genannt wird. Aber schon früh, — ungewifs, seit wann, — scheint das Königthum einer Oligarchie Platz gemacht zu haben, die jedoch im Besitz jenes Geschlechtes blieb.[1]) Ebenso gab es ein königliches Geschlecht, das der Neliden oder Kodriden, in den ionischen Colonien, aus welchem Anfangs ohne Zweifel Erbfürsten in den Städten regierten. Später finden wir statt ihrer Prytanen, z. B. in Milet,[2]) ohne dafs sich angeben liefse, zu welcher Zeit diese Aenderung eingetreten sei, und es bleibt ungewifs, ob die in Erzählungen aus alter Zeit[3]) bald unbestimmt und mit allgemeinem Ausdruck als Herrscher oder Regenten, bald auch als Könige vorkommenden Männer nicht als Prytanen gedacht werden müssen, denen die Schriftsteller nur ungenau den Königstitel beigelegt haben. Denn es ist ausgemacht, dafs dieser Titel nicht selten auch solchen beigelegt wird, die eigentlich einen andern führten. In Ephesus bestand der Titel noch zu Strabo's Zeit, bezeichnete aber nur eine priesterliche Würde, die jedoch dem Geschlechte der alten Könige eigen verblieb.[4]) Die Regierung aber war, wie es scheint schon in sehr früher Zeit, zu einer Oligarchie der Geschlechtsgenossen, die sich Basilidä nannten, geworden, deren Herrschaft bis in die erste Hälfte des sechsten Jahrhunderts dauerte, wo sie gebrochen ward.[5]) Eine Oligarchie der Basiliden finden wir auch zu Erythrä, vielleicht schon kurz nach der Stiftung der Stadt.[6]) Auf Samos wird aufser den beiden ersten Königen, dem Stifter und seinem Sohne, noch ein dritter aus späterer Zeit genannt, doch ohne dafs die Zeit bestimmt zu ermitteln wäre.[7]) Und nicht anders verhält es sich mit dem Könige von Chios, Namens Hippokles, von dem eine Geschichte, aber ebenfalls ohne Zeitbestimmung erzählt wird.[8]) Unter den Königen der Ionier

1) Arist. Polit. V, 8, 13 mit Schneider's Anmerk., u. Plehn Lesbiac. p. 46 f. 2) Arist. Polit. V, 4, 5.

3) Z. B. bei Parthenius, amat. narr. c. 14. Conon. narr. 44 p. 451 Hoesch. 4) Strab. XIV p. 633.

5) Suidas s. v. Πυθαγόρας.

6) Arist. Polit. V, 5, 4. Dazu Athenae. VI p. 259 vgl. mit Strab. XIV p. 633. 7) Pausan. VII, 4, 3. Herod. III, 59.

8) Plutarch. de mul. virt. c. 3.

endlich, von denen der Dichter Bakchylides in der Mitte des fünften Jahrhunderts als Zeitgenossen redet,[1]) haben wir uns wohl nur herrschenden Adel zu denken. — Unter den dorischen Colonien[2]) finden wir zu Ialysos auf Rhodos noch gegen die Mitte des siebenten Jahrhunderts einen König genannt, aus heraklidischem Geschlechte: später kommen Prytanen aus demselben Geschlechte vor.[3]) Eben dieses war ohne Zweifel auch das königliche Geschlecht zu Halikarnassos, wo uns gleichfalls Einer aus demselben als König, aber in unbestimmter Zeit begegnet.[4]) Auf der kleinen Insel Thera bestand das Königthum zu der Zeit, als Kyrene von hieraus gegründet wurde, d. h. in der letzten Hälfte des siebenten Jahrhunderts.[5]) — In den italiotischen Colonien finden wir dagegen kaum Spuren, die mit Sicherheit auf ein verfassungsmäfsiges Königthum deuteten,[6]) was uns auch nicht wundern darf, da diese Regierungsform zur Zeit der Gründung jener Colonien auch im Mutterlande nicht mehr bestand. Dasselbe gilt von den sikeliotischen, obgleich hier die sich später erhebenden Usurpatoren der Regierung sehr häufig auch mit dem Königstitel geehrt wurden. Dagegen in Kyrene, auf der libyschen Küste, ward gleich bei der Stiftung ein König an die Spitze des Staates gestellt, und vererbte die Regierung auf seine Nachkommen, deren letzter, Arkesilas IV., eine Zeitgenosse des Pindaros war.[7]) Endlich auf Kypros standen die griechischen Städte, soviel wir wissen, fortwährend unter Königen.

2. Verfall des Königthums: dessen Ursachen und Folgen.

Ueber die Ursachen, die im Mutterlande und in der Mehrzahl der Colonien wirksam waren, um die Vertauschung der königlichen

1) Angef. bei Joann. Sicel. in Walz. Rhet. VI, 241. Schneidewin. delect. p. 449.

2) Kreta ist hier übergangen, weil später besonders davon zu reden sein wird.

3) Pausan. IV, 24, 1. Böckh explic. Pind. Ol. VII p. 165. 169.

4) Parthenius, amat. narr. c. 14. 5) Herodot. IV, 150.

6) Zu Tarent nennt Herodot III, 136 einen König zur Zeit des Darius Hystasp. — Zu Rhegion nennt Strab. VI. p. 257 ἡγεμόνες, die bis auf den Tyrannen Anaxilas immer aus Messenischem Geschlechte gewählt worden, καθίσταντο: ob sie Könige genannt seien ist nicht zu ersehen.

7) Herodot. IV, 153. 161 ff. Heraclid. Pont. no. 4. p. 10, 14 Schneidew. u. Böckh. explic. Pind. p. 266.

Regierungsform mit einer republikanischen herbeizuführen, fehlt es uns so gut wie gänzlich an specielleren Nachrichten. Die alten Schriftsteller geben im Allgemeinen nur dies an: das Königthum sei allmählig zur Tyrannis ausgeartet, die Könige, im Vertrauen auf ihren ererbten Machtbesitz, haben sich Ungerechtigkeiten und Gewaltthätigkeiten erlaubt oder üppigem und ausgelassenem Leben hingegeben, und dadurch seien denn Unzufriedenheit und Aufstände erregt, die am Ende zur gänzlichen Abschaffung des Königthums geführt haben.[1]) In manchen Orten mag es allerdings so zugegangen sein, doch gewifs nicht überall; es gab auch andere Ursachen genug, welche das Königthum, auch wenn es nicht in solcher Weise entartete, nicht auf die Länge bestehen liefsen. Dem Charakter des griechischen Volkes ist es eigen, die bevorzugte Stellung Einzelner ungern zu ertragen und nach gleichem Rechte für Alle zu streben: ein Streben, welches natürlich nicht zu allen Zeiten und in allen Schichten des Volkes gleich früh sich geltend machen konnte, am frühesten aber unter denen erwachen mufste, welche den Königen an Geburt, Ansehn und Macht am nächsten standen. Vergegenwärtigen wir uns das Bild des alten Königthums, wie wir es früher nach Homer entworfen haben: die Gewalt getheilt zwischen dem Könige und den Häuptern der edlen Familien, die nicht selten auch selbst Könige genannt werden; jener nur der Erste unter seines Gleichen, sein Vorrecht beschränkt auf die Berufung und Leitung der gemeinsamen Versammlungen und Berathungen, auf Oberanführung im Kriege, auf Darbringung von Landesopfern für die Gesammtheit, und dazu den Genufs eines reichen Krongutes, so kann der Uebergang von diesem Königthum zu einer Oligarchie des Adels uns nur als ein kleiner und leichter Schritt erscheinen. Wie man auf Ithaka sich viele Jahre hindurch ohne König behalf, so konnte, wenn irgendwo das Königshaus ausstarb und kein herkömmlich berechtigter Thronerbe vorhanden war, ohne wesentlichen Schaden der Thron auch unbesetzt bleiben, und eine wechselnde Magistratur von denen, die schon vorher die Gewalt mit dem Könige getheilt hatten, eingesetzt werden. Erinnern wir uns ferner an die häufigen Wanderungen der Völker, die in Griechenland früher stattfanden und hier erst seit der dorischen Besitznahme des Peloponnes aufhörten, so können wir auch hieraus wohl manche Veranlassung zur Abschaffung des alten Erbkönigthums ableiten. In neugegrün-

1) Polyb. VI, 4, 8 u. 7, 6—9. Vgl. Plat. Legg. III p. 690 D. u. Arist. Polit. V, 8, 22. 23.

deten Staaten, wo es darauf ankam, dafs das eingewanderte Volk sich gegen eine besiegte Bevölkerung im Besitz des Gewonnenen behauptete, bedurfte es weit mehr einer ausgezeichneten persönlichen Thätigkeit der Könige, als in altgewohnten, friedlichen und ruhigen Zuständen, und wo sich ein König nicht wirklich auch in Klugheit und Tüchtigkeit seiner Stellung gewachsen erwies, da mufste es den Klugen und Tüchtigen unter seinen Grofsen ganz natürlich scheinen, ihm auch den Vorrang an Ehre und Macht nicht länger zuzugestehn. Auch Spaltungen und Parteiungen konnten nicht ausbleiben, wenn das Verhalten der Könige gegen das besiegte Volk in solchen Staaten den Wünschen und Interessen der Eroberer nicht zusagte, wie uns in den Sagen über die frühste Geschichte von Messenien einige Spuren solcher Spaltungen erhalten sind, die Königsmord und Flucht der königlichen Kinder ins Ausland zur Folge hatten, obgleich das Königthum selbst hier noch nicht abgeschafft wurde.[1]) Auch in den Colonien aufserhalb des Mutterlandes mufsten ähnliche Verhältnisse eintreten und ähnliche Wirkung haben. Endlich kam es auch wohl vor, dafs in solchen Staaten, wo Fremde nicht als Eroberer sich festsetzten, sondern als Befreundete aufgenommen wurden, ein Führer solcher Aufgenommenen den einheimischen König so sehr durch Tüchtigkeit verdunkelte, dafs es ihm gelang, jenen vom Thron zu verdrängen und sich selbst an seine Stelle zu setzen, wie es in Attika dem Neliden Melanthus gegen den Erechthiden Thymätes[2]) gelungen sein soll. Ein solches usurpirtes Königthum wurzelte natürlich weniger fest im Volke als ein altherkömmliches, ererbtes, und war deswegen um so eher zu beschränken oder zu beseitigen.

Wenn den sagenhaften Ueberlieferungen zu trauen ist, so umfafsten die alten Königreiche meistentheils ein gröfseres Gebiet, als die einzelnen Staaten der späteren Zeit, und wir dürfen auch diese Zertheilung in eine Menge kleiner selbständiger Staaten als eine Folge der Abschaffung des Königthums betrachten. In den alten Zeiten haben wir uns in jeder von einem Könige, als gemeinschaftlichem Oberhaupte, beherrschten gröfseren Landschaft eine Anzahl ummauerter und befestigter Burgen zu denken, deren eine der Sitz des Königs war, die andern von den Adelsgeschlechtern besessen wurden, während das niedere Volk auf dem Lande zerstreut in einzelnen Gehöften oder kleinen Weilern wohnte.

1) Vgl. Pausan. IV, 3, 3. Apollodor. II, 8, 5, 7. Strab. VIII p. 361. Nicol. Damasc. in C. Müller. Fragm. hist. gr. III p. 377.

2) Nicht Thymoetes. S. Böckh. C. J. I p. 229 u. 904.

Jene festen Orte oder Burgen sind es, die Homer uns als πόλεις nennt, und deren der Schiffskatalog in jeder Landschaft eine ziemliche Anzahl namhaft macht, obgleich manche dieser Namen nicht sowohl Städte als Distrikte bezeichnen mögen.[1]) Nur in ganz kleinen Landschaften, wie z. B. auf der Insel Ithaka oder auf Syme, dem Reiche des Nireus, mag es nicht mehr als eine πόλις gegeben haben. Die Beiwörter τειχιόεσσα oder εὐτείχεος deuten auf die Befestigung; durch andere, wie εὐρυάγυια, εὐρύχορος, darf man sich nicht verleiten lassen, an grofse Städte zu denken: auch Mykenä, der stattliche Königssitz Agamemnons, war nur ein kleiner Ort.[2]) Mit dem Aufhören des gemeinsamen Königthums ward nun aber auch das Band gelockert, welches früher die ganze Landschaft und die Innehaber der verschiedenen darin gelegenen Burgen zu einer staatlichen Einheit verbunden hatte. Die ehemalige Königsburg war nicht mehr der gemeinschaftliche Mittelpunkt für alle, sie fingen an sich mehr abzusondern, und das Land zerfiel in verschiedene gleich berechtigte und von einander unabhängige Gebiete, deren jedes eine πόλις als seinen Mittelpunkt hatte. So bekam nun πόλις die Bedeutung einer selbständigen Stadt mit ihrem Gebiete, und die keinem Könige mehr untergeordneten Adelsgeschlechter, deren Glieder sich unter einander als gleichberechtigte ansahen, führten ein oligarchisches Regiment. Das Streben nach gröfserer Concentration und Sicherheit veranlafste dann aber auch meistens eine Erweiterung und Vergröfserung der Stadt. Um die Burg siedelte sich ein grofser Theil der Bevölkerung des offenen Landes an, und es entstand neben jener, als der ἀκρόπολις oder Oberstadt, — denn ohne Zweifel waren alle jene Burgen auch möglichst auf naturfesten Höhen angelegt, — eine Unterstadt, die dann ebenfalls der Sicherheit wegen mit Mauern umgeben zu werden pflegte. Die andern in dem Gebiete der πόλις belegenen Ortschaften, mochten sie offene Flecken und Dörfer, oder mochten sie auch ummauert sein, was wenigstens bei einigen der Fall war, gehörten nun als Glieder zu dem politischen Körper, dessen Herz und Mittelpunkt die Stadt war, und hiefsen im Gegensatz zu ihr κῶμαι oder δῆμοι, und wenn sie auch in lokalen Angelegenheiten selbständig waren, so waren sie doch in allem, was die Gesammtheit anging, den Centralbehörden untergeordnet, die ihren Sitz in der Stadt hatten, in welche auch, wenn etwa gröfsere berathende Versammlungen stattfanden, die Bewohner jener Ortschaften sich zu versammeln

1) Vgl. Strabo VIII, 336. 2) Thucyd. I, 10.

hatten. Dieser organische Zusammenhang zwischen Stadt und Land ist denn auch der Grund, weswegen nach der Stadt (*πόλις*) auch diejenigen Staatsgenossen, die nicht in ihr wohnen, dennoch *πολῖται* oder, wo für jene der Name *ἄστυ* gebräuchlich ist, auch *ἀστοί* genannt werden.

Solche Gestaltung des staatlichen Lebens erfolgte übrigens in den verschiedenen Theilen Griechenlands zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenem Maſse. Am frühsten und zugleich im weitesten Umfange mag sie in Attika eingetreten sein, wo schon zur Zeit des Königthums unter dem mythischen Theseus die Stadt Athen zur alleinigen Hauptstadt und alle übrigen Orte zu Demen geworden sein sollen, weshalb denn hier die staatliche Einheit des ganzen Landes auch durch den Abgang des Königthums nicht zerrissen wurde. Dagegen in Böotien finden wir statt der zwei Königreiche, die früher dort bestanden hatten, des Thebanischen und des Orchomenischen,[1]) eine Anzahl von Städten, wahrscheinlich vierzehn, die nicht einen Gesammtstaat, sondern höchstens einen Staatenbund bildeten. Die Kreter werden uns in dem Schiffskatalog der Ilias als alle zu einem Gesammtstaat unter Einem Könige verbunden dargestellt, wogegen wir sie später in viele unabhängige Staaten getheilt finden, was freilich weit weniger dem Aufhören des Gesammtkönigthums, — wenn ein solches dort jemals bestanden hat, — als andern später zu erwähnenden Ursachen zuzuschreiben ist. Von Achaia aber hören wir, daſs vor Zeiten dort die Ionier in Komen (*κωμηδόν*) gewohnt, die Achäer aber nachher Städte gestiftet haben,[2]) was offenbar nichts anders bedeutet, als daſs unter den Ioniern die Ortschaften des Landes, deren zwölf gewesen sein sollen,[3]) sich nur als Komen zu dem Gesammtstaate verhalten haben, dessen Mittelpunkt und Königssitz vielleicht Helike war,[4]) wogegen, als die Achäer das Land in Besitz genommen hatten, die früheren Komen zu selbständigen Städten wurden, was denn wahrscheinlich wohl mit dem Aufhören des Königthums zusammenhing, über dessen Zeit uns aber, wie schon oben be-

1) So stellt wenigstens der Schiffskatalog, Il. II, 494—516 es dar, wo Platäa zum Thebanischen Königreich gehört. Die Oedipusfabel redete von einem Könige von Platäa zur Zeit des Oedipus. Pausan. X, 5, 2.

2) Strab. VIII p. 386.

3) Es ist nicht anzunehmen, daſs es überhaupt nicht mehr als zwölf Ortschaften in Achaia gegeben habe, sondern es waren nur zwölf gröſsere, zu denen dann wieder mehrere kleine in demselben Verhältniſs standen, wie sie selbst zu dem Hauptorte, wo der Sitz des Gesammtkönigthums war.

4) Pausan. VII, 1 u. 7.

merkt worden, nichts genaues bekannt ist. Noch weniger bestimmte Nachrichten haben wir über die Art und Weise, wie anderswo die Zerfällung des früher zur Einheit verbundenen Landes in mehrere Staaten erfolgt sei: in manchen Gegenden aber entstanden Städte in der angegebenen Bedeutung erst viel später, wie z. B. in einem grofsen Theile Arkadiens. Wenn hier von Komen die Rede ist, so sind sie nicht als untergeordnete Glieder eines politischen Körpers mit einer Hauptstadt, sondern als Ortschaften zu denken, die mit gleicher Selbständigkeit neben einander bestanden, ohne einen Centralpunkt, der sie zu einem staatlichen Organismus vereinigte, wobei jedoch immerhin ein gewisses, wenn auch lockeres Zusammenhalten mehrerer benachbarter stattfinden konnte.[1]) In der Regel waren alle diese Komen nur offene unbefestigte Orte: denn auch dies wird als Unterscheidendes der *κώμη* von der *πόλις* angegeben; nur darf es nicht als das constant und allein Unterscheidende angesehen werden. Wir müssen vielmehr zweierlei Arten von Komen annehmen, erstens solche, die sich als untergeordnete Glieder eines gröfseren Staatskörpers mit einer Hauptstadt als Centralpunkt verhalten, und zweitens solche, die, wenn auch locker mit einander zusammenhaltend, doch ohne eigentlichen Staatsverband bestehen, vielmehr in selbständiger Unverbundenheit verharren. Eine einzelne anomale Erscheinung wird sich uns später in Sparta darbieten, wo fünf neben einander belegene offene Orte, die deswegen Komen heifsen, doch so eng mit einander zusammenhängen, dafs sie als eine *πόλις* der übrigen Landschaft gegenüber bezeichnet werden.

3. Die Oligarchie.

Dafs nach der Abschaffung des Königthums die Staatsgewalt zunächst lediglich in den Händen derer verblieb, die schon unter der königlichen Regierungsform in ihrem Mitbesitz gewesen waren, lag in der Natur der Sache. Dies waren aber die adelichen Geschlechter, dergleichen es sicherlich in jedem auch dem kleinsten Staat mehrere gab, und die ihre vorragende Stellung über dem übrigen Volke der Abstammung von erlauchten Ahnen verbunden mit gröfserem Besitzthum verdankten. Die Stammbäume solcher Geschlechter reichten gewöhnlich in die vorgeschichtliche Zeit hinein, und nannten als ersten Ahnherrn irgend

1) Vgl. E. Kuhn, die griech. Komenverfassung als Moment der Entwickelung des Städtewesens. N. Rhein. Mus. XV (1860) S. 1—38.

einen aus göttlichem Samen erzeugten Heros, ihre Benennungen aber trugen sie theils nach diesem Ahnherrn, theils auch nach irgend einem Andern in der Reihe ihrer Vorfahren, der durch Thaten und Verdienste hervorragte, oder sonst aus irgend einem Grunde vorzugsweise im Gedächtnifs der Nachkommen fortlebte. Mein Geschlecht, sagt Alkibiades zum Sokrates,[1]) stammt vom Eurysakes, Eurysakes aber vom Zeus ab. Das Geschlecht hiefs nämlich Eurysakidä, weil Eurysakes, der Sohn des Aias, zuerst in Attika eingebürgert sein sollte; sonst hätten sie sich auch Aiakiden nennen können, weil ihr erster sterblicher Ahnherr Aiakos, der Sohn des Zeus, war. Die Penthiliden zu Mitylene hätten auch Atriden oder Pelopiden oder Tantaliden heifsen können, da Atreus, Pelops, Tantalus ihre Ahnen waren; aber sie wurden Penthiliden genannt, weil Penthilus, der Sohn des Orestes, sie aus der früheren Heimath in ihre neuen Wohnsitze hinübergeführt hatte. Die korinthischen Bakchiaden stammten vom Herakles, nannten sich aber nach einem jüngeren Vorfahren, dem Bakchis, weil dieser sich vor Andern hervorgethan, und weil der Name Herakliden allzuvielen Geschlechtern zukam, so dafs er kein einzelnes unterscheidend genug bezeichnen konnte. Auf ähnliche Weise verhält es sich mit vielen andern Namen altadlicher Geschlechter, deren sich eine grofse Menge aufzählen liefse, wenn das irgend einen Nutzen haben könnte.[2]) Es genügt zu sagen, dafs es an solchen Geschlechtern in keiner griechischen Landschaft fehlte; und wie sorgfältig man auch noch in der späteren Zeit, als längst die Adelsvorrechte geschwunden waren, doch die Stammbäume fortzuführen pflegte, kann unter andern eine Inschrift zeigen, etwa aus dem zweiten Jahrhundert v. Chr., wo ein Mann, dem von den Gytheaten gewisse Ehren decretirt werden, als neununddreifsigster Nachkomme der Dioskuren und einundvierzigster des Herakles bezeichnet wird.[3]) Dafs aber in

1) Bei Plato, Alcib. I p. 121.

2) Wer sich dafür interessirt, der findet einige in den Antiquitt. i. p. Gr. p. 77, u. mehrere in der dort angeführten Griech. Alterthumskunde v. Wachsmuth.

3) Die Inschrift ist, nach Lebas, von K. Keil herausgegeben: Zwei Inschriften aus Sparta nnd Gythion, u. die betr. Stelle ist S. 26. Eine kretische Inschr. bei Böckh, C. I. II p. 421 no. 2563 enthält ein Stück einer Genealogie, die mit einem Zeitgenossen der Gründung von Hierapytna beginnt, und eine komische Parodie solcher Geschlechtsregister giebt Aristophanes, Acharn. v. 47. Wie aber Verständige über die Thorheit urtheilten, sich auf seine Ahnen (πάπποι) etwas einzubilden, kann man aus vielen

der früheren Zeit und so lange die Oligarchie bestand, der Adel sich durch verweigertes Connubium streng von dem niederen Volke gesondert hielt, läfst sich auch ohne ausdrückliche Zeugnisse kaum bezweifeln.[1]) Wenn Aristoteles sagt,[2]) nach dem Aufhören des Königthums hätten zu Anfange die Ritter oder die Reisigen an der Spitze der Staaten gestanden, weil damals die Kriegsmacht vorzugsweise auf der Reiterei beruhte, so mufs man sich erinnern, dafs nur die Reichen als Reiter zu dienen im Stande waren, der Reichthum aber sich in den früheren Zeiten wohl allein in den Händen des Adels befand. Indessen gab es doch gewifs manche Landschaften, wo schwerlich Reiterei, sondern nur Fufsvolk die Hauptstärke der Heere bilden konnte; allein auch der Dienst zu Fufs, in voller Rüstung und mit einem oder mehreren Knappen unter sich, war ebenfalls nur eine Sache der Reichen, also des Adels, wenn auch weniger ausschliefslich, weil er ein nicht so bedeutendes Vermögen erforderte, und das Bedürfnifs wohl dazu nöthigen konnte, auch begüterte Unadeliche zu Hopliten zu nehmen, wodurch dann freilich, sobald es in gröfserem Mafse geschah, die Adelsherrschaft gefährdet werden mufste. Ja wir hören, dafs man auch zu Reitern Nichtadeliche genommen habe, die dann aber in Folge dessen auch in die Oligarchie aufgenommen werden mufsten.[3]) Da aber der Reichthum unmöglich immer und allein beim Adel bleiben konnte, da es auch unter den Unadelichen Reiche, und unter den Adelichen Arme gab, die des Reichthums wegen sich mit jenen zu verschwägern nicht verschmähten, worüber der megarische Dichter Theognis, in der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts, bittere Klage führt, so entstand unvermerkt aus der geschlossenen Adelsoligarchie eine Oligarchie des Reichthums. Unter den Benennungen, mit welchen der bevorrechtete Stand in den einzelnen Staaten bezeichnet zu werden pflegt, deutet nur die eine *εὐπατρίδαι* unverkennbar auf Geschlechtsadel; werden dagegen die Ritter genannt, wie z. B. zu Orchomenos in Böotien, zu Magnesia am Mäander, auf Kreta,[4]) so können darunter nicht allein Adelsgeschlechter sondern auch Leute mit ritterlichem Census verstanden sein, und von

der von Joannes von Stobi in dem Titel *περὶ εὐγενείας* gesammelten Stellen sehn.

1) Vgl. Welcker, Prolegg. ad Theogn. p. XXXVII.

2) Polit. IV, 10, 9.

3) Dies geschah in der äolischen Stadt Kyme, nach Heraclid. Pont. c. 11, worüber Schneidewin's Anmk. S. 80 zu vergleichen ist.

4) Diodor. XV, 79. Aristot. Polit. IV, 3, 2. Strab. X p. 481.

den Hippoboten auf Euböa sagt Strabo, dafs ihre Berechtigung auf dem Census beruht habe, ohne dabei des Adels zu gedenken, wie denn auch Herodot sie nur die Fetten d. h. die Reichen nennt.[1]) Anderswo finden wir den Namen Geomoroi, oder dorisch Gamoroi, wie auf Samos und zu Syrakusä zur Zeit des peloponnesichen Krieges und später;[2]) aber dieser Name deutet nur auf reichen Landbesitz. Oft auch werden die Bevorrechteten blofs die Reichen (οἱ πλούσιοι), die Bemittelten (οἱ εὔποροι), die Vermögen besitzenden (οἱ τὰ χρήματα ἔχοντες) genannt, wobei es denn ungewifs bleibt, ob an Landbesitzer oder auch an Capitalisten zu denken sei. Nach dem ohne Zweifel auf Erfahrung gegründeten Urtheil der alten Politiker gebührt dem Landbesitz der Vorzug, und weise Gesetzgeber ertheilten deswegen auch diesem eine gröfsere politische Berechtigung als dem Capitalbesitz; dafs aber namentlich in Handelsstaaten auch dieser sich geltend zu machen gewufst haben wird, ist wohl nicht zu bezweifeln. Endlich Benennungen wie die Besten, die Gebildeten, die anständigen Leute, und ähnliche,[3]) deuten nur auf höhere Bildung und bessere oder feinere Sitten, wie sie aus natürlichen Gründen sich eher bei den wohlhabenden als bei den ärmeren Classen finden, und bezeichnen keinesweges einen wirklich politisch bevorrechteten Stand, sondern werden auch in den demokratischen Staaten als Parteibenennungen gebraucht für diejenigen, welche aus sehr erklärlichen Gründen dem herrschenden Gleichheitsprincipe abgeneigt sind. Und dafs ebenso die übrigen angeführten Benennungen, die auf Reichthum oder Adel gehen, auch da noch vorkommen müssen, wo mit Reichthum und Adel keine bevorrechtete politische Stellung mehr verbunden ist, versteht sich von selbst. Dagegen scheint der freilich nur vereinzelt vorkommende Name der Gleichen (οἱ ὅμοιοι) eine bevorrechtete Classe zu bezeichnen, die sich so, als unter sich gleich, von der nicht gleichen sondern geringeren und minder berechtigten Menge unterschied.[4]) Die Benennung der Wohlgebornen

1) Strab. X p. 447. Herodot. V, 77. Denselben Ausdruck gebraucht H. von der bevorrechteten Classe auf Naxos, auf Aegina und zu Megara auf Sicilien. V, 30. VI, 91. VII, 156.

2) Thucyd. VIII, 21. Plut. quaest. gr. 57. Herodot. VII, 155. Wesseling zu Diodor. IV p. 297 Bip. Böckh. C. I. II p. 317.

3) *Οἱ ἄριστοι, οἱ καλοὶ κἀγαθοί, οἱ χαρίεντες, οἱ ἐπιεικεῖς, οἱ γνώριμοι.*

4) Aristot. Polit. V, 7, 4. Von den spartanischen Homöen wird später geredet werden.

endlich oder Leute von guter Geburt[1]) bezeichnet keineswegeges immer einen Adelstand den unadelichen Bürgern gegenüber, sondern ebenso häufig heifsen auch in der Demokratie alle diejenigen so, die von echtbürgerlicher Abkunft sind, im Gegensatz gegen Halbbürtige, Eingebürgerte oder Schutzverwandte. — Dafs übrigens das der Adelsoligarchie entgegenstehende timokratische Princip, welches die Berechtigung ohne Ansehn der Geburt an den Census knüpft, vorzugsweise und am frühesten in den Colonien zur Geltung gelangen mufste, erklärt sich leicht, erstens deswegen, weil hier, bei einer grofsentheils aus verschiedenen Gegenden gemischten Bevölkerung das auf altgewohnter Anerkennung beruhende Vorrecht adelicher Geschlechter weit weniger respectirt ward, und zweitens, weil in der Mehrzahl der Colonien der Handel, durch den sie blühten, eine Quelle des Reichtums für Viele auch aus dem Stande der Unadlichen ward, die mit dem Reichthum auch Anspruch auf gröfsere politische Geltung erhoben und durchsetzten. In manchen Colonien finden wir, dafs die Nachkommen der frühesten Ansiedler sich als eine bevorrechtete Classe gegen später Hinzugekommene zu behaupten gesucht haben, was dann aber leicht innere Streitigkeiten veranlafste und auf die Länge schwerlich durchgeführt werden konnte.[2]) Etwas Analoges aber, nämlich eine auf Stammesverschiedenheit gegründete Verschiedenheit der politischen Stellung, finden wir auch im Mutterlande, und müssen darüber etwas sagen, bevor wir den Organismus der Regierung und Verwaltung in Betracht ziehn.

4. Stämme und Volksclassen.

In allen griechischen Staaten ohne Ausnahme war das Volk in Stämme oder Phylen, und diese wieder in kleinere Unterabtheilungen, in Phratrien und Geschlechter getheilt, und diese Eintheilung mehr oder weniger auch mafsgebend für die gesammte Staatsordnung. Es ist aber hierbei ein zwiefaches Verhältnifs zu unterscheiden. Entweder nämlich besteht die Bevölkerung eines Landes aus ursprünglich verschiedenen Bestandtheilen, wie dort, wo zu einer älteren Einwohnerschaft eine erobernde Schaar eingedrungen ist und sich zu Herren gemacht hat, oder in den Colonien, wo einerseits die Ansiedler selbst aus ver-

1) Οἱ εὐγενεῖς, εὖ od. καλῶς γεγονότες.
2) Aristot. Polit. IV, 3, 8. V, 2, 10. 11.

schiedenen Staaten zusammengeflossen sind, andererseits eine vorgefundene frühere Bevölkerung neben den Ansiedlern wohnend geblieben ist. Oder aber es besteht die Bevölkerung nicht aus so verschiedenen Bestandtheilen, sondern gehört, so weit wenigstens die Erinnerung reicht, einer und derselben ureinheimischen Nationalität an, die vielleicht einzelne von auswärts hinzugekommene Fremde aufgenommen, aber auch so mit sich verschmolzen hat, dafs alle zusammen nur ein homogenes Ganzes bilden, wie es z. B. nach dem allgemeinen Glauben der Alten, dem ohne triftige Gründe von Neueren widersprochen worden ist, in Attika der Fall war. In Staaten mit solcher Bevölkerung nun finden sich zwar auch Standesunterschiede, es giebt Adliche und Gemeine, Bevorrechtete und Minderberechtigte, und ebenso ist auch in ihnen das Volk in Stämme und deren kleinere Theile zerfällt: aber diese Stammestheilung und jene Unterschiede des Standes und der Berechtigung fallen keinesweges mit einander zusammen. Es sind vielmehr die verschiedenen Stände durch alle Stämme vertheilt, jeder Stamm enthält Adliche und Gemeine, und nur darin mag etwa ein Unterschied stattfinden, dafs der eine Stand in diesem, der andere in jenem Stamm zahlreicher ist. Dagegen in Staaten mit einer gemischten und nicht zu einem homogenen Ganzen verschmolzenen Bevölkerung dürfen wir die verschiedenen Stämme auch politisch ungleich berechtigt, also als verschiedene Stände einander entgegengesetzt zu finden erwarten. Es fehlt uns indessen allzusehr an Nachrichten über die specielleren Verhältnisse einzelner Staaten, als dafs wir mehr als Vermuthungen zu geben im Stande wären. So läfst sich z. B. mit der gröfsten Wahrscheinlichkeit annehmen, dafs von den vier Phylen zu Sikyon, deren drei, Hylleis, Dymanes, Pamphyli, sich durch ihre Namen als dorische zu erkennen geben, die vierte, Aigialeis, aus den früheren Bewohnern des Landes, also aus Achäern, bestanden habe; und wenn wir nun hören, dafs der Tyrann Klisthenes, der aus dieser vierten war, jene drei andern herabzusetzen beflissen gewesen sei,[1]) so läfst sich darin wohl eine Rache wegen früher behaupteter Vorzüge derselben nicht verkennen. Auch zu Argos war neben den drei dorichen Phylen eine vierte, Hyrnethia oder Hyrnathia, die aus Achäern bestanden haben wird, und bevor Argos demokratisch wurde gewifs nicht mit jenen gleichberechtigt war. In dem böotischen Orchomenos finden wir zwei Phylen, Eteokleïs und Kaphisias,

1) Herodot. V, 68.

die eine nach einem mythischen Könige, die andere nach dem Flufs im Lande benannt,[1]) und nichts ist wahrscheinlicher, als dafs jene das herrschende Volk, die Minyer, diese das untergeordnete Landvolk enthalten habe. So waren auch in Kyzikos, der milesischen Pflanzstadt an der Küste der Propontis, zwei Stämme, Boreis und Oinopes, deren Namen, Pflüger und Winzer, einen Bauernstand erkennen lassen, während die vier andern, Geleontes, Hopletes, Argadeis, Aigikoreis, die ionischen Einwanderer begriffen, die sich zu Herren des Landes gemacht hatten.[2]) — Anderswo, scheint es, wurde in den durch Einwanderer und Eroberer gestifteten Staaten die frühere auf Abstammung beruhende Phyleneintheilung aufgegeben, und statt ihrer eine neue auf Wohnsitzen und Theilen der Stadt und der Landschaft gegründete eingeführt, also topische statt der Geschlechtsstämme. Als solche sind wohl die acht Phylen der Korinthier anzusehen,[3]) von deren politischem Verhältnifs wir zwar nichts angegeben finden, aber vermuthen dürfen, dafs sie die Dorier und die früheren achäischen Einwohner gleichmäfsig umfafsten, und dafs ein Unterschied in ihrer politischen Stellung nicht stattfand. Indessen ist die Stiftung dieser acht Phylen wohl einer späteren Zeit, etwa der Kypselidenherrschaft, zuzuschreiben, und früher in Korinth ein ähnliches Verhältnifs wie in Argos und Sikyon anzunehmen.[4]) Topische Phylen waren wahrscheinlich auch die drei Abtheilungen der Malier in Thessalien, von deren Namen wenigstens zwei, Paralier und Trachinier, auf Wohnsitze deuten, und vermuthlich also auch wohl der dritte, Hiereis, nicht von irgend einer priesterlichen Würde sondern von einem Lokale hergenommen ist.[5]) Ferner erscheinen uns topische Phylen in Elis, weswegen hier mit der Verminderung des Gebietes auch eine Verminderung der Phylenzahl verbunden war.[6]) Zu Samos

1) Pausan. IX, 34, 5. 2) S. Böckh. C. I. II p. 928 ff. Marquardt, Cyzicus u. sein Gebiet p. 52. 3) Suid. s. v. πάντα ὀκτώ.

4) Nach Suidas freilich richtete schon Aletes, der erste heraklidische König, die acht Phylen ein. — Aus der Zahl derselben sind auch die Oktaden, d. h. Abtheilungen zu acht Personen, zu erklären in dem nach dem Sturz der Kypselidenherrschaft eingerichteten Senat. Nicol. Damasc. in Müller. Fr. hist. Gr. III p. 394. Jede Phyle war in der Oktas durch einen Senator vertreten: eine Oktas hatte den Vorsitz, als Probulen: wieviel die Gesammtheit der übrigen betragen, ist nicht sicher.

5) Thucyd. III, 92. Die im Text bezweifelte Ansicht hegt Th. Arnold in seiner Anmerkung zu dieser Stelle. Vgl. dagegen Steph. Byz. unt. Ἱρά und Kriegk, de Maliensibus (Francof. 1833) p. 12.

6) Pausan. V, 9, 5.

waren zwei Phylen mit localen Benennungen, Astypaläa, nach der alten Stadt, und Schesia, nach dem Flusse Schesios; der Name der dritten, Aischrionia, ist dunkel.[1]) Zu Ephesus wurden fünf Phylen gestiftet, nachdem die Ansiedler sich durch herbeigerufene Teier und Karinäer verstärkt hatten. Zwei derselben bestanden aus diesen; von den drei andern umfafste die der Ephesier die alten vorgefundenen Einwohner, die der Euonymer die aus Attika gekommenen Ionier, die dritte, Bennier, nach einem Orte, Benna, genannt, vielleicht die nichtionischen Ansiedler.[2]) Zu Teos finden wir eine Phyle der Geleonten,[3]) die wir als ionisch kennen; andere Phylennamen sind uns nicht bekannt. Dagegen bezeugen mehrere Inschriften von Teos[4]) eine Volksabtheilung nach Burgen (πύργοις), d. h. ohne Zweifel nach Districten, deren jeder nach einem in ihm belegenen festen Orte benannt war, und die Benennungen dieser Burgen sind nach Personen und zum Theil offenbar ungriechisch, also wohl karisch oder lydisch. Wie aber das Verhältnifs der Burgen oder Burgdistricte zu den Phylen gewesen sein möge, ist nicht zu erkennen. Ebenso dunkel ist das Verhältnifs der Symmorien, die in zwei Inschriften vorkommen, ebenfalls nach einer Person benannt, die Symmorie des Echinos, während anderswo die gentilitische Namensform Echinadä vorkommt. Das Wahrscheinlichste ist, dafs Symmorie und Geschlecht (γένος) gleichbedeutend sei, und dafs dieselben Personen, nach deren Namen die Burgen benannt sind, auch als die Ahnen und Eponymen gewisser Geschlechter gegolten haben. Sonst finden wir die Geschlechterphylen gewöhnlich in Unterabtheilungen unter dem Namen Phratrien, und diese wieder in Geschlechter, die Geschlechter aber in Häuser oder Familien (οἶκοι) getheilt; die Unterabtheilungen der topischen Phylen aber sind Gaue (δῆμοι) oder Ortschaften (κῶμαι). Es ist jedoch dabei nicht zu übersehen, dafs ursprünglich, auch wo Geschlechterphylen waren, die Genossen eines Stammes auch zusammen in demselben Theile des Landes wohnten, und ebenso die Genossen einer Phratrie und eines Geschlechtes, so dafs auch hier mit der Eintheilung des Volkes

1) Etymol. M. s. v. Ἀστυπαλαία. Herodot. III, 26.
2) Steph. Byz. s. v. Βέννα.
3) Corp. Inscr. II p. 670. no. 3078. 79.
4) Ib. no. 3064—66, mit Böckh's Commentar. Vgl. auch Grote, gr. Gesch. Th. 2 S. 146 d. Uebers.

zugleich eine Eintheilung des Landes in gröfsere und kleinere Districte verbunden war. Der Unterschied zwischen geschlechtlichen und topischen Phylen liegt also nur in dem verschiedenen Eintheilungsprincipe, welches bei jenen die wirkliche oder vermeintliche Stammesverwandtschaft war, während bei Einrichtung topischer Phylen, ohne Rücksicht auf diese, lediglich die Wohnsitze in Betracht kamen. Im spätern Verlauf wurde aber hieran doch nicht mit solcher Strenge festgehalten, dafs der Einzelne, der etwa seinen Wohnsitz aus einem Phylendistrikt in einen andern verlegte, deswegen nothwendig auch aus einer Phyle in die andere versetzt worden wäre.

Einer Phyle, und in derselben einer Phratria oder einem Demos (Gau) anzugehören, war überall wesentliches Merkmal und Bedingung des Bürgerthums, und begründete auch da, wo in Beziehung auf Theilnahme an der Staatsverwaltung sehr ungleiche Berechtigung stattfand, doch wenigstens Theilnahme an anderweitigen Befugnissen privatrechtlicher oder sacraler Art, von welchen die nicht in jenen Abtheilungen begriffenen Landeseinwohner ausgeschlossen waren. Das Verhältnifs dieser letzteren war nun in verschiedenen Ländern ein verschiedenes, und verschieden abgestuft. Zum Theil waren sie persönlich frei, und politisch auch nur insofern unfrei, dafs ihnen die Theilnahme an der Regierung des Gesammtstaates, dem sie zugehörten, versagt war. Uebrigens aber mochten sie unter sich in gröfsern oder kleinern Communen vereinigt sein, und die Angelegenheiten derselben mit einer gewifsen Selbständigkeit, wenn auch unter Beaufsichtigung und Ueberwachung der Regierung des Gestammtstaates, verwalten. Dazu waren sie zu Abgaben an diesen und zu sonstigen Leistungen verpflichtet, wozu namentlich auch die Heeresfolge gehört. Wir werden eine solche Classe der Bevölkerung im spartanischen Staate näher kennen lernen, wo sie Periöken genannt werden. In gleichem Verhältnifs scheinen im argivischen Staate die Bewohner der Districte von Tirynth, Mykenä, Orneä und anderer gestanden zu haben, welche theils Periöken theils Orneaten genannt werden,[1]) indem dieser Name, der eigentlich nur die Einwohner von Orneä bedeutet, späterhin zur allgemeinen Bezeichnung der ganzen Classe diente, die in dem gleichen Abhängigkeitsverhältnisse zu Argos stand, welches indessen doch bei den verschiedenen Periöken auch verschieden modificirt sein mochte. Gewifs waren Sparta und Argos nicht die einzigen Staaten, in

1) Herodot. VIII, 73. Vgl. Müller Aegin. p. 48.

welchen es eine in solchem Verhältnifs stehende Bevölkerung gab, wir sind aber darüber nicht näher unterrichtet. Denn der Name Periöken, den wir öfters finden, bezeichnet nicht immer dieses, sondern auch ein anderes in einem späteren Abschnitt zu besprechendes Verhältnifs. Nur von den thessalischen Völkerschaften, die von dem herrschenden Volke der Thessaler abhängig waren, den Perrhäbern, Magneten, phthiotischen Achäern, Maliern, Oetäern, Aenianen, Dolopern mag schon jetzt bemerkt werden, dafs ihr Verhältnifs zum Theil nicht unähnlich war, indem sie ebenfalls den Thessalern zu Abgaben und Leistungen verpflichtet, von der Theilnahme an der Verwaltung des thessalischen Gemeinwesens aber ausgeschlossen waren.[1]) Doch war die Herrschaft der Thessaler über sie weit weniger fest und wurde nicht zu allen Zeiten gleichmäfsig gehandhabt, so dafs die Unterworfenen eine viel gröfsere Selbständigkeit genofsen, als die spartanischen Periöken, und z. B. selbst Kriege für sich führten und Bündnisse mit Auswärtigen eingingen.

Aufser solchen nur politisch, nicht persönlich Unfreien gab es aber in manchen Staaten einen leibeigenen an die Scholle gebundenen Bauernstand. Das bekannteste Beispiel dieser Art sind die lakedämonischen Heloten, mit welchen gewöhnlich die Mnoïten, Klaroten, Aphamioten auf Kreta und die thessalischen Penesten verglichen zu werden pflegen. Auf jene werden wir am gehörigen Orte zurückkommen. Die Penesten aber, deren Name, wie ich glaube, nichts anders als Arbeiter bedeutet,[2]) waren in den von den Thessalern selbst besessenen, nicht blofs von ihnen abhängigen Theilen Thessaliens die Nachkommen der unterjochten älteren Bevölkerung vorzüglich perrhäbischen und magnetischen Stammes. Sie hiefsen auch Thessalikten,[3]) mit welchem Namen wahrscheinlich angedeutet werden sollte, dafs sie

1) Vgl. Antiquitt. i. p. Gr. p. 401 not. 2. u. 402 not. 5.

2) Nach der homerischen Bedeutung von πένεσθαι = πονεῖν: *les laboureurs.* Vgl. Ast. ad Plat. Leg. p. 322 u. G. Curtius, gr. Etymol. I, 5. 136. Wer an der andern Bed. arm sein festhält, könnte sich etwa auf Dionys. A. R. II, 9 und auf die vor Zeiten auch in Deutschland übliche Benennung der Bauern als armer Leute berufen, wenn gleich auch unter diesen nicht alle arm waren. Die Meinung, dafs πενέσται soviel als μενέσται sei, und die im Lande Zurückgebliebenen bedeute, ist die allerunwahrscheinlichste.

3) Dies, nicht Θεσσαλοικέται, wie an einigen Stellen geschrieben wird, ist der richtige Name. S. Bernhardy zu Suid. II p. 176 u. Dindorf zu Harpocrat. p. 245. Οἰκέται der thessalischen Herrn konnten die Penesten unmöglich genannt werden.

sich bei der Eroberung des Landes mit den Thessalern verglichen hatten, statt, wie Andere, namentlich die äolischen Böoter, auszuwandern. Die Vergleichsbedingungen waren, dafs sie ihren Siegern eine bestimmte Abgabe von dem Lande, was sie bebauten und an dessen Scholle sie gebunden waren, zu entrichten und wenn sie aufgeboten würden auch Kriegsdienst zu leisten hatten, dagegen aber weder aus dem Lande geschafft noch von ihren Grundherrn getödtet werden sollten.[1]) Es hatte also jeder thessalische Herr auf seinen Besitzungen eine Anzahl solcher unterthäniger Bauern, und die Abgabe, die diese entrichteten, war nicht so grofs, dafs sie nicht noch für sich selbst genug übrig behalten hätten; ja manche unter ihnen, wird uns versichert, waren reicher als ihre Gutsherren. Ihre Lage war also nicht eben drückend zu nennen, obgleich der Zustand der Unfreiheit, in dem sie lebten, und manche Unbilden ihrer Herrn, gegen die es schwerlich Schutz und Abhülfe geben mochte, sie mitunter zu Aufständen veranlafsten, die ihnen jedoch nicht zur Freiheit verhalfen. — Einen ähnlichen unterthänigen Bauernstand gab es einst auch in Argos, die sogenannten Gymnesier, wohl weil sie als Leichtbewaffnete (γυμνῆτες) mit ihren Herren ins Feld zogen, und in Sikyon die Korynephoren, weil sie mit Keulen, statt mit Schwertern und Lanzen, bewaffnet waren, oder auch Katonakophoren, weil die Tracht dieser Bauern aus einem Rock mit einem Vorstofs von Schaffell bestand.[2]) Die Griechen in Unteritalien hatten zum Theil die früheren zu den Pelasgern gezählten Bewohner der von ihnen eingenommenen Landschaften in diesen Zustand von Leibeigenschaft versetzt. In Syrakus gab es Leibeigene unter dem Namen Killikyrier, einem dunkeln und vielleicht ungriechischen Worte, wie denn sie selbst ohne Zweifel wohl aus unterworfenen Sikelern bestanden. Wir hören von ihnen, dafs sie einst mit der niederen Bürgerschaft, dem Demos, gemeinschaftliche Sache gemacht und die Geomoren verjagt haben, bis Gelon von Agrigent diese unterstützte und jene wieder unterwarf, dafür aber auch sich selbst zum Herrn von Syrakus machte.[3]) Von den Byzantiern, einer megarischen Colonie, waren die umwohnenden Bithyner in dasselbe Verhältnifs gebracht, und ebenso von den An-

1) Athenae. VI p. 264 A. B.

2) Vgl. die reiche Sammlung von Zeugnissen bei Ruhnken zu Timao. p. 213 ff.

3) Herodot. VII, 155, wo aber die Hdschr. *Κιλλυρίων* oder *Κυλλυρίων* geben.

siedlern zu Heraklea am Pontus die Mariandynen, die von den Abgaben, die sie ihren Herren entrichteten, auch Dorophoren genannt wurden.[1]) Endlich werden auch die Sklaven auf Chios, die hier Theraponten hiefsen, mit den Heloten verglichen. Es beruht aber diese Vergleichung wohl nur darauf, dafs auch hier der Landbau ganz oder fast ganz von Sklaven betrieben wurde, die zum Theil in Dorfschaften vereinigt wohnen mochten und ihren städtischen Herrn eine gewisse Abgabe entrichteten, wie es anderswo von ihren Herrn abgesondert wohnende oder in Fabriken vereinigte Handwerksklaven gab, die ihren Herrn eine gewisse Abgabe zahlten, und was sie aufserdem verdienten zu ihrem Unterhalte behielten. Wesentlich unterschieden von den Heloten waren jene Theraponten aber dadurch, dafs sie für Geld gekaufte Sklaven aus Barbarenländern waren, und also ein auf alter Unterwerfung und Verträgen beruhendes Verhältnifs zwischen ihnen und ihren Herrn nicht stattfand.[2]) Dafs aber die Chioten vor Aufständen ihrer landbauenden Sklaven ebenso besorgt zu sein Ursache hatten, als die Spartaner vor Aufständen der Heloten, die syrakusanischen Geomoren vor denen ihrer Killikyrier, beweist die Erzählung vom Iphikrates, der durch die Drohung, den Sklaven Waffen zu geben, jene dahin brachte, dafs sie ihm eine bedeutende Geldsumme zahlten und einen Vertrag nach seinem Willen mit ihm schlofsen.[3])

Anhangsweise mag hier auch der sogenannten Hierodulen oder Dienstleute der Götter gedacht werden, d. h. einer Classe von Leuten, die zu gewissen Diensten, Frohnden und Abgaben an den Tempel eines Gottes verpflichtet waren und zum Theil auch als eine Art von Leibeigenen auf dem Gebiete desselben wohnten. In gröfserer Anzahl, als eine namhafte Bevölkerung, kommen dergleichen nur in Asien vor, z. B. zu Komana in Kappadocien, wo ihrer zu Strabo's Zeit mehr als sechstausend waren, die dem Tempel der Göttin Ma, von den Griechen Enyo, von den Römern Bellona genannt, zugehörten.[4]) Auch auf Sicilien hatte die erycinische Aphrodite zahlreiche Dienstleute, die Cicero Venerios nennt, und mit den Dienstleuten des Mars (Martiales) zu Larinum in Unteritalien zusammenstellt.[5]) In Griechenland dürfen wir die Kraugalliden als Hierodulen des delphischen Apollo betrachten. Sie gehörten, wie es scheint, zum Stamme der Dryo-

1) Athenae. VI p. 263 E. u. 271 C.. Strab. XII, p. 542.
2) Theopomp. bei Athenae. VI, 88 p. 265. 3) Polyaen. Strat. III, 9. 23 p. 243. 4) Strab. XII p. 535. 5) Cic. pr. Cluent. 15, 44.

per, von welchen erzählt wurde, dafs Herakles sie einst besiegt und dem Gotte geweiht habe: die meisten sollen auf Geheiss des Gottes nach dem Peloponnes ausgesandt sein, die Kraugalliden aber blieben zurück und werden noch zur Zeit des ersten heiligen Krieges, also gegen Ende des sechsten Jahrhunderts, neben den Krissäern erwähnt.[1]) Ihre Dienstbarkeit wird zunächst darin bestanden haben, dafs sie von dem Lande, welches sie bebauten und welches Eigenthum des Gottes war, eine bestimmte Abgabe an den Tempel entrichten mufsten; gewifs aber standen den Priestern auch wohl noch andere Rechte über sie zu. In späteren Zeiten finden wir viele Beispiele von einzelnen Menschen, die dem delphischen Gotte durch Schenkung oder Kauf überlassen werden, ohne dafs dabei von besonderen Verpflichtungen, die sie gegen ihn zu erfüllen hätten, die Rede wäre. Es war dies nichts als eine Form der Freilassung, wodurch der Freigelassene nur den Gott zum Patron bekam.[2]) — Zahlreiche Hierodulen gab es auch zu Korinth, der Aphrodite angehörig, und unter ihnen auch Frauenzimmer, die als Hetären lebten, und von ihrem Erwerbe der Göttin eine Steuer entrichteten.[3]) Aufserdem kommen Hierodulen nur vereinzelt vor. Dafs übrigens alle, auch diejenigen, deren persönliche Abhängigkeit von dem Gotte, an den sie geschenkt oder verkauft waren, für gar nichts zu achten ist, doch *in politischer* Hinsicht nicht als Freigeborene sondern als Freigelassene gelten und also in der Regel nur zu den Schutzverwandten gehören konnten, versteht sich von selbst.

5. Organisation der Staatsgewalt.

Dafs die bürgerlichen Rechte in jedem Staate nur denjenigen zukommen, welche in dem Verbande der Phylen und ihrer Unterabtheilungen begriffen sind, ist schon oben bemerkt worden: ebenso haben wir auch schon bemerkt, dafs die bürgerlichen Rechte selbst von verschiedener Art sind, und dafs namentlich diejenigen unter ihnen, welche als die eigentlich politischen oder staatsbürgerlichen, im Gegensatz zu den blofs privatrechtlichen nnd sacra-

1) Vgl. Müller. Dor. I S. 43 u. 255. Eine andere Ansicht über die Kraugalliden trägt Soldan vor im Rhein. Mus. VI (1839) S. 438f.; dafs sie besser begründet sei kann ich nicht finden.

2) Vgl. E. Curtius, Anecdota Delphica, u. Meier's Recens. in der Allg. Lit. Zeit. 1843 Dec. S. 612ff. Auch Rangabé, Ant. Hell. II p. 608f.

3) Strab. VIII p. 378.

len Befugnissen, bezeichnet werden mögen, sehr ungleich unter den Stämmen oder auch innerhalb dieser selbst vertheilt, ja manchen der in diesen Begriffenen ganz oder grofsentheils vorenthalten sein können, je nachdem die Verfassung des Staates mehr oder weniger oligarchisch ist. Betrachten wir nun den Organismus der Staatsgewalt mit Unterscheidung der oben nach Aristoteles aufgestellten drei politischen Thätigkeiten näher, so finden wir zunächst für die berathende und beschliessende Gewalt überall mehr oder weniger zahlreiche, theils ständige, theils wechselnde, theils zu geschlossenen Collegien mit amtlichem Charakter verbundene, theils zu jeder einzelnen Berathung für alle Berechtigte zugängliche Versammlungen angeordnet. Grössere Versammlungen sind der Demokratie, kleinere der Oligarchie gemäfs, in welcher es allgemeine Bürgerversammlungen entweder gar nicht, oder doch nur mit höchst eingeschränkter Befugnifs giebt. Die kleinere Versammlung, welche hier, wenn nicht das einzige, doch das bedeutendste und wirksamste Organ der berathenden und beschliessenden Gewalt ist, heifst gewöhnlich Gerusia d. i. Rath der Alten, seltener Bule. Als charakteristische Eigenthümlichkeit eines solchen oligarchischen hohen Rathes ist es anzusehn, theils dafs nur Bejahrtere, wie schon der Name besagt, in ihn aufgenommen wurden, theils dafs seine Mitglieder ihren Platz lebenslänglich behielten, wogegen ein jährlich wechselndes Rathscollegium mehr der Demokratie gemäfs ist.[1]) Die Mitglieder der Gerusia wurden wohl überall durch Wahl bestellt, wenigstens giebt es kein Beispiel erblicher Geronten; aber die Wählbarkeit war natürlich auf einen engeren Kreis beschränkt, in Korinth z. B. während der Bakchiadenherrschaft wohl nur auf die Angehörigen dieses Geschlechtes, anderswo wenigstens auf den bevorrechteten Stand. So die Gerusia der Neunzig zu Elis,[2]) der Sechzig zu Knidos, die, weil sie aller Controlle und Rechenschaft ledig waren, Amnamones hiefsen,[3]) in Epidaurus ein Rath der Artynen, die als ein engerer Ausschufs aus einem gröfseren Collegium von hundert und achtzig Männern ernannt wurden,[4]) in Massalia ein Ausschufs von funfzehn aus einer Anzahl von sechshundert sogenannten Timuchen, unter welche keiner aufgenommen wurde, wenn er nicht durch drei Generationen von bürgerlicher Abkunft war und Kinder hatte.[5]) Eine Gesammtheit von Sechshundert

1) Arist. Polit. VI, 5, 13. 2) Ib. V, 5, 8. 3) Plutarch. quaest. gr. no. 4. 4) Plut. ib. no. 1. 5) Strab. IV, 1 p. 179. Caesar. Civil. I, 35, 1.

wird auch in Elis erwähnt,[1]) aus welcher die obigen Neunzig ein Ausschufs sein mochten, und in dem pontischen Heraklea, wo sie statt einer früheren geringeren Anzahl eingetreten waren.[2]) In andern Orten finden wir dagegen eine Gesammtheit von Tausend, wie zu Kolophon, zu Rhegion, zu Kroton, bei den epizephyrischen Lokrern, zu Kyme, zu Agrigent,[3]) und was uns von einigen derselben ausdrücklich bezeugt wird, nämlich dafs sie aus den Reichsten bestanden haben, das darf wohl von allen angenommen werden, und ebenso auch, dafs es über solchem grofsen Rath noch ein kleineres Collegium, einen engeren Rath gegeben habe, der als vorberathende Behörde die Gegenstände für die Verhandlungen im grofsen Rathe vorbereitete, und gewisse laufende Geschäfte allein und selbständig besorgte. Dergleichen sind die an mehreren Orten vorkommenden Probuloi und Nomophylakes,[4]) obgleich dieser letztere Name auch gewissen Beamten mit speciellerer Funktion zukam, wie wir später sehen werden. Der ebenfalls häufig vorkommende Name Synedroi[5]) läfst nicht erkennen, ob ein oligarchisches oder demokratisches Collegium zu denken sei. Die Art und Weise ferner, wie die Mitglieder dieser grofsen und kleinen Räthe ernannt wurden, wird uns nirgends bestimmt angegeben, auch das läfst sich nicht sagen, ob die Mitgliedschaft im grofsen Rathe lebenslänglich oder auf gewisse Zeiten beschränkt gewesen sei, so dafs nach deren Ablauf Andere, natürlich aus der Zahl der Berechtigten, eintraten: nur von Agrigent hören wir, dafs hier zur Zeit des Empedokles die Gesammtheit der Tausend auf einen dreijährigen Zeitraum ernannt gewesen sei. In einigen Staaten gab es aber neben dem kleinen und dem grofsen Rathe auch allgemeine Bürgerversammlungen, doch, wie sich nicht zweifeln läfst, mit sehr beschränkter Gewalt, und nur befugt, das, was der grofse Rath vor sie zu bringen für zweckmäfsig fand, anzunehmen oder zu verwerfen. Solche allgemeine Versammlung finden wir z. B. in Kroton, und auf der Stellung der Tausend zu ihr mag es beruhen, dafs diese letzteren von einem späteren Schriftsteller[6]) als eine Gerusia bezeichnet werden,

1) Thucyd. V, 47. 2) Aristot. Polit. V, 5, 2.

3) Theopomp. bei Athenae. XII, 526 c. Heraclid. Pont. 25. Jamblich. vit. Pythag. §. 45. Polyb. XII, 16, 11. Heraclid. Pont. 11. Diog. L. VIII, 66.

4) Aristot. Polit. IV, 11, 9.

5) Z. B. Liv. XLV, 32. C. Inscr. I p. 730. Vgl. no. 1543, 3. 1625, 41. 47. 2140 a. 2, 23. Rangabé n. 689, 28.

6) Jamblich. a. a. O.

was gewifs nicht ihr eigentlicher Name war. Aehnlich wird es sich in Massalia verhalten haben, wo die sechshundert Timuchen von einem lateinischen Schriftsteller *Senatus* genannt werden.[1]) In manchen Staaten aber gab es zwar keine allgemeine Volksversammlung, aber auch keinen grofsen Rath von einer geschlossenen Zahl, sondern es wurden nur gewisse Kategorien der Bürgerschaft berufen, wie bei den Maliern diejenigen, welche als Hopliten gedient hatten.[2]) Endlich finden wir mitunter auch eine Gerusia und eine Bule neben einander, d. h. einen lebenslänglichen und einen jährlich wechselnden Rath. So dürfen wir zu Argos im peloponnesischen Kriege das neben der Bule genannte Collegium der Achtzig[3]) als eine Gerusia betrachten. Ueber deren gegenseitiges Verhältnifs erfahren wir jedoch nichts. Auch in Athen trägt der areopagitische Rath den Charakter einer Gerusia, gegenüber dem demokratischen Rath der Fünfhundert.

Die zweite politische Thätigkeit ist die amtliche Verwaltung gewisser Zweige der öffentlichen Geschäfte, deren in jedem, namentlich in einem gröfsern und volkreichern Staate gar viele und mannichfaltige sind. Es bedarf, sagt Aristoteles,[4]) der Staat zunächst gewisser Beamten zur Beaufsichtigung des Handels und Verkehrs, besonders des Marktverkehrs, für welche der herkömmliche Name Agoranomen ist; ferner zur Beaufsichtigung der öffentlichen Gebäude und zur Handhabung der Bau- und Strafsenpolizei, dergleichen man meistens Astynomen zu nennen pflegt. Eine ähnliche Beaufsichtigung und Polizeihandhabung ist aber auch auf dem Lande nöthig, und zu den dafür angestellten Beamten gehören die sogenannten Agronomen und Hyloren (Feldaufseher und Forstaufseher). Sodann müssen Beamte da sein zur Einnahme, Aufbewahrung und Auszahlung der öffentlichen Gelder, die man Einnehmer und Schatzmeister (ἀποδέκτας καὶ ταμίας) nennt. Ferner solche, bei welchen Dokumente über Rechtsgeschäfte und richterliche Entscheidungen ausgefertigt, auch wohl Klagen und Anhängigmachung von Rechtshändeln angezeigt werden, dergleichen die sogenannten Hieromnemones, Epistatä, Mnemones und ähnliche sind. Sodann andere für die Eintreibung der Zahlungen von Verurtheilten, die Vollziehung der erkannten Strafen, die Bewachung der Verhafteten. Aufser diesen müssen militairische Beamte dasein, welche die streitbare Mannschaft mustern, sie in die Heeres-

1) Valer. Max. II. 6.
2) Aristot. Polit. IV, 10, 10.
3) Thucyd. V, 47.
4) Polit. IV, 5, 2 ff.

abtheilungen einstellen, kurz die für den Krieg erforderlichen Geschäfte besorgen, welche man Polemarchen, Strategen, Nauarchen, Hipparchen u. s. w. nennt. Sodann Behörden, welche denen, die öffentliche Gelder in Händen haben, Rechnung abnehmen und sie zur Verantwortung ziehen. Ferner Beamte, die für den Cultus und was damit zusammenhängt zu sorgen haben, theils Priester, theils solche, welche die nicht priesterlichen Staatsopfer vollziehen, welche man bald Archonten, bald Könige, bald Prytanen nennt. Endlich aber, die wichtigsten und einflufsreichsten von allen, Beamte, welche die berathenden und beschliefsenden Collegien und Versammlungen berufen uud ihre Versammlungen leiten. In kleineren Staaten, wo man nur wenige Beamte hat, ist jedes Amt nicht mit einem Geschäftszweige allein, sondern mit mehreren zugleich beauftragt, in gröfseren dagegen sind viele Beamte und specieller vertheilte Geschäftszweige, auch mehrere Beamte für einen und denselben. In Staaten aber, wo besondere Sorgfalt auf Ordnung und gute Sitte gewandt wird, giebt es auch aufser den angeführten noch mancherlei Beamte zur Handhabung der öffentlichen Zucht, Aufseher über die Weiber, über die Jugenderziehung, die Uebungsplätze, Festspiele und dergleichen. — Eine solche Classification der Beamten und Vertheilung der Geschäftszweige, wie sie hier nach Aristoteles gegeben ist, hat nun gewifs in keinem griechischen Staate ihr ganz entsprechendes Gegenbild gehabt, und es sind überall vielfach andere Modificationen und Combinationen gewesen; aber nachweisen können wir darüber, wenn wir von Athen allein absehen, so gut wie gar nichts.

Als die wichtigsten und für die Verfassung bedeutendsten Beamten sind ohne Zweifel mit Aristoteles diejenigen anzusehen, welche als Vorsitzende und Leiter an der Spitze der berathenden und beschliefsenden Räthe und Versammlungen stehen, zumal wenn ihnen zugleich auch eine executive Gewalt übertragen ist, um das Beschlossene in Ausführung zu bringen, was in den früheren Zeiten, da die Staaten alle mehr oder weniger oligarchische Verfassung hatten, wohl überall der Fall war, während später die Demokratie es für sicherer hielt, die Gewalt der Beamten möglichst zu theilen und zu zersplittern. In einigen Oligarchien bestand die oberste berathende und beschliefsende Behörde selbst nur aus einer Versammlung von obrigkeitlichen Beamten, welche zu gemeinschaftlicher Beschlufsnahme zusammentraten, und die Ausführung jeder in seinem Geschäftskreise betrieben. Ein solches Collegium war vermuthlich das der Artynen zu Epidaurus,

welche Buleuten d. h. Rathsherrn genannt und, wie wir oben gesehen, als ein engerer Ausschuss aus einem gröfseren Collegio bezeichnet werden, deren anderer Titel aber auch auf ein obrigkeitliches Amt zu deuten scheint. Aus Megara ferner haben wir Kunde von Synarchien, d. h. Magistratscollegien, welche als eine vorberathende Behörde, also ein engerer Rath, ihre Beschlüfse an die Aesymneten, die Bule und die Volksversammlung bringen.[1]) Auch in dem durch Epaminondas wiederhergestellten Staat von Messene werden die Synarchien als ein berathendes und beschliessendes Collegium genannt.[2]) Wie wir aber hierüber etwas Genaueres anzugeben nicht im Stande sind, so ist überhaupt alles, was wir sonst von Beamten in verschiedenen Staaten hören, gar wenig geeignet, uns über die wesentlichen Fragen Belehrung zu gewähren. Es sind fast nur Namen, die wir erfahren, aus denen sich aber über die Funktionen und die politische Wichtigkeit der Genannten kein sicherer Schlufs ziehen lässt, da es gewifs ist, das oft Aemter von ganz verschiedener Bestimmung und Bedeutung doch dieselben Namen hatten. Obgleich nun ein Verzeichnifs von Namen, bei denen sich eigentlich nichts Bestimmtes denken läfst, in Wahrheit wenig nützen kann, so mögen hier doch einige aufgeführt werden, theils weil sie am häufigsten vorkommen, theils weil sich wenigstens soviel von ihnen sagen läfst, dafs die so benannten Aemter zu den angesehensten und geehrtesten gehörten, auch wenn sie ohne grofse politische Bedeutung waren.

Häufig ist zunächst der Königstitel auch in der Zeit, wo die königliche Regierungsform längst nicht mehr bestand.[3]) Da den alten Königen überall gewisse nicht priesterliche Staatsopfer darzubringen obgelegen hatte, so besorgte man das Mifsfallen der Götter zu erregen, wenn man ihnen dergleichen Opfer nicht mehr durch Könige darbringen liefs. Man ernannte deswegen auch ferner noch einen König der königlichen Opfer wegen, und übertrug diesem daneben auch wohl noch andere auf das Religionswesen bezügliche Functionen, selbst die Oberaufsicht über den Cultus und die Priesterthümer mit der dazu erforderlichen Aucto-

1) Dies lehrt eine Inschrift in Gerhard's Archäol. Zeit. (Denkm. u. Forsch.) 1853 p. 582.

2) Polyb. IV, 4, 2. — Aufserdem werden Synarchien hier und da bei Schriftstellern und in Inschriften genannt. Vgl. Böckh, C. I. I p. 610. III. p. 93. Vischer, epigr. u. archäol. Beitr. p. 14. Rangabé Ant. Hell. no. 704 p. 299.

3) Einige Beispiele sind oben S. 125 angegeben.

rität, aber ohne anderweitige politische Macht. Beiweitem die meisten der in den späteren Zeiten vorkommenden Könige sind als solche Cultusbeamte anzusehn: wie viel oder wie wenig sie sonst bedeutet haben mögen, ist, wenn nicht andere Anzeichen hinzukommen, aus dem Titel allein nirgends zu erkennen, auch da nicht, wo, wie zu Megara, die Jahre nach ihnen bezeichnet werden,[1]) was übrigens auf einen jährlichen Wechsel des Amtes deutet.

Ein zweiter sehr oft vorkommender Titel ist Prytanis, ohne Zweifel mit πρῶτος zusammenhängend[2]) und den Fürsten, Obersten bedeutend, wie denn z. B. auch der syrakusische König oder Tyrann Hieron vom Pindar als Prytanis angeredet wird.[3]) Als oberster Magistrat ward nach Abschaffung des Königthums zu Korinth ein Prytanis aus dem alten Königsgeschlecht der Bakchiaden jährlich ernannt, bis zum Sturz dieser Oligarchie durch Kypselos. Denselben Titel führte der oberste Magistrat in der korinthischen Colonie Kerkyra, wo jedoch später, als die Verfassung demokratisch geworden, nicht Einer, sondern ein aus vier oder fünf Prytanen bestehendes Collegium war, aus welchem einer als Eponymos zur Jahresbezeichnung diente.[4]) Auf Rhodos finden wir zu Polybius' Zeit eine sechsmonatliche Prytanie, was auf zwei jährlich gewählte und halbjährlich im Vorsitz wechselnde Prytanen gedeutet werden kann; früherhin waren die Prytanen wohl nur jährlich einer, und zwar aus dem heraklidischen Geschlechte der Eratiden.[5]) Aufserdem werden Prytanen auf den dorischen Inseln Kos und Astypaläa genannt. Nicht weniger gebräuchlich war der Titel in den äolischen Colonien, z. B. zu Mytilene, wo Ein Prytanis und daneben Könige in der Mehrzahl in einer auf Pittakos' Zeit bezüglichen Erwähnung, auf deren Genauigkeit freilich nicht zu bauen ist, vorkommen,[6]) und späterhin in der Zeit Alexanders und unter der Römerherrschaft der Prytanis als Eponymos des Jahres erscheint. Ebenso sind

1) Z. B. zu Megara in Inschriften aus dem vierten oder dritten Jahrh. C. I. no. 1052. 1057. zu Chalcedon ib. no. 3794. auf Samothrake ib. no. 2157—2159. Hier war übrigens der König wirklich oberster Magistrat, nach Liv. XLV, 5, 6.

2) Auch findet sich die Nebenform πρότανις. S. Franz. elem. epigr. p. 199, 200.

3) Pind. Pyth. II, 58.

4) Vgl. C. Müller, de Corcyr. republ. p. 31 u. 45f.

5) Müller, Dor. II S. 136.

6) Theophrast. bei Joannes Stob. Flor. tit. 44, 22 p. 201 Gaisf.

Prytanen zu Eresos bezeugt, über welche es eine eigene Schrift des Eresiers Phanias gab, eines Schülers des Aristoteles. Tenedische Prytanen kennen wir aus Pindar, und eine das Jahr bezeichnende, vom Königthum herstammende, einem bestimmten Geschlecht zukommende Prytanenwürde zu Pergamos bezeugt eine Inschrift aus römischer Zeit. Ebenfalls noch in römischer Zeit finden wir Prytanen in den ionischen Städten, wie zu Ephesus, Phokäa, Theos, Smyrna, Milet u. a., und von den milesischen sagt uns Aristoteles,[1]) dafs sie in den älteren Zeiten eine sehr grofse Macht besefsen haben, die den Weg zur Tyrannis bahnen konnte. In der römischen Zeit gab es hier ein Collegium von sechs Prytanen, mit einem Archiprytanis an der Spitze; und auch ein Prytanis des Gesammtverbandes der ionischen Städte kommt vor.[2]) Im Mutterstaate der Ionier, Athen, gab es einst Prytanen der Naukrarien, oder Vorsteher der Verwaltungsbezirke, in welche das Land getheilt war; sodann aber hiefsen Prytanen auch die im Vorsitz wechselnden Abtheilungen des Rathes der Fünfhundert, die also nicht Magistrate waren; und ebensolche finden sich auch in andern ionischen Staaten.[3]) Ueberall aber, wo die Prytanen Magistrate waren, hatten sie ohne Zweifel auch die sacralen Functionen des früheren Königthums zu besorgen, insofern man nicht zu diesem Zweck noch einen besonderen Beamten mit dem Königstitel hatte bestehen lassen, wie es z. B. in Delphi der Fall gewesen sein mag, wo wir einen priesterlichen König noch in Plutarch's Zeit fanden, während ein Prytanis als Eponymos des Jahres zur Zeit des Philipp von Makedonien erwähnt wird.[4])

Seltener vorkommende Titel der obersten Magistrate sind Kosmos oder Kosmios und Tagos (Ordner und Befehlshaber), von denen wir jenen in den kretischen, diesen in den thessalischen Städten finden.[5]) Mit jenem läfst sich der Titel Kosmopolis vergleichen, der bei den epizephyrischen Lokrern üblich war.[6]) — Häufiger dagegen finden wir Demiurgen, deren

1) Polit. V, 4, 5.

2) Die Belegstellen aus den Inschriften über die einzelnen Staaten hat Westermann zusammengetragen, in der Pauly'schen Real-Encyklop. VI, 1 p. 166. Vgl. Tittmann, gr. Staatsverf. S. 483 ff. u. Franz, elem. epigr. p. 322 ff.

3) Vgl. Corp. Inscr. II no. 2264 u. Rofs, Inscr. II p. 12 u. 28.

4) Pausan. X, 2, 2.

5) Vgl. C. Inscr. I no. 1770. Leake It. vol. III p. 169. IV p. 216. Heuzey, le mont Olympe, p. 467 Inscr. no. 4 v. 10. 18. 26. 32 u. no. 18, 1.

6) Polyb. XII, 16.

Name eine nicht mehr oligarchische, sondern schon dem Demos Rechte verleihende Verfassungsform anzudeuten scheint. Zur Zeit des peloponnesischen Krieges waren solche in Elis und in dem arkadischen Mantinea, und sie beschworen im Namen ihrer Staaten den Vertrag den diese damals mit Athen und Argos eingingen,[1]) woraus sich schliefsen läfst, dafs sie Magistrate von Bedeutung waren. Ein freilich verdächtiger Brief des Philipp von Makedonien [2]) ist an die Demiurgen der verbundenen peloponnesischen Staaten gerichtet, und Grammatiker erklären den Titel für einen bei den Doriern überhaupt gewöhnlichen, wie wir ihn denn auch zu Hermione in Argolis urkundlich bezeugt finden,[3]) und in Korinth vermuthen dürfen, da von hier aus ein Epidamiurgos, wohl als oberster Magistrat, in die korinthische Pflanzstadt Potidäa geschickt wurde. Auch zu Aegium in Achaia waren Demiurgen, und gewifs ebenso in den übrigen achäischen Städten, da die Verfassung in allen wohl ziemlich übereinstimmte, und wir später auch ein Collegium von Demiurgen als hohe Bundesbehörde hier kennen lernen. Endlich auch in Thessalien, — ungewifs freilich in welchen Städten[4]) — und daher auch in der von Thessalien aus gegründeten Pflanzstadt Petilia in Unteritalien, wo eine alte Inschrift einen Damiorgos als Eponymos des Jahres erkennen läfst. — Ein ähnlicher Titel ist Demuchos, welchen zu Thespiä in Böotien die obersten Magistrate, die aus einigen angeblich heraklidischen Häusern ernannt wurden, geführt zu haben scheinen.[5]) — Der Artynen zu Epidaurus und zu Argos ist schon oben gedacht: sie für Magistrate zu halten berechtigt der Umstand, dafs in dem erwähnten Vertrage im peloponnesischen Kriege, den alle übrigen betheiligten Staaten durch Magistrate neben den Rathscollegien beschwören lassen, von Seiten der Argiver neben der Bule und den Achtzigmännern nur die Artynen die Schwörenden sind. Aber auch der Name, welcher Ordner bedeutet, spricht dafür. — Ephoren gab es, aufser Sparta, wo wir sie später zu betrachten haben, in vielen, namentlich in dorischen Städten.[6]) Der Name bedeutet ganz allgemein Aufseher, und kann daher sowohl von Beamten, welche den Marktverkehr beaufsichtigen, wie die Grammatiker angeben, also von einer den Agoranomen ähnlichen Behörde, als auch von solchen Magistraten gebraucht sein, welche eine Aufsicht über das Ganze

1) Thucyd. V, 47. 2) Demosth. pr. coron. §. 157. 3) Vgl. Böckh, C. I. I p. 11. 4) Zu Larissa nach Aristot. Pol. III, 1, 9. 5) Diodor. IV, 29. 6) Müller, Dor. II S. 112.

des Staates ausübten. Aufsichtsbehörden waren auch die Katoptä in dem böotischen Orchomenos, und zwar, wie es scheint, besonders in Beziehung auf die Finanzverwaltung.[1]) Zu Kerkyra erscheinen uns die Nomophylakes als diejenigen, vor welchen von verwalteten öffentlichen Geldern Rechenschaft abgelegt wird, wie anderswo vor Logisten und Euthynen.[2]) Sonst bezeichnet dieser Name vielmehr eine Behörde, die auf Befolgung der gesetzlichen Vorschriften, und zwar besonders in den berathenden Versammlungen zu sehen hat, und deswegen auch wohl die zur Verhandlung zu bringenden Gegenstände vorher ihrer Prüfung unterwirft, gleich den Probulen, mit denen sie deswegen Aristoteles zusammenstellt.[3]) Ein ähnlicher Name ist Thesmophylakes: so heifsen die Beamten von Elis, welche in der Urkunde über den mehrerwähnten Vertrag neben den Demiurgen beauftragt werden, den Eid abzunehmen. Zu Larissa in Thessalien nennt uns Aristoteles die Politophylakes als Beamte, die ungeachtet der sonst oligarchischen Verfassung von dem gesammten Volke gewählt und deswegen zur Demagogie geneigt gewesen seien.[4]) — Die Timuchen haben wir früher als eine geschlossene Zahl bevorrechteter Bürger, einen grofsen Rath, zu Massalia gefunden; anderswo aber scheinen auch gewisse obrigkeitliche Beamte so genannt zu sein, wie zu Teos und nach einem Grammatiker auch in Arkadien.[5]) — Häufiger als die meisten der zuletzt erwähnten kommen die Theoren vor, ein Name, welcher, aufser den bekannten Bedeutungen, Zuschauer bei Schauspielen und Gesandte zu auswärtigen Heiligthümern und Feiern, auch specieller von Staatsbeamten gebraucht ward, welche die gottesdienstlichen Angelegenheiten zu beaufsichtigen und zu besorgen hatten, daneben aber auch öfters eine ausgedehntere politische Macht besafsen, weswegen Aristoteles sagt, dafs dies Amt vormals, da es auf längere Zeitdauer verliehen worden, seinen Inhabern den Weg zur Tyrannis gebahnt habe.[6]) Wir finden sie zunächst in Mantinea in derselben Vertragsurkunde, aus der wir von den dortigen Demiurgen Kunde haben. Auch auf Aegina gab es Theoren, oder dorisch Thearen, die als Archonten bezeichnet werden, also gewifs nicht blofs sacrale Functionen hatten, und ihr Versammlungshaus, das Thearion, war im Tempelbezirk des pythischen Apol-

1) Corp. Inscr. I no. 1569. 2) Ib. II no. 1845 l. 104.
3) Polit. IV, 11, 9. 4) Polit. V, 5. 5.
5) Corp. Inscr. II no. 3044. Suid. s. v. Ἐπίκουρος.
6) Aristot. Polit. V, 8, 3.

lon, wo sie gemeinschaftlich speisten.[1]) Als Eponymen des Jahres werden sie in Inschriften z. B. von Naupaktos genannt.[2]) Auch die Hieromnemones, deren Name gleichfalls auf eine religiöse Function deutet, kommen als Eponymen des Jahres vor, z. B. in Byzantion.[3]) Ob irgendwo mit den priesterlichen Functionen derselben auch noch andere Geschäftsverwaltung verbunden sei, können wir nicht erkennen, müssen es aber aus der oben angeführten aristotelischen Aufzählung der verschiedenen Arten von Beamten schliefsen. Priesterlich war auch das Amt des Stephanephoros, welches Themistokles einst zu Magnesia am Sipylos bekleidete und in Folge dessen der Athene Opfer und Feiern anstellte,[4]) und eine bedeutende Anzahl von Inschriften ionischer Städte aus späterer Zeit nennt einen Stephanephoros als Eponymos; es kommt selbst vor dafs Frauen diese Würde, sowie die einer Prytanis, bekleideten.[5]) Endlich mag noch erwähnt werden, dafs nicht selten die militärischen Oberbefehlshaber, Strategen und Polemarchen, auch in der Civilverwaltung als oberste Beamte erscheinen, und als Eponymen in Urkunden genannt werden. — Dafs übrigens für alle Magistrate die gemeinschaftliche Benennung Archon ist, öfters aber auch speciell der oberste Magistrat so genannt wird, darf ich wohl als allgemein bekannt voraussetzen.

Die Dauer der Magistratur war in der Regel auf ein Jahr beschränkt, wenigstens seitdem die alte Adelsoligarchie verdrängt war. Doch wurden in früherer Zeit auch die vom Volke bestellten Magistrate bisweilen für längere Zeit mit der Gewalt bekleidet,[6]) wogegen mitunter, und zwar auch in oligarchischen Staaten, die Amtsdauer auf kürzere z. B. auf sechsmonatliche Zeit beschränkt wurde, damit um so leichter alle Gleichberechtigte an die Reihe kämen. Dafs dasselbe Motiv die gleiche Mafsregel auch in der Demokratie veranlafste, versteht sich von selbst.[7]) Lebenslängliche oberste Magistrate waren in der ältern Zeit nicht selten, wo sie als eine Verwandlung des früheren Königthums in eine beschränkte und rechenschaftspflichtige Obrigkeit erscheinen; später kamen sie hier und da einzeln vor, wie, nach Aristoteles,[8])

1) Müller. Aeginet. p. 134 f. 2) Corp. Inscr. I no. 1758. II no. 2351.
3) Psephisma d. Byz. bei Demosth. pr. cor. §. 90. Polyb. IV, 52, 4.
4) Athenae. XII p. 533 D.
5) Corp. Inscr. II no. 2714. 2771. 2826. 2829. 2835. u. sonst öfter.
6) Atristot. Polit. V, 8, 3.
7) Id. ib. IV, 12, 1. vgl. V, 7, 4. Beispiele s. m. im Corp. Inscr. I no. 202—206. Ussing. Inscr. no. 4. 8. 10. Rofs, Inscr. II p. 12.
8) Polit. III, 11, 1.

bei den opuntischen Lokrern und zu Epidamnus. Wählbar waren in der Oligarchie natürlich nur die Mitglieder der bevorrechteten Classe, bisweilen nur einzelne Geschlechter, wie zu Korinth unter der Bakchiadenherrschaft. Auch gab es Oligarchien, wo die Stellen erblich waren, so dafs nach Abgang des Vaters der Sohn eintrat.[1]) Die Timokratie knüpfte die Wählbarkeit an den Census. Ueberall aber wurde ohne Zweifel ein gewisses reiferes Alter, wohl mindestens ein dreifsigjähriges erfordert: bei den Chalcidensern auf Euböa ein funfzigjähriges.[2]) Das Wahlrecht übte nicht immer nur die Classe der Wählbaren, sondern auch Andere, z. B. alle, die als Hopliten dienten, auch wenn sie nicht die zur Wählbarkeit erforderliche Qualification besafsen, oder es wurde aus der gesammten Bürgerschaft eine Anzahl von Wählern nach einer gewissen Reihenfolge ausgesondert, oder endlich es wählte auch die allgemeine Volksversammlung.[3]) In manchen Staaten aber, und zwar, wie ausdrücklich bezeugt wird,[4]) auch in Oligarchien wurde statt der Wahl das Loos angewandt. Man dachte so am besten den Rivalitäten und Wahlumtrieben zuvorzukommen, und sah in dem Loose auch wohl eine Art von Gottesurtheil.[5]) Ja es ist nicht unwahrscheinlich, dafs gerade in den älteren Zeiten diese Besetzungsart am meisten beliebt gewesen sei, und zwar eben in den Oligarchien um so mehr, je mehr in dem engeren Kreise der Berechtigten jeder Einzelne Anspruch machte, für gleich befähigt zu gelten. — Verantwortlichkeit der Magistrate war allgemein, und es mufste deswegen überall gewisse Behörden geben, vor welchen sie Rechenschaft abzulegen hatten, die, wenn sie eigens zu diesem Zwecke angeordnet waren, Logisten, Euthynen, Exetasten genannt zu werden pflegten. Doch waren es keineswegs diese allein, sondern die Magistrate wurden auch vor dem Staatsrath,[6]) und in der Demokratie vor der Volksversammlung oder den Volksgerichten zur Verantwortung gezogen. Bekleidung mehrerer Aemter zugleich, oder desselben Amtes ohne Unterbrechung mehrmals nach einander, war gewifs überall untersagt, und kam sowohl in demokratischen, als in in oligarchi-

1) Id. ib. IV, 5, 1. 2) Heraclid. Pont. c. 31. 3) Aristot. Polit. VI, 2, 2 u. V, 5, 5.

4) Anax. Rhetor. ad Alex. c. 2 p. 14.

5) Vgl. Spr. Salom. c. 16, 33: Loos wird geworfen in den Schoofs, aber es fällt wie der Herr will.

6) Zu Kyme safs der Rath in nächtlicher Sitzung über die Könige zu Gericht, und diese selbst wurden bis zur Entscheidung von dem Phylaktes, dem Aufseher der Gefängnisse, überwacht. Plut. qu. gr. no. 2.

schen Staaten wohl nur selten und ausnahmsweise vor. — Ob in den ältern Oligarchien die Einkünfte des Königthums, dergleichen wir theils bei Homer gefunden haben, theils in Sparta finden werden, den Magistraten, die an die Stelle der Könige traten, ganz oder theilweise verblieben seien, darüber fehlt es an Nachrichten. Soweit unsere Kenntnifs reicht, waren die Magistraturen unbesoldet; die Ehre und der Einflufs, den sie gewährten, waren genügende Triebfedern, dafs es nie an Candidaten fehlte, und je bedeutendere Macht dem Amte verliehen war, desto mehr war es auch Gegenstand der Bewerbung. Aristoteles [1]) empfiehlt es, den wichtigsten Staatsämtern, welche in den Händen der bevorrechteten Classe bleiben sollen, auch kostspielige Leistungen für das Gemeinwesen aufzuerlegen, damit der gemeine Mann froh sei, nichts damit zu thun zu haben, und diejenigen, welche die Aemter bekleideten, nicht beneide, weil sie ja ihre Macht theuer genug bezahlten. Aber, setzt er hinzu, in den heutigen Oligarchien trachten die Gewalthaber ebensosehr nach Bereicherung als nach Ehre. Auch in der Demokratie fehlt es indessen nicht an Klagen, dafs die Aemter möglichst zum Vortheile der Beamten ausgebeutet werden,[2]) und wenn sie auch keine Besoldung abwarfen, so gewährten sie doch wohl anderweitig Mittel und Gelegenheit, Gewinn von ihnen zu ziehen. Besoldet wurden nur Unterbeamte und Diener, die zum Theil selbst Sklaven zu sein pflegten. Dagegen finden wir mehrmals erwähnt, dafs die Magistrate auf öffentliche Kosten gespeist worden seien, entweder die verschiedenen Collegien an besonderen Tafeln, oder auch alle gemeinschaftlich.[3]) Daraus erklärt sich auch, dafs die Gehülfen, die sich die Beamten zur Unterstützung in ihren Geschäften zu wählen befugt waren, an manchen Orten ihre Parasiten d. h. Tischgenossen hiefsen.[4])

Schliefslich ist noch die dritte politische Thätigkeit, die Rechtspflege zu betrachten. In der Oligarchie war es gewöhnlich, dafs die Civilgerichtsbarkeit, d. h. die Rechtspflege in Privatprocessen, allein von den Magistraten ausgeübt wurde;[5]) auch finden wir dafs die Gerichte nicht blofs in der Stadt, sondern auch auf

1) Polit. VI. 4, 6. 2) Vgl. Isocr. Areop. c. 9 §. 24. 25.

3) S. Plutarch. Cim. c. 1. Schol. Il. IX, 70. Xenoph. Hell. V, 4, 4. Corn. Nep. Pelopid. c. 2, 2. Von Athen wird später die Rede sein. Im Allg. vgl. Aristot. Polit. VI, 1, 9.

4) Athenae. VI p. 234.

5) So z. B. in Sparta. Aristot. Polit. III, 1, 7 u. vor Solon auch in Athen.

dem Lande in den einzelnen Gauen gehalten wurden, wie in Elis, wo von manchen ländlichen Familien zwei oder drei Generationen hindurch kein Einziger in die Stadt kam, weil ihnen an Ort und Stelle Recht gesprochen wurde.[1]) Die Criminalgerichtsbarkeit über Verbrechen, die mit schweren Strafen, Tod, Verbannung, Vermögensconfiscation oder bedeutenden Geldbufsen zu ahnden waren, übten auch in der Oligarchie wohl nirgends die einzelnen Beamten, sondern nur dieselben Collegien aus, die auch die oberste berathende und beschliefsende Behörde bildeten.[2]) Besonders aber war die Gerichtsbarkeit über Mord und ähnliche Verbrechen, welche als Versündigungen gegen die Götter aus einem religiösen Gesichtspunkt behandelt wurden, gewifs in den meisten Staaten entweder eben diesen Collegien, oder auch eigenen besonders hiefür bestimmten Gerichten überlassen. Zahlreiche Geschwornengerichte dürfen wir nur in solchen Staaten annehmen, wo schon ein demokratisches Element zur Geltung gelangt war, und wo dann die bevorrechtete Classe dem Volke wenigstens dies Zugeständnifs einzuräumen bewogen war. Aristoteles[3]) führt als einen der Umstände, die den Fall der Oligarchie herbeizuführen geeignet wären, auch dies an, wenn die Gerichte nicht mehr ausschliefslich aus den Bevorrechteten besetzt würden, indem dies Veranlassung gäbe, dafs man sich durch Demagogie und Erweiterung der Volksrechte bei den Gerichten in Gunst zu setzen suchte. — Die Gerichte über die Beamten wegen Amtsvergehen waren nur in der Oligarchie ausschliefslich den aus der Classe der Bevorrechteten gebildeten Behörden anheim gegeben; wo aber dem Volke nicht mehr alle Theilnahme an der Staatsgewalt vorenthalten werden konnte, da schien es vor allen Dingen wesentlich, dafs ihm, wie die Wahl seiner Obrigkeiten, so auch das Recht, über ihre Amtsführung zu richten, zugestanden würde: denn, heifst es in der aristotelischen Politik,[4]) wenn das Volk auch nicht einmal diese Macht hat, so ist es entweder Sklave oder Feind der Obrigkeiten. — Endlich mag hier auch noch der in manchen Staaten vorkommenden Mafsregel gedacht werden, zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Bürgern Richter aus einem fremden Staate zu berufen, von denen man unparteiischere Rechtspflege erwartete.[5]) Indessen geschah dies

1) Polyb. IV, 73, 7. 8. 2) Aristot. Polit. IV, 12, 1.
3) Ib. V, 5, 5. 4) Ib. II, 9, 4.
5) Vgl. Meier, Schiedsrichter S. 31.

doch wohl nur, wenn in einem Staate die Bürgerschaft durch Parteiungen gespalten war, was sich freilich in Griehenland oft genug ereignete.[1])

6. Veranstaltungen zur Erhaltung des Bestehenden.

Den Bestand des Staates im Innern zu sichern und Störungen der Ordnung, auf der er beruhte, zu verhüten oder zu unterdrücken mufste man zwar bei jeder Verfassungsform bedacht sein, vor allen aber mufste die Oligarchie sich aufgefordert finden, ihre bevorrechtete Stellung dadurch zu befestigen, dafs sie immer nicht blofs ein materielles, sondern auch ein ethisches Uebergewicht über das von ihr beherrschte Volk behauptete. Die Gesetzgebungen von Kreta und Sparta sorgten dafür in ihrer Art durch Ausbilduug aller derjenigen männlichen Eigenschaften, welche die Mitglieder des herrschenden Standes in den Augen der Beherrschten als die Tüchtigsten und zur Herrschaft am meisten Geeigneten erscheinen lassen konnten, und unterwarfen deswegen sowohl die Erziehung der Jugend als das Leben der Erwachsenen einer strengen Regel und Ordnung: von andern Oligarchien der älteren Zeit fehlt es uns an Nachrichten, von den späteren aber sagt Aristoteles, dafs in ihnen eine zweckmäfsige Erziehung und Zucht thörichter Weise vernachlässigt zu werden pflegte: die Söhne der Oligarchen lasse man üppig und weichlich aufwachsen, während die der Armen durch körperliche Uebung und Arbeit abgehärtet und kräftig würden, wovon denn die natürliche Folge sei, dafs sie Lust und Muth bekämen, die Herrschaft abzuschütteln.[2]) Es war also die Jugenderziehung vielmehr dem Belieben der Eltern anheim gegeben, als von Staatswegen geordnet, und sie wurde nothwendig in gleichem Grade schlaffer und schlechter, als die Sitten der Erwachsenen sich verschlechterten. Zwar gab es in vielen, und wohl in den meisten, auch in demokratischen Staaten Behörden, welchen die Handhabung einer gewissen Sittenpolizei sowohl über die Jugend als über die Erwachsenen anbefohlen war, unter dem Titel von Pädonomen und Gynäkonomen; aber dafs die Bevorrechteten sich über die Beschränkungen, die diese ihnen zumuthen mochten, leicht hinweg-

1) Die italienischen Städte im Mittelalter beriefen Fremde zu Richtern, *per levar via le cagioni delle inimicizie*, *che dai giudici nascono* (Macchiavelli stor. Fior. III. c. 5.) und zwar geschah dies lange Zeit hindurch regelmäfsig.

2) Aristot. Polit. V, 7, 20, 21.

setzten, deutet ebenfalls Aristoteles an, indem er solche Behörden vielmehr aristokratisch als oligarchisch oder demokratisch nennt,[1]) d. h. nur in solchen Staaten wirksam, wo weder eine bevorrechtete Minderzahl noch der grofse Haufe unterschiedslos die Gewalt in Händen hat, sondern wo Tugend und Verdienste gelten: und in diesem Sinne kann die Aristokratie, die an keine Form der Verfassung ausschliefslich gebunden ist, immer nur da bestehn, wo im Ganzen gute Sitten herrschen, und hat überall, soviel sich erkennen läfst, nur selten und auf kurze Zeit bestanden. Denn was sich Aristokratie nannte, war meist nur Oligarchie, und hat in der Regel wenig gethan, um jenen andern Namen auch wirklich zu verdienen. In der Demokratie aber mufste die Handhabung solcher Sittenpolizei, auch wenn Gesetze und Behörden dafür vorhanden waren, noch leichter als in der Oligarchie in Abnahme kommen, weil eine derartige Beschränkung der Freiheit dem demokratischen Wesen zu widersprechen schien. Schon der mit wenigen Ausnahmen allgemein herrschende Grundsatz, dafs gegen Uebertretungen die Behörden nicht von Amtswegen, sondern nur auf Anzeigen oder Klagen einschritten, wenn er auch in Hinsicht auf die sittenpolizeilichen Vorschriften galt, — und wir sind nicht veranlafst das Gegentheil anzunehmen, — mufste bewirken, dafs Uebertretungen in der Regel ungeahndet blieben, und nur in aufsergewöhnlichen Fällen und auf besondere Veranlassungen zur Strafe gezogen wurden. Und endlich bezieht sich auch was wir von gesetzlichen Anordnungen dieser Art hören nur auf die äufsere Sitte, auf den Luxus in der Kleidertracht, der Ausstattung der Wohnungen, dem Aufwande bei Gastmählern, Leichenbegängnissen u. dgl., oder auf das Betragen der Frauen, wo sie aufser dem Hause zu erscheinen hatten,[2]) und wenn auch der Name der Gynäkonomen uns keinesweges zu dem Glauben verleiten darf, dafs nicht auch die Männer ihrer Aufsicht unterworfen gewesen seien, so ist doch klar, dafs durch alle solche Behörden

1) Ib. IV, 12, 9.

2) Als ein Beispiel solcher sittenpolizeilichen Gesetze mag dienen, was Phylarch bei Athenae. XII p. 521 B. von Syrakus berichtet: Die Weiber sollten keinen Goldschmuck und keine bunte oder mit Purpur besetzte Kleider tragen, wenn sie sich nicht zur Classe der Lustdirnen bekannten; die Männer sollten sich nicht herausputzen und keine ausgesuchte und ungemeine Kleidung tragen, wenn sie nicht als Ehebrecher und Cinäden gelten wollten, eine freie Frau nicht nach Sonnenuntergang sich auf der Strafse sehen lassen, oder für eine Ehebrecherin angesehen werden, auch am Tage nicht ausgehn ohne Erlaubnifs der Gynäkonomen, und nur in Begleitung einer Dienerin.

und Gesetze im besten Falle nur eine äufserliche Zucht bewirkt werden konnte, und dafs, wenn die innere Zucht und ethische Haltung des Lebens einmal verloren war, auch jene bald unwirksam werden mufsten.

Dagegen hat es die Oligarchie an der Fürsorge, ihr materielles Uebergewicht festzuhalten, allerdings nicht fehlen lassen, soweit dies auf gröfserem gesicherten Besitzthum und dem damit verbundenen Vortheil der Unabhängigkeit, des Ansehns und des Einflusses auf die Aermeren beruhte. Dahin gehören die Gesetze über die Unveräufserlichkeit der Grundstücke sowie über die Untheilbarkeit derselben, wodurch verhütet werden sollte, dafs nicht die Familien der Besitzer verarmten, wie man in neuerer Zeit zu diesem Zwecke Fideicommisse zu stiften pflegt. So hören wir, dafs zu Elis kein Grundstück mit Schulden belastet werden durfte,[1]) und zu Korinth versuchte Pheidon, einer der ältesten Gesetzgeber, es zu bewirken, dafs nicht blofs die Güter unvermindert blieben, sondern auch die Zahl der Bürger nicht vermehrt würde,[2]) weil, wenn zahlreiche Erben sich in die Einkünfte eines Gutes zu theilen haben, die Antheile der Einzelnen allzugering ausfallen. Philolaos, ebenfalls ein Korinthier, aus dem Geschlecht der Bakchiaden, der aber nach Theben ausgewandert und dort zum Gesetzgeber bestellt worden war, gab in solcher Absicht besondere Gesetze über Adoptionen,[3]) von denen uns freilich nichts Näheres überliefert ist, die aber wohl angeordnet haben müssen, dafs, wenn mehrere Erben zu einem Gute vorhanden wären, von diesen soviele als möglich durch Adoptionen in kinderlose Häuser versorgt werden sollten. Wie Aristoteles es nicht unglaublich finde, dafs in manchen Staaten auch die Knabenliebe deswegen begünstigt sei, damit nicht allzuviele Kinder geboren würden, haben wir schon oben bemerkt, und wenn auch dies nur blofse Vermuthung, kein völlgültiges Zeugniss ist, so ist es doch allerdings nicht ganz unwahrscheinlich, und soviel ist gewifs, dafs im Allgemeinen viele Erben zu einem Gute zu hinterlassen nicht für rathsam angesehn wurde. Schon in den hesiodischen Werken und Tagen (v. 376) wird es als wünschenswerth bezeichnet, nur Einen Sohn zu haben, denn dann könne das Vermögen zunehmen: hinzugefügt wird, vielleicht von anderer Hand,[4]) dafs auch ein zweiter, später geborener noch annehmlich sei, der beim Tode des Vaters im Erbe sitzen bleibe, wobei natürlich voraus-

1) Aristot. Polit. VI, 2, 5. 2) Ibid. II, 3, 7. 3) Ib. II, 9, 6. 7
4) Vgl. Opusc. ac. III p. 61.

gesetzt ist, dafs der Erstgeborne sich schon während des Lebens des Vaters einen eigenen Hausstand gegründet habe. Diese Regel ist zwar nicht für den Herrenstand allein, sondern für Jedermann aufgestellt, aber es ist klar, dafs der Grund, auf dem sie beruht, für jenen vorzugsweise ins Gewicht fallen mufste. Sich der Kinder, zu deren standesmäfsiger Versorgung das Vermögen nicht hinreichte, durch Aussetzung zu entledigen, war schwerlich irgendwo durch die Gesetze untersagt, wie ebenfalls schon erwähnt worden ist. Nur von Theben hören wir, dafs hier das Gesetz gewesen sei, dafs der Vater das Kind, welches er aufzuziehen nicht im Stande wäre, den Behörden bringen sollte, von denen es dann einem Andern, der es annehmen wollte, übergeben wurde, dafür aber auch diesem als Knecht anheimfiel.[1]) Dies bezieht sich, wie man sieht, nur auf die Armen. Die Reichen konnten dem Uebelstande, zu viele Erben zu zeugen, dadurch entgehen, wenn sie die eheliche Zeugung auf eine geringe Zahl beschränkten, und ihr geschlechtliches Bedürfnifs aufser der Ehe befriedigten, wozu Sklavinnen und öffentliche Frauenzimmer genug Gelegenheit boten, und was die öffentliche Meinung nicht für unerlaubt ansah. — Zu den Mitteln, die Oligarchie zu stützen, gehört es ferner, dafs die niedere Classe der Staatsangehörigen, mögen sie nun als Bürger oder nur als Unterthanen gelten, möglichst in einem Zustande gehalten wird, der sie der Oligarchie weniger gefährlich macht. Es dürfen ihr keine Waffen anvertraut werden, es darf keine grofse Anzahl in der Stadt zusammen wohnen, sondern sie mufs auf dem Lande oder in kleinen Ortschaften zerstreut leben,[2]) und man mufs, wenn die Menge zu grofs wird, sich ihrer durch Aussendungen in Colonien zu entledigen suchen, was denn freilich nur unter günstigen Umständen möglich ist. In den Staaten, die durch Lage und Verhältnisse auf Seefahrt und Handel angewiesen waren, liefs sich eine zahlreiche städtische Bevölkerung nicht vermeiden: deswegen konnte sich auch hier am wenigsten eine geschlossene Adelsoligarchie behaupten, sondern mufste der Plutokratie Platz machen, d. h. der Bevorrechtung des Reichthums, zu welchem Betriebsamkeit und Glück auch den Unadelichen verhelfen konnte. Von den Korinthiern wird uns gesagt,[3]) dafs sie unter allen am wenigsten die Handwerker verachtet haben, und es ist anzunehmen, dafs hier auch dem Gewerbetreibenden, insofern er den erforderlichen Census

1) Aelian. V. H. II, 7. 2) Aristot. Polit. V, 8, 7. Rhet. ad Alex. c. 2.
3) Herodot. II, 167.

besafs, der Zutritt zu öffentlichen Aemtern oder zum Rathe nicht verschlossen gewesen sei. Anderswo dagegen galt diese Classe zur Theilnahme an der Staatsgewalt nicht geeignet. In Theben war es Gesetz, dafs Keiner ein Amt bekleiden dürfe, der sich nicht wenigstens zehn Jahre lang jedes Handwerkes und jedes Marktgeschäftes enthalten habe, und dasselbe fand vor Alters an vielen Orten statt, bis die absolute Demokratie einrifs.[1] Aristoteles betrachtet dies nicht als eine tadelnswürdige oligarchische, sondern als eine aristokratische Mafsregel, und mag darin auch wohl nicht Unrecht haben. Aber oligarchisch war es, wenn der herrschende Stand die Minderberechtigten nicht blofs von der Staatsverwaltung ausschlofs, sondern auch das Connubium unter den Mitgliedern der beiden Stände nicht zugab, aus Besorgnifs, dafs vornehme Verschwägerungen leicht auch Ansprüche bei den Geringeren erwecken und befördern möchten. Dafs das Connubium zwischen beiden Ständen ausdrücklich durch Gesetze verboten gewesen sei, läfst sich zwar, wie wir schon früher bemerkt haben, nicht durch bestimmte Zeugnisse darthun, aber es läfst sich mit Wahrscheinlichkeit schliefsen. Wenn z. B. der Demos zu Samos, als er die Oberhand über die Geomoren gewonnen hatte, seinem Stande das Connubium mit diesen ausdrücklich verbot,[2] so dürfen wir darin wohl eine Gleiches mit Gleichem vergeltende Mafsregel erkennen. Von den Bakchiaden in Korinth wissen wir, dafs sie sich nur unter einander, also nicht einmal mit andern Adelsgeschlechtern verschwägert haben,[3] deren es doch auch aufser ihnen in Korinth einige gab: und es ward eine Mitursache ihres Sturzes, dafs sie einmal diesem Grundsatz untreu wurden, und die Tochter eines der Ihrigen sich mit einem Manne des minderberechtigten Adels verheirathen liefsen. Denn der aus dieser Ehe entsprossene Sohn, Kypselos, den seine Ausschliefsung von der Staatsgewalt nun doppelt verdrofs, weil er sich denen, die ihn ausschlossen, wenigstens von mütterlicher Seite ebenbürtig fand, brachte es Anfangs, vielleicht eben durch Unterstützung seiner mütterlichen Familie, dahin, dafs ihm eine Befehlshaberstelle anvertraut wurde, und benutzte dies dann, um sich durch demagogische Mittel einen zahlreichen Anhang im Volke zu verschaffen, durch dessen Hülfe es ihm gelang, die

1) Aristot. Polit. III, 3, 2. 4 u. 2, 8.

2) Thucyd. VIII, 21. Die florentinische Geschichte bietet ein ähnliches Beispiel dar.

3) Herodot. V, 92.

Bakchiaden zu stürzen, und die Herrschaft sich selbst zuzueignen.[1]) Freilich konnte ihm das nur gelingen, wenn im Volke schon ohnehin Unzufriedenheit mit jenen vorhanden war, und daran fehlte es gewifs nicht, wie wir denn überhaupt um jene Zeit, d. h. im siebenten Jahrhundert v. Chr., überall in Griechenland eine Auflehnung des Volkes gegen die Oligarchie wahrnehmen.

7. Verfall der Oligarchie.

Die Ursachen dieser Erscheinung sind im Allgemeinen unschwer zu errathen. Die Oligarchie ist ihrer Natur nach leicht der Verschlechterung unterworfen. Der altgewohnte Besitz von Macht und Vorrechten macht die Mitglieder des herrschenden Standes üppig und übermüthig, sie verscherzen das Vertrauen und die Achtung des Volkes durch ausgelassene Sitten, sie kränken es durch Gewaltthätigkeiten und Verletzungen auch in solchen Verhältnissen, in denen verletzt zu werden kein Mann geduldig erträgt, wie wenn die Ehrbarkeit der Weiber, die Keuschheit der Kinder angetastet wird, sie zeigen überall, dafs ihnen nicht das Wohl des Ganzen, sondern nur ihr Standesinteresse und die Befriedigung ihrer Gelüste am Herzen liege, kurz sie verleugnen immer mehr den Charakter der Aristokratie, welcher allein vermag, dem Volke die Herrschaft einer Minderzahl annehmlich zu machen. Dies wird uns von einem alten Geschichtschreiber[2]) als die am allgemeinsten wirksame Ursache des Verfalls der Oligarchie angegeben, und ihr Sturz mufste um so gewisser erfolgen, wenn sie der sich regenden Unzufriedenheit mit roher Gewalt begegnen zu können meinte, wie es von den Penthiliden zu Mytilene gesagt wird, dafs sie umhergegangen seien und wer ihnen mifsliebig war mit Keulen niedergeschlagen haben.[3]) Es versteht sich aber, dafs auch noch andere speciellere Ursachen hier und da eintreten konnten. Eine derselben war, wenn die Oligarchen unter sich selbst nicht einmüthig zusammenhielten, sondern Spaltungen unter ihnen entstanden, wie etwa wenn ein Theil der Bevorrechteten sich über seine Standesgenossen erhob, uud dadurch diese bewogen wurden, sich dem Volke zuzuwenden. In einigen Oligarchien war es gesetzlich, dafs nicht Vater und Sohn, nicht Bruder und Bruder zusammen

1) Nicol. Damasc. in C. Müller. Fragm. hist. gr. III p. 392.
2) Polyb. VI, 8, 4. 5. 3) Arist. Polit. V, 8, 13.

in einem Amte oder in einem regierenden Collegio sein durften, wie zu Knidos, zu Istros und zu Heraklea,[1]) wodurch leicht eine Zahl von Unzufriedenen in dem herrschenden Stande selbst entstehen konnte, die mit Hülfe des Volkes die Verfassung über den Haufen warf. Ferner wenn etwa besondere Unfälle den herrschenden Stand schwächten, wie zu Tarent, wo in einem Kriege gegen die Japyger, und zu Argos, wo in einem Kriege gegen die Spartaner viele gefallen waren, und in Folge dessen auch die Minderberechtigten zur Theilnahme an der Regierung gelangten.[2]) Ebenso wenn die Umstände es nöthig machen, dem Volke Waffen in die Hände zu geben, um im Kriege gegen auswärtige Feinde bestehen zu können: denn wenn das Volk die Waffen führt, so verlangt es auch gröfsere Rechte. Oder wenn viele des bevorrechteten Standes in ihren Vermögensverhältnissen herunter kommen: denn ein verarmter Herrenstand ist dem Volke kein Gegenstand der Achtung und Furcht mehr. Oder wenn das Volk an Wohlstand und, was damit verbunden ist, an Bildung und Selbstgefühl zugenommen hat, so macht es auch gröfsere Ansprüche und erträgt es nicht mehr, sich von der Staatsverwaltung ausgeschlossen zu sehen. — In timokratisch eingerichteten Verfassungen kann die Vermehrung des Wohlstandes allein, ohne gewaltsame Erschütterungen, die Umwandelung der Oligarchie zur Demokratie herbeiführen, wenn die Censussumme, welche zur Theilnahme berechtigt, und welche in älterer Zeit als Reichthum galt, den nur Wenige besafsen, im Laufe der Zeit von Vielen erworben ist, die Berechtigung aber an dieselbe, ohne Erhöhung, geknüpft bleibt. Denn periodische Erhöhungen der Censussummen, wodurch die Bevorrechtung auf eine geringe Zahl beschränkt geblieben wäre, fanden keinesweges überall statt.[3])

8. Aesymneten und Gesetzgeber.

Jene seit dem siebenten Jahrhundert wahrnehmbare Auflehnung des Volkes gegen die Oligarchie hatte nun freilich nicht überall gleich vollständigen Erfolg, am wenigsten entstanden schon jetzt wirklich demokratische Verfassungen, aber zu mehrfachen Concessionen sahen sich doch die bisher unbeschränkten

1) Id. ib. V, 5, 2. Da die Namen Istros und Heraklea mehreren Städten gemein waren, so ist nicht zu sagen, welche von ihnen A. im Sinne gehabt habe.

2) Id. ib. V, 2, 8. 3) Ib. V, 7, 6.

Gewalthaber genöthigt. In manchen Staaten kam es zu einer friedlichen Verständigung der streitenden Parteien, indem man durch gegenseitige Uebereinkunft einzelnen Männern, welche des Vertrauens beider genossen, die Aufgabe anvertraute, durch zweckmäfsige Anordnungen den Frieden herzustellen. Das berühmteste und ruhmwürdigste Beispiel dieser Art giebt uns die athenische Geschichte, da nach heftigen Kämpfen die Parteien sich einigten, den Solon als Friedensstifter und Gesetzgeber zu bevollmächtigen. Auch die Gesetzgebung des Zaleukos bei den italischen Lokrern gegen die Mitte des siebenten Jahrhunderts, sowie die etwas spätere des Charondas bei den Katanäern auf Sicilien sind höchst wahrscheinlich in Folge ähnlicher aus ähnlichen Gründen ertheilter Bevollmächtigung hervorgegangen, doch ist die Geschichte beider sehr dunkel und voll von Widersprüchen, so dafs man sieht, wie selbst die Gelehrtesten im Alterthum nur höchst ungenügende Kunde von ihnen hatten.[1]) Auch ihre Gesetze waren mehr berühmt als bekannt, und wenn auch in den Staaten, für die sie gegeben waren, sich manches von ihnen erhalten haben mag, so waren sie doch im Laufe der Zeit so vielfach modificirt und alterirt, dafs von ihrer echten und ursprünglichen Gestalt sich wenig mit Sicherheit erkennen liefs. Ihre Berühmtheit veranlafste aber schon früh den einen oder den anderen Theoretiker, Mustergesetzgebungen unter dem Namen jener zu verfertigen, wobei sie denn mitunter ohne Zweifel wohl wirklich Ueberliefertes aufgenommen, grofsentheils jedoch Selbstersonnenes vorgebracht haben.[2]) Aus solchen Schriftstellerarbeiten, von denen schon Cicero sich täuschen liefs, sind nicht nur die Proömien oder Einleitungsermahnungen beider Gesetzgebungen bei Johannes von Stobi, sondern auch die Proben der Gesetze bei dem unkritischen Diodor geflossen, und verdienen durchaus kein Vertrauen. Mehr zu trauen aber ist der Angabe, dafs Zaleukos zuerst die Gesetze schriftlich abgefasst habe, etwa zweihundert Jahre nach der Zeit, da Lykurg den Spartanern seine Rhetren gegeben haben soll. Solons Zeitgenosse aber war Pittakos zu Mytilene, welchem, nachdem der Staat eine Zeit lang

1) Einige bezweifelten oder leugneten selbst die Existenz des Zaleukos, wie z. B. Timäus. S. Cic. de legg. II, 6, 15. — Vgl. übrigens die in den Antiqu. i. p. Gr. p. 89, 8 Angeführten.

2) Athenaeus XIV, 10 p. 619 berichtet nach Hermippus, dass man in Athen die Gesetze des Charondas auch gesungen habe. Es gab also wohl Sittensprüche und Lebensregeln, die man dem Ch. beilegte, in Liederform.

durch heftige Parteikämpfe zerrissen, auch ein Tyrann, Melanchrus, in der Verwirrung zur Herrschaft gelangt aber bald wieder verjagt worden war, die Zügel der Regierung und die Vollmacht zur Gesetzgebung anvertraut wurden. Eine ähnliche Stellung hatte kurz vor Solon ein gewisser Tynnondas auf Euböa eingenommen,[1]) und dafs überhaupt bei inneren Zwistigkeiten dieser Ausweg, Einzelnen die höchste Gewalt freiwillig zu übertragen, öfters eingeschlagen worden sei, bezeugen Aristoteles und Andere. Man nannte, sagt jener,[2]) diese Art von Herrschern Aesymneten, das ist soviel als erwählte Alleinherrscher, und es bekleideten Einige dies Amt lebenslänglich, Andere nur auf bestimmte Zeit oder bis zur Vollziehung ihres Auftrages.[3]) Dionysius von Halikarnafs[4]) vergleicht sie mit den römischen Dictatoren, die allerdings bisweilen auch auf Veranlassung innerer Zwistigkeiten ernannt, jedoch nicht, wie jene, auf unbestimmte Zeit oder auf Lebenslang, und nicht mit gesetzgeberischer Macht bekleidet wurden.[5]) Die Thessaler pflegten bei inneren Parteikämpfen einen sogenannten Vermittler (*ἄρχων μεσίδιος*) zu ernennen, und ihm eine bewaffnete Schaar zur Verfügung zu stellen, um seine Auctorität aufrecht zu erhalten,[6]) und wir dürfen auch solche Vermittler mit den Aesymneten vergleichen, von denen ebenfalls manche ein bewaffnetes Corps unter ihrem Befehle hatten. Die Aufgabe der Aesymneten war nun grofsentheils wohl diese, eine neue Verfassung zu entwerfen, die beiden Parteien gerecht wäre, eine Aufgabe, wie sie namentlich von Solon auf das trefflichste erfüllt worden ist. Oft aber schien es zu genügen, nur der willkürlichen Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt dadurch Schranken zu setzen, dafs man sie an bestimmte gesetzliche Vorschriften band, ohne die Verfassung selbst wesentlich umzugestalten. Wenigstens vom Pittakos versichert uns Aristoteles, oder wer der Verfasser des neunten Kapitels im zwei-

1) Plutarch. Sol. c. 14.

2) Polit. III, 9, 5. Eigentlich ist *αἰσυμνήτης*, der Jedem seine *αἶσα*, was ihm recht und gebührend ist, zuerkennt.

3) Hier und da scheinen auch ständige Beamte den Titel geführt zu haben. S. Etym. M. p. 39, 16. Curtius in Gerhards Denkm. u. Forsch. 1853 p. 382. 3. Auch die Form *αἰσιμνήτης* findet sich. Vischer. epigr. archaeol. Beitr. S. 43.

4) Ant. Rom. V, 73.

5) Dafs Sulla's und Cäsar's Dictatur etwas ganz anderes war, als die ältere echtrömische, braucht kaum erinnert zu werden.

6) Aristot. Polit. V. 5, 9.

ten Buche der Politik sein mag, dafs er zwar Gesetze, aber keine neue Verfassung gegeben habe, und eben damit hatte auch in Athen Drakon, der Vorgänger des Solon, sich begnügt. Auch Zaleukos und Charondas werden nicht als Urheber von Verfassungen dargestellt, sondern man rühmt nur die Genauigkeit und Trefflichkeit ihrer Gesetze. In der That durfte es schon ein wesentlicher Fortschritt zum Bessern scheinen, wenn die Gewalthaber ihre Macht nicht mehr nach Willkür und einem nothwendig meist schwankenden und unbestimmten Herkommen ausübten, wobei, namentlich in der Rechtspflege, das Recht gar häufig den Standesrücksichten nachstehen mufste, sondern wenn eine bestimmte und feste Norm aufgestellt wurde, die sie zu befolgen hatten.[1]) Dabei war denn freilich auch eine Gewalt nothwendig, die sie zur Befolgung dieser Norm nöthigen und Uebertretungen ahnden, und also dem Volke die Wohlthat einer gesetzlichen und unparteiischen Handhabung des Rechtes sichern konnte; aber in welcher Weise hiefür gesorgt worden sei, können wir nicht nachweisen.

9. Die Tyrannen.

Eine noch häufigere Erscheinung als die Aesymnetie ist in dieser Periode der Reaction gegen die Oligarchie das Auftreten von Tyrannen. Mit diesem Namen bezeichnen die Griechen alle diejenigen, welche eine verfassungswidrige Alleinherrschaft ausüben, und gebrauchen ihn daher bisweilen auch von legitimen Königen wenn sie ihre Gewalt über die verfassungsmäfsigen Schranken erweitern, wie zum Beispiel aus diesem Grunde der argivische König Pheidon, im achten Jahrhunderte, obgleich er den Thron durch Erbrecht besafs, und ebenso später im dritten Jahrhundert der spartanische König Kleomenes zu den Tyrannen gezählt

1) Auch in Rom war es, wenigstens nach der Darstellung der Alten, nur das Verlangen nach einer solchen die Willkür der Magistrate beschränkenden Norm, was die Zwölftafelgesetzgebung befriedigen sollte, nicht nach einer Umgestaltung der Verfassung, und alles, was von einer solchen durch die Decemvirn vorgenommenen Umgestaltung von Neuern zum Theil mit grofsem Scharfsinn und nicht ohne Wahrsheinlichkeit vermuthet worden ist, entbehrt der Bestätigung durch Zeugnisse der Alten, sei es weil es in Vergessenheit gerathen war, oder weil es für weniger wichtig gehalten wurde, oder — weil in der That die Zwölf Tafeln nichts dergleichen enthielten.

wurden.[1]) Ueberhaupt aber setzt Aristoteles das Wesen der Tyrannis darin, dafs der Herrscher seine Macht vielmehr in persönlichem Interesse als zum Besten des Gemeinwesens ausübe, — wogegen sich vielleicht Einiges einwenden liefse, — und dafs er unumschränkt oder, wie er sich ausdrückt, unverantwortlich regiere.[2]) Solche unumschränkte und verfassungswidrige Alleinherrschaft ging nun, wie gesagt, bisweilen auch aus dem legitimen Königthum oder, in den Republiken, aus der obersten Magistratur hervor, wenn dieselbe von langer Dauer und mit grofser Macht ausgestattet war, aber am häufigsten entstand sie in den oligarchischen Staaten, wenn die Unzufriedenheit des Volkes mit der Oligarchie von klugen und muthigen Parteihäuptern benutzt wurde, um sich Popularität zu erwerben und einen Anhang zu verschaffen, mit dessen Hülfe es ihnen gelang, jene zu stürzen und die Regierung an sich zu reifsen, womit in der Regel das Volk gar nicht unzufrieden sein mochte, weil es sich so wenigstens von dem verhafsten Druck der früheren Gewalthaber befreit fand. Wir kennen nun zwar die Namen nicht weniger Tyrannen dieser Periode, aber nur von wenigen wissen wir etwas Näheres über die Art und Weise, wie sie zur Herrschaft gelangt seien. Des korinthischen Kypselos ist schon oben Erwähnung gethan: früher als dieser, und der früheste von allen, soviel bekannt, war Orthagoras oder Andreas in Sikyon, zu Anfang des siebenten Jahrhunderts.[3]) Da er der minderberechtigten Phyle der Aegialeer angehörte,[4]) so erhellt schon hieraus, dafs er nicht zu denen gezählt werden könne, die eine verfassungsmäfsige Amtsgewalt zur Erlangung der Alleinherrschaft benutzten, sondern dafs er ein aus der Classe der Unzufriedenen selbst hervorgegangener Parteiführer gewesen, der die Kräfte seiner Partei geschickt zu

1) Ueber Pheidon s. Herod. VI, 127. Arist. Pol. V, 8, 4. über Kleomenes Polyb. II, 47, 3. Plutarch. Arat. c. 38.

2) Polit. IV, 8, 3. vgl. III, 5, 4.

3) Ueber den Namen s. Müller, Dor. 1, 162. Grote III p. 43. Zeitgenosse des Orthagoras war der parische Dichter Archilochus, von dem zuerst der Name τύραννος in die Sprache, oder wenigstens in die Litteratur der Griechen eingebürgert sein soll. Die Versuche, das Wort aus dem Griechischen zu erklären, sind nicht befriedigend, höchst wahrscheinlich dagegen ist Böckh's Meinung, Corp. Inscr. II p. 808, dafs es zuerst von den asiatischen Griechen gebraucht und aus der Sprache der benachbarten Lydier oder Phrygier entlehnt sei.

4) Das erhellt aus Herodot's Angabe über den Orthagoriden Klisthenes, V, 67.

benutzen verstand.[1]) Der nächste nach ihm ist Theagenes zu Megara, dem ebenfalls der Hafs des Volkes gegen die Reichen die Mittel zur Erlangung der Herrschaft gewährte: unter den Reichen sind aber ohne Zweifel die Adlichen zu verstehn. Es gelang ihm zuerst vom Volke zu einer Stellung erhoben zu werden, die eine Anzahl von Bewaffneten, eine Leibwache, zu seiner Verfügung stellte, die er dann benutzte um die Gegenpartei zu unterdrücken und sich in der Gewalt zu behaupten.[2]) Die gleiche Stimmung des Volkes gegen die Adlichen in Attika verschaffte dem Pisistratus eine Leibwache und mit ihr die Mittel sich der Herrschaft zu bemächtigen. Ein Zeitgenosse des Pisistratus war Lygdamis auf Naxos, der, ebenso, wie jener, von Geburt dem Adel angehörte, aber sich auf die Seite des über die Ungerechtigkeiten der Machthaber empörten Volkes gestellt hatte.[3]) Mehrere Jahrzehnde vor diesem hatte sich auf Samos ein gewisser Syloson der Herrschaft bemächtigt, der ebenfalls der bevorrechteten Classe angehört zu haben scheint, denn er wurde als Befehlshaber der Flotte zum Kriege gegen die Aeolier (ungewifs, welche,) ausgesandt, benutzte aber dies um mit Hülfe der Schiffsmannschaft sich während eines Festes der Stadt zu bemächtigen, die Geomoren zu verdrängen und sich selbst zum Herrn zu machen.[4]) Indessen gewannen die Geomoren die Herrschaft bald wieder, bis sie ihnen Polykrates, vielleicht ein Enkel jenes Syloson, aufs neue entrifs, indem er, ebenfalls bei Gelegenheit eines Festes, mit seinen bewaffneten Anhängern die waffenlosen Geomoren überfiel und erschlug, sich der Stadt und Burg bemächtigte, und, durch Hülfstruppen vom Lygdamis auf Naxos unterstützt, die Tyrannis behauptete.[5]) Etwas später, aber unter ähnlichen Verhältnissen, erhoben sich mehrere Tyrannen in den italiotischen Städten. In Sybaris, dem nachherigen Thurii, stand das Volk, unter Anführung des Demagogen Telys, gegen die Oligarchie auf, verjagte dreihundert der Angesehensten und Reichsten, zog ihre Güter ein und überliefs die Regierung dem Demagogen, der sie indefs nicht lange behielt, da die Verbannten Beistand bei den Krotoniaten fanden, von denen die Sybariten besiegt, ihre Stadt erobert und zerstört

1) Nach Einigen soll er früher ein Koch gewesen sein. Liban. tom. III p. 251 Reisk.

2) Aristot. Polit. V, 4, 5. Rhet. I, 2, 7. 3) Id. Polit. V, 5, 1.

4) Polyaen. VI, 44. Die Erzählung bei Plutarch. quaestt. gr. no. 47 gehört aber gar nicht hieher, wie Einige gemeint haben.

5) Herod. III, 39. Polyaen. I, 23, 1.

wurde. [1]) Zu Kyme (Cumä) rifs Aristodemus, mit dem Beinamen Malakos, die Herrschaft an sich. Er gehörte einem angesehenen Geschlechte an, hatte sich im Kriege gegen die Gallier rühmlichst hervorgethan, war aber nicht so belohnt worden, wie er es verdient zu haben meinte, und hatte sich deswegen der Partei des unzufriedenen Volkes zugesellt, ohne jedoch sogleich die Oligarchie zu stürzen, was erst zwanzig Jahre später geschah, als er den Aricinern gegen Porsenna zu Hülfe geschickt war, und statt, wie die Oligarchen gehofft hatten, in dem mifslichen Kampfe umzukommen, das Heer für sich gewann, den Staatsrath und dessen Anhang tödtete, dem Volke Schuldentilgung und Ackervertheilung zusagte, und sich zum obersten Magistrat mit unbeschränkter Vollmacht ernennen liefs. Doch wurde er nach Verlauf mehrerer Jahre von den Nachkommen der durch ihn unterdrückten und auf alle Weise erniedrigten Oligarchen besiegt und ermordet. [2]) Auch in Rhegium wurde die Oligarchie von einem durch seine Geburt ihr selbst angehörigen Volksführer, Anaxilas, gestürzt, der sich zum Tyrannen machte; [3]) doch wissen wir über die Art und Weise nichts Näheres. Auf Sicilien wird ein Tyrann Namens Panätios zu Leontini erwähnt, der schon zu Anfang des sechsten Jahrhunderts lebte. [4]) Auch in vielen andern sikeliotischen Städten erhoben sich Tyrannen, von denen wir jedoch wenig Genaueres erfahren. Der verrufene Phalaris von Agrigent, als er die Erbauung eines Tempels des Zeus Atabyrios zu leiten hatte, benutzte die zahlreiche Schaar von Arbeitern, die ihm untergeben waren, sich der Herrschaft zu bemächtigen. [5]) Aristoteles erwähnt namentlich den Kleandros zu Gela, der zu Ende des sechsten Jahrhunderts lebte, und nach dessen Ermordung die Herrschaft an seinen Bruder Hippokrates, dann aber an den Gelon, aus einem andern Hause, gelangte, der sich durch seine kriegerische und politische Tüchtigkeit bald zum mächtigsten Fürsten der Insel machte, auch Syrakus sich unterwarf, welches dann Sitz der Regierung wurde, in welcher sein Bruder Hieron ihm nachfolgte. [6]) Alle diese Tyrannen nun, sowohl in den Pflanzstädten als im Mutterlande, hatten dies mit einander gemein, dafs sie die Möglichkeit ihrer Erhebung der Unzufrie-

1) Diodor. XII, 9. 10. Bei Herodot V, 44 heisst Telys βασιλεύς und τύραννος. 2) Dionys. Ant. Rom. VII, 2—11.
3) Aristot. Polit. V, 10, 4. Strab. VI p. 257.
4) Aristot. Polit. V, 8, 4 u. 10, 4. Clinton Fast. Hell. I p. 218.
5) Polyaen. V, 21. 6) Herodot. VII, 154 ff.

denheit des Volkes mit der bisher bestandenen Oligarchie verdankten. Deswegen waren sie vorzugsweise darauf bedacht, die oligarchische Partei niederzuhalten und unschädlich zu machen: das Volk, solange die Tyrannen es nicht zu fürchten hatten, befand sich unter der neuen Herrschaft in der Regel besser als unter der alten. Auch haben sich unter den Tyrannen, die wir uns nothwendig als Männer denken müssen, denen es an ausgezeichneten persönlichen Eigenschaften nicht fehlte, manche durch die Mäfsigung, mit der sie sich ihrer Gewalt bedienten, wie die Orthagoriden in Sikyon, Kypselos in Korinth, Pisistratos in Athen, durch Anstalten für das allgemeine Beste, durch Sorge für Zucht und gute Sitte, manche auch durch Beförderung von Kunst und Wissenschaft Anspruch auf die Achtung ihrer Zeitgenossen erworben, wie es denn auch edle Geister, ein Pindar, ein Aeschylos nicht verschmähten, an Tyrannenhöfen als gerngesehene Gäste freundlich zu verkehren, und eine freilich usurpirte, aber schwachen oder unwürdigen Händen entrissene und würdig geführte Gewalt nicht als ein hassenswürdiges Verbrechen betrachteten. Dagegen wo die Tyrannen auch im Volke schon ein Streben wahrnahmen, was über die Befreiung von dem Drucke der Oligarchie hinausging und auf eigene Betheiligung an der Regierung des Gemeinwesens gerichtet war, trieb sie die Sorge für die Erhaltung ihrer Herrschaft zu Mafsregeln, wodurch sie dies niederzuhalten gedachten. Eine zahlreiche städtische Bevölkerung schien ihnen nicht weniger als der Oligarchie gefährlich, und sie suchten deswegen der Anhäufung der Menge in den Städten entgegenzuwirken und das Volk vielmehr zum Landbau anzuhalten, was man freilich auch aus einem besseren Gesichtspunkte betrachten kann. [1]) Aber wenn sie sich ihrer Sicherheit wegen mit einer zahlreichen besoldeten Leibwache umgaben, wenn sie, um diese besolden zu können, dem Volke schwere Steuern auflegten, wenn sie jenen, von deren Schutz sie ihre Sicherheit hofften, manchen Frevel nachsahen, um sie sich geneigt zu erhalten, wenn sie ein System geheimer Polizei einführten und alle Verdächtigen aus dem Wege räumten, so waren dies alles Mafsregeln, welche ihre Macht zwar eine Zeitlang stützen konnten, am Ende aber sie um so sicherer untergraben mufsten. Es waren indessen meistens nicht die ersten Begründer der Tyrannis, welche dergleichen

1) Vom Periander heifst es bei Suidas u. d. W., dafs er den Bürgern Sklaven zu halten verwehrt habe, damit sie selbst arbeiten müfsten, und dafs er müfsiges Verweilen auf dem Markte nicht geduldet.

Mafsregeln für nöthig hielten, sondern mehr die Nachfolger, die die Herrschaft von ihnen geerbt hatten, ohne die Eigenschaften und Verdienste zu besitzen, durch welche jene sie erworben, und denen deswegen, da ihnen ebensosehr der Anspruch auf persönliche Achtung und Dankbarkeit als das Recht altherkömmlicher Legitimität abging, nur die Gewalt Sicherheit zu versprechen schien. Manche waren überdiefs sehr entartete Söhne ihrer Väter, und ergaben sich, in ungezügeltem Mifsbrauch ihrer Gewalt, einem üppigen und ausgelassenen Lüstlingsleben, durch welches sie sich Verachtung und Hafs zuzogen. Aus solchen Gründen geschah es, dafs keine Tyrannenherschaft feste Wurzeln schlug, sondern alle nach längerer oder kürzerer Dauer wieder gestürzt wurden. Am längsten, sagt Aristoteles,[1]) erhielt sich die der Orthagoriden in Sikyon; sie dauerte hundert Jahre: demnächst die der Kypseliden in Korinth, dreiundsiebenzig Jahre, die der Pisistratiden in Athen, im Ganzen fünfunddreifsig Jahre, doch nicht ohne Unterbrechungen: die der sikeliotischen Tyrannen von Gela und Syrakus zusammen etwa achtzehn Jahre; die übrigen alle noch kürzere Zeit. Ueber die Art und Weise, wie sie gestürzt wurden, ist uns das Nähere nur von wenigen bekannt, und wir müssen uns mit der allgemeinen Angabe begnügen, dafs sie sich und ihre Regierung im hohen Grade verhafst gemacht haben, wie denn auch das Andenken daran fortwährend im Geiste des Volkes lebendig blieb, und Tyrannenherrschaft für die unerträglichste und hassenswürdigste aller Regierungen galt. Dieser Hafs gab denn bald den noch vorhandenen Oligarchen, bald dem Volke die Waffen gegen sie in die Hand, und viele sollen namentlich durch die Hülfe der Spartaner gestürzt sein. Wo dies der Fall war, geschah es gewifs vorzugsweise im Interesse der Oligarchie, die dann, wenn auch nicht ohne zweckmäfsige Modificationen und Concessionen gegen billige Ansprüche des Volkes, wiederhergestellt wurde; anderswo aber gewann jetzt schon das demokratische Element ein bedeutendes Uebergewicht. Bevor wir jedoch die Demokratie näher betrachten, fordert noch eine andere in eben dieser Periode hervortretende Erscheinung unsere Aufmerksamkeit.

10. Theoretische Reformatoren.

Dieselbe Zeit, die uns im Staatsleben der Griechen überall das Streben nach Emancipation von der Herrschaft eines bevor-

1) Polit. V, 9, 21 ff.

rechteten Adels erblicken läfst, giebt sich auch in anderer und allgemeinerer Beziehung als die Zeit erwachenden Selbstbewufstseins des griechischen Geistes zu erkennen, von dem wir jenes Streben als ein einzelnes Symptom betrachten dürfen. Es ist die Zeit, wo man überhaupt die Bahn des Herkömmlichen zu verlassen, neue Richtungen nach verschiedenen Seiten hin einzuschlagen unternahm, und wo an die Stelle des Festhaltens am Ueberlieferten die Reflexion über Dinge und Verhältnisse und der Versuch trat, sie dem Gedanken und der Erkenntnifs gemäfs zu bestimmen. Nach jener Völkerwanderung, die im Mutterlande mit der Ansiedelung der Dorier im Peloponnes abschlofs, und zahlreiche Uebersiedelungen nach den Inseln und Küsten von Kleinasien zur Folge hatte, war eine Zeit der Ruhe eingetreten, in welcher der Wohlstand und die Bildung der Völker stetig zunahm. Der friedliche Verkehr unter ihnen wurde lebhafter und ausgebreiteter, die Colonien, in nächster Berührung mit vorgeschrittenen Ausländern, eilten voran in rascher und vielseitiger Entwickelung, aber das Mutterland, in beständiger Wechselwirkung mit ihnen stehend, konnte dabei nicht unbetheiligt bleiben. Der Gesichtskreis erweiterte, die Kenntnisse vermehrten sich, das Nachdenken ward angeregt, verglich und prüfte, und überall zog das neue Leben mit seinen Verhältnissen den Blick von der Vergangenheit ab, die durch eine weite Kluft von der Jetztwelt geschieden war. Die Poesie, deren Gegenstand bis dahin vorzugsweise die Sagen der Vorzeit gewesen waren, wandte sich nun vielmehr zum Ausdruck der Betrachtungen, Gedanken und Stimmungen, zu welchen die unmittelbare Gegenwart den Geist und das Gemüth anregte. Statt des Epos, dessen letzte Klänge wohl weniger das Volk, als die edlen Herren ansprachen, von denen manche in den gefeierten Helden ihre Ahnen sahen, und Einer oder der Andere auch wohl selbst als epischer Dichter sich versuchte, [1]) trat die didaktische (oder gnomische) und lyrische Poesie in den Vordergrund. Statt der Thaten der in das Heldenleben hineingezogenen Götter fing man an, nach ihrem Wesen und nach der Natur der Dinge zu fragen, und statt sich bei der herkömmlichen Uebung eines überlieferten Cultus zu beruhigen, dachte man auf wirksamere Mittel und Wege, um von den Göttern Offenbarungen ihres Willens zu erlangen, und ihre Gunst zu gewinnen oder zu erhalten. Die Orakel bekamen einen Einflufs, von welchem bei

1) Von dem Korinthier Eumelos, einem Epiker um die Mitte des achten Jahrh., wissen wir aus Pausan. II, 1, 1, dafs er ein Bakchiade war.

Homer noch nichts zu erkennen ist, neue Religionsgebräuche wurden eingeführt, und einzelne Männer traten als erleuchtete der Gottheit näher stehende Seher auf, und fanden Achtung und Gehör. Ein solcher war Epimenides von Kreta, von welchem sich aus den freilich sehr fabelhaften Berichten doch soviel mit Gewifsheit erkennen lässt, dafs er theosophische Lehren vorgetragen, den Cultus reformirt, aber auch das ethische Verhalten der Menschen zu regeln und die staatlichen Zustände zu bessern gesucht habe. Er ward nach Athen berufen, als das Volk, von religiösen Besorgnissen wegen begangener Versündigungen erfüllt, nach kräftiger und wirksamer Reinigung verlangte, um den Zorn der Götter zu sühnen, und sein Einflufs soll dem Solon behülflich gewesen sein, die aufgeregten Parteien zu beruhigen und Eintracht herzustellen.[1]) Später schrieb man ihm auch ein politisches Werk zu über die kretische Verfassung und über die mythischen Gesetzgeber Minos und Rhadamanthys.[2]) Eine ähnliche Wirksamkeit soll noch früher ein anderer Kreter Thaletas ausgeübt haben, den man zum Schüler eines sonst unbekannten lokrischen Onomakritos, eines Propheten und Gesetzgebers, und zum Lehrer nicht nur des spartanischen Lykurg sondern auch des Zaleukos machte.[3]) Wenn dies auch falsch ist, so beweist es doch, wie man politisches und gesetzgeberisches Wirken mit dem religiösen eng verbunden dachte, und von eben denselben Männern, die man als Reformatoren der Religion und des Cultus ansah, auch Reformen der Staaten herleitete; und nicht zu übersehen ist dabei, dafs es gerade ein Paar Kreter sind, denen man vor Andern solche Wirksamkeit zuschrieb, also Angehörige einer Insel, die vermöge ihrer Lage mit dem Orient und Aegypten in näherer Berührung stand, und sicherlich nicht ohne Einflufs von dorther bleiben konnte. — Der merkwürdigste aber in der Zahl jener theosophischen und theoretischen Reformatoren ist der Samier Pythagoras, der ebenfalls dem Orient und Aegypten Belehrung verdankt haben soll, indem er lange Reisen dorthin gemacht hatte, und der dann die italische Stadt Kroton, eine achäische Colonie, zum Wohnsitz und zum Schauplatz seiner Wirksamkeit wählte. Hier gelang es ihm durch den Gehalt seiner Lehren und durch die imponirende Gewalt einer aufserordentlichen Persönlichkeit bald einen Kreis von Schülern und Vereh-

1) Plutarch. Sol. c. 12. 2) Diog. L. I, 112.
3) Plutarch. Lycurg. c. 4. Strab. X p. 482. Aristot. Polit. II, 9, 5. Vgl. Hoeck, Kreta III, 318 und dagegen Schöll im Philolog. X p. 63.

rern um sich zu versammeln, nicht nur aus Kroton sondern auch aus den benachbarten Städten. Seine Schüler bildeten eine geschlossene Gesellschaft, in welche Niemand ohne sorgfältige Prüfung und Vorbereitung aufgenommen ward, und die Lehren des Pythagoras, so wenig wir auch vollständig darüber unterrichtet sind, hatten doch offenbar Alles zum Gegenstande, was in jener Zeit als Kenntnifs der göttlichen und menschlichen Dinge oder als Philosophie gelten konnte, mit vorherrschender religiöser Färbung, und verbunden mit strengen fast ascetischen Vorschriften, um das Leben den Göttern wohlgefällig einzurichten. Da seine Schüler alle dem Stande der Vornehmen und Bevorrechteten angehörten, so lag es sehr nahe, dafs sie ihrer Verbindung auch im Staate eine solche Geltung zu geben versuchten, wie sie ihnen ihrer Meinung nach gebührte. Sie betrachteten sich als die Besten und Würdigsten unter ihren Mitbürgern, und deswegen zur Herrschaft berufen, welche dann in Wahrheit und nicht blofs dem Namen nach eine Aristokratie sein würde. Inwiefern Pythagoras selbst politische Plane gehabt und verfolgt haben möge, können wir nicht entscheiden: von seinen Anhängern ist es gewifs, dafs sie sie hatten, und dafs sie ihre Verbindungen in den verschiedenen Städten zu politischen Klubs machten, denen es in der That auch gelang eine Zeitlang überwiegenden Einflufs auf die Regierung und Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten zu gewinnen. Aber bei der strengen Ausschliefsung aller nicht zu ihrer Verbindung Gehörenden, gegen die sie vielmehr die gründlichste Verachtung zu erkennen gaben, konnte ihre Macht nicht von langer Dauer sein. Weil sie gar zu viele Ansprüche Anderer verletzten brach bald eine allgemeine Reaction gegen sie aus, ihre Klubs wurden nicht ohne Gewalt und Blutvergiefsen gesprengt, und diejenigen von ihnen, welche nicht umkamen, zur Flucht ins Ausland genöthigt. — Ob und in welchem Mafse übrigens die Theorie der Politik bei diesen Pythagoreern eigentlich ausgebildet gewesen sei, läfst sich um so weniger bestimmen, da alles dahin Einschlagende, was unter dem Namen Einiger von ihnen auf uns gekommen ist, sich unverkennbar als Machwerk viel späterer Zeit verräth.[1]) Ebenso erdichtet wie diese angeblich pythagoreischen Schriften ist auch der Zusammenhang, in welchen die Lehre des Pythagoras von Einigen mit der Gesetzgebung des Zaleukus oder Charondas, ja selbst mit dem Numa Pompilius gesetzt worden ist.

1) Vgl. Gruppe, über die Fragmente des Archytas u. der ältern Pythagoreer. Berl. 1840.

Wohl aber darf der Agrigentiner Empedokles, der freilich fast ein Jahrhundert später lebte, in mancher Beziehung mit Pythagoras verglichen werden, obgleich er keine solche Genossenschaft wie jener stiftete, und überhaupt seine Wirksamkeit weniger bedeutend war. Dafs er indessen sich nicht auf naturphilosophische Speculationen beschränkt, sondern auch politische Thätigkeit geübt habe, ist gewifs,[1]) und da er der erste gewesen ist, der theoretische Grundsätze öffentlicher Beredsamkeit aufstellte,[2]) so dürfen wir mit Zuversicht annehmen, dafs auch eine gewisse politische Theorie ihm nicht fremd geblieben sei. Ebendasselbe ist von dem etwas älteren Eleaten Parmenides zu vermuthen, der ebenso wie sein Schüler Zenon seinen Mitbürgern Gesetze geschrieben haben soll.[3]) Umfassendere Gesetzgebungen und Verfassungen, im Auftrage des Staats entworfen, und bestimmt eingeführt zu werden, waren das schwerlich; es ist nur anzunehmen, dafs sie ihre Ansichten über den Staat und über die besten Gesetze in Schriften vorgetragen haben, sowie ich mich überzeugt halte, dafs auch bei der Angabe, nach welcher der Sophist Protagoras von Abdera Gesetze für Thurii geschrieben haben soll,[4]) nicht an ein wirklich eingeführtes Gesetzbuch, sondern nur an eine schriftstellerische Arbeit zu denken sei, ähnlich den platonischen Büchern von den Gesetzen,[5]) zu welcher er durch die damals erfolgte Stiftung jener Stadt, an der Stelle des alten Sybaris, sich veranlafst finden mochte. Die praktisch verständigen Griechen haben gewifs nicht allzuviel Vertrauen zu einem Theoretiker wie Protagoras gehabt. Als nach Vertreibung der Pythagoreer die italiotischen Städte weise Männer beriefen, um ihre Verhältnisse zu ordnen, so wandten sie sich an praktisch bewährte Staatsmänner aus Achaia,[6]) welches Land in dem Rufe stand, sich guter Verfassungen und verständiger Verwaltung zu erfreuen, und wenn wir auch in späterer Zeit Manche, die wir als Philosophen oder Schüler von Philosophen kennen, und also für Theoretiker zu halten veranlasst sind, als Gesetzgeber dieses oder jenes Staates genannt finden,[7]) so sind doch die Angaben über diese alle theils

1) Diog. L. VIII, 66,
2) Sext. Empir. p. 370. Quintil. III, 1, 8. Diog. L. VIII, 57.
3) Strab. VI p. 252. Diog. L. IX, 23. 4) Heracl. Pont. bei Diog. L. IX, 50.
5) *Τοῖς νόμοις καὶ ταῖς πολιτείαις ταῖς ὑπὸ τῶν σοφιστῶν γεγραμμέναις.* Isocr. ad. Philipp. §. 12.
6) Polyb. II, 39, 4.
7) Z. B. Platon's Schüler Phormion für Elis, Menedemos für Pyrrha,

unzuverläfsig, theils zu wenig genau, als dafs wir unterscheiden könnten, wie viel sie bei dem ihnen gewordenen Auftrage ihrer schon praktisch bewährten Tüchtigkeit, wieviel ihrer theoretischen Staatsweisheit verdankt und selbst eingeräumt haben mögen.

11. Emporkommen der Demokratie.

Bei den Achäern, deren Beistand die Italioten zur Ordnung ihrer Verhältnisse anriefen, war die Verfassung nach Polybius' und Strabon's Angaben[1]) eine demokratische, und zwar schon seit der Abschaffung des Königthums, deren Zeit übrigens nicht zu ermitteln ist. Dafs an keine absolute Demokratie zu denken sei, ergiebt sich schon aus dem guten Rufe, den die Achäer wegen ihres Staatswesens genossen, und den eine absolute Demokratie sich nie zu erwerben vermocht hätte. Die Wohlhabenden müssen das gebührende Uebergewicht über den grofsen Haufen gehabt haben, die Verfassung also timokratisch temperirt gewesen sein, bis in den Zeiten des Epaminondas auswärtige Einflüsse das Volk aufwiegelten, und nun, auf eine Zeitlang wenigstens, volle Demokratie eintrat.[2]) Von Adelsherrschaft und drückender Oligarchie ist in Achaia keine Spur zu finden. Das übrige Griechenland bot im sechsten Jahrhundert gewifs einen nicht weniger mannichfaltigen Anblick dar, als späterhin, und im Allgemeinen ist anzunehmen, dafs in denjenigen Staaten, wo Tyrannen geherrscht hatten, die alte Oligarchie durch sie in dem Grade gebrochen war, dafs auch nach ihrem Sturze die früheren Verhältnisse nirgends so, wie sie gewesen waren, wiederhergestellt werden konnten, sondern überall dem Volke Concessionen gemacht werden mufsten. Aber über die einzelnen Staaten bleiben wir im Dunkel, was erst seit der Zeit der Perserkriege und der aus ihnen hervorgegangenen Rivalität Athens uud Spartas einigermafsen gelichtet wird.[3]) Verhältnisse, wie sie in Athen die Demokratie em-

Aristonymos für Arkadien. Plut. adv. Colot. c. 32. Vgl. übrigens Droysen Gesch. des Hellenism. II, S. 302 f.

1) Polyb. II, 41, 5. Strab. VIII p. 384. 2) Xenoph. Hellen. VII, 1, 43 ff.

3) In Korinth war nach dem Sturz der Tyrannis wieder Oligarchie eingetreten, doch ohne Zweifel jetzt vielmehr auf Reichthum als auf Geburtsadel basirt: das Volk wurde durch einträgliche Gewerbthätigkeit und Sorge der Regierung für materiellen Wohlstand in Ruhe gehalten. Ueber den Senat s. oben S. 137. — Megara scheint nach dem Sturz der Tyrannis eine Zeitlang einem wilden Pöbelregiment anheimgefallen zu sein (Aristot. Polit.

porbrachten, mufsten auch anderswo ähnliche Wirkung haben. Das Seewesen und der Kriegsdienst zur See ist wesentlich demokratisch, sagt Aristoteles; in starkbevölkerten Städten, wie der Seehandel sie schafft, ist nicht leicht eine andere Verfassung als Demokratie zu behaupten: die Menge lehnt sich gegen verhältnifsmäfsige, nach Vermögen und Leistungen abgestufte Berechtigung auf und verlangt unterschiedslose Gleichheit.[1]) Als Athen an der Spitze eines grofsen Theiles der griechischen Staaten, und zwar beinahe lauter Küsten- und Inselstaaten stand, wurde nothwendig auch dadurch die Verfassung, die in Athen beliebt war, in allen von ihm abhängigen Staaten gefördert, während auf der andern Seite die Spartaner überall, wo ihr Einflufs mächtig war, die Oligarchie stützten, und wenigstens das Uebergewicht des demokratischen Elements hinderten.[2]) Indessen wenn es auch im Allgemeinen wahr ist, dafs in den athenischen Bundesstaaten Demokratie, in den spartanischen eine mehr oder weniger gemäfsigte Oligarchie stattfand, so fehlt es doch auf beiden Seiten nicht an Ausnahmen. Auf Lesbos z. B. war in Mytilene noch zu Anfang des peloponnesischen Krieges die oligarchische Partei mächtig genug, um alle Mafsregeln zur Losreifsung der Insel von Athen vorzubereiten, die ihr auch gelungen sein möchte, wenn nicht auf Veranlassung eines Privatzwistes Einer der Ihrigen ihre Plane den Athenern verrathen hätte.[3]) Auf Samos hatte Oligarchie bis zum neunten Jahre vor dem peloponnesischen Kriege bestanden, wo die Athener die Demokratie einführten, doch erst nach einem zehnmonatlichen Kampfe:[4]) und auch späterhin müssen die Geomoren hier noch eine Stellung eingenommen haben, die das Volk gegen sie erbitterte, da im J. 412, dem zwanzigsten des peloponnesischen Krieges, zweihundert von ihnen getödtet, vierhundert verbannt, ihre Güter vertheilt, und die Uebrigbleibenden aller Theilnahme an den staatsbürgerlichen Rechten und selbst

V, 4, 3. Plutarch. quaest. gr. 59), nach welchem wieder Oligarchie eintrat (Aristot. IV, 12, 10). Nachher wurde es durch Beschwerden gegen Korinth bewogen sich an Athen anzuschliefsen (Thucyd. I, 103), wodurch die Demokratie das Uebergewicht bekam, die dann im pelop. Kriege wieder der Oligarchie weichen mufste (Id. IV, 74). — Auf Aegina, wo aber keine Tyrannis erwähnt wird, machte vor den Perserkriegen das Volk einen Versuch, die Oligarchie zu stürzen, der aber mifslang (Herodot. VI, 91). Auf Naxos wurde kurz vor den Perserkriegen, also nach dem Sturz der Tyrannis, eine oligarchische Partei vom Volke vertrieben (Id. V, 30).

1) Aristot. Polit. III, 10, 8. VI, 3, 5. 4, 3. 2) Thucyd. I, 19.
3) Thucyd. III, 3. Aristot. Polit. V, 3, 3. 4) Thucyd. I, 115.

der Epigamie mit dem Volke beraubt wurden.[1]) Auf Rhodos, wo der Diagoride Dorieus, wohl das Haupt der Oligarchen, um das Jahr 444 der Gegenpartei hatte weichen müssen, war die antidemokratische Partei doch wenigstens noch stark genug, um, nach dem Unglück der Athener in Sicilien, den Abfall der Insel zu den Spartanern zu bewirken.[2]) Eine bedeutende den Athenern abgeneigte und mit den Spartanern sich leicht verständigende oligarchische Partei gab es auch in vielen andern Städten, wie z. B. an der thrakischen Küste in Torone, Mende, Skione, Potidäa, weswegen diese alle leicht zum Brasidas abfielen.[3]) Auf der andern Seite aber war auch in den Städten der spartanischen Symmachie nicht überall die Oligarchie herrschend. Mantinea behauptete eine demokratische Verfassung, die aber gemäfsigt war und als wohleingerichtet gerühmt wird.[4]) Erst im J. 385 verschafften die Spartaner der Oligarchie die Oberhand, indem sie die Stadt eroberten und die städtische Bevölkerung in mehrere offne Orte (oder Komen) in der Umgegend zerstreuten, was bis zum J. 370 dauerte, wo die Stadt wieder hergestellt wurde.[5]) Auch Tegea erscheint mehr demokratisch als oligarchisch;[6]) ebenso Phlius;[7]) und zu Sikyon ward eine strengere Oligarchie wenigstens nicht vor dem peloponnesischen Kriege eingeführt.[8])

Unter den keiner von beiden Symmachien bleibend angehörigen Staaten war Argos entschieden demokratisch, seitdem es, in Folge einer schweren Niederlage gegen den spartanischen König Kleomenes, um 500, den gröfsten Theil seines Herrenstandes verloren hatte, und es den leibeigenen Bauern, den sogenannten Gymnesiern, gelungen war, sich auf eine Zeitlang der Herrschaft zu bemächtigen.[9]) Diese wurden zwar nachher wieder überwältigt; aber um sich zu verstärken griffen die Argiver zu der Mafsregel, ihre Periöken, d. h. die Bewohner der abhängigen Städte, Tirynth, Hysiä, Orneä, Mykenä, Midea und anderer, nach Argos zu versetzen,[10]) wovon die natürliche Folge Demokratie war, die wir denn auch fortan hier herrschen,[11]) und nur vorübergehend auf kurze Zeit unterbrochen sehen. Elis dagegen, ob-

1) Id. VIII, 21. 2) Diodor. XIII, 38. 45. Thucyd. VIII, 44.
3) Thucyd. IV, 121. 123. 4) Thucyd. V, 29. Aelian. V. H. II, 22.
5) Xenoph. Hell. V, 2, 1 — 7. Diod. XV, 5. Ephor. ap. Harpocr. s. v. *Μάντιν*. Xen. Hell. VI, 5, 3. Pausan. VIII, 8, 6.
6) Polyaen. II, 10, 3. 7) Xen. Hell. IV, 4, 15.
8) Thucyd. V, 81. 9) Herodot. VI, 83.
10) Pausan. VIII, 27, 1. 11) Thucyd. V, 29. 44. 81. 82.

gleich die Stadt um das J. 469 aus der Vereinigung mehrerer kleiner Ortschaften erwachsen war, enthielt doch eine überwiegend ländliche und ackerbauende Bevölkerung, die von demokratischen Ansprüchen wenig bewegt wurde, und die städtischen Behörden, der Rath der Sechshundert und die Demiurgen, scheinen, nachdem die früher bestandene Oligarchie der neunzig lebenslänglichen aus gewissen Familien ausschliefslich ernannten Geronten abgeschafft war, nach einem weniger oligarchischen, wenn auch keineswegs rein demokratischen Modus ernannt zu sein.[1]) — Aufserhalb des Peloponnes rühmte sich Theben einer gemäfsigten Oligarchie, die zur Zeit der Perserkriege in eine Herrschaft weniger Familien ausgeartet, nachher aber wieder hergestellt worden war.[2]) Als Charakter dieser Oligarchie ist Timokratie, nicht Adelsherrschaft erkennbar: denn das Gesetz schlofs von obrigkeitlichen Aemtern auch diejenigen nicht aus, die durch Handel, Gewerbe und Marktverkehr Vermögen erworben hatten, sondern verlangte nur, dafs sie sich solcher Geschäfte mindestens zehn Jahre lang enthalten haben müfsten.[3]) Vorübergehend kam aber auch in Theben unbeschränkte Demokratie auf. — In Orchomenos gab es einen bevorrechteten Ritterstand noch zu der Zeit, als die Stadt von Theben zerstört wurde, d. h. gegen die Mitte des vierten Jahrhunderts.[4]) In Thespiä wird ein herrschender Adel erwähnt, der das Amt der Demuchen ausschliefslich bekleidete:[5]) das gewerbtreibende und ackerbauende Volk war von Ehrenstellen ausgeschlossen:[6]) ein Aufstand gegen die Bevorrechteten, im peloponnesischen Kriege, ward mit Thebens Hülfe unterdrückt.[7]) — In Thessalien war bei dem herrschenden Volke entschieden Adelsoligarchie; doch finden sich Anzeigen, dafs hier und da auch dem Volke Concessionen gemacht worden sein müssen, über deren Beschaffenheit sich jedoch nichts sagen läfst. — Von den italiotischen Städten haben wir oben angeführt, wie sie sich achäischen Beistandes zur Ordnung ihrer Verfassungen bedient, also diese auch wohl nach achäischem Vorbilde gemäfsigt demokratisch eingerichtet haben: von den sikeliotischen können wir uns mit der Bemerkung begnügen, dafs Tyrannis und demokratisches Regiment mit einander abwechselten, jedoch die erstere vorherrschend blieb.

1) Diodor. XI, 54. Thucyd. V, 47. Aristot. Polit. V, 5, 8.
2) Thucyd. III, 62. 3) S. oben S. 161. 4) Ol. 104, 1. Diodor. XV, 79. 5) Diodor. IV, 29. 6) Heraclid. Pont. no. 43.
7) Thucyd. VI, 95.

Diese freilich sehr unvollständigen und dürftigen Angaben sind alles, was wir uns über die Verfassungen der einzelnen griechischen Staaten aufser Athen und Sparta mit einiger Sicherheit vorzutragen im Stande finden. Was wir sonst hier und da von Behörden und Einrichtungen hören, ist wenig geeignet, uns zu belehren, und aus den Amtsnamen wie Demiurgen, Demuchen, Nomophylakes, Thesmophylakes und dergleichen auf Demokratie oder Oligarchie zu schliefsen ist mifslich. Von einem nicht selten vorkommenden Ausdruck Volksvorstand (*δήμου προστάτης*) ist selbst dies nicht sicher zu entscheiden, ob er wirklich ein Amt bezeichne, oder nicht vielmehr nur einen angesehenen Führer der Volkspartei, woran es ohne Zweifel in keinem griechischen Staate fehlte.[1]) Es bleibt uns nur übrig, die allgemeinen Hauptzüge zur Schilderung der griechischen Demokratie, vorzüglich nach den Andeutungen des Aristoteles, zusammenzustellen.

12. Charakteristik der Demokratie.

Das Princip, welches der Demokratie zu Grunde liegt, ist das Streben nach einer gerechten Gleichheit, wie sie durch die Ausdrücke Isonomie (Gleichheit des Gesetzes für Alle), Isotimie (gleichmäfsige Schätzung Aller), Isegorie (gleiche Redefreiheit, namentlich vor Gericht und in Volksversammlungen), bezeichnet zu werden pflegt; aber der Begriff dieser gerechten Gleichheit wird auf sehr verschiedene Weise aufgefafst. Die vernünftige Auffassung ist, wenn die gerechte Gleichheit darin gesetzt wird, dafs Jedem gewährt werde, was ihm in Gemäfsheit seiner Würdigkeit und Tüchtigkeit zukomme, die unvernünftige dagegen, wenn Alle ohne Unterschied als berechtigt zu Allem angesehen werden.[2]) Zu dieser Unvernunft verirrten sich die Griechen allerdings auch, jedoch erst späterhin; die ältere Demokratie erkannte an, dafs es Unterschiede gebe, und dafs gerechter Weise Jeder nur nach Mafsgabe dessen, wozu er tauge und was er leiste, an der Regierung und Verwaltung des Gemeinwesens theilzunehmen berechtigt werden dürfe. Die Schwierigkeit lag nur darin,

1) Stellen, wo unzweifelhaft die zweite Bedeutung stattfindet, sind viele; solcher dagegen, wo man an ein Amt zu denken genöthigt wäre, giebt es keine einzige, und nur die Möglichkeit dieser Bedeutung ist hier und da zuzugeben.

2) Aristot. Polit. V, 1, 7.

wie dieser Grundsatz praktisch durchzuführen sei. Eine gewisse Art von Leistungen und Leistungsfähigkeit war leicht zu erkennen, nämlich diejenige, wozu Vermögensbesitz erforderlich war und genügte: deswegen lag es nahe, diesen zum Maſsstabe zu nehmen, die Bürger nach der Gröſse ihres Vermögens in verschiedene Classen zu theilen, und nach diesen einerseits ihre Leistungen, andererseits ihre Berechtigung zu bestimmen. Dies ist das timokratische Princip. Aber es giebt Leistungen, zu denen auſser dem Vermögensbesitz auch noch etwas anderes gehört, und zwar etwas, was nicht nothwendig mit diesem zusammenhängt, was auch ohne ihn bestehen kann, und worin öfters der Arme den Vermögenden übertreffen mag, nämlich richtige Einsicht, wackere Gesinnung und sonstige persönliche Eigenschaften, welches alles sich unter dem gemeinsamen Begriff der Tüchtigkeit oder Tugend (ἀρετή) im Sinne der Griechen zusammenfassen läſst. Den Tugendhaften nun bloſs seiner Armuth wegen auszuschlieſsen, den weniger Tugendhaften bloſs seines Reichthums wegen vorzuziehn widerspricht offenbar dem vernünftigen Princip der Demokratie. Eine rein und ausschlieſslich timokratische Verfassung ist also nicht die gerechteste, ja sie ist der Entartung in eine höchst ungerechte Oligarchie um so mehr ausgesetzt, je mehr sie den Reichen die Mittel gewährt, sich in den ausschlieſslichen Besitz der Gewalt zu setzen und das Gemeinwesen nicht im Interesse des allgemeinen Wohles, sondern im einseitigen Interesse ihrer Classe zu verwalten. Deswegen machten weise Gesetzgeber einen Unterschied zwischen solcher Betheiligung an der Regierung und Verwaltung des Staates, wozu ein gewisser Vermögensbesitz und eine in der Regel mit diesem verbundene Befähigung erforderlich war, und solcher, wo dies nicht stattfand, und gewährten jene nur den Bürgern der höheren Vermögensclassen, diese auch denen der unteren, indem sie nur diejenigen ausschlossen, von denen sich wegen gar zu geringen Vermögens vernünftiger Weise nicht erwarten lieſs, daſs sie ein solches Maſs von Bildung und persönlicher Tüchtigkeit erwerben könnten, um zur Theilnahme an der Regierung und Verwaltung befähigt zu sein. Daſs es Ausnahmen geben könnte, welche dieser Voraussetzung widersprächen, verkannten sie gewiſs nicht, aber sie erkannten, daſs der verständige Gesetzgeber sich nach der Regel und nicht nach den Ausnahmen zu richten habe. — Wie aber sollten nun diejenigen ausfindig gemacht werden, welche die erforderlichen Eigenschaften besäſsen? Die alten Gesetzgeber waren der Meinung, daſs hier nichts anderes zu thun wäre, als dem

Volke selbst das Urtheil zu überlassen, welche von seinen Mitbürgern es für die würdigsten und tüchtigsten hielte, die Angelegenheiten des Gemeinwesens zu verwalten; denn die setzten voraus, dafs das Gesammturtheil der Gemeinde sich darüber nicht so leicht irren würde.[1]) Ueberdies schien ihnen, dafs das Volk, wenn es selbst sich seine Obrigkeiten erwählte, ihnen auch bereitwillig gehorchen, wenn sie ihm aber von Andern vorgesetzt würden, sich geknechtet achten und die Vorgesetzten mit Mifstrauen und Uebelwollen betrachten würde.[2]) Hatten sie nun auch hierin wohl nicht Unrecht, so konnte doch jene Voraussetzung nur solange zutreffen, als das Volk im Ganzen ein gutgeartetes und wohlgesinntes war, bei dem Besonnenheit und verständige Ueberlegung mehr als Leichtsinn und Leidenschaften walteten. Traf aber die Voraussetzung nicht mehr zu, so war die Folge, dafs durch die Volkswahl auch nicht mehr diejenigen vorgezogen wurden, welche die würdigsten waren, sondern diejenigen, welche der Gesinnung und den Gelüsten des leichtsinnigen und leidenschaftlichen Volkes am meisten zusagten, und dafs es Leuten, die sich darauf verstanden, das Volk für sich zu gewinnen und sein Urtheil zu bestimmen, den sogenannten Demagogen, leicht wurde, sich einen Einflufs auf die Angelegenheiten des Gemeinwesens zu verschaffen, dessen sie durch wirkliche Tüchtigkeit und Verdienst keinesweges würdig waren, den sie dann aber dazu mifsbrauchten, um alle Schranken, welche ihnen und ihres Gleichen die Verfassung etwa entgegensetzte, niederzureifsen, und so diejenige Art von Demokratie einzuführen, welche Polybius richtig als Ochlokratie bezeichnet, d. h. eine solche, in der ohne verhältnifsmäfsig abgestufte Unterschiede der Berechtigung alles ohne Ausnahme allen zustand und über alles lediglich nach den jedesmaligen Beschlüssen der Menge entschieden ward, eine Verfassung die Alkibiades als baare Unvernunft bezeichnet,[3]) und über welche alle verständigen Beurtheiler im Alterthume einstimmig das verdiente Verdammungsurtheil ausgesprochen haben.

So ungleich nun jene gemäfsigte und vernünftige und diese absolute und unvernünftige Demokratie einander auch sind, indem jene in der That die Aristokratie im wahren Sinne des Wortes zu verwirklichen strebt, diese dagegen in Kakistokratie umschlägt, so giebt es doch nicht wenige Formen und Institutionen, die beide mit einander gemein haben, nur dafs sie hier so, dort anders mo-

1) Ib. III, 10, 5. 2) Ib. II, 9, 4.
3) Ὁμολογουμένη ἄνοια, bei Thucyd. VI, 89.

dificirt und angewandt werden. Zur genaueren Charakteristik beider ist es daher zweckmäſsig, die hauptsächlichsten derselben einzeln anzuführen, und zu zeigen, wie es sich mit ihnen in der gemäſsigten, wie in der absoluten Demokratie verhalte. Zuvörderst also die souveräne gesetzgebende, in höchster Instanz über die wichtigsten Angelegenheiten des Staates berathende und beschlieſsende Gewalt wird in beiden der allgemeinen Volksversammlung beigelegt, welcher jedoch eine kleinere vorberathende Versammlung, ein Staatsrath (βουλή) vorsteht und sie dirigirt.[1]) Stimmrecht in der Volksversammlung hat jeder mündige und nicht zur Strafe wegen eines Vergehens mit Verlust seines Vollbürgerrechts bestrafte Bürger. Daſs die Abstimmung nach Classen oder sonstigen Abtheilungen geschehen sei, wie es in Rom der Fall war, davon finden wir in Griechenland kein Beispiel, sondern es scheinen vielmehr überall die Stimmen Aller ohne Unterschied zusammengezählt zu sein. Die Form der Abstimmung war in der Regel Cheirotonie, d. h. Aufheben der Hände; nur in besonderen Fällen wurden Stimmsteine oder Täfelchen u. dgl. angewandt. Der Abstimmung gingen Debatten voran: ein Unterschied, wie zu Rom zwischen Contionen und Comitien, fand nicht statt, nur daſs über manche Gegenstände nicht in derselben Versammlung, in welcher darüber debattirt war, auch schon abgestimmt wurde. Auch das wird von Cicero[2]) als eine charakteristische Eigenheit der griechischen Volksversammlungen hervorgehoben, daſs das Volk in ihnen nicht stand, wie in Rom, sondern saſs. Nachdem die Gegenstände von dem die Versammlung dirigirenden Rathe zur Debatte gestellt waren, konnte jeder Bürger das Wort fordern; doch wurden in der gemäſsigten Demokratie zuerst die Aelteren, nach ihnen erst die Jüngeren zum Reden zugelassen. An die Versammlung durfte nichts gebracht werden, worüber nicht vorher der Rath Beschluſs gefaſst hatte, der dem Volke zunächst zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt wurde, und worauf dann Amendements und Zusätze oder auch ganz entgegengesetzte Anträge vorgebracht werden konnten. Anträge dieser Art, die durch den vom Rathe an's Volk gebrachten Beschluſs hervorgerufen wurden, konnte ohne Zweifel Jeder ohne Weiteres stellen: Anträge anderer Art muſsten in der gemäſsigten Demokratie zuvor dem Rathe vorgelegt werden, der sie dann entweder mit seinem die Annahme empfehlenden oder verwerfenden Gutachten, oder auch ohne solches, an's Volk brachte; in der

1) Aristot. Polit. VI, 5, 10. 2) Or. pr. Flacco c. 7 §. 16.

absoluten Demokratie setzte man sich aber hierüber hinweg und stellte Anträge an die Volksversammlung ohne alle vorausgegangene Prüfung des Rathes. Die Gegenstände, über welche der Volksversammlung die Entscheidung zusteht,[1]) sind hauptsächlich Wahlen von Beamten und Beurtheilung ihrer Amtsführung, ohne welche beide Stücke das Volk, nach Aristoteles Urtheil, entweder geknechtet oder feindselig gegen seine Obrigkeiten gestimmt ist: ferner Beschlüsse über Krieg und Frieden, und legislative Maſsregeln von allgemeiner Wichtigkeit; es unterscheiden sich aber die gemäſsigte und die absolute Demokratie darin, daſs in jener die specielleren Einzelheiten der in jedem Verwaltungszweige erforderlichen Maſsregeln dem Rathe oder den Beamten selbständig abzumachen überlassen werden, in dieser dagegen alles mögliche vor die allgemeine Volksversammlung gezogen wird.[2]) Während daher in jener solche allgemeine Versammlungen nicht oft gehalten werden, sind sie in dieser häufig, und damit das Volk sich möglichst zahlreich und oft versammeln könne, wird den Anwesenden als Lohn oder Entschädigung ein Sold gezahlt, was in der gemäſsigten Demokratie nicht stattfindet, weswegen auch hier die Versammlungen von der niederen und armen Classe nicht allzuzahlreich besucht zu werden pflegen.[3]) In manchen Staaten gab es auch Verzeichnisse, in welche sich Jeder, der zum Besuch der Volksversammlungen berechtigt war und von diesem Rechte Gebrauch machen wollte, einschreiben lassen konnte, dann aber auch verpflichtet war, sich einzufinden, und wenn er das versäumte in Strafe genommen ward.[4]) Hiedurch erreichte man, daſs, solange kein Sold gegeben wurde, also in der gemäſsigten Demokratie, die Aermeren, denen der erforderliche Zeitaufwand nicht leicht ward, es unterlieſsen, sich einschreiben zu lassen, und so ihr Recht selbst aufgaben, wogegen in der absoluten Demokratie, wo der Sold die Menge anlockte, die Reicheren, für die dieser keine Lockung war, sich der Versammlungen, in denen sie doch nichts zu vermögen voraussahen, oft ganz enthalten mochten, um so mehr, da sie für ihr Ausbleiben keine Strafe traf. — Hinsichtlich der vorberathenden Behörde, der Bule, ist beiden Arten der Demokratie gemein, daſs sie nicht, wie der Rath oder die Gerusia in der Oligarchie, lebenslänglich sondern auf eine bestimmte Zeit ernannt ist. Dies ist in der gemäſsigten Demokratie mindestens ein Jahr, in der ab-

1) Aristot. Polit. IV, 11, 14. 2) Ib. IV, 12, 9. VI, 1, 9. 3) Ib. IV, 5, 5. 4) Ib. IV, 10, 7. 8.

soluten auch weniger, z. B. sechs Monate.[1]) Die Ernennung geschieht in jener durch Wahl, oder, wenn durch's Loos, dann doch so, dafs nur gewisse Kategorien der Bürger nach dem Census zugelassen werden, wogegen in der absoluten Demokratie jeder unbescholtene Bürger Mitglied werden kann. Die Competenz der Bule ist in jener ausgedehnter als in dieser, indem dort nicht nur strenge darauf gehalten wird, dafs nichts ohne Vorberathung der Bule an die Volksversammlung gebracht werde, sondern auch manche Verwaltungszweige ihr ganz überlassen werden, wogegen in der absoluten Demokratie der Bule wenig oder nichts zur selbständigen Verwaltung anheim gegeben, und auch ihre Vorberathung oft umgangen wird. Verantwortlichkeit der Bule wegen ihrer Amtsführung findet in beiden, Besoldung aber nur in der absoluten Demokratie statt. — Hinsichtlich der Magistrate unterscheidet sich die absolute Demokratie von der gemäfsigten zunächst durch die Art der Ernennung, indem sie, wenn auch nicht bei allen, doch bei möglichst vielen statt der Wahl das Loos eintreten läfst, damit um so sicherer Jeder ohne Unterschied dazu gelangen könne.[2]) Indessen wurde hier und da das Loos auch in der Absicht eingeführt, um den Wahlumtrieben der Bewerber ein Ende zu machen, wie es Aristoteles von Heräa in Arkadien angiebt,[3]) und dies konnte also auch geschehen wo keine absolute Demokratie war oder beabsichtigt wurde, wie z. B. der syrakusanische Gesetzgeber Diokles, der nach allem, was wir sonst über ihn wissen, jene nicht wollte, dennoch das Loos einführte.[4]) Auch durfte dies weniger bedenklich scheinen, wenn erstens nicht Jeder ohne Unterschied zur Loosung zugelassen wurde, sondern nur gewisse Classen oder sonstige Kategorien, und zweitens auch nach der Loosung eine Prüfung stattfand, wodurch es möglich wurde, unwürdige oder untaugliche Subjecte zu beseitigen. Solche Prüfungen waren gewifs auch in der absoluten Demokratie angeordnet, mochten aber freilich hier nicht leicht mit Strenge gehandhabt werden. Beschränkung der Amtsdauer auf kürzere Zeit als ein Jahr ist ebenfalls wohl meistens als ein Zeichen gesteigerter Demokratie anzusehen,[5]) welche einerseits mög-

1) Vgl. Böckh Corp. Inscr. I p. 337.

2) Plat. Republ. VIII p. 557 A. Aristot. Polit. VI, 1, 8. — Dafs auch in oligarchischen Staaten diese Besetzungsart vorkam, ist oben bemerkt worden.

3) Polit. V, 2, 9. 4) Diodor. XIII, 45.

5) Sie kam indessen auch in der Oligarchie vor. S. oben S. 154.

lichst vielen den Zutritt gewähren, andererseits die Gewalt nicht lange in denselben Händen lassen will. Aus ähnlichem Grunde stellt sie gern zahlreiche Collegien zur Verwaltung eines und desselben Geschäftskreises an, damit die Gewalt unter viele getheilt werde. Die Amtsgewalt der Magistrate ist freilich überall durch die Gesetze bestimmt und an sie gebunden, innerhalb der gesetzlichen Sphäre aber wird ihnen in der gemäfsigten Demokratie eine selbständige und freie Wirksamkeit gelafsen, wogegen sie in der absoluten auch hier vielfältig beschränkt werden, indem das Volk sich auch in die Einzelheiten der Verwaltung einmischt, die erforderlichen Anordnungen nicht den Magistraten überläfst, sondern selbst verfügt und sich dabei an die Gesetze nicht bindet. Verantwortlichkeit der Magistrate findet natürlich in beiden Arten der Demokratie statt, Besoldung aber schwerlich anders als in der absoluten. — Die richterliche Gewalt üben in beiden Geschworene aus, die in gröfserer Anzahl aus der gesammten Bürgerschaft ernannt werden. Ein bestimmter Census scheint nirgends erfordert zu sein; wenigstens ist uns kein Beispiel davon bekannt. Es genügte unbescholtener Ruf und ein gereiftes Alter, und zwar, wie wir nach Athens Beispiel wohl annehmen dürfen, das dreifsigste Jahr. Ob die Ernennung irgendwo durch Wahl, oder überall, auch in der gemäfsigten Demokratie, durch's Loos geschehen sei, ist nicht zu ermitteln, wohl aber hören wir, wie man zu verhüten gesucht habe, dafs das Richteramt nicht vorzugsweise in die Hände der Menge, d. h. der armen und ungebildeten Volksclasse geriethe. Dahin gehört, dafs die Richter für ihre Mühwaltung nicht bezahlt wurden, wodurch jene von selbst abgeschreckt wurden sich dazu zu drängen, und dafs man, wie für die Volksversammlungen, so auch für die Gerichte Verzeichnisse anfertigte, in welche zwar jeder Berechtigte sich einschreiben lafsen konnte, dafür aber auch die Verpflichtung hatte, sich dem Geschäfte, wenn er dazu aufgefordert wurde, nicht zu entziehen, eine Verpflichtung welche die Armen, da kein Sold gezahlt wurde, zu übernehmen scheuten und defswegen sich lieber gar nicht einschreiben liefsen.[1]) Vom Charondas sagt Aristoteles, er habe den Reichen, wenn sie sich der richterlichen Function entzogen, grofse Strafen auferlegt, den Aermeren nur eine geringe; anderswo habe man diese gar nicht gestraft. Ob dabei auch an Einschreibungen der gedachten Art zu denken sei, müssen wir dahin gestellt sein lassen. Als allgemeinen Grundsatz aber dürfen wir es betrachten, dafs die Ge-

1) Aristot. Polit. IV, 10, 6. 7.

schwornengerichte zwar unter der Leitung von Magistraten standen, diesen selbst aber aufserdem wenig anders als die vorbereitende Thätigkeit oder die Instruction des Processes, die Entscheidung dagegen und die Straferkenntnifs lediglich den Geschwornen zukam. Nur in der gemäfsigten Demokratie war den Magistraten auch die Entscheidung und die Befugnifs, Strafen zuzuerkennen, in einem gewissen Umfange überlassen, doch so, dafs von ihrem Spruch an die Geschwornen appellirt werden konnte. Der Kreis von Gegenständen übrigens, welche der Beurtheilung der Gerichte unterliegen, ist sehr grofs, und erstreckt sich nicht blofs auf Privatstreitigkeiten oder Verbrechen der Privaten, sondern auch auf die Amtsverwaltung der Beamten, die vor ihnen zur Verantwortung gezogen werden, ja in Athen, wie wir unten sehen werden, und so wahrscheinlich auch anderswo, auf die Beschlüsse der Volksversammlung, die vor ihnen als gesetzwidrig angefochten und durch ihren Spruch cassirt werden konnten, wogegen denn auch umgekehrt in der absoluten Demokratie es häufig geschah, dafs die Volksversammlung die Cognition über Verbrechen, statt sie den Gerichten zu überlassen, selbst übernahm.

Da alle Demokratie nach gerechter Gleichheit strebt, mag sie diese nun als unterschiedslose oder als verhältnifsmäfsige fassen, so folgt aus ihrem Princip, dafs sie auch der Ungleichheit in den äufsern Verhältnissen, welche zu gröfseren Ansprüchen reizen und Mittel zu ihrer Befriedigung auf Kosten der rechtlichen Gleichheit gewähren könnte, möglichst entgegen wirken mufs. Auch die gemäfsigte Demokratie sucht deswegen Vorkehrungen zu treffen, dafs nicht Einige allzureich werden mögen, was sich freilich nur hinsichtlich der sogenannten φανερὰ οὐσία, d. h. des Besitzes von liegenden Gütern,[1]) durchführen liefs. Einzelne Gesetzgeber setzten ein gewisses Mafs von Landbesitz fest, über welches hinaus Niemand besitzen durfte, wie, nach Aristoteles,[2]) auch Solon in Athen that, und wir hören dafs zu Thurii die Vernachlässigung eines solchen Gesetzes, da die Reichen grofse Güter zusammenkauften, einen Aufstand des Volkes veranlafst habe, wodurch jene gezwungen worden, sich dessen, was sie über das gesetzliche Mafs besafsen, wieder zu entäufsern.[3]) Dagegen von Vorkehrungen gegen Veräufserung oder allzugrofse Zerstücke-

1) Dies ist wenigstens die vorherrschende Bedeutung des Ausdruckes, obwohl er bisweilen auch in allgemeinerem Sinne von allem nicht verborgenem Vermögen jeder Art gebraucht wird.

2) Polit. II, 4, 4. vgl. VI, 2, 5. 3) Ib. V, 6, 6.

lung der Güter, wie sie in der Oligarchie zweckmäfsig gefunden wurden, hören wir in der Demokratie nichts, ohne Zweifel weil solche Beschränkung des Dispositionsrechts über das Eigenthum der Freiheit nicht zu entsprechen schien. Wohl aber finden wir öfters Bevorzugungen des Landbesitzes vor anderem Vermögen in der timokratischen Abstufung der Berechtigungen, wodurch es bezweckt wurde, dafs Keiner leicht sich jener Art des Besitzes gänzlich entäufserte, weil ihm dadurch auch ein Theil seiner staatsbürgerlichen Geltung verloren ging.[1]) Dafs aber eine ackerbauende Bevölkerung den alten Politikern als die beste, und Landbesitz als die zuverlässigste Grundlage eines soliden Bürgerthums erschienen sei, haben wir schon früher bemerkt, und jene Begünstigung desselben ist deshalb der gemäfsigten Demokratie durchaus angemessen. Die absolute Demokratie ihrerseits hat sich nicht gescheut, wo sie die Oberhand gewann, die Reichen ihres Besitzthums geradezu zu berauben, die Aecker derselben unter das Volk zu vertheilen, die Schuldner von der Verbindlichkeit gegen ihre Gläubiger loszusprechen, ja zu Megara sind einst die Gläubiger sogar genöthigt worden, ihren Schuldnern auch die gezahlten Zinsen wieder herauszugeben.[2]) Aber auch ohne dergleichen Gewaltthätigkeiten gab es Mittel genug die Reichen herunterzubringen, indem man die öffentlichen Ausgaben, und zwar nicht blofs für wirkliche Staatsbedürfnisse, sondern auch viele überflüssige für Ergötzung und Unterhaltung des Volkes, auf ihre Schultern wälzte, wogegen die Aermeren einen grofsen Theil der Staatseinnahmen unter allerlei Titeln für sich persönlich in Anspruch nahmen.[3]) — Als ein ferneres aus dem Gleichheitsprincip hervorgehendes Ergebnifs sind die Mafsregeln zu betrachten, wodurch Einzelne, die aus irgend einem Grunde zu sehr über die Uebrigen hervorragten und deswegen der auf Gleichheit beruhenden Freiheit gefährlich werden zu können schienen, auf eine Zeitlang aus dem Staate entfernt wurden, solange als es nöthig schien um ihren Einflufs zu vernichten und dadurch die Gefahr zu beseitigen. Dergleichen Mafsregeln wurden zu Argos, Megara, Syrakus, Milet, Ephesus und, was am allgemeinsten bekannt ist, zu Athen angewandt, wovon später zu reden sein wird. Hier mag nur bemerkt werden, dafs nicht blofs

1) Ib. VI, 2, 5. 6.
2) Plutarch. quaest. gr. no. 18. Vgl. im Allgem. Isocr. Panath. §. 259. Plat. Legg. III p. 684.
3) Vgl. (Xenophon) Staat v. Athen. 1, 13.

in der Demokratie, sondern in jeder Staatsform Mafsregeln ergriffen zu werden pflegen, um Solche, die der bestehenden Ordnung der Dinge gefährlich zu werden drohen, unschädlich zu machen. Der Tyrann beseitigt, wer seiner Herrschaft im Wege steht, die Oligarchie, wer die Verfassung gefährdet:[1]) das demokratische Institut unterscheidet sich zunächst nur dadurch, dafs hier das Volk, als der Souverän, die Mafsregel verfügt, dafs also die Verhandlung darüber eine öffentliche ist, dafs der Beschlufs nur gefafst werden kann, wenn eine überwiegende Mehrheit sich von der Nothwendigkeit oder Zweckmässigkeit der Sache überzeugt hat, und, was besonders zu beachten, dafs das Verfahren für den Betroffenen schonender ist, als es in der Tyrannis oder der Oligarchie zu sein pflegt. Denn während diese den Gefährlichen am liebsten ganz aus dem Wege räumen, begnügt sich die Demokratie mit seiner zeitweiligen Entfernung, ohne ihm weiter Uebeles zuzufügen. Die Stifter des demokratischen Institutes erkannten ohne Zweifel, dafs in Freistaaten wie die ihrigen, deren Bestehen wesentlich auf dem freien Gehorsam der Bürger gegen Gesetz und Obrigkeit beruhte, es Männern von überwiegendem Einflufs leicht werden könnte, sich eine Partei zu verschaffen, durch deren Hülfe sie sich auch über die Gesetze zu erheben vermöchten, und sie fanden, um dieser Gefahr zu entgehen und den sonst unvermeidlichen zerrüttenden Parteikämpfen zuvorzukommen, kein besseres Mittel, als die Männer, von denen solche Gefahr drohte, bei Zeiten, solange es noch ohne gewaltsamen Widerstand thunlich war, auf eine gewisse Zeit aus dem Staate zu verweisen. Dafs dies der leitende Gedanke bei der Stiftung des Institutes gewesen sei, ist ebensowenig zu bezweifeln, als es zu leugnen ist, dafs dasselbe, einmal eingeführt, nicht immer jenem Gedanken gemäfs angewandt, sondern nicht selten auch als Werkzeug der Chikane gemifsbraucht worden sei, und dafs solcher Mifsbrauch in der absoluten Demokratie viel leichter als in der gemäfsigten eintreten konnte.[2]) Aber auch zu eludiren war es hier leicht, wie das bekannte Beispiel des Hyperbolus zu Athen zeigt, und da es sich also seinem eigentlichen Zwecke nicht mehr entsprechend erwies, so kann man sich nicht wundern, dafs es nun auch ganz aufgegeben wurde, zumal es nicht an andern Mitteln fehlte, eine gefahrdrohende Gröfse im Staate

1) Aristot. Polit. III, 8, 2—4.

2) Vgl. was Diodor XI, 87 über den nur kurze Zeit bestehenden Petalismus in Syrakus sagt.

nicht aufkommen zu lassen. Zu diesen Mitteln gehört vor allem die in die Hände des grofsen Haufens gelegte Gerichtsbarkeit mit der durch die Rechtsverfassung gewährten Leichtigkeit, jeden Verdächtigen unter rechtlichen Formen vor Gericht zu ziehn und durch Verurtheilung in schwere Bufsen, Vermögensconfiscation, Landesverweisung oder auch Todesstrafen unschädlich zu machen. Und an eifrigen Dienern, um dieses Mittel fleifsig in Wirksamkeit zu setzen, war ebenfalls kein Mangel: es gab Leute mehr als genug, die sich selbst wohl als die Hunde des Volkes zu bezeichnen liebten,[1]) weil sie für seine Sicherheit wachten, solche nämlich, die sich unter dieser Volksherrschaft gefielen, weil sie selbst nur durch sie getragen und gehoben wurden, und sich eines Ansehns und Einflusses erfreuten, den sie unter einer andern Verfassung zu gewinnen nicht vermocht haben würden. Ansehn und Einflufs wird dem wirklichen Verdienste nur in einer solchen Verfassung zu Theil, die einen aristokratischen Charakter hat, also in der Demokratie nur solange, als eine verständige und sittlich gesunde Bürgerschaft ihre Freiheit recht zu gebrauchen versteht. Die absolute Demokratie ist von solchem aristokratischem Charakter weit entfernt, weil sie in der Regel nur da zu entstehen pflegt, wo eine zahlreiche städtische Bevölkerung, oder, um den Ausdruck der Alten selbst zu gebrauchen, ein banausischer und nautischer, d. h. aus niederen Handwerkern und Schiffsvolk bestehender Pöbel die Oberhand hat, bei welchem nur ausnahmsweise das wahre Verdienst gewürdigt wird, desto mehr aber solche Eigenschaften und Künste gelten, welche geeignet sind den Leidenschaften zu schmeicheln und das Urtheil zu bestechen. Die Volksberedsamkeit in der griechischen Demokratie bestand zum grofsen Theil aus solchen Künsten, die seit dem Anfange des fünften Jahrhunderts von den Sophisten in ein förmliches System gebracht waren, und fortan ein so unentbehrliches Erfordernifs wurden, dafs auch die gute und gerechte Sache, um beim Volke Eingang zu finden, ihrer nicht ganz entrathen konnte, nur allzuoft aber der schlechten und ungerechten durch sie der Sieg verschafft wurde. Nächst den Volksversammlungen, in welchen redefertige Demagogen die Entschliefsungen der Menge leiteten, boten die Gerichte der Rednerei den einflufsreichsten Wirkungskreis dar, und es erhob sich das Geschlecht der Sykophanten,

1) (Demosth.) g. Aristogit. I §. 40. Theophr. Charact. 31, 3 p. 35 Ast. — Mit Hunden werden die Ankläger auch von Cicero verglichen, pr. S. Rosc. §. 56.

eben jener Hunde des Volkes, die sich ein Geschäft daraus machten, Leute, deren Stellung und Verhalten geeignet war, dem Volke Argwohn einzuflöfsen, also namentlich die Reichen, mit Anklagen zu verfolgen; und die Richter, Leute aus dem Volke, waren meist nur allzugeneigt, solche Angeklagte schuldig zu finden und sie zu Bufsen zu verurtheilen, die ihnen und ihres Gleichen zu Gute kamen. Wufste doch selbst der weise Sokrates einst einem Reichen, der, ohne sich auf Staatsangelegenheiten einzulassen, nur ruhig für sich zu leben suchte, dem aber nichtsdestoweniger die Sykophanten zusetzten, um Geld von ihm zu erpressen, keinen bessern Rath zu geben, als dafs er sich einen redefertigen Mann zur Hand halten möchte, der seinerseits auch den Sykophanten zu Leibe ginge und sie durch Aufdeckung ihrer eigenen Unredlichkeiten von ferneren Angriffen gegen jenen abschreckte.[1])

13. Reactionen und Parteikämpfe.

Dafs gegen einen solchen Zustand der Dinge sich eine Opposition aller derjenigen bilden mufste, die darunter litten, ist begreiflich. Es litten aber mehr oder weniger alle darunter, die durch Vermögen und höhere Bildung über der Masse des souveränen Volkes hervorragten, und abgesehen von den Unbilden und Kränkungen, denen sie ausgesetzt waren, schon dies allein als eine Ungerechtigkeit empfinden mufsten, dafs sie Leuten, nicht blofs gleichstehn, sondern untergeordnet sein sollten, denen sie sich in allem, was Anspruch auf Theilnahme an der Regierung und Verwaltung des Gemeinwesens begründen konnte, überlegen fühlten. Daher entstanden in allen diesen Demokratien naturgemäfs Parteien von Gegnern, nicht des Staates, sondern der Verfassung. Von Geschlechtsadel und darauf gegründeten Ansprüchen ist nirgends mehr die Rede; was von solchem Adel noch vorhanden war, verlor sich in der Anzahl derer, die sich als die zurückgesetzte Minderzahl (*οἱ ὀλίγοι, τὸ ἔλασσον*), die Wohlhabenden (*οἱ εὔποροι οἱ πλουσιώτεροι*), die Gebildeten und Wohlgesitteten (*οἱ ἐπιεικεῖς, οἱ καλοὶ κἀγαθοί*), dem Demos oder der Menge (*τὸ πλῆθος, οἱ πολλοί*) entgegensetzten. Ihr Wunsch dem Volksregiment, in der Gestalt wie es sich entwickelt hatte, ein Ende zu machen ist wohl erklärlich und verzeihlich, und ebenso dafs sie, da sie vereinzelt nichts auszurichten im Stande waren, sich vereinigten, in Klubs oder

1) Xenoph. Memorab. II, 9.

Hetärien zusammentraten, und durch ein zweckmäfsig organisirtes Zusammenwirken ihre Interessen verfolgten. Dergleichen Verbindungen sind freilich in jedem Staate, wo sich die Bürger für die öffentlichen Angelegenheiten lebhaft interessiren und darin einzugreifen Gelegenheit haben, natürlich, und finden überall statt, wo nicht etwa der Argwohn einer despotischen Staatspolizei sie hindert, sie waren in Griechenland so alt, als die Freistaaten selbst, und sie verfolgten ebensooft demokratische als antidemokratische Tendenzen, sie waren oft auch gar nicht gegen die bestehende Verfassung gerichtet, sondern nur darauf, ihre Mitglieder in allen Wegen und durch alle Mittel, welche die Verfassung darbot, zu unterstützen, z. B. bei Bewerbung um Aemter, in Rechtshändeln vor den Gerichten;[1]) aber eine bestimmt auf den Umsturz der Verfassung hinarbeitende Richtung und den Charakter geheimer Verschwörungen und Machinationen nahmen sie unter Verhältnissen an, wie die geschilderten in der absoluten Demokratie waren. Und wenn die Sachen einmal auf diesen Punkt gekommen waren, so wurde man bald auch in der Wahl der Mittel wenig bedenklich und gewissenhaft, der Hafs gegen den unerträglichen Zustand der Dinge im Staate war stärker als die Liebe zum Vaterlande, und man scheute sich nicht auch bei Fremden und Feinden Hülfe zu suchen, selbst um den Preis der Unabhängigkeit des Staates, weil es immer noch erträglicher schien, in dem abhängigen Staate die oberste Stelle einzunehmen, als in dem freien von der regierenden Menge unterdrückt zu werden. Diese aber und die Führer derselben überwachten um so argwöhnischer Alle, in denen sie Gegner ihres Regiments vermuthen konnten, ergriffen jede Gelegenheit, um sie durch Verurtheilungen aus dem Wege zu räumen oder unschädlich zu machen, und suchten dagegen sich selbst durch Vermehrung der Masse zu stärken, weil eben auf der Masse allein ihre Macht beruhte. Daher ist es charakteristisch, dafs, während in der gemäfsigten Demokratie das Bürgerrecht als eine Ehre gilt, die nur den echten Kindern des Vaterlandes zukommt, und die man sorgfältig vor Verunreinigung durch unechtes oder fremdes Blut zu wahren sucht, in der absoluten dagegen das Bürgerrecht freigebig ertheilt wird, indem man z. B. alle Söhne von Bürgerinnen als Bürger gelten läfst, auch wenn die Väter Fremde sind, oder alle Söhne von Bürgern, auch wenn sie nicht in legitimer bür-

1) Συνωμοσίαι ἐπὶ δίκαις καὶ ἀρχαῖς. Thucyd. VIII, 54.

gerlicher Ehe geboren sind,[1]) und bereitwillig Schutzverwandte und Freigelassene in die Bürgerschaft aufnimmt.

Diesen Anblick einer schrankenlosen Demokratie und einer dagegen ankämpfenden Reaction der Minderzahl bietet uns die Geschichte fast jedes griechischen Staates seit den unheilvollen Zeiten des peloponnesischen Krieges dar. Es lag in den gegebenen Verhältnissen, dafs in diesem Kampfe, der beinahe das gesammte Griechenvolk in zwei feindliche Parteien spaltete, die demokratisch Gesinnten es mit den Athenern hielten, als den Hauptvertretern des demokratischen Principes, wogegen die Oligarchen sich auf Sparta verwiesen sahen, welches überall der Demokratie entgegenzuwirken in seinem Interesse fand. Dafs mitunter auch Ausnahmen vorkamen ist nicht zu leugnen; aber sie entsprangen aus vorübergehenden Verhältnissen, zum Theil selbst aus persönlichen Motiven, wie des spartanischen Königs Pausanias Begünstigung der demokratischen Partei Athens gegen die vom Lysander gestützte Oligarchie, nach dem Ende des peloponnesischen Krieges;[2]) dergleichen einzelne Ausnahmen stossen die Regel nicht um, und der Verfasser des Büchleins vom athenischen Staate bemerkt mit Recht, dafs, so oft etwa die Athener sich haben verleiten lassen, die Oligarchie irgendwo zu unterstützen, sie bald Ursache gefunden haben es zu bereuen.[3]) — Der während des Krieges bei jedem Glückswechsel auflodernde Parteienkampf bewirkte ein fortwährendes Schwanken der Staaten von einer Verfassungsart zur andern, je nachdem die Oligarchen oder die Demokraten die Oberhand gewannen, und die jedesmal obsiegende Partei benutzte dann ihre Obermacht auf die rücksichtsloseste Weise, um wo möglich ihre Gegner auf immer unschädlich zu machen. Der Parteigeist war mächtiger als jedes andere menschliche Gefühl und jede sittliche Regung. Niedermetzelungen der Gegner in Masse, zum Theil mit der empörendsten Roheit, waren gewöhnliche Erscheinungen, und die Entsittlichung, wie sie Thukydides, nachdem er die haarsträubenden Gräuelthaten der obsiegenden Demokraten zu Kerkyra beschrieben,[4]) als die allgemeine Folge dieser Kämpfe schildert, erreichte einen solchen Grad, dafs man wohl eingestehen mufs, ein Geschlecht der Menschen, unter dem es soweit gekommen war, ent-

1) Aristot. Polit. III, 3, 4. VI, 2, 5.
2) Xenoph. Hellen. II, 4, 29. Dies war später Mitursache seiner Verurtheilung in Sparta. Ib. III, 5, 25.
3) X. de rep. Ath. 3, 11. 4) Thucyd. III, 81 ff. IV, 47. 48.

behrte aller Grundlagen eines wahrhaft freien, gerechten und wohlgeordneten Staatslebens. — Der endliche Sieg in jenem Kriege ward den Spartanern zu Theil, und in Folge dessen wurde in allen Staaten die unter Athens Vorstandschaft herrschende Demokratie unterdrückt, und ein oligarchisches Regiment eingesetzt, und zwar oligarchisch im schlimmsten Sinne des Wortes: Regierungscollegien aus wenigen Personen, in der Regel aus zehn bestehend, — daher Dekadarchien genannt, — nicht aus den Angesehensten und Würdigsten, sondern aus den eifrigsten Parteimännern, Anhängern und Günstlingen des Siegers,[1]) die keine andere Rücksicht kannten, als das Interesse ihrer Partei, und keine andere Stütze ihrer Gewalt hatten, als eine militärische Besatzung unter dem Befehle eines von Sparta eingesetzten Harmosten, unter deren Schutz sie sich alles mögliche erlaubten. Als ein Beispiel solcher oligarchischen Zügellosigkeit mag dienen, was Theopomp[2]) von den Gewalthabern zu Rhodos berichtet: sie schändeten viele edle Frauen aus den ersten Familien und mifsbrauchten Knaben und Jünglinge zu unnatürlicher Lust, ja sie gingen soweit, dafs sie um freie Frauen Würfel spielten, und der Verlierende sich verpflichtete, dem Gewinnenden jede Frau, die ihm beliebte, unter jeder Bedingung sei es mit Zwang sei es durch Ueberredung zuzuführen. — Ein Zustand der Dinge, wie dieser vom Lysander eingesetzte, konnte unmöglich dauernd sein. Wenn nun aber auch später unter Agesilaus dem Unwesen der von jenem erhobenen Gewalthaber gesteuert wurde, so blieb doch die Oligarchie herrschend, und die Unzufriedenheit der Völker ergriff begierig jede Gelegenheit, sich ihrer zu entledigen. Mit dem Wiedererstarken Athens begann dann alsbald der alte Parteienkampf aufs neue und mit gleicher Erbitterung. Als Beispiel, wie das Volk seine Gegner behandelte, mag dienen was zu Korinth geschah, wo bei Gelegenheit eines Festes, als eine zahlreiche Menge auf dem Markt und im Theater versammelt war, auf ein gegebenes Zeichen Bewaffnete die Verdächtigen überfielen, und sie selbst bei den Altären und den Götterbildern, zu denen sie sich flüchteten, niedermetzelten,[3]) oder zu Argos, wo auf die Denunciation der Demagogen das Volk, statt die Angeschuldigten im Rechtswege zu verurtheilen, sie und aufser ihnen eine Menge Verdäch-

1) Plut. Lysand. c. 13.

2) Bei Athenae. X p. 444. E. C. Müller. Fragm. hist. gr. I p. 300. Die Erzählung bezieht sich übrigens ohne Zweifel auf eine etwas spätere Zeit, kann aber nichts desto weniger auch hier angeführt werden.

3) Xenoph. Hell. IV, 4, 2. 3.

tiger, über zwölfhundert der reichsten und angesehensten Leute, nach Weise der pariser Septembriseurs in Masse mordete, und zwar mit Keulen niederschlug, weswegen dies Blutbad der Skytalismos genannt wurde.[1]) Doch ward freilich dem Volke nachher selbt diese Gräuelthat leid, und es bestrafte die Anstifter derselben mit dem Tode, worauf denn eine Zeitlang Ruhe eintrat. Von der Gesinnung der Oligarchen aber kann einen Beweis geben was Aristoteles berichtet,[2]) dafs sie in ihren Hetärien sich eidlich verpflichteten, dem Demos Feind zu sein und Schaden zu thun soviel sie vermöchten, oder was wir anderswo von dem Grabdenkmal lesen, welches dem Athener Kritias von seinen Freunden errichtet wurde, eine die Oligarchie darstellende Figur, die mit einer Fackel in der Hand die Demokratie verbrannte, und dazu die Inschrift:

> Denkmal trefflicher Männer, die einst zu Athen dem verfluchten
> Demos auf einige Zeit sein frevelndes Schalten verwehrten.[3])

Bei solcher Stimmung der Parteien, und bei dem unaufhörlichen Wechsel, wo bald die eine bald die andere emporkam oder unterlag, war es noch ein glückliches Loos für die Besiegten, wenn es ihnen gelang sich der Rache ihrer Sieger durch die Flucht zu entziehen, oder wenn diese sich begnügten sie zu verjagen statt sie zu ermorden. In welchem Mafse dergleichen Verbannungen stattfanden ist kaum zu glauben. Schon in einer früheren Zeit hatte Isagoras in Athen siebenhundert Familien ausgetrieben.[4]) Nach dem peloponnesischen Kriege wurde vom Lysander zu Samos der ganze Demos, der bis dahin den Staat in seiner Gewalt gehabt hatte, zum Auswandern genöthigt und die Insel den früher verbannten Oligarchen eingeräumt[5]), und einige Jahre nachher, klagt Isokrates, gab es mehr Verbannte und Flüchtige aus einer einzigen Stadt, als in alten Zeiten aus dem ganzen Peloponnes.[6]) Solche Verbannte versuchten wohl, wenn es möglich war, sich gesammelt und durch auswärtige Hülfe unterstützt die Rückkehr in die Heimath mit Gewalt zu erkämpfen, aber zum gröfsten Theil blieb ihnen kein anderes Mittel sich zu erhalten, als dafs sie sich unter Anführung irgend eines Condottiere zusammenschaarten, und um Sold in den Kriegsdienst irgend eines Staates traten, der gerade einer Kriegsmacht bedurfte und im Stande war sie zu be-

1) Diodor. XV, 57. 58. 2) Polit. V, 7, 19.
3) Schol. zu Aeschin. in Timarch. §. 39 S. 15 d. Zürich. Ausg.
4) Herodot. V, 72. 5) Xenoph. Hell. II, 3, 6. Plut. Lysand. 14.
6) Isocr. Archidam. §. 68.

zahlen. Die Bürgerschaften der griechischen Staaten aber waren in diesem Zeitraum immer mehr geneigt, statt selbst die Waffen zu führen, ihre Kriege durch gemiethete Söldner ausfechten zu lassen, und es war viel leichter, ein grofses und tüchtiges Heer aus den Heimathlosen als aus den Bürgern zusammenzubringen.[1]) Was früher in einzelnen Fällen und ausnahmsweise geschehen war, das wurde jetzt zur Regel: Söldner bildeten nicht ein Hülfscorps neben den Bürgersoldaten, sondern die Hauptmacht der Staaten beruhte auf ihnen. Manchem kühnen und klugen Parteiführer gelang es, sich selbst der Herrschaft durch den Beistand solcher Söldner zu bemächtigen, die er für sich zu gewinnen wufste. Auf solche Weise mafste sich z. B. in Korinth Timophanes die Herrschaft an, der jedoch nach wenigen Tagen von seinem eigenen Bruder Timoleon und einigen Freunden desselben aus dem Wege geräumt wurde.[2]) Um dieselbe Zeit bemächtigte sich auf gleiche Weise zu Sikyon der Demagoge Euphron der Regierung, der indessen auch bald wieder gestürzt wurde.[3]) Andere Tyrannen, ohne speciellere Nachrichten, finden wir in vielen Staaten, so dafs, wie einst auf die Periode der Oligarchie, so jetzt nach der Demokratie, da sie ihr äufserstes Mafs erreicht hatte, eine Zeit der Tyrannenherrschaft folgte. Aber diese Tyrannis verhält sich zu jener älteren wie eine bösartige Seuche zu einer natürlichen Entwickelungskrankheit, und während jene ans einem gewissen Bedürfnifs hervorgegangen war, und überall dahin gewirkt hatte überlebte Zustände zu beseitigen und neuen Entwikkelungen Raum zu schaffen, ging diese nur aus allgemeiner Auflösung und Entartung hervor, und diente, ohne irgend welche gedeihliche Wirkung für den Staat, lediglich den Gelüsten und Interessen der Gewaltherrscher und ihrer Helfershelfer. Auch vermochten wenige derselben die Gewalt, die sie durch Kühnheit, List und Glück erlangt hatten, auf die Dauer zu behaupten. Nur auf Sicilien gelang es dem Dionysius durch die Anhänglichkeit seiner Soldaten, durch rücksichtslose aber zweckdienliche Gewaltmafsregeln und durch kriegerische Tüchtigkeit sich nicht nur selbst achtunddreifsig Jahre lang zu halten, sondern die Herrschaft auch auf seinen Sohn zu vererben, der, weil es ihm an den Eigenschaften fehlte, die jenen gehalten hatten, nach kurzer Zeit gestürzt ward, worauf dann, nach einer kurzen Zwischenzeit der Freiheit, das dieser unfähige Volk einen neuen Zwingherrn am

1) Id. epist. ad. Philipp. §. 96. 2) Plutarch. Timol. c. 4.
3) Xenoph. Hell. VII, 1, 44—46.

Agathokles erhielt, dem ebenfalls nach kurzer Unterbrechung noch mehrere andere folgten. In Griechenland dauerte keine Tyrannis so lange. Die, welche hier aufstanden, zum Theil durch Verbindung mit auswärtigen Mächten, wie mit Persien oder mit Makedonien, unterstützt und so lange gehalten, als es deren Interesse dienlich schien, fielen alle bald wieder. Aber von Freiheit und Selbständigkeit der Staaten kann, mit Ausnahme der kurzen Blüthe des achäischen und des ätolischen Bundes, nicht mehr die Rede sein. Auch diejenigen, die nicht geradezu auswärtigen Fürsten unterthänig waren, unterlagen doch ihrem mächtigen Einflufs, bis endlich Rom auch Griechenland in seinen Kreis zog, und nun wenigstens eine Zeit der Ruhe eintrat, die den erschöpften und gealterten Völkern, wenn auch nicht zu frischem kräftigem Leben zu erstehen, doch unter einem im Allgemeinen nicht drückenden Regiment fortzuvegetiren gestattete, und selbst noch hier und da einige herbstliche Nachblüthen auf dem Gebiete der Wissenschaft und Kunst zu zeitigen vergönnte.

Nach dieser allgemeinen Schilderung des griechischen Staatswesens wenden wir uns nun zur specielleren Betrachtung derjenigen Staaten, von welchen uns ausführlichere Angaben vorliegen, die es möglich machen ein etwas ausgeführteres Bild von ihnen wenigstens für die Hauptperioden ihrer Existenz zu geben. Es sind aber diese der spartanische, der kretische und der athenische Staat, die beiden ersten dem dorischen, der dritte dem ionischen Stamme zugehörig, und den oben besprochenen Stammescharakter am entschiedensten und schärfsten auch in der Form und Haltung des Staatslebens darstellend.

II. Specielle Darstellung der Hauptstaaten.

1. Der spartanische Staat.

Die Stiftung des spartanischen Staates fällt in die nächste Zeit nach der dorischen Wanderung. Nachdem, so berichtet die Sage, es den Doriern gelungen war, sich im Peloponnes festzusetzen, so wurde unter den Führern, den drei heraklidischen Brüdern Temenos, Kresphontes und Aristodemos über die Herrschaft der einzelnen Länder geloost: dem Temenos fiel Argolis,

dem Kresphontes Messenien, dem Aristodemos Lakonien zu [1]) Niemand wird sich durch diese Sage zu der Vorstellung verleiten lassen, als seien die drei später unter jenen Namen begriffenen Landschaften gleich anfangs schon ganz erobert worden. Dies geschah vielmehr erst allmählig im Laufe mehrerer Jahrhunderte, und auch die Grenzen dieser Landschaften wurden erst später so bestimmt, wie wir sie in der historischen Zeit finden. Von Lakonien wissen wir gewifs, dafs lange Zeit hindurch die ganze östliche Küste bis zum Vorgebirge Malea hinunter nicht dazu gehört habe, sondern im Besitze der argivischen Dorier gewesen sei, von denen die Spartaner sie stückweise eroberten und nicht viel vor der Mitte des sechsten Jahrhunderts in bleibendem Besitz derselben gewesen zu sein scheinen. [2]) Eine Landschaft Namens Messenien gab es wahrscheinlich zur Zeit der dorischen Einwanderung noch gar nicht, wenigstens gewifs nicht in der späteren Ausdehnung. [3]) Denn der westliche Theil gehörte mit dem südlichen Elis oder Triphylien zusammen zu dem pylischen Reiche der Neliden, der gröfsere östliche zu dem lakedämonischen Reiche der Pelopiden, denen er aber gerade um die Zeit der dorischen Wanderung von einem nelidischen Fürsten Melanthus entrissen worden war: [4]) ein Umstand der ohne Zweifel den Doriern, als sie hier auftraten, zu Statten kam, und ihnen unter den Landeseinwohnern selbst Verbündete verschaffte, die ihnen die nelidische Herrschaft stürzen halfen. Die Dorier unter Aristodemos aber drangen in den weiter östlich, jenseits des Taygetos gelegenen Theil des Pelopidenreiches ein, dem Laufe des Eurotas folgend, und setzten sich zu Sparta fest, welches zwar nicht der Hauptort des pelopidischen Reiches, wofür vielmehr Amyklä anzusehen sein dürfte, [5]) doch diesem sehr nahe gelegen war: denn die Entfernung beider Orte von einander beträgt nur zwanzig Stadien, d. h. etwa eine halbe Meile. Von hier

1) Dafs Aristodemos selbst Lakonien in Besitz genommen habe, war die einheimische lakonische Sage. Herodot. VI, 52. Andere liefsen ihn vor der Ankunft in den Peloponnes sterben, mit Hinterlassung zweier unmündiger Söhne, denen Lakonien bei der Theilung zugefallen sei. Apollod. II, 8. Pausan. III, 1, 5.

2) Herodot. I, 82. — Um den Besitz von Kynuria, dem nördlichsten Theil jenes Küstenstrichs, wurde noch später zwischen Sparta und Argos gestritten.

3) Od. XXI, 15 ist Messene die Umgegend von Pherae, wie III, 488 zeigt. Vgl. Strab. X, 5 p. 367.

4) Strab. VIII p. 359. 5) Vgl. Müller, Orchomenos S. 319.

aus gelang es ihnen allmählig, das ganze Land von sich abhängig zu machen, wobei ihnen wahrscheinlich die politischen Verhältnisse zu Hülfe kamen. Denn es ist wohl mit Zuversicht anzunehmen, dafs unter den Pelopiden nicht das Ganze zu einem einheitlich geschlossenen Staate verbunden war, sondern dafs unter jenen, als den Oberkönigen, andere Fürsten, als eine Art von Vasallen, der eine in diesem der andere in jenem Theil des Landes geherrscht haben, [1]) ähnlich wie es vor Theseus in Attika der Fall gewesen sein soll. Gelang es nun den Doriern, den pelopidischen Oberkönig, — es soll dies damals Tisamenos, der Sohn des Orestes, gewesen sein, — zu überwältigen, so mochten die übrigen, statt es auf einen mifslichen Kampf ankommen zu lassen, es vorziehn, sich friedlich mit ihnen zu vergleichen und zu den heraklidischen Königen in ein ähnliches Verhältnifs zu treten, wie sie bisher zu den pelopidischen gestanden hatten. Ich finde keinen triftigen Grund, die Angabe des Ephorus, [2]) dafs damals das Land in sechs Gebiete zerfallen sei, mit den Hauptorten Sparta, Amyklä, Las, Aigys, Pharis und einem sechsten, dessen Name verloren gegangen ist, für eine reine Erdichtung anzusehn: nur das glaube ich nicht, dafs diese Eintheilung erst von den dorischen Eroberern gemacht, und von ihnen die Fürsten in den einzelnen Gebieten eingesetzt worden seien. Sie fanden sie vielmehr vor, und liefsen die Fürsten in ihrer Herrschaft unter der Bedingung, die heraklidischen Könige von Sparta als ihre Oberen anzuerkennen. Der erste, der in dies Verhältnifs zu ihnen trat, soll Philonomos zu Amyklä gewesen sein, derselbe, der durch Verrath ihnen die Ueberwältigung oder Verdrängung des pelopidischen Königs erleichtert hatte, und zum Lohne dafür die Herrschaft zu Amyklä bekam [3]) Der geschichtliche Kern der Sage ist wohl, dafs im amykläischen Gebiete eine zahlreiche Partei sich von dem pelopidischen Fürsten losgesagt habe und den Doriern zugefallen sei: wir dürfen dabei namentlich an die Minyer denken, die, nach sicheren geschichtlichen Spuren, [4]) einen beträchtlichen Theil der dortigen Bevölkerung ausmachten, und zu denen Philonomos selbst gehören mochte. Aufserdem aber gab es hier kadmeische Aegiden aus Böotien, [5]) vielleicht in Folge der Eroberung dieses Landes durch die von

1) Vgl. oben S. 35. 2) Bei Strab. VIII p. 364.
3) Strab. VIII p. 365. Conon. narr. n. 36. Nicol. Damasc. in C. Müller. Fragm. hist. gr. III p. 375.
4) Vgl. Müller, Orchom. S. 316. 321. 5) Id. ib. S. 335.

den Thessalern aus Arne verdrängten Böoter dorthin ausgewandert. Den Aegiden sollen nun aber auch die heraklidischen Fürsten verschwägert gewesen sein: Aristodemus' Gattin, Argeia, wird eine Tochter des Autesion genannt, Autesion aber war ein Spröfsling des kadmeischen Königshauses, von dem auch die Aegiden ein Zweig waren. [1]) In diesen Angaben, deren buchstäbliche Wahrheit allerdings nicht leicht Jemand behaupten wird, ist doch unverkennbar die Erinnerung an eine alte, durch Epigamie befestigte Vereinigung der Herakliden mit den Aegiden enthalten. — Die Dorier nun, nachdem sie sich einmal in einem Theile des Landes festgesetzt hatten, begannen, im Vertrauen auf ihre grössere Kriegstüchtigkeit, allmählig den ihren Königen zugestandenen Principat über die übrigen Fürstenthümer in eine drückende Herrschaft zu verwandeln, und Ansprüche auf Leistungen zu machen, denen jene sich ohne Kampf zu fügen nicht geneigt waren. Ohne Zweifel erhoben aber die Dorier jene Ansprüche nicht gegen alle auf einmal, sondern wie sich Anlafs und Gelegenheit dazu bot, zuerst etwa gegen diejenigen, die ihnen zunächst waren oder am leichtesten zu bezwingen schienen; und so geschah es, dafs in einer Reihe von Kämpfen sie alle einzeln unterwarfen, und endlich entschieden die alleinigen Beherrscher des Landes, die übrigen alle ihre Unterthanen wurden. [2]) Den letzten Kampf um ihre Unabhängigkeit bestanden die Achäer in Helos, und die hier besiegten erfuhren ein härteres Loos als ihre früher bezwungenen Stammesgenossen. Denn während diese, unter dem Namen von Periöken, nur ihre politische Selbständigkeit einbüfsten und dem herrschenden Volke zu gewissen Leistungen verpflichtet wurden, verloren jene auch ihre persönliche Freiheit und wurden zu leibeigenen Bauern gemacht, woher denn auch der Name Heloten (*Εἵλωτες*) auf alle diejenigen, die, sei es früher sei es später, in dasselbe Verhältnifs der Leibeigenschaft versetzt wurden, übertragen sein soll, obgleich freilich

1) Herodot. VI, 52. Pausan. IV, 3, 3.

2) Nach Pausanias III, 2, 5 ff. unterjochten die Spartaner zuerst Aigys, unter der Regierung der Könige Archelaus und Charilaus, 884—827, dann Pharis, Amyklä, Geronthrä, unter Teleklos, 827—787, endlich Helos, unter Alkamenes, dem Sohn des Teleklos. Er meint aber ohne Zweifel, dafs die genannten Städte nicht damals zuerst in Abhängigkeit von Sparta gerathen seien, sondern dafs sie sich empört haben, und nach ihrer Besiegung die Einwohner aus dem Periökenverhältnifs entweder alle oder theilweise in Leibeigenschaft versetzt seien. Darauf deutet auch der Ausdruck *ἠνδραποδίσαντο*.

diese Erklärung des Namens nicht ohne allen Zweifel ist. So bestand denn nun die Bevölkerung des spartanischen Staates aus drei verschiedenen Classen, den dorischen Vollbürgern, den abhängigen Periöken, den leibeigenen Heloten. Wir lassen der Schilderung des Staates die Betrachtung der beiden letzteren Classen, die gleichsam die Unterlage des dorischen Bürgerthums bilden, voraufgehn, und zuerst die der Heloten.

a) *Die Heloten.*

Dafs die Dorier einen leibeigenen Bauernstand, aus den früheren von den Achäern unterjochten Bewohnern des Landes, den Lelegern bestehend, schon vorgefunden haben sollten, wie es einigen neueren Forschern wahrscheinlich vorgekommen ist,[1]) läfst sich zwar nicht als undenkbar verwerfen, aber es widerspricht wenigstens den ausdrücklichsten Angaben des Alterthums, nach denen die Entstehung dieser Art von Leibeigenschaft erst von der thessalischen und der dorischen Eroberung abgeleitet wird.[2]) Auch haben wir schon früher bemerkt, dafs in der homerischen Schilderung des Heroenalters sich keine Spur davon findet.[3]) Im spartanischen Staate aber, seitdem er ganz Lakonien unterworfen hatte, bildeten die Leibeigenen oder Heloten die Mehrzahl der Landeseinwohner, und als auch Messenien erobert und die Einwohner, soviele nicht auswanderten, mit wenigen Ausnahmen alle zu Heloten gemacht worden waren, kann man ihre Anzahl auf mindestens 175000, wahrscheinlicher aber auf 224000 anschlagen,[4]) während die gesammte Bevölkerung sich auf etwa 380000 bis höchstens 400000 Seelen belaufen mochte. Als nach der Schlacht bei Leuktra Messenien den Spartanern zum gröfsten Theile wieder entrissen und alle dort wohnenden Heloten frei geworden waren, führten dennoch einst, um das J. 241, die Aetolier bei einem Einfall in Lakonien nicht weniger als 50000 Menschen mit sich hinweg, unter denen wir uns, wenn auch manche Periöken sein mochten, doch wohl die meisten als Heloten zu denken haben,[5]) und zwar weniger gewaltsam

1) Z. B. Müller, Dor. II, S. 34. 2) S. Athenae. VI p. 265. Plin. H. N. VII, 56 p. 478 Gr. 3) Oben S. 42.

4) Vgl. die Berechnungen bei Clinton, Fast. Hell. II, 413 (421 Krüg.) und Müller, Dor. II S. 41.

5) Polyb. IV, 34, 3 sagt freilich *ἐξηνδραποδίσαντο τοὺς περιοίκους*, ohne übrigens eine Zahl anzugeben, Plutarch aber, Cleom. C. 18, der hier andere Quellen vor sich hatte, sagt *πέντε μυριάδας ἀνδραπόδων ἀπ-*

entführte, als vielmehr Ueberläufer, die die Gelegenheit gern benutzten, ihre Leibeigenschaft mit dem Söldnerdienst bei den Aetoliern zu vertauschen. Da soll einer der alten Spartaner gesagt haben, die Feinde hätten eigentlich dem Staate einen guten Dienst gethan und ihn einer beschwerlichen Last erleichtert. Und in der That war diese grofse Menge von Unterdrückten, die nicht durch Zuneigung, sondern nur durch Furcht und durch die Schwierigkeit, sich zu erfolgreichen Unternehmungen zu vereinigen, in Gehorsam gehalten wurden, den Spartanern immer ein Gegenstand argwöhnischer Besorgnifs und genauer Beaufsichtigung. Wir hören, dafs eine Anzahl junger Spartaner jährlich von den Ephoren gleich nach ihrem Amtsantritt in die verschiedenen Theile des Landes ausgesandt wurde, um sich möglichst unbemerkt an gelegenen Orten zu postiren, von hier aus die Umgegend zu durchstreifen und zu beobachten, und was sie Verdächtiges fanden entweder anzuzeigen oder auch gleich selbst zu unterdrücken, wobei es natürlich vorzugsweise auf die Heloten abgesehen war, und wohl nicht selten vorkommen mochte, dafs solche, die gefährlich zu sein schienen, ohne weiteres aus dem Wege geräumt wurden, was denn spätere Schriftsteller veranlafst hat, die Sache — sie hiefs *κρυπτεία*, — so darzustellen, als sei alljährlich eine förmliche Helotenjagd oder vielmehr ein meuchlerisches Morden der Heloten angestellt worden: eine Uebertreibung, die in der That allzuabgeschmackt ist, um eine ernste Widerlegung zu verdienen.[1]) Die Kryptie läfst sich gewissermafsen als eine Art von Gensdarmendienst betrachten, und die jungen Leute, die zu diesem Dienste aufgeboten wurden, scheinen auch beim Heere ein besonderes Corps gebildet zu haben: wenigstens finden wir in der späteren Zeit, unter dem König Kleomenes III., einen Befehlshaber der Krypteia in der Schlacht bei Sellasia erwähnt.[2]) Aber weit schlimmer als diese Art von Sicherheitspolizei waren einzelne Mafsregeln, zu denen öfters die Furcht vor den Heloten veranlafste, wie z. B. im peloponnesischen Kriege, da immer eine beträchtliche Anzahl derselben

ἤγαγον. So dürften sich Droysen's Bedenken, Hellenism. II S. 388, wohl heben. Ueber die Zeit s. Prolegg. ad. Plut. Ag. et. Cleom. p. XXXI.

1) Schon Barthelemy, in einer Anmerkung zum 47. Capitel des Anacharsis, hat jener verkehrten Darstellung der *κρυπτεία* widersprochen, und später namentlich Müller, Dor. II S. 37 f. sie so schlagend widerlegt, dafs es genügt, nur auf ihn zu verweisen.

2) Plutarch. Cleom. c. 28. — Einen Gensdarmendienst der jüngeren Bürger werden wir auch bei den Athenern kennen lernen.

auch beim Heere diente, einmal eine Aufforderung erlassen ward, dafs alle diejenigen, die sich besonders hervorgethan zu haben glaubten, sich melden möchten, um zur Belohnung die Freiheit zu erhalten, und als sich gegen zweitausend gemeldet hatten, diese zwar mit Kränzen geschmückt, zu den Tempeln umhergeführt und für frei erklärt, bald nachher aber alle auf heimliche Weise aus dem Wege geräumt wurden, so dafs Keiner wufste, was aus ihnen geworden sei. [1]) Dergleichen, wenn auch nicht in solchem Mafse, mochte wohl nicht gar selten vorkommen. Um die Herrschaft einer kleinen Minderzahl über die an Zahl weit überlegenen Unterdrückten aufrecht zu erhalten, hielt man kein Mittel für unerlaubt: man wufste, wessen man sich von ihnen zu versehen hätte, wenn die Gelegenheit ihnen günstig wäre: sie lagen, sagt Aristoteles, [2]) gleichsam fortwährend auf der Lauer, um etwanige Unglücksfälle abzupassen, und wer Plane zum Umsturz der bestehenden Verfassung hegte, wie zur Zeit der Perserkriege der König Pausanias, und späterhin, kurz nach dem peloponnesischen Kriege, ein gewisser Kinadon, der konnte mit Gewifsheit auf den Beistand der Heloten rechnen. [3]) Uebrigens war durch die Gesetze das Verhältnifs dieser Classe in einer Weise bestimmt, dafs es für Menschen, denen Leibeigenschaft und Dienstbarkeit nicht an und für sich selbst schon ein unerträgliches Loos schien, leidlich genug gewesen sein würde, wenn es nicht durch anderweitige Unbilden erschwert worden wäre. Sie hatten als Bauern die Aecker zu bestellen, die zwar nicht ihnen, sondern den spartanischen Herren gehörten, aber sie lieferten von dem Ertrage nur einen gesetzlich bestimmten Theil ab, und zwar, wie es scheint, zweiundachtzig Medimnen Gerste [4]) und eine nicht näher anzugebende Quantität von flüssigen Früchten, d. h. Wein und Oel. Ueber dies bestimmte Mafs ihnen abzufordern war verboten und mit einem Fluche belegt, so dafs alles, was sie darüber gewannen, ihnen zu ihrem Unterhalte verblieb. [5]) Wir können nun zwar nicht angeben, wie grofs die Güter, von welchen jene Abgabe zu entrichten war, und wie grofs etwa die Zahl der auf jedem Gute lebenden Heloten gewesen sei; [6]) aber die Absicht

1) Thucyd. IV, 80. 2) Polit. II, 6, 2.

3) Corn. Nep. Pausan. c. 3, 6. Xenoph. Hellen. III, 3, 6.

4) Ein Medimnus ist um ein Geringes kleiner, als ein Scheffel unsers preufsischen Mafses.

5) Plutarch. Instit. Lacon. c. 40.

6) Müller, Dor. II S. 36, versucht eine Berechnung, die ich aber, als auf sehr unsichern Grundlagen beruhend, hier nicht wiederholen will.

der Gesetzgebung war offenbar, dafs die Heloten durch jene Abgabe nicht gedrückt werden und selbst Mangel leiden, sondern dafs sie sich gut stehen sollten, und wie wir oben von den thessalischen Penesten gehört haben, dafs einzelne von ihnen wohlhabender als ihre Herren gewesen seien, so giebt es auch von den Heloten Beweise, dafs manche von ihnen einiges Vermögen besessen haben. Als z. B. der König Kleomenes III. allen denen die Freiheit versprach, welche fünf Minen, d. h. etwa 125 Thlr. zahlten, so fanden sich nicht weniger als sechstausend, welche diese Summe entrichteten.[1]) So wenig aber der spartanische Herr gesetzlich befugt war, den Heloten mehr Abgaben abzufordern als ihm zukamen, sowenig sollte er auch anderweitig nach Willkür über sie, wie über Sklaven, disponiren. Er konnte sie allerdings auch zu persönlichen Dienstleistungen benutzen, ja es stand jedem Spartaner frei, auch von den nicht auf seinem Gute wohnenden Heloten im Nothfalle dergleichen zu fordern,[2]) indessen gab es doch über diesen Punkt ohne Zweifel gewisse nähere Bestimmungen, obgleich wir darüber keine Zeugnisse beibringen können. Tödten, verkaufen, freilassen oder sonst veräufsern durfte Keiner seine Heloten: sie waren eben als ein Zubehör mit dem Gute verbunden, welches sie bebauten.[3]) Nur der Staatsgewalt stand es zu, sie freizulassen oder sie auf eine Weise zu verwenden, wodurch sie von dem Gute getrennt wurden, und sie werden in dieser Hinsicht nicht mit Unrecht von alten Schriftstellern als Eigenthum des Staates oder Staatssklaven bezeichnet.[4]) In recht eigentlichem Sinne aber wird diese Bezeichnung solchen Heloten zukommen, welche gar nicht auf den Gütern Einzelner sondern auf den dem Staate selbst zugehörigen Grundstücken safsen: denn dafs es auch solche gegeben habe, ist, wenn auch nirgends bezeugt, doch nichts desto weniger mit Zuversicht zu behaupten. Der Staat aber bediente sich der Heloten auch im Kriege: und zwar waren sie hier den spartanischen Hopliten theils als Schildknappen zugeordnet, die auch im Gefechte sich in ihrer Nähe halten mussten, um die gefallenen oder verwunde-

1) Plutarch. Cleom. c. 23.

2) Plutarch. Comp. Lyc. c. Num. c. 2. Instit. Lacon. c. 10. Xenoph. de republ. Lac. c. 6, 3. Aristot. Polit. II, 2, 5.

3) Ephor. bei Strab. VIII p. 365.

4) Ephor. a. a. O. Pausan. III, 20, 6. Andere nennen sie eine Mittelclasse zwischen Freien und Sklaven. Jul. Pollux III, 83.

ten fortzubringen,[1]) auch wohl in die entstandenen Lücken der Linie einzutreten,[2]) theils fochten sie als Leichtbewaffnete mit Schleudern und Wurfspiefsen, theils endlich wurden sie zu den mancherlei nicht eigentlich militärischen Verrichtungen, zum Herbeischaffen von Bedürfnissen, zum Schanzen und dergleichen gebraucht. Als die Spartaner im peloponnesischen Kriege auch eine beträchtliche Flotte unterhielten, so dienten auf dieser die Heloten als Ruderer oder auch als Seesoldaten (*ἐπιβάται*);[3]) und in demselben Kriege mufste man sich entschliefsen, sie auch als Hopliten ins Feld ziehen zu lassen. So führte Brasidas ihrer siebenhundert nach der chalkidischen Halbinsel, Agis nach Dekeleia etwa dreihundert, und später, im Kriege gegen Theben, erging eine Aufforderung an die Heloten, wer als Hoplit zu dienen bereit sei, sollte sich melden, wobei ihnen zugleich zur Belohnung die Freiheit verheifsen wurde.[4]) Und dasselbe war wohl immer der Fall: wer als Hoplit gedient hatte, wurde freigelassen.

Aus solchen wegen geleisteter Kriegsdienste freigelassenen Heloten erwuchs eine besondere Volksclasse, die sogenannten Neodamoden, deren früheste Erwähnung in die Zeiten des peloponnesischen Krieges fällt. Im J. 421, dem eilften des Krieges, scheinen ihrer noch nicht viele gewesen zu sein: denn sie wurden damals sämmtlich im Verein mit den Heloten, welche Brasidas hefehligt hatte, abgeschickt, um Lepreon gegen die Eleer zu besetzen.[5]) Neun Jahre später, im J. 413, führte Ekkritos Heloten und Neodamoden, zusammen sechshundert, nach Sicilien. Auch nach Syrakus führte Gylippos im J. 414 nur Heloten und Neodamoden: die Zahl wird nicht angegeben. Im J. 400 fochten unter Thimbron gegen tausend Neodamoden in Asien, und Agesilaus unternahm es, mit dreifsig Spartiaten, zwei-

1) Daher die Benennungen *ἀμπίτταρες* (d. i. *ἀμφίσταντες*) und *ἐρυκτῆρες*. Hesych. s. v. *ἀμπίττ.* u. Athenae. VI p. 271.

2) Pausan. IV, 16, 3, dessen Angabe offenbar aus Tyrtäus geflossen ist.

3) Xenoph. Hell. VII, 1, 12. Sie wurden *δεσποσιοναῦται* genannt, nach Myron bei Athenae. a. a. O. und Eustath. zu Il. XV, 431. Dafs sie dort als Freigelassene erscheinen, ist wohl nur ungenauer Ausdruck; aber sie mochten in der Regel für ihre Dienste freigelassen werden.

4) Thucyd. IV, 80. VII, 19. Xenoph. Hell. VI, 5, 28.

5) Thucyd. V, 34. Dafs die abgesandten sämmtliche Neodamoden gewesen seien, deutet der Artikel an, *μετὰ τῶν νεοδαμωδῶν*, der, da vorher gar keiner Neodamoden Erwähnung gethan worden ist, nur diese Erklärung zuläfst.

tausend Neodamoden und sechstausend Bundesgenossen den Krieg gegen Persien zu führen.[1]) Nach der von Xenophon beschriebenen Geschichtsperiode kommen sie aber nicht mehr vor, und es läfst sich denken, dafs die Spartaner eine Menschenclasse, die ihre Entstehung nur dem dringenden Bedürfnifse des Krieges verdankte, nicht weiter zu vermehren rathsam gefunden haben. Ob übrigens die wegen geleisteten Kriegsdienstes freigelassenen alle sogleich in die Classe der Neodamoden übergegangen seien, oder, wie Einige gemeint haben,[2]) erst ihre Kinder, ist freilich mit Sicherheit nicht zu entscheiden; doch ist die letztere Meinung wenigstens sehr schwach begründet. Sie beruht nämlich allein auf zwei Stellen des Thukydides,[3]) wo Neodamoden und die freigesprochenen Brasideer neben einander genannt werden. Daraus läfst sich jedoch nichts weiter schliefsen, als dafs die blofse Freisprechung allein noch nicht genügte um den Heloten zum Neodamoden zu machen, aber es ist sehr möglich, dafs hiezu nun auch weiter nichts gehörte, als dafs der Freigelassene sich irgendwo ansiedelte und einer Gemeinde oder Genossenschaft zugeordnet wurde. Den Brasideern wurde ausdrücklich freigestellt, sie sollten wohnen dürfen wo sie wollten. Daraus scheint zu folgen, dafs andern dies nicht freigestellt sondern ein bestimmter Wohnort angewiesen sei, entweder in den Periökenstädten oder in Dorfschaften auf den Staatsländereien. Der Staat trug gewifs Sorge, dafs ihrer nirgends zuviele zusammenwohnten. Sie mochten nun, wie die Periöken, Gewerbe treiben, oder als Lohnarbeiter oder Pächter das Land bauen, vielleicht im Periökenlande selbst Grundbesitz erwerben können, oder der Staat mochte auf irgend eine Weise für ihr Unterkommen und ihre Subsistenz sorgen: über alles dies können wir nichts sagen, weil sich in den Quellen nichts darüber findet. Nur soviel ist wohl gewifs, dafs sie nicht unter die spartanische Bürgerschaft, auch nicht als minderberechtigte, aufgenommen wurden.[4]) Sie standen ohne Zweifel den Periöken am nächsten, unter denen sie auch bei wei-

1) Thucyd. VII, 19 u. 48. Xenoph. Hellen. III, 1, 4. 4, 2. Agesil. c. 1, 7. Plut. Ages. c. 6.

2) Th. Arnold zu Thucyd. V, 34 bei Poppo III, 3 p. 529.

3) V, 34 u. 67.

4) Alle Stellen der Alten über sie reden nur von Freiheit, keine einzige von Bürgerrecht; und auch der Name neue Damoden berechtigt keinesweges an das spartanische Bürgerrecht zu denken. Vgl. meine Abhandl. de Spartanis Homoeis (Gryph. 1855) p. 20. od. Opusc. ac. I p. 131.

ten zum gröfsten Theil wohnen mochten, wenn nicht als eigentliche Mitglieder der Periökengemeinden, so doch als Beisassen.

Andere Freilassungen von Heloten kamen gewifs nur selten vor, da es, wie schon bemerkt ist, nicht dem Einzelnen zustand, einem Heloten seines Gutes die Freiheit zu gewähren, sondern nur der Staatsgewalt. Am häufigsten wurden die sogenannten Mothakes befreit, d. h. Helotenkinder, welche mit Kindern der Spartaner zusammen auferzogen waren. Ohne Zweifel waren dies meistens oder immer uneheliche Söhne spartanischer Herren mit helotischen Weibern, und wir hören, dafs ihnen nicht blofs die Freiheit, sondern manchen auch Bürgerrecht gewährt worden sei.[1]) Dies wird namentlich dann geschehen sein, wenn sie von ihren Vätern durch Adoption gleichsam legitimirt und mit einem Erbe ausgestattet wurden, welches hinreichte sie als Bürger zu unterhalten. Dafs es aber hiezu doch einer Genehmigung der competenten Behörde bedurft habe, ist wohl von selbst klar: auch wissen wir, dafs überhaupt Adoptionen nur vor den Königen, also auch nicht ohne öffentliche Auctorität, vorgenommen werden konnten. Solche legitimirte Mothakes waren z. B. Lysander, ein Sohn des Herakliden Aristokritus, und Gylippus, Sohn eines angesehenen Spartiaten Kleandridas: und beide erscheinen durchaus als vollberechtigte Bürger. Ueber die nicht legitimirten, also auch nicht in die Bürgerschaft aufgenommenen Mothakes und ihre Stellung im Staate fehlt es durchaus an Nachrichten.

Ein ganz singulärer Fall von Freilassungen soll im ersten messenischen Kriege vorgekommen sein, zwischen 743—723, da wegen des grofsen Verlustes an Männern eine grofse Anzahl von Häusern einzugehen drohten. Man gesellte, heifst es, deswegen den kinderlosen Wittwen und unverheiratheten Töchtern Heloten zu, um Kinder mit ihnen zu erzeugen. Sie hiefsen daher Epeunakten d. h. Bettgenossen, und wurden nun nicht mehr als Heloten, sondern als Freie, ja selbst als Bürger, wenn auch wohl schwerlich als Vollbürger behandelt.[2]) Indessen stellen

1) Phylarch bei Athenae. VI p. 271 (in C. Müller Fragm. hist. gr. I p. 347), gegen den das Zeugnifs des Aelian. V. H. XII, 43, der alle Mothakes zu Bürgern macht, nicht gehört zu werden verdient. — Aeufserungen wie die der Thebaner bei Xenoph. Hell. III, 5, 12, dafs die Spartaner Heloten als Harmosten über die Städte setzten, womit Isocrat. Paneg. §. III zu vergleichen, sind offenbar invidiös, und wohl von Leuten aus der Classe der Mothakes zu verstehen.

2) Theopomp. bei Athenae. VI p. 271 C. (Müller Fr. h. gr. I p. 310). Justin. III, 5, 4.

Andere die Sache etwas anders dar,[1]) wenn auch die Sage, dafs damals viele Kinder aus nicht legitimen Ehen geboren seien, allgemein ist. Diese sollen Parthenier genannt sein, und da man ihnen nicht die vollen Rechte des Bürgerthums zugestand, soll Unzufriedenheit unter ihnen entstanden sein, und ihre Aussendung als Colonisten nach Tarent veranlafst haben.

Freigelassene, die nicht zur Classe der Neodamoden gehörten, kommen unter den Benennungen Entlassener oder Herrenloser (ἀφέται, ἀδέσποτοι) vor,[2]) sie sind aber gewifs nicht sowohl aus der Helotie, als aus der Zahl der eigentlichen Sklaven hervorgegangen, deren es, wenn auch nicht viele, doch einige auch bei den Spartanern gab, durch Kriegsgefangenschaft oder durch Kauf erworben.

b) *Die Periöken.*

Die zweite Classe der spartanischen Unterthanen sind die Periöken, d. h. diejenigen Bewohner der Landschaft, welche allmählig aus dem Verhältnifs gleichberechtigter Verbündeten, deren Fürsten nur die spartanischen Könige als Oberkönige anzuerkennen hatten, in den Zustand politischer Abhängigkeit gerathen waren, und dem spartanischen Staate, ohne an seiner Verwaltung theilzunehmen, nur zu gehorchen und gewisse theils persönliche theils sachliche Leistungen zu prästiren hatten. Auch sie überwogen, nachdem die Unterwerfung des gesammten Gebietes vollendet war, die Spartaner um ein bedeutendes an Zahl, und wenn aus der angeblich lykurgischen Aeckervertheilung ein Schlufs gezogen werden darf, so mufs zu einer gewissen Zeit das Verhältnifs beider wie dreifsig zu neun gewesen sein. Alte Schriftsteller reden von hundert lakonischen Städten,[3]) wohl nur in runder Zahl, die wir uns nothwendig alle als Periökenstädte denken müssen. Es gehören aber zu diesen hundert Städten auch mehrere aufserhalb des eigentlichen Lakoniens belegene, wie z. B. Thuria und Aethäa in Messenien und Anthana in dem Ländchen der Kynurier, welches die Spartaner, wie oben schon bemerkt ist, nicht vor der Mitte des sechsten Jahrhunderts in bleibendem Be-

1) Antioch. bei Strab. VI p. 278 (Müller p. 184). Ephor. bei dems. VI, 279 (Müll. p. 247).
2) Athenae. VI p. 271.
3) Die Stellen sind vollständig gesammelt bei Clinton Fast. Hell. II p. 401 ff. (410 Kr.).

sitz hatten. Einige Andeutungen berechtigen uns zu der Vermuthung, dafs die Dorier bei der Unterwerfung des Landes ein ähnliches Verfahren beobachteten, wie es von den Römern in grösserem Mafsstabe bei der Unterwerfung Italiens beobachtet wurde. Sie schickten nämlich eine Anzahl der Ihrigen als Colonisten in die Städte der Besiegten, um diese in Gehorsam zu erhalten und als Präsidium zu dienen. Von Geronthrä z. B., welches die Spartaner unter dem Könige Teleklos (um d. J. 700) unterworfen haben sollen, heifst es, dafs die früheren Bewohner ausgetrieben und Colonisten von den Siegern hingeschickt seien.[1]) An eine völlige Vertreibung der alten Einwohner ist natürlich nicht zu denken.[2]) Einige mochten auswandern, die Mehrzahl blieb zurück, wurde aber auf dem platten Lande zu wohnen genöthigt, und die Stadt von den Doriern und denen, auf deren Treue diese am meisten bauen konnten, in Besitz genommen. Dasselbe geschah denn auch anderswo, und wenn eine Stadt wie Pherä an der Küste des vormaligen Messeniens von einem römischen Schriftsteller eine Colonie der Lakedämonier genannt wird,[3]) so ist das ebenso zu verstehn. Pherä gehörte nämlich zu denjenigen messenischen Städten, deren Bewohner nicht, wie die Mehrzahl der übrigen, zu Heloten gemacht worden, sondern in das Periökenverhältnifs getreten waren.[4]) In gleichem Sinne werden die Kytherier vom Thukydides bald Periöken bald Colonisten der Lakedämonier genannt und als Dorier bezeichnet.[5]) Es ist beides wahr: die Kytherier, vorher Achäer, ebenso wie die Bevölkerung des gegenüber liegenden Festlandes, waren durch die Eroberung von den Spartanern in die Zahl ihrer Periöken eingereiht und zugleich durch hingesandte Colonisten mehr und mehr dorisirt worden, obgleich diese Dorisirung auch wohl schon früher von Argos aus, unter dessen Herrschaft die Insel vorher gestanden hatte, begonnen war. Nicht anders war es mit den Kynuriern, einem ursprünglich ionischen, aber durch die argivische und dann durch die spartanische Herrschaft dorisirten Völkchen.[6]) Und derselbe Procefs der Dorisirung ist denn auch noch früher in Lakonien selbst mit den achäischen Bewohnern vorgegangen, als sie abhängige Periöken geworden und Colo-

1) Pausan. III, 22. 5.

2) Vgl. die verständige Bemerkung von Clavier, Hist. des prem. temps de la Grèce, II p. 99.

3) Corn. Nep. Con. c. 1 vgl. mit Xenoph. Hell. IV, 8, 7.

4) Pausan. III, 3, 4. 5) Thucyd. VII, 57 u. IV, 53.

6) Herodot. VIII, 73: ἐκδεδωρίευνται.

nisten von Sparta aus unter ihnen angesiedelt waren, weshalb denn auch Herodot den achäischen Stamm im Peloponnes nur auf die Nordküste allein beschränkt, die übrigen ehemals von ihnen besetzten Landschaften aber, also auch Lakonien, von Doriern bewohnt werden läfst, obgleich eigentlich nur der herrschende Theil der Bevölkerung dieser Landschaften wirklich dorischen Stammes war, der jedoch die andern sich zu assimiliren vermocht hatte. Was nun aber das staatsrechtliche Verhältnifs dieser Periöken zu den herrschenden Spartanern betrifft, so ist es schwer zu glauben, dafs es für alle ohne Ausnahme ganz ein und dasselbe gewesen sei. Sie waren zu verschiedenen Zeiten und gewifs auch auf verschiedene Weise, die einen nach langem und heftigem Widerstande, die andern ohne schwere Kämpfe zur Unterwerfung gebracht; sie gehörten verschiedenen Stämmen an: die meisten waren freilich achäisch, aber die Kynurier ionisch, die Bewohner von Belbina, von Skiros, also ohne Zweifel auch die von Aigys, arkadisch:[1]) und von einigen wissen wir, dafs sie wenigstens hinsichtlich des Kriegsdienstes, den sie zu leisten hatten, von den übrigen verschieden gestellt gewesen seien. Die Skiriten nämlich bildeten beim Heere ein besonderes Corps leichter Infanterie, welches vorzugsweise zum Vorpostendienst im Lager, zum Avant- und Arrieregardendienst auf dem Marsche gebraucht wurde, und in der Schlacht seine bestimmte Stelle auf dem linken Flügel hatte.[2]) So läfst sich denn wohl annehmen, dafs auch Andern die Art und das Mafs ihrer Leistungen verschieden bestimmt gewesen sei, je nachdem die Spartaner bei ihrer Unterwerfung ihnen billigere oder härtere Bedingungen zuzugestehen für angemessen gehalten, und dafs es also manche Abstufungen unter ihnen gegeben habe. Wir sind aber darüber nicht näher unterrichtet. Am ungünstigsten schildert Isokrates ihr Verhältnifs, wenn er sagt,[3]) sie seien geknechtet nicht weniger als die Sklaven, es sei ihnen von ihrem Lande nur der schlechteste Theil und nur so wenig gelassen worden, dafs sie kaum davon leben könnten, während die Sieger das meiste und beste für sich genommen hätten; ihre Städte verdienten gar nicht Städte zu heifsen, sondern hätten weniger zu bedeuten als die Demen in Attika; sie genöfsen keines der Rechte freier Männer, hätten aber dagegen die Mühen und Gefahren im Kriege vorzugsweise zu tragen; endlich, was das ärgste, den Epho-

1) Pausan. VIII, 35. 5. Steph. Byz. s. v. Σκῖρος.
2) Xenoph. de republ. Lac. 12, 3 mit Haase's Anmk. p. 235.
3) Panathen. §. 178 ff.

ren in Sparta sei die Macht gegeben, soviele von ihnen als sie wollten ohne Urtheil und Recht zu tödten. Dafs hierin vieles gehässig übertrieben sei, springt in die Augen. Wie hätten die Spartaner einer so unterdrückten und geknechteten Classe die Waffen anvertrauen dürfen? Und doch wissen wir, dafs die Periöken in ihren Heeren nicht blofs als Leichtbewaffnete, sondern auch, gleich ihnen selbst, als Hopliten dienten, und dafs sie den spartanischen Hopliten nicht nur gleich an Zahl, sondern oft auch überlegen waren, ja die Hauptstärke des Heeres bildeten, während der Spartiaten nur einige wenige dabei waren. Aber weder im Kriege hören wir von Untreue und feindseliger Gesinnung der Periöken, noch bei andern Gelegenheiten. Als nach dem zerstörenden Erdbeben im J. 464 die Heloten, namentlich die messenischen, sich in Masse gegen die Spartaner erhoben, blieben die Periökenstädte, bis auf zwei in Messenien belegene, ihnen treu,[1]) und dieselbe Treue bewiesen sie ihnen auch später, bis nach der Schlacht bei Leuktra, wo allerdings viele, doch keinesweges alle, oder auch nur die meisten, zu den Thebanern abfielen.[2]) So schlimm also, wie Isokrates es schildert, kann ihr Verhältnifs nicht gewesen sein, wenn man auch annimmt, dafs jene Treue nicht sowohl aus Zufriedenheit mit ihrer Lage und aus Zuneigung zu ihren Gebietern zu erklären sei, als aus der Schwierigkeit, sich zu einer gemeinschaftlichen Unternehmung gegen die wohlorganisirte und alle Bewegungen der Unterthanen sorgfältig bewachende Regierung zu vereinigen. Denn dafs es an Unzufriedenheit unter den Periöken nicht gefehlt habe, geht schon aus den Worten des Kinadon bei Xenophon hervor,[3]) da er sie neben den Heloten und Neodamoden als solche nennt, auf deren Beistand er bei seinen Umsturzplanen mit Sicherheit rechnen könne, weil sie vom bittersten Hafs gegen die Spartaner erfüllt seien. Diese Unzufriedenheit ist aber auch ohne besondern Druck schon allein aus dem Unterthanenverhältnifs zu erklären, das sie von aller Theilnahme an der Regierung und Verwaltung des Gesammtstaates ausschlofs, und aus dem Neide, den die allerdings ihnen gegenüber unendlich bevorrechteten Spartaner ihnen erregen mufsten. Denn das läfst sich mit voller Gewifsheit behaupten:[4]) die Periöken waren nicht blofs von allen obrigkeitlichen Stellen des spartanischen Staates, sondern auch von den Volksversammlungen desselben ausgeschlossen, und hatten den Beschlüssen

1) Thucyd. I, 101. 2) Xenoph. Hell. VI, 5, 25. 32. VII, 2, 2.
3) Hellen. III, 3, 6. 4) Vgl. Müller, Dor. II S. 24f.

und Befehlen der Spartaner lediglich zu gehorchen. In ihren Communalangelegenheiten mochten sie sich einer gewissen Selbständigkeit erfreuen, die einen mehr, die andern weniger; dafs aber überall die unter den Unterworfenen angesiedelten spartanischen Colonisten einen bevorrechteten Stand gebildet haben müssen, ist nicht zu bezweifeln. Aus diesem mochten denn auch die Communalbeamten gewählt werden. Die Oberaufsicht aber wurde natürlich von Sparta ausgeübt, und zu diesem Zwecke, sowie überhaupt zur Handhabung des Regiments gewisse Beamte von dort aus hingesandt. Von Kythera wissen wir dies gewifs: der dorthin gesandte Beamte führte den Titel Kytherodikes:[1]) von den andern Periöken ist es nicht ausdrücklich bezeugt, doch findet sich bei einem alten Grammatiker[2]) die Angabe, es habe zwanzig Harmosten bei den Lakedämoniern gegeben. Dafs dabei nicht an die aus den Geschichtschreibern bekannten Harmosten zu denken sei, welche die Spartaner nach ihrem Siege im peloponnesischen Kriege in den unterworfenen auswärtigen Städten anstellten, ist klar, und wenn man also jene Angabe von zwanzig Harmosten nicht als eine lediglich aus der Luft gegriffene ansehen will, wozu doch kein triftiger Grund vorhanden ist, so liegt es sehr nahe, an eine Eintheilung des Periökenlandes in zwanzig Bezirke zu denken, deren jedem ein Harmostes als Vogt vorgesetzt gewesen sei. Und zur Unterstützung dieser Vermuthung könnte vielleicht auch Folgendes dienen. Wir haben oben (S. 199) gesehen, dafs vormals Lakonien in fünf Gebiete, mit Ausnahme des spartanischen, getheilt gewesen sein soll: ebensoviele werden uns in Messenien genannt,[3]) zusammen also zehn: und diese alte Eintheilung kann dann sehr wohl auch die Anzahl der Harmosten bestimmt haben, so dafs aus jedem jener früheren Gebiete jetzt zwei Bezirke gemacht und zwei Harmosten ihnen vorgesetzt wurden. Man hat dagegen freilich eingewandt, dafs nach Isokrates die Gerichtsbarkeit über die Periöken von den Beamten der Hauptstadt Sparta selbst unmittelbar ausgeübt worden sein müsse, weil nämlich dieser sagt, die Ephoren hätten Macht gehabt, jeden Periöken ohne Urtheil und Recht zu tödten. Aber dieser Einwand ist so schwach, dafs er kaum ernstlich gemeint sein kann. Denn eben jenes ohne Urtheil und Recht zeigt ja, dafs hier gar nicht von einer eigentlichen Gerichtsbarkeit, von Ausübung des richterlichen Amtes und Rechtspflege die Rede sei, sondern von

1) Thucyd. IV, 53. 2) Schol. Pindar. Ol. VI, 154.
3) Ephor. bei Strab. VIII p. 361.

staatspolizeilichen Mafsregeln, zu welchen die Ephoren gegen die Periöken befugt gewesen seien.

Von den Leistungen der Periöken wissen wir nur soviel, dafs sie theils in Kriegsdienst theils in gewissen Abgaben bestanden haben. Ueber die Gröfse und Beschaffenheit dieser letztern werden wir nicht belehrt: sie werden aber wohl schwerlich dieselben für alle gewesen sein. Nach dem ersten messenischen Kriege, als die Messenier zwar zu Unterthanen, aber noch nicht zu Heloten gemacht worden waren, ward ihnen auferlegt, die Hälfte ihres Ertrages an Sparta abzugeben,[1]) und so mögen wir annehmen, dafs ebendies auch den weniger begünstigten Periöken auferlegt gewesen sei, während andere eine mäfsigere Abgabe zu entrichten hatten. Im Kriege dienten sie, wie schon oben bemerkt ist, nicht blofs als Leichtbewaffnete, sondern auch als Hopliten, und auch hierin mag wohl eine Verschiedenheit zwischen den einzelnen stattgefunden haben. Schon im ersten messenischen Kriege kämpften Periöken im spartanischen Heere.[2]) In der Schlacht bei Platäa fochten neben fünftausend spartanischen Hopliten ebensoviele der Periöken, und aufserdem noch etwa fünftausend von ihnen als Leichtbewaffnete.[3]) Leonidas hatte bei Thermopylä siebenhundert Periöken und nur dreihundert Spartaner.[4]) In der Schlacht bei Leuktra waren nur siebenhundert Spartaner, und doch war Kleombrotos mit vier Moren ausgezogen,[5]) die zum wenigsten zweitausend Mann enthalten mufsten; also können die übrigen nur Periöken und etwa Neodamoden gewesen sein. Dafs die Periöken nicht blofs als Gemeine dienten, sondern auch die unteren Befehlshaberstellen bei ihren Heerabtheilungen bekleideten, kann keinem Zweifel unterliegen. Selbst als Befehlshaber einer Flotte, zwar keiner spartanischen, aber doch einer bundesgenossischen, finden wir im peloponnesischen Kriege einen Periöken.[6])

Die friedlichen Beschäftigungen der Periöken bestanden aufser dem Ackerbau in dem Betrieb der mancherlei Handwerke und Gewerbe, mit denen sich zu befassen den spartanischen Herren als unverträglich mit ihrer Stellung vorkam und selbst gesetzlich untersagt war.[7]) Manche lakonische Fabrikate waren auch im Auslande wegen ihrer Güte beliebt, wie Trinkbecher,

1) Tyrtaeus bei Pausan. IV, 14, 3. 2) Pausan. IV, 8, 1 u. 11, 1.
3) Herodot. IX, 11. 28. 29. 4) Diodor. XI, 4.
5) Xenoph. Hellen. VI, 1, 1 u. 4, 15. 6) Thucyd. VIII, 22.
7) Plutarch. Lycurg. c. 4. Aelian. V. H. VI, 6.

Wagen, Waffen, Schuhzeug, Mäntel u. dgl., und auch in den höheren Künsten der Toreutik und Erzgiefserei thaten sich manche unter ihnen so hervor, dafs die Kunstgeschichte ihre Namen erhalten hat. Denn dafs Chartas, Syadras, Dontas und andere Künstler dieser Art nicht Spartaner, wie Pausanias sie nennt, sondern nur Periöken gewesen sein können, ist von selbst klar.[1]) Auch der Handel mit dem Auslande, um fremde Waaren, deren man nicht entbehren konnte, einzukaufen, einheimische abzusetzen, lag nothwendig nur in ihren Händen. Von Kythera, der von Periöken bewohnten Insel, lesen wir,[2]) dafs sich hier libysche und ägyptische Handelsfahrzeuge eingefunden haben, und die lakonischen Seestädte trieben auch selbst Schiffahrt, und nur durch sie konnte Sparta in den Stand gesetzt werden, Flotten zum Seekriege auszurüsten. Den Ackerbau betrieben die Periöken wohl meistentheils persönlich oder, wenn durch Sklaven, doch nicht durch Heloten. Denn dafs auf den ihnen überlassenen Gütern solche gesessen haben, ist sehr unwahrscheinlich, mit Ausnahme derer, die den von Sparta in die Periökenstädte ausgesandten Colonisten angewiesen waren: diese mufsten freilich Heloten haben. Aufserdem gab es deren auch nothwendig in denjenigen Theilen der Periökenbezirke, welche nicht an Privatbesitzer vergeben waren, sondern dem Staate unmittelbar zugehörten. Dafs die den Periöken gelassenen Güter nur klein gewesen seien, haben wir oben den Isokrates klagen gehört: kleiner als die spartanischen waren sie gewifs; ob aber überall gleich, wie angegeben wird, müssen wir dahingestellt sein lassen.

c) *Die Spartiaten.*

Die regierende, Heloten und Periöken beherrschende Bürgerschaft führte ihren unterscheidenden Namen, Spartaner, oder nach der griechischen Form Spartiatä, von der Hauptstadt Sparta, im oberen Eurotasthale etwa zwanzig Stadien oder eine halbe Meile nördlich von Amyklä. Es war aber Sparta von andern griechischen Städten merkwürdig verschieden dadurch, dafs es nicht, wie diese, zusammengebaut und von einer Ringmauer umschlossen war, sondern aus mehreren nahe bei einander liegenden Ortschaften oder Komen bestand,[3]) deren fünf gewesen zu sein scheinen, obgleich wir nur vier mit Sicherheit

1) Vgl. Müller, Dor. II S. 28. 29. u. Feuerbach Schr. II S. 165f.
2) Thucyd. IV, 53. 3) Thucyd. I, 10.

zu nennen vermögen, nämlich Pitana, Mesoa, Limnä oder Limnäon und Kynosura.[1]) Die fünfte war wohl das eigentlich sogenannte Sparta, dessen Name, als der ältesten und von den Doriern gleich anfangs besetzten Ortschaft, nachher auch als Gesammtbenennung für alle zusammen diente.[2]) Spartiaten werden die herrschenden Bürger des lakonischen Staates immer genannt, wo es auf genaue Bezeichnung ankommt, während der Name Lakedämonier ihnen mit den Periöken gemein ist, der freilich von den Schriftstellern oft genug auch da gebraucht wird, wo eigentlich nur jene zu verstehen sind, so oft nämlich für den Kundigen kein Mifsverständnifs aus dieser allgemeineren Benennung entstehen kann, welche übrigens auch in ihrer allgemeinen Bedeutung doch nur die Periöken mitumfafst, die Heloten aber ausschliefst. Es bestanden aber die Spartiaten, wenigstens der weit überwiegenden Mehrzahl nach, aus den Nachkommen jener Dorier, welche einst das Land erobert hatten. Ob die Anführer derselben, die Herakliden, wirklich, wie die Sage will, achäischen Stammes gewesen seien, darf hier unerörtert bleiben: ich finde indessen keinen Grund, den allgemeinen Volksglauben, zu dem auch der König Kleomenes I. sich einst ausdrücklich bekannte,[3]) als irrig zu verwerfen. Aber auch manche andere undorische Bestandtheile wurden in früherer Zeit hinzugemischt. Kadmeische Aegiden sollen sich den Doriern auf ihrem Zuge angeschlossen und ihnen bei der Bezwingung der Achäer geholfen haben.[4]) Der heraklidische Anführer Aristodemus war mit einer Frau dieses kadmeischen Geschlechtes vermählt, und der Bruder dieser Frau, Theras, soll selbst als Vormund der unmündigen Söhne, Eurysthenes und Prokles, die Regierung geführt haben.[5]) Im ersten messenischen Kriege stand neben den Königen Polydoros und Theopompos ein Aegide, Euryleon, als dritter Anführer an der Spitze des Heeres,[6]) und ein Heiligthum des Kadmos, des mythischen Ahnherrn dieses Geschlechtes, befand sich in

1) Pausan. III. 16, 6. VII, 20, 4. Strab. VIII, 364.

2) So erklärt sich, wie dieselbe Ortschaft Limnä theils ein *προάστειον*, theils ein *μέρος τῆς Σπάρτης* heifsen konnte (Strab. p. 363 u. 364); jenes, wenn Sparta im engern, dieses, wenn es, wie gewöhnlich, im weitern Sinne genommen ward.

3) Als er auf der Burg von Athen in das Heiligthum der Göttin gehen wollte, verwehrte es ihm die Priesterin: denn es sei nicht erlaubt, dafs ein Dorier jenes betrete. Aber, antwortete er, ich bin kein Dorier, sondern ein Achäer. Herodot. V, 72.

4) Pindar. Isthm. VI, 12 (VII, 18).

5) Herodot. IV, 147. Pausan. IV, 3, 3. 6) Pausan. IV, 7, 3.

Sparta selbst.[1]) Von dem Geschlechte der Talthybiaden, welchem das Heroldsamt im spartanischen Staate erblich zugehörte, ist wohl mit Gewifsheit anzunehmen, dafs es den Spartiaten zugezählt worden sei, obgleich es sich von dem Herolde der Pelopiden, Talthybios, ableitete,[2]) also achäischen Stammes war. Ueberhaupt aber wird uns ausdrücklich und glaubhaft bezeugt, dafs in den früheren Zeiten die Spartiaten nicht wenig Fremde aus den lakonischen Orten, also Achäer, unter sich aufgenommen haben,[3]) und es läfst sich auch wohl begreifen, dafs sie, wenn sich unter denen, mit welchen sie um die Herrschaft des Landes zu kämpfen hatten, einige unter der Bedingung gleicher Berechtigung an sie anzuschliefsen bereit waren, ein solches Mittel sich zu verstärken und ihre Gegner zu schwächen nicht verschmäht haben. Erst nachdem sie sich in der Herrschaft festgesetzt und ihre Macht consolidirt hatten, trat strengere Abschliefsung ein, und Aufnahme unter die Bürgerschaft, welche der gesammten übrigen Bevölkerung gegenüber einen hochbevorrechteten Herrenstand bildete, trat so selten ein, dafs Herodot die zur Zeit des zweiten persischen Krieges erfolgte Einbürgerung zweier Eleer für das einzige bekannte Beispiel dieser Art erklärt.[4]) Dafs die Spartiaten nach Herodot's Zeit freigebiger mit Ertheilung ihres Bürgerrechtes geworden sein sollten, wird sich schwerlich Jemand einbilden. Von den Neodamoden haben wir oben gesehen, dafs sie nicht Bürger geworden seien; die Mothakes, welche bisweilen Bürger wurden, waren legitimirte Söhne spartanischer Herren, und wurden gewifs nur dann aufgenommen, wenn sie sich nicht nur durch ihre Führung der Ehre würdig erwiesen hatten, sondern auch mit einer genügenden Ausstattung versehen werden konnten. Dasselbe mochte auch bisweilen mit Fremden geschehn, die als Kinder von ihren Vätern nach Sparta geschickt waren, um an der dortigen Erziehung theilzunehmen, was in den Zeiten, wo die Zucht in andern Städten verfallen war, nicht gar selten vorgekommen zu sein scheint;[5]) aber es geschah dann

1) Ebend. III, 15, 6. 2) Herodot. VII, 134.

3) Ephor. bei Strab. VIII p. 364. 366. Aristot. Polit. II, 6, 12. Durch die Ausdrücke ξένοι und ἐπήλυδες bei Strabo wird sich schwerlich Jemand verleiten lassen, lieber an Ausländer als an undorische Landeseinwohner zu denken.

4) Herod. IX, 35.

5) S. Haase zu Xenoph. de rep. Laced. praef. p. X u. p. 187. Solche zur Erziehung nach Sparta geschickte junge Leute sind die sog. τρόφιμοι bei Xenoph. Hellen. V, 3, 9. Grofs war ihre Zahl gewifs nicht, und sie mit

auch wohl nur solchen, die sich als tüchtig und würdig erwiesen hatten, und war für diejenigen, die nicht Mittel fanden, sich in Sparta ansäfsig zu machen und Grundbesitz zu erwerben, nur eine Ehrenbezeugung, durch die sie zur Ausübung der wichtigsten bürgerlichen Rechte gewifs nicht befähigt wurden. Was ein späterer namenloser Schreiber sagt, jeder Fremde, selbst Scythen, Triballer, Paphlagonier, wenn sie sich der spartanischen Zucht unterzogen, seien Lakonen geworden, womit er offenbar Bürger meint,[1]) ist zu abgeschmackt um widerlegt zu werden.

Ob nun aber jene in der früheren Zeit zahlreich aufgenommenen Fremden auch einer der drei bei sämmtlichen Doriern nachweisbaren Phylen der Hylleis, Dymanes und Pamphyloi[2]) einverleibt, oder ob eine oder mehrere Phylen neben diesen gebildet worden seien, ist eine Frage, auf die sich bei dem Mangel an bestimmten Nachrichten keine zuversichtliche Antwort geben läfst. Der Name der dritten dieser Phylen bezeichnet Leute von allerlei Volksstämmen, und berechtigt zu der Vermuthung, dafs in diese Phyle alle die Fremden aufgenommen worden seien, die sich den Doriern angeschlossen hatten, und es läfst sich annehmen, dafs Aufnahmen unter die Pamphylen auch während des Heraklidenzuges und nach demselben noch stattgefunden haben. Darauf mag auch die Sage deuten, dafs Pamphylos, der Eponymos dieser Phyle, noch nach der Eroberung von Epidauros gelebt und die Orsobia, eine Tochter des Deiphontes, des Eidams des Temenos, geheirathet habe.[3]) Aber solche Einverleibung in

den Mothakes zu verwechseln oder gar, mit Manso, für eine eigne Classe von Bürgern zu halten, ist ganz verkehrt. Dafs Xenophon ihrer a. a. O. unter den Begleitern des Agesipolis auf seinem Feldzuge nach Asien ausdrücklich erwähnt hat, ist wohl daraus zu erklären, dafs seine eigenen Söhne auch darunter waren, (Diog. L. II, 54,) und darf uns nicht verleiten, sie uns besonders zahlreich zu denken.

1) S. den angebl. Brief des Heraklit bei Boissonade zu Eunap. p. 425. Etwas gemäfsigter heifst es in den sog. plutarchischen Institt. Lacon. no. 22: Einige sagen, dafs auch Fremde, die sich der lykurgischen Zucht unterzögen, nach dem Willen des Gesetzgebers am Bürgerrecht haben theilnehmen sollen. Richtiger wird es heifsen: nur wenn sie u. s. w.

2) Vgl. oben S. 136 u. Müller, Dor. II, 75.

3) Pausan. II, 28, 8. Da Pamphylos ein Sohn des Aegimios gewesen sein soll (Apollod. II, 8, 3, 5), so müfste er viel über hundert Jahre alt gewesen sein, als er die Orsobia heirathete. Aber es ist klar, er heifst deswegen Sohn des Aegimios, weil der Stamm der Pamphylen schon vor der Heraklidenwanderung vorhanden war; seine Ehe mit der Orsobia aber deutet auf irgend ein Verhältnifs dieses Stammes zu dem, welchem Deiphontes angehörte, worüber jetzt Vermuthungen vorzutragen nicht der Ort ist.

Eine Phyle, die dadurch aufser Verhältnifs zu den beiden übrigen anwachsen mufste, konnte nicht dauernd sein, mag man sich nun die Phylen als gleich oder ungleich an Rechten denken. Denn im erstern Falle würde sie ein ihrer gröfseren Anzahl entsprechendes gröfseres Mafs von Rechten in Anspruch genommen haben, im zweiten aber noch viel weniger mit Minderberechtigung zufrieden gewesen sein. Dafs im spartanischen Staate ein Unterschied an Rechten zwischen den Phylen stattgefunden habe, kann mit Bestimmtheit geleugnet werden: dafs aber mit der ursprünglichen Eintheilung in drei Phylen eine Veränderung vorgenommen sein müfse, scheint sich aus den Worten einer angeblich lykurgischen Rhetra zu ergeben,[1]) welche vorschreibt, dafs der Stiftung der Gerusia und der Anordnung regelmäfsiger Volksversammlungen eine Eintheilung des Volkes in Phylen und Oben vorangehen sollte, wobei schwerlich weder an eine jedesmal zum Behuf der Wahl und Abstimmung zu beobachtende schon vorhandene Eintheilung[2]), noch auch an blofse Verstärkung der vorhandenen Phylen und Oben durch Aufnahme von bisher noch nicht darin begriffenen Leuten gedacht werden kann, sondern nur an eine jetzt eben erst zu machende Phylen- und Obeneinrichtung. Diese konnte immerhin die drei vorhandenen bestehen lassen, aber ihnen eine oder einige neue hinzu fügen, für diejenigen, welche entweder noch gar nicht in jenen Platz gefunden hatten, oder nur unter die Pamphylen aufgenommen waren, und diese zu einer unverhältnifsmäfsigen Gröfse angeschwellt hatten, die nun durch Theilung der einen in zwei oder drei ausgeglichen wurde. Darüber läfst sich aber, wie nun einmal unsere Quellen sind, unmöglich etwas Gewisses ermitteln. Auch über die Oben, oder Unterabtheilungen der Phylen, sind wir in Ungewifsheit. Nach jener Rhetra hat man dreifsig annehmen zu müssen geglaubt, von denen dann, je nachdem man drei oder fünf Phylen annimmt, entweder zehn oder sechs auf jede Phyle kommen würden; aber die Zahl dreifsig bezieht sich in jener Rhetra wahrscheinlich gar nicht auf die Oben, sondern auf die nachher genannte Gerusia.[3]) Wir müfsen uns also damit begnügen, zu sagen dafs die Oben kleinere Theile der Phylen

1) Bei Plutarch. Lycurg. c. 6.

2) Dies ist Müller's Meinung, Dor. II S. 79. 80.

3) Vgl. besonders Grote II p. 480 und Urlichs im N. Rhein. Mus. VI (1847) S. 216. Göttling, Vermischte Aufs. I S. 328 wollte die Zahl ganz streichen.

waren und dafs der Name eigentlich soviel als einen abgesonderten Bezirk bedeutet, woraus sich dann schliefsen läfst, dafs jede der so benannten Volksabtheilungen, folglich auch jede Phyle, einen kleineren oder gröfseren Bezirk der Stadt und ihrer nächsten Umgegend inne gehabt habe.

Isokrates [1]) läfst einen Lobredner der Spartaner sagen, es seien ihrer bei der Eroberung des Landes nicht mehr als zweitausend gewesen, worunter natürlich nur die Zahl der streitbaren Männer verstanden ist. Wanderten nun die Dorier, woran nicht zu zweifeln ist, mit Weib und Kind ein, so würde die Gesammtzahl sich etwa auf zehntausend stellen. Aber wie wenig ist auf die Aussagen des Rhetors namentlich in jenem wirklich etwas kindischen Product seines mehr als neunzigjährigen Alters zu geben! Ist seine Zahl nicht ganz willkürlich ersonnen, so mag man annehmen, dafs ihr eine alte Ueberlieferung zu Grunde liege, wonach der eigentlichen Spartiaten, d. h. derer, die Sparta selbst inne hatten, einst nicht mehr gewesen seien. Wir haben aber schon oben bemerkt, dafs die Dorier auch in andern Städten Lakoniens als Colonisten angesiedelt waren. Auch die übrigen bei andern Schriftstellern vorkommenden Zahlenangaben sind immer nur von jenen eigentlichen Spartiaten zu verstehen. Mehr als zehntausend sollen dieser nie gewesen sein:[2]) zur Zeit der lykurgischen Gesetzgebung, also in der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts betrug, nach den glaubwürdigeren Angaben, ihre Zahl viertausend und fünfhundert oder sechstausend, und etwa anderthalb Jahrhunderte später neuntausend.[3]) Damals, nach Beendigung des ersten messenischen Krieges, fand auch die letzte allgemeine Landassignation statt, wodurch sämmtliche Spartiaten mit Grundstücken von gleicher Gröfse ausgestattet wurden: und solche Ausstattung wurde durch das Princip des spartanischen Staates nothwendig geboten. Die Bürger sollten durch den Ertrag eines von Heloten für sie bestellten Gutes der eigenen Arbeit für ihren Unterhalt überhoben und im Stande sein, allein ihren höheren bürgerlichen Pflichten zu leben, und es sollten die Güter für alle gleich sein, damit der Unterschied zwischen Armen und Reichen, als eine Quelle von Unzufriedenheit und Uneinigkeit, möglichst vermieden würde. Nach diesem Princip war denn auch

1) Panathen. §. 256. 2) Arist. Polit. II, 6, 12.

3) Plutarch. Lycurg. c. 8. Die Zahlangaben als dem wirklichen Bestande genau entsprechend anzunehmen wird keiner leicht geneigt sein: es sind eben nur runde Zahlen gesetzt.

schon gleich nach der ersten Besitznahme das damals eroberte Land assignirt worden:[1]) späterhin, als bei vermehrter Bürgerzahl die Gleichheit der Besitzungen gestört, viele arm, einige reich geworden waren, hatte Lykurg dem Uebel durch eine neue durchgreifende Agrargesetzgebung abgeholfen, indem er, mit Benutzung der inzwischen hinzugekommenen Eroberungen, alles Land wieder in gleiche Theile an die damals vorhandenen viertausend und fünfhundert oder sechstausend Spartiaten vertheilte: und endlich als zur Zeit des ersten messenischen Krieges die Zahl der Spartiaten wieder um ein Bedeutendes vermehrt, die Gleichheit des Besitzthums also nothwendig gestört war, erfolgte unter dem Könige Polydoros die letzte allgemeine Ackervertheilung, wozu ohne Zweifel das durch die Unterwerfung Messeniens gewonnene Land die Möglichkeit gewährte. Es wurden damals, der Zahl der Spartiaten entsprechend, neuntausend gleiche Loose gemacht und vertheilt. Auch das Periökenland soll zu dieser Zeit in dreifsigtausend Loose getheilt sein, eine Angabe, die uns wenigstens belehren kann, wie man sich das damalige Zahlenverhältnifs zwischen ihnen und den Spartiaten gedacht habe: eine Gleichheit des Besitzthums auch bei ihnen durchzuführen konnte aber schwerlich beabsichtigt sein. Nach den Zeiten des Polydoros kamen Landassignationen an die Bürger, wenn überhaupt, so doch nur vereinzelt und in geringer Zahl vor, wenn der Staat es zweckmäfsig fand, einen Theil der in seinem unmittelbaren Besitz verbliebenen Ländereien zur Ausstattung armer Bürger zu verwenden. Wie grofs die einzelnen Landloose gewesen, ist unmöglich anzugeben: wir müssen uns begnügen zu sagen, dafs sie hinreichen mufsten, einen für den anständigen Unterhalt des Besitzers genügenden Ertrag zu gewähren, und die auf ihnen lebenden Heloten, deren etwa sieben Familien auf jedem sein mochten, zu ernähren. Sie lagen, soviel als möglich, in dem mittleren Theile des Landes, in dem auch die Hauptstadt selbst belegen war, d. h. in dem Thale des Eurotas von Pellene und Sellasia an bis zu seiner Ausmündung in den lakonischen Busen, und dann, wie es scheint, an der Westküste dieses Busens bis zum Vorgebirge Malea,[2]) bildeten aber natürlich kein zusammenhängendes

1) Platon. Legg. III p. 684.

2) Dies läfst sich aus der Anordnung des Königs Agis III (Plut. Ag. c. 8) schliefsen, von der mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dafs sie den vormaligen Zustand habe erneuern sollen. So meint auch Müller, Dor. II S. 48.

Gebiet, da in eben diesem Landestheile mehrere Periökenstädte, zum Theil ganz nahe bei Sparta belegen waren. Aber nicht wenige Spartiatengüter müssen auch aufserhalb dieses Theiles, namentlich in Messenien, gewesen sein, was aber auch gar kein Uebelstand war, da die Spartiaten nur in der Stadt wohnten, nicht auf ihren Gütern, von denen sie blofs den Ertrag zu beziehen hatten. Auch Eigenthümer derselben waren sie nicht, da ihnen durchaus kein freies Dispositionsrecht darüber zustand: sie durften sie weder theilen, noch verkaufen, noch verschenken, noch testamentarisch darüber verfügen:[1]) das Eigenthum verblieb dem Staate, von dem die Besitzer damit nur gleichsam belehnt waren, und es ist wohl nicht zu bezweifeln, dafs, wenn etwa ein Haus gänzlich ausstarb, das Gut an den Staat zurückgefallen sei. Nothwendig aber mufste Sorge dafür getragen werden, dafs die Zahl der Häuser möglichst erhalten, und die Gleichheit des Besitzthums der einzelnen Häuser bewahrt würde, obgleich wir über die Mittel, wodurch man dies zu erreichen gesucht, in unseren Quellen keine Belehrung finden, und deswegen nur Vermuthungen aufstellen könnten, mit denen am Ende wenig geholfen ist. Soviel läfst sich wohl mit Gewifsheit behaupten, dafs für die Fortpflanzung kinderloser Häuser durch Adoption von Söhnen aus verwandten mit mehreren Kindern gesegneten Häusern gesorgt worden, und Erbtöchter an unversorgte Männer gegeben seien, die dadurch zum Besitz eines Gutes gelangten. Wo solche Versorgung nicht möglich war, da mochten in früheren Zeiten Assignationen in dem noch unvertheilten Lande oder auch Colonienaussendungen aushelfen; wenn aber dergleichen nicht ausführbar war, — was namentlich in späteren Zeiten immer weniger der Fall sein mufste, — da blieb nichts anders übrig, als dafs mehrere Brüder zusammen in Einem Hause sich behalfen so gut sie konnten, und von dem Ertrage des Gutes und etwanigen sonstigen Vermögens lebten. Als eigentlicher Hausherr (ἑστιοπάμων) galt dann der Erstgeborene, der seine Brüder unterhielt, und, wenn er heirathete, auch wohl die Frau mit ihnen theilte.[2]) Ob dies ausdrückliche gesetzliche Vorschrift oder nur Sitte und Herkommen gewesen sei, ist um so weniger zu entscheiden, je unsicherer überhaupt in einem Staate, der keine geschriebenen Gesetze hatte, die Grenze zwischen Gesetz und Herkommen sein mufste. Und so wurden denn auch wohl die zur Erhaltung der Gleichheit

1) Heraclid. Pont. c. 2. Plutarch. Agid. c. 5. Instit. Lacon. no. 22.
2) Polyb. Excerpt. Vatican. XII, 6.

abzweckenden Maſsregeln, wie Adoption und Verheirathung von Erbtöchtern mit Erblosen und ähnliche, nicht zu jeder Zeit mit gleicher Consequenz angewandt, namentlich aber hören wir gar nichts davon, daſs Anfall mehrerer Güter an Einen Besitzer, z. B. des Gutes eines kinderlos verstorbenen Bruders an den schon selbst mit einem Gute versehenen Bruder, verboten gewesen sei. Ein solcher Fall muſste in Kriegszeiten öfters vorkommen: man mochte es geschehen lassen in der Erwartung, daſs in dem also mit mehreren Gütern versehenen Hause sich später auch wohl mehrere Erben finden würden, zwischen denen getheilt werden könnte. Soviel aber ist gewiſs: die alten Schriftsteller reden von einer schon früh eingerissenen groſsen Ungleichheit der Güter und von frühen Versuchen, die gestörte Gleichheit durch Gesetze wiederherzustellen; und daſs wirklich die Gesetzgebung in Sparta weit weniger als anderswo Grund gehabt habe, vor Eingriffen in den Besitzstand der Bürger durch Agrargesetze Scheu zu tragen, wird man wohl einräumen, wenn man sich erinnert, daſs hier die Besitzer in der That eigentlich nur Nutznieſser der Güter waren, das Eigenthum aber immer dem Staate verblieb, der daher auch das Recht nicht aufgeben konnte, die durch Sorglosigkeit oder sonstige Verhältnisse eingerissene Ungleichheit, sobald sie dem Staatswohl Gefahr drohte, wieder aufzuheben. Dies hatte zuerst Lykurg gethan; aber schon im nächsten Jahrhundert nach Lykurg soll ein Orakel die Spartaner vor dem Streben nach Reichthum gewarnt haben,[1]) das heiſst wohl vor der Anhäufung vieler Güter in Einer Hand, da an andere Reichthumsquellen nicht zu denken ist, und das Bedürfniſs, unversorgten Bürgern zu Landbesitz zu verhelfen, wird als Mitursache des Krieges gegen Messenien angegeben,[2]) dessen Erfolg dann auch wirklich die Mittel zur Abhülfe jenes Bedürfnisses gewährte. Nach diesem hören wir wenigstens lange Zeit hindurch nichts, was auf bedenkliche Störungen der Gleichheit und dadurch hervorgerufene Gesetzgebungsmaſsregeln deutete. Aber sobald es anfängt in der Geschichte etwas heller zu werden, das ist sobald wir Thukydides' und Xenophons Berichte über Sparta haben, finden wir auch Andeutungen genug, aus denen hervorgeht, daſs die Vermögensungleichheit bei den Spartanern kaum weniger groſs als anderswo gewesen sei. Und daſs im gewöhnlichen Laufe der Dinge die Gleichheit, wenn sie nicht von Zeit

1) Plutarch. Inst. Lacon. no. 41. 2) Id. Apophthegm. Lac. unter Polydor. no. 2.

zu Zeit durch aufserordentliche Mittel hergestellt wurde, immer mehr und mehr verschwinden mufste, ist klar. Kriege, in denen Besitzer von Gütern umkamen, ohne Söhne zu hinterlassen, oder Ereignisse wie das grofse Erdbeben im J. 464, welches eine Menge von spartanischen Jünglingen erschlug, mufsten das Aussterben mancher Häuser zur Folge haben, deren Güter dann, wenn die Staatsgewalt nicht anderweitig darüber verfügte, an Seitenverwandte fielen, die dadurch bereichert wurden, während andere, denen dergleichen Unfälle kein Erbe zugewandt hatten, arm blieben und wenn sie mehrere Söhne hatten, diese in der Regel noch ärmer hinterliefsen. Oder es fielen die Güter an Erbtöchter, die, wenn über ihre Verheirathung nicht der Staat sondern die Verwandten verfügten, viel öfter begüterten als unbegüterten Männern zu Theil wurden. Dazu kam dafs seit dem peloponnesischen Kriege sich Einzelne eben durch den Krieg grofsen Reichthum aufser ihren Gütern erwarben, und das alte Gesetz, welches Gold und Silber zu besitzen den Bürgern untersagt hatte, anfangs umgangen, dann stillschweigend aufgehoben wurde, worauf wir unten zurückkommen werden. Endlich aber erreichte die Ungleichheit den höchsten Grad, als ein gewisser Epitadeus das Gesetz durchsetzte, welches jedem gestattete, über sein Gut entweder durch eine Schenkung unter Lebenden oder durch ein Testament frei zu verfügen, wovon die Folge war, dafs die Aermeren sich leicht bestimmen liefsen, ihr Gut für einen lockenden Preis an Reiche zu überlassen und es so ihren Kindern zu entziehen, die dann, wenn der Kaufpreis verzehrt war, nichts mehr besafsen.[1]) Verkauf des Gutes war freilich auch durch das Gesetz des Epitadeus nicht erlaubt; es springt aber in die Augen, wie leicht ein wirklicher Verkauf unter der Form einer Schenkung oder einer testamentarischen Verfügung versteckt werden konnte.[2])

Sobald nun einmal eine bedeutende Ungleichheit des Vermögens unter den Spartiaten eingerissen war, so mufste dies die Wirkung haben, dafs auch in ihrem Staatsleben ein gewisses oligarchisches Wesen im Widerspruch mit dem ursprünglichen Gleichheitsprincip sich geltend machte. Der Form nach freilich wurde dieses Gleichheitsprincip immer festgehalten: die Gesetze kannten keinen Unterschied zwischen Reichen und Armen, sie unterwarfen beide derselben Zucht, schrieben beiden dieselbe

1) Plutarch. Ag. c. 5.
2) Dies deutet auch Aristoteles schon an, Polit. II, 6, 10.

Lebensweise vor und gewährten beiden dieselben Rechte: es sollte überall ohne Rücksicht auf das Vermögen ein Jeder nur nach seinem persönlichen Werthe geschätzt werden, und zu allen Ehren und Aemtern im Staate gelangen können, deren er sich würdig erwiese, kurz es sollte eine wahrhaft aristokratische Gleichheit stattfinden.[1]) In diesem Sinne wurden denn auch alle spartanischen Bürger als Homöen d. h. als Gleichberechtigte bezeichnet,[2]) das Volk der Spartiaten ist ein Volk von Homöen. Aber in der Wirklichkeit verschaffte denn doch der Reichthum seinen Besitzern ein Ansehen und ein Gewicht, welches dem Aermeren abging, und so sehr auch in gewissen Aeufserlichkeiten, in der Erziehung der Kinder, in den gemeinsamen Mahlzeiten, in der Kleidertracht und ähnlichen Dingen der Schein der Gleichheit beobachtet werden mochte, so hielten doch die Reichen sich für besser als die Armen, gelangten leichter zu ansehnlichen Aemtern, und waren auch in der That, seitdem Bildung und Kenntnisse des übrigen Griechenlands auch in Sparta, wenn nicht öffentliche Anerkennung, doch bei Privaten Eingang gefunden hatten, die Kenntnifsreicheren und Gebildeteren,[3]) während den Aermeren, so tüchtige Spartiaten sie auch sein mochten, doch eher das Prädicat von rohen als von gebildeten Leuten gebührte. Dem Rechte nach also bildeten alle Spartiaten, Arme und Reiche, Rohe und Gebildete, eine gleich berechtigte Bürgerschaft, einen Demos von Homöen, und diese Bürgerschaft, dieser ganze Homöendemos, stellt sich den Unterthanen, Periöken und Heloten gegenüber, als ein bevorrechteter herrschender Adelstand dar; aber in sich selbst zerfällt dieser adliche Demos der Homöen wieder in zwei Classen, die Minderzahl der Reichen, Angesehenen, Gebildeten und die Mehrzahl der Aermeren, Ungebildeten, die, wenn auch gesetzlich jenen gleich, doch in der Wirklichkeit ihnen ungleich sind, und als ein Demos oder grofser Haufe ihnen gegenüber bezeichnet werden können. Diese Bedeutung des spartanischen Demos mufs man festhalten, um manche später zu besprechende Stücke des Staatswesens richtig zu verstehen. Darum mag es noch einmal gesagt werden: der Demos der Spartiaten im weiteren Sinne begreift die gleichberechtigte Gesammt-

1) Darum sagt Isocrates Panath. §. 178 mit Recht: *παρὰ σφίσιν αὐτοῖς ἰσονομίαν κατέστησαν τοιαύτην, οἵανπερ χρὴ τοὺς μέλλοντας ἅπαντα τὸν χρόνον ὁμονοήσειν.* Vgl. auch Arist. Polit. IV, 7, 5.

2) Vgl. Xenoph. de republ. Lac. 10, 7. Isocr. Areopag. §. 61.

3) *Οἱ καλοὶ κἀγαθοί* heifsen sie bei Arist. Polit. II, 6. 15. *οἱ γνώριμοι* V, 6, 7.

heit der spartanischen Bürgerschaft oder der Homöen ohne Unterschied von Armen und Reichen; im engeren Sinne dagegen ist der Demos der Spartiaten der grofse Haufe der Homöen, welcher, weil er weniger Vermögen besitzt und weniger gebildet ist, von seinen reicheren und gebildeteren Standesgenossen für geringer angesehen wird und weniger gilt, obgleich er dem Gesetz nach durchaus ihres Gleichen ist, und dem unterthänigen Volke der Periöken und Heloten gegenüber sich selbst immer als ein Adelstand von vornehmerer und zur Herrschaft über sie berufener Gattung fühlt.

Es fand sich aber im spartanischen Staate auch eine Classe von Leuten, die, obgleich Spartiaten von Geburt, dennoch nicht zu dem gleichberechtigten Demos der Homöen gehörten, und zwar deswegen nicht gehörten, weil sie den Bedingungen, an welche die Gesetze die Gleichberechtigung knüpften, nicht Genüge leisteten. Diese Bedingungen waren zweierlei: erstens unverbrüchliche Befolgung der spartanischen Agoge, d. h. der Anordnungen, welche theils für die Erziehung der Jugend theils für die Lebensweise der Erwachsenen vom Lykurg vorgeschrieben waren. Wer diesen nachlebte, sagt Xenophon,[1]) der genofs alle Rechte des Vollbürgerthums in ihrem ganzen Umfange, mochte er schwach an Körper oder stark, arm an Gütern oder reich sein; wer sich aber ihnen entzog, der galt für unwürdig ferner den Homöen beigezählt zu werden. Es traf ihn also eine Art von Atimie oder *capitis deminutio*, er verlor den spartiatischen Bürgeradel und gehörte zu einer niedrigeren Classe. Die zweite Bedingung lernen wir aus Aristoteles kennen.[2]) Jeder Bürger mufste einen gewissen Beitrag zu den gemeinschaftlichen Mahlzeiten entrichten, worüber später das Nähere: wer diesen Beitrag nicht entrichtete, etwa aus grofser Armuth nicht zu entrichten im Stande war, der ging ebenfalls des Vollbürgerthums, also des Homöenrechtes verlustig. Es ist aber wohl anzunehmen, dafs die Anzahl derer, die aus einem jener beiden Gründe von den Homöen ausgeschlossen waren, in den guten Zeiten des Staates nur höchst gering gewesen sei. Denn ein solcher Grad von Verarmung, dafs einer den mäfsigen Beitrag zu den gemeinschaftlichen Mahlzeiten zu zahlen aufser Stande gewesen wäre, trat erst später nach dem Gesetze des Epitadeus ein;[3]) früher mochten allerdings manche zwar so arm sein, dafs es ihnen

1) De republ. Lac. 10, 7. 2) Polit. II, 6, 21.

3) Das versichert ausdrücklich Plutarch Ag. c. 5, wohl nach Phylarch.

schwer fiel, jenen Beitrag zu entrichten: sie standen deswegen im Nachtheil gegen die Reichen, für die er eine Kleinigkeit war,[1]) wie ja immer eine nominell gleiche Besteurung den Armen stärker als den Reichen drückt; aber sie unterliefsen doch die Entrichtung gewifs um so weniger, weil sie in ihr das einzige Mittel hatten, sich die unschätzbaren Rechte des Bürgerthums und die Möglichkeit, zu Ehre und Ansehn zu gelangen, zu bewahren. Und aus demselben Grunde werden wir auch die Uebertretung der Agoge und die deswegen erfolgte Ausschliefsung aus den Homöen nur für eine selten vorkommende Ausnahme anzusehen geneigt sein. — Wie nun aber die Stellung solcher Ausgeschlossenen gewesen sei, darüber giebt es keine tauglichen Zeugnisse: denn die Angabe des rhetorisirenden Moralisten Teles,[2]) sie seien unter die Heloten versetzt worden, wird Niemand für ein solches gelten lassen wollen, und wenn jenes wirklich der Fall gewesen wäre, so würde Xenophon es schwerlich verschwiegen und sich mit der einfachen Angabe begnügt haben, sie seien nicht mehr für Homöen geachtet worden. Sie verloren also wohl nur das Vollbürgerthum, die *πολιτεία* im vollen Sinne des Wortes, d. h. die Theilnahme an der Regierung und Verwaltung des Staates, und das Wahlrecht, nicht blofs das passive sondern auch das active, für öffentliche Aemter; aber auf die privatrechtlichen Verhältnisse des Vermögens und Personenrechtes hatte diese Ausschliefsung keinen Einflufs, ging auch nicht auf ihre Kinder über, insofern diese den gesetzlichen Bedingungen des Homöenthums genügten.

Einer Classe von minderberechtigten Angehörigen des spartanischen Staates unter dem Namen *ὑπομείονες* geschieht an einer einzigen Stelle in Xenophon's griechischer Geschichte beiläufig Erwähnung,[3]) und zwar werden sie dort neben Heloten, Neodamaden und Periöken als solche genannt, die mit der Spartiatenherrschaft unzufrieden seien, und auf deren Sympathie also bei einem Unternehmen zum Umsturz derselben man mit Sicherheit rechnen dürfe. Der Name *ὑπομείονες* besagt weiter nichts als Geringere oder Minderberechtigte, und da diese Geringeren nun offenbar sowohl von den drei neben ihnen genannten

1) Vgl. Aristot. a. a. O., der deswegen auch diese Beitragspflicht weniger demokratisch nennt. Zu seiner Zeit, nach dem Gesetz des Epitadeus, hatte denn auch die Armuth wohl schon zugenommen.

2) Bei Joannes Stob. Floril. t. 40, 8 (II p. 85 Gaisf.).

3) Xenoph. Hell. III, 3, 6.

Classen als von den Spartiaten verschieden sind, so liegt nichts näher, als an eine Mittelclasse zu denken, die weder die Rechte des spartiatischen Bürgerthums besafs, noch ganz in demselben Unterthänigkeitsverhältnisse stand, wie Heloten oder Neodamoden oder Periöken. Eine aus eingebürgerten Neodamoden, Mothaken und Fremden erwachsene Classe von minderberechtigten Bürgern oder gleichsam Halbbürgern, wie Einige angenommen haben, läfst sich durchaus nicht nachweisen; und doch würden wir, wenn es eine solche wirklich gegeben hätte, schwerlich so ganz ohne irgend eine Andeutung darüber sein. Die aus dem Homöenstande wegen ihres unzureichenden Vermögens oder wegen Nichtbefolgung der Agoge ausgestofsenen Spartiaten konnten allerdings wohl *ὑπομείονες* heifsen, und es läfst sich nichts dagegen sagen, wenn einer zunächst an diese denkt. Ihrer waren aber zu Xenophon's Zeit wohl kaum so viele, dafs sie als eine beachtenswerthe Partei neben Heloten, Neodamoden und Periöken hätten ins Gewicht fallen können, und gesetzt man gebe auch zu ,dafs sie, wenn gleich wenige, doch aus andern Gründen hätten beachtenswerth sein können, so glaube ich doch dafs es eine zwischen den Spartiaten und den Unterthanen stehende Mittelclasse auch wohl noch anderswo gegeben haben müsse, nämlich in den Periökenstädten. Wenn es richtig ist, was ich oben aus einigen Zeugnissen gefolgert habe, dafs die Dorier bei der allmähligen Unterwerfung des Landes von Sparta aus eine Anzahl der Ihrigen als Colonisten und Besatzung in die Städte der Unterworfenen geschickt haben,[1]) so ist es wohl augenscheinlich, dafs diese hinsichtlich der Regierung des Gesammtstaates weder den in der Hauptstadt zurückgebliebenen Bürgern, oder den eigentlichen Spartiaten, gleich stehn, noch auch ganz in dasselbe Verhältnifs wie die unterworfenen Periöken versetzt werden konnten. Die Bedingungen des Vollbürgerthums, Theilnahme an den gemeinschaftlichen Mahlzeiten, Auferziehung und Leben nach den Vorschriften der Agoge, konnten ja nur in Sparta selbst vollständig erfüllt werden, und wenn auch die Zucht in den Periökenstädten in manchen Stücken einen ähnlichen Charakter wie in Sparta trug,[2]) so war sie doch nicht dieselbe: es war nicht die Zucht der Homöen.[3]) Ebenso die Rechte des Vollbür-

1) S. S. 208f. 2) Vgl. Plat. Legg. I p. 637 B.

3) Vgl. Sosibius bei Athenae. XV p. 674, wo *οἱ ἀπὸ τῆς χώρας* und *οἱ ἐκ τῆς ἀγωγῆς παῖδες* einander entgegengestellt werden. Eine *δημοτικὴ ἀγωγή* nennt Polybius XXV, 8 in einer freilich auf sehr späte Zeit bezüglichen Erzählung.

gerthums, Verwaltung von Staatsämtern, Theilnahme an den Bürgerversammlungen, möglicher Weise ein Platz in der Gerusia, konnten nur in Sparta von den dort ansäfsigen Spartiaten genossen und ausgeübt werden. Hiervon also waren jene ausgesandten Colonisten und ihre Nachkommen nothwendig ausgeschlossen. Aber ganz den unterworfenen Periöken gleichgestellt konnten sie doch auch nicht werden. Sie nahmen gewifs in ihren Städten eine bevorrechtete Stellung ein, hatten gröfsere Güter, mehr Gewalt in den Communalangelegenheiten, und entbehrten auch wohl kaum der Epigamie mit ihren spartiatischen Stammesgenossen, wovon die Periöken gewifs ausgeschlossen waren. Vielleicht hatten sie selbst das Recht, zu allgemeinen Volksversammlungen in Sparta, wenn sie wollten, sich einzufinden, was freilich wenig bedeutete und von den entfernter wohnenden kaum benutzt werden konnte.[1]) — Ich stelle dies alles natürlich nur als wahrscheinlich hin: beweisen, mit ausdrücklichen Zeugnissen belegen kann ich es nicht, aber es scheint sich doch aus der Natur der Sache gewissermafsen von selbst zu ergeben.

d) *Die lykurgische Gesetzgebung.*

Die Ordnung des spartanischen Staates wird von den Alten gröfstentheils[2]) einem alten Gesetzgeber, dem Lykurgus, zugeschrieben, über dessen Person und Zeitalter aber so wenig mit Sicherheit bekannt war, und so viele einander widersprechende Sagen umliefen, dafs Manche nicht einen sondern zwei Lykurge annehmen zu müssen geglaubt, Andere aber sogar seine Existenz in Zweifel gezogen haben. Indessen sprechen doch überwiegende Gründe für die Ansicht, dafs Lykurg keineswegs eine nur fingirte Person sei, sondern dafs wirklich ein alter Gesetzgeber dieses Namens einst in Sparta gelebt und sich um die Ordnung des Gemeinwesens so ausgezeichnete Verdienste erworben habe, dafs man späterhin auf ihn alles oder das Meiste der Einrichtungen übertrug, die zu verschiedenen Zeiten, theils vor ihm theils nach ihm, aufgekommen waren, und von denen manche vielmehr alter Sitte als ausdrücklicher Gesetzgebung ihren Ursprung verdank-

1) Vgl. Aristot. Polit. VI, 2, 8.

2) Nicht von Allen. Hellanikus z. B. soll des Lykurg gar nicht gedacht und die spartanische Verfassung auf die ersten Könige Eurysthenes und Prokles zurückgeführt haben. Strab. VIII p. 366.

ten. Seine Lebenszeit fiel, nach den Berechnungen der angesehensten alten Chronologen, in die erste Hälfte des neunten Jahrhunderts v. Chr., und obgleich wir für die Richtigkeit dieser Berechnungen nicht einstehen können, so giebt es doch auch keine triftigen Gründe sie zu verwerfen, und wir thun also am besten uns dabei zu beruhigen. Damals nun soll, nach der am meisten gangbaren Erzählung, Lykurgus aus heraklidischem Geschlechte, jüngerer Sohn eines Königs aus dem Prokliden- oder Eurypontidenhause, den Einige Prytanis, Andere Eunomus nannten, als Vormund seines unmündigen Brudersohnes Charilaus oder Charillus die Regierung geführt, dann, nachdem sein Mündel selbst den Thron bestiegen hatte, längere Zeit im Auslande auf Reisen zugebracht haben, die Einige ihn selbst bis nach Aegypten, ja bis nach Indien hin ausdehnen liefsen, endlich aber auf den Wunsch des Volkes zurückgekehrt sein, um die Verfassung des damals an Uneinigkeit und Verwirrung krankenden Gemeinwesens zu ordnen. Als Ursachen dieser Verwirrung werden angegeben theils die Unzufriedenheit mit dem Charilaus, der tyrannisch, d. h. mit Ueberschreitung der herkömmlichen Schranken der königlichen Gewalt regiert habe,[1]) theils die Ungleichheit der Besitzthümer, da der gröfste Theil des Volkes arm war, die Minderzahl der Reichen aber durch Uebermuth und Unterdrückung Neid und Mifsvergnügen erregte. Zu seinem Geschäfte als Gesetzgeber und Ordner des Staates ward Lykurg ausdrücklich durch den Spruch des delphischen Orakels autorisirt, und damit seinen Satzungen eine göttliche Sanction gegeben, wie denn auch von Manchen dieselben geradezu als vom Apollon selbst herrührend betrachtet, dem Lykurgus aber, als einem Vertrauten der Gottheit, von den Nachkommen heroische Ehren erwiesen wurden. Die lykurgischen Satzungen werden Rhetren (ῥῆτραι, ῥᾶτραι, Ϝρᾶτραι) genannt, wohl nicht, wie Einige gemeint haben, um sie als Götteraussprüche zu bezeichnen, sondern weil dieser Name ganz allgemein von jeder in bestimmter Form ausgesprochenen Festsetzung, wie das lateinische *lex*, gebraucht wurde.[2]) Indessen ist jene Meinung immer noch eher zu billigen, als was in jüng-

1) So Aristot. Polit. V, 10, 3 und der von Ar. nicht verschiedene angebl. Heraclid. Pont. c. 2, womit freilich die Angabe bei Plutarch Lycurg. c. 5., über den Charakter des Charilaus nicht recht zu stimmen scheint.

2) So heifst z. B. die Bill, welche der König Agis III. an die Gerusia bringt, ῥήτρα, Plut. Ag. c. 8, u. ebenso das Gesetz des Epitadeus, ebend. c. 5. — Ueber *lex* vgl. Ernesti Clav. Cic. im Index legum zu Anfang.

ster Zeit aufgestellt worden ist, der Name bedeute eigentlich einen Vertrag, und die lykurgischen Rhetren hiefsen deswegen so, weil sie die Bestimmungen enthielten, über welche durch Lykurgs Vermittelung die Könige und das Volk sich vertragsmäfsig geeinigt hätten.[1]) Ein solcher *Contrat social* lag dem Sinne der Alten fern, und Lykurg, einmal mit der Macht des Gesetzgebers bekleidet, liefs sich nicht auf Verhandlungen ein, sondern sprach, was er angemessen und zweckmäfsig befand, unter göttlicher Autorität als Gebote aus. Seine Rhetren waren übrigens nur mündlich ausgesprochen, nicht schriftlich aufgezeichnete Anordnungen, und wurden also auch nur im Gedächtnifs, nicht in Archiven aufbewahrt. Zu dem Glauben Einiger, dafs Lykurg doch wenigstens die Verfassungsgesetze aufgeschrieben, und nur die das Privatrecht und die öffentliche Zucht betreffenden Anordnungen der mündlichen Ueberlieferung überlassen habe, giebt es keinen probabeln Grund. Denn dafs man späterhin alte Aufzeichnungen angeblich aus Lykurg's Zeit aufwies, kann nicht als Beweisgrund dafür gelten, und wenn gar das Verbot, schriftliche Gesetze zu haben,[2]) als Inhalt einer jener geschriebenen Rhetren angesehn, dem Lykurg also eine Vorsichtsmafsregel gegen Mifsbrauch der Schrift zugetraut wird zu einer Zeit, wo die Schreibkunst unter den Griechen noch ganz in der Kindheit, und ein Beispiel schriftlicher Gesetzgebung nirgends vorhanden war, so wird denjenigen, die daran glauben, nicht schwer werden, auch an die Episteln zu glauben, die Lykurg vom Auslande an seine Mitbürger geschrieben haben soll.[3])

Die Anordnungen, die dem Lykurg zugeschrieben werden, lassen sich auf fünf Hauptpunkte zurückführen. Sie betreffen nämlich erstens die Eintheilung des Volkes in Phylen und Oben, zweitens die Landvertheilung unter die Bürger und Periöken, drittens die Einsetzung der Gerusia, viertens die regelmäfsigen Volksversammlungen, fünftens die Agoge oder die öffentliche Zucht. Des ersten dieser Punkte ist schon oben gedacht,[4]) und dabei bemerkt worden, dafs wir über die Zahl der Phylen und Oben und ihre eigentliche Beschaffenheit nichts Gewisses anzu-

1) Die Meinung beruht wohl nur darauf, dafs bei Homer, Od. XIII, 393, der ältesten Stelle, wo *ῥήτρῃ* vorkommt, ein Vertrag, eine Wette, damit bezeichnet wird, wie in einer alten Urkunde, Corp. Inscr. I no. 11, ein Vertrag zwischen Elis und Heräa *Ϝράτρα* genannt wird.

2) Plutarch. Lycurg. c. 13. 3) Plut. Lyc. c. 19 u. 29.

4) S. S. 217 f.

geben im Stande sind. Ist aber die ebendort vorgetragene Vermuthung richtig, dafs vom Lykurg neue Phylen und Oben gestiftet worden, und dafs der Zweck dabei gewesen sei, die von den Doriern im Laufe der Zeit aufgenommenen Fremden auf angemessene Weise in den auf Phylen- und Obeneintheilung beruhenden Organismus des Staates einzuordnen, so läfst sich auch ein Zusammenhang dieser Eintheilung mit der Agrargesetzgebung vermuthen. Die allmählig durch fortschreitende Eroberungen erfolgte Erweiterung des Gebietes und die damit verbundene Aufnahme von Achäern in die Gemeinschaft der Dorier hatte die ursprüngliche Gleichheit der Besitzungen gestört, es waren unter den Siegern manche in den Besitz gröfserer Güter gelangt, als andere, und unter den Neuaufgenommenen war die Gleichheit noch gar nicht eingeführt worden. Daher die Unzufriedenheit der Armen gegen die Reichen, von welcher die Alten reden.[1]) Und auch was von dem tyrannischen Verhalten des Königs Charilaus gesagt wird, mag sich auf Versuche beziehen, durch Hülfe der einen Partei die andere zu unterdrücken und zugleich die königliche Macht zu erweitern. Bei dem gänzlichen Mangel an bestimmten Nachrichten sind solche Vermuthungen, die an keiner Unwahrscheinlichkeit leiden, wohl statthaft. Wie aber eine Agrargesetzgebung und dadurch hergestellte wenigstens durchschnittliche Gleichheit des Landbesitzes dem ursprünglichen Princip des dorischen Staates durchaus gemäfs sei, ist ebenfalls schon bemerkt worden.[2]) Die Angabe, dafs jetzt schon neuntausend Landloose gemacht seien, ist offenbar weit weniger

1) Schon zu Lykurg's Zeit soll das Orakel die Spartaner vor der Begierde nach Reichthum gewarnt haben, obgleich die Meisten die Warnung in eine etwas spätere Zeit, unter Alkamenes und Theopompus verlegen. S. zu Plut. Agis p. 123f. Liegt jener Angabe etwas Wahres zu Grunde, so kann man annehmen, dafs dem Lykurg das Orakel durch solche Warnung namentlich für seine Agrargesetzgebung förderlich geworden sei.

2) Gegen die lykurgische Agrargesetzgebung sind in neuerer Zeit theils von einigen deutschen Gelehrten theils besonders von dem Engländer G. Grote in seiner Gesch. von Griechenland, Th. I S. 704ff. d. deutsch. Uebers., gar viele Bedenken erhoben und die Erzählung davon als eine reine Fiction, ein Traum, wie Gr. meint, späterer Zeiten betrachtet worden. Wie wenig aber alles das beweisen könne, was von Gr. zur Begründung dieser Meinung vorgebracht wird, glaube ich in der Abhandl. de Spartanis Homoeis S. 25ff. Opusc. ac. I p. 139 dargethan zu haben. Vgl. auch Peter im Philolog. XIII p. 677 ff. Was jüngst von H. Stein, in den Jahrb. f. Phil. u. Paed. Bd. 81 S. 599ff., gegen die lykurgische Agrargesetzgebung gesagt worden, ist von geringem Gewichte.

glaublich, als die andere, nach welcher von Lykurg nicht mehr als viertausend und fünfhundert oder sechstausend gemacht, die Zahl von neuntausend aber erst unter dem Könige Polydorus nach der Besiegung Messeniens, etwa anderthalb Jahrhunderte nach Lykurg, erreicht wurde. Damals soll auch das Periökenland in dreifsigtausend Loose getheilt worden sein, ob gleiche oder nicht, bleibt ungewifs. Als Thatsache mag aber dieser Angabe wohl dies zu Grunde liegen, dafs zu jener Zeit auch die Verhältnisse der Periöken neu geregelt, und dabei eine Art von Katastrirung ihrer Güter vorgenommen sei zum Behufe der davon zu leistenden Abgaben. — Was nun aber die specielleren Anordnungen hinsichtlich der Verfassung des Staates betrifft, so liefs die lykurgische Gesetzgebung das Königthum, wie sie es vorfand, bestehen, regelte aber seine Macht durch den ihm zur Seite gesetzten Rath der Alten oder die Gerusia und die der Volksversammlung zugestandenen freilich sehr beschränkten Befugnisse.

c) *Die Könige.*

Das Königthum war in Sparta an zwei Fürsten vertheilt,[1]) beide heraklidischen Geschlechtes, aber aus verschiedenen Häusern, die ihren Ursprung von den Zwillingssöhnen des Aristodemus, Eurysthenes und Prokles ableiteten, aber nicht nach diesen, sondern das eine nach dem Agis, Sohn des Eurysthenes, Agiaden oder Agiden,[2]) das andere nach dem Eurypon, Enkel des Prokles, Eurypontiden genannt wurden. Diese Theilung des Königthums erklärte man später durch die Erzählung, dafs, als man den Erstgebornen der Zwillinge zum Könige zu machen beabsichtigte, die Mutter versichert habe, sie wisse selbst nicht, wer von beiden der Erstgeborne sei: man habe sich deswegen an das delphische Orakel gewandt, und dies habe geantwortet, beide zu Königen zu machen, doch den älteren mehr zu ehren: wer aber der ältere sei, nämlich Eurysthenes, habe man später ausfindig zu machen gewufst,[3]) und darum sei das von ihm abstammende

1) Sie hiefsen bei den Spartanern nicht blofs βασιλεῖς, sondern auch βαγοί, Führer, Fürsten, von ἄγω mit dem Digamma, worüber zu vergl. Böckh. Corp. Inscr. I p. 83 und Rofs, Alte lokrische Inschr. p. 20.

2) Agiaden ist die correctere Form, von Agias, woraus Agis nur abgekürzt ist.

3) Herodot. VI, 52, wo man auch die Art und Weise, wie dies angestellt worden sei, nachlesen mag.

Haus der Agiaden das geehrtere, das der Eurypontiden das geringere. In allen wesentlichen Stücken standen jedoch die Könige aus beiden Häusern einander gleich; aber es fand gewöhnlich wenig Einigkeit unter ihnen statt, und, was besonders auffallend ist, sie scheinen sich nie unter einander verschwägert zu haben,[1]) hatten auch nicht, wie es sonst bei Geschlechtsgenossen zu sein pflegte, einen gemeinsamen, sondern getrennte Begräbnifsplätze in zwei verschiedenen Stadttheilen.[2]) Jene Erzählung von den Zwillingen wird Niemand für Geschichte zu nehmen geneigt sein; sie ist aber gewifs auch nicht einmal alte Sage, sondern rein erdichtet um das getheilte Königthum zu erklären, und hat die echte Gestalt der Sage verdrängt. Es ist schwerlich eine allzukühne Hypothese, wenn wir annehmen, dafs nach dieser die beiden Söhne des Aristodemus nicht Zwillinge, sondern Stiefbrüder waren, der eine von einer dorischen Mutter, der andere von der Argeia, der Tochter des Autesion, aus dem kadmeischen Geschlechte der Aegiden. Darin lag eine Erinnerung, dafs beim Beginn der Eroberung die Aegiden, deren früherer Anwesenheit in Amyklä wir oben gedacht haben,[3]) sich mit den Doriern vereinigt und ihnen geholfen haben, das Reich der Pelopiden zu stürzen, unter der Bedingung das Königthum mit ihnen zu theilen. Auch soll der Aegide Theras, der Schwager des Aristodemus, nach dessen Tode die Regierung als Vormund geführt haben.[4]) Das Mitkönigthum blieb einem ägidischen Hause auch nachdem das übrige Geschlecht grofsentheils mit den Minyern nach Thera auszuwandern vorgezogen hatte oder genöthigt worden war, sei es dafs es immer noch zu mächtig war, um der Ehre beraubt zu werden, sei es dafs man die einmal vorhandene Theilung der königlichen Gewalt als sicherstes Mittel gegen allzu grofse Steigerung derselben beibehielt.

Das Königthum ging durch Erbfolge nicht unbedingt auf den erstgebornen, sondern auf denjenigen Sohn über, der zuerst während der Regierung des Vaters geboren war,[5]) und zwar von einer echtspartanischen Mutter; denn nur mit einer solchen

1) Vgl. A. Kopstadt, de rer. Lacon. const. Lycurgea (Gryph. 1849) p. 96 u. C. F. Hermann in d. Gotting. gel. Anz. 1849 S. 1230.

2) Pausan. III, 12, 7 und 14, 2. — Aus Xenoph. Hell. V, 3, 20 haben Einige mit Unrecht gefolgert, dafs die beiden Könige in Einem Hause zusammen gewohnt haben. Das Richtige über jene Stelle hat Haase zu X. de republ. Lac. p. 253.

3) S. S. 198. 4) Herodot. IV, 147. Pausan. IV, 3, 3.

5) Herodot. VII, 3.

durfte der König sich vermählen; Ehen mit Fremden waren ihm untersagt.[1]) Waren keine Söhne vorhanden, oder die vorhandenen aus irgend einem Grunde unfähig zur königlichen Würde, wohin z. B. schwere körperliche Gebrechen gehörten,[2]) so folgte der nächste Agnat. Eben derselbe führte auch als Vormund (πρόδικος) die Regierung während der Minderjährigkeit des Thronfolgers.[3]) Dafs beide Könige aus demselben Hause waren, kommt nur ein Mal vor, und zwar in den letzten Zeiten der Freiheit, als der Agiade Kleomenes III. seinen Bruder Eukleidas zum Mitregenten annahm. Vorher hatte sein Vater Leonidas, nach Ermordung des Agis aus dem Hause der Eurypontiden, die Regierung allein geführt, wie auch Kleomenes, nach dem Tode des Eukleidas, wieder allein regierte. Nach dem Tode des Kleomenes wurde zwar die Diarchie wieder hergestellt, doch ward nur der eine der beiden Könige, Agesipolis, aus heraklidischem Geschlecht, und zwar aus dem Hause der Agiaden, der andere aber, Lykurgus, mit Uebergehung der noch vorhandenen Glieder des Eurypontidenhauses, aus einer gar nicht einmal heraklidischen Familie ernannt, und von diesem der noch minderjährige Agesipolis auch bald beseitigt. Mit dem Lykurg hört das Königthum auf: die nachherigen Herrscher, Machanidas und Nabis, werden nur als Usurpatoren oder Tyrannen bezeichnet.

Seiner politischen Bedeutung nach war das Königthum in Sparta am meisten dem der Heroenzeit ähnlich, wie dies uns von Homer geschildert wird.[4]) Die Könige waren berathende und richtende Häupter des Volkes im Frieden, Anführer des Heeres im Kriege und Vertreter des Staates den Göttern gegenüber. Als solche hatten sie alle Staatsopfer entweder selbst zu verrichten, oder doch zu beaufsichtigen,[5]) bekleideten aber überdies auch zwei specielle Priesterthümer, des Zeus Uranios und des Zeus Lakedaimon. Als Oberpriester bekamen sie von allen öffentlichen Opfern, auch die sie nicht selbst verrichteten, eine Gebühr, nämlich die Felle der geschlachteten Opferthiere,

1) Plutarch. Agid. c. 11. „Sie sollten nicht etwa durch Verbindung mit andern Fürstenhäusern zu dynastischer Politik und tyrannischen Gelüsten verleitet werden." Curt. gr. G. I, 158.

2) Xenoph. Hell. III, 3, 3. Plut. Ages. c. 3.

3) Plut. Lycurg. c. 3. Pausan. III, 4, 7.

4) Vgl. Aristot. Polit. III, 9, 2.

5) Jenes sagt Xenoph. de republ. Lac. 15, 2; die Beschränkung aber ist aus Herodot. VI, 57 zu folgern, wo wir sehen, dafs auch Andere als die Könige eine θυσία δημοτελής anstellten.

und im Kriege auch die Rückenstücke: ferner wurde von allen Würfen der Säue im Lande ein Ferkel für die Könige abgegeben, damit es ihnen nie an Opferthieren fehlen möchte, und von Staatswegen ward ihnen an jedem ersten und siebenten Monatstage ein Opferthier zum Opfer für den Apollon, dem diese beiden Tage geweiht waren, geliefert.[1]) Mit dem priesterlichen Charakter des Königthums hängt es auch zusammen, dafs körperliche Gebrechen dazu unfähig machten; denn die Priester mufsten überall vollkommenen und makellosen Leibes sein.[2]) Den spartanischen Königen aber schien wegen ihrer Abstammung vom Herakles nicht blofs im eigenen Volke vor Andern der Beruf zur priesterlichen Vertretung der Gesammtheit gegen die Götter zuzukommen, sondern es verlieh ihnen diese auch in den Augen der übrigen Griechen eine gewissermafsen geheiligte Würde, so dafs selbst im Kriege und in der Schlacht nicht leicht ein Feind sich an ihnen vergriff.[3]) Auch die ihnen nach ihrem Tode erwiesenen Ehren deuten auf diese Achtung ihrer heroischen Abstammung. Die Todesbotschaft wurde durch umhergeschickte Reiter im ganzen Lande angesagt: Klageweiber, eherne Becken zusammenschlagend, gingen durch die Stadt, in jedem Hause ward von mindestens zweien der freien Angehörigen desselben, einem Manne und einer Frau, Trauer angelegt: zur Bestattung mufsten sich aus ganz Lakonien aufser den Spartiaten auch eine gewisse Anzahl von den Periöken einfinden, so dafs, mit den ebenfalls sich einfindenden Heloten, viele tausend Menschen zusammenkamen, welche ihre Trauer durch laute Klagen und andere Zeichen ausdrückten. Nach dem Begräbnifs ruhten zehn Tage lang alle öffentlichen Geschäfte.[4]) War der König im Auslande gestorben, so wurde in Sparta ein Bild von ihm bestattet, und dabei dieselben Gebräuche beobachtet, oder es wurde auch der Leichnam, in Honig aufbewahrt, nach Sparta geschafft.[5])

Als Kriegsherren hatten die Könige in früherer Zeit die Macht, das Heer zu führen gegen wen sie wollten, und sie darin zu hindern war mit einem Fluche belegt.[6]) Doch ist anzunehmen, dafs nicht jedem einzelnen Könige, sondern nur beiden gemeinschaftlich eine solche Macht zugestanden habe, wie denn auch vormals

1) Herodot. VI, 56. 57. Xenoph. r. L. 15, 5.
2) Ὁλόκληροι καὶ ἀφελεῖς. Etym. M. p. 176, 20.
3) Plutarch. Agid. c. 21. 4) Herodot. VI, 58. 5) Herodot. a. a. O. Xenoph. Hell. V, 3, 19. 6) Herodot. VI. 56.

beide gemeinschaftlich das Heer zu führen pflegten, wogegen man es späterhin zweckmäfsig fand, die Anführung jedesmal nur Einem zu überlassen,[1]) und auch diesen mehrfach zu beschränken, worüber unten das Nähere anzugeben sein wird. Den Unterhalt des Königs und seiner Umgebung im Felde gewährte der Staat;[2]) von der Kriegsbeute gebührte ihm ein Antheil, und zwar, wie es scheint, ein Drittel.[3]) — Seitdem aber die Spartaner angefangen, sich in umfassendere Kriegsunternehmungen einzulassen und öfters mehrere Heere in verschiedene Gegenden ausschickten, wurden häufig auch Andere als die Könige zu Anführern bestellt; und als sie auch eine Seemacht hatten, kam es nur Ein Mal ausnahmsweise vor, dafs dem Könige auch der Befehl über die Flotte übertragen wurde.[4]) Die dem Könige zunächst untergeordneten Befehlshaber waren die Polemarchen: zur Besorgung der Verpflegung und anderer administrativer Geschäfte waren ihm drei Commissarien aus den Homöen beigegeben, welche mit den Polemarchen und wohl noch anderen, aber nicht näher anzugebenden Beamten die nächste Umgebung und Tischgenossenschaft des Königs, sowie auch seinen Kriegsrath bildeten.[5]) Im peloponnesischen Kriege veranlafste die Unzufriedenheit mit der Kriegsführung des Königs Agis, dafs ihm ein Rath von zehn Spartiaten beigeordnet wurde, ohne die er nichts unternehmen sollte. Indessen war dies nur eine vorübergehende Mafsregel, keine bleibende Einrichtung.[6])

Die richterliche Function konnten natürlich die Könige nicht allein ausüben, sondern mufsten Gehülfen dazu haben, als welche die Ephoren und andere später zu nennende Beamte anzusehen sind. Speciell zu ihrer Jurisdiction[7]) gehörten aber die Entscheidungen über Verheirathung der Erbtöchter, wenn unter den Verwandten darüber Streit war, und, wie wir unbedenklich hinzusetzen dürfen, über alle anderen das Familien- und Erbrecht betreffenden Rechtshändel, wie denn auch Adoptionen nur vor ihnen vorgenommen werden konnten. Aufserdem, heifst es, richteten sie über die öffentlichen Strafsen, was wohl so zu erklären ist, dafs sie als die Kriegsherren auch am meisten Beruf hatten dafür zu sorgen, dafs die streitbare Macht auf jeden Punkt

1) Id. V, 75. Xenoph. Hell. V, 3, 10.
2) Xenoph. r. L. c. 13, 1.
3) Phylarch. bei Polyb. II, 62, 1.
4) Plutarch. Ages. c. 10.
5) Xenoph. r. L. c. 13. vgl. Haase p. 264.
6) Thucyd. V, 63. Haase, lucubr. Thucyd. p. 89.
7) Herodot. VI, 57.

des Landes, wo es nöthig war, schnell und leicht gelangen konnte, woran sich dann die Jurisdiction über Fälle, welche Erhaltung und Sicherheit der Strafsen betrafen, natürlich anschlofs. Einnahmen von der Rechtspflege bezogen die spartanischen Könige ebensowenig als die homerischen;[1]) dagegen aber genofsen sie reiche Einkünfte anderer Art, aufser den schon oben erwähnten, die ihnen als Oberpriester oder als Feldherrn zuflossen. Im Periökenlande waren ihnen beträchtliche Bezirke angewiesen, von denen die Periöken ihnen steuren mufsten:[2]) in der Stadt wohnten sie in einem auf öffentliche Kosten unterhaltenen, freilich nur einfachen und bescheidenen Hause,[3]) gewifs aber jeder in einem besondern, nicht beide in demselben:[4]) ihr Tisch wurde auf Staatskosten versorgt, und zwar mit doppelten Portionen.[5]) Dafs ihr Privatvermögen nicht gering gewesen sein müsse, läfst sich namentlich aus der Gröfse der Geldbufsen schliefsen, die einigen auferlegt wurden. Beim Regierungsantritt erliefs der König alle Schulden an seinen Vorgänger oder an den Staat, indem er die letzteren wahrscheinlich aus seinem Privatvermögen zahlte.[6])

f) *Die Gerusia.*

In Ausübung der berathenden und beschliefsenden Gewalt waren die Könige an die Mitwirkung eines Rathes von Geronten gebunden, dessen Anordnung der lykurgischen Gesetzgebung zugeschrieben wird. Etwas Aehnliches indessen ist ohne Zweifel auch früher schon herkömmlich gewesen. Wie die Könige des heroischen Zeitalters mit den Angesehensten des Herrenstandes, die ebenfalls Geronten hiefsen, Rath pflogen, so werden es auch die spartanischen Könige gethan haben, nur mit dem Unterschiede, dafs, da es keinen bevorrechteten Herrenstand unter den Spartiaten gab, die Auswahl derer, die sie in ihren Rath berufen wollten, mehr von persönlichem Vertrauen oder von andern durch die Verhältnisse bedingten Rücksichten abhing, und eine feststehende Regel hierüber, sowie über das ganze Verhältnifs zwischen den Königen und ihren Rathgebern und Gehülfen, nicht

1) S. ob. S. 35.

2) Xenoph. r. L. c. 15, 3. Plat. Alcib. I p. 123 A. Dafs aber der hier erwähnte φόρος βασιλικός die einzige Abgabe der Periöken gewesen sei, wie Einige gemeint haben, ist nicht wahrscheinlich.

3) Xenoph. Ages. c. 8, 7. Plutarch. Ages. c. 19. Corn. Nep. Ag. c. 7.

4) Vgl. oben S. 233. Dazu Pausan. III, 3, 7 u. 12, 3.

5) Herodot. VI, 57. Xenoph. r. L. 15, 4. 6) Herodot. VI, 59.

vorhanden war. Eine solche gab erst Lykurg, welcher die Zahl der Geronten auf achtundzwanzig bestimmte, die Wahl der Volksversammlung anheimgab, zur Wählbarkeit ein Alter von mindestens sechzig Jahren forderte, und dem einmal Gewählten die Würde auf Lebenslang gewährte. Ueber den Grund jener Zahl sind in alter und neuer Zeit verschiedene Vermuthungen aufgestellt worden, unter denen wenigstens eine, weil sie sich vielen Beifalls zu erfreuen gehabt hat, hier nicht mit Stillschweigen übergangen werden darf. Da nämlich, mit Hinzurechnung der beiden Könige, die Gerusia aus dreifsig Personen besteht, so hat man gemeint, dafs jede der dreifsig Oben, in welche das Volk getheilt gewesen, durch einen Geronten repräsentirt worden sei.[1]) Allein die Zahl von dreifsig Oben ist durch kein einziges Zeugnifs sicher zu erweisen, und wenn, wie die Anhänger jener Meinung wollen, die Oben, wie sie Unterabtheilungen der Phylen waren, so auch selbst wieder die Geschlechter als Unterabtheilungen in sich begriffen, so wäre es schwer zu glauben, dafs die Könige in der Gerusia zwei Oben repräsentirt hätten, da sie ja als Angehörige Eines Geschlechtes, der Herakliden, galten. Wenigstens also müfste dann die Meinung von dem Zusammenhange zwischen den Oben und Geschlechtern aufgegeben werden. Aber auch abgesehen hiervon würde es doch in Wahrheit ganz unbegreiflich sein, dafs ein so einfacher und leicht in die Augen fallender Umstand, wie Repräsentation der Oben in der Gerusia, wenn er wirklich stattgefunden hätte, den Alten so ganz und gar habe verborgen bleiben können, dafs sie alle, auch gelehrte Forscher wie Aristoteles nicht ausgenommen, auf ganz andere Erklärungen verfielen.[2]) Und wenn auch dies vielleicht nicht für hinreichend geachtet werden sollte, um die Grundlosigkeit jener angenommenen Repräsentation zu beweisen, so darf doch wenigstens diese selbst auch auf nichts weiter Anspruch machen, als für eine Möglichkeit zu gelten, neben welcher auch andere Möglichkeiten sich denken lassen. Dergleichen Möglichkeiten sind nun aber für die Geschichte von sehr zweifelhaftem Werth.

Den Hergang bei der Wahl eines Geronten beschreibt uns Plutarch folgendermafsen:[3]) Wenn das Volk, d. h. die sämmtschen stimmberechtigten Spartiaten, versammelt war, so begaben sich einige auserlesene Männer in ein nahegelegenes Gebäude, von wo aus sie den Versammlungsplatz nicht übersehen, wohl aber

1) Müller, Dor. II, S. 74. Göttling zu Aristot. Polit. S. 468.
2) S. Plutarch. Lycurg. c. 5. 3) Ebend. c. 26.

die Stimmen der Versammelten hören konnten. Darauf schritten die Bewerber um die erledigte Gerontenstelle in einer durch das Loos bestimmten Folge einzeln schweigend durch die Versammlung, welche dann, je nachdem sie dem Einen oder dem Andern mehr oder weniger günstig gestimmt war, ihre Stimmung durch stärkeren oder schwächeren Zuruf zu erkennen gab. Die Eingeschlossenen aber, denen die durchs Loos bestimmte Aufeinanderfolge der Bewerber nicht bekannt war, merkten an, welches Mal der Zuruf am stärksten gewesen sei, und derjenige, dem dieser Zuruf gegolten hatte, ward als der Erwählte des Volkes angesehen. Dieser ging nun, mit einem Kranze geschmückt, zu den Tempeln der Götter, seine Angehörigen und Freunde, und eine zahlreiche Menge aufserdem, begleiteten ihn, auch Frauen, die ihn glücklich priesen und das Lob seiner Trefflichkeit sangen. In den Häusern der Freunde, an denen der Zug vorüberging, waren Tafeln gedeckt, zu denen er einzutreten geladen wurde, mit den Worten: „Hiemit ehrt dich die Stadt.“[1]) Dann ging es zu dem gemeinschaftlichen Syssition, wo ihm zwei Portionen vorgesetzt wurden, von denen er nach dem Essen die eine derjenigen unter den anwesenden Frauen seiner Verwandtschaft überreichte, die er am höchsten schätzte, indem er dabei erklärte, wie er mit dem ihm zu Theil gewordenen Ehrenpreise auch sie zu ehren wünsche: worauf diese als hochgeehrt und beneidenswerth von den übrigen Frauen nach Hause begleitet wurde. — Aristoteles[2]) nennt die Wahlart der Geronten kindisch; und wenn er, wie sich nicht bezweifeln läfst, die eben beschriebene im Sinne hat, so läfst sich ein solches Urtheil in einer Zeit, wo die Sitten des Volkes längst von ihrer alten Einfachheit und Reinheit entartet waren, wohl begreifen. Denn offenbar war nichts leichter, als die ganze Wahl zu einem blofsen trügerischen Spiel zu machen und das Resultat im voraus zu bestimmen. Solange aber treu und redlich dabei zu Werk gegangen wurde, konnte sie immerhin als ein einfaches Mittel gelten, um die wahre Stimmung des Volkes gegen die Bewerber zu erforschen, und dabei jeden Schein von Parteilichkeit und unzulässiger Einwirkung zu vermeiden. Das Volk erklärte durch seinen lebhaften Zuruf, dafs es den, welchem er galt, für den würdigsten hielte, im Rathe der Könige die wichtigsten An-

1) Vom Agesilaus erzählt Plutarch in seiner Biogr. c. 4, dafs er dem neugewählten Geronten ein Gewand (χλαῖνα) und ein Rind als ἀριστεῖον zu verehren pflegte.
2) Polit. II, 6, 18.

gelegenheiten des Gemeinwesens zu besorgen, und die nach einander auftretenden Bewerber bestanden gleichsam einen Wettstreit um den höchsten Preis öffentlicher Anerkennung, die in den guten Zeiten nur Tugend und Verdienst erwerben konnten.[1]) In späteren Zeiten freilich, als unter der gesetzlich gleich berechtigten Bürgerschaft der oben besprochene Unterschied zwischen Reichen und Armen, Vornehmeren und Geringeren sich geltend gemacht hatte, und die Homöen sich in eine Minderzahl der Angeseheneren und Gebildeteren (καλοὶ κἀγαθοί), und eine diesen gegenüber als Demos zu betrachtende Mehrzahl der Unangesehenen und Ungebildeten schieden, scheint es dahin gekommen zu sein, dafs einer kleinen Zahl angesehener Familien die Gerontenstellen ausschliefslich zu Theil wurden, was bei der beschriebenen Wahlart sehr leicht zu machen war, und so ist es wohl zu erklären, wenn Aristoteles die Wahl der Geronten eine dynasteutische nennt,[2]) welcher Ausdruck eben die oligarchische Beschränkung auf einen Kreis gewisser Familien andeutet. — Die Würde war, wie schon gesagt, lebenslänglich, und die Geronten waren, wenigstens ursprünglich, keiner Rechenschaftspflicht unterworfen:[3]) ob nicht in späteren Zeiten auch sie von den allen andern Behörden übergeordneten Ephoren haben zur Verantwortung gezogen werden können, ist mit Sicherheit nicht zu entscheiden. Ihr Geschäft war erstens die Berathung aller wichtigen Staatsangelegenheiten, von denen sie über diejenigen, welche auch der Volksversammlung vorzutragen waren, einen Vorbeschlufs abfafsten, den das Volk entweder anzunehmen oder zu verwerfen hatte. Zweitens hatten sie die Gerichtsbarkeit über Capitalverbrechen,[4]) d. h. solche, die mit dem Tode oder mit Atimie zu bestrafen waren, sowie über die Vergehungen der Könige, in welchem Falle späterhin die Ephoren mit ihnen zusammentraten,[5]) die aber auch in ihre anderweitige Gerichtsbarkeit nicht selten eingriffen. — Ueber die Form der Verhandlungen ist uns nichts Näheres bekannt. Den Vorsitz mochten die Könige abwechselnd haben, wie die Consuln in Rom. Einige behaupteten, dafs jeder von ihnen zwei Stimmen geführt habe, was aber Thukydides für einen Irrthum erklärt.[6]) Die Wahrheit dürfte sein, dafs bei

1) In diesem Sinne nennt Demosth. g. Lept. §. 107 u. Aristoteles selbst a. a. O. §. 15 die Gerontenwürde ein ἆθλον ἀρετῆς.

2) Polit. V. 5, 8. 3) Ebend. II, 6, 18. 7, 6.

4) Xenoph. r. L. 10, 2. Aristot. Polit. III, 1, 7. Plut. Lyc. c. 26.

5) Pausan. III, 5, 3.

6) Thucyd. I, 20 gegen Herodot. VI, 57. — Der Ausdruck προστίθε-

Stimmengleichheit der Vorsitzende den Ausschlag gab, indem seine Stimme dann für zwei gezählt wurde. War der König selbst der Sitzung beizuwohnen verhindert, so konnte er seine Stimme einem der Geronten übertragen. Dafs die Sitzungen nicht ohne gewisse religiöse Handlungen begonnen seien, darf auch ohne Zeugnisse mit Gewifsheit vorausgesetzt werden: auch hören wir von Göttern des Rathes (*Ζεὺς ἀμβούλιος, Ἀθηνᾶ ἀμβουλία, Διόσκουροι ἀμβούλιοι*),[1]) an welche die Geronten ihre Gebete richten mochten. Dafs Zeichendeuter oder Opferschauer von ihnen zugezogen worden seien, wird ausdrücklich bezeugt.[2])

g) *Die Volksversammlungen.*

Volksversammlungen gab es sicher auch vor der lykurgischen Gesetzgebung in Sparta ebenso, wie dergleichen in der Heroenzeit vorkommen: Lykurg ordnete sie nicht zuerst an, sondern gab nur genauere Bestimmungen über sie. Dahin gehört namentlich, dafs das Volk regelmäfsig zu gewissen Zeiten berufen werden sollte, und zwar, wie es scheint, monatlich ein Mal, zur Vollmondszeit.[3]) Sodann, dafs der Ort der Versammlung zwischen Babyka und Knakion sein sollte, d. h. nur innerhalb des Bezirkes, welcher die fünf Komen Sparta's umfafste, und dessen äufserste Grenzen im Süden und Norden durch ein Paar Bäche unter jenem Namen gebildet wurden.[4]) In späteren Zeiten, ungewifs seit wann, versammelte sich das Volk in einem an die Agora stofsenden Gebäude, der sogenannten Skias, welche um Ol. 45 von dem samischen Baumeister Theodoros aufgeführt war, vor Alters aber war der Versammlungsplatz im Freien, ohne allen architektonischen Schmuck, und, anders als in den

σθαι μιᾷ ψήφῳ bei Thuc. deutet darauf, dafs die Könige nicht zuerst, sondern zuletzt gestimmt haben, was von dem Vorsitzenden sicher anzunehmen ist.

1) Pausan. III, 13, 4. 2) Cicero de divin. I, 43, 59.

3) Plutarch. Lyc. c. 6 führt die Worte der Rhetra an: *ὥρας ἐξ ὥρας ἀπελλάζειν*. Dafs die *ὥρα*, d. h. die bestimmte Zeit, die Vollmondszeit gewesen, sagt der Scholiast zu Thukyd. I, 67. *Ἀπελλάζειν*, von *ἀπελλά*, hängt wohl mit *ἀόλλης* (von *Fείλω*) zusammen, indem das *F* zu *π* verhärtet ist. S. Ahrens, dial. Dor. p. 51. Von demselben Stamm ist *ἁλία*, der sonst bei den Doriern gewöhnliche Name der Volksversammlung, den Herodot. VII, 134 auch von der spartanischen gebraucht.

4) Vgl. Urlichs im N. Rhein. Mus. VI (1847) S. 216f., wo auch über die von Pausanias III, 12, 8 als Versammlungsort genannte Skias gehandelt ist.

meisten andern griechischen Staaten, ohne Plätze zum Sitzen, wie auch bei den Römern das Volk in den Comitien nicht safs, sondern stand. Berechtigt zum Besuch der Versammlungen waren alle Spartiaten, insofern sie nicht ihrer bürgerlichen Ehre verlustig erklärt worden waren, vom dreifsigsten Lebensjahre ab. Auch die Nachkommen der ehemals von Sparta aus in die Periökenstädte gesandten Colonisten, von denen oben die Rede gewesen ist, obgleich sie nicht mehr Spartiaten im eigentlichen Sinne, oder Homöen waren, entbehrten doch vielleicht nicht ganz des Rechtes, auch die Volksversammlungen zu besuchen, wenigstens gewisse Arten derselben, oder solche, zu denen sie ausdrücklich eingeladen wurden.[1]) Die Berufung zu den Volksversammlungen ging von den Königen, später auch von den Ephoren aus, wenigstens zu den aufserordentlichen: auch wird einmal einer sogenannten kleinen Ekklesia gedacht,[2]) worunter gewifs nicht, wie Einige gemeint haben, eine nur aus den Geronten, den Ephoren und einigen anderen Beamten bestehende Versammlung zu verstehen ist, dergleichen die Griechen schwerlich Ekklesia nannten, sondern eine Versammlung der gerade in Sparta anwesenden Homöen, vielleicht selbst dieser nicht ohne Ausnahme, sondern nur einiger von ihnen, z. B. der Bejahrteren. Die Gegenstände der Verhandlungen bezeichnete der Vorbeschlufs der Gerusia, welcher entweder schon selbst eine Beschlufsnahme darüber enthielt, die nun dem Volke nur zur Annahme oder zur Verwerfung vorgelegt wurde, oder auch dem Volke die Entscheidung zwischen den in der Versammlung zu machenden Vorschlägen anheimgab. Oefters geschah es wohl auch, dafs in der Volksversammlung blofs Vorschläge gemacht und debattirt wurden, ohne dafs man schon jetzt förmlich darüber abstimmen liefs, sondern blofs zu dem Zwecke, das Volk vorläufig über die Sache zu informiren, oder auch um seine Meinung zu erforschen, worauf dann erst ein Beschlufs von der Gerusia abgefafst, und in einer folgenden Versammlung ans Volk gebracht wurde.[3]) Anträge an die Versammlung zu richten oder an der Debatte theilzuneh-

1) Vielleicht bezieht sich darauf der öfters vorkommende Ausdruck οἱ ἔκκλητοι τῶν Λακεδαιμονίων, obgleich sich dieser auch anders erklären läfst.

2) Nur bei Xenoph. Hell. III, 3, 8.

3) Vgl. über dies Alles, was sich nicht mit ausdrücklichen Zeugnissen einzeln belegen, sondern nur aus zerstreuten Angaben durch Combination folgern läfst, die Abhandl. de ecclesiis Lacedaem. (Gryph. 1836) p. 20 f. Opusc. ac. I p. 106.

men stand gesetzlich nur den Königen, den Geronten und späterhin den Ephoren zu: Andere bedurften dazu besonderer Bewilligung. Als Gegenstände, die in der Volksversammlung verhandelt wurden, finden wir bei den Geschichtschreibern theils Wahlen von Beamten und Geronten, theils Entscheidungen über Successionsstreit unter verschiedenen Kronprätendenten, theils Beschlüsse über Krieg, Frieden und Verträge mit auswärtigen Staaten, theils endlich Gesetzgebungsmafsregeln, ohne dafs wir indessen bestimmt anzugeben im Stande wären, welche von diesen Gegenständen schon von Anfang, welche erst späterhin vor das Volk, oder welche vor die grofse, welche vor die kleinere Versammlung gehört haben. [1]) Was besonders die Gesetzgebung betrifft, so war diese im Spartanischen Staate so entschieden stabil, dafs die Volksversammlung damit viel weniger als irgendwo anders zu thun hatte, und wenn wir von der allmähligen Erweiterung der Befugnisse des Ephorats absehen, die schwerlich ohne desfalsige Volksbeschlüsse erfolgt sein kann, so finden wir bis auf die Zeiten der Könige Agis und Kleomenes keine legislativen Mafsregeln erwähnt, die als vom Volke beschlossen anzusehen wären, mit Ausnahme der Erlaubnifs, Gold und Silber im Staatsschatze zu haben, und des Gesetzes des Epitadeus, wodurch die Unveräufserlichkeit der Familiengüter aufgehoben wurde. — Die Abstimmung des Volkes erfolgte weder durch Täfelchen oder Stimmsteine, noch, wie anderswo gewöhnlich, durch Handaufheben (Cheirotonie), sondern mündlich durch Zuruf; nur wenn sich auf diese Weise die Mehrheit nicht deutlich genug herausstellte, liefs man die Versammelten nach verschiedenen Seiten auseinandertreten. [2]) Nach Lykurg's Anordnung stand über die Vorschläge, die von der Gerusia an das Volk gebracht wurden, diesem kein anderes Recht zu, als sie einfach anzunehmen oder zu verwerfen: Aenderungen (oder Amendements) waren nicht zulässig. Später ward von dieser Anordnung abgewichen und auch Amendements oder ganz entgegengesetzte Vorschläge vom Volke angenommen. Diesem traten die Könige Theopompus und Polydorus durch die Verordnung entgegen, dafs in solchem Falle Könige und Gerusia befugt sein sollten, ihren Antrag zurückzuziehen und die ganze Verhand-

1) Auch über die Freilassung von Heloten hatte wahrscheinlich die Volksversammlung zu entscheiden, ebenso wie über Ertheilung des Bürgerrechts an Fremde, obgleich uns darüber unsere Quellen nichts sagen.

2) Thucyd. I, 87.

lung aufzuheben, wodurch also die Gewalt der Volksversammlung wieder auf das frühere beschränkte Mafs zurückgebracht wurde. Eine Art von Ersatz dafür scheint durch das Ephorat gewährt worden zu sein, über welches wir nun zunächst zu reden haben.

b) *Die Ephoren.*

Beamte unter dem Namen Ephoren gab es in vielen theils dorischen theils anderen Staaten; doch ist uns von diesen eben auch nichts weiter bekannt, als dafs sie da gewesen seien, und der Name, welcher ganz allgemein nur Aufseher bezeichnet, giebt keinen Aufschlufs über ihre politische Stellung und Bedeutung. In Sparta aber ist das Collegium der fünf Ephoren im Laufe der Zeit zu einer so hochstehenden und mächtigen Behörde geworden, dafs keine andere Magistratur in irgend einem andern Freistaate mit ihnen zu vergleichen ist. Ueber ihre erste Einsetzung läfst sich nichts gewisses ermitteln. Neuere Forscher scheinen sie selbst für älter als die lykurgische Verfassung zu halten;[1]) die Alten sagen theils dafs sie von Lykurg, theils dafs sie geraume Zeit später, von dem Könige Theopompus, eingesetzt seien.[2]) Gewifs ist nur dies, dafs ihre Macht sich von geringen Anfängen allmählig zu ihrem nachherigen grofsen Umfange erweitert habe, wovon der Grund einerseits in der Beschaffenheit ihrer ursprünglichen Functionen, die einer solchen Erweiterung fähig waren, andererseits aber auch in ausdrücklichen Concessionen gesucht werden mag, die ihnen von den Königen und der Gerusia gemacht wurden, und zwar, wie es ausdrücklich versichert wird,[3]) Consessionen zu Gunsten der Volksmacht im Gegensatz zu der Macht jener beiden. Nach genauer Prüfung aller vorliegenden Daten stellt sich als wahrscheinliches Ergebnifs Folgendes heraus. Die Ephoren waren ursprünglich von den Königen ernannte Beamte, theils speciell zum Behuf der Rechtspflege in Privatstreitigkeiten, die sie auch späterhin ausübten, theils um stellvertretend andere

1) Müller, Dor. II, 112.

2) Vom Lykurg, nach Herodot. I, 65. Xenoph. r. L. 8, 3. angebl. Platon. Brief. no. 8 S. 354 B. Satyrus bei Diog. L. I, 3 p. 45 Hübn. Vom Theopomp, Plat. Legg. III p. 692. Aristot. Polit. V, 9, 1. Plutarch. Lycurg. c. 7 u. 27. Cleom. c. 10. Dio Chrysost. or. LVI, 6 p. 650 Emper. Cic. de republ. II, 33. de legg. III, 7, 16.

3) Aristot. Pol. II, 3, 10. Plat. Legg. III p. 692 A. Plutarch. Lycurg. c. 7. Sie werden deswegen auch wohl mit den römischen Volkstribunen verglichen. Cic. de rep. II, 33. de legg. III, 7.

Functionen der Könige in deren Abwesenheit auf Feldzügen oder bei sonstiger Behinderung zu übernehmen. Zu diesen anderweitigen Functionen gehört nun ohne Zweifel erstens die Beaufsichtigung der gesammten Beamtenschaft: denn wir dürfen wohl annehmen, dafs die Könige, als die obersten Inhaber aller Magistratsgewalt, ursprünglich befugt gewesen seien, die sämmtlichen unteren Beamten sowohl zu ernennen, als auch ihre Amtsführung zu überwachen: zweitens die Aufsicht auf die öffentliche Zucht, wenigstens seitdem dieselbe durch bestimmte Vorschriften geregelt und auf deren Uebertretung Strafe gesetzt war; denn dafs die Könige, denen gewifs doch wohl auch diese Aufsicht ursprünglich zustand, sich zur Ausübung derselben der Unterstützung und Mitwirkung anderer bedienen mufsten, liegt in der Natur der Sache: drittens endlich wohl das Recht, die Gerusia und die Volksversammlung in Abwesenheit der Könige zu berufen, weil ja Fälle eintreten konnten, wo dies unumgänglich nöthig war. Ephoren dieser Art mögen immerhin schon vor Lykurg angenommen werden. Wenn Lykurg etwas über sie anordnete, was aber ganz ungewifs ist, mag es etwa nur die Zahl und die Dauer des Amtes betroffen haben. Die erste Concession, wodurch die Macht der Ephoren aus einer das Königthum unterstützenden und vertretenden zu einer dasselbe beschränkenden wurde, bestand nur darin, dafs sie ihre beaufsichtigende und controlirende Wirksamkeit, die sie anfangs nur als Beauftragte der Könige auf die denselben untergeordneten Beamten ausgeübt hatten, fortan selbständig auch über die Könige selbst auszuüben ermächtigt wurden, wodurch ihnen also die Stellung von Aufsehern und Wahrern der Interessen des Gemeinwesens gegen Alle, auch die Könige nicht ausgenommen, angewiesen ward. Diese selbständige Macht scheint ihnen zur Zeit des Königs Theopompus beigelegt worden zu sein, also zu derselben Zeit, als durch die oben erwähnte Verordnung die Macht der Volksversammlung von den Uebergriffen, die damals eingerissen waren, auf ihr ursprüngliches geringeres Mafs zurückgeführt wurde. Es giebt Spuren, welche auf demokratische Regungen in dieser Zeit schliessen lassen. Denn es scheint, dafs damals eine beträchtliche Zahl ärmerer Bürger im Staate war, und dafs der erste messenische Krieg zum Theil deswegen unternommen wurde, um diese mit Landanweisungen in dem eroberten Gebiete versorgen zu können.[1]) Dafs eine Volksmenge, die zum gröfseren Theil aus

1) S. oben S. 222.

Aermeren bestand, demokratisch gesinnt war, und in den Volksversammlungen, wo die Mehrheit entschied, diese Gesinnung auch geltend machte, lag in der Natur der Sache, und wenn das Königthum und die Gerusia ihre alte Macht der Volksversammlung gegenüber wiederhergestellt haben wollten, so mufsten sie sich dafür zu einer Concession verstehn, welche dem Volke Gewähr leisten konnte, dafs diese Macht nicht gegen sein Interesse gemifsbraucht würde. Diese Concession bestand in der den Ephoren beigelegten selbständigen Befugnifs, auch die Könige zu controliren und also nothwendig auch gegen ihre Mafsregeln Einspruch zu thun, und sie auf irgend eine Weise zur Verantwortung zu ziehen. Auffallend ist dabei dies, dafs dennoch die Ephoren auch jetzt noch, wie vorher, von den Königen selbst ernannt wurden, woran zu zweifeln ausdrückliche Zeugnisse uns nicht erlauben:[1]) denn es scheint ja dadurch in die Hand der Könige gelegt zu sein, nur solche Ephoren zu ernennen, von denen sie eben keine lästige und beschränkende Controle zu befürchten hatten. Indessen allzuleicht mochte ihnen dies doch nicht werden, selbst wenn ihre Wahl ganz frei war, indem erstens die Ephoren ein Collegium von fünf Personen bildeten, und zweitens jährlich andere zu ernennen waren, so dafs kaum zu besorgen war, es werde immer ein solches Collegium sich zusammensetzen lassen, welches dem Interesse des Königthums mehr als dem des Volkes diente. Auch wissen wir nicht, ob die Könige wirklich ganz freie Wahl hatten, oder nicht vielleicht nur unter gewissen vom Volke vorgeschlagenen wählen mufsten. Und ferner da zwei Könige waren, so ist wohl nicht zu zweifeln, dafs auch bei der Ephorenwahl beide betheiligt gewesen seien, sei es abwechselnd, sei es auf andere Weise: jedenfalls aber konnte in der Theilung des Königthums auch eine Garantie dafür gegeben sein, dafs nicht leicht nur eine einseitige politische Richtung in dem Ephorate Vertretung fand. — Nach den Zeiten des Theopomp finden wir nur zwei dunkle Andeutungen von einer das Ephorat betreffenden Anordnung: die eine, dafs ein gewisser Asteropos die Macht der Magistratur vergröfsert, die andere, dafs Chilon zuerst die Ephoren den Königen an die Seite gesetzt habe.[2]) Chilon lebte in dem Zeitalter der sogenannten Sieben Weisen, zu denen er selbst gezählt wird, also zu Ende des siebenten, Anfang des sechsten Jahrhunderts v. Chr.; das

1) Plutarch. Apophth. Lacon. tom. II p. 121 Tauchn.
2) Id. Cleom. c. 10, 3. Diog. L. I, 3.

Zeitalter des Asteropos ist ungewifs: nach Plutarch lebte er viele Menschenalter nach Theopomp. Worin die Aenderungen des Einen oder des Andern eigentlich bestanden haben, wird nicht gesagt, aber soviel läfst sich doch wohl mit Zuversicht behaupten, dafs je selbständiger und mächtiger die Ephoren dem Königthum gegenüber gestellt wurden, desto weniger diesen auch ein irgend entscheidender Einflufs auf ihre Wahl gelassen werden konnte. Auch bezieht sich das Zeugnifs, welches ihre Wahl den Königen zuschreibt, wahrscheinlich nur auf eine frühere Zeit, vor Chilon und Asteropus,[1]) und schon zur Zeit des Kleomenes I. deutet eine, freilich nicht vollkommen sichere Spur darauf, dafs damals auch Leute zum Ephorat gelangten, welche beiden Königen gleich wenig befreundet waren.[2]) Wie nun aber wirklich ihre Wahl angestellt worden sei, darüber fehlt es an allen Angaben. Eine eigentliche Volkswahl, wie die der Geronten, scheint nicht stattgefunden zu haben, wenn wir auf die Genauigkeit des Ausdrucks bei Aristoteles[3]) bauen dürfen, wo er die Gerontenwürde und das Ephorat in der Weise entgegensetzt, dafs er sagt, zu der einen erwähle das Volk, an dem andern habe es Theil oder es sei ihm zugänglich. Anderswo[4]) nennt er die Ernennungsart kindisch, wie er auch die der Geronten nennt, und Plato[5]) bezeichnet sie als einer Loosung ähnlich oder nahestehend, aber doch nicht als Loosung selbst. Da die Ephoren Vertreter der Volksrechte sein sollten, so ist schwer zu glauben, dafs dem Volke bei ihrer Ernennung gar keine Stimme zugestanden sein sollte, und es ist wenigstens keine geradezu verwerfliche Vermuthung, dafs das Volk zwar nicht die einzelnen Ephoren ernannt, aber doch eine gewisse Anzahl von Personen aus seiner Mitte designirt habe, aus denen dann die fünf nicht durchs Loos, sondern nach gewissen Auspicien ausgehoben wurden.[6])

Um die Macht der Ephoren in ihrem ganzen Umfange zu schildern, erwähnen wir zuvörderst, dafs allmonatlich die Könige von ihnen in Eidespflicht genommen wurden, die Regierung

1) Vgl. darüber Urlichs im N. Rhein. Mus. VI (1847) S. 256.
2) Urlichs ebend. 3) Polit. IV, 7, 5. 4) Ebend. II, 6, 15.
5) Legg. III, 11 p. 692.
6) An eine Designation einer Anzahl von Personen denkt auch Göttling, zu Aristot. Polit. p. 468, meint aber, dafs aus diesen die fünf Eph. durchs Loos ausgehoben seien; Urlichs dagegen a. a. O. S. 223 verwirft das Loos, und nimmt statt dessen eine Auspicienbeobachtung an, läfst aber nicht die Candidaten, sondern einige Wähler vom Volke ernennen, die dann nach gewissen Zeichen die neuen Ephoren bestimmten.

den Gesetzen gemäfs zu führen, wogegen ihnen die Ephoren im Namen des Volkes schworen, unter dieser Bedingnng ihnen die Herrschaft unangetastet zu lassen.[1]) Sodann dafs alle neun Jahre die Ephoren in einer heitern mondscheinlosen Nacht sich auf einen bestimmten Platz begaben, um Himmelszeichen zu erwarten, und wenn dann ein Zeichen — eine Sternschnuppe — sich zeigte, dies als ein Wink der Gottheit gedeutet ward, dafs die Könige in irgend etwas gefehlt hätten, weswegen ihre Macht einstweilen suspendirt und das Orakel zu Delphi oder zu Olympia befragt wurde, nach dessen Ausspruch dann die weitere Entscheidung über sie erfolgte.[2]) Auch von Incubationen der Ephoren im Tempel der Pasiphaa wird uns berichtet,[3]) und es ist klar, dafs sie auch die hier wirklich oder angeblich empfangenen Gesichte als Veranlassung zu Mafsregeln gegen die Könige haben benutzen können. So ward also der durch göttliche Abstammung geheiligten Königswürde eine ebenfalls heilige Auctorität durch die Ephoren entgegengestellt. Diese konnten ferner als Ankläger gegen den König auftreten und auf dessen Bestrafung oder Absetzung antragen. Wenn ein Anderer den König eines Verbrechens bezüchtigte, so mufste er Anzeige davon bei den Ephoren machen: diese stellten eine Untersuchung an, und wiesen, nach dem Ergebnifs derselben, die Anklage entweder zurück,[4]) oder brachten sie an die Gerusia, mit welcher dann sie selbst unter dem Vorsitz des andern Königs zu Gericht safsen.[5]) Sie waren daher befugt ihn vor sich zu laden, und er hatte vor allen andern Bürgern nur dies voraus, dafs er erst auf die dritte Ladung zu erscheinen brauchte. Ihm Verweise zu ertheilen, auch wohl Bufsen aufzuerlegen, waren sie aus eigener Macht befugt, und die Unterordnung des Königthums unter das Ephorat ward auch dadurch bezeugt, dafs, während alle Andern vor dem Könige, wenn er erschien, aufstehn mufsten, die Ephoren allein sitzen blieben.[6]) Dafs alle andern Magistrate ihnen in

1) Xenoph. r. p. L. 15, 7. Vgl. Nicol. Damasc. in C. Müller. Fr. hist. Gr. III p. 459, welcher die Könige beim Regierungsantritt solchen Eid schwören läfst, ohne der monatlichen Wiederholung desselben u. der Ephoren zu gedenken. Doch möchte ich darum jene Angabe nicht mit Cobet, Nov. Lectt. p. 737, für ganz unglaublich halten. Die Eide mochten in jeder der regelmäfsigen monatlichen Volksversammlungen erneuert werden.

2) Plutarch. Agid. c. 11.

3) Id. Cleom. c. 7. Ag. c. 9. 11. Cic. de div. I, 43, 96.

4) Herodot. VI, 82. 5) Pausan. III, 5, 3.

6) Xenoph. r. L. 15, 6.

noch höherem Grade untergeordnet waren, versteht sich von selbst. Sie konnten während ihres Amtsjahres von ihnen suspendirt, verhaftet und, wenn sie sich schwererer Vergehen schuldig gemacht zu haben schienen, auf den Tod angeklagt werden.[1]) Selbst aber Todesstrafe gegen Spartiaten zu erkennen, waren die Ephoren schwerlich befugt: dies konnte nur die Gerusia.

Vermöge dieses Rechtes der Oberaufsicht über die Magistrate waren die Ephoren im Stande überall in allen Zweigen der Verwaltung einzuschreiten und was sie dem Gesetz oder dem Interesse des Staates widersprechend fanden abzustellen und zu ahnden, aber es gab ihnen noch nicht die Macht, auch selber Regierungs- und Verwaltungsmafsregeln ins Werk zu setzen: sie waren eine controlirende und hemmende, aber keine treibende und bewegende Macht. Dies wurden sie erst dadurch, dafs sie auch das Recht erlangten, die berathenden und beschliefsenden Versammlungen, d. h. die Gerusia und die Volksversammlung, zu berufen, Anträge an dieselbe zu bringen und die Verhandlungen darüber zu dirigiren. Seit wann ihnen dieses Recht eingeräumt worden sei, können wir nicht nachweisen; in der Zeit aber, aus der uns weniger spärliche Nachrichten zugekommen sind, erscheinen sie so sehr im Besitz desselben, dafs wir keine öffentlichen Verhandlungen und Beschlufsnahmen ohne sie vor sich gehen, vielfältig sogar nur sie allein dabei erwähnt sehen, sei es dafs die Schriftsteller ungenau, was auf Betrieb der Ephoren durch die Gerusia und die Volksversammlung geschah, nur als von jenen geschehen darstellen, sei es dafs in manchen Fällen ihnen Vollmacht ertheilt ward, auch ohne Gerusia und Volksversammlung selbständig zu handeln. Und zwar gilt dies ohne Ausnahme in Beziehung auf alle Arten von Angelegenheiten, welche in den Bereich der berathenden und beschliefsenden Gewalt gehören, so dafs wir die Ephoren als diejenigen bezeichnen können, welche an der Spitze derselben stehen und ihre Organe in Bewegung setzen, oder auch als Vertreter und Bevollmächtigte des Volkes in dessen Namen allein handeln. Namentlich aber scheinen die auf auswärtige Verhältnisse und Kriege bezüglichen Mafsregeln oft vorzugsweise nur ihrem Ermessen überlassen worden zu sein, so dafs sie Aussendung von Truppen verfügen, die Anführer mit Instructionen versehen, ihnen Verhaltungsbefehle zuschicken, sie zurückrufen konnten, auch

1) Ebend. Hellen. V, 4, 24. u. de rep. L. 8, 4.

wenn die Könige selbst die Anführer waren.[1]) Ueberdies begleiteten regelmäfsig zwei von ihnen den König beim Feldzuge, dem Namen nach um die Disciplin zu beaufsichtigen und also jenen in Handhabung derselben zu unterstützen, in der That aber als Aufseher. Der König sollte zwar nicht genöthigt sein, sie bei seinen Beschlüssen um Rath zu fragen, mochte aber doch wohl schwerlich etwas ohne oder gegen ihren Rath unternehmen, wofür er, wenn es übel ablief, fürchten mufste, zur Verantwortung gezogen zu werden. Aristoteles' Angabe,[2]) die Spartaner hätten aus Mifstrauen den Königen, welche sie in den Krieg aussandten, ihre Gegner beigesellt, bezieht sich offenbar auf diese beiden Ephoren.

Es erstreckte sich ferner das Oberaufsichtsrecht der Ephoren auch auf die gesammte öffentliche Zucht und demzufolge auf das Leben jedes Einzelnen im Staate, dessen Bestehen mit Recht nicht allein auf der guten Amtsführung der Beamten, sondern auf dem gebührenden und dem Staatsprincip entsprechenden Verhalten aller seiner Angehörigen zu beruhen schien. Ursprünglich war, wie sich kaum bezweifeln läfst, auch diese Oberaufsicht ein Attribut des Königthums, und die Ephoren waren, wie in andern Stücken, so auch in diesem nur die Beauftragten und Gehülfen der Könige: aber sie wurden hierin, wie in allem andern, späterhin ganz selbständig, und zahlreiche Beispiele zeigen, in welchem Umfange und mit welcher Genauigkeit sie ihre Aufsicht ausgeübt haben. Ein gewisser Naukleidas, Sohn des Polybiades, der durch Trägheit und Wohlleben, und in Folge dessen durch eine in Sparta seltene Wohlbeleibtheit Anstofs gab, wurde deswegen in öffentlicher Versammlung aufs strengste gescholten und mit Ausweisung bedroht, wenn er sich nicht änderte.[3]) Unter der Trägheit ist aber die Unterlassung der körperlichen Uebungen zu verstehen, welche nicht blofs als ein wesentlicher Theil der Jugenderziehung betrieben wurden, sondern auch als unerläfslich für die Männer galten, damit sie nicht untüchtig für den Krieg würden, so dafs ihre Vernachlässigung mit Recht als eine Versäumnifs der bürgerlichen Pflicht geahndet ward.[4]) Die Jungen aber wurden fleifsig, und mindestens alle zehn Tage,[5]) von den Ephoren besichtigt, und wenn

1) Vgl. Thuc. I, 131. Xenoph. Ages. c. 1, 36. Hellen. IV, 2, 3. Plut. Ages. c. 15. Apophth. Lac. no. 39. 41 p. 105. 2) Polit. II, 6, 20.

3) Athenae. XII, 74 p. 550. Aelian. Var. Hist. XIV, 7.

4) Vgl. Schol. Thuc. I, 84.

5) So Aelian. a. a. O. Täglich, nach Agatharchides bei Athen.

entweder ihre Kleidung oder ihre Lagerstätten nicht der vorschriftsmäfsigen Knappheit und Einfachheit entsprachen, oder ihre körperliche Beschaffenheit zu verrathen schien, dafs es an der gehörigen Ausarbeitung und Abhärtung fehlte, so wurden sie dafür gestraft. Auch die engeren Verbindungen zwischen Männern und Jünglingen oder Knaben, von welchen später genauer zu reden sein wird, unterlagen der besonderen Aufsicht der Ephoren, und jede Ungebühr ward strenge geahndet.[1]) Der lesbische Musiker Terpander soll gestraft sein, weil er die Saiten der Kithara um eine vermehrt hatte und dadurch von der alten und strengen Einfachheit der Musik abgewichen war; und gleiches soll später auch andern Musikern, die sich in Sparta hören liefsen, widerfahren sein, wie dem Phrynis aus Lesbos und dem Timotheus aus Milet.[2]) Fremde, die auf irgend eine Weise einen üblen Einflufs auf die Zucht und Sitte ausüben zu können schienen, wurden von den Ephoren ausgewiesen.[3]) Der König Agesilaus ward in Strafe genommen, weil er sich allzugeflissentlich populär zu machen schien;[4]) ein gewisser Skiraphidas aber, weil er sich allzugeduldig von Andern beleidigen liefs.[5]) Der König Archidamus bekam einen Verweis, dafs er eine kleine Frau geheirathet hätte, die, wie die Ephoren meinten, nicht Könige sondern nur Königlein würde gebären können;[6]) Anaxandridas mufste, weil seine Frau ihm keine Kinder gebar, noch eine zweite dazu nehmen,[7]) und die Führung der Königinnen stand unter besonders sorgfältiger Aufsicht der Ephoren, damit in das Geschlecht der Herakliden nicht Sprösslinge aus anderem Blute eingeschwärzt werden möchten.[8]) — Noch unbeschränkter als über die Spartiaten war das Oberaufsichtsrecht der Ephoren über die Unterthanen. Die oben besprochene Krypteia wurde jährlich gleich nach ihrem Amtsantritt von ihnen angeordnet,[9]) und gegen die Periöken konnten sie auch ohne förmliches Rechtsverfahren die Todesstrafe aussprechen.[10]) Endlich erwähnen wir noch, dafs auch der Staatsschatz und das Kalenderwesen unter ihrer Aufsicht gestanden zu haben scheint. Dies läfst sich aus der Angabe

1) Aelian. V. H. III, 10.
2) Plutarch. Instit. Lac. no. 17. Apophth. p. 129. Agid. c. 10. Athenae. XIV p. 636. Vgl. Volkmann zu Plutarch. de mus. p. 80.
3) Herodot. III, 148. Max. Tyr. diss. 23. 4) Plutarch. Ages. c. 5.
5) Instit. Lacon. c. 35. 6) Plutarch. Ages. c. 2.
7) Herodot. V, 39. 40. 8) Plat. Alcib. I p. 121 C.
9) Aristot. bei Plutarch. Lycurg. c. 28. 10) Isocr. Panath. §. 181.

schliefsen,[1]) dafs einst, unter Agis III., ein Ephorus einen Schaltmonat in ein Jahr, welches ordnungsmäfsig ein Gemeinjahr hätte sein sollen, einschaltete, um widerrechtlich Abgaben für diesen Monat zu erheben, wobei übrigens nur an Abgaben aus den Periökenstädten gedacht werden kann, da die Spartiaten dergleichen regelmäfsig gewifs nicht zahlten, obgleich mitunter aufserordentliche Steuern ihnen auferlegt wurden.[2]) Auch dafs die Kriegsbeute an sie abgeliefert wird, läfst sie als Aufseher des öffentlichen Schatzes erkennen.[3])

Bei so ausgedehnter Wirksamkeit und so grofser Machtfülle dürfen die Ephoren mit Recht als eine fast tyrannische, d. h. unumschränkte Magistratur bezeichnet werden, wie auch wirklich Aristoteles sie bezeichnet;[4]) es würde aber schwer zu begreifen sein, wie die Spartaner eine solche haben ertragen können, wenn nicht auf irgend eine Weise dafür gesorgt gewesen wäre, dafs sie ihre Macht nicht mifsbrauchten. Dafür war aber in der That gesorgt, theils durch die kurze Dauer des Amtes, theils durch die Theilung der Gewalt unter mehrere Personen. Denn es waren ihrer fünf, sie traten nach einjähriger Amtsverwaltung in den Privatstand zurück, und konnten dann von ihren Nachfolgern zur Verantwortung gezogen und wegen Mifsbrauch ihrer Gewalt bestraft werden.[5]) Wichtige Mafsregeln konnten ferner nicht anders ins Werk gesetzt werden, als wenn die Mehrheit im Collegio übereinstimmte,[6]) und dafs die Mehrheit sich zum Unrecht vereinigen würde, war wohl nicht leicht zu besorgen, schon deswegen nicht, weil ihnen ja doch die Möglichkeit bevorstand, nach kurzer Zeit zur Verantwortung gezogen zu werden. Auch die Könige, zu deren Beschränkung das Ephorat recht eigentlich bestimmt war, fanden in Fällen, wo es ihnen darauf ankam, ihre Absichten durchzusetzen, wohl Mittel, die erforderliche kleine Mehrheit für sich zu gewinnen, da das Collegium meist aus Leuten geringer Art bestand, die sich impo-

1) Plutarch. Agid. c. 16. 2) Vgl. Müller, Dor. II S. 211.
3) Diodor. XIII, 106. Plutarch. Lysand. c. 16. 4) Polit. II, 6, 14.
5) Dies zeigen die Beispiele bei Aristot. Rhet. III, 18 u. Plutarch. Agid. c. 12.
6) Vgl. Xenoph. Hellen. II, 3, 34 u. 4, 20. — Corn. Nep. Pausan. c. 3, 5 sagt, dafs jeder Ephor befugt gewesen sei, den König zu verhaften: das ist möglich, wenn der Fall dringend schien; aber in der Haft gehalten konnte der König doch gewifs nur dann werden, wenn die Mehrheit der Ephoren sich dafür entschied. Thucyd. I, 131, wo er den von Corn. erwähnten Fall erzählt, nennt nur die Ephoren im Plural.

niren, oder aus Armen, die sich allenfalls erkaufen liefsen.[1]) Denn dafür, dafs nur zuverläfsige Leute von bewährter Gesinnung und Tüchtigkeit zum Ephorate gelangten, war durch die Ernennungsart keinesweges gesorgt. Daran freilich, dafs allein den Vollbürgern, d. h. den Spartiaten oder Homöen, das Amt zugänglich gewesen sei, ist nicht zu zweifeln; aber wir haben schon oben auseinandergesetzt, dafs auch unter diesen ein grofser Unterschied des Ansehens und des Vermögens stattfand, und dafs die von Aristoteles als Demos oder als Geringe (οἱ τυχόντες) bezeichneten und den Angeseheneren und Gebildeten entgegengesetzten nicht als eine gesetzlich minderberechtigte, den Homöen untergeordnete Classe anzusehen, sondern unter den Homöen selbst zu suchen sind, deren grosse Mehrzahl zu Aristoteles' Zeit aus solchen bestand, denen er das Prädikat καλοὶ κἀγαθοί schwerlich zugestehen konnte. Dafs übrigens diese dem Demos der Homöen angehörigen geringen und unbemittelten Leute häufiger als die Angesehenen und Reichen zum Ephorat gelangten, lag in der Natur der Sache, eben weil sie die Mehrzahl ausmachten, dafs aber auch jene andern nicht ausgeschlossen waren, versteht sich von selbst, und liefse sich, wenn es nöthig wäre, auch durch Beispiele erweisen.

Schliefslich bemerken wir noch, dafs die Ephoren ihr Amt mit dem Anfange des lakonischen Jahres um die Zeit der Herbstnachtgleiche antraten, dafs der Erste im Collegio der Eponymos des Jahres war, nach welchem also datirt wurde, dafs ihr Amtslokal sich auf dem Markte befand, und dafs sie ein gemeinschaftliches Syssition hatten.[2]) Ferner dafs das Staatssiegel, welches wir wohl nur in ihren Händen denken dürfen, ein Bildnifs des Königs Polydorus war,[3]) und dafs sie bei schriftlichen Erlassen an Befehlshaber im Auslande sich öfters einer Art von Geheimschrift bedienten, indem ein schmaler Riemen von Leder um einen runden Stab gewickelt, so beschrieben und dann wieder abgewickelt wurde, so dafs das Geschriebene nur dann gelesen werden konnte, wenn man den Riemen wieder um einen gleichen Stab wickelte, welcher deswegen dem Befehlshaber mitgegeben ward.[4])

1) Aristot. Polit. II, 6, 14.
2) Pausan. III, 11, 2. Plut. Cleom. c. 8. Aelian. V, H. II, 15. Schol. Thuc. I, 86 u. die Ausl. zu V, 36.
3) Pausan. III, 11, 8.
4) Gellius N. A. XVII, 9. Schol. Thucyd. I, 131 u. zu Aristoph. Av. 1284. und besonders Ausonius, epist. XXIII, 23.

Es werden übrigens auch noch fünf kleinere oder geringere Ephoren erwähnt,[1]) vermuthlich Unterbeamte und Gehülfen jener gröfseren, um sie in ihrem ursprünglichen Geschäfte, der Rechtspflege in Privatstreitigkeiten, zu unterstützen oder zu vertreten.

i) *Andere Beamte.*

Von andern Beamten geben uns unsere Quellen nur dürftige und unvollständige Notizen. Wir erwähnen zunächst der sogenannten Pythier oder Poitheer[2]) als Gehülfen der Könige in demjenigen Theile ihres Amtes, welcher mit der Religion in Verbindung steht. Zu diesem gehörte namentlich auch der Verkehr mit dem delphischen Gotte, welcher, wie man die Sanction der lykurgischen Verfassung von ihm ableitete, so auch fortwährend in wichtigen Angelegenheiten um Rath angegangen wurde. Diesem Verkehr dienten die Pythier, deren jeder König zwei ernannte, die als Gesandte nach Delphi zu gehen, die Orakel einzuholen und, seitdem diese auch schriftlich aufgezeichnet wurden, sie gemeinschaftlich mit den Königen zu bewahren hatten. Sie gehörten zur nächsten Umgebung der Könige, waren ihre Tischgenossen und wurden als solche, gleich ihnen, auf Staatskosten gespeist.[3]) Auch Zeichenschauer, ungewifs wie viele, waren den Königen zugeordnet, um bei den von ihnen zu verrichtenden Opfern daheim und auf Feldzügen zu assistiren und die Zeichen zu deuten. Wegen der oberpriesterlichen Stellung der Könige dürfen wir ferner die Verwalter der einzelnen Priesterthümer als ihre Unterbeamte betrachten, die wahrscheinlich auch von ihnen bestellt wurden. Es ist indessen überhaupt von Priestern in Sparta wenig die Rede, wenn man nicht etwa den Pyrphoros hieher zieht, von dem wir lesen, dafs er beim Auszuge des Heeres Feuer von dem Altar, auf welchem der König dem Zeus Agetor geopfert hatte, mitnahm und dem Heere vorauftrug, und der von Einigen für einen Arespriester gehalten wird.[4]) Aufserdem finden wir namentlich nur noch Priesterinnen erwähnt, wie der Artemis Orthia, des Dionysos und der Leukippiden, Phöbe und Hilaïra.[5]) — Als Unterbeamte der Könige im diplomatischen Ver-

1) Bei Timaeus, Lex. Plat. p. 128, dem einzigen, der ihrer gedenkt.
2) Phot. u. Suid. u. d. W. 3) Herodot. VI, 57.
4) Müller, Dor. II, 240.
5) Pausan. III, 16, 7. 13, 5. 16, 1. — Ueber die auf späteren Inschriften vorkommenden Priester und Priesterinnen s. Böckh, Corp. Inscr. I, p. 610.

kehr mit dem Auslande dienten die sogenannten Proxenoi, in unbestimmter Zahl. Sie wurden von ihnen ernannt, um auswärtigen Gesandten Gastfreundschaft zu erweisen.[1]) — Dem Heerwesen standen als Unterbefehlshaber der Könige zunächst die Polemarchen vor, deren, zu Xenophons Zeit wenigstens, sechs waren,[2]) und denen wieder die Lochagen, die Pentekosteren und die Enomotarchen untergeordnet waren, von denen später noch zu reden sein wird. Alle diese wurden nicht blofs wenn Krieg zu führen war, sondern regelmäfsig auch in Friedenszeiten ernannt. Denn das spartanische Volk bildete gleichsam ein stehendes Heer, beständig zum Kriege gerüstet und bereit ins Feld zu rüken, weswegen denn auch die Heeresabtheilungen und die Befehlshaber derselben immer schon im Voraus bestimmt sein mufsten. Auch wissen wir namentlich von den Polemarchen, dafs sie daheim die Aufsicht über die gemeinschaftlichen Mahlzeiten der Bürger zu führen hatten. Wem übrigens die Ernennung dieser Befehlshaber zugestanden habe, ob den Königen,[3]) oder der Volksversammlung, oder den Ephoren, müssen wir dahin gestellt sein lassen. Blofs für den Krieg aber wurden die Strategen oder die Anführer der nicht von einem Könige befehligten Heere, ernannt, und zwar von der Volksversammlung oder den von dieser bevollmächtigten Ephoren. Dasselbe gilt von den Nauarchen oder Flottenbefehlshabern, seitdem die Spartaner auch Seekriege führten. Nur ausnahmsweise kam es vor, dafs Flotte und Landheer demselben Befehlshaber anvertraut wurde, und Aristoteles[4]) tadelt die unabhängige Gewalt der Nauarchen, wodurch sie den Königen gleichsam als Nebenkönige zur Seite gestellt worden seien. Auch Unterbefehlshaber der Flotte, unter dem Namen Epistoleis, werden erwähnt.[5]) — Der zwanzig Harmosten, als muthmafslicher Vögte über die Periökenbezirke, ist schon früher gedacht worden. Von städtischen Beamten sind

1) Dies ist wenigstens die wahrscheinlichste Ansicht über diese nur von Herodot. VI, 57 erwähnten Beamten. S. Meier, de Proxenia p. 4. — Dafs aber aufser jenen Beamten auch dieser oder jener Spartiat von einem auswärtigen Staate Ehrenhalber zu seinem Proxenos ernannt werden konnte, versteht sich von selbst. Ein Beispiel der Art giebt eine athenische Inschrift aus Ol. 102, 1 od. 103, 1, bei Rangabé, Ant. Hell. II no. 385. Vgl. A. Schaefer, Demosth. I S. 68, 3.

2) Xenophon erwähnt einmal auch συμφορεῖς τοῦ πολεμάρχου, Hell. VI, 4, 14, deren Stellung und Bedeutung sich aber nicht erkennen läfst.

3) Wie Müller meint, Dor. II S. 239. 4) Polit. II, 6, 22.

5) Xenoph. Hell. I, 1, 23. II, 1, 7. IV, 8, 11. V, 1, 5, 6. Jul. Poll. I, 96.

noch zu erwähnen erstens die sogenannten Empeloren, die mit den Agoranomen in andern Städten verglichen werden, also die polizeiliche Aufsicht über den Marktverkehr hatten, worauf auch der Name deutet. Die Angabe dafs ihrer fünf gewesen seien, ist apokryphisch.[1]) Zweitens die Harmosynen, von denen wir aber nichts weiter hören, als dafs sie die Aufführung der Weiber zu überwachen gehabt haben sollen.[2]) Drittens die Nomophylakes, deren Name, Gesetzwächter, ebenfalls auf eine Aufsichtsbehörde deutet, von denen es aber ungewifs bleibt, nicht nur worauf sich ihre Aufsicht eigentlich erstreckt habe, sondern auch ob sie überhaupt der älteren Verfassung angehören, da sie nur bei einem Schriftsteller des zweiten Jahrhunderts nach Chr. Geb. vorkommen.[3]) Dagegen unzweifelhaft ebenso alt als die lykurgische Verfassung war das wichtige Amt des Pädonomen oder des Knabenzuchtmeisters, und der ihm zugeordneten Bideer oder Bidyer, d. h. Aufseher, welchen die specielle Sorge für die gesetzmäfsige Erziehung der Jugend übertragen war.[4]) Von wem und auf welche Art diese und die übrigen oben erwähnten Beamten ernannt worden seien, wissen wir nicht: nur dies allein wird uns angegeben, dafs alle Aemter durch Wahl, nicht durchs Loos besetzt wurden.[5]) Aufser den genannten müssen wir aber noch der Hippagreten und der Agathoërgen gedenken, die, in gewisser Hinsicht wenigstens, auch als eine Art von Beamten zu betrachten sind. Aus den jungen Leuten nämlich, und zwar, wie es scheint, aus denen, welche entweder dem dreifsigsten Jahre zunächst standen oder dasselbe eben überschritten hatten,[6]) wurden drei von den Ephoren ausgewählt, welche dann wieder aus der Zahl der noch nicht dreifsigjährigen Jünglinge jeder hundert der tüchtigsten aushoben, die, als die erlesenste Blüthe der spartanischen Jugend, den Ehrennamen der Hippeis oder Ritter, ihre drei Vorgesetzten aber den der Hippagreten führten, obgleich sie im Kriege nicht als Reiter sondern als Ho-

1) Sie beruht nur auf den ohne Zweifel unechten Fourmontschen Inschriften. Hesych. u. d. W. giebt keine Zahl an.

2) Hesych. u. d. W.

3) Pausan. III, 11, 2. Aufserdem erscheinen sie in Inschriften der späteren Zeit.

4) Plutarch. Lyc. c. 17. Xenoph. r. L. c. 2, 2. Pausan. III, 11, 2. Böckh. Corp. Inscr. I p. 88 u. 609.

5) Aristot. Polit. IV, 7, 5. Isocr. Panath. §. 153.

6) So ist wohl bei Xenoph. r. p. L. c. 4, 3 der Ausdruck *ἐκ τῶν ἀκμαζόντων αὐτῶν* (*τῶν ἡβώντων*) zu verstehen.

pliten dienten. Jener Name mag aus alter Zeit stammen, wo sie wirklich noch zu Pferde gedient hatten.[1]) Von gesetzlichen Vorrechten, durch die sie, aufser der Ehre, vor ihren Altersgenossen ausgezeichnet wären, ist nirgends die Rede; aber wenn sie zusammenhielten und ein geschlossenes Corps bildeten, so mufste ihnen schon dies auch in öffentlichen Angelegenheiten ein gewisses Gewicht geben, und so mögen wir es erklären, wenn ein Schriftsteller von freilich sehr zweifelhafter Auctorität[2]) sie als einen besondern Stand darstellt, der geeignet gewesen sei, einer der bestehenden Staatsgewalten, dem Königthum oder der Gerusia oder den Ephoren, zur Unterstützung gegen Uebergriffe der andern zu dienen. Aus denen nun, die aus dieser erlesenen Schaar ausschieden, d. h. nach zurückgelegtem dreifsigsten Jahre unter die Männer traten, wählten die Ephoren jährlich fünf, die unter dem Namen Agathoërgen zu verschiedenen Aufträgen, Sendungen ins Ausland u. dgl. als eine Art von Agenten gebraucht wurden.[3])

Von subalternen Unterbeamten wissen wir begreiflicher Weise noch weniger zu sagen. Wir wollen aber doch der Staatsherolde erwähnen, deren Amt in dem Geschlechte der Talthybiaden erblich war,[4]) welches, da es sich von dem mythischen Talthybios, dem Herolde der Atriden, ableitete, für ein ursprünglich achäisches, vielleicht in die spartanische Bürgerschaft aufgenommenes zu halten sein wird.[5]) Erblich war auch das Amt der Flötenspieler, die als Musiker bei Festen und beim Heere dienten, und das der Küchenmeister, welche die Bereitung der Speisen und des Getränkes bei den gemeinschaftlichen Mahlzeiten zu besorgen hatten.[6]) Beide gehörten wohl Periökengeschlechtern an, die zwar in Sparta angesiedelt, aber gewifs nicht unter die spartanische Bürgerschaft aufgenommen waren.

1) Bei den Thebanern hiefsen die Mitglieder der sogenannten heiligen Schaar *ἡνίοχοι* und *παραβάται*, in Erinnerung an die längst antiquirte Kampfart auf Streitwagen. Diodor. XII, 70. Plutarch. Pelop. c. 18. 19.

2) Der angebliche Archytas bei Joa. Stobae. Flor. 43, 134 (p. 168 Gaisf.), wo sie *κόροι* heifsen. — Wenn Ephorus bei Strabo X p. 481 von einer *ἀρχὴ τῶν ἱππέων* redet, so ist dabei ohne Zweifel nur an die drei Hippagreten zu denken, die als eine *ἀρχή* oder als *ἄρχοντες* auch bei Timaeus und Hesychius bezeichnet werden.

3) Herodot. I, 67. Suid. u. d. W. Lex. Seguer. p. 209 u. 333.

4) Herodot. VII, 134.

5) Vgl. Müller, Dor. II S .31, mit dem ich jedoch hinsichtlich des Sperthias und Bulis, die er für Talthybiaden hält, nicht übereinstimme.

6) Herodot. VI, 60.

Es gab drei Heroen als Schutzpatrone der Speisebereitung und Weinmischuug, **Däton**, **Matton**, **Keraon**, deren Heiligthümer zu Sparta in der hyakinthischen Strafse standen;[1]) ob aber ebensoviele Geschlechter sich in die Geschäfte der Fleischbereitung, des Brotbackens und der Weinmischung getheilt, oder nur verschiedene Personen Eines Geschlechtes die einen dies die andern jenes zu verrichten gehabt haben, mag dahin gestellt bleiben.[2])

k) *Die Rechtspflege.*

Nach alter oligarchischer Weise war das Richteramt in Sparta nicht zahlreichen aus der Gesammtheit der Bürgerschaft ausgehobenen Geschwornengerichten überlassen, sondern lediglich theils dem hohen Rathe, der Gerusia, theils den einzelnen Magistraten anvertraut.[3]) Ueber Privatsachen und leichtere Vergehen richtete der Magistrat, in dessen Verwaltungszweig sie einschlugen, wie z. B. die Empeloren über Händel beim Marktverkehr oder Vergehungen gegen die Marktordnung. Von den Ephoren wissen wir, dafs namentlich alle aus contractlichen Verhältnissen entspringenden Rechtshändel zu ihrer Jurisdiction gehörten, und von den Königen, dafs sie über streitige Familien- und Erbrechte zu entscheiden hatten. Dafs übrigens in Sparta ebensowohl, wie anderswo, Streitigkeiten nicht immer vor die öffentliche Behörde gebracht, sondern oft nur privatim von compromissarischen Schiedsrichtern geschlichtet wurden, würde sich, auch wenn sich zufällig kein Beispiel davon fände, doch wohl von selbst verstehn. In dem einzigen Beispiel, welches vorkommt,[4]) verpflichtet der erwählte Schiedsrichter die Parteien eidlich, sich bei seinem Spruche zu beruhigen. Daraus ist zu schliefsen, dafs dies nicht immer der Fall gewesen, sondern oft die Compromisse mit dem Vorbehalt abgeschlossen seien, von dem Spruche des Schiedsrichters noch appelliren zu dürfen, in welchem Falle dann

1) Athenae. IV, 74 p. 173 extr. u. II, 9 p. 39.

2) Die *ὀψοποιοί* des Agatharchides bei Athen. XII, 74 p. 550 sind gewifs unter den *μαγείροις* bei Herodot. VI, 60 mit zu verstehen, und da der letztere nur diese, neben den Herolden und Flötenspielern, als erbliche Inhaber ihres Geschäftes nennt, so sind wenigstens besondere Geschlechter erblicher Bäcker und Weinmischer schwerlich anzunehmen, noch weniger aber ist mit Müller a. a. O. zu folgern, dafs fast alle Gewerbe und Beschäftigungen zu Sparta erblich gewesen seien.

3) Aristot. Polit. II, 8, 4. III, 1, 7.

4) Plutarch. Apophth. Lac. p. 124 Tauch.

das Geschäft desselben eigentlich nur ein Sühneversuch war. — Die Criminaljurisdiction über schwerere Vergehen hatte die Gerusia, und sie allein war befugt, Todesurtheile über Bürger auszusprechen. Es war Regel, dafs die Geronten ihr Urtheil nur nach mehrtägiger Berathung fällten, aber auch, dass Lossprechung den Angeklagten nicht davor schützte, abermals wegen derselben Sache vor Gericht gezogen zu werden, so dafs also eine *exceptio rei iudicatae* nicht stattfand.[1]) Ueber die Vergehen der Könige safsen mit den Geronten auch die Ephoren zu Gericht.[2]) Von den Formen des Processes, sei es vor den Magistraten sei es vor der Gerusia, erfahren wir durchaus gar nichts, und auch die Frage, ob wegen Verbrechen jeder Bürger als Kläger aufzutreten befugt gewesen sei, wie es in demokratischen Staaten der Fall war, oder ob der Private sich begnügen mufste, das Verbrechen einem Magistrate, etwa den Ephoren, anzuzeigen, und die weitere Verfolgung diesem zu überlassen, können wir nicht beantworten. — Die Volksversammlung übte, soviel wir urtheilen können, gar keine richterliche Gewalt aus, den einen Fall ausgenommen, dafs über das Recht der Thronfolge zwischen mehreren Prätendenten gestritten wurde.[3]) Die Voruntersuchung mufste hier natürlich die Gerusia haben, und das Resultat derselben dem Volke vorlegen; aber dieses mufste doch auch befugt sein, wenn es über das Recht anderer Meinung war, vielmehr seiner Ansicht als dem Gutachten der Gerusia zu folgen, weil sonst die Vorlage an die Volksversammlung eine blofse Formalität gewesen sein würde. Da geschriebene Gesetze in Sparta auch zu der Zeit, als die übrigen Staaten längst solche hatten, nicht vorhanden, vielmehr ausdrücklich verboten waren, so konnten die Richter nicht anders als nach dem Herkommen oder nach ihrem Ermessen entscheiden, was Aristoteles tadelt.[4]) Und allerdings war dabei Ungerechtigkeit und Willkühr wohl möglich, kam indessen in Sparta schwerlich häufiger vor, als in andern Staaten, die sich geschriebener Gesetze erfreuten, die Handhabung derselben aber Volksgerichten überliefsen, die, weil sie Keinem verantwortlich waren, sich auch nicht allzugewissenhaft daran zu binden pflegten. Ein singulärer Fall von Hintansetzung des herkömmlichen Rechtes, der uns berichtet wird, kann uns durch die Art und Weise, wie man sich dabei benahm, wohl als Beweis dienen, dafs dergleichen höchst selten vorkam. Als nämlich in Folge der Niederlage bei Leuktra

1) Ebend. p. 120.
2) S. ob. S. 240.
3) Xenoph. Hell. III, 3, 1—4.
4) Polit. II, 6, 16.

eine grofse Anzahl von Spartiaten der gesetzlichen schweren Strafe der Feldflüchtigen verfallen war, so gerieth man in grofse Verlegenheit, da man weder so viele Mitbürger nach dem Gesetze zu verurtheilen, noch gegen das Gesetz loszusprechen sich entschliefsen konnte. Man wollte gerne des einen wie des andern überhoben sein, und dazu fand der König Agesilaus das Mittel. Er liefs sich nämlich zum Gesetzgeber mit aufserordentlicher Vollmacht ernennen, und erklärte nun, dafs die bestehenden Gesetze zwar auch für die Zukunft ungeändert bleiben müfsten, dafs man sie aber für dies Mal ruhen, oder, wie es bei Plutarch heifst, einen Tag lang schlafen lassen solle. So unterblieb denn also das Verfahren gegen die Strafbaren ganz, und sie wurden in der That weder nach dem Gesetze verurtheilt noch gegen das Gesetz losgesprochen.[1])

Von dem Rechte Sparta's ist Specielleres gar nicht zu sagen; das aber ist klar, dafs in einem Staate, der seine Bürger von Handel, Erwerb und Gewerbsbetrieb grundsätzlich ausschlofs, und den Privatbesitz nach Möglichkeit theils beschränkte theils unveränderlich machte, auch das Privatrecht höchst einfach und an Umfang und Bedeutung weit geringer sein mufste, als das Strafrecht, welches theils als Criminalrecht gegen schwerere Verbrechen und Pflichtverletzungen, theils als Polizeirecht gegen Uebertretungen und Vernachlässigungen der Zucht gerichtet war, der das ganze Leben des Bürgers von der Kindheit an durch alle Altersstufen hindurch unterworfen blieb. Wie aber die Vorschriften dieser Zucht selbst an Wichtigkeit sehr verschieden waren, so verschieden waren auch die Strafen für ihre Uebertretung. Leichtere Verstöfse, dergleichen oft genug vorkommen mufsten, wurden auch leicht geahndet. Es wurde z. B. Einem auferlegt, seinen Tischgenossen bei den Syssitien ein Extragericht zu geben, oder auch Rohr und Stroh für die Pritschen, oder Lorberblätter, die man bei gewissen Speisen gebrauchte, herbeizuschaffen, und ähnliche Kleinigkeiten.[2]) Gröbere Vergehungen wurden strenge, einige selbst mit Atimie, d. h. mit dem Verluste aller bürgerlichen Ehrenrechte bestraft, besonders die Feigheit im Kriege. Selbst die, welche im peloponnesischen Kriege sich auf der Insel Sphakteria nach hartnäckiger Vertheidigung endlich den Athenern hatten ergeben müssen, wurden, so wenig auch eigentlich Feigheit ihnen Schuld gegeben werden konnte, dennoch nicht blofs für unfähig zu allen Aemtern erklärt, sondern es wurde ihnen sogar das

1) Plutarch. Ages. c. 30. 2) Athenae. IV, 140 f.

Recht, über ihr Vermögen kaufend oder verkaufend zu disponiren, entzogen.[1]) Indessen diese wurden bald nachher wieder restituirt. Die herkömmliche Strafe der Feigen (oder Tresantes) war aber noch härter. Sie verloren nicht blofs alle bürgerlichen Rechte, wurden von den Syssitien, von den Uebungen und Unterhaltungen der Bürger ausgeschlossen, bei festlichen Chören auf einen schimpflichen Platz gestellt, sondern sie waren auch sonst bei allen Gelegenheiten der allgemeinen Verachtung und Verhöhnungen jeder Art ausgesetzt. Sie mufsten einen aus verschiedenen Lappen zusammengeflickten Rock tragen, ihr Haupthaar auf einer Seite abscheren, Allen, selbst den Jüngeren, aus dem Wege gehen, Niemand redete mit ihnen, Niemand liefs sie Feuer an seinem Feuer anzünden, wenn sie Töchter hatten, durfte Niemand diese heirathen, wenn sie unbeweibt waren, gab ihnen Niemand seine Tochter zur Ehe, und sie wurden obendrein doch als Ehelose noch besonders gestraft.[2]) Denn auch die Ehelosigkeit galt in Sparta für eine Verletzung der bürgerlichen Pflicht, und wurde ebenfalls mit mancher empfindlichen Züchtigung geahndet: namentlich mufste der Hagestolz bisweilen bei strenger Winterkälte fast nackt um den Markt gehn und Spottlieder auf sich selbst absingen.[3]) Und diese Art der Züchtigung, Spottlieder auf sich selbst absingen zu müssen, scheint auch für manche andere Vergehungen üblich gewesen zu sein. — Nächst den Ehrenstrafen werden am häufigsten Geldbufsen erwähnt, namentlich bei Königen und Feldherrn. So wurde Phoebidas wegen der widerrechtlichen Besetzung der Kadmea zu einer Bufse von 100000 Drachmen verurtheilt;[4]) dem König Agis, weil er im Kriege gegen Argos sich pflichtwidrig benommen, sollte dieselbe Bufse auferlegt und überdies sein Haus dem Erdboden gleich gemacht werden, und er entging dieser Strafe nur mit genauer Noth:[5]) Lysanoridas, einer von den Befehlshabern der spartanischen Besatzung in der Kadmea, wurde wegen schlechter Vertheidigung derselben zu einer Geldbufse verurtheilt, die er nicht zahlen konnte, und deswegen das Land zu meiden genöthigt war.[6]) Ebenso hatte es früher, vierzehn Jahre vor dem Anfang des peloponnesischen Krieges, der König Pleistonax gemacht: er war, weil er in einem Kriege gegen Athen das Heer unverrichteter Sache aus Attika zurückgezogen hatte, zu einer Strafe von 15

1) Thucyd. V, 34.
2) Xenoph. rep. Lac. c. 9, 5.
3) Plutarch. Lycurg. c. 15.
4) Plutarch. Pelop. c. 6.
5) Thucyd. V, 63.
6) Plutarch. Pelop. c. 13.

Talenten verurtheilt, und hatte sich, weil er diese nicht zahlen konnte, nach Arkadien geflüchtet, wo er neunzehn Jahre lang als Schützling im Heiligthum des Zeus Lykaios lebte, bis ihn endlich die Spartaner, auf Geheifs des delphischen Orakels, zurückriefen und wieder in die Regierung einsetzten.[1]) Der ihm zu dem Kriege gegen Athen beigegebene Rathgeber Kleandridas, den man beschuldigte von Perikles bestochen zu sein, ward, nach Ephoros' Angabe, mit Vermögensconfiscation bestraft, nach Plutarch mied er das Land und ward abwesend zum Tode verurtheilt.[2]) Vielleicht wurden beide Strafen, Vermögensconfiscation und Tod, ihm zuerkannt, und er entzog sich diesem nur durch sein Exil. Auch Lysanoridas und Pleistonax müssen sich durch ihre Flucht einem härteren Schicksal entzogen haben, welches ihnen in Sparta gedroht hätte, wenn sie die ihnen auferlegte Bufse nicht zahlten, und dies war wohl mindestens der höchste Grad der Atimie, vielleicht auch Einkerkerung, vielleicht selbst der Tod. Wenigstens vom Pleistonax sagt Thukydides, dafs er aus Furcht vor den Spartanern sich unter den Schutz des lykäischen Zeus begeben habe, und es läfst sich nicht wohl denken, was er anders gefürchtet haben könnte, als dafs die Spartaner, wenn sie ihn in ihre Gewalt bekämen, und er die Bufse nicht zahlen könnte, noch härter mit ihm verfahren würden. Mit Verbannung und Confiscation des Vermögens soll auch in etwas früherer Zeit ein gewisser Alkippos bestraft sein, dem man Schuld gab, mit Planen zum Umsturz der Verfassung umzugehn,[3]) und ich finde keinen Grund daran zu zweifeln, dafs diese beiden Strafen, wenn auch selten, doch wirklich mitunter vorgekommen seien.[4]) — Gefängnifs

1) Thucyd. V, 16. Die Summe giebt Ephorus an bei dem Schol. zu Aristoph. Wolken v. 858.

2) Ephorus a. a. O. Plut. Pericl. c. 22.

3) Ps. Plutarch. Narrat. amat. c. 5.

4) Vgl. Athenae. XII p. 550. Aelian. V. H. XIV, 7. — Müller II, S. 220, zweifelt an der Strafe des Exils deswegen, „weil der Staat schwerlich Jemanden gesetzlich zu dem nöthigte, was er, wenn es freiwillig geschah, mit Todesstrafe belegte.“ Also weil der Staat seine Bürger von Reisen und langem Aufenthalt im Auslande abhielt, damit sie nicht verdorben würden, deswegen soll er auch solche, die er als verdorbene und gemeinschädliche Subiecte ansah, doch nicht haben entfernen wollen? — Die Vermögensconfiscation wird von Meier, de bon. damn. p. 198, aus dem Grunde bezweifelt, weil der Staat ja habe suchen müssen, die Zahl und Gröfse der Güter möglichst unverändert zu erhalten. Aber der Staat konnte ja confiscirte Güter dazu benutzen, solche Bürger, die kein eigenes Gut besafsen, damit auszustatten und so ein Haus zu gründen. — Wenn von demselben p. 199 auch

läſst sich zwar nur als Sicherungsmittel nachweisen, um einen Angeklagten festzuhalten; doch ist es gar nicht unglaublich, daſs es auch als Strafe angewandt worden sei, z. B. gegen solche, die eine Geldbuſse, zu der sie verurtheilt waren, nicht zahlten. Körperliche Züchtigungen wurden als Disciplinarstrafe gegen Jüngere häufig genug angewandt, wie schon daraus hervorgeht, daſs dem Pädonomen eine Anzahl von Mastigophoren oder Geiſselträgern zugeordnet war;[1]) als Criminalstrafe aber scheinen sie nicht stattgefunden zu haben, ausgenommen zur Verschärfung der Todesstrafe, wie z. B. Kinadon und seine Mitschuldigen vor der Hinrichtung mit gebundenen Händen und den Hals im Halseisen unter Geiſselhieben und Stachelung durch die Straſsen der Stadt geführt wurden.[2]) — Die Hinrichtung, die gesetzlich nur zur Nachtzeit stattfinden durfte,[3]) ward entweder im Kerker, in einem dazu bestimmten Lokale, welches Dechas hieſs, durch Strangulation vollzogen,[4]) oder es wurde der Verurtheilte in den sogenannten Kaiadas hinabgestürzt, eine tiefe Schlucht in der Nähe der Stadt. Gewöhnlich indessen scheinen nur die Leichen der Hingerichteten hier hinabgeworfen zu sein.[5])

I) *Die bürgerliche Zucht.*

Die spartanische Agoge oder die Lebensordnung und Zucht, welcher Sparta seine Bürger unterwarf, beruht zwar ohne Zweifel ursprünglich auf einer vorhandenen Grundlage des Nationalcharakters und volksthümlicher Sitte, ist dann aber auf dieser Grundlage absichtlich und planmäſsig ausgebildet und zu einem wohldurchdachten und den besonderen Verhältnissen des spartanischen Staates angepaſsten System von Verhaltungsregeln gestaltet, welche das gesammte Leben des Bürgers von der frühesten Jugend bis in das späteste Alter umfassten, und ihm keine andere Richtung einzuschlagen, keine andere Bildung zu gewinnen erlaubten, als nur eine solche, wie sie das allgemeine Beste, d. h. das Bestehen des Gemeinwesens in ungeschwächter und seinen Widersachern überlegener Kraft zu fordern schien. Was

die Erzählung vom Alkippos für apokryphisch gehalten wird, so beruht dies Urtheil lediglich auf dem von dem Erzähler angeführten Motiv der Vermögensconfiscation. Dies Motiv mag immerhin falsch sein; das berechtigt uns aber nicht, das Factum selbst zu verwerfen.

1) Xenoph. r. L. c. 2, 2. 2) Id. Hellen. III, 3, 11.
3) Herodot. IV, 146. 4) Plutarch. Agid. c. 19, 3.
5) Pausan. IV, 8, 3. Thucyd. I, 134.

das Orakel den Spartanern verheifsen haben soll, dafs sie durch Mannhaftigkeit und Eintracht sich das Besitzthum ehrenreicher Freiheit sichern würden,[1]) das hatten auch die Gesetzgeber im Auge, die diese Lebensordnung regelten, und es ist allerdings auch wohl etwas Grofsartiges und Achtunggebietendes in dem Anblick der männerbändigenden Sparta, wie Simonides sich ausdrückt,[2]) wo ein wenig zahlreiches Volk in völliger Hingebung jedes Einzelnen an das Ganze und in unbedingter Unterwerfung der individuellen Neigungen unter die Forderungen des Gemeinwesens eine Energie beweist, die es fähig macht, sich im Besitz der Herrschaft über eine weit gröfsere Zahl von Unterthanen und in anerkannter Ueberlegenheit über alle übrigen Griechenvölker lange Zeit hindurch zu behaupten. Wir begreifen es, wie manche über dieser Grofsartigkeit die Schattenseite des Bildes übersehn und Sparta idealisirend als den Staat gepriesen haben, in welchem mehr als in irgend einem andern die Idee der Aristokratie, d. h. einer Herrschaft der Besten verwirklicht worden sei. Denn zu den Besten bildete allerdings Sparta's Zucht seine Bürger, wenn man sich den Begriff der Besten in einseitiger Beschränkung auf die Tüchtigkeit zur Behauptung der Herrschaft und zur Bekämpfung der Gegner zu nehmen gestattet, aber freilich nicht mehr, wenn man ihn in freie Entwickelung aller edlen menschlichen Anlagen und Kräfte, in allseitige und harmonische sittliche und geistige Ausbildung setzt. Dann wird man vielmehr geneigt sein, dem nüchternen Urtheil des unbestochenen Aristoteles beizupflichten und zu gestehen, dafs die spartanische Zucht die Menschen, statt sie zu veredlen und zur wahren Kalokagathie zu bilden, nur einseitig und roh gemacht habe.[3])

Gleich beim ersten Eintritt in das Dasein verfiel das Kind der Verfügung des Staates. Ob es am Leben erhalten oder aus dem Wege geschafft werden sollte, ward nicht, wie anderswo, der väterlichen Entscheidung überlassen, sondern es bestimmte darüber der Ausspruch einer aus den Aeltesten der Phyle niedergesetzten Commission, welcher das Neugeborne vorgezeigt werden mufste. Befanden sie es schwach, gebrechlich, fehlerhaft gebildet, so befahlen sie es auszusetzen, zu welchem Zweck ein Platz am Taygetus bestimmt war, der deswegen der Aus-

1) Diodor. Excerpt. Vatic. vol. III p. 2 Dindf.
2) Bei Plutarch. Ages. c. 1.
3) Aristot. Polit. VIII, 3, 3. vgl. VII, 2, 5. 13, 10—15 u. 20.

setzungsplatz (Ἀποθέται) hiefs. Das gesunde und fehlerlose Kind befahlen sie aufzuziehn, und verliehen ihm, wenn es ein nachgeborner Sohn war, auch wohl die Anwartschaft auf den Besitz eines Landlooses,[1]) insofern nämlich ihnen dergleichen zur Verfügung standen, und insofern nicht der Vater im Besitz mehrerer Landloose war, in welche die Söhne sich theilen konnten. Hierauf ward der Knabe bis zum siebenten Jahre dem elterlichen Hause und weiblicher Fürsorge überlassen; doch war auch diese frühste häusliche Pflege und Erziehung schon darauf berechnet, als Vorbereitung für die nachherige öffentliche Zucht zu dienen, und dieser das Kind ohne alle Verweichlichung und Verzärtelung gesund und derb an Seele und Leib entgegenwachsen zu lassen. Die lakonischen Kinderwärterinnen waren auch im Auslande berühmt und gesucht, und reiche Eltern bemühten sich solche für ihre Söhne zu bekommen, wie denn z. B. Alkibiades eine lakonische Amme oder Wärterin Namens Amykla gehabt haben soll.[2]) Mit dem siebenten Jahre ward der Knabe dem elterlichen Hause entnommen und dem Pädonomen, dem Vorsteher der gesammten Jugenderziehung zugeführt, der ihn dann einer bestimmten Abtheilung von Altersgenossen zuwies. Die Abtheilungen hiefsen ἶλαι oder Rotten, deren mehrere wieder eine gröfsere Gesammtheit, eine Schaar, ἀγέλα oder spart. βοῦα, ausmachten. Jeder Ila stand als Oberer ein Ilarch, jeder Bua ein Buagor vor, aus den tüchtigsten der dem Knabenalter entwachsenen Jünglinge, und zwar der Buagor, wie es scheint, durch die Stimmen der Knaben selbst erwählt.[3]) Diese Oberen hatten die Beschäftigungen, Spiele und Uebungen ihrer Untergebenen zu leiten und sie, als Vorturner, zu unterweisen, natürlich unter beständiger Aufsicht des Pädonomen und der Bidyer, die mit ihren Mastigophoren in der Nähe waren, um in vorkommenden Fällen dem jungen Volke die zweckdienlichen Züchtigungen angedeihen zu lassen. Aufserdem aber fehlte es nie an zahlreich anwesenden Männern, welche mit reger Theilnahme dem Treiben der Jungen zusahen, und berechtigt waren, sie zu dieser oder jener Turnübung aufzufordern, diesen oder jenen Wettkampf unter ihnen zu veranlassen, sie zu belehren, zu er-

1) Plutarch. Lycurg. c. 16. Vgl. Hermann. Antiqu. Lac. p. 188f. u. 194.

2) Plutarch. a. a. O. Eine andere lakonische Wärterin, die Malicha aus Kythera, lernen wir aus einer in Athen gefundenen Grabschrift kennen: sie hatte die Kinder des Atheners Diogiton, im 4. Jahrh. v. Chr., gewartet. S. Bulletino di corrisp. archeol. 1841 p. 56.

3) Plut. Lyc. c. 17.

mahnen und zu strafen. Die körperlichen Uebungen waren nach den verschiedenen Altersstufen zweckmäfsig vertheilt, worüber sich indessen nichts Genaueres sagen läfst. Gänzlich ausgeschlossen waren aber der Faustkampf und das Pankration, als nur für Athleten, nicht für künftige Krieger passend:[1]) dagegen Laufen, Springen, Ringen, Diskus- und Speerwerfen wurden fleifsig getrieben, und dafs auch Uebungen im Waffenkampfe nicht fehlen konnten, versteht sich von selbst, obgleich die Lehrer der Hoplomachie, die übrigens nicht blofs allerlei zum Theil sehr unnütze Fechterkünste, sondern auch Taktik und sonstige Kriegswissenschaften zu lehren sich herausnahmen, von Sparta ferngehalten wurden.[2]) Dazu kamen dann ferner mancherlei Tänze, unter denen namentlich die Pyrrhicha, ein rascher Tanz in Waffen, beliebt war, zu dem selbst schon fünfjährige Kinder angeleitet sein sollen.[3]) Die ganze Lebensordnung der Jungen aber war auf Kräftigung und Abhärtung des Körpers berechnet. Sie gingen unbeschuht, ohne Kopfbedeckung, leicht und knapp bekleidet, vom zwölften Jahre an selbst im Winter im blofsen einfachen Oberkleide, ohne Untergewand, und mufsten mit Einem Kleide das ganze Jahr hindurch ausreichen. Das Haar trugen sie kurz verschnitten, durften sich selbst nicht baden und salben, einige wenige Tage im Jahre ausgenommen, lagen in ihren Schlafstellen ohne Teppiche und Decken nur auf Heu oder Stroh, und vom funfzehnten Jahre an, wo die Pubertät sich zu entwickeln beginnt, auf Schilf oder Rohr, σίδη, weswegen die Knaben dieses Alters auch σιδεῦναι hiefsen.[4]) Ihre Kost war nicht blofs einfach im höchsten Grade, sondern auch so knapp zugemessen, dafs sie zur vollen Sättigung nicht hinreichte, und die Knaben, wenn sie nicht hungern wollten, genöthigt waren, sich Lebensmittel zu stehlen, was denn, wenn sie es geschickt ausführten, als Beweis von Klugheit und Gewandtheit belobt, wenn sie sich aber ertappen liefsen, bestraft wurde.[5]) Endlich um sie auch gegen körperliche Schmerzen abzuhärten, diente, aufser andern täglich dargebotenen Mitteln, besonders die jährlich angestellte Diamastigosis oder Geifselprobe am Altare der Artemis Orthia oder Orthosia, wo die Jungen bis aufs Blut gepeitscht

1) Vgl. Haase zu Xen. r. L. p. 108. 2) Ebend. p. 219

3) Athenae. XIV p. 631 A.

4) Plut. Lyc. c. 16. Inst. Lac. 5. Phot. Lex. p. 107. vgl. Müller, Dor. II S. 301.

5) Xenoph. r. L. c. 2, 6. Plut. Lyc. c. 17.

wurden und es für schimpflich galt, Schmerz zu äufsern oder um Nachlafs zu bitten, derjenige aber, der am längsten standhaft aushielt, als Bomonikas, Sieger am Altar, gepriesen wurde. Es kam aber auch vor, dafs Knaben unter der Geifsel den Geist aufgaben. Eingesetzt übrigens soll der Brauch ursprünglich sein, um der Artemis, welche nach alter Satzung mit Menschenblut gesühnt werden mufste, auf diese Weise einen Ersatz für die vormals gebräuchlichen Menschenopfer zu gewähren, und so ward er denn nun auch als Erziehungsmittel in der angegebenen Weise benutzt, und erhielt sich bis in sehr späte Zeit, als von den sonstigen lykurgischen Einrichtungen wenig mehr übrig war.[1]) — Dafs solche Erziehungsmethode ihren Zweck, den Körper auszuarbeiten, zu kräftigen und abzuhärten, wohl erreichen mufste, ist allerdings nicht zu leugnen; ob aber Ausbildung der Körperkraft und Abhärtung, soweit es zur Gesundheit und zur kriegerischen Tüchtigkeit nothwendig ist, gerade nur durch so forcirte Mittel zu erreichen gewesen sei, ist eine andere Frage, die wohl eher zu verneinen als zu bejahen sein dürfte. Und die Spartaner selbst hielten es wenigstens nicht für nöthig oder rathsam, auch den künftigen Thronfolger der ganzen Strenge dieser Zucht zu unterwerfen.[2])

So angelegentlich und übermäfsig nun die allseitige Entwickelung und höchste Steigerung der körperlichen Tüchtigkeit erstrebt wurde, so eng begrenzt war auf der andern Seite der Kreis der geistigen Bildung. Von wissenschaftlichem Unterricht war freilich zu der Zeit, als die Regeln der spartanischen Agoge festgestellt wurden, auch im übrigen Griechenland noch nirgends etwas vorhanden; aber auch späterhin, als wenigstens die Elementarkenntnisse des Lesens und Schreibens überall einen Gegenstand des Jugendunterrichts bildeten, wurden diese in Sparta nicht in die vorschriftsmäfsige Disciplin aufgenommen, weswegen Isokrates[3]) den Spartanern vorwirft, sie seien soweit in der allerallgemeinsten Bildung zurück, dafs sie nicht einmal die Buchstaben lernten. Das ist nun freilich rhethorische Uebertreibung: nur vorschriftsmäfsig lernten sie Lesen und Schreiben nicht, es gab aber natürlich manche, die es privatim lernten, sobald die allgemeinen Verhältnisse diese Kenntnifs wünschenswerth oder vielmehr unentbehrlich machten; aber sie lernten sie dann eben

1) Pausan. III, 16, 6. 7. Xenoph. r. L. 2, 9. Cic. Tusc. II, 14. Haase ad X. p. 83.
2) Plutarch. Ages. c. 1. 3) Panath. §. 209.

nur aus dieser Rücksicht, nicht als Elemente höherer Geistesbildung.[1]) Dagegen gehörte die Musik zu den Gegenständen der vorschriftsmäfsigen Unterweisung und galt als ein vorzügliches Mittel nicht blos angenehmer Unterhaltung, sondern auch sittlicher Bildung, insofern sie nämlich dem Charakter getreu blieb, welcher vorzugsweise der dorischen Weise eigenthümlich war, die mit der männlichen Würde ihrer Rhythmen und der mafshaltenden Einfachheit ihrer Harmonie auch die Seele zu einer entsprechenden Haltung und Gesinnung stimmen mochte. Neuerungen und Künsteleien wurden deswegen mit Mifstrauen angesehen und oft auf sehr barsche Weise zurückgewiesen.[2]) Die Knaben und Jünglinge wurden nicht nur zum Singen von Liedern angehalten, deren Inhalt dem Geiste des Staates entsprechend war, sondern sie lernten wohl auch selbst die Tonwerkzeuge, Kithara und Flöte, zu gebrauchen.[3]) Bei festlichen Gelegenheiten traten dann auch vielstimmige Chöre der verschiedenen Altersstufen singend gegen einander auf, und von einem solchen Wechselgesange hat sich eine Probe erhalten, die auch hier Platz finden mag. Es waren drei Chöre, der Alten, der jungen Männer, der Knaben: der Chor der Alten sang zuerst:

Wir waren junge Männer einst voll Muth und Kraft.

Ihm antwortete der Chor der Männer:

Wir aber sind es, hast du Lust, erprob' es nur.

Worauf dann die Knaben einfielen:

Wir aber werden künftig noch viel besser sein.[4])

Von der Verstandesbildung meinten die Spartaner, dafs sie durch das Leben selbst und die im täglichen Verkehr sich darbietenden Gelegenheiten zur Einwirkung auf die Knaben in hinreichendem Mafse gewonnen werden könne, ohne dafs es dazu eigentlichen

1) Dies bezeugt Plutarch. Lycurg. c. 16, dessen Zeugnifs offenbar mehr Glauben verdient, als das von Grote, Th. II S. 777 ff. d. Uebers., allzueifrig in Schutz genommene des Isokrates. Vgl. Mure, History of the lang. and litt. IV p. 33.

2) Vgl. ob. S. 251.

3) Für die Flöte, die Einigen besonders anstöfsig gewesen ist, zeugt Chamäleon bei Athenae. IV, 84 p. 184. Die Anekdote bei Plutarch, Apopht. Lac. no. 39 ist ohne Beweiskraft. Der Spartaner spricht dort in ähnlichem Sinne wie einst Themistokles. Plut. Them. c. 2.

4) Plutarch. Lyc. c. 21.

Unterrichts bedürfte. Deswegen gab es keine Schulen; aber es wurden die Knaben häufig zu den gemeinschaftlichen Mahlzeiten der Männer mitgenommen, damit sie deren Unterhaltungen anhörten, in denen Gegenstände der mannichfaltigsten Art zur Sprache kamen, bald öffentliche Angelegenheiten, löbliche oder tadelnswürdige Thaten im Kriege oder im Frieden, bald heiterer Scherz und witzige Neckereien der Tischgenossen, wozu die Spartaner sehr aufgelegt waren. Hatte doch der Gott des Lachens ebensowohl seinen Altar in Sparta, als der Gott des Gehorsams.[1]) In diese Unterhaltungen wurden denn auch die Jungen selbst hineingezogen, sie mufsten ihre Meinung sagen und wurden dafür gelobt oder zurechtgewiesen, sie mufsten auf verfängliche Fragen oder Neckreden rasch und treffend mit Witz und Geistesgegenwart zu antworten, und dabei sich alles unnützen Geredes zu enthalten, möglichst viel in möglichst wenig Worten zu sagen lernen.[2]) Ueberhaupt aber stand jeder Aeltere zu dem Jüngeren in dem Verhältnifs des Lehrers zum Schüler, des Vorgesetzten zum Untergebenen: er konnte ihn über sein Thun und Treiben zur Rede stellen, zurechtweisen, schelten und selbst strafen, und wenn sich ein Knabe etwa über eine so erhaltene Strafe bei seinem Vater beschwerte, so konnte er gewifs sein, von diesem noch härter dafür gestraft zu werden.[3]) Denn die Kinder sollten nicht sowohl dem Einzelnen als dem Staate angehören, und alle Aelteren von den Jüngeren gleichsam als Väter geachtet werden. Daher war auch die spartanische Jugend, bei aller Kraftentwickelung und bei allem ehrgeizigen Wetteifer unter den Altersgenossen, doch den Aelteren gegenüber bescheiden und ehrerbietig in einem Grade, der die Bewunderung der übrigen Griechen erregte. Sparta bewies, meint ein Lobredner seiner Institutionen, dafs zur Zucht und Sittsamkeit das männliche Geschlecht nicht weniger als das weibliche geeignet sei: denn ein spartanischer Junge war nicht vorlaut, sondern schweigsam wie ein Bild, blickte auf der Strafse nicht frech umher, sondern schlug kaum die Augen auf, ging nicht in fahrlässiger Haltung, sondern gemessenen Schrittes, die Arme unter dem Mantel haltend.[4]) — Ganz besonders aber ist auch noch des bildenden und erziehenden Einflusses Erwähnung zu thun, den die Spartaner von der engeren persönlichen Verbindung zwischen einem gereiften Mann und

1) Γέλως und Φόβος. Plut. Lyc. c. 25. Cleom. 9.
2) Plut. Lyc. c. 12 u. 19. 3) Xenoph. r. L. c. 6, 1. 2.
4) Xenoph. r. L. c. 3, 4.

ειϭπνηλας, αἶτας

einem Jüngeren erwarteten und, wie die unverwerflichsten Zeugnisse aussagen, auch durch die Erfahrung bewährt fanden. Man nennt solche Verbindung auch wohl Knabenliebe, aber sie war etwas Reineres und Besseres, als man sich gewöhnlich unter diesem Namen zu denken pflegt. Mochte immerhin das Wohlgefallen auch an körperlicher Schönheit den Mann bestimmen, sich vorzugsweise diesen oder jenen Knaben oder Jüngling zum Lieblinge zu wählen, so war doch seine Liebe nur darauf bedacht, den Geliebten auch innerlich so gut und schön zu machen, als sein Aeufseres zu versprechen schien, d. h. ihn zu dem zu bilden, was dem Spartaner als das Ideal männlicher Trefflichkeit vorschwebte. Darauf deuten denn auch wohl die für dies Verhältnifs üblichen Benennungen. Der Liebende hiefs *εἰσπνήλας*, etwa soviel als der Begeisternde, weil er die Seele seines Lieblinges mit Liebe zu erfüllen suchte, zwar auch zu sich, aber doch nur insofern, als er sich ihm zum Führer und Vorbild in dem Streben nach aller Trefflichkeit darbot; der Geliebte hiefs *ἀΐτας*, der Hörende, weil er der Stimme seines berathenden und fürsorgenden Freundes Gehör gab.[1]) Es galt für einen Makel des Jüngeren, wenn ihn kein Mann seiner Liebe werth fand, und es war ein Vorwurf für den Mann, wenn er nicht einen der Jüngeren sich zum Lieblinge erwählte.[2]) Welcher Mann aber eine solche Verbindung geschlossen hatte, der war dann auch dafür verantwortlich, dafs er seinen Erwählten auf rechten Wegen leitete, und für Vergehungen desselben wurde er selbst als strafbar angesehn.[3]) Wenn sich aber gar Einer die Reinheit des Verhältnisses durch sinnlichen Schmutz zu besudeln unterfing, so galt er für ehrlos, und die allgemeine Verachtung traf ihn in solchem Grade, dafs er sie nicht zu tragen vermochte, und sich lieber den Tod gab oder ins Elend ging.[4])

Auch für die Mädchen ordnete das Gesetz eine ähnliche gymnastische und musische Erziehung an, wie für die Knaben,[5]) obgleich uns über die Einrichtung derselben nichts Näheres angegeben wird. Wir dürfen aber wohl annehmen, dafs auch hier entsprechende Anordnungen stattfanden, also Eintheilung in Rotten und Schaaren, Altersclassen, bestimmte Stufenfolge der Uebungen, Beaufsichtigung durch den Pädonomen und die Bi-

1) Vgl. zu Plutarch. Cleom. p. 181 ff.
2) Aelian. V. H. III, 10. Cic. bei Serv. ad Verg. Aen. X, 325.
3) Aelian. a. a. O. Plut. Lyc. c. 18.
4) Aelian. III, 13. Plut. Inst. Lac. c. 7. 5) Xenoph. r. L. c. 1, 4.

dyer u. dgl. Dafs die Mädchen im Laufen, Springen, Ringen, Diskus- und Wurfspiefswerfen geübt wurden, wird ausdrücklich bezeugt; auch manche Tanzweisen mufsten sie lernen, weil sie bei festlichen Gelegenheiten als Tänzerinnen im Reigen auftraten, und ebenso Gesang, weil sie Chorlieder zu singen hatten.[1]) Dafs ihre Uebungsplätze von denen der Knaben gesondert waren, ist mit Gewifsheit anzunehmen, und ebenso dafs der Zutritt zu ihnen nicht Jedem beliebig freigestanden habe;[2]) aber es gab öffentliche Wettkämpfe und Spiele, wo die Jünglinge den Mädchen, wie die Mädchen den Jünglingen zuschauten, und wir hören dafs Lob und Beifall oder Tadel und Spott bei solchen Gelegenheiten von den Mädchen über die Jünglinge ausgesprochen oder gesungen für diese kein geringer Sporn und Stachel gewesen sei. Den übrigen Griechen, bei denen die Weiber, und besonders die Mädchen, eingezogen und vom Verkehr mit dem andern Geschlechte entfernt gehalten wurden, gab dies alles begreiflicher Weise grofsen Anstofs, und eine derbe und kecke lakonische Dirne, mit einem zarten und blöden athenischen Jüngferchen verglichen, erschien ihnen als ein vollkommen unweibliches Wesen, wobei denn auch die leichtere Kleidung ihren Tadel erfuhr, ein ärmelloser nicht ganz bis auf die Knie herabreichender und dazu unten an den Seiten aufgeschlitzter Chiton,[3]) der vieles, was anderswo sorgfältig verhüllt wurde, den Blicken preisgab, und also wohl geeignet scheinen konnte, die Sinnlichkeit zu erregen. Indessen bei alledem hören wir doch nicht von geschlechtlicher Unzucht unter der spartanischen Jugend, wovon uns die Tadler, wenn dergleichen öfters vorgekommen wäre, gewifs nicht ermangeln würden zu berichten. Was verhüllt und nur theilweise verstohlen erblickt die Phantasie entflammt, das verliert seinen Stachel für den, der es täglich und ungehindert sieht, und so konnten denn auch die spartanischen Jünglinge ihre Schwestern, die Mädchen ihre Brüder in mancherlei Entblöfsungen sehen, ohne dafs defswegen ihr Blut in Wallungen gerieth. Unzüchtig also machte die spartanische Erziehungsweise die Mädchen nicht, wohl aber bewirkte sie, was Lykurg gewollt hatte, dafs sie die kräftigsten und zugleich die schönsten von Hellas wurden. Denn

1) Plut. Lyc. c. 14. Plat. Legg. VIII p. 805 extr.

2) Vgl. Müller, Dor. II S. 314 u. Hermann zu Beckers Charikles II S. 178.

3) Daher σχιστὸς χιτών, und die spartanischen Mädchen φαινομηρίδες. Pollux VII, 54. 55. Plutarch. comp. Lycurg. c. Num. c. 3.

μελλείρενες – κρυπτεία. εἴρενες.

die Schönheit des weiblichen Geschlechtes in Sparta ist berühmt,[1]) und bei Aristophanes erregt deswegen die Spartanerin Lampito die neidische Bewunderung der andern Weiber, unter denen sie auftritt.[2]) — Auch Verbindungen übrigens zwischen älteren Frauen und jüngeren Mädchen, ähnlich denen zwischen Männern und Knaben, waren in Sparta nicht ungewöhnlich.[3])

In welchem Lebensalter die Erziehung der Mädchen als abgeschlossen galt, belehren unsere Quellen uns nicht. Die Erziehung der Jünglinge dehnte sich bis zum dreifsigsten Jahre aus, indem sie bis dahin in ihren bestimmten Abtheilungen unter Aufsicht der Bidyer[4]) zu vorschriftsmäfsigen Uebungen angehalten wurden. Mit dem achtzehnten Jahre traten sie aus den Knabenabtheilungen, und hiefsen nun bis zum zwanzigsten *μελλείρενες* (od. *μελλίρανες*), d. h. angehende Jünglinge.[5]) In dieser Zeit scheinen sie auch zum Dienste in der oben besprochenen Krypteia verwandt worden zu sein:[6]) die Verpflichtung zum Dienst in der Linie begann aber mit dem vollendeten zwanzigsten Jahre. Von diesem bis zum dreifsigsten hiefsen sie *εἴρενες* (*ἴρανες*)[7]) und zwar die jüngeren *πρωτεῖραι* (*πρωτίρανες*), die älteren *σφαιρεῖς*, vielleicht von *σφαῖρα*, Ball, weil unter den von diesem Alter getriebenen Uebungen das Ballspiel, welches in seinen zahlreichen Variationen eine vielfach ausgebildete Gewandtheit forderte, einen bedeutenden Platz einnahm.[8]) Vom dreifsigsten Jahre an zählten sie zu den Männern, und konnten nun erst einen eigenen Hausstand begründen, obgleich es gar nicht ungewöhnlich war, dafs sie auch schon vor diesem Alter heiratheten. Aber dies entband sie nicht von der Pflicht, sich in der Abtheilung von Altersgenossen, der sie angehörten,

1) Vgl. Athenae. XIII, 20 p. 566. Strab. X p. 449.
2) Aristoph. Lysistr. v. 78 ff. 3) Plut. Lyc. c. 18.
4) Pausan. III, 11, 2.
5) Doch scheint dieser Name auch allgemeiner von den dem Jünglingsalter, oder dem 20. Jahre, sich nähernden Knaben gebraucht zu sein, nach Plut. Lyc. c. 17.
6) S. S. 202.
7) Plut. Lyc. c. 17. Der Name soll, nach dem Etym. M. p. 303, 37, eigentlich den Mündigen, schon zum Besuch der Versammlungen, *εἴραι* Berechtigten bedeuten, und war wohl allgemein dorisch, weswegen ihn auch die Spartaner den jungen Leuten vom 20. Jahre an gaben, obgleich bei ihnen das Recht, die Versammlungen zu besuchen, erst mit dem 30. Jahre begann. Plut. Lyc. c. 25. Ueber die Formen vgl. Legerlotz in Kuhns Zeitschr. VIII S. 53 und v. Leutsch im Philol. X. S. 431.
8) Phot. p. 140, 21. Pausan. III, 14, 6. Vgl. Müller, Dor. II S. 302.

regelmäfsig zum Speisen, zu den vorschriftsmäfsigen Uebungen und zu den gemeinschaftlichen Schlafstellen einzufinden, so dafs sie ihre Frauen nur verstohlen und auf kurze Zeit besuchen konnten.[1]) Sich zu verheirathen verlangte das Gesetz von jedem Bürger, der im Besitz eines Landlooses war, als Erfüllung einer Pflicht gegen den Staat. Jüngere Söhne, die nicht zum Besitz eines eigenen Gutes gelangt waren, sondern mit dem älteren Bruder zusammenlebten und von diesem unterhalten wurden, konnten natürlich nicht so verpflichtet werden, und wir haben gesehen,[2]) dafs solche, wie sie das väterliche Haus mit jenem zusammen bewohnten, so auch wohl die Frau bisweilen mit ihm gemein hatten, bis sich etwa eine Versorgung für sie fand, sei es durch Adoption in ein kinderloses Haus, sei es durch Verheirathung mit einer Erbtochter. Wer es unterliefs zu heirathen, obgleich er dazu im Stande war, der wurde, wie es schon oben ge legentlich erwähnt ist, mit einer Art von Atimie bestraft: er durfte bei Festen, wie den Gymnopädien, nicht Zuschauer sein, er mufste an einem Wintertage auf Befehl der Ephoren im blofsen Unterkleide auf dem Markte herumgehn und auf sich selbst ein Spottlied absingen, in welchem er bekannte mit Recht gestraft zu werden, als ungehorsam gegen die Gesetze,[3]) er hatte keinen Anspruch auf die Achtungserweisungen, die sonst den Aeltern von den Jüngern gebürten: und als einst vor dem Feldherrn Derkyllidas ein Jüngerer von seinem Sitze aufzustehn sich weigerte, mit den Worten: Du hast ja auch keinen gezeugt, der einst vor mir aufstehn wird, so ward dies Benehmen von Allen gelobt.[4]) Auch wer sich zu spät verheirathete ward gestraft, und ebenso wer eine unpassende Ehe einging,[5]) das heifst wahrscheinlich eine solche, bei der es deutlich war, dafs eine dem eigentlichen Zweck der Ehe oder dem bestehenden Rechtsgebrauch widersprechende Rücksicht die Wahl bestimmt habe, z. B. wenn Einer ein armes Mädchen aus einem verwandten Hause verschmähte und eine reichere nahm.[6])

1) Plut. Lycurg. c. 15. Apophth. Lac. p. 149, 17. Vgl. Xen. r. L c. 1, 5.

2) S. S. 221.

3) Noch kann hinzugefügt werden, was Athenaeus XIII, 2 p. 556 aus Klearch angiebt, dafs an einem gewissen Feste die Weiber den Hagestolzen um den Altar herum zogen und schlugen.

4) Plutarch. Lyc. c. 15.

5) *Δίκη ὀψιγαμίου* und *δ. κακογαμίου.* Pollux III, 48. VIII, 40. Stobae. Flor. tit. 67, 16.

6) Plutarch. Lysand. c. 30 extr.

Dafs rechtmäfsige Ehen nur zwischen Bürgern und Bürgerinnen stattfanden, ist, nach der Analogie anderer Gesetzgebungen, auch ohne ausdrückliche Zeugnisse als gewifs anzunehmen. Ausdrücklich bezeugt wird es nur von den Angehörigen des Heraklidengeschlechtes, dafs ihnen die Vermählung mit Ausländerinnen untersagt, d. h. dafs eine solche Ehe nicht nur rechtlich ungültig, sondern selbst strafbar war, und die Verheirathung des Königs Leonidas II. (um 242) mit einer Ausländerin ward als ein Grund geltend gemacht, ihn der Regierung zu entsetzen.[1]) Wer ein Mädchen zur Ehe begehrte, mufste sich zunächst um die Einwilligung des Vaters oder des Verwandten bewerben, unter dessen Gewalt das Mädchen stand.[2]) Ueber Erbtöchter, wenn streitig war, wer der nächstberechtigte sei sie zu heirathen, entschieden die Könige.[3]) Mitgiften untersagte das Gesetz,[4]) was jedoch später, da Manche zum Besitz grofser Reichthümer gelangt waren, nicht mehr beobachtet wurde; namentlich seitdem das Gesetz des Epitadeus auch über die Landloose freie Disposition gewährte, wurden die Töchter aus Häusern, die sich im Besitz von mehreren Gütern befanden, auch mit solchen ausgesteuert, und da sich reiche Väter auch vorzugsweise reiche Schwiegersöhne wählten, so trug dies nicht wenig dazu bei, dafs sich der Grundbesitz immer mehr in wenigen Häusern anhäufte.[5]) — Wer die Einwilligung, ein Mädchen zum Weibe zu nehmen, von ihrem Gewalthaber erhalten hatte, der bemächtigte sich seiner Braut durch eine Art von gewaltsamer Entführung,[6]) indem er sie aus dem Kreise ihrer Gefährtinnen hinwegtrug und sie in das Haus einer Verwandtin brachte, die als *Νυμφεύτρια* sie in Empfang nahm und in das Brautgemach führte, wo sie ihr das Haar abschor, ihr ein Männerkleid und Männerschuhe anzog, sie auf das aus Binsen bestehende Lager legte, dann das

1) Id. Agid. c. 11. 2) Aelian. V. H. VI, 4.
3) S. ob. S. 236.
4) Plutarch. Apophth. Lac. p. 149. Aelian. V. H. VI, 6. Justin. III, 3.
5) Vgl. Aristot. Polit. II, 6, 11. Zu Lysanders Zeit scheinen noch keine Mitgiften gegeben zu sein, wenn der Erzählung des Hermippus bei Athenae. XIII, 2 p. 555 zu trauen ist.
6) Hermippus bei Athenae. a. a. O. gedenkt noch einer andern Sitte: man habe die Mädchen in ein dunkles Gemach mit den Jünglingen zusammen eingeschlossen, und da habe Jeder sich eine herausgegriffen. Das mag mitunter auch wohl vorgekommen sein. Xenophon erwähnt keins von beiden, woraus zu schliefsen, dafs zu seiner Zeit die von Herm. erwähnte Sitte wenigstens nicht allgemein gewesen sein kann. Die Entführung konnte er übergehen, da sie offenbar nur eine Formalität war.

Licht wegnahm und sie das Weitere erwarten hiefs. Der junge Mann, wenn er, wie gewöhnlich, noch nicht über dreifsig Jahre alt war, konnte nur verstohlen und immer nur auf kurze Zeit zu ihr kommen: so wurde, nach der Absicht des Gesetzgebers, das bei jungen Neuvermählten zu befürchtende Uebermafs im Liebesgenufs vermieden, und es geschah nicht selten, dafs die jungen Gatten schon mehrere Kinder mit einander erzeugt, und sich doch noch gar nicht bei Tage gesehn hatten.[1]) Von Opfern und sonstigen religiösen Gebräuchen beim Beginn der Ehe wird nichts ausdrücklich berichtet, woraus indessen keinesweges geschlossen werden darf, dafs dergleichen auch gar nicht stattgefunden haben. Vielmehr würde, wenn im Gegensatz gegen die allgemeine griechische Sitte in Sparta die Ehe jeder religiösen Weihe gänzlich entbehrt hätte, dies gewifs nicht unbemerkt geblieben sein. Aber sehr einfach waren ohne Zweifel diese Religionshandlungen, und alle anderswo mit der feierlichen Heimführung der Braut verbundenen Riten mufsten in Sparta wegfallen. Uebrigens ist allerdings unverkennbar, dafs die Gesetzgebung die Ehe ausschliefslich oder vorzugsweise nur aus dem politischen Gesichtspunkte betrachtete, als ein Mittel, dafs die Häuser erhalten würden und die erforderliche Bürgerzahl nicht ausginge; dies ist aber der spartanischen Gesetzgebung mit allen andern gemein, nur war es hier in vollster Consequenz durchgeführt. Daher war auch die Trennung der Ehe, wenn keine Kinder erzeugt, also ihr Zweck verfehlt wurde, nicht nur leicht, sondern sie wurde selbst geboten. Der König Anaxandridas (um 560) nahm auf das Geheifs der Ephoren zu seiner unfruchtbaren Gattin, weil er sie lieb hatte und sich nicht von ihr scheiden mochte, noch eine zweite Frau, und unterhielt einen zwiefachen Hausstand, da beide Frauen in verschiedenen Häusern wohnten;[2]) und ebenso entschlofs sich, etwa um dieselbe Zeit, der König Ariston, zu seiner ersten unfruchtbaren Gattin noch eine zweite, und da auch diese ihm keine Kinder gebar, selbst noch eine dritte zu nehmen, wobei er jedoch eine der beiden früheren entliefs.[3]) Dies waren indessen Ausnahmen von der sonstigen Sitte, die gestattet wurden um die Rücksicht für die Neigung der Könige mit der Fürsorge für die Fortpflanzung des königlichen Hauses zu vereinigen. Sonst war dem Mann die Ehe nur mit Einer Frau erlaubt; wohl aber duldete die Sitte eine Art von Diandrie oder selbst

1) Plutarch. Lyc. c. 15. vgl. Xenoph. r. L. c. 1, 5.
2) Herodot. V, 39. Pausan. III, 3, 7. 3) Herodot. VI, 61 ff.

Polyandrie der Frauen. Denn nicht nur das kam vor, dafs, wie schon oben bemerkt, mehrere Brüder sich mit Einer Frau behalfen, sondern es galt auch nicht für ungeziemend, wenn ein älterer Mann, der sich zu den Werken der Ehe weniger tüchtig fühlte, einen jüngern und kräftigern Freund seine Stelle bei der Frau vertreten liefs, oder wenn ein Mann, dem die Frau eines Freundes besser gefiel als die seinige, jenen vermochte ihn an seinen ehelichen Rechten theilnehmen zu lassen.[1]) Auch selbst Nichtbürgern seine Frau zu überlassen soll nicht unerlaubt oder schimpflich gewesen sein, wenn es Männer waren, von denen sich erwarten liefs, dafs sie tüchtige Kinder erzeugen würden.[2]) — Ob Herkommen und Sitte die Fälle, wo dergleichen zulässig wäre oder nicht, genau unterschieden haben, wie Einige meinen,[3]) mufs dahingestellt bleiben. Die Angaben der Alten lassen wenigstens nichts davon erkennen, und es wird wohl so ziemlich von der eigenen Denkungsart eines Jeden abgehangen haben, wie lax oder wie streng er in diesem Punkt sein wollte. Wenn uns versichert wird, dafs Ehebruch der Frauen in Sparta selten und unerhört gewesen sei,[4]) so ist darunter offenbar nur solcher Ehebruch zu verstehn, wo die Frau von Jemand zur Untreue ohne Wissen und Willen des Mannes verführt wird; und dafs dergleichen nicht eben vorgekommen sei, ist wohl zu glauben. Die Frau, der Anträge gemacht wurden, fand sich indessen schwerlich dadurch beleidigt, sondern verwies den Liebhaber an ihren Mann, dessen Willen sie zu befolgen habe.[5]) Aber abgesehn von dieser wenig würdigen Behandlung des ehelichen Verhältnisses genossen die Frauen in Sparta höhere Achtung als im übrigen Griechenlande. Die Art ihrer Erziehung stellte sie den Männern näher, sie wurden von Jugend auf gewöhnt, sich auch als Bürgerinnen zu fühlen und an allen öffentlichen Interessen den lebhaftesten Antheil zu nehmen, und viele Beispiele beweisen, wie sie an Muth und Vaterlandsliebe, an Hingebung und Unterordnung aller persönlichen Neigungen und Interessen unter das Wohl des Gemeinwesens, kurz an echt spartanischem Bürgersinn ihren Männern nicht nachstanden. Dadurch gewannen sie noth-

1) Xenoph. r. L. c. 1, 7. 8. Plutarch. Lyc. c. 15.

2) Nicol. Damasc. in C. Müller. Fragm. hist. gr. III p. 458. Hesych. Phot. Suid. unter Λακωνικὸν τρόπον, wo freilich die Sache mit Uebertreibung dargestellt wird.

3) Müller, Dor. II S. 285. 4) Plutarch. Lyc. c. 15.

5) Vgl. Plutarch. Apophth. mul. Lac. tom. II p. 188 Tauch., wo eine spartanische Frau eine Antwort in diesem Sinne giebt.

wendig auch an Ehre und Achtung bei diesen: ihr Lob oder Tadel galt viel, ihre Stimme wurde auch in solchen Angelegenheiten, die anderswo ganz aufserhalb des Bereiches weiblicher Beurtheilung lagen, nicht gering geachtet, und der Einflufs, den sie auf die Männer ausübten, schien den übrigen Griechen so grofs, dafs sie ihn bisweilen geradezu als Weiberregiment (*γυναικοκρατία*) bezeichneten.[1]) In der That aber war das, was sie so nannten, nichts anders als die natürliche Folge der höheren gesellschaftlichen Stellung der Frauen, die zwar weit über das Mafs hinausging, was den andern Griechen als das gebührende erschien, aber gewifs nicht über das, was bei den modernen Völkern des Abendlandes den Frauen eingeräumt wird. Denn wenn auch die Bildung bei uns eine ganz andere ist, als sie bei den Spartanern war, so ist doch sicherlich der Unterschied zwischen beiden Geschlechtern in allen den Stücken, die als die eigentlich wesentlichen Theile der Bildung anzusehn sind, bei uns nicht gröfser als bei jenen, und die Geltung der Frauen in der Gesellschaft sowie der Einflufs den sie dadurch vielfältig ausüben, würde einem Athener aus der besten Zeit des Staates ohne Zweifel auch als eine Art von Gynäkokratie erscheinen. Sowenig aber bei uns die höhere gesellschaftliche Stellung der Frauen sie ihrem eigentlichsten und naturgemäfsen Beruf, Hausfrauen und Mütter zu sein, entfremdet, ebensowenig war dies in Sparta der Fall. Auch hier fand sich die Frau, sobald sie verheirathet war, zunächst und vor allen Dingen auf ihr Haus angewiesen, worauf schon die Benennung *μεσοδόμα* deutet, die, nach Hesychius,[2]) bei den Lakonen der Hausfrau gegeben wurde. Auch Plato sagt, dafs die Spartanerinnen zwar nicht, wie anderswo, gesponnen und gewebt haben, was nur den Sklavinnen überlassen blieb, dafs aber nichts desto weniger ihr Leben ein mit der Fürsorge für die Familie und den Haushalt vielfach beschäftigtes gewesen sei.[3]) Als eine kriegsgefangene Lakonerin gefragt wurde, was sie verstände, so antwortete sie: das Haus gut zu verwalten, und eine andere gab auf dieselbe Frage die Antwort: treu und zuverlässig zu sein.[4]) Die gymnastischen und musikalischen Uebungen traten bei der Hausfrau zurück, wenn sie auch ohne Zweifel an denen ihrer Töchter nicht weniger regen Antheil nahm, als der Mann an denen der Söhne. Der Umgang mit Männern war

1) Plutarch. Lycurg. c. 14. Agid. c. 7. 2) Tom. II p. 579.
3) Plato, Legg. VII, 12 p. 805. 6.
4) Plutarch. Apophth. mul. Lac. p. 188.

weniger frei bei den Frauen als bei den Mädchen, und jener Spruch des Perikles,[1]) dafs es der Frau zur gröfsten Ehre gereiche, wenn unter fremden Männern am wenigsten weder im Guten noch im Schlimmen von ihr geredet werde, galt auch in Sparta.[2]) Auch zeigten sich hier die verheiratheten Frauen öffentlich nicht anders als verschleiert, während die Mädchen unverschleiert gingen. Ein Spartaner, der um die Ursache davon gefragt wurde, antwortete: weil die Mädchen einen Mann erst zu suchen, die Frauen aber nur den ihrigen sich zu erhalten haben:[3]) eine Antwort, die wenigstens beweist, wie man das Verhältnifs aufgefafst habe. Sie kann zugleich auch als Beweis dienen, dafs in Sparta mehr als anderswo in Griechenland die Wahl der Gattin von persönlicher Neigung und Wohlgefallen an den Reizen des Mädchens bestimmt wurde, wenn gleich an romantische Liebe im Sinne moderner Verfeinerung, die oft in krankhafte Verzärtelung ausartet, bei den spartanischen Jünglingen nicht eben zu denken ist. Und ebensowenig wird man an ein häusliches Leben in moderner Weise denken, wo das Haus dem Manne in der Regel seine Welt, oder wenigstens das Wichtigste von der Welt ist, und er über der Sorge für das häusliche Leben den Gedanken an das öffentliche vergifst, und zum Theil zu vergessen geflissentlich angehalten wird. In Sparta war der Staat das erste, das Haus das zweite, und hatte nur insofern Werth und Bedeutung, als es auch dem Staate diente.

Dieser Sinn lag auch dem Institute der Syssitien oder der gemeinschaftlichen Männermahle (ἀνδρεῖα)[4]) zu Grunde, wodurch das häusliche Leben mit Frau und Kindern allerdings beeinträchtigt, dafür aber die Bürger gewöhnt wurden, wie Plutarch sich ausdrückt, gleich den Bienen eng mit einander verbunden sich nur als Glieder und Theile der Gesammtheit zu fühlen, und nicht für sich sondern nur für das Ganze leben zu wollen.[5]) Die Theilnahme an diesen Syssitien war unerläfsliche Pflicht eines jeden Spartiaten, sobald er das zwanzigste Jahr zurückgelegt hatte und als Iren der zum Hoplitendienst verpflichteten Mannschaft einverleibt war; und nur diejenigen, welche als Aufseher den Knabenabtheilungen vorgesetzt waren, speisten nicht dort, son-

1) Thucyd. II, 45.
2) S. die Aussprüche des Arigeus u. des Euboidas bei Plut. Apophth. Lac. p. 122 und 130.
3) Ebend. p. 161. 4) Aristot. Polit. II, 7, 3.
5) Plut. Lyc. c. 25.

dern mit den Knaben ihrer Abtheilung.[1]) Auch die Könige aber durften sich von den Syssitien nicht ausschliefsen, und als einst Agis, nach der Rückkehr vom Kriege gegen Athen, begehrte, dafs man ihm seine Portion von der Gemeindemahlzeit ins Haus schicken möchte, weil er dort mit seiner Frau zu speisen wünschte, so ward ihm dies nicht gewährt.[2]) Es speisten übrigens beide Könige in demselben Speiselokale,[3]) und ihre Tischgenossen waren dieselben, die auch im Kriege ihre nächste Umgebung ausmachten. Ihr Vorzug vor jedem andern Bürger bestand nur darin, dafs sie doppelte Portionen bekamen, um davon denjenigen mittheilen zu können, welchen sie eine Ehre erweisen wollten. Die Kosten des königlichen Tisches gewährte der Staat;[4]) alle Uebrigen aber mufsten zu den Syssitien einen bestimmten Beitrag entrichten, monatlich einen Medimnus Gerstengraupe oder Mehl, acht Choen Wein, fünf Minen Käse, drittehalb Pfund Feigen und aufserdem eine Kleinigkeit an Geld, im Betrage von ungefähr zehn äginäischen Obolen.[5]) Wer diesen Beitrag zu entrichten sich weigerte, oder aus Armuth aufser Stande dazu war, der wurde aus der Zahl der Homöen, d. h. der Vollbürger ausgestofsen.[6]) Wegzubleiben von den Mahlzeiten war den in der Stadt Anwesenden nur aus gewissen Entschuldigungsgründen gestattet, z. B. wenn Einer ein häusliches Opfer feierte, oder sich auf der Jagd verspätet hatte.[7]) Es war aber nicht selten, dafs Manche, ohne Zweifel nach vorher gemachter Anzeige und erhaltenem Urlaub, sich auf längere Zeit von Sparta entfernten und in der Umgegend aufhielten.[8]) Zeitweilige Beaufsichtigung der Heloten auf den Gütern war gewifs nicht überflüfsig: aufserdem konnte die Jagd, eine Unterhaltung und Uebung, der die Spartaner sehr ergeben waren und wozu sie durch die Gesetze selbst ermuntert wur-

1) Dies ergiebt sich aus Plut. Lyc. c. 17 u. 18; dafs aber die übrigen jungen Männer an den Phiditien theilnahmen, aus c. 15. Vgl. auch Xen. r. L. c. 3, 5.

2) Plut. Lyc. c. 12.

3) So ist das συσκηνεῖν bei Xenoph. Hell. V, 3, 20 mit Haase ad X. r. L. p. 253 zu erklären. Vgl. Plut. Ages. c. 20.

4) Xen. r. L. c. 15, 4.

5) Diesen Werth giebt Dicaearch an, bei Athenaeus IV p. 141 B. Wegen der Naturalien stimmt er nicht ganz mit der im Text aus Plut. Lyc. c. 12 entnommenen Angabe überein; doch ist der Gegenstand zu unbedeutend, um eine genauere Erörterung zu verdienen.

6) Aristot. Polit. II, 6, 21.

7) Polit. Lyc. c. 12.

8) Dies sind die ἐν τοῖς χωρίοις bei Xen. Hell. III, 3, 5.

den,[1]) natürlich nicht immer nur in der Nähe der Stadt betrieben werden, sondern auch in weiterer Entfernung, wo der Taygetus und seine Aeste Wald und Wild in Menge darboten, namentlich Wildschweine, zu deren Jagd die lakonische Hunderace vorzüglich geeignet war. Es wird ausdrücklich bezeugt, dafs die Spartaner auf ihren Gütern Vorrathskammern gehabt haben, namentlich also auch wohl zu dem Zwecke, um, wenn sie sich dort aufhielten, das Nöthige zur Hand zu haben. Ebenso hielten sie dort Pferde und Hunde zu ihrem Gebrauch. Doch galt hinsichtlich dieser Dinge eine Art von Gütergemeinschaft unter ihnen, indem es keinem Spartaner verwehrt war, im Nothfalle sich auch auf dem Gute eines Andern der dort befindlichen Pferde und Hunde zu bedienen, auch die Heloten zum Dienste zu benutzen, und selbst die Vorrathskammern zu öffnen, die er dann nur mit seinem Siegel wieder zu verschliefsen hatte.[2]) Doch kehren wir zu den Syssitien zurück.

Wie die homerischen Helden, so hatten in früherer Zeit auch die Spartaner bei Tische nicht gelegen, sondern gesessen.[3]) Die aus dem Orient stammende Sitte des Liegens fand erst später, ungewifs seit wann, auch bei ihnen Eingang, doch lagen sie freilich nicht, wie die andern Griechen, auf Polstern und Teppichen, sondern auf blofsen hölzernen Pritschen.[4]) Den Namen indessen, *Φιδίτια* oder *Fιδίτια* (Sitzungen),[5]) scheinen die Syssitien von der alten Gewohnheit des Sitzens beibehalten zu haben, auch nachdem er nicht mehr pafste, wie es ja bei dergleichen Benennungen häufig der Fall ist. An jedem Tische speisten etwa fünfzehn Personen, bald mehr, bald weniger, und die Aufnahme in eine Tischgenossenschaft geschah durch freie Wahl der Mitglieder mittels Brodkrumen, die, zusammengedrückt oder nicht, je nach-

1) Xen. r. L. c. 4, 6 mit Haase's Anmk. p. 112. Liban. 1 p. 230 R.

2) Id. ib. c. 6, 3. 4. Haase p. 137 ff.

3) Varro bei Serv. ad Verg. Aen. VII, 176.

4) Phylarch. bei Athenae. IV, 20 p. 141. Ath. XII, 15 p. 518. Suid. s. v. *Λυκοῦργος* u. *Φιλίτια*.

5) Diese Erklärung ist freilich neu, aber hoffentlich nicht schlechter als die früher versuchten, zum Theil sehr thörichten. Von den Lakoniern wurden manche Worte mit dem *F* gesprochen, die sonst keine Spur davon zeigen, und der Umlaut aus *ε* in *ι* findet auch bei *ἵζω*, *ἱδρύω* statt. Sprachen die Spartaner *Fιδίτια*, so konnten die andern Griechen dies leicht für *φιδίτια* nehmen und in *φειδίτια* verdrehen. Auch das von Hesych. angef. *φειδώλιον* = *δίφρος* od. *σφέλας*, ist sicher nichts anders als *Fιδώλιον*, *Fεδώλιον*, *ἑδώλιον*.

dem der Stimmende gegen oder für die Aufnahme war, in ein von einem Aufwärter umhergetragenes Gefäfs geworfen wurden.[1]) An eine Zusammenordnung nach Stammesabtheilungen oder Districten und Wohnsitzen ist also nicht zu denken: es sollten vielmehr geflissentlich alle verwandtschaftlichen und nachbarlichen Beziehungen und Interessen zurückgedrängt werden, und ganz davon unabhängig Jeder sich denjenigen zum Tischgenossen wählen können, der ihm am meisten zusagte. Deswegen war zur Aufnahme auch Einstimmigkeit aller Wählenden erforderlich. Die aber daheim Tischgenossen, die waren auch im Kriege Zeltgenossen, weswegen auch die Speiselocale mit demselben Namen, wie die Zelte im Lager, *σκηναί* benannt wurden, und dieselben Polemarchen, welche im Kriege die Heeresabtheilungen befehligten, führten auch daheim die Aufsicht über die Syssitien. Die Kost war, wie sich denken läfst, im höchsten Grade einfach: das alltägliche Hauptgericht bestand in der berühmten schwarzen Blutsuppe, *αἱματία* oder *βαφά*, einer Art Schweineschwarzsauer, das Fleisch in dem Blute gekocht, und mit nichts als mit Essig und Salz gewürzt.[2]) Hiervon wurde Jedem seine bestimmte Portion besonders vorgesetzt: Gerstenbrod dagegen konnte Einer essen nach Belieben, und auch Wein ward in hinreichender Menge verabreicht, um selbst ziemlich starkem Durste zu genügen. Sich zu betrinken aber galt für schimpflich.[3]) Zum Nachtisch gab es dann Käse, Oliven, Feigen. Doch war es den Tischgenossen nicht verwehrt, auch ein Extragericht zum Besten zu geben, ein Stück Wildpret z. B. oder ein Geflügel oder einen Fisch oder ein Waizenbrod, welche dann nach der ordnungsmäfsigen Mahlzeit als Nachmahl, *ἐπαικλον*, herumgereicht wurden.[4]) Dergleichen zu geben ward, wie wir oben schon bemerkt haben,[5]) bisweilen als Bufse für leichtere Vergehen auferlegt: Reichere aber, oder solche, die auf der Jagd etwas Gutes erbeutet hatten, thaten es oft freiwillig.[6]) Uebrigens gab es auch in Sparta Festessen, wo von der täglichen Weise der Syssitien abgewichen wurde, nämlich bei Opfermahlzeiten. Solche waren theils öffentliche, an den Festen der Hyakinthien, Karneien, Tithenidien und andern, theils

1) Plut. Lyc. c. 12. 2) Plut. praec. sanit. tuend. c. 12.

3) Xen. r. L. c. 5, 7. Plut. Lyc. c. 12 extr. — Aus c. 28 scheint wenigstens soviel zu entnehmen, dafs man den Knaben betrunkene Heloten vorgeführt habe, um ihnen an deren Beispiel zu zeigen, wie die Trunkenheit den Menschen herabwürdigen könne.

4) Athenae. IV, 19 p. 141. 5) S. S. 260.

6) Xenoph. r. L. c. 5, 3. Athen. IV, 19 p. 141.

private, und sie hiefsen *κοπίδες*, etwa Schlachtschüsseln.[1]) Dafs es indessen auch bei diesen sehr frugal herging, leidet keinen Zweifel, und wenn auch die schwarze Suppe mit einem andern Fleischgericht vertauscht und statt Gerstenbrodes allerlei Backwerk aus Waizen vorgesetzt wurde, so war doch sonst der Unterschied schwerlich sehr bedeutend, und jener Sybarit, welcher erklärte, dafs es ihn nicht wundere, wie die Spartaner im Kriege so muthig dem Tode entgegen gingen, weil ja eine Lebensart wie die ihrige nicht besser als der Tod sei,[2]) hatte von seinem Standpunkt aus wohl Grund genug so zu urtheilen, zumal wenn er dabei nicht blofs an die schlechte Küche der Spartaner, sondern an alle die sonstige Härte ihrer Lebensweise und an die Entbehrung aller andern Genüsse und Bequemlichkeiten dachte, die in Sybaris dem Leben allein erst seinen eigentlichen Werth zu geben schienen, während den Spartaner die Gesetze nöthigten, sich überall nur auf das Nothdürftigste zu beschränken. So war die Kleidung vorschriftsmäfsig dieselbe für den Reichsten wie für den Aermsten, und die schäbigen Tribonen der Spartaner dienten oft genug den übrigen Griechen zum Gegenstand ihrer Spötteleien. Sie selbst aber thaten sich wohl diesen gegenüber etwas darauf zu Gute, und prunkten mit ihren schlechten Kitteln ebensogut, wie Agesilaus mit seiner Frugalität, als er in Aegypten die ihm vorgesetzten leckern Speisen den Heloten zu geben befahl, für sich aber nur die geringsten annahm:[3]) und der Cyniker Diogenes hatte wohl nicht ganz Unrecht, als er zu Olympia rhodische Jünglinge in stattlichen Gewändern und spartanische Herrn in abgetragenen und schmutzigen Kleidern sah, beides für Eitelkeit, nur auf verschiedene Manier, zu erklären.[4]) Es bestand aber die Kleidung des Spartaners in einem mantelartigen Ueberwurf von grobem Tuch und knappem Mafs, ohne Hefteln und Bänder, mit dem sich die Jüngern, vom zwölften Jahre an, als alleiniger Bedeckung zu behelfen verpflichtet waren, und auch die Aelteren oft sich begnügten. Das Unterkleid, ebenfalls von grobem Wollenzeuge, war den heutigen Männerhemden ähnlich, bis gegen die Knie herabreichend, aber ohne Aermel. Die Fufsbe-

1) Ath. IV, 16. 17 p. 138 ff.
2) Athenae. IV, 15 p. 138 u. XII, 15 p. 518. Stobae. Flor. tit. 29, 96.
3) Plutarch. Ages. c. 36.
4) Aelian. V. H. IX, 34. Vgl. auch das Urtheil des Aristoteles, Ethic. Nicom. IV c. 13 (al. 7). — Ueber die Einzelheiten der lakonischen Tracht genügt es auf die Stellen bei Meursius, Miscell. Lacon. I c. 15—18 zu verweisen.

kleidung bestand aus einer einfachen Sohle mit schmalem Rande, woran die Riemen befestigt waren, mit denen die Sohle festgebunden ward. Knaben und Jünglinge mufsten barfufs gehen; dasselbe thaten aber auch die Männer oft, und beschuhten sich nur bei festlichen Gelegenheiten oder wenn sie ins Feld zogen. Es galten übrigens die lakonischen Sohlen auch im übrigen Griechenlande für eine sehr zweckmäfsige Fufsbekleidung, und wurden, wenn auch etwas zierlicher, doch mit gleichem Schnitt vielfältig getragen; besonders die amykläischen wurden ausgezeichnet. — Auch den Kopf trug der Spartaner für gewöhnlich unbedeckt, das Haar häufig unverschnitten, nach der Weise der homerischen hauptumhaarten Achäer: dies sollte, nach einem angeblich lykurgischen Ausspruch, den Schönen verschönern, dem Häfslichen aber ein furchtbareres Ansehn geben. Ein Gesetz jedoch, das Haar lang wachsen zu lassen, gab es nicht, sondern es war vielmehr nur eine Erlaubnifs für die Männer, nachdem sie als Knaben und Jünglinge es vorschriftsmäfsig kurz verschnitten hatten tragen müssen. Viele behielten dies aber auch als Männer bei, vielleicht der gröfseren Reinlichkeit wegen.[1]) Für diese, wie für die Abhärtung und Kräftigung des Körpers, dienten auch die kalten Bäder im Eurotas, die ebenfalls zur täglichen Lebensordnung gehörten. Dazu kamen von Zeit zu Zeit trockene Schwitzbäder, wogegen das Baden in warmem Wasser als verweichlichend wenn nicht ausdrücklich verboten, doch wenigstens nicht üblich war. — Wie das Haupthaar oft, so war der Bart immer ungeschoren. Man trug Kinn- und Lippen- oder Schnauzbart: den letzteren zu scheren befahlen die jedesmaligen Ephoren einmal, beim Amtsantritt, entweder, wie Einige meinten, um die Bürger an Gehorsam auch in kleinen Dingen zu mahnen, oder, nach Andern, wegen einer gewissen symbolischen Bedeutung des Schnauzbarts als Zeichens selbständiger Freiheit.[2]) Gedenken wir nun noch des derben Stockes, den alle Männer zu tragen pflegten, und dessen sie sich gelegentlich als Züchtigungsinstrument, nicht blofs gegen die Heloten, sondern auch gegen die Jungen ihres eigenen Standes bedienten,[3]) so können wir uns ein ziemlich deutliches Bild des Spartiaten entwerfen. Dafs mit

1) Vgl. Plutarch. Alcib. c. 23, wo das ἐν χρῷ κουριᾶν unter den Dingen aufgeführt wird, wodurch Alkibiades sich den Lakonen ähnlich gemacht habe. Dafs das κομᾶν, wenn auch sehr gewöhnlich, doch nicht geboten, sondern gestattet gewesen, ergiebt sich auch aus Xenoph. r. L. c. 11, 3.

2) Plutarch. Cleom. c. 9. vgl. Müller, Dor. II p. 269.

3) Dionys. Ant. R. XX, 2.

von auswärts in grofser Menge einzufinden pflegten.[1]) Und wenn wir lesen, dafs einmal eine Fremdenausweisung (ξενηλασία) wegen Theurung der Lebensmittel stattgefunden habe,[2]) so deutet auch dies auf eine beträchtliche Anzahl und auf längern Aufenthalt, da gegen wenige nur auf ein Paar Tage sich aufhaltende Fremde eine solche Mafsregel zu ergreifen von keinem sonderlichen Nutzen gewesen sein würde. Von mehreren durch Weisheit und Kunst ausgezeichneten Ausländern ist es bekannt, dafs sie sich längere Zeit in Sparta aufgehalten haben und hoch geehrt worden sind, wie von den Kretern Thaletas und Epimenides, Terpander aus Lesbos, Pherekydes aus Syros, Theognis aus Megara und anderen.[3]) Die Verderber der alten Sitte freilich wurden nicht geduldet, wie die Musiker Phrynis und Timotheus, oder die Sophisten, die durch klügelnde Kritik die Achtung vor dem Bestehenden untergruben, oder durch die Kunst der Rede auch der Lüge den täuschenden Schein der Wahrheit zu geben lehrten.[4]) Dagegen bezeugt Hippias, der als Gesandter seiner Vaterstadt Elis oft in Sparta verkehrte, dafs, wer den Spartanern alte Geschichten über Herkunft und Thaten der Helden, über Städtegründungen und merkwürdige Begebenheiten der Vorzeit erzähle, gerne gehört werde.[5]) Und so waren denn auch die Lieder der alten Epiker ihnen nicht weniger als den andern Griechen bekannt und lieb, ja es wird gesagt, dafs die homerischen Gedichte von Lykurg zuerst aus Ionien nach dem eigentlichen Griechenlande gebracht seien,[6]) und einer der nachhomerischen Epiker, Kinäthon, um die Mitte des achten Jahrhunderts, war zwar kein Spartiate, aber doch ein Lakedämonier. Wie Tyrtäus, aus dem attischen Aphidnä, durch seine politischen und kriegerischen Elegien und andere Gesänge auf die Spartaner gewirkt hat, ist bekannt, und es fehlte auch nicht an einheimischen Dichtern ähnlicher Art, wie uns denn mehrere Namen lakonischer Lyriker überliefert sind;[7]) aber dafs von keinem derselben auch nur das kleinste Bruchstück auf uns gekommen ist, scheint zu beweisen, dafs ihre Lieder dem feineren Geschmack der übrigen Griechen nicht zugesagt haben müssen. Der einzige, von dem sich einige Frag-

1) Vgl. Plutarch. Ages. c. 29. Cimon. c. 10. Xenoph. Mem. I, 2, 61.
2) Theopomp. bei dem Schol. zu Aristoph. Av. v. 1013.
3) Plutarch. Agid. c. 10. Vgl. Müller, Dor. II p. 8, 1 u. p. 396.
4) Athenae. XIII p. 611 A. 5) Plat. Hipp. mai. p. 285 D.
6) Plut. Lyc. c. 4. Aelian. V. H. XIII, 14.
7) S. Athenae. XIV, 33 p. 632 F. XV, 22 p. 678 B. Plutarch. Lyc. c. 28 Pausan. III, 17, 3.

Diktion

mente erhalten haben, Alkman, lebte zwar in Sparta, war aber kein Spartaner. Die dramatische Poesie in ihrer höheren Entwickelung fand in Sparta keine Stätte: nicht nur dafs kein tragischer oder komischer Dichter in Lakonien aufstand, — denn das war auch unter den übrigen Griechen, mit Ausnahme der Athener, kaum anders, — sondern auch von Darstellungen dramatischer Werke auf dem Theater zu Sparta findet sich keine Spur.[1]) Man begnügte sich mit den Darstellungen der sogenannten Dikelikten, die wahrscheinlich Leute aus dem niederen Volke ohne kunstmäfsige Ausbildung waren, und wohl nur improvisirte Nachahmungen burlesker Art aus dem Kreise des alltäglichen Lebens zum Besten gaben.[2]) Dagegen wurde, wie schon früher bemerkt, neben der Musik auch die Tanzkunst von den spartanischen Jünglingen und Mädchen fleifsig geübt, und es fehlte nicht an Festen, wo Chöre von beiden Geschlechtern in mimischen oder kriegerischen Tänzen auftraten, und dem Auge das Schauspiel eines lebendigen Kunstwerks in den rhythmischen Bewegungen der kräftigsten, gewandtesten und schönsten Körper darboten. Kunstwerke anderer Art, die auf das Prädikat der Schönheit hätten Anspruch machen dürfen, besafs aber Sparta gewifs sehr wenige, sowohl was Sculptur und Malerei, als was Architektur betrifft. Was wir von Werken dieser Gattungen bei Pausanias erwähnt finden, gehörte fast alles derjenigen Zeit an, wo die Kunst in Griechenland noch nicht zur freien Herrschaft über das Material gelangt und zur Darstellung des Schönen erstarkt war, und dafs die Tempel und öffentlichen Gebäude keinesweges im Verhältnifs zu der Gröfse der Stadt und der Macht des Staates standen, erhellt aus der Art, wie Thukydides davon redet.[3]) Die Blüthenzeit der schönen Kunst fiel in eine Periode, wo die Spartaner sich weit mehr als früher gegen die Entfaltung des geistigen Lebens der griechischen Nation ablehnend und ausschliefsend verhielten, weil sie davon aus der Bahn des Herkömmlichen gerissen zu werden besorgten, in welcher zu beharren für das Bestehen ihres Staates unerläfslich schien. Und so ist es kein Wunder, wenn sie diese Ablehnung und Abwehr alles Fremden zu einem Grade steigerten, der den übrigen Griechen übertrieben und verletzend vorkam, und ihren Unwillen oder ihren Spott erregte. In der That aber ist nicht zu leugnen, dafs Sparta seit den Zeiten der Perserkriege mehr und mehr aus

1) Vgl. Plut. Instit. Lac. no. 32. p. 179 Tauchn.
2) Müller, Dor. II S. 344. 3) Thucyd. I, 10.

ἐμφρουρος

dem Kreise der allgemeinen hellenischen Bildung heraustrat, und in allen Beziehungen hinter der Mehrzahl der übrigen zurückblieb. Nur zwei Stücke waren es, wodurch es noch geraume Zeit einen Vorrang behauptete, sein trefflich organisirtes Kriegswesen, und seine kluge, besonnene und consequente Politik gegen das Ausland.

m) *Die Wehrverfassung.*

Isokrates lässt den spartanischen König Archidamus sagen: „es ist Jedermann offenbar, dafs wir uns vor den übrigen Griechen weder durch die Gröfse unserer Stadt noch durch die Menge unserer Bevölkerung hervorthun, sondern dadurch, dafs wir unsere öffentliche Zucht gleich der eines Heerlagers eingerichtet haben, wo alles gehörig in einander greift und den Befehlen der Vorgesetzten pünktlich Folge geleistet wird",[1]) und auch Plato in den Gesetzen[2]) spricht über die spartanische Verfassung das Urtheil aus, dafs sie die eines Heerlagers sei, und zwar zur soldatischen Tüchtigkeit ausbilde, aber nicht zu der wahren politischen (d. h. sittlichen und geistigen) Trefflichkeit, in welcher jene Tüchtigkeit auch, und zwar in noch höherem Grade, aber doch nur als ein einzelner Theil des Ganzen enthalten sei. Ein Heerlager kann man Sparta in Wahrheit nennen, und die Spartiaten eine Besatzung, was auch der Ausdruck *φρουρά* besagt, mit welchem eigentlich und ursprünglich offenbar nichts anders als die gesammte kriegspflichtige Mannschaft bezeichnet wurde, obgleich er dann auch speciell für den jedesmal zum Kriege aufgebotenen Heerbann gebraucht wird. Jeder Spartiat bis zum sechzigsten Jahre war *ἔμφρουρος* d. h. einer Abtheilung dieser Besatzung einverleibt, für die wir auch Landwehr sagen mögen. Denn das war ihre erste und wesentlichste Aufgabe, gerüstet sein zur Vertheidigung theils gegen die Unterthanen im Inlande, die meist nur durch Gewalt im Gehorsam zu halten waren, theils gegen auswärtige Feinde. Das Land selbst aber glich gewissermafsen einer grofsen natürlichen Festung, von Bergen gleich Wällen umgeben, und dem Feinde nur wenige Zugänge darbietend,[3]) zu deren Vertheidigung die Besatzung von Sparta, gleichsam der Hauptwache, leicht und schnell gelangen konnte. Landwehren kann man nun zwar die Heere der übrigen Griechen auch

1) Isocr. Archid. §. 81. 2) B. II, 10 p. 666 E. 667 A.
3) S. Strab. VIII p. 366.

nennen; aber es waren Landwehren etwa der unsrigen ähnlich, aus Leuten bestehend, denen zum gröfsten Theil das Waffenwerk nur ein Nebengeschäft, friedliche Gewerbe die Hauptsache waren. Als einst die Bundesgenossen der Spartaner unter Agesilaus' Anführung darüber murrten, dafs sie, so viele an Zahl, den weit weniger zahlreichen Spartanern immerfort Heeresfolge leisten müfsten, liefs der König aus dem gemischt sitzenden Haufen zuerst die Töpfer, dann die Schmiede, dann die Zimmerleute und so fort die übrigen Handwerker aufstehn; und als nun von den Bundesgenossen fast alle aufgestanden waren, von den Spartanern aber kein einziger, sagte er lachend: nun seht ihr, wie viel mehr Soldaten wir gestellt haben, als ihr.[1]) Und Soldaten in diesem Sinne waren, wie unter uns Gottlob nicht allzuviele, so unter den Griechen ganz allein die Spartaner.

Nach Herodot hatte Lykurg zum Behufe des Kriegswesens Enomotien, Triakaden und Syssitien gestiftet,[2]) und dafs die Syssitien sich auch auf die soldatischen Cameradschaften bezogen und deswegen unter Aufsicht der Polemarchen gestanden haben, ist schon oben bemerkt worden. Der Enomotien als Truppenabtheilungen wird auch von Andern oft genug gedacht; die Triakaden aber kommen nur allein bei Herodot vor. Der Name bezeichnet eine Anzahl von dreifsig,[3]) und wenn es richtig ist, was Plutarch sagt, dafs in den Syssitien regelmäfsig etwa funfzehn Personen zusammen gespeist haben, so würden zwei Syssitien oder Tischgenossenschaften eine Triakas gebildet haben und die Enomotien könnten dann als die zunächst gröfsere, etwa zwei Triakaden enthaltende Abtheilung angesehen werden. Aber so finden wir sie wenigstens bei Thukydides und Xenophon nicht. Nach dem letzteren, dessen Zuverlässigkeit nicht in Zweifel gezogen werden kann, zerfiel die streitbare Mannschaft der Spartaner in sechs M o r e n, d. h., Abtheilungen oder Divisionen, theils Hopliten, theils Reiter. Befehlshaber der Mora, wenigstens insofern sie aus Hopliten bestand, waren: ein Polemarch, zwei Lochagen, acht Pentekosteren, sechzehn Enomotarchen, woraus erhellt, dafs die Mora in zwei Lochen, der Lochos in vier Pentekostyen, die Pentekostys in zwei Enomotien zerfallen sein müsse.[4]) Wir finden also statt der herodotischen Triakaden

1) Plutarch. Ages. c. 26. 2) Herodot. I, 65.

3) Nicht ein Dreifsigstel, wie Rüstow und Köchly, Gesch. des griech. Kriegswesens S. 38 meinen.

4) Die Handschriften des Xenophon, de rep. Lac. c. 11, 4 haben zwar λοχαγοὺς τέσσαρας, und ebenso las auch Johannes v. Stobi, der im Floril.

oder Abtheilungen zu dreifsig Mann vielmehr Pentekostyen oder Abtheilungen zu funfzig, und während bei Herodot die Triakaden Unterabtheilungen der Enomotia zu sein scheinen, sind hier vielmehr die Enomotien Unterabtheilungen der Pentekostys. Ob aber jemals Triakaden als Truppenabtheilungen bei den Spartanern üblich gewesen, ist sehr zweifelhaft, da Herodot's Kenntnifs von spartanischen Einrichtungen überhaupt nicht sehr genau zu sein scheint, zumal vom Kriegswesen, was die Spartaner geflissentlich geheim zu halten pflegten.[1]) Aus dem Namen der Pentekostys läfst sich die normalmäfsige Stärke der übrigen Abtheilungen und der ganzen Mora berechnen: die Enomotie mufs fünfundzwanzig,[2]) der Lochos zweihundert, die Mora also vierhundert Mann enthalten haben, und alle sechs Moren geben die Gesammtzahl von zweitausend und vierhundert. So hoch also wird sich zu der Zeit, da die Xenophontische Schrift abgefafst worden ist, d. h. kurz nach der Schlacht bei Leuktra, die Anzahl der zum Hoplitendienst tauglichen Spartiaten etwa belaufen haben. In der Schlacht bei Leuktra enthielt die Enomotia sechsunddreifsig Mann,[3]) was, wenn wir die Mora zu sechzehn Enomotien rechnen, für diese die Zahl von fünfhundert und sechsundsiebzig, oder, wenn die Befehlshaber der verschiedenen Abtheilungen hinzugezählt werden, von sechshundert und zwei giebt; und zu etwa sechshundert wird auch wirklich einmal von Xenophon die Stärke der Mora angegeben.[4]) Aber in der Schlacht bei Leuktra fochten nur etwa siebenhundert Spartiaten, und doch hatte der König Kleombrotus vier Moren unter seinem Be-

tit. XLIV, 36 diese Stelle excerpirt hat; ich halte es aber mit Em. Müller in d. Jahrb. f. Philol. Bd. 75 S. 99 für unzweifelhaft, dafs die Zahl falsch und aus Verwechselung von δύο mit dem Zahlzeichen δ' entstanden sei. Denn in zwei andern Stellen des Xen., Hell. VII, 4, 20 und 5, 10 (hier freilich mit der Variante δέκα) wird zwölf als die Gesammtzahl der Lochen angegeben, was sie nur dann ist, wenn jede der sechs Moren aus zwei Lochen bestand. Man könnte freilich jene andere Zahl zu retten versuchen durch die Annahme, dafs jeder Lochos von zwei Lochagen befehligt worden sei: dafs das aber sehr unwahrscheinlich ist, springt in die Augen. Ebenso erkennt man leicht, wie nahe in dem Zusammenhang der Stelle de r. L. die Verwechselung der Zahlen lag.

1) Thucyd. V, 68. Dies hat auch Perikles vorzugsweise im Sinn, wenn er, in der Leichenrede II c. 39, als einen Grund der Xenelasien die Besorgnifs angiebt, dafs die Fremden den Spartanern etwas ablernen möchten, was sie für sich allein zu behalten wünschten.

2) So wird die Zahl auch bei Suidas u. d. W. angegeben.

3) Xenoph. Hell. VI, 4, 12. 4) Ebend. IV, 5, 12.

fehle:[1]) daraus folgt, dafs die Moren nicht blofs Spartiaten sondern auch Periöken, und zwar in der Mehrzahl, enthalten haben; ob in denselben Unterabtheilungen mit den Spartiaten gemischt, oder in verschiedenen, mufs dahin gestellt bleiben. Aber nicht zu bezweifeln ist es, dafs, was in dieser Schlacht, ebendasselbe auch in andern der Fall gewesen sei, und dafs wir also, wenn wir von Moren lesen, nicht an Spartiaten allein, sondern auch an Periöken zu denken haben. Um so weniger kann es uns wundern, wenn wir auch die Stärke der Mora bald gröfser bald kleiner angegeben finden:[2]) es wurden bald mehr bald weniger theils Spartiaten theils Periöken aufgeboten, und darnach mufste denn auch die Stärke der Unterabtheilungen, vielleicht auch die Anzahl derselben in der Mora verschieden sein. Thukydides giebt an, dafs in der Schlacht bei Mantinea, im 14. J. des pelop. Krieges, der Lochos vier Pentekostyen, die Pentekostys vier, nicht zwei Enomotien enthalten habe; die Enomotia aber scheint aus zweiunddreifsig Mann bestanden zu haben.[3]) Daraus ergiebt sich eine Pentekostys zu hundert achtundzwanzig, ein Lochos zu fünfhundert und zwölf Mann, und wenn auch damals eine Mora aus zwei Lochen bestanden hätte, so würde sie nicht weniger als tausend und vierundzwanzig Mann enthalten haben. Aber Thukydides weifs von der Mora nichts: er nennt keine gröfseren Heeresabtheilungen als den Lochos, dessen Stärke, nach der obigen Berechnung, mehr als das Doppelte eines xenophontischen Lochos beträgt, und die aus zwei solchen Lochen bestehende Mora um hundert und zwölf Mann übertrifft. Da nun aber überhaupt der Moren von Keinem vor Xenophon gedacht wird, und von diesem zuerst bei einer um das J. 404 fallenden Begebenheit,[4]) so dürfte die Vermuthung gerechtfertigt sein, dafs diese Organisation des Heeres nach Moren auch erst in der Zeit des peloponnesischen Krieges eingeführt worden sei, obgleich Xenophon in der Schrift über den Staat von Lakedämon sie für lykurgisch zu halten scheint. Soviel aber ist klar, dafs die hier von ihm beschriebene Mora eine normalmäfsige und blofs aus Spartiaten bestehende darstellt,[5]) wie sie selten oder niemals

1) Ebend. VI, 1, 1 u. 4, 15.

2) Die Angaben schwanken zwischen 900 und 500 (Plutarch. Pelop, c. 17) oder, wenn wir die der Schrift über den Staat v. L. dazu nehmen 400 Mann.

3) Thucyd. V, 68. 4) Hellen. II, 4, 31.

5) Dies würde klar sein auch wenn man c. 11, 4 nicht τῶν πολιτικῶν,

wirklich ins Feld rückte. Aus welchem Grunde übrigens die Sechszahl der Moren zu erklären sei, ist schwer zu sagen. Dafs sie nicht auf der von Einigen als fortwährend in Sparta bestehend angenommenen Zahl der drei altdorischen Phylen beruhe, so dafs jede Phyle zwei Moren gestellt hätte, läfst sich wohl mit Sicherheit daraus schliefsen, dafs die nächsten Anverwandten, Väter, Söhne und Brüder doch nicht in denselben Moren dienten.[1]) Vielmehr wie die Syssitien oder Tischgenossenschaften sich durch freie Wahl der Mitglieder bildeten, so scheinen sich auch die Enomotien, die kleinsten Abtheilungen der Mora, auf ähnliche Weise durch freie Wahl ihrer Mitglieder gebildet zu haben, die sich dann durch einen Eid mit einander vereinigten und daher ihren Namen führten. Die Verbindung der Enomotien zu Pentekostyen, dieser zu Lochen, und der Lochen zu Moren mochten dann die Könige mit den Polemarchen anordnen, wie es ihnen zweckmäfsig schien.

Dafs die Mannschaft, nicht blofs der Spartiaten, sondern auch der mit ihnen als Hopliten dienenden Periöken, auch im Frieden fleifsig zum Kriege vorbereitet und geschult worden sei, versteht sich von selbst. Taktische Uebungen in gröfseren und kleineren Truppenabtheilungen, Marschiren, Wendungen, Evolutionen aller Art, fanden gewifs nicht weniger als auf unsern Exercirplätzen statt, und setzten die Truppen in den Stand, jede beliebige Bewegung, jede Veränderung der Aufstellung ohne Verwirrung rasch und mit der gröfsten Präcision auszuführen. Der vom Feldherrn ausgehende Befehl durchlief augenblicklich die Reihe der Unterbefehlshaber bis zum Enomotarchen, die Gemeinen wufsten jedesmal, was sie zu thun hatten, jeder Vordermann leitete seinen Hintermann richtig, das ganze Heer, sagt Thukydides, bestand gleichsam aus einer Kette von Befehlshabern, einem unter dem andern, und ihr in einander greifendes Zusammenwirken sicherte die rascheste und pünktlichste Ausführung jedes

sondern *τῶν ὁπλιτικῶν μορῶν* läse. Haase hat aber *πολιτικῶν* sehr gut geschützt.

1) Dies ergiebt sich aus Xen. Hell. IV, 5, 10. — Eine Vermuthung, die ich in den Text aufzunehmen Bedenken trage, mag hier unten Platz finden. Wenn, wie es doch höchst wahrscheinlich ist, Sparta aus fünf Komen bestand, so mag man deswegen fünf Moren für die eigentlichen Spartiaten errichtet, eine sechste aber hinzugefügt haben für die Nachkömmlinge der ehemals von Sparta in die Periökenstädte gesandten Besatzungen oder Colonisten, die zwar nicht mehr eigentliche Spartiaten, aber doch etwas mehr als die Periöken waren.

Commando's, sowie es der Feldherr ausgesprochen.[1]) Diese taktische Virtuosität besafs kein anderes griechisches Heer, und rechnet man nun dazu noch jenes soldatische Ehrgefühl, welches von Kindheit an in den Spartanern genährt wurde, und dem es viel schlimmer schien, besiegt zu werden, als auf dem Felde der Ehre das Leben zu opfern, so wird man sich nicht wundern, wie sie so lange Zeit sich den Ruf kriegerischer Ueberlegenheit über die andern Griechen zu wahren gewufst haben.

Viel schlechter jedoch, als mit ihrem Fufsvolk, war es mit ihrer Cavallerie bestellt. Diese Truppengattung ist zwar überhaupt bei den Griechen, mit alleiniger Ausnahme der Thessaler, schon der Beschaffenheit des Landes wegen immer nur von geringerer Bedeutung gewesen; die Spartaner aber scheinen sie ganz besonders vernachlässigt zu haben. In Xenophon's Zeit war die Einrichtung, dafs die Haltung der Pferde und die erforderliche Ausrüstung den Reichen als eine Liturgie auferlegt wurde, zum Reiterdienste aber nur die schwächsten und für den Hoplitendienst am wenigsten tauglichen Leute genommen wurden, die man dann, wenn ein Feldzug zu unternehmen war, auf die Pferde setzte und ausrüstete, ohne dafs sie vorher zu dem Dienste gehörig vorbereitet und eingeübt worden wären.[2]) Sie bestanden gewifs immer bei weitem zum gröfsten Theile aus Periöken, und nur der Befehlshaber, Hipparmostes, war ein Spartiat. Regelmäfsig gehörte zu jeder Mora der Hopliten auch eine Reiterabtheilung: wie stark, wird nicht angegeben; nur der Name *οὐλαμός*, oder Schwadron, für ein Corps von funfzig Mann ist überliefert,[3]) und es ist möglich, dafs zu jeder Mora zwei solcher Schwadronen gehörten, die ebenfalls eine Mora hiefsen.[4]) Dann würden im Ganzen sechshundert Reiter gewesen sein; aber soviele wurden selten ausgerüstet. Im achten Jahre des peloponnesischen Krieges, als Kythera und Pylos von den Athenern besetzt waren, und man sich zur Vertheidigung aufs sorgfältigste anschickte, brachte man doch nicht mehr als vierhundert Reiter auf,[5]) und bei dem Heere, welches im J. 394 ausgesandt wurde, um die Scharte von Haliartus auszuwetzen, befanden sich nur etwa sechshundert.[6]) Eine etwas bessere Cavallerie er-

1) Thucyd. V, 66. Vgl. Plutarch. Pelop. c. 23.
2) Xenoph. Hellen. VI, 4, 20.
3) Plutarch. Lycurg. c. 23.
4) Xenoph. Hellen. IV, 5, 12.
5) Thucyd. IV, 55.
6) Xenoph. Hellen. IV, 2, 16.

langten die Spartaner nur dadurch, dafs sie fremde Reiter in Sold nahmen.[1])

Sollte ein spartanisches Heer ausziehn, so erliefsen die Ephoren das Aufgebot, mit Angabe der Altersclassen, die diesmal einzutreten hatten, z. B. vom zwanzigsten bis zum dreifsigsten oder vierzigsten oder funfzigsten Jahre: denn es versteht sich, dass nicht immer die sämmtliche kriegspflichtige Mannschaft ausziehen konnte, viele mufsten schon deswegen zurückbleiben, um die Stadt selbst nicht wehrlos zu lassen, und die Bejahrteren, vom fünfundfunfzigsten Jahre an, wurden nur im höchsten Nothfall aufgeboten.[2]) Als im achten Jahre des peloponnesischen Krieges Brasidas nach der Chalkidike abging, wurde ihm gar kein spartanisches Corps, sondern nur 700 als Hopliten ausgerüstete Heloten mitgegeben, zu welchen er eine Anzahl von 1000 Söldnern im Peloponnes anwarb; und in den Zeiten nach dem peloponnesischen Kriege wurden zu entfernteren Feldzügen, namentlich nach Asien, nur Periöken, Neodamoden, Mothaken, Heloten und Söldner ausgesandt, von Spartiaten aber nicht mehr als dreifsig dem Feldherrn mitgegeben,[3]) die ihm gleichsam als Legaten, als Adjutanten und Rathgeber dienten, von ihm mit dem Commando über einzelne Heeresabtheilungen, mit Sendungen oder mit sonstigen Geschäften beauftragt werden konnten, und nach Jahresfrist von andern abgelöst wurden.[4]) — Aufser der erforderlichen Mannschaft wurde ferner eine Anzahl von Handwerkern aufgeboten zum Behuf der auf Märschen und im Lager vorkommenden Verrichtungen, und was an Transportmitteln nöthig schien:[5]) diesen ganzen Trofs aber stellten natürlich nur die Periöken oder die Heloten. Bevor das Heer aufbrach, opferte der König in der Stadt dem Zeus Agetor, und wenn die Zeichen günstig waren, so zündete der Pyrphoros an dem Opferaltar das Feuer an, welches er fortan dem Heere voraufzutragen hatte. An der Grenze des Landes ward wiederum geopfert, uud zwar dem Zeus und der Athene, und wenn auch hier die Zeichen günstig waren, von dem Opferfeuer ebenfalls mitgenommen, und so die Grenze überschritten.[6]) In Feindeslande, oder wo sonst ein Angriff zu besorgen war, ward ein leichtbefestigtes Lager aufgeschla-

1) Id. Hipparch. c. 9, 4. 2) S. Xenoph. r. L. c. 11, 2 mit Haase's Anmk. 3) Id. Hellen. III, 4, 2. V, 3, 8.

4) Xenoph. Hellen. III, 4, 20. IV, 1, 5. 30. 34. Plutarch. Ages. c. 7. Lysand. c. 23.

5) Xenoph. r. L. c. 11, 2. 6) Ebend. c. 13, 2. 3.

gen, und zwar, gegen die Weise der übrigen Griechen, nicht von viereckiger sondern von runder Gestalt. Wälle und Gräben davor anzulegen scheint nicht üblich gewesen zu sein, wie ja auch die Stadt, die ebenfalls eine Art von Heerlager war, solche nicht hatte. Dagegen wurden sorgfältig Wachposten ausgestellt, theils in unmittelbarer Nähe des Lagers, um die Ein- und Ausgänge zu bewachen, theils Vorposten, gewöhnlich Reiter, um die Feinde zu beobachten. Keiner durfte ohne seinen Speer im Lager umhergehn: wer es zur Nachtzeit zu verlassen genöthigt war, den escortirte eine Anzahl von Skiriten. Die Heloten, welche als Schildknappen oder Trossknechte das Heer begleiteten, mufsten aufserhalb campiren.[1]) Den Kriegern aber waren auch im Lager regelmäfsige Uebungen vorgeschrieben, zweimal täglich, früh Morgens und am Abend, namentlich Märsche theils im Schritt theils im Lauf.[2]) Im übrigen ward von der Strenge der Lebensordnung, der die Spartiaten daheim unterworfen waren, im Felde manches nachgelassen, so dafs das Lagerleben leichter und angenehmer war, als das Leben in der Stadt. Auch ihr Anzug war stattlicher. Statt der ungefärbten Kittel trugen sie purpurfarbene Kriegskleider und prangten mit hellpolirten Waffenstücken; das Haar ward sorgfältiger gescheitelt, und wenn es zum Kampfe gehn sollte, schmückten sie sich mit Kränzen wie zum Feste.[3]) Vor der Schlacht wurde den Göttern geopfert, regelmäfsig schon in der frühesten Morgenstunde,[4]) und unter den Göttern, welchen man opferte, waren auch Eros und die Musen, jener, weil auf dem treuen Zusammenhalten der befreundeten Kämpfer die Sicherheit des Erfolges beruhte,[5]) diese, um die Krieger an die Entschliefsungen und Gedanken zu mahnen, welche daheim durch die Zucht und die Sprüche ihrer Dichter ihnen eingeflöfst waren.[6]) Unmittelbar vor dem Beginn der Schlacht ward aber vom Könige der Artemis Agrotera eine Ziege geopfert, die Oboen spielten dazu eine kriegerische Weise, nach dem Kastor benannt, dann ward der Schlachtgesang oder das Embaterion (Marschlied) angestimmt, und so, unter Begleitung von Blase- und Saiteninstrumenten, rückte die Phalanx in geschlossenen Gliedern und tactmäfsigem Gleichschritt[7]) auf das

1) Ebend. c. 12, 1—4.
2) Ebend. §. 5. 6.
3) Plutarch. Lycurg. c. 22.
4) Xenoph. r. L. c. 13, 3.
5) Athenae. XIII, 12 p. 561 extr.
6) Plutarch. Lycurg. c. 21.
7) Dies, sagt Thucyd. V, 70, nicht aber Religiosität war der Grund, weswegen beim Anrücken gegen den Feind die Musik aufspielte: *οὐ τοῦ θείου χάριν, ἀλλ' ἵνα ὁμαλῶς μετὰ ῥυθμοῦ βαίνοντες προέλθοιεν καὶ*

Gythion.

Schlachtfeld fast wie zum festlichen Spiele, entschlossen die Ehre der spartanischen Waffen rein und unbefleckt zu behaupten, und voll Zuversicht des Sieges, der ihrer überlegenen Kriegsfertigkeit auch selten entging. Am liebsten war ihnen selbst jedoch der Sieg, der am wenigsten Blut kostete, ja ein durch Klugheit gewonnener Sieg galt ihnen dankenswerther, als ein mit Blut erkaufter; sie opferten nach jenem dem Ares ein Rind, nach diesem nur einen Hahn.[1]) Nach dem gewonnenen Siege aber den fliehenden Feind weit zu verfolgen untersagte das Gesetz, weniger wohl aus Grofsmuth als aus Klugheit, weil sich voraussehn liefs, der Feind werde sich um so eher entschliefsen das Feld zu räumen, wenn er voraus wisse, dafs er dann nicht hart verfolgt werden würde,[2]) und wohl auch weil bei weiter Verfolgung leicht Unordnung und daraus Gefahr für die Verfolger entstehen konnte. Auch wiederholentlich denselben Feind zu bekriegen soll das Gesetz untersagt haben. Der Feind sollte die Ueberlegenheit der Spartaner fühlen, aber nicht an den Kampf mit ihnen gewöhnt und zu dem Bestreben genöthigt werden, ihnen gleich zu kommen.[3])

Im peloponnesischen Kriege sahen sich die Spartaner genöthigt auch eine bedeutendere Seemacht aufzustellen, als sie bis dahin gehabt hatten. Ganz ohne solche waren sie freilich auch früher nicht gewesen. Zur Schlacht bei Artemisium hatten sie zehn, zur Schlacht bei Salamis sechzehn Schiffe gestellt,[4]) und ihr Kriegshafen war zu Gythion, einer Periökenstadt am lakonischen Meerbusen, wo die Schiffe und Werften im J. 454 von dem athenischen Feldherrn Tolmides in Brand gesteckt wurden.[5]) Im peloponnesischen Kriege wagten sie die erste Seeschlacht gegen die Athener im J. 429 bei Naupaktus, mit einer aus ihren und der Bundesgenossen Schiffen bestehenden Flotte unter Anführung des Spartiaten Knemos, wurden aber geschlagen,[6]) und im J. 413, als sie den Krieg mit grofser Lebhaftigkeit führten, stellten sie zur Bundesflotte doch nicht mehr als fünfundzwanzig Schiffe.[7]) Nachher beschlossen sie zwar den von Athen abgefallenen Chioten vierzig Schiffe zu Hülfe zu

μὴ διασπασθείη αὐτοῖς ἡ τάξις. Man sieht, der nüchtern die Wirklichkeit ins Auge fassende Historiker tritt gelegentlich der idealisirenden Ansicht der spartanischen Institute entgegen, die damals nicht weniger wie heutzutage Manchen besser gefiel.

1) Id. Marcell. c. 22. Inst. Lac. no. 25. 2) Plutarch. Lycurg. c. 22.
3) Id. ib. c. 13. Agesil. c. 26. 4) Herodot. VIII, 1 u. 13.
5) Thucyd. I, 108. Diodor. XI, 84. Pausan. I, 27, 6.
6) Thucyd. II, 83. 84. 7) Ebend. VIII, 3.

schicken, es wurden aber doch nicht mehr als fünf wirklich von ihnen ausgerüstet.[1]) In welcher Weise übrigens die Ausrüstung beschafft worden sei, wird nirgends angegeben. Es werden zwar Trierarchen als Befehlshaber der einzelnen Trieren erwähnt, und wir lesen einmal,[2]) dafs diese und die Steuermänner ihre Schiffe zu schonen geneigt gewesen; aber daraus den Schlufs zu ziehen, dafs die Trierarchie in Sparta ähnlich wie bei den Athenern eine Liturgie gewesen sei, und der Trierarch das vom Staat ihm zugewiesene Schiff auszurüsten, zu erhalten und dann nach Ablauf seines Dienstes wieder abzuliefern gehabt habe, möchte doch nicht rathsam sein. Gebaut und ausgerüstet wurden sie ohne Zweifel von den Periöken in den Küstenstädten, denen der Staat sie bezahlen, oder Nachlass anderweitiger Leistungen dafür gewähren mochte. Auch die Seesoldaten wurden gewifs nur aus den Periöken, nicht aus den Spartiaten genommen, die wohl nur die Befehlshaberstellen bekleideten, und vielleicht auch diese nicht ausschliefslich. Die Ruderer aber waren entweder Heloten, oder es wurden Ausländer dazu angeworben.[3]) Den Oberbefehl der Flotte führte der Nauarch, und ihm zunächst stand der Epistoleus, von welchen beiden schon oben die Rede gewesen ist. Diese waren natürlich immer nur Spartiaten. Aufserdem aber wurden einige von diesen den Befehlshabern unter dem Titel von Epibaten beigegeben,[4]) um sie zu berathen und zu unterstützen, ähnlich wie die Dreifsig den Königen.

n) *Hellenische Politik Sparta's.*

Obgleich die Spartaner mit vollem Rechte ein Volk von Kriegern oder ein Soldatenvolk genannt werden mögen, so darf man sie deswegen doch nicht auch ein kriegslustiges Volk nennen; sie zeigen vielmehr in ihrer besten Zeit eine entschieden friedliebende Haltung. Ihre Politik war aristokratisch-conservativ: zufrieden mit dem Besitz des Landes, welches sie erobert, und mit der Stellung, welche sie erlangt hatten, strebten sie nach keiner weiteren Vergröfserung: sie wollten lieber erhalten was ihnen gewifs war, als es um ungewisser Erfolge willen auf's Spiel setzen, liefsen sich deswegen ungern in Unternehmungen ein,

1) Ebend. VIII, 6. 2) Ebend. IV, 11.
3) Xenoph. Hellen. VII, 1, 12.
4) Thucyd. VIII, 61 mit Bloomf. und Arnold. bei Poppo III, 4. p. 741.

das Orakel den Spartanern verheifsen haben soll, dafs sie durch Mannhaftigkeit und Eintracht sich das Besitzthum ehrenreicher Freiheit sichern würden,[1]) das hatten auch die Gesetzgeber im Auge, die diese Lebensordnung regelten, und es ist allerdings auch wohl etwas Grofsartiges und Achtunggebietendes in dem Anblick der männerbändigenden Sparta, wie Simonides sich ausdrückt,[2]) wo ein wenig zahlreiches Volk in völliger Hingebung jedes Einzelnen an das Ganze und in unbedingter Unterwerfung der individuellen Neigungen unter die Forderungen des Gemeinwesens eine Energie beweist, die es fähig macht, sich im Besitz der Herrschaft über eine weit gröfsere Zahl von Unterthanen und in anerkannter Ueberlegenheit über alle übrigen Griechenvölker lange Zeit hindurch zu behaupten. Wir begreifen es, wie manche über dieser Grofsartigkeit die Schattenseite des Bildes übersehn und Sparta idealisirend als den Staat gepriesen haben, in welchem mehr als in irgend einem andern die Idee der Aristokratie, d. h. einer Herrschaft der Besten verwirklicht worden sei. Denn zu den Besten bildete allerdings Sparta's Zucht seine Bürger, wenn man sich den Begriff der Besten in einseitiger Beschränkung auf die Tüchtigkeit zur Behauptung der Herrschaft und zur Bekämpfung der Gegner zu nehmen gestattet, aber freilich nicht mehr, wenn man ihn in freie Entwickelung aller edlen menschlichen Anlagen und Kräfte, in allseitige und harmonische sittliche und geistige Ausbildung setzt. Dann wird man vielmehr geneigt sein, dem nüchternen Urtheil des unbestochenen Aristoteles beizupflichten und zu gestehen, dafs die spartanische Zucht die Menschen, statt sie zu veredlen und zur wahren Kalokagathie zu bilden, nur einseitig und roh gemacht habe.[3])

Gleich beim ersten Eintritt in das Dasein verfiel das Kind der Verfügung des Staates. Ob es am Leben erhalten oder aus dem Wege geschafft werden sollte, ward nicht, wie anderswo, der väterlichen Entscheidung überlassen, sondern es bestimmte darüber der Ausspruch einer aus den Aeltesten der Phyle niedergesetzten Commission, welcher das Neugeborne vorgezeigt werden mufste. Befanden sie es schwach, gebrechlich, fehlerhaft gebildet, so befahlen sie es auszusetzen, zu welchem Zweck ein Platz am Taygetus bestimmt war, der deswegen der Aus-

1) Diodor. Excerpt. Vatic. vol. III p. 2 Dindf.
2) Bei Plutarch. Ages. c. 1.
3) Aristot. Polit. VIII, 3, 3. vgl. VII, 2, 5. 13, 10—15 u. 20.

setzungsplatz (Ἀποθέται) hiefs. Das gesunde und fehlerlose Kind befahlen sie aufzuziehn, und verliehen ihm, wenn es ein nachgeborner Sohn war, auch wohl die Anwartschaft auf den Besitz eines Landlooses,[1]) insofern nämlich ihnen dergleichen zur Verfügung standen, und insofern nicht der Vater im Besitz mehrerer Landloose war, in welche die Söhne sich theilen konnten. Hierauf ward der Knabe bis zum siebenten Jahre dem elterlichen Hause und weiblicher Fürsorge überlassen; doch war auch diese frühste häusliche Pflege und Erziehung schon darauf berechnet, als Vorbereitung für die nachherige öffentliche Zucht zu dienen, und dieser das Kind ohne alle Verweichlichung und Verzärtelung gesund und derb an Seele und Leib entgegenwachsen zu lassen. Die lakonischen Kinderwärterinnen waren auch im Auslande berühmt und gesucht, und reiche Eltern bemühten sich solche für ihre Söhne zu bekommen, wie denn z. B. Alkibiades eine lakonische Amme oder Wärterin Namens Amykla gehabt haben soll.[2]) Mit dem siebenten Jahre ward der Knabe dem elterlichen Hause entnommen und dem Pädonomen, dem Vorsteher der gesammten Jugenderziehung zugeführt, der ihn dann einer bestimmten Abtheilung von Altersgenossen zuwies. Die Abtheilungen hiefsen ἶλαι oder Rotten, deren mehrere wieder eine gröfsere Gesammtheit, eine Schaar, ἀγέλα oder spart. βοῦα, ausmachten. Jeder Ila stand als Oberer ein Ilarch, jeder Bua ein Buagor vor, aus den tüchtigsten der dem Knabenalter entwachsenen Jünglinge, und zwar der Buagor, wie es scheint, durch die Stimmen der Knaben selbst erwählt.[3]) Diese Oberen hatten die Beschäftigungen, Spiele und Uebungen ihrer Untergebenen zu leiten und sie, als Vorturner, zu unterweisen, natürlich unter beständiger Aufsicht des Pädonomen und der Bidyer, die mit ihren Mastigophoren in der Nähe waren, um in vorkommenden Fällen dem jungen Volke die zweckdienlichen Züchtigungen angedeihen zu lassen. Aufserdem aber fehlte es nie an zahlreich anwesenden Männern, welche mit reger Theilnahme dem Treiben der Jungen zusahen, und berechtigt waren, sie zu dieser oder jener Turnübung aufzufordern, diesen oder jenen Wettkampf unter ihnen zu veranlassen, sie zu belehren, zu er-

1) Plutarch. Lycurg. c. 16. Vgl. Hermann. Antiqu. Lac. p. 188 f. u. 194.

2) Plutarch. a. a. O. Eine andere lakonische Wärterin, die Malicha aus Kythera, lernen wir aus einer in Athen gefundenen Grabschrift kennen: sie hatte die Kinder des Atheners Diogiton, im 4. Jahrh. v. Chr., gewartet. S. Bulletino di corrisp. archeol. 1841 p. 56.

3) Plut. Lyc. c. 17.

mahnen und zu strafen. Die körperlichen Uebungen waren nach den verschiedenen Altersstufen zweckmäſsig vertheilt, worüber sich indessen nichts Genaueres sagen läſst. Gänzlich ausgeschlossen waren aber der Faustkampf und das Pankration, als nur für Athleten, nicht für künftige Krieger passend:[1]) dagegen Laufen, Springen, Ringen, Diskus- und Speerwerfen wurden fleiſsig getrieben, und daſs auch Uebungen im Waffenkampfe nicht fehlen konnten, versteht sich von selbst, obgleich die Lehrer der Hoplomachie, die übrigens nicht bloſs allerlei zum Theil sehr unnütze Fechterkünste, sondern auch Taktik und sonstige Kriegswissenschaften zu lehren sich herausnahmen, von Sparta ferngehalten wurden.[2]) Dazu kamen dann ferner mancherlei Tänze, unter denen namentlich die Pyrrhicha, ein rascher Tanz in Waffen, beliebt war, zu dem selbst schon fünfjährige Kinder angeleitet sein sollen.[3]) Die ganze Lebensordnung der Jungen aber war auf Kräftigung und Abhärtung des Körpers berechnet. Sie gingen unbeschuht, ohne Kopfbedeckung, leicht und knapp bekleidet, vom zwölften Jahre an selbst im Winter im bloſsen einfachen Oberkleide, ohne Untergewand, und muſsten mit Einem Kleide das ganze Jahr hindurch ausreichen. Das Haar trugen sie kurz verschnitten, durften sich selbst nicht baden und salben, einige wenige Tage im Jahre ausgenommen, lagen in ihren Schlafstellen ohne Teppiche und Decken nur auf Heu oder Stroh, und vom funfzehnten Jahre an, wo die Pubertät sich zu entwickeln beginnt, auf Schilf oder Rohr, *σίδη*, weswegen die Knaben dieses Alters auch *σιδεῦναι* hieſsen.[4]) Ihre Kost war nicht bloſs einfach im höchsten Grade, sondern auch so knapp zugemessen, daſs sie zur vollen Sättigung nicht hinreichte, und die Knaben, wenn sie nicht hungern wollten, genöthigt waren, sich Lebensmittel zu stehlen, was denn, wenn sie es geschickt ausführten, als Beweis von Klugheit und Gewandtheit belobt, wenn sie sich aber ertappen lieſsen, bestraft wurde.[5]) Endlich um sie auch gegen körperliche Schmerzen abzuhärten, diente, auſser andern täglich dargebotenen Mitteln, besonders die jährlich angestellte Diamastigosis oder Geiſselprobe am Altare der Artemis Orthia oder Orthosia, wo die Jungen bis aufs Blut gepeitscht

1) Vgl. Haase zu Xen. r. L. p. 108. 2) Ebend. p. 219

3) Athenae. XIV p. 631 A.

4) Plut. Lyc. c. 16. Inst. Lac. 5. Phot. Lex. p. 107. vgl. Müller, Dor. II S. 301.

5) Xenoph. r. L. c. 2, 6. Plut. Lyc. c. 17.

wurden und es für schimpflich galt, Schmerz zu äufsern oder um Nachlafs zu bitten, derjenige aber, der am längsten standhaft aushielt, als Bomonikas, Sieger am Altar, gepriesen wurde. Es kam aber auch vor, dafs Knaben unter der Geifsel den Geist aufgaben. Eingesetzt übrigens soll der Brauch ursprünglich sein, um der Artemis, welche nach alter Satzung mit Menschenblut gesühnt werden mufste, auf diese Weise einen Ersatz für die vormals gebräuchlichen Menschenopfer zu gewähren, und so ward er denn nun auch als Erziehungsmittel in der angegebenen Weise benutzt, und erhielt sich bis in sehr späte Zeit, als von den sonstigen lykurgischen Einrichtungen wenig mehr übrig war.[1]) — Dafs solche Erziehungsmethode ihren Zweck, den Körper auszuarbeiten, zu kräftigen und abzuhärten, wohl erreichen mufste, ist allerdings nicht zu leugnen; ob aber Ausbildung der Körperkraft und Abhärtung, soweit es zur Gesundheit und zur kriegerischen Tüchtigkeit nothwendig ist, gerade nur durch so forcirte Mittel zu erreichen gewesen sei, ist eine andere Frage, die wohl eher zu verneinen als zu bejahen sein dürfte. Und die Spartaner selbst hielten es wenigstens nicht für nöthig oder rathsam, auch den künftigen Thronfolger der ganzen Strenge dieser Zucht zu unterwerfen.[2])

So angelegentlich und übermäfsig nun die allseitige Entwickelung und höchste Steigerung der körperlichen Tüchtigkeit erstrebt wurde, so eng begrenzt war auf der andern Seite der Kreis der geistigen Bildung. Von wissenschaftlichem Unterricht war freilich zu der Zeit, als die Regeln der spartanischen Agoge festgestellt wurden, auch im übrigen Griechenland noch nirgends etwas vorhanden; aber auch späterhin, als wenigstens die Elementarkenntnisse des Lesens und Schreibens überall einen Gegenstand des Jugendunterrichts bildeten, wurden diese in Sparta nicht in die vorschriftsmäfsige Disciplin aufgenommen, weswegen Isokrates[3]) den Spartanern vorwirft, sie seien soweit in der allerallgemeinsten Bildung zurück, dafs sie nicht einmal die Buchstaben lernten. Das ist nun freilich rhethorische Uebertreibung: nur vorschriftsmäfsig lernten sie Lesen und Schreiben nicht, es gab aber natürlich manche, die es privatim lernten, sobald die allgemeinen Verhältnisse diese Kenntnifs wünschenswerth oder vielmehr unentbehrlich machten; aber sie lernten sie dann eben

1) Pausan. III, 16, 6. 7. Xenoph. r. L. 2, 9. Cic. Tusc. II, 14. Haase ad X. p. 83.
2) Plutarch. Ages. c. 1. 3) Panath. §. 209.

nur aus dieser Rücksicht, nicht als Elemente höherer Geistesbildung.[1]) Dagegen gehörte die Musik zu den Gegenständen der vorschriftsmäfsigen Unterweisung und galt als ein vorzügliches Mittel nicht blos angenehmer Unterhaltung, sondern auch sittlicher Bildung, insofern sie nämlich dem Charakter getreu blieb, welcher vorzugsweise der dorischen Weise eigenthümlich war, die mit der männlichen Würde ihrer Rhythmen und der mafshaltenden Einfachheit ihrer Harmonie auch die Seele zu einer entsprechenden Haltung und Gesinnung stimmen mochte. Neuerungen und Künsteleien wurden deswegen mit Mifstrauen angesehen und oft auf sehr barsche Weise zurückgewiesen.[2]) Die Knaben und Jünglinge wurden nicht nur zum Singen von Liedern angehalten, deren Inhalt dem Geiste des Staates entsprechend war, sondern sie lernten wohl auch selbst die Tonwerkzeuge, Kithara und Flöte, zu gebrauchen.[3]) Bei festlichen Gelegenheiten traten dann auch vielstimmige Chöre der verschiedenen Altersstufen singend gegen einander auf, und von einem solchen Wechselgesange hat sich eine Probe erhalten, die auch hier Platz finden mag. Es waren drei Chöre, der Alten, der jungen Männer, der Knaben: der Chor der Alten sang zuerst:

Wir waren junge Männer einst voll Muth und Kraft.

Ihm antwortete der Chor der Männer:

Wir aber sind es, hast du Lust, erprob' es nur.

Worauf dann die Knaben einfielen:

Wir aber werden künftig noch viel besser sein.[4])

Von der Verstandesbildung meinten die Spartaner, dafs sie durch das Leben selbst und die im täglichen Verkehr sich darbietenden Gelegenheiten zur Einwirkung auf die Knaben in hinreichendem Mafse gewonnen werden könne, ohne dafs es dazu eigentlichen

1) Dies bezeugt Plutarch. Lycurg. c. 16, dessen Zeugnifs offenbar mehr Glauben verdient, als das von Grote, Th. II S. 777 ff. d. Uebers., allzueifrig in Schutz genommene des Isokrates. Vgl. Mure, History of the lang. and litt. IV p. 33.

2) Vgl. ob. S. 251.

3) Für die Flöte, die Einigen besonders anstöfsig gewesen ist, zeugt Chamäleon bei Athenae. IV, 84 p. 184. Die Anekdote bei Plutarch, Apophth. Lac. no. 39 ist ohne Beweiskraft. Der Spartaner spricht dort in ähnlichem Sinne wie einst Themistokles. Plut. Them. c. 2.

4) Plutarch. Lyc. c. 21.

Unterrichts bedürfte. Deswegen gab es keine Schulen; aber es wurden die Knaben häufig zu den gemeinschaftlichen Mahlzeiten der Männer mitgenommen, damit sie deren Unterhaltungen anhörten, in denen Gegenstände der mannichfaltigsten Art zur Sprache kamen, bald öffentliche Angelegenheiten, löbliche oder tadelnswürdige Thaten im Kriege oder im Frieden, bald heiterer Scherz und witzige Neckereien der Tischgenossen, wozu die Spartaner sehr aufgelegt waren. Hatte doch der Gott des Lachens ebensowohl seinen Altar in Sparta, als der Gott des Gehorsams.[1]) In diese Unterhaltungen wurden denn auch die Jungen selbst hineingezogen, sie mufsten ihre Meinung sagen und wurden dafür gelobt oder zurechtgewiesen, sie mufsten auf verfängliche Fragen oder Neckreden rasch und treffend mit Witz und Geistesgegenwart zu antworten, und dabei sich alles unnützen Geredes zu enthalten, möglichst viel in möglichst wenig Worten zu sagen lernen.[2]) Ueberhaupt aber stand jeder Aeltere zu dem Jüngeren in dem Verhältnifs des Lehrers zum Schüler, des Vorgesetzten zum Untergebenen: er konnte ihn über sein Thun und Treiben zur Rede stellen, zurechtweisen, schelten und selbst strafen, und wenn sich ein Knabe etwa über eine so erhaltene Strafe bei seinem Vater beschwerte, so konnte er gewifs sein, von diesem noch härter dafür gestraft zu werden.[3]) Denn die Kinder sollten nicht sowohl dem Einzelnen als dem Staate angehören, und alle Aelteren von den Jüngeren gleichsam als Väter geachtet werden. Daher war auch die spartanische Jugend, bei aller Kraftentwickelung und bei allem ehrgeizigen Wetteifer unter den Altersgenossen, doch den Aelteren gegenüber bescheiden und ehrerbietig in einem Grade, der die Bewunderung der übrigen Griechen erregte. Sparta bewies, meint ein Lobredner seiner Institutionen, dafs zur Zucht und Sittsamkeit das männliche Geschlecht nicht weniger als das weibliche geeignet sei: denn ein spartanischer Junge war nicht vorlaut, sondern schweigsam wie ein Bild, blickte auf der Strafse nicht frech umher, sondern schlug kaum die Augen auf, ging nicht in fahrlässiger Haltung, sondern gemessenen Schrittes, die Arme unter dem Mantel haltend.[4]) — Ganz besonders aber ist auch noch des bildenden und erziehenden Einflusses Erwähnung zu thun, den die Spartaner von der engeren persönlichen Verbindung zwischen einem gereiften Mann und

1) *Γέλως* und *Φόβος*. Plut. Lyc. c. 25. Cleom. 9.
2) Plut. Lyc. c. 12 u. 19. 3) Xenoph. r. L. c. 6, 1. 2.
4) Xenoph. r. L. c. 3, 4.

εισπνηλας, αιτας

einem Jüngeren erwarteten und, wie die unverwerflichsten Zeugnisse aussagen, auch durch die Erfahrung bewährt fanden. Man nennt solche Verbindung auch wohl Knabenliebe, aber sie war etwas Reineres und Besseres, als man sich gewöhnlich unter diesem Namen zu denken pflegt. Mochte immerhin das Wohlgefallen auch an körperlicher Schönheit den Mann bestimmen, sich vorzugsweise diesen oder jenen Knaben oder Jüngling zum Lieblinge zu wählen, so war doch seine Liebe nur darauf bedacht, den Geliebten auch innerlich so gut und schön zu machen, als sein Aeufseres zu versprechen schien, d. h. ihn zu dem zu bilden, was dem Spartaner als das Ideal männlicher Trefflichkeit vorschwebte. Darauf deuten denn auch wohl die für dies Verhältnifs üblichen Benennungen. Der Liebende hiefs *εἰσπνήλας*, etwa soviel als der Begeisternde, weil er die Seele seines Lieblinges mit Liebe zu erfüllen suchte, zwar auch zu sich, aber doch nur insofern, als er sich ihm zum Führer und Vorbild in dem Streben nach aller Trefflichkeit darbot; der Geliebte hiefs *ἀΐτας*, der Hörende, weil er der Stimme seines berathenden und fürsorgenden Freundes Gehör gab.[1]) Es galt für einen Makel des Jüngeren, wenn ihn kein Mann seiner Liebe werth fand, und es war ein Vorwurf für den Mann, wenn er nicht einen der Jüngeren sich zum Lieblinge erwählte.[2]) Welcher Mann aber eine solche Verbindung geschlossen hatte, der war dann auch dafür verantwortlich, dafs er seinen Erwählten auf rechten Wegen leitete, und für Vergehungen desselben wurde er selbst als strafbar angesehn.[3]) Wenn sich aber gar Einer die Reinheit des Verhältnisses durch sinnlichen Schmutz zu besudeln unterfing, so galt er für ehrlos, und die allgemeine Verachtung traf ihn in solchem Grade, dafs er sie nicht zu tragen vermochte, und sich lieber den Tod gab oder ins Elend ging.[4])

Auch für die Mädchen ordnete das Gesetz eine ähnliche gymnastische und musische Erziehung an, wie für die Knaben,[5]) obgleich uns über die Einrichtung derselben nichts Näheres angegeben wird. Wir dürfen aber wohl annehmen, dafs auch hier entsprechende Anordnungen stattfanden, also Eintheilung in Rotten und Schaaren, Altersclassen, bestimmte Stufenfolge der Uebungen, Beaufsichtigung durch den Pädonomen und die Bi-

1) Vgl. zu Plutarch. Cleom. p. 181 ff.
2) Aelian. V. H. III, 10. Cic. bei Serv. ad Verg. Aen. X, 325.
3) Aelian. a. a. O. Plut. Lyc. c. 18.
4) Aelian. III, 13. Plut. Inst. Lac. c. 7. 5) Xenoph. r. L. c. 1, 4.

dyer u. dgl. Dafs die Mädchen im Laufen, Springen, Ringen, Diskus- und Wurfspiefswerfen geübt wurden, wird ausdrücklich bezeugt; auch manche Tanzweisen mufsten sie lernen, weil sie bei festlichen Gelegenheiten als Tänzerinnen im Reigen auftraten, und ebenso Gesang, weil sie Chorlieder zu singen hatten.[1]) Dafs ihre Uebungsplätze von denen der Knaben gesondert waren, ist mit Gewifsheit anzunehmen, und ebenso dafs der Zutritt zu ihnen nicht Jedem beliebig freigestanden habe;[2]) aber es gab öffentliche Wettkämpfe und Spiele, wo die Jünglinge den Mädchen, wie die Mädchen den Jünglingen zuschauten, und wir hören dafs Lob und Beifall oder Tadel und Spott bei solchen Gelegenheiten von den Mädchen über die Jünglinge ausgesprochen oder gesungen für diese kein geringer Sporn und Stachel gewesen sei. Den übrigen Griechen, bei denen die Weiber, und besonders die Mädchen, eingezogen und vom Verkehr mit dem andern Geschlechte entfernt gehalten wurden, gab dies alles begreiflicher Weise grofsen Anstofs, und eine derbe und kecke lakonische Dirne, mit einem zarten und blöden athenischen Jüngferchen verglichen, erschien ihnen als ein vollkommen unweibliches Wesen, wobei denn auch die leichtere Kleidung ihren Tadel erfuhr, ein ärmelloser nicht ganz bis auf die Knie herabreichender und dazu unten an den Seiten aufgeschlitzter Chiton,[3]) der vieles, was anderswo sorgfältig verhüllt wurde, den Blicken preisgab, und also wohl geeignet scheinen konnte, die Sinnlichkeit zu erregen. Indessen bei alledem hören wir doch nicht von geschlechtlicher Unzucht unter der spartanischen Jugend, wovon uns die Tadler, wenn dergleichen öfters vorgekommen wäre, gewifs nicht ermangeln würden zu berichten. Was verhüllt und nur theilweise verstohlen erblickt die Phantasie entflammt, das verliert seinen Stachel für den, der es täglich und ungehindert sieht, und so konnten denn auch die spartanischen Jünglinge ihre Schwestern, die Mädchen ihre Brüder in mancherlei Entblöfsungen sehen, ohne dafs defswegen ihr Blut in Wallungen gerieth. Unzüchtig also machte die spartanische Erziehungsweise die Mädchen nicht, wohl aber bewirkte sie, was Lykurg gewollt hatte, dafs sie die kräftigsten und zugleich die schönsten von Hellas wurden. Denn

1) Plut. Lyc. c. 14. Plat. Legg. VIII p. 805 extr.
2) Vgl. Müller, Dor. II S. 314 u. Hermann zu Beckers Charikles II S. 178.
3) Daher *σχιστός χιτών*, und die spartanischen Mädchen *φαινομηρίδες*. Pollux VII, 54. 55. Plutarch. comp. Lycurg. c. Num. c. 3.

die Schönheit des weiblichen Geschlechtes in Sparta ist berühmt,[1]) und bei Aristophanes erregt deswegen die Spartanerin Lampito die neidische Bewunderung der andern Weiber, unter denen sie auftritt.[2]) — Auch Verbindungen übrigens zwischen älteren Frauen und jüngeren Mädchen, ähnlich denen zwischen Männern und Knaben, waren in Sparta nicht ungewöhnlich.[3])

In welchem Lebensalter die Erziehung der Mädchen als abgeschlossen galt, belehren unsere Quellen uns nicht. Die Erziehung der Jünglinge dehnte sich bis zum dreifsigsten Jahre aus, indem sie bis dahin in ihren bestimmten Abtheilungen unter Aufsicht der Bidyer[4]) zu vorschriftsmäfsigen Uebungen angehalten wurden. Mit dem achtzehnten Jahre traten sie aus den Knabenabtheilungen, und hiefsen nun bis zum zwanzigsten *μελλείρενες* (od. *μελλίρανες*), d. h. angehende Jünglinge.[5]) In dieser Zeit scheinen sie auch zum Dienste in der oben besprochenen Krypteia verwandt worden zu sein:[6]) die Verpflichtung zum Dienst in der Linie begann aber mit dem vollendeten zwanzigsten Jahre. Von diesem bis zum dreifsigsten hiefsen sie *εἴρενες* (*ἴρανες*).[7]) und zwar die jüngeren *πρωτεῖραι* (*πρωτίρανες*), die älteren *σφαιρεῖς*, vielleicht von *σφαῖρα*, Ball, weil unter den von diesem Alter getriebenen Uebungen das Ballspiel, welches in seinen zahlreichen Variationen eine vielfach ausgebildete Gewandtheit forderte, einen bedeutenden Platz einnahm.[8]) Vom dreifsigsten Jahre an zählten sie zu den Männern, und konnten nun erst einen eigenen Hausstand begründen, obgleich es gar nicht ungewöhnlich war, dafs sie auch schon vor diesem Alter heiratheten. Aber dies entband sie nicht von der Pflicht, sich in der Abtheilung von Altersgenossen, der sie angehörten,

1) Vgl. Athenae. XIII, 20 p. 566. Strab. X p. 449.
2) Aristoph. Lysistr. v. 78 ff. 3) Plut. Lyc. c. 18.
4) Pausan. III, 11, 2.
5) Doch scheint dieser Name auch allgemeiner von den dem Jünglingsalter, oder dem 20. Jahre, sich nähernden Knaben gebraucht zu sein, nach Plut. Lyc. c. 17.
6) S. S. 202.
7) Plut. Lyc. c. 17. Der Name soll, nach dem Etym. M. p. 303, 37, eigentlich den Mündigen, schon zum Besuch der Versammlungen, *εἶραι* Berechtigten bedeuten, und war wohl allgemein dorisch, weswegen ihn auch die Spartaner den jungen Leuten vom 20. Jahre an gaben, obgleich bei ihnen das Recht, die Versammlungen zu besuchen, erst mit dem 30. Jahre begann. Plut. Lyc. c. 25. Ueber die Formen vgl. Legerlotz in Kuhns Zeitschr. VIII S. 53 und v. Leutsch im Philol. X. S. 431.
8) Phot. p. 140, 21. Pausan. III, 14, 6. Vgl. Müller, Dor. II S. 302.

regelmäſsig zum Speisen, zu den vorschriftsmäſsigen Uebungen und zu den gemeinschaftlichen Schlafstellen einzufinden, so daſs sie ihre Frauen nur verstohlen und auf kurze Zeit besuchen konnten.[1]) Sich zu verheirathen verlangte das Gesetz von jedem Bürger, der im Besitz eines Landlooses war, als Erfüllung einer Pflicht gegen den Staat. Jüngere Söhne, die nicht zum Besitz eines eigenen Gutes gelangt waren, sondern mit dem älteren Bruder zusammenlebten und von diesem unterhalten wurden, konnten natürlich nicht so verpflichtet werden, und wir haben gesehen,[2]) daſs solche, wie sie das väterliche Haus mit jenem zusammen bewohnten, so auch wohl die Frau bisweilen mit ihm gemein hatten, bis sich etwa eine Versorgung für sie fand, sei es durch Adoption in ein kinderloses Haus, sei es durch Verheirathung mit einer Erbtochter. Wer es unterlieſs zu heirathen, obgleich er dazu im Stande war, der wurde, wie es schon oben gelegentlich erwähnt ist, mit einer Art von Atimie bestraft: er durfte bei Festen, wie den Gymnopädien, nicht Zuschauer sein, er muſste an einem Wintertage auf Befehl der Ephoren im bloſsen Unterkleide auf dem Markte herumgehn und auf sich selbst ein Spottlied absingen, in welchem er bekannte mit Recht gestraft zu werden, als ungehorsam gegen die Gesetze,[3]) er hatte keinen Anspruch auf die Achtungserweisungen, die sonst den Aeltern von den Jüngern gebürten: und als einst vor dem Feldherrn Derkyllidas ein Jüngerer von seinem Sitze aufzustehn sich weigerte, mit den Worten: Du hast ja auch keinen gezeugt, der einst vor mir aufstehn wird, so ward dies Benehmen von Allen gelobt.[4]) Auch wer sich zu spät verheirathete ward gestraft, und ebenso wer eine unpassende Ehe einging,[5]) das heiſst wahrscheinlich eine solche, bei der es deutlich war, daſs eine dem eigentlichen Zweck der Ehe oder dem bestehenden Rechtsgebrauch widersprechende Rücksicht die Wahl bestimmt habe, z. B. wenn Einer ein armes Mädchen aus einem verwandten Hause verschmähte und eine reichere nahm.[6])

1) Plut. Lycurg. c. 15. Apophth. Lac. p. 149, 17. Vgl. Xen. r. L c. 1, 5.

2) S. S. 221.

3) Noch kann hinzugefügt werden, was Athenaeus XIII, 2 p. 556 aus Klearch angiebt, daſs an einem gewissen Feste die Weiber den Hagestolzen um den Altar herum zogen und schlugen.

4) Plutarch. Lyc. c. 15.

5) *Δίκη ὀψιγαμίου* und *δ. κακογαμίου*. Pollux III, 48. VIII, 40. Stobae. Flor. tit. 67, 16.

6) Plutarch. Lysand. c. 30 extr.

Dafs rechtmäfsige Ehen nur zwischen Bürgern und Bürgerinnen stattfanden, ist, nach der Analogie anderer Gesetzgebungen, auch ohne ausdrückliche Zeugnisse als gewifs anzunehmen. Ausdrücklich bezeugt wird es nur von den Angehörigen des Heraklidengeschlechtes, dafs ihnen die Vermählung mit Ausländerinnen untersagt, d. h. dafs eine solche Ehe nicht nur rechtlich ungültig, sondern selbst strafbar war, und die Verheirathung des Königs Leonidas II. (um 242) mit einer Ausländerin ward als ein Grund geltend gemacht, ihn der Regierung zu entsetzen.[1]) Wer ein Mädchen zur Ehe begehrte, mufste sich zunächst um die Einwilligung des Vaters oder des Verwandten bewerben, unter dessen Gewalt das Mädchen stand.[2]) Ueber Erbtöchter, wenn streitig war, wer der nächstberechtigte sei sie zu heirathen, entschieden die Könige.[3]) Mitgiften untersagte das Gesetz,[4]) was jedoch später, da Manche zum Besitz grofser Reichthümer gelangt waren, nicht mehr beobachtet wurde; namentlich seitdem das Gesetz des Epitadeus auch über die Landloose freie Disposition gewährte, wurden die Töchter aus Häusern, die sich im Besitz von mehreren Gütern befanden, auch mit solchen ausgesteuert, und da sich reiche Väter auch vorzugsweise reiche Schwiegersöhne wählten, so trug dies nicht wenig dazu bei, dafs sich der Grundbesitz immer mehr in wenigen Häusern anhäufte.[5]) — Wer die Einwilligung, ein Mädchen zum Weibe zu nehmen, von ihrem Gewalthaber erhalten hatte, der bemächtigte sich seiner Braut durch eine Art von gewaltsamer Entführung,[6]) indem er sie aus dem Kreise ihrer Gefährtinnen hinwegtrug und sie in das Haus einer Verwandtin brachte, die als *Νυμφεύτρια* sie in Empfang nahm und in das Brautgemach führte, wo sie ihr das Haar abschor, ihr ein Männerkleid und Männerschuhe anzog, sie auf das aus Binsen bestehende Lager legte, dann das

1) Id. Agid. c. 11. 2) Aelian. V. H. VI, 4.

3) S. ob. S. 236.

4) Plutarch. Apophth. Lac. p. 149. Aelian. V. H. VI, 6. Justin. III, 3.

5) Vgl. Aristot. Polit. II, 6, 11. Zu Lysanders Zeit scheinen noch keine Mitgiften gegeben zu sein, wenn der Erzählung des Hermippus bei Athenae. XIII, 2 p. 555 zu trauen ist.

6) Hermippus bei Athenae. a. a. O. gedenkt noch einer andern Sitte: man habe die Mädchen in ein dunkles Gemach mit den Jünglingen zusammen eingeschlossen, und da habe Jeder sich eine herausgegriffen. Das mag mitunter auch wohl vorgekommen sein. Xenophon erwähnt keins von beiden, woraus zu schliefsen, dafs zu seiner Zeit die von Herm. erwähnte Sitte wenigstens nicht allgemein gewesen sein kann. Die Entführung konnte er übergehen, da sie offenbar nur eine Formalität war.

Licht wegnahm und sie das Weitere erwarten hiefs. Der junge Mann, wenn er, wie gewöhnlich, noch nicht über dreifsig Jahre alt war, konnte nur verstohlen und immer nur auf kurze Zeit zu ihr kommen: so wurde, nach der Absicht des Gesetzgebers, das bei jungen Neuvermählten zu befürchtende Uebermafs im Liebesgenufs vermieden, und es geschah nicht selten, dafs die jungen Gatten schon mehrere Kinder mit einander erzeugt, und sich doch noch gar nicht bei Tage gesehn hatten.[1]) Von Opfern und sonstigen religiösen Gebräuchen beim Beginn der Ehe wird nichts ausdrücklich berichtet, woraus indessen keineswegs geschlossen werden darf, dafs dergleichen auch gar nicht stattgefunden haben. Vielmehr würde, wenn im Gegensatz gegen die allgemeine griechische Sitte in Sparta die Ehe jeder religiösen Weihe gänzlich entbehrt hätte, dies gewifs nicht unbemerkt geblieben sein. Aber sehr einfach waren ohne Zweifel diese Religionshandlungen, und alle anderswo mit der feierlichen Heimführung der Braut verbundenen Riten mufsten in Sparta wegfallen. Uebrigens ist allerdings unverkennbar, dafs die Gesetzgebung die Ehe ausschliefslich oder vorzugsweise nur aus dem politischen Gesichtspunkte betrachtete, als ein Mittel, dafs die Häuser erhalten würden und die erforderliche Bürgerzahl nicht ausginge; dies ist aber der spartanischen Gesetzgebung mit allen andern gemein, nur war es hier in vollster Consequenz durchgeführt. Daher war auch die Trennung der Ehe, wenn keine Kinder erzeugt, also ihr Zweck verfehlt wurde, nicht nur leicht, sondern sie wurde selbst geboten. Der König Anaxandridas (um 560) nahm auf das Geheifs der Ephoren zu seiner unfruchtbaren Gattin, weil er sie lieb hatte und sich nicht von ihr scheiden mochte, noch eine zweite Frau, und unterhielt einen zwiefachen Hausstand, da beide Frauen in verschiedenen Häusern wohnten;[2]) und ebenso entschlofs sich, etwa um dieselbe Zeit, der König Ariston, zu seiner ersten unfruchtbaren Gattin noch eine zweite, und da auch diese ihm keine Kinder gebar, selbst noch eine dritte zu nehmen, wobei er jedoch eine der beiden früheren entliefs.[3]) Dies waren indessen Ausnahmen von der sonstigen Sitte, die gestattet wurden um die Rücksicht für die Neigung der Könige mit der Fürsorge für die Fortpflanzung des königlichen Hauses zu vereinigen. Sonst war dem Mann die Ehe nur mit Einer Frau erlaubt; wohl aber duldete die Sitte eine Art von Diandrie oder selbst

1) Plutarch. Lyc. c. 15. vgl. Xenoph. r. L. c. 1, 5.
2) Herodot. V, 39. Pausan. III, 3, 7. 3) Herodot. VI, 61 ff.

Polyandrie der Frauen. Denn nicht nur das kam vor, dafs, wie schon oben bemerkt, mehrere Brüder sich mit Einer Frau behalfen, sondern es galt auch nicht für ungeziemend, wenn ein älterer Mann, der sich zu den Werken der Ehe weniger tüchtig fühlte, einen jüngern und kräftigern Freund seine Stelle bei der Frau vertreten liefs, oder wenn ein Mann, dem die Frau eines Freundes besser gefiel als die seinige, jenen vermochte ihn an seinen ehelichen Rechten theilnehmen zu lassen.[1]) Auch selbst Nichtbürgern seine Frau zu überlassen soll nicht unerlaubt oder schimpflich gewesen sein, wenn es Männer waren, von denen sich erwarten liefs, dafs sie tüchtige Kinder erzeugen würden.[2]) — Ob Herkommen und Sitte die Fälle, wo dergleichen zulässig wäre oder nicht, genau unterschieden haben, wie Einige meinen,[3]) mufs dahingestellt bleiben. Die Angaben der Alten lassen wenigstens nichts davon erkennen, und es wird wohl so ziemlich von der eigenen Denkungsart eines Jeden abgehangen haben, wie lax oder wie streng er in diesem Punkt sein wollte. Wenn uns versichert wird, dafs Ehebruch der Frauen in Sparta selten und unerhört gewesen sei,[4]) so ist darunter offenbar nur solcher Ehebruch zu verstehn, wo die Frau von Jemand zur Untreue ohne Wissen und Willen des Mannes verführt wird; und dafs dergleichen nicht eben vorgekommen sei, ist wohl zu glauben. Die Frau, der Anträge gemacht wurden, fand sich indessen schwerlich dadurch beleidigt, sondern verwies den Liebhaber an ihren Mann, dessen Willen sie zu befolgen habe.[5]) Aber abgesehn von dieser wenig würdigen Behandlung des ehelichen Verhältnisses genossen die Frauen in Sparta höhere Achtung als im übrigen Griechenlande. Die Art ihrer Erziehung stellte sie den Männern näher, sie wurden von Jugend auf gewöhnt, sich auch als Bürgerinnen zu fühlen und an allen öffentlichen Interessen den lebhaftesten Antheil zu nehmen, und viele Beispiele beweisen, wie sie an Muth und Vaterlandsliebe, an Hingebung und Unterordnung aller persönlichen Neigungen und Interessen unter das Wohl des Gemeinwesens, kurz an echt spartanischem Bürgersinn ihren Männern nicht nachstanden. Dadurch gewannen sie noth-

1) Xenoph. r. L. c. 1, 7. 8. Plutarch. Lyc. c. 15.

2) Nicol. Damasc. in C. Müller. Fragm. hist. gr. III p. 458. Hesych. Phot. Suid. unter *Λακωνικὸν τρόπον*, wo freilich die Sache mit Uebertreibung dargestellt wird.

3) Müller, Dor. II S. 285. 4) Plutarch. Lyc. c. 15.

5) Vgl. Plutarch. Apophth. mul. Lac. tom. II p. 188 Tauch., wo eine spartanische Frau eine Antwort in diesem Sinne giebt.

wendig auch an Ehre und Achtung bei diesen: ihr Lob oder Tadel galt viel, ihre Stimme wurde auch in solchen Angelegenheiten, die anderswo ganz aufserhalb des Bereiches weiblicher Beurtheilung lagen, nicht gering geachtet, und der Einflufs, den sie auf die Männer ausübten, schien den übrigen Griechen so grofs, dafs sie ihn bisweilen geradezu als Weiberregiment (*γυναικοκρατία*) bezeichneten.[1]) In der That aber war das, was sie so nannten, nichts anders als die natürliche Folge der höheren gesellschaftlichen Stellung der Frauen, die zwar weit über das Mafs hinausging, was den andern Griechen als das gebührende erschien, aber gewifs nicht über das, was bei den modernen Völkern des Abendlandes den Frauen eingeräumt wird. Denn wenn auch die Bildung bei uns eine ganz andere ist, als sie bei den Spartanern war, so ist doch sicherlich der Unterschied zwischen beiden Geschlechtern in allen den Stücken, die als die eigentlich wesentlichen Theile der Bildung anzusehn sind, bei uns nicht gröfser als bei jenen, und die Geltung der Frauen in der Gesellschaft sowie der Einflufs den sie dadurch vielfältig ausüben, würde einem Athener aus der besten Zeit des Staates ohne Zweifel auch als eine Art von Gynäkokratie erscheinen. Sowenig aber bei uns die höhere gesellschaftliche Stellung der Frauen sie ihrem eigentlichsten und naturgemäfsen Beruf, Hausfrauen und Mütter zu sein, entfremdet, ebensowenig war dies in Sparta der Fall. Auch hier fand sich die Frau, sobald sie verheirathet war, zunächst und vor allen Dingen auf ihr Haus angewiesen, worauf schon die Benennung *μεσοδόμα* deutet, die, nach Hesychius,[2]) bei den Lakonen der Hausfrau gegeben wurde. Auch Plato sagt, dafs die Spartanerinnen zwar nicht, wie anderswo, gesponnen und gewebt haben, was nur den Sklavinnen überlassen blieb, dafs aber nichts desto weniger ihr Leben ein mit der Fürsorge für die Familie und den Haushalt vielfach beschäftigtes gewesen sei.[3]) Als eine kriegsgefangene Lakonerin gefragt wurde, was sie verstände, so antwortete sie: das Haus gut zu verwalten, und eine andere gab auf dieselbe Frage die Antwort: treu und zuverlässig zu sein.[4]) Die gymnastischen und musikalischen Uebungen traten bei der Hausfrau zurück, wenn sie auch ohne Zweifel an denen ihrer Töchter nicht weniger regen Antheil nahm, als der Mann an denen der Söhne. Der Umgang mit Männern war

1) Plutarch. Lycurg. c. 14. Agid. c. 7. 2) Tom. II p. 579.
3) Plato, Legg. VII, 12 p. 805. 6.
4) Plutarch. Apophth. mul. Lac. p. 188.

weniger frei bei den Frauen als bei den Mädchen, und jener Spruch des Perikles,[1]) dafs es der Frau zur gröfsten Ehre gereiche, wenn unter fremden Männern am wenigsten weder im Guten noch im Schlimmen von ihr geredet werde, galt auch in Sparta.[2]) Auch zeigten sich hier die verheiratheten Frauen öffentlich nicht anders als verschleiert, während die Mädchen unverschleiert gingen. Ein Spartaner, der um die Ursache davon gefragt wurde, antwortete: weil die Mädchen einen Mann erst zu suchen, die Frauen aber nur den ihrigen sich zu erhalten haben:[3]) eine Antwort, die wenigstens beweist, wie man das Verhältnifs aufgefafst habe. Sie kann zugleich auch als Beweis dienen, dafs in Sparta mehr als anderswo in Griechenland die Wahl der Gattin von persönlicher Neigung und Wohlgefallen an den Reizen des Mädchens bestimmt wurde, wenn gleich an romantische Liebe im Sinne moderner Verfeinerung, die oft in krankhafte Verzärtelung ausartet, bei den spartanischen Jünglingen nicht eben zu denken ist. Und ebensowenig wird man an ein häusliches Leben in moderner Weise denken, wo das Haus dem Manne in der Regel seine Welt, oder wenigstens das Wichtigste von der Welt ist, und er über der Sorge für das häusliche Leben den Gedanken an das öffentliche vergifst, und zum Theil zu vergessen geflissentlich angehalten wird. In Sparta war der Staat das erste, das Haus das zweite, und hatte nur insofern Werth und Bedeutung, als es auch dem Staate diente.

Dieser Sinn lag auch dem Institute der Syssitien oder der gemeinschaftlichen Männermahle (ἀνδρεῖα)[4]) zu Grunde, wodurch das häusliche Leben mit Frau und Kindern allerdings beeinträchtigt, dafür aber die Bürger gewöhnt wurden, wie Plutarch sich ausdrückt, gleich den Bienen eng mit einander verbunden sich nur als Glieder und Theile der Gesammtheit zu fühlen, und nicht für sich sondern nur für das Ganze leben zu wollen.[5]) Die Theilnahme an diesen Syssitien war unerläfsliche Pflicht eines jeden Spartiaten, sobald er das zwanzigste Jahr zurückgelegt hatte und als Iren der zum Hoplitendienst verpflichteten Mannschaft einverleibt war; und nur diejenigen, welche als Aufseher den Knabenabtheilungen vorgesetzt waren, speisten nicht dort, son-

1) Thucyd. II, 45.

2) S. die Aussprüche des Arigeus u. des Euboidas bei Plut. Apophth. Lac. p. 122 und 130.

3) Ebend. p. 161. 4) Aristot. Polit. II, 7, 3.

5) Plut. Lyc. c. 25.

dern mit den Knaben ihrer Abtheilung.[1]) Auch die Könige aber durften sich von den Syssitien nicht ausschliefsen, und als einst Agis, nach der Rückkehr vom Kriege gegen Athen, begehrte, dafs man ihm seine Portion von der Gemeindemahlzeit ins Haus schicken möchte, weil er dort mit seiner Frau zu speisen wünschte, so ward ihm dies nicht gewährt.[2]) Es speisten übrigens beide Könige in demselben Speiselokale,[3]) und ihre Tischgenossen waren dieselben, die auch im Kriege ihre nächste Umgebung ausmachten. Ihr Vorzug vor jedem andern Bürger bestand nur darin, dafs sie doppelte Portionen bekamen, um davon denjenigen mittheilen zu können, welchen sie eine Ehre erweisen wollten. Die Kosten des königlichen Tisches gewährte der Staat;[4]) alle Uebrigen aber mufsten zu den Syssitien einen bestimmten Beitrag entrichten, monatlich einen Medimnus Gerstengraupe oder Mehl, acht Choen Wein, fünf Minen Käse, drittehalb Pfund Feigen und aufserdem eine Kleinigkeit an Geld, im Betrage von ungefähr zehn äginäischen Obolen.[5]) Wer diesen Beitrag zu entrichten sich weigerte, oder aus Armuth aufser Stande dazu war, der wurde aus der Zahl der Homöen, d. h. der Vollbürger ausgestofsen.[6]) Wegzubleiben von den Mahlzeiten war den in der Stadt Anwesenden nur aus gewissen Entschuldigungsgründen gestattet, z. B. wenn Einer ein häusliches Opfer feierte, oder sich auf der Jagd verspätet hatte.[7]) Es war aber nicht selten, dafs Manche, ohne Zweifel nach vorher gemachter Anzeige und erhaltenem Urlaub, sich auf längere Zeit von Sparta entfernten und in der Umgegend aufhielten.[8]) Zeitweilige Beaufsichtigung der Heloten auf den Gütern war gewifs nicht überflüfsig: aufserdem konnte die Jagd, eine Unterhaltung und Uebung, der die Spartaner sehr ergeben waren und wozu sie durch die Gesetze selbst ermuntert wur-

1) Dies ergiebt sich aus Plut. Lyc. c. 17 u. 18; dafs aber die übrigen jungen Männer an den Phiditien theilnahmen, aus c. 15. Vgl. auch Xen. r. L. c. 3, 5.

2) Plut. Lyc. c. 12.

3) So ist das συσκηνεῖν bei Xenoph. Hell. V, 3, 20 mit Haase ad X. r. L. p. 253 zu erklären. Vgl. Plut. Ages. c. 20.

4) Xen. r. L. c. 15, 4.

5) Diesen Werth giebt Dicaearch an, bei Athenaeus IV p. 141 B. Wegen der Naturalien stimmt er nicht ganz mit der im Text aus Plut. Lyc. c. 12 entnommenen Angabe überein; doch ist der Gegenstand zu unbedeutend, um eine genauere Erörterung zu verdienen.

6) Aristot. Polit. II, 6, 21. 7) Polit. Lyc. c. 12.

8) Dies sind die ἐν τοῖς χωρίοις bei Xen. Hell. III, 3, 5.

private, und sie hiefsen κοπίδες, etwa Schlachtschüsseln.[1]) Dafs es indessen auch bei diesen sehr frugal herging, leidet keinen Zweifel, und wenn auch die schwarze Suppe mit einem andern Fleischgericht vertauscht und statt Gerstenbrodes allerlei Backwerk aus Waizen vorgesetzt wurde, so war doch sonst der Unterschied schwerlich sehr bedeutend, und jener Sybarit, welcher erklärte, dafs es ihn nicht wundere, wie die Spartaner im Kriege so muthig dem Tode entgegen gingen, weil ja eine Lebensart wie die ihrige nicht besser als der Tod sei,[2]) hatte von seinem Standpunkt aus wohl Grund genug so zu urtheilen, zumal wenn er dabei nicht blofs an die schlechte Küche der Spartaner, sondern an alle die sonstige Härte ihrer Lebensweise und an die Entbehrung aller andern Genüsse und Bequemlichkeiten dachte, die in Sybaris dem Leben allein erst seinen eigentlichen Werth zu geben schienen, während den Spartaner die Gesetze nöthigten, sich überall nur auf das Nothdürftigste zu beschränken. So war die Kleidung vorschriftsmäfsig dieselbe für den Reichsten wie für den Aermsten, und die schäbigen Tribonen der Spartaner dienten oft genug den übrigen Griechen zum Gegenstand ihrer Spötteleien. Sie selbst aber thaten sich wohl diesen gegenüber etwas darauf zu Gute, und prunkten mit ihren schlechten Kitteln ebensogut, wie Agesilaus mit seiner Frugalität, als er in Aegypten die ihm vorgesetzten leckern Speisen den Heloten zu geben befahl, für sich aber nur die geringsten annahm:[3]) und der Cyniker Diogenes hatte wohl nicht ganz Unrecht, als er zu Olympia rhodische Jünglinge in stattlichen Gewändern und spartanische Herrn in abgetragenen und schmutzigen Kleidern sah, beides für Eitelkeit, nur auf verschiedene Manier, zu erklären.[4]) Es bestand aber die Kleidung des Spartaners in einem mantelartigen Ueberwurf von grobem Tuch und knappem Mafs, ohne Hefteln und Bänder, mit dem sich die Jüngern, vom zwölften Jahre an, als alleiniger Bedeckung zu behelfen verpflichtet waren, und auch die Aelteren oft sich begnügten. Das Unterkleid, ebenfalls von grobem Wollenzeuge, war den heutigen Männerhemden ähnlich, bis gegen die Knie herabreichend, aber ohne Aermel. Die Fufsbe-

1) Ath. IV, 16. 17 p. 138 ff.
2) Athenae. IV, 15 p. 138 u. XII, 15 p. 518. Stobae. Flor. tit. 29, 96.
3) Plutarch. Ages. c. 36.
4) Aelian. V. H. IX, 34. Vgl. auch das Urtheil des Aristoteles, Ethic. Nicom. IV c. 13 (al. 7). — Ueber die Einzelheiten der lakonischen Tracht genügt es auf die Stellen bei Meursius, Miscell. Lacon. I c. 15—18 zu verweisen.

kleidung bestand aus einer einfachen Sohle mit schmalem Rande, woran die Riemen befestigt waren, mit denen die Sohle festgebunden ward. Knaben und Jünglinge mufsten barfufs gehen; dasselbe thaten aber auch die Männer oft, und beschuhten sich nur bei festlichen Gelegenheiten oder wenn sie ins Feld zogen. Es galten übrigens die lakonischen Sohlen auch im übrigen Griechenlande für eine sehr zweckmäfsige Fufsbekleidung, und wurden, wenn auch etwas zierlicher, doch mit gleichem Schnitt vielfältig getragen; besonders die amykläischen wurden ausgezeichnet. — Auch den Kopf trug der Spartaner für gewöhnlich unbedeckt, das Haar häufig unverschnitten, nach der Weise der homerischen hauptumhaarten Achäer: dies sollte, nach einem angeblich lykurgischen Ausspruch, den Schönen verschönern, dem Häfslichen aber ein furchtbareres Ansehn geben. Ein Gesetz jedoch, das Haar lang wachsen zu lassen, gab es nicht, sondern es war vielmehr nur eine Erlaubnifs für die Männer, nachdem sie als Knaben und Jünglinge es vorschriftsmäfsig kurz verschnitten hatten tragen müssen. Viele behielten dies aber auch als Männer bei, vielleicht der gröfseren Reinlichkeit wegen.[1]) Für diese, wie für die Abhärtung und Kräftigung des Körpers, dienten auch die kalten Bäder im Eurotas, die ebenfalls zur täglichen Lebensordnung gehörten. Dazu kamen von Zeit zu Zeit trockene Schwitzbäder, wogegen das Baden in warmem Wasser als verweichlichend wenn nicht ausdrücklich verboten, doch wenigstens nicht üblich war. — Wie das Haupthaar oft, so war der Bart immer ungeschoren. Man trug Kinn- und Lippen- oder Schnauzbart: den letzteren zu scheren befahlen die jedesmaligen Ephoren einmal, beim Amtsantritt, entweder, wie Einige meinten, um die Bürger an Gehorsam auch in kleinen Dingen zu mahnen, oder, nach Andern, wegen einer gewissen symbolischen Bedeutung des Schnauzbarts als Zeichens selbständiger Freiheit.[2]) Gedenken wir nun noch des derben Stockes, den alle Männer zu tragen pflegten, und dessen sie sich gelegentlich als Züchtigungsinstrument, nicht blofs gegen die Heloten, sondern auch gegen die Jungen ihres eigenen Standes bedienten,[3]) so können wir uns ein ziemlich deutliches Bild des Spartiaten entwerfen. Dafs mit

1) Vgl. Plutarch. Alcib. c. 23, wo das ἐν χρῷ κουριᾶν unter den Dingen aufgeführt wird, wodurch Alkibiades sich den Lakonen ähnlich gemacht habe. Dafs das κομᾶν, wenn auch sehr gewöhnlich, doch nicht geboten, sondern gestattet gewesen, ergiebt sich auch aus Xenoph. r. L. c. 11, 3.

2) Plutarch. Cleom. c. 9. vgl. Müller, Dor. II p. 269.

3) Dionys. Ant. R. XX, 2.

dieser Einfachheit und Schmucklosigkeit doch eine gewisse Würde und Schönheit der Erscheinung sehr wohl verbunden sein konnte, wird Niemand bezweifeln; aber wenn wir auf die Aeusserungen der andern Griechen hören, so traten die Lakonen oft auch ziemlich unschön, struppicht und unsauber auf. Alle kosmetischen Künste und Mittel waren aus Sparta verbannt. Nicht nur Salben, die im übrigen Griechenlande als ein unentbehrliches Erfordernifs galten, um die Haut nach dem Bade einzureiben, durften hier nicht bereitet oder gebraucht werden, sondern auch gefärbte Kleider wurden nicht geduldet,[1]) mit Ausnahme der purpurfarbenen Kriegskleider. Die Friedenskleider waren also nur aus ungefärbter Wolle.

Wie die Tracht so war auch die Wohnung des Spartiaten höchst einfach und schmucklos. Es wird eine Rhetra Lykurgs angeführt,[2]) nach welcher zur Decke und zur Thür keine andern Werkzeuge als Beil und Säge angewandt werden, also alles Holzwerk nur aus roh bearbeiteten Balken und Brettern bestehen sollte, und als einst Leotychides in dem Hause eines ausländischen Gastfreundes sorgfältig zugeschnittenes Gebälk wahrnahm, fragte er mit angenommener Verwunderung, ob denn die Bäume dort eckig wüchsen.[3]) Dieser Einfachheit entsprechend war denn natürlich auch das Hausgeräth: denn, sagt Plutarch, Niemand war wohl so verkehrt und thöricht, in ein solches Haus schöne und zierlich gearbeitete Sitze, purpurne Teppiche, goldenes Geschirr und ähnliche Kostbarkeiten zu bringen. Ja edle Metalle zu besitzen untersagte dem Bürger das Gesetz, und als späterhin im übrigen Griechenlande Gold- und Silbergeld allgemein geworden war, war den Spartiaten verboten dergleichen zu haben, obgleich freilich der Staat es nicht entbehren konnte, und auch die Könige es ohne Zweifel besafsen. Dafs auch die Periöken, um Handel mit dem Auslande treiben zu können, Gold- und Silbergeld brauchten, ist klar, und die von ihnen entrichteten Abgaben bestanden gewifs nicht blofs in Naturalien oder in Eisengeld. Aber als Hülfsmittel des inländischen Handelsverkehrs war nur Eisengeld üblich, anfangs in Barren, später in rundlichen Stücken, πέλανοι oder Fladen genannt, die bei dem Gewicht eines äginetischen Pfundes doch nur den Werth eines halben Obolus hatten, da man das Eisen absichtlich durch eine gewisse Zu-

1) Athenae. XV, 34 p. 686 extr. 2) Plutarch. Lyc. c. 13.
3) Plut. a. a. O. u. Apophth. Lac. p. 147. Ebend. p. 103 wird dasselbe vom Agesilaus erzählt.

bereitung unbrauchbar zu anderweitiger Verarbeitung gemacht hatte.[1]) Dafs für solches Geld keine Gegenstände von Werth aus dem Auslande bezogen werden konnten ist klar; es konnte nur im Lande selbst als Scheidemünze dienen, und auch das nur zur Ausgleichung geringer Differenzen, indem der Handel vorzugsweise im Austausch von Waaren bestand.[2]) Mit welcher Strenge aber jenes Verbot noch bis in die Zeiten zunächst nach dem peloponnesischen Kriege aufrecht erhalten worden sei, beweist die Thatsache, dafs Thorax, einer der Freunde und Mitbefehlshaber Lysanders, wegen seiner Uebertretung mit dem Tode bestraft wurde.[3]) Auch ist der Grund des Verbotes leicht zu erkennen: es sollte dienen, mit den Waaren des Auslandes auch den verführerischen Reiz fremder Sitte fern zu halten, und die altspartanische Einfachheit und Genügsamkeit in unverfälschter Reinheit zu bewahren. Dieselbe Absicht liegt auch dem Gesetz zu Grunde. welches jedem Spartiaten, wenigstens jedem, der noch im kriegspflichtigen Alter stand, Reisen ins Ausland ohne specielle Erlaubnifs der Ephoren untersagte.[4]) Aus gleichem Grunde wurden auch zur Zeit des peloponnesischen Krieges, als die Spartaner vielfältig veranlafst waren, in die von ihnen abhängigen Städte Einzelne der Ihrigen als Befehlshaber zu senden, zu solchen Anstellungen nur bejahrtere Männer genommen, und Abweichungen von dieser Regel werden als ungesetzlich getadelt.[5]) Auswanderung war unbedingt verboten; wer dieses Verbot übertrat, den traf, wenn er zurückkehrte, Todesstrafe.[6]) Ausländern ward Ansiedelung in Sparta, als Metöken, nicht gestattet: zeitweiliger Aufenthalt ward ihnen nicht verwehrt, aber sie wurden sorgfältig beaufsichtigt, und ausgewiesen sobald ihre Anwesenheit den Ephoren unräthlich schien. Darin thaten also die Spartaner wohl kaum mehr, als was heutzutage manche unserer Staaten thun, in denen die Fremdenpolizei mit argwöhnischer Sorgfalt gehandhabt wird; den übrigen Griechen aber schienen sie darin zu viel zu thun, und werden deswegen oft gescholten.[7]) Aus manchen Angaben indessen läfst sich ersehen, dafs zu gewissen Zeiten der Besuch von Fremden in Sparta zahlreich genug war, z. B. bei Festfeiern, die mit Kampfspielen verbunden waren, zu denen sich Zuschauer

1) Plut. Lyc. c. 9. Lysand. c. 17. Hesych. s. v. πέλανορ.
2) Justin. III, 2. 3) Plut. Lysand. c. 19.
4) Isocr. Busir. §. 18. Harpocrat. in καὶ γὰρ τὸ μηδένα.
5) Thucyd. IV, 132. 6) Plutarch. Agid. c. 11.
7) Vgl. Thucyd. I, 144. II, 39. Schol. Aristoph. Av. 1013. Pac. 622.

von auswärts in grofser Menge einzufinden pflegten.[1]) Und wenn wir lesen, dafs einmal eine Fremdenausweisung (ξενηλασία) wegen Theurung der Lebensmittel stattgefunden habe,[2]) so deutet auch dies auf eine beträchtliche Anzahl und auf längern Aufenthalt, da gegen wenige nur auf ein Paar Tage sich aufhaltende Fremde eine solche Mafsregel zu ergreifen von keinem sonderlichen Nutzen gewesen sein würde. Von mehreren durch Weisheit und Kunst ausgezeichneten Ausländern ist es bekannt, dafs sie sich längere Zeit in Sparta aufgehalten haben und hoch geehrt worden sind, wie von den Kretern Thaletas und Epimenides, Terpander aus Lesbos, Pherekydes aus Syros, Theognis aus Megara und anderen.[3]) Die Verderber der alten Sitte freilich wurden nicht geduldet, wie die Musiker Phrynis und Timotheus, oder die Sophisten, die durch klügelnde Kritik die Achtung vor dem Bestehenden untergruben, oder durch die Kunst der Rede auch der Lüge den täuschenden Schein der Wahrheit zu geben lehrten.[4]) Dagegen bezeugt Hippias, der als Gesandter seiner Vaterstadt Elis oft in Sparta verkehrte, dafs, wer den Spartanern alte Geschichten über Herkunft und Thaten der Helden, über Städtegründungen und merkwürdige Begebenheiten der Vorzeit erzähle, gerne gehört werde.[5]) Und so waren denn auch die Lieder der alten Epiker ihnen nicht weniger als den andern Griechen bekannt und lieb, ja es wird gesagt, dafs die homerischen Gedichte von Lykurg zuerst aus Ionien nach dem eigentlichen Griechenlande gebracht seien,[6]) und einer der nachhomerischen Epiker, Kinäthon, um die Mitte des achten Jahrhunderts, war zwar kein Spartiate, aber doch ein Lakedämonier. Wie Tyrtäus, aus dem attischen Aphidnä, durch seine politischen und kriegerischen Elegien und andere Gesänge auf die Spartaner gewirkt hat, ist bekannt, und es fehlte auch nicht an einheimischen Dichtern ähnlicher Art, wie uns denn mehrere Namen lakonischer Lyriker überliefert sind;[7]) aber dafs von keinem derselben auch nur das kleinste Bruchstück auf uns gekommen ist, scheint zu beweisen, dafs ihre Lieder dem feineren Geschmack der übrigen Griechen nicht zugesagt haben müssen. Der einzige, von dem sich einige Frag-

1) Vgl. Plutarch. Ages. c. 29. Cimon. c. 10. Xenoph. Mem. I, 2, 61.
2) Theopomp. bei dem Schol. zu Aristoph. Av. v. 1013.
3) Plutarch. Agid. c. 10. Vgl. Müller, Dor. II p. 8, 1 u. p. 396.
4) Athenae. XIII p. 611 A. 5) Plat. Hipp. mai. p. 285 D.
6) Plut. Lyc. c. 4. Aelian. V. H. XIII, 14.
7) S. Athenae. XIV, 33 p. 632 F. XV, 22 p. 678 B. Plutarch. Lyc. c. 28 Pausan. III, 17, 3.

Diklikten

mente erhalten haben, Alkman, lebte zwar in Sparta, war aber kein Spartaner. Die dramatische Poesie in ihrer höheren Entwickelung fand in Sparta keine Stätte: nicht nur dafs kein tragischer oder komischer Dichter in Lakonien aufstand, — denn das war auch unter den übrigen Griechen, mit Ausnahme der Athener, kaum anders, — sondern auch von Darstellungen dramatischer Werke auf dem Theater zu Sparta findet sich keine Spur.[1]) Man begnügte sich mit den Darstellungen der sogenannten Dikelikten, die wahrscheinlich Leute aus dem niederen Volke ohne kunstmäfsige Ausbildung waren, und wohl nur improvisirte Nachahmungen burlesker Art aus dem Kreise des alltäglichen Lebens zum Besten gaben.[2]) Dagegen wurde, wie schon früher bemerkt, neben der Musik auch die Tanzkunst von den spartanischen Jünglingen und Mädchen fleifsig geübt, und es fehlte nicht an Festen, wo Chöre von beiden Geschlechtern in mimischen oder kriegerischen Tänzen auftraten, und dem Auge das Schauspiel eines lebendigen Kunstwerks in den rhythmischen Bewegungen der kräftigsten, gewandtesten und schönsten Körper darboten. Kunstwerke anderer Art, die auf das Prädikat der Schönheit hätten Anspruch machen dürfen, besafs aber Sparta gewifs sehr wenige, sowohl was Sculptur und Malerei, als was Architektur betrifft. Was wir von Werken dieser Gattungen bei Pausanias erwähnt finden, gehörte fast alles derjenigen Zeit an, wo die Kunst in Griechenland noch nicht zur freien Herrschaft über das Material gelangt und zur Darstellung des Schönen erstarkt war, und dafs die Tempel und öffentlichen Gebäude keinesweges im Verhältnifs zu der Gröfse der Stadt und der Macht des Staates standen, erhellt aus der Art, wie Thukydides davon redet.[3]) Die Blüthenzeit der schönen Kunst fiel in eine Periode, wo die Spartaner sich weit mehr als früher gegen die Entfaltung des geistigen Lebens der griechischen Nation ablehnend und ausschliefsend verhielten, weil sie davon aus der Bahn des Herkömmlichen gerissen zu werden besorgten, in welcher zu beharren für das Bestehen ihres Staates unerläfslich schien. Und so ist es kein Wunder, wenn sie diese Ablehnung und Abwehr alles Fremden zu einem Grade steigerten, der den übrigen Griechen übertrieben und verletzend vorkam, und ihren Unwillen oder ihren Spott erregte. In der That aber ist nicht zu leugnen, dafs Sparta seit den Zeiten der Perserkriege mehr und mehr aus

1) Vgl. Plut. Instit. Lac. no. 32. p. 179 Tauchn.
2) Müller, Dor. II S. 344. 3) Thucyd. I, 10.

ἐμφρουρος

dem Kreise der allgemeinen hellenischen Bildung heraustrat, und in allen Beziehungen hinter der Mehrzahl der übrigen zurückblieb. Nur zwei Stücke waren es, wodurch es noch geraume Zeit einen Vorrang behauptete, sein trefflich organisirtes Kriegswesen, und seine kluge, besonnene und consequente Politik gegen das Ausland.

m) *Die Wehrverfassung.*

Isokrates lässt den spartanischen König Archidamus sagen: „es ist Jedermann offenbar, dafs wir uns vor den übrigen Griechen weder durch die Gröfse unserer Stadt noch durch die Menge unserer Bevölkerung hervorthun, sondern dadurch, dafs wir unsere öffentliche Zucht gleich der eines Heerlagers eingerichtet haben, wo alles gehörig in einander greift und den Befehlen der Vorgesetzten pünktlich Folge geleistet wird“,[1]) und auch Plato in den Gesetzen[2]) spricht über die spartanische Verfassung das Urtheil aus, dafs sie die eines Heerlagers sei, und zwar zur soldatischen Tüchtigkeit ausbilde, aber nicht zu der wahren politischen (d. h. sittlichen und geistigen) Trefflichkeit, in welcher jene Tüchtigkeit auch, und zwar in noch höherem Grade, aber doch nur als ein einzelner Theil des Ganzen enthalten sei. Ein Heerlager kann man Sparta in Wahrheit nennen, und die Spartiaten eine Besatzung, was auch der Ausdruck φρουρά besagt, mit welchem eigentlich und ursprünglich offenbar nichts anders als die gesammte kriegspflichtige Mannschaft bezeichnet wurde, obgleich er dann auch speciell für den jedesmal zum Kriege aufgebotenen Heerbann gebraucht wird. Jeder Spartiat bis zum sechzigsten Jahre war ἔμφρουρος d. h. einer Abtheilung dieser Besatzung einverleibt, für die wir auch Landwehr sagen mögen. Denn das war ihre erste und wesentlichste Aufgabe, gerüstet sein zur Vertheidigung theils gegen die Unterthanen im Inlande, die meist nur durch Gewalt im Gehorsam zu halten waren, theils gegen auswärtige Feinde. Das Land selbst aber glich gewissermafsen einer grofsen natürlichen Festung, von Bergen gleich Wällen umgeben, und dem Feinde nur wenige Zugänge darbietend,[3]) zu deren Vertheidigung die Besatzung von Sparta, gleichsam der Hauptwache, leicht und schnell gelangen konnte. Landwehren kann man nun zwar die Heere der übrigen Griechen auch

1) Isocr. Archid. §. 81. 2) B. II, 10 p. 666 E. 667 A.
3) S. Strab. VIII p. 366.

nennen; aber es waren Landwehren etwa der unsrigen ähnlich, aus Leuten bestehend, denen zum gröfsten Theil das Waffenwerk nur ein Nebengeschäft, friedliche Gewerbe die Hauptsache waren. Als einst die Bundesgenossen der Spartaner unter Agesilaus' Anführung darüber murrten, dafs sie, so viele an Zahl, den weit weniger zahlreichen Spartanern immerfort Heeresfolge leisten müfsten, liefs der König aus dem gemischt sitzenden Haufen zuerst die Töpfer, dann die Schmiede, dann die Zimmerleute und so fort die übrigen Handwerker aufstehn; und als nun von den Bundesgenossen fast alle aufgestanden waren, von den Spartanern aber kein einziger, sagte er lachend: nun seht ihr, wie viel mehr Soldaten wir gestellt haben, als ihr.[1]) Und Soldaten in diesem Sinne waren, wie unter uns Gottlob nicht allzuviele, so unter den Griechen ganz allein die Spartaner.

Nach Herodot hatte Lykurg zum Behufe des Kriegswesens Enomotien, Triakaden und Syssitien gestiftet,[2]) und dafs die Syssitien sich auch auf die soldatischen Cameradschaften bezogen und deswegen unter Aufsicht der Polemarchen gestanden haben, ist schon oben bemerkt worden. Der Enomotien als Truppenabtheilungen wird auch von Andern oft genug gedacht; die Triakaden aber kommen nur allein bei Herodot vor. Der Name bezeichnet eine Anzahl von dreifsig,[3]) und wenn es richtig ist, was Plutarch sagt, dafs in den Syssitien regelmäfsig etwa funfzehn Personen zusammen gespeist haben, so würden zwei Syssitien oder Tischgenossenschaften eine Triakas gebildet haben und die Enomotien könnten dann als die zunächst gröfsere, etwa zwei Triakaden enthaltende Abtheilung angesehen werden. Aber so finden wir sie wenigstens bei Thukydides und Xenophon nicht. Nach dem letzteren, dessen Zuverlässigkeit nicht in Zweifel gezogen werden kann, zerfiel die streitbare Mannschaft der Spartaner in sechs M o r e n, d. h., Abtheilungen oder Divisionen, theils Hopliten, theils Reiter. Befehlshaber der Mora, wenigstens insofern sie aus Hopliten bestand, waren: ein Polemarch, zwei Lochagen, acht Pentekosteren, sechzehn Enomotarchen, woraus erhellt, dafs die Mora in zwei Lochen, der Lochos in vier Pentekostyen, die Pentekostys in zwei Enomotien zerfallen sein müsse.[4]) Wir finden also statt der herodotischen Triakaden

1) Plutarch. Ages. c. 26. 2) Herodot. I, 65.

3) Nicht ein Dreifsigstel, wie Rüstow und Köchly, Gesch. des griech. Kriegswesens S. 38 meinen.

4) Die Handschriften des Xenophon, de rep. Lac. c. 11, 4 haben zwar λοχαγοὺς τέσσαρας, und ebenso las auch Johannes v. Stobi, der im Floril.

oder Abtheilungen zu dreifsig Mann vielmehr Pentekostyen oder Abtheilungen zu funfzig, und während bei Herodot die Triakaden Unterabtheilungen der Enomotia zu sein scheinen, sind hier vielmehr die Enomotien Unterabtheilungen der Pentekostys. Ob aber jemals Triakaden als Truppenabtheilungen bei den Spartanern üblich gewesen, ist sehr zweifelhaft, da Herodot's Kenntnifs von spartanischen Einrichtungen überhaupt nicht sehr genau zu sein scheint, zumal vom Kriegswesen, was die Spartaner geflissentlich geheim zu halten pflegten.[1]) Aus dem Namen der Pentekostys läfst sich die normalmäfsige Stärke der übrigen Abtheilungen und der ganzen Mora berechnen: die Enomotie mufs fünfundzwanzig,[2]) der Lochos zweihundert, die Mora also vierhundert Mann enthalten haben, und alle sechs Moren geben die Gesammtzahl von zweitausend und vierhundert. So hoch also wird sich zu der Zeit, da die Xenophontische Schrift abgefafst worden ist, d. h. kurz nach der Schlacht bei Leuktra, die Anzahl der zum Hoplitendienst tauglichen Spartiaten etwa belaufen haben. In der Schlacht bei Leuktra enthielt die Enomotia sechsunddreifsig Mann,[3]) was, wenn wir die Mora zu sechzehn Enomotien rechnen, für diese die Zahl von fünfhundert und sechsundsiebzig, oder, wenn die Befehlshaber der verschiedenen Abtheilungen hinzugezählt werden, von sechshundert und zwei giebt; und zu etwa sechshundert wird auch wirklich einmal von Xenophon die Stärke der Mora angegeben.[4]) Aber in der Schlacht bei Leuktra fochten nur etwa siebenhundert Spartiaten, und doch hatte der König Kleombrotus vier Moren unter seinem Be-

tit. XLIV, 36 diese Stelle excerpirt hat; ich halte es aber mit Em. Müller in d. Jahrb. f. Philol. Bd. 75 S. 99 für unzweifelhaft, dafs die Zahl falsch und aus Verwechselung von δύο mit dem Zahlzeichen δ' entstanden sei. Denn in zwei andern Stellen des Xen., Hell. VII, 4, 20 und 5, 10 (hier freilich mit der Variante δέκα) wird zwölf als die Gesammtzahl der Lochen angegeben, was sie nur dann ist, wenn jede der sechs Moren aus zwei Lochen bestand. Man könnte freilich jene andere Zahl zu retten versuchen durch die Annahme, dafs jeder Lochos von zwei Lochagen befehligt worden sei: dafs das aber sehr unwahrscheinlich ist, springt in die Augen. Ebenso erkennt man leicht, wie nahe in dem Zusammenhang der Stelle de r. L. die Verwechselung der Zahlen lag.

1) Thucyd. V, 68. Dies hat auch Perikles vorzugsweise im Sinn, wenn er, in der Leichenrede II c. 39, als einen Grund der Xenelasien die Besorgnifs angiebt, dafs die Fremden den Spartanern etwas ablernen möchten, was sie für sich allein zu behalten wünschten.

2) So wird die Zahl auch bei Suidas u. d. W. angegeben.

3) Xenoph. Hell. VI, 4, 12. 4) Ebend. IV, 5, 12.

fehle:[1]) daraus folgt, dafs die Moren nicht blofs Spartiaten sondern auch Periöken, und zwar in der Mehrzahl, enthalten haben; ob in denselben Unterabtheilungen mit den Spartiaten gemischt, oder in verschiedenen, mufs dahin gestellt bleiben. Aber nicht zu bezweifeln ist es, dafs, was in dieser Schlacht, ebendasselbe auch in andern der Fall gewesen sei, und dafs wir also, wenn wir von Moren lesen, nicht an Spartiaten allein, sondern auch an Periöken zu denken haben. Um so weniger kann es uns wundern, wenn wir auch die Stärke der Mora bald gröfser bald kleiner angegeben finden:[2]) es wurden bald mehr bald weniger theils Spartiaten theils Periöken aufgeboten, und darnach mufste denn auch die Stärke der Unterabtheilungen, vielleicht auch die Anzahl derselben in der Mora verschieden sein. Thukydides giebt an, dafs in der Schlacht bei Mantinea, im 14. J. des pelop. Krieges, der Lochos vier Pentekostyen, die Pentekostys vier, nicht zwei Enomotien enthalten habe; die Enomotia aber scheint aus zweiunddreifsig Mann bestanden zu haben.[3]) Daraus ergiebt sich eine Pentekostys zu hundert achtundzwanzig, ein Lochos zu fünfhundert und zwölf Mann, und wenn auch damals eine Mora aus zwei Lochen bestanden hätte, so würde sie nicht weniger als tausend und vierundzwanzig Mann enthalten haben. Aber Thukydides weifs von der Mora nichts: er nennt keine gröfseren Heeresabtheilungen als den Lochos, dessen Stärke, nach der obigen Berechnung, mehr als das Doppelte eines xenophontischen Lochos beträgt, und die aus zwei solchen Lochen bestehende Mora um hundert und zwölf Mann übertrifft. Da nun aber überhaupt der Moren von Keinem vor Xenophon gedacht wird, und von diesem zuerst bei einer um das J. 404 fallenden Begebenheit,[4]) so dürfte die Vermuthung gerechtfertigt sein, dafs diese Organisation des Heeres nach Moren auch erst in der Zeit des peloponnesischen Krieges eingeführt worden sei, obgleich Xenophon in der Schrift über den Staat von Lakedämon sie für lykurgisch zu halten scheint. Soviel aber ist klar, dafs die hier von ihm beschriebene Mora eine normalmäfsige und blofs aus Spartiaten bestehende darstellt,[5]) wie sie selten oder niemals

1) Ebend. VI, 1, 1 u. 4, 15.

2) Die Angaben schwanken zwischen 900 und 500 (Plutarch. Pelop, c. 17) oder, wenn wir die der Schrift über den Staat v. L. dazu nehmen 400 Mann.

3) Thucyd. V, 68. 4) Hellen. II, 4, 31.

5) Dies würde klar sein auch wenn man c. 11, 4 nicht τῶν πολιτικῶν,

wirklich ins Feld rückte. Aus welchem Grunde übrigens die Sechszahl der Moren zu erklären sei, ist schwer zu sagen. Dafs sie nicht auf der von Einigen als fortwährend in Sparta bestehend angenommenen Zahl der drei altdorischen Phylen beruhe, so dafs jede Phyle zwei Moren gestellt hätte, läfst sich wohl mit Sicherheit daraus schliefsen, dafs die nächsten Anverwandten, Väter, Söhne und Brüder doch nicht in denselben Moren dienten.[1]) Vielmehr wie die Syssitien oder Tischgenossenschaften sich durch freie Wahl der Mitglieder bildeten, so scheinen sich auch die Enomotien, die kleinsten Abtheilungen der Mora, auf ähnliche Weise durch freie Wahl ihrer Mitglieder gebildet zu haben, die sich dann durch einen Eid mit einander vereinigten und daher ihren Namen führten. Die Verbindung der Enomotien zu Pentekostyen, dieser zu Lochen, und der Lochen zu Moren mochten dann die Könige mit den Polemarchen anordnen, wie es ihnen zweckmäfsig schien.

Dafs die Mannschaft, nicht blofs der Spartiaten, sondern auch der mit ihnen als Hopliten dienenden Periöken, auch im Frieden fleifsig zum Kriege vorbereitet und geschult worden sei, versteht sich von selbst. Taktische Uebungen in gröfseren und kleineren Truppenabtheilungen, Marschiren, Wendungen, Evolutionen aller Art, fanden gewifs nicht weniger als auf unsern Exercirplätzen statt, und setzten die Truppen in den Stand, jede beliebige Bewegung, jede Veränderung der Aufstellung ohne Verwirrung rasch und mit der gröfsten Präcision auszuführen. Der vom Feldherrn ausgehende Befehl durchlief augenblicklich die Reihe der Unterbefehlshaber bis zum Enomotarchen, die Gemeinen wufsten jedesmal, was sie zu thun hatten, jeder Vordermann leitete seinen Hintermann richtig, das ganze Heer, sagt Thukydides, bestand gleichsam aus einer Kette von Befehlshabern, einem unter dem andern, und ihr in einander greifendes Zusammenwirken sicherte die rascheste und pünktlichste Ausführung jedes

sondern τῶν ὁπλιτικῶν μορῶν läse. Haase hat aber πολιτικῶν sehr gut geschützt.

1) Dies ergiebt sich aus Xen. Hell. IV, 5, 10. — Eine Vermuthung, die ich in den Text aufzunehmen Bedenken trage, mag hier unten Platz finden. Wenn, wie es doch höchst wahrscheinlich ist, Sparta aus fünf Komen bestand, so mag man deswegen fünf Moren für die eigentlichen Spartiaten errichtet, eine sechste aber hinzugefügt haben für die Nachkömmlinge der ehemals von Sparta in die Periökenstädte gesandten Besatzungen oder Colonisten, die zwar nicht mehr eigentliche Spartiaten, aber doch etwas mehr als die Periöken waren.

Commando's, sowie es der Feldherr ausgesprochen.[1]) Diese taktische Virtuosität besafs kein anderes griechisches Heer, und rechnet man nun dazu noch jenes soldatische Ehrgefühl, welches von Kindheit an in den Spartanern genährt wurde, und dem es viel schlimmer schien, besiegt zu werden, als auf dem Felde der Ehre das Leben zu opfern, so wird man sich nicht wundern, wie sie so lange Zeit sich den Ruf kriegerischer Ueberlegenheit über die andern Griechen zu wahren gewufst haben.

Viel schlechter jedoch, als mit ihrem Fufsvolk, war es mit ihrer Cavallerie bestellt. Diese Truppengattung ist zwar überhaupt bei den Griechen, mit alleiniger Ausnahme der Thessaler, schon der Beschaffenheit des Landes wegen immer nur von geringerer Bedeutung gewesen; die Spartaner aber scheinen sie ganz besonders vernachlässigt zu haben. In Xenophon's Zeit war die Einrichtung, dafs die Haltung der Pferde und die erforderliche Ausrüstung den Reichen als eine Liturgie auferlegt wurde, zum Reiterdienste aber nur die schwächsten und für den Hoplitendienst am wenigsten tauglichen Leute genommen wurden, die man dann, wenn ein Feldzug zu unternehmen war, auf die Pferde setzte und ausrüstete, ohne dafs sie vorher zu dem Dienste gehörig vorbereitet und eingeübt worden wären.[2]) Sie bestanden gewifs immer bei weitem zum gröfsten Theile aus Periöken, und nur der Befehlshaber, Hipparmostes, war ein Spartiat. Regelmäfsig gehörte zu jeder Mora der Hopliten auch eine Reiterabtheilung: wie stark, wird nicht angegeben; nur der Name *οὐλαμός*, oder Schwadron, für ein Corps von funfzig Mann ist überliefert,[3]) und es ist möglich, dafs zu jeder Mora zwei solcher Schwadronen gehörten, die ebenfalls eine Mora hiefsen.[4]) Dann würden im Ganzen sechshundert Reiter gewesen sein; aber soviele wurden selten ausgerüstet. Im achten Jahre des peloponnesischen Krieges, als Kythera und Pylos von den Athenern besetzt waren, und man sich zur Vertheidigung aufs sorgfältigste anschickte, brachte man doch nicht mehr als vierhundert Reiter auf,[5]) und bei dem Heere, welches im J. 394 ausgesandt wurde, um die Scharte von Haliartus auszuwetzen, befanden sich nur etwa sechshundert.[6]) Eine etwas bessere Cavallerie er-

1) Thucyd. V, 66. Vgl. Plutarch. Pelop. c. 23.
2) Xenoph. Hellen. VI, 4, 20.
3) Plutarch. Lycurg. c. 23.
4) Xenoph. Hellen. IV, 5, 12.
5) Thucyd. IV, 55.
6) Xenoph. Hellen. IV, 2, 16.

langten die Spartaner nur dadurch, dafs sie fremde Reiter in Sold nahmen.[1])

Sollte ein spartanisches Heer ausziehn, so erliefsen die Ephoren das Aufgebot, mit Angabe der Altersclassen, die diesmal einzutreten hatten, z. B. vom zwanzigsten bis zum dreifsigsten oder vierzigsten oder funfzigsten Jahre: denn es versteht sich, dass nicht immer die sämmtliche kriegspflichtige Mannschaft ausziehen konnte, viele mufsten schon deswegen zurückbleiben, um die Stadt selbst nicht wehrlos zu lassen, und die Bejahrteren, vom fünfundfunfzigsten Jahre an, wurden nur im höchsten Nothfall aufgeboten.[2]) Als im achten Jahre des peloponnesischen Krieges Brasidas nach der Chalkidike abging, wurde ihm gar kein spartanisches Corps, sondern nur 700 als Hopliten ausgerüstete Heloten mitgegeben, zu welchen er eine Anzahl von 1000 Söldnern im Peloponnes anwarb; und in den Zeiten nach dem peloponnesischen Kriege wurden zu entfernteren Feldzügen, namentlich nach Asien, nur Periöken, Neodamoden, Mothaken, Heloten und Söldner ausgesandt, von Spartiaten aber nicht mehr als dreifsig dem Feldherrn mitgegeben,[3]) die ihm gleichsam als Legaten, als Adjutanten und Rathgeber dienten, von ihm mit dem Commando über einzelne Heeresabtheilungen, mit Sendungen oder mit sonstigen Geschäften beauftragt werden konnten, und nach Jahresfrist von andern abgelöst wurden.[4]) — Aufser der erforderlichen Mannschaft wurde ferner eine Anzahl von Handwerkern aufgeboten zum Behuf der auf Märschen und im Lager vorkommenden Verrichtungen, und was an Transportmitteln nöthig schien:[5]) diesen ganzen Trofs aber stellten natürlich nur die Periöken oder die Heloten. Bevor das Heer aufbrach, opferte der König in der Stadt dem Zeus Agetor, und wenn die Zeichen günstig waren, so zündete der Pyrphoros an dem Opferaltar das Feuer an, welches er fortan dem Heere voraufzutragen hatte. An der Grenze des Landes ward wiederum geopfert, uud zwar dem Zeus und der Athene, und wenn auch hier die Zeichen günstig waren, von dem Opferfeuer ebenfalls mitgenommen, und so die Grenze überschritten.[6]) In Feindeslande, oder wo sonst ein Angriff zu besorgen war, ward ein leichtbefestigtes Lager aufgeschla-

1) Id. Hipparch. c. 9, 4. 2) S. Xenoph. r. L. c. 11, 2 mit Haase's Anmk. 3) Id. Hellen. III, 4, 2. V, 3, 8.

4) Xenoph. Hellen. III, 4, 20. IV, 1, 5. 30. 34. Plutarch. Ages. c. 7. Lysand. c. 23.

5) Xenoph. r. L. c. 11, 2. 6) Ebend. c. 13, 2. 3.

gen, und zwar, gegen die Weise der übrigen Griechen, nicht von viereckiger sondern von runder Gestalt. Wälle und Gräben davor anzulegen scheint nicht üblich gewesen zu sein, wie ja auch die Stadt, die ebenfalls eine Art von Heerlager war, solche nicht hatte. Dagegen wurden sorgfältig Wachposten ausgestellt, theils in unmittelbarer Nähe des Lagers, um die Ein- und Ausgänge zu bewachen, theils Vorposten, gewöhnlich Reiter, um die Feinde zu beobachten. Keiner durfte ohne seinen Speer im Lager umhergehn: wer es zur Nachtzeit zu verlassen genöthigt war, den escortirte eine Anzahl von Skiriten. Die Heloten, welche als Schildknappen oder Trossknechte das Heer begleiteten, mufsten aufserhalb campiren.[1]) Den Kriegern aber waren auch im Lager regelmäfsige Uebungen vorgeschrieben, zweimal täglich, früh Morgens und am Abend, namentlich Märsche theils im Schritt theils im Lauf.[2]) Im übrigen ward von der Strenge der Lebensordnung, der die Spartiaten daheim unterworfen waren, im Felde manches nachgelassen, so dafs das Lagerleben leichter und angenehmer war, als das Leben in der Stadt. Auch ihr Anzug war stattlicher. Statt der ungefärbten Kittel trugen sie purpurfarbene Kriegskleider und prangten mit hellpolirten Waffenstücken; das Haar ward sorgfältiger gescheitelt, und wenn es zum Kampfe gehn sollte, schmückten sie sich mit Kränzen wie zum Feste.[3]) Vor der Schlacht wurde den Göttern geopfert, regelmäfsig schon in der frühesten Morgenstunde,[4]) und unter den Göttern, welchen man opferte, waren auch Eros und die Musen, jener, weil auf dem treuen Zusammenhalten der befreundeten Kämpfer die Sicherheit des Erfolges beruhte,[5]) diese, um die Krieger an die Entschliefsungen und Gedanken zu mahnen, welche daheim durch die Zucht und die Sprüche ihrer Dichter ihnen eingeflöfst waren.[6]) Unmittelbar vor dem Beginn der Schlacht ward aber vom Könige der Artemis Agrotera eine Ziege geopfert, die Oboen spielten dazu eine kriegerische Weise, nach dem Kastor benannt, dann ward der Schlachtgesang oder das Embaterion (Marschlied) angestimmt, und so, unter Begleitung von Blase- und Saiteninstrumenten, rückte die Phalanx in geschlossenen Gliedern und tactmäfsigem Gleichschritt[7]) auf das

1) Ebend. c. 12, 1—4.
2) Ebend. §. 5. 6.
3) Plutarch. Lycurg. c. 22.
4) Xenoph. r. L. c. 13, 3.
5) Athenae. XIII, 12 p. 561 extr.
6) Plutarch. Lycurg. c. 21.
7) Dies, sagt Thucyd. V, 70, nicht aber Religiosität war der Grund, weswegen beim Anrücken gegen den Feind die Musik aufspielte: *οὐ του θείου χάριν, ἀλλ' ἵνα ὁμαλῶς μετὰ ῥυθμοῦ βαίνοντες προέλθοιεν καὶ*

Gythion.

Schlachtfeld fast wie zum festlichen Spiele, entschlossen die Ehre der spartanischen Waffen rein und unbefleckt zu behaupten, und voll Zuversicht des Sieges, der ihrer überlegenen Kriegsfertigkeit auch selten entging. Am liebsten war ihnen selbst jedoch der Sieg, der am wenigsten Blut kostete, ja ein durch Klugheit gewonnener Sieg galt ihnen dankenswerther, als ein mit Blut erkaufter; sie opferten nach jenem dem Ares ein Rind, nach diesem nur einen Hahn.[1]) Nach dem gewonnenen Siege aber den fliehenden Feind weit zu verfolgen untersagte das Gesetz, weniger wohl aus Grofsmuth als aus Klugheit, weil sich voraussehn liefs, der Feind werde sich um so eher entschliefsen das Feld zu räumen, wenn er voraus wisse, dafs er dann nicht hart verfolgt werden würde,[2]) und wohl auch weil bei weiter Verfolgung leicht Unordnung und daraus Gefahr für die Verfolger entstehen konnte. Auch wiederholentlich denselben Feind zu bekriegen soll das Gesetz untersagt haben. Der Feind sollte die Ueberlegenheit der Spartaner fühlen, aber nicht an den Kampf mit ihnen gewöhnt und zu dem Bestreben genöthigt werden, ihnen gleich zu kommen.[3])

Im peloponnesischen Kriege sahen sich die Spartaner genöthigt auch eine bedeutendere Seemacht aufzustellen, als sie bis dahin gehabt hatten. Ganz ohne solche waren sie freilich auch früher nicht gewesen. Zur Schlacht bei Artemisium hatten sie zehn, zur Schlacht bei Salamis sechzehn Schiffe gestellt,[4]) und ihr Kriegshafen war zu Gythion, einer Periökenstadt am lakonischen Meerbusen, wo die Schiffe und Werften im J. 454 von dem athenischen Feldherrn Tolmides in Brand gesteckt wurden.[5]) Im peloponnesischen Kriege wagten sie die erste Seeschlacht gegen die Athener im J. 429 bei Naupaktus, mit einer aus ihren und der Bundesgenossen Schiffen bestehenden Flotte unter Anführung des Spartiaten Knemos, wurden aber geschlagen,[6]) und im J. 413, als sie den Krieg mit grofser Lebhaftigkeit führten, stellten sie zur Bundesflotte doch nicht mehr als fünfundzwanzig Schiffe.[7]) Nachher beschlossen sie zwar den von Athen abgefallenen Chioten vierzig Schiffe zu Hülfe zu

μὴ διασπασθείη αὐτοῖς ἡ τάξις. Man sieht, der nüchtern die Wirklichkeit ins Auge fassende Historiker tritt gelegentlich der idealisirenden Ansicht der spartanischen Institute entgegen, die damals nicht weniger wie heutzutage Manchen besser gefiel.

1) Id. Marcell. c. 22. Inst. Lac. no. 25. 2) Plutarch. Lycurg. c. 22.
3) Id. ib. c. 13. Agesil. c. 26. 4) Herodot. VIII, 1 u. 13.
5) Thucyd. I, 108. Diodor. XI, 84. Pausan. I, 27, 6.
6) Thucyd. II, 83. 84. 7) Ebend. VIII, 3.

schicken, es wurden aber doch nicht mehr als fünf wirklich von ihnen ausgerüstet.[1]) In welcher Weise übrigens die Ausrüstung beschafft worden sei, wird nirgends angegeben. Es werden zwar Trierarchen als Befehlshaber der einzelnen Trieren erwähnt, und wir lesen einmal,[2]) dafs diese und die Steuermänner ihre Schiffe zu schonen geneigt gewesen; aber daraus den Schlufs zu ziehen, dafs die Trierarchie in Sparta ähnlich wie bei den Athenern eine Liturgie gewesen sei, und der Trierarch das vom Staat ihm zugewiesene Schiff auszurüsten, zu erhalten und dann nach Ablauf seines Dienstes wieder abzuliefern gehabt habe, möchte doch nicht rathsam sein. Gebaut und ausgerüstet wurden sie ohne Zweifel von den Periöken in den Küstenstädten, denen der Staat sie bezahlen, oder Nachlass anderweitiger Leistungen dafür gewähren mochte. Auch die Seesoldaten wurden gewifs nur aus den Periöken, nicht aus den Spartiaten genommen, die wohl nur die Befehlshaberstellen bekleideten, und vielleicht auch diese nicht ausschliefslich. Die Ruderer aber waren entweder Heloten, oder es wurden Ausländer dazu angeworben.[3]) Den Oberbefehl der Flotte führte der Nauarch, und ihm zunächst stand der Epistoleus, von welchen beiden schon oben die Rede gewesen ist. Diese waren natürlich immer nur Spartiaten. Aufserdem aber wurden einige von diesen den Befehlshabern unter dem Titel von Epibaten beigegeben,[4]) um sie zu berathen und zu unterstützen, ähnlich wie die Dreifsig den Königen.

n) *Hellenische Politik Sparta's.*

Obgleich die Spartaner mit vollem Rechte ein Volk von Kriegern oder ein Soldatenvolk genannt werden mögen, so darf man sie deswegen doch nicht auch ein kriegslustiges Volk nennen; sie zeigen vielmehr in ihrer besten Zeit eine entschieden friedliebende Haltung. Ihre Politik war aristokratisch-conservativ: zufrieden mit dem Besitz des Landes, welches sie erobert, und mit der Stellung, welche sie erlangt hatten, strebten sie nach keiner weiteren Vergröfserung: sie wollten lieber erhalten was ihnen gewifs war, als es um ungewisser Erfolge willen auf's Spiel setzen, liefsen sich deswegen ungern in Unternehmungen ein,

1) Ebend. VIII, 6. 2) Ebend. IV, 11.
3) Xenoph. Hellen. VII, 1, 12.
4) Thucyd. VIII, 61 mit Bloomf. und Arnold. bei Poppo III, 4. p. 741.

die möglicher Weise fehlschlagen konnten und luden lieber den Vorwurf zögernder Bedenklichkeit als vorschneller Entschlossenheit auf sich.[1]) Wer sie nicht angriff, ihre Stellung und den Bestand ihres Staates nicht gefährdete, der hatte auch von ihnen nichts zu befürchten, und darum schlofs Alles, was in Griechenland gleich ihnen aristokratisch-conservativ gesinnt war, sich voll Vertrauen an sie an. Dem Kampfe, den sie, nachdem sie Lakonien, mit Ausnahme des östlichen Küstenstriches, in ihre Gewalt gebracht hatten, gegen die Messenier unternahmen und bis zur gänzlichen Unterdrückung derselben fortführten, lag gewifs weder blofs das Verlangen, eine erlittene Unbilde zu rächen,[2]) noch auch blofs Eroberungssucht und Vergröfserungslust zu Grunde,[3]) sondern es war zugleich auch wohl ein Principienkampf, unternommen um die Gefahr abzuwehren, welche dem Bestande ihres Staates von dorther drohen mochte. Das Wesen des spartanischen Staates beruhte auf der Unterordnung des gröfseren Theils der Bevölkerung unter die Herrschaft des kleineren: eine solche Unterordnung aber, ein Verhältnifs der besiegten Achäer zu den dorischen Siegern, wie das der Heloten und Periöken in Lakonien zu den Spartiaten, war in Messenien nicht durchgeführt worden. Was wir von Angaben über die frühere Geschichte Messeniens haben, — freilich sehr wenig und in mythische Gestalt gekleidet, aus der wir den geschichtlichen Kern nur durch Coniectur herausschälen können,[4]) — deutet darauf, dafs hier Anfangs zwar eine gleiche Herrschaft der Dorier über die frühere Bevölkerung beabsichtigt gewesen sei, wie sie in Lakonien verwirklicht wurde, dafs aber die Achäer, unterstützt durch die benachbarten und befreundeten Arkadier, namentlich von Trapezunt, den dorischen Ansprüchen erfolgreicheren Widerstand geleistet haben, woraus eine Reihe von Kämpfen entstand, in denen wahrscheinlich die Dorier selbst unter sich nicht einig zusammenhielten, sondern einige bereit waren, den Achäern gleiche Berechtigung zuzugestehn, andere dagegen sie nur zu abhängigen Periöken gemacht wissen

1) Vgl. die Charakteristik, welche Thucydides den korinthischen Gesandten in den Mund legt, I, 68. 70 u. 84. und was noch in viel späterer Zeit Livius XLV, 23, 15 die Rhodier sagen läfst.

2) Ephorus bei Strabo VI p. 279 C. Justin. III, 4. Pausan. IV, 4, 2.

3) Pausan. IV, 5, 1.

4) Am beachtenswerthesten sind die aus Ephorus geflossenen Angaben des Nicolaus Damasc. bei C. Müller, Fr. hist. gr. III p. 377, wo in d. Anmk. auch die übrigen Stellen angeführt sind.

wollten. An diesen Kämpfen sich zu betheiligen hatte Sparta ein natürliches Interesse, und es darf als sicher angenommen werden, dass es selbst von demjenigen Theil der Dorier, der die Unterwerfung der Achäer erstrebte, zu Hülfe gerufen worden sei. Die Vermehrung der spartanischen Häuser und Landloose auf neuntausend, unter dem König Polydorus, von den viertausend fünfhundert oder sechstausend, die früher gewesen waren, ist wahrscheinlich nicht blofs durch die in Lakonien selbst angewachsene Zahl der Dorier zu erklären, sondern auch durch Aufnahme messenischer Dorier unter die spartiatische Bürgerschaft. Auch die Kriege der Spartaner mit Tegea und andern benachbarten Arkadiern entsprangen nicht aus Eroberungssucht, sondern hatten vielmehr den Zweck, die Herrschaft im eigenen Lande dadurch zu sichern, dafs sie die Nachbarvölker abschreckten, sie durch Unterstützung der angrenzenden Periöken zu gefährden. Noch weniger kann es als Eroberungssucht betrachtet werden, dafs sie die Argiver aus dem Besitz des naturgemäfs zu Lakonien gehörigen Küstenstriches und der Insel Kythera verdrängten, und ihre hieraus entspringenden und bis kurz vor den Perserkriegen öfters erneuerten Kämpfe mit den Argivern, so heftig sie auch waren, lassen doch sie nicht als den provocirenden Theil erscheinen. Nachdem es ihnen aber gelungen war, ihren eigenen Staat zu consolidiren, und als eine im Innern durch die vollkommene Unterwerfung der Periöken und Heloten, von Aufsen durch die den Nachbarvölkern bewiesene Ueberlegenheit im Kriege unantastbare Macht anerkannt zu werden, so gewannen sie durch die verständige Mäfsigung, mit der sie sich in ihrer auswärtigen Politik benahmen, ebensosehr das Vertrauen der übrigen Griechen, als sie ihnen durch die Festigkeit ihres Gemeinwesens, wogegen das Schwanken und Wogen der Parteien in andern Staaten auffallend genug abstach, Achtung einflöfsten. Es war ganz natürlich, dafs überall die aristokratisch und conservativ gesinnten sich an Sparta anschlossen, welches ihnen behülflich war, sowohl die Tyrannen zu stürzen als die Ansprüche der Demokratie in Schranken zu halten, und hieraus ergab sich von selbst eine Bundesgenossenschaft, zunächst der peloponnesischen Staaten, welche Sparta als ihr leitendes Haupt anerkannte. Diese Bundesgenossenschaft, und Sparta's Stellung in derselben, die wir später genauer zu betrachten haben werden, bewirkten es, dafs, als in den Perserkriegen sich der gröfsere Theil der Griechen zur Abwehr der Gefahr vereinigte, Sparta ohne Widerspruch auch an die Spitze dieser Vereinigung gestellt,

und so allgemein als der erste unter den griechischen Staaten anerkannt wurde.

o) *Entartung und Verfall.*

Beim Beginn der Perserkriege stand Sparta auf dem Gipfelpunkt seines Ansehns und seines Einflusses auf das übrige Griechenland, aber sich bleibend darauf zu erhalten, vermochte es nicht: es wurde, indem es dies versuchte, von den bisherigen Bahnen, zuerst seiner auswärtigen Politik, dann auch seines innern Staatswesens abzuweichen verleitet, und so, nach einer kurzen Periode mehr scheinbarer als wirklicher Machterweiterung, bald gänzlicher Ohnmacht und dem tiefsten Verfalle zugeführt. Einmal an die Spitze des gesammten Griechenlandes gestellt, wollte es, wenn es auch diese Stellung in ihrer ganzen Bedeutung beizubehalten verzichtete, doch wenigstens keine andere Macht so grofs werden lassen, dafs sie ihm gefährlich werden könnte. Deswegen beobachtete es die rasche Erhebung Athens mit Mifsvergnügen und Besorgnifs, und zwar um so mehr, je mehr mit der wachsenden Macht Athens zugleich auch diejenige politische Richtung in den griechischen Staaten die Oberhand gewann, die Sparta mit Recht als gefahrdrohend für sich und sein Bestehen erkannte, die demokratische. Es kam bald zu feindseligen Conflicten, und wenn auch zweimal der Friede äufserlich hergestellt wurde, so wuchs doch innerlich die Spannung und brach endlich, im peloponnesischen Kriege, zum erbittertsten Kampf aus, der sein Ziel nur in der vollkommenen Besiegung eines der beiden Gegner finden konnte. Diesem Kampfe fand sich aber Sparta mit seinen bisher gewohnten Mitteln nicht gewachsen, und griff deswegen auch zu solchen, die ihm früher fern gelegen hatten und dem wahren Wesen und Charakter seines Staates sich fremd und verderblich erwiesen. Da der Krieg gegen Athen mit Erfolg nur zur See geführt werden konnte, eine bedeutende Seemacht aber aufzubringen und zu unterhalten die finanziellen Kräfte Sparta's nicht ausreichten, so ward es genöthigt um Subsidien sich mit Persien zu verbinden, und so in Gemeinschaft mit dem alten Erbfeinde Griechelnands diejenigen als Gegner zu bekämpfen, mit denen und durch deren Waffen vornehmlich es früher gegen eben diesen Erbfeind die Freiheit Griechenlands gerettet hatte; und um die Bundsgenossen Athens durch welche dieses mächtig war, auf seine Seite zu ziehen, ward es genöthigt, ihnen Versprechungen zu machen, die es zu

erfüllen weder die Macht noch auch den ernstlichen Willen hatte. Diplomatische Künste, Gewandtheit im Unterhandeln, Geschmeidigkeit im Verkehr mit dem asiatischen Despoten und seinen Satrapen, Unwahrheit und Verstellung mufsten aufgeboten werden, wo mit Gradheit, Offenheit und Treue nichts auszurichten war; und als es endlich gelungen war den verhafsten Gegner niederzuwerfen, so wurden nicht nur die Griechen gar bald inne, wie ganz unähnlich die siegreichen Spartaner dem Bilde seien, welches sie nach ihren Verheifsungen und in Erinnerung an ihr vormaliges Verhalten gegen ihre Verbündeten sich von ihnen gemacht hatten, sondern auch die Perser erfuhren ebensobald, wie wenig Sparta geneigt sei, ihnen die geleistete Hülfe so wie sie es erwarteten zu vergelten. Als sie deswegen es ihrem Interesse gemäfs fanden, diese Hülfe nunmehr den früher bekämpften Gegnern Sparta's zu Gute kommen zu lassen, so bedurfte es nur einer entschiedenen Niederlage der Spartaner, um auch die griechischen Bundsgenossen wieder zum Abfall von ihnen und zum Anschlufs an Athen zu bewegen; und selbst der warme Freund Sparta's, Xenophon, spricht am Schlusse seines nicht lange nach dieser Zeit geschriebenen Büchleins über den spartanischen Staat das Urtheil aus, dafs die Spartaner, anstatt, wie vormals, darnach zu streben, der Vorstandschaft über Griechenland würdig zu sein, jetzt nur darauf ausgingen, sich auf jede Weise die Herrschaft zu verschaffen, und dafs die übrigen Griechen, die sich in früheren Zeiten an sie gewandt hätten, um Beistand gegen Unrecht und Unterdrückung bei ihnen zu finden, jetzt alle sich in dem Bemühen vereinigten, eine Wiederkehr ihrer Obermacht zu verhindern. Und, fügt er hinzu, es ist nicht zu verwundern, dafs es dahin gekommen, da die Spartaner offenbar den Gesetzen, die Lykurg ihnen gegeben, nicht mehr nachleben.[1])

Zu den am meisten in die Augen fallenden Abweichungen von der alten Verfassung gehört namentlich die Einführung des Goldes und Silbers nicht blofs zum Bedarf des Staates, sondern auch als Privatbesitz. Dafs Gold- und Silbergeld im Besitz des Staates auch früher schon gewesen sei, ist bereits oben bemerkt worden, und kann keinem Zweifel unterliegen, da ohne dies Gesandte ins Ausland zu schicken, Truppen in fremdem Lande zu halten, Söldner zu miethen u. dgl. unmöglich gewesen sein würde. Reich versehen war übrigens der Staatsschatz nicht,[2]) und die

1) Xenoph. r. L. c. 14. 2) Thucyd. I, 80.

einzige regelmäfsige Einnahme desselben an Gold und Silber konnte wohl nur aus den Abgaben der Periöken bestehen, von welchen nothwendig angenommen werden mufs, dafs ihnen der Besitz eines im Auslande gültigen Geldes nicht untersagt gewesen sei.[1]) Aus den Abgaben ebenderselben flofs auch wohl den Königen Gold und Silber zu: denn dafs das Verbot solches zu besitzen sich auf diese nicht auch erstreckt haben könne, ergiebt sich theils aus den bedeutenden Geldbufsen, welche dem Pleistonax und dem Agis auferlegt wurden, von denen früher die Rede gewesen ist,[2]) theils daraus dafs dem Pausanias, der zwar nicht selbst König, doch Regent als Vormund des Königs war, von der platäischen Beute ein Antheil von zehn Talenten zuerkannt ward.[3]) Den Bürgern aber blieb der Besitz von Gold und Silber auch nach dem peloponnesischen Kriege noch untersagt, so grofse Summen der siegreiche Ausgang desselben auch dem Staatsschatz zuführte. Denn aufser der Beute und den Contributionen, die Lysander nach Sparta schickte, beliefen sich die den neuen Bundesgenossen auferlegten Tribute auf mehr als tausend Talente jährlich.[4]) Es zeigte sich aber sehr bald, dafs jetzt, wo Feldherrn, Harmosten und Andere soviele Gelegenheit hatten, sich im Auslande zu bereichern, das alte Gesetz sich nicht länger aufrecht halten liefs. An einzelnen Gelegenheiten, zu verbotenem Besitz zu gelangen, hatte es freilich auch schon früher nicht gefehlt, wie z. B. der Perser Megabazus, der im Auftrage des Artaxerxes die Spartaner zum Kriege gegen die den aufständischen Aegyptern beistehenden Athener zu bewegen suchte, bedeutende Summen auf die Bestechung Einzelner verwandt haben soll;[5]) aber die Besitzer wagten es dann doch nicht, ihr Geld im Lande selbst zu haben, sondern deponirten es im Auslande, besonders in Arkadien,[6]) wie es denn nicht unwahrscheinlich ist, dafs auch der Staat sein Gold und Silber nicht in Sparta, sondern aufser Landes, namentlich im Tempel zu Delphi gehabt habe.[7]) Aber seit Lysanders Zeit wurde dies abgeschafft, das Geld nach Sparta selbst gebracht, und so kam auch das damals noch eingeschärfte Verbot für die Privaten bald in Abnahme, obgleich wir von ausdrücklicher Aufhebung desselben nichts hören.[8]) Seit dieser Zeit mufste natürlich die Ungleichheit des Vermögens im-

1) Vgl. Müller, Dor. II S. 208. 2) S. S. 262.
3) Herodot. IX, 81. 4) Plutarch. Lysand. c. 16. Diodor. XIV, 10.
5) Thucyd. I, 109. 6) Posidon. bei Athenae. VI, 24 p. 233.
7) Ebend. a. a. O. 8) Plutarch. Lysand. c. 17.

mer sichtbarer hervortreten und sich geltend machen, und als nun gar das Gesetz des Epitadeus freie Verfügung über die Landloose gewährte,[1]) konnte es nicht ausbleiben, dafs auch der Grundbesitz sich immer mehr in wenigen reichen Häusern anhäufte, und die Aermeren immer mehr herunter kamen. Endlich konnte auch der Verlust des gröfsten Theils von Messenien nicht ohne nachtheiligen Einflufs auf die Vermögensverhältnisse derjenigen Bürger bleiben, die hier ihre Besitzungen gehabt hatten. Damals war übrigens auch schon die Anzahl der Spartiaten in auffallendem Grade vermindert. Statt der neuntausend oder zehntausend, die in den blühenden Zeiten des Staates gewesen waren, gab es schwerlich mehr als zweitausend,[2]) und der Grund dieser Verminderung lag gewifs nicht blofs in den Menschenverlusten, die die Kriege verursachten, sondern auch in der Verarmung vieler Bürger, die sich scheuten ein Hauswesen zu gründen und Kinder zu erzeugen, denen sie keine standesmäfsige Erziehung geben und kein ausreichendes Erbe hinterlassen konnten. Darum fand man in dieser Zeit es zweckmäfsig, durch Belohnungen zur Kindererzeugung aufzumuntern: wer drei Söhne erzeugt hatte, wurde von der Verpflichtung zum Kriegsdienste, wer vier, von allen öffentlichen Lasten und Leistungen befreit,[3]) ganz im Widerspruch mit der früheren Sitte, nach welcher z. B. mit dem Leonidas nach Thermopylä nur solche Männer ausgesandt wurden, die schon Kinder hatten, durch die, wenn sie selbst fielen, doch ihr Haus fortgesetzt werden konnte.[4]) Dafs aber dergleichen Mafsregeln dem Uebel nicht abhelfen konnten ist klar. Aristoteles rechnet zu seiner Zeit nur etwa tausend Spartiaten,[5]) und nicht volle hundert Jahre später gab es nicht mehr als siebenhundert, von welchen etwa hundert mit Landbesitz versehen waren;[6]) also sechshundert Arme gegen hundert zum Theil übermäfsig Reiche. Mit solcher Ungleichheit des Vermögens konnte denn unmöglich auch die alte lykurgische Lebensordnung noch bestehen. Die Reichen, lesen wir, befolgten sie zwar zum Theil, aber nur zum Schein. Sie besuchten z. B. die Phiditien, aber nachdem sie sich kurze Zeit dort aufgehalten, schmausten sie zu Hause mit orientalischem Luxus.[7]) Die Ephoren, deren Amt es

1) S. ob. S. 223.
2) Vgl. Clinton. Fast. Hell. II p. 407 (415 Kr.) und oben S. 290.
3) Arist. Polit. II, 6, 13.
4) Herodot. VII, 205.
5) Polit. II, 6, 11.
6) Plutarch. Agid. c. 5.
7) Phylarch. bei Athenae. IV, 20 p. 141.

sein sollte, auf die Befolgung der Agoge zu wachen, entbanden sich selbst am meisten von ihren Vorschriften,[1]) und wurden ohne Zweifel, obgleich das Amt Allen ohne Unterschied zugänglich sein sollte, damals nur aus den Reichen genommen. Die Aermeren aber mufsten sich von den Reichen füttern lassen, vielleicht auch sich zu Handarbeiten entschliefsen, oder als Pächter von Grundstücken jener das Feld bauen gleich den Heloten.[2]) — Es ist in der That kaum zu begreifen, wie der Staat überhaupt noch bestehn und die Herrschaft der Spartiaten über die Heloten und Periöken noch behauptet werden konnte. Wir können nur annehmen, dafs theils die Länge der Zeit diese an ihre Unterthänigkeit gewöhnt hatte, theils aber auch ihr Verhältnifs selbst sehr gemildert worden war. Dazu scheint es, dafs die spartiatische Oligarchie, was ihr selber an Kraft abging, durch ihr Geld ersetzte, indem sie zu ihrem Schutze eine Anzahl von Miethstruppen unterhielt.[3]) Auch war die Stadt, die früher offen und unbefestigt gewesen, seit dem Ende des dritten Jahrhunderts mit Gräben und Festungswerken umgeben, die zunächst zwar gegen die Angriffe der Könige Demetrius und Pyrrhus errichtet waren,[4]) dann aber auch zur Sicherheit gegen etwanige Angriffe der Unterthanen dienten.

So war der Zustand Sparta's, als der König Agis III. den Plan fafste, den Staat durch Aufnahme neuer Bürger aus der Zahl der Periöken und anderer Fremder — wahrscheinlich der Soldtruppen — und durch Wiederherstellung der lykurgischen Verfassung zu regeneriren. Er büfste seinen Versuch mit dem Tode, aber kurz nachher nahm der klügere und entschlossenere Kleomenes III. ihn wieder auf, und setzte ihn auch wirklich durch, indem er theils einige der angesehensten Spartiaten selbst, theils die Miethstruppen dafür zu gewinnen wufste. Er nöthigte diejenigen, welche ihm widerstrebten, das Land zu verlassen; ihrer waren achtzig, also bei weitem der gröfste Theil der damals vorhandenen Reichen und Grundbesitzer. Dann machte er eine neue Vertheilung der Landgüter, ergänzte die Bürgerschaft durch Aufnahme von Periöken und, wie sich nicht zweifeln läfst, von Söldnern, so dafs nun ein Heer von viertausend Hopliten aus ihr

1) Aristot. Polit. II, 6, 16.
2) Plut. Agid. c. 6, 5 mit meiner Anmk. p. 111.
3) Dies erhellt wohl aus Plut. Cleom. c. 7.
4) Plutarch. Pyrrh. c. 29. Pausan. I, 13, 5. VII, 8, 3. Justin. XIV, 5. Liv. XXXIV, 38.

aufgestellt werden konnte, führte die Syssitien und die übrigen Stücke der alten Agoge wieder ein, schaffte aber die Ephoren ab, und setzte vielleicht an die Stelle derselben eine neue Magistratur unter dem Namen der Patronomen.[1]) Aber seine Reformen hatten kurzen Bestand. Der Krieg, in den Sparta mit dem Achäischen Bunde gerieth, veranlafste diesen, den Antigonus Doson von Makedonien zum Beistand herbeizurufen, gegen dessen Uebermacht nach nicht unrühmlichem Kampfe Kleomenes in der Entscheidungsschlacht bei Sellasia erlag, und bald darauf in Aegypten, wohin er um Hülfe zu erhalten geflüchtet war, den Tod fand. Wie es in Sparta mit seinen Einrichtungen gehalten worden sei, ist nicht recht klar. Soviel ist gewifs, das abgeschaffte Ephorat wurde wieder hergestellt und die Verbannten zurückgerufen, aber die von Kleomenes aufgenommenen Neubürger scheinen doch nicht wieder ausgestofsen zu sein, und wenn auch, wie wohl nicht zu bezweifeln, die Ackervertheilung widerrufen wurde, so mufste doch auf irgend eine Weise dafür gesorgt werden, dafs jene, insofern sie nicht schon früher Grundbesitz gehabt hatten, wie die eingebürgerten Periöken wohl alle, jetzt nicht ganz ohne solchen blieben. Wie es mit dem Königthum gehalten worden sei und dafs dasselbe bald nachher aufgehört habe, ist schon oben angegeben worden.[2]) In späteren Zeiten finden wir neben den Ephoren doch auch noch Patronomen erwähnt, ohne jedoch irgend etwas über ihre Befugnisse und Stellung zu erfahren: was wir wissen, beschränkt sich darauf, dafs sie ein Collegium von sechs Personen mit ebensovielen Gehülfen (*συνάρχοντες*) bildeten, und dafs der erste des Collegiums die Ehre genofs, Eponymos des Jahres zu sein.[3]) — Ueber die Zustände Sparta's in der Zeit, wo Griechenland unter römischer Herrschaft stand, ist wenig bekannt, und dies wenige zusammenzustellen liegt aufserhalb unserer Aufgabe. Nur die Bemerkung mag hier noch Platz finden, dafs einige der alten lykurgischen Einrichtungen sich bis in sehr späte Zeit erhielten, namentlich die Diamastigosis,[4]) wozu freilich auch dies beigetragen haben mag, dafs sie als ein Theil des Cultus galt. Das Gebiet Sparta's aber wurde auf das Mittelland beschränkt, die

1) Pausan. II, 9, 1, der aber darin ganz gewifs irrt, dafs er die Patronomen an die Stelle der Gerusia treten läfst. Auffallend ist jedoch, dafs Plutarch im L. des Kleomenes der Patronomen gar nicht gedenkt. Vgl. m. Prolegg. zu Plutarch. p. LII u. Droysen, Gesch. d. H. 491.

2) S. S. 233. 3) Vgl. Böckh. C. I. I p. 605.

4) Noch Tertullian erwähnt ihrer als zu seiner Zeit üblich. S. Haase zu Xen. r. L. p. 83.

Elautherolakonen.

Küsten seiner Herrschaft entzogen, und die Einwohner, Heloten und Periöken, bildeten unter dem Namen Eleutherolakonen ein eigenes Gemeinwesen mit einer Anzahl von Städten, die Augustus später auf vierundzwanzig bestimmte.[1])

2. Der kretische Staat.

Die Einrichtungen des kretischen Staates zeigen in vielen Punkten eine so grofse Aehnlichkeit mit den spartanischen, dafs es nicht zu verwundern ist, wenn den Alten die einen den andern, entweder die spartanischen den kretischen, oder umgekehrt diese jenen nachgebildet zu sein schienen.[2]) Indessen läfst sich diese Aehnlichkeit auch ohne absichtliche Nachahmung aus der gemeinsamen Nationalität erklären, die unter ähnlichen Verhältnissen auch ähnliche Institutionen hervorbringen mufste. Denn auch auf Kreta waren ebenso wie in Lakonien Dorier das herrschende Volk, welches die älteren Einwohner der Insel bezwungen und in ein untergeordnetes Verhältnifs versetzt hatte, und wenn auch den dorischen Einwanderern Kreta's mehr als den Eroberern Lakoniens undorische Bestandtheile zugemischt waren, so überwog doch auch hier das dorische Element und hatte die Kraft, das Fremde sich zu assimiliren. Während aber die Spartaner einen der Ihrigen, den Lykurgus, als den Ordner ihres Staatswesens zu nennen wufsten, ward von den Kretern kein dorischer Gesetzgeber genannt, sondern sie führten den Ursprung ihrer Einrichtungen auf einen altkretischen Nationalheros, den Minos, zurück, dessen durchaus mythische Person sie denn auch mit den angeblich frühesten dorischen Einwanderern in eine gewisse verwandtschaftliche Verbindung zu bringen wufsten.[3]) Der Name Minos, der sich aus der griechischen Sprache nicht erklären läfst, gehört ohne Zweifel der früheren ungriechischen Bevölkerung der Insel an, und bezeichnet ein göttliches Wesen, das jedoch in menschlicher Gestalt auf der Erde geweilt, und dem das Volk die Anfänge höherer Gesittung und gesellschaftlicher Einrichtungen zu danken habe.[4]) Ebensowenig als Minos können diejenigen für geschichtliche Personen gelten, die

1) Strab. VIII p. 365. Pausan. III, 21, 6.
2) Vgl. Aristot. Polit. II, 7, 1. Ephor. bei Strabo X p. 481. Ps. Plat. Min. p. 318f. Plutarch. Lycurg. c. 4.
3) Vgl. die Stellen bei Meurs. Cret. p. 124.
4) Eustath. zu Dionys. S. 196 Bernh. und über Minos als Phönicischen Gott oder Heros bes. Duncker, Gesch. des Alterth. I S. 302ff. der zweiten

das griechische Epos als seine Nachkommen nennt, und als Könige über die ganze Insel darstellt, wie Idomeneus und Meriones, und ob überhaupt jemals Kreta zu einem Staate unter einem Oberhaupte verbunden gewesen sei, ist eine Frage, welche mit Bestimmtheit zu bejahen oder zu verneinen gleich unmöglich ist. Die Odyssee (XIX, 175 ff.) nennt fünf verschiedene Völker auf Kreta, nämlich Achäer, Eteokreten, Kydonen, Dorier und Pelasger, ohne etwas über ihr Verhältnifs zu einander anzudeuten: Spätere erklärten die Eteokreten und Kydonen für Autochthonen, die andern für Einwanderer, welche den nördlichen und östlichen Theil der Insel besetzt hätten, während jene den südlichen und westlichen behaupteten.[1]) Es ist aber keinem Zweifel unterworfen, dafs auch die Phönicier auf Kreta gesessen und einen grofsen Theil derselben beherrscht haben. In der geschichtlichen Zeit finden wir sie freilich nicht mehr hier, sondern lernen nur eine Anzahl griechischer, und zwar dorischer Staaten kennen, jeden aus einer Stadt mit ihrem Gebiete bestehend, in welchem ohne Zweifel sich auch wieder kleinere, zu der Hauptstadt in einem untergeordneten Verhätnifs stehende Städte befanden. Denn dafs jede Stadt der neunzig- oder hundertstädtigen Insel, wie Homer sie nennt,[2]) auch einen selbständigen Staat gebildet habe, wird man wohl nicht glauben. Als selbständige Staaten lehren uns unsere Quellen etwa siebzehn kennen,[3]) unter denen die bedeutendsten früher Knossos, Gortyn und Kydonia waren, eine Zeitlang Knossos herunter kam, und dagegen Lyktos sich hob, bis nachher auch Knossos wieder stieg, und neben Gortyn der mächtigste von allen wurde, so dafs, wenn sie einig waren, die übrigen sämmtlich sich ihnen unterordneten, wenn sie sich entzweiten, die ganze Insel gespalten war. Die dritte nach ihnen war Kydonia.[4]) Ueberhaupt aber änderten die Verhältnisse sich im Laufe der Zeiten mehrfach.

Ausg. Vgl. auch Thirlwall I p. 149. 150 d. Uebers., Loebell, Weltgesch. I S. 484.

1) Staphylus bei Strabo X, 4 p. 475.

2) Il. II, 649. Od. XIX, 174. Nach Tzetzes zu Lycophr. v. 1214 hatte Xenion, *περὶ Κρήτης*, die sämmtlichen 100 Städte namhaft gemacht.

3) Vgl. Hoeck, Kreta II p. 443.

4) Strabo X p. 476. 478. Diodor. V, 78. — Von Städten, die als abhängige Orte im Gebiete einer Hauptstadt zu betrachten sind, lernen wir u. a. kennen Minoa im Gebiete der Lyktier, Cherronesos im Gebiete derselben, Leben, Rhytion, Bena, Boebe im Gebiete von Gortyn, Syia zu Elyros, Kisamos zu Aptera gehörig. S. Strabo p. 475. 479. Steph. Byz. u. *Βήνη*, u. *Βοίβη* u. *Συΐα*.

Die Dorier bemächtigten sich der Oberherrschaft der Insel durch mehrere seit der Heraklidenwanderung theils von Lakonien theils von andern Punkten, wie Argos und Megara, erfolgte Einwanderungen. Was von einer früheren Einwanderung derselben aus Thessalien, fünf Menschenalter vor dem troischen Kriege, angegeben wird, hat die neuere Kritik mit Recht für Fabel erklärt,[1]) obgleich auch die Odyssee schon zur Zeit jenes Krieges Dorier auf Kreta nennt. Dafs alle selbständigen Staaten der Insel dorisch waren, ist nicht zu bezweifeln, die einen mehr, die andern weniger, je nachdem den Einwanderern entweder schon von Hause aus Fremde, namentlich Achäer und Minyer, zugesellt waren, oder in der neuen Heimath ein gröfserer oder geringerer Theil der früheren Einwohner zugemischt wurde.[2]) Aber das dorische Wesen überwog, und die Verfassungen der verschiedenen Staaten waren, um mit Pindar zu reden, nach Hyllischer Richtschnur und nach den Satzungen des Aegimios geordnet, am meisten jedoch und dem spartanischen Staate am ähnlichsten zu Lyktos,[3]) welches auch von Lakonien aus colonisirt worden war, und von wo aus die Dorier dann weitere Eroberungen machten, z. B. Gortyn, und diese mit Colonisten besetzten,[4]) wie sie es auch in Lakonien thaten, nur mit dem Unterschiede, dafs hier die eroberten und colonisirten Städte abhängig blieben, auf Kreta dagegen selbständig wurden.

Die Hauptzüge des kretischen Staatswesens, wie wir sie namentlich aus den Auszügen kennen lernen, die Strabo und Athenäus aus älteren Schriftstellern gegeben haben, sind folgende.

Wie in Lakonien, so war auch auf Kreta ein grofser Theil der alten Landeseinwohner von den dorischen Siegern in den dienstbaren Stand der leibeigenen Bauern, gleich den Heloten, versetzt worden. Es gab aber ihrer zwei Classen, die eine unter dem Namen der Klaroten oder Aphamioten, die andere un-

1) Vgl. Hoeck II p. 15, welchem Hasselbach, de insula Thaso p. 13, Loebell, Weltgesch. I S. 486, Welcker, Episch. Cykl. II S. 44, Thirlwall I S. 154, Grote I S. 412 d. Ueb. beistimmen.

2) Nach einer neueren Ansicht sollen die eingewanderten Dorier nur als ein besonderer Kriegerstand in die altkretischen Staaten aufgenommen und mit Landbesitz und bürgerlichen Rechten versehen sein, ohne dafs jedoch die Herrschaft auf sie übergegangen und also die Staaten eigentlich dorisch geworden wären. Die nähere Ausführung und Begründung ist noch abzuwarten.

3) Aristot. Polit. II, 7, 1. Strab. X p. 481.

4) Vgl. Hoeck II p. 433.

Klaroten (Aphamioten) – Privatleibeigene; Mnoiten – Staatsleibeigene, Diese: ὑπήκοοι (Perioeken)

ter dem der Mnoïten.[1]) Jene bebauten die im Privatbesitz befindlichen Ländereien, welche κλᾶροι (κλῆροι) und, wie es scheint, ἀφαμίαι heifsen, obgleich dieser Name nicht sicher zu deuten ist. Die Mnoïten dagegen bebauten die Ländereien, welche als Domänen der Staat sich vorbehalten hatte, und die meistens ziemlich bedeutend gewesen sein müssen, da von ihrem Ertrage unter andern die Kosten zu den gemeinschaftlichen Mahlzeiten der Bürger bestritten wurden, ohne dafs diese, wie in Sparta, einen Beitrag dazu zu geben hatten. Unter den verschiedenen Vermuthungen über die Herleitung des Namens[2]) scheint diejenige am beachtenswerthesten, welche ihn als abgekürzt aus Μινωῖται, von Μίνως, ansieht, und der einzige dagegen vorgebrachte Einwand,[3]) dafs eine Unterdrückung des Vokals in der ersten Sylbe wegen der Länge desselben nicht wahrscheinlich sei, ist von keinem sonderlichen Gewichte, indem daraus, dafs die griechischen Dichter das ι in Μίνως als lang behandeln, kein sicherer Schlufs auf die echte einheimische Aussprache des ungriechischen Namens zu ziehen ist. Da wir Minoa als Ortsnamen sowohl auf Kreta als auch anderswo finden,[4]) so läfst sich annehmen, dafs jener Volksstamm, welcher den Gott oder Heros Minos verehrte, nach ihm theils die Orte, wo er besonders verehrt wurde, theils auch sich selbst benannt habe, wie von Kadmos die Kadmeia und die Kadmeionen benannt sind. — Das Verhältnifs dieser nur dem Staate, nicht den Einzelnen frohnenden Bauern war offenbar eben deswegen ein besseres, als das der Klaroten oder Aphamioten; aber auch diese scheinen nicht, wie die spartanischen Heloten, zu persönlichen Dienstleistungen gegen ihre in der Stadt wohnenden Herren, sondern blofs zum Landbau

1) Ephorus u. Sosicrates bei Athenae. VI, 84 p. 263 extr. Vgl. Strab. XII, 3 p. 542. XV, 1 p. 701. Steph. Byz. u. Χίος. Pollux III, 83. Etym. M. u. πενέσται. Suid. u. Phot. u. κλαρῶται. Lex. Seguer. p. 292.

2) So verkehrt einige den Namen πενέσται für μενέσται genommen, und als die im Lande Zurückgebliebenen gedeutet haben (s. ob. S. 140), ebenso verkehrt hat man auch, z. B. A. Schmidt in d. Zeitschr. f. Geschichtswissensch. I S. 561, μνωῖται von μένω abgeleitet, und gar mit dem mittelalterlichen *mansionarius* verglichen. — Uebrigens ist das Collectivum für diese Classe μνοία oder μνῴα. Athen. XV, 696 A. Strab. XII, 542. Hesych. u. d. W.

3) Von Lobeck, Patholog. serm. gr. I p. 277.

4) S. Steph. Byz., der Minoa auf Amorgos, Sicilien, Siphnos anführt, ferner dafs auch Gaza so geheifsen, auch ein Ort in Arabien, auch Paros, auch eine Insel unweit Megara. Dazu kommt noch Strabo VIII, 6 p. 368 u. 391. 392 von dem megarischen (Nisäa) und dem lakonischen Minoa. An allen diesen Orten sind ehemalige phönicische Niederlassungen anzunehmen.

verpflichtet gewesen zu sein: denn es wird ausdrücklich bezeugt, dafs die Kreter in den Städten sich gekaufter Sklaven bedient haben.[1]) Im Allgemeinen jedoch werden beide mit den Heloten verglichen, woraus folgt, dafs sie zu gewissen Abgaben verpflichtet gewesen, auch wohl zum Kriegsdienste aufgeboten seien, worauf sich die Angabe bezieht, die Kreter hätten waffentragende Knappen unter dem Namen Theraponten aus ihren Sklaven genommen.[2]) Für gewöhnlich indessen war ihnen der Besitz von Waffen und militärische oder gymnastische Uebungen untersagt,[3]) und so rühmt sich der Kreter Hybrias in einem erhaltenen Skolion,[4]) Speer und Schwert und Schild seien sein grofser Schatz, damit pflüge er, damit ernte er, damit keltere er den Rebensaft, dadurch sei er Gebieter des Sklavenvolkes (der Mnoia); wer aber Schwert und Speer und Schild nicht führe, der falle vor ihm auf die Knie und nenne ihn Herr und Gebieter. — Als Bewohner des platten Landes rings um die von den herrschenden Doriern bewohnten Städte konnten übrigens die leibeigenen Bauern auch Periöken heifsen, und werden wirklich mit diesem Namen einmal von Aristoteles bezeichnet,[5]) woraus indessen durchaus nicht gefolgert werden darf, dafs es noch eine andere, den lakonischen Periöken mehr entsprechende Classe von Einwohnern auf Kreta gar nicht gegeben habe. Dieser voreiligen Schlufsfolgerung[6]) widerspricht nicht nur die innere Unwahrsheinlichkeit der Sache, sondern auch das für jeden, der des Griechischen gehörig kundig ist, vollkommen klare und unzweideutige Zeugnifs des Sosikrates, welcher den beiden leibeigenen Classen der Staatsknechte und der Privatknechte, oder den Mnoïten und Aphamioten, als eine verschiedene Classe diejenigen entgegenstellt, die er mit einem offenbar an das lakonische Verhältnifs erinnernden Namen Periöken nennt.[7]) Zugleich geht aber auch für den Sprachkundigen aus den

1) Callistrat. bei Athenae. VI, 84 p. 263.
2) Eustath. zu Il. I, 321 p. 110, 9 u. zu Dionys. v. 533.
3) Aristot. Polit. II, 2, 12. 4) Bei Athenae. XV, 50 p. 695.
5) Polit. II, 7, 3. 8.
6) Zu der sich sowohl der unkritische Meursius, Creta p. 190, als der oft hyperkritische Grote, vol. II p. 484, hat verleiten lassen.
7) Seine Worte lauten bei Athenae. VI p. 264A: *τὴν μὲν κοινὴν δουλείαν οἱ Κρῆτες καλοῦσι μνοίαν, τὴν δὲ ἰδίαν ἀφαμιώτας, τοὺς δὲ περιοίκους ὑπηκόους.* Es werden also deutlich genug drei Classen unter drei verschiedenen Namen aufgeführt: a) öffentliche Sklaven. b) Privatsklaven. c) Periöken. Die ersten sind die *Μνωῖται*, die zweiten heifsen *ἀφαμιῶται*, die dritten heifsen *ὑπήκοοι*.

Worten des Sosikrates deutlich hervor, dafs die Kreter selbst diese Classe nicht Periöken, sondern wohl nur mit dem allgemeinen Namen ὑπήκοοι, Unterthanen, benannt haben. Wir irren schwerlich, wenn wir uns das Verhältnifs ähnlich denken wie in Thessalien, wo es ebenfalls aufser den Penesten, denen die Heloten oder die Mnoïten und Aphamioten gleich stehen, noch Unterthanen gab, die nichts weniger als persönlich unfrei, aber politisch von den Thessalern abhängig waren, wie Perrhäber, Magneten, phthiotische Achäer.[1]) Dafs es auf Kreta gar keine anderen Stadtgemeinden gegeben habe, als nur die autonomen dorischen Städte, ist eine ganz unbegründete und meines Erachtens vollkommen unglaubliche Annahme. Es gab auch nichtdorische Städte ohne Autonomie oder ohne politische Selbständigkeit, die von einer oder der andern jener autonomen dorischen Städte abhängig waren,[2]) und die deswegen mit den lakonischen Periöken verglichen werden dürfen, wenn auch die Verhältnisse beider nicht ganz und gar dieselben waren. Denn die lakonischen Periöken waren als dienende Glieder dem Staate selbst einverleibt und bildeten, neben den Heloten, gleichsam die Unterlage des spartanischen Bürgerstandes, wogegen die kretischen nur Dependenzen, nicht Glieder der Staaten waren, unter deren Herrschaft sie standen.

Die herrschende Bürgerschaft war ohne Zweifel, wie überall, so auch in den kretischen Staaten nach Stämmen und Unterabtheilungen derselben gesondert, doch fehlt es uns darüber an näheren Angaben, aufser dafs wir den dorischen Stammesnamen der Hylleis in Kydonia erwähnt finden.[3]) Auch gewisse bevorrechtete Geschlechter,[4]) also einen Geburtsadel, gab es, was wir nur als eine Abweichung von dem echtdorischen Princip der Gleichheit aller Bürger ansehen können, sei es nun dafs diese Abweichung gleich anfangs bei der Colonisation der Insel eintrat, da den Doriern eine beträchtliche Anzahl anderer Stämme zugemischt war, und es sich denken läfst, dafs nicht alle gleich berechtigt wurden, sei es dafs sie erst später entstand, befördert durch die Ungleichheit des Vermögens. Denn von einer gleichen Vertheilung der Landloose auf Kreta hören wir ebensowenig, als

1) Vgl. ob. S. 140 f. 2) S. oben S. 307 Anm. 4.

3) Bei Hesychius u. d. W. — Die Inschrift im C. I. tom. II p. 400 no. 2554, Vertrag zwischen Latos und Olus, nennt ἀγέλας, nicht φυλάς oder δήμους oder dergleichen als Volksabtheilungen. S. darüber unten.

4) Aristot. Polit. II, 7, 5.

von Untheilbarkeit und Unveräufserlichkeit derselben,[1]) so dafs, auch wenn jene ursprünglich stattgefunden hatte, doch die Vermögensgleichheit hier noch leichter und schneller als in Lakonien gestört werden mufste. Auf einen Standesunterschied deutet auch was wir von der Ritterschaft auf Kreta hören. Denn während in Sparta die sogenannten Ritter aus den Jüngeren jährlich lediglich nach ihrer Trefflichkeit erlesen wurden, aber nicht zu Pferde sondern zu Fufs dienten, waren die kretischen Ritter ein Streitrofs zu halten verbunden, gehörten also der reicheren Classe an, und genossen, wie es scheint, auch gewisse politische Vorrechte.[2])

An der Spitze der Verwaltung stand als oberste Magistratur ein Collegium von zehn Männern, *Κόσμοι* oder *Κόσμιοι* d. h. Ordner genannt, welche — ob jährlich, ist ungewifs, doch wahrscheinlich, — durch Wahl ernannt wurden, aber aus den bevorrechteten Geschlechtern.[3]) Sie waren die oberste Civil- und Militärbehörde, Anführer des Heeres im Kriege, Vorsitzende des Raths und der Volksversammlungen, ohne Zweifel auch Richter oder Vorsitzende der Gerichte.[4]) Nach dem Obersten des Collegiums, dem Protokosmos, wurde das Jahr benannt. Andere Beamte werden kaum erwähnt; zu bemerken aber ist, dafs bei Herodot in einer etwa zu Anfang des siebenten Jahrhunderts fallenden Geschichte ein König Etearchos zu Axos vorkommt,[5]) ohne dafs sich jedoch erkennen liefse, ob dieser ein blofs priesterlicher Beamter gewesen sei, wie wir solche mit dem Königstitel auch noch in späterer Zeit an vielen Orten finden, oder ob in Axos eine von den übrigen abweichende Verfassung der obersten Magistratur bestanden habe, oder endlich ob Herodot den Namen ungenau für den Protokosmos gebraucht habe. Eine vielleicht dem dritten Jahrh. v. Chr. angehörige Inschrift nennt *πρειγίστους ἐπ᾽ εὐνομίας* d. h. etwa Altermänner der guten Ordnung, welche, wie auch der Zusammenhang zeigt, die Polizei zu handhaben hatten.[6]) Endlich finden wir auch Pädonomen, als Aufseher der Jugenderziehung erwähnt.

Die höchste berathende Behörde war ein Rath der Alten, bald *βουλή* bald *γερουσία* genannt, und von Aristoteles mit der

1) Vgl. Aristot. Polit. I. l. 4. Ephorus bei Strab. X, 480. 482.
2) Ephor. bei Strab. X p. 481. 2, wo sie als eine *ἀρχή* bezeichnet werden.
3) Aristot. Polit. II, 7, 5. 4) Vgl. Antiqu. i. p. Gr. p. 153.
5) Herodot. IV, 154.
6) Corp. Inscr. II p. 398. *Πρείγιστος* ist = *πρέσβιστος*.

σκότιοι (ἀπάγελοι)

spartanischen Gerusia verglichen, woraus sich schliefsen läfst, dafs er dieselben Functionen und Befugnisse gehabt habe. Auch wird ausdrücklich bezeugt, dafs die Mitglieder ihre Stellen auf Lebenslang bekleideten, dafs sie keiner Verantwortlichkeit unterworfen waren, und nicht nach schriftlichen Gesetzen sondern frei nach bestem Wissen und Gewissen handelten.[1]) Ihre Anzahl erfahren wir nicht, ebensowenig in welchem Lebensalter Einer Geront werden konnte: möglich dafs es damit ebenso wie in Sparta war. Auch über die Art ihrer Ernennung wird nichts berichtet: wir hören blofs, dafs nur gewesene Kosmen in die Gerusia gelangten, woraus denn folgt, dafs auch die Geronten nur aus den bevorrechteten Geschlechtern sein konnten.[2]) — Die Volksversammlung endlich hatte in den kretischen Staaten kein gröfseres Recht als in Sparta, nämlich zu den von der Gerusia an sie gebrachten Anträgen ihre Genehmigung zu geben, oder sie zu verwerfen.[3]) Als eine der schönsten Anordnungen, die Kreta mit Sparta gemein habe, rühmt Plato,[4]) dafs über die bestehenden Gesetze zu klügeln und Veränderungen vorzuschlagen keinem Jüngeren erlaubt, sondern nur die Alten sich über dergleichen mit Altersgenossen zu besprechen und etwanige Vorschläge an die Behörden zu bringen befugt gewesen seien.

Mehr noch als in der Staatsverfassung tritt die Aehnlichkeit zwischen Kreta und Sparta in der öffentlichen Zucht hervor. Es sind dieselben Grundsätze, nur in Sparta strenger durch specielle Bestimmungen fixirt, und consequenter als in Kreta durchgeführt, wo auch nicht überall ganz gleiche Einrichtungen gewesen zu sein scheinen. Im Allgemeinen aber gilt auch von den kretischen Staaten das Urtheil des Plato,[5]) dafs sie mehr die Zucht eines Heerlagers als einer Stadt hatten. — Während in Sparta die öffentliche Erziehung schon nach vollendetem siebenten Jahre anfing, begann sie auf Kreta erst mit dem siebzehnten. Bis dahin wurden die Knaben im elterlichen Hause gelassen und hiefsen theils *σκότιοι*, gleichsam Verborgene, theils *ἀπάγελοι*, weil sie noch nicht in die Agelen oder Abtheilungen eingereiht waren.[6]) Doch wurden auch die Jüngeren schon von ihren Vätern zu den gemeinschaftlichen Männermahlzeiten mitgenommen, wo

1) Aristot. Polit. II, 7, 6.
2) Inschriften nennen auch einen *βουλῆς πρήγιστος* d. h. *πρείγιστος*, soviel als *princeps senatus*. s. Antiq. p. 153.
3) Ebend. p. 154, 18. 4) Legg. I, 7 p. 634.
5) Ebend. II, 10 p. 666.
6) Hesych. u. d. W. *ἀπάγελοι* u. Schol. Eurip. Alcest. 989.

agelatas

sie zu den Füfsen derselben auf der Erde safsen und ihre Portionen bekamen. Die ältern afsen für sich zusammen unter der Aufsicht eines Pädonomen, und mufsten zugleich nicht nur sich selbst unter einander, sondern auch die Männer bedienen.[1]) Vom siebzehnten Jahre an traten sie in die Agelen,[2]) wurden aber nicht, wie in Sparta, von den Pädonomen dieser oder jener Abtheilung zugewiesen, sondern vereinigten sich nach eigener Wahl um einen der ausgezeichnetsten und angesehensten Jünglinge, so dafs die Anzahl bald gröfser bald kleiner war.[3]) Führer der Agela pflegte in der Regel der Vater jenes Jünglings zu sein, um den die übrigen sich vereinigt hatten. Er hiefs der Agelatas,[4]) und ordnete, leitete und beaufsichtigte die Spiele und Uebungen, die ebenso wie in Sparta vorzugsweise nur die körperliche Ausbildung zum Zweck hatten. Unter ihnen scheinen die Uebungen im Laufen einen vorzüglichen Platz eingenommen zu haben, weswegen auch die Gymnasien oder Turnplätze bei den Kretern *δρόμοι* oder Rennbahnen genannt wurden.[5]) Sodann die Kunst des Bogenschiefsens, worin die Kreter sich zu allen Zeiten besonders hervorthaten.[6]) Ferner Tänze, namentlich Waffentänze, wie denn auch die Pyrrhiche von Manchen als eine Erfindung der Kreter angesehen wurde.[7]) Auch Kriegsspiele kamen vor, indem die Schaaren unter dem Schall von Flöten und Kitharen gegen einander anrückten und sich mit der Faust oder mit Waffen, bisweilen hölzernen bisweilen aber auch eisernen, bekämpften. Oft auch führte der Vorsteher der Agela sie zur Jagd in die Berge und Wälder, um sie auch so zur Gewandtheit und Rüstigkeit und zum Ertragen von Mühseligkeiten und Entbehrungen zu gewöhnen.[8]) Ihre Kleidung war ein schlechter Tribon, und kein anderer im Winter als im Sommer. Dafs sie

1) Ephor. bei Strab. X p. 483 vgl. mit Dosiades u. Pyrgion bei Athenae. IV, 22 p. 143.

2) Daher *ἀγελαστοί*, von *ἀγελάζω*. S. Hesych. u. d. W. Nauck's Aenderung (Aristoph. Byz. p. 95) ist unnöthig: nur der Accent (*ἀγελάστους*) war zu ändern.

3) Ephor. bei Strab. a. a. O.

4) Vgl. Heraclid. Pont. c. 3 u. Schneidewin's Anmk. p. 57.

5) Suid. u. d. W. Daher auch *ἀπόδρομοι*, die Jüngeren noch nicht an diesen Uebungen theilnehmenden. S. die Stellen bei Nauck. Aristoph. Byz. p. 88f.

6) Ephor. bei Strab. X p. 480. Meurs. Cret. p. 178.

7) Plin. H. N. VII, 56 p. 480 Gr. Nicol. Dam. in C. Müller. Fr. hist. III p. 459.

8) Heraclid. c. 3, 4. Ephor. bei Strab. X p. 480 u. 483.

auch gemeinschaftliche Schlafstellen hatten ist gewifs; doch scheint es ihnen gestattet gewesen zu sein, mitunter auch anderswo, etwa im elterlichen Hause zu übernachten.[1])

Für die geistige Ausbildung wurde auf keine andere Art und mit keinen andern Mitteln gesorgt, als in Sparta. Eigentlichen Unterricht gab es wenig: aufser der nothdürftigen Kenntnifs des Lesens und Schreibens lernten die Knaben nur Musik, d. h. sie wurden angeleitet zum Gesange und zur Begleitung desselben mit der Kithara. Die Gesänge waren meist Lieder zum Preise der Götter oder zur Verherrlichung trefflicher Männer, mit Ermunterungen zur Achtung gegen die Gesetze und zur Uebung derjenigen Tugenden, in welche der Werth des Mannes gesetzt wurde. Die Gesangesweisen waren festbestimmt, an denen nicht geändert werden durfte. Der geehrteste Dichter und Musiker war Thaletas, der etwa in der zweiten Hälfte des siebenten Jahrh. lebte, und dem man nicht nur die Erfindung des kretischen Taktmafses und vieler der einheimischen Päane und anderer Gesänge, sondern auch manche gesetzliche Anordnungen zuschrieb.[2]) Aufser diesem aber wird uns kein anderer in Poesie oder sonstiger Weisheit ausgezeichneter Kreter aus der Zeit genannt, wo solche in andern Theilen Griechenlands in nicht geringer Zahl aufstanden, mit Ausnahme des einen Epimenides, von dem es übrigens sehr wahrscheinlich ist, dafs er nicht dem dorischen Herrenstande, sondern den Periöken angehört habe.[3]) Und zu eben diesen gehörten ohne Zweifel auch Dipoinos, Skyllis und Andere, deren Namen als Bildner oder Baukünstler die Kunstgeschichte aufbewahrt hat. Die dorischen Herrn waren nur Bürger und Krieger, und sollten auch nichts anders sein. Was aber dazu gehörte, um die Jugend zur bürgerlichen Tüchtigkeit heranzubilden, das erwartete man vom Umgange und Beispiele der Männer. Daher wohnten auch die Knaben den gemeinschaftlichen Mahlzeiten der Männer bei, und hörten ihren Unterredungen zu. Aber auch jene Art der engeren Verbindung zwischen Jünglingen und Männern, die wir in Sparta gefunden, ward in Kreta aus gleichem Gesichtspunkte betrachtet. Doch hatte die Sitte hier manches Eigenthümliche.[4]) Das Verhältnifs ward in Form einer gewaltsamen Entführung an-

1) *Τὰ πολλά*, sagt Heracl. a. a. O., *κοιμῶνται μετ' ἀλλήλων*.

2) Ephor. bei Strab. p. 480. 481, und mehr bei Hoeck p. 339 ff.

3) Schon die Erzählung, dafs er als Knabe von seinem Vater ausgeschickt sei, um ein verlaufenes Schaf aufzusuchen, Diog. L. I, 109, läfst ihn nicht als Sohn eines dorischen Herrn erscheinen.

4) Ephor. bei Strab. p. 483. 484. Heraclid. c. 3.

κλεινός, φιλήτωρ

geknüpft. Der Mann, der sich unter den Knaben einen Liebling erkoren hatte, kündigte zunächst den Angehörigen und Freunden desselben seine Absicht an: diese suchten den Knaben auf keine Weise vor ihm zu verbergen oder von seinen gewohnten Wegen zurückzuhalten, denn das würde für ehrenrührig erachtet sein entweder für den Knaben, als sei er des Liebenden, oder für den Liebenden, als sei er des Knaben nicht würdig; der Entführung selbst jedoch setzten sie bald kräftigeren, bald schwächeren und nur scheinbaren Widerstand entgegen, je nach ihrer Gesinnung gegen den Liebenden, jeder Widerstand aber mufste aufhören sobald es dem Entführer gelungen war, mit dem Knaben in seinen Speisesaal zu gelangen. Hier beschenkte er ihn, und nahm ihn mit sich wohin er wollte, doch immer unter Begleitung derer, welche bei der Entführung zugegen gewesen waren. Zwei Monate, nicht länger, wurden nun in geselligem Verkehr und auf gemeinschaftlichen Jagden zugebracht. Nach Ablauf dieser Frist, die wir als Probezeit bezeichnen mögen, ward der Knabe in die Stadt zurückgebracht und von seinem Liebhaber wiederum beschenkt. Die herkömmlichen Geschenke waren ein Kriegskleid, ein Rind, ein Becher; aber es wurden oft noch mehrere hinzugefügt, und zwar so reiche, dafs der Schenkende wegen der Kosten, die sie ihm verursachten, eine Beisteuer von seinen Freunden in Anspruch nehmen mufste. Das Rind wurde dem Zeus geopfert, und an dem Opferschmause nahmen die sämmtlichen Freunde, die den Beiden während jener zwei Monate gefolgt waren, Antheil. Dann ward der Knabe gefragt, ob er mit dem Benehmen seines Entführers zufrieden sei oder nicht. Er konnte also, wenn er Beschwerden gegen ihn hatte, diese vorbringen und Genugthuung verlangen, in welchem Falle natürlich das Verhältnifs aufgelöst wurde. — Uebrigens galt es für eine Schande, wenn ein Knabe von schöner Bildung und angesehenen Eltern keinen Liebhaber fand, weil man dies als ein Zeichen ansah, dafs er sich durch seine Sitten nicht liebenswürdig erwiesen habe; doch soll bei der Wahl der Lieblinge weniger auf körperliche Schönheit, als auf Tüchtigkeit und Sittsamkeit gesehen sein. Diejenigen aber, welche der Liebe eines Mannes würdig gefunden waren, wurden unter den Knaben ausgezeichnet geehrt: sie bekamen in den Gymnasien und bei sonstigen Versammlungen die besten Plätze, und schmückten sich mit den von ihren Liebhabern geschenkten Kleidern. Auch als Erwachsene trugen sie noch ein ausgezeichnetes Kleid und behielten den Namen *Κλεινοί*, d. h. Geehrte, bei. Denn so wurden die Geliebten genannt; der Lie-

bende aber hiefs φιλήτωρ. Schon dieser Name, der nicht, wie ἐραστής, auf leidenschaftliche Triebe, sondern auf herzliche Zuneigung deutet, und dann die ganze Art und Weise, wie das Verhältnifs in die Oeffentlichkeit trat, scheinen dafür zu bürgen, dafs es ursprünglich kein unsittliches und schmutziges gewesen sein könne, und wenn Aristoteles meint,[1]) dafs die Knabenliebe von der kretischen Gesetzgebung gutgeheifsen sei, um der Uebervölkerung zuvorzukommen, so ist das eben nur eine Meinung, kein Zeugnifs einer geschichtlichen Thatsache. Das aber ist allerdings unleugbar, dafs die Sache sich nicht in ihrer ursprünglichen Reinheit erhielt, sondern entartete, und dafs die Kreter deswegen bei den übrigen Griechen allgemein in schlimmem Rufe standen.[2])

In den Agelen der öffentlichen Zucht unterworfen blieben die Jünglinge wahrscheinlich zehn Jahre lang, also bis zum siebenundzwanzigsten Jahre.[3]) Gleich nach ihrer Entlassung aus denselben gebot ihnen das Gesetz sich zu verheirathen.[4]) Epigamie fand natürlich nur zwischen den Angehörigen des herrschenden Standes statt; zwischen Bürgern verschiedener Städte wurde sie bisweilen durch Verträge stipulirt.[5]) Das neuvermählte Paar lebte eine Zeitlang noch nicht bei einander, sondern die junge Frau lebte im elterlichen Hause, bis sie tüchtig schien, einem eigenen Hauswesen vorzustehn. Daraus scheint zu folgen, dafs die Mädchen in der Regel ziemlich jung verheirathet zu werden pflegten; doch mag der Sitte auch dieselbe Absicht zu Grunde liegen, die in Sparta dem jungen Ehemann seine Frau nur verstohlen und auf kurze Zeit zu besuchen gestattete. Mitgiften waren nicht untersagt: die Töchter bekamen die Hälfte eines Sohnestheiles. Dafs übrigens die Ehe auf Kreta ebenso wie in Sparta vorzugsweise nur aus dem politischen Gesichtspunkte betrachtet worden sei, versteht sich von selbst. Wer aber eine Frau zum Ehebruch verleitete, der wurde, wenigstens zu Gortyn, nicht blofs mit einer Geldbufse, bis zu funfzig Stateren, die der Staatscasse verfiel, sondern auch mit Verlust aller

1) Polit. II, 7, 5.

2) Vgl. Plat. Legg. I p. 636. Plutarch. de puer. ed. c. 14 und mehr bei Meier in der Allg. Encykl. III B. 9 S. 161.

3) Sie hiefsen dann δεκάδρομοι, nach Hesych. u. d. W., aus dem freilich dies, dafs sie dann der Zucht entlassen seien, nicht deutlich hervorgeht.

4) Ephor. bei Strab. p. 482.

5) Vgl. Corp. Inscr. tom. II no. 2556, 3, auch 2554, 66.

bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.[1]) Sonst ist über das Verhältnifs des weiblichen Geschlechtes nichts Genaueres bekannt. Eine öffentliche Erziehung der Mädchen, gleich der spartanischen, würde, wenn sie stattgefunden hätte, gewifs nicht unerwähnt geblieben sein. Das Familienleben dürfen wir uns wohl etwas gehaltreicher vorstellen, als in Sparta, weil die Söhne dem elterlichen Hause nicht so früh entzogen wurden. Die Gemeinschaft des Tisches freilich zwischen der Frau und dem Manne sammt den Söhnen fehlte auch hier, da Männer und Knaben in den öffentlichen Syssitien speisten, von denen die Frauen ausgeschlossen waren.[2])

Die Syssitien hiefsen *Ἀνδρεῖα* d. h. Männermahle, und die Gesellschaften, die zusammen speisten, Hetärien, vielleicht auch Agelen, und es ist sehr möglich, dafs die, welche als Jünglinge in einer Agela vereinigt gewesen waren, auch als Männer bei den Syssitien vereinigt blieben.[3]) Es fanden aber die Syssitien in einem gemeinschaftlichen Locale, natürlich jedoch an mehreren Tischen statt, je nach der Anzahl der Speisenden. Für fremde Gäste waren eigene Plätze reservirt, und in jedem Speiselocale befand sich ein Tisch, den man den Tisch des gastlichen Zeus nannte, zur Rechten des Einganges.[4]) Die Kosten der gemeinschaftlichen Mahlzeiten bestritt, wenn nicht ganz, doch bei weitem zum gröfsten Theil, die Staatskasse. Eine speciell auf Lyktos bezügliche Angabe des Dosiades[5]) ist leider nicht recht deutlich; doch scheint aus ihr Folgendes hervorzugehn. Jeder Bürger lieferte den zehnten Theil seines Fruchtertrages an seine Hetärie, und diese gab den Gesammtbetrag aller dieser Lieferungen an die Staatscasse ab, und zwar an diejenige Abtheilung derselben, aus der die Kosten für die Syssitien zu bestreiten waren. Wir wissen nämlich aus andern Zeugnissen,[6]) dafs die

1) Aelian. V. H. XII, 12. 2) Vgl. Hoeck III S. 123.

3) In dem Vertrage zwischen Latos und Olus, C. I. tom. II no. 2554 v. 32 u. 45 wird angeordnet, dafs die Agelen darauf vereidigt werden sollen, wo offenbar nicht an die der Jünglinge, sondern an Bürgerabtheilungen zu denken ist.

4) Athenae. IV, 22 p. 143.

5) Bei Athenae a. a. O. Der Epitomator hat flüchtig excerpirt. Haase, Miscell. phil. in d. Proöm. zum Bresl. Lect.-Catal. 1856/57 will der Dunkelheit durch eine sehr leichte Emendation abhelfen; aber die Erklärung, die er dann giebt, ist mir sehr bedenklich, da sie sich mit der ausdrücklichen Angabe des Dosiades, dafs für die Mahlzeiten der Bürger nur ein *οἶκος*, das *ἀνδρεῖον*, gewesen sei, nicht vereinigen läfst.

6) Aristot. Polit. II, 7, 4.

gesammten Staatseinnahmen in zwei Theile geschieden, folglich also auch in zwei Cassen vertheilt wurden, die eine für den Gottesdienst und die Bedürfnisse der Staatsverwaltung, die andere für die Syssitien, oder richtiger für die Beköstigung der Bürger und ihres Hausstandes. Denn an den Syssitien nahmen nur die Männer und die Knaben von einem gewissen Alter Theil, aus jener Casse aber wurden auch die Frauen und Kinder, also die Töchter und die kleineren noch nicht zu den Syssitien mitgenommenen Knaben, aber wohl auch das Hausgesinde gespeist, woraus es sich denn erklären läfst, dafs für jeden Sklaven ein jährlicher Beitrag von einem äginetischen Stater gezahlt werden mufste. Aus allen diesen in die Syssitiencasse fliefsenden Einkünften wurden nun nicht blofs die Kosten der Männermahle bestritten, sondern auch jedem Haushalt ein angemessenes Kostgeld gezahlt zur Unterhaltung der im Hause speisenden Frau, Kinder und Sklaven. Wenn Jeder den zehnten Theil seiner Früchte abgab, so konnte der Betrag freilich für die Reichen ziemlich grofs, für die Armen aber ein so Geringes sein, dafs er bei weitem nicht den kleinsten Theil der Kosten für ihn und die Seinigen deckte, und es konnte daher immer gesagt werden, dafs alle auf gemeinschaftliche Kosten gespeist würden. Dafs aber die einzelnen Hetärien die gesammelten Beiträge ihrer Mitglieder an die Gesammtcasse ablieferten, war deswegen nothwendig, weil in einer Hetärie mehr, in einer andern weniger Reiche oder Arme sein konnten, die Beiträge aber allen Bürgern aller Hetärien gleichmäfsig zu Gute kommen sollten. — Frugalität war bei den Syssitien der Kreter gewifs ebenso wie bei denen der Spartaner vorgeschrieben; doch hören wir über ihre Speiseordnung nichts Specielleres. Nur dies wird angegeben, dafs die Knaben blofs Fleisch, und zwar die Hälfte der Portion eines Erwachsenen, von andern Speisen aber nichts erhielten, und dafs den Waisen namentlich ihre Kost ohne alle würzende Zuthat verabreicht wurde. Zum Trinken ward für alle ein gemeinschaftlicher Krater Weines mit Wasser gemischt hingestellt, aus welchem Jeder seinen Becher füllte. Nach dem Essen ward ein zweiter hingestellt. Die Aelteren durften nach Gefallen trinken, die Jüngeren mufsten mit den ihnen zugetheilten Portionen ausreichen. Man speiste sitzend, nicht liegend. Vor dem Essen ward gebetet und ein Trankopfer ausgegossen; nach dem Essen blieb man noch längere Zeit beisammen, theils öffentliche Angelegenheiten besprechend, theils sich über sonstige Gegenstände unterhaltend, wobei die Jüngeren zuhören, und durch Ermah-

nungen und Beispiele von ausgezeichneten Männern und rühmlichen Thaten belehrt werden mochten. Trinkgelage aber waren hier ebensowenig als in Sparta erlaubt.[1]) — Die Besorgung der Syssitien, was die Bereitung der Speisen betrifft, war einer Frau übertragen, der mehrere, drei oder vier, Leute geringen Standes als Gehülfen, und zum Dienst in der Küche einige Sklaven beigegeben waren, die, weil sie namentlich das Holz herbeizuschaffen hatten, Kalophoren hiefsen. Die Küchenvorsteherin setzte das Beste der aufgetragenen Speisen denen vor, die durch Tapferkeit oder Klugheit ausgezeichnet waren. Ob sie aber darin ihrem eigenen Urtheil zu folgen hatte, oder der Anweisung, die ihr etwa der Vorsitzende des Syssition gegeben, wird nicht gesagt. Ebensowenig wissen wir, wer den Vorsitz geführt habe, ob ein Magistrat oder ein von der Tischgesellschaft Erwählter. Wir hören nur, dafs der Vorsitzende gewisse Emolumente genossen habe, nämlich aufser der ihm gleich den Uebrigen vorgesetzten Portion noch den Betrag dreier andern, der einen für seine Function als Vorsitzender, der zweiten für das Haus, der dritten für das Geräthe.[2])

Die Einrichtung der Gasttische in den Syssitien beweist, dafs Zuspruch von Fremden häufig war, und ebendafür spricht auch, dafs in den Städten besondere Gasthäuser, *κοιμητήρια* oder Schlafstellen genannt, zur Beherbergung derselben bestimmt waren. Es ist indessen wohl anzunehmen, dafs diese Anstalten sich nicht sowohl auf Ausländer, als vielmehr auf die stammverwandten Angehörigen der verschiedenen Staaten bezogen haben, zwischen denen natürlich ein häufiger und lebhafter Verkehr stattfand. Dafs die Dorier auch auf Kreta sich ablehnend gegen alles ausländische Wesen verhielten, ist nicht zu bezweifeln, und wenn auch keine der spartanischen Xenelasie entsprechenden Mafsregeln erwähnt werden, so bestand doch auch dort, wenigstens für die Jüngeren, ein Verbot, ins Ausland zu reisen, damit sie nicht verlernten, wie Plato sagt,[3]) was sie daheim ge-

1) Plat. Min. p. 320 B.

2) Heraklid. Pont. c. 3, 6. Haase in dem Proöm. zum Bresl. Lect. Cat. 1856/57 liest *τῶν συσκήνων* für *τῶν σκευῶν*, und meint, der Vorsitzende habe durch diese Portion etwa einem der Tischgenossen eine Ehre erweisen können, während er die für das Haus (*τοῦ οἴκου*) bestimmte an seine Familie, die *ἀρχικὴ μοῖρα* an wen er sonst wollte, schicken mochte. Mit Recht verwirft derselbe den Einfall eines Kritikers, der aus der Angabe des Heraklides folgerte, dafs die Syssitien in Privathäusern gehalten seien.

3) Protag. p. 342 D. — Dafs Lehrer der Rhetorik auf Kreta nicht geduldet worden, sagt Sext. Empir. adv. Math. II, 20, 21.

lernt hatten. Vor allzuhäufigen Besuchen von Ausländern in grosser Zahl schützte übrigens schon die insularische Lage. Als aber in ganz Griechenland der Verkehr zur See häufiger wurde, so konnte auch Kreta sich ihm unmöglich verschliefsen, und zwar um so weniger, als manche der nothwendigsten Bedürfnisse auf der Insel entweder gar nicht, oder nicht in genügender Menge vorhanden waren.[1]) Die dorischen Herrn trieben freilich selbst weder Handel noch Gewerbe, sondern überliefsen dies ihren Mnoïten oder den undorischen Bewohnern der abhängigen Städte; aber es konnte doch nicht ausbleiben, dafs im Laufe der Zeit auch sie selber mehr und mehr von ihrer alten Strenge und Enthaltsamkeit abliefsen, und durch den Reiz des Gewinnes angelockt sich ebenfalls dem Handel und Seeverkehr hingaben.[2]) Dadurch wurde nothwendig der ursprüngliche Unterschied zwischen ihnen und den nichtdorischen Kretern immer mehr vermindert, sie mischten sich unter einander, und das eigenthümlich dorische Wesen ging gröfstentheils verloren, wenn auch die alten Institutionen der Form nach sich lange erhielten. Am meisten soll dies in Lyktos, Gortyn und mehreren andern kleineren Städten der Fall gewesen sein, die an dem regeren Verkehr der andern weniger Antheil nahmen.[3]) Sonst sehen wir schon zur Zeit des peloponnesischen Krieges kretische Söldnerhaufen im Dienste auswärtiger Staaten kämpfen[4]) und die Kreter standen schon damals bei den übrigen Griechen in schlechtem Rufe, als unredlich und unzuverlässig, der Trägheit und dem Bauche fröhnend,[5]) ohne dafs wir zu unterscheiden vermöchten, wieviel davon auf Rechnung der ursprünglich dorischen oder der undorischen Kreter kommen möge. Der Unterschied war höchst wahrscheinlich überall kaum noch bemerkbar. In den Staaten Kreta's aber fanden ebenso häufige und heftige Parteikämpfe statt, als unter den meisten übrigen Griechen, namentlich seitdem mit der im Laufe der Zeit immer gröfser gewordenen Ungleichheit des Vermögens auch ein Unterschied, wenn nicht der gesetzlichen Berechtigung, doch der Ansprüche und des Einflusses zwischen Reichen und Armen eingetreten war. Zu Aristoteles

1) Vgl. Hoeck III p. 422 u. 447.

2) Die gröfste Geldgier und schamlose Gewinnsucht wirft Polyb. VI, 46 den Kretern seiner Zeit vor.

3) Strab. X, 4 p. 481. 4) Thucyd. VI, 25. VII, 57.

5) Vgl. Hoeck. p. 456 ff. und Dorville zu Chariton p. 332. Dagegen rühmt Plutarch. Philopoem. c. 7 die Kreter noch zu Philopömens Zeit als σώφρονες καὶ κεκολασμένοι τὴν δίαιταν.

Zeit gelangte die Kosmenwürde oft an ganz verdienstlose Leute,[1]) d. h. an solche, die aufser ihrer Abstammung aus den bevorrechteten Geschlechtern keinen andern Anspruch geltend machen konnten. Es geschah auch nicht selten, dafs eine mächtige Partei sich gradezu weigerte, der gesetzmäfsigen Obrigkeit zu gehorchen, ja dafs die Kosmen ganz und gar beseitigt wurden und eine Art von Interregnum, eine sogenannte Akosmie eintrat, oder auch dafs das Collegium der Kosmen selbst unter sich uneins wurde, und die eine Partei ihre Gegner entweder mit Gewalt entsetzte, oder auch abzudanken vermochte: denn solche Abdankung war gesetzlich erlaubt.[2]) — Die spätere Verfassung der kretischen Staaten, soviel wir aus den vorhandenen Monumenten erkennen können, trägt unverkennbar einen demokratischen Charakter. Die allgemeine Volksversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, und die Obrigkeiten empfangen von ihr Befehle und handeln nach ihrer Anweisung. Die gegenseitigen Verhältnisse der Staaten zu einander waren zu keiner Zeit fest und geregelt, sondern wechselten zwischen Befreundungen und Befehdungen, wo denn bald diese bald jene Stadt ein Uebergewicht über mehrere oder wenigere der andern erlangte. Nach aufsen hin befleckten die Kreter ihren Ruf durch Seeräuberei, bewahrten aber doch ihre Unabhängigkeit bis in das erste Jahrh. v. Chr., wo sie, wegen ihrer Verbindung mit dem pontischen Mithridat und mit den cilicischen Piraten zu den Römern in ein feindseliges Verhältnifs geriethen, welches die Unterwerfung der Insel und ihre Verwandlung in eine römische Provinz zur Folge hatte. Q. Caecil. Metellus Creticus 66.

3. Der athenische Staat.

a) *Geschichtlicher Ueberblick.*

Alte Dichter nannten Athen das violenbekränzte, mit unverkennbarer Anspielung auf den ionischen Stamm, zu dem es gehörte, und an den der Name der Viole, die griechisch ἴον heifst, erinnern konnte. Einige haben gemeint, die Athener hätten sich ihres Namens geschämt und Ionier zu heifsen verschmäht:[3]) diese Meinung ist sicherlich ungegründet, aber sie läfst sich wohl erklären. Die Athener hatten alle übrigen Ionier

1) Aristot. Polit. II, 7, 5. 2) Ebend. §. 7.
3) Herodot. I, 143. V, 69.

in jeder Beziehung so weit überflügelt, dafs sie in der That kaum noch ihnen zugezählt werden zu dürfen schienen. Wenn wir oben den ionischen Stamm als denjenigen bezeichnet haben, der sich durch vielseitige Begabung, offene Empfänglichkeit und nach allen Richtungen hin rege Thätigkeit vor der zwar gediegenen und kräftigen, aber auch spröden und einseitigen Natur des dorischen Stammes hervorgethan, so sind es unter den Ioniern wieder die Athener, welche uns jenen Stammescharakter nicht allein in reichster und schönster Entwickelung zeigen, sondern auch am längsten sich der Entartung erwehrten, der die übrigen Ionier früh unterlagen. Mit Recht heifst Athen der Schmuck und das Auge von Griechenland, das Hellas in Hellas: Athen vor allen ist gemeint, wenn Griechenland als die Heimath freier und vielseitiger menschlicher Bildung gepriesen wird; ohne Athen würde es so und in solchem Mafse nicht zu preisen sein. Freilich mögen wir uns nicht verhehlen, dafs auch hier den Lichtseiten dunkele Schattenseiten gegenüber stehn, und dafs die Zeit der Blüthe nur kurz, die des Verfalles lang war; aber indem wir die Unvollkommenheit und Vergänglichkeit, das gemeinsame Loos alles Irdischen, bedauern, werden wir um so mehr uns aufgefordert fühlen, an dem Guten und Schönen uns zu erfreuen, wo es und solange es da ist.

aa) Land und Volk.

Das Land, welches die Athener bewohnten, war von geringem Umfang: es enthielt kaum 40 Quadratmeilen.[1]) Auch gehörte es nicht zu den mit Naturgaben reichlich ausgestatteten Ländern. Der leichte sparsam bewässerte Boden, in geringer Tiefe über einer felsigen Unterlage, erzeugte das nothwendigste Lebensbedürfnifs, Getraide, nur spärlich und nicht soviel, als hinreichte um eine zahlreiche Bevölkerung zu nähren. Manche Theile waren vielmehr zur Weide für Ziegen und Schafe als zum Ackerbau geeignet, und die Baumfrüchte, die es in reichlicherem Mafse und besonderer Güte hervorbrachte, namentlich Oliven und Feigen, dienten mehr dem feineren Genufs, als dafs sie das nothwendige Bedürfnifs befriedigten. Für dieses waren also die Athener an das Ausland gewiesen, mit welchem auf dem Seewege zu verkehren die halbinselförmig sich ins Meer erstreckende Gestalt ihres

1) Vgl. Böckh, Staatshaush. I S. 47. Clinton, Fast. Hell. II p. 385 rechnet nur 720 engl. = 34 deutsche Quadratm.

Landes und mehrere Häfen an seiner Küste ihnen erleichterten, und welchem sie, da sie an Naturproducten wenig zum Austausch zu bieten hatten, vielmehr Erzeugnisse des Kunstfleifses zu bieten bedacht sein mufsten. Und wenn diese Natur ihres Landes ohne Zweifel dazu beitrug, sie zur Thätigkeit und Betriebsamkeit anzuspornen, so war die sonstige Beschaffenheit desselben, und das Clima, dessen sie genossen, nicht wenig geeignet, ihrem Leibe Gesundheit und ihrer Seele Heiterkeit und Frische zu gewähren. Denn, wie einer ihrer Dichter sich ausdrückt, weder drückende Hitze noch starre Kälte sandte der Himmel dem Lande, über dem er sich in reinster Klarheit ausbreitete, und indem er die mit Thälern und Bergen von mäfsiger Höhe aber malerischen Formen anmuthig wechselnde Landschaft mit hellem Lichte belebte, auch die Seele des Bewohners weckte und mit heiteren Bildern erfüllte.

Die Bevölkerung von Attika in den blühenden Zeiten des Staates läfst sich etwa auf eine halbe Million berechnen, wovon freilich mehr als zwei Drittel, nämlich wenigstens 365000 Sklaven, und von der übrigen Zahl etwa 45000 angesiedelte Fremde abgerechnet werden müssen, so dafs die freie bürgerliche Bevölkerung nicht über 90000 betrug.[1] So gering nun auch diese Anzahl ist, so hat doch in der That eine gröfsere Menge freier und zu wahrer staatlicher Einheit verbundener Menschen in keiner andern griechischen Landschaft, auch in denen nicht gelebt, welche an Umfang Attika übertrafen. Denn um nicht von solchen zu reden, wo, wie in Lakonien, auch die persönlich freien Bewohner in einem Unterthanenverhältnifs zum Staate standen, nicht gleichberechtigte Glieder desselben waren: anderswo, wie in Böotien, Argolis, Arkadien, gab es mehrere nur locker verbundene und oft mit einander uneinige kleine Staaten, nicht eine Staatseinheit, wie sie in Attika, und zwar schon in sehr früher Zeit zu Stande kam. Hier aber wurde dies ohne Zweifel wesentlich dadurch erleichtert, dafs die Bevölkerung nicht aus einem Gemisch verschiedener zu verschiedenen Zeiten eingewanderter Stämme bestand, die sich entweder unabhängig neben einander behaupteten oder einer den andern unterwürfig machten, sondern dafs sie eine autochthone, d. h. eine solche war, die sich als eine und dieselbe seit unvordenklichen Zeiten im Besitz des Landes befunden hatte, weswegen denn auch die Athener wohl guten Grund hatten, sich dieses Umstandes zu freuen und zu

1) Böckh a. a. O. S. 54. 55.

rühmen. Ganz indessen hatte es auch in Attika nicht an Einwanderungen gefehlt. In der frühesten Zeit, als im übrigen Griechenlande die Völker vielfach ihre Wohnsitze wechselten, waren einzelne aus ihrer alten Heimath verdrängte Schaaren auch hieher gezogen,[1]) und Sagen darüber sowie erkennbare Spuren der ursprünglichen Stammesverschiedenheit gab es auch in späterer Zeit.[2]) Aber diese Einwanderungen waren weder so häufig noch so massenhaft, dafs sie von wesentlichem Einflufs auf den Grundstock der Bevölkerung hätten sein können. Selbst die stärkste derselben, die Schaar welche angeblich unter Führung des Xuthus — ein Name, der in Wahrheit wohl keinen andern als den Stammesgott, den pythischen Apollo bezeichnet, — aus dem südlichen Thessalien, dem Sitze des eigentlich hellenischen Volkes, in Attika einwanderte, macht hiervon keine Ausnahme. Sie soll dem attischen Volk Hülfe gegen die Chalkodontiden von Euböa geleistet, und zum Lohn dafür Wohnsitze in dem nördlichen Theile des Landes erhalten haben, wo die sogenannte Tetrapolis oder die vier Städte Marathon, Probalinthus, Trikorythus und Oenoë belegen war: und dafs wirklich hier eine von den übrigen Attikern verschiedene und den Doriern oder den eigentlichen Hellenen näher stehende Bevölkerung gewesen sei, läfst sich auch aus manchen Spuren in der Sage und im Cultus erkennen.[3]) Aber von einer Unterwerfung des eingeborenen Volkes durch diese Einwanderer weifs die Sage nichts, und was Neuere darüber aufgestellt haben, ist nichts weniger als überzeugend. Nur von einer Verschmelzung der Einwanderer mit den Eingeborenen darf man reden, und wenn diese natürlich nicht ohne vielfachen Einflufs bleiben konnte, so ging doch dieser in höherem Grade von den Eingeborenen auf die Einwanderer, als von diesen auf jene aus. Freilich haben schon die Alten, jedoch nur in einer erweislich erst geraume Zeit nach der Heraklidenwanderung erfundenen Fabel, diese Verschmelzung unrichtig aufgefafst, wenn sie den Namen des ionischen Volkes von einem Eponymos Ion ableiten, und diesen zum Sohn des Einwanderers Xuthus mit der eingeborenen Königstochter Kreüsa machen, also das io-

1) Thucyd. I, 2.

2) S. die Nachweisungen in den Antiq. i. p. Gr. p. 162, 4.

3) Dahin gehört besonders der Cult des Herakles zu Marathon, Pausan. I, 32, 4, und dafs sich den Herakliden bei ihrem Zuge in den Peloponnes auch Volk aus der attischen Tetrapolis angeschlossen haben soll. Strab. VIII p. 374.

nische Volk aus der Vermischung der Einwanderer mit den Eingeborenen hervorgehen lassen. Es läfst sich dagegen erweisen, dafs der ionische Stamm und Name keinesweges in Attika erst entstanden und von dort aus weiter verbreitet, sondern dafs er ursprünglich über einen gröfseren Theil sowohl des mittleren Hellas als des Peloponnes ausgedehnt gewesen und erst späterhin auf Attika und die nach der Heraklidenwanderung colonisirten Inseln und kleinasiatischen Küstenstriche beschränkt worden sei. Eingewandert aus Asien waren diese in Attika und anderswo in Hellas seit uralter Zeit sesshaften Ionier natürlich ebenso gewifs, als alle übrigen Griechenstämme: dafs sie aber erst später zugewandert seien und nur in den schon vor ihnen von Andern besetzten Landschaften sich als Seefahrer an den Küsten angesiedelt haben, ist mindestens unerweislich. Die Rückwanderung nach Asien aber ward veranlafst durch die Einwanderung der den Attikern stammverwandten Ionier aus Aegialea, die sich, als sie hier vor den Achäern weichen mufsten, in jenes Land zurückzogen, wo ihre Stammgenossen safsen, und von wo aus auch sie selbst früher, wenn nicht alle, doch ein Theil von ihnen, in Aegialea eingewandert waren. Diese Einwanderung aber von Ioniern in Aegialea war eine Folge der Einwanderung des Xuthus in Attika und der daraus entstandenen Uebervölkerung gewesen, und die aus Attika nach Aegialea gewanderten Ionier waren ein gemischtes Volk aus den ureingeborenen Attikern und den mit ihnen verschmolzenen hellenischen Einwanderern, auf die der ionische Name, der eigentlich nur jenen zukam, eben in Folge dieser Verschmelzung auch übergegangen war. Als man nun später, in einer Zeit, wo man Ionier nur noch in Attika und den von hier aus colonisirten Küsten und Inseln kannte, einen Eponymos aufzustellen unternahm, so lag es nahe, diesen nach Attika zu setzen, weil von hier aus jene Wanderungen, deren Ergebnifs diese Colonisirung der ionischen Küsten und Inseln war, ihren Anfang genommen hatten. Und weil dieser Anfang, nämlich der Zug von Attika nach Aegialea, durch die hellenische Einwanderung unter Xuthus veranlafst worden war, so wurde deswegen der Eponymos der Ionier auch mit diesem in Verbindung gebracht und zu seinem Sohne gemacht. Aber darum nun den Xuthus selbst und die mit ihm eingewanderte hellenische Schaar zu Ioniern zu machen, von einer ionischen Einwanderung aus Thessalien nach Attika, von einer Unterjochung und durchgreifenden Umbildung der pelasgischen Urbevölkerung durch ionische Sieger zu reden, wie es einige Neuere gethan haben, ist nach meiner

Ueberzeugung vollkommen unzulässig. Vielmehr die eigentlichen und echten Ionier Attika's sind eben jene pelasgischen Urbewohner selbst, für die sich durchaus kein anderer unterscheidender Stammesname als eben nur jener nachweisen läfst; diese Ionier sind aber ein besonderer Zweig des grofsen pelasgischen Völkerstammes, und auf die hellenischen Einwanderer des Xuthus, die einem andern Zweige desselben angehörten, ist der Name erst in Folge ihrer Verschmelzung mit jenen übergegangen.[1])

bb) Aelteste Verfassung.

Als diese Einwanderer in Attika Aufnahme fanden und die Tetrapolis besetzten, stand, nach der Sage, das gesammte Land zwar schon unter einem Könige, der in Athen seinen Sitz hatte, aber daneben gab es Könige auch in andern Theilen des Landes, so dafs jener nur als der Oberkönig über die andern angesehen werden kann; ein Verhältnifs, wie wir es in der frühesten Zeit auch anderswo gefunden haben. Die Zertheilung Attika's in mehrere kleine Fürstenthümer kann keinem Zweifel unterliegen; die Zahl und die Verhältnisse derselben mögen gewechselt haben, und lassen sich nicht sicher mehr nachweisen. Die Alten reden theils von zwölf Staaten, welche vor der Vereinigung zu einem einheitlichen Gesammtstaate bestanden haben sollen,[2]) theils von einer Theilung in vier Gebiete, der natürlichen Scheidung des Landes in Diakria, Paralia, Mesogäa und Akte entsprechend.[3]) Man erkennt aber aus ihren widersprechenden Angaben leicht, dafs wir es hier nicht mit geschichtlichen Ueberlieferungen, sondern mit Combinationen zu thun haben, die Jeder auf seine Weise anstellen mochte, und nur die Zertheilung in mehrere kleine Gebiete kann als unzweifelhaft gelten.

Was für Umstände und Verhältnisse wirksam gewesen sein mögen, diese Zertheilung aufzuheben und das gesammte Land und Volk unter die Regierung eines einzigen Fürsten zu vereinigen, ist unmöglich mit einiger Sicherheit nachzuweisen. Wir begnügen uns hier mit der Angabe, dafs die Sage den Theseus als denjenigen nennt, der diese Umgestaltung bewirkt und Athen zum Sitze einer Centralgewalt erhoben habe, von welcher allein das

1) Die ausführliche Darlegung und Begründung der hier nur in den Hauptzügen gegebenen Ansicht s. in den Animadv. de Ionibus, Opusc. ac. I p. 149—169.

2) Strabo IX p. 397. 3) Vgl. de comit. Ath. p. 343.

ganze Land regiert wurde, so dafs die bisherigen Theilregierungen seit dieser Zeit aufhörten.[1]) Dafs dies nicht ohne Widerstand und Kampf geschehen sei, mag man aus den Mythen über Theseus herausdeuten: denn er soll selbst von seinen Gegnern genöthigt worden sein das Land zu verlassen, und sich nach der Insel Skyros begeben haben, von wo in späterer Zeit Kimon seine Gebeine nach Athen holte.[2]) Die ihm zugeschriebene Veränderung aber erhielt sich, und Attika stand seitdem bis zu den auf die Heraklidenwanderung zunächst folgenden Zeiten unter einheitlicher Regierung von Königen. Doch ging das Königthum um die Zeit jener Wanderung von dem einheimischen Fürstenhause an ein aus Messenien eingewandertes Geschlecht, die Neliden, über, aus welchem zwei Fürsten, Melanthus und sein Sohn Kodrus, den Thron besafsen, bis nach dem Tode des letzteren das Königthum in seiner bisherigen Gestalt abgeschafft, und statt dessen eine verantwortliche oberste Magistratur eingeführt wurde, die aber einstweilen noch den Neliden, oder, wie sie jetzt genannt wurden, den Kodriden verblieb, und da sie lebenslänglich und erblich war, sich von dem Königthum nur durch gröfsere Beschränkung der Gewalt und durch die Verantwortlichkeit unterschied, weswegen denn die Inhaber derselben auch ebenso oft noch Könige als Archonten genannt werden.[3]) Dafs auch diese Veränderung schwerlich ohne einige Kämpfe vorgegangen sein könne, ist wohl gewifs, aber Geschichtliches läfst sich darüber nicht angeben.

Mit der dem Theseus zugeschriebenen Vereinigung des Volkes zu einem staatlichen Körper müssen wir auch die Gliederung dieses Körpers verbunden denken, d. h. die Anordnung gewisser Volksabtheilungen, die sich bis zum Ende des sechsten Jahrhunderts erhielt und dem Organismus der Verwaltung zur Grundlage diente. Diese Abtheilungen heifsen Phylen, Phratrien und Geschlechter, lauter Bezeichnungen verwandtschaftlicher Verhältnisse, welche deswegen allerdings als ursprünglich jenen Abtheilungen zu Grunde liegend angenommen werden müssen, mit der Einschränkung jedoch, dafs sie nicht allein und ausschliefslich berücksichtigt worden, sondern vielfältig auch locale Verhältnisse bestimmend gewesen sind. Die Geschlechter zunächst waren Ver-

1) Thucyd. II, 15. Plutarch. Thes. c. 24.
2) Diodor. IV, 62. Plutarch. Thes. c. 31. 32. 36.
3) Pausan. IV, 5, 4. vgl. I, 3, 2. Perizon. zu Aelian. V. H. V, 13 und Duncker, Gesch. d. Alt. III S. 431.

eine, die sich nach einem vermeintlichen gemeinsamen Stammvater nannten und einen gemeinsamen Cultus ihm zu Ehren begingen. Solche Cultusvereine bestanden aus einer Anzahl von Hausständen oder Familien, die auf einem gewissen begrenzten Bezirke neben einander wohnten, und unter denen in der That die meisten auch durch Verwandtschaft mit einander verbunden, manche aber wohl nur aus Gründen der Convenienz und der localen Verhältnisse wegen ihnen zugesellt waren. Die Durchschnittszahl solcher zu einem Geschlechte vereinigten Hausstände soll dreifsig gewesen sein,[1]) eine Angabe, die wir uns gefallen lassen können unter der Voraussetzung, dafs auch ein etwas Mehr oder Weniger in der Wirklichkeit stattgefunden habe. Dreifsig einander benachbarte Geschlechter wurden zu einem gröfseren Verein verbunden, welcher Phratria hiefs, und ebenfalls einen gemeinsamen Cultus der als Schutzgötter dieses Vereins betrachteten Gottheiten feierte. Endlich drei benachbarte Phratrien bildeten zusammen eine Phyle oder einen Stamm, und auch der Stamm war durch den Cultus gewisser Gottheiten verbunden. Solcher Stämme waren vier, folglich die Gesammtzahl der Phratrien zwölf, die der Geschlechter dreihundert und sechzig: es leuchtet aber ein, dafs diese bestimmten Zahlen nur die Folge einer absichtlichen, zwar auf der Grundlage der natürlichen Verwandtschaft entstandenen, doch diese mehrfach ergänzenden und regelnden Anordnung sein konnten, und dafs solche Anordnung nicht eher möglich war, als bis sich das gesammte Volk zu einem politischen Ganzen vereinigt hatte.

Die Namen der vier Phylen sind: Geleontes, Hopletes, Aegikoreis, Argadeis,[2]) von welchen die drei letzten unverkennbar Appellativa sind, und Bewaffnete oder Krieger, Ziegenhirten und Arbeiter bedeuten. Dafs durch solche Benennung der Phylen eine kastenartige Beschränkung derselben auf bestimmte Berufsarten ausgesprochen sei, ist ebenso unwahrscheinlich, als es auf der andern Seite undenkbar ist, dafs den Phylen bedeutsame Namen ohne alle Rücksicht auf ihre Bedeutung, also rein willkürlich beigelegt sein sollten. Das Wahrscheinlichste ist, dafs jede Phyle nach derjenigen Lebensart und Beschäftigung genannt worden sei, welche die Mehrzahl oder die Vorzüglichsten ihrer Angehörigen betrieben. Gab es also einen Theil von Attika, dessen Be-

1) Daher auch τριακάδες. Pollux VIII, 111. Böckh. C. Inscr. I p. 900.
2) Herodot. V, 60. Pollux VIII, 109. auch Eurip. Ion. v. 1596 ff.

wohner vorzugsweise auf Viehzucht, besonders von Ziegenheerden, angewiesen waren, so nannte man die dort wohnende Phyle eben deswegen die Phyle der Aegikoreis. Ebenso wurde Argadeis diejenige Phyle genannt, deren Bevölkerung wegen der Beschaffenheit des Bezirkes, den sie inne hatte, vorzugsweise aus Arbeitern, und zwar, wie nicht zu bezweifeln, aus Feldarbeitern bestand, und Hopletes diejenige, in welcher die kriegerische waffentragende Mannschaft vorzugsweise zahlreich war. Wir irren schwerlich, wenn wir die Phyle der Hopletes für die hellenischen Einwanderer erklären, die einst unter Xuthus für die Attiker gegen die euböischen Chalkodontiden gestritten und dafür die Tetrapolis auf der nach Euböa schauenden Küste zum Wohnsitz erhalten hatten. Die Tetrapolis also, aber aufser ihr offenbar auch noch ein beträchtlicher Theil des angrenzenden Landes wurde jetzt, als man die Volksabtheilungen regulirte, die Phyle der Hopleten genannt. Das benachbarte Hochland, mit dem Brilessos und Parnes bis zum Kithäron, ist unbedenklich als der Sitz der eigentlich so genannten Aegikoreis zu betrachten, weil hier die Beschaffenheit des Landes Viehzucht zur Hauptbeschäftigung machte; aber damit ist natürlich nicht gemeint, dafs ausschliefslich und allein nur eigentliche Aegikoreis oder Ziegenhirten hier gewohnt haben: vielmehr der Bezirk hiefs Phyle der Aegikoreis, weil Ziegenhirten hier die zahlreichsten waren, und selbst wenn bei der politischen Organisation und Abgrenzung der Phylendistricte zu jenem Hochlande auch ein Theil des benachbarten Landes geschlagen sein sollte, wo die Viehzucht nicht mehr in gleichem Grade Hauptbeschäftigung war, so konnte dies nicht hindern, dennoch der Phyle als Gesammtheit den Namen Aegikoreis von jenem in ihr begriffenen Theile zu geben. Weswegen unter den Argadeis vielmehr an Feldarbeiter als an Handwerker zu denken sei, braucht wohl nicht auseinandergesetzt zu werden. Zum Ackerbau aber ist vorzugsweise der vom Brilessos aus nach Westen und Süden sich hinstreckende Theil des Landes geeignet, in welchem die drei grofsen Ebenen, die thriasische, das Pedion oder die Pedias, und die Mesogäa liegen. In diesem Theile also werden wir die eigentlich sogenannten Argadeis zu suchen haben, obwohl wir ihn nicht ganz für diese in Anspruch nehmen dürfen, da sich nicht zweifeln läfst, dafs auch die Phyle der Geleontes hier ihren Sitz gehabt habe. Der Name Geleontes ist freilich von sehr streitiger Bedeutung, aber unter allen Deutungsversuchen hat doch keiner mehr Wahrscheinlichkeit, als der, welcher ihn für eine Bezeichnung der Adlichen als der Ausge-

zeichneten und Illustren erklärt.[1]) Der Hauptsitz des Adels war ohne Zweifel die Hauptstadt und ihre nächste Umgebung,[2]) und der Landestheil also, zu dem diese gehörten, bekam daher seinen Namen: er hiefs der Geleontenbezirk, und alle, die in diesem Bezirke wohnten, gleichviel ob Adeliche oder Unadeliche, wurden der Phyle der Geleonten zugezählt.

Jede Phyle zerfiel, wie schon gesagt, in drei Phratrien, deren im Ganzen also zwölf waren, und dies mag der Grund sein, weswegen alte Schriftsteller auch zwölf als die Zahl der Städte annahmen, welche vor Theseus als die Sitze der kleinen Fürstenthümer bestanden hätten, in die das Land damals getheilt gewesen sei. Denn dafs wirklich eine bestimmte Ueberlieferung über die Anzahl dieser sich erhalten hätte, ist schwer zu glauben. Die Namen, welche uns bei Strabo[3]) genannt werden, sind: Kekropia (das nachmalige Athen), Eleusis, Aphidna, Dekeleia, Kephisia, Epakria, Kytheron, Tetrapolis, Thorikos, Brauron, Sphettos, zu denen, um die Zwölfzahl voll zu machen, in einigen Handschriften noch Phaleros hinzugesetzt ist. Von der Tetrapolis ist bekannt, dafs sie die vier Städtchen Marathon, Probalinthos, Trikorythos und Oenoë enthielt: die benachbarte weiter südlich belegene Epakria begriff drei Ortschaften in sich, Plotheia, Semachidae und eine dritte, deren Name unbekannt ist;[4]) statt des jetzt im Texte des Strabo genannten Phaleros aber ist höchst wahrscheinlich noch eine zweite Tetrapolis genannt gewesen, von der sich indessen nicht ermitteln läfst, aus welchen Ortschaften sie bestanden habe.[5]) Ob nun aber wirklich die durch diese zwölf Namen bezeichnete Eintheilung des Landes der Eintheilung in ebensoviele Phratrienbezirke entspro-

1) Hiefür entscheiden sich auch Th. Bergk in N. Jahrb. f. Phil. LXV S. 401 und H. Weber, etymol. Untersuch. (Halle 1861) S. 40f. Andere Muthmafsungen s. bei Hermann, Staatsalt. §. 94, 6. — Platon, der in seinem fingirten altathenischen Staate gewifs auch an die ionische Stammverfassung dachte, scheint die Geleonten für einen priesterlichen, die Hopleten für einen kriegerischen Adel genommen zu haben. Vgl. Susemihl, genet. Entwick. d. plat. Phil. II S. 480.

2) *Εὐπατρίδαι οἱ αὐτὸ τὸ ἄστυ οἰκοῦντες.* Etym. M. p. 395, 50.

3) IX p. 397. 4) Böckh, C. Inscr. I p. 123.

5) Vgl. Haase, die athen. Stammverfassung (Abh. d. hist. phil. Gesellsch. in Breslau Bd. I) S. 68. — Derselbe hat im Etym. M. p. 352 u. Suidas s. v. *ἐπακρία χώρα* scharfsinnig die Spuren einer andern Darstellung erkannt, welche vier Staaten annahm, und zwar zwei Tetrapolen, die Epakria und die Akte mit der Hauptstadt Kekropia.

vergl. [illegible] Eupatriden, Geomoren u. Demiurgen

chen habe, das müſsen wir, da wir es weder zu beweisen noch zu widerlegen im Stande sind, lediglich auf sich beruhen lassen.

Die Geschlechter endlich, deren in jeder Phratrie dreiſsig gewesen sein sollen, was wir dahin gestellt sein lassen, bestanden, wie ausdrücklich versichert wird,[1]) keinesweges bloſs aus wirklich verwandtschaftlich verbundenen Familien, sondern es waren ihnen auch nichtverwandte zugetheilt. Alle diese Familien hatten den Cultus eines eponymen Vorfahren mit einander gemein, waren aber übrigens an Rang und Ansehen sehr ungleich. Einige mochten sich in der That als die wirklichen Nachkommen des Eponymos betrachten, und für die echten und adelichen Geschlechtsgenossen gelten, wogegen andere als Gemeine und Unadeliche ihnen nur zugesellt waren und in einem untergeordneten Verhältniss zu ihnen standen.[2]) Die Namen mancher Geschlechter deuten auf gewisse Gewerbe oder Verrichtungen, wie *Βουζύγαι, Βουτύποι, Δαιτροί, Κήρυκες, Φρεώρυχοι, Χαλκίδαι;* aber wir dürfen uns dadurch nicht verleiten lassen, sie etwa als eine Art von Innungen anzusehen, welche dieses oder jenes Gewerbe erblich betrieben haben. Vielmehr hieſsen sie so theils zu Ehren mythischer Ahnherrn, denen die Sage irgend eine Wirksamkeit hinsichtlich der Stiftung jener Gewerbe zuschrieb, theils wegen gewisser sacraler Functionen, welche die Häupter des Geschlechtes bei festlichen Culthandlungen zu verrichten hatten,[3]) wodurch sie aber keinesweges zu Gewerbtreibenden oder Handwerkern wurden, sondern vielmehr dem angesehensten Adel angehörten. Der allgemeine Name der Adelichen aber ist Eupatriden,[4]) wogegen die ihnen beigeordneten Unadlichen theils Geomoren theils Demiurgen genannt werden. Der erste dieser beiden Namen bedeutet Landbesitzer, mag aber ausser den Eigenthümern kleiner Grundstücke auch wohl Pächter oder Zinsbauern befaſst haben: Demiurgen sind Handarbeiter mancherlei Art, die um Lohn arbeiten.[5]) Beide Classen aber waren politisch

1) Pollux VIII, 111. Suid u. *γεννῆται.*

2) Daſs dies erst durch Solons Gesetzgebung eingeführt sei, vorher aber die Geschlechter und also wohl auch die Phratrien und Phylen bloſs die Adlichen enthalten haben, wie einige Neuere annehmen, ist unerweislich.

3) Vgl. Preller, Mythol. I p. 136.

4) Daſs nicht bloſs die alten vermeintlich autochthonischen, sondern auch die eingewanderten Adelsgeschlechter Eupatriden waren, ist wohl schon allein daraus klar, daſs gerade das angesehenste Geschlecht, das der Kodriden, zu den eingewanderten gehörte.

5) Sie hieſsen nach Etym. M. p. 395, 54 u. Lex. Seguer. p. 257 auch

ohne Bedeutung, und mochten höchstens mitunter zu Volksversammlungen berufen werden, wenn es den Herrschern erforderlich schien, ihre Beschlüsse der Menge mitzutheilen oder sich ihrer Stimmung zu vergewissern, wie wir es in den von Homer geschilderten Staaten gefunden haben. Dagegen die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten mit dem Könige, als dessen Rathgeber und Gehülfen, die Rechtspflege, die Priesterthümer und Alles, was von amtlicher Verwaltung vorhanden war, kam lediglich den Eupatriden zu.[1]) Wir finden aber von Aemtern in dieser frühesten Zeit nichts bezeugt, und können nur vermuthen, dafs es Phylenvorsteher (φυλοβασιλεῖς), Phratrienvorsteher (φρατρίαρχοι) und Geschlechtsvorsteher (ἄρχοντες τοῦ γένους), wie später, so auch jetzt schon gegeben habe. Ebensowenig wissen wir von der Handhabung der Rechtspflege und der Zusammensetzung der Gerichte; nur dafs den Gerichtshöfen, welche auf dem Areopag und an einigen andern später zu besprechenden Stellen über Blutsachen und ähnliche Verbrechen richteten, ein hohes schon in die Zeiten des Königthums fallendes Alter zugeschrieben wird. Endlich auch die Zusammensetzung des den Königen zur Seite stehenden Rathes der Edlen ist uns gänzlich unbekannt,[3]) dafs es aber einen solchen Rath gegeben haben müsse, ist gewifs, und nicht unwahrscheinlich, dafs eben dieser auch als Gerichtshof in jenen Blutsachen thätig gewesen sei. Derselbe hohe Rath war es denn auch ohne Zweifel, welchem, als nach Kodrus' Tode das Archontenamt, d. h. ein beschränktes und verantwortliches Königthum eingeführt wurde, das Recht zustand, den Archon zur Verantwortung zu ziehen und seine Regierung zu controliren.

cc) Verfassungsveränderungen vor Solon.

Der erste dieser Archonten war Medon, der Sohn des Kodrus, und die Würde vererbte auf seine Nachkommen, welche

Epigeomoren, was, wenn darauf zu bauen ist, zeigen mag, dafs sie vorzugsweise ländliche Arbeiter waren. Dionys. A. R. II, 8 nennt nur zwei Stände, Eupatriden und Landvolk. Die bei einigen Alten vorkommende Verwechselung dieser Stände mit den Phratrien ist ein Irrthum, den ich freilich vor 42 Jahren getheilt, seitdem aber längst berichtigt habe, und den ich daher nicht immer noch als meine Ansicht aufgeführt zu sehn wünschte.

2) Plutarch. Thes. c. 25. Dionys. A. R. II, 8.

3) Ein Neuerer läfst ihn aus zwölf, ein Anderer dagegen aus dreihundert und sechzig Personen bestehen, der eine nach der Zahl der Phratrien, der andere nach der Zahl der Geschlechter. Möglich freilich ist beides.

Kodriden oder Medontiden genannt werden, etwa 316 Jahre lang, von welchem ganzen Zeitraum übrigens nichts zu berichten ist. Eine am Ende desselben eintretende Veränderung bestand darin, dafs die Dauer des Amtes auf zehn Jahre beschränkt wurde. Doch verblieb es zunächst noch im ausschliefslichen Besitze der Medontiden, bis einer derselben, Hippomenes, durch seine Grausamkeit, wie es heifst, so grofsen Hafs gegen sich erregte, dafs man ihn des Amtes entsetzte, welches von jetzt an auch nicht mehr allein dem Geschlecht der Medontiden, sondern allen Eupatriden zugänglich ward. Nicht lange nachher ward eine noch bedeutendere Aenderung getroffen, indem man statt des bisherigen Einen Archon ein jährlich wechselndes Collegium von neun Personen einsetzte, welche die Functionen des Amtes unter sich theilten. Der Oberste in dem Collegio führte den Titel Archon vorzugsweise, und nach ihm wurde das Jahr benannt; der zweite hiefs Basileus (König), der dritte Polemarchos (Kriegsbefehlshaber), die sechs übrigen Thesmotheten (Richter). Der erste in der Reihe dieser jährlichen Archonten hiefs Kreon, der Eponymos des Jahres 683 oder 686: sein Vorgänger, der letzte zehnjährige Archon, war Eryxias gewesen.

Diese Veränderungen der obersten Magistratur waren unverkennbar hervorgegangen aus dem Verlangen der Eupatriden nach allgemeinerer Theilnahme an der Gewalt, und sie beweisen also, wie unter diesem Stande ein Streben nach Gleichheit erwacht war, welches Anfangs den Vorrang eines einzelnen Geschlechtes, dann die mehrjährige Handhabung der obersten Gewalt durch Eine Person nicht länger duldete. Die Stellung des geringen Volkes aber wurde durch diese Veränderungen nicht gebessert, sondern eher wohl verschlechtert. Ein bevorrechteter Adelstand hat immer die Tendenz, seine Privatvortheile auf Kosten der unteren Stände zu verfolgen; früher aber konnte die oberste Magistratur, weil sie eine unabhängige Stellung über dem Adel einnahm, eben deswegen auch im Stande sein, sich des Volkes gegen diesen anzunehmen, wogegen sie jetzt, nachdem der Adel sie zu sich heruntergezogen und in seine Gewalt gebracht hatte, auch keine Schranke mehr für ihn war, die ihm verwehrte, die Geringeren zu verletzen und zu unterdrücken. Namentlich die kleinen Besitzer auf dem Lande wurden von den adelichen Herren, deren Nachbaren, zum Theil vielleicht auch Pächter sie waren, gemifshandelt. In einem die Arbeit des Landmannes nur spärlich lohnenden Lande, wie Attika, mufste nicht allzuselten der Fall vorkommen, dafs der minder Begüterte seinen

reicheren Nachbar um Vorschufs ansprach, oder der Pächter mit seiner Zahlung im Rückstande blieb. Das Schuldrecht aber war streng: der Gläubiger konnte sich nicht blofs an das Vermögen, sondern, wenn dies nicht ausreichte, auch an die Person des Schuldners halten und ihn zum Sklaven machen. So war nicht nur ein grofser Theil der kleinen Landgüter factisch in die Hände der reichen Adlichen gerathen[1]), und aus den früheren Eigenthümern Zinsbauern geworden, die dem Gläubiger fünf Sechstel des Ertrages abliefern mufsten[2]), sondern es waren auch viele entweder selbst als Sklaven ins Ausland verkauft, oder hatten ihre Kinder statt ihrer in die Sklaverei hingeben müssen: denn das Recht erlaubte auch dies.[3]) Es läfst sich denken, dafs Vorgänge dieser Art, wenn sie oft und in grofsem Umfange vorkamen, die Stimmung des Volkes gegen seine Unterdrücker erbittern mufsten, und diese Erbitterung, die dem Adel nicht verborgen bleiben konnte, vermochte nun diesen, eine Mafsregel zu ergreifen, welche, wie er hoffte, dem Volke genügen und es beruhigen würde. Bisher war das Recht, nach welchem in Streitigkeiten entschieden wurde, nicht in bestimmte Gesetze gefafst, sondern bestand in einem mehr oder weniger unbestimmten Herkommen, welches nothwendig der Willkür des Richters oft grofsen Spielraum liefs: die Richter aber, ausschliefslich dem Adel angehörig, mochten nur allzuoft geneigt sein, das Interesse ihrer Standesgenossen in Streitigkeiten mit Geringeren auf Kosten der Gerechtigkeit und Billigkeit zu berücksichtigen. Gegen solchen Mifsbrauch der richterlichen Gewalt sollte das Volk nun eine Gewähr finden in einer schriftlich abgefafsten Gesetzgebung, welche fortan den Entscheidungen die Norm geben und der Willkür Schranken setzen würde. Der Auftrag, die Gesetze abzufassen, wurde dem Drakon ertheilt, der im Jahre 621 wahrscheinlich das Amt des Archon bekleidete. Ueber die Einzelheiten seiner Gesetzgebung sind wir wenig unterrichtet, und namentlich ganz aufser Stande zu entscheiden, inwiefern seine privatrechtlichen Bestimmungen zweckmäfsig oder nicht gewesen sein mögen,

1) Die Güter selbst waren, wie es scheint, unveräusserlich, und es konnten also auch nicht sie, sondern nur ihr Ertrag verpfändet werden.

2) Einige geben freilich an, sie hätten nur ein Sechstel abgeliefert, fünf Sechstel für sich behalten, in welchem Fall es denn ganz unbegreiflich sein würde, wie diese Abgabe als sehr drückend habe betrachtet werden können. Das Richtige, de comit. Ath. p. 362 vorgetragen, hat jetzt auch Böckh angenommen, Staatsh. I S. 643.

3) Plut. Solon. c. 13.

Einsetzung der 51 Epheten. Kylon's Versuch u. Untergang.

und wie viel oder wie wenig von diesen die spätere solonische Gesetzgebung beibehalten habe.[1]) Die Alten reden nur von dem strafrechtlichen Theile, dem sie einstimmig eine übermässige Härte vorwerfen, so dafs selbst geringe Vergehen, wie Entwendung von Feld- oder Gartenfrüchten, mit gleich schwerer Strafe wie Tempelraub und Mord, nämlich mit dem Tode verpönt gewesen sein sollen. — Die Verfassung übrigens und das Verhältnifs der Stände zu einander wurde durch Drakons Gesetzgebung nicht geändert,[2]) denn die Stiftung eines Collegiums von einundfunfzig sogenannten Epheten, welchen die Blutgerichtsbarkeit auf dem Areopag und an den übrigen herkömmlich dazu bestimmten Stätten, statt der früher damit beauftragten Richter, übertragen wurde, kann nicht als eine Verfassungsänderung angesehen werden: auch die Epheten wurden ausschliefslich aus den Eupatriden genommen.[3]) — Die Hoffnung aber, dafs durch diese Gesetzgebung das Volk beruhigt und Ausbrüchen des Mifsvergnügens vorgebeugt werden würde, ging begreiflicher Weise nicht in Erfüllung, und die Stimmung des niederen Volkes gegen den herrschenden Stand war in Athen nicht anders als in vielen anderen griechischen Staaten um diese Zeit, wo es Ehrgeizigen gelang, sie zu benutzen, um durch das unzufriedene Volk die Adelsherrschaft zu stürzen und sich selbst der Regierung zu bemächtigen. Auch in Athen ward ein Versuch dieser Art vom Kylon gemacht, der selbst von eupatridischem Geschlecht und Eidam des megarischen Tyrannen Theagenes war, von dem er auch in seinem Unternehmen unterstützt wurde. Es gelang ihm nun zwar die Akropolis in seine Gewalt zu bringen; aber sein Anhang war doch zu schwach, seine Hülfsmittel zu gering, und die Gegenanstalten des Adels zu kräftig, als dafs er sich wirklich der Herrschaft hätte bemächtigen können. Vielmehr wurde er genöthigt zu capituliren; aber die meisten seiner Anhänger, nach einigen Angaben auch er selbst, wurden trotz der Capitulation von den Siegern ermordet, und selbst an den Altären, wo sie Schutz suchten, nicht verschont.[4]) Indefs statt die Macht des Adels zu stärken, schwächte dieser Sieg sie vielmehr. Denn das Volk, von dem ein grofser Theil ohnehin dem Kylon weniger

1) Nach Plutarch Sol. c. 17 wurden nur die auf die Blutgerichte bezüglichen Gesetze beibehalten, was wohl nicht allzubuchstäblich zu nehmen ist.

2) Arist. Polit. II, 9, 9. 3) Pollux VIII, 125.

4) Vgl. Herodot. V, 71. Thucyd. I, 126. Plutarch. Sol. c. 12.

als seinen Gegnern abgeneigt war, wurde durch diese treulose und heiligenschänderische Ermordung seiner Anhänger um so mehr erbittert, als es darin einen Frevel gegen die Götter erblickte, der, wenn er nicht gesühnt würde, nur Unheil auf das Land herabrufen müfste: und diesen Gefühlen des Volkes nachzugeben konnte der Adel sich um so weniger entziehen, als er selbst sie gerecht finden und theilen mufste. Es ward deswegen eine Commission von dreihundert Männern aus dem Adel niedergesetzt,[1]) welche über die Frevler Gericht halten sollte. Die schuldig Befundenen, unter ihnen namentlich das Geschlecht der Alkmäoniden, wurden verbannt, und um die Stadt von der Blutschuld zu reinigen, wurde Epimenides aus Kreta berufen, der nicht blofs diesen Auftrag erfüllte und die Opfer und Feiern anordnete, durch die man den Zorn der Götter zu beschwichtigen meinte, sondern überdies auch durch manche weise Rathschläge, denen das Ansehen, welches er als ein den Göttern Vertrauter genoss, um so gröfseres Gewicht gab, die Gemüther vorbereitet haben soll, sich einer Gesetzgebung, wie sie bald nachher von Solon aufgestellt wurde, williger zu fügen.[2])

Bevor wir aber zu Solons Gesetzgebung übergehen, ist noch einiger Angaben zu erwähnen, welche auf die Verfassung, wie sie um diese Zeit war, einiges, wenn auch freilich sehr spärliches Licht werfen. Zuerst hören wir, dafs das Collegium der neun Archonten, welches wir später auf einen engeren Wirkungskreis beschränkt sehen werden, jetzt noch wirklich als oberste Magistratur an der Spitze des Staates gestanden und die meisten öffentlichen Angelegenheiten zu besorgen gehabt habe.[3]) Wir dürfen also nicht zweifeln, dafs sie auch ihren Platz in dem eupatridischen Staatsrathe gehabt haben werden, welcher zuversichtlich anzunehmen ist, obgleich es gar keine ausdrücklichen Zeugnisse über ihn giebt: und so werden wir uns den obersten Archon wohl auch als den Vorsitzenden in diesem Rathe denken müssen. Sodann werden Prytanen der Naukraren erwähnt, und zwar ebenfalls als eine Behörde von bedeutender Wirksamkeit, die namentlich bei den Mafsregeln zur Unterdrückung des kylonischen Complotts thätig gewesen sei.[4]) Naukraren aber hiefsen

1) Ueber diese Dreihundert läfst sich allerlei vermuthen, und ist allerlei vermuthet worden, was hier, als für die Geschichte werthlos, mit Stillschweigen übergangen werden mufs.

2) Plutarch. a. a. O. Diog. L. I, 110. 3) Thucyd. I, 126.

4) Herodot. V, 71.

die Vorstände der Naukrarien oder Verwaltungsbezirke,[1]) in welche damals das Land getheilt war, und zwar zwölf in jeder Phyle, zusammen also achtundvierzig. Je vier derselben scheinen in einem engern Verbande unter einander gestanden zu haben, und deswegen Trittyen genannt zu sein, weil sie den dritten Theil einer Phyle ausmachten.[2]) Der Name Naukraria bezieht sich auf die jedem dieser Bezirke auferlegte Verpflichtung, ein Kriegsschiff zu stellen, wozu die Reicheren nach Mafsgabe ihres Vermögens beizutragen hatten. Aufserdem stellte jede Naukrarie zwei Reiter zum Heere, alle zusammen also sechsundneunzig; und auch dieser Dienst lag nur den Reicheren ob. Aus diesen waren denn natürlich auch die Vorstände oder die Naukraren erwählt, und zwar, wenn einer Angabe des Hesychius[3]) zu trauen ist, nur Einer für jede Naukrarie. Da aber ihre Prytanen oder Vorsitzende erwähnt werden, so müssen sie ein Collegium gebildet haben, zu dessen Geschäftskreise denn namentlich wohl die auf das Finanz- und Kriegswesen bezüglichen Angelegenheiten gehört haben werden, und in welchem wir unbedenklich auch den neun Archonten einen Platz anzuweisen haben. Das ganze Collegium der Naukraren mag nur in wichtigen Fällen versammelt, die Besorgung der laufenden Angelegenheiten aber den Prytanen überlassen sein, welche, während die übrigen zum Theil aufserhalb der Stadt auf ihren Gütern lebten, permanent in Athen anwesend waren, und dort ihr Versammlungshaus, das Prytaneum, hatten. Seit wann die Naukrarien bestanden haben, ist zwar nicht mit Gewifsheit anzugeben; doch ist es höchst wahrscheinlich, dafs sie nicht lange vor jenen kylonischen Wirren gestiftet seien, da erst um diese Zeit die Kämpfe mit Megara um den Besitz der Insel Salamis den Athenern das Bedürfnifs einer kleinen Kriegsflotte fühlbar gemacht zu haben scheinen. Der ältere Staatsrath wurde natürlich durch dies neue Naukrarencollegium keineswegs beseitigt, wenn auch einige seiner Geschäfte auf dieses übergingen. Er bestand fortwährend als die oberste berathende Behörde, und übte neben seinen anderen Functionen auch die eines höchsten Gerichtes in allen schweren und wichtigen Fällen, von

1) Pollux VIII, 108. Harpocr. u. Phot. unter *ναυκραρία*. Schol. Aristoph. Nub. v. 37. Eine Naukrarie Namens Kolias erwähnen Phot. p. 196 Pors. und Lex. Seguer. p. 275: und so hiefs bekanntlich auch ein Küstenstrich und Vorgebirge an der Westküste, unweit von Phaleron.

2) Phot. p. 288.

3) U. d. W. *Ναύκλαροι, ἀφ' ἑκάστης φυλῆς δώδεκα.*

φυλοβασιλεῖς. Κωλακρέται – Schinkensammler.

welchen nur ein Theil, nämlich die Blutsachen, vom Drakon auf die Epheten übertragen war. Sein Sitzungslocal war der Areopag, woher er auch den Namen des areopagitischen Rathes hat, obgleich in eben diesem Local auch die Epheten sich versammelten, in Fällen, über die, nach alter Satzung, nur hier Gericht gehalten werden durfte. — Als Beamte dieser Periode werden uns erstens Könige genannt, und zwar in einem Zusammenhange, der uns an den zweiten Archon, der ebenfalls König hiefs, schwerlich zu denken erlaubt.[1]) Es scheint dafs die Vorstände der Phylen, *φυλοβασιλεῖς*, gemeint seien: und da von Entscheidungen unter ihrem Vorsitz im Prytaneum die Rede ist, so könnte man auf die Vermuthung geführt werden, dafs sie hier auch mit den Prytanen der Naukraren fungirt haben mögen, insofern nämlich jenes Prytaneum eben das der Prytanen ist. Unwahrscheinlich wenigstens dürfte dies nicht gefunden werden, da ja die Naukrarien Unterabtheilungen der Phylen waren. — Sodann gab es Beamte unter dem Namen *Κωλακρέται*, von denen uns gesagt wird, dafs sie Schatzmeister oder Cassirer gewesen seien, ohne Zweifel für die Naukrarien. Denn dafs diese ihre Cassen haben mufsten ist klar, und wir erfahren auch dafs aus diesen Cassen die Kolakreten unter andern die Diäten zahlten, welche den nach Delphi oder sonst wohin geschickten Theoren (heiligen Gesandschaften) zukamen, sowie auch, dafs sie die öffentlichen Speisungen gewisser Behörden aus den Naukrariengeldern zu bestreiten hatten.[2]) Den wunderlichen Namen, Schinkensammler, erklären wir uns mit Wahrscheinlichkeit daraus, dafs sie von den bei gewissen Gelegenheiten geschlachteten Opferthieren die Schinken erhielten, als eine Naturallieferung zum Behufe der von ihnen zu besorgenden Speisungen.

dd) Die Solonische Verfassung.

Durch die Unterdrückung des kylonischen Unternehmens war die Herrschaft des Adels zwar für den Augenblick gerettet, aber nicht auf die Dauer gesichert. Die Stimmung des Volkes, dem schon durch die Verbannung der Alkmäoniden eine Concession gemacht worden war, drängte bald zu mehreren. Es hatte sich eine zahlreiche Partei gebildet, die eine gänzliche Be-

1) Plutarch. Sol. c. 19, in dem dort angeführten Solonischen Amnestiegesetz.

2) Schol. Aristoph. Av. v. 1548. (1541). vgl. Harpocr. unter *ἀποδέκται*.

Die Radikalen im Diakria. Die Gemäßigten in Paralia; die Reaktionären oder Pediäer im Pedion. Solon 594 Archon. 1. Maßregel: Seisachtheia.

seitigung der bisherigen Adelsvorrechte forderte, und diese Partei bestand namentlich aus dem ärmsten und am meisten gedrückten Theile des Volkes, den Bewohnern der sogenannten Diakria, oder des nördlichen gebirgigen Striches, weshalb man sie auch die Diakrier nannte. Eine andere Partei, die mit mäfsigeren Zugeständnissen zufrieden war, bestand vorzugsweise aus den Bewohnern der sogenannten Paralia, oder des Küstenstriches, der sich bis nach Sunium hinunterstreckt. Die dritte, an Zahl offenbar schwächste Partei, bildeten die Adlichen, die, weil ihre Güter gröfstentheils in dem Pedion lagen, deswegen Pediäer genannt wurden.[1]) Es kam endlich zu einem Compromifs, indem man sich vereinigte, den Solon, einen Mann, der wegen seiner bewährten Einsicht und Gesinnung das Vertrauen aller Parteien genofs, an die Spitze des Staates zu stellen, mit der Vollmacht, durch eine zweckmäfsige Gesetzgebung den Uebelständen abzuhelfen und den Frieden herzustellen.[2]) Mit solcher Vollmacht versehen übernahm Solon die Würde des Archon im Jahre 594, also siebenundzwanzig Jahre nach der Gesetzgebung des Drakon, und die erste Mafsregel, die er ergriff, um den Frieden zwischen den Parteien möglich zu machen, war die Befreiung des niederen Volkes von dem Drucke, unter dem es bisher gelitten hatte. Es gab dazu kein anderes Mittel, als ein gewaltsam durchgreifendes: die Verschuldeten mufsten von den Verpflichtungen losgesprochen werden, in Folge deren ihr Besitzthum und selbst ihre Person den Gläubigern verfallen waren: deswegen erklärte Solon alle bisherigen Schuldverbindlichkeiten dieser Art für aufgehoben. Wenigstens ist dies die wahrscheinlichste Ansicht über seine sogenannte Seisachtheia, obgleich Andere sie anders verstanden haben.[3]) Er selbst aber rühmt sich

1) Plutarch. Sol. c. 13.

2) Nach Plutarch. Sol. c. 16 bekam er diese Vollmacht erst später, wohl erst nach Ablauf seines Archontenjahres. Vgl. c. 19 in. So meint auch Duncker IV S. 178.

3) Plutarch. a. a. O. c. 15. Heraclid. Pont. c. 1. Dionys. A. R. V, 65. Diog. L. I, 54. Dio Chrysost. or. 31, 69. Vgl. Hüllmann. Griech. Denkwürdigk. S. 12 ff. Dafs in dem bei Demosth. in Timocr. §. 149 eingerückten Heliasteneide, an dessen Echtheit heutzutage wohl Niemand mehr glaubt, ausdrücklich beschworen wird, nicht in Schuldenerlafs (χρεῶν ἀποκοπάς) willigen zu wollen, möchte ich nicht, mit Wachsmuth, Alterthumskunde I S. 472, als einen Grund ansehn, dem Solon diese Mafsregel abzusprechen. — Die Aenderung des Münzfufses, wonach 100 neue Drachmen = $72\frac{1}{2}$ alten, kam allerdings den Schuldnern auch zu Gute, indem sie ihre Schulden um mehr als 27 pr. Ct. verringerte; aber die Seisachtheia blos hierauf zu be-

in vorhandenen Bruchstücken seiner Gedichte [1]) von den verschuldeten Grundstücken die Pfandsäulen, wodurch sie als solche bezeichnet wurden, entfernt, und Vielen, die entweder um der Schuldknechtschaft zu entgehen ins Ausland entwichen oder wirklich von ihren Gläubigern verkauft waren, die Rückkehr ins Vaterland gewährt zu haben, den letzteren offenbar dadurch, dafs er durch den Schuldenerlafs den Ihrigen die Mittel verschaffte, sie loszukaufen. Um aber die Wiederkehr ähnlicher Zustände unmöglich zu machen, ordnete er an, dafs in Zukunft Verpfändung der Person des Schuldners nicht mehr stattfinden solle. Auch eine Amnestie gewährte er für alle diejenigen, welche von den Gerichten zu Geldbufsen an den Staat oder zum Verlust der bürgerlichen Rechte verurtheilt waren, mit alleiniger Ausnahme der Mörder und der Theilnehmer an dem Versuch eine Tyrannis zu gründen; doch wurde diese Amnestie nicht schon zugleich mit der Seisachtheia, sondern erst etwas später erlassen. [2]) Zunächst aber ging Solon an die Umgestaltung der Verfassung, durch welche die bisherige ausschliefsliche Berechtigung des Adels beseitigt und eine Theilnahme an den staatsbürgerlichen Rechten auch den Unadlichen gewährt werden sollte, jedoch nicht unterschiedslos, sondern in einer zweckmäfsig nach dem Besitzthum bemessenen Abstufung. Zu diesem Zweck ordnete er vier Vermögensclassen an: die erste begriff diejenigen in sich, welche von ihrem Landbesitz mindestens

schränken scheint unzuläfsig. Was Plutarch. Sol. c. 15 über einige Freunde des Solon erzählt, kann wahr sein, wenn es sich auch nicht ganz so verhielt als Plutarch angiebt. Sie besafsen die mit geliehenem Gelde erkauften Güter zwar nicht ganz schuldenfrei, aber sie verkürzten doch ihre Gläubiger um die Differenz zwischen dem alten und dem neuen Gelde.

1) Bei Plutarch. a. a. O. u. Aristid. II p. 536 Dindf.

2) Nach Plutarch's Darstellung, die sich auch wohl durch innere Wahrscheinlichkeit empfiehlt, war die Seisachtheia Solons erste Mafsregel, das Amnestiegesetz aber ward erst mit den Verfassungsgesetzen erlassen, und stand auf dem dreizehnten ἄξων. So nämlich, ἄξονες, wurden die hölzernen Tafeln genannt, auf welche die Gesetze geschrieben waren. Der Name ist daraus zu erklären, dafs es drei oder vierseitige Prismen waren, die sich um eine Achse drehen liefsen, so dafs man nach Gefallen die eine oder die andere Seite des Prisma nach vorne bringen konnte. Sie hingen übrigens in starken hölzernen Rahmen, und befanden sich bis zum perikleischen Zeitalter auf der Akropolis, von wo sie damals auf die Agora geschafft und neben dem Rathhaufe aufgestellt wurden. Ein anderer Name für sie ist κύρβεις: die Frage, ob beide Namen dieselben, oder der eine diese, der andere jene Gesetztafeln bezeichnet habe, ist zu unwichtig, als dafs ich hier darauf eingehn dürfte.

500 Medimnen Getraide, oder Metreten Weins oder Oels gewannen:[1]) diese Classe hiefs deswegen die der **Pentakosiomedimnen**. Das Mafs der zweiten Classe war mindestens 300, das der dritten 150 Medimnen oder Metreten. Jene hiefsen **Ritter**, weil ihr Vermögen sie zum Reiterdienst vorpflichtete, diese aber **Zeugiten**, weil sie zur Bestellung ihres Ackers eines Gespannes von Zugthieren (Maulthieren) bedurften. Die vierte Classe, welche nach der Mehrzahl der in ihr enthaltenen die Classe der **Theten** d. h. der Lohnarbeiter genannt wurde, befafste die gesammte Menge der Minderbegüterten. Es ist aber klar, dafs, da die drei oberen Classen blofs nach dem Mafse des Landbesitzes bestimmt waren, alle diejenigen, welchen solcher Besitz abging, zur vierten Classe gehören mufsten, auch wenn sie an anderweitigem Vermögen keinesweges arm waren. Freilich gab es solcher damals gewifs nur sehr wenige: die Wohlhabenderen waren in der Regel auch Landbesitzer; aber Einer oder der Andere derselben besafs neben seinem Landbesitz auch wohl Capitalvermögen, und gewann, aufser dem Ertrage seines Gutes, auch Geld durch Geschäfte, wie denn Solon selbst seine Vermögensumstände durch Handelsunternehmungen gebessert haben soll.[2]) Dafs bei der Classenordnung nur der Landbesitz zum Mafsstabe genommen wurde, hatte seinen Grund offenbar in der Ueberzeugung des Gesetzgebers, dafs dieser allein die solideste Basis eines guten Staatsbürgerthums sei, und in der hieraus entspringenden Absicht, dafs möglichst viele Bürger gerade an diesem Besitzthum festhalten sollten, von dem allein ihre gröfsere oder geringere staatsbürgerliche Geltung abhing. Und wie sehr ihm daran gelegen sei, eine zahlreiche Classe von Landbesitzern zu erhalten, zeigte er durch das Gesetz, welches ein bestimmtes Mafs festsetzte, über welches hinaus Niemand Landbesitz haben sollte,[3]) damit nämlich nicht das Land in die Hände weniger Reichen gerathen und so die Zahl der mittleren oder kleinen Besitzer vermindert werden möchte. Nur die staatsbürgerlichen Rechte aber und die Verpflichtung zum Kriegsdienst waren nach den Vermögensclassen abgestuft, nicht die etwa vorkommende

1) Der Medimnus beträgt etwas weniger als einen Berl. Scheffel, genau 15,025333 Metzen; der Metretes etwas über 33 Berl. Quart, genau 33,806993. — Ueber die Ansätze für die verschiedenen Classen verweise ich auf Böckh Staatsh. I S. 647, und wegen der von Grote dagegen erhobenen Bedenken auf meine Verfassungsgesch. Athens (Leipz. 1854) S. 23.

2) Plut. Sol. c. 2. 3) Aristot. Polit. II, 4, 4.

Besteuerung: dies darf man nicht aufser Acht lassen, wenn man die solonische Classenordnung richtig beurtheilen will. Eine regelmäfsige Besteuerung des Vermögens oder Einkommens nach den Classen fand weder jetzt, noch, wie wir sehen werden, späterhin statt. Die Leistungen aber, die jetzt etwa aus dem Vermögen zu bestreiten sein mochten, wie z. B. die Beisteuern in den Naukrarien, wurden gewiss nicht nach den Classen, sondern nach einem andern Modus repartirt, worüber es uns indessen an allen Angaben fehlt. Als späterhin wirklich ein Besteuerungsmodus nach den Classen eingeführt wurde, so wurde nun auch bei der Classeneintheilung nicht mehr blofs der Landbesitz, sondern auch das anderweitige Vermögen berücksichtigt, obgleich die auf jenen bezüglichen Benennungen der Classen noch längere Zeit beibehalten wurden. Was aber die Rechte und Pflichten der verschiedenen Classen betrifft, so verlieh Solons Gesetzgebung die Wählbarkeit zu obrigkeitlichen Aemtern nur den drei obern, zu den höchsten Aemtern, wie zu dem der Archonten, nur der ersten Classe. Aus den beiden obern Classen allein wurde auch die Reiterei ausgehoben. Die dritte war nur zum Hoplitendienste verpflichtet, von dem aber, wie sich von selbst versteht, auch die beiden obern nicht ausgeschlossen waren. Die vierte Classe, die der Theten, war von allen obrigkeitlichen Stellen ausgeschlossen, besafs aber das Recht, in den allgemeinen Volksversammlungen, wo theils die Obrigkeiten gewählt, theils andere das Gemeinwesen betreffende Beschlüsse gefafst wurden, mitzustimmen, und ferner zum Beisitz in den grofsen Geschwornengerichten, wenn dergleichen vorkamen, berufen zu werden. Dagegen waren die Theten vom Kriegsdienste als Hopliten befreit: nur als Leichtbewaffnete oder zur Bemannung der Flotte mochten sie aufgeboten werden, und wurden dann wohl auch vom Staate besoldet. Die Uebrigen dienten ohne Sold, sowie auch die obrigkeitlichen Aemter alle unbesoldet waren.

Als oberste berathende Behörde setzte Solon ein Rathscollegium (βουλή) von vierhundert Personen ein, hundert aus jeder der vier Phylen, die aus den oberen drei Classen wahrscheinlich durch Wahl, nicht, wie späterhin, durchs Loos ernannt wurden, und jährlich wechselten. Das oben erwähnte Collegium der Naukraren ging jetzt ein, und seine Geschäfte gingen an diesen Rath der Vierhundert über, in welchem, wie nicht zu bezweifeln, auch die neun Archonten jetzt noch safsen. Der Rath war die vorbereitende Behörde für die Verhandlungen der Volksversammlung, an welche nichts gebracht werden konnte, als vermittelst eines

Geschäftskreis der Volksversamml. – Rechtspflege – Geschwornengericht = ἡλιαία. Epheten. Areopag.

Senatsbeschlusses. In welchen Fällen das Volk zu befragen sei, in welchen nicht, blieb gewifs gröfstentheils dem eigenen Ermessen des Rathes überlassen. Nur einige wenige Gegenstände waren durch das Gesetz ausschliefslich der Volksversammlung vorbehalten: was nicht zu diesen gehörte, kam nur ausnahmsweise und wegen besonderer Umstände an sie; in der Regel ward es vom Rathe selbständig abgemacht. — Die Rechtspflege ward den verschiedenen obrigkeitlichen Beamten, vorzugsweise den neun Archonten anvertraut, deren jeder einen besonderen Zweig derselben verwaltete, und die an ihn gebrachten Sachen entweder an einen Richter verwies, oder auch selbständig entschied. Doch stand in beiden Fällen den Unterliegenden die Berufung an ein höheres Gericht frei, welches aus einer gröfseren Anzahl von Geschwornen gebildet wurde. Die zum Beisitz in diesem Geschwornengerichte Berufenen wurden aus dem gesammten Volke jährlich ausgehoben, ob durchs Loos, oder durch Wahl, müssen wir dahin gestellt sein lassen. Ihre Gesammtheit, deren Zahl in dieser Periode wir nicht kennen, hiefs Heliäa, welches auch der Name eines, und zwar des gröfsten Gerichtslocales war. Es gab übrigens auch Localrichter, welche in den einzelnen Ortschaften über geringere Sachen Recht sprachen. Die Heliasten fungirten in Civilsachen schwerlich anders, denn als Appellationsinstanz, in Criminalsachen aber gewifs öfters als erste und zugleich einzige Instanz. Nur für die im engeren Sinne sogenannte Blutgerichtsbarkeit blieb das Collegium der Epheten bestehen, wiewohl nicht ganz in der von Drakon angeordneten Weise. Denn einen Theil, und zwar gerade den wichtigeren, entzog Solon diesem, und übertrug ihn dem von ihm neu organisirten areopagitischen Rathe, welcher aus einer unbestimmten Anzahl lebenslänglicher Beisitzer bestand, und sich aus den abtretenden Archonten jedes Jahres, die ihr Amt tadellos geführt hatten, ergänzte. Diesen areopagitischen Rath bestellte Solon zugleich als eine Oberaufsichtsbehörde, welche die gesammte Staatsverwaltung, die Amtsführung der Obrigkeiten, die Verhandlungen der Volksversammlung zu überwachen und erforderlichen Falles einzuschreiten, dazu aber ganz allgemein auch die öffentliche Zucht- und Sittenpolizei zu handhaben, und in Folge dessen das Recht hatte, auch die Privaten wegen anstöfsigen Betragens zur Verantwortung zu ziehen.

Dies sind die Grundzüge der Solonischen Verfassung, die wir später, soweit es thunlich ist, im Einzelnen weiter auszuführen, und die Ausbildung und Umbildung, die sie im Lauf der

Zeit erfuhr, anzugeben haben werden. Solon selbst rühmt sich, dafs er durch sie dem Volke soviel Antheil an der Regierung gegeben, als zweckmäfsig gewesen, und ihm von der gebührenden Beachtung weder etwas vorenthalten noch etwas darüber hinaus gewährt, aber auch den Reichen und Vornehmen nichts Ungebührliches auferlegt oder zugestanden, sondern ein gerechtes Gleichgewicht zwischen beiden bewirkt habe.[1]) Und ich denke, er hat Recht sich so zu rühmen. Er nennt zwar, was er dem Volke gewährt habe, *δήμου κράτος;* aber von dem, was wir Demokratie nennen, und was auch die Griechen so nannten, war dies doch weit genug entfernt. Die Gewalt der allgemeinen Volksversammlung war durch den Rath, dem das Recht sie zu berufen und zu leiten zustand, und durch das Oberaufsichtsrecht des Areopag in einer Weise beschränkt, dafs die Gefahr einer Herrschaft des grofsen Haufens nicht zu besorgen war. Das Recht, sich die Obrigkeiten, denen es gehorchen sollte, auch zu wählen, durfte dem Volke unbedingt anvertraut werden, da es selbst das gröfste Interesse dabei hatte, gut zu wählen, da es ferner nicht unterschiedslos aus der Masse, sondern nur aus der wohlhabenderen, also auch gebildeteren Classe wählen konnte, und da endlich gegen schlechte Wahlen ein Correctiv gegeben war in der Dokimasie oder Prüfung der Gewählten, worüber später das Nähere anzugeben sein wird. Ebensowenig bedenklich konnte es scheinen, dem Volke das Recht zuzugestehn, als Geschworne über Vergehungen theils der Beamten theils der Privaten zu richten, wenn erstens die Geschwornen nicht durch den Zufall des Looses, sondern, wie es wahrscheinlicher ist, durch Wahl ernannt wurden, und zwar nur aus den Männern reiferen Alters, wenigstens über dreifsig Jahre, die überdies durch einen feierlichen Eid an die Pflicht gewissenhafter Prüfung gemahnt wurden, wozu noch kommt, dafs, da die Mühwaltung der Geschwornen unentgeltlich war, der grofse Haufe sich ihrer gewifs gern überhoben sah, und also in der Regel nur Leute aus der gebildeteren Classe als Geschworne fungirten. Die Classenordnung selbst aber entzog dem früher herrschenden Adel zwar sein bisheriges ausschliefsliches Recht,[2]) liefs ihm aber immer noch einen vorzüglichen

1) Plutarch. Sol. c. 18.

2) Aus den von Plutarch Aristid. c. 1 angeführten Worten des Demetrius von Phaleron, dafs die Archonten bis auf Aristides nur *ἐκ τῶν γενῶν τῶν τὰ μέγιστα τιμήματα κεκτημένων* genommen seien, hat Niebuhr R. G. I S. 489 geschlossen, dafs nur die Eupatriden zum Archontenamt haben

Antheil an der Staatsgewalt. Denn es ist gewifs, dafs die Besitzer gröfserer Güter, welche den Census der ersten oder zweiten Classe erreichten, alle oder fast alle unter den Eupatriden waren, die unadelichen Gutsbesitzer aber meistenstheils nur der dritten Classe angehörten. Da aber die politischen Rechte nicht mehr an die Geburt, sondern an den Besitz geknüpft waren, so war damit auch jedem der Weg geöffnet, sich, wenn es ihm gelang, sich zur Classe der reicheren Gutsbesitzer zu erheben, dadurch rechtlich den Adelichen gleich zu stellen, wogegen der Adeliche, wenn er verarmte, dem reicheren Unadelichen nachstand, und so das schlimmste Uebel, ein armer und doch bevorrechteter Adel, vermieden wurde. Solons Verfassung war also ebensowenig eine Oligarchie, als sie eine Demokratie war: der einzig passende Name für sie ist Timokratie, und zwar war sie eine solche Timokratie, wie sie am ersten geeignet scheinen durfte, dem Ideal einer Aristokratie sich wenigstens anzunähern. Denn der Census, an welchen Solon die staatsbürgerliche Berechtigung knüpfte, war gerade hoch genug, um den grofsen Haufen, der nothwendig der Mehrzahl nach roh und ungebildet ist, nicht aber um die achtbare Classe der mäfsig Begüterten auszuschliefsen, die Möglichkeit, sich auch zu den höheren Classen emporzuarbeiten, war Keinem abgeschnitten, und Jedem war eine Laufbahn eröffnet, auf der er, wenn er sich die Achtung und das Vertrauen seiner Mitbürger gewann, zu den höchsten Ehren gelangen konnte. Eine Verfassung, die dies den Bürgern gewährte, mufste unfehlbar die Wirkung haben, auch den Eifer zu wecken, und den Trieb, sich im Dienste des Gemeinwesens hervozuthun, erhöhen: und wer sich diesem entzog und lediglich sein Privatinteresse verfolgte, der mochte immerhin für einen guten Mann gelten, auf die Ehre aber, auch für einen Bürger wie er sein sollte zu gelten, konnte er keinen Anspruch machen. Und wie sehr Solon eine solche egoistische Zurückziehung von der Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten mifsbilligte, erhellt auch aus dem Gesetze, dafs, wer bei inneren Zwistigkeiten parteilos zu bleiben beharrte, der staatsbürgerlichen Ehrenrechte verlustig gehen sollte.[1]) Im übrigen legte Solon der individuellen Freiheit der Bürger, und der Ausbildung und Entwickelung ihrer Kräfte und Fähigkeiten nach allen Richtungen hin keine beengenden Fesseln an. Nur

gelangen können, nämlich in der ganz unerweislichen Voraussetzung, dafs auch in Athen die Geschlechter nur den Adel enthalten haben.

1) Plutarch. Sol. c. 20.

Unsittlichkeiten, die ein öffentliches Aergernifs gaben, waren der Rüge und Ahndung des Areopag unterworfen: sonst mochte Jeder thun und treiben, wozu er Beruf und Neigung in sich fühlte. Auch die untergeordneten Thätigkeiten erwerbsmäfsiger Betriebsamkeit wurden nicht als unehrenhaft angesehn, geschweige dafs sie den Bürgern untersagt gewesen wären, und die höchsten und freiesten Entfaltungen künstlerischen und wissenschaftlichen Strebens wurden nicht engherzig beargwohnt, sondern fanden in Athen die lebhafteste Anerkennung und Theilnahme. Beständiges Fortschreiten in der Ausbildung, das war Solons eigenes Leben, wie er selbst es von sich aussagt:[1]) und fortschreiten müsse und werde, das wufste er, auch sein Volk. Deswegen sah er auch ein, dafs seine Gesetze, so wie er sie gegeben, nicht für alle Zeiten den Bedürfnissen und dem Bildungszustande des Volkes entsprechen, sondern dafs Abänderungen nöthig sein würden, und er trug im Voraus Sorge dafür, dafs dergleichen Abänderungen auf regelmäfsige Weise möglich, aber auch dafs vorschnelle und unzweckmäfsige Neuerungen verhütet werden möchten, durch die Anordnung der Nomothesie, die wir später zu schildern haben werden. Die spartanischen Gesetze waren darauf berechnet, den Staat für alle Zeiten in der Gestalt festzuhalten, die dem Gesetzgeber als die beste erschien, und diese Gestalt war eine einseitige, ungerechte, auf Gewalt und Unterdrückung beruhende. Es konnte Einer ein trefflicher Bürger Sparta's, und doch von wahrhaft menschlicher Trefflichkeit weit entfernt sein: in Athen war die Vereinigung menschlicher und bürgerlicher Tugend in höherem Grade als in irgend einem andern griechischen Staate möglich; und das war die Frucht der Gesetzgebung Solons.

ee) Entwickelung der Demokratie.

Dafs Solons Verfassung nicht sofort, nachdem sie gegeben war, auch schon ihre Wirkung vollständig äufsern konnte, versteht sich von selbst.[2]) Die extremen Parteien waren in ihren Ansprüchen nicht befriedigt: sie hatten mehr verlangt, als Solon ihnen gewährt hatte, die Kämpfe brachen wieder aus, und ver-

1) *Γηράσκω δ' αἰεὶ πολλὰ διδασκόμενος.* Plut. Sol. c. 31.

2) Nichts kann ungerechter sein als Hegels Urtheil, Gesch. d. Phil. I S. 181: „Eine Verfassung, die dem Pisistratus gestattete sich sogleich zum Tyrannen aufzuwerfen, welche so wenig kraftvoll, in sich organisch war, dafs sie ihrem Umsturz nicht begegnen konnte, setzt einen innern Mangel voraus."

schafften einem klugen und kühnen Parteiführer, dem Pisistratus, Gelegenheit, sich der Tyrannis, die früher Kylon erfolglos erstrebt hatte, wirklich zu bemächtigen, und sich, nachdem er sie mehrmals verloren und wiedergewonnen hatte, nicht nur selbst bis zu seinem Tode in ihr zu behaupten, sondern auch sie seinen Söhnen zu hinterlassen: Ereignisse, die zu erzählen hier nicht der Ort ist. Uebrigens wurden die Formen der Solonischen Verfassung von Pisistratus und seinen Söhnen bewahrt, soweit sich dies mit ihrer Herrschaft vertrug, und insofern kann man sagen, dafs die Tyrannis dem Bestande derselben förderlicher gewesen sei, als wenn die Kämpfe der Parteien fortgewährt und bald die eine bald die andere die Oberhand gewonnen hätte. Als aber nach dem Sturze der Pisistratiden die Kämpfe aufs neue ausbrachen, und der Adel unter der Führung des Isagoras eine Zeitlang den Sieg gewann, da lief in der That das Volk Gefahr, die Freiheit, die Solon ihm zugedacht hatte, zu verlieren, wenn es nicht dem Klisthenes gelungen wäre, jene Adelspartei zu besiegen.[1]) Um aber den Erfolg des Sieges zu sichern, dem Adel die Mittel, durch die er immer noch mächtig war, zu entziehen, und dagegen das Volk zu verstärken, traf er mehrere Einrichtungen, durch welche die Solonische Verfassung wesentlich modificirt und ihr ein etwas mehr demokratischer Charakter gegeben wurde. Fürs erste vermehrte er die Zahl des Volkes durch Einbürgerung vieler in Attika ansäfsiger Nichtbürger oder Metöken, zu welcher Classe auch die Freigelassenen gehörten.[2]) Sodann schaffte er die bisherige Eintheilung des Volkes in vier Phylen zwar nicht eigentlich ab,[3]) nahm ihr aber ihre frühere Bedeutung, indem er eine neue auf ganz andern Grundlagen basirte Eintheilung in zehn Volksabtheilungen einführte, die ebenfalls Phylen hiefsen, und deren jede wieder in fünf Naukrarien und in doppelt soviele kleinere Verwaltungsbezirke zerfiel, die mit einem allerdings schon ältern aber in diesem Sinne neuen Namen **Demen** genannt wurden. Das Nähere über diese Eintheilung mufs für eine spätere Darstellung verspart werden: für jetzt genügt die Bemerkung, dafs diese Neuerung theils freilich wohl darin ihren Grund hatte,

1) Hierauf bezieht sich was Herodot. V, 69 sagt *τὸν δῆμον πρότερον ἀπωσμένον πάντων*, über welche von Grote missverstandene Stelle vgl. die Verfassungsgesch. Ath. S. 33f.

2) Aristot. Polit. III, 1, 10.

3) Es bestanden wenigstens die vier Phylobasileis auch noch späterhin. S. Meier in Att. Proc. S. 116 u. de gent. att. p. 7 not. 22.

dafs eine Einreihung der vielen neuaufgenommenen Bürger in die alten Abtheilungen nicht thunlich schien, theils aber gewifs auch darin, dafs durch den mit jener neuen Eintheilung verbundenen neuen Organismus der Verwaltung der Adel des Einflusses, den er bisher in den ländlichen Districten geübt, und der in altgewohnten Gefühlen der Anhänglichkeit und Unterordnung eine Stütze gehabt hatte, beraubt werden, und das Volk sich selbständiger und freier zu bewegen lernen sollte. Im Zusammenhange mit der Vermehrung der Phylen stand aber die Vermehrung des Rathes von Vierhundert auf Fünfhundert, Funfzig aus jeder Phyle, und vielleicht auch eine Vermehrung der gleichmäfsig aus den Phylen ausgehobenen Heliasten, jedoch schwerlich schon jetzt in so grofser Zahl, als später, wo ihrer nicht weniger als sechstausend waren. Auch das Beamtenwesen mag in Folge der vermehrten Phylenzahl einige Veränderungen erfahren haben, da wir viele Collegien von zehn Personen, den Phylen entsprechend, kennen lernen, obgleich sich freilich nichts Gewisses darüber ermitteln läfst, welche derselben schon jetzt, welche erst später gestiftet sein mögen. Von grofser Wichtigkeit ist aber eine andere dem Klisthenes zuzuschreibende Mafsregel, nämlich die Besetzung mehrerer und zwar bedeutender Aemter, namentlich des Collegiums der neun Archonten, nicht mehr, wie bisher, durch Volkswahl, sondern durch das Loos. Manche haben es freilich ganz unglaublich gefunden,[1]) dafs eine solche Besetzungsart, die ihnen nur der absolutesten Demokratie angemessen scheint, schon von Klisthenes eingeführt sein sollte; wir haben indessen schon früher bemerkt,[2]) dafs die Anordnung des Looses nicht immer als Beweis demokratischer Schrankenlosigkeit angesehen werden dürfe, sondern dafs man dazu auch gegriffen habe als einem Mittel, um die bei Volkswahlen nur allzuleicht vorkommenden Intriguen oder Parteikämpfe zu vermeiden. Und gerade in dieser Zeit, da Klisthenes das Loos einführte, war ja Athen von den heftigsten Parteikämpfen bewegt worden, denen durch Wahlumtriebe in den Volksversammlungen neue Nahrung zu geben wohl gefährlich scheinen konnte. Sodann aber ist nicht zu vergessen, dafs die Loosung nicht unter einer ohne Unterschied aus allen Classen auftretenden Anzahl von Bewerbern stattfand, sondern dafs nur Bürger der drei oberen, und um die Archontenstellen nur Bürger der

1) Z. B. Grote, dessen Scheingründe ich widerlegt zu haben glaube in der Verfassungsgesch. Ath. S. 68 ff.

2) S. S. 185. u. 154.

ersten Classe, also nur Wohlhabende und Gebildete, als Bewerber zugelassen wurden. Ja es könnte Einer deswegen versucht werden, die Anordnung des Klisthenes sogar als eine antidemokratische zu betrachten, indem sie dem Volke das Recht nahm, zu dem Amte, welches nur einer bevorrechteten Classe zugänglich war, wenigstens nur Männer seines Vertrauens zu erheben, und es statt dessen auf den Zufall des Looses ankommen liefs, ob nicht auch Leute, die das Volk nimmer erwählt haben würde, zu dem Amte gelangten. Aber gewifs war dies in den Augen des Klisthenes das kleinere Uebel, und wurde durch die Beseitigung der in dieser Zeit vor allem zu fürchtenden Parteiumtriebe mehr als aufgewogen. Sicherlich gab es auch Mittel, um ungeeignete Bewerber auszuschliefsen, sowie es erweislich Mittel gab, dergleichen Leute, wenn das Loos ihnen günstig gewesen war, doch noch zu beseitigen. Späterhin freilich, als die Bewerbung Jedem aus dem Volke freistand, gelangten oft sehr untergeordnete Personen in das Collegium der Archonten; aber in den Zeiten zunächst nach Klisthenes finden wir unter ihnen die bedeutendsten Männer, einen Themistokles, Aristides, Xanthippus, was keineswegs beweist, dafs damals noch Volkswahl, nicht Loos stattgefunden,[1]) sondern nur, dafs auch die Angesehensten es nicht verschmäht haben, sich zum Loose zu melden, was sie späterhin, als das Amt für Jeden ohne Unterschied erreichbar geworden war, unterliefsen. Und es ist auch wohl unbedenklich anzunehmen, dafs nun dasselbe, eben weil Jedermann dazu gelangen konnte, in seinen Functionen mehr und mehr beschränkt worden sei, wogegen früher die Archonten an der Spitze der Regierung standen und die Leitung der wichtigsten Angelegenheiten ihnen anvertraut war.[2]) — Endlich ist auch noch des Ostracismus Erwähnung zu thun, dessen Einführung in Athen ebenfalls zu Klisthenes' Mafsregeln gehört, über dessen Wesen und Bedeutung aber wir nur auf das zu verweisen brauchen, was früher darüber gesagt worden ist.[3])

Nicht lange nach diesen Reformen des Klisthenes traten die

1) Wie Niebuhr meinte, Vorles. üb. alte Gesch. II S. 28. Was namentlich den Aristides betrifft, so ist Plutarch Ar. c. I zu der Annahme geneigt, dafs er aufserordentlich ohne Loos gewählt sei, woraus wenigstens erhellt, dafs auch Plut. an der Loosung als Regel nicht gezweifelt habe. Ueber die Auctorität des Isocrates habe ich in der Verfassungsgesch. v. Ath. S. 74 das Nöthige gesagt. Wer sie dennoch für gewichtig hält, mit dem ist freilich nicht zu streiten. Vgl. auch Curtius gr. Gesch. I. Anh. S. 547.

2) S. oben S. 337. 3) S. S. 188f.

Perserkriege ein, in denen das athenische Volk glänzend bewies, welche Tüchtigkeit der Gesinnung, welcher Muth zu edlen Entschlüssen und welche Kraft zu männlichen Thaten ihm beiwohne. Der Sieg bei Marathon, den Athen fast allein gewann, — denn nur tausend Platäer fochten neben neun- oder zehntausend Athenern, — und der Sieg bei Salamis, zu dem es die übrigen Griechen beinahe wider ihren Willen nöthigte, befreite Griechenland von der Gefahr, unter die Botmäfsigkeit orientalischer Barbarei und Despotie zu verfallen, und erwarb den Athenern den gerechtesten Anspruch auf den Ruhm, welchen Pindar ihnen zusprach, die stützende Säule von Hellas zu sein. Und dieser Ruhm gebührte nicht blofs dem unverzagten Muthe und den klugen Rathschlüssen der Führer, er gebührte dem Volke, welches jenen Muth zu theilen und jene Rathschlüsse zu vollführen fähig war, und in dem Volke nicht blofs den höhergestellten und begüterten, sondern in gleichem Mafse den niederen und ärmeren Bürgern. Deswegen achtete auch Aristides, der Staatsmann, den seine Mitbürger vorzugsweise den Gerechten nannten, es für gerecht, dafs fortan die Schranken aufgehoben würden, welche die ärmeren Bürger von den Staatsämtern ausschlossen.[1]) Nicht als ob er gemeint hätte, Jeder ohne Unterschied sei dazu berufen und tüchtig, sondern weil er bedachte, dafs die wirklich tüchtigen, deren es doch auch in der untersten Classe gab, es als eine verletzende Kränkung empfinden mufsten, nur deswegen ausgeschlossen zu sein, weil sie nicht den Census der höheren Classen besäfsen. Ueberdies müssen wir uns erinnern, dafs die Bürger der vierten Classe keineswegs alle zu den ärmeren gehörten. Es gab unter ihnen auch Wohlhabende, die nur nicht so viel Landbesitz hatten, als der Census der drei oberen Classen erforderte. Und gerade diese Art des Wohlstandes war in Athen seit Solons Zeit bedeutend gewachsen: Handel und Gewerbe waren in rascher Entwickelung begriffen und gewannen nicht geringere Wichtigkeit als der Landbau. Dazu aber kam noch, dafs der

1) Plutarch. Aristid. c. 22: γράφει ψήφισμα, κοινὴν εἶναι τὴν πολιτείαν καὶ τοὺς ἄρχοντας ἐξ Ἀθηναίων πάντων αἱρεῖσθαι. Wegen des Ausdruckes αἱρεῖσθαι, den Grote als Beweis für seine Meinung mifsbraucht, verweise ich, aufser dem in der Verfassungsgesch. Ath. S. 75. gesagten noch auf Isocr. Areop. §. 38. Plutarch. Demetr. c. 46. Pausan. I, 15, 4, wo ebenfalls αἱρεῖσθαι in allgemeiner Bedeutung steht, nicht in der engeren, der Loosung entgegengesetzten. — Uebrigens blieben, wie wir später sehen werden, gewisse Aemter fortwährend nur den Pentakosiomedimnen zugänglich.

Krieg, indem Attika wiederholentlich von den Schaaren der Perser verheert wurde, den Landbesitzern besonders verderblich gewesen war.[1]) Manche unter ihnen waren verarmt und aufser Stande, ihre niedergebrannten Höfe wieder aufzubauen, ihre zerstörten Wirthschaften wieder einzurichten, und mufsten sich daher entschliefsen, sich eines Besitzthums zu entäufsern, das sie doch nicht mehr zu nutzen vermochten. Auch diese traten nothwendig in die vierte Classe: aber nun zu dem unverschuldeten Verlust ihres Gutes auch noch die Schmälerung ihrer politischen Rechte hinzuzufügen, würde so viel gewesen sein, als sie wegen der Opfer, die sie dem Vaterlande gebracht hatten, obendrein noch zu bestrafen. Dies ohne Zweifel waren die Gründe, die den Aristides bei seinem Gesetze leiteten, welches wir mithin als ein gerechtes anzuerkennen, nicht als ein demokratisches zu schelten haben. Auch war die Gefahr, dafs nun die Aemter vorzugsweise den Aermeren zufallen würden, damals noch schwerlich zu besorgen. Die Aermeren zogen es gewifs vor, ihre eigenen Geschäfte zu betreiben, von denen ihr Unterhalt abhing, statt sich Amtsgeschäfte aufzuladen, für die sie nicht bezahlt wurden, und das Gesetz des Aristides hatte wesentlich keine andere Wirkung, als die frühere einseitige Bevorzugung der ländlichen Grundbesitzer aufzuheben und auch den Gewerbetreibenden und Capitalisten ohne Landbesitz den Zutritt zu den Aemtern zu gewähren,[2]) wodurch keinesweges eine totale Revolution in dem bisherigen politischen System bewirkt und schon absolute Demokratie ins Leben gerufen werden mufste. Weit mehr demokratisch aber waren die Mafsregeln, welche nach Aristides Tode von anderen Staatsmännern ausgingen, um den Rath, die Volksversammlung und die Gerichte in gröfserem Mafse als bisher mit Leuten auch aus der untersten Classe anzufüllen. Solange für die Functionen im Rathe oder in den Gerichten und für den Besuch der Volksversammlungen nichts bezahlt wurde, hielten die Aermeren sich meistens gerne davon fern;[3]) als aber für den Aufwand an Zeit und Mühe eine, wenn auch nur sehr mäfsige Entschädigung gegeben wurde, entzogen sie sich jenen Functionen weniger. Die Einführung dieser Entschädigungen oder, wie die Athener sie

1) Plutarch. Aristid. c. 13.

2) Dafs es nicht blofs Arme, sondern auch Wohlhabende ohne Landbesitz gegeben, ist an sich nicht zu bezweifeln und mag auch von Aristophanes bezeugt werden, Ecclesiaz. v. 632 Inv.

3) Aristoph. Eccles. v. 183.

nannten, Besoldungen fällt in die Zeit der perikleischen Staatsverwaltung, und ist zum Theil durch ihn selbst, zum Theil wenigstens in Uebereinstimmung mit seiner Politik erfolgt, die allerdings das demokratische Element im Staate zu verstärken suchte, zwar nicht als Zweck, aber als Mittel. Seit den Perserkriegen war Athen in Wahrheit der erste Staat in Griechenland, und stand an der Spitze einer zahlreichen Bundesgenossenschaft, gröfser an Umfang und Macht als die Bundesgenossenschaft der Spartaner. In dieser Stellung sich zu behaupten, den Mifsgünstigen zu begegnen, die Abgeneigten festzuhalten, mufste es alle seine Kräfte anstrengen und den Kampf nicht scheuen. Aber gerade unter den wohlhabenderen Classen war die Bereitwilligkeit zu solchen Anstrengungen und Kämpfen weniger zu finden: sie wollten Ruhe und Frieden, und waren um diesen Preis auch zu manchen Concessionen an die Gegner geneigt, wogegen die Aermeren weit leichter auf die Absichten des Perikles eingingen, die Macht des Staates zu behaupten oder zu erweitern, wobei für sie selbst nur Gewinn, nicht Verlust zu erwarten war. Deswegen war es dem Perikles darum zu thun, ihrer eine gröfsere Anzahl in die Versammlungen zu bringen, von denen die Entscheidung über öffentliche Mafsregeln abhing, und dies war der Grund, weshalb die Besoldungen eingeführt wurden, die übrigens anfangs nur sehr mäfsig waren, für den Besuch der Volksversammlungen und die Function in den Gerichten nicht mehr als ein Obol, bis spätere Demagogen nach Perikles sie auf das dreifache erhöhten.[1]) So lange übrigens dieser an der Spitze des Staates stand, lenkte er das Volk nach seinem Willen,[2]) und es ist gleich ehrenvoll für ihn, dafs er es zu lenken verstand, als für das Volk, dafs es sich von ihm lenken liefs. Selbst die Spenden, die er aufser jenen Besoldungen einführte, die sogenannten Theorika, um derentwillen er so viel gescholten worden ist, möchte ich nicht so unbedingt verdammen. In unseren Tagen finden wir alle es natürlich und nothwendig, dafs das Heer auch in Friedenszeiten besoldet wird. Die Athener waren aber zu Perikles Zeiten gewissermafsen mit einem stehenden Heere zu vergleichen, da sie stets gerüstet und bereit sein mufsten, zu kämpfen, wenn es galt, ihre Symmachie, sei es gegen die Perser, sei es gegen sonstige Gegner zu vertheidigen. Die Bundesgenossen gaben

1) S. Böckh Staatsh. I S. 320 u. 328.

2) Thucydides II, 65 sagt von seiner Staatsverwaltung: ἐγίγνετο λόγῳ μὲν δημοκρατία, ἔργῳ δὲ ὑπὸ τοῦ πρώτου ἀνδρὸς ἀρχή.

Geld, stellten auch wohl Mannschaft; aber die Hauptsache, die meiste Arbeit des Krieges, lag doch immer den Athenern ob. War es denn so unbillig, dafs ihnen dafür nicht blofs dann, wenn sie wirklich Krieg führten, Sold gezahlt ward, sondern dafs ihnen auch in Friedenszeiten aus den eigentlich freilich nur zur Kriegsführung bestimmten Geldern einiges vor den Bundesgenossen voraus zu Gute kam? Und wie wenig war dies am Ende in Vergleich mit den Summen, welche heutzutage die Besoldung der stehenden Heere in Friedenszeiten kostet.

Eine andere demokratische Mafsregel dieser Zeit, zwar nicht vom Perikles selbst, aber doch von einem Staatsmann derselben Richtung, dem Ephialtes, ausgegangen, war die Verminderung der Gewalt des Areopag, dem sein bisheriges Oberaufsichtsrecht über die gesammte Staatsverwaltung entzogen und nur die Blutgerichtsbarkeit gelassen wurde.[1]) Wir wissen aber in der That allzuwenig über jenes Oberaufsichtsrecht, und namentlich über die Mittel, die dem Areopag zu Gebote standen, es wirksam auszuüben, als dafs wir über die Abschaffung desselben ein ganz sicheres Urtheil aussprechen könnten. Das aber ist wohl mit Gewifsheit anzunehmen, dafs der Areopag zum gröfsten Theil der conservativen und ruheliebenden Partei angehörte, und die Absichten des Perikles und der Seinigen oft genug zu hintertreiben suchte, und dafs dies der Grund war, ihn zu schwächen. Statt seiner aber wurde zur Beaufsichtigung und Controle des Rathes, der Volksversammlung und der Magistrate eine neue Behörde eingesetzt, ein Collegium von sieben Nomophylakes oder Gesetzwächtern, von deren Wirksamkeit indessen die Geschichte schweigt. Nicht zu leugnen aber ist, dafs durch die Beseitigung des Areopag als Oberaufsichtsbehörde auch über die öffentliche Zucht das Volk einer aristokratischen Schranke entledigt wurde, die man wohl als heilsam und nothwendig betrachten, und deswegen ihre Beseitigung beklagen durfte, wie es z. B. Aeschylus in den Eumeniden thut.

ff) Entartung und Verfall.

Die also entfesselte Demokratie mochte eine Zeitlang gesund bleiben und dem Gemeinwesen frommen; auf die Dauer war dies nicht möglich. Schon der Umstand, dafs Athen seit den Perser-

1) Philochor. in dem rhet. Wörterb. im Anh. zum Photius p. 674 Pors. p. XXV f. Meier.

kriegen fast ausschliefslich ein Seestaat geworden war, dafs seine Kriegsmacht in der Flotte bestand, Schifffahrt, Handel und die damit zusammenhängenden Gewerbe eine Hauptnahrungsquelle der Einwohner wurden, führte die Gefahr einer leichten Entartung herbei.[1]) Denn er füllte die Stadt mit einer zahlreichen Bevölkerung niederer Classe, die in den allgemeinen Volksversammlungen immer die überwiegende Mehrzahl ausmachte und die Entscheidung über die wichtigsten Angelegenheiten in Händen hatte, da nur nach Köpfen, nicht nach den Classen gestimmt wurde. Perikles hatte durch die Macht seiner Persönlichkeit auch diese Menge nach seinem Willen zu lenken gewufst; aber als er todt war, vermochte keiner der nachfolgenden Staatsmänner ihn zu ersetzen. Die, welche jetzt Demagogen hiefsen, waren nicht sowohl Führer des Volks, als Ehrgeizige, die sich wetteifernd um die Volksgunst bewarben, und die in diesem Wetteifer einander durch demokratische Mafsregeln überboten. Zu diesen gehört die Vervielfältigung der durch Perikles eingeführten Theorikenspenden, die Erhöhung des Lohnes für die Volksversammlungen und die Gerichtssitzungen auf drei Obolen, die sykophantischen Vexationen der Reichen, die man dem souveränen Volke verdächtig machte und ihre Verurtheilung bewirkte, damit durch Vermögensconfiscationen oder grofse Geldbufsen die Staatscasse bereichert und so die Mittel für Spenden und Besoldungen vermehrt würden.[2]) So entstand in Athen ebenso wie in allen anderen Staaten, wo die Demokratie das Uebergewicht erlangte, eine feindselige Spaltung zwischen oligarchisch und demokratisch Gesinnten: auf jener Seite die Minderzahl der Begüterten und Gebildeten, die mit Unwillen sich der Herrschaft des grofsen Haufens unterworfen sahen, auf der andern Seite das geringe Volk, das zum grösseren Theile natürlich aus Rohen und Ungebildeten bestand, und oft Leuten ohne Verdienst und Würdigkeit sein Vertrauen schenkte. Dennoch bewiesen die Athener im peloponnesischen Kriege wohl, dafs sie noch nicht erschlafft, dafs sie noch kräftiger Entschlüsse und heldenmüthiger Anstrengungen fähig waren, und wie Aristophanes in den Rittern seinen kindisch gewordenen und von dem paphlagonischen Knechte gegängelten Demos am Ende sich verjüngen und die Tüchtigkeit der guten marathonischen Zeit wiedergewinnen

1) Vgl. Arist. Polit. V, 2, 12.
2) Vgl. z. B. Lys. g. Epikrat. §. 1 u. g. Nikomach. §. 22. Aristoph. Equ. 1370.

läſst, so mochten wohl Manche sich wirklich mit der Hoffnung schmeicheln, daſs, wenn nur die schrankenlose Demokratie und das Unwesen der Demagogie beseitigt würde, Athen wieder werden könnte, was es früher gewesen war. — In der letzten Hälfte des peloponnesischen Krieges, als das auf Sicilien erlittene Unglück und der Abfall vieler Bundesgenossen den Staat in die gröſste Gefahr versetzten, und die äuſserste Anstrengung aller Kräfte aufgeboten werden muſste, um zu retten, was noch zu retten war, erscheinen uns die kriegerischen Leistungen des Volkes wahrhaft bewundernswürdig. Aber auch sein politisches Verhalten verdient einige Anerkennung. Es gab den Rathschlägen derer Gehör, welche eine Umwandelung der bisherigen allzudemokratischen Verfassung in ein mehr oligarchisches oder aristokratisches Regiment für nothwendig erklärten: und wenn hieran freilich auch die Erwartung, daſs unter dieser Bedingung, und nur unter ihr, die Hülfe der Perser zu erlangen sei, von der allein man sich Rettung versprach, und die Hoffnung, daſs die Verfassungsänderung nicht dauernd sein werde, den gröſsten Antheil hatte, und wenn auch die Durchführung dieser Aenderung durch die geschickt vorbereiteten und auf Einschüchterung des Volkes berechneten Maſsregeln der oligarchischen Partei wesentlich erleichtert wurde, immer wird man doch zugestehen müssen, daſs einiger Antheil wenigstens auch dem gesunden Sinne des Volkes selbst zuzuschreiben sei, und daſs ohne diesen eine solche Veränderung so leicht und so ohne gewaltsame Bewegungen schwerlich würde haben durchgeführt werden können. Es war aber freilich nur ein Theil des Volkes, der sich diese Umwandelung gefallen lieſs; ein anderer Theil, und zwar gerade die rüstigsten und kräftigsten Männer, das Heer, welches sich damals zu Samos befand, hielt an der Demokratie fest und traute den Verheiſsungen der Oligarchen nicht. Auch zeigte es sich bald, daſs diese, was sie verheiſsen hatten, zu erfüllen weder im Stande noch Willens waren. Sie hatten das Volk beruhigt mit der Zusicherung, daſs ihm die Theilnahme an der Staatsgewalt keinesweges ganz entzogen, sondern daſs Volksversammlungen aus fünftausend der Wohlhabenderen, die sich selbst als Hopliten zu bewaffnen vermögend genug wären, berufen werden sollten; aber dies geschah nicht: vielmehr ein von ihnen eingesetzter Rath von vierhundert Mitgliedern entschied selbständig und allein über alle Angelegenheiten. Sie hatten einen baldigen und billigen Frieden mit den Feinden in Aussicht gestellt, aber sie vermochten ihn nicht zu erlangen, und zeigten sich nun bereit, selbst

auf schimpfliche Bedingungen sich zu vertragen, ja sich den Feinden zu unterwerfen, wenn sie nur die Gewalt über ihre Mitbürger in Händen behielten. Damit waren aber selbst mehrere von denen, die Anfangs die Umwälzung befördert hatten und Mitglieder der Regierung geworden waren, nicht einverstanden, und das übrige Volk erhob sich, entschlossen diese Oligarchie nicht länger zu ertragen. So wurde sie denn nach etwa viermonatlicher Dauer noch leichter gestürzt, als sie errichtet worden war. Doch ward nicht gleich die frühere Demokratie wiederhergestellt, sondern vielmehr eine derartige Verfassung beschlossen, wie jene sie verheifsen, aber nicht gegeben hatten. Die Hauptpunkte waren: es sollte fortan eine Versammlung von fünftausend der Wohlhabenderen die Gewalt haben, welche in der Demokratie die allgemeine Volksversammlung aller Bürger ohne Unterschied gehabt hatte, und es sollte keine Art von Bezahlung weder für die Volksversammlung, noch für den Rath oder für die Gerichte stattfinden, was selbst mit einem feierlichen Fluche belegt wurde. Aufserdem wurden noch manche andere gute Anordnungen getroffen, über die uns indessen Thukydides, welchem allein wir die Erzählung dieser Vorgänge verdanken, nicht specieller unterrichtet, sondern sich mit der allgemeinen Angabe begnügt, dafs Athen sich in Folge dieser Reformen seit langer Zeit zuerst einer wohlgeordneten und gedeihlichen Verfassung zu erfreuen gehabt habe.[1]) Auch das läfst sich nicht mit voller Gewifsheit entscheiden, wie lange diese Verfassung sich erhalten habe. Eingeführt wurde sie gleich nach dem Sturz der Vierhundert, im Sommer des Jahres 411, und scheint spätestens bis zu der siegreichen Rückkehr des Alkibiades, im Frühlinge des Jahres 407, wenigstens im Wesentlichen beobachtet zu sein, dann aber gänzlich wieder der früheren Demokratie Platz gemacht zu haben. Nach der unglücklichen Schlacht bei Aegospotamoi gewann aber die oligarchische Partei wieder die Oberhand, und als Athen selbst vom Lysander eingenommen war, wurde aus ihrer Mitte eine oberste Regierungsbehörde von dreifsig Männern eingesetzt, mit dem Auftrage, die ganze Verfassung und Gesetzgebung gründlich umzugestalten. Diese Dreifsig, gestützt durch die Macht der Lakedämonier, von denen sie auch ein Corps zur Besatzung der Stadt erhielten,[2]) setzten Rath und Beamte nach Belieben ein, räumten aus dem Wege wer ihrer Partei verdächtig war, entwaffneten das Volk bis auf dreitausend Leute, die sie sich ergeben

1) Thucyd. VIII, 97. 2) Xenoph. Hell. II, 3, 14. 15.

wufsten, und denen allein der Aufenthalt in der Stadt erlaubt ward,[1]) und verübten gegen die Uebrigen ohne Mafs und Schonung jede Art von Gewaltthätigkeiten, durch Hinrichtungen, Vermögensconfiscationen, Verbannungen. Diese heillose Regierung dauerte acht Monate; da gelang es einer Schaar von Flüchtigen und Verbannten, sie zu stürzen und, begünstigt durch den spartanischen König Pausanias, dem Staate die Freiheit, sich selbst nach eigenen Gesetzen zu regieren, wiederzugewinnen. Die ebenso kluge als edelmüthige Mafsregel einer allgemeinen Amnestie für Alle, mit alleiniger Ausnahme der Dreifsig und einiger weniger Anderer, diente dazu, die Eintracht schnell herzustellen: die alten Gesetze wurden revidirt und mit den zweckmäfsig erscheinenden Modificationen wieder in Kraft gesetzt, und so bekamen also die Athener ihre frühere Demokratie mit wenigen Beschränkungen wieder zurück. Als einen Versuch von Beschränkung dürfen wir es wenigstens betrachten, dafs dem Areopag sein altes Oberaufsichtsrecht wiedergegeben wurde,[2]) wenn gleich von wirklicher Ausübung desselben sich keine Spur mit Sicherheit erkennen läfst. Das Volk war nicht mehr darnach geartet, sich durch irgend eine aristokratische Schranke in dem Vollgenufs seiner Freiheit hindern zu lassen. Die Menge, durch zahlreiche Einbürgerungen vermehrt,[3]) that was ihr gefiel, oder wozu sie von den Demagogen bestimmt wurde, die sich ihr Vertrauen zu gewinnen verstanden hatten, und dies in der Regel mehr zur Befriedigung ihres Ehrgeizes oder Eigennutzes mifsbrauchten, als dafs sie redlich das allgemeine Beste zu fördern gesucht hätten. Die Zahl der durch Vermögen oder Geburt Ausgezeichneten war zu gering, um Widerstand auch nur versuchen zu können,[4]) und wurde durch sykophantische Vexationen und durch schwere Leistungen, die ihre Mittel erschöpften, noch mehr heruntergebracht. Als nach einigen Jahren aber auch die auswärtigen Verhältnisse Athens sich wieder günstiger gestalteten, die Uebermacht Sparta's durch den Sieg des Konon bei Knidos im J. 394, gebrochen, die verlorene Meeresherrschaft wiedergewonnen und die alte Symmachie gröfstentheils wiederhergestellt worden war, da blühte das demokratische Regiment nicht nur mit allen seinen Uebel-

1) Ebend. II, 4, 1.

2) S. das Gesetz des Tisamenos bei Andocid. de myst. §. 83, gegen dessen Authentie sich freilich Bedenken erheben lassen.

3) Xenoph. Hell. I, 6, 24. Diod. XIII, 97. Aristoph. Ran. 33 u. 705.

4) Vgl. Isocr. de pace §. 88.

ständen wieder auf, sondern es wurde jetzt noch schlechter als vorher, weil das Volk von seiner früher bewiesenen Tüchtigkeit und Thatkraft mehr und mehr nachgelassen hatte, und, statt selbst die Waffen zu führen, es vorzog daheim zu bleiben und sich durch Spenden aus dem Staatsschatz füttern, und durch Feste und Schauspiele ergötzen, seine Kriege aber durch gemiethete Söldnerschaaren führen zu lassen, so gut es eben ging. Nur selten und vorübergehend vermochten patriotische Männer es zu eigenem kräftigen Handeln zu erwecken, und der letzte Kampf, zu dem es sich ermannte, die Schlacht bei Chäronea machte durch ihren unglücklichen Ausgang der Macht und Gröfse Athens auf immer ein Ende.

b) *Specielle Darstellung des athenischen Staates.*

Was wir aus unseren Quellen an speciellerer Kunde über die einzelnen Stücke der athenischen Verfassung gewinnen können, betrifft bei weitem zum gröfsten Theil nur den Zeitraum, in welchem die durch Solon begründete, durch Klisthenes gesicherte Volksfreiheit sich zur vollen Demokratie entwickelte und dann bald zur Ochlokratie entartete. Ueber die früheren Zeiten ist wenig mit Sicherheit zu ermitteln, und auch in der bezeichneten Periode läfst sich über manche Punkte entweder gar keine, oder wenigstens keine bestimmte Antwort geben, und dem Zweifel oder der Möglichkeit verschiedener Ansichten ist vielfältig Raum gelassen. Indessen sind diese Punkte meistens doch nur von untergeordneter Wichtigkeit, und eine Darstellung, deren Aufgabe es ist, nur das Wesentliche und wirklich Wissenswürdige zu geben, hat keinen Vorwurf zu befürchten, wenn sie solche Punkte entweder ganz mit Stillschweigen übergeht, oder nur einfach hinstellt, was sich dem Verfasser als das Wahrscheinlichste herausgestellt hat, ohne sich auf ausführliche Erörterungen oder gar auf Widerlegung anderer Ansichten einzulassen.

Die Verfassung Athens, auch als sie am meisten demokratisch war, blieb dennoch immer ebensogut, wie alle anderen Demokratien des Alterthums, nur eine Art von Oligarchie, indem das souveräne Volk auch hier nur eine kleine Minderzahl ausmachte, der eine grofse Mehrzahl von Solchen gegenüber stand, welche die Verfassung von jedem Antheil an der Staatsgewalt gänzlich ausschlofs. Diese Mehrzahl bestand aus den Sklaven und den Schutzverwandten, von welchen beiden Clas-

sen, da sie gleichsam die Unterlage des regierenden Bürgerthums bilden, wir zuerst zu reden haben.

aa) Der Sklavenstand.

Die Anzahl der Sklaven in Attika belief sich, wie schon oben bemerkt ist, in den blühenden Zeiten des Staates auf ungefähr 365000, und verhielt sich also zu der bürgerlichen Bevölkerung, wenn diese zu 90000 angenommen wird, wie 4 zu 1. Eine Classe von leibeigenen an die Scholle gebundenen Sklaven, den Heloten oder Penesten ähnlich, hat es in Attika niemals gegeben, weil hier nie Unterjochung einer früheren Bevölkerung durch eingedrungene Eroberer stattgefunden hat, und der Knechtung des armen und verschuldeten Volkes durch die reichen adlichen Gläubiger war zur rechten Zeit und auf immer durch Solons Gesetzgebung Einhalt gethan. Die attischen Sklaven waren also ihrem Ursprung nach Kaufsklaven, aus der Fremde eingeführt; ausnahmsweise konnte es vielleicht vorkommen, dafs auch Griechen durch Kriegsgefangenschaft in fortdauernde Sklaverei geriethen, aber in der Regel wurden sie ausgewechselt oder um Lösegeld freigegeben,[1]) und nur Barbaren mochte man als Sklaven behalten. Die Märkte, welche Kaufsklaven lieferten, waren vornehmlich auf Delos, Chios und zu Byzantion, und die Länder, aus welchen diese Märkte versorgt wurden, waren besonders die kleinasiatischen Provinzen Lydien, Phrygien, Mysien, Paphlagonien, Kappadocien, ferner Thracien und die übrigen nördlichen, unter der Gesammtbenennung von Skythien begriffenen Gegenden.[2]) Doch hatte auch Athen selbst seinen Sklavenmarkt,[3]) wo entweder aus dem Auslande eingeführte Sklaven von Sklavenhändlern feilgeboten wurden, oder auch die Bürger solche Sklaven, deren sie sich entäufsern wollten, zum Verkauf stellten. Und ebendort mochten auch diejenigen verkauft werden, welche zur Strafe von Staatswegen in Sklaverei verurtheilt waren, eine Strafe die, wie wir unten sehen werden, für gewisse Vergehen der Metöken und Freigelassenen stattfand. Ein sehr beträchtlicher, und vielleicht der beträchtlichste Theil der Sklaven bestand aber aus solchen, die in Attika selbst von Sklavinnen geboren waren. Denn es ge-

1) Vgl. Antiqu. i. p. Gr. p. 369.
2) Vgl. L. Schiller, die Lehre des Aristot. v. d. Sklaverei (Erlang. 1847) p. 25.
3) Becker, Charikles III S. 15.

schah häufig genug, dafs die Herren ihren Sklaven eine Art von ehelichem Zusammenleben gestatteten,[1]) und nicht selten auch, dafs ein Herr selbst mit einer Sklavin Kinder erzeugte, die dann natürlich dem Stande der Mutter folgten. Solche im Hause geborene Sklaven heifsen *οἰκογενεῖς*, *οἰκοτραφεῖς*, *οἰκότριβες*, Sklavinnen auch *σηκίδες*.[2]) Es gab wohl schwerlich irgend ein so armes Bürgerhaus in Athen, welches ganz ohne Sklaven gewesen wäre, reiche Leute aber besafsen ihrer bisweilen mehrere Hunderte, die dann natürlich nicht alle im Hause gehalten werden konnten, sondern aufser demselben, theils einzeln theils in Fabriken vereinigt, irgend ein Gewerbe betrieben, theils auf dem Lande die Feldarbeit verrichteten, theils auf den Handelsschiffen als Ruderer und Matrosen dienten, theils endlich in den Bergwerken arbeiteten. Der letzteren namentlich war eine grofse Menge: Nikias allein besafs ihrer Tausend,[3]) und Xenophon meint, dafs viele Myriaden in den Bergwerken beschäftigt werden könnten.[4]) Die einzeln arbeitenden Handwerkssklaven entrichteten dem Herrn eine bestimmte Abgabe von ihrem Verdienste, und erhielten von dem Uebrigen sich selbst.[5]) Die Fabriksklaven arbeiteten unter Leitung eines Aufsehers (*ἐπίτροπος*), der entweder auch ein Sklave oder ein Freigelassener war, und dem Herrn den Gewinn der Arbeit berechnete und ablieferte.[6]) Manche Besitzer vermietheten ihre Sklaven zu verschiedenen Arbeiten an Andere, die deren bedurften, und auch die mit unsern Eckenstehern zu vergleichenden Tagelöhner, die auf öffentlichen Plätzen, namentlich in dem städtischen Kolonos ausstanden und auf Arbeit warteten, gehörten wohl meist dem Sklavenstande an.[7]) Ferner wurde nicht nur der Kleinhandel und das Gewerbe der Schenken und Garküchen häufig durch Sklaven betrieben, sondern auch die Geldwechsler und Grofshändler liefsen oft ihre Geschäfte durch Sklaven besorgen.[8]) Endlich im Hause dienten die Sklaven zu allen den Verrichtungen, zu welchen heutzutage gemiethetes Hausgesinde dient, von den niedrigsten und nothwendigsten an bis zu denen des Luxus und der Ueppigkeit.

1) Xenoph. Oecon. c. 9. 5. Aristot. Oecon. I, 5. 2) Athenae. VI, 83 p. 263. Pollux III, 76. 3) Id VI, 103 p. 272. 4) Xenoph. de redit. c. 4, 25.

5) Id. rep. Ath. I, 17. Andoc. myster. §. 38. Aeschin. in Timarch. §. 97.

6) Demosth. g. Aphob. I §. 9. Aeschin. a. a. O.

7) Athenae. XIV, 10 p. 619. Pollux VII, 130.

8) Demosth. pr. Phorm. §. 48. Vgl. Att. Proc. S. 559.

Bei dieser Mannichfaltigkeit und Verschiedenheit der Verrichtungen mufste natürlich auch der Zustand der Sklaven ein sehr verschiedener sein. Die Sklaven in einem reichen Hause standen sich bei geringer Arbeit und guter Kost besser als die Sklaven des Armen, und diejenigen, die zu Geschäften gebraucht wurden, welche Geschicklichkeit erforderten und Vertrauen voraussetzten, wurden anders behandelt, als die nur zu geringen Diensten brauchbaren, oder als die Feldarbeiter und Bergwerksklaven. Im Allgemeinen aber standen die Athener in dem Rufe, wie in andern Rücksichten, so auch in der Behandlung ihrer Sklaven vor den andern Griechen sich durch gröfsere Humanität auszuzeichnen, und ihnen mehr Freiheit zu gestatten, als anderswo gewöhnlich war, so dafs Demosthenes meint, die Sklaven genössen in Athen mehr Freiheit zu reden, was sie wollten, als in manchen Staaten die Bürger.[1]) Auch die Gesetzgebung nahm sich ihrer an und schützte sie gegen allzugrofse Willkür und Härte. Am Leben durfte kein Sklave gestraft werden ohne gerichtliche Verurtheilung,[2]) und wegen grausamer Behandlung stand ihm das Hülfsmittel zu Gebote, sich in ein Heiligthum, namentlich in den Theseustempel zu flüchten, und darauf anzutragen, dafs sein Herr genöthigt werde, ihn an einen Andern zu veräufsern.[3]) Wegen Mifshandlungen gegen einen fremden Sklaven verübt stand dem Herrn desselben selbst eine Criminalklage, *γραφὴ ὕβρεως*, zu, und der Schuldigbefundene konnte zu schwerer Geldbufse verurtheilt werden.[4])

Häufig wurden die Sklaven auch zum Kriegsdienste genommen, namentlich auf der Flotte, wozu man denn vorzugsweise die für sich wohnenden, d. h. nicht im Hause ihrer Herrn dienenden, wählte.[5]) Meist dienten sie als Ruderer und Matrosen, oft aber auch als Seesoldaten, und wegen guter Dienste wurde ihnen auch wohl die Freiheit gewährt, wofür dann wahrscheinlich der Staat ihre Herrn entschädigte.[6]) Die, welche in der Schlacht bei den Arginusen gefochten hatten, wurden sogar in

1) Id. Phil. III §. 3. vgl. Xenoph. de rep. Ath. c. 1, 10, wo freilich absichtlich nicht die Humanität, sondern andere Rücksichten als Ursache hervorgehoben werden.

2) Lycurg. g. Leocr. §. 65. Herald. Animadv. in Salm. p. 287.

3) Vgl. Att. Proc. p. 403 ff.

4) Ebend. p. 321 ff. u. Becker, Charikles III S. 30.

5) Dies sind wohl die *χωρὶς οἰκοῦντες* bei Demosth. Philipp. I §. 36. Vgl. Böckh, Staatsh. I S. 365.

6) Vgl. Rangabé Ant. Hell. II p. 643.

die Bürgerschaft, wiewohl mit beschränktem Rechte, als Platäer, aufgenommen, worüber unten das Nähere.

Eine gesetzlich vorgeschriebene von der Tracht der Bürger verschiedene Sklavenkleidung gab es nicht: die Sklaven waren von den niederen Bürgern äufserlich nicht zu unterscheiden,[1]) und in reichen Häusern wahrscheinlich oft besser bekleidet als jene. Nur langes Haar zu tragen war ihnen nicht erlaubt;[2]) aber das trugen auch von den Bürgern nur wenige. Ihre Namen waren meist aus der Heimath entlehnt, aus der sie stammten, oft aber auch von denen der Freien nicht unterschieden. Nur gewisse Namen, wie Harmodios und Aristogeiton, sollten den Sklaven nicht beigelegt werden.[3]) Auch die Gymnasien oder Uebungsplätze der Freien zu benutzen war ihnen untersagt;[4]) ebenso durften sie nicht in die Volksversammlungen kommen,[5]) konnten auch vor Gericht nicht als Partei erscheinen, sondern mufsten von ihren Herrn vertreten werden, konnten endlich auch nicht als Zeugen auftreten, ausgenommen gegen einen wegen Mordes Angeklagten: in allen andern Fällen wurde ihnen ihre Aussage, wenn sie als Beweismittel dienen sollte, durch peinliche Befragung abgenommen.[6]) Dagegen war ihnen der Zutritt zu den Tempeln und Heiligthümern und die Theilnahme an öffentlichen gottesdienstlichen Feiern nicht verwehrt,[7]) und die häuslichen Gottesdienste, die sie mit ihren Herrn gemeinschaftlich begingen, konnten wohl dazu beitragen, auch dem Verhältnifs zwischen beiden einen freundlicheren Charakter zu geben, was freilich nur auf die im Hause der Herrn selbst dienenden und nicht allzuzahlreichen Sklaven Anwendung leidet, nicht auf die grofsen Sklavenschaaren, die immer mit Mifstrauen betrachtet wurden und nur durch Furcht gezügelt werden konnten, weswegen man namentlich auch vermied, dafs nicht allzuviele Sklaven aus demselben Lande beisammen wären.[8])

1) Xenoph. de r. A. c. 1, 10. 2) Aristoph. Vögel v. 911 mit den Ausl.

3) Gellius N. A. IX, 2. Nach Polemon bei Athenae. XIII, 51 p. 587 sollten auch Sklavinnen nicht nach Götterfesten benannt werden, z. B. Nemeas, Pythias u. dgl., worauf jedoch nicht allzustreng gehalten wurde. Vgl. Preller zu Polem. p. 38.

4) Aeschin. g. Timarch. §. 138. Plutarch. Solon. c. 34.

5) Aristoph. Thesmoph. v. 300. Plut. Phoc. c. 34.

6) Vgl. Att. Proc. S. 557 f. u. 667, 32.

7) Rede g. Neära §. 85. vgl. Lobeck. Aglaoph. p. 19.

8) Arist. Polit. VII, 9, 9. Oecon. I, 5.

Freilassungen waren nicht selten, und gutgesinnte Herrn, die ihren Sklaven den Besitz eines Peculiums gestatteten, gewährten ihnen oft auch das Recht, sich für eine bestimmte Summe loskaufen zu können.[1]) Als Freigelassene gingen sie in das Verhältnifs der Schutzverwandten über, der frühere Herr blieb ihr Patron, und hatte auf gewisse Leistungen von ihnen Anspruch zu machen, über welche bei der Freilassung die näheren Bedingungen festgesetzt sein mochten.[2]) Wer sich diesen Leistungen entzog, oder sonst die ihm gegen seinen Patron obliegenden Pflichten verletzte, konnte deswegen belangt werden (*δίκη ἀποστασίου*), und ward, wenn er verurtheilt wurde, entweder seinem Freilasser wieder als Sklave zugesprochen, oder auch von Staatswegen verkauft, der Preis aber jenem ausgezahlt. Ward dagegen die Klage ungegründet befunden, so wurde der Freigelassene von allen ferneren Verpflichtungen gegen seinen Patron losgesprochen, und trat also ganz in das Verhältnifs der freigebornen Schutzverwandten.[3]) Besondere rechtliche Formen der Freilassung, wie bei den Römern, und dadurch bedingte Verschiedenheit in dem Stande der Freigelassenen finden wir nicht. Am häufigsten waren Freilassungen durch letztwillige Verfügungen; bei Lebzeiten des Herrn pflegten sie öffentlich bekannt gemacht zu werden, entweder im Theater, oder in der Volksversammlung, oder vor einem Gerichte.[4])

Auch der athenische Staat besafs seine Sklaven. Solche waren zuvörderst die sogenannten Skythen oder Bogenschützen, ein Corps anfangs von dreihundert, dann von sechshundert oder selbst von zwölfhundert Mann,[5]) die nach einem gewissen Speusinus, der zuerst, ungewifs in welcher Zeit, die Errichtung dieses Corps bewirkt hatte, auch Speusinier genannt wurden. Sie dienten als Gensdarmen oder Polizeisoldaten, und hatten ihr Wachthaus anfangs auf dem Markte, später auf dem Areopag. Auch im Kriege wurden sie gebraucht: und das neben ihnen erwähnte Corps von Hippotoxoten oder berittenen Bogenschützen, zweihundert Mann stark, bestand ohne Zweifel ebenfalls aus Staatssklaven.[6]) Ferner waren die niederen Diener der öffent-

1) Dio Chrysost. or. XV p. 241. Petit. Legg. Att. p. 259.

2) Dafs den kinderlos verstorbenen Freigelassenen sein Patron beerbte, erhellt aus Isaeus or. 4 §. 9.

3) Vgl. Att. Proc. S. 473.

4) Isae. fr. pr. Eumath. §. 2. Aeschin. g. Ktesiph. §. 41.

5) S. Böckh Staatsh. I S. 292. 6) S. Böckh Staatsh. I S. 366.

lichen Beamten, Ausrufer, Schreiber, Büttel, Gefangenwärter, Nachrichter u. dgl. meistentheils, die letztern immer, öffentliche Sklaven: ebenso auch die Arbeiter in der Münze.[1]) Andere Arbeitsklaven aber zum fabrikmäfsigen Betriebe hielt der Staat nicht. Xenophon[2]) schlägt als eine zweckmäfsige Finanzmafsregel vor, dafs der Staat Bergwerksklaven ankaufe, um sie an die Grubenbesitzer zu vermiethen; aber ausgeführt ist dieser Vorschlag nie, ebensowenig wie der eines gewissen sonst unbekannten Diophantus, dafs der Staat zur Beschaffung aller Handwerksarbeiten für öffentliche Zwecke Sklaven verwenden sollte.[3]) — Der Zustand der Staatssklaven war natürlich viel freier als der der Privatsklaven, schon deswegen, weil kein Einzelner ihr Herr war. Viele von ihnen hatten ihren eigenen Haushalt, also Besitzthum, worüber sie ohne Zweifel ganz frei verfügen konnten, und abgesehen von den Diensten, zu denen sie verwendet wurden, standen sie wohl so ziemlich auf gleichem Fufse mit den Schutzverwandten.

bb) Die Schutzverwandten.

Schutzverwandte oder Metöken sind freie in Attika ansässige Nichtbürger, deren Anzahl in den blühenden Zeiten des Staates sich auf 45000, also etwa auf die Hälfte der Bürger belaufen mochte. Die vielen Vorzüge Athens vor allen andern griechischen Städten machten den Aufenthalt dort für Manche wünschenswürdiger als das Leben in der Heimath,[4]) ganz besonders aber wurden durch die günstige Lage der Stadt für den Handel und die reiche Gelegenheit zum Gewerbebetrieb und Absatz viele, nicht blofs Griechen sondern auch Barbaren angelockt, sich dort niederzulassen. Xenophon[5]) nennt Lyder, Phrygier, Syrer und Phönicier unter ihnen: und der Staat erkannte den Vortheil, der ihm aus solchem Zuwachs einer betriebsamen Bevölkerung erwachsen konnte, zu gut, um ihnen die Aufnahme zu versagen. Vielmehr stand Athen in dem Rufe, vor andern griechischen Städten sich gegen Fremde freundlich zu erweisen und ihnen den

1) Schol. Aristoph. Vesp. v. 1007 (1001). Vgl. Antiquitt. i. p. Gr. p. 186 sq.
2) De redit. c. 4, 17 ff. 3) Arist. Polit. II, 4, 13. Vgl. Böckh I S. 65.
4) Vgl. die Verse des Lysippus in Dicaearch. vit. Gr. bei Müller. Fr. histor. gr. II p. 255.
5) De redit. c. 2, 3. Vgl. c. 3, 1. 2 u. 5, 3. 4.

Aufenthalt leicht zu machen, obgleich freilich auch hier das den Griechen im Allgemeinen eigene Princip der Geringachtung gegen Fremde sich nicht ganz verleugnen konnte. Grundeigenthum in Attika durften sie nicht erwerben, und Ehen zwischen ihnen und den Bürgern waren gesetzlich nicht erlaubt. Sie waren verpflichtet, sich unter den Bürgern einen Prostates oder Patron zu erwählen, der gleichsam als Vermittler zwischen ihnen und dem Staate zu betrachten ist, und ohne dessen Mitwirkung sie namentlich keine Rechtshändel bei den athenischen Gerichten anhängig machen konnten, obwohl sie in der weiteren Führung der einmal anhängig gemachten Sache selbständig waren.[1]) Dafs sie dem Prostates für den Beistand, den er ihnen leistete, auch zu gewissen Gegenleistungen verpflichtet waren, dürfen wir wohl annehmen, obgleich sich darüber in unsern Quellen nichts findet. Wer keinen Prostates hatte, gegen den fand eine Criminalklage (γραφὴ ἀπροστασίου) statt, und der Schuldigbefundene wurde als Sklave verkauft.[2]) Dieselbe Strafe traf den, der das gesetzliche Schutzgeld (τὸ μετοίκιον) nicht erlegte, welches für den Mann jährlich zwölf Drachmen, für Frauen, die für sich lebten, d. h. nicht im Hause eines Ehemannes oder Sohnes, die Hälfte betrug, wozu noch ein Triobolon Schreibgebühr kam, für den Schreiber der Behörde.[3]) Aufserdem zahlten sie eine Gewerbesteuer, wovon die Bürger frei waren. Sie wurden überdies zu den aufserordentlichen Kriegssteuern (εἰςφοραῖς), die in Kriegszeiten nicht selten ausgeschrieben wurden, ebenfalls herangezogen, hatten auch gewisse Liturgien zu tragen, von denen uns jedoch nichts Genaueres bekannt ist. Bei öffentlichen Festen, die mit Processionen gefeiert wurden, lag ihnen die Pflicht ob, dafs eine Anzahl von ihnen, theils Sonnenschirme theils Krüge und Wannen tragend,[4]) den Zug begleiten mufste. Endlich waren sie auch zum Kriegsdienste verpflichtet, sowohl auf der Flotte als beim Landheere, und zwar auch als Hopliten. Nur zur Reiterei wurden sie nicht genommen.[5])

Schutzgenossen, die sich um den Staat verdient gemacht hatten, wurden durch Befreiung vom Schutzgelde und von der Verpflichtung, sich einen Prostates zu wählen, belohnt, und durf-

1) Vgl. Att. Proc. S. 561 u. 572. 2) Ebend. S. 315 ff.
3) Pollux III, 55. Böckh I S. 446.
4) Σκιαδηφόροι, ὑδριαφόροι, σκαφηφόροι. Harpocr. unt. σκαφηφ. Pollux III, 55.
5) Xenoph. de redit. c. 2, 2 u. 5. Hipparchic. c. 9, 6.

ἰσοτελεῖς. δημοποίητοι. b. Platon.

ten auch Grundeigenthum in Attika erwerben. Ihre Leistungen waren dieselben, wie die der Bürger, weswegen sie auch **Isoteleis** hiefsen. Von allen Rechten des activen Staatsbürgerthums waren sie aber gleichwohl ausgeschlossen.[1]) Die Verleihung dieser Isotelie erfolgte nur durch Volksbeschlufs. Zur Aufnahme der Schutzverwandten bedurfte es natürlich der Genehmigung einer öffentlichen Behörde. Näheres ist aber darüber nicht bekannt: denn die Vermuthung Einiger, dafs der Areopag darüber zu entscheiden gehabt habe, beruht auf gar keinem sicheren Grunde.[2])

cc) Die Bürgerschaft.

Unter den Bürgern haben wir zuvörderst die Eingebürgerten oder Neubürger (*δημοποίητοι*) und die Altbürger zu unterscheiden. Nach Solons Gesetzen sollte die Ertheilung des Bürgerrechtes an Fremde nur dann stattfinden, wenn sich Einer nicht nur ausgezeichnete Verdienste um den Staat erworben, sondern auch bleibend in Attika niedergelassen hätte.[3]) Doch von dieser letztern Bedingung wurde häufig abgewichen, und das Bürgerrecht auch an Auswärtige verliehen, die man dadurch zu ehren gedachte. Und für eine Ehre mochte es gelten, als Athen in seiner guten Zeit noch sparsam damit war; später ward es durch Verschwendung werthlos.[4]) Namentlich aber wurden Einbürgerungen von Metöken, theils freigebornen theils freigelassenen, in grofser Zahl öfters aus politischen Gründen vorgenommen, um den Demos zu verstärken, wie z. B. schon vom Klisthenes.[5]) Als eine wohlverdiente Belohnung aber ist die Einbürgerung der Sklaven anzusehn, die den Sieg bei den Arginusen hatten erfechten helfen,[6]) und früher noch die der Platäer, der treuen Bundsgenossen Athens, denen dadurch, nach der Zerstörung ihrer Stadt durch die Thebaner und Peloponnesier im fünften J. des peloponnesischen Krieges, eine neue Heimath gewährt wurde.[7]) Es

1) S. Böckh Staatsh. I S. 697.

2) Sie beruht blos auf einer Stelle in Sophokl. Oedip. Kolon. v. 948, die aber nur besagt, dafs der Areopag keinen *ἄναγνος* im Lande dulde.

3) Plutarch. Sol. c. 24. R. g. Neära §. 89. Was Dio Chrysost. or. XV p. 239 angiebt, dafs die *φύσει δοῦλοι* d. h. geborne Sklaven, nicht sollten Bürger werden können, findet sich anderweitig nicht bestätigt.

4) Isocr. de pace c. 50. Demosth. in Aristocr. §. 199.

5) S. ob. S. 348.

6) Hellanic. bei dem Schol. zu Aristoph. Fröschen. v. 706.

7) Vgl. den Volksbeschlufs in der Rede g. Neära §. 104.

Platäer. Rechtsgültige Ehe. ἐγγύησις

ward seitdem der Ausdruck Platäer auch in uneigentlichem Sinne angewandt, um das Recht der Eingebürgerten zu bezeichnen,[1]) welches in einigen Stücken geringer als das der Altbürger war. Sie wurden zwar den Phylen und Demen, bisweilen, wenigstens in späterer Zeit, auch den Phratrien einverleibt,[2]) nicht aber den Geschlechtern, und entbehrten also der Fähigkeit zu allen mit der Gentilität verbundenen Aemtern, die freilich, mit Ausnahme des Archontenamtes, nur sacraler Art waren. Die Verleihung des Bürgerrechtes hing allein von der Volksversammlung ab, und zwar mufste über einen dieserhalb gestellten Antrag in zwei Versammlungen verhandelt werden, in der ersten nur darüber, ob er überhaupt in Erwägung zu ziehen sei, in der folgenden über seine definitive Genehmigung oder Verwerfung. Zur Genehmigung war aber Einstimmigkeit von wenigstens sechstausend Stimmenden erforderlich; und auch dann gab es noch ein Rechtsmittel, den Beschlufs anzufechten.[3])

Unter den Altbürgern gab es, seitdem durch das Gesetz des Aristides der Zutritt zu den Staatsämtern allen Classen eröffnet war, in staatsrechtlicher Hinsicht keinen Unterschied mehr, doch in privatrechtlicher Beziehung standen die aufserehelich gebornen Kinder hinter denen in rechtsgültiger Ehe gebornen zurück. Eine rechtsgültige Ehe fand aber nur zwischen Bürgern und Bürgerinnen statt, ausgenommen wenn durch eine besondere Vergünstigung auch Fremden das Recht der Verheirathung, die Epigamie, mit bürgerlichen Personen gewährt war, was öfters Einzelnen, bisweilen auch Gemeinden zu Theil wurde. Aufserdem aber gehörte dazu ein förmlicher Ehevertrag,[4]) ohne welchen das Zusammenleben auch bürgerlicher, also zur Ehe mit einander berechtigter Personen nur als Concubinat galt.[5]) Verbotene Verwandtschaftsgrade gab es nicht, mit Ausnahme der Ascendenten und Descendenten und der vollbürtigen Geschwister; Stiefgeschwister von demselben Vater aber von verschiedenen Müttern konnten einander heirathen,[6]) und überhaupt wurden Ehen zwischen nahen Anverwandten häufig geschlossen um das Vermögen der Familien zusammenzuhalten. Besonders hinsichtlich der Erb-

1) Aristoph. Frösche v. 706. 2) S. Meier Comment. epigr. II p. 103.
3) Vgl. R. g. Neära §. 89. 90.
4) Ἐγγύησις durch den Vater oder sonstigen Verwandten, in dessen Gewalt die Braut war. Vgl. Att. Proc. S. 409.
5) Daher heifsen die ehelichen Kinder oder γνήσιοι oft ἐξ ἀστῆς καὶ ἐγγυητῆς, z. B. Isae. or. 8 §. 19. Demosth. in Eubul. §. 54.
6) Demosth. in Eubul. §. 21. Plut. Themist. c. 32. Corn. Nep. Cim. c. 1.

ἐπίκληρος ἐπίδικος. ἀγχιστεία.

töchter verordnete das Gesetz, dafs der nächste Verwandte berechtigt sei, sie zu heirathen, und mit ihnen also auch das Erbe zu empfangen,[1]) wofür er denn aber, wenn nicht durch ein ausdrückliches Gesetz, doch durch Sitte und Herkommen verpflichtet war, sobald ihm mehrere Söhne geboren waren, einen derselben zum Erben des ihm durch die Frau zugebrachten Vermögens einzusetzen, damit so das Haus des mütterlichen Grofsvaters wiederhergestellt und fortgesetzt werden möchte.[2]) Denn dafs kein einmal bestehendes Haus unterginge, ward nicht nur aus politischen, sondern auch aus religiösen Gründen für wünschenswerth erachtet, weil nämlich jedes Haus seinen häuslichen Gottesdienst hatte, dessen die Götter nicht verlustig gehen durften. Aus demselben Grunde pflegte auch wer keine Kinder oder nur Töchter hatte, sich einen Sohn zu adoptiren, und im letzteren Falle dem Adoptirten zugleich eine seiner Töchter zur Ehe zu geben, die dann ihrem Manne das Haupterbe zubrachte, während die Schwestern mit Mitgiften abgefunden wurden.[3]) Vor Solon war bei dergleichen Adoptionen, ebenso wie bei letztwilligen Verfügungen über die Erbschaft, die Wahl des Adoptirenden und Testirenden auf den Kreis der Verwandtschaft beschränkt gewesen: Solon gewährte freie Wahl,[4]) obgleich die Sitte fortwährend an jener Beschränkung festhielt. Nur die in rechtsgültigen Ehen gebornen oder rechtmäfsig adoptirten Kinder genossen alle verwandtschaftlichen Rechte, die unter dem Namen der *ἀγχιστεία* begriffen werden, und sich alle auf das Intestaterbrecht beziehen, welches in seinen einzelnen Bestimmungen zu verfolgen hier um so weniger unsere Absicht sein kann, als über manche Punkte desselben wegen der Dürftigkeit unserer Quellen grofse Dunkelheit herrscht.[5]) Es genügt im Allgemeinen zu bemerken, dafs sich die *ἀγχιστεία*, oder der Kreis der erbberechtigten Verwandt-

1) Vgl. Att. Proc. S. 469. Die Erbtochter (*ἐπίκληρος*) heifst *ἐπίδικος*, wenn die Verwandten ihre Ansprüche gerichtlich verfolgen (*ἐπιδικάζεσθαι*), was auch dann statthaft war, wenn die Erbtochter, bevor ihr das Erbe zugefallen, schon an einen Andern verheirathet war. Isae. or. 3 §. 64. or. 10 §. 19. Auch schieden sich verheirathete Männer von ihren Frauen um eine Erbtochter heirathen zu können. Dem. in Eubul. §. 41.

2) Isae. or. 3 §. 73. Dem. in Macart. §. 12.

3) Isae. or. 3 §. 42 mit den Anm. p. 250. Wer aber eigene eheliche Söhne hatte, durfte keinen dazu adoptiren. Isae. or. 10 §. 9. Mehr s. Ant. i. p. Gr. p. 193. 4.

4) Plutarch. Sol. c. 21. Vgl. Demosth. Lept. §. 102.

5) Vgl. C. de Boer, Ueber das attische Intestaterbrecht. Hamb. 1838 und meine Recens. in d. Hall. ALZ. 1840 Erg. Bl. no. 65—68.

schaft, bis auf die Vetterskinder (ἀνεψιαδοῖ, ἀνεψιοῦ παῖδες) des Erblassers erstreckte, innerhalb dieses Kreises aber die Agnaten den Cognaten vorgingen, so dafs die letzteren immer nur in Ermangelung jener berechtigt waren.

Unter den nicht ehelich Gebornen unterscheiden wir zunächst solche, die zwar einen bürgerlichen Vater, aber eine fremde nicht mit Epigamie begabte Mutter, und solche, die zwar auch eine Bürgerin, aber eine mit dem Vater nicht in rechtsgültiger Verbindung lebende, zur Mutter hatten. Die letzteren galten jederzeit als Bürger, und entbehrten nicht der öffentlichen, sondern nur der verwandtschaftlichen Rechte oder der ἀγχιστεία. Die ersteren sollen früher ebenfalls das Bürgerrecht gehabt haben, bis ein Gesetz des Perikles es ihnen absprach, etwa um das J. 460;[1]) und zwar soll dies Gesetz rückwirkende Kraft gehabt haben und in Folge desselben nicht viel weniger als fünftausend Bürger ausgestofsen sein. Es ist aber durch neuere Untersuchungen höchst wahrscheinlich gemacht worden, dafs Perikles nur ein solonisches im Laufe der Zeit vernachlässigtes Gesetz, welches dergleichen von nichtbürgerlichen Müttern Geborne vom Bürgerrecht ausschlofs, wiederhergestellt habe.[2]) Aber bald nachher wurde es wiederum vernachlässigt, und deswegen im Jahre 403, nach dem Sturze der Dreifsig, von Aristophon erneuert, jedoch jetzt schonender als früher, indem keinem von einer nichtbürgerlichen Mutter Gebornen das Bürgerrecht, was er einmal hatte, entzogen, sondern nur für die Zukunft die von solchen Müttern nach dem Archon Euklides (d. h. nach dem Jahre 403), Gebornen ausgeschlossen wurden, was denn auch noch im demosthenischen Zeitalter beobachtet ward.[3]) Uebrigens konnten die aufserehelich gebornen Kinder beider Arten, deren gemeinschaftlicher Name νόθοι ist, durch eine Legitimation in die Rechte der ehelich geborenen eingesetzt werden. Doch zur Legitimation solcher, die eine nichtbürgerliche Mutter hatten, war die Genehmigung des Volkes erforderlich;[4]) zur Legitimation

1) Plutarch. Pericl. c. 37 u. üb. d. Zeit Bergk in N. Jahrb. f. Phil. LXV S. 384.

2) S. Westermann, Beitr. zur Gesch. des att. Bürgerrechts, in d. Berichten üb. d. Verhdl. d. K. Sächs. Ges. d. W. 1849 S. 200. Die Bedenken, die sich gegen W.'s Ansicht allerdings erheben lassen, dürften doch zu beseitigen sein.

3) Athenae. XIII, 38 p. 577. Isae. or. 8 §. 43. Demosth. in Eubul. §. 30. vgl. A. Schäfer, Demosth. I S. 123f., welcher zeigt, dafs diese Milderung ein Amendement des Nikomenes zu dem Gesetz des Aristophon war.

4) Plut. Pericl. c. 37.

Alter zum Vollgenuß d. Mündigkeitsalter

der andern, deren Mutter eine Bürgerin war, genügte die Zustimmung der Verwandten, die aber wohl nur unter der Bedingung erlangt wurde, daſs der Legitimirte nicht das ganze Vermögen des Vaters, sondern nur einen bestimmten Theil desselben erhalten sollte.[1]) Die nicht legitimirten hatten natürlich gar keinen Anspruch auf die väterliche Erbschaft; doch pflegte ihnen ein Legat ausgesetzt zu werden, welches indessen nicht über 1000 Drachmen betragen durfte.[2]) Welches aber der Zustand derer gewesen, die zwar eine bürgerliche Mutter, aber einen fremden nicht mit Epigamie begabten Vater hatten, darüber geben uns unsere Quellen keine Auskunft. Der Fall kam gewiſs höchst selten vor. Wir müssen annehmen daſs solche Kinder dem Stande des Vaters folgten, also Nichtbürger waren.[3]) Ob aber, wenn eine Bürgerin sich mit einem Sklaven eingelassen hatte, ihre Kinder auch Sklaven wurden, lassen wir dahin gestellt.

In den Vollgenuſs der staatsbürgerlichen Rechte trat der junge Bürger erst nach zurückgelegtem dreiſsigsten Jahre, indem er vor diesem Alter weder zu öffentlichen Aemtern, noch in den Rath, noch zu Richterstellen wählbar war. Der Besuch der allgemeinen Volksversammlungen jedoch und das Mitstimmen, ja selbst das Reden in denselben war ihm schon vom zwanzigsten Jahre an durch kein Gesetz ausdrücklich untersagt, wenn gleich bescheidene und vernünftige junge Leute sich dessen von selbst enthielten. Die privatrechtliche Mündigkeit aber begann gesetzlich schon im achtzehnten Jahre.[4]) Vor der Mündigkeitserklärung wurden indessen die jungen Leute einer Prüfung unterzogen,[5]) die sich theils auf ihre körperliche Reife bezog, um zu ermitteln, ob sie zu den in diesem Alter ihnen obliegenden militärischen Diensten tauglich seien, theils aber, bei den Waisen und den Söhnen von Erbtöchtern, wohl auch auf die Fähigkeit, ihr Vermögen selbst zu verwalten,[6]) theils endlich auch noch einen Nachweis ihrer echtbürgerlichen Abkunft verlangen mochte. Die den ersten und dritten Punkt betreffende Prüfung wurde in einer Versamm-

1) Isae. or. 6 §. 22 sqq. 2) Harpocr. unt. νοθεία.

3) Dafür läſst sich auch Aristot. Polit. III, 4, 3 anführen.

4) Dies Alter bezeichnet der Ausdruck ἐπὶ διετὲς ἡβᾶν. Vgl. de comit. Ath. p. 76ff. u. Schäfer, Demosth. III, 2 S. 35.

5) Vgl. Antiqu. i. p. Gr. p. 198, 13. Schäfer a. a. O. p. 21.

6) Isae. or. 8 §. 31. or. 10 §. 12. Demosth. in Steph. 2 §. 20. Auch nach altgermanischem Recht muſs der Vater dem Sohne bei seiner Groſsjährigkeit das mütterliche Erbe herausgeben. Eichhorn Deutsche Staats- u. Rechtsgesch. §. 63.

lung der Demoten oder Gaugenossen und zwar, wie es scheint, von den Aelteren, und namentlich von solchen, die zu den Heliasten gehörten,[1]) vorgenommen; über den zweiten Punkt mochte sie von der Phratria angestellt werden. Die Geprüften wurden sodann in das Verzeichnifs der Gaugenossen eingeschrieben, darauf dem im Theater versammelten Volke vorgestellt, mit einem Schilde und Speer bewaffnet, und so zum Heiligthum der Agraulos am Fufse des Burgfelsens geführt, wo sie durch einen feierlichen Eid sich zum Dienste und zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichteten. Der Eid lautete, nach einer freilich nicht authentischen Ueberlieferung, etwa so:[2]) „Ich schwöre diese Waffen nicht zu schänden und meinen Nebenmann im Treffen nicht zu verlassen. Ich will kämpfen für die Heiligthümer und für das Gemeingut sowohl allein als in Gemeinschaft mit Andern. Ich will das Vaterland nicht gemindert hinterlassen, sondern zu Wasser und zu Lande so grofs, wie ich es überkommen. Ich will hören auf die, welche jedesmal zu entscheiden haben, und den bestehenden Gesetzen, und welche ferner das Volk verordnen wird, gehorsam sein. Und so Einer die Gesetze aufhebt oder ihnen nicht gehorcht, will ich das nicht zulassen, sondern sie vertheidigen, allein und mit Andern. Und ich will die vaterländischen Götter und Heiligthümer ehren. Zeugen seien die Götter, Agraulos, Enyalios, Ares, Zeus, Thallo, Auxo, Hegemone.“ Solchen, deren Väter im Kampfe gefallen waren, wurde nicht blofs Schild und Speer, sondern eine vollständige Rüstung gegeben.[3]) Nach jener Vereidigung wurden die jungen Bürger im Lande zum Dienste als Peripolen verwandt, d. h. es wurden Abtheilungen von ihnen in verschiedenen Theilen von Attika in die sogenannten Peripolien oder Wachthäuser postirt, von wo aus sie in der Gegend umher zu patrouilliren und als Sicherheitswache zu dienen hatten.[4])

1) Aristoph. Vesp. v. 578.

2) Pollux VIII, 105 und mit kleinen Abweichungen Jo. Stobae. Flor. tit. 43 (41) no. 48 tom. II p. 110 Gaisf. Bedenken gegen die Echtheit s. bei Cobet, Nov. Lectt. p. 223. Vgl. auch v. Leutsch im Philol. XII p. 279. Es fehlt namentlich die charakteristische Stelle, *ὅροις χρ´σεσθαι τῆς Ἀττικῆς πυροῖς, κριθαῖς, ἀμπέλοις, ἐλάαις*, deren Plutarch. Alcib. c. 15 u. Cicero de republ. III, 9 gedenken.

3) Aeschin. in Ctes. §. 154.

4) Harpocr. unt. *περίπολοι*.

Nach dem zwanzigsten Jahre begann die Verpflichtung zum Kriegsdienst auch aufser Landes.

Den ungeschmälerten Besitz der dem Bürger verfassungsmäfsig zustehenden Rechte bezeichnet der Ausdruck ἐπιτιμία, den wir durch Ehrenhaftigkeit übersetzen mögen, obgleich der entgegengesetzte, ἀτιμία, keineswegs immer demjenigen, was wir Ehrlosigkeit nennen, entspricht. Es gab vielmehr verschiedene Abstufungen der Atimie, je nachdem Einem entweder nur einzelne bestimmte staatsbürgerliche Rechte entzogen wurden, oder alle ohne Ausnahme, und dies wieder entweder für einstweilen, oder auf immer. Eine specielle nur in Entziehung einzelner Rechte bestehende Atimie traf z. B. denjenigen, der eine von ihm angestellte öffentliche Klage fallen liefs, oder bei der Abstimmung der Richter nicht wenigstens den fünften Theil der Stimmen für sich hatte: er verlor nämlich dann das Recht, in Zukunft ähnliche Klagen anstellen zu dürfen. Wer dreimal wegen gesetzwidriger Anträge an das Volk von den Gerichten in Folge der sogenannten γραφὴ παρανόμων verurtheilt worden war, ging fortan des Rechtes, Anträge zu stellen, verlustig. Anderen wurde das Recht, Rathsglieder zu werden oder Staatsämter zu bekleiden, entzogen. Andere durften den Markt nicht betreten, Andere diesen oder jenen Theil des athenischen oder bundesgenossischen Gebietes nicht besuchen, wie dies u. a. im peloponnesischen Kriege Manchen von denen untersagt war, die unter der Herrschaft der Vierhundert sich compromittirt hatten.[1]) Die gänzliche Entziehung aller staatsbürgerlichen Rechte aber schlofs nicht blofs von jeder Theilnahme an irgend welcher politischen Thätigkeit, sondern auch vom Besuche des Marktes und der öffentlichen Heiligthümer aus, und nahm den Betheiligten selbst die Befugnifs, wegen persönlicher Angelegenheiten als Kläger vor Gericht aufzutreten.[2]) Diese Art von Atimie ward theils als Strafe wegen gewisser Vergehungen und Pflichtverletzungen verhängt, die wir späterhin kennen lernen werden, theils traf sie die Staatsschuldner, welche ihre Schuld nicht innerhalb der gesetzlichen Frist abgetragen hatten, und war dann zugleich mit einer Verdoppelung der zu zahlenden Schuld verbunden.[3]) Sie dauerte indefs nicht länger, als bis die

1) Andocid. de myster. §. 76, wo diese mit partieller Atimie belegten ἄτιμοι κατὰ προστάξεις heifsen.

2) Lys. g. Andoc. §. 24. Aeschin. g. Timarch. §. 21. Dem. Mid. §. 87.

3) Andocid. a. a. O. Vergl. unten den Abschn. üb. den Staatshaushalt.

Schuld getilgt war; war dies geschehen, so hörte sie auf, wogegen sie auf denen, die zur Strafe wegen Vergehungen oder Pflichtverletzungen mit ihr belegt waren, bleibend haftete, ja bisweilen nicht blofs auf die Schuldigen beschränkt, sondern auch auf ihre Kinder ausgedehnt wurde.[1])

dd) Volksabtheilungen und Genossenschaften.

Der Staat ist ein Verein nicht von atomistisch vereinzelten Individuen, sondern von gröfseren oder kleineren Körperschaften und Verbindungen, die zum Theil von blos privatrechtlicher, zum Theil aber von staatsrechtlicher Bedeutung sind, indem sie dem Organismus der Regierung und Verwaltung zur Grundlage dienen. Auch das Haus und die Familie ist eine solche kleinere Körperschaft, und wird, insofern der Staat sie in den Bereich seiner Wirksamkeit zieht, später in Betracht zu ziehen sein. Jetzt aber erwähnen wir zunächst einiger Corporationen, welche in einem alten, angeblich solonischen Gesetze, aufgeführt werden,[2]) und welchen das Recht zugesprochen wird, dafs Verabredungen und Festsetzungen unter ihnen Gültigkeit haben sollen, insofern sie nicht mit den Staatsgesetzen in Widerspruch stehen. Solche sind erstens die Handelscompagnien, d. h. Vereine zu gemeinschaftlichen Handelsgeschäften, deren es ohne Zweifel viele gab;[3]) sodann Vereine zur Kaperei, dergleichen sich wohl in Kriegszeiten zu bilden pflegten, um auf gemeinschaftliche Kosten ein Kaperschiff auszurüsten und feindliche Schiffe aufzubringen.[4]) Ferner Vereine mehrerer Familien zum gemeinschaftlichen Besitze und Gebrauch eines Begräbnifsplatzes, welche Art von Vereinen wohl nur unter verwandten Familien stattfand.[5]) Das Gesetz nennt ferner Tischgenossenschaften, über die sich am wenigsten etwas gewisses sagen läfst. Es scheint, dafs sich

1) Vgl. Demosth. g. Aristocr. §. 62. g. Mid. §. 113. Ps. Plut. Leb. der 10 Redner p. 834. Böckh in d. Monatsber. d. Ak. d. W. 1853 S. 160.

2) Dig. XLVII, 22 (de colleg. et corp.) fr. 4. Die Lesart dieses Gesetzes ist an mehreren Stellen sehr unsicher; ich habe mich begnügt, nur die nicht politischen Corporationen herauszuheben, über die kein Zweifel stattfinden kann.

3) In dem Gesetze: *εἲς ἐμποϱίαν οἰχόμενοι.* Vgl. Harpocr. unt. *κοινωνικῶν: κοινωνίαν ἐμποϱίας συνθέμενοι.*

4) In dem Gesetze: *ἐπὶ λείαν οἰχόμενοι.* Vgl. darüber Antiq. i. p. Gr. p. 368 n. 8.

5) Vgl. Demosth. g. Macart. §. 79. g. Eubul. §. 67: *οἷς ἠϱία ταὐτά.*

öfters Männer, die entweder keine eigene Wirthschaft hatten, Junggesellen oder Wittwer, oder die lieber in Männergesellschaft als zu Hause mit ihren Frauen speisen mochten, zu Tischgenossenschaften verbunden haben, wie z. B. nach einer Angabe bei Platon,[1]) Lysimachus, der Sohn des Aristides, und Melesias, der Sohn des Thukydides, Mitglieder einer solchen waren, an der auch ihre im Jünglingsalter stehenden Söhne theilnahmen: und es ist möglich, dafs an eine solche Gesellschaft auch in jenem Gesetze zu denken sei. Besser unterrichtet sind wir über die ebenfalls dort erwähnten Thiasoi. Dieser Name nämlich bezeichnet Vereine, die sich irgend eine Gottheit zu ihrem besondern Schutzpatron erwählt hatten, dem zu Ehren sie zu gewissen Zeiten Opfer und festliche Schmausereien anstellten, aufserdem aber gar mannichfaltige Zwecke verfolgten, theils gemeinschaftliche Geschäfte, theils auch wohl nur gesellige Vergnügungen und lustiges Zusammenleben. Sie waren aber förmlich organisirt, hatten ihre Vorsteher, Geschäftsführer, Seckelmeister u. dgl. und nannten sich mit verschiedenen Namen theils nach ihren göttlichen Schutzpatronen, theils auch nach den Tagen, die sie festlich zu feiern pflegten, wie Numeniasten, die den Neumondstag, Eikadisten, die den zwanzigsten des Monats feierten.[2]) An diese schliefsen wir die in jenem Gesetze nicht genannten Eranoi an, welcher Name ebenfalls Gesellschaften bezeichnet, die sich theils zu gemeinschaftlichen Belustigungen und Schmausereien, theils aber auch zu gegenseitiger Unterstützung vereinigten, so dafs, wenn ein Mitglied in Geldverlegenheit gerieth und der Beihülfe bedurfte, die übrigen zusammenschossen und ihm das Erforderliche vorstreckten, was er aber, wenn seine Umstände sich gebessert hatten, zu erstatten verpflichtet war. Auch diese Gesellschaften hatten eine förmliche Organisation, es werden ihre Vorsteher (Archieranisten und Prostatä) Schreiber, Seckelmeister und Syndiken oder Rechtsanwalte erwähnt, und sie waren gesetzlich dadurch begünstigt, dafs für Rechtshändel, die aus dem Eranistenverhältnifs entsprangen, ein schnelleres gerichtliches Verfahren angeordnet war, und die Processe in Monatsfrist abgeurtheilt werden mufsten.[3]) — Ein gemeinschaftlicher Name für alle dergleichen Vereine ist Hetärie.[4]) Doch wird gewöhnlich dieser Name in besonderem Sinne von politischen

1) Lach. p. 179 B. 2) S. Antiq. i. p. Gr. p. 305, 4.
3) Att. Proc. S. 541 ff.
4) Gai. in Dig. XLVII, 22, 3, 1: Sodales sunt, qui eiusdem collegii sunt, quam Graeci ἑταιρίαν vocant.

Clubs gebraucht, die nicht, gleich jenen, vom Staat anerkannte und berechtigte Gesellschaften waren, sondern höchstens geduldete, oft aber auch geheime Gesellschaften, um gewisse Interessen im Staate zu verfolgen, welche denn bald grösseren, bald geringeren Umfangs sein konnten, bisweilen auf Aenderung der Verfassung, auf Herrschaft der Partei ausgingen, bisweilen nur auf gegenseitige Förderung bei Amtsbewerbungen oder in Rechtshändeln,[1]) wobei sie in der Wahl der Mittel meist nicht sehr gewissenhaft zu sein pflegten, und auch falsche Zeugnisse, Bestechungen u. dgl. nicht verschmähten.[2])

Die Phratrien, deren ebenfalls in dem Solonischen Gesetz gedacht wird, haben wir oben als Unterabtheilungen der vier alten ionischen Phylen, drei in jeder, zusammen also zwölf, kennen gelernt. Nur von einer Phratria erfahren wir den Namen, und dieser lautet gentilitisch, *Ἀχνιάδαι*,[3]) woraus indessen keinesweges folgt, dafs alle auf ähnliche Weise benannt seien. Wenn auch einige den Namen von vorragenden Geschlechtern trugen, so konnten immerhin andere nach den Ortschaften heifsen, die in ihnen die bedeutendsten waren, wie wir es gleich bei den Demen finden werden. Klisthenes, als er seine neuen Phylen einrichtete, liefs die Phratrien, wie sie waren, unangetastet bestehen; dafs er für die vielen von ihm aufgenommenen Neubürger auch neue Phratrien gebildet habe, ist entschieden falsch, höchst wahrscheinlich aber ist es, dafs er sie den bestehenden Phratrien einverleibte, welche übrigens seit dieser Zeit vielmehr als kirchliche denn als politische Körperschaften anzusehen sind. Für jetzt haben wir von ihnen nur zu bemerken, dafs durch die Einschreibung der Kinder in die Verzeichnisse der Phratrien eine Art von Controle über ihre legitime Geburt ausgeübt wurde, derjenigen vergleichbar, welche heutzutage durch Einschreibung in die Kirchenbücher ausgeübt wird.[4]) Die Einschreibung wurde regelmäfsig am dritten Tage des Apaturienfestes, der sogenannten *ἡμέρα κουρεῶτις*, vorgenommen, doch ausnahmsweise auch bei andern Gelegenheiten, wo die Phratrien sich versammelten.[5]) Der Va-

1) Daher *συνωμοσίαι ἐπὶ δίκαις καὶ ἀρχαῖς*. Thucyd. VIII, 54.

2) Vgl. Demosth. in Mid. §. 139. in Zenoth. §. 10. in Pantaen. §. 39. in Boeot. de dot. §. 18. in Boeot. de nom. §. 9.

3) C. Inscr. I no. 469.

4) Mit dem Unterschiede freilich, dafs diese auch die unehelichen Kinder verzeichnen, mit Bezeichnung derselben als solcher, wogegen in die Phratrienverzeichnisse nur die legitimen aufgenommen wurden.

5) Vgl. Isae. or. 7 §. 15.

ter stellte hier das Kind der Versammlung vor, gab die eidliche Versicherung, dafs es von ihm in rechtsgültiger Ehe erzeugt sei, brachte dabei der Gottheit der Phratrie ein Opfer dar und bewirthete die Phratoren mit einem Opferschmause. Die Einschreibung geschah durch den Vorsteher der Phratrie, den Phratriarchen, und das Verzeichnifs hiefs *τὸ κοινόν* oder *τὸ φρατορικὸν γραμματεῖον.* Auch Adoptivkinder wurden auf ähnliche Art in die Phratrie des Adoptivvaters eingeführt und in das Verzeichnifs eingetragen. Ebenso führten neuvermählte Ehemänner ihre Frauen in die Phratrie ein, stellten ein Opfer an und gaben einen Opferschmaus,[1]) und wahrscheinlich wurden auch die Jünglinge nicht mündig gesprochen, ohne vorher den Phratrien vorgestellt[2]) und nöthigen Falls einer gewissen Prüfung unterworfen zu sein, die sich bei den Söhnen von Erbtöchtern, denen das mütterliche Vermögen auszuhändigen war, oder bei Waisen, die jetzt der Vormundschaft zu entlassen waren, wohl besonders auf die erforderliche Fähigkeit zu selbständiger Vermögensverwaltung bezogen haben wird.

Die Geschlechter, Unterabtheilungen der Phratrien, deren jede dreifsig derselben enthalten haben soll, blieben durch Klisthenes Verfassung gänzlich unberührt, und es wurden die Neueingebürgerten nicht in sie aufgenommen, da dies nicht ohne vielfache Verletzung sacraler und privatrechtlicher Verhältnisse würde haben geschehen können. Denn nicht wenige Geschlechter waren in erblichem Besitze gewisser Priesterthümer, auch konnte, in Ermangelung näherer Verwandten, bisweilen ein Intestaterbrecht der Geschlechtsgenossen eintreten. Deswegen wurden auch späterhin die Eingebürgerten wohl bisweilen in eine Phratrie aufgenommen, niemals aber in ein Geschlecht, in welches auch ihre Nachkommen nicht anders als in Folge von Adoption durch einen Geschlechtsgenossen gelangen konnten, z. B. vom mütterlichen Grofsvater, wenn ihr Vater mit einer Frau altbürgerlicher Herkunft vermählt war, und auch dann ohne Zweifel nur mit Bewilligung der übrigen Geschlechtsgenossen. Die Einschreibung in das Geschlechtsverzeichnifs geschah zugleich mit der Einschreibung in die Phratrie, durch den Vorsteher des Geschlechtes.[3]) Jedes Geschlecht hatte, aufser der allen gemeinsamen

1) Isae. or. 3 §. 76 u. d. Comment. p. 263.

2) Vgl. Etym. M. p. 533, 51. Schol. Aristoph. Ran. v. 797. Pollux VIII, 107. Schäfer Demosth. III, 2 p. 21.

3) Isae. or. 7 §. 15. — Der Vorsteher des Geschlechts heifst ἄρχων

γεννῆται. ὀργεῶνες.

Verehrung des *Ζεὺς ἑρκεῖος* und des *Ἀπόλλων πατρῷος*, seinen besondern Cultus dieser oder jener Gottheit, und zum Behufe desselben Priester, Heiligthümer, auch wohl Grundstücke und eine Casse unter Verwaltung eines Seckelmeisters. Ferner werden auch Leschen oder Versammlungshäuser der Geschlechter erwähnt.[1]) Unter den aufserhalb der alten echtattischen Geschlechter stehenden Neubürgern und Nachkommen von Neubürgern, deren Zahl nicht gering gewesen sein mufs, bildeten sich aber nothwendig ebenfalls gewisse Vereine, die den Geschlechtern analog waren. Da jedes Haus seine Privatsacra hatte, so war es natürlich, dafs mehrere verwandte, von demselben Vorfahren abstammende Häuser auch dieselben Privatsacra hatten, und dies begründete also eine religiöse Gemeinschaft zwischen ihnen und verband sie zu Cultgenossenschaften, die, wenn auch von geringerem Umfang als die Geschlechter, doch nicht wesentlich verschieden von ihnen waren. Die Angehörigen solcher jüngeren Cultgenossenschaften hiefsen indessen nicht Genneten (*γεννῆται*), welcher Name ausschliefslich jenen altattischen Geschlechtern eigen blieb; sie nannten sich nur mit dem allgemeinen Namen Orgeonen, der freilich aufser diesen auch noch andere Cultgenossenschaften bezeichnete. Dafs sie, gleich den Geschlechtern, alle den *Ζεὺς ἑρκεῖος* verehrten, versteht sich von selbst; aber auch den Cult des Appollon als *πατρῷος* ihnen zu verwehren gab es keinen Grund: der Gott wurde in der That auch ihr *πατρῷος* dadurch, dafs seine Verehrung von dem zuerst eingebürgerten Stammvater auf die im Lauf der Zeit von diesem abstammenden Familien vererbt ward. In diese Cultgenossenschaften wurden denn auch die Kinder der dazu gehörigen Familien auf ähnliche Weise eingeführt und in die Verzeichnisse eingetragen, wie die der Geschlechtsgenossen in das Geschlecht eingeführt wurden.[2])

Als Klisthenes aus den oben [3]) angedeuteten Gründen eine neue, von der bisherigen verschiedene Eintheilung des Volkes zweckmäfsig fand, theilte er das gesammte Land in hundert Verwaltungsbezirke, von denen wiederum je zehn zu einem gröfse-

τοῦ γένους, in einem Verzeichnifs des Geschlechts der Amynandridä (s. Rofs, die Demen v. Attika, S. 24), in welchem auch ein *ἱερεὺς Κέκροπος* und ein *ταμίας* genannt wird.

1) Procl. zu Hesiod. O. et D. v. 492.

2) Isae. or. 2 §. 14 mit dem Comm. p. 208 sq. u. Verfassungsgesch. v Ath. S. 67. 3) S. S. 349.

Klisthenes theilt das Volk in 10 neue Phylen, 100 δῆμοι.

ren Ganzen verbunden wurden. Diese letzteren nannte er Phylen, mit einem freilich für eine nur auf Oertlichkeit, nicht auf Abstammung basirte Eintheilung nicht eigentlich passenden, aber doch auch anderswo ähnlich gebrauchten Namen; die kleineren Bezirke hiefsen δῆμοι, und die einzelnen Demen wurden theils nach den kleinen Städten oder Flecken, theils nach ausgezeichneten Geschlechtern benannt, deren Güter in ihnen belegen waren.[1]) Diese Benennungen, wie den Namen δῆμοι selbst, hat Klisthenes nicht erdacht, sondern vorgefunden: es gab Bezirke, Städte und Flekken mit ihrer Umgegend, die sich Demen nannten, lange vor ihm, und diese Demen hatten natürlich jeder auch seinen besonderen Namen. Was Klisthenes neuerte, war nur die bestimmte Zahl von hundert, zu welchem Zwecke denn freilich einige Modificationen der früheren Verhältnisse nothwendig waren, kleinere Ortschaften zusammengelegt, auch wohl von gröfseren Bezirken ein Theil abgenommen und zu einem andern geschlagen werden mufste, damit alle unter einander, wenn auch nicht gleich, doch wenigstens nicht allzuungleich würden. Dergleichen Veränderungen konnten aber auch ohne alle Verletzung bestehender Rechte geschehen. Denn die jetzt gestifteten Demen als Verwaltungsbezirke, mit Rechten und Befugnissen, wie sie nun ausgestattet wurden, waren etwas Neues, was die früheren Ortschaften und Bezirke in solcher Art nicht gehabt hatten, und wenn es etwa religiöse Vereinigungen zwischen den Angehörigen eines Bezirkes gab, die jetzt zu verschiedenen Demen geschlagen wurden, so wurden diese durch Klisthenes' Einrichtung durchaus nicht aufgehoben, sondern blieben nach wie vor bestehen. Uebrigens ward die Anzahl der Demen in der Folge vermehrt, indem Ortschaften, die früher mit andern zu einem Demos verbunden waren, später bei vermehrter Bevölkerung zu eigenen Demen gemacht wurden,[2]) hier und da auch wohl ganz neue Ortschaften entstanden und die Theilung eines Bezirks in zwei Demen veranlafsten,[3]) wobei

1) Beispiele von Ortsnamen mögen sein Marathon, Oenoe, Besa, Lamptra, Eleusis, von Geschlechtsnamen Butadae, Thymaetadae, Cothocidae, Perithoedae, Semachidae. Zu beachten ist, was ich Antiqu. p. 201, 5 bemerkt habe, dafs die nach Geschlechtern benannten Demen vorzugsweise in dem Theil des Landes liegen, welcher oben S. 331 der Phyle der Geleonten zugewiesen ist, wo also die meisten und bedeutendsten Adelsfamilien lebten.

2) Wie es z. B. mit Brauron der Fall gewesen zu sein scheint, welches früher zum Demos Philaïdae gehörte. S. Westerm. ad Plut. Sol. c. 10.

3) Vgl. Rofs, Demen c. 3.

Versetzung des Demos. Officielle Benennung des Bürgers. Religion des Demos. Die Vorsteher des Demos, der Demarch.

denn auch wohl Versetzung eines Demos aus einer Phyle in eine andere vorkam, da man gewifs darauf Bedacht nahm, die Phylen unter einander an Bevölkerung möglichst gleich zu erhalten, weil, wie wir sehen werden, manche Rechte, bei Aemterbesetzungen, und Pflichten, bei Liturgien, unter dieselben gleichmäfsig vertheilt waren. Die Zahl der Demen stieg zuletzt bis auf hundert und vierundsiebzig;[1]) doch erinnerte an die ursprüngliche Anzahl fortwährend der Name der hundert Heroen, mit dem man die Eponymen der Demen bezeichnete.[2]) Eine andere im Lauf der Zeit sich ergebende Veränderung war diese, dafs, während bei der ersten Einrichtung des Klisthenes Jeder dem Demos angehörte, in dem er entweder selbst wohnte oder wenigstens begütert war, späterhin, da die Söhne dem Demos des Vaters angehörig blieben, öfters der Fall eintrat, dafs Jemand zu einem Demos gerechnet ward, in dem er weder wohnte noch begütert war.[3]) Von Versetzung aus einem Demos in einen andern finden sich keine Beispiele, als nur in Folge einer Adoption, indem der Adoptivsohn nothwendig aus dem Demos, dem er durch die Geburt angehörte, in den seines Adoptivvaters überging.[4]) Zur vollständigen officiellen Benennung eines Bürgers gehörte, neben der Angabe des Vaters, auch die des Demos, z. B. Demosthenes, Sohn des Demosthenes, aus Päania.[5])

Die Demen, wie alle derartigen Vereine in den griechischen Staaten, obgleich wesentlich zu politischen, also nach heutiger Ausdrucksweise zu weltlichen Zwecken eingerichtet, bildeten doch zugleich auch gottesdienstliche oder kirchliche Vereine, weil den Griechen ein religiöses Band bei jeder Art von Vereinen Bedürfnifs war und unentbehrlich schien. Jeder Demos verehrte ein übermenschliches Wesen, irgend einen alten Heros, als Eponymos, der gleichsam als Schutzpatron, als ein Vermittler zwischen seinen Verehrern und den Göttern angesehen werden mochte.[6]) Aufser diesen Culten der Eponymen, deren manche wohl erst durch Klisthenes und nach ihm eingesetzt sind, gab es aber auch manche andere altherkömmliche Gottesdienste theils der einzelnen Demen, theils mehrerer gemeinschaftlich, und zwar letztere

1) Strabo IX, 1 p. 396. 2) Herodian. π. μονήρ. λέξ. p. 17, 8.
3) Vgl. de comitt. Ath. p. 366. 4) Demosth. g. Leochar. §. 21. 34 ff.
5) Bei einigen Demen ist die Adverbialform üblich, wie Κολωνῆθεν, nicht Κολωναῖος, bei andern die Praeposition, wie ἐξ Οἴου, und bei Frauen wird der Demos nur so angegeben. Vgl. Franz. Elem. epigr. p. 339.
6) Die Angaben über die einzelnen sind gesammelt von H. Sauppe, de demis urbanis. Prog. des Gymn. zu Weimar 1846.

auch zwischen solchen Demen, die von Klisthenes bei der Phylenordnung getrennt und zu verschiedenen Phylen geschlagen waren,[1]) zum deutlichen Beweise, wie durch ihn die bestehenden Religionsinstitute unangetastet geblieben sind. Es gab deswegen in den Demen auch Priester zur Besorgung ihres Cultus, und diese wurden, zum Theil wenigstens, in einer Weise ernannt, die Wahl und Loos vereinigte, indem die Demoten eine gewisse Anzahl von Candidaten durch Wahl ernannten, aus welchen dann einer durch das Loos ausgehoben wurde.[2]) Unter den Verwaltungsbeamten war der oberste der Demarch, wahrscheinlich durch Wahl, nicht durchs Loos ernannt. Aufserdem werden Cassen- und Rechnungsbeamte erwähnt, Seckelmeister (ταμίαι), Controleure (ἀντιγραφεῖς), und Revisoren (εὔθυνοι).[3]) Die Demen besafsen nämlich aufser den zum Cultus dienenden Gebäuden und Ländereien auch solche, die zum gemeinen Bedürfnifs dienten. Diese wurden verpachtet, und das Pachtgeld flofs in die Gemeindecasse. Ferner wurden Grundsteuern von Gütern erhoben, die der Angehörige eines andern Demos in ihrem Bezirke befafs (ἐγκτητικόν), endlich auch Vermögens- oder Einkommensteuern zur Bestreitung der Bedürfnisse sei es des Cultus sei es der sonstigen Verwaltung. Zur Berathung der gemeinen Angelegenheiten, Wahl der Beamten und ähnlichen Geschäften mufsten natürlich öfters Versammlungen der Demoten gehalten werden, die mit dem altherkömmlichen Namen ἀγοραί, nicht, wie die allgemeinen Volksversammlungen, ἐκκλησίαι genannt wurden. Von allgemeinerem Interesse aber für den Gesammtstaat sind namentlich zweierlei Versammlungen, erstens diejenigen, in welchen die Aufnahme der jungen Bürger erfolgte, zweitens diejenigen, in welchen die Bürgerlisten revidirt wurden. Die Aufnahme der jungen Bürger fand, wie oben angegeben, im achtzehnten Jahre statt, und zwar, wie es scheint, in derselben Versammlung, in welcher auch die Beamten gewählt wurden.[4]) Die Neu-

1) Z. B. die drei Demen Semachidae, Plotheeis und ein dritter unbekannter hatten einen gemeinsamen Cult, und doch gehörte der erstgenannte zur Antiochis, der zweite zur Aegaeis. Ebenso die Demen Phaleros, Piraeeus, Thymaetadae, Xypete hatten ein gemeinsames Heraklesheiligthum, und doch gehörte der erste zur Aeantis, der zweite und dritte zur Hippothontis, der vierte zur Kekropis. S. Böckh, Corp. Inscr. I, p. 122 sq.

2) Demosth. g. Eubulid. §. 46. 3) S. Antiquitt. i. p. Gr. p. 204.

4) Vgl. zu Isae. p. 369. Ueber die Zeit dieser Wahlversammlungen läfst sich nichts bestimmtes angeben. Vgl. Opusc. ac. I p. 289 ff. u. Schäfer, Demosth. III, 2 p. 28. Die noch jüngst wiederholte Meinung, dafs bei De-

aufgenommenen, wenn ihre Berechtigung hinlänglich erwiesen war, wurden in ein Verzeichnifs geschrieben, welches der Demarch führte, und welches das ληξιαρχικὸν γραμματεῖον hiefs, angeblich weil von dieser Zeit an die jungen Leute zum Antritt der ihnen zufallenden Erbschaft (λῆξις τοῦ κλήρου) befugt waren. Zur activen Theilnahme an den Versammlungen aber war eine zweite Einschreibung in ein anderes Verzeichnifs, den πίναξ ἐκκλησιαστικός,[1]) erforderlich, welche wahrscheinlich erst nach Ablauf der zwei Jahre, in welchen der Peripolendienst zu leisten war, vorgenommen wurde, und den Eingeschriebenen wohl nicht blofs berechtigte, sondern auch verpflichtete, den Versammlnngen beizuwohnen. Die Revision der Bürgerlisten wurde zu unbestimmten Zeiten auf besondere Veranlassungen vorgenommen, wenn etwa ein Verdacht obwaltete, dafs mehrere mit Unrecht eingeschrieben worden seien. Es wurden alsdann die Namen aus dem Verzeichnifs einzeln verlesen, und bei jedem gefragt, ob etwas dawider einzuwenden sei. Ueber vorgebrachte Einwendungen wurden natürlich auch Verhandlungen gepflogen, Beweise für und wider beigebracht, so dafs die Sache gar nicht in einer Versammlung abgemacht werden konnte, sondern die Demoten mehrmals zusammenkommen mufsten.[2]) Kam es endlich zur Abstimmung, und fiel diese für den Betheiligten ungünstig aus, so hatte dies, falls er sich dabei beruhigte, weiter keine üble Folgen für ihn, als dafs er ausgestrichen wurde und also fortan nicht mehr als Bürger galt. Wenn er aber sich dem Beschlufs der Demoten nicht fügte, und es auf ein processualisches Verfahren vor einem heliastischen Gerichte ankommen liefs, was ihm freistand, so ward er, wenn er hier unterlag, zur Strafe auch der Freiheit beraubt und von Staatswegen als Sklave verkauft. — Uebrigens waren die Versammlungsorte der Demen immer in dem Hauptorte ihres Bezirkes, und in der Hauptstadt nur dann, wenn auch ein Theil von dieser zu dem Bezirke eines Demos gehörte, was, bei der immer weiteren Ausdehnung derselben, mit mehreren der angrenzenden Demen der Fall war.[3])

Die Phylen des Klisthenes waren, wie gesagt, Verbände von

mosth. g. Leoch. §. 39 u. Isae. VII, 28 nicht von Wahlversammlungen der Demen sondern des ganzen Volkes die Rede sei, ist entschieden falsch.

1) Demosth. in Leoch. §. 35. 2) Demosth. g. Eubulid. §. 9 ff.

3) Die sogenannten städtischen Demen, Kerameis, Melite, Diomea, Kollytos, Kydathenaion, Skambonidä. S. Sauppe's o. a. Abh. u. Leake, Topogr. Ath. üb. v. Baiter u. Sauppe p. 315.

je zehn Demen. Nach welchem Princip er die einzelnen Demen zu dieser oder jener Phyle geschlagen habe, ist nicht deutlich zu erkennen: gewifs ist nur dies, dafs keinesweges immer die benachbarten Demen verbunden waren; denn viele der zu einer und derselben Phyle gehörigen lagen weit auseinander, und waren durch andere zu andern Phylen gehörige getrennt.[1]) Klisthenes scheint hiedurch auch verhüten gewollt zu haben, dafs nicht locale und particuläre Interessen in den Berathungen der Phylen das Uebergewicht über die allgemeinen Landesinteressen gewinnen möchten. Ihre Namen bekamen die Phylen von alten Landesheroen: sie hiefsen Erechtheïs, Aegeïs, Pandionis, Leontis, Akamantis, Oeneïs, Kekropis, Hippothontis, Aeantis, Antiochis, und dies war die herkömmliche Ordnung der Aufeinanderfolge, die jedoch auf die Rechte oder Leistungen der Phylen von keinem nachweisbaren Einflufs war.[2]) Die Statuen jener zehn Heroen, der Eponymen, standen in Athen auf dem Markte, und es pflegten alle schriftlichen zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Erlasse bei ihnen ausgehängt zu werden. Jede Phyle weihte ihrem Eponymos einen religiösen Cultus; es gab Heiligthümer desselben mit dazu gehörigen Ländereien (τεμένη) und Priester. Als Beamte der Phylen finden wir namentlich nur Vorsteher (ἐπιμεληταί), und Seckelmeister (ταμίαι) zur Verwaltung der Casse, in welche die Einkünfte aus den etwa der Phyle gehörigen Grundstücken oder aus Abgaben der Angehörigen flossen.[3]) — Die Versammlungen der Phylen heifsen, wie die der Demen, ἀγοραί, wurden aber immer in der Stadt (Athen) gehalten,[4]) weil, bei dem Mangel räumlichen Zusammenhanges der Phyle, kein anderer Ort als gemeinsamer Mittelpunkt ihrer Angehörigen gelten konnte. In diesen Versammlungen wurden aber nicht blofs die besonderen Angelegenheiten der Phyle verhandelt, sondern sie hatten auch mit Angelegenheiten des Gesammtstaates zu thun.[5]) Sie wurden z. B. beauftragt, aus ihrer Mitte Beamte zur Besorgung der öffentlichen Bauten, wie der Stadtmauern, der Festungswerke und Gräben, der Strafsen, der Kriegsschiffe zu ernennen: sie stellten die Liturgen, d. h. diejenigen, welche bei den Festen

1) Vgl. Antiqu. i. p. Gr. p. 201. 2 u. Grote, Gesch. v. Gr. II S. 430 d. Ueb.
2) Vgl. Böckh. Corp. Inscr. I p. 153. 299.
3) Ebend. p. 142 no. 104, 9. Rangabé A. H. II p. 174 no. 476.
4) Sauppe a. a. O. p. 20. Meier in d. H. A. L. Z. 1846 Dec. S. 1088.
5) Vgl. de comit. Ath. p. 374. Böckh. Staatsh. I S. 598. 619.

des Staates, die mit scenischen oder gymnischen Spielen oder mit öffentlichen Mahlzeiten verbunden waren, die hierzu erforderlichen Anstalten treffen und grofsentheils auch die Kosten dafür bestreiten mufsten. Ob aber die Rathsglieder, deren aus jeder Phyle funfzig waren, in ihren Versammlungen erlost worden seien, oder anderswo, ist ungewifs: von den Magistratscollegien aber, deren mehrere aus zehn Mitgliedern, einem aus jeder Phyle, bestanden, wissen wir, dafs ihre Ernennung nicht in den Phylenversammlungen erfolgte.

Wir haben oben [1]) erwähnt, dafs die vier alten vorklisthenischen Phylen in kleine Verwaltungsbezirke getheilt waren, welche Naukrarien hiefsen und deren in jeder Phyle zwölf, zusammen also achtundvierzig waren. Diese Eintheilung behielt auch Klisthenes im Wesentlichen bei, setzte sie aber mit seiner neuen Phylenordnung dadurch in Verbindung, dafs er funfzig Naukrarien, fünf für jede Phyle, machte,[2]) und, was freilich nirgends bezeugt wird, aber doch kaum bezweifelt werden zu können scheint, je zwei Demen zu einer Naukrarie verband. Die Bedeutung der Naukrarien blieb natürlich nicht dieselbe, wie sie früher gewesen war, und wir hören namentlich, dafs die Geschäfte welche den Naukraren obgelegen, jetzt an die Demarchen übergegangen seien.[3]) Da nun diese die gesammte finanzielle und polizeiliche Administration ihrer Bezirke in Händen hatten, so folgt, dafs die Naukraren mit derartigen Geschäften nichts mehr zu thun gehabt haben, sondern dafs sich ihre Function nur noch auf die Leistungen für den Staat, und zwar namentlich für die Flotte, (vielleicht auch noch für die Reiterei) beziehen konnte, wie denn auch wirklich sie selbst uns als Trierarchen, die Naukrarien aber als etwas den Symmorien Analoges bezeichnet werden.[4]) Wie lange sie noch bestanden haben mögen, ist nicht zu ermitteln; gewifs aber nicht länger, als bis auf Themistokles' Betrieb die Flotte weit über das frühere Mafs vermehrt wurde. Seit dieser Zeit wurden die Kosten des Schiffbaues aus der Staatscasse bestritten, es wurde eine eigene Casse dafür unter einem Schatzmeister gebildet, und der Bau durch zehn von den Phylen ernannte Trieropöen unter Aufsicht des Rathes besorgt.

Ob Klisthenes auch Trittyen gemacht habe, ist zweifelhaft.

1) S. S. 338. 2) Phot. unt. ναυκραρία aus Klidemus.
3) Harpocr. unt. δήμαρχος u. ναυκραρικά. Schol. Aristoph. Nub. v. 37. Phot. unt. ναυκρ. Pollux VIII, 108.
4) Phot. a. a. O. Lex. Seguer. p. 283.

Früher soll dieser Name eine Verbindung von je vier Naukrarien bezeichnet haben, so dafs in jeder der alten Phylen drei Trittyen waren, was auch der Name andeutet. Diese Trittyen hörten natürlich jetzt auf. In späterer Zeit finden wir Trittyen wieder als Drittel der klisthenischen Phylen erwähnt,[1]) ohne dafs jedoch mehr über sie zu erkennen wäre, als dafs diese Eintheilung sich namentlich auf das Seewesen und den Kriegsdienst bezogen haben müsse.

ee) Der Rath der Fünfhundert.

Die Darstellung des alle bisher besprochenen kleineren Vereine als untergeordnete Theile in sich begreifenden Gesammtstaates beginnen wir am schicklichsten mit dem, was Aristoteles[2]) *τὸ κύριον τῆς πολιτείας* nennt, d. h. mit der souveränen Gewalt. Diese besitzt in der Demokratie nur das gesammte Volk, und übt sie in allgemeinen Volksversammlungen aus. Da es aber unmöglich ist, dafs solche Versammlungen alle Regierungs- und Verwaltungsangelegenheiten im Einzelnen selbst besorgen, so mufs das meiste gewissen Behörden überlassen werden, die es im Namen und Auftrage des souveränen Volkes verwalten, und diesem für ihre Verwaltung verantwortlich sind. Für die Volksversammlung selbst aber ist eine Behörde erforderlich, welche die Gegenstände, die sich dazu eignen, von der Gesammtheit berathen und entschieden zu werden, zu ihrer Berathung vorbereite, und dafür sorge, dafs die Berathung selbst in der gehörigen und durch die Gesetze vorgeschriebenen Form vor sich gehe. Eine solche vorbereitende Behörde war der Rath der Fünfhundert: er war aber nicht blos dies, sondern auch eine sehr bedeutende Verwaltungsbehörde, welcher gewisse Arten von Gegenständen, die sich für eine zahlreiche Volksversammlung nicht eignen, zur selbständigen Besorgung überlassen waren, jedoch,

1) Demosth. de symmor. §. 23. Aeschin. in Ctes. §. 30. Vgl. Plat. Republ. V p. 475, wo Trittyarchen als untergeordnete Befehlshaber unter den Strategen genannt werden. Dann kommen Trittyarchen in Inschriften aus Ol. 120, 2 u. 121, 2 vor. Rangabé A. H. II no. 443 v. 44 u. 2298 v. 31. Eine andere Inschrift aus früherer Zeit (ebend. no. 448) nennt eine *Ἐπακρέων τριττύς*, wobei es ungewifs bleibt, ob die Epakrier eine Trittys bildeten, oder ob die Trittys eine Abtheilung der Epakrier war. Doch ist jenes mir wahrscheinlicher. Vgl. Rofs, Demen S. 8 u. Haase, Stammverf. S. 70.

2) Polit. III, 5, 1.

wie sich von selbst versteht, nicht ohne Verantwortlichkeit gegen das Volk.

Die Anzahl, Fünfhundert, hängt mit der klisthenischen Phylenordnung zusammen. Früher hatte der Rath aus Vierhundert Personen bestanden, ohne Zweifel wohl hundert aus jeder Phyle. Die Mitglieder, Buleutä, wurden durchs Loos, und zwar mit Bohnen, ernannt, welche Wahlart indessen gewifs nicht früher eingeführt worden ist, als die Losung der Magistrate, die, wie oben gezeigt worden, mit gröfster Wahrscheinlichkeit dem Klisthenes zugeschrieben wird. Wählbar waren nur die Bürger der drei oberen Classen; erst nachdem Aristides die Magistraturen, mit wenigen Ausnahmen, allen Classen ohne Unterschied zugänglich gemacht hatte, konnten auch die Theten in den Rath gelangen. Seit dem war zur Wählbarkeit, aufser der Epitimie, nichts weiter als das gesetzmäfsige Alter von mindestens dreifsig Jahren erforderlich.[1]) Solange aber die Rathsstellen unbesoldet waren, schlossen natürlich die Aermeren sich gerne von selbst aus. Die Besoldung, eine Drachme täglich,[2]) ist wahrscheinlich zu derselben Zeit eingeführt worden, als auch die Volksversammlungen und die Gerichte Sold erhielten, d. h. im perikleischen Zeitalter. Die gegen das Ende des peloponnesischen Krieges eine Zeitlang bestehende Oligarchie, oder Mäfsigung der absoluten Demokratie, schaffte, wie andere Besoldungen, so auch die des Rathes ab;[3]) späterhin wurde sie wiederhergestellt, obgleich sich der Zeitpunkt nicht bestimmt angeben läfst. Die Rathsstellen waren, wie die der meisten Beamten, einjährig; doch konnten sie von einer und derselben Person mehrmals, obwohl schwerlich unmittelbar nach einander bekleidet werden,[4]) was auch bei den Beamtenstellen nicht erlaubt war. Bei der Losung wurden für jede Stelle zwei Personen ausgehoben, und zwar die zweite als Ersatzmann für den Fall, dafs die erste einzutreten verhindert würde.[5]) Solche Verhinderung konnte sich ergeben in Folge der nach der Losung zu bestehenden Prüfung (δοκιμασία) vor dem alten Rathe, wobei es Jedem freistand, seine Einwendungen gegen die Würdigkeit des Erlosten zu erheben, die, wenn sie gegründet befunden wurden, diesen vom Eintritt ausschlossen.[6]) Die Gesichtspunkte, nach welchen die

1) Xenoph. Mem. I, 2, 35.
2) Hesych. I p. 750 unt. βουλῆς λαχεῖν.
3) Thucyd. VIII, 97. 4) Vgl. Böhnike, Forschungen S. 48.
5) Harpocr. unt. ἐπιλαχών.
6) Lys. g. Philon. p. 890. g. Euand. p. 794. f. Mantith. p. 570f.

Myrtenkranz – ἐκφυλλοφορία – goldene Krone

Würdigkeit oder Unwürdigkeit beurtheilt wurde, waren wesentlich dieselben, die auch bei der Dokimasie der Beamten zur Anwendung kamen, weswegen wir uns begnügen, auf das später über diese zu sagende zu verweisen. Beim Antritt leisteten die Buleuten einen Eid, der sehr speciell war und sich auf alle verschiedenen Pflichten und Functionen des Rathes bezog.[1]) Ihr Amtszeichen, wenn sie als Collegium vereinigt waren, bestand in einem Myrtenkranz. Bei öffentlichen Versammlungen, sowohl festlichen, wie bei Schauspielen im Theater, als bei geschäftlichen, hatten sie ihren besondern Ehrenplatz. Während ihres Amtsjahres waren sie vom Kriegsdienste frei. Wurde ein Buleute eines Vergehens beschuldigt, so konnte das Collegium ihn vorläufig removiren. dies geschah durch die sogenannte ἐκφυλλοφορία, weil dabei mit Oelblättern statt mit Täfelchen oder Steinchen abgestimmt wurde. Ueber den Removirten fand dann aber noch eine genauere Untersuchung statt, nach der er, wenn sie ein günstiges Resultat ergab, wieder aufgenommen wurde, im entgegengesetzten Falle aber auch noch anderweitig zur Strafe gezogen werden konnte.[2]) Nach abgelaufenem Amtsjahre pflegte im demosthenischen Zeitalter dem Collegio als Zeichen der Zufriedenheit des Volkes mit seiner Amtsführung eine goldene Krone decretirt zu werden, die dann, sammt dem Decret, in einem Heiligthum als Weihgeschenk aufbewahrt wurde. War das Volk nicht zufrieden, so ward natürlich die Krone versagt, und die Gesetze bestimmten namentlich einzelne Fälle, wo sie versagt werden sollte, z. B. wenn der Rath die ihm obliegende Pflicht, für Erbauung neuer Kriegsschiffe zu sorgen, unerfüllt gelassen hatte.[3]) Wegen anderweitiger Pflichtverletzungen konnten wenigstens die Einzelnen, von denen sie begangen oder veranlafst waren, zur Verantwortung gezogen und bestraft werden, wenn auch das Collegium im Ganzen deswegen nicht in Anspruch genommen werden konnte.[4])

Insofern der Rath die vorbereitende Behörde für die Volksversammlung war, hatte er über Alles, was an diese gebracht werden sollte, vorher zu berathen und einen Vorbeschlufs (προβούλευμα) abzufassen, worüber im nächsten Abschnitt genauer zu reden sein wird. Hier haben wir es nur mit den Gegenstän-

1) Antiqu. p. 212, 12. 2) Vgl. de comit. Ath. p. 230.
3) Demosth. g. Androt. p. 595. 596.
4) Was Aeschines g. Ctesiph. p. 412 sagt: τὴν βουλὴν τοὺς πεντακοσίους ὑπεύθυνον πεποίηκεν ὁ νομοθέτης, ist wohl nicht anders als auf die angegebene Weise zu verstehen.

den zu thun, die ihm zu eigener selbständiger Verwaltung überlassen waren. Diese aber gehören namentlich dem Finanzwesen und dem damit zusammenhängenden Theile des Kriegswesens an. Die Verpachtung öffentlicher Einkünfte, Verdingung öffentlicher Arbeiten, Verkauf confiscirter Güter u. dgl. geschahen unter Aufsicht des Rathes von den damit beauftragten Poleten, und bedurften, um gültig zu sein, seiner Bestätigung;[1]) er war berechtigt, die Pächter oder ihre Bürgen und die Einnehmer öffentlicher Gelder, wenn sie nicht zur gehörigen Zeit zahlten, in Haft zu nehmen.[2]) Die Zahlungen der Einnehmer an die verschiedenen Cassen erfolgten im Rathhause und auf Anweisung des Rathes.[3]) Die Schatzmeister der Athene und die der übrigen Götter standen unter Aufsicht des Rathes, und übernahmen von ihren Vorgängern, überlieferten an ihre Nachfolger die unter ihrer Verwahrung befindlichen Gelder und Kostbarkeiten nach dem darüber aufgenommenen Inventarium in seiner Gegenwart.[4]) Für gewisse specielle mit seiner Stellung verbundene Ausgaben, z. B. die von den Prytanen von Amtswegen anzustellenden Opfer, hatte er eine besondere Casse unter einem von den Prytanen aus ihrer Mitte erwählten Schatzmeister.[5]) Die etatsmäfsigen Ausgaben aus den andern öffentlichen Cassen standen unter seiner Controle und erfolgten auf seine Anweisung. Er hatte dafür zu sorgen, dafs jährlich eine bestimmte Anzahl neuer Kriegsschiffe erbaut wurde, und zu diesem Zweck die Contracte mit den Trierenbauern abzuschliefsen.[6]) Ueberhaupt stand die Flotte und was dazu gehörte unter seiner besonderen Aufsicht; er hatte dafür zu sorgen, dafs es an den nöthigen Geräthen und sonstigen Erfordernissen nicht fehlte,[7]) und in Kriegszeiten zur raschen Ausrüstung mitzuwirken, wie er denn auch den Trierarchen, die sich dabei am eifrigsten erwiesen hatten, die dafür bestimmte Belohnung, einen Kranz, zuerkannte.[8]) Die Reiterei ferner, die auch in Friedenszeiten zusammengehalten und geübt wurde, stand unter seiner besonderen Aufsicht: er hatte sie von Zeit zu Zeit zu inspiciren und die für sie bestimmten Zahlungen anzuweisen.[9]) Endlich scheinen auch bei der Aushebung der Mann-

1) Vgl. Andoc. de myster. §. 134. Böckh, Staatsh. I S. 209f.
2) Böckh S. 457. 3) Ebend. S. 215. 4) Ebend. S. 220f.
5) Ebend. I S. 381. Rangabé A. H. II no. 468. 1175. 2297.
6) Ebend. S. 251. 7) Böckh. Seeurk. S. 59. 63.
8) Vgl. die demosthenische Rede über den trierarch. Kranz S. 1228 ff.
9) Böckh, Staatsh. I S. 352.

schaften zum Kriege, welche in den einzelnen Demen vorgenommen wurden, Commissarien des Rathes gemeinschaftlich mit den Demarchen thätig gewesen zu sein.[1])

Von anderweitigen Geschäften des Rathes erwähnen wir besonders, dafs vor ihm die neun Archonten, nachdem sie erlost waren, eine Prüfung zu bestehen hatten, von welcher unten das Nähere anzugeben sein wird. Sodann, dafs er in manchen Fällen auch als Gerichtshof fungirte, wenn gegen Vergehungen, bei welchen aus irgend welchem Grunde der gewöhnliche Rechtsgang nicht stattfand, eine Denunciation oder eine Anklage bei ihm angebracht wurde. Doch konnte er nur in leichteren Fällen selbständig eine Verurtheilung aussprechen, da seine Strafbefugnifs sich nicht über 500 Drachmen hinaus erstreckte: schwerere Fälle mufste er entweder an ein heliastisches Gericht oder auch an die Volksversammlung verweisen. Oefters aber wurde ihm sowohl in solchen Sachen, als auch in andern Angelegenheiten, die eigentlich aufserhalb seiner Competenz lagen, Vollmacht vom Volke ertheilt, um selbständig darüber zu beschliefsen.[2]) Beschlüsse des Rathes, die der Genehmigung des Volkes bedurften, heifsen *προβουλεύματα*: dergleichen konnten aber nur von demselben Rathe, der sie abgefafst hatte, an die Volksversammlung gebracht werden, und wurden also mit dem Ablauf des Amtsjahres ungültig, so dafs es, wenn die Angelegenheit, die sie betrafen, nicht liegen bleiben sollte, eines neuen Antrages darüber bei dem nachfolgenden Rathe und eines neuen Probuleuma bedurfte. Andere Rathsbeschlüsse, die nicht zur Classe der Probuleumata gehörten, konnten sich nur auf die Verwaltungszweige beziehen, die zur Competenz des Rathes gehörten, und betrafen meistens Verwaltungsmafsregeln, die alsbald zur Ausführung zu bringen waren. Kamen sie aber nicht in dem Amtsjahre des Rathes zur Ausführung, so wurden auch sie mit dem Ablauf desselben ungültig,[3]) insofern nicht der neue Rath sie sich aneignete und wiederholte.

Zur Wahrnehmung seiner Geschäfte hielt der Rath täglich, mit Ausnahme der Feste und Feiertage, Sitzungen in seinem am Markte belegenen Versammlungslocale, dem Rathhause (*βουλευτήριον*). Nur ausnahmsweise versammelte er sich auch in andern Localen, wie z. B. auf der Akropolis, im Piräeus, und gewisser Gegenstände wegen auch im Eleusinion oder dem Tempel der

1) Demosth. g. Polycl. S. 1208. 2) Vgl. de comit. Ath. p. 95.
3) Demosth. in Aristocr. p. 651.

eleusinischen Demeter, nicht dem in Eleusis, sondern dem in Athen selbst belegenen.[1]) In dem gewöhnlichen Sitzungslocale waren, wie es scheint, die Plätze numerirt, und der Rathseid verpflichtete die Mitglieder, nur auf ihren angewiesenen Plätzen zu sitzen.[2]) Ferner waren Schranken vorhanden, um die anwesenden nicht zum Rathe gehörigen Personen in schicklicher Entfernung zu halten.[3]) Bisweilen wurden sie auch gänzlich aus dem Locale verwiesen, wenn die Verhandlungen geheim sein sollten; in der Regel aber waren sie öffentlich.[4]) In der Nähe befand sich eine Anzahl der Polizeisoldaten, der sogenannten Skythen oder Toxoten, um erforderlichen Falles ihre Dienste zu leisten.[5]) Eine vollzählige Versammlung aller Fünfhundert kam wohl selten zusammen: wie grofs aber die Anzahl der Versammelten sein mufste, um beschlufsfähig zu sein, wird nirgends angegeben. Dagegen mufste stets wenigstens eine der Sectionen des Rathes sich vollzählig versammeln, und zwar nach einer bestimmten Reihenfolge. Es theilte sich nämlich das ganze Collegium nach den Phylen in zehn Sectionen zu funfzig Personen, und diese fungirten in einer zu Anfang des Jahres durch das Loos bestimmten Reihenfolge. Die Mitglieder der jedesmal fungirenden Section heifsen Prytanen, d. i. Erste oder Vorsitzende, weil sie in den Plenarsitzungen des Raths wie in den Volksversammlungen den Vorsitz hatten. Die Zeit ihrer Function heifst eine Prytanie, und betrug in gewöhnlichen Jahren 35 oder 36, in Schaltjahren 38 oder 39 Tage. Die Athener hatten nämlich ein gebundenes Mondjahr von zwölf Monaten zu abwechselnd 29 und 30 Tagen, zusammen also 354, welches sie durch periodische Einschaltungen eines dreizehnten Monates zu 30 Tagen mit dem Sonnenjahre in Uebereinstimmung erhielten. Die Monate hiefsen Hekatombäon, Metageitnion, Boëdromion, Pyanepsion, Mämakterion, Poseideon, Gamelion, Anthesterion, Elaphebolion, Munychion, Thargelion, Skirophorion: der Schaltmonat wurde zwischen Poseideon und Gamelion eingeschoben, und hiefs zweiter Poseideon. Die bei der Theilung durch Zehn sowohl im Gemeinjahr als im Schaltjahr übrigbleibenden vier Tage wurden den einzelnen Pry-

1) S. Antiqu. i. p. Gr. p. 215, 1. Plut. Phoc. c. 32. Böckh, Urkund. S. 171.

2) *Καθεδοῦμαι ἐν τῷ γράμματι.* Philoch. bei dem Schol. zu Aristoph. Plut. v. 973, nach welchem dies erst unter dem Archon Glaukippos, 410 v. Chr. angeordnet wurde.

3) Aristoph. Ritter v. 647 Inv.

4) Antiquitt. p. 216, 3.

5) Aristoph. Ritter v. 671.

tanien durchs Loos zugelegt, so dafs, wie gesagt, einige 35 oder 38, andere aber 36 oder 39 Tage fungirten.[1]) Das Local, in dem sie sich versammelten, wird zwar bisweilen auch Prytaneum genannt, hiefs aber eigentlich Tholos, und darf mit dem älteren eigentlichen Prytaneum nicht verwechselt werden. Es lag in der Nähe des Rathhauses, so dafs die Prytanen sich ohne Unbequemlichkeit zu den Plenarsitzungen dorthin begeben konnten. Vor und nach denselben aber waren sie den ganzen Tag über in der Tholos anwesend, und speisten hier auch an gemeinschaftlicher Tafel auf Staatskosten. Aus der Zahl der Prytanen wurde täglich ein Dirigent oder Epistates durchs Loos ernannt, der in den Versammlungen sowohl des Rathes als des Volkes den Vorsitz führte, und der auch die Schlüssel zur Burg und zum Staatsarchiv sowie das Staatssiegel in Verwahrung hatte. Was einige spätere Schriftsteller von geringer Auctorität angeben, es seien aus den Prytanen je zehn Proedren auf sieben Tage erlost, und aus diesen dann der Epistates, das findet in zuverlässigeren Quellen keine Bestätigung. Wohl aber finden wir, dafs in der späteren Zeit, einige Jahrzehnde nach dem Archon Eukleides,[2]) der Epistates der Prytanen aus jeder der neun übrigen Phylen oder Sectionen des Raths einen Proedros, zusammen also neun, erlost habe, von welchen dann Einer als Vorsitzender sowohl in den Plenarsitzungen des Rathes als in der Volksversammlung fungirte und ebenfalls Epistates hiefs, so dafs jenem andern Epistates nur der Vorsitz unter den Prytanen, und die Verwahrung der erwähnten Schlüssel und des Staatssiegels verblieben.

Die jedesmalige Tagesordnung für die vom Rathe zu verhandelnden Geschäfte ward durch ein Programm bestimmt, und, wenn auswärtige Angelegenheiten, namentlich wegen Gesandtschaften oder Staatsboten zu verhandeln waren, so gingen diese allen andern vor.[3]) Wenn Privaten etwas beim Rathe anzubringen hatten, so mufsten sie sich deswegen vorher melden und um Gehör bitten, was schriftlich zu geschehen pflegte.[4]) Die Abstimmung geschah durch Cheirotonie, wenn aber der Rath als

1) Vgl. Antiquitt. p. 218, 12. Einige zweifelhafte Punkte sind zu unwichtig, um hier erwähnt zu werden.

2) Nach Meier, de epistat. Ath., vor dem Halleschen Verz. der Sommervorles. 1855, p. V, trat diese Aenderung zwischen Ol. 100, 3 und 102, 4 ein.

3) Demosth. de fals. leg. p. 399 §. 185.

4) πρόσοδον γράφεσθαι oder ἀπογράφεσθαι. S. Hemsterh. zu Lucain tom. I p. 219 Bip.

Gerichtshof fungirte, durch Stimmsteine, also verdeckt; und, wenn über Remotion eines Mitgliedes gestimmt wurde, durch Oelblätter. Mehrere der Rathsglieder fungirten als Sekretäre, und zwar finden wir erstens einen, der für jede Prytanie durchs Loos ernannt wurde, nicht blos aus den Prytanen, sondern aus dem ganzen Collegio, und der alle Erlasse des Rathes auszufertigen hatte, weswegen er in den Dekreten neben dem Präsidenten und dem Antragsteller genannt zu werden pflegte, auch der Name des Schreibers der ersten Prytanie zur genaueren Bezeichnung des Jahres dem Namen des Archon hinzugefügt wird.[1]) Ein zweiter Schreiber wurde vom Rathe durch Cheirotonie erwählt, und zwar ohne Zweifel nicht für die Dauer nur einer Prytanie, sondern für das ganze Jahr. Ihm scheint namentlich die Aufsicht über das Archiv des Rathes obgelegen zu haben.[2]) Ein dritter war besonders für die Verhandlungen in der Volksversammlung bestimmt, wo er die dabei erforderlichen Schriftstücke vorzulesen hatte.[3]) Dafs es aufser diesen dreien auch noch mehrere untergeordnete Schreiber, die nicht Mitglieder, sondern nur Subalterne des Rathes waren, gegeben habe, ist nicht zu bezweifeln, Genaueres läfst sich aber über sie nicht angeben. Von grofser Bedeutung aber war das Amt des Gegenschreibers, ἀντιγραφεύς, welcher etwa als Buchhalter oder Controleur des Rathes bezeichnet werden mag, und alle die Geldverwaltung betreffenden Verhandlungen zu controliren hatte. Er wurde durch Wahl, später durchs Loos ernannt, und, wie nicht zu bezweifeln scheint, ebenfalls aus der Zahl der Rathsglieder.[4])

Noch mag hier bemerkt werden, dafs an den Sitzungstagen des Rathes ein Zeichen, wahrscheinlich eine Fahne, auf dem Rathhause aufgesteckt, und wenn die Sitzung beginnen sollte, die Mitglieder durch einen Herold zum Eintreten aufgefordert, dann aber die Fahne abgenommen wurde.[5]) Wer später kam, scheint seines Sitzes für diesen Tag, oder wenigstens seines Soldes verlustig gegangen zu sein. Die Verhandlungen begannen nicht ohne ein an die Götter des Rathes gerichtetes Gebet;[6])

1) Böckh, Staatsh. I S. 255. 2) Ebend. S. 258.

3) Ebend. S. 259. Dieser Schreiber dürfte jedoch nicht zu den Mitgliedern des Rathes zu zählen sein, da er, wie Pollux VIII, 98 sagt, vom Volke erwählt wurde.

4) Ebend. S. 262.

5) Andoc. de myster. §. 36. vgl. de comit. p. 149 ff.

6) Ζεὺς βουλαῖος, Ἀθηνᾶ βουλαία. Antiphon. üb. d. Choreuten §. 45. Ἑστία βουλαία. Harp. unt. Βουλ. Ἄρτεμις βουλαία. C. Inscr. 112, 8. 113, 15.

Ges. Solon f. d. ἐκκλησ. bestimmt? κυρία ἐκκλησία

auch befand sich ein Altar der Hestia im Sitzungslokale.[1]) Feierliche Opfer wurden beim Antritt des Amtes und bei dessen Niederlegung dargebracht, *εἰσιτήρια* und *ἐξιτήρια*.[2]) Aufserdem wurden theils am Jahresschlufs, theils auch zu andern Zeiten, für das Wohl des Staates von den Prytanen dem Zeus Soter und andern Göttern Opfer angestellt, und über dieselben dem Volke Bericht erstattet.[3]) Dafs zu den Kosten für dergleichen Opfer sowie für andere vom Rath zu machende Ausgaben eine besondere Casse unter einem Schatzmeister des Rathes bestanden habe, ist schon oben bemerkt worden.[4])

ff) Die Volksversammlung.

Allgemeine Volksversammlungen, in welchen die Gesammtheit der Bürger ihre souveräne Gewalt selbst und unmittelbar ausübten, waren in früherer Zeit lange nicht so häufig als später. Das Volk war zufrieden, die allerwichtigsten, das Interesse des Gemeinwesens im Grofsen und Ganzen am unmittelbarsten berührenden Mafsregeln seiner eigenen Entschliefsung vorbehalten zu wissen, und überliefs die specielleren Angelegenheiten dem Rathe oder den Beamten um so zuversichtlicher, weil es sich durch die Controle des Areopag und durch die Verantwortlichkeit, der alle Beamten unterworfen waren, vor Mifsbrauch der anvertrauten Gewalt hinlänglich gesichert achtete. Ob die solonische Gesetzgebung gewisse zu bestimmten Zeiten regelmäfsig wiederkehrende Volksversammlungen angeordnet habe, wissen wir nicht. Wahrscheinlich aber ist es, dafs dergleichen wohl nur zum Zweck der Beamtenwahlen und etwa der sogenannten Epicheirotonie der Beamten und der Gesetze stattfanden, wegen anderer Angelegenheiten aber das Volk berufen wurde, so oft es erforderlich schien. In den Zeiten, über die wir genauer unterrichtet sind,[5]) gab es anfangs eine regelmäfsige Versammlung in jeder Prytanie, also jährlich zehn, diese hiefsen *κύριαι ἐκκλησίαι*. Allmählig stieg die Zahl derselben auf vier in jeder Prytanie, die als *νόμιμοι ἐκκλησίαι* wahrscheinlich an vorausbe-

1) Xenoph. Hell, II, 3, 52 u. d. v. Schneider angef.
2) Suid. unt. *εἰσιτήρια*.
3) Vgl. de comit. p. 305 sq. Corp. Inscr. I p. 155.
4) Böckh, Staatsh. I S. 232.
5) Wegen des Folgenden brauche ich nur auf das Buch de comit. Ath. zu verweisen, S. 29 ff.

stimmten Tagen gehalten wurden, obgleich wir diese Tage in den einzelnen Prytanien nicht mit Sicherheit zu ermitteln im Stande sind. Der Name *κυρία ἐκκλησία* blieb aber lange Zeit hindurch der ersten regelmäfsigen Versammlung in jeder Prytanie eigen, bis er späterhin auch auf die drei übrigen übertragen wurde. Aufserordentliche Versammlungen hiefsen *σύγκλητοι* oder *κατάκλητοι ἐκκλησίαι*, auch *κατακλησίαι*, weil zu ihnen das Volk durch umher gesandte Boten aus dem Umlande zur Stadt berufen werden mufste, was bei den regelmäfsigen Versammlungen nicht zu geschehen brauchte, weil der Tag derselben ohnehin Jedem bekannt war. Wir finden aber, dafs das Volk selbst bisweilen die Berufung einer aufserordentlichen Versammlung zur Berathung über gewisse Angelegenheiten im Voraus befohlen habe.[1]) Der Versammlungsplatz soll in früheren Zeiten der Markt gewesen sein; in der geschichtlichen Zeit kam das Volk hier nur des Ostracismus wegen zusammen, sonst aber in der sogenannten Pnyx, über deren Lage, die in der neusten Zeit Gegenstand grofsen Streites geworden ist,[2]) aus den Andeutungen der Alten sich wenigstens soviel mit Gewifsheit zu ergeben scheint, dafs sie dem Markte ziemlich nahe, und dafs unter den vom Markte auslaufenden Strafsen eine gewesen sei, die nur in die Pnyx mündete.[3]) Seitdem das stehende Theater gebaut war, versammelte das Volk sich wegen gewisser bestimmter Gegenstände[4]) auch in diesem; späterhin, jedoch erst nach der demosthenischen Zeit, wurden die Volksversammlungen im Theater immer häufiger, und die Pnyx wurde herkömmlich nur noch zu Wahlversammlungen, und auch zu diesen nicht immer, benutzt.[5]) Aufserordentliche Versammlungen wurden aus besonderen Gründen bisweilen auch an andern Orten gehalten, z. B. im Piräeus, in dem

1) Aeschin. de f. leg. p. 241. 243. 281 in Ctesiph. p. 457. 8.

2) Die Alten erklären den Namen zum Theil *παρὰ τὴν τῶν λίθων πυκνότητα*, was sie gewifs nicht würden gethan haben, wenn nicht die Substructionen, durch welche der Platz geebnet war, sie auf jene Ableitung geführt hätten. Dieser Umstand dürfte auch von denen, die die andere Ableitung *ἀπὸ τοῦ πυκνοῦσθαι τοὺς ἄνδρας ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ*, vorziehn, doch bei der Frage nach dem Lokal der Pnyx nicht aufser Acht zu lassen sein.

3) Vgl. Aristoph. Ach. v. 21. 22.

4) Demosth. g. Mid. p. 517. Aeschin. de f. leg. p. 241. Die Erbauung des Theaters fällt in den Anfang des 5. Jahrh. v. Chr.

5) Pollux VIII, 133. Hesych. unt. *Πνύξ*. Athenae. IV, 51 p. 387. Im demosthenischen Zeitalter ist aber die Pnyx noch der regelmäfsige Versammlungsort.

dort befindlichen Theater, oder in Kolonos, einem dem Poseidon geheiligten Platze etwa zehn Stadien weit von Athen.[1]) Die Berufung der Versammlung lag den Prytanen ob, und bestand, bei den regelmäfsigen Versammlungen, wohl nur darin, dafs sie fünf, oder nach unserer Art zu zählen, vier Tage vorher ein Programm erliefsen, in welchem auch die Gegenstände, die zur Verhandlung kommen sollten, angezeigt wurden.[2]) Zu aufserordentlichen Versammlungen mufste natürlich das Volk besonders eingeladen werden. Dergleichen zu berufen waren auch die Strategen berechtigt, d. h. sie konnten die Prytanen dazu veranlassen, wenn sie wichtige zu ihrem Geschäftskreise gehörige Gegenstände ans Volk zu bringen hatten. Am Versammlungstage selbst wurde zum Zeichen eine Fahne aufgesteckt,[3]) beim Beginn der Verhandlungen aber wahrscheinlich wieder weggenommen. Ja um die Menge, die sich oft allzulange auf dem in der Nähe der Pnyx belegenen Marktplatz zu verweilen pflegte, rechtzeitig in die Versammlung zu nöthigen, verfiel man zu Aristophanes' Zeit auf folgendes Mittel. Man schickte eine Anzahl der Polizeisoldaten, der sogenannten Toxoten, unter Anführung eines oder einiger Lexiarchen auf den Markt, und liefs sie den ganzen Umkreis desselben mit einem rothgefärbten Seile umspannen, so dafs nur die Strafse frei blieb, welche auf die Pnyx führte, in die sie so das Volk hinein trieben. Die Lexiarchen, sechs an der Zahl, mit dreifsig Gehülfen, standen auch am Eingange des Versammlungsplatzes, theils um das Eindringen Unberechtigter zu verhüten, theils auch um die zu spät Kommenden zu strafen. Die Strafe bestand aber ohne Zweifel nur darin, dafs ihnen die Marke (das *σύμβολον*) nicht eingehändigt wurde, dessen Vorzeigung zur Erhebung des Ekklesiastensoldes nothwendig war, so dafs sie, auch wenn sie wirklich noch der Versammlung beiwohnten, doch des Soldes dafür verlustig gingen.[4]) Um aber Unberufene zurückweisen zu können, mufsten die Lexiarchen befugt sein, von jedem ihnen nicht persönlich bekannten irgend eine Art Legitimation zu fordern, obgleich wir nicht sagen können, worin diese bestanden haben möge. Doch legt uns schon der Name

1) Lys. g. Agorat. p. 464. Thucyd. VIII, 67 u. 93. Demosth. d. f. l. p. 360 §. 60.

2) S. de comit. p. 58. Vgl. *ἀπροβούλευτα καὶ ἀπρόγραφα*, von Gegenständen, über die kein Probuleuma abgefafst, und die im Programm nicht angekündigt sind, Hyperid. bei Pollux VI, 144.

3) Suid. unt. *σημεῖον*. 4) Dies erhellt aus Aristoph. Eccles. v. 377.

γέρρα, Notiz.

Lexiarchen die Vermuthung nahe, dafs dabei die sogenannten lexiarchischen Verzeichnisse benutzt worden seien, welche, wie wir oben gesehen haben, für jeden Demos von dem Demarchen geführt wurden, und von welchen die Lexiarchen Abschriften in Händen haben mufsten. In diesen Verzeichnissen hatte nun ohne Zweifel jeder Bürger eine gewisse Nummer, die er kannte, und durch deren Angabe er sich legitimiren konnte. Wer aber die Marke bekam, und nachher doch der Versammlung nicht beiwohnte, der konnte, wie es scheint, dafür zur Strafe gezogen werden.[1]) Sollten die Verhandlungen beginnen, so wurden die Eingänge des Platzes durch eine Art von Schranken (*γέρρα*) gesperrt, und blieben solange geschlossen, bis der Theil der Verhandlungen, zu dem man Fremde nicht zuzulassen für gut fand, beendet war.[2])

Den Beginn der Verhandlungen eröffnete ein religiöser Akt.[3]) Es wurden Ferkel, als Reinigungsopfer, unter dem Vortritt eines priesterlichen Beamten, des sogenannten *περιστίαρχος*, umher getragen und mit dem Blute derselben der Platz besprengt. Dann folgte ein Rauchopfer und ein feierliches Gebet, welches ein Herold dem vorlesenden Staatsschreiber nachsprach. Nun erst hielt der Vorsitzende seinen Vortrag, um zunächst dem Volke die zur Berathung stehenden Gegenstände mitzutheilen. Den Vorsitz führte in früherer Zeit der Epistates der Prytanen, später der Epistates der neun Proedren, von denen oben die Rede gewesen ist: wenigstens war es dieser, welcher das Volk zur Abstimmung rief, was uns wohl berechtigt, ihn auch überhaupt als Vorsitzenden zu denken.[4]) Doch mochten auch andere Beamte als Jener den Vortrag halten, wenn die Berathung einen speciell zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Gegenstand betraf. War vom Rathe ein Probuleuma abgefafst, so wurde dies vorgelesen, und nun die Vorfrage gestellt, ob das Volk damit einverstanden sei, oder die Sache noch fernerer Berathung unterzogen wissen wolle.[5]) War dies letztere der Fall, oder

1) So fasse ich die Angabe des Pollux VIII, 104: *τοὺς μὴ ἐκκλησιάζοντας ἐζημίουν*. Die vorgeschlagene Aenderung *τοὺς μὴ ἐξὸν ἐκκλησιάζοντας* ist deswegen unwahrscheinlich, weil dies Vergehen schwerlich den Lexiarchen zu bestrafen überlassen ward, sondern vor die Gerichte gehörte.

2) Harpocrat. unter *γέρρα*. 3) De comit. p. 91. G.

4) Auch wird den Proedren ausdrücklich das *χρηματίζειν* beigelegt, z. B. Aesch. g. Timarch. p. 48. Demosth. g. Mid. p. 517, 10.

5) Die Abstimmung des Volkes über diese Vorfrage heifst *προχειροτονία*.

war überhaupt vom Rathe kein eigener Beschlufs über den Gegenstand gefafst, sondern in dem Probuleuma nichts anderes darüber ausgesprochen, als eben nur dies, dafs er dem Volke vorzulegen sei,[1]) so erliefs der Vorsitzende die Aufforderung, wer das Wort darüber verlange, solle sich melden.[2]) In früherer Zeit erging diese Aufforderung zuerst an die Aelteren, über funfzig Jahre, und dann erst an die Jüngeren. Später beobachtete man aber dies nicht mehr. Das Wort konnte jeder Bürger fordern, insofern ihm nicht das Recht dazu wegen gewisser Vergehungen durch die Gesetze abgesprochen war. Trat ein solcher dennoch auf, so gab es verschiedene Mittel, ihn zur Strafe zu ziehen, die nicht blofs der Vorsitzende, sondern jeder Bürger gegen ihn in Anwendung bringen konnte, über die wir uns aber jetzt begnügen müssen, auf den Abschnitt vom Gerichtswesen zu verweisen. Wegen allzu jugendlichen Alters aber wurde Niemand, der überhaupt nur zum Besuch der Volksversammlung alt genug war, vom Reden ausgeschlossen, und wir hören, dafs selbst Milchbärte, die kaum zwanzig Jahre alt waren, sich herausgenommen haben, als Redner aufzutreten.[3]) Wer das Wort hatte, bestieg die Rednerbühne, und setzte einen Myrtenkranz auf, gleichsam zum Zeichen, dafs er jetzt eine öffentliche Function ausübe, wie dasselbe Zeichen auch die Rathsherrn und die Beamten, wenn sie in Function waren, trugen. Den Redenden zu unterbrechen war Keinem als dem Vorsitzenden gesetzlich erlaubt. Aber Keiner sollte über einen andern als den jetzt zur Verhandlung gestellten Gegenstand reden, und Keiner mehr als einmal über denselben. Uebertretungen zu verhindern und überhaupt Ungebühr und Ordnungswidrigkeiten zu ahnden lag den Vorsitzenden ob, die deswegen auch dem Redenden das Wort entziehen, ihn durch die Polizeisoldaten von der Rednerbühne und selbst aus der Versammlung fortschaffen, ferner Geldstrafen bis zum Belauf von funfzig Drachmen auferlegen, oder, wenn die Ungebühr schwererer Strafe werth schien, deswegen beim Rathe und der nächsten Volksversammlung einen Antrag stellen konnten, und sich selbst verantwortlich machten, wenn sie diese Pflicht versäumten. Im demosthenischen Zeitalter fand man es

1) Ein Beispiel der Art kann man bei Demosth. pr. coron. p. 285 finden. Auch bei Aristoph. Thesm. v. 383 enthält das Probuleuma der Weiberversammlung keinen Beschlufs, sondern nur die Angabe des Gegenstandes.

2) De comit. p. 103 ff. 3) Xenoph. Mem. III, 6, 1.

nöthig, zur wirksameren Handhabung der gebührenden Ordnung noch besonders einer Anzahl von Bürgern, aus einer jedesmal durchs Loos bestimmten Phyle, in der Nähe der Rednerbühne ihren Platz anzuweisen.[1]) — Jeder, der zum Reden berechtigt war, war auch berechtigt einen Antrag zu stellen: denn dafs dazu auch Grundbesitz in Attika und gesetzmäfsige Verheirathung erforderlich gewesen sei, ist ganz unerweislich.[2]) Der Antrag konnte sich an das Probuleuma anschliefsen und nur Ergänzungen dazu oder Modificationen vorschlagen;[3]) er konnte aber auch dem Probuleuma entgegengesetzt sein. Der Antragsteller brachte ihn entweder schon schriftlich abgefasst in die Versammlung mit, oder setzte ihn erst dort auf, wozu er sich der Hülfe des Schreibers bedienen konnte.[4]) Dann übergab er ihn den vorsitzenden Prytanen oder Proedren, die ihn, wenn kein gesetzliches Hindernifs dagegen zu sein schien, dem Volke vorlesen liefsen, um es dann darüber abstimmen zu lassen.[5]) Es ist aber mit Zuversicht anzunehmen, dafs vor Perikles auch dem Areopag das Recht zugestanden habe, die Anträge zu prüfen, und wenn sie sie gesetzwidrig fanden, die Abstimmung darüber zu hindern. In Perikles' Zeit wurde dies Recht dem Areopag entzogen und den Nomophylaken übertragen; nach Euklides scheint es jenem zurückgegeben zu sein.[6]) Wie es aber bei dieser Prüfung der Anträge gehalten wurde, ob über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Abstimmung die zur Prüfung Berufenen einstimmig sein mufsten, oder ob Stimmenmehrheit entschied, können wir nicht sagen. Das aber ist gewifs, dafs der Epistates gesetzlich berechtigt war, auch ganz allein die Abstimmung zu verweigen.[7]) Es versteht sich aber von selbst, dafs er für Mifsbrauch dieses Rechtes verantwortlich war, ebenso wie dafür, wenn er die Abstimmung widergesetzlich zugelassen, oder

1) Aeschin. g. Timarch. p. 57. g. Ktesiph. p. 387. Nach Schäfer, Demosth. II S. 291, war es eine Phyle des Rathes.

2) Die Angabe des Dinarch, g. Demosth. §. 71, aus der man dies gefolgert hat, bezieht sich meines Erachtens nur auf solche, die vom Volke mit besonderen Geschäften, wie Gesandtschaften, Staatsanwaltschaften u. dgl. betraut zu werden Anspruch machten.

3) Vgl. z. B. Corp. Inscr. no. 84. 92. 106. 4) De comit. p. 118.

5) Dies heifst *ἐπιψηφίζειν*, auch wenn die Abstimmung durch Cheirotonie erfolgte, wogegen der genauere Ausdruck *ἐπιχειροτονίαν διδόναι* ist. Ebend. p. 121. Ebenso wird auch bisweilen *ψηφίζεσθαι* gesagt, wo es eigentlich *χειροτονεῖν* heifsen müfste, und die Beschlüsse heifsen immer *ψηφίσματα*

6) Vgl. ob. S. 354 u. 358. 7) De comit. p. 119.

über einen und denselben Antrag zweimal hatte abstimmen lassen.[1]) Einspruch gegen die Abstimmung zu erheben stand aber auch jedem stimmberechtigten Bürger zu, wenn er erklärte, dafs er den Antrag als widergesetzlich, durch die sogenannte *γραφὴ παρανόμων*, vor Gericht verfolgen wolle: eine Erklärung, die eidlich abgegeben wurde, und nach welcher die Abstimmung nothwendig ausgesetzt werden mufste, weswegen jene Erklärung auch, wie jeder andere dilatorische Eid, *ὑπωμοσία* genannt wird. Die gleiche Erklärung konnte aber auch dann noch abgegeben werden, wenn über den Antrag schon abgestimmt war und das Volk ihn genehmigt hatte. Sie hatte dann die Wirkung, dafs die Gültigkeit des Beschlusses bis zur richterlichen Entscheidung suspendirt blieb.[2]) Endlich, der Antragsteller selbst konnte seinen Antrag, bevor er zur Abstimmung gebracht wurde, zurücknehmen, wenn er sich etwa durch die Debatte von der Unzweckmäfsigkeit desselben überzeugt hatte.[3]) — Die Form der Abstimmung war in den meisten Fällen Cheirotonie, d. h. Aufheben der Hände: geheime Abstimmung durch Stimmsteine fand nur dann statt, wenn es sich um Verurtheilung oder Lossprechung eines Angeklagten, um Erlass einer verwirkten Strafe oder Geldschuld an den Staat, um Ertheilung des Bürgerrechts an Fremde, endlich um Verweisung eines Bürgers aus dem Staat durch den Ostracismus handelte, also nur in Fällen, die das persönliche Interesse Einzelner betrafen: und zur Gültigkeit der Abstimmung in diesen Fällen war eine Uebereinstimmung von wenigstens sechstausend Stimmenden erforderlich.[4]) Ueber die Procedur bei dieser Abstimmungsart sind wir nur in Betreff des Ostracismus genauer unterrichtet, wir dürfen aber wohl annehmen, dafs sie auch in andern Fällen wesentlich ebenso war, nämlich dafs ein Gehege[5]) mit zehn Eingängen für die zehn Phylen errichtet ward, in welches die Stimmenden eintraten und jeder seinen Stimmstein bei dem für seine Phyle bestimmten Eingange in das zu diesem Zweck hingestellte Gefäfs legte, wobei natürlich gewisse dazu bestellte Beamte die Aufsicht führten und nach vollendeter Abstimmung die Steine auseinanderzählten. — Das

1) Ebend. p. 120. 128f. Vgl. auch Plat. Apolog. p. 32 B. Xenoph. Mem. I, 1, 14.

2) De comit. p. 159 ff. 3) Vgl. Plutarch. Arist. c. 3.

4) Vgl. Böckh, Staatsh. I S. 325 und m. Verfassungsg. Ath. S. 80. 81.

5) Wahrscheinlich ist ein solches Gehege in der Rede g. Neära p. 1375 zu verstehn, wo von dem Verfahren bei Ertheilung des Bürgerrechts an Fremde die Rede ist.

Resultat der Abstimmung, mochte sie nun auf diese oder auf jene Weise erfolgt sein, wurde von dem Epistates verkündigt,[1]) und über den Beschlufs des Volkes eine Urkunde aufgesetzt, um im Staatsarchiv niedergelegt zu werden, welches sich im Heiligthum der Göttermutter (*ἐν τῷ μητρῴῳ*) in der Nähe des Rathhauses befand. Häufig wurde der Beschlufs auch auf Tafeln von Stein oder Erz eingegraben und an öffentlichen Orten aufgestellt. Waren alle Verhandlungen beendigt, so hiefs der Vorsitzende durch den Herold das Volk auseinandergehen; bisweilen, wenn die Verhandlungen nicht hatten zu Ende geführt werden können, beschied er es auf den nächsten oder einen der nächstfolgenden Tage wieder. Vor dem Schlufs der Verhandlungen mufste das Volk entlassen werden, wenn eine sogenannte *διοσημία*, ein Zeichen vom Himmel eintrat, wohin z. B. Gewitter und Regenschauer gehörten.[2])

Es mag den Lesern nicht unwillkommen sein, auch die officielle Form kennen zu lernen, in welcher die Beschlüsse abgefafst zu werden pflegten. Diese war freilich nicht immer ganz dieselbe, doch lassen sich, wenn wir von unwesentlichen Verschiedenheiten absehen, zwei constante Hauptformen unterscheiden, eine ältere, aus der Zeit, wo der Epistates der Prytanen das Volk abstimmen liefs, und eine jüngere, wo dies Geschäft einem der neun Proedren übertragen war. Ein Beispiel jener älteren Form ist folgendes; *Ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ, Κεκροπὶς ἐπρυτάνευε, Μνησίθεος ἐγραμμάτευε, Εὐπείθης ἐπεστάτει, Καλλίας εἶπεν*, worauf denn der Beschlufs selbst in der von *εἶπεν* abhängigen Structur des Infinitiv folgt, *ἀποδοῦναι τοῖς θεοῖς τὰ χρήματα τὰ ὀφειλόμενα*. Bisweilen findet sich auch noch eine genauere Zeitbestimmung voraufgeschickt, z. B. *Ἐπὶ τοῦ δεῖνα ἄρχοντος καὶ ἐπὶ τῆς βουλῆς ᾗ πρῶτος ὁ δεῖνα ἐγραμμάτευε*, wo die letzten Worte den oben besprochenen Schreiber der ersten Prytanie bezeichnen. Die jüngere Form ist diese: *Ἐπὶ Νικοδώρου ἄρχοντος, ἐπὶ τῆς Κεκροπίδος ἕκτης πρυτανείας, Γαμηλιῶνος ἑνδεκάτῃ, ἕκτῃ καὶ εἰκοστῇ τῆς πρυτανείας, ἐκκλησία· τῶν προέδρων ἐπεψήφισεν Ἀριστοκράτης Ἀριστοδήμου Οἰναῖος καὶ συμπρόεδροι, Θρασυκλῆς Ναυσιστράτου Θριάσιος εἶπεν.*[3])

1) *Ἀναγορεύειν τὰς χειροτονίας.* Aeschin. g. Ctesiph. p. 385.

2) De comit. p. 147. 148.

3) Vgl. Antiqu. i. p. Gr. p. 225, und mehr Beispiele bei Franz, Elem. epigr. gr. p. 319ff.

Von den Gegenständen, über welche das Volk in seinen Versammlungen zu beschliefsen Macht hatte, läfst sich im Allgemeinen nur sagen, dafs sie von der allermannichfaltigsten Art waren, und dafs eigentlich Alles dazu gehörte, was für die Interessen des Gemeinwesens von hinlänglicher Bedeutung schien, um dem souveränen Volke vorgetragen zu werden. Dessen aber war in der Zeit der absoluten Demokratie gar vieles, und die Demagogen fanden ihre Rechnung dabei, die Wirksamkeit der Volksversammlungen möglichst weit auszudehnen, und den Grundsatz geltend zu machen, dafs das Volk im vollsten Umfange des Wortes Herr über Alles sei und thun könne, was ihm beliebe;[1]) Verständige aber klagten, dafs nun der Staat vielmehr nach Psephismen, d. h. nach dem jedesmaligen Belieben des souveränen Volks, als nach den Gesetzen verwaltet würde, und dafs die Psephismen nur allzuoft mit den Gesetzen in Widerspruch ständen.

Es wird angegeben,[2]) dafs für eine jede der vier regelmäfsigen Volksversammlungen einer Prytanie gewisse Classen von Gegenständen bestimmt gewesen seien, z. B. für die erste Versammlung die sogenannte Epicheirotonie über die Beamten, die Anklagen wegen Staatsverbrechen, die Bekanntmachung der confiscirten Güter und der bei den Gerichten angemeldeten Erbansprüche, für die zweite die Bittgesuche an das Volk und Anträge auf Begnadigungen, für die dritte die Verhandlungen mit auswärtigen Staaten, für die vierte endlich religiöse und öffentliche Angelegenheiten insgemein. Für die gegenwärtige Darstellung aber ist es zweckmäfsig, die Gegenstände nicht in dieser Ordnung, sondern nach ihren Gattungen zu betrachten, und zwar zuerst die Legislation, sodann die Wahlen der Beamten und die Beurtheilung ihrer Amtsführung, dann die richterlichen Entscheidungen und den Ostracismus, und endlich die sonstigen Regierungs- und Verwaltungsmafsregeln in auswärtigen und einheimischen Angelegenheiten.

Die Legislation wurde nach der noch im demosthenischen Zeitalter zu Recht bestehenden, aber freilich oft übertretenen

1) R. g. Neära S. 1375.

2) Pollux VIII, 95, dessen Aufzählung indessen nicht für vollständig gelten kann. Wir lesen z. B. bei Harpocration und in dem Lex. rhet. hinter der Englischen Ausgabe des Photius p. 672, dafs auch über den Schutz des Landes (περὶ φυλακῆς τῆς χώρας) in der ersten Versammlung verhandelt wurde.

Anordnung nicht eigentlich von der Volksversammlung selbst ausgeübt, sondern nur nach vorhergehender Anfrage beim Volk und erfolgter Genehmigung desselben von einer zu diesem Zweck niedergesetzten Gesetzgebungscommission, den sogenannten Nomotheten. Das Verfahren war folgendes.[1]) In der ersten Volksversammlung des Jahres ward dem Volke die Frage vorgelegt, ob es Anträge auf Abänderungen und Ergänzungen der bestehenden Gesetze zulassen wolle oder nicht, und es versteht sich von selbst, dafs es dabei an Debatten nicht fehlen konnte, indem Einige aus Gründen der Nützlichkeit oder Nothwendigkeit die Zulassung solcher Anträge empfahlen, andere sie widerriethen. Erklärte das Volk sich für die Zulassung, — was schwerlich jedesmal der Fall war, — so war damit noch weiter nichts entschieden, als dafs es denen, welche dergleichen Anträge zu machen beabsichtigten, nunmehr gestattet wurde, dieselben förmlich anzubringen. Zu diesem Zwecke mufsten sie dieselben zuvörderst auf dem Markte bei den Statuen der zehn Eponymen öffentlich ausstellen, damit Jedermann Kenntnifs davon nehmen könnte. Nachdem dies geschehen, wurde in der dritten regelmäfsigen Volksversammlung über die Ernennung der Gesetzgebungscommission oder der Nomotheten verhandelt. Diese wurden aus der Zahl der Heliasten des Jahres genommen, waren also vereidigte Männer über dreifsig Jahre. Näheres über die Art und Weise ihrer Ernennung, ob durch Losung oder durch Wahl, wird nicht angegeben, sondern nur, dafs das Volk über ihre Anzahl, über die Zeit, für welche sie zu ernennen seien, je nach der Menge und Beschaffenheit der vorgebrachten Gesetzgebungsanträge, und über die ihnen zu zahlende Besoldung, aus welchen Fonds sie zu nehmen sei, zu entscheiden gehabt habe. Bevor die Nomotheten ernannt waren, und bis sie ihre Sitzungen begannen, wurden die vorgebrachten Gesetzanträge, obgleich sie schon durch die Ausstellung bei den Eponymen der Kenntnifsnahme eines Jeden zugänglich gemacht waren, dennoch aufserdem noch in jeder inzwischen stattfindenden Volksversammlung vorgelesen, damit sie um so sicherer allgemein bekannt würden. Vor den Nomotheten aber wurde die Verhandlung ganz in processualischer Form geführt. Die Antragsteller, welche alte Gesetze abgeschafft, geändert, neue statt ihrer eingeführt wissen wollten, traten gleichsam als Ankläger derselben,

1) Vgl. de comit. p. 248 ff. Verfassungsgesch. Ath. S. 53 ff. u. Animadv. de nomothetis Ath. Gryph. 1854. Opusc. ac. I p. 247—259.

diejenigen, welche sie ungeändert beibehalten wissen wollten, traten als Vertheidiger auf, und damit es ja nicht an gehöriger Vertheidigung des Bestehenden, Abwehr der Neuerungen fehlen möchte, war vom Volke eine Anzahl von Synegoren oder öffentlichen Anwalten der bestehenden Gesetze gewählt worden, denen sich aber auch wohl Andere freiwillig anschliefsen mochten. Den Vorsitz in der Nomothetencommission sollen, nach einer angeblichen alten Urkunde,[1]) die Proedren geführt haben, was, wenn damit die für jede Rathssitzung oder Volksversammlung erlosten neun Rathsmitglieder gemeint sind, schwer zu glauben ist. Viel wahrseheinlicher ist es, dafs die Thesmotheten, wie in den Processen über eine γραφὴ παρανόμων, so auch hier die Vorsitzenden waren. Die Anzahl der Nomotheten war nicht immer dieselbe, sondern richtete sich nach der Zahl oder Wichtigkeit der vor ihnen zu verhandelnden Gesetze; es werden tausend oder tausend und einer erwähnt.[2]) Nach der erwähnten Urkunde stimmten sie, wie die Volksversammlung, durch Cheirotonie, nicht, wie die Gerichte, mit Stimmsteinen; doch verdient auch dies keinen Glauben. Gegen ein von ihnen genehmigtes Gesetz konnte, ebenso wie gegen die von der Volksversammlung gefafsten Beschlüsse, eine γραφὴ παρανόμων erhoben werden, besonders, aber wohl nicht ausschliefslich, dann, wenn die vorgeschriebene Form des Verfahrens nicht genau beobachtet worden war.[3]) — Die Anordnung dieses Verfahrens schreiben die Alten dem Solon zu, was indessen Niemand so verstehen wird, als ob alle einzelnen Bestimmungen von ihm herrührten. Diese gehören zum Theil ganz offenbar einer späteren Zeit an, was, um anderes zu übergehen, schon allein die Erwähnung der Eponymen beweisen kann, da es diese zu Solons Zeit noch nicht gab. Aber das Wesentliche der Einrichtung dem Solon abzusprechen giebt es gar keinen vernünftigen Grund.[4]) Das Wesentliche besteht aber darin, dafs die Gesetzgebung nicht sowohl der allgemeinen Volksversammlung überlassen, als vielmehr einem engeren Ausschufs gereifter und eidlich verpflichteter Männer anver-

1) In der R. g. Timocrates p. 710. Vgl. auch p. 723.

2) Pollux VIII, 101. Urkunde bei Demosth. g. Timocr. p. 708.

3) Hieher gehört der Fall, auf den sich die demosthenishe Rede g. Timocrates bezieht.

4) Vgl. d. Verfassungsgesch. S. 53—60. — Wenn auch aus Plut. Sol. c. 25 mit Recht gefolgert werden kann, dafs Plut. von dieser Solonischen Anordnung nicht gewufst habe, so kann doch das schwerlich als ein vernünftiger Grund dagegen gelten.

traut, jener aber nicht mehr eingeräumt wurde, als nur darüber zu entscheiden, ob überhaupt Gesetzanträge sollten gemacht werden dürfen, oder nicht: ferner, dafs die Erlaubnifs, solche Anträge zu stellen, nicht zu jeder beliebigen Zeit, sondern nur einmal im Jahre nachgesucht werden durfte, und dafs auf alle Weise für die möglichst allgemeine Publicität der Anträge gesorgt war, damit Jedermann sie prüfen könnte, und die Erlaubnifs, sie einzubringen, nicht ohne reifliche Erwägung ertheilt würde: endlich in den Verordnungen, dafs vor den Nomotheten selbst die Anträge, welche das Volk einzubringen erlaubte, nichtsdestoweniger von Staatswegen durch ausdrücklich dazu erwählte Anwälte bekämpft und die bestehenden Gesetze gegen Neuerungen in Schutz genommen würden, dafs kein bestehendes Gesetz schlechthin abrogirt werden sollte, ohne durch ein neues für besser erkanntes ersetzt zu werden, und kein neues eingeführt, ohne dafs das ihm entgegenstehende alte ausdrücklich abrogirt würde.[1]) Alle diese Anordnungen dürfen wir unbedenklich als solonische ansehen: sie legen Zeugnifs ab für die Weisheit des Gesetzgebers, des weisesten Mannes seiner Zeit, der, da er voraussah, Aenderungen der Gesetze würden nicht ausbleiben können, nun auch dafür sorgte, dafs dergleichen nicht leichtsinnig, nicht ohne die allseitigste, sorgfältigste Prüfung vorgenommen, und weder Lücken noch Widersprüche in der Gesetzgebung durch sie bewirkt werden möchten. Aber je mehr im Laufe der Zeit die Demokratie erstarkte, desto weniger war das souveräne Volk geneigt, sich streng an diese Anordnungen zu binden. Es rifs der Mifsbrauch ein, Gesetzanträge nicht weniger wie jede andere Art von Rogationen, zu jeder beliebigen Zeit ans Volk zu bringen, und ohne die vorschriftsmäfsige Verhandlung vor einer Nomothetencommission von der Volksversammlung selbst über sie entscheiden zu lassen, und so entstand denn eine grofse Menge von allerlei neuen Gesetzen, wie sie jedesmal den Interessen der Volksführer zusagten, und es kamen solche Verwirrungen und Widersprüche in die Gesetzgebung, dafs man sich mehrmals, um wieder Ordnung und Uebereinstimmung herzustellen, genöthigt sah, aufserordentliche Commissionen zu ernennen, die aber, wie Demosthenes sagt,[2]) mit ihrem Geschäft gar nicht fertig werden konnten. Auch die Thesmotheten, als diejenigen Beamten, die am vielfältigsten mit der Handhabung der Gesetze zu thun hatten,

1) Demosth. g. Leptin. p. 485. g. Timocrat. p. 711.
2) R. g. Leptin. a. a. O. Vgl. de comit. p. 269.

ἀρχαιρεσίαι,

wurden angewiesen, die Inconvenienzen und Widersprüche, die sie während ihrer Amtsführung in den Gesetzen wahrnähmen, anzumerken und dem Volke darüber Bericht abzustatten, wahrscheinlich gegen das Ende des Amtsjahres, wo denn dieser Bericht bei den Statuen der Eponymen öffentlich ausgestellt wurde,[1]) und Veranlassung zu Verbesserungsvorschlägen geben konnte, die zu Anfang des nächsten Jahres in der oben beschriebenen Weise zunächst in der Volksversammlung und dann, mit deren Genehmigung, vor den Nomotheten zur Verhandlung kamen.

Was die Beamtenwahlen betrifft, so gehörten seit der Zeit, da die meisten Stellen durchs Loos besetzt wurden, nur noch einige wenige vor die Volksversammlung, namentlich die Wahl der Kriegsbefehlshaber, des obersten Finanzbeamten und seines Controleurs, und weniger anderer, die im folgenden Capitel vorkommen werden. Die Wahlversammlungen (ἀρχαιρεσίαι) konnten unmöglich, wie ein untergeordneter Grammatiker angiebt, erst in den letzten Tagen des Jahres gehalten werden, sondern mufsten nothwendig geraume Zeit vorher stattfinden, damit die Gewählten vor ihrem Amtsantritt der gesetzlichen Prüfung unterzogen werden könnten, über welche das Nähere ebenfalls im folgenden Capitel angegeben werden wird. Die Leitung der Wahlversammlungen soll bei den Wahlen der Kriegsbefehlshaber den neun Archonten obgelegen haben;[2]) bei den andern also wahrscheinlich den Prytanen oder den Proedren. Diese hatten also dem Volke die Namen der Candidaten zu nennen, die sich entweder gemeldet hatten, oder auch ohne Meldung auf die Candidatenliste gesetzt waren. Auch mochte es wohl vorkommen, dafs erst in der Versammlung selbst die Candidaten sich meldeten oder von Andern vorgeschlagen wurden.[3]) Plato giebt für seinen Musterstaat das Gesetz, das bei den Feldherrnwahlen zuerst eine Anzahl Candidaten von einer Behörde, die er Nomophylakes nennt, aus der sämmtlichen zum Kriegsdienst verpflichteten Mannschaft vorgeschlagen werde, dabei aber Jeder in der Versammlung das Recht haben solle, statt eines der so Vorgeschlagenen einen Andern als würdiger zu bezeichnen, und zwar eidlich. Hierüber soll dann abgestimmt werden, und wenn sich die Mehrheit der Stimmen für diesen letzteren erklärt, so soll sein Name statt des Anderen auf die Wahlliste gesetzt, und schliefslich dann aus dieser Liste die

1) Aeschin. g. Ctesiph. p. 430.
2) Pollux. VIII, 87. 3) Vgl. de comit. p. 328.

γραφὴ δεκασμοῦ. γραφὴ δωροδοκίας. προβολή.
ἀποχειροτονεῖν [illegible]

erforderliche Zahl gewählt werden.[1]) Es ist möglich, dafs etwas Aehnliches auch in Athen stattgefunden habe; aber es ist gewifs, dafs wenigstens unsere Quellen uns nichts davon verrathen. Der Wahlmodus war immer Cheirotonie, nicht Abstimmung durch Täfelchen oder Stimmsteine. Dafs es an Wahlumtrieben, an allerlei erlaubten und unerlaubten Mitteln, um Stimmen zu gewinnen, in Athen ebensowenig als in irgend einem andern Staate, wo Volkswahlen stattfanden, gefehlt haben werde, versteht sich von selbst. Gegen Bestechungen gab es strenge Gesetze: sowohl die Bestechenden als die Bestochenen waren einer Criminalklage ausgesetzt, die bei jenen *γραφὴ δεκασμοῦ*, bei diesen *γραφὴ δώρων* oder *δωροδοκίας* hiefs, und den Verurtheilten traf, je nach der Beschaffenheit des Falles, eine mehr oder weniger schwere Strafe, Geldbufse, Vermögensconfiscation, mitunter selbst Todesstrafe.[2]) Wer ohne sich beworben zu haben zu einem Amte gewählt ward, dem stand es frei dasselbe abzulehnen, wenn er triftige Gründe vorzubringen hatte, deren Wahrheit er durch einen Eid bekräftigen mufste.[3])

Ueber die Amtsführung der Beamten übte, aufser den andern zu diesem Zweck bestellten Behörden, auch das Volk selbst eine Art von Controle aus. Es wurde nämlich in der ersten Volksversammlung jeder Prytanie von den Archonten die Frage an das Volk gestellt, ob es mit der Führung der Beamten zufrieden sei oder nicht.[4]) Auf diese Frage konnte Jeder, der eine Beschwerde gegen einen Beamten hatte, diese vorbringen, (was *προβάλλεσθαι, προβολή* hiefs,) und das Volk, wenn es sie begründet genug achtete, suspendirte den Angeschuldigten einstweilen, damit der Gegner ihn gerichtlich verfolgen könnte, oder es entsetzte ihn auch ganz seines Amtes (*ἀποχειροτονεῖν*), worauf denn natürlich auch eine weitere gerichtliche Verfolgung stattfinden konnte. Das ganze Verfahren in der Volksversammlung heifst die Epicheirotonie über die Beamten.

Auch gegen Privaten wurden bisweilen Beschwerden an die Volksversammlung gebracht, (die ebenso, wie die gegen Beamte, *προβολαί* heifsen,) nicht zu dem Zweck, eine eigentliche richterliche Entscheidung zu erlangen, sondern nur das Volk zu der Erklärung zu veranlassen, dafs es die Beschwerde gegründet und deswegen eine gerichtliche Verfolgung des Angeschuldigten

1) Plat. de legg. VI p. 755. 2) S. Att. Proc. 351 f.
3) *ἐξωμοσία*. Pollux VIII, 55. vgl. Ast zu Theophr. c. 24 p. 211.
4) Pollux VIII, 95. Harpocr. unt. *κυρία ἐκκλησία*. De comit. p. 231.

gerechtfertigt finde. Diesen Weg pflegte man namentlich dann einzuschlagen, wenn man es mit einem angesehenen einflufsreichen und mächtigen Gegner zu thun hatte, um die Stimmung des Volkes vorläufig zu erproben, indem man, wenn diese sich gegen den Gegner aussprach, um so eher hoffen konnte, dafs auch die Richter, die ja ebenfalls Leute aus dem Volke waren, nicht günstiger gegen ihn gestimmt sein, sondern jenem Präiudiz Rechnung tragen würden. Sodann aber versteht es sich von selbst, dafs man vorzugsweise nur solche Beschwerden an das Volk brachte, bei denen es sich nicht lediglich um eine persönliche Kränkung des Klägers, sondern um eine solche Rechtsverletzung handelte, die auch das allgemeine Interesse näher berührte, wovon als einzelne Beispiele Sykophantie, Unterschleif, Verletzung der Bergwerksordnung erwähnt werden.[1]) Das bekannteste und interessanteste Beispiel aber ist das des Demosthenes, der als Chorege seiner Phyle vom Midias im Theater vor der zuschauenden Versammlung thätlich gemifshandelt war, und nun die Probole anstellte nicht sowohl wegen der seiner Person, sondern wegen der seiner Function zugefügten Verletzung, die zugleich als eine Verletzung der Heiligkeit des Festes und als eine Beleidigung der feiernden Versammlung anzusehen war. — Wer eine Probole ans Volk bringen wollte, mufste sich ordnungsmäfsig deshalb an die Prytanen wenden, damit diese die Sache in der Volksversammlung vortrügen. Dann ward wohl beiden Parteien das Wort gegeben, um die Anschuldigung dem Volke auseinanderzusetzen und um ihr zu widersprechen, ohne dafs jedoch an ein eigentliches Beweisverfahren dabei zu denken wäre. Hierauf wurde das Volk aufgefordert, seine Ansicht über die Sache durch Cheirotonie, nicht förmliche Abstimmung, zu erkennen zu geben. Erklärte es, dafs ihm die Beschwerde nicht gegründet schiene, so gab der Kläger ohne Zweifel die weitere gerichtliche Verfolgung der Sache von selbst auf, obgleich sich gewifs nicht annehmen läfst, dafs er gesetzlich genöthigt gewesen sei, sie aufzugeben. Erklärte aber das Volk sich für den Kläger günstig, so konnte er nun mit desto gröfserer Hoffnung auf Erfolg die gerichtliche Verfolgung seiner Sache unternehmen: verpflichtet aber war er dazu keineswegesi, und ebensowenig waren, wenn er es that, die Richter irgendwie durch jenes Präiudicium des Volkes gebunden, weil sich immer doch die Möglichkeit denken liefs, dafs das Volk sich getäuscht haben könnte. Deswegen hatte das gerichtliche

1) S. de comit. p. 232 f. Att. Proc. S. 273. 4.

ἐπαγγελία.

Verfahren ganz seinen gewöhnlichen Gang. Der Proceſs wurde ordnungsmäſsig von der competenten Behörde instruirt, dann vor den Richtern verhandelt, die nach Anhörung beider Parteien und der von ihnen vorgebrachten Beweise und Gegenbeweise den Ausspruch lediglich nach ihrer jetzt gewonnenen Ueberzeugung zu thun hatten. Es konnte also wohl vorkommen, daſs sie gegen das Präiudiz des Volkes entschieden und den Angeklagten lossprachen, weil sie die Beschuldigung entweder nicht hinlänglich erwiesen oder die That nicht strafbar fanden. Es geschah deswegen nicht selten, daſs Einer trotz des für ihn günstigen Ausfalls der beim Volke angebrachten Probole sich doch nachher den ungewissen Chancen eines förmlichen gerichtlichen Processes auszusetzen Bedenken trug, und sich mit der Art von Makel begnügte, die durch die Erklärung des Volkes dem Gegner zugefügt war, oder auch wohl privatim sich mit diesem abfand, wie es Demosthenes mit Midias gethan haben soll.[1])

Eine gewisse Aehnlichkeit mit der Probole hatte auch die in der Volksversammlung ausgesprochene, bisweilen selbst eidlich bekräftigte[2]) Erklärung, eine Criminalklage gegen Jemand anstellen zu wollen. Solche Erklärung heiſst ἐπαγγελία, und wurde öfters besonders gegen Redner und Staatsmänner vor der Volksversammlung ausgesprochen, um jene dadurch als unwürdig des öffentlichen Vertrauens zu bezeichnen und wenigstens in Miſscredit zu bringen. Wer solche Erklärung eidlich abgegeben hatte, der war natürlich auch verpflichtet, seine Verheiſsung zu erfüllen, und konnte, wenn er dieſs unterlieſs, selbst durch eine Criminalklage zur Strafe gezogen werden, als ein Betrüger des Volkes. Ob aber eine nicht eidlich abgegebene Erklärung dieselbe Verpflichtung auferlegte, vermögen wir um so weniger zu entscheiden, als es uns unbekannt ist, welche Wirkung dieselbe hinsichtlich dessen hatte, gegen den sie gerichtet war. Wenn freilich, wie vermuthet worden ist,[3]) ein Redner, den Jemand mit einer Anklage wegen solcher Verbrechen bedrohte, die, wenn sie erwiesen wurden, die Atimie zur Folge hatten, nun um dieser Drohung willen, sobald sie öffentlich, durch eine Epangelie, ausgesprochen war, genöthigt sein sollte, sich bis zur ausgemachten Sache der Rednerbühne zu enthalten, dann müſste allerdings auch angenommen werden, daſs die Anklage nothwendig ohne

1) Die ausführliche Begründung der obigen Darstelllung s. im Philologus, II S. 593.
2) Demosth. g. Timoth. p. 1204. 3) Att. Proc. S. 213.

Aufschub wirklich habe angebracht und die Entscheidung in kürzester Frist habe ermöglicht werden müssen. Aber jene Vermuthung ist höchst unwahrscheinlich: sie läfst den Angeschuldigten eines Rechtes beraubt werden, also eine Strafe erleiden, bevor seine Schuld erwiesen ist, auf die blofse Verheifsung hin, dafs sie demnächst erwiesen werden solle. Das Wahrscheinlichere ist vielmehr dies, dafs eine solche Epangelie keine andere Wirkung, bisweilen auch wohl keinen andern Zweck hatte, als den Angeschuldigten möglicher Weise dem Volke verdächtig zu machen und Mifstrauen gegen ihn zu erregen, und dafs der, welcher sie aussprach, ohne sich zugleich durch einen Eid zu binden, allerdings wohl die moralische, keinesweges aber eine juristische Verpflichtung auf sich genommen habe, die angedrohte Klage nun auch wirklich anzustellen. Wegen einer leichtsinnig und nur in calumniöser Absicht ausgesprochenen Epangelie mochte er dann von dem, der sich durch sie in seiner Ehre gekränkt fand, durch eine Injurienklage (*δίκη κακηγορίας*) in Anspruch genommen werden können.

Eine richterliche Thätigkeit übte die Volksversammlung nur ausnahmsweise aus, wenn Klagen oder Anzeigen wegen solcher Vergehungen bei ihr angebracht wurden, welche in dem gewöhnlichen und ordnungsmäfsigen Rechtswege zu verfolgen aus irgend welchem Grunde nicht thunlich war.[1]) Dergleichen Klagen oder Anzeigen mufsten regelmäfsig zuerst bei dem Rathe der Fünfhundert angebracht werden, und gelangten von diesem an die Volksversammlung nur in dem Falle, wenn das Vergehen wichtiger und schwerer war, als dafs der Rath allein darüber zu richten competent gewesen wäre, da sich sein Strafrecht nicht über das Mafs von 500 Drachmen hinaus erstreckte. Auch die Thesmotheten mochten Sachen solcher Art, die sich für das ordnungsmäfsige Procefsverfahren nicht eigneten, wenn sie bei ihnen angebracht waren, dem Rathe oder der Volksversammlung vorlegen.[2]) Die Anzeige konnte entweder von Jemand gemacht werden, der selbst auch als Kläger den Angeschuldigten zu verfolgen befugt und erbötig war, und hiefs dann *εἰσαγγελία*, oder von Jemand, der jenes nicht konnte, z. B. von einem Fremden, einem Sklaven, einem Mitschuldigen, oder auch nicht wollte, und hiefs dann *μήνυσις*. In beiden Fällen übernahm das Volk ent-

1) De comit. p. 180 ff. u. p. 219.
2) Jul. Pollux VIII, 87. Schol. zu Aesch. g. Timarch. p. 722. De comit. p. 209.

weder selbst die Untersuchung, so dafs Klage und Vertheidigung in der Volksversammlung geführt und endlich von dieser das Urtheil gesprochen wurde, oder, — und das war das Gewöhnlichere, — das Volk, nachdem es sich vorläufig von der Sache informirt hatte, verwies sie an ein heliastisches Gericht, und bestimmte dabei zugleich, nach welchen Gesetzen sie beurtheilt, und welche Strafe den Angeklagten, wenn er schuldig befunden würde, treffen sollte. Aufserdem aber ernannte es auch eine Anzahl von Staatsanwalten (συνήγοροι), welche die Klage vor Gericht im Namen des Volkes entweder allein zu führen, oder, wenn der Anzeiger zugleich auch Kläger war, diesen zu unterstützen hatten. — Oefters geschah es auch, dafs das Volk wegen Verbrechen, die zu seiner Kunde gelangt waren, entweder besondere Commissarien (ζητηταί) ernannte, um genauere Untersuchungen darüber anzustellen, oder auch die Areopagiten oder den Rath der Fünfhundert mit dieser Untersuchung beauftragte. Die so Beauftragten hatten zunächst nur die Schuldigen zu ermitteln; das weitere gerichtliche Verfahren gegen diese fand dann entweder, nach vorheriger Anzeige beim Volke, in der von diesem zu bestimmenden Weise statt, oder es war auch darüber schon im Voraus die eventuelle Bestimmung getroffen worden. Ward dem Rath der Fünfhundert die Untersuchung übertragen, so wurde bisweilen dieser auch zur Aburtelung bevollmächtigt.

Als eine Art von richterlicher Entscheidung, wiewohl nur sehr uneigentlich, läfst sich auch der Ostracismus betrachten, über dessen Wesen und Bedeutung wir hier nicht zu wiederholen brauchen, was in einem früheren Abschnitte darüber gesagt worsen ist.[1]) Auch dafs seine Einführung in Athen von Klisthenes herrühre, ist schon bemerkt worden. Das Verfahren aber war dieses: Jährlich in der sechsten oder siebenten Prytanie [2]) wurde die Anfrage an das Volk gerichtet, ob es den Ostracismus angestellt wissen wollte, oder nicht, wo denn natürlich Redner auftraten, und dafür oder dawider sprechen konnten. Jenes konnten sie nicht anders thun, als indem sie einzelne Personen als solche bezeichneten, von denen der Freiheit Gefahr, dem Gemeinwesen Verwirrung und Schaden drohte, wogegen denn

1) S. S. 188f.

2) Die sechste Prytanie nennt das Lex. rhet. hinter der Engl. Ausg. des Phot. p. 672, 12, nach Aristoteles, und zwar in der κυρίᾳ ἐκκλησίᾳ: dagegen heifst es ebend. S. 675 u. Schol. Aristoph. Equ. 852, aus Philochorus, nur πρὸ τῆς η' πρυτανείας.

auf der andern Seite den also Bezeichneten, und wer sonst wollte, freistehn mufste, die Gefahr abzuleugnen, die Besorgnifs als ungegründet darzustellen. Entschied sich das Volk für die Anstellung des Ostracismus, so wurde ein Tag anberaumt, an welchem er vorzunehmen sei. An diesem Tage versammelte sich dann das Volk auf dem Markte, wo ein Gehege errichtet war, mit zehn verschiedenen Eingängen, also auch wohl eben so vielen Abtheilungen für die einzelnen Phylen. Jeder stimmberechtigte Bürger schrieb den Namen desjenigen, den er aus dem Staate entfernt wissen wollte, auf eine Scherbe (ὄστρακον), und zwar ganz nach eigenem Ermessen, ohne dabei auf gewisse vorher bezeichnete Personen beschränkt zu sein. Die Scherben wurden an einem jener zehn Eingänge den dort aufgestellten Beamten, den Prytanen und den neun Archonten, eingehändigt, und wenn die Abstimmung vollendet war, auseinander gezählt. Wessen Name sich auf mindestens sechstausend Scherben aufgeschrieben fand, der mufste spätestens nach zehn Tagen, welche Frist ihm zur Ordnung seiner Angelegenheiten gestattet wurde, das Land verlassen. Es ereignete sich wohl, dafs sich das Volk selbst durch das Resultat der Abstimmung überrascht fand. Als einst dem Nikias und Alkibiades die Gefahr drohte, dafs einer von ihnen beiden verwiesen werden würde, so vereinigten sie sich mit einander dahin, dafs jeder ihrer zahlreichen Anhänger den Namen eines dritten, eines gewissen Hyperbolus, eines übelberüchtigten aber untergeordneten Menschen, an den vorher Niemand gedacht hatte, aufschreiben sollte. So kamen denn mehr als sechstausend Scherben mit diesem Namen zum Vorschein, und den Hyperbolus traf das Loos, was jene beiden von sich abgewandt hatten, ihm gewissermafsen eine unverdiente Ehre, dem Volke aber und dem Institute des Ostracismus ein Spott und Schimpf, weswegen man denn auch von dieser Zeit an ganz davon abstand, da man deutlich sah, wie leicht sein Zweck eludirt werden könne.[1]) Und auch vorher hat es schwerlich sowenig an Elusionen als an Mifsbrauch gefehlt. Dafs aber, als das Institut noch bestand, oftmals viele Jahre verstrichen, in denen es nicht zur Anwendung kam, versteht sich von selbst: denn es war eben nur selten und ausnahmsweise Veranlassung dazu vorhanden. Dafs aber nicht dennoch alljährlich zu einer bestimmten

1) Plutarch. Nic. c. 11. Alcib. c. 13. Diodor. XI, 87. Vgl. oben S. 189ff. wo auch von demjenigen gesprochen ist, was als Ersatz dafür dienen konnte.

Zeit eine Anfrage deshalb ans Volk gestellt worden sei, haben wir keinen Grund zu bezweifeln. Den durch den Ostracismus Verwiesenen traf kein anderes Uebel, als dafs er das Land auf einige Jahre meiden mufste: sein Vermögen blieb unangetastet, und wenn er nach Ablauf der gesetzlichen Zeit zurückkehrte, trat er wieder in alle seine Rechte ein. Die Zeit der Verweisung war anfangs auf zehn Jahre; später wurde sie auf die Hälfte herabgegesetzt, und nicht selten wurde dem Verbannten die Rückkehr auch nach kürzerer Frist durch einen Volksbeschlufs gestattet, wozu es natürlich eines dieserhalb gestellten Antrages bedurfte. Ein solcher Antrag durfte aber nicht anders gestellt werden, als nachdem zuvor die Erlaubnifs dazu nachgesucht und erlangt worden war, ebenso wie dies bei allen derartigen Anträgen geschehen mufste, die auf Erlafs irgend einer gerichtlich zuerkannten Strafe, sei es Verbannung, oder Ehrlosigkeit, oder Geldbufse, oder auf Erlafs von Schulden an die Staatscasse beim Volke angebracht werden sollten. Und wenn die Bewilligung, solche Anträge anzubringen, ertheilt ward, so war doch erforderlich, dafs in der Volksversammlung, in der er demnächst wirklich angebracht und zur Abstimmung gestellt wurde, sich eine Anzahl von sechstausend Stimmen für ihn entschied.[1])

Von der grofsen Menge der übrigen Gegenstände, über welche die Volksversammlung als höchste Instanz zu entscheiden hatte, erwähnen wir nur die bedeutendsten: zunächst die Verhältnisse zu auswärtigen Staaten, Kriegserklärungen, Friedensschlüsse, Bündnisse und andere Verträge. War ein Krieg beschlossen,[2]) so wurde über die erforderlichen Rüstungen in der Volksversammlung verhandelt, die Stärke des Heeres, die Anzahl der aufzubietenden Bürger, Metöken, bisweilen auch Sklaven und fremder Söldner, sowie die Menge der auszurüstenden Schiffe bestimmt, die Anführer ernannt, die erforderlichen Geldmittel angewiesen. Ueber die Kriegführung sandten die Feldherrn an das Volk Bericht ein, und erbaten sich Verstärkungen oder Verhaltungsbefehle.[3]) Ueber die zur Landesvertheidigung erforderlichen Mafsregeln soll ordnungsmäfsig in der ersten Volksver-

1) Demosth. g. Timocr. p. 715. R. g. Neära p. 1375. Vgl. die Verfassungsgesch. Ath. S. 81.

2) Das Gesetz, *ἐν τρισὶν ἡμέραις περὶ πολέμου βουλεύεσθαι νόμος ἐκέλευεν*, Hermog. ap. Walz. III, 48. vgl. IV, 707, gehört nur den Rhetorenschulen an.

3) S. de comit. p. 282.

sammlung jeder Prytanie berathen worden sein,[1]) und wie sehr ins Detail die Verfügungen des Volkes über die Flotte gingen, erhellt daraus, dafs selbst über einzelne unbrauchbar gewordene Schiffe an dasselbe berichtet und von ihm darüber verfügt wurde.[2]) Nicht weniger wurden alle auf die auswärtige Politik bezüglichen Verhandlungen auch speciellerer Art von der Volksversammlung in ihren Bereich gezogen. Sie ernannte die Gesandtschaften, ertheilte ihnen ihre Instructionen und wies ihnen Reisegelder an; und die Gesandten statteten nach der Rückkehr ihren Bericht, nachdem sie ihn zuvor dem Rathe vorgetragen hatten, vor dem versammelten Volke ab. Ebenso wurden die Gesandtschaften auswärtiger Staaten vorläufig vom Rathe, dann aber von der Volksversammbung gehört, und was ihnen zu antworten sei, hier berathen und beschlossen; ja selbst die herkömmlichen Artigkeiten, die man ihnen erwies, Ehrenplatz im Theater, Bewirthung im Prytaneum, waren Gegenstände eines Volksbeschlusses. Dafs ebenso über die Bedingungen, unter welchen mit Feinden Frieden zu schliefsen, und über jede Art von Verträgen mit auswärtigen Staaten nur die Volksversammlung zu entscheiden hatte, ist von selbst klar, wie denn auch das Volk diejenigen ernannte, welche sie in seinem Namen zu beschwören und die Eide des andern paciscirenden Staates entgegenzunehmen hatten.[3]) In Kriegszeiten ferner wurde vom Volke die Ermächtigung zur Kaperei gegen feindliche Schiffe ertheilt, und selbst eine Art von Prisengericht, wenn Streit entstand, ob ein Schiff mit Recht oder mit Unrecht gekapert sei, von der Volksversammlung gehalten. War ein feindlicher Staat besiegt und zur Unterwerfung genöthigt, so entschied das Volk, wie mit ihm verfahren werden sollte. Desgleichen bestimmte es die Verhältnisse der Leistungen der unterthänigen Bundesgenossen, und wenn auch die Tribute im Einzelnen zu ordnen nicht Sache des Volks, sondern der von ihm dazu beauftragten Commissionen war, so bedurften doch deren Anordnungen ohne Zweifel der Bestätigung durch die Volksversammlung, und Anträge der Bundsgenossen auf Minderung oder Erlafs konnten nur von dieser bewilligt werden.[4]) Wie nun dies eine das Finanzwesen berührende Mafsregel war, so stand auch über anderweitige finanzielle Mafsregeln jeder Art der Volksversammlung die höchste Entscheidung zu. Es ist anzunehmen,

1) S. oben S. 401, 2. Vgl. Böckh. Staatsh. I S. 398 u. Urkund. S. 467.
2) S. d. Inschr. bei Böckh, Urkund. S. 403.
3) De comit. p. 282—284. 4) Ebend. S. 285.

dafs über die regelmäfsigen Einnahmen und Ausgaben des Staates jährlich ein Etat von dem obersten Finanzbeamten, dem Schatzmeister der Verwaltung, entworfen und dem Rathe und der Volksversammlung zur Genehmigung vorgelegt worden sei. Um aber das Volk fortwährend in Kenntnifs von dem Zustande seiner Finanzen zu erhalten, war angeordnet, dafs in jeder Prytanie der Gegenschreiber (Controleur) der Verwaltung eine Uebersicht der Einnahmen und, wie wir wohl hinzusetzen dürfen, auch der Ausgaben, anfertigen und vorlegen solle.[1]) Aufserordentliche Ausgaben, die nicht schon im Etat standen, konnte natürlich nur das Volk beschliefsen, z. B. für die Kriegführung oder für öffentliche Bauten, und wir finden, dafs über die letzteren mitunter auch das Volk selbst sich von denen, die sie ausgeführt hatten, Bericht habe erstatten lassen.[2]) Reichten die vorhandenen Geldmittel nicht aus, so mufste über die Maafsregeln, das Mangelnde zu beschaffen, an das Volk berichtet und von diesem entschieden werden. Dahin gehören Anleihen aus den Tempelcassen, die öfters vorkamen, und über deren Zurückzahlung ein noch vorhandener Volksbeschlufs handelt;[3]) ferner Ausschreibung aufserordentlicher Steuern (*εἰσφοραί*), die in Kriegszeiten öfters vorkamen, und Aufforderung zu freiwilligen Beiträgen (*ἐπιδόσεις*), worüber in einem der folgenden Capitel mehr zu sagen sein wird. Einmal, in den letzten Jahren des peloponnesischen Krieges, griff man auch zu dem Auskunftsmittel, schlechteres Geld zu prägen, theils Goldmünzen, mit Kupfer gemischt, theils Kupfermünzen, die weniger werth waren, als sie gelten sollten, und daher auch bald wieder verrufen und aus dem Verkehr gezogen wurden.[4]) Dafs diese und ähnliche Mafsregeln nur vom Volke verfügt werden konnten, versteht sich von selbst. Aber auch alle sonstigen das Münzwesen, die Maafse, die Gewichte betreffenden Anordnungen unterlagen seiner Genehmigung, ebenso die Zollgesetze, die Einfuhr- und Ausfuhrverbote und dergleichen, wobei übrigens man sich zu erinnern hat, dafs immer der Rath die vorbereitende und vorberathende Behörde war, dessen Vorschläge das Volk annehmen oder verwerfen, aber freilich auch, wenn irgend ein Redner etwas anderes vorschlug, wesentlich modificiren konnte. — Auch auf das Religionswesen und den Cultus

1) Aeschin. g. Ctesiph. p. 417.

2) Valer. Max. VIII, 12 extern. 2. Vgl. Cic. de or. I, 14. Plut. praec. r. p. ger. c. 5.

3) Böckh, Staatsh. II S. 50.

4) Böckh, Staatsh. I S. 769. 70.

erstreckte sich die souveräne Volksgewalt,[1]) indem weder über Einführung neuer Gottesdienste noch über neue Festfeiern, sei es ständige sei es einmalige, von einer andern Behörde entschieden werden konnte, als entweder von der Volksversammlung selbst, oder von der von ihr beauftragten Nomothetencommission in der oben beschriebenen Weise. Denn ohne Zweifel gehören die meisten der bezeichneten Gegenstände vielmehr in das Gebiet der Gesetzgebung als in das der Volksbeschlüsse; aber wir wissen, wie auch bei jener das Volk betheiligt war, und wie oft, was eigentlich in das eine Gebiet gehörte, doch in das andere hinübergezogen wurde. Ferner wurden mehrere mit der Besorgung des Cultus beschäftigte Beamte vom Volke gewählt, über welche unten das Nähere, und bei der feierlichen Bestattung der gefallenen Krieger ernannte das Volk theils den Redner, welcher die Leichenrede zu halten hatte, theils eine Anzahl von Angehörigen der Gefallenen zur Besorgung des Leichenmahls,[2]) und wies natürlich auch die Kosten dazu an. Endlich mögen noch die Ehrenbezeugungen und Belohnungen erwähnt werden, welche die Volksversammlung entweder Bürgern oder Fremden, die sich um den Staat verdient gemacht hatten, zuerkannte, wie Speisung im Prytaneum, Bürgerkronen und Ehrendekrete, Bildsäulen, Freiheit von Liturgien, Ertheilung des Bürgerrechts oder der Isotelie an Fremde, und dergleichen mehr, was hier einzeln aufzuführen weder nöthig noch möglich ist.

gg) Die Beamten.

Einem Staate von der Gröfse und in der Stellung Athens war zur Besorgung seiner mannichfaltigen und vielverzweigten Verwaltung ein zahlreiches Beamtenpersonal unentbehrlich; aufserdem aber liegt es im Wesen der Demokratie, die öffentlichen Aemter auch über das Unentbehrliche hinaus zu vermehren, theils damit eine desto gröfsere Anzahl von Bürgern dazu gelangen könne, theils damit die jedem Amte beiwohnende Gewalt durch die Theilung unter mehrere beschränkter werde. Die gegenwärtige Darstellung mufs sich begnügen, nur die wichtigsten Aemter vorzuführen, von denen auch allein etwas genauere Kunde aus unseren Quellen zu gewinnen ist; eine grofse Anzahl unwichtigerer, von denen sich hier und da Andeutungen finden, über die aber nur Muthmafsungen möglich sind, werden zweck-

1) De comit. p. 297 ff. 2) Demosth. f. d. Krone §. 288.

mäfsig entweder ganz übergangen, oder wenigstens nur kurz berührt werden. Vorauszuschicken aber sind einige allgemeine Bemerkungen über das athenische Beamtenwesen überhaupt, und zwar zunächst über den mitunter erwähnten Unterschied zwischen den Beamten als eigentlichen Obrigkeiten oder Magistraten (ἄρχοντες), als Geschäftsführern oder Curatoren (ἐπιμεληταί), und als Unterbeamten oder Dienern (ὑπηρέται.)[1]) Obrigkeiten im eigentlichen Sinne des Wortes sind solche, denen ein gewisser Zweig der öffentlichen Geschäfte zu selbständiger Verwaltung anvertraut ist, natürlich innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Schranken und unter Verantwortlichkeit gegen die souveräne Gewalt, und die deswegen befugt sind, innerhalb ihres Geschäftskreises Befehle an die Privaten zu erlassen, Ungehorsam zu bestrafen, Streitigkeiten zu entscheiden oder in Fällen, wo sie selbst nicht entscheiden können oder wollen, die Bestellung eines Gerichtes zu veranlassen und den Vorsitz darin zu führen. Curatoren sind solche, die nur zur Ausführung eines einzelnen speciellen Geschäftes ernannt werden, sei dies nun ein aufserordentliches, wie öffentliche Bauten, oder ein regelmäfsig zu bestimmten Zeiten wiederkehrendes, wie die Besorgung gewisser Festfeiern, und die also hierzu ebenfalls mit einer selbständigen, nur durch die Gesetze oder die ihnen etwa ertheilte Instruction beschränkten Gewalt versehen sind. Ob ihnen ein Recht zu Befehlen, zu Strafen, zu Entscheidungen über Streitigkeiten oder zur Vorstandschaft eines Gerichtes zukomme, mufs natürlich von der Beschaffenheit des ihnen aufgetragenen Geschäftes abhängen. In Athen, hören wir, waren alle Curatoren, die auf länger als dreifsig Tage beauftragt waren, in vorkommenden Fällen auch ein Gericht bestellen zu lassen und demselben vorzusitzen berechtigt.[2]) Dergleichen Fälle konnten aber doch nothwendig wohl nur die innerhalb ihres Geschäftskreises etwa vorkommenden Streitigkeiten sein, und in solchen werden sie denn auch wohl selbst eine Entscheidung zu erlassen befugt, und nur wenn die Betheiligten sich dabei nicht beruhigten, gehalten gewesen sein, die Sache an ein Gericht zu bringen, in dem sie dann den Vorsitz zu führen hatten. Endlich Unterbeamte sind solche, welche nur als Gehülfen und Diener einer ihnen vorgesetzten Behörde deren Aufträge zu vollführen, aber nichts selbständig zu verwalten haben. Uebrigens werden im gewöhnlichen Sprach-

1) Vgl. de comit. p. 307 ff. u. Antiqu. i. p. Gr. p. 235 f.
2) Aeschin. g. Ctesiph. p. 400 ff.

gebrauch die Ausdrücke zu Athen ebensowenig als anderswo den angegebenen Begriffsbestimmungen gemäfs genau unterschieden. Wir sehen vielmehr, dafs ἀρχή und ἄρχειν nicht selten auch von solchen öffentlichen Thätigkeiten gesagt wird, die gar nicht unter den eigentlichen Begriff der Verwaltung fallen, wie z. B. die der Gerichtshöfe, oder die selbst nur zur Classe der Dienstleistungen gehören, wie die der Schreiber und Herolde,[1]) so dafs jene Unterscheidung der Benennungen wohl theoretisch aufgestellt werden darf, praktisch aber ohne Bedeutung ist, und uns nichts helfen kann, um sicher zu erkennen, ob eine Behörde wirklich zu der einen oder der andern Gattung gehöre. Als feststehenden Unterschied aber zwischen Magistraten auf der einen, und Dienern auf der andern Seite dürfen wir angeben, dafs nur die letzteren für ihre Arbeit bezahlt wurden, die ersteren aber umsonst dienten,[2]) was bei den Curatoren zwar meistentheils auch, jedoch nicht ohne Ausnahme der Fall war, indem einige zu dieser Classe zu rechnende, wie z. B. die Staatsanwalte, für ihre Mühwaltung einen Sold erhielten. Im Allgemeinen aber wurden auch diese Geschäfte, gleich den obrigkeitlichen Aemtern, als eine Bürgerpflicht angesehen, für deren Erfüllung man hinreichend durch die damit verbundene Ehre belohnt sei. Dafs übrigens die Aemter und Geschäfte dennoch Gelegenheit genug bieten konnten, auch für den Privatvortheil zu sorgen, ohne geradezu die Gesetze zu verletzen und sich strafbar zu machen, ist keinem Zweifel unterworfen.[3])

Dafs sehr viele Beamtenstellen zu Athen durch das Loos besetzt wurden, und dafs die erste Einführung des Looses mit Wahrscheinlichkeit dem Klisthenes zuzuschreiben sei, haben wir schon oben bemerkt. Seitdem zerfallen die Beamten in zwei Classen, Erlooste und Gewählte, und die letzteren wieder in solche, die entweder in der allgemeinen Volksversammlung, oder im Auftrage derselben in den Versammlungen der einzelnen Phylen gewählt werden, wohin namentlich die Curatoren gehören, denen die Besorgung öffentlicher Bauten übertragen wird. Die Losung, wenn nicht aller, doch wenigstens fast aller Beamten, ward von den Thesmotheten vorgenommen, und zwar im Tempel des Theseus.[4]) Sie geschah in der Art, dafs zwei Gefäfse

1) Vgl. Hudtwalcker v. d. Diaeteten p. 32.
2) Böckh, Staatsh. I S. 338.
3) Vgl. Isocr. Areop. c. 9 §. 24. 25.
4) Aeschin. g. Ctesiph. p. 399. vgl. Antiqu. i. p. Gr. p. 237, 9.

hingestellt und in eines derselben eine Anzahl weifser und farbiger Bohnen, in das andere die Täfelchen mit den Namen der Bewerber hineingethan wurden: denn dafs nur über solche, nicht über beliebige andere gelost wurde, ist gewifs. Dann wurde gleichzeitig ein Täfelchen und eine Bohne herausgenommen: wessen Name mit einer weifsen Bohne herauskam, der erhielt das Amt, die Anderen fielen durch. Ueber die Wahlen in der allgemeinen Volksversammlung haben wir schon im vorigen Capitel gesprochen, und angegeben, dafs sie durch Cheirotonie, nicht durch Täfelchen geschah: derselbige Wahlmodus fand denn auch in den Phylenversammlungen statt, wenn diese im Auftrage des Volkes einen Beamten zu ernennen hatten. Die Gewählten heifsen ohne Unterschied *χειροτονητοί* und *αἱρετοί*, obgleich der letztere Ausdruck, nach Aeschines, vorzugsweise für die in den Phylen Gewählten üblich gewesen zu sein scheint.

Alle, sei es durch Cheirotonie, sei es durchs Loos ernannte Beamte mufsten sich, bevor sie ihr Amt antraten, einer *δοκιμασία*, d. h. einer Prüfung ihrer Würdigkeit unterwerfen, und es konnte also leicht geschehen, dafs sie, wenn sie in dieser Prüfung nicht bestanden, zurücktreten mufsten. Für diesen Fall sorgte man bei der Losung gleich im Voraus dadurch, dafs man für jedes Amt auch einen Ersatzmann ausloste:[1]) ward aber ein durch Cheirotonie Erwählter in der Prüfung verworfen, so mufste eine Nachwahl veranstaltet werden. Bei der Prüfung kam es übrigens nicht auf die etwa zur Verwaltung des Amtes erforderlichen besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten, sondern nur auf die echtbürgerliche Abkunft und auf den unsträflichen Wandel des Geprüften an. Denn diejenigen Aemter, zu denen eine besondere, nicht bei jedem guten Bürger schon von selbst vorauszusetzende Qualification erforderlich schien, wurden durch Cheirotonie besetzt, und es ward angenommen, dafs das Volk Niemanden wählen würde, von dessen Befähigung es nicht genügend überzeugt wäre. Für die andern, durch das Loos besetzten, Aemter traute aber das souveräne Volk gern Jedem aus seiner Mitte, der sich um sie zu bewerben entschlofs, auch allenfalls die erforderliche Befähigung zu, und mochte darin in der That weniger Unrecht haben, als es auf den ersten Blick scheint. Denn bei der Oeffentlichkeit der ganzen Staatsverwaltung und bei der allgemeinen Betheiligung an ihr war einige Geschäftskenntnifs und Geschick natürlich in Athen weit allgemeiner ver-

1) Harpocrat. unt. ἐπιλαχών.

breitet, als dies in monarchischen oder oligarchischen Staaten möglich war, und bei der strengen Controle der Amtsführung, bei der Gefahr, die Jeder lief, theils während derselben bei der oben besprochenen Epicheirotonie, theils nach Ablauf des Amtsjahres bei der Rechenschaftsabnahme zur Verantwortung gezogen zu werden, unternahm es wohl nicht leicht Einer, sich um ein Amt zu bewerben, zu dessen Führung er sich nicht befähigt fühlte. Zu Aemtern ferner, die mit bedeutender Geldverwaltung verbunden waren, konnten ohne Zweifel auch nur Bewerber aus der obersten Vermögensclasse sich melden, deren Vermögen dem Staate ein Unterpfand ihrer treuen Verwaltung gab. Endlich stand es wohl allen Beamten frei, sich mit tüchtigen Beiständen zu versehen, die ihnen mit ihrer Kenntnifs und Erfahrung aushelfen konnten, wo sie dessen bedurften. Deswegen also beschränkte sich die Prüfung auf die beiden oben bezeichneten Punkte, echtbürgerliche Abkunft und Unsträflichkeit des Wandels. Die neun Archonten z. B., obgleich sie vorzugsweise mit der Rechtspflege zu thun hatten, wurden doch nicht über ihre Rechtskenntnisse examinirt, sondern die Fragen, die ihnen vorgelegt wurden, lauteten, nach einer wohl aus Aristoteles geflossenen Angabe des Julius Pollux:[1]) Ob sie echtathenischer Abkunft von väterlicher und mütterlicher Seite und im dritten Grade wären, welchem Demos sie angehörten, ob sie den Apollon Patroos und den Zeus Herkeios verehrten, ob sie die kindlichen Pflichten gegen ihre Eltern erfüllten, ob sie die gesetzmäfsigen Kriegsdienste gethan, ob sie das erforderliche Vermögen besäfsen, und, wie wir hinzufügen können, ob sie davon die erforderlichen Leistungen erfüllt hätten. Aehnliche Fragen mufsten auch den andern Beamten gestellt werden, zum Theil auch wohl noch speciellere, z. B. den Strategen, ob sie in gesetzmäfsiger Ehe lebten und Grundbesitz in Attika hätten,[2]) wogegen das Erfordernifs echtbürgerlicher Abkunft im dritten Grade bei vielen, und späterhin selbst bei den neun Archonten wegfiel, als auch Söhne von Neubürgern zu dem Amte gelangen konnten.[3]) Ebenso konnte,

1) VIII, 85. Pollux sagt *Θεσμοθετῶν ἀνάκρισις*, da jener Name oft auch alle neun Archonten bezeichnet.

2) Dinarch. g. Demosth. p. 51.

3) R. g. Neära p. 1376 u. 1380. — Dafs auch diese den Cult des *Z. ἑρκεῖος* u. *Ἀπόλλ. πατρῷος* nicht entbehrten, ist oben S. 378 bemerkt, Sie konnten sich zwar nicht *Ἀπόλλωνος πατρῴου καὶ Διὸς ἑρκείου γεννήτας* nennen, wie die Altbürger (Dem. g. Eubul. p. 1319), aber doch *ὀργεῶνας* dieser beiden Götter.

Gründe der Unfähigkeit zum Amt.

seitdem Aristides das Archontenamt und die meisten andern den Bürgern aller Classen zugänglich gemacht hatte, die Frage nach dem Vermögen nur noch bei einigen wenigen Finanzbeamten vorkommen: wobei wir indessen bemerken wollen, dafs, odgleich gesetzlich der Zutritt zu Aemtern auch den Theten freistand, in der Wirklichkeit diese doch selten dazu gewählt wurden, oder auch nur sich zur Losung meldeten, aus Gründen, die von selbst klar sind. Auch wird es als Anmafsung gerügt, wenn ein Armer sich um Stellen bewirbt, welche herkömmlich nur von Leuten der vermögenderen Classen bekleidet zu werden pflegen.[1]) Dafs für die obrigkeitlichen Aemter auch ein gesetzliches Alter von mindestens dreifsig Jahren erforderlich gewesen sei, wird zwar nirgends ausdrücklich bezeugt, läfst sich aber nach der Analogie des gesetzlichen Heliasten- und Buleutenalters nicht füglich bezweifeln,[2]) wenn gleich bei solchen Aemtern, die durch Cheirotonie besetzt wurden, das Volk sich daran nicht binden mochte und bisweilen auch ganz wohl that, wenn es sich nicht daran band.[3]) — Von andern gesetzlichen Bedingungen erwähnen wir namentlich noch,[4]) dafs Niemand, der dem Staate schuldig war, ein Amt bekleiden konnte, ebenso Niemand, der noch Rechenschaft wegen eines früher verwalteten Amtes abzulegen hatte: ferner, dafs es nicht erlaubt war, zwei Aemter zugleich, oder dasselbe Amt wiederholentlich zu bekleiden, obgleich von diesen beiden Bestimmungen wohl manchmal Ausnahmen vorkommen mochten.[5]) Endlich wurde die Fähigkeit, ein Amt zu bekleiden, durch grobe Vergehungen verwirkt, wenn z. B. Einer die kindlichen Pflichten gegen seine Eltern nicht erfüllt, wenn er sich zu unnatürlicher Lust preisgegeben, wenn er sein Vermögen durchgebracht, sich im Kriege der Feigheit schuldig gemacht, den Schild weggeworfen hatte u. dgl. mehr: auch ein politisches Verhalten, welches auf eine der bestehenden Verfassung abgeneigte Gesinnung deutete, wurde öfters als Ausschliefsungsgrund geltend gemacht. Körperliche Gebrechen schlossen wenigstens von solchen Aemtern aus, welche, wie das der Archonten, mit religiösen Verrichtungen verbunden waren.[6])

1) Isae. or. 7 §. 39. Vgl. Antiqu. i. p. Gr. p. 238, 4.

2) Vgl. Att. Proc. S. 204.

3) Justin. VI, 5, vom Iphicrates, der schon im zwanzigsten Jahr zum Feldherrn gewählt sein soll.

4) Vgl. Antiqu. p. 239, 12—15.

5) Vgl. Bergk d. reliqu. com. Att. p. 13.

6) Lys. pr. invalido §. 13.

Verfahren der δοκιμασία. δοκιμασίαν ἐπαγγέλλειν.

Das Verfahren bei der Dokimasie, wenigstens bei derjenigen der neun Archonten, war dieses,[1]) dafs den Designirten in der Versammlung des Rathes der Fünfhundert zunächst die gesetzlichen Fragen vorgelegt wurden, auf die sie zu antworten und die etwa erforderlichen Beweise beizubringen hatten. Dabei stand es jedem Rathsmitgliede frei, gegen die Antworten Einwendungen zu erheben, oder aus anderweitigen Gründen die Zurückweisung des Geprüften zu beantragen; ja es scheint, als ob in dem Buleuteneide ausdrücklich die Verpflichtung enthalten gewesen sei, wenn man triftige Gründe gegen die Würdigkeit eines Geprüften vorzubringen habe, diese nicht zu verschweigen. Da ferner diese Prüfungen öffentlich waren, so ist nicht zu bezweifeln, dafs auch jedem andern dabei anwesenden Bürger das Recht, Einwendungen zu machen, nicht weniger als den Rathsmitgliedern zugestanden habe. Fand der Rath diese Einwendungen begründet, so wies er den Geprüften zurück, der indessen von diesem Ausspruch an die Entscheidung eines Gerichtshofes appelliren konnte, wo denn, unter dem Vorsitz der Thesmotheten, die Sache abermals, und zwar ganz in processualischer Form, zur Verhandlung kam. Aber auch wenn der Rath zu Gunsten des Geprüften entschieden hatte, mufste es den Gegnern desselben, die diese Entscheidung nicht für gerechtfertigt hielten, freistehn, auf eine weitere gerichtliche Verhandlung zu dringen. Dies heifst *δοκιμασίαν ἐπαγγέλλειν*.[2]) Bei andern Beamten als den neun Archonten wird einer Prüfung vor dem Rathe nicht erwähnt, und es ist möglich, dafs ihre Prüfung von einer andern Behörde vorgenommen sei, obgleich wir nicht sagen können, von welcher. Im Uebrigen mufste das Verfahren dasselbe sein. Dafs aber die neun Archonten vor dem Rathe geprüft wurden, schreibt sich wohl aus der Zeit her, wo sie selbst noch Sitz und Stimme im Rathe hatten, worüber wir oben unsere Vermuthung vorgetragen haben.[3]) Wer in der Dokimasie zurückgewiesen war, den konnten, aufser dafs er des Amtes verlustig ging, noch andere Strafen treffen, je nachdem die Gründe, um derentwillen er zurückgewiesen war, es mit sich brachten.

Wie vor dem Antritt des Amtes die Prüfung, so war nach

1) Att. Proc. S. 203.

2) Pollux VIII, 44. Dafs solche *ἐπαγγελία* keineswegs blofs in der Volksversammlung stattfinden konnte, ist von selbst klar, und auch schon de com. p. 242, 37 bemerkt worden.

3) S. S. 337 u. 343.

Niederlegung desselben die Rechenschaftsablegung für alle ohne Ausnahme angeordnet.[1]) Diejenigen Beamten, welche öffentliche Gelder in Händen gehabt hatten, mufsten darüber eine specificirte Rechnung mit den erforderlichen Belegen bei der Oberrevisionsbehörde einreichen, *λόγον καὶ εὐϑύνας ἐγγράφειν* oder *ἀποφέρειν*. Diese Behörde waren die Logisten, ein Collegium, welches früher aus dreifsig Personen bestand,[2]) später auf zehn reducirt wurde, denen aber ein anderes Collegium, die Euthynen, ebenfalls zehn Personen, mit zwanzig Beisitzern oder Hülfsarbeitern, zur Seite stand. Die Beisitzer wurden wohl von den Euthynen nach eigener Wahl angenommen; diese selbst aber, ebenso wie die Logisten, wurden früher durch Cheirotonie, später durchs Loos ernannt, je einer aus jeder Phyle. Zugeordnet aber waren ihnen aufserdem noch zehn ebenfalls durchs Loos erwählte Synegoren oder Staatsanwalte, deren Bestimmung wir sogleich kennen lernen werden. An die Logisten, als die Hauptbehörde, mufste die Rechnung eingereicht werden: diese übergaben sie zur Revision an die Euthynen, welche sie in ihren einzelnen Posten zu prüfen, die Rechnungspflichtigen nöthigen Falls zu vernehmen und zur Vervollständigung ihrer Angaben und Belege anzuhalten, kurz sich alle zur Beurtheilung erforderliche Aufklärung zu verschaffen hatten. Befanden sie alles richtig, so gaben sie die Rechnung mit dieser Erklärung an die Logisten zurück, die dann die Decharge darüber ertheilten. Im entgegengesetzten Falle zeigten sie den Logisten die gefundenen Unrichtigkeiten zur weiteren Veranlassung an, und diese brachten die Sache an einen Gerichtshof, in dem sie selbst den Vorsitz führten, die oben erwähnten Synegoren aber als Ankläger im Namen des Staates auftraten, und das ganze Verfahren in der regelmäfsigen Procefsform vor sich ging. Solche Beamte, die mit keiner Geldverwaltung zu thun gehabt hatten, gaben bei den Logisten blofs die Erklärung ab, nichts eingenommen oder verausgabt zu haben.[3]) Anderweitige Jahresberichte über die Amtsführung einzureichen, war, soviel wir urtheilen können, nicht üblich. Doch der Verantwortlichkeit für ihre während der Amtsführung begangenen Handlungen waren sie ebensowenig wie die andern überhoben. Vielmehr hatten die Logisten innerhalb dreifsig Tagen nach der abgelaufenen Amtszeit eine öffentliche

1) S. Att. Proc. S. 216ff.
2) Böckh, Staatsh. I S. 266ff. II S. 52 u. 583.
3) Antiquit. p. 240, 2 u. Böckh, Staatsh. I S. 265.

Aufforderung zu erlassen, dafs, wer eine Klage gegen einen der abgetretenen Beamten anzubringen habe, sich deswegen bei ihnen melden möge. Diese mufsten deswegen während dieser Zeit stets des Anklägers gewärtig sein, und wenn sich ein solcher fand, so ward ein processualisches Verfahren von den Logisten eingeleitet, und die Sache schliefslich einem heliastischen Gerichte, in dem sie den Vorsitz führten, zur Entscheidung vorgelegt. — Dafs indessen auch während des Amtsjahres gegen jeden Beamten bei der in jeder Prytanie stattfindenden Epicheirotonie eine Klage vermittelst der Probole erhoben werden konnte, haben wir oben gesehen. Aufserdem aber hören wir von einer in jeder Prytanie einzureichenden Rechenschaft;[1]) eine Angabe, die wohl nicht auf alle Beamte ohne Ausnahme, sondern nur auf diejenigen zu beziehen ist, welche öffentliche Gelder in Händen hatten. An wen diese Rechenschaft eingereicht worden sei, wird nicht gesagt: wahrscheinlich aber wohl an den Gegenschreiber oder Controleur der Verwaltung, von dem wir wissen, dafs er in jeder Prytanie eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben anzufertigen und vorzulegen gehabt habe, wozu er nur durch die von den geldverwaltendan Beamten an ihn gelangten Notizen in den Stand gesetzt werden konnte. Dafs er, wenn er hiebei irgend einen Anstofs fand, den Beamten darüber um Aufklärung angehn und eine genauere Untersuchung veranlassen konnte, ist wohl nicht zu bezweifeln, obgleich wir darüber nichts in unsern Quellen finden.

Den abgehenden Beamten untersagte das Gesetz, sich vor abgelegter Rechenschaft aus dem Lande zu entfernen, oder von ihrem Vermögen irgend etwas auf irgend eine Weise zu veräufsern, oder testamentarisch darüber zu verfügen, oder durch Adoption in ein anderes Haus überzutreten. Auch durfte ihnen, bevor sie Rechenschaft abgelegt hatten, keine Belohnung von Staatswegen zuerkannt und kein anderes Amt übertragen werden.[2])

Die ständigen Behörden hatten jede ihr eigenes Amtslocal (*ἀρχεῖον*), in dem sie ihre Geschäfte verwalteten. Die Collegien, — und die meisten Behörden waren collegialisch zusammengesetzt, — theilten natürlich die Geschäfte unter sich, insofern diese nicht gemeinschaftlich verwaltet werden konnten: wo sie

1) Lys. g. Nicomach. p. 842. Vgl. meine Abhandlung de reddendis magistr. gest. rationibus ap. Athen. Gryph. 1855. Opusc. ac. I p. 293 ff.
2) Aeschin. g. Ctesiph. p. 413 sq.

aber gemeinschaftlich handelten, stand Einer (als Prytanis) an der Spitze.[1]) Sachverständige Beistände und Gehülfen zuzuziehen war wohl keiner Behörde verboten, einigen selbst ausdrücklich durch das Gesetz gestattet oder vorgeschrieben.[2]) Gehülfen dieser letzteren Art hatten denn auch selbst einen amtlichen Charakter, waren einer Dokimasie unterworfen und rechenschaftspflichtig, während die Hülfsleistungen der ersteren blofs eine Privatangelegenheit zwischen ihnen und den Beamten blieben. Viele, wenn nicht alle Beamten und die ihnen zugeordneten Gehülfen und Unterbeamten speisten auf öffentliche Kosten, theils im Prytaneum, theils in ihren Amtslocalen.[3]) Amtsinsignien kommen nicht vor, ausgenommen der Myrtenkranz, welchen die fungirenden Beamten trugen,[4]) ebenso wie die Rathsglieder, wenn sie in Function waren, und die Redner in der Volksversammlung, wenn sie auf der Bühne standen. Nur der zweite Archon, der Basileus, scheint eine besondere Amtstracht gehabt zu haben: wenigstens wird eine Art von Schuhen (*βασιλίδες*) erwähnt, die ihm eigen gewesen sei.[5]) — Von einem beim Antritt des Amtes abzulegenden Amtseide ist zwar nur bei den neun Archonten und den Strategen ausdrücklich die Rede;[6]) doch darf man deswegen schwerlich bezweifeln, dafs nicht auch die übrigen obrigkeitlichen Beamten einen solchen abgelegt haben. Auch traten sie wohl ihr Amt nicht ohne einen religiösen Act an, nämlich ein sogenanntes Antrittsopfer (*εἰσιτήρια*), da wir finden, dafs selbst diejenigen, welchen eine Gesandtschaft übertragen war, ein solches zu verrichten pflegten.[7])

Dafs die Obrigkeiten es nicht allzuleicht gehabt haben, dem Publikum gegenüber ihre Auctorität zu behaupten, läfst sich bei dem athenischen Volkscharakter und bei dem demokratischen Geiste der Verfassung wohl begreifen, und wird uns auch aus-

1) S. Att. Proc. S. 120.

2) Harpocr. unt. *πάρεδρος*. Pollux VIII, 92. Vgl. Bökch, Staatsh. I S. 246. 268. 271.

3) Demosth. de fals. leg. p. 400. Plutarch. Symposiac. VII, 9 S. 382 Tauchn. Vgl. Meier, de vita Lycurg. p. XCIX.

4) Antiqu. p. 242, 9. Vgl. v. Leutsch im Philol. I p. 477.

5) Pollux VII, 85.

6) Pollux VIII, 86. Plat. Phaedr. p. 235 D. Lys. pr. veter. p. 331. Plut. Pericl. c. 30. Dinarch. in Philocl. §. 2.

7) Demosth. de f. leg. p. 400, 24. Vgl. Lex. Seguer. p. 187, 22. Hierauf mögen sich auch die *ἀπαρχαί* der Magistrate beziehn (Meier. Comm. epigr. I p. 39.)

drücklich bezeugt.[1]) Jene Subordination gegen die Vorgesetzten, die als ein hervorstechender Zug der Spartaner hervorgehoben zu werden pflegt, war den athenischen Bürgern fremd, und wenn auch die Beamten das Recht hatten, den Ungehorsamen Strafen aufzuerlegen, so stand doch dem, der sich dadurch beschwert glaubte, Appellation an ein Gericht zu.[2]) Indessen mochte man sich zu dieser wohl nur in seltenen Fällen und bei offenbarer Ungerechtigkeit entschliefsen. Denn bei dem, trotz einzelner Beispiele des Gegentheils, im Allgemeinen doch anzuerkennenden verständigen und gesetzmäfsigen Sinn der Mehrzahl waren die Heliasten gewifs immer mehr geneigt, das Ansehen der Obrigkeiten zu stützen, als es zu schwächen. Beleidigungen der fungirenden Behörden, auch nur durch Verbalinjurien, waren selbst gesetzlich durch Atimie verpönt.[3])

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen wenden wir uns nun zur Betrachtung der einzelnen Beamten, und räumen unter diesen den ersten Platz den Archonten ein, als denjenigen, deren Amt, soweit wir urtheilen können, nicht nur das älteste, sondern in früheren Zeiten auch das bedeutendste von allen war. Der oberste des Collegiums hiefs Archon vorzugsweise, bisweilen, bei Späteren, auch Archon eponymos,[4]) weil sein Name zur Bezeichnung des bürgerlichen Jahres diente, der zweite Basileus, weil auf ihn vorzugsweise die priesterlichen Functionen des Königthums übergegangen waren, der dritte Polemarchos, weil er besonders mit dem Kriegswesen beauftragt war, die sechs übrigen Thesmotheten, welcher Name indessen bisweilen auch dem ganzen Collegium beigelegt wird,[5]) und nicht mit Unrecht. Denn er bezeichnet sie als solche, die durch ihren Ausspruch das Recht festzustellen haben, und pafst also eigentlich auf alle richterliche Beamte, die, was in jedem zu ihrer Entscheidung gestellten Falle das Recht sei, durch ihr Urtheil aussprachen. Das Rechtsprechen war aber offenbar auch schon in den früheren Zeiten die am meisten hervortretende Function der neun Archonten, wenn gleich keinesweges ihre einzige, da sie,

1) *Χαλεπαὶ γὰρ αἱ ὑμέτεραι φύσεις ἄρξαι,* sagt der an das Volk gerichtete Brief des Nicias, bei Thucyd. VII, 14. Vgl. Xenoph. Mem. 5, 16. Oecon. c. 21, 4.

2) Antiquitt. i. p. Gr. p. 242, 5—7.

3) Demosth. g. Mid. p. 524. Vgl. Att. Proc. S. 483.

4) Z. B. C. Inscr. no. 281, 11. 353, 11.

5) Vgl. die in den Philolog. Blättern I S. 102 beigebrachten Stellen u. Böckh. C. Inscr. I p. 440.

nach Thukydides, noch zur Zeit der kylonischen Händel die meisten öffentlichen Angelegenheiten zu verwalten hatten, und erst allmählig, besonders seitdem das Amt allen Classen, ohne Unterschied des Vermögens, zugänglich geworden war, hörte ihre Theilnahme an der obersten Leitung des Gemeinwesens auf, und sie wurden auf die Jurisdiction und einige andere Geschäfte von geringerer Bedeutung beschränkt. Auch in der Jurisdiction aber war vom Solon ihre Macht dadurch vermindert worden, dafs er eine Appellation von ihren Entscheidungen an ein heliastisches Gericht gestattete, dergleichen früher nicht gewesen war.[1]) In Folge dessen kam es aber allmählig dahin, dafs die Archonten sich der eigenen Entscheidung in Rechtshändeln fast ganz enthielten, und wenn Klagen an sie gebracht wurden, die Sache entweder an Diäteten oder auch an einen heliastischen Gerichtshof verwiesen, in welchem letzteren Falle ihnen jedoch die Instruction des Processes und der Vorsitz im Gerichte oblag. — Die Jurisdiction des Archon[2]) bezog sich vorzugsweise auf alle das Familien- und Erbrecht betreffenden Streitigkeiten der Bürger, die des Königs (Basileus) auf das Sacralrecht in seinem ganzen Umfange, wozu auch die sogenannten *δίκαι φονικαί*, d. h. die Klagen wegen Mord und einiger verwandten Verbrechen gehören, insofern diese nach altherkömmlichen Satzungen von dem Areopag und den Epheten zu richten waren, wovon jedoch in späterer Zeit Ausnahmen vorkamen. Der Polemarch hatte die Jurisdiction über die Fremden, und zwar nicht blofs in allen das Familien- und Erbrecht, sondern überhaupt in allen das Fremdenrecht betreffenden Sachen. Die sechs Thesmotheten endlich waren die competente Behörde in allen anderen Sachen jeder Art, insofern dieselben nicht in den speciellen Verwaltungskreis dieses oder jenes Beamten einschlugen, da, wie wir schon oben bemerkt, alle Verwaltungsbeamten auch zugleich eine gewisse Jurisdiction hatten, und manche Verwaltungszweige, wie z. B. die Polizei, in der That auch solcher gar nicht füglich entbehren konnten. — Die Locale, in welchen die Archonten ihre Jurisdiction ausübten, waren, mit Ausnahme des für den Polemarchen bestimmten, ohne Zweifel alle am Markte belegen, und zwar das des ersten Archon bei den Statuen der zehn Eponymen, das des Königs

1) Plutarch. Sol. c. 18. Suid. unt. ἄρχων. Lex. Seguer. p. 449. Vgl. die Verfassungsgesch. Athens S. 39 f.

2) Ueber alles Folgende genügt es im Allgemeinen auf Pollux VIII, 86—91 und auf den attischen Procefs S. 41 ff. zu verweisen.

neben dem sogenannten Bukolion, einem weiter nicht bekannten Gebäude, in der Nähe des Prytaneums, oder auch in der sogenannten Königshalle, das der Thesmotheten in dem nach ihnen sogenannten Thesmothesion, in welchem auch die Tafel auf Staatskosten für sie und die ihnen beigegebenen Unterbeamten, vielleicht aber auch für das gesammte Collegium der neun Archonten angerichtet wurde.[1]) Der Polemarch hatte sein Amtslocal aufserhalb der Mauern, aber doch ganz nahe bei der Stadt, neben dem Lykeion, einem dem Apollon geweihten und wegen des dort befindlichen Gymnasiums vielgenannten Heiligthume. Vor Solon, versichert uns ein freilich sehr apokryphisches Zeugnifs,[2]) war es den neun Archonten nicht gestattet, gemeinschaftlich zu Gericht zu sitzen: aber das thaten sie auch in den uns bekannteren Zeiten nicht, und es mufs jener Angabe irgend ein Mifsverständnifs zu Grunde liegen. Ein collegialisches Verfahren in gewissen Geschäften ist ihnen vor Solon gewifs nicht verwehrt gewesen, sondern hat wohl eher noch häufiger stattgefunden als später, wo sich nur wenig dergleichen nachweisen läfst. Als Angelegenheiten, die dem Collegium gemeinschaftlich zukamen, werden folgende angegeben: Sie sollen über Verbannte, die sich an Orten betreffen liefsen, deren Betretung ihnen verboten war, die Todesstrafe verhängt haben, was wir zwar nicht als unrichtig verwerfen wollen, wovon sich indessen kein unzweifelhaftes Beispiel findet.[3]) Sodann hatten sie gemeinschaftlich die jährliche Losung der Richter, d. h. derjenigen zu besorgen, welche in dem Jahre als Heliasten zu fungiren bestimmt waren, und ebenso die Wahl der Athlotheten oder Kampfrichter für die Panathenäen. Ferner hatten sie die obenbesprochene Epicheirotonie über die Beamten in der ersten Volksversammlung jeder Prytanie zu besorgen und die erforderliche Frage an das Volk zu stellen, und in den Wahlversammlungen der Strategen, Taxiarchen, Hipparchen und Phylarchen das Wahlgeschäft zu dirigiren. Für alle dergleichen Geschäfte aber bedurfte es offenbar keiner eigentlichen collegialischen Berathung, sondern nur einer einfachen Verständigung über die Theilung der Arbeiten unter die einzelnen. Aufserdem sollen sie in gewissen Rechtshändeln gemeinschaftlich die Jurisdiction und Vorstandschaft des Gerichtes gehabt haben, nämlich in den Processen gegen die in der Epicheirotonie

1) Vgl. Plutarch. Sympos. VII, 9.
2) Suid. unt. ἄρχων. Lex. Seguer. p. 449. Vgl. Diog. L. I, 58.
3) Vgl. Att. Proc. S. 41 u. 63.

suspendirten oder abgesetzten Beamten, wobei es denn freilich schwer zu sagen ist, wie man sich diese Gemeinschaftlichkeit zu denken habe, ob so, dafs sie alle neun dabei thätig waren, oder, was wahrscheinlicher ist, dafs bald dieser bald jener aus dem Collegium das Geschäft übernahm, wie es die jedesmaligen Umstände oder die Beschaffenheit der Sache mit sich brachten. — Von den sacralen Functionen, welche die drei obersten Archonten zu verrichten hatten, wird an einem anderen Orte ausführlicher die Rede sein müssen. Hier genügt es zu bemerken, dafs dem ersten Archon die Sorge für die Feier der Dionysien, d. h. der städtischen oder grofsen, und der Thargelien, in Gemeinschaft mit den dazu bestellten Epimeleten oblag, womit denn auch die Jurisdiction in den hierauf bezüglichen Rechtshändeln verbunden war: dem König die Sorge für die Feier der Mysterien, der Lenäen und sämmtlicher gymnischen Kampfspiele, ebenfalls mit der hierauf bezüglichen Jurisdiction: dem Polemarchen die Besorgung der Opfer der Artemis Agrotera und des Enyalios, der Todtenopfer des Harmodios und Aristogeiton, und der öffentlichen Begräbnifsfeier der im Kriege Gefallenen. Zur Zeit des ersten persischen Krieges theilte er noch die Anführung des Heeres mit den zehn Feldherrn, safs mit ihnen im Kriegsrathe, und hatte in der Schlacht die Anführung des rechten Flügels; was als Beleg für die oben aufgestellte Vermuthung dienen kann, dafs überhaupt die Beschränkung der Archonten auf einen engeren Geschäftskreis statt ihrer früheren ausgedehnteren Wirksamkeit erst nach Solon allmählig eingetreten sei, und am meisten dann wohl nach dem Gesetze des Aristides.

Die drei oberen Archonten wurden in ihren Geschäften jeder von zwei Beisitzern unterstützt, die sie nach eigener Wahl sich zugesellten, die aber ebenso wie sie selbst einer Dokimasie unterworfen wurden, und nach Ablauf des Amtes zur Rechenschaft gezogen, auch während desselben entfernt werden konnten. Die Thesmotheten hatten solche Beisitzer nicht; bedienten sie sich des Rathes und Beistandes Anderer, so war dies lediglich ein Privatverhälnifs und für Alles, was geschah, waren sie allein verantwortlich. In ihrem Amtseide gelobten die Archonten, die Gesetze getreulich zu beobachten und unbestechlich zu sein, im Uebertretungsfall aber eine goldene Bildsäule von gleicher Gröfse wie sie selbst zu Delphi, zu Olympia und in Athen zu weihen.[1])

1) Plat. Phaedr. p. 235 D. Plut. Sol. c. 25. Pollux VIII, 86. Suid. χρυσῆ εἰκών.

Dabei ist schwerlich an eine vergoldete zu denken, wie Einige gemeint haben, sondern es ist eine alterthümliche Form, um eine unerschwingliche Bufse zu bezeichnen, deren Nichterlegung nothwendig Atimie zur Folge haben mufste.[1]) Nach Ablauf ihres Amtes traten die Archonten, wenn sie ihre Rechenschaft abgelegt und sich tadellos erwiesen hatten, als Mitglieder in den areopagitischen Rath ein.

Eine zweite vorzugsweise mit der Rechtspflege beschäftigte Behörde war das Collegium der Eilfmänner. Es bestand eigentlich nur aus zehn Personen, die durchs Loos ernannt wurden, man zählte aber als Eilften den Schreiber dazu,[2]) der, wenn auch nicht wirklich Mitglied des Collegiums, doch an den Geschäften einen sehr wesentlichen Antheil gehabt zu haben scheint, und dem ohne Zweifel noch ein oder mehrere geringere Schreiber untergeordnet waren. Die Eilfmänner hatten zunächst das Gefängnifs[3]) unter ihrer Aufsicht: ihnen wurden daher die zu Verhaftenden übergeben, und sie besorgten auch durch ihre Untergebenen die Vollziehung der Todesstrafen, die in der Regel nicht öffentlich, sondern im Gefängnifs vollzogen wurden. Wenn es daher von irgend welchen andern Beamten heifst, dafs sie Verbrecher dem Nachrichter übergeben haben, so ist dabei gewifs immer hinzuzudenken, dafs der Verbrecher den Eilfmännern überantwortet, und von diesen dann der unter ihrem Befehl stehende Nachrichter mit der Vollziehung der Strafe beauftragt worden sei. Ferner hatten sie eine Jurisdiction über solche Verbrecher, auf deren Verbrechen gesetzlich Gefängnifs oder Todesstrafe stand, wenn dieselben auf der That selbst betroffen waren. Waren diese eingeständig, so dafs es keiner weitern Untersuchung bedurfte, so verfügten sie sofort die Bestrafung; im entgegengesetzten Falle veranstalteten sie eine gerichtliche Untersuchung, bei der sie die Instruction des Processes hatten und nachher den Vorsitz führten. An sie ferner wurde die Anzeige gegen solche gebracht, die beschuldigt wurden, von confiscirten Gütern etwas zu unterschlagen und zu verheimlichen, und auch hier hatten sie

1) Man kann dabei an die Antwort des Spartaners auf die Frage nach der Strafe des Ehebrechers in Sparta erinnert werden, dafs er einen Stier geben müsse, der von jenseits her den Taygetos überragend aus dem Eurotas trinke. Plut. Lyc. c. 15.

2) Pollux VIII, 102. Vgl. Antiqu. p. 245, 2.

3) Oder die Gefängnisse: denn es mögen deren wohl mehrere in Athen gewesen sein. Vgl. Att. Proc. S. 73 u. Ullrich, üb. die Eilfmänner S. 231.

den Procefs zu instruiren und dem Gerichte vorzustehn. Dafs dabei nicht blofs, wie Einige gemeint haben, an die Güter der zum Tode Verurtheilten zu denken sei, ist durch eine alte Urkunde erwiesen, sowie auch, dafs die Eilfmänner Verzeichnisse der confiscirten Güter in Händen hatten, und dafs der Schreiber die abgelieferten Stücke in diesen Verzeichnissen anmerkte und ausstrich.[1])

Hierauf mögen die Polizeibeamten folgen, von denen zunächst die Astynomen zu erwähnen sind, zehn nach der Zahl der Phylen durchs Loos ernannt, fünf für die Stadt und fünf für den Piräeus.[2]) Ihnen lag Alles ob, was in den Bereich der Strassenpolizei gehört, z. B. die Reinigung der Strafsen, weshalb denn auch die Koprologen oder Gassenkehrer unter ihrer Disposition standen, die Fürsorge für Sitte und Anstand auf den Strafsen, weswegen die dem öffentlichen Vergnügen dienenden Personen, wie Musikanten und Musikantinnen, Possenreifser und dergleichen ihrer Aufsicht besonders unterworfen waren, und überhaupt Alles, was sich Anstöfsiges und Unerlaubtes dort sehen liefs, von ihnen gerügt und gestraft wurde. Endlich dürfen wir auch die Baupolizei als einen Theil ihrer Amtsthätigkeit ansehn, da die Meinung, dafs es dem Areopag obgelegen habe, dieselbe zu handhaben und z. B. zu verhindern, dafs die Strafsen nicht durch die Gebäude verengert oder sonst gesperrt würden, als irrig erwiesen ist.[3]) Dafs sie in Rechtshändeln, die in den Bereich ihres Geschäftskreises fielen, auch die Jurisdiction hatten, braucht kaum noch besonders bemerkt zu werden. — Für den Strafsenbau aber, d. h. sowohl für die Pflasterung der Strafsen in der Stadt als für den Wegebau aufserhalb derselben, gab es eine eigene und, wie es scheint, ständige Behörde, *ὁδοποιοί*, über die wir aber weiter nichts angegeben finden, als dafs ihre Function im demosthenischen Zeitalter einmal einer andern Behörde, den unten zu besprechenden Theorikenvorstehern, übertragen worden sei.[4]) Ebenso wissen wir auch von den Aufsehern über die Wasserleitungen (*ἐπιστάται τῶν ὑδάτων*) kaum mehr als dafs sie dagewesen seien. Bei der Armuth Athens an süfsem Wasser waren Wasserleitungen und Wasserbehälter ein sehr wesentliches

1) Böckh, Urkund. S. 535.
2) Harpocrat. unt. *ἀστυνόμοι*. Vgl. Böckh, Staatsh. I S. 285. Att. Proc. S. 94 f. Antiqu. p. 246 f.
3) S. Schneidewin zu Heraclid. Pont. p. 42.
4) Aeschin. g. Ctesiph. p. 419.

Bedürfnifs,[1]) und die Aufsicht darüber ein nicht unbedeutendes Amt, welches auch Themistokles einmal bekleidete, und es wird erzählt, dafs dieser Viele, die das Wasser widerrechtlich den öffentlichen Wasserleitungen entzogen und auf ihre Grundstücke geleitet hatten, in Strafe genommen und von den Strafgeldern ein ehernes Bild eines wassertragenden Mädchens, zwei Ellen hoch, als Weihgeschenk aufgestellt habe.[2]) Solons Gesetze verordneten, dafs Niemand aus einem öffentlichen Brunnen Wasser schöpfen solle, der mehr als vier Stadien weit von seinem Hause entfernt wäre; wenn aber innerhalb dieser Entfernung kein öffentlicher Brunnen wäre, so solle er auf seinem eigenen Grundstücke nach Wasser graben, und wenn er keines finde, das Recht haben, aus dem Brunnen des Nachbars sich Wasser zu holen, doch nicht mehr als täglich zweimal sechs Choen.[3]) Wir dürfen annehmen, dafs die Wahrnehmung dieses Gesetzes und die Jurisdiction in Streitigkeiten wegen seiner Uebertretung zur Competenz des genannten Amtes gehört haben. Die anderswo erwähnten *κρηνοφύλακες* oder *κρήναρχοι* waren vielleicht nur Unterbeamte.[4]) — Zur Handhabung der Marktpolizei waren zehn ebenfalls durchs Loos erwählte Agoranomen bestellt, fünf für die Stadt und fünf für den Piräeus.[5]) Unter ihrer speciellen Aufsicht stand der Kleinhandel: wer sich damit beschäftigte, mufste sich bei ihnen melden und wenn er nicht Bürger war, an sie die gesetzliche Abgabe für die Erlaubnifs dazu entrichten. Sie beaufsichtigten die Beschaffenheit der Waaren, nahmen verdorbene weg und vernichteten sie, prüften Mafse und Gewichte, und schlichteten Streitigkeiten zwischen Käufern und Verkäufern entweder selbst auf der Stelle, oder, wenn ein förmliches Procefsverfahren nöthig war, hatten sie dabei die Vorstandschaft des Gerichtes. — Für die Richtigkeit der Mafse und Gewichte gab es aber auch noch eine andere Behörde, etwa ein Aichungsamt, unter dem Namen Metronomen, deren gleichfalls fünf in der Stadt und fünf im Piräeus gewesen zu sein scheinen.[6]) Auch Prometreten (Kornmesser) werden erwähnt, welche das zu Markt gebrachte Getraide und andere Samenfrüchte zumafsen und dafür bezahlt wurden. Sie waren vielleicht verpflichtete Unterbeamte der Metronomen,

1) Vgl. Leake, Topogr. v. Ath. übers. von Baiter u. Sauppe S. 384 ff.
2) Plutarch. Themist. c. 31. 3) Id. Sol. c. 23.
4) Phot. u. Hesych. u. d. W. Vgl. Böckh, Staatsh. I S. 285.
5) Harpocr. u. d. W. Att. Proc. S. 91. Antiqu. p. 247.
6) Böckh, Staatsh. I S. 70.

mit geaichten Mafsen versehen, und man bediente sich ihrer der gröfseren Sicherheit wegen. Der Getraidehandel selbst aber, der für Attika von ganz besonderer Wichtigkeit war, stand unter Aufsicht der Sitophylakes, wahrscheinlich zehn in der Stadt und fünf im Piräeus,[1]) bei welchen alles eingeführte Getraide angegeben werden mufste, und die dem Kornwucher und der Aufkäuferei zu steuern, auch darauf zu sehen hatten, dafs Mehl und Brod nach richtigem Gewicht und der festgesetzten Taxe gemäfs verkauft wurden. — Endlich zur Aufsicht über den Seehandel waren die Vorsteher des Emporiums (*ἐπιμεληταὶ τοῦ ἐμπορίου*) verordnet, zehn durchs Loos erwählte Beamte, welche auf die Befolgung der bestehenden Zoll- und Handelsgesetze zu wachen und Uebertretungen zu ahnden hatten, weswegen Anzeigen und Klagen dieserhalb bei ihnen angebracht, von ihnen untersucht und nöthigen Falls an das Gericht gebracht wurden.[2])

Unter den zur Finanzverwaltung gehörigen Beamten erwähnen wir zunächst der Poleten, zehn an der Zahl, ohne Zweifel, gleich den übrigen Collegien derselben Anzahl, aus jeder Phyle einer, und zwar durchs Loos erwählt. Sie hatten die Verpachtung der öffentlichen Gefälle im Auftrage und unter Aufsicht des Rathes, den Verkauf der sogenannten *δημιόπρατα*, d. h. der confiscirten Güter, sowie den Verkauf der zur Strafe in die Sklaverei verurtheilten Personen zu besorgen, wobei dem Vorsitzenden oder Prytanis die etwa erforderliche Gewährleistung oblag.[3]) Auch hatten sie die Jurisdiction in den Processen gegen die Schutzverwandten, die wegen Nichtzahlung des Schutzgeldes belangt wurden.[4]) — Sodann die Praktores, von ungewisser Zahl, durchs Loos gewählt, welche die von Behörden oder Gerichten zuerkannten Geldstrafen einzuziehn und abzuliefern hatten, weshalb die zu solchen Strafen Verurtheilten bei ihnen angezeigt und eingeschrieben, und nach erfolgter Zahlung gelöscht wurden.[5]) Zu ähnlichem Zweck, nämlich um rückständige Zahlungen, sei es von Einzelnen sei es von den Städten der tributpflichtigen Bundsgenossen, zu ermitteln und einzutreiben, wur-

1) Ebend. S. 118.

2) Att. Proc. S. 86 f. Eine Inschrift, nach Ol. 123, im C. Inscr. no. 124 erwähnt auch einen *ἐπιμελ. ἐπὶ τὸν λιμένα*: ob verschieden von den *ἐπ. τοῦ ἐμπ.*, ist nicht klar. Vgl. Meier. Comm. epigr. p. 51.

3) Pollux VIII, 99.

4) Böckh, Staatsh. I S. 209 f. Meier de bon. damn. p. 41.

5) S. Att. Proc. S. 98.

den bisweilen aufserordentliche Commissionen unter dem Namen ζητηταί, ἐπιγραφεῖς, συλλογεῖς, ἐκλογεῖς ernannt.[1]) Eine Controlbehörde aber zur Entgegennahme aller von diesen und andern Beamten erhobenen Gelder waren die sogenannten Apodekten (Generaleinnehmer), zehn durchs Loos ernannte.[2]) Sie hatten Verzeichnisse über alle dem Staate aus den verschiedenen Quellen zukommenden Einnahmen zu führen, nahmen die eingezahlten Gelder in Gegenwart des Rathes in Empfang, löschten die gezahlten Posten in den Verzeichnissen, und überwiesen die Gelder an die Casse wohin sie gehörten. Die Einsetzung dieser Apodekten wird dem Klisthenes zugeschrieben, vor welchem die Kolakreten solche Generaleinnehmer gewesen sein sollen. Die Kolakreten bestanden zwar auch noch nach Kisthenes, hatten aber, soweit sich erkennen läfst,[3]) nichts weiter als die Verwaltung der Casse, aus welcher theils die öffentlichen Speisungen im Prytaneum und wohl auch die in der Tholos und wo sonst Beamte auf Staatskosten speisten, theils die Soldzahlungen an die Heliasten bestritten wurden, und in welche die Einnahmen aus den Gerichtsgeldern, aber wahrscheinlich auch noch aus andern Quellen flossen. Auch das Amt des Schatzmeisters der Göttin dürfen wir als eine Stiftung der klisthenischen Zeit ansehen, und die Function desselben scheint früher ebenfalls den Kolakreten anvertraut gewesen zn sein.[4]) Es war aber die Aufsicht nicht blofs über den Schatz der Athene, sondern auch über den mit diesem zusammen in der Hinterzelle des Parthenon aufbewahrten und gleichsam unter den Schutz der Göttin gestellten Staatsschatz.[5]) Die Schatzmeister der Göttin bildeten ein Collegium von zehn Personen, einer aus jeder Phyle, aber nur aus der obersten Vermögensclasse, jährlich durchs Loos ernannt. Neben diesen gab es seit der Mitte der neunzigsten Olympiade, (v. Chr. 418), ein ebenfalls aus zehn Personen bestehendes und aus der obersten Vermögensclasse erlostes Collegium von Schatzmeistern der andern Götter, da man es zweckmäfsig gefunden, die ver-

1) Böckh, Staatsh. I S. 211 ff. u. II, 127 f. Auch die sogenannten πορισταί waren wohl nur aufserordentlich ernannte Commissarien mit dem Auftrage, für Herbeischaffung von Geldmitteln zu sorgen. Vgl. ebend. I. S. 225.

2) Ebend. S. 214.

3) Ebend. S. 239.

4) So läfst sich vielleicht erklären, was Pollux VIII, 97 von den ταμίαις τῆς θεοῦ sagt: ἐκαλοῦντο δ' οὗτοι κωλακρέται, was denn freilich verkehrt ausgedrückt wäre.

5) Böckh, Staatsh. I S. 220 ff.

schiedenen Tempelschätze nicht mehr, wie bisher, in den einzelnen Tempeln von besondern Schatzmeistern, sondern alle vereinigt auf der Burg, und zwar ebenfalls in der Nachzelle des Parthenon, von einer einzigen Behörde verwalten zu lassen. Die Einrichtung, dafs ein und dasselbe Collegium von zehn Personen den Schatz der Athene und die der andern Götter zusammen verwaltete, war nur von kurzer Dauer. — Ganz verschieden aber von diesen Schatzmeistern ist der Verwalter der Staatseinkünfte oder der Vorsteher der Finanzen (*ἐπιμελητὴς* oder *ταμίας τῆς κοινῆς προσόδου, ὁ ἐπὶ τῇ διοικήσει*),[1]) welcher nicht, wie jene, durchs Loos, sondern durch Cheirotonie, und nicht auf ein Jahr, sondern auf eine Pentaeteris, d. h. auf einen vierjährigen Zeitraum erwählt wurde. Unter seiner Verwaltung stand die Hauptcasse, in welche alle von den Apodekten eingenommenen und zu Ausgaben für die Verwaltung bestimmten Gelder abgeliefert und von ihm an die Cassen der einzelnen Behörden oder Curatoren für ihre etatsmäfsigen Ausgaben vertheilt wurden, wo es dann von den jeder dieser Cassen vorstehenden Cassirern verwahrt und verrechnet wurde.[2]) Ebenso leistete er aus der Hauptcasse die vom Volke verfügten Zahlungen zu aufserordentlichen Ausgaben, und mufste natürlich über alle Einnahmen und ordentlichen oder aufserordentlichen Ausgaben der Hauptcasse genaue Rechnung führen. Dazu aber scheint er auch eine allgemeine Oberaufsicht über alle diejenigen gehabt zu haben, welche Staatsgelder einzunehmen oder zu verausgaben hatten, und unter allen Finanzbeamten der einzige gewesen zu sein, welcher die vollständige Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben besafs und deswegen im Stande war, in allen Finanzangelegenheiten die genaueste Auskunft zu geben und zweckmäfsige Mafsregeln vorzuschlagen, so dafs er als eine Art von Finanzminister des athenischen Staates betrachtet werden kann. Zu seiner Controle aber war der sogenannte Gegenschreiber der Verwaltung bestimmt, von welchem wir oben gesehen haben, dafs er in jeder Prytanie eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben zusammengestellt, und deswegen auch wohl eine gewisse Controle über die sämmtlichen geldverwaltenden Beamten ausgeübt habe.[3]) Im demosthenischen Zeitalter wurde diese Controle, und aufserdem noch eine Menge von andern Geschäften, dem Vorsteher der

1) Ebend. S. 222 ff. Vgl. Meier, de vita Lycurgi p. X.
2) Vgl. Böckh, Seeurkund. S. 54. 58. 169. Antiquit. i. p. Gr. p. 250, 13.
3) S. S. 423.

Theorikencasse übertragen, von welchem schicklicher im folgenden Capitel zu reden sein wird. Hier genügt es zu bemerken, dafs diese Uebertragung nur vorübergehend gewesen sei.[1]) Auch ein Kriegszahlmeister, *ταμίας τῶν στρατιωτικῶν*, wird erwähnt, der wol nur in Kriegszeiten angestellt wurde.[2])

Auffallend ist es, dafs wir in unsern Quellen keine Behörde erwähnt finden, welche das Münzwesen zu besorgen hatte. Nur der Name der Münzstätte, *τὸ ἀργυροκοπεῖον*, wird uns genannt,[3]) und es scheint, dafs diese bei der Kapelle eines unter dem Namen *Στεφανηφόρος* erwähnten Heros gewesen sei, wie zu Rom die Münze beim Tempel der Juno Moneta war. In dieser Kapelle wurden aber auch die Mustermafse und Mustergewichte aufbewahrt, nach welchen die im Handel gebrauchten Mafse und Gewichte normirt sein mufsten, und worüber den oben erwähnten Metronomen die Aufsicht zustand.[4]) Es ist deswegen nicht unwahrscheinlich, dafs eben diesen auch die Besorgung des Münzgeschäftes obgelegen habe.[5]) Die Arbeiter in der Münze waren öffentliche Sklaven.[6])

Wir wenden uns nun zu den Beamten des Kriegswesens. Unter diesen war in älteren Zeiten der Polemarch, der dritte in dem Collegium der neun Archonten, der vornehmste gewesen; später hatte er nur noch friedliche und richterliche Functionen, und an der Spitze des Kriegswesens stand allein das Collegium der zehn Strategen,[7]) welche jährlich durch Cheirotonie erwählt wurden; ob einer aus jeder Phyle, oder ohne Unterschied aus allen, ist streitig, doch hat das erstere mehr Wahrscheinlichkeit.[8]) In der früheren Zeit waren sie sämmtlich, ihrem Titel entsprechend, Heerführer im Kriege: sie führten noch im ersten persischen Kriege täglich wechselnd den Oberbefehl und hielten gemeinschaftlich Kriegsrath, an welchem, wie schon oben bemerkt wurde, der Polemarch Antheil nahm, dem auch die An-

1) Aeschin. g. Ctesiph. p. 416.

2) Böckh, Staatsh. I S. 246. Meier, comm. epigr. p. 61.

3) Harpocrat. u. d. W. Schol. Aristoph. Vesp. 1042 (1001).

4) Böckh, Staatsh. II S. 362.

5) Sie hätten also das *νόμισμα* zu besorgen gehabt, welcher Name ebensowohl von dem gesetzlichen Münzfufs als von den gesetzlichen Mafsen gilt. S. z. B. Aristoph. Thesm. v. 351.

6) Andocid. bei dem Schol. zu Aristoph. Vesp. v. 1001 (1042).

7) S. Att. Proc. S. 105 ff.

8) Plutarch. Cim. c. 8. Wegen der abweichenden Angabe des Pollux VIII, 87 vgl. Antiqu. p. 251, 1 u. Böckh, Corp. Inscr. p. 294 u. 906.

führung des rechten Flügels in der Schlacht zukam. Späterhin aber hörte nicht nur dies auf, sondern es wurden auch die Strategen selten sämmtlich in den Krieg ausgesandt, vielmehr gewöhnlich nur einige, zwei oder drei oder soviel jedesmal zweckmäfsig schien, von denen dann entweder Einer den Oberbefehl hatte, oder alle gleich standen, oder auch der eine hier der andere dort Krieg führte. Nicht selten geschah es auch, dafs zur Anführung eines Heeres bewährte Krieger, die gar nicht zum Collegium der zehn Strategen gehörten, aufserordentlich erwählt wurden, und zwar nicht gerade auf ein Jahr, sondern auf unbestimmte Zeit, und als späterhin die Athener ihre Kriege grofsentheils durch fremde Söldner führen liefsen, nahmen sie häufig genug auch fremde Feldherrn, die Anführer solcher Söldnerschaaren, in Dienst.[1]) Aber auch in früheren Zeiten kam es bisweilen vor, dafs die Anführung eines aus athenischen Truppen und aus Contingenten der Bundsgenossen bestehenden Heeres Fremden, d. h. solchen Männern aus bundsgenossischen Staaten anvertraut wurde, zu denen man besonderes Vertrauen hatte.[2]) Zur Zeit des Demosthenes wurde in der Regel nur Einer aus dem Collegium ins Feld geschickt: die übrigen blieben zu Hause, und hatten, wie der Redner sagt, wenig anderes zu thun, als bei festlichen Processionen zu paradiren.[3]) Indessen gab es doch auch im Lande manche theils militärische, theils administrative und richterliche Functionen für sie, wie Besetzung dieses oder jenes Platzes zum Schutz gegen feindliche Angriffe,[4]) Besorgung der Kriegssteuern und der Trierarchie, und was sonst zur Ausrüstung gehörte, Aushebung der Mannschaft und Jurisdiction über alle auf die Kriegssteuer und Trierarchie bezüglichen Rechtshändel, sowie über sämmtliche Militärvergehen, welche nicht vom Feldherrn selbst beim Heere schon bestraft waren, z. B. über verweigerten Kriegsdienst (*γϱ. ἀστϱατείας*), über Feigheit (*γϱ. δειλίας*), über Verlassen des angewiesenen Postens (*γϱ. λιποταξίου*), Verlassen des Schiffs oder der Flotte vor dem Seetreffen (*γϱ. λιποναυτίου* und *ἀναυμαχίου*), und dergleichen mehr.[5]) Ihr ge-

1) Vgl. Antiqit. p. 252, 5.

2) Vgl. Plat. Ion. p. 541. Athenae. VI p. 506. Aelian. V. H. XIV, 5.

3) Demosth. Phil. I p. 47.

4) Vgl. Antiqu. p. 252, 7. Wegen des dort erwähnten Xenoph. Hell. I, 7, 2 ist aber zu bemerken, dafs jetzt für *τῆς Δεκελείας* richtiger *τῆς διωβελίας* gelesen wird. Wegen des *στϱ. ἐπὶ τῆς διοικήσεως* in den apokryphischen Urkunden bei Demosth. f. d. Kranz §. 38 u. 115 vgl. Meier, vit. Lycurg. p. XI.

5) S. Att. Proc. S. 107f.

ὁ κατάλογος

meinsames Amtshaus hiefs das Strategion, wo sie auch zusammen auf Staatskosten speisten. In Angelegenheiten ihres Geschäftskreises hatten sie auch das Recht, die Volksversammlung zu berufen, d. h. ohne Zweifel wohl die Prytanen zu ihrer Berufung zu veranlassen, und zu der Zeit, als Perikles an der Spitze des Staates stand, scheint ihnen, wenigstens wenn Feinde im Lande waren, das Recht zugestanden zu haben, zu bestimmen, ob überhaupt Volksversammlungen gehalten werden sollten oder nicht.[1]) Das Amt der Strategen galt übrigens wegen des grofsen Einflusses, den es den damit bekleideten besonders in Rücksicht auf die persönlichen und Vermögensleistungen der Bürger gewährte, immer für das vornehmste von allen, um welches sich auch die angesehensten Männer bewarben.[2]) Dafs gesetzlich Keiner dazu gelangen sollte, der nicht in gesetzmäfsiger Ehe verheirathet und mit Landbesitz in Attika angesessen war, haben wir schon oben bemerkt. Durch die letztere Bestimmung waren offenbar die Theten ausgeschlossen.

Zur Unterstützung der Strategen in ihren militärischen, administrativen und richterlichen Functionen dienten die zehn Taxiarchen, d. h. Befehlshaber der zehn τάξεις oder Bataillone, in welche das Landheer den Phylen entsprechend getheilt war. Auch sie wurden durch Cheirotonie, einer aus jeder Phyle, ernannnt.[3]) Im Kriege wurden sie, wenigstens bisweilen, auch in den Kriegsrath berufen, und zwar, wie es scheint, nicht blofs die des athenischen Bürgerheeres, sondern auch die der bundsgenossischen Contingente.[4]) Daheim aber wurde besonders die Aushebung und Eintheilung der Mannschaft durch sie besorgt, wobei zunächst für die Linientruppen das Verzeichnifs der dienstpflichtigen Leute (ὁ κατάλογος) in jeder Phyle und jedem Demos zu Grunde gelegt wurde, welches sie und die Demarchen in Gemeinschaft mit einigen vom Rathe abgeordneten Commissarien anzufertigen hatten, und welches bei den Statuen der Eponymen zu Jedermanns Kunde öffentlich ausgestellt ward.[5]) Verpflichtet zum Dienst in der Linie oder als Hopliten waren nach Solons Gesetzen nur die Bürger der drei oberen Classen; die Theten

1) Thucyd. II, 22. Vgl. de comit. p. 61 f.

2) Vgl. Aristoph. Plut. v. 192. Pac. 446. Aesch. g. Timarch. p. 54, und die Klagen des Eupolis bei Stobae. Flor. 43, 9 und Athen. X p. 425, dafs doch so oft schlechte und geringe Leute zu dem Amte gelangten.

3) Pollux VIII, 87. Demosth. Phil. I p. 47.

4) Thucyd. VII, 60.

5) Pollux VIII, 115. Aristoph. Pac. v. 1171. 1179 Inv. und mehr in d. Antiqu. p. 254, 24.

waren davon frei und wurden nur ausnahmsweise aufgeboten. Sie heifsen deswegen *ἔξω τοῦ καταλόγου*. Doch kam diese Ausnahme in den späteren Zeiten, wo lange und grofse Kriege zu führen waren, häufig genug vor, und die Theten fochten jetzt nicht mehr blofs als Leichtbewaffnete, sondern auch als Hopliten, namentlich aber auf der Flotte als Seesoldaten, wo sie denn natürlich vom Staate mit der erforderlichen Rüstung versehen und besoldet werden mufsten. Auch die Ruderer bestanden grofsentheils aus Bürgern dieser Classe, obgleich dazu auch Nichtbürger, wie Metöken oder gemiethete Leute aus der Fremde genommen wurden.[1]) Bei der regelmäfsigen Aushebung nach dem Katalogos oder der Musterrolle wurde durch Volksbeschlufs zunächst bestimmt, welche Altersclasse jedesmal ausgehoben werden sollte: der Ausdruck dafür ist: bis zu dem wievielsten Jahre *ἀφ' ἥβης*.[2]) Jede Altersclasse war in der Musterrolle, dem Katalogos, unter dem Namen des Archon Eponymos, unter dem sie das dienstpflichtige Alter erreicht hatte, zusammengestellt, weswegen die Kriegsdienste, zu denen Einer in Gemäfsheit seiner ordnungsmäfsigen Verpflichtung nach dem Katalogos berufen ward, auch als *στρατεῖαι ἐν τοῖς ἐπωνύμοις* bezeichnet werden.[3]) Der Altersclassen waren zweiundvierzig, vom achtzehnten bis zum sechzigsten Jahre; die beiden ersten Classen, vom achtzehnten bis zum zwanzigsten, waren regelmäfsig nur zum Dienst im Lande als *περίπολοι* verpflichtet, und erst vom zwanzigsten Jahre an begann die Verpflichtung zum Dienste aufser Landes. Es versteht sich aber von selbst, dafs nicht immer die sämmtliche Mannschaft der jedesmal durch Volksbeschlufs berufenen Altersclassen aufgeboten zu werden brauchte, sondern nur soviele, als das jedesmalige Bedürfnifs forderte, und dafs dabei eine gewisse Abwechselung unter den Dienstpflichtigen stattfand,[4]) obgleich wir über die dabei befolgte Regel nichts anzugeben im Stande sind. Vielleicht aber bezieht sich hierauf der Ausdruck *τὰ μέρη*, welcher die jedesmal zum Dienst verpflichteten oder zur Vacanz berechtigten Abtheilungen jeder Altersclasse bezeichnen mag. Bisweilen, wenn das Bedürfnifs es forderte, wurden aber auch von der eigentlich zur Vacanz berech-

1) Vgl. Antiqu. 253, p. 12—16 u. Thucyd. I, 121.
2) Demosth. Olynth. III p. 29.
3) Harpocrat. unt. *ἐπώνυμοι* u. *στρατεῖαι ἐν τ. ἐπων.*
4) *ἐκ διαδοχῆς*, heifst es bei Aeschines de f. leg. p. 331. Vgl. Schäfer, Demosth. I S. 212, 2.

στρατεῖαι ἐν τοῖς μέρεσι.

tigten Mannschaft aus allen Abtheilungen, ohne Rücksicht auf die Eponymen oder die Altersclassen, soviel als nöthig waren, aufgeboten, und solche aufserordentliche Dienste werden deswegen als *στρατεῖαι ἐν τοῖς μέρεσι* den *στρατείαις ἐν τοῖς ἐπωνύμοις* entgegengesetzt.[1]) Es geschah dies wohl nur, wenn gelegentliche aufserordentliche Expeditionen vorzunehmen waren, zu denen man die ordnungsmäfsig ausgehobene und dem eigentlichen Heere einverleibte Mannschaft nicht verwenden wollte oder konnte. Befreiung vom Kriegsdienste genossen, aufser den wegen körperlicher Gebrechen Unfähigen, die Mitglieder des Rathes,[2]) und, was wir wohl ohne ausdrückliche Zeugnisse annehmen dürfen, die Beamten, deren Anwesenheit auf ihrem Posten unentbehrlich war: ferner die Zollpächter, damit sie nicht von der Besorgung ihrer Geschäfte abgehalten würden,[3]) und diejenigen, welche als Choreuten bei festlichen Gelegenheiten aufzutreten hatten. Doch scheinen diese, wenn sie zur Zahl der diesmal Dienstpflichtigen gehörten, einer besondern Dispensation bedurft zu haben.[4]) Eben solcher bedurften auch wohl die Seehandeltreibenden, pflegten sie aber wahrscheinlich meistens ohne Schwierigkeit zu erhalten.[5]) Ein allgemeines Aufgebot aller Waffenfähigen erging nur in dringenden Nothfällen.[6])

Die nach der Musterrolle ausgehobene Mannschaft zerfiel nach den Phylen in zehn Bataillone, welche *τάξεις*, bisweilen auch selbst *φυλαί* genannt werden. Zu Anfang des peloponnesischen Krieges betrug die Gesammtzahl der zum Hoplitendienst fähigen Mannschaft 13000 Mann,[7]) worunter wahrscheinlich nur die Bürger im dienstpflichtigen Alter, d. h. vom zwanzigsten bis sechzigsten Jahre zu verstehen sind, mit Ausschlufs der Jüngeren und Aelteren und der Metöken, die zu Besatzungen der festen Plätze im Lande und zur Vertheidigung der Stadt gebraucht wurden. Demnach würde eine jede Phyle durchschnittlich 1300 Mann gestellt haben. Es versteht sich von selbst, dafs dies als das höchste der möglicher Weise aufzubringenden Mannschaft anzusehen ist, und dafs in der Regel viel weniger gestellt

1) Aeschin. a. a. O. — Das oben Vorgetragene ist freilich nur Vermuthung, aber wenigstens doch nicht unwahrscheinlich.

2) Lycurg. g. Leocr. p. 164.

3) R. g. Neära p. 1353.

4) Demosth. g. Mid. p. 519.

5) Vgl. Böckh, Staatsh. I S. 122.

6) Thucyd. IV, 90.

7) Thucyd. II, 13. Vgl. Clinton, Fast. Hell. p. 389 extr. und Böckh, Staatsh. I S. 363.

wurden. Die Bataillone zerfielen wieder in Lochen oder Compagnien, und diese in kleinere Abtheilungen zu zehn und zu fünf Mann, Dekaden und Pentaden, unter Anführern, welche Lochagen, Dekadarchen und Pentadarchen heifsen.[1]) Die Anzahl der Lochen und ihre Stärke richtete sich natürlich nach der Gröfse der jedesmaligen Aushebung, und war also nicht immer dieselbe. In der Regel dienten wohl die Angehörigen derselben Phyle und desselben Demos auch in denselben Heeresabtheilungen zusammen;[2]) doch finden sich auch Ausnahmen davon, über deren Veranlassung und Beschaffenheit sich nichts Bestimmtes ermitteln läfst.[3]) Dafs die oben angegebene herkömmliche Aufeinanderfolge der Phylen auch bei der Aufstellung des Heeres in Schlachtordnung mafsgebend gewesen sei, wie Einige gemeint haben, ist ganz unerweislich.[4])

Den Befehl über die Reiterei führten zwei Hipparchen und ihnen untergeordnet zehn Phylarchen, durch Cheirotonie aus den beiden obersten Vermögensclassen, und die Phylarchen auch nach den Phylen erwählt. Die Reiterei betrug seit dem perikleischen Zeitalter tausend Mann; aufserdem hatten die Athener noch zweihundert berittene Bogenschützen, die aber gekaufte Staatssklaven waren,[5]) also hier nicht weiter in Betracht kommen. Jede Phyle stellte hundert Reiter, die in zehn Dekaden, zwanzig Pentaden unter ebensovielen Dekadarchen und Pentadarchen zerfielen.[6]) Die Gesammtheit aber ward in zwei grofse Abtheilungen zu fünfhundert Mann getheilt, deren jede von einem der Hipparchen befehligt wurde, und die auch im Frieden zusammengehalten und fleifsig im Dienste und namentlich im Manoeuvriren gegen einander geübt wurden. Die Verpflichtung zum Reiterdienste lag nur den Bürgern der ersten und zweiten Vermögensclasse ob, deren letztere auch davon ihren Namen führte, und läfst sich füglich als eine Art von Liturgie betrachten, wie sie denn auch häufig mit den andern unter jenem Namen eigentlich verstandenen Leistungen zusammengestellt zu werden pflegt. Die Aushebung der jedesmal zum Dienst Verpflichteten wurde

1) Vgl. Antiqu. p. 254, 25—27.

2) Isae. or. 2 §. 42 u. d. Comment. p. 221.

3) Z. B. Socrates, aus Alopeke, also aus der Antiochischen Phyle, und Alkibiades aus Skambonidä, zur Leontischen Phyle (Diog. L. II, 16. Plut. Alcib. c. 22) dienten zusammen in derselben Abtheilung. Plut. Sympos. p. 219 E. Plutarch. c. 7.

4) Vgl. Böckh, Vorrede zum Index lect. aest. 1816 S. 6.

5) S. S. 364. 6) Xenoph. Hipparch. c. 2, 2f. u. 4, 9.

von den Hipparchen vorgenommen: es konnte aber, wer sich nicht für verpflichtet achtete, dagegen remonstriren und auf eine gerichtliche Entscheidung antragen. Dafs der Rath der Fünfhundert eine specielle Aufsicht über die Reiter geführt und darauf gesehen habe, dafs ihr Corps vollzählig und in gutem Stande sei, ist schon oben bemerkt worden. Sie wurden übrigens nicht blofs im Kriege gebraucht, sondern auch im Frieden bei festlichen Feiern zu Processionen, bei denen sie zu paradiren hatten, vielfach in Anspruch genommen. Aus einer vor Kurzem erst aufgefundenen Rede des Hyperides erfahren wir, dafs die Athener jährlich einen Hipparchen nach der in ihrem Besitz befindlichen und mit attischen Kleruchen besetzten Insel Lemnos geschickt haben:[1]) ob als Befehlshaber, oder zu welchem andern Zwecke, ist nicht zu erkennen.

Seitdem Athens Kriegsmacht vorzugsweise auf seiner Flotte beruhte, bedurfte es auch einer besondern Sorge für Alles, was zur Ausrüstung und Erhaltung dieser erforderlich war. Dem Rath lag es ob, dafür zu sorgen, dafs jährlich eine gewisse Anzahl von Kriegsschiffen erbaut würde, zu welchem Zweck er die Ernennung von Trieropöen veranlafsen mufste, welche übrigens die einzelnen Phylen, jede einen, zu wählen hatten.[2]) Die erbauten Schiffe aber und alles zu ihrer Ausrüstung nöthige Geräth befanden sich in den Docks oder Werften unter Aufsicht einer besondern Behörde, der sogenannten Epimeleten der Neorien, zehn Personen, einer aus jeder Phyle; ob durch Cheirotonie oder durchs Loos ernannt, ist ungewifs.[3]) Von diesen also bekamen die Trierarchen die Schiffe und was an Geräth der Staat zu liefern hatte, an sie mufsten sie dies wieder abliefern, sie hatten diejenigen, welche ihrer Pflicht nicht genügten, zur Verantwortung zu ziehen, und in Streitigkeiten der Trierarchen über die von Einem an den Andern zu übergebenden Geräthe hatten sie die Instruction des Processes und die Vorstandschaft des Gerichtes.[4]) Ein aufserordentlicher Beamter aber ist der *ἐπιστάτης τοῦ ναυτικοῦ*, ein Commissarius um den Zustand der Flotte zu untersuchen und die etwa erforderlichen Mafsregeln vorzuschlagen.[5]) Den Befehl über die Flotte führten,

1) Hyperid. or. pr. Lycophr. p. 29, 12 d. Ausg. v. Schneidew. — Sendung eines Hipparchen nach Lemnos erwähnt freilich auch Demosth. Philipp. I p. 47.

2) Aeschin. g. Ctesiph. p. 425. 3) Vgl. Böckh, Urkund. S. 51.

4) Ebend. S. 56.

5) Ebend. S. 62. — Für eine aufserordentliche Behörde dürfen wir

ebenso wie über das Landheer, die ordentlichen oder aufserordentlich ernannten Strategen, bald einer, bald mehrere gemeinschaftlich. Auf jedem einzelnen Schiffe wurden die Soldaten (Epibatä) von ihren besondern Führern befehligt, der Vorgesetzte der Ruderer und Matrosen war aber der Trierarch, der die Ausrüstung des Schiffes als Liturgie zu besorgen gehabt hatte. Nauarchen scheinen amtlich nur die Befehlshaber der sogenannten heiligen Trieren genannt worden zu sein,[1]) von denen schicklicher im folgenden Capitel geredet werden wird.

Für die öffentlichen Bauten ernannte, wenigstens wenn sie von gröfserer Bedeutung waren, der Staat einen Architekten, ohne Zweifel einen Sachverständigen, der mit den Baucommissarien oder Epistaten, unter Auctorität der Poleten und des Finanzaufsehers (*τοῦ ἐπὶ τῇ διοικήσει*) die Arbeit an Unternehmer verdung, sie beaufsichtigte und, wenn sie vollendet war, prüfte und abnahm.[2]) Auch die Bauunternehmer werden Architekten genannt, und denselben Namen führt öfters auch der Pächter des Theaters, welcher, seitdem Eintrittsgeld bezahlt wurde, dieses zu erheben, dafür aber auch das Theater im Stande zu erhalten hatte.[3])

Auch Getraidemagazine waren erforderlich theils um die Flotte, wenn eine ausgerüstet wurde, zu verproviantiren, theils für den Bedarf der öffentlichen Speisungen im Prytaneum und anderen Localen, wo Beamte auf Staatskosten speisten, theils endlich zur unentgeltlichen Vertheilung oder zum wohlfeileren Verkauf an die Bürger zur Zeit einer Theurung.[4]) Es gab deswegen eine eigene Behörde, unter dem Namen *σιτῶναι* (Getraidekäufer), wahrscheinlich zehn, nach der Zahl der Phylen, mit einem Schreiber,[5]) die den Ankauf von Getraidevorräthen zu besorgen hatten, und dazu gewisse, entweder aus dem Staatsschatz oder auch aus freiwilligen Beiträgen fliefsende Gelder (*τὰ σιτωνικά*) angewiesen bekamen. — Ein ähnliches Amt ist das

auch wohl die *ἀποστολεῖς* halten, welche in Kriegszeiten, zehn an Zahl, ernannt wurden, um für die schnellere Ausrüstung der Flotte zu sorgen, und welchen ausnahmsweise auch eine Jurisdiction über die Trierarchen, wie sonst den Epimeleten der Neorien, übertragen wurde. S. die Stellen im Att. Proc. S. 112. 113.

1) Nach Herbst, die Schlacht bei den Arginusen (Hamb. 1855) S. 30.

2) Böckh, Staatsh. I S. 286. 3) Ebend. S. 308.

4) Ebend. S. 123. 124.

5) Vgl. Meier, Comment. epigr. II p. 62 und Th. Bergk in d. Zeitschr. f. d. AW. 1853 S. 275.

der *βοῶναι* (Rindviehkäufer), die das für die Staatsopfer und die öffentlichen Speisungen erforderliche Schlachtvieh einzukaufen hatten, wozu sie das Geld aus der Staatscasse erhielten, dagegen aber das aus dem Verkauf der Felle der geschlachteten Thiere gelöste Geld zurückzuzahlen hatten. Sie wurden durch Cheirotonie erwählt: wieviel aber ihrer gewesen seien, ist ungewifs.[1]) Mit ihnen zusammen werden nicht selten die *ἱεροποιοί* (Opferbesorger) genannt, theils für die einzelnen Gottheiten und deren Tempel mit den Provisoren (*ἐπιστάταις*) derselben bestimmte, theils für die Staatsopfer jährlich zehn durchs Loos ernannte, theils für einzelne Festfeiern erwählte, unter denen namentlich die der Semnen oder der Eumeniden erwähnt werden.[2])

Von den Priestern zu reden mufs einem andern Orte vorbehalten bleiben, da diese, so sehr auch das Religionswesen mit dem Staate zusammenhängt, doch nicht als Regierungs- und Verwaltungsbeamte anzusehen sind. Hier mag nur kurz erwähnt werden,[3]) dafs einige Priesterämter in erblichem Besitz gewisser Geschlechter waren, andere von jedem Bürger echtattischen Blutes bekleidet werden konnten. Zu allen gehörte körperliche Makellosigkeit und bürgerliche Unbescholtenheit, weswegen die Bewerber einer Dokimasie unterworfen wurden. Streitigkeiten über die Berechtigung zum Amte zwischen den verschiedenen Mitgliedern priesterlicher Geschlechter gehörten zur Jurisdiction des Archon Basileus, der, wie es scheint, ohne Zuziehung eines heliastischen Gerichtes, allein mit seinen Beisitzern darüber zu entscheiden hatte.[4]) Die Besetzung der Priesterämter geschah entweder durch Volkswahl oder durchs Loos, natürlich nur unter den Berechtigten, theils auch so, dafs eine gewisse Anzahl von Bewerbern durch Wahl designirt, und unter diesen dann gelost wurde. Einige waren lebenslänglich, andere jährlich, oder auch auf längere oder kürzere Zeiten. Im Allgemeinen galten die priesterlichen Functionen nicht für unvereinbar mit weltlichen, so dafs von den Priestern auch Kriegsdienste geleistet und Beamtenstellen bekleidet wurden. Auch waren mit mehreren Staats-

1) Nur Ein Mal in einer Inschrift kommt ein *βοώνης* im Singular vor, welchen Böckh, Staatsh. II S. 139 wohl mit Recht für einen aufserordentlich gewählten hält. Ueber das Amt vgl. dens. I S. 303, und über das Hautgeld (*τὸ δερματικόν*) besonders die beiden Inschriften Beil. VIII u. VIII b. Th. II S. 119 ff.

2) Böckh, Staatsh. I S. 302. 3) Vgl. Antiquit. p. 258.

4) Pollux VIII, 90: *αὐτὸς δικάζει.*

ämtern religiöse Functionen verbunden. Der Basileus z. B. hatte, aufser der Oberaufsicht und Jurisdiction über die Priester und Alles, was in den Bereich des Religionsrechtes gehört, nicht nur selbst die Feier hochheiliger Feste, wie der Mysterien, der Lenäen zu besorgen, sondern auch seine Gattin, die Basilissa, verrichtete in Gemeinschaft mit den Priesterinnen dem Dionysos geheime Opfer. Dafs auch der Archon und der Polemarch ähnliche Functionen hatten, ist schon oben bemerkt worden. Ebenso lagen den Strategen gewisse Opfer ob, für den Hermes Hegemonios, die Friedensgöttin, den Ammon. Was aber die eigentlichen Priesterämter betrifft, so waren diese vor den Staatsämtern dadurch bevorzugt, dafs sie, wenn auch keine Besoldungen, doch allerlei Emolumente abwarfen, wohin namentlich die Gebühren gehören, die den Priestern von den Opfern zukamen, welche in den Tempeln, in denen sie fungirten, dargebracht wurden:[1]) und wir hören deswegen, dafs diese Aemter ein Gegenstand eifriger Bewerbungen gewesen seien.[2]) Wegen ihrer Betheiligung bei der Beaufsichtigung und Verwaltung der Güter und Einkünfte der Tempel waren die Priester, gleich allen andern Beamten, rechenschaftspflichtig.[3]) — Das Auguralwesen, Weissagung aus Opfern, Himmelserscheinungen, Vögelflug und andern bedeutsamen Zeichen, ward zwar auch in Athen keinesweges verschmäht, doch dafs dazu eigene Beamte, wie in Rom, angestellt gewesen, davon findet sich keine Spur, obgleich Wahrsager sowohl beim Heere in Begleitung der Feldherrn zur Zeichendeutung bei den Opfern oft genug erwähnt werden, als auch daheim die Behörden sich ihrer bedienten.[4]) Einen amtlichen Charakter haben nur die sogenannten Exegeten, ein Collegium von drei Personen, an die man sich um Belehrung in allen das Religionsrecht betreffenden Fragen, auch wohl um Deutung von Diosemien, d. h. von Himmelserscheinungen und andern schicksalsverkündenden Zeichen wenden konnte. Ueber ihre Ernennungsart ist nichts bekannt: ob dabei das delphische Orakel eine Mitwirkung gehabt, wie Einige aus der von Plato für seinen Musterstaat getroffenen Anordnung geschlossen haben, müssen wir dahin gestellt sein lassen. Ebenso ist es nicht mit Sicherheit zu entscheiden, ob der an einigen Stellen erwähnte Exeget aus dem Geschlechte der Eumolpiden zu diesem Collegium gehört, oder ob sein Amt sich blofs auf die eleusinischen Mysterien und

1) Böckh, Staatsh. II p. 121.
2) Demosth. Prooem. p. 1461, 5.
3) Aeschin. g. Ctesiph. p. 405—6.
4) Vgl. Antiquit. p. 261, 36.

deren Satzungen bezogen habe.[1]) Jene drei aber wurden, wenn auch nicht aus bestimmten einzelnen Geschlechtern, so doch ohne Zweifel nur aus den Eupatriden gewählt.[2])

Aus der zahlreichen Classe der Unterbeamten oder Diener werden am häufigsten die Schreiber erwähnt, ohne dafs jedoch viel aus diesen Erwähnungen zu lernen wäre. Es gab schwerlich irgend eine öffentliche Behörde in Athen, der nicht auch ein oder mehrere Schreiber beigegeben gewesen wären, aber nicht alle diese Schreiber standen zu ihren Behörden in demselben Verhältnisse. Einige erscheinen vielmehr als Gehülfen oder mit einer speciellen Function beauftragte Collegen, denn als blofs untergeordnete Diener, wie z. B. die oben aufgeführten Schreiber und Gegenschreiber im Rathe der Fünfhundert, die ohne Zweifel selbst Buleuten waren, und neben denen noch andere untergeordnete Schreiber anzunehmen sind, die durch Cheirotonie vom Volke zu diesem Dienst bestellt, in der Tholos gespeist, ohne Zweifel aber auch aufserdem noch besoldet wurden, und, wie es scheint, nicht wie die Rathsglieder, jährlich wechselten, sondern mehrere Jahre nach einander im Dienste blieben[3]) bis sie etwa abgesetzt wurden oder freiwillig abtraten. Auch der Schreiber der Eilfmänner, weil er als Eilfter in dem eigentlich nur aus zehn Personen bestehenden Collegium mitgezählt wird, scheint mehr die Stellung eines Collegen als eines Dieners gehabt zu haben. Ueber seine Ernennungsart wird nichts angegeben; wir dürfen aber vermuthen, dafs das Collegium selbst ihn durch eigene Wahl sich zugesellt habe, dafs er aber einer Dokimasie unterworfen worden sei. So sollen auch die neun Archonten sich selbst einen Schreiber zugewählt haben, der dann im Dikasterion geprüft wurde:[4]) wenn diese Angabe nicht vielmehr so zu verstehen ist, dafs jeder der drei oberen Archonten, wie zwei Beisitzer, so auch einen Schreiber zu seiner Unterstützung angenommen habe. Natürlich mufsten aber auch die Thesmotheten nicht blofs einen sondern mehrere Schreiber zu ihrer Disposition haben. Die Schreiber der untergeordneten Gattung werden häufig auch nur Unterschreiber (*ὑπογραμματεῖς*) genannt,[5]) und

1) Ebend. no. 34. 35. 2) Böckh, Corp. Inscr. I p. 513.

3) Demosth. de f. leg. p. 419 u. 442. Doch vgl. auch Böckh, Staatsh. I S. 263 Anmk.

4) Pollux VIII, 92.

5) Antiph. üb. d. Choreut. §. 35 u. 49. Lys. g. Nicom. p. 864. Demosth. de coron. p. 314. de f. leg. p. 403 u. p. 419.

nur Bürger der ärmeren Classe gaben sich zu diesem Dienste her, weil sie dafür bezahlt wurden, und zwar, wie sich von selbst versteht, nicht von den Beamten, welchen sie dienten, sondern vom Staate. Dafs auch Staatssklaven zu Schreibern gemacht seien, ist nicht wahrscheinlich; wohl aber mochte man sie bisweilen als Rechnungsführer und Controleure den Beamten, welche Geld zu verwalten hatten, beigesellen. Denn zu solchen Geschäften konnten Sklaven sogar besser als Freie zu passen scheinen, weil man sie im Fall einer Untersuchung durch die Folter befragen konnte, was gegen Freie nicht anwendbar war, und weil man die auf solche Weise gewonnenen Aussagen für die zuverlässigsten hielt.[1])

Nächst den Schreibern kommen am häufigsten die Herolde vor, deren ebenfalls einer oder mehrere den verschiedenen Beamten und Behörden zum Dienste beigegeben waren. Wir finden Herolde des Areopag, Herolde des Rathes, Herolde der Archonten, der Eilfmänner, der Logisten u. a. m.:[2]) Herolde berufen die Rathsherrn in das Rathhaus und nehmen die Signalfahne ab,[3]) Herolde berufen die Volksversammlungen, sprechen die feierliche Gebetsformel vor Eröffnung der Verhandlungen, fordern auf Befehl der Prytanen die Redner auf, das Wort zu verlangen, gebieten Ruhe, verkündigen was zu verkündigen ist,[4]) Herolde bescheiden im Auftrage der rechtsprechenden Behörden die Parteien, sich zum Anbringen von Klagen, zu den Vehörsterminen, zu den Gerichtstagen einzufinden,[5]) Herolde rufen aus, wenn Etwas zu verkaufen ist,[6]) sei es von Behörden sei es von Privaten, kurz sie fungiren als öffentliche Ausrufer in jeder Weise. Je nach Verschiedenheit der Behörden, denen sie dienten, und der Verrichtungen, zu denen sie gebraucht wurden, war natürlich auch ihr Amt mehr oder weniger angesehn; im Allgemeinen aber ein solches, zu welchem nur arme und geringe Leute sich hergaben.[7]) Sie mögen von den Behörden selbst, denen sie dienten,

1) Vgl. Böckh, Staatsh. I S. 252.

2) Vgl. Antiquit. p. 261 no. 2 u. dazu Demosth. g. Aristog. I S. 787, 17. Aeschin. g. Ctesiph. p. 415.

3) Andocid. de myst. §. 36.

4) Aeschin. g. Timarch. p. 58. g. Ctesiph. p. 541. Demosth. f. d. Kr. p. 292. 319. g. Aristocr. p. 653.

5) Aesch. g. Ctesiph. p. 415.

6) Demosth. de cor. trier. p. 1234. Pollux VIII, 103.

7) Demosth. g. Leochar. p. 1081. Vgl. Pollux VI, 128. Theophr. char. c. 6.

ὁ δήμιος.

angenommen worden sein, doch scheint man sie auch einer Dokimasie unterworfen zu haben, die sich denn namentlich auch auf die Tüchtigkeit ihrer Stimme bezogen haben wird.[1]) Gleich den Schreibern wurden auch sie mit den Behörden, welchen sie dienten, auf Staatskosten gespeist, und ohne Zweifel aufserdem noch besoldet, und Private, die durch einen Herold Etwas ausrufen liefsen, mufsten ihn natürlich dafür bezahlen.[2]) — Andere untergeordnete Diener sind die *παραστάται*, ein Name ebenso allgemeiner Bedeutung, wie *apparitores* oder *statores*, die *θυρωροί* oder Tührsteher, wohl auch die *ἀκροφύλακες* oder *πυλωροί* der Akropolis,[3]) der *ἐφύδωρ*, welcher bei den Gerichtssitzungen der Klepsydra zu warten hat, die *βασανισταί* oder Folterknechte,[4]) obgleich der Name nicht blofs diese bezeichnet, sondern auch die zur Leitung und Beaufsichtigung der peinlichen Befragung der Sklaven bestimmten Personen, die von den dabei interessirten Parteien aus der Zahl ihrer unbetheiligten Freunde gewählt zu werden pflegten.[5]) Jene anderen waren wohl immer öffentliche Sklaven,[6]) ebenso wie die Thürsteher, Gefängnifswärter und der Nachrichter, welcher vorzugsweise ὁ *δήμιος* genannt wird.[7]) Von dem Ephydor aber wird gesagt,[8]) dafs er durchs Loos ernannt sei: sein Dienst war also ein Aemtchen, um welches auch arme Bürger sich zu bewerben nicht verschmähten.

hh) Das Finanzwesen.

Unter den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung, für welche die im vorigen Capitel besprochenen Beamten eingesetzt waren, verlangt besonders das Finanzwesen wegen seiner grofsen Wichtigkeit noch eine etwas genauer eingehende Betrachtung, zu der uns Böckhs epochemachendes Werk ein zuverlässiges und ausreichendes Hülfsmittel darbietet. Da wir die oberste Finanzgewalt und die mit der Verwaltung im Einzelnen beauftragten Beamten schon, soweit es unser Zweck forderte, aufgeführt ha-

1) Demosth. de f. leg. p. 449, 26. 2) Vgl. Harpocrat. unt. *κηρύκεια*.
3) Inschr. bei Rofs, Demen v. Attika S. 35.
4) Antiquit. p. 262 no. 4. 5. 5) Att. Proc. S. 681.
6) Lex. Seguer. p. 234.
7) Auch *δημόκοινος*, Poll. VIII, 71, wogegen *δημόσιοι* auch solche Unterbeamte heifsen, die nicht Sklaven sind.
8) Pollux VIII, 113.

ben, so bleiben uns für das gegenwärtige Capitel nur noch die finanziellen Bedürfnisse des Staates, d. h. die verschiedenen Arten von Ausgaben, welche zu bestreiten waren, und die Mittel, mit denen sie bestritten wurden zu betrachten. Bevor wir aber dazu schreiten, ist es nothwendig, Einiges über das Geldwesen und über die Preise der Dinge vorauszuschicken, um die Leser in den Stand zu setzen, sowohl die vorkommenden Benennungen der Münzen und Summen auf die ihnen entsprechenden unter uns gangbaren Ausdrücke reduciren, als auch die Werthe solcher Summen richtiger beurtheilen zu können.

Als Courant hatten die Athener nur Silbergeld, und zwar von sehr reinem Silber, mit keinem oder nur höchst geringem Zusatz von Kupfer oder Blei, weswegen auch das attische Geld sehr geschätzt war und überall mit Vortheil umgesetzt wurde.[1]) Auf Falschmünzerei stand die Todesstrafe.[2]) Die am häufigsten vorkommende Münze ist die Drachme, im Werth von etwa sechs guten Groschen ($7\frac{1}{2}$ Sgr.) also $\frac{1}{4}$ Thlr. pr. Crt. Gröfsere Silberstücke, vielfache der Drachme, wurden bis zum Oktadrachmon ausgeprägt, am häufigsten Tetradrachmen, auch Silberstatere genannt, die also etwa unsern Thalerstücken gleich kamen. Hundert Drachmen betragen eine Mine, d. h. ein attisches Pfund Silber, etwas über 29 Loth Pr., also als Bezeichnung einer Geldsumme etwa fünfundzwanzig Thaler. Sechzig Minen heifsen ein Talent, welches mithin etwa fünfzehnhundert Thaler beträgt. Kleinere Theile der Drachme sind der Obolus oder $\frac{1}{6}$, und das Hemiobolion oder $\frac{1}{12}$: beide wurden ebenfalls in Silber ausgeprägt, nur einmal im peloponnesischen Kriege, nämlich Ol. 93, 3 (v. Chr. 406) prägte man sie auch in Kupfer, und zwar wahrscheinlich nicht zum wahren Werthe, weshalb diese Kupfermünze auch bald wieder verrufen wurde.[3]) Dagegen die noch kleineren Theile der Drachme, nämlich der Chalkûs oder $\frac{1}{8}$, und das Lepton oder $\frac{1}{56}$ des Obolus waren immer von Kupfer. Von Goldmünzen hatte der Goldstater oder Chrysûs zwei Drachmen Gewicht, und galt gleich zwanzig Silberdrachmen, also etwa fünf Thaler. Doch prägte Athen selbst keine Goldmünzen, aufser einmal um Ol. 93, 2, und zwar stark mit Kupfer gemischt;[4]) sonst cursirte ausländisches Gold, namentlich persische Dareiken zu dem angegebenen

1) Vgl. Böckh, Staatsh. I S. 17—19.
2) Demosth. g. Lept. §. 167. g. Timokr. §. 212.
3) S. oben S. 412. 4) Ebend.

Werthe, woneben jedoch auch andere geringere Goldmünzen vorkamen, namentlich Phokaïsche Statere.[1])

Die Preise der Dinge, also der Werth des Geldes, wechselten, natürlich zu verschiedenen Zeiten ebenso wie bei uns: je mehr Geld allmählich in Umlauf kam, desto mehr mufste der Werth desselben fallen, so dafs man in einer späteren Zeit für dasselbe Geld weit weniger Waaren kaufen konnte, als früher. Einige Beispiele aus verschiedenen Zeiten mögen zur Veranschaulichung dienen. Zu Solons Zeit soll ein Stück Rindvieh zu fünf Drachmen (1 Thlr. 7 $^1/_2$ Sgr.), ein Schaf zu einer Drachme, ein Medimnus, d. h. beinahe ein Berliner Scheffel Gerste ebenfalls zu einer Drachme geschätzt sein,[2]) wogegen zu Demosthenes' Zeit, also etwa zweihundert Jahre später, der Medimnus Gerste selbst bis zu sechs Drachmen (1 $^1/_2$ Thlr.) stieg, was aber freilich als ein ungewöhnlich hoher Preis angegeben wird.[3]) Zu Sokrates' Zeit, also etwa hundert Jahre früher, kostete ein Medimnus Gerstengrütze zwei Drachmen ($^1/_2$ Thlr.).[4]) Ein Medimnus Weizen kostete zu Demosthenes' Zeiten, wenn die Preise billig waren, fünf Drachmen (1 Thlr. 7 $^1/_2$ Sgr.);[5]) früher, zu Aristophanes' Zeit, nur drei Drachmen (22 $^1/_2$ Sgr.).[6]) Der Wein, wie er in Attika selbst von inländischem Gewächs gekeltert wurde, galt zu Demosthenes' Zeit etwa vier Drachmen der Metretes,[7]) d. h. ein Gefäfs von etwas über vierunddreifsig Berl. Quart, war also ausnehmend wohlfeil, wie überhaupt die Weinpreise im Alterthum verhältnifsmäfsig niedrig waren, weil das Erzeugnifs der Weinländer nicht in so weiten Kreisen Absatz fand, wie heutzutage. Ein Rind, wie man es als Opfer den Göttern darbrachte, also ein auserlesenes fehlerloses Thier galt um Ol. 101, 3 (v. Chr. 374) etwa siebzig bis siebenundsiebzig Drachmen (17 $^1/_2$ bis 19 Thlr.).[8]) Ein gewöhnliches Arbeitspferd rechnet Isäus (um 390 v. Chr.) zu drei Minen oder 75 Thlr.;[9]) edlere Rosse, wie man sie zum Kriege oder Wettrennen hielt, wurden zu Aristophanes' Zeit wohl auf zwölf Minen (300 Thlr.) geschätzt.[10]) Nicht weniger verschieden waren die Preise der Sklaven. Ein Bergwerksarbeiter wird in Demosthenes' Zeitalter zu hundert und funfzig Drachmen

1) Böckh, Staatsh. I S. 35. Vgl. Metrolog. Untersuch. S. 135.
2) Plutarch. Sol. c. 23. Böckh, Staatsh. I S. 104.
3) Demosth. g. Phaenipp. p. 1048. Böckh, Staatsh. I S. 133.
4) Id. ib. S. 131. 5) Demosth. g. Phorm. p. 918.
6) Aristoph. Eccles. v. 543. Böckh, Staatsh. I S. 132.
7) Id. ib. S. 137 f. 8) Ebend. S. 105.
9) Isaeus, or. 5. § 43. 10) Aristoph. Wolk. v. 20 u. 1226.

(37 $^{1}/_{2}$ Thlr.) geschätzt.[1]) Denselben Preis dürfen wir also auch wohl für andere zu geringeren Arbeiten, z. B. zum Ackerbau gebrauchte annehmen. Handwerksklaven standen natürlich höher im Preise, je nach dem Ertrage, den ihre Arbeit abwarf, und die Preise der dem Luxus der Reichen dienenden steigerten sich aufs mannichfaltigste.[2]) Nicht weniger mannichfaltig sind die Preise der Grundstücke. Von den ländlichen läfst sich nur soviel sagen, dafs ein Plethron Ackerlandes zur Zeit des Lysias, kurz nach dem peloponnesischen Kriege, etwa funfzig Drachmen (12 $^{1}/_{2}$ Thlr.) gelten möchte.[3]) Das Plethron beträgt aber etwas über 66 Quadratruthen. Die Angaben über die Preise der Häuser in der Stadt sind sehr verschieden. Isäus redet sogar von einem kleinen Hause, was nicht mehr als drei Minen (75 Thlr.) werth gewesen. Demosthenes rechnet ein Haus unbemittelter Leute zu vierzig Minen (1000 Thlr.); andere kommen vor zu zwanzig Minen, und ein Miethshaus, also ein geräumiges, worin mehrere Familien wohnten, zu hundert Minen (2500 Thlr.).[4]) Endlich über die Kleidung finden sich ein Paar Angaben aus der Zeit des Sokrates. Eine Exomis, d. h. ein Chiton oder Unterkleid welches nur die linke Schulter bedeckte, die rechte frei liefs, die gewöhnliche Tracht der arbeitenden Classe, Sklaven und Freier, ist, nach Sokrates, zu zehn Drachmen (2 $^{1}/_{2}$ Thlr.) zu haben.[5]) Bei Aristophanes[6]) verlangt ein Jüngling von einer alten Liebhaberin, die ihn unterhält, zu einem Oberkleide zwanzig Drachmen (5 Thlr.), zu Schuhen aber acht Drachmen (2 Thlr.), was unverhältnifsmäfsig viel ist, auch wenn man noch so elegante Prachtschuhe denkt, da der spätere Lucian ein Paar Weiberschuhe nur zu zwei Drachmen rechnet.[7]) Ein gewöhnliches Oberkleid, wie es Leute des Mittelstandes trugen, scheint vier Stateren Silbers, also sechzehn Drachmen (4 Thlr.) werth gewesen zu sein,[8]) und eine Chlamys, wie die Epheben sie trugen, zwölf Drachmen (3 Thlr.).[9]) — Aus solchen zerstreuten Angaben, zumal von verschiedenen Zeiten und nicht immer ganz sicher, läfst sich nun freilich kein anderes als nur das allgemeine Urtheil gewinnen, dafs das Geld in den bekannteren Zeiten, vom peloponnesischen Kriege bis zum Ende des demosthenischen Zeit-

1) Böckh, Staatsh. I S. 96.
2) Ebend. S. 99.
3) Ebend. S. 89.
4) Ebend. S. 94 ff.
5) Plutarch. de tranq. an. c. 10.
6) Im. Plutos v. 983. 4 Inv.
7) Lucian. dial. meretr. 7 u. 14 tom. VIII p. 226 u. 264 Bip.
8) Aristoph. Eccles. v. 436 Inv. Vgl. Böckh, Staatsh. I S. 148.
9) Pollux IX, 58. Böckh a. a. O.

alters, zwar höheren Werth gehabt habe, als zu unserer Zeit, dafs indessen die Vorstellung, als sei es ungefähr zehnmal mehr werth gewesen, entschieden unrichtig sei. Indessen lebte man allerdings doch damals in Athen viel wohlfeiler, als wir jetzt, weil man eine Menge von Bedürfnissen, die uns das Leben vertheuern, nicht hatte, und wer sich auf das Nothwendigste beschränkte, konnte mit wenigem auskommen. Die geringeren Fische namentlich, welche frisch und gesalzen eine Hauptnahrung der Mehrzahl ausmachten, waren ausnehmend wohlfeil, die Kleidung ebenfalls nicht theuer, und es läfst sich annehmen, dafs in Sokrates' Zeitalter eine Familie von vier Personen mit neunzig bis hundert Thalern jährlich die unentbehrlichsten Bedürfnisse an Nahrung und Kleidung habe bestreiten können.[1]) Wer aber besser leben wollte, der brauchte natürlich viel mehr.

Zur richtigen Beurtheilung der Geldverhältnisse ist aber auch erforderlich, dafs man die Rentabilität der in Geschäften angelegten Capitalien kenne. Dafs diese im Alterthum unweit gröfser gewesen sei, als in unserer Zeit, ergiebt sich schon aus der Höhe des Zinsfufses. Der gewöhnliche war zwölf bis achtzehn vom Hundert, so dafs also das gleiche Capital seinem Besitzer dreimal bis viermal mehr abwarf, als bei uns, wenn wir den Zinsfufs zu vier Procent annehmen. Es kommen auch geringere Zinsen zu zehn Procent, aber auch höhere bis zu sechsunddreifsig Procent vor, und zwar namentlich bei der sogenannten Bodmerei, der τόκος ναυτικός.[2]) Gesetzliche Bestimmungen über den Zinsfufs gab es nicht; aber es ist klar, dafs Niemand Geld zu so hohen Zinsen geborgt haben würde, wenn das Geschäft, wozu er es gebrauchte, ihm nicht soviel abgeworfen hätte, dafs er dabei bestehen konnte. Am wenigsten rentirten ländliche Grundstücke. Nach Isäus trug ein Gütchen, welches hundert und funfzig Minen werth war, zwölf Minen Pacht, also nur acht Procent.[3]) Dagegen findet sich die Angabe, dafs das Gesammtvermögen eines Unmündigen, welches nach athenischem Gesetz von den Vormündern im Ganzen verpachtet wurde, dadurch innerhalb sechs Jahren von viertehalb Talenten auf sechs Talente gestiegen, also beinahe verdoppelt sei. Es mufste also jährlich fünfundzwanzig Minen, d. h. mehr als eilf Procent abwerfen.[4]) Aus Allem geht hervor, wie ungleich höher damals die Capitalien rentirten, als heutzutage.

1) Böckh, Staatsh. I S. 157. 2) Ebend. S. 181 ff. 3) Isae. or. 11. § 43. 4) Demosth. g. Aphob. I p. 831. Böckh, Staatsh. I S. 200.

Die Ausgaben des Staates, zu deren Betrachtung wir jetzt übergehen, sind theils ordentliche in jedem Jahre zu bestreitende, theils aufserordentliche, durch besondere Bedürfnisse, namentlich durch den Krieg veranlasste. Unter jenen erwähnen wir zuerst der Ausgabe für die zahlreiche Beamtenschaft und deren Diener, eine Ausgabe, die trotz dem, dafs die Beamten gröfstentheils ohne Sold dienten, dennoch nicht unbeträchtlich gewesen sein kann, da der Staat die Kosten der Speisungen, von welchen oben gesprochen ist, zu tragen, die Diener aber, wie Schreiber, Herolde u. dgl., wozu wir auch die skythischen Polizeisoldaten und andere öffentliche Sklaven rechnen müssen, zu unterhalten, und ihnen also nicht blofs Kost sondern auch Sold zu geben hatte. Besoldet ferner wurden auch manche mit speciellen Geschäftsführungen Beauftragte, wie die Redner, welche als Synegoren oder Staatsanwalte in öffentlichen Processen zu fungiren hatten, und deren Sold zu Aristophanes' Zeit eine Drachme für den Tag gewesen zu sein scheint;[1]) ebenso die Gesandten, welche Tagegelder von einer bis zwei Drachmen erhielten,[2]) und die Commissarien, welche bisweilen in die Städte der Bundesgenossen geschickt wurden, um dort die Interessen des Staates wahrzunehmen.[3]) Das Gesetz verbot übrigens, dafs Niemand Sold für zwei Anstellungen zugleich beziehen sollte,[4]) offenbar damit solcher Vortheil immer möglichst Vielen zu Gute käme. Auch öffentliche Aerzte, zum Theil Ausländer, wurden vom Staat in Sold genommen, und ihr Sold war bisweilen bedeutend genug, wie z. B. Demokedes aus Kroton für ein Jahr, das er sich in Athen aufhielt, hundert Minen bekommen haben soll,[5]) und dies mehrere Jahrzehnde vor dem ersten persischen Kriege, also zu einer Zeit, wo das Geld vielleicht zweimal soviel werth war, als hundert Jahre später. So wurden ohne Zweifel auch noch manche Andere, die

1) Aristoph. Vesp. v. 689.

2) Aristoph. Ach. v. 66. Vgl. Demosth. de f. leg. p. 390, wo die Kosten einer aus zehn Personen bestehenden Gesandtschaft, die nicht ganz drittehalb Monate abwesend gewesen, rund auf 1000 Dr. angegeben werden. Schäfer, Demosth. II S. 226. 236.

3) Aristoph. Av. v. 1023 f. Harpocr. unt. ἐπίσκοπος. Böckh, Staatsh. I S. 534.

4) Demosth. g. Timocr. p. 739.

5) Herodot. III, 131. Im Allgemeinen über die öffentlichen Aerzte Aristoph. Acharn. v. 1043 mit dem Schol. Plat. Polit. p. 259 A. Schneider zu Arist. Polit. p. 108. u. Hermann zu Beckers Charikl. III S. 49, welcher mit Recht leugnet, dafs zur Ausübung der Heilkunde überall eine Concession von Staatswegen erforderlich gewesen sei.

mit ihrer Kunst dem Gemeinwesen dienten, dafür besoldet, worüber es uns jedoch an speciellen Angaben fehlt, geschweige dafs wir im Stande sein sollten, auch nur annähernd zu bestimmen, wie hoch etwa die Summe solcher Besoldungen sich jährlich belaufen haben möge. Eher dürfen wir dies bei dem Solde des Rathes, der Volksversammlung und der Gerichte versuchen. Der Sold eines Rathsherrn betrug täglich, d. h. sooft Sitzungen gehalten wurden, eine Drachme. Rechnen wir nun etwa dreihundert Sitzungstage und etwa vierhundert Anwesende, — denn dafs nicht alle Fünfhundert sich immer regelmäfsig einfanden, ist gewifs, — so kommen wir auf zwanzig Talente jährlich. Der Ekklesiastensold betrug, wie früher angegeben, zur Zeit der gesteigerten Demokratie drei Obolen, und wenn wir auch nur die vierzig regelmäfsigen Versammlungen, und in jeder etwa sechstausend Empfänger rechnen, so kommen wir auch auf zwanzig Talente. Es fanden zwar ohne Zweifel wohl mehr als jene vierzig Versammlungen statt, dagegen aber belief sich die Zahl der Versammelten häufig wohl auf viel weniger als sechstausend. Die Summe des Richtersoldes rechnet Aristophanes[1]) zu hundert und fünzig Talenten, offenbar die höchstmögliche Summe, indem er sämmtliche sechstausend Heliasten und dreihundert Gerichtstage rechnet. Aber wenn auch wirklich der Gerichtstage so viele gewesen sein sollten, so safsen doch keineswegs immer auch alle sechstausend Heliasten zu Gericht, und wir müssen also nothwendig Einiges von jener Summe abziehen. Hundert Talente indessen dürfen wir unbedenklich annehmen.

Aufser diesen Besoldungen, die als eine Entschädigung für die auf Gerichte, Volksversammlungen und Rathssitzungen verwandte Zeit und Mühe dienen sollten, bekamen die Bürger seit Perikles die sogenannten Theorika,[2]) anfangs nur an den Festen, wo Schauspiele im Theater stattfanden, indem dies an einen Pächter, Theatrones oder Architekton, verpachtet war, der es im Stande halten mufste, und dafür befugt war, ein Eintrittsgeld von den Zuschauern zu erheben, welches für die gewöhnlichen Plätze zwei Obolen betrug, wefshalb denn, um den Aermeren den Besuch des Theaters nicht zu verleiden, die Einrichtung getroffen wurde, ihnen das Geld dazu aus der Staatscasse zu zahlen; späterhin aber auch bei andern Festen, damit sie sich einen guten Tag machen könnten. Was sich etwa zur Entschuldigung dieser

1) In den Wespen v. 660. 2) Vgl. Böckh, Staatsh. I S. 306 ff.

Spenden sagen liefse, haben wir schon an einer andern Stelle auseinandergesetzt:[1]) wie bedeutend aber die Ausgabe gewesen sei, läfst sich unter andern aus einer erhaltenen Urkunde ersehen,[2]) nach welcher Ol. 92, 3 (v. Chr. 410), also zur Zeit des peloponnesischen Krieges, aus dem Schatz der Athene an die Hellenotamien in der dritten Prytanie zwei Talente, in der vierten acht Talente und 1355 Drachmen, in der fünften vier Talente und 2200 Dr., und in der siebenten zwei Talente und 1232 Dr., also in vier Prytanien, oder in nicht vollen fünf Monaten, zusammen sechzehn Talente, siebenundvierzig Minen und siebenundachtzig Dr., d. h. über 25000 Thlr. zur Theorikenvertheilung gezahlt worden sind. Da das Geld an die Hellenotamien gezahlt ist, d. h. an die Schatzmeister der Bundescasse, wovon nachher, so darf angenommen werden, dafs es nur zur Ergänzung dessen gedient habe, was diese aus ihrer Casse zu zahlen hatten, und dafs also die Gesammtsumme der während jener Zeit gezahlten Theoriken sich bedeutend höher belaufen haben möge. Dafs aber die Theoriken aus dieser Casse, die ihrer ursprünglichen Bestimmung nach nur als Kriegscasse dienen sollte, gezahlt wurden, erklärt sich daraus, dafs, wie ich früher bemerkt habe, diese Spende als eine Art von Vergeltung dafür angesehen werden sollte, dafs die Athener die Last der Kriege vorzugsweise vor ihren Bundsgenossen zu tragen hatten. Den Gesammtbetrag der Summen aber, welche die Theoriken fordern mochten, zu berechnen, ist kaum möglich, und wir mögen uns mit der Angabe begnügen, dafs Böckh sie auf jährlich fünfundzwanzig bis dreifsig Talente veranschlagt hat.[3]) Gegen das Ende des peloponnesischen Krieges, als die absolute Demokratie auf eine Zeitlang abgeschafft wurde, hörten auch diese Spenden ebenso wie die früher besprochenen Besoldungen der Volksversammlung u. s. w. auf: sie wurden aber nach Wiederherstellung der Demokratie auch bald wieder eingeführt, und es wurden eigene Schatzmeister für die dazu bestimmte Casse eingesetzt. Dieser waren wahrscheinlich zehn, durch Cheirotonie erwählt, und sie waren eine Zeitlang sogar die obersten Finanzbeamten des Staates, und hatten, aufser ihrem eigentlichen Geschäftskreise, auch noch die Controle der öffentlichen Einkünfte, statt des Antigrapheus, die Empfangnahme der

1) S. S. 353. 2) Corp. Inscr. no. 147.

3) S. 315, aber mit dem Zusatz, dafs sie auch schon in guten, d. h. noch weniger entarteten Zeiten leicht das Doppelte und Dreifache betragen haben möge.

an den Staat gezahlten Gelder, statt der Apodekten, und die Besorgung der öffentlichen Bauten, welche Cumulation der Functionen indessen nach einigen Jahren wieder aufgehoben wurde.[1]) Dafs übrigens in der Zeit, wo die Athener selten mehr selbst in den Krieg zogen, die Theorikenspende auf keine Weise gerechtfertigt werden konnte, ist nicht zu leugnen, zumal wenn man hört, dafs das Volk in seiner Begierde darnach soweit ging, zu beschliefsen, dafs alle Ueberschüsse der Staatseinnahmen allein der Theorikencasse zufliefsen sollten, und wenn man erwägt, dafs die Gelegenheiten, diese Spende zu vertheilen, immer mehr vervielfältigt wurden, und dazu noch häufig öffentliche Speisungen des Volkes kamen, die ebenfalls aus der Theorikencasse zu bestreiten waren. Die Vertheilung der Theoriken geschah übrigens in den einzelnen Demen, und zu Demosthenes' Zeit, gewifs aber auch schon früher, nahmen nicht blofs ärmere, sondern auch wohlhabende Leute das Geld.[2])

Löblich dagegen ist eine andere Art von Spenden, die Unterstützung armer zur Arbeit unfähiger Bürger. Schon Solon, nach Andern Pisistratus,[3]) soll diese Einrichtung getroffen haben, zunächst für diejenigen, welche durch Verletzungen im Kriege arbeitsunfähig geworden waren: später ward sie auf alle Arbeitsunfähige ausgedehnt, die weniger als drei Minen im Vermögen hatten, also wirklich arm waren. Die Spende betrug einen bis drei Obolen täglich. Wer sie erhalten sollte, ward durch Volksbeschlufs bestimmt, die Auszahlung besorgte der Rath prytanienweise. Doch mufste sich jeder Empfänger einer Prüfung unterwerfen, d. h. über seine Berechtigung ausweisen. Wer dies versäumte, ging für das Mal der Zahlung verlustig. Es konnte aber bei jener Prüfung auch Einer gegen ihn auftreten und seine Berechtigung anfechten, worüber denn bisweilen ein förmliches gerichtliches Verfahren eingeleitet werden mufste. Die Summe, die zu diesen Unterstützungen jährlich verwendet wurde, mögen wir mit Böckh auf fünf bis zehn Talente veranschlagen. Andere Anstalten zur Armenunterstützung, Armenhäuser und drgl., gab es nicht, und Athen bedurfte ihrer auch nicht so, wie die neueren Staaten, die unter ihren sogenannten Bürgern ein zahlreiches

1) Aeschin. g. Ctesiph. p. 417 f. Böckh, Staatsh. I S. 251. Schaefer, Demosth. I S. 177.

2) Demosth. in Leoch. p. 1091.

3) Plutarch. Sol. c. 31. Schol. zu Aesch. tom. III p. 738 R. Harpocr. unt. ἀδύνατοι. Böckh, Staatsh. I S. 342 ff.

Proletariat haben, welches ohne dergleichen verhungern müfste, statt dessen in Athen die Sklaven waren, die von ihren Herrn ernährt wurden, und bei denen Uebervölkerung, diese Hauptursache der Armennoth, leicht verhütet werden konnte, da die Fortpflanzung der Sklaven unter Controle der Herrn stand, und da, wer mehr Sklaven hatte, als er zu ernähren vermochte, sich ihrer durch Verkauf entledigen konnte. — Als eine Art von Armenunterstützung lassen sich freilich auch die Theoriken, wie die Gerichts- und Volksversammlungsbesoldungen betrachten, insofern sie eine Beihülfe für die Aermeren waren. Wie aber jene Unvermögenden vom Staate Unterstützung bekamen, so wurden auch die Kinder der im Kriege Gefallenen bis zu ihrer Mündigkeit vom Staate unterhalten, und dann bei ihrer Wehrhaftmachung mit einer Panoplia d. h. einer vollständigen Hoplitenrüstung beschenkt.[1]) — Endlich mag hier auch noch der Getraidespenden gedacht werden, die freilich nur ausnahmsweise vorkamen, wenn in Zeiten der Theurung dem Volk das Getraide aus den öffentlichen Magazinen entweder umsonst oder zu einem niedrigeren Preise verabfolgt wurde.[2])

Eine nicht unbeträchtliche stehende Ausgabe verursachte auch in Friedenszeiten das Kriegswesen. Erstens die Reiter, die auch im Frieden zusammengehalten und geübt wurden, bekamen theils bei ihrem Eintritt in den Dienst ein Equipirungsgeld, die sogenannte *κατάστασις*, theils während desselben einen Zuschufs zur Unterhaltung ihrer Rosse. Wie viel jedes betragen habe, lehren uns unsere Quellen nicht: wir müssen uns also mit der Angabe des Xenophon begnügen, welcher die Kosten für die Reiterei auf beinahe vierzig Talente jährlich anschlägt.[3]) Die Hippotoxoten oder berittenen Bogenschützen sind unter den Reitern, von denen Xenophon redet, nicht mitbegriffen. Ihrer waren zweihundert, und sie waren Staatssklaven, ebenso wie die Bogenschützen zu Fufs, aber sie wurden auch im Kriege gebraucht,[4]) und ihre und ihrer Pferde Unterhaltung bildet einen Ausgabeposten, den wir auf etwa funfzehn Talente anschlagen mögen. Sodann wurden mehrere Schiffe auch in Friedenszeiten beständig ausgerüstet und bemannt unterhalten, theils um zu

1) S. Böckh, Staatsh. I S. 346. 2) Ebend. S. 124.

3) Xenoph. Hipparch. c. 1, 19. Vgl. Sauppe im Philol. XV S. 69 ff., welcher Bakes Meinung, dafs die *κατάστασις* nur unter den Dreifsig gezahlt sei, mit Recht zurückweist.

4) Vgl. Böckh a. a. O. S. 368.

ὁπλοθήκη

Theorien, theils um zu anderen Sendungen gebraucht zu werden. Ihrer waren in dem Zeitraum, der der eigentliche Gegenstand unserer Darstellung ist, drei, die Delische, die Salaminische und die Paralische,[1]) die erste so genannt, weil sie zu der delischen Theorie gebraucht wurde, die zweite weil sie mit Salaminiern, die dritte weil sie mit Leuten aus der Paralia, d. h. dem Küstenstrich dieses Namens, bemannt war. Später finden wir noch die Namen Ammonis, Antigonis, Demetrias, Ptolemais, von denen es jedoch nicht klar ist, ob sie lauter neue, zu jenen hinzugefügte Schiffe bezeichnen, oder ob man jene nur umgetauft habe: doch ist von der Ammonis jedenfalls das erstere anzunehmen. Diese hiefs so wegen der Theorien zum Zeus Ammon, und ihre früheste Erwähnung gehört in die Zeit Alexanders des Grossen. Gewifs aber ist, dafs die Mannschaft jedes dieser Schiffe mit vier Obolen täglich besoldet wurde, und dafs zu dieser und den sonstigen für sie nöthigen Ausgaben eine besondere Casse für jedes unter der Verwaltung eines *ταμίας* stand. Rechnen wir nun die Mannschaft eines Schiffes zu zweihundert Mann, so beläuft sich die Summe für den Sold auf jährlich beinahe sieben Talente für jedes Schiff.[2]) Uebrigens wurden diese Schiffe auch in Seeschlachten, gleich den eigentlichen Kriegsschiffen, gebraucht. Ihre Befehlshaber scheinen den Titel Nauarchen geführt zu haben.[3]) Die eigentliche Kriegsflotte, deren geringe Anfänge dem solonischen Zeitalter anzugehören scheinen, deren Gröfse von den Zeiten des zweiten persischen Krieges an datirt, wurde nach dieser Zeit jährlich um eine gewisse Anzahl von Trieren vermehrt; ob die Zahl, die Themistokles vorgeschlagen hatte, nämlich jährlich zwanzig,[4]) immer beibehalten sei, ist freilich nicht zu ermitteln. Zu den Schiffen gehörte aber auch mancherlei Geräth, um sie auszurüsten, welches in den Neorien des Staates in Bereitschaft gehalten werden mufste. Ebenso mufste der Staat einen Waffenvorrath im Zeughause, der *ὁπλοθήκη*, für das Bedürfnifs des Krieges bereit halten, um diejenigen, die sich nicht auf eigene Kosten bewaffnen konnten, wie Theten und Sklaven, wenn sie aufgeboten wurden, damit auszurüsten, und wir haben noch einen Volksbeschlufs zu Ehren des Redners Lykurgus,[5]) eines Zeitgenossen des Demosthenes, worin diesem

1) Id. Urkund. S. 76. 78. 2) Vgl. Böckh, Staatsh. I S. 339 f.
3) Nach Herbst, die Schlacht bei den Arginusen, S. 30.
4) Plut. Themist. c. 4. Diodor. XI, 43.
5) Bei Ps. Plut. vitt. X orat. p. 852 C.

nachgerühmt wird, dafs er viele Rüstungen und funfzigtausend Geschützwaffen auf die Burg geschafft habe.

Eben dieser Volksbeschlufs nennt noch mehrere andere Vorräthe und bedeutende Bauten, wie die Schiffswerfte, das dionysische Theater, das panathenäische Stadion, das lykeische Gymnasion, als vom Lykurg theils ausgebaut theils neu angelegt: und dergleichen theils Neubauten, theils Unterhaltung schon vorhandener Werke mufsten natürlich alljährlich mehr oder weniger vorkommen, wie z. B. Mauern und Festungswerke, Gräben, Wasserleitungen und Brunnen, Hallen, Amtslocale, Gerichtslocale und dergleichen, und einen nicht unbeträchtlichen Aufwand verursachen, dessen Betrag berechnen zu wollen wir uns freilich nicht in den Sinn kommen lassen dürfen. Wie grofs aber die Summen gewesen seien, die für die Verschönerung der Stadt mit Prachtgebäuden und Kunstwerken verausgabt wurden, mag man etwanig daraus abnehmen, dafs allein die Propyläen der Akropolis, welche in fünf Jahren, unter Perikles, gebaut wurden, zweitausend und zwölf Talente, d. i. über drei Millionen Thaler kosteten,[1]) und dafs das bei der Statue der Stadtgöttin angebrachte Gold, welches abgenommen werden konnte, vierzig Talente an Gewicht betrug.[2])

Wie aber die Athener um die Bilder und Tempel ihrer Götter stattlich herzustellen und zu schmücken nicht sparsam waren, ebensowenig waren sie dies bei der Feier der Feste, die ihnen zu Ehren begangen wurden. Man rühmte sie als die gottesfürchtigsten unter allen Hellenen, weil sie wohl doppelt so viele Feste feierten als irgend ein anderer Staat,[3]) und, können wir hinzusetzen, weil kein anderer Staat seine Verehrung und Dankbarkeit gegen die Götter in so glänzenden und kostbaren Festen an den Tag legte. Denn dafs hiebei nicht blofs Prachtliebe und Schaulust, sondern auch jene edleren Motive wirkten, darf schwerlich in Abrede gestellt werden. Wer wahrhaft dankbar für empfangene Wohlthaten ist, der liebt es, dem Wohlthäter auch zu zeigen, wie er sich des Empfangenen freue und es geniefse, und die Griechen waren der Ueberzeugung, dafs ihre menschlich fühlenden Götter, die Geber aller guten Gaben, auch selbst eine Freude daran hätten, wenn ihre Schützlinge sich vor ihnen im frohen Genufs und Gebrauch dessen, was sie ihnen

1) Böckh, Staatsh. I S. 283. 2) Thucyd. II, 13.
3) (Xenoph.) Staat v. Ath. c. 3, 9.

verdankten, darstellten. Dies ist der Sinn, welcher ihren fröhlichen und glänzenden Festfeiern zu Grunde liegt. Die auf Staatskosten gefeierten Feste (ἱερὰ δημοτελῆ), die uns hier allein angehn, waren theils altherkömmliche (πάτρια), in frühester Zeit schon eingesetzte, theils späterhin angeordnete (ἐπίθετοι ἑορταί), jene aus leicht begreiflichen Gründen im Allgemeinen weniger kostbar und glänzend als diese. Einige waren stehende, andere aufserordentliche, bei besonderen Veranlassungen gefeierte: bei manchen kamen zu den Opferhandlungen noch Festaufzüge, Spiele mancher Art, theils scenische theils gymnische, bei manchen auch öffentliche Volksspeisungen hinzu. Um einen ungefähren Begriff von dem Aufwande zu geben, den die Feste verursachten, mag hier nur des einen Umstandes erwähnt werden, dafs nach einer Inschrift aus Ol. 111, 3 (v. Chr. 334)[1]) das sogenannte Dermatikon oder Hautgeld, d. h. das aus dem Verkauf der Häute der geschlachteten Opferthiere gelöste Geld, in sieben Monaten die Summe von 5148 $^2/_3$ Drachmen, also etwa 1285 Thlr. betrug. Bei der Jahresfeier des Sieges bei Marathon wurden der Artemis Agrotera fünfhundert junge Ziegen geopfert. Zu den Panathenäen, wie uns eine Inschrift aus Ol. 92, 3 (v. Chr. 410) lehrt,[2]) wurden aus dem Schatz der Athene an die Opferbesorger (ἱεροποιοί) für eine Hekatombe 5114 Drachmen (1278 Thlr.) gezahlt, an die Athlotheten aber, welche die Festspiele zu besorgen hatten, fünf Talente und tausend Drachmen, was wir nur als einen kleinen Theil des ganzen Festaufwandes anzusehen haben. Demosthenes sagt einmal,[3]) dafs die Athener auf die Panathenäen und Dionysien mehr Geld als auf irgend eine Kriegsrüstung verwendeten, was uns eben nicht als eine grofse Uebertreibung vorkommen kann, wenn wir uns an die Pracht der Schauspiele, die Ausstattung der Bühne und der Chöre, die Bezahlung der Dichter und Schauspieler, die Belohnung der Sieger erinnern, und dabei bedenken, dafs damit bei weitem nicht Alles, was zur Feier gehörte, abgemacht war. Von Preisen mag nur beispielsweise erwähnt werden,[4]) dafs, nach einer Inschrift, der goldene Siegeskranz eines Kitharöden fünfundachtzig Drachmen wog, dessen Werth wir etwa auf tausend Silberdrachmen, also 250 Thlr., anschlagen mögen, dafs anderswo Preise von 2500, von 1200, von 600, von 400, von 300 Dr. vorkommen, und dafs, nach

1) Corp. Inscr. no. 157. Vgl. Böckh, Staatsh. I S. 297.
2) C. I. no. 147. Böckh, Staatsh. II S. 6. 3) Phil. I p. 50.
4) S. Böckh, Staatsh. I S. 299f.

einer Anordnung des Redners Lykurgus, beim Fest des Poseidon im Piräeus der kyklische Chor, welcher den Sieg gewann, wenigstens zehn Minen, der zweite acht, der dritte sechs erhielt. — Aber nicht blofs die einheimischen Festfeiern kosteten jährlich grofse Summen, sondern auch auswärtige, welche von Staatswegen durch Theorien oder Festgesandtschaften beschickt wurden, wie z. B. die Delische Panegyris, die Olympischen, Pythischen, Isthmischen, Nemeischen Spiele und manche andere. Die Kosten solcher Theorien wurden zwar zum Theil von den Abgesandten selbst getragen, weswegen die Archetheorie zu den Liturgien gezählt wird, von welchen wir bald reden werden; aber einen Zuschufs gab auch der Staat, und eine Inschrift [1]) belehrt uns, dafs die Archetheoren zur Delischen Panegyris ein Talent bekommen haben. Dies wurde freilich aus der unter Verwaltung athenischer Amphiktyonen stehenden Delischen Tempelcasse gezahlt, aber es kann doch als Beweis dienen, dafs die Archetheoren nicht alles aus eigenen Mitteln zu bestreiten hatten.

Um nichts zu übergehen, wollen wir auch noch der Ehrengeschenke erwähnen, welche der Staat gelegentlich zu ertheilen pflegte, und welche allmählig anfingen, zu den stehenden Ausgaben zu gehören. So war es im demosthenischen Zeitalter herkömmlich, dafs dem Rath der Fünfhundert bei seinem Abgange als Zeichen der Zufriedenheit mit seiner Amtsführung eine goldene Krone decretirt wurde.[2]) Auch sonst kommen goldene Kronen in diesem Zeitalter als Belohnungen wohlverdienter Bürger oft genug vor, wogegen man in besseren Zeiten sich mit Olivenkränzen begnügt hatte, wie solchen Perikles, und zwar er zuerst, empfangen haben soll.[3]) Der Werth solcher Goldkronen betrug wohl meist zwischen fünfhundert bis tausend Drachmen Silbers; doch gab es auch geringere.[4]) Wenn Jemandem diese Belohnung zuerkannt war, so wurde dies nicht nur durch den Herold öffentlich im Theater oder in der Pnyx verkündigt,[5]) sondern oft auch das Decret darüber auf Stein geschrieben und an öffentchen Orten aufgestellt. — Bildsäulen zu Ehren verdienstvoller Männer kamen in den guten Zeiten noch viel seltener vor, und bis auf den Konon, welcher durch den Sieg bei Knidos über die Spartaner und Herstellung der niedergerissenen Mauern Athens den Grund zur Wiederaufrichtung des Staates gelegt und

1) Corp. Inscr. no. 158. Böckh, Staatsh. II S. 95.
2) S. ob. S. 387. 3) Valer. Max. II, 6, 5.
4) S. Böckh, Staatsh. I S. 41. 5) S. de comit. p. 335.

die Ehre der Bildsäule wohl verdient hatte, waren solche nur den Tyrannenmördern Harmodius und Aristogiton errichtet worden.[1]) Das spätere Athen verschwendete auch diese Ehrenbezeugung. Eine mäfsigere Belohnung war die Speisung an der Staatstafel im Prytaneum, welche verdienten Bürgern bisweilen auf Lebenslang bewilligt wurde, wie aus der Geschichte des Sokrates wohl allgemein bekannt ist. Auch Geldgeschenke kamen mitunter vor, wie z. B. Lysimachus, der Sohn des Aristides, es den Verdiensten seines Vaters zu danken hatte, dafs ihm ein Capital von hundert Minen und einiges Land geschenkt, und aufserdem eine Pension von vier Drachmen täglich gezahlt wurde.[2])

Dafs sich über den Gesammtbetrag der regelmäfsigen jährlichen Ausgaben keine nur einigermafsen sichere Berechnung anstellen läfst, werden sich die Leser, wenn sie die zusammengestellten Angaben überblicken, von selbst sagen. Böckh schlägt ihn auf wenigstens vierhundert Talente an; wenn aber grofse Bauten, aufserordentliche Geldvertheilungen und bedeutender Aufwand für Feste hinzugekommen, so möchte er sich leicht auf tausend Talente haben belaufen können.[3]) Bei dieser Vermuthung wollen wir uns denn auch beruhigen. — Von den aufserordentlichen Ausgaben aber, die durch Kriege verursacht wurden, können wir nur mit dem spartanischen Könige sagen: *οὐ τεταγμένα σιτεῖται ὁ πόλεμος*: der Krieg verzehrt kein bestimmtes Quantum, es kommt Alles auf die Gröfse der Heere und Flotten und auf die Dauer des Krieges an. Die Heere, obgleich sich die Bürger, mit Ausnahme der Theten, selbst bewaffneten, mufsten doch, wenn die Feldzüge nicht ganz kurz sein sollten, nothwendig besoldet werden, und wurden es auch wirklich seit der Zeit des Perikles[4].) Der gemeine Fufssoldat erhielt in der Regel zwei Obolen Sold und ebensoviel Verpflegungsgeld (*σιτηρέσιον*) täglich, der Lochagos wahrscheinlich das Doppelte, der Strategos das Vierfache, was freilich mit den Besoldungsverhältnissen bei den heutigen Armeen in grellem Contrast steht, sich aber aus dem demokratischen Gleichheitsprincip leicht erklärt. Auch fehlte es im Kriege den Anführern nicht an Gelegenheit, sich nebenher Vortheile zu

1) Demosth. Leptin. § 70. — Die Statue des Solon, deren Pausan. I, 16, 1 und Aelian. V. H. VIII, 16 erwähnen, war ohne Zweifel erst später errichtet. Vgl. Westerm. de publ. Ath. hon. p. 15 u. Bergk, Jahrb. f. Philol. LXV. S. 395.

2) Böckh, Staatsh. I S. 349.

3) Böckh, Staatsh. I S. 355.

4) Ebend. S. 377 ff.

verschaffen und selbst zu bereichern. Es giebt aber auch Beispiele höherer Besoldung, wie zu Anfang des peloponnesischen Krieges bei der Belagerung von Potidäa jeder Hoplit täglich zwei Drachmen bekam, eine für sich, die andere für seinen Diener. Die Schiffsmannschaft, Seesoldaten und Ruderer, bekamen bald vier Obolen, bald eine Drachme, wonach sich, wenn man zweihundert Mann für eine Triere rechnet, der monatliche Sold auf viertausend Drachmen bis zu einem Talente stellt.[1]) Eine Flotte von hundert Schiffen mufste also blofs an Löhnung monatlich etwa hundert Talente kosten. Perikles bekriegte nicht lange vor dem peloponnesischen Kriege die Insel Samos mit einer Flotte von sechzig Schiffen, zu denen später noch vierzig athenische, fünfundzwanzig aus Chios und Lesbos, und nachher noch wieder sechzig athenische, dreifsig aus den genannten beiden Inseln hinzukamen: der Krieg dauerte neun Monate, und soll tausend oder zwölfhundert Talente gekostet haben.[2]) Bei der Belagerung von Potidäa, wo, wie gesagt, jeder Hoplit eine Drachme für sich und ebensoviel für seinen Diener bekam, mufsten, wenn wir blofs diesen Sold in Anschlag bringen, da das Heer sich auf sechstausend Mann belief, die Belagerung aber siebenundzwanzig Monate währte, allein für den Sold achthundert und zehn Talente verausgabt werden. Die Gesammtkosten dieser Belagerung giebt Thukydides auf zweitausend Talente an.[3])

Wir wenden uns jetzt zur Betrachtung der Einkünfte des Staats, wo uns mehr bestimmte Angaben zu Statten kommen. Nach der Behauptung, die Aristophanes in einem Ol. 89, 3 (vor Chr. 422) aufgeführten Stücke einer Person in den Mund legt,[4]) betrugen sie damals noch an zweitausend Talente, und viel geringer sind sie in der blühenden Zeit Athens gewifs nicht gewesen, da allein die Tribute der Bundsgenossen, wie wir bald sehen werden, drei Fünftel dieser Summe ausmachten. In Friedenszeiten überstiegen also die Einkünfte die Ausgaben bei weitem, und es konnte ein beträchtlicher Schatz gesammelt werden, wie denn auch zu Anfang des peloponnesischen Krieges, trotz der Ausgaben, die die Bauten des Perikles und die Belagerung von Potidäa verursacht hatten, dennoch ein Vorrath von sechstausend

1) So rechnet Thucyd. VI, 8 sechzig Talente als monatlichen Sold für sechzig Schiffe.

2) Thucyd. I, 116. 117 u. Isocr. de permut. § 111. Diodor XII, 28. Corn. Nep. Timoth. c. 1.

3) Thucyd. II, 70.

4) In den Wespen v. 660.

Talenten vorhanden war, ungerechnet die vielen Kostbarkeiten, die sich in den Tempeln, auf der Burg und anderswo vorfanden, die Thukydides[1]) auf fünfhundert Talente anschlägt, und die vierzig Talente Goldes an der Bildsäule der Athene, welche im Nothfall abgenommen werden konnten. Jener Vorrath wurde nun freilich im Kriege bald verbraucht; doch sollen in der nächsten Zeit nach dem Frieden des Nikias wieder siebentausend Talente angesammelt sein,[2]) die dann der Krieg, besonders der Feldzug nach Sicilien, wieder verzehrte. Nach dieser Zeit wird keines gesammelten Schatzes mehr erwähnt, und nach dem Unglück in Sicilien, und gar nach der Niederlage bei Aegospotamoi stand es mit den Finanzen Athens sehr schlecht, bis sie sich allmählig mit der wiederhergestellten Macht des Staates auch wieder hoben, so dafs unter Lykurgs Verwaltung die Einkünfte auf zwölfhundert Talente gestiegen sein sollen.[3])

Wie die Ausgaben, so müssen auch die Einnahmen in ordentliche und aufserordentliche getheilt werden. Die ordentlichen Einnahmen zerfallen in fünf Arten. Zur ersten zählen wir die Einnahmen von Grundstücken, die dem Staate gehörten, und an Einzelne entweder in Zeitpacht oder in Erbpacht gegeben waren. Unter diesen waren vor allen die lauriotischen Silberbergwerke wichtig,[4]) die sich im südlichen Theil des Landes von Thorikos bis Anaphlystos hin erstreckten, und deren Ergiebigkeit von Xenophon höchlich gerühmt wird,[5]) obgleich die Folgezeit diesen Ruhm nicht bewährt hat. Denn als Strabo schrieb, hatte man ihre Bearbeitung schon aufgegeben, und begnügte sich nur den früher herausgeschafften Berg und die Schlacken zu durchsuchen, in denen man noch einiges Silber fand, weil das Schmelzverfahren in älterer Zeit mangelhaft betrieben war.[6]) Die Bergwerke waren in Erbpacht an Private überlassen, die für jeden neuanzubauenden Theil ein Kaufgeld, und von dem Ertrage ein Vierundzwanzigstel oder $4^1/_6$ Procent als Abgabe zu entrichten hatten. Der Ertrag dieser Abgabe wurde in früheren Zeiten unter die Bürger vertheilt, bis Themistokles es bewirkte, dafs dies abgeschafft

1) B. II c. 13.

2) Nach Andocid. de pac. p. 93, dem Aeschin. d. fals. leg. p. 337 folgt. Vgl. Böckh, Staatsh. I S. 587.

3) Lebensbeschr. d. Zehn Redn. p. 842 E. Vgl. Schäfer, Demosth. III, 2 S. 102 f.

4) Ueber diese vgl. die erschöpfende Abhandlung Böckhs in den Abh. d. Berl. Ak. d. W. v. J. 1815 u. Staatsh. I S. 420 ff.

5) Xenoph. de redit. c. 4. 6) Strab. IX, 1 p. 399.

und das Geld vielmehr für die Flotte verwendet wurde. Damals scheint der Ertrag dreifsig bis vierzig Talente betragen zu haben. Indessen ist dies sehr ungewifs,[1]) und über die Gröfse desselben in späterer Zeit fehlt es gänzlich an Angaben. Von andern Grundstücken, die der Staat verpachtete, werden namentlich Häuser erwähnt,[2]) und von der Verpachtung des Theaters ist schon oben die Rede gewesen. Auch Andeutungen verpachteten Landes und eines dafür gezahlten Zehnten finden sich,[3]) und ebenso hören wir, dafs nach der Eroberung von Chalkis auf Euböa, kurz vor den Perserkriegen, die dortigen öffentlichen Ländereien verpachtet worden sind.[4]) Endlich gab es in Attika heilige Oelbäume (*μορίαι*), deren Ertrag verpachtet war.[5]) Indessen flofs diese Pacht wohl nicht in den Staatsschatz, sondern in den Tempelschatz der Athene, der diese Bäume heilig waren, ebenso wie die Pachten von Tempelländereien (*τεμένη*) in die Cassen der Götter flossen, denen diese gehörten. Was aber von Staatswegen verpachtet wurde, dessen Verpachtung hatten, wie oben angegeben, die Poleten unter Aufsicht und Auctorität des Rathes zu besorgen.

Eine zweite Gattung von Einnahmen sind die Kopf- und Gewerbsteuern, welche aber nicht von den Bürgern, sondern nur von den Schutzverwandten gezahlt wurden. Die Bürger waren keiner direkten Besteurung unterworfen, ausgenommen dafs für die Sklaven, die einer hielt, jährlich ein geringes Kopfgeld von drei Obolen entrichtet zu sein scheint.[6]) Freistaaten haben gegen direkte Besteurung eine sehr erklärliche Abneigung, und greifen nur in Nothfällen dazu. Von der Kopfsteuer der Schutzverwandten ist schon oben angegeben, dafs sie zwölf Drachmen jährlich für den Familienvater, sechs Drachmen für Frauen, die für sich wohnten, und aufserdem von denjenigen Schutzverwandten, die zum Stande der Freigelassenen gehörten, noch drei Obolen betragen habe, welche als ein Ersatz für die durch ihre Freilassung ausgefallene Sklavensteuer anzusehen sind. Bei einer Anzahl von

1) Wie Grote, Gesch. v. Gr. Th. III S. 46 richtig bemerkt. Was derselbe aber sonst dort vermuthet, dafs bei Herod. VII, 144 nur an Vertheilung einer im Schatz vorhandenen aus den Kaufgeldern der Bergwerke angesammelten Summe, nicht an jährliche Vertheilung der Einkünfte zu denken sei, ist eine grundlose Hariolation. Vgl. auch Duncker IV S. 704.

2) Xenoph. de redit. c. 4, 19.

3) Böckh, Staatsh. I S. 415. II S. 52.

4) Aelian. V. H. VI, 1. Böckh, Staatsh. I S. 416.

5) Vgl. Markland zu Lys. p. 269 R. u. Böckh a. a. O.

6) Böckh ebend. S. 448.

etwa zehntausend zahlungspflichtigen Schutzverwandten und dreihundert fünfundsechzigtausend Sklaven läfst sich der Gesammtbetrag dieser Steuern auf etwa funfzig Talente veranschlagen. Von den Gewerbsteuern wissen wir nur, dafs sie stattgefunden haben, und dafs unter andern auch diejenigen Personen sie entrichtet haben, welche ihren Körper zur Wollust feilboten.[1]) Erniedrigten sich Personen bürgerlichen Standes zu solchem Gewerbe, so mufsten auch sie die Steuer dafür zahlen; sie hörten aber dann auch eigentlich auf, Bürger zu sein, sie waren ehrlos, also bürgerlich todt.

Die dritte Gattung von Einnahmen bilden die Ein- und Ausfuhrzölle, die Marktzölle und die etwa sonst von verkauften Gegenständen zu entrichtenden Abgaben. Was zunächst diese letzteren betrifft, so finden wir eine Andeutung, dafs von den verkauften Grundstücken ein Hundertstel des Kaufpreises zu entrichten gewesen sei:[2]) und so mochte auch bei andern verkauften Gegenständen eine ähnliche Abgabe gezahlt werden, worüber uns jedoch unsere Quellen keine sichere Belehrung gewähren.[3]) Die Marktzölle von den zum kleinen Verkehr feilgebotenen Waaren wurden theils an den Thoren theils auf dem Verkaufsplatze selbst erlegt, und waren von verschiedenem Betrage nach der Verschiedenheit der Waaren.[4]) Die Ein- und Ausfuhrzölle betrugen ein Funfzigstel vom Werthe der aus- und eingeführten Waaren,[5]) und waren natürlich bei dem vorzugsweise zur See betriebenen Handel am bedeutendsten im Piräeus, wogegen der Landhandel von geringerem Belange war. Auch für die Benutzung des Hafens und der zur Aufnahme der Waaren dienenden Gebäude ward eine Abgabe entrichtet, über deren Gröfse sich nichts Bestimmtes angeben läfst.[6]) — Der jährliche Ertrag des Funfzigsten oder der Ein- und Ausfuhrzölle lässt sich nach einer freilich nicht ganz klaren Andeutung des Redners Andokides für die Zeit zunächst nach dem peloponnesischen Kriege zu etwa sechsunddreifsig Talenten annehmen.[7]) In besseren Zeiten mufste er sich natürlich höher belaufen.

1) Ebend. S. 450.
2) Ebend. S. 440 u. II, 347. 48. Vgl. auch Theophr. bei Stobae. Flor. t. 44, 22 p. 280 (201 Gaisf.)
3) Bei den πολλαῖς ἑκατοσταῖς des Aristophanes, Vesp. v. 656, ist wohl namentlich an dergleichen Kaufsteuern zu denken. Sie scheinen den allgemeinen Namen ἐπώνια geführt zu haben. Lex. Seguer. p. 255.
4) Böckh, Staatsh. I S. 448. 5) Ebend. S. 425 f.
6) Ebend. S. 431. 2.
7) Andoc. de myst. p. 65. Böckh a. a. O. S. 427 ff.

τελωνάρχης

Alle diese Steuern und Zölle erhob der Staat nicht selbst durch seine Beamten, sondern sie wurden verpachtet oder, wie die Griechen sich ausdrücken, verkauft.[1]) Denn in der That besteht ja das Wesen des Geschäftes darin, dafs der Ertrag der Steuern oder Zölle einer gewissen Periode Eigenthum des Pächters (*τελώνης*) wird, wofür er dem Staate die bedungene Summe zahlt, und möglicher Weise Vortheil haben, mitunter aber auch Schaden leiden kann. Kleinere Pachtungen dieser Art unternahmen Einzelne, und erhoben dann auch wohl selber die Zahlungen von den dazu Verpflichteten, etwa wie bei uns die Einnehmer der Chausséegelder meist auch die Pächter der Hebestellen selbst sind. Zu gröfseren Geschäften, die ein bedeutendes Capital erforderten, verbanden sich Gesellschaften, von denen Einer als *ἀρχώνης* oder *τελωνάρχης* an der Spitze stand und den Pachtcontract mit dem Staate abschlofs. Dabei mufsten Bürgen gestellt werden, die wohl in der Regel Mitglieder der Gesellschaft selbst waren. Zur Erhebung der Abgaben wurde natürlich eine Anzahl von Unterbeamten gebraucht, die nach den verschiedenen Zöllen, die sie erhoben, verschieden benannt werden, *πεντηκοστολόγοι*, *εἰκοστολόγοι*, *δεκατηλόγοι*, *ἐλλιμενισταί*: sie mochten gemiethete Leute oder Sklaven der Zollpächter, öfters aber auch wohl geringere Theilnehmer der Gesellschaft selbst sein. Dafs die Uebelstände, die mit diesem Verpachtungssystem nothwendig verbunden sind, auch zu Athen nicht fehlten, davon giebt es Zeugnisse genug. Den Zollpächtern waren grofse Rechte gegen die Zahlungspflichtigen eingeräumt, und die Visitationen und andere dergleichen Plackereien wurden natürlich um so nachsichtsloser von ihnen ausgeübt, als dabei ihr persönliches Interesse, nicht, wie dort, wo Staatsdiener den Zoll erheben, blofser Amtseifer wirkte, der sich allenfalls durch ein mäfsiges Douceur abkühlen läfst. Und dafs die Griechen zu Schleichhandel und Zolldefraudationen mindestens ebensoviel Neigung und Talent hatten, als irgend ein anderes Volk, glaubt man auch wohl ohne Zeugnisse. Auch hören wir von einem Ankerplatz an der attischen Küste, aufserhalb der Zollgrenze des Emporiums, dem sogenannten Diebeshafen (*φωρῶν λιμήν*), den die Defraudanten zu benutzen pflegten. Der Staat, dem es natürlich daran gelegen sein mufste, dafs die Zollpächter im Stande waren, ihre Verpflichtungen gegen ihn zu erfüllen, unterstützte sie deswegen durch strenge Gesetze gegen

1) Ebend. S. 451 ff.

Defraudationen, und gewährte ihnen aufserdem Freiheit vom Kriegsdienste, damit sie in ihrem Geschäfte nicht gehindert würden. Dagegen aber verfuhr er auch gegen sie, wenn sie ihre Verpflichtungen nicht erfüllten und die Zahlungen nicht zur bestimmten Zeit leisteten, mit nachsichtsloser Strenge. Die Zahlungen mufsten in bestimmten Fristen auf dem Rathhause geleistet werden, ein Theil wahrscheinlich gleich beim Antritt der Pachtung als Vorschufs (προκαταβολή), das Uebrige später. Wer die Zahlungstermine nicht einhielt, der verfiel als Staatsschuldner in Atimie, und konnte unter Umständen, wenn der Rath es zweckmäfsig fand, ins Gefängnifs gesetzt werden. Zahlte er aber bis zur neunten Prytanie nicht, so ward seine Schuld verdoppelt,[1]) und der Staat zog, um sich schadlos zu halten, das Vermögen des Schuldners ein. Das gleiche Verfahren fand gegen die Bürgen statt, wenn sie ihrer übernommenen Verpflichtung nicht genügten, und die Atimie ging auch auf die Kinder der Schuldner über, bis die Schuld getilgt war.

Die vierte Classe der ordentlichen Staatseinnahmen sind die Gerichts- und Strafgelder, von welchen das Nähere im folgenden Capitel zu sagen sein wird. Hier bemerken wir vorläufig nur, dafs sowohl bei Privatprocessen als auch bei öffentlichen Rechtshändeln, mit wenigen Ausnahmen, gewisse Gerichtsgebühren erlegt werden mufsten, welche der Staatscasse zuflossen, und dafs ebenso in beiden Arten von Processen von dem unterliegenden Kläger, wenn er nicht wenigstens den fünften Theil der Stimmen für sich gehabt hatte, eine gewisse Bufse an den Staat zu entrichten war. Zu diesen durch die Procefsordnung vorgeschriebenen Gebühren und Bufsen kamen nun aber sehr häufig noch die durch den Spruch der Gerichte zuerkannten Geldstrafen, die in der Mehrzahl der öffentlichen Processe den Verurtheilten trafen, und oft höchst bedeutend waren, selbst Summen von funfzig, ja von hundert Talenten, bisweilen auch Confiscation des ganzen Vermögens.[2]) Kamen nun dergleichen Strafen auch Jahr für Jahr ziemlich regelmäfsig vor, — und es wird den Gerichten öfters Schuld gegeben, dafs sie zu solchen Strafurtheilen im In-

1) Dies gehört unter die Kategorie der προσκαταβλήματα oder Zuschlagzahlungen, die überhaupt demjenigen auferlegt wurden, der, was er dem Staat oder den Tempelcassen zu zahlen hatte, nicht rechtzeitig entrichtete, und die sich, wenn die Zahlung einer Tempelcasse gebührte, selbst auf das Zehnfache steigerten. S. Schäfer, Demosth. I S. 342.

2) Böckh, Staatsh. I S. 404 ff.

teresse der Staatscasse nur allzuleicht geneigt gewesen seien, — so ist doch eine Berechnung, wieviel sie etwa durchschnittlich betragen haben mögen, nicht thunlich. Aber auch jene durch die Procefsordnung herbeigeführten Gerichtsgelder und Bufsen mufsten nicht wenig eintragen, zumal seitdem die Bundsgenossen genöthigt waren, ihre Processe vor den athenischen Gerichten zu führen, was etwa um die Mitte des fünften Jahrhunderts eingeführt zu sein scheint, und bis zum Verluste der Meeresherrschaft durch den peloponnesischen Krieg fortdauerte, später aber, als die Athener jene allmählig wiedergewannen, wahrscheinlich nicht wieder eingeführt worden ist. Wie beträchtlich aber die Einnahme, die dem Staate dadurch erwuchs, gewesen sein müsse, mag man daraus abnehmen, dafs Alkibiades[1]) unter den Nachtheilen, welche den Athenern durch die spartanische Besetzung von Dekeleia verursacht würden, namentlich auch den Verlust der Gerichtsgelder anführt, weil nämlich, wenn Feinde im Lande waren, die Gerichte zu feiern pflegten.

Endlich die bei weitem gröfste Einnahme gewährten die Tribute der Bundesgenossen, welche, besonders seitdem um Ol. 79, 4 (v. Chr. 461), die Bundescasse von Delos nach Athen verlegt war, die Athener ganz als ihr Eigenthum betrachteten, und, wie Perikles mit Recht sagen konnte,[2]) wohl auch befugt waren so zu betrachten, insofern sie nämlich für das Geld, welches die Bundesgenossen zahlten, die Last der Kriege gegen die Barbaren auf sich genommen hatten. Die Summe der Tribute, die anfangs 460 Talente betragen hatte, belief sich gegen den Anfang des peloponnesischen Krieges gewöhnlich auf 600, stieg aber weiterhin bis auf 1300 Talente, welche Steigerung theils durch das Hinzukommen neuer Bundesgenossen, theils aber auch durch höhere Ansätze bewirkt wurde.[3]) Denn die Zahlungen wurden von Zeit zu Zeit, und zwar gewöhnlich alle fünf Jahre, neu regulirt, und für die einzelnen Staaten bald ermäfsigt, bald erhöht, wobei Parteilichkeit und Gunst in der Regel mehr als gerechte Gründe obwalteten, und den Bundesgenossen um so mehr Ursache zur Beschwerde gegeben wurde, als nicht das Bedürfnifs der Kriegführung und der gemeinsamen Interessen, sondern lediglich das besondere Interesse Athens dabei ins Auge gefafst zu werden pflegte. Wir lernen aus mehreren Inschriften die Eintheilung der sämmtlichen tributpflichtigen Bundesgenossen

1) Bei Thucyd. VI, 91. 2) Plut. Pericl. c. 12.
3) Vgl. Böckh, Staatsh. II S. 626.

nach Provinzen (Karien, Ionien, Inseln, Hellespont, Thracien), und die Ansätze für viele einzelne Staaten kennen, welche indessen hier anzuführen nicht zweckmäfsig scheint. Nur dies mag noch bemerkt werden, dafs ein Theil der Tribute, und zwar ein Zehntel, als ἀπαρχή in den Schatz der Stadtgöttin flofs,[1]) und dafs die Zeit der Einzahlung regelmäfsig im Frühling war, wenn die grofsen Dionysien gefeiert wurden. Lieferten die Bundesgenossen ihre Zahlungen nicht zur gehörigen Zeit ein, so wurden dieselben oft durch ausgesandte Commissarien, ἐκλογεῖς, bisweilen selbst mit Gewalt durch Executionstruppen, ἀργυρολόγοι, eingetrieben.[2]) Eine Zeitlang, etwa seit Ol. 91, 2 (v. Chr. 415), erhoben aber die Athener statt des Tributes den Zwanzigsten von der Ausfuhr und Einfuhr zur See in allen unterwürfigen Bundesstaaten, weil ihnen dies einträglicher, vielleicht auch weniger drückend als die direkte Besteuerung zu sein schien, indessen kamen sie bald wieder auf den Tribut zurück.[3]) Dagegen wurde um Ol. 92, 2 (v. Chr. 411) im Bosporus bei Byzanz eine Besteuerung aller in und aus dem schwarzen Meere fahrenden Schiffe von einem Zehnten eingeführt, welche natürlich nicht blofs die Bundesgenossen, sondern auch Andere traf, und solange dauerte, als die Athener diese Meerenge in ihrer Gewalt hatten.[4]) Nach dem unglücklichen Ausgange des peloponnesischen Krieges verloren sie, wie die Tribute der Bundesgenossen, so auch diese Einnahme; aber gleichwie, als ihre Macht sich wieder erhob, die Tribute, obgleich unter dem milderen Namen von Beisteuern (συντάξεις), wiederhergestellt wurden,[5]) so ward auch der Zoll zu Byzanz wieder hergestellt. Ueber die Summe, welche in dieser Zeit die Tribute eingebracht haben, fehlt es an allen Angaben. In der früheren Periode hatte die aus den Tributen gebildete Casse unter der Verwaltung von zehn Hellenotamien gestanden, welche jährlich, und zwar, wie es

1) Ebend. S. 621. 2) Ebend. I, 211. 243. II, 582.

3) Ebend. I, 441. II, 588.

4) Ebend. — Grote, Gr. Gesch. Th. IV S. 406 d. Ueb., glaubt aus Herodot. VI, 5 folgern zu dürfen, dafs dieser Sundzoll schon lange vorher erhoben worden sei, als noch die Perser das Uebergewicht hatten; aber wer die Stelle nachliest, wird finden, dafs dort von keinem Zoll, sondern nur von aufgebrachten Schiffen die Rede sei. Noch wunderlicher aber ist es, wenn der Artikel τὴν δεκάτην bei Xenoph. Hell. I, 1, 22 als ein Beweis angesehen wird, dafs dieser Zoll dort etwas schon vorher Bestandenes gewesen sei.

5) Ueber diese vgl. die Angaben bei Schäfer, Demosth. I S. 28.

ἐπιδόσεις

scheint, durchs Loos, gewifs aber nur aus der obersten Vermögensclasse gewählt wurden. In der spätern Periode wurden sie nicht wieder hergestellt; es ist aber nicht mit Sicherheit anzugeben, welche andere Behörde nun an ihre Stelle getreten sei.[1]) Nur soviel ist klar, dafs die Tribute ihrer ursprünglichen Bestimmung, die Kriegscasse zu bilden, bald wieder entfremdet und zu andern Zwecken, namentlich zu den Theoriken, verwendet wurden, wo sie also dem Vorsteher der Theorikencasse anheim fallen mufsten.

Waren auch die ordentlichen Einkünfte des athenischen Staates grofs genug, um in Friedenszeiten nicht nur die Bedürfnifse der Verwaltung reichlich zu befriedigen, sondern auch einen beträchtlichen Ueberschufs zu gewähren, so trat in Folge langwieriger und kostspieliger Kriege oder anderer ungünstiger Verhältnisse doch oft genug Erschöpfung der Staatscasse und die Nothwendigkeit ein, sich nach aufserordentlichen Hülfsmitteln umzusehen. Solche waren erstens Anleihen, theils im Staate selbst, theils im Auslande. Doch von dieser letztern Art finden sich kaum einzelne Beispiele, und auch von Anleihen im Inlande bei Privaten wissen wir kein sicheres Beispiel anzuführen. [2]) Desto häufiger entlehnte man Geld aus den Tempelschätzen, namentlich aus dem der Stadtgöttin, welches dann aber baldmöglichst zu erstatten religiöse Pflicht war. [3]) Oefters auch ergriff man das Hülfsmittel, die Bürger und Schutzverwandten zu freiwilligen Beiträgen, *ἐπιδόσεις*, aufzufordern. Die Aufforderung erging in der Volksversammlung: wer beisteuern wollte, sei es Geld, sei es Schiffe oder Waffen, meldete sich entweder hier oder im Rathe,[4]) und liefs seinen Namen und was er geben wollte in eine Liste eintragen, wodurch er denn natürlich zur Leistung des Versprochenen verpflichtet wurde. Wer seiner Verpflichtung nicht nachkam, dessen Name wurde durch Anschlag bei den Eponymen öffentlich bekannt gemacht, und es konnten ohne Zweifel auch Zwangsmafsregeln gegen ihn angewandt werden, worüber uns jedoch unsere Quellen nicht näher

1) Dafs die Kriegszahlmeister, *ταμίαι τῶν στρατιωτικῶν*, die in der nacheuklidischen Zeit, jedoch nur selten, erwähnt werden, eine aufserordentliche, nur in Kriegszeiten angestellte Behörde gewesen zu sein scheinen, ist schon oben S. 433 bemerkt.

2) Vgl. Böckh, Staatsh. I S. 766. 3) Ebend. S. 581 ff.

4) Demosth. Mid. p. 566 §. 161. Isae. or. 5 §. 37. Vgl. de comit. p. 292 u. Meier. comm. epigr. II p. 58.

εἰσφορά

unterrichten. — Einzelne singuläre Finanzmafsregeln, die beispielshalber erwähnt werden mögen, waren die schon oben erwähnte Münzverschlechterung gegen das Ende des peloponnesischen Krieges,[1]) die von Iphikrates vorgeschlagene Steuer auf obere Stockwerke, die über die Strafse hervorragten, und auf Hausthüren, die sich nach der Strafse zu öffneten,[2]) und das von einem gewissen Pythokles vorgeschlagene Monopol des Staates auf Blei, von dem wir jedoch nicht wissen, ob es wirklich zur Ausführung gekommen sei.[3]) — Aber eine, in früheren Zeiten höchst selten, späterhin, seit dem peloponnesischen Kriege, häufig in Anwendung gebrachte Mafsregel war die Ausschreibung einer Vermögens- oder richtiger wohl einer Einkommensteuer, *εἰσφορά.* So lange die Solonische Classeneintheilung bestand, wenn auch mit von Zeit zu Zeit geänderten Censussätzen der Classen, wurde diese auch bei der Besteuerung zu Grunde gelegt, obgleich sie ursprünglich nicht eigentlich zu diesem Zweck eingeführt zu sein scheint. Ein Grammatiker[4]) giebt an, die Pentakosiomedimnen hätten ein Talent, die Ritter dreifsig Minen, oder ein halbes Talent, die Zeugiten zehn Minen oder den sechsten Theil eines Talentes gesteuert, und Einige haben diese räthselhafte Angabe so zu deuten versucht,[5]) dafs dabei ein Gesammtbetrag der erforderten Steuer von hundert Minen zu Grunde liege, von welchem Gesammtbetrage sechzig Procent, oder ein Talent, auf die Pentakosiomedimnen, dreifsig Procent, oder ein halbes Talent, auf die Ritter, und der Rest, zehn Procent oder zehn Minen, auf die Zeugiten gefallen sei, und jede Classe dann den auf sie fallenden Antheil unter ihre Mitglieder repartirt habe. Eine solche Vertheilung würde aber nur unter der Voraussetzung annehmbar sein, dafs auch das Gesammtvermögen der Pentakosiomedimnen sich zu dem Gesammtvermögen der übrigen Classen wie die Steuertheile, also wie sechzig zu vierzig verhalten habe, oder, was dasselbe ist, dafs von dem gesammten steuerbaren Vermögen drei Fünftel in den Händen der Pentakosiomedimnen gewesen seien: eine Voraussetzung, die jeder Kundige unstatthaft finden wird. Das Richtige ist ohne Zweifel von Böckh erkannt worden,) welcher annimmt, dafs zum Zweck der Besteuerung das Vermögen in jeder

1) S. S. 402. 2) Böckh, Staatsh. I S. 776.
3) Ebend. S. 46 u. 74. 4) Pollux VIII, 130.
5) Hüllmann, Griech. Denkwürdigk. S. 52.
6) Staatsh. I S. 653 ff.

Classe zu dem Zwölffachen des Einkommens berechnet sei, also bei den Pentakosiomedimnen, die einen Reinertrag von mindestens 500 Medimnen oder Metreten hatten, auf zwölfmal fünfhundert d. h. sechstausend Medimnen oder Metreten oder auf 6000 Drachmen (d. h. ein Talent), da ein Medimnus oder Metretes zu einer Drachme geschätzt ward; bei den Rittern, mit einem Minimum von dreihundert Medimnen, auf zwölfmal dreihundert, d. h. auf 3600 Drachmen, endlich bei den Zeugiten, mit einem Minimum von hundert und funfzig Medimnen, auf zwölfmal hundert und funfzig, d. h. auf 1800 Drachmen. Aber nicht bei allen Classen wurde das ganze solcher Gestalt nach dem Einkommen berechnete Vermögen auch bei der Besteuerung in Anschlag gebracht, sondern dies geschah nur bei den Pentakosiomedimnen; bei den beiden andern Classen wurden nur aliquote Theile in Anspruch genommen, und zwar bei den Rittern fünf Sechstel, also 3000 Drachmen (oder $^1/_2$ Talent) statt 3600 Drachmen, bei den Zeugiten fünf Neuntel, also 1000 Drachmen (oder 10 Minen) statt 1800 Drachmen. Dies zur Besteuerung herangezogene Vermögen jeder Classe heifst ihr τίμημα, oder, wie es Böckh übersetzt, ihr Steuercapital, und dies ist es, was wir bei jener oben angeführten Angabe des Grammatikers zu verstehen haben. Wurde nun z. B. eine Steuer von $^1/_{50}$ ausgeschrieben, so hatte der Pentakosiomedimne von einem Talente (= 6000 Drachmen) den Funfzigsten zu zahlen, also 120 Drachmen, der Ritter aber nur von einem halben Talente, also 60 Drachmen, und der Zeugite nur von 10 Minen, also 20 Drachmen; wobei denn leicht für diejenigen, die über das Minimum ihrer Classe besafsen, das Mehr, das sie zu zahlen hatten, in entsprechender Weise berechnet werden konnte. Die Theten waren ohne Zweifel im Ganzen arm, und deswegen steuerfrei; solange aber alle, die keinen Landbesitz, oder keinen so grofsen hatten, dafs der Ertrag desselben den Census einer der drei oberen Classen erreichte, zu den Theten gezählt wurden, so mufste es doch auch Wohlhabende unter ihnen geben, und mancher Angehörige dieser Classe mochte durch Handelsgeschäfte oder Gewerbsbetrieb mehr gewinnen, als der Ertrag eines Gutes der dritten oder zweiten Classe abwarf. Solche Wohlhabende, deren Zahl sich im Lauf der Zeit immer vermehren mufste, je mehr Handel und Gewerbe aufblühten, konnten unmöglich gleich den übrigen Theten steuerfrei bleiben, wenn sie auch hinsichtlich ihrer sonstigen politischen Stellung nicht von ihnen unterschieden waren. Wie sie aber herangezogen seien, können wir um so weniger sagen, da

wir nicht einmal darüber im Klaren sind, ob überhaupt eine Besteuerung nach jenem solonischen Classensystem schon zu der Zeit stattgefunden habe, wo noch blofs Landbesitzer in den drei oberen Classen waren. Als aber jene Besteuerungsart erweislich stattfand, ward höchst wahrscheinlich auch mit dem Classensystem eine Aenderung vorgenommen. Die alten Benennungen dauerten zwar noch fort,[1]) aber die Ausschliefsung derer, die keinen Landbesitz hatten, von den oberen Classen hörte auf: auch der Capitalist, der Kaufmann, der Fabrikbesitzer, wenn sein Einkommen dem des Pentakosiomedimnen, des Ritters oder des Zeugiten gleichkam, gehörte zu einer dieser drei Classen und genofs ihre Rechte, wie er ihre Steuern trug. — Die erste Eisphora, von der wir Kunde haben, wurde Ol. 88, 1 (v. Chr. 428) ausgeschrieben;[2]) ob sie die erste überhaupt, oder nur die erste im peloponnesischen Kriege gewesen sei, ist nicht ganz klar. Es bestand aber dieser Besteuerungsmodus bis Ol. 100, 3 (v. Chr. 378) unter dem Archon Nausinikus, wo ein anderer Modus eingeführt wurde, über den wir indessen so gut als gar nicht unterrichtet sind. Nur zwei darauf bezügliche Angaben giebt es, die eine, aus welcher wir lernen, dafs bei der höchsten Vermögensclasse das *τίμημα* ein Fünftel des Vermögens betragen habe,[3]) die andere, dafs das *τίμημα* des ganzen Landes auf 6000, oder genauer auf 5750 Talente veranschlagt worden sei.[4]) Es ist möglich, dafs auch hier das *τίμημα* einen aliquoten Theil des Vermögens bedeute, wie, nach der obigen Darstellung, bei der früheren Besteuerungsart. So hat es Böckh verstanden, und hiernach denn auch die Steuercapitale (*τιμήματα*) der übrigen Classen muthmafslich zu bestimmen unternommen. Die 5750 Talente würden also die Gesammtsumme aller Steuercapitale, oder aller besteuerten Vermögensquoten im ganzen Lande sein. Es ist aber auch nicht unmöglich, dafs *τίμημα* jetzt etwas anderes bedeutete, nämlich den Ertrag, den ein Vermögen abwirft, oder von dem wenigstens angenommen wird, dafs es ihn abwerfe, und nach welchem es besteuert wird. Wenn also das *τίμημα* eines Vermögens von funfzehn Talenten, welches da-

1) Pentakosiomedimnen z. B. nennt noch eine Inschrift aus der Zeit kurz nach Euklides, bei Rangabé A. H. no. 2323, 12.

2) Thucyd. III, 19.

3) Demosth. g. Aphob. I p. 815, 10. II p. 836, 25. g. dens. weg. falsch. Zeugn. p. 862, 7, und über diese Stellen Böckh, Staatsh. I S. 667 ff.

4) Polyb. II, 62.

mals der Census der ersten Classe war, zu drei Talenten angegeben wird, so würde dies bedeuten, dafs der Ertrag eines solchen Vermögens so hoch veranschlagt worden sei, und dies dürfte nicht für unglaublich zu achten sein, da sich, nach dem, was wir oben über die Rentabilität der Capitalien gesehen haben,[1]) eine Nutzung zu zwanzig Procent wohl annehmen liefs. Geringeres Vermögen wurde ohne Zweifel auch mit einem geringer bemessenen *τίμημα* angesetzt, z. B. nur zu zehn oder zu fünf Procent, und die 5750 Talente würden nun die Gesammtsumme aller dieser Procente sein, welche als der steuerbare Theil des gesammten Einkommens der Steuerpflichtigen berechnet waren.[2])

Etwas besser unterrichtet sind wir über eine andere in derselben Zeit zum Behuf der Besteuerung getroffene Einrichtung, die sogenannten Symmorien oder Steuervereine. Es wurde nämlich aus jeder der zehn Phylen ein Ausschufs von hundert und zwanzig der Reichsten ausgehoben, und diese in zwei Symmorien zu sechzig Personen getheilt, so dafs die Gesammtzahl der Symmorien zwanzig und die der in ihnen begriffenen Personen zwölfhundert betrug. Aus jeder Symmorie wurden dann wieder funfzehn der Reichsten ausgehoben, so dafs deren aus allen zwanzig Symmorien zusammen Dreihundert waren. Diese dreihundert waren verpflichtet, bei einer Steuerausschreibung den Vorschufs für Alle zu leisten, den ihnen dann nachher die übrigen Mitglieder der Symmorien zu ersetzen hatten. Doch steuerten keinesweges die in den Symmorien befindlichen allein, sondern auch die übrigen Bürger alle, soviele nicht wegen Armuth oder in Folge besonderer Bewilligung steuerfrei waren, und es waren daher auch alle einer oder der andern Symmorie zugetheilt, obgleich nicht eigentlich als Mitglieder (Symmoriten) in ihr begriffen, und den eigentlichen Symmoriten kam es zu, einen Jeden nach seinem Vermögen heranzuziehen.[3]) Diese Einrichtung hatte offenbar den Zweck, die Steuererhebung zu beschleunigen, konnte aber freilich leicht

1) S. S. 451. — Der Ausdruck des Polybius, *τὸ τίμημα τῆς ἀξίας*, läfst sich füglich deuten als die Schätzung der Steuerfähigkeit.

2) Eine andere von Böckh abweichende Ansicht über das *τίμημα* sucht Bake geltend zu machen, schol. hypomn. IV p. 137; welche dies aber eigentlich sei, bin ich nicht im Stande zu sagen, da ich Hn. B. nicht verstanden habe, und es mir vielmehr vorgekommen ist, als wisse er selbst nicht, was er wolle.

3) Vgl. Antiqu. i. p. Gr. p. 323, 16, womit auch Böckhs jetzige Darstellung, Staatsh. I S. 688, übereinstimmt.

gemifsbraucht werden, indem die Symmoriten die Last unbillig vertheilten, und von sich auf die ärmeren nicht in den Symmorien Begriffenen wälzten. Zur Besorgung der Geschäfte hatte jede Symmorie ihre Vorsteher (ἡγεμόνες), Curatoren (ἐπιμεληταί) und Repartitoren (διαγραφεῖς oder ἐπιγραφεῖς). Die obrigkeitliche Behörde, unter deren Aufsicht diese Einrichtung stand, waren die Strategen, weil die Steuer nur zum Zweck der Kriegführung ausgeschrieben wurde. Sie hatten also auch die Jurisdiction in Streitigkeiten, die wegen der Besteuerung zwischen den Verpflichteten entstanden, z. B. wegen des den Dreihundert zu erstattenden Vorschusses, oder wenn Jemand über das rechte Mafs belastet zu sein meinte, oder behauptete, dafs nicht Er sondern statt seiner ein Anderer hätte herangezogen werden müssen, in welchem Falle auch das Erbieten eines Vermögensumtausches stattfand, worüber unten bei der Trierarchie, wo dies ebenfalls stattfand, mehr zu sagen sein wird. Uebrigens wurden auch die Schutzverwandten zu diesen Kriegssteuern herangezogen, und waren deswegen ebenfalls in Symmorien getheilt: Näheres jedoch ist uns darüber nicht bekannt[1]).

Aber nicht blofs durch Besteuerung seiner Angehörigen half der Staat seinen finanziellen Bedürfnissen ab, sondern auch durch mancherlei andere Leistungen, die er von ihnen forderte, und durch die ihm zwar nicht, wie durch jene, eine Einnahme erwuchs, aber doch eine Ausgabe erspart wurde. Solche Leistungen heifsen Liturgien[2]), und sind theils ordentliche oder enkyklische, die alljährlich auch in Friedenszeiten nach einer gewissen Ordnung eintraten, theils aufserordentliche für das Bedürfnifs des Krieges. Unter jenen ist die bedeutendste die sogenannte Choregie, d. h. die Stellung eines Chors zu musischen Agonen, an Festen, die mit Aufführung von scenischen Darstellungen, Tragödien, Satyrdramen, Komödien, mit Festgesängen oder Dithyramben, oder mit tonkünstlerischen Leistungen von Kitharöden, Aulöden, oder mit Tänzen wie von Pyrrhichisten und dergleichen gefeiert wurden. Dem Liturgen (Choregen) lag es ob, das erforderliche Personal zu den Chören zusammenzubringen

1) Vgl. Böckh, Staatsh. I S. 695ff., der es wahrscheinlich findet, dafs die Schutzverwandten durchschnittlich ein τίμημα von 16 Procent zu versteuern gehabt haben.

2) D. h. eigentlich Leistungen für das Volk, von λεῖτον und ἔργον. Denn λεῖτος (λέϊτος, λήϊτος) von λεώς (λαός) ist = δημόσιος.

und solche, die nicht umsonst aufzutreten verpflichtet waren, auch zu bezahlen, ferner sie unterrichten und einüben zu lassen, sie während dieser Zeit zu beköstigen, zur Aufführung sie mit dem passenden Anzuge und Schmuck zu versehen,[1]) lauter Dinge, die ihm nicht blofs Mühe und Beschwerde, sondern bei stattlichen und zahlreichen Chören auch grofsen Aufwand verursachten. Wir lesen z. B. dafs in zwei Choregien für Tragödien eine Summe von 5000 Drachmen, für eine einzige tragische Choregie 3000 Dr., dagegen für einen kyklischen oder dithyrambischen Chor nur 300 Dr., für einen aus Knaben bestehenden Pyrrhichistenchor 700 Dr., für einen komischen Chor 1600 Dr. aufgewandt seien, und wenn auch die Choregen entweder aus lebhaftem Interesse für die Sache oder aus Ehrgeiz und Streben nach Volksgunst oft mehr thaten, als gerade nothwendig war, so war doch auch an und für sich diese Liturgie immer eine nichts weniger als wohlfeile Leistung, der sich die meisten gerne überhoben sahen, weswegen es im demosthenischen Zeitalter, als der Wohlstand im Allgemeinen abgenommen hatte, öfters schwer hielt, die zu den Festen erforderliche Anzahl von Choregen zu finden, so dafs der Staat selbst die Choregie übernehmen mufste, und aus gleichem Grunde manche Chöre auch wohl ganz eingegestellt wurden, wie es von dem der Komödie bekannt ist.

Eine ähnliche, obwohl weniger schwere Liturgie war die Gymnasiarchie für diejenigen Feste, die mit gymnischen Agonen begangen wurden.[2]) Der Gymnasiarch mufste, wie es scheint, diejenigen, welche als Kämpfer auftreten wollten, in den Gymnasien einüben lassen, sie während der Uebungszeit beköstigen, und bei den Spielen selbst die erforderliche Einrichtung und Ausschmückung des Kampfplatzes beschaffen. Bei einigen Festen fanden auch Wettläufe zu Fufs und zu Pferde mit brennenden Fackeln statt, und die Bestreitung der dazu erforderlichen Kosten ist ebenfalls eine der Gymnasiarchie verwandte Liturgie, welche Lampadarchie genannt wird. Nach einer Angabe des Lysias hatte Jemand für die Gymnasiarchie an den Prometheen, einem der mit Fackellauf gefeierten Feste, 1200 Drachmen aufgewandt. — Eine andere Liturgie war ferner die Archetheorie oder die Anführung einer Festgesandtschaft (Theoria), dergleichen der Staat zu mehreren auswärtigen Festen absandte, und deren Kosten zum Theil freilich aus der Staatscasse bestritten wurden, zum Theil aber auch von dem Archetheoros getragen werden mufs-

1) S. Böckh, Staatsh. I S. 600 ff. 2) Ebend. S. 609 ff.

ten, und wenn dieser es sich angelegen sein liefs, den Staat würdig zu repräsentiren, oft bedeutend genug sein mochten.[1]) Aufser diesen gab es noch manche andere weniger bekannte liturgische Leistungen, wie die Arrhephorie, von der wir weiter nichts zu sagen wissen, als dafs sie sich auf die Procession bezog, welche im Skirophorion der Athene zu Ehren angestellt wurde, und wobei die sogenannten Arrhephoren, vier Mädchen aus den edelsten Geschlechtern, die auch bei der Anfertigung des heiligen Peplos betheiligt waren, zu fungiren hatten; ferner eine Art von trierarchischer Liturgie bei den festlichen Wettfahrten und Scheingefechten der Schiffe, und so wohl noch diese und jene andere. Auch innerhalb der einzelnen Phylen und Demen fanden Liturgien statt, und zwar theils Speisung der Phyleten oder der Demoten bei festlichen Gelegenheiten (ἑστιάσεις), theils Choregie und Gymnasiarchie bei den in den Demen gefeierten Festspielen.[2])

Zu den Liturgien, wenigstens zu denen, die für den ganzen Staat zu leisten waren, verpflichtete das Gesetz nur die Wohlhabenderen, deren Vermögen über drei Talente betrug, und auch diese nicht, wenn ihr Vermögen in einem Bergwerksantheil bestand, weil sie dann ohnehin dem Staat zu steuern hatten.[3]) Manche genossen Freiheit von Liturgien vermöge besonderer Vergünstigung, Andere von Amtswegen, wie die Archonten während ihrer Amtsdauer. Sodann waren unverheirathete Erbtöchter davon befreit, und Waisen bis zum ersten Jahre nach erlangter Volljährigkeit. Niemand ferner war verpflichtet gleichzeitig mehr als eine Liturgie, oder zwei Liturgien in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Jahren zu leisten,[4]) und über die Reihenfolge, in welcher die Verpflichteten herangezogen werden sollten, gab es natürlich gewisse gesetzliche Bestimmungen, deren Anwendung auf jeden einzelnen Fall jedoch eine besondere Erwägung forderte, weswegen in den Phylen — denn diese hatten in der Regel jede einen Liturgen zu stellen, — darüber berathen und abgestimmt werden mufste. Wer sich bei der Entscheidung derselben nicht beruhigte, sondern einen Andern statt seiner verpflichtet erachtete, der konnte, ebenso wie bei der Eisphora und der Trierarchie, auf einen Vermögensumtausch antragen,

1) Ebend. S. 300 f.
2) Ebend. S. 616 und meine Anmk. zu Isaeus p. 221. 265. 387.
3) Ebend. S. 422.
4) Vgl. Antiqu. i. p. Gr. p. 329 no. 16—19.

woraus dann öfters ein Prozefsverfahren entstand, in welchem wohl der Magistrat, zu dessen Geschäftskreis die Besorgung des betreffenden Festes gehörte, die Jurisdiction hatte.

Wichtiger aber und kostspieliger als alle diese ordentlichen oder enkyklischen Liturgien war die aufserordentliche Liturgie der Trierarchie, d. h. die Ausrüstung eines Kriegsschiffes: denn der Name ward, seitdem die Athener nicht mehr blofs Trieren, sondern auch Tetreren, Penteren, Triakonteren hatten, auch in Beziehung auf diese gebraucht.[1]) Vor den Perserkriegen war die Anzahl der Kriegsschiffe sehr gering: jede der achtundvierzig oder, seit Klisthenes, funfzig Naukrarien hatte ein Schiff auszurüsten;[2]) in welcher Weise dabei verfahren worden sei, wissen wir nicht. Als die Flotte vermehrt und Athen vorzugsweise Seemacht geworden war, bestanden die Naukrarien nicht mehr. Themistokles, als er seine Mitbürger beredete, die bisher übliche Vertheilung des Ertrages der lauriotischen Silberbergwerke abzustellen und das Geld auf die Flotte zu verwenden, soll zugleich die Anordnung getroffen haben, dafs hundert der Reichsten ausgehoben wurden, und dann jeder ein Talent bekam, und dafür eine Triere liefern mufste.[3]) Später designirten die Strategen diejenigen, welche jedesmal Trierarchie zu leisten hatten, wobei natürlich eine gewisse Regel und Reihenfolge beobachtet werden mufste, über die wir aber nichts Näheres anzugeben wissen. Nur die Reichsten waren verpflichtet: ein trierarchisches Vermögen wird oft gesagt für ein bedeutendes; wieviel aber dazu gehört habe, wird nirgends angegeben. Wenn, wie es in dem Büchlein vom athenischen Staate heifst,[4]) jährlich vierhundert Trierarchen zu ernennen waren, so ist wohl auf jedes Schiff ein Trierarch gerechnet. Es kamen aber auch Syntrierarchien vor, d. h. es wurde die Liturgie für ein Schiff von zweien gemeinschaftlich bestritten, wovon das früheste nachweisbare Beispiel in Ol. 92, 2 (v. Chr. 411) gehört.[5]) Der Staat lieferte das Schiff, d. h. Rumpf und Mast, die Trierarchen hatten das erforderliche Geräthe zu beschaffen, die etwa nöthigen Ausbesserun-

1) Böckh, Urkund. S. 167.

2) So hatten auch in dem Kriege gegen Aegina, kurz vor dem ersten Perserkriege, die Athener nur 50 Schiffe, zu denen sie sich zwanzig von den Korinthern liehen. Herod. VI, 89.

3) Polyaen. I, 30, 5 p. 64 Maasv.

4) Ps. Xen. de republ. Ath. c. 3 §. 4. Vgl. über die Zahl der Schiffe Strab. IX p. 395.

5) Böckh, Staatsh. I S. 710.

gen zu besorgen und das Schiffsvolk zu stellen. Den Sold für dieses zahlte der Staat, und gab späterhin auch das Geräthe, wovon indessen manche Trierarchen keinen Gebrauch machten, sondern es aus eigenen Mitteln beschafften, um sich patriotisch zu beweisen, wogegen Andere sich die Last so leicht als möglich zu machen suchten, und die Leistung, statt sie selbst zu besorgen, an Stellvertreter in Verdung gaben, die dann natürlich möglichst wenig leisteten.[1]) Da in der bisherigen Weise die erforderlichen Rüstungen theils schlecht theils spät zu Stande kamen, bisweilen auch ganz versäumt wurden, so wurde um Ol. 105, 3 (v. Chr. 358) die für die Eisphora früher eingeführte Symmorienverfassung auch für die Trierarchie beliebt, so dafs entweder dieselben Symmorien für beide Zwecke dienten, oder die Symmorien der Trierarchie wenigstens ganz denen der Eisphora analog gebildet waren. Mir ist das erstere wahrscheinlicher,[2]) wobei es sich aber von selbst versteht, dafs die Last nur auf die in den Symmorien selbst befindlichen Reichen fiel, und die für die Eisphora ihnen zugetheilten Aermeren verschont blieben. Jeder Symmoria wurde eine gewisse Zahl von Schiffen zugewiesen, die dann die Mitglieder wieder unter sich vertheilten, so dafs bald mehrere, bald wenigere für ein Schiff zusammenschiefsen mufsten. Die so Zusammenschiefsenden hiefsen *συντελεῖς*. Aber auch bei dieser Einrichtung wufsten es die dreihundert Reichsten, die an der Spitze der Symmorien standen, dahin zu bringen, dafs sie die Last gröfstentheils von sich ab auf die übrigen wälzten. Da schlug endlich Demosthenes ein anderes Verfahren vor, wodurch die Trierarchie zu einer fixen und genau katastrirten Abgabe wurde. Die Leistung nach Symmorien wurde abgeschafft, statt dessen angeordnet, dafs Alle, mit Ausnahme der Aermeren, nach Verhältnifs ihres Vermögens die Kosten tragen sollten, und zwar in dem Mafse, dafs je zehn Talente zur Ausrüstung eines Schiffes verpflichteten. Wer also zehn Talente besafs, leistete die Trierarchie für ein Schiff, wer zwanzig, für zwei u. s. w.; die aber weniger besafsen, wurden mit Andern zusammengestellt, bis das Vermögen der Zusammengestellten die Summe von zehn Talenten erreichte, und jeder Einzelne hatte nach sei-

1) Ebend. S. 717.

2) Vgl. Ant. i. p. Gr. p. 327 und dazu Sauppe ep. crit. ad G. Hermann. p. 130. Vömel in d. Zeitschr. f. d. AW. 1852 p. 38. Bake, schol. hypomn. IV p. 156. Westermann zu Demosth. Olynth. II §. 29. Dagegen Böckh, Staatsh. I S. 727. 681 und Urk. S. 178.

δίκη ἐπὶ τοῦ τριηραρχήματος
ἀντίδοσις.

nem Vermögen beizusteuern.[1]) Die Zeit der Leistung dauerte, wie es auch früher gewesen war, ein Jahr: wer sie so lange getragen, der hatte im nächsten, bisweilen auch in den zwei nächsten Jahren auf Befreiung Anspruch, wenn auch Manche keinen Gebrauch hiervon machten.[2]) Die jährlichen Kosten für ein Schiff beliefen sich durchschnittlich auf vierzig Minen bis zu einem Talent. Nach abgelegter Leistung mufste der Trierarch, der das Schiff ausgerüstet und geführt hatte, vor den Logisten Rechenschaft ablegen, was nicht befremden darf, da er das vom Staate ihm anvertraute Schiff und Geräthe in gutem Stande wieder abzuliefern verpflichtet war, überdies auch Gelder aus der Staatscasse in die Hände bekam, sei es zur Besoldung der Mannschaft, sei es zu andern Bedürfnissen.[3]) Die Behörde, an die er das Schiff und die Geräthe abzuliefern hatte, waren die Epimeleten der Neorien, die ihn, wenn er dies nicht that, vor Gericht zogen.[4]) Der Trierarch war ferner verpflichtet, solange auf dem Schiffe zu bleiben, bis sein designirter Nachfolger ihn ablöste: kam dieser nicht zur gesetzlichen Zeit, so konnte ihn jener wegen des ihm daraus erwachsenden Schadens durch eine Klage, *δίκη τοῦ ἐπιτριηραρχήματος*, belangen.[5]) Meinte Einer, dafs die Leistung nicht ihm, sondern vielmehr einem Andern aufzuerlegen sei, so konnte er diesen zu einem Vermögensumtausch (*ἀντίδοσις*) auffordern, wie es auch bei andern Liturgien der Fall war.[6]) Es stand ihm nun frei, sofort auf das Vermögen des Andern Beschlag zu legen und sein Haus zu versiegeln, wogegen umgekehrt auch diesem dasselbe Recht gegen den Auffordernden zustand. Binnen drei Tagen übergaben sich beide ein Inventarium ihres Vermögens, dessen Richtigkeit sie eidlich zu versichern hatten. Bestand nun doch der Eine auf dem Umtausch, der Andere auf seiner Weigerung, so kam die Sache zur gerichtlichen Verhandlung unter Leitung der Strategen, (d. h. bei der Trierarchie; bei andern Liturgien, anderer Magistrate,) und die Richter hatten zu entscheiden, ob der Provocirte gehalten sei, entweder die Liturgie zu übernehmen, oder sein Vermögen mit dem Provocirenden umzutauschen, oder aber ob dieser die Leistung zu übernehmen und also von seiner Forderung an den Andern abzustehen habe. Zum wirklichen Umtausche kam es

1) Böckh, Staatsh. I S. 727 ff.
2) Ebend. S. 702. Vgl. Urk. S. 171.
3) Ebend. S. 706.
4) Vgl. Urkund. S. 491 u. 534.
5) Att. Proc. S. 551.
6) Böckh, Staatsh. I S. 749 ff.

aber offenbar selten oder nie, weil der Provocirte, wenn ihm von den Richtern die Alternative gestellt war, entweder die Liturgie zu übernehmen oder sein Vermögen mit dem des Provocirenden zu vertauschen, gewifs lieber zu dem ersteren sich entschlofs. Aber bis zur richterlichen Entscheidung liefsen es Viele kommen.

Ueberblicken wir nun am Schlufs noch einmal alle diese den Wohlhabenden auferlegten Leistungen, so kann es allerdings so scheinen, als habe der Verfasser der kleinen Schrift über den Staat von Athen nicht Unrecht, wenn er sagt, der Demos habe es darauf angelegt, die Reichen durch diesen Aufwand, der ja bei den enkyklischen Liturgien überdies meist nur ihm und seinem Vergnügen zu Gute kam, arm zu machen und herunterzubringen. Bei vorurtheilsloser Erwägung jedoch dürfte die Sache in etwas anderem Lichte erscheinen. Das ist allerdings nicht zu leugnen, dafs, wenn die Liturgien nicht nach Recht und Billigkeit unter die Verpflichteten vertheilt wurden, Einzelne dadurch sehr gedrückt werden konnten und wirklich gedrückt wurden; und auch das ist gewifs, dafs Manche aus Eitelkeit oder um sich beliebt zu machen sich über ihre Kräfte anstrengten und ihr Vermögen zusetzten. Aber das waren doch wohl nur Ausnahmen von der Regel. Bei einer gerechten Vertheilung, wie die Gesetze sie vorschrieben, und bei einer vernünftigen Beschränkung auf das gesetzlich Erforderliche, ohne Knauserei sowohl als ohne unnöthigen Ueberflufs, ward der Aufwand nicht gröfser, als er, ohne die Substanz des Vermögens anzugreifen, von den Einkünften der Wohlhabenden bestritten werden konnte. Wir müssen nur nicht vergessen, dafs der Ertrag der Capitalien im Alterthum ungleich gröfser war, als in unserer Zeit; dafs bei der Sklaverei der Verdienst des Capitalisten in demselben Verhältnifs gröfser ausfiel, als der Antheil des Arbeiters geringer war; dafs, wie wir gesehen haben, ein gut benutztes Capital sich in wenigen Jahren verdoppeln konnte: und wir werden gestehen müssen, dafs jede Summe, die für Liturgien aufgewandt wurde, im Verhältnifs zu dem Vermögen des Leistenden nicht halb so bedeutend gewesen sei, als die gleiche Summe bei gleichem Vermögen heutzutage sein würde.

ii) Das Gerichtswesen.

Die Organisation des Gerichtswesens, wie Solon es ordnete, wird nicht mit Unrecht von alten Politikern[1]) als ein Haupthebel

1) Aristot. Polit. II, 9, 2. 3. Plutarch. Sol. c. 18.

betrachtet, durch welchen die Demokratie im Laufe der Zeit weit über das von jenem beabsichtigte Mafs hinaus zu der Höhe gesteigert worden sei, auf der wir sie seit dem perikleischen Zeitalter sehen. Sie haben dabei die von Solon angeordneten heliastischen oder Volksgerichte im Sinne, die wegen des unbegrenzten Umfanges ihrer Competenz allerdings allmählig dahin gelangten, als höchste Instanz über alle Angelegenheiten, sei es der Administration sei es der Legislation, zu entscheiden, so dafs selbst das Hoheitsrecht der Volksversammlung durch sie wesentlich beschränkt wurde. Es gab aber aufser diesen heliastischen Gerichten auch noch andere, zum Theil gewifs zum Theil wahrscheinlich älter als Solon, von eingeschränkterer Competenz, und es ist zweckmäfsig, bevor wir jene betrachten, vorher von diesen zu reden.

Der Blutbann oder die Jurisdiction über Mord und Todtschlag und ähnliche Verbrechen, wozu namentlich die Brandstiftung gehört, wurde seit unvordenklichen Zeiten an fünf verschiedenen Gerichtsstätten gehandhabt, deren Bestimmung für die einzelnen Arten der dort zu verhandelnden Sachen durch mythische Erzählungen[1]) motivirt wird, die wenigstens das hohe Alter dieser Anordnungen verrathen. Diese fünf Gerichtsstätten befanden sich auf dem Areopag, einem Hügel im Nordwesten der Akropolis, beim Palladium, einem im südöstlichen Theile der Stadt belegenen Heiligthum, beim Delphinium, einem Heiligthum des delphinischen Apollon in derselben Gegend, beim Prytaneum, dem alten Staatsheerde im Nordosten der Akropolis, endlich zu Phreatto oder Phreattys, im Piräeus an der Hafenbucht Zea. Drakon setzte ein Collegium von einundfunfzig aus den vornehmsten Eupatriden erwählten Beisitzern ein, um unter dem Vorsitze des zweiten Archon, des Basileus, die Rechtspflege in diesen fünf Localen auszuüben, d. h. je nach Verschiedenheit der Sachen bald in diesem, bald in jenem. Welche Richter in der früheren Zeit hier fungirt haben, ist unbekannt, gewifs aber, dafs der Basileus, als oberster Religionsverweser, auch damals schon die

1) Die Nachweisungen darüber findet man bei Matthiae, de iudic. Ath. in den Miscell. philol. II p. 149ff. Was namentlich den Areopag betrifft, so ist Aeschylus der erste, welcher den Gerichtshof auf diesem erst bei Gelegenheit des Rechtshandels über Orestes einsetzen läfst, während die sonstige Sage ihn weit älter macht. Nur dies habe ich gegen Rubino behauptet, nicht aber, was Hermann, Staatsalt. §. 105 not. 6 mich behaupten läfst, dafs Aeschylus zuerst den Orest hereingemischt habe.

Vorstandschaft gehabt habe, weil alle Sachen, welche an jenen Gerichtsstätten zn verhandeln waren, als in Beziehung zur Religion stehend angesehen wurden. Einige haben gemeint, vor Drakon habe der Basileus allein Recht gesprochen, die Epheten aber seien eingesetzt worden, damit von jenem an sie appellirt werden könnte, und sie glauben, dafs dies auch durch den Namen, welcher Appellationsrichter bedeute, erwiesen werde.[1]) Aber nicht nur diese Bedeutung des Namens scheint mir unerweislich, sondern auch das ist schwer zu glauben, dafs Sachen von solcher Wichtigkeit dem Urtheil eines einzigen Richters überlassen gewesen sein sollten, da wir schon in den homerischen Gedichten auch über weniger wichtige Sachen eine Versammlung von Mehreren richten sehen.[2]) Beisitzer also hat gewifs der Basileus auch schon vor Drakon gehabt, und höchst wahrscheinlich waren dies dieselbigen, welche auch in andern Angelegenheiten als hoher Rath auf dem Areopag sich versammelten, entweder alle oder ein Ausschufs aus ihnen, und Drakons Neuerung bestand nur darin, dafs er ein eigenes Collegium speciell für diese Gerichte einsetzte. Epheten oder Anweiser (des Rechtes) wurden sie wohl deswegen genannt, weil sie Anweisung zu geben hatten, wie in jedem Falle gegen den Angeklagten oder Verurtheilten zu verfahren sei.[3]) Solon liefs das Collegium bestehen, entzog ihm aber den wichtigsten Theil seiner Competenz, indem er die Jurisdiction über vorsätzlichen Mord, über Tödtung durch Gift, über bösliche mit der Absicht zu tödten zugefügte Verwundung und über Brandstiftung dem von ihm umgestalteten areopagitischen Rathe übertrug, so dafs jenem nur die minder wichtigen Sachen verblieben, die wir später kennen lernen werden.

Was das Verfahren vor diesen Gerichten betrifft, so belehren uns unsere Quellen, dafs, wenn ein irgendwie verübter Mord zu verfolgen war, das Gesetz die Anverwandten des Ermordeten hiezu berufen habe, und zwar so, dafs zunächst die Blutsverwandten, bis zu den Vetterskindern einschliefslich, die Verfolgung anzustellen, entferntere Verwandte aber, wie Schwiegerväter, Schwiegersöhne, Schwäger und selbst Angehörige derselben Phratrie, sie dabei zu unterstützen hatten.[4]) Wegen Ermordung

1) Pollux VIII, 125. Vgl. Att. Proc. S. 16 u. Antiquit. p. 171, 5.
2) Vgl. S. 29.
3) Vgl. was ob. S. 425f. über den Namen der Thesmotheten gesagt ist.
4) Demosth. g. Euerg. p. 1161, 10. Gesetz in d. R. g. Macart. p. 1068, 29. Antiquit. i. p. Gr. p. 288, 4.

eines Freigelassenen oder Dienstmannes war der Patron, wegen Ermordung eines Sklaven der Herr zur Verfolgung befugt, aber nicht verpflichtet.[1]) War der Herr selbst der Mörder des Sklaven, so gab es allerdings auch wohl Mittel, ihn deswegen zur Verantwortung zu ziehen, da die Gesetze den Herrn keinesweges das Recht über Leben und Tod ihrer Sklaven zugestanden,[2]) aber vor den Areopag oder die Epheten gehörte ein solcher Fall nicht. Diese waren vielmehr speciell nur zu dem Zwecke angeordnet, um den zur Blutrache berufenen Personen einen gesetzlichen Weg zu gewähren, auf dem sie ihrer religiösen Pflicht ohne Gewaltthätigkeit und Selbsthülfe genügen könnten: aber das attische Recht gewährte aufserdem auch noch andere Mittel, einen Mörder zur Strafe zu ziehen, die von jedem vollberechtigten Bürger, nicht blofs von den Angehörigen des Ermordeten, in Anwendung gebracht werden konnten.[3])

Nach der religiösen Ansicht des Alterthums galt der Mörder für unrein, es lag auf ihm der Zorn nicht nur der Seele des Ermordeten, der nach Rache verlangte, sondern auch der Götter, denen der Mord ein Gräuel war, und es wurden durch den Mörder zugleich auch alle diejenigen verunreinigt und jenem Zorn unterworfen, die ihn ungestraft unter sich duldeten und mit ihm verkehrten.[4]) Deswegen begann der Verfolgende sein Verfahren mit einer feierlichen Denuntiation (*πρόῤῥησις*), welche dem Mörder gebot, sich aller öffentlichen Plätze, Versammlungen und Heiligthümer zu enthalten. Diese Denuntiation erfolgte zuerst bei der Bestattung am Grabe des Ermordeten, obschon der Mörder in der Regel nicht dabei anwesend war, sodann auf dem Markte, wobei denn zugleich der Mörder vor Gericht beschieden wurde, und endlich wurde sie von dem Basileus ausgesprochen, wenn die Klage bei ihm angebracht und angenommen war.[5]) Darauf folgte die Instruction des Processes oder die Voruntersuchung, *ἀνάκρισις*, hier auch *προδικασία* genannt, wobei der Basileus namentlich auch zu ermitteln hatte, ob die Klage wirklich vor dasjenige Gericht gehöre, vor welches der Kläger sie gebracht wissen wollte, oder vor ein anderes.[6]) Es konnte sich nämlich herausstellen, dafs der von diesem als absichtlich be-

1) S. Antiquit. p. 289, 6. 2) S. ob. S. 362.

3) Vgl. d. Att. Proc. über die Apagoge, Endeixis und Eisangelie gegen Mörder, S. 230 ff. 244. 263.

4) Vgl. zu Aeschyl. Eumen. S. 69 und dazu IV. Mos. c. 35, 33.

5) Antiquit. p. 289 f. 6) Ebend. p. 291.

zeichnete Mord in der That ein unvorsätzlicher gewesen sei, in welchem Falle er nicht vor den Areopag sondern vor das Gericht beim Palladium gehörte, oder dass der Mord ein gesetzlich strafloser gewesen sei, in welchem Falle er vor das Gericht beim Delphinium gehörte. Zu dieser Voruntersuchung waren gesetzlich drei Termine in drei auf einander folgenden Monaten bestimmt, so dafs die Sache erst im vierten Monate zur Aburtelung gelangen konnte, und da ebenfalls das Gesetz bestimmte, dafs die Sache unter demselben Basileus, bei dem sie anhängig gemacht war, auch entschieden werden sollte, so konnten Klagen dieser Art in den drei letzten Monaten des Jahres gar nicht angenommen, sondern mufsten bis zum nächsten Jahre verschoben werden.[1]) Die Verhandlungen wurden übrigens nicht in dem am Markte belegenen Amtslocale des Basileus vorgenommen, welches der Angeklagte in Gemäfsheit der oben erwähnten Denuntiation nicht betreten durfte, sondern in den vom Markte entfernter belegenen Localen, wohin sie der Beschaffenheit der Sache nach gehörten, und zwar, wie es scheint, nicht vom Basileus allein, sondern im Beisein der Richter, die nachher darüber zu sprechen hatten. Alle diese Locale waren unbedacht, damit Kläger und Richter wenigstens nicht unter demselben Dache mit dem Mörder verweilten,[2]) und der Basileus nahm dabei den Kranz, das Insigne seines Amtes, vom Haupte.[3]) Die Parteien standen auf besonderen Bühnen: im Areopag waren dies unbehauene Steine, und der des Klägers hiefs der Stein der *ἀναίδεια* d. h. der Stein der Unversöhntheit (nicht der Schamlosigkeit), der des Beklagten der Stein der *ὕβρις* d. h. des Frevelmuthes.[4]) Beide Parteien wurden durch einen höchst feierlichen Eid verpflichtet, indem sie an die Opferstücke der zu diesem Zweck mit besondern Ceremonien geschlachteten Thiere, eines Ebers, Widders oder Stieres, herantraten und sie berührten. In dem Eide des Klägers wurde, aufser der Ueberzeugung von der Wahrheit der Anklage, auch der Verwandtschaftsgrad beschworen, in welchem er zu dem Ermordeten stand.[5]) Nicht weniger feierlich waren die Zeugeneide. Jede Partei musste ihre

1) Att. Proc. S. 579 not. 17.

2) Antiph. üb. Herodes Erm. p. 709. 3) Pollux VIII, 90.

4) Die richtige Deutung wird Forchhammer verdankt. S. dessen Vorr. zum Index schol. der Kieler Univ. Winter 1843/44.

5) Hierüber und über die weiter folgenden Einzelheiten begnüge ich mich ein für alle Male auf die Antiquit. zu verweisen, p. 291 ff.

βούλευσις

Sache selbst führen: Anwälte für sich auftreten zu lassen war nicht erlaubt, ebensowenig als etwas vorzubringen, was nicht zur Sache gehörte. Die Schlufsverhandlung dauerte drei Tage, und nachdem an jedem der beiden ersten der Kläger gesprochen und der Angeklagte sich vertheidigt hatte, erfolgte am dritten der Urtheilsspruch. Doch war es dem Angeklagten erlaubt, nach der ersten Verhandlung sich der Verurtheilung zu entziehen, indem er das Land mied. Er selbst wurde dann nicht weiter verfolgt, sein Vermögen aber wurde eingezogen. Kam es zur Abstimmung, so wurde bei gleicher Stimmenzahl auf beiden Seiten der Angeklagte freigesprochen. Ward er verurtheilt, so traf ihn, wenn er eines absichtlichen Mordes für schuldig befunden war, die Todesstrafe, bei deren Vollziehung der Kläger gegenwärtig sein konnte, und sein Vermögen ward eingezogen: war sein Verbrechen bösliche Verwundung, die aber nicht den Tod zur Folge gehabt hatte, so ward er verbannt und sein Vermögen ebenfalls eingezogen.

Die beschriebene Form des Verfahrens ist die vor dem Areopag stattfindende, von welcher sich das Verfahren vor den ephetischen Gerichten beim Delphinium und beim Palladium wohl in keinem wesentlichen Punkte unterschied. Vor das erstere dieser beiden gehörten die Fälle, wo der Angeklagte zwar eingestand, einen Menschen getödtet zu haben, diese Tödtung aber als eine gesetzlich straflose oder erlaubte vertheidigte. Erlaubt war die Tödtung eines Ehebrechers, den einer bei der Mutter, oder Schwester, oder Tochter, oder Gattin oder auch nur bei seiner nicht ehelich vermählten Beischläferin freien Standes, mit der er Kinder freien Standes erzielte, auf der That ertappte; straflos war Tödtung aus Nothwehr gegen Angreifer und Räuber, die sich zur Wehr setzten, und absichtslose Tödtung eines Gegners in Kampfspielen oder eines Kameraden im Kriege.[1]) Vor das Gericht beim Palladium gehörten die sonstigen Fälle unvorsätzlichen Todtschlages, sowie auch Tödtung eines Sklaven oder Nichtbürgers.[2]) Derselbe Gerichtshof entschied über die Klage wegen *βούλευσις*, d. h, wenn Einer beschuldigt wurde, einen Mord zwar nicht selbst, aber durch andere von ihm Angestiftete verübt oder doch bezweckt zu haben.[3]) Die Strafe der Buleusis war Verbannung und Ver-

1) Demosth. g. Aristocr. p. 637. 639.
2) Nach dem Schol. zu Aesch. de f. leg. §. 87.
3) Dafs die *βούλευσις* vor das Palladium gehörte, sagt Harpokration

mögensconfiscation: unvorsätzlicher Todtschlag wurde durch Verweisung aus dem Lande gebüfst, die indessen nicht immerwährend, sondern auf einen gewissen, nicht genauer anzugebenden Zeitraum beschränkt war, nach dessen Ablauf der Todtschläger von den Angehörigen des Getödteten Verzeihung zu erwirken hatte.[1]) Wie die Tödtung eines Sklaven gebüfst sei, darüber geben uns unsere Quellen keine Belehrung. Auf Tödtung eines Fremden soll Verbannung gesetzt gewesen sein.[2]) Endlich, wessen That in die Kategorie der gesetzlich erlaubten oder straflosen Tödtung gehörte, den traf keine Art von Bufse, sondern er bedurfte nur einer gewissen religiösen Reinigung.[3])

Die vor dem Gerichtshof in Phreatto gehörigen Fälle kamen offenbar nur selten oder nie in der Wirklichkeit vor. Es sollte nämlich hier alsdann Recht gesprochen werden, wenn Jemand, der wegen unvorsätzlichen Todtschlages das Land hatte meiden müssen, vor dem gesetzlichen Termin seiner Rückkehr eines andern und zwar absichtlichen Mordes angeklagt wurde. Ein solcher durfte den Boden des Landes nicht betreten: daher verordnete das Gesetz, er solle auf einem Schiffe so nahe an die Gerichtsstätte heranfahren, dafs er hören und gehört werden könnte. — Endlich beim Prytaneum wurde nicht sowohl ein wirkliches Gericht gehalten, als vielmehr eine religiöse Ceremonie vorgenommen. Erstens, wenn ein Mord begangen, der Thäter aber unbekannt war, so wurde die gesetzliche Strafe feierlich über ihn ausgesprochen: zweitens, wenn nur die Werkzeuge des Mordes, nicht der Mörder selbst zur Hand waren, so wurden jene nach dem Ausspruch der Epheten von den Phylobasileis oder den Vorstehern der vier altionischen Phylen aufser Landes geschafft.[4]) Dasselbe geschah mit solchen Dingen, die zufällig den Tod Jemandes verursacht hatten. Auch Thiere, durch die

mit Berufung auf Isäus und Aristoteles, bemerkt aber dabei, dafs nach Dinarch sie vor den Areopag gehört habe. Man kann beide Angaben etwa so vereinigen, dafs man annimmt, wenn der Anschlag gelungen, sei der Areopag, im andern Falle das Palladium die competente Behörde gewesen. Eine andere Vermuthung trägt Sauppe vor, Or. Att. II p. 235.

1) Demosth. g. Aristocr. p. 644. Dafs der Name ἀπενιαυτισμός nicht gerade auf einjährige Frist deute, hat Hermann mit Recht erinnert.

2) Lex. Seguer. p. 176. Es kam aber jedenfalls wohl auf die Beschaffenheit des Falles an.

3) Vgl. Plat. Legg. IX p. 865.

4) Pollux VIII, 111 u. 120. Vgl. oben S. 348.

dixi 19 Jxi

Jemand getödtet war, wurden hier zum Tode verurtheilt und aufser Landes geschafft.

Im demosthenischen Zeitalter scheint übrigens das Collegium der Epheten aus den Gerichtshöfen beim Palladium und beim Delphinium verdrängt und die hieher gehörigen Sachen den Heliasten überlassen zu sein,[1]) so dafs jenen nur die religiösen Functionen beim Prytaneum und etwa die vor das Gericht in Phreatto gehörigen Fälle übrig blieben. Aufserdem aber blieb ihnen die Cognition in dem Falle, wenn Jemand einen ausgetretenen Mörder, der sich des Besuches aller ihm untersagten Orte enthielt, dennoch entweder selbst getödtet oder durch Andere hatte tödten lassen, und dies Verfahren wurde dann als Mord oder als Buleusis bestraft. Sodann lag es den Epheten ob, in Fällen unvorsätzlichen Mordes, wo die religiöse Sühne und Aussöhnung des Mörders zu bewirken war, in Ermangelung von Verwandten, die zunächst dabei betheiligt waren, aus der Zahl der Phratoren des Getödteten zehn der Vornehmsten auszuwählen und durch sie die Sühne und Aussöhnung zu bewirken.[2]) Uebrigens durfte solche Sühne dann, wenn der unvorsätzliche Mörder die gesetzliche Zeit hindurch das Land gemieden hatte, gewifs nicht verweigert werden; sie konnte aber mit Bewilligung der Anverwandten auch vorher erfolgen und dadurch dem Mörder die Nothwendigkeit, das Land zu meiden, abgekürzt oder ganz erspart werden. Den absichtlichen Mörder aber durften die Anverwandten nur dann unverfolgt lassen, wenn der Ermordete selbst vor seinem Tode jenem verziehen hatte, in welchem Falle nur die religiöse Sühne erforderlich war.[3]) Ohne jene Bedingung aber die Verfolgung zu unterlassen, galt als Impietät (*ἀσέβεια*), und der gesetzlich zur Blutrache verpflichtete Verwandte konnte deswegen von Jedem angeklagt, und vom Gericht mit einer arbiträren Strafe belegt werden.[4])

Soviel von den Blutgerichten. Wir wenden uns nun zu den ausschliefslich für Privatstreitigkeiten bestimmten Gerichten. Solche waren zuvörderst die öffentlichen Schiedsrichter oder Diäteten, deren Stiftung von Neueren wohl mit Unrecht erst in

1) Dies ist von dem Gerichtshof beim Palladium aus Isocr. g. Callimach. §. 52—54 und aus der R. g. Neära p. 1348 klar, und von dem G. beim Delphinium wenigstens höchst wahrscheinlich.

2) Gesetz bei Demosth. g. Macart. p. 1069. Vgl. Antiquit. p. 298, 11.

3) Demosth. g. Pantaen. p. 983, 20. Antiph. üb. den Choreuten p. 764.

4) Antiquit. p. 297 not. 8. 9.

die Zeiten des Redners Lysias verlegt worden ist.[1]) Sie waren höchst wahrscheinlich von weit höherem Alter. Der Magistrat, bei welchem Klagen angebracht wurden, konnte unmöglich alle Sachen allein untersuchen und schlichten, wenn er auch dazu befugt war: er verwies deswegen die meisten an Diäteten, wie in Rom der Magistrat sie an einen *iudex* oder *arbiter* verwies. Zu diesem Zwecke wurde in der Periode, von der wir nähere Kunde haben, jährlich eine gewisse Anzahl von Bürgern höheren Alters, über fünfzig oder, was vielleicht richtiger, über sechzig Jahre, ernannt um in vorkommenden Fällen als Diäteten zu fungiren. Wahrscheinlich wurden sie nach den Phylen ernannt, und zwar in der Zeit, wo die meisten Aemter erloost wurden, ebenfalls durchs Loos; ob auch schon früher ebenso, lassen wir dahingestellt sein. Von ihrer Anzahl wissen wir weiter Nichts, als dafs nach einer Inschrift[2]) um Ol. 113, 4 (v. Chr. 325) ihrer wenigstens hundert und vier waren. Schwerlich aber war dies ihre Gesammtzahl,[3]) und wenn, wie doch wohl anzunehmen ist, aus jeder Phyle gleichviel erloost wurden, so müssen ihrer mindestens hundert und sechzig gewesen sein, da jene Inschrift aus einer Phyle, der Kekropis, sechszehn Diäteten nennt (aus allen andern weniger, aus der Pandionis nur drei): es ist aber wohl möglich, dafs ihrer noch mehrere waren. Die Ausgehobenen leisteten ohne Zweifel einen Amtseid, wie wir dies von den Heliasten sehen werden. Für ihre Mühwaltung wurden sie durch die Gebühren entschädigt, welche die von der Behörde an sie verwiesenen Parteien zu zahlen hatten, nämlich der Kläger beim Anbringen der Klage, der Beklagte bei seiner Entgegnung, jeder eine Drachme, und ebensoviel bei jedem Fristgesuch derjenige, der es einlegte. Die Gebühr hiefs *παράστασις*. In jeder Sache

1) Vgl. die Verfassungsgesch. Ath. S. 44ff. Ueber die Etymologie des Namens s. Döderlein, Oeffentl. Reden (Frkf. u. Erl. 1860) S. 327, nach welchem der Stamm derselbe ist, wie von *ἐξαίνυσθαι* und dem homerischen *ἔξαιτος*=*ἐξαίρετος*, also *δίαιτα* eigentl. Auseinandernahme, Auseinandersetzung, *διαιτητής* der Auseinandersetzende. Die andere bekannte Bedeutung von *δίαιτα* ist Tageseintheilung, Tagesordnung, Lebensweise, die sich ebenfalls ungezwungen aus der Grundbedeutung ableiten läfst.

2) Bei Rofs, Demen v. Att. S. 22, Rangabé A. H. no. 1163. und Westermann, üb. d. öffentl. Schiedsrichter in Ath., in d. Berichten d. Sächs. Gesellsch. d. Wiss. I S. 438.

3) Die Inschr. nennt nur diejenigen Diäteten, die in jenem Jahre wirklich fungirt hatten, und wegen ihrer Amtsführung mit einem Kranze belohnt waren. Dafs aber nicht alle Diäteten des Jahres auch wirklich zur Ausübung ihrer Thätigkeit berufen wurden, ist sehr erklärlich.

richtete nur Ein Diätet: dafs dieser immer aus der Phyle des Beklagten habe sein müssen, ist unerweislich, aber wahrscheinlich ist es, dafs die Gesammtheit der Diäteten in gewisse Abtheilungen getheilt war, deren jede speciell für die eine oder die andere Phyle bestimmt war, selbst aber aus Angehörigen verschiedener Phylen bestand,[1]) und dafs nun der Magistrat in jedem einzelnen Falle einen Diäteten aus der für die Phyle des Beklagten bestimmten Abtheilung entweder den Parteien zu wählen überliefs oder auch ihnen durchs Loos zuwies. In den Zeiten, über die wir aus den Rednern am genauesten unterrichtet sind, stand es den Parteien frei, mit Uebergehung der Diäteten sogleich die Ueberweisung ihrer Sache an ein heliastisches Gericht zu verlangen, was früherhin nicht gestattet gewesen zu sein scheint, oder wenigstens nicht gewöhnlich war. Die Lokale, in welchen die Diäteten safsen, waren für jede Abtheilung bestimmt, theils in den heliastischen Gerichtslocalen, wenn diese frei waren, theils in diesem oder jenem Tempel[2]) oder wo sonst ein schicklicher Platz war. Sie hatten, wie der *iudex* in Rom, die ganze Untersuchung der Sache allein zu führen, waren also Instruenten und Richter zugleich. Ihren Spruch händigten sie am Schlufs der Verhandlung dem Magistrate ein, der die Sache an sie verwiesen hatte: dieser unterzeichnete und publicirte ihn, wodurch er rechtskräftig wurde, wenn nicht die Parteien dagegen appellirten. Denn dies stand ihnen frei. Wegen Vergehen in ihrer Amtsführung konnten die Diäteten nach Ablauf des Jahres gleich andern Beamten bei den Logisten zur Verantwortung gezogen, sie konnten aber auch während des Jahres durch eine Eisangelie belangt werden. — Unterschieden von diesen öffentlichen Diäteten sind die compromissarischen Schiedsrichter, welche ebenfalls Diäteten heifsen, aber von den Parteien durch gegenseitige Uebereinkunft beliebig erwählt werden, und deren Competenz lediglich von der Beschaffenheit des Compromisses abhängt. In der Regel, und in dem Zeitalter der Redner wohl immer, verpflichteten sich die Parteien durch das Compromifs, sich dem Spruch des Schiedsrichters zu unterwerfen, so dafs davon nicht appellirt werden konnte. Früher mag das nicht immer der Fall gewesen sein, so dafs dann die Thätigkeit des Diäteten oft nur eine Art von Sühneversuch blieb.

1) Vgl. Philolog. I S. 730.
2) Demosth. g. Euerg. p. 1142. Pollux VIII, 126.

Zur Bequemlichkeit der auf dem Lande und in den Demen wohnenden Bevölkerung war ferner eine Anzahl von Gaurichtern (*κατὰ δήμους δικασταί*) eingesetzt, die von Ort zu Ort umher wanderten und Bagatellsachen bis zum Belaufe von 10 Drachmen, sowie Klagen wegen Injurien und Gewaltthätigkeiten von geringer Wichtigkeit aburtheilten. Es waren ihrer früherin dreifsig gewesen; später, nach Euklides, vermehrte man sie auf vierzig. Sie wurden durchs Loos, früher vielleicht durch Wahl ernannt.[1]) Ob sie als Collegium gemeinschaftlich, oder in gewisse Abtheilungen getheilt ihre Jurisdiction ausgeübt haben, wird nicht gesagt. Das letztere ist wohl das Wahrscheinlichere, sowie auch anzunehmen, dafs gewisse Orte in jedem Theil des Landes für ihre Sitzungen bestimmt waren, und die Zeit, wo sie in jedem derselben Gericht halten würden, vorher bekannt gemacht ward. Wann dies Collegium der Gaurichter gestiftet sei, erfahren wir nicht. Vielleicht vom Solon,[2]) was jedoch nicht so zu verstehen, als ob vor ihm in den Demen gar nicht Recht gesprochen, sondern die Parteien genöthigt gewesen seien, wegen jedes kleinen Rechtshandels in die Stadt zu gehen. Das Gegentheil ist vielmehr mit Gewifsheit anzunehmen, wenn sich auch über die Beschaffenheit dieser Jurisdiction weiter nichts sagen läfst.

Endlich sind hier noch die Nautodiken oder Handelsrichter zu erwähnen,[3]) von denen wir aber nur soviel wissen, dafs sie eine richterliche Behörde in Streitigkeiten der *ἔμποροι* d. h. der Seehandeltreibenden, und in Processen gegen Fremde, die sich das Bürgerrecht anmafsten, gewesen seien. Jene entschieden sie selbst, diese instruirten sie und brachten sie an die heliastischen Richter. Die Verbindung beider Arten von Sachen läfst sich vielleicht daraus erklären, dafs unter den Seehandelnden namentlich viele sich widerrechtlich das Bürgerrecht anmafsen mochten. Die Zahl und Wahlart der Nautodiken ist unbekannt. Im demosthenischen Zeitalter bestanden sie nicht mehr, und jene beiden Arten von Sachen gehörten damals zur Jurisdiction der Thesmotheten.

1) Für das Loos zeugt Demosthenes g. Timocr. p. 735, 13 und Lex. Seguer. p. 306, 15; für die Cheirotonie Lex. Seguer. p. 310, 21 u. Hesych. unt. *τριάκοντα*.

2) In der Angabe des Schol. zu Aristoph. Wolk. v. 37, Solon habe Demarchen eingesetzt, *ἵνα οἱ κατὰ δῆμον διδῶσι καὶ λαμβάνωσι τὰ δίκαια παρ' ἀλλήλων*, scheinen Demarchen und Gaurichter verwechselt zu sein, wie auch Meier annimmt Hall. ALZ. 1844 p. 1306.

3) S. Att. Proc. S. 83 ff.

Alle diese Richter waren nur in Privatsachen competent;[1]) ihnen gegenüber stehen die von Solon angeordneten Heliasten, mit einer auf Sachen jeder Art ohne Ausnahme sich erstreckenden Competenz, und zwar in Privatsachen höchst wahrscheinlich ursprünglich nur als Richter zweiter Instanz, wenn von dem Spruch jener andern oder von der vom Magistrat allein gefällten Sentenz appellirt wurde, in öffentlichen Sachen aber auch als Richter erster und einziger Instanz. Der Name kommt von ἡλιαία, welches Wort, wie ἀγορά, sowohl die Versammlung als den Platz der Versammlung bedeutet: in Athen hiefs dasjenige Lokal so, wo die gröfste Anzahl dieser Richter, und in einigen Fällen ihre Gesammtheit[2]) zu Gericht safs, und welches wahrscheinlich an den Marktplatz stiefs. Dafs es jemals auch zu allgemeinen Volksversammlungen oder Ekklesien gedient habe, ist unerweislich. Wie grofs die Anzahl der Heliasten nach Solons Anordnung gewesen und wie sie ernannt worden seien, wissen wir nicht. Zur Zeit der entwickelten Demokratie, wo auch die Processe der unterwürfigen Bundesgenossen vor die athenischen Gerichte gezogen wurden,[3]) waren ihrer sechstausend, aus jeder Phyle sechshundert, durchs Loos ausgehoben. Allzugering wird die Zahl auch vorher nicht gewesen sein, und Abtheilungen der Gesammtheit in Sectionen, wie wir sie später finden, sind unbedenklich auch für die frühere Zeit anzunehmen. Die Losung ward jährlich von den neun Archonten im Ardettos,[4]) einem aufserhalb der Stadtmauer belegenen Platze, vorgenommen, und die Erloosten wurden durch einen Eid verpflichtet, dessen uns überlieferte Formel[5]) aber nicht allein deutliche Spuren einer späteren Zeit als der solonischen an sich trägt, sondern überall von zweifelhafter Authenticität ist. Die Gesammtzahl der Sechstausend ward darauf in zehn Sectionen zu fünfhundert eingetheilt, so dafs Tausend übrig blieben, um nöthigen Falls als Ersatzmänner zur Ausfüllung von Lücken in den Sectionen zu

1) Denn in den Processen wegen angemafsten Bürgerrechts, die allerdings zu den öffentlichen Sachen gehören, waren die Nautodiken nicht Richter, sondern nur Instruenten.

2) Andocid. de myst. p. 9 §. 17 erwähnt sechstausend Richter in einer γρ. παρανόμων.

3) S. S. 468.

4) Wenigstens in der früheren Zeit: später nicht mehr hier, wie Harpocr. unt. Ἀρδηττός aus Theophrast angiebt, ohne jedoch dabei zu bemerken, welcher andere Platz nun dazu gewählt sei.

5) Bei Demosth. g. Timocr. p. 746 eingelegt. Vgl. Att. Proc. S. 128.

dienen. Die Sectionen hiefsen Dikasterien, ebenso wie die Gerichtslocale, und es waren in jeder Section Angehörige aller Phylen unter einander gemischt. Jeder Heliast bekam als Zeichen seines Amtes ein bronzenes Täfelchen mit seinem Namen und der Nummer oder dem Buchstaben der Section, zu der er gehörte, (also von *A* bis *K*,) und dazu mit dem Gorgonium als Staatswappen. Sooft nun Gerichte zu halten waren, fanden sich die Heliasten auf dem Markte ein, und es wurde hier über die Gerichtshöfe, in welchen jede Section an dem Tage zu sitzen hatte, von den Thesmotheten das Loos gezogen. Doch safsen nicht immer und für jeden Rechtshandel ganze Sectionen, sondern bald nur Theile einer Section, bald aber auch mehrere Sectionen vereinigt, je nach der Wichtigkeit der Sachen, es wurde aber darauf gesehen, dafs die Zahl immer eine ungerade sei, um Gleichheit der Stimmen zu vermeiden, und wenn wir daher z. B. zweihundert oder zweitausend Richter angegeben finden, so ist anzunehmen, dafs nur die runden Zahlen gesetzt seien, statt zweihundert und eines, oder zweitausend und eines.[1]) Ueber gewisse Arten von Sachen konnten nur Heliasten einer bestimmten Kategorie zu Gericht sitzen, z. B. über Verletzungen der Mysterien nur Eingeweihte, über Militärvergehen nur Dienstcameraden des Angeklagten. Nach dieser am Gerichtstage vorgenommenen Losung bekam jeder Richter der Section einen Stab mit der Farbe und der Nummer des Gerichtslokals, in welchem er zu sitzen hatte, und beim Eintritt in dieses eine Marke, gegen deren Vorzeigung ihm nach beendigter Sitzung der Sold aus der Casse der Kolakreten ausbezahlt wurde.[2]) Dafs die Richter nicht vor jeder Sitzung aufs Neue vereidigt worden seien, ist mit Zuversicht anzunehmen;[3]) es genügte der gleich Anfangs bei der Losung geleistete Eid. Noch bemerken wir, dafs das gesetzliche Heliastenalter mindestens dreifsig Jahre war, und dafs, soviel sich erkennen läfst, die Heliasten nur aus solchen, die sich freiwillig dazu meldeten, ausgeloost wurden; obgleich wir nicht behaupten wollen, dafs, wenn etwa die Anzahl dieser nicht grofs genug war, nicht auch Andere hinzugenommen seien. Indessen

1) Vgl. Fragm. lex. rhet. p. XXII ed. Meier. Lex. Seguer. p. 262, 12. Pollux VIII, 48. Demosth. g. Timocr. p. 702, 25 und Att. Proc. S. 139, wo die sämmtlichen vorkommenden Zahlen angeführt sind.

2) Vgl. S. 353 u. 433.

3) S. Att. Proc. S. 135 Anm. 20. u. besonders Westermann. Comm. de iuris iurandi form. Lips. (1859) pars. I p. 6.

meldeten sich, seitdem die Besoldung eingeführt war, wohl niemals allzuwenige.[1])

Die Gerichtslocale der Heliasten lagen theils, und zwar wohl die Mehrzahl, am Markte, theils aber auch in andern Theilen der Stadt.[2]) Dafs ihrer nicht mehr als zehn gewesen seien, ist wahrscheinlich eine irrige Angabe, veranlafst durch die Verwechselung der Richtersectionen mit den Gerichtslocalen, weil der Name Dikasterion beiden gemein war. Aufser der oben erwähnten Heliäa werden noch folgende genannt: das Parabyston, in welchem die Eilfmänner den Vorsitz führten, und welches diesen Namen von seiner Lage in einem abgelegenen Stadttheile bekommen haben soll, das Dikasterion des Metichos oder Metiochos und das des Kalleas (*τὸ Κάλλειον*), vielleicht nach den Erbauern genannt, das Grüne (*Βατραχιοῦν*) und das rothe (*Φοινικιοῦν*), das Mittlere (*Μέσον*), das Gröfsere (*Μεῖζον*), das Neue (*Καινόν*), das Dreieckige (*Τρίγωνον*), das Dikasterion beim Heiligthum des Lykos, vielleicht in der Nähe des Lyceums aufserhalb der Stadt. Dikasterien an den Mauern und Dikasterien in der Strafse der Hermoglyphen werden erwähnt ohne weitere Namensbezeichnung.[3]) Dafs auch beim Palladium und beim Delphinium im Zeitalter der Redner die Heliasten zu Gericht gesessen, haben wir schon oben bemerkt. Auch das Odeum, ein von Perikles erbautes und eigentlich zu musikalischen Aufführungen bestimmtes Gebäude, wurde zu heliastischen Gerichtssitzungen benutzt, und so vielleicht noch andere Locale, von denen sich nichts erwähnt findet.

Dafs die Competenz der heliastischen Gerichte sich auf alle Arten von Rechtshändeln ohne Ausnahme erstreckte, dafs sie aber in Privatsachen anfangs wohl in der Regel nur Appellationsinstanz, in öffentlichen Sachen dagegen erste und einzige Instanz gewesen, ist schon erwähnt worden. Im Laufe der Zeit indessen geschah es immer häufiger, dafs auch Privatsachen gleich in erster Instanz an sie gelangten, theils weil es den Parteien frei gestellt wurde, ob sie ihren Rechtshandel an Diäteten gebracht wissen wollten oder nicht, theils weil auch die Magistrate von dem ihnen allerdings gesetzlich zustehenden Rechte eigener Entschei-

1) Vgl. d. Verfassungsgesch. Ath. S. 86 f.

2) S. Antiquit. p. 268 f. Dafs auch im Piräeus im *δεῖγμα* Gericht gehalten sei, ist aus Aristoph. Equitt. v. 977 nicht mit Sicherheit zu schliefsen. S. Opusc. ac. I p. 228.

3) Aristoph. Vesp. v. 1110. Plutarch. de gen. Socr. c. 10.

φά6ν

dung desto seltener Gebrauch machten, je mehr sie voraussehen konnten, dafs doch davon appellirt werden würde. Hinsichtlich der öffentlichen Sachen aber ist zu erwägen, dafs, abgesehen von den vor dem Areopag und den Epheten anhängig gemachten Criminalklagen, die eigentlich gar nicht zu den öffentlichen Sachen gezählt werden können,[1]) auch sonst in früheren Zeiten der Areopag vermöge des ihm damals noch ungeschmälert zustehenden Oberaufsichtsrechtes befugt war, Verbrechen mancher Art, sei es in Folge einer bei ihm angebrachten Anzeige oder Anklage, oder auch *ex officio* vor sein Forum zu ziehen und darüber abzuurtheilen, so dafs auch hier nicht ausschliefslich die heliastischen Gerichte thätig waren, an die schwerlich von dem Ausspruch des Areopag appellirt werden konnte. Nur erst später, als dem Areopag jenes Recht entzogen war, gelangten nothwendig alle öffentlichen Klagen an die Heliasten, mit alleiniger Ausnahme solcher, die in aufserordentlichen Fällen beim Rath der Fünfhundert oder bei der Volksversammlung angebracht wurden, und worüber diese selbst entschieden. Dafs aber auch diese häufig an die Heliasten verwiesen zu werden pflegten, haben wir oben gesehn.[2])

Der Begriff öffentlicher Sachen hat übrigens im attischen Rechte einen sehr weiten Umfang, so dafs Manches, was anderswo als eine Privatsache behandelt wird, darunter fallen kann. Während z. B. das römische Recht Realinjurien und Diebstahl als *delicta privata* behandelt, erlaubt das attische Recht sie nicht blofs als solche, sondern auch als öffentliche Verbrechen zu behandeln, insofern dadurch nicht blofs ein Einzelner verletzt wird, sondern zugleich die Gesammtheit sich durch die in diesem Einzelnen gekränkte Bürgerehre oder die angetastete Sicherheit des Eigenthums verletzt achtet. Eine Aufzählung aller der Verbrechen oder Vergehungen, welche das attische Recht als öffentliche Sachen betrachtete, ist nicht wohl thunlich, und auch nicht nöthig. Ich darf mich begnügen, die verschiedenen Ausdrücke anzugeben, welche für öffentliche Klagen gebräuchlich sind, und theils auf der Verschiedenheit der Verbrechen, theils auf gewissen Eigenthümlichkeiten des Verfahrens beruhen.[3]) Zunächst **Phasis** wird die Klage gegen Solche genannt, welche entweder durch

1) Denn zum Begriff einer solchen gehört, dafs jeder ehrenhafte Bürger als Kläger auftreten kann, während vor jenen Gerichten nur die Verletzten selbst oder die Anverwandten des Getödteten klagen konnten.

2) S. S. 389 u. 410.

3) Wegen des Folgenden genügt es auf den Att. Proc. zu verweisen, S. 197 ff.

ἀπογραφή, ἔνδειξις, ἀπαγωγή (ἐφήγησις),
εἰσαγγελία, εὐθύνη, δοκιμασία,

Uebertretung der Zoll- und Handelsgesetze oder der Bergwerksordnung oder durch widerrechtliche Besitznahme öffentlichen Eigenthumes die pecuniären Interessen des Staates, oder durch Ausrodung der heiligen Oelbäume, die der Stadtgöttin zugehörten, zugleich auch die Religion, oder endlich als Vormünder durch unredliche Verwaltung des Vermögens ihrer Mündel das dem specielleren Schutze des Staates empfohlene Interesse der sich selbst zu schützen unfähigen verletzt hatten. Apographe, eigentlich ein schriftliches Verzeichnifs von confiscirten oder gesetzlich der Confiscation anheimgestellten Gütern, dann aber auch die damit verbundene Anklage gegen diejenigen, die dergleichen in Besitz hatten und dem Staate vorenthielten. Endeixis, Anzeige namentlich gegen Solche gerichtet, welche durch das Gesetz oder in Folge eines richterlichen Erkenntnisses von der Ausübung gewisser Rechte, z. B. dem Reden in der Volksversammlung, oder von dem Besuche gewisser Orte ausgeschlossen waren, wenn sie dennoch jene Rechte ausübten oder jene Orte besuchten. Dahin gehören unter Andern die mit Atimie behafteten, sei es dafs diese schon durch richterliches Erkenntnifs über sie ausgesprochen war oder dafs der Kläger erst jetzt den Beweis, dafs sie diese Strafe gesetzlich verwirkt hätten, zu führen unternahm, oder die mit Blutschuld behafteten, die auf diesem Wege von Jedem, auch den nicht zur Verfolgung vor den Blutgerichten verpflichteten oder berechtigten, belangt und vor ein heliastisches Gericht unter dem Vorsitz der Eilfmänner gezogen werden konnten. Apagoge heifst das Verfahren gegen Verbrecher, die auf der That ergriffen und sofort der competenten Behörde zugeführt wurden, von der sie dann entweder zur Haft gebracht oder Bürgen zu stellen genöthigt werden konnten; ward aber die Behörde selbst an den Ort, wo ein solcher Verbrecher sich aufhielt, hingeführt, so hiefs dies Ephegesis. — Eisangelia heifst vorzugsweise die beim Rathe oder bei der Volksversammlung angebrachte Klage wegen eines die Interessen des Staates veletzenden Verbrechens, gegen welches obwaltender Verhältnisse wegen der gewöhnliche ordentliche Rechtsgang nicht anwendbar schien: doch wird dieser Name auch in besonderer Bedeutung von den Klagen wegen schlechter Behandlung der verheiratheten Erbtöchter gegen ihre Männer, der Mündel gegen ihre Vormünder, und von der Klage gegen öffentliche Diäteten wegen Pflichtverletzung gebraucht. Wir können noch Euthyne und Dokimasia hinzufügen;[1])

1) Mit Pollux VIII, 41. Warum die von demselben auch genannte Pro-

ΓΡα φη

obgleich beide Namen nicht sowohl die Handlung des Klägers, als vielmehr das durch die Klage veranlafste gerichtliche Verfahren bedeuten, und zwar Euthyne gegen rechenschaftspflichtige Beamte wegen Verletzung ihrer Amtspflicht, Dokimasia gegen Solche, die zu Aemtern gewählt sind, oder als Redner eine politische Wirksamkeit ausüben, wozu ihnen die gesetzlichen Erfordernisse und die Würdigkeit abgehen. Der allgemeinste Name der öffentlichen Klagen aber ist *γραφή* oder Schriftklage, womit theils alle unter den aufgeführten speciellen Benennungen nicht begriffene, theils auch manche von diesen bezeichnet werden.

Es kann schon aus dieser Aufzählung erhellen, wie die Competenz der Heliasten sich nicht blofs auf die von Privaten sei es gegen Private sei es gegen den Staat verübten Verbrechen bezog, sondern wie auch die Beamten, ihre Würdigkeit zum Amte und ihre in der Verwaltung desselben begangenen Gesetzwidrigkeiten und Uebertretungen der Beurtheilung der Gerichte unterlagen, so dafs die Administration gewissermafsen von ihnen controlirt wurde, und an eine sogenannte administrative Justiz, wo die Administration eigentlich von sich selbst, die unteren Beamten von den oberen, controlirt wird, in Athen nicht zu denken ist. Aber auch die souveräne Volksversammlung erscheint den Gerichten gegenüber nicht vollkommen souverän, sondern ihre Beschlüsse können durch Berufung auf diese hintertrieben und cassirt werden. Wir haben oben schon von der sogenannten *γραφὴ παρανόμων* und ihrer Ankündigung durch eine Hypomosie geredet,[1]) wodurch in der Volksversammlung theils die Abstimmung über einen Vorschlag gehindert, theils aber auch die Gültigkeit eines schon durch Stimmenmehrheit gefafsten Beschlusses bis zur Entscheidung des Gerichtes suspendirt wurde. Die Anklage ward gegen den Antragsteller persönlich gerichtet, und dieser verfiel, wenn das Gericht gegen ihn entschied, in eine bald leichtere bald schwerere Strafe. Selbst wenn die Klage einen vom Volke schon genehmigten Antrag betraf, haftete der Antragsteller noch ein Jahr lang dafür und ward erst nach Ablauf dieser Frist von persönlicher Verantwortlichkeit frei, wobei aber immer der Beschlufs selbst noch von den Richtern cassirt werden konnte.

bole hier übergangen worden, wird aus dem oben S. 406 über sie gesagten klar sein. Das ebenfalls von ihm genannte *ἀνδρολήψιον* (oder *ἀνδρολη-ψία*) gehört gar nicht in die Darstellung des athenischen Gerichtswesens, sondern in die der völkerrechtlichen Verhältnisse.

1) S. S. 399.

Die *γραφὴ παρανόμων* war also einerseits ein Mittel, leichtsinnige oder unredliche Staatsmänner von Anträgen, die den Gesetzen oder den Interessen des Staates nicht gemäfs waren, abzuschrecken oder dafür zu strafen, andererseits aber auch die Uebereilungen der vielköpfigen Volksversammlung unschädlich zu machen, indem ihre Beschlüsse der besonnenen Erwägung einer weniger grofsen Anzahl von Männern reifen Alters, die überdies durch ihren Eid zu gewissenhafter Prüfung besonders verpflichtet waren, unterworfen wurde. Solon, dem diese Anordnung abzusprechen[1]) gar kein triftiger Grund vorhanden ist, erscheint hiebei durch dasselbe Motiv der Vorsicht bestimmt, welches ihn auch die eigentliche Gesetzgebung (die Nomothesie) der Volksversammlung zu entziehen und einer Nomotheten-Commission zu übertragen veranlafste, die aus Heliasten gebildet und also nicht wesentlich von einem heliastischen Gerichtshofe verschieden war. Die Heliasten sind gleichsam als ein engerer Ausschufs des souveränen Volkes zu betrachten, bestimmt die Rechte und Interessen des Gemeinwesens nicht nur in solchen Fällen, wo jenes selbst in seiner Gesammtheit zu handeln nicht im Stande ist, sondern auch gegen dessen eigene Uebereilungen und Täuschungen zu wahren. Solange die Zahl der Heliasten nicht allzugrofs war, und keine Besoldung die Gerichtshöfe mit Leuten aus der niederen und ungebildeten Classe überfüllte, entsprachen sie ohne Zweifel auch den Absichten Solons, und waren eher ein Zügel als ein Hebel der Demokratie; als aber jährlich sechstausend, und diese vorzugsweise aus den geringeren Leuten ausgelost wurden, änderte sich nothwendig auch der Charakter der Gerichte, und es ging in ihnen nicht viel anders her, als in den allgemeinen Volksversammlungen, woran uns die vielfachen und von den glaubwürdigsten Zeugen vorgebrachten Klagen über parteiische und ungerechte Entscheidungen, zu denen sich die Richter durch demagogische Redner haben verleiten lassen, nicht zu zweifeln erlauben. Dafs sie wissentlich und absichtlich Unrecht gethan haben soll damit keinesweges behauptet werden; aber es war nicht schwer sie irre zu leiten, ihre Leidenschaften aufzuregen, ihr Urtheil zu verwirren, zumal da in gar manchen Fällen keine bestimmte gesetzliche Norm vorhanden war, die ihnen zur sichern und unzweideutigen Richtschnur ihrer Entscheidungen

1) Wie es von Grote geschehen ist, der die *γρ. παρανόμων* erst zu Perikles' Zeit eingeführt werden läfst vol. V p. 503 oder Th. III S. 290 d. Uebers.

hätte dienen können, sondern sie auf ihr eigenes Ermessen und Gewissen verwiesen waren: ein Mangel des attischen Rechtswesens, der unter günstigen Bedingungen allerdings zum Vortheil ausschlagen konnte, indem er die Gefahr, dafs das buchstäbliche Recht mehr als das wahre und wirkliche zur Geltung käme, in vielen Fällen beseitigte, der aber, wenn jene Bedingungen fehlten, auch ebenso leicht dem Unrecht zum Siege über das wahre Recht behülflich werden konnte.

Die öffentlichen Klagen, mag nun ihr Gegenstand eine den Staat selbst unmittelbar, oder eine zunächst einen Privaten, und den Staat nur mittelbar treffende Verletzung sein, haben alle dies mit einander gemein, dafs jeder ehrenhafte und selbständige Bürger sie anzustellen befugt ist.[1]) Es kann z. B., wenn irgend ein Uebermüthiger einen Schwachen und Geringen gemifshandelt hat, und dieser selbst den Kampf gegen ihn zu unternehmen nicht wagt, ein Dritter persönlich ganz unbetheiligter für ihn auftreten und jenen vor Gericht ziehen, ebenso wie, wenn irgend ein Beamter seine Pflicht verletzt und die zur Aufsicht über die Führung der Beamten bestellten Behörden das Vergehen ungeahndet lassen, jeder Privatmann die Untersuchung beantragen, oder wenn in der Volksversammlung eine schlechte Mafsregel vorgeschlagen oder durchgegangen ist, Jeder, der sich getraut, den Beweis ihrer Schlechtigkeit zu führen, durch Anstellung einer Klage (γϱ. παϱανόμων) dagegen Einspruch thun kann. Zweitens haben alle öffentliche Klagen dies mit einander gemein, dafs sie pönale sind, und dafs die Strafe, in die der Verurtheilte verfällt, nicht dem Kläger sondern dem Staate gebüfst wird, auch dann, wenn der Kläger wegen einer ihm zunächst persönlich zugefügten Verletzung geklagt hat. Nur in einigen bestimmten Fällen gewährt das Gesetz auch dem Kläger einen Gewinn durch die von dem Verurtheilten zu zahlende Bufse, z. B. bei der Phasis und der Apographe, da bei beiden ihm ein Antheil zufällt.[2]) Drittens gilt bei den öffentlichen Klagen als Regel, dafs der Kläger, wenn er entweder die angestellte Klage fallen läfst, oder wenn bei dem Urtheilsspruch nicht wenigstens der fünfte Theil der Stimmen für ihn ist, in eine Bufse von tausend Drachmen und überdies in eine beschränkte Atimie verfällt, nämlich des Rechtes, in Zukunft ähnliche Klagen anstellen zu dürfen, ver-

1) Das Nähere über die Personen, welche klagen und welche verklagt werden konnten s. im Att. Proc. S. 555 ff.
2) Ebend. S. 165. Antiquit. i. p. Gr. p. 270.

δίκαι κατά τινος — αγῶνες τιμητοί
" πρός τινα — διαδικασίαι " ατίμητοι

lustig geht: eine Bestimmung, deren Zweck, von allzuleichtfertiger Anstellung solcher Klagen abzuschrecken, in die Augen springt.[1])

Die Privatklagen, bei denen es sich darum handelt, entweder Genugthuung für eine erlittene Rechtsverletzung oder Feststellung eines streitigen Rechtes zu erwirken, sind diesem gemäfs theils pönale, theils nicht pönale. Jene heifsen *δίκαι κατά τινος*, diese *δίκαι πρός τινα*,[2]) unter welchen wiederum die *διαδικασίαι* eine Unterabtheilung bilden, bei denen es sich um die Erlangung einer von Mehreren beanspruchten Sache, oder um die Uebernahme einer Verpflichtung handelt, die Einer von sich ab auf einen Andern zu wälzen sucht.[3]) Alle haben dies mit einander gemein, dafs sie nur von dem Betheiligten angestellt werden können, insofern nämlich dieser selbständig und fähig ist, vor Gericht aufzutreten, und dafs, wenn der Beklagte zu einer Bufse verurtheilt wird, diese dem Kläger zufällt. Beide Arten von Klagen aber, die öffentlichen wie die Privatklagen, sind theils schätzbare (*ἀγῶνες τιμητοί*), theils unschätzbare (*ἀγῶνες ἀτίμητοι*). Zu den letzteren gehören alle diejenigen, wo die Strafe des Verurtheilten gesetzlich bestimmt ist, zu den ersteren die, wo es eines besonderen Strafantrages nach der Schwere des Vergehens oder nach der Gröfse des erlittenen Schadens bedarf.[4])

Der Procefsgang ist im Allgemeinen bei öffentlichen und Privatklagen nicht wesentlich verschieden. Bevor die Klage angebracht wurde, mufste in der Regel eine Aufforderung an den Gegner gerichtet werden, sich an einem bestimmten Tage vor der competenten Behörde zu stellen. Diese Vorladung mufste von dem Kläger an einem öffentlichen Orte und im Beisein von Zeugen (Ladungszeugen, *κλητῆρες*) erlassen werden,[5]) damit, wenn der Beklagte ihr nicht Folge leistete, vor der Behörde die geschehene Ladung bezeugt und auf Contumazirung des Ausbleibenden angetragen werden könnte. Bürgschaft für das Er-

1) Ausnahmen von jener Regel bei der Eisangelie wegen schlechter Behandlung der Eltern, Waisen und Erbtöchter, sowie bei der Eisangelie wegen öffentlicher aufserordentlicher Verbrechen s. im Att. Proc. S. 735.

2) Ebend. S. 167. 3) Att. Proc. S. 367.

4) Ebend. S. 171 ff.

5) Ebend. S. 576 ff. — Bei Aristophanes in den Vögeln v. 1430 Inv. ist der *κλητὴρ νησιωτικός* offenbar der sykophantische Ankläger selbst, welcher ein Gewerbe daraus macht, die Bundesgenossen mit Klagen zu chikaniren. Vgl. v. 1433. 37. 39. 63. 65. 68.

scheinen vor der Behörde zu stellen waren nur die Fremden, nicht aber die Bürger verpflichtet, und ebensowenig konnten diese genöthigt werden, sogleich mit vor die Behörde zu kommen, mit Ausnahme der Fälle, wo die sogenannte Apagoge stattfand.[1]) Ohne Vorladung des Gegners wurde die Klage bei der Endeixis angebracht, indem es hier Sache der Behörde war, sich des Angeklagten durch Verhaftung zu sichern oder Bürgschaft von ihm zu fordern, ferner bei der Eisangelie an den Rath oder die Volksversammlung, wo ebenfalls der Angeklagte entweder verhaftet oder zur Bürgschaftsstellung genöthigt werden konnte, endlich bei der Dokimasie oder der Euthyne gegen Beamte, indem diese zu der für ihre Prüfung oder Rechenschaftsablegung bestimmten Zeit sich ohnehin einfinden und des Klägers gewärtig sein mufsten. — Bei der Behörde wurde die Klage schriftlich eingereicht: die Klageschrift heifst in Privatsachen gewöhnlich *λῆξις*,[2]) und wenn die Klage eine persönliche, nicht eine dingliche ist, *ἔγκλημα*: in öffentlichen Sachen theils ebenso, theils *γραφή*, auch *φάσις*, *ἔνδειξις*, *ἀπαγωγή*, *εἰσαγγελία*, je nach den verschiedenen Formen des Verfahrens. Sie wurde, wenn sie angenommen war, entweder ganz oder wenigstens im Auszuge, von dem Schreiber der Behörde auf eine Tafel geschrieben und bei dem Amtslocale öffentlich ausgehängt, damit Jeder, der etwa bei der Sache interessirt sein mochte, Kunde davon erhalten könnte. Ob sie aber anzunehmen oder zurückzuweisen sei, darüber mufste die Behörde zunächst entscheiden. Zurückzuweisen war sie namentlich dann, wenn der Beklagte nicht erschienen und seine Vorladung nicht durch die Ladungszeugen erwiesen war; aber aufserdem auch noch aus manchen andern Gründen, die wir indessen hier nicht besprechen wollen, weil sie uns zu sehr ins Detail einzugehen nöthigen würden.[3]) War die Klage angenommen, so wurde ein Termin anberaumt, an welchem die Instruction (*ἀνάκρισις*) des Processes beginnen sollte. Hier waren zunächst beide Parteien zu vereidigen, der Kläger auf seine Klage, der Beklagte auf seine Entgegnung, und von beiden, oder einer von beiden, die Gerichtsgebühren zu erlegen. Diese waren in Privatsachen, wenn es sich um einen Gegenstand von mehr als hundert Drachmen handelte, (mit Ausnahme der Klage wegen Realinjurien, *δ. αἰκίας*) die sogenann-

1) Att. Proc. S. 580 ff.
2) Ueber den Grund der Benennung s. ebend. S. 596.
3) Ebend. S. 599—602.

παρακαταβολή· μαρτυρίαι, εκμ. πρόκλησις εις βάσανον

ten Prytanien, welche in Sachen unter tausend Drachmen drei Drachmen, in gröfseren Sachen dreifsig Drachmen betrugen. Sie wurden von beiden Parteien erlegt, mufsten aber nach Entscheidung des Processes dem obsiegenden Theile vom Gegner erstattet werden. Bei öffentlichen Klagen wurden Prytanien vom Beklagten gar nicht, vom Kläger nur in den Fällen erlegt, wo ihm, wenn er obsiegte, ein persönlicher Gewinn, nämlich ein Theil der vom Verurtheilten zu zahlenden Bufse zufiel, wie bei der Phasis und der Apographe. In anderen Fällen erlegte der Kläger nur eine geringe Summe, vielleicht nicht mehr als eine Drachme, welche *παράστασις* hiefs, und bei einer Eisangelie auch diese nicht. Bei Erbschaftsprocessen, wenn man eine bereits einem Andern zugesprochene Erbschaft beanspruchte oder eine von Mehreren beanspruchte für sich allein in Anspruch nahm, ward der zehnte Theil, bei Streitigkeiten gegen den Fiscus über confiscirte Güter der fünfte Theil des Beanspruchten niedergelegt, und hiefs *παρακαταβολή*, welche ohne Zweifel dem Kläger, wenn er obsiegte, zurückgegeben wurde, wenn er aber unterlag, dem obsiegenden Theile zufiel.

Bei der Instruction des Processes brachten nun beide Parteien alles bei, was erforderlich scheinen mochte, um entweder die Gesetzmäfsigkeit ihrer Forderungen und Weigerungen oder die Wahrheit der von ihnen behaupteten Thatsachen zu beweisen, also Gesetzstellen, Documente, Zeugnisse, Sklavenaussagen. Was die Zeugnisse betrifft, so waren sie theils *μαρτυρίαι*, welche von den selbst anwesenden Zeugen vor der Behörde abgegeben und schriftlich aufgesetzt wurden, theils *ἐκμαρτυρίαι*, oder Aussagen, die Abwesende vor Zeugen abgelegt hatten, und die ebenfalls schriftlich zu den Acten gebracht wurden. Die Sklavenaussagen galten als Beweismittel nur dann, wenn sie den Sklaven durch peinliche Befragung (*βάσανος*) abgenommen waren, wozu die Partei, der es um die Aussage zu thun war, entweder ihre eigenen Sklaven anbot, oder die Gegenpartei aufforderte die ihrigen herzugeben. Beides hiefs *πρόκλησις εἰς βάσανον*, Provocation zur peinlichen Befragung. Der Provocirte war zwar nicht genöthigt die Provocation anzunehmen, aber er hatte, wenn er sie ablehnte, die Argumentation zu fürchten, welche der Gegner hieraus ziehen konnte, indem er es als Beweis benutzte, dafs jener Ursache gehabt habe, die Aussage der Sklaven zu fürchten. Vorgenommen wurde die peinliche Befragung in der Regel in Gegenwart beider Parteien, mit Zuziehung beiderseitiger Freunde, welche dieselbe zu leiten und die Aussagen

δίκαι ἔμμηνοι

aufzuschreiben hatten, damit sie, durch ihr Zeugnifs beglaubigt, zu den Acten gebracht werden könnten. Man legte auf dies Beweismittel einen grofsen Werth und hielt es im allgemeinen für glaubwürdiger als die Zeugenaussagen der Freien, was denn freilich erkennen läfst, dafs man von der Treue und Redlichkeit dieser nicht eben eine hohe Meinung hegte, obgleich sie ihre Aussagen, in der Regel wenigstens, eidlich ablegten.[1]) — Endlich sind zu den Beweismitteln auch noch die Eide zu rechnen, zu denen sich die Parteien entweder selbst erboten, oder die sie der Gegenpartei zuschoben. Wurde das Erbieten oder die Aufforderung (beides heifst πρόκλησις) angenommen, so wurde der Eid vor der Behörde abgelegt und schriftlich aufgesetzt, um zu den Acten gebracht und zur gehörigen Zeit den Richtern vorgelegt zu werden. Aber auch wenn der Eid abgelehnt wurde, setzte man über die Provocation ein Instrument auf, um vor Gericht eben aus der Ablehnung des Eides ein Argument gegen den Gegner ziehen zu können. — Alle diese Actenstücke wurden von der instruirenden Behörde gesammelt und in einer versiegelten Kapsel aufbewahrt, welche nach geschlossener Instruction am Gerichtstage in das Gerichtslocal gebracht ward, damit hier bei den Verhandlungen der erforderliche Gebrauch von den Actenstücken gemacht würde. Für gewisse Arten von Rechtshändeln, nämlich wegen Forderungen aus einem Eranos[2]) (δίκαι ἐρανικαί), Handelsprocessen (δ. ἐμπορικαί), Bergwerkssachen (δ. μεταλλικαί) und Processen wegen einer Mitgift (δ. προικός) war im demosthenischen Zeitalter gesetzlich angeordnet, dafs die Instruction beschleunigt und die Sache innerhalb Monatsfrist abgeurtheilt würde, weswegen diese auch δίκαι ἔμμηνοι hiefsen. Andere Sachen wurden oft weit länger, bisweilen Jahre lang hingezogen.[3])

1) Was ich im Att. Proc. S. 675. 6. annahm, dafs in der Regel die Zeugen keinen Eid geleistet, möchte ich jetzt nicht mehr vertreten. Die dafür angeführte dritte Rede g. Aphobus ist eine sehr verdächtige Auctorität, worüber ich mich begnüge auf Schäfer, Demosth. III, 2 S. 82—89 zu verweisen, und hinsichtlich der Stelle aus Isäus g. Euphil. §. 10 läfst sich denken, dafs das von dem Sprecher angebotene Zeugnifs nicht angenommen, also auch nicht abgelegt worden sei.

2) S. S. 375.

3) Att. Proc. S. 694. 5. Dafs jene Anordnung erst dem Demosthenischen Zeitalter angehöre, ergiebt sich aus der R. üb. Halonnes. p. 79 §. 12, wenigstens hinsichtlich der δ. ἐμπορικαί. Zu Xenophons Zeit bestand sie

ἡ κυρία

Am Gerichtstage oder dem Spruchtermin (ἡ κυρία) begab sich die Behörde in das für die jedesmalige Sache bestimmte Gerichtslocal, wo sich die von den Thesmotheten ihr zugelosten Richter ebenfalls einfanden, und liefs dann die Parteien vorfordern. Blieb der Kläger aus, so ward es angesehen, als habe er die Klage aufgegeben, blieb der Beklagte aus, so ward er *in contumaciam* verurtheilt, beides natürlich nur in dem Falle, wenn das Ausbleiben nicht durch genügende Gründe entschuldigt ward: denn wenn dies geschah, so mufste auf Anberaumung eines andern Termins angetragen werden. Den Verhandlungen vor Gericht ging wahrscheinlich ein religiöser Act, wenigstens ein Rauchopfer und ein vom Herold zu sprechendes Gebet voraus.[1]) Dann wurde die Klage und die Gegenschrift vom Schreiber vorgelesen, und hierauf die Parteien zu reden aufgefordert. Das Gesetz verlangte, dafs Jeder seine Sache persönlich führte, weswegen diejenigen, welche nicht selbst der Rede mächtig genug waren, sich von Andern, die aus der Beredsamkeit ein Gewerbe machten, eine Rede ausarbeiten liefsen, die sie dann auswendig lernten und vor Gericht vortrugen. Doch war es erlaubt auch Beistände mitzubringen und ebenfalls für sich reden zu lassen, weshalb denn öfters die Parteien sich begnügten, selbst nur einen kurzen und einleitenden Vortrag zu halten, die Hauptrede aber ihren Beiständen überliefsen. In manchen Sachen, vielleicht in den meisten, folgte auf die erste Actio (Rede und Gegenrede) noch eine zweite; und die Zeit zu den Reden wurde nach der Klepsydra zugemessen.[2]) Die als Beweismittel dienenden Schriftstücke, auf welche die Rede Bezug nahm, wurden bei den betreffenden Stellen vom Schreiber vorgelesen: auch die Zeugen, deren Zeugnisse verlesen wurden, pflegten persönlich anwesend zu sein, um dieselben entweder ausdrücklich oder stillschweigend anzuerkennen. Wer ein von ihm verlangtes Zeugnifs in der Anakrisis nicht abgelegt hatte, wurde jetzt aufgefordert, es entweder abzulegen oder abzuschwören, d. h. eidlich zu versichern, dafs er es nicht ablegen könne, und wenn er dieser Aufforderung nicht nachkam, konnte er in Strafe genommen und auch durch

noch nicht, wie aus d. Schr. π. πρoσόδων c. 3, 3 erhellt. Und so läfst sich dasselbe auch von den übrigen annehmen. 1) Ebend. S. 706.

2) Dafs es auch Processe gegeben, wo dies nicht geschah, ist gewifs; welche aber, aufser der γρ. κακώσεως, ist nicht bekannt. S. Att. Proc. S. 714. — Die Klepsydra mag Appuleius beschreiben, Met. III, 3: vasculum quoddam in vicem coli graciliter fistulatum, per quod infusa aqua guttatim defluit.

δίκη βλάβης, ἐποβολια

Klagen auf Schadenersatz belangt werden.[1]) — Den Redenden durfte der Gegner nicht unterbrechen, die Richter aber waren befugt ihm ins Wort zu fallen, wenn er ungebührende Dinge vorzubringen schien, oder wenn sie über irgend einen Punkt genauere Auskunft verlangten. Ja es geschah bisweilen, dafs sie Einen gar nicht ausreden, selbst dafs sie ihn gar nicht zu Worte kommen liefsen, sondern ihn ungehört verdammten, ohne dafs, wie es scheint, ein solches Urtheil durch ein Rechtsmittel angefochten werden konnte, obgleich der Richtereid ausdrücklich die Verpflichtung aussprach, beiden Parteien gleiches Gehör zu geben.[2]) Die Reden selbst aber waren häufig genug weniger darauf berechnet, die Richter über die Sache, um die es sich handelte, gründlich und wahrhaft zu unterrichten, als sie günstig oder ungünstig zu stimmen, weswegen, wenn es zweckmäfsig schien, auch Täuschungen und Entstellungen der Wahrheit nicht verschmäht wurden, und Vieles vorgebracht ward, was nicht eigentlich zur Sache gehörte, aber der Partei in den Augen der Richter zum Vortheil, dem Gegner zum Nachtheil gereichen konnte. Auch an Bitten um Schonung und Mitleid liefs man es nicht fehlen, und Fürbitter wurden mitgebracht, Weiber, Kinder, hülflose Eltern, oder befreundete Personen von Gunst und Ansehen, um durch sie auf die Richter zu wirken. — Die Abstimmung geschah verdeckt, theils mit verschieden gefärbten Steinchen, auch Bohnen oder Muscheln, theils mit Kügelchen, durchlöcherten, zur Verurtheilung, ganzen, zur Lossprechung. Bei Stimmengleichheit galt der Beklagte für losgesprochen. Der Ankläger, wenn er nicht wenigstens den fünften Theil der Stimmen für sich hatte, verfiel bei Privatprocessen meistens in die Strafe der Epobelie, d. h. des sechsten Theils der Summe, um die es sich handelte,[3]) bei öffentlichen Processen aber in eine Bufse von tausend Drachmen,[4]) womit zugleich der Verlust des Rechtes verbunden war, in Zukunft ähnliche Klagen anzustellen. War der Rechtshandel ein schätzbarer, so mufste nach der Verurtheilung des Beklagten noch eine zweite Abstimmung über die Strafe folgen. Diese war vom Kläger schon gleich in der Klageschrift beantragt, der Beklagte konnte

1) Δίκη βλάβης und δίκη λιπομαρτυρίου, letztere in dem Falle, dafs das Zeugnifs vorher zugesagt worden war. Att. Pr. S. 672.

2) Ebend. S. 718.

3) D. i. also von jeder Drachme ein Obol; daher der Name.

4) Bei der Phasis auch in die Epobelie. Att. Pr. S. 732.

aber einen Gegenantrag machen, und die Richter wählten zwischen beiden. Auch Zusatzstrafen, namentlich Gefängnifs, konnten in gewissen Fällen zuerkannt werden, wenn einer der Richter darauf antrug. Ob aber diese auch anderweitig von dem Strafantrag des Klägers oder dem Gegenantrage des Beklagten abweichen und etwa eine mittlere Strafe zuerkennen konnten, ist streitig.[1]) Den Ausspruch der Richter publicirte der vorsitzende Magistrat und hob die Versammlung auf. Vertagung kam nur ausnahmsweise vor, wenn z. B. ein Himmelszeichen (διοσημία) die Verhandlungen unterbrach.

Die Strafen in Criminalsachen waren Tod, Verbannung, Gefängnifs, Verlust der Freiheit, Atimie oder Verlust der bürgerlichen Rechte, Vermögensconfiscation und Geldbufsen. Die Todesstrafe ward gewöhnlich im Gefängnifs vollzogen, durch die den Eilfmännern untergeordneten Nachrichter: ihre mildeste Form war der Schierlingstrank; bisweilen aber wurde sie noch durch Folterung verschärft.[2]) Die Leichen schwerer Verbrecher wurden in das Barathron oder das Orygma geworfen, oder unbegraben über die Grenze geschafft.[3]) Dem Verbannten ward ein Termin bestimmt, innerhalb dessen er das Land zu meiden hatte, und er konnte, wenn er sich nach Ablauf desselben noch dort betreffen liefs, mit dem Tode bestraft werden. Uebrigens war mit der Verbannung immer auch Vermögensconfiscation verbunden. Gefängnifs als Strafe für sich allein kommt schwerlich vor, wohl aber als Strafschärfung[4]) oder als Zwangsmittel, um Staatsschuldner zur Zahlung zu nöthigen, oder endlich als Mittel, sich eines Angeklagten bis zum Urtheilsspruch zu versichern. Verlust der Freiheit ward als Strafe nur über Nichtbürger wegen Anmafsung des Bürgerrechtes verhängt, und die Verurtheilten wurden den Poleten übergeben, um als Sklaven verkauft zu werden.

1) Im Att. Proc. S. 725 ist die Frage bejaht, und auch Böckh, Staatsh. I S. 490 stimmt dafür; die Meisten sind entgegengesetzter Meinung, auch Grote Th. II S. 607. 8.

2) Att. Proc. S. 685 Anm. 91.

3) Xenoph. Hell. I, 7, 20. Hyperid. f. Lyk. c. 16. f. Euxen. c. 31. Vgl. Meier, de bon. damn. Ueber das Barathron und das Orygma s. Rofs, Theseion p. 44.

4) Z. B. wegen Diebstahls. Demosth. g. Timocr. S. 736, 11. C. F. Hermanns Meinung vom Gefängnifs als Strafe für sich, Staatsalt. §. 139, 9, wird durch d. von ihm angef. Lysias g. Agor. durchaus nicht gerechtfertigt, wie auch Westermann, quaestt. Lys. I (Lips. 1860) p. 19 bemerkt. Ebensowenig beweist Plat. Apolog. p. 37 c., wo das Gefängnifs nur als Mittel dient, den Verurtheilten zur Zahlung der Geldbufse zu nöthigen.

δίκη ἐξούλης

Der mit Atimie Bestrafte war, wenn er sich der Ausübung der ihm untersagten Rechte nicht enthielt, der Endeixis oder Apagoge unterworfen, und konnte in Folge derselben mit schwereren Strafen, selbst mit der Todesstrafe belegt werden. Die Strafe der Vermögensconfiscation wurde in der Art vollzogen, dafs durch den Demarchen des Gaues, zu dem der Verurtheilte gehörte, oder auch durch Andere damit Beauftragte ein Verzeichnifs der Güter angefertigt wurde, nach welchem dann die Poleten den Verkauf derselben zu besorgen hatten. Doch wurde häufig ein Theil des Vermögens den Kindern des Verurtheilten gelassen.[1]) Geldstrafen wurden, je nachdem sie der Staatscasse oder den Tempelcassen verfielen, von den Praktoren oder von den Schatzmeistern der Tempelcassen eingezogen, und der Verurtheilte war bis zur Bezahlung mit Atimie belegt, verfiel überdies, wenn er bis zum bestimmten Termin nicht zahlte, in die Strafe des Doppelten; und wenn er auch nun nicht zahlte, ward zur Vermögensconfiscation geschritten. Reichte der Erlös des Vermögens zur Tilgung der Schuld nicht hin, so verblieb er als Staatsschuldner in der Atimie, und nach ihm auch seine Nachkommen, bis die Schuld entweder getilgt oder erlassen war. Blieb aber beim Verkauf des Vermögens ein Ueberschufs, so wurde ihm dieser zurückgezahlt. — In Privatprocessen gewährte das attische Recht dem obsiegenden Theil je nach Verschiedenheit der Sachen verschiedene Mittel, um den Gegner zur Erfüllung dessen, wozu er ihm verurtheilt war, zu nöthigen.[2]) Er konnte ihn, wenn er ihm nicht zum bestimmten Termin gerecht geworden war, auspfänden oder auch sich seiner Liegenschaften durch Besitzergreifung bemächtigen, und wenn er bei dem einen oder dem andern Widerstand erfuhr, oder auch wenn er sich darauf nicht einlassen mochte, eine Executionsklage (δ. ἐξούλης) gegen ihn anstellen, die zur Folge hatte, dafs der Verurtheilte nun zugleich, und zwar mit derselben Summe, zu welcher er dem Kläger verurtheilt war, Staatsschuldner, und folglich, bis er zahlte, mit Atimie belegt wurde. Nichtbürger, und in Handelsprocessen auch Bürger, konnten bis zur Zahlung in Haft gebracht oder Bürgen zu stellen genöthigt werden.

Appellationen von dem Ausspruch eines heliastischen Gerichtes fanden nicht statt, wohl aber gab es gewisse Rechtsmittel,

1) Demosth. g. Aphob. I p. 834. g. Nicostr. p. 1255.
2) Att. Proc. S. 747 ff.

um ein erschlichenes ungerechtes Urtheil zu rescindiren.[1] Wer wegen Ausbleibens sachfällig geworden war, konnte, wenn er behauptete, dafs die motivirte Entschuldigung seines Ausbleibens entweder ohne seine Schuld unterblieben oder mit Unrecht verworfen worden sei, auf Restitution antragen (*τὴν ἐρήμην ἀντιλαχεῖν*). Wer gar nicht vorgeladen zu sein behauptete, dem stand eine Klage gegen die angeblichen Ladungszeugen (*γρ. ψευδοκλητείας*) zu. Wer durch Hülfe falscher Zeugnisse sachfällig geworden zu sein behauptete, der konnte die falschen Zeugen durch eine *δίκη ψευδομαρτυριῶν* belangen. Die *γρ. ψευδοκλητείας* hatte für den darin Obsiegenden natürlich die Rescission des erschlichenen Urtheils zur Folge; er konnte aber auch seinen früheren Gegner auf Schadenersatz belangen, durch eine *δ. κακοτεχνιῶν*, oder eine Criminalklage wegen Sykophantie (*γρ. συκοφαντίας*) gegen ihn anstellen, in Folge deren der Unterliegende von Staatswegen bald schwerer bald leichter bestraft wurde, da diese Klage zu den schätzbaren gehörte. Auch die *δ. ψευδομαρτυριῶν* hatte für den Obsiegenden, aufser der Bufse, zu der ihm die falschen Zeugen verurtheilt wurden, entweder Rescission des Urtheils zur Folge, oder sie begründete wenigstens gleichfalls eine *δ. κακοτεχνιῶν* gegen den früheren Gegner.

kk) Der Areopag als Oberaufsichtsbehörde.

In der solonischen Verfassung war, wie wir oben gesehen haben,[2] dem hohen Rath auf dem Areopag die Obhut der Gesetze und die Oberaufsicht über die gesammte Staatsverwaltung anbefohlen, und später, nach dem Sturze der Dreifsig, als man die wiederhergestellte Demokratie durch einige heilsame Schranken zu temperiren suchte, ward ebenfalls dem areopagitischen Rathe aufgetragen, darauf zu sehen, dafs die Beamten den Gesetzen gemäfs handelten.[3] Isokrates in einer idealisirenden Schilderung der athenischen Zustände, wie sie gewesen seien, solange Solons Verfassung noch unverfälscht bestand, meint die Ursache, dafs damals Alles soviel besser bestellt gewesen als in der Gegenwart, namentlich in zwei Umständen zu finden, erstens darin, dafs damals die Aemter noch nicht durch das Loos, sondern durch Wahl besetzt, und deswegen nur denjenigen zu Theil

1) Ebend. S. 753. 2) S. S. 344. Vgl. Plutarch. Sol. c. 19.
3) S. ob. S. 358.

wurden, die ihren Mitbürgern als tüchtig und würdig erschienen, und zweitens in dem Einflusse des Areopag, welcher nicht blofs die Verwaltung der Beamten, sondern auch die Führung der Privaten streng überwachte, und Verstöfse gegen die gute Sitte mit Ermahnungen, Drohungen und Strafen rügte.[1]) Und nicht weniger wird der Segen, den der Staat dem Areopag verdanke, von dem weisesten der Dichter, vom Aeschylus gepriesen, da, wo er die Göttin selbst, die er als Stifterin desselben darstellt, ihrem Volke zurufen läfst:[2])

> Hier wird heil'ge Scheu
> des Volks, und ihr verschwistert Furcht dem frevlen Thun
> abwehrend steuern, wie am Tage so bei Nacht. — —
> Solang ihr nun gebührend ehrt solch' Heiligthum,
> sollt Schirm des Landes und des Staates sichern Hort
> ihr daran haben, wie der Menschen Keiner sonst,
> nicht bei den Skythen, nicht in Pelops' Landen hat.
> Den hohen Rath, stets unbestechlich und gerecht,
> Ehrwürdig, strengen Sinnes und für andrer Schlaf
> Wachsam verordn' ich also zu des Landes Hut.

Die hohe Stellung und umfassende Gewalt des Areopag fällt nun aber in diejenige Periode der athenischen Geschichte, über die nur spärliche und unvollständige Nachrichten auf uns gekommen sind, nämlich in die Zeiten vor Perikles, und es fehlt uns gänzlich an bestimmten Angaben über das Verhältnifs des Areopag zum Rath der Fünfhundert und zur Volksversammlung, über die Art und Weise, wie er die Beamten beaufsichtigt und zur Verantwortung gezogen, und über die Abgrenzung seiner richterlichen Competenz gegen die der heliastischen Gerichte. Was uns aus Androtion und Philochorus berichtet wird,[3]) die Areopagiten hätten fast über alle Vergehen und Gesetzübertretungen gerichtet, ist zu allgemein, und läfst uns in Ungewifsheit darüber, was denn nun nicht vor sie, sondern vor die Heliasten gehört habe. Denn dafs auch diese schon in der früheren Zeit der noch unverfälschten solonischen Verfassung eine sehr ausgedehnte Competenz gehabt, dafs namentlich auch die Amtsvergehen der Magistrate vor ihr Forum gehört haben, läfst sich gar nicht bezweifeln.[4]) Wenn wir die Vermuthung aufstellen,

1) Isocr. Areopagit. c. 14—18. 2) Eumen. v. 660 ff.

3) Maxim. prooem. zu Dionys. Areop. vol. II p. 34 Antverp., auch in C. Müller Fragm. hist. gr. I p. 387.

4) Vgl. Aristot. Polit. II, 9, besonders §. 4, wo *τὸ τὰς ἀρχὰς αἱρεῖσθαι καὶ εὐθύνειν* als dasjenige bezeichnet wird, was Solon dem Volke gar nicht habe vorenthalten können.

der Unterschied möge namentlich darin bestanden haben, dafs die Heliasten nur auf eine förmliche Anklage richteten, nachdem die Sache vom Kläger bei der Behörde angebracht und von dieser die Voruntersuchung geführt war, der Areopag dagegen keine Anklage zu erwarten brauchte, sondern *ex officio* aus eigener Kunde oder auf eine einfache Anzeige einschreiten, die Untersuchung vornehmen und ein Urtheil fällen konnte, mit andern Worten, dafs vor den heliastischen Gerichten nur der Anklageprocefs stattgefunden, das Verfahren des Areopag aber ein inquisitorisches gewesen sei, so können wir diese Vermuthung zwar nicht durch ausdrückliche Angaben und bestimmte Zeugnisse unterstützen, wir glauben indessen, dafs sie darum nicht weniger wahrscheinlich sei. Ebenso wird dem Areopag auch wohl bei der Dokimasie und der Euthyne der Beamten eine gewisse Betheiligung zugesprochen werden dürfen, wenn auch jene nicht von ihm selbst vorgenommen wurden, sondern er nur berufen war, die im Rath der Fünfhundert oder bei den Heliasten zu prüfenden oder zur Rechenschaft zu ziehenden Beamten als unwürdig oder strafbar zu bezeichnen. Hinsichtlich seines Verhältnisses zum Rath und zur Volksversammlung aber läfst uns ein altes und zuverlässiges Zeugnifs[1]) nicht daran zweifeln, dafs ihm ebenso wie späterhin den Nomophylakes das Recht zugestanden habe, sein Veto einzulegen, wenn ihm eine Mafsregel nachtheilig oder gesetzwidrig schien, und dadurch entweder zu verhindern, dafs sie zur Abstimmung gebracht wurde, oder, wenn dies schon geschehen war, die Vollziehung zu hintertreiben, sei es vielleicht auch nur durch eine γϱ. παϱανόμων, die er durch eins seiner Mitglieder dagegen erhob. Dafs übrigens die Macht des Areopag immer etwas Prekäres gehabt habe, dafs ihm keine Zwangsmittel zu Gebote gestanden haben, um etwas gegen den Willen des Rathes, der Volksversammlung oder der Heliasten dennoch durchzusetzen oder zu verhindern, ist wohl gewifs; aber ebenso gewifs ist es auch, dafs die Achtung, die das Volk allgemein gegen ihn hegte, grofs genug war, um den Mangel an anderweitigen Machtmitteln zu ersetzen. Noch in der spätern Zeit, als die Sitten und die Gefühle des Volkes gar weit von jenen früheren abgewichen waren, treten uns Beweise der hohen Verehrung gegen den Areopag zahlreich und unzweideutig ent-

1) Philochorus in dem Fr. lex. rhet. hinter dem Photius von Porson p. 674, und bei C. Müller a. a. O. p. 407.

gegen: wieviel gröfser dürfen wir sie also in jener früheren Zeit voraussetzen, bevor noch „der ungemischte Wein der Demokratie" das Volk berauscht hatte. Und im Areopag selbst hatte sich von jenen früheren Zeiten her fortwährend ein Geist der Sittenstrenge, eine würdige Haltung des Lebens, eine gewissenhafte Beobachtung des Rechtes und der Pflichten gegen Götter und Menschen fortgepflanzt, was, wie uns Isokrates versichert,[1]) die Kraft hatte, selbst die weniger Guten, wenn sie zu Mitgliedern dieses Collegiums wurden, umzustimmen und zu bessern. Der Areopag war ein aristokratisches Collegium, und er war dies durch die Organisation, die Solon ihm gegeben, im wahreren Sinne geworden, als er es früher gewesen sein kann. Denn der vorsolonische hohe Rath, der vom Areopag den Namen trug,[2]) war ein eupatridisches Collegium, und als solches wohl mehr geeignet, die Interessen seines Standes, als die des Staates zu vertreten. Solon setzte das Collegium, welches er vorfand, wohl schwerlich ab, aber er ordnete an, dafs es in Zukunft sich nur aus Solchen ergänzen sollte, die in einem der neun Archontenämter sich tadellos bewährt hätten. Zum Archontenamte konnten damals nur Männer aus den oberen Classen, also nur solche gelangen, die Bildung genug und soviel Freiheit von Sorgen um den Erwerb besafsen, um sich ganz den öffentlichen Angelegenheiten widmen zu können, und da die Aemter durch Wahl besetzt wurden, so liefs sich erwarten, dafs das Volk Keinen wählen würde, von dessen Tüchtigkeit und Würdigkeit es nicht die Ueberzeugung hätte. Die nach Verwaltung des Amtes abzulegende Rechenschaft konnte dann zeigen, ob der Gewählte dem Vertrauen seiner Wähler entsprochen habe, oder nicht: und es fragt sich noch, ob zum Eintritt in den Areopag dies allein schon genügt habe, dafs Einer bei der Rechenschaftsablegung unsträflich befunden war, und ob nicht der Areopag dennoch befugt gewesen sei, auch einen solchen, wenn triftige Bedenken gegen seine Würdigkeit obwalteten, auszuschliefsen, was, wenn auch nicht ausdrücklich bezeugt, doch wenigstens sehr wahrscheinlich ist[3]). Indessen wie dem auch sein möge, der Areopag war immer ein Collegium geprüfter und bewährter Männer, und da der Eintritt nur in schon gereiftem Alter möglich war, die Mitglieder aber ihre Stellen lebenslänglich besafsen, so mufste nothwendig immer eine beträchtliche Anzahl von Bejahrten, selbst von Hochbejahrten

1) Isocr. Areopag. c. 15 §. 38. 2) S. ob. S. 332 u. 338f.
3) Vgl. Bergman zu Isocr. Areop. p. 128.

unter ihnen sein, und auch dies mufste dazu beitragen, die Würde des Collegiums, sowohl die innerliche als die äufsere, zu bewahren und zu heben. Dazu ist endlich auch die nahe Beziehung nicht aufser Acht zu lassen, in welcher der Areopag zur Religion, und zwar zu einer solchen Partie der Religion stand, welche vor andern geeignet war, auch einen sittlich wohlthätigen Einflufs zu üben, was sich freilich nicht von allein Partien derselben sagen läfst. Die Areopagiten waren gewissermafsen Diener derjenigen Gottheiten, welche vorzugsweise die Semnen d. i. die Ehrwürdigen heifsen, weil sie lediglich und allein nur den Beruf haben, die Achtung vor dem ewigen Rechte, die Beobachtung der geheiligten Pflichten unter den Menschen zu wahren, den Frevler als zürnende Erinyen zu bestrafen, den Guten als wohlwollende Eumeniden zu schirmen, wie dies ihr Wesen vom Aeschylus in derselben Tragödie, in welcher er die Stiftung des Areopag feiert, so trefflich dargestellt wird. Das Heiligthum der Eumeniden lag unmittelbar am Areopag, die Areopagiten hatten die Sorge für ihren Cult und ernannten deswegen auch die Hieropöen für die ihnen darzubringenden Opfer,[1]) und ihr richterliches Amt, wo sie recht eigentlich als die Diener dieser Ehrwürdigen zu fungiren hatten, mufste wohl auch in ihrer Seele jene fromme Scheu lebendig erhalten, welche, wie Aeschylus sagt, dem Menschen zum Heil gereicht, und sie daran mahnen, wie nur Reinheit des Herzens sich des Segens der Götter versichert halten dürfe. Aufserdem waren den Areopagiten uralte Satzungen und Heiligthümer anvertraut, auf welchen ein geheimnifsvolles Dunkel ruhte, und an welche man das Heil des Staates geknüpft glaubte,[2]) und sie endlich waren vorzugsweise dazu bestellt, auf die Heilighaltung der Staatsreligion zu achten und Verletzungen derselben zu ahnden: kurz Alles vereinigte sich, um vor allen andern in ihnen jene Frömmigkeit lebendig zu erhalten, welche auch das Heidenthum, trotz seiner Verirrungen, dennoch wohl kannte.

Was sich Einzelnes über die Wirksamkeit des Areopag sagen läfst, bezieht sich meist nur auf die Zeiten nach Euklides, wo er, wenn nicht ganz, doch grofsentheils in seine frühere Stellung als Oberaufsichtsbehörde wieder eingesetzt war, soweit sich dies durch den Buchstaben des Gesetzes, aber bei gänzlich

1) Vgl. Müller zu Aeschyl. Eum. S. 179.

2) Dinarch. g. Demosth. §. 9, (wo doch wohl τὰς ἀποῤῥήτους διαθήκας, nicht ἀποθήκας, zu lesen sein wird,) mit Mätzners Anmk. p. 93. 94.

veränderter Gesinnung des einmal an schrankenlose Demokratie gewöhnten Volkes thun liefs. Die Gründe, weswegen Perikles und seine Partei zweckmäfsig gefunden hatten, den Areopag seiner früheren politischen Befugnisse zu entkleiden, und ihm nur die Blutgerichtsbarkeit zu lassen, haben wir oben angedeutet.[1]) Die damals eingesetzten Nomophylakes, welche im Rathe und in der Volksversammlung darauf wachen sollten, dafs nichts Gesetzwidriges und dem Staate Nachtheiliges geschähe, haben in der Geschichte nicht die geringste Spur ihrer Wirksamkeit hinterlassen; ebensowenig aber hören wir in der nacheuklidischen Zeit von einer entsprechenden Wirksamkeit des Areopag. Von der Aufsicht desselben über die Verwaltung der Beamten kommt ein vereinzeltes Beispiel vor,[2]) wobei wir zugleich erfahren, dafs sein Strafrecht ein beschränktes gewesen sei, weswegen er in schwereren Fällen nichts anders thun konnte, als dafs er die Sache dem Volke oder den Volksgerichten anzeigte und etwa eine Anklage veranlafste. Auch gegen Nichtbeamte stellte der Areopag oft Untersuchungen an, theils aus eigener Bewegung, wenn er von einem Vergehen Kunde erhalten hatte,[3]) theils im Auftrage des Volkes,[4]) und stattete dann über das Ergebnifs Bericht ab. ernannte im ersteren Falle auch wohl selbst aus seiner Mitte Ankläger, um den Schuldigbefundenen, wenn er selbst ihn gebührend zu strafen nicht die Macht hatte, vor Gericht zu verfolgen,[5]) wogegen im zweiten Falle das Volk die Ankläger bestellte.[6]) Es scheint übrigens, als habe der Areopag eine ihm aufgetragene Untersuchung auch ablehnen können.[7]) — Von der Sittenpolizei und dem Rechte, Jemand wegen anstöfsigen Lebens zur Verantwortung zu ziehen und zu bestrafen, finden wir einige Beispiele noch aus späterer Zeit;[8]) es gehört aber hieher namentlich auch die Competenz des Areopag bei der *γϱ. ἀϱγίας*, oder der Klage, durch welche Jemand belangt wurde, der ohne im Besitz eines Vermögens zu sein, von dem er leben konnte, sich dennoch, statt einen ehrlichen Erwerb durch Arbeit zu suchen, lieber müfsig herumtrieb.[9]) Ebenso gehört hieher seine Competenz bei Klagen gegen diejenigen, welche ihr ererbtes Vermögen durchgebracht hatten (*γϱ. τοῦ κατεδηδοκέναι τὰ πατϱῷα*),[10]) und seine Auf-

1) S. S. 354.
2) R. g. Neära p. 1372.
3) Vgl. Cic. de divin. I, 25, 54.
4) Dinarch. g. Demosth. §. 50.
5) Demosth. f. d. Krone S. 271.
6) Dinarch, a. a. O. §. 51 u. 58.
7) Ebend. §. 10. 11.
8) Athenae. IV, 64 p. 167 E.
9) S. Att. Proc. S. 298f.
10) Ebend. S. 299.

sicht über die Befolgung der Aufwandsgesetze in Gemeinschaft mit den Gynäkonomen, welche aber erst zur Zeit des Demetrius von Phaleron eingesetzt wurden.[1]) — Isokrates rühmt ferner die Fürsorge des Areopag für die rechte Erziehung der Jugend; aber er stellt diese Wirksamkeit nur als eine vormalige dar, deren Wiederherstellung zu wünschen sei, und in der That giebt es in dem Zeitraum zwischen Perikles und dem Tode des Isokrates keine Spur derselben.[2]) Dagegen eine Fürsorge für die Reinheit und Unverletzlichkeit der Staatsreligion übte der Areopag auch in jenem Zeitraum, wiewohl nicht er allein. Dafs die Entscheidung über Aufnahme oder Verwerfung neuer Culte ihm zugestanden, wie einige gemeint haben, ist unerweislich.[3]) Vergehen dieser Art konnten, wenigstens in einzelnen Fällen, unter dem Begriff der Asebie, d. h. der Verletzung der Pflichten gegen die Götter der Staatsreligion, befafst werden; und dafs Klagen wegen Asebie beim Areopag angebracht wurden, beweisen allerdings mehrere Beispiele, obgleich nicht wenige andere zeigen, dafs auch die heliastischen Gerichte über Asebie gerichtet haben, und es uns an jeder sichern Kunde darüber fehlt, wie die Competenz beider abgegränzt gewesen sei.[4]) Als Asebie galt auch die Ausrodung der heiligen, als der Athene zugehörig betrachteten Oelbäume, und war von den Gesetzen mit Verbannung und Vermögensconfiscation verpönt. Dafs die Klage wegen dieses Verbrechens vor den Areopag gehörte ist gewifs,[5]) und von demselben wurden auch die Aufseher bestellt, welche über jene Bäume zu wachen hatten.

So wenig bedeutend nun auch nach allem diesem der Einflufs erscheint, welchen der Areopag in den Zeiten, die uns genauer bekannt sind, auf die Staatsangelegenheiten ausübte, so galt er doch in der öffentlichen Meinung immer als ein hochehrwürdiges Collegium. Das Volk wollte sich freilich in seiner demokratischen Freiheit nicht von ihm beschränken lassen, aber es

1) S. unten Abschn. mm.

2) Denn was der Verfasser des Dialogs Axiochus c. 8 von der Aufsicht des Ar. über die Epheben sagt, kann nicht als ein gültiges Zeugnifs für diese Zeit angenommen werden.

3) Aus Harpocrat. unt. ἐπιθέτους ἑορτάς hat man, und ich selbst früher, geschlofsen, dafs, wer einen neuen nicht gesetzlich anerkannten Cult beging, vor dem Areopag habe angeklagt werden können. Dafs aber die Stelle des Harp. dies nicht beweise, habe ich gezeigt in den Opusc. ac. III p. 439 not. 22.

4) Vgl. Att. Proc. S. 305.

5) Vgl. d. R. d. Lysias üb. den Oelbaum.

erwies ihm doch Achtung und Vertrauen. Untersuchungen gegen Verbrecher, die man recht gründlich und gewissenhaft geführt wissen wollte, wurden ihm aufgetragen,[1]) obgleich freilich das Endurtheil den Volksgerichten vorbehalten blieb, und es sich auch wohl ereignete, dafs, wer vom Areopag schuldig befunden war, nachher doch von jenen losgesprochen wurde.[2]) Auch allerlei andere Geschäfte wurden ihm anvertraut und Gutachten von ihm eingeholt, mitunter über Gegenstände, die mit seiner eigentlichen Bestimmung in keinem ersichtlichen Zusammenhange standen.[3]) Bisweilen wurde er auch mit aufserordentlicher Vollmacht bekleidet, nach seinem alleinigen Ermessen zu verfahren,[4]) obgleich das, was ein Redner der demosthenischen Zeit behauptet,[5]) das Volk habe ihm oftmals den Staat und die Demokratie in die Hände gegeben, nur eine rhetorische Phrase ist.[6]) — Uebrigens war der Areopag, insofern er etwa mit Geldverwaltung zu thun gehabt hatte, gleich allen andern Behörden verpflichtet, darüber bei den Logisten Rechenschaft abzulegen.[7]) Dafs jeder einzelne Areopagit wegen Vergehungen zur Verantwortung gezogen werden konnte, versteht sich von selbst, und wie der Rath der Fünfhundert das Recht hatte, unwürdige Mitglieder auszustofsen, so stand natürlich auch dem Areopag ein gleiches Recht gegen seine Mitglieder zu. Doch scheint es, dafs die Ausgestofsenen durch den Spruch eines heliastischen Gerichtes wieder haben restituirt werden können.[8])

11) Bürgerliche Zucht und Lebensweise.

Der Redner Demostratus[9]) urtheilte, dafs als Staatsbürger die Spartaner, als Einzelne aber die Athener besser wären, und

1) Besonders vielleicht solche, bei denen man die Oeffentlichkeit ausgeschlossen sehen wollte, wie L. Schmidt vermuthet, im N. Rhein. Mus. 15. (1860) S. 227.

2) Dinarch. g. Demosth. §. 54.

3) Z. B. über gewisse Bauten in der Stadt, Aesch. g. Timarch. p. 104, und über Tributzahlungen der Bundsgenossen. C. Inscr. I p. 114.

4) Demosth. f. d. Kr. p. 272. §. 134. 5) Dinarch. a. a. O. §. 9.

6) Nach der Schlacht bei Chäronea wurden Mehrere, die das Vaterland in der Gefahr verlassen hatten, später vom Areopag mit dem Tode bestraft. Lycurg. g. Leocr. §. 52. Aeschin. g. Ctesiph. p. 643. Es ist aber nicht klar, ob der Areopag hier aus eigener Macht, oder in Folge aufserordentlicher Bevollmächtigung gehandelt habe.

7) Aeschin. a. a. O. p. 108. 8) Dinarch. a. a. O. §. 56. 57.

9) Bei Plutarch. Ages. c. 15. **Redner** nenne ich den Demostratus,

dies Urtheil war wohl nicht unrichtig. So ganz wie zu Sparta ging zu Athen der Mensch nicht in den Bürger auf, aber dafür konnte er sich freier und menschlicher entwickeln als es in Sparta möglich war. Er konnte sich freilich auch vielfach verirren; aber, wie der Spartaner Megillus bei Plato[1]) bezeugt, welche unter den Athenern gut waren, die waren es in ausgezeichnetem Mafse, da sie es ohne Zwang waren, aus eigener Natur und göttlicher Gabe, nicht durch äufserlich aufgenöthigte Zucht. Eine öffentliche Disciplin, wie in Sparta, eine durch strenge Vorschriften von der frühesten Jugend an geregelte Staatserziehung gab es in Athen nicht, am allerwenigsten seit der Zeit, wo dem Areopag sein Beruf, den er früher gehabt haben soll, die Erziehung zu überwachen, abgenommen war; und es war nur die herkömmliche herrschende Sitte und die Macht der öffentlichen Meinung, welche die Zucht der Jugend wie die Führung der Erwachsenen bestimmte und regelte. Perikles[2]) rühmt es von Athen, dafs es der individuellen Neigung eines Jeden keine beengenden Fesseln anlege, sondern ihm gestatte zu leben wie es ihm gefalle, ohne argwöhnische Beaufsichtigung und harte Zuchtmittel, statt deren die Achtung vor dem Gesetz, der Gehorsam gegen die Obrigkeiten und ein sittliches Gefühl herrsche, welches dem Uebertreter auch des ungeschriebenen aber darum nicht weniger als bindend anerkannten Rechtes mit allgemeiner Verachtung drohe, die mehr als jede andere Strafe gefürchtet werde. In wiefern solches Lob den Athenern der damaligen Zeit noch mit voller Wahrheit gebührt habe, mag man vielleicht bezweifeln. Perikles wollte in jener Rede seinen Mitbürgern mehr einen Spiegel vorhalten, wie sie sein sollten und wie ihre Väter auch gewesen waren, als dafs er sie ganz so wie sie waren geschildert hätte; und so werden auch seine Zuhörer ihn wohl verstanden haben. Aber so zahlreich wir uns auch die Abweichungen von jenem Ideale in der Wirklichkeit denken mögen, die Hauptzüge waren doch wohl noch erkennbar, und die Athener jener Zeit für ein schlecht gesittetes Volk zu halten haben wir kein Recht. — Unsere Aufgabe ist nun, was sich unter den Begriff solcher durch Sitte und Herkommen gebildeten und theils nur dem Urtheil der öffentlichen

weil ich ihn für denselben halte, der von Plutarch auch Alcib. c. 18 u. Nic. c. 12 erwähnt wird. Er war ein Zeitgenosse dieser beiden.

1) Legg. I p. 642 C.

2) In der Leichenrede, die ihn Thucydides zu Ende des ersten Jahres des peloponnesischen Krieges halten läfst, B. II c. 37.

Meinung, theils aber auch der Aufsicht des Staates unterliegenden Zucht befassen läfst, insofern es nicht lediglich dem häuslichen und Privatleben angehört, zu schildern, wobei wir denn soviel als möglich die im Laufe der Zeit hervortretenden Veränderungen bemerklich zu machen bemüht sein werden. Wir beginnen mit der Kinderzucht.

Die Macht des Vaters über ein neugebornes Kind war in Athen, wie fast überall im Alterthum,[1]) durch die Gesetze wenig beschränkt. Es stand ihm frei, das Kind, was er nicht auferziehen wollte, wenn nicht zu tödten,[2]) so doch auszusetzen, und dafs dies wenigstens in den Zeiten, deren Sitten die neuere Komödie schilderte, nicht so gar selten geschehen sei, erkennt man aus den römischen Nachbildungen dieser, die man um so weniger in Verdacht haben darf, römische Sitte in die griechischen Stücke hineingetragen zu haben, weil zum Theil die Aussetzung in dem Plane der Handlung ein wesentliches Moment für die endliche Entwickelung abgiebt.[3]) Ueberdies haben wir auch Zeugnisse von Griechen selbst, dafs namentlich Töchter, selbst von begüterten Vätern, ausgesetzt wurden,[4]) und wenn auch von Wohldenkenden dergleichen entschieden gemifsbilligt wurde, so war doch offenbar das allgemeine Urtheil des Volkes dagegen sehr nachsichtig. Die Aussetzung geschah übrigens wohl meistentheils so, dafs man sich darauf verlassen konnte, das Kind würde nicht umkommen, sondern von Jemand gefunden werden, der es an sich nähme und auferzöge: und gewöhnlich gab man auch wohl dem ausgesetzten Kinde gewisse Kennzeichen[5]) mit, die es unter günstigern Umständen möglich machen sollten, dafs es von den Eltern wiedergefunden würde. Ein Kind, was man einmal angefangen hatte aufzuerziehen späterhin zu tödten, war nicht erlaubt.[6]) Vor Solon hatte der Vater das Recht, seine Kin-

1) Vgl. S. 111f. Beiläufig mag bemerkt werden, dafs bei Aristot. Polit. VII, 14, 10 zu schreiben ist: *περὶ δὲ ἀποθέσεως καὶ τροφῆς τῶν γιγνομένων ἔστω νόμος μηδὲν πεπηρωμένον τρέφειν, διὰ δὲ πλῆθος τέκνων, (ἐὰν ἡ τάξις τῶν ἐθῶν κωλύῃ μηδὲν ἀποτίθεσθαι τῶν γιγνομένων,) ὡρίσθαι γε δεῖ τῆς τεκνοποιίας τὸ πλῆθος* (für *ὥρισται γὰρ δή*).

2) Doch scheint auch dies nicht unerlaubt gewesen zu sein, nach Terent. Heaut. IV, 1, 22.

3) Wie in dem eben genannten Stücke des Terentius.

4) S. das Fragment des Komikers Posidippus bei Stob. Flor. t. 77, 7. Meineke, Fragm. com. Gr. t. IV p. 516.

5) *Γνωρίσματα*. Vgl. Beckers Charikles I S. 342 der zweiten Ausg.

6) Vgl. Antiquit. i. p. Gr. p. 331 not. 2.

der zu verpfänden oder zu verkaufen, was aber durch Solons Gesetze untersagt ward, mit alleiniger Ausnahme unverheiratheter Töchter, die sich aufserehelich mit einem Manne vergangen hatten.[1]) Verstofsung und Enterbung scheint dem Vater zugestanden zu haben; aber obgleich wir nicht wissen, durch welche gesetzliche Bestimmungen er hierin beschränkt gewesen sei, so ist doch wohl als gewifs anzunehmen, dafs es nicht willkürlich habe geschehen können. Wir wissen aber, dafs die Verstofsung öffentlich durch den Herold bekannt gemacht werden mufste, wodurch sie also auch unter die Controle der öffentlichen Meinung gestellt wurde.[2]) — Für die angemessene Erziehung der Kinder sorgten die Gesetze wenigstens insofern, als sie im Allgemeinen befahlen, dafs Jeder seinen Sohn in Musik und Gymnastik unterrichten lassen solle.[3]) Speciellere Bestimmungen über die Schulpflichtigkeit zu geben hielt Solon schwerlich für nöthig, sondern vertraute dem elterlichen Pflichtgefühl und der eigenen Vernunft eines Jeden. Dafs, wo wirklich einmal Versäumnifs der Pflicht stattfand, früher der Areopag habe einschreiten können, dürfen wir nach Isokrates' Angaben[4]) wohl unbedenklich annehmen, und ebenso ist es wohl nicht zu bezweifeln, dafs im Interesse vaterloser Kinder gegen die Vormünder, wenn diese ihre Pflicht in dieser Beziehung versäumten, eine γρ. κακώσεως habe angestellt werden können, oder dafs auch ohne diese der Archon einzuschreiten befugt gewesen sei, dem ja überhaupt die Fürsorge für Waisen und Wittwen anbefohlen war.[5]) Ferner hielt das Gesetz die Eltern, die ihren Kindern nicht ein Vermögen hinterlassen konnten, durch dessen Ertrag ihre Existenz gesichert war, dazu an, sie irgend ein nährendes Gewerbe lernen zu lassen, indem es, falls sie dies unterliefsen, sie jedes Rechtes, ihrerseits im Alter von den Kindern Unterstützung zu verlangen, verlustig erklärte.[6]) Dieselbe Strafe traf sie, wenn sie gar ihre Kinder Andern zur Befriedigung der Lust preisgegeben hatten;[7]) es ist aber gewifs, dafs sie deswegen auch anderweitig durch eine öffentliche Klage zur Strafe gezogen werden konnten.[8])

Unter der Musik, in welcher das Gesetz die Söhne zu unterweisen befahl, ist bekanntlich alles dasjenige begriffen, was zur

1) Plutarch. Sol. c. 13 u. 23.
2) Att. Proc. S. 432.
3) Plat. Criton p. 50 D.
4) Areopagit. c. 17 §. 43 ff.
5) Gesetz bei Demosth. g. Macart. p. 1076.
6) Plut. Sol. c. 22.
7) Aeschin. g. Timarch. p. 40.
8) Att. Proc. S. 334 f.

geistigen Ausbildung gehört. Dies beschränkte sich bei den Aermeren natürlich auf die nothwendigen Elemente, Lesen, Schreiben und Rechnen,[1]) welche der Grammatikus oder Grammatistes lehrte. Oeffentlich angestellte Lehrer gab es in Athen sowenig, als in den meisten andern griechischen Staaten, und es bedurfte ihrer auch nicht, da es ohnehin nicht an Leuten fehlte, die sich zu diesem Geschäfte erboten, und je nachdem sie dem Publikum Vertrauen einflöfsten benutzt und von den Eltern ihrer Schüler bezahlt wurden. Dieser erste Unterricht begann gewöhnlich im siebenten Jahre, und bestand, nachdem die ersten Elemente der Buchstabenkenntnifs durch Vorschreiben des Lehrers, Nachschreiben der Knaben beigebracht waren, in Leseübungen, zu denen vorzugsweise die Dichter, und unter diesen diejenigen gebraucht wurden, von denen man einen erspriefslichen Einflufs auf die Bildung des Geistes und Gemüthes der Jugend erwartete, zu welchem Zweck es auch schon in früher Zeit Sammlungen passender Stellen aus Homer, Hesiod, Theognis, Phokylides und Anderen gab,[2]) die man die Knaben, da sie selbst dergleichen Bücher selten besafsen, abschreiben, auswendig lernen und hersagen liefs. Dafs daran sich mannichfaltige Belehrung, auch solche, die speciell grammatisch oder sprachwissenschaftlich war, anschliefsen konnte, ist klar; aber die Anfänge solcher Lehre sind ziemlich spät, — nicht vor dem sokratischen Zeitalter, — und blieben von den geringen Schulen sicherlich lange Zeit entfernt.

Etwas später als dieser grammatistische Unterricht begann der musikalische im engeren Sinne des Wortes, d. h. der Unterricht in der Tonkunst, in welcher, wie wir schon früher gesehen haben,[3]) die Griechen nicht blofs eine angenehme Unterhaltung in müfsigen Stunden, sondern ein wesentliches Bildungsmittel sahen, vom entschiedensten Einflufs auf das Gemüth und die Gesinnung. Das Leben des Menschen, sagt Plato,[4]) bedarf der Eurhythmie und der harmonischen Stimmung seines Innern, und deswegen müssen die Jungen mit den Liedern der guten Dichter bekannt gemacht werden, und lernen sie zur Kithar zu singen, dafs sie dadurch an rechtes Mafs und Wohlordnung gewöhnt

1) Vgl. Becker, Charikl. II S. 31f.
2) Vgl. Plat. Legg. VII, 15 p. 273. Galen. de Hippocr. et Plat. Dogm. III, 4 tom. V p. 315 Kühn. Jamblich. vit. Pythag. s. 111 u. 164. Antiquit. i. p. Gr. p. 332, 13.
3) Oben S. 115. 4) Protag. p. 326 B.

und zum entsprechenden Verhalten in Worten und Werken gebildet werden. Es ward also durch diesen musikalischen Unterricht zugleich die Bekanntschaft mit den besten Werken der lyrischen Poesie vermittelt, und die Fertigkeit im Gebrauch der Tonwerkzeuge ward lediglich zu dem Zweck geübt, jene, ihrer Bestimmung gemäfs, mit der passenden musikalischen Begleitung vortragen zu können. Daher war auch das Instrument, welches die Knaben spielen lernten, vorzugsweise die zur Begleitung des Gesanges geeignete Lyra.[1]) Die Flöte zu blasen galt, angeblich seit Alkibiades und auf defsen Veranlassung, für unpassend,[2]) und es legten sich darauf wohl nur solche, die Musiker von Profession werden wollten; deren aber fanden sich schwerlich viele unter den künftigen Bürgern des Staates, denen sich die Aussicht auf eine ehrenvollere Laufbahn öffnete. Die Kunst als Profession zu treiben, nicht um seiner selbst und seiner eigenen Ausbildung willen, sondern um Andere für Bezahlung damit zu ergötzen, das erklärt Aristoteles[3]) für unwürdig eines freien Mannes, und nur den Miethlingsnaturen angemessen. Mochten auch musikalische Virtuosen in grofser Gunst beim Publikum stehn und reich belohnt werden, so galten sie trotz dem doch nur für Leute untergeordneter Art, und die Musiker, die wirklich allgemeine Achtung und Ehre genossen, verdankten diese nicht dem Virtuosenthum, sondern vielmehr ihrer wissenschaftlichen Behandlung der Musik, deren Principien und Gesetze zu erforschen und zu begreifen ein Theil der Philosophie ist, und mit den höchsten Problemen derselben zusammenhängt. Als allgemeines Bildungsmittel aber ward die Musik eben nur ihrer ethischen Wirkung wegen hoch gehalten, und deswegen wurden, solange man jene Eurhythmie, die besonnene und mafshaltende Fassung der Seele als die Grundlage aller Tugend schätzte, auch nur solche Tonweisen für den Jugendunterricht geeignet befunden, welche hierzu förderlich zu sein schienen, und überdies auch diese nur in Verbindung mit den Worten des Liedes, dem als entsprechende beseelende Begleitung sich anzuschliefsen in der That auch ihre wahre und ursprüngliche Bestimmung war, wogegen eine wortlose Musik, ein blofses Spiel mit Tönen, sich erst später vordrängte, als man nur auf Ohrenkitzel und mannichfaltige, aber unklare und verworrene Gefühlserregungen ausging. Diese Entartung der Musik

1) Vgl. Hermann zu Beckers Charikles II S. 38.
2) Plutarch. Alcib. c. 2. Gellius XV, 17. Vgl. auch Arist. Pol. VIII, 6, 5.
3) Polit. VIII, 7, 1.

war aber schon zu Aristophanes' Zeiten in Athen eingedrungen, und auch die Dichter fröhnten dem Geschmack des Publikums, indem sie Texte für solche Rhythmen und Tonweisen componirten.[1])

Der gymnastische Unterricht begann, wie es scheint, ziemlich gleichzeitig mit dem musischen, und galt als ein nicht minder wesentlicher Theil der Erziehung. Man hatte dabei nicht blofs das Bedürfnifs im Auge, den Körper zu den Arbeiten und Anstrengungen tüchtig zu machen, die der Beruf des Mannes im Frieden oder im Kriege fordern würde, sondern auch an und für sich schien es, dafs der Leib nicht minder Anspruch hätte, zu aller Vollkommenheit und Schönheit, deren er fähig sei, ausgebildet zu werden, als die Seele, zumal auch diese in einem vernachlässigten Körper nicht leicht zur vollen Gesundheit gedeihe, und die wahre Kalokagathie nur in der harmonischen Ausbildung der beiden Seiten des menschlichen Wesens bestände. Die Schulen für die körperliche Ausbildung waren die Palästren, deren es eine nicht unbedeutende Anzahl in Athen gab, die zum Theil wenigstens auf öffentliche Kosten erbaut waren,[2]) um die erforderliche Gelegenheit zu solchen gymnastischen Uebungen zu bieten, wofür die Gymnasien, deren nur drei waren, nicht ausreichten, und auch nicht eigentlich bestimmt waren. Es werden einige der Palästren nach Personen genannt, wie Taureas, Sibyrtios, Hippokrates, von denen es ungewifs ist, ob sie etwa die Erbauer oder Veranlasser des Baues, oder ob sie die in ihnen unterrichtenden Turnlehrer (Pädotriben) gewesen seien. Oeffentlich angestellte Lehrer aber für diese Uebungen gab es sicher ebensowenig, als öffentliche Lehrer der Grammatik und Musik. Die Pädotriben waren Privatlehrer, die sich den Eltern zur Unterweisung ihrer Kinder anboten, und wenn ihnen eine Anzahl anvertraut ward, die vorher nur kunstlos und gleichsam naturalistisch betriebenen Uebungen, bei welchen Aeltere den Jüngeren Anleitung gaben und die Väter oder Pädagogen der Knaben die Aufsicht führen mochten, kunstmäfsig und methodisch regelten. Dafs in Athen, wie alle andern Künste, so auch diese gymnastische in vorzüglichem Grade ausgebildet gewesen sei, mag Pindars Spruch beweisen:[3]) „von Athen müsse der Lehrer kom-

1) Plutarch. de mus. c. 30. Vgl. Plut. Legg. II p. 669. 670.
2) (Xenoph.) de republ. Ath. c. 2, 10.
3) Nem. V, 49 (89). Die Erfindung der Palästrik ward dem Theseus

men für gymnastische Wettkämpfer oder Athleten"; obgleich freilich die eigentliche Athletik nicht in den Kreis des allgemeinen zur edlen körperlichen Ausbildung gehörigen Jugendunterrichtes gehörte. Denn jene ging mehr auf einseitige Virtuosität in dieser oder jener Art von agonistischen Leistungen, als auf harmonische, die Gesundheit, Rüstigkeit und Schönheit im Ganzen fördernde Entwickelung, ja sie wirkte zum Theil selbst entgegengesetzt, sie machte den Körper zu andern als jenen einseitig betriebenen Fertigkeiten unbrauchbar, gefährdete auch die geistige Bildung durch die ausschliefslich auf den Leib gewendete Sorgfalt, und setzte ein handwerksmäfsiges Treiben an die Stelle einer edlen Kraftübung. Deswegen hielten die Verständigen wenig von ihr,[1]) und dafs auch der athenische Gesetzgeber nicht allzugünstig über sie geurtheilt habe, geht daraus hervor, dafs er die Belohnungen, mit welchen man sonst die athletischen Sieger in den Festspielen zu ehren gewohnt war, auf ein geringeres Mafs beschränkt hat.[2]) Was also die Pädotriben in den Palästren lehrten oder lehren sollten, war nicht Atheletik, und ging nicht über das für Jedermann dienliche und zweckmäfsige Mafs der Körperbildung hinaus: eine verständige und anspruchslose Turnkunst, eine Anweisung für die Uebungen und Pflege des Körpers, nach den Regeln, die aus Erfahrung abgezogen waren; obgleich allerdings manche sich auch weiter verthun und athletisches Wesen hereinziehen mochten. Der Pädotribik wird die Gymnastik bisweilen entgegengesetzt als das Allgemeine dem Besonderen, das Höhere dem Niederen: die Gymnastik, das wissenschaftlich begründete und allseitig ausgebildete System der Pflege, Stärkung und Uebung der Körperkräfte, die Pädotribik, die speciell auf den Jugendunterricht bezügliche Partie, zu welcher es keiner grofsen theoretischen Kenntnifs, sondern nur einer tüchtigen Empirie bedarf.[3]) Daher galt der Name eines Gymnasten für vornehmer als der eines Pädotriben, etwa wie heutzutage der Name eines Pädagogen bessern Klang hat als der eines Schulmeisters, und namentlich liefsen sich diejenigen, welche die Uebungen der Erwachsenen oder gar der zu agonistischen Lei-

oder seinem Lehrer Phorbas zugeschrieben. Pausan. I, 39, 3. Schol. Pind. a. a. O.

1) Vgl. Beckers Charikles II S. 163f. 2) Diog. L. I, 55.

3) Vgl. Haase in d. Allg. Encykl. III, 9 S. 191. 2. — Isokrates, vom Umtausch §. 181, nennt freilich die Gymnastik einen Theil der Pädotribik; aber wie dies zu verstehen sei, hat C. F. Hermann richtig bemerkt in d. Götting. Anz. 1844 S. 71.

stungen sich vorbereitenden Jünglinge leiteten, nicht Pädotriben sondern Gymnasten nennen, obgleich weder die Palästren ausschliefslich nur von Knaben, noch die Gymnasien ausschliefslich nur von Erwachsenen besucht wurden.

Es sollten aber die Gymnasien ihrer eigentlichen Bestimmung nach nicht sowohl zum Unterricht der Anfänger, als zur Uebung und Vervollkommnung der schon in den Palästren vorbereiteten Jünglinge dienen: umfassende Anlagen mit Räumen und Gelegenheiten zu jeder Art gymnastischen Treibens, woran, wenigstens in späterer Zeit, auch Palästren sich anschlossen. Athen hatte in seiner blühenden Periode drei solcher Gymnasien, die Akademie, das Lykeion und das Kynosarges, die alle drei aufserhalb der Stadt belegen waren. Die Akademie, nach einem alten Heros Akademos benannt, war etwa sechs bis acht Stadien, d. h. höchstens $^1/_5$ Meile, nordwestlich von der Stadt, und begriff einen von Hippias, dem Sohne des Pisistratus, mit einer Mauer umgebenen, vom Kimon mit Wasserleitungen, Spaziergängen, Hainen und Gartenanlagen verschönerten Bezirk mit vielen Altären und Capellen von Göttern und Heroen.[1]) Das Lykeion, oder genauer das Gymnasium beim Lykeion, d. h. bei dem Heiligthum des Apollon Lykeios, im Osten der Stadt, am Ilissus, war von Pisistratus, Perikles und später von dem Redner Lykurgus in ähnlicher Weise wie die Akademie ausgestattet.[2]) Das Kynosarges endlich, in der Nähe des vorigen, hiefs so von einem Heiligthum des Herakles, von dem die Sage erzählte, dafs in der Vorzeit, als diesem dort zuerst geopfert worden, ein weifser Hund (κύων ἀργός) einen Theil des Opfers geraubt habe.[3]) In früherer Zeit sollen die unebenbürtigen, d. h. die mit einer nichtbürgerlichen Mutter erzeugten Jünglinge nur in diesem Gymnasium ihre Uebungen haben anstellen dürfen; doch ward darauf schon seit Themistokles nicht mehr gehalten.[4]) Späterhin kamen noch hinzu ein Gymnasium des Ptolemäus, in der Nähe des Theseustempels, welches die Athener der Munificenz eines ägyptischen Königs, wahrscheinlich des Ptolemäus Philadelphus, etwa um 275 v. Chr., verdankten,[5]) und das sogenannte Diogenische, vielleicht nach seinem Stifter benannt, über den wir aber nichts angegeben finden.[6])

1) Vgl. Leake, Topogr. v. Ath. S. 144. 2) Ebend. S. 97 u. 201.
3) Ebend. S. 96. 4) Plutarch. Themist, c. 1.
5) Leake, Topogr. v. Ath. S. 88. 6) Vgl. E. Curtius in d. Nachrichten üb. d. G. A. Univers. 1860 no. 28. S. 337.

Die Vermehrung konnte willkommen sein zu einer Zeit, wo in Athen lernbegierige Jünglinge aus Italien und andern Theilen des römischen Reiches in großer Zahl zusammenströmten, die, wenn sie auch vorzugsweise nur der rhetorischen und philosophischen Studien wegen kamen, doch auch die körperlichen Uebungen nicht vernachlässigten, wozu ihnen die Gymnasien Gelegenheit boten.[1]) Früher hatten jene drei genügt, um namentlich den jüngeren Bürgern, in den beiden letzten Jahren vor ihrer Wehrhaftmachung und Einschreibung in das lexiarchische Verzeichniſs, Gelegenheit zu geben, sich durch eifriger betriebene gymnastische Uebungen zu den militärischen Diensten vorzubereiten, zu denen sie bald in Anspruch genommen werden sollten. Denn dies war ohne Zweifel der Hauptzweck der Gymnasien, obgleich sie allerdings keinesweges ausschlieſslich nur von solchen Jünglingen, sondern vielfältig auch von Jüngeren und Aelteren benutzt wurden: und auch ihre Benutzung zu jenem Zweck scheint nicht sowohl ausdrücklich durch die Gesetze vorgeschrieben, als durch Sitte und Herkommen eingeführt worden zu sein, weil sie eben sachgemäſs war.

Ueberhaupt enthielten die auf die Jugenderziehung bezüglichen Gesetze keine speciellen Vorschriften darüber, was und wie gelernt und geübt werden sollte, sondern nur Anordnungen, um Anstand und Sitte in den Schulen und Uebungsplätzen zu wahren, Unsittlichkeit und Verführung abzuwehren. Zwar pflegten auch die Eltern ihren Söhnen Pädagogen zuzugesellen, die sie in die Schule begleiteten, wieder nach Hause führten, und überhaupt unter beständiger Aufsicht hielten; aber man nahm dazu Sklaven, und zwar meist nur solche Sklaven, die zu andern Diensten wenig brauchbar waren, so daſs für die Zucht und Sitte der Kinder durch solche Aufsicht nicht am besten gesorgt war.[2]) Die Gesetze enthielten Bestimmungen über die Anzahl der Knaben, welche in eine Schule aufgenommen werden durfte, offenbar wohl damit nicht durch Ueberfüllung die Zucht erschwert würde, und über die Zeit, wann die Schulen zu öffnen und zu schlieſsen seien, nämlich nicht vor Sonnenaufgang und nicht nach Sonnenuntergang; sie verlangten, daſs der Lehrer ein Mann von reifem Alter, über vierzig Jahre, sein sollte, sie ver-

1) Vgl. Böckh, de ephebia, Progr. v. 1819, abgedr. in Seebod. Archiv f. Phil. 1828 H. 3 S. 78 ff.

2) Vgl. Plat. Alcib. I p. 122 B. Legg. III p. 700. Stobae. Flor. 43, 95 und Excerpt. Flor. in Gaisf. Ausg. tom. IV p. 49.

boten Erwachsenen, mit Ausnahme der Söhne oder Brüder oder Schwiegersöhne des Lehrers, die Knabenschulen zu besuchen oder sich bei den Schulfesten der Hermäen oder Museien unter die Knaben zu mischen; aber diese Anordnungen, die zum Theil nicht einmal ganz sicher bezeugt sind,[1]) geriethen bald in Vergessenheit.[2]) Eine den Pädonomen zu Sparta und in mehreren anderen Staaten entsprechende Behörde, die speciell die Erziehung zu überwachen gehabt hätte, finden wir in Athen nicht, und was der Areopag in dieser Beziehung früher gewirkt haben mochte, wirkte er später, auch nachdem ihm ein Theil seines alten Oberaufsichtsrechts zurückgegeben war, nicht mehr, wie aus den Klagen des Isokrates erhellt. Eine Anzahl von Beamten, deren Benennungen eine Aufsicht auf Zucht und Sitte der Jugend in Schulen und Gymnasien andeuten, wie Sophronisten, Kosmeten, Hypokosmeten u. s. w. gehören sämmtlich einer späteren Periode an, und keiner dieser Namen kommt früher als Ol. 115 (v. Chr. 317) vor.[3]) Die Anstellung solcher Beamten in der späteren Zeit erklärt sich leicht aus demselben Umstande, dem wir oben das Bedürfnifs einer Vermehrung der Gymnasien zugeschrieben haben: Athen, dessen Demokratie damals ziemlich zahm geworden war, wurde der Studien wegen von zahlreichen Jünglingen aus dem Auslande besucht, deren Eltern wohl Bedenken getragen haben würden, sie dorthin zu schicken, wenn nicht auch für gute Zucht gesorgt gewesen wäre. Aus den früheren Zeiten finden wir Epimeleten der Epheben in einer um Ol. 114, 1 (v. Chr. 324) gehaltenen Rede des Dinarch erwähnt;[4]) und diese müssen allerdings, nach der Art wie sie dort erwähnt werden, eine Aufsicht über die jungen Leute geführt haben; aber wir wissen nichts Näheres über sie. Wir finden ferner einen Epimeleten und einen Epistates des Lykeion, einen Epistates der Akademie,[5]) und dürfen dergleichen auch für

1) Sie sind aus den in die Rede des Aeschin. g. Timarch. §. 8 ff. eingerückten Gesetzstellen, deren Authenticität nicht sicher ist.

2) Vgl. z. B. Plat. Lys. p. 206 D. Charm. init. Theophr. Char. c. 7. Xenoph. Symp. c. 4, 27.

3) Corp. Inscr. no. 214. Die hier erwähnten Sophronisten sind aber offenbar auch gar nicht Aufseher über die Knaben, sondern Leute, die zur Handhabung der Polizei bei Festversammlungen der Demoten ernannt sind. Bei Demosth. de f. leg. p. 433 ist wohl gar nicht an einen Beamten zu denken, und der Ps. Aeschines im Axiochus kann für die frühere Zeit nichts beweisen. 4) Gegen Philocl. §. 15.

5) Hyperid. Fragm. d. R. g. Demosth. §. 20. C. Inscr. no. 466. Hesych. unt. ἀρχέλας.

die anderen Gymnasien vermuthen; aber es ist möglich, dafs sich ihre Aufsicht blofs auf die Anlagen und Gebäude sammt den darin befindlichen Sachen als Staatseigenthum bezogen habe. Solange indessen der Volksgeist im Allgemeinen die alte sittliche Reinheit und Tüchtigkeit bewahrte, wurden auch besondere Behörden zur Beaufsichtigung der Jugend schwerlich vermifst: die herrschende Sitte bewirkte ohnehin, dafs die Zügel guter Zucht kräftig gehandhabt und die Jugend zu aller Sittsamkeit und Ehrbarkeit gewöhnt und nachdrücklich auch mit strengen Strafen angehalten wurde, wie es Aristophanes in den Wolken beschreibt. Aber schon zu seiner Zeit war es anders geworden, und wenn auch seine Schilderung vom Verfall der alten Zucht übertrieben sein mag, so geht doch soviel mit Gewifsheit daraus hervor, dafs damals die Beispiele frecher Sittenlosigkeit und Ausgelassenheit unter den athenischen Knaben und Jünglingen schon häufig genug gewesen sein müssen. Besonders aber werden die Palästren und Gymnasien nicht blofs von Aristophanes, sondern auch von Andern, als gefährlich für die Sittlichkeit in einer Beziehung dargestellt, nämlich in Beziehung auf die Knabenliebe.[1]) Dafs der Anblick jugendlich schöner Gestalten, entblöfst von jeder Hülle, in den mannichfaltigsten Stellungen und Bewegungen, nicht blofs ein ästhetisches Wohlgefallen, sondern auch unreine Begierden erregen konnte, und in sinnlichen Naturen erregen mufste, ist aufser allem Zweifel. Es wäre allerdings frevelhaft zu leugnen, dafs es auch in Athen eine reinere Knabenliebe gegeben habe, ebensogut als in Sparta: wie hätten sonst Männer wie Sokrates, Plato und ähnliche so von ihr reden können, als sie reden? wie hätte man in den Gymnasien selbst die Statuen des Eros weihen dürfen?[2]) Aber auch diese edlere Knabenliebe war doch mit einer sinnlichen Beimischung, mit einem Wohlgefallen an körperlichen Reizen verbunden, und es gehörte eine sittliche Kraft dazu, die nicht bei allzuvielen vorausgesetzt werden darf, um die zarte Grenze zwischen dem Reinen und dem Unreinen nicht zu überschreiten. Dafs das Gefühl vielfältig den Charakter einer Leidenschaft annahm, wie nur immer die Liebe zwischen verschiedenen Geschlechtern ihn annehmen kann, beweisen zahlreiche Beispiele,

1) Vgl. Meier in d. Allg. Encykl. III, 9, 167. Der ganze Artikel über die Päderastie ist von M. mit so erschöpfender Gründlichkeit behandelt, dafs ich mich wegen alles Folgenden nur auf ihn zu beziehen brauche.

2) Vgl. Athenae XIII, 12 p. 561. Cicero bei Lactant. I. D. 1, 20, 14.

und die Leidenschaft, so geistig auch ihr Anfang gewesen sein mag, entzündet doch naturgemäfs am Ende auch die Sinne. Das allgemeine Urtheil war in den Zeiten, über die wir genauere Kunde haben, gegen solche Verirrung der Leidenschaft sehr nachsichtig: es fand selbst darin, dafs einer in der Umarmung eines geliebten Knaben seine Sinnlichkeit befriedigte, nichts Strafbares, wenn wir auch gerne glauben, dafs es bis zu jener gröbsten Art von Befriedigung, auf welche Ausdrücke wie *εὐρύπρωκτος* und *καταπύγων* deuten, nicht allzuhäufig gekommen sei. Die Sache ist auch ohne dies schon arg genug. Wenn es aber wahr ist, was der Redner Aeschines versichert, dafs der Staat selbst eine Steuer von Lustknaben erhoben habe, die sich für Geld preisgaben, so hat das Laster einen Grad erreicht, vor dem uns schaudert, und der Staat, der es duldete, eine Schmach auf sich geladen, für die es keine Entschuldigung giebt. — Wenden wir uns von diesem unerfreulichen Bilde zu besseren Zügen zurück.

Der eigentliche Jugendunterricht war mit dem sechzehnten, oder, wenn man die zweijährigen Uebungen in den Gymnasien mitrechnet, mit dem achtzehnten Jahre abgeschlossen, wo der Jüngling wehrhaft gemacht wurde, und als angehender Bürger seine Militärpflicht zuerst als Peripolos zu leisten begann.[1]) Dafs die Aermeren ihre Kinder aber schon lange vor dem sechzehnten Jahre aus der Schule nahmen, und sie, zufrieden mit den nothwendigen Elementarkenntnissen, Lesen, Schreiben, Rechnen, und einiger gymnastischer Bildung, wozu namentlich auch die Schwimmkunst gerechnet zu sein scheint,[2]) irgend ein nährendes Gewerbe lernen liefsen, versteht sich von selbst. Bei den Wohlhabenderen aber, die nach höherer Ausbildung strebten, dauerte das Lernen viel länger, und begann in manchen Dingen erst im Jünglingsalter. Zu dem Kreise der allgemeinen Bildung, oder der *ἐγκύκλιος παιδεία*, der sich auf Kenntnifs und Verständnifs der Dichter, auf einige Fertigkeit in der Musik und auf Gymnastik beschränkte, kam im sokratischen Zeitalter noch gar manches hinzu. Wir finden die Hoplomachie als besondern Unterrichtsgegenstand erwähnt,[3]) d. h. eine gründlichere

1) S. ob. S. 371 f.

2) Daher das Sprichwort, *μήτε νεῖν μήτε γράμματα, ἐπὶ τῶν ἀμαθῶν.* Diogenian. VI, 56 mit den Anf. d. Herausg.

3) Plat. Lach. p. 182 und Haase zu Xenoph. de rep. Lac. p. 219.

Anweisung im Gebrauch der Waffen, als sie die gewöhnlichen militärischen Uebungen gewähren konnten; es wurde auch taktische und strategische Wissenschaft gelehrt für diejenigen, die sich vorzugsweise der Kriegslaufbahn widmen wollten.[1] Die Zeichenkunst begann von Manchen als ein wesentliches Bildungsmittel betrachtet zu werden, um den Sinn für Form und das Urtheil über die Kunstwerke zu schärfen.[2] Dem künftigen Staatsmann bot der Rhetor seine Belehrung an, und alle verschiedenen Fächer des Wissens, soweit sie damals ausgebildet waren, wurden von den sogenannten Sophisten gelehrt, die da verhiefsen ihre Schüler das Wesen und die Beschaffenheit der Dinge erkennen zu lassen, und sie zur richtigen Einsicht wie zur zweckmäfsigen Anwendung derselben im Leben anzuleiten. Es waren unter diesen Sophisten sehr achtungswürdige Leute, und einer unter ihnen, Prodikus von Keos, ist mit Recht als ein Vorläufer des Sokrates bezeichnet worden; aber es gab auch Charlatane unter ihnen, die mit einem falschen Schein von Wissenschaft die Leute täuschten: und im Allgemeinen mufste die Tendenz der Sophistik, alle menschlichen und göttlichen Dinge vor das Forum des prüfenden Verstandes zu ziehen, und Jedes nur insofern gelten zu lassen, als es in dieser Prüfung bestände, nothwendig die Achtung vor den überlieferten Gegenständen des Glaubens und des Gehorsams in Religion und Staat in desto höherem Grade schwächen, jemehr einerseits viele dieser Gegenstände in der That keine allzuscharfe Prüfung aushalten konnten, andererseits aber auch die Prüfenden sich der nothwendigen Schranken der Erkenntnifs nicht bewufst genug waren, und dem Verstande mehr zutrauten, als wozu er fähig ist. Gewifs war die Sophistik eine nothwendige Entwickelungsstufe in dem geistigen Leben des Volkes: ihre Verirrungen dürfen uns über ihre Verdienste nicht blind machen; aber ebenso gewifs ist es auch, dafs der Verfall der Religiosität und Sittlichkeit nicht freilich durch sie allein verursacht, — denn sie war eben auch nur ein Kind ihrer Zeit, — aber doch durch sie gefördert worden ist. Die Schulen der namhafteren Sophisten erfreuten sich eines grofsen Zulaufes, namentlich von jüngeren Leuten, während Aeltere und Freunde des Alten bedenklich den Kopf schüt-

1) Plat. Euthydem. p. 273. Xenoph. Mem. III, 1.
2) Aristot. Polit. VIII, 2, 3.

telten,[1]) und ihre Vorträge wurden reich bezahlt,[2]) so dafs Manche sich ein bedeutendes Vermögen erwarben, und wenn auch die Bezahlung für Lehre an sich nicht zu schelten ist, so trat doch bei Vielen auch die Gewinnsucht gar zu grell hervor, und verleitete sie oft genug mehr nach Zulauf und Beifall als nach der Wahrheit zu streben.

Die Erziehung und Bildung des weiblichen Geschlechts war in noch weit höherem Grade als die des männlichen nur der Sitte und dem Herkommen überlassen, und allein Sache des Hauses und der Familie, ohne durch gesetzliche Vorschriften geregelt zu werden. Mädchenschulen, in welche die Bürger ihre Töchter hätten schicken können, gab es nicht:[3]) was diese zu lernen hatten, das lernten sie im Hause von den Müttern oder den Wärterinnen, und dies beschränkte sich in der Regel nur auf die weiblichen Arbeiten des Spinnens, Webens, Nähens u. dgl. Dafs indessen auch anderweitige Kenntnisse nicht ausgeschlossen waren, dafs wenigstens in den bessern Häusern die Töchter auch Lesen und Schreiben lernten, ist gewifs[4]), und dafs ihnen die im Volksglauben herrschenden Ansichten über die Götter und die Religionspflichten und die allgemeinen Regeln sittlichen und gebührenden Verhaltens, zwar nicht durch Katechismen und Kinderschriften oder Unterweisung in besonderen Lehrstunden, aber durch häufige gelegentliche Mittheilungen beigebracht werden mufsten, versteht sich auch ohne Zeugnisse ganz von selbst, so beschränkt auch freilich dergleichen Mittheilungen im Vergleich mit dem waren, was die Knaben und Jünglinge lernten, und so wenig von den Fortschritten der Bildung und Aufklärung zu ihnen drang. Das Leben der Töchter war auf das elterliche Haus und auf den häuslichen Verkehr mit den weiblichen Verwandten und Freundinnen beschränkt. In den Häusern bildete das Frauenzimmer einen abgesonderten Theil, entweder im oberen Stock oder im Hinterhause,[5]) und ward von Männern, namentlich von Fremden, nicht leicht betreten. Auf der Strafse und an öffentlichen Orten erschienen selbst die verheiratheten Frauen, wenn

1) Vgl. die vortreffliche Schilderung des Anytus in Köchly's akad. Vortr. u. Reden S. 262 ff.
2) Ueber die bedeutenden Honorare, bis zu 100 Minen für einen vollständigen Lehrcursus, s. Böckh, Staatsh. I S. 171.
3) Vgl. Becker, Charikl. II S. 41.
4) Vgl. z. B. Demosth. g. Spud. p. 1030 u. 1034.
5) Vgl. Becker, Charikl. II S. 84.

sie nicht ganz der geringsten Classe angehörten, nicht ohne Begleitung eines Dieners oder einer Dienerin;[1]) zahlreiche aus beiden Geschlechtern gemischte Versammlungen fanden nur bei Götterfesten statt, und auch hier waren meistens wohl die Frauen von den Männern abgesondert, obgleich dies nicht immer der Fall war, so dafs Annäherungen zwischen Männern und Weibern dort am leichtesten möglich waren, und wir bei den Komikern selbst von Schwängerungen lesen, die bei Gelegenheit der nächtlichen Mysterienfeiern vorgekommen seien.[2]) Der Besuch der Schauspiele aller Art war den Weibern durch kein Gesetz untersagt; es hing lediglich von den Männern ab, ob sie ihre Angehörigen hingehen lassen wollten oder nicht, und dafs kein verständiger Mann die unter seiner Gewalt stehenden Frauen in die Komödie habe gehen lassen, können wir mit ebenso grofser Zuversicht behaupten, als dafs bei der Tragödie das Gegentheil stattgefunden.[3]) — Da übrigens die Mädchen schon früh, selbst schon im funfzehnten Jahre verheirathet zu werden pflegten, so lag ihre weitere Bildung gröfstentheils in den Händen des Gatten, und der xenophontische Ischomachus kann uns als ein Beispiel dienen, wie ein verständiger und wohlgesinnter Mann das junge Wesen zu einer guten Hausfrau zu machen bemüht gewesen sei.[4]) Ischomachus erzählt dem Sokrates, wie er seine Frau als ein noch nicht funfzehnjähriges Mädchen geheirathet habe, deren Kenntnisse nicht über die weiblichen Arbeiten des Spinnens und Webens und der Verfertigung von Kleidungsstücken hinausgegangen seien, und die von allen andern Dingen möglichst wenig gesehen oder gehört habe. Dafür aber sei sie auch unverdorben, mäfsig und züchtig und von gutem Willen gewesen, so dafs sie die Belehrungen und Anweisungen, die er ihr gab, bereitwillig aufnahm und eifrig befolgte. Es ist ein nicht zu übersehender Zug, wie Ischomachus diese Anleitung mit einer religiösen Handlung beginnt. Er betet und opfert mit seiner jungen Frau gemeinschaftlich zu den Göttern, dafs sie ihren Segen dazu geben mögen, und macht sie dann allmählig, nachdem sie erst die mädchenhafte Schüchternheit gegen ihn überwunden, mit allen ein-

1) Vgl. Theophr. Char. c. 22 mit d. Anmk. v. Casaub. bei Ast p. 197.
2) Plaut. Aulul. IV, 10, 64. Terent. Adelph. u. Hecyra. Vgl. Cic. de legg. II, 14 §. 36.
3) Vgl. Antiquit. i. p. Gr. p. 341, 9. Becker, Charikl. III S. 128ff. Stallbaum, ad Plat. Legg. II, 658 D.
4) Xenoph. Oeconom. c. 7.

zelnen Pflichten und Obliegenheiten einer guten Hausfrau, und mit der Art und Weise ihrer Erfüllung bekannt. Dies alles hier zu wiederholen ist unnöthig, aber was für eine Stellung er ihr verheifst, wenn sie seine Hoffnungen erfülle, darf nicht verschwiegen werden. Sie werde, sagt er ihr, dann im Hause sogar mehr gelten als er selbst: Er werde beinahe ihr Diener werden, und sie habe nicht zu besorgen, dafs sie ihm im vorgerückten Alter weniger werth sein werde, sondern auch als alte Frau werde sie, je mehr sie ihm eine treue Gehülfin und den Kindern eine treue Hüterin sei, desto höher auch vom ganzen Hause in Ehren gehalten werden. Ischomachus galt unter seinen Mitbürgern allgemein als ein echter Kalokagathos, und so werden wir denn auch wohl die Frau, wie er sie darstellt, als das Vorbild einer echten athenischen Hausfrau anzusehen haben. Vorbilder werden nun freilich in Athen ebensowenig als bei uns in der Wirklichkeit immer erreicht sein; aber dafs es nicht in vielen athenischen Häusern wenigstens annäherungsweise so bestellt gewesen sei, als im Hause des Ischomachus, haben wir doch keinen Grund zu leugnen. Man kann allerdings gar Manches in dem Leben einer solchen athenischen Hausfrau vermissen. Sie hat keine unterhaltende und belehrende Lectüre, sie treibt keine schönen Künste, es giebt für sie keine gesellschaftlichen Zirkel von Herrn und Damen mit geistreicher Conversation über Litteratur und Kunst oder Zeitereignisse: Dinge, von denen die Frauen auszuschliefsen uns Neueren als Barbarei und Verkennung der Würde und Rechte der Frauen erscheint. Und das ist gewifs: in der Art wie bei uns, wurde das weibliche Geschlecht in Athen nicht geehrt. Selbst der Liebende sah in der Geliebten keine solche Vollkommenheiten, wie sie die moderne Romantik zu preisen weifs, das Natürliche und Sinnliche machte sich vorzugsweise geltend, und das allgemeine Urtheil erklärte die Weiber für ein untergeordnetes Geschlecht, nicht am Körper allein, sondern an geistigen und sittlichen Anlagen dem Manne nachstehend, schwach, verführbar, der Beaufsichtigung und Leitung bedürftig, und der Theilnahme an den höheren Interessen, in denen das Leben des Mannes sich bewegte, wenig fähig. Es kann sein, dafs hierin den Weibern Unrecht gethan sei: uns wenigstens erscheint dies so, denn wir nehmen das Mafs der Beurtheilung von den Weibern wie wir sie kennen oder zu kennen glauben. Aber die Natur der Menschen ist nicht dieselbe unter jedem Himmelsstrich und bei jedem Volke: und sollte es denn wirklich eine allzu starke Zumuthung an unsere Bescheidenheit sein, wenn man uns

ersuchte, wenigstens die Möglichkeit einzuräumen, dafs die Griechen ihre Weiber, und was an ihnen sei und wozu sie fähig seien, besser zu beurtheilen im Stande gewesen, als wir?

Bei der gesellschaftlichen Absonderung der beiden Geschlechter und bei der geringeren Achtung, in welcher die Weiber standen, ist es nicht zu verwundern, dafs auch bei Schliessung der Ehe andere Motive obwalteten, als dasjenige, was Manche heutzutage als das allein berechtigte anzusehen geneigt sind, nämlich die gegenseitige Liebe des jungen Paares, auf die Gefahr hin, dafs bald nachher nüchterne Enttäuschung und Reue eintreten möge. Von Liebesverhältnissen zwischen jungen Männern und häuslich erzogenen Bürgertöchtern konnte in Athen kaum jemals die Rede sein. Den Eltern blieb es überlassen für ihre Kinder die Wahl zu treffen, wie sie es am zweckmäfsigsten für die Begründung eines guten Hausstandes hielten.[1]) Dann wurden die Ehepacten aufgesetzt und über die Mitgift die erforderlichen Verabredungen getroffen. Eine vaterlose Erbtochter war der nächste erbberechtigte Verwandte zu heirathen berechtigt,[2]) oder, wenn es eine Arme war, die er nicht heirathen mochte, nach einem gesetzlich bestimmten Mafse auszusteuern verpflichtet.[3]) Die geschlossene Ehe ward von dem Mann seinen Phratoren förmlich angezeigt, und dabei ein Opfer und Schmaus gegeben, und die Unterlassung dieser Formalität begründete Zweifel gegen die Rechtmäfsigkeit der Ehe.[4]) Aber auch die Vermählung selbst ging nicht ohne religiöse Handlungen vor sich:[5]) denn die Athener waren wohl eingedenk, dafs der Mensch, wie zu allem Andern, so auch zu der Ehe des göttlichen Segens bedürftig sei. Die Mitgift wurde nicht Eigenthum des Mannes, sondern er hatte nur den Niefsbrauch derselben, weswegen denn auch Sicherheit dafür bestellt werden mufste auf den Fall, dafs bei Trennung der Ehe die Mitgift der Frau oder ihren Angehörigen zurückzugeben war.[6]) Neben der Mitgift brachte aber die Frau auch mancherlei Aussteuer ins Haus, welche ihr persönliches Eigenthum war. Sie hatte jedoch auch darüber kein ganz freies Dispositionsrecht, in-

1) Vgl. Beckers Charikles III S. 284 ff. 2) Vgl. ob. S. 358.

3) Harpocr. unt. θῆτες. Phot. unt. θῆσσαι und das freilich nicht authentische Gesetz bei Demosth. g. Makart. p. 1067. Ut ne quid turpe civis in se admitteret propter egestatem, wird Terent. Phorm. III, 2, 68 als Grund des Gesetzes angegeben.

4) Vgl. m. Anm. zu Isae. p. 263.

5) Becker, Charikl. III S. 298 ff. 6) S. Att. Proc. S. 417 ff.

dem die Gesetze anordneten, dafs keine Frau gültige Rechtsgeschäfte über den Werth eines Medimnus Gerste hinaus vornehmen könne. Sie stand also in dieser Hinsicht den Unmündigen gleich, die ebenfalls zu solchen Rechtsgeschäften unfähig waren.[1]) Und wie wenig man den Weibern getraut habe läfst sich auch daraus erkennen, dafs selbst Dispositionen der Männer, Vermächtnisse und Schenkungen, gesetzlich als ungültig angefochten werden konnten, wenn sich erweisen liefs, dafs jene dazu durch Ueberredung von Frauen verleitet worden seien.[2]) — Starb der Mann vor der Frau, so kehrte diese, wenn keine Kinder vorhanden waren, mit ihrer Mitgift zu ihren väterlichen Verwandten zurück; waren Kinder da, so konnte sie bei diesen im Hause des Mannes bleiben.[3]) Das Vermögen, mütterliches wie väterliches, fiel an die Söhne sobald sie mündig waren, und wurde bis dahin von den Vormündern verwaltet. Wir finden auch dafs der Mann, der eine Frau mit Kindern hinterliefs, eine testamentarische Verfügung über die Wiederverheirathung jener getroffen und ihr einen Mann bestimmt habe;[4]) inwiefern aber solche Bestimmung für eine Frau wirklich bindend gewesen sei, müssen wir dahin gestellt sein lassen. Trennung der Ehe durch Scheidung, entweder mit Einverständnifs beider Theile oder auch blofs nach dem Willen des Mannes, erfolgte ohne gerichtliche Dazwischenkunft, nur mufste die Mitgift zurückgezahlt werden.[5]) Hatte aber die Frau durch ihr Betragen einen gesetzlichen Grund zur Scheidung gegeben, z. B. durch Ehebruch, so war ihre Mitgift verwirkt. Die Frau konnte sich vom Manne ohne dessen Einwilligung nicht anders als durch richterlichen Spruch scheiden, und mufste deswegen einen schriftlichen Antrag an den Archon überreichen, in welchem die Scheidungsgründe angegeben waren, worüber dann dieser oder das Gericht zu entscheiden hatte. Den Erbtöchtern glaubte der Staat einen besondern Schutz schuldig zu sein, weil sie in Gemäfsheit des oben angegebenen Rechtes der Verwandten in der That meist nur als eine Zugabe, mitunter wohl als eine sehr unwillkommene Zugabe, von ihren Männern geheirathet wurden. Deswegen stand es Jedem zu, wegen schlechter Behandlung der Erbtöchter auch gegen ihre Ehemänner eine öffentliche Klage,

1) Isae. or. 10 §. 10 u. d. Anmk. p. 439.
2) Plutarch. Sol. c. 21. Demosth. g. Steph. II p. 1133. g. Olymp. p. 1183.
3) Att. Proc. S. 420.
4) Demosth. g. Aphob. I p. 814.
5) Att. Proc. S. 413. ff.

γρ. κακώσεως, anzustellen und nach Beschaffenheit der Sache auf eine härtere oder leichtere Bestrafung anzutragen.[1]) Selbst über die Leistung der ehelichen Pflicht, wenigstens dreimal monatlich, enthielten die Gesetze eine Bestimmung,[2]) die wir übrigens nicht blofs aus einer Fürsorge für das natürliche Bedürfnifs der Frau ableiten mögen, sondern vielmehr daraus, dafs die Fortpflanzung des Hauses durch Kinder dem Staate aus politischen und religiösen Gründen am Herzen lag, nämlich damit nicht die Zahl der Häuser gemindert, und den Göttern nicht die von jedem Hause ihnen gebührenden Sacra gekürzt würden.[3]) Aus ähnlichen Gründen erlaubten die Gesetze der Erbtochter, deren Mann zur Erfüllung der ehelichen Pflicht unfähig war, einen Stellvertreter, jedoch nur aus dem Kreise der Verwandten, zuzulassen, ohne deswegen des Ehebruchs bezüchtigt zu werden. Sonst berechtigte nicht nur sondern verpflichtete der Ehebruch der Frau den Mann, sich von ihr zu scheiden. Die Ehebrecherin traf überdies Ehrlosigkeit: sie durfte nicht die öffentlichen Heiligthümer besuchen, nicht öffentlich mit dem gewöhnlichen Frauenschmuck erscheinen, und lief, wenn sie es that, Gefahr, dafs Jeder ihr den Schmuck abreifsen und sie beschimpfen konnte; ja auch den Mann, der mit der Ehebrecherin verheirathet blieb, traf Atimie.[4]) Den ertappten Ehebrecher konnte der Mann selbst tödten, oder ihn mifshandeln, ihn fesseln, ihn zur Zahlung eines Bufsgeldes nöthigen; er konnte aber auch sich mit einer gerichtlichen Verfolgung begnügen. Welche Strafe dann den schuldig befundenen Ehebrecher getroffen habe, wissen wir nicht: war die Klage (γρ. μοιχείας) eine schätzbare, und wurde das Verbrechen mit einer Geldstrafe gebüfst, so fiel diese dem Staate, nicht dem Kläger zu: dies folgt aus dem Wesen der öffentlichen Klagen, zu denen die γρ. μοιχείας gehört. — Der Frau, deren Mann sich des Ehebruchs schuldig machte, stand kein anderes Mittel dagegen zu Gebote, als eine Scheidungsklage, und auch diese ohne Zweifel nur in besonders schweren und ihre Rechte als Hausfrau gröblich verletzenden Fällen, z. B. wenn jener eine Hetäre ins Haus nahm, oder ein Kebsweib neben der Frau hatte.[5]) Sonstige gelegentliche Vergehungen verheiratheter Männer, wie Besuche einer

1) Ebend. S. 289. 2) Plutarch. Sol. c. 20.

3) Vgl. Plat. Legg. VI. p. 773 E: παῖδας παίδων καταλείποντα ἀεὶ τῷ θεῷ ὑπηρέτας ἀνθ᾽ αὑτοῦ παραδιδόναι.

4) Att. Proc. S. 329. Lelyveld de infamia p. 171.

5) Andoc. g. Alcib. §. 14. Hermann zu Beckers Charikles III S. 279.

Hetäre oder eines Freudenhauses und dergl., mifsbilligte zwar die Sitte, aber die Gesetze verpönten sie nicht. Verkehr unverheiratheter Männer mit Hetären galt mehr für thöricht und gefährlich, als für unsittlich; ja Solon selbst soll öffentliche Häuser angeordnet haben, damit die unbefriedigte Begierde nicht zu schlimmeren Ausschweifungen und Verbrechen verleitete.[1]) Das Gewerbe derer aber, die dergleichen Häuser hielten, galt nichts desto weniger für ein durchaus ehrloses. Die Mädchen, wohl ohne Ausnahme Sklavinnen, galten, je nachdem sie waren, für verächtlich oder bedauernswerth oder liebenswürdig, und die neuere Komödie behandelt öfters die Liebe eines Jünglings zu solchem Mädchen, das in die Gewalt eines *leno* gerathen, und dann, glücklicher Weise noch rein, aus ihr befreit wird. Die im engeren Sinne sogenannten Hetären, d. h. Frauen, die frei auf eigene Hand lebend den Männern ihre Gunst verkauften, haben sich zum Theil durch Geist und Bildung ausgezeichnet, und die bessern unter ihnen gingen wohl meist als *maîtresses* oder *femmes entretenues* eine engere Verbindung mit einem bevorzugten Liebhaber ein, auf so lange als es beiden Theilen convenirte. Sie waren aber ohne Ausnahme aus der Classe der Fremden oder der Freigelassenen. Dafs eine athenische Bürgertochter Hetäre gewesen, ist ohne Beispiel. Wohl aber kam es vor, obgleich gewifs höchst selten, dafs eine Bürgerin mit einem Manne zusammenlebte, dem sie nicht eigentlich rechtmäfsige Ehegattin war. Ueber solches Verhältnifs (Concubinat) wurde dann aber auch ein förmlicher Vertrag geschlossen, und dem Mädchen ein Bestimmtes stipulirt, wodurch ihre Existenz für die Zukunft gesichert wurde,[2]) und die Kinder aus solchem Concubinate hatten zwar, als *νόθοι*, keine Erbrechte an das väterliche Vermögen, aber sie galten doch als Bürger. Wenn aber ein Bürger seine Tochter zur Unzucht preisgab, so stand darauf Todesstrafe:[3]) trieb die Tochter Unzucht wider den Willen ihres Vaters, so konnte dieser sie als Sklavin verkaufen.[4]) Gewaltsame Stupration nicht blofs von Bürgerinnen, sondern auch von Fremden und Unfreien, ward theils mit dem Tode, theils mit Geldbufsen bestraft.[5]) Wer sich Andern zur Befriedi-

1) Athen. XIII p. 569 D. Harpocr. unt. πάνδημος Ἀφροδίτη. Hermann zu Beckers Charikl. II S. 56. Vgl. den Ausspruch des h. Augustinus, de ord. II, 5, 12: Aufer meretrices de rebus humanis: turbaveris omnia libidinibus.

2) Isae. or. 3 §. 39. 3) Att. Proc. S. 333.

4) Plutarch. Sol. c. 23. 5) Att. Proc. S. 322 f.

gung unnatürlicher Lust preisgab, verwirkte seine bürgerliche Ehre, und konnte, wenn er dennoch von den ihm versagten Rechten Gebrauch machte, z. B. ein öffentliches Amt, auch das allergeringste, bekleidete, oder sich in der Volksversammlung sehen liefs, oder gar als Redner auftrat, von Jedem, durch Endeixis, belangt, und, wenn er schuldig befunden wurde, mit den schwersten Strafen belegt werden.[1])

Dieses Recht übrigens, welches die Verfassung jedem ehrenhaften Bürger gab, einen andern wegen dieser oder sonstiger gegen die Sittlichheit verstofsenden Handlungen gerichtlich zu belangen und zur Strafe zu ziehen, war, seitdem dem Areogag seine frühere sittenrichterliche Gewalt entzogen worden, in der That noch das einzige gesetzliche Mittel, um grobe Unsittlichkeit, die sich über das öffentliche Urtheil hinwegsetzte oder vor ihm zu verbergen wusste, wenigstens einigermafsen zu zügeln: obgleich allerdings anzuerkennen ist, dafs es einerseits gegen solche, die es wirklich verdient hätten, nur ausnahmsweise in Anwendung gebracht, andererseits aber auch oft von Sykophanten gemifsbraucht wurde, um wirklich Unschuldige durch verläumderische Anklagen zu schrecken. Zur Bezeichnung des sittlichen Gesichtspunktes, unter welchem die Gesetzgebung die Führung der Bürger betrachtete, ist es von Interesse, besonders diejenigen Vergehungen ins Auge zu fassen, welche sie mit der Atimie bedrohte und dadurch eben andeutete, dafs, wer sich jener schuldig gemacht, auch nicht mehr werth sei, die Ehre des Bürgerthums und die damit verbundenen Rechte zu besitzen. Solche Vergehungen waren: [2]) Verletzung der kindlichen Pflichten gegen die Eltern, z. B. Mifshandlung derselben, Verweigerung der Unterstützung, wenn sie ihrer bedurften und man sie zu gewähren im Stande war, Versäumnifs gebührender Bestattung der gestorbenen; ferner Vergeudung des Vermögens durch lüderlichen Lebenswandel, geschäftsloses Umhertreiben ohne Mittel zum ehrlichen Unterhalt, Diebstahl, Veruntreuung anvertrauten Gutes, Bestechung von Beamten und Richtern, sowohl ausgeübte als angenommene, falsches Zeugnifs vor Gericht, Verweigerung des pflichtmäfsigen Kriegsdienstes, feiges Verlassen des angewiesenen Postens im Kriege, Ausreifserei und Wegwerfen des Schildes, Beleidigung der Obrigkeiten in ihrem Amte: Vergehungen, von

1) Nach dem angeblichen Gesetz bei Aeschin. g. Timarch. p. 47 selbst mit der Todesstrafe. Doch vgl. ebend. p. 184.

2) Vgl. Antiquit. i. p. Gr. p. 345.

denen einige gleich beim ersten Male, andere wenigstens im zweiten Wiederholungsfalle Atimie zur Folge hatten. Man sieht dafs die Gesetze strenge genug waren, und dafs es nicht an ihnen, sondern an dem Mangel einer consequenten, kräftigen und unparteiischen Handhabung ihrer Anordnungen lag, wenn dergleichen der Sittlichkeit und guten Zucht widersprechende Handlungen dennoch oft ungestraft blieben. Solche Handhabung war aber um so schwieriger, je leichter das Anklagerecht gemifsbraucht werden konnte, und dadurch Mifstrauen gegen solche Anklagen überhaupt erzeugt wurde; je leichter ferner die Volksgerichte zu täuschen waren; endlich je laxer überhaupt die öffentliche Moral wurde zu einer Zeit, wo man die Freiheit darin setzte, in seinen Handlungen möglichst wenig durch die Gesetze beschränkt zu werden. Die Freiheit, die man für sich selbst begehrte, musste man wohl auch andern gönnen. — Von Manchen ist wohl die alte Komödie als eine Art von Surrogat für die Sittenpolizei betrachtet worden und schon Horaz hat sie in bekannten Versen von dieser Seite dargestellt. Aber wer die vorhandenen Stücke mit unbefangenem Auge betrachtet, der wird nicht umhin können, ihre sittenpolizeiliche Wirkung sehr gering anzuschlagen, da ihre Geifsel ebensooft den Unschuldigen als den Schuldigen traf, und sie dem Urtheil der Menge, nach deren Beifall sie strebte, ebensooft folgte, als sie es aufzuklären und zu berichtigen bemüht war, und da sie überhaupt wegen der ganzen Art und Weise, wie sie dem Geschmack des grofsen Haufens fröhnte, keinen besonderen Anspruch auf Achtung machen konnte, so witzig und kunstreich sie auch übrigens sein, und so oft sie auch das Recht auf ihrer Seite haben mochte. Wenn auch die Angabe, dafs ein Gesetz den Areopagiten ausdrücklich untersagt habe, Komödien zu schreiben, erdichtet sein mag:[1]) das wenigstens ist gewifs, dafs der Ernst und die Würde ihrer Stellung es ihnen von selbst untersagen mufste; wogegen ein anderes Gesetz, welches die zügellose persönliche Verspottung in der Komödie verbot, wenn überhaupt, so doch nur wenige Jahre hindurch bestand.[2]) Dieselben Dionysosfeste aber, wo das athenische Volk sich an den Darstellungen der Komödie ergötzte, boten ihm auch ein Schauspiel ganz entgegengesetzter Art in der Tragödie dar, und wenn wir den sittlichen Einflufs jener nicht hoch anzuschla-

1) Vgl. Meier in der Hall. Allg. L. Z. 1827 no. 122 S. 135.
2) Ebend. S. 137. Bergk in Schmidt Zeitschr. f. Gesch. Wiss. II S. 193. Hertzberg, Alkibiad. S. 171 u. 214. Grote Th. IV S. 562 d. Uebers.

gen vermögen, so darf dagegen diese wohl als geeignet betrachtet werden, belehrend und veredelnd auf Einsicht und Gesinnung empfänglicher Zuhörer zu wirken. Die Komödie gab carikirte Gestalten des gemeinen Lebens, die im besten Falle nur die Wirkung haben konnten, Thorheiten oder Schlechtigkeiten lächerlich oder verächtlich zu machen; die Tragödie dagegen stellte idealisirte Bilder der strebenden, ringenden, kämpfenden Menschheit dar, wie sie im Conflicte mit äufseren Hindernissen, Unglück und Gefahren, bald von sittlicher Kraft und hülfreichen Göttern unterstützt, wenn auch nicht äufserlich siegreich, doch innerlich unbesiegt sich behauptet, bald von Irrthum und Leidenschaft bethört die Folgen ihrer Verschuldungen büfst, wie eine höhere Macht über allem Treiben der Sterblichen waltet und nach unwandelbaren Gesetzen Jegliches zum gebührenden Ausgange wendet. Dies gilt wenigstens von der Tragödie im Allgemeinen, wenn auch nicht von jeder einzelnen in gleichem Mafse; die Alten selbst bezeichnen sie deswegen als eine Quelle, aus welcher mannichfaltige Belehrung und Stärkung, Vorbild und Warnung, Trost und Zuversicht geschöpft werden könne: und was wir von den Werken der tragischen Poesie übrig haben, ist auch wohl geeignet, dies Urtheil zu bestätigen. Wir dürfen freilich annehmen, dafs nur Stücke der besseren Art sich erhalten haben, und dafs unter den verlorenen, wenn auch manches Vortreffliche, doch auch nicht wenig Mittelmäfsiges und Untergeordnetes, und Solches gewesen sein werde, dem Plato[1]) den Vorwurf macht, lediglich darauf auszugehn, dem Zuschauer zu schmeicheln und zu gefallen, nicht ihn zu erheben und zu veredeln. Ein anderes Bedenken, welches theils Plato theils Andere gegen die Tragödie erheben, betrifft das, was ihr mit dem Epos und der chorischen Gattung der Lyrik gemein ist, die Wahl ihrer Gegenstände aus der Mythologie, wobei sie denn nicht umhin kann, auch die Götter vielfältig in einer Weise darzustellen, die sich mit reineren Begriffen vom göttlichen Wesen nicht verträgt. Dies Bedenken ist offenbar nicht unbegründet. Die mythologischen Vorstellungen von den Göttern waren zum gröfsten Theil wenig geeignet, wohlthätig auf die Sittlichkeit zu wirken, und die Dichter, die sich ihrer bedienten, mufsten nothwendig oft genug in den Fall kommen, während sie auf der einen Seite die göttliche Weisheit und Gerechtigkeit priesen und Ehrfurcht vor der Gottheit ein-

1) Gorg. p. 502 B. C.

schärften, doch auf der andern Seite die einzelnen göttlichen Personen als sehr ungöttlich erscheinen zu lassen. An ein göttliches Wesen zu glauben, welches als oberste Macht über den Dingen walte, wenngleich es in keinem einzelnen Gotte zu eigentlich persönlicher Existenz gelangt sei, während man zugleich die persönlichen Götter, denen der Cultus des Staates galt, oft so wenig wahrhaft göttlichen Wesens theilhaftig sah, das war wohl einzelnen vorragenden Geistern, aber sicherlich nicht der Menge möglich, und so reich auch ein Dichter an guten Lehren über Sittlichkeit und Frömmigkeit sein, so ausdrücklich er selbst, wie Euripides mehrmals thut, die unwürdigen Götterfabeln tadeln und als unwahr verwerfen mochte, die Wirkung dieser Fabeln aufzuheben, einer reineren Religionsansicht zur Herrschaft zu verhelfen vermochten sie nicht, auch diejenigen nicht, die wie Aeschylus weit entfernt, gleich dem Euripides, das Dasein der Volksgötter selbst zweifelhaft zu machen, wirklich den Glauben an sie festhielten, aber in einer Weise, wie es sich mit einer würdigeren Vorstellung vom göttlichen Wesen vertragen mochte. Aeschylus, indem er den Volksglauben theilt, erhebt sich doch zugleich über ihn, er stellt sich ihm nicht, wie Euripides, kritisirend und verneinend gegenüber, sondern geht in seine Vorstellungsformen ein, aber er adelt sie durch den Sinn, in dem er sie auffafst oder den er in sie hineinträgt. Aber wie sollte die Wirkung eines solchen Dichters, — des einzigen in seiner Art unter den Griechen, — grofs und allgemein haben sein können, da, um ihn nur zu verstehen, ein dem seinigen verwandter Sinn erfordert wird, der unter seinen Zeitgenossen schwerlich in gröfserem Mafse vorhanden war, als er es heutzutage unter denen zu sein pflegt, die sich zu seinen Auslegern aufwerfen. — Wir dürfen uns deswegen die Wirkung der Tragödie in sittlicher und religiöser Hinsicht nicht eben allzugrofs vorstellen, so grofs ohne Zweifel auch ihre ästhetische Wirkung war. Den Sinn des Volkes für das künstlerisch Schöne in Composition und Sprache, in Form und Darstellung mufsten solche Werke, wie sie ihm auf der Bühne vorgeführt wurden, in ebenso hohem Grade wecken und schärfen, als nur irgend ein anderes der Kunstwerke, mit denen, besonders seit dem perikleischen Zeitalter, es sich umgeben sah, Werke der Architektur, der Malerei, der Sculptur, deren unerreichte Vollkommenheit auch in ihren trümmerhaften Ueberresten noch jetzt unsere Bewunderung erregt, und die einst den empfänglichen Geist des Volkes durch das Wohlgefallen an Mafs, Harmonie und Adel der Form bildeten und erhoben. Perikles,

in der schon zu Anfang dieses Capitels erwähnten Rede,[1]) rühmt an den Athenern ihre Liebe zur Schönheit, gepaart mit Einfachheit und Frugalität im Leben: und diesen Ruhm bestätigen auch viele andere Zeugnisse.[2]) Kein Volk war empfänglicher für die feineren und edleren Freuden, die die Kunst gewährt, und weniger geneigt, seine Befriedigung in den gröberen Genüssen zu suchen, die dem Barbaren als die eigentliche Würze des Lebens gelten; und selbst in den Zeiten, wo die sittliche Haltung der Athener vielfachem Tadel unterliegt, erscheinen sie jedenfalls doch als das am feinsten gebildete, das geschmackvollste und geistreichste Volk, von welchem die Geschichte des Alterthums nicht nur, sondern aller Zeiten zu melden weiſs.

Was sonst noch die Rede des Perikles an ihnen rühmt,[3]) daſs vor dem Gesetze Alle gleich seien und die Schätzung des Einzelnen nicht von Stand und Reichthum, sondern nur von persönlicher Tüchtigkeit und Würdigkeit abhänge, das ist eben die wahre Idee der vernünftigen, oder, wie Isokrates sagt,[4]) der mit Aristokratie gemischten Demokratie, und diese Demokratie hat auch Herodot im Sinne, wenn er Athen als Beweis anführt, wie die Freiheit eine treffliche Sache sei, da die Athener, nachdem sie der Tyrannis entledigt und ein freies Volk geworden, gar bald auch sich zum ersten Range unter den Griechen aufgeschwungen hätten.[5]) Aber freilich diese aristokratische Haltung der Demokratie war, wie überall, so auch in Athen, nicht von Dauer. Sie begründete die Macht und Gröſse des Staates, aber eben diese Macht und Gröſse trugen dazu bei, sie zu verderben, indem das Volk verleitet wurde sich zu überheben, und als Führern nicht mehr den Besten, sondern denen zu folgen, die den schlechteren Neigungen und Begierden der Menge am meisten zu schmeicheln verstanden. Perikles' Zeitalter ist gleichsam die Grenzmark zwischen dem alten „violenumkränzten, ruhmwürdigen Athen, der Stütze von Hellas",[6]) und zwischen dem späteren, in welchem, wie Isokrates klagt,[7]) nur allzuoft die Demokratie in Zuchtlosig-

1) Thuc. II, 40.

2) Vgl. Athenae. IV, 14 p. 132. X, 11 p. 417. Lucian. Nigr. c. 13 ff. Böckh, Staatsh. I S. 142. Eustath. zur Il. p. 1279, 40 erwähnt Altäre der *Ἀφέλεια* und der *Αἰδώς* auf der Burg neben dem Tempel der Stadtgöttin, mit Berufung auf Pausanias, der aber nur des Altars der *Αἰδώς* gedenkt, I, 17, 1.

3) Thuc. II, 37.

4) Panathen. §. 153. vgl. 131.

5) Herodot. V, 78.

6) Pindar. fr. 46.

7) Areopag §. 20.

keit, die Freiheit in Gesetzlosigkeit, die Gleichheit vor dem Gesetz in rücksichtslose Frechheit gesetzt wurde. Jenes alte Athen mochte bei Perikles selbst und ähnlich gesinnten Staatsmännern den Glauben nähren, dafs es auch die unbeschränkte Demokratie ohne Mifsbrauch und Schaden ertragen würde, und solange er selbst an der Spitze stand, ward auch dieser Glaube nicht getäuscht: das Volk, so frei es war, folgte seiner Leitung, das Verhältnifs war, wie Thukydides es ausspricht,[1]) dem Namen nach Demokratie, in der That Regierung des ersten Mannes. Als aber dieser erste Mann nicht mehr da war, und als kein Anderer aufstand, der ihn hätte ersetzen können, da erwies sich auch in Athen die Demokratie als eine gefährliche Gabe, die damit aufhört, die Tugenden, durch die allein sie getragen werden kann, zu schwächen und zu untergraben. Die Uebel der Demokratie sind schon früher sowohl im Allgemeinen als in specieller Beziehung auf Athen von uns betrachtet worden, so dafs es jetzt nicht nöthig ist bei ihrer Schilderung zu verweilen. Es ist wahr, die Athener zeigen sich auch in diesen Zeiten, die nicht ihre besten waren, nicht so ausgeartet, dafs nicht manche Züge des angestammten Adels der Volksnatur noch sichtbar wären; es fehlte auch jetzt noch nicht an achtungswürdigen Charakteren, an erfreulichen Zügen, an löblichen Thaten, wie kein anderes Volk bei gleicher Verfassung sie aufweisen kann; und im Vergleich zu den Handlungen der Oligarchen, bei ihrer vorübergehend gelungenen Reaction, erscheint uns die Volkspartei bei weitem als die bessere, und wir stellen uns der Oligarchie gegenüber gerne auf die Seite des Demos. Aber dennoch können wir uns nicht verhehlen, dafs eine etwas weniger schrankenlose Demokratie auch diesem Demos heilsamer gewesen sein würde, wenn sie noch möglich gewesen wäre. Aber sie war eben nicht mehr möglich, und die Versuche wohlgesinnter Männer, einige Schranken herzustellen, blieben entweder wirkungslos, wie die Wiederherstellung des Areopag als Oberaufsichtsbehörde, oder kamen gar nicht zur Ausführung, wie der Vorschlag des Phormisius, der Landbesitz zur Bedingung des Vollbürgerthums machen wollte. Dieser Vorschlag würde übrigens, wie Dionysius angiebt,[2]) nur etwa den vierten Theil der Bürger des Vollbürgerrechts beraubt haben; aber dieser Theil bestand gerade aus denjenigen, welche in der Stadt selbst und im Piräeus die Mehrzahl der bürgerlichen Bevölkerung

1) II, 65. 2) Ueber Lysias c. 32.

ausmachten, Gewerbetreibenden, Handwerkern und Seefahrern, ohne welche der Wohlstand und die Seemacht des Staates nicht bestehen konnte, und die in den Volksversammlungen, den aus den Demen weit weniger zahlreich sich einfindenden Landbesitzern gegenüber, die überwiegende Mehrzahl auszumachen pflegten; und so war es natürlich, dafs der Vorschlag des Phormisius fallen mufste. Diese städtische Bevölkerung, der eigentliche Heerd der Demokratie, war übrigens weit weniger reinen attischen Blutes, als die in den Demen der Landschaft wohnende. Von ihr gilt, was der Verfasser der Schrift über den athenischen Staat sagt,[1]) dafs man Sprache und Sitten aus allerlei Volk gemischt bei den Athenern antreffe, und sie ist es, die ein anderer alter Schriftsteller[2]) als schwatzhaft, unredlich, sykophantisch, ausländischem Wesen geneigt schildert, während er dem Volke der Landschaft nachrühmt, dafs es den alten ehrenhaften Charakter der Einfachheit, des Edelmuthes, der Treue und Zuverlässigkeit reiner bewahrt habe. Jene war aber auch meist aus unattischen Bestandtheilen, aus freigelassenen Sklaven und eingebürgerten Fremden, in deren Händen Handel und Gewerbe vorzugsweise lagen, zusammengeflossen.

Dieser Gewerbs- und Handelsbetrieb fordert aber jetzt noch eine etwas nähere Betrachtung. — Attika war zu ihm ebensosehr durch die Beschaffenheit des Landes getrieben, als durch seine Lage trefflich geeignet. Es ist eine Halbinsel mit hafenreichen Küsten, zum Seeverkehr bei allen Winden wohlgelegen; es kann aber auch von der Landseite her leicht Zufuhr bekommen. Es liegt in der Nähe produktenreicher Länder mit gebildeten Bewohnern, mit denen ein Austausch gegenseitiger Bedürfnisse zu beiderseitigem Vortheil stattfinden konnte: es bedurfte aber eines solchen Austausches um so mehr, weil der eigene Boden die nothwendigsten Bedürfnisse nicht in dem Mafse erzeugte, um einer zahlreichen Bevölkerung zu genügen. Zu diesen nothwendigsten Bedürfnissen gehört namentlich das Getraide. Ohne reiche Zufuhr desselben vom Auslande konnte Attika nicht bestehen, etwa ein Drittel des Bedarfs mufste eingeführt werden. Die Gegenden, aus denen es bezogen wurde, waren besonders die Küsten des schwarzen Meeres, vorzüglich die Krim, der thrakische Cher-

1) (Xenoph.) de rep. Ath. c. 2, 8. Vgl. Cic. Brut. §. 258.
2) Der sogenannte Dicaearch, Leben Griechenl. S. 22 Buttm.

sones, Aegypten, Libyen, Syrien, Sicilien;[1]) und um der erforderlichen Zufuhr sicherer zu sein hatte man mancherlei die Freiheit des Handels beschränkende Gesetze zweckmäfsig befunden. Dahin gehört, dafs kein athenischer Handelsmann, Bürger oder Schutzverwandter, Getraide anderswohin als nach Attika führen, kein Capitalist Geld auf ein Schiff ausleihen sollte, welches Getraide anderswohin als nach Athen zu bringen bestimmt war, endlich dafs jedes Schiff, welches mit Getraide in das attische Emporium einlief, mindestens zwei Drittel davon in Athen zum Verkauf stellen sollte.[2]) Um dem Kornwucher zu steuern verordnete das Gesetz, dafs kein Privatmann mehr als funfzig Phormen (Körbe, ein Mafs, welches etwa einem Medimus gleich geschätzt werden kann,) aufkaufen, und nicht über einen Obolus theurer verkaufen dürfe, als er es eingekauft hatte.[3]) Von der Behörde der Sitophylakes, die den Getraidehandel zu überwachen hatte, ist schon oben die Rede gewesen. Uebertretungen dieser Gesetze wurden mit schweren Strafen, bisweilen selbst mit der Todesstrafe geahndet. — Nächst dem Getraide war Bauholz, namentlich zu den Schiffen, der wichtigste Einfuhrartikel. Es wurde vorzugsweise aus Macedonien und Thracien bezogen. Ebendaher auch Pech und Häute.[4]) Eisen und Kupfer lieferten verschiedene Inseln des ägäischen Meeres, namentlich Cypern und das benachbarte Euböa. Feine Wollenwaaren, besonders Teppiche, kamen aus Milet und weiter aus Phrygien. Feine Weine — da Attika selbst nur geringe Sorten erzeugte[5]) — bezog man theils von den Inseln, besonders aus Chios und Lesbos, demnächst aus Thasos, Lemnos, Cypern, Rhodus, Kreta, Kos, Ikaria, theils aus Mende und Skione auf der thracischen Halbinsel.[6]) Gesalzene Fische, eine Hauptnahrung der Aermeren, kamen aus dem Pontus. Und so wurde noch eine Menge von andern Gegenständen, welche einzeln aufzuzählen weder nöthig noch möglich ist, aus den verschiedensten Gegenden eingeführt, und Athen, wie Perikles rühmt,[7]) ward in Folge dieses lebhaften

1) Vgl. Böckh, Staatsh. I S. 110 ff. Hüllmann, Handelsgesch. d. Griech. S. 146.

2) S. Böckh, Staatsh. I S. 120. 79. 116.

3) Ebend. S. 116 ff. 4) Böckh, Staatsh. I S. 141 u. 67.

5) Aus Aristoph. Fried. v. 1151 Inv. erhellt, dafs man auch Reben von auswärts, z. B. Lemnische, nach Attika verpflanzte.

6) Hüllmann, Handelsgesch. S. 16 u. 153.

7) Thucyd. II, 38. Vgl. (Xenoph.) de rep. Ath. c. 2, 7. Isocr. Paneg. §. 42.

Handelsverkehrs ein Sammelplatz, wo alles zusammenströmte, was von wünschenswürdigen und nützlichen Dingen das Ausland erzeugte, so dafs das Fremde dort nicht schwieriger als das Einheimische zu erlangen war.

Diesen mannichfaltigen Einfuhrartikeln gegenüber hatte Attika von eigenen Landesprodukten nur wenig zum Austausch zu bieten. Das bedeutendste war Oel, mit welchem auch Plato Handel nach Aegypten getrieben haben soll:[1]) denn das attische Oel war von ausgezeichneter Güte, und die Oelbäume, das Geschenk der Landesgöttin, standen unter besonderem Schutze des Staates. Es war keinem gestattet Oelbäume auf seinem Grundstücke auszuroden, als nur zu bestimmten Zwecken und nicht über eine bestimmte Zahl; abhauen, so dafs die Wurzel blieb und einen neuen Stamm treiben konnte, durfte man sie, jedoch auch wohl gewifs nicht nach Willkür, und aufserdem gab es heilige Oelbäume, welche durchaus geschont, und deren Oel nicht anders als zu gottesdienstlichen Zwecken verwandt wurde.[2]) — Ein zweites berühmtes Produkt waren die attischen Feigen, welche selbst auf die Tafel des Königs von Persien kamen.[3]) Sodann Honig, der am Hymettus, wegen des dort wachsenden Thymians, von besonderer Güte, und im Auslande beliebt war. Auch der Thymian selbst mochte in den Handel kommen, als ein beliebtes Gewürz, welches nirgends so gut als in Attika gedieh.[4]) Man würzte selbst das Salz mit Thymian.[5]) Attisches Salz aber ist mehr im figürlichen als im eigentlichen Sinne berühmt und bildete keinen Handelsartikel. Auch die Wolle der attischen Schafe, die gerühmt wird,[6]) wurde wohl nur im Inlande selbst verarbeitet. Zur Färberei diente Kokkos, (die Scharlachbeere,) die ebenfalls unter den Produkten Attika's namentlich hervorgehoben wird.[7]) Die See gewährte Fische, unter denen besonders die Schollen von Eleusis, die Sardellen von Phaleron, die Seebarben von Aexonä erwähnt werden,[8]) aber schwerlich einen Ausfuhrartikel abgaben. Von den Bergen Attika's ferner lieferten nicht nur das Pentelikon und der Hymettus trefflichen Marmor zu Ge-

1) Plutarch. Sol. c. 2.
2) Gesetz bei Demosth. g. Macart. p. 1074.
3) Athenae. XIV, 18 p. 652. 4) Hüllmann, Handelsgesch. S. 23.
5) Becker, Charikl. II S. 265.
6) Athenae. VI, 60 p. 219. XII, 157 p. 540.
7) Plin. H. N. XXIV, 14.
8) Aristoph. Vögel v. 76. Pollux VI, 63. Athenae. VII p. 285.

bäuden und Sculpturen, sondern in der Umgegend von Laurium waren nicht unergiebige Silberbergwerke, über deren Benutzung schon oben geredet ist, und die theils dem Staate eine nicht unbedeutende Einnahme gewährten, theils den Erbpächtern eine Quelle des Wohlstandes wurden. Ueber die Art, wie die Marmorbrüche benutzt wurden, fehlt es uns an Nachrichten. Noch mag hier auch des Berggelbs gedacht werden, dessen die alten Maler sich bedienten, und welches ebenfalls in besonderer Güte aus Attika kam.[1]) — Ganz vorzüglich aber bildeten Erzeugnisse des Kunstfleifses die Ausfuhrartikel des attischen Handels.[2]) Die Arbeiten der Waffenschmiede und sonstige Metallarbeiten, goldene und silberne Geräthe und Schmucksachen, Thongefäfse von geschmackvoller Form und mit Figuren geziert, Kleidungsstücke und Webereien, Hausrath aller Art, und, in der Zeit einer schon regeren litterarischen Betriebsamkeit, auch Bücher wurden von hier aus in alle Theile der gebildeten Welt verführt. Auch ein Büchermarkt war in Athen zu finden, wo man nicht blofs Litteraturwerke, sondern auch Staatsschriften kaufen konnte.[3]) Die Vorzüglichkeit der athenischen Manufakturwaaren ist wohl zum grofsen Theil auch aus dem Umstande zu erklären, dafs die Arbeiter nicht blofs Sklaven, sondern auch freie Leute und selbst Bürger waren. Sklavenarbeit ist in der Regel schlecht; an feinere Geschicklichkeit und Erfindsamkeit ist bei ihr kaum zu denken. Nur bei den freien Arbeitern belebt das Interesse den Eifer, und wenn der Herr selbst mit den Sklaven zusammen arbeitet, geräth auch die Sklavenarbeit besser. So erklärt es sich wohl auch, dafs wir keine Klagen über Beeinträchtigung der bürgerlichen Arbeiter durch die blofs von Sklaven betriebenen Fabriken hören. Die Fabrikarbeiten waren schlechter als die Arbeiten der Freien, und machten daher diesen keine sonderlich gefährliche Concurrenz. Auch von zunftmäfsiger Gebundenheit des Handwerkerstandes finden sich durchaus keine irgend sicheren Spuren. — Neben dieser Gewerbsthätigkeit aber war ein lebhafter und ausgebreiteter Schiffahrtsbetrieb, durch den nicht blofs einheimische Waaren ins Ausland verführt, oder ausländische zum inländischen Bedürfnifs herbeigeschafft, sondern auch Zwischenhandel zwischen auswärtigen Ländern vermittelt wurde: ein Geschäft, bei dem sich die athenischen Bürger, nicht blofs die Schutzver-

1) Plin. XXXIII, 56. 2) Wolf zu Demosth. Leptin. p. 252.
3) Vgl. Aristoph. Vögel v. 1289. Becker, Charikl. II S. 113 ff. Bendixen, de primis qui Athenis extit. bibliopolis. Husum. 1845.

wandten, zahlreich betheiligten, sei es als Schiffer, sei es als Kaufleute, sei es als Rheder. Unter den Schiffern verstehen wir solche, die ein Schiff führen, entweder ein fremdes, für Lohn, oder ein eigenes, was sie an Andere zum Transport von Waaren vermiethen, und deren untergeordnete Gehülfen wohl meistentheils Sklaven waren. Gewöhnlich aber waren Schiffseigenthümer und Kaufleute dieselben Personen: das Schiff gehörte Einem oder auch Mehreren gemeinschaftlich, die es befrachteten, und von denen Einer selbst mitfuhr, um den Verkauf und Einkauf im Auslande zu besorgen. Denn bei der Beschaffenheit der Handelsverhältnisse im Alterthum war dies nothwendig, da es keinen Consignations- und Commissionshandel und keine Wechsel gab, und man also Verkauf, Einkauf, Zahlungen persönlich betreiben mufste. Unter den Rhedern endlich sind solche zu verstehen, welche dem Kaufmann das erforderliche Geld darleihen, wofür ihnen entweder das Schiff oder die Ladung oder Beides als Pfand verschrieben wird.[1]) Da sie die Gefahr des möglichen Verlustes trugen, so liehen sie nur zu hohen Zinsen (τόκος ναυτικός), und Zwanzig bis Dreifsig Procent waren nicht ungewöhnlich, namentlich wenn das Geld nicht blofs für die Hinfahrt (ἑτερόπλουν), sondern auch für die Rückfahrt (ἀμφοτερόπλουν) geliehen wurde. Die Contracte über solche Darlehen (Bodmereiverträge) enthielten der gröfseren Sicherheit wegen möglichst genaue Bestimmungen über die Orte, wohin das Schiff dirigirt werden sollte, und wenn das Dahrlehen auch für die Rückfahrt gegeben war, über die mitzubringende Ladung und ihren Werth. War das Darlehn nur für die Hinfahrt, so mufste es bei der Ankunft des Schiffes an seinem Bestimmungsorte zurückgezahlt werden, und wenn der Darleiher dort nicht etwa eine Commandite oder einen Geschäftsfreund hatte, der es für ihn in Empfang nehmen konnte, so reiste er auch selbst mit, und konnte dann möglicher Weise mit dem zurückgezahlten Gelde gleich wieder ein neues Geschäft machen. Die Höhe der Zinsen beweist aber nicht blofs die Gefahr des Geschäftes, sondern auch den grofsen Profit, den der Kaufmann im günstigen Falle machte, und ohne den er solche Zinsen zu zahlen nicht im Stande gewesen sein würde. Zur genauen Erfüllung des Contractes nöthigte ihn, aufser der gewöhnlich stipulirten Conventionalstrafe, auch die Strenge der Handelsgesetze, welche den Schuldner, der dem Gläubiger betrüglicher Weise das Pfand ent-

1) Hüllmann, Handelsgesch. S. 165 ff.

zog, selbst mit Todesstrafe, den Säumigen mit Gefängnifs bedrohten, und dem Gläubiger gestatteten, sich nicht blofs an die Hypothek sondern an das gesammte Vermögen des Schuldners zu halten.[1]) Die Processe über Handelssachen genossen den Vorzug, dafs sie in Monatsfrist abgeurtelt werden mufsten, und fanden nur in den Wintermonaten statt, wenn die Schiffahrt ruhte, damit die Kaufleute nicht vom Betriebe ihres Gewerbes abgehalten würden.[2]) Aufserdem wurden diese begünstigt durch eine zwar nicht unbedingte, aber doch leicht gewährte Freiheit vom Kriegsdienst.[3]) Dafs aber der Handelsstand, so sehr man auch seine Nützlichkeit anerkannte, sonderlich geehrt worden sei, darf man nicht glauben. Unsere Quellen, ganz besonders die gerichtlichen Reden, zeigen uns, dafs Treue und Redlichkeit nicht eben allzuhäufig bei ihm gefunden worden sei, und dafs Wenige den Verführungen, die das Geschäft mit sich bringt, widerstanden haben. — Wegen ihrer Wichtigkeit für den Handel und Geldverkehr mufs hier auch der Trapeziten gedacht werden, d. h. der Banquiers, welche Geldgeschäfte im Grofsen betrieben,[4]) indem sie Capitalien gegen mäfsige Zinsen aufnahmen und sie anderweitig zu gröfseren Zinsen wieder verliehen. Capitalisten, die sich mit der eigenen Verwaltung ihres Geldes nicht befassen wollten oder konnten, gaben es gerne einem Trapeziten, in dessen Redlichkeit sie Vertrauen setzten, gegen mäfsige Zinsen hin. Dieser konnte dann mit dem ihm anvertrauten Gelde Geschäfte zu eigenem Gewinne machen, während jene den Vortheil hatten, ihr Geld in jedem Augenblick, wo sie dessen bedurften, wieder erhalten zu können. Auch Zahlungen, die man zu machen hatte, wurden am bequemsten auf diese Weise vermittelt, dafs man die Summe im Buch des Trapeziten von dem eigenen Guthaben abschreiben, und demjenigen, an den man zu zahlen hatte, zuschreiben liefs; und indem der gröfste Theil des Geldverkehrs durch Trapeziten besorgt wurde, und sie als Geschäftsleute galten, auf deren Pünktlichkeit und Sorgfalt man sich verlassen konnte, so wurden ihnen auch Deposita, sei es Geld, sei es Documente, in Verwahrung gegeben und Rechtsgeschäfte vor ihnen

1) S. Böckh, Staatsh. I. S. 184—189.

2) Demosth. g. Apatur. p. 900, 3.

3) S. ob. S. 439.

4) Diejenigen, welche im Kleinen das Geschäft des Geldwechselns gegen Aufgeld betrieben, hiefsen *ἀργυραμοιβοί* oder *κολλυβισταί*. Vgl. Pollux VII, 170. Ueber die Trapeziten vgl. Hüllmann, Handelsgesch. S. 185 ff. Böckh, Staatsh. I S. 177.

als Zeugen abgeschlossen. Wir hören allerdings auch manche Klagen über Unredlichkeit und Wucher der Trapeziten, im Ganzen aber waren sie wohl nicht schlimmer, als die Natur des Geschäftes es mit sich brachte, welches für die Erleichterung des Geldverkehrs von wesentlichem Nutzen, oder vielmehr ganz unentbehrlich war.[1]) Soviel sich übrigens erkennen läfst wurde dies Geschäft in Athen nicht von Bürgern, sondern nur von Schutzverwandten getrieben, von denen aber mehrere, die sich Anerkennung und Gunst erworben hatten, nachher das Bürgerrecht erhielten. — Schutzverwandte waren es auch gröfstentheils, die den Kleinhandel auf dem Markte oder sonst in Buden und Läden betrieben, und dafür eine Gewerbesteuer zahlten, wovon die Bürger, wenn sie sich mit demselben Gewerbe befafsten, frei waren. Dafs der Kleinhandel für ein gemeines und schmutziges Geschäft galt, ist bekannt genug, und die Alten, die es so ansahen, werden dazu wohl durch ihre Erfahrung berechtigt gewesen sein. Man sollte sie deswegen nicht der Ungerechtigkeit beschuldigen, sondern zufrieden sein sich zu freuen, dafs es heutzutage nicht so ist. Dafs das Geschäft, wie es nothwendig und unentbehrlich ist, so auch ohne Unredlichkeit betrieben werden könne, wufsten die Alten ebensogut als wir; sonst würde eine verständige Gesetzgebung es den Bürgern ganz untersagt haben. Das hat aber die athenische Gesetzgebung nicht gethan, sondern selbst eine Iniurienklage gegen denjenigen gestattet, der einem Bürger oder einer Bürgerin den Betrieb des Kleinhandels auf dem Markte zum Vorwurf machte.[2]) Also auch Bürgerinnen der ärmeren Classe befafsten sich mit diesem Gewerbe,[3]) und es sollte ihnen dasselbe nicht zur Unehre gereichen, natürlich insofern sie sich dabei nicht auf unehrenhafte Weise betrugen. Auf dem Markte scheint ein besonderer Platz, der Frauenmarkt (*γυναικεία ἀγορά*), bestimmt gewesen zu sein, wo die Händlerinnen mit ihren Waaren ausstanden.[4]) — Wenn indessen der Kleinhandel nur von einer geringen Zahl von Bürgern

1) Eine Urkunde aus späterer Zeit, vielleicht erst nach Ol. 152, im C. Inscr. no. 123 und Böckh, Staatsh. II S. 356, erwähnt einer *δημοσία τράπεζα*, von der es nicht klar ist, ob es eine Staatsbank sei, oder ein Wechselcomptoir, mit dem der Staat amtlich oder vertragsmäfsig in Abrechnung und finanzieller Geschäftsverbindung stand, wie Hermann meint, zu Beckers Charikl. II S. 157.

2) Demosth. g. Eubulid. p. 1308.

3) Die Mutter des Euripides war eine Gemüsehändlerin.

4) Vgl. Beckers Charikl. II S. 151 f.

betrieben wurde, so war dagegen die Anzahl derer, die sich von einem Handwerk ernährten, um so gröfser. Sokrates, wie Xenophon erzählt,[1]) sprach einem jungen Manne, der sich scheute, als Redner in der Volksversammlung aufzutreten, dadurch Muth ein, dafs er ihn erinnerte, wie die Versammlung ja doch meist nur aus ungebildeten Leuten bestehe, vor deren Urtheil er sich nicht zu scheuen habe. „Vor den Tuchscheerern", sagt er, „oder vor den Schustern, oder vor den Zimmerleuten, oder vor den Schmieden, oder vor den Handelsleuten, oder vor denen die auf dem Markte verkaufen und darauf ausgehn, was sie wohlfeil eingekauft, theuer wieder an den Mann zu bringen, wirst du dich wohl nicht fürchten. Aus lauter solchen Leuten besteht aber die Volksversammlung." Solon, lesen wir bei Plutarch,[2]) gab auch den Handwerkern die gebührende Ehre, das heifst er schlofs die Handwerker nicht von der Theilnahme an den wesentlichsten Rechten des Bürgerthums aus, wie es in oligarchischen Staaten der Fall war. Er wollte vielmehr, dafs die Aermeren auch zu solchem Erwerbe angehalten würden, und übertrug deswegen dem Areopag die Befugnifs, darauf zu sehen, wovon Jeder sich nährte, und ordnete die Klage des Müfsigganges gegen Arme an, die sich geschäftslos herumtrieben. Und in diesem Sinn läfst auch Thukydides[3]) den Perikles sagen, dafs in Athen nicht die Armuth, sondern das vielmehr für schimpflich geachtet werde, ihr nicht durch Arbeit zu entgehen. Aber weiter erstreckte sich doch die dem Arbeiterstande gebührende Ehre in der Schätzung auch der verständigsten alten Politiker nicht. Das Handwerk, dies war ihr allgemeines Urtheil, thue sowohl der körperlichen als der geistigen und moralischen Tüchtigkeit des Mannes Abbruch, und die kleinliche Sorge um den Erwerb vertrage sich nicht gut mit einer Bildung und Gesinnung, wie sie zur eigentlich staatsbürgerlichen Thätigkeit, zur Berathung über die wichtigsten Angelegenheiten des Gemeinwesens, zur einsichtigen und uneigennützigen Verwaltung der öffentlichen Aemter erforderlich sei. Und man wird ihnen darin wohl beistimmen können, ohne den Vorwurf oligarchischer Geringschätzung einer nützlichen und in ihrer Art durchaus ehrenwerthen Classe von Leuten befürchten zu dürfen. In den regierenden Volksversammlungen Athens aber fand sich, seitdem der Sold eingeführt war, regelmäfsig die in der Stadt und im Piräeus angehäufte Arbeiterclasse am zahlreichsten ein, wäh-

1) Memorab. III, 7, 6. 2) Solon. c. 22. 3) II c. 40.

rend die auf dem Lande und in den Demen wohnenden Grundbesitzer sie spärlicher besuchten, und es ist kein Wunder, wenn die Beschlüsse solcher Volksversammlungen gar häufig einen beträchtlichen Mangel an Einsicht und Patriotismus, an Sinn und Gefühl für die wahre Würde und Ehre des Staates, desto häufiger aber Kurzsichtigkeit, Leichtsinn und Gleichgültigkeit verriethen. Man darf nur die Geschichte des Demosthenes und seines staatsmännischen Lebens verfolgen, um sich zu überzeugen, wie es damals mit jener souveränen Volksversammlung beschaffen war. Meist predigte er tauben Ohren, oder wenn man einmal auf ihn hörte, wurde doch der Erfolg seiner Rathschläge durch halbe und ungenügende Maſsregeln vereitelt. Endlich als die Gefahr so nah und so dringend war, dass Niemand mehr die Augen dagegen verschlieſsen konnte, gelang es ihm, das Volk zu einem männlichen Entschluſs, zum entscheidenden Kampfe für Freiheit und Ehre aufzurufen.

mm) Spätere Verhältnisse bis auf die Römerherrschaft.

Jener Kampf, zu dem die Athener sich auf Demosthenes' Ruf entschlossen, endigte zwar nicht glücklich, aber er sparte dem Staate, der einst der erste an Macht und Ehre gewesen, wenigstens die Schmach, sich feige und widerstandslos dem Mächtigern gebeugt zu haben. Demosthenes durfte sagen:[1]) auch wenn der unglückliche Ausgang vorherzusehen gewesen wäre, dennoch hätten die Athener nicht anstehn dürfen seinen Rath zu befolgen: denn sie hätten gethan was edlen Männern geziemte, der Ausgang aber sei vom Schicksal über sie verhängt worden. Uebrigens waren die Folgen der Niederlage bei Chäronea, Dank der klugen Mäſsigung des Siegers, nicht so arg, als sie hätten sein können. Philipp bewies sich gegen die Athener weniger feindselig, als gegen ihre Kampfgenossen, seine früheren Freunde, die Thebaner: er sprach ihnen den Besitz von Oropus zu, welcher oft ein Gegenstand des Streites zwischen ihnen und den Thebanern gewesen war, und lieſs ihnen auch die von attischen Kleruchen besetzte Insel Samos:[2]) freilich nur einen kärglichen Ueberrest der einst so weit verbreiteten Meeresherrschaft. Im Innern des Staates ward nichts geändert: die Formen

1) R. f. die Krone p. 294.

2) Vgl. Antiqu. i. p. Gr. p. 355, 2. Auch für das Folgende darf ich meist nur auf die dort weiterhin angeführten Belegstellen verweisen.

der Verfassung und Verwaltung blieben wie sie gewesen waren. Dagegen aber mufsten die Athener sich dazu verstehen, der Verbindung der übrigen griechichen Staaten unter Philipps Hegemonie zu dem beabsichtigten Kriege gegen Persien beizutreten, und sich verpflichten, ihr Contingent an Schiffen und Mannschaft zu stellen. Als nach Philipps Tode Manche den günstigen Augenblick gekommen glaubten, sich der makedonischen Uebermacht zu entledigen, ermunterte auch Demosthenes die Athener, gemeinschaftlich mit den Thebanern, wie vor wenigen Jahren bei Chäronea, den Kampf zu wagen; aber Theben unterlag bevor das athenische Hülfsheer sich in Bewegung gesetzt, und die Athener hatten die Rache Alexanders zu fürchten, der sich indessen begnügte sie in Furcht gesetzt zu haben, und übrigens in den Verhältnissen nichts änderte. Selbst auf der Auslieferung der ihm feindseligen Staatsmänner, des Demosthenes, Lykurgus und Anderer, bestand er nicht. Er sah ohne Zweifel ein, dafs bei der gegenwärtigen Stimmung Athens diese ihm nicht gefährlich werden könnten, da nicht blofs Demagogen wie Demades, dem sein persönliches Interesse allein galt, sondern auch Ehrenmänner wie Phokion, der weder die äufseren Mittel noch die moralische Kraft des Volkes einem Kampfe für die Freiheit mehr gewachsen glaubte, für die Erhaltung der Ruhe zu bürgen schienen. Auch blieb Athen ruhig solange Alexander lebte. Nach seinem Tode weckten noch einmal Demosthenes und ihm Gleichgesinnte die Erinnerungen früherer Zeiten, und die Athener unternahmen den Kampf gegen Antipater mit um so gröfserer Hoffnung, da es ihnen gelungen war, auch von den übrigen Griechen wenigstens einen grofsen Theil zum Aufstande gegen die Makedonier zu bewegen. Auch waren die ersten Erfolge günstig; da aber in der entscheidenden Schlacht bei Krannon in Thessalien die Makedonier siegten, verloren die Verbündeten den Muth und baten um Frieden, und so sah auch Athen sich genöthigt dasselbe zu thun. Antipater gewährte den Frieden nur unter harten Bedingungen: Auslieferung der Redner, welche den Krieg angestiftet, — unter ihnen Demosthenes, welcher flüchtend zu Kalauria sich der Gewalt des Siegers durch Gift entzog, — Aufnahme einer makedonischen Besatzung in Munychia, Zahlung einer bedeutenden Geldsumme, und Umwandelung der bisherigen Demokratie in eine timokratische Verfassung, welche einen Census von wenigstens zwanzig Minen zur Bedingung des Vollbürgerthums machte. Es fanden sich nur Neuntausend, die soviel besafsen: den übrigen, etwa Zwölftausend, wurde Auswanderung nach Thracien angeboten, wo ihnen

Land angewiesen werden sollte, und Manche machten von dem Anerbieten Gebrauch. Die so geänderte Verfassung bestand solange Antipater an der Spitze der makedonischen Regierung stand. Nach seinem Tode, als zwischen seinem Sohne Kassander und dem die Vormundschaft für den schwachsinnigen König Philippus Arrhidäus führenden Polysperchon Streit um die Herrschaft ausbrach, und der letztere, um seine Partei zu verstärken, den griechischen Städten die Freiheit verhiefs und allen Verbannten die Rückkehr gewährte, erhob die zügellose Demokratie auf kurze Zeit wiederum ihr Haupt. Sie wurde aber bald wieder durch Kassander unterdrückt, und abermals Timokratie angeordnet, mit dem Minimum des Census von tausend Drachmen, worunter wahrscheinlich nicht das ganze Vermögen, sondern nur das *τίμημα* (das Steuercapital oder das Einkommen) zu verstehen ist.[1]) An die Spitze des Staats wurde Demetrius von Phaleron gestellt, wahrscheinlich unter dem Titel eines Epimeleten oder Epistates, mit den ausgedehntesten Befugnissen gesetzgeberischer und executiver Gewalt, natürlich aber dem makedonischen Gewalthaber verantwortlich, der durch das Besatzungscorps in der Munychia das Volk in Gehorsam hielt. Demetrius ist von den Alten auf sehr verschiedene Weise beurtheilt worden, je nachdem sie mehr die ersten Zeiten seiner Verwaltung und die von ihm getroffenen Einrichtungen, oder sein späteres Verhalten ins Auge gefafst haben. Was uns von seinen Einrichtungen überliefert worden ist, beweist unverkennbar, wie er Gesetzmäfsigkeit, Ordnung und gute Zucht im öffentlichen und im Privatleben herzustellen beabsichtigt habe. Er wird als dritter Gesetzgeber Athens nach Drakon und Solon bezeichnet,[2]) weil seine gesetzgeberische Thätigkeit in der That nicht gering war. Wir bemerken besonders die Einsetzung der Nomophylakes, einer Behörde, wie sie schon im perikleischen Zeitalter, nachdem der Areopag sein Oberaufsichtsrecht verloren hatte, zur Verhütung gesetzwidriger Handlungen im Rath und in der Volksversammlung angeordnet, aber bald wieder eingegangen war. Eine solche Behörde konnte auch jetzt, obgleich durch den erforderlichen Census von tausend

1) Vgl. Th. Bergk in d. Jahrb. f. Philol. u. Pädag. Bd. LXV Hft. 4 S. 398.

2) Bei Georg. Syncell. Chronogr. g. 273. 63. Von einer *ἀναγραφὴ νόμων*, doch erst nach dem Sturz des Demetrius, zeugt eine Inschrift. S. Meier, Comm. epigr. no. 2. Rangabé II p. 103. Vgl. Bergk. in d. Zeitschr. f. d. A. W. 1853. S. 273.

Drachmen der grofse Haufe vom Regiment ausgeschlossen war, nicht überflüssig scheinen, und es war gewifs zweckmäfsiger, sie aus einigen wenigen Personen zusammenzusetzen, als etwa dem Areopag die Handhabung der Gesetze, wie sie ihm nach dem Sturze der Dreifsig wieder übertragen war, auch jetzt aufs Neue anzubefehlen, da die Erfahrung wohl gezeigt haben konnte, dafs dieser dazu nicht recht mehr geeignet sei. Näheres aber über die Nomophylakes des Demetrius, ihre Zahl, ihre Ernennungsart und die Ausdehnung ihrer Befugnisse wird uns nicht berichtet: nur dafs sich ihre Oberaufsicht nicht blofs auf die Verhandlungen im Rath und in der Volksversammlung, sondern auch auf die Amtsführung der Magistrate erstreckt habe, ist mit Gewifsheit anzunehmen. Gegen Regellosigkeiten im Privatleben erliefs Demetrius Aufwandsgesetze, und bestellte zur Handhabung derselben die Behörde der Gynäkonomen,[1]) welche, wie schon der Name zeigt, vorzüglich das Leben und die Sitten der Weiber zu beaufsichtigen, aber auch bei Gastereien, Hochzeitsschmäusen und dergleichen, in Gemeinschaft mit den Areopagiten darauf zu sehen hatten, dafs die Zahl der Gäste und der sonstige Aufwand das gesetzliche Mafs nicht überschritte. Auch ein Gesetz, welches die Schulen der Sophisten unter die Aufsicht des Staates stellte, und verordnete, dafs dergleichen nur nach eingeholter Bewilligung des Rathes und Volkes sollten eröffnet werden können, gehört wahrscheinlich in die ersten Jahre der Verwaltung des Demetrius.[2]) Man erkennt in allen diesen Anordnungen die gleiche Tendenz, der öffentlichen Zucht und Sitte aufzuhelfen, und wenn dem Demetrius der Vorwurf gemacht worden ist, dafs er doch nur einen todten Mechanismus statt eines lebendigen Staatslebens, wie es ehemals gewesen, eingeführt habe, so scheint dieser Vorwurf vorauszusetzen, dafs ihm auch wohl ein Mehreres möglich, dafs er im Stande gewesen sein würde, den Staat umzuschaffen. Billiger ist es zu sagen, dafs Demetrius that was er allein thun konnte. Auch hinsichtlich des materiellen Wohlstandes mufs sich Athen unter ihm nicht schlecht befunden haben. Die Bevölkerung belief sich im achten Jahre seiner Verwaltung, Ol. 117, 4 v. Chr. 309, auf 21000 Bürger, 10000 Schutzverwandte, 400000 Sklaven, was auf eine Gesammtzahl von etwa 555000 Seelen deutet, die Staatseinkünfte stiegen auf die Summe

1) Vgl. Böckh, üb. den Plan der Atthis des Philoch. S. 23f.
2) Vgl. Schmidt, de Theophrasto rhetore, Hal. 1839, p. 9. 10.

von 1200 Talenten, und es wird bezeugt, dafs er vieles zur Stiftung nützlicher Anstalten verwendet habe. Aber leider blieb er sich nicht gleich. Die Macht, die er in Händen hatte, die Schmeichler, die sich an ihn drängten, die Verlockungen zu den Schlechtigkeiten wie sie damals an der Tagesordnung waren, verdarben ihn, und bewiesen, dafs es ihm, bei aller theoretischen Bildung, doch an wahrhaft sittlicher Kraft und Gediegenheit des Charakters fehlte. Aus dem frugalen Gelehrten, der er früher gewesen war, wurde bald ein ausschweifender Wüstling, der die Gesetze, die er selbst gegeben hatte, schamlos übertrat, und die Einkünfte des Staates, anstatt sie zum gemeinen Besten zu verwenden, grofsentheils für seine Lüste verschwendete, und daher am Ende den allgemeinen Unwillen in desto gröfserem Mafse auf sich lud, als er früher übermäfsig geehrt worden war. Seine Verwaltung dauerte übrigens zehn Jahre, und die Verfassung des Staats unter ihm wird bald als Tyrannis bezeichnet, weil ein Einzelner, nur durch die makedonische Macht getragen, an der Spitze der gesammten Regierung stand, bald als Demokratie, weil die Formen noch die einer, wenn auch timokratisch temperirten, Volksherrschaft waren, bald endlich als Oligarchie, weil natürlich, trotz jener demokratischen Formen, doch zu Aemtern und Einflufs nur die kleine Zahl derer gelangte, die dem Regenten genehm waren. Auch er selbst bekleidete einmal das Amt des Archon, Ol. 117, 4, dem zweiten vor seinem Sturze, als schon längst jene Umwandelung zum Schlechten mit ihm vorgegangen war, weshalb man nachher sein Amtsjahr das Jahr der Anomie, d. h. der Gesetzlosigkeit nannte. Gestürzt aber wurde er in Folge des von Antigonus gegen Kassander im Jahre 307 unternommenen Krieges, als der Sohn des Antigonus, Demetrius der Poliorket, mit seiner Flotte sich des Piräeus bemächtigte und die von den Makedoniern besetzte Munychia belagerte. Der Phalereer capitulirte und erhielt freien Abzug, die Munychia wurde erstürmt, und der Poliorket zog als Sieger in die Stadt ein, die ihn als Befreier, wie er sich angekündigt hatte, mit dem ausschweifendsten Jubel begrüfste, und sich in Ehrenbezeugungen und Schmeicheleien überbot, welche einzeln zu erzählen widerwärtig ist. Ich begnüge mich nur zweier damals beliebter Einrichtungen zu erwähnen, weil sie einigen Zusammenhang mit der Verfassung haben. Erstens nämlich wurde die bisherige Zahl der Phylen um zwei vermehrt, so dafs fortan ihrer zwölf waren: die beiden neuen wurden, nach den Namen des Befreiers und seines Vaters, Antigonis und Demetrias genannt, und ihnen der

Platz vor den zehn alten Phylen gegeben. Damit war natürlich auch eine neue Vertheilung der Demen verbunden, deren Zahl damals ohne Zweifel schon bedeutend über die anfängliche Normalzahl, zehn in jeder Phyle, hinausging; sodann eine Vermehrung des Rathes von Fünfhundert auf Sechshundert, und Anordnung von zwölf einmonatlichen Prytanien statt der früheren zehn zu fünfunddreifsig oder sechsunddreifsig Tagen, und wahrscheinlich auch eine Vermehrung mancher Beamtencollegien der vermehrten Phylenzahl gemäfs. Die zweite zu Ehren der Befreier getroffene Einrichtung ist die Einsetzung göttlicher Ehren für sie als rettende Götter, und Ernennung eines jährlich durch Cheirotonie zu wählenden Priesters derselben, nach welchem fortan das Jahr benannt werden sollte, und der überhaupt an die Stelle des ersten Archon trat, welchen Titel er übrigens neben jenem andern ebenfalls führte.[1])

Demetrius ward bald durch die Kriegsereignisse genöthigt Athen zu verlassen; sein Gegner, Kassander, drang mit seinem Heere in Griechenland vor bis nach Attika, und belagerte die Stadt, die sich indessen hielt, bis der zurückkehrende Demetrius (im Jahre 302) ihn zum Rückzuge nöthigte. Noch ärger als vorher überboten sich jetzt die Athener in den mafslosesten und niedrigsten Schmeicheleien gegen ihren Befreier, so dafs man sich nicht wundern darf, wenn dieser sich solchen Menschen gegenüber alles mögliche für erlaubt hielt, und seiner sinnlichen Natur ungehemmt folgend sich allen Ausschweifungen mit einer Rücksichtslosigkeit ergab, die ihm nothwendig am Ende die Stimmung jener Menschen selbst, die ihn durch ihre Schmeicheleien gleichsam berauscht hatten, entfremden mufste. Als ihn späterhin der Krieg nach Asien zum Antigonus rief, und beide hier die schwere Niederlage bei Ipsus erlitten, sagten die Athener sich von ihm los, und erklärten, als er mit seinen Schiffen sich ihren Küsten näherte, sie hätten beschlossen, fortan keinen der Könige mehr bei sich aufzunehmen. Solchen Undank hatte Demetrius nicht erwartet und nicht verdient. Die Athener aber, wenn sie sich mit der Hoffnung schmeichelten, nun wirklich auch im Stande zu sein, ihre Freiheit zu behaupten, sahen sich gar bald enttäuscht, und während sie nur dem zwischen den Königen wechselnden Kriegsglück es zu verdanken hatten, dafs sie einige

1) Vgl. Droysen im N. Rhein. Mus. 1843 S. 491 ff. u. 402. Böckh, Staatsh. II S. 314f.

Jahre hindurch keinem von diesen zur Beute wurden, geriethen sie unter die Zwingherrschaft eines ihrer eigenen Mitbürger, eines gewissen Lachares, der, ungewifs durch welche Mittel, wahrscheinlich aber nicht ohne Unterstützung von makedonischer Seite, sich zum Tyrannen aufwarf. Er wird unter die schlimmsten gezählt, deren Andenken die Geschichte gebrandmarkt hat. Seine Tyrannis machte die Athener geneigter, sich dem Demetrius zuzuwenden, als dieser wieder mit einer Flotte und einem Landheer anrückte. Der Piräeus ergab sich ihm ohne Kampf; in der Stadt leistete Lachares hartnäckigen Widerstand, wurde aber endlich genöthigt sein Heil in der Flucht zu suchen, und das Volk öffnete dem Demetrius die Thore, der sich grofsmüthiger zeigte, als man erwartet hatte. Er begnügte sich, in den Piräeus und die Munychia, später auch in das Museum, einen Hügel innerhalb der Stadt selbst, eine Besatzung zu legen, um sich vor künftigem Abfall zu sichern, übte aber weiter keine Härte, legte keine Strafe auf, liefs die Verfassung bestehen wie sie war, besetzte die Aemter mit Leuten, die dem Volke am willkommensten waren, und schenkte endlich selbst, da man grofsen Mangel an Lebensmitteln litt, hunderttausend Medimnen Getreide. In dieser Abhängigkeit von dem mildgesinnten Herrscher blieb Athen eine Reihe von Jahren, bis Demetrius, den sein wechselvolles Schicksal bald nachher auf den Thron von Makedonien erhoben hatte, diesen an den Epiroten Pyrrhus verlor. Dies machte den Athenern Muth gegen ihn aufzustehn: die Besatzungen des Museums, des Piräeus und der Munychia wurden genöthigt zu capituliren, und das Volk erfreute sich nun wieder einer prekären Freiheit, wie sie unter den damaligen Verhältnissen allein möglich war. Von den inneren Zuständen in dieser Zeit ist wenig zu berichten: nur das hören wir, dafs Demochares, ein Schwestersohn des Demosthenes, unter den damaligen Staatsmännern der angesehenste gewesen sei, und sich seines grofsen Oheims nicht unwürdig bewiesen habe. Ferner gehört in diese Zeit wohl die Abschaffung der beiden Phylennamen Antigonis und Demetrias, statt deren man die Namen neue Erechtheïs und neue Aegeïs eingeführt zu haben scheint.[1]) —

1) S. Bergk in d. Zeitschr. f. d. Alterth. Wiss. 1853 no. 35 S. 273. Vergl. jedoch Grotefend in derselben Zeitschr. 1857 S. 17 ff. der B.'s Ansicht bekämpft, und nach Abschaffung der Antigonis und Demetrias zunächst nur wieder zehn Phylen annimmt, zu denen dann etwa Ol. 130 die Ptolemais, und Ol. 144 die Attalis hinzugekommen sei.

In den nächsten Jahren aber sahen die Athener sich wieder durch Antigonus, den Sohn des Demetrius, genöthigt, eine Besatzung in das Museum aufzunehmen. Auch Salamis sowie die Munychia und der Piräeus wurden von Truppen des Antigonus besetzt, und die Befehlshaber dieser sind es wohl, die uns als Tyrannen dieser Orte genannt werden, Hierokles, Glaukus, Lykinus. Die Besatzung der Munychia wurde später (im Jahre 255) zurückgezogen: wie abhängig aber Athen sich von dem makedonischen Könige fühlte, beweist hinlänglich der Umstand, dafs es die Versuche des Aratus gegen die Makedonier nicht nur nicht unterstützte, sondern selbst auf die falsche Nachricht, dafs Aratus gefallen sei, ein Freudenfest anstellte und sich bekränzte. Erst nach dem Tode des zweiten Demetrius, im Jahre 229, der einen unmündigen Nachfolger hinterliefs, hielten sie die Umstände für günstig genug, um den Versuch der Befreiung zu unternehmen, und wandten sich deswegen an den Aratus, dem es auch wirklich gelang, den Befehlshaber der makedonischen Besatzung, der sich vielleicht nicht stark genug fühlen mochte, es auf einen Kampf ankommen zu lassen, vielleicht auch durch Geld bestochen wurde, zum Abzuge zu bewegen. Seit dieser Zeit behielt Athen seine Freiheit, soweit damals ein griechischer Staat frei sein konnte, und suchte sich diese Freiheit durch eine strenge Neutralität zu bewahren, indem es weder dem achäischen noch dem ätolischen Bunde beitrat, und gegen neue Unterjochung durch die Makedonier sich unter die schützende Freundschaft der ägyptischen Könige stellte. Zu Ehren des Ptolemäus Philadelphus ward auch die eine der beiden neuen Phylen, nämlich die bisherige neue Aegeïs, ungewifs seit wann, Ptolemaïs genannt; die andere bekam im Jahre 200 den Namen Attalis, zu Ehren des Königs Attalus von Pergamus, als dieser, der Bundesgenosse der Römer gegen den makedonischen König Philippus, selbst nach Athen gekommen war. Seit dieser Zeit hielten die Athener sich treu zu Rom, und dies war in der That auch das Beste, was sie thun konnten. Sie begriffen, dafs die Zeit der politischen Bedeutung für sie wie für das übrige Griechenland vorüber sei, und statt ferner in den Welthändeln eine eigene Rolle spielen zu wollen, wie die Achäer oder die Aetolier, begnügten sie sich, ihre inneren Angelegenheiten ersprieſslich zu verwalten, worin die Römer ihnen nicht hinderlich, sondern eher förderlich waren. Die damals in Rom erwachende Neigung für griechische Wissenschaft und Kunst machte, dafs die Sympathien aller gebildeten Römer vorzugsweise Athen galten, wo alle diese Wissenschaft

und Kunst entweder entstanden war oder geblüht hatte, und wo sie auch jetzt noch in der Weise gepflegt wurde, wie es in dieser nicht mehr zum Produciren, sondern nur zum Bewahren und Geniefsen geeigneten Lebensperiode noch möglich war. Athen blieb lange Zeit hindurch die Schule, in welcher die Jugend der römischen Welt ihre philosophische und rhetorische Bildung suchte, und die Stadt that Alles, um sich als ein geeigneter Sitz der Studien, als schicklicher Sammelplatz einer zahlreichen studirenden Jugend zu behaupten. Aber damit ist auch ihre Bedeutung vollständig erschöpft, und eine specielle Betrachtung ihrer Verfassung und Verwaltung würde kein allgemeines Interesse mehr erwecken, auch wenn es möglich wäre, mehr als einzelne und zerstreute Notizen darüber zu geben.

ZUSÄTZE UND BERICHTIGUNGEN.

S. 15. Dafs auch ein Name wie πυράμια, den eine Gegend in der Thyreatis trug, wo einst Danaus gelandet sein sollte (Plut. Pyrrh. c. 32), als ein bedeutendes Argument für ägyptischen Einflufs geltend gemacht worden ist, läfst sich wohl nur aus dem Vorsatz erklären, möglichst viel Aegyptisches in Griechenland finden zu wollen. Ohne solchen Vorsatz dürfte man eher geneigt sein, an Weizenfelder zu denken, und sich dabei an πυράμη, πυράμητος, πυράμινος oder an den Weizenkuchen πυραμοῦς zu erinnern, der doch schwerlich auch aus Aegypten, etwa durch Kekrops oder Danaus, wird eingeführt sein sollen.

S. 81. Anm. 4. Mit dem gr. ἄριστον stimmt auffallend überein der in Westfalen, im Kreise Altena, übliche Ausdruck *öär*, welcher ebenfalls das Frühstück bedeutet, *öärstit*, Frühstückszeit, *ächter öär*, nach der Frühstückszeit. Woeste (Volksüberlief. in der Grafsch. Mark) bemerkt, dafs das Wort aus einem alten *ări* entstanden zu sein scheine, welches Morgenfrühe bedeutet haben müsse, und Kosegarten, dem ich diese Nachweisung verdanke, verweist in seinem vortrefflichen, leider unvollendeten, Wörterb. d. niederdeutschen Spr. S. 79, auf das altnordische *ár*, Frühe, *árdagi*, Frühzeit. Vgl. auch das englische *early*. Dafs die Alten selbst bei ἄριστον auch an die Verwandtschaft mit ἄυριον dachten, zeigt Plutarch, quaestt. symp. VIII, 6, 4; und über αὔριον und ἦρ vgl. man Aufrecht in d. Zeitschrift f. d. vgl. Sprachw. IV S. 256.

S. 98. Ein Kritiker ist der Meinung, dafs auch bei den Griechen, namentlich in der älteren Zeit, sich kein anderes Staatsprincip erkennen lasse, als Handhabung des Rechtes und Sicherung vor Gewalt, also das Princip des modernen Rechtsstaates, und dafs die von mir nach Aristoteles angegebene Staatsidee lediglich den Theoretikern angehöre. Es kommt freilich bei dieser wie bei ähnlichen Fragen immer darauf an, mit welchem Erkennungsvermögen Einer sich an die Betrachtung der Sachen macht; ich meine indessen doch, dafs es eben nicht so gar schwer zu erkennen sei, wie die Griechen, soweit wir von ihrem Staatswesen geschichtliche Kunde haben, zu keiner Zeit an den Staat bloss den Anspruch gemacht haben, die Rechtssphären seiner Angehörigen bestimmt zu umgrenzen und Ueberschreitungen und Verletzungen zu wehren, sondern auch wohl den, dafs er denjenigen, die wirklich und im vollen Sinne Bürger des Staates waren, einen würdigen Lebensinhalt, ein sie menschlich und sittlich befriedigendes Dasein verschaffe, wobei denn freilich über das, was hiezu gehöre, jede Zeit und jede Bildungsstufe verschiedene mehr oder weniger klare oder richtige Ansichten haben mufste. Aber als allgemein gültig darf doch wohl der Satz aufgestellt werden, dafs die Griechen keinen Gegensatz von Staat und Kirche kannten, und dafs auch diejenige Seite des Lebens, die im modernen Staate die Kirche als ihr angehörig in Anspruch nimmt, zu fördern und zu pflegen Sache des Staates gewesen sei. — Ein anderer Kritiker dagegen meint es rügen zu müssen, dafs ich „die griechischen Verhältnisse zu sehr nach dem Standpunkte des ganz heterogenen modernen Staates beurtheilt habe"; wenn er aber gleich hinterher mir vorwirft, dafs ich nach Plato und Aristoteles den Mafsstab des idealen Staates an die griechischen Verfassungen lege, so scheint er damit jene erste Rüge selbst zu widerlegen, da er doch wohl schwerlich der Meinung sein wird, dafs man zugleich den idealen Mafsstab des Plato und Aristoteles anlegen und dabei doch auf dem modernen Standpunkt stehn könne. Es scheint aber überhaupt der Vorwurf des modernen Standpunktes nur eine bequeme Redensart zu sein, mit der man gewisse Ansichten vom Alterthum, für die man selbst kein Auge hat oder die Einem nicht zusagen, ohne weitere Gründe ablehnen zu dürfen denkt.

S. 140 Anm. 2 Z. 3 für 5 schr. S.

S. 194 Anm. 2. Ueber die Zeit, auf welche die Angabe des Theopomp sich bezieht, haben, wie mein Freund A. Schaefer mich erinnert, schon Jacobs, Staatsr. des Demosth. S. 123 und Böhneke, Forsch. S. 731, gegen Wichers, der die Angabe auf Lysanders Zeit bezog, das Richtigere bemerkt. Es ist ohne Zweifel an die Oligarchie zu denken, die bald nach dem Bundesgenossenkriege mit Hülfe des Perserkönigs und der karischen Artemisia in Rhodus ans Ruder gekommen war, und von der auch Demosthenes in d. R. über die Freiheit der Rhodier spricht.

S. 280. Anm. 5. Dafs sich für ein anlautendes Digamma in dem Wortstamme, zu welchem ich *Fεδίτια* ziehe, keine anderweitigen ausdrücklichen Beweise beibringen lassen, weifs ich sehr wohl; indessen halte ich es darum keinesweges für eine allzukühne und geradezu verwerfliche Vermuthung, dafs in dieser oder jener localen Mundart auch Wörter dieses Stammes digammirt gewesen seien. Wenn nach dem Etym. M. p. 195, 53 die Hermionenser eine Bildsäule (*ἄγαλμα*) auch *βεῦδος* nannten, so wird man doch wohl kaum umhin können mit Welcker, Syllog. epigr. p. 3, hierin ein digammirtes *ἕδος* zu erkennen: und wie sich *φειδώλιον δίφρος* bei Hesychius besser erklären lasse, als wenn man es für eine ähnliche Corruption aus *Fεδώλιον* oder *Fιδώλιον* ansieht, wie die von *φειδίτια* aus *Fεδίτια* oder *Fιδίτια*, bin ich begierig zu erfahren. Ein wahrscheinlich jugendlicher Beurtheiler meines Buches in Zarncke's litt. Centralblatt ist durch die leicht begreifliche Verdrehung *φειδίτια* für *φιδίτια* zu dem Trugschlufs verleitet worden, dafs die erste Sylbe in *φιδίτια* nothwendig lang gewesen sein müsse. Dafs das nicht so sei, hätte er freilich schon früher wissen können, mag es aber nun von Cobet Nov. Lectt. p. 728 lernen. Uebrigens mögen auch Formen wie *βαγός* f. *ἀγός*, *βορθαγόρας* f. *ὀρθαγόρας*, *Fεξ* f. *ἕξ* als Beispiele gelten, dafs Volksmundarten ein Vau in Wörtern sprechen, die anderswo keine Spur davon zeigen. Bei Hesychius findet sich auch *σφεζόμενοι* mit der Erklärung *ἐπικαθεζόμενοι*. Möglich dafs es nichts anderes als *ἑζόμενοι* sei: wo sich dann *ἕζομαι* u. *σφέζομαι* ähnlich verhalten würden, wie *ἕ* zu *σφέ*, *ἑκυρος* zu *svaçura*, *ἡδύς* zu *svada*, *ἱδρως* zu *svit*, *ὕπνος* zu *svapna*. Der hochverehrte Meister aus dem Gebiete vergleichender Sprachforschung, A. Pott, hält es für wahrscheinlich, dafs *φιδίτιον* aus *ἐφιδίτιον* entstanden sei. Ich möchte vermuthen, dafs ihn nur die Abneigung gegen Mifsbrauch des Di-

gamma zu dieser Annahme veranlasst habe. Dafs Herr Mauro-phrydes sie gebilligt hat, finde ich sehr natürlich, da schon sein eigener Name ihn zum Freunde von Aphäresen machen mufs.

S. 324. unt. Dafs die Autochthonie nur in dem hier angegebenen Sinne verstanden werden könne, und dafs es darum sehr wohl möglich sei, dafs Völkerschaften ganz verschiedenen Stammes in Griechenland sich mit gleichem Rechte als Autochthonen betrachten konnten, springt ja wohl so sehr von selbst in die Augen, dafs es unnöthig ist, ein Wort darüber zu verlieren. Und dennoch hat ein Beurtheiler gegen das Ionierthum der für Autochthonen geltenden Altathener als ein Hauptargument angeführt, dafs ja auch die Arkadier, die doch erweislich keine Ionier gewesen, sich Autochthonen genannt hätten, woraus dann folgen soll, dafs auch die Altathener, weil Autochthonen, nicht Ionier hätten sein können. Auch den Namen Pelasger hat Einer gegen das Ionierthum der Altathener geltend zu machen nicht verschmäht: wahrscheinlich mufs der Mann sich einbilden, über den Werth und die geschichtliche Geltung dieses Namens etwas mehr zu wissen, als uns Andern zu wissen vergönnt ist.

S. 370. Gegen die von mir gebilligte Ansicht Westermanns, der, wie ich sehe, auch Curtius, Gr. Gesch. II S. 212, beitritt, hat Duncker, Gesch. d. Alt. IV S. 235 ein Paar Einwendungen erhoben, die sich leicht widerlegen lassen. „Wenn Solon“ sagt D. „Fremde ins Bürgerrecht aufzunehmen, wie das durch Plutarch (Sol. c. 24) unzweifelhaft bezeugt ist, gestattete, so lag für ihn kein Grund vor, das Bürgerrecht derer, die von einem attischen Vater stammten, und die Abstammung vom Vater war bei den Hellenen überall die Hauptsache, nicht zuzulassen.“ Zugelassen hat es Solon gewifs auch, aber nur nicht unbedingt, ebenso wie er überhaupt die Einbürgerung von Nichtbürgern nur unter gewissen Bedingungen zuliefs. S. oben S. 367.

Ferner: „Der Reformator Kleisthenes und sein Bruder Hippokrates waren trotz ihrer nichtattischen Mutter vollberechtigte athenische Bürger.“ Sollte es denn aber so unglaublich sein, dafs dem sikyonischen Fürstenhause, aus dem Agariste stammte, die Epigamie gewährt worden sei? Das Beispiel des Themistokles, auf welches Hermann Staatsalterth. §. 118, 6 verweist, kann, wenn es gewifs ist, dafs Themistokles wirklich

ein νόθος, d. h. Sohn einer Ausländerin ohne Epigamie, gewesen, höchstens nur beweisen, dafs die Solonische Ausschliefsung solcher νόθοι vom Bürgerrechte damals schon nicht mehr beobachtet worden sei. Die Anekdote endlich vom Kynosarges bei Plutarch Them. c. 1. ist ganz ohne Werth. Denn es ist gleich unglaublich, dafs ein besonderes Gymnasium für die bürgerlichen als dafs es für die nichtbürgerlichen νόθοι bestimmt gewesen sein sollte. Nach Philochorus (bei Harpokr. unt. Λύκειον) wurde das Gymnasium beim Lykeion erst vom Perikles erbaut; und Philochorus verdient in Dingen dieser Art offenbar mehr Vertrauen als Theopomp, der das Gymnasium schon vom Pisistratus erbauen liefs. Es gab folglich zu Themistokles' Zeit nur zwei Gymnasien, die Akademie und das Kynosarges, und von diesen mochte das Kynosarges das weniger angesehene und schwächer besuchte sein, bis es Themistokles mehr in Aufnahme brachte. Der Angabe, dafs nur die νόθοι hier ihre Uebungen anstellten, steht die andere gleich werthlose gegenüber, dafs hier Untersuchungen über die νόθοι angestellt, d. h. wohl ihre Geburt geprüft worden sei: beide beziehen sich darauf, dafs Herakles, dem das dortige Heiligthum geweiht war, auch ein νόθος gewesen sei.

S. 448 Z. 18. Ich lese irgendwo, dafs v. Prokesch und Beulé auch attische Dekadrachmen nachgewiesen haben, worüber ich, da mir die betr. Schriften beider bisher nicht zugänglich gewesen sind, kein Urtheil habe.

S. 478 Z. 8. f. Triakonteren schr. Triakontoren.

REGISTER.

Abanten 88.
Abstimmung 183. in Sparta 243. in Athen 399. 505.
Abtreibung der Leibesfrucht 111.
Abzeichen der Könige 36. der Beamten 424.
Achäer 7. 91. 176.
Achaia 122. 130.
Achniaden 376.
Ackerbau 72.
Ackergesetze Lykurgs 231.
Adel 24. 131.
Ἀδέσποτοι 208.
Adoptionen 159. 236.
Aegiden 199. 215. 233.
Aegikoreis 329.
Aegina 177.
Aeolier 90.
Aeolische Colonien 125.
Aerzte, öffentliche 4.
Aesymneten 163.
Agamemnon 22.
Ἀγαμίου δίκη 273.
Agathoergen 257.
Ἀγχιστεία 369.
Ἀγέλαι 265. 313. 318.
Ἀγελαστοί 314.
Agiaden 232.
Agis III. 304.
Ἀγορὰ γυναικεία 558.
Ἀγοραί 381. 383.
Agoranomen 146. 431.
Ἀγὼν τιμητός u. ἀτίμητος 500.
Agrargesetzgeb. Lykurgs 231.
Agronomen 146.
Aigialeis 136.
Aigikoreis 329.
Αἰδώς, Altar der 540
Aischrionia 138.
Ἀΐτας 270.
Akademie 523.
Akosmie in Kreta 322.
Ἀκρόπολις 129.
Akte in Attica 327. 331.
Aletes 121.
Aleuaden 124.
Alkinoos 26.
Alkippos 262.
Alkmäoniden 337.
Ἀλφεσίβοια 71.
Ammonis 475.
Amnamones 144.
Amnestie in Athen 358.
Ἀμπίτταρες 205.
Ἄμπυξ 78.
Amtsdauer 153. 185.
Amtseide 424. 428.
Amtsinsignien 424.
Amtslocale 424.
Amykla 265.
Amyklae 198.
Ἀναγορεύειν τὰς χειροτονίας 400.
Ἀναιδείας λίθος 485.
Ἀνάκρισις 419. 484. 501.
Anaxilas 126. 169.
Andreas von Sikyon 167.
Ἀνδρεῖα 278. 318.
Ἀνειψιαδοῖ 370.
Ankläger, Hunde des Volks 190.
Ἀντίδοσις 480.

Antigonis 457.
Ἀντιγραφεὺς der Demen 381. des Rathes 392. τῆς διοικήσεως 434.
Ἀτιλαχεῖν τὴν ἐρήμην 493.
Antipater 561.
Anträge in der Volksversamml. 183.
Aöden 58.
Ἀπάγελοι 313.
Apagoge 496.
Ἀπαρχαὶ der Magistrate 424. von den Tributen 469.
Ἀπάρχεσθαι 64.
Ἀπελλά 241.
Ἀπενιαυτισμός 487.
Aphamioten 308.
Ἀφέλεια 540.
Ἀφέται 208.
Aphrodite Urania 11.
Apodekten 433.
Ἀπόδρομοι 305. 314.
Apographe 496.
Apollon πατρῷος 378.
Ἀποστασίου δίκη 364.
Ἀποστολεῖς 441.
Ἀποθέται 265.
Appellation 507.
Ἀπροβούλευτα 395.
Ἀπροστασίου γραφή 366.
Arbeiterclasse 107.
Ἀρχαιρεσίαι 405.
Ἀρχεῖον 423.
Architekton 442.
Architheorie 476 f.
Ἄρχων 416. μεσίδιος 165.
Ἀρχώνης 466.
Archonten in Athen 328. 337. 425.
Ardettos 492.
Areopag 333. 344. 508 ff.
Argadeis 329.
Argeia 200.
Ἀργίας γραφή 499. 513.
Ἀργυράμοιβοι 547.
Ἀργυροκοπεῖον 435.
Ἀργυρολόγοι 469.
Aristides 351.
Aristodemus v. Arkadien 123. v. Kyme 169. v. Sparta 198.
Aristokrates 122.
Aristokratie 106.
Ἄριστον 81.
Aristonymos 176.
Aristophon 370.
Aristoteles 96.
Arkadien 122. 131.
Arkas 122.
Arkesilas 126.
Armenunterstützungen 455.
Artemis ὀρθία 266. βουλαία 392.
Artynen 147. 151.
Asebie 514.
Askra 123.
Ἄστυ 71.
Astynomen 146. 429.
Astypalaea 138.
Athene ἀμβουλία 241. βουλαία 392.
Athletik 522.
Ἀτίμητος ἀγών 500.
Atimie 372.
Aufwandsgesetze 514.
Auguralwesen in Athen 444.
Ausgaben des Staats z. Ath. 461.
Aushebung zum Kriegsdienst 438.
Autesion 200.
Autochthonie der Ath. 324.
Ἄξονες 341.

Babyka 241.
Bakchiaden 122. 161.
Βανά 13.
Banausos 109.
Βαφά 281.
Barbaren 110.
Βαρβαρόφωνοι 2. 89.
Βασανισταί 447.
Βάσανος 502.
Βασιλεύς 30. 425.
Basiliden 125.
Βασιλίδες 424.
Bastarde 56. vgl. Νόθοι.
Βατραχιοῦν 494.
Beamte 103. 145.
Beamtenwahl zu Athen 405.
Begräbniss bei Homer 86.
Beisassen 42. vgl. Metöken.
Beisitzer der Archonten 428.
Benna 138.
Berathende Gewalt 103.
Bergwerksklaven 365.
Besoldungen 155. 352. 386. 452.
Bidyer 256.
Bildsäulen z. Ehren 460.
Blutgerichte 482.
Blutrache 484.

Blutsühne 48.
Böotien 130.
Bogenschützen in Athen 364.
Bomonikas 267.
Boreis 137.
Βοῦα 265.
Βουλή, βουληφόροι 25.
Βούλευσις 486.
Βοῶναι 443.
Brasideer 206.
Büchermarkt 545.
Buchstabenschrift 17.
Bürger 107.
Bürgerversammlungen 145.
Bukolion 427.
Byzantischer Sundzoll 469.

Cavallerie der Spartaner 293.
Χαλκός 84.
Charilaus 229.
Charondas 164. 186.
Cheirotonie 399.
Chiton 246.
Chios 125.
Χιτὼν σχιστός 271.
Χλαῖνα 77.
Choregie 475.
Χωρὶς οἰκοῦντες 362.
Classen, Solonische 341.
Clubs, politische 376.
Collegien der Beamten 423.
Concubinat 535.
Connubium 161.
Criminalgerichte 156.

Daeton 258.
Danaus 14.
Debatten in der Volksvers. 183.
Dechas 263.
Dekaden d. Truppen 440.
Dekadarchen 440.
Dekadarchien 194.
Δεκάδρομοι 317.
Δεκασμοῦ γραφή 406.
Δεκατηλόγοι 466.
Delisches Schiff 457.
Delphi 68. 124.
Delphinium, Gerichtshof 486.
Demagogen 182.
Demarchen 381.
Demetrias 457.
Demetrius der Phalereer 562. der Poliorket 564.
Δημιόπρατα 432.
Δήμιος 447.
Demiurgen 37. 45. 332. Magistrate 150f.
Δῆμοι 129.
Demokratie 105.
Δημόκοινος 447.
Δημοποίητοι 367.
Δῆμος 24. 70.
Demostratus 515.
Demuchen 151.
Δήμου προστάται 180.
Δεσποσιοναῦται 205.
Deukalion 3.
Diaeteten 488.
Diakria, Diakrier 327. 340.
Diamastigosis 266. 305.
Diandrie 273.
Δικασπόλοι 29.
Δικασταὶ κατὰ δήμους 491.
Dikasterien, Richtersectionen 493.
Δίκαι ἔμμηνοι 489. *κατά τινος* u. *πρός τινα* 500.
Dikelikten 287.
Διογενεῖς 24.
Diogenisches Gymnasium 523.
Διοικήσει, ὁ ἐπὶ τῇ 434.
Diokles 185.
Dionysius 196.
Diophantus 365.
Διοσημία 400.
Διόσκουροι ἀμβούλιοι 241.
Δμῶες 43.
Dodona 68.
Dokimasie 496. des Rathes 386. der Beamten 418.
Dontas 214.
Dorier 7. 90. Colonien 126. in Kreta 308.
Dorieus v. Rhodos 178.
Dorisirung des Peloponnes 209.
Δόρυ, Scepter 37.
Δώρων γραφή 406.
Dorophoren 142.
Δόρπον 81.
Δωτῖναι 35.
Δοῦλος 43.
Drakon 166. 335.
Dreifsig, die zu Athen 356.

Δρόμοι in Kreta 314.
Dymanes 136. 217.

Ἐγγύησις 368.
Ἔγκλημα 501.
Ἔγκτησις 108.
Ἐγκτητικόν 381.
Ἐγκύκλιος παιδεία 527.
Ehe 52. 274. 317. 532.
Ehebruch 276. 317. 534.
Ehegesetze 272. 317. 368.
Ehelosigkeit 261. 273.
Ehescheidung 273. 533.
Ehrengeschenke 460.
Eid der Epheben in Athen 372. des Rathes 387. der Richter 493.
Eideshelfer 30.
Eikadisten 375.
Εἰκοστολόγοι 466.
Eilfmänner 429.
Einbürgerung 367.
Einkommensteuer 471.
Einkünfte des ath. Staates 462. der Beamten 155.
Εἴρενες 272.
Εἰσαγγελία 409. 496.
Eisen bei Homer 84.
Εἰσιτήρια 424.
Εἰσπνήλας 270.
Εἰσφορά 414. 471.
Ἐκκλησίαι 393.
Ἔκκλητοι τῶν Λακεδαιμονίων 242.
Ἐκλογεῖς 433. 469.
Ἐκμαρτυρία 502.
Ἐκφυλλοφορία 387. 392.
Elektron 78.
Eleutherolakonen 306.
Elis 122. 178.
Ἐλλιμενισταί 466.
Embaterion 295.
Empedokles 175.
Empeloren 256.
Ἔμφρουρος 288.
Emporienvorsteher 432.
Ἐμπορικαὶ δίκαι 489.
Ἔνδειξις 496.
Enomotien, Enomotarchen 255. 288.
Enterbung 518.
Ἑορτή 61.
Ἐπαγγελία 408.
Ἔπαικλον 281.
Epakria 331. 385.
Epeunakten 207.
Ephebeneid 372.
Ephegesis 496.
Ephesus 125.
Epheten 336. 344. 483. 488.
Ephialtes 354.
Ephoren 151. 244.
Ephydor 447.
Epibaten 297. 442.
Ἐπιγραφεῖς 433.
Ἐπιχειροτονίαν διδόναι 398.
Epicheirotonie üb. die Beamten 406.
Epidamiurgen 151.
Ἐπιδικάζεσθαι, ἐπίδικος 369.
Ἐπιδόσεις 414. 470.
Epigamie 108. auf Kreta 317.
Epigeomoren 333.
Ἐπίκληροι 369.
Ἐπιμεληταί 416. *τῶν νεωρίων* 441. der Epheben 525. des Lykeion ib.
Ἐπιμελητὴς τῆς κοινῆς προσόδου 434.
Epimenides 178. 315. 337.
Ἐπιψηφίζειν 398.
Epirus 124.
Epistates des Rathes 391. *τοῦ ναυτικοῦ* 441. *τῶν ὑδάτων* 430. der Tempel 443. der Gymnasien 525.
Ἐπιστολεύς 255. 297.
Epitadeus 223.
Ἐπιτιμία 372.
Ἐπιτριηραρχήματος δίκη 480.
Ἐπώνια 465.
Eponymen der Demen 380.
Ἐρανικαὶ δίκαι 503.
Eranistenvereine 375.
Ἔρανος bei Homer 81.
Erbtöchter 369. 533.
Ἐρήμην ἀντιλαχεῖν 508.
Ἔριθοι 44.
Erziehung 57. 112. in Sparta 265. in Athen 518 f.
Ἐρυκτῆρες 205.
Erythrae 125.
Eryxias 334.
Eteokreten 307.
Eteokleis zu Orchomenus 136.
Eumelus 172.
Eupatriden 133. 332.
Euphron 196.
Eurypontiden 232.

Eurysakes 132.
Eurysthenes 232.
Euthyne 496. der Demen 381.
Euthynen 422.
Exegeten 444.
Ἐξιτήρια 393.

Fabriksklaven 361.
Federvieh b. Homer 72.
Feldbau 72.
Feste bei Homer 61.
Festaufwand in Athen 459.
Φιδίτια 280.
Φιλήτωρ 317.
Fischfang 73.
Flötenspielerin Sparta 257. in Athen 520.
Flotte Athens 441. 455.
Φωρῶν λιμήν 466.
Frauen in Sparta 276. in Athen 529 ff.
Freigelassene bei Homer 43. in Sparta 207. in Athen 364.
Freilassung 114.
Fremde in Sparta 285.
Freudenhäuser 535.
Futterkräuter bei Homer 73.

Gamoroi 134.
Gaurichter 491.
Gebete bei Homer 66.
Gefängnifs 262. 429. 506.
Gegenschreiber der Verwaltung 434.
Geld in Sparta 284. 301.
Geldwesen Athens 448.
Geleontes 329.
Gelon 169.
Γέλως in Sparta 269.
Gemüse bei Homer 73.
Γεννῆται 378.
Geomoren 134. 332.
Γέρας 35.
Gerichtsgebühren 501.
Gerichtslocale 494.
Gerichte im heroischen Zeitalter 29. in der Oligarchie 156. in der Demokratie 186.
Geronten bei Homer 25. in Sparta 238.
Geronthrae 209.
Γέῤῥα 394.
Gerusia 144. 237. 312.
Gesandte 413. 452.
Geschlechter 328. 332. 377.
Geschwornengerichte 156.
Gesetzgebende Gewalt 103.
Getraidehandel 542.
Getraidemagazine 442.
Getraidespenden 456.
Gewalten, drei politische 103.
Gewerbesteuern 464.
Gleiche, ὅμοιοι 134.
Gold bei Homer 75.
Gortyn 307.
Γραφή 497. γρ. παρανόμων 399. 498. τοῦ κατεδηδοκέναι τὰ πατρῷα 513.
Grammatisten 519.
Grundeigenthum 101. unveräusserlich 159.
Gütergemeinschaft in Sparta 280.
Gymnasiarchen 113.
Gymnasiarchie 476.
Gymnasien 113.
Gymnasten 522.
Gymnastik 113.
Gymnesier 141.
Γυναικοκρατία 275.
Gynäkonomen 158.

Haartracht der Spartaner 283.
Haarweihe 66.
Hagestolze in Sparta 273.
Αἱματία 281.
Αἱρεῖσθαι 351.
Αἱρεταὶ ἀρχαί 418.
Ἁλία 241.
Halikarnassos 126.
Handel 74. 542.
Handelscompagnien 374.
Handelsgesetze 543. 546.
Handwerker 45. 75. 545. 549.
Handwerksklaven 361.
Harmosten 212. 255.
Harmosynen 256.
Häuser 78. 450.
Ἡβᾶν ἐπὶ διετές 371.
Ἕδνα 52.
Heerden bei Homer 71.
Heeresfolge im heroischen Zeitalter 31.
Heerwesen von Athen 439.

Heilige Trieren 457.
Ἑκτημόριοι 325.
Heliaea 344.
Heliasten 402.
Helike 130.
Hellenen 6.
Hellenotamien 469.
Helos 200.
Ἡνιόχοι in Theben 249.
Ἑορτή 61.
Herakliden im Peloponnes 121.
Hermäen 525.
Herolde 37. 257. 446.
Ἥρως bei Homer 24.
Ἑστία βουλαία 392.
Ἑστίασις 477.
Ἑστιοπάμων 221.
Hetären 535.
Hetärien 192. 318. 375.
Ἱερὰ δημοτελῆ 459.
Hiereis 137.
Ἱερεύειν 32.
Hierodulen 142.
Hieromnemones 146. 153.
Hieron 169.
Ἱεροποιοί 443.
Hieroskopie 68.
Hippagreten 256.
Hipparchen 440.
Hipparmosten 293.
Ἱππεῖς in Sparta 256.
Hippoboten 134.
Hippodamus 100.
Hippokles 125.
Hippokrates 169.
Hippomenes 334.
Hippotoxoten 364. 456.
Ὁδοποιοί 430.
Homöen 134. in Sparta 224.
Hopletes 329.
Hoplomachie 527.
Hundert Heroen 380.
Ὕβρεως λίθος 485. γραφή 362.
Ὑδριαφόροι 366.
Hyksos 10.
Hylleis 136. 217. 311.
Hyloren 146.
Hymenäen 55.
Ὑπήκοοι in Kreta 310.
Ὑπηρέται 416.
Ὑπερώιον 80.
Hypomeiones 226.
Ὑπωμοσία 399.
Ὑπογραμματεῖς 445.
Hypokosmeten 525.
Hyrnethia 136.

Jagd bei Homer 73.
Ialysos 126.
Idomeneus 307.
Ἶλαι in Sparta 265.
Ion 325.
Ionier 7. 125. 130. 325.
Iphikrates 471.
Iphitus 122.
Ἴρανες 272.
Isagoras 348.
Isegorie 180.
Isonomie 180.
Isoteten 367.
Isotimie 180.
Ἵστωρ 52.
Italiotische Colonien 126.

Kabiren 11.
Kadmus 12 in Sparta 215.
Kaiadas 263.
Καινόν, Gerichtshof 494.
Κακογαμίου δίκη 273.
Κακοτεχνιῶν δίκη 493.
Κακώσεως γραφή 518. 534.
Κάλλειον 494.
Kalophoren 320.
Καλύπτρη 77.
Kaperberechtigung 413.
Kapereivereine 374.
Kaphisias 136.
Karer 2. 89.
Kassander 552.
Κασσίτερος 83.
Κατακλησίαι 392.
Κατάλογος, Musterrolle 437.
Κατάστασις der Ritter 456.
Katonakophoren 141.
Katoptae 152.
Kebsweiber 54.
Kekrops 14.
Keraon 258.
Killikyrier 141.
Kinadon 203. 211 263
Kinderaussetzung 111. 160. 517.
Kinderzucht 56. 265. 313. 518 ff.

Kirche und Staat 116.
Klagen v. *γραφή* u. *δίκη*.
Klaroten 308.
Kleandridas 262.
Kleandros 169.
Kleidung im Heroenalter 76. der Spartaner 282.
Kleinhandel 548.
Κλεινοί 316.
Kleomenes III von Sparta 166. 304.
Klepsydra 504.
Κλητῆρες 500.
Klisthenes von Sikyon 136. von Athen 348. 378.
Klubs 191. 376.
Knabenliebe 270. 316.
Knossos 307.
Kodrus, Kodriden 125. 328.
Königthum 23. 121 ff.
Königstitel 148.
Κοιμητήρια 320.
Κοινὸν γραμματεῖον 377.
Kolakreten 339. 433.
Kolias 338.
Κολλυβισταί 547.
Κῶμαι 129. 131.
Komödie 537.
Kopfsteuern 464.
Κοπίδες 282.
Korinth 194.
Κόροι 257.
Korynephoren 141.
Kosmen 150. 312.
Kosmeten 113. 525.
Kosmopolis 150.
Κουρεῶτις ἡμέρα 376.
Κουριδίη ἄλοχος 53.
Κρήδεμνον 77.
Κρηνάρχοι u. *κρηνοφύλακες* 431.
Kreon 334.
Kreta 130.
Kretische Söldner 321.
Krongut 34.
Kryptie 202.
Küchenmeister in Sparta 257.
Kunstwerke in Sparta 287.
Kydonen 287.
Kyklopen 9.
Kylon 336.
Kynosarges 523.
Kynurier 209. 299.
Kypselus 161.
Κύρβεις 341.
Kyrene 126.
Κυρία 504.
Κύριον τῆς πολιτείας 385.
Kythera 209. 299.
Kytherodiken 212.
Kyzikos 137.

Labdakiden 123.
Lachares 555.
Lager der Spartaner vor Troia 82.
Laias 122.
Lampadarchie 476.
Landbesitz 101. 187.
Lauriotische Bergwerke 463.
Legislation in der Volksversamml. zu Athen 401.
Legitimation der *νόθοι* 370.
Lehrer, öffentliche 504.
Leibeigene nicht im Heroenalter 42.
Leleger 2.
Lesbos 177.
Leschen 78. 100. 378.
Leukippiden 254.
Lexiarchen 395.
Ληξιαρχικὸν γραμματεῖον 382.
Λῆξις 501.
Limnae 215.
Linos 60.
Λιπομαρτυρίου δίκη 490.
Liturgien 475.
Lochagen 255. 289. 440.
Logisten 422.
Λόγον καὶ εὐθύνας ἐγγράφειν 422.
Lokrer 124.
Loosung zu Aemtern 154. 185. 349. des Rathes 386. der Beamten 417. der Richter 492.
Lygdamis 168.
Lykaon 122.
Lykeion 523.
Lyktos 308. 318.
Lykurgus 228.
Lysanoridas 261.

Mädchenerziehung in Sparta 270. in Athen 529.
Magistrate 185.
Mafs- u. Gewichtsystem 18.

Malicha 265.
Malier 137.
Μάντεις 67.
Mantinea 178.
Marschlieder der Spartaner 295.
Martiales 142.
Μαρτυρία 502.
Matton 258.
Medon, Medontiden 334.
Megara 123. 176. 188.
Megaron 79.
Μείλια 53.
Μεῖζον, Gerichtshof 494.
Melanchrus 165.
Melanthus 128. 328.
Μελλείρενες 272.
Meltas 121.
Menedemus 175.
Μήνυσις 409.
Meriones 307.
Mesoa 215.
Μεσοδόμα 275.
Mesogaea 327.
Μέσον 494.
Messenien 122. 198. 298.
Μετανάστης 42.
Μήτε νεῖν μήτε γράμματα 527.
Metöken 365.
Metronomen 431.
Μητρῷον 400.
Miethstruppen der Spartaner 304.
Milet 125.
Minoa 309.
Minos 12. 306.
Minyer in Lakonien 199.
Mitgiften 53. 274. 532.
Mitylene 177.
Μνᾶ 18.
Mnemones 146.
Mnoïten 309.
Μοιχείας γραφή 534.
Monarchie 104.
Monate 390.
Moren 288.
Μορίαι 464.
Mothakes 207.
Mündigkeit 371.
Münzarbeiter 365.
Münzen 448.
Museien 525.
Musenopfer 295.
Musik 115. 268.
Mykene 129.
Myrtenkränze der Beamten 424. der Redner 397.
Mytilene 177.

Nauarchen in Sparta 255. in Athen 457.
Naukraren 338. 384.
Nausinikos 473.
Nautodiken 491.
Neliden 124. 328.
Neodamoden 205.
Nikomenes 370.
Νόμοι und *πολιτεία* 104.
Nomophylakes 145. 152. 256. 354.
Nomotheten 402.
Νοθεῖα 371.
Νόθοι 56. 370.
Numeniasten 375.

Obae 218. 238.
Oberkönige 33.
Ochlokratie 107. 182.
Oelbäume, heilige 514. 544.
Ὄγκα 13.
Ogyges 122.
Οἰκέται, οἰκῆες 43.
Οἰκογενεῖς, οἰκοτραφεῖς, οἰκότριβες 361.
Οἰωνιστής, οἰωνοπόλος 68.
Oinopes 137.
Ὀλαί, οὐλαί, οὐλοχύται 64.
Oligarchie 104. 195.
Ὀνειροπόλος 68.
Onomakritus 16. 173.
Opfer 32. 61.
Opfergerste 64.
Opferschau 68.
Ὀψιγαμίου δίκη 273.
Orakel bei Homer 68.
Orchomenos 130. 179.
Orgeonen 378.
Orneaten 139.
Orpheus 16.
Orthagoras 167.
Ostracismus 188. 350. 410.
Οὐλαμός 293.
Οὐσία φανερά 187.
Oxylus 122.

Paean 60.
Paedagogen 524.
Paederastie s. Knabenliebe.
Paedonomen 113. 256. 312.
Paedotriben 527.
Palästra 521.
Palladium, Gerichtslocal 486.
Παμβασιλεία 105.
Pamphyloi 136. 217.
Panätios 169.
Pantaleon 122.
Παραβάται 249.
Parabyston 494.
Παρακαταβολή 502.
Paralier d. Malier 137. in Attika 327. 340.
Paralos, Triere 457.
Παρανόμων γραφή 399. 403. 497.
Parasiten 155.
Παράστασις 489. 502.
Παραστάται 447.
Πάρεδροι 424.
Parmenides 175.
Parteiungen 119.
Parthenier 208.
Pasiphae 248.
Pediäer 340.
Πέδιλα 77.
Πέλανοι 284.
Pelasger 3.
Pelopiden 121.
Pelops 22.
Penesten 140. 309.
Pentadarchen 440.
Pentakosiomedimnen 342.
Pentekosteres 255. 289.
Πεντηκοστολόγοι 466.
Penthiliden 125.
Periander 170.
Perikles 353.
Periöken 139. 310.
Περίπολοι 372. 438.
Περιστίαρχος 396.
Petalismus 189.
Phaeaken 26.
Φαινομηρίδες 271.
Phalaris 169.
Phaleas 111.
Φᾶρος 77.
Φάσις 495.
Pheidon 18. 159. 166.
Φήμη 68.
Pherae 209.
Pherekydes 18.
Phiditien 280.
Φιλήτωρ 317.
Philipp von Makedonien 550.
Philolaus 159.
Philonomus 199.
Phlius 178.
Phoenicier 10.
Φοινικιοῦν 494.
Phokis 124.
Phormion 175.
Phormisius 541.
Phratrien 41. 139. 328. 376.
Phreatto 487.
Phrynis 251.
Φόβος in Sparta 269.
Φρουρά 288.
Phylen 41.
Phylobasileis 333. 339. 487.
Πίναξ ἐκκλησιαστικός 382.
Pisa 122.
Pisistratus von Orchomenos 123. von Athen 168. 348.
Pittakus 164.
Platäa 130.
Platäer 367.
Plato 118.
Plutokratie 106.
Pnyx 393.
Poitheer 254.
Polemarchen 236. 255. 425.
Poleten 432.
Πολιτεία 104. 107.
Politische Thätigkeiten 103.
Politophylakes 152.
Polyandrie 274.
Polydorus 220. 253.
Polykrates 168.
Πυρισταί 433.
Praktores 432.
Πρείγιστοι ἐπ' εὐκοσμίᾳ 312. τῆς βουλῆς 313.
Preise der Dinge 449.
Priester 39. 254. 443.
Priesterliches Königthum 33.
Prisengericht 413.
Probole 406.
Probulen 145. 152.
Probuleuma 387. 389.
Προδικασία 484.
Πρόδικος 234.

Prodikus der Sophist 528.
Proedren des Rathes 391.
Programm der Volksversammlung 395. des Rathes 391.
Προκαταβολή 467.
Πρόκλησις εἰς βάσανον 502.
Prokles 232.
Prometreten 431.
Πρόρρησις bei Blutgerichten 484.
Προσκατάβλημα 467.
Πρόσοδον γράφεσθαι 391.
Προστάτης τοῦ δήμου 180. der Schutzverwandten 366.
Protagoras 175.
Πρωτεῖραι 272.
Protokosmos 312.
Provocation, gerichtliche bei Homer 51.
Πρόξενοι in Sparta 255.
Prüfung der Beamten 185. 418.
Prytanen 125. 6. 149. in Athen 337. 390. 424.
Prytaneum 391. 487. Speisung darin 460.
Ψηφίζεσθαι 398.
Psephismenform 400.
Ψευδοκλητείας γραφή 493.
Ψευδομαρτυριῶν δίκη 493.
Ptolemais, Triere 457.
Ptolemaisches Gymnasium 523.
Purpur 36.
Πυλωροί 447.
Πύργοι zu Teos 138.
Pyrphoros 254. 294.
Pyrrhicha 266.
Pythagoras 173.
Pythier 254.
Pythokles 471.

Rath der Vierhundert 343. 356.
Rathscollegien 144. 184.
Räubereien 46.
Rechenschaftsablegung 422.
Rechtsmittel 507 f.
Rechtspflege 155. in Sparta 258.
Reiseverbot in Sparta 285.
Reiterei der Spartaner 293. der Athener 440.
Religion 117.
Rhegion 126.
Rhetoren 115.
Rhetra 229.
Rhodus 126. 178.
Richter von auswärts berufen 156.
Richtereid 493.
Richterliche Gewalt 103.

Sacrale Functionen der Archonten 444.
Salaminia, Triere 457.
Samos 125. 177.
Sänger 59.
Scepter 36.
Schattenreich bei Homer 69.
Schatzmeister 388. 433.
Schauspielbesuch der Frauen 532.
Schesia 138.
Schiedsrichter in Sparta 258. in Athen 490.
Schiffscatalog 23.
Schlachten vor Troia 83.
Schlachtmusik der Spartaner 295.
Schreiber 392. 445.
Schreibkunst 17.
Schriftklage 497.
Schuldenerlafs 188. 340.
Schuldrecht in Athen 335.
Schulen 112. 519.
Schulfeste 525.
Schulgesetze 524.
Schutzgeld 366.
Seefahrt bei Homer 74.
Seemacht der Spartaner 296. der Athener 441.
Seeraub bei Homer 46.
Seisachtheia 340.
Σηκίδες 361.
Selloi 68.
Σῆμα 67.
Σημεῖον vor der Volksversammlung 395.
Σιδεῦναι 266.
Sikyon 178.
Sintier 89.
Σιτηρέσιον 461.
Sitonae 442.
Sitophylakes 431.
Sittenpolizei 158.
Sittenrichterliche Gewalt 116.
Σκαφηφόροι 366.
Σκῆναι, Speiselocale in Sparta 281.
Σκιαδηφόροι 366.
Skias in Sparta 241.

Skiriten 210.
Sklaven 42. 109. 114. 360.
Sklavenhandel 360.
Sklaverei 110.
Skopaden 124.
Σκότιοι 313.
Skytala 253.
Skytalismus 195.
Skythen in Athen 364.
Söldnerscharen 196.
Söldner der Spartaner 304.
Sold der Volksversamml. 184. in Athen 352. 395. des Rathes 386. der Richter 489. 493.
Sophisten 115. 528.
Sophronisten 113.
Sparta, die Stadt 214.
Speisung der Beamten 155. 424.
Spenden ans Volk 455.
Speusinier 364.
Σφαιρεῖς 272.
Staat und Kirche 116.
Staatliche Thätigkeiten 103.
Staatsanleihen 470.
Staatsarchiv 400.
Staatsherolde in Sparta 257.
Staatschatz in Sparta 301.
Staatsiegel in Sp. 253.
Staatszweck 97.
Staedte bei Homer 70. in Lakonien 208.
Stammbäume 132.
Stammesunterschiede der Griechen 90.
Stephanephoren 153.
Stephanephoros, Heros in Athen 435.
Steuerclassen 473.
Steuern 464.
Stimmrecht in Volksversammlungen 183.
Strafsen in den Städten 101.
Strategen in Sparta 255. in Athen 435.
Στρατεῖαι ἐν τοῖς ἐπωνύμοις, ἐν τοῖς μέρεσι 438.
Sundzoll bei Byzantion 469.
Syadras 214.
Σύγκλητοι ἐκκλησίαι 393.
Sykophanten 190.
Συλλογεῖς 433.
Syloson 168.
Σύμβολον 395.
Symmorien zu Teos 138. in Athen 474. 479.
Συμφορεῖς τοῦ πολεμάρχου 255.
Synarchien 148.
Σύνεδροι 145.
Synegoren 403. 410. 422.
Συντάξεις 469.
Syrie 42.
Συσκηνεῖν 279.
Syssitien in Sparta 278. in Kreta 318.

Tagos 124.
Talthybiaden 216.
Ταμίαι der Demen 381. vgl. Schatzmeister.
Tanz 58.
Τάξεις 439.
Tegea 178.
Τελώνης 466.
Telys 168.
Τέμενος 34. 39.
Temenus der Heraklide 121.
Tempel 39.
Teos 138.
Τέρας 67.
Terpander 251.
Tetrapolis in Attika 331.
Thaletas 173. 315.
Thalysien 61.
Theagenes von Megara 168.
Theaterpächter, Theatrones 453.
Theben 123. 179.
Θέμιστες, Abgaben 35.
Theopompus, K. v. Sparta 244.
Θεοπρόπος 67.
Theoren 152.
Theorika 353. 453.
Thera 126.
Theras 215. 233.
Theraponten 38. 142. 310.
Theseus 327.
Thesmophylakes 152.
Thesmothesion 427.
Thesmotheten 334. 404. 425.
Thespiae 123. 179.
Thessaler 6.
Thessalien 124. 179.
Thessalikten 140.
Theten 44. 342.
Thiasos 375.
Θοίνη 81.

Tholos 391.
Θόωκος 28.
Thraker 16.
Thurii 187.
Thymätes 128.
Θύεα, θυήεις 65.
Θυοσκόοι 68.
Τίμημα, Steuercapital 472. 474.
Timokratie 106.
Timoleon 196.
Timophanes 196.
Timotheus 251.
Timuchen 146. 152.
Tisamenos 199. 358.
Tischgenossenschaften 374.
Τιθήνη 57.
Todtenbestattung 86.
Todtenorakel 68.
Todtschlag bei Homer 48.
Trachinier 137.
Tragödie 538.
Trankopfer 62.
Trapeziten 547.
Tresantes 261.
Triakas 289. 329.
Tribute der athen. Bundesgenossen 468.
Trierarchie in Sparta 297. in Athen 478.
Τρίγωνον 494.
Trittyen 338. 385.
Troischer Krieg 20.
Τρόφιμοι in Sparta 216.
Τροφός 57.
Tynnondas 165.
Tyrannen 166. 196.
Tyrrhener 5.

Uebervölkerung verhindert 111.
Unterbeamte 445.
Unterkönige 35.
Unterricht der Jugend 57. 112. in Sparta 265. in Athen 518.
Unterwelt bei Homer 69.

Väterliche Gewalt 517.
Verantwortlichkeit derBeamten154.
Vereine zu gemeinschaftl. Geschäften 374.
Vermögensclassen 342. 471.
Vermögenssteuer 471.
Vermögensumtausch 477. 480.
Viehstand bei Homer 72.
Vierhundert, die in Athen 356.
Volksberedsamkeit 190.
Volksversammlungen im Heroenalter 26. in der Demokratie 184.

Wahlen der Beamten 154. 405.
Waffenrüstung 83.
Wasserleitungen 100. in Attika 430.
Weiber bei Homer 55. in Sparta 276. in Athen 529.
Weihgeschenke 66.
Weinbau 72.
Weinpreis 449.
Weissagung bei Homer 66.
Wette 52.
Wolgeborne, εὐγενεῖς 135.
Wohnungen bei Homer 78. in Sparta 284.

Ξενηλασίαι 286.
Xuthus 6. 325.

Zaleukus 18. 164.
Zaubermittel 45.
Zea 482.
Zeichendeuter 241. 254.
Zeichenkunst 558.
Zenon 175.
Ζητηταί 410. 433.
Zeughaus 457.
Zeugiten 342.
Zeus ἀμβούλιος 241. βουλαῖος 392. ἑρκεῖος 64. 378. λακεδαίμων 234. οὐράνιος 234.
Zinsbauern in Attika 335.
Zinsfuss 451.
Zölle 465.
Zollpächter 466.
Zwölf Städte in Attika 331.

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung (Karl Reimer) in Berlin.

Druck von Carl Schultze in Berlin.
Kommandantenstr. 72.

GRIECHISCHE
ALTERTHÜMER

VON

G. F. SCHOEMANN.

ZWEITER BAND:
DIE INTERNATIONALEN VERHÄLTNISSE UND DAS RELIGIONSWESEN.

ZWEITE AUFLAGE.

BERLIN,
WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG.
1863.

DER

KÖNIGLICH BAYERISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

IN DANKBARER VEREHRUNG

GEWIDMET.

INHALT.

		Seite
IV.	Die internationalen Verhältnisse	1
	1. Allgemeine völkerrechtliche Grundsätze	3
	2. Von den Amphiktyonien	27
	3. Das delphische Orakel	41
	4. Die Nationalfeste	49
	Die Olympien	—
	Die Pythien	64
	Die Nemeen	66
	Die Isthmien	67
	5. Die landschaftlichen Staatenvereine	74
	6. Die Colonialverhältnisse	83
	7. Die spartanische Symmachie	92
	8. Die athenische Symmachie	97
	9. Der ätolische Bund	108
	10. Der achäische Bund	112
V.	Das Religionswesen.	
	1. Allgemeine Charakteristik der griechischen Religion.	121
	2. Verhalten des Staates zum Cultus	151
	3. Der Cultus als Idololatrie	167
	4. Cultlocale	181
	5. Die Weihgeschenke	204

Seite
6. Die Opfer 212
7. Das Gebet 246
8. Der Fluch 254
9. Der Eid 257
10. Die Mantik 266
11. Die Orakel 297
12. Beschwörungen und Zauberei 328
13. Reinigungen und Sühnungen 337
14. Orphiker und Orpheotelesten 354
15. Die höheren Mysterien 361
Die Eleusinien 363
Die samothrakischen Mysterien 385
Isismysterien 388
16. Priester und andere Cultusbeamte 392
17. Staatsculte und Feste 418
18. Cultgenossenschaften 516
19. Cult der Phratrien und Geschlechter 521
20. Häuslicher Cultus 525
21. Begräbnifs- und Todtencult 539

IV. Die internationalen Verhältnisse.

Die griechischen Völkerschaften nannten sich zwar alle mit einem gemeinsamen Namen Hellenen, und bekannten dadurch das Bewufstsein der gemeinsamen Nationalität, durch die sie sich von den Nichthellenen oder Barbaren [1]) unterschieden; aber was sie als Gesammtnation verband war doch zu keiner Zeit stark genug, um sie auch zu einem Gesammtstaate zu vereinigen. Nur den Barbaren gegenüber fühlten sie sich verbunden durch das Band der gemeinschaftlichen Sprache, die, wenn auch mundartlich vielfach verschieden, doch allgemein verständlich war, durch die gleichen Grundzüge des Götterglaubens und der Götterverehrung, durch eine im Ganzen gleichartige Gestaltung des Lebens und der Sitte und durch das in Allen vorwaltende Streben nach bürgerlicher Freiheit und Selbstregierung; unter ihnen sebst aber gab es weit mehr was sie spaltete, als was sie vereinigte. Abgesehen von der ursprünglichen Stammesverschiedenheit zwischen Ioniern, Doriern, Aeoliern, die älter war als die Einwanderung aus Asien in Hellas: dieses Hellas selbst war vermöge seiner natürlichen Beschaffenheit gar wenig zur Gründung einer politischen Einheit geeignet. Seine Zertheilung in eine Menge kleiner durch Naturgrenzen scharf von einander geschiedener Landschaften, an Boden, Klima und anderweitigen Lebensbedingungen so ungleich, dafs oft die stärksten Gegensätze in nächster Nähe neben einander bestanden, bedingte und unterhielt die

1) Das Wort bezeichnet ursprünglich nur die fremde unverständliche Sprache, später auch den Gegensatz der Unfreiheit, Gesetzlosigkeit, Rohheit gegen die Freiheitsliebe und edlere Gesittung der Griechen. Vgl. F. Roth, über Sinn und Gebrauch des Wortes Barbar. Nürnberg 1814. u. Naegelsbach, d. nachhomer. Theol. S. 305.

Zertheilung der Bewohner in eine gleiche Menge kleiner unabhängiger Gemeinheiten, deren jede sich als ein für sich bestehendes Ganzes fühlte und zu behaupten suchte. Das Verhältnifs dieser kleinen Gemeinheiten gegen einander gestaltete sich den Umständen nach bald freundlich bald feindlich, und gar häufig waren die nächsten Nachbaren zugleich die entschiedensten Gegner. Unter den gröfseren Landschaften war nur Eine, Attika, deren Bewohner zur Einheit eines Staates verschmolzen; in allen übrigen kam es entweder zu einem auf Gewalt und Unterjochung beruhenden Verhältnifs von Herrschern und Unterthanen, wie in Lakonien, oder zu Verbindungen völkerrechtlicher Art, die nicht einmal als Bundesstaaten, sondern nur als Staatenbunde zu betrachten sind: ein Staatenbund aber, der das gesammte Griechenland umfafst hätte, ist niemals zu Stande gekommen.

Was die Griechen selbst als allgemeine Normen des gegenseitigen Verhaltens, als Grundsätze des internationalen Verkehrs unter einander anerkannten, bezeichneten sie gewöhnlich mit dem Namen der gemeinsamen Hellenischen Bräuche, *κοινὰ τῶν Ἑλλήνων νόμιμα, κοινοὶ νόμοι, κοινὰ δίκαια τῆς Ἑλλάδος*. Darunter sind aber keine bestimmt formulirte und ausdrücklich verabredete Satzungen zu verstehn, — denn dergleichen gab es nur einige wenige zwischen verschiedenen Staaten, — sondern sie gehören sämmtlich zur Classe der ungeschriebenen Gesetze (*νόμοι ἄγραφοι*), die als Sitte und Herkommen gelten, und zu deren Beobachtung man sich durch eine sittliche Scheu oder durch religiöse Verehrung der Götter verpflichtet fühlt, von denen sie herrühren und den Menschen ins Herz geschrieben sind [1]). Die Anerkennung solcher ungeschriebenen Gesetze, die als völkerrechtliche Grundsätze im internationalen Verkehr bezeichnet werden mögen, ist so alt, als die Geschichte des Volkes selbst ist. Mag es immerhin einmal eine Zeit gegeben haben, wo, wie man sich ausgedrückt hat, „das Verhältnifs der griechischen Stämme oder Staaten zu einander auf der Idee gänzlicher Rechtlosigkeit beruhte und demgemäfs ein beständiger Kriegsstand aller gegen alle stattfand [2])", die Geschichte weifs zwar

1) Vgl. Dissen, Kl. Schr. S. 161. 165.

2) Hermann, Staatsalterth. § 9 u. dagegen Antiqu. i. p. Gr. p. 366 sq. — Zu Herod. 1, 68, wo es von dem Spartaner Lichas heifst, er sei nach Tegea gegangen *ἐούσης κατὰ τοῦτον τὸν χρόνον ἐπιμιξίης*, macht ein neuer Erklärer die Anmerkung, *ἐπιμιξία* sei der auf Vertrag gegründete Verkehr zwischen zwei Staaten; denn an sich seien nach althellenischem Begriff die einzelnen Staaten gegen einander in stetem Kriegszustande ge-

von vielfachen Uebertretungen und Verletzungen der völkerrechtlichen Grundsätze unter den Griechen, von einer Zeit aber, wo wirklich die Idee gänzlicher Rechtlosigkeit allgemein geherrscht hätte, weifs sie nichts. Unsere Aufgabe ist nun zunächst, jene Grundsätze und wie sie anerkannt, zum Theil auch ausdrücklich stipulirt worden sind, darzustellen.

1. Allgemeine völkerrechtliche Grundsätze.

Das homerische Epos stellt uns die grofse Mehrzahl der griechischen Völker befreundet und zu einer gemeinschaftlichen Unternehmung verbunden dar, den Gesammtnamen aber, Hellenen, welcher etwa seit dem achten Jahrhundert allmählig herrschend wurde, giebt es ihnen nicht, sondern braucht für die vereinigten Völker abwechselnd die Namen Danaer und Achäer, nach den Völkerschaften, denen die Hauptführer des Zuges angehörten[1]). Und zu diesem Zuge gegen Troia sind die Griechen nicht in Folge eines politischen Bandes, welches die verschiedenen Völker zur Heeresfolge verpflichtet hätte, sondern nur durch Ueberredung oder überwiegendes Ansehen der mächtigsten Fürsten, denen der Zug zunächst am Herzen lag, veranlafst worden[2]). Auch zu dem früheren vielbesungenen Zuge der Argonauten nach Kolchis zur Erbeutung des goldenen Vliefses haben sich die Theilnehmer — einzelne Helden, nicht Völkerschaaren — nur aus Lust zu Abenteuern oder aus Freundschaft mit dem Führer der Unternehmung vereinigt. Neben diesen beiden auswärtigen Unternehmungen weifs das Epos von manchen einheimischen Kriegen der griechischen Völker unter sich; doch abgesehn von dem Zuge der sieben Helden gegen Theben oder von dem Kampf der Kureten gegen die Aetolier um die Spolien des kalydonischen Ebers[3]) beschränkt

wesen. Hätte er sich nicht durch Hermann irre führen lassen, so würde er in der herodotischen Stelle nichts anders gefunden haben, als dafs zwischen jenen beiden Staaten, die zu jener Zeit bekanntlich vielfältig Krieg gegen einander führten, damals gerade ein Friedenszustand und in Folge dessen auch freier Verkehr gewesen sei. Dafs aber überhaupt zwischen allen Staaten regelmäfsig der Kriegszustand, und Friede nur ausnahmsweise und in Folge besonderer Verträge stattgefunden habe, durfte er nicht sagen.

1) Die Andeutungen einer allgemeineren Bedeutung des Namens Hellenen werden als spätere Interpolationen angesehn. Vgl. Lehrs de Aristarch. stud. Hom. p. 233 u. Sengebusch Dissert. Hom. 1 p. 141.

2) S. besonders die Worte des Achilleus, Il. I, 150 ff. — Von dem Eide, welchen Tyndareos den Freiern der Helena abgenommen, findet sich nur eine dunkle Andeutung Il. II, 339. Uebrigens vgl. Bd. 1 S. 22. 23.

3) Il. VI, 223. IX, 543.

sich alles nur auf kleine Fehden von geringerer Bedeutung, wie z. B. Nestor von einem Streite der Pylier gegen die Eleer erzählt, wegen geraubter Heerden, und wegen einer ähnlichen Unbilde Odysseus als Jüngling zu den Messeniern geschickt war, um Genugthuung zu fordern [1]). Dergleichen Verletzungen mochten zwischen Benachbarten oft genug vorkommen [2]); Kriege entstanden daraus doch nur dann, wenn die geforderte Genugthuung verweigert wurde. Auch dürfen wir annehmen, dafs die benachbarten Staaten zur Sicherung gegen solche Unbilden Verträge mit einander abschlossen, und dafs dann, wenn die Angehörigen des einen sich gegen den andern dergleichen erlaubten, die Schuld gebüfst und die Schuldigen zu schwerer Verantwortung gezogen wurden, wie es dem Vater des Antinous zu Ithaka erging, da er sich mit den Taphiern zu einem Raubzuge gegen die Thesproter verbunden hatte, die mit den Ithakesiern befreundet (*ἄρθμιοι*) waren [3]). Gegen nicht befreundete mochten beutelustige Abenteurer nicht eben selten auf Raub ausziehn, entfernte Küsten heimsuchen und Menschen und Güter wegführen, wie wir namentlich von den Taphiern und Kretern, die am meisten das Meer befuhren und sich am weitesten hinaus wagten, nicht bezweifeln dürfen, dafs sie neben dem Handel gelegentlich auch Seeraub trieben [4]); aber wenn dergleichen auch nicht so entschieden gemifsbilligt wird, als es verdiente, so wird es doch wenigstens auch nicht gelobt, sondern als eine Ungebühr, als etwas Tadelnswerthes und den Göttern Mifsfälliges bezeichnet [5]).

Welche Veranlassungen den beiden gröfsten Kriegen, dem thebanischen und dem troischen, nach der Sage zu Grunde lagen, ist bekannt. Bei beiden redet aber die Sage auch schon von einem völkerrechtlichen Verfahren: sowohl nach Theben als nach Troia waren Gesandtschaften geschickt worden, um Abstellung der Beschwerden, Genugthuung und Ersatz zu fordern [6]), und nur weil dies abgeschlagen worden, hatte man zu den Waffen gegriffen. Derselbe völkerrechtliche Grundsatz wurde denn auch in der geschichtlichen Zeit regelmäfsig befolgt: es galt für unrecht, Krieg zu beginnen bevor man den Versuch gemacht hatte,

1) Il. XI, 670. Od. XI, 17. 2) Vgl. Il. I, 153. 3) Od. XVI, 427. Vgl. Bd. 1 S. 47. 4) Od. XV, 427. XIV, 452. 229 ff.

5) Od. XIV, 88, wo die *ὄπις* zu beachten, über deren Bedeutung s. Nitzsch zu Od. II p. 27 u. Döderlein Gloss. no. 850. Die Ungebühr solcher Raubzüge bezeichnet das *μαψιδίως* Od. III, 72. X, 253 deutlich genug, wenn auch die *ὕβρις* Od. XIV, 262 in anderer Beziehung zu nehmen ist. Vgl. Autenrieth zu Naegelsbach Hom. Theol. S. 295.

6) Il. V, 803. III, 205.

sich auf friedlichem Wege mit dem Gegner auseinanderzusetzen. Nicht selten geschah es auch, dafs man entweder um den Ausbruch des Krieges zu vermeiden, oder, wenn er schon ausgebrochen war, ihn ohne weiteres Blutvergiefsen zu beendigen, den Gegner zu einer Entscheidung durch richterlichen Spruch provocirte. Da es aber keinen Gerichtshof gab, der für dergleichen internationale Rechtshändel eine allgemein anerkannte Competenz gehabt hätte, so mufste man deswegen ein Compromifs eingehn, d. h. man mufste sich in jedem einzelnen Falle über den Richter, dem die Entscheidung übertragen werden sollte, mit einander vereinbaren. Bisweilen wählte man das delphische Orakel, wie z. B. die Kerkyräer in dem Streit mit den Korinthiern über die beiderseitigen Ansprüche auf die Colonie Epidamnus sich bereit erklärten, jenem die Entscheidung zu überlassen, worauf indessen die Korinthier nicht eingingen [1]). Oder es ward zum Schiedsrichter irgend ein für einsichtsvoll und unparteiisch gehaltener Mann aus einem dritten Staate gewählt, wie einst Periander durch seinen Spruch einen Streit zwischen Athen und Mytilene über das Sigeische Vorgebirge [2]), Themistokles einen Streit zwischen Korinth und Kerkyra über das Vorgebirge Leukas entschied [3]). Oder es wurde einem dritten, beiden Gegnern befreundeten Staate die Entscheidung überlassen [4]), wie von Athen und Megara in dem Streite über die Insel Salamis den Spartanern, die dann eine Commission von fünf Spartiaten damit beauftragten [5]). In dem Streite zwischen Sparta und Messene, vor dem Ausbruch des ersten messenischen Krieges, sollen die Messenier den Antrag gestellt haben, die Entscheidung entweder dem athenischen Areopag oder der argivischen Amphiktyonie zu übertragen [6]), und wenn auch die Wahrheit dieser Erzählung bezweifelt werden darf, so deutet doch die Erwähnung der argivischen Amphiktyonie auf ein altes zwischen den dorischen Staaten des Peloponnes bestehendes Vertragsverhältnifs

1) Thucyd. I, 28. 2) Herodot. V, 95. Strab. XIII p. 600. Diog. L. I, 74. 3) Plut. Themist. c. 24.

4) *Πόλις ἔκκλητος*. Ueber den Ausdruck in diesem Sinne, den Meier, Schiedsricht. S. 30, bezweifelte, vgl. Bergk in d. Zeitschriften f. d. AW. 1847 S. 1099.

5) Plut. Sol. c. 10. Aelian. V. H. VII, 19. Diog. L. I, 48. Eine Urkunde über einen Spruch der vom aetolischen Bundesrath ernannten und von den streitenden Staaten angenommenen Schiedsrichter über eine Grenzstreitigkeit s. bei Ussing, Inscr. ined. no. 2. und Rangabé, Ant. Hell. II no. 692.

6) Pausan. IV, 5, 2.

hin, in welchem unter andern festgesetzt war, dafs bei Streitigkeiten, bevor man zu den Waffen griffe, der Weg richterlicher Entscheidung zu versuchen sei [1]). Dieselbe Vorschrift galt aber überhaupt unter allen solchen Staaten, die zu einer engeren Vereinigung mit einander verbunden waren, wie wir dergleichen später kennen lernen werden. Ebenso war es bei Friedensschlüssen, die man regelmäfsig nur auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, nicht auf ewige Zeiten zu schliefsen pflegte, eine gewöhnliche Festsetzung, dafs die inzwischen sich erhebenden Streitigkeiten nicht mit den Waffen, sondern auf dem Rechtswege ausgemacht werden sollten vor Schiedsrichtern, über die man sich vereinbaren würde. Wirklich vermieden wurde freilich durch dergleichen Verabredungen und Vorschriften der Krieg nur selten, und meist wohl nur unter enger verbundenen Staaten, mit einem mächtigeren Vorort an der Spitze, der es vermochte, die minder mächtigen allenfalls zu zwingen, wie Sparta zu den peloponnesischen, Theben zu den böotischen, Athen zu den Staaten seiner Symmachie stand. Dagegen kam es oft genug vor, nicht blofs dafs die Provocation zur richterlichen Entscheidung abgelehnt wurde, sondern auch dafs, wenn ein Staat darauf eingegangen war, er doch nachher sich nicht an die Entscheidung band: wie z. B. die Thebaner in einem Streit mit Athen über Platäa sich zwar hatten gefallen lassen, die Korinthier zu Schiedsrichtern anzunehmen, nachher aber, als sie mit der Entscheidung unzufrieden waren, doch die Athener angriffen, worauf denn auch die Athener, als sie gesiegt hatten, sich natürlich nicht mehr streng an jene Entscheidung gebunden achteten [2]). — Das Verfahren übrigens bei solchen internationalen Rechtshändeln pflegte ganz in processualischer Form zu sein: der Schiedsrichter bestimmte Ort und Zeit der Verhandlung, die Parteien ernannten Anwalte (σύνδικοι), um ihre Sache zu führen, die Beweise vorzulegen, die Rechtsansprüche in Rede und Gegenrede auszuführen, und der Schiedsrichter fällte nach Anhörung der Reden und Prüfung der Beweise seinen Spruch, der dann, in späterer Zeit, schriftlich in zwei Exemplaren ausgefertigt, bisweilen auch auf Steintafeln oder Säulen aufgeschrieben und an öffentlichen Orten oder in Heiligthümern aufgestellt wurde [3]). Mitunter mochten die Parteien sich auch wohl eid-

1) Vgl. unten c. 2.

2) Herod. VI, 108. Ein anderer Fall bei Thucyd. V, 31.

3) Hieher gehören die Inschriften im C. I. no. 2265. 2355. 2558. 2905. 2909.

lich verpflichten, dem Ausspruch des Schiedsrichters Folge zu leisten[1]).

Waren die Beschwerden nicht so bedeutend, oder die sonstigen Verhältnisse nicht von solcher Beschaffenheit, dafs ein eigentlicher Krieg nothwendig oder thunlich erschien, so ergriff man ein leichteres Mittel, sich Genugthuung durch Repressalien zu verschaffen: man erliefs an die Staatsangehörigen oder Verbündeten die Aufforderung, das Gebiet oder die Angehörigen des gegnerischen Staates zu berauben, sei es durch Einfälle in ihr Land, sei es durch Wegnahme ihrer Schiffe zur See. Dies ist also wesentlich nichts andres, als Ertheilung von Kaperbriefen: es heifst *σῦλα* oder *σύλας διδόναι*, *λάφυρον ἐπικηρύττειν*, *ῥύσια καταγγέλλειν*[2]), und es pflegte dann wohl sich eine Anzahl von Leuten zusammenzuthun und förmlich organisirte Räuber- oder Kapergesellschaften zu bilden mit einem Hauptmann, *ἀρχιπειράτης* oder *ἀρχίκλωψ*, an der Spitze[3]). Es versteht sich aber von selbst, dafs dergleichen Kaperbriefe auch dann, und zwar um so mehr, ertheilt zu werden pflegten, wenn wirklich schon Krieg ausgebrochen war. Die Beute, welche die Kaper machten, gehörte ihnen selbst: ohne Zweifel aber gab es überall auch eine Art von Prisengerichten, bei denen diejenigen sich beschweren konnten, die widerrechtlich beraubt zu sein behaupteten. In Athen finden wir, dafs über dergleichen Beschwerden in der Volksversammlung verhandelt wurde[4]).

Eine Art von Repressalien gestattete das griechische Völkerrecht auch für den Fall, dafs der Bürger eines Staates in dem Gebiete eines andern ermordet worden war. Ward nämlich hier dem Antrag auf Bestrafung oder Auslieferung des Mörders nicht Gehör gegeben, so stand den zur Blutrache berufenen Anverwandten des Ermordeten[5]) das Recht zu, sich, wenn sie konnten, eines oder einiger Bürger des andern Staates, — doch, nach athenischem Rechte wenigstens, nicht über drei, — zu bemächtigen (*ἀνδρολῃψία*, *ἀνδρολήψιον*), und sie als Geiseln zu behalten, bis das versagte Recht ihnen gewährt wurde[6]). Wie mit den Geiseln verfahren sei, wenn dies nun doch nicht geschah,

1) Vgl. Zenob. prov. II, 67, wo *ὀμόσαντες* für *νομίσαντες* zu lesen.

2) Thucyd. V, 115. Polyb. IV, 53, 2. 26, 7. 36, 3. Xenoph. Hell. V, 1, 1. Harpocr. unt. *σύλας*.

3) Demosth. Phil. I p. 46. Diodor. XX, 97. Plut. Arat. c. 6.

4) Demosth. g. Timocr. p. 694.

5) Welche dies sind, s. Bd. 1 S. 483.

6) Demosth. g. Aristocr. p. 647. 692. Meier, Att. Proc. S. 278.

wird nicht angegeben; der Fall wird kaum jemals vorgekommen sein.

War der Krieg beschlossen, so galt als Grundsatz des Völkerrechts, dafs man die Feindseligkeiten nicht ohne vorhergehende Ankündigung begann [1]). Uebertretungen dieses Grundsatzes, wie aller ähnlichen, kamen freilich vor; sie gehören aber doch nur zu den Ausnahmen, und wenn von den Geschichtschreibern der Ankündigung nicht immer ausdrücklich Erwähnung gethan wird [2]), so darf man daraus nicht folgern, dafs sie auch wirklich unterlassen worden sei. Aber einer bestimmten und regelmäfsigen Form derselben, wie nach dem Fetialrecht der italischen Völker, bedurfte es allerdings nicht [3]). War z. B. bei der Forderung um Abstellung der Beschwerden schon für den Weigerungsfall mit Krieg gedroht, so achtete man sich, wenn jene Forderung abgelehnt wurde, wohl berechtigt, den Krieg ohne weitere Ankündigung zu beginnen. Indessen geschah dies keinesweges immer: man erliefs vielmehr auch dann noch eine förmlichere Kriegserklärung, und zwar durch einen Herold. Denn dem Herold gewährte sein heilig geachtetes Amt, und dessen Zeichen, der Heroldstab, auch unter Feinden Sicherheit und Unverletzlichkeit. Deswegen wurden auch den Gesandten, die man an Feinde schickte, Herolde mitgegeben, oder es wurde durch einen vorausgeschickten Herold sicheres Geleit für sie beantragt [4]). Wie sehr aber die Verletzung der Herolde für sündlich gehalten wurde, kann man aus folgendem Beispiel erkennen. Die Spartaner hatten den Herold des Perserkönigs, der sie zur Unterwerfung aufforderte, in einen Brunnen geworfen: nachher aber fühlten sie Gewissensbisse: sie glaubten namentlich den Zorn des Talthybios, des Heros und Schutzpatrons der Herolde, verwirkt zu haben, und zwei ihrer Bürger erboten sich, um den Frevel zu sühnen, sich selbst dem Perserkönig zu überliefern, stellten sich auch wirklich vor ihm dar, wurden aber von ihm wieder zurückgeschickt [5]). Die Athener hatten den an sie gesandten Herold des

1) Herod. VII, 9, 2. Thucyd. I, 29. 131. VI, 50. VII, 3. Plut. Pyrrh. 26 etc. Pausan. IV, 5, 3.

2) Z. B. Xenoph. Hell. III, 2, 23. 5, 3. V, 2, 24. 3, 13.

3) Was Hesychius u. die Parömiographen (I p. 213 Schn. et L.) von einer Form der Kriegsankündigung sagen, wobei man ein Lamm in das Feindesland geschafft habe um anzudeuten, dafs man das Land verwüsten und zur Viehweide machen wolle, davon findet sich sonst nirgends etwas erwähnt.

4) Thucyd. I, 53. Demosth. d. f. l. p. 392. Liv. XXXV, 38, 8.

5) Herod. VII, 133 ff.

Königs nicht besser behandelt, als die Spartaner: sie fanden aber kein so grofses Unrecht darin, weil der Herold ein Barbar, und Bote ungerechter und schimpflicher Zumuthungen eines Barbaren war. Als aber einst ihr eigener mit gewissen Beschwerden nach Megara geschickter Herold ermordet war, so ward der Beschlufs gefafst: es solle fortan gegen die Megarenser unversöhnliche Feindschaft stattfinden, kein Herold mehr zu ihnen geschickt, kein von ihnen geschickter angenommen werden: jeder Megarenser, der sich in attischem Gebiet betreffen liefse, solle sterben: die Feldherrn sollen schwören, alljährlich zweimal in Megaris einzufallen und das Land zu verheeren [1]). — Ein Krieg, in dem man Herolde weder schickt noch annimmt, und von keiner Art von Unterhandlungen wissen will, heifst *πόλεμος ἀκήρυκτος καὶ ἄσπονδος*. Indessen so leidenschaftlich auch die Griechen ihre Kriege zu führen pflegten, zu dem äufsersten Grade der Erbitterung, den jener Ausdruck buchstäblich genommen bezeichnet, kam es doch nur ausnahmsweise, und ihm gegenüber hören wir von manchen Mafsregeln, durch die man, wenn einmal der Krieg nicht zu vermeiden war, ihn wenigstens zu mildern und seine Uebel zu beschränken suchte. Die Sage erzählt von Vereinbarungen, die Entscheidung, statt es auf eine allgemeine Heerschlacht ankommen zu lassen, von einem Zweikampfe zwischen den Anführern oder andern aus beiden Heeren erwählten Kämpfern abhängig zu machen, und auch von einem Drillingskampfe, ganz dem bekannten der Horatier und Curiatier ähnlich, ist in arkadischen Sagen von Tegea und Pheneus die Rede [2]). Geschichtlich aber ist der Zweikampf zwischen Pittakos von Mytilene und dem athenischen Anführer Phrynon, um den Streit über den Besitz des Sigeischen Landes zu schlichten, der freilich bald nachher doch wieder erhoben, und dann durch den Schiedspruch des Periander geschlichtet wurde [3]). Bekannt ist auch die Erzählung von dem Kampfe der dreihundert Spartaner gegen ebensoviele Argiver um den Besitz des kynurischen Ländchens [4]); einem Kampfe der, wenn auch in Einzelheiten fabelhaft ausgeschmückt, doch in der Hauptsache nicht zu bezweifeln ist. In einer späteren Zeit trugen die Argiver, die den Verlust jenes Ländchens nicht verschmerzen konnten, den Spartanern einen Vertrag an, wie der Kampf darum geführt werden sollte. Es sollte nämlich jedem der beiden Staaten freistehn, den an-

1) Plut. Pericl. c. 30. 2) Stobae. Floril. XXXIX, 32.
3) Diog. L. I, 74. 4) Herod. I, 82. Paus. II, 38.

dern herauszufordern, wenn dieser weder durch anderweitigen Krieg noch durch epidemische Krankheit verhindert wäre die Herausforderung anzunehmen: dann sollten sich die beiderseitigen Heere auf dem streitigen Gebiete treffen; welcher Theil siegte, sollte den besiegten nicht weiter als bis an die Grenze des Gebietes verfolgen. Doch lehnten die Spartaner diesen Vertrag ab[1]). — Zwischen den Chalkidensern und Eretriern auf Euböa bestanden einst gewisse Verabredungen über die Art und Weise, wie sie, wenn Krieg zwischen ihnen wäre, kämpfen wollten. Unter andern war bestimmt, dafs keine Wurfgeschosse gebraucht werden sollten[2]), was denn freilich nicht den Erfolg haben konnte, die Schlachten weniger blutig, wohl aber den, die Entscheidung unzweifelhafter zu machen. — Aufser solchen besondern Festsetzungen fehlte es aber auch nicht an gewissen allgemein gültigen Grundsätzen über das im Kriege zu beobachtende Verfahren: es gab ein Kriegsrecht (*πολέμου νόμοι*)[3]), das wenigstens in der Regel beobachtet wurde. Dahin gehört zuerst der Satz, dafs ein Feind, der die Waffen streckte und um Schonung (Pardon) bat, nicht getödtet werden dürfe[4]): obgleich freilich nicht blofs in den Kämpfen der Heroenzeit, die Homer uns schildert, sondern auch in den späteren Kriegen die Erbitterung nur allzuoft diesen Grundsatz übertreten liefs. Gefangene, die, ohne sich ergeben zu haben, dem Sieger in die Hände fielen, trug man niemals Bedenken zu tödten; ja die Athener machten sich im peloponnesischen Kriege kein Gewissen daraus, ein Paar ihrer Feinde, Gesandte an den persischen König, die durch Verrath in ihre Hände gefallen waren, zu tödten, weil unter ihnen einige waren, die sie als besonders gefährlich ansahen, und weil auch die Spartaner zu Anfang des Krieges die in ihre Hände gefallenen Seefahrer der Athener und ihrer Bundesgenossen, ja auch Neutrale, als Feinde behandelten und tödteten[5]). Hatte man die Besiegten dahin gebracht, sich auf Discretion zu ergeben, so geschah es gar nicht selten, dafs man alle waffenfähige Männer über die Klinge springen liefs, die übrigen zu Sklaven machte und verkaufte. So machten es die Athener im peloponnesischen Kriege mit den Meliern, und ein gleiches Verfahren wurde auf Kleons Antrag gegen die Mytilenäer beschlossen, später jedoch etwas gemildert[6]). In beiden Fällen mochte die Härte bei den

1) Thucyd. V, 41. 2) Strab. X, 1 p. 448 etc. Polyb. XIII, 3, 4.
3) Polyb. V, 9, 1. 11, 3. 4) Thucyd. III, 58, 2. 66, 2. 67, 3.
5) Thucyd. II, 67. 6) Thucyd. III, 28. V, 116.

sonst mehr zur Menschlichkeit geneigten Athenern dadurch veranlafst sein, dafs die Besiegten abgefallene Bundesgenossen waren, wie wir auch von den Thebanern hören, dafs sie Kriegsgefangene aus böotischen Städten, die sie ebenfalls als pflichtvergessene Bundesgenossen betrachteten, immer zu tödten pflegten [1]). Dafs aber der athenische Feldherr Philokles, als er ein Paar Trieren der Korinthier und Andrier genommen hatte, die sämmtliche Mannschaft derselben über Bord werfen liefs, ward ihm, da er selbst nachher in die Gefangenschaft der Lakedämonier gerieth, als ein Frevel gegen das hellenische Völkerrecht vorgewofen, den er mit dem Tode büfste [2]). Nicht weniger frevelhaft erschien der Beschlufs, dessen man die Athener beschuldigte [3]), allen Gefangenen die sie in ihre Gewalt bekommen würden, die Daumen der rechten Hand abzuhauen, damit sie unfähig würden die Waffen zu führen, doch als Ruderer gebraucht werden könnten.

Das regelmäfsige und in den meisten Fällen beobachtete Verfahren gegen Kriegsgefangene war dieses, dafs man sie nicht tödtete, sondern in Verwahrung nahm, um sie entweder auszuwechseln oder für ein Lösegeld zurückzugeben [4]). Ueber die Gröfse des Lösegeldes fand zwischen einigen Staaten ein gewisses Herkommen oder eine bestimmte Verabredung statt. Zwischen den Korinthiern und Megarensern war eine Mine für den Mann herkömmlich [5]), zwischen den andern dorischen Staaten des Peloponnes zwei Minen [6]), und ebensoviel liefsen sich die Athener

1) Pausan. IX, 15, 2. — Dafs unter den kleinen griechischen Staaten die Kriege mit gröfserer Erbitterung und Schonungslosigkeit geführt wurden, als unter den grofsen Staaten der neueren Zeit, ist ebenso unläugbar als erklärlich. Dort war jeder Einzelne bei dem Kriege weit näher und unmittelbarer betroffen als jetzt; er sah in dem Gegner gewissermafsen auch einen persönlichen Feind, von dem seine theuersten Interessen verletzt oder gefährdet waren, während in den neueren Staaten die Ursachen der Kriege den Einzelnen weniger berühren, und er deswegen auch im Kampfe dem Gegner ohne eigentliche persönliche Erbitterung gegenüber tritt. Auch die Schlachten der gedungenen Söldner im Mittelalter wurden ohne gegenseitige Erbitterung und deswegen meist ohne viel Blutvergiefsen geschlagen, wogegen der jetzt zwischen den Nordamerikanern entbrannte Krieg in mancher Hinsicht an die Kriege der alten Griechen erinnern kann.

2) Xenoph. Hell. II, 1, 32: ἀρξάμενος εἰς Ἕλληνας παρανομεῖν.

3) Ob mit Recht? — Die Beschuldigung erwähnen Xenoph. a. a. O. 31 u. Plut. Lysand. c. 9. Von einem früheren ähnlichen, nicht blofs gefafsten, sondern ausgeführten Beschlufs gegen die Aegineten fabeln Cic. de offic. III, 11. Aelian. V. H. II, 9.

4) Von Auswechselung vgl. Thuc. II, 103. V, 3.

5) Plutarch. quaest. gr. c. 17. 6) Herod. VI, 79.

für die gefangenen Hippoboten von Euböa zahlen [1]). Zwischen dem Poliorketen Demetrius und den Rhodiern wurden 1000 Drachmen als Lösegeld für einen Freien, 500 für einen Sklaven verabredet [2]). Es werden aber auch Taxatoren der Kriegsgefangenen erwähnt [3]), die bei ihrer Schätzung natürlich theils die gewöhnlichen Sklavenpreise zur Richtschnur nahmen, theils aber auch die anderweitigen Verhältnisse der Leute berücksichtigten. Für Gefangene von Ansehen, Vermögen und sonstiger Bedeutung wurden oft sehr erkleckliche Summen gefordert, und Aeschines nennt einmal ein Talent ein angemessenes Lösegeld für einen gar nicht besonders reichen Mann [4]). Für Unbegüterte pflegten dann Verwandte und Freunde das Lösegeld zusammenzubringen [5]), meistens aber wohl nicht als Geschenk, sondern mit der Verpflichtung für den Ausgelösten, es sobald als möglich wieder zu bezahlen. Das athenische Gesetz verordnete, dafs, wer dieser Verpflichtung nicht nachkäme, denen, die ihn ausgelöst hatten, als Eigenthum zufallen sollte [6]). Kriegsgefangene, die weder ausgewechselt noch ausgelöst wurden, blieben Eigenthum der Sieger und wurden dann gewöhnlich als Sklaven verkauft; doch wird versichert, dafs man solche in der Regel nur an Griechen, nicht an Barbaren verkauft habe [7]). Dem Staate wurden die Gefangenen wohl in der Regel von seinen Bürgern abgekauft [8]), und in Athen scheint ein Gesetz verordnet zu haben, dafs, wenn solche Sklaven nachher etwa durch Verkauf in die zweite oder dritte Hand übergingen, Anzeige davon an den ersten Käufer gemacht würde, damit nämlich der jedesmalige spätere Besitzer leicht aufzufinden wäre, falls ein Loskauf des Sklaven beabsichtigt würde [9]).

Allgemein ferner wurde es als eine völkerrechtliche und religiöse Pflicht anerkannt, den Leichen der im Felde gefallenen Feinde die Bestattung nicht zu versagen. Dafs es im Heroenzeit-

1) Herod. V, 77. 2) Diodor. XX, 84.

3) *Τιμηταὶ τῶν αἰχμαλώτων*. Hyperid. bei Apsin. in Walz. Rhett. gr. IX p. 547.

4) Aeschin. d. f. l. § 100. — Im Allg. vgl. Böckh Staatshaush. 1 S. 100.

5) Isae. de Apollod. her. § 8. Demosth. in Nicostr. p. 1248.

6) Demosth. a. a. O. p. 1250. 7) Philostr. vit. Apoll. VIII, 7, 12.

8) Vgl. z. B. Plaut. Capt. 1, 2 in.

9) S. Antiqu. i. p. Gr. p. 370. u. Westermann in d. Jahrb. f. Philol. XXX S. 371, der ebenfalls das Gesetz theils auf Kriegsgefangene theils auf solche bezieht, die durch *ἀνδραποδισμός* (Menschenraub) ihrer Freiheit beraubt waren.

alter noch nicht so war, haben wir früher gesehn, obgleich auch in der Ilias schon ein Stillstand zwischen den Troern und Achäern erwähnt wird, um die Todten vom Schlachtfelde aufheben und bestatten zu können [1]: in der geschichtlichen Zeit aber hielt man fest an jener Pflicht, und erfüllte sie nicht blofs gegen Griechen, sondern auch gegen Barbaren. Als nach der Schlacht bei Platäa ein Aeginete, Lampon, den Pausanias aufforderte, den Leichnam des Mardonius nicht beerdigen, sondern ans Kreuz schlagen zu lassen, um dadurch Rache für Leonidas zu nehmen, dessen Körper auf Xerxes Befehl verstümmelt und gekreuzigt war, so wies Pausanias die Zumuthung mit Unwillen von sich, und Lampon durfte froh sein, ungestraft davonzukommen [2]. Das Gewöhnliche war, dafs die Besiegten von den Siegern, die im Besitz des Schlachtfeldes waren, einen Stillstand erbaten zur Aufhebung und Bestattung ihrer Todten (*σπονδαὶ εἰς νεκρῶν ἀναίρεσιν*), und eine solche Bitte, die zugleich das unzweideutige Eingeständnifs der Niederlage enthielt, glaubte man nicht abschlagen zu dürfen. Nur aus besonderen Gründen, z. B. im zweiten heiligen Kriege gegen die Phokier, die als Tempelräuber und Frevler gegen die Gottheit den Anspruch auf das gemeine Recht verwirkt zu haben schienen, achtete man sich dazu befugt [3]. Befanden die Besiegten sich aufser Stande, selbst für die Aufhebung und Bestattung der Ihrigen zu sorgen, und war deswegen auch gar keine Bitte um Stillstand an die Sieger ergangen, so nahmen diese selbst sich der Sache an, nicht blofs aus Gesundheitsrücksichten, sondern aus religiösem Pflichtgefühl. Dem Lysander ward es zum schweren Vorwurf gemacht, nach der Schlacht bei Aegospotamoi die gefallenen Feinde unbegraben gelassen zu haben [4]. Er hatte die Sorge dafür den Einwohnern der Umgegend überlassen. Nach der Schlacht bei Chäronea verweigerte Philipp die Auslieferung der Todten, besorgte aber selbst die Bestattung auf die ehrenvollste Weise [5].

Auf dem Schlachtfelde ward von dem Sieger ein Siegeszeichen (*τρόπαιον*) errichtet und den Göttern geweiht. Diefs war entweder eine Säule von Holz oder auch nur ein Baumstamm, mit erbeuteten Waffen behangen, und mit einer weihenden Inschrift versehn. Es wird als allgemeine Sitte angegeben, Tro-

1) S. Bd 1 S. 83. 2) Herod. IX, 79. 3) Diodor. XVI, 25. 4) Pausan. IX. 32, 6.

5) (Plut.) vitt. x or. p. 849 A. (Demad.) ὑπ. τ. δωδ. 9 p. 314 ed. Turic. Diod. exc. 32, 4. Polyb. V, 10.

päen nicht von Stein oder Erz zu errichten, damit sie nicht als dauernde Denkmale der Feindschaft auf lange Zeit daständen[1]): wer dergleichen errichtete, unterlag grofser Mifsbilligung[2]), wenn auch kein ausdrückliches Gesetz es untersagte, und kein Gerichtshof existirte, bei welchem deshalb hätte geklagt werden können. Denn was in Rhetorenschriften von einer Klage vorkommt, die die Spartaner gegen die Thebaner vor den Amphiktyonen erhoben hätten, wegen eines nach dem Siege über sie errichteten Tropäums von Erz[3]), ist ganz entschieden nur ein in den Rhetorenschulen erdichteter Fall zur Uebung der Schüler. Einige von Pausanias erwähnte Tropäen von Stein oder Erz waren nichts anders als Siegesdenkmale in Tropäenform, die die Sieger in ihrer Heimath auf öffentlichen Plätzen oder in Heiligthümern aufgestellt hatten, nicht aber eigentliche Tropäen, die gleich nach dem Siege auf dem Schlachtfelde selbst errichtet wurden, und schon deswegen nicht füglich von Erz oder Stein sein konnten[4]). Diese gleich auf dem Schlachtfelde errichteten Tropäen, weil sie den Göttern geweiht waren, galten deswegen auch den Gegnern als unverletzlich. War der Sieg nicht unzweideutig entschieden, so versuchte wohl die eine Partei die andere an der Aufstellung des Tropäum zu hindern, oder stellte auch ihrerseits ein anderes in der Nähe auf[5]): als aber einst die Athener bei einer Landung an der milesischen Küste die ihnen entgegenrückenden Feinde geschlagen, dann sich wieder eingeschifft, und erst drei Tage später bei einer abermaligen Landung an derselben Stelle, wo sie diesmal keinen Feind zu bekämpfen fanden, ein Tropäum errichtet hatten, so machten die Milesier sich kein Gewissen daraus, dies niederzureifsen, weil jene damals, als sie es errichteten, sich doch nicht wirklich im Besitz eines erkämpften Schlachtfeldes befunden hätten[6]). Uebrigens gehört die Sitte der Tropäen erst der nachhomerischen Zeit an[7]). Seit

1) Diodor. XIII, 24. 2) Plut. Qu. Rom. c. 37: οὐκ εὐδοκιμοῦσι.

3) Cic. de invent. II, 23. Die Meinung eines neueren Reisenden, Cic. habe irrthümlich ein ehernes Tropäum statt eines steinernen genannt, und von diesem steinernen gebe es noch einige Ueberreste in der Nähe des alten Leuktra, ist mit Recht von C. Keil, syll. inscr. Boeot. p. 96 zurückgewiesen, obgleich Vischer, Erinn. aus Griechenland S. 552, sie wieder adoptirt hat.

4) Pausan. II, 21, 9. V, 27, 7. VIII, 10, 4.

5) Xenoph Hell. VI, 4, 14. — Id. V, 4, 65. 66. VII, 5, 26. Thucyd. I, 54. 105. IV, 134.

6) Thucyd. VIII, 24.

7) Auch bei den Makedoniern waren Tropäen nicht üblich (Pausan.

wann sie aufgekommen, läfst sich nicht angeben: erwähnt wird sie aber schon bei Gelegenheit eines von den Spartanern gegen die Amykläer gewonnenen Sieges, im achten Jahrhundert v. Chr., nach welchem auch dem Zeus Tropaios ein Tempel auf dem Markt von Sparta geweiht wurde [1]).

Des Gesetzes welches den Spartanern verbot, die geschlagenen Feinde weit über das Schlachtfeld hinaus zu verfolgen, haben wir schon an einer andern Stelle gedacht [2]). Auch die Todten zu spoliiren soll ihnen verboten gewesen sein [3]): eine Angabe, die nicht nur durch Beispiele des Gegentheils widerlegt wird [4]), sondern auch an sich unglaublich ist. Denn es wäre doch eine sehr thörichte Humanität gewesen, wenn sie den Feinden nicht blofs die Leichen, sondern auch die Waffen der Gefallenen überlassen hätten. Was ihnen das Gesetz verbot, war nur das willkürliche und regellose Verfahren: sie sollten die Leichen nicht eher spoliiren, bis der Anführer den Befehl dazu gegeben, während bei den übrigen Griechen es häufig vorkam, dafs Jeder, und bisweilen selbst vor Entscheidung der Schlacht, zugriff wie er mochte und konnte [5]). — Nach der Schlacht bei Platäa befahl Pausanias, das Heer solle sich der Beute enthalten, und liefs Alles durch die Heloten zusammentragen, worauf dann eine Vertheilung vorgenommen wurde [6]). Vertheilung der gemachten Beute wird auch sonst häufig erwähnt: nach welchem Princip aber dabei verfahren, und was den Einzelnen, die es erbeutet hatten, überlassen, was zur Vertheilung gekommen sei, läfst sich nicht mit Bestimmtheit erkennen. Nur so viel versteht sich von selbst, dafs alles, was kein Einzelner, sondern das ganze Heer oder eine ganze Heeresabtheilung erbeutete, auch gemeinschaftlich war. Von der gemeinschaftlichen Beute nun wurde regelmäfsig ein Theil, der Zehnte, den Göttern geweiht; ein anderer Theil fiel dem Staate zu [7]), ein anderer

IX, 40, 7. Wess. ad Diod. XVI, 4) und die Erwähnung eines makedonischen Tropäums bei Lykurg, fr. 75 (Diod. XVI, 88) ist nur eine durch die griechische Sitte veranlafste Redeform.

1) Pausan. III, 2, 6. 12, 7. 2) Bd. 1 S. 296. 3) Aelian. V. H. VI, 6.

4) Z. B. Thucyd. V, 74 (welche Stelle von Haase richtiger als von Krüger verstanden ist).

5) Daher die Begründung des Verbotes bei Plut. Apophth. Lac. unter Lycurg. no. 31: *ὅπως μὴ κυπτάζοντες περὶ τὰ σκῦλα τῆς μάχης ἀμελῶσιν.* Vgl. Plat. Republ. V p. 469 D.

6) Herod. IX, 80. 81.

7) Herod. IX, 81. Thuc. III, 50. 68. Xen. Hell. III, 3, 1.

wurde an die Kämpfer vertheilt, wobei denn diejenigen, die sich am meisten hervorgethan hatten, einen Ehrenantheil (ἀριστεῖον) erhielten, der besonders für die Anführer bisweilen sehr bedeutend ausfiel[1]).

Eroberte Städte, wenn sie sich unbedingt und auf Discretion hatten ergeben müssen, erfuhren meist ein sehr hartes Schicksal. Es kam hier der Grundsatz, daſs der Besiegte mit allem was er habe, ganz und gar dem Sieger gehöre[2]), in vollem Maſse zur Anwendung. Beispiele von Niedermetzelung der waffenfähigen Männer, Verkauf der Weiber und Kinder als Sklaven, Zerstörung der Städte, waren keineswegs unerhört. Aber auch bei Capitulationen (ὁμολογία) wurden die Bedingungen oft sehr hart gestellt. Den Potidäaten, zu Anfang des peloponnesischen Krieges, wurde von den Athenern nichts weiter zugestanden, als daſs sie mit Weib und Kind, die Männer mit einem, die Frauen mit zwei Kleidern, und mit einer bestimmten Summe Geldes, aus der Stadt zögen, welche darauf von den Athenern mit neuen Einwohnern aus der Zahl ihrer Bürger besetzt wurde[3]). Daſs den Besiegten, wenn man sie nicht ganz austrieb, doch ihr Grundbesitz ganz oder gröſstentheils genommen und an die Sieger vertheilt wurde, kam häufig vor[4]). Dagegen erscheint es als ein mildes Verfahren, wenn man sich begnügte, die Besiegten für die Zukunft möglichst wehrlos und unschädlich zu machen, und ihnen Geldzahlungen aufzuerlegen. So wurden die Samier, als sie nach einer langwierigen Belagerung vom Perikles besiegt waren, genöthigt Geiseln zu geben, die Kriegskosten zu zahlen, ihre Festungswerke zu schleifen und ihre Flotte auszuliefern[5]). Nicht viel bessere Bedingungen muſsten die Athener selbst am Schluſs des peloponnesischen Krieges sich gefallen lassen, nämlich die langen Mauern und Befestigungen des Piräeus niederzureiſsen, ihre Kriegsschiffe bis auf zwölf auszuliefern, ihre Verbannten zurückzurufen, ihre auswärtigen Besitzungen aufzugeben, überdieſs ihre Verfassung abzuändern und Bundesgenossen ihrer Sieger zu werden[6]).

Die Religion gebot den Griechen, auch in Feindeslande sich der Heiligthümer zu enthalten. Darum warfen es die Böoter den Athenern als Versündigung vor, daſs sie das Heiligthum des

1) Vgl. Thucyd. III, 114. Herod. VIII, 11. 123. IX, 81. Plut. Alcib. c. 7.
2) Aristot. Polit. I, 2, 16. 3) Thucyd. II, 70. 4) Vgl. unten c. 6, von den Kleruchien. 5) Thucyd. I, 117.
6) Xenoph. Hell. II, 2, 20. Plut. Lys. c. 14.

Apollon zu Delium nicht blofs in Besitz genommen, sondern es zur Festung gemacht hätten, worin sie sich aufhielten und alles vornähmen, was nur in ungeweihten Räumen vorzunehmen erlaubt sei. Die Athener verantworteten sich, indem sie den Grundsatz aufstellten, was man durch Kriegsnothwendigkeit und andere zwingende Umstände gedrungen thue, dafür dürfe man auch auf Nachsicht bei den Göttern rechnen; nur was man ohne Noth begehe, verdiene als Sünde gescholten zu werden [1]: ein Grundsatz von grofser Dehnbarkeit, mit dem sich Vieles enschuldigen liefs. Auch fehlt es nicht an mancherlei Beispielen von Hintansetzung der den Heiligthümern gebührenden Achtung, die wir indessen immer nur als Ausnahmen von der Regel zu betrachten haben. In der Regel verfuhr man doch gewissenhafter. Als die Athener im sicilischen Kriege sich des Theiles von Syrakus bemächtigt hatten, in welchem der Tempel des olympischen Zeus lag, so rührten sie nichts von den vielen in diesem befindlichen Kostbarkeiten an, sondern liefsen alles unangetastet unter der Obhut des Priesters [2]. Dem Agesilaus namentlich wird nachgerühmt, dafs er nicht blofs die hellenischen, sondern auch die barbarischen Heiligthümer mit der gröfsten Gewissenhaftigkeit verschont habe [3]. Und dafs man selbst im Gefechte gewohnt gewesen, die nur zu religiösen Funktionen dienenden Personen im feindlichen Heere, wie die Pyrphoren, die das aus der Heimath mitgenommene Opferfeuer trugen, und die Manteis (Opferschauer) zu verschonen, beweisen die darauf bezüglichen sprichwortlichen Ausdrücke: „auch kein Pyrphoros, kein Mantis ist verschont worden“, um ein vollständiges und ausnahmloses Blutbad zu bezeichnen [4]. Aus gleicher religiöser Achtung sollen die Griechen sich auch gescheut haben, an die spartanischen Könige Hand anzulegen [5], weil diese, obgleich Führer in der Schlacht, doch theils durch ihre heroische Abstammung von Herakles, theils als Priester, der eine des Zeus Lakedaimon, der andere des Zeus Uranios, eine gewisse heilige Würde hatten. — Zwischen den dorischen Staaten im Peloponnes bestand von Alters her das Uebereinkommen, sich auch im Kriege Waffenstillstand um gewisser Festfeiern willen zu gewähren, was denn bisweilen auch wohl benutzt wurde, um sich aus kritischen La-

1) Thucyd. IV, 97. 2) Pausan. X, 28, 3.
3) Xenoph. Ages. c. 11, 1. Corn. Nep. Ages. c. 4, 7.
4) Zenob. prov. V, 33. Diogenian. VII, 15 u. 90. Bähr. zu Herodot. VIII, 7.
5) Plutarch. Agis c. 21.

gen zu befreien, indem man eine bevorstehende Festfeier vorgab, und so von dem Gegner Einstellung der Feindseligkeiten erlangte[1]). Denn bei der grofsen Verschiedenheit der Zeitrechnung in den einzelnen Staaten, besonders der Schaltperioden die man anwandte, war es dem Gegner oft nicht möglich ein solches Vorgeben zu controliren. — Wenn ferner ein Staat ein Fest feierte, zu welchem zahlreiche Theilnehmer auch aus dem Auslande sich einzufinden pflegten, — und solcher Feste gab es viele, — so wurden Boten umhergeschickt dies anzusagen und sicheres Geleit für die Festbesucher auch in Feindeslande zu erwirken[2]). Namentlich aber genossen die vier grofsen und allgemeinen Nationalfeste, die Olympien, Pythien, Isthmien und Nemeen, dieses geheiligte Ansehn, dafs, sobald sie durch die umhergesandten Festboten förmlich angesagt waren, nicht blofs die Gebiete der Staaten, in denen sie gefeiert wurden, sondern auch die zur Theilnahme an der Feier reisenden Gäste vor Feindseligkeiten gesichert waren[3]). Weiter aber darf man den Begriff dieser festlichen Befriedung (ἐκεχειρία) nicht ausdehnen: dafs alle Feindseligkeiten zwischen kriegführenden Staaten während der festlichen Zeit geruht hätten, wie es sich Einige vorgestellt haben, ist nicht wahr.

Friedensschlüsse pflegten die Griechen nicht auf ewige Zeiten, sondern regelmäfsig auf eine bestimmte Zahl von Jahren zu schliefsen, wie wir schon oben bemerkt haben. Es schien ihnen thöricht und unverantwortlich, nicht blofs sich selbst, sondern auch die Nachkommen durch Verpflichtungen binden zu wollen, deren Erfüllung unter veränderten Umständen unerträglich oder geradezu unmöglich werden könnte[4]). Indessen finden sich doch Friedensschlüsse und Verträge theils auf unbestimmte, theils auf sehr lange Zeit. Die älteste bekannte Urkunde dieser Art, ein Bundesvertrag zwischen Elis und einer arkadischen Stadt, lautet auf hundert Jahre[5]). Auf ebenso lange Zeit schlossen die Akarnanen mit den Ambrakioten, im peloponnesischen Kriege, Frieden und Bündnifs mit einander[6]). Einen Frieden auf fünfzig Jahre schlossen die Athener mit den Spartanern im J. 422[7]), der aber nicht länger als drei Jahre bestand. Der dreifsigjährige

1) Pausan. III, 5, 8. Vgl. Thucyd. III, 56. 75. V, 54. Xenoph. Hell. IV, 7, 2. V, 1, 19.

2) Vgl. d. Inschrift im C. I. no. 71. Aeschin. d. f. l. p. 302. Schol. Aesch. p. 197, 1.

3) Thucyd. V, 49. 4) Demosth. d. f. l. p. 358. 5) Corp. Inscr. no. 11. 6) Thucyd. III, 114. 7) Thucyd. V, 18.

Friede, den sie im J. 445 geschlossen hatten [1]), dauerte bis 431, wo der peloponnesische Krieg ihm ein Ende machte. Auch das haben wir schon bemerkt, dafs bei Friedensschlüssen die Bestimmung hinzugefügt zu werden pflegte, Streitigkeiten, die sich nachher erhöben, auf dem Rechtswege zum Austrag zu bringen [2]). Sanctionirt wurden die Verträge durch feierliche Eide, mit Opfern oder Libationen, woher der Name *σπονδαί* zu erklären ist [3]). Den Eid leisteten im Namen der contrahirenden Staaten die hierzu speciell beauftragten Beamten und Behörden, bald mehrere bald wenigere, und zwar meist in der Weise, dafs der eine Staat zu dem andern Gesandte (*ὁρκωτάς*) schickte, um jenen den Eid abzunehmen [4]). Es kam aber auch vor, dafs Bevollmächtigte abgesandt wurden, um den Eid im Namen ihres Staates vor der Volksversammlung des andern abzulegen [5]). Endlich finden sich auch Beispiele, dafs der Eid nicht von Bevollmächtigten oder einzelnen Behörden und Beamten, sondern von der gesammten Bürgerschaft abgelegt wurde [6]). Die Eide wurden bisweilen alljährlich, bisweilen nach längeren, z. B. vierjährigen Fristen erneuert [7]), bisweilen nur jährlich die Vertragsurkunde in öffentlicher Versammlung vorgelesen [8]). Denn dafs schriftliche Urkunden aufgesetzt wurden, versteht sich von selbst. Diese wurden aber, um möglichst unvergänglich und möglichst offenkundig zu sein, auf metallene oder steinerne Tafeln oder Säulen aufgezeichnet, und solche nicht blofs in den Städten, welche paciscirt hatten, auf öffentlichen Plätzen oder in Heiligthümern, sondern oft auch in den von der gesammten Nation gleich hoch geehrten Tempeln zu Olympia oder Delphi aufgestellt [9]). Wurde

1) Id. I, 115.

2) Vgl. Thucyd. I, 78. 140. IV, 118. V, 18. 79. VII, 18.

3) Ueber die ungegründete Behauptung des Andokides, de pac. p. 94, § 11. *εἰρήνη* bedeute den Friedenschlufs zwischen Gleichen, *σπονδαί* zwischen Siegern und Besiegten, s. Antiqu. i. p. Gr. p. 373, 10. Eher liefse sich behaupten, *εἰρήνη* sei Friedenschlufs auf unbestimmte Zeit, *σπονδαί* auf bestimmte Zeit; aber bei Herod. VII, 148 heifst es doch *τριάκοντα ἔτεα εἰρήνην σπένδεσθαι*.

4) Demosth. d. f. l. p. 388. 390. de coron. p. 233. Aeschin. d. f. l. p. 263. in Ctesiph. p. 464. 5. Xenoph. Hell. VI, 5, 3.

5) Thucyd. IV, 118.

6) So nach einer Vertragsurkunde zwischen den Rhodiern und Hierapytniern, publicirt von Lebas, Revue de philol. 1, 3 p. 267.

7) Thucyd. V, 18 u. 47.

8) S. Corp. Inscr. no. 2556 v. 40 ff.

9) C. Inscr. no. 11. 73. 74. Thucyd. V, 18. 47. 77. Paus. V, 12, 7. 23, 3.

der Vertrag wegen Verletzung der Bedingungen oder aus andern triftigen Gründen aufgehoben, so wurden diese Tafeln und Säulen entweder weggenommen, oder es wurde auch eben dies, dafs der Vertrag gebrochen sei, hinzugeschrieben [1]). Um sich die Erfüllung der vertragsmäfsigen Bedingungen noch mehr zu sichern, wurden bisweilen statt der Eide oder neben denselben auch Geiseln gefordert. Gewöhnlich waren dies entweder Männer von Bedeutung, oder Kinder bedeutender Häuser: es wird angegeben, dafs der Spartaner Kleonymus in einem Kriege, den er für die Tarentiner gegen die Metapontiner führte, der erste gewesen sei, der sich, der früheren Sitte entgegen, Weiber und Jungfrauen als Geiseln habe geben lassen [2]).

Der friedliche Verkehr der Griechen unter einander beruhte in den älteren Zeiten, wie das homerische Epos sie darstellt, vornehmlich auf dem, wenn auch ungeschriebenen, darum doch nicht weniger heilig geachteten Gastrecht, welches unter der Obhut des Zeus *xenios,* des Fremdenhortes steht. Der Fremde und Schutzflehende, sagt der König Alkinoos zu den Phäaken [3]), gilt dem Bruder gleich bei Jedem der verständig gesinnt ist, und er sagt dies in Beziehung auf den Odysseus, der als ein ganz unbekannter und hülfloser Schiffbrüchiger zu ihm gekommen war. Das Mafs der Rücksicht, die man solchen Fremden erwies, richtete sich natürlich nach ihrem Benehmen und nach der Theilnahme, die sie zu erregen vermochten, und nicht alle würden auch bei den gastfreien Phäaken die Behandlung erfahren haben, die Odysseus erfuhr; aber dafs man jemals den Fremden eben deswegen, weil er das war, auch als einen Feind angesehn, ihn als einen Rechtlosen betrachtet habe, gegen den man sich ungescheut auch Verletzungen erlauben dürfe, ist eine Meinung, für die man sich bei Homer vergebens nach Beweisen umsieht. Denn ein Ausdruck wie ἀτίμητος μετανάστης [4]) kann doch nur dies beweisen, dafs der

1) Demosth. Megalop. p. 209. Leptin. p. 468. Philoch. ap. Dionys. ad Ammae. c. 11. Thucyd. I, 139. V, 56.

2) Duris bei Athenae. XIII, 84 p. 605. Ueber jenen Krieg vgl. Diodor. XX, 104. — Als aber Antipater von den Spartanern funfzig Knaben als Geiseln forderte, verweigerten die Ephoren diese entschieden, erboten sich dagegen ältere Männer oder Frauen auch, wenn es verlangt würde, in doppelter Anzahl zu stellen. Plutarch. apophthegm. Lac. p. 235 B. (tom. II p. 168 Tauch.)

3) Hom. Od. VIII, 546. 4) Il. IX, 643. XVI, 59.

heimathlose Fremdling oder Beisasse nicht die gleiche Achtung wie der Mitbürger geniefst, und leichter und häufiger verletzt zu werden pflegt, nimmermehr aber dafs solche Verletzungen für kein Unrecht gehalten worden seien. Wenn aber gar auch das Wort ἐχθρός als Beleg dafür angeführt wird, dafs man den Auswärtigen und den Feind für gleichbedeutend angesehn habe, so beruht das lediglich auf einer falschen Etymologie des Wortes. Umgekehrt aber kann man den Umstand, dafs ein und dasselbe Wort ξεῖνος von demjenigen, der sich durch gastfreundliche Verbindung einen bestimmten Anspruch auf Anhalt und Schutz gesichert hat, wie von jedem Fremden ohne Unterschied gebraucht wird [1]), als einen Beweis geltend machen, dafs solche Gastverbindungen keinesweges als die nothwendige Bedingung angesehen wurden, ohne welche der rechtlose Fremdling nirgends gefahrlos hätte verkehren können. Was Plato ausspricht [2]): Verletzungen der Fremden unterliegen der Strafe der Götter, indem der Fremde, dem keine Freunde und Verwandte zur Seite stehn, eben deswegen um so mehr ein Gegenstand der Theilnahme für Götter und Menschen ist: diese Worte sprechen auch das Gefühl der homerischen Zeit aus. Nur die Kyklopen und Lästrygonen vergreifen sich an den Fremdlingen, aber unter den Griechen findet nicht blofs in den Häusern der Fürsten der Fremde, der sich an sie wendet, Aufnahme und Schutz, sondern auch der geringe Mann, wie Eumäus, bietet dem fremden Bettler bereitwillig Herberge und Nahrung [3]), und wer anderswo kein Unterkommen findet, der kann sich wenigstens in der Lesche eines Nachtlagers gewifs halten [4]). Von der Gewissenhaftigkeit aber, mit welcher das zwischen Einzelnen durch Gemeinschaft des Tisches und gegenseitige Geschenke begründete, und oft auch durch gewisse Erkennungszeichen für Kinder und Angehörige gesicherte Gastrecht beobachtet wurde, kann es zum Beweise dienen, dafs selbst wenn im Kriege Gastbefreundete unter den beiderseitigen Heeren sich auf dem Schlachtfelde begegneten, sie den Kampf gegen einander vermieden [5]).

Dafs in der späteren Zeit, je häufiger der gegenseitige Ver-

1) Nach der wahrscheinlichsten Etymologie hängt das Wort mit ἐξ zusammen, und bedeutet also eigentlich den Ausländer, wie auch das deutsche *Framadi* von der Praeposition *Fram* stammt. Vgl. Ahrens in KZ. VIII S. 353. — Ueber das lat. *hostis*, was auch ursprünglich nur den Ausländer bedeutete, vgl. Op. ac. I p. 31.

2) Legg. V p. 729 E. 3) Od. XIV, 55. 4) Od. XVIII, 328. 5) Il. VI, 119 ff. 215. 224.

kehr wurde, auch das Verhalten gegen Fremde nicht unfreundlicher geworden sei, wird man auch wohl ohne ausdrückliche Zeugnisse zu glauben geneigt sein. „Seitdem Skiron und Prokrustes todt sind“, sagt Sokrates beim Xenophon [1]), „thut Niemand den Fremden etwas zu Leide“; womit er freilich nicht kann behaupten wollen, dafs Unbilden und Rechtsverletzungen gegen Fremde gar nicht mehr vorkämen. Man könnte es eher als eine ironische Aeufserung nehmen, da er gleich nachher sagt, dafs, wie selbst Bürger trotz aller gesetzlichen Vorkehrungen und Schutzmittel dennoch oft genug verletzt würden, so die Fremden dies in noch viel höherem Mafse zu befürchten hätten. Indessen liegt denn doch immer nur dies darin, dafs der Fremde weniger gesichert sei als der Bürger, und dafs, wer geneigt sei Andere zu verletzen, sich vorzugsweise an die Fremden zu machen pflege. Also einen geringeren Rechtsschutz als die Bürger genossen die Fremden: daran wird Niemand zweifeln; es war ihnen schwieriger, gegen Verletzungen Schutz oder Genugthuung zu finden; aber sie deswegen geradezu rechtlos zu nennen, wie Einige gethan haben, ist eine arge Uebertreibung. Es läfst sich mit Zuversicht behaupten, dafs kein Staat in Griechenland den Fremden, auch wenn mit dem Staate, dem dieser angehörte, kein besonderes Vertragsverhältnifs stattfand, allen Kränkungen und Verletzungen schutzlos preisgegeben habe [2]), und bei unbefangener Betrachtung dürfte sich zeigen, dafs jene Rechtlosigkeit wesentlich nur darin bestand, dafs der Fremde keinen Theil an den eigentlich staatsbürgerlichen Rechten hatte, nur in dem Verhältnifs eines Unterthanen, nicht eines Mitbürgers stand, was denn freilich von den Griechen etwas schwerer empfunden wurde, als man es heutzutage zu empfinden pflegt.

Die Spartaner wurden vielfältig getadelt, dafs sie sich weniger als sie sollten freundlich gegen Fremde erzeigten, und ihnen den Aufenthalt und Verkehr in ihrem Staate nur ungern und

1) Memorab. II, 1, 14.

2) Ein Gesetz *τοὺς ξένους μὴ ἀδικεῖσθαι*, wie es Petit Legg. Att. p. 566 aus Xenophon folgerte, hat freilich in dieser Fassung sicherlich weder in Athen noch anderswo existirt; darin hat Hermann, Privatalterth. § 55, 9 ohne Zweifel Recht; aber ebenso wenig hat irgendwo der Grundsatz gegolten, *τοὺς ξένους ἐξεῖναι ἀδικεῖν*. Der Fremde, der sich gebührend betrug, konnte sicher darauf rechnen, gegen Verletzungen seiner Person oder seines Eigenthums, wenn auch nicht in gleichem Mafse geschützt, wie der Bürger, so doch keineswegs schutzlos zu sein.

unter mancherlei Beschränkungen gestatteten, ja öfters sie ganz und gar auswiesen [1]). Dafs aber den Fremden, die zu ihnen kamen, Unbilden zugefügt, ihr Leben, ihre Freiheit, ihre Habe gefährdet gewesen sei, wird nirgends gesagt. Sie übten nur eine strenge und bei ihrem Staatsprincip leicht erklärliche Fremdenpolizei, die zwar den davon Betroffenen lästig genug erscheinen mochte, doch aber nicht als Rechtsverletzung angesehen werden darf. Im Gegensatz gegen Sparta nennt Perikles [2]) Athen eine Stadt, die Allen gemeinsam sei, d. h. Allen offen stehe; und wie grofs die Zahl der Fremden war, die hier ihren Wohnsitz aufgeschlagen hatten und unter dem Schutz der Gesetze lebten, haben wir früher gesehen [3]). Grofs war auch die Zahl derer, die Athen nur vorübergehend, namentlich des Handels wegen besuchten: und ebenso fand in andern Handelsstädten immer ein lebhafter und zahlreicher Fremdenverkehr statt, den man im eigenen Interesse vielmehr erleichterte als erschwerte. Manche Staaten ferner feierten glänzende Feste, zu denen sich Besucher auch aus der Ferne einzufinden pflegten, und die man von zahlreichen Fremden mitgefeiert zu sehen sich zur Ehre schätzte. Kurz, wir dürfen annehmen, Reisen aus einem Theile des Landes in den andern waren in Griechenland nicht weniger häufig und nicht weniger sicher, als heutzutage unter uns, wenigstens vor Einführung der Eisenbahnen. Diese hatten die Griechen freilich nicht; dagegen hielten sie auf gute und wohlgebahnte Strafsen, die das Reisen erleichterten [4]). Die Wege standen unter der Obhut der Wegegötter, des Hermes und der Hekate, deren Bilder und Capellen sich namentlich auf den Scheidewegen fanden. Man legte vor diese allerhand Speisen hin, deren ein hungriger Wanderer sich ohne Versündigung bedienen mochte. Auch die Früchte der an den Wegen gepflanzten Obstbäume mifsgönnte man dem Wanderer nicht. Wir hören von öffentlichen Verwünschungen, die einst über diejenigen ausgesprochen seien, die dem irrenden Wanderer nicht den Weg zeigten [5]); später fehlte es auch nicht an Meilensteinen und Wegweisern. Ebensowenig fehlte es an Herbergen, die zum Theil von Staatswegen angelegt waren, und dem Reisenden wenigstens Obdach und Nachtlager

1) Vgl. Bd. 1 S. 285. 2) Bei Thucyd. II, 39. 3) Bd. 1 S. 365.

4) Vgl. E. Curtius, zur Gesch. des Wegebaues bei den Gr. (Abhandl. d. Berl. Ak. d. Wissensch. 1854) S. 248 ff.

5) Vgl. Theocr. Id. XXV, 3, wo es als eine Pflicht gegen den Hermes ἐνόδιος bezeichnet wird, den Irrenden zurechtzuweisen.

boten, zum Theil aber Privatunternehmungen, wo der Fremde für Geld gespeist und getränkt wurde. Wirthshäuser dieser Art heifsen *πανδοκεῖα*, die Wirthe *πανδοκεῖς*. Dafs ihr Gewerbe in keiner sonderlichen Achtung stand, darf uns nicht befremden [1]). Sich für Geld einem Jeden zu Dienst zu stellen konnte dem griechischen Sinne nicht sehr ehrenwerth erscheinen, zumal da diese Art Leute von den einkehrenden Gästen nun auch auf alle Weise möglichst viel zu profitiren suchten. Die Herbergen aller Art heifsen *καταγώγια* oder *καταλύματα*, auch *καταλύσεις* [2]). — Mit Reisepässen oder Pafskarten brauchten sich die Reisenden in Griechenland wohl nur in dem Falle zu versehen, wenn die Stadt, wohin sie reisten, sich im Kriegszustande befand, und deswegen eine genauere Beaufsichtigung der Ein- und Ausgehenden nöthig schien. Ein solcher Pafs heifst syngrapha oder syngraphus, auch *σφραγίς*, weil er mit dem Staatssiegel versehen war, auch *σύμβολον*, welcher Name allgemein von Legitimationszeichen gebraucht wird [3]). — Dafs auch Visitationen der Reisenden vorkamen, darf uns nicht wundern. Denn es gab auch im Alterthum, nicht weniger als bei uns, verbotene oder besteuerte Waaren: die Zollpächter und ihre Beamten waren befugt, die Fahrzeuge und das Gepäck der Reisenden zu durchsuchen um Defraudationen zu verhindern, und sie bedienten sich dieser Befugnifs mit so grofsem Eifer, dafs sie bisweilen selbst Briefe zu öffnen sich herausnahmen [4]). Einzelnen wurde auch wohl Zollfreiheit (*ἀτέλεια*) gewährt, die besonders als Auszeichnung und Belohnung von Verdiensten der Fremden um den Staat in manchen vorhandenen hierauf bezüglichen Inschriften erwähnt wird [5]). Dazu kam öfters auch die Asylie, d. h. es wurde ihnen Sicherheit ihrer Person und ihres Eigenthums verbürgt theils für den Fall, dafs in Kriegszeiten Kaperbriefe gegen ihren Staat ausgegeben waren (s. oben S. 7), theils aber auch für den Fall, dafs Einzelne, die Ansprüche an sie zu haben meinten, sich deswegen ihrer Person oder ihres Eigenthums mit Gewalt zu bemächtigen unter-

1) Vgl. Plat. Legg. XI p. 918. Theophrast. char. 6. Becker, Charikles I. p. 63.

2) Iul. Pollux 1, 73. Moeris s. v. *καταγώγιον*. Becker I. p. 62.

3) Plaut. Capt. II, 3, 90. Aristoph. Av. v. 1213 ff. Becker, Charikl. I. S. 26.

4) Plaut. Trinumm. III, 3, 65. — Auch von Plombirung der Waarenballen glaubt man eine Spur gefunden zu haben. S. H. Haase in den Annali dell' inst. di corrisp. arch. XI, 2 p. 279.

5) Vgl. Meier de proxenia s. publ. Graecor. hospitio (Hal. 1843) p. 21.

nahmen [1]). — Gänzliche Ausschliefsung der Fremden, und Verbote alles Verkehrs in Häfen und auf Märkten kamen nur gegen Feinde vor [2]).

Es darf mit Zuversicht behauptet werden, dafs es keinen griechischen Staat gegeben habe, in welchem der Bürger eines andern Staates nicht einen oder den andern Mann gefunden hätte, der von Staatswegen verpflichtet war sich seiner anzunehmen, so oft er rechtlichen Schutzes und Beistandes bedurfte. Die so verpflichteten heifsen *πρόξενοι*, Staatsgastfreunde [3]); sie wurden gewöhnlich von dem einen Staate aus den Bürgern des andern bestellt; es fehlt aber auch nicht an Beispielen, dafs die Staaten selbst aus ihren eigenen Bürgern einige zu Proxenen für die Fremden ernannten [4]). Wahrscheinlich, obgleich nicht durch Zeugnisse zu beweisen, ist es auch wohl, dafs die Proxenen für ihre oft lästigen Bemühungen nicht ohne Vergeltung blieben, sondern in irgend einer Weise von denen, welchen ihre Dienste zu Gute kamen, auch gewisse herkömmliche Gebühren dafür bezogen. Nur die sogenannten *ἐθελοπρόξενοι* scheinen ihre Dienste unentgeltlich angeboten zu haben [5]). Gewifs aber ist, dafs der Proxenos von dem Staate, dessen Bürgern er seine Dienste leistete, sich mancher Ehren und Auszeichnungen zu erfreuen hatte, woraus es sich denn auch erklären läfst, dafs öfters die Ernennung zum Proxenos eine blofse Ehrenbezeugung war, die ein Staat auch solchen Fremden erwies, die in ihm selbst als Schutzverwandte wohnten, und also gar nicht in der Stellung waren, den Bürgern des Staates im Auslande ihre Dienste zu leisten. Verbunden mit dieser Ehrenbezeugung war die Befreiung von denjenigen Abgaben und Leistungen, welche sonst den Schutzverwandten oblagen, so dafs die Proxenen den Isotelen gleich standen, und selbst vor diesen noch bevorzugt waren. Als Auszeichnungen, die ihnen gewährt zu werden pflegten, finden wir namentlich erwähnt, dafs sie freien Zutritt zum Rath oder

1. *Ἀσυλία καὶ ἀσφάλεια κατὰ γῆν καὶ κατὰ θάλασσαν πολέμου καὶ εἰρήνης* pflegt es in den Urkunden zu heifsen. Vgl. Meier a. a. O. p. 18 u. Kirchhoff im Philolog. XIII, 1ff., wo eine hierauf bezügliche Inschrift trefflich erläutert ist.

2) Vgl. Thucyd. 1, 67. Diod. XII, 39. Plut. Pericl. c. 29. Aristoph. Ach. v. 520. Demosth. Olynth. II p. 22. Spanhem. ad Arist. Av. v. 365.

3) Pollux III, 59.

4) Von Sparta s. Bd. 1 S. 255, von Petilia, Böckh. C. I. 1 p. 11, von Krannon, Antig. Caryst. c. 15 p. 25 Beckm.

5) Thucyd. III, 70 u. die Ausl. bei Poppo III, 2 p. 767.

zur Volksversammlung haben sollen, so oft sie es wünschen, und dafs, wenn sie als Kläger in Rechtshändeln auftreten, ihre Processe aufser der Reihe und vor andern zur Verhandlung kommen sollen (*προδικία*); dazu *ἔγκτησις*, oder das Recht Grundeigenthum im Staate zu erwerben, *ἀτέλεια*, oder Zoll- und Abgabenfreiheit, und dergleichen mehr[1]). Ohne Zweifel gab es auch Anordnungen, um den Proxenos, wenn er die ihm obliegenden Verpflichtungen gegen die Fremden verletzte, zur Strafe zu ziehen und zum Ersatz des Schadens, der jenen durch seine Schuld erwuchs, anzuhalten[2]).

Staaten, zwischen denen ein lebhafterer Verkehr bestand, pflegten zur Erleichterung desselben besondere Verträge abzuschliefsen über die Art und Weise wie es bei Rechtshändeln zwischen den beiderseitigen Angehörigen mit der Rechtsverfolgung und Rechtspflege gehalten werden sollte. Solche Verträge heifsen *σύμβολα*, und die in Gemäfsheit derselben geführten Processe *δίκαι ἀπὸ συμβόλων*[3]). Es wurde also durch die Symbola nicht blofs den beiderseitigen Staatsangehörigen ausdrücklich der ungeschmälerte Genufs der Freiheit und ihres Eigenthums zugesichert und jede eigenmächtige Kränkung derselben aufs strengste verpönt, sondern speciell die Gelegenheit gewährt, Streitigkeiten unter einander ohne grofse Schwierigkeiten und nach einem gleichmäfsig bestimmten Rechte entscheiden zu lassen. Doch waren natürlich die Bestimmungen hierüber nicht dieselben in allen derartigen Verträgen, sondern richteten sich nach den besonderen Verhältnissen der contrahirenden Staaten. Es ist anzunehmen, theils dafs die Rechtssätze selbst, nach welchen die Streitfragen entschieden werden sollten, immer nach den eigenthümlichen Rechten der Staaten so oder anders modificirt waren, theils dafs auch in Beziehung auf die Procefsform und besonders auf das Anbringen der Klage Verschiedenheiten stattfanden, so dafs bald der Kläger dem Wohnorte des Beklagten folgen mufste, bald aber auch ihn im eigenen Lande angreifen konnte, wenn er ihn dort fand. Allgemein aber war es, dafs der vor dem Gerichte des fremden Staates unterliegende Theil

1) Ueber dies alles vgl. Westermann de publ. Ath. honor. (Lips. 1830) p. 45 u. bes. Meier in der oben angef. Schrift.

2) Vgl. Kirchhoff a. a. O. S. 8. 9.

3) Vgl. Att. Proc. S. 773 ff. u. Westermann, Comment. de iuris iurandi iudic. Ath. formula. III. (Lips. 1859) p. 4. — Auch der Singular *σύμβολον* und die Femininform *συμβολαὶ* finden sich. S. Ussing, Inscr. no 55. Rofs, alte Lokrische Inschr. S. 12.

den Procefs durch Appellation an das Gericht seines Staates bringen, vielleicht aber auch, dafs der in seinem eigenen Staate Unterliegende an das Gericht in dem Staate des Gegners appelliren konnte. Die Stadt, an deren Gericht appellirt wird, heifst *πόλις ἔκκλητος*, der Procefs *δίκη ἔκκλητος*.

Näher befreundete Staaten gewährten gegenseitig ihren Bürgern nicht blofs diese Rechtssicherheit in Processen, sondern ertheilten ihnen auch sonst noch mancherlei Begünstigungen. Dahin gehört z. B. die Befugnifs, sich in dem andern Staate wohnhaft niederzulassen ohne die sonst den Schutzverwandten obliegenden Lasten zu tragen; ferner das Recht, in dem andern Staate Grundeigenthum zu erwerben (*ἔγκτησις*), und das Recht. mit Bürgern des andern Staates eine gesetzlich vollgültige Ehe einzugehen (*ἐπιγαμία*). Diese drei Stücke mit einander verbunden bilden den Inbegriff des Bürgerthums in privatrechtlicher Hinsicht, und an sie haben wir zunächst zu denken, wenn von Ertheilung der *πολιτεία* an einen fremden Staat die Rede ist. Wird aber zugleich auch Stimmrecht in den Volksversammlungen und Zutritt zu Aemtern, wenn auch in beschränkterem Umfange als den Einheimischen und Altbürgern, zugestanden, so ist dies *ἰσοπολιτεία* [1]). Dergleichen Begünstigungen waren bald einseitig, bald gegenseitig. Gegenseitige Politie fand z. B. zwischen mehreren Städten auf Kreta statt. Die Byzantier, nach einer freilich verdächtigen Urkunde, verliehen den Athenern die Politie aus Dankbarkeit für die Hülfe, die ihnen Athen gegen Philipp von Makedonien geleistet hatte [2]). Aus späterer Zeit hören wir, dafs die Rhodier den Athenern die Politie verliehen, und diese nach einigen Jahren die Verleihung entsprechend erwiedert haben [3]). — Ein geringeres Mafs solcher Vergünstigung ist es, wenn ein Staat dem andern im Ganzen die Proxenie ertheilt, so dafs jedem Bürger desselben die Ehren und Rechte eines Proxenos zustehn sollen [4]).

2. Von den Amphiktyonien.

Der Name *Ἀμφικτύονες*, auch *Ἀμφικτίονες* [5]), bezeichnet eigentlich die Umwohner, also Benachbarte ganz allgemein,

1) Vgl. Antiquitt. i. p. Gr. p. 377, 21. Meier. de proxen. p. 22.
2) Demosth. de cor. p. 256. 3) Liv. XXXI, 15.
4) Eine freilich unsichere Andeutung dieser Art s. bei Demosth. Mid. p. 530.
5) Wie *περικτίονες* bei Homer, Pindar, Herodot u. Aa. Die andere

wird jedoch speciell von solchen Völkerschaften gebraucht, die bei einem ihnen nahe belegenen Heiligthum dieser oder jener Gottheit zu bestimmten Zeiten zusammenkommen um eine gemeinschaftliche Festfeier zu begehn, wobei denn aber auch anderweitige Angelegenheiten zur Sprache gebracht, Streitigkeiten geschlichtet, Bündnisse geschlossen, Unternehmungen zum Angriff oder zur Vertheidigung verabredet werden können. Der berühmteste und umfassendste Verein dieser Art, an welchen vorzugsweise gedacht wird, wenn von Amphiktyonen die Rede ist, war derjenige, dessen religiöser Mittelpunkt der Tempel des Apollon zu Delphi war; aber ähnliche kleinere Vereine hatten sich in den ältesten Zeiten mehrere gebildet zwischen Völkern, die sich entweder durch Stammverwandschaft oder durch gleiche Interessen, mitunter auch wohl blofs durch die gleiche religiöse Verehrung einer gewissen Gottheit und eines gewissen Heiligthums dazu veranlafst fanden. Von den meisten derselben wissen wir indessen nicht mehr, als eben nur dies, dafs sie existirt haben. So wird uns ein amphiktyonisches Heiligthum, ein Tempel des Poseidon zu Onchestos in Böotien am kopaischen See, im Gebiete der Stadt Haliartos genannt [1]), von welchem sich mit Sicherheit behaupten läfst, dafs es älter gewesen, als die Einwanderung der Böotier in das Land, und dafs dieser Amphiktyonie auch Landschaften aufserhalb Böotiens, z. B. Megaris, angehört haben [2]). Festversammlungen benachbarter Staaten in einem gemeinsamen Heiligthum waren auch die Pamböotien und das ebenfalls böotische Dädalenfest, auf welche beide wir später zurückkommen werden [3]). Eine Amphiktyonie mit Festversammlungen im Heiligthum des Poseidon auf der zu Trözen gehörigen Insel Kalauria bestand einst zwischen Trözen und den argivischen Städten Hermione, Nauplia, Prasiae, Epidaurus, der Insel Aegina, dazu Athen und der böotischen Stadt Orchomenus [4]), also zwischen Mitgliedern, welche weder nah benachbart noch, soviel sich erweisen läfst, desselben Stammes waren, und nur durch gemeinsames Interesse verbunden zu sein scheinen, vielleicht zur Vertheidigung der Seestaaten gegen die Uebermacht der binnenländischen [5]). Später, als Nauplia von

Form deutet nach Benfey's ohne Zweifel richtiger Erklärung, im Wurzellex. II S. 185, auf ein altes digammirtes Ἀμφικτίϝονες.

1) Strab. IX p. 412. 2) Vgl. Müller. Orchom. S. 238. (233 n. A.) 3) S. unten Cap. 5. 4) Strab. VIII p. 374.

5) Müller, Orchom. S. 247. (242). — Curtius, gr. Gesch. I S. 82, hält die Theilnehmer alle für Ionier oder mit diesen eng verbundene Minyer.

Argos, Prasiae von Sparta unterworfen war, traten statt ihrer diese beiden dem Vereine bei, der damals freilich nur noch eine religiöse Bedeutung hatte. Die Dorier, als sie sich im Peloponnes festgesetzt hatten, scheinen eine Amphiktyonie gestiftet zu haben, deren Mittelpunkt zu Argos war, und der, nach der Erzählung bei Pausanias (IV, 5, 1), die Messenier ihren Streit mit Sparta zur Entscheidung vorzulegen sich erboten. Auch die kleinasiatischen Dorier in Knidos, Halikarnafs und auf den Inseln Kos und Rhodos mit den drei Städten Lindos, Ialysos und Kameiros, waren verbunden zu gemeinschaftlichen Festfeiern des Apollon auf dem triopischen Vorgebirge bei Knidos. Das Fest wurde, wie die meisten ähnlichen, mit Kampfspielen gefeiert, und es war Gesetz, dafs die Sieger ihre Preise, — sie bestanden in ehernen Tripoden, — nicht mit sich in ihre Heimath nehmen, sondern dort im Tempel des triopischen Gottes weihen sollten. Als einst ein Halikarnassier dies Gesetz übertreten hatte, und von seinem Staat nicht zur Erfüllung desselben angehalten wurde, so schlossen deswegen die übrigen Städte fortan Halikarnafs von ihrer Verbindung aus [1]). — Eine Amphiktyonie dürfen wir auch den Festverein der triphylischen Städte nennen, die als gemeinsames Heiligthum den Tempel des Poseidon auf der Bergveste Samikon hatten, der unter specieller Obhut der Makistier, d. h. der Bewohner der Stadt Makistos oder Makiston stand. Wir hören, dafs den Makistiern auch die Verkündigung des Festfriedens zur Zeit der Feier obgelegen habe [2]). Ebenso mögen wir den Verein der euböischen Städte, dessen Mittelpunkt das Heiligthum der Artemis zu Amarynthos war, als eine Amphiktyonie bezeichnen, zumal da auch jene völkerrechtliche Verabredung zwischen Chalkis und Eretria, deren wir oben gedacht haben, auf einer Säule im Tempel der Göttin eingegraben war [3]). Wirklich so genannt wird der Verein der ionischen Staaten zur gemeinschaftlichen Verehrung des delischen Apollon, zu der sich die Ionier auf der Insel, die sich der Geburtsort des Gottes zu sein rühmte, versammelten und ein stattliches Fest begingen, dessen Feier und die dabei auch von Weiberchören ausgeführten Gesänge der Verfasser des homeridischen Hymnus auf den Apollon preist [4]). Ueber die ältere Beschaffenheit dieser Amphiktyonie ist uns indessen weiter nichts bekannt. Dafs sie für uralt gehalten worden sei, läfst sich aus der Sage von dem delischen Schiff

1) Herod. I, 144. 2) Strab. XIII p. 343. 3) Strab. X p. 448. 4) Hymn. in Apoll. v. 157 ff.

der Athener entnehmen, welches aus Theseus' Zeit herstammen sollte, und, fortwährend erneuert, dazu diente, die athenische Festgesandtschaft nach der Insel hinüberzuführen. Aber eine Zeitlang scheint die Feier in Abnahme gekommen zu sein, bis die Athener sie im J. 426 herstellten, in welchem Jahre sie auch die der alten Satzung zuwider durch Gräber verunreinigte Insel reinigten. Seit dieser Zeit wurde theils ein jährliches kleineres, theils ein pentaeterisches gröfseres Fest begangen, und beide von Athen und ohne Zweifel auch von den übrigen ionischen Staaten durch Theorien beschickt. Die athenischen Theoren hiefsen Deliasten, und scheinen aus einem bestimmten Geschlechte genommen zu sein. Der Tempel mit seinen reichen Schätzen stand unter Obsorge und Verwaltung eines Synedrion von Amphiktyonen, in welchem die Athener natürlich den Vorsitz hatten, und jährlich einen ihrer Bürger dazu deputirten [1]. — Festversammlungen der asiatischen Ionier waren auch die Panionien zu Ehren des helikonischen Poseidon auf dem Vorgebirge Mykale im Gebiet von Priene. Zu den zwölf ionischen Städten, Milet, Myus, Priene, Ephesus, Kolophon, Lebedus, Teos, Klazomenä, Phokäa, Erythrä, sammt den Inseln Samos und Chios, trat später auch Smyrna hinzu, welches früher zu den Aeoliern gehört hatte [2]. — Endlich wurde auch zu Ephesus ein Fest der Artemis von den Ioniern gemeinschaftlich gefeiert [3].

In unseren Quellen wird nun freilich der Name einer Amphiktyonie von den beiden zuletzt erwähnten Festvereinen nicht gebraucht, und ebensowenig von den oben aufgeführten böotischen, triphylischen, euböischen und dorischen [4]; aber ein in dem Wesen derselben liegender Grund, weswegen sie nicht so heifsen dürften, ist schwer zu erkennen. Dafs etwa die mehr oder weniger politische oder rein gottesdienstliche Natur der Vereine, die mehr oder weniger festgeschlossene Zahl der Mitglieder, die so oder anders geregelte Form der Vereinigung den Unterschied in der Benennung begründet habe, läfst sich wenig-

1) Vgl. Böckh, Staatshaush. II. S. 82 u. C. F. Hermann. de theoria Deliaca in der Vorrede zum Göttinger Vorlesungsverz. v. 1846—47.

2) Herod. I, 148. Strab. XIV p. 633. — Ueber die Verlegung der Panionien nach Ephesus v. Diod. XV, 49 u. Antiq. i. p. Gr. p. 413.

3) Thucyd. III, 104. Dionys. A. R. IV, 25.

4) Zu beachten ist jedoch, dafs nach Pausan. IX, 34, 1 Iton ein Sohn des Amphiktyon hiefs. Dies deutet auf den Namen einer Amphiktyonie für den Festverein um den Tempel der Itonischen Athene, welcher eben das Heiligthum der Pamböotien war.

stens nicht nachweisen. Politisches und Religiöses war ebensowohl bei solchen, die mit jenem Namen benannt werden, als bei andern, die nicht so benannt werden, gemischt: die kalaurische Amphiktyonie war gewifs nicht ohne politischen Zweck geschlossen, ebensowenig als die Verbindung der böotischen Staaten, die gemeinschaftlich die Pamböotien feierten, oder der euböischen, die sich im Heiligthum der amarynthischen Artemis versammelten. Auch der Umstand, dafs in einigen, wie eben in dem böotischen Verein, ein dirigirender Vorort an der Spitze stand, in andern nicht, kann den Unterschied der Benennung nicht begründet haben: denn während in der delischen Amphiktyonie entschieden Athen als Vorort erscheint, ist gerade in derjenigen Verbindung, die vorzugsweise diesen Namen führt, von keinem Vororte die Rede.

Wie nun dem auch sein möge, die berühmteste unter allen Amphiktyonien, und die, von der uns deswegen auch am meisten Einzelnes bekannt ist, war die delphische oder pythische, zu deren Betrachtung wir nun übergehn. Die delphische oder pythische nennen wir sie, weil ihr gemeinschaftliches Hauptheiligthum der Tempel des pythischen Apollon zu Delphi war. Sie hatte indessen noch ein anderes gemeinschaftliches Heiligthum in der Nähe von Pylä oder Thermopylä, den Tempel der Demeter, die deswegen auch die amphiktyonische (Ἀμφικτυονίς) hiefs, zu Anthela oder Anthena im Gebiete der Malier. Nichts ist wahrscheinlicher, als dafs hier der ursprüngliche Vereinigungspunkt einer Amphiktyonie anzunehmen sei, der sich nachher andere entfernter wohnende Stämme anschlossen, was denn zur Folge hatte, dafs auch das Hauptheiligthum dieser angeschlossenen, weil es ein hochgeehrtes und angesehenes war, ebenfalls zum Bundesheiligthum für alle wurde, gegen welches das andere in die zweite Stelle zurücktrat. Doch wurden nach diesem fortwährend die Versammlungen, auch wenn sie zu Delphi waren, pyläische, und die Gesandten der Bundesstaaten Pylagoren genannt. Geschichtliche Kunde über die Entstehung und Erweiterung dieses Amphiktyonenvereins giebt es begreiflicher Weise nicht. Die Fabelsage nennt den Stifter Amphiktyon, und macht ihn zum Bruder des Hellen: ihm war auch ein Heiligthum zu Anthela geweiht. Es erhellt also wenigstens, dafs man sich den Verein uralt, so alt als den Namen der Hellenen selbst dachte. Dann soll der König Akrisios von Argos in diese Gegend gekommen und die delphische Amphiktyonie nach dem Muster der pyläischen gestiftet

haben [1]). Zu untersuchen, welche geschichtliche Thatsachen dieser Sage zu Grunde liegen mögen, ist hier nicht der Ort: wir begnügen uns mit der Angabe, dafs, soweit es sich historisch nachweisen läfst, folgende zwölf Völkerschaften der Amphiktyonie angehörten: die Malier, die phthiotischen Achäer, die Aenianen oder Oetäer [2]), die Doloper, die Magneten, die Perrhäber, die Thessaler, die Lokrer, die Dorier, die Phokier, die Böoter, die Ionier. Man sieht also dafs keineswegs sämmtliche griechische Völkerschaften in dem Vereine waren. Es fehlen die Aetolier, die Akarnanen, die Eleer sammt den Pisaten und Triphyliern, die in Argolis zu Hermione und Asine, auf Euböa zu Karystus und Styra angesessenen Dryoper; es fehlen auch die peloponnesischen Achäer, da als Amphiktyonen immer nur die phthiotischen genannt werden [3]), sei es nun, dafs damals, als der Verein geschlossen wurde, beide Zweige des achäischen Stammes schon von einander getrennt waren, sei es dafs der Name Achäer gar nicht als Zeichen von Stammeseinheit angesehen werden dürfe [4]). Von jenen zwölf amphiktyonischen Völkern aber ist es gewifs, dafs sie alle früher theils in Thessalien theils zunächst südlich von Thessalien, um den Parnafs und östlich von diesem, gewohnt haben. Die Thessaler sollen erst nach dem troischen Kriege aus dem benachbarten Thesprotien in das nachher von ihnen genannte Land eingedrungen sein. Demnach würden sie nicht schon zu den ältesten Mitgliedern des Amphiktyonenvereins gehören können, da der Anfang dieses mit Gewifsheit früher zu setzen ist, und man hat deswegen vermuthet, dafs sie vielleicht an die Stelle der früher dazu gehörigen, nachher aber ausgeschlossenen Dryoper getreten sein möchten: eine Vermuthung, die mir aus manchen Gründen wenig wahrscheinlich ist. Eher liefse sich annehmen, dafs nicht alle Thessaler erst so spät in Thessalien eingewandert seien, sondern ein Theil von ihnen schon früher dort gesessen habe, zu welchem dann, nach dem troischen Kriege, neue Schaaren ihrer Stammesgenossen aus Thesprotien hinzugekommen, durch welche das ganze Land unterworfen, die Einwohner theils unterjocht

1) Schol. Eurip. Orest. v. 1094. Nach Andern freilich sollte auch die delphische Amphiktyonie vom Amphiktyon gestiftet sein. Paus. X, 8.

2) Vgl. Antiquit. i. p. Gr. p. 387, 5.

3) Denn bei Diodor. XVI, 29, wo sonst Ἀχαιοὶ καὶ Φθιῶται gelesen wurde, ist in den neueren Ausgaben das καὶ mit Recht getilgt.

4) Vgl. Duncker, Gesch. des Alterth. III. S. 554 d. zweit. Ausg. u. den von ihm angef. Pott in dem Art. Indogerm. Sprachst, der Encykl. v. Ersch u. Grub. S. 65 Anmk. 44. auch Welcker, Götterlehre 1 S. 359.

theils vertrieben worden [1]). Von den Ioniern endlich, von denen sich nicht nachweisen läfst, dafs sie jemals entweder in Thessalien oder in der Nähe des Parnafs gesessen haben, ist es am wahrscheinlichsten, dafs ihr Zutritt zu dem Verein durch ihre Verschmelzung mit einem aus jenen Gegenden zu ihnen gewanderten amphiktyonischen Volke bewirkt worden sei; denn auf so etwas scheinen die Sagen zu deuten, die entweder den Xuthus, d. h. den pythischen Apollon, oder auch den Amphiktyon nach Böotien und nach Attika einwandern und sich hier ansiedeln lassen [2]).

Alle diese zwölf Völkerschaften nun waren in der Amphiktyonie formell gleichberechtigte Glieder, so ungleich an Ausbreitung und Macht sie auch in der späteren Zeit erscheinen, wo einige von ihnen ganz unbedeutend, zum Theil nicht einmal politisch unabhängig waren, andere dagegen mächtige Staaten und zahlreiche Colonien gegründet hatten, welchen das Recht der Amphiktyonie ebenfalls zukam. Diese Gleichberechtigung darf als Beweis gelten, dafs bei der Stiftung des Vereins die Machtverhältnisse der zusammentretenden Völker noch im Ganzen gleich waren. Der Zweck aber, zu welchem sie zusammentraten, war schwerlich blofs Befriedigung eines religiösen Dranges zur gemeinschaftlichen Verehrung der Demeter oder des Apollon, sondern eine völkerrechtliche Einigung theils um sich gegen gemeinschaftliche Feinde zu verstärken, theils um gegenseitige Entzweiungen entweder friedlich zu schlichten, oder wenigstens allzu feindselige und vernichtende Kämpfe zu hindern. Hierauf deutet was uns von den amphiktyonischen Satzungen bekannt ist, zu deren Befolgung die Bundesglieder sich durch feierliche Eide verpflichteten. Eine derselben — die einzige dieser Art, die uns überliefert ist — gebietet, keine amphiktyonische Stadt zu zerstören, keiner das Trinkwasser abzuschneiden, im Kriege sowenig als im Frieden: so ein Staat dawider handelt, sollen die übrigen gegen ihn zu Felde ziehn und ihn vertilgen. — In der Folgezeit, als die Verhältnisse sich so gestaltet hatten, dafs eine politische Wirksamkeit der Amphiktyonen kaum noch möglich war, tritt uns vorzugsweise nur ihre religiöse Bedeutung entgegen, besonders in Beziehung auf das delphische Heiligthum. Der hierauf bezügliche Theil ihres Eides enthielt das Gelöbnifs: so Jemand das

1) So meint Buttmann, Mythol. II S. 262. 3.

2) Vgl. Bd. 1 S. 325 und Opusc. acad. I p. 327. 8.

Eigenthum des Gottes beraube, oder Mitwisser und Mitberather zu einer Unternehmung gegen das Heiligthum sei, solchen zu strafen mit Hand und Fufs, mit Wort und aller Macht[1]). Und was uns von Beschlüssen und Mafsregeln der Amphiktyonen, von Klagen, die bei ihnen angebracht worden, von Entscheidungen, die sie gefällt haben, berichtet ist, bezieht sich denn auch zum grofsen Theil auf den delphischen Tempel. Nach altem Rechte sollten die nach Delphi wallfahrenden Pilger von Abgaben und Zöllen frei sein: diesem Rechte zuwider hatten die Krissäer von denen, die durch ihr Gebiet zogen, schwere Zölle erhoben, und den Abmahnungen der Amphiktyonen nicht nur kein Gehör gegeben, sondern sich selbst noch Unbilden gegen sie und gegen das Eigenthum des Gottes zu Schulden kommen lassen. Deswegen wurde Krieg gegen sie beschlossen, — der erste sogenannte heilige Krieg, — der um 586, nach zehnjähriger Dauer, mit Zerstörung ihrer Stadt und Weihung ihres Gebietes zum Eigenthum des Tempels endigte. In Megaris war eine aus dem Peloponnes nach Delphi ziehende Theorie (oder Festgesandtschaft) von trunkenen Megarensern verletzt, und da der Staat, in welchem damals zügellose Demokratie herrschte, den Frevel unbestraft liefs, so nahmen die Amphiktyonen die Sache in die Hand, schickten ein Heer nach Megaris und bestraften die Schuldigen theils mit dem Tode, theils mit Verbannung[2]). Als der delphische Tempel im J. 548 abgebrannt war, sorgten die Amphiktyonen für den Wiederaufbau, und schlossen den Contract darüber mit den Unternehmern ab[3]). Als die Phokier von den Delphern beschuldigt wurden, das Gebiet des Tempels verletzt zu haben, wurde ihnen dafür eine Bufse zu zahlen auferlegt, und da sie diese nicht zahlten, ward dies Veranlassung zu einem zweiten heiligen Kriege, 355 bis 346; und einen dritten veranlafste im J. 340 ein ähnliches den Amphissäischen Lokrern Schuld gegebenes Vergehen.

In spezieller Beziehung zum delphischen Heiligthum steht ferner die Anordnung und Leitung der pythischen Spiele, die von den Amphiktyonen nach dem ersten heiligen Kriege übernommen wurde, und wovon später mehr zu sagen sein wird. Gewissermafsen läfst sich auch der Beschlufs hierher ziehen, den die Amphiktyonen über das nach der Schlacht bei Platäa in dem Tempel gestiftete Siegesdenkmal fafsten. Pausanias hatte näm-

1) Aeschin. d. f. l. p. 284. 2) Plutarch. quaest. gr. c. 59.
3) Herod. II, 180. Strab. IX, 3 p. 421. Paus. X, 5, 5.

lich einen Tripus aufgestellt, dessen Inschrift ihn allein als den Stifter des Denkmals nannte. Darüber wurde Beschwerde erhoben, namentlich von den Platäern, und die Amphiktyonen verordneten, dafs die Inschrift vertilgt und dafür eine andere gesetzt würde, welche die Namen sämmtlicher Staaten enthielt, die an der Schlacht theilgenommen hatten [1]. Endlich mögen wir unter gleichem Gesichtspunkte auch noch den Beschlufs betrachten, dafs dem Skionäer Skyllis und seiner Tochter, welche beide bei Artemision als Taucher gegen die Flotte der Perser ausgezeichnete Dienste geleistet hatten, Ehrensäulen in dem delphischen Heiligthum errichtet werden sollten [2]. Aber von allgemeinerer, keineswegs blofs auf dies Heiligthum bezüglicher Bedeutung ist der Beschlufs zu Ehren der bei Thermopylä Gefallenen, denen die Amphiktyonen ein Denkmal an der Stelle selbst, wo sie gefallen waren, errichten liefsen, mit einer Inschrift, die einfach nur besagte, dafs einst viertausend Peloponnesier hier gegen dreihundert Myriaden der Feinde gekämpft hätten [3]: ebenso der Beschlufs, durch welchen der Malier Ephialtes für vogelfrei erklärt wurde, weil er den Persern den Weg über das Gebirge gezeigt hatte, auf welchem die Griechen umgangen werden konnten [4]. Wenn ferner die Spartaner nach der Schlacht bei Platäa den Antrag an die Amphiktyonen stellten, alle Staaten, die sich dem Kampf entzogen hatten, von der Verbindung auszuschliefsen [5], — was freilich nicht zur Ausführung kam, — so ist auch hier keine besondere Beziehung auf das Heiligthum zu erkennen, ebensowenig als darin, dafs späterhin Alexander sich von den Amphiktyonen zum Anführer gegen die Perser ernennen liefs [6]. Endlich wenn über streitiges Asylrecht dieses oder jenes griechischen Tempels von ihnen entschieden [7], wenn, zu Kimons Zeit, die Doloper auf Skyros wegen Seeräuberei [8]) und später die Spartaner wegen der treulosen Einnahme der thebanischen Burg, der Kadmea, zu Geldbufsen verurtheilt wurden [9], so ergiebt sich aus diesen und ähnlichen Beispielen unverkennbar, dafs die Amphiktyonenversammlung sich selbst als einen Gerichtshof betrachtete, der über die Beobachtung des Völkerrechts unter den griechischen Staaten zu wachen und Verletzungen desselben zu ahnden berufen sei. Aber freilich dafs ihre

1) Rede g. Neaera. p. 1378. 2) Paus. X, 19, 1. Vgl. Anth. Pal. IX, 296, wo er Skyllos heifst.
3) Herod. VII, 228. 4) Id. VII, 213. 5) Plut. Themist. c. 20. 6) Diodor. XVII, 4. 7) Tacit. Ann. IV, 14. 8) Plut. Cim. c. 8. 9) Diodor. XVI, 23 u. 29.

Wirksamkeit in dieser Beziehung in Anspruch genommen, oder dafs sie, wenn sie in Anspruch genommen war, auch respektirt wurde, kam nicht oft vor, und gerade in solchen Fällen, wo es zum Heil Griechenlands am meisten zu wünschen gewesen wäre, dafs ein völkerrechtlicher Gerichtshof unparteiisch und nachdrücklich einschritte, ist von einer Thätigkeit der Amphiktyonen keine Spur zu finden. Dies erklärt sich, abgesehn von andern Umständen, schon allein aus dem Widerspruch zwischen den ungleichen Machtverhältnissen der griechischen Staaten und ihrer gleichen Berechtigung in der Amphiktyonie. Sparta oder Athen waren mächtiger, als dafs sie sich einer Versammlung hätten unterordnen mögen, zu welcher die volle Hälfte der gleichberechtigten Mitglieder von kleinen und unbedeutenden, nicht einmal politisch selbständigen sondern mehr oder weniger von den Thessalern abhängigen Völkerschaften gesandt wurde. Ihre Politik, welche die der übrigen gröfstentheils bestimmte, ging ihre eigenen Wege, und die Amphiktyonen konnten gar nicht daran denken, sie hierin zu hindern. Sie beschränkten sich deswegen auf gleichgültige, mit den Interessen der Grofsmächte nicht collidirende Gegenstände, namentlich Angelegenheiten des delphischen Tempels.

Die Versammlungen der Amphiktyonen fanden regelmäfsig zweimal jährlich statt, im Herbste und im Frühling. Die Versammlungsorte waren Delphi und Thermopylä, oder vielmehr das nahbelegene Anthela; doch scheint es nicht, dafs einer dieser beiden Orte ausschliefslich für die herbstliche, der andere für die Frühlingsversammlung bestimmt gewesen, sondern vielmehr dafs die Abgeordneten sich jedesmal zuerst nach Anthela und dann nach Delphi begeben haben [1]). Es kamen aber auch aufserordentliche Versammlungen vor [2]). Jede der zwölf Völkerschaften beschickte die Versammlung durch zwei Gesandte, wel-

1) Vgl. Antiqu. i. p. Gr. 391, 4. Eine Bestätigung dieser Vermuthung giebt aufser den von Curtius bekannt gemachten delphischen Inschriften, worüber vgl. Bulletino di corrisp. arch. ann. 1844 p. 32, jetzt auch noch der jüngst bekannt gewordene Epitaphios des Hyperides. Denn hier heifst es nach Erwähnung des von Leosthenes bei Thermopylä gewonnenen Sieges, col. 8, 25: *ἀφικνούμενοι γὰρ οἱ Ἕλληνες ἅπαντες δὶς τοῦ ἐνιαυτοῦ εἰς τὴν Πυλαίαν θεωροὶ γενήσονται τῶν ἔργων τῶν πεπραγμένων αὐτοῖς*. So hätte Hyp. nicht sagen können, wenn nicht die Amphiktyonen beide Male sich bei Thermopylä eingefunden hätten. Dafs hiernach auch bei Harpokration u. d. W. *πυλαία* zu schreiben sei: *ὅτι δὲ δὶς* (für *τις*) *ἐγίγνετο σύνοδος τῶν Ἀμφ. εἰς Πύλας*, hat schon A. Schäfer bemerkt.

2) Aeschin. g. Ctesiph. p. 517, wo die Versammlung nach Thermopylä berufen wird.

che den Namen Hieromnemones führten, d. h. Besorger der heiligen Angelegenheiten. Diese wurden, wenigstens zu Athen im Zeitalter des peloponnesischen Krieges, durchs Loos gewählt [1]), und bekleideten ihr Amt nicht, wie man fälschlich gemeint hat, lebenslänglich, sondern entweder nur auf ein Jahr, oder vielleicht auf eine pythische Pentaeteris [2]). Unter den mehreren zu einer und derselben Völkerschaft gehörigen Staaten fand natürlich eine gewisse Ordnung und Reihenfolge in der Beschickung der Versammlungen statt, und es scheint dafs die mächtigeren, wie Athen unter den Ioniern, hierin einen Vorzug vor den minder mächtigen hatten und öfter an die Reihe kamen, vielleicht sogar jede Versammlung beschickten, während die geringeren unter einander abwechselten. Zugeordnet waren den Hieromnemonen die sogenannten Pylagoren, und zwar nicht blofs einer aus jedem Staate, sondern mehrere, wie z. B. von Athen neben einem Hieromnemon drei Pylagoren geschickt wurden [3]). Diese wurden durch Cheirotonie gewählt, und hatten ohne Zweifel die Bestimmung, dem Hieromnemon mit Rath und Hülfe beizustehn, zumal da das Loos, durch welches dieser ernannt wurde, nicht immer gerade einen tüchtigen und geschäftskundigen Mann traf. Die Pylagoren hatten deswegen das Recht, den Versammlungen beizuwohnen, an den Berathungen Theil zu nehmen, für oder wider eine Sache zu sprechen, und konnten also einen sehr bedeutenden Einflufs ausüben. Aber wenn es zur Abstimmung kam, so stimmten allein die Hieromnemonen [4]). Einer von diesen führte den Vorsitz, dirigirte die Verhandlungen und liefs abstimmen. Auf welche Weise aber der Vorsitzende ernannt, oder ob darin ein bestimmter Wechsel angeordnet gewesen, wissen wir nicht [5]). In Inschriften aus späterer Zeit werden Ἀγορατροί genannt, ein Name, der wahrscheinlich gleichbedeutend mit Pylagoren ist: doch hatten sie nicht blofs Sitz, sondern auch Stimmrecht in den Versammlungen [6]). — Es versteht sich übrigens von selbst, dafs jedem amphiktyonischen Staate,

1) Aristoph. Nubb. 619 (623).

2) Vgl. Antiqu. i. p. Gr. p. 392. u. Droysen, üb. die Echtheit der Urkunden in Demosth. R. v. Kranz, S. 57.

3) Aesch. g. Ctesiph. p. 506.

4) Antiqu. p. 302. Schol. ad Dem. or. d. cor. p. 277.

5) Arn. Schäfer, Demosth. II S. 499, meint, dafs der Vorsitz regelmäfsig den Thessalern zugekommen sei.

6) Corp. Inscr. no. 1689 b. Vgl. Antiqu. i. p. Gr. p. 392, 8. u. Meier in d. HALZ. 1843 no. 233 S. 631.

auch wenn er nicht an der Reihe war einen Hieromnemon abzuordnen, doch frei stand, Gesandte zu schicken um den Gang der Verhandlungen zu beobachten und möglicher Weise im Interesse des Staates Einflufs darauf zu üben, wozu es ja immer genug Mittel und Wege gab, wenn sie auch nicht berechtigt waren an den Sitzungen selbst Theil zu nehmen. Auch aufser solchen Gesandten aber war an den Versammlungsorten der Amphiktyonen, namentlich zu Delphi, jedesmal eine nicht geringe Anzahl von Leuten aus allen Theilen Griechenlands anwesend: wir wissen, dafs auch Märkte dort gehalten wurden. Mitunter geschah es nun, dafs der vorsitzende Hieromnemon eine allgemeine Versammlung aller aus den amphiktyonischen Völkerschaften Anwesenden berief, nicht freilich um mit ihnen zu berathen, sondern um die Beschlüsse ihnen kund zu thun; wobei es denn aber nicht fehlen konnte, dafs die Versammlung auch ihre Stimmung und Gesinnung zu erkennen gab, und dadurch einen Einflufs auf die Mafsregeln ausübte [1]).

Demosthenes [2]) nennt einmal die Amphiktyonenversammlung seiner Zeit das Schattenspiel zu Delphi: und nach dem, was wir oben über ihre geringe Wirksamkeit gesagt haben, können wir uns über diesen Ausdruck nicht wundern. Leider aber liefs dies Schattenspiel, wenn es auch unvermögend war, etwas für die Einigung und Stärkung der Gesammtheit zu wirken, sich bisweilen als ein pafsliches Werkzeug gebrauchen, um unter dem Vorwande geheiligter Interessen des Tempels die wichtigeren Interessen einer heilsamen Politik zu verrathen. So geschah es in dem zweiten der oben erwähnten heiligen Kriege. Die Phokier waren von den Delphern beschuldigt, das Gebiet des Tempels verletzt zu haben. Ueber den Grund dieser Beschuldigung können wir kein bestimmtes Urtheil fällen: wir wissen nur, dafs seit langer Zeit zwischen jenen beiden Spannung und Hader bestand, indem die Phokier sich ein Recht über Delphi, als zu ihrer Landschaft gehörig, zuschrieben, die Delpher aber sich als völlig frei und selbständig zu behaupten suchten. Sie fanden Unterstützung bei den alten Gegnern der Phokier, den Thebanern und Thessalern, von denen die letzteren über die Mehrzahl der amphiktyonischen Stimmen zu verfügen im Stande waren. Von diesen wurden die Phokier zu einer grofsen Geldbufse verurtheilt; anstatt aber die Bufse zu zahlen, besetzten sie vielmehr das Gebiet von Delphi und brachten also auch den Tempel in ihre Gewalt. So

1) Aeschin. g. Ctesiph. p. 516. 2) Rede üb. d. Fried. p. 63.

entbrannte jener sogenannte heilige Krieg, in welchem freilich von beiden Seiten gefrevelt wurde, am heillosesten jedoch von den Gegnern der Phokier dadurch, dafs sie am Ende den schlimmsten Feind Griechenlands, den König Philippus von Makedonien, zu Hülfe riefen. Jetzt wurden die Phokier besiegt, ihre Städte wurden zerstört, sie selbst wurden aus der Zahl der amphiktyonischen Völker ausgestofsen, die beiden Stimmen, die sie geführt hatten, dem Makedonier übertragen, und so diesem förmlich das Recht gegeben, sich in die innersten Angelegenheiten Griechenlands einzumischen. Und dazu verschafften ihm bald nachher bereitwillige Werkzeuge die Gelegenheit. Gegen die Lokrer von Amphissa wurden ähnliche Beschuldigungen wie vorher gegen die Phokier hervorgesucht: die Amphissäer wurden recht geflissentlich gereizt, sich an den Amphiktyonen zu vergreifen, worauf denn natürlich Krieg gegen sie beschlossen und die Anführung dem neuen Bundesgliede, dem Philipp, übertragen wurde. Dieser hatte schon vorher Sorge getragen, sich der Zugänge zu Griechenland zu versichern, drang nun rasch durch Thessalien und Phokis und besetzte die den Zugang von dort nach Böotien beherrschende Festung Elatea. Es war aber klar, und wurde auch von ihm selber nicht verhehlt, dafs er es weniger auf Amphissa als auf die Athener abgesehen habe, die einzigen unter den Griechen, die seinen Planen noch im Wege standen, und sich auch an jenem Beschlufs gegen Amphissa nicht betheiligt hatten. Mit ihnen verbanden sich nun auch die Thebaner, denen Demosthenes die Augen geöffnet hatte; aber in der entscheidenden Schlacht bei Chäronea fiel der Sieg dem Philipp zu. Von nun an war die Freiheit Griechenlands verloren.

Von einer politischen Bedeutung der Amphiktyonen konnte in der folgenden Zeit natürlich noch weniger als vorher die Rede sein. Zwar wurden sie in dem Bundesvertrage, welchen Philipp nach der Schlacht bei Chäronea den Griechen auferlegte, zum Gerichtshofe über die Bundbrüchigen bestellt [1]), und wir hören auch von amphiktyonischen Processen, die dem Demosthenes von seinen Gegnern angedroht worden [2]); von wirklich verhandelten Processen dieser Art wird aber nichts berichtet, und als später die Spartaner unter Agis gegen die Makedonier aufstanden, wurde darüber nicht vor den Amphiktyonen, sondern vor dem zu Korinth versammelten Bundesrathe verhandelt [3]). Die Wirksamkeit

1) Pausan. VII, 10, 10.
2) Demosth. d. cor. p. 331 extr. Vgl. Aeschin. in Ctesiph. § 161.
3) Diodor. XVII, 73.

der Amphiktyonen beschränkte sich von jetzt an wohl lediglich auf die Sorge für das delphische Heiligthum. Auch dies wurde ihnen eine Zeit lang von den gar nicht zu den amphiktyonischen Völkern gehörigen Aetoliern entrissen, die sich des Gebietes von Delphi bemächtigten und die Amphiktyonie sich selbst und ihren Verbündeten anmafsten [1]). Es verbanden sich deswegen die übrigen, und zogen unter Anführung des spartanischen Königs Areus gegen sie zu Felde, um 280, jedoch ohne günstigen Erfolg [2]). Seit wann die Aetolier Delphi besessen haben, läfst sich nicht genau angeben; doch hören wir, dafs schon im J. 290 die Pythien von Demetrios dem Poliorketen zu Athen gefeiert wurden, weil die Aetolier Delphi besetzt hatten [3]). Im J. 279 brachen die Gallier in Griechenland ein und drangen bis Delphi vor, wo sie von den vereinigten Griechen geschlagen und gänzlich aufgerieben wurden. An dem Kampfe gegen diese hatten die Phokier so rühmlichen Antheil genommen, dafs deswegen ihre Ausschliefsung aus der Amphiktyonie wiederrufen wurde [4]). Auch die Aetolier, die ebenfalls heldenmüthig gegen die Gallier gestritten hatten, scheinen jetzt als berechtigte Mitglieder anerkannt zu sein [5]), so dafs, da auch die Makedonier ihre Mitgliedschaft behielten, die Zahl der amphiktyonischen Völker sich auf vierzehn belief. — Eine ganz neue Organisation erhielt die Amphiktyonie unter Augustus. Was darüber berichtet wird [6]) ist dieses: die Magneten, Malier, Aenianen und phthiotischen Achäer wurden mit den Thessalern zusammengeworfen und hörten also auf, besondere Stimmen zu führen; die Doloper existirten damals nicht mehr als eigenes Volk, und fielen also aus; dagegen trat die von Augustus nach dem Siege bei Aktium gestiftete Stadt Nikopolis in Akarnanien an ihre Stelle. Zur Zeit des Pausanias bestand die Amphiktyonenversammlung aus dreifsig Deputirten; Nikopolis, Makedonien und Thessalien sandten je sechs, zusammen also achtzehn: Böotien, Phokis und Delphi je zwei, das dorische Ländchen am Parnafs, die ozolischen und die epiknemidischen Lokrer und Euböa je einen, Megara mit Korinth, Argos und Sikyon zusammen einen, endlich Athen ebenfalls einen. Die drei Städte

1) Vgl. Polyb. IV, 25, 8. Corp. Inscr. I p. 824.

2) Justin. XXIV, 1. Manso, Sparta III, 2 S. 131. Rangabé Ant. Hell. II p. 144.

3) Plut. Demetr. c. 40. 4) Pausan. X, 8, 2.

5) Vgl. Rangabé a. a. O. S. 321f., wo die sehr dunkeln Verhältnisse dieser Periode besprochen werden.

6) Von Pausanias a. a. O.

Delphi, Nikopolis und Athen beschickten jede Versammlung, in den Völkern aber wechselten die einzelnen Städte nach einer gewissen Reihenfolge.

3. Das delphische Orakel.

Die nahe Beziehung, in welcher die Amphiktyonen zu dem delphischen Heiligthum des weissagenden Gottes standen, mufs unsere Betrachtung jetzt zunächst auf dieses wenden, wenn wir gleich die Frage nach der eigentlichen Natur des Orakels und was über seine Stiftung, Einrichtung und sonstigen Merkwürdigkeiten zu sagen ist, erst in einem späteren Abschnitt behandeln können. Für jetzt haben wir es nur hinsichtlich seiner Wirksamkeit auf die internationalen und politischen Verhältnisse der Griechen zu betrachten, einer Wirksamkeit, die von ihm in gröfserem Umfange und mit sichtbarerem Erfolge ausgeübt worden ist, als von den Amphiktyonen, die es aber doch schwerlich in solchem Mafse ausgeübt haben würde, wenn ihm nicht eben durch seine Beziehung zu jenen seine Geltung als eines allgemeinen Nationalheiligthums zu gewinnen erleichtert worden wäre. Es ist kein Grund zu bezweifeln, dafs die Alten Recht haben, wenn sie sagen, dafs das Orakel auf dem Parnafs uralt, dafs es aber anfangs noch kein apollinisches gewesen, sondern dafs Gäa oder Themis oder Poseidon als seine Inhaber gegolten, bis Apollon es mit Gewalt in Besitz genommen habe. Wir dürfen darin angedeutet finden, dafs ein Volk, welches den Apollon als seinen Hauptgott verehrte, sich des Orakels bemächtigt, und diesen an die Stelle der früher hier verehrten Weissagegottheit gesetzt habe. Apollon ist freilich ein allen Griechen gemeinsamer Gott: der Glaube an ein durch Licht und Wärme wirkendes, das Graus der winterlichen Jahreszeit siegreich überwindendes, Leben und Gedeihen erweckendes und förderndes, aber bisweilen durch heifse Glut auch zerstörendes göttliches Wesen war ein allgemeiner, und sicherlich ebenso alt, als das Volk selbst. Die Griechen haben ihn aus ihrer ursprünglichen asiatischen Heimath schon mitgebracht, nicht später von Asien erst überkommen, und wenn wir bei asiatischen Völkern eine entsprechende und deswegen von den Griechen auch mit demselben Namen bezeichnete Gottheit finden, so darf uns das nicht verleiten, an eine spätere Uebertragung von diesen an jene zu denken, sondern wir haben darin nur die alte Uebereinstimmung in solchen reli-

giösen Vorstellungen zu erkennen [1]). Ob dieser Gott überall mit demselben Namen, oder hier so und dort anders genannt worden sei, ist gleichgültig: selbst ob die Griechen ihn alle gleich anfangs Apollon genannt haben, wagen wir nicht zu entscheiden. Wesentlich aber ist es, zu bemerken, wie sich die Bedeutung dieses Gottes, die ursprünglich ebenso wie die aller andern Gottheiten nur eine physische war, überwiegend nach der ethischen Seite hin entwickelt hat, so dafs er zum Gott der geistigen und sittlichen Reinheit und Klarheit, und somit der Ordnung, des Rechts und der Gesetzmäfsigkeit im menschlichen Leben geworden ist. Zu dieser idealen ethischen Gestalt ist Apollon sicherlich nur unter den Hellenen gelangt, und insofern ist er ein echt und wahrhaft hellenischer Gott. Unter den Hellenen aber sind es vorzugsweise die Dorier, die ihn so aufgefafst haben, und von denen er jederzeit als Hauptgott verehrt worden ist [2]). Gerade in dieser seiner ethischen Bedeutung waltet er nun aber in Delphi als Weissager und Gesetzgeber, und mit Delphi und dem delphischen Orakel unterhalten die Dorier, vornehmlich die Spartaner, von Anbeginn die engste und lebhafteste Verbindung. Die Dorier hatten einst in Thessalien, und hier eine Zeitlang in Hestiäotis gewohnt [3]), und hier gerade finden wir einen Apollocult in Tempe, der nachher mit dem delphischen eng verbunden ward [4]). Sie waren im Lauf der Zeit nach Süden gezogen, an den Oeta und weiter bis an den Parnafs, wo sich auch nach der Einwanderung in den Peloponnes ein Theil von ihnen in dem nordwärts gelegenen Hochlande behauptete. Sie hatten aus diesen Gegenden die Dryoper theils verdrängt theils zu Hörigen des delphischen Gottes gemacht. Sie waren es, nicht freilich gewifs, aber doch höchst wahrscheinlich, die einst auch in Delphi selbst ihren Gott, statt des früher hier verehrten, in das Heiligthum einsetzten; sie waren es, die mit den benachbarten Stämmen die delphische Amphiktyonie bildeten, die sich nachher mit der pyläischen vereinigte; dadurch wurde der delphische Tempel das Haupttheiligthum für alle amphiktyonischen Völker, und demgemäfs, bei der allmähligen Ausbreitung dieser, auch für ganz Hellas, eine *κοινὴ ἑστία τῆς Ἑλλάδος* [5]). — In dieser Stellung, als der religiöse

1) Vgl. Opusc. ac. I p. 338.
2) S. Spanhem. ad Callim. h. in Apoll. v. 55. Müller Aegin. p. 150. Dor. 1 S. 200 ff. Böckh. Explic. Pind. p. 288.
3) Herod. I, 56. Strab. IX p. 437. X p. 475.
4) Vgl. Müller, Dor. 1, 28 u. 202. Auch m. Opusc. ac. 1 p. 345, 78.
5) Plutarch. Arist. c. 20.

Mittelpunkt des vielfach gespaltenen Ganzen, war es zugleich das vorzüglichste und fast das einzige Band, welches die getrennten Theile gleichmäfsig umfafste und wenigstens eine Art von Einheit vermittelte. Der Einflufs des Orakels war bis auf die Zeiten der Perserkriege grofs und oft wohlthätig [1]). Das freilich hat es weder vermocht noch auch versucht, die in ihren besondern Interessen so vielfach entzweiten Staaten von Kriegen gegen einander abzuhalten und zu einem Bundesstaate oder auch nur zu einem Staatenbunde zu vereinigen: denn solcher Vereinigung widerstrebte nun einmal die Natur des Landes und der Sinn des Volkes; und selbst davon, dafs es in Streitigkeiten der Staaten als Schiedsrichter angerufen sei, ist kein sicheres Beispiel anzuführen [2]), so wahrscheinlich es auch ist, dafs dies wohl öfters geschehen sei. Bei der einzigen Unternehmung ferner, zu welcher sich zwar nicht alle, aber doch viele und die besten der griechischen Staaten vereinigten, dem Kriege gegen die Perser, war das Verhalten des Orakels furchtsam und zweideutig [3]): die Argiver, die Kreter wurden von ihm in ihrer Neutralität bestärkt [4]), und die Antworten, die es den Athenern ertheilte, waren vielmehr geeignet, den Muth niederzuschlagen als zu beleben, und Herodot hat ganz Recht, wenn er es den Athenern zum grofsen Verdienst anrechnet, dafs sie sich trotz ihrer doch nicht haben entmuthigen lassen [5]). Wir dürfen indessen das Orakel deswegen auch nicht geradezu verdammen: denn die Meinung von der unwiderstehlichen Uebermacht der Perser war damals so allgemein herrschend [6]), dafs sich sein Verhalten wohl erklären und entschuldigen läfst. Dagegen als sich diese Meinung durch die Erfolge, besonders durch den Sieg bei Salamis, berichtigt hatte, vor der Schlacht bei Platäa, gab es eine ermuthigende Antwort [7]), und auch das auf Aristides Antrag nach dem Siege

1) Gegen übertriebene Vorstellungen freilich hat Bernhardy, Gr. Litt. 1 S. 398, mit Recht Einspruch gethan.

2) Das oben erwähnte Erbieten der Kerkyräer an die Korinthier wurde nicht angenommen. — Meier, in der Schr. üb. die Schiedsrichter S. 38, führt ein Beispiel an, wo die Athener und einige peloponnesische Staaten in einem Streite über Thurii dem delphischen Orakel die Entscheidung anheimgestellt haben sollen. Dies ist aber unrichtig. Nicht die Staaten wandten sich an das Orakel, sondern streitende Parteien in Thurii selbst, von denen einige athenischer, andere peloponnesischer Abkunft waren. Diodor. XII, 35.

3) Vgl. Oenomaus bei Euseb. Pr. eu. V, 23, 4. 24, 1 ff.

4) Herod. VII, 148 u. 169. 5) Id VII, 139.

6) Id. VI, 112. 7) Plutarch. Arist. c. 11.

gestiftete Fest des Zeus Eleutherios, welches zugleich ein Bundesfest für die Griechen sein sollte, die hier gestritten hatten, ist wohl nicht ohne Eingebung des Orakels gestiftet worden, an welches man sich gewandt hatte, um es wegen der anzustellenden Dankfeiern zu befragen [1]). Dafs solche allgemeine Festfeiern auch als Mittel benutzt werden könnten, in den Griechen das Gefühl ihrer Zusammengehörigkeit zu beleben, wufste das Orakel wohl, und hatte dies schon früher bewiesen durch seine Förderung des olympischen Festvereins, weswegen auch Apollon zu Olympia unter dem Namen *Θέρμιος* d. h. *Θέσμιος*, als Stifter der Satzungen für die Feier verehrt wurde [2]). Aus gleichem Grunde veranlafste das Orakel auch nach dem ersten heiligen Kriege die Umgestaltung der pythischen Spiele zu einem Nationalfeste derselben Art wie das olympische. — Unter den sonstigen Einwirkungen auf die griechischen Angelegenheiten erwähnen wir zuerst der auf die Anlage von Colonien bezüglichen. Wenn es wahr ist, dafs die Entwickelung und das Gedeihen Griechenlands wesentlich durch die Colonien gefördert wurde, die theils den Staaten die Möglichkeit gewährten, durch Aussendung einer allzuzahlreichen oder unzufriedenen Menge gewaltsame Erschütterungen und Umwälzungen zu vermeiden, theils durch überseeische Verbindungen den Wohlstand beförderten, und zugleich griechische Sitte und Bildung unter Barbaren verbreiteten, so gebührt dem delphischen Orakel Dank dafür, die Stiftung von Colonien vielfach empfohlen und nach verständigem Plane geleitet zu haben. Denn ohne den Rath des Gottes wurde nicht leicht eine Colonie ausgesandt [3]): er wufste am besten die Orte anzugeben, wo eine Ansiedelung auf guten Erfolg zu rechnen habe, das heifst die Priester, welche in seinem Namen sprachen, hatten die beste Kunde auch von auswärtigen Ländern und Verhältnissen, und ertheilten darnach ihre Bescheide. — Aber auch die inneren Angelegenheiten der griechischen Staaten wurden oft nach den von Delphi ertheilten Anweisungen geordnet. Die lykurgische Gesetzgebung, welcher Sparta seine Macht verdankte, erhielt ihre Sanction durch den Ausspruch des Orakels, und bisweilen wird Apollon selbst ihr Urheber genannt [4]). Die berühmten Gesetze des Zaleukos wurden auf ein Gebot des Gottes gegeben, welcher den durch innere Zwistigkeiten zerrütteten epizephyrischen Lokrern solches Heil-

1) Plutarch. a. a. O. c. 21. 2) S. unten c. 4. S. 46. 3) Cic. de div. I, 1. 4) Plat. Legg. I zu Anf.

mittel empfahl [1]). Auch Solon soll von ihm aufgefordert worden sein, das Ruder des Staatsschiffs zu ergreifen [2]), und als die Kyrenäer das Orakel um Rath angingen, wie sie ihrem krankenden Gemeinwesen aufhelfen sollten, so ward ihnen der Bescheid, sich einen Ordner aus Mantinea zu erbitten [3]). Auch die Einrichtungen des Klisthenes, durch welche die Solonische Verfassung eigentlich erst vollendet und lebenskräftig wurde, erhielten ihre Sanction durch den delphischen Gott [4]). Kurz wir dürfen behaupten, dafs das Orakel von entschiedenem Einflufs auf die Verfassungen und Gesetzgebungen vieler Staaten gewesen sei. Von ihm gingen namentlich auch die milderen Grundsätze aus, durch welche die in früheren Zeiten allgemein herrschende Blutrache gezügelt, und statt ihrer eine gerichtliche Verfolgung des Mörders, und Reinigung und Entsühnung des unabsichtlichen Todtschlages eintrat [5]). Dafs ferner die auf das Religionswesen bezüglichen Einrichtungen, Anordnung von Festen und Opfern, Einführung neuer Culte und Cultformen und Aehnliches nicht ohne Anfragen bei dem Gotte und nur nach seinen Weisungen vorgenommen wurden, beweisen zahlreiche Beispiele [6]). Nicht weniger zahlreich sind die Beispiele, dafs man zu wichtigern Unternehmungen jeder Art sich zuvor der Genehmigung des Gottes versichern zu müssen glaubte, und bei abmahnenden Bescheiden lieber davon abstand. Und so sind wir denn berechtigt zu sagen, dafs für alle griechische Staaten das delphische Orakel eine oberste Instanz gewesen sei, von der man sich in den bedeutendsten Angelegenheiten Raths erholte [7]). Am engsten war die Verbindung Sparta's mit dem Orakel, und wir haben schon früher dort die sogenannten Pythier oder Poitheer kennen gelernt als Beamte, die den Königen zugeordnet waren, um den Verkehr mit jenem zu unterhalten [8]). Anderswo in dorischen Staaten scheinen die Theoren, die wir als Magistrate genannt finden [9]), eine ähnliche Bestimmung gehabt zu haben, obgleich sich das freilich nicht mit Gewifsheit erkennen läfst. Plato ordnet für seinen Musterstaat drei Exegeten oder Ausleger des Sacralrechtes

1) Schol. Pind. Ol. X, 17. 2) Plutarch. Sol. c. 14. 3) Herod. IV, 161. 4) Pausan. X, 10, 1. 5) Plat. Legg. IX, 865.
6) Vgl. u. a. Paus. VI, 9, 3. VIII, 9, 2. 42, 4.
7) Cic. d. div. I, 54, 122. Justin. VIII, 2, 12. Vgl. Meiners, Gesch. aller Relig. II S. 684 f.
8) S. Bd. 1 S. 254. 9) Ebend. S. 152.

an, die aus neun Vorgeschlagenen vom delphischen Orakel ernannt werden sollen [1]), und dafs auch das Collegium der drei Exegeten zu Athen wenigstens zum Theil auf ähnliche Art ernannt worden sei, ist nicht zu bezweifeln [2]).

Das Ansehn des Orakels war übrigens nicht bei den Griechen allein, sondern auch im Auslande grofs. Es wurde von den Etruskern, von den Römern schon zur Zeit des zweiten Tarquinius, von den Phrygern zur Zeit des Midas und von den Lydern unter der Mermnaden-Dynastie befragt; der Gott ertheilte seine Antworten und empfing die Gaben und Opfer seiner Verehrer ohne Unterschied der Nation. So wenig er einem einzelnen griechischen Stamm mehr als andern angehörte, ebensowenig wies er auch die Anbeter aus andern Völkern von sich: er wollte kein particulärer Gott, sondern ein Gott für die Menschen überhaupt sein, und wer sich ihm gläubig nahte, dem erwies er sich als Rather und Helfer.

Hätte nun sein Orakel sich wirklich in so würdiger Stellung gehalten, frei von allem Particularismus, unparteiisch auch in Beziehung auf das Ausland, vor allem aber in Beziehung auf die in ihren Interessen so vielfach gespaltenen griechischen Staaten immer nur so zu sprechen gewufst, wie es dem Rechte und dem allgemeinen Besten, nicht wie es den selbstsüchtigen Absichten dieses oder jenes einzelnen Staates gemäfs war, dann würde es gewifs auch sein Ansehn unvermindert behauptet, und auf die politischen Verhältnisse einen wohlthätigeren und dauernderen Einflufs ausgeübt haben, als es ihn wirklich ausgeübt hat. Aber das war eben nicht leicht möglich. Die Vorsteher und Leiter des Orakels hatten selbst zu viele besondere und weltliche Interessen, durch die sie verleitet wurden, statt über den Parteien zu stehen, selbst Partei zu ergreifen, und statt der unwandelbaren Grundsätze des göttlichen Rechtes die Rücksichten auf ihren Vortheil zur Norm zu nehmen, nach der sie den Sinn der vermeintlichen Göttersprüche auffafsten und verkündigten.

Der Name Delphi war, soweit unsre Quellen uns darüber belehren, nicht vor dem sechsten Jahrhundert allgemein ge-

1) Plat. Legg. VI p. 759.

2) Die jüngst entdeckten Inschriften der Ehrensessel im Theater zu Athen nennen einen *πυθόχρηστος ἐξηγητής*, aufser ihm auch einen *ἐξηγ. ἐξ εὐπατριδῶν χειροτονητὸς ὑπὸ τοῦ δήμου διὰ βίου*, und ein *ἐξηγ. ἐξ Εὐμολπιδῶν* ist aus andern Inschr. bekannt. Ueber jene s. d. Monatsbericht d. Berl. Ak. d. W. 1862. S. 281. die *Ἐφημερ. ἀρχαιολογ. Περ. β.* 1 p. 98. u. *Φιλίστωρ* III S. 368 u. 458.

bräuchlich[1]): der andere Name war Pytho, der nach der wahrscheinlichsten Ansicht die Orakelstätte als den Ort, wo man den Gott befragte, die Fragestätte, bezeichnet[2]). Belegen war diese Stätte hart an der sogenannten Lykoreia, einem Theil des Parnafs, der in der Folge, als sich um das Heiligthum eine Stadt gebildet hatte, zu einer Kome von dieser wurde[3]). Die Gegend gehörte zum Gebiete der phokischen Stadt Krissa oder richtiger Krisa. Wie aber der Apollodienst nicht von den Krisäern, sondern von den Doriern und den mit ihnen vereinigten Völkern hier eingesetzt war, so scheinen auch die priesterlichen Geschlechter, die des Dienstes pflegten, aus verschiedenen Völkern gewesen zu sein. Die angesehensten unter ihnen rühmten sich vom Deukalion abzustammen, den die Fabel den Vater des Hellen, des Ahnherrn des hellenischen Volkes nennt[4]): es gab aber auch ein Geschlecht der Thrakiden[5]), deren Name an den alten vormals in mehreren Landschaften Griechenlands ansässigen Stamm der Thraker erinnert, zu welchem Thamyris, Orpheus und andere alte Sänger gerechnet werden, und dem namentlich die Verbreitung des Dionysoscultes zugeschrieben wird[6]). Da zu Delphi dieser mit dem Apollocult verbunden war, so ist es nicht unwahrscheinlich, dafs diese Verbindung hier die Thrakiden bewirkt haben. Sodann sind, aber erst als der Cult des Appollon und sein Tempel schon bestanden, auch kretische Ankömmlinge nach Krisa gekommen, und haben auf die Verwaltung des Heiligthums und die Ordnung des Orakels grofsen Einflufs gewonnen[7]). Mit dem zunehmenden Ansehn des Tempels wuchsen auch seine Reichthümer, es bildete sich eine Stadt um ihn her, und die Priesterschaft wurde immer weniger geneigt, sich irgend eine Abhängigkeit von den Krisäern, zu deren Gebiet der Tempel gehörte, gefallen zu lassen. Auch thaten die

1) Er findet sich zuerst in einer Anführung aus Heraklit bei Plutarch. de Pyth. orac. c. 21 u. in dem Homer. Hymnus auf Artemis XXVII, 14, dessen Zeit freilich ungewifs, der aber schwerlich viel älter ist. Nach Pausanias indessen, X, 6, 3, mufs der Name Delphi älter als Pytho sein.

2) Vgl. Strab. IX p. 419. u. meine Opusc. ac. I p. 341. Auch Welcker, gr. Götterl. 1 S. 431 theilt diese Ansicht; bestritten wird sie von Pott in KZ. VI S. 123. Eine Anspielung auf die Bedeutung des Namens ist bei Sophocl. Oed. T. v. 70 u. 603.

3) Steph. Byz. s. v. 4) Plutarch. quaest. gr. c. 9. 5) Diodor. XVI, 24. vgl. Deimling, d. Leleger S. 64. Welcker, Götterl. 1 S. 431.

6) Vgl. Müller, Orchom. S. 383 (375 ff.).

7) Vgl. Opusc. ac. I p. 345.

Krisäer wohl Manches, was gegen die Rechte des allen amphiktyonischen Staaten gemeinsamen Heiligthums verstiefs: kurz, die Beschwerden der Delpher gegen sie veranlafsten den ersten heiligen Krieg, der mit der Zerstörung ihrer Stadt endigte und ihr ganzes Gebiet zum Eigenthum des Tempels machte. Man kann Delphi nun einen Kirchenstaat im Kleinen nennen, seine Verfassung eine hierarchische Aristokratie. Edle Geschlechter standen an der Spitze, unter ihnen eine minderberechtigte Bürgerschaft und eine ländliche meist aus Hierodulen bestehende, dem Tempel zu Diensten und Abgaben verpflichtete Bevölkerung[1]). Aus den Geschlechtern wurden sowohl die priesterlichen Beamten gewählt, unter denen namentlich die fünf Hosier (ὅσιοι) gleichsam ein Cardinalscollegium gebildet zu haben scheinen, als auch die Magistrate, unter denen wir einen Basileus, später Prytanen und Archonten finden. Auch ein Rathscollegium (βουλή) und in jüngerer Zeit eine Bürgerversammlung (ἀγορά) werden erwähnt[2]). Wie aber die geistliche und die bürgerliche Regierung und Verwaltung getheilt oder verbunden gewesen sein mögen, darüber sind wir aufser Stande etwas mit Sicherheit zu erkennen. Die Obsorge für die Sicherheit und Unverletzlichkeit des Tempels und seines Eigenthums war der Amphiktyonenversammlung anbefohlen; die specielle Verwaltung der Tempelgüter aber und, wie sich von selbst versteht, die Besorgung des Gottesdienstes und des Orakels hatte allein die Priesterschaft.

Nach dem Fall Krisa's behauptete Delphi seine Unabhängigkeit und Selbständigkeit in dem Grade, dafs es sich selbst von aller Verbindung mit den übrigen Phokiern lossagte, und als diese versuchten, es darin festzuhalten, und sich dabei der Stadt und des Tempels bemächtigten, so wandten die Delpher sich um Hülfe an die Spartaner, die mit dem Orakel von jeher am meisten verbunden waren. Von diesen wurden die Phokier gezwungen zurückzuweichen[3]), und obgleich nachher die Athener sich ihrer annahmen und ihnen auf eine Zeitlang die Obermacht wieder verschafften[4]), so war dies doch nicht von Dauer, und Delphi behauptete sich meist als selbständiger Staat von der Verbindung der übrigen Phokier unabhängig[5]), wobei es von Sparta unterstützt wurde, und zum Dank dafür in den Zerwürfnissen zwischen den Spartanern und Athenern sich selbst immer

1) Vgl. Zander in Ersch u. Grub. Encyklop. 1, 23 S. 405 f.
2) S. die Anführungen in d. Antiquitt. i. p. Gr. p. 394, 4.
3) Thucyd. I, 112. 4) Plutarch. Pericl. c. 21. 5) Strab. IX p. 423.

auf die Seite jener stellte [1]. Aber auch aus früherer Zeit fehlt es nicht an Beispielen, dafs das Orakel sich parteiisch erwies, und sich mitunter durch sehr unlautere Gründe bestimmen liefs, so oder anders zu sprechen. Im demosthenischen Zeitalter war seine Auctorität, wenigstens in politischen Angelegenheiten, entschieden in Mifscredit gekommen, und Demothenes sprach es öffentlich aus, dafs die Pythia philippisire [2].

4. Die Nationalfeste.

Da wir vorhin der unter Mitwirkung des delphischen Orakels gestifteten Nationalfeste als eines Mittels erwähnt haben, durch welches man das Gefühl der Zusammengehörigkeit unter den Griechen zu beleben gedachte, so scheint es zweckmäfsig, diese jetzt etwas näher ins Auge zu fassen. Es waren ihrer vier, das älteste und angesehenste aber waren

Die Olympien.

Diese wurden zu Olympia dem Zeus zu Ehren in der den Eleern gehörigen Landschaft Pisatis gefeiert. Ihre Stiftung wird in das frühste Alterthum versetzt, bald dem Herakles, entweder dem thebanischen oder einem noch älteren, der zu den idäischen Daktylen gehören sollte, bald dem Pisos, dem Gründer von Pisa, oder dem Pelops oder irgend einem andern fabelhaften Heroen zugeschrieben [3]. Dafs Pelops als Stifter genannt wird, hat seinen Grund wohl in den hohen Ehren, die ihm zu Olympia erwiesen wurden: die Eleer, sagt ein Alter [4], verehren den Pelops ebenso hoch vor allen andern Heroen, als den Zeus vor den andern Göttern. Es war ihm ein ausgezeichnetes Temenos geweiht, und man zeigte mehrere Reliquien von ihm, namentlich sein Schulterblatt und andere Gebeine [5]. Pelops ist der mythische Stammvater des Königsgeschlechtes, welches in der vorhellenischen Zeit über einen grofsen Theil der nach ihm benannten Halbinsel herrschte, und so ist es wohl glaublich, dafs sein Cult

1) Thucyd. I, 118. 123. Plutarch. de Pyth. or. c. 19.
2) Plutarch. Demosth. c. 20. Cic. de div. II, 57, 118.
3) Meier, Olympia, in Ersch u. Grub. Encyklop. III p. 295, und I. H. Krause, Olympia od. Darstell. d. ol. Spiele. Wien 1838, die auch für die folg. Darstellung überhaupt zu vergleichen sind.
4) Pausan. V, 13, 1. 5) Id. V, 13, 3. VI, 22, 1.

zu Olympia sich in der That aus dieser Zeit herschreibe. Denn auch Elis gehörte nach den Fabeln zu seinem Reiche. Den Herakles aber zum Stifter des Zeusfestes zu machen veranlafste die Betheiligung der nach dem Heraklidenzuge im Peloponnes gestifteten dorischen Staaten an dem Feste, da deren herrschende Geschlechter den Herakles ihren Ahnherrn nannten. Ohne Zweifel aber war das Fest uralt und bestand schon vor der Heraklidenwanderung; aber es ward nur von den Pisaten, in deren Gebiet das Heiligthum lag, und von den nächsten Umwohnern gefeiert, bis auf die Zeit, wo Lykurg in Sparta, Iphitus in Elis an der Spitze ihrer Staaten standen. Damals, heifst es [1]), war Hellas oder wenigstens der Peloponnes voll inneren Zwistes, und wurde überdies von verderblichen Seuchen geplagt. Iphitus, der das delphische Orakel um Mittel zur Steuer des Unheils befragte, bekam den Bescheid, das olympische Zeusfest, welches in Vergessenheit gerathen war, wiederherzustellen [2]): und Iphitus war es auch, der die Eleer bewog, dem Herakles, den sie früher als feindlich betrachtet hatten, fortan einen Cult gleich den Doriern zu widmen. Dies deutet auf eine Vereinigung zwischen Elis und den dorischen Staaten des Peleponnes, und was weiter erzählt wird, dafs Lykurg mit Iphitus gemeinschaftlich die Satzung des Gottesfriedens, nach welcher während der festlichen Zeit alle Feindseligkeiten gegen die Feiernden ruhen sollten, angeordnet habe, zeigt, dafs unter den dorischen Staaten namentlich Sparta sich mit Elis in Verbindung gesetzt und das Fest benutzt habe, um die an der Feier theilnehmenden Staaten unter sich zu befreunden. Noch zu Pausanias Zeit ward im Tempel der Hera zu Olympia eine eherne Scheibe gezeigt, die man den Diskos des Iphitus nannte, und welche die Anordnung des Gottesfriedens enthielt [3]). Auf ihr war neben dem Namen des Iphitus auch der des Lykurg zu lesen: ein urkundliches Zeugnifs, wenn auch nicht aus der Zeit jener beiden selbst, doch gewifs von hohem Alter. Der Gottesfriede sollte aber nicht blofs den Feindseligkeiten während der Festzeit Einhalt thun, sondern es sollte das ganze Land, in welchem das Heiligthum lag, von Allen, die sich der Verehrung desselben angeschlossen hatten, als ein dem Gott gehöriges, unter seiner besonderen Obhut stehendes und darum

1) Id. V, 4, 4.

2) Der delphische Gott hatte zu Olympia den Beinamen *θέρμιος* d. h. *θέσμιος* (Paus. V, 15, 4) als Urheber der Satzungen, und die Ekecheirie wurde, nach Hesych., auch *θερμὰ* (*τὰ θεσμά*) genannt.

3) Pausan. V, 20, 1. Vgl. Plutarch. Lycurg. c. 1.

unverletzliches geachtet werden. Niemand sollte es mit gewaffneter Hand angreifen; wer dawider handelte, sollte als ein Fluchbeladener gelten: ebenso Jeder, der den Eleern nicht gegen ihn Beistand leistete. Befreundete Kriegsheere, welche durch das Land zu ziehen hätten, sollten ihre Waffen an der Grenze abgeben, und sie erst zurückerhalten, wenn sie wieder hinauszögen [1]). In Einklang mit diesen Satzungen, welche Elis zu einem Lande des Friedens machen sollten, steht auch das, was über das olympische Orakel berichtet wird, dafs es nämlich, wenn Hellenen gegen Hellenen Krieg führten, um solcher Kriege willen nicht befragt werden durfte. Dieser Grundsatz des Orakels ward noch zur Zeit Xenophon's als gültig angesehen [2]), obgleich damals das Heiligthum des Zeus schon viele Weihgeschenke von den Siegern in solchen Kriegen anzunehmen nicht verschmäht hatte [3]). Die Befriedung des Landes aber hatte längst aufgehört. War doch der Boden selbst, auf welchem Olympia lag, von den Eleern durch Eroberung den Pisaten abgenommen, bald nach der dorischen Wanderung; und mochten immerhin nachher jene mit Sparta verbunden den Grundsatz der Unverletzlichkeit ihres Gebietes aufstellen, die Pisaten achteten sich nicht verpflichtet ihn zu respektiren, und machten wiederholentlich, im achten und siebenten Jahrhundert, und einige Male nicht erfolglos Versuche, ihr früheres Eigenthum wiederzugewinnen, bis es endlich den Eleern mit Sparta's Hülfe gelang, sie gänzlich zu besiegen und ihre Stadt zu zerstören [4]). Seit dieser Zeit dachten sie selbst nicht mehr daran, jene alte Befriedung zu bewahren. Der Tempel des Zeus selbst, von dem Eleer Libon gebaut und um Ol. 86 (433) vollendet, sammt dem Bilde des Gottes, dem bewunderungswürdigen Werke des Phidias, waren Denkmale der Siege, die sie über ihre Umlande gewonnen, und aus deren Beute sie die Kosten jener Werke bestritten hatten. Und so zeigt uns die Geschichte sie oft genug in Kriege verwickelt [5]), ja der Hain des

1) Strab. VIII p. 357. Vgl. Polyb. IV, 73. Diodor. fr. lib. VII tom. IV p. 18 Bip.

2) Xenoph. Hellen. III, 2, 22. Dafs derselbe Grundsatz auch für die andern Orakel gegolten, wie Einige, z. B. Meiners, Gesch. aller Relig. II, 684, und nach ihm Andere angeben, ist ein Irrthum.

3) Beispiele s. bei Pausan. V, 10, 2. 23, 6. 24, 1. 26, 1. 27, 7. VI, 19, 9. 21, 2.

4) Pausan. V, 10, 2. VI, 22, 2. Strab. VIII p. 354. 358. Von einer kurz vorübergehenden Erhebung der Pisaten zur Zeit des Epaminondas s. Xen. Hell. VII, 4, 28 u. Diodor. XV, 78.

5) Pausan. V, 4, 5.

Zeus selbst ward Schauplatz von Kämpfen zwischen ihnen und ihren Feinden[1]).

Besser dagegen wurde jene Bestimmung des Gottesfriedens gewahrt, welche zur festlichen Zeit für alle diejenigen, die sich zur Feier einfanden, sicheres Geleit auch durch feindliches Gebiet anordnete, oder die olympische Ekecheirie. In dem Tempel, welchen Libon erbaut hatte, stand am Eingange eine Statue des Iphitus, den die Ekecheiria, in Gestalt einer Gottheit, bekränzte. Die Eleer, wenn die Festzeit herankam, sandten Boten an alle griechischen Staaten, um dies zu verkündigen. Wenn von einem Staate die angekündigte Ekecheirie verletzt wurde, so hatten sie das Recht, ihm dafür eine Geldbufse aufzuerlegen, die dem Gott verfiel, und ihn bis zur Zahlung von der Theilnahme am Feste auszuschliefsen, ein Recht, welches sie einst auch gegen die Spartaner in Anwendung brachten, und welches ihnen diese auch nicht bestritten, sondern nur deswegen straflos zu sein behaupteten, weil ihnen die Ekecheirie nicht rechtzeitig angesagt wäre[2]). Auch wegen anderweitiger Uebertretungen der für die Festfeier und die damit verbundenen Kampfspiele bestehenden Ordnungen waren die Eleer Geldbufsen zu verhängen berechtigt, und sie wurden in diesem Rechte auch durch die Auctorität des delphischen Orakels geschützt. Als einst die Athener eine um solcher Uebertretung willen ihnen auferlegte Bufse zu zahlen sich weigerten, so drohte der delphische Gott, er werde ihnen nicht eher auf irgend eine Frage Antwort geben, bis sie die Bufse gezahlt hätten: und die Athener fügten sich und zahlten[3]).

Wir können nicht nachweisen, wie im Lauf der Zeit immer mehrere der griechischen Staaten zur Theilnahme an der olympischen Feier und, was davon unzertrennlich war, zur Anerkennung der betreffenden Satzungen veranlafst worden; dafs aber dies allmählig geschehen, ist gewifs, und in den Zeiten, über die wir genauere Kunde haben, erscheint das Fest unverkennbar als ein allgemein hellenisches, zu welchem nicht nur von überallher Andächtige, Zuschauer, Kämpfer zusammenströmten, sondern auch von den Staaten Theorien oder Festgesandtschaften geschickt wurden. — Dergleichen Festgesandtschaften wurden übrigens, um dies hier gleich zu bemerken, auch zu den andern Nationalfesten, und nicht blofs zu diesen, sondern überhaupt zu

1) Id. V, 20, 2. 27, 7. III, 8, 2. Xenoph. Hell. VII, 4, 28ff.
2) Thucyd. V, 49. 3) Pausan. V, 21, 3.

vielen auswärtigen Festen in befreundeten Staaten geschickt, um im Namen ihres Staates Opfer darzubringen und auf sonstige Weise sich bei der Feier zu betheiligen. Man ernannte dazu eine Anzahl angesehener und vermögender Männer, bald mehr bald weniger, deren einer als Ἀρχιθέωρος (oder Ἀρχεθέωρος) an der Spitze stand: die übrigen heifsen Συνθέωροι. Die Kosten bestritt zum grofsen Theile freilich der Staat, aber da man es als eine Ehrensache ansah, bei solchen Gelegenheiten möglichst reich und glänzend ausgestattet aufzutreten, so war auch der Architheoros zu nicht unbedeutendem Aufwande veranlafst, und es wird deswegen diese Function auch als eine Art von Liturgie bezeichnet [1]), und freiwillig sich zu ihr zu erbieten konnte als ein Beweis patriotischer Ehrliebe gelten. Zur Ausstattung der Theorie gehörten aufser der stattlichen Kleidung und dem zahlreichen Gefolge von Dienern auch mancherlei Geräthe, die bei den festlichen Aufzügen und den Opfern gebraucht wurden. Zu Athen ward ein Vorrath solcher in einem eigenen Gebäude, dem Pompeion, aufbewahrt. Der Staat, in dessen Gebiet das Fest begangen wurde, empfing die Theoren als seine Gäste: es werden hier und da Beamte, θεαροδόκοι, erwähnt, denen die Sorge für sie oblag [2]). Doch bei den gröfseren und von zahlreichen Mengen besuchten Festen war es oft nicht möglich, diesen Gästen auch Quartier und Unterhalt zu geben: sie errichteten deswegen Zelte für sich und ihr Gefolge, und wurden von dem Staate, zu dem sie gesandt waren, nur zu Festmahlzeiten eingeladen und bewirthet. Die zu solchen Festmahlen bestimmten Gebäude heifsen ἑστιατόρια, dergleichen uns zu Olympia und anderswo genannt werden [3]).

Das olympische Fest war seit seiner Erneuerung durch Iphitus und Lykurg ein pentaeterisches, d. h. es wurde nach vierjährigen Perioden in jedem fünften Jahr gefeiert [4]). Es fiel in den Anfang und in die Mitte einer achtjährigen Schaltperiode von 99 Mondmonaten, die in zwei ungleiche Hälften, zu 50 und 49 Monaten, getheilt war; und zwar fiel es abwechselnd zu Ende oder zu Anfang des Jahres. Die Monate, in die es fiel, waren der Parthenius,

1) Vgl. Bd. 1 S. 463 u. d. dort angef. Böckh Staatshaush. I S. 300f.
2) Böckh Corp. Inscr. I p. 593. 822. II p. 459.
3) Pausan. V, 15 extr. Vgl. Strab. X, 487. Herodot. IV, 35. Plutarch. Sept. sap. conv. c. 2.
4) Die seit Timaeus beliebte Zeitrechnung nach Olympiaden beginnt bekanntlich mit 777 v. Chr., von welcher Zeit an es regelmäfsig fortgeführte Verzeichnisse der Sieger gab.

zu Ende, und der Apollonius, zu Anfang des Jahres. Die Jahreszeit war der Hochsommer, und zwar die Vollmondszeit zunächst nach der Sommersonnenwende [1]). Die Dauer des Festes, anfangs kürzer, wurde in der Folge auf mindestens fünf, vielleicht sogar auf sechs oder sieben Tage ausgedehnt [2]). Der Ort der Feier war die Altis, ein heiliger Hain in einer Ebene am Flufs Alpheus, in den der von einer nahen Höhe herabfliefsende Bach Kladeos sich ergofs. Von den umgebenden Höhen führte die eine den Namen Olympos, die andere, häufiger genannte, hiefs das Kronion. Eine 300 Stadien oder 7½ Meilen lange Strafse, ἱερὰ ὁδός, verband den Hain mit der Stadt Elis. Er selbst war angefüllt mit zahlreichen Heiligthümern, unter welchen, aufser dem Haupttempel des Zeus, besonders noch der Tempel der Hera und das Metroon oder T. der Göttermutter hervorgehoben werden: dazu eine grofse Menge von Altären, theils Göttern theils Heroen geweiht, vor allen der grofse Brandopferaltar des Zeus, der auf einem Unterbau von 125 Fufs im Umfange zu einer Höhe von 22 F. sich erhob. Oben hinaufzusteigen war nur Männern erlaubt; Weiber und Jungfrauen durften nur bis zur Prothysis oder zu dem Opferplatz gehn, der sich unterhalb des Altars auf dem Unterbau befand, und wo die Thiere geschlachtet wurden, deren Opferstücke man dann zu dem Altar hinauftrug. Hier wurden sie mit dem Holz von Weifspappeln verbrannt, weil, wie man sagte, Heracles zuerst diesen Baum vom Acheron heraufgebracht und das erste Opferfeuer dem Zeus zu Olympia von seinem Holze angezündet hatte [3]). Unter den übrigen Altären sind namentlich ein Altar aller Götter und die sechs Doppelaltäre, das sogenannte Dodekatheon auf dem Kronion zu erwähnen, von welchen der eine dem Zeus und Poseidon, der zweite der Hera und Athene, der dritte dem Apollon und Hermes, der vierte dem Dionysos und den Charitinnen, der fünfte der Artemis und dem Alpheus, der sechste dem Kronos und der Rhea gehörte [4]). — An allen diesen Götter- und Heroenaltären opferten die Eleer regelmäfsig einmal in jedem Monat, wenn auch zum Theil nur unblutige Opfer, Weihrauch und Opferfladen aus Weizenmehl mit Honig gemischt, die mit Lorberzweigen belegt, und dazu Wein gespendet wurde, aufser bei den Opfern am Altar der Nymphen, am Altar aller Götter und am Altar der Despoina. Die Opfer besorgte ein jedesmal dazu ernannter Beamter, der ϑεη-

1) Böckh, die Mondcyklen der Gr. 1 S. 16.
2) Schol. Pind. Ol. V, 8 u. 14.
3) Pausan. V, 13, 5 f. 14, 3.
4) Schol. Pind. Ol. V, 10. X, 61.

κόλος, dem einige Opferschauer (*μάντεις*) und ein Exeget beistanden: die Beschaffung des erforderlichen Holzes lag einem sog. Xyleus (*ξυλεύς*) ob [1]).

An dem pentaeterischen Zeusfeste zerfielen die Festlichkeiten in zwei Classen, gottesdienstliche Handlungen und Wettkämpfe. Jene, obgleich dem Wesen nach eigentlich die Hauptsache, sind uns doch am wenigsten genau bekannt, und erregten offenbar auch das Interesse der Griechen weniger als die Kampfspiele [2]), die doch in der That nur eine schmückende Zugabe heifsen durften. Dafs die Hauptopfer dem Zeus galten, versteht sich ebenso von selbst [3]), als dafs ihm nicht blofs von den Eleern, die das Fest besorgten, und von den Theoren der Staaten, die zur Mitfeier abgeordnet waren, sondern auch von den Privaten, die sich sei es als Agonisten sei es als Zuschauer eingefunden hatten, Opfer dargebracht wurden. Daneben aber wurde auch der andern Götter und Heroen nicht vergessen: jeder empfing seine Gaben, je nach dem Mafse der Verehrung, die man ihm zollte, oder nach dem Vermögen der Verehrer. In welcher Weise aber und nach welcher Ordnung dabei verfahren sei, und wie sich die mancherlei Opfer auf die verschiedenen Tage des Festes vertheilt haben, sind wir nicht im Stande anzugeben. Nur soviel, scheint es, ist bezeugt [4]), dafs seit der 77. Olympiade dem Hauptopfer des Zeus, dem eigentlichen Gipfelpunkte der gottesdienstlichen Feier, ein Theil der Kampfspiele, und zwar muthmafslich das Pentathlon und die Rofsläufe, voraufgegangen, die übrigen aber nachgefolgt seien. Wie es früher gewesen, ist mit Sicherheit nicht zu ermitteln, und am allerwenigsten ist hier der Ort, uns in Untersuchungen darüber einzulassen [5]).

Auch hinsichtlich der Wettkämpfe genügt es für unsern

1) Pausan. V, 15, 10. Für *θεηκόλος* mit Thiersch, Abh. d. München. Ak. VIII (1858) S. 437, *θεηκόος* zu schreiben scheint nicht nöthig.

2) Bei Lucian, Timon. c. 4, heifsen jene geradezu ein *πάρεργον* des Festes.

3) Unter den Opfern des Zeus war auch eines, bei dem er als *Ἀπόμυιος* um Abwehr der in der heifsen Jahreszeit so lästigen Fliegen angerufen wurde, und zwar, wie versichert wird, mit dem erwünschten Erfolge. Vgl. Preller, gr. Myth. II S. 262 u. Meineke, Fragm. com. III p. 135.

4) Pausan. V, 9, 3. Die Stelle ist lückenhaft. Man ergänzt nicht unwahrscheinlich: *θύεσθαι τῷ θεῷ τὰ ἱερεῖα πεντάθλου μὲν καὶ δρόμου τῶν ἱππέων ὕστερα [τῶν δὲ λοιπῶν πρότερα] ἀγωνισμάτων*: aber es ist auch möglich, dafs umgekehrt zu ergänzen sei: *πεντάθλου μὲν καὶ δρόμου τῶν ἱππέων [πρότερα, τῶν δὲ λοιπῶν] ὕστερα ἀγωνισμάτων*.

5) Vgl. die von L. Schmidt, Pindar S. 393ff. angeführten.

Zweck, wenn wir nur die verschiedenen Hauptgattungen derselben in kurzer Uebersicht zusammenstellen. — Der erste Wettkampf, und zwar, nach einer freilich sehr zweifelhaften Angabe mehrere Olympiaden hindurch der einzige, war der Lauf im Stadion oder der Rennbahn, die eine Länge von 600 olympischen Fufsen hatte. Die Läufer, jedesmal vier durch das Loos zusammengestellt, traten neben einander auf die durch eine Linie bezeichnete Stelle des Auslaufes. Das Ziel war am andern Ende der Bahn, hinter welchem auf einem erhöhten Halbkreise die Kampfrichter ihren Sitz hatten. Diejenigen, welche in den verschiedenen einzelnen Rennen ihre Mitkämpfer besiegt hatten, wurden zum letzten entscheidenden Wettlauf zusammengestellt, und wer jetzt zuerst das Ziel erreichte, wurde als Stadionikes ausgerufen. In der 14. Olympiade wurde auch der Doppellauf eingeführt, (δίαυλος,) wo die Läufer um das Ziel herum zum Ausgangspunkte zurückzulaufen hatten, und in der nächstfolgenden Olympiade der Dolichos oder lange Lauf (Dauerlauf), wo das Stadion siebenmal zu durchlaufen war. Die Läufer waren in früheren Zeiten mit einem Schurz um die Lenden versehen; seit der 15. Olympiade aber ward es Sitte, auch ohne diesen, also völlig nackt zu laufen, und es wird ein Megarenser Orsippos, von Andern ein Lakonier Akanthos, als derjenige genannt, welcher das erste Beispiel der Art gegeben. In der 65. Olympiade ward auch der Wettlauf in Waffen (ὁπλίτης δρόμος) eingeführt, mit Schild, Helm und Beinharnisch, späterhin, als das Geschlecht unkräftiger geworden, blofs mit dem Schilde. — In der 18. Olympiade wurde das Pentathlon oder der Fünfkampf eingeführt, bestehend in Springen, Lauf, Diskoswerfen, Wurfspiefswerfen und Ringen. Zum Springen traten die Kämpfer auf eine Erhöhung (βατήρ), von wo aus sie ohne Anlauf, nur länglich runde metallene Gewichte (ἁλτῆρες) in den Händen schwingend, um dadurch auch ihrem Körper Schwung zu geben, die abgesteckte Strecke zu überspringen hatten. Sie betrug nicht weniger als 50 Fufs. Der Lauf als Theil des Pentathlon war nur der einfache, von einem Ende des Stadion zum andern. Der Diskos war eine metallene Scheibe, einem kleinen Schilde ähnlich: die Diskoswerfer traten auch auf eine kleine Erhöhung, und suchten von hier aus den Diskos möglichst weit zu schleudern. Es kam hiebei nur auf die Weite des Wurfes an; beim Wurfspiefswerfen galt es, ein bestimmtes Ziel zu treffen. Vom Ringen eine nähere Beschreibung zu geben scheint nicht nöthig: wir bemerken nur, dafs es nicht blofs als Bestandtheil des Pentathlon, sondern auch für sich allein vorkam, und zwar eben-

falls seit der 18. Olympiade. — In der 23. Olympiade kam auch der Faustkampf hinzu, bei welchem man nicht die blofse Faust allein gebrauchte, sondern sie mit Riemen von hartem Leder umwand, die späterhin auch noch mit metallenen Buckeln versehen wurden. Dann, in der 33. Olympiade, das Pankration, eine Verbindung des Ringens und Faustkampfes. — Seit Ol. 37 kämpften nicht blofs Männer, sondern auch Knaben im Wettlauf und im Ringen, seit Ol. 38 auch im Pentathlon, was jedoch bald wieder abgestellt wurde; seit Ol. 41 im Faustkampf, seit Ol. 145 auch im Pankration.

Die Rofswettkämpfe wurden zuerst in der 25. Olympiade eingeführt, und zwar mit einem Viergespann. Der Rennplatz hierzu, oder der Hippodrom, hatte wahrscheinlich die zwiefache Länge des Stadion, auf eine Breite von etwa 400 Fufs. Die Rennwagen (ἅρματα), wenn sie mit ausgewachsenen Pferden bespannt waren, mufsten den Lauf um das am Ende der Bahn stehende Ziel bis wieder zum Anfange zwölfmal zurücklegen. Es wurden aber später auch Rennen mit jüngeren Pferden angestellt, die ihn nur achtmal zu machen hatten. Aufserdem gab es Rennen mit Zwiegespannen, mit Maulthiergespannen, mit einzelnen Reitpferden, von denen die Reiter gegen das Ende des Laufes abspringen und die Zügel in der Hand haltend nebenher laufen mufsten, und so noch manche andere Variationen, über welche genauer unterrichtet zu werden die Leser kaum grofses Verlangen tragen werden. — Auch Wettstreite von Herolden und von Trompetern kamen vor, über welche mehr zu sagen nicht nöthig scheint [1]).

Zugelassen zu den Wettkämpfen wurden alle Hellenen ohne Unterschied, sofern sie nicht mit Blutschuld behaftet waren, nicht durch Frevel gegen die Götter sich versündigt, oder sonstiger schwerer Verbrechen schuldig gemacht hatten. Vorübergehende Ausschliefsung von den Wettkämpfen sowohl wie von den Opfern ward bisweilen gegen einen Staat ausgesprochen, der sich eines Bruches der Ekecheirie schuldig gemacht und die ihm dafür auf-

1) Eines merkwürdigen Trompeters darf wenigstens in einer Anmerkung Erwähnung geschehen, des Herodoros aus Megara, der auf zwei Trompeten zugleich blies, und so kräftig, dafs man es in der Nähe kaum aushalten konnte. Er siegte nicht weniger als sechzehnmal in allen vier Nationalspielen, nach Andern zehnmal: verzehrte aber auch täglich acht Pfund Fleisch, und Brod und Wein nach Verhältnifs. Seine Gröfse betrug vier griech. Ellen. Pollux IV, 89. vgl. Athen. X, 7 p. 415. Er lebte gegen Ende des 4. Jahrh. vor Chr.

erlegte Bufse nicht gezahlt hatte, wovon wir schon oben ein Beispiel erwähnt haben. Barbaren und Sklaven waren nicht vom Zuschauen, wohl aber von der Theilnahme au den Kampfspielen und den Festopfern ausgeschlossen. Dafs die Römer, seit sie zu den Griechen in nähere Beziehung getreten waren, nicht als Barbaren angesehen wurden, ist bekannt. Auch verheirathete Frauen durften nicht Zuschauerinnen sein, ja sie durften an den Tagen der Kampfspiele selbst nicht die Altis betreten, widrigenfalls ihnen die Strafe drohte, von einem Berge in der Nähe (*Τυπαῖον ὄρος*) herabgestürzt zu werden. Jungfrauen dagegen wurden zugelassen, was wir als einen charakteristischen Zug der dorischen, besonders spartanischen, Sitte zu betrachten haben, die den Jungfrauen überhaupt gröfsere Freiheit als den Frauen im Verkehr mit Männern gestattete [1]). Die Griechen anderer Stämme mit anderer Sitte werden schwerlich geneigt gewesen sein, ihre Töchter nach Olympia mitzunehmen, wenn gleich es ihnen durch kein Gesetz verboten war. Unter den Frauen fand eine Ausnahme nur zu Gunsten der eleischen Priesterin der Demeter Chamyne statt, die selbst einen besonderen Ehrensitz unter den Zuschauern hatte [2]).

Wer an den Wettkämpfen theilnehmen wollte, mufste sich deshalb eine bestimmte Zeit vorher bei der eleischen Behörde melden, und dabei im Buleuterion, einem in der Altis belegenen Gebäude, einen feierlichen Eid am Altar des Zeus Horkios ablegen. Der Eid enthielt unter andern die Versicherung, dafs er sich mindestens zehn Monate zu den Kämpfen, in denen er auftreten wollte, gehörig vorbereitet habe, und das Gelöbnifs, sich keiner Art von Unredlichkeit in Hinsicht auf den Wettkampf schuldig zu machen. Wurden Knaben zu den Kämpfen angemeldet, so leisteten ihre Väter oder älteren Brüder und die Lehrer, von denen sie geübt waren und jetzt begleitet wurden, den Eid für sie. Aber auch eine Prüfung der Knaben wurde angestellt, ob sie den erforderlichen Bedingungen entsprächen. Ebenso wurden auch die jungen Pferde vorher geprüft. Die Prüfenden schworen, gerecht und unbestechlich zu verfahren, und alles, was ihnen etwa über die besondern Umstände der Geprüften kund geworden, geheim zu halten [3]). — Für die vorschriftsmäfsige zehnmonatliche Vorbereitung bot Elis selbst in mehreren Gymnasien Gelegenheit; doch war es offenbar nicht nothwendig, dafs

1) Vgl. Bd. 1 S. 277. 2) Pausan. VI, 20, 9. 3) Pausan. V, 24, 8. u. 6, 8.

sie gerade nur hier, und nicht auch anderswo vorgenommen wurde. Wohl aber mufsten in Elis vor dem Feste dreifsigtägige Vorübungen stattfinden, doch wohl nur für diejenigen, die jetzt zum ersten Male auftraten, nicht schon bekannte und erprobte Kämpfer waren.

Die Kampfordner und Kampfrichter hiefsen Hellanodiken, und zwar ohne Zweifel nicht erst seitdem das olympische Fest zu einem allgemein hellenischen geworden war, sondern schon seit Iphitus und Lykurg, weil die damals sich zu der Feier verbindenden Völker gerade diejenigen waren, denen der Name Hellenen eigentlich zukam. Und gewifs haben die Olympien dazu beigetragen, diesen Namen zur allgemeinen Benennung für alle zu machen, die sich im Laufe der Zeit anschlossen. Die Zahl der Hellanodiken war nicht immer dieselbe. Anfangs soll nur Einer gewesen sein [1]), und zwar aus dem Geschlechte, welchem Iphitus angehörte, und welches sich vom Oxylus, dem Gründer des eleischen Staates, ableitete [2]). Nachher wurden zwei angestellt, und es ist vermuthet worden [3]), dafs diese Zahl aus einer Zeit stammen möge, wo Elis und Pisa gemeinschaftlich die Leitung des Festes gehabt haben; wobei denn freilich die Angabe, dafs erst seit Ol. 50 (577) zwei Hellanodiken, und zwar, wie ausdrücklich hinzugesetzt wird [4]), aus allen Eleern, d. h. nicht mehr aus einem bestimmten Geschlechte, ernannt worden seien, als irrig verworfen werden müfste. Späterhin wurden neun angestellt, ungewifs seit wann, welche sich in die Aufsicht über die Spiele so theilten, dafs drei von ihnen den Rofswettrennen, drei dem Pentathlon, und drei den übrigen Kampfarten vorstanden. Die Zahl mag durch die damals in Elis bestehende Phyleneintheilung bestimmt worden sein, von der wir zwar keine ausdrückliche Angabe haben, jedoch vermuthen dürfen, dafs nicht topische, sondern Geschlechterphylen, etwa drei, gewesen seien [5]). Nachher ward die Zahl der Hellanodiken auf zehn gebracht. Wahrscheinlich hängt dies mit einer veränderten Phyleneintheilung zusammen, indem statt der früheren drei Geschlechterphylen zehn topische Phylen gemacht wurden. Wenigstens die zunächst folgende Vermehrung der Zahl der Hellanodiken auf zwölf, welche Ol. 103 erfolgte, wird ausdrücklich daraus erklärt, dafs die Eleer damals zwölf Phylen gehabt haben. Bald darauf, schon Ol. 104, ver-

1) Aristot. bei Harpocrat. u. d. W. 2) Pausan. V, 9, 4. 3) Curtius, Peloponnes II p. 23. 4) Pausan. a. a. O. 5) Vgl. Bd. 1 S. 137.

loren sie einen Theil ihres Gebietes gegen die Arkader, und die Zahl der Phylen ward um vier vemindert, weswegen nun auch nur acht Hellanodiken angestellt wurden. Aber schon Ol. 108 waren es wieder zehn, und diese Zahl blieb dann bestehen. — Die Ernennung erfolgte durch Wahl des Volkes [1]): wenn auch von Erloosung die Rede ist [2]), so mögen wir uns denken, dafs unter einer durch Volkswahl designirten gröfseren Anzahl das Loos gezogen sei, eine Ernennungsart, die auch sonst, namentlich bei gottesdienstlichen Aemtern, üblich war. Die Dauer des Amtes scheint sich auf eine Olympiade beschränkt zu haben. Die Ernannten wurden zehn Monate lang in einem zu Elis befindlichen Gebäude, dem Hellanodikeon, von den sogenannten Nomophylakes in allem was ihr Amt betraf genau unterwiesen. Bei der Feier nahmen sie ihren Platz auf erhöhten Sitzen dem Stadion gegenüber ein. Zur Aufrechthaltung der Ordnung stand ihnen eine Anzahl von Dienern mit Stöcken versehen (ῥαβδοῦχοι) zu Gebote, durch die sie auch körperliche Züchtigungen vollziehen lassen konnten. Diese hiefsen ἀλύται, ihr Oberster ἀλυτάρχης [3]). Uebertretungen der Kampfgesetze und Unredlichkeiten der Kämpfer wurden nach Beschaffenheit des Falles theils mit Entziehung des Siegspreises theils mit Geldstrafen gebüfst. Die Geldstrafen fielen der Casse des Zeustempels anheim und vermehrten den ohnehin sehr reichen Schatz desselben. Es gab eine Anzahl von ehernen Zeusbildern (Ζᾶνες) in der Altis am Fufs des Kronion, die von solchen Strafgeldern errichtet waren [4]). Von dem Spruch der Hellanodiken konnte übrigens an ein Collegium, den olympischen Rath, appellirt werden, welchem auch das Recht zustand, die Hellanodiken selbst wegen ungerechten Spruches in Strafe zu nehmen [5]). Doch standen diese wenigstens in früherer Zeit, in gutem Rufe unparteiischer Gerechtigkeit; später freilich sollen sie sich dessen weniger würdig erwiesen haben [6]).

An den Tagen der Wettkämpfe begaben sich die Hellanodiken, in Purpurgewändern und mit Lorberkränzen geschmückt, an der Spitze der Kämpfer durch einen den Zuschauern nicht sichtbaren Eingang auf ihren Platz. Ein Signal von Trompeten erscholl, ein Herold verkündete, dafs das Kampfspiel beginnen

1) Schol. Pind. Ol. III, 22. 2) Bei Pausan. a. a. O.
3) Etym. M. u. d. W. Lucian. Hermot. c. 40.
4) Pausan. V, 21, 2. 5) Id. VI, 3, 7.
6) Vgl. Cobet, de Philostrati libello περὶ γυμναστικῆς p. 80.

werde, die Kämpfer wurden vorgerufen, einer der Hellanodiken redete sie an. „Wenn ihr“ sprach er etwa „euch den Mühen unterzogen habt, wie es sich gebührt für diejenigen, welche den Kampfplatz zu Olympia betreten wollen, wenn ihr keiner pflichtvergessenen und unedlen Handlungen schuldig seid, so kommt guten Muthes; hat aber wer von euch sich nicht gebührend geübt und nicht pflichtmäfsig gehalten, der gehe von hinnen wohin er will“. Dann wurden die Kämpfer einzeln durch das Stadion geführt, eines jeden Name und Vaterland vom Herold ausgerufen und dabei gefragt, ob wer da sei, der ihn anklagen wolle als unfreien oder unwürdigen. Hierauf wurde das Loos gezogen, welche Kämpfer gegen einander kämpfen sollten. Die Loose, mit Buchstaben bezeichnet, lagen in einer silbernen dem Zeus geheiligten Urne: jeder Kämpfer zog sein Loos unter Anrufung des Gottes. Wenn die Kämpfer paarweise zusammenzustellen waren, wie beim Ringen und Faustkampf, so konnte bei ungerader Zahl der Kämpfer der Fall eintreten, dafs Einer übrig blieb, der mit keinem zusammengepaart werden konnte. Dieser kam nun erst dann an die Reihe, wenn die Paare ausgekämpft hatten, und wurde jetzt demjenigen gegenübergestellt, welcher in diesen Kämpfen Sieger geblieben war; weswegen er auch ἔφεδρος genannt wurde. Es scheint nämlich dafs die, welche in den früheren paarweisen Kämpfen ihre Gegner besiegt hatten, wieder unter sich zu kämpfen gepaart wurden, und dies so lange fortging, bis Einer zum Sieger aller übrigen geworden war, mit dem es nun der ἔφεδρος aufzunehmen hatte [1]). Wir müssen annehmen, dafs jenem, bevor er dem ἔφεδρος gegenübergestellt wurde, eine hinreichende Zeit zur Erholung gegönnt sei; immer aber war die Stellung des ἔφεδρος eine höchst günstige, und wird auch stets als solche bezeichnet. — War die Loosung beendigt, die Kämpfer zusammengestellt, so erfolgte nun die Aufforderung, den Kampf zu beginnen. Während der Kämpfe ertönte Flötenmusik [2]). War der Sieg entschieden, so wurde der Name des Siegers und seiner Heimath durch den Herold ausgerufen: er trat zu dem Sitz der Hellanodiken, die ihm einen Palmenzweig überreichten mit der Weisung, an dem zur feierlichen Preisvertheilung bestimmten Tage sich ihnen wieder vorzustellen. Auch dem, gegen welchen gar kein Gegner sich gestellt hatte, wurde

1) So nach Krause's wahrscheinlicher Vermuthung a. a. O. S. 119f.

2) Pausan. V, 7, 10. 17, 10. Plutarch. de mus. c. 16 extr. mit Volkmanns Anmerk. p. 115. u. Kayser zu Philostr. p 89.

der Siegeskranz zuerkannt[1]). Der Preis war zu Olympia anfangs irgend ein Gegenstand von Werth gewesen, wie auch das homerische Zeitalter nur solche Werthpreise kannte, ein Tripus, ein Gewand, eine Geldsumme; späterhin aber wurde dies nach dem Ausspruch des delphischen Orakels geändert, und den Sieger schmückte nun ein Kranz von Oleaster, dem Baum, den Herakles zuerst hier gepflanzt haben sollte. Ein eleischer Knabe edlen Geschlechtes, dem beide Eltern noch lebten, schnitt die Zweige: die Kränze, mit Tänien geschmückt, wurden auf einem Tripus im Pronaos des Zeustempels, später in dem der Hera, zur Schau gelegt. Am Tage der Preisvertheilung[2]) ward dann Jedem der seinige übergeben, und dabei nochmals sein Name und der seiner Heimath ausgerufen. Die Sieger begaben sich dann zu dem Dodekatheon, an den sechs Altären zu opfern: dabei erschollen Siegeslieder von begleitenden Chören, theils vielleicht eben für dies Fest neu gedichtete, meist aber ein älteres Lied des Archilochos[3]), welches den Herakles, das Urbild aller Sieger, und seinen Genossen Iolaos pries:

Heil dir im Siegeskranz, gewaltger Herakles,
Heil Iolaos, Heil dem edlen Kämpferpaar,
Tralalla, Heil dem Sieger.

Darauf folgte ein Festmahl im Hestiatorion, wo die Sieger von den Eleern bewirthet wurden.

Noch glänzender waren die Ehren, die dem Sieger theils schon auf der Heimreise, wenn er bei Befreundeten einkehrte, theils bei der Ankunft in der Heimath erwiesen wurden. Denn alle, seine Freunde, seine Familie, seine Vaterstadt, achteten seinen Sieg sich zum Ruhme und feierten ihn mit Ehrenbezeugungen jeder Art, so dafs Cicero nicht mit Unrecht sagen konnte, ein Olympionike werde bei den Griechen fast höher geehrt, als ein triumphirender Feldherr in Rom[4]). Selbst das kam vor, dafs für seinen feierlichen Einzug in die Vaterstadt ein Theil der Stadtmauer eingerissen wurde, damit er hier, nicht aber durch das gewöhnliche Thor einziehe, gleichsam um anzudeuten, wie ein alter Schriftsteller sagt[5]), dafs eine Stadt, die solche Bürger besäfse, keiner Mauern zu ihrer Vertheidigung bedürfe. Auf ei-

1) Darauf geht der Ausdruck ἀκονιτὶ νικᾶν. Krause S. 123. Vgl. übrigens auch Cobet a. a. O. S. 64.

2) Am sechzehnten des Monats, nachdem am 11. od. 10. das Fest begonnen hatte. Schol. Pind. Ol. V, 8 u. 14.

3) Pindar. Ol. IX, 1 mit den Scholien.

4) Cic. pr. Flacco c. 13.

5) Plutarch. Sympos. II, 5.

nem Viergespann weifser Rosse hielt er seinen Einzug in purpurfarbenem Prachtkleide: Anverwandte und Freunde zu Rofs und zu Wagen begleiteten ihn, eine zahlreiche Menge schlofs sich an: so bewegte sich der Festzug zu dem Tempel des Hauptgottes, in welchem der Sieger seinen Kranz als Weihgeschenk niederlegte. Dann ging es zum festlichen Mahle, Festlieder, von den berühmtesten Dichtern gedichtet, von zahlreichen Chören kunstreich vorgetragen, erschollen beim Zuge und beim Mahle: und ähnliche Feiern wurden bisweilen noch mehrere Jahre lang am Jahrestage des Sieges wiederholt. Auch an sonstigen Belohnungen der Sieger fehlte es nicht. Die Athener z. B. gewährten nach Solon's Gesetz dem Olympioniken 500 Drachmen, und vor Solon scheint die Summe noch gröfser gewesen zu sein [1]); ferner Proedrie oder das Recht eines Ehrenplatzes bei allen öffentlichen Schauspielen: endlich lebenslängliche Speisung im Prytaneum. Aehnliches geschah anderswo. Wir hören von jährlichen Pensionen, die den Siegern gezahlt wurden [2]), und bei den Spartanern ward den Hieroniken die Auszeichnung, im Treffen ihren Platz zunächst beim Könige zu haben [3]). Endlich, seit Ol. 59 od. 61, durften die olympischen Sieger zum Andenken ihr Standbild in der Altis aufstellen lassen [4]), ein ikonisches jedoch, d. h. ein Bild mit genauer Darstellung ihrer Gestalt, nur dann, wenn sie dreimal gesiegt hatten [5]). Oefters geschah es auch, dafs ihnen in ihrer Vaterstadt Bildsäulen auf öffentlichen Plätzen errichtet wurden [6]).

Weil in Olympia zur Zeit der Festfeier eine zahlreiche Menge aus allen griechischen Ländern zusammenkam, so fanden auch Andere als Preiskämpfer hier eine passende Gelegenheit, sich mit ihren Leistungen, die für die Oeffentlichkeit bestimmt waren, schnell in weiteren Kreisen bekannt zu machen. So soll Herodot einen Theil seines Geschichtswerkes zu Olympia vorgelesen haben, und der Leontiner Gorgias hielt hier seine berühmte olympische Rede. Auch der eleische Sophist Hippias liefs sich mehrmals zu Olympia hören, und der Panegyrikus des Isokrates, die olympische Rede des Lysias sind wenigstens der Form nach zum Vortrage bei den Olympien bestimmt. Der Mathematiker Oenopides aus Chios, zur Zeit des Perikles, stellte hier eine

1) Dies ist aus Diog. L. I, 55 zu schliefsen.
2) Galen. Protrept. c. 9. Vgl. Meier, vita Lykurg. p. CIVf.
3) Plutarch. Lykurg. c. 22. 4) Pausan. V, 18, 5. 5) Plin. H. N. XXXIV, 4.
6) Vgl. Lycurg. g. Leocr. § 51 mit Mätzners Anm.

astronomisch-chronologische Tafel auf, die einen Cyklus von 79 Jahren darstellte [1]; und auch von einem oder dem andern Maler hören wir, dafs er seine Werke hier zur Schau gestellt habe [2]).

Die Pythien.

Das zweite Nationalfest, an Bedeutung und Ansehen dem olympischen zunächst stehend, war das pythische, welches zu Delphi, oder vielmehr bei Delphi in der am Fufse des Parnafs liegenden krissäischen Ebene pentaeterisch gefeiert wurde. Vor dem ersten heiligen Kriege, durch den diese Ebene Eigenthum des Tempels wurde, war ein dem Apollon geweihtes Hauptfest in jedem neunten Jahre, also nach Ablauf einer achtjährigen Schaltperiode, zu Delphi begangen worden, unter Leitung der delphischen Priesterschaft, aber ohne Kampfspiele, ausgenommen einen Wettstreit von Kitharöden, welche einen Päan auf den Gott vorzutragen hatten [3]). Nach dem heiligen Kriege wurde von den Amphiktyonen eine pentaeterische Feier nach dem Vorbilde der olympischen angeordnet, bei welcher jedoch, aufser den jetzt eingeführten gymnischen und Rofswettkämpfen, auch der musische Agon nicht blofs beibehalten, sondern noch erweitert wurde. Denn nicht nur Kitharöden, wie früher, sondern auch Auleten und Auloden, d. h. Flötenbläser und Sänger mit Flötenbegleitung, kämpften um den Preis. Doch wurde der Aulodenwettkampf bald wieder abgeschafft [4]). Ueber die gymnischen Agonen und Rofswettkämpfe dürfen wir uns hier mit der Angabe begnügen, dafs sie, bei mancher Verschiedenheit im Einzelnen, doch im Ganzen denen, die zu Olympia üblich waren, entsprachen. Sie nahmen aber hier die zweite Stelle ein; die musischen gingen voran, und unter diesen wird als der bedeutendste Theil der Vortrag des sogenannten pythischen Nomos erwähnt, d. h. einer nach einem vorgeschriebenen Grundschema gearbeiteten Composition. Das Schema scheint nicht immer ganz dasselbe geblieben, sondern im Laufe der Zeit mehr ausgebildet zu sein [5]). Es werden fünf Theile angegeben, aus denen es bestand; doch nicht übereinstimmend von Allen. Gewifs aber ist, dafs der pythische Nomos den Kampf des Apollon mit dem Drachen Python und seinen Sieg darstellen sollte. Er ward auf der Flöte

1) Aelian. V. H. X, 7. 2) Lucian. Herod. s. Aetion c. 3.
3) Strab. IX p. 421. 4) Pausan. X, 7, 4 ff.
5) Vgl. Volkmann zu Plut. de mus. p. 110.

vorgetragen, gewifs aber so, dafs dem, der die Hauptstimme blies, andere zur Begleitung beigesellt waren. Auch ist es nicht unwahrscheinlich, dafs durch einen geübten Tänzer der Gott selbst dargestellt wurde, in den verschiedenen Situationen, die das Spiel ausdrückte, und vielleicht „erregte ein mimischer Künstler bei Darstellung des Augenblicks, wo der zürnende Gott den Pfeil abgesendet, die Phantasie jenes grofsen Bildhauers, der in dem vaticanischen Apollon ihn in diesem Augenblick und in der ganzen Bewegtheit, die eine solche nomische Darstellung herbeiführte, abgebildet hat" [1]).

Bis zur zweiten Pythias (Ol. 49, 3) [2]) waren die Sieger mit Werthpreisen belohnt worden; von da an aber bestand der Preis in einem Lorberkranz [3]), und zwar von dem heiligen Lorber im Thal Tempe, von wo aus das apollinische Heiligthum zu Delphi wahrscheinlich gegründet war. Auch hier, wie zu Olympia, wurden die Zweige zu den Kränzen von einem Knaben abgeschnitten, dem beide Eltern noch lebten. Er wurde zu diesem Zweck in feierlicher Procession nach Tempe hin und dann wieder nach Delphi zurück geleitet. Doch scheint dies späterhin abgekommen zu sein [4]). Auch der Brauch, dem Sieger gleich nach dem Siege und vor der feierlichen Bekränzung einen Palmenzweig zu überreichen, fand hier wie zu Olympia, und, was wir gleich vorweg bemerken wollen, ebenfalls bei den nemeischen und den isthmischen Spielen statt. Die Kampfrichter wurden von den Amphiktyonen ernannt: Näheres wissen wir aber darüber nicht anzugeben, und ebensowenig über den Epimeleten oder Festbesorger, der vielleicht aus ihrer eigenen Mitte bestellt werden mochte [5]). Ja selbst über die Zeit des Festes sind wir nicht ganz genau unterrichtet. Wir wissen nur, dafs es in jedem dritten Olympiadenjahr gefeiert wurde, dafs die erste Feier nach dem heiligen Kriege Ol. 48, 3 war, und dafs der Monat, in welchen die Feier fiel, bei den Delphern Bukatios (Monat der Stier-

1) Thiersch, Einleit. zum Pindar S. 60.

2) Dafs die erste Pythias auf Ol. 48, 3 falle hat Böckh, Pindar. II, 2 p. 207 gegen Corsini, der Ol. 49, 3 annahm, genügend erwiesen, obgleich Clinton F. H. mit Corsini stimmt.

3) Bei den Sikyonischen Pythien bestand der Preis der Kitharoden in einer silbernen Trinkschale (Pind. Nem. IX, 51. X, 43), weswegen Welcker A. Denkm. 1 S. 48 vermuthet, dafs es auch zu Delphi so gewesen sein möge.

4) Dies ist aus dem Ausdruck μέχρι πολλοῦ in der alten Einleitung zu Pindar's Pythien zu schliefsen.

5) Plut. Symp. II, 4. Vgl. Böhnecke, Forschungen S. 425.

opfer) hiefs; in welche Jahreszeit aber dieser Monat gefallen sei, darüber gehen die Meinungen der gelehrtesten Forscher sehr auseinander. Einige meinen, in den Frühling, Einige, oder Einer wenigstens, in den Hochsommer, Einige in den Spätsommer oder den Anfang des Herbstes, und diese letzte Meinung scheint allerdings am sichersten begründet zu sein [1]).

Die Nemeen.

Die nemeischen Spiele wurden in einem zum Gebiet der argivischen Stadt Kleonä gehörigen Thale Namens Nemea gefeiert, und zwar in der geschichtlichen Zeit zu Ehren des Zeus, dem hier ein stattlicher Tempel mit einem heiligen Haine geweiht war [2]). Vor Alters, heifst es, beging man hier ein Trauerfest zu Ehren des Archemoros, eines unter der mythologischen Umbildung seiner Fabel freilich kaum noch erkennbaren Naturgottes, der indessen, wie ich glaube, für ein Sinnbild der dem winterlichen Tode und der sommerlichen Dürre erliegenden Vegetation anzusehen ist. Vom Herakles, das heifst wohl von den Doriern, wurde statt dessen oder daneben der Dienst des Zeus eingesetzt, und seit der 51. Olympiade (572) dem Feste ein Agon nach dem Vorbilde der Olympien hinzugefügt. Zur Theilnahme wurden alle befreundete Staaten eingeladen, vorzugsweise wohl die Dorier, gegen welche sich in dem nahegelegenen Sikyon die undorische Bevölkerung unter Leitung von Führern aus dem Hause der Orthagoriden erhoben hatte und auch damals noch die Oberhand behauptete [3]). Zu einem allgemein hellenischen ist das Fest, ebenso wie das olympische, erst allmählig geworden. Die Besorgung und Leitung des Festes hatten anfangs die Kleonäer, in deren Gebiet Nemea lag; aber schon wenige Jahre nachher setzten die Argiver sich in den Besitz des Heiligthums, und traten damit auch als Festordner an die Stelle jener. Späterhin, kurz vor Ol. 80 (457) gewannen die Kleonäer ihr altes Besitz-

1) Vgl. Antiquitt. i. p. Gr. p. 381, 4 u. Hermann, gottesd. Alterth. § 49, 12. Cobet, Nov. lectt. p. 760. — Auch Heliodor, Aeth. V, 18, versetzt die Pythien kurz vor den Untergang der Pleiaden, also ebenfalls zu Anfang des Herbstes. Sonst freilich verdient was dieser Schriftsteller über die pythische Feier vorbringt, z. B. IV, 1, wo er die Priesterin der Artemis dem Sieger im Wettlauf die Palme ertheilen läfst, oder IV, 16, wo er einen tyrischen Handelsmann als Kämpfer aufstellt und ihn den Sieg im Ringkampf gewinnen läfst, nicht die mindeste Beachtung.

2) Strab. VIII p. 377. Paus. II, 15.

3) Vgl. Duncker, Gesch. des Alterth. IV S. 50.

thum wieder, doch nicht auf die Dauer [1]). Das Fest war ein wandelbares, indem es innerhalb einer Pentaeteris, oder eines vierjährigen Zeitraumes, zweimal, aber das eine Mal im Sommer, das andere Mal im Winter, gefeiert wurde. Von den Sommernemeen ist es gewifs, dafs sie in jedes vierte, von den Winternemeen wahrcheinlich, dafs sie in jedes erste Olympiadenjahr fielen [2]). Näheres aber über das Princip, nach welchem der Festcyclus geordnet war, läfst sich nicht angeben: wir wissen nur dies noch, dafs der Monat der Sommernemeen der Panemos war, etwa dem August entsprechend. Die Kampfspiele waren nicht blofs gymnische und Rofswettläufe, sondern es wird, wenigstens aus späterer Zeit, auch eines kitharodischen Agon Erwähnung gethan [3]). — Den Sieger krönte ein Kranz von Eppich.

Die Isthmien.

Auch das isthmische Fest war, bevor es zu seiner nationalen Geltung gelangte, ein Localfest für die Benachbarten gewesen, und zwar ursprünglich zu Ehren des Melikertes, eines offenbar phönicischen Gottes, den die Griechen auch Palämon nannten, und in genealogische Verbindung mit einheimischen Göttern brachten [4]). Melikertes oder Melkarth ist der sogenannte tyrische Herakles, der Schutzpatron der phönicischen Seefahrer: und dafs einst phönicische Ansiedler am Isthmus gesessen haben, ist keinem Zweifel unterworfen. Später ward der Cult des Melkarth durch den des ionischen Poseidon verdrängt. Theseus, den die Fabel auch Poseidon's Sohn nennt, soll es gewesen sein, der diesen hier eingesetzt [5]): der ionische Stamm, dessen Repräsentant Theseus ist, mufs also damals aufser Attika und Megaris auch den Isthmus besessen haben. Nach der dorischen Wanderung gehörte er zum Gebiet von Korinth. Das Fest war in der geschichtlichen Zeit ein trieterisches: es wurde in jedem ersten und dritten Olympiadenjahr, oder, um vorsichtiger zu re-

1) Vgl. Dissen zu Pindar. Nem. p. 381 sq. ed. Böckh.
2) Vgl. meine Prolegg. zu Plutarch. Ag. u. Kleom. p. XXXVIII ff. Dazu Heinrichs in d. Zeitschr. f. d. Gymn. Wesen IX S. 208. Droysen im N. Rhein. Mus. IV S. 430. Schmidt, Pindar. S. 123 u. 482.
3) Plutarch. Philopoem. c. 11. Pausan. VIII, 50, 3.
4) Apollod. III, 4, 3. Pausan. I, 44, 11. II, 1, 3. Nach Athenae. VII 47 p. 296 erklärten Einige ihn für den Glaukos.
5) Plutarch. Thes. c. 25.

den, auf der Grenzscheide zwischen dem vierten und ersten, wie zwischen dem zweiten und dritten Olympiadenjahre begangen, so dafs es bald in den letzten bald in den ersten Monat des olympischen Jahres fiel[1]). Denn dafs die Jahresrechnungen der einzelnen Staaten durchaus nicht mit einander übereinstimmten, haben wir schon früher bemerkt. Jedenfalls aber fiel das Fest um die Zeit der Sommersonnenwende. Seit wann es so trieterisch gefeiert worden sei, ist nicht ganz gewifs: die Angaben schwanken zwischen d. J. 586, 584 u. 582[2]). Entweder also mufs die Einrichtung dem Tyrannen Periander oder seinem Nachfolger Psammetich zugeschrieben werden, oder es ist anzunehmen, dafs, da um 582 die Tyrannenherrschaft gestürzt wurde, die Korinther, der neuen Freiheit froh, das alte Fest mit erhöhtem Glanze zu feiern beschlossen haben[3]). Unter denen, die sich an der Feier betheiligten, nahmen die Athener, wohl in Folge der früheren Beziehungen zu dem Fest, eine ausgezeichnete Stelle ein und genossen die Ehre der Proedrie. Auch zahlten sie ihren Bürgern, die in den Kampfspielen siegten, eine Geldsumme von 100 Drachmen[4]). Dagegen waren die Eleer von den Isthmien ausgeschlossen, so dafs sie sie weder durch Theorien beschickten, noch als Kämpfer auftreten durften[5]). Die Wettkämpfe waren nicht blofs gymnische und hippische (equestre), sondern auch musische. In diesen traten auch Dichter und Dichterinnen auf, und wir hören, dafs einst eine Erythräerin, Aristomache, den Sieg gewonnen habe[6]). Der Siegespreis war ein Kranz von Eppich, späterhin eine Zeitlang ein Fichtenkranz. Nach der Zerstörung von Korinth durch Mummius bekamen die Sikyonier die Vorstandschaft des Festes; nachdem aber durch Julius Cäsar ein neues Korinth entstanden, ward sie wieder diesem übertragen.

Diese vier Feste, Olympien, Pythien, Nemeen und Isthmien, waren die einzigen, die zu so allgemeinem Ansehn gelangten,

1) Vgl. Hermann, gottesdienstl. Alterth. § 49, 14.
2) S. Clinton, Fast. Hell. I p. 228.
3) So meint Scaliger ad Euseb. p. 92 a. Vgl. Ὀλυμπιάδ. ἀναγραφ. p. 30 Scheibel, und dafür zeugt auch Solin. Polyh. 5, 14.
4) Angeblich nach einem Solonischen Gesetz (Plut. Sol. c. 23. Diog. L. I, 55) was, wenn es richtig ist, nicht schon im J. 594, wo Solon Archon war, sondern mehrere Jahre später gegeben sein mufs, und zum Beweise dienen kann, dafs Solons Gesetzgebung wenigstens nicht vor 586 ganz vollendet gewesen. Vgl. Duncker Gesch. d. Alt. IV S. 265.
5) Paus. V, 2, 3. VI, 3, 4. 16, 2. 6) Plut. Sympos. V, 2.

dafs sie als Nationalfeste aller Hellenen bezeichnet werden dürfen. Zwar gab es aufser ihnen nicht wenig andere, die von den feiernden Staaten mit reicher Ausstattung geschmückt und mit Agonen verbunden waren, und zu denen sich deswegen zahlreiche Besucher, theils Theorien befreundeter Staaten, theils Zuschauer, theils Kämpfer auch aus entfernten Gegenden einfanden: und auch sie wurden von dem feiernden Staate durch umhergesandte Boten angekündigt und für die Theilnehmer die Ekecheirie in Anspruch genommen; aber es gelang keinem Staate, es dahin zu bringen, dafs dieser Anspruch ihnen im gleichen Mafse wie jenen von Allen zugestanden wurde, und deswegen standen sie alle, so ansehnlich sie übrigens auch sein mochten, doch hinter jenen vieren zurück. Als die namhaftesten der mit Agonen verbundenen Feste verdienen hier genannt zu werden die Panathenäen und die Eleusinien in Attika, die Herakleia oder Iolaeia in Theben, die Heräa oder Hekatomböa zu Argos, die Erotidia zu Thespiä, die Aianteia, Delphinia und Heräa auf Aegina, die Gerästia und Amarynthia auf Euböa, die Lykäa, Aleäa, Koreia in Arkadien, Diokleia, Pythia und Nemea zu Megara, Theoxenia, Hermäa, Pythia zu Sikyon. Wie wir nun in dieser nichts weniger als vollständigen Aufzählung Pythien und Nemeen zu Megara und Sikyon finden, so gab es Pythien noch an manchen andern Orten, z. B. auf Keos, zu Milet, Pergamos und in andern asiatischen Städten. Ebenso finden wir Olympien in Makedonien, Kleinasien und anderswo, und an einigen Orten auch Isthmien: welche alle wir als verkleinerte Nachahmungen jener vier grofsen Feste ansehen müssen, deren Namen sie trugen.

Wir dürfen aber diesen Gegestand nicht verlassen, ohne noch eine Wort über die Bedeutung, und den Werth dieser Art von Festfeiern hinzuzufügen, und zwar über denjenigen Bestandtheil derselben, der, wenn er auch eigentlich nur als Zugabe zu der religiösen Feier gelten konnte, doch den Griechen selbst unverkennbar als der wichtigere Theil galt. Die festlichen Processionen, Chöre und Opfer allein hätten sicherlich niemals jenen Festen diese allgemeine Theilnahme und den Besuch aus allen griechischen Ländern verschafft, den die Kampfspiele dahin zogen. — Dafs man dergleichen Spiele, bei denen es nur auf Darlegung körperlicher Kraft und Gewandtheit ankam, als eine angemessene Zugabe zu religiösen Festen ansah, erscheint dem an moderne Anschauungsweise Gewöhnten wohl sehr befremdlich, ist aber vom Standpunkte der Griechen leicht zu begreifen, welchen, und wohl mit Recht, nicht allein die Ausbildung der gei-

stigen, sondern auch die der leiblichen Kräfte und Anlagen zur wahren menschlichen Trefflichkeit zu gehören schien [1]). Auch der weise Sokrates erklärte es für Pflicht des Menschen, körperlich wie geistig so schön, d. h. so vollkommen zu werden als er könnte. Und so war es denn ein sehr nahe liegender Gedanke, dafs man an den Festen der Götter, wo man sich diesen überhaupt mit dem Schönsten und Besten nahte, was man hatte und vermochte, auch jene leiblichen Trefflichkeiten vor ihnen darlegte, die sich in den Wettkämpfen zu bewähren hatten. Gehörten doch auch sie nicht weniger als irgend welche andere Güter zu den gottverliehenen Gaben, und wenn man sich überzeugt hielt, dafs die gütigen Geber sich freuten, wenn dankbare Menschen vor ihnen erschienen im frohen Genufs und Gebrauch ihrer Gaben, so mufste es auch ein den Göttern wohlgefälliges Schauspiel sein, wenn die höchsten Proben leiblicher Trefflichkeit ihnen vorgeführt wurden. Es war also nicht lediglich das eigene Wohlgefallen der Menschen an diesen Proben, was die Einführung der Kampfspiele in den Kreis der Festhandlungen veranlafste, sondern es wirkte dazu auch eine in der antiken Religion begründete Ansicht. Und so erklärt sich denn auch leichter die Ehre, die man denen erwies, die sich in solchen Kampfspielen vor Andern hervorthaten, und zwar um so mehr erwies, je gröfser die Zahl der Wetteifernden war und aus je weiteren Kreisen sie zusammenkamen. Als den Trefflichsten unter so vielen aus allen Landen Versammelten sich zu bewähren galt nicht mit Unrecht für etwas Grofses. Und bei Edelgesinnten war diese Ehre auch allein ein reichlich genügender Lohn. Ein Kranz von dem Laube, das den Göttern lieb war, gleichsam in ihrem Namen ertheilt, eine Verkündigung vor der Versammlung, die das gesammte Griechenvolk darstellte, dazu das Lied eines Simonides oder Pindar, das den Sieger feierte und ihm ewigen Ruhm verhiefs, oder ein Denkmal in der Altis und eine Inschrift, die sein Andenken der Nachwelt überlieferte, das waren in der That Belohnungen, über die hinaus ein edelgesinntes Gemüth nichts weiter begehren mochte.

Aber eine Schilderung des Alterthums, der es um die Wahrheit zu thun ist, hat die Pflicht, so gerne und bereitwillig sie die Lichtseiten anerkennt und hervorhebt, doch auch die Schattenseiten nicht zu verdecken. Ich darf deswegen nicht verhehlen, dafs jene Schätzung leiblicher Trefflichkeiten, die sich in den

1) Vgl. Bd. 1 S. 521.

Kampfspielen hervorthaten, von dem Vorwurf einseitiger Uebertreibung schwerlich freigesprochen werden dürfe. So haben auch unter den Alten selbst Manche geurtheilt, und ich brauche daher, statt selbst mehr darüber zu sagen, nur Einen von ihnen, den Xenophanes, reden zu lassen, der, nachdem er die verschiedenen Kampfarten des olympischen Festes und die Ehren, die dem Sieger zu Theil wurden, erwähnt hat, sein Urtheil darüber so ausspricht:

Eitelen Sinnes hat dies man geordnet: denn allzu verkehrt ist's
Höher als würdige Kunst schätzen des Leibes Gewalt.
Nicht ja wenn kundig des Fäustegefechts bei den Völkern ein Mann wohnt,
Oder des Fünfkampfs auch, oder im Ringen gewandt,
Oder begabt mit der Füſse Geschwindigkeit, welches der Kräfte
Zierde man nennt, soviel Männer entfalten im Kampf,
Wird in gesetzlichem Segen darob mehr blühn die Gemeinde:
Wenig Gewinn für die Stadt kann sich ergeben daraus,
Wenn wettkämpfend ein Bürger gesiegt an den Ufern des Pisas:
Denn dies füllet mit Gut nimmer die Speicher des Staats [1]).

Besonders aber darf es uns befremdlich scheinen, daſs man so hohe Ehren auch solchen Siegen zuerkannte, die nicht durch die eigene Trefflichkeit des Siegers, sondern vielmehr durch Reichthum, durch Schnelligkeit der Rosse oder Maulthiere, durch Geschicklichkeit des Wagenlenkers gewonnen waren. Mag immerhin diese Geschicklichkeit hoch zu schätzen sein, nicht der Wagenlenker wurde gekränzt, sondern der Besitzer des Gespanns, und so gewannen auch Abwesende, auch Frauen, die ihre Pferde und deren Lenker zu den Spielen geschickt hatten, den heiligen Kranz, und wurden als Hieroniken gefeiert [2]). — Unter den gymnischen Kampfarten dürfen wir allerdings das Pentathlon wohl als diejenige betrachten, die vorzüglich geeignet war, eine nach allen Seiten harmonisch ausgebildete, dem Ideal leiblicher Vollkommenheit entsprechende Trefflichkeit zu erweisen [3]); aber es gab andere, bei denen dies weniger, ja bei denen eher das Gegentheil der Fall war. Beim Faustkampf, beim Pankration

1) Xenophanes (bei Athenae. X, 6 p. 414) nach Weber's Uebers. Eine ähnliche Stelle aus Euripides' Autolyc. steht bei Athen. p. 413. Vgl. Kayser ad Philostr. de gymnast. p. 45.

2) Zuerst Kyniska, die Schwester des Agesilaus; aber keineswegs blieb sie das einzige Beispiel, wie das Epigramm in d. Anth. Pal. XIII, 16 sagt. S. Pausan. III, 8, 1.

3) Aristot. Rhet. 1, 5, 11: *οἱ πένταθλοι κάλλιστοι, ὅτι πρὸς βίαν καὶ πρὸς τάχος ἅμα πεφύκασι.*

kam es vorzugsweise auf einen wohlgenährten Körper an: der konnte des Sieges am sichersten sein, der den schwersten Schlag führen und durch die Wucht seines Leibes den Gegner niederdrücken konnte. Daher war den Athleten für diese Kampfart eine sorgfältige Diät, besonders tüchtige Fleischnahrung nöthig; die Gefräfsigkeit der Athleten war sprichwörtlich, und es werden davon ganz wunderbare Beispiele erzählt [1]). Eben deswegen aber war auch ein tüchtiger Athlet selten ein tüchtiger Krieger [2]): er taugte nicht für die Arbeiten des Krieges, sondern nur für den Kampf mit Seinesgleichen. Ein einseitiges, oft rohes und handwerksmäfsiges Treiben trat an die Stelle einer edlen Kraftübung; und wie ganz handwerksmäfsig manche Athleten dieser Gattung ihre Sache betrieben, können wir ermessen, wenn wir hören, dafs es Faustkämpfer und Pankratiasten gab, die mehr als tausend Siege zählten [3]), indem sie auf ihre Kunst, wie auf ein lucratives Gewerbe, von einem Agon zum andern umherzogen. Denn es gab mehrere derselben, wo die Sieger Geldpreise erhielten, und auch wo dies nicht der Fall war, kam es vor, dafs sie bei den Zuschauern umhergingen und sich Geld einsammelten [4]). Und Beispiele dieser Art gehören nicht blofs der späteren Zeit der Entartung an, sondern werden schon aus dem fünften Jahrhundert v. Chr. erwähnt. — Dafs ferner jene beiden Kampfarten auch sehr gefährlich waren und öfters einen tödtlichen Ausgang hatten, kann uns nicht wundern, wenn wir an die Umwickelung der Fäuste mit harten Riemen denken, die überdies noch mit metallenen Buckeln versehen wurden; aber es kamen dabei mitunter auch Beispiele von empörender Roheit vor. Ein solches ist das des Damoxenos aus Syrakus [5]), der bei einem nemeischen Kampfspiel einen Faustkampf mit dem Epidamnier Kreugas bestand. Nachdem beide Gegner lange ohne Entscheidung gekämpft hatten, kamen sie endlich überein, dafs jeder dem andern einen Schlag wie er wollte versetzen sollte. Kreugas führte zuerst seinen Schlag auf den Kopf des Damoxenos. Dieser hielt ihn aus, hiefs dann seinen Gegner den einen Arm in die Höhe

1) Athen. X p. 412.

2) Xenophon Sympos. c. 2, 17. Plat. Republ. III, 13 p. 404 B. Plutarch. Philopoem. c. 3. Alexand. c. 4. Corn. Nep. Epam. c. 2. Galen. Protr. 10. Wyttenbach ad Plut. de educ. p. 117. — Dafs die Spartaner beide Kampfarten verwarfen haben wir Bd. 1 S. 266 bemerkt.

3) Pausan. VI, 11, 5.

4) Suid. u. d. Art. περιαγειρόμενοι. Vgl. Ruhnken ad Timae. p. 215.

5) Bei Pausan. VIII, 40, wo auch das folg. Beispiel, u. Philostr. Imag. II, 6.

heben, und führte nun mit ausgestreckter Hand einen solchen Hieb auf die angespannte Seite desselben, dafs er sie ihm aufrifs und die Gedärme herausfielen. Die Kampfrichter erklärten freilich die That des Damoxenos für unredlich, und sprachen dem getödteten Kreugas den Sieg zu; dafs aber jener als Mörder bestraft sei, wird nicht berichtet. Einen Pankratiasten Arrhachion würgte sein Gegner mit den Händen die er ihm um den Hals schlang, während jener ihm eine Zehe am Fufs zerquetschte, so dafs er vor Schmerz um Schonung bat, und den Arrhachion losliefs. Aber als er ihn losliefs, hatte er ihn schon erwürgt, und er fiel todt zu seinen Füfsen. — Dergleichen Beispiele gehörten nun freilich wohl zu den seltenen Ausnahmen, aber sie können doch beweisen, dafs der Faustkampf und das Pankration, wie die gefährlichsten Kampfarten, so auch diejenigen waren, die am leichtesten zur Rohheit ausarteten.

Sollen wir schliefslich noch über den Einflufs reden, den jene Nationalfeste auf das nationale Bewufstsein und den Gemeinsinn der Griechen ausgeübt, so unterschreiben wir bereitwillig alles, was in dieser Hinsicht zu ihren Gunsten von alten, und mehr noch von neueren Lobrednern gesagt ist [1]). Es ist wahr, die Griechen konnten sich hier fühlen als Söhne Eines Vaterlandes, wenn auch vielfach getrennt, so doch einig in Verehrung derselben Götter, in gemeinsamer Sprache und Sitte, in gemeinsamer Schätzung derselben Güter, in gemeinsamem Genufs all des Schönen und Herrlichen, was sie hier vereinigt sahen, und was nur unter Griechen, nicht unter Barbaren, gedieh und gedeihen konnte. Der Gottesfriede führte auch Solche, deren Staaten sich gegenseitig befehdeten, zu frohem friedlichem Verkehr zusammen: es konnten Zwistigkeiten ausgeglichen, alte Freundschaften erneuert, neue geschlossen werden, und die Tempel, die man gemeinschaftlich besuchte, die festlichen Handlungen, die man gemeinschaftlich beging, mochten Manche, die als Gegner gekommen waren, als Freunde entlassen. Aber wenn man uns nun nach bestimmten Beispielen fragt, wo durch die Nationalfeste die Feindschaften und Kriege der Griechen gegen einander gemindert, Friede und Einigkeit gefördert worden sei, so befinden wir uns doch in einiger Verlegenheit. Die Geschichte wenigstens hat uns dergleichen nicht berichtet: sie zeigt uns vielmehr, dafs das, was die Griechen spaltete, jederzeit wirksamer gewesen ist, als was sie vereinigte, und dafs Vereinigungen

1) Vgl. Antiqu. i. p. Gr. p. 384, 10.

auf die Dauer immer nur in kleinen Kreisen, selten im Grofsen, und niemals im Ganzen zu Stande gekommen sind.

5. Die landschaftlichen Staatenvereine.

Unter allen Landschaften Griechenlands ist Attika die einzige, in der sämmtliche Theile mit ihren gröfseren oder kleineren Städten und Ortschaften zu einem einheitlichen Ganzen verschmolzen, so dafs alle als gleichberechtigte Glieder des einen Gesammtstaates zu einander standen. In allen übrigen Landschaften dagegen [1]) finden wir entweder den Gegensatz einer herrschenden Classe über eine unterworfene minderberechtigte, zum Theil selbst persönlich unfreie Bevölkerung, wie in Lakonien, oder einen bald enger bald lockerer verbundenen Verein mehrerer kleiner Staaten, die, wenn sie auch nur aus einer Stadt mit ihrem Gebiet bestanden, sich doch möglichst selbständig zu halten suchten, und einer gemeinschaftlichen Obergewalt entweder gar nicht, oder nur ungern und gezwungen unterordneten. Von den meisten dieser Staatenvereine finden sich, weil sie in der Geschichte nur eine sehr unbedeutende Rolle spielten, auch nur vereinzelte gelegentliche Notizen in unsern Quellen, und selbst über die wichtigeren erfahren wir nicht soviel, dafs wir uns von ihren Verhältnissen und deren wechselnden Gestaltungen ein vollständiges Bild entwerfen könnten.

Zu jenen unbedeutendern, um mit diesen zu beginnen, gehören zunächst die Akarnanen. Wir erfahren, dafs sie einst zu Olpä, einem Castell an der Grenze gegen das Gebiet des Amphilochischen Argos, ein gemeinsames Gericht gehabt haben [2]), was jedoch im peloponnesischen Kriege eingegangen oder an einen andern Ort verlegt sein mufs, weil damals Olpä im Besitz der Amphilocher war; ferner dafs es Bundesversammlungen der Akarnanen zu Stratos gegeben [3]), wie denn auch eine Urkunde aus späterer Zeit, vor Augustus, doch unter der Römerherrschaft, uns eine solche (*τὸ κοινὸν τῶν Ἀκαρνάνων*) kennen lehrt, unter Leitung eines Bundesrathes (*βουλή*) [4]). Als Beamte werden hier ein Hierapolos des Aktischen Apollon und daneben ein Promnamon und zwei Sympromnamones genannt, deren Namen

1) Dafs neben Attika nicht auch des kleinen, früher zu A. gehörigen Megaris gedacht ist, wird keiner Rechtfertigung bedürfen.

2) *Κοινὸν δικαστήριον.* Thucyd. III, 105.

3) Xenoph Hellen. IV, 6, 3. Später zu Leukas. Liv. XXXIII, 17, 1.

4) Corp. Inscr. no. 1793.

zur Bezeichnung des Datums dienen. Ihre Functionen sind nicht zu erkennen. Der Hierapolos ist offenbar der Priester des Gottes, den die Akarnanen von Altersher als Hauptgott verehrt haben; die andern können ebenfalls priesterliche, aber ebensogut auch bürgerliche Beamte gewesen sein. Als obersten Bundesmagistrat aber müssen wir, nach Analogie anderer Bundesverfassungen, den Strategen betrachten, dessen Livius Erwähnung thut[1]).

Von den Aetoliern, deren Verein in späterer Zeit eine geschichtliche Bedeutung gewann, werden wir in einem der folgenden Capitel zu reden haben.

Von den ozolischen Lokrern fehlt es an allen Anhaltspunkten, aus denen sich über ihr Verhältnifs ein Schlufs ziehen liefse, ausgenommen dafs sie, nach Strabon, ein gemeinschaftliches Staatssiegel, mit dem Zeichen des Hesperus, führten[2]), was allerdings auf eine Verbindung deutet. Die opuntischen und epiknemidischen Lokrer scheinen zur Zeit des peloponnesischen Krieges zusammengehalten zu haben, später jedoch erscheinen sie getrennt[3]).

Die zwischen diesen und den ozolischen Lokrern liegende Landschaft Phokis enthielt zweiundzwanzig zu einem Bunde vereinigte Städte (*κοινὸν σύστημα*)[4]), die durch Deputirte einen Bundesrath beschickten, der, wenigstens zu Pausanias' Zeit, in einem zwischen Daulis und Delphi belegenen Gebäude seine Sitzungen hielt[5]). Mit Ausnahme der Delpher, die sich lossagten, scheinen die übrigen immer treulich zusammen gehalten zu haben. — Dasselbe gilt von den kleinen dorischen Städten im Norden des Parnafs, obgleich wir Näheres über sie nicht anzugeben haben. Ebensowenig können wir von den thessalischen Völkerschaften, den Magneten, Maliern, phthiotischen Achäern, Dolopern, Perrhäbern, Oetäern oder Aenianen berichten, die übrigens alle in einer bald mehr bald weniger strengen Abhängigkeit von den Thessalern standen, seitdem diese sich, einige Jahrzehnde nach dem troischen Kriege, von Thesprotien aus zu Herrn der seitdem nach ihnen benannten Landschaft gemacht hatten.

Die Thessaler selbst aber bildeten in dem von ihnen einge-

1) Praetor. Liv. XXXIII, 16, 5. XXXVI, 11, 8.
2) Strab. IX p. 416.
3) Vgl. Rathgeber, in Ersch u. Grub. Encyklop. III, 4 p. 285.
4) Strab. IX p. 423. 5) Pausan. X, 4, 1. 5, 1.

nommenen Landestheil eine Anzahl von Staaten ähnlicher Verfassung und durch gemeinschaftliche Interessen mit einander verbunden. Ueberall standen sie als ein Herrenstand den besiegten früheren Einwohnern gegenüber, die in einem ähnlichen Verhältnifs wie die lakedämonischen Heloten theils als Bauern (Penesten) ihre Aecker bestellten und ihnen einen festgesetzten Theil des Ertrages zu liefern hatten [1]), theils in den Städten die nothwendigen Gewerbe trieben. Die Kriegsmacht bestand vorzugsweise aus Reiterei; Thessalien war unter allen griechischen Ländern am meisten zur Pferdezucht geeignet, und die Thessalischen Junker dienten meist nur zu Pferde: das Fufsvolk stand zurück. Um Aufständen der Unterthänigen kräftiger entgegentreten, und um die umherwohnenden besiegten Völkerschaften in Abhängigkeit erhalten zu können, hielten sie unter sich zusammen, und hatten eine Vereinbarung getroffen, wonach sie in Nothfällen sich gegenseitig unterstützten. Auch Convente wurden berufen um gemeinschaftliche Mafsregeln zu besprechen, und in dringenden Fällen, wo das Bedürfnifs einheitlicher Leitung hervortrat, wählten sie sich einen Oberanführer unter dem Namen Tagos. Dieser hatte die matrikelmäfsigen Contingente aufzubieten, und von den abhängigen Völkerschaften die Tribute einzutreiben, die in gewöhnlichen Zeiten, wenn kein Tagos an der Spitze stand, auch nicht immer gefordert zu sein scheinen [2]), indem die Einkünfte von Markt- und Hafenzöllen dem Bedürfnifs der Verwaltung genügten [3]). Die gesammte Heeresmacht, die das Aufgebot eines Tagos versammeln konnte, belief sich in Xenophon's Zeit auf 6000 Reiter und mehr als 10000 Hopliten. Erwählt wurde der Tagos natürlich nur aus den vornehmsten Häusern des thessalischen Adels, unter denen die Aleuaden und Skopaden, beides Zweige eines Geschlechtes, das sich vom Herakles abzustammen rühmte, die hervorragendsten waren. Ein Aleuas mit dem Beinamen Pyrrhos (der Rothhaarige), aus ungewisser Zeit, wird als derjenige genannt, der zuerst diese Bundesordnung geregelt, und das ganze Land zum Zweck der auszuschreibenden Leistungen in vier Kreise, Thessaliotis, Hestiäotis, Pelasgiotis und Phthiotis, getheilt habe [4]). Alle Tagoi von Thessalien, die bis gegen das vierte Jahrh. v. Chr. genannt werden,

1) Vgl. Bd. 1 S. 140.

2) Xenoph. Hell. VI, 1, 7. 3) Demosthenes, Olynth. 1, 22 p. 15 R., nennt nur diese, zu einer Zeit wo offenbar kein Tagos war.

4) Vgl. Buttmann, Mythol. II p. 273 ff. und die Antiquitt. i. p. Gr. p. 401. Dazu Bursian in d. Jahrb. f. Phil. 1859 S. 237.

sind aus dem Aleuadengeschlecht, welches auch in den einzelnen Staaten, wo es seine Besitzungen hatte, eine fast fürstliche Gewalt (δυναστεία) ausgeübt zu haben scheint, so dafs die obersten Aemter nur aus ihm besetzt wurden. Dagegen erhob sich kurz vor dem Anfang des vierten Jahrhunderts ein Pheräischer Gewalthaber, Lykophron [1]), und suchte sich zum Oberherrn von ganz Thessalien zu machen, was ihm jedoch, obgleich er seine Gegner in einer Schlacht besiegte, nicht gelang. Wohl aber gelang es später dem Pheräer Iason, wahrscheinlich einem Sohne des Lykophron, sich zum Tagos ernennen zu lassen [2]), in welcher Stellung er sich stark genug glaubte, um weitaussehende Plane zur Unterwerfung des gesammten Griechenlandes, und dann zu einem Kriege gegen Persien zu entwerfen. Er wurde aber ermordet [3]). Seine Nachfolger in Pherä konnten sich in der Oberherrschaft über das übrige Thessalien nicht behaupten. Die nun entstehenden Parteikämpfe gaben dem Philipp von Makedonien Gelegenheit, sich einiger Städte Thessaliens zu bemächtigen, das übrige von sich abhängig zu machen [4]). In dieser Abhängigkeit von Makedonien blieb das Land bis auf die Siege der Römer, welche Thessalien eine nominelle Freiheit wiedergaben, die vorhin von den Thessalern abhängigen Völkerschaften aber unabhängig erklärten [5]).

Die einst von den Thessalern aus ihren Sitzen um Arne, in dem späteren Thessaliotis [6]), verdrängten Böoter hatten sich nach dem damals Aonien, später nach ihnen Böotien genannten Lande gewandt, wo sie sich zunächst Koronea's und der Umgegend bemächtigten [7]), dann von dort aus weiter ausbreiteten, und endlich die Obermacht über das ganze Land gewannen. Ihre bedeutendste Stadt war Theben, dessen Gebiet ungefähr den dritten Theil des ganzen Landes umfafste; ferner Orchomenus, Haliartus, Kopä, Thespiä, Tanagra, Platäa und einige andere, mit einem mehr oder weniger umfangreichen Gebiet, in welchem wieder kleinere von den gröfsern abhängige Städte lagen, wie Leuktra und Askra in dem von Thespiä, Onchestos, Okaleä, Medeon in dem von Haliartus, Chäronea in dem von Orchomenus, Potniä, Therapne, Peteon u. a. in dem von Theben [8]). Die grö-

1) Xenoph. Hell. II, 3, 4. 2) Ders. VI, 1, 4. 33—37.
3) Diodor. XV, 60. 4) Ders. XVI, 40.
5) Polyb. XVIII, 29f. Liv. XXXIII, 32 u. 34.
6) Ein zweites Arne lag in Phthiotis am pagasetischen Busen. Jenes in Thessaliotis hiefs auch Kierion. Vgl. O. Müller, in d. Gött. Anz. 1829. 204 S. 2031 ff.
7) Strab. IX p. 411. 8) Vgl. Clinton. F. H. II p. 407 Krüg.

fseren Städte bildeten einen Bund; wie viele ihrer aber ursprünglich gewesen, läfst sich nicht mit voller Bestimmtheit sagen. Muthmafslich waren es vierzehn, und zwar aufser den sieben genannten, über welche ein Zeugnifs vorliegt, etwa noch Lebadea, Koronea, Anthedon, Oropus, Eleutherä, Akräphiä [1]). Doch blieb die Zahl nicht gleich, indem einige sich von dem Bunde lossagten, wie Eleutherä, was schon früh sich an Attika anschlofs, und Platäa, welches kurz vor dem ersten persischen Kriege, um 519, zu Athen übertrat, andere vielleicht ihre frühere Stellung als unmittelbare Bundesstädte verloren und von gröfseren abhängig wurden. Oropus, von dem es freilich nicht gewifs ist, ob es je zu den unmittelbaren gehört habe, war seit der Pisistratidenzeit bald athenisch bald böotisch, bis es zuletzt den Athenern verblieb [2]). Zur Zeit des peloponnesischen Krieges scheinen nur zehn Bundesstädte gewesen zu sein, wie sich aus der Zahl der Böotarchen schliefsen läfst, deren damals eilf waren, zwei aus Theben, als dem Vororte des Bundes, die übrigen aus den neun andern Städten [3]). Böotarchen nämlich hiefsen die Bundesbeamten, welche theils die Anführung der Bundestruppen, theils die oberste Leitung der Geschäfte hatten. Ihr Amt war jährig: sie konnten auch mehrere Jahre hinter einander gewählt werden. Der Bundesrath, der in allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten die Entscheidung hatte, bestand, wie sich von selbst versteht, aus Deputirten der Bundesstädte, und zerfiel, wenigstens zur Zeit des peloponnesischen Krieges, in vier Senate [4]). Ueber den Grund und die Beschaffenheit dieser Theilung sind wir aber ebensowenig unterrichtet, als über die Anzahl der Deputirten, die Art ihrer Ernennung und die Dauer ihrer Functionen. Ihr Versammlungsort war vermuthlich bei dem Heiligthum der Athene Itonia, im Gebiete von Koronea, zwischen dieser Stadt und Alalkomenä [5]). Wenigstens war jenes das Bundesheiligthum, und es wurde dort auch das Bundesfest, die Pamböotien gefeiert. Ein anderes von den gesammten böotischen Staaten gemeinsam gefeiertes Fest war das der Dädala, zu Platäa, von welchem wir an einer andern Stelle genauer zu reden haben werden. Als

1) Vgl. Antiqu. i. p. Gr. p. 404, auch für das Folgende. Ueber das von Einigen hinzugerechnete Chalia sind sehr gegründete Bedenken vorgetragen von Rofs zu d. alten lokrischen Inschrift (Leipz. 1854) S. 6 ff.

2) Genaueres s. bei Preller, in der Abh. Oropus u. das Amphiaraion, Berichte d. Sächs. Ges. d. Wiss, 1852 S. 175 ff.

3) Thuc. IV, 91. 4) Id. V, 38. 5) Pausan. IX, 34, 1.

Platäa sich von dem Bunde losgesagt hatte, werden aber die übrigen Städte sich schwerlich noch daran betheiligt haben.

In ihren inneren Angelegenheiten waren die Bundesstädte selbständig, und die Verfassungen keinesweges dieselben in allen. Doch haben wir wenig specielle Kunde von den einzelnen [1]). Wie überall in Griechenland, so gab es auch hier Kämpfe der Demokratie gegen die altherkömmliche Aristokratie oder Oligarchie, mit wechselndem Siege der einen oder der andern Partei. Im Bunde aber behauptete Theben, als der mächtigste Staat, auch die Stellung eines leitenden Vorortes, obgleich es diesen Anspruch nicht immer auch wirklich durchführen konnte, und zahlreiche Kämpfe darüber mit den übrigen zu führen hatte. Am entschiedensten tritt Thebens Uebergewicht zur Zeit des peloponnesischen Krieges hervor, und einige Jahre später, bei den Verhandlungen über den antalkidischen Frieden, machte es den Anspruch, allein das ganze Böotien zu vertreten, so dafs die übrigen Städte in Beziehung auf die auswärtigen Verhältnisse unselbständig und von ihm abhängig wären [2]). Es konnte aber damit den Spartanern und andern Griechen gegenüber nicht durchdringen: vielmehr wurde in jenem Frieden die Selbständigkeit aller Städte ausdrücklich stipulirt [3]), und als bald nachher die Spartaner sich verrätherischer Weise der Kadmea bemächtigt hatten, und in Theben eine nur auf Sparta gestützte Partei ans Ruder kam, konnte, wenn überhaupt damals ein Bundesverhältnifs bestand, von Thebens Uebergewicht nicht die Rede sein. Wohl aber gewann es dies wieder, sobald es sich von jener spartanischen Herrschaft losgemacht, und besonders seit es durch die Schlacht bei Leuktra Sparta's Macht gebrochen hatte [4]). Späterhin unterlag Theben, wie die übrigen Griechen, der makedonischen Uebermacht: nach der Schlacht von Chäronea hielt Philipp es durch eine Besatzung in Unterwürfigkeit [5]), und als es nach Philipp's Tode sich frei zu machen versuchte, ward es von Alexander zerstört [6]). Einige Jahre nachher wurde es zwar von Kassander wieder aufgebaut [7]), blieb aber fortan nur unbedeutend. Ein Bund der böotischen Städte bestand auch in der ma-

1) Einiges ist Bd. 1 S. 179 erwähnt.
2) Xenopoh. Hell. V, 1, 32. Pausan. IX, 13, 1.
3) Wie wenig aber Theben diese respectirt s. Antiq. i. p. Gr. p. 406f.
4) Xenoph. Hell. V, 4, 63 u. VI, 4ff. Diodor. XV, 37. 38. 46. 50. 57. 59.
5) Diodor. XVI, 87.
6) Plutarch. Alex. c. 11. Arrian. E. A. I, 7, 8.
7) Diodor. XIX, 54.

kedonischen Zeit, und wird z. B. in den Kriegen der Römer gegen Philippus und gegen Perseus erwähnt[1]). Nach dem Siege über diesen sprengten die Römer den Bund, doch mag er nachher wieder zusammengetreten sein, bis nach der Zerstörung von Korinth den Griechen alle solche Staatenverbindungen untersagt wurden[2]). Doch wurden sie bald, als Rom ihre Ungefährlichkeit erkannte, wieder gestattet, und Spuren der Existenz des böotischen Bundes sind durch einige Inschriften noch aus der Kaiserzeit erhalten[3]), mit Benennungen von Bundesbeamten, die früher nicht vorkommen, wie ein *ἄρχων ἐν κοινῷ Βοιωτῶν*, doch auch *Βοιωτάρχαι*, und mehrere *ἀφεδριατεύοντες*, über deren unklare Bedeutung Vermuthungen vorzutragen nicht der Mühe werth ist.

Als durch Thebens und seiner Verbündeten glückliche Erfolge die Spartaner ihr früheres Uebergewicht auch im Peloponnes verloren hatten, regte sich unter den Arkadern der Gedanke, die Verhältnisse zu benutzen, und durch engere Vereinigung eine Macht zu bilden, die im Stande wäre, eine selbständige und achtunggebietende Stellung zu behaupten. Denn bisher gab es in Arkadien nur eine Anzahl unverbundener Staaten. Mehrere von diesen bestanden blofs aus einem Complex benachbarter Dorfschaften, die unter einander gleichberechtigt kaum durch etwas anderes als durch die Nachbarschaft und gemeinschaftliche Culte zusammengehalten wurden; andere waren, in denen sich die Ortschaften an einen leitenden Vorort zur Besorgung gemeinschaftlicher Interessen und Vertretung nach aufsen angeschlossen hatten; andere endlich, in denen sich Städte erhoben hatten, welche, als Mittelpunkte und Sitze der Regierung, die umgebende Landschaft zum fester geschlossenen Staatsverbande zusammenhielten. Die namhaftesten unter diesen Städten waren Tegea, Mantinea und Orchomenus. Tegea hatte eine Zeitlang seine von Sparta bedrohte Unabhängigkeit erfolgreich verfochten, und als es sich darauf um 560 zum Bunde mit diesem bequemte, doch immer eine selbständige Stellung neben ihm behauptet. Auch die andern beiden gehörten in der Regel zur spartanischen Symmachie, doch nicht ohne bei Gelegenheit sich auch den Gegnern Sparta's anzuschliefsen. Die übrigen Städte treten in der Geschichte wenig hervor. Die ländlichen Cantone im Süden und Westen leisteten bereitwillig den Spartanern Heeresfolge: eine Menge ihrer Leute dienten, ähnlich wie in neueren Zeiten die Schweizer, als Reisläufer um Sold anderen, selbst ungriechischen Staaten.

1) Liv. XXXIII, 2, 6 mit Weissenborns Anm. XLII, 44, 6. 47, 3.
2) Pausan. VII, 16, 9. 3) C. Inscr. no. 1573 ff.

Der Gedanke an eine festere Vereinigung Arkadiens entstand zuerst in den beiden Hauptstädten Tegea und Mantinea [1]). In Tegea war eine Partei dafür, eine andere dagegen, und es kam darüber zu einem blutigen Kampfe; doch behauptete die erstere das Uebergewicht. Orchomenus, aus Abneigung gegen Mantinea, erklärte sich entschieden dagegen, und auch die übrigen Städte im nördlichen Theil des Landes, Pheneus, Stymphalus, Psophis, Heraea und andere, blieben dem Plane fern. Was wirklich erreicht wurde, war, dafs die südwestlichen Cantone, wo es bis dahin nur kleine, meist offene Ortschaften, und keine eigentlich staatliche Vereinigung gegeben hatte, bewogen wurden zu einem engeren Verbande zusammenzutreten und vereint eine Stadt zu gründen als gemeinschaftliche Hauptstadt für alle. Diese neue Stadt, Megalopolis genannt, im Gau der Mänalier, wurde bevölkert aus sieben Gauen und etwa vierzig kleinen Ortschaften [2]): aufserdem scheinen auch aus den Städten, die dem Plan der Vereinigung zugethan waren, Mantinea, Tegea, Kleitor, Mehrere in die neue Stadt übergesiedelt zu sein, deren Gebiet, gröfser als das irgend einer andern arkadischen, sich von der lakonischen und messenischen Grenze über den ganzen südwestlichen und mittleren Theil Arkadiens erstreckte. Die Stadt selbst hatte etwa 50 Stadien im Umfange [3]). Sie war der Sitz der obersten Bundesbehörde, eines grofsen Rathes, der den Namen οἱ μύριοι führte, und der Bundesbeamten, unter welchen wir, aufser dem allgemeinen Namen (ἄρχοντες) nur einen Strategen noch besonders genannt finden [4]). Auch ein stehendes Truppencorps wurde errichtet, aus 5000 Mann bestehend, die aus Staatsmitteln besoldet wurden [5]).

Ein Gesammtbund des ganzen Arkadiens war also nicht zu Stande gekommen. Aber auch diesem megalopolitanischen Verein blieben die Städte, die sich anfangs ihm angeschlossen hatten, nicht auf die Dauer treu. Als der achäische Bund, von dem später zu reden sein wird, sich ausbreitete, trat Megalopolis ihm bei, während Tegea und Mantinea sich zu den Gegnern der Achäer, den Spartanern oder den Aetoliern hielten.

1) Xenoph. Hell. VI, 5, 2 ff. VII, 1, 23. Diodor. XV, 59. 62. Pausan. VIII, 27, 2, wo wir einen Lykomedes aus Tegea und einen zweiten Lykomedes aus Mantinea unter den Oikisten von Megalopolis finden, welche beide auch Diodor nennt.

2) Pausan. VIII, 27, 2 ff. Vgl. Clinton. F. H. II p. 418 (425 Kr.).

3) Polyb. V, 21, 2. 4) Z. B. Diodor. XV, 62.

5) Xenoph. Hell. VII, 4, 34. Ihr Name ἐπάριτοι (auch ἐπαρόητοι? Hesych.) ist dunkel. Nach Steph. Byz. von einem Gau Arkadiens.

Andere Staatenvereine als die aufgeführten bestanden in Griechenland nicht, wenigstens nicht in der geschichtlich bekannteren Zeit. Zunächst nach der Heraklidenwanderung hatten sich allerdings die argivischen von den Doriern in Besitz genommenen Städte Argos, Trözen, Epidaurus, und aufser diesen noch Phlius, Sikyon und Korinth, zu einem Bunde vereinigt, an dessen Spitze Argos als Vorort stand, und der in dem gemeinschaftlichen Culte des Apollon Pythaeus auch ein religiöses Band hatte [1]); und es läfst sich die Existenz dieses Bundes noch im sechsten Jahrh. v. Chr. erkennen [2]). Dies ist aber auch Alles, was wir davon sagen können: in den uns näher bekannten Zeiten erscheinen jene Staaten nur vereinzelt und nach Umständen bald diesem bald jenem sich anschliefsend. — Elis endlich mit Pisatis und Triphylien bildete vielmehr einen Gesammtstaat als einen Staatenbund; aber Elis war das Haupt, die beiden andern waren untergeordnete, nicht gleichberechtigte Glieder [3]). — Auch in den transmarinen von Griechenland aus ganz oder zum Theil bevölkerten Landschaften finden wir nur vorübergehende Bündnisse zwischen einzelnen Staaten, einen bleibenden Staatenverein aber nirgends. Die Städte auf Kreta verbanden sich nur im Nothfall zu gemeinschaftlicher Vertheidigung gegen auswärtige Feinde, und diese Verbindung hiefs der Synkretismos [4]); sonst aber ist von einer Bundesverfassung der gesammten Insel nicht die Rede, sondern nur von wechselnden Befreundungen oder Befehdungen der einzelnen Staaten, indem sich an die mächtigeren mehr oder wenigere der mindermächtigen freiwillig oder gezwungen anschlossen [5]). Wegen des Synkretismos scheint jedoch allerdings eine Vereinbarung bestanden zu haben; seit wann? läfst sich nicht ermitteln. Und wenn wir, aber erst im dritten oder zweiten Jahrh. v. Chr., auch eines *Κοινοδίκιον* oder eines Gerichtshofes zur Entscheidung über die Streitigkeiten der Staaten und ihrer Angehörigen erwähnt finden [6]), so deutet auch dies auf eine Vereinbarung, über deren eigentliche Beschaffenheit wir jedoch im Unklaren bleiben. — Was die vorderasiatischen Colonien betrifft, so hat zunächst zwischen den äolischen niemals ein Bundesver-

1) Vgl. Müller, Dor. I S. 85 (83).
2) Herodot. VI, 92: die Argiver legen den Sikyoniern eine Strafe auf wegen einer Veletzung ihres Gebietes; und die Sikyonier unterwerfen sich dem Spruch.
3) Vgl. Xenoph. Hell. III, 2, 23. 30. VI, 5, 2.
4) Plutarch. de frat. am. c. 19.
5) Vgl. Bd. 1 S. 307.
6) Polyb. XXIII, 15, 4. Corp. Inscr. no. 2556 v. 58.

hältnifs bestanden. Von den sechs dorischen Städten haben wir oben gesehen, dafs sie dem Apollon gemeinschaftliche Festfeiern auf dem triopischen Vorgebirge begingen, und diese mochten Gelegenheit auch zu gemeinschaftlichen Berathungen politischer Angelegenheiten darbieten; aber einen Staatenbund kann man das nicht nennen. Die Verbindung der Ionier endlich, welche zusammen dem helikonischen Poseidon die Panionien feierten, war sehr locker. Es fehlt zwar nicht an Beispielen, dafs zu Berathungen über gemeinschaftliche Interessen Deputirte (πρόβουλοι) der einzelnen Staaten zu dem Panionischen Heiligthum abgeordnet worden sind[1]); aber ebenso fehlt es auch nicht an Beispielen, dafs die Staaten sich einander bekriegt haben. Der Rath, den einst Thales gab, zu Teos eine Centralregierung einzusetzen, die alle gemeinschaftlichen Angelegenheiten besorgen, und zu der sich die einzelnen Städte nur wie Demen zur Hauptstadt verhalten sollten, oder, mit andern Worten, nicht blofs einen Staatenbund sondern einen Bundesstaat zu bilden, fand keinen Anklang[2]). Die Abhängigkeit, in welcher die Ionier seit Krösus von Lydien standen, war nicht drückend. Der Herrschaft der Perser leisteten sie nur vereinzelt, und deswegen erfolglos Widerstand. Uebrigens wurden sie auch von den Persern nicht hart behandelt. Sie mufsten jährliche Tribute zahlen und Schiffe und Soldaten stellen: die Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten blieb ihnen selbst überlassen, doch sorgten die Perser dafür, dafs überall nur ihrem Interesse ergebene Männer ans Ruder kamen, welche dann von den Geschichtschreibern als Tyrannen bezeichnet zu werden pflegen. Streitigkeiten unter einander sollten sie nur durch richterliche Entscheidung schlichten lassen[3]). — Der Versuch der Ionier, sich dieser Abhängigkeit zu entziehen, wobei Athen sich betheiligte, gab die Veranlassung zu den Perserkriegen, welche eine wesentliche Umgestaltung der Verhältnisse nicht nur der Colonien, sondern auch der Staaten des Mutterlandes unter sich zur Folge hatten. Bevor wir jedoch hiervon reden, ist es zweckmäfsig, vorher einen Blick auf die Verhältnisse zu werfen, welche im Allgemeinen zwischen Colonien und ihren Mutterstädten stattfanden.

6. Die Colonialverhältnisse.

Die Heraklidenwanderung und die Umwälzungen, die durch sie verursacht wurden, hatten eine Reihe zahlreicher Auswan-

1) Herodot. I, 141. 170. VI, 7.
2) Herod. I, 170. 3) Ders. VI, 42.

derungen zur Folge, indem sich die aus ihren bisherigen Sitzen verdrängten Bevölkerungen neue Wohnsitze auf den Inseln des ägäischen Meeres und den Küsten von Kleinasien aufsuchten, von woher einst, freilich in unvordenklicher Vorzeit, ihre Vorfahren in Griechenland eingewandert waren, wo aber immer noch ein nicht geringer Ueberrest stammverwandten Volkes zurückgeblieben war, welcher von den Asiaten unter dem gemeinsamen Namen Ionier befafst wurde, woraus keinesweges folgt, dafs alle ohne Ausnahme auch wirklich dem eigentlich ionischen Stamme angehört hätten, wenn es auch von der Mehrzahl anzunehmen ist[1]). Auf diese früheste Auswanderung oder, wenn man will, Rückwanderung, folgte dann später eine Reihe anderer Colonisationen, durch welche die übrigen Küstenländer des ägäischen Meeres auch im Norden von Griechenland die des westlichen Meeres bis nach Sicilien und selbst nach Gallien, und südlich die Küste von Libyen mit griechischen Ansiedlern besetzt wurden. Die Veranlassungen zu diesen späteren Colonisationen waren verschiedener Art. Auch lange nach der Heraklidenwanderung kam es vor, dafs ein besiegtes Volk seine Heimath verliefs, in der es nicht den Siegern unterthänig leben mochte, wie die Messenier nach der Eroberung ihres Landes durch die Spartaner sich den Chalkidensern zugesellten und mit ihnen nach Unteritalien zogen. Auch die kleinasiatischen Ionier aus Teos und aus Phokäa ent-

1) Buttmann, über die myth. Verbind. zw. Griechenlaud u. Asien, im Mythol. II. p. 184: „Was schon längst dem denkenden Geschichtsforscher sich aufgedrungen hat, nicht seit Kodros erst wohnten die Ionier in Asien, sondern ionische Stämme wohnten von jeher hüben und drüben, durch welche Verwandtschaft denn eben Colonien, wie die, welche Nileus nach der Sage angeführt hat, erst bestimmt wurden, sich bei jenen niederzulassen.“ Dafs die zurückwandernden Griechen sich leicht und schnell mit den Stammverwandten in Asien verschmolzen, ist begreiflich. Selbst die Herrschaft über die Eingewanderten fiel zum Theil einheimischen Fürstengeschlechtern zu, wie Herodot I, 147 ausdrücklich bemerkt. So verschmolzen denn aber auch die Götter- und Heroensagen beider mit einander. (Vgl. Ritter, Erdkunde XIX S. 730.) Die herrschenden Geschlechter von diesseits und jenseits wurden in verwandtschaftliche Verbindung gebracht, griechische Fürstenhäuser von asiatischen, asiatische von griechischen abgeleitet, die Thaten der einen auf die andern übertragen, so dafs es oft unmöglich ist zu unterscheiden, was in diesen Sagen ursprünglich griechisch, d. h. europäisch, was asiatisch sei. Selbst der Fabel vom Kriege gegen Troia mag ein asiatisches Factum zu Grunde liegen, in einen Feldzug von Europa nach Asien verwandelt. Denn dafs an die geschichtliche Wahrheit eines solchen schwer zu glauben sei, darin stimme ich ganz mit K. Niemeyer überein. S. dessen Schrift über Griechenlands alte Zeit nach der Darstellung des Thukydides. Anclam 1860.

zogen sich durch Auswanderung der persischen Herrschaft, und wandten sich die einen nach Abdera an der thrakischen, die andern nach Velia an der unteritalischen Küste, und von dort später nach Massalia an der Mündung des Rhone. Bisweilen waren innere Unruhen und Spaltungen die Ursache, dafs eine unzufriedene und unterliegende Partei auszog, um sich anderswo eine bessere Existenz zu schaffen, wie der Bakchiade Archias mit den Seinigen Korinth verliefs und nach Sicilien ging, wo er Syrakusä gründete, und wie früher noch die sogenannten Parthenier unter Phalanthos aus Lakonien nach Italien gezogen waren und Tarent gegründet hatten. Auch dienten Colonienaussendungen besonders in oligarchischen Staaten als ein willkommenes Mittel, sich einer allzuzahlreichen armen Bevölkerung friedlich zu entledigen, und damit zugleich inneren Umwälzungen zuvorzukommen und auswärtige vortheilhafte Verbindungen anzubahnen. Solche Entlastung von einer überschüssigen Bevölkerung geschah bisweilen auch wohl unter der Form eines den Göttern geweihten Menschenzehnten, wie z. B. den Chalkidensern bei Mifswachs und Hungersnoth das Orakel den Bescheid gegeben haben soll, dem Gotte den zehnten Theil ihrer Leute zu weihen, der dann auf sein Geheifs nach Rhegium gesandt wurde. — Bei weitem die Mehrzahl der Colonien aber wurde in commerciellem Interesse gestiftet, um den Handelsverkehr mit entfernteren Gegenden zu sichern oder zu erleichtern [1]).

Was nun das Verhältnifs zwischen den Colonien und ihren Mutterstädten betrifft, so war dies natürlich je nach den verschiedenen Ursachen, denen die Colonien ihren Ursprung verdankten, auch verschieden modificirt. Im Allgemeinen aber ward es als ein Verhältnifs gegenseitiger Pietät aufgefafst, wie denn auch die Benennungen Mutter und Tochter zwischen ihnen gebräuchlich waren [2]). Colonien, die nicht stark genug waren, auf eigenen Füfsen zu stehen, sondern der Unterstützung ihrer Mutterstadt bedurften, liefsen sich deswegen natürlich auch eine gröfsere Unterordnung gefallen, als andere, die sich kräftiger entwickelt hatten, und von denen manche ihrer Mutterstadt an Macht und Hülfsmitteln nicht nur gleichkamen, sondern sie übertrafen. Blofs dienstbare Werkzeuge im Interesse der Mutterstadt zu sein,

1) Eine Aufzählung sämmtlicher Colonien und Notizen über ihre Stiftung zu geben ist dem Plan dieses Werkes fremd. Ich darf deswegen nur auf Hermann's Sammlungen in den Staatsalterth. § 73—86 verweisen.

2) Vgl. Plat. Legg. VI, 3 p. 754. Polyb. XII, 10, 3. Spanhem. de usu et praest. numism. 1 p. 577.

ertrugen gewifs nur solche, die gar nicht im Stande waren, für sich selbst zu bestehn; die übrigen achteten sich berechtigt, auf Gleichheit und Gegenseitigkeit Anspruch zu machen [1]). Traten Zerwürfnisse zwischen Mutter- und Tochterstadt ein, so sollten sie nicht anders als auf friedlichem Wege durch ein Rechtsverfahren geschlichtet werden [2]). Krieg gegen einander zu führen ward als eine Unbilde angesehn, die sich nur durch die allerdringendsten Ursachen entschuldigen liefse [3]). Aber es ist einleuchtend, dafs diese Rücksichten der Pietät weit weniger bei solchen Colonien galten, die sich in Unfrieden getrennt hatten, als bei solchen, die friedlich entsendet waren, weniger bei solchen, die von einer gemischten Bevölkerung und nur unter der Leitung der Mutterstadt gegründet, als bei solchen, wo nur Angehörige dieser allein ausgesandt waren.

Nicht leicht wurde, wenigstens in der geschichtlichen Zeit, die Anlage einer Colonie unternommen, ohne zuvor den Rath des Orakels, namentlich des delphischen, eingeholt zu haben [4]). Wie unerläfslich dies zu sein schien, mag man schon daraus abnehmen, dafs Herodot bei Erzählung der fehlgeschlagenen Unternehmung des Spartaners Dorieus, eine Colonie zu gründen, ausdrücklich hervorhebt, dafs Dorieus es unterlassen habe, den delphischen Gott zu befragen [5]). Es begreift sich aber auch leicht, dafs dem Gott oder vielmehr seiner Priesterschaft die Verhältnisse auch entfernter Länder besser bekannt sein konnten, als sonst irgend Einem. Denn nirgends hatte man mehr Mittel sich darüber Kunde zu verschaffen, als an der vielbesuchten Orakelstätte, dem beständigen Sammelplatz von Leuten aus allen Gegenden, deren Manche durch Reisen mit fremden Ländern bekannt geworden waren. So wurde also der fromme Glaube, der ein so wichtiges Unternehmen nicht ohne Anfrage bei der Gottheit beginnen zu dürfen meinte, durch verständige und zweckmäfsige Anweisungen belohnt, und es läfst sich mit Recht behaupten, was wir schon oben ausgesprochen haben, dafs der Einflufs, den das delphische Orakel auf die Colonienanlagen der Griechen ausgeübt, zu seinen dankenswerthesten Verdiensten gehöre. Auch ist das Interesse leicht zu erklären, welches die Priester gerade an diesem Gegenstande nahmen. Nicht blofs das

1) Thucyd. I, 34. 2) Id. I, 28.
3) Herod. VII, 150. VIII, 22. Thucyd. I, 38. Justin. II, 12.
4) Cicer. de div. I, 1, 3, wo neben dem delphischen Orakel auch das dodonäische und das des Ammon genannt werden.
5) Herod. V, 42.

Ansehn und Vertrauen des Orakels mufsten sie durch Rathschläge, von denen sich ein günstiger Erfolg erwarten liefs, zu wahren suchen, sondern es mufste ihnen auch daran gelegen sein, die Ausbreitung des Griechenthums in weiten Kreisen zu fördern, und damit zugleich den Cult ihres Gottes zu verbreiten, was denn wieder nicht ohne einen Zuwachs an reellem Gewinn für sie und ihr Heiligthum bleiben konnte, wenn die Zahl der Städte, von welchen ihm Verehrung und Gaben gezollt wurden, sich immer vergröfserte.

Hatte das Orakel einen günstigen Bescheid ertheilt, so mufste die erste Sorge sein, die Theilnehmer der beabsichtigten Ansiedelung zusammenzubringen. War nicht schon im Voraus eine bestimmte Partei oder Fraction der Bevölkerung zur Auswanderung bereit, so erging nun eine Aufforderung, dafs wer da wolle sich bei der Behörde zu melden habe, die mit der Besorgung dieser Angelegenheit zu thun hatte. Bisweilen ward die Aufforderung ausschliefslich nur an bestimmte Classen gerichtet, z. B. in Athen nur an die Theten und Zeugiten, bei Aussendung einer Colonie nach Brea in Thracien im perikleischen Zeitalter [1]); bisweilen wurde aus jedem Hause, wo mehrere Söhne waren, Einer durchs Loos ausgehoben [2]). Auch Fremde, Angehörige befreundeter Staaten, wurden öfters zur Theilnahme aufgefordert [3]), wobei ihnen denn bald gleiche Berechtigung mit den Angehörigen des aussendenden Staates zugesagt wurde, bald auch nicht. Die Bürger aber, wenn sie der ärmeren Classe angehörten, wurden vom Staate auch wohl mit Waffen und mit einer Summe Geldes versehen [4]). — Zur Leitung des Auszuges und der Ansiedelung wurde ein Führer als *οἰκιστής* ernannt, dem aber natürlich mehrere Gehülfen beigegeben wurden, um die erforderlichen Geschäfte, z. B. die Vermessung und Vertheilung des Landes [5]), die Anlage der Stadt, wenn eine solche nöthig war, und dergleichen mehr zu besorgen [6]). Nicht immer war übri-

1) Eine hierauf bezügliche vor Kurzem aufgefundene Inschrift behandeln Sauppe in den Berichten der K. Sächs. Ges. d. W. 1853 S. 44ff. Böckh in den Monatsber. der Ak. d. W. zu Berlin, Febr. 1853 S. 148ff. Rangabé Ant. Hell. II p. 404ff. Thiersch in d. Abhand. d. Münch. Ak. Bd. VIII (1858) S. 383ff.

2) Herod. IV, 153. 3) Thuc. III, 92. Diodor. XII, 10.

4) Liban. argum. Demosth. or. de Cherson. p. 80.

5) Die Inschr. über Brea nennt z. B. *γεωνόμους*.

6) Von den hierbei üblichen Gebräuchen kann man sich aus der Beschreibung der Gründung von Megalopolis bei Pausan. IV, 27, 3. und von Alexandria bei Plutarch. Alex. c. 26 eine Vorstellung machen.

gens eine neue Stadt zu gründen: es geschah oft, dafs Colonisten in eine schon vorhandene gesandt wurden, wo Bedürfnifs oder Gelegenheit zur Aufnahme einer neuen Bevölkerung stattfand[1]). — Zu den Begleitern des Oikisten gehörten regelmäfsig auch ein oder mehrere Zeichendeuter (μάντεις), weil es bei allen vorzunehmenden Geschäften darauf ankam, sich der Gewogenheit der Götter durch Beobachtung der Zeichen zu vergewissern. Bei der von Athen ausgehenden Anlage von Thurioi, an der Stelle des zerstörten Sybaris, wird der damals berühmte Mantis Lampon selbst als einer der Oikisten genannt[2]). — Mitgenommen ferner wurde das heilige Feuer vom Staatsheerde, dem Prytaneion, um davon das Feuer auf dem Staatsheerde der neuen Stadt zu entzünden[3]), und von jedem der Auswanderer seine Privatheiligthümer, deren Cultus auch in der neuen Heimath fortzusetzen Religionspflicht war. Dafs ebenso der Cultus der Hauptgottheiten des Mutterstaates in der Tochterstadt beibehalten wurde, versteht sich von selbst: oft aber wurde ein oder der andere neue Cult dazu aufgenommen, wenn dort, wo die Colonie angelegt war, ein solcher bestand, der auf Anerkennung Anspruch zu haben schien. Eigenthümlich aber war allen Colonien der Heroencult ihres Oikisten, und mehrere Colonien aus älterer Zeit, von deren wirklichen Oikisten sich schwerlich ein geschichtliches Andenken erhalten hatte, verehrten als Oikisten irgend einen alten Heros, oder eine rein fingirte Person[4]).

Der Stiftungsbrief der Colonie[5]) enthielt die allgemeinen Vorschriften über ihre Einrichtung sowie über ihr Verhältnifs zur Mutterstadt. Hinsichtlich der Verfassung war es, wenn die Colonisten alle aus der Bürgerschaft der Mutterstadt waren, das natürlichste, dafs sie, soweit es sich thun liefs, nach dem Vorbilde dieser eingerichtet wurde. Waren aber die Colonisten aus verschiedenen Staaten gemischt, und nicht allen gleiche Berechtigung zugesichert, so entstanden daraus nothwendig in der Colonie verschiedene Volksabtheilungen, und eine Classe von Bevorrechteten gegenüber einer minderberechtigten Bevölkerung, was denn häufig Veranlassung zu innern Unruhen und Spaltungen

1) Solche zugesandte Ansiedler heifsen dann eigentlich ἔποικοι. Vgl. Antiq. i. p. Gr. 420, 1 u. Krüger zu Thucyd. II, 27, 1.

2) Diodor. XII, 10. Plutarch. praec. r. p. ger. c. 15.

3) Herod. I, 146 u. d. Ausl. besonders Larcher.

4) Vgl. Müller Dor. I, 112 ff.

5) Der auch, wie diese selbst, ἀποικία (nicht τὰ ἀποίκια) hiefs. S. Böckh in d. Abh. d. Berl. Ak. d. W. 1834 S. 19 u. Sauppe a. a. O. S. 48.

gab. Dasselbe war der Fall, wenn in eine schon vorhandene Stadt neue Ansiedler (*ἔποικοι*) mit ungleichen Rechten gesandt wurden [1]). Was das Verhältnifs zur Mutterstadt betrifft, so finden sich Beispiele, dafs die Colonien dieser gewisse Abgaben zu entrichten hatten, und dafs ihnen die obersten Magistrate von hieraus geschickt wurden [2]). Als Regel indessen darf dies nicht angesehen werden. Wohl aber war es Regel, dafs die Colonien zu den Hauptfesten der Mutterstadt Theorien sandten und Opfer darbrachten [3]), und ebenso dafs, wenn ihren eigenen Festopfern Gesandte (oder überhaupt Bürger) aus der Mutterstadt beiwohnten, diese dabei eine ausgezeichnete Stelle einnahmen und bei den vorbereitenden Gebräuchen vor Andern betheiligt waren [4]), ferner dafs bei öffentlichen Schauspielen den Bürgern der Mutterstadt die Proedrie eingeräumt wurde, und so wohl noch manches Andere, was sich einzeln nicht nachweisen läfst. Regel war es auch dafs, wenn die Colonie selbst wieder eine Colonie stiftete, dies nicht ohne Betheiligung der Mutterstadt geschah, indem wenigstens der Oikistes von dorther erbeten wurde [5]). Indessen giebt es auch Beispiele, dafs die Colonisten sich selbst einen Oikisten erwählten [6]), sowie dafs, wenn eine Colonie sich mit der Mutterstadt entzweite und von ihr lossagte, der früher verehrte Oikistes abgesetzt, d. h. seine Verehrung eingestellt, und ein anderer an seine Stelle gesetzt wurde [7]). Im Allgemeinen aber berechtigt uns die Geschichte zu dem Urtheil, dafs auch in dem Verhältnifs der Colonien zu den Mutterstädten sich das, was sie verband, immer weniger wirksam erwiesen habe, als was sie trennte.

Eine Gattung von Colonien, deren wir noch besonders gedenken müssen, waren die eigentlich sogenannten Kleruchien, deren wesentlicher Unterschied von den Apoikien darin bestand, dafs sie mit dem Staate, von dem sie gestiftet waren, fortwährend in der engsten organischen Verbindung blieben, nicht, wie jene, von ihm ausschieden. Wir kennen von den Kleruchien freilich

1) Aristot. Polit. IV, 3, 8. V, 2, 10. 11.

2) S. Xenoph. Anab. V, 5, 7. 10, von den sinopischen Colonien Trapezus, Kerasus, Kotyora. — Von den Aegineten wissen wir aus Herodot V, 83, dafs sie in früherer Zeit auch ihre Rechtshändel, wenigstens in bedeutenderen Sachen, vor den Gerichten ihrer Mutterstadt Epidaurus führten. Den Potidäaten wurde von Korinth ein Epidamiurgos gesandt. Thuc. I, 56.

3) Thucyd. VI, 3. Aristid. Eleusin. tom. 1 p. 416 Dind. Schol. Aristoph. Nub. v. 385.

4) Thucyd. I, 25, dessen Ausdruck nicht ganz deutlich ist.

5) Thucyd. I, 24. 6) Id. VI, 3. 7) Id. V, 11.

nur die athenischen etwas genauer [1]); es ist jedoch nicht zu bezweifeln, dafs nicht die Athener allein, sondern auch andere Staaten dergleichen gehabt haben [2]). Von den Athenern nun hören wir, dafs sie zuerst auf Euböa nach einem Siege über Chalkis das eroberte Gebiet in vierhundert Landloose (*κλῆροι*) theilten und an ebensoviele ihrer ärmeren Bürger vergaben. Dies geschah einige Jahre vor den Perserkriegen. Bald nachher wurde vom Kimon die Insel Skyros den durch ihre Seeräuberei verrufenen Dolopern entrissen und mit attischen Kleruchen besetzt. Auch Lemnos und Imbros wurden früh Kleruchien; andere entstanden in verschiedenen Gegenden theils im perikleischen Zeitalter theils später, einige in Barbarenländern, andere auf den Inseln, wo abgefallene Bundesgenossen um einen Theil ihres Landes gestraft, oder auch des ganzen beraubt wurden. Das Loos der besiegten früheren Besitzer war nicht immer das gleiche. Es kam vor, dafs alle erwachsenen Männer getödtet, Weiber und Kinder zu Sklaven gemacht wurden, wie es den Skionäern und den Meliern im peloponnesischen Kriege erging [3]). Bisweilen mufsten alle auswandern, wie die Potidäaten und Aegineten [4]); bisweilen liefs man sie im Lande, wo denn aber den meisten nichts anders übrig blieb, als Pächter oder Lohnarbeiter unter den neuen Besitzern zu werden, oder sich ein noch drückenderes Verhältnifs, als Pelaten, gefallen zu lassen, was eine Art von Hörigkeit gewesen zu sein scheint [5]). Von den Mitylenäern lesen wir, dafs den früheren Landbesitzern ihre Aecker zu bebauen überlassen wurden, sie aber von jedem Kleros dem neuen Eigenthümer eine Abgabe von zwei Minen zahlen mufsten [6]). Auch eine Art von bürgerlichem Gemeinwesen bestand unter ihnen fort [7]), aber, wie sich versteht, in strengster Abhängigkeit von Athen, und so,

1) Von ihnen s. bes. Böckh, Staatsh. I S. 555 ff.

2) Vgl. Antiqu. i. p. Gr. p. 424, 6. Rofs, Inscr. II, 69. Böckh, Staatsh. II S. 703.

3) Thucyd. V, 32. 116. Diodor. XII, 76. Isocr. Paneg § 85 f.

4) Thucyd. II, 27. Diodor. XII, 44.

5) Dafs der *πελάτης* bei Plato, Euthyphr. p. 4 c. ein freier Lohnarbeiter gewesen, ist nicht wahrscheinlich: denn für einen solchen hätte sein Arbeitgeber schwerlich das Recht gehabt, eine *δίκη φόνου* anzustellen. Auf Pollux IV, 165, *ἑκτημόριοι οἱ πελάται παρὰ τοῖς Ἀττικοῖς*, könnte man allenfalls die Vermuthung gründen, dafs sie in der Regel die Abgabe entrichteten, von der Bd. 1 S. 335 die Rede gewesen. Doch ist das freilich sehr unsicher.

6) Thucyd. III, 50.

7) Vgl. Antiphon. üb. Herodes Ermord. § 77 und Mätzner's Anmrk. p. 236.

dafs sie eine minderberechtigte Classe gegen die in ihrem Lande wohnenden athenischen Kleruchen bildeten. Diese aber blieben überall, obgleich sie unter sich ebenfalls eine bürgerliche Gemeinde ausmachten und ihre Localangelegenheiten durch selbstgewählte Beamte besorgten, doch zugleich immer athenische Bürger, gehörten den attischen Phylen, Demen, Phratrien an, erfüllten alle Pflichten [1], übten alle Rechte der Bürger, insofern sie in Athen anwesend waren [2]. Auch ihren Gerichtstand hatten sie hier in allen gröfseren Sachen: die Localgerichte waren nur in geringeren competent. Auch davon finden sich Beispiele, dafs ihnen theils Priester theils bürgerliche Beamte von Athen aus geschickt wurden, dafs sie die in ihren Versammlungen gefafsten Beschlüsse zur Genehmigung nach Athen schicken mufsten, dafs öfters Aufseher (Epimeleten) von Athen gesandt wurden, um sie zu überwachen u. dgl. [3]), worin aber natürlich keine durchgängige Gleichmäfsigkeit stattfand, sondern nach den Umständen hier so, dort anders verfahren wurde.

Von den Kleruchien anderer Staaten fehlt es uns ganz an specielleren Nachrichten. Die athenischen mufsten nach der Schlacht bei Aegospotamoi aufgegeben werden. Als aber später Athen seine Seeherrschaft wiedergewonnen hatte, so entstanden auch wieder manche Kleruchien, obgleich nicht so zahlreiche als früher [4]).

Anhangsweise mag hier auch noch einer andern Art von Niederlassungen im Auslande gedacht werden, die nicht als Colonien (*ἀποικίαι*) im eigentlichen Sinne betrachtet werden können. Es geschah nämlich häufig, dafs sich Leute des Handels wegen aufserhalb ihrer Heimath nicht blofs vorübergehend aufhielten sondern bleibend niederliefsen. Waren solcher nur wenige Einzelne, so lebten sie natürlich als Metöken unter den Bedingungen, welche in dem Staate, wo sie sich niederliefsen, für diese Gattung von Einwohnern galten; waren sie aber zahlreich, so bildeten sie auch wohl besondere Genossenschaften, denen die Landes-

1) Ueber die Befreiung des kleruchischen Vermögens von Liturgie s. Böckh I S. 704, u. über die Tribute einiger Kleruchien S. 565.

2) Manche blieben wohl überhaupt in Attika wohnen u. verpachteten ihre auswärtigen Besitzungen; andere hielten sich abwechselnd hier oder dort auf. Vgl. Arnold zu Thucyd. III, 50.

3) Böckh S. 564. Bergk in d. Zeitschr. f. d. Alterth. W. 1855 S. 166. Ueber die von Athen nach Lemnos geschickten Hipparchen s. A. Schäfer in d. Jahrb. für Phil. LXVIII S. 28. 29.

4) Vgl. A. Schäfer, Demosth. u. s. Z. 1 S. 30f. 87. 90.

herrschaft bald mehr bald weniger Rechte und Freiheiten einräumte. Von dieser Art waren die Niederlassungen kleinasiatischer Ionier, Dorier und Aeolier in Aegypten, denen der König Amasis sich in Naukratis anzusiedeln erlaubte[1]). Aber auch in den griechischen Städten finden wir dergleichen Genossenschaften von Fremden, die nicht in dem allgemeinen Metökenverhältnisse standen, sondern eine besondere geschlossene Gemeinheit bildeten und ihre besonderen Angelegenheiten selbständig verwalteten, ohne übrigens das Heimathsrecht in ihrem Vaterlande aufgegeben zu haben[2]); und zwar waren es nicht blofs Griechen, sondern auch Barbaren, namentlich Phoenicier, die in solchem Verhältnifs hier und da in Griechenland lebten[3]).

7. Die spartanische Symmachie.

Bereits in einem früheren Abschnitte[4]) haben wir gesehn, wie es den Spartanern gelungen sei, sich zum Range des mächtigsten und angesehensten Staates im Peloponnes zu erheben, von welchem nach der Besiegung der Messenier und den glücklichen Kämpfen mit Argos der ganze Süden, ungefähr zwei Fünftel des Ganzen[5]), in ihrem unmittelbaren Besitz war. Ihre Versuche, auch Arkadien, zunächst Tegea, sich zu unterwerfen, scheiterten an dem kräftigen Widerstande der Tegeaten, und sie selbst waren verständig genug, um zu der Erkenntnifs zu gelangen, dafs eine weitere Vergröfserung ihes Gebietes keinesweges ihrem wahren Staatsinteresse gemäfs sei. Sie traten darum lieber zu den Tegeaten in ein freundliches Verhältnifs, wie es beiden vortheilhafter war. Noch früher waren sie mit den Eleern in Verbindung getreten, mit denen gemeinschaftlich sie die olympische Festfeier erneuerten und ordneten, und denen sie

1) Herod. II, 178.

2) Solcher Ansiedlung scheint der in Milet wohnende Athener bei Terenz, Adelph. IV, 5, 20, anzugehören, der v. 68 Milesius heifst, aber sich doch aus Athen eine ihm zugefallene Erbschaft einer Epikleros holen will. Auch die *κατοικοῦντες ἐν Ψυροῖς*, C. Inscr. II no. 2245, die *Ἱεραπύτνιοι κατοικοῦντες ἐν* +, ib. no. 2585 mögen als solche Ansiedler angesehen werden.

3) Z. B. die phoenicischen Handelsleute im C. Inscr. no. 2271, die zugleich einen Thiasos des phoenicischen Herakles bilden. Vgl. Rofs, die Demen S. 43. Aber auch unter den zahlreichen Niederlassungen der Phoenicier in der früheren Zeit Griechenlands waren wohl manche, die wir nicht als Colonien, sondern als Factoreien anzusehen haben.

4) Bd. 1 S. 299. 5) Thucyd. I, 10.

in ihren Kämpfen mit den Pisaten und Triphyliern beistanden, wodurch sie sich einen vorherrschenden Einflufs über den Westen des Peloponnes und auch über die an Elis grenzenden arkadischen Cantone sicherten, die unter sich in keinem politischen Verbande standen. Auch die Städte in Argolis fanden in Sparta einen natürlichen Bundesgenossen, der sie vor der unerwünschten Abhängigkeit von Argos schützte ohne selbst ihre Freiheit zu bedrohen. Endlich in allen Staaten schlofs die aristokratisch und conservativ gesinnte Partei sich an Sparta an, dessen Politik es nothwendig mit sich brachte, dafs es die Regungen des demokratischen Principes zu zügeln und die durch dieses emporgekommenen Tyrannen in Sikyon, Korinth und anderswo zu unterdrücken bemüht war.

Der Vertrag Sparta's mit Tegea stand auf einer Säule verzeichnet am Alpheus, an der Grenze der beiderseitigen Gebiete [1]). Unter seinen Bestimmungen war auch diese, dafs die Tegeaten keinem ihrer Bürger aus dem Lakonismus, d. h. aus der Anhänglichkeit an Sparta, ein Verbrechen machen sollten: mit andern Worten, es wurde die spartanische Partei in Tegea als gesetzlich berechtigt anerkannt. Ueber die Verträge Sparta's mit andern Staaten, wann und unter welchen Bedingungen sie abgeschlossen wurden, fehlt es an Nachrichten. Wir müssen uns deswegen mit der Angabe begnügen, dafs etwa seit der Mitte des sechsten Jahrhunderts Sparta entschieden an der Spitze einer Verbindung stand, welcher, mit Ausnahme von Argos, die sämmtlichen dorischen Staaten der Halbinsel mit Inbegriff der Insel Aegina, dazu das dryopische Hermione, ferner Tegea und die meisten übrigen Arkader, dann Elis mit dem von ihm abhängigen pisatischen und triphylischen Lande, und aufserhalb des Isthmus das dorische Megara angehörten. Der Vorort berief wenn es ihm nöthig schien, oder auch auf Antrag der Verbündeten selbst [2]), Convente, die gewöhnlich in Sparta, ausnahmsweise auch anderswo, z. B. zu Olympia [3]) gehalten wurden. Jeder Staat schickte dazu seine Sendboten: alle hatten gleiches Stimmrecht [4]), und der Beschlufs der Mehrheit band die übrigen, doch mit der Clausel, falls nicht von Seiten der Götter oder Heroen ein Hindernifs einträte [5]): eine Clausel, die, wenn auch aus Religiosität aufgenommen, doch freilich von einzelnen auch wohl als Vorwand benutzt werden konnte, um sich von den Beschlüssen der

1) Plutarch. qu. Gr. c. 5. vgl. qu. Rom. c. 52.
2) Thucyd. I, 67. 3) Id. III, 8. 4) Id. I, 141. vgl. 125 u. V, 30. 5) Id. V, 30.

Mehrheit zu entbinden. Als die Gegenstände, um derentwillen die Convente berufen wurden, werden namentlich Kriegsunternehmungen, Friedensschlüsse und Verträge erwähnt [1]. Es kam aber auch vor, dafs Sparta die Bundesgenossen zu einem Kriege aufbot, ohne vorher einen Convent deswegen berufen zu haben, und dafs solchem Aufgebot auch wirklich Folge geleistet wurde [2]. Aber dann setzte sich Sparta auch der Gefahr aus, dafs die Bundesgenossen, wenn ihnen der Krieg nicht rechtmäfsig unternommen schien, sich wieder zurückzogen: und dies konnte ihnen dann nicht als Bundbrüchigkeit angerechnet werden. Schlofs aber ein Staat sich von einem gemeinschaftlich beschlossenen Kriege aus, so hatte Sparta das Recht ihm eine bestimmte Geldbufse aufzulegen: ein Recht, welches mitunter in dem Beschlufs ausdrücklich erwähnt wurde [3]. Ohne Beistimmung des Vorortes aber konnte ein gemeinschaftlicher Krieg nicht beschlossen werden: Sparta war nicht genöthigt, sich in einen von der Mehrheit oder selbst von allen gewollten Krieg wider seinen Willen einzulassen [4]; aber es war denen, die den Krieg wollten, nicht verwehrt, ihn für sich allein zu führen, wenn sie sich stark genug dazu fühlten, sowie umgekehrt auch Sparta für sich allein oder in Verbindung mit einem und dem andern der Bundesstaaten Kriege führte, die von der Mehrheit nicht beschlossen waren. — War der Convent, wie gewöhnlich, in Sparta [5], so wurden die Verhandlungen vor der Ekklesia, d. h. vor der Versammlung der sämmtlichen Spartiaten geführt: darauf traten die Bundesgenossen ab, die Spartiaten beriethen die Sache unter sich, und theilten den Bundesgenossen ihren Beschlufs mit. Die Contingente an Mannschaft und Schiffen, die jeder Staat zu stellen hatte, waren vertragsmäfsig festgesetzt, und der Vorort hatte zu bestimmen, wieviel davon, ob das Ganze oder nur ein Theil, für den bevorstehenden Feldzug gestellt werden sollte [6]. Ebenso waren auch die Geldbeiträge der einzelnen Staaten festgesetzt, und die Quoten wurden nach Bedürfnifs ausgeschrieben. Stehende Bei-

1) Vgl. Thucyd. I, 67ff. Xenoph. Hell. II, 2, 19. V, 2, 11. 20. 21. VI, 3, 3.

2) Herodot V, 75. Thucyd. V, 54.

3) Xenoph. Hell. V, 2, 22.

4) Das geht aus den Verhandlungen bei Thuc. I, 67ff. deutlich hervor.

5) „Der Platz Hellenion in der Nähe der Agora zu Sparta, über dessen Bedeutung Pausan. III, 12, 5 zwei verschiedene Meinungen vorbringt, mag zu Versammlungen der griech. Bundesgenossen bestimmt gewesen sein.“ Urlichs im N. Rhein. Mus. VI (1847) S. 204.

6) Thucyd. II, 10. III, 16. VII, 18.

träge wurden nicht gezahlt[1]), und eine eigentliche Bundescasse gab es also nicht. Den Anführer des Bundesheers stellten die Spartaner, einen ihrer Könige, oder einen Andern. Auch die Befehlshaber der verschiedenen Heeresabtheilungen (ξεναγοί) wurden von ihnen ernannt[2]); ebenso die Richter, die beim Heere Recht zu sprechen hatten, und Hellanodiken genannt wurden[3]). In den Treffen kam vertragsmäfsig den Tegeaten die Stellung auf dem linken Flügel zu[4]). — In ihren inneren Angelegenheiten waren die Bundesstaaten völlig autonom, und wenn Sparta einen Einflufs darauf ausübte, — wie es allerdings oft genug der Fall war, — so geschah dies nur in Folge des überwiegenden Ansehens, welches seine Macht ihm gewährte. Streitigkeiten der Bundesstaaten unter einander sollten auf dem Wege Rechtens entschieden werden, aber ein bestimmtes Bundesgericht gab es nicht: es blieb den streitenden überlassen, sich durch Compromifs über ein Schiedsgericht zu vereinigen[5]).

Als Haupt dieser Verbindung galt Sparta mit Recht für den ersten unter allen griechischen Staaten, und für berufen, auch die Interessen des Gesammtvolkes im Nothfall zu vertreten. Dies erkannten auch die übrigen Staaten an, und als die Aegineten den Gesandten des Darius Erde und Wasser gegeben hatten, so wurden sie deswegen von den Athenern bei den Spartanern angeklagt[6]). Als darauf die Gefahr der persischen Unterjochung zur Vereinigung der Kräfte und zum gemeinschaftlichen Widerstand drängte, so galt es als selbstverstanden, dafs die Leitung und Oberanführung keinem Andern als ihnen gebühre, und auch die Athener, obgleich sie mit vollem Rechte auf die Oberanführung der Flotte hätten Anspruch machen dürfen, traten doch willig gegen Sparta zurück[7]). Das Heer, welches der König Leonidas nach Thermopylä führte, bestand aufser den Spartanern und peloponnesischen Bundesgenossen aus Thespiern, Thebanern, Lokrern und Phokiern[8]). Bei Artemisium und Salamis fochten unter Eurybiades, aufser den Peloponnesiern, Aegineten und Megarensern, vor allen die Athener, sodann die Amprakio-

1) Thucyd. II, 7. Diodor. XIV, 17. — Dazu Thucyd. I, 141 u. 19. — Dafs die für das Gegentheil angeführten Stellen Plutarch. Aristid. c. 24. Apophth. Lac. Archidam. no. 7. Strab. VIII p. 545 Alm. 355 Cas. nichts beweisen können, wird man sich bei einigem Nachdenken leicht überzeugen.

2) Xenoph. Hell. V, 1, 33. 2, 7. VII, 2, 3. III, 5, 7.

3) Xenoph. d. rep. Lac. c. 13, 11 mit Haase's Anmrk. p. 238.

4) Herodot IX, 26. 5) Thucyd. V, 79. 6) Herod. VI, 49 f.

7) Id. VIII, 3. 8) Id. VII, 202 f.

ten und Leukadier aus Akarnanien, die Chalkidenser und Eretrier aus Euböa, viele der Insulaner, und von den italischen Griechen die Krotoniaten [1]). Von den Verbündeten, die bei Platäa gefochten hatten, war zu Olympia am Fufsgestell einer Statue des Zeus, welche die Griechen dort nach dem Siege geweiht hatten, ein Verzeichnifs angebracht. Es enthielt, und zwar in dieser Ordnung, die Namen der Spartaner, Athener, Korinthier, Sikyonier, Aegineten, Magarenser, Epidaurier, Tegeaten, Orchomenier (von Arkadien), Phliasier, Trözenier, Hermionenser, Tirynthier, Platäenser, Keier, Melier, Amprakioten, Tenier, Lepreaten, Naxier, Kythnier, Styrier (von Euböa), Eleer, Potidäaten, Anaktorier, Chalkidenser [2]). Es waren also zu dem Kampfe zwar die meisten, aber doch nicht alle Griechen vereinigt. Einige fehlten, weil ihr Land von den Persern besetzt war, die Thebaner auch deswegen, weil die damals regierenden Oligarchen die Unterwerfung dem Kampfe vorzogen; die Argiver, weil ihr alter Groll gegen Sparta sich gegen eine Vereinigung mit diesem und unter diesem sträubte. — Das Verhältnifs der jetzt hinzugetretenen Bundesgenossen zu den Spartanern war natürlich nicht dasselbe wie das der älteren Symmachie. Sie hatten sich zunächst nur zu dem Kampfe gegen Persien verbunden, welcher übrigens nach dem Siege bei Platäa nicht mehr blofs auf Abwehr der eigenen Gefahr, sondern auch auf Befreiung der von den Persern unterjochten Stammesgenossen in Asien gerichtet war. Ein freilich nicht ganz zuverlässiger Bericht [3]) giebt an, es sei auf Antrieb des Pausanias und Aristides verabredet worden, dafs ein Bundesheer aus 10,000 Mann Fufsvolks und 1000 Reitern, und eine Flotte von 100 Schiffen gebildet werden, und jeder Staat dazu bestimmte Contingente stellen sollte. Zur Berathung gemeinschaftlicher Mafsregeln sollten Convente von Deputirten zu Platäa sich versammeln; ebendort auch ein jährliches Bundesfest, die Eleutherien, zu Ehren Zeus des Befreiers, gefeiert, und dazu alle vier Jahre eine gröfsere Festlichkeit, mit Agonen nach Art der olympischen angestellt, den Platäensern aber zum Lohn ihrer heldenmüthigen Theilnahme an dem Kampfe ihre Autonomie gewährleistet und gemeinschaftlicher Schutz gegen jeden ungerechten Angriff zugesichert werden. Wie wenig dies letzte wirklich in Erfüllung gegangen sei lehrt die Ge-

1) Id. VIII, 43—48.

2) Pausan. V, 23, 1. 2. Die Aufzählung ist, wie es scheint, weder vollständig noch ganz richtig, was indessen hier näher zu erörtern nicht nöthig ist. Vgl. Frick in d. Jahrb. f. Philol. Bd. 85 S. 451 ff.

3) Plutarch. Aristid. c. 21; vgl. Müller, Proleg. zur Mythol. S. 411.

schichte. Das Jahresfest der Eleutherien bestand zwar noch in späterer Zeit, aber von Conventen zu Platäa ist nirgends die Rede: vielmehr hören wir, dafs die Berathungen der Verbündeten, die früherhin, bis nach der Schlacht bei Salamis, auf dem Isthmus stattgefunden hatten, nachher zu Sparta gehalten wurden. In dem fortgesetzten Kriege gegen Persien behielten nun zwar anfangs die Spartaner die Oberanführung; bald aber erregte das Benehmen des Pausanias namentlich unter den Inselgriechen so grofse Unzufriedenheit, dafs sie sich weigerten ihm ferner zu folgen, und die Anführung den Athenern antrugen, was die Spartaner sich gefallen liefsen, weil sie es nicht hindern konnten. Ueberdies müssen wir gestehn, dafs, abgesehn von dem Benehmen des Pausanias, auch das sonstige Verhalten der Spartaner während der Perserkriege nicht von der Art gewesen war, um ihnen grofse Zuneigung und Vertrauen zu gewinnen, und dafs ihrer theils ängstlichen theils selbstsüchtigen Politik gegenüber die Athener bei weitem mehr für die gemeinschaftliche Sache gethan und sich würdiger gezeigt hatten, an der Spitze zu stehen [1]. So löste sich also jene grofse Verbindung auf: den Spartanern blieben ihre peloponnesischen Bundesgenossen, den Athenern schlossen sich die Insulaner und die von der Perserherrschaft befreiten Küstenstädte an. Zwischen Athen und Sparta selbst aber bestand Bundesgenossenschaft bis zum dritten messenischen Kriege, in welchem die Athener, von Sparta verletzt, sich von ihm lossagten und dafür mit den Argivern verbündeten [2]. Seit dieser Zeit stehen in Griechenland zwei Parteien, die spartanische und die athenische, einander gegenüber: der gröfste Theil der Staaten gehört zu einer von beiden, und selbst innerhalb der einzelnen Staaten sind die Bürger zwischen beiden getheilt. Neutral halten sich nur wenige und schlagen sich nach den Umständen bald zu diesen bald zu jenen.

8. Die athenische Symmachie.

Die Bundesgenossenschaft unter Athens Hegemonie wurde im Lauf weniger Jahre weit über den Kreis ausgedehnt, den sie anfänglich umfafst hatte, und erstreckte sich mit wenigen Ausnahmen über die sämmtlichen Inseln und Küstenstädte des ägäi-

1) Vgl. die Rede der athenischen Gesandten in Sparta bei Thucyd. I, 73. 74, wo die Verdienste Athens um die Sache des gesammten Griechenlands bündig und wahr besprochen werden.

2) Thucyd. I, 102.

schen Meeres, welche theils freiwillig theils gezwungen beitraten. Vorübergehend schlossen auch Staaten des Festlandes, wie Megara, Trözen, die Achäer, und die Inseln des ionischen Meeres Kerkyra, Kephallenia, Zakynthos sich an Athen an; doch war das Verhältnifs dieser wesentlich von dem der andern verschieden. — Athen, an der Spitze einer so ausgedehnten Bundesgenossenschaft, durfte sich nun in der That als den ersten Staat in Griechenland betrachten, und sich mehr als Sparta berufen achten, in allen allgemein hellenischen Angelegenheiten die Leitung zu übernehmen. Das Bewufstsein dieses Berufes erkennen wir in dem Plan des Perikles, von welchem Plutarch (Perikl. c. 17) uns Kunde giebt. Als er sah, heifst es, wie die wachsende Macht Athens von den Spartanern mit Scheelsucht angesehn wurde, achtete er es für zweckmäfsig, dem Volke seine hohe Aufgabe und die Stellung, die es in Griechenland einzunehmen habe, zu vergegenwärtigen, und veranlafste es deswegen zu dem Beschlufs, dafs alle griechischen Staaten, grofse und kleine, europäische und asiatische, eingeladen werden sollten, Gesandte nach Athen zu schicken, um hier gemeinschaftlich Rath zu halten theils über die Herstellung der hellenischen Heiligthümer, welche die Barbaren zerstört hätten, und über die Opfer, die man den Göttern in Folge der Gelübde zur Zeit des Kampfes schuldig geworden, theils aber über die zur vollkommenen Sicherheit der Schiffahrt im ägäischen Meere zu treffenden Mafsregeln. Diesem Beschlufs gemäfs wurden denn auch wirklich Gesandte abgeschickt, nicht blofs an die schon zum Bunde gehörenden, sondern auch an die übrigen; aber die Versammlung kam nicht zu Stande, vorzüglich weil die Spartaner und ihre peloponnesischen Bundesgenossen nicht nur selbst sich weigerten daran theilzunehmen, sondern auch die übrigen soviel sie konnten davon abmahnten. Wir mögen bedauern, dafs das Vorhaben vereitelt wurde, welches, wenn es gelungen wäre, vielleicht eine festere Vereinigung der getheilten Glieder des Griechenvolkes hätte anbahnen können; aber wundern darüber, dafs es vereitelt wurde, dürfen wir uns nicht. — Plutarch hat den Zeitpunkt, wann Perikles jenen Plan fafste, nicht angegeben; doch alles scheint dafür zu sprechen, dafs es nicht allzulange nach den ruhmvollen Siegen gewesen sei, welche die vereinigten Griechen über den Erbfeind erfochten hatten, etwa bald nach der Schlacht am Eurymedon und den Verhandlungen, die zu der Tradition über den freilich mehr als zweifelhaften kimonischen Frieden Veranlassung gegeben haben. Damals, als das Andenken an jene gemeinschaftlichen Thaten noch frisch, Peri-

kles selbst noch jung und hoffnungsvoll war, konnte die Verwirklichung eines Planes möglich scheinen, dessen Unausführbarkeit einige Jahre später ohne Zweifel ihm selbst einleuchten mufste [1]). Machten doch die Athener sehr bald die Erfahrung, dafs selbst solche ihrer Bundesgenossen, deren eigenes Interesse sie am meisten in der Verbindung mit ihnen hätte festhalten müssen, sobald die frühere Gefahr vorüber war, sich der Verpflichtungen, die der Bund ihnen auferlegte, zu entledigen und abzufallen versuchten, zuerst Naxos, schon 466, dann andere, so dafs es des Zwanges und der Gewalt bedurfte um sie zusammenzuhalten. So geschah es denn, dafs aus dem, was zu Anfang ein freier Verein gleichberechtigter Verbündeter unter einem leitenden Vorstande gewesen war, im Laufe der Zeit die Herrschaft eines gebietenden Oberhauptes über oft ungern gehorchende Unterthanen wurde. Denn zu Anfange waren alle Bundesgenossen autonom, und die gemeinschaftlichen Mafsregeln wurden in Conventen berathen, zu denen jeder seine Deputirten schickte [2]), wenn auch ein ständiger Bundesrath nicht angenommen werden darf, sondern die Versammlungen immer nur zeitweise auf Berufung des Vorortes zusammenkamen [3]). Der Versammlungsort war Delos, wo auch die Bundeskasse aufbewahrt wurde. Die Contingente an Schiffen und Mannschaft, welche jeder zu stellen, und die Beiträge, die er an die Bundeskasse zu zahlen hatte, waren mit allseitiger Uebereinstimmung nach Aristides' Ansätzen bestimmt, und es ist nicht unwahrscheinlich, dafs auch ein Bundesgericht angeordnet worden sei, um über die Streitigkeiten eines Staates gegen den andern und die der Angehörigen des einen gegen die des andern Recht zu sprechen [4]). Dies Verhältnifs änderte sich aber bald,

1) Ich kann daher nicht mit Grote, vol. VI S. 33, übereinstimmen, der jenen Plan in die Zeit zunächst nach dem Abschlufs des dreifsigjährigen Friedens mit Sparta, 445, versetzt. Zu den oben angedeuteten Gründen kann man auch hinzurechnen, dafs Plutarch ihn vor den Feldzügen des Tolmides und andern jenem Frieden vorangehenden Begebenheiten erwähnt; obgleich hieraus allein, bei der nach andern als blofs chronologischen Rücksichten geordneten Darstellungsweise Plutarchs, kein sicherer Schlufs zu ziehen ist. Aber auch die Worte c. 17, *ἀρχομένων δὲ ἄχθεσθαι Λακεδαιμονίων τῇ αὐξήσει τῶν Ἀθηναίων*, deuten wohl auf eine frühere Zeit. Denn mifsgünstig über das Wachsthum der Athener waren doch die Lakedämonier schon lange vor 445 gewesen.

2) Thucyd. I, 97. 3) Böckh, Staatsh. II S. 593.

4) So hat Grote, VI p. 50 ff., vermuthet, dem ich auch in der Verfass. gesch. v. Athen S. 88 mich angeschlossen habe. Vgl. auch Curtius, gr. Gesch. II S. 183 u. 691.

nachdem einige der Bundesgonossen abgefallen und dafür gezüchtigt waren, andere aber, denen es lästig fiel, ihr bundesmäfsiges Contingent zur Flotte zu stellen, sich von dieser Verpflichtung durch Geldzahlungen loszukaufen vorgezogen hatten [1]). Sie gaben damit selbst die Waffen aus den Händen, und die Athener wurden ihnen gegenüber um so mächtiger. Sehr bald verlegten diese nun auch die Bundeskasse, deren Schatzmeister, die Hellenotamien, ohnehin immer von ihnen allein ernannt zu sein scheinen [2]), von Delos nach Athen, und verfügten über die Gelder nach eigenem Ermessen ohne die Bundesgenossen zu fragen. Seit wann dies geschehen sei, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden [3]). Gewifs aber ist es, dafs auch die Bestimmungen über die von den einzelnen Bundesgenossen zu leistenden Tributzahlungen und Contingente, wenn nicht sämmtlich, so doch bei weitem zum gröfsten Theil von den Athenern allein ausgingen. Denn einige der Bundesgenossen werden freilich in Urkunden [4]) aus der Zeit von Ol. 87, 1—90, 2 (432—419), also aus der Zeit des peloponnesischen Krieges, noch als solche bezeichnet, die sich selbst die Summen ansetzten (*αὐτοὶ ταξάμενοι*), das heifst denen die Athener es überliefsen, sich selbst zu besteuern, natürlich unter dem Vorbehalt, diese Selbstschätzung zu prüfen und, wenn es nöthig schiene, auch abzuändern. Noch andere kommen als *ἄτακτοι* vor, die zu gar keinem weder von ihnen selbst noch von den Athenern bestimmten Tribut angesetzt waren, sondern jedesmal soviel zahlten, als recht und billig schien [5]). Die regelmäfsige Ansetzung der Tribute wurde gewöhnlich auf vier Jahre gemacht [6]). Die Bundesgenossen hatten ihre Zahlungen zur bestimmten Zeit, im Frühlinge, abzuliefern. Säumten sie damit, oder fanden die Athener es nöthig, das Geld zu einer andern Zeit zu erheben, so wurden Argyrologen (oder *ἐκλογεῖς*) ausgesandt, bisweilen mit Truppen, um es beizutreiben. Auch geschah es mitunter, dafs über den festgesetzten Tribut noch Nachschüsse oder Steuerzuschläge gefordert wurden [7]). Die Summe der Tribute betrug anfangs nach Aristi-

1) Thucyd. I, 99. Plutarch. Cim. c. 11.
2) Böckh a. a. O. I S. 241.
3) Wahrscheinlich nicht schon zu Aristides' Lebzeiten, wie Plutarch Aristid. c. 25 angiebt, sondern erst nach seinem etwa 468 erfolgten Tode, und nach dem Abfall der Naxier. Gewöhnlich nimmt man Ol. 79, 4 (461) an.
4) Diese Urkunden sind von Böckh im zweiten B. d. Staatsh. herausgegeben und erläutert.
5) Böckh II S. 611 f. 6) Ders. I S. 526. II S. 585.
7) Ders. II S. 582. 634.

des' Ansatz 460 Talente, stieg aber theils durch den Zutritt neuer Bundesgenossen, theils durch Erhöhung der Beiträge, auf 600, dann auf 1200 bis 1300 Talente[1]. Im J. 413 (Ol. 91, 4), also im peloponnesischen Kriege, führten die Athener statt seiner die Abgabe eines Zwanzigsten von aller Einfuhr und Ausfuhr zur See in den Bundesstaaten ein, weil sie davon einen gröfseren Ertrag erwarteten. Doch bestand dies nicht lange[2]. — Von der Tributzahlung waren unter allen zur Symmachie gehörigen Staaten nur Chios und Lesbos, oder, nach dem Abfall von Mytilene, Methymna ausgenommen, die fortwährend nur Schiffe und Mannschaft stellten und wenigstens den Schein gleicher Berechtigung behielten[3]. Die übrigen, die in Wahrheit zinsbare Unterthanen waren, werden in den vorhandenen Urkunden in fünf Classen getheilt, und zwar erstens die karische, d. h. die an der karischen Küste belegenen Städte mit Einschlufs der Inseln Kos, Rhodos und einiger anderer; zweitens die ionische Classe, unter welche aber auch die äolischen Städte an der Küste und die Inseln Ikaros und Leros gerechnet werden; drittens die Insulaner; viertens die hellespontischen Städte; fünftens die thrakischen. Die Gesammtzahl der tributpflichtigen Städte rechnet Aristophanes, freilich übertrieben, auf tausend[4]: die vorhandenen Tributlisten, die aber nicht vollständig sind, geben an viertehalbhundert Namen. Als Beispiel von der Höhe der Summen mag hier angeführt werden, dafs Aegina 60 Talente, Thasos ebensoviel, Byzanz 16 bis 30 Talente, Abdera 20 bis 30, Milet 10 bis 20 zahlten[5].

Von jenem Ansatz des Aristides, nach welchem die Gesammtsumme sich auf 460 Talente belief, wird bezeugt, dafs die Bundesgenossen sämmtlich ihn gerecht befunden haben und zufrieden damit gewesen sind[6]. Er war also nicht drückend. So kann denn auch die spätere Erhöhung auf 600 Talente nicht drückend gewesen sein, wenn wir bedenken, dafs sie nicht sowohl durch Steigerung der einzelnen, als theils durch die Umwandelung der Lieferung von Schiffen in Geldzahlungen, theils durch die wachsende Zahl der Bundesgenossen bewirkt sein wird. Die Erhöhung auf 1200 bis 1300 Talente gehört in die Zeiten des peloponnesischen Krieges, der natürlich grofse Anstrengungen forderte. Bis dahin also hatten die Bundesgenossen

1) Ders. I S. 526 f. 2) Ders. I S. 440. 3) Thucyd. III, 11.
4) Aristoph. Vesp. v. 727 Inv. 5) Böckh II S. 631 ff.
6) Diodor. XI, 47. Plutarch. Aristid. c. 24.

gewifs keine Ursache, sich über den Druck der Abgaben zu beschweren; die Athener erfüllten dagegen die Verpflichtung, die sie gegen sie übernommen hatten, sie vor der persischen Herrschaft zu schützen, das ägäische Meer rein zu halten, ihnen freien Verkehr, ungestörten Betrieb ihres Handels und somit Erhöhung ihres Wohlstandes zu sichern. Wenn dem Perikles ein Vorwurf daraus gemacht wurde, dafs er einen Theil der Gelder, die durch die Tribute in den athenischen Schatz flossen, dazu verwendete, die Stadt, die an der Spitze des Bundes stand, auf würdige Weise zu schmücken, oder die Bürger durch Geldvertheilungen für ihre dem Bunde geleisteten Dienste zu belohnen, so hatte er vollkommen Recht, darauf zu entgegnen, dafs die Bundesgenossen keinen Grund hätten, Rechenschaft über die Verwendung des Geldes zu fordern, da ja Athen für sie kämpfte und die Barbaren abwehrte, ohne dafs sie selbst ein Schiff, ein Pferd oder einen Soldaten dafür zu stellen nöthig hätten[1]). Auch das dürfen wir als einen Gewinn für die Bundesstaaten ansehn, dafs durch die Organisation des Bundes zwischen ihnen selbst ein gegenseitiges Rechtsverhältnifs geschaffen war, wodurch sie bei den unter so vielen Staaten niemals ausbleibenden Zwistigkeiten doch vor Kriegen unter einander bewahrt und auf den Weg friedlicher Verständigung und richterlicher Entscheidung gewiesen wurden. Denn wie man auch über die oben erwähnte Anordnung eines Bundesgerichts denken möge, wenn ein solches auch nie oder nur kurze Zeit bestanden hat, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, dafs Athen in solchen Zwistigkeiten als Vermittler und Schiedsrichter aufgetreten sei, und dafs Fälle, wo die Bundesgenossen gegen einander zu den Waffen griffen[2]), gewifs nur höchst selten vorkamen. Wenn nun dennoch schon früh, und lange vor dem peloponnesischen Kriege, einzelne Staaten sich von dem Bunde loszumachen suchten, so beweist dies keinesweges, dafs sie wirklich gerechte Ursache hatten, sich über Athen zu beschweren, sondern nur, dafs sie über den Leistungen, die von ihnen gefordert wurden, und den Beschränkungen ihrer Selbständigkeit, die das Verhältnifs nothwendig mit sich brachte, die Vortheile gering achteten, die das Bündnifs ihnen gewährte. Athen aber war vollkommen im Rechte, wenn es solchen Abfall als einen Verrath an der gemeinschaftlichen Sache ahndete, und die Abgefallenen mit Gewalt wieder in die Bundsgenossenschaft

1) Plutarch. Pericl. c. 12. Vgl. auch Bd. 1 S. 353.
2) Wie z. B. die Samier und Milesier im J. 440. Thucyd. I, 115.

zurückbrachte und fortan in strengerer Abhängigkeit hielt, was denn freilich nicht geschehen konnte ohne Eingriffe auch in die innere Verfasssung und Verwaltung. In den Staaten, wo aristokratische oder oligarchische Regierungsform bestand, waren es natürlich die Bevorrechteten, welche dergleichen am übelsten empfanden, und immer mehr den Spartanern als den Athenern zugeneigt waren. Deswegen war es Athen's natürliche Politik, das demokratische Element zu begünstigen und zu stärken. Auch die Anordnung, dafs die Gerichtsbarkeit in den einzelnen Staaten der Bundesgenossen auf geringere Sachen beschränkt, wichtigere Sachen aber und Criminalprocesse an die athenischen Gerichte gewiesen wurden [1]), dürfen wir als eine Mafsregel der Politik betrachten, die dem Parteigeiste die Gelegenheit, sich bei solchen Rechtshändeln geltend zu machen, entziehen wollte, wenn auch Uebelwollende sie nur als ein Mittel darstellen mochten, die Einkünfte Athens durch die Gerichtsgebühren zu vermehren.

Je eifersüchtiger aber Athens wachsende Macht von Sparta und den Staaten der spartanischen Symmachie, besonders von Korinth betrachtet wurde, und je mehr das Mifstrauen und die Spannung auf beiden Seiten zunahm, desto mehr vervielfältigten sich auch innerhalb der athenischen Bundesgenossenschaft selbst die Anlässe zur Unzufriedenheit und zur Untreue. Viele der Bundesgenossen waren Stammverwandte der Gegner Athen's, und schon deswegen im Herzen diesen mehr als dem Bundeshaupte zugethan: manche standen zu einzelnen dieser Gegner in besonderen näheren Verhältnissen, z. B. als Tochterstädte zu ihren Mutterstädten: überall aber waren die aristokratisch Gesinnten auch spartanisch gesinnt. Als nun im peloponnesischen Kriege der lange genährte Groll zum offnen Ausbruch kam, traten alle diese Momente mit doppelter Kraft in Wirksamkeit, und die Athener waren nothgedrungen, überall noch genauere Sorgfalt und strengere Aufsicht als vorher anzuwenden, um Abfall zu verhüten, zumal da die Bedürfnisse des Krieges es unvermeidlich machten die Bundesgenossen auch zu gröfseren Leistungen in Anspruch zu nehmen, Leistungen, die um so schwerer empfunden wurden, als die Mehrzahl der Bundesgenossen der Sache, wofür sie kämpfen sollten, entweder abgeneigt waren, oder sie wenigstens als eine ihnen selbst eigentlich fremde betrachteten. Daher schrieben sich denn manche allerdings drückende Mafsregeln, über die sie klagten, besonders die strenge polizeiliche Be-

1) S. Attisch. Proc. S. 777 ff.

aufsichtigung, welche die Athener durch ihre Agenten (φύλακες, ἐπίσκοποι), zum Theil auch durch heimliche Polizeispione (κρυπτοί) über sie ausübten [1]), und als nun nach der Niederlage auf Sicilien die Macht Athen's einen Stofs erlitten hatte, dessen Folgen es nicht verwinden konnte, hörten sie um so bereitwilliger auf die Stimme der Spartaner, die sich ihnen als Befreier ankündigten. Athen durfte fortan fast nur noch auf diejenigen Bundesgenossen rechnen, die es durch Uebermacht im Gehorsam zu halten vermochte. Die Schlacht bei Aegospotamoi beendigte den langjährigen Kampf, dem im Interesse Griechenlands wohl ein anderes Ende zu wünschen gewesen wäre. Athen wurde gezwungen der spartanischen Symmachie beizutreten, und über alle seine Bundesgenossen bekam nun Sparta die Hegemonie. Dafs aber die Bundesgenossen bei diesem Tausche nicht gewonnen, sondern nur verloren hatten, zeigte sich gar bald. Sie hatten Befreiung von den Tributen oder wenigstens Erleichterung gehofft, und mufsten nun den Spartanern nicht weniger zahlen, als sie den Athenern gezahlt hatten [2]). Sie hatten Selbständigkeit und Autonomie gewünscht, und Lysander richtete überall statt freier Verfassungen eine Oligarchie ein, die um so drückender war, da die Gewalt nicht den Edelsten und Angesehensten, sondern den eifrigsten Parteigängern des Siegers übergeben wurde [3]). In der Regel waren es Collegien von zehn Personen (Dekadarchien), welche an die Spitze des Staats gestellt wurden, zu deren Stütze eine von den Spartanern eingelegte Besatzung unter einem Harmosten diente, und die sich die allerärgsten Unbilden und Mifshandlungen gegen die Unterdrückten erlaubten [4]). Endlich solange die Bundesgenossen unter Athens Schutze oder, wenn man lieber will, unter Athens Herrschaft gestanden hatten, waren sie wenigstens von der Herrschaft der Barbaren frei gewesen [5]); die Spartaner aber hatten schon vor ihrem Siege es nicht verschmäht, sich die Unterstützung des Perserkönigs dadurch zu erkaufen, dafs sie die asiatischen Griechen ihm überliefsen [6]). Wenn nun

1) Harpocrat. u. d. W. ἐπίσκ. u. φύλ. Schol. Aristoph. Av. 1022. Lex. Seguer. p. 273.

2) Nach Diodor. XIV, 10 jährlich über 1000 Talente.

3) Plutarch. Lysand. c. 13. 4) Vgl. Bd. 1 S. 194.

5) Der König von Persien betrachtete freilich die kleinasiatischen Städte immer noch als tributär, und verlangte von seinen Satrapen die Ablieferung ihrer Tribute; aber diesen machten die Athener es unmöglich sie einzutreiben. Thucyd. VIII, 5, 6. Vgl. Böckh, Staatsh. II S. 662.

6) Thucyd. VIII, 18. 37. 58.

auch später jene vom Lysander eingesetzten Gewalthaber beseitigt wurden und eine schonendere Behandlung der Bundesgenossen eintrat, auch Versuche gemacht wurden, die Freiheit der asiatischen Städte gegen die Perser zu behaupten, und diese deswegen aus Verbündeten der Spartaner ihre Gegner wurden, so offenbarte sich doch bald, wie wenig es diesen in der That auf jene Freiheit ankam. Denn nachdem sie durch den athenischen, aber damals im persischen Dienste stehenden Feldherrn Konon bei Knidos (394) eine Niederlage erlitten und die Ueberzeugung gewonnen hatten, dafs sie zur Behauptung der Meeresherrschaft nicht im Stande wären, und nachdem ihnen gegenüber Athen wieder zu erstarken anfing und eine Anzahl der ehemaligen Bundesgenossen sich auf's Neue ihm anschlofs, hielten die Spartaner es für rathsam, um nur Athen nicht mächtiger werden zu lassen, lieber die Ansprüche des Perserkönigs anzuerkennen. Der Friede, den Antalkidas im J. 387 abschlofs, setzte fest: die Städte in Asien und die Inseln Klazomenä[1]) und Kypros sollten dem Könige unterthan, die übrigen hellenischen Städte alle, grofs und klein, sollten autonom sein, mit Ausnahme von Lemnos, Skyros und Imbros, deren Besitz den Athenern gelassen wurde. Wer den Frieden nicht annähme, den würden die, welche ihn annahmen, also Sparta in Verbindung mit Persien, zu Wasser und zu Lande mit Geld und mit Waffen bekämpfen[2]). Die Athener nahmen nun freilich den Frieden auch an, weil sie nicht im Stande waren ihn zu hindern: aber weiteren Uebergriffen der Perser wurde doch durch sie ein Damm entgegengesetzt, und die Freiheit der Inseln und des Meeres gewahrt. Denn sie vereinigten bald wieder eine Bundesgenossenschaft um sich, die dann in ähnlicher Weise, wie die frühere bei ihrem Beginn, organisirt wurde, und sich in kurzer Zeit auch über einen Theil der asiatischen Küstenstädte erstreckte. Allen wurde Autonomie zugesichert und ein Bundesrath angeordnet, dessen Sitz in Athen sein sollte, mit gleichem Rechte der gröfsten wie der kleinsten Staaten, die ihre Deputirten zu ihm sandten[3]). Die Zahlungen, die jeder in die Bundeskasse zu liefern hatte, die aber jetzt nicht mehr mit dem früheren verhafst gewordenen Namen Tribute (*φόροι*) sondern Beiträge (*συντάξεις*) hiefsen, wurden nach billigem Mafse bestimmt, und zur Gewähr, dafs frühere Härten

1) Eine Insel war Klazomenä bis Alexander es durch einen Damm mit dem Festlande verband. Strab. I p. 58. Pausan. VII, 3, 5.
2) Xenoph. Hellen. V, 1, 31. 3) Diodor. XV, 28.

gegen Bundesgenossen nicht wiederkehren würden, gaben die Athener die Verheifsung, es sollten fortan keine Kleruchien wieder eingesetzt werden, und überhaupt kein Athener Landbesitz aufserhalb Attika haben[1]), wobei indessen Lemnos, Skyros und Imbros als ausgenommen zu denken sind. Die vormaligen Hellenotamien wurden nicht wieder hergestellt, sondern die von den Bundesgenossen gezahlten Gelder von den athenischen Strategen verwaltet[2]). Von einem Bundesgerichte aber ist ebensowenig jetzt eine Spur, als späterhin von einer Nöthigung der Bundesgenossen, ihre Streitigkeiten in Athen entscheiden zu lassen[3]), obgleich es sehr bald wieder dahin kam, dafs das anfängliche freie Verhältnifs sich in Abhängigkeit und Unterthänigkeit verwandelte. Ob daran blofs die Herrschsucht der Athener Schuld gewesen, oder nicht wenigstens ebensosehr die Unmöglichkeit, ein festes Zusammenhalten anders als durch Uebermacht und Zwang zu bewirken, vermögen wir nicht zu entscheiden. Aber die Unzufriedenheit der Bundesgenossen mit der Behandlung, die sie von Athen erfuhren, wurde noch gesteigert durch die Unbilden und Erpressungen, die sie von den Feldherrn zu erdulden hatten, welche damals die athenischen Heere befehligten. Denn die Heere bestanden meist aus Söldnerschaaren, und die schlechte Finanzwirthschaft in Athen liefs es den Anführern nur allzuoft an den nöthigen Mitteln fehlen, ihre Truppen zu ernähren und zu besolden, so dafs sie deswegen genöthigt waren, sich an die Bundesgenossen zu halten. — Der Bund hatte kaum zwanzig Jahre bestanden[4]), als im J. 358 die Inseln Chios, Kos, Rhodos und die Stadt Byzanz sich von ihm lossagten; und nach einem dreijährigen Kriege, in welchem auch Persien den Abgefallenen Hülfe leistete, sah sich Athen genöthigt, einen Frieden zu schliefsen, in dem es die Unabhängigkeit jener, denen sich unterdessen noch manche andere angeschlossen hatten, anerkannte. So schmolz also die Zahl seiner Bundsgenossen bedeutend zusammen: wir sind aber nicht im Stande genau anzugeben, welche Staaten noch dazu gehört haben, zumal da die

1) Diese Bestimmung bezeugt nicht blofs Diodor c. 29, sondern auch ein Paar vor einigen Jahren aufgefundene von Rangabé, Ant. Hell. II p. 40 u. 373 u. Meier, Comment. epigr. herausgegebene Inschriften. Vgl. A. Schäfer, Demosth. 1 S. 26 ff.

2) S. A. Schäfer, Demosth. I S. 29.

3) Vgl. A. Platen, de auctore libri de republ. Ath. (Vratisl. 1843) p. 22 u. Böckh. Staatsh. I S. 552.

4) Seit dem Archon Nausinikos, Ol. 100, 3 (378). Diodor. XV, 28.

Verhältnisse vielfältigen Wechsel darin herbeiführten. Bald nach dem Bundesgenossenkriege aber stand gegen Athen ein weit gefährlicherer Gegner auf, als vormals die Perser gewesen waren, Philipp von Makedonien, der die Gunst der Umstände und die Fehler der athenischen Politik mit ebensoviel Klugheit als Energie zu ihrer Schwächung benutzte, und als sie sich endlich zu kräftigem Widerstande erhoben, ihnen bei Chäronea (338) die entscheidende Niederlage beibrachte, die ihrer Meeresherrschaft für immer ein Ende machte.

Sparta war nach dem Verluste der Hegemonie über die Seestaaten an der Spitze seiner peloponnesischen Symmachie geblieben, und hatte auch Versuche unternommen, seine Macht auf dem Festlande noch weiter auszudehnen, wohin namentlich die verrätherische Besitznahme der Burg von Theben, der Kadmea, gehört[1]); aber der in Folge derselben ausbrechende Krieg und die Niederlage, die es bei Leuktra gegen die Thebaner erlitt, brachen seine Kraft so entschieden, dafs es fortan jeden Gedanken an die Hegemonie aufgeben mufste. Die Versuche, welche nun die Thebaner machten, sich zu einer ähnlichen Stellung unter den griechischen Staaten zu erheben, hatten keinen der Erwähnung werthen Erfolg. — Nach der Schlacht bei Chäronea, als Philipp sich zum Kriege gegen Persien vorbereitete, berief er Gesandte aller griechischen Staaten nach Korinth, ordnete hier die Verhältnisse und liefs sich zum Oberanführer des Heeres erklären, zu welchem jeder der Staaten sein bestimmtes Contingent stellen sollte[2]). Sein bald darauf erfolgter Tod vereitelte die Unternehmung, die dann sein Sohn Alexander aufnahm, und sich zuerst von den Amphiktyonen zu Termopylä, dann von der nach Korinth berufenen Versammlung die Oberanführung übertragen liefs[3]). Griechenland stand seitdem seiner Selbständigkeit beraubt unter makedonischem Einflufs, der sich nach den wechselnden Verhältnissen der Diadochenzeit bald mehr bald weniger geltend machte. Die vormaligen Hauptstaaten, Athen, Sparta, Theben, traten vom Kampfplatz; dagegen machten die Aetolier und bald nach ihnen die Achäer noch Versuche, die Selbständigkeit denMakedoniern gegenüber zu behaupten oder wiederzugewinnen.

1) Auf diese Zeit pafst die scharfe Kritik der spartanischen Politik und ihres Verhaltens gegen die Bundesgenossen bei Herbst in d. Jahrb. f. Philol. Bd. LXXVII S. 704—725.

2) Diodor. XVI, 89. 3) Ders. XVII, 4.

9. Der ätolische Bund.

Die Aetolier treten in der blühenden Zeit Griechenlands kaum sichtbar hervor. Homer nennt unter den Kämpfern gegen Troia ihren König Thoas, Andrämon's Sohn, welcher Schaaren aus Pleuron, Olenos, Pylene, Chalkis und Kalydon anführte, und aus früherer Zeit sind die Jagd des kalydonischen Ebers, der König Oeneus und seine Söhne Meleagros und Tydeus, der Vater des argivischen Diomedes, sagenberühmt. Dann erscheinen die Aetolier in Verbindung mit den Doriern, mit welchen sie von Naupaktus aus über den korinthischen Meerbusen setzen, und, während jene sich der östlichen und südlichen Landschaften des Peloponnes bemächtigen, unter Oxylus eine neue Heimath in Elis bei den stammverwandten Epeern finden. Die jenseits zurückgebliebenen wurden im Laufe der Zeit mit barbarischen Einwanderern, die von Norden her durch Epirus eindrangen, vielfach gemischt. Unter den Stämmen, die jetzt das Land innehatten und als Aetolier bezeichnet werden, den Apodoten, Ophionensern, Eurytanen, redeten noch zu Thukydides Zeit die letzteren eine den übrigen Griechen schwer verständliche Mundart, und fielen diesen besonders auch dadurch auf, dafs sie rohes, d. h. wahrscheinlich wohl geräuchertes oder an der Sonne gedörrtes, Fleisch afsen [1]). Das Land, zum gröfsten Theile rauh und bergig, war doch gegen das Meer nicht ohne weite und fruchtbare Ebenen, in denen edle Früchte gediehen und treffliche Pferde gezogen wurden [2]). Rauher als das Land waren die Sitten des Volkes. Als die übrigen Griechen längst aufgehört hatten, im täglichen Leben bewaffnet zu gehen, sah man den Aetolier immer in Waffen [3]). Raubzüge zur See und zu Lande waren an der Tagesordnung, und daher häufige Fehden mit den Nachbaren, besonders den Akarnanen. Den übrigen Griechen dienten die Aetolier öfters um Sold [4]). Höherer Bildung waren sie fremd, obgleich sie Luxus und Pracht liebten, und auch die Künste der gebildeteren Griechen benutzten um ihre Häuser, Tempel und Feste zu schmücken [5]). Ihre Verfassung war demokratisch: die

1) Thucyd. III, 94. Vgl. Polyb. XVII, 5, 8 u. Liv. XXXII, 4, wo die Apodoten, Agräer, Amphilocher als Nichthellenen bezeichnet werden.

2) Strab. VIII p. 388. Daher besafsen die Aetolier auch eine tüchtige Reiterei. Liv. XXXIII, 7, 13. Im allg. s. Kruse, Hellas II, 2 S. 189 ff.

3) Thucyd. I, 5. 4) Id. VII, 57, 8. Liv. XXXI, 43, 5.

5) Athenae. XII p. 527. — Eine Inschrift, Corp. Inscr. no. 3046, zeigt,

Agräer, welche noch im peloponnesischen Kriege einen König hatten [1]), gehörten damals noch nicht zu den Aetoliern, denen sie später zugezählt wurden [2]). Zwischen diesen bestand aber ohne Zweifel schon früh eine Art von Verein der verschiedenen Gaue, dessen religiöser Mittelpunkt das Heiligthum des Apollon zu Thermon (oder Therma) war. Denn Apollon war auch bei den Aetoliern der Hauptgott, und es wurde behauptet, dafs der in ihrem Lande belegene Berg Ortygia die wahre Geburtstätte des Gottes und seiner Schwester, und der Name von hieraus auf Delos und andere Orte erst übertragen sei [3]). Ihre Unabhängigkeit gegen aufsen hatten sie, begünstigt durch die Beschaffenheit des Landes, jederzeit behauptet [4]), und als nach der Schlacht bei Chäronea die übrigen Griechen alle sich unter der makedonischen Uebermacht beugen mufsten, standen sie allein ungebeugt da, und beeiferten sich, nicht zufrieden die Versuche, die auch zu ihrer Unterwerfung gemacht wurden, abzuwehren, soviele der übrigen Griechen als möglich zum gemeinschaftlichen Kampfe für die Freiheit mit sich zu vereinigen. Dadurch allein haben sie sich Anspruch auf unsere Theilnahme erworben, und wir sind gerne geneigt anzunehmen, dafs sie in diesen Kämpfen auch edlere Eigenschaften entwickelt haben, als die feindseligen Schilderungen ihrer Gegner, namentlich des Polybius, ihnen zugestehn; obgleich unverkennbar immer noch genug Züge ihrer alten Rohheit und Raublust übrig bleiben. Die Vereinigung, welche nun unter dem Namen des ätolischen Bundes eine Zeitlang den Kampf gegen Makedonien führte, erstreckte sich nicht blofs über die benachbarten Lokrer, Phokier, Akarnanen und mehrere thessalische Völkerschaften, sondern auch über die Inseln des ionischen Meeres und im Peloponnes über Messenien und einen Theil von Arkadien, ja auch die Insel Keos im ägäischen Meere, Städte an der kleinasiatischen Küste, wie Chalkedon und Kios, und an der thrakischen Küste Lysimachia finden wir vorübergehend mit ihnen vereinigt [5]). Der Bund vergröfserte oder verkleinerte sich natürlich nach den wechselnden Kriegsereignissen, die zu verfolgen aufser unserer Aufgabe liegt. Auch darüber vermögen wir keine Auskunft zu geben, ob zwischen allen Verbündeten vollkommene Gleichheit bestanden, oder nicht einige vielmehr nur als abhängig

dafs die Schauspielergesellschaften, wie sie namentlich von Teos aus umherzogen, bei den Aetoliern willkommen waren.

1) Thucyd. III, 111. 2) Strab. X, 2 p. 449. 465. 3) Schol. Apoll. Rh. I, 419. 4) Ephor. bei Strab. X p. 463.

5) S. die in den Antiquitt. i. p. Gr. p. 437, 3—9 angef. Belegstellen.

von dem eigentlichen Bunde zu betrachten sein mögen. Die Aetolier selbst erscheinen unverkennbar als der eigentliche Kern des Bundes; sie hielten ihn zusammen, aus ihnen, die ein Volk von lauter Kriegsleuten waren, bestand vorzugsweise das Bundesheer, die übrigen standen an Tüchtigkeit hinter ihnen zurück. Indessen reden unsere Quellen immer nur von einer Sympolitie, auch solcher Staaten, die nicht freiwillig sondern gezwungen dem Bunde beigetreten waren [1]), und dieser Ausdruck deutet auf Gleichberechtigung, sowie auch der andere von ihnen gebrauchte, *συντελεῖν εἰς τὸ Αἰτωλικόν* [2]), nichts weiter besagt, als dafs die Staaten dem Bunde als Glieder einverleibt sind, und demgemäfs aufgehört haben ganz selbständig und für sich allein bestehende Körper zu sein. Nämlich in der auswärtigen Politik waren sie nicht mehr frei: über Krieg, Frieden und Bündnisse sollte kein einzelner Staat aus eigener Macht zu beschliefsen das Recht haben, sondern nur die Gesammtheit [3]); aber in ihren inneren Angelegenheiten blieben sie autonom, und wenn wir hören, dafs einmal eine Commission von Nomographen ernannt sei, um die durch Schulden in Unordnung gerathenen Angelegenheiten der Städte zu reguliren [4]), so kann auch ein solcher gemeinschaftlich gefafster Beschlufs nicht als eine Verletzung der Autonomie der einzelnen Staaten angesehen werden.

Allgemeine Bundesversammlungen wurden regelmäfsig einmal jährlich um die Zeit der Herbstnachtgleiche gehalten, wo die Bundesbeamten gewählt wurden. Der Versammlungsort war Thermum, wo zu dieser Zeit auch dem Apollon ein Bundesfest mit Agonen gefeiert wurde [5]). Der Name der allgemeinen Bundesversammlung ist *τὸ Παναιτώλιον* [6]). — Aufserordentliche Versammlungen wurden berufen so oft es nöthig schien, und zwar nicht blofs nach Thermum, sondern auch nach andern Orten, zum Theil aufserhalb Aetoliens, wie nach Naupaktus, nach Lamia, nach Hypata, nach Heraklea bei Thermopylä [7]). Zu die-

1) Polyb. IV, 25, 7. 3, 6. XVII, 3, 12. XVIII, 30, 9.
2) Pausan. X, 21, 1.
3) Vgl. Liv. XXXI, 32, 3. 4) Polyb. XIII, 1.
5) Polyb. IV, 8, 5. 37, 2. XI, 4, 1. Strab. X p. 463.
6) Nach Livius XXXI, 29, 1 u. sonst öfter. Bei den Griechen kommt der Name nicht vor, aber Pollux VI, 163 nennt ein Fest *παναιτώλια*, ohne Zweifel Bundesfest, wie *παμβοιώτια*, *πανιώνια*. Ueber den bei Livius XXXI, 32, 3 neben dem panaetolischen genannten conventus Pylaicus vgl. Weissenborn zu d. St.
7) Polyb. V, 103. 2. XXXVI, 26, 1. Liv. XXVIII, 5, 13. XXXI, 29, 8. XXXV, 12, 3. XXXVI, 26, 1.

sen Versammlungen sich einzufinden und an den Verhandlungen zu betheiligen war jeder Bürger einer Bundesstadt berechtigt[1]). Dagegen gab es einen engeren Bundesrath aus Deputirten der einzelnen Städte bestehend, welche *Ἀπόκλητοι* heifsen[2]). Aufserdem kommen auch *Σύνεδροι* vor, welche vielleicht als ein engerer Ausschufs der Apokleten anzusehen sind, als Commissionen, die man ernannte um gewisse specielle Angelegenheiten abzumachen[3]). Der Bundesrath war permanent, seine Sitzungen scheinen aber bald in dieser bald in jener Stadt gewesen zu sein[4]). Er entschied über dringende oder weniger wichtige Angelegenheiten allein; andere brachte er an die allgemeine Versammlung, die er deswegen auch aufserordentlich berief. Die Bundesbeamten wurden in der Herbstversammmlung zu Thermum gewählt; die Wahlart wird nicht angegeben, doch können wir zuversichtlich annehmen, dafs keine Loosung, wie Einige sich eingebildet[5]), sondern Abstimmung stattgefunden habe. Der oberste Beamte war der Strateg, dessen Name auch allen Urkunden zur Bezeichnung des Jahres vorgesetzt zu werden pflegte[6]). Er stand nicht blofs als Feldherr an der Spitze des Bundesheeres, sondern hatte auch in den Versammlungen, sowohl den allgemeinen als denen der Apokleten, den Vorsitz. Wenn es sich darum handelte, ob ein Krieg zu unternehmen sei oder nicht, so mufste er nach dem Gesetz sich begnügen, blofs die Frage zu stellen, ohne selbst seine Meinung auszusprechen[7]): es sollte

1) Polyb. V, 103, 2. 6. XVIII, 31, 6. XXVIII, 4, 1. Diodor. XIX, 66. Liv. XXXV, 34, 2. 46, 1.

2) Polyb. IV, 5, 9. XX, 1, 10. 11. Liv. XXXV, 34. 2. 46, 1. XXXVI, 28, 8.

3) Corp. Inscr. no. 2350. 2352. 3046. Vgl. Polyb. XX, 1. In einer Inschrift bei Ussing, Inscr. ined. no. 2 u. Rangabé Ant. Hell. tom. II p. 275 no. 692 kommen vor *τὸ συνέδριον τῶν Αἰτωλῶν καὶ οἱ προστάται τοῦ συνεδρίου* (es sind ihrer zwei) *καὶ ὁ γραμματεὺς καὶ ὁ ἵππαρχος.*

4) Bei Polyb. XX, 10, 13 sind die Apokleten zu Hypata. Dafs sie sich immer auch dorthin begaben, wohin die allgemeinen Versammlungen berufen waren, versteht sich von selbst.

5) Weil nämlich nach Hesych., u. d. W. *κυάμῳ πατρίῳ*, Sophokles in der Tragödie Meleagros den Aetoliern Wahl der Magistrate durch Bohnenloos zugeschrieben zu haben scheint, und zwar offenbar als schon zu Meleagers Zeit üblich. Dafs ein solches Zeugnifs gar nichts beweisen könne, springt in die Augen. Wahl der Bundesbeamten durchs Loos wäre geradezu unsinnig gewesen.

6) Z. B. Corp. Inscr. no. 3046. — Im J. 209 hatten die Aetolier ihren Bundesgenossen den König Attalus von Pergamum zum Strategen erwählt, um ihn dadurch zu ehren: neben ihm aber zur eigentlichen Amtsverwaltung den Pyrrhias. Liv. XXVII, 29, 10. 30, 1.

7) Liv. XXXV, 25, 7.

offenbar dadurch verhütet werden, dafs keine persönliche Rücksichten Einflufs auf die Berathung gewönnen. In andern Sachen fand solche Beschränkung nicht Statt. — Der nächste nach dem Strategen war der Hipparch, dessen Titel ihn als Befehlshaber der Reiterei bezeichnet[1]), der aber auch in andern Functionen als Gehülfe oder Vertreter des Strategen eintreten konnte. Der dritte Bundesbeamte war der Grammateus oder der Schriftführer, etwa als Minister des Strategen oder als Bundeskanzler zu betrachten[2]). Aufserdem werden Nomographen erwähnt, wie es scheint eine von Zeit zu Zeit ernannte Behörde, um eine Gesetzsammlung zu besorgen und die bei einzelnen Gelegenheiten erlassenen neuen Gesetze zusammenzustellen, auch wohl nöthig erscheinende Anordnungen zu treffen oder zu beantragen[3]).

Seine gröfste Bedeutung entwickelte der ätolische Bund in den Kämpfen gegen die Makedonier, unter Antigonus Doson und dessen Nachfolger Philipp III; aber eine Vereinigung aller Griechen zu gemeinschaftlichen Anstrengungen für die Freiheit war jetzt ebensowenig oder noch weniger möglich, als in früheren besseren Zeiten. Der Geist des Volkes war .erschlafft, seine Kräfte erschöpft; dazu kam der alte, den Griechen nun einmal im Blute liegende Particularismus, der sie beständig in Hader und Streit unter einander verwickelte, und die Abneigung der feineren und gebildeteren, sich mit dem zwar kräftigen aber rohen Volke der Aetolier zu verbinden. Vielen, wie den Achäern, schien es leidlicher, sich der makedonischen Suprematie zu fügen, als sich mit jenen ihren Widersachern zu vertragen. So theilte sich denn Alles in eine ätolische, eine achäische und neben diesen eine neutrale Partei, die sich von beiden fern hielt. In den Kriegen der Römer gegen die Makedonier waren die Aetolier anfangs mit jenen verbündet, verfeindeten sich dann aber mit ihnen und wurden endlich, im J. 189, gezwungen, das ihnen auferlegte *foedus* anzunehmen, d. h. thatsächlich Unterthanen Roms zu werden.

10. Der achäische Bund.

Die Achäer, einst der bedeutendste Volksstamm im Peloponnes, wurden durch die Dorier theils zur Unterwerfung theils zur

1) Dafs die Reiterei der Aetolier vortrefflich gewesen, bezeugt Livius XXXIII 7, 13.
2) Ueber alle drei Beamte s. Polyb. XXII, 15, 10. Liv. XXXVIII, 10, 7.
3) Polyb. XIII, 1. Corp. Inscr. no. 1193 u. 3046.

Auswanderung genöthigt. Einige gingen nach Kleinasien, ein anderer Theil zog sich an die Nordküste des Peloponnes zu den Ioniern, und verdrängte diese, die sich nach Attika und von dort später ebenfalls nach Kleinasien zogen. Das Land, früher Aegialos oder Aegialea, hiefs seitdem nach ihnen Achaia. Die zwölf Hauptorte des Landes bildeten ebensoviele kleine Staaten unter Fürsten aus dem Pelopidengeschlecht, von denen Einer als Oberkönig an der Spitze gestanden zu haben scheint [1]). Wann das Königthum aufgehört habe, ist unmöglich mit Sicherheit zu ermitteln. Nur den Namen des letzten Königs, der offenbar über das Ganze geherrscht, erfahren wir gelegentlich: er hiefs Ogyges [2]). Nach dem Aufhören des Königthums entstand in den Städten keine Adelsherrschaft, sondern Demokratie, aber gewifs eine sehr gemäfsigte und von unterschiedsloser Massenherrschaft entfernte, da sie als vernünftig und heilsam gerühmt wird [3]). Speciellere Angaben über ihre Organisation fehlen uns. Alle zwölf Städte waren zu einem Bunde vereinigt, der wenigstens Frieden und Eintracht zwischen ihnen erhielt, wenn er auch nicht so eng war, dafs ganz Achaia als ein Gesammtstaat angesehen werden dürfte. Denn wir finden, dafs in auswärtigen Händeln, an denen sich übrigens die Achäer möglichst wenig betheiligten, eine Stadt dieser, eine andere jener Partei beitrat, wie z. B. im peloponnesischen Kriege Pellene auf Sparta's, Paträ auf Athen's Seite stand [4]), während die übrigen sich meistens neutral verhielten. Vor jenem Kriege hatten sie vorübergehend sich den Athenern [5]), regelmäfsig aber der peloponnesischen Symmachie angeschlossen. Als später die Makedonier in Griechenland übermächtig wurden, unterlagen auch die Achäer ihrem Einflufs, sodafs sie theils makedonische Besatzungen einnehmen mufsten, theils unter die Herrschaft von einheimischen Tyrannen geriethen, die den Makedoniern ergeben waren und durch sie gestützt wurden. Der Verein der Städte war damit aufgelöst, und dieser Zustand dauerte bis Ol. 124 (280), wo die Verwickelungen, in denen sich damals das makedonische Reich befand, den Achäern eine günstige Gelegenheit boten, ihre Unabhängigkeit wiederzugewinnen. Zuerst waren es nur die vier Städte, Paträ, Dyme, Tritäa und Pharä,

1) Pausan. VII, 6, 1. Der Sitz des Oberkönigs war wohl Helike, welches P. c. 7, 1 als die frühere Hauptstadt bezeichnet.
2) Strab. VIII p. 384. Polyb. II, 41, 5.
3) Vgl. Bd. 1 S. 176.
4) Thucyd. V, 52, 2. 58, 4. vgl. II, 9, 1.
5) Id. I, 111, 2.

die sich zu Schutz und Trutz mit einander verbanden [1]. Ob makedonische Besatzungen in ihnen gelegen haben und vertrieben worden sind, wird nicht berichtet. Fünf Jahre später erhob sich Aegium, verjagte seine makedonische Besatzung, und schlofs sich der Verbindung jener vier an. Ebendies that in demselben Jahre Bura, wo der bisherige Gewalthaber ermordet wurde, und Kerynea, wo der Tyrann Iseas es rathsam fand, seine Gewalt selbst niederzulegen. Diesen sieben Städten gesellten dann bald auch Aegira, Pellene und Leontium sich zu, so dafs der Bund nun aus zehn Städten bestand. An der früheren Zwölfzahl fehlten Helike, welches Ol. 101, 4 durch Erdbeben und Ueberschwemmung untergegangen [2], und Olenus, welches zwar vorhanden, aber so unbedeutend war, dafs es gar nicht in Betracht kam: es scheint nachher zum Gebiet von Dyme gehört zu haben. Uebrigens waren die genannten nicht die einzigen, sondern nur die Hauptstädte Achaia's, und hatten kleinere Städte unter sich, die sich zu ihnen als Demen zur Hauptstadt verhielten.

Dieser jetzt gebildete Verein war etwas mehr als blofse Erneuerung der vormaligen loseren Verbindung, und verdient eigentlich mehr ein Bundesstaat als ein Staatenbund genannt zu werden. Wie die Aetolier, so sollten auch die Achäer in allen Beziehungen zu auswärtigen Staaten ein unzertrennliches Ganze bilden: Krieg zu führen, Frieden und Verträge zu schliefsen sollte keinem einzelnen, sondern nur der Gesammtheit zustehn: unter sich sollten alle gleich berechtigt sein: nur die inneren Angelegenheiten jedes Staates blieben ihm selbst überlassen. Aber die Verfassungen aller eigentlich achäischen Staaten waren durchaus gleichartig, und auch als der Bund sich später über Achaia hinaus erweiterte, wurden die Verfassungen überall jenen assimilirt [3]. Polybius, dem allein wir unsere Kunde hierüber verdanken, versichert, es seien überall sowohl die Gesetze, als auch Mafse, Gewichte und Münzen, und ebenso die berathenden, verwaltenden und richtenden Behörden so gleichmäfsig gewesen, dafs zur Einheit einer Stadtgemeinde beinahe weiter nichts gefehlt, als dafs auch Eine Mauer alle umfafst hätte [4]. Auch be-

1) Polyb. II, 41, 12, welcher dabei bemerkt, dafs über den Bund dieser vier keine Vertragssäule existire. Also scheinen solche für die später hinzugetretenen errichtet zu sein. Von den Messeniern bemerkt er es XXV, 1, 2.

2) Strab. VIII, 7 p. 384. — Im allg. über die Zwölf Städte vgl. Antiqu. i. p. Gr. p. 44.2. u Bähr zu Herodot. I, 145.

3) Vgl. Pausan. VII, 8, 3. Plutarch. Arat. c. 9.

4) Polyb. II, 37, 10. 11.

zeugen erhaltene Münzen, dafs die nicht eigentlich achäischen Städte als Bundesglieder sich selbst neben ihrem besondern Namen immer auch mit dem allgemeinen Namen Achäer zu bezeichnen pflegten [1]).

Zur Berathung der Bundesangelegenheiten wurden jährlich zwei regelmäfsige allgemeine Versammlungen gehalten, die eine im Frühlinge kurz nach der Nachtgleiche, die andere im Herbst [2]). Aufserordentliche Versammlungen wurden berufen wenn es die Umstände erforderten. Der Ort für die beiden regelmäfsigen war in der Nähe von Aegium, das sogenannte Homarion, in einem heiligen Haine des Zeus Homarios oder Homagyrios [3]). Auch ein Heiligthum der Panachäischen Demeter befand sich in der Nähe. Ebendorthin pflegten früher auch die aufserordentlichen Versammlungen berufen zu werden [4]), späterhin aber, als der Bund sich weit über das eigentliche Achaia hinaus erstreckte, auch nach andern Orten, z. B. nach Sikyon, nach Argos, nach Lerna [5]). Philopömen beabsichtigte die Neuerung, dafs die Versammlungen nach einer bestimmten Ordnung abwechselnd in den verschiedenen Bundesstädten gehalten werden sollten; ob aber dieser Vorschlag wirklich durchgegangen sei, wird nicht angegeben [6]). Das Gesetz schrieb vor, dafs aufserordentliche Versammlungen nicht anders berufen werden sollten, als wenn über Krieg, Frieden und Bündnisse zu verhandeln wäre: deswegen mufsten die Strategen, wenn sie eine solche Versammlung wünschten, den Demiurgen, durch welche die Berufung erfolgte, auch den Grund, weshalb sie sie wünschten, anzeigen [7]). Später wurde festgesetzt, dafs auch wegen schriftlicher Erlasse des römischen Senates eine aufserordentliche Versammlung sollte berufen werden dürfen [8]). Zutritt zur Versammlung hatten alle Bürger der Bundesstädte, sobald sie das dreifsigste Jahr zurück-

1) Z. B. Κορινθίων Ἀχαιῶν. Vgl. Tittmann, griech. Staatsverf. S. 676.

2) Polyb. IV, 37, 2. V, 1, 1. 30, 7. II, 54, 13.

3) Pausan. VII, 24, 2. Strab. VIII p. 385 mit d. Anmk. v. Korais und Groskurd. Ueb. den Namen ὁμάριος vgl. auch Sengebusch dissert. Hom. II p. 95. 97.

4) Polyb. V, 1, 6. Liv. XXXVIII, 30, 3.

5) Polyb. XXV, 1, 5. Liv. XXXI, 25, 2. XXXII, 19, 6. XXXVIII, 30, 4. Plutarch. Cleom. c. 15.

6) Liv. XXXVIII, 30, 3. Die oben angef. Beispiele aus Plutarch und Livius fallen vor Philop. Zeit.

7) Polyb. XXIII, 12, 6. XXIV, 5, 16.

8) Id. XXIII, 12, 7.

gelegt hatten, ohne Unterschied des Standes oder Vermögens[1]). Die Theilnahme an einen gewissen Census zu knüpfen würde dem demokratischen Princip zuwider gewesen sein. Da aber der Versammlungsort den Meisten in ziemlicher, zum Theil sehr bedeutender Entfernung lag, so war nicht zu besorgen, dafs allzuviel Arme die Reise dahin unternehmen würden, und der Gefahr, dafs die Menge der Aermeren aus der Stadt selbst und der nächsten Umgegend ein Uebergewicht über die geringere Zahl der Wohlhabenden gewinnen möchte, war dadurch vorgebeugt, dafs die Stimmen in der Versammlung nicht nach den Köpfen sondern nach den Städten gezählt wurden[2]). So hören wir denn auch, dafs die Reiter, d. h. die zu Pferde dienenden Wohlhabenden, den gröfsten Einflufs hatten[3]). Ein Uebelstand aber war es, dafs alle Bundesstädte, grofse und kleine, gleiches Stimmrecht hatten[4]). Indessen da sie nicht Deputirte mit bindenden Instructionen, wie sie stimmen sollten, zur Versammlung schickten, sondern es den freiwillig sich Einfindenden überlassen blieb, ihre Stimmen gemäfs ihrer durch den Gang der Verhandlungen gewonnenen Ueberzeugung abzugeben, so läfst sich denken, dafs in den Debatten die grofsen und allgemeinen Interessen des Bundes immer nachdrücklich und einleuchtend genug werden geltend gemacht sein, um etwanige kleinstädtische und particularistische Rücksichten zurückzudrängen. An der Debatte sich zu betheiligen war jedes Mitglied der Versammlung berechtigt: es durfte aber über nichts anders geredet werden, als über den vorher zur Verhandlung gestellten Gegenstand, selbst von den Strategen und andern Obrigkeiten nicht[5]). Gegenstände der Verhandlung waren alle Bundesangelegenheiten ohne Ausnahme, also Krieg, Frieden, Verträge mit auswärtigen Staaten, legislative Anordnungen, Wahlen der Bundesbeamten, Gerichte über Vergehungen gegen den Bund[6]). Ob auch Streitigkeiten der Bundesstaaten unter einander vor die Versammlung gebracht wurden, oder ob darüber ein eigenes Bundesgericht angeordnet war, können wir nicht entscheiden. Gesetze über das Rechtsverfahren in Streitigkeiten der

1) Id. XXIX, 9, 6. vgl. XXXVIII, 4, 5.
2) Liv. XXXII, 22, 8. 9. XXXVIII, 32, 1.
3) Plutarch. Philop. c. 7 u. 18. Polyb. X, 25, 8.
4) Bei den Lykiern, deren Verfassung Strabo XIV p. 665 angiebt, war es anders. Hier hatten die gröfsern Städte drei, die kleineren zwei, die kleinsten eine Stimme.
5) Polyb. XXIX, 9, 10. Liv. XXXII, 20, 1 u. XXXI, 25, 9.
6) Pausan. VII, 8, 3. 9, 3. 12, 1. 2. 13, 3.

Bürger verschiedener Bundesstaaten werden erwähnt: solche hat noch nach der Zerstörung von Korinth Polybius gegeben, als ihm die Römer die Ordnung der achäischen Verhältnisse übertragen hatten [1]. — Die Dauer der allgemeinen Versammlungen war regelmäfsig auf drei Tage beschränkt [2].

Aufser diesen gab es einen permanenten Bundesrath (βουλή) [3], der seinen gewöhnlichen Sitz wahrscheinlich wohl zu Aegium hatte, sich aber von hier aus jedesmal an den Ort begab, wo die allgemeinen Versammlungen gehalten wurden. Er stand zu diesen in demselben Verhältnifs, wie die Apokleten bei den Aetoliern, d. h. er hatte über minder wichtige oder über dringende Angelegenheiten selbst zu entscheiden, wichtigere für die allgemeine Versammlung vorzubereiten. Ueber seine Zahl und Zusammensetzung fehlt es uns gänzlich an Nachrichten: dafs er aus Deputirten der Bundesstaaten bestanden habe, versteht sich von selbst, und die Mitglieder scheinen Besoldung (Diäten) bezogen zu haben [4]. Es kommt auch der Name γερουσία vor [5], welcher, wenn er ebenfalls diesen Bundesrath bezeichnet, andeuten könnte, dafs die Deputirten bejahrtere Männer gewesen. Doch ist dies freilich nichts weniger als gewifs: es ist möglich, dafs unter jenem Namen auch ein anderes weiter nicht bekanntes Collegium zu verstehen sei.

Unter den Beamten des Bundes war der oberste der Strateg. Früher waren zwei Strategen gewesen; später, fünfundzwanzig Jahre nach der neuen Einigung, wählte man nur Einen [6]. Die Wahl geschah in der regelmäfsigen Frühlingsversammlung zu Aegium [7], nachdem zuvor die Götter Zeus, Apollon und Herakles der guten Vorbedeutung wegen als Strategen proclamirt waren [8]. Das Amt war jährig und sollte nach dem Gesetz nicht mehrere Jahre hinter einander fortgeführt werden [9]. Doch finden sich einzelne Ausnahmen hiervon, und Wiedererwählung desselben Mannes nach kurzen Zwischenräumen war sehr häufig, wie z. B. Aratus die Strategie siebzehnmal bekleidet hat, und meist ein Jahr ums andere gewählt worden ist [10]. Der Strateg

1) Polyb. XL, 10, 5. 2) Liv. XXXII, 22, 4.

3) Polyb. II, 46, 4. 6. IV, 26, 8. XXIII, 9, 6. XXVIII, 3, 10. XXIX, 9, 6. Plutarch. Cleom. c. 25.

4) Polyb. XXIII, 7, 3. 5) Id. XXXVIII, 5, 1. 6) Id. II, 43, 1. 2.

7) Ueber den aufserordentlichen Fall, wo Aratus in Sikyon zum Strategen ernannt ward, s. Prolegg. ad Plutarch. Ag. et Cleom. p. XLIX.

8) Liv. XXXII, 25, 1. 9) Plutarch. Arat. c. 24. 30. 10) Id. ib. u. c. 53. Cleom. c. 15.

war, ebenso wie bei den Aetoliern, nicht blofs Befehlshaber des Bundesheeres, sondern auch Präsident des Bundesrathes und der allgemeinen Versammlungen. In seinen Händen befand sich auch das Siegel [1]), so dafs keine Staatsschriften ohne ihn gültig ausgefertigt werden konnten. — Der nächste Befehlshaber nach ihm war der Hipparch, dessen Functionen sich aber mehr auf das blofs Militärische beschränkt zu haben scheinen, weswegen, wenn der Strateg vor Ablauf des Amtsjahres starb, nicht der Hipparch, sondern der nächste Amtsvorgänger jenes als Stellvertreter eintrat [2]). Die Anführer der einzelnen Heeresabtheilungen hiefsen Hypostrategen [3]).

Für die Verwaltung war dem Strategen zunächst ein Grammateus oder Bundeskanzler beigegeben [4]). Aufserdem aber gab es noch ein Regierungscollegium von zehn Damiurgen [5]). Diese Zahl war wohl zu einer Zeit festgesetzt, als nur noch die zehn eigentlich achäischen Städte den Bund ausmachten; nachher behielt man sie bei, natürlich aber ohne die Wahl auf jene zehn Städte zu beschränken. Wie sie aber gewählt, und in welcher Weise die einzelnen Städte dabei betheiligt gewesen sein mögen, wissen wir nicht. Dem Strategen mochte es übrigens freistehn, auch aufser den Damiurgen noch andere Bundesbeamte in seinen Rath zu berufen [6]): bestimmtes läfst sich aber auch hierüber nicht angeben. Alle Aemter waren jährig, und das gesetzliche Alter der Wählbarkeit konnte selbstverständlich nicht geringer sein, als das, welches zur Theilnahme an den allgemeinen Versammlungen erfordert wurde, also dreifsig Jahre. Doch kamen davon auch Ausnahmen vor: Aratus war siebenundzwanzig Jahre alt, als er zum ersten Male Strateg wurde.

Etwa dreifsig Jahre lang blieb der Bund auf die eigentlich achäischen Städte beschränkt; da schlossen die Sikyonier sich ihm an, nachdem es ihnen gelungen war die von Makedonien gestützte Tyrannenherrschaft zu stürzen. Es war Aratus, der Befreier von Sikyon, der diesen Anschlufs bewirkte, um dadurch eine gröfsere Gewähr für die wiedererlangte Freiheit zu gewin-

1) Polyb. IV, 7, 10. 2) Id. XL, 2, 1. 3) Id. IV, 59. 2. V, 94, 2. XL, 5, 2. 4) Id. II, 43, 1.

5) Liv. XXXII, 22, 2. Vgl. XXXVIII, 30, 4, wo sie damiurgi civitatum genannt werden. — Plutarch. Arat. c. 43. Aus Liv. XXXII, 22, 5 ff. erhellt, dafs die Damiurgen, nicht der Strateg, es waren, von denen die Versammlung zur Abstimmung über die Propositionen aufgefordert wurde, und dafs es von ihnen abhing, sie zu gestatten oder nicht.

6) Vgl. Polyb. XXIII, 10, 2. XXIV, 12, 6. XXXVIII, 5, 4.

nen; und ebenderselbe war es, der acht Jahre später auch Korinth, welches er durch einen glücklichen Handstreich von der makedonischen Besatzung befreit hatte, dem Bunde zuführte, worauf denn alsbald auch Megara sich von den Makedoniern losmachte und den Achäern anschlofs. So gewann der Bund eine höhere Bedeutung für alle, denen es darum zu thun war, die Freiheit, zunächst des Peloponnes, gegen die Makedonier zu behaupten. Lydiades, der damals in Megalopolis regierte, dachte verständig und edelmüthig genug, eine Herrschaft, die er nur mit Gewalt und makedonischer Hülfe hätte fortführen können, freiwillig niederzulegen und die Stadt in den Bund eintreten zu lassen. Seinem Beispiele folgten Aristomachus in Argos, Xenon in Hermione, Kleonymus in Phlius; andere Städte befreiten sich mit Hülfe der Achäer von ihren makedonischen Besatzungen, fast ganz Arkadien wurde dadurch dem Bunde gewonnen, und dieser erstreckte sich nun wenigstens über die gröfsere Hälfte des Peloponnes. Dagegen blieb Elis ihm fremd und hielt sich lieber zu den Aetoliern; ebenso waren die Spartaner vielmehr diesen als den Achäern zugewandt, und Messenien, welches sich sonst wohl dem Bunde angeschlossen hätte, vermied dies aus Furcht dadurch mit Sparta in Händel verwickelt zu werden [1]). Sparta aber, seitdem es durch Kleomenes verjüngt worden, war dem Bunde beizutreten erbötig, doch nur unter der Bedingung, ihm nicht als gleichberechtigtes Mitglied anzugehören, sondern als leitendes Haupt an der Spitze zu stehn. Dem widerstrebte die Mehrzahl der Achäer, und namentlich die Angeseheneren und Begüterten, in der nicht ungegründeten Besorgnifs, dafs mit Sparta's Principat eine gänzliche Umwälzung, nicht blofs der gegenseitigen Verhältnisse der Staaten, sondern auch der inneren Verfassungen verknüpft sein würde [2]): und um diese zu vermeiden, verschmähten sie es nicht, da sie allein dem Kleomenes zu widerstehn nicht stark genug waren, sich um Beistand an eben den zu wenden, gegen den ihr Bund früherhin vorzugsweise gerichtet gewesen war. Dem makedonischen Könige Antigonus (Doson) wurde um den Preis seiner Hülfe der Schlüssel des Peloponnes, Akrokorinthus, ausgeliefert: Kleomenes wurde nach kräftigem Widerstande in der entscheidenden Schlacht bei Sellasia geschlagen, und somit die Obermacht Makedoniens neu befestigt, bis die Römer, an welche sich die Achäer im Kampfe ge-

1) So meint wenigstens Pausanias IV, 29, 2.
2) Vgl. Prolegg. ad Plutarch. Ag. et Cleom. p. XXVI ff.

gen Perseus angeschlossen, dieser ein Ende machten, dafür aber nun selbst, wenn nicht dem Namen nach, doch in der That Gebieter ihrer Bundesgenossen wurden. Die zahllosen Händel, die nachher zwischen den unter Rom's Clientel stehenden Griechen ausbrachen und jenes zu beständigen Einmischungen veranlafsten, bieten ein ebenso widerwärtiges als verworrenes Schauspiel dar, und führten endlich zu dem durch tollkühnes Beginnen der achäischen Anführer nur beschleunigten, übrigens aber unvermeidlichen Entschlufs der Römer, dem Unwesen mit Gewalt ein Ende zu machen. Nach der Zerstörung von Korinth (146) wurden die Verhältnisse der Besiegten durch eine von Rom gesandte Commission von zehn Männern geregelt. Der achäische Bund, wie alle übrigen aufser ihm noch bestehenden, wurde aufgehoben, die bisherigen Demokratien überall abgeschafft und statt ihrer timokratische Verfassungen angeordnet. Die Städte wurden isolirt durch das Verbot, dafs kein Bürger der einen Grundbesitz im Gebiete der andern haben sollte [1]). Um die neue Ordnung der Dinge ins Werk zu richten und die sich dabei ergebenden Anstände und Schwierigkeiten zu beseitigen wurde Polybius zurückgelassen, dem es denn auch gelang, einen Zustand herbeizuführen, bei dem man sich leidlicher befand, als bei den früheren Händeln und Verwirrungen [2]). Ueberhaupt aber wurde Griechenland von Rom nicht hart behandelt. Es verlor eine Freiheit, die es zu gebrauchen und zu behaupten unfähig war, es wurde beaufsichtigt und bevormundet, aber nicht geknechtet, und selbst die aufgehobenen Städtebunde wurden, als die Römer sie für politisch unschädlich erkannten, wieder erlaubt. Zur römischen Provinz unter einem Proprätor wurde Griechenland, unter dem jetzt auf das Ganze ausgedehnten Namen Achaia, erst zu Augustus Zeit [3]); und auch da behielten die namhaftesten Städte noch lange Zeit eine bevorzugtere Stellung und blieben als freie Föderirte von manchen sonst den Provinzialen obliegenden Leistungen eximirt.

1) Pausan. VII, 16, 9. 2) Polyb. XL, 10.
3) Vgl. Mommsen, Röm. Gesch. II S. 46 d. zweiten, 48 d. dritten Ausg.

V. Das Religionswesen.

1. Allgemeine Charakteristik der griechischen Religion.

Wie vielfach das öffentliche und politische Leben der Griechen in naher Beziehung zu ihrer Religion stand, haben die vorhergehenden Abschnitte hinreichend erkennen lassen. Wir haben gesehn, wie der Staat selbst von den Griechen als eine Anordnung der Götter betrachtet wurde, die denn auch nicht aufhörten, ihn zu beaufsichtigen und über ihn zu wachen, wie die Fürsten und Häupter des Staats in der früheren Zeit selbst mit einem priesterlichen Charakter bekleidet waren und religiöse Functionen mit politischen verbanden, wie auch späterhin keine wichtigere öffentliche Thätigkeit in berathenden Versammlungen, Amtsverwaltung und Rechtspflege ohne religiöse Gebräuche und Anrufungen der Götter in Gebeten und Eiden ausgeübt wurde, wie gemeinsame Gottesdienste und Festfeiern das Band waren, welches theils innerhalb desselben Staates die kleineren Gemeinden umschlofs, theils die Verbindung mehrerer Staaten unter einander zusammenhielt, wie alle völkerrechtlichen Verträge unter die Obhut der Götter gestellt und durch religiöse Sanction befestigt, endlich wie auch die allgemeingültigen Normen, die ungeschriebenen Gesetze des internationalen Rechtes als göttliche Gebote und ihre Beobachtung als eine Religionspflicht betrachtet wurde. Nicht weniger vielfach aber waren, wie wir unten sehn werden, die Beziehungen zur Religion auch im häuslichen und Privatleben. Das neugeborne Kind wurde durch Religionsacte dem Schutz der Götter anbefohlen, der Jüngling wurde mündig erklärt und wehrhaft gemacht unter den Augen der Götter, denen er durch

feierliche Eide Erfüllung seiner Bürgerpflichten gelobte, dem Ehebunde gab die Religion ihre Weihe, jedes Haus hatte seinen eigenen von den Ahnen überlieferten und unverbrüchlich zu bewahrenden Gottesdienst, seine Hausgötter und einen Cyklus wiederkehrender Feste, und endlich die letzten Liebespflichten, die dem Todten von Verwandten und Freunden erwiesen wurden, waren durch die Religion geboten und geheiligt.

An Religionsacten war also das Leben der Griechen ungemein reich, und von dieser Seite betrachtet verdienen sie ein höchst religiöses Volk genannt zu werden. Wäre nun religiös und sittlich immer gleichbedeutend, so müfsten sie auch ein höchst sittliches Volk gewesen sein; aber bei aller Anerkennung ihrer vielen trefflichen, auch sittlichen Eigenschaften, werden doch selbst ihre wärmsten Bewunderer schwerlich geneigt sein, dem Volke gerade dieses Prädikat in vorzüglichem Mafse zuzusprechen. Es gab unter ihnen nicht wenige hervorragende Geister, die auch durch ihren sittlichen Adel unsere Verehrung verdienen; aber das Volk, im Ganzen betrachtet, zeigt neben glänzenden Lichtseiten auch sehr dunkle Schatten, die uns hindern ihm das Lob besonderer Sittlichkeit zuzugestehn, und gegenüber den Aeufserungen wahrer Tugend und Frömmigkeit, die wir mit freudiger Anerkennung und nicht ohne eigene Erweckung vernehmen, begegnen uns im Leben des Volkes nur allzuviel Züge von Unsittlichkeit und Unfrömmigkeit, die mit jener im grellen Widerspruch stehn. Thaten der Selbstsucht und Lieblosigkeit, bis zum tödtlichsten Hafs und zu empörender Unmenschlichkeit gesteigert, sind theils in den Kriegen der Staaten gegen einander, theils besonders in den inneren Kämpfen der Parteien nur allzugewöhnliche Erscheinungen; Treulosigkeit, Betrug und Hinterlist lassen sich im Privatverkehr nicht weniger häufig wahrnehmen, als Treue und Redlichkeit; endlich Laster selbst wider die Natur, aus ungezähmter Sinnlichkeit entsprungen, beflecken vielfältig das Leben, und werden, wenn auch nicht gutgeheifsen, doch mit einer Nachsicht geduldet, die kaum weniger strafbar genannt zu werden verdient. Und wenn wir nun trotz dessen den Griechen den Namen eines religiösen Volkes nicht absprechen, so geben wir eben damit zu, dafs sich ihre Religion auch wohl mit Unsittlichkeit vertragen, dafs sie zum mindesten nicht die Kraft gehabt habe, auf ihre sittliche Haltung im Leben einen bessernden und reinigenden Einflufs zu üben. Und das darf uns nicht wundern. Ihre Religion konnte diese Kraft nicht haben, weil sie ursprünglich gar nicht darauf gerichtet war; sie konnte

sie auch nicht erlangen, weil sie ihren Ursprung niemals verläugnen konnte.

Die ersten Anfänge der griechischen Religion, die ursprüngliche Gestaltung ihres Götterglaubens, liegen freilich jenseits der Grenze, zu welcher die geschichtliche Forschung heranreicht, und gehören offenbar einer Zeit an, wo die Griechen noch gar nicht Griechen, noch gar nicht erkennbar ausgeschieden waren aus der Stammeseinheit der verwandten Völker in der gemeinschaftlichen asiatischen Heimath; aber sie hat auch nachher jederzeit den Charakter ihres Ursprungs, einer polytheistischen Naturvergötterung, unverkennbar behalten [1]). Die Götterfabeln, an denen sie so reich ist, erkennt man zum gröfsten Theil deutlich als Erzeugnisse einer Anschauungsweise, welche das Leben und Weben der Natur als ein Handeln persönlicher Wesen auffafst, die, wenn auch von der materiellen Form der Elemente oder Theile der Natur, in der sie walten, unterschieden, immer doch aufs engste an sie gebunden gedacht werden, so dafs ihre ganze Wirksamkeit sich in den Bewegungen dieser Natur erfüllt, und sie aufserhalb des Naturbereiches, in dem sie walten, kein eigenes besonderes Leben haben, also nicht aufser und über der Natur stehende Gewalten, sondern eben nur Naturkräfte selbst

1) Die Ansicht Einiger, dafs der Polytheismus sich aus einem ursprünglicheren Monotheismus entwickelt habe, läfst sich meines Erachtens weder psychologisch noch geschichtlich begründen. Die ältesten Religionsurkunden des indoeuropäischen Stammes, die Veden, reden von einer grofsen Menge göttlicher Wesen, und dafs auch dem Jehova oder Jave der Hebräer mehrere andere Götter gegenübergestellt und die Vorstellung von dem Einen wahren Gotte im Gegensatz gegen die falschen erst allmählich herrschend geworden sei, wird bei unbefangener Forschung schwerlich geleugnet werden können. Auch in den amerikanischen Urreligionen ist der Grofse Geist nicht der einzige Gott, sondern es giebt neben oder unter ihm eine Menge anderer Götter, Personificationen der Naturgewalten. (S. Th. Waitz, Anthropologie der Naturvölker III S. 189.) Zum Monotheismus gelangten die Völker überall nur auf einer höheren Bildungsstufe. Auch unter den Griechen waren in der besseren Zeit die Denkenden in der That Monotheisten; sie erkannten nur Einen höchsten Gott, und wenn sie aufser ihm eine Anzahl übermenschlicher Wesen annahmen, die als seine Diener und Gehülfen wirksam waren, so thaten sie das in keinem wesentlich andern Sinne, als in welchem auch die Bibel dem Jehova Schaaren von Engeln und Erzengeln zugesellt. — Ueber die allmählige Entwickelung des Monotheismus aus dem Polytheismus verdient die Abh. des gründlichen und verständigen Steinthal in d. Zeitschr. f. Völkerphysiol. und Sprachwissenschaft Bd. 1 S. 328 ff. nachgelesen zu werden, und dafs die entgegengesetzte Meinung geschichtlich unerweislich sei, hat mein College Prof. Diestel nachgewiesen in Liebner's Jahrb. f. deutsche Theologie Bd. 5 S. 669 ff

sind, auf welche die Vorstellung der Persönlichkeit übertragen, deren Wirken in ein Handeln persönlicher Wesen gleichsam übersetzt ist, weil der Mensch es sich gar nicht anders zu denken und vorzustellen vermag. — Auf dieser Stufe kann indessen die Religion eines geistig begabten und regsamen Volkes nicht lange stehen bleiben. Je mehr der Mensch seine eigene Persönlichkeit entwickelt, sich als ein freies, nach Wahl und Willen bestimmendes Wesen fühlt und erkennt, desto mehr mufs auch die Vorstellung jener Naturpersönlichkeiten sich demgemäfs umwandeln. Sie erscheinen ihm nun ebenfalls als freie, sich nach Wahl und Willen bestimmende Wesen, wie er selbst, zunächst zwar jede in einem Gebiete, welches ihr als ihr besonders eigen zugefallen ist und auf eine nicht weiter zu erklärende Weise von ihr abhängt und durch sie bewegt wird, keinesweges aber so an dasselbe gebunden und darauf beschränkt, dafs sie es nicht auch zu überschreiten und ihre freie Thätigkeit in weiterem Umfange zu üben vermöchte. Dies ist im Wesentlichen die Stufe des Götterglaubens, wie ihn uns die älteste Urkunde des griechischen Geistes, die homerischen Gedichte zeigen. Homer stellt uns die Götter fast ausschliefslich, wenigstens ungleich mehr mit der Regierung der Menschen und ihrer Angelegenheiten, als mit der Leitung des Naturlebens beschäftigt dar; ihre Naturbedeutung tritt so sehr zurück, dafs sie aus seinen Schilderungen kaum jemals noch zu erkennen ist, wogegen alles darauf angelegt ist, das ganze Leben und alles was den Menschen widerfährt als unter göttlichen Einflüssen und Eingriffen stehend darzustellen. Aber Homer hatte über die Götter und die göttlichen Dinge eine Fülle alter Sagen überkommen, die aus einer früheren Periode stammten, und jener niedern Entwickelungsstufe angehörten, wo die Götter noch nichts andres als die personificirten Naturkräfte waren. Das Wirken der Naturkräfte aber ist, vom Standpunkte menschlicher Vernunft und Sittlichkeit betrachtet, durchaus nicht immer auch ein vernünftiges und sittliches; und ward es nun in jenen alten Sagen als ein Handeln göttlicher Persönlichkeiten dargestellt, so mufsten nothwendig auch diese oft genug als unvernünftig und unsittlich handelnde Wesen erscheinen. Der frühere Sinn, in welchem die Sagen ursprünglich entstanden waren, wurde wohl schwerlich weder von dem Dichter noch von seinen Zuhörern mehr begriffen, ihre Beziehung auf das Naturleben als ein Handeln der Götter war dem Bewufstsein entschwunden; sie waren längst zu unverstandenen Märchen geworden, und wurden von dem Dichter als ein überlieferter Stoff behandelt, dessen Dar-

stellung und Ausschmückung seinen Zuhörern nicht zur Belehrung und religiösen Erbauung, sondern zur Unterhaltung dienen sollte. Daher kommt es denn auch, daſs sich in dem, was Homer von den Göttern sagt, so viele Widersprüche finden, indem sich darin bald das religiöse Glaubensbedürfniſs eines in sittlicher Bildung schon vorgeschrittenen Zeitalters ausspricht, das nur sittlich gute Götter verlangt, bald aber die alten Sagen ohne alle Rücksicht auf ihren sittlichen Gehalt behandelt werden [1]). Daſs er und die übrigen Dichter, die nach seinem Vorgange die Götterfabeln behandelten, auch wirklich an ihre Wahrheit geglaubt und sich also die Götter auch wirklich nicht anders und besser gedacht hätten, als wie sie in vielen jener Fabeln erschienen, ist eine zwar von Manchen gehegte, aber gewiſs irrige und kaum begreifliche Meinung. Aber wenn auch die dichterische Mythologie niemals die Auctorität einer Glaubenslehre über die Götter und göttlichen Dinge beanspruchte oder erlangte, so ist doch dies ganz unverkennbar, daſs der religiöse Glaube des Volkes, das den Gesängen seiner Dichter lauschte, durch sie, statt geläutert zu werden, vielmehr verwirrt und irre geführt werden muſste. Es kann uns deswegen nicht befremden, wenn wir finden, daſs Manche ihr eigenes unsittliches Thun durch Berufung auf göttliche Beispiele entschuldigen zu können meinten [2]), und wenn weise Männer eben deswegen die Dichter und ihre Fabeln verdammten und von den Ohren der leicht verführbaren Menge fern gehalten wünschten. Mochten immerhin Denkende es versuchen, die Anstöſsigkeiten der Fabeln durch allegorische Erklärung zu beseitigen, sie als Ausdrucksformen einer früheren Zeit darzustellen, die nicht buchstäblich verstanden werden dürften: unter die Masse des Volkes drangen dergleichen Erklärungen nicht, und wenn sich in der That der Einfluſs einer solchen Mythologie geraume Zeit hindurch weit weniger verderblich und entsittlichend erwies, als man erwarten sollte, so war es allein die damals noch gesundere sittliche Natur des Volkes, die es vor den Verirrungen bewahrte, vor denen jene Erklärungen es nicht bewahren konnten.

Eine Geschichte der verschiedenen Entwickelungsstufen der griechischen Religion von ihren Anfängen bis zu ihrer Auflösung zu entwerfen ist eine Aufgabe, die, wenn sie sich auch lösen

1) Vgl. Welcker, Götterl. II, 66.

2) Vgl. Asistoph. Nub. 905. 1070. Eurip. Hippolyt. 451 ff. Ion. 449. Plato Legg. I p. 656 E. XII p. 941 D. Euthyphr. p. 5 E. Terent. Eunuch. III, 5, 36. Augustin. d. c. D. II, 7. Confess. I, 16, 2.

liefse, doch an diesem Orte nicht gelöst werden kann. Ueberhaupt aber ist ihre befriedigende Lösung nicht wohl zu hoffen. Ueber die ersten Anfänge, die sogenannte pelasgische Urzeit läfst sich Vieles combiniren und harioliren, aber Wenig erkennen und erweisen. Von der achäischen Heroenzeit giebt uns die Ilias und die Odyssee eine Schilderung, die eher geeignet ist, uns den Standpunkt des Dichters oder der Dichter, als den jener Zeit selbst erkennen zu lassen. Die aus den nächsten Jahrhunderten nach dem homerischen Epos vernehmbaren Stimmen geben zwar den Beweis, dafs eine andere Stimmung, eine gröfsere Pietät, ein tieferes religiöses Bedürfnifs erwacht sei, welches sich mit dem, was bisher befriedigt hatte, nicht mehr befriedigt fühlte, und einer theosophischen und mystischen Richtung geneigt war, für die es zum Theil auch in den bedeutungsvolleren oder bedeutungsvoller scheinenden Symbolen und Gebräuchen fremder orientalischer Religionen Befriedigung suchte; aber für eine klare Erkenntnifs und zuverlässige Darstellung, die auf den Namen einer Religionsgeschichte Anspruch machen dürfte, reicht doch das Material, welches uns zu Gebote steht, schwerlich aus. Erst seit dem Ende des sechsten, Anfang des fünften Jahrhunderts gewähren uns unsere Quellen die Möglichkeit, theils den religiösen Standpunkt einzelner hervorragender Geister zu erkennen und in monographischen Darstellungen zu schildern, wie wir deren manche verdienstliche über Dichter, Geschichtschreiber und Philosophen besitzen, theils zahlreiche Winke und Andeutungen über die im Allgemeinen bei dem Volke herrschenden Ansichten. Was sich aus diesen Quellen für die Zeiten von etwa 500 bis 300 mit Sicherheit erkennen läfst, das versuche ich, soweit es dem Zweck dieses Buches gemäfs scheint, zusammenzustellen; Früheres oder Späteres, und natürlich dieses am häufigsten, wird in den einzelnen Abschnitten, wo es angemessen scheint, berührt werden.

Den wesentlichen Inhalt des religiösen Glaubens, zu dem in den guten Zeiten des Volkes jeder Verständige sich bekannte, können wir in wenigen Worten so bezeichnen: Es gebe eine Anzahl übermenschlicher, göttlicher Wesen, die über die Natur und über die Menschheit Macht hätten, von denen Gutes und Uebles komme, und deren Huld man durch ein ihnen wohlgefälliges Verhalten verdienen, durch ein mifsfälliges verscherzen könne. Worin aber das den Göttern wohlgefällige Verhalten bestehe, wodurch man sich ihre Huld zu erwerben habe, das sei theils die Beobachtung der von Alters her ihnen gebührenden und von ihnen selbst befohlenen gottesdienstlichen Gebräuche, theils aber

auch ein rechtschaffener Wandel, und Erfüllung der Pflichten gegen den Staat und die Mitmenschen, Pflichten, deren Gebote entweder von den Göttern selbst und von gotterleuchteten Männern der Vorzeit vorgeschrieben, oder einem Jeden durch seine Vernunft und sein Gewissen offenbart seien. — Was nun aber für Götter es seien, die man besonders und vorzugsweise zu verehren habe, darüber belehrte Jeden das Herkommen in seinem Staate, seiner Genossenschaft, seinem Hause, ebenso wie über die Formen der Verehrung, die ihnen gebührte. Eine andere Art von religiöser Belehrung, einen geregelten Religionsunterricht, wie in unseren Staaten die Kirche und die Schule ihn ertheilen, gab es im griechischen Alterthum ebensowenig, als es überhaupt eine bestimmte Lehrform, eine dogmatisch fixirte Religionslehre gab. Das einzige Feststehende war der herkömmliche Cultus, über dessen Formen und Gebräuche man sich vorkommenden Falls bei den Priestern, die ihm vorstanden, oder bei den Sachverständigen (Exegeten), die in einigen Staaten dafür angestellt waren, Raths erholen konnte. Allerdings waren die Cultusformen nicht bedeutungslos, es lagen ihnen gewisse religiöse Ideen zu Grunde; aber dafs es über diese, über die Bedeutung der oft auffallenden und anstöfsigen Riten eine feste Tradition gegeben habe, die als priesterliche Lehre bewahrt und der Gemeinde oder Einzelnen gelegentlich mitgetheilt worden wäre, dafür giebt es kein einziges Zeugnifs, selbst nicht, wie wir sehen werden, in Beziehung auf die Mysterien, für die man dergleichen zu finden geglaubt hat. Es blieb vielmehr Jedem überlassen, sich die Cultusformen selbst zu deuten so gut er konnte.

Ebensowenig aber wie die Symbolik des Cultus waren auch die Vorstellungen über die Götter selbst, über ihr Wesen, ihre Eigenschaften, ihr Verhältnifs zu einander, über ihre Aemter und den Antheil, welchen jeder an der Regierung der Welt und des menschlichen Lebens habe, in einen Lehrbegriff gefafst, den entweder die Priester oder andere dazu berufene und autorisirte Lehrer vorzutragen gehabt hätten. Herrschte im Allgemeinen eine gewisse Uebereinstimmung in diesen Vorstellungen, so war dies vorzüglich eine Folge des Einflusses der Dichter, deren Gesänge in ganz Griechenland verbreitet waren, und die, wenn sie auch nicht eben geeignet waren, wahrhaft würdige Begriffe von den Göttern zu geben, doch wenigstens den Vorstellungen bestimmtere Formen gaben. Homer und Hesiod, sagt Herodot, haben den Griechen ihre Theogonie — wir können dafür auch Theologie sagen — gemacht: sie haben den Göttern ihre Benen-

nungen gegeben, ihre Ehren und Aemter bestimmt, ihre Gestalten angedeutet[1]). Das ist nun freilich nicht so zu nehmen, als wären nicht schon lange vor jenen Dichtern die Götter mit gewissen Namen, Gestalten, Aemtern und Wirkungskreisen vorgestellt worden; die wahre Meinung Herodots ist vielmehr wohl so zu fassen, dafs vorher diese Vorstellungen unbestimmt, schwankend und ungleich gewesen, die Dichter aber sie fixirt haben. Es war ihnen poetisches Bedürfnifs, bestimmt umschriebene, gleichsam concrete Gestalten vorzuführen: sie nahmen deswegen aus jenen Vorstellungen auf, was diesem Zweck gemäfs war, und diese durch die Poesie ausgeprägten Gestaltungen fanden beim Volke um so leichter Eingang, je weniger bei ihm schon andere bestimmte Vorstellungen vorhanden waren. In dieser Weise konnte also durch sie allerdings eine Art von Uebereinstimmung des Glaubens vermittelt werden; dafs dieser Einflufs der Poesie indessen doch nicht allzuhoch angeschlagen werden dürfe, wird sich aus dem weiterhin zu sagenden wohl ergeben[2]). Neben den Dichtern aber dürfen wir auch wohl an den Einflufs des delphischen Orakels denken, welches, als der religiöse Mittelpunkt, die *κοινὴ ἑστία* von Hellas, gewifs in dieser Beziehung Manches gewirkt hat. Dafs man das Orakel besonders auch in Religionsangelegenheiten befragte, würde selbst ohne Zeugnisse anzunehmen sein; es fehlt aber auch nicht an solchen. In Platon's Gesetzen, wo das Bild eines Musterstaates entworfen wird, heifst es: „Von Delphi soll man die Gesetze hinsichtlich der göttlichen Dinge holen und zu ihrer Wahrnehmung Exegeten anstellen"; und an einer andern Stelle: „Was über die Götter und die Heiligthümer, welche im Staate sein, und welchen Göttern oder Dämonen sie geweiht sein sollen, entweder von Delphi oder von Dodona oder vom Ammon angeordnet ist, das wird kein Verständiger zu ändern sich unterfangen"[3]). Von den beiden hier neben Delphi genannten Orakeln wurde das Ammonische verhältnifsmäfsig selten von den Griechen beschickt, und das Dodonäische, wenn auch älter als das Delphische, hat sich doch niemals eines so allgemeinen Ansehns und eines so ausgebreiteten Einflusses zu rühmen gehabt. An das delphische Orakel also vorzugsweise wandten sich sowohl die Einzelnen als die Staaten, um Weisun-

1) Herodot. II, 53.

2) Vgl. was E. Müller gegen Naegelsbach in der Rec. über dessen nachhomerische Theologie (Jahrb. f. Philol. LXXXI S. 154ff.) bemerkt hat.

3) Plat. Legg. VI p. 759 D. V. 738 B. de Republ. IV p. 427 B.

gen in Religionsangelegenheiten zu erbitten, und wenn auch solche Anfragen sich nicht sowohl auf den Glauben als auf den Cultus bezogen, und die Bescheide des Gottes sich häufig nur darauf beschränkten, das treue Festhalten an dem Althergebrachten einzuschärfen [1]), so läfst sich doch kaum bezweifeln, dafs auch ohne theologische Belehrung schon das Beispiel eines so hoch geachteten Institutes allein nicht ohne Einflufs bleiben konnte, und dafs die Vorstellungen von den Göttern und göttlichen Dingen, wie sie zu Delphi gehegt wurden, mehr oder weniger auch für die übrigen Griechen mafsgebend werden mufsten.

So hoch man nun aber auch diese Art von Einflufs, die das Orakel, oder jene, die die Dichter ausübten, anzuschlagen geneigt sein mag, eine wirkliche allgemeine Uebereinstimmung in diesen Vorstellungskreisen zu bewirken waren beide weit entfernt, und es bedarf nur geringer Aufmerksamkeit, um uns zu überzeugen, dafs neben dem, was unter allen Griechen gleichmäfsig geglaubt wurde, überall im Einzelnen eine ebenso grofse oder noch gröfsere Menge von abweichenden und particulären Meinungen gehegt wurde, und dafs man über jeden einzelnen Gott, seine Stellung zu den übrigen, seine Bedeutung und Wirksamkeit, über seine Ansprüche auf Verehrung und über die Art und Weise, wie er zu verehren sei, hier so dort anders dachte [2]). So finden wir an manchen Orten, wie in Athen, in Megara, zu Olympia, zu Thelpusa in Arkadien und anderswo eine Zwölfzahl von Göttern als

1) Rhetor. ad Alex. c. 2: *τὰ μαντεῖα πάντα τοῖς ἀνθρώποις προςτάττει κατὰ τὰ πάτρια ποιεῖν τὰς θυσίας.* Vgl. Xenoph. Mem. IV, 3, 16. Cic. de legg. II, 16, 40.

2) Nicht wesentlich anders spricht Welcker, Gr. Götterl. I S. 271, vgl. 222. 243, so dafs ich nicht einsehe, weshalb er dennoch S. 121 an dem, was ich früher in der Abh. über die Genien (Greifsw. 1845) S. 27. 28 in demselben Sinne gesagt habe, Anstofs zu nehmen scheint. Hier will ich noch die übereinstimmende Aeufserung eines älteren Forschers, des gründlichen und geistreichen Freret hersetzen, aus den Mémoir. de l'Acad. des inscr. tom. XXIII p. 19. C'était un champ vague, sagt er von den mythologischen Vorstellungen, mais immense et fertile, ouvert indifféremment à tous, que chacun s'appropriait, où chacun prenait à son gré l'essor, sans subordination, sans concert, sans cette intelligence mutuelle qui produit l'uniformité. Chaque pays, chaque territoire avait ses dieux, ses erreurs, ses pratiques religieuses, comme ses loix et ses coutumes. La même divinité changeait de nom, d'attributs, de fonctions en changeant de temple. Elle perdait dans une ville ce qu'elle avait usurpé dans une autre. Tant d'opinions diverses en circulant de lieux en lieux, en se perpétuant de siècle en siècle, s'entrechoquaient, se mêlaient, se séparaient pour se réjoindre plus loin, et, tantôt alliées, tantôt contraires, elles s'arrangaient réciproquement de mille façons différentes.

die vorzugsweise zu verehrenden bezeugt, und einige neuere Mythologen haben in diesem sogenannten Zwölfgöttersystem einen Fundamentalsatz des griechischen Glaubens zu erkennen gemeint und es von delphischem Einflufs herleiten zu dürfen gedacht. Aber dafür fehlt es an jedem Beweise, in Delphi selbst ist keine Spur von solchem System zu finden [1]), und dafs es allgemein in Griechenland gegolten habe lehrt uns kein einziges klares Zeugnifs. Doch mag es damit sein wie es wolle, klar ist wenigstens dies, dafs, auch wo wir einen Verein von zwölf Göttern finden, doch nicht überall dieselben Götter dazu gerechnet wurden. In Athen waren es Zeus und Hera, Poseidon und Demeter, Apollon und Artemis, Hephästos und Athene, Ares und Aphrodite, Hermes und Hestia, und diese zwölf werden auch anderswo öfters zusammengestellt [2]); aber zu Olympia enthielt das Dodekatheon, von dem früher die Rede gewesen, fünf der genannten nicht: es fehlten Demeter, Ares, Aphrodite, Hephästos, Hestia; statt ihrer finden wir Kronos und Rhea, Dionysos, den Flufsgott Alpheus und die Chariten [3]), so dafs, da dieser letzteren mehrere sind, die Zwölfzahl eigentlich überschritten ist. Der Flufsgott hat seinen Platz unter den Zwölfen offenbar nur seiner localen Bedeutung zu verdanken, Kronos und Rhea aber treten sonst überall gegen die übrigen Götter sehr in den Hintergrund. Ferner während Zeus sowohl in jenem Zwölfgöttersystem als auch sonst in der Mythologie als der oberste aller Götter erscheint, so finden wir doch dafs in den Staatsculten oft andere ihm vorgehn, wie Athene bei den Athenern, Apollon zu Delphi, Poseidon bei den Ioniern; ja an manchen Orten wurden als Hauptgötter solche verehrt, die gar nicht zu jener Zwölfzahl gehören, wie Helios zu Rhodos, Eros zu Thespiä, oder die wenigstens nicht allgemein dazu gerechnet wurden, wie Dionysos auf Naxos, die Chariten zu Orchomenos. Auch die vorhandenen Kunstwerke lassen manche Verschiedenheiten in dem System erkennen, von denen es nicht

1) Wohl aber finden wir einen Zwölfgötterkreis nicht nur bei den Aegyptern, von denen, wie Herodot II, 4 meint, er zu den Griechen gekommen, bei den Römern, die ihn möglicher Weise von den Griechen haben annehmen können (Preller R. Myth. S. 59), bei den Sabinern und Oskern (Mommsen, Unterital. Dial. S. 141), bei den Etruskern (Müller, Etr. II, 64. 81), sondern auch bei den alten Skandinaviern und Germanen (Steub, d. baierische Hochland S. 71) und bei den Amerikanern (J. G. Müller, Gesch. der amerik. Urreligionen S. 91 ff.). Möglich dafs die Eintheilung des Jahres in zwölf Monate gerade diese Zahl empfohlen hat.

2) Schol. Apoll Rh. II, 532. vgl. Welcker II S. 168.

3) Schol. Pindar. Ol. V, 8 u. 10.

zu sagen ist, ob sie auf Rechnung individueller Willkür oder des in dieser oder jener Gegend herrschenden Volksglaubens zu schreiben sein mögen.

Nicht weniger Mannichfaltigkeit und Mangel an Uebereinstimmung zeigt sich darin, dafs die Götter an verschiedenen Orten auch mit verschiedenen Beinamen genannt, und ihnen verschiedene Attribute zugeschrieben wurden, die auf weit auseinander gehende und kaum zu vereinigende Vorstellungen deuten, und zum Theil ganz speciellen und localen Veranlassungen ihren Ursprung verdanken; ganz besonders aber darin, dafs hier und da göttliche Wesen angenommen und verehrt wurden, von denen man anderswo nichts wufste, und ungewifs darüber war, ob man sie für dieselben mit den anderswo verehrten Göttern zu halten habe oder nicht. Denn es gab unter ihnen auch Namenlose, blofs mit ganz allgemeinen Ausdrücken bezeichnete, wie z. B. zu Tritäa in Achaia ein Heiligthum der gröfsten Götter war, deren Namen wir nicht erfahren, und zu Bulis in Phokis ein gröfster Gott verehrt wurde, von welchem Pausanias nur vermuthet, also nicht sicher ist, dafs es wohl Zeus sein möge. In Arkadien bei Pallantion gab es ein Heiligthum der reinen Götter, bei dem man die feierlichsten Eide ablegte; wie aber diese Götter eigentlich hiefsen, das wufsten die Einwohner nicht, oder wollten es wenigstens Andern nicht sagen. Zu Amphissa in Phokis verehrte man gewisse Sühnungsgötter (*ϑεοὶ μειλίχιοι*) und brachte ihnen nächtliche Opfer dar; aber bestimmte Eigennamen, durch die sie entweder als dieselben mit andern Göttern, oder als besondere Wesen bezeichnet wären, hatten sie nicht. Ebendort gab es ein Paar Götter in Knabengestalt, die nur unter der allgemeinen Benennung Herrscher (*Ἄνακτες*) angebetet wurden, ohne dafs man erkennen konnte, wie sie sich eigentlich zu den anderswo verehrten Göttern verhielten. Dasselbe gilt von dem guten Gott, der bei Megalopolis in Arkadien einen Tempel hatte; um nicht von den unbekannten Göttern zu reden, denen Altäre z. B. zu Athen oder zu Olympia geweiht waren [1]). In Athen verehrte man gewisse göttliche Wesen als Tritopatores d. h. Vorväter; warum sie aber so hiefsen, und was man eigentlich von ihnen zu denken habe, darüber waren in der geschichtlichen Zeit auch die kundigsten Forscher im Unklaren [2]). Die Kure-

1) Ueber alle diese namenlosen Götter s. Pausan. VII, 22, 6. X, 37, 3. VIII, 44, 5. X, 38, 3. 4. VIII, 36, 3. I, 1, 2. V, 14, 6.

2) Vgl. Lobeck. Aglaoph. p. 753 ff.

ten hatten auf Kreta ihren Platz unter den Göttern des öffentlichen Cultus, die man auch bei feierlichen Eiden anrief[1]), während ihnen anderswo nicht nur kein Cultus erwiesen, sondern selbst ihre Gottheit in Abrede gestellt wurde. Von der kretischen Britomartis war man zweifelhaft, ob sie dieselbe mit der Artemis oder ein von ihr verschiedenes, nur zu ihrem Gefolge gehöriges Wesen sei. Artemis selbst ward bald als Mondgöttin betrachtet, bald von ihr unterschieden, Hekate bald mit der Artemis bald mit der Persephone für identisch, bald für eine von beiden verschiedene Gottheit angesehn: und andere dergleichen Beispiele liefsen sich in grofser Menge anführen, wenn es nicht an diesen wenigen schon vollkommen genug wäre[2]). Nur das mag noch erwähnt werden, dafs selbst hinsichtlich solcher Götternamen, die man gewöhnlich als individuelle Bezeichnungen einer und derselben göttlichen Person zu betrachten pflegte, doch wegen der Mannichfaltigkeit der Beinamen und Attribute, durch welche die verschiedenen Seiten ihrer Wirksamkeit bezeichnet wurden, sich vielfältig Zweifel erhoben, ob es denn auch wirklich nur Eine göttliche Person sei, an die man bei jenem Namen zu denken habe, oder mehrere von einander verschiedene Götter, die nur den Namen mit einander gemein hätten. „Ob es Eine Aphrodite gebe oder zwei, die Urania und die Pandemos, das weifs ich nicht," sagt Sokrates beim Xenophon[3]), „ denn auch Zeus, den man doch als Einen ansieht, hat viele Beinamen". Was Sokrates nicht zu wissen bekennt, das glaubt ein späterer Dichter, Kallimachus, gewifs zu wissen: nicht blofs zwei Aphroditen, versichert er, sondern mehrere giebt es, und unter ihnen ist Eine, die Kastnietis, welche allen übrigen an Macht vorgeht[4]). Und was den Zeus betrifft, den man, wie Sokrates sagt, als Einen ansah, so stimmt doch mit dieser Einheit das nicht recht zusammen, was Xenophon uns aus seiner eigenen Erfahrung berichtet[5]). Er hatte nämlich auf seinem Rückzuge aus Asien Zeus dem Erretter und Zeus dem Könige fleifsig geopfert; als er aber in Lampsakus, wo er sehr von Mitteln entblöfst war, einen Zeichendeuter zu Rathe zog, so belehrte ihn dieser, Zeus der Sühngott (*Μειλίχιος*) sei Schuld daran, dafs seine Umstände so schlecht wären: er müsse auch diesem opfern, dann werde es ihm besser

1) S. Corp. Inscr. no. 2554 v. 185 u. 2555 v. 14.
2) Vgl. Opusc. I p. 334. 3) Sympos. c. 8, 9.
4) Callimach. bei Athenae. IX p. 438.
5) Anab. VII, 8, 4. vgl. IV, 8, 25. V, 9, 22. VII, 6, 44.

gehn. Das sieht doch offenbar ganz so aus, als ob der Sühnzeus ein besonderer, von dem Erretter und dem Könige verschiedener Gott wäre, der von den Opfern, die diesen dargebracht waren, keine Notiz nähme, sondern seine eigenen Opfer für sich verlange, und es kann uns dies an die Beschwerde erinnern, die einst der Jupiter Capitolinus gegen Augustus darüber erhob, dafs ihm weniger Verehrung erwiesen würde, als dem Jupiter tonans[1]). Nach Solon's Gesetzen sollten gewisse Eide bei dem ἱκέσιος, καθάρσιος und ἐξακεστήριος geschworen werden: offenbar sind dies nur drei verschiedene Beinamen des Zeus als Gottes der Flehenden, der Reinigung und der Versöhnung; aber es heifst doch, Solon habe bei drei Göttern zu schwören befohlen[2]). Und so finden wir auch anderswo in Eidesformeln, dafs z. B. ein Zeus Kretogenes neben einem Zeus Talläos, eine Athene Oleria neben einer Athene Polias und einer Athene Samonia angerufen wird, und dergleichen mehr[3]). Wir dürfen uns darum auch nicht wundern, wenn alte Theologen theils hiedurch, theils aber durch die vielen und unvereinbaren Widersprüche in den Meinungen und Sagen über die Götter sich bewogen fanden, mit Entschiedenheit die Behauptung aufzustellen, dafs man mehr als Einen Zeus, mehr als Eine Hera, mehr als Einen Apollon u. s. w. annehmen müsse[4]). Dagegen würde vom Standpunkte des Volksglaubens nicht soviel einzuwenden gewesen sein, als gegen die zweite Behauptung, die Euhemeros aus Messana zu Ende des 4. Jahrhunderts wenn auch nicht zu allererst, doch vollständiger und zusammenhängender vortrug, dafs alle sogenannten Götter in Wahrheit nichts anders als Könige und Helden der Vorzeit seien, die man wegen ihrer Thaten und Verdienste vergöttert habe; eine Behauptung, durch die er sich begreiflicher Weise den Vorwurf der Gottlosigkeit zuzog[5]). Denn dies wenigstens stand den Gläubigen doch fest, dafs die grofsen Götter, die Beherrscher der Welt und des menschlichen Lebens, etwas anders als vergötterte Menschen, dafs sie Wesen einer ursprünglich höheren Natur wären, wenn auch die Vorstellungen über ihre Natur und über die einzelnen Personen, Eigenschaften und Wirkungskreise der Götter noch so unbestimmt, verworren und schwan-

1) Sueton. Aug. c. 91. Dio Cass. LIV, 4. 2) Jul. Pollux VIII, 142.
3) S. Corp. Inscr. no. 2554 v. 176. Rofs, alte lokrische Inschr. p. 50. 51.
4) Vgl. Cic. de nat. deor. III, 16, 42 u. 21, 53 mit m. Anmerk. u. d. Einleit. S. 7.
5) Ueber Euhemeros vgl. Hoeck, Kreta III, 326 u. Gerlach, histor. Studien S. 137 ff.

kend waren. Dafs hierüber etwas Gewisses zu wissen den Menschen nicht vergönnt sei, das sprachen nicht blofs die Weisen aus [1]), sondern auch die Gläubigen [2]). Es gab eben im Alterthum keine dogmatische Theologie, es gab nur eine widerspruchsvolle und vieldeutige Mythologie und einen herkömmlichen Cultus, der, wenn auch seine Beobachtung Allen gleichmäfsig vorgeschrieben sein mochte, doch nichts weniger als im Stande war, den Mangel einer Religionslehre zu ersetzen und Uebereinstimmung des Glaubens zu bewirken. Denn auch die Cultusformen, obgleich ursprünglich Ausdruck gewisser Vorstellungen über die Götter und ihr Verhältnifs zu der Natur und den Menschen, waren doch keinesweges von der Art, dafs nun nothwendig auch eben dieselben Vorstellungen durch sie fortgepflanzt und fixirt worden wären. Sie waren ebensowohl als die Mythen vielfacher Deutung fähig: der Eine konnte sich dies dabei denken, der Andere jenes: Manche begnügten sich wohl, gar nichts dabei zu denken, und auch an Solchen fehlte es nicht, die, während sie äufserlich die Formen beobachteten, im Herzen darüber lachten. Haben doch selbst Epikureer, die ungläubigsten und entschiedensten Gegner des Volksglaubens, kein Bedenken getragen, sogar Priesterämter zu verwalten [3]).

Der Cultus [4]) war hervorgegangen aus dem Bewufstsein der Abhängigkeit und Bedürftigkeit, und seine Anfänge gehören einer Zeit an, der ein würdiger Begriff von den Göttern und ihrem Verhältnifs zur Menschheit noch fremd war. Die hesiodischen Gedichte lassen ihn durch eine Art von Vertrag angeordnet werden: es habe, sagen sie, einstmals in der Urzeit eine Auseinandersetzung zwischen Göttern und Menschen stattgefunden, über die Hülfen und Wohlthaten, welche diese von jenen zu erwarten, und die Ehren und Dankerweisungen, welche sie ihnen dafür zu

1) Wie z. B. Xenophanes bei Sext. Emp. adv. Math. VII, 49. Eurip. Fragm. Philoct. 6.

2) Herod. II, 3, dessen Worte: *νομίζων πάντας ἀνθρώπους ἴσον περὶ αὐτῶν ἐπίστασθαι*, offenbar keinen andern Sinn haben, als dafs alle Menschen gleichviel von den göttlichen Dingen wissen. Gleichviel heifst aber in dem dortigen Zusammenhange nichts anders als Gleichwenig, und man darf sich billig wundern, dafs Manche, wie Bähr, dies doch nicht verstanden haben.

3) Lucian. Conviv. s. Lapith. c. 9.

4) Der gewöhnliche Ausdruck für diesen, *θρησκεία*, ist von dunkler Herleitung. Die Alten dachten an *Θρῇκες* oder an *θεοῖς ἀρέσκειν*, Neuere zum Theil an *θρέομαι*, mit Beziehung auf die Anrufungen der Götter.

zollen hätten [1]). In diesem Sinne kann man denn allerdings den Cultus als eine Art von Tauschhandel betrachten, wie es auch Plato einmal als die Ansicht der Mehrheit angiebt [2]). Der Mensch giebt den Göttern was vorgeschrieben ist, und verlangt dagegen von ihnen, dafs sie ihm auch ihrerseits geben was er begehrt: er giebt nur, weil er etwas dafür haben will, er dankt nur, weil er durch Undankbarkeit die Götter zu erzürnen und ihre Gunst, deren er immer bedarf, zu verscherzen fürchtet: seine Frömmigkeit ist eine blofs äufserliche und eigennützige Legalität. Man würde aber doch sehr Unrecht thun, wenn man behauptete, dafs die Religion der Griechen nur diese Art von legaler Frömmigkeit gekannt oder gelehrt habe. Gelehrt wurde, wie wir schon bemerkt haben, in der Religion eigentlich gar nichts: es blieb Jedem überlassen, sich über die göttlichen Dinge und über das Verhältnifs zwischen Göttern und Menschen zu verständigen so gut er es vermochte, und die religiösen Institutionen, die sich alle nur auf die Formen der Gottesverehrung bezogen, wenn sie auch wenig geeignet waren, reinere und würdigere Vorstellungen zu erwecken, legten ihnen doch wenigstens kein unübersteigliches Hindernifs in den Weg. Dafs auch das Heidenthum unter seinen gläubigen Bekennern nicht wenige gezählt habe, die ihre Götter in wahrhaft frommem Sinne verehrten, wird Niemand zu leugnen wagen, und jene legale Frömmigkeit wird von allen denkenden Heiden selbst als ein eigentlich unfrommer Aberglaube bezeichnet, dem nur der grofse Haufe der Rohen und Unverständigen anhänge. Am allerwenigsten darf man sich dadurch irre machen lassen, dafs auch von den Weisen das Wesen der Frömmigkeit als Gerechtigkeit gegen die Götter bestimmt zu werden pflegt [3]). Denn diese Gerechtigkeit (δικαιοσύνη) ist ja keinesweges eine blofs äufserliche Legalität, sondern die innere, aus dem Bewufstsein des Gebührenden, dessen was wahrhaft und um seiner selbst willen Recht ist, entspringende Gesinnung. Auch das Evangelium [4]) redet ja von einer Gerechtigkeit, die zum Himmelreich führt, und setzt sie jener blofs äufserlichen Gesetzmäfsigkeit entgegen, wie sie die Pharisäer und Schriftgelehrten

1) Hesiod. Theog. v. 535. Vgl. die genauere Erörterung in d. Einleit. zu Aeschylus' Prometheus S. 113 ff. u. Opusc. II p. 272 ff.

2) Euthyphr. p. 14 E.

3) Vgl. Platon. definit. p. 412 E. (Bip. tom. XI p. 292.) dazu Euthyphr. p. 12 E. Protag. p. 331 B. 339 C. Cic. d. n. d. I, 41, 116. Porphyr. de abstin. III, 1 p. 214. Sext. Empir. adv. Math. IX, 124.

4) Z. B. Matth. c. 5, 20.

üben, und von alten christlichen Lehrern wird die Liebe zu Gott und die Liebe zu den Mitmenschen unter den Begriff der Gerechtigkeit zusammengefafst[1]). Dafs es aber die Liebe sei, welche Götter und Menschen mit einander verbinde, dieser Gedanke ist auch dem griechischen Heidenthum keinesweges ganz fremd geblieben. Wenn Homer den Zeus den Vater der Götter und Menschen nennt, so meint er damit nicht den Schöpfer, — denn dafür hielt er ihn nicht, — sondern den väterlichen Herrscher und Erhalter, wie Aristoteles richtig bemerkt hat[2]). Lieber Zeus, lieber Apollon, sagten die Griechen wohl ebenso oft, als wir lieber Gott sagen, und gute Menschen heifsen gottgeliebte Menschen. Chrysipp nennt den Satz, dafs die Götter wohlwollend und liebevoll gegen die Menschen seien, eine Thatsache des allgemeinen Bewufstseins[3]): die entgegengesetzte Vorstellung, als ob sie lieblose, harte und mifsgünstige Gebieter wären, die man zu fürchten habe, statt sie zu lieben und auf sie zu vertrauen, wird als Deisidämonie, als Wahn und Aberglaube gescholten und der wahren Gottesfurcht, der Eusebia, entgegengesetzt[4]), und dieser Name Eusebia selbst deutet ja offenbar auf etwas Besseres als knechtische Furcht oder blofs legale Gesinnung, er deutet auf willige Anerkennung des Höheren, dem man Achtung und

1) Lactant. D. I. VI, 10, 1: *Primum officium iustitiae est coniungi cum Deo, secundum cum homine.*

2) Polit. I, 12. Vgl. auch Lactant. D. I. IV, 3, 11. 12. Wie könnte auch sonst Zeus *θεῶν πατὴρ ἠδὲ καὶ ἀνδρῶν* in einem Zusammenhange wie Theog. v. 468 genannt werden, wo er eben selbst als Sohn des Kronos und der Rhea, als der jünstgeborne unter mehreren Geschwistern aufgeführt ist? — In der Odyssee XX, 202 richtet Philoitios an den Zeus die Worte: *οὐκ ἐλεαίρεις ἄνδρας, ἐπὴν δὴ γείνεαι αὐτός*, wobei die Scholien freilich an das *πατὴρ ἀνδρῶν τε θεῶν τε* denken; und Welcker 1 S. 182 erkennt in den Worten einen Beweis für die Ansicht von Zeus als Schöpfer des Menschengeschlechts. Das dürfte denn doch nicht zuzugeben sein. Auch wenn Zeus nicht Schöpfer des Menschengeschlechts ist, welches vielmehr schon vor seiner Geburt da war, so steht doch nun, nachdem er zum Weltherrscher geworden, die Geburt jedes Einzelnen unter seinem Walten; er ist der *γενέθλιος*; und in diesem Sinne kann von ihm gesagt werden, er lasse den Einzelnen geboren werden. Die Worte *ἐπὴν δὴ* besagen ja nicht, wie W. übersetzt, da doch d. h. obgleich, im concessiven Sinn, sondern sind vielmehr durch nachdem zu übersetzen, und was Philoitios sagt ist nichts anders, als dafs Zeus, des Menschen, nachdem er ihn habe geboren werden lassen, sich dann doch nicht weiter erbarmend annehme.

3) Plutarch. de Stoic. repugn. c. 38.

4) Plut. de superst. c. 4. Ueber den nicht überall gleichen Sinn des Ausdruckes *δεισιδαιμονία* vgl. Varro ap. Augustin. VI, 9 u. bes. Welckers Götterl. II S. 140. Oft sagt es nichts anders als unser Gottesfurcht.

Verehrung zu zollen sich im Herzen gedrungen fühlt[1]). Auch dem Heidenthum ist es nicht unmöglich gewesen die rohen und sinnlichen Vorstellungen der frühesten Zeit zu verlassen und sich zum reineren Begriff einer Gottheit zu erheben, die nicht blofs um ihrer Macht sondern auch um ihrer Güte und Weisheit willen der Anbetung werth sei.

Aber freilich dieser reinere Begriff und die auf ihm beruhende wahre Eusebia war nur bei den Besseren, in seiner vollen Geltung nur bei einigen wenigen vorragenden Geistern zu finden, und wer die Aufgabe hat, die Religion der Griechen, nicht wie sie bei diesen wenigen, sondern wie sie bei dem Volke im Ganzen erscheint, zu charakterisiren, der darf es nicht verschweigen, dafs hier anstatt der wahren Eusebia vielmehr entweder ein mehr oder weniger crasser Aberglaube oder ein leichtsinniger Unglaube die vorherrschende Gesinnung war. Einige von uns, sagt Plato[2]), glauben gar nicht an die Götter, andere glauben, dafs sie sich nicht um die Menschen bekümmern, andere endlich, dafs sie sich durch Anrufungen und Gelübde bewegen lassen. Unter diesen letztern, ohne Zweifel der grofsen Mehrzahl, gab es denn natürlich wieder eine Menge von Abstufungen je nach den verschiedenen Vorstellungen, die sich Jeder, dem Standpunkte seiner sittlichen und geistigen Bildung gemäfs, wie von den Göttern, so von den Dingen um die er sie zu bitten, oder von den Mitteln durch die er ihre Huld zu gewinnen habe, gemacht hatte. — Es liegt aber im Wesen des aus Naturvergötterung entsprungenen Polytheismus, dafs ein reinerer und höherer Begriff der Gottheit nicht leicht zur Herrschaft gelangen kann, und unter der Menge von Göttern, mit denen er die Welt erfüllt, sind nothwendig immer viele, die solchem Begriffe gar wenig entsprechen, und nichtsdestoweniger als Götter angesehn werden, die Gewalt haben, den Menschen Gutes oder Uebles zuzufügen. Der Name, mit dem sie alle ohne Unterschied benannt werden, *θεοί*[3]), bezeichnet sie

1) Auch die Pietät der Kinder gegen die Eltern, der Nachlebenden gegen das Andenken der Verstorbenen ist *εὐσέβεια*, z. B. bei Lykurg g. Leokr. § 94.

2) De Legg. X p. 885.

3) Ueber die Etymologie und ursprüngliche Bedeutung des Wortes sind die Stimmführer der vergleichenden Sprachwissenschaft noch nicht einig. Die meisten stellen es, wie das lat. deus, welches übrigens wenigstens in der Femininform *δέα* auch der griechischen Sprache nicht fremd war (s. m. Anm. zu Cic. d. n. d. II, 26, 67), mit dem skr. diw, dewa zusammen, wo-

blofs als übermenschliche Wesen, und wird selbst solchen nicht versagt, die man sich übrigens ganz als thierische Naturen denkt. Das Meerungethüm Skylla heifst bei Homer eine Göttin, die Chimära, die Echidna, die Sirenen sind göttliche Wesen, göttlichen Geschlechtes [1]). Umgekehrt den Gott Pan, dem nur etwas von thierischer Natur und Bildung beigemischt ist, trägt ein Dichter [2]) kein Bedenken selbst als Thier anzureden, und wie wenig Ehrerbietung Götter dieser Art einzuflöfsen vermochten ist von selbst klar. — Die wahre Religion kann den Begriff der Gottheit von dem der Heiligkeit nicht trennen, und auch den weiseren Heiden ist diese Wahrheit nicht fremd: sind Götter schlecht, sagt Euripides [3]), dann sind es keine Götter mehr. Aber der Volksglaube dachte nicht so: auch die höchsten und besten seiner Götter waren nicht frei von sittlichen Schwächen und Verirrungen, ihre Natur war der menschlichen auch darin ähnlich, dafs Gutes und Böses in ihnen gemischt war, sie konnten nicht blofs Recht, sie konnten auch Unrecht thun [4]), sie waren nicht immer wohlthätig und liebreich gesinnt, sie hatten auch Anwandelungen von Mifsgunst und Neid. Denn dafs der vielfach erwähnte *φϑόνος ϑεῶν* bisweilen wirklich Neid bedeute, ist nicht zu leugnen, obwohl dasselbe Wort oft auch einen bessern Sinn hat, und nur die gerechte sittliche Mifsbilligung ausdrückt, mit welcher die Götter den Uebermuth und die ihrer Schranken vergessende Anmafsung der Menschen ahnden [5]). — Wenn aber die Volksreli-

nach es die Inhaber und Bewohner der lichten Himmelshöhe bedeuten würde; wie denn auch das deutsche Gott auf skr. jyut = dyuh (glänzen) zurückgeführt worden ist in KZ. VII, 16. Andere, wie Bühler, in Benfey's Orient u. Occident 1 S. 508, rathen auf skr. dhî (denken, weise sein), oder auf didhi (glänzen, strahlen); noch Anderen sind *ϑεοί* die Angebeteten, Verehrten, von einer Wurzel die anrufen, beten, verehren bedeuten soll. Döderlein Gloss. III S. 366 und G. Curtius, Griech. Etym. I, 22. II, 94 ff. Wer nun auch Recht haben möge, soviel ist gewifs, dafs den Griechen das Wort ganz allgemein nur übermenschliche Wesen bedeutete.

1) Hom. Od. XII, 117. 18. Il. VI, 180. Hesiod. Theog. v. 296. Lycophr. v. 721. Auch die Pest ist *ϑεός* (Soph. Oed. T. v. 28.), der Hunger (Simon. Amorg. VI, 102), kurz alle in der Theogonie v. 226 ff. aufgezählten Nachtgeburten haben Anspruch auf diesen Namen.

2) Bei Athenae. X p. 455 A.

3) Fragm. Belleroph. XIX, 4.

4) Isocr. Panath. c. 23: *τῶν πολλῶν οὐδὲ τοὺς ϑεοὺς ἀναμαρτήτους εἶναι νομιζόντων.*

5) Vgl. d. Einleit. zu Aeschyl. Prometh. S. 132. Eichhoff, Ueber einige religiös-sittliche Vorstellungen des class. Alterth. (Progr. v. Duisburg 1846) S. 10. 11 u. W. Hoffmann im Philol. XV S. 224 ff.

gion keine heiligen, d. h. keine absolut guten Götter kennt, so kennt sie dafür auch keine absolut bösen. Den Göttern stehen keine Teufel gegenüber, die nur darauf ausgehen Uebles zu thun, die Menschen zum Schlechten zu verführen, sie in Sünde, Unheil und Verderben zu stürzen [1]). Dichter freilich reden von der Ate als einer übelwollenden Göttin, die den Sinn der Menschen verblendet und bethört, damit ihn dann die Strafe dafür treffe; aber diese Ate ist auch nur eine poetische Figur, die nicht zu den anerkannten Gottheiten der Volksreligion gezählt werden darf, und sie erscheint auch bei Dichtern nicht eigenmächtig und willkürlich handelnd, sondern auf Zulassung oder Geheifs einer höheren Gottheit, die nur wenn der Mensch schon selber dem Bösen zugewandt ist, dann seinen Sinn noch mehr bethört werden läfst, bis ihn die verdiente Strafe erreicht [2]). Dem Volksglauben aber gehört die Vorstellung von einem Alastor an, einem Plagegeist, der die Frevler rastlos verfolgt und die Sünden der Väter auch an den Kindern heimsucht, der also, weit entfernt von teuflischer Lust am Bösen, vielmehr der Feind und unerbittliche Rächer des Bösen ist [3]). Ein Plagegeist ist auch der Aliterios, von dem man glaubte, dafs er schlechte Menschen peinige, wie z. B. in Athen, nach Andokides [4]), bei Weibern und Kindern die Rede ging, dafs im Hause des Hipponikus ein Aliterios umginge und allerlei Spuk verübe. In dieser Form indessen dachten ihn sich eben auch nur Weiber und Kinder, d. h. die Abergläubigen, die auch von allerlei andern spukhaften Wesen zu sagen wufsten, Kobolden und Gespenstern, einer Lamia und Empusa, Akko und Mormo und was man sonst für sogenannte *μορμολυκεῖα* hatte mit denen namentlich die Kinder geschreckt wurden [5]). Aber allgemein anerkannte und an manchen Orten auch im öffentli-

1) Ueber Nägelsbachs Lehre (Nachhomer. Theol. S. 54 ff.) von Hafs, Tücke und Schadenfreude der Götter genügt es auf E. Müllers Recens. zu verweisen, Jahrb. für Philol. LXXXI S. 167.

2) S. bes. Aesch. Choeph. v. 377 Herm. Solon. fr. XI, 75. Rhian. III, 31 u. m. Einl. zu den Eumenid. p. 38. — Schon bei Homer Il. IX, 508 ff. findet sich diese Ansicht angedeutet.

3) Vgl. Nägelsbach, d. nachhom. Theologie des griech. Volksgl. S. 335.

4) De myster. p. 64, 11 R.

5) Vgl. Becker's Charikles II S. 17, und von neckischen Spukgeistern und Kobolden, die den Menschen allerhand Schabernack anthun, wie Taraxippus, der die Pferde scheu macht, Syntrips und Smaragos, die den Töpfern ihre Oefen oder Töpfe zerbrechen, und dergl. s. Lobeck. Agl. p. 970 f.

chen Cultus hochverehrte Gottheiten waren die Erinyen, deren Amt, gleich dem des Alastor, darin bestand, dafs sie, wie Aeschylus sagt, die gottverhafsten Frevler verfolgten und austilgten [1]). Darum hiefsen sie auch vorzugsweise die Semnen oder Ehrwürdigen; auch die Eumeniden oder die Wohlwollenden wurden sie genannt, nicht, wie eine oberflächliche Ansicht will, in blofs euphemistischem Sinne, sondern in der Erkenntnifs, dafs durch die Bestrafung der Bösen das Wohl der Guten gesichert wird, und darum die Erinyen, wenn sie jene verfolgten und austilgten, sich als wohlwollend und wohlthätig für diese erwiesen [2]). Sie waren Dienerinnen des unwandelbaren Rechtes, Vollstreckerinnen der unverbrüchlichen Gesetze, auf denen die sittliche Ordnung der Welt beruht.

Der Glaube an eine göttliche Weltregierung als ein System sittlicher Zwecke nur nach dem Gesetz der Güte, Weisheit und Gerechtigkeit war dem griechischen Alterthum durch keine höhere Offenbarung mitgetheilt worden, und dafs sich aus eigener Kraft nur wenige zu ihm erhoben und ihn in unbedingter Geltung festgehalten haben, darf uns nicht verwundern [3]). Aber sein entschiedenes Gegentheil, den Glauben an eine Weltordnung, wo die einzelnen Götter nach Willkür und Laune walteten, mit einem blinden und dunklen Schicksal im Hintergrunde, darf man ebensowenig für die eigentliche und allgemeine Weltanschauung des Heidenthums erklären. Die unergründliche Naturnothwendigkeit, aus welcher Alles was da ist, hervorgegangen, ist freilich etwas ganz anderes, als ein persönlicher, allweiser und allgütiger Schöpfer und Regierer der Welt; aber aus eben jener unergründlichen Nothwendigkeit sind doch auch die Gesetze der Weisheit und des Rechtes hervorgegangen, auf denen das Bestehen und die Erhaltung der Welt beruht, und die in den persönlichen Göttern ihre bewufsten Vollstrecker haben. Jedem, den Göttern wie

1) Aeschyl. Eum. v. 870ff. u. m. Einleit. S. 42.

2) *Κατὰ γὰρ τὴν εἰς τοὺς ἀνθρώπους εὐμένειαν τῆς φύσεως διατέτακται καὶ τὸ τὴν πονηρίαν κολάζεσθαι.* Cornut. d. n. d. p. 33 Os.

3) Plat. Legg. I p. 644 D: *Θαῦμα μὲν ἕκαστον ἡμῶν ἡγησώμεθα τῶν ζῴων θεῖον, εἴτε ὡς παίγνιον ἐκείνων εἴτε ὡς σπουδῇ τινὶ ξυνεστηκός. οὐ γὰρ δὴ τοῦτό γε γιγνώσκομεν.* Vgl. ähnliche Aeufserungen in den Anf. bei Ast u. Stallbaum. Zu beachten ist das *οὐ γιγνώσκομεν.* Der Mangel an sicherer Erkenntnifs schliefst aber doch den Glauben an die zweite Ansicht nicht aus: der Glaube kann oder mufs in Fragen dieser Art jenen Mangel ersetzen.

den Menschen, sind die allgemeinen Bedingungen seines Daseins, seine Natur mit ihren Anlagen und Fähigkeiten, ihren Mängeln und Schranken, über die er nicht hinaus kann, durch die Naturnothwendigkeit oder durch deren persönliche Vertreter, die Moiren, Töchter der Urnacht oder des Zeus und der Themis, fest bestimmt; aber innerhalb dieser allgemeinen Bedingungen giebt es doch auch eine Sphäre freien Handelns für die Götter wie für die Menschen [1]. Die Götter sind wie an Macht so an Weisheit nicht alle einander gleich, nicht alle sind sich jener Gesetze, welche in der uranfänglichen Nothwendigkeit begründet sind, immer und in gleichem Maſse bewuſst; aber im Allgemeinen handeln sie doch ihnen gemäſs. Unter ihnen selbst findet eine gewisse gesellschaftliche Ordnung und Verfassung statt. An der Spitze aller aber steht Zeus, weil er, wie der mächtigste, so der weiseste und beste ist. Er waltet mit väterlichem Sinne, und heiſst darum Vater der Götter und Menschen. Seinem Willen und Gebote müssen alle übrigen Götter gehorchen: er hat ihnen ihre Aemter und Wirkungskreise angewiesen, sie sind als seine Gehülfen und Diener in der Weltregierung zu betrachten. — Dies etwa dürfen wir als das durchschnittliche Maſs des religiösen Glaubens ansehn, zu dem sich im Alterthum die Verständigen bekannten: die Kluft zwischen dem Urwesen, dem Unerforschlichen und Unerfaſslichen, welches sie sich als ein persönliches Wesen zu denken nicht vermochten [2], und darum sich beschieden, es nur als die erste Ursache, den Grund und die Möglichkeit aller Dinge anzuerkennen, die nach einer ihm selber ursprünglich inwohnenden Nothwendigkeit [3] aus ihm hervorgegangen, — die Kluft zwischen diesem und dem Menschen ward ausgefüllt durch jene nicht ursprünglichen, sondern gewordenen, nicht absoluten, sondern bedingten, aber dafür auch persönlichen, menschenähnlichen und menschenfreundlichen Wesen, die sie ihre Götter nannten, zu

1) Vgl. m. Bemerk. zu Aesch. Prom. S. 38 u. 108—111 u. Nägelsbach nachhom. Theol. S. 150 ff.

2) Arnob. adv. gent. 1, 31: *Prima enim tu causa es, locus rerum ac spatium fundamentumque cunctorum, quaecunque sunt, infinitus, ingenitus, immortalis, perpetuus, solus, quem nulla delineat forma corporalis, nulla determinat circumscriptio, qualitatis expers, quantitatis, sine situ, motu et habitu, de quo nihil dici et exprimi mortalium potis est significatione verborum: qui ut intelligaris, tacendum est, atque ut per umbram te possit errans investigare suspicio, nihil est omnino mutiendum.*

3) *Ἡ τῆς κοσμικῆς γενέσεως εἱμαρμένη*, heiſst sie bei Heraclit. Alleg. Hom. c. 48. *ἡ τῆς φύσεως ἀνάγκη καὶ τὸ χρεών.* Dionys. Hal. A. R. III, 5.

denen Einer beten konnte in vollem Vertrauen dafs sie ihn hörten, zu denen er aufschaute als zu den wohlwollenden Lenkern seines Lebens, denen er zuschrieb, was in ihm selbst das Edelste und Beste war, deren er überall bedurfte und ohne die er nichts vermochte. Dafs so die Verständigen unter den Alten von ihren Göttern dachten, weifs Jeder, der sie kennt; aber Jeder weifs auch, dafs die Verständigen, wie überall, so auch im Alterthum, nicht die Mehrzahl ausmachten. — Hätte man aber einen jener Verständigen nach dem Grunde seines Glaubens gefragt, so würde er wahrscheinlich geantwortet haben: Er glaube an die Götter, weil dieser Glaube von den Vorfahren überliefert sei; den Vorfahren aber hätten sich die Götter selbst und unmittelbar offenbart und zu erkennen gegeben [1]). Denn es sei eine Zeit gewesen, wo die Götter menschenähnlich mit befreundeten Menschen verkehrt hätten, und aus dieser Zeit stamme, was von den Göttern Wahres und Gewisses überliefert sei. Und hätte man weiter gefragt, was denn dieses Wahre und Gewisse sei, und woher denn doch auch soviel des Unwahren und Unglaublichen über die Götter gesagt und geglaubt werde, so würde er geantwortet haben: das Wahrste und Gewisseste sei, dafs die Götter daseien, dafs sie mächtig und erhaben, gerecht und weise, Freunde des Guten, Rächer des Bösen seien, und dafs den Menschen alle gute Gabe nur von ihnen komme. Was über der Einzelnen besondere Aemter, Gestalten und dergleichen geglaubt werde, sei wohl weniger gewifs, und gehöre zu den Dingen, deren sichere Kunde den Menschen verborgen sei. Falsch aber sei sicherlich Alles, was mit der Güte, Weisheit und Gerechtigkeit der Götter nicht zu vereinigen sei. Dieses Falsche aber sei in den Glauben eingedrungen entweder durch Mifsverstand bildlicher Darstellung oder durch eine Verdunkelung der ältesten Ueberlieferung, da die Dichter angefangen, leichtfertig über göttliche Dinge zu reden, und die Schöpfungen ihrer Einbildung in unfrommem Sinne und zur Ergötzung unfromm Gesinnter als Thaten der Götter zu besingen [2]).

1) Vgl. Plat. Phileb. p. 16 C. Timae. p. 40 D. Dazu Clem. Alex. Strom. V, 13, 85. Euseb. pr. eu. XIII, 1, 3. Lactant. V, 19 u. m. Abh. üb. das sittlich-relig. Verhalten der Gr. S. 35. Nitzsch zur Od. Bd. II. S. 156. — Von andern Versuchen die Entstehung des Götterglaubens zu erklären s. Welcker, Götterl. II S. 45 ff.

2) Ἀοιδῶν δύστηνοι λόγοι. Eurip. Herc. fur v. 1346. Man darf mit Wahrheit behaupten, dafs Nichts, was die christlichen Apologeten gegen die Ungereimtheiten und Unwürdigkeiten der mythologischen Vorstel-

Den Glauben, dafs die Götter nicht alle gleich hoch an Macht und Würde ständen, theilten die Verständigen mit der Menge, hegten dabei aber freilich selbst von den Göttern der niedrigsten Ordnung immer noch weit erhabnere Vorstellungen, als die Menge selbst von den höchsten. Daneben aber gewann allmählig immer mehr und mehr der Glaube Eingang, dafs es aufser den eigentlich sogenannten Göttern noch eine andere zahlreiche Classe von übermenschlichen Wesen gebe, die gleichsam in der Mitte zwischen Göttern und Menschen ständen, zum gröfsten Theil als Diener und Gehülfen jener keinen geringen Einflufs auf die Angelegenheiten der Menschen übten, und deswegen ebenfalls Anspruch auf Verehrung hätten. Der Glaube an solche Mittelwesen mufste sich um so mehr empfehlen, je mehr die Vorstellungen von der Würde und Erhabenheit der Götter sich steigerten, der es nicht zu entsprechen schien, dafs sie selbst sich um Alles, auch das Einzelne und Kleinste, in ihrem Wirkungskreise bekümmerten und bemühten. Deswegen dachte man sie von Schaaren dienstbarer Geister umgeben, denen sie dergleichen überlassen konnten. Einige fanden auch wohl zur Beseitigung mancher Anstöfsigkeiten in der Mythologie und im Cultus ein willkommenes Mittel darin, dafs sie annahmen, nicht die Götter selbst hätten dies oder jenes gethan, nicht sie verlangten diese oder jene Cultusform, sondern es seien nur die untergeordneten Geister, die dergleichen gethan oder verlangten, und die man irrthümlich mit den Göttern verwechselt habe [1]). — Der allgemeine Name für solche Mittelwesen ist Dämon (*δαίμων*), dessen Anwendung in diesem Sinne aber erst der nachhomerischen Zeit angehört, und auch hier keinesweges ausschliefslich nur so, sondern auch in allgemeiner Bedeutung von allen übermenschlichen Wesen gebraucht wird, oft auch als umfassender Ausdruck für den Begriff der waltenden und wirkenden Gottheit überhaupt, wie sonst *τὸ θεῖον*, dient [2]). Bei Homer findet sich zwar die Vorstellung von untergeordneten und dienstbaren Gottheiten ebenfalls, er nennt z. B. den Proteus einen Diener des Poseidon [3]); aber zwischen *θεός* und *δαίμων* ist

lungen gesagt haben, nicht schon lange vor ihnen von verständigen Heiden gesagt worden sei, wie sie selbst auch anerkennen. S. Arnob. III, 6.

1) Vgl. Plutarch. de orac. def. c. 14. 15. 21. de Is. et Os. c. 25. 26. de fac. in orb. lun. c. 29. 30.

2) Vgl. Wahrmund üb. den Begr. *δαίμων* und seine geschichtl. Entwickelung, in der Zeitschr. f. d. österreich. Gymn. X S. 761.

3) Od. IV, 386.

kein anderer Unterschied bei ihm wahrzunehmen, als etwa nur dieser, dafs er den letzteren Namen vorzugsweise dann gebraucht, wenn er nicht sowohl die individuelle Persönlichkeit der Götter, als ihre Macht und Wirksamkeit andeuten will, wie denn auch bei ihm schon nicht selten das Wort so vorkommt, dafs man dabei nicht an diese oder jene bestimmte göttliche Person, sondern nur im Allgemeinen an göttliches Wirken und Walten zu denken hat. In der Hesiodischen Theogonie dagegen, wo Phaethon, der Sohn der Eos, (der Morgenstern,) den Aphrodite zum Hüter ihres Heiligthums eingesetzt, ein göttlicher Dämon genannt wird, läfst sich bereits die Bedeutung des Wortes als die eines untergeordneten Dieners oberer Götter erkennen. In den Werken und Tagen sind Dämonen die vom Zeus zu Wächtern und Aufsehern der Menschen bestellten Geister des ehemaligen goldenen Geschlechtes. Für Dämonen ferner erklärte man auch Satyrn, Silene, Kureten und Korybanten, die dem Dionysos und der Göttermutter als Diener untergeben waren[1]. Aphrodite hatte theils weibliche Dämonen unter sich, wie die Genetyllides, theils männliche, wie uns namentlich ein Tychon, ein Gigon, ein Orthanes als solche genannt werden[2]. Auch den Eros oder die Eroten, (denn sie kommen oft in der Mehrzahl vor,) sammt dem Himeros und Pothos dürfen wir zu dieser Classe zählen, zumal da Plato's Diotima dem Eros ausdrücklich seinen Platz unter den Dämonen angewiesen hat, wenn auch Andere, wie die Thespier, ihn als gröfsten Gott verehrten. Auch die Charitinnen, die zu Orchomenos als grofse Göttinnen verehrt wurden, erscheinen anderswo als Dienerinnen der Aphrodite. Nicht im Dienste bestimmter einzelner Götter, aber ohne Zweifel doch als Wesen dämonischer Gattung dachte man sich viele, die von den Zuständen oder Verhältnissen des menschlichen Lebens, in denen sie sich wirksam erwiesen, ihre Namen hatten. Dahin gehören *Αἰδώς*, die Scham, *Φιλία*, die Freundschaft, *Ἔλεος*, das Erbarmen, *Ὁρμή*, der Thatendrang, *Εἰρήνη*, der Friede, *Φήμη*, das Gerücht, welche zu Athen ihre Altäre hatten[3]: in Sparta wurde *Φόβος*, der Gehorsam, *Γέλως*, das Lachen, in Aegium *Σωτηρία*, die Rettung, zu Olympia *Ὁμόνοια*, die Eintracht, und *Καιρός*,

1) Strab. X p. 466. 468.

2) Vgl. Lobeck. Agl. p. 1235 und über die Genetyllides insbesondere Preller, Jahrb. f. Philol. LXXIX S. 552.

3) Hesych. s. v. *Αἰδοῦς*. Pausan. I, 17, 1. 8, 3. 18, 3. Schol. Soph. Oed. Col. v. 253. Schol. Aeschin. in Timarch. p. 140 R.

die gute Gelegenheit, verehrt[1]). Bei allen diesen lag die Ansicht zu Grunde, dafs jene Zustände und Verhältnisse von göttlichen Einflüssen herrührten; aber da man schwer entscheiden konnte, von welchen einzelnen Göttern sie jedesmal kämen, so dachte man sich gewisse vermittelnde Wesen, welche bald auf dieses bald auf jenes Gottes Geheifs, bald aber auch wohl selbständig sie bewirkten. Unbestimmt und schwankend waren die Vorstellungen, wie überall auf diesem Gebiet, so nothwendig auch hier[2]). *Νίκη*, Sieg, wird gewöhnlich als eine eigene Gottheit betrachtet: den Athenern aber, die ihrer Stadtgöttin auch ihre Siege zuschrieben, hiefs Athene selbst deswegen auch *Νίκη*. Ebenso ist es mit der *Ὑγίεια*, die gewöhnlich als Genossin dem Asklepios zugesellt und seine Tochter genannt wird, in Athen aber keine andere als Athene selbst war. *Εὔκλεια* war in Theben ein Beiname der Artemis, wurde also wohl als eine Manifestation dieser gedacht[3]). — Als ein deutliches Beispiel, wie man den Göttern für die verschiedenen Aemter, die sie hatten, besondere von ihnen damit beauftragte Dämonen zugesellte, kann es dienen, dafs Zeus, der als Hort des Gastrechts *ξένιος* heifst, doch für die besondern einzelnen Fälle seine Vertreter hat, die nach seinen Befehlen handeln[4]). Auch die Offenbarungen, die durch Orakel und vorbedeutende Zeichen ertheilt wurden, gewährten, wie Viele meinten, die Götter nicht selbst, sondern durch Vermittelung ihrer Dämonen[5]). Und wie im Menschenleben, so waren auch in allen Gebieten der Natur neben und unter den Göttern eine Menge von Wesen thätig, die man Untergötter nennen kann. Jeder weifs von den Nymphen, die in Wäldern, auf Bergen, in Grotten und Thälern, auf Wiesen und in Gewässern geschäftig

1) Pausan. II, 3, 6. Plutarch. Cleom. c. 9. Pausan. VII, 21, 7. 24, 3. V, 14, 9. — Zu Hypata in Thessalien wurde, nach Apulei. Met. III c. 11, dem Gott des Lachens ein jährliches Volksfest begangen. Ob das Wahrheit oder Dichtung sei, müssen wir dahingestellt sein lassen.

2) Im weitesten Umfang und über die Grenzen des Volksglaubens hinaus werden von den Dichtern die mannichfaltigsten Zustände und Affecten als göttliche Wesen hypostasirt, wovon Beispiele überall leicht zu finden sind. Vgl. Boissonade ad Psell. de op. daem. p. 292. Bähr zu Herod. VIII, 111.

3) Auch zu Athen nennen Inschriften aus späterer Zeit einen *ἱερεὺς Εὐκλείας καὶ Εὐνομίας*. Z. B. Philistor III p. 458.

4) Daher bei Plato, Legg. V p. 730 A: *ὁ ξένιος ἑκάστου δαίμων καὶ θεός, τῷ ξενίῳ συνεπόμενος Διί.*

5) Plutarch. de orac. def. c. 12. Vgl. Plat. Sympos. c. 23 p. 202 E. Diog. L. VIII, 32.

sind: als Dienerinnen oberer Götter erweisen sie sich auch dadurch, dafs sie oft ihnen aufwarten, ihr Gefolge bilden, ihnen Opfer darbringen [1]; den Menschen gegenüber haben aber sie selbst auf Opfer und Verehrung Anspruch. In Arkadien opferte man auch der Bronte und Astrape [2], ohne Zweifel weil man sie als Dämonen der Gewitter ansah, die auf Zeus' Befehl donnerten und blitzten. So wurden auch die Windgötter theils insgesammt [3], theils einzelne von ihnen, namentlich Boreas, verehrt, die wir auch nur zu dieser Gattung von Untergöttern zählen dürfen. Werden sie sowenig als die vorher erwähnten ausdrücklich Dämonen genannt, so darf uns das nicht irre machen. Der Unterschied zwischen ihnen und denen, die vorzugsweise so heifsen, besteht nur darin, dafs ihre Dienste sich auf die Natur, die der andern auf das Leben und die Verhältnisse der Menschen beziehn. Von diesen letztern haben wir nun besonders noch diejenigen zu erwähnen, die man sich als ganz speciell den einzelnen Menschen zugesellt dachte. Eine Andeutung des Glaubens an solche Specialdämonen findet sich schon bei Theognis; unzweideutige Zeugnisse desselben seit dem platonischen Zeitalter [4]. Nach diesem wurde er von Einigen noch dahin erweitert, dafs sie jedem Menschen nicht einen sondern zwei Dämonen zutheilten, einen guten und einen bösen. Allgemein indessen ist diese Ansicht nie gewesen; wohl aber glaubten die Meisten, dafs Jeder seinen Dämon habe, von dem bald Gutes bald Uebles komme, dafs der Dämon des Einen mächtig und vielvermögend, der des Andern gering und schwach, der des Einen wohlwollend und freundlich, der des Andern übelwollend und unfreundlich sei. Ueber allen diesen Einzeldämonen aber nahm man einen grofsen, allgemeinen Dämon an, den man vorzugsweise als den

1) Zu dem in m. Einleitung zu Aeschylus Prometh. S. 150 angef. vgl. noch Ovid. Fast. II, 247. IV, 423.

2) Pausan. VIII, 29, 1.

3) Z. B. zu Delphi, Herod. VII, 178. und zu Koronea, Pausan. IX, 24, 2.

4) Theogn. v. 161 ff. Vgl. Phocylid. bei Clem. Alex. Strom. V p. 725 Pott. — Plat. Phaedon p. 107 D. u. dazu Wyttenbachs Anmerk. auch Lehrs, populäre Aufs. a. d. Alterth. S. 166. — Doch mögen die Ausdrücke *εὐδαίμων*, *κακοδαίμων*, *δυσδαίμων* wohl auf jenen Glauben zu deuten sein. *Εὐδαίμων* kommt zuerst in den Hesiodischen W. u. T. v. 826 vor. Homer kennt weder dies noch die andern, und das in der Teichoskopie v. 182 vorkommende *ὀλβιοδαίμων* wird mit Recht zu den auch sonst in dieser Partie wahrzunehmenden Zeichen späterer Abfassung gezählt werden dürfen.

Guten, als Agathodämon, anrief, und den Manche geneigt sein konnten für keinen andern als für Zeus selbst zu halten [1]).

Die Religion der Römer glaubte an Genien von Völkern, Städten, Genossenschaften, und wir dürfen diese Genien zu derselben Gattung von Wesen rechnen, der die Dämonen angehören, wie denn auch von den Griechen genius durch *δαίμων* übersetzt zu werden pflegt. Indessen finden wir derartige Schutzgeister von Völkern u. s. w. in der früheren Religion der Griechen nicht; in der späteren, der hellenistischen und römischen Zeit vertritt die *Τύχη* der Stadt den römischen Genius civitatis [2]). In Athen aber gab es in der römischen Kaiserzeit auch einen Priester des Demos [3]), und unter diesem Demos ist offenbar nichts andres als ein idealer göttlicher Repräsentant und Schutzgott des Volkes zu denken.

Eine andere Gattung von Mittelwesen zwischen Göttern und Menschen waren die Heroen: doch der Glaube an diese gehört ganz der nachhomerischen Zeit an. Bei Homer bezeichnet der Name *ἥρως* noch allgemein jeden Trefflichen, und wird deswegen selbst Leuten niederen Standes, wenn sie sich als Ehrenmänner vor Andern hervorthun, nicht vorenthalten [4]), obgleich ihm allerdings ein wesentlicher Unterschied zwischen der Masse der gewöhnlichen Menschen, dem grofsen Haufen, und den hervorragenden Helden zu sein scheint. Jene, die *δήμου ἄνδρες*, sind dunkeln Ursprungs, und auf sie wird es gehen, wenn das Geschlecht als von Bäumen oder Steinen entsprossen bezeichnet wird. Die Edleren aber rühmen sich näherer oder entfernterer Abstammung von Göttern. Bei Hesiod in den Werken u. Tagen wird der Name Heroen speciell diesen Menschen höherer Abkunft beigelegt, die deswegen auch *ἡμίθεοι*, Halbgötter heifsen, und deren Manche, dem allgemeinen Loose der Sterblichkeit enthoben, auf die Inseln der Seligen versetzt sind, wo sie unter der Herrschaft des Kronos ein beglücktes Leben führen [5]). Von einem Einflufs dieser Heroen auf das Leben der Menschen, und von einem ihnen deswegen gebührenden Cultus, findet sich indessen auch bei Hesiod noch keine Spur. In der späteren Zeit aber tritt uns überall in Griechenland dieser Glaube entgegen. Die

1) Pausanias wenigstens, VIII, 36, 3, meint, dafs der gute Gott, dem ein Tempel in Arkadien geweiht war, wohl Zeus sein werde.

2) Preller, gr. Myth. I S. 423.

3) Im Philistor I p. 47 u. in den früher erwähnten Inschriften aus dem athenischen Theater.

4) Vgl. Bd. 1 S. 24. 5) Hesiod. O. et D. v. 159 ff.

Heroen sind zwar, gleich allen andern Menschen, auch gestorben, ihre Seelen aber sind nach dem leiblichen Tode eines höheren Looses theilhaftig geworden und mit der Macht ausgerüstet, den Menschen Gutes oder auch Uebles zu thun. Seit wann dieser Glaube aufgekommen, läfst sich nicht mit Bestimmtheit angeben; veranlafst werden konnte er aber zunächst wohl dadurch, dafs man den ausgezeichneten Helden der Vorzeit einen übermenschlichen Ursprung aus Verbindung von unsterblichen Göttern mit sterblichen Weibern zuzuschreiben gewohnt war, und demgemäfs auch den Seelen solcher Halbgötter ein anderes Loos als den Seelen der gewöhnlichen Menschen zuschrieb. An die Möglichkeit von dergleichen Verbindungen zwischen Göttern und Menschen zu glauben war bei der so ganz anthropomorphistischen Vorstellungsweise des Heidenthums nicht schwer, und auch noch in späteren Zeiten zweifelte das Volk daran nicht. Das Vorgeben eines Weibes, vom Apollon schwanger zu sein, fand noch bei Lysanders Zeitgenossen Glauben [1]); Alexander der Grofse hoffte es durchsetzen zu können, für einen Sohn des Zeus gehalten zu werden, der König Seleukus galt bei Vielen für einen Sohn des Apollon; und ähnliches liefse sich noch in Menge anführen. Aber auch ohne von Göttern gezeugt zu sein konnten doch Einzelne sich durch Trefflichkeiten mancher Art in dem Grade auszeichnen, dafs sie in höherem Mafse als Andere des göttlichen Wesens theilhaftig, und deswegen auch ihre Seelen nach dem Tode einer höhern Stellung würdig schienen. Heroen dieser Art hatte es nicht blofs in der Vorzeit gegeben, sondern auch die spätere Periode entbehrte ihrer nicht, und die Beispiele, dafs man Zeitgenossen zum Range von Heroen erhob, sind gar nicht selten. Bisweilen geschah dies sogar aus ziemlich befremdlichen Gründen und um sehr zweifelhafter Verdienste willen. Ein Athlet, Kleomedes aus Astypaläa, war in Wahnsinn verfallen, weil ihm die Hellanodiken zu Olympia den Sieg nicht zuerkannt hatten: in einer Anwandlung des Wahnsinns rifs er einst in Astypaläa die Säule eines Hauses um, in welchem eine Anzahl von Knaben unterrichtet wurde, so dafs das Haus einstürzte und die Knaben verschüttet wurden. Als das Volk ihn deswegen steinigen wollte, flüchtete er zum Tempel der Athene und verbarg sich hier in einer Kiste. Man versuchte lange vergebens die Kiste zu öffnen, und als man sie endlich erbrochen hatte, war Kleome-

1) Plutarch. Lysand. c. 26.

des verschwunden und nirgends eine Spur von ihm zu entdecken. Das schien den Astypaläern so wunderbar, dafs sie deswegen das delphische Orakel befragten, und das Orakel beschied sie, Kleomedes sei ein Heros, der letzte der Heroen, und sie sollten ihn als solchen mit Opfern verehren[1]). Dies geschah um Ol. 71 (496); aber der letzte der Heroen blieb Kleomedes keinesweges, sondern es wurden auch nach ihm noch nicht wenige Heroen creirt, zum Theil aus probabeln, zum Theil aber auch aus sehr bedenklichen oder geradezu verwerflichen Beweggründen. Dafs namentlich in den Colonien den Stiftern oder Oikisten heroische Ehren erwiesen wurden, haben wir schon an einem andern Orte bemerkt, und ebenso, dafs, wo man den wirklichen Oikisten nicht kannte, man irgend einen pafslichen Helden aus der Sage dafür annahm. Aber auch sonst fehlte es nicht an blofs fingirten Heroen, wie denn z. B. alle angeblichen Ahnherrn adeliger und priesterlicher Geschlechter in Attika, der Hesychos der Hesychiden, Eumolpos der Eumolpiden, Krokon der Krokoniden, Butes der Butaden, oder Eponymen der Phylen und der Demen zu dieser Classe gehören, um nichts von solchen zu sagen die, wie Keraon und Matton zu Sparta[2]), als die Schutzpatrone von diesem oder jenem Handwerk oder Gewerbe verehrt wurden. Manche übrigens, die in der geschichtlichen Zeit nur als Heroen angesehn wurden, waren ursprünglich Götter gewesen, aber durch einen auf leicht erkennbaren Gründen beruhenden mythologischen Procefs ihrer früheren Würde entkleidet und in diese niedere Stellung herabgesetzt worden, was wir indessen hier nicht näher auseinanderzusetzen haben. Hier genügt es zu sagen, dafs in jeder Stadt, in jeder Landschaft von Griechenland neben den oberen Göttern auch eine Anzahl von Heroen verehrt, und manche derselben als besondere Schutzgeister des Landes, als Landesheroen, *ἥρωες ἐγχώριοι*, ausgezeichnet wurden[3]). Solche wa-

1) Pausan. VI, 9, 6. Plutarch. Rom. c. 28. Euseb. pr. eu. V, 34. Auch was Herodot, VII, 117, von dem Perser Artachäus erzählt, der zu Akanthus als Heros verehrt wurde, verdient nachgelesen zu werden. Ferner V, 47 von dem Krotoniaten Philippos, ib. 114 von dem Könige Onesilos auf Kypros, und Athenae. VI p. 265 von dem Sklavenanführer Drimakos auf Chios.

2) Sie waren Schutzpatrone der Köche. Athen. II p. 39 C. Auch *Δαίτων* wird mit Keraon zusammen genannt IV, 173 F. Aehnlicher Art waren der *Ἀκρατοπότης* zu Munychia, der *Δειπνεύς* in Achaia.

3) Vgl. Herodot II, 45. 143. Thucyd. II, 74. V, 30. Lycurg. ap. Athenae. VIII p. 309 D. Klausen. theolog. Aesch. p. 61. Mätzner zu Lycurg. p. 73.

ren z. B. den Spartanern die Dioskuren, deren Symbole auch von den Königen mitgenommen wurden, wenn sie zu Felde zogen [1]), und bei den Aegineten die Aeakiden, die, d. h. ihre Bilder, sie einst auch den Thebanern zu Hülfe schickten [2]). Die Aeakiden wurden auch vor der Schlacht bei Salamis zu Hülfe gerufen und eine Triere abgeschickt um sie zu holen [3]), und als die Athener Aegina bekriegten, gab ihnen das Orakel den Rath, sich vor allem der Gunst des Heros der Insel, des Aeakos, zu versichern und ihm ein Heiligthum zu stiften [4]). Den epizephyrischen Lokrern galt Aias, des Oileus Sohn, für einen mächtigen Helfer im Streite, und es wurde in der Schlachtreihe immer ein Platz für ihn leer gelassen [5]). In Theben wurde auch Hektor als Heros verehrt, dessen Gebeine nach einem Orakelspruch aus Troas dorthin geholt waren [6]). In Eidschwüren wurden die Heroen nicht weniger als die Götter angerufen, besonders Herakles, bei den Thebanern auch Iolaus, bei den Megarensern Diokles, und so andere anderswo. Manche Heroen dagegen traten in ein sehr unscheinbares Dunkel zurück und wurden geringer geachtet, was besonders von allen denen gilt, die sich blofs eines Privatcultes zu erfreuen hatten, den ihnen einzelne Familien oder Geschlechter an ihren Gräbern erwiesen. Denn dies war an manchen Orten Sitte, dafs Verstorbene von ihren Hinterbliebenen für Heroen erklärt, und ihnen demgemäfs ein gewisser Cult gewidmet wurde: man nannte dies ἀφηρωΐζειν, heroisiren [7]). Zuweilen wurde solche Heroisirung auch von Staatswegen anerkannt und bestätigt, was denn aber weiter nichts zu bedeuten hat, als eine öffentliche Ehrenbezeugung für den Verstorbenen zu sein, etwa wie eine Art von Seligsprechung. Denn dafs die Seelen, nicht blofs der ausgezeichneten Menschen, wie einige Philosophen wollten [8]), sondern ohne Unterschied alle Seelen auch nach dem Tode fortdauerten und je nach ihrem Verdienste belohnt oder bestraft würden, das war eine zwar nirgends dogmatisch festgestellte, aber nichts destoweniger in der geschichtlichen Zeit allgemein verbreitete Meinung, so verschieden auch

1) Herodot. V, 75. 2) Id. V, 80. 81. 3) Id. VIII, 64. 83.
4) Id. V, 89. 5) Pausan. III, 19, 11. Conon. narr. 18.
6) Tzetz. ad Lycophr. v. 1194 u. 1208.
7) Vgl. Corp. Inscr. no. 2467 ff. und Böckh's Abh. über d. Inschr. v. Thera, in d. Abhdl. der Berl. Ak. d. W. v. J. 1836.
8) Diog. L. VII, 157 mit d. Anmk. von Menage. Vgl. Jac. Thomasius, *Stoica animarum mortalitas*, hinter seiner Abhdl. *de mundi exustione Stoic.* p. 227.

natürlich die Vorstellungen von den Zuständen in jenem Leben waren [1]). Von den hierauf bezüglichen religiösen Gebräuchen und abergläubischen Mifsbräuchen wird später die Rede sein: für jetzt bemerken wir nur, dafs man sehr allgemein den Seelen auch das Vermögen zutraute, von der Unterwelt aus einen gewissen Einflufs auf die Oberwelt auszuüben [2]), dafs man meinte, sie heraufbeschwören zu können, dafs sie aber auch als Gespenster bisweilen auf der Oberwelt erschienen und in der Regel denen, welchen sie erschienen, nichts Gutes bedeuteten [3]).

2. Verhalten des Staates zum Cultus.

Der lokrische Gesetzgeber Zaleukos soll seinen Gesetzen eine Vorrede vorangeschickt haben, die den Zweck hatte, seinen Mitbürgern richtige Vorstellungen von den Göttern und der allein ihnen wohlgefälligen Verehrung einzuschärfen [4]). "Ein Jeder", soll er sie belehrt haben, "mufs sich bestreben, seine Seele von allem Bösen rein zu halten, denn von bösen Menschen wird den Göttern keine Ehre erwiesen. Man dient ihnen nicht mit kostbaren Gaben und prunkendem Aufwand, sondern durch Tugend und redlichen Willen zum Rechten und Guten. Deswegen mufs ein Jeder so gut sein, als es ihm möglich ist, wenn er der Gottheit wohlgefällig sein will; er mufs bedenken, dafs die Götter den Ungerechten strafen, und sich erinnern, dafs eine Zeit kommt, wo er aus dem Leben abgerufen wird, und wo er dann zu spät seine bösen Thaten bereuen, und wünschen wird gerecht gehandelt zu haben. — Wenn aber Einem der Versucher naht, und ihn zum Bösen verlocken will, so mufs er seine Zuflucht zu den Tempeln, Altären und Heiligthümern nehmen, und die Götter anrufen, dafs sie ihm helfen, der Sünde gleichwie einer argen und gottlosen Gebieterin zu entrinnen." Es ist nun zwar gewifs, dafs dies Proömium, wie Alles was sonst von den Gesetzen des Zaleukos berichtet wird, ihm erst in späterer Zeit — wenn auch schon vor Cicero — untergeschoben ist [5]); aber

1) Für unsern Zweck genügt es auf Teuffel zu verweisen, in Pauly's Real-Encyklop. IV S. 164 ff. — Ueber die homerischen Vorstellungen vgl. Bd. 1 S. 69.

2) Vgl. bes. Plat. Legg. XI p. 927 A.

3) Vgl. Babr. Fab. 63, 6 ff. Athenae. XI, 4 p. 461. Hesych. s. v. *Κρείσσονες* und was Meineke zu Menander (Berolin. 1823) S. 158 anführt.

4) Stobae. Floril. tit. 44, 20.

5) Vgl. Bd. 1 S. 164.

ebenso gewiſs ist es auch, daſs ähnliche Ansichten, wie wir sie hier ausgesprochen finden, weder dem Sinne der alten Gesetzgeber noch überhaupt der Religion des Alterthums fremd gewesen sind. Nur aus der Ueberzeugung, daſs die Gebote der Sittlichkeit Gebote der Götter seien, die das Rechte wollten und das Unrecht bestraften, läſst sich ja erklären, daſs man den Staat und die staatliche Ordnung unter die Obhut der Götter stellte, und ihr dadurch die höchste und wahrste Sanction zu geben meinte [1]), und nur darum konnte sophistischer Unglaube auf den Gedanken verfallen, die Religion sei nichts als eine Erfindung kluger Leute, die durch die Furcht vor den Göttern die Begierden der Menschen zu zügeln und ihre Wildheit zu bändigen gesucht hätten [2]). Betrachtete man nun aber wirklich die Religion als die sicherste Stütze der Sittlichkeit, und fand man in der Gottesfurcht der Menschen die sicherste Gewähr für ihr Rechtthun, so muſs es uns um so mehr auffallen, daſs es Keinem der alten Gesetzgeber, weder dem Zaleukos noch dem Solon noch irgend einem Andern, in den Sinn gekommen oder möglich gewesen zu sein scheint, durch angemessene mit dem Cultus verbundene Institutionen für eine richtige und wahrhafte religiöse Belehrung des Volkes und Förderung der echten Gottesfurcht Sorge zu tragen [3]). Von solchen Institutionen hören wir Nichts, weder in Lokri noch in Athen oder sonstwo in Griechenland: die Staatsgesetze bezogen sich überall nur auf die Auſsenseite der Religion, und berührten das Verhalten der Menschen gegen die Götter nur insoweit, als es sich unter den Begriff der Legalität stellen lieſs: das Innere, die Gesinnung, blieb der eigenen Vernunft und dem Gewissen der Bürger überlassen. Die Auſsenseite der Religion ist aber der Cultus, und dieser, aus dem Gesichtspunkte der Legalität betrachtet, erscheint als Etwas, was

1) Vgl. Bd. 1 S. 98.

2) Z. B. Kritias bei Sext. Empir. IX, 54. Vgl. Plat. Legg. X p. 889 E. Auch Polyb. VI, 56, und dazu Markhauser, Der Geschichtschr. Polybius (München 1858) S. 111.

3) Erst der Kaiser Julian scheint zur Vertheidigung des dem siegreichen Christenthum immer mehr unterliegenden Heidenthums eine Art von Religionsvorträgen in Tempeln und Schulen angeordnet zu haben, in denen die mythologischen Fabeln durch die beliebte allegorische Erklärungsweise als Einkleidungen ethischer oder physicalischer Lehren gedeutet werden mochten. Vgl. Gregor. Nazianz. or. III. adv. Julian. p. 103 D. ed. Bill. Colon. 1690. Augustin. ep. 202. Opp. tom. II. p. 825 u. d. C. D. II, 6 u. 26, woraus erhellt, daſs dies wenigstens nie allgemein geworden sei und bald wieder aufgehört habe.

die Götter von Rechtswegen zu fordern, die Menschen von Rechtswegen zu leisten haben. Der Staat übernimmt es also, dafür zu sorgen, dafs dieses Rechtsverhältnifs von seinen Angehörigen respektirt werde, und ahndet Alles, wodurch es verletzt wird. Was den Göttern zukommt und gebührt, das Eigenthum, was sie besitzen, die Ehren und Opfer, die man ihnen schuldet, und alles, was in näherer Beziehung zu ihnen steht, wird unter der Kategorie des ἱερόν begriffen, eines Wortes, welches sich zwar oft, aber doch nicht immer, durch unser Heilig wiedergeben läfst, insofern nämlich, als mit diesem auch der Begriff einer sittlichen Reinheit und Vollkommenheit verbunden wird, den es freilich ursprünglich und seiner Etymologie nach auch nicht hatte [1]). Wer die ἱερά respectirt, der gilt vor dem Gesetze als ein ὅσιος und εὐσεβής, wer sie verletzt, der macht sich der ἀσέβεια schuldig, und dies kann natürlich auf mancherlei Weise geschehn, die Asebie bald gröfser bald geringer, bald mehr bald weniger strafbar sein. Das Recht der Götter kann z. B. verletzt werden durch Beschädigung, oder Zerstörung oder Entwendung der ihrem Cult geweihten Dinge, von welcher Art sie sein mochten, und diese Art der Rechtsverletzung, die Hierosylie, wird gewöhnlich am härtesten bestraft: in der Regel wohl mit dem Tode, Versagung des Begräbnisses im Inlande und Confiscation des Vermögens [2]). Verletzt wird das Recht der Götter ferner durch Verunreinigung der ihnen geweihten heiligen Orte, und zu den Verunreinigungen gehört auch dies, wenn entweder Personen, die wegen gewisser Verschuldungen von dem Besuch solcher Orte ausgeschlossen sind, sie dennoch betreten [3]), oder wenn in ihnen Handlungen vorgenommen werden, die in ihnen vorzunehmen sich nicht geziemt [4]). — Da ferner die Cultusformen von Altersher festgestellt, und gerade in dieser festgestellten Form den Göttern ge-

1) Unser Heilig kommt von Heil (*salus*), dieses aber von *heil*, (ganz, integer, intactus.) Das griechische Wort leitete man sonst gewöhnlich von ἵημι ab, so dafs es eigentlich das den Göttern hingegebene, geweihte bedeuten sollte. Die neuere sprachvergleichende Wissenschaft hält es für unzweifelhaft, dafs es nichts anders als das skr. *isharas* sei, was aber freilich nicht im Sinne des gr. ἱερός vorkommt, sondern nur rege, kräftig, stark bedeutet. S. KZ. III S. 154. 5. u. Curtius gr. Etym. 1 S. 131. 368.

2) Xenoph. Mem. 1, 2, 62. Apol. § 25. Lycurg. in Leocr. § 65. Aelian. V, H. V, 17. Att. Proc. S. 361. — Von der allgemeinen Achtung vor dem Eigenthum der Götter, und einzelnen Beispielen, wo sich Staaten oder Tyrannen daran vergriffen, s. Böckh Staatsh. 1 S. 774f.

3) Vgl. Andocid. de myster. p. 17. 34. 54. 55.

4) Thucyd. IV, 97.

nehm sind, so verletzt sie auch derjenige, der von diesen Formen abweicht, und wenn es gar ein Priester ist, den sein Amt vor Andern zur genauen Beobachtung der festgestellten Form verpflichtet, so ist er deshalb strafbar [1]). Ebenso verletzt die Götter, wer ihren Cultus mifsbraucht und unheilige gottverhafste Dinge, z. B. Zauberei, hineinmischt [2]). Endlich, da den Göttern ihre gebührenden Ehren im Staate nur solange erhalten bleiben können, als man wirklich an sie glaubt, so verletzt sie auch der, der diesen Glauben antastet. Wie Jeder im Innern über ihr Dasein und Wesen denkt, das ist eine Sache, um die sich der Staat nicht zu kümmern hat, so lange Einer nur thut was ihm obliegt, und unterläfst was ihm verboten ist. Wenn er aber seinen Unglauben oder seine Nichtachtung der Götter öffentlich zur Schau trägt, die Götter und den Cultus verhöhnt, seine Gesinnung auch Andern mittheilt und sie in ihrem Glauben irre macht, so achtet der Staat mit vollem Rechte sich verpflichtet, dergleichen nicht zu dulden, und den, der es thut, zu bestrafen. Protagoras der Sophist, der nur erklärt hatte, ob es Götter gebe oder nicht, könne man nicht wissen, soll deswegen als Gottloser vor Gericht gezogen und aus Athen verbannt, seine Schriften aber allen, die sie besafsen, abgefordert und auf dem Markte verbrannt sein [3]). Der Melier Diagoras, der die Götter leugnete und verspottete, entzog sich der Bestrafung durch die Flucht, es soll aber von den Athenern ein Preis auf seinen Kopf gesetzt worden sein [4]). Anaxagoras unterlag der Anklage der Asebie unter anderm auch deswegen, weil er die Sonne für nichts als eine glühende Steinmasse erklärte, also den Sonnengott zu leugnen schien [5]). Von dem Philosophen Stilpon lesen wir, dafs er wegen eines unziemlichen Scherzes, den er über die Athene vorbrachte, vor Gericht gezogen und aus Athen verwiesen sei [6]), und vom Theodorus, dafs er Gefahr lief angeklagt zu werden, weil er sich gegen den Hierophanten einen schlechten Witz über die Mysterien erlaubt hatte [7]). Vom Sokrates endlich ist Jedermann bekannt, wie die Anklage, in Folge deren er verurtheilt wurde, vornehmlich dahin ging, dafs er die Götter des Staates leugne und statt ihrer andere neue Gottheiten einzuführen suche.

1) R. g. Neära p. 1384 extr. Hyperid. fr. in O. A. II p. 302 Turic.
2) Schol. zu Demosth. d. f. l. p. 431. R. g. Aristogit. I p. 793.
3) Diog. L. IX, 51. Cic. d. n. d. I, 23, 63.
4) Krateros bei dem Schol. zu Aristoph. Ran. v. 323. Diodor. XIII, 6.
5) Diog. L. II, 12. vgl. Plutarch. Nic. c. 23.
6) Diog. L. II, 116. 7) Id. II, 101.

In den angeführten Beispielen ist nur von Athen die Rede, dem Staate, welcher öfters als der am meisten religiöse ausgezeichnet wird [1], und wir können nicht sagen, wie sich andere Staaten in ähnlichen Fällen verhalten haben. Bei der sonstigen grofsen Verschiedenheit zwischen ihnen ist anzunehmen, dafs auch in Hinsicht auf religiöse Toleranz oder Intoleranz nicht überall das gleiche Verfahren beobachtet worden sei, aber soviel ist wohl gewifs, dafs, wie in andern Dingen, so auch hier, im Allgemeinen der Grundsatz gegolten habe: wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter. Beamte, die *ex officio* wegen Asebie einzuschreiten und als Kläger aufzutreten verpflichtet waren, gab es schwerlich irgendwo. In Athen stand die Klage jedem ehrenhaften Bürger zu; wer nicht selbst als Kläger auftreten wollte oder durfte, der konnte eine Denuntiation bei der competenten Behörde machen, und so diese veranlassen, Mafsregeln zu ergreifen, die sie für angemessen hielt und wozu sie competent war. Besondere geistliche Gerichte gab es nicht, ausgenommen dafs in gewissen die Mysterien betreffenden Fällen die Eumolpiden als ein solches fungirt haben mögen [2]. Gewifs ist aber auch dies nicht. Sonst finden wir, dafs über Asebie bisweilen der Areopag, meistens aber die gewöhnlichen heliastischen Tribunale gerichtet haben, in welchen übrigens, wenn es sich um Vergehen gegen die Mysterien handelte, nur Eingeweihte als Beisitzer zugelassen wurden.

Die Beispiele von Religionsprocessen, die uns überliefert sind [3], scheinen bei gründlicher Prüfung keineswegs geeignet, den Vorwurf der Intoleranz zu rechtfertigen, den man mitunter, auch noch ganz vor Kurzem, den Athenern gemacht hat. Sie beweisen alle nur, dafs man den Cultus nicht angetastet, die Götter in dem, was ihnen von Rechtswegen zukam, nicht verletzt wissen wollte. Gewissenszwang wurde nicht versucht, Keinem wurde ein Glaubensbekenntnifs aufgenöthigt, Keiner zur Rechenschaft darüber gezogen, ob er diese oder jene Vorstellung von den göttlichen Dingen hege, die Tempel fleifsig oder unfleifsig besuche, oft oder selten bete und opfere. Weil es keinen Kanon der Orthodoxie gab, weil man sich nicht vermafs, etwas Gewisses über die Götter zu wissen, so duldete man auch ver-

1) Lycurg. in Leocr. § 15. Pausan. I, 24, 3. Act. Apost. c. 17, 22.
2) Demosth. g. Androt. p. 601, 27. Lys. g. Andoc. p. 204.
3) S. die Aufzählung im Att. Proc. S. 301 ff Dazu noch wegen der γρ. ἀσεβείας gegen Aeschylus Schneidewin im Philolog. III S. 366, und wegen der Anklage gegen Aristoteles A. Schaefer, Demosthenes III S. 329.

schiedene Meinungen und Meinungsäufserungen, sobald Einer nur nicht dasjenige angriff und zu untergraben versuchte, was einmal gesetzliche Geltung hatte; und dies war eben nur der Cultus und die gottesdienstlichen Stiftungen. Wie unglaublich weit aber in jeder andern Beziehung die Toleranz getrieben wurde, kann ganz besonders die alte Komödie lehren, die es sich erlauben durfte, die Götter selbst auf der Bühne in unwürdigster und lächerlichster Gestalt vorzuführen. Bei Aristophanes in den Vögeln werden die Olympier durch eine von den Vögeln in den Lüften erbaute Stadt Nephelokokkygia von der Erde abgesperrt, und müssen, da nun die Opfer und Gaben der Menschen ihnen ausbleiben, schmählich Hunger leiden. Sie schicken deswegen eine Gesandtschaft, aus Poseidon, Hermes und irgend einem barbarischen Gotte bestehend, um mit den Vögeln zu unterhandeln, und das Resultat der Unterhandlung ist, dafs diesen die Regierung abgetreten wird. In einem andern Stück reifst Hungersnoth unter den Göttern ein, weil die Menschen nicht mehr ihnen, sondern allein dem von seiner früheren Blindheit geheilten Plutus opfern, und einer von ihnen, Hermes, verläfst deswegen den Olymp und begiebt sich, um nur leben zu können, bei den Menschen in Dienst. In den Fröschen erscheint Dionysos als ein Ausbund von Albernheit, Weichlichkeit und Poltronerie, und wird sogar geprügelt. Die Liebe des Zeus zur Alkmene wird in dem Plautinischen Amphitruo, der Nachbildung eines griechischen Originals, in der allerfrivolsten Weise dargestellt. Zeus selbst tritt auf, in Amphitruo's Gestalt verkleidet, Hermes als sein Sklave; und dieser namentlich spielt seine Rolle in der allerscurrilsten Weise. Wie war es möglich, mufs man fragen, dafs die Komödie dergleichen wagen konnte, ohne als Gotteslästerung bestraft zu werden? Und diese Komödie war nicht etwa nur eine Belustigung für Privatgesellschaften, sondern Bestandtheil eines von Staatswegen veranstalteten religiösen Festes: die Stücke waren, bevor sie zur Aufführung gelangten, von Beamten des Staats genehmigt, die Mittel zur Aufführung dem Dichter von Staatswegen gewährt. Es giebt nur eine Erklärung jener Möglichkeit, nämlich die, dafs man keine Gefahr für die Religion von solchen Darstellungen besorgen zu dürfen glaubte. Und gewifs kein Vernünftiger konnte auf den Gedanken kommen, dafs der komische Dichter die Götter wirklich sich selbst so vorstellte, oder von seinen Zuschauern so vorgestellt wissen wollte, als er sie auf die Bühne brachte. Die Komödie war ihrem Wesen nach Caricaturpoesie, auf Scherz und Lachen gerichtet, und gleichwie unter den

Menschen auch die angesehensten und hochgestelltesten dadurch nichts von ihrer verdienten Würde und Ehre verlören, wenn sie auch mal in carikirter Gestalt abconterfeit würden, so, meinte man, sei es auch mit den Göttern, und zwar je erhabener und sicherer in ihrer Würde sie wären, desto eher würden sie sich auch dergleichen possenhaftes Spiel gefallen lassen, und es sei nicht zu befürchten, weder dafs sie selbst sich dadurch verletzt fühlten, noch dafs das Volk in seiner bessern Meinung von ihnen und in seiner Ehrfurcht gegen sie irre gemacht werden würde[1]). Ob man Recht gehabt, so zu denken, ist freilich eine andere Frage, und man wird wohl eher geneigt sein, sie zu verneinen als sie zu bejahen. Jedenfalls ist die Komödie das Produkt einer Zeit, in der die Religion schon vielfach untergraben war, und hat selbst auch das Ihrige dazu beigetragen, sie noch mehr zu untergraben[2]).

Weniger tolerant bewies sich der Staat gegen Neuerungen im Cultus. Der Grundsatz, welchen ein Hesiodischer Vers ausspricht[3]), im Gottesdienst müsse man sich dem Brauche des Staats gemäfs halten, der alte Brauch sei der beste, (ὥς κε πόλις ῥέζῃσι· νόμος δ' ἀρχαῖος ἄριστος), dieser Grundsatz wurde auch sowohl von alten Gesetzgebern, wie vom Drakon, als vom Delphischen Orakel eingeschärft[4]). Demgemäfs läuft auch die Definition der Eusebie, die Xenophon[5]) dem Euthydemos in den Mund legt, darauf hinaus, dafs sie in der herkömmlichen gesetzlich festgestellten Verehrung der Götter bestehe, und

1) Es mag hiebei an die sogenannten Mysterien des christlichen Mittelalters erinnert werden. "In diesen Mysterien überrascht uns neben der ernstesten Moral die gröfste Spafsmacherei, die nach unsern Begriffen der Gotteslästerung gleich kommt; das Heiligste wird in den Schmutz des Volkswitzes hinabgezogen, über die heiligsten Dinge werden Scherze und Geschichten gemacht, vor denen es die frommen Leser unserer Tage schaudern würde. — Ganz unzweifelhaft war dergleichen nicht böse gemeint: es waren eben nur Ausbrüche von Naivetät, die ebenso naiv genommen wurden". Lewes über Göthe, Bd. II S. 370 d. deutsch. Uebers. Was Bernhardy, gr. Litt. II, 2 S. 548 gegen die Vergleichung der Mysterien mit der alten Komödie einwendet, kann uns doch nicht hindern sie in diesem Punkt zutreffend zu finden. Vgl. auch Welcker, Götterl. II S. 97.

2) Vgl. Nägelsbach, Nachhom. Theol. S. 475 u. Zeller Philos. d. Gr. II S. 23.

3) Bei Porphyr. de abst. II, 18. s. Göttling's Hesiod S. 293 fr. no. 185.

4) Vom Drakon s. Porphyr. l. l. IV, 22. Vom Orakel Cic. de legg. II, 16, 40.

5) Memor. IV, 3, 16.

ähnliche Aeufserungen finden sich anderswo in Menge[1]. Betrachten wir indessen die Praxis, so überzeugen wir uns bald, dafs doch mancherlei Neuerungen im Cultus durch jenen Grundsatz nicht ausgeschlossen wurden. Allerdings einen altherkömmlichen Cult abzuschaffen oder umzuändern schien unerlaubt, und wurde vom Staate gewifs nicht leicht ohne vorherige Anfrage beim Orakel und auf dessen Auctorität unternommen: auch Einführung neuer bisher ungebräuchlicher Culte fand schwerlich Statt, ohne dafs man sich deswegen vorher der Genehmigung der Götter versichert hätte; aber neben den öffentlichen Culten der vom Staate förmlich anerkannten Gottheiten gab es in jedem Staate auch Privatculte, in welchen Neuerungen nicht in gleichem Mafse abgewehrt wurden oder abgewehrt werden konnten. Von den Athenern sagt Strabo, dafs sie, wie in anderen Dingen, so auch in Hinsicht auf die Götter Freunde des Fremden waren[2], und die Komiker machten sich vielfältig darüber lustig, dafs soviele fremde und barbarische Götter in Athen Aufnahme und Verehrung gefunden hätten[3]. Dies liefs sich aber auch gar nicht verhindern. Es gab in Athen eine grofse Anzahl von Fremden, nicht nur solche, die sich vorübergehend dort aufhielten, sondern auch solche, die als Schutzverwandte aufgenommen waren. Diesen konnte unmöglich verboten werden, ihre heimathlichen Götter im Privatcult auf die ihnen gewohnte Weise zu verehren, mochten nun jene Götter und die Formen ihres Cultes mit den in Athen herkömmlichen übereinstimmen oder nicht. Ein solches Verbot würde nur dann gerechtfertigt gewesen sein, wenn man die Ueberzeugung gehegt hätte, entweder dafs die Götter, welche jene Fremden verehrten, in Wahrheit gar nicht für Götter zu halten, oder dafs die Formen, unter denen sie verehrt wurden, ihnen nicht ebensosehr genehm und wohlgefällig wären, als die in Athen gebräuchlichen. Es leuchtet aber ein, dafs bei dem gänzlichen Mangel einer auf ausschliefsliche Rechtgläubigkeit Anspruch machenden Religionslehre keins von beiden den Alten in den Sinn kommen konnte. Sie mufsten vielmehr sich eingestehen, dafs es aufser den in ihrem Staate von Altersher verehrten Göttern auch noch andere geben könnte, die ebensowohl Götter wären, oder dafs die Götter der Fremden in der That nicht verschieden

1) Einiges der Art s. bei Nägelsbach nachhomer. Theol. S. 201. u. Welcker II S. 33.

2) Strab. X p. 471.

3) Vergl. Th. Bergk, de reliqu. com. Att. p. 109.

von den ihrigen wären, wenn sie auch mit andern Namen genannt würden, und ebenso, dafs diesen Göttern gerade auch die Gebräuche, mit denen die Fremden sie verehrten, gleich lieb und willkommen wären. Darum mufste es als eine Impietät erscheinen, wenn man den Fremden in Athen — oder wo sonst es sein mochte, — den ihnen gewohnten und herkömmlichen Cult ihrer Götter verböte, und so diese um eine ihnen gebührende Ehre verkürzte; und so geschah es denn, dem religiösen Sinn der Alten vollkommen gemäfs, dafs auch fremde Culte im Staate geduldet wurden. Dabei konnte es denn aber gar nicht fehlen, dafs einer oder der andere dieser fremden Culte auch bei Bürgern Anklang fand, so dafs einzelne von diesen, wenige oder viele, die Götter der Fremden und ihre Cultformen ebenfalls annahmen. Wenn sie sich dabei der Verletzung ihrer Pflichten gegen den Staatscult enthielten, so konnte auch der Staat keine Gründe haben, gegen sie einzuschreiten: man mufste sie gewähren lassen, ungefähr so wie die Hochkirche die Dissenters gewähren läfst. Nur dann waren sie strafbar, wenn sie darauf ausgingen, die herkömmlichen Götter und Culte zu verdrängen und andere neue an ihre Stelle zu setzen, oder wenn in ihren Culten etwas war, was sie entschieden als gottlose und verbrecherische erkennen liefs. Dafs dies das wahre Sachverhältnifs in Athen gewesen, — von andern Staaten liegen uns keine hinreichende Daten vor, — bestätigt Alles, was wir hier über die Dienste fremder Götter hören. Von einem allgemeinen Verbote derselben ist nirgends die Rede[1]: die Paar Fälle[2], die man darauf gedeutet hat, beweisen nur dies, dafs man Diener fremder Götter strafte, wenn sie entweder den Staatscult anzugreifen oder zu entweihen schienen, oder wenn sie unter religiösen Formen Verbrechen, wie Zauberei und Giftmischerei, verübten.

Es fehlt aber auch nicht an Beispielen, dafs fremde Culte, nachdem sie eine Zeitlang als Privatculte bestanden hatten und geduldet waren, nachher auch vom Staate förmlich anerkannt und in den Staatscult aufgenommen wurden. Das bekannteste Beispiel dieser Art ist der Cult der Bendis, einer thrakischen

1) Ausgenommen etwa bei Josephus g. Apion II, 37. Wie wenig Auctorität aber dessen Zeugnifs habe, ist von mir in einer Abhandl. *De religionibus exteris ap. Ath.* Gryph. 1857 dargethan worden, die im 3. Bande meiner Opuscula acad. abgedruckt ist.

2) Bei Demosth. d. f. leg. p. 431 § 281. Ctr. Aristogit. 1 p. 793. Plutarch. Demosth. c. 14. Phot. u. Suid. s. v. *μητραγύρτης*. Diese Beispiele sind ebenfalls in der angef. Abhandlung genauer beleuchtet.

Göttin, die man mit der Artemis, der Hekate, der Persephone verglich oder identificirte. Nach Attika war ihr Cult ohne Zweifel durch thrakische Metöken gebracht, die hier namentlich im Piräeus zahlreich waren: er fand aber auch unter den Bürgern soviel Theilnahme, dafs er in Platon's Zeit zum Staatscult erhoben und ein Staatsfest, die Bendideia, gestiftet wurde, an welchem im Piräeus feierliche Processionen, die eine aus Attikern, die andere aus Thrakern bestehend, umherzogen [1]). Mehrere Jahrzehnde früher, in der Perikleischen Zeit, scheint der Dienst der phrygischen Göttermutter, die man mit der Rhea zu vermischen pflegte, Eingang gefunden zu haben. Der ihn zuerst nach Attika brachte, war ein phrygischer Metragyrtes oder Bettelpriester, den man aber, weil er durch die Weise, wie er ihn beging, Anstofs erregte und namentlich die Mysterien zu profaniren schien, als einen Frevler und Rasenden ins Barathron stürzte [2]). Bald darauf aber, da man doch Gewissensscrupel hierüber empfand, wandte man sich an das Orakel, und weihte auf dessen Befehl der Göttermutter einen Tempel [3]), wodurch also eine staatliche Anerkennung ihres Cultes ausgesprochen war, wenn dieser auch, wie sich wohl von selbst versteht, von den Anstöfsigkeiten, die vorher dem Metragyrten das Leben gekostet hatten, rein gehalten werden mufste. Zu öffentlichem Ansehn im Staate gelangte er indessen doch nicht, sondern wurde immer vorzugsweise nur von Conventikeln und Genossenschaften, *θιάσοις*, betrieben. Dasselbe gilt von den Sabazien, Adonien, Kotyttien und dgl., die nicht anders als mit Geringschätzung erwähnt werden, und nur in den niederen Schichten des Volks, besonders bei den Weibern, Theilnahme fanden [4]).

Der Beschlufs, einen neuen Cultus eines bisher nicht verehrten Gottes in die Staatsreligion aufzunehmen, konnte natür-

1) Plat. de republ. I zu Anf., wo auch ein Fackelwettrennen zu Pferde als Zubehör der Festfeier erwähnt wird. Dies scheint jedoch bald wieder abgekommen zu sein, da die Quellen, welche die classische Zeit betreffen, nur von Fackelwettrennen an den Panathenäen, den Hephästien und den Prometheen zu reden pflegen. In späterer Zeit müssen aber noch mehrere hinzugekommen sein, da Inschriften aus der makedonischen oder römischen Zeit ihrer auch bei den Theseen und dem *ἐπιτάφιος ἀγών* erwähnen. S. Philistor II p. 132 u. 187.

2) Schol. Aristoph. Plut. v. 431.

3) Dafs damals, *διὰ τὴν αἰτίαν ἐκείνου τοῦ Φρυγός*, das Metroon erbaut sei, sagt auch der Scholiast zu Demosth. p. 47 ed. Turic.

4) Ueber die Kotyttien s. Lobeck. Agl. II p. 1007 ff. Ueber die Sabazien und Adonien werden wir später Einiges zu sagen haben.

lich nur von der gesetzgebenden Gewalt ausgehn, in Athen also in der geschichtlichen Zeit nur von der souveränen Volksversammlung. Dafs der Areopag darüber zu entscheiden gehabt hätte, ist eine irrige Annahme. Den Rath des Orakels darüber einzuholen war gewifs Sitte, wenn auch nicht eigentlich Gesetz [1]). Unsere Quellen, wo sie von der Einführung neuer Culte reden, geben uns über die Einzelheiten des Verfahrens keine nähere Auskunft; nur von den göttlichen Ehren, die in Athen dem Alexander und später dem Poliorketen Demetrius zuerkannt wurden, hören wir ausdrücklich [2]), dafs dies auf Antrag von Rednern in der Volksversammlung geschehen sei; und natürlich wurde auf gleiche Weise auch die Abschaffung solcher Culte beschlossen [3]). Zu den Beispielen aus älterer Zeit können wir aufser den oben angeführten aus der athenischen Geschichte noch das des Pan hinzufügen. Diesem, einem, wie es scheint, urspünglich oder doch sicherlich vorzugsweise arkadischen Gott, hatte in Attika vor dem ersten Perserkriege wahrscheinlich nur das Landvolk hier und da, besonders in der Nähe von Marathon, Verehrung erwiesen. Nach der Schlacht bei Marathon, und zwar auf Veranlassung dieser, wurde er auch unter die Staatsgötter aufgenommen, ihm ein Heiligthum in einer Grotte an der Nordseite der Akropolis angewiesen und ein jährliches Fest, mit einem Fakelrennen verbunden, gefeiert [4]). Im zweiten Perserkriege ermahnte das Orakel die Athener, ihren Schwager, *γάμβρος*, zu Hülfe zu rufen. Dieser Schwager war Boreas wegen seiner Vermählung mit der attischen Königstochter Orithyia. Sie opferten demgemäfs, als ihre Flotte bei Chalkis lag, dem Boreas und der Orithyia, und als sie heimgekehrt waren, stifteten sie ihm ein Heiligthum, Altar und Temenos, am Ilissus [5]). Auch der ägyptische Ammon, den man bekanntlich auch Zeus nannte, gehört zu den Göttern, deren Cult zu Athen erst in der geschichtlichen Zeit eingeführt wurde, obgleich wir darüber, und über die Zeit, wann es geschehen sei, nichts Genaueres angeben können [6]). — Andere Bei-

1) Vgl. Plat. de republ. IV p. 427 B.

2) Aelian. V. H. V, 12. Athenae. VI, 58 p. 251. Plutarch. Demetr. c. 10 ff.

3) Vgl. Liv. XXXI, 44, 4.

4) Vgl. d. Abh. de relig. ext. Opusc. III p. 439 f. Das Fackelwettrennen scheint auch bei diesem Feste ebenso wie bei den Bendideen nicht von Bestand gewesen zu sein.

5) Herodot. VII, 189. Von der Einführung des Boreascultes zu Thurii aus einem ähnlichen Grunde s. Aelian. V. H. XII, 61.

6) Vgl. Böckh, Staatsh. II S. 132. — In einer athenischen Inschrift

spiele neuer Culte von geringerer Bedeutung übergehen wir; dafs aber auch die alten, schon in der frühsten Periode vorhandenen Gottesdienste keinesweges alle gleich alt und schon mit der Stiftung des Staates eingesetzt waren, läfst sich nicht blofs voraussetzen, sondern zuversichtlich behaupten. Der Cult des pythischen Apollon wurde gewifs erst in Folge von Einwanderungen aufgenommen, durch welche die altionischen Athener in nähere Verbindung mit den amphiktyonischen Hellenen traten, wenn man auch vielleicht annehmen darf, dafs sie diesen bisher ihnen fremden Gott nicht eigentlich als einen neuen betrachtet, sondern ihn mit einem ihrer alten Götter identificirt haben, dessen frühere Gestalt freilich dadurch ganz unkenntlich geworden ist [1]). — Der Dienst der Aphrodite Urania ist, nach der attischen Sage [2]), erst vom Könige Aegeus eingeführt worden. Der geschichtliche Kern der Sage ist, dafs er von demjenigen Theile des athenischen Volkes herrühre, dessen Repräsentant Aegeus ist, der mit der Insel Skyros in Verbindung gesetzt wird, wahrscheinlich weil er von dorther nach Attika gekommen war. Nach Skyros, wie nach Kythera und manchen andern Inseln, hatten aber phönicische Ansiedelungen oder Factoreien die himmlische Aphrodite gebracht, und in Attika selbst soll sie, bevor sie durch Aegeus allgemeinere Verehrung erhielt, schon in dem Demos Athmonon ein Heiligthum gehabt haben, dessen angeblicher Stifter, Porphyrion, der Purpurmann, mit Wahrscheinlichkeit auf Phönicier gedeutet wird. — Dafs der Cult des Dionysos nicht von jeher in Attika bestanden, sondern von dem benachbarten Böotien aus dorthin verpflanzt sei, ward ebenfalls von der Sage berichtet. Zuerst hatte er in dem Demos Ikaria Aufnahme gefunden; einen neuen Impuls zur Annahme des Cultes gab die früh mit Attika vereinigte, ursprünglich böotische Ortschaft Eleutherä: man nannte noch den Priester des Gottes, Pegasos, von dem dieser Impuls ausgegangen, und dessen Bestrebungen durch einen Aus-

aus der Zeit des pelop. Krieges, etwa Ol. 93, 3, wird ein θεὸς ξενικὸς ἐν — der Ortsname fehlt — als einer genannt, aus dessen Tempelschatz der Staat Geld angeliehen habe. Was für ein Gott dies gewesen sein möge, ist nicht zu ermitteln. Vermuthlich aber hatte er Cult und Heiligthum nicht in Athen selbst, sondern in irgend einem Demos, wie mehrere andere der in jener Inschrift genannten Götter: es war also kein Staatscult. Die Inschr. ist von Böckh in den Monatsber. der Berl. Ak. d. W. 1853 S. 557 ff. herausgegeben und erläutert. Sie steht auch bei Rangabé Ant. Hell. II no. 2253.

1) Vgl. d. Abh. de Apolline custode Athenarum, in m. Opusc. 1. S. 348. Welcker, Götterl. I 492. II, 44.

2) Pausan. 1, 14, 7.

spruch des delphischen Orakels unterstüzt wären [1]). — Demeter und Kore wurden in den Staatscult gewifs erst seit der Vereinigung von Eleusis mit Athen aufgenommen; wie früh, läfst sich nicht ermitteln, doch, wie es scheint, schon vor der Wanderung der Ionier aus Attika nach Asien [2]). Und wenn überhaupt Staaten aus Vereinigungen mehrerer vorher getrennter Gemeinden erwuchsen, die ihre besondern und eigenthümlichen Culte hatten, so war es sehr natürlich, dafs manche dieser Culte vom Gesammtstaat angenommen und zu Staatsculten gemacht wurden, wenn man sie auch nicht alle in die Hauptstadt versetzte, sondern als Localculte in den verschiedenen Distrikten bestehn liefs, an denen sich aber dann der Gesammtstaat durch Theorien zu den Festen und auf mehrfache andere Weise betheiligte, wovon wir in dem Abschnitt über die Feste einige Beispiele anzuführen haben werden.

Nicht ohne grofsen Einflufs auf den Cultus mufsten nothwendig in der älteren Zeit die vielfachen Wanderungen der Völkerschaften sein, und wie sie die politischen Verhältnisse in den Landschaften änderten, ältere Einwohner vertrieben oder unterjochten, neue Stämme zur Herrschaft brachten, so auch in den Gottesdiensten vielfache Veränderungen bewirken. Die Sieger brachten ihre Götter und Culte mit, die einheimischen wurden zurückgedrängt und verdunkelt. Waren es auch nicht neue Gottheiten oder vorher unbekannte Götternamen, die die Eroberer ins Land brachten, so waren es doch verschiedene Auffassungen, andere Mythen, andere Gebräuche. Das Neue wurde möglichst mit dem Alten verschmolzen, und die wechselseitigen Einwirkungen des einen auf das andere bewirkten eine Menge theils mythologischer Fictionen theils religiöser Institutionen. Wie alte Gottesdienste durch die Wanderungen zurükgedrängt worden sind, bezeugt unter Andern Herodot: im Peloponnes, sagt er, war vormals der Dienst der Demeter Thesmophoros weit verbreitet, durch die eingedrungenen Dorier aber wurde er unterdrückt, und nur die Arkadier und wahrscheinlich auch die Messenier bewahrten ihn [3]). Von der Verschmelzung des Alten mit dem Neuen kann der Apollocult in Lakonien ein Beispiel geben,

1) Pausan. 1, 2, 5. Gerhard, Ueb. die Anthesterien, Abh. d. Berl. Ak. d. W. 1858 S. 156, redet von einem Kekropischen Weingott in Attika, von dem wir andern nichts zu wissen bekennen.

2) Vgl. Preller, Demeter und Persephone S. 29.

3) Herod. II c. 171. Sauppe, Ueb. d. Mysterieninschr. von Andania, Abh. d. Götting. Ges. d. Wiss. VIII S. 220.

indem hier der dorische Lichtgott mit dem alteinheimischen Naturgott in den Hyakinthien und Karneen identificirt wurde. — Von Korinth deuten unverkennbare Spuren darauf, dafs hier früher Helios, der Sonnengott, in ähnlicher Auffassung wie anderswo Zeus, als der oberste Gott verehrt worden sei, woher auch die Stadt selbst vor Alters Stadt des Helios geheifsen haben soll [1]). Seitdem aber die Dorier zu Herrn von Korinth geworden waren, trat der Cult des Helios zurück, und die alten Mythen, welche die Wirkungen der Sonne in bedeutsamen Geschichten von seinen Thaten darstellten, wurden zu Sagen von Heroenthaten umgebildet, indem man Namen, die einst Beinamen des Sonnengottes gewesen waren, zu Namen heroischer Personen machte. Die Hauptfeste Korinths, soviel wir davon wissen, galten nun dem Poseidon, der Athene, der Artemis, der Hera; von einem Feste des Helios hören wir Nichts, nur von seiner Verehrung auf dem Akrokorinthos [2]). Aehnliches läfst sich von Elis sagen. Auch hier war unverkennbar einst Helios der Hauptgott gewesen: selbst der Name *Ἦλις* oder, wie er im Munde der Einwohner lautete, *Ϝᾶλις*, ist vielleicht von dem Namen des Sonnengottes hergenommen [3]), und der König Augeias, der Leuchtende, ist ein Sohn des Helios; späterhin hat jener nicht einmal unter den Zwölfgöttern zu Olympia seine Stelle bekommen, unter welche doch auch der Flufsgott Alpheus aufgenommen war, und Kronos, der einst, der Sage nach, sich mit dem Helios in die Herrschaft des Landes getheilt hatte [4]), fortwährend gezählt wurde. — Auch die Einverleibung einer eroberten Landschaft in das Staatsgebiet gab Veranlassung zu Neuerungen im Cultus, sei es dafs vorher unverehrte Götter aufgenommen und ihr Cult den Staatsculten einverleibt wurde, wie wir es oben von Attika nach der Einverleibung von Eleusis gesehn haben, sei es dafs man wenigstens neue Cultusformen und Gebräuche aufnahm. Die im eroberten Lande bestehenden Gottesdienste abzuschaffen würde man als eine Versündigung angesehn haben, die nicht ungestraft bleiben könnte; der siegende Staat fand eine Gewähr seiner Obmacht darin, dafs er

1) Steph. Byz. unter *Κόρινθ.* Eustath. ad Il. II, 570. Vgl. auch m. Opusc. acad. II p. 191.

2) Curtius, Peloponn. II S. 533.

3) Das ist freilich eine sehr unsichere Vermuthung, und die andere Erklärung, der Name hänge mit *ἕλος*, *vallis*, zusammen und bedeute eigentlich Niederung, Curtius, gr. Etym. 1. S. 327, hat mehr für sich.

4) Etymol. M. p. 426, 18, wo ein offenbar nicht zu dem Dodekatheon gehöriger gemeinschaftlicher Altar jener beiden Götter erwähnt wird.

sich auch die Gottheiten des besiegten Landes befreundete und ihre Culte aufnahm. Dies konnte auf zweierlei Arten geschehn, entweder so, dafs man Bild und Tempeldienst in die eigene Stadt verpflanzte[1]), wo dann aber an der alten Cultstätte doch noch ein localer Cult zurückzubleiben pflegte, oder so dafs man diese fortwährend als den eigentlichen Hauptsitz des Dienstes bestehen liefs, den man von der eigenen Stadt aus beschickte, bisweilen auch in der Hauptstadt selbst einen gleichen Cult einrichtete, der dann gleichsam als eine Filialanstalt von jenem anzusehen war. — Auch das geschah bisweilen, dafs ein bisher von einem andern abhängiger Staat, wenn er sich von diesem losmachte, doch den Cult, an welchem er in der Verbindung mit demselben Theil gehabt hatte, nicht aufgeben mochte, und ihn sich selbst mit Gewalt zu erhalten suchte. So machten es z. B. die Aegineten. Sie waren Anfangs von ihrer Mutterstadt Epidaurus abhängig; nachher machten sie sich los, wollten aber doch den Cult der epidaurischen Gottheiten Damia und Auxesia nicht entbehren. Sie entführten deswegen ihre Bilder aus Epidaurus, stifteten ihnen auf ihrer Insel ein neues Heiligthum, und ordneten ihnen hier ein Fest an gleich dem, das sie früher zu Epidaurus gehabt hatten[2]). — Vielfache Veranlassungen zu Aenderungen der altherkömmlichen Gottesdienste ergaben sich ferner in den Staaten, die von Griechenland aus in der Fremde gestiftet wurden. Die Auswanderer nahmen natürlich ihre alten heimathlichen Culte auch in die neue Heimath mit sich, aber ganz so wie sie gewesen waren konnten diese selten bleiben. Meist waren die Auswanderer aus verschiedenen Staaten und Völkerschaften gemischt, wie es z. B. von den äolischen und ionischen Colonien namentlich bezeugt wird. Nahm nun jeder Bestandtheil seine Culte mit, so konnte es nicht fehlen, dafs dadurch in der neuen Niederlassung bald eine Vervielfältigung, bald eine Verschmelzung und Amalgamirung der Culte entstehen mufste. Von der Stiftung eines Cultes der Oikisten ist schon früher die Rede gewesen. Häufig wurden aber auch die in dem besetzten Lande vorgefundenen Culte angenommen, wobei denn in der Regel eine dem Polytheismus überall naheliegende Accommodation in den

1) Z. B. als die Kyzikener das besiegte Prokonnesos ihrem Gebiet einverleibten, versetzten sie auch das Bild der Göttermutter von Prokonnesos nach Kyzikus. Pausan. VIII, 46, 2., u. als die Argiver Mykene zerstörten, machten sie es ebenso mit dem Bilde der Hera, und wohl auch noch anderer Götter. Paus. II, 17, 5.

2) Herodot. V, 83.

Vorstellungen stattfand. Man meinte in den Gottheiten des neuen Landes die eigenen wiederzufinden, nur von einer andern Seite aufgefafst, man benannte sie mit denselben Namen wie diese, und schlofs sich ihrem Cultus an, zum Theil mit so gewissenhafter Schonung des vorgefundenen, dafs man selbst die Priesterthümer unangetastet im Besitz der früheren Inhaber liefs. So waren die Branchiden bei Milet, ohne Zweifel ein alteinheimisches karisches Geschlecht, im Besitz des Heiligthums und Priesterthums eines Gottes, in dem die Griechen ihren Apollon zu erkennen glaubten [1]): die Ephesische Göttin ward für eine Artemis genommen und ihr Priesterthum nach sonst ganz ungriechischer aber hier vorgefundener Sitte von Eunuchen verwaltet. Auch dafs auf Samos die Hera als Hauptgöttin verehrt wurde, läfst sich, da sie sonst nirgends bei den Ioniern solche vorragende Stellung hatte, nur daraus erklären, dafs die Einwanderer hier einen vorgefundenen Cult angenommen haben [2]).

Endlich veranlafsten hier und da mancherlei zum Theil ganz specielle und gelegentliche Ursachen, dafs entweder ganz neue vorher nicht übliche Culte eingesetzt, oder zu einem schon vorhandenen Cultus etwas Neues hinzugesetzt, oder ein Cult vor den andern bevorzugt oder gegen andere zurückgesetzt wurde. So z. B. wurde im zweiten messenischen Kriege einst eine Priesterin der Thetis, Namens Kleo, die ein Bild der Göttin bei sich hatte, von dem König Anaxander gefangen genommen und seiner Gemalin Läandris übergeben. Diese hatte ein Traumgesicht, in Folge dessen sie es bewirkte, dafs man auch in Sparta ein Heiligthum der Thetis stiftete, in welchem dann jenes Bild im Verborgenen aufbewahrt und verehrt wurde [3]). Ein Traumgesicht des Pindar soll auch Veranlassung zur Einführung des Cultes der Göttermutter in Theben gegeben haben, da das Orakel auf Befragen jenes Traumgesicht bestätigte [4]). Dem Gerüchte (der φήμη) weihten die Athener einen Altar wegen der wunderbar schnell kundgewordenen Nachricht von Kimons Siege am Eurymedon [5]), und derselbe Sieg soll auch Veranlassung gegeben ha-

1) Vgl. Opusc. I p. 338.

2) Vgl. Duncker, Gesch. d. Alterth. IV S. 104. Nach Athenae. XV, 12 p. 672 bestand der Cult der Hera auf Samos schon zur Zeit der Leleger. Was Welcker I S. 385 über die Einführung desselben durch die Epidaurier, die Prokles nach der Insel führte, vermuthet, beruht auf der Meinung, dafs jene Epidaurier dorischen Stammes gewesesen seien. Es waren aber von Doriern verdrängte Ionier.

3) Pausan. III, 14, 4. 4) Schol. Pind. Pyth. III, 137.

5) Schol. Aeschin. in Timarch. p. 742.

ben, der Friedensgöttin einen Altar zu weihen [1]. — Von Neuerungen im Cultus aus politischen Gründen kann das Verfahren des sikyonischen Tyrannen Klisthenes ein Beispiel geben [2]. Die Sikyonier hatten bisher den Adrastos, einen argivischen Heros — eigentlich einen zum Heros umgedeuteten Gott — hoch verehrt, und durch diese Verehrung ihre Angehörigkeit zu Argos bekannt. Dieses Band wollte Klisthenes zerreifsen und deswegen den Dienst des Adrastos in Sikyon ganz abschaffen. Er befragte darüber das Orakel zu Delphi; da aber von diesem sein Vorhaben gemifsbilligt wurde, so verfiel er auf den Gedanken, dem Adrastos zum Verdrufs einen andern Heros, der ihm verhafst wäre, in Sikyon einzusetzen, den thebanischen Melanippos, von welchem nach der Sage einst Adrastos besiegt sein sollte. Er wandte sich deswegen an die Thebaner mit der Bitte, ihm ihren Melanippos zu überlassen, und da ihm seine Bitte gewährt wurde, setzte er ihm in Sykyon einen feierlichen Cultus ein und liefs ihm alle die Ehren zukommen, die bisher dem Adrastos erwiesen waren, in der Hoffnung, wie der Berichterstatter sagt, dafs nun dieser wohl von selbst davon gehn würde, d. h. dafs die Sikyonier seiner nicht weiter achten würden. Auch den Cult des Dionysos setzte Klisthenes entweder zuerst ein, oder erhob ihn wenigstens zu höherer Geltung, indem er die Chöre, mit welchen bisher Adrastos geehrt worden war, auf jenen übertrug. Etwas ähnliches, Erhebung des Dionysosdienstes zu gröfserer Bedeutnng, geschah um jene Zeit auch anderswo, und kann mit Recht als eine Wirkung der volksthümlichen Erhebung gegen die frühere Adelsherrschaft betrachtet werden, da Dionysos, ein ländlicher Gott, bisher mehr bei dem Landvolk als bei dem ritterlichen Adel in Ansehn gestanden hatte [3].

So sehn wir also, dafs es in den griechischen Staaten niemals an mancherlei Aenderungen, nicht blofs in den Privatculten, sondern auch im Staatsculte gefehlt hat, trotz des allgemeinen Grundsatzes, dafs Festhalten an dem Altherkömmlichen das beste sei. Als einst das Orakel den Athenern auf ihre Anfrage, welche Cultusweisen sie beobachten sollten, den Bescheid gab, diejenigen, die ihnen von den Vorfahren überliefert wären, so entgegneten sie: auch von den Vorfahren seien die Cultusweisen vielfältig geändert worden [4]. Die darauf erfolgte Antwort des

1) Plutarch. Cim. c. 13. Dafs die Angabe des Corn. Nep. Timoth. c. 2 irrig sei, zeigt Böckh, Staatsh. II S. 132.

2) Bei Herodot. V, 67. Vgl. Duncker, Gesch. d. Alt. IV S. 43.

3) Duncker a. a. O. S. 20 u. 334. 4) Cicero de legg. II, 16, 40.

Orakels: sie sollten die besten beobachten, überliefs es offenbar ihnen selbst, sich so gut sie könnten darüber zu verständigen, welches die besten wären. Und wie sehr die Urtheile hierüber sich im Laufe der Zeit ändern mufsten, ist von selbst klar. So geriethen den auch manche alte, einst hochheilig geachtete Culte, wenn sie auch nicht eingestellt wurden, doch in Nichtachtung, und ein aufgeklärtes oder ungläubiges Geschlecht verlachte, was den Vorfahren ehrwürdig gewesen war. Im Zeitalter des Aristophanes nannte man das Altfränkische und Einfältige diipolienmäfsig (διπολιώδη)[1]: das uralte Fest der Diipolien mit seinen symbolischen Gebräuchen schien lächerlich und abgeschmackt.

3. Der Cultus als Idololatrie.

Der Cultus der Griechen wie des antiken Heidenthums überhaupt wird gewöhlich als Idololatrie oder Bilderdienst bezeichnet, und nicht mit Unrecht: denn es ist in ihm überall zu erkennen, wie der Mensch das Bedürfnifs gefühlt, sich die Gottheit, die er verehrte, durch ein sichtbares Bild zu vergegenwärtigen, und indem er seine Culthandlungen, Anrufungen und Opfer vor diesem darbrächte, sich gleichsam zu versichern, dafs die Gottheit, der er sie weihte, sie wirklich auch wahrnähme. Es gab freilich eine Zeit, wo man noch keine Bilder hatte, vielleicht sich die Götter noch gar nicht unter bestimmten Gestalten vorstellte; aber das religiöse Bedürfnifs griff dann wenigstens zu irgend einem andern sichtbaren Gegenstande, den man zu der Gottheit in nähere Beziehung setzte oder in dem man etwas von ihrem Numen, ihrer ἐνέργεια[2]), zu erkennen glaubte: es gab statt der Bilder Symbole, und auch in späterer Zeit, als man schon Bilder hatte, blieben doch auch dergleichen Symbole immer in Ehren. Was man aber als Symbol der Gottheit betrach-

1) Aristoph. Nub. v. 984.

2) Dem lateinischen Worte, welches recht eigentlich die wunderbare Macht der Gottheit bezeichnet, vermöge deren sie durch einen blofsen Willensact ohne Anwendung äufserer Mittel die Natur zu bewegen und was sie will zu bewirken vermag (s. Anmk. zu Cic. de nat. deor. III, 39, 92), entspricht kein griechisches vollkommen. Der Begriff ist natürlich den Griechen nicht fremd, und in der hesiodischen Theogonie erscheint diese fernwirkende Kraft der Götter in der Hekate personificirt, abweichend freilich von den volksthümlichen Vorstellungen über diese. S. Opusc. ac. II S. 229 ff.

tete, oder worin man ihr Numen zu erkennen glaubte, das hing von mancherlei Ursachen ab, über welche im Einzelnen Rechenschaft zu geben uns jetzt unmöglich ist, und auch den Alten selbst nicht selten unmöglich gewesen sein würde. Es waren Gegenstände der verschiedensten Art, Thiere, Gewächse, Steine und Geräthe, an die sich die Vorstellung einer näheren Beziehung zu dieser oder jener Gottheit knüpfte. Unter den Thieren waren es am häufigsten Schlangen, in welchen man entweder den Gott selbst, oder doch ein dämonisches im Dienst des Gottes stehendes Wesen verkörpert glaubte. Der Stadtgöttin Athene diente eine Schlange, in der man wohl den alten Gott oder Heros Erichthonios verborgen dachte, als Tempelhüter auf der Burg (*οἰκουρὸς ὄφις*), und empfing allmonatlich Honigkuchen zum Opfer. Als vor der Schlacht bei Salamis das Opfer unberührt gefunden wurde, so erkannte man darin ein Zeichen, dafs auch die Göttin selbst mit ihrem Tempelhüter die Burg verlassen habe [1]). Auch Demeter hatte zu Eleusis eine dämonische Schlange in ihren Dienst genommen. Sie hiefs die Kychreische, nach dem Salaminischen Heros Kychreus, der sie, wie spätere Erklärer deuteten, aufgezogen hatte, nach dem alten Glauben aber ohne Zweifel selbst in ihr verkörpert war [2]). Denn als in der Schlacht bei Salamis in der Flotte der Griechen eine Schlange erschienen, so belehrte sie das Orakel, dafs dies der Heros Kychreus gewesen sei [3]). Wie allgemein herrschend aber die Meinung war, dafs Heroen namentlich in Schangengestalt zu erscheinen liebten, kann unter andern auch die Erzählung von dem spartanischen König Kleomenes zeigen [4]). Als dieser zu Alexandria getödtet und sein Leichnam ans Kreuz geschlagen war, so sah man nach wenigen Tagen eine grofse Schlange die den Leichnam umschlang und ihn vor Verletzungen durch andere Thiere schützte. Die Alexandriner glaubten darin einen Beweis zu sehen, dafs Kleomenes jetzt ein Heros sei, der in der Schlangengestalt seine vormalige Hülle behüte. — Ein Dämon in Schlangengestalt war der stadtbeschützende Sosipolis in Elis, der zu Olympia im Tempel der Ilithyia weilte, und dem die Priesterin Honigkuchen zur Speise und Wasser zum Bade hinsetzte [5]). Ganz besonders aber wurden dem Heilgott Asklepios dämonische Schlangen zugesellt, oder

1) Herodot. VIII, 41.
2) Strab. IX p. 393. Vgl. Preller, Mythol. 1 S. 493.
3) Pausan. I, 36, 1. 4) Plutarch. Cleom. c. 39.
5) Pausan. VI, 20, 2.

auch er selbst als in Schlangengestalt sich offenbarend gedacht[1]). Aus Allem erhellt, dafs man in den Schlangen Etwas zu finden meinte, wodurch sie vorzugsweise zu Trägern oder Verkörperungen eines göttlichen Wesens geeignet erschienen, besonders eines solchen, welches entweder, wie die Seelen der Heroen, im Innern des Erdbodens seinen Sitz hätte, oder durch tellurische Kräfte Segen und Gedeihen verlieh, nährende Frucht und heilende Kräuter wachsen liefs. — Dafs aber auch in andern Thiergattungen Andeutungen dieser oder jener göttlichen Natur geahnt wurden, ist nicht blofs aus machen mythischen Erzählungen zu erkennen, nach welchen die Götter gelegentlich diese oder jene Thiergestalt angenommen haben, sondern auch aus einzelnen noch in späterer Zeit vorhandenen Idolen, welche sie ganz oder theilweise in thierischer Bildung darstellten. Zu Phigalia in Arkadien war das Bild der Göttin Eurynome mit menschlichem Oberkörper, unten aber mit einem Fischleibe: ebendort Demeter mit Kopf und Mähnen eines Pferdes[2]): Dionysos wurde vielfältig mit Stierhörnern, aber auch ganz in Stiergestalt gebildet, und als Stier angerufen[3]). Dafs ferner gewisse Thiere als dieser oder jener Gottheit besonders lieb gedacht werden, der Adler dem Zeus, der Pfau der Hera, der Löwe der Göttermutter, die Taube der Aphrodite, das Käuzchen der Athene, der Schwan dem Apollon, beruht wenigstens mitunter ebenfalls auf der Ahnung einer näheren Beziehung zwischen dem Wesen des Gottes und der Natur jener Thiere, obgleich vielfältig auch andere zufällige und äufserliche Veranlassungen obwalteten, die wir freilich selten zu erkennen und nachzuweisen im Stande sind. Bisweilen scheint der Grund blofs in dem Namen zu liegen, wie z. B. wenn der Fisch *τρίγλη* der dreigestalteten Hekate, der *Κίθαρος* dem die Kithara spielenden Apollon, der *Βόαξ* dem Götterherold Hermes zugewiesen wird[4]). — Aehnlich verhält es sich mit den Gewächsen, unter welchen ebenfalls einige dieser, andere jener Gottheit besonders lieb waren, wie die Eiche dem Zeus, der Lorber dem Apollon, der Oelbaum der Athene, die Myrte der Aphrodite, die Pappel dem Herakles[5]). Auch hier lag die Veranlassung oft in äufser-

1) Vgl. Pausan. II, 11, 8. Aristoph. Plut. v. 703. Ovid. Metam. XV, 669. Valer. Max. I, 8, 2.
2) Pausan. VIII, 41, 6. 42, 3 ff.
3) Athenae. XI, 51 p. 476. A. Plutarch. de Is. et Os. c. 35. Quaest. gr. no. 36.
4) Athenae. VII, 126 p. 325.
5) Vgl. Plin. H. N. XII, 1. Phaedr. Fab. III, 7.

lichen Umständen, z. B. dem häufigen Vorkommen eines Gewächses in der Nähe eines Heiligthums [1]); aber oft mochte auch die Beschaffenheit des Gewächses in einer gewissen näheren Beziehung zu dem Wesen und Wirken dieser oder jener Gottheit zu stehen scheinen, weswegen denn auch manche Pflanzen nach Götternamen benannt und Mythen von Verwandlungen, wie des Hyakinthos, der Daphne, in Gewächse gedichtet worden sind. Ganz besonders aber waren ausgezeichnete Bäume oder Haine wohl geeignet, den empfänglichen Sinn jener Alten anzuregen und eine Ahnung göttlicher Nähe in ihnen zu erwecken, weswegen denn auch diese als die geeignetsten Stätten des Cultus angesehen wurden [2]). Bekanntlich nahm man auch besondere Gottheiten der Bäume und anderer Gewächse an, Dryaden oder Hamadryaden und Agrostinen, die zu den Nymphen gehören, und in den Bäumen wohnend gedacht wurden, mit denen zugleich sie entstanden und vergingen [3]). Wer sich über das Verhältnifs dieser zu den höheren Gottheiten, denen ein Baum oder Hain geweiht war, Rechenschaft geben wollte, dem lag es nahe sie sich als deren Dienerinnen zu denken, denen die Pflege jener Bäume und Haine besonders anbefohlen war.

Die gewöhnlichsten Symbole, an die der Cultus sich anschlofs, waren in der ältesten Zeit heilige Steine, und zwar rohe und unbearbeitete (*λίθοι ἀργοί*). Von einigen solcher Steine wird ausdrücklich bezeugt, dafs sie vom Himmel gefallen, also Meteorsteine waren, und es läfst sich leicht begreifen, wie man geneigt gewesen sei, in diesen etwas Göttliches zu finden [4]). Einmal aber an den Glauben an heilige Steine gewöhnt trug man ihn dann auch auf manche andere über, die mit jenen Meteorsteinen in Form, Farbe u. dgl. Aehnlichkeit haben mochten. Pau-

1) Pausan. II, 17, 2, von dem Asterion, einem Kraut, welches in der Nähe des Tempels der Hera bei Mykene häufig wuchs, und deswegen der Göttin besonders genehm schien. Auf ähnlichem Grunde beruht wohl, dafs auf Lesbos die Tamariske dem Apollon geheiligt war, und er selbst auch *Μυρικαῖος* hiefs. Schol. Nicand. Ther. v. 613.

2) Vgl. unten Cap. 4 zu Anf. Was aber vor Kurzem über den Baumcultus der Hellenen (von C. Boetticher. Berl. 1856.) vorgebracht worden ist, geht weit über das gebührende Mafs hinaus, und verfolgt einen an sich und in gehöriger Beschränkung nicht unrichtigen Gedanken mehr mit einseitigem Eifer als mit besonnener Kritik.

3) Vgl. Opusc. acad. II p. 127 ff. Ovid. Met. VIII, 771.

4) Der Meteorstein, der bei Aegospotamoi vor der Schlacht vom Himmel gefallen war, wurde von den Chersonesiten noch zu Plutarchs Zeit für heilig gehalten und verehrt. Plut. Lys. c. 12.

sanias fand zu seiner Zeit heilige Steine, theils ganz unbearbeitete, theils cubisch, pyramidalisch, konisch geformte, noch in mehreren Tempeln als Gegenstände religiöser Verehrung. Zu Thespiä war im Tempel des Eros ein unbearbeiteter Stein das älteste und heiligste Symbol für den Cultus [1]), zu Orchomenus im Tempel der Charitinnen drei vom Himmel gefallene Steine [2]), ein unbearbeiteter Stein im Tempel des Herakles zu Hyettos in Böotien [3]). Dreifsig Steine von viereckiger Form galten zu Pharä in Achaia als Symbole von ebensovielen Göttern, und waren Gegenstände der Verehrung, und ein pyramidenförmiger Stein von geringer Gröfse ward zu Megara als Symbol des Apollon mit dem Beinamen Karinos betrachtet [4]). Unter der Gestalt einer Pyramide wurde der Zeus Meilichios, und unter der Gestalt einer Säule die Artemis Patroa zu Sikyon verehrt [5]); auch zu Delphi wird einer Säule statt eines Bildes des Apollon gedacht [6]), und der Apollon Agyieus wie Hermes als Wegegott wurden auch in späterer Zeit meist nicht durch Bilder dargestellt, sondern durch kegelförmige Säulen angedeutet. — An manchen Orten betrachtete man Holzstücke als Symbole und Unterpfänder göttlicher Nähe, wie auf der Insel Ikaros beim Cult der Artemis, und zu Thespiä bei dem der kithäronischen Hera, die durch einen ausgehauenen Baumstamm dargestellt wurde. Auch auf Samos hatte man statt eines Bildes der Hera früher nur ein Brett gehabt [7]). Die Dioskuren wurden in Sparta durch zwei Balken repräsentirt, die durch ein Querholz verbunden waren [8]), und den Hermes oder den Dionysos vergegenwärtigte oft nur ein Phallos, als Symbol der zeugenden Kraft [9]). Anderswo diente ein Speer oder Scepter als Symbol der speer- und sceptertragenden Götter, und in Chäronea hatte man das Scepter des Agamemnon, ein Werk des Hephästos, vom Zeus einst dem Pelops und seinem Geschlechte verliehen, welches man, da es irgendwo gefunden und an gewissen Zeichen erkannt war, als ein Unterpfand göttlichen Schutzes für die Stadt betrachtete und täglich vor ihm opferte [10]).

1) Paus. IX, 27, 1. Der Eros des Praxiteles war nur ein Anathem und stand gar nicht im Tempel, sondern im Theater. Athenae. XIII, 59 p. 591.
2) Id. IX, 38, 1. 3) Id. IX, 24, 3.
4) Id. VII, 22, 4. I, 44, 2. 5) Id. II, 9, 6.
6) Eumelus bei Clem. Alex. Strom. I p. 419 Pott.
7) Clem. Alex. Protr. I, 46 p. 40. 8) Plutarch. de frat. am. c. 1.
9) Pausan. VI, 26, 5.
10) Id. IX, 40, 11. 12. — In Sikyon hatte man Agamemnons Schild und Schwert im Tempel des Apollon, ebendort auch die Lanze des Meleagros, die Flöte des Marsyas und eine Anzahl anderer Dinge, die

Im frühesten Alterthum, solange man noch nicht gewohnt war, sich die Götter unter bestimmter menschenähnlicher Gestalt vorzustellen, leisteten solche Symbole dem religiösen Bedürfnifs Genüge; je mehr aber die anthropomorphistische Vorstellungsweise herrschend wurde, — und das war lange vor Homer und Hesiod, die Herodot für ihre Urheber zu halten scheint [1]), — desto natürlicher war es auch, dafs man jenen Symbolen wenigstens eine Andeutung der Menschengestalt gab. Bei einem schwieriger zu behandelnden Material, wie der Stein war, beschränkte man sich lange Zeit, nur einzelne charakteristische Theile menschenähnlich anzubringen, also vor allen den Kopf, dazu etwa Arme oder wenigstens Hände, die man auch wohl mit einem oder dem andern Attribut versah [2]), bei Gottheiten, die man als Inhaber zeugender Naturkraft betrachtete, einen Phallus, an eine runde oder eckige Säule angefügt. Dergleichen Bilder waren auch noch in späterer Zeit, als man schon längst vollkommene Abbildungen der ganzen Gestalt zu machen im Stande war, doch für manche Gottheiten und zur Aufstellung an manchen Plätzen fortwährend beliebt: man nennt sie meistens Hermen, weil vorzugsweise Hermes so dargestellt wurde. Es gab aber auch Dionysoshermen und Hermathenen, Hermeraklen, Hermopane, welche den Kopf einer Athene, eines Herakles, eines Pan auf derselben Säule mit dem des Hermes zeigten [3]). — In Holz, dessen Bearbeitung leichter war, unternahm man es früher die ganze Gestalt darzustellen, so roh und unvollkommen die Nachbildung auch anfänglich ausfiel. Die Legenden legten einigen solcher alten Holzbilder selbst einen übermenschlichen Ursprung bei: sie sollten vom Himmel herabgefallen sein (*ξόανα διιπετῆ*). Solche Legenden konnte der Aberglaube erzeugen, wenn die

indefs nicht als Cultgegenstände sondern nur als merkwürdige Reliquien den Gläubigen gezeigt wurden. S. Pausan. II, 7, 8. Ampel. c. 8. Von dergleichen vgl. Lobeck Agl. p. 52 u. meine Opusc. ac. II p. 204. 5, wo das über die Verwandlung der Gebeine des Geryones in die des Hyllus Erwähnte zeigen kann, wie die alten Exegeten sich zu helfen wufsten, wenn es auch mit der von Boccaccio Decam. VI, 10 erzählten Geschichte von den statt der Federn aus den Flügeln des Engels Gabriel substituirten Kohlen vom Roste des heil. Laurentius sich nicht messen darf.

1) Herod. II, 53.

2) Der amykläische Gott, den man Apollon nannte, war eine Säule mit Kopf, Händen und Füfsen, nicht Armen und Beinen; in der einen Hand eine Lanze, in der andern einen Bogen haltend. Paus. III, 19, 2.

3) Vgl. Müller Archäol. § 383, 3. Cic. Attic. I, 1 extr. et 4, 3. 10, 3. Bekker. Anecd. III p. 1198.

Herkunft eines alten Bildes unbekannt war, sie konnten aber auch von denen, die das Bild aufstellten, geflissentlich erdichtet werden, um ihm in den Augen der Gläubigen eine gröfsere Heiligkeit zu verschaffen. Vom Himmel gefallen sein sollte z. B. das alte Bild der Stadtgöttin auf der Burg zu Athen, und andere Palladien an andern Orten [1]); auch das Bild der taurischen Artemis war, nach Euripides [2]), ein solches, und in Ephesus hatte man aufser dem grofsen Cultbilde der Göttin noch ein anderes, vom Himmel gefallenes [3]). Zu Paträ in Achaia bewahrte man ein Dionysosbild, welches für ein Werk des Hephästos galt, also ebenfalls vom Himmel herstammte, und einst vom Zeus dem Dardanus geschenkt, bei der Eroberung Troia's aber vom Eurypylus erbeutet und dann nach Achaia gerathen sein sollte [4]); ein anderes Dionysosbild himmlischen Ursprungs war zu Argos, welches man bei der Rückkehr von Troia in einer Höhle auf Euböa gefunden hatte [5]). — Andere, wenn auch nicht vom Himmel gefallene, doch uralte Holzbilder gab es noch zu Pausanias' Zeit an manchen Orten, eine Aphrodite auf Delos, eine Athene zu Knossos, eine Britomartis zu Olus auf Kreta, einen Herakles zu Theben, einen Trophonius zu Lebadea, welche sämmtlich für Werke des mythischen Dädalus galten [6]), also aus einer Zeit stammen sollten, wo die Menschen den Göttern noch näher gestanden, als das spätere Geschlecht. So unvollkommen dergleichen alte Bilder auch von Seiten der Kunst waren, so fühlten sich doch die Gläubigen vor ihnen von einer Ahnung des Göttlichen ergriffen, und mehr als vor manchen neueren, die in künstlerischer Hinsicht unendlich höher standen [7]). Denn dafs auch diese, mit ihrer noch so vollkommenen Darstellung der menschlichen Gestalt, doch nicht für wirklich entsprechende Abbilder der Götter gehalten werden dürften, fühlte man wohl, und in diesem Gefühl gab man denn auch wohl solchen Bildern den Vorzug, die darauf gar keinen Anspruch machten, sondern nur symbolisch das eigentlich Undarstellbare andeuteten, zum Theil sogar, um bedeutsam zu sein, mit absichtlicher Abweichung von der Menschengestalt und mit Nachwirkung früherer vielmehr theriomorphischer als anthropomorphischer Vorstellungen, wie z. B. die pferdeköpfige und mähnentragende

1) Pausan. I, 26, 6. Etymol. M. u. d. W. Tzetz. ad Lycophr. v. 355.
2) Iphig. Taur. v. 951.
3) Act. Apostol. c. 19, 35.
4) Pausan. VII, 19, 6. 5) Id. II, 23, 1.
6) Id. IX, 40, 3. 7) Id. II, 4, 5.

Demeter oder die fischleibige Eurynome zu Phigalia, ein Zeus mit drei Augen zu Argos [1]), ein Apollon mit vier Händen und vier Ohren in Lakonien [2]). Jene neueren Bilder, die diese Art von mystischer Bedeutsamkeit verschmähten, suchten dafür durch Idealisirung der Menschengestalt in einer dem Wesen der Gottheit angemessenen Form zu entschädigen, und dafs die alten Künstler in dieser Richtung das Höchste geleistet haben, was überhaupt die Kunst vermag, ist allgemein anerkannt. Ein Bild des Zeus, wie es Phidias schuf und zu Olympia aufstellte, war wohl geeignet den Beschauer mit Ehrfurcht und Ahnung der Maiestät und Güte des Gröfsten und Besten, des Vaters der Götter und Menschen zu erfüllen [3]), und eine Gestalt wie die des vaticanischen Apollon macht es uns begreiflich, was Aristoteles sagt: wenn uns jemals ein Mensch begegnete von solcher Gestaltung, wie die Bildhauer uns die Götter darstellen, es ist kein Zweifel, dafs Alle bereit sein würden ihn als ein Wesen höherer Art zu verehren und ihm zu dienen [4]). Eine Religion, die den Künstler zu solchen Werken begeisterte, und die wiederum durch solche Werke auf das Volk wirkte, dürfen wir mit Recht Kunstreligion nennen; aber wir dürfen darüber nicht vergessen, dafs sie doch immer auch zugleich Naturreligion war, dafs sie als solche auch Götter hatte, die nach keinem sittlichen Mafsstabe gemessen werden durften, und dafs sie deswegen auch die Künstler nicht blofs zu solchen Werken, die durch den Ausdruck sittlicher Schönheit und Würde eine veredelnde und erhebende Wirkung ausüben konnten, sondern auch zu solchen veranlafste, deren Schönheit von anderer Art war und auf andere Weise wirkte. Es wird berichtet, wie Götterbilder durch ihren Reiz in unreinen Gemüthern auch gemein sinnliche Regungen erweckt haben [5]); und wenn davon auch nur vereinzelte Beispiele vorkamen, allzugrofs werden wir uns auch die Zahl derer nicht vorstellen dürfen, welche für die veredelnden Einwirkungen einer sittlichen Schönheit empfänglich waren. Auf die Masse des Volkes war diese Einwirkung

1) Pausan. II, 24, 4.

2) Zenob. Proverb. I, 54.

3) Vgl. Liv. XLV, 28: *Aemilius Paullus Jovem velut praesentem intuens animo commotus est.* Quintil. XII, 10, 9: *cuius pulchritudo adiecisse aliquid etiam receptae religioni videtur.*

4) Aristot. Polit. I, 2.

5) Plin, H. N. XXXVI, 5 p. 633 Gr. Lucian. amor. c. 13. 15 ff. Athenae. XIII, 84 p. 605. Aelian. V. H. IX, 39. Vgl. Meineck. ad Philem. fr. p. 409.

schwerlich grofs und nachhaltig; sie wurde durch andere Interessen überwogen.

Die ältesten Götterbilder waren, wie gesagt, Holzbilder. Auch in späteren Zeiten wurde dieses Material keinesweges gänzlich verschmäht: Pausanias nennt namentlich Ebenholz, Cypressen, Cedern, Eichen, Lotos, Smilax, und führt als singuläres Beispiel das Hermesbild zu Kyllene in Arkadien an, welches aus Thyonholz war [1]). Die Wahl der Holzart wurde, wenigstens öfters, nicht blofs durch Dauerhaftigkeit oder Kostbarkeit, sondern auch durch gewisse Beziehungen bestimmt, in welchen der Baum zu der Gottheit stand. So war z. B. auf Naxos das Bild des Dionysos Bakcheus, oder wenigstens das Antlitz, aus Weinrebenholz, das des Dionysos Meilichios aus Feigenholz, weil man unter jenem Namen den Weingott, unter diesem den Geber des Feigenbaums verehrte [2]). Ein Bild des Asklepios zu Sparta war aus dem Holz einer Weidenart, Agnos, die man als diesem Gotte besonders werth ansah [3]). Als die Epidaurier der Damia und Auxesia einen Cult einrichteten und Bilder der beiden Göttinnen aufstellen wollten, so fragten sie bei dem delphischen Orakel an, ob sie diese aus Erz oder aus Marmor machen lassen sollten, das Orakel aber antwortete, sie sollten Olivenholz dazu wählen, und sie erbaten sich nun dies aus Attika, weil sie die dortigen Oelbäume für besonders heilig hielten [4]). Indessen sind der Beispiele dieser Art doch zu wenige, als dafs wir solche Rücksichten als Regel ansehen könnten. — Erzbilder hatte man nicht vor der 50. Olympiade. Das älteste unter allen war ein Bild des Zeus zu Sparta, aber noch nicht gegossen, sondern aus gehämmerten Stücken zusammengesetzt [5]). Der Verfertiger war Learchos aus Rhegion, ein Schüler des Dipönus und Skyllis, die um Ol. 50 lebten. — Marmorbilder, nicht mehr blofs Säulen oder Hermen, sondern ganze Gestalten, wurden weit früher, schon seit den ersten Olympiaden gearbeitet. Nicht selten wurden auch Götterbil-

1) Pausan. VIII, 17, 2. — Thyon ist nach Einigen der sog. Lebensbaum; nach Schneider ist es nicht sicher zu ermitteln. Lotos ist ein von Linné Celtis australis genannter Baum mit sehr hartem Holz, aus dem namentlich auch Flöten gemacht wurden. Smilax ist der Taxusbaum. — Im Allgem. zu vergleichen ist J. H. Schubert's Abh. Ueber die von den griechischen Künstlern bearbeiteten Stoffe, im N. Rhein. Mus. XV S. 84 ff.

2) Athenae. III, 14 p. 78.

3) Pausan. III, 14, 7. Schol. Nicand. Theriac. v. 861, wo ῥάμνος genannt wird, nach P. nicht eben von ἄγνος verschieden.

4) Herodot. V, 82. 5) Pausan. III, 17, 6.

der aus Holz und Marmor zusammengesetzt, indem man an einen hölzernen Rumpf Kopf, Arme und Füfse von Marmor ansetzte. Solche Bilder heifsen Akrolithen. Oefters endlich wurde ein Kern von Holz mit Elfenbein und Gold überzogen, *χρυσελεφάντινα ἀγάλματα* [1]). In dieser Weise arbeitete der gröfste Götterbildner Phidias seine Colossalstatuen der Pallas Parthenos auf der Burg zu Athen, des Zeus im Tempel zu Olympia, und andere. — Sehr häufig endlich waren auch Götterbilder von Thon [2]), jedoch meist nicht sowohl für den öffentlichen als für den Privatcultus bestimmt, für welchen bisweilen auch Wachsbilder dienten. Gemälde als Cultusbilder in Tempeln aufzustellen war nicht Sitte [3]), so häufig sie auch als Anathemata, als Weihgeschenke zum Schmuck der Heiligthümer vorkamen. Nur der im Hause geübte Privatgottesdienst mochte sich wohl auch mit einem gemalten Bilde der Gottheit begnügen.

Der allgemeine Name für die in den Heiligthümern aufgestellten Cultbilder ist *ἄγαλμα* [4]), welcher keinesweges blofs für die auf Schönheit Anspruch machenden Kunstwerke der späteren Zeit, sondern auch für die rohen und ungestalten Arbeiten der früheren Periode gebraucht wird. Er deutet nicht sowohl dies an, dafs man durch die Bilder das Heiligthum zu schmücken, als dafs man die Götter durch sie zu ehren und zu erfreuen meinte [5]), und dies geschah denn auch bei den unschönsten Holzbildern dadurch, dafs man sie auf mannichfache Art ausschmückte, sie bemalte, bekleidete, mit allerlei zum Theil sehr kostbarem

1) Vgl. Müller, Archäolog. § 82 ff.

2) Z. B. zu Tritäa die Bilder der gröfsten Götter. Pausan. VII, 22, 6.

3) Alle Stellen, die von C. J. Ansaldus, diss. de sacro et publ. ap. ethnicos pictarum tabularum cultu. Venet. 1753. dafür angeführt werden, beziehen sich nur auf anathematische Tempelbilder.

4) Ein Holzbild heifst eigentlich *ξόανον*. Auch *βρέτας*, was in classischer Prosa nicht vorkommt, scheint von Holzbildern verstanden werden zu müssen, und kommt wohl nicht, wie die Grammatiker meinen, von *βροτός*, sondern vielleicht von *ῥέθος* (also eigentlich *Fρέθας*), ein mit Gliedern und Antlitz versehenes Bild, im Gegensatz gegen die ehemaligen formlosen Symbole. Ein Tempelbild heifst auch *ἕδος*. Welck. Syllog. epigr. p. 4. Götterlehre II S. 122. Etwa als Sitz eines Numen?

5) Lex. Seguer. p. 328, 9: *ἀγῆλαι, τιμῆσαι τὸν θεόν*. Plat. Legg. XI, 11 p. 930: *τῶν θεῶν ἀγάλματα ἱδρυσάμεθα, οὓς ἡμῖν ἀγάλλουσι καίπερ ἀψύχους ὄντας ἡγούμεθα τοὺς ἐμψύχους θεοὺς πολλὴν διὰ ταῦτ᾽ εὔνοιαν καὶ χάριν ἔχειν.* — Auch ein geschmücktes Opferthier ist ein *ἄγαλμα* für den Gott. Hom. Od. III, 438. und die Gaben, die den Verstorbenen ins Grab mitgegeben werden, heifsen bei Eurip. Herc. fur. 702 u. Alcest. 613 *νεκρῶν ἀγάλματα*. Im allg. vgl. Ruhnk. ad Timae. p. 5.

Putz versah [1]), ganz so wie es heutzutage in katholischen Kirchen mit den Marien- und Heiligenbildern zu geschehen pflegt. Sie hatten ihre förmliche Garderobe, und ein oft zahlreiches Cultpersonal hatte ihre Toilette zu besorgen.

Ein Bild, welches als Gegenstand des Cultus dienen sollte, mufste dazu mit gewissen Cärimonien eingeweiht werden, über die es sehr specielle Vorschriften gegeben zu haben scheint [2]), von denen jedoch keine genaueren Angaben auf uns gekommen sind. Der griechische Ausdruck, *ἱδρύειν*, *ἵδρυσις*, besagt buchstäblich nichts weiter als die Aufstellung oder Einsetzung des Bildes an die Stelle, wo es verehrt werden soll, und unsere Zeugnisse lehren uns nur, dafs dabei Opfer angestellt wurden, die ohne Zweifel nach Beschaffenheit des Gottes oder des Cultes verschieden waren. Galt es einem der geringeren Götter oder einem häuslichen Cultus, so mochten unblutige Opfer genügen, und es werden namentlich Töpfe mit gekochten Hülsenfrüchten erwähnt [3]). Bei der Einsetzung eines Zeus Ktesios, d. h. des Schützers und Mehrers der Habe, der mit häuslichem Cult in den Vorrathskammern verehrt wurde [4]), wobei aber ein eigentliches Bild des Gottes nicht üblich war, wurde ein neuer noch ungebrauchter Kadiskos, thönernes Gefäfs mit einem Deckel, gebraucht, dessen Henkel man mit weifser Wolle umwand. Der Weihende umband, wie es scheint, seine rechte Schulter und seine Stirne mit wollenen Fäden, und that dann in das Gefäfs ein Gemisch von allerlei Früchten mit reinem Wasser und Oel hinein, welches Ambrosia genannt wurde [5]). Die Einsetzung eines gröfseren Gottes für den öffentlichen Cultus wurde mit feierlichen Processionen vorgenommen, indem man das Bild unter Fackelschein und mit Gesängen an die bestimmte Stelle brachte und vor ihm opferte. In Athen war es Gebrauch, dafs dabei ein mit Weizen und Honig gefülltes Gefäfs dem Opferthier aufgesetzt wurde [6]). Es ist aber ohne

1) Vgl. Müller, Archäol. § 69.

2) Dergleichen Vorschriften enthielt z. B. das *ἐξηγητικόν* des Antikleides, aus welchem Athenaeus XI p. 473 E Einiges mitgetheilt hat. Vgl. Vandale de de orac. p. 624. 5. Wolff ad Porphyr. p. 207.

3) Schol. Aristoph. Plut. 1199, Pac. 920.

4) Es gab aber auch öffentliche Tempel oder wenigstens Altäre des Zeus Ktesios. Pausan. 1, 31, 2. Antiphon 1 § 16.

5) Athenae. a. a. O. Doch ist die Angabe wegen der verderbten Lesart der Stelle nicht deutlich.

6) Phot. unt. *ὄμπην*, wo ich *ἐπιθέντες τῷ ἱερείῳ* für *τὸ ἱερεῖον* lese. — Was sonst von Bötticher in der Tektonik (und jüngst im Philol.

Zweifel anzunehmen, dafs man die Aufstellung nicht werde vorgenommen haben, ohne sich vorher sei es durch Befragung des Orakels sei es durch andere Zeichen vergewissert zu haben, dafs die Gottheit diese Aufstellung ihres Bildes auch gutheifse, und geneigt sei die ihr vor demselben erwiesene Verehrung anzunehmen und den Verehrenden ihre Gnadenerweisungen zukommen zu lassen. In späteren Zeiten ist mehrmals von einer τελεστική, einer theosophischen Lehre von der Einweihung der Götterbilder die Rede [1]), welche angab, mit welchen Cärimonien man sie zu weihen, und was für symbolische Zeichen, Attribute und Charaktere man an ihnen anzubringen habe, damit sie vom göttlichen Numen erfüllt würden und sich dann ihren Verehrern, namentlich z. B. durch Offenbarungen, wirksam erwiesen. Diese Telestik gehört nun freilich erst den spätesten von theurgischem Aberglauben erfüllten Zeiten an; aber dafs auch in der classischen Zeit dem Volksglauben die Cultbilder für etwas mehr als für blofse Symbole und Erinnerungsmittel an die Gottheit galten, ist aus vielen Zügen unverkennbar. Die Verständigen mochten sie so betrachten [2]); das Volk meinte in den Bildern, wenn auch nicht die Götter selbst, doch wenigstens etwas Göttliches zu besitzen. Ein göttliches Numen erfüllte sie und übte von ihnen aus seine Wirkungen, so dafs, wo die Bilder waren, auch die Gottheit mit ihrer Kraft gegenwärtig war. Pausanias sagt von einem Bilde des Apollon bei Magnesia am Mäander, dafs es Kraft habe zu jeglichem Werke [3]); zu Pallene hatte man ein altes Holzbild der Athene, welches ebenfalls, aber nur zum Unheil, kräftig war. Gewöhnlich stand es unberührt im verschlossenen Heiligthum: wenn es aber einmal von der Priesterin aufgenommen und herausgetragen wurde, so schaute Keiner es an, sondern alle wandten sich ab; denn sein Anblick war nicht blofs den Menschen verderblich, sondern machte auch die Bäume unfruchtbar, und die Früchte fielen ab wohin es getragen wurde [4]). Aus diesem Glauben an die in den Bildern gegenwärtige Kraft der Gottheit

XVIII S. 579) und nach ihm von Petersen in d. Ztschr. f. d. AW. 1857 S. 324 ff. über die Gebräuche bei der ἵδρυσις vorgebracht worden, ist unbrauchbar, da es theils auf römischen, nicht griechischen, oder wenn auf griechischen Quellen, doch nur auf solchen der spätesten Zeiten beruht.

1) Procl. in Timae. IV, 240. 287. Theol. 28 p. 70. Euseb. pr. evang. V, 12. Lobeck. Agl. p. 108 u. 729 f. Wolff ad Porphyr. Excurs. III.

2) Vgl. Max. Tyr. diss. VIII, 2. Cic. d. n. d. I, 27, 77. Boissier, Etudes sur Varron p. 272.

3) Pausan. X, 32, 4.

4) Plutarch. Arat. c. 32.

erklärt es sich auch, dafs man das Wohl und Wehe des Staates an den Besitz gewisser Götterbilder geknüpft glaubte. Diesem Glauben entsprechend dichtete Sophokles in einer Tragödie, *ξοανηφόροι*, dafs die Götter, als Troia's schicksalsbestimmte Eroberung bevorstand, ihre Bilder selbst aus der Stadt hinweggetragen, zum Zeichen dafs sie ihr nun nicht mehr schützend nahe sein würden [1]. Als die Epheser vom Krösus belagert wurden, so verbanden sie die Stadtmauer durch Stricke mit dem Tempel der Artemis, um sie desto sicherer dem Schutz der hier gegenwärtigen Gottheit anzuempfehlen [2]. Auch legte man hier und da den Götterbildern Fesseln an, um so die Gottheit festzuhalten [3]. Dafs ferner die Götterbilder weinten, schwitzten u. dgl. [4], kam im Alterthum ebensogut vor, als dergleichen heutzutage hier und da von den Heiligen- und Muttergottesbildern gesagt wird. Und wie auch Verständige diesen Glauben des Volkes von der in den Bildern gegenwärtigen Gottheit bisweilen zu benutzen wufsten, kann das Beispiel des Epaminondas zeigen, welcher vor der Schlacht bei Leuktra einem in der Nähe befindlichen Bilde der Athene in der Nacht den Schild, den es zu seinen Füfsen hatte, an den linken Arm hängen liefs, damit am andern Morgen seine Leute dies als ein Zeichen ansehen sollten, dafs die Göttin selbst sich zum Kampfe für sie gerüstet habe [5]. Von Bildern, die man in die Schlacht mitnahm, auch von Fremden entlieh, um sich ihrer Hülfe zu versichern, ist schon oben die Rede gewesen. Und wie wir gesehen haben, dafs die verschiedenen Beinamen und Attribute eines Gottes Veranlassung gaben, ihn gleichsam in mehrere Personen zu spalten, so gaben auch die Bilder nicht weniger Anlafs dazu, etwa wie wenn Einer heutzutage die Mutter Gottes zu Loreto von der zu Rom oder anderswo unterscheidet. Endlich wenn es wahr ist, dafs in Neapel der heilige Januarius, wenn er nicht thut was das Volk von ihm erwartet, als vecchio ladrone, birbone, scellerato gescholten, auch wohl geschlagen wird, in Spanien das Bild der Virgen ins Wasser geworfen und Schimpfreden gegen sie ausgestofsen werden [6], so dürfen wir uns nicht

1) Schol. Aesch. Sept. ctr. Theb. v. 307.

2) Herod. 1, 26.

3) Schol. Pind. Ol. VII, 95. Macrob. Sat. I, 8. Lobeck. p. 275.

4) Vgl. Augustin. d. C. D. III, 11. Hospinian. de templ. p. 171 ff. Nägelsbach, nachhom. Theol. S. 170. Welcker, Götterl. II S. 122.

5) Diodor. XV, 53. Polyaen. Strat. II p. 161 Maasv.

6) Meiners, Gesch. aller Relig. I S. 182. Vgl. Th. Mundt, Italien. Zustände IV S. 64.

wundern, dergleichen auch im Heidenthum zu finden, wenigstens gegen die Götter niederer Ordnung. Bei Theokrit sagt ein Hirte zum Pan, wenn er ihm seine Wünsche erfülle, so sollen ihn auch die Knaben nicht mit Meerzwiebeln peitschen, im entgegengesetzten Falle aber solle er zerkratzt und auf Nesseln gebettet werden [1]), und in einer äsopischen Fabel wird das Bild eines Gottes, weil er taub gegen die Bitten seines Verehrers ist, in Stücke geschlagen [2]).

4. Cultlocale.

Nach der Mythologie haben die Götter ihren eigentlichen Wohnsitz gröfstentheils auf dem Olymp, den die homerischen Gedichte als einen hoch in den Aether hineinragenden Berg darstellen, wo die Stadt und die Wohnungen der Götter von Hephästos erbaut sind, den aber die folgende Zeit für den die Erde überwölbenden Himmel nimmt; zum Theil aber wohnen sie in den ihrer besonderen Herrschaft unterworfenen Gebieten der Welt [3]), wie in der Tiefe des Meeres Poseidon und Amphitrite, Nereus und die Nereiden, an den Quellen der Ströme und Bäche Flufsgötter und Nymphen, in Wäldern und auf Bergen Dryaden, Oreaden und andere, im Innern der Erde die Götter der Unterwelt [4]). Alle aber, oder fast alle, haben aufser ihren eigentlichen Wohnungen noch manche andere Plätze, wo sie gern und lange zu weilen pflegen: es giebt Länder, die sie vor andern lieb haben, die ihnen ganz besonders angehören und wo sie als Hauptgötter

1) Theocrit. VII, 106. 2) Aesop. Fab. 21. Babr. f. 119.

3) Bei Homer, Il. XV, 185, sagt Poseidon, indem er von der Theilung der Welt redet, und wie dem Zeus der Himmel, ihm das Meer, dem Hades die Unterwelt zugefallen sei: *γαῖα δέ τοι κοινὴ πάντων καὶ μακρὸς Ὄλυμπος.* Dafs die Erde allen gemeinsam sei, bezieht sich, wie Welcker 1, 163 richtig bemerkt, darauf, dafs allen auf der Erde ein Cultus erwiesen wird: weil nämlich alle auf die Erde und die irdischen Dinge so oder so einwirken und den Menschen Gutes oder Uebles zufügen können. Der Olymp aber heifst allen gemeinsam, weil hier die allgemeinen Götterversammlungen stattfinden, und weil auch solche, die sich gewöhnlich in ihren besonderen Gebieten aufhalten, doch wenigstens grofsen Theils auch olympische Wohnungen haben. Il. XI, 77.

4) *Καταχθόνιοι*, Il. IX, 457, oder *χθόνιοι*, Hes. Th. 767. O. et D. 465. Spätere, wie Porphyr. de antr. nymph. c. 6. Etym. M. p. 367, 29, unterscheiden *χθόνιοι* oder *ἐπιχθόνιοι* und *ὑποχθόνιοι*, auf der Erde und unter der Erde waltende. Die verschiedenen Ansichten neuerer Mythologen über die chthonischen Götter zu mustern ist hier nicht der Ort.

geehrt werden [1]), und es giebt in jedem Lande gewisse Orte, die ihnen vor andern zusagen und genehm sind, und wo man also hoffen darf, dafs sie am meisten geneigt sein werden sich dem Anrufenden zu nahen. Denn dafs sie sich nahen mögen ist die erste Bitte, die der Anrufende an sie zu richten pflegt [2]). Solche Orte sind im Allgemeinen vorzugsweise auf Bergen und Anhöhen, in Wäldern und Hainen, von den gemeinen dem alltäglichen Verkehr der Menschen dienenden Localitäten abgesondert. Daher wurden denn auch die Cultstätten gerne an solchen errichtet: manche Götter haben von ihren auf Höhen belegenen Heiligthümern den Beinamen ἄκριοι oder ἀκραῖοι [3]): Wälder und Haine waren durch ihre geheimnifsvollen Schatten geeignet, in der Seele die Ahnung göttlicher Nähe zu erwecken: auch wo ein einzelner Baum sich durch Gröfse und Schönheit auszeichnete, mochte dies als ein Beweis göttlicher Vorliebe angesehen werden [4]). Grotten eigneten sich zu Lieblingsplätzen für die Erdgöttin Rhea, die im Erdschofse waltet [5]), oder für die Nymphen, die dort im stillen Dunkel schaffen und weben [6]), Erdspalten zu Heiligthümern der unterweltlichen Götter, zu deren Reiche sich hier der Ein-

1) Nach einer öfters erwähnten Dichtung haben die Götter, als sie nach Zeus' Thronbesteigung das Regiment ordneten, auch die Länder unter sich verloost, Plat. Critias p. 109 B. Pindar. Ol. VII, 55 (101). Dies ist der κλῆρος ὁ μυθευόμενος ἐν Σικυῶνι. Heraclit. Alleg. Hom. c. 41. vgl. Opusc. ac. II p. 272. Daher z. B. τὴν χώραν εἰληχότες θεοί, Herod. VII, 53 und ähnliches öfter. Die Legende liefs die Götter zum Theil auch in ihren Lieblingsländern geboren sein, wie Zeus auf Kreta, Hera auf Samos, Apollon auf Delos, Hermes in Arkadien u. s. w., der Volksglaube aber war geneigt, auch Eine Gottheit nach den verschiedenen Orten ihres Cultus, womit denn vielfältig auch verschiedene Auffassungen ihres Wesens verbunden waren, gleichsam in mehrere Personen zu spalten. Vgl. oben S. 132.

2) Beispiele sind überall, und wenn dergleichen, wie δεῦρ' ἐλθὲ und ähnliche, später wohl nur als Formeln gebraucht wurden, so dachte man doch urprünglich gewifs an eine persönliche und leibliche, wenn auch unsichtbare Gegenwart der Götter. Vgl. Il. I, 67. 423. Od. III, 435. hymn. in Cer. v. 28.

3) Wer Beispiele wünscht, kann Nachweisungen mit leichter Mühe mit Hülfe des Registers von Gerhard's Mythologie finden. Dafs auch ὄγκα, welchen Beinamen Athene in Theben führte, hieher zu gehören scheine, ist Bd. I S. 13 schon bemerkt worden.

4) *Simplicia rura etiam nunc deo praecellentem arborem dicant, nec magis auro fulgentia atque eborea simulacra quam lucos et in iis silentia ipsa adoramus.* Plin. H. N. XII, 1.

5) So war bei Methydrion in Arkadien ein σπήλαιον τῆς Ῥέας, welches nur die Priesterinnen der Göttin betreten durften. Pausan. VIII, 36, 3.

6) Am bekanntesten ist aus Homer die Grotte der Nymphen auf

gang zu öffnen schien[1]: und manche Orte gab es, die durch irgend eine auffallende Eigenthümlichkeit sich als würdig darstellten von Göttern besucht zu werden, oder auch solche, wo sie selbst durch irgend ein Zeichen ihre Gegenwart und Kraft auf eine sichtbare Weise offenbart hatten, wie z. B. wenn dort ein Blitz in die Erde gefahren war, die deswegen auch ἐνηλύσια genannt wurden[2].

Dafs man dergleichen Locale, wo sie vorhanden waren, auch vorzugsweise gern zu Cultstätten wählte, ist natürlich; aber ebenso versteht es sich auch von selbst, dafs nicht alle Cultstätten nur an solchen errichtet werden konnten. Denn entweder gab es ihrer überhaupt nicht, oder wenigstens nicht dort, wo man aus andern Gründen eine Cultstätte nicht entbehren mochte. Auch innerhalb der Städte durfte es ja nicht an solchen fehlen, und man mufste deswegen bei Anlage der Heiligthümer in diesen zufrieden sein sie nur so anzulegen, dafs sie der Götter nicht unwürdig erschienen. Der Platz für ein Heiligthum, sagt Aristoteles, mufs eine ausgezeichnete und gegen die benachbarten Theile der Stadt abgesonderte und geschützte Lage haben; und ebenso läfst Xenophon den Sokrates sagen: am schicklichsten ist ein solcher Platz, der zugleich in die Augen fällt, und doch vom Menschengewühl abgesondert ist[3]. — In Athen befanden sich die meisten und namentlich die ältesten Heiligthümer auf der Akropolis und in den dieser zunächst gelegenen Theilen der Stadt[4]. Athen war ursprünglich auf die Akropolis und deren nächste Umgebung beschränkt gewesen, und hatte sich erst allmählich durch Anbau erweitert: die Akropolis war daher der Theil der Stadt, wo die Schutzgöttin und die nächst ihr verehrten Gottheiten ihre eigentliche und natürliche Cultstätte hatten. Aehnliches dürfen wir überall annehmen, wo ähnliche Verhältnisse stattfanden: die Burgen, als die Mittelpunkte und Kerne, um welche sich die Städte angesetzt hatten, enthielten die Heiligthümer der Schutzgottheiten. — Götter, die man als Beschützer der Märkte und Versammlungen verehrte, θεοὶ ἀγοραῖοι[5], er-

Ithaka, über die uns Porphyrius seine tiefsinnigen Grübeleien vorgetragen hat.

1) Vgl. C. F. Hermann. Quaestt. Oedipod. p. 102.

2) Jul. Poll. IX, 41. Eym. M. p. 341, 9. Sie waren ἀνέμβατα. Plut. Pyrrh. c. 29.

3) Aristot. Polit. VII, 1, 1. Xenoph. Memor. III, 8, 10.

4) Thucyd. II, 15.

5) Vgl. Eustath. ad. Il. I, 54. Pausan. III, 11, 8. V, 15, 3. Osann. ad

hielten naturgemäfs auch ihre Heiligthümer an den Versammlungsplätzen. Den Gottheiten des Rathes wurden wenigstens Altäre in den Rathhäusern selbst errichtet[1]), und seitdem die Heerdgöttin Hestia als die Göttin auch des städtischen Vereins betrachtet wurde[2]), bekam auch sie ihren Platz in dem Gebäude, wo die Prytanen sich zur Wahrnehmung ihres Amtes versammelten, im Prytaneum, als dem gemeinsamen Heerde des Staates[3]). — Auch die Strafsen der Stadt wurden unter den Schutz der Götter, namentlich des Hermes oder des Apollon gestellt, und deswegen auch diesen, besonders wo mehrere Strafsen in einander mündeten, Heiligthümer errichtet, an welchen Andächtige ihnen ihre Verehrungen bezeugen mochten[4]). Manche Tempel legte man aus besondern Rücksichten vor der Stadt an; wie z. B. die Tempel der Ilithyia, nach einer Bemerkung des Aristoteles, um den Schwangeren, die dort ihre Andacht verrichteten, Veranlassung zu einer ihnen zuträglichen Bewegung zu geben, sich gewöhnlich in einer mäfsigen Entfernung vor den Thoren befanden[5]). An den Landstrafsen gab es theils Hermen, die hier und da zugleich als Wegweiser dienten, aber doch auch als Heiligthümer, wenngleich nicht als eigentliche Cultstätten galten, theils an Scheidewegen Hekateia, Bilder der Hekate *ἐνοδία* und *τριοδῖτις*, mit Altären davor und kleinen Nischen darüber[6]). Auch an den Grenzen, deren Unverletzlichkeit die Götter zu beschützen hatten, wurden bisweilen Heiligthümer errichtet, entweder dem Zeus *ὅριος*, der als allgemeiner Grenzgott diesen Beinamen führt[7]), oder andere, wie uns ein Hermaion an der Grenze zwischen Megalopolis und Messenien, und ein anderes zwischen Lampsakus und Parium erwähnt wird[8]). Kurz, es gab überall wie in den Städten so auf

Cornut. p. 73. Auch die *ἀγώνιοι θεοὶ* gehören hierher, wie Eustath. ad Il. XXIV, 1 p. 1335, 58 bemerkt, da *ἀγών* ursprünglich nur die festliche Versammlung bedeutete. Vgl. auch Blomfield. gloss. Aesch. Ag. 496 u. Ast zu Plat. Legg. p. 336.

1) Vgl. Antiph. de choreut. § 45. Pausan. I, 3, 5. auch ob. Bd. I S. 241 u. 393.

2) Erst nach der homerischen Zeit, wie es scheint, da Homer weder von der Göttin Hestia noch von der Heiligkeit des Heerdes etwas weifs.

3) *Ἑστία πρυτανῖτις*, Athenae. VI, 32 p. 149, wo von dem Stiftungsfeste der Stadt Naucratis die Rede ist, welches *γενέθλια Ἑστίας πρυτανίτιδος* hiefs. *Ἑστία πρυτανεία* in einer spätern Inschrift, C. I. no. 2347 k. v. 11.

4) *Ἀγυιάτιδες θεραπεῖαι* bei Eurip. Ion. 190.

5) Vgl. Curtius in d. Jahrb f. Phil. LXXIII S. 142.

6) Vgl. Becker, Charikl. II S. 96.

7) Plat. Legg. VIII p. 842E.

8) Pausan. VIII, 34, 6. Polyaen. Strat. VI, 24.

dem Lande Heiligthümer in grofser Zahl, und mehr vielleicht als heutzutage in irgend einem Lande Kirchen oder Capellen, Crucifixe, Heiligen- und Muttergottesbilder gefunden werden.

Da sich der Cultus der Gottheit vorzugsweise in Darbringung von Opfern erweist, so ist eine hiefür geeignete Vorrichtung das allgemeinste und wesentlichste Erfordernifs, ohne welches eine Cultstätte nicht füglich sein kann. Diese Vorrichtung ist der Altar, dessen griechischer Name βωμός eigentlich nichts weiter als eine Erhöhung über dem Boden bedeutet. Solche Erhöhungen mochten in der frühesten Zeit auf sehr einfache Weise, etwa aus aufeindergelegtem Rasen, erbaut werden, wie sie von römischen Dichtern auch noch späterhin wenigstens zum Behuf von ländlichen Privatopfern erwähnt werden [1]). Theokrit redet einmal von aufgehäuftem Reisig, welches als Altar gedient habe, und bei Apollonius errichten die Argonauten, wenn sie bei ihren Landungen ein Opfer darbringen wollen, die Altäre aus zusammengehäuften Steinen, wie sie am Ufer zu liegen pflegen [2]). Auch in der geschichtlichen Zeit wurde bei dem böotischen Feste der Dädala ein Altar nur aus Holzscheiten errichtet, die dann mit dem Opfer zugleich verbrannten [3]), und zu Elis wurden zu gewissen Opfern einige Altäre auf dem Markte leichthin erbaut, die aber nicht lange bestanden, weil sie nur zu vorübergehendem Gebrauch bestimmt waren: das Material wird von dem Berichterstatter nicht angegeben [4]). Solche Altäre aber, die zu beständigem Gebrauch dienen sollten, waren in der Regel von Steinen erbaut, obwohl es auch hiervon einzelne Ausnahmen gab. Dem Lykäischen Zeus, auf dem Gipfel des Berges, von dem der Gott den Beinamen hat, war ein Altar nur aus aufgeworfener Erde errichtet, auf welchem ihm geheimnifsvolle Opfer dargebracht wurden [5]). Auf Delos zeigte man einen aus Ziegenhörnern errichteten Altar, der zu den sieben Wunderwerken der Welt gerechnet wurde, und von dem die Legende sagte, dafs ihn Apollon selbst aus den Hörnern der von der Artemis erlegten wilden Ziegen aufgebaut hätte [6]). Auf dem höchsten Gipfel des Aenos (jetzt montagna

1) Z. B. Horat. Od. I, 19, 13. Vergil. Aen. X, 119. Ovid. Met. XV, 574. Trist. V, 5, 9. Dafs bei Griechen dergleichen nicht vorkommen, ist gewifs nur zufällig. Doch bei Apulei. Met. VII, 10 ist die Scene in Griechenland.

2) Theocrit. XXVI, 3. Apollon. I, 1123. II, 695.

3) Pausan. IX, 3, 7.

4) Id. VI, 24, 3. 5) Id. VIII, 38, 7.

6) Callimach. hymn. in Apoll. v. 60 u. dazu Spanheim.

nera) in Kelphalonia fand ein neuerer Reisender einen Altar aus Knochen und Asche aufgehäuft [1]). Altäre aus der Asche der verbrannten Opfer hatte man an mehreren Orten, zu Pergamum, auf Samos, zu Elis, in Olympia, in Theben, wo Apollon, dem er geweiht war, davon auch den Beinamen des Aschen-Apollon, Ἀπ. σπόδιος, trug; ja zu Didymen bei Milet war ein Altar, von dem man behauptete, dafs er vom Herakles aus dem geronnenen Blute der Opferthiere gebildet sei [2]).

Die Gestalt der Altäre war verschieden, bald rund, bald viereckig, und dann meist quadratisch, bisweilen auch länglicht; und wie Jehovah dem Moses befiehlt [3]), Hörner an den vier Ecken des Altars zu machen, so zeigen auch die Abbildungen von Altären auf griechischen Kunstwerken öfters hornförmige Hervorragungen, von denen es ungewifs ist, zu welchem Zweck sie eigentlich dienten, etwa um angefafst zu werden [4]), wie es z. B. bei feierlichen Schwüren geschah, oder um Kränze und Binden zu tragen, die man daran aufhängte. Uebrigens boten die Seiten des Altars Raum zu manchen schmückenden Sculpturen, wie sie entweder dem Geschmack der Erbauer oder der Bedeutung des Cultus gemäfs waren. Es gab sehr kleine und einfache, es gab sehr grofse und prachtvolle Altäre. Meistens standen sie nicht auf ebener Erde, sondern auf einem in Stufen getheilten Unterbau, der bei einigen von sehr beträchtlicher Höhe und entsprechendem Umfange war, wie wir schon in einem früheren Abschnitt des grofsen Zeusaltars zu Olympia erwähnt haben, der einen Umfang von 125 F. u. eine Höhe von 22 F. hatte [5]). Ein marmorner Altar von 40 F. Höhe mit vielen Sculpturen verziert gehörte zu den Merkwürdigkeiten von Pergamum [6]). — Vom profanen Raum wurde der Altar durch eine Umfriedigung abgesondert, die bald in einer niedrigen Mauer, θρίγκος [7]), bald nur

1) S. Welcker's Götterlehre 1 S. 171.

2) Pausan. V, 13, 8. 14, 8. 10. 15, 9. IX, 11, 7. V, 13, 11.

3) II Mos. c. 27, 2. Vgl. Spencer. de leg. Hebr. II, 1, 4. Bähr, Symbolik des Mosaischen Cultes 1, S. 474. 7. Neumann, die Stiftshütte, S. 41, dessen symbolische Deutung vielleicht ihre Liebhaber finden mag.

4) Varro (ap. Macrob. Sat. III, 2 p. 414 Zeun.) wollte auch das lat. *ara*, alt *asa*, von *ansa* herleiten, *quod esset necessarium a sacrificantibus eam teneri*. — *Βωμὸς κεραοῦχος* heifst ein solcher Altar bei Antipater, Anthol. Pal. VI, 10, 3. Uebrigens vgl. noch O. Jahn in Gerb. Archäol. Zeit. 1847 S. 190 u. dagegen Wieseler im Philol. X S. 389.

5) Pausan. V, 13, 6.

6) Ampelius im lib. memor. c. 8 p. 47 Beck.

7) Pausan. X, 38, 6. VI, 20, 7. 25, 1.

in einer umhergezogenen Kette oder einem Reif, περισχοίνισμα, bestand, wie z. B. bei dem Altar der zwölf Götter auf dem Markt von Athen [1]). Und sowie dieser Altar zwölf Göttern gemeinschaftlich geweiht war, so gab es auch anderswo Altäre mehrerer Götter, die dann θεοὶ σύμβωμοι oder ὁμοβώμιοι heifsen. Auch Altäre aller Götter werden hier und da erwähnt [2]). — Die Altäre der Heroen waren niedriger als die der Götter, und werden nicht βωμοί, sondern ἐσχάραι, Opferheerde, genannt. Meist waren sie auf ebener Erde, auch wohl mit einer Höhlung, in welche das Blut der geschlachteten Opferthiere hineinflofs [3]). — Die sogenannten Altäre der Strafsengötter (ἀγυιεῖς) scheinen oft nichts weiter als die Säulen selbst gewesen zu sein, die als Symbole dieser Götter dienten, und die man deswegen so nennen mochte, weil es Sitte war, auf ihnen wohlriechendes Oel in Feuer verdampfen zu lassen [4]).

Altäre, auf denen Brandopfer dargebracht wurden, standen immer unter freiem Himmel, auch wenn sie zu einem Tempel gehörten [5]): in den Tempeln selbst wurden in der Regel nur feuerlose Opfer dargebracht [6]). Aber es gab eine Menge von Altären die zu keinem Tempel gehörten, theils auf den Höfen der Häuser, theils auf den Märkten und in den Strafsen der Städte, theils auf dem Felde, in heiligen Hainen und andern der Gottheit geweihten Bezirken, die den gemeinschaftlichen Namen τέμενος haben, den wir durch Widem, Wedem (d. h. Weihthum) übersetzen können.

Ein solches Temenos ist aber nicht immer seinem ganzen Umfange nach in gleichem Grade heilig. Der Platz, wo der Altar oder ein Tempel des Gottes errichtet ist, ist in eminentem Sinne geweihter Boden, jeder Benutzung zu menschlichen Bedürfnissen entzogen, und deswegen auch noch besonders kenntlich abgegrenzt. Gewöhnlich ist er mit Bäumen bepflanzt, und heifst dann ἄλσος: und weil dies so sehr gewöhnlich war, ward bisweilen auch dieser Name als gleichbedeutend mit Temenos

1) Plutarch. vitt. X oratt. p. 847 A. Vgl. Alciphr. II, 3. Pollux VIII, 141.
2) Welcker, Götterl. II S. 169.
3) Eustath. ad Od. XXIII, 71. Pollux I, 8. Nitzsch zur Od. Th. III S. 161.
4) Welcker, 1 S. 497.
5) Βωμοὶ πρόναοι. Aeschyl. Suppl. 489 (478).
6) Ueber Ausnahmen, die auf Hypäthraltempel zu beziehen sind, vgl. C. F. Hermann, die Hypäthraltemp. d. Alten (Götting. 1844) S. 22.

gebraucht, wenigstens von Dichtern, selbst wo gar kein Hain vorhanden war [1]). Ein so abgegrenzter Bezirk war bisweilen für Menschen ganz unzugänglich, wie es Pausanias von einem Alsos bei Megalopolis hinter dem Dionysostempel angiebt [2]). Derselbe erwähnt eines Platzes in der Altis zu Olympia, etwa ein Plethron grofs, mit einem Heiligthum der Hippodamia, von einer Mauer eingefafst, der nur einmal im Jahre von den Weibern betreten werden durfte, die dort der Hippodamia opferten [3]). — Was dagegen nicht von solcher besondern Begrenzung umschlossen wird, ist auch der Benutzung nicht entzogen, nur dafs der Ertrag davon dem Heiligthum zu Gute kommt, und zu den Bedürfnissen des Cultus, dem Unterhalte des Cultpersonals u. dgl. verwendet wird. Daher wurde das Temenos oft auch verpachtet [4]). In Attika wurden selbst viele auf Privatgrundstücken stehende Oelbäume (*μορίαι*) als Eigenthum der Stadtgöttin angesehn, welche deswegen bei Todesstrafe auszurotten verboten war. Sie standen unter besonderer Aufsicht des Areopag, der sie durch eigens dazu bestellte Beamte (*ἐπιμεληταί* und *ἐπιγνώμονες*) monatlich und jährlich revidiren liefs. Ihr Ertrag gehörte nicht dem Besitzer des Grundstückes, auf dem sie standen, sondern wurde von Staatswegen verpachtet [5]), und die Pächter waren verpflichtet, einen gewissen Theil des gewonnenen Oeles dem Staate zu einem bestimmten Preise zu überlassen, welches Oel dann nur zum festlichen Gebrauche, namentlich zur Preisertheilung an die Sieger in den panathenäischen Agonen verwandt wurde [6]). Auch eine heilige Feigenpflanzung, d. h. einen Bezirk mit heiligen Feigenbäumen gab es in Attika, in dem Demos Lakiadä, wo einst der alte Heros Phytalos die Demeter bewirthet hatte, und dafür von ihr mit dem Geschenk des Feigenbaums belohnt war [7]). Die Pflanzung war also ohne Zweifel wohl ein Eigenthum der Göttin, und über die aus ihr gewonnenen Früchte wird es ähnliche Verordnungen gegeben haben, wie über die des Oels aus den heiligen Oelbäumen, obgleich uns darüber nichts Näheres bekannt ist. Doch deutet der Name *συκοφάντης* auf Denuntiationen ge-

1) Strab. IX, 2 p. 412. Ob indessen schon Homer so ungenau das onchestische Heiligthum des Poseidon ein *ἄλσος* nenne, ist zu bezweifeln. Vgl. Lobeck's Briefwechsel S. 212. 2) Pausan. VIII, 31, 5.

3) Id. VI, 20, 7. 4) Vgl. Böckh, Staatsh. 1 S. 414. 5) Vgl. Lysias R. üb. den Oelb. S. 260.

6) Müller, Minerv. Pol. sacr. p. 30f. Böckh a. a. O. S. 61 u. 416.

7) Pausan. I, 37, 2. Athenae. II, 6 p. 77. Anthol. Pal. append. no. 169.

gen die Uebertreter dieser Verordnungen [1]). Es gab aber auch Stücke geheiligten Landes, welche dem Anbau gänzlich entzogen waren, also weder zu Baumpflanzungen noch zum Ackerbau oder Gartenbau benutzt werden durften, sondern lediglich der Natur überlassen blieben. Das berühmteste Beispiel dieser Art ist die krissäische Ebene unterhalb Delphi's, die nach dem ersten heiligen Kriege dem Apollon und den im Cult mit ihm verbundenen Gottheiten, der Artemis, der Leto und der Athene Pronoia geweiht, und ein Fluch darauf gelegt ward, dafs sie auf keinerlei Art von Menschen bearbeitet werden sollte [2]). In dem Heiligthum des diktäischen Zeus auf Kreta durfte weder gewohnt, noch geackert, noch geweidet, noch geholzt werden [3]). In dem Heiligthum der Hyrnetho bei Epidaurus durften auch nicht einmal die abgefallenen Zweige der Bäume gesammelt und benutzt werden [4]). Zwischen Eleusis und Megara lag ein der Demeter und Kore geweihtes Stück Land, die heilige Orgas genannt, weil es mit üppiger, aber nur wildwachsender und unbenutzter Vegetation bedeckt war [5]). — Auch Gewässer waren auf gleiche Weise den Göttern geweiht, wie in der Nähe von Eleusis die sogenannten Rheitoi, ein Paar schmale, flufsähnliche Einströmungen des Meers, der Demeter und Kore gehörten, weshalb Niemand aufser den Priestern in ihnen fischen durfte [6]). In einem heiligen Teiche des Hermes bei Pharä und einem andern des Poseidon bei Aegiä in Lakonien durfte gar nicht gefischt werden [7]).

Wir wenden uns nun zur Betrachtung der Tempel, als der dem eigentlichen Cultus bestimmten heiligen Räume. Ihr Name, ναός, bezeichnet sie ohne Zweifel als Wohnstätten der Gottheit, und deutet also die Bestimmung an, für die sie recht eigentlich dienen sollten [8]). Sie waren Gotteshäuser, mochte nun der Gott, dem sie geweiht waren, durch ein Bild im Tempel dargestellt werden oder nicht. Denn es gab allerdings auch Tempel ohne

1) Andere Erklärungen s. bei Böckh, Staatsh. 1 S. 63.
2) Aeschin. g. Ctesiph. § 108 p. 499.
3) Corp. Inscr. no. 2561 v. 80. vol. II p. 1103.
4) Pausan. II, 28, 7.
5) Vgl. Sinten. zu Plutarch. Pericl. p. 207. Göttling, Gesammelte Abhandl. 1 S. 121.
6) Pausan. I, 38, 1. 7) Id. III, 21, 5. VII, 22, 4.
8) Dagegen bedeutet ἱερόν nicht blos den Tempel, sondern Heiligthum überhaupt, also auch den Peribolos und das Temenos. War dies von gröfserem Umfange, so hiefs vorzugsweise der dem Tempel nähere und besonders abgegrenzte Platz ἱερόν, und so konnte man τέμενος, ἱερόν und ναός unterscheiden, wie z. B. Pausan. V, 6, 4.

Götterbilder, nicht nur in den ältesten Zeiten, wo man überall noch keine Bilder der Götter hatte, sondern auch noch später. So erwähnt z. B. Pausanias eines Tempels der Ganymede — die er für gleichbedeutend mit der Hebe erklärt, — zu Phlius, mit der Bemerkung, dafs der Grund, weswegen man hier kein Bild der Göttin habe, in einer heiligen Legende (ἱερὸς λόγος) angegeben werde [1]). Auch in den Tempeln der Hestia pflegte kein Bild der Göttin aufgestellt zu sein [2]): das ewige Feuer, welches auf ihrem Altar unterhalten wurde, galt als ihr Symbol, und genügte sie den Andächtigen zu vergegenwärtigen. Und so gab es denn auch wohl überall in jenen Zeiten, wo man noch keine Bilder der Götter hatte, doch einen oder den andern Gegenstand, den man als ihr geheiligtes Symbol verehrte, und in dem man ein Unterpfand ihrer Gegenwart und ihres Schutzes zu besitzen meinte [3]). In der geschichtlichen Zeit aber gehörten allerdings Tempel ohne Götterbilder nur zu den Ausnahmen [4]). Wohl aber gab es Götterbilder, die, obgleich Cultbilder, doch nicht in Tempeln [5]) sondern im Freien standen, und zwar noch in späteren Zeiten. Pausanias erwähnt z. B, eines Holzbildes der Artemis zu Orchomenus in Arkadien, welches in einer Ceder, wohl in einer Höhlung des Stammes stand, weshalb die Göttin hier auch den Beinamen *Κεδρεᾶτις* hatte [6]). Auf Kunstwerken werden nicht selten Götterbilder unter oder auf Baumstämmen stehend dargestellt [7]), dergleichen sich ohne Zweifel auf ländlichen Cultstätten,

1) Id. II, 13, 3. 2) Id. II, 35, 1.

3) Auch bei den Römern gab es Tempel in früherer Zeit als Götterbilder. Plutarch. Num. c. 8. Varro bei Augustin. d. C. D. IV, 31. — Bei Homer wird eines Götterbildes nur an einer Stelle gedacht, Il. VI, 303.

4) Pausanias erwähnt als bilderlose Tempel noch den der Moiren zu Theben, IX, 25, 4, den des Apollon zu Tithronion in Phokis, X, 33, 11, den des Poseidon zu Amphissa, ib. 38, 8. Doch von dem letzteren sagt er deutlich genug, dafs sonst ein Bild dagewesen, nur nicht erhalten sei; u. dasselbe mag denn auch von den andern gelten.

5) Von Götterbildern die ebenfalls nicht in Tempeln, aber im Hause des jedesmaligen Priesters in einer ihnen dort einzurichtenden Capelle standen, werden wir unten c. 16 ein Paar Beispiele zu erwähnen haben. Einstweilen vgl. Thiersch in d. Abhl. d. Münch. Ak. d. W. VIII S. 445.

6) Paus. VIII, 13, 2. — Was bei Callimachus h. in Dian. v. 238 und Dionys. Perieg. v. 829 von dem Artemisbilde zu Ephesus gesagt wird, dafs die Amazonen es *φηγοῦ ὑπὸ πρέμνῳ* oder *πρέμνῳ ἐνὶ πτελέης* aufgestellt hätten, kann natürlich nicht als historische Ueberlieferung gelten. Die hesiodische von Müller, Archäol. § 52 Anmk. 2 angef. Stelle von Dodona ist nicht deutlich.

7) Abbildungen hat Bötticher seinem Buche über den Baumcultus beigegeben.

namentlich für den Privatcultus, oftmals fanden; und wenn gefabelt wird, dafs das Apollonische Heiligthum zu Delphi zuerst nur eine aus Lorberzweigen geflochtene Hütte gewesen sei, so mochten auch in der Wirklichkeit solche allerdings wohl vorgekommen sein. Manche Götterbilder ferner standen nur etwa unter einer Nische, die sie vor den Unbilden des Wetters schützte, manche auch ganz unbedeckt, wie die Strafsen- und Wegegötter in der Stadt und auf dem Lande, von denen schon oben die Rede gewesen ist.

Die Tempel fanden ihren Platz am natürlichsten in solchen Räumlichkeiten, die schon vorher den Göttern angehört hatten, in dem heiligen Haine oder dem Temenos, in welchem bis dahin etwa nur ein Altar, vielleicht auch schon mit einem Bilde, gewesen war. War aber dergleichen nicht vorhanden, so wählte man einen schicklichen Platz, in der Regel ohne Zweifel mit Beobachtung der oben angegebenen Rücksichten, dafs er nämlich eine ausgezeichnete und zugleich von dem Lärm des profanen Alltagslebens abgesonderte Lage habe [1]). Von Tanagra in Böotien sagt Pausanias, dafs dort die Tempel sämmtlich in einem von den Wohnungen der Menschen getrennten Stadttheile belegen waren [2]). Anderswo war dies nicht der Fall, aber die Tempel waren doch auch nicht in unmittelbarer Nähe der Häuser, sondern von einem Hofe umgeben, der bisweilen einen sehr grofsen Umfang hatte, durch eine Umfassungsmauer, ἕρκος, περίβολος, von dem profanen Raum geschieden war, und nur zu sacralen Zwecken diente, wohin es auch gehört, wenn Wohnungen für die Priester und Tempeldiener, und bei den Tempeln der Heilgötter auch für die Kranken, die die Hülfe der Götter in Anspruch nahmen, darin angebracht waren. Ein solcher Peribolos enthielt denn oft nicht nur heilige Haine, sondern auch mehr als einen Tempel, und zwar nicht nur desselben Gottes, sondern auch anderer. So hatte z. B. der Peribolos des Zeus Olympios zu Athen einen Umfang von ungefähr vier Stadien, und enthielt aufser dem Tempel des Zeus auch noch einen des Kronos und der Rhea, und ein Temenos der Erdgöttin, die hier den Beinamen der Olympischen führte [3]). Das Lenäon zu Athen hatte zwei Tempel des Dionysos,

1) Im Corp. Inscr. ist no. 2656 eine halikarnassische Inschrift, aus der Zeit kurz vor Chr. Geb., den damals zuerst dort eingerichteten Cult der Artemis Pergäa betreffend, wo es v. 28 heifst, die Priesterin solle den Tempel errichten οὗ ἂν βούληται.

2) Pausan. IX, 22, 2.

3) Id. I, 18, 6. 7. Ueber den Beinamen vgl. Opusc. ac. II p. 89.

und mehrere Tempel verschiedener Götter gab es in dem Peribolos des Poseidon auf dem Isthmus, des Zeus zu Olympia, des Apollon zu Delphi, und anderswo [1]).

Am Eingange des Peribolos — und es war Regel, dafs er nur einen Eingang hatte [2]), — standen Gefäfse mit geweihtem Wasser, περιῤῥαντήρια oder ἀποῤῥαντήρια, aus denen die Eintretenden sich besprengten: ein symbolisches Zeichen der Reinheit, welche von Jedem gefordert wurde, der das Heiligthum der Gottheit betreten wollte [3]). Auch gab es wohl Inschriften, welche an die Pflicht der Reinheit erinnerten [4]); und dafs man sich innerhalb des geweihten Raumes jeder Handlung zu enthalten hatte, durch die er verunreinigt zu werden schien, versteht sich von selbst. Darum waren von manchen geweihten Orten auch Thiere, namentlich die Hunde ausgeschlossen, die bekanntlich eine natürliche Neigung zu gewissen Verunreinigungen haben [5]). Doch war die Observanz nicht überall gleich strenge. Verunreinigt wurde auch der Ort, wo ein Weib gebar, oder wo ein Mensch starb: deswegen, wenn ein Peribolos Menschen zum Aufenthaltsort diente, wie den Priestern und Tempeldienern, oder bei den Tempeln der Heilgötter den Kranken, war es an manchen Orten Gesetz, dafs Weiber, deren Entbindung herannahte, Alte oder Kranke, deren Tod bald zu erwarten war, aus dem Peribolos entfernt wurden [6]). Ueberall indessen scheint dies doch nicht geschehen zu sein: man begnügte sich dann wohl, wenn ein solcher Fall eingetreten war, den Ort nachher mit den

1) Pausan. I, 20, 2. II, 2, 1. — Die Inschr. von Anaphe, bei Rangabé, Ant. Hell. no. 820, enthält die Bewilligung an einen Privatmann, einen Tempel der Aphrodite im Hieron des Apollon zu erbauen. Die Bewilligung ist durch das Orakel des Gottes ertheilt.

2) Nach Serv. zu Virg. Aen. IV, 200. Dafs aber auch Ausnahmen vorkamen, bemerkt schon Ulrichs, Reisen u. Forsch. 1 S. 59.

3) Eurip. Ion. v. 449. Pollux I, 8.

4) Lucian. de sacrif. c. 13.

5) Dergleichen sich Hermes bei Babrius f. 48, 7 verbittet. *Canis immundus.* Horat. Ep. I, 2, 26. — Philoch. fr. no. 146 (bei C. Müller. fr. hist. I p. 408) von der Akropolis zu Athen. Vgl. Plutarch. Qu. Rom. no. 111, wo freilich ein anderer Grund angeführt wird. Auch auf Delos wurden keine Hunde zugelassen, wofür d. Schol. zu Ovid. Ib. v. 480 aus Callimachus ebenfalls einen mythischen Grund angiebt. — Dafs aber Hunde nicht immer von allen heiligen Bezirken ausgeschlossen waren, erhellt z. B. aus Pausan. VII, 27, 10.

6) Pausan. II, 27, 1. Vgl. auch die Erzählung vom Tode des Demosthenes bei Plut. Dem. c. 29.

herkömmlichen Lustrationen, von denen später die Rede sein wird, wieder zu reinigen.

Die Tempel selbst, so verschieden an Gröfse und Gestalt sie auch sein mochten, hatten doch alle dies mit einander gemein, dafs sie nicht auf ebener Erde, sondern auf einem Unterbau standen, der sie über die Wohnungen der Menschen erhob. Dieser Unterbau bildete eine stufenförmig emporsteigende Terrasse, deren Stufen aber gewöhnlich höher waren, als dafs die Menschen bequem auf ihnen zum Tempel hätten steigen können, weswegen denn stellenweise, besonders dem Eingange gegenüber, Einschnitte mit kleineren Stufen angebracht waren. Die Zahl der Stufen war herkömmlich eine ungerade, damit, des guten Vorzeichens wegen, die erste und letzte Stufe vom rechten Fufs betreten werden könnte [1]). Der wesentliche Haupttheil des Tempels war der geschlossene Raum, in welchem das Cultusbild oder was dessen Stelle vertrat seinen Platz fand. Er hies *ναός* oder *σηκός* (cella), und bildete gleichsam den Kern, um welchen die andern Theile sich ansetzten. Sein Licht erhielt er nur durch die Thür, bisweilen auch von oben durch eine Lichtöffnung im Dache. Es gab aber auch Tempel mit einem in der Mitte ganz offenen Dach, die dann *ὕπαιθροι* (Hypäthraltempel) hiefsen [2]): doch waren dies meist nur gröfsere, deren Inneres durch die Thür allein zu wenig Licht erhalten haben würde. — Der Thür gegenüber stand auf einem Piedestal (*βάθρον*) das Götterbild, bisweilen in einer von dem übrigen Raum gesonderten kleinen Nische, *ναΐσκος*. Auch Schranken mochten mitunter angebracht werden, um die unmittelbare Annäherung zu hindern: als Regel aber darf dies nicht angenommen werden, und ebensowenig, dafs Vorhänge (*παραπετάσματα*) das Bild verhüllten, und nur dann weggezogen wurden, wenn sich Andächtige mit Gebeten und Gaben der Gottheit nahen wollten [3]). Vor dem Bilde stand ein Altar für unblutige Opfer. In gröfseren Tempeln bot die Cella Raum für Aufstellung zahlreicher Weihgeschenke (*ἀναθήματα*) mannichfaltiger Art, und bisweilen lief auch eine obere von Säulen getragene Galerie umher, in welcher ebenfalls dergleichen aufgestellt werden konnten [4]). — Die Thür, zweiflügelig und gewöhnlich mit

1) Vitruv. III, 3. Vgl. Bötticher, Tektonik I S. 125 ff.
2) Vitruv. III. 1 extr. Vgl. Hermann, Die Hypäthraltempel des Alterth. Götting. 1844.
3) Bötticher I S. 250 ff. 287. II S. 5. Vgl. Hermann a. a. O. S. 32.
4) Ders. II S. 11.

Bildwerken verziert, öffnete sich nicht, wie bei den menschlichen Wohnungen, nach innen, sondern immer nur nach aufsen [1]).

An den Naos, oder die Cella, schlossen sich nun mehr oder weniger Nebentheile an. Allgemein war der Pronaos oder das Vorhaus, welches dadurch gebildet wurde, dafs man die Seitenmauern des Naos nach vorne hinausrückte, den dadurch gewonnenen Raum aber nicht durch eine Vorderwand schlofs, sondern statt solcher ein Paar Säulen stellte, die das Dach des Vorhauses stützten und den Blick und Zugang zur Eingangsthür frei liefsen. Das Vorhaus diente nun ebenfalls um Weihgeschenke und sonstige Gegenstände, die im Naos keinen schicklichen Platz fanden, aufzunehmen, und konnte, wo es nöthig schien, durch Gitterthüren zwischen den Intercolumnien geschlossen werden. Forderte es das Bedürfnifs, so konnte an der entgegengesetzten Seite des Naos auch ein dem Pronaos entsprechendes Hinterhaus, Opisthodomos, angebaut werden. Ein solches diente öfters zu dem Zwecke, Kostbarkeiten und Gelder darin aufzubewahren, in welchem Fall es dann nicht, wie der Pronaos, nur durch eine Säulenstellung und Gitterthüren, sondern durch eine Wand mit einer fest verschliefsbaren Thür abgeschlossen wurde. Beide, Pronaos und Opisthodomos, konnten durch eine vorgelegte Säulenhalle erweitert werden. Ein Tempel, dessen Pronaos allein eine solche Halle hat, heifst *πρόστυλος*, hat sie aber auch der Opisthodomos, so heifst der Tempel *ἀμφιπρόστυλος*. Werden Säulenhallen auch an beiden Seiten angefügt, so entsteht, wenn die Hallen einfach sind, der *ναὸς περίπτερος*, wenn doppelt, der *ν. δίπτερος* [2]). Diese Hallen dienten nicht blofs um etwa den Andächtigen ein Obdach zu bieten, sondern es wurden auch in ihnen Weihgeschenke aufgestellt; ja durch niedrige Mauern zwischen den Säulen und der Wand des Naos und Gitter zwischen den Intercolumnien konnten mehrere abgesonderte Räumlichkeiten gebildet werden, gleichsam als kleine Capellen an der Aufsenseite des Tempels [3]).

Die Gestalt des Tempels ist meist ein länglichtes Viereck, etwa doppelt so lang als breit, mit einem Giebeldache, welches an der Vorder- und Hinterseite ein Dreieck (*ἀετός*, *ἀέτωμα*)

1) Bötticher II S. 84 ff. u. wegen der Privathäuser Becker, Charikl. II S. 108.

2) Hierüber, und über anderes Detail, dessen Erwähnung meinem Zweck fern liegt, genügt es auf Müller's Archäol. § 288 zu verweisen.

3) Bötticher II S. 76. 83.

bildet, in dessen Felde mannichfaltige Verzierungen angebracht, bisweilen auch Sculpturwerke aufgestellt werden konnten. Auch die Friese und Metopen der Seitenwände wurden auf gleiche Weise geschmückt, und sowohl diese Bildwerke als auch die Wände des Tempels selbst erhielten öfters durch angemessene Färbung ein lebhafteres und mannichfaltigeres Aussehen [1]). Runde Tempel mit einem kuppelförmigen Dache kamen, abgesehen von den der Hestia geweihten, nur ausnahmsweise vor [2]). — Die Richtung der Tempel war zwar nicht immer und unabänderlich dieselbe, vorzugsweise jedoch baute man sie so, dafs der Eingang nach Osten schaute [3]).

In der Regel gehörte jeder Tempel nur Einem Gotte; aber es finden sich doch davon nicht wenige Ausnahmen. Nicht nur solche Gottheiten hatten gemeinschaftliche Tempel, die man gar nicht einzeln, sondern nur als zusammengehörige Gruppe zu verehren gewohnt war, wie die Musen, die Charitinnen, die Eumeniden, die beiden Dioskuren [4]), sondern auch andere, wie Demeter und Kore, als Mutter und Tochter, Kronos und Rhea, Zeus und Dione, als Gatte und Gattin, Apollon und Artemis, als Bruder und Schwester [5]). Auch Zeus Ktesios, der Schützer und Mehrer der Habe, und Demeter Anesidora, die Gabenspenderin, Apollon und die Musen, Athene und die Semnen, Herakles und Hermes wurden hier und da in einem und demselben Tempel verehrt [6]), und es gab auch einzelne Tempel aller Götter [7]). Die in einem gemeinschaftlichen Tempel verehrten Götter sind entweder *πάρεδροι*, wenn neben Einem als Hauptgott die übrigen als Nebenpersonen angesehen werden, oder *σύνναοι*, *σύνοικοι*, bei den Böotern auch *ὁμωχέται* [8]). Nicht selten war es auch, dafs im eigentlichen Naos nur Ein Gott sein Bild und seinen Altar hatte, die übrigen aber in den Nebencapellen verehrt wurden. Es gab endlich auch Doppeltempel (*ναοὶ διπλοῖ*) mit zwei Cel-

1) Bursian in d. Jahrb. f. Philol. Bd. 73 (1856) S. 432.

2) Vgl. die fleifsige Schrift von Th. Pyl, Die griechischen Rundbauten (Greifsw. 1861), wo S. 96 ff. die Beispiele aufgeführt sind.

3) Plutarch. Num. c. 14. Porphyr. d. antr. nymph. p. 251. Vgl. Welcker, Götterl. 1 S. 403.

4) Pausan. I, 18, 1. II, 11, 4. III, 14, 6. 17, 5. 18, 4. VII, 25, 4. IX, 27, 4.

5) Id. I, 14, 1. 18, 7. 41, 4. II, 11, 2. 6.

6) Id. I, 31, 2. VIII, 32, 1. 2. 7) Id. II, 25, 5.

8) Thucyd. IV, 79. Vgl. Arnaldus de diis *παρέδροις* s. adsessoribus. Hag. 1732.

len in entgegengesetzter Richtung, so dafs z. B. die eine nach Osten, die andere nach Westen gekehrt war, wie ein solcher des Ares und der Aphrodite in der Nähe von Argos, und des Asklepios und der Leto mit ihren beiden Kindern zu Mantinea erwähnt werden [1]).

Als den gröfsten unter allen ihm bekannten Tempeln nennt Herodot den der Hera zu Samos [2]). Dieser war 346 F. lang, 189 F. breit, und wahrscheinlich unter Polykrates' Regierung erbaut [3]). Noch gröfser war der Tempel der Artemis zu Ephesus, der aber damals, als Herodot jenes schrieb, noch nicht vollendet war. Er war 425 F. lang, 220 F. breit. Von Herostrat in Brand gesteckt wurde er in gleicher Gröfse wiederhergestellt, und man zählte ihn zu den sieben Wunderwerken der Welt. Diesen beiden zunächst kam der Tempel des Zeus Olympios in Athen, der unter Pisistratus und seinen Söhnen begonnen, vom Antiochus Epiphanes weiter ausgebaut, aber erst von Hadrian vollendet wurde, und eine Länge von 354 F.. eine Breite von 171 F. hatte. Der Parthenon auf der Kekropia, unter Perikles erbaut, war 227 F. lang, 100 F. breit. Der mittlere Raum oder die Cella war 100 F. lang, daher Hekatompedon genannt [4]). Der Tempel des Zeus zu Agrigent war 340 F. lang, 60 F. breit, und ohne den Unterbau 100 F. hoch; doch ward er nie ganz vollendet [5]). — Dafs die Mehrzahl der Tempel von geringerem Umfange war, versteht sich von selbst: manche waren sehr klein. Auch bedurfte es keiner grofsen Räume für die Zwecke des Cultus: denn die Tempel der Griechen waren nicht, wie die christlichen Kirchen, Bethäuser zu gemeinschaftlicher Andacht einer zahlreichen Gemeinde bestimmt, sie hatten vielmehr wesentlich nur den Zweck, den Götterbildern und sonstigen Heiligthümern zum schicklichen Aufbewahrungsort zu dienen. Auch da, wo an grofsen Festtagen die Tempel von vielen Tausenden besucht wurden, geschah doch der Besuch nicht massenweise, sondern im Zu- und Abgang. Die grofsen Festopfer und die Festschmäuse, an denen das Volk gemeinsam theilnahm, wurden nicht in den Tempeln, sondern vor

1) Pausan. II, 25, 1. VIII, 9, 1.

2) Herodot. III, 60. — Der älteste, von dem Pausanias wufste, war der des Apollon Thearios zu Troezen, den Pittheus erbaut haben sollte. Paus. II, 31, 6.

3) Vgl. Müller, Archäol. § 80, auch für die folgenden Angaben, u. § 109.

4) S. Böckh. C. Inscr. I p. 177.

5) Diodor. XIII, 82.

denselben gehalten, wo die Brandopferaltäre standen, während in der Cella sich nur kleinere Altäre und Tische für unblutige Opfer, Früchte, Backwerk und Räucherwerk, befanden. Die Weihetempel freilich, d. h. die zur Feier der Mysterien bestimmten, mufsten Raum für eine grofse Menschenmenge haben, wie denn auch von dem Tempel zu Eleusis gesagt wird, dafs der für die Mysten bestimmte innere Raum, der *σηκὸς μυστικός*, so geräumig wie ein Theater gewesen sei: woraus denn auch folgt, dafs die Verhältnisse der einzelnen Theile anders als in andern Tempeln gewesen sein müssen. Der Eleusinische Tempel hatte eine Länge von 220 F., eine Breite von 178 F., war also kleiner als jeder der drei oben genannten. Der innere Raum für die feiernde Versammlung wird zu 167 F. Länge und etwa ebensoviel Breite angegeben[1]). Was aber jene andern gröfseren Tempel betrifft, deren vorher gedacht worden, so gehören sie alle nicht zu den ältesten. Sie wurden in einer Zeit errichtet, wo es schon Paläste für Fürsten und stattliche Bauten für menschliche Zwecke gab, und daher der Gedanke nahe liegen mufste, auch die Götter durch Prachtgebäude zu ehren, die nicht blos dem nothwendigen Bedürfnifs des Cultus genügten, sondern der Majestät der Angebeteten einigermafsen würdig scheinen könnten. Ob es aber Tempel gegeben habe, die gar nicht eigentlich als Gotteshäuser betrachtet werden dürften, ohne Cultusbild, ohne Priester, nur allein bei festlichen Gelegenheiten benutzt, um gewifse Feierlichkeiten, z. B. die Preisertheilungen an die Sieger in den Kampfspielen vor einer zahlreichen Versammlung in ihnen vorzunehmen, sonst aber verschlossen und nur als Aufbewahrungsort von Kostbarkeiten, von Anathemen, von Geldern dienend, ist eine Frage, die einer ausführlicheren Erörterung bedarf, als ihr hier zu Theil werden kann. Meiner Meinung nach dienten alle Tempel dem Cultus, und auch die jetzt von Einigen sogenannten Agonaltempel, wie der Parthenon zu Athen, wurden keinesweges blos in der angegebenen Weise benutzt, sondern sie enthielten in der That auch ein Cultusbild, und es waren auch bei ihnen Priester angestellt. Aber dem althergebrachten Cultus dienten natürlich fortwährend die älteren Tempel, und die gewöhnlichen Gottesdienste altgläubiger Frömmigkeit blieben ihnen zugewandt; doch Keinem war es verwehrt, auch in jenen neueren Prachtgebäuden seine Andacht zu verrichten, und wenn auch einige viel-

1) Vgl. Preller in Pauly's Real-Encykl. III S. 89.

leicht nur zu gewissen Zeiten, nicht täglich, geöffnet wurden [1]), so hatten sie dies mit manchen alten Tempeln gemein, die doch Keiner deswegen von der Zahl der Cultustempel ausschliefsen wollen wird [2]). — Wie die Götter, so hatten auch die Heroen, oder wenigstens manche derselben, ihre Tempel, ἡρῷα, auch σηκοί [3]), von denen die meisten eigentlich als Todtencapellen über ihren Gräbern anzusehen sind. Auch wo es keine Gräber der Heroen gab, erbaute man ihnen doch solche Capellen, wie z. B. zu Megara sich ein Heroon des Pandion in der Stadt befand, obgleich sich das Grab des Heros nicht hier, sondern auf einem Felsen an der Meeresküste befinden sollte [4]).

In manchen Tempeln gab es aufser der Cella noch ein Allerheiligstes, ein Adyton oder Megaron, welches nur von den Priestern, und auch von diesen nur zu gewissen Zeiten betreten werden durfte [5]): oder es war auch die Cella selbst ein Adyton, wie im Tempel der Hera zu Aegium in Achaia, wo Niemand als die Priesterin das Bild der Göttin sehen durfte, und in einem Tempel der Aphrodite zu Korinth, wo das Bild nur vom Eingange aus zu sehen und anzubeten, aber nicht zu ihm hineinzutreten erlaubt war [6]). Einige solcher Adyta waren unterirdische Gemächer, wie im Peribolos des Poseidon auf dem Isthmus, wo Palämon oder Melikertes begraben sein sollte; und auch im Tempel der Athene zu Pellene war ein Adyton unter der Erde [7]). Dergleichen unterirdische Localitäten werden ganz speciell Megara genannt [8]), obgleich dieser Name auch in weiterer Bedeutung für

1) Darauf deutet Plaut. Bacch. IV, 8, 49: illa autem in arcem abiit aedem visere Minervae; nunc aperta est: wo doch wohl der Parthenon zu verstehen ist. Ein Pristerthum der Parthenos bezeugen Inschriften, z. B. Rangabé A. H. II no. 1014.

2) Zur Litteratur des Streites, den vor zehn Jahren ein Aufsatz von Bötticher in Erbkam's Zeitschr. f. d. Bauwesen, 1852, angeregt, gehören namentlich die Gegenschriften von Stark im Philolog. XVI S. 86 ff. C. Wachsmuth in Gerhardt's Denkm. und Forsch. 1860 no. 141 S. 108 ff. Bursian im Philol. XIV S. 84. Ussing, Griech. Reisen u. Stud. u. Bötticher's im Philol. XVII, 385. XVIII, 385.

3) Pollux 1, 6. Eustath. ad Od. IX, 219. Rofs, d. Theseion S. 30. 36.

4) Pausan. 1, 41, 6.

5) Ueber den Ausdruck κινεῖν τὰ μέγαρα, dem der latein. *movere sacra* entspricht, vgl. Lobeck. Agl. p. 380 sq.

6) Id. VII, 23, 7. II, 10, 4.

7) Id. II, 2, 1. VII, 27, 1.

8) Porphyr. d. antr. nymph. c. 6. Eustath. Od. I p. 1387, 18. Lobeck. Agl. p. 831. Welcker, Götterl. 1 S. 361.

die Cella des Tempels, besonders für eine solche gebraucht wird, die nur Priestern oder Eingeweihten zugänglich ist [1]).

Es gab ferner Tempel, welche überall verschlossen waren [2]) und nur zu gewissen Zeiten geöffnet wurden, und auch dann nicht für Jeden, der die Gottheit in ihm zu verehren begehrte, sondern nur für die Priester und andere zu gewissen Culthandlungen berufene Personen. Ein solcher war der älteste Dionysostempel zu Athen im Lenäon [3]), der Tempel der Athene Polias (oder Poliatis) zu Tegea, der Tempel des Hades zu Elis, und andere anderswo [4]). Auch der Tempel der Eurynome zu Phigalia in Arkadien wurde nur einmal jährlich geöffnet, wo dann aber nicht blofs von Staatswegen sondern auch von Einzelnen der Göttin geopfert wurde [5]).

Auch andere heilige Orte, Haine oder gottgeweihte Bezirke, in denen sich zum Theil gar keine Tempel, sondern nur Altäre befanden, waren entweder für Keinen, oder nur für die Priester und Cultusbeamten zugänglich, wie z. B. eine Grotte der Rhea bei Methydrion in Arkadien, ein Hain der Artemis Soteira bei Pellene, ein Hain im Peribolos der grofsen Göttinnen d. h. der Demeter und Kore bei Megalopolis, und das Temenos des Zeus auf dem Lykaion [6]). — Was für Gründe aber es veranlafst haben mögen, dafs man gerade diese oder jene Heiligthümer für so unzugänglich achtete, während man andere dem täglichen Anblick und Besuch der Andächtigen öffnete, läfst sich im Einzelnen unmöglich nachweisen, und die Alten selbst würden darüber kaum etwas Gewisses anzugeben gewufst haben. Im Allgemeinen können wir nur soviel sagen, dafs ein allen Menschen natürliches Gefühl das Heiligste und Erhabenste den Blicken und der Berührung der Menge fern zu halten gebietet, und dafs, während einerseits das religiöse Bedürfnifs drängt, sich der Gottheit möglichst oft zu nahen, andererseits doch auch wieder eine heilige Scheu von der Annäherung an das Göttliche zurückhält. So erklärt es sich, dafs es nicht nur öffentliche und allgemein zugängliche, sondern auch geheime und unzugängliche Heiligthümer und Culte gab. Manche mochte man auch deswegen sorgfältiger verbergen, weil sie Ge-

1) Vgl. Pausan. I, 39, 5. III, 25, 9. IV, 31, 9. VIII, 6, 5. 37, 8. Schweigh. Lex. Herod. u. d. W.

2) Ἱερὰ βεβαίως κλειστά. Thucyd. II, 17. 3) R. g. Neära p. 1371.

4) Pausan. VIII, 47, 5. VI, 25, 3. Dazu noch IX, 25, 3. 16, 6. X, 35, 7.

5) Id. VIII, 41, 4.

6) Id. VIII, 36, 3. VII, 27, 3. VIII, 31, 5. 38, 6.

genstände enthielten oder sich auf Gegenstände bezogen, an die man aus irgend einem Aberglauben ganz besonders das Wohl und Wehe des Staates geknüpft glaubte, und sie darum vor Entwendung oder Verletzung und Entheiligung zu schützen vorzugsweise besorgt war [1]). In manchen Fällen endlich mochte der Grund auch wohl darin liegen, dafs ein alter Cult einst unterdrückt, zurückgedrängt, nur von wenigen Anhängern noch festgehalten war, und dadurch in der Folge das Ansehn geheimnifsvoller und unzugänglicher Heiligkeit erlangt hatte. Aber, wie gesagt, über das Einzelne Rechenschaft zu geben sind wir nicht im Stande. — Manche theils zufällige und locale, theils aber auch im Wesen der Culte begründete Ursachen veranlafsten es, dafs von gewissen Heiligthümern entweder überall, oder doch bei gewissen dort vorzunehmenden Culthandlungen eine oder die andere Gattung von Leuten ausgeschlossen ward [2]). In Plutarchs Vaterstadt Chäronea war ein Tempel der Leukothea, welchen kein Sklave und keine Sklavin, kein Aetolier und keine Aetolierin betreten durfte. Den Grund gab eine Legende an, die wir auf sich beruhen lassen [3]). Dafs aber der Zutritt zu dem Tempel der Athene auf der Burg von Athen den Doriern verwehrt war, und im Heiligthum der Here zu Argos kein Fremder opfern durfte [4]), ist leicht begreiflich, und ähnliche Ausschliefsung der Fremden von den Heiligthümern der Schutzgottheiten eines Staates gab es überall. Die Fremden standen in dieser Beziehung gegen die Bürger ungefähr in einem ähnlichen Verhältnifs, wie Ketzer gegen Rechtgläubige. Welchen Grund aber die Tanagräer gehabt haben, Weibern den Eintritt in das Heroon und den Hain des Heros Eunostos zu verbieten, darüber wufste man wieder nur eine Legende anzuführen [5]). Noch singulärer war die Satzung der Rhodier, welche Herolden verbot, das Heiligthum des Heros Okridion zu betreten, oder die der Tenedier, welche Flötenspieler vom Heroon des Tennes ausschlofs [6]). Auch von diesen beiden gab es Legenden. Zu Erythrä in Ionien gab es einen Tempel des Herakles, den zu betreten nur thrakischen Weibern erlaubt, den einheimischen aber verboten war, angeblich weil jene einst zum Besten des Staates ihre Haare geopfert, was die einheimischen

1) Vgl. Lobeck. Agl. p. 279.

2) Das Heiligthum der Göttermutter zu Athen durfte Keiner betreten der Knoblauch gegessen hatte. Athenae. X, 19 p. 422.

3) Plutarch. Quaest. Rom. no. 16.

4) Herodot. V, 72 u. 81.

5) Plutarch. Quaest. Gr. no. 40.

6) Id. ib. no. 27. 28.

zu thun verweigert hatten [1]). Zu Bryseä in Lakonien war ein Tempel des Dionysos, dessen Inneres nur Weiber sehen durften, die dort geheime Gebräuche zu verrichten hatten. Zu Geronthrä, ebenfalls in Lakonien, ward dem Ares ein jährliches Fest begangen, an welchem nur Männer, keine Weiber, den heiligen Hain betreten durften [2]), zu Pellene aber ein Fest der Demeter Mysia, wo sich am ersten und zweiten Tage beide Geschlechter in dem Heiligthum versammelten, am dritten aber alles, was männlichen Geschlechts war, selbst die Hunde, hinausgetrieben wurden [3]). Zu Katana auf Sicilien war ein Tempel der Demeter mit einem alten Bilde der Göttin, von dem kein Mann etwas wufste, weil nur Weiber den Tempel betreten und die heiligen Gebräuche verrichten durften [4]); und von den Thesmophorien, einem ebenfalls nur von Weibern gefeierten Feste der Demeter, von deren Heiligthum dann alle Männer sich fern halten mufsten, werden wir später zu reden haben.

Einige Tempel endlich gab es, die vorzugsweise als Asyle oder Freistätten bezeichnet werden, weil sie mehr als andere den Verfolgten, die sich zu ihnen flüchteten, Schutz und Sicherheit gewährten. Im allgemeinen Sinne freilich sind alle Heiligthümer *ἄσυλα*, d. h. unverletzlich: was der Gottheit entweder als Eigenthum übergeben oder ihrer Obhut und ihrem Schutze anvertraut ist, zu entwenden oder zu verletzen, gilt überall für sündlich, und es erklärt sich daraus, weshalb bisweilen nicht nur Staaten sondern auch Einzelne ihre Gelder und Kostbarkeiten den Tempeln anvertrauten, weil sie nämlich sie dort am sichersten aufbewahrt hielten [5]). Aus gleichem Grunde galten also auch Schutzbedürftige jeder Art, die sich als Flehende zum Tempel, an einen Altar, zu einem Cultbilde flüchteten, wenigstens insoweit für unverletzlich, dafs es als ein Frevel gegen die Gottheit angesehn wurde, wenn ihre Widersacher sie eigenmächtig hinwegrissen. Der Sklave, der vor den Mifshandlungen seines Herrn entfloh, der besiegte Feind, der sich vor den Waffen des Siegers retten wollte, der Angeklagte, selbst der Verurtheilte, der der drohenden Strafe zu entrinnen versuchte, sie alle standen, wenn es ihnen gelang, den Tempel oder Altar zu erreichen, unter dem Schutz des Gottes [6]); aber hinsichtlich der Art und Ausdehnung

1) Pausan. VII, 5, 4. 2) Id. III, 20, 5. 22, 5.
3) Id. VII, 27, 4. 4) Cic. Verr. IV, 45.
5) Vgl. ob. Bd. 1 S. 302. Plutarch. Lys. c. 18 und die Ausleger zu Corn. Nep. Hannib. c. 9, 8. Plaut. Bacch. II, 3, 78.
6) Plutarch. de superst. c. 4.

dieses Schutzes waren die Bestimmungen verschieden. Es gab gewisse Heiligthümer, bei denen er im ausgedehntesten Mafse stattfand, so dafs ohne Unterschied Jeder, der sich zu ihnen flüchtete, innerhalb ihres Bereiches vor seinen Verfolgern sicher war, und dieser Bereich erstreckte sich denn gewöhnlich über einen weiten zum Peribolos gehörigen Raum [1]), in welchem der Geflüchtete als Schützling der Gottheit ungefährdet sich aufhalten konnte so lange er wollte und seine Mittel zum Leben ausreichten. Dies sind die eigentlich und vorzugsweise sogenannten Asyle [2]). Ein solches war z. B. das Heiligthum der Athene Alea zu Tegea, in welches der König Pausanias II. sich flüchtete, um der Verurtheilung zu entgehen, die ihm wegen seines Benehmens nach der Schlacht bei Haliartus drohte, und wo er sein ganzes übriges Leben zubrachte [3]). Sein Vater Pleistonax, als er wegen einer unerschwinglichen Geldbufse, deren Nichtzahlung ihm wahrscheinlich lebenslängliche Haft zugezogen haben würde, aus Sparta entwich, begab sich in das Heiligthum des Lykäischen Zeus, und lebte dort mehrere Jahre, bis ihm die Spartaner die Strafe erliefsen und ihn wieder in das Königthum einsetzten [4]). Von dem Heiligthum der Ganymede (oder Hebe) zu Phlius heifst es, dafs dort alle Schutzflehenden Sicherheit fanden, und den Gefesselten ihre Fesseln abgenommen und als Weihgeschenke an den Bäumen des heiligen Haines aufgehängt wurden [5]). Auch das Heiligthum des Poseidon auf der Insel Kalauria gehörte zu diesen bevorrechteten Asylen [6]), ob aber das Heiligthum desselben Gottes auf dem Vorgebirge Tänaron oder der Tempel der Athena Chalkioikos in Sparta oder das Heiligthum des Amphiaraus bei Oropus derselben Classe angehörten, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden [7]). Wohl aber gab es eine gröfsere Anzahl solcher

1) Bisweilen auch darüber hinaus, wie aus Strabon's Angabe über das Asylrecht des Tempels der Ephesischen Artemis erhellt, XIV p. 641.

2) Hoc non est in omnibus templis, nisi quibus consecrationis lege concessum est, sagt Servius zu Vergil. Aen. II, 761 von diesen eigentlich sogenannten Asylen.

3) Plutarch. Lysander. c. 30. Pausan. III, 5, 6.

4) Bd. 1 S. 261 f. 5) Pausan. II, 13, 3. 6) Strab. VIII p. 374.

7) Von Tänaron wissen wir nur, dafs die Heloten, die sich im dritten messenischen Kriege dorthin in das Heiligthum geflüchtet hatten, von den Spartanern mit Gewalt herausgerissen und getödtet wurden. Thuc. I, 128. Pausan. VII, 25, 1. Aelian. V. H. VI, 7. Man betrachtete das bald nachher erfolgte Erdbeben als Strafe wegen der Versündigung; aber sündlich war das Verfahren der Sp. auch wenn das Heiligthum keine eigentliche Freistatt war. Von dem Tempel der Ath. Chalk. sagt allerdings Polybius

in Asien, wenigstens zur römischen Kaiserzeit, so dafs unter Tiberius im Senate über Beschränkung derselben verhandelt wurde. Aus den Berichten über diese Verhandlungen [1]) ersehen wir, dafs einigen Heiligthümern das Asylrecht durch Beschlufs der Amphiktyonen ertheilt war, während andere sich auf Bewilligungen von Fürsten oder römischen Befehlshabern, andere auf unvordenkliches Alter und göttliche Stiftung beriefen.

Diese bevorrechteten Asyle also gewährten dem Schutzflehenden, sobald er einmal in sie aufgenommen war, vollkommene Sicherheit innerhalb ihres Bereiches, so dafs ihn auszuliefern oder mit Gewalt fortzuführen als eine schwere Versündigung gegen den Gott angesehen wurde: und nicht blofs die Priester, sondern auch die Gemeinden der Orte, in welchen solche Asyle lagen, waren eifrig dieses Recht zu erhalten, wodurch ihnen manche Vortheile verschafft werden mochten. In andern Heiligthümern dagegen, die nicht zu dieser bevorrechteten Classe gehörten, fand, wer sich zu ihnen flüchtete, keinen so unbedingten Schutz. Der allgemeine Grundsatz, dafs der Schützling des Gottes unverletzlich sei, gehörte in das Gebiet des ungeschriebenen Rechtes, und war, wie alles Derartige, verschiedener Auslegung fähig. In Athen wissen wir, dafs namentlich der Tempel des Theseus den Sklaven als Zufluchtstätte diente, wohin sie sich vor der Grausamkeit ihrer Herrn flüchten und darauf antragen konnten, an einen Andern verkauft zu werden [2]). Es versteht sich aber auch ohne ausdrückliche Zeugnisse wohl von selbst, dafs solchen Anträgen nur dann Folge gegeben wurde, wenn sich die Klagen der Sklaven gegründet erwiesen, im entgegengesetzten Falle aber sie genöthigt wurden zu ihrem Herrn zurückzukehren [3]). Wenn Verbrecher, die rechtlich verurtheilt waren, sich an einen Altar flüchteten, so galt es keinesweges allgemein für

IV, 35, 3: *πᾶσι τοῖς καταφυγοῦσι τὴν ἀσφάλειαν παρεσκεύαζε τὸ ἱερόν, κἂν θανάτου τις ᾖ κατακεκριμένος*, und es ist also wohl möglich, dafs es zu den bevorrechteten Freistätten gehört habe, obgleich ich in den bekannten Geschichten vom Pausanius und Agis III keinen überzeugenden Beweis dafür finden kann. Ueber das Heiligthum des Amphiaraus s. Diog. L. II, 142.

1) Tacit. Ann. IV, 14. vgl. III, 60f.

2) Vgl. Att. Proc. S. 403ff.

3) Vgl. die Bestimmung in der Mysterieninschr. v. Andania § 15, dafs die Priester die Sache des in das Heiligthum geflüchteten Sklaven untersuchen und wenn sie finden, dafs er Unrecht habe, ihn dem Herrn ausliefern sollen.

sündlich, sie auch von dort hinweg zur Strafe zu führen[1]; mochte man sich aber nicht entschliefsen Gewalt gegen sie zu gebrauchen, so verhütete man wenigstens ihr Entweichen, damit die Entbehrung aller Nothdurft sie nöthigte, sich selbst zu ergeben[2]. Dafs im Kriege die besiegten Feinde, die sich in ein Heiligthum flüchteten, als Schutzflehende auf Schonung Anspruch hätten, war ohne Zweifel ein Grundsatz der Pietät, den Manche mit Gewissenhaftigkeit beobachteten, wie es namentlich am Agesilaus gerühmt wird. Nach der Schlacht bei Koronea z. B., als eine Anzahl der Besiegten sich in das Heiligthum der Athene Itonia geflüchtet hatte, und er gefragt wurde, was mit diesen gemacht werden sollte, so befahl er, obgleich selbst bedeutend verwundet, nicht nur sie unverletzt gehen zu lassen, sondern sandte auch einige seiner Reiter, um sie sicher zu geleiten[3]. Aber eben dafs dies an ihm als etwas besonders Rühmenswerthes hervorgehoben wird, kann zum Beweise dienen, dafs nicht alle gleich gewissenhaft zu verfahren pflegten. Wie sehr namentlich in den innern Kriegen und Parteikämpfen, von denen die griechischen Staaten so häufig zerrissen wurden, aus leidenschaftlicher Erbitterung die Achtung vor den Heiligthümern vergessen wurde, können bekannte Beispiele, wie die kylonische Blutschuld, oder was Thukydides von den blutigen Auftritten zu Kerkyra erzählt[4], hinlänglich zeigen.

5. Die Weihgeschenke.

Die Götterbilder wurden, wie oben bemerkt ist, *ἀγάλματα* genannt, nicht wegen ihrer Schönheit, — denn darauf hatten gerade die ältesten und heiligsten am wenigsten Anspruch, — sondern weil man die Götter dadurch zu ehren und zu erfreuen dachte, dafs man ihre, wenn auch unvollkommenen Bilder als Gegenstände der Anbetung aufstellte, und sie so reich und stattlich schmückte als man konnte. Mit demselben Namen wie die Götterbilder benannte die ältere Sprache auch alle anderen Ge-

1) S. besonders Lycurg. g. Leocr. § 93. Dazu Diodor. VIII, 29.

2) So machten es die Spartaner mit Pausanias. Thuc. IV, 134. Bei Plautus, Most. V, 1, 65, wird dem, der sich an einen Altar geflüchtet, von seinem Verfolger gedroht, dafs er Feuer umher anzünden werde, um ihn dadurch von seinem Zufluchtsorte zu vertreiben. S. auch Rud. III, 4, 62. — Uebrigens vgl. Eurip. Ion. v. 1255 ff. 1312 ff. 1401 ff.

3) Xenoph. Hellen. IV, 3, 20. Ages. c. 11, 1. Plutarch. Ages. c. 19.

4) Thucyd. III, 81. Vgl. d. Geschichte aus Aegina bei Herodot. VI, 91.

genstände, die man den Göttern weihte, ihren Heiligthümern zum Schmuck und ihnen selbst zum Wohlgefallen [1]). Die spätere Sprache nennt dergleichen Weihgeschenke nicht mehr *ἀγάλματα*, sondern *ἀναθήματα*. Es gab aber schwerlich irgend einen Tempel in Griechenland, der nicht von Andächtigen mit solchen Weihgeschenken mehr oder weniger reichlich bedacht worden wäre [2]): je angesehener und heiliger der Tempel, desto gröfser war natürlich auch die Menge der Weihgeschenke, und den am höchsten und allgemeinsten geehrten Heiligthümern, wie dem des Zeus zu Olympia, des Apollon zu Delphi, wurden sie aus allen Theilen des Landes so zahlreich dargebracht, dafs die Tempel selbst und ihre nächste Umgebung sie nicht alle fassen konnten, und deswegen von den verschiedenen Staaten eigene Gebäude, *θήσαυροι* oder Schatzhäuser, in dem Peribolos errichtet wurden, um ihre Weihgeschenke aufzunehmen [3]). Die Gegenstände, die man den Göttern als Weihgeschenke darbot, waren von der allerverschiedensten Art, je nach den Verhältnissen und der Frömigkeit des Gebers oder der Veranlassung der Gabe [4]). Den Göttern, meinte man, sei auch die geringe Gabe des Armen, in frommer Gesinnung dargebracht, nicht weniger willkommen, als die kostbaren Geschenke, mit denen der Reiche ihre Heiligthümer schmückte. Selbst Geräthschaften des täglichen Gebrauches, Werkzeuge, mit denen man gearbeitet, ja Kleidungsstücke, die man getragen, glaubte man den Göttern weihen zu dürfen, wofür die Epigramme der Anthologie zahlreiche Belege enthalten. Hier weiht ein Musiker seine Kithar oder seine Flöte, dort ein Maler seinen Pinsel, hier ein Ackersmann seinen Pflug, dort ein Fischer sein Netz, hier ein Kämpfer seine Waffen, dort eine Dienerin der Aphrodite ihren Spiegel; und wenn auch die Weihinschriften der Anthologie nur Fictionen und poetische Spiele sind, so beweisen sie doch, dafs solche Weihungen nicht ungewöhnlich waren [5]). Es wird uns berichtet, dafs die Mysten, d. h. die, welche sich in die Mysterien hatten einweihen lassen, die Kleider, in welchen sie die Weihe erhalten hatten, und an denen, wie sie

1) Hom. Od. III, 274. XII, 347. Auch VIII, 509.

2) Auch testamentarische Vermächtnisse an Götter kamen nicht selten vor. S. m. Anm. zu Isae. p. 273. 4.

3) Vgl. Herodot. I, 14. 51. III, 57. IV, 162. Pausan. VI, 19, 1. X 11, 1 ff.

4) Vgl. Curtius in d. Nachrichten v. d. K. Gesellsch. d. Wiss. 1861 no. 21.

5) Vgl. Hemsterh. ad Lucian. Tim. c. 42. C. Inscr. no. 155 mit den Anm. v. Böckh p. 247. Rangabé Ant. Hell. p. 532.

meinten, ein besonderer Segen haftete, so lange als möglich zu tragen, dann aber, wenn sie sie ablegten, irgend einem Gotte als Weihgeschenk darzubringen pflegten [1]). An manchen Orten weihten die Jungfrauen, wenn sie sich vermählten, ihren jungfräulichen Gürtel, z. B. in Trözen der Athene Apaturia [2]), anderswo der Artemis [3]). Sehr gewöhnlich wurde das Haar als Weihgeschenk gegeben, von den Jungfrauen vor der Hochzeit, von den Jünglingen beim Eintritt in das Mannesalter, und zwar vorzugsweise den Flufsgöttern und den Nymphen, als den Jugendpflegern, oder auch dem Apollon [4]). Auch den Heilgöttern pflegten die durch ihre Hülfe Genesenen zum Dank ihr Haar zu weihen, und zu Titane bei Sikyon war das Bild der Hygiea von geweihten Haaren und Binden ganz überdeckt, so dafs man es kaum sehen konnte [5]). Es liegt aber dieser Haarweihe ohne Zweifel dasselbe Gefühl zu Grunde, aus welchem auch heutzutage Haarlocken als Andenken gegeben werden: das Haar ist ein Theil des Menschen, und wem man es giebt, dem giebt man damit einen Theil seiner selbst. Man sah ferner in den Tempeln der Heilgötter auch Abbildungen von Gliedern, die geheilt worden waren, theils aus edlen Metallen, theils von geringerem Stoff, mit Inschriften, die den geheilten Geber nannten [6]). Unter den Weihgeschenken zu Delphi wird ein Skelet von Erz erwähnt, welches Hippokrates geweiht haben sollte, wohl zum Danke für seine von dem Gott gesegneten osteologischen Studien [7]). Als sehr häufige Weihgeschenke werden namentlich mancherlei zum Cultus dienende Geräthschaften erwähnt, Opferschalen, Becher, Rauchpfannen, Lampen, Tische und Tripoden und dergleichen, oder Gegenstände, die zur Bekleidung und zum Schmuck der Götterbilder gebraucht werden konnten, wie Gewänder, Hals- und Armbänder, Ringe, Ohrgehänge, Spangen [8]). Sodann Kunstwerke, die dem Tempelgebäude selbst oder dessen Umgebungen zum Schmuck

1) Aristoph. Plut. v. 846 mit den Scholien.

2) Pausan. II, 33, 1.

3) Suid. unt. λυσίζωνος. Der brauronischen Artemis wurden auch die Kleider der in der Geburt gestorbenen Wöchnerinnen geweiht. Eurip. Iphig. T. v. 1466. Vgl. auch Schol. Callim. h. in. Jov. v. 77 von der Artemis Chitone, und Welcker, Götterl. I S. 575.

4) Vgl. Wernsdorf zu Himer p. 777. Welcker, Götterl. 1 S. 576. Wieseler im Philol. 1854 Hft. 4.

5) Pausan. II, 11, 6. Vgl. Keil, Analect. epigr. p. 150.

6) Vgl. Corp. Inscr. no. 1570. b. 7) Pausan. X, 2, 6.

8) Herodot. V, 88. Jul. Poll. I, 28. Corp. Inscr. no. 155.

gereichten, Statuen und Gemälde von Göttern [1]), von Heroen oder von Menschen, zum Theil Darstellungen aus dem Leben der Weihenden, wenn sie in irgend einer Lage sich einer besonderen göttlichen Hülfe zu erfreuen gehabt hatten [2]). Die bedeutendsten und gröfsten Weihgeschenke aber stammten von Staaten oder Fürsten her, die dadurch den Göttern ein Gelübde lösten oder einen Zoll der Dankbarkeit darbrachten oder auch ihre Huld erwerben wollten, wie denn namentlich auch der König Krösus, obgleich kein Grieche, eine Menge von Kostbarkeiten und Kunstwerken dem Delphischen und andern Tempeln zugewandt hat [3]). Nach gewonnenen Siegen pflegte man den Göttern einen Theil der Beute, theils Waffen theils Anderes zu weihen [4]), und für das, was sich zur Aufstellung im Heiligthum nicht eignete, entweder den Geldwerth oder ein entsprechendes Kunstwerk zu geben. So wurde nach dem Siege bei Platäa von den verbündeten Griechen zu Delphi ein goldener Tripus auf einem ehernen dreiköpfigen Drachen stehend, zu Olympia ein ehernes Zeusbild von 10 Ellen geweiht [5]). Nach der Schlacht bei Salamis weihte man von dem Zehnten der Beute zu Delphi eine Bildsäule von 12 Ellen, mit dem Vordertheil eines Schiffes in der Hand, und aufserdem drei phönicische Trieren, die eine dem Poseidon auf dem Isthmos, die zweite demselben auf dem attischen Vorgebirge Sunion, die dritte dem Aias auf Salamis [6]). Der König Hieron von Syrakus sandte nach seinem Siege bei Kyme über die Tyrrhener einen Theil der Beute nach Olympia, wovon noch jetzt ein Helm mit der Weihinschrift vorhanden, und im Besitz des britischen Museums ist [7]). Das colossale eherne Standbild der Athene Promachos

1) Vgl. Letronne in d. Annali dell' inst. d. corr. arch. VI p. 213. Franz im C. Inscr. III p. 331.

2) Vgl. Cic. d. N. D. III, 37. und d. Ausleg. zu Horat. Sat. II, 1, 33. — Athenische Inschriften bezeugen, dafs vielfältig auch Angeklagte nach ihrer Lossprechung der Göttin durch Weihgeschenke sich dankbar zu erweisen pflegten. S. Rangabé, Ant. Hell. no. 881. 882. u. 2340.

3) Herodot. I, 50 ff. vgl. 92. V, 36. VIII, 35.

4) Nur die Spartaner sollen keine Waffen geweiht haben. Der König Kleomenes meinte, ὅτι ἀπὸ δειλῶν ἐστί. Plut. Apophth. Lacon. Cleom. Anaxandr. no. 18.

5) Herod. IX, 81. Paus. X, 13, 5. — Ueber das noch jetzt in Constantinopel befindliche Schlangenpostament des platäischen Weihgeschenkes, dessen Echtheit Curtius a. a. O. bezweifelte, s. Frick Jahrb. f. Phil. Suppl. III, 485 u. Bd. LXXXV Hft. 7. Die Gründe für die Echtheit scheinen überwiegend.

6) Herod. VIII, 121. 122. 7) Corp. Inscr. no. 16.

auf der Akropolis war ein Weihgeschenk von dem Zehnten der zu Marathon gemachten Beute, und ebenfalls auf der Akropolis ein ehernes Viergespann von dem Zehnten der Beute, die den Böotern und Chalkidensern abgenommen war [1]). — Im Schatze der Parthenos befanden sich goldene oder vergoldete Abbildungen von Aehrenbündeln, als Aequivalent des Zehnten der Ernte, welchen Fromme der Gottheit geweiht hatten [2]); und dergleichen goldene Aehren, oder goldene Sommer (χρυσᾶ θέρη), wie man sie nannte, gab es auch zu Delphi als Weihgeschenke verschiedener Staaten [3]). Die Kerkyräer weihten dem Delphischen Gotte einen ehernen Stier von dem Zehnten eines besonders reichen Fischfangs [4]). Die Ehrenkränze, mit welchen die Sieger in den festlichen Kampfspielen belohnt wurden, gebot die Sitte ihnen nicht für sich zu behalten, sondern als Weihgeschenke in den Tempeln der Götter niederzulegen [5]). In Athen wurden die Tripoden, die die Sieger in solchen Wettkämpfen erhielten, in dem Heiligthum der Gottheit, welcher das Fest gegolten, aufgestellt [6]), und eine Strafse in der Nähe des Dionysostempels hatte ihren Namen, die Tripodenstrafse, von der Menge der dort aufgestellten Tripoden, die in dem Peribolos des Tempels selbst nicht alle Platz finden konnten.

Eine andere Art von Weihgeschenken waren die Thiere, die man den Göttern zum Eigenthum gab. Es geschah wohl öfters, dafs ein Thier der Heerde vom Besitzer den Göttern zum künftigen Opfer verheifsen wurde, und man glaubte, dafs solche geweihte Thiere (ἱερὰ βοσκήματα) besonderes Gedeihen hätten [7]); aber auch in den Heiligthümern und den dazu gehörigen Ländereien wurden Thiere als Eigenthum der Götter gehegt, ohne zu irgend einem Gebrauch verwandt zu werden, aufser dafs hier und da einige von ihnen zu Opfern an den Festen der Gottheit, der sie geweiht waren, genommen wurden [8]). So war zu Apollonia am ionischen Meere dem Helios eine Heerde von Schafen, vielleicht auch von Rindern, geweiht, welche unter der Aufsicht eines jährlich aus den angesehensten Bürgern gewählten Mannes an einem bestimmten Platze geweidet wurden, und den Apolloniaten durch einen Orakelspruch ganz besonders empfohlen waren [9]).

1) Pausan. I, 28, 2.
2) Corp. Inscr. no. 139, v. 9. vgl. Böckh, Staatsh. II S. 152.
3) Strab. VI. p. 264. Plutarch. d. Pyth. orac. c. 16.
4) Pausan. X, 9, 2.
5) Vgl. Herod. I, 145. Xen. Hell. III, 4, 18. Dissen zu Pind. Nem. V, 96.
6) Böckh. Corp. Inscr. 1 p. 342.
7) Paus. X, 35, 7. vgl. Babr. f. 37.
8) Porphyr. de abstin. 1, 25.
9) Herodot. IX, 93.

Zu Argos gab es bis auf Alexanders des Grofsen Zeit der Hera geheiligte Pferde, von welchen man behauptete, dafs sie von den Pferden des Diomedes stammten, die einst Herakles erbeutet und Eurystheus der Göttin geweiht habe [1]). Auch Hähne und Hühner werden als Weihgeschenke erwähnt, die man in den Heiligthümern unterhielt [2]). Im Haine der Hera auf Samos wurden Heerden von Pfauen [3]), und auf Leros im Heiligthum der Artemis Perlhühner gehalten, von denen man fabelte, dafs sie von den Schwestern des Meleager herstammten, die Artemis einst in Perlhühner verwandelt hätte [4]). Diese waren also wohl nicht als Weihgeschenke dahin gekommen, sondern man unterhielt sie im Heiligthum, weil man aus irgend einem Grunde glaubte, dafs die Göttin besonderes Wohlgefallen an ihnen fände. Und so wurden auch andere Thiere anderswo in den heiligen Bezirken geschont und zum Theil gefüttert [5]). Im Peribolos eines Apollotempels in Epirus gab es Schlangen, die unter dem besonderen Schutz des Gottes standen, und von dem einst von ihm erlegten Python abstammen sollten. Sie wurden zu bestimmten Zeiten von der Priesterin gefüttert, und wenn sie das Futter begierig annahmen, war auf ein fruchtbares und gesundes Jahr zu hoffen, das Gegentheil deutete auf schlimme Zeiten [6]). In der Umgebung des Panstempels auf dem Berge Parthenion in Arkadien waren die Schildkröten dem Gott geheiligt, und durften nicht verletzt werden [7]). Heilige Fische gab es in mehreren Gewässern, z. B. in dem Bache Arethusa bei Syrakus [8]), und in einem Bache beim Heiligthum des Hermes zu Pharä in Achaia [9]). Zu Hamaxitos, einem Städtchen in Troas, fütterte man zahme Mäuse unter dem Altar des Apollon Smintheus, und neben dem Tripus des Gottes war das Bild eines Mäuschens angebracht [10]). Es beruhte dies aber

1) Diodor. IV, 15.

2) Aristot. bei Athenae. IV, 46. p. 391.

3) Varro de re rust. III, 6. 4) Athenae. XIV, 70 p. 655.

5) Polyb. IV, 18, 10 vom Heiligthum der Artemis bei Lusoi in Arkadien; *τὰ θρέμματα τῆς θεοῦ*. Tauben im Hieron zu Delphi geschützt und gefüttert. Eur. Ion. v. 1197. Diod. XVI, 27. Die am Tempel nistenden Vögel zu tödten wird für sündlich erklärt. Herod. I, 159. Vgl. Porphyr. de abst. III, 16 p. 249.

6) Aelian d. nat. anim. XI, 2. 7) Pausan. VIII, 54, 7.

8) Diodor. V, 3,

9) Pausan. VII, 22, 4, wo sie ein *ἀνάθημα τοῦ θεοῦ* genannt werden. Von andern s. Aelian l. l. XII, 30, wo, wie ich mir gelegentlich zu bemerken erlaube, p. 278, 10 Jac. für *σταδίους ἑβδομήκοντα. εἰς τόδε ἄγαλμα* zu lesen ist: *σταδίους ἑβδομήκοντα τρεῖς. τὸ δὲ ἄγαλμα* —.

10) Aelian. nat. an. XII, 5.

auf einer symbolischen Bedeutung des Thierchens, vermöge deren es zu dem Gott in näherer Beziehung stand, wie gewöhnlich bei den Weihungen von Thieren oder der Beigabe von Thierbildern zu Götterbildern derartige Gründe die Wahl bestimmten[1]).

Auch von Menschen, die man den Göttern als Weihgeschenke zum Eigenthum gegeben, ist öfters die Rede[2]). Diese wurden dann Hierodulen oder Hörige des Tempels, dem sie zu gewissen Diensten, Leistungen und Abgaben verpflichtet waren. Doch war das Verhältnifs sehr verschieden. Der Aphrodite z. B. wurden Sklavinnen geweiht, um als Hetären zu dienen und einen Theil ihres Verdienstes als Abgabe an den Tempel der Göttin zu entrichten, wie es namentlich von Korinth bezeugt ist[3]). Anderswo gebrauchte man Hierodulen zu diesen oder jenen untergeordneten Verrichtungen im Tempeldienste. Vielfältig waren sie Landbauer auf den dem Gotte gehörigen Ländereien, und zahlten einen mäfsigen Zins an den Tempel. Oft aber war auch die Hingabe eines Sklaven an den Gott nur eine Form der Freilassung, mit der Wirkung, dafs nun nicht der Freilasser sondern der Gott als Patron des Freigelassenen galt, ohne dafs, soviel sich erkennen läfst, diesem dadurch specielle Verpflichtungen auferlegt wurden[4]). In früheren Zeiten aber kam es auch vor, dafs ganze besiegte Völker von dem Sieger einem Gotte, speciell dem delphischen Apollon, zu eigen gegeben wurden, oder dafs Staaten in Zeiten der Noth und Bedrängnifs einen Theil der Ihrigen, den Zehnten, dem Gott zu weihen gelobten oder vom Orakel angewiesen wurden. Von dem Gott, der diese ihm Geweihten auf seinem Tempelgebiete nicht gebrauchen konnte, wurden sie dann als Ansiedler in irgend eine andere Gegend gesandt, und es ist wohl anzunehmen, dafs die von ihnen gegründeten Niederlassungen auch zu gewissen Abgaben an den Tempel als Zeichen und Anerkenntnifs ihrer Angehörigkeit verpflichtet waren, obgleich sich ausdrückliche Zeugnisse dafür nicht beibringeu lassen. Als Beispiele solcher dem Apollon geweihten und von ihm ausgesandten Ansiedler werden die Dryoper in Asine, die Bottiäer in Thracien, die Magneten in Asien, die Rheginer in Italien ge-

1) Vgl. J. V. Grohmann, Apollo Smintheus. Prag. 1862. Curtius in Gerhard's Denkm. u. Forsch. 1860 no. 136 S. 37. Wieseler in d. Götting. Anz. 1855 no. 184 S. 1826.

2) Auch diese heifsen ἀναθήματα. Eur. Ion. v. 323.

3) Athenae. XIII, 33 p. 573. Pindar. Fragm. Scol. I mit den Anm. n. Böckh u. Dissen.

4) Vgl. Bd. I S. 143.

nannt [1]). In späterer Zeit kam dergleichen nicht mehr vor. Wenn hier von einem Zehnten besiegter Staaten die Rede ist, den die Sieger dem Gott geweiht haben [2]), so ist der Zehnte der Habe gemeint, und der Beschlufs der Griechen im zweiten Persischen Kriege, alle Staaten, die dem Feinde Beistand geleistet hätten, dem Delphischen Gotte zu zehnten, bedeutete wahrscheinlich nichts anders, als dafs ihre Grundstücke dem Tempel zehntpflichtig gemacht werden sollten [3]).

Ein singuläres Beispiel der Weihung von Menschen an eine Gottheit ist das, was von den Opuntischen Lokrern berichtet wird, dafs sie nämlich verpflichtet gewesen seien, von Zeit zu Zeit zwei ihrer edelsten Jungfrauen an das Heiligthum der Athene in Ilium zu senden, zur Sühne für den Frevel, den einst bei der Zerstörung Troia's der Lokrische Aias im Tempel der Athene an der gefangenen Kassandra begangen hatte. Die Jungfrauen mufsten suchen unbemerkt in das Heiligthum zu gelangen: wurden sie von den Iliensern ergriffen bevor sie es erreicht hatten, so fielen sie als Opfer und ihre Asche ward ins Meer geworfen: gelangten sie aber in den Tempel, so dienten sie hier als Sklavinnen der Göttin [4]). Nicht weniger singulär ist ein anderes Beispiel, das bei den Epizephyrischen Lokrern vorgekommen sein soll. Diese sollen nämlich in einem Kriege mit den Lucaniern das Gelübde gethan haben, der Aphrodite die Jungfrauschaft ihrer Töchter zu weihen, so dafs diese jährlich an einem Feste der Göttin sich preiszugeben genöthigt würden [5]). Ob das Gelübde wirklich so gelautet habe, lassen wir dahin gestellt sein. Wir hören aber wenigstens, dafs die Lokrer die Erfüllung unterlassen

1) Pausan. IV, 34, 9. Plutarch. Thes. c, 16. Quaestt. gr. no. 35. De Pyth. orac. c. 16. Conon. narrat. 29. Strab. VI p. 257. — Die Magneten heifsen *ἱεροὶ τοῦ θεοῦ Δελφῶν ἄποικοι.* Athenae. IV, 74 p 173, wo auch von den Leistungen die Rede, die ihnen gegen die in ihr Land kommenden Delpher oblagen: freies Quartier, Salz, Oel, Essig und Licht.

2) Diodor. XI, 65.

3) Herodot. VII, 132. Diodor. XI, 3. Vgl. Böckh, Staatsh. I S. 444. Anders verstehn es Müller, Dor. 1, 257 u. Schöll zu Herod. l. l., nämlich von Weihung jedes zehnten Mannes zum Tempelknecht.

4) Tzetz. zu Lycophr. v. 1141. Vgl. Polyb. XII, 5. Strab. XIII p. 601. — Nach Timaeus bei Tzetz. wurde die Verpflichtung den Lokrern nach dem phokischen Kriege erlassen, vielleicht wegen ihrer dem delphischen Heiligthum geleisteten Dienste. Der Abschaffung gedenkt auch Plutarch. d. s. s. n. v. c. 12, wo Wyttenb. zu vgl. Als bestehend erwähnt der Sache noch Aeneas Tact. 31, 15.

5) Justin. XXI, 3.

haben, und dafs, als sie später von dem Tyrannen Dionysius daran gemahnt wurden, die Sache auf eine Formalität hinauslief, bei der die Reinheit der Mädchen ungefährdet blieb, und die nur dem Tyrannen eine Gelegenheit bot, sie des Schmuckes, welchen sie an sich trugen, berauben zu lassen.

6. Die Opfer.

Wie die Weihgeschenke so sind auch die Opfer Gaben, welche der Mensch den Göttern von dem Seinigen darbringt, um ihnen seine Verehrung zu beweisen, ihre Huld zu erwerben, ihren Zorn zu versöhnen; aber während jene bestimmt sind, als ein bleibendes Besitzthum dem Gotte anzugehören und ihm fortdauernd sei es zum Schmuck seines Bildes und Tempels, sei es zum Dienste seines Cultus, sei es zur Mehrung seiner Habe zu dienen, wird dagegen bei den Opfern entweder Etwas von den Dingen, die der Mensch geniefst und verzehrt, den Göttern gleichsam zum Mitgenusse dargeboten, — Trank- und Speisopfer, — oder es wird das Leben eines Thieres, bisweilen auch eines Menschen, ihnen hingegeben, um stellvertretend ihren Zorn von dem Leben des Opfernden selbst abzuwenden — Sühnopfer. Es ist aber entschieden unrichtig, wenn man meint, dafs ursprünglich alle Opfer nur Sühnopfer gewesen, allen nur das Bestreben zu Grunde gelegen habe, die zürnenden Götter durch Gaben zu besänftigen und verdiente Strafen abzukaufen. Vielmehr die Mehrzahl der Opfer beruhte von jeher auf dem Gefühle theils der dankbaren Verpflichtung, die der Mensch gegen die Götter als die Geber aller guten Gaben hat, theils der Bedürftigkeit, da er sich der Hülfe und Wohlthaten der Götter nimmer entbehren zu können bewufst ist. Bei weitem die meisten Opfer sind Trank- und Speisopfer: der Opfernde will die Gaben der Götter nicht geniefsen, ohne auch ihnen einen Zoll davon zu entrichten und dem eigenen Genufs dadurch seine eigentliche Berechtigung und Weihe zu geben, dafs er die Götter zum Mitgenufs einladet, sie gewissermafsen zu seinen Gästen, oder, wie man ebensogut sagen kann, sich zu ihrem Gaste macht. Freilich waltete dabei ursprünglich wohl auch die Vorstellung ob, dafs den Göttern durch die Opfer eine Art von materiellem Genufs verschafft würde. In den Veden werden die Götter angerufen von dem Soma zu trinken, ja es dient der Trank dazu, sie zu erquicken und zu kräftigen; und bei den Griechen finden sich von Homer an bis zu den spätesten Zeiten hin Aeufserungen genug, die unverkennbar

auf eine ähnliche Vorstellung deuten. Nur darf man nicht fragen, wie man sich denn eigentlich die Art des Genusses gedacht habe. In Dingen dieser Art gab es natürlich keine klare allgemein anerkannte Ansicht, sondern nur dunkle Ahnungen, die sich bald in feinere bald in gröbere Vorstellungs- und Ausdrucksform kleideten. Meistens mochte man sich denken, dafs der Dampf des verbrannten Fleisches, der Duft des Blutes, die Verdunstung des Trankopfers von den Göttern genossen werde [1]). Wenn hier und da so gesprochen wird, als äfsen sie selbst das Fleisch, tränken das Blut, so wird nicht leicht Jemand sich verleiten lassen, dies im buchstäblichen Sinne zu nehmen [2]), und wenn Spötter wie Aristophanes oder Lucian von einer Speisung und Tränkung der Götter durch die Opfer reden, ohne die sie hungern und dursten müfsten, so wird man solche Vorstellung kaum bei dem dummsten und gedankenlosesten Haufen voraussetzen dürfen. Verständige, deren es unter den Opfernden doch auch gab, werden sich ohne Zweifel gesagt haben, dafs in Wahrheit ihr Opfer nur eine symbolische Bedeutung haben könne. Auch dem Jehovah der Juden war ja der Geruch der Opfer angenehm, nicht weil er ihm zur Nahrung diente, sondern als ein Zeichen der Verehrung, die seine Anbeter ihm zollten, und so denk ich war er auch den Göttern der Griechen aus demselben Grunde angenehm: und wie die Juden dem Jehovah, so opferten auch die Griechen ihren Göttern nicht um sie zu speisen und zu tränken, sondern um ihnen zu zeigen, wie sie sich verpflichtet fühlten, bei allen Genüssen auch ihrer eingedenk zu sein, und ihnen dadurch, dafs sie ihnen einen Theil des Trankes und der Speise darboten, wenigstens einen sichtbaren Beweis ihrer Gesinnung zu geben, wofür sie keine entsprechendere Form fanden. Man gofs die Spende aus, weil dies die einfachste und natürlichste Art war, sich, bevor man selbst trank, eines Theils des Trankes zu entäufsern, man verbrannte das Opferfleisch und die Opferfladen, weil, was einmal den Göttern bestimmt war, nothwendig dem menschlichen Genufs entzogen werden mufste,

1) Orig. ctr. Cels. VIII p. 397 tom. XX p. 17 Lomm.: *τὸ αἷμά φασιν εἶναι τροφὴν δαιμόνων τρεφομένων ταῖς ἀπ᾽ αὐτοῦ ἀναθυμιάσεσιν.* Vgl. Psellus de oper. daem. p. 12 Boiss.: *τὰ δαιμόνια θηρώμενα τὴν ἀπὸ τῶν αἱμάτων καὶ τῆς κνίσης τῶν θυσιῶν ἀπόλαυσιν περὶ τοὺς βωμοὺς εἰλεῖται καὶ τὰ ἀγάλματα τὰ αὐτοῖς ἀνακείμενα· τούτοις γάρ που καὶ τρέφεται τὰ ἀέρινα αὐτῶν σώματα.*

2) Auch Beinamen der Götter wie *ὠμηστής, αἰγοφάγος, κριοφάγος* (Hesych. Paus. III, 15, 7) könnnen nicht als Beweis gelten.

was nicht schicklicher als durch Verbrennung geschehen konnte. Oder hätte man etwa das Fleisch auf dem Altar verwesen, die Opferfladen verschimmeln lassen, oder, was den Himmlischen gehörte, wegwerfen oder vergraben sollen? Dazu kommt, dafs das Feuer selbst als etwas Göttliches angesehen wurde [1]). Die Götter hatten, nach der alten Sage, dies wunderbare Element einst allein und ausschliefslich im Besitz gehabt [2]). Es war vom Himmel den Menschen geschenkt oder vom Prometheus für sie entwendet worden, es war nicht irdischer Natur, die emporsteigende Flamme wies gleichsam auf den Himmel hin. Darum war das Feuer das kräftigste Reinigungsmittel, welches symbolisch auch den Schmutz der Sünde tilgte, darum wurde in vielen Tempeln ein ewig brennendes Feuer oder eine ewige Lampe unterhalten, und darum also wurde auch das den Göttern bestimmte Opfer dem Feuer übergeben. — Indessen nicht jedes Feuer ohne Unterschied schien zum sacralen Gebrauche bei Opfern oder andern Partien des Cultus gleich geeignet. Auch das reinste konnte verunreinigt werden, und was Einem Gotte gefiel, gefiel nicht allen. Als die Griechen nach der Schlacht bei Platäa das delphische Orakel wegen der anzustellenden Siegesfeier befragten, so ward ihnen der Bescheid, sie sollten alles Feuer der Umgegend, weil es von den Barbaren verunreinigt wäre, auslöschen, und reines Feuer von Delphi, dem gemeinsamen heiligen Heerde Griechenlands, herbeiholen [3]). Verunreinigt wurde auch das Feuer des häuslichen Heerdes durch einen Todesfall im Hause: darum war in Argos Sitte es auszulöschen und nach dem Begräbnifs reines Feuer aus einem andern Hause zu holen, an welchem dann zunächst das Fleisch zum Leichenmahle gebraten wurde [4]). Auf Lemnos ward ein jährliches Reinigungsfest begangen: alles Feuer auf der Insel, als verunreinigt durch die Versündigungen der Menschen, wurde ausgelöscht, und nach neun Tagen erst kam neues Feuer, von Delos hergeholt, an seine Stelle [5]). Zur Feier des Lernäischen Festes holten die Argiver das Feuer aus dem Heiligthum der Artemis Pyronia auf dem Berge Krathis in Arkadien [6]), offenbar weil sie dies für geeigneter zu den Festopfern

1) Am meisten ist bei den Indern das überirdische himmlische Wesen des Feuers hervorgehoben, und als *Agni* selbst zum Gott und zum Vermittler zwischen Menschen und Göttern gemacht.

2) Vgl. Opusc. ac. II p. 279.

3) Plutarch. Aristid. c. 20.

4) Id. Quaestt. gr. no. 24

5) Philostrat. Heroic. XIX, 14.

6) Pausan. VIII, 15, 9.

hielten als anderes. Die Spartaner, wenn sie ins Feld zogen, nahmen Feuer aus Sparta mit[1]), um auch im Auslande überall die Opfer der heimathlichen Götter mit heimathlichem Feuer verbrennen zu können, und in den Colonien ward das Feuer auf dem Staatsheerde von mitgebrachtem Feuer aus dem Prytaneum der Mutterstadt angezündet. Auch der Brennstoff, mit dem die Flamme genährt wurde, machte einen Unterschied: nicht jedes Holz gab ein gleich reines oder den Göttern gleich wohlgefälliges Feuer. Zu dem Opferfeuer des Zeus in Olympia durfte nur das Holz der Weifspappel verwandt werden[2]), und der Aphrodite zu Sikyon gefielen nur die Opfer, die mit dem Feuer von Wachholderholz verbrannt wurden, in welches man noch Blätter eines in der Nähe ihres Tempels wachsenden Krautes, παιδέρως, warf[3]). Die Flamme der heiligen Lampe im Tempel der Stadtgöttin zu Athen durfte nur von dem Oele der ihr eigenen heiligen Oelbäume genährt werden, welches man jährlich an einem bestimmten Tage in die Lampe gofs, und nicht früher als nach Ablauf eines Jahres zu erneuern brauchte[4]). Aehnliche specielle Bestimmungen über die Nahrung der heiligen Lampen oder des ewigen Feuers, welches in vielen Tempeln unterhalten wurde, dürfen wir auch anderswo voraussetzen. Der Grund aber, weswegen man so mancher Gottheit eine ewige Lampe oder ein ewiges Feuer in ihrem Heiligthum unterhielt[5]), lag entweder in einer specielleren Beziehung ihres Wesens zu dem Feuer, oder man glaubte, dafs überhaupt den Göttern dies reine und himmlische Element lieb sei, und seine Unterhaltung in ihrem Tempel schon allein als eine Art fortwährenden Opfers gelten könne. Zu Argos wurden der Kore zu Ehren brennende Fackeln in eine ihr geheiligte Grube geworfen[6]), was doch auch wohl nichts anders als eine Art von Opfer war.

Alle Opfer lassen sich mit Rücksicht auf die Gegenstände, die man opferte, in zwei Hauptclassen theilen, unblutige, aus Früchten, Backwerk und Getränken bestehend, und blutige, wo man Thiere schlachtete und ganz oder theilweise verbrannte. Welche Gegenstände man jedesmal den Göttern darzubringen, und welches Verfahren man dabei zu beobachten habe, darüber gab es eine Menge specieller Regeln, über deren Grund und Anlafs die Alten selbst wenig Gewisses zu sagen wufsten. Sie be-

1) Xenoph. de rep. Lac. c. 13, 2. 2) Pausan. V, 14, 2.
3) Id. II, 10, 5. 4) Id. I, 26, 7.
5) Vgl. Welcker, Götterl. 1 S. 480. 6) Pausan. II, 22, 3.

ruhten ohne Zweifel theils auf den Vorstellungen, die man sich von den göttlichen Personen, ihren Eigenschaften und Neigungen machte, theils auf besondern localen Verhältnissen, theils aber auch wohl auf grillenhaften Einfällen oder auf schlauen Berechnungen der Priester, die sich durch allerhand rituelle Satzungen zu unentbehrlichen Vermittlern zwischen Menschen und Göttern zu machen suchten. Einige Beispiele solcher specieller Regeln werden wir im Verlauf unserer Darstellung anzuführen haben: für jetzt aber erwähnen wir nur die allgemeine und ohne Ausnahme geltende Vorschrift der Reinheit, welche zu jedem den Göttern wohlgefälligen Opfer unerläſslich war. Diese Reinheit war zunächst freilich nur eine äuſserliche. Sowenig man sich einem Menschen, dem man Ehre erweisen will, in schmutziger Kleidung naht, ihm eine schmutzige Hand reicht oder unsaubere Geräthe vorsetzt, ebensowenig durfte man sich dergleichen gegen die Götter erlauben, denen man sich ja beim Opfer auch nahte. Also die schuldige Ehrerbietung verlangte einen reinen Leib, besonders reine Hände, reine Kleider, in der Regel weiſse[1]), reine Geräthe, und schon die mit Weihwasser angefüllten Gefäſse am Eingange des Heiligthums mahnten den Eintretenden, daſs Unreines den Göttern fern bleiben müsse. Was aber alles unrein, und welche Mittel zur Reinigung erforderlich wären, darüber waren wieder die Ansichten und Bestimmungen gar mannichfaltig, und wir werden davon in einem späteren Abschnitt genauer zu reden haben. Dies jedoch dürfen wir schon hier nicht unbemerkt lassen, daſs an die Forderung der äuſserlichen Reinheit sich auch die der inneren anschloſs, und in den Augen der Verständigen für ebenso wesentlich oder vielmehr für noch wesentlicher galt. Von dem Sündigen und Schuldbefleckten, der sich nicht mit reinem Herzen an sie wendet, verschmähen die Götter auch die reichsten Gaben, während ihnen von dem Frommen und Gerechten auch die geringste Gabe wohlgefällig ist[2]). Einige Tempel mahnten auch durch Inschriften an diese Lehre: über dem Eingange des Asklepiostempels in Epidaurus war zu lesen:

Rein nur darfst du die Schwelle des Göttertempels betreten;
Reinheit aber besteht nur in unsträflichem Sinn[3]).

1) Pollux VII, 119. Aeschin. in Ctes. § 77. Plutarch. Arist. c. 21. Lucian. Nigr. c. 14.

2) Vgl. Porphyr. de abstin. II, 15 ff. Plat. Legg. IV p. 716. Cicero de legg. II, 10, 24.

3) Porphyr. l. l. § 19. Clem. Alex. Strom. V, 1, 13 p. 652 Pott.

Und der Delphischen Priesterin wird der Spruch zugeschrieben:

Rein von Herzen erschein' im Tempel des lauteren Gottes,
Wenn du die Glieder genetzt aus dem kastalischen Quell.
Guten genügt ein Tröpfchen, o Pilgrim, aber dem Bösen
Wüsche das Weltmeer selbst nimmer die Sünden hinweg [1]).

Die Frage, welche der beiden Arten von Opfern die ältere sei, ist für die griechischen Alterthümer von keinem Interesse. Denn wenn wir auch nicht zweifeln, dafs es eine Zeit gegeben habe, wo die Menschen sich nur von Früchten und Milch nährten, Thiere aber nicht schlachteten, also auch nicht opferten [2]), so war doch für die Griechen, seitdem sie als ein besonderer Zweig von dem gemeinsamen Urstamm abgelöst waren, diese Zeit sicherlich schon längst vorüber, und in Griechenland haben, wie beide Arten von Nahrung, so auch beide Arten von Opfern immer neben einander bestanden. Unsre Darstellung indessen beginnt am schicklichsten mit den unblutigen.

Unter diesen nun sind zuerst die Fruchtopfer zu erwähnen, die man als Zoll vom Ertrag der Felder und Pflanzungen den Göttern darbrachte, und zwar nicht blofs denen, die speciell als die Vorsteher und Horte des Ackerbaues oder der Baumzucht galten, wie Demeter und Dionysos, sondern auch andern, je nach dem örtlichen Herkommen und den Vorstellungen über die Wirksamkeit der Götter, und was ihnen deshalb gebühre und genehm sei. So wurden z. B. zu Mykalessos in Böotien dem Herakles in seinem Tempel Früchte jeder Art, wie die Jahreszeit sie gab, als Opfer dargebracht [3]). Der Göttermutter brachte man Schüsseln, κέρνη genannt, die in mehreren muschelförmigen Abtheilungen allerlei Früchte, Mohn, Weizen, Gerste, Erbsen, Kichern und Linsen enthielten [4]). Der Demeter legte man zu Phigalia aufser Früchten auch Honigscheiben und dazu etwas ungewaschene Wolle auf den Altar, und gofs Oel darüber aus [5]). Dem Apollon und der Artemis wurden am Thargelienfeste theils Erstlinge der Feldfrüchte, theils frische Brode dargebracht [6]);

1) Anthol. Pal. XIV, 71. vgl. auch no. 74.

2) Plat. Legg. VI p. 782. Porphyr. de abst. II, 6. 7 sq. Ovid. Fast. 1, 337.

3) Pausan. IX, 19, 5.

4) Athenae. XI, 52 p. 476. Vgl. Lobeck. Agl. p. 26. 27. Preller zu Polem. p. 142. Dafs indessen nicht blofs der Göttermutter, sondern auch andern Göttern ein solches κέρνος dargebracht wurde, ist ebenso gewifs, als dafs auch aufser den Früchten noch andere Dinge, wie Honig Wolle u. dgl. hineingelegt wurden.

5) Pausan. VIII, 42, 11.

6) S. unten im Kap. von den Festen.

Weinranken und Trauben nicht blofs dem Dionysos, sondern zu Athen am Feste der Oschophorien auch der Athene [1]). Gekochte Erstlingsfrüchte wurden dem Apollon und den Horen an vielen Orten geopfert, wovon der Monat Pyanepsion den Namen hat [2]). Auch der sogenannten Eiresione ist hier zu erwähnen, d. h. eines mit Wolle umwundenen Oelzweiges, an welchen man theils Früchte jeder Art, theils Backwerk, theils Gefäfse mit Honig, Oel und Wein anhing, und ihn in Procession zum Tempel trug, wie es z. B. in Athen an dem Volksfeste der Pyanepsien geschah, wo denn die Eiresione in den Tempel des Apollon getragen und an der Thüre aufgestellt wurde [3]). Aber auch sonst kam Aehnliches zur Erntezeit vor, namentlich auf dem Lande. Es thaten sich Gesellschaften zu gemeinsamer Festfeier zusammen und veranstalteten eine Art von Procession. Knaben, die die Eiresione trugen, gingen singend von einem Hause zum andern, und sammelten Gaben zum Genufs oder zum Schmuck des Festes, ungefähr wie es in unserer Gegend zur Pfingstzeit die Knaben der Ackerarbeiter in den Vorstädten und auf den Dörfern zu thun pflegten, bis es die Polizei zu verbieten für gut fand. Ein Paar Proben solcher Liedchen, wie die Knaben sie sangen, sind noch erhalten, und eines derselben wird keinem geringeren Dichter als dem Homer beigelegt [4]): es schliefst mit den Versen:

Und giebst du was, hab Dank; wo nicht, so ziehn wir ab:
Denn nicht um hier im Haus zu wohnen kamen wir.

Diese Eiresionen indessen wurden dann wohl nicht in einem Tempel, sondern in einem Privathause an die Thür gestellt, und blieben dort bis zum nächsten Feste, wo neue an ihre Stelle kamen, und die alten verbrannt wurden [5]).

Die zweite Art unblutiger Opfer bestand aus Backwerken von mannichfaltiger Beschaffenheit und Form, deren jede ihre besonderen Namen hatten. So werden z. B. ἀμφιφῶντες oder Lichterkuchen genannt, von runder Gestalt und rings mit kleinen Lichtern umsteckt; dergleichen brachte man der Artemis als Mondgöttin dar. Die Göttermutter bekam Milchkuchen oder Milchbrei, γαλαξία, von Gerstenmehl und Milch. Stangenkuchen, ἄρτοι ὀβελίαι, waren namentlich dem Dionysos willkommen [6]).

1) Procl. bei Phot. bibl. c. 239 p. 990 Hoesch.
2) Pollux VI, 61. Harpocr. u. d. W.
3) Plutarch. Thes. c. 22. Eustath. ad Il. XXII, 495.
4) Ps. Herodot. vit. Hom. c. 34. Vgl. Ilgen, Opusc. I p. 129.
5) Vgl. Aristoph. Plut. v. 1055.
6) Vgl. Lobeck. Agl. p. 1062. 1069. 1072.

Kuchen in Gestalt von Lyren, Bogen, Pfeilen brachte man dem Apollon dar [1]), Kuchen mit Hörnern der Artemis, und Kuchen in Gestalt männlicher oder weiblicher Theile dem Dionysos, der Demeter und der Kore [2]): kurz, es gab eine Menge verschiedener Formen, welche auf die Eigenschaften und Aemter der verschiedenen Gottheiten anspielten. Häufig wurde aber den Opferkuchen auch die Gestalt von Thieren, wie von Rindern, Schafen, Schweinen gegeben, und solche wurden von den Aermeren dargebracht anstatt der Thiere, die sie zu opfern nicht im Stande waren. Auch Früchte dienten hier und da als Stellvertreter für Opferthiere, wie z. B. in Theben dem Herakles Aepfel dargebracht wurden, denen man Füfse und Hörner von Holz angesetzt hatte, dafs sie Schafe vorstellen sollten, und bei den Lokrern Gurken auf ähnliche Art zu Stellvertretern von Rindern gemacht wurden [3]). — Es gab hier und da Altäre, auf welchen nur unblutige Opfer, also nur Backwerk und Früchte dargebracht werden durften. Ein solcher war auf Delos der sogenannte Altar der Frommen, und in Athen auf der Akropolis der Altar des höchsten Zeus (*Z. ὕπατος*) [4]): und ebenso gab es gewisse Feste, an welchen keine Thiere sondern nur Backwerk zu opfern Gebrauch war, wie am Feste der Diasien oder des Sühnzeus (*Z. μειλίχιος*) in Athen [5]). — Die Opferkuchen wurden aber theils verbrannt, — und solche heifsen speciell *πέλανοι*, — theils wurden sie auf die Altäre und Opfertische nur hingelegt und nach einiger Zeit von den Priestern weggenommen, denen sie dann zu Gute kamen. Die Gottheit, da sie selbst jener Gaben nicht bedurfte, schenkte sie ihren Dienern zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse [6]): darin lag ebensowenig etwas Anstöfsiges, als dafs auch von den Thieropfern aufser den Göttern, denen man die Opferstücke verbrannte, die Priester ihren Antheil, einen Gottestheil, *θεομορία*, wie man es nannte [7]), zu bekommen pflegten. Abergläubige mochten sich auch wohl weismachen lassen, dafs jene Darbringungen auf geheimnifsvolle Weise verschwänden und man nicht wüfste, was aus ihnen würde. Bei Aristophanes im Plutus schleicht der Priester des Asklepios, als die Lampen im Tempel ausgelöscht sind, und die Hülfesuchenden im Dunkeln des Gottes warten, verstohlen zum Altar, und

1) Steph. Byz. s. v. *πάταρα*. 2) Athenae. XIV p. 647.
3) Jul. Poll. I, 30. Zenob. prov. V, 5.
4) Diog. L. VIII, 13. Porphyr. de abstin. II, 28. Pausan. I, 26, 5.
5) Thucyd. I, 126. 6) Vgl. d. Ausl. zu Horat. Ep. I, 10, 10.
7) Oder *θευμορία*. S. Hesych. u. d. W.

steckt die darauf gelegten Opferkuchen und Feigen in einen Sack. Dem Pausanias aber versicherte man zu Mykalessus, dafs die dem Herakles dargebrachten Fruchtopfer sich ein ganzes Jahr lang frisch und unversehrt erhielten, bis neue an ihre Stelle gelegt würden [1]). Was dann mit den alten geschehen sei, sagt er nicht.

Die Trankopfer (Spenden, Libationen,) bestanden vorzugsweise in Wein, als dem gewöhnlichen Getränk der Menschen. Sie kamen theils als Zubehör bei andern Opfern, theils für sich allein nur mit Anrufungen der Götter verbunden vor, wie Achilleus in der Ilias [2]), als er den Patroklos zum Kampf gegen Hektor entläfst, einen goldenen Becher hervorholt, ihn mit reinigendem Schwefel durchräuchert, dann ihn mit Wein füllt, diesen als Spende ausgiefst, und dabei sein Gebet an den Zeus richtet. Namentlich wurde schwerlich jemals eine Mahlzeit ohne Trankopfer gehalten, und zwar spendete man theils beim Beginn der Mahlzeit, was besonders als kretische Sitte bezeugt wird [3]), theils nach dem Essen, indem man dem guten Dämon einen Trunk, natürlich also auch eine Spende weihte, und dann, wenn man noch länger zum Trinken beisammen blieb, regelmäfsig drei andere Spenden darbrachte, von denen die erste dem Olympischen Zeus sammt den übrigen Göttern, die zweite den Heroen, die dritte dem Zeus als dem Retter und Vollbringer (Z. *σωτήρ* und *τέλειος*) zu gelten pflegte [4]). Diese Spenden bei der Mahlzeit bestanden aus Wein mit Wasser gemischt, wie man ihn selber trank. Zu Spenden bei den Opfern dagegen nahm man ungemischten Wein; nur dem Hermes soll auch gemischter Wein gespendet sein [5]). Manche Gottheiten aber verschmähten Weinspenden, und verlangten nur weinlose Trankopfer (*νηφάλια*), meist aus Wasser mit Honig gemischt (*μελίκρατον*), wozu bisweilen auch noch Milch kam [6]). Es waren dies namentlich die unterweltlichen Götter, zu denen auch

1) Pausan. IX, 19, 4. 2) XV, 225.

3) Athenae. IV, 22 p. 143, aus Pyrgion's 3 Buch *περὶ Κρητ. νομίμων*.

4) Pollux VI, 15. Vgl. Becker, Charikl. II S. 262. Dafs nicht alle Angaben über die drei Spenden übereinstimmend lauten, wird Niemand befremdlich finden. (S. z. B. Athenae. I, 28. II, 3 u. 7. XV, 17 u. 47. Diodor. IV, 3.) In solchen Dingen war der Brauch nach Ort und Zeit verschieden.

5) Schol. Aristoph. Plut. v. 1133.

6) Porphyr. de abst. II, 20. Plut. Qu. symp. IV, 6, 2. Eustath. ad Od. X, 519. Soph. Electr. 895. Schol. Aesch. Timarch. § 188. Vgl. Bergk in d. Jahrb. f. Philol. Bd. LXXXI S. 382, wo nicht ohne Grund vermuthet wird, dafs in den frühesten Zeiten bei den Griechen Meth die Stelle des Weins vertreten, und *μέθυ* eigentlich jenen bedeutet habe.

die Erinyen gehören [1]), und die Nymphen, denen wahrscheinlich nie Wein gespendet wurde [2]). Anderen Göttern durften wenigstens bei gewissen Gelegenheiten ebenfalls nur weinlose Spenden dargebracht werden, während sie sonst auch wohl Weinspenden erhielten, z. B. der Mnemosyne, den Musen, der Eos, dem Helios, der Selene, der Aphrodite Urania und selbst dem Dionysos [3]). Die Trankopfer, die man den Todten an ihren Gräbern darbrachte, die Grabesspenden, χοαί, bestanden aus Melikraton, aus Wein und aus Milch; auch Oel mochte mitunter hinzukommen [4]). Sonst wurde Oel als Spende wohl nur bei Brandopfern auf den Altar gegossen [5]), um das Verbrennen der Opferstücke zu befördern. Häufig aber ward es gebraucht um die heiligen Steine, von denen oben die Rede gewesen ist, oder Götterbilder zu salben; und man nahm, statt reinen Oels, hiezu bisweilen auch wohlriechende Oelpräparate oder Salben, μύρον [6]).

Rauchopfer, von angezündeten Wohlgerüchen, kamen, gleich den Trankopfern, theils in Verbindung mit Thieropfern vor, theils mit unblutigen Opfern oder mit Spenden verbunden, theils auch wohl für sich allein, wie z. B. in der Ilias die troischen Frauen, als sie der Athene einen Peplos weihen, diese Darbringung nur mit einem Rauchopfer begleiten [7]). Mit Spenden und Rauchopfern die Götter zu ehren sowohl Morgens als Abends, empfehlen die Hesiodischen Hauslehren [8]), und den sogenannten Orphischen Hymnen sind specielle Anweisungen beigegeben über die verschiedenen Specereien und Kräuter, die man jeder Gottheit als Rauchopfer anzuzünden habe, manche, wie es scheint, weniger wegen ihres Wohlgeruches, als aus irgend einem superstitiösen Grunde. Diese Hymnen geben aber kein Zeugnifs über die Gebräuche der Volksreligion, sondern allenfalls nur über die der orphischen Conventikel, und zwar einer sehr späten Zeit [9]). — Warum übrigens bei den Thieropfern immer auch Wohlgerüche angezündet wurden, erklärt sich einfach aus dem von Moses Maimonides für den gleichen Gebrauch bei den Juden ange-

1) Pausan. II, 11, 4. Aeschyl. Eum. v. 107.

2) Pausan. V, 15, 10. Vgl. Wolff zu Porphyr. de philos. ex or. p. 115.

3) Schol. Soph. Oed. Col. v. 100. Vgl. Preller. ad Polemon. fr. p. 74. Wolff l. l. — Dem Helios wurde, nach Phylarch bei Athenae. XV, 48 S. 693 niemals Wein, sondern nur Honig, d. h. Melikraton, gespendet.

4) Aeschl. Pers. v. 609 ff. Vgl. Nitzsch zur Od. III S. 162; auch Ovid. Met. VIII, 275.

5) Pollux X, 75. Athenae. XI, 71 p. 486.

6) Schol. Plat. p. 155.

7) Hom. Il. VI, 270. 301.

8) Hesiod. O. et D. v. 338.

9) Vgl. Lobeck. Agl. p. 395. 405.

führten Grunde [1]: die üblen Gerüche, welche die Oeffnung der Eingeweide, das Verbrennen der Opferstücke verbreitete, sollten dadurch verbessert werden. Dann aber kam man leicht auf den Gedanken, dafs auch für sich allein die Wohlgerüche wie den Menschen so den Göttern angenehm wären, und zündete sie ihnen deswegen auch bei andern Gelegenheiten an. In der älteren Zeit, bevor man Weihrauch und ähnliche Specereien aus Asien bezog, räucherte man vorzugsweise mit dem Holz oder den Beeren einer einheimischen wohlriechenden Cedernart, *θύον*: jene ausländischen Rauchwerke kamen schwerlich vor Ende des achten, Anfang des siebenten Jahrh. v. Chr. in allgemeineren Gebrauch [2].

Unter den Thieren, die den Göttern geopfert werden, finden wir bei Homer nur Hausthiere, und auch von diesen nur solche erwähnt, deren Fleisch von den Menschen genossen wird, mit alleiniger Ausnahme der Pferde, die dem Flufsgott Skamandros geopfert, aber nicht, wie andere, geschlachtet, sondern lebend in den Flufs gestürzt werden [3]. Es sind aber nicht die Griechen, sondern die Troer, welche dies Opfer darbringen. Indessen wird uns berichtet, dafs vor Alters auch die Argiver dem Poseidon Pferde in gleicher Weise geopfert, d. h. sie lebend ins Wasser gestürzt haben [4]. Dem Helios soll zu Rhodos alljährlich ein Viergespann ins Meer gestürzt sein [5]; und demselben Gott wurden noch zu Pausanias' Zeit auf dem Taygetos Pferde geopfert [6]. Dem Apollon sollen, nach der Sage, die fabelhaften Hyperboreer Esel geopfert haben [7]; vielleicht opferte man sie ihm auch zu Delphi [8], gewifs aber dem Priapus zu Lampsakus und den Windgottheiten zu Tarent [9]. Hunde waren Opfer für die Hekate und eine ihr verwandte oder mit ihr identische Genetyllis [10], welche den

1) Im More nebuchim III, 46.

2) Vgl. Nitzsch. Od. II S. 15. Voss. Antisymb. II S. 456. Dazu Ritter's Erdkunde XII p. 356 ff.

3) Hom. Il. XXI, 132. 4) Pausan. VIII, 7, 2.

5) Festus s. v. October equus.

6) Pausan. III, 20, 4. — Nach Tzetz. zu Lycophr. v. 483 wurden vor Alters auch in Arkadien weifse Pferde geopfert.

7) Eustath. ad Il. I, 41.

8) Nach einer Andeutung in den Inschr. C. Inscr. no. 1688 v. 14. vgl. Böckh's Anmk. S. 809. Doch ist die Lesart unsicher, und Ahrens, de dial. dor. p. 484, hat mit grofser Wahrscheinlichkeit die Esel (*ὄνους*) in Kaufpreise (*ὤνους*) verwandelt, obgleich er von Welcker II, 360 deswegen getadelt wird.

9) Lactant. I. D. I, 21, 26. Etym. M. p. 103, 33.

10) Lycophr. v. 77. Hesych. s. v. *Γενετυλλίς*.

Gebärenden beistand, also dem Wesen nach nicht verschieden war von der Ilithyia, welcher zu Argos für ihre Hülfe bei der Geburt ein Hund geopfert wurde [1]). Aber auch dem Ares wurden sie bei einem Feste der Epheben in Sparta geopfert, und zwar als streitbare Thiere dem streitbaren Gott, wie die alten Erklärer meinten [2]). Zum Opfer für die Hekate eigneten sie sich wohl, weil sie Nachts den Mond anbellen [3]), dessen Gottheit Hekate war; und dem Priapus opferte man die Esel ohne Zweifel wegen ihrer von den Alten oft hervorgehobenen priapischen Natur. Gegessen wurden übrigens bei den Griechen weder sie, noch Hunde oder Pferde [4]): die Opfer also, wo man sie darbrachte, waren keine Speiseopfer, sondern es hat damit eine andere Bewandtnifs, worauf wir später zurückkommen werden.

Von dem zur Classe der Hausthiere gehörigen Geflügel kommen am häufigsten Hähne und Hühner als Opfer für den Asklepios und verwandte Heilgötter, wie Alexanor und Euamerion zu Titane bei Sikyon vor [5]); doch auch andern Göttern opferte man sie wenigstens im Privatcult [6]), in Sparta aber wurden sie dem Ares als Dankopfer nach gewonnenen Siegen dargebracht [7]). Gänse werden zwar ebenfalls als Opferthiere erwähnt, es scheint aber, dafs man sie nicht den einheimischen und echtgriechischen, sondern nur einigen aus der Fremde aufgenommenen Gottheiten, namentlich der ägyptischen Isis, geopfert habe [8]). Ein Gleiches gilt von den Tauben, von denen es nicht einmal ganz sicher ist, ob sie wirklich geopfert sind. — Wilde Thiere, die auf der Jagd erlegt wurden, konnten natürlich nicht als Opfer am Altar geschlachtet werden. Die Jäger brachten freilich von den erjagten Thieren auch wohl eine Gabe der Artemis

1) Plut. Qu. Rom. 52. Dafs hier *Ελλειθυίᾳ* für *Ελλιονίᾳ* zu lesen sei, kann keinem Zweifel unterliegen.

2) Pausan. III, 14, 9. Plutarch. Quaestt. Rom. no. 111.

3) So meint auch der Schol. zu Lycophr. a. a. O.

4) Porphyr. de abstin. I, 14. — Bei einigen Barbaren war übrigens Genufs von Hundefleisch gewöhnlich (vgl. Sext. Empir. Pyrrh. hyp. III, 24. Justin XIX, 1, 10), und wenn solche sich in Griechenland aufhielten, so entsagten sie ihm natürlich nicht, und mochten auch unter den Griechen Nachahmer finden, worauf ein Fragm. des Alexis bei Athen. IV, 52 p. 161 zu beziehen sein wird. Ananius bei Athen. VII, 16 p. 282 nennt neben Hasen auch Hunde und Füchse als efsbare Thiere; und von Aerzten wurde bei einigen Krankheiten Hundefleisch als heilsam verordnet.

5) Pausan. II, 11, 7 u. die Ausl. zu Plat. Phaedon. p. 118.

6) Vgl. Wolff zu Porphyr. de philos. ex or. p. 189 f.

7) Plut. Ages. c. 33. Vgl. ob. Bd. I S. 296.

8) Wolf. l. l. p. 191. 192.

dar; das waren indessen vielmehr Weihgeschenke als Opfer [1]), z. B. die Geweihe des Hirsches, die Köpfe, die Felle; und brachte man vielleicht auch efsbare Theile dar, so mochten sie, wie die auf den Altar gelegten Opferkuchen, den Priestern anheimfallen. Ein eigenthümliches Festopfer von wilden Thieren aber ward zu Paträ an einem jährlichen Feste der Artemis Laphria dargebracht. Wildschweine, Hirsche, Rehe, auch wohl Bären und Löwen, meist junge, bisweilen aber auch ausgewachsene, wurden lebend in die Flammen geworfen, und eben dasselbe geschah auch mit allen andern an diesem Tage geopferten zahmen Thieren und Vögeln [2]). — Fische endlich galten im Allgemeinen den Griechen nicht für opferbare Thiere [3]); doch hatte auch diese Regel ihre Ausnahmen. Die Böoter am Kopaissee achteten ihre gepriesenen Aale nicht unwürdig auch den Göttern ganz wie andere Thiere als Opfer dargeboten zu werden, und wo der Thunfischfang blühte, pflegten die Fischer, wenn sie einen guten Fang gethan hatten, den ersten oder vorzüglichsten der gefangenen Fische dem Poseidon zu opfern [4]). Auch Priapus bekam von den Fischen am Pontus seinen Antheil [5]); der dreigestalten Hekate wurde namentlich der seines Namens wegen ihr angehörige Fisch *τρίγλη* (Seebarbe) auch als Opfer dargeboten [6]), und dieser oder jener Heros verschmähte auch eingesalzene Fische nicht [7]).

Die vorzugsweise opferbaren Thiere waren indessen überall und jederzeit nur die auch den Menschen zur Nahrung dienenden Hausthiere, also Rinder, Ziegen, Schafe und Schweine; aber welche derselben dem einen oder dem andern Gotte geopfert werden dürften oder müfsten, darüber gab es hier diese dort jene Observanz, die die Priester bewahrten [8]), ohne bestimmte Rechenschaft darüber geben zu können, und von einer allgemein und ohne Ausnahme gültigen Regel kann gar nicht die Rede sein. So z. B. behauptet bei Aristophanes [9]) ein Athener, dafs der Aphrodite keine Schweine geopfert werden dürften, ein Megarenser dagegen widerspricht, und meint, dafs gerade ihr diese be-

1) Vgl. Arrian. de venat. c. 32 extr.

2) Pausan. VII, 18, 12. 3) Plutarch. Quaestt. symp. VIII, 8, 3.

4) Athenae. VII, 5 p. 297. 5) Anthol. Pal. X, 9. 14. 16.

6) Apollodor. bei Athenae. VII, 126 p. 325.

7) Wie z. B. der Heros Kylabras bei den Phaseliten, Athen. VII, 51 p. 297. 8.

8) Vgl. Cic. de Legg. II, 8, 20: *quae cuique divo decorae grataeque sint hostiae, providento (sacerdotes).*

9) Acharn. v. 801 ff. Dafs auch zu Sikyon der Aphrodite keine Schweine geopfert wurden, bemerkt Pausan. II, 10, 5.

sonders zukämen: und wenn man dies etwa blofs für einen Scherz halten sollte, der Behauptung des gelehrten Kallimachus, dafs unter allen verschiedenen Aphroditen nur der einen Kastnietischen (bei Aspendus in Pamphylien) Schweine geopfert würden, wurde von andern Gelehrten widersprochen, und nachgewiesen, dafs dasselbe auch an manchen andern Orten geschehe [1]); ja wir hören selbst von einem Argivischen Feste der Aphrodite, welches das Schweinefest, ὑστήρια, hiefs, wegen der Opfer mit denen es gefeiert wurde [2]). Vorzugsweise indessen wurden Schweine der Demeter und dem Dionysos geopfert, angeblich wegen des Schadens, den sie den Saaten und Weinpflanzungen zufügten [3]). Dem Asklepios durften zu Epidaurus keine Ziegen geopfert werden, und auch zu Tithorea, wo er ein Heiligthum hatte, galt dieselbe Observanz; anderswo dagegen opferte man ihm unbedenklich auch Ziegen [4]). Der Hera wurden Ziegen nur in Sparta, sonst nirgends geopfert [5]); auch Athene verschmähte sie, man meinte sie wären ihr verhafst wegen der Beschädigungen der Oelbäume, deren Rinde sie benagten, und zu Athen durfte deswegen auch gar keine Ziege auf die Akropolis gebracht werden, weder zum Opfer für die Burggöttin, noch für andere, die dort Heiligthümer hatten [6]). Umgekehrt aber waren dem Dionysos Ziegenböcke als Opfer willkommen wegen des Schadens, den sie an den Weinstöcken anrichteten. Der Aphrodite wurden Ziegen geopfert wegen ihrer aphrodisischen Neigung, wie wenigstens Einige meinten [7]); aber auch die keusche jungfräuliche Artemis erhielt Ziegenopfer [8]), wie auch ihrem Bruder Apollon Ziegen geopfert wurden, namentlich zu Delphi vor der Befragung des Orakels [9]). Schafe und Widder durften, wie es scheint, jedem Gotte geopfert werden: denn die Annahme, dafs Zeus Schafe verschmäht habe, beruht auf keiner sichern Auctorität [10]). Ebenso waren Rindsopfer gewifs keinem Gott unwillkommen. Sie waren die stattlichsten von allen, und das Wort βουθυτεῖν wird deswe-

1) Strab. IX p. 438. 2) Athenae. III, 49 p. 96.
3) Schol. Aristoph. Ran. v. 338. 4) Pausan. II, 26, 9. X, 32, 12.
5) Id. III, 15, 9. 6) Athenae. XIII, 51 p. 587.
7) Lucian. dial. meretr. no. 7 mit d. Schol.
8) Z. B. in Athen bei dem marathonischen Siegesfeste, wovon unten cap. 17.
9) S. unt. Cap. 11, aber auch Hom. Il. 1, 41.
10) Sie beruht nur auf einer muthmafslichen Emendatio einer Aristotelischen Stelle, Ethic. Nicom. V, 7, 1, die übrigens, auch wenn man die Emendation billigt, doch keinen vollgültigen Beweis abgeben würde.

gen bisweilen auch von Opfern anderer Thiere gebraucht, die man als stattliche bezeichnen will[1]).

Ebensowenig wie über die Thiergattungen waren auch über die Beschaffenheit der Opferthiere die Bestimmungen überall ganz dieselben. Als allgemeiner Grundsatz galt es freilich, dafs man den Göttern nur vollkommene und gesunde Thiere darbringen dürfte[2]); aber Ausnahmen gab es doch auch hiervon. Die Spartaner z. B. nahmen keinen Anstand, auch verstümmelte oder verkrüppelte Thiere (*ἀνάπηρα*) zu opfern, und auch der Artemis zu Amarynthos durften dergleichen dargebracht werden[3]). Verschnittene Thiere, wie Ochsen und Hammel, waren gewifs nur in bestimmten einzelnen Fällen nicht opferbar: den unterweltlichen Gottheiten aber wurden nur weibliche oder verschnittene, aber keine männlichen Thiere geopfert[4]). Auch das Alter der Opferthiere war nicht gleichgültig, und es gab darüber bestimmte, aber an verschiedenen Orten und für bestimmte Fälle verschiedene Vorschriften. So z. B. lesen wir in einer auf Keos gefundenen verstümmelten Inschrift[5]) von einem nicht zu erkennenden Festopfer, wo Rinder und Schafe geopfert werden sollen, die schon die Kennzähne oder Milchzähne abgeworfen, Schweine die nicht über ein Jahr und einige Monate alt sind. Eine andere Inschrift von Pergamum, aus der römischen Kaiserzeit[6]), enthält ein Orakel in Versen über ein Festopfer, wo der Pallas eine zweijährige Stärke, dem Zeus ein dreijähriger Stier, und ebensolche dem Bakchos und Asklepios geopfert werden sollen. Allgemeine Regeln lassen sich aber nicht nachweisen. Meistens freilich wurden ausgewachsene Thiere geopfert[7]): Homer nennt fünfjährige Rinder und Schweine, aber auch ein einjähriges noch nicht zur Zucht gebrauchtes Rind[8]). Dem Dionysos ward zu Tenedos ein neugeborenes Kalb geopfert[9]); zu Theben wurden

1) Z. B. Aristoph. Plut. v. 820: *βουθυτεῖν ὗν καὶ τράγον καὶ κριόν.*

2) *Οὐδὲν κολοβὸν προσφέρομεν πρὸς τοὺς θεούς, ἀλλὰ τέλεια καὶ ὅλα.* Aristot. bei Athenae. XV, 16 p. 674. *Εὐίερα καθαρὰ καὶ ὁλόκληρα.* Mysterieninschr. v. Andania § 11 v. 71.

3) Plat. Alcib. II. p. 149 A. Aelian. V. H. XII, 34. Callimach. bei dem Schol. zu Aristoph. Vög. v. 823.

4) Kühn zu Jul. Poll. I, 29.

5) Corp. Inscr. no. 2360. Auch bei Rangabé, Ant. Hell. no. 821.

6) Corp. Inscr. no. 3538.

7) Das sind. *ἱερὰ τέλεια.* Doch galten auch bisweilen einjährige, ja selbst zehntägige Thiere schon als solche. S. Hesych. unt. *τέλεια.*

8) Il. II, 403. X, 292. Od. XIV, 419.

9) Aelian. de nat. an. XII, 34.

den unterirdischen Göttern junge Ferkel nicht zwar geschlachtet, aber doch als Opfer in eine Grube hinabgeworfen [1]), und zu Reinigungsopfern galten überall ganz junge, noch saugende Ferkel vorzüglich geeignet. Dagegen sollten, nach Athenischem Gesetz, Lämmer überhaupt nicht geopfert werden bevor sie geschoren wären, und Schafe nicht bevor sie gelammt hätten [2]). Den Eumeniden wurden zu Sikyon trächtige Schafe geopfert [3]).

Hinsichtlich des Geschlechtes darf es als allgemeine Regel angenommen werden, dafs man den männlichen Gottheiten auch männliche, den weiblichen weibliche Thiere opferte [4]). Aber auch diese Regel hatte ihre Ausnahmen: in Aulis z. B. wurden der Artemis Thiere beider Geschlechter ohne Unterschied dargebracht. Man erklärte diese Ausnahme durch eine Legende: als die Griechen auf dem Zuge gegen Troia zu Aulis nach langem Harren endlich den ersehnten günstigen Wind erhalten, hätten sie der Göttin in der Eile des Aufbruchs geopfert was gerade von Opferthieren zur Hand gewesen: und seit der Zeit gelte zu Aulis bei den Opfern der Göttin jedes Opferthier für kauscher (*δόκιμον* [5]). — Auch die Farbe ward nicht als gleichgültig angesehn. Den Unterirdischen werden in der Odyssee schwarze Schafe als Opfer verheifsen [6]); ein schwarzes Lamm opferte man zu Athen den Stürmen und Ungewittern [7]). Auch dem Meergott Poseidon werden bei Homer schwarze Stiere geopfert [8]); doch auch röthliche und selbst weifse Rinder werden als Opfer desselben erwähnt [9]). Es versteht sich übrigens von selbst, dafs bei solchen Opfern, die man nicht ohne den Beistand eines Priesters darbringen konnte, also bei allen Opfern in Tempeln oder sonstigen unter der Verwaltung eines Priesters stehenden Heiligthümern, dieser das Opferthier zu prüfen, und, wenn er es nicht kauscher befand, zurückzuweisen hatte. Bei Privatopfern, die man im eignen Hause und ohne Zuziehuug eines Priesters verrichtete, blieb es wohl der Gewissenhaftigkeit eines Jeden überlassen, wie

1) Pausan. IX, 8, 1.
2) Philoch. bei Athenae. I, 16 p. 9. IX, 17 p. 375.
3) Pausan. II, 11, 4. 4) Arnob. adv. gent. VII, 19.
5) Paus. IX, 19, 7.
6) Od. XI, 33. — Auch den Eumeniden opferte Orestes ein schwarzes Schaf, nach dem Schol. zu Soph. Oed. Col. v. 42.
7) Aristoph. Ran. 856 (872). 8) Od. III, 6.
9) Pindar. Pyth. IV, 365 (205 Bckh.) u. Ol. XIII, 98 (69). wo der Schol. freilich das Epitheton *ἀργᾶντα* nicht von der Farbe, sondern von der Trefflichkeit verstanden wissen will.

er es in dieser Hinsicht halten wollte. An manchen Orten, wo die im Tempel darzubringenden Opfer aus den der Gottheit geweihten Heerden genommen wurden, mochte man auch wohl die dazu bestimmten mit einem gewissen Zeichen versehen[1]). In Delphi wurden, um die Gesundheit der Thiere zu prüfen, den Rindern Gerstengraupe, den Schweinen Erbsen vorgeworfen, und wenn sie nicht davon frafsen, wurden sie als ungesund zurückgewiesen. Ziegen wurden mit kaltem Wasser begossen, und galten für krank, wenn sie sich ruhig dabei verhielten[2]).

Das zum Opfer bestimmte Thier wurde mit Binden (Tänien) und Kränzen geschmückt, den Rindern bisweilen auch die Hörner vergoldet[3]). Es gebührte sich, dafs, was man der Gottheit darbot, die man sich bei dem Opfer gewissermafsen gegenwärtig dachte, ihr auch festlich geschmückt dargebracht wurde; wie man denn auch Weihgeschenke nicht ohne sie mit Bändern und Kränzen zu verzieren in den Tempel brachte. Aus gleichem Grunde, um vor der Gottheit würdig zu erscheinen, waren auch die Opfernden nicht blofs reingewaschen und mit reinen Kleidern angethan, sondern auch bekränzt, wenigstens in der nachhomerischen Zeit. Denn bei Homer ist von Bekränzung weder der Opferthiere noch der Menschen die Rede, es kommen überhaupt Kränze bei ihm gar nicht vor[4]). In der späteren Zeit aber waren sie bei den Opfern mit wenigen Ausnahmen allgemein üblich[5]). Natürlich wählte man vorzugsweise Kränze von solchen Gewächsen, von denen man glaubte, dafs sie der Gottheit, der das Opfer galt, angenehm wären, und vermied solche, die ihr nicht wohlgefällig zu sein schienen, worüber denn freilich die Meinungen nicht

1) Phorphyr. de abstin. I, 25, wo von der heiligen Rinderheerde der Persephone zu Kyzikus die Rede ist. Eines Zeichens (*σφραγίς*) erwähnt derselbe II, 55, als ägyptischer Sitte, wie diese auch aus Herodot u. Plutarch bekannt ist. Die Inschrift von Andania aber sagt § 11 v. 71: *τοῖς δὲ δοκιμασθέντοις ἱερείοις σαμεῖον ἐπιβαλόντων οἱ ἱεροί.* Die Prüfung wird übrigens hier zehn Tage vor der Opferung vorgenommen.

2) Plutarch. de def. orac. c. 49.

3) Athen. XV, 16 p. 674. Plat. Alcib. II c. 20 p. 149 C. Vgl. Hom. Il. X, 294. Od. III, 384.

4) Vgl. Schol. Il. XIII, 736. Das Wort *στέφανος* kommt nur einmal, und zwar in figürlicher Bedeutung vor, eben an jener Stelle; *στεφάνη*, wovon *ἐυστέφανος*, ist eine Kopfbinde oder Haube.

5) Als Ausnahme wird z. B. die Sitte von Paros auf Kreta angeführt, den Charitinnen unbekränzt zu opfern. Apollod. III, 15, 7, 7. Auch in der Trauer bekränzte man sich nicht. Athenae. a. a. O. Als Xenophon während eines Opfers die Nachricht vom Tode seines Sohnes Gryllus erhielt, nahm er den Kranz ab. Diog. L. II, 54.

überall dieselben waren. So war z. B. der Epheu dem Dionysos lieb, aber von den Opfern und Heiligthümern der olympischen Götter, und ganz besonders von denen der Here zu Athen und der Aphrodite zu Theben wurde er fern gehalten [1]). Uebrigens diente der Kranz dem Opfernden nicht blofs zum festlichen Schmuck, sondern er stellte ihn auch, als in gottesdienstlicher Handlung begriffen, unter den Schutz der Gottheit und gewährte ihm Unverletzlichkeit [2]).

Ein Korb, in welchem das Opfermesser, die Opfergerste und auch wohl die dem Opferthiere anzulegenden Kränze und Binden waren, und ein Gefäfs mit Wasser (*χέρνιψ*) wurden in der Richtung von der Linken zur Rechten des Altars herumgetragen [3]). Auch über die Gefäfse, die hiezu und sonst beim Opfer gebraucht wurden, gab es hier und dort bestimmte rituelle Satzungen. So z. B. durfte in Argos und auf Aegina nur einheimisches Thongeschirr gebraucht werden; attisches war speciell verboten [4]). — Das Wasser, welches durch Eintauchen eines Feuerbrandes vom Altar geweiht wurde [5]), ward den Theilnehmern des Opfers umhergereicht, die ihre Hände darin tauchten, und sich wie den Altar damit besprengten [6]). Ebenso wurde ihnen von der Opfergerste gegeben, um sie auf den Kopf des Opferthieres zu streuen, wenn es an den Altar geführt war: daher *προχύται*. Der Name *ὀλαί* oder bei Homer *οὐλαί*, *οὐλοχύται*, scheint auf grobgeschrotete oder zerstofsene Körner zu deuten, obgleich die alten Erklärer vielmehr von ganzen Körnern reden, vielleicht nur durch eine falsche Etymologie verleitet [7]). Doch ist freilich auf der andern Seite auch nicht wahrscheinlich, dafs sie auf diese Etymologie verfallen sein würden, wenn nicht wirklich ganze Körner gebräuchlich gewesen wären. Sie waren übrigens auch wohl geröstet; von zugemischtem Salz aber, wie bei der *mola salsa* der Römer, ist in zuverlässigen Angaben nicht die Rede. Als

1) Plutarch. Quaestt. Rom. no. 112.
2) Vgl. Aristoph. Plut. v. 21.
3) Aristoph. Pac. v. 946 ff. 4) Herodot. V, 89.
5) Eurip. Herc. fur. v. 928. Athenae. IX, 76 p. 409.
6) Aristoph. Lysistr. v. 1129. Athenae. a. a. O. Hesych. u. *δάλιον*.
7) Vgl. Buttmann, Lexilog. I, 101 und dagegen *Sverdsjö de verb. οὐλαί et οὐλοχύται sign.* in Jahn's Jahrb. f. Phil. Supplem. IV S. 439 ff. Was Pott, Etym. Forsch. 1 S. 789, gegen Buttmann vorbringt, beruht nur auf einer Etymologie, deren Richtigkeit eben streitig ist. Vgl. auch Curtius. Etym. 1 S. 325. Der Ausdruck *οὐλαὶ κριθῶν* (Herod. 1, 160) scheint auch vielmehr auf ein Präparat aus Gerstenkörnern als auf ganze Körner zu deuten.

etwas ganz singuläres wird bemerkt, dafs die Megarenser bei einem Jahresopfer, welches sie dem Tereus darbrachten, anstatt der Opfergerste kleine Steinchen gebraucht haben [1]): über den Grund dieser Sonderbarkeit erfahren wir aber Nichts. — Es galt für ein übles Zeichen, wenn das Opferthier nicht ohne Zwang zum Altar folgte, für ein günstiges, wenn es gutwillig ging und selbst durch Kopfnicken gleichsam seine Einwilligung gab, weswegen man denn bisweilen, um dies zu bewirken, ihm Wasser ins Ohr gofs [2]). Bevor es geschlachtet wurde, schnitt man ihm einige Haare vom Kopf ab, die an die Theilnehmer des Opfers vertheilt und von diesen in das Opferfeuer geworfen wurden [3]).

Nach diesen Vorbereitungen, und nachdem die Anwesenden zur andächtigen Stille und Vermeidung jeder Störung ermahnt [4]), die Götter aber angerufen waren, das Opfer wohlgefällig anzunehmen, wobei denn auch wohl Flötenklang ertönte [5]), wurde nun das Thier geschlachtet, was nach der Verschiedenheit der Thiere oder der Gelegenheiten auf verschiedene Art geschah. Das gewöhnlichste war wohl, dafs man es zuerst niederwarf entweder mit dem Schlage einer Keule oder indem man mit einem Beile den Nacken zerhieb, oder auf andere Weise, dann aber dem gefallenen die Kehle mit dem Schlachtmesser durchschnitt. Dabei wurde, wenn das Opfer den himmlischen Göttern galt, der Kopf des Thieres empor gerichtet, bei den Opfern der Unterirdischen aber nach unten gebeugt [6]), Ein eigenthümlicher Gebrauch fand bei den Opfern der Despoina zu Methydrion in Arkadien statt: man durchschnitt dem Thiere nicht die Kehle, sondern hieb ihm die Glieder ab [7]). Das Blut wurde in untergehaltene Gefäfse aufgefangen und um den Altar ausgegossen. Bei einigen Opfern, namentlich solchen, die zur Weihung irgend einer ge-

1) Pausan. I, 41, 9.

2) Plutarch. Quaestt. symp. VIII, 8, 3. Schol. Apollon. Rh. I, 415.

3) Il. III, 273. XIX, 254. Eurip. Electr. 800. Dies wird besonders durch den Ausdruck *κατάρχεσθαι τοῦ ἱερείου* bezeichnet. Vgl. Küster zu Aristoph. Av. v. 958. Monk zu Eur. Alcest. v. 74. Aber es gehörten zum *κατάρχ.* natürlich auch die übrigen vorbereitenden Handlungen. Vgl. Hom. Od. III, 445: *χέρνιβά τ' οὐλοχύτας τε κατήρχετο.* Hesych. *οὐλοχύται, τὰ κατάργματα.*

4) *Εὐφημία ἔστω, εὐφημεῖτε.* Vgl. Hom. Il. IX, 171. Aristoph. Thesm. v. 301. Acharn. v. 237. Avv. v. 958.

5) Dio Chrys. or. XXXII, 57. Herodot 1, 132 bemerkt als eigenthümliche persische Sitte, dafs beim Opfer keine Flötenmusik stattfand.

6) Eustath. ad Iliad. I v. 459. Lex. Seguer. p. 417, 8.

7) Pausan. VIII, 37, 8.

meinschaftlichen Verpflichtung dienen sollten, faſsten sämmtliche Theilnehmer das Opferthier an [1]). — Das geschlachtete Thier wurde dann enthäutet und zerlegt, und die den Göttern zukommenden Theile von dem Uebrigen gesondert. Bei Homer sind dies namentlich die *μηρία*, d. h. die mit mehr oder weniger Fleisch ausgeschnittenen Schenkelknochen, bei den Spätern wird am häufigsten der Rückgrat, oder der untere Theil desselben, sammt dem Schwanze [2]), erwähnt. Die Frommen schnitten gröſsere Stücke aus, die Unfrommen machten sie so klein, und lieſsen an den Knochen so wenig Fleisch, als es Anstandshalber nur möglich war [3]). Alles, die ausgeschnittenen Knochen, dazu einige Eingeweide, und, bei Homer wenigstens, Stücke Fleisch aus den verschiedenen Theilen des Körpers, wurden mit der Fetthaut umwunden auf den Altar gelegt und verbrannt, zugleich eine Spende, auch Oel auf den Altar gegossen, wobei die Flöten in dem hiernach benannten Rhythmus geblasen wurden [4]). Es gab aber einige Opfer, bei welchen zu spenden nicht gebräuchlich war [5]). — Was von dem Fleisch nicht den Göttern verbrannt wurde, diente den Menschen zur Speise. War das Opfer in einem Heiligthum unter Mitwirkung des Priesters vollzogen, so gebührte diesem auch von dem Fleische sein Deputat, der sogenannte Gottestheil, weil es dem Diener des Gottes zufiel. Auch sandte man Ehrenhalber Theile des Fleisches an Freunde [6]), und war das Opfer ein solches, welches Mehrere gemeinschaftlich anstellten, so bekam natürlich auch Jeder seinen Antheil [7]). Was man nicht an Ort und Stelle verzehrte, nahm man mit nach Hause um es dort zum Mahle zu bereiten oder aufzuheben [8]). In den Theophrastischen Charakterschilderungen wird es als ein Zug des

1) Aeschin. de f. leg. p. 262 § 84.

2) Vgl. Wieseler im Philol. X, 3 p. 385. Eubulid. bei Clem. Alex. Strom. VII p. 716. Meineke III p. 270.

3) Vgl. Hermann zu Aesch. Prometh. p. 100 f.

4) Hom. Il. XI, 774. Od. III, 459. Athenae. XI, 71 p. 486. Jul. Pollux X, 65. Schol. Hephaestion. p. 82, 4 ed. de Pauw. Terent. Maur. p. 62.

5) Schol. Soph. Oed. Col. v. 100. Ein solches Opfer war das des Sosipolis zu Elis, nach Pausan. VI, 20, 3, wo aber nur von Rauchopfern die Rede ist. Auch am Altar des Zeus *ὕπατος* auf der Akropolis zu Athen, wo nur Opferkuchen dargebracht wurden, fand keine Spende statt. Id. I, 26, 5.

6) Theocrit. V, 139. Plutarch. Ages. c. 17. Arat. 15. Polyaen. Strat. II, 1 p. 119. Plaut. Mil. v. 706.

7) Isae. or. IX, 33 u. d. Comment. p. 425.

8) Aristoph. Plut. v. 227. vgl. Plaut. Poen. II, 1, 44. III, 3, 3. Vom Opfermahl im Heiligthum selbst s. Rud. prol. v. 61 u. II, 3. 13.

Schamlosen angeführt, dafs er von seinen Opfern Nichts an Freunde mittheilt, sondern Alles nach Hause nimmt und einsalzt [1]). Bei gewissen Opfern indessen, und zwar namentlich bei denen der Hestia, soll es Brauch gewesen sein, Nichts mitzunehmen oder mitzutheilen [2]). Das Fleisch des Opferthieres, welches man beim Opfer selbst verzehren wollte, pflegte gebraten zu werden: doch bei den Opfern der Horen zu Athen wurde es gekocht [3]). Ein eigenes Verfahren beobachtete man im heroischen Zeitalter mit der Zunge des Opferthiers. Sie wurde aufgehoben, um Abends nach beendigter Mahlzeit, wenn man sich zur Ruhe begeben wollte, und zuletzt noch den Göttern eine Libation darbrachte, zerschnitten ins Feuer geworfen zu werden [4]). Die alten Erklärer sagen, dies sei dem Hermes zu Ehren geschehn [5]), was wir auf sich beruhen lassen. In der späteren Zeit finden wir diese Sitte nicht erwähnt; dagegen hören wir, dafs zu Athen, wahrscheinlich wohl auch anderswo, bei gewissen Staatsopfern die Zungen ausgeschnitten wurden, und den bei den Opfern fungirenden Herolden als Deputat zukamen. Weil aber Hermes der Schutzpatron der Herolde war, so galt die für diese ausgeschnittene Zunge auch als der ihm geweihte Ehrentheil [6]).

Hinsichtlich der Tageszeit galt der Grundsatz, dafs man den himmlischen Göttern am Morgen, den Unterirdischen Abends opfern müsse [7]). Für diese, die im Reiche des Todes walteten und wohnten, schickte sich am besten die Zeit, wo auch das Tagesleben sich zu Ende neigt, für jene dagegen, deren Gebiet das Leben war, auch der Theil des Tages, wo das Leben neu erwacht. Ueberdies war es sehr natürlich, dafs man die Opfer, nach welchen ein Mahl zu folgen pflegte, vor der Essenszeit anstellte; diese aber war gegen Mittag, das sogenannte *ἄριστον*, wenn auch

1) Theophr. char. c. 9.

2) Vgl. Hesych. unt. *Ἑστία*. Eustath. ad Od. p. 1579, 43. Zenob. prov. IV, 44. Diogenian. IV, 68.

3) Philoch. bei Athenae. XIV, 72 p. 656.

4) Hom. Od. III, 332. 341. vgl. Apoll. Rh. I, 517. Athenae. 1, 28 p. 17.

5) Eustath. p. 1470, 32. Athenae. I. 28 p. 16. Vgl. Cornut. d. nat. deor. c. 16 p. 64 Os.

6) Aristoph. Plut. v. 1111. Vgl. Av. v. 1710. Pac. v. 1058. Schol. zu Plut. l. l.: *ὅτι τῶν ἱερείων ἡ γλῶττα τῷ Ἑρμῇ δίδοται ἐν ταῖς δημοτελέσι θυσίαις.* Den Herolden fiel sie wohl deswegen als Deputat zu, weil sie bei diesen Opfern, nach Kleidemus bei Athen. XIV, 79 p. 660, *μαγείρων καὶ βουτύπων τάξιν εἶχον.*

7) Schol. Pind. Isthm. IV, 110. Etym. M. p. 468, 31. Schol. Apollon. I, 587. Procl. ad Hesiod. O. et D. v. 763.

dies bisweilen schon in früherer Morgenzeit gehalten wurde, und ihm die eigentliche Hauptmahlzeit erst gegen Abend folgte [1]). Das Frühmal dem Opfer voraufgehen zu lassen ward jedenfalls als ungebührlich angesehn. Die Opfermahlzeit fand, wenn ein Privatopfer dargebracht war, in der Regel, auch wenn man in einem Heiligthum geopfert hatte, doch nicht hier, sondern im Hause des Opfernden statt, wohin denn also das Fleisch des Opferthiers geschafft wurde [2]). Eitele Leute pflegten auch wohl den Kopf des Thieres mit Binden und Kränzen umwunden an der Hausthür anzubringen, damit die Vorübergehenden sähen, dafs sie geopfert hätten [3]). — Festopfer auf öffentliche Kosten, wo eine grofse Anzahl von Thieren geschlachtet wurde, waren häufig auch mit einer Volksspeisung verbunden (δημοθοινία, ἑστίασις, δεῖπνον δημοτελές) [4]), und wie grofs die Zahl der bei solchen Gelegenheiten geschlachteten Thiere oft gewesen, können schon die an einem andern Orte [5]) erwähnten Beispiele zeigen; wie die 500 Ziegen am Marathonischen Siegesfest, die 5114 Drachmen für ein Festopfer, wofür, wenn lauter Rinder geopfert wurden, etwa 100 angeschafft werden konnten; und Isokrates [6]) redet von 300 Rindern, die an manchen Festen geopfert seien. Der allgemeine Name für solche grofsen Opfer ist Hekatombe, ohne dafs dabei gerade immer an hundert Stück, oder nur an Rinder zu denken wäre. Bei Späteren kommt auch der Name χιλιόμβη vor [7]). Der Name δωδεκίς oder δωδεκηΐς bedeutet ein Opfer von zwölf, τριττύς oder τριττύα eins von drei Thieren [8]), z. B. einem Rinde, einem Lamm und einem Schwein, wie die *suovetaurilia* bei den Römern, oder einem Schwein, einem Bock und einem Widder u. dgl. [9]). In Athen war es gesetzlich, wenn der

1) Vgl. Athenae. 1, 19 p. 12 u. Beckers Charikles II S. 236.
2) Plaut. Poen. II, 1, 44. Aristoph. Plut. 227.
3) Theophrast. char. c. 21.
4) Pollux I, 34. VI, 8. — Eine Inschrift bei Ussing. no. 54 u. *Rangabé*, Ant. Hell. no. 814, enthält specielle Bestimmungen über die Kreanomie od. d. Vertheilung des Opferfleisches bei den Panathenäen an die Behörden und an das Volk nach den einzelnen Demen.
5) B. I S. 459. Vgl. Böckh Staatsh. I S. 297. 6) Areopag. c. 11.
7) Eustath. ad Il. p. 49, 4. ad Od. p. 1454, 26. Theodoret. Therap. VII p. 282 Gaisf.
8) Hesych. s. v. δωδεκᾱ́δες θυσίαι. Eustath. p. 1386, 48. 1676, 40.
9) Aristoph. Plut. v. 820. Paus. II, 11, 7. Phot. p. 605, 13. Böckh. C. I. I p. 811. Nach Istros dagegen, im Etym. M. u. d. W., nannte man τριττὺν τὴν ἐκ βοῶν, αἰγῶν, ὑῶν ἀρσένων πάντων τριετῶν. Man sieht, wie dergleichen Specialitäten des Cultus selbst den Gelehrten nicht immer ge-

Athene ein Rind geopfert wurde, dabei zugleich der Pandrosos ein Schaf zu opfern, was man ἐπίβοιον nannte [1]).

Die bisher besprochenen Gebräuche fanden der Hauptsache nach übereinstimmend bei denjenigen Thieropfern statt, welche der Kaiser Julianus Ehrenopfer, θυσίας τιμητηρίας, ein alter Grammatiker einfache Opfer, ἁπλῶς θυόμενα, nennt [2]), und sie dadurch von andern zu gewissen speciellen Zwecken angestellten Opfern unterscheidet, von denen bald die Rede sein wird. Sie haben nur den allgemeinen Zweck, den Göttern Ehre zu erweisen, sei es zum Danke für die Gaben, die sie gewähren, sei es um die Fortdauer ihrer Huld zu erwirken. Sie sind, mit wenigen Ausnahmen, Speiseopfer: es werden Thiere geschlachtet und den Göttern ein Theil davon gegeben; und die Gemeinschaft des Genusses, in welche der Mensch dadurch mit den Göttern tritt [3]), dient zugleich das Schlachten des Thieres zu entschuldigen oder zu rechtfertigen. Denn es ist gewifs ein nicht verwerflicher Gedanke, den manche alte Schriftsteller aussprechen [4]), dafs den Menschen der Vorzeit die Tödtung eines Thieres, um sein Fleisch zu verzehren, als eine Handlung erschienen sei, die eigentlich unerlaubt wäre, wenn sie blofs zur Befriedigung des eigenen Bedürfnisses verübt, und nicht durch die Hingabe des Thieres an die Götter gerechtfertigt würde, die dann einen Theil als Opfergabe wohlgefällig annähmen, und das Uebrige den Menschen zu geniefsen erlaubten. Gewifs haben auch diejenigen nicht Unrecht, welche meinen, dafs man sich am spätesten zur Schlachtung solcher Thiere entschlossen habe, die im Leben durch ihre Milch, ihre Wolle, ihre Arbeit nützten, wie Ziegen, Schafe, Rinder, am frühsten dagegen der Schweine, die blofs durch ihr Fleisch nützen, und dafs daher Schweine auch die ersten Opferthiere gewesen seien [5]). Und dafs man namentlich zum Schlachten des

nau bekannt waren, entweder weil sie variirten oder weil nicht allzuviel Gewicht darauf gelegt wurde.

1) Harpocr. u. d. W., wo jedoch in einigen Hdschr. Pandora statt Pandrosos geschrieben ist, wie auch bei Suidas u. Etym. M. p. 358, 13.

2) Julian. Or. V, 176. Schol. Iliad. III, 310.

3) Ἡγοῦντο γὰρ ὥσπερ συσσιτεῖσθαι τοῖς θεοῖς, sagt der o. a. Scholiast. Τραπέζης δαιμονίων μετέχειν heifst es bei Paulus, Ep. ad Corinth. I, 10, 21.

4) Plato Legg. VI p. 782 C. Plutarch. Quaestt. symp. VIII, 8, 3. Porphyr. de abst. II, 6. Vgl. Pausan. VIII, 2, 3.

5) Varro de re rust. II, 4, 9. Ovid. Met. XV, III. Porphyr. de abst. I, 14 u. III, 20 mit den Anmk. v. Rhoer. Dazu Athenae. IX, 64 p. 401: σῦν οἱονεὶ θῦν, τὸν εἰς θυσίαν εὐθετοῦντα.

Rindes, des Gehülfen bei der Bearbeitung des Feldes, nicht ohne Gewissensscrupel geschritten, sprechen auch einige alterthümliche hier und da übliche Opfergebräuche aus. In Athen wurde am Feste der Buphonien oder Diipolien Gerste und Weizen auf den Altar gelegt, und dann das zum Opfer bestimmte Thier herbeigebracht. Frafs es nun von den auf dem Altar liegenden, also dem Gott gehörigen Körnern, so erschlug es der dabei stehende Priester, wie zur Strafe, mit dem Beil, entfloh aber dann sogleich und warf das Beil von sich, welches darauf nach einer Art von Gerichtsverhandlung als Mörder des Thieres verurtheilt wurde [1]). Zu Lindus auf Rhodus wurden an einem gewissen Feste, wo man Pflugochsen opferte, statt der sonst bei Opfern gebotenen Andachtstille (εὐφημία) vielmehr Schmähungen und Verwünschungen gegen den Opfernden ausgesprochen. Man erklärte sich den Gebrauch, den man nicht mehr recht verstand, durch eine Legende: Herakles habe einst einem Bauern die Ochsen, mit denen er ackerte, gewaltsam weggenommen und geschlachtet, und als der Bauer deswegen Schmähungen und Verwünschungen gegen ihn ausstiefs, darüber gelacht, und zum Andenken jenen Brauch eingeführt [2]). Der Sinn aber, der dieser wie der athenischen Sitte wirklich zu Grunde liegt, ist unschwer zu erkennen: man wollte die Tödtung des Thieres erklären und entschuldigen. Und so wird es an ähnlichen Bräuchen auch wohl anderswo nicht gefehlt haben, namentlich wenn Rinder, die man zur Ackerarbeit gebraucht hatte, geopfert wurden. Doch gehörten diese Opfer lange Zeit hindurch nur zu den Ausnahmen [3]). Wenn ferner man als Grund, weswegen man der Demeter Schweine, dem Dionysos Böcke opferte, die Beschädigungen anführte, die durch jene Thiere den Saaten oder den Weinstöcken zugefügt würden, so läfst sich auch dies als ein Versuch ansehn, ihr Schlachten zu rechtfertigen. Anders aber verhält es sich mit den Opfern solcher Hausthiere, deren Fleisch von den Menschen nicht genossen wurde, wie der Pferde, der Esel, der Hunde. Hier lag der Grund in irgend einer vermeintlichen näheren Beziehung jener Thiere zu der Natur der Götter, denen man sie opferte, wie wir von den Eseln und Hunden schon oben angedeutet haben, von den Pferden aber als bekannt voraussetzen dürfen, dafs sie

1) Pausan. I, 28, 10. Aelian. V. H. VIII, 3.

2) Apollod. II, 5, 11, 10. Philostr. Imag. II, 24. Lactant. I. D. I, 21, 31.

3) Vgl. Aelian. V. H. V, 14 u. dort Perizon. Pausan. IX, 12, 1 u. im Allg. Jacobs. ad Anthol. II, 2 p. 232. Lobeck. Agl. p. 677.

als entsprechende Symbole für das Wesen des Meergottes und der Flufsgötter angesehen wurden [1]). Hegte man nun einmal den Glauben, dafs Thieropfer den Göttern wohlgefällig wären, so lag es nahe, auch solche Thiere zu opfern, die man um jener Beziehungen willen als ihnen genehm und willkommen ansah. Dies waren dann keine Speiseopfer, bei denen eine Gemeinschaft des Genusses zwischen Göttern und Menschen stattfinden sollte, sondern es waren Hingebungen des ganzen Thieres an die Götter allein. Wie man diesen Thiere als Weihgeschenke gab, an denen sie ihr Wohlgefallen haben sollten, wovon wir oben gesprochen, so gab man sie ihnen auch als Opfer, sei es dafs man sie, wie die Pferde den Wassergöttern, lebend in ihr Element stürzte [2]), sei es dafs man sie schlachtete und verbrannte. Und zwar verbrannte man sie in der Regel wohl ganz und gar als *ὁλόκαυστα*, *ὁλόκαυτα*, *ὁλοκαυτώματα*, wenn die Opfer eben keinen andern Zweck hatten, als den Göttern Verehrung zu beweisen. Es kamen aber freilich auch Opfer mit gewissen Nebenzwecken vor, z. B. Reinigungsopfer oder Fegeopfer, wobei anders verfahren wurde, und wovon später zu reden sein wird. Holokausten aber, oder Verbrennungen des Ganzen, konnten dann auch bei Opfern solcher Thiere stattfinden, die sonst zu Speiseopfern dienten, wenn es aus gewissen Gründen nothwendig schien, sich des eigenen Mitgenusses zu enthalten, und die Opfer der Gottheit allein und ganz zu geben. Dies war namentlich bei den Opfern der unterweltlichen Götter der Fall, die, dem Licht und Leben abgewandt, für eine solche Gemeinschaft des Genusses mit den Menschen, wie sie bei den Speiseopfern gedacht wird, nicht geeignet waren. Ihnen mufste das Thier, das man opferte, das Leben, das man tödtete, ausschliefslich und allein gehören. Deswegen wurde das Blut, der eigentliche Sitz des Lebens nach dem Glauben der Alten [3]), in eine Grube gegossen, damit es in ihr Gebiet hinabströmte, das Uebrige aber alles in Stücke geschnitten und auf dem Altar oder Opferheerde verbrannt, und die Asche entweder ebenfalls in jene Grube geschüttet oder daneben vergraben [4]). In gleicher Weise verfuhr man bei den Todten-

1) Vgl. Preller, Mythol. 1 S. 353.

2) Auch Stiere wurden in den Teich Kyane bei Syracus gestürzt. Diod. V, 4.

3) "Denn des Leibes Leben ist im Blut" heifst es auch III Mos. c. 17, 11. Vgl. Serv. ad Verg. Aen. IX, 348.

4) Vgl. Müller zu Aeschyl. Eumen. S. 180.

opfern der Heroen und anderer abgeschiedener Seelen. Den in der Unterwelt weilenden Schatten gereichte es zur Labung, wenn ihnen von der Oberwelt her ein Lebendes hingegeben ward[1]: auch ihnen also wurde das Blut in eine Grube gegossen, das Thier zerschnitten und verbrannt, die Asche vergraben. Die eigentlichen Ausdrücke für diese Art von Opfern sind *ἐντέμνειν* und *ἐναγίζειν*, *ἔντομα* und *ἐναγίσματα*[2]. Als eine singuläre Sitte wird die Art und Weise erwähnt, wie die Sikyonier dem Herakles opferten, der einerseits den olympischen Göttern, andrerseits aber auch den in der Unterwelt weilenden Heroen zugerechnet wurde. Man behandelte also einen Theil des ihm dargebrachten Opferlammes als Speiseopfer, von welchem die Schenkelstücke auf dem Altar verbrannt, anderes von den Opfernden verzehrt wurde, das Uebrige aber als ein Todtenopfer, welches in der sonst üblichen Weise ihm allein zukam[3].

Opfer zu speciellen Zwecken, — wir dürfen sie im Gegensatz zu den oben besprochenen Ehrenopfern wohl Zweckopfer nennen, — waren namentlich dreierlei, Weissageopfer, Eid- und Vertragsopfer, Reinigungs- und Sühnopfer. Weissageopfer nennen wir diejenigen, bei welchen es den Opfernden wesentlich darauf ankam, durch Beobachtung der in den Eingeweiden des Opferthiers sich findenden Zeichen Belehrung über den zu erwartenden Ausgang eines Unternehmens zu erlangen[4]. Ueber diese Zeichenbeobachtung oder Hieroskopie wird späterhin besonders zu reden sein. Für jetzt erwähnen wir nur, dafs Opfer dieser Art ganz besonders im Kriege häufig waren, und namentlich wohl niemals eine Schlacht begonnen wurde, ohne dafs man sich vorher durch Opferzeichen über den guten Ausgang zu vergewissern versucht hätte. Dafs bei dergleichen unmittelbar vor dem Treffen und oft in grofser Eile anzustellenden Opfern nicht alle dieselben Gebräuche beobachtet werden konnten, wie bei andern, versteht sich wohl von selbst: zum Ausschneiden der

1) Vgl. Lucian. de luct. c. 9. Contempl. c. 22.

2) Doch wird bisweilen auch von diesen Opfern *θύειν* gesagt. Vgl. Rofs, das Theseion S. 29.

3) Pausan. II, 10, 1. Vgl. Herodot. II, 44.

4) Bei Macrob. Sat. III, 5 in. wird diese Art von Opfern, in *quo voluntas dei per exta disquiritur*, allen übrigen entgegengesetzt. Die griechischen Grammatiker geben an, dafs von diesen Weissageopfern das Medium, *θύεσθαι*, statt des Activ gesagt werde: es erklärt sich das leicht, leidet aber auch wohl auf alle andern Zweckopfer Anwendung. Vgl. Haase zu Xenoph. de rep. Lac. p. 312.

Opferstücke, Verbrennen auf dem Altar, Libationen dabei, und was sonst bei den Ehren- und Speiseopfern gebräuchlich war, hatte man im Angesicht des Feindes keine Zeit: man rückte ins Gefecht sobald die Zeichen günstig waren. Damit war der eigentliche Zweck des Opfers erfüllt: die geschlachteten Thiere dienten nachher zur Speise für die Mannschaft; schwerlich aber wurde eine eigentliche Opfermahlzeit davon angestellt.

Eidopfer kamen theils im Privatverkehr und bei gerichtlichen Verhandlungen, theils bei Staatsverträgen vor. In Thurii z. B. war die gesetzliche Form beim Verkauf von Grundstücken diese[1]), dafs beide, der Verkäufer und der Käufer, dem Apollon, der hier den Beinamen *Ἐπικώμαιος*, Aufseher der *κῶμαι*, führte, ein Opfer darbrachten und dabei vor der Behörde und drei Nachbaren einen Eid ablegten, der eine, dafs er redlich verkauft, der andere, dafs er redlich gekauft habe. Bei Objecten von geringem Werthe war das Opfer ein unblutiges, nur aus Opferfladen bestehendes; wahrscheinlich also wurden bei werthvolleren Gegenständen auch blutige Opfer dargebracht. Man mag bei solchen Eidopfern zunächst nur daran gedacht haben, die Götter auf eine recht wirksame Art zu Zeugen zu machen, da man sie beim Opfer in vorzüglicher Weise gegenwärtig dachte: und so war es denn auch bei den Staatsverträgen, Stillständen, Friedensschlüssen, Bündnissen in der Regel genügend, wenn die Eide bei einem Trankopfer geschworen wurden, woher auch die Namen *σπονδαί* und *σπένδεσθαι* für solche Verträge zu erklären sind. Dafs aber auch gröfsere Opfer dabei vorkamen ist gewifs. Selbst bei Privateiden kamen dergleichen vor, wie z. B. der spartanische König Demaratus, als er seiner Mutter anliegt, ihm wahrhaftige Auskunft über seinen Erzeuger zu geben, ein Rind opfert, der Mutter Stücke von den Eingeweiden in die Hand giebt, und sie so schwören läfst[2]). Aehnliches geschah bei feierlichen gerichtlichen Eiden: es wurden Opfer geschlachtet, gewöhnlich wohl Stier, Bock und Widder, der Schwörende berührte die zerschnittenen Stücke mit der Hand und ohne Zweifel auch mit dem Fufse, und sprach so die Schwurformel aus[3]). Bei Vertragseiden

1) Nach Theophrast. bei Stobae. Floril. 44 no. 22 p. 202 Gaisf.

2) Herodot. VI, 68.

3) *Στὰς ἐπὶ τῶν τομίων κάπρου καὶ κριοῦ καὶ ταύρου.* Demosth. ctr. Aristocr. p. 642 § 68. vgl. Aeschin. d. f. leg. p. 264 § 87. Sonst *ἁπτόμενοι τῶν σφαγίων.* Antiph. de caed. Herod. p. 710: *λαβόντες τὰ ἱερά.* Lycurg. § 20 u. dazu Mätzners Anm.

kam es auch vor, dafs die Schwörenden ihre Hände oder ihre Waffen in das Blut der Opferthiere tauchten [1]). Es war aber bei solchen feierlichen Eidopfern nicht blofs mehr die Absicht, die Götter als näher gegenwärtige Zeugen anzurufen, sondern es hatte die Tödtung des Opferthiers auch eine gewisse symbolische Bedeutung: der Schwörende rief die Götter an, ihn, wenn er meineidig wäre, zu tödten so wie jetzt das Opferthier getödtet worden [2]): der Fluch und die Strafe des etwanigen Meineides wurde vorbildlich an dem Opfer dargestellt, und deswegen wurde auch von dem geopferten Thiere nichts weder als Abgabe an die Götter auf dem Altar verbrannt, noch von den Menschen genossen, sondern Alles beseitigt, entweder vergraben oder ins Meer geworfen [3]). Und eben deswegen wurden zu Eidopfern auch nicht blofs efsbare Hausthiere, sondern auch andere genommen. Nach der Fabel opferte Tyndareos ein Pferd, als er die Freier der Helena eidlich verpflichtete, dem Eidam, den er wählen würde, gegen Unbilden beizustehn, und vergrub nachher das geopferte [4]). Bei einem Vertrage zwischen den Griechen unter Klearchos und den Persern unter Ariäos wurde aufser einem Bock, einem Stier und einem Widder auch ein Wolf als Eidopfer geschlachtet [5]).

Mit den Reinigungs- und Sühnopfern hatte es ein ähnliche Bewandtnifs: auch hier lag eine symbolische Bedeutung zu Grunde: die Verunreinigungen und Sünden der Menschen, durch die sie den Unwillen der Götter verwirkt hatten, wurden auf das Opferthier gleichsam übertragen, und durch seinen Tod die Zürnenden besänftigt. Darum wurde auch von solchen Opfern nicht gegessen, sondern man vergrub sie entweder, oder warf sie ins Meer oder in irgend eine Schlucht, wo sie Keinem zu Gesicht kommen konnten [6]). Und ebenso wie zu den Eidopfern dienten auch hier nicht blofs die efsbaren Hausthiere, sondern auch

1) Xenoph. Anab. II, 2, 9. Aeschyl. Sept. ad Theb. v. 43.

2) Vgl. Eustath. ad Il. III, 273 p. 414, 43. Dazu was von den Eidopfern der Molosser erzählt wird: *τὸν βοῦν κατακόπτοντες ἐπαρῶνται τοῖς παραβησομένοις οὕτω κατακοπῆναι, καὶ τοὺς κώθωνας καταχέοντες, οὕτως ἐκχυθῆντι τὸ αἷμα τῶν παραβησομένων.* Diogenian. Prov. III, 60. Suid. s. v. *βοῦς ὁ Μολόττων.* Auch die ähnliche Form bei den Römern. Liv. I, 24, 8.

3) Schol. u. Eustath. ad Il. III, 310. Vgl. Pausan. V, 24, 10: *τοῖς ἀρχαιοτέροις εἰς τὰ ἱερεῖα ἦν καθεστηκός, ἐφ᾽ ᾧ τις ὅρκον ἐποιήσατο, μηδὲ ἐδώδιμον εἶναι τοῦτο ἔτι ἀνθρώπῳ.*

4) Pausau. III, 20, 9. 5) Xenoph. Anab. a. a. O.

6) Hippocr. de morbo sacro p. 16 ff. Diez. Vgl. Pausan. II, 31, 8.

solche, die nicht gegessen wurden, namentlich Hunde. Ja es kann scheinen, dafs überall, wo von Hundsopfern bei den Griechen die Rede ist, an Reinigung und Sühnung zu denken sei, deren man der furchtbaren Hekate gegenüber, der diese Opfer namentlich galten, wohl immer zu bedürfen meinen mochte. Auch das oben erwähnte Hundsopfer der Ilithyia zu Argos mögen wir für ein Reinigungsopfer nach dem Wochenbett ansehn, und ebenso dürften die Hundsopfer, die die spartanischen Epheben dem Ares darbrachten, ursprünglich Reinigungsopfer gewesen sein [1]), obgleich man in späterer Zeit, wo die wahre Bedeutung vergessen war, sie anders erklärte. Denn dafs den Nachkommen der eigentliche Grund und Sinn der von den Vorfahren überkommenen Gebräuche sehr oft verdunkelt wird, beweisen zahlreiche Beispiele aus alter und neuer Zeit, und Niemand wird sich darüber wundern.

So wundern wir uns denn auch nicht, wenn von den Menschenopfern, die uns jetzt noch zu betrachten bleiben, unklare und verkehrte Vorstellungen theils bei den Alten selbst, theils bei neueren Forschern Platz gegriffen haben. Dafs Menschenopfer bei den Griechen nicht blofs in der ältesten Zeit sondern vereinzelt auch später noch vorgekommen sind, ist freilich gewifs [2]); aber ebenso gewifs ist es auch, dafs man daraus nicht folgern darf, weder dafs die Griechen selbst jemals Anthropophagen gewesen seien, noch auch, dafs sie wenigstens „ihre Götter in einigen Culten so thierisch aufgefafst hätten, dafs ihnen Menschenopfer als wirkliche Speise dargeboten werden könnten [3])." Als eigentliche Speise zum Essen, denke ich, wurden überhaupt den griechischen Göttern gar keine Opfer, weder unblutige noch Thieropfer dargeboten, ebensowenig als dem Jehova der Juden. Darüber ist schon zu Anfange dieses Capitels das Nöthige gesagt worden. Gespeist sollten die Götter mit Menschenfleisch gewifs noch weniger als mit Hunde-, Esel-, Wolfs- oder

1) Plutarch, wo er von diesen redet, Quaestt. Rom. no. 111, bedient sich des Ausdrucks ἐντέμνειν.

2) Manches, was angeführt wird, beruht übrigens auf blofsem Mifsverständnifs, wie z. B. die Angabe bei Clem. Alex. Protr. c. 3 § 42 p. 36 Pott. und Euseb. pr. eu. IV, 16 über die 300 von dem Messenier Aristomenes geopferten Menschen, wo nur von dreimaligem Dankopfer für einen Sieg, in dem 100 Feinde erschlagen worden, die Rede sein sollte. Pausan. IV, 19, 3.

3) Hermann, gottesdienstl. Alterth. § 27. — Ueber Spuren von Menschenopfern auch bei den Juden, denen die Idee einer mors expiatoria ja keinesweges fremd war, s. Duncker Alte Gesch. I S. 170.

Pferdefleisch werden. Wenn also z. B. Dionysos als ταυροφάγος bezeichnet wird, so meinte der Dichter, der ihn so bezeichnete [1]), das sicherlich nicht im buchstäblichen Sinne, sondern wollte eben nur dies damit sagen, dafs ihm zu Ehren Stiere geopfert und bei Speiseopfern, wie gewöhnlich, auch verzehrt wurden, wie ein anderer Dichter, wenn er die Kybele ταυροκτόνος, die Hekate κυνοσφαγής nennt [2]), auch nicht sagen will, dafs diese Göttinnen selbst Stiere oder Hunde tödten und schlachten, sondern dafs dies ihnen zu Ehren von den Menschen gethan wird. Der Beiname des Dionysos, ὠμηστής oder ὠμάδιος, beweist weiter nichts, als dafs bei gewissen Feiern das Fleisch der Opferthiere nicht wie sonst, gebraten oder gekocht, sondern nach altem Brauch roh gekostet werden mufste, und wenn ihm wirklich auch Menschen geopfert worden sind, woran allerdings nicht zu zweifeln ist [3]), so folgt doch aus dem Beinamen keinesweges, dafs entweder die Opfernden auch von dem Fleisch der geopferten hätten kosten müssen, oder dafs man sich den Gott als einen Menschenfresser vorgestellt hätte. Wir haben durchaus keinen Grund und kein Recht, diese Menschenopfer wesentlich verschieden von den andern, soviel uns genauer bekannt sind, zu halten. Diese waren aber Sühnopfer, bei welchen gar nicht daran zu denken ist, dafs die Opfernden etwas davon genossen, oder sich eingebildet hätten, die Gottheit genösse etwas davon. Die Menschenopfer, die dem orchomenischen Zeus Laphystios einst dargebracht wurden, werden durch die Legende, die man darüber hatte, deutlich genug als Sühnopfer erwiesen [4]), und ebenso lassen auch die mythischen Erzählungen von Menschen, die den Göttern geopfert sein sollen, von den Töchtern des Erechtheus, des Leon von Athen, der Iphigenia zu Aulis, des Menökeus in Theben und anderen, diese Opfer ohne Ausnahme nur als Mittel erkennen, die verlorene Gunst der Götter wiederzugewinnen, Versündigungen abzubüfsen, drohendes Unheil abzuwenden. Es waren also keine Ehrenopfer, sondern Sühnopfer. — Von dem lykäischen Zeus ist es gewifs, dafs ihm noch in Pausanias' Zeit, also noch im zweiten Jahrh. nach Chr., in Arkadien auf der Höhe des Lykäischen Berges am Feste der Lykäen Menschen geopfert

1) Sophokles in der Tyro, angef. von dem Schol. zu Aristoph. Fröschen v. 360. Suid. u. d. W. Etym. M. p. 747, 49.
2) Lycophron Cass. v. 77 u. 1069.
3) Vgl. die Anführungen bei Welcker, I S. 444 u. Preller, I S. 542.
4) Vgl. Müller, Orchom. S. 156 (161) ff. Bähr u. Stein zu Herod. VII, 197.

wurden[1]). Das Fest war, wie es scheint, ein periodisches, vielleicht ennaeterisches, und jene Opfer auf dem Berggipfel wurden in geheimnifsvoller Verborgenheit vollzogen: Niemand als die Priester und ihre Gehülfen war dabei zugegen, und es drang deswegen von dem, was dabei vorging, und wie es vorging, keine sichere Kunde unter die Leute. Soviel indessen läfst sich errathen, dafs dort oben aufser dem Menschen auch verschiedene Thiere geopfert wurden, und dafs Einer der Opfernden, derjenige, dem das Loos gefallen war, den Menschen zu opfern, genöthigt wurde, auf eine gewisse Zeit, wahrscheinlich auf neun Jahre, das Land zu meiden[2]). Beim Volk bildete sich hieraus das Märchen, es würden die zerschnittenen Stücke der Opfer von den Opfernden gekostet, und wer von dem Menschenfleisch gekostet habe, der würde in einen Wolf verwandelt, und müsse als solcher flüchtig umherirren: zum Menschen würde er erst im zehnten Jahre wieder, wenn er sich während der Zeit des Menschenfleisches enthalten habe[3]). Der Wolf ist das Symbol des flüchtigen Mörders[4]), und als das eigentliche Sachverhältnifs stellt sich heraus, dafs das Opfer zwar als ein nothwendiges und dem Gott gebührendes, die Opferung aber nichts destoweniger als eine Blutschuld betrachtet wurde, die mit zeitweiliger Verbannung gebüfst werden müsse. Die Versündigungen des Volkes verdienen den Tod, aber der Gott begnügt sich, wenn ihn Einer statt Aller leidet. Dieser blutet also als Sühnopfer, aber zugleich ist der, welcher sein Blut vergiefst, als Mörder schuldig geworden: er hat ein *pium scelus* begangen, was nicht ungestraft bleiben darf; deswegen mufs er flüchtig werden wie ein Wolf. Etwas Aehnliches haben wir oben von dem Opferer gehört, der an den Diipolien den Ochsen erschlug; noch ähnlicher ist der Brauch, welcher einst auf Tenedos bestanden haben soll. Hier wurde die schönste trächtige Kuh für den Dionysos ausersehen und genährt: wenn sie geboren hatte pflegte man sie gleich einer menschlichen Wöchnerin, dem Kalbe legte man Kothurnen an und opferte es, der Priester aber, der es geopfert hatte, wurde mit Steinwürfen

1) Pausan. VIII, 38, 7. Dafs Knaben zum Opfer genommen wurden, erhellt aus den Angaben bei Augustin d. civ. d. XVIII, 17 (aus Varro), und Anderen.

2) Aus Plin. H. N. VIII, 22 p. 516 Gron. ist zu schliefsen, dafs nur die Angehörigen eines gewissen Geschlechtes (ex Antaei od. Anthi cuiusdam gente) loosen mufsten.

3) Plato de rep. VIII p. 565 D. u. Pausan. VIII, 2, 6.

4) Vgl. Ulrichs Reisen und Forsch. in Gr. S. 62. O. Jahn, über Lykaeus, in d. Bericht. der Sächs. Gesellsch. d. Wissensch. v. 1847 S. 423f.

verfolgt und mufste fliehen bis ans Meer [1]). Man sieht deutlich, auch hier war ursprünglich ein Menschenopfer gewesen, später das Opfer eines Kalbes statt eines Kindes eingeführt; aber die Behandlung der Kuh, die Schmückung des Kalbes mit Schuhen, wie einst das zum Opfer bestimmte Kind geschmückt worden war, erinnerten an die alte Sitte, und deswegen mufste auch der Priester, der es geopfert, noch ebenso fliehen, wie einst der, welcher das Kind geopfert hatte. Auch zu Potniä in Böotien hatte man vor Alters dem Dionysos einen Knaben geopfert, für welchen später ein Böcklein genommen wurde [2]), und ähnliche Substitutionen für vormalige Menschenopfer waren anderswo eingeführt, so dafs sich mit Zuversicht behaupten läfst, in der geschichtlichen Zeit kamen diese entweder nur ausnahmsweise in einzelnen Fällen vor, wo es einer besonders kräftigen Sühnung des göttlichen Zornes zu bedürfen schien, wie in Athen zur Zeit des Epimenides sich ein edler Jüngling freiwillig zum Opfer für die mit Blutschuld beladene Stadt hingegeben haben soll [3]), oder, wo sie regelmäfsig vorkamen, waren sie doch so gemildert, dafs sie in der That kaum noch mit jenem Namen benannt werden dürfen. Auf Rhodos z. B., wo dem Kronos, unter welchem hier wohl der phönicische Moloch zu verstehen ist, an einem bestimmten Feste ein Mensch geopfert wurde, wählte man dazu einen zum Tode verurtheilten Verbrecher, der ohnehin würde haben sterben müssen: und man liefs ihn überdies reichlich Wein trinken, so dafs meist wohl kaum das Gefühl der Todesangst recht in ihm aufkam [4]). Es unterschied sich also dies sogenannte Menschenopfer von einer gewöhnlichen Todesstrafe nur dadurch, dafs der Mensch durch seinen Tod nicht blofs dem Staate für sein Verbrechen büfste, sondern zugleich als ein stellvertretender Sündenbock die Schuld der Uebrigen auf sich nahm und zum Sühnopfer für den Gott diente. Dafs man auch in Arkadien dem lykäischen Zeus lieber Schuldige als Unschuldige geopfert haben werde, ist auch ohne ausdrückliches Zeugnifs wohl unbedenklich anzunehmen. In Athen wurden am Thargelienfeste zwei Menschen unter Geifselung mit Feigenruthen und Meerzwiebeln und unter Absingung von Bitt- und Bufsgesängen durch die Stadt geführt und dann an einem bestimmten Orte getödtet, ihr Leib verbrannt, die Asche ins Meer geworfen. Man

1) Aelian. d. nat. anim. XII, 34. Vgl. Welcker, Götterl. I S. 444.
2) Pausan. IX, 8, 2. 3) Athenae. XIII, 78 p. 602.
4) Porphyr. de abst. II, 54.

wählte aber zu diesem Zweck, sagt ein alter Zeuge, die schlechtesten Menschen, die man haben konnte, also Verbrecher und Taugenichtse, die gar nicht werth waren zu leben [1]). Nicht anders verfuhr man zu Leukas, wo das Religionsgesetz gebot, jährlich am Feste des Apollon einen Menschen als Sühnopfer (*ἀποτροπῆς χάριν*) von dem hohen und steilen Vorgebirge ins Meer hinabzustürzen. Man erwählte auch hier einen Verbrecher dazu aus, aber man hielt es nicht einmal für unerläfslich, dafs er auch wirklich den Tod erlitte, es genügte schon der Sturz vom Felsen, ja es wurden dem Menschen Federn umgebunden, selbst Vögel an ihn angebunden, um den jähen Sturz möglicher Weise weniger gefährlich zu machen; unten aber war eine Anzahl von Kähnen bereit, den Herabgestürzten aufzufischen und ihn, wenn er noch lebte, über die Grenze zu schaffen [2]). Man nannte diese zur Sühne hinabgestürzten Menschen *περιψήματα*, weil die Sünden und Verunreinigungen des Volkes an ihnen gleichsam abgewischt und mit ihnen ausgefegt werden sollten; wie auch der Apostel Paulus sich desselben Wortes als gleichbedeutend mit *κάθαρμα* bedient, 1 Br. an die Korinther c. 4, 13, wo es treffend durch Fegeopfer übersetzt wird. Anderswo hiefsen solche Sündenböcke *φαρμακοί*, gleichsam Heil- und Reinigungsmittel. — An manchen Orten endlich, wo in älterer Zeit Menschenopfer stattgefunden hatten, achtete man es späterhin für genügend, wenn nur Menschenblut am Altar der Gottheit vergossen wurde, ohne dafs dabei auch das Leben hingegeben zu werden brauchte [3]). Am meisten scheint dies im Cult der Taurischen Artemis der Fall gewesen zu sein, einer ohne Zweifel ausländischen, mit der griechischen Artemis aber identificirten Gottheit. Das bekannteste Beispiel dieser Art ist die schon an einer andern Stelle [4]) besprochene Geifselung (Diamastigosis) der Knaben zu Sparta am Altar der Artemis, die hier den Beinamen *Ὀρθία* trug. Wir haben gehört, dafs bisweilen die Geifselung den Tod zur Folge hatte: aber wenn der Knabe, der sich bei diesem Blutopfer durch seine Standhaftigkeit am meisten hervorthat und

1) Tzetz. Chil. V, 25. Schol. Aristoph. Equ. v. 1144. — Müller, Dor. I, 329 (326) meint, dafs die Menschen gar nicht wirklich getödtet, sondern nur vom Felsen gestürzt, unten aber aufgefangen und über die Grenze geschafft seien, ähnlich wie zu Leukas.

2) Strab. X, 2 p. 452.

3) Porphyr. de abst. II, 27. Vgl. Eurip. Iphig. Taur. 1470 ff. *ὁσίας ἕκατι*.

4) S. Th. I S. 266.

als Bomonikas hervorging, seinen Sieg mit dem Leben bezahlte, so wurde er nicht als ein κάϑαρμα, ein Träger der Schuld und Verunreinigung des Volkes betrachtet, sondern als ein Solcher, dessen Hingebung ihm ebensosehr die Huld der Gottheit als Achtung und Ehre bei den Menschen erworben habe. Er wurde öffentlich mit einem Siegeskranze geschmückt zu Grabe getragen, und sein Andenken durch ein Denkmal geehrt [1]).

Zum Beschlufs mag nun noch ein Paar singulärer Beispiele von vollzogenen oder geforderten Menschenopfern aus der geschichtlichen Zeit vorgeführt werden. Vor der Schlacht bei Salamis, als Themistokles den Göttern opferte, wurden zufällig drei schöngeschmückte Perser als Gefangene herbeigebracht. Als der zum Opfer zugezogene Mantis Euphrantides diese erblickte, zugleich auch auf dem Opferaltar das Feuer hell aufleuchtete und zur rechten Hand ein für bedeutungsvoll gehaltenes Niesen vernommen wurde, so forderte er dringend den Themistokles auf, jene drei Gefangenen dem Dionysos Omestes zu opfern: das würde den Griechen die hülfreiche Huld des Gottes unfehlbar sichern und ihnen den Sieg verschaffen. Themistokles entsetzte sich über die Zumuthung, aber die umherstehende abergläubige Menge drang darauf, dafs der Rath des Sehers nicht in den Wind geschlagen würde, und so mufste das Opfer vollzogen werden [2]). Man sieht, wir haben hier nur den durch ein Zusammentreffen zufälliger Umstände erregten Einfall eines wahngläubigen Fanatikers, von dem sich die Menge, im Begriff einen gefährlichen und ungleichen Kampf zu bestehn, um so leichter bethören liefs, aber nicht einen in anerkannter Geltung bestehenden Religionsgebrauch. — Vor der Schlacht bei Leuktra erschienen dem Pelopidas im Traume die Schatten der sogenannten Leuktrischen Jungfrauen, deren Gräber in der Nähe waren, und von denen man sich erzählte, dafs sie einstmals, lange vor jener Zeit, von spartanischen Männern geschändet und gemordet wären: ihr Vater Skedasos habe in Sparta vergebens um Bestrafung der Missethäter angehalten, und darauf sich selbst, mit Flüchen und Verwünschungen gegen Sparta, am Grabe seiner Töchter getödtet [3]).

1) Lucian. de gymn. c. 38. Schol. ad Stat. Theb. IV, 227.

2) Plutarch. Themist. c. 13. Aristid. c. 9. Der Gewährsmann des Plutarch ist Phanias von Eresos: Herodot thut des Vorfalls keine Erwähnung.

3) Plutarch. Pelop. c. 20—22. — Auch Agesilaus, als er zu Aulis war, im Begriff zum Feldzuge gegen die Perser nach Asien überzusetzen, hatte, in Erinnerung an die einst hier vollzogene Opferung der Iphigenia, ein

Diese also, und ihr Vater mit ihnen, erschienen dem Pelopidas im Traum, und verkündigten ihm, er werde siegen, wenn eine blonde Jungfrau am Grabe der Jungfrauen geopfert würde. Er theilte dies Traumgesicht den übrigen Anführern und den Zeichendeutern mit: einige waren allerdings der Ansicht, daſs der Mahnung Folge geleistet werden müsse, die meisten aber wollten von einer so barbarischen und ungesetzlichen Opferung nichts wissen; da kam plötzlich ein blondes Fohlen herbeigelaufen, und einer der Berathenden, der Zeichendeuter Theokritus, weniger fanatisch als jener Euphrantides, rief freudig aus, dies sei das Opfer, welches die Leuktrischen Jungfrauen verlangt hätten. So wurde also das Fohlen feierlich an ihrem Grabe geopfert, dem Heere das Traumgesicht und die Bedeutung des Opfers kund gethan, und so die Absicht erreicht, in der höchst wahrscheinlich das Ganze veranstaltet war, das Heer mit desto zuversichtlicherem Muthe für die bevorstehende Schlacht zu erfüllen, die, wie bekannt, mit einem glänzenden Siege über die Spartaner gekrönt wurde.

7. Das Gebet.

Es versteht sich von selbst, daſs die Empfindungen der Verehrung und der Dankbarkeit, der Hülfsbedürftigkeit und des Schuldbewuſstseins, die man den Göttern durch Darbringung von Weihgeschenken und Opfern an den Tag legte, sich daneben auch in Worten und Anrufungen aussprachen [1]), sowie auf der andern Seite, daſs sie sich aussprechen konnten ohne gerade von solchen Darbringungen begleitet zu sein. Der Ausdruck für sie ist das Gebet, ein Name, dem das griechische Wort *εὐχή* zwar nicht seiner etymologischen Grundbedeutung nach [2]), aber doch

Traumgesicht, welches ein Menschenopfer von ihm verlangte: er war aber verständig genug, den Traum nicht buchstäblich zu befolgen, sondern eine Hindin zu opfern. Plut. Ages. c. 6.

1) Plin. H. N. XXVIII, 2: *Victimas caedi sine precatione non videtur referre aut deos recte consuli.* Das gilt bei den Griechen ebensogut, als bei den Römern.

2) Das Zeitwort *εὔχομαι* hat ursprünglich die allgemeine Bedeutung des zuversichtlichen Aussprechens dessen, was Einer gerade in seinem besonderen Interesse vorzubringen hat, und wird dann specieller beschränkt theils auf Versicherungen und Behauptungen von persönlichen Verhältnissen, die man anerkannt wissen will (z. B. *γενεῇ προγενέστερος εὔχομαι εἶναι*), theils auf Verheiſsungen, denen man geglaubt, theils auf Bitten, die man erhört wissen will. Die davon abgeleiteten *εὐχωλή* und *εὖχος* kom-

in seiner durch den Sprachgebrauch fixirten Anwendung fast ganz entspricht, nur dafs es nicht leicht von Dankgebeten gebraucht wird, wofür vielmehr ἔπαινος, Lobpreisung, gesagt zu werden pflegt[1]).

Das Bewufstsein, dafs der Mensch überall und in allen Dingen der Huld und Hülfe der Götter bedürftig sei, machte die Griechen zu fleifsigen Betern. Das, sagt Plato, thun alle, die nur im Geringsten verständig sind, dafs sie bei jeglichem Beginnen, es sei grofs oder klein, die Götter anrufen: die Hesiodischen Hauslehren schärfen die Pflicht ein, sowohl Morgens als Abends sich mit Spenden und Rauchopfern, also auch mit Gebeten, die Götter geneigt zu machen[2]): von den Libationen und Anrufungen der Götter bei Tische ist oben die Rede gewesen, und noch früher haben wir gesehen, wie auch die öffentlichen Verhandlungen der Raths- und Volksversammlungen und Gerichte nicht ohne Gebete vorgenommen wurden.

Die Götter, an welche man sein Gebet richtete, waren natürlich bald diese bald jene, je nach den Verhältnissen und Umständen, unter denen man betete, und den Anliegen, die man vorzubringen hatte. War die Bitte nicht auf einen speciell zum Wirkungskreise dieser oder jener bestimmten Gottheit gerechneten Gegenstand gerichtet, so wurden wohl die Götter im Allgemeinen angerufen, wie z. B. vom Demosthenes zu Anfang der Rede über die Krone, oder man wandte sich an den allwaltenden und allumfassenden Zeus, und neben ihm vorzugsweise noch an Athene und Apollon[3]), welche beide am meisten ihres Vaters allgemeines Wesen darstellten und als die vorzüglichsten Vermittler zwischen ihm und der Menschheit erschienen. Wer recht vollständig und regelrecht verfahren wollte, der mufste, wenigstens wenn er sein Gebet an mehrere Götter oder an die Götter überhaupt

men ebenfalls in dieser dreifachen Anwendung vor, wogegen εὐχή, was Homer blofs an Einer Stelle hat, Od. X, 526, speciell nur für die Anrufungen der höheren Mächte und die etwa damit verbundenen Gelübde gebräuchlich ist.

1) Plato. Legg. VII p. 801 definirt εὐχαί als παρὰ θεῶν αἰτήσεις. Eine andere Definition, p. 415 B. lautet: εὐχή, αἴτησις ἀνθρώποις ἀγαθῶν ἢ δοκούντων παρὰ θεῶν. Ueber ἔπαινος vgl. Aristoph. Plut. v. 745. Xenoph. Symp. c. 4, 49. Cyrop. IV, 1, 2 und d. Anmk. zu Isaeus p. 207.

2) Plat. Timae. p. 27 C. Hesiod. O. et D. v. 339. Vgl. auch Arrian. diss. Epict. III, 21, 12.

3) Z. B. Il. II, 371. IV, 288. VII, 132. XVI, 97. Od. VII, 311. XVIII, 234. XXIV, 375.

richtete, vor allen zuerst der Hestia gedenken[1]), von welcher auch bezeugt wird, dafs bei Festmahlen ihr die erste und letzte Spende gegolten[2]), und dafs sie bei Opfern zuerst und zuletzt ihren Antheil bekommen habe, was wir indessen wohl nur auf solche Festschmäuse und Opfer zu beziehen haben, die nicht ausschliefslich nur Einem Gotte zu Ehren begangen wurden. Auch der sprichwörtliche Ausdruck *ἀφ' Ἑστίας ἄρχεσθαι* deutet offenbar auf solche ihr gebührende Auszeichnung; wir sind aber freilich nicht im Stande genauer zu bestimmen, bei welchen Gelegenheiten und in welcher Ausdehnung dieselbe stattgefunden habe[3]). — Ein nicht zu übersehender Zug antiker Gottesfurcht ist es aber, dafs man nicht selten, wenn man einen Gott namentlich anrief, dabei zugleich sich wegen möglichen Irrthums verwahrte. Wir Menschen, heifst es bei Plato[4]), wissen von den Göttern Nichts, weder von ihrem Wesen noch von ihren Namen, mit denen sie selbst sich nennen, weswegen es denn auch bei den Gebeten Sitte ist, eben dies Nichtwissen zu bekennen, indem man hinzusetzt: Wie und woher benannt zu werden Dir genehm sein mag. — Zeus, betet der Chor in Aeschylus' Agamemnon, wer du auch bist, wofern's dir so wohlgefällt genannt zu sein, ruf ich so dich betend an: und die angeblichen Orphischen Hymnen, so späte Machwerke sie auch sind, sprechen durch die Häufung der Epitheta für jeden einzelnen Gott das Bestreben aus, sein Wesen dadurch wenigstens annähernd und richtiger, als es durch den blofsen Namen geschehen kann, zu bezeichnen, wie denn überhaupt die Vielnamigkeit der Götter auf demselben Grunde beruht.

Bei solchen Gebeten, die man aus augenblicklicher Herzensregung, wie gerade die Umstände es veranlafsten, an die Gottheit richtete, konnten natürlich keine besondern Regeln, wie man sich dabei zu verhalten habe, genau in Acht genommen werden. Wo es aber möglich war, und jedenfalls immer bei solchen Gebeten, die zu bestimmten Zeiten und bei bestimmten vorhergesehenen Gelegenheiten gesprochen wurden, hielt man sich auch

1) Eurip. fr. Phaeth. v. 35: *Ἑστίας ἕδος, ἀφ' ἧς τὸ σώφρον πᾶν ἂν ἄρχεσθαι θέλοι εὐχὰς ποιεῖσθαι.*

2) Hymn. Hom. in Vest. XXIX, 4.

3) Vgl. A. Preuner, Die erste und letzte Stelle der Hestia (Tübing. 1862), wo der Gegenstand umfassend und gründlich besprochen wird.

4) Cratyl. p. 400 D. Vgl. die Einleit. zu Aeschylus Prometh. p. 98. Heindorf zu Horat. Sat. II, 6, 20.

an die Beobachtung der herkömmlichen Gebräuche gebunden. Man wusch also wenigstens vorher die Hände [1]), besprengte sich auch wohl mit geweihtem Wasser, wenn solches in der Nähe war. Oefters kamen Libationen und Rauchopfer dazu, wobei man denn auch nicht unterliefs sich zu bekränzen. Bei Anrufung der himmlischen Götter hob man die Hände empor und wandte sich mit dem Gesichte nach Osten, bei Anrufung der Meergötter streckte man die Hände gegen das Meer aus, bei Anrufung der Unterirdischen schlug man mit den Händen auf die Erde [2]). Verrichtete man sein Gebet im Tempel oder vor einem Altar, so wandte man sich natürlich dem Götterbilde zu. Bei dringenden Gebeten um Schutz und Hülfe in bedrängter Lage trug man, wenn es möglich war, eine ἱκετηρία, d. h. einen mit Wolle umwundenen Stab oder belaubten Zweig, vorzüglich vom Oelbaum, in der Hand [3]): auch kniete man nieder oder warf sich zur Erde oder umfafste die Füfse des Bildes. Sonst aber betete man in stehender Haltung. Häufig wurden dem Götterbilde auch Kufshände zugeworfen [4]), und dies heifst eigentlich προσκυνεῖν, obgleich das Wort meistens von dem gesagt wird, der sich vor Einem niederwerfend die Erde küfst. Was Appuleius [5]) von seinen Zeitgenossen bezeugt, dafs die Frommen nicht leicht vor einem Heiligthum vorübergingen ohne mit jenem Gestus der Adoration, die Hand an den Mund gelegt, ihre Ehrfurcht zu bezeugen, das geschah auch früher nicht weniger, und Theophrast führt es als einen Charakterzug des Abergläubigen an, dafs er vor jedem gesalbten oder bekränzten und dadurch als heilig bezeichneten Stein sich auf die Knie werfe und adorire [6]). — Mitunter und bei gewissen Heiligthümern wurden aber ganz absonderliche Gebräuche beim Beten beobachtet, wie z. B. auf der Insel Delos, wo die anlandenden Kaufleute, die sich den Segen des Gottes für ihr Geschäft erbaten, dabei um den Altar liefen und sich geifselten, dann mit den Händen auf dem Rücken zu einem in der Nähe stehenden Oelbaum gingen und etwas von

1) In der Odyssee IV, 750 wird Penelope aufgefordert, vor dem Gebete sich zu waschen und reine Kleider anzulegen.

2) Hom. Il. IX, 568. hymn. Apoll. v. 333. Il. I, 351. Verg. Aen. V, 233. VIII, 68. XII, 172. Ps. Aristot. de mund. c. 6. Schol. Il. XIX, 568.

3) S. d. Anführ. bei Hermann, gottesd. Alterthümer § 24, 14.

4) Vgl. Böttiger, Kunstmyth. I S. 52.

5) Apolog. p. 301 ed. Altenb.

6) Theophr. char. c. 16. Vgl. die Anmk. v. Casaubon p. 147 Ast.

dessen Rinde abbissen [1]): ein Gebrauch, zu dessen Erklärung man diese oder jene Legende erzählte.

Pythagoras schrieb den Seinigen vor, nur mit lauter Stimme zu beten [2]). In der Regel geschah das nicht, und bei Homer ermahnt Aias, während er sich zum Zweikampf gegen Hektor rüstet, die Achäer im Stillen für ihn zu beten, damit die Troer es nicht hören [3]). Hier ist der Grund sehr begreiflich, und auch sonst erkennt man leicht, aus was für Gründen, theils guten theils schlechten, man bewogen werden konnte, sein Gebet nicht laut werden zu lassen. Es kam auch vor, dafs man sein Anliegen an die Götter schriftlich vorbrachte, indem man es auf Zettel oder Täfelchen schrieb, die versiegelt den Götterbildern auf den Schofs gelegt oder mit Wachs an ihre Knie geheftet wurden [4]). Welche Ansichten aber die Verständigeren über die rechte Art zu beten hegten, kann ein Gespräch über diesen Gegenstand unter den Platonischen, der zweite Alkibiades, lehren. Als Mustergebet wird hier aufgestellt: Zeus unser Herr, gieb uns das Gute, ob wir dich darum bitten oder nicht; was aber Uebel ist, das halte von uns fern, auch wenn wir dich darum bitten [5]). In demselben Sinn betete auch Sokrates ganz einfach nur um das Gute, weil die Götter selbst am besten wüfsten, was Jedem gut wäre [6]). Und auch die Ueberzeugung, dafs es nicht blofs äufsere Güter sind, die der Mensch von der Gottheit zu erbitten oder ihr zu danken hat, und dafs auch in dem Bestreben, weiser und besser zu werden, er ihrer Hülfe bedarf und durch sie gefördert wird, tritt uns bei den Bessern unter den Griechen entgegen [7]), wenn es freilich auch nicht an Aeufserungen im entgegengesetzten Sinne fehlt. Wie es überhaupt keine allgemein gültige und anerkannte Religionslehre, sondern mannichfaltige und schwankende Meinungen und Ansichten gab, so betete auch Jeder dem Standpunkt seines religiösen Glaubens gemäfs, und dafs dieser durchschnittlich ein sehr niedriger war, ist nur allzugewifs.

Die Anrufungen und Gebete bei den Cultusacten waren, besonders wenn diese öffentlich und von einer zahlreichen Ver-

1) Callimach. hymn. in Del. v. 321 mit der Anmk. v. Spanheim. Hesych. u. Δήλου κακὸς βωμός und dazu Meineke im Philol. XV S. 539.
2) Clem. Alex. Strom. IV, 26, 173 p. 641 Pott.
3) Hom. Il. VII, 195.
4) Philostrat. Heroic. I, 17. Vgl. Ruperti zu Juvenal. IX, 139.
5) Plat. Alcib. II p. 143 A. 6) Xenoph. Mem. I, 3, 2.
7) Vgl. m. Anmerk. zu Cicero de nat. deor. III, 36, 86.

sammlung begangen wurden, gar viele und mannichfaltige. Die einfachste bei Darbringung von Opfern vorkommende Form ist der ὀλολυγμός oder die ὀλολυγή, welche vorzüglich die Weiber anstimmten, laute Ausrufe als Ausdruck der erregten Gemüther, mit kurzen Stofsgebeten, wie die Umstände sie jedesmal eingaben, untermischt[1]). Anrufungen gröfseren Umfanges und in Gesangesform vorgetragen werden unter der allgemeinen Benennung von Hymnen (ὕμνοι) begriffen, obgleich dieser Name in specieller Bedeutung nur von solchen Liedern gelten soll, die von einem stehenden Chor unter Kitharbegleitung vorgetragen wurden[2]). Andere Namen bezeichnen theils die verschiedenen Compositionsformen, theils die Gottheiten, denen die Lieder galten, theils die Gelegenheiten, bei denen sie gesungen wurden, theils die Art und Weise des Vortrages. Doch sind die Grenzen der verschiedenen Gattungen nicht immer scharf getrennt, und die Angaben über die Namen sehr schwankend und unzuverlässig. Mit dem Namen Νόμος werden gewisse musicalische Compositionsweisen bezeichnet, theils kitharodische theils aulodische, denen als stehenden Satzweisen oder Melodien irgend ein passender Text untergelegt werden konnte[3]). Der Dithyrambos gehörte ausschliefslich dem Dionysischen Cultus an und hatte freiere Rhythmen und lebhaften, oft auch enthusiastischen Charakter. Arion bildete ihn kunstmäfsig zum Vortrag durch zahlreiche kyklische Chöre, die im Kreise sich um einen Altar oder geweihten Platz bewegten. Prosodion ist der allgemeine Name für ein Lied, welches in der Procession zum Tempel oder zum Altar gesungen wurde, vorzugsweise in demjenigen Rhythmus, der davon den Namen des prosodischen oder auch des pompeutischen hat, und sich für den taktmäfsigen Marsch vorzüglich eignet[4]). Bei der Verrichtung des Opfers, wenn die Spende dargebracht wurde, ertönte ein Gesang mit Flötenspiel in dem Rhythmus, der eben daher der spondeische heifst[5]). Bisweilen wurden auch neben dem Gesange mimische, dem Inhalt entsprechende Tänze ausgeführt: ein solcher Gesang heifst

1) Hesych. u. d. W. u. Schol. ad Callimach. h. in Del. v. 258 mit Spanheim's Anmk. Vgl. auch Böttiger, Kunstmyth. 1 S. 49.

2) Procl. bei Phot. bibl. p. 985 Hoesch.

3) Vgl. Bode, Gesch. d. hell. Poesie II S. 194.

4) Schol. Hephaest. p. 82, 30 ed. de Pauw. Unrichtig ist προσῴδιον statt προσόδιον.

5) Id. p. 82, 4. Auch ἐπιβώμιον nach Poll. IV, 79.

Hyporchema[1]). Päane waren ursprünglich Lieder an den Apollon und an die Artemis, entweder um Abwendung von Uebeln zu erflehen oder um für abgewandte Uebel und verliehene Hülfe zu danken; dann aber wurde der Name auch in weiterer Bedeutung und von Anrufungen anderer Götter gebraucht, und es ist nicht sicher zu erkennen, worin eigentlich sein unterscheidender specifischer Charakter bestanden habe[2]). Ein Päan wurde vom Feldherrn vor der Schlacht angestimmt, und das Herr stimmte ein, indem es sich gegen den Feind in Marsch setzte[3]): ein Päan erscholl, wenn die Flotte aus dem Hafen fuhr, nachdem der Herold ein Gebet gesprochen hatte, und dabei wurden Trankopfer ausgegossen[4]): Päane ertönten beim Gastmahl, wenn das Essen beendigt, dem guten Dämon ein Trunk geweiht war, und die Gäste nun nach Darbringung der üblichen Spende noch zum Trinken beisammen blieben[5]): Päane endlich wurden auch bei stattlichen Leichenbegängnissen gesungen[6]). — Aufserdem finden wir noch eine Menge anderer Namen von Liedern zu Ehren bestimmter Gottheiten: es werden Upingen *οὔπιγγοι*) genannt, die der Artemis galten, und von dem Beinamen der Göttin, Upis, benannt zu sein scheinen[7]), ferner Iulen (*ἴουλοι*), an die Demeter, die Geberin voller Garben (*οὖλοι*), bei der Ernte, und an die liebe Sonne (*ᾠδὴ φιληλιάς*), bei trübem und regnichtem Wetter, dafs sie wieder hervorkommen möge: *ἔξεχ' ὦ φίλ' ἥλιε* u. s. w.[8]), welche indessen nicht sowohl zu den liturgischen Gesängen beim Gottesdienste, als zur Classe der gelegentlich gesungenen Volkslieder gehören.

Sowenig wir nun im Stande sind, etwas Genaueres über die verschiedenen Formen aller jener Lieder zu sagen, ebensowenig vermögen wir über ihren Inhalt speciellere Auskunft zu geben, da uns kein einziges von ihnen ganz erhalten ist. Diejenigen, welche als Chorlieder bestimmt waren, gleichsam Sammelpunkte und Träger der gemeinsamen Gedanken und Stimmung der feiernden Menge zu sein, hatten nothwendig die Aufgabe, den

1) Athenae. I, 27 p. 15. XIV, 30 p. 631. Vgl. Müller, Dor. 1 S. 355 (351) Hoeck, Kreta III S. 346.

2) Müller a. a. O. S. 300 (298). 354 (350).

3) Xenoph. Hell. II, 4, 17. Plutarch. Lycurg. c. 22.

4) Thucyd. VI, 32.

5) Vgl. Becker, Carikl. II S. 263.

6) Eurip. Alcest. v. 346. u. das Monk.

7) Pollux I, 38. Vgl. Müller S. 373 (369).

8) Athenae. XIV, 10 p. 619. Tzetz. ad Lycophr. v. 23. Pollux IX, 123.

Gott, welchem jedesmal die Feier galt, in angemessener und entsprechender Weise vorzuführen, und sie lösten diese Aufgabe, indem sie seine Thaten und die Erweisungen seiner Gottheit nicht blofs im Allgemeinen priesen, sondern, soviel sich nach den erhaltenen Ueberresten urtheilen läfst, Einzelnes besonders heraushoben und ausführlicher schilderten, also bei dieser oder jener mythischen Ueberlieferung verweilten, wie es jedesmal dem Dichter zweckmäfsig erschienen war, wobei es denn freilich oft genug nicht sowohl auf Erweckung religiöser Andacht als auf Unterhaltung und Ergötzung der Zuhörer abgesehen war, und die Mittel der Poesie, Tonkunst und Orchestik wetteifernd in solcher Weise aufgeboten wurden, dafs aus der gottesdienstlichen Feier vielmehr ein agonistischer Augen- und Ohrenschmaus wurde. Genaueres läfst sich hier darüber nicht sagen, da wir von dieser ganzen auf den Cultus bezüglichen Dichtungsgattung nichts als zerstreute Angaben und geringe Bruchstücke, aber kein einziges vollständiges Beispiel übrig haben. Denn von den sogenannten homerischen Hymnen müssen wir bei dieser Frage ganz absehen. Diese gehörten gar nicht zu den liturgischen Cultgesängen, sondern waren agonistische Produktionen [1]), die sich als Schmuck und Zugabe der Festfeier anschlossen, indem neben den eigentlichen Culthandlungen auch noch allerlei theils gymnische theils musische Wettkämpfe angestellt zu werden pflegten, die man zwar ebenfalls als etwas den Göttern Wohlgefälliges ansah, die aber doch nicht gerade in specieller Beziehung zu dem eigentlichen Zweck des Festes standen. Von den Orphischen Hymnen kann aus einleuchtenden Gründen ebensowenig hier die Rede sein als von denen des Kallimachus [2]). Der einzige ganz und in eigentlichem Sinn religiöse Hymnus, der uns vollständig überliefert ist, ist der des Kleanthes auf den Zeus: aber auch dieser kann hier nicht in Betracht kommen, weil er nur ein philosophisches Mustergebet, nicht ein wirklich beim Cultus gesungenes Lied ist. Dennoch haben wir keinen Grund zu zweifeln, dafs nicht auch unter den liturgischen Gesängen manche gewesen seien, die nicht sowohl mythologische Fabeln als vielmehr Lob und Preis der Götter und ihrer Macht und Wohlthaten enthielten, und statt durch Erzählung von oft sehr unerbaulichen Thaten zu un-

1) So kündigen sie sich zum Theil selbst deutlich genug an. Vgl. hymn. in Ven. V (VI) v. 19. in Lun. v. 18. in Sol. v. 18.

2) Dafs die Hymnen des Kallimachus „für den Bedarf des hellenischen Cultus in Aegypten" geschrieben sein sollten, wie Bernhardy meint, Gr. Litt. II, 2 S. 636, scheint mir ganz undenkbar.

terhalten, vielmehr durch würdige Schilderungen und Gedanken die Seele zu erheben und zur echten Gottesfurcht zu stimmen vermochten. Dies zu glauben berechtigen uns einzelne vortreffliche Chorlieder der tragischen Dichter, vor allen des Aeschylus. Ein Lied, wie dieser es dem Chor der Greise im Agamemnon in den Mund legt:

> Zeus, wer auch er ist, wofern's ihm so
> wohlgefällt genannt zu sein,
> ruf ich so ihn betend an.
> Ihm vergleichen kann ich nichts,
> ob ich alles auch erwäg',
> aufser ihm selbst, wenn die Bürde vergeblicher Sorgen
> ich vom Herzen werfen will, u. s. w.

ein solches Lied wahrer und inniger Religiosität wird gewifs nicht blofs im Theater, sondern es werden ähnliche auch wohl in den Tempeln und an den Altären gesungen sein, und wenn Terpander [1]) seinen Gesang mit den feierlichen Worten begann:

> O Zeus, allmächtger Herrscher,
> Zeus, du des Weltalls Lenker,
> Dir sei dies Lied geweiht,

so dürfen wir wohl annehmen, dafs diesem Eingange auch der Inhalt des Ganzen entsprechend gewesen sein werde. Um so mehr ist es zu bedauern, dafs von solchen religiösen Gesängen sich so gar Nichts erhalten hat.

8. Der Fluch.

Eine Art von Anrufung der Gottheit ist auch der Fluch oder die Verwünschung. Von den griechischen Ausdrücken hiefür ἀρά, κατάρα, ἐπάρα, wird der erste auch in allgemeiner Bedeutung für den an die Gottheit gerichteten Wunsch, das Gebet überhaupt gebraucht, wie das Zeitwort ἀρᾶσθαι, und der Priester, der vor Andern fleifsig zu beten hat, heifst deswegen ἀρητήρ, der Beter [2]). Der Fluch ist seinem Wesen nach eine Anrufung der das Unrecht strafenden Götter. Wem ein schweres Unrecht widerfahren ist, welches er selbst nach Verdienst zu rächen nicht vermag, der wendet sich mit seiner Bitte an die Gottheit, dafs sie das Rächeramt übernehme, und solche Bitte, wenn sie gerecht ist, darf auf Erhörung rechnen. Es kann zwar jeder Gott, wenn er angerufen wird, solches Rächeramt übernehmen,

1) Bei Clem. Alex. VI, 2, 88 p. 784 Pott.
2) Vgl. Il. I, 11. 94. V, 78.

ganz besonders aber sind es die rächenden Erinyen, die den Beruf dazu haben, und die deswegen auch selbst *Ἀραί* oder Fluchgöttinnen genannt werden [1]).

Flüche und Verwünschungen kamen nicht blofs im Privatleben vor, sondern wurden auch von den Staaten gegen Uebertretung von Gesetzen ausgesprochen, denen man dadurch, dafs man sie so unter specielle Aufsicht der strafenden Götter stellte, eine kräftigere Sanction geben wollte. Bei den Athenern waren nach alter Satzung auch Verletzungen allgemeiner Humanitätspflichten mit einem Fluche belegt: es wurden bei gewissen Gelegenheiten besonders, wie es scheint, von den Priestern des Zeus aus dem Geschlechte der Buzygen [2]) in den Gebeten, die sie an den Gott richteten, auch Verwünschungen ausgesprochen gegen diejenigen, welche einem Verirrten den Weg zu zeigen versagten, oder Einem Feuer mitzutheilen weigerten, oder das Wasser verdarben, oder einen Todten unbeerdigt liegen liefsen [3]). Solon hatte verordnet, dafs gegen Uebertreter des Gesetzes, welches Ausfuhr von Landesprodukten, mit Ausnahme des Oels, untersagte, der Archon, wahrscheinlich bei seinem Amtsantritt, einen Fluch aussprechen und, wenn er dies unterliefse, selbst um 100 Drachmen gestraft werden sollte [4]). Das Gebet, welches der Herold beim Beginn der Volksversammlung zu sprechen hatte, enthielt unter anderm auch eine Verwünschung gegen Verräther und Vaterlandsfeinde, wobei seit dem zweiten persischen Kriege ganz besonders noch diejenigen genannt wurden, die es mit den Persern hielten: ein Zusatz, der noch zu Isokrates Zeit, um d. J. 380, in Gebrauch war [5]). — Aehnliche Beispiele finden wir auch in andern Staaten. Bei den Spartanern soll es mit einem Fluche belegt gewesen sein, wenn der Besitzer eines Landlooses von den darauf wohnenden Heloten gröfsere Abgaben erprefste, als ihm nach alter Satzung zukamen, und ebenso, wenn Einer die Könige als Feldherrn hinderte, das Heer zu führen wohin sie wollten [6]). Inschriften von Teos enthalten Ver-

1) Aeschyl. Eum. v. 395.

2) Zeuspriester aus diesem Geschlechte bezeugen mehrere Inschrifen. S. C. Inscr. I p. 473. *Ἐφημ. ἀρχαιολ.* 1862 p. 159. 161 und andere.

3) Vgl. Diphil. ap. Athenae. VI, 35 p. 238. Schol. Soph. Antig. v. 255. Cic. de off. III, 13, 54. Petit. Legg. Att. p. 678. Valcken. ad Herodot. VII, 231.

4) Plutarch. Sol. c. 24.

5) Vgl. de comitt. Ath. p. 92 G. und Isocr. Panegyr. c. 42 § 157.

6) Vgl. Th. 1 S. 203. 235.

wünschungen gegen diejenigen, welche den Obrigkeiten (Aesymneten) nicht gehorchen, sowie gegen die Obrigkeiten, welche ungesetzlich Todesstrafe verhängen; andere gegen diejenigen, welche die auf gewisse Festfeiern bezüglichen Vorordnungen übertreten. Die Formel ist: Wer dies oder jenes thut oder unterläfst, der möge verderben, und mit ihm sein Geschlecht [1]).

Wie nun hier der Fluch als Sanction der Gesetze gegen etwanige künftige Uebertreter diente, so geschah es auch wohl, dafs von Staatswegen gegen bestimmte Einzelne wegen eines begangenen Verbrechens, namentlich wenn der strafende Arm des Staates ihn nicht erreichen konnte, feierliche Verwünschungen ausgesprochen wurden. Das bekannteste Beispiel dieser Art ist das des Alkibiades. Als dieser abwesend der Mysterienverletzung schuldig erklärt worden war, und sich der Bestrafung durch die Flucht entzogeu hatte, so mufsten alle Priester und Priesterinnen, gegen Abend gewendet, einen Fluch über ihn aussprechen, wobei sie ein blutrothes Tuch schüttelten, wohl als symbolische Andeutung, dafs so sein Blut verschüttet werden möge. Nur eine Priesterin, Theano, soll sich dessen geweigert haben, indem sie sagte, sie sei eine Priesterin zum Beten, aber nicht zum Fluchen [2]). — Dafs man aber auch bisweilen die so ausgesprochenen Flüche wieder zurücknahm, also die Priester anwies, die Verwünschungen zu widerufen, davon giebt ebenfalls die Geschichte des Alkibiades ein Beispiel [3]). Ohne Zweifel fanden auch hierbei gewisse feierliche Handlungen statt: es fehlt uns aber darüber an Nachrichten.

Ferner um geweihte Orte, besonders Begräbnifsplätze, vor Entweihung und Verletzung zu schützen, errichtete man öfters Säulen mit Inschriften, welche Flüche über die Verletzer enthielten [4]). Auch in letztwilligen Verfügungen wurden bisweilen Verwünschungen gegen die, welche dawider handelten, ausgesprochen [5]). Endlich kam es auch vor, dafs man Verwünschungen gegen Feinde und Widersacher auf Tafeln von Blei schrieb, und diese entweder in den Wohnungen derselben vergrub, oder sie einem Verstorbenen mit ins Grab gab, gleichsam um sie durch

1) Corp. Inscr. no. 3044. 3059. vgl. no. 3562.
2) Plutarch. Alcib. c. 22. Lysias g. Andok. § 51 p. 252.
3) Plutarch. Alcib. c. 33. 4) Corp. Inscr. no. 916. 989 ff. 2826.
5) Demosth. f. Phorm. p. 960.

ihn den unterirdischen Göttern, deren Rache man gegen die Widersacher anrief, zu empfehlen [1]).

9. Der Eid.

Auch der Eid ist seinem eigentlichen Wesen nach nichts anders als eine Anrufung der Götter, die der Schwörende zu Zeugen nimmt und sie auffordert ihn, falls er meineidig sei, zu strafen [2]): und die bindende Kraft des Eides, die der griechische Name *ὅρκος* andeutet [3]), beruht eben auf der Furcht vor der göttlichen Strafe des Meineides. Diese Strafe, und worin sie bestehen soll, wird denn auch oft in der Eidesformel ausdrücklich angedeutet. Man schwört bei seinen eigenen und der Seinigen Leben, d. h. man will sein und der Seinigen Leben verwirkt haben, wenn man meineidig sei [4]). Man schwört bei irgend einem lieben und theuren Gegenstande, den man verlieren, an dem man keinen Antheil weiter haben will, wenn man falsch schwöre. So schwört der Liebende bei dem Haupte seines Geliebten, der Freund bei der Freundschaft zwischen ihm und einem Andern, der Gast bei dem gastlichen Heerde, bei dem Salz und Tische seines Wirthes, der Fürst bei seinem Scepter, der Krieger bei seinem Speere u. dgl. [5]). Und weil der Name *ὅρκος* eben nur die Bedeutung eines Bindenden und Festhaltenden hat, so erklärt sich daraus auch, wie er keinesweges, gleich dem deutschen Eid, blofs von dem Schwur selbst, sondern ebenso oft auch von dem Gegenstande gesagt wird, bei dem man schwört und durch den man sich also gebunden achtet, wie z. B. Archilochus den gastlichen Tisch und das Salz, bei dem er schwört, einen mächtigen *ὅρκος* nennt, und nicht selten die Styx, bei welcher

1) Vgl. Böckh. Corp. Inscr. I p. 486f. auch J. B. Mencken, de diris imprecationibus, quas libris tabulis et monumentis addidere veteres, in seinen Dissertt. litt. p. 21.

2) Plutarch. Quaest. Rom. no. 44: *πᾶς ὅρκος εἰς κατάραν τελευτᾷ τῆς ἐπιορκίας.*

3) Schol. Il. I, 239 in Cram. Anecd. Par. III p. 129: *παρὰ τὸ εἴργω τὸ κωλύω· ἐπισχετικὸς γὰρ τῶν παραβαινόντων.* Vgl. Buttmann, Lexilog. II S. 52ff. u. Döderlein, Hom. Gloss. III S. 228. Auch das deutsche Eid bedeutet eigentlich eine Schranke. S. Köne zum Altsächs. Beichtspiegel S. 40.

4) *Ὀμνύναι ἐξώλειαν ἑαυτῷ καὶ τοῖς παισὶν ἐπαρώμενον.* Lys. in Eratosth. p. 389.

5) Beispiele für alle einzelnen angeführten Arten sind Eurip. Helen. v. 835. Xenoph. Cyrop. VI, 4, 6. Archiloch. Fr. 94. Hom. Il. I, 233. Aeschyl. Sept. ctr. Theb. v. 510.

die Götter schwören, ihr *ὅρκος* heifst. Es ist klar, dafs also auch die Gottheit, bei der man schwört, und die man als Zeugen und eventuellen Rächer anruft, *ὅρκος* heifsen wird[1]; und hieraus erklärt es sich denn auch, wie die Dichter unter diesem Namen ein eigenes dämonisches Wesen, einen Eidgott einführen konnten, der den Schwörenden bindet, und dem er verhaftet ist, dessen Strafgewalt er verfällt, wenn er meineidig ist. In der Hesiodischen Theogonie heifst dieser Horkos oder Eidgott ein Sohn der Eris, offenbar weil bei Streitigkeiten Eide am häufigsten vorkommen, und in den Werken und Tagen werden ihm die Erinyen, die Rachegöttinnen, zu Gefährten gegeben, weil ihr gemeinschaftliches Amt ist, Strafe an dem der Rache des Horkos Verfallenen, dem *ἐπίορκος*, zu vollziehen[2]. Sophokles[3]) nennt den Horkos „des Zeus", wobei man an einen Diener des Zeus zu denken hat, wie bei Euripides[4]) die eidrächende Themis *ὁρκία* des Zeus genannt wird als seine Genossin und Beisitzerin, die mit ihm des Rechtes wahrnimmt und den Meineid straft. Denn Zeus ist, gleichwie er als der höchste Gott über allen menschlichen Verhältnissen waltet, so auch der Aufseher und Rächer des Meineides, und wie er *ξένιος*, *φίλιος*, *ἑταιρεῖος*, *ἱκέσιος* heifst, weil die durch diese Beinamen bezeichneten Verhältnisse unter seiner Obhut stehen, so heifst er auch *ὅρκιος*, weil er Rächer des Meineides ist. Daraus folgt jedoch keineswegs, dafs man nur bei ihm, nicht auch bei andern Göttern geschworen hätte. Vielmehr man konnte ohne Unterschied bei jedem Gott schwören, und jeder Gott konnte den, der falsch bei ihm geschworen hatte, strafen, wenn auch Zeus dieses Strafamt im weitesten Umfange, und auch da ausübt, wo der Schwörende nicht bei ihm, sondern bei einem andern Gott geschworen hat. — Welche Götter aber nun im Schwure angerufen wurden, das hing begreiflicher Weise von den jedesmaligen Umständen ab. Man schwor bei den Göttern, die der Gegenstand, den der Eid betraf, näher anzugehen schien; man schwor aber auch ohne Be-

1) Pind. Pyth. IV, 166: *καρτερὸς ὅρκος ἄμμιν μάρτυς ἔστω Ζεὺς ὁ γενέθλιος ἀμφοτέροις*. Babr. fab. 50, 18. *τὸν Ὅρκον οὐ φεύξῃ*.

2) So allein, glaube ich, läfst sich die Präposition in dieser Zusammensetzung erklären. Wäre *ὅρκος* = Schwur, so sollte man vielmehr *πάρορκος* erwarten (s. Döderlein. Hom. Gloss. III S. 229). Jetzt aber ist *ἐπίορκος* zu vergleichen mit *ἐπίκηρος*, *ἐπίμομφος*, *ἐπίτιμος*, *ἐπίζηλος*, *ἐπαίτιος* u. dgl.

3) Oed. Colon. v. 1764. 4) Medea v. 209.

zeichnung einzelner ganz allgemein bei den Göttern überhaupt [1]). und nicht selten faſste man, nachdem man zuerst eine gröſsere oder geringere Anzahl einzelner Götter genannt hatte, schlieſslich noch alle andern Götter und Göttinnen zusammen [2]). — An manchen Orten war es herkömmlich oder gesetzlich, feierliche Eide bei drei Göttern zu schwören, die aber nicht immer und überall dieselben waren. In Athen z. B. schworen die Heliasten ihren Richtereid bei dem Apollon patroos, der Demeter und dem Zeus [3]). Solon hatte angeordnet bei dem Hikesios, Katharsios und Exakesterios zu schwören [4]): gewiſs sind dies nicht drei verschiedene Götter, sondern nur drei verschiedene Beinamen des einen Zeus, und der Eid wurde in Processen wegen unvorsätzlichen Mordes, der Reinigung und Sühne zulieſs, von den Angeklagten geschworen. In den Blutgerichten beim Areopag scheint neben andern Göttern auch bei den Semnen oder den Eumeniden geschworen zu sein [5]). Auch finden sich gesetzlich vorgeschriebene Eide bei mehr als drei Göttern, z. B. in dem Eide der Epheben bei ihrer Wehrhaftmachung [6]), wo sieben oder sechs Gottheiten genannt werden, je nachdem man Enyalios für einen Beinamen des Ares oder, was wohl das Richtige, für einen besonderen Gott nimmt. Auch bei den Böotern wurden feierliche Eide bei drei Göttinnen geschworen, die man Praxidikä nannte: sie gehörten, wenigstens nach einigen alten Erklärern, nicht zu der Zahl der in der herkömmlichen Mythologie zu den Olympischen gezählten Gottheiten, sondern waren dem particulären Volksglauben der Böoter eigenthümlich, die sie Thelxinia,

1) Eine groſse Anzahl von Beispielen s. in Lasaulx Abh. über den Eid. Studien des klass. Alterth. S. 179 not. 13.

2) Z. B. Ὀμνύω τὰν Ἑστίαν καὶ Ζᾶνα Φράτριον καὶ Ζᾶνα Δικταῖον καὶ Ἥραν καὶ Ἀθαναίαν Ὠλερίαν καὶ Ἀθαναίαν Πολιάδα καὶ Ἀθαναίαν Σαλμωνίαν καὶ Ἀπόλλωνα Πύθιον καὶ Λατὼ καὶ Ἄρτεμιν καὶ Ἄρεα καὶ Νύμφας καὶ τὸς Κύρβαντας καὶ θεὸς πάντας καὶ πάσας: aus einem Vertrage der Gortynier u. Hierapytnier, Corp. Inscr. no. 2555. Vgl. no. 3137 u. a. Rangabé Ant. Hell. II no. 1029. Zu beachten ist, worauf auch Preuner S. 13 aufmerksam macht, daſs in allen diesen Eiden, wie auch in dem unten zu erwähnenden Ephebeneide von Dreros, die Hestia an erster Stelle genannt wird.

3) Pollux VIII, 122. Schol. Aesch. in Tim. § 144 p. 22 ed. Tur. Auf die Eidesformel bei Demosth. in Timocr. p. 716, wo statt des Apollon Poseidon genannt wird, ist kein Gewicht zu legen, weil sie sicherlich nicht echt ist. Ueber die Verwechselung beider Götternamen vgl. übrigens Meineke im Philolog. XV S. 139.

4) Dinarch. in Demosth. § 47.

5) Pollux VIII, 142. 6) S. Th. 1 S. 372.

Alalkomenia und Aulis nannten und ihnen den Ogyges zum Vater gaben [1]).

Schwüre wie sie im gemeinen alltäglichen Leben, nicht bei gerichtlichen Verhandlungen oder sonstigen öffentlichen Acten vorkamen, waren natürlich an keine bestimmte Vorschrift gebunden, obgleich gewisse herkömmliche Formeln vorzugsweise in Gebrauch waren. Dergleichen sind beim Himmel, beim Zeus, beim Herakles, bei den Thebanern auch beim Iolaos, bei den Megarensern beim Diokles [2]), und dergleichen mehr: auch waren manche Formeln mehr bei den Männern, andere bei den Weibern üblich, wie z. B. bei den beiden Göttinnen (*μὰ τὼ θεώ*) in Athen nur von Weibern geschworen zu werden pflegte [3]). Die beiden Göttinnen sind Demeter und Kore. Gewissenhafte Leute enthielten sich aber gern aller solcher Formeln, in dem Bewufstsein, dafs man die Namen der Götter „nicht unnützlich führen" dürfe. Die Formeln, beim Hunde, bei der Gans, bei der Platane und dergl., deren Sokrates, Zeno und Andere sich zu bedienen pflegten, haben in der That nur die äufsere Form, nicht das Wesen des Schwurs, und sollen nichts anders bedeuten, als was sich einfach auch durch ein schlichtes Wahrhaftig, bei meiner Treue und dergleichen ausdrücken liefs. Es ist eine thörichte Meinung Einiger [4]), dafs Sokrates, indem er sich solcher Formeln bediente, dadurch seine Nichtachtung gegen die Götter habe ausdrücken wollen, und dafs sie deswegen mit dazu beigetragen haben, seine Verurtheilung zu bewirken [5]). Sie waren im Gegentheil ein Beweis der Achtung vor den Göttern, und wurden als solcher auch von allen Verständigen angesehn. Denn Sokrates war nicht der einzige noch der erste, der sich ihrer bediente, und man nannte selbst den alten kretischen Gesetzgeber Rhadamanthys als denjenigen, der es empfohlen habe, statt unnützer Schwüre lieber solche unverfängliche Formeln zu gebrauchen [6]).

1) Dionys. (Chalcid.) ap. Phot. et Suid. unt. *Πραξιδίκη*. Vgl. Pausan. IX, 33, 2.

2) Vgl. Aristoph. Acharn. v. 782 u. 875.

3) Aristoph. Eccles. v. 155 ff. Anderswo schwuren auch Männer so, wie Hesych. unt. *μὰ τὼ θεώ* bezeugt.

4) Z. B. Tertullian. Apol. c. 14. adv. nation. c. 10. Vgl. Lactant. III, 20, 15.

5) Joseph. ctr. Apion. II, 37.

6) Schol. Aristoph. Avv. v. 521. Preller's Ansicht, gr. Myth. II S. 130, es seien ursprünglich heilige Thiere oder Gewächse gewesen, bei denen man geschworen, läfst sich schwerlich begründen. Soviel ist gewifs,

Dafs feierliche Eidesleistungen theils mit Spenden oder Libationen, theils auch mit blutigen Opfern verbunden waren, haben wir schon oben gesehen. Die Eidopfer heifsen ὅρκια, woher der Ausdruck ὅρκια τέμνειν sich erklärt: mit demselben Namen werden aber auch die eidlich bekräftigten Verträge bezeichnet, niemals jedoch die Eide selbst, die nur ὅρκοι heifsen. Dafs die Eidopfer eine symbolische Bedeutung hatten, ist ebenfalls schon oben bemerkt worden: jetzt fügen wir hinzu, dafs bisweilen auch noch andere symbolische Handlungen damit verbunden wurden. Die Phokäer z. B., als sie sich verschworen auszuwandern, um nicht den Persern unterwürfig zu werden, versenkten einen Klumpen Eisens ins Meer, und betheuerten dabei, nicht eher in ihr Vaterland zurückkehren zu wollen, als bis dieser Klumpen wieder emporkäme, d. h. nimmermehr [1]). Eine ähnliche Form wurde angewandt bei der Bildung der athenischen Symmachie nach dem zweiten Perserkriege: es wurden Metallklumpen ins Meer geworfen [2]) und dabei, wie es scheint, die Verwünschung ausgesprochen, dafs, wer dem Bunde abtrünnig würde, ebenso zu Grunde gehen solle, wie jene Klumpen.

Erhöht wurde die Feierlichkeit des Eides auch dadurch, dafs man ihn an Altären und in geheiligten Localen ablegte, wo das Numen der Götter mehr als anderswo gegenwärtig gedacht wurde [3]). Ein solches Local war zu Pheneos in Arkadien das sogenannte Petroma bei dem Tempel der Eleusinischen Demeter, in welchem heilige Urkunden aufbewahrt wurden: deswegen galten die hier geschwornen Eide für besonders heilig [4]). In Korinth wurden die feierlichsten Eide in dem Heiligthum des Palämon oder Melikertes geschworen: man war überzeugt, dafs, wer hier falsch geschworen, ganz unfehlbar dafür gestraft werde [5]). Bei den Syrakusanern wurde der Schwörende in das Heiligthum der Thesmophoren geführt, und hier, indem das Eidopfer vollzogen ward, mit einem Purpurgewande angethan und ihm eine Fackel in die Hand gegeben [6]), Attribute der Göttin, die dadurch um so mehr zur Zeugin und Rächerin des Meineides aufgefordert werden sollte.

Endlich finden sich auch einzelne Andeutungen eines mit

dafs Sokrates oder Zeno an keine Heiligkeit der Gans oder der Platane gedacht haben.

1) Herodot. I, 165 mit Bährs Anmk. p. 324.
2) Plutarch. Aristid. c. 25. 3) S. zu Isae. p. 215.
4) Pausan. VIII, 15, 2. 5) Pausan. II, 2, 1.
6) Plutarch. Dion. c. 56.

der Eidesleistung verbundenen Actes, den wir als ein Ordal, ein unmittelbar sichtbares Gottesurtheil bezeichnen mögen. Der Schwörende nimmt eine Handlung vor, die nur unter besonderem und offenbarem Schutze der Gottheit ohne Lebensgefahr zu vollbringen möglich ist: wird sie nun ohne Schaden vollbracht, so erkennt man darin ein Zeugnifs der Gottheit, dafs der Schwörende keinen Meineid geschworen. So läfst Sophokles in der Antigone einen der Wächter, die den Leichnam des Polynikes zu bewachen hatten, die Versicherung, dafs sie an der wider Kreons Verbot erfolgten Beerdigung desselben keinen Theil hätten, mit den Worten aussprechen: „Wir waren bereit glühendes Metall in die Hände zu nehmen oder durch's Feuer zu gehen und dabei zu schwören, dafs wir die That weder selbst begangen, noch von dem Thäter wüfsten." — Das Priesterthum der Ge (der Erdgöttin) in dem Tempel am Krathis in Achaia durfte nur von solchen Frauen bekleidet werden, die sich nie mehr als Einem Manne ergeben hatten. Wenn sich also eine Frau um das Priesterthum bewarb, so mufste sie die Versicherung, dafs sie dieser Bedingung entspreche, durch Trinken von Stierblut erhärten, von dem man meinte, dafs es ihr, wenn sie nicht die Wahrheit aussage, augenblicklich den Tod bringe [1]). Auf Sicilien bei der Stadt Palike waren ein Paar Schwefelquellen den Palikengöttern geheiligt, bei denen feierliche Eide, namentlich in Rechtshändeln, geschworen wurden. Der Schwörende, der sich vorher aller Verunreinigung durch Beischlaf, Speisen und dergl. enthalten haben mufste, trat an den Rand der Quellen und berührte ihn: dann wurde ihm die Eidesformel vorgelesen, die er nachsprechen mufste: schwor er falsch, so erblindete er oder war auch augenblicklich des Todes. Nach einer Angabe soll der Eid auf ein Täfelchen geschrieben und in das Wasser geworfen sein: sagte der Schwörende die Wahrheit, so schwamm das Täfelchen oben; im entgegengesetzten Fall sank es unter, der Meineidige aber wurde von Flammen erfafst und verbrannte [2]). Diese Paliken übrigens und diese Art der Eidesleistung sind nicht eigentlich griechisch, sondern gehören den einheimischen, obgleich im Laufe der Zeit hellenisirten Sikelern an [3]). In Griechenland aber

1) Pausan. VII, 25, 13.

2) Die sämmtlichen Stellen s. bei Preller. ad Polemon. p. 126—131. Vgl. auch dessen Röm. Myth. S. 523 und Gust. Michaelis, die Paliken u. s. w., im Programm des Vitzthumschen Geschlechtsgymn. Dresden 1856.

3) Was bei Achilles Tatius VIII, 12 von dem mit einer Art von Wasserprobe verbundenen Keuschheitseide der Jungfrauen zu Ephesus erzählt

war die Quelle Styx in Arkadien bei der Stadt Nonakris [1]) eine Art von Eidwasser: sein Trunk war tödtlich: nur wer dabei einen reinen Eid leistete, blieb unversehrt. So scheint es vor Alters angesehn zu sein: später mufs die Sitte, dafs Menschen bei der Styx schworen, abgekommen sein [2]), und es wird der Schwur bei der Styx nur als Göttereid erwähnt, wobei dann aber nicht die arkadische, sondern die unterirdische Styx im Reiche des Hades gemeint ist. Zeus, heifst es in der Hesiodischen Theogonie, sendet die Iris, und heifst sie ein Gefäfs mit dem Wasser der Styx angefüllt herbeibringen: davon mufs der schwörende Gott libiren, wahrscheinlich also auch wohl trinken, und wenn er falsch schwört, so ist seine Strafe, dafs er lange Zeit, eine grofse Jahresperiode lang, in todesähnliche Erstarrung verfällt, und dann, wenn er endlich aus dieser wieder erwacht ist, neun Jahre lang als Verbannter fern von der Gemeinschaft der übrigen Götter zubringen mufs.

Wie vielfach der Eid im Leben der Griechen zur Anwendung gekommen sei, haben schon die früheren Abschnitte unserer Darstellung anschaulich machen können. „Der Eid," sagt ein Redner [3]), „ist das Band, welches den Staat zusammenhält: denn dieser besteht aus drei Stücken, den Obrigkeiten, den Richtern und den Privatleuten, die Bürgschaft aber, die jeder von diesen dem Staate giebt, ist der Eid: und zwar mit Recht", setzt er hinzu: „denn die Menschen kann man täuschen, und manche bleiben wegen ihrer Verschuldungen, wenn es ihnen gelingt sie zu verbergen, fortwährend straflos; vor den Göttern aber kann der Meineidige nicht verborgen bleiben, noch ihrer Strafe entgehn, und wenn nicht ihn selbst, so trifft doch seine Kinder und sein ganzes Geschlecht sicheres Unheil". Und so finden wir denn auch von allen solchen Eiden, wie sie der Redner erwähnt, zahlreiche Beispiele. Dafs die Beamten und die Mitglieder des Rathes in Athen vereidigt wurden, haben wir oben gesehen [4]),

wird, kommt mir sehr apokryphisch vor, weswegen ich es hier nicht näher besprochen habe.

1) Pausan. VIII, 18, 4.

2) Aus Herodot. VI, 74 ist das Gegentheil nicht zu schliefsen.

3) Lycurg. in Leocr. § 79.

4) Th. 1 S. 424 u. 387. Der Platz, wo die Eide geleistet wurden, wird öfters πρὸς τῷ λίθῳ ἐν τῇ ἀγορᾷ genannt, wofür sich auch als Variante βωμός findet. Es war ein Altar, an welchem das Eidopfer dargebracht, und auf welchen die Opferstücke gelegt wurden: ἐφ᾽ οὗ τὰ τόμια. Jul. Pollux VIII, 86 nach Th. Bergks sicherer Verbesserung. Vgl. Harpocr. u. d. W. u. d. Ausl.

und Niemand kann zweifeln, dafs es in allen andern Staaten ebenso gewesen sei. In Sparta schworen die Könige nicht nur bei ihrem Regierungsantritt, sondern sie und die Ephoren sollen sich sogar monatlich einen Eid geleistet haben, die einen, dafs sie den Gesetzen gemäfs regieren wollten, die andern, dafs ihnen dann ihr Königthum ungemindert bleiben sollte [1]). Auch eines ähnlichen Eides der Könige und des Volkes in Epirus ist früher gedacht worden [2]). Dafs ferner die Richter, wie zu Athen [3]), so auch anderswo überall vereidigt worden, versteht sich auch ohne ausdrückliche Zeugnisse von selbst. Dasselbe gilt von den Preisrichtern bei den verschiedenen Agonen [4]), wie von den Hellanodiken zu Olympia, wo auch die Kämpfer, zum Theil auch ihre Angehörigen und Lehrer, und ebenso diejenigen, welchen die Prüfung der als Kämpfer auftretenden Knaben und der Rennpferde oblag, vereidigt wurden [5]). — Bürgereide kennen wir ebenfalls nicht blofs von Athen, wo die Epheben bei ihrer Wehrhaftmachung im Heiligthum der Agraulos den früher von uns mitgetheilten Eid leisteten [6]), sondern auch aus andern Staaten, wie denn vor Kurzem ein solcher durch eine Inschrift von der kretischen Stadt Dreros bekannt geworden ist [7]), und nach Xenophon war es in allen Staaten üblich, dafs die Bürger sich eidlich zur Eintracht und zum Gehorsam gegen die Gesetze verpflichteten [8]). Auch daran dürfen wir nur erinnern, dafs die Einschreibung der Kinder in die Phratrie des Vaters nicht anders erfolgte, als nachdem der Vater ihre legitime Geburt eidlich versichert hatte, was ohne Zweifel nicht blofs in Athen sondern auch anderswo so gehalten sein wird. — Ganz besonders und über die Mafsen zahlreich waren die gerichtlichen Eide, welche die Procefsordnung in Athen theils vorschrieb theils gestattete. Gleich beim Beginn des Processes wurde der Kläger auf seine

1) Th. 1 S. 247 f. 2) Ebend. S. 124. 3) Ebend. S. 493.
4) Plutarch. Cim. c. 8. 5) Pausan. V, 24, 9. 10.
6) Th. 1 S. 372.
7) Zuerst in einer athenischen Zeitschrift bekannt gemacht, dann von C. F. Hermann mitgetheilt und erläutert im Philologus Jahrg. IX S. 694 ff. Es leisten den Eid die ἀγελαῖοι d. h. die in Agelen vereinigten Epheben, die auch ἀγελαστοί hiefsen (S. Th. 1 S. 314) vor ihrer Wehrhaftmachung. Besonders herauszuheben ist, dafs geschworen wird, den Lyttiern feindlich zu sein u. ihnen auf alle Weise Schaden zu thun: sodann dafs die Kosmen, wenn sie es versäumen, denselbigen Eid von den Agelen leisten zu lassen, nach Ablauf ihres Amtsjahres beim Rathe angezeigt, und von diesem jeder in eine Strafe von 500 Stateren genommen werden soll.
8) Xenoph. Memor. IV, 4, 16.

Klage, der Beklagte auf seine Einrede vereidigt, und bei den Blutgerichten war dies mit einem Eidopfer verbunden. Zeugnisse wurden zwar nicht immer, aber doch häufig eidlich abgelegt, und abgelehnt werden konnte ein Zeugnifs, zu dem Einer aufgefordert war, nur durch eine Exomosie, d. h. durch die eidliche Versicherung, keine Kenntnifs von der Sache zu haben. Sodann stand es den Parteien frei, sich gegenseitig zum Beweise streitiger Punkte einen Eid zuzuschieben. Auch zu Fristgesuchen bedurfte es einer eidlichen Motivirung (ὑπωμοσία), der dann aber von der Gegenpartei ein Widerspruch ebenfalls eidlich entgegengesetzt werden konnte (ἀνθυπωμοσία). Endlich in dem Gerichtshof beim Palladium, wo über unvorsätzlichen Todtschlag gerichtet wurde, mufste der losgesprochene Angeklagte einen feierlichen Eid darauf ablegen, dafs die Richter gerecht geurtheilt hätten und nicht durch Unwahrheit von ihm getäuscht worden seien [1]). Von den Procefsordnungen anderer Staaten ist uns zu wenig bekannt: nur von Kreta sagt Plato [2]), dafs dort Rhadamanthys angeordnet habe, es sollten alle Streitigkeiten durch Eide der Streitenden entschieden werden. Wie lange sich aber diese Anordnung erhalten haben möge, ist nicht zu erkennen.

Fragen wir nun, mit welcher Gewissenhaftigkeit und Treue diese vielfältigen Eide abgelegt und erfüllt wurden, so kann die Antwort darauf, wenigstens für die uns genauer bekannten Zeiten, nicht sehr günstig lauten. Wenn auch die bei den Römern sprichwörtlich gewordene graeca fides als gleichbedeutend mit Treulosigkeit nur von den schon entarteten Griechen gilt, mit denen die Römer es zu thun hatten, und Cicero's Ausspruch [3]), die Griechen hätten niemals Treu und Glauben gekannt, in dieser Allgemeinheit nicht als Zeugnifs gelten darf, so fehlt es doch auch unter den Griechen der besten Zeiten selbst nicht an vielfachen Klagen über den grofsen Leichtsinn, mit welchem Eide geleistet und gebrochen wurden [4]). Plato will deswegen aus seinem Musterstaate die Eide bei Processen ganz verbannt wissen: sie gewährten, sagt er [5]), keine Sicherheit, weil die Schwörenden entweder gar nicht an die Götter glaubten, oder der Meinung wären, dafs sie sich nicht um die menschlichen Angelegenheiten bekümmerten, oder endlich, dafs es nicht gar schwer sei, ihren

1) Aeschin. de f. leg. § 87 p. 264. 2) Legg. XII, 4 p. 948.
3) Or. pr. Flacco c. 4, 9.
4) Vgl. d. Stellen bei Lasaulx üb. den Eid S. 200f.
5) Legg. a. a. O.

Zorn durch Gaben und Opfer zu versöhnen und die verdiente Strafe abzukaufen. Lysander's Wort [1]), Knaben müsse man mit Würfeln, Männer mit Eiden betrügen, sprach nicht blofs seinen eignen Sinn, sondern den der Meisten aus, wenn sie sich auch nicht so offen dazu bekannten. Nur bei den Athenern, die in so vieler Hinsicht als die edelsten unter den Griechen zu preisen sind, scheint auch in diesem Punkte das Bessere überwogen zu haben: Athenische Treue, Athenisches Zeugnifs galten vor andern als zuverlässig [2]). — Von gesetzlicher Bestrafung des Meineides findet sich weder bei diesen noch sonstwo in Griechenland eine sichere Spur [3]). Es gab nirgends eine *γραφὴ ἐπιορκίας*. Die Klage wegen falschen Zeugnisses (*δ. ψευδομαρτυριῶν*) ging nur auf Ersatz für den Schaden, den Einer durch falsches Zeugnifs einem Andern zugefügt hatte [4]): die Strafe des Meineides als solchen überliefs man den Göttern, und der Satz des Römischen Rechtsbuches: *iuris iurandi contempta religio satis deum ultorem habet,* galt auch in Griechenland.

10. Die Mantik.

Zu den Dingen, um welche der Mensch die Gottheit anruft, gehört ganz besonders auch die Offenbarung über Verborgenes, dessen Kunde ihm wünschenswürdig scheint, was er aber aus eigener Kraft zu erkunden unfähig ist. Wir dürfen solches Verlangen nicht unbedingt schelten, als aus vorwitziger Begierde

1) Plutarch. Lysand. c. 8. Apophth. Lac. Lys. no. 4.

2) Diogenian. II, 80. III, 11. Suid. s. v. *ἀττικὴ πίστις*.

3) Lasaulx p. 199 meint zwar, der Meineid sei mit Atimie bestraft worden; aber die dafür angef. Stelle, R. g. Neära p. 1348 § 10 beweist das nicht. Es heifst dort blofs von Einem, der eine falsche Anklage wegen Mordes angestellt hatte und damit durchgefallen war, er habe sich dadurch einen schlechten Namen als Meineidiger gemacht: *ἀπῆλθεν ἐπιωρκηκὼς καὶ δόξας πονηρὸς εἶναι.* Von Atimie, d. h. Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte, ist gar keine Rede. Auch in der Rhetorik an Alex. c. 17, heifst es nur: *οὐδεὶς ἂν ἐπιορκεῖν βούλοιτο φοβούμενος τήν τε παρὰ τῶν θεῶν τιμωρίαν καὶ παρὰ τοῖς ἀνθρώποις αἰσχύνην.* Wie bei Cicero de legg. II, 22: periurii poena divina exitium, humana dedecus.

5) Müller, Prolegg. z. Mythol. S. 414 vermuthet, dafs das, was bei dem sog. Heraclid. Pont. de reb. publ. no. 15 von den Lykiern gesagt wird, *πωλοῦσι τοὺς ψευδομάρτυρας καὶ τὰς οὐσίας αὐτῶν δημεύουσιν*, vor Zeiten auch auf Kreta gegolten habe. Diese Vermuthung beruht aber auf einer sehr unsichern Combination, und am wenigsten wird sie durch das oben aus Plato erwähnte angebliche Gesetz des Rhadamanthys gestützt, indem dieser die Parteien selbst, nicht Zeugen, soll haben schwören lassen.

nach Enthüllungen über die Zukunft entsprungen, sondern wir müssen anerkennen, dafs es auch auf einem wahren Bedürfnifs beruhen könne. Wie oft fühlt nicht der Mensch in wichtigen Angelegenheiten sich rathlos! Er soll einen Entschlufs fassen in Dingen, von denen sein Wohl oder Wehe abhängt, es stehen ihm mehrere Wege zum Handeln offen, und er weifs nicht, welcher der beste sei, weifs nicht, ob dieses oder jenes zu thun oder zu lassen ihm erspriefslicher sein werde, ob er bei dem einen oder bei dem andern sich der Billigung und des Segens der Gottheit zu getrösten, oder ihre Mifsbilligung zu besorgen habe. Eine höhere Entscheidung, die solcher Ungewifsheit ein Ende mache, erbittet er als eine Wohlthat von den Göttern. In diesem Sinne sagt ein Alter [1]: „Apollon, der Gott, an den man sich vorzugsweise um Offenbarungen wendet, hat das Amt, den Zweifeln und Ungewifsheiten im Leben abzuhelfen und sie zu lösen, indem er den Fragenden den Willen der Götter offenbart.“ Dieser Sinn liegt auch in dem von solchen Offenbarungen gebräuchlichen Ausdruck *θεμιστεύειν*: denn *θέμιστες* sind die göttlichen Rathschlüsse und Anordnungen, denen gemäfs zu handeln dem Menschen zum Heil, ihnen entgegen zu handeln ihm zum Unheil gereicht. „Zeus,“ sagt ein Dichter [2], „hat den Apollon nach Delphi gesandt, um hier den Hellenen das Rechte und die göttlichen Satzungen zu verkündigen“; und die Seher werden darum *θεμίστων μάντιες* genannt [3]. So läfst es sich begreifen, dafs auch verständige Männer, wie Sokrates und ähnliche, in dem Bewufstsein menschlicher Kurzsichtigkeit und Rathlosigkeit, sich bei jedem wichtigen Vorhaben durch Befragung der Götter eine Belehrung zu verschaffen wünschten, was sie zu thun oder zu lassen hätten, um sich eines guten Ausganges getrösten zu dürfen [4].

Ein zweiter Grund des Verlangens nach göttlicher Offenbarung beruht auf dem Glauben, dafs unglückliche Ereignisse, wie Mifswachs, Hungersnoth, Seuchen und dergl. als Wirkungen des Zornes der Götter anzusehen seien. Wenn man nun aber ungewifs darüber war, welcher Götter Zorn und wodurch man ihn verwirkt habe, und was man thun müsse, um ihn zu

1) Plutarch. de *Eἶ* ap. Delph. c. 1.

2) Alcaeus bei Himer. or. XIV, 10. Matthiae, Alc. fragm. p. 23.

3) In einem Pindarischen Verse bei dem Schol. zu Pyth. IV, 4: *Δελφοὶ θεμίστων μάντιες Ἀπολλωνίδαι.*

4) Vgl. Xenoph. Memor. I, 1, 6. Anab. III, 1, 5. Cic. de divin. I, 45, 122.

versöhnen, so lag es auch hier am nächsten, dafs man sich deswegen an die Götter selbst wandte, um von ihnen darüber Belehrung zu erlangen. Als ein Beispiel dieser Art kann dienen, was gleich zu Anfang der Ilias über die Seuche gesagt ist, mit welcher der Zorn Apollons das Heer der Achäer heimsucht, und die den Achilleus zu dem Rathe veranlafst, einen Seher, Priester oder Traumdeuter zu befragen, durch dessen Mund die Götter die Ursache des Zornes offenbaren möchten. — Sehr ähnlich ist es, wenn bei schweren Krankheiten, wo menschliche Hülfe nicht ausreicht, man sich um Rath und Heilung an die Götter wendet, und überhaupt, wo man Abhülfe eines Mifsgeschicks, Erlangung eines Gutes wünscht, aber die Mittel und Wege dazu nicht weifs, deswegen die Götter angeht, auf dafs sie sie offenbaren, oder dafs man wenigstens erfahre, ob man hoffen dürfe zu erlangen was man wünsche, oder ob man die Hoffnung aufgeben müsse. — Endlich oft hängt die Entscheidung, wie man sich zu verhalten habe, von der Kenntnifs gewisser unbekannter Verhältnisse ab, über die man von den Menschen keine Auskunft erwartet oder erwarten kann, und deswegen die Götter um Aufklärung bittet, wie z. B. die Dichter den Oedipus sich wegen seiner unbekannten Herkunft um Belehrung an den Apollon wenden lassen.

Solche Ungewifsheiten und Zweifel also, durch welche der Mensch in seinem Handeln unsicher und rathlos wird, und ohne deren Lösung und Aufklärung er zu keinem festen und zuversichtlichen Entschlufs zu kommen vermag, sind die eigentlichen und unverwerflichen Ursachen, die den Wunsch nach göttlicher Belehrung und Zurechtweisung hervorrufen; und aus dem Wunsche entspringt dann auch der Glaube, dafs die Götter, die man ja als menschenfreundlich und wohlwollend denkt, auch wohl geneigt sein werden, den Menschen dergleichen Offenbarungen auf ihre Bitte zu gewähren, ja auch wohl ohne ihre Bitte aus eigener Huld sie ihnen zukommen zu lassen. In diesem Sinne konnte Plato die Mantik ein Band des freundlichen Verhaltens der Götter zu den Menschen nennen [1]), und so haben denn auch die Stoiker den Glauben an die Mantik begründet und gerechtfertigt [2]). Wenn es Götter giebt, sagten sie, und dennoch keine Offenbarungen von ihnen an die Menschen ertheilt werden soll-

1) Plat. Symp. p. 188 C. φιλίας θεῶν καὶ ἀνθρώπων δημιουργός.
2) Cic. de divin. I, 38, 82. Vgl. C. Wachsmuth, Die Ansichten der Stoiker über Mantik u. Dämonen. Berlin 1860.

ten, so könnte der Grund nur entweder darin liegen, dafs sie den Menschen nicht wohlwollten, oder dafs sie nicht vermögend wären, das Verborgene oder Zukünftige zu erkennen, oder dafs sie die Belehrung über dergleichen nicht als erspriefslich für die Menschen ansähen, oder dafs sie es unter ihrer Würde hielten, den Menschen dergleichen mitzutheilen, oder endlich dafs sie keine Mittel hätten, es ihnen zu offenbaren. Von allen diesen Annahmen ist aber keine einzige zuzugestehen. Denn die Götter sind wohlwollend gegen die Menschen gesinnt, sie kennen die den Menschen verborgenen Dinge, es liegt im Interesse der Menschen, Belehrung darüber zu erhalten, es ist der Würde der Götter durchaus entsprechend, sich auch durch solche Belehrung den Menschen wohlthätig zu erweisen, und endlich es kann ihnen auch nicht an Mitteln fehlen, sie den Menschen zukommen zu lassen. — So etwa argumentirten die Stoiker, und es ist nicht zu bezweifeln, dafs der allgemeine Glaube des Volkes damit vollkommen übereinstimmte. Aber ebensowenig ist es zu verwundern, dafs, wenn einmal der Glaube an die Mantik Wurzel gefafst hatte, nun auch neben jenen unverwerflichen und anerkennungswürdigen Motiven bald andere unwürdige und verwerfliche sich geltend machten, und manche sich erdreisteten, von den Göttern Offenbarungen auch über solche Dinge zu verlangen, deren Kunde keinesweges als ein wahres und wirkliches Bedürfnifs zur Abhülfe menschlicher Kurzsichtigkeit und Rathlosigkeit angesehen werden konnte, sondern wobei es lediglich auf Befriedigung einer vorwitzigen Kuriosität abgesehen war[1]). Und eben daraus entstand denn auch eine Menge von frivolen und lächerlichen oder strafbaren Künsten, durch die man sich einbildete, von den Göttern Offenbarungen erlangen zu können.

Die Alten unterscheiden zweierlei Arten der Mantik, die natürliche oder kunstlose, und die kunstmäfsige[2]). Eine kunstlose Mantik ist es, wenn dem Menschen die Offenbarungen der Gottheit entweder im Traumgesichte zukommen, oder auch im Wachen seine Seele auf gewisse Weise erleuchtet, ein erhöhtes Seelenvermögen, eine Ekstasis in ihm hervorgerufen wird, wodurch er im Stande ist, das den Andern Verborgene mehr oder weniger deutlich zu erkennen und die Offenbarung der

1) Vgl. Plutarch. def. orac. c. 7. Athenae. V, 60 p. 219.

2) Plutarch. (od. vielmehr Porphyrius) de vit. Hom. c. 212: *τῆς μαντικῆς — τὸ μὲν τεχνικόν φασιν εἶναι οἱ Στωϊκοί, — τὸ δὲ, ἄτεχνον καὶ ἀδίδακτον.* Vgl. Cic. l. l. c. 18, 34.

Gottheit zu vernehmen. Die kunstmäfsige Mantik dagegen besteht in der Beobachtung und Deutung gewisser Zeichen, durch welche die Götter den Menschen Winke und Bescheide über das, was sie wissen sollen, zu ertheilen pflegen. Welche von beiden Arten als die ältere anzusehen sei, vermögen wir nicht zu entscheiden: in den Zeiten, von denen es überhaupt Geschichte giebt, sehen wir beide, sowohl bei den Griechen als bei den Barbaren, neben einander bestehen. Der griechische Name, mit welchem der Wahrsager oder Seher bezeichnet wird, *μάντις*, deutet, seiner wahrscheinlichsten Ableitung nach, von *μαίνεσθαι* [1]), auf die erhöhte Seelenstimmung, die den Menschen fähig macht, die Eingebungen der Gottheit zu vernehmen. Der Mantis indessen weissagt nicht blofs in Folge momentaner Erregung aus unmittelbarer Eingebung, sondern er weifs auch die mancherlei Zeichen, welche die Götter gewähren, sicherer zu erkennen und zu deuten als Andere, wobei es denn nicht immer leicht zu entscheiden ist, ob diese Erkenntnifs die Wirkung einer augenblicklichen Eingebung, eines geweckten Scharfsinnes ist, der sich auch als göttliche Begabung und Erleuchtung ansehen läfst, oder ob sie auf überlieferten und gelernten Regeln beruht, also der künstlichen Mantik angehört. Was uns die Dichter von berühmten Sehern der mythischen Zeit berichten [2]), läfst uns diese bald als solche erkennen, die von göttlicher Begeisterung ergriffen (*ἔνθεοι, ἐνθουσιῶντες*) und gleichsam über ihr eigenes Selbst hinausgehoben, also in ekstatischem Zustande, aussprechen was der Gott ihnen offenbart, wie Kassandra oder Bakis und die Sibyllen, bald aber als kunstverständige Zeichendeuter, wie Tiresias, den sein Name (von *τέρας*, *τεῖρας*) schon als solchen bezeichnet: ja Apollon selbst, der Weissagegott, heifst dem Pindar [3]) ein Deuter der von Zeus gesendeten Zeichen. Und so wollen denn auch wir unsere Darstellung der verschiedenen Arten der Mantik mit der Zeichendeutung beginnen.

Die bedeutungsvollen Zeichen, deren allgemeiner Name *τέρας* ist, sind entweder erbetene, oder von den Göttern aus eigener Bewegung den Menschen ohne ihre Bitte gegebene Winke und Andeutungen. Wir baten die Gottheit uns ein Zei-

1) Platon. Phaedr. p. 244 C. u. d. Anmk. v. Ast p. 279. Eurip. Bacch. v. 299. Vgl. Davis. Cic. d. divin. I, 1. Curtius gr. Etym. I S. 429. Welcker Götterl. II S. 10.

2) Ueber Homer s. Th. 1 S. 67 f.

3) Olymp. VIII, 41 (53).

chen zu geben, sagt Nestor[1]), als er berichtet, wie die Griechen bei der Abfahrt von Troia unschlüssig waren, welchen Weg sie einschlagen sollten: und sie gab uns eines. Welcher Art dies gewesen sei, wird nicht angegeben. Es läfst sich übrigens wohl denken, dafs bisweilen der Bittende selbst den Gegenstand angab, an welchem ihm das Zeichen gegeben werden sollte, und nun die Gottheit bat, ihm dadurch, dafs sie dies oder jenes an dem Gegenstande geschehen liefs, die gewünschte Andeutung zu geben. Vorzüglich aber waren es die Vögel, von denen man meinte, dafs die Götter durch sie den Menschen Zeichen zu geben geneigt seien: und so haben wir denn zunächst von der Vögelschau (Oionistik oder Oionoskopie) zu reden.

Die Vögel verkehren in den Lüften, erheben sich zu den Höhen des Himmels, nahen sich den oberen Räumen, in denen man sich die Gottheit als in ihrem eigentlichen Wohnsitz waltend denkt[2]), und sie erscheinen deswegen vor andern geeignet, auch als Boten der Götter zu dienen[3]), sei es dafs der Mensch ein Zeichen von diesen erbittet, sei es dafs sie es ihm auch unerbeten geben wollen. Erbeten wird das Zeichen von dem Vogelschauer, nachdem er sich auf einen zur Umschau passenden Platz[4]) begeben, wo er nun abwartet, welche Vögel ihm, und auf welcher Seite sie erscheinen. Die rechte Seite galt für die glückliche, die linke für die unglückliche, und die Stellung des Vogelschauers scheint in der Regel mit dem Gesichte nach Norden gerichtet gewesen zu sein, so dafs ihm die Morgenseite zur Rechten, die Abendseite zur Linken war[5]). Indessen ist dies nicht ganz sicher. Es ist auch möglich, theils dafs gar keine Rücksicht auf die Himmelsgegend genommen sei, sondern ohne Unterschied was dem Schauenden rechts erschien, mochte es östlich oder westlich, südlich oder nördlich sein, für glücklich, was ihm links erschien für unglücklich gegolten habe, theils aber auch, dafs rechts oder links in Beziehung, nicht auf den Schauenden, sondern auf die Sonne zu denken sei, so dafs die rechts von

1) Hom. Od. III, 173. Ein Beispiel von erbetenem Zeichen auch Il. XXIV, 392. 310.

2) Daher heifsen z. B. die Geier *μέτοικοι* der Götter, bei Aeschylus Agam. v. 58, nach der einzig richtigen Erklärung.

3) *Τοὺς θεῶν ἀγγέλλοντας φήμας θνατοῖς* nennt sie Ion bei Euripides Ion v. 183.

4) *Οἰωνιστήριον*. Dionys. Hal. A. R. I, 86. *Οἰωνοσκοπεῖον*. Pausan. IX, 16, 1. *Θῶκος ὀρνιθοσκόπος*. Soph. Antig. v. 1012.

5) Vgl. Nitzsch zur Odyssee I S. 92.

dieser erscheinenden Vögel als glückverheifsende, die links von ihr erscheinenden als unglückverkündende betrachtet wurden [1]), und es ist wohl anzunehmen, dafs, sowie überhaupt in dem ganzen Religionswesen der Griechen wenig systematische Einheit war, sondern die mannichfaltigsten Ansichten neben einander bestanden, so auch die Oionistik hier so dort anders betrieben worden sei. — Wurden nun aber einmal die Vögel als die geeignetsten Träger und Boten göttlicher Anzeichen betrachtet, so ist es leicht erklärlich, dafs sie dies nicht blofs dann zu sein schienen, wenn man die Götter um Zeichen gebeten hatte, sondern dafs auch ohne dies ihre Erscheinung unter gewissen Umständen nicht als gleichgültig sondern als vorbedeutend angesehen wurde. Ebenso erklärt es sich leicht, dafs man nun eine Menge von speciellen Bestimmungen erfand, theils in Hinsicht auf die Arten der Vögel, theils in Hinsicht auf die Art ihrer Erscheinung, und dafs man nicht blofs ihren Flug, sondern auch ihre Stimmen und ihr sonstiges Verhalten und Gehaben als bedeutungsvoll ansah [2]). Für vorzugsweise bedeutend galten die am höchsten und nicht in grofser Zahl sondern nur einzeln fliegenden Raubvögel, die eben weil sie nur einzeln zu erscheinen pflegen auch ihren Namen *οἰωνοί*, von *οἶος*, haben [3]), der dann aber als allgemeine Benennung für alle bedeutsamen Vögel, ja, ebenso wie *ὄρνις*, auch für andere Gattungen von Vorzeichen gebraucht wird. Der Adler, der vollkommenste oder der König der Vögel, ist auch des Götterkönigs schicksalverkündender Bote. Als Priamus sich auf den Weg macht zum Achilleus, um Hectors Leichnam von ihm zu erbitten, so ruft er den Zeus an: „Sende mir einen Schicksalsvogel, einen schnellen Boten, den der Dir der liebste der Vögel und dessen Kraft am gröfsten ist, rechter Hand, damit ich ihn sehe und Vertrauen gewinne, mich zu den Schiffen der Danaer zu begeben". Und Zeus erhört die Bitte, und läfst ihm einen Adler zur Rechten erscheinen [4]). Einen Reiher sendet Athene zur rechten Hand dem Odysseus und Diomedes als ein günstiges Zeichen bei ihrem nächtlichen Spähergange ins troische Lager [5]). Anderswo werden Habicht, Falke, Geier am häufigsten erwähnt: dem letztern wird von Grammatikern der Name *οἰωνός* vor-

1) Vgl. Davis. ad Cic. de divin. II, 39, 82. Artemidor. Oniroer. II, 36.
2) Vgl. Aeschyl. Prometh. v. 480.
3) So meinten wenigstens die Alten. Eine andere Etymologie empfiehlt Curtius gr. Et. 1 S. 359, von dem Stamm ὀϝι = avi, mit amplificativem Suffix.
4) Hom. Il. XXIV, 310 ff. 5) Il. X, 274.

zugsweise zugeschrieben [1]). Alle diese geben theils durch ihre blofse Erscheinung auf dieser oder jener Seite ein bedeutsames Zeichen, theils aber durch die besondere Situation, in der sie erscheinen, wie z. B. ein Adler, der, ein Hirschkalb in den Klauen tragend, über dem Lager der Griechen schwebt, und seine Beute am Altar fallen läfst, als ein heilvolles Zeichen gedeutet wird [2]), wogegen ein Adler im Kampf mit einer Schlange, von der er an Hals und Brust verwundet und gezwungen wird sie fallen zu lassen, dem Hector, als er das Lager der Griechen angreift, Unglück bedeutet [3]). Andere, wie Raben, Krähen, Strandläufer [4]), geben vorzüglich durch ihre Stimme Zeichen, und hierauf bezieht sich, was die Mythen von alten Sehern wie Mopsos und Melampus erzählen, dafs sie die Stimmen der Vögel verstanden haben [5]). Vom Tiresias gebraucht Aeschylus [6]) den Ausdruck *οἰωνῶν βοτήρ*, der Nährer von Weissagevögeln, der auf die sonst freilich durch nichts bestätigte Vermuthung führen könnte, dafs man auch Vögel zum Zweck der Zeichendeutung unterhalten habe, um sie vorkommenden Falls zur Hand zu haben, wie bei den Römern die Hühner der Pullarii [7]).

Nächst den Vögeln gelten besonders die mancherlei meteorischen Erscheinungen als gottgesandte Zeichen, *διοσημίαι*, und auch dieser Glaube ist leicht erklärlich. Ein Donnerschlag, ein Blitzstrahl zur rechten oder linken Hand beim Beginn eines Vorhabens erregt Hoffnung guten Gelingens oder Besorgnifs des Mifslingens. Die athenischen Pythaisten, wenn sie zum Delphischen Orakel zu gehen hatten, schauten von ihrem Standpunkt am Altar des Zeus Astrapaios nach der Gegend von Harma am Berge Parnes, und warteten auf einen Blitz als Zeichen dafs sie sich auf den Weg machen sollten [8]). Die spartanischen Ephoren

1) Etymol. M. p. 619, 39. 2) Il. VIII, 247.

3) Il. XII, 200. Mehr Beispiele dieser Art s. Od. II, 150. XIV, 160. XV, 526. Aeschyl. Pers. v. 207. Agam. v. 110ff. Herodot III, 76.

4) Diesen nennt Plutarch. de Pyth. or. c. 22.

5) Vgl. Opusc. ac. II p. 351. 6) Sept. ctr. Theb. v. 24.

7) Nach Bursian im Litt. Centralbl. 1860 S. 274 soll *βοτήρ* nur in uneigentlichem Sinne gesagt sein, und der Ausdruck nichts weiter bedeuten, als dafs sich im *ὀρνιθοσκοπεῖον* des Tiresias die Vögel um ihn wie eine Heerde um den Hirten sammeln. Was lockt sie aber sich zu sammeln? Doch wohl Futter, was ihnen hingeworfen wird. — Was Spanheim zu Callimach. lavacr. Pallad. v. 123 p. 703 Ern. angiebt, es seien in Athen Vögel zum Zweck der Zeichendeutung im Prytaneum gefüttert, beruht nur auf einer mifsverstandenen Stelle bei dem Schol. zu Aristoph. Wolk. v. 338.

8) Strab. IX p. 494. Eustath. zu Il. II, 499. Ueber die Stelle des Altars oder der *ἐσχάρα* des Z. A. s. Göttling, ges. Abhdl. S. 113.

beobachteten zu bestimmten Zeiten in einer klaren und mondscheinlosen Nacht den Himmel, und wenn sich eine Sternschnuppe zeigte, galt dies als ein Zeichen des Mifsfallens der Götter über irgend einen Fehltritt der Könige, die deswegen einstweilen suspendirt wurden, bis das Delphische Orakel weiter über sie entschied [1]). Sonnen- und Mondfinsternisse, Kometen und dgl. gehören zu den schreckenerregenden Vorzeichen, Prodigien, von denen unten mehr zu sagen sein wird. — Dagegen die Weissagung aus den Gestirnen, Verkündignng der Lebensschicksale aus der Constellation der Geburtstunde, Bestimmung glücklicher und unglücklicher Tage je nachdem die Sterne so oder anders ständen, kurz Alles was zur astrologischen Mantik gehört, war den Griechen in ihrer Blüthezeit so gut als gänzlich unbekannt. Herodot (II, 82) erwähnt als etwas Fremdes die ägyptische Lehre, dafs jeder Monatstag unter dem Einflufs seines bestimmten Gottes stehe, und dafs es von dem Geburtstage eines Jeden abhänge, wie er geartet sein, was für Schicksale er erleben und wie er sterben werde. Einige griechische Dichter, fügt er hinzu, haben von diesen Ansichten Gebrauch gemacht. Es finden sich aber davon nur wenige und schwache Andeutungen [2]). Die Hesiodischen Hauslehren haben zwar einen Anhang von günstigen und ungünstigen Tagen, aber ohne alle Beziehung auf die Gestirne. Die Orphischen Gedichte, in denen astrologische Sätze vorgetragen wurden, gehörten einer späteren Zeit an, und wenn sie auch, oder einige von ihnen, vor Alexanders d. Gr. Zeit geschrieben sein mögen, — was sich weder beweisen noch wiederlegen läfst, — so gewann doch die Lehre keine Verbreitung. Was von dem Einflufs der Gestirne auf die Witterung, und somit auf die Geschäfte des Landbaues und der Schiffahrt gelehrt wurde, wie es Aratus in seinen Diosemien zusammengestellt hat, ist weit entfernt von astrologischer Weissagung. Diese soll zuerst Berosus, ein babylonischer Priester, zur Zeit Alexanders des Grofsen in Griechenland geübt und durch seine Vorhersagungen so grofses Ansehen gewonnen haben, dafs die Athener ihm in einem ihrer Gymnasien eine Statue mit vergoldeter Zunge setz-

1) S. Th 1 S. 248.

2) S. Lobeck. Agl. p. 426. 7. — Der Hymnus auf Ares, unter den homerischen no. VIII, deutet allerdings auf astrologischen Glauben an Einflufs der Planeten, deren jeder einen Gott zum Vorsteher habe; aber der Hymnus trägt unverkennbar den Charakter der angeblich orphischen an sich, und ist wohl ein Product ziemlich später Zeit. — Astrologische Orakelsprüche aus Porphyrius kann man bei Eusebius finden, Pr. eu. VI, 1.

ten [1]). Seitdem gab es zwar manche Gläubige, selbst unter den Philosophen; Andere dagegen bekämpften diese Afterweisheit [2]), und zum Gegenstande des religiösen Volksglaubens ist sie niemals geworden.

Wahrscheinlich fremden Ursprungs war auch die Hieroskopie oder Zeichendeutung aus den Eingeweiden geopferter Thiere. Denn sosehr diese auch in der geschichtlichen Zeit getrieben wurde, so findet sich doch in den Homerischen Gedichten noch keine Spur davon, obwohl es nicht an Andeutungen fehlt, dafs man auch bei den Opfern auf bedeutsame Zeichen geachtet habe, weswegen denn Priester und Opferer neben andern Sehern als Leute genannt werden, bei denen man sich Raths erholen könne [3]). Aber diese Zeichen waren von anderer Art, und gehören vorzugsweise wohl unter die Kategorie der Empyromantie, worüber wir nachher Einiges zu sagen haben werden. Wie alt die Eingeweideschau bei den Griechen gewesen, und von woher sie ihnen zugekommen sein möge, ist mit Sicherheit nicht zu ermitteln. Beim Aeschylus [4]) rühmt Prometheus sich, die Menschen darüber belehrt zu haben: ein Beweis, dafs Aeschylus wenigstens sie für uralt und von jeher geübt ansah. Andere nannten den Delphos, Sohn des Poseidon und Eponymos von Delphi, als ihren Erfinder [5]), und man könnte darauf die Vermuthung gründen, dafs ihre Verbreitung in Griechenland vorzugsweise von Delphi aus und durch die Auctorität des dortigen Orakels vermittelt worden sei: nach Delphi aber dürfte sie durch die Ionier gekommen sein, da Poseidon, der Vater des Delphos, wohl auf diesen Stamm hindeuten möchte. Aus dem Umstande, dafs die griechische Hieroskopie im Wesentlichen mit der etruscischen übereinstimmt, haben Einige geschlossen [6]), dafs die Griechen sie von den Etruskern gelernt haben: ein Schlufs, der mir nicht bündig zu sein scheint. Denn es ist sehr wohl möglich, dafs beide, Griechen und Etrusker, ihre Belehrung aus derselben Quelle geschöpft haben. Im Orient, wissen wir, war die Weissagung aus den Eingeweiden ebenfalls üblich, und so konnte sie von dorther sowohl in Griechenland als in Italien Eingang finden.

1) Plin. H. N. VII, 37. Vitruv. IX, 4 (2) p. 247 Schn.

2) Cic. de divin. II, 42 ff.

3) Vgl. Th. I S. 68 und über θυοσκόος nach Döderlein, Hom. Gloss. III S. 345. Nägelsbach, Hom. Theol. S. 205.

4) Prometh. v. 485. 5) Plin. H. N. VII, 56.

6) Müller, Etrusk. II S. 185.

Die Veranlassung zu dem Glauben an vorbedeutende Zeichen in den Eingeweiden der Opferthiere erklärt sich am einfachsten daraus, dafs man als den Göttern wohlgefällige Opfer nur solche betrachtete, die vollkommen fehl- und makellos wären. Diese Fehl- und Makellosigkeit aber bestand nicht blofs in dem äufseren Ansehn und der in die Augen fallenden Vollständigkeit und Gesundheit aller Glieder, sondern auch in der normalen Beschaffenheit der inneren Theile, und auf diese zu achten war man besonders dadurch hingewiesen, dafs aus den Eingeweiden vorzugsweise einige der auf dem Altar zu verbrennenden Opferstücke genommen wurden. Fand sich nun in diesen irgend etwas Abnormes, Fehlerhaftes, Ungesundes, so mufste dies bedenklich machen, ob ein solches Opfer auch wohl den Göttern genehm sei, ob man nicht vielmehr eben darin, dafs die Wahl des Opfernden auf ein solches Thier gefallen, oder gar vielleicht erst während des Opfers eine solche Abnormität in den Eingeweiden entstanden sei, — denn auch das schien nicht unmöglich, — einen Wink der Gottheit zu erkennen habe, dafs ihr das Opfer nicht genehm, dafs sie dem Vorhaben des Opfernden nicht geneigt und günstig sei [1]). War nun aus solchen Gründen einmal der Glaube an die Bedeutsamkeit der Eingeweide entstanden, so verfiel man denn bald auch auf allerlei genauere Bestimmungen: man unterschied die verschiedenen Theile der Eingeweide und die verschiedenen Abnormitäten, die bei jedem vorkommen mochten, und sammelte vermeintliche Erfahrungen über die Bedeutsamkeit eines jeden, so dafs hieraus ein künstliches Lehrgebäude der Hieroskopie entstand, dessen abstruse Feinheiten nur dem Unterrichteten bekannt waren, wenn es gleich auch gewisse allgemeine Sätze gab, die Jeder kannte und darnach zu beurtheilen im Stande war, ob das Opfer von erwünschter oder unerwünschter Beschaffenheit sei. Als das wichtigste unter den Eingeweiden wurde die Leber betrachtet, nicht blofs deswegen, weil ihre nomale oder abnorme Beschaffenheit am leichtesten in die Augen fiel, sondern mehr noch, weil man sie als das Hauptorgan des animalischen Lebens ansah, in welchem das Blut, der eigentliche Träger des Lebens, bereitet und von dort aus durch den ganzen Körper verbreitet würde [2]). Am häufigsten werden die Lappen (*λόβοι*) der Leber erwähnt: je nachdem diese fehlten,

1) Vgl. Cic. de div. I, 52, 118 f. u. II, 15, 35.

2) Vgl. Cic. de nat. deor. II, 55, 137. Pollux II, 213. Böttiger, Kunstmythol. I S. 76 ff.

so oder anders gebildet waren, erblickte man darin ein gutes oder schlimmes Zeichen [1]). Ferner die Pforten der Leber, oder die Stellen, wo die Adern in sie eintreten [2]); sodann ihre Farbe, Glätte und sonstige Beschaffenheit. Nächst der Leber kommen aber auch andere Eingeweide in Betracht, das Herz, die Galle, die Milz, die Lungen, und für all diese mancherlei Zeichen und Bedeutungen hatte die Kunst ihre besonderen, zum Theil für uns unverständlichen Namen, dergleichen hier aufzuführen und überhaupt auf die Einzelheiten dieser hieroskopischen Weisheit einzugehen nicht der Mühe werth ist. Nur dies mag noch bemerkt werden, dafs nicht alle Thierarten auf gleiche Weise zur Eingeweideschau benutzt wurden. Am häufigsten Rinder, Kälber, Böcke oder Schafe und Lämmer, ferner Schweine, zuerst auf Kypros, dann auch wohl anderswo; Hunde aber, wie versichert wird, niemals [3]). Auch versteht es sich von selbst, dafs nicht bei jeder Darbringung eines Thieropfers auch die Eingeweideschau für gleich nothwendig erachtet wurde. Bei Sühnopfern z. B. und Eidopfern, wo es nur darauf ankam, ein stellvertretendes oder symbolisches Opfer darzubringen, konnte man die Beschaffenheit der Eingeweide als gleichgültig betrachten; aber ebenso auch wohl bei andern Opfern, die man nicht gerade zu dem bestimmten Zweck verrichtete, sich über die Gunst oder Ungunst der Götter zu vergewissern, wenn gleich auch bei solchen Opfern die sich ungesucht darbietenden Zeichen nicht unbeachtet bleiben, und Abergläubige überhaupt bei jedem Opfer auch nach Zeichen forschen mochten. Aber speciell zum Zweck der Hieroskopie wurden Opfer nur bei bedeutenden Unternehmungen, ganz besonders im Kriege, beim Uebergang über die Grenze oder über einen Flufs [4]), bei Einschiffung des Heeres, vor Allem aber vor dem Beginn einer Schlacht angestellt. Die spartanischen Könige nahmen deswegen auf ihren Feldzügen eine Anzahl von Thieren auch zu dem Zwecke mit sich, dafs sie wegen der zur Zeichenbeobachtung nöthigen Opfer nie in Verlegenheit kommen möchten [5]), und bei allen griechischen Heeren werden regelmäfsig auch einer oder einige Zeichendeuter (μάντεις) erwähnt, welche dem Anführer zum Zweck der Hieroskopie von

1) Xenoph. Hellen. III, 4, 15. Plutarch. Cim. c. 18.
2) Pollux II, 215. Böttiger S. 78. 3) Pausan. VI, 2, 5.
4) Herodot. VI, 76, wo das Opfer dem Gott des Flusses dargebracht wird.
5) Pausan. IX, 13, 4.

Staatswegen mitgegeben oder von ihm nach eigener Wahl mitgenommen waren. Bevor die Zeichen günstig waren entschlofs sich der Feldherr schwerlich zum Angriff: als bei Platäa schon viele des griechischen Heeres von den Geschossen der anrückenden Perser gefallen waren, säumte Pausanias dennoch diesen entgegenzurücken bis es die Zeichen in den Opfern zu erlauben schienen [1]. — Waren die Zeichen ungünstig, so wiederholte man die Opfer solange, bis man endlich günstige erhielt [2], oder man gab auch die Unternehmung, um derentwillen man das Opfer angestellt hatte, einstweilen auf [3]. Bei den Gläubigen mufste daher der Einflufs, den ein in Ansehn stehender Mantis übte, sehr grofs sein: man verkannte aber nicht, dafs auch Unredlichkeiten und Täuschungen bei der Zeichendeutung zu besorgen wären, und Xenophon [4]) läfst in der Kyropädie den Kyrus deswegen selbst in der Mantik unterwiesen werden, damit er in der Deutung der Zeichen nicht von den Manteis abhängig wäre, die ihn möglicher Weise täuschen und etwas Anderes aussagen könnten, als was die Zeichen wirklich bedeuteten [5]. Es hing indessen freilich zuletzt immer noch von dem Feldherrn ab, ob und wie er sich des Mantis bedienen, und wie viel Gewicht er ihm einräumen wollte. Er war der Vorgesetzte [6], und es konnte ihm erforderlichen Falls nicht schwer werden, sich mit dem Mantis zu verständigen.

Aufser den aus den Eingeweiden entnommenen Zeichen konnte bei den Opfern noch manches Andere vorkommen, was man als glückliche oder unglückliche Vorbedeutung betrachtete. Wir haben schon oben erwähnt, dafs es für ein schlimmes Zeichen galt, wenn das Opferthier nur sträubend und mit Gewalt zum Altar zu bringen war; noch schlimmer war es, wenn es gar sich losrifs und davon lief, oder wenn es ohne geschlachtet zu sein todt niederstürzte [7]. Dagegen war es ein gutes Zeichen, wenn es willig ging, ja selbst durch Nicken mit dem Kopfe

1) Herodot. IX, 61.

2) Xenoph. Hell. III, 1, 17. Plutarch. Arist. c. 18. Arrian. E. A. IV, 4, 3.

3) Thucyd. V, 54. 4) Cyrop. I, 6, 2.

5) Nach dem sog. Ulpian zu Demosth. Mid. p. 552, 6 § 115 hatten in Athen die Hieropöen das Amt, die Manteis bei den Opfern zu beaufsichtigen, *μή πού τι κακουργοῦσιν*. Da aber dies sonst nirgends bezeugt wird, so ist es erlaubt, die Angabe dieses überhaupt sehr unzuverlässigen Scholiasten zu bezweifeln.

6) Plato, Lach. p. 199 A. *ὁ νόμος οὕτω τάττει, μὴ τὸν μάντιν τοῦ στρατηγοῦ ἄρχειν, ἀλλὰ τὸν στρατηγὸν τοῦ μάντεως.*

7) Plutarch. Pyrrh. c. 6.

gleichsam seine Einwilligung zu erkennen gab, was man denn auch wohl durch kleine Kunstgriffe herbeizuführen wufste. Man entnahm aber Zeichen auch aus der Art und Weise, wie die Opferstücke auf dem Altar verbrannten, aus dem hellen und lebhaften oder trägen Brennen des Opferfeuers, aus dem Emporsteigen oder Niedersinken des Dampfes und andern dergleichen Vorkommnissen [1]). Ein Grammatiker versichert uns, dafs namentlich auch der Schwanz, den man an den zu verbrennenden Rückenstücken liefs, bedeutsame Zeichen gegeben habe: wenn er sich krümmte, so bedeutete dies, dafs dem Vorhaben Schwierigkeiten entgegenstünden, wenn er sich gerade streckte oder niederbog, so verkündigte er Verlust und Niederlage, wenn er sich in die Höhe richtete, Glück und Sieg [2]). Weil auf das gute Brennen des Opferfeuers viel ankam, so wurde auch auf das Zurechtlegen der Holzstücke besondere Sorgfalt verwendet, und nicht Jeder verstand sich darauf, sie geschickt zum Brande und so, dafs er gute Zeichen gebe, zu legen [3]). Alle dergleichen Zeichen zu beobachten und zu deuten war Sache der Empyromantie. Daneben wird auch noch der Libanomantie erwähnt, die aus dem Brennen und dem Dampfe des Weihrauchs bei den Rauchopfern günstige oder ungünstige Zeichen entnahm. Pythagoras soll diese Art der Mantik zuerst, oder wenigstens vorzugsweise angewandt haben [4]). Zu ihr gehört auch, was von einer zu Apollonia in Epirus üblichen Art von Mantik erzählt wird, wo in der Nähe des Flusses Anas ein Erdfeuer brannte, in welches der Befragende etwas Weihrauch warf. Verzehrte das Feuer diesen, so war es ein gutes Zeichen, nahm es ihn aber nicht an, sondern warf ihn zurück, so durfte der Fragende nicht auf Erfüllung seiner Wünsche hoffen. Man durfte dies weissagende Feuer über alle möglichen Angelegenheiten befragen; nur Tod und Heirathen waren ausgenommen [5]).

Alle diese zur Hieroskopie, Empyromantie und Libanomantie gehörigen Zeichen waren nun in der Regel erbetene: die Thier- und Rauchopfer wurden eben zu dem Zwecke angestellt, dafs die Götter dabei durch Zeichen die gewünschte Offenbarung ertheilen möchten. Bei Opfern, die nicht zu diesem

1) Aeschyl. Prometh. v. 498. Eurip. Phoen. v. 1261 mit Valkenaers Anmk. u. Böckh. zu Pindar. Ol. VIII, 3.
2) Schol. ad Eurip. Phoen. 1262. 3) Aristoph. Pac. v. 1026.
4) Diog. L. VIII, 20. u. d. Anmk. v. Ménage. Porphyr. vit. Pyth. p. 185 Holst.
5) Dio Cass. XLI, 45.

Zwecke angestellt wurden, konnte es zwar auch vorkommen, dafs sich Zeichen ereigneten, die man nicht übersehen durfte; diese gehörten dann aber zur Classe der unerbetenen, durch welche die Götter unaufgefordert bei Gelegenheit des Opfers dem Opfernden ihre Winke zukommen liefsen. Zu derselben Classe gehören nun ferner alle diejenigen Zeichen, die dem Menschen in irgend welchen auffallenden, ungewöhnlichen, von dem ordnungsmäfsigen Hergang der Dinge abweichenden Vorkommnissen entgegentreten, und die so mannichfaltig sein können, als die Dinge sind, von denen der Mensch umgeben ist. Bei einem Götterglauben, der einerseits die Gottheit als geneigt betrachtete, dem Menschen durch Rath und Warnung zu Hülfe zu kommen, andererseits Alles in der ihn umgebenden Natur unter göttlicher Kraft und Einwirkung stehend dachte, lag es sehr nahe, dergleichen ungewöhnliche Ereignisse als mahnende Winke der Gottheit, als *τέρατα*, aufzufassen. Aber es waren eben nur Winke, die den Menschen aufmerksam machen, ihn mit Bedenken und Besorgnifs, bisweilen auch wohl mit Hoffnung erfüllen konnten, die aber in der Regel doch nicht so verständlich waren, dafs es nicht noch einer besonderen Deutung bedurft hätte. Auf diese sinnt also der menschliche Witz und Scharfsinn: er sucht sie zu errathen, und wer am scharfsinnigsten im Rathen ist, der ist der beste Deuter: ein Spruch des Euripides [1]), der freilich auch auf andere Arten der Mantik pafst, ganz vorzüglich aber doch auf diese Art, die eigentlich sogenannte T e r a t o s k o p i e. Der Deuter handelt gewifs in gutem Glauben, und findet bereitwillig Glauben auch beim Volke. Es kann nicht fehlen, dafs der Erfolg bisweilen seiner Deutung entspricht: aber wenn er ihm ebensooft auch nicht entspricht, das Glaubensbedürfnifs ist geneigt dergleichen zu übersehen oder findet leicht Auswege, um sich auch durch das Nichteintreffen des vorausgesagten Erfolges nicht irre machen zu lassen, und die Deutungen des fertig und scharfsinnig combinirenden Wahrsagers verlieren darum nichts von ihrem Ansehn. Eben diese geistige Beweglichkeit und Combinationsgabe, die dem *τέρας* eine Deutung zu geben weifs, welche treffend und angemessen erscheint, gilt für eine Gabe der Götter. Die Götter haben dem Zeichendeuter diese Fähigkeit verliehen, ihre Mahnungen besser als Andere zu verstehen, und auch er selbst ist des Glaubens, dafs er nicht aus selbsteigener Kraft, sondern durch göttliche Be-

1) *Μάντις δ' ἄριστος ὅστις εἰκάζει καλῶς.* angef. von Plutarch. de defect. orac. c. 40.

gabung zur Deutung geschickt sei, ebenso wie z. B. der Dichter seine reiche Kunde alter Sagen und sein Vermögen, sie anschaulich und anziehend darzustellen und zum Liede zu gestalten, nicht sich sondern der Muse zuschreibt, und wie überhaupt alle ausgezeichnete geistige oder leibliche Tüchtigkeit den Gläubigen im Alterthum eine Gabe der Götter war. — Aus dem aber, was ursprünglich nur Sache der witzigen und scharfsinnigen Combination war, bildet sich dann allmählig eine Tradition: gewisse Arten von Zeichen bekommen eine gewisse herkömmliche Bedeutung, es kommt eine Technik und Methode in die Teratoskopie, wobei jedoch, da unmöglich immer gleichmäfsige Zeichen und Umstände da sind, fortwährend auch dem Scharfsinn und der Combination ein weites Feld offen bleibt[1]).

Von den Beispielen solcher vorbedeutenden Wunderzeichen, deren uns eine grofse Menge berichtet wird, mögen hier einige herausgehoben werden, um die Sache zu charakterisiren und zu veranschaulichen. Besonders gehören seltene und auffallende meteorische Erscheinungen hieher. Ein Komet in Gestalt eines feurigen Balkens verkündigte den Spartanern ihre Niederlage gegen die Thebaner[2]). Ein Meteorstein, der bei Aegospotamoi kurz vor der Niederlage der Athener vom Himmel gefallen war, ward als ein Vorzeichen derselben angesehn[3]). Eine Sonnenfinsternifs erweckte Besorgnifs vor Krieg oder Bürgerzwist oder Mifswachs und anderen Landplagen[4]). Eine Mondfinsternifs bewog den Nikias, seinen Rückzug von Syrakus zu verschieben, durch den er sich vielleicht hätte retten können[5]). Ein Erdbeben, vor dem peloponnesischen Kriege, auf Delos, wo dergleichen sonst nicht vorkamen, galt als ein Zeichen bevorstehender böser Zeiten[6]). Als auf dem Landgute des Perikles einem Widder ein einziges Horn mitten auf der Stirne gewachsen war, so erklärte der Seher Lampon dies für eine Vorbedeutung, dafs Perikles allein an die Spitze des Staates kommen würde[7]). Wenn der Priesterin der Athene zu Pedasos bei Halikarnafs ein Bart wuchs, so bedeutete das der Stadt ein bevorstehendes Unheil, und nach Herodots Versicherung hat dies Wunder sich mehr-

1) Cic. de div. I, 18, 34: *novas res coniectura persequuntur, veteres observatione didicerunt.*
2) Diodor. XV, 50. 3) Plutarch. Lysand. c. 12.
4) Pindar. Fr. hyporch. no. 4.
5) Thucyd. VII, 50. Plutarch. Nic. c. 23.
6) Thucyd. II, 8. 7) Plutarch. Pericl. c. 6.

mals ereignet und niemals getrogen [1]). Als einem der Wächter des gefangenen Persers Artayktes die Salzfische, die er briet, sich in der Pfanne bewegten als ob sie lebendig wären, so fand Artayktes darin eine Andeutung, dafs der todte Heros Protesilaus, an dessen Heiligthum er sich früher versündigt hatte, sich gegen ihn lebendig erweisen und Rache an ihm nehmen werde [2]). Dafs Götterbilder schwitzten oder bluteten kam im Alterthum ebensowohl vor, als in neueren Zeiten dasselbe Wunder an Heiligen- und Muttergottesbildern beobachtet worden ist, und bedeutete natürlich ebensowenig etwas Gutes [3]). Ein schlimmes Zeichen war es auch, als ein vergoldetes Pallasbild zu Delphi von Raben gebissen und die Früchte der ehernen Palme, auf der es stand, abgehackt wurden [4]). Ja der Abergläubige des Theophrast sieht es für ein übles Vorzeichen an, wenn die Mäuse ihm ein Loch in seinen Mehlsack genagt haben [5]). Wenn ein fremder schwarzer Hund ins Haus läuft, eine Schlange vom Dache in den Hof fällt, so bedeutet das einen Unglückstag, an welchem man sich hüten mufs etwas Wichtiges vorzunehmen [6]). Auch wenn die Balken im Hause krachen, wenn Oel oder Wein oder Wasser verschüttet wird, ist es nicht gut. Alle dergleichen im Hause vorkommende Zeichen bilden ein eigenes Kapitel in der Weissagekunst, die sogenannte *οἰκοσκοπική* [7]): ein anderes Kapitel handelt von den Wegezeichen, d. h. von Anzeichen, die Einem beim Ausgehen oder auf Reisen begegnen, *σύμβολοι ἐνόδιοι* [8]). Als dem Timoleon und seinen Soldaten einst einige Maulthiere mit Eppich beladen entgegen kamen, so sahen die Leute das für ein schlimmes Vorzeichen an, weil nämlich Eppich zur Bekränzung von Gräbern gebraucht zu werden pflegte: doch Timoleon war so geschickt, dem Zeichen eine andere Deutung zu geben, indem er daran erinnerte, dafs ja mit Eppich auch die Sieger bei den Isthmischen Spielen bekränzt würden [9]). Der Abergläubige aber läfst sich, wenn er ausreiset, vom Zeichendeuter belehren: wenn dir ein Mensch so und so begegnet, der dies oder das trägt, so bedeutet es dir dies oder jenes, und dergleichen mehr [10]).

1) Herodot. I, 175. 2) Id. IX, 120.
3) Cic. de divin. I, 34, 74. Plutarch. Timol. c. 12. Alex. c. 14. Diodor. XVII, 10.
4) Plutarch. Nic. c. 13. Pausan. X, 15, 5.
5) Theophrast. char. c. 16.
6) Terent. Phorm. IV, 4, 25 ff. 7) Suid. unt. *οἰωνιστική*.
8) Aeschyl. Prometh. v. 485. Lobeck. Agl. p. 828.
9) Plutarch. Timol. c. 26. 10) Cramer. Anecd. IV p. 241.

Darnach dürfen wir uns denn auch nicht wundern, wenn das Niesen, das Ohrenklingen, das Zucken der Augen und Aehnliches nicht für bedeutungslos galt. Aber alle dergleichen Einbildungen verdienen eigentlich, wo von der Religion die Rede ist, gar nicht erwähnt zu werden, da sie vielmehr in das Gebiet des Aberglaubens als in das der Religion gehören, und nur bei dem grofsen Haufen der Rohen und Ungebildeten gehegt, von den Verständigen aber verlacht wurden.

Nicht unerwähnt bleiben dürfen aber die sogenannten *φῆμαι* oder *κληδόνες*, d. h. Schicksalstimmen, welche theils ungesucht sich vernehmen lassen bei Gelegenheiten, wo man sie als vorbedeutend zu betrachten Grund hat, theils aber auch absichtlich gesucht werden. Als Odysseus mit dem Gedanken an die Ermordung der Freier umgeht, bittet er, um seine Zuversicht zu stärken, den Zeus ihm eine *φήμη* und ein *τέρας* zukommen zu lassen, und Zeus erhört seine Bitte: es erschallt ein Donnerschlag, und aus dem Hause vernimmt er die Worte einer Magd, die den Freiern Verderben wünscht[1]). Als in der Volksversammlung, die Telemach berufen hat, der alte Aigyptios gute Wünsche für denjenigen ausspricht, der sie berufen habe, ohne zu wissen, dafs Telemach es sei, so freut sich dieser dessen als einer guten Vorbedeutung[2]). Als die Samier den Leotychides bei Mykale zum Angriff gegen die Perser auffordern, so fragt er den Sprecher nach seinem Namen; und als er den Namen Hegesistratus (Heerführer) hört, ruft er aus: Ich nehme das Vorzeichen an, *δέχομαι τὸν οἰωνόν*[3]). Eine Schicksalstimme ist es auch, als dem spartanischen König Kleomenes, da er das Adyton der Stadtgöttin auf der Burg zu Athen betreten will, die Priesterin zuruft: Doriern ist nicht vergönnt hier einzutreten[4]). Ebenso als dem Alexander die Pythia, da er sie nöthigen wollte, den Tripus zur ungewöhnlichen Zeit zu besteigen, zurief, du bist unwiderstehlich[5]). — An einigen Orten aber gab es Heiligthümer, wo man mit gewissen Cerimonien die Gottheit um ein vorbedeutendes Wort ansprach, wie zu Pharä in Achaia. Hier stand auf dem Markte ein Standbild des Hermes, und davor ein Opferheerd mit drei Lampen. Der Fragende kam gegen Abend, opferte Weihrauch auf dem Heerde, füllte die Lam-

1) Hom. Od. XX, 98 ff. 2) Od. II, 35 ff.
3) Herodot. IX, 91. 4) Id. V, 72.
5) Plutarch. Alex. c. 14. Ein ähnliches Benehmen des Philomelus erzählt Diodor. XVI, 27.

pen mit Oel und zündete sie an, legte eine Münze vor das Bild hin, und sagte dann diesem seine Frage ins Ohr. Darauf ging er mit zugehaltenen Ohren über den Markt, und öffnete die Ohren nicht eher, als bis er diesen verlassen hatte: das erste Wort, das er dann vernahm, galt als die Antwort des Gottes auf seine Frage [1]). Eine ähnliche Art von Mantik wurde zu Theben am Altar des Apollon Spodios geübt, und zu Smyrna gab es vor der Stadt ein Heiligthum der Kledones [2]), worüber uns indessen nichts Näheres berichtet wird. Es soll aber namentlich Demeter als die Gottheit gegolten haben, von welcher Offenbarungen dieser Art ertheilt würden [3]).

Noch häufiger war die Anwendung des Looses zur Wahrsagung, κληρομαντεία [4]). Sie kam in mancherlei Formen vor, beruhte aber immer auf dem Glauben, dafs die Götter, wenn man sie gebührend darum anriefe, das Loos so fallen lassen würden dafs es dem Fragenden die erbetene Auskunft gewährte. Zu Bura in Achaia war ein Heiligthum des Herakles in einer Grotte. Der Befragende betete vor dem Bilde, nahm dann von den mit allerlei Charakteren bezeichneten Würfeln, deren eine Menge dort lag, vier Stück in die Hand und warf sie auf den Tisch. Dann wurde eine Tafel, auf der die Bedeutung der verschiedenen Charaktere angegeben war, zu Rathe gezogen, und hiernach der jedesmalige Wurf ausgelegt [5]). Anderswo wurden Steinchen von verschiedener Form oder Farbe geworfen. Diese Art der Weissagung fand auch im Delphischen Heiligthum, — da die Pythia nur zu bestimmten Zeiten orakelte, — ihre Anwendung, und sie wird aus den frühesten Zeiten hergeleitet, als Erfindung entweder der Athene oder dreier Nymphen, Θριαί, die man auch Ammen des Apollon nannte [6]). In dem homeridischen Hymnus auf Hermes heifst es, dafs Apollon diese Art der Weissagung dem Hermes abgetreten habe [7]). Der Name Θριαί geht wohl zweifelsohne auf die Zahl der Steinchen, die man gebrauchte. — Auch zu Dodona

1) Pausan. VII, 22, 2. 2) Id. IX, 11, 7.

3) Philoch. bei Hesych. u. d. W. ξυμβόλους. Schol. Pind. Ol. XII, 10.

4) Der Name κλῆρος wird gewifs richtiger von κλᾶν, als mit Döderlein, Hom. Gloss. III, 124, von κέλεσθαι abgeleitet. Auch das deutsche Loos, vom ahd. *hliozan*, *leuzzan*, *liuzan*, bedeutet ursprünglich ein abgebrochenes oder abgeschnittenes Holz, das dann mit gewissen Zeichen versehen wurde. Vgl. Homeyer üb. das germanische Loosen, in d. Monatsb. d. Berl. Ak. d. W. 1853 S. 751 u. 758.

5) Pausan. VII, 25, 10.

6) Etym. M. p. 455, 49. Zenob. Prov. V, 75, aus Philochorus.

7) V. 552ff. Vgl. Apollodor. III, 10, 2, 9.

wurde neben den andern später zu erwähnenden Weissagungsarten das Loosorakel angewendet[1]), und überhaupt ist diese Art der Mantik ohne Zweifel, wie am weitesten verbreitet, so auch vom höchsten Alter[2]). Der Glaube an sie ist wenigstens um kein Haar absurder, als der, mit welchem auch in unsern Tagen noch Manche, die keinesweges zum gemeinen Volk gerechnet werden, auf die Aussprüche einer Kartenlegerin lauschen. — Manche andere, zum Theil höchst wunderliche Arten künstlicher Mantik begnügen wir uns kurz zu erwähnen, da ihre genauere Besprechung für die Erkenntnifs des Religionszustandes ebensowenig nützen kann, als wenn man bei der Darstellung der religiösen und kirchlichen Zustände der Gegenwart sich auf alle abergläubige Thorheiten einlassen wollte, die hier und da bei den niederen Volksschichten gefunden werden. Zu dieser Gattung gehört die Wahrsagung durch ein Sieb, *κοσκινομαντεία*, deren man sich bediente, um Diebe ausfindig zu machen, um sich über Glück oder Unglück in der Liebe Bescheid zu holen, oder um Heilmittel für krankes Vieh zu erfahren[3]). Ferner die Aleuromantie, Alphitomantie und Krithomantie, wo man, wie es scheint, Graupen oder Mehl oder Gerstenkörner ins Feuer warf, und auf gewisse Zeichen dabei achtete[4]). Die Ooskopie, wo man ein Ei über das Feuer hielt und aus dem Bersten desselben oder dem Schwitzen an diesem oder jenem Ende eine Vorbedeutung entnahm: eine Art der Weissagung, über die es sogar ein Orphisches Gedicht gab[5]). Die Alektryonomantie oder Alektoromantie, wo man Buchstaben oder Wörter mit Getraidekörnern auf die Erde legte, und Hühner dazu liefs, um

1) Dies erhellt deutlich aus Cic. de divin. I, 34, 46.

2) Dafs sie auch bei den Juden üblich war, ist bekannt. Vgl. Duncker, Gesch. des Alterth. 1 S. 331. — Mit Recht leitet Lobeck, Aglaoph. p. 814, auch den Gebrauch des Wortes *ἀναιρεῖν* in der allgemeinen Bedeutung, da es von der Gottheit gesagt wird, die dem Befragenden Orakel ertheilt, davon her, dafs ursprünglich die Loosorakel die gewöhnlichsten gewesen. Der Priester hob das Loos auf im Namen des Gottes: also der Gott, durch den von ihm geleiteten Priester. Auch dafs im Lat. *sortes* für jede Art von Orakelsprüchen gesagt wird, deutet auf die frühere Allgemeinheit des Looses.

3) Theocrit. III, 31 mit d. Anm. von Wüstemann.

4) Theocr. II, 18. Pollux VII, 188. Suid. u. d. W. *προφητεία*. Lex. Seguer. p. 52 u. p. 382, wo *Ἀλευρόμαντις* ein Beiname des Apollon ist, auf den man also auch diese Art von Weissagung zurückgeführt haben wird.

5) Lobeck. Agl. p. 410.

zu beobachten, welche sie wegpickten und welche nicht [1]). Auch eine künstliche Art von Ringweissagung kommt vor: man stellte auf einen mit besondern Cerimonien geweihten Tisch, aus Lorberzweigen geflochten, eine ebenfalls geweihte Schüssel aus verschiedenen Metallen, an deren Rand die 24 Buchstaben des Alphabetes in gleicher Entfernung von einander und etwas hervorstehend angebracht waren: dann ward ein Ring, an einem dünnen Faden hängend, über die Schüssel gehalten und in Schwingungen versetzt, und man beobachtete nun, an welche Buchstaben er anschlug [2]). Andere Weissagungsarten kennen wir nur dem Namen nach, ohne Etwas über das Verfahren angeben zu können, wie die Sphondylomantie (oder Knöchelweissagung?) und die Hydromantie, Weissagung aus Wasser [3]). Auch aus der Hand zu wahrsagen verstand man (Chiromantie), und ebenso auch aus der Gesichtsbildung (Metoposkopie, Morphoskopie) [4]). Meistens kommen übrigens die Erwähnungen dieser Künste nur aus den späteren, nicht aus den classischen Zeiten vor, und wo früher dergleichen erwähnt werden, geschieht es mit Geringschätzung und Verachtung, wie denn selbst der Traumdeuter Artemidor, im zweiten Jahrh. nach Chr., Nichts davon wissen will [5]), obgleich damals schon, und mehr noch bald nachher, der Aberwitz zahlreiche Anhänger auch unter denen fand, die sich Gebildete oder selbst Philosophen nannten, und die ihn mit ihrer Dämonologie und Theosophie vortrefflich zu vereinigen wufsten [6]).

Wir wenden uns nun zu der kunstlosen oder natürlichen Mantik, d. h. derjenigen, wo die Seele entweder im Traume oder in einem Zustande ekstatischer Erregung die Offenbarungen der Gottheit empfängt. Dafs der Traum dem Menschen als ein Zustand erscheint, in dem er einer gewissen dämonischen Einwirkung hingegeben sei, die ihm Bilder und Gedanken in die Seele flöfst, von denen er sich bewufst ist, dafs sie nicht auf dem gewohnten Wege auf Veranlassung einer Wahrnehmung oder durch eigene Selbstthätigkeit in ihm entstanden sind, das ist etwas so Allgemeines und so Natürliches, dafs selbst in aufgeklär-

1) Cedren. hist. comp I. p. 848 ed. Bonn.

2) Ammian. Marcell. XXIX, 1. Vgl. Tertull. apolog. c. 23. Sozom. hist. eccl. VII, 35.

3) Pollux VII, 188. Augustin. d. c. d. VII, 35. Casaub. ad Spart. Julian. c. 7.

4) Vgl. Suidas unter *οἰωνιστική*. Böttiger, Kunstmyth. 1 S. 64f.

5) Artemid. Onirocr. II, 69. 6) Jamblich. (?) de myster. III, 17.

teren Zeiten, als man schon die natürlichen Ursachen und Anlässe der Träume nicht verkannte, dennoch manche Traumgesichte fortwährend als Eingebungen angesehen wurden, oder wenn nicht dies, so doch wenigstens als Erweisungen eines höheren Seelenvermögens, das im wachen Zustande gebunden, im Schlafe aber frei geworden und im Stande sei, das dem wachendem Auge Verborgene zu erschauen. „Im Wachen“, heifst es in einer Hippokratischen Schrift [1]), „ist die Seele durch den Leib gefesselt und durch alle Theile der Glieder vertheilt, also nirgends ganz gegenwärtig; im Schlafe dagegen concentrirt sie sich mehr, und ist daher im Stande, für sich allein und mit voller Kraft thätig zu sein.“ Auch Plato [2]) ist der Meinung, dafs unter gewissen Bedingungen im Schlafe der vernünftige Theil der Seele fähig sei, Wahres zu erkennen, wogegen denn freilich, wenn jene Bedingungen nicht erfüllt sind, und die unvernünftigen Theile der Seele vorwalten, auch nur unvernünftige und unwahre Träume enstehen können. Aristoteles [3]), obgleich er nicht will, dafs die Träume von den Göttern eingegeben werden, erkennt doch an, dafs es auch wahrhafte Träume gebe, und dafs einige Seelen mehr als andere die Anlage zu solchen haben. Herophilus dagegen, ein Arzt desselben Zeitalters, erkannte Träume aus göttlicher Eingebung an, und unterschied sie von den aus natürlichen Ursachen entstandenen [4]). Auch der Volksglaube macht einen Unterschied zwischen nichtigen und täuschenden und zwischen prophetischen Traumgesichten, und schon bei Homer [5]) hören wir, es gebe zwei Pforten, aus denen die Träume kommen, die eine von Elfenbein, für die nichtigen und unzuverlässigen, die andere von Horn, für die wahrhaften und zuverlässigen. Es wird nämlich eine eigene Gattung dämonischer Wesen angenommen, von denen die Traumgesichte bewirkt werden. Die Hesiodische Theogonie nennt sie Kinder der Nacht, und in der Odyssee heifst es, dafs sie ihren Wohnsitz im äufsersten Westen nahe beim Eingang zur Unterwelt haben [6]). Euripides

1) De insomniis. Tom. I p. 633 ed. v. d. Linden.

2) De republ. IX, 1 p. 571.

3) *Π. τῆς καϑ᾽ ὕπνον μαντικῆς* cap. 2.

4) Plutarch. de plac. phil. V, 2.

5) Od. XIX, 516. Der Grund, weswegen den wahren Träumen eine Pforte von Horn, den andern eine von Elfenbein gegeben wird, liegt in dem Anklange von *κέρας* und *κραίνω*, *ἐλέφας* und *ἐλεφαίρομαι*.

6) Theog. v. 212. Od. XXIV, 12.

nennt die Erde (Chthon) ihre Mutter[1]). Spätere Dichter haben sie Söhne des Schlafes (Hypnos) genannt, und einzelnen unter ihnen besondere Namen gegeben, wie Morpheus, welcher nur in Menschengestalt, bald in dieser bald in jener, erscheint, Ikelos, welcher allerlei Thiergestalten annimmt, und von den Menschen auch Phobetor genannt wird, und Phantasus, welcher sich nur in Gestalt von leblosen Dingen zeigt[2]). Die oberen Götter gebieten über diese Traumdämonen, und senden bald diesen bald jenen zu den Menschen, wie im zweiten Buche der Ilias Zeus einen unheilstiftenden und trügerischen Traum dem Agamemnon erscheinen und ihn täuschen heifst[3]). Es kommt aber auch vor, dafs die Götter, die ja Alles können, eigens ein Gebilde (εἴδωλον) schaffen, welches sie dem Schlafenden zusenden[4]), oder auch dafs sie selbst es nicht verschmähen, diese oder jene Gestalt anzunehmen und so zum Lager des Menschen zu treten und ihm im Schlafe sichtbar zu werden[5]). Auch die Seelen der Verstorbenen, wenigstens so lange sie noch nicht im Reiche des Hades sind, wohin sie erst gelangen wenn der Leib bestattet ist, vermögen sich den Schlafenden als Traumgestalten zu zeigen[6]). Diese neben einander bestehenden Vorstellungen der homerischen Zeit behaupteten sich auch im späteren Volksglauben: und wie wir dort mehr als eine Art und Weise finden, in welcher die Traumoffenbarungen erfolgen, ebenso war dies natürlich auch später der Fall. Bald spricht die Traumgestalt zu dem Schlafenden und sagt ihm was zu sagen ist, bald ist es irgend ein Vorgang, den er im Traum erlebt, und der ihm das Zukünftige bald so, wie es geschehen wird, bald bildlich und symbolisch andeutet. So träumt Penelope[7]), dafs ein Adler alle Gänse auf ihrem Hofe tödte, und obgleich nun der Adler selbst auch das Wort nimmt, und ihr sagt, dafs er den Odysseus, die

1) Hecub. v. 70. Iphig. T. v. 1262.

2) Ovid. Metam. XI, 633 ff. — Lucian in seiner wahrhaften Geschichte, II, 32 f. beschreibt die Insel der Träume im westlichen Ocean, wo Hypnos regiert, und Taraxion und Phantasion seine Satrapen sind.

3) Il. II, 6. Vgl. Od. XX, 87. 4) Od. IV, 796.

5) Od. VI, 15.

6) Il. XXIII, 65. Die Beschränkung auf die Zeit vor der Bestattung hängt zusammen mit der homerischen Vorstellung von dem Zustande der Seelen im Reiche des Hades, worüber Bd. 1 S. 69. Die Späteren, welche diese Vorstellung nicht theilten, nahmen darum auch jene Beschränkung nicht an. Vgl. Welcker, Götterl. 1 S. 807. 8.

7) Od. XIX, 535 ff.

Gänse aber die Freier bedeuten, so scheint es ihr dennoch, als sie erwacht ist, nicht überflüssig, auch noch einen klugen Mann um seine Meinung darüber zu befragen. Und da nun offenbar solche Träume, die selbst gleich sagten was sie bedeuteten, gar selten vorkamen, so bedurfte es regelmäfsig einer Auslegung des Gesichtes: wie z. B. als dem Kimon träumte dafs ein Hund ihn anbelle, zugleich aber auch mit menschlicher Stimme ihm zurief: „Geh; es werden willkommen ich und die Jungen dich heifsen", so liefs er sich den Traum von seinem Mantis erklären, und bekam den Bescheid, dafs er ihm den Tod bedeute: denn der Hund, der einen Menschen anbelle, zeige sich als Feind; dem Feinde aber sei es am willkommensten, wenn man sterbe [1]). Als dem verurtheilten Sokrates im Traum eine weibliche Gestalt erschien und den homerischen Vers sprach: „Eh drei Tage vergehn, magst hin du nach Phthia gelangen", so deutete er selbst dies auf seinen am dritten Tage bevorstehenden Tod [2]). Der Mutter des Phalaris träumte, dafs ein Bild des Hermes aus der Schale, die es in der Hand hielt, Blut ausgösse, von welchem das ganze Haus überschwemmt würde: die Bedeutung des Gesichtes wurde später erkannt, als ihres Sohnes blutige Regierung verkündigend [3]). Zur Deutung solcher Träume bedurfte es, ebenso wie zur Deutung von Prodigien, des combinirenden Scharfsinns, aber man glaubte doch auch gewisse Regeln durch Erfahrung gefunden zu haben, nach welchen man sich dabei richten müsse, und so entstand eine Kunst der Traumdeutung, Oneirokritik, wie es eine Kunst der Zeichendeutung gab. Selbst in der hippokratischen Schrift über die Träume werden einige Lehren über die Bedeutung dieser oder jener Art von Traumgesichten mitgetheilt [4]): das erste förmliche Traumbuch aber, von dem wir Kunde haben, wurde von einem Athener Namens Antiphon, einem Zeitgenossen des Sokrates [5]), herausgegeben. Um dieselbe Zeit besafs auch Lysimachus, der heruntergekommene Tochtersohn des Aristides, ein Traumbüchlein (*πινάκιον ὀνειροκριτικόν*), aus dem er für Bezahlung deutete [6]). Später gab es mehrere [7]), und eines, das sich erhalten hat, ist von dem schon oben erwähnten Artemidorus zur Zeit Hadrians und der Antonine abgefafst.

1) Plutarch. Cim. c. 18. 2) Plat. Crit. c. 2 p. 44 A.
3) Cic. de div. I, 23, 46. 4) De insomn. c. 4ff. p. 635.
5) Die Zeit des Antiphon erhellt aus Diog. L. II, 46 vgl. mit Hermog. π. ἰδεῶν II, 11 p. 387 Walz. S. Sauppe in O. A. II p. 146.
6) Plutarch. Arist. c. 27. 7) Vgl. G. Wolff zu Porphyr. p. 59.

Gleichwie man nun im Traume entweder Eingebungen höherer Wesen oder Wirkungen eines erhöhten Seelenvermögens zu erkennen meinte, so glaubte man, dafs bei manchen bevorzugten und besonders begabten Menschen beides auch im wachenden Zustande stattfinde, und sie dadurch befähigt würden, Verborgenes mehr oder weniger bestimmt und deutlich zu erkennen. Es hat ja zu allen Zeiten Visionäre gegeben, die mit geistigem Auge sehen, mit geistigem Ohre hören, was den Menschen im gewöhnlichen Zustande unsichtbar und unhörbar ist: und solche Visionäre schienen dann ihre Offenbarungen bald der eigenen Kraft der entfesselten und ekstatisch erregten Seele, bald der Eingebung übermenschlicher Wesen zu verdanken. So war es also auch bei den Griechen. Der Gott aber, von welchem solche Erregungen und Eingebungen, wenn nicht ausschliefslich, so doch vorzugsweise herrührten, war Apollon, der Lichtgott, der auch die Seelen der Menschen erleuchtete [1]). Nicht nur das Delphische Orakel und andere ähnliche, wo Weissagung durch Ekstasis erfolgte, standen unter diesem Gott, sondern auch der homerische Kalchas, obgleich eine eigentliche Ekstasis bei ihm nicht auffallend und bemerkbar hervortritt, empfängt doch seine Weissagungen vom Apollon und ruft ihn darum an [2]). Kassandra, beim Aeschylus, erscheint als von dem Gotte besessen (*ϑεοφόρητος*) und wider Willen von prophetischem Geiste ergriffen [3]). Auch die Sibyllen, Personificationen geheimnifsvoller mantischer Kräfte, deren Sitz man sich namentlich in tiefen und feuchten Grotten dachte, aus denen sich ihre Stimme vernehmen liefs, von der Sage aber als Jungfrauen dargestellt und in diese oder jene Gegend, in diese oder jene Zeit versetzt, und mit andern mythologischen Personen in verwandtschaftliche Verbindung gebracht, erscheinen meistens in naher Beziehung zum Apollon [4]). Das männliche Gegenbild der Sibylle ist der Bakis, ebenfalls eine Personification mantischer Kräfte in Höhlen und Gewässern, daher als von den Nymphen begeisterter Sprecher — denn dies besagt der Name — dargestellt, und an verschiedene Orte versetzt [5]). Von beiden, den Sibyllen und

1) Vgl. Opusc. acad. I p. 337. 2) S. Th. I S. 67.

3) Aeschyl. Ag. 1111 (1140). 1188 (1216).

4) Vgl. ganz besonders Klausen, Aeneas u. d. Penaten I S. 203 ff. und den Excurs I von Alexandre in seiner Ausg. der sibyll. Or., worüber die Relation im Philol. XV, 318.

5) Nach Böotien, Attika, Arkadien. S. Schol. Aristoph. Pac. v. 1069 und Perizon. ad Aelian. V. H. XII, 35. Der Name kommt von *βάζω*. Vgl.

den Bakiden, sollten zahlreiche Weissagungen herrühren, die man sich in schriftlichen Sammlungen zu besitzen rühmte, und aus denen man sich Rathes erholte, insofern sich etwas in ihnen fand, was auf die jedesmaligen Umstände Anwendung zu leiden schien. Auch von andern alten begeisterten Sehern hatte man dergleichen Sammlungen, wie vom Musäus, dem Sohn einer Nymphe oder der Selene [1]), vom Lykos, dem Sohn des attischen Königs Pandion [2]), von dem thebanischen König Laios [3]), von einem kyprischen Eukloos [4]), und vielleicht noch mehreren: und wie bei den Römern eine Sammlung sibyllinischer Sprüche in Verwahrsam des Staates war und von Staatswegen zu Rathe gezogen wurde, so können wir etwas Aehnliches, zwar nicht als allgemeine Sitte, aber doch in mehreren Beispielen auch bei den Griechen nachweisen. Die Pisistratiden in Athen hatten eine solche Sammlung auf der Akropolis verwahrt, die sie bei ihrer Flucht zurückliefsen, und die nachher der spartanische König Kleomenes dort fand und mit sich nach Sparta nahm [5]). Auch die Spartaner müssen eine Sammlung wenigstens von pythischen Orakelsprüchen gehabt haben, zu deren Aufbewahrung den Königen die sogenannten Pythier oder Poitheer zugeordnet waren [6]), und bei Euripides in einer verlorenen Tragödie war von vielen Diphtheren voll Weissagungen des Loxias wahrscheinlich in Argos die Rede [7]). Auch der Lucianische Lügenprophet Alexandros trug die Aussprüche seines Gottes in ein Buch ein, wobei er indessen bedacht war, statt solcher, die nicht eingetroffen waren, andere dem Erfolg entsprechende unterzuschieben [8]); und wir dürfen wohl glauben, dafs dasselbe Verfahren, nämlich Sammlung der Orakelsprüche, und dabei gelegentlich eine pia fraus, auch anderswo und schon lange vor jenem Lügenpropheten vorgekommen sei. — Aufser jenen gleichsam offiziellen im Besitz und unter Aufsicht der Staaten oder Priesterschaften befindlichen Sammlungen gab es aber auch eine Menge von Privatsammlun-

Tzetz. zu Lycophr. v. 472 u. Potter zu v. 28. Mit Sabazius, wie Göttling will (Progr. de Bacide fatiloquo. Jen. 1859. p. 7) hat der Name nichts zu thun, und an Weinbegeisterung ist schwerlich zu denken.

1) Herodot. VII, 6 u. Passow zum Musäus p. 21.

2) Pausan. X, 12, 11. 3) Herodot. V, 43.

4) Pausan. l. l. Vgl. Lobeck. Agl. p. 300. M. Schmidt in KZ. IX, S. 361.

5) Herodot. V, 90. 6) S. Th. I S. 254.

7) Eur. fragm. ed. Wagner, p. 323 no. 625. Vgl. Welcker, d. ep. Cyklus S. 381.

8) Lucian. Alex. c. 27. 28.

gen, zu deren Besitz ihre Inhaber auf irgend welche Art gekommen zu sein angaben, und aus denen sie den Gläubigen wahrsagten. Sie sind es, denen der Name Chresmologen recht eigentlich zukommt, obgleich mit demselben oft genug auch solche benannt werden, die nicht aus Büchern wahrsagten, sondern sich eigener unmittelbarer Offenbarungen rühmten, und als Inspirirte (*θεομάντεις*) auftraten [1]). Ein solcher war z. B. jener von Plato mit der Sibylle oder dem Bakis zusammengestellte Amphilytus, der dem Pisistratus, als er von Eretria nach Attika übersetzte, in den Weg kam, und ihm einen weissagenden Spruch in Hexametern zurief, gottbegeistert (*ἐνθεάζων*), wie Herodot sich ausdrückt [2]). Auch der von Herodot erwähnte Lysistratus, der viele Jahre vor den Perserkriegen von der Schlacht bei Salamis, ebenfalls in Hexametern, geweissagt hatte, scheint seinen Spruch nicht aus einem Orakelbuch entnommen, sondern selbst gemacht zu haben [3]). Der Chresmologe Diopeithes dagegen, der zur Zeit des Agesilaus den Spartanern ein Paar Orakelverse verkündigte, wodurch sie vor einem lahmen Königthum gewarnt wurden, hatte eine grofse Menge alter Weissagungen im Besitz, galt aber auch selbst für einen in göttlichen Dingen wohlerfahrenen Mann [4]): Ungläubige freilich nannten ihn einen Tollen oder Wahnwitzigen [5]). Es vertrug sich wohl beides mit einander, und viele der sogenannten Chresmologen weissagten auf beiderlei Manier, bald aus dem Buche, bald aus Inspiration, legten zugleich auch die oft dunklen und räthselhaften Sprüche den Gläubigen aus [6]), und trieben mitunter noch wohl nebenbei das Gewerbe der Zeichendeutung, obgleich dies mit jenem andern der Chresmologie eigentlich nichts zu thun hatte. Wie im Allgemeinen die Verständigeren über diese Classe von Leuten urtheilten, läfst sich aus der Art und Weise abnehmen, in der Aristophanes sie in mehreren seiner Komödien vorführt [7]), wobei wir denn freilich nicht vergessen dürfen, einerseits dafs wir hier Caricaturzeichnungen vor uns haben, andererseits, dafs das Urtheil der Verständigen nicht das Urtheil der Mehrheit war. — Der Glaube übrigens an jene angeblich von Sibyllen, Bakiden und andern

1) Vgl. Bähr zu Herod. VII, 6 p. 441.

2) Plat. Theag. p. 124 D. Herodot. I, 62.

3) Herodot VIII, 96.

4) Plutarch. Ages. c. 3. Xenoph. Hellen. III, 3, 3.

5) Schol. Aristoph. Av. v. 988.

6) Vgl. zu B. Herodot. VII, 142. 143, und als Proben solcher Sprüche 55. III, 57. VI, 97. VIII, 20.

7) Avv. v. 960ff. Pac. v. 1045ff. Equitt. 970 u. 1006ff.

Propheten der Vorzeit herrührenden Weissagungen gehört, seiner Entstehung und Verbreitung nach, derselben Periode der griechischen Entwickelung an, die wir in einem früheren Abschnitt charakterisirt haben [1]), wo der mit dem Ueberlieferten und Herkömmlichen nicht mehr befriedigte Geist des Volkes sich nach etwas Anderem umsah, was seinen Bedürfnissen besser genügte. Diese Stimmung, wie sie einerseits im siebenten Jahrhunderte überall in den staatlichen Verhältnissen ein Streben nach besseren Verfassungen hervorrief, so weckte sie andererseits auch im Religiösen das Verlangen nach wirksamerer Vermittelung zwischen den menschlichen Dingen und ihrer göttlichen Leitung, und dasselbe Glaubensbedürfnifs, welches einem Epimenides mit seinen kräftigen Reinigungen und Sühnungen Ansehn und Einflufs verschaffte, lieh auch den Weissagungen der Chresmologen ein offenes Ohr, wie es gleichfalls den orakelnden Heiligthümern eine gröfsere und eingreifendere Wirksamkeit gestattete, als sie früher gehabt hatten. — Unter allen uns erhaltenen Schriftstellern aus der classischen Zeit Griechenlands ist keiner, der die Gläubigkeit in solchem Mafse zu Schau trägt als Herodot, dessen ganze Geschichtsdarstellung recht darauf angelegt scheint, die Achtung vor Orakeln und Weissagungen einzuschärfen, und sich hinsichtlich dieser tendenziösen Religiösität fast mit der jüdischen Geschichtsschreibung vergleichen läfst. Im entschiedensten Gegensatze zu ihm steht sein jüngerer Zeitgenosse Thukydides, der vorurtheilsfreiste und wahrheitliebendste Geschichtschreiber, den das Alterthum hervorgebracht hat; und der gleiche Gegensatz, wie zwischen diesen beiden Häuptern der Historiographie, fand sich, verschiedentlich temperirt, auch im Volke. Es gab Gläubige und Abergläubige, es gab Verständige und Frommgesinnte, es gab leichtsinnige und frevelhafte Verächter alles Götterglaubens und aller Religion. Jene Chresmologen übrigens waren grofsentheils Leute, die gar wenig Anspruch auf die Achtung der Verständigern machen konnten: viele unter ihnen glaubten gewifs selbst nicht an die Dinge, die sie vorbrachten, sondern mifsbrauchten die Leichtgläubigkeit des Volkes um Geld damit zu verdienen. Denn sie liefsen sich für ihre Wahrsagungen bezahlen. „Geldliebend ist das Volk der Seher immerdar" heifst es bei Sopho-

1) S. Th. I S. 172f. — Von Sibyllen findet sich keine frühere Erwähnung als in einer von Plutarch de Pyth. orac. c. 6 angeführten Stelle aus Heraklit. Die Vorstellung scheint aus Kleinasien zu stammen. Vgl. Preller. Myth. I. 175ff. Duncker, Gesch. d. Alt. III, 190.

kles[1]): Aeschylus redet von Lügenpropheten, die bettelnd in die Häuser gehen und ihre Kunst feil bieten[2]), und wir hören von Solchen, die von Land zu Land umherzogen, und das Wahrsagen als ein lucratives Gewerbe trieben[3]). So stellten sie sich denn selbst in die gleiche Kategorie mit den Traumdeutern, die sich mit zwei Obolen bezahlen liefsen[4]), und andern dergleichen Personen, die vom Aberglauben lebten, zu denen wir jetzt, aufser den oben erwähnten, die aus dem Siebe, aus Eiern, aus der Hand u. dgl. wahrsagten, noch eine Gattung zu erwähnen haben, die wenigstens eine nicht von Jedermann leicht zu erwerbende Geschicklichkeit besafsen, durch die sie imponiren konnten, nämlich die sogenannten Engastrimythen oder Bauchredner. Ein solcher, Namens Eurykles, trieb zu Aristophanes' Zeit sein Wesen in Athen, und bildete dem Volke ein, dafs, während er selbst den Mund nicht bewegte, ein Dämon aus ihm rede[5]). Nach ihm wurden dann auch Andere, die dieselbe Fertigkeit besafsen, Euryklesse oder Eurykliden genannt. Später nannte man sie auch Pythone[6]), mit welchem Namen eigentlich der Dämon bezeichnet werden sollte, der in ihnen safs und sich aus ihnen heraus vernehmen liefs.

So sehr nun auch die Wahrsager dieser Gattung der verdienten Nichtachtung und dem Spott der Verständigen anheimfielen, so wenig wurde doch der allgemeine Glaube an eine wahre und würdige Mantik dadurch geschwächt. Nicht nur die Orakelheiligthümer, vor allen das Delphische, standen fortwährend in Ansehn und wurden sowohl von Staaten als von Einzelnen häufig zu Rathe gezogen, sondern auch die Hieroskopie und andere Zeichendeutung wurde weder bei öffentlichen noch bei Privatangelegenheiten vernachlässigt. Wir haben schon oben erwähnt, wie kein Heer ins Feld rückte, ohne dafs einige Zeichendeuter mitgezogen wären, um dem Feldherrn bei der nothwendigen Opferschau zur Seite zu stehn: wir finden bald einen, bald mehrere, bald selbst das Opfer verrichtend, bald nur die Zeichen in den vom Feldherrn verrichteten Opfern kunstmäfsig deutend[7]). Zur Damosia oder dem auf Staatskosten unterhaltenen Gefolge der spartanischen Könige gehörten immer auch einige

1) Antig. v. 1036 (1055). 2) Agam. v. 1168.
3) Herodot. IX, 95. 4) Aristoph. Vesp. v. 52.
5) Schol. Aristoph. Vesp. v. 1055 (1014). Suid. s. v. ἐγγαστρίμυθος. Apostol. VI, 46 mit d. Anm. v. Leutsch. Spanheim zu Callimach. h. in Del. v. 90.
6) Plutarch. de def. orac. c. 9.
7) Vgl. Xenoph. Anab. IV, 3, 18. V, 3, 2. VI, 2, 13. 3, 1.

Manteis [1]), und wie hohen Werth die Spartaner darauf legten, einen berühmten Mantis zu besitzen, lehrt die Geschichte des Eleers Tisamenos, den sie um den Preis ihres bisher noch nie an Ausländer ertheilten, jetzt aber nicht blofs ihm selbst sondern auch seinem Bruder zugestandenen Bürgerrechtes gewannen [2]). Dem Mantis Abas, der dem Lysander bei Aegospotamoi zur Seite gestanden, wurde nachher als Zeichen der Anerkennung ein Standbild zu Delphi im Heiligthum des mantischen Gottes errichtet [3]). Auch bei den Verhandlungen der Gerusia sollen Manteis, wenn nicht regelmäfsig, so doch häufig zu Rathe gezogen sein [4]). — In Athen finden wir das Collegium der drei Exegeten [5]), von denen es, auch ohne ausdrückliche Zeugnisse, mit Gewifsheit anzunehmen ist, dafs sie nicht blofs von Privaten, sondern auch von Staatswegen sei es über Prodigien sei es über die Auslegung der oft dunkeln Orakelsprüche befragt wurden. Für einen von ihnen mag jener Lampon zu halten sein, dem man die Ehre der Speisung im Prytaneum zuerkannte, und der zu den zehn Commissarien gehörte, welche mit der Anlage der Colonie Thurii beauftragt wurden [6]). Sonst findet sich von amtlich angestellten Zeichendeutern in Athen keine Spur. Die Mantik wurde als freie Kunst von Jedem, der sie verstand und sich Vertrauen zu verschaffen wufste, auf eigene Hand geübt, wie es auch in der homerischen Zeit der Fall war [7]): und weil sie ein geldbringendes Gewerbe war, so wurde sie auch, wie andere Gewerbe, vom Staate mit einer Gewerbsteuer belegt, was wir namentlich von Byzanz gewifs wissen, von Athen und andern Staaten als wahrscheinlich annehmen dürfen [8]).

An einigen Orten gab es Geschlechter, die sich vorzugsweise vor andern einen angestammten Beruf zur Mantik zuschrieben, in denen also die Kunst der Zeichendeutung und die dazu erforderliche geistige Begabung als ein erblicher Besitz angesehen wurde, von irgend einem mythischen Ahnherrn auf die Nachkommenschaft übertragen. Solche waren die Iamiden in Elis, zu welchen der oben erwähnte Tisamenos gehörte, und Zweige desselben Geschlechtes, die Klytiaden und Telliaden [9]).

1) Xenoph. rep. Lac. c. 13, 7.
2) Herodot. IX, 33 ff. Pausan. III, 11, 9. 3) Pausan. X, 9, 7.
4) Cic. de div. I, 43, 95. 5) S. Th. I S. 444. u. oben S. 46.
6) Schol. Aristoph. Pac. v. 1084. Nub. v. 331. Av. v. 521. Diodor. XII, 10. Lex. Seguer. p. 96, 19
7) Od. XVII, 383. 8) Vgl. Böckh, Staatsh. 1 S. 449.
9) Böckh. Explic. Pind. p. 152 ff. Vgl. Eckermann, Melampus u. sein Geschl. S. 122 ff. Bähr zu Herod. IX, 33.

Angehörige des Geschlechtes gab es aber auch aufserhalb Elis, wie in Mantinea, in Kroton, Sybaris, Syrakus und anderswo; und ohne Zweifel gehörte zu ihm auch der Eleische Wahrsager Tellias, vor den Perserkriegen, der in Phokis lebte und in einem Kriege gegen die Thessaler den Phokiern von grofsem Nutzen gewesen sein soll[1]). Auch in Akarnanien gab es ein mantisches Geschlecht, ohne Zweifel abgeleitet von dem Eponymos des Landes Akarnan, der vom Melampus und Amphiaraus, berühmten Sehern der Vorzeit abstammte. Ein akarnanischer Mantis war jener Megistias im Heere bei Thermopylä, der, als Leonidas ihn entlassen wollte, doch lieber bei ihm ausharrte und mit den übrigen Helden den Tod erlitt[2]). Auch der oben erwähnte Amphilytus, der dem Pisistratus weissagte, war ein Akarnane, der aber als Metöke in Athen gelebt zu haben scheint[3]): und Hesiod, dem man auch mantische Gedichte, namentlich eines über Melampus, zuschrieb, soll die Kunst in Akarnanien gelernt haben[4]). Ferner gab es ein oder mehrere mantische Geschlechter zu Telmissus oder Telmessus in Lykien, von denen nicht blofs Einzelne, sonders Alle, auch Weiber und Kinder, als kundige Zeichendeuter galten[5]). Sie rühmten sich vom Telmissus, einem Sohn des Apollon und der Tochter des troischen Antenor abzustammen, der von Apollon die Gabe der Weissagung verliehen war[6]). Der bekannteste telmissische Wahrsager ist Aristander, der dem Philipp von Makedonien und nach ihm dem Alexander diente[7]), und auch als Verfasser von Schriften über Traumdeutung und Prodigien genannt wird[8]). Endlich auch auf Sicilien zu Hybla gab es ein mantisches Geschlecht, die Galeoten, die ebenfalls von einem Sohn des Apollon abstammen sollten[9]). Sie werden aber ausdrücklich als ein unhellenisches Geschlecht bezeichnet[10]), und so ist wohl auch der Name

1) Pausan. X, 1, 8.

2) Herodot. VII, 221, wo er ausdrücklich ein Nachkomme des Melampus heifst. Ein Epigramm des Simonides auf ihn steht in d. Anthol. Pal. VII, 677.

3) Akarnane heifst er bei Herodot. I, 62, *ἡμεδαπός* bei Plato, Theag. p. 124 D. *Ἀθηναῖος* bei Clem. Alex. Strom. I § 132, was sich auf die im Text angegebene Art erklären läfst, so dafs man nicht nöthig hat, bei Herodot ein Corruptel, *Ἀκαρνάν* für *Ἀχαρνεύς*, anzunehmen.

4) Pausan. IX, 31, 5. 5) Arrian. E. A. II, 3.

6) Dionys. bei Photius u. d. W. Vgl. C. Müller. Fragm. hist. Gr. IV p. 394.

7) Plutarch. Alex. c. 2. 33. 50. Arrian. I, 11, 2. III, 2, 2 u. öfter.

8) Artemidor. Onir. I, 32. III, 28. Plin. H. N. XVII, 25. 38.

9) Steph. Byz. u. d. W. 10) Pausan. V, 23, 6.

nicht griechisch, und berechtigt uns nicht zu der Vermuthung, dafs sie bei ihren Weissagungen sich irgendwie der Eidechsen (γαλεῶται) bedient haben[1]).

11. Die Orakel.

Es bleiben uns nunmehr die namhaftesten Heiligthümer zu betrachten, in welchen von den Priestern oder unter Mitwirkung von Priestern Prophezeiungen unter der Auctorität der Gottheit, welcher das Heiligthum geweiht war, ertheilt wurden. Die Griechen nennen solche Orakelanstalten *Μαντεῖα* oder *Χρηστήρια*: der erste Name bezeichnet sie als Sitze der Mantik, der zweite als Orte, wo die Menschen sich des Rathes der Gottheit bedienen können[2]). Der Ausspruch, den der Befragende erhält, heifst ebenfalls μαντεῖον, meist aber χρησμός, und dieser Name wird vorzugsweise, obwohl nicht ausschliefslich, von solchen Orakelsprüchen gebraucht, welche die Gottheit durch den Mund eines begeisterten Propheten ertheilt, und welche in poetischer Form abgefafst zu sein pflegten[3]).

Herodot erzählt, dafs Krösus, als er die Zuverlässigkeit der namhaftesten Orakel erproben wollte, seine Fragen dem Apollon zu Delphi und zu Abä, dem Zeus zu Dodona, dem Amphiaraus, dem Trophonius, dem branchidischen Gott, den man auch Apollon nannte, bei Milet, und dem Ammon in Libyen vorgelegt habe[4]). Dieser letzte ist von unserer Betrachtung ausgeschlossen; von den übrigen beweist jene Erzählung, dafs sie damals die angesehensten waren. Aber sie waren keinesweges die einzigen: es gab aufser ihnen noch eine Menge anderer, von denen uns freilich gröfstentheils nur die Namen bekannt sind, und es

1) Wie Welcker, A. Denkm. I S. 408, Müller, Dor. I S. 341, u. Andere meinen. Hugo Weber, Etymol. Untersuch. I S. 56, will den Namen auf die bunte Kleidung beziehen.

2) Χρῆσθαι τῷ θεῷ. Daher vom Gotte: ὁ θεὸς χρᾷ. Bei Homer kommt zwar das Verbum in dieser Bedeutung vor, aber weder χρησμός noch χρηστήριον. Dies findet sich zuerst in einem Fragment der hesiodischen Eöen beim Schol. zu Soph. Trach. v. 1174 (Göttling. no. LXXX) u. in den homerischen Hymnen auf den delischen Apollon v. 81 u. auf den pythischen v. 36. 37 u. öfter.

3) Schol. Thucyd. II, 8. Dafs aber die Behauptung des Schol.: λόγιά ἐστι τὰ παρὰ τοῦ θεοῦ λεγόμενα καταλογάδην, χρησμοὶ δὲ οἵτινες ἐμμέτρως λέγονται, grundlos sei, ist ausgemacht. S. d. Anm. bei Poppo III, 2 p. 37.

4) Herodot. I, 46.

läfst sich denken, dafs von einem oder dem andern vormals existirenden Orakel auch nicht einmal der Name auf uns gekommen sei. — Was über die einzelnen zu sagen ist, ordnen wir am schicklichsten nach den Gattungen, so dafs wir zuerst von denjenigen Orakeln reden, wo die Gottheit ihre Bescheide durch den Mund begeisterter Propheten ertheilte, — wir wollen diese Gattung Spruchorakel nennen, — sodann von denen, wo die Gottheit ihre Antwort nur durch Zeichen andeutet, — Zeichenorakel, — welche sich wieder in zwei Arten theilen lassen, solche, wo die Zeichen in gewissen Naturereignissen bestehn, die ohne menschliche Vermittelung vor sich gehen, und solche, wo sie durch künstliche Veranstaltungen, wie Würfel und Loose, vermittelt werden. Eine dritte Gattung bilden die Orakel, wo die Gottheit ihre Offenbarungen dem Befragenden durch Traumgesichte oder anderweitige Visionen in ihrem Heiligthum ertheilt; eine vierte endlich diejenigen, wo nicht eine Gottheit, sondern die Seelen verstorbener Menschen befragt werden [1]).

Die Orakel der ersten Gattung oder die Spruchorakel waren, soviel sich erkennen läfst, fast ohne Ausnahme Apollinische; unter ihnen aber war keines, das sich gröfseren Ansehens und Einflusses erfreut, keines, das länger bestanden hätte, als das Orakel zu Delphi. Nach dem homeridischen Hymnus stiftete es der Gott selbst. Er steigt vom Olymp herab und durchwandelt mehrere Länder: in keinem bietet sich ihm ein schicklicher Platz dar, sich ein Heiligthum und Orakel zu gründen, bis er nach Krisa gelangt am Fufse des Parnafs. In dieser Gegend beschliefst er seinen Tempel zu errichten. Er selber bezeichnet den Grund:

1) Es bedarf wohl kaum der Bemerkung, dafs die folgende Uebersicht der Orakel keine Vollständigkeit beabsichtigt. Diese würde, wenn auch möglich, doch nutzlos sein. Von vielen Orakeln wissen wir eben nichts, als dafs sie einmal dagewesen. Einige, von denen sich zum Theil nicht sicher entscheiden läfst, zu welcher Gattung sie gehörten, mögen hier beiläufig angegeben werden. Ein Heilorakel des Herakles zu Hyettos in Böotien erwähnt Pausan. IX, 24, 3. Ein Heilorakel der Demeter zu Pharä, wo ein Spiegel an einem dünnen Strick auf die Oberfläche einer Quelle hinabgelassen, dabei gebetet und geopfert, und dann in den Spiegel geschaut wurde, wo man denn sah, ob der Kranke sterben oder genesen würde. Pausan. VII, 21, 12. Ein Traumorakel des Pan zu Trözen. Id. II, 32, 6. Ein anderes Orakel desselben Gottes auf dem Lykeion in Arkadien. Schol. Theocr. 1, 121. Ein Orakel der Hera Akraia bei Korinth. Strab. VIII p. 380. Ein Orakel des Glaukos zu Anthedon in Böotien. Pausan. IX, 22, 7. (vgl. Leutsch in d. Encykl. d. W. u. K. 1, 68 S. 208.) Ein Orakel der Erdgöttin zu Olympia. Id. V, 14, 10. Auch zu Aegira weissagte die Priesterin der Erdgöttin, nachdem sie vorher Stierblut gekostet. Plin. H. N. XXVIII, 9 p. 209 Gron.

die Baukünstler Trophonios und Agamedes, Söhne des orchomenischen Königs Erginos, führen nach der Anweisung des Gottes den Bau aus, in der Nähe der Quelle, wo zuvor die böse Schlange (δϱάκαινα), die Nährerin des verderblichen, von der zürnenden Hera geborenen Typhon gehaust und den Menschen Leid zugefügt hatte, bis Apollon sie erlegte. Darin liegt eine, freilich mit der Stiftung des Orakels nicht wesentlich zusammenhängende Andeutung von stehenden Gewässern und verderblichen Ausdünstungen, welche der im Frühling mit frischer Kraft wiederkehrende Lichtgott Apollon vernichtet [1]). Denn die Schlange ist ein Bild solcher Gewässer, und Typhon bedeutet die bösen verderblichen Dünste. Hera, die wir in dieser Fabel als Erdgöttin fassen mögen, ist seine Mutter, die Schlange seine Ernährerin, weil von der Erde und den stehenden Gewässern die bösen Dünste entstehen und genährt werden. — Nachdem nun der Gott an dieser Stelle sein Heiligthum gegründet, sieht er sich nach Menschen um, die er einsetzen möge, um seines Dienstes zu warten und seine Weissagungen den Sterblichen zu verkünden. Da gewahrt er ein Schiff mit kretischen Männern aus dem minoischen Knossos, die um Handelschaft das Meer befahren. Er verwandelt sich in einen Delphin, springt auf das Schiff, lenkt dessen Lauf nach Krisa, verschwindet dann, und erscheint hierauf den Schiffern am Gestade in Gestalt eines schönen Jünglings, giebt sich ihnen als der Gott zu erkennen, und befiehlt ihnen hier am Strande ihm einen Altar als Delphinios zu errichten. Dann führt er sie auf den Parnafs, zu seinem dort schon vorhandenen Tempel, wo sie fortan wohnen sollen, und verheifst ihnen reichlichen Unterhalt durch die Gaben der Menschen, die zu dem Heiligthum wallfahrten und das Orakel befragen werden. — Es leuchtet ein, dafs der Dichter des Hymnus die Absicht hat, einen Zusammenhang des Delphischen Orakels mit Kreta darzuthun, und es ist keinem Zweifel unterworfen, dafs solcher Zusammenhang auch wirklich einst bestanden, dafs von Kreta aus ein bedeutender Einflufs auf Delphi ausgeübt worden, dafs kretische Ansiedler an der krisäischen Küste einst Besitzer oder Mitbesitzer des Tempels gewesen, und dafs vielleicht von ihnen ein priesterliches Geschlecht stammte, welches bei der Organisation und Verwaltung des Orakels in vorzüglichem Grade betheiligt war [2]). Dafs aber das Heiligthum selbst von Kreta aus erst gestiftet sei, behauptet nicht einmal der Hymnus, und wenn

1) Vgl. Preller, Mythol. I S. 187. 8.
2) Vgl. Opusc. ac. I p. 344f. Welcker, Götterl. 1 S. 503.

er auch das Orakel erst mit der Ansiedelung der Kreter entstehen läfst, so dürfen wir doch diese Angabe füglich in Zweifel ziehen, da sie ganz allein steht, und andere Sagen über die Stiftung des Orakels nichts von den Kretern wissen. Nach Aeschylus ist die Urprophetin Gäa die erste Besitzerin des Orakels[1]): von ihr bekommt es ihre Tochter Themis, die es dann ihrer Schwester Phöbe überläfst, von welcher es dem Apollon als Geburtstagsangebinde übergeben wird[2]). Man kann darin angedeutet finden, dafs schon vor der Einführung des Apollocultus der Platz wegen seiner besonderen Naturbeschaffenheit — wovon nachher — zur Weissagung benutzt und Gäa als Orakelgeberin betrachtet sei; man kann aber auch einen Versuch darin finden, zu erklären, wie es gekommen sei, dafs ein Orakel, dessen Eigenthümlichkeit auf der Einwirkung einer tellurischen Kraft beruhte, nicht der Erdgöttin, die doch anderswo auch ihre Orakel hatte, sondern dem himmlischen Lichtgott Apollon gehöre. Themis ist nur eine andere Gestalt der Erdgöttin selbst: die Erde von der ethischen Seite betrachtet, als Quelle und Ursprung nicht blofs der materiellen Dinge, sondern auch der Regel und gesetzlichen Ordnung, nach welcher die Dinge vor sich gehen. Phöbe, deren nur Aeschylus in diesem Zusammenhange gedenkt, scheint von diesem blofs ihres Namens wegen eingeschoben, um die Uebergabe des Orakels an den ja auch nach ihrem Namen genannten Gott Phöbus Apollon ungezwungen zu erklären, während andere ihn das Orakel der Themis oder Gäa mit Gewalt entreifsen liefsen[3]). Eine Angabe, dafs einst auch Poseidon, und zwar in Gemeinschaft mit Gäa, der Gott der Gewässer mit der Erdgöttin, das Orakel besessen, hat sich ebenfalls erhalten[4]): was ihr von physischer Speculation oder von geschichtlicher Ueberlieferung zu Grunde liegen möge, müssen wir hier unerörtert lassen. Wir begnügen uns zu sagen, dafs, soviel sich historisch nachweisen läfst, das Orakel zu Delphi nur im Besitz des Apollon gewesen ist[5]).

Die physische Eigenthümlichkeit, welche diesen Ort zum Sitz der Weissagung geeignet machte, bestand in einem Erd-

1) Andere nannten statt ihrer die Göttin der Nacht. Schol. Pind. Pyth. in der Hypothesis.

2) Aeschyl. Eum. zu Anfang.

3) Vgl. meine Anmk. zu Aeschylus Eumeniden S. 163f.

4) Pausan. X, 5, 6. 24, 4. Vgl. Bäumlein in d. Zeitschr. für d. A. W. 1839 S. 1211.

5) Vgl. oben das 3. Capitel des vorigen Abschnittes.

schlunde, aus welchem kalte Dämpfe emporstiegen, durch die, wer sich ihnen aussetzte, in ekstatische Erregung gerieth [1]). Dieser Erdschlund befand sich auf einem Plateau am südlichen Abhange des Parnafs, mehr als tausend Fufs über der Meeresfläche, und von den noch etwa achthundert F. höheren Kuppen der Phädriaden und der Hyampeia überragt. Hier war der Tempel erbaut, und zwar so, dafs sein Adyton die Mündung des Schlundes in sich fafste. Der alte, nach der Fabel von Trophonius und Agamedes erbaute Tempel bestand bis Ol. 58, 1 (548), wo er abbrannte, und darauf von den Amphiktyonen ein neuer und prachtvollerer hergestellt wurde. Die Unternehmer dieses neuen Baues waren die damals aus Athen verbannten Alkmäoniden, der Baumeister ein Korinther Namens Spintharos. — Im Adyton, in welches auch die unweit des Tempels entspringende Quelle Kassotis einströmte, und sich hier in der Erde verlor, stand über der Mündung des Schlundes ein hoher Tripus: auf diesem ruhte oben ein Becken mit einer kreisförmigen durchbrochenen Scheibe (ὅλμος), über welcher dann wieder ein Sitz für die Seherin angebracht war. Vor demselben standen zwei goldene Adlerbilder zu beiden Seiten des Omphalos, eines kegelförmigen weifsen Steines, der den Mittelpunkt des Erdkreises bezeichnen sollte, wo einst die vom Zeus aus Ost und West ausgesandten Adler in ihrem Fluge sich begegnet hatten [2]). Die Seherin, Pythia oder Pythias, war in früheren Zeiten eine Jungfrau in der Blüthe der Jahre: später, da einst ein Thessaler Echekrates eine jugendliche Pythia entführt hatte, wählte man zu dem Amte betagte Frauenzimmer über funfzig Jahre, die jedoch zur Erinnerung an die frühere Sitte die jugendliche Mädchentracht anlegten [3]). Man erkor sie aus ehrbaren, aber nicht gerade reichen und vornehmen Häusern. Zu Plutarchs Zeit war die Pythia eine Tochter armer Landleute, ohne höhere Bildung, doch von untadeliger Herkunft und unbefleckter Jungfrauschaft [4]). In der ältesten Zeit soll, wie

1) Hierüber, und über das Meiste des Folgenden, genügt es auf Prellers gediegenen Aufsatz über Delphi in der Paulyschen Real-Encyklopädie Th. II zu verweisen.

2) Daher heifst bei Pindar Pyth. IV, 7 die Seherin χρυσέων αἰητῶν πάρεδρος.

3) Diodor. XVI, 26. Die Zeit des Echekrates giebt D. nicht an: er sagt blofs ἐν τοῖς νεωτέροις χρόνοις. Dafs bei Aeschylus in den Eumeniden v. 38 und bei Euripides im Ion v. 1339 die Pythia hochbejahrt ist, kann natürlich nichts gegen Diodor beweisen, um so weniger, da sich ja denken läfst, dafs die Pythia im Amte alt geworden sei.

4) Plutarch. de defect. or. c. 51. de Pyth. or. c. 22.

Einige angaben, die Pythia nur einmal jährlich den Weissagestuhl bestiegen haben, in dem Monat, den die Delpher Bysios nannten, und der in den Anfang des Frühlings um die Zeit der Nachtgleiche fiel [1]). Der siebente Tag dieses Monats galt für den Geburtstag des Gottes. Der Name Bysios ist mundartlich für Pysios oder Pythios und bedeutet den Fragemonat, von demselben Stamm, von welchem, nach der früher schon vorgetragenen Ansicht, auch das Heiligthum Pytho, der Gott Pythios hiefs. In Plutarchs Zeit wurden monatlich einmal Orakel ertheilt [2]); früher jedoch, da der Glaube an das Orakel und der Andrang der Fragenden gröfser war, waren nur gewisse Tage in jedem Monate als *ἀποφράδες* oder ungünstige Tage bezeichnet, an denen die Pythia den Tripus nicht besteigen durfte [3]): an den übrigen Tagen durfte sie es, jedoch war vorher eine Zeichenbeobachtung nothwendig, um zu erforschen, ob der Tag ein günstiger (*αἰσία*) sei [4]). Auch waren damals zwei Pythien angestellt, die sich einander ablösten, und eine dritte aufserdem zu etwa nöthiger Aushülfe. Um die Zeichen zu erforschen dienten die Opfer, welche die Befragenden, mit Lorber bekränzt, dem Gotte darbrachten, und die deswegen Orakelopfer (*χρηστήρια*) hiefsen. Die Opferthiere, vorzugsweise Ziegen, aber auch andere, wie Stiere und Eber [5]), wurden von den Priestern einer sorgfältigen Prüfung unterworfen, ob sie gesund und fehlerlos und also dem Gotte genehm wären. Fiel das Ergebnifs dieser Prüfung nicht befriedigend aus, so galt dies als ein Zeichen, dafs es dem Gotte nicht gefalle, an diesem Tage Orakel zu ertheilen. Waren die Zeichen günstig, so betrat die Pythia, nach vorbereitenden Waschungen und Reinigungen [6]), das Adyton, trank aus der Quelle Kassotis, nahm Lorbeeren in den Mund [7]), und bestieg den mantischen Sitz auf

1) Hermann, griech. Monatsk. S. 51.

2) Plut. Qu. Graec. no. 9. Doch sind wohl die Wintermonate ausgenommen zu denken, *ἀποδάμου Ἀπόλλωνος τυχόντος.* Pind. Pyth. IV, 5, weil man da den Gott bei den Hyperboreern weilend dachte. Preller, Myth. I S. 158.

3) Plutarch. Alex. c. 14.

4) Eurip. Ion v. 421. — In dem homer. Hymn. auf Hermes v. 540 ist auch von Auspicien, *φωνῇ τ᾽ ἠδὲ ποτῇσι τελeffηέντων οἰωνῶν*, die Rede. Auch vom dodonäischen Orakel heifst es in einem hesiodischen Fragment (Göttl. no. LXXX), dafs man es befrage *δῶρα φέρων σὺν οἰωνοῖς ἀγαθοῖσιν*: und ebenso wird es wohl auch bei allen andern Orakeln gewesen sein.

5) Plutarch. de defect. or. c. 49.

6) Plutarch. de Pyth. or. c. 6 erwähnt Räucherungen mit Lorbeeren und Gerstengraupe.

7) Lucian. bis accus. c. 2.

dem Tripus. Ein Priester, der sog. Prophet, begleitete sie, und stellte sich neben den Tripus [1]). Die Befragenden wurden nach einer durchs Loos bestimmten Reihenfolge zugelassen, insofern nicht Einzelnen die Promanteia oder das Vorrecht ertheilt war, aufser der Reihe und vor Andern berücksichtigt zu werden [2]). Sie verweilten, wie es scheint, in einem anstofsenden Gemach des Adyton [3]). Die Pythia wurde nun durch die aus dem Erdschlunde aufsteigenden Dünste in einen ekstatischen Rausch versetzt, und sprach, was ihr jetzt als Eingebung des Gottes vor die Seele trat, bald in einzelnen abgebrochenen Lauten, bald in deutlichen zusammenhängenden Worten aus. Was sie aussprach wurde von dem neben ihr stehenden Propheten aufgefafst und in metrische Form gebracht. Diese war in der Regel der Hexameter; erst in späterer Zeit wandte man auch elegisches Mafs oder iambische Trimeter an, begnügte sich auch bisweilen mit der Prosa [4]). Dafs aber die Ekstase der Pythia ein höchst angreifender und mitunter auch lebensgefährlicher Zustand gewesen sei, läfst sich namentlich aus einem von Plutarch [5]) berichteten Beispiele schliefsen. Die Pythia, nachdem sie schon durch den auffallend rauhen Ton ihrer Stimme eine über das gewöhnliche Mafs hinausgehende Aufregung verrathen, stürzte endlich mit heftigem Geschrei vom Tripus herunter zum Ausgange des Gemaches, so dafs nicht blofs die in der Nähe befindlichen Befragenden, sondern auch der Prophet und die anwesenden Hosier erschreckt davon flohen. Als sie aber nach einiger

1) Ein Prophet ist bei Herodot VIII, 36. und Plut. de def. or. c. 51. Es mögen aber auch mehrere gewesen sein, da Aelian. d. nat. an. X, 26 und Plutarch selbst anderswo, Qu. gr. no. 9, im Plural spricht. Aus Eurip. Ion v. 480, *Δελφῶν ἀριστεῖς, οὓς ἐκλήρωσεν πάλος*, ist über die Zahl nichts zu entnehmen, da es möglich ist hier auch an die Hosier (S. ob. S. 44) zu denken, die aus den berechtigten Familien durchs Loos ernannt sein mögen. Auch der Prophet oder die Propheten mögen durchs Loos — natürlich aus einer designirten Anzahl Befähigter — erwählt sein, wie von dem Propheten des Didymäischen Apollon eine Inschrift aus römischer Zeit zeigt, bei Welcker, Syllog. epigr. no. 161. Böckh. c. Inscr. no. 2884, tom. II p. 564. Vgl. B. zu no. 2880.

2) Photius u. d. W. Lex. Seguer. p. 289, 18. Curtius Anecd. Delph. p. 79 ff. Vgl. Herod. I, 54. Demosth. Phil. III p. 119 d. f. leg. p. 446. Plut. Pericl. c. 21.

3) Vgl. Ulrichs Reisen und Forsch. I S. 81; doch auch Wieseler in Jahrb. f. Philol. LXXV S. 689.

4) Vgl. G. Wolff zu Porphyr. p. 89 ff. Ein iambisches Orakel schon aus Kyros Zeit hat Herod. I, 174.

5) De def. or. c. 51.

Zeit sich ermannten und zu der Pythia hinein gingen, fanden sie sie gänzlich ihrer Sinne beraubt, und nach wenigen Tagen gab sie den Geist auf. Der gläubige Berichterstatter findet die Ursache freilich darin, dafs man an jenem Tage, nachdem man nur mit Mühe scheinbar günstige Opferzeichen erzwungen, die Pythia wider ihren Willen der Tripus zu besteigen genöthigt habe: wir dürfen aber wohl annehmen, dafs auch ohne dies dergleichen sich habe ereignen können.

Fragen wir nun aber, von welcher Art denn eigentlich die Offenbarungen der Pythia gewesen, ob verständliche und zusammenhängende Aussprüche, oder nur abgerissene unzusammenhängende Worte und Ausrufungen, so berechtigen uns unsere Quellen zu der Antwort, dafs beides, bald das eine bald das andere, stattgefunden habe [1]). Im ersteren Falle konnte der Prophet, welcher den Fragenden die Antwort mittheilte, sich darauf beschränken, ihnen die herkömmliche poetische Form zu geben; im zweiten Fall, der gewifs der häufigste war, kam es darauf an, den Aussprüchen einen Sinn abzugewinnen, der sich in zusammenhängende Rede bringen liefs, und hier konnte es nicht fehlen, dafs ein Sinn vielmehr hineingelegt als ausgelegt wurde. Dabei konnten immerhin die Propheten, und wer sonst damit zu thun hatte, in gutem Glauben handeln; sie konnten sich selbst überzeugt halten, dafs der Gott durch den Mund der Pythia wirklich das habe sagen wollen, was sie ihn sagen liefsen. War das auch Täuschung, so war es doch keine absichtliche und bewufste Täuschung, die als klug ersonnene Lüge zu schelten wäre, sondern es war eine Täuschung, in der sie selber befangen waren. Wie leicht es Auslegern — und Ausleger sollten sie ja sein — begegnen kann, in die Worte, die sie auszulegen haben, etwas hineinzutragen, was in Wahrheit nicht darin liegt, lehrt ja die Geschichte der Auslegung alter und neuer Zeit zur Genüge. Es ist den gepriesensten Männern, frommen Leuten von Profession, an deren Wahrheitsliebe zu zweifeln nicht erlaubt ist, nicht all-

1) Angaben wie die Herodotischen, nach welchen die Pythia den Fragenden gleich beim Eintritt in das Megaron ihre Bescheide in regelrechten Hexametern entgegenruft, sind wohl nicht buchstäblich zu nehmen. Herod. I, 47. 65. V, 92, 2. VII, 141. Dafs auf die Darstellung bei Heliodor. Aeth. II, 26. 27. 35 gar nichts zu geben ist, braucht kaum erinnert zu werden. Aber auch Euripides im Ion hat sich offenbar nicht genau an die wirklich bestehende Ordnung gebunden. — Strabo IX p. 419 redet von Dichtern im Dienste des Orakels, die die unmetrischen Aussprüche in Verse brachten. Vgl. auch Plutarch. de Pyth. or. c. 25.

zu selten widerfahren, dafs sie, in irgend einem dogmatischen System oder Vorurtheil befangen, in dieser oder jener Schriftstelle einen Sinn gefunden haben, den kein Unbefangener darin zu finden vermag. Die Priester und Propheten des delphischen Heiligthums hatten nun auch ihre bestimmten Ansichten von den Göttern und den göttlichen Dingen, so zu sagen ihre dogmatische Theologie, sie hatten ihr bestimmtes Urtheil über das, was dem göttlichen Rechte (θέμιστες) gemäfs oder nicht gemäfs sei, sie hatten dabei oft auch sehr genaue Kenntnifs von den Personen, die das Orakel befragten, und von den Verhältnissen, auf welche die Fragen sich bezogen. Von solchen Voraussetzungen ausgehend und auf solche Kenntnisse gestützt unternahmen sie es, die unklaren und verworrenen Aeufserungen der Pythia nach bestem Wissen und Gewissen zu deuten, und brachten auf diese Weise oft Antworten heraus, die sie in gutem Glauben als Antworten des Gottes verkündigen mochten, und die wenigstens nicht Ausgeburten eines schlauen und gottlosen Betruges, sondern Ergebnisse der Ueberzeugung frommer und einsichtsvoller, wenn auch irrgläubiger Männer waren. Erwiesen sich ihre Bescheide nachher als irrig, so war es ja wohl denkbar, dafs auch solche dennoch wirklich von dem Gotte veranlafst sein könnten, der nur würdigen Fragern die Wahrheit zu offenbaren geneigt wäre, Unwürdige aber, wenn sie trotz abmahnender ungünstiger Zeichen sich an ihn drängten, durch täuschende Antworten für ihre Zudringlichkeit strafte [1]). Sehr häufig übrigens waren die Antworten dunkel und räthselhaft, und sprachen in vieldeutigen und bildlichen Ausdrücken, die selbst wieder einer Auslegung bedurften, um die man sich denn an einen Exegeten wenden mochte [2]); aber wir halten uns doch nicht für berechtigt,

1) So etwas wird in dem hom. Hymnus auf Hermes v. 543—549 angedeutet.

2) Pausan. X, 10, 7. Cic. de div. I, 51, 116. Es scheint dafs es bei den Orakeln selbst angestellte Exegeten gegeben habe: und so stellte auch der Lucianische Alexandros solche bei seinem Orakel an. S. Alex. c. 23 und 49. Eine Inschrift aus Olympia bei Beulé, Etud. sur le Péloponnèse p. 268, aus römischer Zeit, nennt zwei Exegeten unmittelbar hinter den Manteis. Ueber ihre Function ist freilich nichts weiter aus der Inschrift zu ersehen. — Petersen, d. heilige Recht der Gr. S. 55, glaubt aus Pausanias I, 34, 4 auch einen Exegeten des Amphiaraischen Orakels zu Oropos nachweisen zu können. Aber der dort genannte Iophon aus Knosos war doch wohl nur ein knosischer Exeget, der eine Schrift verfafst hatte, in welcher etwas über Amphiaraus vorkam. Vgl. Ruhnken ad Timae. p. 110. Wolff ad Porphyr. prolegg. p. 44. Damit soll natürlich die Existenz von Exegeten

dergleichen Antworten unbedingt und ohne Ausnahme nur als Beweise kluger und vorsichtiger Berechnung anzusehen, wodurch man verhüten wollte, dafs dem Orakel auf keinen Fall ein Irrthum nachgewiesen werden könnte [1]). Vielmehr die Priester selbst waren der Meinung, dafs die Gottheit ihre Offenbarungen den Menschen nicht immer unverhüllt und geradezu, sondern in räthselhafter Weise zu Theil werden liefse, um sie dadurch zu eigenem weiteren Forschen zu nöthigen, oder auch, weil Zukünftiges bestimmt vorherzuwissen den Menschen nicht fromme. Und gröfstentheils wurden jene räthselhaften Antworten auch nur denen ertheilt, die vorwitzig nach Zukünftigem fragten: wenn aber die Frager, wie es am häufigsten der Fall war, sich um Rath und Entscheidung in Fällen zweifelhaften Rechtes oder schwankender Entschlüsse an den Gott wandten, so pflegten auch die Antworten bestimmt und deutlich genug zu sein. Bei alledem ist aber nicht zu läugnen, dafs sich Beispiele von Betrug schon in ziemlich früher Zeit finden. Ob die Aufforderungen des Orakels an die Spartaner, Athen von der Tyrannis der Pisistratiden befreien zu helfen [2]), hieher gehören, lassen wir dahin gestellt; aber von dem Bescheide, durch welchen Demaratus für einen Bastard erklärt und von der Thronfolge in Sparta ausgeschlossen wurde, gestanden nachher die Priester selbst ein, dafs er falsch sei, und dafs die Pythia sich durch Bestechung von einem Gegner des Demaratus dazu habe verleiten lassen [3]). Auch Lysander soll versucht haben für seine Pläne zur Aenderung der spartanischen Verfassung die Mitwirkung des Orakels durch Bestechung zu erkaufen, was ihm indessen nicht gelang [4]). In der späteren Zeit des Unglaubens und der Irreligiosität kam dergleichen immer häufiger vor, und wir mögen unbedenklich annehmen, dafs es auch unter der delphischen Priesterschaft Freigeister und Ungläubige gab, die den Spruch *mundus vult decipi* in ihrem Interesse zu befolgen kein Bedenken trugen. Aber in den besseren Zeiten die Orakel für Anstalten des Priestertruges zu halten, verbietet uns die Achtung, mit welcher auch denkende Männer, wie

auch zu Oropus ebensowenig wie an andern Orakelanstalten in Abrede gestellt werden.

1) So urtheilt freilich Lucian, Göttergespr. XVI, 1, und viele Neuere. Vgl. dagegen Jacobs, Vermischte Schr. III S. 356.

2) Herodot. V, 63.

3) Id. VI, 66. Die Pythia wurde abgesetzt: vielleicht wurde sie nur vorgeschoben und mufste büfsen, was die Priester verschuldet hatten.

4) Diodor. XIV, 13. Plutarch. Lys. c. 25.

Sokrates, gegen sie erfüllt waren; ja selbst die christlichen Bekämpfer des Heidenthums stellen meistens die Orakelpriester nicht als schlaue Betrüger dar, die wissentlich und absichtlich auf Täuschung der Menschen ausgegangen, sondern es haben wirklich die Heidengötter durch den Mund ihrer Priester gesprochen: diese Heidengötter sind aber Dämonen, abgefallene Engel, die die Menschen berücken: die Priester haben nicht betrogen, sondern sind selbst betrogen worden [1]. — Von den mancherlei Orakelsprüchen, die hier und da von den Geschichtschreibern, namentlich von Herodot, berichtet werden, ist ohne Zweifel nur ein geringer Theil echt, d. h. wirklich von dem Orakel ausgegangen; die meisten sind später erdichtet worden von Leuten, die darauf ausgingen, den Glauben an die Orakel zu stützen. Ob und in welchem Mafse die Priester selbst an diesen Erdichtungen theilgenommen, ist unmöglich zu entscheiden [2]. Sosehr übrigens das delphische Orakel auch von seinem früheren grofsen Ansehn und Einflufs verlor, ganz in Mifskredit kam es nie. Sein Ansehn fiel und hob sich wieder je nach den Umständen und den Schwankungen der öffentlichen Meinung. Unter Nero's Regierung verstummte es eine Zeitlang, und zwar wegen der Frevelthat des Kaisers, der gegen den Gott wüthete, sei es weil er ihm Unerwünschtes geweissagt, sei es aus sonst einem Grunde, und darum den geheiligten Erdschlund durch Menschen, die er über ihm schlachten und ihr Blut hineinfliefsen, vielleicht auch die Leichen hineinwerfen liefs, verunreinigte [3]. Später jedoch trat es wieder in Thätigkeit, und es läfst sich nachweisen, dafs es bis in Constantins Zeiten bestanden habe [4].

1) Vgl. besonders die gegen Vandale und Fontenelle gerichtete Schrift von P. Baltus, Réponse à l'histoire des oracles etc. séc. éd. Strasb. 1709. und Suite de la réponse. ib. 1708. Auch Oenomaus der Cyniker zur Zeit Hadrians in seiner Schmähschrift gegen die Orakel, aus der Eusebius im 5. B. der Praep. eu. Auszüge giebt, richtet seine Vorwürfe nicht gegen die Priester, sondern gegen den Apollon und die andern Götter selbst, obgleich Eusebius c. 21 sagt, er habe die Orakelsprüche für Betrügereien, *γοήτων ἀνδρῶν πλάνας καὶ σοφίσματα ἐπὶ ἀπάτῃ τῶν πολλῶν ἐσκευωρημένα*, erklärt. Wenn er das that, so mufs freilich die Fassung seiner Vorwürfe, wie wir sie in den Auszügen finden, nur als uneigentliche Redeform angesehen werden.

2) Ein Aufsatz von A. Schöll: Herodots Entwickelung und sein Beruf, Philolog. X, 1, verdient zum Nachlesen empfohlen zu werden.

3) Dio Cass. LXIII, 14.

4) S. Julian. ap. Cyrill. VI, 198 c. Cedren. tom. I p. 532 Bonn., wo

Unter den übrigen Apollinischen Orakeln ist keines, dessen Ruhm dem Delphischen näher gekommen wäre, als das des didymäischen Apollon in der Nähe von Milet, dem das Geschlecht der Branchiden vorstand. Der Name des Geschlechtes wird von einem mythischen Ahnherrn Branchos hergeleitet, einem Lieblinge Apollons, den dieser selbst zu einem Propheten geweiht und ihm Kranz und Stab übergeben hatte. Was sonst noch vom Branchos und seiner Herkunft gefabelt wird [1]), verräth unverkennbar das Bestreben, das Branchidenorakel mit dem Delphischen in eine Art von genealogischem Zusammenhang zu bringen, läfst aber erkennen, dafs es eigentlich unhellenischen, ohne Zweifel also wohl karischen Ursprungs gewesen ist. Ein Gott, in dem die Griechen ihren Apollon wiederfanden, wurde an der kleinasiatischen Küste lange vor der Zeit verehrt, in der die ionischen, äolischen und dorischen Colonien von Hellas aus hier gegründet wurden, und bei der im Wesen des Polytheismus begründeten Geneigtheit der Griechen, die fremden Götter als nicht wesentlich verschieden von den ihrigen anzuerkennen und ihre Culte aufzunehmen, war es natürlich, dafs sie auch den Branchidengott und sein Heiligthum respectirten und sich aneigneten [2]). Ueber die Art der Orakelgebung ist nichts Genaueres bekannt: nur soviel erfahren wir, dafs es hier eine Quelle gab, deren Wasser mantische Ekstase bewirkte, und dafs eine Priesterin, durch Trinken oder durch Einathmen des aus der Quelle aufsteigenden Gases begeistert, auf einer radförmigen Scheibe sitzend und einen Stab in der Hand haltend weissagte [3]), deren Sprüche dann ein Prophet, wie zu Delphi, den Fragenden mittheilte [4]). Als kurz vor dem ersten Perserkriege die Ionier sich gegen Darius empörten und Milet belagert wurde, fiel das Heiligthum den Persern in die Hände und wurde geplündert und in Brand gesteckt [5]). Nach einer andern Angabe geschah es

auch die angeblichen letzten Worte des Orakels. Vgl. G. Wolff, de novissima oraculorum aetate (Berol. 1854) p. 9.

1) Vollständig zusammengestellt von Schönborn, Ueber das Wesen des Apollon und die Verbreitung seines Dienstes. Berl. 1854., mit dessen Resultaten ich freilich nicht übereinstimmen kann.

2) Dafs das Branchidenheiligthum älter gewesen als die ionische Niederlassung, sagt Pausan. VII, 2, 6 ausdrücklich.

3) Jamblich. de myst. III, 11.

4) Des durchs Loos erwählten Propheten ist schon oben S. 303 Anm. 1. gedacht worden.

5) Herodot. VI, 18. 19.

einige Jahre später, dafs Xerxes den Tempel verbrannte, dessen Schätze ihm die Branchiden auslieferten und dann selbst das Land verliefsen und nach dem inneren Asien auswanderten, wo sie in Baktrien oder Sogdiana angesiedelt wurden [1]). Der Tempel wurde später von den Milesiern wieder aufgebaut, obwohl nicht ganz vollendet. Auch das Orakel lebte wieder auf, und bestand noch zur Zeit des Jamblichus, oder wer sonst der Verfasser des Buches über die ägyptischen Mysterien ist, zu Anfange des vierten Jahrhunderts [2]).

Dafs auch das Orakel des Apollon zu Abä in Phokis zu Krösus' Zeit zu den angesehensten gehört habe, beweist die oben erwähnte Erzählung Herodots, der auch der Reichthümer des Heiligthums und seiner vielen mit Weihgeschenken angefüllten Thesauren gedenkt [3]). Pausanias redet von dem Orakel nur als von einem vormaligen. Es bestand damals schon lange nicht mehr, obgleich noch ein Tempel des Apollon dort war, vom Kaiser Hadrian neben der Stelle des früheren, zuerst vom Xerxes, dann von den Thebanern im phokischen Kriege zerstörten erbaut [4]). In Böotien [5]) gab es ein Orakel des Apollon bei Akräphiä am Berge Ptoon, im thebanischen Gebiet, wo der Gott seine Antworten durch den Mund eines Priesters (πρόμαντις) ertheilte. Als im zweiten Perserkriege ein Abgesandter des Mardonius Namens Mys aus Europos in Karien ihn befragte, so antwortete er in barbarischer Sprache: die Begleiter des Mys verwunderten sich höchlich über die unverständliche Rede, Mys aber erkannte sie für karisch [6]). Nach der Zerstörung Thebens durch Alexander ging das Orakel ein, und Pausanias nennt es als ein nicht mehr bestehendes [7]). Doch scheint es nachher einmal wieder aufgelebt zu sein, da es in einer muthmafslich der Zeit Caracalla's angehörigen Inschrift erwähnt wird [8]). — Ein anderes Orakel Apollons in Böotien war einst zu Tegyra, wo, nach dortiger Sage, der Gott auch geboren sein sollte. Wir hören, dafs zur Zeit des zweiten Perserkrieges der Prophet des tegyräischen Orakels den Sieg der Griechen vorherverkündigt habe. Zu Plu-

1) Strab. XIV p. 634 u. XI p. 518.
2) Wolff. de noviss. or. aet. p. 11. 3) Herodot. VIII, 33.
4) Pausan. X, 35, 2. 3.
5) Ueber den Reichthum Böotiens an Orakeln, woher es von Dichtern πολύφωνος genannt worden, s. Plutarch. d. def. or. c. 5.
6) Herodot. VIII, 135. 7) Pausan. IX, 23, 6.
8) C. I. no. 1625 v. 41. Vgl. Böckh. Pind. fr. p. 595.

tarchs Zeiten bestand es nicht mehr [1]). — Ein anderes Apollinisches Orakel war zu Eutresis zwischen Thespiä und Platäa, einst angesehen, nachher verschollen [2]). Ebenso zu Hysiä, wo ein heiliger Brunnen die Trinkenden in mantische Ekstase versetzte [3]). — Auch zu Theben in dem Heiligthum des Ismenischen Apollon wurde geweissagt. Apollon selbst hatte den Teneros, seinen Sohn von der Nymphe Melia, zum Mantis in seinem Heiligthume eingesetzt [4]). Die Weissagung erfolgte, wie es scheint, aus den Opferzeichen [5]), jedoch so, dafs der Prophet, vermuthlich durch gewisse nicht näher bekannte Einwirkungen in eine erhöhte Stimmung versetzt, aus den Zeichen nicht blofs, wie es sonst bei der Hieroskopie der Fall war, nur im Allgemeinen glücklichen oder unglücklichen Erfolg prophezeite, sondern speciellere Offenbarungen aussprach, welche, ebenso wie die der Pythia, in Verse gebracht wurden [6]). — Dafs am Altar des Apollon Spodios in Theben eine Art von Weissagung durch vorbedeutende Schicksalstimmen, *φῆμαι* oder *κληδόνες*, geübt worden, ist schon oben erwähnt. — In Argos hatte man ein Orakel im Tempel des Apollon *δειραδιώτης* d. h. des Ap. an der Höhe, von seiner Lage am Fufs der Akropolis. Die Weissagung geschah durch eine Prophetin, die sich in jungfräulicher Keuschheit halten mufste. Allmonatlich wurde ein Schaflamm geopfert: die Prophetin kostete von dem Blute, und wurde dann von mantischer Begeisterung ergriffen. Im Uebrigen dürfen wir uns vorstellen, dafs es ähnlich wie zu Delphi hergegangen sei. Denn das Orakel war von dort aus gestiftet. Es bestand noch zur Zeit des Pausanias in Wirksamkeit [7]). Einer Prophetin des Lykeischen Apollon zu Argos gedenkt Plutarch in der Geschichte des Pyrrhus [8]); sonst wird ihrer nicht erwähnt, und es ist möglich, dafs Plutarch den Lykeischen Apoll mit dem Deiradiotes verwechselt habe. — Dafs auch auf der Insel Euböa einst ein Apollonsorakel bestanden, wird von Strabo bezeugt [9]). Näheres darüber ist

1) Plutarch. Pelop. c. 16. de orac. def. c. 5.
2) Steph. Byz. u. d. W. 3) Pausan. IX, 2, 1.
4) Pausan. IX, 10, 5; vgl. Pindar bei Strabo IX, 413. Daher nennt Tzetzes zu Lycophr. v. 1211 das Orakel auch das des Teneros.
5) Herodot. VIII, 134. *ἱεροῖσι χρηστηριάζεσθαι.* Vielleicht läfst sich auch Sophocl. Antig. v. 1005 hierauf beziehen.
6) Dies läfst sich aus Plutarch. Lysand. c. 29 u. Diodor. XVII, 10 schliefsen.
7) Pausan. II, 24, 1. 8) Plut. Pyrrh. c. 31 extr. 9) Strab. X p. 445.

nicht bekannt, und selbst der Name des Ortes, wo es sich befand, und der Beiname, unter welchem Apollon hier verehrt ward, sind unsicher [1]).

Zahlreiche Apollinische Orakel gab es in Kleinasien, wo wir schon oben das berühmte der Branchiden gefunden haben. Uralt und nicht unberühmt war auch das Orakel zu Klaros bei Kolophon, dessen Stiftung die Griechen der Manto, einer Tochter des Tiresias, zuschrieben [2]). Strabo redet von ihm als von einem ehemaligen; doch wird es auch nach seiner Zeit noch mehrmals als bestehend erwähnt, und es scheint noch in der Mitte des vierten Jahrhunderts bestanden zu haben [3]). Die Weissagung geschah durch einen Priester, der aus bestimmten zu Einem Geschlechte gehörigen Familien der Umgegend, meistens aus Milet, berufen wurde [4]). Er hörte nur Zahl und Namen der Befragenden, dann stieg er in eine Grotte, trank aus einer dort fliefsenden Quelle, und gab darauf seine Antworten, und zwar in Versen, obgleich er, wie versichert wird, sehr häufig ein ganz ununterrichteter Mann war [5]). Die aufregende Wirkung der Quelle war aber der Gesundheit nachtheilig, so dafs die Priester gewöhnlich nicht lange lebten [6]). — Erwähnt werden ferner Apollonsorakel zu Adrastea in Troas, zwischen Priapos und Parion, und zu Zelea in derselben Gegend, die aber beide zu Strabo's Zeit nicht mehr bestanden [7]). Ein Orakel des Thymbräischen Apollon, ebenfalls in dieser Gegend, läfst sich mit Wahrscheinlichkeit annehmen [8]), und in der Nähe eines andern Thymbra, am Mäander, lag die Hiera Kome mit einem angesehenen Apollotempel und Orakel, wo der Prophet in Versen sprach [9]). Sicher bezeugt ist auch das Orakel zu Grynion in der Nähe von Smyrna [10]). — In Cilicien gab es zu Seleucia ein Orakel des Sarpedonischen Apollon [11]); auch seine Schwester Artemis wurde in Cilicien unter dem gleichen Beinamen verehrt, und hatte ein Orakel, wo begeisterte Seher prophezeiten [12]). Ein Orakel Apollons ist auch

1) Vgl. Steph. Byz. s. v. *Κορώπη*. Schol. Nicand. Ther. v. 614.
2) Pausan. VII, 3, 1. Schol. Apoll. Rh. I, 308.
3) Strab. XIV p. 642. Wolff de nov. or. aet. p. 11. 12.
4) Der kolophonische Dichter Nikander war Priester des klarischen Ap., *ἐκ προγόνων τὴν ἱερωσύνην δεξάμενος*, wie der Scholiast zu Anf. der Theriaca angiebt.
5) Tacit. Ann. II, 54.
6) Plin. H. N. II, 103 p. 111 Gr.
7) Strab. XIII p. 588.
8) Klausen, Aen. u. d. Pen. S. 185ff.
9) Liv. XXXVIII, 13, 1.
10) Strab. XIII p. 622. Steph. Byz. u. d. W.
11) Zosim. I, 57.
12) Strab. XIV p. 676.

in der cilicischen Stadt Mallos anzunehmen[1]). — In Lycien bei der Stadt Kyaneä war ein Orakel des Apollon Thyrxeus[2]), und die Weissagung wurde hier durch eine heilige Quelle vermittelt, in die Einer hineinschaute und die verlangte Offenbarung durch das, was er hier erblickte, bekam. Ob der Priester, etwa nach gewisser Vorbereitung in begeisterte Stimmung versetzt, oder der Befragende selbst in die Quelle geschaut habe, erfahren wir nicht. — Bekannter ist das Apollonsorakel zu Patara[3]). Hier wurde die Priesterin oder Prophetin (ἡ πρόμαντις τοῦ θεοῦ) zur Nachtzeit in den Tempel eingeschlossen, wo der Gott sie heimsuchte und ihr seine Offenbarungen mittheilte[4]). Dies Orakel scheint noch zur Zeit des Grammatikers Servius, also zu Anfang des 5. Jahrh. bestanden zu haben. Aber es war nicht immer eine Prophetin dort, was vielleicht mit der Meinung zusammenhing, dafs auch der Gott nur zeitweilig, nämlich in den Wintermonaten, Patara besuche[5]). In den übrigen Jahreszeiten ruhte also das Orakel. Sommers, meinte man, weilte der Gott vorzugsweise auf seiner Geburtsinsel Delos. Natürlich fehlte auch hier ein Orakel nicht; es wird indessen seiner so wenig Erwähnung gethan, dafs man erkennt, wie es an Bedeutung und Ansehen hinter vielen der andern zurückgestanden habe[6]).

Unter den Zeichenorakeln gebührt der erste Platz dem Orakel des Zeus zu Dodona in Epirus. Die älteste Erwähnung des dodonäischen Zeus und seines Orakels finden wir bei Homer[7]), bei welchem Achilleus den Gott anruft: „Herrscher Zeus, der du waltest in der winterlichen Dodona, wo die Sellen umher wohnen, deine Hypopheten, die ihre Füfse nicht waschen, und ihr Lager auf dem Erdboden haben.“ Wo aber dieses von Achilleus gemeinte Dodona zu suchen sei, darüber waren im Alterthum und sind unter den

1) Id. p. 675.

2) Pausan. VII, 21, 13. — Ueber die Stadt Kyaneä, die Einige, wie Klausen in d. Encykl. d. W. u. K. III, 4 S. 320 u. Hermann gottesd. Alterth. § 40, 23, mit den kyanischen Inseln verwechselt haben, s. Plin. H. N. V, 27 p. 270. Corp. Inscr. III no. 4288. Letronne im Journal des savants 1825 p. 333. — Den dunkeln Beinamen des Gottes glaubt Welcker, Götterl. II S. 339, als den jugendlich schlanken deuten zu können.

3) Der Name soll Deuterort bedeuten, nach Schönborn a. a. O. S. 25, 58. Preller Gr. Myth. I S. 160 ff.

4) Herodot. I, 182. 5) Serv. ad. Verg. Aen. IV, 143.

6) Vgl. Lucian. bis acc. c. 1. Serv. l. l. v. 144. Lucan. Phars. VI, 425. Vergil. Aen. III, 90. Theodoret. hist. eccl. III, 21. Wolff. p. 17. 18.

7) Il. XVI, 233.

Neueren die Ansichten verschieden [1]). Einige versetzten es nach Thessalien, in die Nähe der Heimath des Achilleus, und wollten, dafs von hier aus das Epirotische gestiftet sei. Auch nennt in der That der Schiffskatolog ein Dodona unter den Ortschaften Thessaliens. Da indessen sonst kein sicheres Zeugnifs für die Existenz eines thessalischen Ortes dieses Namens vorhanden ist, und die Auctorität des nach mancherlei Rücksichten von den Rhapsoden so oder anders gestalteten und interpolirten Schiffskataloges nicht von allzugrofsem Gewichte zu sein scheint [2]), so dürfte die andere Ansicht, dafs auch Achilleus an das Epirotische Dodona denke, keinesweges zu verwerfen sein. In der Odyssee, wo es vom Odysseus heifst, er sei nach Dodona gegangen, um aus der hochbelaubten Eiche den Rathschlufs des Zeus wegen seiner Heimkehr zu vernehmen [3]), ist offenbar dies Epirotische gemeint. Ob Homer durch das Beiwort *χαμαιεῦναι*, erdgebettet, welches er den Sellen giebt, eine tellurische Mantik habe andeuten wollen, wie man vermuthet hat [4]), ist höchst zweifelhaft: man müfste dann in dem Zeus, dessen Hypopheten sie sind, einen chthonischen, nicht den Gott des Himmels, der im Aether wohnt, erkennen [5]). Alle sicheren Zeugnisse reden nur von Weissagung aus der heiligen Eiche, in deren Rauschen von den Propheten die Zeichen erkannt wurden, durch welche Zeus seinen Sinn andeutete. Dafs die Zeichen auch durch Tauben gegeben seien, die etwa hier nisteten oder umherflogen, ist eine zwar von Vielen geglaubte Angabe, die sich aber bei genauerer Prüfung als sehr apokryphisch darstellt. Sie beruht sicherlich nur auf dem Namen *πέλειαι* oder *πελειάδες*, welcher eine Taubenart von grauer Farbe bedeutet, und zwar eben dieser Farbe wegen [6]): denn *πελειός* bedeutet grau, greis. Deswegen hiefsen nun auch Greise und Greisinnen in manchen Gegenden *πελειοί*, *πελειαί* [7]), oder mit anderer Betonung *πέλειοι*, und

1) Vgl. Strab. VII p. 329. Steph. Byz. u. *Δοδώνη*. Heyne excurs. ad Il. tom. VII p. 283 ff. u. Usteri zu Wolf's Vorl. üb. d. Ilias Th. II S. 157. Ritter, Vorhalle gr. Völkergesch. S. 384. Kruse, Hellas I S. 405. 407. Clausen, Quaest. Herod. p. 20. Hauzey, le mont Olympe p. 60. H. D. Müller, Mythol. d. griech. Stämme S. 195. 198. Gerlach, Dodona (Basel 1859) S. 9 u. 17 ff.

2) S. Th. I S. 23. 3) Od. XIV, 327. XIX, 296.

4) Eustath. zu Il. XVI, 233: *χαμαὶ δοραῖς ἐγκοιμώμενοι δι' ὀνείρων τοῖς χρωμένοις χρηματίζουσιν.*

5) Das ist auch Welcker's Meinung, gr. Götterl. I S. 201 f.; aber in Epirus habe man nachher den himmlischen Zeus von dem Erdzeus gesondert, mit dem er in Thessalien noch eins gewesen sei.

6) Aristot. hist. an. V, 13. 7) Hesych. u. d. W.

zu Dodona wurden die Priesterinnen so genannt, weil sie Greisinnen waren; aber da auch Tauben so hiefsen, so veranlafste diese Homonymie den erfindsamen Witz zu der Fabel, die Priesterinnen trügen jenen Namen als Erinnerung an die Tauben, die vor Alters hier Weissagevögel gewesen seien [1]). Denn dafs in der geschichtlichen Zeit Dodona kein Taubenorakel war, steht fest [2]). Auch eine andere Meinung, dafs die Einsetzung von Frauen als Prophetinnen, deren zu Herodot's Zeit drei waren [3]), einer späteren Zeit angehöre, ursprünglich aber nur Männer das Prophetenamt verwaltet hätten [4]), ist mir sehr zweifelhaft. Sie scheint nur auf der homerischen Stelle von den Sellen zu beruhen. Aber dadurch, dafs männliche Hypopheten in Dodona waren, werden Weiber keineswegs ausgeschlossen. Jene mochten, wie die Propheten zu Delphi, den Befragenden die von der Priesterin empfangenen Orakel verkündigen. Und auch in der späteren Zeit, als anerkannter Mafsen Weiber zu Dodona weissagten, gab es neben ihnen auch männliche Weissager dort, und wir wissen aus Ephorus [5]), dafs nach einer alten Satzung, wenn Böoter das Orakel befragten, ihnen nur diese, nicht die Priesterin, geweissagt haben, wofür denn als Grund, wie gewöhnlich bei dergleichen Satzungen, eine Legende angeführt wurde. — Um aber die Zeichen zu verstehen, welche der Gott durch das Rauschen der heiligen Eiche gab, bedurfte es einer besondern Erleuchtung, eines für die Andeutungen der Gottheit geöffneten Geistes, was deutlich daraus erhellt, dafs die dodonäischen

1) Etwas anders denkt sich Herodot II, 57 die Sache. Die Priesterinnen seien ursprünglich aus Aegypten gekommen: man habe sie Tauben genannt, weil ihre fremde Sprache den Leuten wie das Girren von Tauben vorgekommen sei. Von Tauben als Orakelvögeln weifs also auch er nichts. Stein, zu Herod., meint, der Name sei ursprünglich nur eine symbolische Bezeichnung für Priesterinnen gewesen, wie anderswo μέλισσαι, und daraus habe sich denn später die Sage gebildet.

2) Es ist wohl klar, dafs Sophokl. Trachin. v. 172 hiebei gar nicht in Betracht kommen dürfe. Der Dichter stellt das Orakel dar, wie es der herrschenden Fabel nach im hohen Alterthum gewesen sein sollte. Ebensowenig beweist Pausan. VII, 21, 2, wenn auch der Name πέλειαι wirklich dort Tauben bedeutet, wie Welcker I S. 358 will. Denn auch Pausanias redet von einem Ereignifs aus mythischer Zeit, einem μυθολογουμένῳ. Endlich dafs das auf die Gründung des Orakels bezügliche Gemälde bei Philostratus, Im. II, 33, eine Taube anbringt, oder dafs Münztypen eine Taube auf einer Eiche sitzend darstellen, wird kein Verständiger als Beweismittel für die geschichtliche Zeit gelten lassen.

3) Herod. II, 55. Dieselbe Zahl bei Strabo.

4) Strab. VII p. 329.

5) Bei Strab. IX p. 402. Vgl. Procl. bei. Phot. bibl. p. 989 Hoesch.

Peleiaden mit den gottbegeisterten Sibyllen und der delphischen Pythia als gleichartig zusammengestellt werden[1]). Es war also das dodonäische Orakel zwar ein Zeichenorakel, wie es auch ausdrücklich angegeben wird[2]), aber doch von andern Zeichenorakeln dadurch unterschieden, dafs zum Verständnifs der Zeichen auch noch eine göttliche Erleuchtung erfordert wurde. Dazu bedurfte es denn ohne Zweifel gewisser Vorbereitungen, worüber es jedoch an bestimmten Nachrichten fehlt. Wir hören aber von einer wunderbaren Quelle, Zeusquelle genannt, welche, obgleich ihr Wasser kalt war, und brennende Fackeln, die man darin eintauchte, erloschen, doch die Kraft hatte, erloschene Fackeln, die man ihr näherte, zu entzünden[3]); und es ist wohl möglich, dafs diese Quelle, wie so manche andere, auch eine erregende Wirkung ausgeübt, und dafs die Priesterin, bevor sie weissagte, aus ihr getrunken habe. Ein alter Grammatiker redet von einer Quelle am Fufse der heiligen Eiche, aus deren Murmeln die Peleias geweissagt[4]). Die Quelle mag dieselbe sein: von der Weissagung aus ihrem Murmeln ist aber sonst nirgends die Rede.

Neben der Weissagung aus der heiligen Eiche ward aber zu Dodona auch eine Art von Kleromantie geübt, wovon freilich nur Ein Zeugnifs[5]), doch ein vollkommen zuverlässiges, auf uns gekommen ist. Das Verfahren scheint gewesen zu sein, dafs von den Befragenden ein Gefäfs mit Loosen an einen bestimmten Platz, wohl auf einen Altar, hingestellt, und dann, bevor man das Loos zog, Gebete und Opfer dargebracht wurden. Wer das Loos zog, der Befragende oder ein Priester, ist nicht zu erkennen: die Deutung des gezogenen aber scheint die Priesterin gegeben zu haben. — Häufiger wird des dodonäischen Erzbeckens Erwähnung gethan. Die Kerkyräer hatten ein Weihgeschenk aufgestellt, bestehend aus einem ehernen Becken und einem daneben stehenden Knaben, der in der Hand eine aus drei ehernen Ringelketten gebildete Peitsche hielt, an welcher Knöpfe (*ἀστράγαλοι*) hingen. Diese berührten das Becken, und wenn der Luftzug sie bewegte, so erklang dies von ihrer Berührung[6]).

1) Plat. Phaedr. p. 244 A. Pausan. X, 12, 10.

2) *Οὐ διὰ λόγων, ἀλλὰ διά τινων συμβόλων.* Strab. fr. Vat. VII, 1.

3) Plin. H. N. II, 103. p. 109. Pomp. Mel. II, 3 p. 49 Gr. Solin. c. 9 init.

4) Servius ad Verg. Aen. III, 466.

5) Cic. de div. I, 34, 76. Die dort erzählte Geschichte gehört wohl in die Zeit zunächst vor der Schlacht bei Leuktra.

6) Strab. excerpt. lib. VII p. 329. Andere abweichende Angaben, die zu erwähnen überflüssig, s. bei Preller zu Polemon p. 57 ff.

Aus dem Klange scheint man, wenigstens in späteren Zeiten, auch wohl geweissagt zu haben, obgleich bei Aelteren das dodonäische Becken oder das dodonäische Erz nur in sprichwörtlicher Anwendung von einem geschwätzigen nie schweigenden Menschen vorkommt.

Das Ansehn des dodonäischen Orakels kam zwar dem des delphischen nicht gleich, doch wurde es ebenfalls nicht blofs von den Benachbarten, sondern auch von Entfernteren, und nicht blofs von Einzelnen, sondern auch von Staatswegen befragt, was wir namentlich von Athen und Sparta wissen [1]). Auch Krösus beschickte es. Zu Strabo's Zeit war es, gleich allen übrigen Orakeln, sehr in Verfall gerathen, doch bestand es noch zu Pausanias' Zeit, und scheint erst gegen die Mitte des 4. Jahrhunderts eingegangen zu sein [2]).

Von dem Loos- oder Würfelorakel des Herakles zu Bura ist schon oben die Rede gewesen. Auch dafs zu Delphi diese Art von Weissagung vorgekommen, ist beiläufig bemerkt worden. (S. 284.) Es ist aber gewifs, dafs dies keinesweges unter der Auctorität des pythischen Gottes geschehen sein könne, dem diese Art von Weissagung fremd war. Er hatte sie, nach dem homeridischen Hymnus, an den Hermes abgetreten [3]) und da die Menschen sich ihrer häufig bedienten, und ihr ebensosehr oder mehr vertrauten, als den Sprüchen der von ihm begeisterten Prophetin, so erbat er vom Zeus, dafs dieser Art von Mantik alle Wahrhaftigkeit entzogen würde [4]). Wenn deswegen wirklich die Delphischen Priester sich doch damit abgaben, ja wenn sogar, wie angegeben wird [5]), das Gefäfs mit den Loosen oder Thrien auf den Tripus der Pythia gestellt wurde, so kann das nur geschehen sein, um dem Andrange der Fragenden zu Zeiten, wo die Pythia nicht sprach, ein Genüge zu thun, und war eigentlich dem Willen des Gottes nicht entsprechend. Dafs aber gar die Pythia selbst in ihrer prophetischen Begeisterung auch Etwas mit den Thrien zu schaffen gehabt haben sollte, wie ebenfalls angegeben

1) Cic. l. l. Plutarch. apophth. Lac. Agesil. no. 10. Diodor. XV, 72. Xenoph. de vect. 6, 2. Pausan. VIII, 11 extr. Demosth. Mid. p. 531. de cor. p. 310. de f. leg. p. 437. Hyperid. pro Euxenipp. p. 11f. Schneid. Dinarch. in Demosth. § 78. Plutarch. Phoc. c. 28.

2) G. Wolff p. 13.

3) Hymn. in Mercur. v. 552 ff.

4) Zenob. Prov. V, 75. Steph. Byz. s. v. *Θρία*. Vgl. eine ähnliche Dichtung über die Traumweissagung bei Euripides Iphig. T. v. 1228 ff.

5) Suid. s. v. *Πυθώ*.

wird, dürfen wir nicht anstehn als Irrthum zu verwerfen. Die Kleromanten scheinen aber überall ihr Gewerbe gern in der Nähe von Tempeln oder in den Tempelhallen selbst getrieben zu haben, um ihm dadurch in den Augen des Volkes einen Schein von göttlicher Auctorität zu verschaffen.

Eine andere Art von Zeichendeutung aber, nämlich die Hieroskopie, wurde in manchen Heiligthümern nicht blofs in der sonst gewöhnlichen Weise geübt, um aus den Opferzeichen sich über den günstigen oder ungünstigen Ausgang eines Unternehmens zu vergewissern, sondern um Offenbarungen auch über anderweitige Angelegenheiten zu erhalten. So war es namentlich zu Olympia, an dem mantischen Altar des Zeus, wie Pindar (Ol. VI, 6) ihn nennt. Die hier ansässigen und im Dienste des Gottes stehenden Iamiden standen in dem Rufe, aus den Opferzeichen mehr als Andere erschauen zu können. Weissagende Männer nennt sie der Dichter [1]), die aus den Opferzeichen den Sinn des blitzschwingenden Zeus erforschen; und aus andern Zeugnissen lernen wir, dafs sie die Zeichen nicht blofs aus den Eingeweiden der Opferthiere, sondern auch aus den Häuten, die sie zerschnitten, und aus den Opferstücken, die auf dem Altar verbrannt wurden, entnommen haben [2]). Am meisten wurde ihre Weissagung natürlich wohl von denen in Anspruch genommen, die sich zu den Spielen in Olympia einfanden, und ganz besonders von den Kämpfern oder ihren Angehörigen, um zu erforschen, ob sie auf Sieg hoffen dürften [3]); aber wir hören, dafs das Olympische Orakel auch von Staatswegen, wenigstens von Sparta, befragt worden sei, z. B. dann, wenn den Ephoren ein Zeichen geworden war, welches Mifsfallen der Götter an den Königen anzudeuten schien, und diese deshalb einstweilen suspendirt wurden, bis man sich näher über den Willen der Götter unterrichtet hatte [4]). Auch der König Agesipolis wandte sich an die Olympischen Weissager, um Bescheid zu erhalten, ob er einen von den Argivern wegen einer Festfeier geforderten Waffenstillstand mit gutem Gewissen abschlagen dürfe, oder nicht [5]). — Opferschau unter Auctorität des Heiligthums wurde

1) Pind. Ol. VIII, 3. 2) Schol. Pind. Ol. VI, 111 u. 119.

3) Vgl. Pausan. VI, 8, 2. Philostr. Her. II, 6. Anthol. Pal. XI, 163.

4) Man wandte sich an Delphi oder an Olympia, sagt Plutarch. Ag. c. 11.

5) Xenoph. Hell. IV, 7, 2. wo der Ausdruck zu bemerken: *ὁ θεὸς ἐπεσήμηνεν αὐτῷ*, wogegen es nachher vom delphischen Gott, an welchen Agesipolis dieselbe Frage gerichtet hatte, heifst: *ὁ δ' ἀπεκρίνατο*.

auch in Delphi geübt[1]), und wir haben gesehn, wie von Einigen selbst die Erfindung der Hieroskopie dem Delphos zugeschrieben sei. Delphos heifst ein Sohn des Poseidon, des Gottes der einst, vor Apollon, Besitzer des Orakels in Gemeinschaft mit der Gäa gewesen sei, und auch späterhin seinen Altar und Cultus dort hatte: die delphischen Zeichendeuter, welche die Opferschau, namentlich die Empyromantie übten, hiefsen *πυρκόοι*[2]), und Pyrkon, offenbar der Eponymos dieser Pyrkoen, wird ein Diener des Poseidon genannt[3]). Daraus ergiebt sich, dafs es zu Delphi ein Geschlecht oder eine Zunft gegeben habe, welche im Dienste und unter der Auctorität des Poseidon die Empyromantie betrieb. — Auch zu Theben am Altar des Ismenischen Apollo wurde von den Priestern Hieroskopie und Empyromantie geübt[4]).

Unter den Traumorakeln haben wir zunächst die Heiligthümer des Asklepios zu erwähnen, in denen Kranke durch Incubation (*ἐγκοίμησις*) Belehrung über ihre Heilung erhielten. Es gab deren viele in verschiedenen Landschaften[5]); das berühmteste von allen aber war zu Epidaurus in Argolis, wo der umfangreiche Peribolos des Tempels mit Gebäuden zur Aufnahme der Kranken angefüllt war, und zahlreiche Säulen und Tafeln mit den Namen der Geheilten, Angabe der Krankheiten, an denen sie gelitten, und der Heilmittel, die ihnen geholfen hatten, von der wohlthätigen Macht des Gottes Zeugnifs gaben[6]). Aehnlich war es zu Trikka in Thessalien und auf der Insel Kos, dem Geburtsorte des Hippokrates, für welchen diese Aufzeichnungen eine Hauptquelle der Belehrung gewesen sein sollen. Von dem alten Ruhme des Heilanstalt zu Trikka zeugt es, dafs die Asklepiaden der Ilias, Podalirius und Machaon, Herrscher von Trikka genannt werden[7]). Nach dem Muster von Trikka wurde später das Heiligthum des Asklepios zu Gerenia in Messenien eingerichtet[8]), und auch ein zweites Trikka gab es in Messenien, welches sich mit dem thessalischen um die Ehre stritt, der Wohnsitz des Asklepios gewesen zu sein[9]). Ueberhaupt war Messenien und

1) Vgl. Wieseler in d. Jahrb. f. Philol. LXXV S. 681. 2, dem ich jedoch hinsichtlich der Euripideischen Stelle, Ion v. 416, nicht beistimmen kann.

2) Hesych. u. d. W. 3) Pausan. X, 5, 6.

4) Herodot. VIII, 134. Philoch. ap. Schol. ad Soph. Oed. Tyr. v. 21.

5) Eine Aufzählung giebt Gust. Krüger, Theologumena Pausaniae (Lips. 1860) p. 46.

6) Strab. VIII p. 374. Pausan. II, 27, 3.

7) Il. II, 729. 8) Strab. VIII p. 360. 9) Pausan. IV, 3, 2.

ebenso das angrenzende Lakonien reich an Heiligthümern des Asklepios; aber es gab solche auch in Achaia zu Pellene, in Korinth, in Phlius, in Argos, in Titane bei Sikyon [1]), und in Athen, wo Aristophanes den Plutus durch die heilende Hand des Gottes von seiner Blindheit befreit werden läfst [2]). Am berühmtesten nächst dem Epidaurischen war aber das Pergamenische in Kleinasien, von Epidaurus aus gestiftet, späterhin aber unter der Attalidenherrschaft mit königlicher Freigebigkeit ausgestattet und erweitert [3]). — Alle diese Asklepieien waren, als Heilanstalten, vorzugsweise an solchen Orten angelegt, die durch ihre natürliche Beschaffenheit, gesunde Luft, heilkräftige Gewässer, sich dazu eigneten [4]). Die Priester des Gottes waren zugleich Heilkundige. Sie schrieben dem Kranken seine Lebensordnung vor, verordneten ihm Bäder, Einreibungen, Reinigungen, Fasten u. dgl. [5]); dann, nach vorbereitenden Opfern und Gebeten, liefsen sie ihn im Tempel schlafen und erwarten, was der Gott im Traum ihm eingeben würde [6]). Es geschah wohl selten, dafs nach solchen Vorbereitungen der Kranke nicht auch einen Traum hatte. Diesen mufste er dann den Priestern berichten, deren Sache es war ihn auszulegen und darnach das weitere Heilverfahren zu bestimmen [7]). Wenn es demnach bei diesen Orakeln ohne Zweifel weniger auf die Träume der Kranken als auf die Auslegungen der heilkundigen Priester ankam, so konnte doch ihr Einflufs wohlthätig sein wegen des Glaubens, den die Kranken hegten und durch den gewifs die Heilung in vielen Fällen wesentlich gefördert wurde. — Uebrigens gab es Traumorakel zur Krankenheilung nicht blofs in Asklepios' Heiligthümern, sondern auch andere Götter bewiesen sich auf ähnliche Weise hülfreich. Zu Amphiklea in Phokis gewährte Dionysos den Umwohnenden Heilung durch Traumoffenbarungen [8]), und in Lydien, zwischen

1) Vgl. Paus. III, 23, 6. 10. 24, 2. 5. IV, 30, 1. 34, 6. 36, 7. II, 10, 2. 11, 5. 13, 5. 23. 4.

2) Nach dem Schol. zu v. 621 gab es aufser dem Tempel des Asklepios in der Stadt noch einen im Piräeus oder in Acharnae.

3) Vgl. Wegener, de aula Attalica (Hafn. 1836) p. 278.

4) Plutarch Qu. Rom. no. 94.

5) Philostrat. vit. Apoll. I, 8—10. Aristid. or. I p. 570.

6) Plin. H. N. XXVIII, 2.

7) Dafs an Curen durch Magnetismus nicht zu denken sei, hat Welcker, Kl. Schr. III, S. 151 mit Recht behauptet.

8) Pausan. X, 33, 10. Als Heilgott heifst Dionysos auch ἰατρός, dessen Verehrung ein pythischer Orakelspruch bei Athenae. I, 41 p. 23 den Athenern empfiehlt, und ὑγιάτης. Id. II, 2 p. 36.

Tralles und Nysa, war ein Plutonisches Heiligthum, wo gewöhnlich nicht die Kranken selbst, sondern statt ihrer die Priester schliefen und träumten [1]). Ein berühmtes Traumorakel, welches nicht blofs wegen Heilung in Krankheiten, sondern auch wegen anderer Angelegenheiten befragt wurde, war das des Amphiaraus, eines mythischen Heros aus Argos vom Geschlechte des sagengepriesenen Sehers Melampus. Er zog mit den sieben Helden gegen Theben, und ward nach der Niederlage der Seinigen von der Erde verschlungen. Man verehrte ihn als Heros an mehreren Orten, sein namhaftestes Heiligthum aber war zu Oropus, zwischen Attika und Böotien und mehrmals zwischen beiden Völkern streitig, doch meist zu Attika gehörig. Der Tempel lag zwölf Stadien, etwas über $\frac{1}{4}$ Meile, von der Stadt, an der Stelle, wo Amphiaraus einst von der Erde verschlungen sein sollte [2]). In der Nähe war eine Quelle nach seinem Namen benannt. Wer sich des Orakels bedienen wollte, mufste vorher gewisse Reinigungen vornehmen, und Opfer nicht allein dem Amphiaraus sondern auch einer Anzahl von andern Gottheiten darbringen, denen die verschiedenen Abtheilungen seines Altars geweiht waren, dem Herakles, dem Zeus, dem Apollon Päon, ungenannten Heroen und Heroinen, der Hestia, dem Hermes, dem Amphilochus, der ein Sohn des Amphiaraus war, ferner der Aphrodite, den Heilgöttinnen Panakeia, Iaso, Hygieia und der Athene Päonia, endlich den Nymphen, dem Pan und den Flüssen Achelous und Kephisus. Dazu mufste er drei Tage lang sich des Weines enthalten, und vierundzwanzig Stunden fasten: darauf, bevor er zur Incubation gelassen wurde, noch dem Amphiaraus einen Widder opfern, auf dessen Fell er sich dann in dem Tempel lagerte und der Offenbarung durch ein Traumgesicht wartete [3]). Wer um Heilung von Krankheit das Orakel befragt hatte, der mufste, wenn er geheilt war, eine Silber- und eine Goldmünze in die Quelle werfen, in welche sonst nichts geopfert, auch ihr Wasser weder zu Reinigungen noch auch zum Handwaschen benutzt werden durfte. — Dafs aber das Orakel nicht blofs um Heilung, sondern auch um anderer Angelegenheiten willen vielfältig befragt wurde und in grofsem Ansehn stand, ist schon allein daraus zu erkennen, dafs es eins von denen war, welche Krösus als die vorzüglichsten

1) Strab. XIV p. 649. 650.

2) Pausan. I, 34, 2. Ueber abweichende Angaben vgl. Eckermann Melamp. S. 64, besonders aber Preller in d. Berichten d. Sächs. Gesellsch. d. Wissensch. v. 1852 S. 166 ff.

3) Philostrat. vit. Apoll. II, 37.

beschickte. Auch Mardonius liefs es befragen [1]), und vor Kurzem ist uns ein interessanter Fall durch eine jüngst aufgefundene Rede des Hyperides bekannt geworden, wo die Entscheidung über ein Stück Landes, von dem es streitig war, ob es zum Tempelgebiet gehöre oder nicht, auf Befehl des athenischen Volkes dem Orakel überlassen, und ein Bürger deswegen beauftragt wird, im Tempel zu schlafen und die Offenbarung des Traumes abzuwarten [2]). Thebaner wurden, als alte Feinde des Amphiaraus, nicht zur Incubation zugelassen; ebenso waren Barbaren und Sklaven ausgeschlossen. — Von andern Heiligthümern des Amphiaraus, deren es mehrere gab, ist nicht bekannt, ob auch Incubation in ihnen stattgefunden habe. Dagegen ist dies bezeugt von dem lakonischen Tempel einer Göttin Pasiphae, die Einige für eine Tochter des Atlas, Andere für eine Tochter des Amyklas, noch Andere endlich für die troische Kassandra erklärten, während sie von den Meisten für nicht verschieden von der kadmeischen Ino gehalten zu sein scheint [3]). Der Tempel war zu Thalamä, an der Westküste Lakoniens, und es besuchten ihn auch die spartanischen Ephoren bisweilen, um der Traumoffenbarungen theilhaftig zu werden [4]). — Auch das nicht näher bekannte Orakel der Nacht zu Megara war ohne Zweifel ein Traumorakel, ebenso wie das der Gäa zu Olympia [5]). Die Nacht ist ja, nach Hesiod, die Mutter des Schlafes und der Träume, und die schlaf- und traumgebende Göttin Brizo, die auf Delos ihr Orakel hatte, wo man namentlich über Schiffahrt und Fischerei sich Raths erholte [6]), ist ebenfalls nichts anders als eine Gestalt der Nachtgöttin. Sehr wahrscheinlich gab es noch manche andere ähnliche Orakelanstalten in Griechenland, von denen keine Kunde auf uns gekommen ist [7]); nicht unberühmt aber war auch bei den

1) Herodot. VIII, 134.

2) Hyperid. or. pr. Euxen. p. 8 ff. Schneidew.

3) Pausan. III, 26, 1 nennt den Orakeltempel zu Thalamä Tempel der Ino, und erwähnt der im Tempelhofe aufgestellten Bilder der Pasiphae und des Helios. Plutarch, Ag. c. 9, nennt die Ino nicht, gedenkt aber der übrigen verschiedenen Ansichten. Vgl. d. Anf. in meinem Commentar p. 125 u. Hoeck, Kreta II p. 61. 62.

4) Plutarch. Cleom. c. 7

5) Pausan. I, 40, 6. V, 14, 10.

6) Athenae. VIII p. 335.

7) Aus Philostr. Her. p. 670. 678 sq. lernen wir ein Orakel des Heros Protesilaus zu Elaius auf der Südspitze der thrakischen Chersones kennen, und da Protesilaus von Pausanias I, 34, 2 mit Amphiaraus und Trophonius zusammengestellt wird, so ist nicht unwahrscheinlich, dafs auch sein Orakel ein Traumorakel gewesen sei.

Griechen das Traumorakel zu Mallos in Cicilien, welches nach ihren Dichtern die alten Propheten Mopsus und Amphilochus, jener ein Enkel des Tiresias, dieser ein Sohn des Amphiaraus, gestiftet haben sollten [1]). Auch Kalchas hatte ein Heiligthum auf einem Hügel in Apulien Namens Drion. Der Befragende opferte ihm einen schwarzen Widder, und legte sich dann auf das abgezogene Fell desselben zum Schlafe. Daneben war ein anderes Heroon des heilkundigen Asklepiaden Podalirius, an einem Bache Namens Althaenos, dessen Wasser als heilsam gegen Viehkrankheiten gerühmt wurde, wo aber auch der Heros orakelte [2]). — Die oben erwähnten Telmissier waren, wie wegen sonstiger Mantik, so auch als Traumdeuter berühmt: indessen von Traumorakeln bei ihnen wird nichts berichtet.

Ganz eigenthümlicher Art war das Orakel des Trophonius bei Lebadea in Böotien. Hier befand sich sein Tempel in einem heiligen Haine, neben ihm ein Temenos mit einem Tempel des Agathodämon und der guten Tyche, und einem Nebengebäude, in welchem, wer das Orakel befragen wollte, sich eine gewisse Anzahl von Tagen vorher aufhalten, in dem daneben fliefsenden Bach, Herkyne, baden, und andere Reinigungen vornehmen mufste. Seine Nahrung während dieser Zeit bestand aus dem Fleisch der Opferthiere, die er theils dem Trophonius und seinen Söhnen, theils dem Apollon, dem Kronos, dem Zeus, der Hera Henioche und der Demeter Europe, der Nährmutter des Trophonius, darzubringen hatte. Bei jedem dieser Opfer war ein Mantis zugegen, welcher aus den Eingeweiden erforschte, ob Trophonius den Fragenden zu empfangen geneigt sei. Das entscheidende Opfer war dasjenige, welches in der Nacht, in welcher die Befragung vor sich gehen sollte, angestellt wurde. Waren bei diesem die Zeichen nicht günstig, so halfen alle früheren günstigen Zeichen nichts. Es bestand aber dies entscheidende Opfer in einem Widder, der in eine Grube geschlachtet wurde, unter Anrufung des Agamedes, des Bruders des Trophonius. Beide Brüder sind offenbar Personificationen des Erdgeistes: der eine deutet durch seinen Namen auf die allnährende, der andere auf die allwaltende und ebendeswegen auch schicksalskundige Kraft der Erde [3]). Waren nun die Zeichen günstig, so wurde der Be-

1) Strab. XIV p. 675. b. Conon. narrat. c. 6.
2) Strab. VI p. 284. Schol. Lycophr. v. 1050.
3) Einige nannten den Trophonius auch Zeus (Strab. IX p. 414), Andere Hermes (Cic. d. nat. deor. III, 21, 56), beides gleich richtig oder gleich unrichtig. Die vielfachen Fabeln, in denen beide als Söhne des Königs

fragende zur Quelle Herkyne geführt und hier gebadet und mit Oel gesalbt. Diesen Dienst verrichteten zwei Knaben, etwa dreizehnjährig, Bürgersöhne aus Lebadea, die in dieser Function den Namen Hermai trugen. Nach dem Bade ward der Befragende von den Priestern zu zwei andern dicht neben einander fliefsenden Quellen geführt: die eine hiefs die Quelle des Vergessens (*Λήϑη*); aus dieser trank er zum Zeichen, dafs er nun Alles vergessen solle, was ihm bisher im Sinn gelegen; die andere hiefs die Quelle der Erinnerung (*Μνημοσύνη*), aus der er trinken mufste um Alles wohl zu behalten, was ihm bald in dem Heiligthum begegnen sollte. Darauf ward ihm ein uraltes, angeblich von Dädalus gefertigtes Bild gezeigt, was Niemand sonst zu Gesicht bekam, als wer zum Trophonius hinabzusteigen im Begriff war. Vor diesem Bilde verrichtete er sein Gebet, dann ward er in einen linnenen Chiton gekleidet und mit Binden umgürtet, auch Schuhe von der dort landesüblichen Form wurden ihm angelegt. Nun endlich führte man ihn zu der Orakelstätte, auf einer Anhöhe über dem Haine. Hier fand er zunächst ein kreisförmiges Mauerwerk von weifsen Steinen, im Umfange einer kleinen Dreschtenne gleich [1]) und nicht ganz zwei Ellen hoch. Auf ihm standen Obelisken von Erz, durch eherne Bänder mit einander verbunden, so dafs dadurch ein Gitterwerk gebildet wurde. Durch eine Thüre desselben trat er in den inneren Raum, und gelangte hier an eine Vertiefung (*χάσμα γῆς*), von Menschenhand regelmäfsig gestaltet und ausgemauert, in der Form eines Backofens. Ihr Durchmesser betrug etwa vier Ellen, ihre Tiefe etwa das Doppelte. Durch ihre Oeffnung, die er nun vor seinen Füfsen sah, mufste er auf einer leichten und schmalen Leiter hinabsteigen. War er unten, so sah er an einer Seite, wo das Mauerwerk, mit dem sie ausgesetzt war, an den Boden heranreichte, eine Oeffnung, scheinbar etwa zwei Spannen breit und nicht über eine

Erginus von Orchomenus, als Baumeister des delphischen Tempels u. s. w. erscheinen s. m. bei Müller, Orchomenus.

1) Das ist freilich ein sehr unbestimmtes Mafs. *Aream modicam esse oportet pro magnitudine segetis.* Varro R. R. 1, 51. Dem Pausanias lag die Vergleichung mit einer Tenne wohl deswegen nahe, weil das ganze Ansehn des Platzes mit einer solchen viel Aehnlichkeit hatte. Denn auch die Tennen pflegten auf Anhöhen und mit Gitterwerk umgeben zu sein, *robustis cancellis munitae.* Pallad. I, 36, 1. — Die weitere Beschreibung der Orakelstätte bei Pausanias ist sowohl von Göttling, Ges. Abh. 1 S. 162, als von Wieseler, üb. d. Orak. des Troph. Götting. 1848. S. 9. 14. 16. mifsverstanden. Richtiger verstand sie Ulrichs, Reisen u. Forsch. in Gr. I S. 170.

Spanne hoch. Hier legte er sich nun auf den Boden, Honigkuchen in den Händen haltend, und steckte die Füfse bis ans Knie durch die Oeffnung: dann wurde durch eine unsichtbare Gewalt, wie durch den Strudel eines reifsenden Stromes, der ganze Leib nachgezogen. So in das innere unterirdische Adyton versetzt empfing er dann die Offenbarungen des Gottes; doch geschah dies nicht bei Allen auf dieselbe Art: der Eine hatte ein Gesicht, der Andere vernahm eine Stimme. Auch von allerlei Thieren, von Schlangen, von Dämonengestalten fand er sich umgeben und bedroht, zu deren Besänftigung ihm die Honigkuchen dienen mufsten, die er mitgenommen hatte. Endlich ward er durch eben die Oeffnung, durch die er hineingekommen war, auch wieder hinausgefördert, und zwar mit den Füfsen voran. Sogleich nahmen ihn nun die Priester in Empfang, setzten ihn auf einen Sessel der Mnemosyne unweit des Adyton, und befragten ihn über das, was er gesehen und gehört hatte, worauf sie ihn dann den Seinigen, in deren Begleitung er gekommen war, übergaben. Diese brachten den noch von Schrecken Erfüllten und fast Bewufstlosen in jenes Heiligthum des Agathodämon und der guten Tyche, wo er sich auch vorher aufgehalten hatte; und hier kam er dann allmählig wieder zur Besinnung. — So beschreibt Pausanias [1]) den Hergang nach eigener Erfahrung, denn er selbst hatte das Orakel besucht und war in das Adyton hinabgestiegen. Andere Berichte weichen in diesen oder jenen Punkten von dem seinigen ab [2]), stimmen aber doch im Wesentlichen mit ihm überein. Man erkennt übrigens leicht, dafs die Vorsteher des Orakels es verstanden, den Befragenden durch zweckmäfsige Vorbereitungen in einen solchen Zustand zu versetzen, dafs er unfähig war, die Erscheinungen, die nach seinem Hinabsteigen in das unterirdische Heiligthum auf ihn einwirkten, näher zu prüfen. Von welcher Art diese Erscheinungen waren und durch welche Mittel sie bewirkt wurden, können wir natürlich nicht sagen [3]). Manche Neuere haben gemeint, dafs der Befragende in

1) IX, 39. Ein interessantes Gegenstück zu der Höhle des Trophonius ist die Höhle des heil. Patrick zu Dungall in Irland, über die man Meiners Gesch. aller Rel. II S. 404 vergleichen mag.

2) So z. B. war es eine verbreitete Meinung, dafs, wer in der Höhle des Trophonius gewesen, nachher sein Leben lang nicht mehr lachen könne; weshalb man auch sprichwörtlich sagte *εἰς Τροφωνίου μεμάντευται· ἐπὶ τῶν ἀγελάστων καὶ συνωφρυωμένων*. Zenob. III, 61. Pausanias widerspricht aus Erfahrung § 13: *καὶ γέλως ἐπάνεισιν*.

3) Sehr wichtig würde der Bericht sein, den Plutarch, de gen. Socr. c. 22, dem Timarchus in den Mund legt, wenn es sich nur leicht unterschei-

einen somnambulen Zustand versetzt worden sei; allein in den Berichten der Alten scheint mir Nichts diese Meinung zu rechtfertigen. Dafür aber, dafs nur Gläubige und Solche, von denen keine vorwitzige Prüfung zu besorgen war, zugelassen würden, war hinlänglich gesorgt. Wessen Zulassung den Priestern bedenklich schien, dem mufsten natürlich ungünstige Zeichen entgegenstehn. Drang aber ein Unberufener gewaltsam ein, so gab es Mittel ihn aus dem Wege zu schaffen, wie es einem Soldaten des Demetrius erging, dessen Leichnam man nach einiger Zeit entfernt von dem Eingang der Höhle fand. Dafs das Orakel sich zur Zeit des zweiten Perserkrieges einiges Ansehens erfreute, kann man daraus schliefsen, dafs Mardonius es befragen liefs [1]). Auch von den Thebanern wurde es vor der Schlacht bei Leuktra befragt, und soll eine Antwort in Versen gegeben haben [2]), wobei es denn freilich dunkel bleibt, wie das geschehen sei: ob Trophonius dem Befragenden die Verse vorgesprochen oder ob er sie ihm schriftlich übergeben habe. Nach Diodor's vernünftiger Meinung war die Sache nur eine kluge Erfindung des Epaminondas, der den Seinigen durch eine angebliche Weissagung des Trophonius Muth machen wollte [3]). Dafs er selbst oder überhaupt irgend ein Verständiger der damaligen Zeit dem Orakel wirklich Vertrauen geschenkt haben sollte, ist ganz undenkbar. Die Menge freilich war leichtgläubig, und bei ihr stand Trophonius fortwährend in Ansehn. Zu Plutarchs Zeit, als alle übrigen Orakel in dem einst so orakelreichen Böotien eingegangen waren, wurde allein noch das des Trophonius befragt, und es erhielt sich, wie es scheint, bis zur Zeit Tertullians [4]). Ja es ist nicht unwahrscheinlich, dafs die Stadt Lebadea, in deren Nähe es lag, ihm die Ehre verdankte, in späterer Zeit als Hauptort von Böotien zu gelten, deren Name nicht blofs auf ganz Böotien, sondern am Ende auf das ganze Mittelgriechenland (*Livadia*) ausgedehnt worden ist.

Die letzte Gattung von Orakeln sind die Todtenorakel, *νεκρομαντεῖα*, auch *ψυχομαντεῖα* oder *ψυχοπομπεῖα*, d. h. solche, wo die Seelen Verstorbener heraufbeschworen wurden um Offenbarungen zu ertheilen. Dafs eine Andeutung dieser

den liefse, was davon wahr, und was, etwa nach dem Vorbilde des Platonischen Er (de republ. X p. 614 B.), erdichtet sei.

1) Herodot. VIII, 134. 2) Pausan. IV, 32, 5.

3) Diodor. XV, 53.

4) Plutarch. d. def. or. c. 5. Tertull. de an. c. 46. vgl. Wolff. p. 17.

Gattung sich in der Odyssee erkennen lasse, haben wir schon an einer früheren Stelle bemerkt [1]). Odysseus begiebt sich an den Eingang des Todtenreichs und ruft unter Opfern und Libationen die Seele des Tiresias herbei, dafs sie ihm weissage: und vom Tiresias ist uns bekannt, dafs er einst ein Orakel in Böotien gehabt habe, wahrscheinlich in der Nähe von Haliartus an der Quelle Tilphusa, wo er gestorben sein sollte und wo man noch zu Pausanias' Zeiten sein Grab zeigte [2]). Das Orakel war damals verstummt und zwar, wie Plutarch meint, weil die mantischen Dünste, welche vormals die Erde hier aushauchte, aufgehört hatten [3]). Aus dieser Erklärung läfst sich schliefsen, dafs bei diesem Orakel die Befragenden in einen visionären Zustand versetzt worden seien, den die Physiologen als Wirkung jener Ausdünstungen betrachteten, wogegen den Gläubigen die Visionen als Eingebungen des Tiresias galten. Wahrscheinlich waren es Traumgesichte, und es fand Incubation statt: und so würde denn das Orakel des Tiresias von andern Traumorakeln, wie von dem seines Enkels Mopsus zu Mallos, oder dem des Amphiaraus zu Oropus nicht wesentlich verschieden gewesen sein. Dafs Homer, auch wenn er von jenem Orakel des Tiresias wufste, doch den Odysseus nicht durch Incubation und Traumerscheinung belehrt werden lassen konnte, ist einleuchtend. Denn die Incubation konnte nur im Heiligthum am Grabe des Tiresias vorgenommen werden: dies war aber für Odysseus nicht möglich: ihm war es nur möglich sich selbst zum Eingange des Todtenreichs zu begeben, wo ja die Seele des Tiresias auch zu finden sein mufste, um sie dort zu befragen. Dafs aber überhaupt bei den Todtenorakeln auch Incubationen stattzufinden pflegten ist keinem Zweifel unterworfen [4]); doch fanden sie keineswegs bei allen statt: es gab auch solche, wo man im wachenden Zustande eine Seele, die man befragen wollte, — nicht die Seele dieses oder jenes alten mythischen Propheten, sondern jede beliebige, — heraufbeschwören und ihr seine Fragen vorlegen konnte [5]). Ein solches war in Unteritalien in der Nähe von Cumae am avernischen See. Der See war, nach Strabo's Beschreibung, rings

1) S. Th. I S. 68. — Odysseus selbst wurde übrigens als orakelnder Heros bei den Eurytanen in Aetolien verehrt: es gab dort ein *μαντεῖον Ὀδυσσέως* nach Aristot. und Nikander, bei Tzetz. ad Lycophr. v. 799.

2) Pausan. VII, 3, 1. IX, 18, 4. 3) Plutarch. de def. or. c. 44.

4) Vgl. Plutarch. consol. ad Apollon. c. 48.

5) Dies sind die eigentlich sogenannten *ψυχοπομπεῖα*.

von schroffen waldbewachsenen Ufern eingeschlossen, deren Anblick das Gemüth mit heiligem Schauer zu erfüllen geeignet war. Man redete von giftigen Dünsten, die aus dem See aufstiegen und selbst den darüber hinfliegenden Vögeln tödtlich wären. Darum glaubte man, hier sei ein Eingang zur Unterwelt. Den See befuhr man nicht ohne vorher durch Opfer die unterirdischen Götter versöhnt zu haben. Es waren Priester, die diese Opfer besorgten und dem Orakel vorstanden. Gebete, Trankopfer und Thieropfer wurden verrichtet, dann die Seele, die man sehn wollte, gerufen. Sie erschien in schattenhafter, undeutlicher Gestalt, vermochte aber doch zu reden und Antwort auf die an sie gestellten Fragen zu geben. Zu Strabo's Zeit war das Orakel eingegangen: Ephorus hatte es als noch bestehend erwähnt [1]). Wahrscheinlich war es dem thesprotischen Psychomanteion nachgebildet, welches bei der Stadt Kichyros, dem vormaligen Ephyra, bestand. Hier in dieser Gegend genofs Hades einen Cultus, wie er sonst in Griechenland nicht nachweisbar ist [2]): es befand sich hier der acherusische See, der auch Aornos genannt wird, und die Flüsse Acheron und Kokytos, gleichnamig mit den Strömen der Unterwelt [3]), und das Todtenorakel ist uns besonders durch Herodot's Erzählung vom Periander bekannt, der es durch Boten beschickte, um die Seele seiner gemordeten Gattin Melissa zu beschwören, die denn auch wirklich erschien und den Boten Bescheid gab [4]). — Ein drittes namhaftes Todtenorakel befand sich zu Heraklea am Pontus, auf der Nordküste von Kleinasien im Lande der Bithyner. Zu ihm begab sich der spartanische Regent Pausanias, da er von dem Gespenst eines von ihm getödteten byzantinischen Mädchens gequält wurde, um hier ihre Seele heraufzubeschwören und ihren Zorn zu versöhnen. Sie erschien ihm auch wirklich und verkündigte ihm, er würde der Qual entledigt werden, wenn er erst wieder in Lakedämon wäre. Und als er nun dahin zurückgekehrt war, litt er den Tod wegen seines mit den Persern angesponnenen Verraths [5]). Vorher soll er sich auch an die Psychagogen (Geisterbeschwörer) zu Phigalia in Arkadien gewandt haben [6]), woraus

1) Strab. V, 4 p. 244. Diodor. IV, 22. vgl. Max. Tyr. diss. XIV, 2.

2) Schol. Il. IX, 158: *ἐν οὐδεμιᾷ πόλει Ἄιδου βωμός ἐστι.* Doch ist Elis auszunehmen, nach Pausan. VI, 25, 3, wo auch ein mythischer Grund angeführt wird.

3) Pausan. IX, 30 6 u. I, 17, 5.

4) Herodot. V, 92, 7.

5) Plutarch. Cim. c. 6. u. de sera s. num. vind. c. 10.

6) Pausan. III, 17, 9.

man schliefsen könnte, dafs es auch hier ein Psychopompeion gegeben habe, obgleich dessen sonst nicht erwähnt wird. Wohl aber hören wir, dafs sich ein solches in Lakonien am Vorgebirge Tänaron befand, wo man auch einen Eingang zur Unterwelt annahm[1]). Eingänge zur Unterwelt sollten auch an mehreren andern Orten sein, nicht nur in Italien am avernischen See, und am Pontus bei Heraklea, sondern auch im Peloponnes bei Hermione und bei Trözen, und in Böotien bei Koronea[2]), wo wir jedoch von Todtenorakeln nichts hören. Hier und da gab es aber Gaukler, die das Geschäft als Psychagogen nicht unter Auctorität eines anerkannten Heiligthums und Cultus, sondern als freie Kunst auf eigene Hand betrieben, und sich rühmten die Seelen Verstorbener nicht blofs an diesem oder jenem bestimmten Orte, sondern überall citiren zu können, wo man ihre Dienste in Anspruch nahm. Nach dem Tode des Pausanias, der in dem Tempel der Athene Chalkiökos, wohin er sich geflüchtet hatte, verschmachtet war, ging sein Geist dort als Gespenst um und schreckte Alle, die sich dem Orte näherten. Da sollen die Spartaner einige Geisterbanner aus Italien oder, was wahrscheinlicher ist, aus Thessalien berufen haben, um sie von der Plage zu befreien[3]). Thessalien war überhaupt diejenige Landschaft von Hellas, in welcher all dergleichen Gaukelei und Zauberkünste mehr als anderswo in Blüthe standen, und obgleich dies Unwesen in Wahrheit eigentlich gar nicht zur Religion gehört, sondern nur als eine Verirrung und Entartung der Religion betrachtet werden kann und von allen Verständigen im Alterthum betrachtet wurde, so dürfen wir doch nicht unterlassen, auch hierüber noch Einiges zu sagen.

12. Beschwörungen und Zauberei.

Es liegt durchaus im Wesen des Polytheismus, dafs die so zahlreichen, menschenähnlichen und dem Menschen überall so nahe stehenden Götter auch leicht geneigt erscheinen, mit ihrer Macht gelegentlich in den natürlichen Lauf der Dinge einzugreifen und dadurch sich den Menschen bald wohlwollend und hülfreich, bald auch abgeneigt und unhold zu erweisen. Der Gläubige ruft sie deswegen an, wenn seine eigene Kraft und die ihm

1) Plutarch. de s. n. v. c. 17. Pausan. III, 25, 5.
2) Xenoph. Anab. VI, 2, 2. Schol. Apoll. Rh. II, 353. Pausan. II, 35, 10. 31, 2. IX, 34, 5.
3) Schol. Eurip. Alcest. v. 1138. Vgl. Meineke, fragm. com. IV p. 705.

zu Gebote stehenden natürlichen Mittel nicht ausreichen, und bittet sie um ihren übernatürlichen Beistand; und so lange er sich bescheidet, die Gewährung solcher Bitte lediglich von ihrer Gnade zu erwarten, und es ihnen anheimzustellen, ob sie ihn des erbetenen Beistandes würdig achten und ihn erhören wollen, verstöfst er nicht gegen die Grundsätze heidnischer Eusebie. Wenn er sich aber einbildet, dafs es Mittel gebe, wodurch die Götter auch ohne Rücksicht auf seine Würdigkeit bewogen werden können, ihm zu Willen zu sein, und ihre Macht für ihn in Anwendung zu bringen ohne Rücksicht darauf, ob das, wozu er sie angewandt wissen will, recht oder unrecht, gut oder böse sei, so ist das ein Wahnglaube, der in den Augen des frommen Heiden nicht weniger verwerflich ist, als in denen des Juden oder des Christen. Aber freilich lag die Verirrung zu solchem Wahnglauben dem Heidenthum sehr nahe, und zwar um so mehr, je weniger es Weisheit, Gerechtigkeit, Heiligkeit als wesentliche Attribute der Gottheit, ohne die kein Gott gedacht werden dürfe, erkannt hatte. Ganz besonders aber lag diese Verirrung nahe, seitdem der Glaube an dämonische Mittelwesen aufgekommen war, die man sich als weit unter der göttlichen Würde stehend, aber doch mit übernatürlichen Kräften ausgerüstet dachte, die sie ebenso gern zum Uebeln als zum Guten gebrauchten. Dieser Glaube nun, dafs dem Menschen Mittel und Wege zu Gebote ständen, göttliche oder dämonische Kräfte nach seinem Willen in Bewegung zu setzen, ja auch wohl sie zu nöthigen, ihm selbst widerwillig zu dienen, ist die Grundlage der Zauberei oder Magie, ein Name, der orientalischen Ursprung zu verrathen scheint. Er findet sich zuerst bei Sophokles [1]), und wird auch wohl nicht lange vor ihm üblich geworden sein, wenn auch die Sache, wenigstens in ihren Anfängen, den Griechen schon früher nicht unbekannt war. Ein zweiter Name, *μαγγανεία*, ist ungewisser Abstammung, scheint aber mit *μηχανή*, *μηχανᾶσθαι* verwandt zu sein [2]). Der dritte Name, *γοητεία*, von *γοᾶσθαι*, geht auf die in heulendem Tone ausgesprochenen Beschwörungsformeln, die der Zauberer (*γόης*) anwandte [3]). In Platon's Zeitalter hatte dies Unwesen in Athen schon weit um sich gegriffen, wie aus

1) Oed. Tyr. v. 388.
2) So Buttmann, im Museum f. d. Alterthumswissensch. II, 1 p. 47. Anders freilich meinen Pott, Etym. Forsch. I, 172. d. ersten Ausg. u. Pictet in KZ. V, 41, die an das skr. *mañj* (purificare) denken.
3) Vgl. Aeschyl. Pers. 670: *ψυχαγωγοῖς ὀρθιάζοντες γόοις.*

mehreren Stellen hervorgeht, in denen er auf die Betrüger schilt, welche vorgeben durch Beschwörungen und Bannformeln die Götter bewegen zu können, ihnen dienstbar zu sein (ὑπηρετεῖν[1]). Noch früher soll auf Sicilien selbst der Philosoph Empedokles sich vermessen haben, durch Zaubermittel nicht blofs Krankheiten heilen und das Leben verlängern, sondern auch die Seelen Verstorbener citiren und Wetter machen zu können[2]). Als derjenige aber, durch welchen vorzüglich die Magie bei den Griechen in Umlauf gebracht worden sei, wird ein Perser Namens Osthanes genannt, der im zweiten persischen Kriege mit Xerxes herübergekommen sein, auch Schriften über die Kunst verfafst haben soll[3]). Kurz nach ihm soll Demokrit von einem Aegyptier Apollobeches aus Koptos in ihr unterwiesen sein, auch Schriften des mythischen Dardanus, die er in dessen Grabe gefunden, benutzt und selbst ebenfalls Bücher über die Magie verfafst haben: d. h. es gab Bücher darüber, von Fälschern geschmiedet und dem Demokrit untergeschoben[4]). Man sieht, die Griechen selbst betrachteten die Zauberei als etwas Fremdländisches; und so waren es denn auch nicht sowohl die altheimischen Volksgötter, deren Hülfe man dazu in Anspruch nahm, als vielmehr fremde Gottheiten[5]), oder die namenlosen und zahllosen dämonischen Wesen, die den Zwischenraum zwischen Göttern und Menschen ausfüllten, und theils gut theils aber auch bösartig waren: ein Unterschied, den zuerst Empedokles aufgestellt haben soll[6]). Unter den einheimischen Gottheiten aber wurde Eine, nämlich Hekate, mit der Zeit zur Zaubergöttin umgewandelt und als die Oberste des unheimlichen Reiches dieser den Olympischen nicht angehörigen Mächte angesehn. Sie kommt zuerst in der Hesiodischen Theogonie vor, aber hier noch in ganz anderer Stellung und Bedeutung. Sie ist die eingeborne Tochter des Perses und der Asteria, zweier Gottheiten des alten titanischen Geschlechtes, in welchen, wie es scheint, die

1) Vgl. Plat. Republ. II p. 364 D. Legg. X p. 909. XI p. 933.

2) Diog. L. VIII, 59. 60. Vgl. Sturz. Empedocl. p. 35 ff.

3) Plin. H. N. XXVIII, 19. XXX, 1, 2. Mehr über ihn s. bei Harless zu Fabric. Bibl. gr. 1 c. 14 § 1 u. Schmieder, Gesch. der Alchemie S. 37.

4) Plin. H. N. l. l. und dazu Gell. N. A. X, 12, der sich mit Recht verwundert, wie sich Plinius durch jene Fälscher habe täuschen lassen.

5) Daher bestanden auch die Beschwörungsformeln gewöhnlich in barbarischen unverständlichen Worten. Plutarch. de superst. c. 3. Ovid. Met. XIV, 366: ignotosque deos ignoto carmine adorat.

6) Plutarch. d. def. or. c. 17. Vgl. auch Apulei. de magia c. 43.

den Umschwung des Himmels und den Lauf der Gestirne bewirkenden Kräfte personificirt sind; sie selbst aber ist eine Personification der göttlichen Macht, durch welche die Himmlischen auch aus der Ferne, ohne unmittelbare leibliche Nähe, zu wirken vermögen, und deswegen heifst es, dafs sie Theil habe an allem göttlichen Walten im Himmel, auf Erden und im Meere, und Jeder, der zu den Göttern betet, ruft dabei auch die Hekate an. Aber ganz anders erscheint sie bei den Späteren, indem sie bald mit der Persephone, der Herrscherin der Unterwelt, vermischt oder ihr zugesellt, bald für die Mondgöttin oder die als solche angesehene Artemis genommen, bald mit auswärtigen Gottheiten, die mit dieser oder jener einheimischen Aehnlichkeit haben, identificirt wird [1]).

Was von Zauberei bei Homer vorkommt, ist wenig, und was die Heroen selbst derartiges treiben, sehr harmloser Art. Es beschränkt sich auf Besprechungen (*ἐπαοιδαί*) von Wunden um das Blut zu stillen und die Heilung zu fördern, eine Cur, die Pindar auch den Asklepios bei Wunden und schmerzhaften Schäden anwenden läfst [2]), und die ohne Zweifel auf dem Glauben beruhte, dafs wohlwollende Götter gewissen Worten und Sprüchen eine geheimnifsvolle Heilkraft mitgetheilt und sie den Menschen offenbart hätten, um sich ihrer zu bedienen, wo andere Mittel nicht hülfen. Auch die Heilkräfte der Kräuter und sonstiger Arzeneien ebenso wie die verderblichen und tödtlichen Wirkungen anderer erschienen als etwas Geheimnifsvolles, dessen Kunde die Menschen nur göttlicher Belehrung verdanken könnten. Beide heifsen *φάρμακα*, die Aerzte aber, die sich darauf verstehen, Podalirius und Machaon, sind Götterspröfslinge, Söhne des Asklepios. Das kummerstillende Nepenthes, welches Helena besitzt, hat sie von der ägyptischen Polydamna zum Geschenk bekommen, und die Aegyptier verstehen sich auf die *φάρμακα*, weil sie vom Stamme des Götterarztes Päon sind [3]). Kirke aber, die durch ihre Zaubermittel die Menschen in Thiere verwandelt, ist selbst eine Göttin. Von Mitteln, wodurch Menschen vermöchten, die Götter zu nöthigen, auch widerwillig ihrem Begehren zu entsprechen, ist nur eine entfernte Andeutung in der Erzählung von Menelaus und Proteus; doch hier ist das Mittel

1) Vgl. m. Abh. de Hecate Hesiodea in Opusc. acad. II p. 215—249. u. Welcker. Götterl. 1 S. 562 ff.

2) Hom. Od. XIX, 457. Pind. Pyth. III, 91 (52).

3) Od. IV, 220—232.

kein Zauber, sondern einfach Ueberwältigung des Meerdämons, der überdies nur zu den Göttern untergeordneten Ranges gehört. Aber Euripides giebt schon zu verstehn, das man durch gewisse Mittel, die freilich nicht näher bezeichnet werden, die Götter dahin bringen könne, Offenbarungen auch wider Willen zu ertheilen[1]), Plato, wie wir gesehn, schilt auf die Betrüger, die sich die Götter dienstbar zu machen vermessen, Kallimachus läfst den Apollon ausrufen: Zwinge mich nicht wider Willen zu weissagen[2]). Bei den Späteren kommt dergleichen häufig vor, zugleich auch, dafs die Götter selbst die Menschen mit den Bannformeln bekannt gemacht haben, wodurch sie solchen Zwang auszuüben vermögen[3]), und die neuplatonische Philosophie brachte diesen Unsinn in eine Art von System, in welchem weifse und schwarze Zauberkunst unterschieden, jene mit dem Namen der Theurgie beehrt, diese aber Magie oder Goetie genannt wurde[4]). Ganz besonders bedienten diese Zauberkundigen sich ihrer Kunst, um sich Offenbarungen von den Göttern oder Dämonen geben zu lassen, und Porphyrius schrieb ein Buch über die aus den Offenbarungen zu schöpfende Weisheit. Ja wir hören von wunderbaren Steinen, die sie besafsen, und die von Dämonen beseelt waren, sich hin und her bewegten, auch in die Luft erhoben, und aus welchen heraus die Dämonen sich vernehmen liefsen. Sie nannten solche Steine Bätylen, mit einem semitischen Namen, welcher sie eben als gotterfüllt bezeichnete[5]). Das orphische Gedicht über die Steine redet von einem beseelten Stein, Orites oder Siderites, der sich durch besondere Gestalt und Kennzeichen auszeichnete. Um sich seiner Kraft bedienen zu können mufs man dreimal sieben Tage fasten, sich des Beischlafes und gemeinsamer Bäder enthalten, den Stein in reinem Quellwasser waschen und wie ein kleines Kind in Windeln hüllen, in einem reinen Raum des Hauses Licht anstecken, Rauchopfer anstellen, Gebete sprechen. Wenn man dann den Stein in den Händen hin und her schwingt, vernimmt man eine zarte Stimme wie eines kleinen Kindes. Man mufs

1) Eurip. Ion v. 375: *εἰ τοὺς θεοὺς ἄκοντας ἐκπονήσομεν φράζειν ἃ μὴ θέλουσιν.*

2) Callimach. hymn. in Del. v. 89: *μήπω μή μ' ἀέκοντα βιάζεο μαντεύεσθαι.*

3) Vgl. Porphyr. ap. Theodoret. Therapeut. X p. 139 (380 Gaisf.). Euseb. Pr. eu. V. 8. 9. 10, 8. 11, 1. Wolff. ad Porphyr. p. 156.

4) Augustin. d. civ. d. X, 9. 10.

5) Damasc. ap. Photium p. 1061 sq. Hoesch.

sich aber ja hüten ihn auf die Erde fallen zu lassen, denn dann wird er böse. Hat man ihn gebraucht, so mufs man ihn wieder waschen, und man kann dann wahrnehmen, wie allmählig die Beseelung von ihm schwindet [1]). Diese wunderliche Art von Zauberei gehört indessen nur den spätesten Zeiten an, wo Griechenland schon ausgelebt hatte, und wurde überdies mehr in Asien als in Europa getrieben. In Griechenland selbst, und schon in früherer Zeit, war namentlich Thessalien ein Hauptsitz der Zauberkunst, die besonders von weisen Frauen geübt wurde. In den Wolken des Aristophanes will der alte Strepsiades eine thessalische Zauberin dingen, dafs sie den Mond vom Himmel herabziehe [2]), ein Kunststück, das auch sonst öfters ihnen zugeschrieben wird, und der Name Thessalerin ward fast ebenso zum Appellativum für Zauberin, wie Chaldäer für Sterndeuter. — Dafs es Wettermacher gab, lehrt schon das oben erwähnte Beispiel des Empedokles, der sich der Kunst berühmte. Namentlich werden die *Ἀνεμοκοῖται* oder Windstiller von Korinth erwähnt [3]); der homerische Aeolus hat vom Zeus das Vermögen erhalten, die Winde wie er will aufzuregen oder zu besänftigen, und der Schlauch, den er dem Odysseus mitgiebt, ist offenbar ein magisches Mittel, die Winde einstweilen zu bannen. Zu Methana in Argolis bannte man den Südwestwind, der um die Zeit der Traubenblüthe wehte und diese verdorren machte, auf folgende Art. Es wurde ein ganz weifser Hahn geschlachtet und in zwei Stücke getheilt: zwei Männer nahmen die Stücke und liefen damit in entgegengesetzter Richtung um die Weinpflanzung herum, bis sie wieder an den Punkt, von wo sie ausgelaufen waren, zusammentrafen, wo dann die Stücke vergraben wurden [4]). In Arkadien ging, wenn lange Dürre herrschte, der Priester des Zeus Lykaios zu der auf dem Berge befindlichen Quelle Hagne, verrichtete dort gewisse Opfer und Gebete, und rührte dann mit einem Eichenzweige das Wasser; darauf erhob sich aus diesem ein nebelartiger Dunst, der bald zu einer Wolke anwuchs und andere Wolken anzog, aus denen sich dann der gewünschte Regen ergofs [5]). Um Hagelschaden abzuwehren gab es zu Kleonä, und so auch wohl anderswo, öffentlich angestellte Hagelwächter (*χα-*

1) Orph. Lith. v. 355 ff.
2) Aristoph. Nub. v. 748. Vgl. Vofs zu Verg. Eclog. VIII, 69.
3) Eustath. ad Od. X, 22 p. 1645, 41. Hesych. u. d. W. u. Lex. Seguer. p. 397.
4) Pausan. II, 34, 2. 5) Pausan. VIII, 38, 3.

λαζοφύλακες), die Blut von Maulwürfen und blutige Lappen von Kleidern menstruirender Weiber anwandten den Hagel zu bannen, wobei denn aber auch noch allerlei Opfer von den Leuten anzustellen waren [1]).

Dafs Zauberer sich selbst oder Andere in allerlei Gestalten verwandeln könnten, galt den Gläubigen für ausgemacht. Bei Homer sind es nur Götter oder Göttinnen, welche dies vermögen, wie z. B. Athene den Odysseus mit ihrem Stabe berührt, um ihn in einen alten unkenntlichen Mann zu verwandeln, und dann wieder, um ihn jugendlich schön und kräftig zu machen, und Kirke durch Zaubertränke und Berührung mit ihrem Stabe die Menschen in Thiere umgestaltet. Die thessalischen Zauberinnen bewirkten dergleichen Verwandlungen durch eine Salbe, wie uns Lucian und Apuleius belehren [2]): es gab auch Giftkräuter, wodurch sich Menschen in Wölfe verwandeln konnten [3]). — Am häufigsten und in mancherlei Gestalten kam der Liebeszauber vor. Bei Homer ist Aphrodite im Besitz eines gestickten Gürtelbandes, welches die Kraft hat, diejenige, die es umbindet, in den Augen dessen, dem sie gefallen will, liebreizend zu machen [4]). Die Zauberinnen aber verstanden, unter Anrufung ihrer Götter oder Dämonen, Liebestränke (φίλτρα) zu brauen: ein Gewerbe, welches zur Zeit des peloponnesischen Krieges eine Ninus, offenbar eine Ausländerin, die sich Priesterin des phrygischen Sabazius nannte, in Athen betrieb, deswegen aber vor Gericht gestellt und zum Tode verurtheilt wurde [5]). Aber es gab auch umständlichere Methoden, bei denen neben allerlei Opfern und Beschwörungen ein kleiner Vogel, die Iynx, gebraucht wurde, dessen schon Pindar Erwähnung thut [6]). Dieser, oder auch sein ausgeschnittenes Eingeweide, wurde um ein vierspeichiges Rad gespannt, und so unter Zaubersprüchen und Anrufungen, besonders der Hekate, herumgedreht; dabei auch ein Wachsbild des Geliebten ins Feuer geworfen, dafs es schmolz, und mehr dergleichen, was ich nicht weiter anführen mag [7]). —

1) Plutarch. Qu. sympos. VII, 2, 2. Senec. Qu. nat. IV, 6. Vgl. Kühn zu Pausan. II, 34 p. 191 u. Welcker, Kl. Schr. III, 62. 63.

2) Lucian. Luc. s. asin. c. 12. Apulei. Metam. III, 21.

3) Vergil. Ecl. VIII, 97. Ovid. Met. XV, 359.

4) Hom. Il. XIV, 214ff.

5) Schol. Demosth. de f. leg. § 281. Ueber die Zeitbestimmung s. m. Abh. de relig. ext. ap. Ath. p. 5. 6. Opusc. III p. 430.

6) Pind. Pyth. IV, 380.

7) Vgl. Theocrit. Id. II u. Vergil. Ecl. VIII, mit den Auslegern. Tzetz. ad Lycophr. v. 309.

Auch Krankheiten, meinte man, konnten angezaubert werden, ja es gab Menschen, in deren Augen eine gewisse dämonische Kraft war, so dafs sie durch blofses Ansehen, zum Theil selbst ohne es zu wollen, Andere krank machten oder ihnen sonst irgend etwas Schlimmes zuzogen, besonders kleinen Kindern, die sich noch nicht vor den Wirkungen solches bösen Blickes zu hüten verstanden, oder den Hausthieren, die man deswegen sorgfältig vor ihnen in Acht nehmen mufste [1]. Unter den Krankheiten aber, in denen man Heimsuchungen feindseliger Gottheiten oder Dämonen erkannte, standen zwei obenan, die Epilepsie, die daher auch den Namen der heiligen Krankheit hatte [2], und der Wahnsinn; und diese waren es denn auch ganz besonders, welche von Menschen, die es verstanden sich dämonische Mächte dienstbar zu machen, durch Beschwörung derselben (*ἐπαγωγή*) angezaubert werden konnten [3].

Um nun aber gegen all dergleichen bösen Zauber sich zu verwahren, oder, wenn man von ihm getroffen war, sich davon zu befreien, gab es denn auch entsprechende Gegenmittel von mehr als einer Art. Schon Homer läfst den Odysseus gegen den Zaubertrank der Kirke durch das Kraut Moly, welches Hermes ihm giebt, geschützt werden [4]. Was für ein Kraut dies gewesen sei, können wir nicht sagen [5]; dafür wissen wir aber von manchen andern Gewächsen, theils Bäumen theils Wurzeln und Kräutern, denen der Glaube eine dem Zauber entgegenwirkende Kraft zuschrieb. Wir begnügen uns nur drei namhaft zu machen, den Lorbeer, den Kreuzdorn und die Meerzwiebel. Wo ein Lorbeer stand, da glaubte man vor Epilepsie und andern dämonischen Anfechtungen sicher zu sein: deswegen pflanzte man ihn gerne vor die Häuser oder stellte Lorbeerzweige vor die Thür [6]: man trug auch Stöcke von Lorbeerholz, und Abergläu-

1) S. Plutarch. Qu. sympos. V, 17: *περὶ τῶν καταβασκαίνειν λεγομένων καὶ βάσκανον ἔχειν ὀφθαλμόν.* Eine absonderliche Erklärung der Sache s. bei Heliodor. Aeth. III, 7. Umfassend und mit erschöpfender Gründlichkeit handelt darüber O. Jahn, Ueber den Aberglauben des bösen Blickes bei den Alten, in d. Berichten der Sächs. Ges. d. Wissensch. v. J. 1855 S. 28 ff., und wie der Glaube noch heutzutage namentlich in Neapel herrsche, berichtet u. a. Th. Mundt, Rom u. Neapel II S. 187 ff.

2) Hippocr. de morb. sacr. p. 14 sq. ed. Diez.

3) Ruhnken. ad Timae. p. 114. Lobeck Agl. p. 221 ff.

4) Hom. Od. X, 292. 302 ff.

5) Vermuthungen darüber s. bei Tzetz. ad Lycophr. v. 679. Meurs. p. 1273 ed. Müller. Gierig ad Ovid. Met. XIV, 292. Wolff ad Porphyr. p. 196.

6) Boissonad. Anecd. gr. I, 1 p. 425. Geopon. 11, 2.

bige nahmen, wenn sie ausgingen, einige Lorbeeren in den Mund [1]). Den Kreuzdorn stellte man ebenfalls an die Thüre als Abwehr gegen Krankheitsanfechtungen [2]): er galt als Schutzmittel gegen Gift und Verzauberung: um aber recht wirksam zu sein, mufste er zur Zeit des Neumondes abgeschnitten werden. Auch dem Vieh wurde er umgehängt und die Schiffe damit bekränzt [3]). Meerzwiebeln wurden theils an die Thüre gehängt, theils unter der Schwelle vergraben [4]). Die Landleute pflegten auch Köpfe oder Beine von allerlei Thieren an Bäumen vor ihren Häusern oder auf ihren Feldern aufzuhängen als Schutzmittel gegen Verzauberungen [5]). Handwerker, wie Töpfer oder Schmiede, erwarteten gleichen Schutz von allerlei wunderlich gestalteten Puppen und Bildern, die sie vor ihren Werkstätten aufstellten oder an die Thür und an die Wand malten [6]). Aber auch Andere unterliefsen es nicht dergleichen Schutzmittel an ihren Häusern anzubringen, wozu auch wohl Inschriften kamen, die das Haus unter die Obhut dieser oder jener Gottheit stellen und dem Bösen den Eingang wehren sollten. Löwenköpfe, Medusenköpfe, Silensmasken brachte man über den Thüren an, trug sie auch wohl am Leibe [7]). Ganz besonders aber galt der Phallus für ein wirksames Schutzmittel, das man denn, ebenso wie andere, auch wohl als Amulet bei sich zu tragen pflegte [8]). Auch in Ringform hatte man Amulete, die mit gewissen Cärimonien geweiht, auch wohl mit gewissen geheimnifsvollen Charakteren bezeichnet wurden [9]). Oder es wurden dergleichen Charaktere und schutzkräftige Sprüche auf Täfelchen oder Pergamentblätter geschrieben, in ein Stück Leder genäht und so um den Hals gehängt [10]). Hieher gehören die sogenannten Ephesischen Formeln (*Ἐφέσια γράμματα*), die von den idäischen oder phrygischen Daktylen

1) Theophr. char. c. 16 u. das. Casaub.

2) Diog. L. IV, 57.

3) Schol. ad Anon. de herb. in der Dübnerschen Ausg. der Poet. bucol. et didact. p. 169, 7 ff.

4) Plin. H. N. XX, 9 p. 623 Gr. u. Meineke fragm. com. II p. 151.

5) Schol. Aristoph. Plut. v. 944. 6) Pollux VII, 108. Lex. Seguer. p. 30, 5.

7) Jahn. p. 75. und dess. Abh. über die Lauersforter Phalerae. Progr. z. Winkelm.f. (Bonn. 1860) S. 21 ff.

8) Ebend. p. 73.

9) Schol. Arist. Plut. v. 885. Vgl. Meineke, fragm. com. II p. 454. III p. 97.

10) Athenae. XII, 70 p. 548. Von den Amuleten (*περιάμματα, περίαπτα*) und ihren mancherlei Arten s. bes. Jahn. p. 41. Der arab. Name Amulet, *Hamâlet*, von *hamal*, tragen, entspricht ganz dem Gr.

erfunden sein sollten, weswegen sie auch Phrygische genannt zu sein scheinen[1]). Ephesische hiefsen sie wohl, weil sie zu Ephesus besonders in Gebrauch waren, wie wir denn auch von einer Menge von Zauberbüchern lesen, die hier von den neubekehrten Christen abgethan und verbrannt wurden[2]). Aegyptische Bücher, die Beschwörungs- und Entzauberungsformeln enthielten, kommen ebenfalls vor[3]); von den Formeln aber, die aus wunderlichen barbarischen und unverständlichen Worten bestanden, kann uns einen Begriff geben, was als ephesischer Spruch angeführt wird: *aski kataski lix tetrax damnameneus aision*[4]). Ein anderes Beispiel ist: *bedy zaps chthon plectron sphinx knaxbi chtyptes phlegmon dropis*, welche Formel einstmals in Milet zur Zeit des Branchus als heilkräftig zur Abwehr einer Seuche angewandt worden sein soll[5]). Wie nun aber diese Formeln schon durch Klang und Namen ihre ungriechische Herkunft zu erkennen geben, so war auch der Glaube an ihre Wirksamkeit weit weniger im eigentlichen Griechenlande, namentlich in der classischen Zeit, als in den auswärtigen Ländern verbreitet, wo die dort angesiedelten Griechen in vielfacherer Berührung mit den Barbaren standen. Allgemeiner dagegen war der Glaube, dafs religiöse Reinigungen und Sühnungen, wie sie überhaupt dazu dienten, dem Menschen die Huld der Götter zu erhalten oder wiederzugewinnen, so auch namentlich gegen bösen Zauber von Nutzen wären, sei es um ihn mit Hülfe der Götter abzuwehren, sei es um ihn wieder los zu werden. Und so mag denn die Betrachtung derselben sich hier anschliefsen.

13. Reinigungen und Sühnungen.

Die allgemeine religiöse Idee, welche den Reinigungen zu Grunde liegt, ist leicht erkennbar und schon früher von uns angedeutet. Alles Unreine und Befleckte ist den Göttern widerwärtig, nur Reines und Makelloses darf sich ihnen nahen. Um also zu ihnen beten, ihnen seine Ehrfurcht bezeigen, sich ihrer Huld empfehlen zu können, ist Reinheit die unerläfsliche Bedingung.

1) Vgl. m. Anmk. zu Cic. de nat. deor. III, 16, 42.
2) Apostelgesch. c. XIX, 19. 3) Lucian. Philops. c. 31.
4) Hesych. s. v. Ἐφέσια γρ.
5) Clem. Alex. Strom. V, 49 p. 674 Pott. Noch ein Paar andere hat Alex. Trall. therap. XI p. 657, und für Liebhaber mag hier auch die Formel stehn, die unser Reineke Vos uns darbietet, S. 21 d. Ausg. v. Scheller. „Gaudo statzi salphenio casbou gorfous barbas as bulfrio."

Zunächst freilich körperliche Reinheit, weshalb man zu allen gottesdienstlichen Handlungen sich wusch und reine Kleider anlegte. Aber die Erkenntnifs, dafs körperliche Reinheit allein nicht genügte, dafs sie für sich allein den Göttern nicht wohlgefällig sein könnte, wenn in dem reinen Leibe ein unreines und schuldbeflecktes Innere verhüllt sei, mufste nothwendig in demselben Mafse aufkommen und wachsen, je mehr sich das sittliche Bewufstsein entwickelte und die Vorstellungen von den Göttern veredelten. So wurde die äufserliche Reinigung zugleich zum Symbol der inneren, und in diesem Sinne von den Verständigen angesehn, wogegen freilich die Unverständigen, gleichwie sie durch Gaben und Opfer die Gunst der Götter gewinnen zu können meinten, so auch die Reinigungen als ein an und für sich verdienstliches Werk betrachteten, welches allenfalls geeignet sei, die innere Reinheit zu vertreten und zu ersetzen, und dies um so mehr, je sorgfältiger und umständlicher man dabei verfahre. Ein solcher Glaube ist der Unsittlichkeit allzuwillkommen, als dafs er nicht immer zahlreiche Anhänger gefunden haben sollte. Dieselbe Zeit, in welcher bei Manchen der Besseren das religiöse Bedürfnifs, unbefriedigt durch die herkömmlichen Ueberlieferungen, sich den mystischen Verkündigungen, die unter Orpheus' Namen in Umlauf gesetzt wurden, mit Vorliebe zuwandte, zeigt uns auch beim grofsen Haufen ein zunehmendes Vertrauen zu der heilsamen Kraft von allerlei äufserlichen Reinigungsmitteln, durch die man sich den Göttern wohlgefällig machen und ihre Huld erhalten oder wiedergewinnen könnte. Das homerische Griechenland weifs von dergleichen wenig oder gar nichts. Was hier von Reinigungen vorkommt, läfst sich alles ganz einfach aus dem natürlichen Gefühl erklären, dafs körperliche Unsauberkeit und Schmutz abgethan werden müsse, wenn man sich den Göttern mit Gebeten und Opfern nahen wolle, und eine symbolische Bedeutung, eine Andeutung des Abthuns von Schuld und Sündenbefleckung ist auch in der Reinigung des Heeres im ersten Buche der Ilias gewifs ebensowenig zu erkennen, als darin, dafs Odysseus sein Haus nach der Ermordung der Freier mit Schwefel durchräuchert, oder Achilleus den goldenen Becher, aus dem er dem Zeus eine Spende darbringen will, vorher gründlich reinigt, wobei ebenfalls Schwefel gebraucht wird [1]). Dafs auch von der in späterer Zeit für unerläfslich gehaltenen Reinigung der mit Blutschuld Behafteten bei Homer keine Spur vorkomme, ha-

1) Vgl. Th. 1 S. 63.

ben wir schon früher bemerkt [1]): sie ist, soviel sich erkennen läfst, zuerst von Arktinus in der Aethiopis angebracht worden, wo Achilleus von der durch Thersites' Ermordung auf ihm haftenden Blutschuld durch Odysseus auf Lesbos gereinigt wird [2]). Indessen dürfte doch der Schlufs, dafs diese Art von Reinigung auch erst nach Homer's Zeit aufgekommen sei, deswegen nicht gerechtfertigt sein. Homer kennt wenigstens den Ixion: dieser aber wird in der Mythologie gewöhnlich als derjenige dargestellt, welcher zuerst mit Verwandtenmord befleckt, aber durch Zeus' Gnade der Reinigung theilhaftig geworden sei, und auch der Name scheint den um Reinigung bittenden ἱκέτης anzudeuten [3]). War also mit der Ixionsfabel die Sage von der Reinigung wesentlich verbunden, so hat auch Homer davon gewufst. Wir können uns aber denken, dafs er entweder selbst nicht daran geglaubt, oder doch es nicht angemessen gefunden hat, die Sitte seinen Heroen zuzuschreiben. Ihre allgemeinere Verbreitung ist wahrscheinlich vorzugsweise durch den Einflufs des Delphischen Orakels bewirkt worden, wenn sie selbst auch nicht ursprünglich von diesem herrührte. Der delphische Gott sollte den Menschen an sich selbst das Beispiel gegeben haben, wie der Blutbefleckte zu reinigen und die Blutschuld abzuwaschen sei. Als er den Python getödtet, unterzog er sich auf Befehl des Zeus einer Reinigung zu Tempe oder, nach einer andern Version der Sage, ging deswegen nach Aegialea, und da ihm hier sein Begehren abgeschlagen wurde, nach Kreta [4]). Die Sage scheint also andeuten zu wollen, dafs Reinigungen sowohl in Aegialea als auf Kreta schon in frühester Zeit üblich gewesen, und von hier aus nach Delphi übertragen worden seien, wie denn auch anderweitige kretische Einflüsse auf Delphi und das dortige Orakel unverkennbar sind. Dafs aber wenigstens in Athen, und so denn wohl auch in den meisten übrigen Staaten, die Reinigungsgebräuche nach del-

1) Ebend. S. 49.

2) Nach der Inhaltsangabe in Proklus' Chrestomathie, bei Bekker, Schol. in Hom. Il. p. II u. andern Neueren über die Kykliker.

3) Aeschyl. Eum. v. 419: *σεμνὸς προςίκτωρ ἐν τρόποις Ἰξίονος*. 688: *πρωτοκτόνοισι προστροπαῖς Ἰξίονος*. Die Deutung des Namens ist freilich unsicher, wie auch Preller, Gr. Myth. II S. 12, bemerkt.

4) Aelian. V. H. III, 1. Pausan. II, 7, 7. Vgl. Schol. Pind. Pyth. hypoth. p. 485 Heyn. — In Aegialea ist es Sikyon oder Mekone, wohin Apollon sich wendet, ein Ort, der auch sonst in der alten Religionsgeschichte eine gewisse, freilich nicht mehr genau zu ermittelnde, Bedeutung gehabt haben mufs. Vgl. Opusc. ac. II p. 272 ff.

phischen Satzungen angeordnet worden, läfst sich aus Plato schliefsen, der für seinen Musterstaat vorschreibt, dafs es mit den Reinigungen gehalten werden solle nach der aus Delphi überkommenen Regel [1]). Herodot belehrt uns, dafs die Reinigungsgebräuche in Lydien ganz den griechischen ähnlich waren [2]), und so mag man denn Asien als ihre eigentliche Heimath ansehn dürfen, von wo aus sie nach Kreta und von hier dann nach Delphi verpflanzt worden seien [3]).

Ueber die Art und Weise, wie die Reinigung der mit Blutschuld Behafteten vorgenommen wurde, finden wir nirgends eine vollständigere Belehrung, als beim Apollonius in der Argonautik [4]), wo der Dichter beschreibt, wie Iason und Medea vom Morde des Absyrtus durch die Kirke gereinigt worden, und dabei ausdrücklich hinzusetzt, dafs dies in der herkömmlichen Weise geschehen sei. Zuerst also schlachtet Kirke ein junges vom Euter hinweggenommenes Ferkel, und läfst das Blut aus der Wunde am Halse auf die Hände der Mörder herabfliefsen. Dann folgt eine nicht näher beschriebene Abwaschung, wobei wir wohl an geweihtes Wasser zu denken haben, welches durch einen eingetauchten Feuerbrand vom Opferaltar, durch Salz und vielleicht noch andere Zuthaten kräftiger gemacht worden war. Dabei ruft sie den Zeus als Reinigungsgott und Hort der Flehenden an. Das Wasser, durch welches die Verunreinigung abgespült ist, wird von einer Dienerin fortgeschafft und zwar, wie wir unbedenklich hinzusetzen können, an einen abgelegenen, vom Verkehr der Menschen entfernten Ort. Darauf verbrennt Kirke Opferfladen und andere Sühnmittel (*μείλικτρα*), und giefst weinlose Spenden (*νηφάλια*) aus, unter Anrufung des Zeus, dafs er den rächenden Erinyen Einhalt thun und selbst auch den Schuldigen mild und gnädig sich erweisen möge. Dies alles aber thut sie bevor sie noch gehört hat, was für einen Mord diese eigentlich begangen haben, gerade so wie auch bei Herodot Krösus zuerst den Adrast reinigt, und dann erst ihn fragt, wer er sei und

1) Plat. Legg. IX p. 865. 2) Herodot. I, 35.

3) Einen Zusammenhang der delphischen Reinigungsgebräuche mit der Aufnahme des Dionysoscultes und mit den Mysterien, von welchem Petersen, d. heil. Recht d. Gr. S. 40, redet, indem er zugleich Böttichers Scharfblick rühmt, der aus Plut. de Is. et Os. § 35 und Lycophr. v. 207 nebst den Scholien diesen Zusammenhang erkannt habe, bin ich zu erkennen nicht scharfblickend genug. Böttichers neueste Eröffnungen über die Riten der Reinigung findet man in Gerhard's Denkmälern u. Forsch. 1860 no. 137. S. 61 ff.

4) B. IV v. 702—717.

wen er erschlagen habe. Es genügte also, dafs der Flehende sich als der Reinigung bedürftig darstellte, um der Wohlthat theilhaftig zu werden. Zugleich erkennen wir aus jener Beschreibung, dafs der Reinigungsact zwei Stücke in sich begriff, zuerst die Reinigung selbst, welche dadurch vollzogen ward, dafs das Blut des Opferthiers auf die Hände des Mörders flofs, dann aber abgewaschen wurde, als symbolisches Zeichen für die Hinwegnahme der Blutschuld: zweitens die Versöhnung der strafenden Gottheit durch Opfergaben und Gebet. Zeus, als der, welcher die Reinigung gebietet, heifst Katharsios; als der, welcher sich zur Verzeihung der Schuld versöhnen und erweichen läfst, heifst er Meilichios. Diese beiden Seiten hängen aber so genau mit einander zusammen, dafs wir uns nicht wundern dürfen, mitunter, wo von Reinigungen die Rede ist, nur den einen Namen, Meilichios, nicht auch den andern, Katharsios, genannt zu finden [1]). Zeus ist, weil Katharsios, eben deswegen auch Meilichios: er gebietet die Reinigung als Bedingung und Vorbereitung der Versöhnung, die nur dem Gereinigten gewährt werden kann [2]).

Die mythischen Beispiele von Reinigungen wegen vergossenen Blutes lassen keinen Unterschied hinsichtlich der verschiedenen Arten des Mordes wahrnehmen [3]). Die Reinigung wird sowohl dem absichtlichen Mörder als dem unfreiwilligen Todtschläger, sowohl dem, der einen hinterlistigen Mord verübt, als dem, der in gerechtem Streit einen Gegner erlegt hat, gleichmäfsig zu Theil, wenn er sich ins Ausland flüchtet und hier als Flehender an einen Mächtigen wendet. In dem Lande selbst, wo der Mord begangen, wird der Mörder nicht gereinigt [4]), im Auslande aber gebietet die dem Flehenden gebührende Rücksicht, ihm die Bitte um Reinigung nicht zu versagen, die ihm dann, wie wir gesehen haben, auch gewährt wird bevor man noch weifs, wer er sei und welchen Mord er begangen habe. In der geschichtlichen Zeit dagegen finden wir ein verschiedenes Verfahren, je nachdem die Tödtung eine absichtliche oder eine unabsichtliche, eine ungerechte oder eine gerechte und erlaubte

1) Z. B. Pausan. I, 37, 4. II, 20, 2.

2) Vgl. Herodot. VI, 91, wo *ἄγος ἐκθύσασθαι*, die Reinigung, und *ἵλεων γενέσθαι τὸν θεόν*, die Versöhnung der Gottheit, als wesentlich Eins erscheinen. Dazu Plutarch. Thes. c. 12, wo *ἁγνίσαντες καὶ μειλίχια θύσαντες* verbunden.

3) Eine Sammlung solcher Beispiele kann man bei Lobeck. Agl. p. 968 ff. und noch vollständiger bei Lomeier de lustrat. p. 214 ff. finden.

4) Tzetz. ad Lycophr. v. 1034 p. 913.

oder verzeihliche war. Genaueres hierüber ist uns freilich nur von Athen bekannt, indessen ist kein Grund zu zweifeln, dafs nicht dieselben Grundsätze, die hier galten, auch anderswo gegolten haben [1]). Gesetzlich erlaubt war die Tödtung des Buhlers, den der Mann bei seiner Gattin oder bei seinem Kebsweibe, falls dies eine Freie war, der Vater bei seiner Tochter, der Sohn bei seiner Mutter, der Bruder bei seiner Schwester auf der That ertappte, ferner die Tödtung des nächtlichen Diebes, der ins Haus eingedrungen war, wenn er sich zur Wehr setzte, endlich derer, die das Gesetz für vogelfrei erklärt hatte, wohin namentlich auch die gehörten, welche überwiesen waren oder überwiesen werden konnten, Landesverrath begangen, den Umsturz der Verfassung, Errichtung einer Tyrannis erstrebt zu haben [2]). Wer solche tödtete war straflos und bedurfte auch keiner religiösen Reinigung, wenn gleich gewissenhafte Leute diese dennoch vielleicht nicht unterliefsen [3]). Unerlaubter vorsätzlicher Mord wurde mit dem Tode bestraft: indessen liefsen doch die athenischen Gesetze auch hier eine Milderung eintreten, indem sie dem Angeklagten gestatteten vor gefälltem Urtheil aufser Landes zu gehen, was denn freilich als Eingeständnifs der Schuld galt, weswegen auch ewige Verbannung gegen ihn ausgesprochen und sein Vermögen confiscirt wurde. Wer aber von der Anklage losgesprochen war, der war entweder für gänzlich schuldlos erklärt, und hatte dann weiter nichts zu thun, als den Semnen d. h. den Eumeniden ein Dankopfer darzubringen [4]), oder es war seine That für keinen absichtlichen Mord, sondern nur für einen unabsichtlichen Todtschlag erklärt, in welchem Falle ihn nur die Strafe traf, das Land auf bestimmte Zeit meiden zu müssen, nach deren Ablauf er zurückkehren durfte, sich aber dann nicht nur mit den Anverwandten des Getödteten aussöhnen, sondern auch einer religiösen Reinigung unterziehen mufste. Wer aber bei kriegerischen Uebungen oder im Gefechte einen Cameraden, oder bei Kampfspielen einen Gegner unabsichtlich getödtet hatte,

1) Dies ergiebt sich auch aus Isocr. Paneg. c. 10, obgleich freilich hier die Sache so dargestellt wird, als ob Athen den andern Staaten zum Vorbilde gedient habe. — Plato in den Gesetzen macht eine Menge specieller Unterscheidungen, dergleichen in den Gesetzgebungen der Staaten schwerlich gemacht wurden, und die wir deswegen auch hier nicht anführen.

2) Vgl. Att. Proc. S. 308 f. Mätzner ad Lycurg. p. 288.

3) Dies bezeugt Porphyr. de abst. I, 9 p. 15.

4) Pausan. I, 28, 6.

der bedurfte blofs der Reinigung, war aber nicht genöthigt das Land zu verlassen.

Die zeitweilige Verbannung heifst Ἀπενιαυτισμός: der Verbannte mufste auf einem vorgeschriebenen Wege[1]) das Land verlassen, und durfte es vor Ablauf der bestimmten Frist nicht wieder betreten. Wie lang diese Frist gewesen sei, können wir nicht sagen: wahrscheinlich war sie verschieden je nach der Verschiedenheit der Fälle, wie es auch Plato in seinen Gesetzen vorschreibt[2]). Nach diesen geht dem Apeniautismus auch eine Reinigung voran, und wir dürfen wohl annehmen, dafs dies ebenfalls in den Staatsgesetzen so angeordnet gewesen sei, obgleich sich ausdrückliche Zeugnisse dafür nicht beibringen lassen. Diese Reinigung galt aber nur für das Ausland, in welchem der Verbannte während des Apeniautismus leben mufste. Nach Ablauf desselben war eine zweite Reinigung erforderlich, um ihn auch für den Verkehr in der Heimath wieder zu befähigen, und dieser mufste die Aussöhnung mit den Anverwandten des Erschlagenen vorangehn[3]). Wie er auf einem vorgeschriebenen Wege das Land verlassen hatte, so mufste er wahrscheinlich auf demselben auch wieder zurückkehren: hier traf er dann auf einer bestimmten Stelle mit den Anverwandten des Erschlagenen zusammen, es wurde die Aussöhnung bewirkt, und darauf die neue Reinigung vollzogen, die ihn wieder zum freien Verkehr in der Heimath fähig machte.

Die Idee, welche diesen Satzungen zu Grunde liegt, ist nach Plato diese, dafs die Seele des Getödteten dem Todtschläger zürnt und es nicht dulden kann, ihn ungefährdet an den Orten verkehren zu sehen, wo der Getödtete im Leben verkehrt hat: sie verfolgt ihn daher mit Unruhe und Angst, und verlangt, dafs er mindestens auf ein volles Jahr das Land verlasse[4]). Wir dürfen hinzufügen, dafs auch die Götter des Landes zürnen, und dafs ihr Zorn nicht blofs den trifft, der das Blut eines Landeskindes vergossen hat, sondern auch die Landesgenossen, wenn sie ihn nicht von sich ausstofsen. Dies ist es, was als die Befleckung (μύσος, μίασμα) bezeichnet wird, die an dem Todtschläger haftet und die gleichsam ansteckend auch auf diejenigen

1) Ἀπελθεῖν ταχτὴν ὁδόν. Demosth. Aristocr. p. 644.

2) Legg. IX p. 868. 869.

3) Dies scheint aus Demosth. Aristocr. l. l. deutlich zu erhellen, nicht umgekehrt, erst die Reinigung dann die Aussöhnung.

4) Plat. Legg. IX p. 865.

übergeht, die mit ihm umgehn. Sie kann in dem Lande, wo er den Todtschlag verübt hat und wo das Blut des Getödteten um Rache schreit, nicht von ihm genommen werden, bevor er eine Zeitlang durch Verbannung gebüfst hat. Daher der Apeniautismus. Aber auch um im Auslande mit den Menschen verkehren zu können ohne sie zu beflecken, bedarf er einer Reinigung. Daher wird ihm diese vor seinem Austritt gewährt; denn als unabsichtlicher Mörder hat er auf Schonung und Mitleid Anspruch; er soll nicht ganz von allem Verkehr mit Menschen, sondern nur von dem Lande des Getödteten ausgeschlossen sein. Dafs aber diese Reinigung nur für das Ausland galt, erhellt auch daraus, dafs ein Ausgetretener, wenn er etwa wegen eines andern Mordes vor das Gericht des Landes gefordert wurde, doch dies nicht betreten durfte, sondern sich zu Schiffe in den Piräeus, wo das Gerichtslocal für dergleichen Fälle war, begeben, und vom Schiffe aus vertheidigen sollte [1]). Hatte er nun aber die gesetzliche Zeit in der Verbannung zugebracht, so war durch diese Bufse der Zorn der Götter und die Seele des Getödteten besänftigt, und jenem deswegen die Rückkehr gestattet: nur dafs er sich zuvor mit den zur Blutrache berechtigten und verpflichteten Anverwandten des Getödteten aussöhnen mufste, worauf er dann gereinigt und für fähig erklärt wurde, fortan im Lande zu verkehren, ohne die, mit denen er verkehrte, zu beflecken. Die Aussöhnung mit den Anverwandten des Getödteten durfte demjenigen, der die gesetzliche Zeit des Apeniautismus im Auslande zugebracht hatte, nicht verweigert werden. Es war aber möglich, dafs dem unvorsätzlichen Mörder auch selbst der Apeniautismus erlassen werden konnte, dann nämlich wenn der Getödtete ihm vor seinem Tode verziehen hatte [2]) oder wenn die Anverwandten sich damit einverstanden erklärten. Denn sie vertreten das Recht des Getödteten, und wenn sie also auf den Apeniautismus nicht bestanden, so galt dies soviel, als ob auch jener nicht darauf bestände, oder als ob, wenn er doch über Verletzung seines Rechtes zürnte, sein Zorn vielmehr die Anverwandten als den Todtschläger treffen würde. Deswegen war es aber auch erforderlich, dafs, wenn dieser um Aussöhnung ohne Apeniautismus anhielt, sämmtliche zur Blutrache berufene Anverwandte sich einstimmig für die Gewährung aussprachen: wenn auch nur Einer widersprach, so konnte der Apeniautismus nicht erlassen werden [3]). Waren aber gar

1) S. Th. 1 S. 487 u. Antiquitt. i. p. Gr. p. 294.
2) Darauf deutet auch Eurip. Hippol. v. 1447 f.
3) Gesetz bei Demosth. in Macart. p. 1069. Die dort erwähnte αἰδε-

keine zur Blutrache berufene Anverwandte vorhanden, so hatten die Phratoren des Getödteten über die Sache zu entscheiden, und die Epheten ernannten dann Zehn der Vornehmsten von diesen, mit welchen, als Vertretern der Phratrie, verhandelt und die Aussöhnung vollzogen wurde. Dieselben, welche bei dieser betheiligt waren, scheinen dann auch bei der darauf folgenden Reinigung anwesend und mithandelnd gewesen zu sein, obgleich sich darüber nichts Bestimmtes weiter sagen läſst[1]). Die Cärimonie der Reinigung aber scheint von Katharten aus dem Geschlechte der Phytaliden vorgenommen zu sein[2]). Der Gott, der dabei angerufen wurde, war namentlich Zeus, als Katharsios und Meilichios, der auch wohl *φύξιος* genannt ward, weil durch seine Huld der Schuldige der Strafe entrann[3]). Dem Apollon, nach dessen Beispiel und nach dessen durch sein Orakel ertheilten Anweisungen diese Reinigungen angeordnet waren, wurde dabei, soviel sich erkennen läſst, nicht geopfert; wohl aber mochte er als Vermittler angerufen werden[4]). Daſs aber auch die chthonischen Gottheiten, namentlich Demeter, dabei betheiligt waren, läſst sich daraus schlieſsen, daſs die Reinigungsgebräuche von den Phytaliden vollzogen wurden. Denn diesem Geschlechte gehörte besonders der Dienst der Demeter von Altersher erblich an, und der Altar des Zeus Meilichios, an welchem die Reinigung vollzogen wurde, stand am Kephisus in der Nähe des Heiligthums

σις od. Aussöhnung, von der es heiſst *τὸν κωλύοντα κρατεῖν*, kann offenbar nur auf den im Texte angegebenen Fall bezogen werden.

1) Vgl. Athenae. IX, 78 p. 410, wo *οἱ ἄλλοι οἱ σπλαγχνεύοντες* wohl auf diese zu beziehen sein mag. — Nach Cincius bei Festus s. v. subici muſste in Athen bei der Blutsühne ein Widder gegeben werden *poenae loco*, also wohl als Ersatz statt des Blutgeldes (vgl. Serv. ad Verg. Aen. IV, 43. Georg. III, 387) an die Verwandten, nicht aber als Reinigungsopfer. Auſserdem mochten auch wohl noch andere Dinge oder Geld an die Verwandten gezahlt werden. Vgl. Harpocrat. u. d. and. Lexikogr. unter *ὑπόφόνια*.

2) Pausan. I, 37, 4. Plut. Thes. c. 12. Aus ihren *πατρίοις* wird eine die Reinigung betreffende Bestimmung bei Athenae. a. a. O. erwähnt. Denn Lobeck's Emendation, Agl. p. 185, *Φυταλιδῶν* für *Θυγατριδῶν* ist mir wahrscheinlicher als die von Müller vorgeschlagene und von Petersen, d. heil. R. S. 13, gebilligte *Εὐπατριδῶν*, da ja die Function der Phytaliden als Katharten wohl feststeht.

3) Pausan. III, 17, 8.

4) Arktinus lieſs, nach Proklus, den Achilleus auf Lesbos zuerst dem Apollo, der Artemis und der Leto opfern, und darauf vom Odysseus gereinigt werden. Daſs Götter als Fürbitter und Vermittler bei andern Göttern angerufen wurden, kann Aesch. Ag. v. 143—153 u. Eurip. Ion 482 bestätigen.

der Demeter und Kore, dem die Phytaliden vorgestanden zu haben scheinen[1]).

Auch wegen anderweitiger Verunreinigungen und Versündigungen wurde Reinigung und Sühne durch blutige Opfer vielfältig von der Religion gefordert. Es gab öffentliche und allgemeine Reinigungen und Sühnfeste, welche theils regelmäfsig und zu bestimmten Zeiten wiederkehrten, theils aufserordentlich auf besondere Veranlassungen angeordnet wurden. Jene entsprangen aus dem Bewufstsein, dafs es immer zahlreiche Verschuldungen im Leben der Menschen gebe, die den Zorn der Götter reizten, zumal da manche unter diesen überhaupt mehr zum Strafen als zur Nachsicht und zum Wohlthun geneigt seien, weswegen man denn um so mehr beflissen sein müsse, ihren unmilden Sinn durch wiederholte Bufs- und Sühnfeste zu erweichen. Von solchen wird in dem Abschnitt von den Festen zu reden sein. Von aufserordentlichen Reinigungen und Sühnungen ist das bekannteste Beispiel dasjenige, welches zu Athen vorkam, als durch die frevelhafte Ermordung der besiegten Anhänger des Kylon der ganze Staat mit Sündenschuld befleckt schien und man den Zorn der Götter in mancherlei erschreckenden Zeichen erkannte. Da die herkömmlichen Reinigungen und Sühnungen nicht zu genügen schienen, so wurde der Kreter Epimenides berufen, der in dem Rufe stand, sich vor Andern auf die wirksamsten Mittel zu verstehn, den Zorn der Götter zu versöhnen[2]). Epimenides gebot nun, vom Areopag aus, wo das Heiligthum der Erinyen war, eine Anzahl weifser und schwarzer Schafe in allen Richtungen wohin sie wollten gehen zu lassen, und wo dann eines von ihnen sich niederlegte, einen Altar zu errichten und das Thier zu opfern, nicht diesem oder jenem bestimmten Gotte, sondern wem es zukäme (τῷ προσήκοντι), woher es denn auch noch in späterer Zeit an verschiedenen Orten Attika's Altäre gab, die keinem bestimmten Gotte geweiht waren, und die man daher namenlose oder Altäre der unbekannten Götter nannte. Aufserdem aber soll er erklärt haben, dafs zur Sühnung der Schuld auch ein Menschenopfer erfordert werde, und ein athenischer Jüngling soll sich freiwillig dazu hergegeben haben[3]).

1) Vgl. Meier. de gent. Att. p. 53.

2) Plutarch. Sol. c. 12. Diog. L. I, 110. Nach diesem, § 112, war Ep. auch der erste, welcher religiöse Reinigungen von Häusern und Aeckern lehrte.

3) Athenae. XIII, 78 p. 602, dessen Angabe genauer als die des Diog.

— Die Argiver reinigten ihre Stadt, als in einem Aufstande das Volk eine Schaar von tausend erlesenen Leuten, welche als ein stehendes Heer zum Schutz des Staates dienen sollte, überfallen und niedergemacht hatte: aufser anderen Sühnmitteln wurde auch dem Zeus Meilichios ein vom Polyklet gearbeitetes Standbild geweiht [1]). — Als die Kynäther in Arkadien bei einem inneren Bürgerzwiste ein grofses Blutbad angerichtet hatten, und nachher einige der Schuldigen nach Mantinea gekommen waren, so wurden sie nicht blofs fortgewiesen, sondern die Mantineer sahen ihr Gebiet als befleckt durch ihre Anwesenheit an, und veranstalteten deswegen eine förmliche Reinigung, wobei die Reinigungsopfer durch das ganze Gebiet umhergetragen wurden [2]). Aehnlich machten es die Athener, als die Nachricht von einer in Argos verübten Gräuelthat zu ihnen gekommen war, wo das Volk mehr als zwölfhundert der Angesehensten, die ihm verdächtig waren, in Masse niedergemacht hatte. Sie achteten die Volksversammlung, in welcher die Nachricht verkündigt war, durch das blofse Anhören befleckt, und reinigten sie deswegen durch Wiederholung der Reinigungsgebräuche, mit denen sie eröffnet worden war [3]). Denn dafs regelmäfsig vor dem Beginn der Verhandlungen ein Paar Ferkel als Reinigungsopfer umhergetragen und mit ihrem Blute der Platz besprengt wurde, haben wir früher gesehn [4]). Ein gleicher Reinigungsact fand wahrscheinlich auch im Theater vor dem Beginn der Schauspiele und überhaupt bei allen Festversammlungen statt [5]). Denn da die Festfeier einem Gotte galt, so war es schicklich, dafs man Sorge trug, alles Unreine, was ihm mifsfällig sein konnte, auf diese Weise von der Versammlung wenigstens symbolisch hinwegzuthun, ebenso wie jeder Einzelne, wenn er sich dem Gott nahte, gereinigt sein mufste, wenn auch hierzu kein Blut erforderlich war. Doch gab es gewisse sacrale Functionen, die von den dazu Berufenen nicht ohne vorhergehendes blutiges Reinigungsopfer angetreten werden durften, wie z. B. die Hellanodiken und die sechzehn Frauen, die in Elis den Peplos der Hera zu weben und andere Culthandlungen zu verrichten hatten, vor Antritt ihres Amtes nicht blofs durch Waschungen in der Quelle Piera sondern auch durch ein Ferkelopfer gereinigt werden mufsten [6]). Ueberhaupt waren Ferkel die vor-

L. ist. Indessen darf man vielleicht die ganze Sache bezweifeln. Plutarch, Sol. c. 12, thut ihrer gar keine Erwähnung.

1) Pausan. II, 20, 1. 2. 2) Polyb. IV, 21, 8. 9.
3) Plutarch. praec. r. p. ger. c. 17. 4) Th. I S. 396.
5) Harpocr. Phot. Suid. u. d. W. καθάρσιον. 6) Pausan. V, 16, 8.

zugsweise oder ausschliefslich gebrauchten Opferthiere bei solchen Reinigungen, die vielmehr den Zweck hatten, Unreines, was den Göttern mifsfällig sein möchte, abzuthun, als den durch Schuld und Sünde verwirkten und drohenden Zorn der Gottheit zu versöhnen. Die zu diesem Zwecke dargebrachten Opfer, die wir als eigentliche Sühnopfer von den Reinigungsopfern, bei denen es freilich oft auch zugleich auf Sühne abgesehen ist, zu unterscheiden haben, bestanden vorzugsweise aus Widdern. Namentlich dem Zeus wurden diese als Sühnopfer dargebracht, aber das Fell eines dem Zeus geopferten Sühnwidders — es hiefs deswegen *Διὸς κώδιον* — wurde aufgehoben um nachher auch bei Reinigungen gebraucht zu werden. Es wurde auf den Boden gelegt, der zu Reinigende trat mit dem linken Fufse darauf, während der Reinigungsact mit ihm vorgenommen wurde [1]), und es ist höchst wahrscheinlich, dafs die Katharmata, d. h. die durch die verschiedenen Reinigungsmittel, wie Blut und Wasser, abgespülten Verunreinigungen auf dieses Fell gesammelt und dann beseitigt wurden. Dies scheint der ursprüngliche Sinn des Ausdrucks *ἀποδιοπομπεῖσθαι* zu sein [2]), der dann freilich auch in weiterer Bedeutung gebraucht wird von denen, die im Namen und unter Anrufung des Zeus das Schlimme hinweg thun oder hinweg wünschen. Auch bei öffentlichen Reinigungs- und Sühnfesten ward ein Dioskodion durch den Platz, wo die Feier begangen wurde, umhergetragen, wie um das Unreine aufzunehmen, und darauf beseitigt.

Zahlreiche Veranlassungen zu mehr oder weniger sorgfältigen und umständlichen Reinigungen gaben auch mancherlei Vorkommnisse des Privatlebens. Der Abergläubige des Theophrast [3]) reinigt sein Haus, sooft Etwas darin vorkommt, was ihm als Mahnung erscheint, dafs aus diesem oder jenem Grunde die Götter oder Dämonen ihm unhold seien. Hat er einen bösen Traum gehabt, so geht er zu den Wahrsagern und Zeichendeutern und befragt sie, welchen Gott oder welche Götter er anrufen müsse. Diesen Anrufungen mufsten natürlich Reinigungen vorangehn, dergleichen man auch ohne dies nach bösen Träumen nicht zu unterlassen pflegte: man wusch sich in reinem Quellwasser um den Traum abzuspülen, wie es bei Aristophanes heifst, und opferte den übelabwendenden Göttern (*θεοῖς ἀποτροπαίοις*),

1) Hesych. u. d. W. *Διὸς κώδιον*. Vgl. Lobeck. Agl. p. 183. Preller ad Polemon. p. 140f.

2) Lex. Seguer. p. 7, 15. Ruhnken. ad Timae. p. 40.

3) Char. c. 16.

unter ihnen vorzüglich wohl dem Apollon, dem jener Beiname am häufigsten gegeben wird [1]). Auch Krankheiten wurden als göttliche Heimsuchungen wegen dieser oder jener Versündigung oder als Wirkungen einer Verzauberung angesehen, besonders Geisteskrankheiten, und es mufsten deswegen Reinigungen mit dem Kranken angestellt werden [2]). Bei epidemischen Krankheiten wurden auch öffentliche Reinigungen und Bettage angeordnet, und in Athen befand sich noch zu Pausanias' Zeit ein von dem Künstler Kalamis gearbeitetes Standbild des übelabwendenden Apollon (Ἀπ. ἀλεξίκακος), den man bei der Pest zu Anfang des peloponnesischen Krieges um Hülfe angerufen hatte [3]). — Als verunreinigend galt auch die Berührung von Leichen oder selbst ihre Nähe: eine Ansicht, die den Griechen mit den Juden und vielen Andern gemein war. Das natürliche Grauen, welches der Mensch vor dem Todten empfindet, wird auch den Göttern zugeschrieben; auch sie meiden das Todte und was mit ihm in Verbindung steht, und deswegen bedarf der Mensch, der mit Todten in Berührung gekommen ist, der Reinigung, um sich den Göttern wieder nähern zu können. Auf dieser Ansicht beruht es auch, wenn von gottgeweihten Orten Gräber fern gehalten, und selbst Leute, die dem Tode nahe waren, fortgeschafft werden mufsten, wie z. B. von dem Heiligthum des Asklepios zu Epidaurus [4]), oder von der dem Apollon heiligen Insel Delos, die deshalb, weil man die Satzung nicht beobachtet hatte, als verunreinigt betrachtet und gereinigt wurde, wobei man alle Gräber, die sich vorfanden, hinwegschaffte. Dies geschah einmal unter der Regierung des Pisistratus, und dann wieder zu Anfang des peloponnesischen Krieges [5]). Bei Todesfällen im Hause wurde ein Gefäfs (ἀρδάνιον) mit Weihwasser, welches aus einem andern Hause geholt werden mufste, an die Thür gestellt, aus welchem die Herausgehenden sich besprengten [6]), und nach dem Begräbnifs reinigten sich alle Hausgenossen wenigstens durch Waschungen [7]), obgleich den Abergläubigen dies nicht genug zu sein schien, sondern noch Opfer und allerlei andere Reinigungen

1) Aristoph. Ran. v. 1370 (1379). Xenoph. Oecon. c. 4, 33. Vgl. Aeschyl. Pers. v. 199 (207) u. Blomfield. gloss.
2) Vgl. Horat. Sat. II, 3, 290 u. Diez zu Hippocr. de morb. sacr. p. 149.
3) Pausan. I, 3, 4. 4) Id. II, 27, 6.
5) Thucyd. III, 104. Herodot. I, 64.
6) Pollux VIII, 65. Hesych. u. d. W. ἀρδάν. Suid. u. τοὔστρακον. Monk u. Wüstem. zu Eurip. Alc. v. 100.
7) Schol. Aristoph. Nub. v. 841 (836). Suid. in καταλούει.

vorgenommen wurden, wozu man sich auch der Dienste einer sogenannten ἐγχυτρίστρια bedienen mochte, d. h. einer weisen Frau, die sich auf dergleichen Reinigungen verstand, die Reinigungsmittel in einem Topfe mitbrachte, und die Verunreinigung in demselben Topfe mit sich hinwegnahm [1]). — Daſs man auch Kindbetterinnen als unrein ansah ist leicht zu begreifen. Der Abergläubige vermied deswegen in ihre Nähe zu kommen, um nicht selbst durch sie verunreinigt zu werden; aus dem Asklepiosheiligthum zu Epidaurus und von der Insel Delos muſsten schwangere Frauen, wenn ihre Entbindung nahe war, fortgeschafft werden. Die Zeit, während welcher die Wöchnerin als unrein galt, währte vierzig Tage, d. h. solange als die Lochien zu dauern pflegen [2]). Während dieser Zeit muſste sie sich also von den Heiligthümern fern halten; nachher ward sie, wahrscheinlich nur durch Waschungen, gereinigt, und brachte dann wohl ein Opfer, sei es am häuslichen Altar, sei es in einem Tempel, wie etwa der Geburtsgöttin Artemis, die auch den Beinamen Chitone hatte, und der die Kleider der Wöchnerinnen als Weihgeschenke dargebracht zu werden pflegten [3]). Das neugeborne Kind und die bei der Geburt desselben beschäftigten Personen bedurften natürlich ebenfalls einer Reinigung, die gewöhnlich am siebenten oder neunten Tage mit gewissen Cärimonien vollzogen ward, von denen später die Rede sein wird. — Verunreinigend war auch der Beischlaf, so daſs man sich wenigstens am nächsten Tage nicht ohne Reinigung den Göttern darstellen durfte: selbst dem häuslichen Heerde sich ungereinigt zu nahen verbieten die hesiodischen Hauslehren [4]). Daſs indessen nicht alle gleich streng dachten kann die Antwort der Pythagoreerin Theano beweisen, die auf die Frage, am wie vielten Tage nach dem Beischlaf eine Frau das Heiligthum der Thesmophoros betreten dürfe, erwiederte, wenn sie bei ihrem Mann gelegen hat, sogleich, wenn bei einem Andern, niemals [5]). Und so waren denn auch ohne Zweifel in vielen andern Stücken die Ansichten über die Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit der Reinigungen verschieden, und es gab darüber viele höchst specielle Vorschriften, die der Aufgeklärte unbeachtet lieſs, der Abergläubige mit Gewissenhaftigkeit befolgte [6]).

1) Plat. Min. p. 315 D. vgl. mit Schol. Aristoph. Vesp. v. 289.
2) Censorin. d. d. nat. c. 11, 7 p. 28 Jahn.
3) Schol. Callimach. h. in Jov. v. 77. Vgl. ob. S. 190.
4) V. 734. Vgl. Graev. lectt. Hes. c. 15 p. 588 Loesn.
5) Clem. Alex. Strom. IV, 19, 123 p. 619 Pott. Diog. L. VIII, 43. Stobae. Flor. LXXII p. 443.
6) Z. B. nach Arrian. de venat. c. 32 soll man nach einer Jagd nicht

Auch die Formen und Mittel der Reinigung waren so mannichfaltig, als die Arten der Verunreinigung, welche man durch sie abzuthun gedachte. Blutige Reinigungsopfer waren ohne Zweifel nur in schweren Fällen nothwendig: man nahm, wie schon bemerkt, vorzugsweise Ferkel dazu; zu gewissen Reinigungen aber, die als Schutz oder Heilmittel gegen Anfechtungen der Hekate und ihrer Genossenschaft dienen sollten, opferte man junge Hunde, bestrich mit den Stücken des Opfers den zu Reinigenden und zwar dreimal, und schaffte sie dann bei Seite [1]), wobei es natürlich an den entsprechenden Anrufungen nicht fehlen durfte. In Böotien wurden bei öffentlichen Reinigungen die Stücke geopferter Hunde auf die Erde gelegt, und die Leute mufsten zwischen ihnen hindurch gehen. Eine ähnliche Sitte hatten die Makedonier bei Lustrationen des Heeres [2]). — Für die gewöhnlichen und um leichterer Verunreinigung willen erforderlichen Reinigungen genügte Wasser, besonders Seewasser [3]) oder frisches Quellwasser, dem man durch Eintauchen eines Feuerbrandes vom Altar, durch Zumischung von Opferasche, von Salz, von Linsen und dergleichen auch wohl noch gröfsere Kraft zu geben meinte [4]). Und auch nach Anwendung anderer Reinigungsmittel pflegte schliefslich noch Abwaschung mit Wasser zu folgen. Zu den andern Reinigungsmitteln gehörten zunächst Feuer und allerlei Räucheruugen, theils mit Schwefel theils mit Weihrauch theils mit verschiedenen Holzarten, besonders vom Lorbeer, und mit allerlei Kräutern, unter welchen namentlich das sog. Taubenkraut (*περιστερεών*, auch *ἱεροβοτάνη* genannt) und das Frauenhaar (*ἀδίαντον*) erwähnt werden [5]). Eine umständliche Reinigung beschreibt Theokrit in der Erzählung von dem jungen Herakles, der in seiner Wiege die von der Hera gegen ihn gesandten Schlangen erwürgt hat. Auf Tiresias' Anordnung wird in mitternächtlicher Stunde ein Feuer von gewissen besonders dazu geeigneten Holzarten angezündet, die erwürgten Schlangen werden darin ver-

blofs sich selbst, sondern auch die Jagdhunde reinigen, was, nach dem Zusammenhange, in dem es vorgetragen wird, nicht eine blofse aus Liebe zur Reinlichkeit vorzunehmende Säuberung sein soll, sondern auch eine religiöse Bedeutung hat.

1) Theophr. char. c. 16 mit Casaub. p. 154 Ast. Plutarch. Quaestt. Rom. no. 68. u. Wyttenbachs Anmk. p. 1006. Ueber das dreimal s. Callimach. bei Athenae. I, 3 p. 2.

2) Plutarch. l. l. no. 111. Liv. XL, 6. 3) Eurip. Iph. Taur. v. 1193.

4) Menand. ap. Clem. Alex. Str. VII, 4, 27.

5) Eustath. ad Odyss. XXII, 481 p. 1935.

brannt, ihre Asche wird am Morgen von einer Dienerin über den Flufs getragen und in alle Winde ausgestreut, worauf die Trägerin ohne sich umzusehen zurückkehrt. Das Haus wird mit Schwefel durchräuchert, und mit geweihtem Wasser, dem Salz zugemischt ist, besprengt, wobei ein Lorbeerzweig als Sprengwedel dient. Endlich wird zum Beschlufs auch noch ein männliches Ferkel dem Zeus geopfert [1]). Was den Schwefel betrifft, so nennt schon Homer ihn als Reinigungsmittel und κακῶν ἄκος [2]): die Meinung von seiner besonderen Kraft zur Reinigung beruht wohl auf dem Geruch, mit welchem er verbrennt, und welcher dem Geruch des göttlichen Blitzfeuers gleicht, weswegen auch derselbe Name θεῖον von beiden, dem Schwefel wie dem Blitze, gebraucht wird [3]). Reinigende Kräuter wurden aber nicht blofs verbrannt, sondern es wurde auch ein Aufgufs oder Absud von ihnen gemacht und dieser umher gesprengt oder der zu reinigende Gegenstand damit gewaschen [4]). Auch mochte es genügen, wenn man den Gegenstand nur mit den Kräutern bestrich. Besonders wurde die Meerzwiebel in dieser letzteren Weise gebraucht [5]). Aber auch manche andere Dinge, wie Kleien, Lehm und Erde dienten zu reinigender Bestreichung [6]), und wahrscheinlich wurden auch die Eier, die ebenfalls als Reinigungsmittel erwähnt werden [7]), auf gleiche Art angewandt. Alle diese Dinge, auf welche so die Verunreinigung gleichsam übertragen und dadurch von dem zu Reinigenden abgenommen wurde, hiefsen καθάρσια oder καθάρματα, und wurden, nachdem man sich ihrer bedient hatte, beseitigt, entweder vergraben oder auf Kreuzwege oder auch auf entlegene und wenig betretene Plätze weggeworfen, wobei man das Gesicht abwenden und dann weggehn mufste ohne sich umzusehn [8]).

1) Theocrit. Id. XXIV, 86—98.

2) Od. XXII, 481.

3) Vgl. Il. VIII, 135. XIV, 415. Od. XIV, 307. auch Aristot. Probl. XXIV, 19. — Für θειῶσαι sagte man auch θεῶσαι, und θέωμα für θείωμα. Antiattic. in Bekk. An. I p. 99, 32. Hesych. u. d. W.

4) Plutarch. Sympos. I, 1, 4.

5) Vgl. Casaub. zu Theophr. char. 16.

6) Plutarch. de superst. c. 3. vgl. Demosth. de cor. § 259 p. 313 u. Wyttenb. zu Plut. p. 1006.

7) Lucian. dial. mort. 1, 1. Catapl. c. 7. Clem. Alex. Strom. VII, 4, 26, wo aber falsch ὦτα für ᾠά gedruckt ist; wenigstens in Klotz's Ausg. — Ansichten über die religiöse Bedeutung der Eier kann man bei Bachofen finden, Gräbersymbolik S. 132.

8) Eustath. ad. Od. XXII, 481. Harpocr. u. d. W. ὀξυθύμια. Schol. Aesch. Cho. v. 98.

Es ist übrigens kaum nöthig zu bemerken, dafs die grofse Mehrzahl dieser Reinigungen weder in den Bereich des öffentlichen Cultus gehörte, noch für den Privatcultus durch allgemein gültige und anerkannte Religionsvorschriften geboten war. Es blieb vielmehr der eigenen Ueberzeugung eines Jeden überlassen, ob er es nöthig finde sich ihrer zu bedienen oder nicht. Der Verständige betrachtete sie als unnütz und werthlos, weil er erkannte, dafs es den Göttern gegenüber nur auf die Gesinnung, nicht auf dergleichen Förmlichkeiten ankomme; der Abergläubige hielt sie für ein gutes Werk, worin man nicht leicht zuviel thun könnte. Und dieser Aberglaube war denn allerdings, besonders unter den Weibern und Ungebildeten, weit verbreitet. Die Anfänge desselben erkennen wir schon in den hesiodischen Hauslehren, in welchen, wenn auch der Reinigungen nicht ausdrücklich erwähnt wird, doch eine Menge von kleinlichen Verhaltungsregeln gegeben ist, durch deren Uebertretung man den Göttern mifsfällig werde, woraus denn auch wohl auf das Bedürfnifs einer Reinigung zu schliefsen ist. An diese Regeln schliefst sich eine Anweisung über die günstigen und ungünstigen Tage, die man zu diesem oder jenem Geschäfte zu wählen oder zu meiden habe, wobei jedoch über die Ursachen, weshalb ein Tag für günstig oder ungünstig zu halten sei, nur zweimal eine Andeutung gegeben wird [1]), und von astrologischem Glauben an den Einflufs der Gestirne noch keine Spur vorkommt. — Empedokles trug in seinem Lehrgedichte, *Καθαρμοί*, ohne Zweifel auch Anweisungen über religiöse Reinigungsweisen vor, worüber uns indessen Näheres nicht bekannt ist [2]). Dem Demokrit wurde eine Anweisung über die guten und schlimmen Tage zugeschrieben, aus welcher Vergil seine Regeln im ersten Buche der Georgica genommen haben soll [3]), und von dem Athener Philochorus, einem Zeichendeuter und gelehrten Antiquar, gab es eine Schrift über die Tage, in welcher die in Athen geltenden Ansichten und Bestimmungen dieser Art verzeichnet und wahrscheinlich wohl auch ihre Gründe angegeben waren. Im Orient war diese Gattung des Aberglaubens uralt [4]): ob sie zu den Griechen von dorther

1) V. 771: der siebente Monatstag ist heilig als Geburtstag Apollons. v. 803: der fünfte Tag ist ein böser, denn da wandeln die Erinyen umher.

2) S. Karsten, Empedocl. fr. p. 67 sq., der auch an die dem Epimenides beigelegten *Καθαρμοί* nach Strab. X p. 479 erinnert. Vgl. Oenom. ap. Euseb. Pr. eu. V, 31, 3.

3) Plin. H. N. XVIII, 32 p. 512.

4) Vgl. III Mos. K. 19, 26: Ihr sollt nicht auf Vogelgeschrei achten, noch Tage wählen.

gekommeu sei, lassen wir unentschieden. Wie alt übrigens jene Anweisungen über die Tage in dem hesiodischen aus verschiedenen Stücken zusammengeflickten Gedichte sein mögen, ist zwar nicht mit Bestimmtheit zu sagen, vermuthlich aber sind sie nicht vor dem siebenten Jahrhundert abgefafst. Demselben Zeitalter dürfen wir auch ein anderes hesiodisches Gedicht, die sogenannte Melampodia zuschreiben, in welchem die Thaten und Schicksale des Melampus und daneben einiger anderer mythischer Seher, des Tiresias, Mopsos, Kalchas, Amphiaraus u. s. w. besungen waren. Der Hauptheld, von dem das Gedicht den Namen trug, wurde gefeiert als kundig absonderlicher geheimer heilkräftiger Reinigungen und Sühnungen [1]), und die Absicht des Gedichtes ging offenbar dahin, den Gläubigen, denen die herkömmlichen gemeinüblichen nicht genügen mochten, dergleichen zu empfehlen. Auch die Einführung oder Verbreitung des Dionysoscultes in Griechenland wurde dem Melampus zugeschrieben: Herodot meint, er habe ihn aus Aegypten entlehnt, wegen mancher Aehnlichkeiten mit dem Culte des Osiris [2]), und vielleicht sollte auch der Name Melampus den Seher als einen Schüler ägyptischer Weisheit bezeichnen, da in alten Gedichten Aegypten das Land der Melampodes (der Schwarzbeschuhten?) genannt zu sein scheint [3]). Berühmter noch als Melampus war Orpheus, und zwar ebenfalls theils als Verbreiter des Dionysoscultes, theils als Stifter von heiligen Gebräuchen, die zur Reinigung von Sündenschuld und Befleckung, und deswegen auch zur Heilung von Krankheiten und Abwendung anderer von unversöhnten Göttern gesendeter Uebel besondere Kraft haben sollten. Nach seinem Namen nannten sich die Orphiker, eine separatistische Secte, die sich zu angeblich orphischen Lehren über die Götter und göttlichen Dinge bekannte; unter seinem Namen wurde aber auch viel Gaukelei und ruchloses Unwesen getrieben.

14. Orphiker und Orpheotelesten.

Dafs Orpheus eine blofs fingirte Person sei steht fest, und ist auch schon im Alterthum namentlich von Aristoteles mit

1) Pausan. VIII, 18, 7. V, 5, 10. Eckermann, Melamp. S. 14ff.

2) Herod. II, 49.

3) Apollod. II, 1, 4, 5 mit Heyne's Anm. — Nach Reinisch in den Sitzungsb. d. Wiener Ak. d. W. 1859 S. 381 bedeutet der einheimische Name Aegyptens schwarzes Land, mochte also gr. durch *Μελάμπεδον* wiedergegeben werden.

Entschiedenheit ausgesprochen worden [1]). Homer und Hesiod haben nichts von ihm gewufst, und Herodot's bekanntes Urtheil, dafs alle Dichter, die man für älter als diese beiden ausgebe, jünger seien [2]), beweist, dafs auch er, wenn nicht die Existenz eines Orpheus geleugnet, doch wenigstens die angeblich orphischen Gedichte für Machwerke einer späteren Zeit erkannt habe. Auch werden uns mehrere spätere Dichter genannt, die ihre Dichtungen dem Orpheus untergeschoben haben. Der älteste unter diesen ist Onomakritus, ein angesehener Chresmolog am Hofe der Pisistratiden [3]), dem namentlich die einen Haupttheil der orphischen Theologie bildende Fabel von Dionysos' oder Zagreus' Zerreifsung durch die Titanen ausdrücklich zugeschrieben wird [4]). Zur Zeit der Pisistratiden, im sechsten Jahrhundert, mufs also Orpheus schon kein unbekannter Name gewesen sein: seit wann und durch wen er zuerst aufgekommen sein möge, ist unmöglich zu ermitteln [5]). Ohne Zweifel aber trugen die ihm untergeschobenen Gedichte des Onomakritus und des etwas jüngeren Pythagoreers Kerkops nicht wenig dazu bei, ihn berühmter und angesehener zu machen, weit mehr als es der in manchen Stücken ihm ähnliche Melampus durch das hesiodische Gedicht geworden war. Auch die Melampodie ging darauf aus, die Nothwendigkeit und Heilsamkeit von Reinigungen und Sühnungen einzuschärfen, worauf die orphischen Gedichte ebenfalls ansgingen; aber während jene sich in ihrer Behandlung der Götterfabeln mehr an die herkömmlichen altüberlieferten Vorstellungen anschlofs, enthielten diese eine Menge von Neuerungen, meist aus ägyptischen und andern orientalischen Religionen entlehnt, die durch ihre mystische Bedeutsamkeit imponirten, und dem Verlangen glaubensbedürftiger und durch das Herkömmliche unbefriedigter Seelen besser genügten. Die angeblich orphischen Ueberlieferungen redeten von einer angebornen Sündhaftigkeit des aus der Asche

1) Cic. de nat. deor. I, 38, 107 mit m. Anmk.

2) Herodot. II, 53.

3) Id. VII, 6. Mehr über ihn s. bei Ritschl in d. Encycl. d. Wiss. u. K. III, 4 S. 4 ff. und Eichhoff de Onomacrito. Elberf. 1840.

4) Pausan. VIII, 37, 5. Vgl. Lobeck. Agl. p. 335. Ein namhafter Archäolog hat sich eingebildet, auch in der hesiodischen Theogonie die Hand des Onomakritus unterscheiden zu können, worüber ein Verständiger nur lächeln wird.

5) Nicht unwahrscheinliche Vermuthungen s. bei Müller, Proleg. z. wiss. Myth. S. 388. Vgl. auch Brandis, Gesch. d. Gr. Röm. Philosophie I S. 58.

der götterfeindlichen Titanen entstandenen Menschengeschlechtes, von einem Kreislauf der Seelen durch irdische Leiber, in die sie gleichwie in einen Kerker gebannt seien, um die alte Schuld zu büfsen und dann gereinigt auf den Sternen bessere Wohnsitze zu erhalten, von der Strafe der Ungereinigten und von der Nothwendigkeit einer Läuterung durch religiöse Weihen und Anwendung der Gnadenmittel, welche durch Orpheus offenbart seien [1]). Die Inhaber dieser orphischen Offenbarungen bildeten unter sich eine Genossenschaft, die sich allmählig durch alle griechischen Länder verzweigte, ohne dafs sich nachweisen liefse, von wo sie ursprünglich ausgegangen sei. Es schlossen sich ihr auch die versprengten Ueberreste der pythagoreischen Genossenschaft an, als diese aus Unteritalien vertrieben war [2]), da sich beide in manchen Punkten begegneten, in andern ohne Schwierigkeit vereinigen liefsen. Hatte aber der pythagoreische Verein in Italien neben der religiösen auch eine politische Tendenz gehabt, so wurde diese nun aufgegeben. Ihre Klubs oder Logen, wie wir sie wohl nennen mögen, waren blofs religiöser Art, und beobachteten gewisse rituelle und ascetische Satzungen, durch die sie sich von den Uneingeweihten unterschieden, wie z. B. Enthaltung von animalischer Speise und von Bohnen, eigenthümliche sorgfältige Reinigungen und Andachtsübungen, Einkleidung der Todten nicht in wollene sondern nur in linnene Gewänder und Aehnliches [3]). Die Aufnahme in diese Logen erfolgte nur nach gewissen vorgeschriebenen Reinigungen, und ihre gemeinschaftlichen Religionsübungen, wobei die orphischen Lehren theils in den Gebetsformeln theils wohl auch in Vorträgen der heiligen Ueberlieferungen (*ἱεροὶ λόγοι*) ihren Ausdruck fanden, hiefsen Mysterien, nicht blofs weil nur die Eingeweihten daran theilnehmen konnten, sondern auch weil sie, sowohl das Rituale als die theologischen Vorträge, die dabei vorkamen, eine verborgene mystische Bedeutung hatten [4]). Der Ausdruck, mit welchem diese Einweihungen und Religionsübungen der Orphiker gewöhnlich bezeich-

1) Platon Cratyl. p. 400 C. D. und mehr bei Lobeck. Agl. 565 ff. 763. 795 ff. 808 ff. Vgl. Müller, Proleg. S. 385.

2) Herodot. II, 81. Vgl. Müller, Proleg. S. 383 f. Röth, Gesch. uns. abendl. Philos. II S. 379.

3) Vgl. d. Abschn. de vita Orphica bei Lobeck p. 244 ff. 698. 900. Die symbola Pythagorica (bei Mullach, Fragm. phil. p. 504) enthalten auch wohl manche von den Orphikern befolgte Regeln, obgleich eine bestimmte Scheidung nicht möglich ist.

4) Dafs mystische Lehren oder Gebräuche nicht immer auch geheim gehaltene sind, ist bekannt. Vgl. Lobeck. p. 85. Auch die christ-

net werden, ist τελετή. Er ist ursprünglich von allgemeiner Bedeutung und bezeichnet, wie das Zeitwort τελεῖν, eigentlich wohl nichts weiter, als die Vollendung der heiligen Handlungen [1]), ist aber im Sprachgebrauch vorzugsweise, wiewohl keinesweges ausschliefslich, von solchen heiligen Handlungen üblich geworden, die nur von geschlossenen Vereinen oder von besonders dazu berechtigten Personen mit Ausschliefsung Anderer vollzogen werden. Auch der andere Ausdruck, ὄργια, mit dem die religiösen Handlungen dieser Art bezeichnet werden, ist nur durch den Sprachgebrauch auf diese engere Bedeutung beschränkt worden, und findet sich bisweilen auch in allgemeinerem Sinne angewendet.

Wir dürfen annehmen, dafs diese orphisch-pythagoreischen Conventikel ihre Entstehung und Verbreitung einem wirklich religiösen Bedürfnifs verdankt haben, welches sich durch die herkömmlichen Formen des Glaubens und des Cultus nicht befriedigt fühlte, und dafs sie deswegen sich auch bei Andersdenkenden, die entweder jenes Bedürfnifs nicht fühlten oder andere Wege zu seiner Befriedigung fanden, einer gewissen Anerkennung und Achtung zu erfreuen haben mochten. Wir erfahren indessen so wenig von dieser Gattung, dafs wir sie nur als eine kurz dauernde, bald vorübergehende Erscheinung betrachten können [2]). Weit mehr dagegen hören wir von einer andern Gattung orphischen Wesens, welches sich als eine schmutzige und carikirte Nachahmung jenes früheren darstellt, mit dem es in Wahrheit nichts als den Namen und einige Aeufserlichkeiten gemein hatte, während es, weit entfernt auf Befriedigung eines wirklich religiösen Bedürfnisses auszugehen, vielmehr nur dem rohesten Aberglauben diente, und vielfältig auch von Betrügern und Gauklern gemifsbraucht wurde, um die Leichtgläubigkeit und den Unverstand der Menge zu ihrem Vortheil auszubeuten. Das Treiben dieser Leute, die sich im Besitze alter, theils von

lichen Autoren reden ja oft genug von den Mysterien ihrer Religion, die doch nicht geheim sein sollen. Vgl. Casaub. exerc. ad Baron. I, 6.

1) Anderer Meinung ist Hermann, gottesdienstl. Alterth. § 32, 1; noch anderer Preller in Pauly's Real-Encyklop. V p. 318. Zu einer ausführlicheren Besprechung würde mehr Raum erfordert werden, als ich hier darauf verwenden darf. Vgl. inzwischen meine Prolusio de Cratini iun. fragm. (Gryph. 1860) p. 11—14.

2) Es braucht wohl kaum bemerkt zu werden, dafs hier nur von den orphisch-pythagoreischen Vereinen und Logen die Rede ist. Denn einzelne Anhänger der orphischen Lehren hat es wohl zu jeder Zeit gegeben, und die Litteratur der angeblich orphischen Schriften ist bis in die Zeiten der Neuplatoniker um manches Stück bereichert worden.

Orpheus, theils von andern erleuchteten und gottvertrauten Sehern der Vorzeit herrührenden Ueberlieferungen zn sein rühmten, wird uns aufs lebhafteste von Platon geschildert[1]). Sie geben vor, sagt er, dafs ihnen von den Göttern die Macht verliehen sei, durch Opfer und Beschwörungen alle Verschuldungen, die man selber begangen habe oder die von den Vorfahren herstammen, gut zu machen und ihre Strafe abzuwenden ohne grofse Unlust und Mühe, ja sogar mit Lust und Festlichkeiten. Und wenn Einer einen Feind habe, dem er Schaden zufügen wolle, so lasse sich auch das mit geringen Kosten ohne Unterschied gegen Gerechte oder Ungerechte ins Werk setzen. Denn sie hätten Beschwörungen und Bannformeln; durch welche die Götter bewogen würden, ihnen zu Willen zu sein. — Dabei zeigen sie ganze Massen von Schriften des Orpheus und des Musäus, nach deren Anweisung sie ihre Opfer anstellen, und versichern, dafs, wer die darin vorgeschriebenen Mittel und Reinigungen anwende, weder im Leben noch nach dem Tode Strafe der Sünden, sondern vielmehr ein höchst beglücktes jenseitiges Dasein zu erwarten[2]), wer das aber unterlasse, ein schlimmes Loos zu befürchten habe. — Man nannte dergleichen Leute, weil sie ihre Reinigungen und Weihungen meist nach orphischen Vorschriften zu verrichten vorgaben, gewöhnlich Orpheotelesten[3]). Es gab aber auch andere gleichen Schlages, die, weil sie sich als Diener der phrygischen Göttermutter darstellten und in ihrem Namen die frommen Gaben der Gläubigen einsammelten, Metragyrten genannt wurden[4]), andere, die den ebenfalls phrygischen Sabazius als den mächtigen Heiland empfahlen, durch welchen die Menschen von allen Uebeln erlöst und ihrer Wünsche theilhaftig werden könnten. Aber auch die Göttermutter und Sabazius wurden in den Kreis der orphischen Theologie hineingezogen[5]), so dafs es nicht möglich ist, Orpheotelesten, Metragyrten und Sabaziusdiener immer scharf von einander zu scheiden. Zu der glei-

1) De republ. II p. 364 D. E.

2) *Ὁ Ἀντισθένης μυούμενός ποτε τὰ Ὀρφικά, καὶ τοῦ ἱερέως εἰπόντος, ὅτι οἱ ταῦτα μυούμενοι πολλῶν ἀγαθῶν ἐν Ἅιδου μετέχουσι· τί οὖν, ἔφη, οὐκ ἀποθνήσκεις;* Diog. L. VI, 4.

3) Theophr. char. c. 16. Der Abergläubige geht monatlich mit Weib und Kind zu den Orpheotelesten um sich weihen zu lassen.

4) Auch *Μηναγύρται*, weil sie monatlich die Gaben der Gläubigen einsammelten, wie die alten Grammatiker angeben, denen Lobeck. Agl. p. 645 folgt, oder weil die Göttermutter auch *Μήνη* genannt wurde, wie Meineke meint, zu Menand. p. 111 der ält. Ausg.

5) Vgl. Lobeck. p. 652 ff.

chen Gattung von Leuten gehören auch diejenigen, welche vermittelst sogenannter korybantischer Katharmen und Mysterien den Wahnsinn curirten, der, wie sie behaupteten, von den Korybanten, dämonischen Wesen im Gefolge der Göttermutter, verursacht würde [1]). Zu ihrer Curmethode gehörten namentlich ekstatische Tänze, mit Musik von Cimbeln und Handpauken, wobei sie bald den Patienten auf einen Stuhl setzten und um ihn herum tanzten, bald ihn selbst mittanzen liefsen [2]). Es scheint aber, dafs auch aufserdem ihre Weihen für nützlich gehalten, und nicht blofs als Mittel gegen Geisteskrankheit angewandt worden sind. — Alle diese Menschen galten in den Augen der Verständigen als Gaukler und Betrüger; die meisten von ihnen trieben ihr Gewerbe auf die unwürdigste und gemeinste Weise, zogen förmlich als Hausirer umher, wobei ein Esel ihre Heiligthümer zu tragen pflegte [3]), boten ihre Künste und Heilmittel für geringes Geld feil, stellten auch wohl Processionen mit den Bildern ihrer Götter an, führten dabei ihre Tänze auf, bei denen sie in heiliger Raserei sich selbst geifselten und verwundeten, und sammelten dann von den Zuschauern milde Gaben ein [4]). In Athen trat der erste Metragyrtes etwa um die Mitte des fünften Jahrhunderts auf. Er war aus Phrygien, und wurde wegen seines Gebahrens für toll gehalten, dann aber, weil er auch gegen die Volksreligion zu freveln schien, mit dem Tode bestraft und in das Barathron geworfen. Indessen stiegen den Athenern nachher doch Bedenken auf, ob sie sich nicht vielleicht durch diese Behandlung des Metragyrten einer Versündigung gegen seine Göttin schuldig gemacht hätten, und sie fragten deswegen bei dem Orakel an, auf dessen Geheifs dann der Göttermutter ein Tempel geweiht, also auch ein Cultus angeordnet wurde, über den wir jedoch nichts Näheres erfahren. Seitdem wurde denn also auch das Treiben der Metragyrten, insofern es sich allzu arger Anstöfsigkeiten enthielt, nicht mehr als strafbar angesehn [5]). Die Sabazischen Weihen scheinen in Athen nicht vor den Zeiten des peloponne-

1) Schol. Aristoph. Vesp. v. 119. Vgl. Lobeck. Agl. 640.

2) Plat. Euthydem. p. 277 E. Vgl. Forchhammer in Gerhard's Archaeolog. Zeit. 1857 no. 97 S. 9ff.

3) Daher ὄνος ἄγων μυστήρια bei Aristoph. Ran. v. 159. Vgl. Babr. fab. 126. Auch der in einen Esel verwandelte Lucius bei Apuleius wird einmal zu diesem Dienste gebraucht.

4) Die Schilderungen bei Apulei. Metam. VIII c. 24ff. od. Lucian. Luc. s. Asin. c. 35 dürfen wir unbedenklich als zutreffend auch für die frühere Zeit betrachten. Vgl. auch Menand. fr. Henioch. bei Meineke p. 71.

5) Vgl. ob. Cap. 2 S. 160.

sischen Krieges Eingang gefunden zu haben, wo eine gewisse Ninus, deren Name schon ihre barbarische Abkunft verräth, sich als Priesterin des Sabazius einführte. Weil sie aber daneben auch verbotene Künste trieb, namentlich Liebestränke braute, so wurde sie als Zauberin oder Giftmischerin vor Gericht gezogen und mit dem Tode bestraft[1]). Später soll Glaukothea, die Mutter des Redners Aeschines, als Priesterin des Sabazius thätig gewesen sein. Wir hören nicht, dafs sie Anfechtungen deswegen erlitten oder gestraft worden sei, was, wenn es der Fall gewesen, Demosthenes gewifs nicht verschwiegen haben würde. Wie es aber bei den sabazischen Weihen hergegangen sei schildert dieser in einer gegen Aeschines gerichteten Rede[2]). Wir sehen daraus, dafs die Einweihungen der Gläubigen zur Nachtzeit vorgenommen wurden, und dafs, während die Priesterin die erforderlichen Cärimonien verrichtete, ein Ministrant dabei aus heiligen Büchern Etwas vorzulesen hatte. Den Eingeweihten wurde ein Rehfell umgehangen, ein Weihetrank zu trinken gegeben, sie wurden mit Lehm und Kleien eingerieben, wobei sie auf der Erde safsen, nachher aber aufstanden und riefen: Dem Uebel entrann ich, das Befsre gewann ich[3]), welche Worte ihnen von dem Ministranten mit lauter Stimme vorgerufen wurden. Am Tage wurden Umzüge durch die Strafsen gehalten, wobei die Verehrer des Gottes mit Fenchel und Weifspappeln bekränzt waren. Einer oder Einige des priesterlichen Personales trugen zahme Schlangen, mit denen sie handtirten und sie hoch über ihre Köpfe hoben: dabei wurde getanzt und gerufen: Euoi Saboi und Hyes Attes, Hyes Attes, zur grofsen Erbauung der Zuschauer, besonders der alten Weiber, die denn auch nicht unterliefsen, sich dafür durch allerlei Gaben, z. B. Pretzeln, Semmeln und anderes Backwerk, erkenntlich zu zeigen. — Zur Erklärung bemerken wir, dafs die Rehfelle, die den Eingeweihten umgehängt wurden, sie als Schützlinge des Sabazius bezeichneten, den man auch selbst mit solchen Fellen bekleidet dachte: die Einreibungen mit Lehm und Kleien dienten zur Reinigung, wie wir früher schon gesehen haben. Die Schlangen bei der Procession sollten entweder andeuten, wie der Gott auch das giftige Gewürm unschädlich zu machen vermöge, oder als Symbol seiner wohlthätigen, Leben und Gesundheit erhaltenden Kraft

1) S. d. Abh. de relig. exter. ap. Ath. p. 5 sq. Opusc. II p. 430 u. A. Schaefer, Demosth. 1 S. 199.
2) De coron. p. 313. § 259. 260. Vgl. Lobeck. Agl. p. 646.
3) Ἔφυγον κακόν, εὗρον ἄμεινον.

dienen [1]): die Ausrufungen endlich sind ohne Zweifel phrygische Namen oder Beinamen des Gottes. Die Art und Weise aber, wie Demosthenes vor Gericht, also vor einer zahlreichen aus allen Volksclassen gemischten Versammlung, über diese Dinge redet, läfst deutlich erkennen, dafs sie auch bei der Mehrzahl der Bürger in keiner grofsen Achtung standen. Unter den Weibern freilich und unter den niederen Volksclassen mochte die Zahl der Gläubigen grofs genug sein. Von Staatswegen dagegen einzuschreiten fand man sich nicht veranlafst, wenn keine Gesetzwidrigkeiten oder Verletzungen der Volksreligion dabei vorkamen, ja man hielt es wohl nicht einmal für zulässig sie zu verbieten, weil man doch immer nicht wissen konnte, ob nicht den Göttern auch diese Art, sie anzurufen und zu verehren, genehm sei. Und wie es in Athen war, so war es ohne Zweifel auch in den übrigen Staaten.

15. Die höheren Mysterien.

Eine viel höhere Stellung als diese orphischen und andere ihnen verwandte Mysterien behauptete in der allgemeinen Achtung eine Anzahl von Geheimculten, die wir im Gegensatz zu ihnen als höhere Mysterien bezeichnen mögen. Während jene immer nur Privatangelegenheit von mehr oder weniger zahlreichen Conventikeln waren, bildeten dagegen diese höheren Mysterien einen wesentlichen Bestandtheil des Staatscultus, dessen gebührende Verwaltung von Amtswegen einer hochgeachteten Priesterschaft anbefohlen war. Es ist mit Zuversicht anzunehmen, dafs es solche Mysterien in jedem griechischen Staate gegeben habe, wenn sich auch keine Zeugnisse für alle einzelnen beibringen lassen [2]). Diejenigen aber, von denen wir einige Kunde haben, lassen sich nach der Art, wie sie begangen wurden, in zwei Hauptclassen theilen. Zur ersten Classe gehören solche, die auf einen eng geschlossenen Kreis weniger Personen beschränkt waren, so dafs sie allein von den dazu berufenen Priestern und sonstigen Cultbeamten gefeiert wurden, aufser diesen aber Niemand zugelassen ward. Zur zweiten Classe gehören solche, die zwar nicht öffentlich, aber doch auch nicht ohne Theilnahme einer zahlreichen Gemeinde begangen wurden; und diese sind wieder von zweierlei Art. Entweder nämlich bestand

1) Vgl. Porphyr. bei Euseb. praep. eu. III, 11, 19.

2) Vgl. oben S. 199f. von unzugänglichen Heiligthümern, in denen nur Geheimculte begangen wurden.

die feiernde Gemeinde nur aus einer bestimmten Classe von Staatsangehörigen, wie z. B. manche Geheimculte nur von verheiratheten Bürgerinnen, mit Ausschlufs aller Uebrigen, verrichtet wurden; oder die Gemeinde bestand aus Leuten jeder Art, die nach Erfüllung gewisser Bedingungen zugelassen und eingeweiht wurden. Gemeinschaftlich aber war allen dies, dafs von dem, was bei diesen Culten vorging, von den heiligen Gebräuchen, die ihnen eigenthümlich waren, den Anrufungen der Götter, die dabei vorkamen, zum Theil selbst von den Namen, unter denen diese angerufen wurden, kurz von der ganzen dabei stattfindenden Liturgie keinem Unberufenen oder Uneingeweihten Etwas verrathen werden durfte, und Uebertretung dieses Verbotes als Asebie bestraft wurde. Ebendeswegen sind wir auch nur sehr unvollkommen über diese Mysterien unterrichtet, und müssen uns bescheiden gerade über die wichtigsten Punkte, über die uns nähere Aufklärung am meisten erwünscht sein würde, nichts Gewisses angeben sondern nur Vermuthungen vortragen zu können. Gleich auf die Vorfrage, aus welchem Grunde einzelne Culte in den Schleier des Geheimnisses gehüllt worden seien, läfst sich keine allgemeingültige und befriedigende Antwort geben. Man hat wohl gemeint, der Grund beruhe auf dem Glauben der Alten, dafs an gewisse Culte vorzugsweise das Heil des Staats und der Segen der Götter geknüpft sei, und dafs man sie deswegen geheim halten müsse, damit der an sie geknüpfte Segen dem Staate ungetheilt erhalten bliebe, kein Fremder und Uebelwollender sie sich aneignen und etwa die Götter abwendig machen könne: und manchen Geheimculten liegt ohne Zweifel wirklich dieser Glaube zu Grunde[1]). Man dachte sich wohl, dafs einst die Götter selbst eine Art von Bund mit den Menschen gemacht, sie gewisse Gebräuche gelehrt, ihnen gewisse Unterpfänder verliehen hätten, deren Bewahrung und Geheimhaltung ihnen für alle Zeiten ihren Schutz sichern sollte. Aber abgesehen davon, dafs auch so noch immer sich fragen liefse, weswegen denn gerade dieser oder jener Cultus so vor den übrigen ausgezeichnet sei, leidet jene Erklärung doch nur auf solche Mysterien Anwendung, die auf einen engeren Kreis, wenigstens auf Angehörige des Staates beschränkt waren, pafst aber nicht auf solche, zu welchen auch Fremde unter einigen leicht zu erfüllenden Bedingungen zugelassen wurden, wohin gerade die berühmtesten unter allen, die von Eleusis und von Samothrake gehören.

1) Z. B. dem Cultus des Sosipolis in Elis. Paus. VI, 20, 3.

Von den Eleusinien wird nun freilich angegeben, dafs sie in früheren Zeiten auf Athen beschränkt gewesen, und erst später allgemein zugänglich geworden sind, so dafs wir hierin eine Abweichung von dem ursprünglichen Princip zu erkennen hätten. Aber warum wurde denn doch fortwährend ihre Geheimhaltung so strenge gefordert? Und von den samothrakischen Mysterien ist gar kein Grund zu glauben, dafs sie ursprünglich nur für die Samothraker, nicht auch für Andere zugänglich gewesen. Also wenn wir jenen Grund auch für viele Mysterien gelten lassen [1]), für alle scheint er nicht auszureichen; wir müssen uns noch nach andern umsehen. Von einigen kann man vermuthen, dafs der Cultus der Gottheiten, auf die sie sich bezogen, einer früheren Zeit und einer älteren Bevölkerung des Landes angehört habe, der sich, als andere Stämme herrschend geworden, in ein geheimnifsvolles Dunkel zurückgezogen und eben deswegen allmählig mit dem Nimbus einer besondern Heiligkeit umgeben worden sei [2]): und dies dürfte sich namentlich von den beiden berühmtesten, den eleusinischen und den samothrakischen wahrscheinlich machen lassen. Auch das endlich ist denkbar, dafs ein aus der Fremde eingeführter Cultus, der sich darum auf einen kleinen geschlossenen Kreis beschränkte, in den Schleier des Geheimnisses gehüllt und so zum Mysterium geworden sei [3]). Welcher von diesen Gründen nun auch bei diesem oder jenem Geheimcult obgewaltet haben möge, soviel ist gewifs: im Alterthum selbst wurde von den Gläubigen darnach nicht gefragt. Ihnen genügte der Glaube, dafs es unter den göttlichen Dingen einen in ihrer Beschaffenheit und in dem Wesen der Gottheiten begründeten Unterschied der Art gebe, dafs Einiges von ihnen zwar allen Menschen kund gethan, Anderes aber nur gewissen Auserwählten offenbart werden dürfe. Ueber das Warum in jedem einzelnen Falle forschten sie schwerlich nach. Es war nun einmal so: damit begnügten sie sich, und damit wollen denn auch wir uns jetzt begnügen.

Die Eleusinien.

Unter allen Mysterien des Alterthums, soviel ihrer waren, haben keine gröfseren Ruf erlangt als die Eleusinien: deswegen räumen wir ihnen auch in unserer Darstellung billig den ersten

1) Vgl. Lobeck. Agl. p. 278f.
2) Vgl. Müller, Proleg. S. 253f.
3) Thesis von Th. Bergk im Philol. XIV S. 388: „Die Mysterien in Griechenland sind ursprünglich ohne Ausnahme (?) fremde Culte gewesen.“

Platz ein. Sie gehörten zu derjenigen Gattung von Geheimculten, die nicht auf den engen Kreis der Priester und Cultusbeamten allein beschränkt waren, sondern von einer zahlreichen mitfeiernden Gemeinde begangen wurden; sie wurden aber für ganz besonders heilig und gottgefällig angesehen, so dafs nach ihrem Muster in mehr als einem Staate ähnliche Geheimculte gestiftet wurden, die ebenfalls Eleusinien hiefsen. Man wandte sich dann wohl an die ursprünglichen Inhaber mit der Bitte um Zusendung eines oder einiger des Cultus kundiger Priester, damit durch diese die erforderlichen Einrichtungen getroffen würden; und so sollen Filialanstalten von Eleusis aus in Phlius, Messene, Megalopolis und anderswo gestiftet sein [1]). Indessen leuchtet ein, dafs solche Filialanstalten doch nie zu gleichem Ansehn wie die Mutteranstalt gelangen konnten. Es galt immer für wünschenswürdiger, die Segnungen, welche die Mysterien gewährten, aus der ursprünglichen Quelle als aus abgeleiteten Bächen zu schöpfen, und die Weihe zu Eleusis selbst wurde für ungleich kräftiger angesehn als jede andere.

Dafs die Stiftung der Mysterien zu Eleusis dem frühesten Alterthum angehöre läfst sich nicht bezweifeln [2]). Die Athener sollen zur Theilnahme an ihnen zu der Zeit gelangt sein, als sie Eleusis eroberten und ihrem Staate einverleibten, ein Ereignifs, welches die Sage schon unter Erechtheus' Regierung geschehen läfst [3]). Aus dem Umstande, dafs auch in den von Athen aus gestifteten Colonien an der Küste von Kleinasien der Cult der eleusinischen Demeter bestand, und das Priesterthum der Göttin zu Ephesus von Priestern aus dem Geschlechte der alten Könige verwaltet wurde [4]), darf man wenigstens den Schlufs ziehen, dafs der Cult in Athen schon vor der ionischen Wanderung bestanden habe. Nach dem homeridischen Hymnus ward er zu Eleusis von der Göttin selbst eingesetzt, die unter der Gestalt einer aus Kreta hergekommenen Frau im Hause des eleusinischen Fürsten Keleos weilte. Der Hymnus scheint also andeuten zu wollen, dafs der Dienst der Göttin von Kreta herstamme [5]);

1) Pausan. II, 14, 1. IV, 1, 5. VIII, 31, 1.

2) Das oben S. 69 beiläufig erwähnte mit Agonen verbundene Fest der Eleusinien, welches freilich mit den Mysterien nichts gemein hat, wurde von Manchen für das allerälteste derartige Fest in Griechenland gehalten. S. Aristot. bei Schol. Aristid. p. 105 Frommel.

3) Paus. I, 38, 3. 4) Strab. IX p. 633.

5) Das ist nicht unmöglich, auch wenn wir mit Curtius, gr. Gesch. 1 S. 248, annehmen, dafs die Mysterien der Demeter nicht unmittelbar von Kreta aus, sondern durch die in Folge der Heraklidenwanderung geflüch-

auch wird berichtet[1], dafs zu Knossos auf Kreta ganz ähnliche Feiern der Demeter wie zu Eleusis begangen worden seien, aber nicht als Geheimcult, sondern öffentlich, d. h. so dafs es, um an ihnen theilzunehmen, keiner besonderen Einweihung bedurfte. In Eleusis bedurfte es dieser vielleicht von jeher, doch wurde sie, seitdem die Stadt athenisch geworden, nicht nur allen Athenern, sondern auch Auswärtigen ohne grofse Schwierigkeit gewährt. Die Segnungen, welche den Eingeweihten verheifsen wurden, waren von der Art, dafs man sie jedem Würdigen gönnen mochte, ohne besorgen zu dürfen, dafs dadurch der eigene Antheil geschmälert würde. Seit der Zeit, da Athen seine Stellung als die erste Stadt von Griechenland eingenommen, trug natürlich auch diese Stellung nicht wenig dazu bei, den Ruf und das Ansehn der hier so hoch geachteten Mysterien unter allen übrigen Griechen zu erhöhen und immer mehrere zur Theilnahme zu reizen[2].

Die Sorge für die äufsere Anordnung der Mysterienfeier gehörte in Athen zu den Obliegenheiten der obersten Magistratur; seit der Stiftung des Collegiums der neun Archonten fiel sie dem zweiten Archon, dem Basileus zu, als dem Oberaufseher des gesammten Staatscultus. Ihn unterstützten dabei vier Epimeleten, zwei aus der gesammten Bürgerschaft, zwei aus den eleusinischen Geschlechtern der Eumolpiden und Keryken durch Cheirotonie erwählt[3]. Das Geschlecht der Eumolpiden nannte sich nach einem mythischen Ahnherrn, dem Eumolpus, über dessen Herkunft und Verhältnisse aber sehr verschiedene Sagen erzählt wurden. Auch über die Herkunft der Keryken gab es verschiedene Meinungen, indem man sie entweder für einen Zweig des Eumolpidengeschlechtes ansah, oder ihnen einen vom Hermes mit der Aglauros, einer Tochter des Kekrops erzeugten Sohn, Keryx, zum Stammvater gab[4]. Aus diesen beiden Geschlechtern

teten Messenier nach Attika gekommen seien. Die entgegengesetzte Angabe, sie seien aus Attika noch Messenien gebracht, hält auch Sauppe, zu der Mysterieninschr. von Andania S. 220 für apokryphisch.

1) Diodor V, 77.

2) Vorher scheint der Ruhm der eleusinischen Mysterien nicht sehr verbreitet gewesen zu sein, da noch im zweiten persischen Kriege der Spartaner Demaratus wenig oder nichts davon wufste. Herod. VIII, 65.

3) Harpocr. u. d. W. ἐπιμεληταί.

4) Pausan. I, 38, 3. — Dafs die Keryken selbst sich Nachkommen des Triptolemus nannten, erhellt aus der Rede des Daduchen Kallias bei Xenoph. Hell. VI, 3, 6, denn die Daduchen waren mit den Keryken eng verwandt. Aber auch Eumolpus war nach Einigen ein Enkel des Triptolemus,

wurden auch die vornehmsten priesterlichen Beamten genommen, welche die liturgischen Functionen bei der Mysterienfeier zu verrichten hatten. Zunächst aus dem Geschlechte der Eumolpiden der Hierophantes, dessen Amtsname schon andeutet, dafs ihm oblag den Eingeweihten die geheimnifsvollen Heiligthümer dieses Cultus zu zeigen. Ohne Zweifel hatte er dabei auch liturgische Gesänge anzustimmen, woher eben der Name des Geschlechtes zu erklären ist[1]). Ihm assistirte eine Hierophantis aus dem Geschlechte der Phylliden, und vielleicht noch eine zweite aus einem anderen Geschlechte[2]). Aus dem Geschlechte der Keryken wurde der Herold erwählt, dem es oblag bei der Feier die Gemeinde durch den herkömmlichen Ruf zur Andacht aufzufordern, die Gebetsformel vorzusprechen, bei den Opfern zu ministriren, die erforderlichen Lustrationen durch ein Dioskodion vorzunehmen und mehr dergleichen. Aus demselben oder einem nahe verwandten Geschlechte war auch der Daduchos oder Fackelträger, von dessen Functionen sich weiter Nichts sagen läfst, als was der Name andeutet. Als das Geschlecht, aus dem er zu wählen war, ausstarb, etwa um d. J. 200 v. Chr., wurde das Amt der Daduchie dem Geschlechte der Lykomiden übertragen, von dem wir wissen, dafs es seit alter Zeit ein ihm eigenthümliches Heiligthum und Priesterthum der Demeter in dem Demos Phlya verwaltete[3]), und vermuthen dürfen, dafs es auch schon vor der ihm übertragenen Daduchie eine Function dei den Mysterien gehabt habe, vielleicht die des Altaristen. Denn so mögen wir den Beamten nennen, der griechisch *ὁ ἐπὶ βωμῷ* hiefs. Von seinen Functionen läfst sich ebenfalls Nichts weiter sagen, als was der Titel zu erkennen giebt, dafs sie sich auf den Dienst am Altar bezogen haben.

von dessen Tochter Deïope (Schol. Soph. Oed. Col. v. 1046), und Keryx einer der Söhne des Eumolpus.

1) Vgl. Philostr. vit. Sophist. II, 20 p. 98, 34 Kays. Arrian. diss. Epict. III, 24. Lobeck. Agl. p. 47.

2) Von der Hierophantis aus den Phylliden s. Phot. u. Suid. unt. *Φιλλεῖδαι*. Dafs es aber mehr als Eine Hierophantis gegeben, läfst sich aus Istros bei dem Schol. zu Soph. Oed. Col. v. 681 schliefsen.

3) Vgl. Meier. de gent. Att. p. 49. Da das Heiligthum ein *τελεστήριον* genannt wird (Plut. Themist. c. 1.), so läfst sich annehmen, dafs auch hier eine mystische Feier und Einweihung stattgefunden habe, und aus Ps. Orig. od. Hippolyt. adv. haer. p. 144, wo freilich Phlius statt Phlya genannt wird, ist auf eine Beziehung dieser Feier zu den Eleusinien zu schliefsen; das eigentliche Verhältnifs bleibt dunkel. Ueber das Telesterion zu Phlya vgl. Sauppe a. a. O S. 223.

Aufser diesen gab es ohne Zweifel noch eine beträchtliche Zahl von Ministranten und sonstigen Cultusbeamten: es wird ein Iakchagogos genannt, dessen Functionen wir später kennen lernen werden, ein Hydranos [1]), der bei den Waschungen und Reinigungen der Eingeweihten zu thun hatte, dazu vielleicht ein Daïrites, dessen Titel eine speciell auf Persephone, die auch Daïra hiefs, bezügliche Function anzudeuten scheint, ein Kurotrophos, von dem wir aufser diesem Namen nichts hören [2]), endlich Sänger und Musiker, welche bei den Processionen und andern Festhandlungen nicht entbehrt werden konnten.

Wer zur Theilnahme an den Mysterien zugelassen werden wollte, mufste sich deswegen zunächst der Vermittlung eines schon eingeweihten athenischen Bürgers bedienen, von welchem er, wie es scheint, einem der Beamten oder Priester, die die Anmeldungen anzunehmen und zu prüfen hatten, vorgestellt [3]) und sodann, wenn seiner Zulassung nichts entgegenstand [4]), über Alles, was er nun weiter zu beobachten hatte, unterwiesen und angeleitet wurde. Dieser Vermittler wird *Μυσταγωγός* genannt, seine Thätigkeit *μυεῖν* oder *μυσταγωγεῖν* [5]). Gewährt wurde die Zulassung allen Hellenen von welchem Stamme oder Staate sie auch sein mochten. Barbaren waren ausgeschlossen, und von dieser Regel wurde nur zu Gunsten einzelner besonders ausgezeichneter Männer eine Ausnahme gestattet, wie z. B. zu Solon's Zeit der Skythe Anacharsis, der übrigens kaum mehr für einen Barbaren gelten konnte, die Zulassung erlangt haben soll, jedoch nicht eher, als bis er vorher mit dem athenischen Bürgerrechte beschenkt worden war [6]). Dafs aber auch Hellenen, um zugelassen zu werden, das athenische Bürgerrecht hätten gewinnen müssen, ist hinsichtlich der geschichtlichen Zeit entschieden falsch, wenngleich mythische Sagen darauf zu deuten scheinen, dafs es in den frühesten Zeiten so gehalten sei. Die Römer, seit sie mit den Griechen in nähere Verbindung getreten waren, galten nicht als Barbaren, und wurden also gleich den Hellenen zugelassen. Auch Sklaven, insofern sie nicht Barbaren

1) Hesych. u. d. W. 2) Pollux I, 35.

3) Darauf sind wohl mit Hermann § 55, 17 die *συστάσεις* zu beziehen, deren Olympiodor zu Plat. Phaed. p. 289 Fisch. erwähnt.

4) Dafs die Angemeldeten vom Hierophanten zurückgewiesen werden konnten, erhellt auch aus Philostr. vit. Apoll. IV, 18 p. 156.

5) Lobeck. Agl. p. 29 ff.

6) Lucian. Scyth. c. 8. Eine andere Ausnahme aus Augustus' Zeit zu Gunsten des Inders Zarmarus berichtet Dio Cass. LIV, 9.

waren, mochte die Zulassung nicht versagt werden [1]). Nicht zugelassen aber wurden Alle, von denen bekannt war, dafs Blutschuld oder andere schwere Versündigungen auf ihnen hafteten. Dafs aber den Aufzunehmenden vorher eine Beichte abgefordert sei, ist unerweislich [2]).

Das Ganze der Mysterien bestand aus zwei auf einander bezüglichen, aber durch einen halbjährigen Zwischenraum getrennten Feiern. Die erste derselben, die sogenannten kleinen Mysterien, wurde im Monat Anthesterion, der etwa dem Februar entspricht, also zu der Zeit, wo in jenen Gegenden die Natur aus ihrem winterlichen Todesschlafe zu neuem Leben erwacht, die andere im Boëdromion, September, also im Herbste begangen, wo die Ernte vollendet, die Früchte eingesammelt waren. Die kleinen Mysterien galten vorzugsweise der Kore und vielleicht dem Dionysos [3]), oder, wie er in den Mysterien hiefs, dem Iakchos, welcher, in Uebereinstimmung mit der orphischen Theogonie, als Sohn, oder als Bruder der Persephone angesehen wurde [4]). Ueber die Art der Feier ist uns weiter nichts bekannt, als dafs sie zu Agra (oder Agrae), einer Vorstadt von Athen, am Ilissus, mit einem Tempel der Demeter und Kore, begangen wurde, dafs ihr eine Reinigung voraufging, zu welcher das Wasser des Ilissus diente, und dafs eine auf Dionysos, namentlich wohl auf seine Geburt von der Persephone bezügliche Darstellung den Haupttheil der liturgischen Acte ausgemacht zu haben scheint [5]). Die kleinen Mysterien galten übrigens als eine Vorbereitung für die grofsen, zu denen Keiner zugelassen wurde, der nicht vorher in jene eingeweiht war [6]). Die Eingeweihten hiefsen Mysten (μύσται): zu Epopten oder Schauenden wurden sie erst später, wenn sie auch in die grofsen Mysterien eingeweiht waren. Manche,

1) Die von Lobeck S. 19 aus dem Komiker Theophilus angeführte Stelle beweist das freilich nicht, wie L. selbst bemerkt; und auch aus dem was in der R. g. Neära p. 1352 § 21 über die Metanira erzählt wird, geht es nicht deutlich genug hervor, da die von dem Redner als Eigenthümerin der Metanira genannte Nikarete jene nach § 19 für ihre Tochter, also für eine Freie ausgab.

2) Bei den samothrakischen Mysterien aber kam dies allerdings vor, wie wir unten sehen werden.

3) Schol. Aristoph. Plut. v. 846. Orig. Philosoph. p. 116 Mill.

4) Cic. de nat. deor. III, 23. Lobeck. Agl. p. 547. Vgl. auch Döllinger, Heidenthum u. Judenthum S. 159 f.

5) Steph. Byz. unt. Ἄγρα. Polyaen. strat. V, 17. Himer. or. III p. 432 Wernsd. Leake Topogr. v. Ath. 2. Ausg. S. 182. Döllinger S. 162. 3.

6) Plutarch. Demetr. c. 26. Plat. Gorg. p. 597 C. mit den Schol., und Schol. ad Aristoph. Plut. v. 845 u. 1013.

namentlich Fremde, mochten sich auch wohl mit der Einweihung in die keinen Mysterien begnügen, und auf die Epoptie Verzicht leisten [1]).

Auch was wir über die grofsen Mysterien erwähnt finden, beschränkt sich auf wenige vereinzelte und zum Theil unzuverlässige Angaben, aus denen es ganz unmöglich ist, eine auch nur einigermafsen deutliche und vollständige Vorstellung des ganzen Herganges zu gewinnen [2]). Dafs ihr Beginn um die Mitte des Boëdromion fiel, ist gewifs, auf welchen Tag aber, ist zweifelhaft: nur dafs es nicht nach dem 16. gewesen sei, läfst sich erkennen [3]). Als letzter Tag der Feier ist spätestens der 27. anzunehmen, so dafs also die ganze Dauer etwa zwölf Tage betragen mochte. Der erste Tag hiefs Ἀγυρμός oder der T a g d e r V e r s a m m l u n g [4]); wahrscheinlich also mufsten sich alle hier und da zerstreut lebenden Mysten, die an den bevorstehenden Feiern Antheil nehmen wollten, in der Stadt versammeln und anmelden. Der Basileus erliefs eine Bekanntmachung (πρόρρησις, προαγόρευσις) [5]), welche allen Unberechtigten, wozu nicht blofs die mit Blutschuld oder andern schweren Versündigungen befleckten, sondern auch die mit Atimie belegten gehörten, sich ferne zu halten gebot, und auch der Hierophant mit dem Daduchen sprach feierlich die Ausschliefsung aller Unreinen und aller Barbaren in einer herkömmlichen Formel aus [6]). Da dies in der bunten Halle oder Gemäldehalle geschah [7]), so werden sich hier wohl auch die Mysten versammelt haben. Der nächste Tag nach dem Agyrmos war dann wahrscheinlich derjenige, an wel-

1) Soviel möchte sich aus der von Schol. Arist. Plut. 846. u. 1013. Ran. 501. Tzetz. zu Lycophr. v. 1327 und Aa. erwähnten Sage schliefsen lassen, dafs Herakles, weil er als Fremder zu den grofsen Mysterien nicht habe gelangen können, durch die kleinen entschädigt sei. Dafs diese überhaupt mehr von Fremden als von Einheimischen benutzt seien, wie Hermann § 58 meint, kann man deswegen nicht sagen, weil ja auch für die Einheimischen die Einweihung in die kleinen Mysterien als Bedingung der Zulassung zu den grofsen nothwendig war. Dafs aber die kleinen Mysterien n u r für Ausländer bestimmt gewesen, wie Gerhard, Ueb. die Anthesterien S. 174, zu glauben scheint, ist entschieden falsch.

2) In der folgenden Darstellung beruht also das Meiste nur auf Vermuthungen: in der Hauptsache finde ich mich mit Preller in Uebereinstimmung. S. dessen Art. Eleusinia in Pauly's Real-Encykl. Bd. III.

3) Aus Polyaen. III, 11 u. Plutarch. Phoc. c. 6.

4) Hesych. u. d. W.

5) Lucian. Demon. c. 34. Alex. c. 38. Pollux VIII, 90.

6) Vgl. Lobeck. Agl. p. 15.

7) Schol. Aristoph. Ran. v. 371.

chem die Mysten auf den Ruf ἅλαδε μύσται, an das Meer, ihr Mysten, eine vorbereitende Reinigung im Meerwasser anzustellen hatten. Der Tag selbst wurde nach jenem Rufe benannt[1]); an welcher Stelle aber die Reinigung vorgenommen wurde, ist nicht ganz deutlich. Die Meisten scheinen dazu den Platz gewählt zu haben, wo die von Athen nach Eleusis führende heilige Strafse zuerst die Meeresküste berührt, unweit der sogenannten Rheitoi, etwa $1\frac{1}{2}$ Meilen von der Stadt[2]); doch war dies wohl nicht nothwendig, und es konnte die Reinigung auch an andern Stellen, z. B. im Piräeus, vorgenommen werden[3]). Aufser den Waschungen aber scheinen auch Reinigungsopfer, wenn nicht nothwendig, doch nicht ungewöhnlich gewesen zu sein, zu denen dann Ferkel dienten, die ebenfalls vorher durch Waschungen aus dem Meer gereinigt waren. Die nächstfolgenden Tage nach diesen Reinigungen waren ohne Zweifel mit mancherlei Andachtsübungen, Umzügen und Opfern in den Heiligthümern der drei Götter, denen die Feier galt, ausgefüllt; wir besitzen aber darüber keine näheren Angaben. Da es auch in der Stadt ein Eleusinion gab[4]), so werden wir dies als den Mittelpunkt der städtischen Feier betrachten dürfen. Am 20. Boëdromion aber begaben sich die Mysten in festlichem Zuge von Athen nach Eleusis, um nun die Hauptacte der Feier hier zu begehen[5]). Das Bild des Iakchos wurde aus seinem Tempel hervorgeholt, um so, getragen von einem Ministranten oder Priester, der deswegen Iakchagogos hiefs, und begleitet von der Schaar der Mysten, auf der heiligen Srafse nach Eleusis den beiden Göttinnen zugeführt zu werden[6]). Alle Mysten waren festlich geschmückt und mit Myrten bekränzt. Auch Nichteingeweihte mochten dem Zuge folgen, wenn sie auch nicht in der Procession selbst mitgehn durften. Es waren viele Tausende, die an diesem Tage die heilige Strafse anfüllten, und da der Weg reichlich vier Stunden betrug, so fuhren Wohlhabende, besonders Frauen, auch wohl auf Wagen, was aber durch ein Gesetz des Redners Lykurgus, eines Zeitgenossen des

1) Hesych. u. d. W.
2) Vgl. Etym. M. p. 469, 19 u. Hesych. unt. Ῥειτοί.
3) Plutarch. Phoc. c. 28.
4) Ueber die Lage s. Leake's Topogr. v. B. u. S. S. 214.
5) Eine Inschrift im Philistor II p. 238 erwähnt auch einer Procession am 19. Boëdromion, bei der die Epheben paradirten. Die Inschr. ist aus römischer Zeit.
6) Plutarch. Themist. c. 15. Alcib. c. 34. Pollux I, 35 u. die Anführ. bei Sintenis u. Bähr zu den Plutarchischen Stellen.

Demosthenes, untersagt wurde [1]). Am Wege gab es eine Anzahl von Heiligthümern, und wir dürfen annehmen, dafs bei manchen von ihnen der Zug anhielt und gewisse Festgebräuche vollzog. So war dicht vor der Stadt der Ort, wo einst Phytalus die Demeter bewirthet und zur Vergeltung dafür das Geschenk des Feigenbaums erhalten hatte [2]). Hier befand sich auch ein Tempel der Demeter und Kore, in welchem neben diesen beiden auch Athene und Poseidon verehrt wurden, und unweit davon zeigte man das Grab des Phytalus. Dann überschritt der Zug den Kephisus auf einer Brücke, wobei es an allerlei Lustigkeit, ausgelassenen Scherzen und Neckereien nicht fehlte. Denn obgleich das Fest vorzugsweise einen ernsten Charakter hatte, so waren ihm doch auch heitere Zugaben durchaus nicht fremd: es fiel ja auch in die Herbstzeit, wo man des Erntesegens froh sein konnte. In geringer Entfernung von der Brücke gelangte der Zug zu einem kleinen Tempel des Kyamites, unter welchem Namen entweder Dionysos selbst oder ein dionysischer Heros verehrt wurde, und von dem, obgleich der Grund der Benennung nicht gewifs ist, doch mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden darf, dafs er in einer gewissen Beziehung zu den eleusinischen Gottheiten gestanden habe. Weiterhin stand ein anderer Tempel, der ursprünglich dem Apollon geweiht war, in dem aber auch Bilder der Athene, der Demeter und der Kore aufgestellt waren, und wieder in geringer Entfernung war ein Tempel der Aphrodite. Dann führte der Weg zu den Rheitois, wo das eleusinische Gebiet begann. In diesem traf der Zug zunächst das sogenannte Königshaus des Krokon, eines mythischen Heros, der ein Eidam des Keleos genannt wird, und von dem sich ein priesterliches Geschlecht der Krokoniden ableitete, von dessen wahrscheinlicher Beziehung zu den Mysterien nachher die Rede sein wird. Dann kam das Grabmal des Eumolpus. Nicht weit davon stand ein wilder Feigenbaum, bei welchem man die Stelle zeigte, wo einst Pluton mit der geraubten Persephone in die Unterwelt hinabgefahren war. Sodann kam man zu einem Tempel des Triptolemus, des Schützlings der Demeter, den sie zuerst den Ackerbau gelehrt hatte, und zu dem Brunnen Kallichorus, wo zuerst die eleusinischen Weiber die Göttin mit Reigen und Gesängen gefeiert haben sollten: dann zu dem rarischen Felde, auf welchem

4) Aristoph. Plut. v. 1913. Ps. Plutarch. vitt. X oratt. Lycurg. c. 7.

5) Ueber die sämmtlichen Heiligthümer an der heiligen Strafse s. Pausan. I, 37 u. 38.

das erste Getraide gesäet worden, und von welchem man auch späterhin die Gerste zur Bestreuung der Opferthiere und zu den Opferfladen zu nehmen pflegte. Auch die Tenne des Triptolemus war hier, und neben ihr ein Altar.

Ging nun der Festzug diesen Heiligthümern, oder doch den meisten derselben, nicht vorüber ohne anzuhalten und, wie auf Stationsplätzen einer Procession, einen oder den andern gottesdienstlichen Act zu vollziehen, so konnte der Weg, obgleich nur etwa zwei Meilen lang, doch reichlich den ganzen Tag in Anspruch nehmen, so dafs die Mysten, auch wenn die Procession schon in der Frühe begonnen hatte, doch erst am späten Abend zu Eleusis anlangten. Hier bestand ohne Zweifel die erste Festhandlung darin, dafs das Bild des Iakchos in den Tempel zu den beiden eleusinischen Göttinnen gebracht wurde. Der alte, nach der Sage [1]) vom Keleos auf Geheifs der Demeter auf einer Anhöhe über dem Brunnen Kallichoros erbaute Tempel war im zweiten persischen Kriege von den Persern in Brand gesteckt. Statt seiner wurde zur Zeit der perikleischen Verwaltung ein anderer, gewöhnlich das Telesterion oder das Weihehaus genannt, aufgeführt, der Schauplatz, wenn nicht für alle, doch für die meisten der eigentlich mystischen Acte. Der Peribolos, welcher das Telesterion umgab, bildete ein unregelmäfsiges Fünfeck, 387F. lang und 328F. breit, und war von einer zwiefachen Mauer umfafst [2]).

Die Festacte der folgenden Tage im Einzelnen zu beschreiben sind wir gänzlich aufser Stande. Nur soviel ergiebt sich aus den Angaben der Alten, dafs sie sehr mannichfaltiger Art waren, theils mit fröhlicher und ausgelassener Lust, theils mit feierlichem Ernst und andächtiger Sammlung begangen wurden, theils im Freien in der Umgebung des Tempels, theils in dem Peribolos oder in dem Telesterion stattfanden. Nur diese letztern sind als die eigentlichen Mysterien zu betrachten, zu welchen Niemand Zutritt hatte, als nur die Mysten, welche nun, weil ihnen die Anschauung der geheimnifsvollen Heiligthümer und heiligen Handlungen zu Theil ward, Epopten oder Schauende genannt wurden. Jene andern Festgebräuche wenigstens anzusehen konnte auch den Nichteingeweihten schwerlich verboten sein: nur theilnehmen durften sie an ihnen nicht, sondern allein die Mysten, die sich

1) Hymn. Hom. in Cer. v. 270. Abweichende Angaben fehlten natürlich nicht. S. Kruse's Hellas II, 1 S. 191.

2) Vgl. Ste. Croix, sur les myst. ed. Sylv. de Sacy, I S. 134ff.

von den Uneingeweihten nicht blofs durch die Bekränzung mit Myrten, sondern auch durch Fäden, vielleicht von Krokusfarbe, unterschieden, die sie um den rechten Arm und den linken Fufs gebunden trugen [1]). Das diese Fäden *κρόκαι* heifsen, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dafs der Name des oben erwähnten Krokon sich auf sie beziehe, und wir dürfen annehmen, dafs Cultusbeamte aus dem Geschlechte der Krokoniden das Geschäft hatten, den Eingeweihten diese Fäden anzulegen (*κροκοῦν*), wofür sie denn wohl eine Gebühr bezogen. — Euripides [2]) nennt den Iakchos den vielbesungenen Gott, der an dem Gewässer des Kallichoros dem Fackelglanz an den Zwanzigern [3]) zuschaue, wo der sternige Himmel, der Mond und die Töchter des Nereus mit Tänzen feiern die goldbekränzte Kore und ihre hochehrwürdige Mutter, und in einer aristophanischen Komödie [4]) wird uns ein Chor von Mysten vorgeführt, wie er singend und tanzend den Iakchos anruft:

Iakchos, der du nah hier in dem vielherrlichen Sitz [5]) weilst,
Iakchos! o Iakchos!
Komm hier mit auf der Bachwiese zu tanzen
in dem Festschwarm der Geweihten,
und den Myrtenkranz voll Beeren,
der ums Haupt dir schwillt, zu schütteln
mit dem Lockenhaar.
Und keck stampf, dafs der Grund dröhnt,
mit dem Fufse den Takt uns
zu dem neckischen Lusttanz,
der sich reizvoll um dich her schlingt,
der dich fromm lauter umjauchzt,
der geweihten Mysten Chorreihn.
Lafst aufflammen den Lichtschein, in der Hand schwingend die Fackel!
Iakchos! o Iakchos!
Stern des Lichts,
der du Tag bringst zu den Nachtweihn!
Und von Glanz erglüht die Wiese,
und den Greisen wird das Knie leicht,
und sie schütteln ab das Leiden
und die Alterslast,
die vieljährige, jung heut
in der heiligen Festlust.
Mit der Fackel du leuchtend,

1) Lex. Seguer. p. 273, 25. Phot. u. d. W. *κροκοῦν*.

2) Ion. v. 1089.

3) Zwanziger (*εἰκάδες*) heifsen die Monatstage vom 20. ab bis zum Schlufs.

4) Ran. v. 325.

5) D. h. in dem eleusinischen Tempel, wohin er von Athen gebracht ist.

du voran, Seliger, führe
zu der duftblumigen Aue
die zum Tanz geschürzte Jugend!

Gegenüber diesen fröhlichen Nachtfeiern hören wir aber auch von mehrtägigem Fasten, welches die Mysten zu beobachten hatten als Erinnerung an das Leid der Demeter, die, als sie umherirrte um ihre geraubte Tochter zu suchen, nicht Speise noch Trank genofs, bis es der gutmüthigen Iambe, der Magd im Hause des Keleos, endlich gelang sie durch ihre Scherze zu erheitern, wo sie sich denn bewegen liefs den von der Königin Metanira ihr dargebotenen Trank, den sogenannten Kykeon, zu kosten. Zum Andenken an das Fasten der Göttin fasteten also auch die Mysten, ungewifs wie lange [1]), aber ohne Zweifel, wie die Moslim im Ramadan, nur am Tage. Mit Anbruch der Nacht genossen sie zuerst den Kykeon, einen Mischtrank aus Mehl und Wasser, mit Polei und anderen Zuthaten gewürzt, und dann wozu sie Lust hatten, mit Ausnahme gewisser Speisen, die ihnen verboten waren [2]). Beim Trinken des Kykeon fand aber auch ein symbolischer Gebrauch statt: es wurde etwas Speise aus einer Kiste genommen, und nachdem davon gekostet war, in einen Korb, und aus diesem dann wieder in die Kiste gelegt. Dies geht aus der Formel hervor, die auch als Erkennungszeichen für die Mysten gedient haben soll: Ich fastete, ich trank den Kykeon, ich nahm aus der Kiste, ich kostete, ich legte in den Korb und aus dem Korbe in die Kiste [3]). Was dieser Gebrauch bedeuten sollte, und was die Kiste enthalten habe, wird uns nicht verrathen: errathen dürfte es sich vielleicht lassen, wenn Jemand Lust hat, seinen Scharfsinn an dergleichen Räthseln zu üben. Es könnte Einer sagen, die Kiste bedeute die Erde, aus welcher der Mensch seine Nahrung nimmt: von dieser verzehrt er einen Theil, einen andern verwahrt er in der Scheuer, um ihn dann aus dieser, als Saatkorn, der Erde zurückzugeben: ein Anderer könnte etwas Anderes, Keiner aber etwas Gewisses sagen. Dafs aber die angegebene Formel wirklich als Erkennungszeichen für die Mysten ge-

1) Dafs es neun Tage lang gedauert habe, ist eine aus dem hom. Hymnus auf Demeter gezogene Folgerung, gegen die sich sehr triftige Einwendungen machen liefsen, wenn es hier darauf ankäme.

2) Vgl. Ste Croix p. 280 f. und über die Mischung des Kykeon p. 318.

3) Clem. Alex. Protr. c. 2, 21. wo Klotz mit Recht Lobecks Emendation ἐγγευσάμενος für ἐργασάμενος aufgenommen hat, gegen welche Döllinger S. 168 sich nicht sträuben sollte.

dient habe, was von Einigen bezweifelt worden ist[1]), scheint gar nicht unglaublich. Das freilich ist nicht anzunehmen, dafs beim Eintritt in die nur den Eingeweihten zugänglichen Heiligthümer jeder Einzelne sich legitimiren und seine Berechtigung nachweisen mufste, und so war es allerdings möglich, dafs auch Unberechtigte sich eindrängten[2]); aber wenn Jemand Verdacht erregte sich unberechtigt eingedrängt zu haben, so mochte er um seine Legitimation befragt werden, und dazu konnte denn unter andern auch jene Formel dienen.

In den nur für die Mysten zugänglichen Räumen fanden nun diejenigen liturgischen Acte statt, welche den eigentlichen Haupttheil der Mysterien ausmachten. So wenig wir auch über das Einzelne dieser Acte genau unterrichtet sind, so deutet doch schon der Name des Hierophanten, sowie der Ausdruck *δεικνύναι τὰ ἱερά*, unverkennbar darauf hin, dafs den Eingeweihten gewisse heilige Dinge gezeigt wurden[3]). Diese waren, wie anderswo, so ohne Zweifel auch in Eleusis, theils alte Götterbilder theils Symbole, die auf göttliche Kräfte und Wirkungen deuteten[4]), theils Reliquien von mancherlei Art, deren Besitz und Anschauung als ein Unterpfand göttlichen Segens und Schutzes betrachtet wurden. Ueber alle diese Dinge gab es heilige Ueberlieferungen (*ἱεροὶ λόγοι*), d. h. mythische Sagen über ihre Herkunft und Segenskraft, die zum Theil wohl in poëtischer Form und in Gesängen vorgetragen wurden, welche bald vom Hierophanten allein, bald von zahlreichen Sängerchören unter Begleitung von Instrumenten gesungen werden mochten. Denken wir uns die Zahl der Gläubigen im Heiligthum erwartungsvoll der Dinge harrend, die ihnen offenbart werden sollen: noch herrscht Dunkelheit und feierliche Stille: plötzlich wird der Vorhang weggezogen, der bisher das Allerheiligste verhüllt hat: ein taghelles Licht strahlt aus diesem hervor, die Priester stehen da in ihrem stattlichen und bedeutungsvollen Schmuck[5]), Chöre von Sän-

1) Lobeck. Agl. p. 25. Dafs überhaupt bei Mysterien gewisse Sprüche als Parole und Zeichen gedient haben, wodurch die Eingeweihten sich als solche zu erkennen geben und legitimiren konnten, ist ja gewifs. Vgl. Apulei. de mag. c. 56.

2) Dies erhellt aus der Erzählung bei Liv. XXXI, 14, mehr aber nicht.

3) Lys. in Andoc. p. 107. Plutarch. Alcib. c. 22. Lobeck. Agl. p. 51 ff.

4) Ob auch der Phallus und der *κτείς* in Eleusis zu den Symbolen gehört habe, ist sehr zweifelhaft. Vgl. Sylv. de Sacy zu Ste Croix p. 368.

5) Aus Porphyrius' Angabe bei Euseb. Praep. euang. III, 12 p. 127, dafs der Hierophant durch seine Tracht als der Demiurgos, der Daduch als

gern und Musikern im Hintergrunde: der Hierophant tritt hervor und zeigt die Heiligthümer, jedes einzeln, und offenbart was über ihre Bedeutung den Eingeweihten zu wissen vergönnt ist: die Chöre lassen ihre Lieder zur Verherrlichung der Götter und ihrer Macht und Segensgaben erschallen: und wir mögen begreifen, wie die Gläubigen, denen jene Heiligthümer wirklich als Heiligthümer, jene Götter wirklich als Götter galten, aufs Tiefste davon ergriffen und von frommen Gefühlen erfüllt werden konnten. Dann aber lassen ausdrückliche Zeugnisse uns nicht daran zweifeln, dafs dieses Zeigen der Heiligthümer und die sich daran schliefsenden Vorträge und Gesänge keinesweges Alles waren, sondern dafs es auch nachahmende Darstellungen gegeben habe, durch welche, was in den heiligen Sagen von den Thaten und Leiden der Götter überliefert war, in lebendiger Vergegenwärtigung den Schauenden vor die Augen trat [1]). Wir mögen uns denken, dafs dies theils durch eine Art von lebenden Bildern geschah, wobei von den Priestern und Sängern die Hymnen und Gebete gesungen wurden, die sich auf die dargestellten Scenen bezogen, theils aber auch durch förmlich dramatische Aufführungen, in welchen die göttlichen Personen selbst redend und handelnd auftraten. Namentlich wurde so die Entführung der Persephone in die Unterwelt [2]), und dann wohl auch ihre Rückkehr dargestellt. Auf Darstellung der Unterwelt deutet die Frage, die bei Lucian [3]) ein soeben in diesen angekommener Schatten an den andern thut: Sage mir, denn du bist ja zu Eleusis eingeweiht, sieht es hier nicht ähnlich aus, wie dort? Anderswo ist von vielen Wundererscheinungen, von plötzlichem Wechsel des Lichts und der Finsternifs, von wunderbaren Stimmen die Rede [4]), und sowenig all dergleichen Andeutungen uns auch über die eigentliche Beschaffenheit der Sache ins Klare setzen, so genügen sie doch uns zu der Behauptung zu berechtigen, dafs die eleusinischen Priester alle Mittel der Kunst in

Helios, der Epibomios als Selene, der Keryx als Hermes erscheine, ist nichts weiter zu entnehmen, als dafs die Tracht und Insignien jener von Leuten wie Porphyrius so gedeutet werden konnten.

1) Auch der lucianische Lügenprophet gab bei seinen Mysterien mimische Darstellungen zum Besten. S. Alex. c. 38. 39.

2) Clem. Alex. Protr. c. 2, 12. Vgl. Apulei. Met. VI, 3. — Vermuthungen über allerlei andere Darstellungen findet, wem es darum zu thun ist, bei Döllinger S. 164ff.

3) Catapl. c. 22.

4) Dio Chrysost. or. XII. tom. I p. 387 sq. Plut. b. Stob. Flor. tit. 120, 28, p. 466.

Bewegung zu setzen gewufst haben, um den Mysten ein alle Sinne fesselndes und die Seele mächtig ergreifendes Schauspiel zu bereiten. Auch sollen an der Stelle, wo einst das eleusinische Teleşterion stand, sich noch Spuren gefunden haben, die darauf deuten, dafs eine zu theatralischen Darstellungen erforderliche Maschinerie in ihnen angebracht gewesen sei [1]).

Es ist übrigens wohl anzunehmen, dafs die Enthüllungen der mystischen Heiligthümer und die mimischen Darstellungen der heiligen Geschichten nicht alle in einer und derselben Nacht stattfanden, und nicht alle Mysten auf Ein Mal zugelassen wurden, um zur Epoptie zu gelangen, sondern dafs sie in verschiedenen Abtheilungen an die Reihe kamen. Dafs zur Einweihung in die grofsen Mysterien Keiner gelangen konnte, der nicht zuvor in die kleinen eingeweiht war, haben wir oben gesehen. Zwischen beiden war ein halbjähriger Zwischenraum, aber bei der dann erfolgenden Einweihung in die grofsen Mysterien gelangte man noch nicht sogleich zur Epoptie, sondern mufste wenigstens noch ein Jahr warten [2]), und so ist es klar, dafs Manche, besonders Fremde, die nicht die wiederholte Reise nach Athen machen konnten, gar nicht zur Epoptie gelangten. Ob aus andern Gründen die Zulassung zu dieser versagt oder aufgeschoben werden konnte, müssen wir unentschieden lassen. Dafs die Einweihung vielleicht auch Sklaven gewährt wurde, ist ebenfalls schon oben bemerkt. Dafs Frauen nicht ausgeschlossen waren versteht sich von selbst; dafs aber auch Unerwachsene schon eingeweiht wurden, ergiebt sich theils aus andern Zeugnissen [3]), theils aus der Erwähnung des sogenannten Knaben vom Heerde (*παῖς ἀφ᾽ ἑστίας*), von dem wir freilich weiter Nichts erfahren, als dafs er für die sämmtlichen Mysten, um die Huld der Götter zu erbitten, gewisse heilige Gebräuche zu verrichten hatte [4]). — Unter den Athenern gab es wohl wenige, die

1) Preller, Eleusinia p. 89. 2) Plutarch. Demetr. c. 26.

3) Apollodor bei Donatus zu Terent. Phorm. I, 1, 15.

4) Phorphyr. de abstin. IV, 5 p. 307. Auf diesen ist auch zu beziehen Lex. Seguer. p. 204, 20: *ἀφ᾽ ἑστίας μυηθείς· ὁ ἐκ τῶν προκρίτων Ἀθηναίων κλήρῳ λαχὼν παῖς δημοσίᾳ μυηθείς.* Daher konnte Isaeus in einem von Apostol. Prov. IV, 61 angef. Fragment es als Beweis der Civität gebrauchen, dafs Einer *ἀφ᾽ ἑστίας* eingeweiht sei. Worauf aber dies *ἀφ᾽ ἑστίας* sich beziehe, ist schwer zu sagen. Vermuthungen bei Böckh C. Inscr. I p. 445f. und Welcker in Gerhard's Archäolog. Anz. 1861 no. 147 S. 166, wo gezeigt wird dafs auch Mädchen als *παῖδες ἀφ᾽ ἑστίας* vorkamen, und dafs sie früher durchs Loos, später unter Mitwirkung des areopagitischen

nicht, und Manche schon in jungen Jahren, eingeweiht waren. Die es aber früher versäumt hatten, liefsen sich dann wohl noch in höherem Alter einweihen, um sich der Segnungen zu versichern, auf welche die Eingeweihten auch nach dem Tode zu hoffen haben sollten [1]).

Und hiermit kommen wir auf den Punkt, um defswillen vorzugsweise die Mysterien, und zwar nicht blofs von Ungebildeten und Abergläubigen, sondern auch von Verständigen gerühmt worden sind. Sie sollen die Hoffnung auf ein jenseitiges Dasein gestärkt, eine Vergeltung nach dem Tode verheifsen, und dadurch einen wohlthätigen Einflufs auf die Sittlichkeit des Wandels geübt und Trost in den Leiden und Widerwärtigkeiten des Lebens gewährt haben. In diesem Sinne sprechen sich Viele über sie aus [2]), so dafs wir nicht berechtigt sind daran zu zweifeln, sondern nur uns nach einer Erklärung umzusehen haben. Nun ist es unverkennbar, dafs die Götter, die in den Mysterien gefeiert wurden, Demeter, Persephone und der ihnen zugesellte Iakchos, Gottheiten von weitumfassender Bedeutung und Wirksamkeit sind. Sie walten gleichmäfsig in der Oberwelt und in der Unterwelt; sie senden aus den Tiefen der Erde eine Fülle des Lebens, und nehmen das Leben nur zurück, um es immer wieder aufs Neue hervorgehn zu lassen. Die Unterwelt ist nicht blofs mehr das Reich des Todes, sondern auch ein Reich des Lebens; es walten dort Götter, die nicht an dem Todten, sondern am Leben Wohlgefallen haben. Darum wie in den Naturgebieten, denen sie zunächst vorstehn, aus dem Sterben das Leben wieder hervorgeht, wie sie selber, nach der heiligen Sage, wenn auch gestorben, dennoch ewig lebend sind, so werden sie auch des Menschen Leben durch den Tod nicht vernichtet werden lassen, sondern, wie sie es in dieser Welt genährt und gepflegt haben, so es auch in jener Welt erhalten. Der Mensch, wenn der Tod ihn dorthin führt, wird nur das irdische Dasein mit einem andern vertauschen, welches, wenn auch unter anderer Gestalt, dennoch nicht weniger, sondern mehr noch wahres Leben sein wird. Ferner wenn andere Götter vorzugsweise in Beziehung auf diese oder jene speciellen Gaben und Segnungen verehrt

Rathes ernannt wurden. Ist bei *ἑστία* vielleicht der Staatsheerd, die *κοινὴ ἑστία ἐν πρυτανείῳ*, gemeint, also *ἀφ᾽ ἑστίας* = von Staatswegen?

1) Vgl. Aristoph. Pac. v. 376.

2) Einige Hauptstellen sind Pindar. frag. thren. 8. Sophokles fr. bei Plutarch. de aud. poet. c. 4. Isocr. Panegyr. c. 6 § 28. Diodor. V, 48. Cic. de legg. II, 14, 36. Vgl. Lobeck. Agl. p. 51 — 64. 69 ff.

wurden, die man von ihnen erwartete, oder auf bestimmte specielle Verpflichtungen, in denen man sich ihnen gegenüber befand, so wurden jene chthonischen Gottheiten der Mysterien weit mehr in der allgemeinsten Beziehung zu dem gesammten Leben der Menschen, und nicht blofs zu dem diesseitigen sondern auch zu dem jenseitigen gedacht. Von ihnen ganz besonders hing das Heil und Unheil ab, sie waren, wie die allgemeinsten Segenspender, so auch die Richter, die man am meisten fürchten mufste zu erzürnen, weil man, wie diesseits des Grabes, so auch jenseits unter ihrer Gewalt stand. — Dafs eine solche das gesammte Dasein umfassende und über das irdische Leben hinausreichende Wirksamkeit der Gottheit in keinem andern Culte dem Geist und Gemüthe der Menschen in gleichem Mafse vergegenwärtigt wurde, wie in dem der chthonischen Götter, und vorzugsweise in den eleusinischen Mysterien, ist wohl gewifs, und wenn hier auch keine Lehre in dogmatischer Form vorgetragen wurde, so wurde doch durch die vorgeschriebenen feierlichen Reinigungen und Weihen wohl auch an die Bedingung sittlicher Reinheit erinnert, und durch die Gebete und Gesänge sowie durch die Darstellungen der heiligen Geschichten die Vorstellung erweckt, dafs mit dem gegenwärtigen Dasein das Leben nicht abgeschlossen sei, und dafs nach dem Tode Jeden ein Loos erwarte, wie er es durch sein Verhalten verdient habe. Sofern freilich das Medium der religiösen Belehrung vorzugsweise nur in symbolischen Darstellungen bestand, hing es von der Subiectivität des Einzelnen ab, welche Anschauungen dadurch in ihm erweckt wurden, und die Lobsprüche über die heilsame sittlich-religiöse Wirkung der Mysterien geben gewifs vielmehr Zeugnifs von dem, was sie möglicher Weise bei Gemüthern, die von Hause aus eine religiöse Gesinnung und religiöses Bedürfnifs mitbrachten, bewirken konnten, als was sie in der Wirklichkeit bei der Menge der Eingeweihten bewirkt haben. Der grofse Haufe betrachtete sie als ein Gnadenmittel in ähnlicher Weise, wie wohl auch heutzutage die Gnadenmittel der Kirche von Manchen betrachtet werden. Man meinte durch die Erfüllung der vorgeschriebenen Aeufserlichkeiten sich einen Anspruch, durch die Einweihung gleichsam eine Gewährleistung des göttlichen Wohlwollens verschafft zu haben, ohne sonderlich an die inneren Bedingungen zu denken. So erklärt es sich denn auch, wenn Manche, und nicht blofs leichtsinnige und glaubenslose Religionsverächter, wie Alkibiades und seine Genossen, sondern fromme und religiös gesinnte Männer sich gegen die Mysterien

gleichgültig oder ablehnend verhielten[1]). Ihnen konnten diese Nichts bieten, was sie nicht ohnehin schon gehabt hätten, und sie sahen, dafs sie bei dem grofsen Haufen wenigstens keine bemerkbaren guten Wirkungen äufserten, und dafs die Eingeweihten sich nur durch thörichtes Vertrauen auf die Kraft der Weihe, nicht aber durch besseres sittliches Verhalten von den Nichteingeweihten unterschieden. Auch war die Beschaffenheit der Symbole, welche vorgezeigt, der Mythen, welche vorgetragen oder dargestellt wurden, in der That nicht von der Art, dafs man sie als würdige und entsprechende Einkleidung höherer religiöser Ideen hätte schätzen können. Es waren zu grobsinnliche Bilder, zu sehr an die niederen Triebe erinnernde Scenen, als dafs nicht die rohe Menge sich statt an den idealen Kern, vielmehr an die materielle Hülle gehalten hätte. Auch manchem Denkenden schien, was in den Mysterien gezeigt und vorgetragen wurde, nicht sowohl eine sinnbildliche Darstellung der religiöser Ideen, als eine fabelhaft ausgeschmückte und entstellte Geschichte von vergötterten Menschen der Vorzeit zu sein, so dafs auch die euhemeristische Mythendeutung auf sie Anwendung litt, wie es unverkennbar aus einer Aeufserung Cicero's[2]) und noch deutlicher aus vielen Stellen der christlichen Apologeten hervorgeht.

Es kann übrigens keinem Zweifel unterliegen, dafs die eleusinischen Mysterien ebensowenig wie irgend welche andere menschliche Institutionen immer unverändert dieselben geblieben sind. Nachdem Anfangs ein einfacherer Mythenkreis in kunstloser Darstellung den Mysten vorgeführt worden, wurden allmählich mehr und mehr neue, aber verwandte Elemente, namentlich aus der orphischen Theologie[3]), hinzugemischt, Iakchos in die Gemeinschaft der eleusinischen Gottheiten aufgenommen, seine Geburt, seine Thaten, sein Tod und sein Wiederaufleben ebenfalls zum Inhalt der Gesänge und Darstellungen gemacht. Dies wird in der Zeit geschehen sein, wo jene orphische Theologie durch Onomakritus und seine Geistesverwandten ausgebildet und verbreitet wurde, wovon die eleusinische Priesterschaft schwerlich unberührt bleiben konnte. Bald gewannen auch die nachahmenden Darstellungen der heiligen Geschichten an künstlerischer Form, indem die Kunst, die auf der Schau-

1) Vgl. Lucian. Dem. c. 11. Diog. L. VI, 39. Wyttenbach ad Plut. de aud. poet. tom. I p. 161 ed. Lips.

2) Tuscul. I, 13, 28: *quaere, quorum demonstrentur sepulchra in Graecia; reminiscere, quoniam es initiatus, quae traduntur in mysteriis.* Dafs hiermit die Eleusinischen gemeint sind, ist unzweifelhaft.

3) Vgl. Preller Demet. und Pers. S. 138. Eleusinia S. 92.

bühne in Athen Scenerie und Maschinerie zu einem hohen Grade von Vollkommenheit erhob, auch den eleusinichen Mysterien ihre Dienste leistete [1]). Und endlich, je mehr bei denkenden und frommen Mysten und Epopten der Trieb und das Bedürfnifs lebendig war, den Mysterienacten eine höhere Bedeutung abzugewinnen oder hineinzulegen, desto mehr mufsten nothwendig auch die Priester, unter denen selbst ja auch wohl denkende und fromme Männer waren, ihre Orgien und was dabei gesagt, gesungen und gethan wurde, in einer solchen Weise zu gestalten suchen, dafs sie einer tiefern Auffassung und Auslegung immer fähiger wurden. Dies sind Sätze, die, wenn sie sich auch nicht durch ausdrückliche Zeugnisse belegen lassen, die Gewähr ihrer Warheit in sich selbst zu haben scheinen. An belehrende Vorträge, an „Entwickelung der Allegorie" vor der Versammlung der Mysten oder Epopten ist allerdings in der classischen und überhaupt in der ganzen vorchristlichen Zeit nicht zu denken, das steht durch Lobecks gründliche Untersuchungen für jeden Unbefangenen unwidersprechlich fest [2]). Aber in der späteren Zeit, als das Heidenthum seinen Todeskampf gegen das Cristenthum kämpfte und als, wie wir früher gezeigt haben [3]), Religionsvorträge in Schulen und Tempeln eingeführt wurden, dürfen wir dergleichen auch für die Mysterien annehmen, und wenn sie hier stattfanden, so konnten sie natürlich nur in Entwickelungen der Allegorie bestehen, dem damaligen Standpunkt der Religionsphilosophie und der daraus entspringenden Weise der Mythenerklärung gemäfs. Für die ganze versammelte Gemeinde der Eingeweihten wurden indessen dergleichen Erklärungen schwerlich mehr als nur angedeutet, um sie zu erinnern, dafs ein verborgener tieferer Sinn in den Mysterien verborgen sei, die Entwickelung aber wurde für eine kleine Zahl von Auserwählten aufgespart [4]).

Den Beschlufs der Mysterienfeier machte ein Ritus von

1) Es wird angegeben, dafs die eleusinische Priesterschaft sich das durch Aeschylus eingeführte tragische Costüm zum Muster genommen habe. Athenae. I, 39 p. 22. Und so läfst sich vermuthen, dafs auch andere scenische Apparate, Maschinerie u. dgl. bei den Mysterien nicht unbenutzt geblieben sein werden.

2) Bekämpft zwar, aber nicht widerlegt ist Lobeck von Mehreren, u. a. v. Völcker in d. N. Jahrb. f. Phil. u. Paed. Bd. 9. S. 31 ff.

3) Kap. 2. S. 152. Anm. 3.

4) Das läfst sich schliefsen aus Theodoret. Therap. p. 49 Gaisf.: *ὁ μὲν πολὺς ὅμιλος τὰ δρώμενα θεωρεῖ, οἱ δὲ ἱερεῖς τὸν τῶν ὀργίων ἐπιτελοῦσι θεσμόν, ὁ δὲ ἱεροφάντης οἶδε τῶν γενομένων τὸν λόγον καὶ οἷς ἂν δοκιμάσῃ μηνύει.*

symbolischer Bedeutung: es wurden zwei thönerne Gefäfse (*πλημοχόαι*) von kreiselförmiger Gestalt angefüllt, und eines davon nach Osten, das andere nach Westen, unter Aussprechen mystischer Formeln ausgegossen [1]). Womit sie angefüllt wurden, wird ebensowenig angegeben, als was dabei gesprochen wurde, so dafs es Jedem frei bleibt, hierüber sowie über den Sinn des Ritus Vermuthungen aufzustellen [2]).

Nachdem die Mysten in die Stadt zurückgekehrt waren, was höchst wahrscheinlich nicht ohne festliche Procession geschah, stattete der Basileus vor den Prytanen einen Bericht über die Feier ab, diese aber versammelten am folgenden Tage den Rath in dem städtischen Eleusinium, damit auch hier der Bericht vorgetragen und, wenn irgend etwas vorgekommen war, worüber dem Rathe die Competenz zustand, ein Beschlufs darüber gefafst würde [3]). Waren es Sachen, die sich auf die geheime Feier bezogen, so mufsten natürlich alle uneingeweihten Rathsglieder von der Sitzung ausgeschlossen werden, ebenso wie es bei den heliastischen Gerichten der Fall war, wenn hier derartige Sachen zu verhandeln waren [4]). — Inschriften aus späterer Zeit nennen auch einen heiligen Rath, *ἱερὰ γερουσία*, der aus den vornehmsten Mitgliedern der eleusinischen Priesterschaft bestanden haben mag, auch *ἱερὸν συνέδριον* genannt wird [5]). Aus früherer Zeit wird dieser nicht erwähnt, wohl aber ist bezeugt, dafs die Eumolpiden eine richterliche Competenz über Frevel gegen die Mysterien hatten, und dafs sie nach ungeschriebenen Satzungen entschieden und Bescheide ertheilten [6]).

Das Ansehn der eleusinischen Mysterien erhielt sich lange Zeit. Auch unter den Römern verschmähten es die Vornehmsten nicht, sich einweihen zu lassen, und wir wissen dies u. A. von den Kaisern Hadrian und Mark Aurel [7]). Die Inschriften, welche

1) Athenae. XI, 93 p. 496.

2) Das berühmte *κόγξ ὄμπαξ*, was man früher für semitisch (Cleric. in d. Biblioth. univers. tom. VI p. 86), später für sanskrit erklärte, hat Lobeck auf seinen wahren Werth zurückgeführt. Dafs Manche ihn doch nicht hören wollen, ist kein Wunder.

3) Andocid. de myst. § 55 ff. 111 ff.

4) Andoc. § 28. 31. Pollux VIII, 123.

5) Corp. Inscr. no. 399. 402.

6) Demosth. ctr. Androt. p. 601. Lys. ctr. Andoc. p. 204. Ps. Plut. vit. X oratt. p. 256, wo ein *ἐξηγητὴς ἐξ Εὐμολπιδῶν*, wie auch C. Inscr. no. 392.

7) S. Lobeck. Agl. p. 37. 38.

der ἱερὰ γερουσία erwähnen, sind aus der Zeit des Commodus, und derselben Zeit gehört die panegyrische Rede des Aristides über die Eleusinien an. Als der christliche Kaiser Valentinian alle Nachtfeiern verbot, wurden auf Verwendung des Proconsul von Achaia, Praetextatus, die Eleusinien von dem Verbote ausgenommen [1]).

Dafs es eleusinische Mysterien auch anderswo als in Eleusis gegeben habe, ist schon oben bemerkt worden. Von den drei dort genannten sollte die Phliasischen ein Bruder des eleusinischen Keleos, Namens Dysaules, der von Ion vertrieben nach Phlius gekommen sei, nach dem Muster der eleusinischen Feier eingerichtet haben [2]), eine Sage, der immerhin eine geschichtliche Thatsache zu Grunde liegen mag. In Messenien hatten die Mysterien schon vor der Eroberung des Landes durch die Spartaner bestanden, und sollten ebenfalls bereits in frühester Zeit von Attika aus hieher gebracht sein [3]). Späterhin, nach Wiederherstellung des messenischen Staates durch Epaminondas, wurden sie durch den Athener Methapos erneuert [4]). Um dieselbe Zeit wurden in dem damals gegründeten Megalopolis Mysterien nach dem Muster der Eleusinien eingerichtet. Den Beinamen Eleusinia führte Demeter an mehreren Orten, in Lakonien, Arkadien, Böotien [5]), und, wie der Monatsname Eleusinios beweist, auf der Insel Thera und zu Olus auf Kreta [6]). Dafs er von der attischen Stadt herzuleiten sei, darf man nicht annehmen. Vielmehr der Name deutet auf die Ankunft der Göttin, und ist der Stadt Eleusis in Attika sowie der gleichnamigen, nachher untergegangenen in Böotien am Kopaissee [7]), nur wegen des Cultes gegeben worden. Dafs aber der Cult der Demeter Eleusinia überall ein Geheimcult gewesen sei, ist nicht anzunehmen [8]). Wohl aber gab es Mysterien der Demeter zu Lerna in Argolis, von denen es nicht zu bezweifeln ist, dafs sie mit den eleusinischen zusammenhingen [9]), ob-

1) Zosim. IV, 3 p. 176 Bonn.

2) Pausan. II, 14, 2. 3) S. jedoch oben S. 364. Anm. 5.

4) Pausan. IV, 1, 5 ff. 26, 6. Auf diese erneuerten Mysterien bezieht sich die oben öfter erwähnte Inschrift von Andania, die Sauppe in d. Abh. d. Götting. Ges. d. W. Bd. VIII S. 217—274 gründlich erläutert hat. Mit Recht erklärt sich dieser gegen Welcker's Ansicht, dafs Metapus älter, etwa ein Zeitgenosse des Onomakritus gewesen. Vgl. auch Bergk in d. Jahrb. f. Philol. LXXIX S. 192.

5) Id. III, 20, 5. VIII, 25, 2. 29, 5. IX, 4, 3. Plutarch. Arist. c. 11.

6) Corp. Inscr. no. 2448 u. 2554. 7) Strab. IX, 2 p. 407.

8) Vgl. Diodor. V, 77 über den kretischen Cult.

9) Vgl. Preller, Demeter und Pers. S. 211.

gleich jener Beiname der Göttin hier nicht ausdrücklich bezeugt ist. Aber zu Pheneus in Arkadien feierte man Mysterien der Demeter Eleusinia, und zwar legte man ihre Stiftung einem Enkel des Eumolpus Namens Naos bei, der einem schon früher hier bestandenen Cult der Demeter diese Erweiterung gegeben habe [1]). Das Fest der gröfseren Weihe, worunter wohl die eigentlichen Mysterien im Gegensatz gegen eine kleinere Vorweihe zu verstehen, wurde ein Jahr ums andere begangen. Aus einem neben dem Tempel der Eleusinia befindlichen Behältnifs, welches aus zwei genau auf einander passenden Steinplatten bestand und daher *πέτρωμα* hiefs, nahmen die Priester heilige Schriften, lasen daraus den Mysten vor, und verschlossen sie dann wieder. Auch eine Maske der Demeter Kidaria war dort, welche bei der Feier ein Priester vornahm, dann mit Ruthen oder Stäben auf die Erde schlug und dabei die Unterirdischen anrief. Zu Thelpusa, ebenfalls in Arkadien, lautete die heilige Geschichte [2]), dafs Demeter, um sich dem verfolgenden Poseidon zu entziehen, die Gestalt einer Stute angenommen habe, dennoch aber von dem Gott, der sich in einen Hengst verwandelt, bewältigt worden sei, und von ihm das Rofs Arion und eine Tochter geboren habe, deren Name nur den Eingeweihten genannt werden durfte. — Sonstige Geheimculte, wie der Demeter, so auch anderer Götter, gab es noch viele; ja in allen jenen Tempeln, welche nur von den Priestern, und auch von diesen nur zu bestimmten Zeiten betreten werden durften, wurden dann geheime Culthandlungen verrichtet. Von diesen haben wir weiter nichts zu sagen. Aber auch von jener andern Gattung, die nur von einem Theile des Volkes, z. B. nur von Weibern mit Ausschlufs der Männer, oder von Männern mit Ausschlufs der Weiber begangen wurden, und die auch Geheimculte waren, indem nicht nur die Theilnahme an ihnen sondern auch die Kunde der heiligen Gebräuche den Unberechtigten vorenthalten wurde, reden wir schicklicher in einem der folgenden Abschnitte, im Zusammenhange mit andern Festen, und beschränken uns jetzt nur auf diejenigen, zu welchen, wie zu den Eleusinien, eine an gewisse Bedingungen geknüpfte förmliche Einweihung gehörte, diese aber auch Keinem, der jene Bedingungen erfüllte, versagt ward. Als Mysterien dieser Gattung kennen wir in der classischen Zeit Griechenlands aufser den oben besprochenen der Demeter nur noch

1) Pausan. VIII, 14, 12. 15, 1 ff. 2) Pausan. VIII, 25, 5—7.

Die Samothrakischen Mysterien.

Herodot, der älteste der vorhandenen Schriftsteller, der ihrer Erwähnung thut, nennt sie Orgien der Kabiren [1]): wer aber die Kabiren eigentlich seien, darüber finden wir bei den Alten die allerverschiedensten und durch keine Auslegungskünste mit einander zu vereinigenden Angaben. Pindarus [2]) führt unter denen, die als Stammväter des Menschengeschlechtes in verschiedenen Ländern angesehen würden, neben den kretischen Kureten, den phrygischen Korybanten, dem arkadischen erdgebornen Pelasgos, dem eleusinischen Dysaules, dem phlegräischen Giganten Alkyoneus, dem böotischen Alalkomeneus, dem libyschen Iarbas und den in Aegypten aus dem Nilschlamm erwachsenen Menschen auch den von der heiligen Lemnos geborenen Kabeiros auf: und aus dieser Zusammenstellung scheint hervorzugehn, dafs dem Dichter dieser lemnische Kabeiros keinesweges als ein Gott und Schöpfer des Menschengeschlechtes, sondern als ein Urmensch erschienen sei, Stammvater des gegenwärtigen Geschlechtes, so sehr dies auch im Lauf der Zeit entartet und seinem Ahnen unähnlich geworden sein möge. Diese Ansicht finden wir indessen nur beim Pindar, dem ältesten übrigens unter allen Zeugen, welche wir abhören können. Spätere haben ebenfalls die Kabiren mit den Kureten und Korybanten zusammengestellt, aber sie nicht als Menschen, ebensowenig aber auch als Götter angesehn, sondern als dämonische Mittelwesen im Dienste und Gefolge höherer Gottheiten [3]). Dieser Ansicht gemäfs galten denn auch die Mysterien der Kabiren nicht als eine Feier zu Ehren der Kabiren, sondern vielmehr als eine von den Kabiren eingesetzte Stiftung zur Verehrung derjenigen oberen Götter, denen sie selbst als untergeordnete Diener und Gehülfen angehörten [4]). Andere dagegen, und zwar die meisten, erklärten die Kabiren selbst für die Götter, die in den Mysterien gefeiert würden; aber was für Götter sie eigentlich wären, wieviele ihrer wären, welchen Göttern der Volksreligion sie entsprächen, darüber wichen wieder die Ansichten unendlich weit von einander ab, so dafs man deutlich erkennt, was in den Mysterien vorkam und von ihnen

1) II, 51: *ὅστις τὰ Καβείρων ὄργια μεμύηται, τὰ Σαμοθρήϊκες ἐπιτελέουσιν.*

2) In einem bei Origines, Philosoph. p. 96 Mill. erhaltenen u. zuerst von Schneidewin, Philol. I p. 423 verbessert herausgegebenen Fragmente.

3) Strab. X p. 466. 470. 472. 4) Vgl. Lobeck. Agl. p. 1246.

lautbar wurde müsse mannichfaltiger Deutungen fähig gewesen sein und Anklänge enthalten haben, die theils an diese theils an jene Volksgötter erinnerten. So dürfen wir uns denn auch nicht wundern, bei neueren Forschern die allerverschiedensten Meinungen über die Kabiren und ihre Mysterien zu finden, deren jede sich auf eine oder die andere der bei den Alten vorkommenden Angaben stützt; aber je gewissenhafter man selbst diese Angaben prüft, desto mehr gelangt man zu der Ueberzeugung, dafs es unmöglich sei, zu einer sicheren Aufklärung durch sie zu gelangen. — Bei der unläugbaren Thatsache, dafs in früheren Zeiten Phönicier sich an den Küsten und auf den Inseln des ägäischen Meeres in mehr oder minder bedeutenden Niederlassungen angesiedelt haben, und bei den unzweideutigen Spuren phönicischer Culte, die von ihnen dort angepflanzt sind, ist man wohl berechtigt, oder vielmehr verpflichtet, es nicht als zufällig zu betrachten, dafs der Name der Kabiren sich aus dem Griechischen gar nicht oder nur gewaltsamer Weise, leicht und ungezwungen aber aus dem Semitischen erklären läfst. Denn Kabirim bedeutet die Grofsen oder die Mächtigen, und dieselbe Bedeutung des Namens der Kabiren ist auch von mehreren Alten ausdrücklich anerkannt und bezeugt [1]). Ob auch die Mysterien der Kabiren schon von den Phöniciern gestiftet seien, mufs dahin gestellt bleiben: am wahrscheinlichsten aber deucht uns Folgendes. Als die Phönicier aus den Plätzen, wo der Cult der Kabiren von ihnen gegründet war, durch die Griechen verdrängt wurden, ging doch der Cult, den sie gegründet hatten, nicht unter, sondern behielt fortwährend seine Anhänger; aber er trat in das Dunkel zurück, wurde als Cult einer geringeren Zahl von Gläubigen nur im Verborgenen geübt, erlangte dann aber theils eben seiner geheimnifsvollen Verborgenheit wegen, theils aus andern Ursachen, deren man sich manche denken, keine aber demonstriren kann, den Ruf besonderer Heiligkeit und segensreicher Wirkungen, so dafs bald mehrere und mehrere sich um die Theilnahme an ihm bewarben. Vorzugsweise, wissen wir, galten die Kabiren als mächtige Beschützer gegen die Gefahren der Seefahrt. Seefahrer also waren es namentlich zuerst, die sich unter die Zahl ihrer Verehrer aufnehmen liefsen, um ihres Schutzes theilhaftig zu werden. Je mehr nun aber die Zahl dieser Verehrer aus allen Theilen von Griechenland zunahm, desto

1) Varro de l. l. V, 58, p. 23 M. Macrob. Sat. III, 4. p. 422 Zeun und mehr bei Sauppe a. a. O. S. 259.

mehr waren auch die Priester bedacht, ihren Mysterien eine solche Form und solchen Inhalt zu geben, der den Erwartungen der Eingeweihten entspräche; und so wurde denn Vieles aufgenommen, was theils mit den eleusinischen Mysterien theils mit andern hier oder da in besonderem Ansehn stehenden Culten und Vorstellungen übereinstimmte, so dafs die Eingeweihten in den Kabiren bald diese bald jene ihrer Mysteriengötter oder Volksgötter erkennen konnten. Auf diese Weise läfst die grofse Verschiedenheit in den Ansichten der Alten sich erklären. Wer sich nun vorzugsweise an die eine oder die andere der widersprechenden Angaben hält, die damit nicht vereinbaren ignorirt oder als Mifsverständnisse beseitigt, die Lücken durch Muthmafsungen ergänzt, dem kann es allerdings wohl gelingen eine Art von System kabirischer Mysterienlehre zu construiren, an dem er selbst, und vielleicht Andere mit ihm Wohlgefallen finden mögen. Wir unseres Theils wollen dies Wohlgefallen Keinem mifsgönnen, nur aber uns die Freiheit erbitten, einstweilen unser Nichtwissen für richtiger als ein auf solche Weise gewonnenes Scheinwissen halten zu dürfen [1]).

Von den Aeufserlichkeiten der samothrakischen Mysterien erfahren wir noch weniger als von denen der eleusinischen. Dafs auch hier der Einweihung sorgfältige Reinigungen vorhergehn mufsten, versteht sich von selbst. Es wird uns speciell berichtet, dafs der Priester, der die Reinigung der mit Blutschuld Befleckten vollzog, *Κόης* oder *Κοίης* genannt sei, ein Name, der vermuthen läfst, dafs zu der Reinigung Feuer und Räucherungen gebraucht wurden [2]). Auch scheint es, dafs den Einzuweihenden eine Art von Beichte oder Sündenbekenntnifs abgefordert worden sei. Denn es wird erzählt [3]), dafs ein Spartaner, welcher eingeweiht zu werden begehrte, von dem Priester aufgefordert sei ihm zu sagen, was er Schlimmstes in seinem Leben begangen habe. „Mufs ich es dir sagen," fragte er dagegen, „oder der Gottheit?" und auf die Antwort „der Gottheit" hiefs er den Priester einstweilen bei Seite gehn; er wolle es der Gottheit wohl allein sagen. Ob ihm nun die Einweihung gewährt worden sei, hat der Berichterstatter zu sagen unterlassen. — Wir erfahren ferner, dafs nicht blofs Erwachsene, Männer und Weiber, sondern auch Kin-

1) Vgl. Lobeck p. 1109.
2) Hesych. unt. *Κοίης*. Vgl. Lobeck p. 1290.
3) Plutarch. Apophth. Lac. unt. Antalcid. no. 1 u. unt. Lysand. no. 10. Vgl. Incert. no. 65.

der eingeweiht wurden [1]), und dafs die Eingeweihten eine purpurfarbene Binde erhielten, die sie um den Leib legten, und die als ein Schutzmittel in Gefahren, namentlich zur See, angesehen wurde [2]).

Es gab übrigens Mysterien der Kabiren auch anderswo als auf Samothrake. Zu Amphissa in Lokris wurde eine geheime Feier der sogenannten Anaktenknaben (Ἀνάκτων παίδων) begangen, welche Einige für die Dioskuren, Andere für Kureten, noch Andere, die sich tieferer Einsicht rühmten, für Kabiren erklärten [3]). In Böotien unweit Theben war ein Hain der kabiräischen Demeter und Kore, welchen nur die Eingeweihten betreten durften, und sieben Stadien davon ein Tempel der Kabiren. Die thebanische Sage versetzte die Stiftung dieses Cultes in das höchste Alterthum. Es sollte hier einst ein Stamm sogenannter Kabiräer gewohnt haben: Einem Manne dieses Stammes, dem Prometheus, und seinem Sohne Aitnaios hatte Demeter selbst ihren Geheimdienst anvertraut, aber im Epigonenkriege waren die Kabiräer vertrieben und der Dienst eingegangen. Nachher hatte ihn eine Priesterin Pelarge mit ihrem Gatten Isthmiades wiederhergestellt, doch nicht an der alten Stelle. An diese wurde er später von Telondas und andern Ueberresten des Kabiräerstammes zurückversetzt [4]). Nach einem andern Berichte dagegen wurden die Mysterien der Kabiren hier erst von jenem Methapus aus Athen eingesetzt, der auch die eleusinichen Mysterien in dem wiederhergestellten Messenien einrichtete [5]), in denen übrigens, wie die Inschrift von Andania vermuthen läfst, mit dem Cult der Demeter und Kore auch der Cult der Kabiren verbunden war, so dafs auch hier von einer kabiräischen Demeter geredet werden könnte [6]). Einen Cult der Kabiren gab es ferner auf Lemnos, auf Imbros, zu Pergamus und in Makedonien, überall wohl in Form von Mysterien [7]).

Isismysterien.

Seitdem der Cult der Isis in Griechenland Eingang gefunden hatte, gab es, neben den öffentlichen Feiern ihr zu Ehren,

1) Donat. zu Terent. Phorm. I, 1, 15.
2) Schol. Apoll. Rh. I, 917. 3) Pausan. X, 38, 7.
4) Id. IX, 25, 5 ff. 5) Id. IV, 1, 7.
6) Vgl. Sauppe S. 222 u. 259 f.
7) Nach Iamblich. vit. Pyth. I, 28 liefs Pythagoras sich auch zu Imbros einweihen.

auch Mysterien der Göttin, zu welchen es einer besonderen Einweihung bedurfte. Tempel der Isis werden in ziemlicher Anzahl vom Pausanias aufgeführt [1]): die Zeit der Erbauung giebt er von keinem an, gewifs aber entstanden sie alle erst nach der Gründung des Lagidenreiches und den dadurch vervielfachten näheren Beziehungen zwischen Griechenland und Aegypten. In dem Isistempel zu Phlius durfte das Bild der Göttin von Niemand als nur von den Priestern gesehen werden: zu Tithorea in Phokis wurden ihr jährlich zwei Volksfeste, eines im Frühling, das andere im Herbste gefeiert, der Zutritt in das Innere des Tempels aber wurde nur denen gestattet, welche die Göttin selbst durch eine Traumoffenbarung dazu berufen hatte. Natürlich mufsten sie sich deswegen bei den Priestern melden, und diese hatten zu prüfen, ob die Berufung als eine wirklich von der Göttin herrührende anzuerkennen sei, und die Zulassung erfolgte dann nicht ohne eine förmliche Einweihung, wodurch Einer in die engere Genossenschaft der auserwählten Isisdiener aufgenommen wurde. Denn so grofs auch die Zahl derer sein mochte, die der Göttin durch Gebete und Opfer ihre Verehrung bewiesen, so gab es doch einen geschlossenen Kreis von Solchen, die sich ihr ganz besonders ergeben hatten und in näherer Beziehung zu ihr standen, als die übrige Menge, weswegen sie sich auch *Ἰσιακοί* nannten [2]). Der Aufnahme in diesen engeren Kreis der Religiosen, wie sie bei Apuleius [3]) heissen, ging zuerst ein Bad voran, zu welchem der Weihepriester und eine Anzahl der Eingeweihten den Neophyten begleiteten. Der Priester badete ihn unter Anrufung der Götter, dann ward er zum Tempel zurückgeführt, und der Priester ertheilte ihm hier aus den heiligen Büchern die Verhaltungsregeln für die Vorbereitungstage. Zehn Tage lang mufste er sich aller Fleischnahrung und des Weines enthalten; am Abend des letzten Tages führte ihn der Weihepriester in das innerste

1) In Megara, I, 41, 3. bei Korinth, II, 4, 6. zu Phlius II, 13, 7. bei Trözen ib. 32, 6. zu Methana ib. 34, 1. zu Hermione ib. § 10. zu Böä in Lakonien, III, 22, 13. zu Messene, IV, 32, 6. zu Bura in Achaia, VII, 25, 9. zu Tithorea in Phokis, X, 32, 7. Eine Inschrift aus Orchomenus in Böotien, bei Conze u. Michaelis, Rapporto d'un viaggio ecc. p. 81, nennt einen Priester des Sarapis, der Isis und des Anubis. Ueber die Ausbreitung des Isis- und Sarapisdienstes in Griechenland vgl. Preller in d. Bericht. d. Sächs. Ges. d. W. 1854 S. 196.

2) Plutarch. de Is. et Os. c. 3.

3) Metamorph. XI, 16, wo *religiosi* und *profani* unterschieden werden. Jene sind die, *qui venerandis penetralibus pridem fuerant initiati.* c. 17. — Aus Ap. ist auch das Folgende.

Heiligthum, und hier sah und hörte er dann was nur den Eingeweihten zu sehen und zu hören vergönnt war. Deswegen hat auch der Gewährsmann, dem wir diese Angaben verdanken, und der selbst im Tempel der Isis zu Korinth eingeweiht war, uns darüber nur soviel verrathen, als er ohne Frevel sagen zu dürfen glaubte, und uns dabei absichtlich in Ungewifsheit gelassen, wieviel davon wahr sei oder nicht. „Höre", sagt er, „aber glaube was davon wahr ist. Ich betrat das Gebiet des Todes, überschritt die Schwelle der Proserpina, wurde durch alle Elemente hindurch geführt. Dann zurückgekehrt sah ich um Mitternacht die Sonne im hellsten Glanze, ich sah Götter des Himmels und der Unterwelt gegenwärtig und betete sie in nächster Nähe an. Hiemit habe ich dir gesagt, was du, obwohl du's gehört hast, doch nicht begreifen darfst. Nun will ich dir berichten, was ich ohne Sünde auch den Uneingeweihten bekannt machen darf." Dies besteht denn aber auch nur in ziemlich gleichgültigen Aeufserlichkeiten. „Der Morgen war angebrochen, und nach Vollendung heiliger Gebräuche trat ich hervor mit zwölf linnenen Stolen angethan. Dann mufste ich mitten im Tempel auf eine Bühne steigen, die vor dem Bilde der Göttin errichtet war; mich schmückte ein buntgeblümtes Gewand von Byssus, von meiner Schulter bis zu den Fersen wallte ein prächtiger Mantel herab, mit Thierbildern in verschiedenen Farben, indischen Drachen, hyperboreischen Greifen. Dieser Mantel hiefs die olympische Stola. In der rechten Hand trug ich eine brennende Fackel, auf dem Haupt eine Krone von Palmen, deren Blätter gleich Strahlen vorstanden. Dann fiel ein Vorhang und ich wurde der versammelten Menge sichtbar. Darauf folgte ein festliches Mahl, gleichsam zur Geburtsfeier meiner Einweihung, und am dritten Tage wurde mit ähnlicher Festlichkeit und einem frommen Frühmahl das Ganze beschlossen." — Was nun aber den eigentlichen Inhalt der Isismysterien betrifft, so ist ohne Zweifel anzunehmen, dafs er im Wesentlichen mit dem, was sich von dem Inhalt der Eleusinien errathen läfst, gleichartig gewesen sei, nur dafs statt der Demeter, der Persephone und des Iakchos die ägyptischen Götter Isis, Osiris und andere gefeiert wurden, die mehr oder weniger mit jenen identificirt, oder als die wahrhafteren und entsprechenderen Darstellungen ihres Wesens angesehen wurden. Isis namentlich war in den Augen ihrer Verehrer die allerumfassendste, im Himmel, auf Erden und in der Unterwelt waltende, über Leben und Tod gebietende, das Schicksal der Menschen lenkende, nach Verdienst lohnende und

strafende Gottheit: wer sich aber ihrem Dienste besonders geweiht hatte und unter die engere Genossenschaft ihrer Mysten aufgenommen war, der war dafür auch zur Beobachtung bestimmter ascetischer Regeln in Kleidung und Lebensweise verbunden. Die Einweihung, wie sie oben beschrieben ist, konnte offenbar nicht Vielen zu Theil werden: angeblich nur Solchen, welche die Göttin selbst erwählt, und dies durch eine Traumoffenbarung sowohl ihnen als dem Priester verkündigt hatte, sicher aber nur Solchen, die reich genug waren, um die Kosten der Einweihung zu bestreiten. Denn diese waren nicht gering, und der Eingeweihte mufste sie zahlen. Es wurden also nicht, wie bei den Eleusinien, viele Hunderte zugleich, sondern immer nur Einzelne eingeweiht, wie es auch bei den oben besprochenen Privatmysterien der Orpheotelesten der Fall war, nur dafs diese vorzugsweise für die unteren Volksclassen berechnet und also wohlfeiler waren. Aber auch die orphischen Mysterien hatten anfänglich einen edleren und exclusiveren Charakter gehabt, und waren nur allmählig auf die verächtliche Stufe herabgesunken, auf der wir sie kennen gelernt haben: und ebenso gab es neben jenen Isisweihen, die nur wenigen Erwählten zu Theil werden konnten, eine andere Gattung für Jedermann, indem ganz in der Weise der Orpheotelesten und Metragyrten auch Isispriester umherzogen und ihre Reinigungen und Weihungen und was daran hing, Ablafs und Gottessegen, für ein Geringes feil boten. Jene höheren Isismysterien aber, denen sich auch andere ähnliche des Osiris und des Sarapis anschlossen [1]), wurden auch von Gebildeten aus einem gewissen religiösen Bedürfnifs gesucht, welches in den herkömmlichen durch die anthropomorphische Poesie und Kunst allzusehr der tieferen Bedeutung entleerten Culten keine Befriedigung fand, und sich nach sinnvolleren Formen und entsprechenderen Bildern sehnte, unter denen das göttliche Wesen in seiner Einheit und Vielheit vergegenwärtigt würde [2]). Die

1) Apulei. XI, 27. 28. — Ob auch die Mithrasmysterien in Griechenland Eingang gefunden, läfst sich nicht sicher erkennen. Ueber die Ausbreitung des Mithrasdienstes in andern Theilen des römischen Reiches s. Preller, Röm. Myth. S. 759.

2) Es gab übrigens aufser den erwähnten Mysterien noch manche unberühmtere, deren Zahl sich im Lauf der Zeit immer vermehrte. Apuleius de mag. c. 55 rühmt sich: sacrorum pleraque initia in Graecia participavi, und gleich darauf: multiiuga sacra et plurimos ritus et varias cerimonias studio veri et officio erga deos didici. Eine Inschrift aus Lemnos bei Conze S. 96 läfst auf Mysterien des Hermes schliefsen, und Varro, bei Nonius

Mysterien waren der letzte Zufluchtsort der heidnischen Religiosität, in dem sie sich gegen das siegreiche Christenthum zu behaupten suchte.

16. Priester und andere Cultusbeamte.

Bei einer Religion, wie wir die griechische früher charakterisirt haben, wird man kaum erwarten einen eigentlichen Priesterstand unter den Griechen zu finden, insofern nämlich damit ein solcher Stand gemeint ist, der sich als bevorzugter Inhaber einer tieferen Kenntnifs von den Göttern und den göttlichen Dingen geltend zu machen weifs, und den speciellen Beruf in Anspruch nimmt, als Vermittler zwischen den Menschen und Göttern zu dienen. Eine solche Vermittelung konnten die Griechen ihren menschenähnlichen und menschenfreundlichen Göttern gegenüber kaum zu bedürfen glauben, und ihre ganze Religion war von Hause aus nicht darnach angethan, sich in bestimmte Schranken einer theologischen Doctrin einschliefsen zu lassen. Was von heiligen Satzungen und Traditionen wirklich Gegenstand einer besondern priesterlichen Wissenschaft war, ward doch immer von der Menge dessen, was als Gemeingut allen gleich erkennbar und erreichbar schien, überwogen, und die Vorstellungen des Volkes von seinen Göttern wurden vorzugsweise durch die Darstellungen seiner Dichter bestimmt, die weder selbst Priester waren, noch unter priesterlicher Auctorität standen. Auch die Wahrsager und Zeichenschauer, welche den Menschen in einzelnen Fällen den Sinn der Götter offenbarten, gehörten nicht dem Priesterstande an. Religiöse Reinigungen und Sühnungen brauchten keinesweges gerade von Priestern vollzogen zu werden, sowenig die einfachen der früheren, als die sorgfältigeren der späteren Zeit. Opfer konnte jeder Hausvater am häuslichen Altar verrichten, ohne dabei der Mitwirkung eines Priesters zu bedürfen, und wie der Hausvater für sich und die Seinigen, so opferten in früheren Zeiten die Könige, später die oberen Magistrate für den Staat, ohne dafs sie deswegen den Priestern zugezählt werden dürften. Aristoteles unterscheidet bestimmt zwischen solchen Opfern, die von Magistraten in Folge des vom Staate ihnen übertragenen Amtes verrichtet wer-

p. 419 Merc., redet von Mystagogen des Zeus zu Olympia, der Minerva zu Athen. In gar keine Mysterien eingeweiht zu sein, galt schon zu Theophrast's Zeit (s. Char. c. 25) als ein Zeichen irreligiöser Gesinnung.

den, und den hieratischen, d. h. denen, die den Priestern zu verrichten zukommt[1]).

Wer waren denn nun eigentlich die Priester und welches war ihre Stellung? Sie waren, wie wir sie schon in der homerischen Zeit kennen gelernt haben[2]), Vorsteher eines Heiligthumes, eines Tempels oder eines Temenos, und ihr Beruf bestand darin, des Dienstes der Götter in diesen Heiligthümern wahrzunehmen. Wer also in einem solchen unter der Obhut von Priestern stehenden Heiligthum eine gottesdienstliche Handlung verrichten wollte, der bedurfte allerdings der Mitwirkung der Priester[3]); bei gottesdienstlichen Acten, die anderswo vorgenommen wurden, war sie nicht erforderlich, wodurch indessen nicht ausgeschlossen ist, dafs man sie nicht dennoch auch bei solchen bisweilen in Anspruch genommen hätte[4]). Von andern mit sacralen Functionen beauftragten Beamten unterscheiden sie sich dadurch dafs, während bei diesen die Verrichtung derselben, z. B. die Darbringung der Opfer an diese oder jene Gottheit, nur eine mit ihrem sonstigen Amte aus gewissen Gründen verbundene Obliegenheit ist, bei ihnen dagegen der Dienst der Gottheit, in deren Heiligthum sie angestellt sind, ihr alleiniges Amt ist, und wenn sie daneben auch andere Aemter bekleiden, was allerdings möglich ist, so haben doch diese mit ihrem Priesterthum, oder ihr Priesterthum mit diesen nichts zu thun, sondern beide sind ganz von einander unabhängig.

Die Entstehung des Priesterthums in der angegebenen Bedeutung ist freilich nicht geschichtlich nachzuweisen; aber es läfst sich nicht bezweifeln, dafs sie mit der Entstehung der Tempel oder ähnlicher den Göttern geweihter Heiligthümer zusammenfalle. Ein solches Heiligthum ward entweder von einem einzelnen Verehrer der Gottheit gestiftet, und dann war es das

1) Aristot. Polit. VI, 5, 11.

2) S. Th. I S. 39. Vgl. Nägelsbach, Hom. Theol. S. 198ff.

3) Vgl. Il. VI, 298ff., wo die troischen Frauen, als sie der Athene einen Peplos darbringen, sich an die Priesterin Theano wenden, die ihnen den Tempel öffnet, den Peplos der Göttin auf den Schofs legt und das Gebet spricht.

4) Vgl. Plat. Cratyl. p. 396 E. — In dem platonischen Musterstaate, Legg. X, 15 p. 909, sollen alle gottesdienstlichen Handlungen nur unter Mitwirkung der Priester und in den Heiligthümern des Staates vorgenommen werden. Es werden also Privatgottesdienste, die nicht unter Leitung der öffentlich anerkannten Priester standen, dergleichen es in der Wirklichkeit überall gab, ausgeschlossen: und der Grund davon liegt in ihrer oft höchst verwerflichen Beschaffenheit. S. Opusc. ac. III p. 428.

Natürlichste, dafs auch Er ihm als Priester vorstand und des Dienstes der Gottheit in ihm wartete, oder es wurde von einer Gemeinde gestiftet, und dann setzte diese aus ihrer Mitte einen Priester ein, den sie des Amtes würdig und dazu befähigt erachtete. Oft geschah es auch, dafs ein von einem Einzelnen gestiftetes und also ursprünglich nur zum Privatgottesdienst für ihn und die Seinigen bestimmtes Heiligthum nachher auch bei der Gemeinde ein vorzügliches Ansehn gewann und zum gemeinsamen Heiligthum erhoben wurde, wo denn in der Regel das Priesterthum den alten Inhabern verbleiben mufste, oder dafs ein Privatcult, auch wenn er nicht in einem eigens dafür errichteten Heiligthum, sondern nur an einem häuslichen Altar geübt ward, aus irgend einem Grunde von der Gemeinde angenommen, ein Heiligthum dafür gestiftet, und das Priesterthum in diesem dem früheren Pfleger des Cultus übertragen wurde.

Bevor wir aber in der Betrachtung des Priesterthums weiter gehen ist es zweckmäfsig noch Einiges von den Beamten zu sagen, welche, ohne eigentlich Priester zu sein, doch gewisse sacrale Functionen gleich den Priestern zu verrichten, Staatsopfer darzubringen, zum Theil selbst die Oberaufsicht über das gesammte Cultuswesen des Staates zu führen hatten. Solche Beamte waren zunächst die Könige, welchen Titel, nach Abschaffung der königlichen Regierungsform, in vielen Staaten diejenigen Magistrate führten, denen der gottesdienstliche Theil der Amtsgewalt der alten Könige übertragen war. Von diesen unterscheiden sie sich dadurch, dafs sie aller sonstigen Attribute des Königthums entbehren, von den Priestern im engeren Sinne aber dadurch, dafs sie nicht, wie diese, nur den Dienst einer bestimmten Gottheit in deren Heiligthum zu besorgen, sondern die Staatsopfer bald dieser bald jener Gottheit zu verrichten und überhaupt den Staatscult zu beaufsichtigen haben, weswegen ihnen denn namentlich auch eine Jurisdiction in allen auf das Cultwesen bezüglichen Rechtsfällen zusteht. Könige dieser Art kommen an vielen Orten und bis in die spätesten Zeiten vor; es scheint aber der Titel hier und da auch solchen Cultbeamten beigelegt zu sein, deren ganze Function sich auf Darbringung eines bestimmten einzelnen Staatsopfers beschränkte [1]). Das Amt ward theils von den Nachkommen der alten Königsge-

1) So nach Strabo VIII p. 384 zu Priene.

schlechter nach der Erbfolge bekleidet, theils durch Wahl besetzt, wie in Athen. Dafs auch hier die Wahl auf ein oder das andere bevorrechtete Geschlecht beschränkt gewesen sei, ist eine grundlose Vermuthung [1]: es versteht sich aber von selbst, dafs Keiner das Amt bekleiden konnte, der nicht den dazu erforderlichen Bedingungen entsprach. Zu diesen dürfen wir, aufser den allgemein zu allen Magistraturen und priesterlichen Aemtern nothwendigen, auch noch besonders diese zählen, dafs der König in die eleusinischen Mysterien eingeweiht sein mufste, weil er sonst nicht fähig gewesen sein würde die Feier derselben, wie es ihm oblag, zu besorgen und in Rechtsfällen, die sich auf Mysterienangelegenheiten bezogen, die Jurisdiction zu üben. Von den öffentlichen Festen hatte er namentlich die Lenäen und die Anthesterien zu besorgen, ferner die gymnischen Agonen und die Bestellung der Gymnasiarchen und der Arrhephoren, und endlich einer Anzahl altherkömmlicher Opfer, über die wir nicht näher unterrichtet sind [2]. Seiner Gattin, der *Βασίλισσα* oder *Βασίλιννα,* lagen ebenfalls gewisse hochheilige geheime Functionen am Lenäenfeste ob, und da hierzu aufser echtbürgerlicher Abstammung auch ein unbescholtener Lebenswandel erfordert wurde, so folgt, dafs Niemand, dessen Gattin diesen Bedingungen nicht entsprach, das Amt bekleiden konnte. — Auch die beiden nächsten Amtsgenossen des Basileus, der erste Archon und der Polemarch, hatten bestimmte sacrale Functionen, und zwar jener die Besorgung der grofsen Dionysien und Thargelien, wobei ihn einige Epimeleten unterstützten, dieser aber die Staatsopfer der Artemis Agrotera und des Enyalios, die Todtenopfer des Harmodios und die Jahresfeiern zu Ehren der im Kriege Gefallenen zu besorgen. — Dafs die Prytanen in den Staaten, wo sie als oberste Magistrate an die Stelle der früheren Könige getreten waren, auch die sacralen Functionen des Königthums überkommen hatten, versteht sich von selbst und wird auch ausdrücklich bezeugt [3]. Aber auch da, wo die Prytanen nicht oberste Magistrate, sondern ein Rathscollegium oder ein engerer Ausschufs des Rathes waren, wie zu Athen, hatten sie gewisse Staatsopfer zu verrichten [4]. Und da in jedem Staate ein Prytaneum zu sein

1) Von Kreuser, der Hellenen Priesterstaat S. 114.

2) Pollux VIII, 90. Zonar. Lex. p. 841, 3. Schol. Aristoph. Ach. v. 1224.

3) Aristot. Polit. VI, 5, 11. 4) Vgl. Th. I S. 393.

pflegte, welches als den gemeinsamen heiligen Heerd des Staates einen Altar der Hestia enthielt, so ist nicht zu bezweifeln, dafs auch die hier darzubringenden Opfer nicht von Priestern, sondern von andern Beamten verrichtet wurden, mochten sie nun Prytanen oder anders heifsen. — Auf sacrale Functionen deuten auch die Titel Hieromnemon, Theoros, Stephanephoros, welche in mehreren Staaten die obersten Magistrate führten [1]; aber über die einzelnen fehlt es uns zu sehr an Nachrichten, als dafs wir entscheiden könnten, welche von ihnen diese Functionen nur als Attribute ihrer anderweitigen amtlichen Stellung auszuüben hatten, und welche wirklich auch Priester im eigentlichen Sinne waren. Wie in Sparta die Könige neben ihrem königlichen Amte zugleich auch noch ein Paar eigentliche Priesterthümer verwalteten, nämlich der eine das des Zeus Uranios, der andere das des Zeus Lakedämon, so mochte auch in andern Staaten die oberste Magistratur mit dem Priesterthum dieses oder jenes Gottes verbunden sein. Der Hieromnemon zu Megara z. B. war auch Priester des Poseidon [2], und der Stephanephoros zu Tarsus war Priester des Herakles, hatte aber zugleich eine bedeutende anderweitige Amtsgewalt, wie daraus erhellt, dafs einmal ein Stephanephoros sie benutzen konnte um sich die Tyrannis zu verschaffen [3].

Auch bei andern auf sacrale Functionen deutenden Titeln ist es nicht immer mit Sicherheit zu erkennen, ob die, welche sie führen, wirklich Priester oder ob sie andere Beamte neben oder unter den Priestern seien zur Besorgung gewisser auf den Cultus bezüglicher Geschäfte und Verrichtungen. Zu Agrigent, zu Segesta, auf Melite wurden die öffentlichen Urkunden nach den Hierothyten datirt [4]: diese waren also die Eponymen des Jahres und müssen demnach für hohe Beamte, vielleicht für Priester gehalten werden; anderswo finden wir ein Collegium von Hierothyten mit einem Archierothytes an der Spitze; ihr Amtshaus heifst Hierothysion oder Hierothyteion, wo sie auf Staatskosten speisten, und verdienten Männern wird als Belohnung oder Ehrenbezeugung die Speisung im Hierothyteion, wie zu Athen im Prytaneum, zuerkannt [5]; anderswo endlich erscheinen uns Hierothyten als den Priestern beigeordnete Gehülfen,

1) S. Th. I S. 152f. 2) Plutarch. Sympos. VIII, 8, 4.
3) Athenae. V, 54 p. 215.
4) Vgl. Corp. Inscr. no. 5491. 5546. 5752.
5) S. Vischer, epigraph. u. archäolog. Beitr. S. 18.

wie z. B. in Messene dem Priester des Kresphontes zwei Hierothyten zur Seite standen [1]), und zu Phigalia die Priesterin der Demeter von drei Hierothyten unterstützt wurde, von denen Einer, der jüngste, ihr bei den Darbringungen der ordnungsmäfsigen aus Früchten und Wolle sammt einer Oelspende bestehenden Opfer zur Hand ging [2]). Ebenso unbestimmt ist der Titel Hierapolos, der bald einen Priester, bald einen von dem Priester verschiedenen Beamten bezeichnet, der mit der Verwaltung des Tempelvermögens beauftragt ist [3]). Bei kleinen und armen Tempeln mochte die ganze Besorgung des Cultes mit allem was dazu gehört, also auch die Aufsicht auf die Gebäude und Geräthe, die Verwaltung der Gelder und Aehnliches den Priestern allein überlassen werden [4]); aber bei grofsen und reichen Heiligthümern, den Stätten eines eifrig betriebenen Cultus, ausgestattet mit bedeutenden Besitzungen und vielen Einkünften, bedurfte es noch anderer Beamten neben den Priestern. Alte Denkmäler, besonders Inschriften, lehren uns von mehreren solcher Beamten wenigstens die Benennungen kennen, wenn sie uns auch sonst wenig über sie aufklären. So finden wir Hierarchen, die als eine Art von Tempelprovisoren erscheinen und über die Tempelgebäude, Anathemen und Gelder die Aufsicht führen [5]); ferner Hierophylakes, die u. a. für die Bauten zu sorgen haben [6]), und Hieronomen, von denen freilich nichts weiter zu erkennen ist, als dafs sie keine Priester waren, aber mit den Priestern gemeinschaftlich gewisse Opfer und Cärimonien zu besorgen hatten [7]). Auch die Hieropöen waren nicht blofs mit der Besorgung von Opfern, worauf der Name deutet, und etwa der damit verbundenen Opferschmäuse, sondern auch mit der Verwaltung der ökonomischen Angelegenheiten des Tempels und der Aufsicht über die Gelder und Kostbarkeiten beauftragt [8]). Doch darf man nicht bei allen, die denselben Titel führen, auch

1) Corp. Inscr. no. 1297. 2) Pausan. VIII, 42, 12.
3) Rofs. Inscr. no. 94 u. 169. Vgl. Keil in d. N. Jahrb. f. Phil. u. Paed. Bd. XL p. 287. Ussing Inscr. p. 48.
4) Aristot. Polit. VI, 5, 11.
5) C. I. no. 1570. Rangabé, Ant. hell. II no. 454.
6) C. I. 5545. Rofs Inscr. III p. 27.
7) C. I. 3595. 3597.
8) Ib. no. 2266 v. 16. 17. Vgl. Athenae. IV, 14 p. 137. — Zu Phigalia in Arkadien wird ein σίταρχος erwähnt, der bei gewissen festlichen Mahlzeiten einen Theil der Beköstigung zu besorgen hatte. Anderswo kommen πανηγυριάρχαι, εὐποσιάρχαι, συμποσιάρχαι vor. S. Keil im Philol. XVI S. 25 not. 18.

die gleichen Functionen annehmen. In Athen z. B. gab es Hieropöen bei einzelnen Tempeln, die von den Priestern verschieden waren und von denen das Obengesagte gilt[1]). Aber es gab auch ein Collegium von zehn Hieropöen, die jährlich durchs Loos ernannt wurden, um theils die aufserordentlichen, etwa durch Orakelsprüche anbefohlenen Opfer, theils die pentaëterischen Festopfer zu besorgen, wozu ihnen das Geld aus der Staatscasse gezahlt ward[2]); ferner drei oder auch zehn Hieropöen der Semnen d. h. der Eumeniden, welche vom Areopag, wahrscheinlich auch wohl jährlich, bestellt wurden, um im Namen des Staates jenen Göttinnen zu opfern oder wenigstens die Vorweihe des Opfers zu verrichten[3]), welches dann von den Priestern, die aus dem Gechlechte der Hesychiden waren, vollzogen wurde[4]). Anderswo werden Monatsbeamte (*Ἐπιμήνιοι*) genannt als eine Art von Hieropöen, die also wohl für jeden Monat bestellt wurden um gewisse Staatsopfer zu besorgen[5]).

Zu den Beamten, welche, ohne selbst Priester zu sein, doch als Gehülfen oder Untergebene der Priester im Dienste bestimmter Gottheiten und Heiligthümer standen, gehören zunächst die Neokoren oder Zakoren, deren es bei gröfseren Tempeln mehrere gab, mit Einem an der Spitze, der diesen Titel vorzugsweise führte, und dem die übrigen als *ὑποζάκοροι* untergeordnet waren[6]). Der Name bezeichnet sie als Beamte, die die Reinigung und festliche Ausschmückung der Tempel zu besorgen haben: da hierzu auch die Ausstellung von allerlei Kostbarkeiten und Heiligthümern gehörte, so hatten sie auch diese wohl in Verwahrung[7]). Sie erscheinen überhaupt als die vornehmsten Tempelbeamten neben den Priestern, und in Asien, namentlich in der späteren Zeit, war die Würde eines Neokoros dieses oder jenes angesehenen Tempels eine Auszeichnung, durch welche sich auch die vornehmsten Männer geehrt fühlten, ja unter den Kaisern nannten ganze Städte, in welchen Tempel der Kaiser wa-

1) Ib. no. 76, 19.

2) Phot. u. d. W. Etym. M. p. 409. Lex. Seguer. p. 265. Vgl. Böckh Staatsh. II S. 9.

3) Böckh Staatsh. I S. 302. Das von ihrer Ernennung durch den Areopag gesagte beruht freilich nur auf der zweifelhaften Auctorität des Ulpian zu Demosth. g. Mid. p. 552, 6. § 115. Die Zahl bezeugt das Etym. M. p. 469, 6 aus Dinarch.

4) Vgl. Schol. Soph. Oed. Col. v. 489.

5) Hesych. u. d. W.

6) Vgl. Herodot. VI, 134.

7) So ist Eurip. Ion v. 54. 55 zu erklären.

ren, sich deswegen Neokoren derselben[1]). In kleineren Tempeln dagegen gab es keine Neokoren, sondern die Geschäfte derselben wurden von den Priestern mit besorgt, woher es denn zu erklären, dafs bisweilen auch die Priester selbst Neokoren genannt werden.

Gehülfen und Unterbeamte der Priester waren auch die hier und da vorkommenden Parasiten, die durch diesen Namen als Tischgenossen der Prieser, also als solche bezeichnet werden, welche gleich diesen aus den Mitteln des Tempels ihren Unterhalt beziehen. Ihr Amt bestand namentlich in der Einsammlung der Getraidelieferungen, welche dem Tempel entweder von den Pächtern seiner Ländereien oder sonst woher zukamen, aufserdem aber hatten sie ohne Zweifel noch manche andere Verrichtungen, die sich im Einzelnen nicht angeben lassen[2]). In Attika waren, soviel sich erkennen läfst, Parasiten nur bei einigen, nicht in der Hauptstadt, sondern in den Demen befindlichen Tempeln angestellt. Wir hören von Parasiten zu Acharnä, wo sie zum Tempel des Apollon gehörten und hier gewisse Opfer, natürlich mit den Priestern, zu verrichten hatten, besonders aber von Parasiten zu Diomeia, die zum Dienste des Herakles in dem Tempel des Kynosarges aus den halbbürtigen Bürgern oder deren Söhnen erwählt wurden, und monatliche Opfer mit den Priestern darbrachten. Wenn, wie es bei mehreren Festen der Fall war, auch ein Festschmaus stattfand, so gehörte auch dessen Ausrichtung zum Amte der Parasiten. Gewählt wurden sie von den Demen, welchen die Tempel angehörten: weil aber das Amt mit manchen Beschwerden verbunden war, so suchte man sich ihm möglichst zu entziehen, weswegen auch wohl gesetzliche Zwangsmafsregeln angewandt wurden, um zur Uebernahme zu nöthigen, dagegen aber auch Niemand zu wiederholentlicher Uebernahme verpflichtet war[3]).

Zu den gottesdienstlichen Aemtern gehört auch das der Herolde (κήρυκες od. ἱεροκήρυκες), die bei Festen den Gottesfrieden anzusagen, bei den heiligen Handlungen die Andachtstille

1) Vgl. Krause in Pauly's Real-Encykl. V S. 534. Preller, Röm. Mythologie S. 795.

2) Pollux VI, 35. Athenae. VI, 27 p. 235. Meier in d. Hall. Encykl. d. Wiss. und K. III, 11 S. 418 ff.

3) Darauf ist das von Plutarch, Solon c. 24, angeführte aber freilich nicht recht verstandene Gesetz Solons zu beziehen. — Aus dem Komiker Diodor bei Athenae. VI, 36 v. 30 erhellt, dafs man zu dem Amte nur Leute von Vermögen und gutem Wandel zu ernennen pflegte.

zu gebieten, auch wohl der versammelten Gemeinde die Gebetsformeln vorzusprechen hatten. Aufserdem aber leisteten sie in früheren Zeiten oder bei solchen Tempeln, bei denen kein zahlreiches Cultpersonal angestellt war, noch mehrere andere Dienste[1], wie bei der Schlachtung, Enthäutung und Zerlegung der Opferthiere, dem Anlegen des Opferfeuers und ähnliche, wozu es bei gröfseren Tempeln besondere Ministranten gab. So wissen wir, dafs zu Athen am Feste der Buphonien oder Diipolien der Opferdienst am Altar des Zeus Polieus an mehrere Personen aus gewissen altherkömmlich dazu berufenen Geschlechtern vertheilt war: Einer oder Einige trieben den Stier zum Altar, ein Anderer schlug ihn nieder, noch Andere schlachteten und zerlegten ihn. Zu den Ministranten gehören ferner die öfters erwähnten Weinschenken des Tempels, unter denen wir auch wohl einen Oberschenken (*ἀρχιοινοχόος*) finden, die Weihrauchanzünder (*ἐπιθυμιάτορες*), die Träger der Heiligthümer (*ἱεροφόροι*) besonders bei Processionen, wozu denn auch die Liknophoren, Kanephoren, Kernophoren, Trapezophoren, Träger von Wannen, Körben, Opferschüsseln und Opfertischen zu rechnen sind. Auch die Pyrphoren, wie diejenigen, die bei den Heeren der Spartaner das heilige Feuer trugen, sind nicht für Priester im eigentlichen Sinne zu halten, sondern gehören zur Classe der Ministranten. Dann Hymnensänger und Sängerinnen, Flötenbläser, Trompeter und sonstige Musiker, und manche andere unter dieser oder jener zum Theil gar nicht sicher zu deutenden Benennung[2]. Manche Ministranten waren aber nicht als ständige Diener bei einem bestimmten Tempel angestellt, sondern wurden zu ihren Functionen nur auf gewisse Zeit aus der Gemeinde erwählt, wie z. B. die im folgenden Capitel zu besprechenden Arrhephoren zum Dienst der Athene Polias in Athen, die Praxiergiden, die Plyntriden oder Lutriden und ähnliche. Anderswo nahm man diese oder jene Art von Ministranten aus der Classe der Hierodulen oder der Hörigen des Gottes, wie zu Olym-

1) Athenae. XIV, 79 p. 660.

2) Vgl. die Sammlung bei Hermann, gottesdienstl. Alterth. § 36. Aus den jüngst aufgefundenen Inschriften der Ehrensitze im Theater zu Athen aus d. römischen Kaiserzeit mögen hier noch erwähnt werden ein *φαιδυντὴς* (sic) *Διὸς Ὀλυμπίου ἐν ἄστει, φαιδυντὴς Διὸς ἐκ Πείσης*, ein *φαιδυντὴς τοῖν θεοῖν* (Philistor. II p. 238); ferner aus Harpocrat. (unt. *τραπεζοφόρος*) die *Κοσμώ* der Athene, welche mit der Trapezophoros die Priesterin der Göttin in mancherlei Verrichtungen zu unterstützen hatte.

pia der Xyleus oder Holzschaffner für die Opfer ein Tempelknecht des Zeus war [1]). Bei Euripides erscheint Ion als ein Hierodule des Tempels, in dem er als Neokoros dient, und dafs überhaupt die Neokoren öfters aus den Hierodulen genommen wurden, wird ausdrücklich bezeugt [2]). Auch selbst die Handwerker, die für den Tempel arbeiteten, scheinen hier und da Hierodulen gewesen zu sein [3]), und die Familien und Zünfte der Baukünstler und bildenden Künstler, die ja vorzugsweise im Dienste der Religion arbeiteten, standen gewifs auch in einer näheren Beziehung zu den Tempeln und Priesterschaften, obgleich sie keinesweges eigentliche Tempeldiener, noch weniger aber „priesterliche Personen" zu nennen sein dürften.

Priester im eigentlichen Sinn und im Unterschiede von allen andern Cultbeamten dürfen nur diejenigen heifsen, welche die Pflicht und das Recht haben, in dem Heiligthum der Gottheit, welcher sie dienen, theils selbst die derselben gebührenden Opfer und sonstige heilige Handlungen zu bestimmten Zeiten und in bestimmter Form zu verrichten, theils, wenn Andere in dem Heiligthum der Gottheit Opfer darbringen, dabei mitzuwirken, indem sie die erforderliche Anleitung über das von dem Darbringenden zu beobachtende Verfahren geben, die Schlachtung des Opferthiers vollziehen, die Opferstücke auswählen und auf den Altar legen, die Gebete dazu sprechen, kurz als eine Art von Mittelsperson zwischen dem Opfernden und der Gottheit des Heiligthumes thätig sind, für welche Thätigkeit ihnen denn auch gewisse Emolumente zukommen, theils in einem Antheil an den Opfern, theils in andern ihnen zu entrichtenden Gebühren bestehend. Der Name *ἱερεύς* bezeichnet den Priester freilich nur als den Vollzieher von Opfern und andern heiligen Handlungen im Dienste der Götter, und es kann deswegen nicht befremden, wenn wir ihn sehr oft auch im weiteren Sinne von allerlei Personen gebraucht finden, die für dergleichen entweder amtlich angestellt sind, oder auch sich selbst solchen Beruf erwählt haben, wie z. B. die Ninus, die den gar nicht in den Staatscult aufgenommenen Sabazien vorstand, doch *ἱέρεια* genannt wird [4]), und auch die bettelnd umherziehenden Metragyrten als Priester der Göttin angesehen wurden [5]). Und ebensowenig ist es be-

1) Pausan. V, 13, 3.
2) Jul. Firmic. astron. 8, 21.
3) Z. B. die *ἱεροὶ τεχνῖται* in einer Inschrift von Pergamus C. I. no. 3545.
4) S. Opusc. acad. III p. 430.
5) Apulei. Met. IX, 1 u. 8.

fremdlich, wenn auch solche Verrichtungen, die, wenn gleich gottesdienstlich, doch nur als Hülfsleistungen und Nebenpartien der eigentlichen Haupthandlung erscheinen, ἱερωσύναι genannt werden [1]). Priester im eigentlichen Sinne aber glauben wir nur diejenigen nennen zu dürfen, auf welche die obige Definition paſst, bei denen denn aber freilich im Einzelnen wieder sehr viele Modificationen vorkommen können, dergleichen wir bald zu bemerken Gelegenheit haben werden. Von priesterlichen Titeln bemerken wir auſser den schon früher erwähnten, wie Stephanephoros, Hieromnemon, Hierapolos, jetzt noch folgende. Der Priester des Ismenischen Apollon zu Theben hieſs Daphnephoros, von dem Lorbeerkranz den er als Amtsschmuck trug [2]), die Priesterin der Aphrodite zu Sikyon ward Lutrophoros genannt, von einer speciellen Function ihres Amtes [3]), und ebenso hieſs die Priesterin der Athene zu Soloi in Cilicien ὑπεκκαύστρια wegen gewisser liturgischer Verrichtungen [4]). Ein Priester der Aphrodite auf Kypros hieſs Ἀγήτωρ, weil er bei festlichen Processionen den darzubringenden Opfern voranging [5]). Die Priesterinnen der Persephone scheinen an manchen Orten Thysiades genannt zu sein, die Priesterinnen der Eumeniden den Titel λήτειραι geführt zu haben, vielleicht wegen der λήιτα, Opfer zum Wohl des Volkes, die sie darzubringen hatten [6]). Ein nicht ungewöhnlicher Name ist Melissa, namentlich für Priesterinnen der Demeter, nach der Meinung alter Erklärer weil man sie wegen der Reinheit der Bienen nach diesen genannt, nach Andern von μέλεσθαι, als Besorgerinnen des Gottesdienstes [7]). Auch κλη-

1) Wie z. B. bei Harpocration u. Τραπεζοφ. die Verrichtungen der Kosmo und der Trapezophoros. Auch der bei Herodot. VI, 81 erwähnte ἱερεύς im Heraion bei Argos ist wohl nur ein Neokorus, da uns bekannt ist, daſs die Göttin eine Priesterin hatte. Die Eleusinischen κήρυκες sind sicherlich auch nur im weitern Sinne ἱερεῖς, unter welchen sie bei Aeschines in Ctesiph. § 18 mitbegriffen werden. Bei Euripides, Hec. v. 222, heiſst sogar Neoptolemus ἱερεύς, weil er das Opfer der Polyxena vollzieht, und Iph. T. v. 360 Agamemnon wegen des Opfers der Iphigenia; und wenn Thanatos, Alc. v. 25, ἱερεὺς θανόντων heiſst, so ist damit offenbar nichts anders gesagt, als daſs er die Menschen gleichsam als Opfer tödte. Endlich die Athener sammt und sonders werden ἱερεῖς τῶν Θεσμοφόρων genannt bei Appian. Civ. II, 70 extr.

2) Pausan. IX, 10, 4.

3) Id. II, 10, 4.

4) Plutarch. Qu. gr. no. 3.

5) Hesych. u. d. W.

6) Hesych. unt. λήτειρα und θυσιάδες. Vgl. Callimach. ap. schol. Soph. Oed. Col. v. 489.

7) Schol. Pind. IV, 104. Vgl. Wernsdorf. ad Himer. p. 563. Ecker-

δοῦχοι werden die Priester öfters genannt, als Inhaber der Schlüssel zu den Heiligthümern [1]). Der Name Essenes, welchen zu Ephesus einige dem Priester der Artemis zugesellte Cultbeamte führten, ist ungriechisch, wie der Titel des Priesters, welcher Megabyzos hiefs. Der Zeuspriester zu Syrakusä, dessen Amt ein hochangesehenes war und nach dem auch die Jahre gezählt wurden, hiefs statt *ἱερεύς* vielmehr *ἀμφίπολος* des Zeus [2]), und mit demselben Namen *ἀμφίπολος*, der freilich für jeden Priester passend war, scheint auch der des Apollon zu Argos genannt zu sein [3]). Zu Sparta wurden die Priesterinnen der Leukippiden, d. h. der Phöbe und Hilaira, der Gattinnen der Dioskuren, selbst auch Leukippides genannt [4]), und zu Argos waren die Heresides, wenn nicht Priesterinnen, doch Dienerinnen im Cult der Hera, vielleicht nach dem Namen der Göttin benannt [5]).

Die Besetzung der Priesterthümer, und so auch anderer gottesdienstlicher Aemter, erfolgte theils nach Erbrecht innerhalb bestimmter Geschlechter, theils durch Wahl oder eine aus Wahl und Loosung gemischte Ernennungsart: es kam aber auch vor, dafs Priesterthümer durch Kauf erworben wurden. Die Ursachen der Erblichkeit des Priesterthums sind schon oben angedeutet. Entweder nämlich war das Heiligthum einer Gottheit von einem Einzelnen gestiftet, nachher aber dem Staate überlassen worden unter der Bedingung, dafs das Priesterthum darin dem Stifter und seinen Nachkommen erblich verbliebe [6]), oder es war der Privatcult eines Hauses oder Geschlechtes zum Staatsculte erhoben worden, wo es denn natürlich war, dafs das Priesterthum den ursprünglichen Inhabern des Cultus als den vorzugsweise dazu Berufenen belassen wurde. Aber auch wenn

mann, Melamp. p. 148. Fritzsche ad Aristoph. Ran. p. 383. — Nach Bergk, Jahrb. f. Philol. LXXXI S. 383 soll der Name ursprünglich nur begeisterte, von Honigwein trunkene Priesterinnen bedeutet haben. Lobeck Agl. p. 817 denkt an *μελίσσω, μειλίσσω*: also Sühnerinnen oder Fürbitterinnen.

1) Spanhem. ad Callimach. h. in Cer. v. 45.

2) Diodor. XVI, 70.

3) Plutarch. qu. gr. no. 24.

4) Pausan. III, 16, 1.

5) Etym. M. p. 436, 49. Doch s. Lobeck. Agl. p. 817.

6) Vgl. die Erzählung bei Herod. III, 142, wo freilich die Forderung nicht zugestanden wird. — Ein analoger Fall aber kommt in einer Inschrift aus Gythium in Lakonien vor, bei Lebas, Révue archéol. II p. 207. Ein verfallener Tempel des Apollon war von einem gew. Philemon aus eigenen Mitteln wiederhergestellt, und deswegen wird das Priesterthum darin ihm und seinen Nachkommen durch Volksbeschlufs erblich übergeben.

ein Cultus gleich Anfangs als Staatscultus eingesetzt und das Priesterthum demjenigen übertragen war, den man für den würdigsten und geeignetsten dazu hielt, mochte man es auch seinen Nachkommen lassen, in der Meinung, dafs so die gebührende unveränderte Beobachtung der Cultgebräuche, wie die Gottheit sie verlangte, am sichersten bewahrt werden würde. So gab es denn in allen griechischen Staaten mehr oder weniger zahlreiche Geschlechter, die aus einem oder dem andern Grunde im erblichen Besitze dieses oder jenes Priesterthums oder Cultamtes waren, wie wir in Attika schon der Eumolpiden und Keryken, der Lykomiden und Phytaliden, der Phylliden, Krokoniden und Hesychiden gedacht haben, die Eteobutaden als Besitzer des Priesterthumes der Athene Polias und des Poseidon-Erechtheus kennen, und aufser diesen noch manche andere anführen könnten, wenn es darauf ankäme Namen zu häufen. Dafs uns aufserhalb Attika's nicht ebensoviele namentlich bekannt sind, ist nicht zu verwundern: dafs es ihrer aber überall gegeben habe, ist nichts desto weniger gewifs [1]). — Umwandelung eines erblichen Priesterthums in ein Wahlpriesterthum war, wenn auch nicht unerhört, doch gewifs selten: wir kennen nur Ein Beispiel der Art aus dem böotischen Orchomenos, wo wegen einer Versündigung, deren sich ein Priester schuldig gemacht, das Amt dem Geschlechte, dem es früher erblich angehört hatte, entzogen wurde [2]). Dagegen geschah es wohl, dafs man, wenn ein priesterliches Geschlecht ausstarb, das Priesterthum, an dessen Erblichkeit man einmal gewöhnt war, einem andern Geschlechte zur erblichen Besetzung übertrug [3]). — Wer aus dem berechtigten Geschlechte jedesmal in das erledigte Priesteramt einzutreten hätte, darüber waren die Bestimmungen verschieden [4]). Bisweilen folgte dem Vater der Sohn, und wenn kein zur Nachfolge befähigter Sohn vorhanden war, der nächste Agnat, oder, wenn mehrere gleich nahe da waren, der ältere vor dem jüngeren. Bisweilen ward unter sämmtlichen Geschlechtsge-

1) Z. B. in Halikarnafs ein erbliches Priesterthum des Poseidon. Corp. Inscr. no. 2655. auf Thera das Priesterthum des karneischen Apollon im Geschlechte der Aegiden. ib. 2467. in Messene das Priesterthum der grofsen Göttinnen. Pausan. IV, 14, 1. 15, 7. 27, 5. u. a. m.

2) Plutarch. qu. gr. no. 38.

3) Wie z. B. die Daduchie an das Geschlecht der Lykomiden übertragen wurde. War auch das Amt kein Priesterthum im eigentlichen Sinne, so war es doch ein heiliges dem Priesterthum nah verwandtes.

4) Vgl. Böckh im Proöm. zum Lectionsverz. v. Sommer 1830, abgedruckt im Philolog. Mus. II p. 452ff.

nossen Einer ausgewählt, und zwar entweder von den Geschlechtsgenossen selbst, oder von der Staatsgewalt. Bisweilen endlich ward nicht gewählt, sondern geloost. Wahrscheinlich war dies das älteste und das gewöhnlichste Verfahren: man glaubte, dafs die Gottheit selbst das Loos auf denjenigen lenken werde, der ihr am wohlgefälligsten sei. Es kam aber auch wohl vor, dafs der, den das Loos getroffen, zu Gunsten eines andern Geschlechtsgenossen, z. B. ein Bruder zu Gunsten des andern, auf das Amt verzichtete [1]). War die Berechtigung streitig, so fand darüber eine processualische Verhandlung vor der competenten Behörde statt. In Athen gehörten dergleichen Fälle zur Jurisdiction des Basileus.

Besetzung des Priesterthums durch Wahl erwähnt schon Homer, wenn auch nicht bei den Griechen, so doch in Troia: Theano, die Priesterin der Athene, ist von den Troern in das Amt eingesetzt worden [2]), wobei es denn freilich unbestimmt bleibt, von wem die Einsetzung eigentlich ausgegangen und ob dabei ganz freie oder auf ein bestimmtes Geschlecht beschränkte Wahl stattgefunden. Bei den Griechen ist Volkswahl aus der Gesammtheit der Bürgerschaft jedenfalls nur in den demokratischen Staaten anzunehmen, und auch hier wohl nur für Priesterthümer neuerer Stiftung und für solche, die nicht auf Lebenslang, sondern auf ein oder einige Jahre vergeben wurden. Oefters wurde auch Wahl und Loos verbunden, d. h. es wurde eine Anzahl von Candidaten ausgewählt, und unter diesen dann Einer ausgeloost [3]). — Verkauf des Priesteramtes mufs, nach einer Aeufserung des Dionysius von Halikarnafs [4]), zur Zeit dieses Schriftstellers nicht ungewöhnlich gewesen sein: bestimmte Beispiele davon finden wir nicht, aufser einem gerade auch aus der Vaterstadt des Dionysius herrührenden. Eine halikarnassische Inschrift [5]) aus unbestimmter Zeit, doch gewifs nicht jünger als Dionysius, handelt von der Stiftung eines Tempels und Cultus der sog. pergäischen Artemis, d. h. einer mit der Artemis identificirten Gottheit, deren Cult von Perga in Pamphylien aus sich in Kleinasien weit ausbreitete [6]), und damals auch in Hali-

1) Ps. Plutarch. vitt. X oratt. p. 843. E. F.
2) Il. VI, 300.
3) Vgl. Demosth. ctr. Eubul. p. 1313, 20. § 46. Corp. Inscr. no. 2270, 18. 19.
4) Ant. Rom. II, 21. 5) Corp. Inscr. no. 2656.
6) Vgl. Strab. XIV p. 667. Preller, Mythol. I S. 194.

karnafs Eingang fand. Das Priesterthum wird einer Käuferin überlassen, wir erfahren nicht, für welche Summe. Der Käuferin wird es freigestellt, den Tempel zu erbauen wo es ihr gefällt. Sie selbst soll das Priesterthum lebenslänglich besitzen und befugt sein sich eine Nachfolgerin zu ernennen, die aber von echter vollbürtiger bürgerlicher Abkunft im dritten Gliede sein mufs. Dann werden die Obliegenheiten des Amtes und die dafür zu beziehenden Gebühren näher bestimmt, worauf wir später zurückkommen werden. Offenbar mufste aber das Priesterthum nicht unbedeutende Einkünfte versprechen um eine Käuferin anzulocken, zumal da sie auch einen Tempel erst zu bauen hat. Es ist wohl mit Gewifsheit anzunehmen, dafs sie von der Nachfolgerin, die zu ernennen ihr zustand, sich die Ernennung werde haben bezahlen lassen; ebenso werden es auch alle folgenden gemacht haben, und so das Priesterthum immerfort ein käufliches gewesen sein.

Das in jener Inschrift allein ausdrücklich genannte Erfordernifs echter vollbürtiger bürgerlicher Abkunft dürfen wir als ein allgemeines für alle Priesterämter des Staatscultus gültiges ansehn. Fremde und Halbbürtige (νόθοι) waren von diesen gewifs überall ausgeschlossen. Die oben erwähnten Parasiten des Herakles dürfen nicht als Ausnahme von der Regel angesehen werden, da sie nicht eigentlich Priester, sondern nur Gehülfen des Priesters waren [1]. Wenn die Orakelpriester des klarischen Apollon zu Kolophon aus andern benachbarten Städten berufen zu werden pflegten [2], so müssen wir bedenken, dafs sie doch nur aus bestimmten Familien eines in verschiedene Orte hin verzweigten Geschlechtes genommen wurden, die ohne Zweifel alle unter einander Connubium hatten [3]. Dafs ferner die bürgerliche Ehrenhaftigkeit, die Epitimie, zur Bekleidung des Priesteramts ebenso nothwendig war als zu andern Aemtern, versteht sich von selbst. Aristoteles will in dem Staate wie er sein soll auch Ackerbauer und Handwerker vom Priesterthum

1) Auch die von C. Keil in den N. Jahrb. f. class. Philol. II Suppl. 1858 S. 359 besprochene Inschrift bei Rangabé, Antiq. Hellen. no. 809, 2 giebt keinen Gegenbeweis, da in ihr von keinen zum Staatscult gehörigen Priestern und Opfern die Rede ist.

2) S. ob. Cap. 11 S. 311.

3) Auch zwischen den Priestern der Demeter und Kore zu Lerna und den athenischen Eumolpiden mufs Connubium bestanden haben, wie Böckh C. I. I p. 450 bemerkt.

ausgeschlossen wissen [1]), wie er diese überhaupt von den Rechten des Vollbürgerthums ausschliefst. In den Staaten der Wirklichkeit war es nicht so. Wo Oligarchie oder Aristokratie herrschte, da konnten natürlich auch die Priesterämter nur den Mitgliedern der bevorrechteten Stände zugänglich sein. In der Demokratie genügte, wenn wir von den erblichen Priesterthümern absehn, die allgemeine Wohlgeborenheit d. h. echtbürgerliche Abstammung im dritten Gliede [2]). Indessen läfst sich nicht bezweifeln, dafs auch durch Volkswahl nicht leicht Jemand zum Priester ernannt worden sei, der nicht zu den besseren Classen, wenigstens zu denen gehörte, die durch ihre Verhältnisse der Nothwendigkeit ihr tägliches Brod durch Handarbeit zu verdienen überhoben waren, wenn auch die Gesetze keine ausdrückliche Bestimmung darüber enthielten [3]). Allgemein aber galt bei den Griechen der Grundsatz, dafs körperliche Fehler, Gebrechen und Verstümmelungen zum Priesterthum unfähig machten [4]). Der Cult der ephesischen Artemis freilich verlangte verschnittene Priester [5]); aber dieser Cult war auch ursprünglich kein griechischer, und die Priester wurden, da sich Griechen schwerlich zu der Verstümmelung hergaben, aus der Fremde geholt. Auch die Metragyrten verstümmelten sich zu Ehren der Göttin, deren Priester sie sich nannten; aber auch dieser Cult war kein griechischer, und die Metragyrten waren keine vom Staat anerkannte Priester.

Einige Priesterthümer wurden von Männern, andere von Frauen bekleidet, und bei manchen Tempeln gab es Priester und Priesterinnen neben einander [6]). Ohne Zweifel beruhten die Bestimmungen hierüber auf bestimmten Gründen, die wir aber nachzuweisen nicht im Stande sind. Wenn sich auch annehmen

1) Polit. VII, 8, 6.

2) Nur an diese ist auch bei Demosthenes g. Eubul. § 46 zu denken, wo *οἱ εὐγενέστατοι* genannt werden.

3) Nach Pausan. VII, 27, 3 wurden die Priester der Artemis Soteira zu Pellene *κατὰ δόξαν γένους μάλιστα* gewählt. Nothwendigkeit adligen Standes scheint auch hier nicht gemeint zu sein.

4) Vgl. Plat. Legg. VI p. 759 C. Etym. M. p. 176. Wesseling zu Petit. Legg. Att. p. 170.

5) Strab. XIV p. 641.

6) Z. B. im Tempel der Artemis Hymnia zu Orchomenus in Arkadien. Pausan. VIII, 13, 1. Auch im Heraion zu od. bei Argos mufs es, nach Herodot VI, 81, einen Priester neben der Priesterin gegeben haben, wenn nicht hier vielleicht, wie wir oben vermuthet, der Ausdruck *ἱερεύς* ungenau gebraucht ist.

läfst, dafs in der Regel das Priesterthum der männlichen Gottheiten von Männern, das der weiblichen von Weibern bekleidet worden sei, so litt doch diese Regel manche Ausnahme, wie zum Theil schon aus einigen der angeführten Beispiele erhellt, zum Theil aus den gleich anzuführenden erhellen wird. — Auch über das zum Priesterthum erforderliche Alter waren die Bestimmungen sehr verschieden. Es gab an manchen Orten Priesterthümer, die nur von Leuten jugendlichen Alters bekleidet werden konnten, wie zu Tegea das der Athena Alea, zu Elatea das der Athena Kranaia nur von Knaben[1]), auf der Insel Kalauria das des Poseidon, zu Aegira und zu Paträ das der Artemis nur von Jungfrauen vor dem mannbaren Alter[2]). Zu Aegium wurde zum Priester des Zeus ein Knabe, der schönste unter seinen Altersgenossen, angestellt, mufste aber, sobald ihm der Bart zu wachsen anfing, abtreten und einem Andern Platz machen[3]). Auch zu Theben wurde der Daphnephoros oder Priester des Ismenischen Apollon jährlich aus den schönsten und kräftigsten Knaben angesehener Häuser erwählt[4]). Es versteht sich von selbst, dafs solchen jugendlichen Priestern immer andere Cultusbeamte gereiften Alters zur Seite stehen mufsten, die, wenn sie auch nicht Priester genannt wurden, doch die Functionen des Priesterthums mit jenen theilten, sie anleiteten und unterstützten. Die Bestellung so jugendlicher Priester aber hatte ihren Grund ohne Zweifel in dem Glauben, dafs die jugendliche Blüthe und die unbefleckte Reinheit, wie man sie nur vor der geschlechtlichen Reife erwarten dürfe, der Gottheit besonders wohlgefällig sei. Im Allgemeinen jedoch war die Keuschheit, d. h. die Enthaltung von geschlechtlichem Genusse, den Priestern nicht unbedingt geboten, und Ehelosigkeit war zwar bei einigen aber keineswegs bei allen Priesterthümern nothwendiges Erfordernifs. Während z. B. der Hierophant zu Eleusis unverheirathet sein mufste, konnte der Hierophant zu Phlius auch heirathen[5]). Am häufigsten war wohl die Ehelosigkeit bei den Priesterthümern

1) Pausan. VIII, 47, 3. X, 34, 8.
2) Id. II, 33, 2. VII, 19, 1. 26, 5. 3) Id. VII, 24, 4.
4) Id. IX, 10, 4.
5) Id. II, 14, 1. Vgl. Orig. ctr. Cels. VII p. 365 (76 Lomm.) — Uebrigens war eine frühere Ehe auch für den eleusinischen Hierophanten kein Hindernifs der Wählbarkeit: nur mufste sie aufgelöst sein, wenn er ins Amt trat. Daher dürfen wir uns nicht wundern, auch Kinder von Hierophanten erwähnt zu finden, z. B. Corp. Inscr. no. 405. Vgl. Harpocr. unt. ἱεροφάντης.

der jungfräulichen Göttinnen, wie Athene und Artemis: obgleich freilich auch diese beiden keineswegs überall als Jungfrauen gedacht wurden; aber auch die Priesterin der am wenigsten jungfräulichen Göttin, der Aphrodite, mufste zu Sikyon eine Jungfrau sein [1]). Ihr Priesterthum dauerte aber auch nur ein Jahr lang. Dagegen war die Priesterin des Herakles zu Thespiä, deren Amt lebenslänglich war, auch zu lebenslänglicher Jungfrauschaft verpflichtet [2]). Auch in Phokis durfte der Priester des Herakles, der hier unter dem Beinamen Misogynes, der Weiberfeind, verehrt wurde, während seiner Amtsführung, die aber nicht lebenslänglich sondern nur einjährig war, mit keinem Weibe Umgang haben [3]). Zu Bura in Achaia mufste die Priesterin der Ge nicht nur nach ihrer Erwählung zu dem Amte die strengste Keuschheit beobachten, sondern es war auch nur eine solche Frau wählbar, die während ihres früheren Lebens mit nicht mehr als Einem Manne zu thun gehabt hatte. Die Bewerberinnen mufsten sich deswegen einer Keuschheitsprobe unterwerfen, indem sie einen Trank von Stierblut tranken, der ihnen, wenn sie die Unwahrheit sagten, auf der Stelle die Strafe der Göttin zuziehen sollte [4]). Der Grundsatz, dafs eine mehr als Ein Mal verheirathete Frau zum Priesterthum unfähig sei, scheint sehr allgemein gewesen zu sein [5]). Auch das war sehr gewöhnlich, dafs man, wo das Priesterthum Keuschheit verlangte, betagte Männer, wie dem Herakles Mysogynes in Phokis, oder betagte Frauen, wie der Hestia in Delphi, der Athene Polias in Athen, dem Sosipolis zu Olympia anstellte [6]). Zu Orchomenus in Arkadien, wo in früherer Zeit die Priesterin der Artemis Hymnia von jugendlichem Alter gewesen, stellte man späterhin, da eine Priesterin von einem Liebhaber verführt worden war, nur noch bejahrte Frauenzimmer an [7]). Aber auch wo Ehelosigkeit und beständige Keuschheit nicht gefordert wurde, verlangte das Ritualgesetz doch Enthaltsamkeit auf gewisse Zeit vor allen priesterlichen Verrichtungen [8]). Dergleichen Verrichtungen kamen nun freilich in

1) Pausan. II, 10, 4. Eine verheirathete Priesterin der Athene in Athen läfst eine Inschrift bei Rangabé no. 2276, 15 erkennen. Vgl. auch Plut. vitt. X or. p. 843 B. Eine verheirathete Priesterin der Artemis in Anthol. Pal. VI, 356.

2) Id. IX, 27, 6. 3) Plutarch. de Pyth. or. c. 20.

4) Pausan. VII, 25, 13. 5) Serv. ad Vergil. Aen. IV, 19.

6) Plutarch. Num. c. 9. Pausan. VI, 20, 2.

7) Pausan. VIII, 5, 11. 12.

8) Vgl. Demosth. ctr. Androt. p. 618 § 78. R. g. Neaera p. 1371 § 78.

manchen Tempeln nicht anders als zu bestimmten Festzeiten vor, in andern dagegen täglich, und es ist deswegen nicht zu bezweifeln, dafs die bei solchen Tempeln angestellten Priester, so lange sie im Amte waren, zur Keuschheit und, wenn das Amt lebenslänglich war, zum Cölibat verpflichtet waren, ausgenommen etwa, wenn mehrere Priester da waren, die sich von Zeit zu Zeit ablösen konnten [1]). Denn in diesem Falle war nur Enthaltsamkeit auf gewisse Zeit, nicht aber Cölibat nothwendig. — Die Ritualgesetze untersagten hier und da den Priestern auch den Genufs gewisser Speisen. So z. B. durfte der Priester des Poseidon in Megara keine Fische essen [2]), der Priesterin der Polias in Athen war der Genufs von inländischem Käse verboten [3]). Es ist aber dabei wohl nur an Ziegenkäse zu denken: die Ziegen in Attika galten wegen der Beschädigungen, die sie gern den Oelbäumen zufügten, als der Göttin widerwärtig. Deswegen durfte man ihr auch keine Ziegen opfern, und ihre Priesterin durfte gewifs nicht nur keinen Ziegenkäse, sondern auch kein Ziegenfleisch essen und keine Ziegenmilch trinken. — Dem Priester und der Priesterin der Artemis Hymnia zu Orchomenus war nicht blofs in Beziehung auf Essen, Trinken, Kleidung die sorgfältigste Reinheit vorgeschrieben, sondern sie durften auch weder in öffentlichen Bädern baden, noch selbst das Haus irgend eines Privaten betreten aus Furcht vor möglicher Verunreinigung. Die gleiche Vorschrift bestand auch zu Ephesus nicht blofs für den Megabyzus, sondern auch für die Essenen während ihrer jährigen Amtsdauer [4]). In Messene mufsten Priester und Priesterinnen ihr Amt niederlegen wenn ihnen ein Kind starb [5]), offenbar weil solcher Todesfall als verunreinigend oder als ein Zeichen göttlicher Ungunst angesehen wurde. Dafs die Nähe oder Berührung von Leichen für verunreinigend galt, haben wir früher bemerkt. Plato in seinen Gesetzen will deswegen auch, dafs die Priester keinen Begräbnissen beiwohnen sollen [6]). Ob das in den Staaten der Wirklichkeit allgemein den Priestern untersagt gewesen sei, wissen wir nicht zu sagen, wie es denn überhaupt bei der grofsen Mannichfaltigkeit, die, wie in andern Dingen, so auch in den religiösen Institutionen und Ritualgesetzen stattfand, sehr mifslich ist, irgend Etwas als allgemein gültigen Grundsatz auf-

1) Vgl. Böckh im Philol. Mus. II p. 453.
2) Plutarch. qu. sympos. VIII, 8, 4. 3) Strab. IX p. 395.
4) Pausan. VIII, 13, 1. 5) Id. IV, 12, 6.
6) Plat. Legg. XII, 3 p. 947 C.

zustellen. Dafs aber die Priester, welche des Tempeldienstes zu warten hatten, in der Regel von der Heeresfolge, namentlich wenn der Feldzug aufser Landes ging, befreit sein mufsten, ergiebt sich wohl aus der Natur der Sache [1]).

Wie grofs die Verschiedenheit auch hinsichtlich der Amtsdauer des Priesterthums gewesen sei, haben schon die vorher angeführten Beispiele zeigen können, da theils von lebenslänglichen, theils von einjährigen Priesterthümern die Rede gewesen ist. Der eleusinische Hierophant in Attika bekleidete sein Amt lebenslänglich; zu Phlius dagegen war das Amt des Hierophanten nur dreijährig [2]). Der als Priester der Athene Kranaia fungirende Knabe zu Elatea bekleidete sein Amt fünf Jahre lang [3]), weswegen man denn auch nur solche Knaben anstellen konnte, deren Pubertät nicht vor Ablauf dieses Zeitraums zu erwarten stand. Bei andern jugendlichen Priestern und Priesterinnen, die ebenfalls nur bis zum Eintritt der Mannbarkeit im Amte bleiben durften, hing natürlich die Dauer desselben davon ab, wie lange vor diesem Zeitpunkt sie angestellt waren. Sonst finden wir häufig einjährige, nicht weniger häufig aber auch lebenslängliche Priesterthümer, und es ist im Allgemeinen anzunnehmen, dafs der jährliche Wechsel vorzugsweise bei den Priesterthümern neuerer Stiftung und in demokratischen Staaten stattgefunden habe, während die älteren, und die, welche bestimmten Geschlechtern erblich zustanden, in der Regel auch lebenslänglich waren.

Dafs von einer und derselben Person die Priesterthümer mehrerer Gottheiten gleichzeitig bekleidet wurden, und zwar nicht blofs solcher, die zusammen in einem und demselben Tempel verehrt wurden, sondern auch anderer, läfst sich freilich mit bestimmten Zeugnissen nur für spätere Zeiten belegen [4]), mag indessen immerhin auch schon in früheren Zeiten vorgekommen sein, namentlich in kleinen Städten, wo die Amtseinkünfte der Priester gering waren. Es durfte aber allerdings wohl nur bei solchen Priesterthümern zulässig scheinen, bei denen keine Collision der Functionen zu besorgen war, weil sie den Priester nicht täglich, sondern nur zu bestimmten Zeiten in Anspruch

1) Vgl. Nägelsbach Hom. Theol. S. 173 u. oben Bd. 1 S. 40, 2. Wenn Petersen (Ztschr. f. d. AW. XIV (1856) S. 447) dagegen auf die Pyrphoren verweist, so ist zu bedenken, dafs diese nur im weiteren Sinne des Wortes ἱερεῖς genannt werden.

2) Pausan. II, 14, 1.

3) Id. X, 34, 8.

4) Vgl. Corp. Inscr. no. 1446. 2720.

nahmen. Dagegen hinderte nichts, dafs eine und dieselbe Person mehrere nicht lebenslängliche Priesterthümer nach einander bekleidete, wofür zahlreiche Inschriften zeugen [1]).

Dafs die Priester ihr Amt nicht ohne eine gewisse religiöse Einweihung, eine Art von Consecration, antraten ist wohl anzunehmen, wenn es sich auch nicht eigentlich durch bestimmte Zeugnisse beweisen läfst [2]). Auch über die priesterliche Amtstracht und Insignien giebt es nur einzelne gelegentliche Andeutungen, aus denen sich entnehmen läfst, dafs sie zum Theil stattlich genug, aber ebenso auch, dafs sie hier so dort anders gewesen sind. Der homerische Chryses führt ein goldenes, d. h. ein mit Gold verziertes Scepter gleich den Königen [3]), und auch sonst kommt der priesterliche Stab vielfältig vor. Ferner finden wir die Priester mit Kränzen geschmückt [4]), von Myrten, von Lorbeer, von anderem Laube, je nach der Verschiedenheit der Gottheiten, denen theils dieses theils jenes Gewächs vorzüglich zuzusagen schien. Dafs manche Priester auch ihren Titel vom Kranztragen führten, haben wir oben gesehn. Unverschnittenes Haar dürfen wir bei Allen annehmen [5]). Auch mancherlei Binden werden erwähnt, theils Leibbinden, theils besonders Kopfbinden, eine Art von Diadem, bisweilen von purpurner Farbe. Die Farbe der Kleidung war wohl in der Regel weifs, welche Farbe Plato als die den Göttern am meisten wohlgefällige bezeichnet [6]). Aber auch hier gab es manche Ausnahmen. Die Priester des Dionysos trugen wohl safranfarbige buntverzierte Gewänder [7]): der Priester des Sosipolis zu Magnesia am Mäander trug ein Purpurkleid [8]), der Stephanephoros des Herakles zu Tarsos einen Leibrock von weifser Farbe mit breitem Purpursaum, und dazu weifse Schuhe [9]). Die Schuhe des Basileus in Athen, den wir gewissermafsen auch zu den Priestern rechnen dürfen, hatten eine eigenthümliche Form [10]), und so werden auch anderswo die Priester eine von der allgemein üblichen etwas verschie-

1) Vgl. auch Anth. Pal. VII, 728.

2) Lucian. Lexiphan. c. 10 braucht den Ausdruck ὡσιώθησαν von dem Hierophanten und dem Daduchen, was denn wohl einen Schlufs auch auf andere Priesterthümer erlaubt.

3) Il. I, 15. 4) Schol. Soph. Oed. Col. v. 681.

5) Vgl. Herod. II, 36. Plutarch. Arist. c. 5. Arrian. diss. Epict. III, 21, 16. Artemidor. Onirocr. I, 18.

6) Plat. Legg. XII p. 956. Vgl. Pollux IV, 119.

7) Vgl. Pollux IV, 117. VII, 47. Aristoph. Ran. v. 46.

8) Strab. XIV, 1 p. 648. 9) Athenae. V, 54 p. 215.

10) Sie hiefsen βασιλίδες. Pollux VII, 85.

dene Fufsbekleidung gehabt, namentlich vielleicht keine ledernen Schuhe getragen haben [1]). Von dem Heraklespriester auf der Insel Kos heifst es, dafs er bei einem Festopfer, das er zu verrichten hatte, Weiberkleidung anlegte [2]); aber überhaupt näherte sich wohl die Priestertracht, wenigstens die lange bis zu den Füfsen herabfallende Stola, mehr der weiblichen als der männlichen Kleiderform. Bei einigen Festen war es Gebrauch, dafs der Priester statt seiner gewöhnlichen Amtstracht ein Costüm anlegte, durch welches er dem Gott, dessen Fest gefeiert wurde, ähnlich erschien. So sah man zu Pellene die Priesterin der Athene, eine Jungfrau von stattlicher Gestalt, mit Waffen angethan und einen Helm auf dem Haupte [3]): die Priesterin der Artemis Laphria zu Paträ fuhr auf einem mit Hirschen bespannten Wagen [4]), ohne Zweifel also auch im Costüm der Göttin, wie dies von der Artemispriesterin zu Delphi ein freilich nicht unbedingtes Zutrauen verdienender Zeuge angiebt [5]). Von dem Priester der Demeter zu Pheneos hören wir, dafs er bei der Mysterienfeier eine Maske der Göttin anlegte [6]), und so läfst sich vermuthen, dafs auch seine übrige Tracht wohl damit in Uebereinstimmung gewesen sein werde.

Die Amtswohnungen der Priester, wenn solche da waren, befanden sich im Peribolos des Tempels oder im Temenos des Gottes, wie bei Homer der Apollopriester Maron in dem heiligen Haine [7]), zu Elatea der Priester der Athene Kranaia und das übrige Cultpersonal in den Nebengebäuden des Tempels wohnten [8]). So war es aber nicht überall. Die Mutter des Kleobis und Biton, nach der bekannten Erzählung, mufs ziemlich entfernt von dem Tempel der Here gewohnt haben, deren Priesterin sie gewesen zu sein scheint [9]); und einige Beispiele werden erwähnt, wo das Bild des Gottes, der gar keinen eigenen Tempel hat, der Woh-

1) Lobeck. Agl. p. 245. Die Mysterieninschrift von Andania verordnet § 4, 23, dafs die *ἱεραὶ γυναῖκες* in der Procession Schuhe von Filz oder von Leder aus den Fellen von Opferthieren (*δερμάτινα ἱερόθυτα*) tragen sollen. Die durchs Loos ernannten *ἱεροί* und *ἱεραί* der Inschr. müssen eine besondere Betheiligung bei der Feier gehabt haben, über die wir aber nicht näher belehrt werden.

2) Plutarch. qu. gr. no. 58. Vgl. Morers, Phönic. 1 S. 453.

3) Polyaen. VIII, 59 p. 815 Maasv.

4) Pausan. VII, 18, 12. 5) Heliodor. Aethiop. III, 4. V, 5. VI, 11.

6) Pausan. VIII, 15, 1. 7) Od. IX, 200.

8) Pausan. X, 34, 7.

9) Cic. Tuscul. I, 47. Lucian. Char. c. 10. Anthol. Pal. III, 18. Vgl. Palaephat. c. 51.

nung des jährlich neu gewählten Priesters folgt und in oder neben dessen Hause aufgestellt wird [1]).

Die Einkünfte der Priester waren begreiflicher Weise sehr ungleich. Die Priester eines reichen und angesehenen Tempels, wo viel geopfert wurde, standen sich besser als die, welche bei armen und selten von Andächtigen besuchten Heiligthümern angestellt waren: denn von den Opfern bezogen die Priester eine bestimmte Gebühr. Die oben erwähnte halikarnassische Urkunde setzt fest, dafs die Priesterin von allen Staatsopfern, die in dem Tempel ihrer Göttin dargebracht werden, die Schinkenstücke mit einer herkömmlichen Beilage, den vierten Theil der Eingeweide und die Felle bekommen soll, von Privatopfern dasselbe mit Ausnahme der Felle. Aufserdem wird ihr für eine monatlich von ihr zu verrichtende Fürbitte für den Staat eine Drachme zugesichert, und endlich noch das Recht zugestanden, an dem jährlichen öffentlichen Feste der Göttin eine Collecte zu sammeln, — nur darf sie dabei nicht in die Häuser gehen, — deren Ertrag ihr zufallen soll. Aus Attika haben wir eine leider verstümmelte Abschrift einer Gebührentaxe für die Priester [2]), aus welcher wenigstens soviel zu erkennen ist, dafs sie aufser ihrem Antheil vom Fleisch der Opferthiere und den Fellen auch noch Geld, theils für ihre Mühwaltung beim Opfer, theils für die von ihnen gelieferten Geräthe und Zuthaten, wie das Holz, Oel, Opfergerste, Honig u. dgl. bezogen. Dafs auch die Darbringungen von Früchten und Backwerk wenigstens gröfstentheils den Priestern zu Gute kamen, haben wir schon früher bemerkt [3]). Einige Priester wurden auch aus den Einkünften des Tempels gespeist, und wo diese in Naturallieferungen bestanden, ein Theil derselben für ihren Tisch verwendet [4]). Die Fische aus den Rheitois bei Eleusis kamen allein auf den Tisch der Priesterschaft [5]). In Athen finden wir eine Anzahl von Priestern unter den Aïsiten d. h. denen, die auf Staatskosten im Prytaneum gespeist wurden [6]). Ebendort, ohne Zweifel aber anderswo nicht weniger, waren die Priester Rechnung abzulegen verpflichtet [7]), weil die Einnahmen des Tempels, auch wenn es neben ihnen eigene Tempelschatzmeister gab, doch grofsentheils durch ihre Hände gin-

1) Pausan. IV, 33, 2. VII, 24, 4.
2) Vgl. Böckh's Prooem. zum Lectionskatalog 1835/36. u. Staatsh. II S. 121.
3) S. oben S. 219. Vgl. Artemidor. Oniroer. III, 3. u. Anth. Pal. XI, 324.
4) S. 188. 9. 5) Pausan. I, 38, 1.
6) Corp. Inscr. no. 184ff. 7) Aeschin. g. Ctesiph. p. 405 § 18.

gen [1]). Und daſs sie aus dem Tempelschatz Bezahlung erhielten, sei es als Remuneration für einzelne Amtshandlungen, sei es als feste Besoldung, lehrt ebenfalls die halikarnassische Urkunde.

Ueber das Ansehn, welches der Priesterstand genoſs, läſst sich nicht füglich ein allgemein und für alle Zeiten und Orte gültiges Urtheil aussprechen: es hing das natürlich von dem Ansehn ab, in welchem die Religion und die religiösen Institute überhaupt standen, zum Theil auch von der Persönlichkeit der Priester. Eine Auszeichnung, die ihnen überall zugestanden zu sein scheint, war die Proedrie oder ein besonderer Ehrenplatz bei Volksversammlungen und Schauspielen [2]). In manchen Staaten wurden die Jahre nach den Priestern der Hauptgottheiten bezeichnet, wie in Argos nach der Priesterin der Hera, anderswo nach den Hieromnemonen oder Stephanephoren. Manche Priesterthümer galten für besonders heilig, so daſs, wer sie bekleidete, gleich als ob er dadurch ein anderer Mensch würde, seinen frühern weltlichen Namen ablegte, und fortan nur mit seinem priesterlichen Amtsnamen angeredet werden durfte, z. B. der Hierophant, die Hierophantin, und der Daduchos in Attika. Indessen finden sich Spuren dieser Hieronymie, wie man sie nannte, nur erst aus späterer Zeit [3]). Ebenfalls späterer Zeit gehört der Titel Archiereus (Erzpriester oder Oberpriester) an, der namentlich in kleinasiatischen Inschriften öfters vorkommt [4]), und entweder auf die oberste Stelle in dem Priestercollegium eines Tempels, oder auf den Vorrang vor andern Priestern der Stadt oder des Landes oder auf die Oberaufsicht über sie und über die Verwaltung der Tempelgüter deutet. Daſs überhaupt aber das Priesteramt als ein ehrwürdiges betrachtet wurde, lag in der Natur der Sache, und daſs die Priester selbst gegen den Reiz äuſserer Ehre und die da-

1) Hippias der Tyrann verordnete, daſs bei allen Geburten und Todesfällen in Attika ein Maſs (χοῖνιξ) Gerste, ein Maſs Hafer und ein Obolus an die Priesterin der Polias entrichtet werden sollte. Aristot. Oec. II, 5. Ohne Zweifel wohl für die Tempelcasse.

2) Corp. Inscr. no. 101, 23. und die schon erwähnten Inschriften aus dem athenischen Theater.

3) Lucian. Lexiph. c. 10. Anthol. Pal. append. no. 234. Vgl. Lobeck. Agl. p. 62.

4) C. I. 2421. 2619 ff. u. sonst. Auch Plato Legg. XII p. 947 A. bestellt in seinem Musterstaat einen Oberpriester. — Eine Inschrift aus Daphne, Erlaſs des K. Antiochus des Gr., wodurch Jemand zum Archiereus über die Heiligthümer in Daphne bestellt wird, habe ich im Philol. XVII S. 344 mitgetheilt. Genaueres über die eigentliche Beschaffenheit des Amtes ist aber daraus nicht zu erkennen.

mit verbundenen Vortheile nicht gleichgültig waren versteht sich von selbst. Das Orakel des didymäischen Apollon schärfte den Gläubigen die Rücksichten, die den Priestern gebührten, nachdrücklich genug ein, indem es als Spruch des Gottes verkündigte[1]):

> Wer in frevelndem Sinn sich gegen den Priester der Götter
> thöricht zu handeln vermifst, und in gottvergessnem Beginnen
> Ehr' und Gebühren ihm kürzt, den trifft die gewisse Vergeltung,
> Dafs auf dem Pfade des Lebens er nicht zum Ziele gelanget.
> Denn er versündigt sich schwer auch an den unsterblichen Göttern,
> welche mit heiligem Dienste zu ehren des Priesters Beruf ist.

Für hierarchische Bestrebungen indessen war in Griechenland kein günstiger Boden, und die wirksamsten Mittel, einen überwiegenden Einflufs auf Geist und Gesinnung des Volkes zu gewinnen, Jugendunterricht, Predigt, und alles was man als Seelsorge bezeichnen kann, standen den Priestern nicht zu Gebote. Sie waren nirgends Religionslehrer, wie es denn überall keinen eigentlichen Religionsunterricht weder in den Schulen noch in den Tempeln gab, und bei der Beschaffenheit der griechischen Religion auch kaum geben konnte. Der Priester hatte keinen andern amtlichen Beruf, als die herkömmlichen Culthandlungen in gebührender Weise zu verrichten, wobei er zwar wohl Gebete zu sprechen, aber nichts weiter vorzutragen und zu lehren hatte. Es gehörte deswegen zum Priesteramt auch keine besondere Bildung und Wissenschaft, sondern nur eine leicht zu erwerbende Kenntnifs des im Tempeldienste zu beobachtenden Rituales, und die nicht erblichen sondern durch Wahl besetzten und zum Theil jährlich wechselnden Priesterthümern konnten unbedenklich von jedem unbescholtenen Manne, auch wenn er der gröfste Idiot war, bekleidet werden[2]). Was er über die Obliegenheiten seines Amtes zu wissen brauchte war leicht zu lernen, und in zweifelhaften Fällen mochte er sich bei den Exegeten Raths erholen. Es bestand ja alles nur in Beobachtung ritueller Satzungen, mit denen sich jeder ohne grofse Schwierigkeit bekannt machen konnte; wissenschaftliche Bildung, theologische Gelehrsamkeit

1) Julian. epist. 62 p. 452 Spanh.

2) Daher schreibt Isocr. an Nicocl. § 6: *τὴν ἱερωσύνην παντὸς ἀνδρὸς εἶναι νομίζουσιν*, und in einem demosthenischen Proömium, p. 1461, wird geklagt, dafs das Volk bei der Wahl der obrigkeitlichen Beamten nicht besser als bei der Wahl zu Priesterämtern verführe, d. h. bei beiden gleich leichtsinnig und ohne Rücksicht auf Tüchtigkeit und Würdigkeit.

war nicht erforderlich. Selbst die Exegeten, deren Amt zwar kein eigentlich priesterliches, doch dem priesterlichen nahe verwandt war, hatten es ja nur mit den Aeufserlichkeiten der Religion zu thun [1]). — Dafs es übrigens auch sowohl unter diesen als unter den Priestern manche gegeben habe, die über den Sinn und die Bedeutung der Dinge, mit denen sie zu thun hatten, wohl nachdachten und sich und Anderen darüber Rechenschaft zu geben suchten, wäre thöricht zu bezweifeln [2]). Aber nothwendig mufste dabei, weil es eben keine dogmatisch festgestellte Lehre gab, am Ende Alles auf subiective Ansichten und Meinungen hinauslaufen, je nach dem Mafs der Bildung und Einsicht eines Jeden, und von einem irgend bedeutenden Einflufs solcher Meinungen und Ansichten auf die Volksreligion kann gar nicht die Rede sein. Dafs bei Heiligthümern, die sich grofser und allgemeiner Verehrung zu erfreun hatten, namentlich bei denen, die zugleich Orakel waren, wie das Delphische, auch die Priester in hohem Ansehn standen und eine bedeutende Wirksamkeit ausübten, ist natürlich und schon in einem früheren Abschnitt von uns bemerkt worden. Indessen auf die Stellung des Priesterstandes im Ganzen hatte das keinen ersichtlichen Einflufs. Wir finden keine Spuren eines Zusammenhanges zwischen den Priesterschaften der verschiedenen Staaten, der auf gemeinschaftliches und planmäfsiges Wirken in hierarchischem Interesse hindeutete; und wenn Delphi der religiöse Mittelpunkt von Griechenland genannt wird, so darf man dies doch nicht so verstehn, als ob sämmtliche Priesterschaften dem delphischen Collegio als einer vorgesetzten Oberbehörde untergeben gewesen wären. Weil, wie oben bemerkt ist, das delphische Orakel einen gewissen übrigens nicht genauer bekannten Einflufs auf die Anstellung der Exegeten hatte, so haben Einige sich zu der Meinung verleiten lassen, als ob diese eine Art von Aufsichtsbehörde gewesen seien, die dem Orakel zur Aufrechthaltung seiner Auctorität gedient haben. Nichts ist ungewisser und unerweislicher. Von der Beschaffenheit des Einflusses, den das Orakel auf die Anstellung der Exegeten hatte, wissen wir, wie gesagt, durchaus nichts Näheres, und von einer regelmäfsigen und geordneten Communication zwischen ihnen und der delphischen Priesterschaft ist nirgends eine Spur. Und gesetzt wir wollten eine solche voraussetzen, wollten annehmen, dafs das delphische Priestercollegium wirklich dahin gestrebt habe, die Exegeten als Werkzeuge für seine

1) Vgl. Th. I. S. 444. 2) Plat. Men. p. 81 A.

Auctorität zu gebrauchen, so würden wir doch immer noch nach Beweisen fragen müssen, dafs ihm dies auch wirklich gelungen sei. Die Griechen waren, wie in der Politik so auch in der Religion, viel zu sehr particularistisch, als dafs dergleichen Bestrebungen bei ihnen hätten Erfolg haben hönnen. Bei aller Übereinstimmung ihres religiösen Glaubens im Grofsen und Ganzen finden wir doch eine nicht weniger grofse Mannichfaltigkeit im Einzelnen, und die in der Beschaffenheit ihres Götterglaubens liegende Möglichkeit, selbst Gottheiten Eines Namens gleichsam in mehrere Persönlichkeiten zu spalten, wovon früher die Rede gewesen ist[1]), hatte zur Folge, dafs jeder Staat auch gleichsam seine eigenen Götter, seinen eigenen Apollon, seine eigene Artemis u. s. w. für sich in Anspruch nehmen konnte. Und so waren denn auch die Priester überall zunächst nur Priester ihres Staates und seiner Götter: sie waren überdies nicht blofs Priester, die sich als einen besonderen Stand hätten betrachten können, sondern sie waren zugleich und ebensosehr auch Bürger ihres Staats, hingen mit allen Interessen ihrer Mitbürger aufs innigste zusammen, standen unter denselben Obrigkeiten, hatten kein von dem allgemeinen verschiedenes oder gar ihm entgegengesetztes Interesse, entbehrten auch gänzlich der Hülfsmittel, welche anderswo Jugendunterricht, Kanzel, Beichtstuhl einer herrschlustigen Priesterschaft gewähren mögen, und wie dem Sinn der Griechen der Gegensatz zwischen Staat und Kirche durchaus fremd war, so hat auch keine Hierarchie, die sich die Geister unterjocht und eine eigene Macht, einen Staat im Staate zu bilden versucht hätte, jemals unter ihnen aufkommen können.

17. Staatsculte und Feste.

Wie das Leben der Griechen sich überall in grofser durch die Verschiedenheit natürlicher und geschichtlicher Verhältnisse bedingter Mannichfaltigkeit von Formen gestaltet hat, so dürfen wir uns nicht wundern, wenn auch ihr Religionswesen, bei aller Gleichartigkeit im Ganzen, doch vielfache Verschiedenheit im Einzelnen wahrnehmen läfst. Die Götter des Volksglaubens wurden freilich wohl allgemein als Gottheiten anerkannt, und hatten, wenigstens die der höheren Ordnung, auch in jeder Landschaft und in jedem Staate ihre Heiligthümer und Culte; aber die Bedeutung und Geltung eines jeden, und demgemäfs die Art und

1) S. oben S. 132. 180.

Weise der Verehrung, war keinesweges überall dieselbe. Ein Gott, der in der einen Landschaft Hauptgegenstand der Verehrung war, nahm anderswo eine nur untergeordnete Stelle im Cultus ein: Götter gleiches Namens wurden hier so, dort anders vorgestellt, hier mit diesen, dort mit jenen Attributen ausgestattet, hier mit diesen, dort mit jenen Beinamen angerufen, hier auf diese, dort auf jene Weise verehrt: ja es fehlt nicht an Beispielen, dafs in localen Culten hier und da solche Gottheiten eine vorragende Stellung hatten, von denen man anderswo nicht einmal zu sagen wufste, ob sie mit einer oder der andern allgemein anerkannten Gottheit für dieselben zu halten, oder besondere Wesen für sich seien[1]). Es wäre nun ohne Zweifel sehr erwünscht, wenn sich eine solche Darstellung des Religionswesens und Cultus geben liefse, in welcher alle diese landschaftlichen und volksthümlichen Formen ins Licht gestellt und in ihrer Eigenthümlichkeit charakterisirt würden, um so eine richtige Einsicht in das Besondere neben dem Gemeinsamen zu vermitteln; aber zu einer Darstellung dieser Art sind wir bei der durchaus fragmentarischen und unzureichenden Ueberlieferung aufser Stande, und wer nicht das Selbstvertrauen besitzt, die dürftigen, meist unverständlichen und bedeutungslosen Notizen durch divinatorischen Scharfsinn deuten und die Lücken ergänzen zu können, der wird kaum etwas anders zu erreichen vermögen, als was bisher von achtungswürdigen Vorgängern geleistet worden ist, Verzeichnisse von Göttern, die hier und dort verehrt, Namen von Festen, die hier und dort gefeiert worden sind. Denn darauf beschränkt sich in der That mit wenigen Ausnahmen Alles, was unsere Quellen uns über die Culte der verschiedenen Staaten und Landschaften lehren[2]). Nur allein über Athen sind wir besser unterrichtet, so dafs es möglich ist, das Religionswesen

1) Vgl. ob. Cap. 1. S. 131.

2) Von vielen Festen erfahren wir nichts als die Namen, und die Erwähnungen dieser sind oft durch ganz zufällige Umstände veranlafst. Deswegen läfst sich aus der Erwähnung eines hier oder dort gefeierten Festes durchaus nicht folgern, dafs nun dieses Fest etwa ein bedeutenderes als andere nicht erwähnte gewesen sei: vielmehr kann es sehr leicht der Fall sein, dafs gerade die Hauptfeste eines Staates ganz unerwähnt geblieben sind, während sich eine Notiz über dieses oder jenes unbedeutende Fest zufällig erhalten hat. Eine Zusammenstellung aller Notizen über die Feste der verschiedenen Staaten kann in anderer Beziehung sehr schätzbar sein; aber ein zuverlässiges Urtheil über die Cultusverhältnisse der Staaten läfst sich auf sie nicht gründen, und in einer Darstellung von dem Plane der gegenwärtigen ist kein Platz für sie.

dieses Staates wenn auch keinesweges vollständig, so doch vollständiger als das irgend eines anderen zu schildern, die Hauptformen des Cultus zu beschreiben und ihre Bedeutung mit mehr oder weniger Sicherheit zu erkennen. Deswegen wird die folgende Darstellung sich auch zunächst und vorzugsweise an Athen halten, und daneben die fragmentarischen Notizen über andere Staaten, insofern es der Mühe werth scheint, an schicklicher Stelle beiläufig erwähnen.

Der Begriff des Staatscultes, im Gegensatz gegen den häuslichen und Privatgottesdienst, umfafst alle von Staatswegen den Göttern erwiesene Verehrung und alle im Namen und nach Anordnung des Staates sei es von Priestern sei es von andern dazu Berufenen vorgenommenen Religionsacte. Es gehören dazu also auch die früher besprochenen Gebete und Opfer bei Volksversammlungen, Gerichten, Rathsversammlungen, die Opfer bei Friedensschlüssen und Verträgen, und was sonst derartiges bei öffentlichen Verhandlungen vorkam. Aber aufser solchen gelegentlichen Culthandlungen, durch welche die jedesmaligen Angelegenheiten und Geschäfte des Staates unter die Aufsicht und Obhut der Götter gestellt wurden, gab es eine Menge anderer, welche ohne specielle Beziehung auf einzelne Angelegenheiten in der allgemeinen Absicht vorgenommen wurden, den Göttern die ihnen gebührenden Ehren zu erweisen, um sich ihre Huld zu erhalten und ihre Ungnade zu vermeiden, und welche deswegen regelmäfsig zu gewissen Zeiten und in ordnungsmäfsiger Weise wiederholt werden mufsten. Eine der Sabbaths- oder Sonntagsfeier entsprechende gottesdienstliche Ordnung gab es in Athen wie überhaupt im classischen Alterthum nicht; dagegen aber läfst sich nicht zweifeln, dafs einer jeden Gottheit, welcher der Staat ein Heiligthum geweiht und Priester eingesetzt hatte, auch an bestimmten Tagen im Namen des Staates ein Opfer, wenn auch manchen nur ein geringes, dargebracht worden sei. Solcher Opfertage gab es für einen Gott mehrere, für einen anderen wenigere: für manche wohl nur einen jährlich, für andere monatlich einen, oder bisweilen auch mehr als einen. Auf sie haben wir es wohl zu beziehen, wenn uns gewisse Monatstage als diesem oder jenem Gotte geheiligte genannt werden [1]), wobei sich denn aber gewifs nicht annehmen läfst, dafs die Observanz in allen Staaten Griechenlands dieselbe gewesen sei. Der erste Monatstag gehörte theils allen Göttern überhaupt, theils beson-

1) Vgl. Schol. Aristoph. Plut. v. 1127.

ders dem Lichtgott Apollon[1]), neben diesem aber auch dem Hermes, dessen Bild die Andächtigen an diesem Tage zu bekränzen pflegten, und der Mondgöttin Hekate[2]); der zweite den Heroen[3]), der dritte der Athene, und zwar der dritte in jeder Dekade, also auch der dreizehnte und der achtundzwanzigste (τρίτη φθίνοντος), und dieser ganz besonders[4]); der vierte gehörte der Aphrodite, dem Hermes, und dem Herakles[5]). Den fünften nennt das hesiodische Lehrgedicht einen mifslichen Tag, an dem die Erinyen umhergehn und die Meineidigen strafen[6]); wir dürfen also vermuthen, dafs er auch der Opfertag für sie gewesen sei. Der sechste gehörte der Artemis, die an einem sechsten Monatstage geboren sein sollte, und der siebente dem Apollon, aus ähnlichem Grunde[7]). Der achte gehörte dem Poseidon und in Athen auch dem Theseus[8]), der neunte dem Helios und der Rhea[9]). Der Zwanzigste wieder dem Apollon[10]). Der letzte Monatstag endlich gehörte der Hekate, der man am Abend dieses Tages auch die sogenannten Ἑκάτης δεῖπνα an den Scheidewegen, wo ihre Bilder oder Altäre standen, hinzustellen pflegte, Eier, Fische und dgl.[11]). Weiter habe ich bis jetzt keine speciellen Angaben gefunden, und will nur noch hinzufügen, dafs die drei Monatstage vor dem letzten namentlich den Todten und

1) Philochorus bei dem Schol. zu Hom. Od. XX, 151. C. Müller, fragm. histor. 1 p. 414.

2) Porphyr. de abstin. II, 16. Schol. Aristoph. Plut. v. 594.

3) Plutarch. Quaest. Rom. no. 25.

4) Tzetz. zu Lycophr. v. 519. Procl. zu. Hesiod. O. et D. v. 778, wo für πάσας τὰς τρεῖς zu lesen πάσας τὰς τρίτας. Ueber den 28. (τρίτη φθίνοντος), den Einige den Geburtstag der Athene nannten, s. Schol. Il. VIII, 38. Er ist unter der φθινὰς ἁμέρα bei Eurip. Heracl. v. 779 zu verstehen.

5) Procl. a. a. O. v. 798. Hymn. hom. in Merc. v. 19. Aristoph. Plut. v. 1127 mit d. Schol. auch Zenob. Prov. VI, 7 u. d. dort von Schneidewin angeführten.

6) Hesiod. O. et D. v. 802.

7) Diog. L. II, 44. u. Spanhem. zu Callim. h. in Del. v. 251. Auch hören wir, dafs in Sparta den Königen an jedem siebenten wie am ersten Monatstage Opferthiere geliefert wurden, um sie dem Apollon zu opfern. Herod. VI, 57.

8) Plutarch. Thes. c. 36.

9) Dem Helios nach Dion. Hal. art. rhet. c. 3; der Rhea nach Nicand. Alex. v. 218, wo jedoch die Lesart zwichen εἰνάδι und εἰκάδι schwankt.

10) Etym. M. p. 297 extr.

11) Nach Athenae. VII, 126 p. 325; dagegen nach dem Schol. zu Aristoph. Plut. v. 594 an den Numenien. Es kann beides wahr sein: man mochte sich nach dem Eintritt des Neumondes richten, der bald auf den letzten Monatstag, die ἕνη καὶ νέα, bald auf den ersten fiel.

den unterweltlichen Gottheiten geweiht waren, weshalb in Athen auch die Blutgerichte auf diese Tage verlegt waren [1]), und ferner dafs der achtzehnte und der neunzehnte Monatstag als die geeignetsten angesehn wurden, um an ihnen die zur Reinigung und Unheilsabwehr dienenden Gebräuche zu verrichten [2]). — Uebrigens ist es unbedenklich anzunehmen, dafs Opfertage für alle Götter theils monatlich theils jährlich anberaumt gewesen sind, an welchen ihnen nicht blofs von einzelnen Frommen Verehrung erwiesen [3]), sondern auch von den Priestern oder sonstigen Beauftragten der Gesammtheit irgend ein gröfseres oder kleineres Opfer dargebracht wurde [4]). Es wird angegeben, dafs in Athen an jedem Tage des Jahres mit Ausnahme eines einzigen Opfer stattgefunden haben [5]), worunter offenbar solche gesetzlich bestimmte Opfer zu verstehen sind; und wenn auch diese Angabe durch keine namhafte Auctorität gestützt wird, so ist sie doch keinesweges unglaublich. Natürlich galten aber solche Opfertage darum nicht auch als Festtage [6]): sie waren Werkeltage, an welchen alle anderweitigen Geschäfte ungestört ihren Fortgang hatten. Nur einigen Göttern zu Ehren wurden gewisse Tage in der Weise gefeiert, dafs an ihnen nicht blofs die anderweitigen öffentlichen Geschäfte, einzelne besonders dringende etwa ausge-

1) Vgl. Müller zu Aeschyl. Eum. S. 188. — Diese Tage galten als ἀποφράδες, μιαραὶ ἡμέραι, schlimme Tage, an welchen man sich möglichst aller wichtigeren Unternehmungen und Geschäfte zu enthalten habe. Es gab aber solches ἀποφράδες noch manche andere, theils mit Festen zusammenhängend, wie mit den Phynterien und den Choen, von denen unten die Rede sein wird, theils aus sonstigen Anlässen, worüber wir wenig Genaueres anzugeben haben. Im allg. vgl. de comit. Athen. p. 50.

2) Procl. ad Hesiod. O. et D. v. 808.

3) Ueber die Neumondsfeier s. bes. Arist. Vesp. v. 96. Acharn. v. 1012. (Demosth.) I g. Aristogit. § 99 p. 799 sq. u. andere bei Meurs. Gr. Fer. unter *Νουμηνία* und Welcker, Götterl. 1 S. 554.

4) Ueber solche Opfer, welche von Staatswegen dargebracht und bei welchen denn auch Gebete für den Staat, für den Rath, das Volk, für Weiber und Kinder gesprochen wurden, statteten nachher die damit Beauftragten ihren Bericht in der nächsten Volksversammlung ab (ἀπαγγέλλειν ὑπὲρ τῶν θυσιῶν). Vgl. z. B. Inschr. im Philist. IV, 1 p. 91, Rangabé A. H. II no. 444 u. sonst öfter. Theophr. char. c. 21. Demosth. prooem. no. 50.

5) Schol. Thucyd. II, 38.

6) Sie werden ausdrücklich von den ἑορταῖς unterschieden. Schol. Arist. Plut. 1127. Doch ist der Sprachgebrauch nicht feststehend. Plato z. B. Legg. VIII zu Anfang p. 828 nennt alle Tage, an denen in seinem Musterstaate den Göttern geopfert werden soll, auch ἑορτάς, und zählt also deren nicht weniger als 365: weil er nämlich seinem Staat ein Sonnenjahr giebt. — Auch die häuslichen oder Familienfeste bei der Verheirathung, der Geburt eines Kindes u. dgl. heifsen ἑορταί. S. z. B. Hesych. unt. ἑβδόμη Etm. M. unt. ἀμφιδρόμια u. ἀπαύλια.

nommen, bei Seite gesetzt wurden, sondern auch die Privatgeschäfte ruhten [1]). Solche Feiertage sind die eigentlich sogenannten Feste, ἑορταί, deren manche von einer zahlreich versammelten Menge begangen wurden und mit Processionen, Volksspeisungen, Agonen und sonstigen Schaustellungen verbunden waren, woher sie denn auch den Namen πανηγύρεις tragen. Natürlich aber waren nicht alle Feste gleich stattlich. Die Athener, wie sie in ihrer Blüthenzeit die glänzendsten Feste feierten, sollen auch die meisten gefeiert haben, nach einem alten Zeugnifs doppelt soviel als irgend ein anderer Staat [2]). Eine bestimmte Zahl anzugeben setzen freilich unsere Quellen uns nicht in den Stand, gewifs ist es aber nicht zuviel, wenn wir etwa fünfzig bis sechzig solcher Feiertage [3]), an denen die Geschäfte ruhten, annehmen, also etwa ebensoviel, als bei uns die Zahl der Sonn- u. Feiertage beträgt. Doch gab es andere Staaten, die es an Zahl der Feste den Athenern nicht blofs gleichthaten, sondern sie noch übertrafen, wie denn z. B. von Tarent, wenn auch freilich wohl nicht ohne Uebertreibung, angegeben wird, dafs es in den Tagen seines Wohlstandes mehr öffentliche Feste als Werkeltage gehabt habe [4]).

Die meisten der Feste, und die ältesten wohl alle, galten den Göttern als den in der Natur waltenden Mächten, von welchen der Wechsel der Jahreszeiten und Witterungen, das Gedeihen

1) Vgl. de comit. Ath. p. 49. — Nach einem Scholiasten zu Demosth. g. Androt. (ed. Turic. p. 103, 23, vgl. 119, 9) sollen in Athen an den Dionysien und Panathenäen die Gefangenen gegen Bürgschaft aus der Haft entlassen sein um an der Festfeier theilnehmen zu können: was wir auf sich beruhen lassen. Sicherer ist, dafs Verhaftungen und Auspfändungen an Festtagen nicht vorgenommen werden durften. (Demosth. g. Mid. p. 571, vgl. p. 518); noch weniger durften natürlich Todesstrafen an solchen Tagen vollstreckt werden (Xen. Hell. IV, 4, 2). Dafs an den Panathenäen keine Gerichtssitzungen stattfanden, lesen wir bei Athenae. III, 53, p. 98, und müssen dasselbe natürlich auch von andern Staatsfesten annehmen. Bei demselben Athenae. steht IV. 71 p. 171 ein Rathsbeschlufs, durch den sich der Rath während des Apaturienfestes fünf Tage Ferien giebt, die also nicht schon durch das Gesetz angeordnet waren. Natürlich: weil die Apaturien, wenn auch von allen Bürgern gefeiert, doch kein eigentliches Staatsfest waren, wie wir später sehen werden. Bei Demosthenes, g. Timokr. p. 708, ist von einer wegen des Festes der Kronien ausgesetzten Rathssitzung die Rede. Bei Xenophon, Hell. V, 2, 29, finden wir in Theben eine Rathssitzung, während der Thesmophorien: das ist leicht erklärlich, da die Thesmophorien nicht von den Männern sondern von den Weibern gefeiert wurden.

2) (Xenoph.) Staat v. Athen c. 3, 9. vgl. Plat. Alcib. II p. 149 E.

3) Vgl. Schol. Aristoph. Vesp. v. 683 (661). Att. Proc. S. 152.

4) Strab. VI p. 280: πανδήμους ἑορτὰς πλείους ἢ τὰς [ἄλλας] ἡμέρας. Vgl. Coray und Grosk.

oder Mifsrathen des Ackerbaues und der Baumzucht, kurz alle den Menschen wohlthätigen oder nachtheiligen Naturereignisse herrührten. Andere galten ihnen als den Urhebern und Beschützern gesellschaftlicher und sittlicher Ordnungen und Einrichtungen: eine Auffassung, welche indessen öfters mit jener ersteren zusammenfiel, indem dieselben Mächte, die in dem Naturgebiet walteten, auch als sittliche Wesen betrachtet wurden, die sich dem Menschen seinem Verhalten gemäfs hold oder unhold erwiesen. Noch andere Feste feierten geschichtliche Ereignisse, in denen die Götter den Menschen ihr Walten auf eine besonders sichtbare Weise offenbart zu haben schienen. Endlich, da auch die Verstorbenen in der Unterwelt einen Anspruch nicht blofs auf ein geehrtes Andenken unter den Ihrigen, sondern auch auf Liebesgaben und Opfer zu haben schienen, so wurden, aufser den von den einzelnen Familien und Geschlechtern ihren Todten erwiesenen Ehren, auch gemeinsame Todtenfeiern angeordnet, und so den Pflichten der Pietät, welche im Einzelnen wohl bisweilen vernachlässigt werden mochten, im Ganzen Genüge gethan. Natürlich konnten aber bei den Todtenfesten auch die Götter, die in der Unterwelt über den Todten walteten, nicht vergessen werden [1]).

Alle Naturfeste, die sich auf Jahres- und Witterungswechsel und andere regelmäfsig wiederkehrende Naturerscheinungen bezogen, mufsten nothwendiger Weise auch zu solchen Zeiten gefeiert werden, die ihrer Bedeutung entsprechend waren, und folglich, wenn sie auf gewisse Monate und Monatstage angesezt waren, mufste dafür gesorgt werden, dafs diese Monate und Tage auch wirklich in die der Bedeutung des Festes entsprechende Zeit fielen. Da das Jahr der Griechen ein aus zwölf synodischen Monaten bestehendes Mondjahr von 354 Tagen [2]), also gegen das Sonnenjahr um etwas über 11 Tage zu kurz war, so würden die Monate schon in einem Zeitraum von etwas über 30 Jahren alle Jahreszeiten durchlaufen haben, also derselbe Monat, der

1) Beiläufig mag noch erwähnt werden, dafs hier und da ein oder das andere Fest seine Entstehung einer frommen Stiftung Einzelner verdankte, die ein Vermächtnifs, entweder eine Geldsumme oder ein Grundstück dazu aussetzten, dafs von dem Ertrage ein Fest zu Ehren dieser oder jener Gottheit und zugleich zum Andenken des Stifters gefeiert würde. Beispiele der Art giebt die theräische Inschr. bei Rangabé no. 893 und die delphische v. A. Michaelis u. Conze bekannt gemachte in den Annali dell' inst. 1861 und Philolog. XIX p. 178.

2) Ueber die Meinung Einiger von einem Jahr zu 360 Tagen mit zwölf dreifsigtägigen Monaten s. bes. Böckh, Mondcyklen 1 S. 2ff. u. 63.

jetzt in den Frühling fiel, nach einigen Jahren in den Winter, dann in den Herbst, endlich in den Sommer gefallen sein, wenn man nicht ein Mittel gefunden hätte, diesem Uebelstande abzuhelfen, und die Mondjahre mit den Sonnenjahren in leidlicher Uebereinstimmung zu erhalten. Dies Mittel bestand darin, dafs man von Zeit zu Zeit, ehe der Unterschied allzu merklich geworden war, einige Tage einschaltete: und zwar geschah dies nach einer gewissen Regel innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, dessen gesammte Tagessumme einerseits einer Anzahl von richtigen Sonnenjahren gleichkam, andererseits sich bequem unter eine gleiche Anzahl von Mondjahren vertheilen liefs. Einen solchen Zeitraum nannte man ein grofses Jahr (μέγας ἐνιαυτός), und schon sehr früh hatte man ein solches grofses Jahr acht Sonnenjahren gleichkommend, aber um etwa 90 Tage länger als ebensoviele Mondjahre, unter welche deswegen jene 90 Tage, in drei Schaltmonate vertheilt, eingeschaltet wurden, so dafs unter den acht Jahren drei nicht zwölf sondern dreizehn Monate bekamen [1]). Nach solcher achtjährigen Schaltperiode, die man, weil sie mit jedem neunten Jahre neu begann, auch Ennaeteris statt Octaeteris nannte, wurden die Pythien und die Olympien, die ersteren, bis zum J. 586, einmal, die anderen zweimal, zu Anfang und in der Mitte, gefeiert. Ob aber dieselbe allgemein in dem Kalenderwesen aller griechischen Staaten Eingang gefunden habe, ist nicht zu entscheiden: auch stimmten die pythische und die olympische Ennaeteris selbst unter einander nicht ganz überein, indem wenigstens ihre Anfangspunkte um zwei Jahre auseinander lagen, so dafs das erste Jahr jener in das dritte Jahr dieser fiel. In Athen wurde die pythische Ennaeteris wahrscheinlich durch Solon eingeführt [2]): nach ihr wurde, wie es scheint, in jedem dritten, sechsten und achten Jahre ein dreifsigtägiger

1) Macrob. Sat. I, 13 p. 273 Zeun. Solin. c. 1 p. 3. G. Censorin. d. d. n. c. 18 p. 52, 19 Jahn. Die Worte des C., hanc ὀκταετηρίδα vulgo creditum est ab Eudoxo Cnidio institutam; sed alii Cleostratum Tenedium primum ferunt composuisse, berechtigen uns nicht an dem höheren Alter einer achtjährigen Schaltperiode zu zweifeln, wie jüngst Lewis in seinem survey of the astron. of the anc. gethan hat. Sie können nur beweisen, dafs die Genannten sich um genauere Regelung der Schaltperiode verdient gemacht haben, woran es früher wohl fehlen mochte. — Die Angaben der Alten über eine ältere trieterische Schaltperiode sind von Böckh, Mondcykl. 1 S. 10. 36ff. als irrig verworfen: ob mit Recht? läfst sich doch wohl bezweifeln. Vgl. Mommsen, d. röm. Chronolog. S. 211. Und vielleicht beruhten einige der später zu erwähnenden trieterischen Feste, wie namentlich die dionysischen, auf solcher Schaltperiode.

2) Vgl. Böckh a. a. O. S. 14.

Schaltmonat zugesetzt, so dafs diese Jahre 384 statt 354 Tage hatten. — Die übrigen Monate hatten abwechselnd 30 und 29 Tage. Sie wurden in drei Dekaden zu 10 (und resp. 9) Tagen eingetheilt, wahrscheinlich weil man vor Alters nicht, wie späterhin, vier sondern nur drei Mondphasen unterschied [1]), die erste von dem ersten Sichtbarwerden des Mondes bis dahin, wo sich die Sichel zum Halbkreise gestaltet, was am 10. Tage etwa der Fall ist, die zweite wo der Halbkreis schwillt, zum ganzen Kreise wird, und wieder bis zum Halbkreise abnimmt, vom 10. bis 20., die dritte wo der Halbkreis sich wieder zur sichelförmigen Gestalt zusammenzieht, bis er endlich ganz verschwindet [2]). Die Tage der dritten Dekade wurden der jetzt immer merklicher werdenden Abnahme des Mondes entsprechend auch abnehmend gezählt, so dafs der 21. der 10. des abnehmenden Mondes (*δεκάτη φθίνοντος*, öfters auch *δεκάτη ὑστέρα*), der 22. der 9., der 23. der 8. u. s. w. hiefsen. In den hohlen Monaten, wie man die neunundzwanzigtägigen im Gegensatz zu den vollen oder dreifsigtägigen nannte, hiefs der 28. Tag ebenso wie in den vollen *τρίτη φθίνοντος*, so dafs eine *δευτέρα φθίνοντος* in ihnen ganz ausfiel, und auf die *τρίτη* gleich die *ἕνη καὶ νέα* folgte [3]). Denn so benannte man den letzten Monatstag (Schlufstag und Neutag), weil an ihm der Mond theils ganz verschwindet, theils wieder zu erscheinen anfängt. Der Name *τριακάς* pafst eigentlich nur für den letzten Tag der vollen Monate, wurde aber im ungenauen Sprachgebrauch auch wohl für den der hohlen gesagt. — Statt der alten achtjährigen Schaltperiode wurden später von Astronomen andere genauere vorgeschlagen, unter denen wir hier nur der von Meton, im Perikleischen Zeitalter, aufgestellten Enneakaidekaeteris von 19 Jahren gedenken, weil diese, wenn auch erst längere Zeit nachher, wirklich zur Berichtigung des Kalenderwesens in den Staaten, namentlich in Athen, benutzt wurde. Genauere Erörterung dieses noch keinesweges ganz auf-

1) Vgl. Welcker, Götterl. 1 S. 555.

2) Abbildungen des Wachsens und Abnehmens des Mondes nach den Tagen giebt Hevelius in seiner Selenographie, Gedan. 1647.

3) Vgl. de comit. Ath. p. 36, und über abweichende Ansichten Hermann, gottesd. Alt. § 45, 11. Es findet sich auch der Ausdruk *ἕνη καὶ νέα προτέρα* für den vorletzten Monatstag, doch nur in späterer Zeit, und nur in solchen Monaten, die nach dem damals üblichen Schaltcyklus aus 29tägigen zu 30tägigen wurden, wo denn der 30. *ἕνη καὶ νέα ἐμβόλιμος*, der 29. *ἕνη καὶ νέα προτέρα* hiefs. S. Böckh, Mondcykl. S. 12 u. epigr. chronol. Stud. S. 67f.

geklärten Gegenstandes liegt aufserhalb der Grenzen unserer Aufgabe [1]). Aber das dürfen wir nicht unbemerkt lassen, dafs niemals, so lange Griechenland frei war, eine allgemeine Uebereinstimmung in dem Kalenderwesen der verschiedenen Staaten stattfand, sondern der zum Nationalcharakter gehörige Particularismus sich auch in diesem Stücke nicht verleugnete. Jahresrechnung, Monatsordnung und Monatsnamen waren hier so, dort anders: nur darin stimmten alle überein, dafs die Namen der Monate fast ohne Ausnahme von den vornehmsten der Feste, die in ihnen gefeiert wurden, hergenommen waren, zum deutlichen Beweise des Zusammenhanges der Zeitrechnung mit dem Cultus, für den es Bedürfnifs war, dafs wenigstens die Naturfeste immer in die richtige Jahreszeit fielen.

Die Athener, und ebenso die übrigen Ionier, begannen, soweit sich erkennen läfst, von jeher ihr Jahr mit dem ersten Neumonde nach der Sommersonnenwende. Der erste Monat hiefs Hekatombaion, der zweite Metageitnion, bei einigen Ioniern jedoch Buphonion, der dritte Boëdromion, welchen Namen aber bei Andern erst der vierte Monat hatte, der in Athen und sonst bei den Ioniern Pyanepsion hiefs. Der fünfte hiefs in Athen Maimakterion; andere Ionier nannten ihn Apaturion, noch andere Kyanepsion, was mit Pyanepsion gleichbedeutend ist. Der sechste hiefs Poseideon, bei Einigen aber, z. B. in Cyzikus, hiefs er Apaturion; der siebente Gamelion, aber anderswo, z. B. zu Ephesus, Smyrna, Eretria Lenaion, in Cyzikus Poseideon. Den achten nannten die Meisten Anthesterion, Einige aber Lenaion; der neunte hiefs Elaphebolion, anderswo aber Anthesterion oder Artemision; der zehnte Munychion, aber auch Artemision oder Anthesterion; der eilfte Thargelion, anderswo, z. B. in Cyzikus, Kalamaion; der zwölfte endlich Skirophorion, aber in Cyzikus Panemos, in Eretria Hippios. — Die Dorier begannen, wie es scheint, ihr Jahr mit der Herbstnachtgleiche. Ihre Monatsnamen sind nicht alle bekannt, zeigen aber einerseits dieselbe Benennungsweise nach Götterfesten, andererseits den gleichen Mangel an Uebereinstimmung zwischen den verschiedenen Staaten dieses Stammes. So hiefs z. B. der erste Monat bei Einigen Heraios oder Herasios, nach der Hera, bei Andern aber Dalios, nach dem delischen Apollon, während anderswo dieser

1) Vgl. Böckh, Mondcykl. S. 29. 43. u. E. Müller in d. Zeitschr. f. d. A-W. 1857. S. 555. 562.

Name dem zweiten Monate zukam, den Manche auch Apellaios oder Apollonios nannten. Nur in dem Namen des siebenten etwa dem April entsprechenden Monates, Artemisios oder Artamitios, und in dem des eilften (August), Karneios, stimmten, soviel sich nach den freilich sehr lückenhaften Quellen urtheilen läſst, alle Dorier überein. — Die Aeolier endlich scheinen das Jahr mit der Wintersonnenwende begonnen zu haben. Der erste Monat hieſs bei den Böotiern Bukatios, gleichbedeutend mit Buphonios, von den groſsen Stieropfern, die dann dargebracht wurden; aber denselben Namen hatte in Phokis (Lamia) der letzte Monat, der bei jenen nach der Alalkomenischen Athene Alalkomenios hieſs, ein Name, der sich bei andern Aeoliern nicht nachweisen läſst, wie denn überhaupt bei den unter diesem Namen begriffenen, aber sehr ungleichartigen Völkern sich auch in dieser Hinsicht am wenigsten Uebereinstimmung findet[1]).

Die Festzeiten in jedem Monate heiſsen ἱερομηνίαι oder heilige Monatszeiten. Ihrer waren in einigen Monaten mehrere, in andern wenigere, und ebenso war die Dauer der einzelnen Hieromenien bald länger bald kürzer, indem sie bei einigen Festen sich über mehrere Tage erstreckte, bei andern auf einen Tag beschränkt war[2]). Während derselben sollten alle Geschäfte, mit Ausnahme der auf die Feier bezüglichen, ruhen, namentlich also auch keine gerichtlichen Verhandlungen stattfinden, keine Auspfändungen und Exekutionen vorgenommen werden, kurz es sollte Nichts den allgemeinen Frieden und die gemeinsame Feier stören[3]). Für solche Feste, zu welchen sich Theilnehmer auch aus dem Auslande, zum Theil aus weiter Ferne, einzu-

1) Wegen der Belege für die angeführten Einzelheiten genügt es auf C. F. Herman, Ueber griech. Monatskunde. Götting. 1844. Th. Bergk, Beiträge zur griech. Monatsk. Giessen 1845. u. Ahrens, Zur gr. Monatskunde, im N. Rhein. Mus. XVII S. 329 ff. zu verweisen.

2) Vgl. Schol. Pind. Nem. III, 2. Harpocr. u. Hesych. u. d. W. Etym. M. p. 469, deren Erklärungen Hermann Monatsk. S. 17 mit Unrecht tadelt. Der Ausdruck bei Thucyd. V, 54: Καρνεῖος δ' ἦν μήν, ἱερομηνία Δωριεῦσι, darf nicht buchstäblich genommen werden, als ob der ganze Monat von Anfang bis zu Ende als Hieromenia gefeiert sei, obgleich man allerdings wohl bisweilen den Monat, in welchem das Haupt-Fest eines Gottes stattfand, deswegen als einen diesem Gotte geheiligten Monat bezeichnete, wie z. B. den Anthesterion dem Dionysos, den Thargelion dem Apollon; s. Harpocr. unt. beiden W. u. Hesych. unt. Θαργήλια.

3) Vgl. Demosth. g. Mid. § 10 p. 518 u. § 35 p. 525. g. Timocr. § 29 p. 709. C. Inscr. no. 3641 b. v. 24 ff. tom. II p. 1131.

finden pflegten, wie z. B. zu den Eleusinien in Attika, wurde auch ein Gottesfriede, eine Ekecheirie, durch umhergesandte Boten in dem übrigen Griechenlande angesagt, und um freies Geleit für alle angehalten, die sich zu dem Feste nach Attika begäben. Eine noch vorhandene Urkunde [1]) bestimmt die Dauer der Ekecheirie für die grofsen Eleusinien vom 15. Metageitnion bis zum 10. Pyanepsion, also auf anderthalb Monate und zehn Tage, und für die kleinen Mysterien vom 15. Gamelion bis zum 10. Elaphebolion, also auf ebenso lange [2]). Die Hieromenia für das erste Fest fällt in den Boëdromion, für das andere in den Anthesterion, und die Ekecheirie sollte also den Fremden hinreichende Zeit für die ungefährdete Herreise und Rückreise gewähren.

Was Isokrates [3]) von den Athenern sagt, dafs die Vorfahren in der guten alten Zeit ihre Frömmigkeit nicht durch den Aufwand und die Pracht der Feste, sondern durch gewissenhafte Beobachtung der von Altersher überlieferten heiligen Bräuche bewiesen hätten, in der spätern Zeit dagegen zwar der Aufwand gröfser geworden, neue Feste angeordnet, mit Schmausereien für das Volk auf öffentliche Kosten verbunden, die alten frommen und einfachen Gottesdienste aber vernachlässigt oder ganz unterblieben seien, das wird wohl nicht von Athen allein sondern von ganz Griechenland in gleicher Weise gelten. Die Feste wurden im Laufe der Zeit zahlreicher und glänzender; aber die reichere äufserliche Ausstattung des Gottesdienstes war keineswegs ein Beweis gröfserer Religiosität, noch auch geeignet, fromme Gedanken und Empfindungen zu wecken und zu nähren. Vielmehr die Nebendinge, die zum Schmuck des Festes dienen sollten, galten den Meisten als die Hauptsache. Sie nahmen an dem Feste Theil weniger um der Gottheit willen, der es galt, als der stattlichen Aufzüge, der Kampfspiele und anderer Schaustellungen, oder auch der Festschmäuse wegen, die damit verbunden waren [4]). Götterfeste ohne dergleichen Ausstattung mochte die Priesterschaft mit einigen Andächtigen feiern; die Mehrzahl nahm wenig Notiz davon. Dabei wollen wir keineswegs verkennen, dafs auch jener Schmuck der Feste grofsentheils sinnvoll angeordnet war, und dafs die Idee, sich den Göttern bei solchen

1) C. Inscr. no. 71.

2) S. Sauppe comm. de inscr. Eleus. im Göttinger Index schol. 1861/62, wo die richtige Lesung *ἀπὲ διχομηνίας* für *ἀπὸ ἀρχομηνίας* erwiesen ist.

3) Areopagit. c. 11.

4) Vgl. (Xenoph.) Staat v. Ath. c. 2, 9. Lucian. Tim. c. 4.

Gelegenheiten in schönster und glänzendster Erscheinung zu zeigen und das Beste was man hatte und vermochte ihnen vorzuführen, auch wohl eine fromme aus Dankbarkeit und Verehrung entspringende genannt werden darf [1]); ob aber in der Ausführung gerade diese Idee bei den Theilnehmern des Festes die vorherrschende gewesen sei, dürfte sich bezweifeln lassen. Dafs von eigentlich religiöser Belehrung bei den Festen ebensowenig als bei andern gottesdienstlichen Acten vorgekommen sei, braucht nicht wiederholt zu werden. Es wurden Gebete gesprochen, Hymnen, Päane und andere Festlieder gesungen, mitunter von Rhapsoden, die um den Preis wetteiferten, Homerische und andere Gedichte vorgetragen, bei einigen Festen auch Tragödien, Satyrdramen und Komödien aufgeführt; aber so hoch man auch diese Dichtungen ihres poetischen Werthes wegen schätzen, ja so sehr man auch den veredelnden Einflufs anerkennen mag, den eines oder das andere von ihnen, z. B. eine Tragödie des Aeschylus oder Sophokles, auf empfängliche Gemüther ausüben konnte und ohne Zweifel auch wirklich ausgeübt hat, im Allgemeinen war doch offenbar die Wirkung dieser Kunstwerke vielmehr eine ästhetische als eine religiöse. — Plato, indem er von den Festen redet, wie sie sein sollten, sagt [2]): die Götter haben sich erbarmend der mühebeladenen Sterblichen angenommen und ihnen zur Erholung von ihren Arbeiten die Abwechselung der Feste angeordnet. Sie haben ihnen die Musen und den Musenführer Apollon und den Dionysos zugesellt, um ihr Wesen und ihren Sinn zu erheben und zu veredlen, und durch den Rhythmus und die Harmonie eine wohlthätige Wirkung auf die Stimmung ihrer Seelen auszuüben. Deswegen ist es aber auch nothwendig, dafs nur solche Arten von Gesängen, Tänzen und ähnlichen Darstellungen bei den Festen vorkommen, welche ihrem Zweck entsprechen und der Götter würdig seien [3]); und dafs die in der Wirklichkeit vorkommenden dem Plato nicht eben von dieser Art zu sein schienen, ist hinlänglich bekannt.

Für die nun folgende Darstellung der Feste, die auf Vollständigkeit in Zusammenstellung der Notizen um so mehr zu verzichten hat, als die meisten derselben nichts als Namenangaben ohne Inhalt sind, ordnen wir den Stoff am zweckmäfsigsten nach den Gottheiten, denen die Feste galten, wobei, wie schon oben bemerkt, zunächst von den athenischen Festen zu reden, und

1) S. Th. I S. 458. 2) In den Gesetzen II, 1 p. 653.
3) Ebend. VII, 8 p. 799.

hieran dasjenige anzureihen sein wird, was aus anderen Staaten Erwähnung verdient. In der Anordnung der Gottheiten irgend ein mythologisches System zu befolgen ist nicht rathsam. Denn was man auch immer für ein System erwählen mag, der Cultus weifs nichts davon, sondern ist durch mancherlei vielfach sich kreuzende Ansichten und Rücksichten bestimmt, die sich an kein System binden. Es bleibt deswegen nichts anders übrig, als die Götter nach der Ordnung zu behandeln, in welcher ihre Feste in dem Staate, über den wir am besten unterrichtet sind, in Athen auf einander folgten, jedoch so, dafs wir an das erste Fest eines jeden immer gleich die übrigen während des ganzen Jahres demselben gefeierten anreihen. Hoffentlich wird sich auch so die Stellung und Bedeutung, die jeder im Cultus, der lebendigen Bethätigung des Volksglaubens, einnahm, am leichtesten erkennen lassen: und darauf kommt es doch vorzugsweise an.

Apollon eröffnet den Reigen: denn ihm zu Ehren wurden gleich im ersten Monate des Jahres die Hekatomben geopfert, von welchen der Monat seinen Namen hat. Der Tag wird nicht angegeben: wir mögen entweder den ersten annehmen, der, nach dem oben erwähnten Zeugnifs des Philochorus, in jedem Monate vorzugsweise dem Apollon geheiligt war, oder den siebenten, der ebenfalls ihm gehörte. Apollon gehörte gewifs nicht zu den ursprüglichen Landesgöttern von Athen; sein Cult wurde hier wohl erst seit der Zeit eingeführt, wo eine hellenische Volksschaar vom südlichen Thessalien aus sich in Attika angesiedelt und mit den pelasgischen Altioniern vermischt hatte [1]). Der Begriff des Apollon ist später vorzugsweise nach der ethischen Seite ausgebildet worden; doch im Cultus tritt seine ursprüngliche Naturbedeutung vielfach sichtbar hervor, und so dürfen wir auch der Angabe trauen, dafs die Festhekatomben des Hekatombaion ihm als dem Sommergotte geopfert seien, der zur Zeit des höchsten Sonnenstandes seine theils wohlthätige theils auch verderbliche Macht ausübt [2]). — Die Metageitnien, von denen der zweite Monat seinen Namen hat [3]), galten ebenfalls dem Apollon, aber nicht als Naturgott, sondern, wie der Name andeutet, als dem Gott nachbarlicher Vereinigung, was sich denn wahrscheinlicher auf die Vereinigung der unter dem Xuthus eingewanderten hellenischen Apollodiener mit den Altioniern Atti-

1) Vgl. Th. I S. 325. Die dort versprochene ausführlichere Begründung ist seitdem in den Opusc. ac. gegeben, I, 157 ff.

2) Lex. Seguer. p. 247. 3) Harpocr. u. d. W.

ka's, als, wie Einige der Alten angeben [1]), auf die unter Theseus erfolgte Verbindung der sämmtlichen Landestheile zu einem Staate beziehen läfst. Denn diese wurde vielmehr durch das Fest der Synoikien oder Synoikesien im Hekatombaion gefeiert [2]). Aus ähnlichem Grunde aber, wie die Metageitnien gefeiert wurden, nämlich zum Andenken der Vereinigung benachbarter Völker zu einem gemeinschaftlichen Cult des Apollon, scheint dieser auch anderswo, wie z. B. zu Kos, als *Πεταγείτνιος* d. h. *Μεταγείτνιος*, verehrt zu sein [3]). Weil aber die in Attika eingewanderten Apollodiener ihren Gott auch als den Helfer betrachteten, der ihnen in ihren Kämpfen beistände, so verehrten sie ihn als Boëdromios, und stifteten ihm das Fest der Boëdromien, welches, nachdem sämmtliche Attiker den Cult des Gottes angenommen, dem dritten Monate seinen Namen gab. Die Wahl der Zeit ist vielleicht durch ein geschichtliches Ereignifs veranlafst, wie wenigstens die Alten meinten [4]). Das vierte Apollinische Fest dagegen, die Pyanepsien, am siebenten Tage des nach ihm benannten Monates, galt wieder dem Naturgott, welcher die Früchte der Gärten und Baumpflanzungen reifen liefs. Es hat seinen Namen von den gekochten Hülsenfrüchten, die dem Gott als Erstlingsopfer dargebracht wurden; aber es schlossen sich hieran auch andere Darbringungen von Erstlingen in Form der sog. Eiresione, eines mit allerlei Baumfrüchten, auch mit Backwerk, Näpfchen voll Oel, Honig und Wein behangenen Olivenzweiges; es trug ihn ein Knabe, dem beide Eltern noch lebten, und die geleitende Procession zog unter Gesängen zum Tempel des Gottes, wo dann die Eiresione als Weihgeschenk aufgestellt wurde [5]). Neben der öffentlichen allgemeinen Feier begingen auch Einzelne das Fest mit ähnlichen Gebräuchen, und stellten die Eiresione in ihren Häusern an den Thüren auf [6]). Es hat sich noch der Text eines

1) Schol. Thucyd. II, 15. Plut. de exil. c. 6.
2) Vgl. Hermann g. A § 54, 9.
3) Rofs Inscr. gr. III p. 52.
4) Nach Plutarch, Thes. c. 27, durch den Sieg des Theseus über die Amazonen; nach Andern wegen der Besiegung des Eumolpus durch den Ion. Etym. M. p. 202. Ion bezeichnet die aus Verschmelzung der Altionier mit den hellenischen Einwanderern entstandenen Neuionier. — Den Beinamen *Βοηδρόμιος*, oder den gleichbedeutenden *Βοαθόος*, hatte übrigens Apollon auch anderswo. S. Callimach. h. in Apoll. v. 69. L. Stephani, Apollon Boedrom.; Lpz. 1860. Welcker, Götterl. 1 S. 535.
5) Plutarch. Thes. c. 22. Eustath. zu Il. XXII, 495.
6) Schol. Arist. Equ. v. 729. Vgl. oben Cap. 6 S. 218.

Liedchens erhalten [1]), wie es bei solcher Gelegenheit gesungen zu werden pflegte:

Siehe die Eiresione, sie hängt voll Feigen und Kuchen,
Honig trägt sie in Näpfchen und Oel, die Glieder zu salben,
Und auch lauteren Wein, dafs du trunken am Abend zu Bett gehst.

Mit dem Apollon zugleich wurden aber auch die Horen, als Göttinnen des Jahressegens, mit Opfern und Anrufungen geehrt [2]). Die Athener nannten sie Thallo und Auxo, weil sie der Blüthe pflegen und die Früchte zeitigen [3]).

Einen andern Charakter hat das Frühlingsfest des Apollon, die Delphinien am 6. Munychion (g. Ende des März). Es galt dem Delphinischen Apollon, der ohne Zweifel, wie anderswo, so auch in Athen vorzugsweise in Beziehung zum Meere gedacht ward, als der Gott, welcher das im Winter feindliche und besonders um die Zeit der Frühlingsnachtgleiche durch die Aequinoctialstürme heftig bewegte Meer wieder beruhigt und die Schifffahrt möglich macht. Wir erfahren übrigens von der Feier der Delphinien nur dies, dafs eine Anzahl von Jungfrauen mit Bittzweigen in den Händen sich in den Tempel des Gottes begab, um ihn zu versöhnen [4]), d. h. wohl um ihn anzuflehen, seine wohlthätige Macht, wenn er etwa zürnend sie so lange zurückgehalten, nun wieder auszuüben. Die Sage bringt die Stiftung der Delphinien in Verbindung mit der Fahrt des Theseus nach Kreta, um den vom Minos den Athenern auferlegten Tribut von sieben Knaben und sieben Mädchen hinüberzubringen. Der Name indessen hängt ohne Zweifel zusammen mit Delphi und dem Drachen Delphyne oder Delphine [5]), in welchem wir wohl ein winterliches dämonisches Wesen zu erkennen haben, welches der Frühlingsgott überwältigt [6]): später dachte man dabei aber vielmehr an den Delphin, das dem Apollon befreundete Thier und Symbol des schiffbaren Meeres, und erblickte in dem Delphinios den Schützer der Seefahrt, und diese Auffassung, die seiner Verehrung auch in andern Seestaaten zu Grunde liegt [7]), hat theils die bekannte Fabel des homeridischen Hymnus, nach welcher der Gott als Delphin ein kretisches Schiff nach Krisa führt, theils auch wohl die Feier seines Festes namentlich in den Seestaaten veranlafst, und dies mag immerhin

1) Bei Plutarch a. a. O.
2) Schol. Aristoph. Plut. v. 1055. Equitt. v. 725.
3) Pausan. IX, 35, 1. 4) Plutarch. Thes. c. 18.
5) Vgl. Opusc. I p. 344 ff. 6) Vgl. Preller Myth. 1 S. 156.
7) Vgl. Hoeck, Kret. III p. 155 ff. Preller S. 164.

in Athen zu der Zeit gestiftet sein, als die Stadt unter dem Einflufs einer auswärtigen Seemacht stand, als deren Personification der kretische Minos gilt, der den Athenern jenen Tribut auferlegt haben soll [1]). — Galten die Delphinien dem Frühlingsgott, so galten dagegen die einen Monat später fallenden Thargelien dem Gott des Sommers, der nach griechischer Ansicht mit dem Frühaufgang der Pleiaden, um den 11. May, beginnt [2]). Der Name des Festes und des nach ihm benannten Monates hängt sicherlich mit θέρος, Hitze, Sommer, zusammen [3]). Die Wärme des Sommers läfst die Früchte reifen; aber wenn sie das erwünschte Mafs überschreitet und sich zu ausdörrender Hitze steigert, so wird sie den Früchten wie den Menschen verderblich und bewirkt Mifswachs und Krankheiten. Darum fühlte man sich gedrungen dem Gott einerseits für die gedeihliche Zeitigung der Früchte zu danken, andererseits aber ihn um Milde anzurufen, dafs er nicht mit sengendem Brande die Hoffnungen des Erntesegens vernichte und die Menschen mit Seuchen heimsuche. Es wurden ihm, und neben ihm auch den Horen [4]), die Erstlinge der Früchte, soviele jetzt schon gereift sein mochten [5]), in festlichem Aufzuge dargeboten, zum Beweise, wie willig die Menschen seien ihm zu opfern von dem was sie haben. Aber um sein Zürnen abzuwenden, wenn er etwa um ihrer Versündigungen willen seine strafende und verderbliche Macht zu üben bereit sei, wurden ihm auch Bufs- und Sühnopfer dargebracht. Zwei Menschen, ein Mann und ein Weib [6]), denen man Feigen-

1) S. Duncker, Gesch. d. Alt. 1 S. 302.

2) Kruse, Hellas 1 S. 263. In Böotien begann dann schon die Ernte. Hesiod. O. et D. v. 383; in Attika reifte das Getraide etwas später. Vgl. die Anmk. zu Thucyd. II, 19, 1 bei Poppo III, 2 p. 85.

3) Θαργηλιών für Θεργηλιών, von θέργω = θέρω. Bei Hesych. unt. τέρσει kommt auch τέργει vor und wird durch ξηραίνει erklärt.

4) Schol. Arist. Equ. v. 725. Plut. v. 1054. Porphyr. de abst. II, 7. An allen drei Stellen wird Helios statt des Apollon genannt, vielleicht weil man diesen als Sonnengott dachte; wie denn auch in Handschriften beide Namen oft mit demselben Zeichen geschrieben werden. S. Opusc. ac. I p. 319, 5. Doch gab es wenigstens in römischer Zeit auch eine Priesterin des Helios in Athen. S. Philistor III p. 460. In ionischen Städten scheint an den Thargelien auch der Pandora geopfert zu sein, nach Hipponax bei Athenae. IX, 9 p. 370. Pandora aber ist sicher nichts als ein Name der Erdgöttin. Vgl. Opusc. ac. II p. 295.

5) Athenae III, 80 p. 114. Hesych. unt. Θαργήλια.

6) Oder nach Harpokration unt. φαρμακός und Helladius bei Phot. Bibl. p. 1589 Hoesch. zwei Männer, einer für die Männer, der andere für die Frauen. Vgl. ob. S. 225.

schnüre um den Hals hing, wurden unter Flötenschall und Absingen eines Liedes [1]) als die Sündenböcke (φαρμακοί) der Stadt umhergeführt, wobei man sie mit Meerzwiebeln und Feigenruthen peitschte. An einem bestimmten Orte am Ufer wurden sie, in früherer Zeit, geopfert, ihre Leiber verbrannt und die Asche ins Meer geworfen. Später scheint eine mildere Sitte eingetreten zu sein, indem vielleicht nur ein Bann über sie ausgesprochen und sie von einer Anhöhe ins Meer gestürzt, unten aber aufgefangen und aufser Landes geschafft wurden [2]). Aufser diesen Opfern wurden übrigens die Thargelien auch mit festlichen Aufzügen und Agonen gefeiert, in welchen Männer- und Knabenchöre auftraten, und deren Besorgung dem ersten Archon und einigen ihm beigegebenen Epimeleten oblag [3]). Gleichzeitig, wie es scheint, mit dem Thargelienfeste wurde auch zu Delos das Hauptfest des Apollon begangen [4]), welches die Athener durch eine heilige Gesandtschaft, eine Theorie, beschickten, die sich desselben uralten, aber immer wieder hergestellten Schiffes bediente, auf dem einst Theseus nach Kreta gefahren sein sollte [5]). Aus Sokrates' Geschichte ist bekannt, dafs in der Zeit nach dem Abgange der Theorie bis zu ihrer Rückkehr keine Todesstrafen vollstreckt werden durften, damit sich die Stadt nicht durch Tödtung eines Menschen verunreinigte. — Noch mag hier auch der Päonien kurz erwähnt werden, die dem Apollon als Heilgott gefeiert sein sollen [6]). Ueber Zeit und Art der Feier sind wir aber nicht unterrichtet.

Die Apollinischen Feste anderer Staaten [7]) lassen ebenfalls theils die Naturbedeutung des Gottes, theils die ethische erkennen. Wir erwähnen zunächst der Hyakinthien und der Karneien, welche beide auch zwei Monaten ihre Namen gegeben haben, dem Hyakinthios, der dem attischen Hekatom-

1) Ueber den mit Unrecht hieher gezogenen νόμος κραδιάς vgl. Francke, Callin. p. 129 u. Volkmann zu Plut. de mus. p. 85.

2) Vgl. die Stellen bei Meurs. Gr. fer. und dazu Müller Dor. I S. 329 (326).

3) Pollux VIII, 89. Demosth. Mid. p. 517 § 10. C. Inscr. no. 213 v. 11.

4) Vgl. Böckh, Staatsh. II p. 82.

5) Plutarch. Thes. c. 23. Vgl. ob. S. 30.

6) Schol. Aristoph. Acharn. v. 1213.

7) Die Delphinien dürfen wir bei allen Ioniern voraussetzen, nach Strab. IV p. 179. Sie finden sich aber auch auf der dorischen Insel Aegina. Schol. Pind. Pyth. VIII, 88. Auch Thargelien feierten wahrscheinlich alle Ionier. Welcker, Götterl. I S. 463.

baion[1]), und dem Karneios, der dem Metageitnion entsprach. Beide Feste waren, soviel sich erkennen läfst, allen Doriern gemein; aber die Dorier hatten sie von der früheren Bevölkerung der von ihnen besetzten Landschaften des Peloponnes angenommen, und von der hier vielleicht unter anderm Namen verehrten Gottheit auf ihren Apollon übertragen. Die Hyakinthien in Lakonien galten dem Gott von Amyklä und dem von ihm durch einen Wurf seines Diskos getödteten Hyakinthos. Dieser Hyakinthos ist unverkennbar eine Personification der im Frühling durch die befruchtenden Regen[2]) erweckten und genährten, aber im Sommer durch die sengende Hitze verdorrenden und absterbenden Vegetation, Apollon also der Gott, der diese Hitze sendet: der Diskos ist die Sonne. Das Fest war also ein Naturfest; was uns über die Art seiner drei Tage lang währenden Feier berichtet wird, läfst erkennen, dafs sich mit dem Ausdruck der Trauer über das Hinsterben der Vegetation zugleich die Freude über den Segen der jetzt schon eingebrachten Ernte und die fröhliche Zuversicht des Wiedererwachens der Natur verband. Der erste Tag war der Trauer gewidmet. Darum waren Kränze und Päane beim Opfer verbannt, beim Opfermahle wurden nicht, wie sonst, Waizenbrode sondern nur Opferfladen gereicht und überhaupt grofse Enthaltsamkeit beobachtet[3]). Dem Hyakinthos aber, dessen Grab man unter dem Altar des Gottes zeigte, und zu dem eine eherne Thür den Zugang verschlofs, wurde an diesem Tage ein Grabesopfer dargebracht[4]). Am zweiten Tage dagegen wurden von Knabenchören in hochgeschürzten Chitonen unter Kithar- und Flötenklang Lieder auf den Gott in hohem Tone und lebhaftem Rhythmus gesungen, eine Procession, unter welcher eine Reiterschaar im festlichen Schmuck, zog auf den Festplatz: Chöre von Jünglingen unter Gesang und Tanz, Jungfrauen, zum Theil auf Korbwagen fahrend, schlossen sich an; es fanden Spiele und Wettfahrten statt; dazu reichliche gemeinsame Opfer, die Feiernden, mit Epheu-

1) In Sparta hiefs er auch Hekatombeus. Hermann, Monatsk. S. 79.

2) Denn der Zusammenhang des Namens mit ὕειν liegt auf der Hand. Vgl. Welcker 474. Hyakinthides kommen auch in der attischen Fabel vor. S. Preller gr. Myth. I S. 160. II S. 294. Ein Grab des Hyakinthos zu Tarent. Polyb. VIII, 30. Ein Monat Hyakinthios auf Rhodos, Thera, Sicilien. Hermann, Monatsk. S. 79. Eine Phyle oder Demos Hyakintheis zu Tenos. C. Inscr. no. 2338, 26. 71. und eine Ortschaft des Namens ib. 115.

3) Athenae. IV, 17 p. 139, auch für das Folgende.

4) Pausan. III, 19, 3.

kränzen geschmückt[1]), bewirtheten sich unter einander, auch die Knechte nahmen am Opferschmause Theil, kurz Alles war voll Festeslust, ganz Sparta strömte zur Feier nach Amyklä hinaus, so dafs die Stadt an diesem Tage menschenleer war[2]). Was am dritten Tage vorgegangen sei, wird nicht berichtet. Nach Pausanias[3]) webten die spartanischen Frauen dem Gott von Amyklä jährlich einen Chiton, und wir mögen deswegen die feierliche Darbringung desselben, deren in der obigen Beschreibung nicht gedacht ist, auf diesen Tag verlegen.

Im nächsten Monat folgte dann das Fest des Karneios, d. h. nach der sichersten Deutung[4]), des Heerdengottes, speciell der Schafheerden, von dem ihr Gedeihen und ihre Vermehrung abhing. Einen solchen hatten die Landleute im Peloponnes lange vor der dorischen Eroberung verehrt[5]); die Dorier glaubten auch in ihm eine Manifestation ihres Apollon zu erkennen, der daher den Namen Karneios zum Beinamen erhielt. Auch das Hauptfest des Karneios feierten sie, aber freilich auf ihre Weise, d. h. so, dafs die Naturbedeutung des Heerdengottes bei dem kriegerischen Stamme ganz in den Hintergrund trat, der Sinn des Beinamens, der ohnehin einer ihnen fremden Mundart angehörte, nicht mehr verstanden, und der Heerdengott zum Gott des streitbaren Heeres wurde. Als solchen läfst ihn wenigstens das Fest, wie es zu Sparta gefeiert wurde, deutlich erkennen. Der Berichterstatter, ein Schriftsteller des zweiten Jahrhunderts v. Chr.[6]), beschreibt es wie es noch damals bestand. Es dauerte neun Tage, vom 7. bis 15. des Monats[7]), und stellte ganz das Bild eines Lebens im Heerlager vor. An neun ohne Zweifel dicht bei einander gelegenen Plätzen wurden Zelte oder Lauben errichtet, deren jede Raum für neun Mann hatte, die dort zusammen speisten. Die Lauben hiefsen σκιάδες, mit welchem Namen aber auch die Plätze, wo sie errichtet waren, bezeichnet wurden. Jeder von diesen enthielt die Lauben für drei Phratrien, worunter wir wohl die Oben zu verstehen haben, deren also damals im

1) Macrob. Sat. I, 18.
2) Auf nächtliche Feier deutet Eurip. Hel. v. 1470.
3) III, 16, 3.
4) Welcker, Götterl. I S. 471. Sauppe zur Mysterieninschr. von Andania S. 261.
5) Pausan. III, 13, 3.
6) Demetrius von Skepsis, bei Athenae. IV, 19 p. 141.
7) Daher zogen die Spartaner in diesem Monate nicht vor dem 15. ins Feld, was Manche mit Unrecht auf alle Monate ausgedehnt haben. S. Bähr u. Stein zu Herod. VI, 106.

Ganzen siebenundzwanzig gewesen sein müssen [1]), und Alles geschah auf Commando, welches ein Herold ausrief. Was nun aber geschehen sei, hat der Berichterstatter oder der, welcher seinen Bericht ausgezogen, anzugeben unterlassen. Anderswo hören wir, dafs ein Priester, der bei den Karneien zu fungiren hatte, Agetes oder Anführer genannt wurde, ferner dafs zu Festbesorgern fünf unverheirathete Männer aus jedem Stamme auf vier Jahre erloost wurden, welche Karneaten hiefsen [2]), endlich dafs ein Wettlauf angestellt wurde, indem Einer, gute Wünsche für die Stadt sprechend, voranlief, Andere, Staphylodromen genannt, ihn verfolgten, und dafs, wenn sie ihn einholten, dies als ein gutes Zeichen, das Gegentheil als ein schlimmes betrachtet wurde [3]). Der Voranlaufende bedeutete den Herbstsegen: wurde er eingeholt, so bedeutete dies, dafs auch der Stadt der Segen nicht entgehen werde. So deutet denn dieser Festbrauch allerdings auf die alte Bedeutung der Karneien als eines Bauernfestes. Die Spartaner hatten gegen die 26. Olympiade auch einen musischen Agon mit der Feier verbunden, zu welchem sich die namhaftesten Künstler aus ganz Griechenland einzufinden pflegten [4]). Die ungestörte Feier des Festes aber galt ihnen für so wichtig, dafs sie vor dem Schlufs desselben am 15., also zur Vollmondszeit, nicht leicht ein Heer ins Feld rücken liefsen. — Auch des eigenthümlich spartanischen Festes der Gymnopädien darf an dieser Stelle erwähnt werden, obgleich die religiöse Bedeutung bei ihm nur als Nebensache erscheint, und die vorkommenden Cultacte nicht dem Apollon allein gegolten zu haben scheinen, sondern auch andern Göttern, namentlich wohl dem Dionysus [5]). Es war eigentlich eine Art

1) Wie diese Zahl mit der Zahl der Phylen zusammenhänge, können wir um so weniger sagen, da uns über die Zahl der damaligen Phylen nichts Sicheres bekannt ist. — Die Annahme, dafs *σκιάς* in dem von Athenaeus gegebenen Auszuge aus Demetrius nicht blofs von einem einzelnen Zelt, sondern auch von jedem der neun Plätze zu verstehen sei, scheint nothwendig um die Schwierigkeit in den Worten *ἔχει δ' ἑκάστη σκιὰς φρατρίας τρεῖς* zu lösen, die sonst, wie Preller in Pauly's Real-Encykl. II S. 153 mit Recht bemerkt, unauflöslich ist.

2) Hesych. unt. *Ἀγητής* u. unt. *Καρνεᾶται*, wo hinter *ἑκάστης* doch wohl *φυλῆς* ausgefallen ist.

3) Lex. Seguer. p. 305, 25. Nach Hesych. unt. *σταφυλοδρ.* gehörten sie zu den Karneaten. Das Uebrige in diesem Artikel ist unverständlich. Die Staphylodromen werden auch in spartan. Inschriften erwähnt, C. I. no. 1387. 1388. und no. 1446 ist *Δρομαιεύς* Beiname des Karneios.

4) Athenae. XIV, 37 p. 635.

5) Vgl. Hoeck, Kreta III S. 381.

von Turnfest, wobei die spartanischen Knaben, Jünglinge und Männer sich in allen gymnastischen und orchestischen Künsten zu zeigen hatten. Dem Apollon galten namentlich die tanzenden und singenden Ephebenchöre auf dem Marktplatze, wo die Bildsäulen des Apollon Pythaeus und der Artemis standen [1]). In den Festgesängen wurden nicht blofs die Götter, sondern auch die Trefflichkeit tapferer Bürger gepriesen. Namentlich soll der Kampf um Thyrea, und später auch der bei den Thermopylen gefeiert sein [2]). Dafs Hagestolze durch Ausschliefsung von diesem Feste, selbst vom Zuschauen, gestraft wurden, haben wir schon früher bemerkt [3]). Die Zeit des Festes fiel in den Hochsommer, ohne Zweifel in den Hekatombeus, und es währte mehrere Tage. Bestimmteres läfst sich aber darüber nicht angeben [4]).

Zu Delphi, dem Hauptsitze der apollinsichen Religion, läfst sich die ursprüngliche Naturbedeutung des Gottes noch deutlich genug in dem ihm gefeierten Feste der Theophanien erkennen [5]), d. h. dem Feste seiner Wiedererscheinung nachdem er während der winterlichen Jahreszeit abwesend gewesen war [6]). Aber auch die alle neun Jahre gefeierten Septerien [7]) und die sich daran schliefsende Procession nach Tempe, zur Erinnerung an seinen Kampf mit dem Drachen Python oder Delphyne, sind ihrer ursprünglichen Bedeutung nach als ein Naturfest zu betrachten, wenn, wie es uns nicht zweifelhaft scheint, jener Kampf eigentlich den Sieg des Frühlingsgottes über den das Land mit Ueberschwemmung und bösen Dünsten erfüllenden Winter bedeutet. An den Septerien wurde der Kampf des Gottes mit dem Drachen in nachahmender Darstellung gefeiert, wobei die Person des Gottes von einem auserlesenen Knaben, dessen beide Eltern noch am Leben waren, vertreten wurde [8]). Dann ward eine

1) Pausan. III, 11, 9.

2) Vgl. Athenae. XV, 22 p. 678. Suid. unt. γυμνοπαιδ. Etym. M. p. 243, 3.

3) Th. I S. 273. Vgl. Plutarch. Lycurg. c. 15.

4) Vgl. Manso, Sparta I, 2 S. 213.

5) Herodot. I, 51.

6) Auch anderswo wurden Theophanien dieser oder jener Gottheit gefeiert. Vgl. Pollux 1, 34. Suid. u. d. W. Spanhem. d. usu et praest. num. I p. 425. Hierauf beziehen sich auch die ὕμνοι κλητικοί, die den Gott zur Wiederkehr riefen, wie die ὕμνοι ἀποπεμπτικοί, die bei seiner Entfernung gesungen wurden. Menand. de encom. in Walz, Rhet. gr. IX p. 135 u. 139.

7) Plutarch. Quaestt. graec. no. 12. defect. or. c. 14. Vgl. Müller, Dor. 1 S. 203 u. 321 (319).

8) Zu Plutarch's Zeit wurde zur Darstellung des Kampfes eine Hütte,

Wallfahrt nach Tempe angetreten, wohin, nach der Sage, sich der Gott einst begeben hatte um von dem Morde des Python gereinigt zu werden. Der Weg der Procession war ein bestimmter, derselbe den Apollon damals gegangen war. In Tempe wurde dann die Reinigung an dem Knaben, der die Person des Gottes vorstellte, vollzogen: er brach dort einen Zweig von einem heiligen Lorbeerbaum, und zog dann auf dem gleichen Wege, unter Freudengesängen eines begleitenden Jungfrauenchors, nach Delphi zurück. Es ist in dieser Wallfahrt wohl eine Erinnerung anzuerkennen, wie der Gott, den man in Delphi als Pythonsieger feierte, seinen früheren Sitz in Tempe gehabt, und wie sein delphisches Heiligthum einst von hieraus gegründet worden sei. Weil der Mörder in der Heimath des Ermordeten nicht gereinigt werden konnte, so mufste auch der Gott die Stätte seines Mordes einstweilen verlassen; und so begab er sich denn am natürlichsten in sein älteres Heiligthum zurück, um gereinigt von dort wiederzukehren. — Ein apollinisches Fest zu Delphi war auch das der Theoxenien oder der Götterbewirthung, an welchem neben dem Hauptgotte des Heiligthums auch sämmtliche übrige Götter gleichsam als seine Gäste geehrt wurden. Der Monat, in welchen das Fest fiel, hiefs nach ihm Theoxenios, und entsprach wahrscheinlich dem August [1]). Ueber die Art der Feier belehren uns unsere Quellen nicht genauer, es läfst sich aber vermuthen, dafs, wie bei den Lectisternien der Römer [2]), die Bilder der Götter auf Polster gelegt und Tische mit Speisen ihnen vorgesetzt wurden. Verbunden damit waren natürlich reichliche Opfermahlzeiten, und wir hören, dafs von der delphischen Priesterschaft ausgezeichneten Männern die Ehre erzeigt sei, auch sie zur Theilnahme an diesen zu berufen, wie es namentlich dem Pindar zu Theil wurde. Ja auch nach seinem Tode, noch zu Plutarchs Zeit, erging an seine Nachkom-

καλιάς, auf einem geebneten runden Platz, ἅλως, errichtet, übrigens aber köstlich ausgeschmückt, so dafs sie mehr einer Königswohnung als dem Lager eines Drachen glich. Der Kämpfer begab sich in tiefer Stille auf einem verborgenen Wege, Dolonia genannt, von Leuten mit brennenden Fackeln geleitet dahin. Die Fackeln wurden nachher auf die Hütte geworfen und die Begleitenden flohen hastig davon, wobei auch ein in der Nähe aufgestellter Tisch — wohl ein Opfertisch — umgestofsen werden mufste. Plut. de def. or. l. l. — Von dem auf diesen Kampf bezüglichen pythischen Nomos s. oben S. 64.

1) Hermann, Monatskunde S. 62 u. de anno Delph. S. 6.

2) Vgl. Casaub. ad. Sueton. Caes. c. 76. Hartung, Relig. d. Römer I S. 165.

men, die etwa anwesend waren, die Einladung zur Theilnahme [1]). Auch der wurde eingeladen, der der Leto, der Mutter des Apollon, die gröfste Porrezwiebel als Opfergabe dargebracht hatte, weil, wie die Legende sagte, die Göttin, als sie mit dem Gotte schwanger war, einst ein besonderes Gelüst nach solchen gehabt hatte [2]). — Ein Theoxenienfest, wo ebenfalls Apollon gleichsam den Wirth machte, wurde auch zu Pellene in Achaia begangen. Es war mit gymnischen Agonen verbunden, wo die Sieger Werthpreise erhielten, Geld oder Gewänder, dergleichen zu Pellene in besonderer Güte verfertigt wurden [3]). — Anderswo waren es andere Götter, die als Wirthe bei den Theoxenien erschienen, wie z. B. auf Paros und zu Agrigent die Dioskuren [4]); und so wohl überall, wo dergleichen Feste vorkamen, vorzugsweise die Hauptgottheiten des Localcultus [5]). Auch Theodaisien werden erwähnt, bei welchen Dionysos den Wirth gemacht zu haben scheint, der auch den Beinamen Theodaisios hat [6]). Es ist aber nicht mit Sicherheit zu erkennen, ob die Theodaisien wirklich mit den Theoxenien gleichbedeutend waren, oder ob der Name nur, wie *δημοθοινία*, einen Festschmaus überhaupt bedeute. Auf der Insel Tenos gab es eine Genossenschaft von Theoxeniasten (*κοινὸν τῶν θεοξενιαστῶν*) [7]), und der Name zeigt, dafs von ihr Theoxenien gefeiert sein müssen; ob aber als Staatsfest im Namen der Gesammtheit, oder nur als Privatfest eines geschlossenen Vereines von Frommen, müssen wir dahin gestellt sein lassen.

Apollinische Daphnephorien oder Feste mit lorbeertragenden Processionen wurden auch in Böotien, namentlich in Theben in ähnlicher Weise wie zu Delphi ennaeterisch gefeiert. Der Gott, der in Theben nach der Lage seines Heiligthums den Beinamen Ismenios trug, wurde ebenfalls durch einen Knaben, den sog. Daphnephoros dargestellt, der das jährige Priesteramt bekleidete und aus einem angesehenen Hause erwählt war.

1) Plutarch. de ser. s. num. vind. c. 13 u. Wyttenbachs Anmk.
2) Athenae. IX, 13 p. 372.
3) Pausan. VII, 27, 4. Boeckh. Explic. Pind. Od. IX, 97
4) C. Inscr. no. 2374 e v. 57. tom. II p. 1075. Schol. Pind. Ol. III hypoth.
5) Preller. ad Polemon. fr. p. 67.
6) Hesych. u. d. W. — Von den Theodaisien auf Kreta, Kos, Andros, Sicilien s. Hoeck, Kret. III S. 178. Bergk, Beitr. z. gr. Monatsk. S. 12. Welcker ad Philostr. p. 356. Hermann, Monatsk. S. 62.
7) C. Inscr. no. 2388.

Es konnten aber nur solche erwählt werden, deren beide Eltern noch lebten [1]). Bei dem Feste der Daphnephorien wurde die Procession von einem der nächsten Verwandten des jugendlichen Priesters eröffnet, der einen mit Lorbeerzweigen und Blumen umwundenen Olivenstab trug. Am obersten Ende desselben war eine eherne Kugel befestigt, von welcher mehrere kleinere herabhingen. Eine andere kleinere Kugel safs an der Mitte des Stabes, der hier mit purpurfarbenen Bändern umwunden war: am untersten Ende war er mit krokosfarbenen Binden geschmückt. Er hiefs Kopo: die Kugeln sollten die Sonne, die Sterne und den Mond bedeuten, die Purpurbänder aber die Tage des Jahres, weshalb ihrer auch 354 oder in späterer Zeit, als auch bei den Griechen das Sonnenjahr eingeführt war, 365 waren [2]). Zunächst dem Stabträger ging der Priester, den Stab anfassend, einen goldenen Kranz auf dem Haupte, mit lang wallendem Haar, in langem prächtigem Gewande, und mit Schuhen von eigenthümlicher Form, Iphikratides genannt, an den Füfsen. Dann folgte ein Jungfrauenchor, Bittzweige in den Händen tragend und Hymnen auf den Gott singend. Das Fest galt also dem Apollon als dem Lichtgott, der den Lauf der Himmelslichter beherrschte und die Zeiten regelte. Die Jahreszeit, in der es gefeiert wurde, wird nicht angegeben; die Blumen aber, mit denen die Kopo umwunden war, nöthigen uns an den Frühling zu denken.

Von andern Apollofesten, deren es noch an vielen Orten und zum Theil sehr angesehene gab, erfahren wir wenig mehr als die Namen, deren Anführung wir uns wohl ersparen dürfen. Nur des berühmtesten, schon früher erwähnten, mag hier noch einmal gedacht werden, nämlich der delischen Panegyris, die von den Ioniern zu Anfang des Sommers gefeiert wurde, und von der schon der homeridische Hymnus auf Apollon Zeugnifs giebt. In den ersten Jahren des peloponnesischen Krieges (426), als die Athener die Insel von den darin befindlichen Gräbern reinigten, ordneten sie aufser der alten jährlich begangenen Feier, die im Laufe der Zeit sehr an Theilnahme verloren haben mochte [3]), ein

1) Pausan. IX, 10, 4.

2) Proclus (bei Photius Bibl. p. 988 Hoesch.), aus dem diese Beschreibung entnommen ist, nennt 365. — Von wo aus und wohin die Procession gegangen, giebt er nicht an.

3) Der eigentliche Nationalgott der Ionier war nicht Apollon, sondern der helikonische Poseidon, dem die Panionien galten, der aber freilich, wie wir sehn werden, in Athen sehr in den Hintergrund getreten war und dem

stattliches pentaeterisches Fest an, vielleicht in der Absicht, auch durch solche Festfeier als ein religiöses Band die Stammverwandten auf den Inseln und der asiatischen Küste fester an sich zu knüpfen: eine Absicht, die freilich die folgenden Ereignisse nicht in Erfüllung gehen liefsen. — Demnächst mag noch zweier erwähnt werden, der Sminthien, die dem Apollon Smintheus oder Sminthios (dem Mäusegott)[1]) zu Rhodos gefeiert wurden, um seinen Schutz gegen die Landplage der Feldmäuse anzurufen, und der Aktien, auf dem bekannten Vorgebirge bei Ambrakia, wo unter andern ein Rindsopfer dargebracht ward, um Abwehr der Fliegen zu erbitten[2]). Dies Fest war trieterisch, d. h. es wurde in jedem dritten Jahre begangen, und war mit Agonen verbunden, wo aufser gymnischen und musischen Kämpfen auch Wettfahrten zu Schiffe angestellt wurden. In späterer Zeit, unter Augustus, wurde es pentaeterisch[3]).

Gehen wir nun wieder nach Athen zurück, so begegnet uns hier im ersten Monat zunächst nach den Hekatomben des Apollon das Fest des Kronos, die Kronia, welches am 12. Tage gefeiert ward[4]). Der Monat selbst soll in früherer Zeit nach ihm den Namen Kronion gehabt haben[5]). Aus den Angaben der Alten geht soviel hervor, dafs das Fest ein sehr fröhliches gewesen sei, wo man festlich schmauste und auch die Sclaven be-

Apollon weit nachstand: ein Umstand der auch wohl dazu beitragen kann, die Vorstellung von dem durch die Einwanderung des Xuthus und durch seinen Sohn Ion den Athenern eingeimpften Ionierthum zu berichtigen. Denn es ist unverkennbar, dafs eben jene Einwanderung den Cult des pythischen Apollon, also des nichtionischen Gottes, in Athen eingebürgert hat.

1) Die Form Σμινθεύς leitete Aristarch vielmehr von Σμίνθη, einem troischen Städtchen, als von σμίνθος oder σμίνθα ab, weil diese Ableitung der sonstigen Analogie nicht gemäfs ist. Apoll. Lex. Hom. u. d. W. u. Aa. bei Heyne zu Il. I, 39. Vgl. aber oben S. 209. Ueber das rhodische Fest s. d. Anf. bei Hermann g. A. § 67, 10. — Aus Strabo XIII p. 613 lernen wir einen Ἀπ. Πορνόπιος oder Heuschreckengott bei den Aeoliern kennen: und ebendenselben finden wir auch in Athen. Paus. I, 24, 8.

2) Steph. Byz. u. d. W. Aelian. H. A. XI, 8.

3) Sueton. Octav. c. 18. Dio Cass. LI, 1.

4) Welcker, Götterl. I S. 157, bezweifelt dafs die Kronien ein Staatsfest gewesen, weil es nämlich in der Inschrift C. Inscr. no. 157 nicht genannt wird. Aber diese Inschrift will ja keineswegs ein vollständiges Fest- und Opferverzeichnifs geben, sondern sie nennt nur diejenigen, von welchen nach der Feier Geld aus den verkauften Fellen der Opferthiere, das sog. Dermatikon, in die Staatscasse gezahlt war. Dafs aber die Kronien wirklich ein Staatsfest gewesen, läfst sich auch daraus schliefsen, dafs nach Demosth. g. Timocr. p. 708 die Rathssitzungen an dem Tage ausfielen.

5) Plutarch. Thes. c. 12.

wirthete, weswegen es mit den römischen Saturnalien verglichen wird [1]). Wegen der Jahreszeit, in die es fiel, dürfen wir es wohl als ein Erntefest betrachten, wo man sich des Jahressegens erfreute, wie denn auch die Bedeutung des Kronos, als des Zeitigers und Vollenders, dazu stimmt [2]). Die Eleer feierten aber zu Olympia dem Gott, der in der Vorzeit mit dem Helios die Herrschaft über ihr Land getheilt hatte [3]), schon zur Zeit der Frühlingsnachtgleiche ein Fest, wo ihm auf dem nach ihm benannten Kronischen Hügel von Priestern, die den Titel *Βασίλαι* führten, ein Opfer dargebracht wurde [4]); wie denn um dieselbe Zeit, nämlich am 15 Elaphebolion (Anf. April) auch in Attika wenigstens die Landleute ihm runde Opferkuchen mit zwölf Hervorragungen darbrachten [5]), die wohl auf die zwölf Monate des Jahres deuten sollten. Dafs aber das Fest zu Olympia ebenfalls ein sehr fröhliches gewesen sei geht daraus hervor, dafs man es später, da die Meinung von einem goldenen Zeitalter unter Kronos Regierung herrschend geworden war, als ein Erinnerungsfest an dieses deutete [6]). Auf Rhodos wurde ein Kronosfest am 7. Metageitnion (Anf. August) in der Hundstagszeit gefeiert, und dabei Menschen geopfert, wozu man indessen immer nur einen zum Tode verurtheilten Verbrecher nahm [7]). Ohne Zweifel war hier phönicischer Molochdienst auf den griechischen Gott übertragen. Dasselbe gilt von Kreta, wo ebenfalls dem Kronos Menschen geopfert wurden [8]). — Von sonstigen Festen des Kronos wird nichts der Erwähnung werthes berichtet. Verehrt wurde er allerdings an mehreren Orten, aber bedeutend scheint sein Cultus nirgends gewesen zu sein.

Auf die Kronien folgte in Athen das Fest der Hauptgöttin, als deren eigenstes Eigenthum die Stadt selbst sich durch ihren Namen bekannte, das Fest der Athene. Der Begriff der Göttin ist aber von so weitem Umfange und ihr Wesen von so vielfacher Wirksamkeit, dafs es im Cult bald von dieser bald von jener Seite aufgefafst werden konnte, und die ursprüngliche Naturbedeutung ist bei keiner andern Gottheit, den Apollon und Zeus ausgenomen, so sehr als bei ihr nach der ethischen Seite hin entwickelt worden. Sie ist zunächst die eingeborne Tochter

1) Macrob. Sat. I c. 7 p. 242 Zeun.
2) Vgl. Opusc. II p. 112. Preller Mythol. I S. 43.
3) S. oben S. 164. 4) Pausan. VI, 20, 1.
5) C. Inscr. no. 523, 23. 6) Pausan. V, 7, 4.
7) Porphyr. de abst. II, 54. 8) Hoeck, Kreta I S. 165.

des Himmelsgottes, die Göttin des klaren lichten Aethers, sie waltet aber als solche nicht blofs in der obersten Höhe, sondern ihr Wirken erstreckt sich auch durch den Luftkreis zwischen Aether und Erde, und durch ihn auf die Erde selbst, indem sie Licht und Wärme hinabsendet, die Feuchte, deren auch der Aether zu seiner Nahrung bedarf[1]), an sich zieht und als befruchtenden Thau in hellen Nächten wieder auf die Erde hinabsendet, und so den Feldern und Gewächsen Gedeihen gewährt. Aber wie der Aether den Alten nicht blofs ein materielles sondern auch ein geistiges Wesen ist, so ist auch die Göttin des Aethers vor allen andern geeignet, als die Vorsteherin des gesammten geistigen Lebens der Menschen betrachtet zu werden. Alles was Verstand und Weisheit bewirken, alle Wissenschaft und Kunst des Krieges wie des Friedens stammt von ihr und steht unter ihrer Obhut, und die Athener, das geistreichste Volk der Erde, von denen es zweifelhaft scheinen kann, ob sie in den Werken des Friedens oder des Krieges gröfser gewesen, waren deswegen vor Andern berechtigt, diese Göttin der Weisheit vorzugsweise als die Ihrige zu betrachten, und die Siege, deren sie sich nicht blofs im Kriege gegen ihre Feinde, sondern in jedem geistigen Streben über ihre Nebenbuhler zu rühmen hatten, ihrer Sieges-Athene zuzuschreiben. In diesem Sinne feierten sie ihr in den blühenden Zeiten des Staates das Hauptfest der Panathenäen. Die erste Stiftung des Festes gehört der vorgeschichtlichen Zeit an. Ursprünglich soll es nur das Athenäenfest geheifsen, den andern Namen aber — Gesammt-Athenäen — seit der Zeit bekommen haben, da durch Theseus das gesammte Attika zu einem Einheitstaate verbunden ward. Diese Vereinigung selbst wurde durch ein Gedächtnifsfest, die Συνοίκια oder Συνοικέσια, am 16. des Hekatombäon gefeiert. Wir können dies als eine Art von Vorfeier des folgenden grofsen Festes betrachten; über die Art, wie es gefeiert wurde, fehlt es an speciellen Angaben. Dafs an diesem Tage auch der Friedensgöttin ein unblutiges Opfer dargebracht wurde, war eine erst in späterer Zeit getroffene Einrichtung, obgleich sich die Zeit der Stiftung nicht sicher angeben läfst[2]). Einige Tage nach den Synoikesien begann das Panathenäenfest, welches zwar alljährlich, aber seit Pisistratus in jedem fünften Jahre mit besonderem Glanz gefeiert wurde, weswegen man dies pentaeterische Fest zum Unterschiede von dem jähr-

1) Cicero de N. D. II, 15.
2) Vgl. Böckh. Staatsh. II S. 131.

lichen die grofsen Panathenäen nannte. Es fiel in jedes dritte Olympiadenjahr und dauerte mindestens vier, wahrscheinlicher sechs Tage, vom 23. bis 28. Hekatombäon[1]). Von den ersten Tagen ist weiter nichts zu berichten, als dafs Agonen aller Art stattfanden: Wagenrennen, deren Einführung schon dem mythischen König Erichthonius zugeschrieben wird, und denen sich in der Folge verschiedene Arten von Reiterrennen anschlossen, und gymnische Wettkämpfe in jeder der herkömmlichen Kampfarten, wozu aber später auch noch ein abendlicher Wettlauf mit Fackeln (λαμπαδοδρομία) kam, wo nach Einbruch der Dunkelheit in der mondscheinlosen Nacht, — denn das Fest war kurz vor dem Neumonde, — eine erlesene Anzahl von Epheben von dem Altare des Eros in der Akademie, von dem sie ihre Fackeln anzündeten, in verschiedenen Abtheilungen ausliefen, Einige mit brennenden Fackeln voran, Andere ohne Fackeln in einiger Entfernung hinter ihnen. Ward ein Fackelträger von Einem der Hinterherlaufenden eingeholt, so mufste er die Fackel an diesen abgeben, der dann mit ihr weiter lief. Wer zuerst mit brennender Fackel am Ziele ankam, war Sieger. — Zu den gymnischen Agonen gesellten sich aber auch musische. Schon vom Pisistratus oder von seinem Sohne Hipparchus wurde angeordnet, dafs Rhapsoden die homerischen Gedichte in geregelter Aufeinanderfolge am grofsen Panathenäenfeste vortragen sollten: Perikles führte musicalische Agonen ein, in welchen Flötenspieler, Kitharspieler (Kitharisten) und Kitharsänger (Kitharöden) in dem für diese Agonen von ihm angelegten Odeum mit einander wetteiferten. Auch Tanzchöre, Pyrrhichisten und kyklische Chöre, ebenfalls um den Preis wetteifernd, gehörten zum Schmuck des Festes. Endlich auch Wettfahrten der Trieren[2]), auf deren Tüchtigkeit ja die Macht des Staates vorzugsweise beruhte. Die Besorgung und Leitung aller dieser agonistischen Darstellungen war einer Behörde von zehn Athlotheten übertragen, die auf vier Jahre, von einem grofsen Panathenäenfest zum andern, vom Volke erwählt wurden. Die Siegespreise waren theils goldene Kränze, theils

1) Vgl. H. Sauppii comment. de inscriptione Panathenaica, vor dem Göttinger index schol. aestiv. 1858 p. 7. — Wegen der folgenden Einzelheiten genügt es im Allgemeinen auf Meiers Abh. über die Panathenäen in der Encyklop. d. Wissensch. u. Künste zu verweisen. Ueber den Fackellauf vgl. Haase, ebend. III, 9 S. 402.

2) Νεῶν ἅμιλλα. S. d. Inschr. bei Rangabé, Antiqu. Hellen. II, no. 961, 28. Aus der Inschrift erhellt, dafs die Phylen mit ihren Schiffen unter einander wetteiferten.

Oel von den heiligen Oelbäumen der Göttin in zierlich geformten mit Bildern geschmückten Thongefäfsen, theils eherne Tripoden. Diese letztern wohl für die Choregen und Gymnasiarchen der Phylen in den musischen und gymnischen Agonen: das Oel bekamen die einzelnen Sieger, und zwar in beträchtlicher Menge, so dafs es auch dem Geldwerthe nach nicht gering war [1]), die Goldkränze, aufser dem Oel, die Sieger in den musischen Agonen [2]). Der Siegespreis für die Phyle, deren Schiffe in der Wettfahrt gesiegt hatten, bestand in einer Summe Geldes, von welcher ein Theil zu einem Opfer für den Poseidon bestimmt war. — Den Beschlufs der Feier und ihren eigentlichen Gipfel und Glanzpunkt machte, am 28. des Monats, die festliche Procession, welche der Göttin den Peplos darbrachte, ein grofses Prachtgewand zum Schmuck ihres Tempels oder Bildes. Eine Anzahl athenischer Bürgerinnen, die sog. Ergastinen, hatten ihn gewebt. Die Arbeit war beinahe neun Monate vorher, am letzten Tage des Pyanepsion des vorigen Jahres, begonnen: der Tag war der Athene Ergane geweiht: den ersten Anfang des Gewebes machten zwei von den vier sogenannten Ersephoren oder Arrhephoren, d. h. Mädchen zwischen sieben und eilf Jahren, welche dem Dienst der Athene auf ein Jahr lang geweiht waren. Auf dem purpurnen oder krokosfarbenen Grunde war eine kunstreiche Stickerei aufgetragen, welche als Hauptgegenstand eine Darstellung des Gigantenkampfes enthielt, wo Athene als Vorkämpferin den Sieg über die wilden und götterfeindlichen Unholde der Vorzeit gewann, daneben aber auch Darstellungen ruhmwürdiger Thaten aus der vaterländischen Geschichte, in denen sich die Söhne Athens als würdig ihrer Ahnen bewährt hatten. Der Peplos wurde auf einem Gestell in Form eines Schiffes, an dem er wie ein Segel befestigt war, vom äufsern Kerameikos aus durch die Hauptstrafsen der Stadt bis zur Burg gebracht und dann in das oben befindliche Heiligthum der Stadtgöttin getragen [3]). Die Anordnung des festlichen Zuges im Einzelnen

1) Rangabé p. 669. Sauppe, p. 4.

2) Vgl. Böckh, Staatsh. I S. 299.

3) Als einst Herodes Attikus die Feier des Festes zu besorgen hatte, liefs er das Schiff, welches den Peplos trug, nicht durch Zugthiere, sondern durch eine verborgene Maschinerie fortbewegen. Philostr. vit. Soph. II, 1, 5 p. 550. Die Meinung von Müller, Kl. Schr. II S. 159 und Jahn, Leipz. Sitzungsber. 1861 S. 333, dafs vorher ein Schiff bei der Procession überhaupt gar nicht üblich gewesen sein sollte, ist nicht wahrscheinlich. Vgl. die Inschr. in der Ἐφημ. ἀρχαιολ. 1862 S. 464, aus der Zeit zwischen 301

zu beschreiben können wir nicht unternehmen: so viel aber geht aus den Angaben deutlich hervor, dafs in ihm sich das athenische Volk mit Allem, was es Schönstes, Ehrenwerthestes und Glänzendstes besafs, vor seiner Göttin darstellen wollte. Aufser den Priestern und Cultusdienern, welche die zahllosen festlich geschmückten Opferthiere führten, und den Frauen und Jungfrauen, welche als Korbträgerinnen (Kanephoren) und Thauträgerinnen (Ersephoren) gewisse Heiligthümer in Körben und Gefäfsen trugen, bestand eine Abtheilung des Zuges aus den durch Adel und Schönheit der Gestalt auch noch im Alter vorragenden Greisen, in festlichem Schmuck, mit Oelzweigen in den Händen, weswegen sie Thallophoren hiefsen. Die einzelnen Phylen wetteiferten mit einander, welche die schönsten stellen könnte [1]), und diejenige, welcher der Sieg in diesem Wettstreit zuerkannt wurde, bekam aus der Staatscasse 100 Drachmen ausgezahlt, um sie zum Opfer zu verwenden; die erlesenen Thallophoren aber zu dem Festzuge stattlich auszurüsten war eine Liturgie, deren Leistung den Reichen in der Phyle oblag. Eine andere Abtheilung der Procession bildeten die waffenfähigen Männer mit Speer und Schild bewaffnet und in stattlichem Kriegskleide; eine andere die Epheben, eine andere die Ritterschaft in glänzender Rüstung unter Anführung der beiden Hipparchen: ferner Alle, die in den vorhergegangenen Agonen gesiegt hatten, unter denen namentlich die Wagenlenker in glänzender Reihe hervorragten. Aber nicht blofs die Bürger, sondern auch die Fremden, die in dem Lande der Göttin unter dem Schutz ihrer Gesetze wohnten, die Metöken, waren bei dem Zuge vertreten, nur in einer ihrer untergeordneten Stellung entsprechenden Weise. Männer aus ihrer Zahl gingen hinter den Bürgern und trugen Gefäfse mit Opferfladen gefüllt, Weiber trugen Wasserkrüge, Mädchen trugen theils Sonnenschirme über den Bürgerinnen, theils Sessel; Freigelassene hatten das Geschäft, den Markt und die Strafsen, durch welche der Zug sich bewegte,

—287 v. Chr. — Dafs aber das Schiff selbst nicht auf die Burg hinauf geschafft werden konnte, ist klar. Vgl. Beulé, L'Acropole p. 147 f.

1) Dies ist der öfters erwähnte ἀγὼν εὐανδρίας, worüber am genauesten Sauppe a. a. O. S. 8 ff. handelt. Ob auch für die andern Altersclassen ein ähnlicher Wettstreit stattgefunden, ist nicht klar. — Die anderswo erwähnten Schönheitswettstreite (καλλιστεῖα), wie der Weiber zu Lesbos am Feste der Hera (Schol. Il. IX, 128.) und auf Tenedos, der Männer zu Elis und Basilis in Arkadien (Athenae. XIII, 20 p. 565. 90 p. 609 f.) hatten ohne Zweifel eine ähnliche Bedeutung wie jener ἀγὼν εὐανδρίας.

mit Eichenlaub zu schmücken. Endlich auch auswärtige Staaten, namentlich die Tochterstädte Athens, nahmen an dem Feste Theil durch Festgesandtschaften, welche der Göttin ihre Gaben und Opfer darbrachten, und also auch in der Procession ihren Platz fanden. Man sieht, der Aufzug war im höchsten Grade nicht blofs zahlreich sondern auch prächtig und glanzvoll; ebensosehr dürfen wir ihn aber auch sinn- und bedeutungsvoll nennen. Hatten an den vorhergehenden Tagen sich Einzelne in den Trefflichkeiten hervorgethan, welche der Göttin wohlgefällig waren, und zu denen sie selbst zum Theil die Anleitung gegeben, — wie namentlich zur Bändigung der Rosse, — und war in dem abendlichen Fackellauf auch wohl eine Beziehung auf die Naturseite der Göttin genommen, so war die Feier des letzten Tages mit seinem Peplos und seiner Procession ein klares Zeugnifs von der siegreichen Macht der Göttin, die sich im Gigantenkampf bewährt hatte, von der Tugend und Thatkraft, zu welcher ausgezeichnete Bürger durch sie befähigt waren, und von der Blüthe, der Herrschaft und dem Reichthum, zu welchem ihr Volk sich unter ihrem Schutze erhoben hatte. — Von den alljährlich gefeierten kleineren Panathenäen ist nicht mit Gewifsheit zu ermitteln, in welchem Mafse sich ihre Feier von der des pentaeterischen Hauptfestes unterschieden habe. Dafs sie nicht, wie Einige gemeint haben, im Thargelion, sondern ebenfalls in den letzten Tagen des Hekatombaion gefeiert worden, scheint sicher [1]). Ebenso dafs auch bei ihnen Kampfspiele stattfanden, nur weniger mannichfaltige und zahlreiche als bei jenen, und ohne Theilnahme von Fremden. Auch eine festliche Procession am Schlufs, um der Göttin die ihr gebührenden Opfer darzubringen, fehlte gewifs nicht. Ob aber auch an diesem Feste ein Peplos, nur kleiner und weniger geschmückt, dargebracht worden sei, läfst sich nicht mit Zuversicht behaupten, ist jedoch nicht unwahrscheinlich; und es mag sein, dafs dieser kleinere Peplos eigentlich zur Bekleidung des alten Holzbildes der Göttin, jener gröfsere

1) Vgl. Meier, Panath. S. 280. Böckh, Staatsh. II S. 8. Dafs in einem und demselben Jahre grofse und kleine Panathenäen als zwei verschiedene Feste gefeiert sein sollten, wie Einige meinen, kann ich nicht glauben. Was die grofsen Panathenäen vor den kleinen voraus hatten, waren nur die agonistischen Zuthaten, und insofern hat Bötticher Recht, sie kein heiliges Tempel- und Cultfest zu nennen, (Philolog. XVIII S. 417); aber auch nur insofern, d. h. nur in Beziehung auf diese Zuthaten, die doch eben nur Zuthaten zu den auch an diesem Feste keineswegs fehlenden Cultacten waren.

aber als Vorhang oder als Wandteppich gedient habe[1]). In späterer Zeit wurde übrigens die Panathenäenfeier aus dem Hekatombaion in den Frühling, und zwar, wie es scheint, an das Ende des Anthesterion verlegt, vielleicht in Folge römischen Einflusses, indem es so den Quinquatrus der Minerva, die auf den 19—23. März fielen, entsprechend wurde[2]).

Ein zweites Fest ward am letzten Tage des Pyanepsion der Athene als der göttlichen Lehrerin und Beschützerin der Künste und Handwerke, worauf ihr Beiname Ergane deutet, zugleich mit ihr aber auch dem Hephaistos gefeiert, dem Gott der Schmiede und der im Feuer Arbeitenden überhaupt. Es hiefs *Χαλκεῖα* oder Schmiede-Fest, scheint aber auch *Ἀθηναῖα* genannt worden zu sein[3]). Dafs an diesem Tage die Arbeit an dem Peplos der Athene begonnen wurde haben wir schon oben bemerkt. Sonstige nähere Angaben über das Fest fehlen: von grofser Bedeutung war es nicht, ja es wird bezeugt, dafs es vor Alters zwar ein allgemeines Volksfest gewesen, später aber nur noch von den Handwerkern, besonders den Schmieden gefeiert worden sei[4]).

Ein Paar hochheilige Feste aber von wesentlich anderer Bedeutung wurden der Athene in den beiden letzten Monaten des Jahres, dem Thargelion und dem Skirophorion begangen. Das erste, wahrscheinlich vom 19. bis zum 29., war das Fest der Reinigung, Herstellung und neuen Ausschmückung des Heiligthums, der Geräthe und des Bildes der Göttin, und hiefs deswegen in seinem ersten Theil *Πλυντήρια*, im zweiten *Καλλυντήρια*[5]). Während der Reinigung wurde der Tempel mit Seilen abgesperrt, so dafs Niemand sich ihm nähern konnte, mit Ausnahme des Cultpersonals. Das Bild der Göttin wurde seines Gewandes entkleidet, dieses gewaschen, das Bild selbst gesäubert und etwa, wenn es nöthig schien, neu angestrichen oder sonst

1) Vgl. Bötticher, Tektonik II S. 28. Pollux indessen, VII, 50, sagt ganz allgemein, der Peplos der Athene sei ein *ἐπίβλημα*.

2) Meier S. 281.

3) Suid. unt. *Χαλκεῖα*. — Athene selbst hiefs auch *Ἡφαιστία*, ein Beiname, den wir früher nur aus Hesych. u. d. W. kannnten, jetzt aber auch in einer Inschrift finden. S. Philistor. I S. 193—195.

4) Etym. M. p. 805, 43. Eustath. ad Il. II, 552 p. 284, 37.

5) Es scheint mir unzweifelhaft, dafs in der Hauptstelle, bei Photius Lex. p. 127, die beiden Namen umgestellt werden müssen. Derselben Meinung sind auch Em. Müller und Petersen. S. Zeitschr. f. d. AW. 1857 S. 397. u. Jahrb. für Philol. 1856 S. 493. — Wegen der übrigen Einzelheiten verweise ich auf O. Müller, in d. Encykl. d. W. u. K. III, 10 S. 84ff.

reparirt. Dabei waren die sogenannten Praxiergiden thätig, wahrscheinlich Genossen eines Geschlechtes oder einer Innung von Künstlern, denen von Altersher die Obsorge für die Erhaltung des Bildes oblag. Aufser diesen werden Lutrides oder Plyntrides (Wäscherinnen) erwähnt, deren Geschäft die Namen andeuten. Der 25. Thargelion, wahrscheinlich der Tag, an welchem das Götterbild selbst gereinigt wurde, galt für einen Unglückstag, an welchem keine öffentlichen Geschäfte vorgenommen werden durften, weil dann die schützende Göttin fern wäre [1]). Nach vollendeter Reinigung aber folgten dann die Tage der Kallynterien: das Bild, gereinigt und mit reinem Schmuck bekleidet, ward wieder aufgestellt, der gesäuberte Tempel war wieder zugänglich, Alles glänzte in frischem Schmuck. Es scheint auch eine Procession zum Tempel angestellt zu sein, wobei unter andern eine Schüssel mit gewelkten und in eine länglichte Masse zusammengedrückten Feigen (παλάϑη ἰσχάδων) dargebracht wurde [2]), und zwar, wie die Alten angeben, weil Feigen die früheste milde Nahrung der Menschen gewesen seien, im Gegensatz gegen die Eicheln und vor Erfindung des Ackerbaues. Der Feigenbaum wird zwar in attischen Mythen als ein Geschenk der Demeter an den Phytalus dargestellt; das hinderte aber nicht ihn in andern Mythen auch als ein Geschenk der Athene darzustellen. Das Fest könnte man geneigt sein als blofs durch die Nothwendigkeit einer von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Reinigung der Heiligthümer und des Götterbildes veranlafst zu betrachten; dagegen spricht aber die Angabe, dafs die Plynterien eigentlich der Aglauros gegolten haben [3]). Aglauros, (wie der Name richtiger geschrieben wird als Agraulos,) ist in bekannten Mythen sammt ihren Schwestern Erse und Pandrosos zu einer Dienerin der Athene umgewandelt. In der That aber bedeuten alle drei Namen nur Eigenschaften und Wirkungen der Göttin, die auch selbst öfters die Beinamen Pandrosos und Aglauros trägt [4]). Wenn nun in dem Namen die Naturbedeutung unverkennbar ist, so darf sie auch dem Feste nicht abgesprochen werden. Es war ein Fest die wiederkehrende heitere Klarheit des Himmels zu feiern, nachdem er eine Zeitlang durch Wolken getrübt und verdüstert gewesen war; und dafs man ein

1) Plutarch. Alcib. c. 34. Xenoph. Hell. I, 4, 12.
2) Hesych. unter ἡγητήρια. 3) Hesych. unt. Πλυντήρια.
4) Vgl. Harpocr. u. Suid. unt. Ἄγλ. Osann zu Lycurg. p. 95 u. in Seebode's Archiv 1829 no. 13 S. 49.

solches Fest gerade um diese Jahreszeit feierte, wird seinen Grund wohl in attischen Witterungsverhältnissen haben, wenn nämlich gegen das Ende des May regelmäfsig ein Paar trübe Regentage einzutreten pflegten, nach welchen dann der Himmel wieder heiter wurde und fortan in ungetrübter sommerlicher Klarheit leuchtete. Darum ward also die Wäsche und Säuberung, die ohnehin nöthig war, auf diese Zeit verlegt, und so zugleich zu einem Bilde der Reinigung und Klärung des von Wolken verdüsterten Himmels.

Noch unzweifelhafter tritt die Naturbedeutung in dem Skirophorienfeste hervor, welches in dem nächstfolgenden nach ihm benannten Monate am 12. Tage gefeiert wurde. Der Name läfst zwei Deutungen zu, welche beide berechtigt und zutreffend sind: die eine von dem *σκίρον* oder dem grofsen Sonnenschirme [1]), welchen Männer aus dem Gechlecht der Eteobutaden über der Priesterin der Stadtgöttin, dem Priester des Poseidon-Erechtheus und dem Priester des Helios (oder des Apollon) [2]) hielten, während sich die Festprocession von der Burg aus nach einem an der heiligen Strafse zwischen Athen und Eleusis belegenen Heiligthum bewegte [3]), die andere von *σκῖρος* oder der weifsen Kalkerde, von welcher auch das Lokal des erwähnten Heiligthums seinen Namen Skiros, und die Göttin den Beinamen Skiras hatte. Das Fest fiel in die Zeit der beginnenden Sommerhitze, der magere kalkhaltige Boden des Landes wurde von ihr ausgedörrt und schmachtete nach Erquickung. Darum wurde der Sonnenschirm getragen, als Sinnbild des Schutzes gegen den Sonnenbrand, und das Ziel der Procession war an einem solchen Orte, dessen Boden am meisten von der Hitze litt. Das Bild der Göttin wurde mit der weifsen Kalkerde bestrichen [4]): ein symbolischer Brauch, der offenbar die Bedeutung hatte, ihr die Dürre des Erdbodens zu zeigen. Auch Reinigungsgebräuche müssen mit dem Feste verbunden gewesen sein, da von einem Dioskodion bei der Procession die Rede ist [5]): die Reinigung von Verschuldung schien die Bedingung, unter der man allein auf Erhörung der Bitten zu hoffen habe. — In nahem Zusammenhange mit dem Skirophorienfeste stand auch wohl die in

1) Harpocrat. unt. *Σκίρον*.

2) Vgl. Sauppe, zu der Mysterieninschr. v. Andania S. 262, und das oben S. 434 über die Verwechselung beider Namen gesagte.

3) Pausan. I, 36, 3.

4) Schol. Aristoph. Vesp. 961.

5) Suid. unt. *Διοσκώδιον*.

demselben Monat gefeierte Cärimonie der Ersephorie oder Arrhephorie[1]). Die Arrhephoren waren, wie schon oben bemerkt, vier Mädchen aus edlen Bürgerhäusern zwischen sieben und eilf Jahren, die mehrere Monate, und zwar wenigstens vom letzten Tage des Pyanepsion, dem Feste der Chalkeien an, wo sie, oder zwei von ihnen[2]), das Gewebe des Peplos für die Panathenäen zu beginnen hatten, im Heiligthum der Göttin auf der Burg zubringen und ihres Dienstes warten mufsten. Wir hören von gewissen eigenthümlich zubereiteten Broden, die sie zu essen bekamen, auch von einem Platze, wo sie sich mit Ballspielen erlustigen konnten. In einer bestimmten Nacht, wahrscheinlich gleich vor oder nach dem Skirophorienfeste, empfingen sie von der Priesterin der Athene Kisten mit gewissen geheimnifsvollen Dingen angefüllt, so geheimnifsvoll dafs, wie man sagte, auch selbst die Priesterin sie nicht kannte. Diese auf dem Kopfe tragend begaben sie sich in Procession an einen im Thale, in der Nähe des Tempels der Aphrodite in den Gärten belegenen Platz, wo sich eine natürliche Grotte befand. In diese stiegen sie hinab, gaben hier ihre Kisten ab, und empfingen dafür etwas Anderes ebenso geheimnifsvolles, was sie dann in das Heiligthum auf die Burg trugen[3]). Was dies gewesen, ist natürlich auch für uns ein Geheimnifs; dafs sich aber die Cärimonie auf den nächtlichen Thau bezog, läfst der Name vermuthen[4]). Sie sollte also wohl in der heifsen Jahreszeit die Wohlthat des erfrischenden Thaues für die Fluren erbitten. Uebrigens galt die Arrhephorie auch als eine Art von Liturgie[5]), weil die Eltern der Mädchen den festlichen Schmuck, in den sie gekleidet sein mufsten, zu liefern und vielleicht auch noch andere Kosten zu bestreiten hatten. Was die Mädchen von Goldschmuck an sich trugen, verblieb bei ihrer Entlassung dem Tempel und verfiel dem Tempelschatz[6]).

In diesen beiden Festen erscheint Athene, die Himmelsgöttin, unverkenbar in Beziehung auf das von ihr gewährte Gedeihen der Vegetation gedacht, und berührt sich also mit den agrarischen Göttinnen Demeter und Kore. Es darf uns daher

1) Etym. M. p. 149. 2) Harpocr. unt. Ἀρρηφ.
3) Pausan. I, 27, 3.
4) Ἀρρηφόροι (für Ἀρσηφ.) scheint nur ältere Form für Ἐρσηφόροι, wie Ἀργαδεῖς für Ἐργαδεῖς, Θαργηλιών f. Θεργηλιών u. dgl. Auch haben Inschriften öfters die Form ἐρρηφορ. Z. B. C. Inscr. no. 431. Rangabé, A. H. no. 1022. 1024. 1140.
5) Lys. or. XXI p. 700 § 5. 6) Harpocrat. a. a. O.

nicht befremden, wenn, wie aus einigen Angaben hervorzugehen scheint, bei den Skirophorien auch der Cult dieser beiden mit dem der Athene verbunden ward und am Ende vielleicht einen Hauptbestandtheil der Feier ausmachte [1]). Auch andere Berührungen zwischen der Athene und den agrarischen Gottheiten werden wir später zu erwähnen Gelegenheit haben: zunächst aber werfen wir einen Blick auf die aufserhalb Attikas gefeierten Feste jener.

In Korinth wurde Athene unter dem Beinamen Hellotis oder Hellotia verehrt, und da anderswo, namentlich auf Kreta, auch Europa denselben Beinamen trug, von der es erwiesen ist, dafs sie als Mondgöttin gedacht sei [2]), so liegt es nahe, auch bei der korinthischen Hellotis an das nächtliche Mondlicht zu denken [3]); nur darf man sie freilich nicht geradezu für gleichbedeutend mit Selene nehmen, sondern vielmehr als eine auch im Monde sich offenbarende Himmels- und Lichtgottheit. Das korinthische Fest der Hellotien wurde unter andern auch mit einem Fackelwettlauf gefeiert, wie in Athen die Panathenäen. Mehr wissen wir davon nicht zu sagen. — Als Spenderin der belebenden Himmelswärme trug Athene den Beinamen Alea, und es wurde ihr zu Ehren in Tegea das Fest der Aleaia mit Kampfspielen begangen [4]). Ein zweites ihr dort ebenfalls mit Kampfspielen gefeiertes Fest hiefs Halotia, was vielleicht als eine arkadische Form von gleicher Bedeutung mit Hellotia angesehen werden darf. — In Böotien war das Fest der Itonischen Athene bei Koronea ein Bundesfest der gesammten Böotier [5]). Der Beiname, von der thessalischen Stadt Iton, deutet an, dafs der Cult der Göttin von den Böotern dorther aus ihren früheren Wohnsitzen mitgebracht worden sei [6]). Der Name Iton selbst ist nicht

1) Schol. Aristoph. Eccl. v. 18. Preller, Demet. u. Pers. S. 124.

2) Preller, Myth. II S. 115.

3) Hellotis als Beiname der Europa auf Kreta ward schon von einigen Alten für phönicisch gehalten, weil es an ein phönicisches Wort anklang, welches Jungfrau bedeuten sollte. Movers, Phönic. II, 2 S. 80. Doch ist kein hinreichender Grund, diese Deutung für sicherer zu halten als die andere aus dem Griechischen, von dem gleichen Stamme mit ἕλη, dem deutschen Hell. Andere wunderliche Deutungen der korinthischen Hellotis, wie der Exegetenwitz sie ersann, um Festgebräuche, deren Grund man nicht wufste, zu erklären, s. bei Schol. Pind. Ol. XIII, 56.

4) Pausan. VIII, 47, 4. Gewifs wurden gleichbenannte Feste auch an andern Orten gefeiert, wo Athene als Alea verehrt wurde.

5) Vgl. ob. S. 30, 4 u. S. 78.

6) Vgl. Müller, Pallas-Athene, in d. Allg. Encykl. d. W. u. K. III, 10 S. 99.

mit Sicherheit zu erklären: einige Alte haben ihn für gleichbedeutend mit Σίτων, also für Getraideland genommen [1]). In dem Tempel bei Koronea hatte neben der Athene auch Hades seine Stelle, aus einem mystischen Grunde, wie es heifst [2]). Der Grund ist nicht schwer zu errathen: zum Gedeihen der Früchte müssen himmlische und chthonische Mächte zusammenwirken. Auch ein Altar der Iodamia befand sich in dem Heiligthume. Diese, heifst es, war eine Priesterin, der einst, als sie Nachts in den Tempel trat, die Göttin erschien und sie durch ihr Gorgobild versteinerte. Die Versteinerung ist symbolischer Ausdruck für Frost und Erstarrung; die Gorgo der Athene deutet an, dafs dieselbe Himmelsgöttin, welche im Sommer Wärme schenkt, auch Kälte und Frost im Winter sendet: Iodamia stellt die in winterlicher Kälte erstarrende Vegetation dar, die aber doch nicht todt ist, sondern nur der Wärme bedarf, um wieder zu erwachen. Darum zündete die Priesterin täglich Feuer auf dem Altar an und rief: Iodamia lebt und verlangt Feuer [3]). — Endlich mag noch bemerkt werden, dafs es Panathenäenfeste, also Feste der Athene von der Gesammtbevölkerung gemeinsam begangen, nicht blofs in athenischen Tochterstädten [4]), sondern auch auf Rhodos gab [5]), wie denn auf dieser Insel, namentlich zu Lindos, Athene als Hauptgöttin verehrt ward, und jeden Tag in ihrem Tempel feuerlose Opfer erhielt [6]), wodurch, wie sich von selbst versteht, auch andere nicht ausgeschlossen waren.

Begeben wir uns nach Athen zurück und verfolgen die Reihe der dortigen Feste, so treffen wir zunächst im dritten Monate, dem Boedromion, auf das am fünften Tage gefeierte allgemeine Todtenfest. Die Feier eines solchen an diesem Tage ist gewifs; ob aber der Name, welchen ein Grammatiker [7]) ihm giebt, Γενέσια, der wahre sei, läfst sich bezweifeln. Er scheint vielmehr nur irrthümlich auf dieses Fest übertragen zu sein, weil man im Privatcultus die den verstorbenen Angehörigen an ihren Geburts- oder Sterbetagen geweihten Gedächtnifsfeiern so nannte [8]). Der

1) Steph. Byz. u. d. W. — Nach Doederlein, Emend. Hom., Progr. v. 1858, p. 10, soll Ἴτων eigentlich Ἰτεών sein, also salicetum, Weidicht, bedeuten.

2) Strab. IX, p. 411.

3) Pausan. IX, 34, 2. — Nach einer andern Version der Sage war Iodamia die Schwester der Athene, und beide Töchter des Itonos. Tzetz. Lycophr. 355. Etym. M. p. 479.

4) Vgl. Meier, Panath. S. 294.

5) Hermann, g. A. § 67, 8.

6) Suid. unt. Ῥοδίων χρησμός.

7) Lex. Seguer. p. 86 u. 231.

8) Vgl. Lobeck zu Phrynich. p. 104. Baehr zu Herod. IV, 26.

wahre Name des allgemeinen Todtenfestes war entweder *Νεκύσια* oder auch *Νεμέσεια*, und diesen letzteren hatte es deswegen, weil es den Zweck hatte, den Unwillen der Verstorbenen, ihre Nemesis, wegen etwa versäumter Pflichten zu versöhnen[1]). Die Festgebräuche entsprachen ohne Zweifel denen des Privatcultes, von dem später die Rede sein wird. Dafs aber allgemeine Todtenfeste nicht blofs in Attika, sondern auch in den übrigen griechischen Staaten gefeiert wurden, kann keinem Zweifel unterliegen. Wir hören von einem solchen zu Apollonia auf der chalkidischen Halbinsel, welches im Elaphebolion, später im Anthesterion, gefeiert wurde[2]); und auf Kreta hiefs ein Monat Nekysios, der etwa dem August entsprach[3]). — Die Athener feierten am nächsten Tage nach den Nekysien, am 6. Boedromion, ein Dankfest für den Sieg bei Marathon, und am 12. desselben Monates ein Fest zum Dank für die Wiederherstellung der Freiheit nach dem Sturze der Dreifsig am Ende des peloponnesischen Krieges[4]). Von dem letzteren ist nichts Näheres anzugeben; von jenem andern aber wissen wir, dafs an ihm der Artemis Agrotera ein Opfer von fünfhundert Ziegen dargebracht wurde. Man erzählt, Miltiades habe vor dem Treffen der Göttin soviele Rinder oder Ziegen zu opfern gelobt, als Feinde auf dem Schlachtfelde erschlagen liegen würden, die Zahl sei aber so grofs gewesen, dafs er das Gelübde zu erfüllen nicht vermocht habe; dafür sei denn zum Ersatz das jährliche Opfer von fünfhundert Ziegen eingesetzt worden[5]). Der Ort, wo dies dargebracht wurde, war zu Agrä, dicht bei Athen, wo ein Tempel der Agrotera war, zu dem sich am 6. Boedromion eine Festprocession begab[6]). Die Agrotera, als Göttin des Waidwerks, welches ja auch ein Krieg ist, schien den Griechen wohl geeignet, ihnen auch auf dem Schlachtfeld gegen ihre Feinde beizustehn: deswegen wurden vor dem Beginn des Treffens die Opfer, aus denen man die Vorzeichen entnahm, vorzugsweise ihr dargebracht, was

1) Vgl. Anmk. zu Isaeus p. 223. 2) Athenae. VIII, 11 p. 334 E.

3) Hermann, Monatskunde S. 70. — Ob Todtenfeste auch unter dem Namen Agrionia oder Agriania gefeiert seien (Bergk, Beitr. zur Monatsk. S. 49) lassen wir dahingestellt. Vgl. Welcker Götterlehre I S. 443.

4) Plutarch. de glor. Athen. c. 7.

5) Dafs aber der 6. Boedromion nicht derselbe Tag war, an welchem die Schlacht bei Marathon vorfiel, wie Plutarch, de malign. Her. c. 26 angiebt, ist gewifs. Man verlegte das Fest auf diesen Tag, weil er ohnehin der Artemis geheiligt war. Vgl. bes. Böckh, Mondcykl. S. 64ff.

6) Plutarch. de malign. Herod. a. a. O.

wir als spartanische Sitte ausdrücklich bezeugt lesen [1]), und als allgemeinen Brauch annehmen dürfen. — Als Jagdgöttin erscheint Artemis in den ihr gefeierten Elaphebolien, einem Feste, welches wegen des nach ihm benannten Monates Elaphebolion, dem neunten des Jahres, auch in Attika zu vermuthen ist, obgleich es an ausdrücklichen Zeugnissen dafür fehlt [2]). Ein solches Fest in diesen Monat, etwa dem März entsprechend, zu verlegen mochte der Umstand veranlassen, dafs man um diese Zeit vorzüglich Jagden anstellte, um die jetzt im Wachsthum begriffenen Saaten vor dem Wilde zu schützen. Auch die Elaphia zu Elis waren ein Frühlingsfest [3]). Geopfert wurden der Artemis, in Ermangelung von Hirschen, Opferkuchen in Gestalt solcher. — Ein drittes der Artemis in Attika gefeiertes Fest galt ihr als der Mondgöttin; man mufs sich aber auch hier hüten, diesen Begriff allzueng zu fassen. Die eigentliche Mondgöttin heifst, wie der Mond selbst, Selene, und dieser wurden, soviel wir wissen, keine Feste gefeiert [4]); Artemis aber verhält sich zum Monde auf ähnliche Weise, wie Apollon zur Sonne. Sie waltet in dem feuchten und nährenden Princip, welches in der Erde, in den Gewässern, in der Luft wirkt, und dessen himmlischer Heerd und Träger vorzugsweise der Mond zu sein schien, wie die Sonne der Heerd jenes leuchtenden und belebenden Principes, welchem Apollon vorsteht. Wie nah es aber lag, diesen nun auch ganz zum Sonnengott, die Artemis zur Mondgöttin umzudeuten, ist klar, und die Vermischung allbekannt. Als Obwalterin über den Mond heifst Artemis *Μουνυχία* [5]), nach welchem Namen der zehnte Monat, etwa dem April entsprechend, Muny-

1) Xenoph. Hellen. IV, 2, 20. — In Sparta hatte Artemis auch den Beinamen *ἡγεμάχη*. Pausan. III, 14, 6.

2) Lex. Seguer. p. 249 und Athenae. XIV, 55 p. 646 lassen nicht erkennen, ob sie von Athen reden; obgleich bei dem ersteren kaum daran zu zweifeln ist.

3) Vgl. Hermann, Monatsk. S. 57.

4) Schol. Aristoph. Pac. v. 412. Von den Pandien, deren Bedeutung ungewifs ist, werden wir unten zu reden haben.

5) Der erste Theil des Namens ist nicht sicher zu deuten: auch ob in dem andern die nächtliche zu erkennen sei, ist sehr fraglich. Nach Ahrens, im N. Rhein. Mus. XVII, S. 362, hat die Göttin den Beinamen von der Halbinsel Munychia, diese aber ist vielleicht von einem verschollenen eponymen Heros Munychos benannt, dessen Name, eigentlich *Μουνίχος*, mit hypokoristischer Endung von *μοῦνος* gebildet, = *μονογενής* ist. In der That bieten Inschriften in dem Monatsnamen häufig *ι* für *υ*, also *Μουνιχιών* für *Μουνυχιών*, z. B. *Ἐφημ. ἀρχαιολ.* 1862 p. 3 und Philistor. I tab. 1 v. 16 u. öfter.

chion genannt ist. Am 16. Tage desselben, also zur Vollmondszeit, wurden der Göttin grofse Opferkuchen von runder Gestalt und rings mit Lichtern umsteckt in Procession dargebracht[1]), als Symbol des von ihr beherrschten Nachtgestirnes. Ihr Tempel befand sich auf der ihr gleichnamigen Halbinsel Munychia, die den Hafen des Piräeus im Süden begrenzt. — Auch das Brauronische Fest der Artemis, dessen Zeit wir nicht angeben können, galt der vorzugsweise durch den Mond vermittelten und von ihm ausgehenden Wirkung der Göttin. Es war ursprünglich ein Localfest der Ortschaft Brauron, ward aber später als ein Staatsfest auch von der Hauptstadt aus, wenn nicht alljährlich, so doch wenigstens in jedem fünften Jahre beschickt, und ein aus Ziegen bestehendes Festopfer von dem Collegium der zehn Hieropöen besorgt[2]), ja die Brauronische Artemis bekam auch in Athen selbst auf der Burg einen eigenen Tempel[3]). Bei dem Brauronischen Feste traten auch Rhapsoden auf, und trugen Stücke aus Homer vor[4]). Besonders aber war das Fest ausgezeichnet durch den Antheil, welchen die jungen Bürgertöchter an ihm hatten. Die Mädchen, nicht nach dem zehnten, aber auch nicht vor dem fünften Jahre, wurden mit einer gewissen nicht näher bekannten Cärimonie der Artemis als Schützlinge empfohlen und eingeweiht. Sie blieben nun die Pentaeteris hindurch in diesem Verhältnifs zu der Göttin und durften vor Ablauf derselben nicht verheirathet werden. Die Einweihung dieser jungen Mädchen, ihre Darstellung vor der Göttin, der sie, mit krokusfarbenen und buntgestickten Festkleidern angethan, in Procession von ihren Müttern zugeführt wurden, bildete den eigentlichen religiösen Kern des Festes, welches darum vorzugsweise ein Weiberfest war. Die Mädchen wurden ἄρκτοι genannt, welcher Name, obwohl er in der That wohl nichts anders als Eingeweihte (also eigentlich ἀρκτοί) bedeutete[5]), doch, weil er an Bärinnen erinnerte, den Alten zu allerlei Fabeleien, und manchen Neueren zu scharfsinnigen aber mifslichen Combinationen Anlafs gegeben hat. Wir dürfen uns begnügen nur noch daran zu erinnern, wie nah es den Alten liegen mufste, die Artemis als jungfräuliche Mondgöttin

1) Ἀμφιφῶντες. S. Etym. M. p. 94, 7. Suid. u. d. W.

2) Pollux VIII, 107; vgl. Müller, Orchom. S. 303 (309) Anm. 5 und Dor. I S. 384 (380).

3) Pausan. I, 23, 9.

4) Hesych. u. d. W. Sengebusch. Dissert. Hom. II p. 114.

5) Lobeck. Agl. p. 74.

in besonderer Beziehung zu dem heranreifenden weiblichen Geschlechte zu denken.

Auch der Artemis Amarysia wurde in Attika ein Fest gefeiert, und zwar in dem Demos Athmonon, wo sie ihren Tempel hatte. Das Fest wurde aber nicht als blofses Localfest von den Athmonensern allein, sondern als ein allgemeines auch von Staatswegen begangen [1]). Der Beiname der Göttin, mit ἀμαρύσσω zusammenhängend, bezeichnet sie als die leuchtende, d. h. als Mondgöttin. Sie wurde unter diesem Beinamen vorzüglich auf Euböa verehrt, wo der Ort Amarynthos, in der Nähe von Eretria, nach ihr, nicht sie nach ihm benannt scheint. Dafs das euböische Amarysienfest ein Gesammtfest für die Städte der Insel gewesen, dafs es mit einer festlichen Procession, die in der Blüthezeit aus nicht weniger als 3000 Hopliten, 600 Reisigen und 60 Wagen bestand, und mit Kampfspielen gefeiert wurde, bei denen auch Auswärtige als Kämpfer auftraten, ist Alles, was sich darüber sagen läfst [2]). — Noch weniger specielle Angaben finden sich über andere Artemisfeste, deren noch manche in mehreren Landschaften, namentlich im Peloponnes, und hier wieder besonders in Arkadien waren, wo diese Göttin unter vielen auf verschiedene Auffassungen ihres Wesens deutenden Beinamen verehrt wurde [3]). Wir begnügen uns hier nur des lakonischen Festes der Artemis Karyatis zu erwähnen, so genannt von der Ortschaft Karyä an der arkadischen Grenze, wo ihr Bild im Freien, ohne Tempel, aufgestellt war und von den Umwohnern ein jährliches Fest gefeiert wurde, wobei Jungfrauenchöre auftraten und landesübliche Tänze aufführten [4]), bei denen sie unter andern auch diejenige Stellung anzunehmen hatten, von welcher die Künstler das Motiv zu den sogenannten Karyatiden in der Architektur hergenommen haben. Ferner des Festes der Artemis Korythalia in Sparta, wo die jungen Kinder von den Ammen zu ihrem vor der Stadt befindlichen Tempel getragen, ihr saugende Ferkel und Opferkuchen dargebracht und allerlei Tänze und scherzhafte Belustigungen mit Puppen und Maskenspielen angestellt wurden [5]). Das Fest hiefs deswegen auch das Ammenfest, *Τιθηνίδια*; der Beiname der Göttin aber ist gleichbedeutend mit *κουροτρόφος*, und bezeichnet sie als Ju-

1) Das scheint nach Pausan. I, 31, 5 nicht zu bezweifeln.
2) Vgl. Strab. X p. 448. Liv. XXXV, 38. Schol. Pind. Ol. XIII, 159.
3) Vgl. Müller, Dor. I S. 377 (372) ff.
4) Pausan. III, 10, 7. 5) Athenae. IV, 16 p. 139.

gendpflegerin. — Eines andern ihr in Sparta gefeierten Festes, wo sie als Artemis Orthia angerufen wurde, und zum Ersatz der früher dargebrachten Menschenopfer die blutige Geifselung der Knaben an ihrem Altar stattfand, ist schon an einer andern Stelle gedacht worden [1]). Ebenso auch des Festes der Artemis zu Ephesus, welches von den gesammten Ioniern in Kleinasien gemeinschaftlich gefeiert ward [2]).

Unser Gang führt uns jetzt zu den Festen der Demeter und ihrer Tochter Kore oder Persephone. Ihr Hauptfest in Attika waren die Eleusinien, deren Darstellung bereits in dem Abschnitt von den Mysterien gegeben werden mufste. Ein zweites hochheilges Fest der Demeter waren die Thesmophorien, die im nächsten Monat nach den Eleusinien, im Pyanepsion, dem vierten des attischen Jahres, gefeiert wurden. Um diese Zeit, Anf. des November, war die Bestellung der Wintersaat beendigt und somit die Ackerarbeit des Jahres abgethan; es begann die Zeit des ruhigern Genusses der Gaben, die man der Ackergöttin verdankte, und man fühlte sich jetzt ganz besonders verpflichtet, ihr den Dank für die Wohlthaten zu bezeugen, die sie durch die Einführung des Ackerbaues, als der Grundlage des entwilderten und auf festen Wohnsitzen zu gesetzlicher Ordnung gediehenen Lebens den Menschen erwiesen hatte. Denn darauf deutet der Beiname *Θεσμοφόρος*. Es lag aber die Feier vorzugsweise den Weibern ob, und die Hauptacte desselben wurden von ihnen allein, mit Ausschliefsung der Männer, begangen, weswegen man sie auch wohl als Mysterien bezeichnet. Sie unterschieden sich aber von den eigentlich so genannten Mysterien doch dadurch, dafs keine besondere Einweihung zu ihnen stattfand, sondern alle Weiber, insofern sie den gesetzlichen Anforderungen entsprachen, zur Theilnahme berechtigt waren. Die gesetzlichen Anforderungen waren aber echtbürgerliche Geburt und Vermählung in gesetzmäfsiger Ehe mit athenischen Bürgern. Unverheirathete Frauen waren ausgeschlossen [3]), und ebenso alle diejenigen, welche der Unkeuschheit und schlechten Lebenswandels schuldig waren. Dafs die Hausfrauen vorzugsweise zu der Feier berufen waren, hat seinen Grund ohne Zweifel darin, dafs es eine weibliche und mütterliche Göttin war, welcher das Fest galt, und

1) S. Th. I S. 266 u. 305. 2) S. ob. S. 30.

3) Vgl. Preller, Demeter u. Perseph. S. 343 Anmk. 30, wo die entgegengesetzte Angabe des Schol. zu Theokrit. IV, 25 mit Recht verworfen wird.

weil auf dem Hauswesen, dem die Hausfrau vorsteht, am Ende alles Gedeihen der Gesellschaft beruht. Aus jedem Demos wählten sich die Frauen zwei der angesehensten und wohlhabendsten zu Vorsteherinnen, welche im Namen der übrigen die heiligen Gebräuche vollzogen, und dazu auch die Verpflichtung hatten, das festliche Mahl für ihre Gaugenossinnen auszurichten [1]). Auch die Priesterin, welche die oberste Leitung der ganzen Feier hatte, war gewifs eine verheirathete Frau, keine Jungfrau, doch mufste sie, und ebenso die übrigen Frauen, während der Festzeit, und wohl eine gewisse Zeit vorher, sich des ehelichen Umganges enthalten; und es werden allerlei Mittel angegeben, wodurch sie sich diese Enthaltsamkeit erleichtert haben sollen [2]). — Die ganze Feier dauerte fünf Tage, vom 9. bis zum 13. Am ersten Tage versammelten sich die Frauen und begaben sich in Procession nach dem Demos Halimus am Vorgebirge Kolias, etwa 35 Stadien (oder $\frac{7}{8}$ Meilen) von der Stadt entfernt. Es läfst sich vermuthen, dafs das Fest ursprünglich ein halimusisches gewesen und nachher zum Staatsfeste erhoben, oder dafs es mit einem athenischen zusammengezogen sei. Der Tag der Festprocession führte auch den besonderen Namen Stenia [3]), vielleicht von einem Platz am Wege, wo man anhielt: und es fanden hier, ebenso wie bei dem eleusinischen Festzuge, mancherlei muthwillige Scherze und Neckereien statt. In dem Thesmophorion d. h. dem Tempel der Demeter und Kore zu Halimus wurden dann nächtliche Feiern begangen, wahrscheinlich zwei Nächte, und am Schlufs derselben, früh am 11. des Monats, begaben sich die Frauen nach Athen, um nun hier noch eine dreitägige Feier zu halten. Was am 11. vorgenommen sei, läfst sich nicht mit Gewifsheit sagen. Möglich, dafs Heiligthümer und Götterbilder, nachdem sie am 9. von Athen nach Halimus gebracht waren, jetzt wieder zurück gebracht und an ihren alten Platz versetzt wurden, wobei es denn an mancherlei Cultacten nicht fehlen konnte. Der folgende Tag wurde ohne Opfer [4]) mit Fasten

1) Isae. or. VIII. 19 und III, 80 mit meiner Anm. S. 265.

2) Plin. H. N. XXIV, 9. Vgl. Preller a. a. O. S. 345.

3) Ebend. S. 339. — Diejenigen, welche dem Thesmophorienfeste nur vier Tage geben, wie Hesych. unt. τρίτη θεσμοφ. und Photius unt. Θεσμοφ., rechnen die Stenien nicht mit, sondern zählen vom 10. bis 13. Vgl. Schol. Arist. Thesm. v. 80. u. Preller in d. Zeitschr. f. d. AW. 1835 S. 788.

4) Schol. Aristoph. Thesm. v. 376. Ueber die Angabe Plutarchs, Demosth. c. 30, der als diesen Trauertag den 16. Pyanepsion nennt, s. A. Schaefer, Demosth. III S. 359.

und Trauer hingebracht. Der letzte, mit dem das Fest schlofs, hiefs Kalligeneia, weil unter diesem Namen Demeter oder, nach Andern, eine der Demeter zugesellte Gottheit angerufen wurde [1]). Der Festschmaus, welchen die erwählten Vorsteherinnen ihren Gaugenossinnen auszurichten hatten, fällt wahrscheinlich auf diesen Tag; ebenso mancherlei Tänze und Spiele, wie der κνισμός, dessen Name (Reiz und Lüsternheit) auf eine nicht allzu züchtige Mimik schliefsen läfst, das ὄκλασμα, wobei die Tanzenden sich niederkauerten [2]), und das χαλκιδικὸν δίωγμα, Chalkidisches Greifspiel, das sich an eine Opferhandlung angeschlossen zu haben scheint [3]). Gewifs waren in diesen Tänzen und Spielen allerlei Beziehungen auf die mythischen Geschichten der Demeter und ihrer Tochter, auf die Einführung des Ackerbaues und Aehnliches, worüber sich weiter nichts Sicheres ermitteln läfst. An eigentlich dramatische Darstellungen, wie sie bei den Eleusinien stattfanden, ist aber nicht zu denken. Den Beschlufs des Festes scheint die sogenannte ζημία [4]) gemacht zu haben, eine Opfergabe an die Göttinnen, um wegen etwa vorgefallener Verstöfse ihre Verzeihung zu erbitten.

Von Thesmophorien aufserhalb Attikas können wir nicht mehr sagen, als dafs Feste unter diesem Namen an mehreren Orten erwähnt werden, aber ohne nähere Angaben über die Art der Feier, wie wir auch das athenische Fest nur nach unsichern Combinationen aus unzureichenden Zeugnissen einigermafsen zu schildern versuchen konnten. Die in den verschiedensten Gegenden und von den verschiedensten Stämmen gefeierten Thesmophorien stammen gewifs aus der vorhellenischen, pelasgischen Zeit. Herodot meint, sie seien vom Danaus oder von seinen Töchtern aus Aegypten eingeführt und von allen Peloponnesiern angenommen und gefeiert, dann aber durch die Dorier unterdrückt und nur von den Arkadiern beibehalten worden. Den ägyptischen Ursprung lassen wir bei Seite; dafs aber durch die Einwanderung der kriegerischen Dorier das Fest der agrarischen Göttinnen in den Hintergrund gedrängt wurde, scheint sehr begreiflich. Ganz unterdrückt wurde es aber auch aufserhalb Arkadiens keinesweges. Wir finden Thesmophorien bei Argos, wenigstens als Fest des Landvolkes, und bei den la-

1) Preller, Demet. S. 346. 2) Pollux IV, 100.

3) Suid. unt. χαλκιδ. δίωγμα. Hesych. unt. δίωγμα, wo es θυσία τις genannt wird.

4) Hesych. u. d. W.

konischen Periöken: in Trözen einen Tempel der Thesmophoros; ebenso in Megara, auf Aegina, auf Paros; und so noch an vielen andern Orten theils ausdrückliche Erwähnung des Festes, theils des Beinamens der Demeter, der uns überall auch auf das Fest zu schliefsen berechtigt[1]). Ferner werden hier und da Geheimculte der Demeter als vorzugsweise von den Frauen gefeiert erwähnt, die, wenn sie auch nicht Thesmophorien genannt sein mögen, doch wohl von ähnlicher Bedeutung waren. So hören wir namentlich von einem siebentägigen Feste der Demeter zu Pellene, wo sie den Beinamen Mysia führte. Zwei Tage feierten beide Geschlechter das Fest gemeinschaftlich, am dritten die Weiber allein, und zwar mit nächtlichen Orgien und mit so strenger Ausschliefsung des andern Geschlechtes, dafs selbst männliche Hunde hinausgejagt wurden. Nachher wurden die Männer wieder zugelassen, und das Fest verlief unter gegenseitigen Scherzen und Neckereien[2]). Bei Sikyon, in einem Haine Namens Pyräa, wurde die Feier der Demeter und Kore in zwei verschiedenen Gebäuden von beiden Geschlechtern abgesondert begangen[3]): Demeter hatte hier den Beinamen Prostasia. — In Attika, gewifs aber auch anderswo[4]), wurde sie auch als *Προηροσία* angerufen und ihr zu Anfange des Herbstes, wenn der Acker für die neue Saat umgepflügt wurde, ein Festopfer (*τὰ προηρόσια* oder *ἡ προηροσία*) dargebracht. Lobredner Athens wissen zu berichten, dafs einst in alter Zeit, als in ganz Griechenland Mifswachs und Hungersnoth gewesen, das Orakel befohlen habe, die Athener sollten Proërosien für Alle opfern, dann würde das Leiden aufhören: so sei es auch erfolgt, und seitdem opferten die Athener die Proërosien für das gesammte Griechenland[5]). Es ist möglich, dafs es über die Einführung des Opfers bei Gelegenheit eines Mifsjahres eine Legende gegeben, die dann in jener Weise ausgeschmückt werden konnte; gewifs aber ist, dafs kein einziges zuverlässiges Zeugnifs dafür spricht. Auch was von Sendungen der Erstlinge des Getraides aus fast ganz Griechenland nach Athen gesagt wird[6]), ist offenbar rhetorische Uebertreibung: von den Tochterstädten Athens mochten solche Sendungen erfolgen; und diese mögen für die

1) Die Zeugnisse s. bei Preller, Demeter S. 337 f.
2) Pausan. VII, 27, 9. 10. 3) Id. II, 11, 3.
4) Vgl. Arrian. diss. Epict. III, 21.
5) Schol. Aristoph. Equitt. v. 725 (739). Suid. unt. *Προηρόσια*. Aristid. Panath. p. 196, 12. Liban. decl. XIX.
6) Isocr. Panath. c. 7 § 31.

Proërosien bestimmt gewesen sein [1]). — Ein Fest, Ἐπικλείδια, welches der Demeter gefeiert wurde [2]), galt ihr vielleicht als der Beschützerin der Vorräthe in den geschlossenen Kornspeichern, wie die Römer eine Göttin Tutelina nach der Ernte anriefen [3]). Ob aber die Epikleidien als Staatsfest, oder nur von den Einzelnen für sich gefeiert seien, müssen wir dahingestellt sein lassen. — Die Ἁλῶα, das Tennen- oder Dreschfest, wurden im Poseideon [4]) begangen, und waren höchst wahrscheinlich kein eigentliches Staatsfest, sondern ein Fest, welches die Landleute in ihren Demen begingen. Dafs es auch in der Stadt gefeiert wurde ist gewifs, und erklärt sich leicht daraus, dafs viele Landbesitzer in der Stadt wohnten. Geopfert wurde natürlich auch von Staatswegen. Vorzüglich feierlich aber scheinen die Haloen in Eleusis begangen zu sein, wo sie zugleich auch dem Dionysos galten, und auch Poseidon mit einer Festopferprocession geehrt wurde [5]). — Endlich mag hier auch der sogenannten Pflugfeste, ἱεροὶ ἄροτοι, gedacht werden, von denen wenigstens eines sich auf die Demeter bezog, indem zur Erinnerung an die Einführung des Ackerbaues das geheiligte Rarische Feld bei Eleusis, wo das erste Getraide nach Anweisung der Göttin gesäet war, mit gewissen Cärimonien umgeflügt wurde. Ein zweites war das sog. Buzygische, wo wie es scheint ein der Athene geheiligtes Stück Land am nördlichen Fufs der Akropolis, auf dem das zum Tempeldienst erforderliche Korn wuchs, umgepflügt wurde. Buzyges, nach welchem es den Namen trug, war ein mythischer Heros, der zuerst Rinder an den Pflug gespannt hatte, und Eponymos eines priesterlichen Geschlechtes [6]). Ein drittes heiliges Pflugfest endlich wurde auf einem Ackerstücke bei Skiros, dem schon früher erwähnten Lokal an der heiligen Strafse, begangen und bezog sich wie das vorige auf die Athene [7]).

Wir kommen nun zu den Dionysischen Festen, deren erstes in Attika, die Oschophorien, wahrscheinlich im Pyane-

1) Vgl. Preller, Demet. S. 297. 2) Hesych. u. d. W.

3) Augustin. de C. D. IV, 8: *frumentis collectis atque reconditis, ut tuto servarentur.*

4) Nach Ahrens, N. Rhein. Mus. XVII p. 332, im Metageitnion, was er künftig zu erweisen verspricht.

5) Lex. Seguer. p. 384. 5. Vgl. Preller S. 328.

6) S. oben S. 255.

7) Ueber die drei ἱεροὶ ἄροτοι s. Preller a. a. O. S. 291 ff. und Mythol. I S. 163.

psion zur Zeit der Traubenreife gefeiert wurde. Der Name des Festes erklärt sich aus dem festlichen Brauche. Es begann nämlich mit einem Wettlauf von einem Dionysostempel aus zu dem Tempel der Athene Skiras in dem nahgelegenen Demos Phaleron [1]); zu dem Wettlauf wurde eine Anzahl wohlgeborner Epheben, Söhne noch lebender Eltern, aus jeder Phyle erwählt. Sie liefen mit traubentragenden Weinranken in den Händen [2]): dem, der zuerst zum Ziel gelangte, ward in einem Becher ein aus Wein, Honig, Käse, Mehl und Oel gemischter Trank gereicht, und er hatte die Ehre, in dem nun folgenden Festzuge einen Ehrenplatz einzunehmen [3]). Dieser Festzug ordnete sich, wie wir annehmen dürfen, beim Tempel der Athene Skiras auf dem dazu bestimmten Platze, welcher Oschophorion hiefs, und ging von hier aus zum Tempel des Dionysos. Er bestand aus einem Chor, den zwei Jünglinge in Weiberkleidung, d. h. in einer der weiblichen Tracht ähnlichen, wie sie dem Gotte gemäfs war, anführten, und der zu Ehren des Gottes Lieder (Oschophorika) sang. Die übrigen Feiernden, soviel sich anschliefsen mochten, folgten dem Chor. Dann, wenn der Zug beim Tempel des Dionysos angelangt war, wurde ein Opfer dargebracht, welches die Phytaliden zu besorgen hatten [4]). An diesem und an dem Opferschmause nahmen auch die sogenannten Deipnophoren Theil, d. h. die Mütter der Mädchen, welche als Ersephoren zum Dienst der Athene in dem Heiligthum der Göttin lebten [5]). Das Fest war beiden Göttern, dem Dionysos und der Athene gemeinsam: die Gaben des Weingottes wurden als ein Geschenk zum Tempel der Göttin gebracht, von wo aus dann die Feiernden sich aufmachten, um dem Gott ihre dankbare Verehrung in seinem eigenen Heiligthum zu bezeugen. Dies läfst sich etwa als

1) Procl. bei Phot. Bibl. p. 990 Hoesch. Pausan. I, 36, 4. Hesych. u. d. W. ὠσχοφόριον. Athenae. XI, 92 p. 495.

2) Hesych. a. a. O. Schol. Nicand. Alex. v. 109.

3) Athenae a. a. O. 4) Plut. Thes. c. 23.

5) So Müller, Pallas Ath., in der Allg. Encykl. III, 10 S. 84. Hermann's Einwendungen, g. A. § 56, 11, scheinen mir nicht unwiderleglich. Die von einigen Alten gegebenen Erklärungen der Festgebräuche gehen von der Voraussetzung aus, dafs das Fest vom Theseus nach seiner Rückkehr von Kreta gestiftet sei. Zu dieser Meinung veranlafste sie theils der Umstand, dafs die Oschophorienlieder auch die Ariadne, des Dionysos Gemalin und Theseus' Retterin aus dem Labyrinth priesen, theils dafs die den Chor anführenden Epheben in Weiberkleidern gingen, was an die Sage erinnerte, dafs einst Theseus unter den als Tribut nach Kreta geführten Mädchen auch verkleidete Jünglinge mitgenommen habe. Darum deutete man auch die Deipnophoren auf die Mütter der Mitgenommenen.

die Grundidee errathen, obgleich manches Einzelne dunkel und unerklärlich bleibt. Auch sind die Berichte nichts weniger als vollständig. Namentlich sind gewifs manche Festgebräuche im Heiligthum der Athene Skiras vorgekommen, von denen wir nichts erfahren [1]), und die bedeutend genug waren, um dem Feste neben dem Namen der Oschophorien auch den andern Skira zu geben [2]).

Das nächste Dionysosfest fiel in den sechsten Monat, den Poseideon, etwa dem December entsprechend, und wurde auf dem Lande in den verschiedenen Demen begangen, weswegen man es auch als ländliche Dionysien (*Διονύσια τὰ κατ' ἀγρούς*) von den im folgenden Monat gefeierten städtischen (*Δ. τὰ κατ' ἄστυ*) unterschied, oder als kleine Dionysien diesen als den grofsen entgegensetzte. An welchem Tage, oder, da es ohne Zweifel nicht auf Einen Tag beschränkt war, an welchen Tagen es gefeiert wurde, ist nicht bekannt. Aus der Jahreszeit aber erhellt, dafs es ein eigentliches Winzerfest war, wo man nach Beendigung der Weinlese und der Kelterung sich der neugewonnenen Gottesgabe in fröhlichem Genufs und mit ländlichen Lustbarkeiten erfreute. Unter diesen werden namentlich die Askolien oder der Askoliasmos erwähnt [3]), ein Spiel, wo man auf einem Beine tanzend auf einen mit Luft gefüllten und mit Oel glatt gemachten Schlauch springen und sich balancirend auf ihm zu erhalten suchen mufste, was denn natürlich nicht ohne vieles Ausgleiten und Herunterpurzeln abging, und reichlichen Stoff zum Lachen gab. Die Opfer, die dem Gott dargebracht wurden, heifsen *θεοίνια* [4]). Es vereinigten sich dazu gewöhnlich die Genneten oder Geschlechtsgenossen, um sie gemeinschaftlich darzubringen, Männer und Weiber, Herrn und Knechte. In festlichem Zuge, Kanephoren oder Korbträgerinnen mit Opfergeräthen und Opferkuchen voran, Andere mit Weinkrügen zur Spende, Andere das Opferthier, einen Bock, führend, Andere Weinranken und Feigenschnüre tragend, besonders aber

1) Worauf geht z. B. die *προεδρία ἐν Σκίροις*? bei Aristoph. Thesmoph. v. 840.

2) Vgl. Müller, Kl. Schr. III S. 163. Hermann § 56, 10. Wegen der Namensähnlichkeit sind von Alten und Neueren Skira und Skirophorien oft verwechselt oder als zwei verschiedene Acte eines und desselben Festes angesehen worden, auch von Preller, gr. Myth. 1 S. 164.

3) Pollux IX, 121. Ruhnk. ad. Timae. p. 51. vgl. Jahn in d. archäolog. Zeit. 1847 S. 129 ff.

4) Harpocr. u. d. W.

einer oder einige Träger des Phallos, als eines Symboles der zeugenden Naturkraft, die sich im Weine so energisch offenbart, unter Absingen von Liedern zu Ehren des Dionysos und des Phales, d. h. keines andern als des zur Person und zum Gesellen des Gottes gemachten Phallos [1]): so ging es vom Sammelplatz, d. h. vom Hause des Festvorstehers aus zum Altar oder, wenn der Demos einen Tempel des Dionysos hatte, zu diesem, wo ihm das Opfer geschlachtet, dann geschmaust, gezecht und gejubelt wurde. Dabei fehlte es denn auch nicht an allerlei Schwänken, Scherzen und gegenseitigen Neckereien: auch Verkleidungen und Maskeraden und improvisirte mimische Darstellungen kamen vor, indem theils die Geschichten des Gottes und seiner Gesellen ergiebigen Stoff dazu lieferten, theils auch Ereignisse des Tages und Persönlichkeiten aus der nächsten Umgebung leicht hineingezogen werden konnten. Eine gewisse Regelmäfsigkeit gewannen diese Darstellungen zuerst in dem Demos Ikaria, in dem nördlichen Hochlande oder der Diakria, wo der Weinbau und der Cult des Weingottes von Alters her in vorzüglicher Blüthe stand. Ja die Ikarier hatten die Sage, dafs vor Zeiten Dionysos selbst als Gast von Theben gekommen und beim Ikarios, dem Eponymos ihres Gaues, eingekehrt sei und seinem Wirth Anleitung zum Weinbau gegeben habe. Als nun aber Ikarios seinen Nachbaren von dem Wein, den er gebaut hatte, zu trinken gab und sie davon berauscht wurden, so hielten sie sich für vergiftet oder bezaubert, fielen über den Ikarios her und erschlugen ihn. Seine Tochter Erigone erhenkte sich aus Schmerz über den Tod ihres Vaters an einem Baum. Der Gott aber suchte zur Strafe die Ikarier mit Sinnesverwirrung heim, in der auch ihrer viele sich erhenkten, bis endlich auf den Spruch des Orakels der Tod des Ikarios und der Erigone durch ein ihnen zu Ehren angestelltes Fest gesühnt wurde. Das Fest hiefs *Αἰώρα* oder Schaukelfest, weil man zur Erinnerung an das Erhenken der Erigone Stricke an Bäume hing und in diesen sich selbst oder auch Puppen schaukelte, wobei ein Lied, *Ἀλῆτις*, gesungen wurde. Der Name bezog sich auf die umherirrende, ihren Vater suchende Erigone. — Durch solche Legende erklärten sich die Ikarier die Entstehung eines Festgebrauches, der bei ihnen üblich war. Erigone gehört in den Kreis der dem Dionysos zugesellten mythischen Personen [2]). Ihr Name bedeutet die Frühlingsge-

1) Vgl. Plutarch. de cup. div. c. 8 u. Aristoph. Ach. v. 241 ff.
2) Vgl. Preller, Myth. I S. 418.

borne, und es ist damit wohl nichts anders als die im Frühling ausschlagende Rebe gemeint; darum ist auch Staphylos, Traube, ihr vom Dionysos empfangener Sohn. Zu welcher Zeit das Schaukelfest begangen sei, wird nicht berichtet: vielleicht im Sommer, wenn die Trauben sich entwickeln und der Weinstock beschnitten wird[1]). Anderswo übrigens, wo ähnliche Bräuche bei dionysischen Festen vorkamen, erzählte man von der Erigone auch andere Legenden. — Was aber die mimischen Darstellungen an den ländlichen Dionysien betrifft, die, wie gesagt, zuerst in Ikaria eine gewisse Regelmäfsigkeit gewannen, so bestand diese Regelmäfsigkeit darin, dafs sich eine bestimmte Anzahl von Personen zu einem Chor zusammenthat, und einen bestimmten Plan mit einander verabredete, dessen Ausführung im Einzelnen dann der Improvisation überlassen blieb. Solcher Chöre traten mehrere auf, die es einer dem andern zuvorzuthun suchten: daraus wurde ein förmlicher Wettstreit, es wurden Kampfrichter ernannt und Siegespreise ausgesetzt, freilich sehr geringe und ländliche, ein Korb mit Feigen, ein Amphoreus guten Weines und dergleichen[2]). Diese regelmäfsigere Form soll zuerst um Ol. 50 (v. Chr. 577) durch einen gewissen Susarion aufgekommen sein, den Einige einen Megarenser, Andere aber einen Ikarier nennen[3]). Ein Ikarier, Thespis, war es auch, der bald nachher noch einen Schritt weiter ging, und an die Stelle der improvisirten Schwänke eine vorher aufgezeichnete Action setzte, in welcher neben dem Chor ein Einzelner in der Rolle dieser oder jener Person auftrat, und Gespräche zwischen ihm und den Chorpersonen oder dem Chorführer mit Gesängen des Chores abwechselten. Die Gegenstände dieser Actionen aber waren höchst mannichfaltig, bald mehr bald weniger mit dem dionysischen Fabelkreise zusammenhängend, bald heiterer und scherzhafter, bald auch ernsterer Art, oder beides mit einander gemischt. Der Preis aber, den die Sieger bekamen, war nun nicht mehr blofs Feigen und Wein, sondern ein erlesener Bock, der dann von ihnen, wie sich versteht, dem Dionysos geopfert und dabei ein Opferschmaus gehalten wurde[4]). Daher kommt der Name Tragodia, wie Komodia von den κώμοις oder den Chören lusti-

1) Vgl. Osann in d. Verhandl. der sechsten Philol. Vers. zu Cassel 1843, S. 22.
2) Marm. Par. ep. 39.
3) Vgl. Schneider, das attische Theaterwesen S. 30.
4) Vgl. Schneider S. 23.

ger Gesellen, welche hin- und herziehen, hier und da Halt machen und ihre Schwänke vollführen. Die Stücke des Thespis konnten mit gleichem Rechte beide Namen führen: erst später unterschied man so, dafs der erste Name der ernsten, der andere der lustigen Gattung eigen wurde. Die Sache aber fand grofsen Beifall und wurde bald auch in andern Demen nachgeahmt; auch in der Hauptstadt fand sie Aufnahme bei den dort gefeierten nachher zu besprechenden Dionysosfesten. Dem von Thespis betretenen Wege folgten andere hochbegabte Dichter, die einen in der scherzhaften Gattung oder in der Komödie, die andern in der ernsten oder in der Tragödie, an die sich dann, als erheiterndes Nachspiel, auch ein Satyrdrama anzuschliefsen pflegte. Doch diese Entwickelung weiter im Einzelnen zu verfolgen liegt aufserhalb unserer Aufgabe und gehört in die Litteraturgeschichte. Wer aber die Geschichte der dramatischen Poesie von ihren ersten spielenden Anfängen bis zu der Höhe verfolgt, zu welcher sie durch Aeschylus und Sophokles erhoben wurde, der wird in ihr das glänzendste Zeugnifs erkennen für den Adel des griechischen, und namentlich des attischen Geistes, der aus solchen Anlässen und Anfängen in rascher Entwickelung die trefflichsten und kunstreichsten Werke hervorbrachte, welche jemals die Poesie irgend eines Volkes geschaffen hat, und der wird nächst den Dichtern, die solche Werke schufen, auch dem Volke seine Achtung nicht versagen, welches sich an ihnen erfreute und die Feier seiner Dionysosfeste durch sie erhob und adelte.

Die ländlichen Dionysien wurden, wie gesagt, nur in den Demen, nicht in der Hauptstadt gefeiert. Dramatische Darstellungen fanden natürlich wohl nicht in allen, aber doch gewifs in den gröfseren und wohlhabendern Demen statt. Einige, wie der Piräeus, der freilich zu einer volkreichen Stadt geworden war, bauten sich auch stehende Theater von Stein; andere mochten sich mit vergänglichen hölzernen behelfen, wie Kollytos, welcher Demos übrigens im Lauf der Zeit zur Hauptstadt geschlagen wurde [1]). Nachdem einmal die dramatische Poesie eine gröfsere Anzahl von Werken geschaffen hatte, wurden auf den Schaubühnen der Demen meist nur solche Stücke zur Aufführung ge-

1) Vergl. Th. I S. 379. Ueber die Schauspiele in Kollytos s. Aeschin. g. Timarch. p. 158. Demosth. üb. d. Kranz p. 288 § 180. Dionysien auf Salamis mit Aufführung von Tragödien erwähnt eine Inschrift bei Rangabé, Ant. Hellén. II p. 239.

bracht, die vorher schon in der Stadt aufgeführt waren, weil theils dann die Kosten der Aufführung geringer wurden, theils auch die Dichter selbst ihre Werke lieber zuerst auf der gröfseren Bühne zur Darstellung gebracht sehen wollten.

Das auf die ländlichen Dionysien folgende Fest sind die Lenäen, die in der Stadt gefeiert wurden. Der Name bezeichnet ein Kelterfest. Es fiel in den Monat, den die Athener in der geschichtlichen Zeit Gamelion nannten [1]), der aber früher auch Lenaion geheifsen hatte und in manchen von Athen colonisirten ionischen Städten fortwährend so hiefs [2]). Er begann um die Zeit der Wintersonnenwende. Die späte Zeit des Kelterfestes erklärt sich daraus, dafs die städtische Feier ein Gesammtfest für das ganze Land sein sollte, und deswegen nicht früher angesetzt wurde, als bis alle ländlichen Demen ihre Dionysien gefeiert hatten. Das Local der Feier war das sogenannte Lenaion, ein Heiligthum des Dionysos von bedeutendem Umfange im Süden der Akropolis, mit zwei Tempeln des Gottes, in deren einem er als der Eleutherische verehrt wurde [3]), in Erinnerung daran, dafs sein Cultus von Böotien aus über Eleutherä, einer einst zu Böotien gehörigen aber schon früh attisch gewordenen Stadt [4]), nach Athen gekommen sei, nachdem er auf dem Lande, in Ikaria und anderswo, schon früher aufgenommen worden war. Die Athener wufsten selbst noch den Namen des Mannes zu nennen, der den Gott von Eleutherä zuerst ihnen zugebracht hätte; er hiefs Pegasos [5]). Wahrscheinlich wurde dem Dionysos sein Tempel zuerst nicht innerhalb der Stadt selbst, sondern in der Nähe derselben, bei der Akademie errichtet [6]), und sein Cult, als eines Bauerngottes, von den städtischen Eupatriden gering geachtet, bis, wie die Sage will, eine Krankheit, die der verschmähte Gott ihnen zur Strafe schickte, sie bewog das Orakel zu befragen, und dieses ihnen den Gott bei sich aufzunehmen befahl [7]). Sein Fest im Gamelion wurde nun in ähnlicher Weise begangen, wie die ländlichen Dionysien, nur stattlicher und fei-

1) Der Tag ist nicht mit Gewifsheit zu bestimmen; doch läfst sich aus einer Inschrift im Philistor, I no. 1 v. 66 vgl. mit 64 schliefsen, dafs er in die erste Dekade des Monats gefallen sei, insofern nämlich das dort erwähnte Opfer und die Pompe der Epheben mit Wahrscheinlichkeit auf die Lenäen zu beziehen ist.

2) Hermann, Monatskunde S. 68.

3) Pausan. I, 20, 3.

4) S. oben S. 78.

5) Pausan. I, 2, 5 u. 38, 8.

6) Id. I, 29, 2.

7) Schol. Aristoph. Ach. v. 243.

ner, und wenn bei diesen die Phallophorien und phallische Lieder einen Hauptbestandtheil der Feier bildeten, so herrschte dagegen bei dem städtischen Feste mehr der ernstere und feierlichere Dithyrambos [1]) vor, welchen kyklische Chöre, aus funfzig Personen bestehend, vortrugen, indem sie sich zugleich in rhythmischem Tanzschritt um den Altar bewegten. Seitdem man angefangen, die Chorgesänge mit dramatischen Actionen zu verbinden, war es natürlich, dafs sich den phallischen Liedern lustige, den Dithyramben ernste Darstellungen anschlossen und einfügten, und so ist es zu erklären, wenn aus jenen die Komödie, aus diesen die Tragödie abgeleitet wird. Dafs aber an den Lenäen ursprünglich nur Komödien, keine Tragödien aufgeführt seien, wie Einige gemeint haben, ist anzunehmen kein genügender Grund vorhanden. Von anderen Festgebräuchen ist wenig zu sagen. Dafs es an einer feierlichen Procession auch bei den Lenäen nicht gefehlt habe, würden wir voraussetzen dürfen, auch wenn es nicht ausdrücklich bezeugt wäre [2]). Die Hauptsache aber waren jedenfalls die Aufführungen von Schauspielen im Theater, welche in der Blüthezeit Athens mit einem Aufwande nicht blofs von Kunst sondern auch von Geld stattfanden, der uns deutlich beweist, wie hoch das Volk gerade diesen Festgenufs schätzte. Die Kosten zur Ausstattung und Einübung der komischen, tragischen und Satyrchöre bestritten die Reichen als eine Liturgie [3]), die Besoldung der Schauspieler aber und der Dichter, und die Preise, welche den Siegern zukamen, zahlte der Staat [4]), der auch, seit Perikles, den ärmeren Bürgern das Theorikon oder das Eintrittsgeld zum Theater gewährte, damit Niemand aus Armuth vom Genufs der Schauspiele ausgeschlossen würde [5]). — Die Dichter, welche ihre Stücke zur Aufführung bringen wollten, meldeten sich deswegen bei dem Magistrate, dem die Besorgung des Festes oblag, und dies war bei den Lenäen der Basileus. Dieser, wenn die Annahme der Stücke beliebt wurde, wies dem Dichter einen Chor an, den er einzuüben hatte, sowie die Schauspieler, deren er bedurfte. Vor Sophokles' Zeit bedurfte er in der Regel nur Eines Schauspielers, da

1) Ueber den Namen, der gewöhnlich sehr wunderlich erklärt wird, mag hier die Vermuthung angedeutet werden, dafs er aus *διθρίαμβος* corrumpirt sei. *Θρίαμβος* = *τρίαμβος* ist soviel als *tripudium*, *tripedium*, Dreitritt (Hor. Od. III, 18, 16. Ovid. Fast. VI. 330), u. *διθρίαμβος* Doppeldreitritt.

2) Demosth. Mid. p. 517 § 10. 3) Vgl. Th. I S. 475.

4) Ebend. S. 459. 5) Ebend. S. 453.

die Stücke so eingerichtet waren, dafs sämmtliche Rollen ohne Unbequemlichkeit von zwei Schauspielern gespielt werden konnten, und Einer dieser Schauspieler der Dichter selbst zu sein pflegte. Seit Sophokles aber, wo die Stücke drei Schauspieler forderten und die Dichter selbst nicht immer auch Schauspieler waren, mufste der Staat alle stellen. Zu Richtern wurde von den einzelnen Phylen im Rathe der Fünfhundert eine Anzahl von kunstverständigen Männern vorgeschlagen, und unter diesen dann einige ausgewählt, aus denen, am Tage der Aufführung, die Richter erloost wurden. Wieviel dieser gewesen, ist nicht gewifs: es werden fünf, aber auch sieben erwähnt[1]); die Zahl mochte sich immer nach der Zahl der Chöre richten, welche aufzutreten hatten, und zwar so, dafs die Richter nur aus den Phylen genommen wurden, welche diesmal keinen Chor gestellt hatten. Komische Chöre pflegten fünf gestellt zu werden, jeder aus 24 Personen bestehend: für sie wurden also auch fünf Richter ausgeloost; tragische Chöre zu 50 Personen, die aber für drei zusammengehörige Tragödien (Trilogie) sammt dem darauf folgenden Satyrdrama dienten, waren wenigstens drei. Die Loosung nahm der Magistrat im Theater selbst vor, und die Erloosten schwuren, ihren Spruch nach bestem Wissen und Gewissen fällen zu wollen. Dafs den Schauspielen mehr als Ein Tag gewidmet war, ist gewifs: wie viele aber, sind wir nicht im Stande mit Bestimmtheit anzugeben.

Auch die beiden nächstfolgenden Monate hatten ihre Dionysosfeste. Zunächst der Anthesterion das Fest der Anthesterien[2]), von welchem er eben seinen Namen trug. Der Monat, etwa dem Februar entsprechend, war die Zeit der nach dem Winterschlaf wieder erwachenden und die ersten Blüthen treibenden Vegetation: er war zugleich die Zeit, wo der im Herbst gekelterte und in Fässer gefafste Rebensaft seinen Gährungsprocefs vollendet hatte und aus Most nun erst zum klaren und feurigen Wein geworden war. Beides, die Vollendung der Weingährung und jenes Wiedererwachen der Natur ward im Anthesterienfeste gefeiert. Es dauerte drei Tage, vom 11. bis zum 13.

1) Sieben bei Lucian Harmon. c. 2. Uebrigens vgl. Schneider a. a. O. S. 169 ff. Ueber die Wahl und Loosung der Richter s. H. Sauppe in den Berichten der K. Sächs. Ges. d. Wiss. 1855. Febr. u. R. Schütz, de chori tragici habitu. Berol. 1856.

2) Allerlei Ansichten und Meinungen über Wesen und Bedeutung der Anthesterien giebt Gerhard in d. Abh. der Berl. Ak. d. W. a. d. J. 1858 S. 149. Wirkliche Belehrung aber darf man von ihm nicht erwarten.

Der erste Tag hiefs Pithoigia, Fafsöffnung, weil nun die Fässer geöffnet, der ausgegohrene Wein gekostet und in die Krüge gezapft wurde [1]). Jedermann opferte dem Gott und spendete ihm von dem labenden Trank, den er ihm zu danken hatte, und alle Hausgenossen, auch die Knechte eingeschlossen [2]), theilten die Festfreude und den Genufs. Junge Frühlingsblumen schmückten die Räume und Gefäfse, auch die Kinder, vom dritten Jahre an, gleichsam die knospenden Blüthen der Menschen, gingen mit Blumen geschmückt einher [3]). — Der zweite Tag des Festes hiefs Choës oder der Kannentag. Auch er war fröhlichem Genufs gewidmet. Muntere Gesellen, festlich geputzt, manche auch verkleidet und als mythische Personen des dionysischen Gefolges, als Bakchanten, Satyrn, Nymphen u. dgl. auftretend [4]), zogen umher und kehrten bei diesem oder jenem Bekannten ein. Trinkgesellschaften safsen bei einander [5]) und tranken um die Wette: wer am schnellsten austrank war der Sieger und bekam einen Preis [6]). Doch wurde beim Trinken Mafs gehalten: nicht aus einem gemeinschaftlichen Krater immer frisch eingeschenkt, sondern Jedem seine Kanne, oder auch vielleicht mehrere, hingestellt, wofür denn der Scharfsinn der Erklärer auch nicht unterlassen hat, den Grund in einer mythischen Geschichte zu erfinden [7]). Aber wie es in dem Freudenliede unsers Dichters heifst, „Auch die Todten sollen leben", so dachten auch die alten Athener. Sie vergafsen in ihrer Festfreude auch der verstorbenen Angehörigen nicht, sondern gingen zu den Gräbern und spendeten auch hier von dem Weine [8]). Ja es scheint, als ob das Fest ursprünglich vorzugsweise zu einer Art von Todtenfest bestimmt gewesen sei, um jetzt am Schlufs des Winters die Mächte der Unterwelt, deren Gewalt nun ein Ende haben sollte und die sich noch grollend dagegen streubten, zu besänftigen

1) Plutarch. Quaestt. symp. VIII, 10, 3. III, 7, 1.
2) Procl. ad Hesiod. O. et D. v. 366.
3) Philostr. Heroic. c. 11, 2 p. 720 Ol. Etym. M. unt. Ἀνθεστήρια.
4) Philostr. vit. Apoll. IV, 21.
5) Nach Eubulides bei Athenae. X, 49 p. 437 zahlten an diesem Tage auch die Schüler den Sophisten ihr Honorar und sandten ihnen aufserdem Geschenke, wogegen sie denn auch von ihnen eingeladen und bewirthet wurden. Eine ähnliche Sitte fand früher hier zu Lande um Fastnacht in manchen Schulen statt.
6) Aristoph. Ach. v. 1014. Aelian. V. H. II, 41.
7) Schol. Aristoph. Ach. v. 972 (960). Plut. Qu. symp. II, 10. Athenae. a. a. O. und VII, 2 p. 276.
8) Schol. Ar. Ach. a. a. O.

und zu versöhnen. Darum waren auch im Kalender sowohl die Pithoigien wie die Choën als *ἀποφράδες* oder *μιαραὶ ἡμέραι* bezeichnet[1]): die Tempel der himmlischen Götter waren verschlossen[2]), es hiefs, die Seelen der Verstorbenen kämen aus der Unterwelt und wandelten umher: man solle zur Sicherheit Rhamnus kauen und die Thüren mit Theer bestreichen, um sich vor Unheil zu bewahren. Aber wenn auch das Fest Anfangs in diesem Sinne eingesetzt sein mag, und deswegen öffentliche von Staatswegen angestellte Lustbarkeiten von ihm ausgeschlossen waren, so läfst doch Alles, was wir sonst über die Feier lesen, uns nicht zweifeln, dafs in den Privatkreisen der fröhliche Charakter bei weitem überwogen habe, und dafs auch die Priester es nicht verschmähten, mit den Fröhlichen fröhlich zu sein[3]). Von Staatswegen aber wurde an diesem Tage eine hochheilige geheimnifsvolle Ceremonie begangen, in dem älteren der beiden im Lenäon befindlichen Dionysostempel, der sonst das ganze Jahr hindurch verschlossen war, und nur zu dieser Feier geöffnet wurde[4]). Die Hauptrolle dabei hatte die Basilissa oder Basilinna, die Gattin des Basileus, die nach dem Gesetze von echtattischer Herkunft und ihrem Manne als Jungfrau vermählt sein mufste. Ihr zugeordnet waren vierzehn sogenannte *Γεραραί*, vom Basileus aus den athenischen Matronen erwählt. Die Basilissa unter dem Beistande eines Hierokeryx nahm ihnen einen feierlichen Eid ab, in dem sie theils ihre zu dem heiligen Dienste erforderlichen Eigenschaften, namentlich ihre Keuschheit und Enthaltsamkeit zu beschwören, theils Verschwiegenheit über das, was aufser ihnen kein Auge sehen durfte, zu geloben hatten[5]). Diese vierzehn Gerarä verrichteten nun gewisse heilige Gebräuche an ebensovielen Altären[6]), die Basilissa aber wurde dem Dionysos als Gattin vermählt, mit gewissen Ceremonien, von denen wir weiter nichts sagen können, und betrat das Innerste des Tempels, welches für alle Andern unzugänglich war. Ueber die Bedeutung dieser Vermählung mit dem Gotte lassen sich verschiedene Vermuthungen aufstellen: am wahrscheinlichsten, wenigstens am einfachsten ist die Annahme, dafs die Basilissa als Repräsentantin des Landes dem Dionysos, dem Gott der jetzt wieder auflebenden Vegetation zugeführt worden sei, um

1) Eustath. ad Il. XXIV, 526. Phot. unt. *μιαρὰ ἡμέρα*.
2) Athenae. a. a. O. 3) Aristoph. Ach. v. 1100.
4) R. g. Neära p. 1371 § 76. 5) Ebend. § 78.
6) Pollux VIII, 108. Etym. M. p. 227. Harpocr. u. Hesych. unt. *Γεραραί*. — Die Form *Γεραιραί* scheint falsch.

dem Lande die Huld des Gottes recht fest zu sichern [1]). — Der dritte Tag der Anthesterien hiefs *Χύτροι*, Topftag, weil an ihm dem chthonischen Hermes Töpfe mit gekochten Früchten jeder Art geopfert wurden, von welchen, wie bei allen Opfern der Unterirdischen, die Opfernden selbst nichts kosten durften [2]). Es gab aber an diesem Tage auch manche andere Festlichkeiten: wir hören von Agonen oder Wettkämpfen [3]), und von einem Gesetz des Redners Lykurgus, nach welchem, wie es scheint, im Theater zwar nicht förmliche Aufführungen von Komödien, aber doch eine Art von Schauspielprobe stattfand, nach welcher über die Schauspieler, die am nächsten städtischen Dionysosfeste auftreten sollten, entschieden wurde [4]). Aus Allem aber erhellt, dafs die drei Tage der Anthesterien reich an verschiedenartigen Cultacten waren, die sich nicht auf den Dionysos allein, sondern auch auf den chthonischen Hermes bezogen.

Das nächste Dionysosfest waren die im folgenden Monate, dem Elaphebolion, etwa dem März entsprechend, gefeierten städtischen oder grofsen Dionysien. Hatte das Anthesterienfest dem Gott als dem Wiedererwecker der bisher im Winterschlaf erstarrten Vegetation gegolten, so feierte dies städtische Fest nun seinen entschiedenen Sieg über die winterlichen Mächte. Denn es fiel zunächst vor die Frühlingsnachtgleiche, wo alle Spuren des Winters vertilgt waren, die Fluren und Weingärten im vollsten grünen Schmucke prangten, die Reben zu blühen begannen. Die Monatstage, an welchen es gefeiert wurde, lassen sich nicht ganz bestimmt angeben: der Schlufs wird mit Wahrscheinlichkeit auf den 15. gesetzt, und die Dauer, die vermuthlich Anfangs kürzer war, in der Blüthezeit Athens auf sechs Tage angenommen [5]). Agonen, Knabenchöre, Dithyrambenchöre und dramatische Darstellungen schmückten das Fest ebenso, wie die im Winter gefeierten Lenäen; aber die Feier war

1) Vgl. Preller Demet. u. Pers. S. 390. Mythol. I S. 528. Wer damit nicht zufrieden ist, dem bleibt es unbenommen an den Mythus der von ihrem Sohne aus der Unterwelt heraufgeholten Semele oder an die Rückkehr der Kore auf die Oberwelt zu denken.

2) Schol. Aristoph. Ach. 1089 (1075) u. Ran. 219.

3) Philoch. bei dem Schol. zu Arist. Ran. 219. Vgl. v. Leutsch im Philolog. XI (1856) S. 733. Dafs eine Zeit lang auch ein Fackellauf statt gefunden, ist aus einer Inschr. bei Rofs, d. Demen, S. 55 no. 29 zu schliefsen.

4) Ps. Plutarch. vitt. X oratt. p. 387 E. Vgl. Meier, Comm. de vita Lycurg. p. XXXVI. u. Hermann, g. A. § 58, 6.

5) S. Hermann, g. A. § 59, 6. Schneider, Theaterw. S. 36.

noch glänzender, weil die Jahreszeit eine weit gröfsere Zahl von Auswärtigen als Zuschauer nach Athen führte. Denn es war dies die Zeit, wo die im Winter gehemmte Schiffahrt wieder frei war, und die Bundsgenossen ihre Tribute brachten. Das Theater fafste aber auch eine zahlreiche Menge: es hatte Raum für 30000 Zuschauer. Es war erst nach der 70. Olympiade angelegt, und erhielt seine gänzliche Vollendung erst durch den Redner Lykurgus, den Zeitgenossen des Demosthenes, obgleich es zur Aufführung von Dramen schon lange vorher benutzt worden war. Früher hatte man sich mit einem hölzernen Bau beholfen, der auf dem Markte oder im Lenäon, wahrscheinlich nach Verschiedenheit der Feste, aufgeführt wurde [1]). Eigenthümlich aber war den städtischen Dionysien die feierliche Procession, in welcher ein Bild des Gottes aus seinem im Lenäon befindlichen Tempel abgeholt, nach dem kleineren Tempel bei der Akademie gebracht und dann wieder zurückgeführt wurde [2]). Auch eines Brauronischen Dionysosfestes mag hier gedacht werden, welches vielleicht zu der Zahl der ländlichen, im Poseideon gefeierten Dionysien gehörte, sich aber vor den übrigen durch gröfsere Feierlichkeit, und namentlich dadurch auszeichnete, dafs es alle fünf Jahre besonders festlich begangen und auch von der Hauptstadt durch eine Theorie beschickt wurde [3]). Es fanden dort auch Agonen statt, unter welchen namentlich Wettkämpfe von Rhapsoden erwähnt werden [4]).

Ueber die aufserhalb Attika's gefeierten Dionysosfeste ist wenig mehr zu sagen, als dafs es solcher gewifs in jedem Theile von Griechenland gegeben habe, eine genauere Darstellung der einzelnen aber sich aus unsern Quellen nicht geben läfst. Wir hören unter andern von einem Feste zu Alea in Arkadien, welches S k i e r i a hiefs, und wo Frauen gegeifselt wurden, wie in Sparta die Knaben am Altar der Artemis Orthia. Das Fest wurde ein Jahr ums andere begangen. Die Geifselung, sagt der Berichterstatter [5]), war auf Befehl des Orakels angeordnet: sie mag, wie jene spartanische, als stellvertretend für frühere Menschenopfer gedient haben: der Name des Festes ist nicht zu erklären. — In Argos hiefs Dionysos der S t i e r g e b o r n e (*βουγενής*): an seinem Feste wurde ein Lamm für den Gott der Unterwelt, der

1) Phot. unt. *ἴκρια* u. *Ληναῖον*. Lex. Seguer. p. 278. Liban. hypoth. ad. Demosth. Ol. I p. 8. Pausan. I, 29, 16. Ps. Plut. vitt. X oratt. p. 841 C.
2) Pausan. I, 29, 2. Schneider S. 41 f. 3) Suid. unt. *Βραυρών*.
4) Hesych. unt. *Βραυρωνίοις*. 5) Pausan. VIII, 23, 1.

hier als *Πυλάοχος* angerufen ward [1]), in ein tiefes Wasser geworfen und dabei unter Trompetenschall Dionysos heraufbeschworen [2]). Es ist klar, dafs dies ein Frühlingsfest war, wo der Gott, der während des Winters hinter den Pforten der Unterwelt in der Gewalt ihres Gebieters gewesen, nun als Befreiter angerufen ward. Ein Frühlingsfest war auch jenes zu Elis, wo die Weiber den Dionysos riefen: „Komm, Lenzgott Dionysos zu der Elier heiligem Tempel, du und die Huldgöttinnen, komm zu der Elier Tempel daher eilend mit dem Stierfufs: hoher Stier, hoher Stier!“ [3]) — Dagegen ein trieterisches Winterfest waren die Agrionien zu Orchomenos in Böotien, wo die Weiber auszogen den Dionysos als einen Entflohenen zu suchen, dann aber abliefsen und sagten, er sei zu den Musen gegangen und halte sich dort verborgen, werde aber (wie wir wohl hinzusetzen mögen) seiner Zeit wiederkehren; worauf dann ein Festmahl folgte, bei welchem man sich namentlich auch mit Räthselaufgeben unterhielt [4]). An demselben Feste kam auch der Brauch vor, dafs Weiber aus der Nachkommenschaft des mythischen Königs Minyas von dem Priester des Dionysos mit entblöfstem Schwerte verfolgt wurden, und dafs, wenn sich eine von ihm ergreifen liefs, sie getödtet werden konnte [5]). Dies geschah, sagte die Legende, zur Sühne dafür, dafs einst die Töchter des Minyas den Dionysos verachtet und an seinem Dienste theilzunehmen verweigert hatten, wofür sie selbst mit Wahnsinn und Verwandlung bestraft, dem Geschlechte aber jene Bufse auferlegt worden [6]). Zu Plutarch's Zeit war es geschehen, dafs einst der Priester des Dionysos ein von ihm verfolgtes und eingeholtes Weib wirklich tödtete; aber der Gott bezeugte durch baldigen Tod des Priesters und allerlei Unglück, was die Orchomenier betraf, seinen Unwillen über die That, weswegen man denn auch das Priesterthum, welches früher in einem bestimmten Geschlechte erblich gewesen war, diesem, als einem schuldbefleckten, entzog und es wählbar machte. Es ist klar, dafs auch hier der Festbrauch auf frühere Menschenopfer deutet, die aber der Gott verschmähte und sich mit der Erinnerung daran begnügte [7]).

1) Man vergleiche das Beiwort *πυλάρτης*, welches Hades bei Homer hat.

2) Plut. de Is. et Os. c. 35.

3) Plut. Qu. gr. no. 36, nach Th. Bergk's Verbesserung in den Poet. lyr. p. 1028. Nur für *ἥρω* im zweiten Verse vermuthe ich etwa *ἠρίν' ὦ* —.

4) Plut. Qu. sympos. VIII. pr. 5) Id. Qu. gr. no. 38.

6) Vgl. Preller, Myth. I S. 429.

7) Bei Plutarch, Anton. c. 24, wird *Ἀγριώνιος* als Beiname des Dio-

— Dafs auf den weinreichen Inseln des ägäischen Meeres Dionysos zu den am eifrigsten verehrten Göttern gehörte, versteht sich von selbst, so wenig wir auch von den einzelnen ihm gefeierten Festen zu berichten wissen. Naxos rühmte sich, das wahre Geburtsland des Gottes und der Schauplatz seiner Vermählung mit der Ariadne zu sein. Darum ward auch Ariadne hier verehrt theils mit Trauer-, theils auch mit Freudenfesten, was Einigen unter den Alten so wunderbar vorgekommen ist, dafs sie zwei Ariadnen annehmen zu müssen meinten [1]). Offenbar ist Ariadne, oder in anderer Namensform Ariagne, die Hochehrwürdige, eine Erdgöttin, die im Winter gleichsam als Wittwe um den fernen Gatten trauert und im Frühling sich seiner Wiederkehr freut. Aus Andros wird uns das Wunder berichtet, dafs an dem hier gefeierten Dionysosfeste sich aus dem Tempel des Gottes ein Strom von Wein ergofs [2]). Das Fest war ein trieterisches wie die Agrionien, d. h. es wurde ein Jahr ums andere, und zwar im Winter (Januar) sieben Tage hindurch gefeiert [3]). Ueberhaupt aber waren die Dionysosfeste an vielen Orten trieterische Winterfeste [4]), und diese wurden entweder gänzlich oder doch vorzugsweise von Weibern mit Ausschliefsung der Männer begangen. Die Weiber versammelten sich zu der Feier an dem bestimmten Platz, gewöhnlich einem von Anhöhen eingeschlossenen Thale, welches schicklichen Raum darbot, und begingen hier eine Reihe orgiastischer Gebräuche, die ganz den Charakter ekstatischer Begeisterung an sich trugen, und ausdrücken sollten, welche Macht der Gott über die Gemüther ausübte und wie ganz die Seelen der Feiernden von den Empfindungen ergriffen und beherrscht seien, die der Gott, und was von seinen Thaten und Leiden gesagt und geglaubt wurde, in ihnen erregte. Dionysos ward in diesem Culte keinesweges blofs als Gott des Weines verehrt: der Wein ist nur die edelste seiner Gaben, aber der Gott, der diesen giebt, waltet in dem gesammten Gebiete der höheren

nysos mit Ὠμηστής zusammengestellt, scheint also auf den wilden enthusiatischen Charakter des Cultus bezogen zu sein, woher auch von Welcker 1 S. 445 der Name des Festes erklärt wird. Bergk, Beitr. z. Monatsk. S. 49, dachte an ἄγρια ξύλα bei den Opfern. Der Name lautete auch Ἀγριάνια, zu Argos und Theben, nach Hesych. u. d. W.

1) Plutarch. Thes. c. 20. 2) Pausan. VI, 26, 2.

3) Plin. H. N. II, 103 p. 111. Gr. XXXI, 2 p. 345. Dafs das Fest trieterisch war, erhellt aus Pausan. παρ' ἔτος.

4) Eine Vermuthung über den Grund der trieterischen Feier s. oben S. 394, 1. Die Alten suchten den Grund zum Theil in der Dauer der Züge des Dionysos. Diod. III, 65 extr.

Vegetation, der Baumfrucht jeder Art, und steht also der Demeter, der Göttin der Feldfrucht und des Ackerbaues, zur Seite. Wie er als Iakchos in den eleusinischen Mysterien seinen Platz neben dieser und der Kore gehabt habe, ist früher angegeben worden [1]). Bei den trieterischen Winterfesten wurde das Absterben der Vegetation als ein Sterben des Gottes gedacht: er war von feindlichen Gewalten überwunden oder, nach orphischer Darstellung, wo er Zagreus hiefs, von den Titanen zerrissen; aber er war nicht vernichtet: er erstand wieder vom Tode zu neuem Leben und Schaffen. So wechselte denn auch bei den Festen der Ausdruck des Jammers über seinen Tod mit dem Ausdruck der Freude über seine Auferstehung, und beides in der leidenschaftlichsten Weise: es war eine enthusiastische Raserei. Doch war wohl nicht überall der Charakter der Feier gleich wild und ausgelassen; am wildesten und ausgelassensten aber da, wo am meisten barbarische Vorstellungen und Gebräuche eingedrungen waren, theils von Thracien theils von Phrygien aus, von woher namentlich die Fabeln vom Zagreus und seiner Zerreifsung stammen mögen, die nachher die Orphiker aufnahmen und weiter ausbildeten. Die feiernden Weiber, Frauen und Jungfrauen, heifsen Bakchai, von dem lauten Rufen (*βάζειν*), woher auch der Gott selbst den Beinamen Bakchos, Bakcheus oder Bakchios erhielt, ferner Mainades und Thyiades, von dem ekstatischen Gebahren: auch Klodones und Mimallones werden sie genannt, doch nicht im eigentlichen Griechenlande, sondern bei den halbgriechischen Makedoniern [2]); endlich mit einem thrakischen Namen Bassarides, von den Fuchsfellen, welche sie umgeworfen hatten [3]). Mit Thyrsusstäben in den Händen, mit Epheu bekränzt, allerlei mystische Symbole tragend, zu denen namentlich auch Schlangen gehörten, zogen sie in nächtlicher Feier umher, Fackeln leuchteten, Tympanen und Flötenschall ertönte zu ihren Gesängen und Klagen oder Jubelrufen [4]): die Opfer, ein Rind, ein Bock, auch wohl Thiere des Waldes, Hirschkälber, Rehe u. dgl. wurden geschlachtet, die geschlachteten nicht zerlegt, sondern zerrissen, Stücke des Fleisches roh verschlungen, als Nachahmung, wie die Erklärer sagen, von der Zerreifsung des Zagreus

1) S. ob. S. 368 u. 372.

2) Plutarch. Alex. c. 2. Den Namen *Μιμαλλόνες* freilich wollen alte Erklärer von *μιμεῖσθαι* ableiten.

3) Nach Schol. Pers. vat. I, 100. Schol. Lycophr. v. 771. Es giebt aber auch andere Erklärungen des Namens.

4) Vgl. Catull. LXIV, 257 ff. Vergil. Aen. IV, 301.

durch die Titanen[1]). Dann ward eine Kiste umhergetragen zur Erinnerung daran, wie einst Athene das Herz des zerrissenen Zagreus in einer Kiste geborgen hatte; auch folgten wohl noch manche andere Riten, die auf das Wiederaufleben des Getödteten Bezug hatten. — Spuren solcher trieterischen orgiastischen Feiern finden wir an vielen Orten, wie in Theben, von wo die Mänaden auf den Kithäron zogen, zu Tanagra, in Delphi, in Argos, in Lakonien zu Brysä und auf dem Taygetos, auf Naxos, auf Kreta und anderswo[2]). Indessen wie diese Art der Feier ohne Zweifel ursprünglich barbarisch war, so fand sie auch keineswegs überall Eingang[3]). In Attika, wo Dionysos, wie wir gesehen, mehr als ein stattliches Fest hatte, ist von solchen mänadischen Orgien keine Spur: wir hören nur, dafs das trieterische Winterfest zu Delphi auch von Attika aus durch Weiberchöre beschickt worden sei[4]). In Delphi zeigte man im Innersten des Apollotempels ein Grab des Dionysos, an welchem die Hosier ein geheimes Opfer verrichteten, während in den benachbarten Bergthälern des Parnafs die Thyiaden den Liknites erweckten[5]), d. h. den in einer Wanne als Wiege liegenden neugebornen Gott anriefen.

Unter den Festen des Zeus, zu denen wir jetzt übergehn, ist zuerst dasjenige zu erwähnen, welches zu Athen im fünften Monate des Jahres gefeiert wurde. Der Monat hiefs Maimakterion, entsprechend wohl dem Witterungszustande der an Stürmen und Regengüssen reichen Jahreszeit, zu Anfang des Winters[6]). Für das Fest würde der Name Maimakteria passend sein: er kommt aber in unsern Quellen nicht vor. Wir erfahren nur, dafs gegen das Ende des Monats Reinigungs- und Sühngebräuche stattfanden, bei welchen auch ein Dioskodion umhergetragen wurde[7]). Die Sühnopfer wurden dem Zeus dargebracht. Denn war der Himmel unfreundlich, so war es der

1) Vgl. Phot. unt. νεβρίζων. Lobeck. Agl. p. 653. Preller, Mythol. I S. 431.

2) Pausan. II, 2, 7. IX, 20, 4. Hesych. unt. ὑαργίδες. Pausan. III, 20, 4. Vergil. Georg. II, 486. Soph. Antig. 1150. Lobeck. Agl. p. 570.

3) Dafs nicht in allen, sondern nur in vielen griechischen Staaten trieterische Dionysosfeste von den Weibern gefeiert seien, sagt auch Diodor. IV, 3 ausdrücklich.

4) Pausan. X, 4, 3.

5) Plutarch. de Is. et Os. c. 35. Vgl. Müller, Proleg. S. 393.

6) Vgl. Harpocr. u. Suid. u. d. W. Auch Phot. p. 241, 22, der vorher, v. 16, auch eine andere Erklärung hat.

7) Eustath. ad Od. XXII, 481 p. 1935, 10.

Himmelsgott wohl ebenfalls, und weil seine Unfreundlichkeit durch Schuld und Versündigungen der Menschen erregt sein mochte, so mufste man ihn durch Reinigung und Sühnung zu begütigen suchen. Als Zürnender heifst er selbst Maimaktes, aber weil man ihn zu begütigen hofft, wird er auch als Meilichios angerufen[1]). — In eben diesem Monat, und zwar am 20., wurde auch dem Zeus Georgos, dem Hort des Ackerbaues, von den Landleuten eine herkömmliche Gabe, ein Opferfladen dargebracht[2]). — Das zweite Zeusfest ist das der Diasien, am 23. Athesterion. Auch dies galt dem Gott als Meilichios, und hatte seinen Grund wohl ebenfalls in den Witterungsverhältnissen der Jahreszeit. Es hiefs ein Hauptfest des Zeus, und wurde vom ganzen Volke, also wohl in allen Demen, mit zahlreichen, aber unblutigen Opfern, also Opferkuchen, Rauch- und Trankopfern gefeiert[3]), obgleich bei andern Gelegenheiten dem Zeus Meilichios auch blutige Opfer, namentlich Schweine, dargebracht wurden[4]). — Als ein Zeusfest dürfen wir nach der wahrscheinlichsten Ansicht auch die am 16. Elaphebolion gefeierten Pandien (*Πάνδια*) aufführen[5]). Der Name würde, nach der Analogie von Panathenäa, ein dem Zeus begangenes Gesammtfest bedeuten; aber über die Art der Feier ist so wenig bekannt, dafs wir auch darüber, ob sie wirklich dem Zeus gegolten habe, nicht völlig sicher sind. Denn Einige nennen die Pandien ein Fest der Mondgöttin, die auch den Beinamen Pandia führe[6]); und es ist nicht unmöglich, dafs die Feier wenigstens zum Theil auch ihr galt. Das Fest fiel in die Vollmondszeit, der Frühlingsnachtgleiche zunächst; heller Mondschein am klaren Himmel mochte als verheifsendes Zeichen für eine Folge heiterer Frühlingstage gelten, und deswegen beiden, der Mondgöttin und dem Himmelsgotte, Ehre erwiesen

1) Plutarch. de coh. ira, c. 9. — Weil P. sagt: *καὶ τῶν θεῶν τὸν βασιλέα Μειλίχιον καλοῦσι*, und das Wort einige Aehnlichkeit mit dem semitischen Melek (König) hat, so haben Einige kein Bedenken getragen, den Meilichios zu einem aus Phönicien überkommenen Gott zu machen: ein Beweis, wie weit die Leidenschaft, alles aus dem Orient herzuleiten, zu gehen vermag.

2) Vgl. das Opferverzeichnifs im Corp. Inscr. no. 523.

3) Thucyd. I, 126. Die Lesart der Stelle ist zweifelhaft, und es ist deswegen nicht sicher zu erkennen, ob blutige Opfer überhaupt gar nicht, oder nur von Vielen nicht dargebracht seien. Doch ist das erstere wahrscheinlicher.

4) Vgl. Preller, Demet. u. Pers. S. 247.

5) Ueber das Datum vgl. Hermann, g. A. § 59, 10.

6) Vgl. auch hier nur Hermann § 59, 5. und über Zeus als Lichtgott und darum auch des Vollmondes Stark in d. Jahrb. f. Philol. LXXIX S. 628.

werden. — Galten nun diese drei Feste dem Zeus als Himmelsgott in seiner physischen Bedeutung, so trat in dem vierten, den Diipolien, am 14. Skirophorion, vielmehr die ethische Bedeutung hervor. Denn er ward hier als der Stadthort (πολιεύς) verehrt; sein Heiligthum, kein Tempel, sondern ein Altar, befand sich auf der Burg, also unweit des Tempels der Athene Polias und des Parthenon[1]). Das Fest hiefs auch Buphonia, von dem Stieropfer, welches dem Zeus dargebracht wurde. Es war uralt und bewahrte den symbolischen Opfergebrauch, dessen wir schon früher gedacht haben[2]) als einer Art von Entschuldigung wegen der eigentlich für unerlaubt angesehenen Tödtung des Thieres. Dies wurde nämlich von Leuten aus dem Geschlechte der Kentriaden mit dem Stachelstock (κέντρον) an den Altar getrieben, auf welchen Gerste und Weizen hingestreut war. Sowie es nun davon zu fressen begann, erschien der Opferschlächter (βουτύπος) aus dem Geschlechte der Thauloniden, und durchhieb ihm mit dem Beile den Nacken, warf aber dann das Beil von sich und ergriff die Flucht. Statt seiner wurde nun über das Beil im Prytaneum Gericht gehalten, und es wurde verurtheilt, als mit Mord befleckt, ins Meer geworfen zu werden. Das Opfer aber wurde inzwischen von einem Daitros, ebenfalls aus einem bestimmten Geschlechte, zerlegt, und weiter damit nach der sonst gewöhnlichen Weise verfahren[3]). — Ein fünftes athenisches Zeusfest, die Olympia, kennen wir nur dem Namen nach, und hören dafs damit auch Kampfspiele verbunden waren[4]). Es galt wohl dem Zeus als olympischem Oberherrn der Welt und der Götter. Der Tempel des Zeus Olympios gehörte zu den ältesten in der Stadt, und lag, wie die älteren Tempel alle, an der Südseite der Akropolis[5]). Einen neuen begann später Pisistratus, der aber lange Zeit unvollendet blieb, und ganz erst von dem Kaiser Hadrian vollendet wurde[6]). — Endlich erwähnen wir noch, dafs am letzten Tage des Jahres dem Zeus Soter ein feierliches Staatsopfer dargebracht wurde, zu welchem man den Altar durch einen dazu Bestellten, wahrscheinlich einen Entrepreneur, auf Staatskosten besonders festlich ausschmücken liefs[7]).

1) Pausan. I, 24, 4. 2) S. ob. S. 235.

3) Die Belege s. vollständig bei Meier, de gent. Att. p. 46. und Matthiä de iudic. p. 152.

4) Schol. Pind. Pyth. IX, 177. Ol. VII, 151.

5) Thucyd. II, 15.

6) Vgl. Leake, Topogr. Ath. S. 375 d. Uebers. v. Bait. u. Sauppe.

7) Lys. g. Euand. p. 790 § 6. Plutarch. Demosth. c. 27. Vgl. A.

Von den Zeusfesten aufserhalb Attika's sind aufser dem olympischen und nemeischen, über deren Feier und Bedeutung wir schon an einer andern Stelle haben reden müssen [1]), besonders die arkadischen und kretischen hervorzuheben. In beiden Ländern nahm Zeus nicht blofs der theologischen oder mythologischen Ansicht nach sondern auch im Cultus die oberste Stelle ein, während er anderswo in dieser Hinsicht gegen andere Götter zurückstand; beide auch rühmten sich Geburtsstätten des Zeus gewesen zu sein, eine Ehre, auf die zwar auch noch mehrere andere Landschaften Anspruch machten, ohne jedoch bei den übrigen Griechen soviel Glauben als jene zu finden. Am allgemeinsten wurden aber die kretischen Fabeln angenommen, so dafs deswegen auch die Arkadier sich veranlafst fanden, Manches daraus aufzunehmen und selbst die Namen dortiger Localitäten auf ihr Land zu übertragen [2]). Das Haupttheiligthum des Zeus in Arkadien war auf dem Lykaiongebirge. Hier wurde ihm bei Lykosura ein Fest, Lykaia, gefeiert. Der Name des Locales, wenn auch wohl ursprünglich auf die dort zahlreichen Wölfe bezüglich, konnte doch auch auf die lichte Höhe, den Wohnsitz des Himmelsgottes gedeutet werden. In dem heiligen Bezirk auf dem Gipfel des Berges, wo, wie die Gläubigen versicherten, Menschen und Thiere, die ihn betraten, ihren Schatten verloren, befand sich ein aus Erde aufgethürmter Altar des Gottes: vor ihm standen zwei Säulen nach Sonnenaufgang gerichtet, und auf diesen zwei vergoldete Adlerbilder. Niemand als die Priester durfte den heiligen Raum betreten. Sie brachten hier dem Gotte geheimnifsvolle Opfer, und zu gewissen Zeiten auch Menschenopfer dar, eine Sitte, die noch im Zeitalter des Pausanias bestand [3]). An das Fest der Lykaia schlossen sich auch Kampfspiele an, wo die Sieger nicht mit Kränzen, aber auch nicht mit Geld, sondern mit allerhand werthvollen Geräthen belohnt wurden [4]). Die Zeit des Festes ist unbekannt: es scheint aber nicht

Schaefer, Demosth. III, 1 S. 337. S. auch Rangabé, Ant. Hell. II p. 410 ff., wo jedoch von andern Opfern des Z. Σ. die Rede ist. Opfer des Z. Soter am Jahresschlufs erwähnt die Inschr. im C. Inscr. no. 157, und vielleicht sind dies die in einer andern Inschr., Philistor I, tab. 2 v. 30, genannten *Διισωτήρια*.

1) S. ob. S. 49 u. 66.

2) Vgl. die Abh. de Iovis incunabulis in den Opusc. acad. II p. 250 ff.

3) Pausan. VIII, 38, 6 ff. Vgl. oben S. 242.

4) Schol. Pind. Ol. VII, 153. Vgl. Xenoph. Anab. I, 2, 10.

alljährlich sondern ennaëterisch gefeiert worden zu sein. — Von einem anderen arkadischen Zeusfeste, welches zu Tegea gefeiert wurde, wissen wir nur, dafs es Klaria hiefs, und dem Zeus Klarios zu Ehren jährlich auf einer Anhöhe in der Nähe der Stadt, wo auch die meisten andern Götteraltäre standen, gefeiert worden sei. Der Grund des Namens ist dunkel: man bezog ihn auf die mythische Theilung des Landes zwischen den Söhnen des Arkas [1]).

Die kretischen Zeusfeste enthielten, soviel sich erkennen läfst, vorzüglich Beziehungen auf die Mythen von der Geburt und Auferziehung, von der Vermählung und vom Tode des Zeus, Mythen, in denen sich deutlich genug die Naturbedeutung des Himmelsgottes erkennen läfst, dessen belebendes und zeugungskräftiges Wesen im Wechsel der Jahreszeiten als neugeboren, als vermählt mit der empfangenden und gebärenden Erde, und als wieder ersterbend gedacht wurde. Diese Vorgänge wurden hier, wie ähnliche Mythen anderswo, in nachahmender Darstellung vorgeführt, aber nicht als Mysterien, die nur den Eingeweihten zu schauen erlaubt war, sondern öffentlich und vor Aller Augen [2]). Eine Beschreibung davon zu geben sind wir dennoch nicht im Stande. Was wir sagen können, beschränkt sich auf die Angabe, dafs bei jenen Darstellungen namentlich die Kureten eine Hauptrolle spielten, als Hüter des neugeborenen Gottes, dessen Wiege sie mit lautem Schall von Pauken und Cymbeln lärmend umtanzten. Sie scheinen ihrer ursprünglichen Bedeutung nach Personificationen der Frühlingsstürme und Gewitter zu sein, die das Wiedererwachen der belebenden Naturkraft begleiten, und die als Wirkungen dämonischer Wesen gedacht wurden, welche das neuerstandene Leben nicht bekämpfen und ertödten, sondern verbergen und vor der feindlichen Gewalt der winterlichen Mächte beschützen wollen [3]). Sie gehörten deswegen auf Kreta auch zu den Gottheiten des Cultus, bei denen man feierliche Eide schwor [4]). Dargestellt wurden sie als rüstige Jünglinge, woher auch ihre Benennung zu erklären

1) Pausan. VIII, 53, 9. 10. Nach Aeschylus aber, Suppl. v. 345, ist *Ζεὺς κλάριος* der über den Loosen der Menschen waltende, *ὁ πάντα πᾶσι κληρῶν καὶ κραίνων*, wie der Scholiast es ausdrückt. — Von den in einer Inschrift erwähnten, sonst gänzlich unbekannten Agonen des Zeus zu Tegea, (*ἀγῶνες Ὀλυμπιακοὶ τῷ μεγίστῳ καὶ κεραυνοβόλῳ Διὶ ἀνατεθειμένοι.*) s. Böckh. C. Inscr. I p. 700.

2) Diodor. V, 77. 3) Vgl. Preller, Myth. 1 S. 86.

4) S. z. B. Corp. Inscr. no. 2554 v. 185 u. no. 2555 v. 14.

scheint. Weil aber bei den Festen ihre Rolle von Priestern gespielt wurde, so lag der Irrthum nahe, in den Kureten nichts anders als die ältesten Zeuspriester zu sehen. — Uebrigens wenn auch diese auf die Geburt des Zeus bezüglichen Darstellungen und Tänze der Kureten öffentlich waren, und an den Jahresfesten des Zeus im Frühlinge vor Aller Augen aufgeführt wurden, so mag es doch vielleicht auch noch gewisse geheime Cultusacte gegeben haben, zu denen man nur nach vorhergegangenen Reinigungen und Weihen zugelassen wurde. Wenigstens wird in einem freilich nicht besonders zuverlässigen Bericht über Pythagoras [1]) angegeben, dafs dieser von einem der sogenannten Idäischen Daktylen gereinigt worden, wozu besonders ein gewisser heiliger Stein, *λίθος κεραυνίας*, gebraucht sei: dann habe er Tages am Meeresufer auf dem Gesichte (*πρήνης*) ausgestreckt, Nachts am Flusse liegen müssen, mit einem Vliefs von schwarzer Wolle umwunden; hierauf sei er in die Idäische Grotte, die man als die Geburtstätte des Zeus bezeichnete, eingeführt, mit schwarzer Wolle in den Händen; dort habe er dreimal neun Tage zugebracht, dem Zeus geopfert, und dann sei er zur Anschauung des heiligen Thrones zugelassen worden. Aber ich wiederhole, dafs dieser Bericht nichts weniger als zuverlässig ist. — Ein Fest der heiligen Hochzeit des Zeus und der Hera, d. h. der Vermählung des Himmels mit der Erde, wurde jährlich zu Knossos mit nachahmenden Gebräuchen gefeiert [2]), und es läfst sich auch ohne ausdrückliche Zeugnisse zuversichtlich annehmen, dafs es auch an Todesfesten des Zeus nicht gefehlt habe. — Von andern Zeusfesten aufser den arkadischen und kretischen erwähnen wir zunächst der Ithomäen oder des Festes des Zeus Ithomatas, auf dem Berg Ithome in Messenien, welches noch in Pausanias' Zeit alljährlich begangen wurde, früher auch mit einem musischen Agon verbunden gewesen war. Die Messenier behaupteten, dafs der Gott hier, wenn nicht geboren, doch wenigstens als Kind von den Nymphen gepflegt worden sei [3]). — In Sparta, wo einer der beiden Könige das Priesterthum des Zeus Lakedaimon, der andere das des Zeus Uranios bekleidete, gab es auch ein Fest Urania, mit gymnischen und musischen Agonen. Doch wird es nur in Inschriften aus der römischen Kaiserzeit er-

1) Porphyr. vit. Pyth. V, 17. 2) Diodor. V, 72.
3) Pausan. IV, 33, 1. 2.

wähnt[1]). — In Dodona, dem altberühmten Heiligthum und Orakel des Zeus, wissen wir nur Ein dem Gott geweihtes Fest nachzuweisen, die sogenannten Naïa. Zeus wurde nämlich zu Dodona auch unter dem Beinamen *Νάιος* verehrt, ohne Zweifel als Gott der Gewässer, wegen der Quellen und Bäche, an welchen die dortige Gegend reich war[2]), und welche nach der auch in den homerischen Gedichten sichtbaren theogonischen Ansicht als Erzeugnisse des Himmelsgottes galten [3]). Von der Feier des Festes wissen wir weiter nichts, als dafs es mit Kampfspielen verbunden war[4]) — Auf dem Pelion wurde zur Zeit der Hundstage ein Fest des Zeus begangen, an welchem von der Stadt Demetrias aus eine Procession erlesener Jünglinge mit zottigen Widderfellen angethan zu dem Heiligthum hinaufzog. Es sollte wohl der Gott um Regen und Kühle angerufen werden, und die Widderfelle mögen auf Reinigungs- und Sühngebräuche deuten[5]). — Als Ikmaios oder Regengott riefen auch die Bewohner von Keos den Zeus zur Zeit der Hundstage an, dafs er die dörrende Hitze lindern, das Land durch Regen erquicken möge[6]). — Auf Rhodos ward ihm ein Fest Dipanamia gefeiert, dessen Name zu erkennen giebt, dafs es im Monat Panemos begangen sei, der dem ionischen Pyanepsion entspricht[7]). Und so mochte auch das Fest seiner Bedeutung nach den Pyanepsien entsprechen, wenn gleich es einem andern Gotte gefeiert wurde. — Von dem Zeus Homagyrios als Bundesgott der Achäer ist früher die Rede gewesen[8]), und dafs es auch an einem ihm gefeierten Bundesfeste nicht gefehlt haben werde, läfst sich mit Zuversicht annehmen. Dasselbe gilt von dem Zeus Homarios, dem die achäischen Pflanzstädte in Unteritalien ein gemeinsames Heiligthum gestiftet hatten[9]). — In Böotien wurde Zeus unter dem Beinamen Homoloïos verehrt, und ein Fest, Homoloïa, in Theben und in Orchomenos, mit Agonen gefeiert, welches jedoch nicht ihm allein, sondern daneben auch der Demeter, der Athene und der Enyo galt[10]). — Zeus dem Befreier (*Ἐλευθέριος*) wurde von den

1) C. Inscr. no. 1241, 58. 76. 1420, 21. 24. 1719. Vgl. Vischer, epigraph. Beitr. p. 26.
2) Vgl. Schol. Il. XVI, 233 p. 450 a. 8.
3) S. Opusc. ac. II p. 56 f.
4) Corp. Inscr. no. 2908, wo das Fest *Νᾶα* heifst.
5) S. ob. S. 348 u. Preller, gr. Myth. I S. 111 f.
6) Apollon. Rh. II, 522.
7) Hermann, Monatsk. S. 72. Bergk, Beitr. z. Monatsk. S. 68.
8) S. oben S. 115. 9) Polyb. II, 39, 6.
10) S. Müller, Orchom. S. 229 (233). Ueber den Namen *ὁμολώιος*,

verbündeten Griechen nach der Schlacht bei Platäa ein Heiligthum geweiht und ein Dankfest, Eleutheria, angeordnet, welches mit Opfern zu Ehren des Zeus, in jedem fünften Jahre aber auch mit Preiswettkämpfen gefeiert wurde, deren Pausanias als noch zu seiner Zeit bestehend gedenkt[1]). Die Besorgung des Festes lag den Platäern ob; es sandten aber auch andere Staaten Deputirte dazu.

Der Name des sechsten athenischen Monates erinnert zwar an den Poseidon, doch von einem Poseidonsfeste in ihm wird nichts berichtet. Es ist indessen wohl möglich, dafs der Agon mit kyklischen Chören, der im Piräeus zu Ehren des Poseidon stattfand, in diesen Monat gehöre. Der Redner Lykurgos traf die Anordnung, dafs dabei mindestens drei Chöre auftreten, und dafs der erste Siegespreis mindestens zehn Minen, der zweite acht, der dritte sechs Minen betragen sollte[2]). Ob das Fest selbst vom Lykurg zuerst angeordnet oder nur wiederhergestellt sei, läfst sich nicht mit Gewifsheit sagen; doch hat das letztere mehr Wahrscheinlichkeit. Ueberhaupt aber tritt der Cult des Poseidon zu Athen mehr in den Hintergrund, als man in einem Staate erwarten sollte, der doch vorzugsweise Seestaat war[3]). Dafs er in früheren vorgeschichtlichen Zeiten bedeutender gewesen sein müsse, läfst sich aus manchen Andeutungen erkennen. Die Mythen reden von einem Streite des Poseidon mit der Athene um den Besitz des Landes, in welchem der Spruch sei es der Einwohner sei es der übrigen Götter den Sieg der Göttin zugesprochen habe[4]), und wir mögen darin eine Erinnerung an den Sieg des einen Cultus über den andern erkennen. Aegeus ferner und Theseus sind ohne Zweifel als Repräsentanten eines Stammes anzusehen, der dem Cult des Poseidon vorzugsweise ergeben war, und zwar des Poseidon als Gott des Meeres, worauf auch der Name des Aegeus deutet; aber wenn die Sage dem Aegeus seine Wohnung in dem Delphinion anweist, so

den auch ein Monat führt, s. Hermann, Monatsk. S. 71, u. Welcker, Götterl. II S. 208.

1) Paus. IX, 2, 4. Vgl. Plutarch. Aristid. c. 19.

2) Ps. Plutarch. vitt. X oratt. p. 842 A.

3) In der Stadt selbst ist uns gar kein Heiligthum von ihm bekannt, sondern nur in der attischen Tetrapolis, in den beiden Hafenorten und in einigen Demen. Welcker, Götterl. I S. 637.

4) Apollodor. III, 14, 1, 5. Nach einer unzuverlässigen Angabe, Procl. ad Plat. Timae. p. 53, feierten die Athener auch ein Fest zum Andenken dieses Sieges. Vgl. dagegen Plutarch. Qu. sympos. IX, 6.

dürfen wir darin wohl eine Andeutung finden, daſs der Cult des Poseidon mit dem des delphinischen d. h. des delphischen Apollon verschmolzen und darin aufgegangen sei[1]). Aber Poseidon war den Alten nicht bloſs der Gott des Meeres, wie die poetische Mythologie ihn fast allein darstellt, sondern der Gott des Wassers überhaupt, und weil dieses zum Gedeihen der Vegetation unentbehrlich ist, so gehört er auch in den Kreis der agrarischen Gottheiten, worauf besonders der Beiname φυτάλμιος deutet. Diese Seite seines Wesens machte ihn denn aber auch geeignet, mit dem agrarischen Erechtheus, dem Zögling der Himmelsgöttin Athene, verschmolzen zu werden, und so ward er als Poseidon-Erechtheus verehrt und ihm ein Priesterthum eingesetzt aus dem Geschlechte der Butaden oder Eteobutaden, deren Name schon die agrarische Bedeutung verräth. Uebrigens wenn auch in der Hauptstadt der Cult des Poseidon sich nicht bedeutend hervorthat, so war er dafür in einzelnen Demen von gröſserer Bedeutung, wie namentlich in dem benachbarten Kolonos und zu Sunion an dem südlichen Vorgebirge des Landes, wo ihm ein pentaeterisches von der Hauptstadt durch eine Theorie beschicktes Fest gefeiert wurde, bei welchem unter andern auch Wettfahrten der Trieren vorkamen[2]). — Daſs an den Haloen auch Poseidon zu Eleusis durch eine Procession geehrt wurde, ist oben bemerkt worden[3]).

Unter den Poseidonsfesten des übrigen Griechenlandes ist keines berühmter als das Isthmische, von welchem schon früher von uns gesprochen ist[4]). Auch über die alte Amphiktyonie oder den Festverein im Heiligthum des Poseidon auf der Insel Kalauria, sowie über die gemeinsame Feier des Gottes auf dem Samikon in Triphylien haben wir dem früher Gesagten nichts hinzuzusetzen[5]). In Lakonien wurde ihm ein Fest, Tainaria, auf dem Vorgebirge begangen: doch auſser dem Namen wird nichts darüber berichtet. Zu Mantinea in Arkadien hatte Poseidon einen uralten Tempel, den die mythischen Baumeister Trophonius und Agamedes erbaut haben sollten[5]); die Stadt galt als dem Gott geheiligt und besonders von ihm beschützt, und

1) Vgl. Opusc. I p. 347.
2) Vgl. Opusc. I p. 316f., wo ich eine hierauf bezügliche Stelle Herodot's, VI, 87, verbessert habe; dazu Lys. or. XXI p. 700 § 5. und Sauppe, Ind. schol. Gott. aest. 1858 p. 11.
3) S. S. 464.
4) S. ob. S. 67. 5) S. ob. S. 28. 29.
5) Pausan. VIII, 10, 2.

führte auch später den Dreizack als Wappen [1]). Natürlich fehlte es also hier auch nicht an stattlichen Festen; aber es fehlt an Nachrichten darüber. Auch die Trözenier in Argolis setzten den Dreizack des Poseidon als Zeichen auf ihre Münzen und verehrten den Gott als ihren Stadthort (πολιοῦχος), ja die Stadt soll in alter Zeit selbst den Namen Poseidonia gehabt haben [2]). Auch andere Städte waren nach dem Gotte genannt, Poseidonia in Unteritalien, Potidania in Aetolien, Potidäa auf der chalkidischen Halbinsel; und wir dürfen in ihnen also auch wohl einen ausgezeichneten Cult des Gottes voraussetzen. Ja auch die Namen Aegä, Aegion, Aegina, Aegira deuten auf den Meergott und seine Verehrung [3]). — In Böotien nennt Homer Onchestos ein Alsos des Poseidon [4]), und wir hören, dafs hier dem Gott einst Feste gefeiert wurden, bei welchen die eigenthümliche Satzung galt, dafs die Wagenlenker, welche sich zum Feste — also wohl zum Wettrennen — einfanden, am Eingange des heiligen Bezirkes vom Wagen herabsprangen und die Pferde sich selbst überliefsen, die dann, wenn sie etwa in dem Heiligthum den Wagen zerbrachen, dem Gott als Eigenthum verfielen, dem auch der Wagen als Anathem geweiht wurde [5]). Ueberhaupt aber ward in Böotien der Cult des Poseidon besonders hoch gehalten: viele Stammsagen führten auf ihn zurück, und selbst den Beinamen Helikonios meinten gelehrte Forscher wie Aristarch vielmehr von dem böotischen Helikon als von der achäischen Stadt Helike ableiten zu dürfen [6]). — Ein ganz eigenthümliches Fest des Poseidon wurde auf der Insel Aegina gefeiert. Verwandte Familien thaten sich zu Opfergesellschaften (θίασοι) zusammen, brachten dem Poseidon die üblichen Opfer dar und hielten Opfermahlzeiten, bei denen aber Stillschweigen herrschen und die Theilnehmer sich selbst unter einander bedienen mufsten, da die Knechte entfernt gehalten wurden. Dies dauerte sechzehn Tage lang: dann wurde der Aphrodite geopfert und damit die Feier beschlossen. Zur Erklärung gab man an: da im trojanischen Kriege viele der Aegineten umgekommen, so seien die wenigen Ueberlebenden bei der Heimkehr von den Ihrigen, die bei der

1) Schol. Pind. Ol. X, 83.
2) Plutarch. Thes. c. 5. Strab. VIII p. 373.
3) Curtius gr. Gesch. I S. 53. 4) Il. II, 506.
5) Hymn. Hom. in Apoll. Pyth. v. 53 (231) ff. u. Matthiae, Animadv. p. 157 ff., wo Böttigers Erklärung der freilich sehr dunkeln Stelle gegeben wird.
6) Etym. M. p. 547, 16. Vgl. Preller, gr. Myth. I S. 447.

allgemeinen Trauer ihrer Mitbürger sich gescheut hätten ihre Freude durch Festlichkeiten öffentlich zu bezeugen, schweigend und im Stillen bewirthet und zum Andenken daran der Festbrauch angeordnet worden [1]). Wahrscheinlich galt das Fest dem Andenken der auf dem Meere Gebliebenen, denen Poseidon sich unhold erwiesen, und schlofs dann mit einer Anrufung der Aphrodite, der meergebornen und die Meerfahrt schützenden Göttin, deren freundliche Milde auch wohl den härteren Sinn des Meergottes erweichen mochte [2]). — Unter den Poseidonsfesten der griechischen Colonien auf der kleinasiatischen Küste sind das namhafteste die Panionien, das Gesammtfest der Ionier auf dem Vorgebirge Mykale, dessen schon früher gedacht worden ist. Sodann das zu Ephesus gefeierte Fest, Tauria, von dem uns aber nichts weiter berichtet wird, als dafs Jünglinge dabei als Weinschenken ministrirten, welche den Namen *ταῦροι*, Stiere, trugen [3]). Der Stier ist ein sehr gewöhnliches Symbol für den Poseidon. Vielleicht trugen jene Ministranten gewisse Abzeichen, die an Stiere erinnerten, und dafs sie als Weinschenken ministrirten, scheint auf einen Volksschmaus, eine *δημοθοινία* zu deuten, die mit dem Feste verbunden war. — Endlich mag noch der Insel Tenos gedacht werden, wo ein grofser, sehenswürdiger Tempel des Poseidon mit einem Haine umgeben war, und daneben viele Herbergen (*ἑστιατόρια*), zur Aufnahme der Benachbarten, die zur Feier der Feste des Gottes sich hier versammelten [4]).

Der siebente Monat des athenischen Jahres hat seinen Namen Gamelion (Ehemonat) offenbar wohl daher, weil in ihm die meisten Ehen geschlossen [5]) und den Ehegöttern Opfer (*θυσίαι γαμηλίαι*) dargebracht wurden. Unter den Ehegöttern nimmt Hera, als die höchste Ehegattin, die vorzüglichste Stelle ein: sie heifst deswegen auch *ζυγία*, *τελεία*, *γαμηλία*, und es kann insofern mit Recht gesagt werden, dafs der Gamelion ihr geheiligt sei [6]); aber von einem öffentlichen ihr zu Ehren gefeierten Feste in diesem Monat haben wir keine Kunde, denn die

1) Plutarch. Quaestt. gr. no. 44.
2) Vgl. Preller, Myth. 1 S. 221. 3) Athenae. X, 25 p. 425.
4) Strab. X p. 487. Aus C. Inscr. no. 2329, 15 u. 25 erhellt, dafs der Tempel dem Poseidon und der Amphitrite gemeinschaftlich war.
5) Vgl. Aristot. Polit. VII, 14, 7, wo es als allgemeine Sitte angegeben wird, die Ehen im Winter zu schliefsen. Der Gamelion entspricht dem Januar.
6) Hesych. u. d. W.

häufig genug erwähnten Gamelien gehören dem Privatcultus an. Auch in den übrigen Monaten finden wir kein Fest der Hera erwähnt, obgleich bei einigen Grammatikern die Notiz vorkommt, dafs auch in Athen wie in mehreren andern Staaten die heilige Vermählung (ἱερὸς γάμος) des Zeus mit der Hera festlich gefeiert worden sei [1]). Aber diese Feier galt der Vermählung des belebenden und befruchtenden Himmels mit der Erde im Frühling, und wurde also schwerlich im Gamelion begangen, obgleich uns das wahre Datum unbekannt ist [2]). — Bedeutender war der Cultus der Hera zu Argos, wo sie ebenso die Hauptgöttin war, als Athene zu Athen, und wo nach ihren Priesterinnen auch die Jahre datirt wurden. Ihr Hauptfest, Heraia, auch Hekatombaia von den grofsen Stieropfern genannt, wurde vor der Stadt, bei ihrem an der Grenze gegen das vormalige mykenäische Gebiet belegenen Tempel begangen [3]). Die Priesterin, die ihre Wohnung nicht neben dem Tempel, sondern wohl in der Stadt hatte, mufste sich auf einem mit weifsen Rindern bespannten Wagen dahin begeben [4]); das Volk aber zog in feierlicher Procession hinaus, und zwar die streitbare Mannschaft in ihren Waffen [5]). Nachdem die Opfer dargebracht waren, fand eine Kreanomie an das Volk, also ein allgemeiner Festschmaus statt [6]). Aufserdem aber war das Fest, welches ohne Zweifel mehrere Tage lang währte, durch Wettkämpfe ausgezeichnet. Einer derselben bestand darin, dafs die Wettkämpfenden im vollen Rennen nach einem als Ziel aufgestellten Schilde ihre Wurfspiefse schleudern mufsten. Wem es gelang ihn herabzuwerfen, der erhielt als Siegespreis aufser dem Kranze auch einen Schild, mit dem er in der Procession am Schlufs des Festes einherging [7]). — Ein ähnliches Fest der Hera wurde auch auf der Insel Aegina, wahrscheinlich also auch zu Epidaurus gefeiert [8]). — In Korinth aber, wo Hera als Burggöttin (Ἀκραία) verehrt wurde, hören wir von

1) Phot. unt. ἱερὸν γάμον p. 103 u. Etym. M. p. 468, 52.

2) Welcker zu Schwenck's etymol. mythol. And. S. 272 nennt den 21. März, mit Berufung auf die beiden oben angef. Grammatiker, bei denen aber nichts davon steht.

3) Palaephat. c. 51. Ueber die Lage des Tempels Pausan. II, 17, 1. Strab. VIII p. 372.

4) Palaeph. a. a. O. 5) Aen. Tact. Poliorc. c. 17.

6) Schol. Pind. Ol. VII, 152.

7) Schol. Pind. l. l. Zenob. prov. VI, 52. u. besonders Welcker, A. Denkm. III p. 514f.

8) Schol. Pind. Pyth. VIII, 113. Vgl. Müller, Aegin. p. 149.

einem ihr geweihten jährlichen Sühnfeste. Sieben Knaben und ebensoviele Mädchen aus den angesehensten Häusern wurden der Göttin geweiht und mufsten ein Jahr lang in ihrem Tempel dienen: als Sühnopfer wurde eine Ziege dargebracht [1]). Die Erklärer meinten, es sei der Brauch eingeführt um als Sühne für die einst von den Korinthiern getödteten Kinder der Medea zu dienen; in der That aber haben wir es wohl als ein stellvertretendes Opfer für vormals der Göttin geopferte Kinder anzusehn. Medea ist eine ältere korinthische Gottheit, deren Cult nachher mit dem der Hera verschmolz, und die in der Legende zur Heroine umgedeutet, von Einigen auch als die erste Priesterin der Hera dargestellt wurde [2]). — In Elis wurde der Hera alle fünf Jahre ein von sechzehn dazu erwählten Frauen gewebter Peplos dargebracht, und dann ein Agon angestellt, bei welchem jene die Aufsicht und Anordnung hatten. Der Agon bestand in einem Wettlauf von Jungfrauen, die in drei Abtheilungen, nach den verschiedenen Altersstufen, mit flatterndem Haar, in kurzem Chiton, die rechte Schulter bis zur Brust entblöfst, die Rennbahn zu Olympia durchliefen, die jedoch um ein Sechstel kürzer war, als das Stadion für die Männer. Die Siegerinnen bekamen Kränze von Oelzweigen und einen Antheil von dem der Hera geopferten Rinde; auch war ihnen gestattet, ihr gemaltes Bild als Weihgeschenk im Heiligthum aufzustellen [3]).

Eine sehr eigenthümliche Form, die Verbindung der Hera mit dem Zeus zu feiern, begegnet uns in dem böotischen Feste der Daidala oder Schnitzbilder, welches in der Nähe von Platäa begangen wurde. Die Legende über die Stiftung des Festes lautete so [4]): Hera schmollte einst mit dem Zeus und entzog sich seiner Umarmung. Dieser wandte deswegen eine List an, um sie zu täuschen. Es ward das Gerücht verbreitet, er wolle sich mit einer andern Gattin vermählen. Ein Bild, aus einem Eichenstamme geschnitzt, wurde mit bräutlichem Schmuck bekleidet auf einen Wagen gesetzt, und mit einem zahlreichen Gefolge unter Absingen hochzeitlicher Lieder als die neue Braut des Zeus dem Kithäron vorbei geführt, wo sich die schmollende Hera verborgen hatte. Diese aber hielt sich nun nicht mehr: ihre Eifer-

1) Schol. Eurip. Med. v. 273. Zenob. Prov. I, 27.
2) Vgl. Müller, Orchom. S. 264 (269).
3) Pausan. V, 16, 2. 3.
4) Nach Plutarch bei Euseb. pr. eu. III, 1, 10. 2, 1. u. Pausan. IX, 3, 1. 2.

sucht erwachte, sie eilte zornig herbei, drang auf ihre vermeintliche Nebenbuhlerin ein, und fand — das hölzerne Bild. Da löst sich ihr Zorn in Lachen auf, sie verträgt sich mit dem Zeus, setzt sich selbst auf den Brautwagen, und stiftet zum Andenken das Fest, an welchem in Zukunft diese Geschichte in nachahmender Darstellung wiederholt werden soll. — Aus dieser Legende läfst sich schon erkennen, wie ungefähr die Festgebräuche beschaffen waren. Zur Ergänzung haben wir Folgendes hinzuzufügen. Zunächst, das Fest wurde in der geschichtlichen Zeit nicht alljährlich sondern periodisch gefeiert, und zwar in jedem siebenten Jahre von den Platäern allein, als kleine Daidala, dann aber im sechzigsten Jahre als grofse Daidala von sämmtlichen böotischen Bundesstädten. Dies beruhte ohne Zweifel auf einer Schaltperiode, über deren eigentliche Beschaffenheit wir aber um so weniger etwas Bestimmtes angeben können, als selbst der Berichterstatter, dem wir die Notiz davon verdanken, darüber im Unklaren zu sein gesteht[1]). Bei dem kleinen Feste begab man sich von Platäa aus in einen bei Alalkomenä belegenen Eichenhain, und legte dort Stücke gekochten Fleisches hin, zu welchen sich dann alsbald eine Anzahl der dort nistenden Raben einfand. Man beobachtete nun, auf welchen Baum sich der Rabe setzte, der zuerst ein Stück Fleisch genommen hatte. Diesen Baum fällte man, und verfertigte aus seinem Holze das erforderliche Schnitzbild. Bei den grofsen Dädalen aber wurden vierzehn an den inzwischen gefeierten kleinen Dädalen gefertigte Schnitzbilder aus Eichen, die auf ähnliche Weise auserkoren waren, zur Stelle gebracht, und an die feiernden Städte durchs Loos vertheilt. Die ferneren Festgebräuche waren wohl bei beiden Festen im Wesentlichen übereinstimmend. Die Bilder wurden im Asopos gebadet, angeputzt, auf Wagen gesetzt und in hochzeitlichem Festzuge zum Kithäron gefahren. Dort war auf der höchsten Anhöhe ein Altar aus viereckig behauenen Holzstücken erbaut und oben mit trockenem Reisig belegt. An ihm wurde der Hera eine Kuh, dem Zeus ein Stier geopfert, und mit den Opferstücken zugleich wurden die Schnitzbilder verbrannt.

Auf der Insel Samos, die sich rühmte, nicht nur dafs Hera auf ihr geboren und aufgewachsen sei, sondern auch dafs sie hier sich mit dem Zeus vermählt habe, wurde denn auch diese heilige Hochzeit an dem ihr geweihten Feste gefeiert, und zwar mit allen dort bei menschlichen Hochzeiten üblichen Gebräuchen,

1) Vermuthungen s. bei Müller, Orchom. S. 217 (222).

welche somit als Nachahmungen jener Götterhochzeit erschienen und dadurch begründet wurden [1]). Ob aber das unter dem Namen Tonea (*Τόνεα*) gefeierte Fest mit dieser heiligen Hochzeit verbunden, oder ein eigenes Fest für sich gewesen sei, ist nicht ganz klar; doch ist das letztere wahrscheinlicher [2]). Auch hier kann eine Legende [3]) dazu dienen, uns eine ungefähre Vorstellung von den Festgebräuchen zu geben. Es hiefs nämlich, das Fest sei eingesetzt zur Erinnerung daran, wie einst tyrrhenische Seeräuber das Bild der Göttin aus dem Tempel zu rauben versucht hätten. Sie brachten es auch wirklich auf ihr Schiff; als sie aber nun die Anker lichteten und abfahren wollten, konnten sie nicht von der Stelle kommen. Das erfüllte sie mit Furcht, sie schafften das Bild wieder ans Land, setzten ihm Opferkuchen vor, und machten sich davon. Unterdessen hatten auf die Kunde, dafs die Göttin aus ihrem Tempel verschwunden sei, die Einwohner sich aufgemacht um sie zu suchen. Sie fanden nun das Bild am Ufer, und in der Meinung, dafs es selbst sich dahin begeben habe, banden sie es fest an einen Lygosstamm und umwickelten es ganz mit den Zweigen: nachher aber machte die Priesterin es wieder los, reinigte es und brachte es auf seinen Platz im Tempel zurück. — Den Namen des Festes, *Τόνεα*, erklärte man von den straffen Banden, mit welchen das Bild an den Lygosstamm festgebunden ward, um sein Entfliehen zu verhindern. Und es ist keinesweges unglaublich, dafs der dem Fest zu Grunde liegende Gedanke kein anderer gewesen sei, als dafs man sich der Gegenwart der Schutzgöttin immer aufs Neue zu versichern habe.

Bisher hat uns der athenische Festkalender als leitende Norm für unsere Anordnung dienen können; jetzt kann er das nicht mehr, weil wir von den noch rückständigen Festen zwar wissen, dafs sie, nicht aber wann sie gefeiert worden sind. In Ermangelung eines andern haltbaren Principes der Anordnung mögen sie in der Ordnung folgen, wie sich die Notizen über sie am bequemsten zu einer zusammenhängenden Darstellung an einander reihen lassen. Wir gehen also von der Hera zu ihrem Sohne Hephästos über, den, nach Einigen, sie allein geboren, nach Andern Zeus mit ihr gezeugt hatte. Die athenische Landes-

1) Lactant. I. D. I, 17, 8.

2) So meint auch Panofka, Res Sam. p. 59f., der andern Meinung ist Welcker zu Schwenck's Andeut. S. 275.

3) Bei Athenae. XV, 12 p. 672 aus einer Schrift des Samiers Menodotos.

sage brachte ihn in enge Verbindung mit der Landesgöttin Athene, indem sie den von dieser wenn nicht gebornen doch mütterlich gepflegten und auferzogenen Erichthonius oder Erechtheus aus seinem Samen entstehen liefs. In dieser Fabel erscheint er unverkennbar in der physischen Bedeutung als der Gott, der durch seine Feuerkraft auf die Erde einwirkt und aus dem erhitzten Boden die Dünste emporsteigen läfst, die von der Himmelsgöttin aufgenommen und als befruchtendes Nafs zurückgesandt werden [1]). Das Fest aber, welches die Schmiede und Feuerarbeiter am letzten Tage des Pyanepsion begingen, die *Χαλκεῖα*, und welches, weil es auch zugleich der Athene gehörte, schon oben erwähnt worden ist, galt ihm, wenigstens in der Zeit, da es zu einem Fest der Handwerker geworden war, auch nur als dem Gott des „kunstbegabten“ Feuers und der durch dieses vermittelten Arbeiten, wobei es allerdings Jedem frei steht, sich über seine frühere Bedeutung andere Vorstellungen zu machen. Ein zweites ihm gefeiertes Fest waren die Hephästien (*Ἡφαιστεῖα*), von dem uns aber weiter Nichts überliefert ist, als dafs an ihm ein Fackelwettrennen, ähnlich wie bei den Panathenäen, stattfand [2]); ein Festbrauch, der als ganz besonders für den Gott des Feuers angemessen erscheinen mufste, und der daher auch anderswo in Griechenland bei den Festen des Hephästos vorkam [3]). — Ein Hauptgott des Cultus war aber Hephästos namentlich auf der Insel Lemnos, wo der Mosychlos, ein etwa seit Alexanders Zeit ausgebrannter Vulcan, als Sitz und Werkstätte des Gottes gelten konnte. Ohne Zweifel wurden ihm hier mehr als ein Fest gefeiert: wir haben aber nur von einem derselben Kunde. Alles Feuer auf der Insel wurde auf neun Tage lang ausgelöscht, und ein Schiff wurde nach Delos gesandt, um neues Feuer von dorther zu holen. Unterdessen fanden Sühn- und Reinigungsgebräuche statt, mit Anrufungen chthonischer geheimnifsvoller Gottheiten. Das Schiff, auch wenn es vor Ablauf der neun Tage zurück war, durfte doch nicht landen, sondern mufste bis zum Ablauf der Frist auf der offenen See bleiben. Nach der Landung wurde dann das mitgebrachte Feuer an alle Heerde und Werkstätten ausgetheilt: es hiefs, dafs hiermit nun ein neues Leben beginne [4]). Ob das Fest jährlich oder, was wahrscheinlicher, periodisch gewesen sei, wird nicht ange-

1) Vgl. Preller, Myth. I. S. 134.
2) Harpocr. Phot. Suid. unt. λαμπάς od. λαμπάδος.
3) Herodot. VIII, 98.
4) Philostr. Heroic. XIX, 14 p. 740 Ol.

geben. Die Exegeten sagten, es sei eingesetzt worden um den in der Fabelgeschichte berühmten Mord zu sühnen, welchen einst die Weiber auf Lemnos an ihren Männern begangen hatten aus Erbitterung über die Verschmähung, welche Aphrodite, um versäumte Opfer zürnend, den Männern gegen ihre Frauen eingeflöfst hatte [1]). Zu dieser Erklärung mochte der Umstand Anlafs geben, dafs während der neunzehn Tage Absonderung der Männer von den Weibern geboten war. Der Sinn des Festes aber ist wohl kein anderer, als dafs die Menschen von Zeit zu Zeit als sündig und schuldbefleckt der Sühne und Reinigung bedürftig sind, was denn am kräftigsten dadurch ausgedrückt ward, dafs selbst das sonst reinigende Feuer als durch sie verunreinigt galt, und daher ausgelöscht und mit neuem vertauscht werden mufste [2]).

Dem Hephästos wird in einer bekannten Fabel Aphrodite als Gattin zugesellt, und es ist wohl anzunehmen, dafs die Verbindung dieser beiden nicht blofs poetische Erfindung sondern hier und da auch Volksglaube gewesen sei [3]), obgleich sich der Beweis davon nicht führen läfst. Was aber den Cultus der Aphrodite betrifft, so ist dieser nach der allgemeinen und wohl berechtigten Ansicht aus dem Orient zu den Griechen gekommen: Aphrodite ist die grofse Naturgöttin der semitischen Völker, deren Sitz im Himmel, deren Walten und Wirken aber überall ist, wo die Geschlechter sich in Liebe vereinigen und aus dieser Vereinigung neues Leben geboren wird. Gottheiten ähnlicher Bedeutung fehlten natürlich auch der einheimischen Religion der Griechen nicht; am nächsten stand wohl der asiatischen Aphrodite die epirotische Dione, die deswegen von Vielen, wie vom Homer, zu ihrer Mutter gemacht ist; aber die besondere Beziehung auf die geschlechtliche Liebe trat bei keiner andern so in den Vordergrund als bei jener mit ihrem aus Asien überkommenen Cultus. In Attika, sagte man, sei schon in der allerfrühesten Zeit von einem Könige Porphyrion in dem Demos Ath-

1) Schol. Eurip. Hecub. v. 887. Schol. Apoll. Rh. I, 609.

2) Welcker, Trilog. S. 248 bezieht wohl mit Recht auf dieses Fest auch die Notiz bei Photius, dafs die Kabiren wegen der Frevelthat der Weiber von der Insel hinweggeführt würden. Die Lemnischen Kabiren, deren Verhältnifs zu den samothrakischen wir dahin gestellt sein lassen, waren allerdings wohl Feuergötter und Söhne oder Genossen des Hephästos, und während alles Feuer auf der Insel ausgelöscht war, konnten auch sie nicht dort anwesend sein.

3) Vielleicht auch gerade auf Lemnos, wie Preller meint, Myth. I S. 117.

monon der Dienst der Aphrodite Urania eingeführt und ihr ein Tempel gebaut worden [1]. Der Name des Porphyrion aber darf wohl als eine Andeutung der phönicischen Herkunft des Cultes betrachtet werden [2]. Dann war durch den König Aegeus die Göttin auch in die Hauptstadt aufgenommen, und seit Aegeus' Sohn Theseus das gesammte Attika zur staatlichen Einheit verbunden, wurde sie als Aphrodite *πάνδημος* d. h. als allgemeine Landesgottheit verehrt [3], und hatte als solche einen Tempel an der alten Agora oder dem Platze der allgemeinen Volksversammlungen [4]. Solon, als er es zweckmäfsig fand, durch Einrichtung öffentlicher Freudenhäuser für eine möglichst unschädliche Befriedigung zügelloser Begierden zu sorgen, setzte diese Einrichtung in eine gewisse Beziehung zu dem Cult der Aphrodite, indem er das Geld, welches jene Häuser abwarfen, dem Tempel der Göttin zuwandte, oder, wie auch angegeben wird, einen Tempel der Pandemos dafür baute [5]. Seitdem wurde es üblich, die Pandemos als die Göttin der niedrigen sinnlichen Liebeslust der Urania als der Göttin der höheren und edleren Liebe entgegenzusetzen; ob aber diese Entgegensetzung, die in dem ursprünglichen Begriff der Urania gewifs nicht begründet war, wirklich auch im Volksglauben allgemein geworden und auf den Cultus Einflufs geübt habe, läfst sich nicht ermitteln: wir wissen nur, dafs Aphrodite in einigen Heiligthümern diesen, in andern jenen Beinamen führte. Von Festen, die ihr in Attika gefeiert seien, haben wir aber keine speciellere Kunde [6]; dafs sie auch in den Demen nicht wenige Tempel hatte ist gewifs [7]. Ein Hauptsitz ihres Cultus scheint an dem Vorgebirge Kolias gewesen zu sein, wo sie sammt den ihr zugesellten Genetyllides mit Gebräuchen verehrt werden mochte, die durch ihre Anspielungen auf die geschlechtliche Liebe bei ehrbaren und züchtigen

1) Pausan. I, 14. 7. 2) Curtius gr. Gesch. I S. 51.
3) Paus. I, 22, 3. 4) Harpocrat. unt. *Πάνδημος*.
5) Nikander bei Harpocr. a. a. O. u. bei Athenae. XIII, 25 p. 569. Dafs Solon zuerst einen Tempel der Pandemos gestiftet, wie die Angabe des Nikander bei Athenäus, nicht bei Harpokration, lautet, ist wohl ein leicht erklärliches Mifsverständnifs. Es ist durchaus kein Grund die Angabe von dem höheren Alterthum eines solchen Tempels zu bezweifeln; u. wenn Solon wirklich einen baute, so hindert nichts, zwei Tempel der Pandemos anzunehmen. Vgl. Rofs, das Theseion, S. 39.
6) Ein Fest der Aphr. Pandemos erwähnt Athenae. XIV, 78 p. 659 nach Menander.
7) Vgl. Böckh, Corp. Inscr. I p. 470.

Leuten Anstofs erregten [1]). Ueberhaupt aber galt der Cult der Aphrodite besonders in den See- und Handelsstädten, wo ein zahlreicher Fremdenverkehr stattfand, aus leicht begreiflichen Gründen vorzugsweise der Göttin sinnlicher Geschlechtsliebe. In Abydos gab es sogar einen Tempel der Ἀφροδίτῃ Πόρνῃ [2]). Zu Kalydon in Aetolien ward ein Fest der Aphrodite gefeiert, wo sich die Freudenmädchen zahlreich bei dem Tempel einfanden, und sowohl Pornobosken als Liebhaber ihre Geschäfte zu machen Gelegenheit hatten [3]). In Korinth, wo sie einen reichen Tempel hatte mit zahlreichen Hierodulen, und unter diesen namentlich Freudenmädchen, von deren Erwerb der Tempel nicht unbeträchtliche Einnahmen bezog, wurden zweierlei Aphroditenfeste gefeiert, die einen von den Hetären, die andern von den ehrbaren Frauen [4]). In dem Tempel der Göttin befand sich ein Gemälde zum Andenken eines im zweiten Perserkriege angestellten Bittfestes, auf welchem die Hetären besonders dargestellt waren, mit einer Inschrift des Simonides, welche ihrer vorzugsweise gedachte; und überall wenn die Stadt bei aufserordentlichen Gelegenheiten sich mit Bitten an die Göttin zu wenden veranlafst war, wurden die Hetären dazu gezogen [5]). — Von einem argivischen Feste der Aphrodite wissen wir blofs, dafs es ὑστήρια hiefs, und dafs an ihm Schweine geopfert wurden, welche sonst dieser Göttin entweder gar nicht oder wenigstens sehr selten geopfert zu werden pflegten [6]). Ein anderes Fest zu Argos, bei welchem, wenn es auch nicht der Aphrodite allein galt, doch auch ihr geopfert wurde, waren die sogenannten Hybristica. Man hielt es für ein Dank- und Erinnerungsfest wegen des einst durch den Muth eines Weibes, der Dichterin Telesilla, gewonnenen Sieges über den spartanischen König Kleomenes, der, als er das Heer der Argiver geschlagen und fast vernichtet hatte und nun die Stadt selbst angriff, durch den tapfern Widerstand, den ihm die Weiber und wer sonst noch die Waffen tragen konnte unter Telesilla's Anführung entgegensetzten, zum Rückzuge genöthigt wurde. Zum Andenken daran, heifst es, wurde dem Enyalios ein Tempel geweiht und das Fest der Hybristika eingesetzt, bei welchem Männer in Weibertracht, Weiber in Männertracht gekleidet gingen [7]). Wenn

1) Vgl. Aristoph. Nub. v. 52 mit den Ausl. u. Lucian. Amor. c. 42.
2) Athenae. XIII, 31 p. 572.
3) Plaut. Poen. I, 63. 2, 53. 126.
4) Alexis bei Athenae. XIII, 33 p. 574.
5) Athenae. XIII, 32 p. 573. 6) S. ob. S. 225.
7) Plutarch. de virt. mul. c. 4. (5).

auch die Erzählung von der Entstehung des Festes apokryphisch ist[1]), so ist doch gewifs, dafs dabei auch der Aphrodite geopfert wurde. — In Theben gehörte Aphrodite zu den Schutzgottheiten der Stadt[2]), als Mutter der Harmonia, die mit dem Kadmos vermählt die Stammmutter des Königshauses geworden war. Die späteren Thebaner waren zwar dem Stamm jener alten Kadmeionen fremd, aber ihre Culte nahmen sie an. Aphrodite ward in Theben unter drei Beinamen verehrt, als Urania, als Pandemos und als Apostrophia: unter dem letzten rief man sie an um Abwehr unlauterer und unnatürlicher Begierden[3]). Eines Festes der Göttin geschieht beiläufig Erwähnung[4]): es ergiebt sich aber aus dieser nichts weiter, als dafs es zu Ende des böotischen Jahres gefeiert sei, also etwa im December. Aus Thessalien wird eines Festes der Aphrodite gedacht, welches von den Weibern allein gefeiert wurde. Bei einem solchen soll einst die berühmte Hetäre Lais ermordet, und nachher zur Sühne des Mordes ein Heiligthum oder Opfer der *Ἀφρ. ἀνοσία* gestiftet sein[5]). Auf der Insel Zakynthos wurde ein jährliches Fest der Aphrodite mit Wettrennen gefeiert[6]). Auf Sicilien war ihr gefeiertstes Heiligthum auf dem Berge Eryx, mit zahlreichen Dienstleuten oder Hierodulen. Man feierte hier besonders jährlich ihre Abreise nach Libyen und nach neun Tagen ihre Rückkehr[7]). Ihr ganzer Cult auf dem Eryx war aber vielmehr phönicisch als hellenisch. Dasselbe gilt von ihrem Dienst auf Kypros, und namentlich von der Sitte, welche die Mädchen verpflichtete, vor ihrer Verheirathung sich der Göttin zu Ehren einmal der Umarmung eines fremden Mannes preiszugeben[8]). Auch von Mysterien der Aphrodite auf Kypros ist die Rede, von denen sich aber weiter Nichts sagen läfst[9]).

An die Feste der Aphrodite schliefsen wir die Adonien an, die ihrem gestorbenen und wiederauferstandenen Geliebten, dem Adonis, galten. Wie sie selbst so gehörte auch Adonis der Religion semitischer Völker an. Sein Name bedeutet den Herrn: er ist der Gott der männlichen belebenden und zeugenden Naturkraft, dessen die weibliche Naturgöttin nicht entbehren kann, und den sie doch im Wechsel der Jahreszeiten immer eine Zeit-

1) Vgl. Müller, Dor. I S. 174, auch Duncker Gesch. d. Alt. IV S. 647.
2) Aeschyl. Sept. ctr. Theb. v. 127. 3) Pausan. IX, 16, 3.
4) Xenoph. Hell. VI, 4, 4 u. dort Schneider.
5) Schol. Aristoph. Plut. v. 179. 6) Dionys. Ant. R. I, 50.
7) Aelian. de nat. an. IV, 2. 8) Herodot. I, 199 extr.
9) Clem. Alex. protr. c. 2.

lang missen mufs, bis sie ihn wieder gewinnt. Dies kleidet der Mythus in das Bild eines schönen Jünglings, des Geliebten der Aphrodite, den ein Eber, das Sinnbild der feindseligen winterlichen Mächte, zum Tode verwundet. Sie beweint ihn trostlos, aber die Götter gewähren, dafs er aus dem Reiche des Todes auch wieder zu ihr zurückkehren darf. Die ältere griechische Mythologie, obgleich sie die Aphrodite kennt, erwähnt doch des Adonis nicht: sein Name kam zuerst in einem angeblich hesiodischen Gedicht und bei der Sappho vor [1]). Indessen ist es möglich, dafs in Localculten der Aphrodite auch wohl ihr Geliebter, wenn auch nicht unter jenem Namen, schon früher seine Stelle gefunden habe. In Lakonien, wohin der Cult der Göttin von der benachbarten Insel Kythera sehr früh gekommen war, soll er Kiris genannt sein. Doch beruht diese Angabe nur auf einer höchst wahrscheinlich corrumpirten Stelle [2]): sicherer ist der Name als ein kyprischer bezeugt. — In Attika wird des Adonisfestes nicht vor der Zeit des peloponnesischen Krieges gedacht, aber so, dafs man deutlich erkennt, es war kein Staatsfest, sondern wurde von gläubigen Seelen, besonders von Weibern, aus eigenem Triebe gefeiert, vom Staate nur geduldet [3]). Anders scheint es auch in Argos, zu Samos und zu Rhodos nicht gewesen zu sein [4]). Das Fest wurde mit Todtenklagen um den Adonis begangen: man stellte Bilder aus, die den Gestorbenen darstellten, ging in Procession damit umher, wobei die sogenannten Adonisgärtchen, d. h. Kasten oder Blumentöpfe mit Lattich, Fenchel und andern Gewächsen, die man darin gesäet hatte, getragen und dann ins Wasser geworfen wurden: dann aber wurde auch das Wiederaufleben und die Rückkehr des Adonis mit Freudenbezeugungen gefeiert [5]). Dies mag zur allgemeinen Charakteristik der Adonien genügen [6]). In den hellenistischen Städten von Asien, wo der Cult des Adonis von Alters her zu Hause war, und in Alexandrien, wo er unter den Ptolemäern aufgenommen ward, wurde sein Fest natürlich mit reicherer Ausstattung und

1) Apollodor. III, 14, 4, 2. Pausan. IX, 29, 8. Vgl. Sapph. fr. 43 p. 306 in Schneidew. Delectus.

2) Dies ergiebt sich aus Vergleichung von Hesych. u. d. W. mit Etym. M. p. 515, 12 ziemlich gewifs.

3) Vgl. Aristoph. Lysistr. v. 389 ff. Plutarch. Nic. c. 13. Alcib. c. 18.

4) Pausan. II, 20, 6. Athenae. X, 74 p. 451.

5) Vgl. Meurs. Gr. fer. unter Ἀδώνια.

6) Dafs die Zeit der Feier zu Athen im Sommer war zeigt Hermann zu Becker's Charikles I S. 101.

mannichfaltigeren Gebräuchen begangen, worauf näher einzugehen nicht zu unserer Aufgabe gehört.

Wie Adonis der Geliebte der Aphrodite, so war nach der poetischen Mythologie Eros ihr Sohn, obgleich Manche ihn zum älteren Gott, ja zum ältesten von allen machten, als denjenigen, welcher im Anfange der Welt den kosmogonischen Procefs der sich verbindenden und gestaltenden Urstoffe angeregt habe. Einen Cult des Eros finden wir nun zwar auch in Attika: er hatte Altäre theils in andern Gymnasien theils in der Akademie, wo auf seinem Altar die Epheben, wenn sie an den Panathenäen den Fackellauf begannen, ihre Fackeln anzündeten; aber Feste wurden ihm weder hier, noch, soviel sich erkennen läfst, anderswo in Griechenland gefeiert [1]), aufser der böotischen Stadt Thespiä. Hier ward er seit ältester Zeit als Hauptgott verehrt: sein altes Bild oder Symbol war ein roher unbearbeiteter Stein, sein Fest, Erotia oder Erotidia, wurde pentaeterisch mit grofser Feierlichkeit und vielbesuchten Agonen begangen, so dafs es mit den Olympien, Panathenäen und andern Hauptfesten in andern Staaten verglichen wird. Da angegeben wird, dafs Eros auch bei den Parianern am Hellespont ebenso wie zu Thespiä als Hauptgott verehrt sei, so dürfen wir auch hier ein Erotidienfest annehmen. Es ist aber unverkennbar, dafs er an beiden Orten als der Gott verehrt sei, welcher der Vereinigung der Geschlechter und der Zeugung vorstehe [2]), während in seinem Culte zu Athen und in andern Städten die ethische Bedeutung vorwaltete, als des Gottes, der die Seelen auch der Männer und Jünglinge in hingebender Freundschaft und Liebe vereinigte. Darum opferten ihm auch die Spartaner und die Kreter im Kriege vor der Schlacht; seine Altäre standen in den Gymnasien, und auf Samos war ein Fest, Eleutheria, Freiheitsfest, wo ihm als dem Gott geopfert wurde, der die Männer und Jünglinge befeuere treu zusammenzuhalten im Kampfe für Ehre und Freiheit [3]).

Auch die Chariten, welche die poetische Mythologie gerne der Aphrodite zugesellt, gehören zu den Gottheiten, deren Cult in Athen wir zwar nachweisen können, von deren hier gefeierten Festen wir aber keine Kunde haben. Pausanias redet von drei Chariten am Eingange zur Akropolis, denen ein geheimer Cult erwiesen sei: ihre Namen nennt er nicht [4]). Inschriften

1) Vgl. Opusc. ac. II p. 87 not. 53. 2) Ibid. p. 83.
3) Athenae. XIII, 12 p. 561 sq. 4) Pausan. IX, 35, 3.

nennen einen Priester der Chariten und der Artemis Epipyrgidia, auch des Demos und der Chariten, und ein Temenos des Demos und der Chariten wird bei Iosephus erwähnt[1]). Chariten hiefsen aber auch die beiden Göttinnen Auxo und Hegemone, die zugleich mit der zu den Horen gezählten Thallo in dem Eide der Epheben bei ihrer Wehrhaftmachung angerufen wurden[2]). Diese Verbindung scheint auf Naturgottheiten zu deuten, von welchen Gedeihen und Ordnung kommt; und als Naturgottheiten, Spenderinnen guter und erfreulicher Gaben wurden die Chariten auch anderswo, obgleich unter anderen Einzelnamen angerufen[3]). Ein Fest der Chariten aber können wir nur in dem böotischen Orchomenos mit Sicherheit nachweisen. Hier soll ihr Cult im grauen Alterthum von dem mythischen König Eteokles gestiftet, und drei vom Himmel gefallene Steine als Symbole in dem Heiligthum verehrt sein[4]). Das Fest, Charitesia, wurde mit musischen Agonen mancher Art begangen: weiter wissen wir darüber nichts zu sagen[5]). — Den Musen ferner, die des Cultes in Athen keinesweges entbehrten[6]), wurden doch, soviel wir erkennen können, Feste nur in den Schulen gefeiert, wo ihnen an gewissen Tagen die der Musenkünste beflissenen Knaben und deren Lehrer und Freunde Opfer darbrachten[7]). — Ein Volksfest (*Μουσεῖα*) wurde ihnen zu Thespiä in Böotien pentaeterisch mit musischen Agonen begangen[8]). — Auch die Hermaia, Feste des Hermes, scheinen in Athen vorzugsweise nur in den Gymnasien und Palästren gefeiert zu sein[9]): der Gott, dessen vielseitiges Wesen die man-

1) Vgl. Monatsber. d. Berl. Ak. d. W. 1862 S. 281. Philistor I, 1 tab. 1 u. 2. Joseph. A. J. XIV, 8.

2) S. Th. I S. 372.

3) Vgl. Welcker zu Schwenck's Andeut. S. 289 ff. u. Götterl. I S. 696.

4) Pausan. IX, 38, 1. 5) S. C. Inscr. no. 1583. 1584.

6) Eines Altars der Musen am Ilissus erwähnt Pausan. I, 19, 6, wie denn überhaupt den Musen gerne an Gewässern und in Grotten Heiligthümer geweiht zu werden pflegten. Vgl. Vofs zu Verg. Eclog. VII, 21. Preller, Myth. I S. 382. 3. Einen Priester der Musen finden wir in den jüngst entdeckten Inschriften der Ehrensessel im athenischen Theater. Auch der Name *Μουσεῖον*, den ein Hügel der Akropolis gegenüber trug, scheint auf ein Heiligthum der Musen zu deuten, obgleich Pausanias I, 26, 1 nichts von einem solchen sagt.

7) Aeschin. in Timarch. p. 35 § 10. Theophr. char. c. 22 (cod. Pal.) mit d. Anm. von Ast p. 195, woraus erhellt, dafs die Knaben zu den Kosten der Feier beisteuern mufsten.

8) C. Inscr. no. 1585. 1586.

9) Aeschin. a. a. O. u. p. 38 § 12 u. Plat. Lys. p. 206 D., aus dem wir

nichfaltigsten Auffassungen zuliefs, galt hier besonders als Gott der gymnastischen Rüstigkeit und Gewandtheit, und es läfst sich nicht zweifeln, dafs er deswegen nicht blofs zu Athen, sondern auch anderswo in den Turnschulen verehrt wurde. Anders aber war es zu Tanagra in Böotien. Hier wurde ihm ein Volksfest gefeiert, an welchem der schönste der Epheben ein Lamm auf seinen Schultern rings um die Mauern der Stadt trug, zur Erinnerung, wie die Erklärer sagten, an eine alte Geschichte, wo einst Hermes selbst durch Umhertragen eines Lammes eine Seuche von der Stadt abgewehrt hatte [1]). Darin läfst sich wohl eine Lustration erkennen; in welchem Sinne aber Hermes dabei zu deuten sei, lassen wir jetzt dahin gestellt sein [2]). Die Tanagräer verehrten den Hermes auch als Promachos, und scheinen ihn überhaupt als ihren besondern Landeshort angesehn zu haben [3]). Am meisten aber verehrten ihn die Arkadier, in deren Lande er auch geboren sein sollte. Ein Hauptort seines Cultes war Pheneos, wo ihm als dem Hauptgott ein stattliches Fest mit Kampfspielen gefeiert wurde [4]). Auf Kreta endlich gab es ländliche Feste des Hermes, wo die dorischen Herren den auf ihren Gütern sitzenden Bauern ein Festmahl ausrichteten und sie bewirtheten; ja in Kydonia sollen selbst die Knechte, d. h. die Leibeigenen (Klaroten) in der Stadt an dem Feste die Herren gespielt haben, indem die Freien ihnen Platz machten und sich selbst Schläge von ihnen gefallen liefsen [5]). Ohne Zweifel galten die Feste dem Hermes als Gott der alten ländlichen Bevölkerung, der Bauern und Hirten; eine Seite seines Wesens, die auch in Arkadien besonders hervortrat. Hier wurde ihm auch der Heerdengott Pan zum Sohne gegeben, und diesem feierte man bäurische Feste mit ländlichen Spielen und Belustigungen, bei denen es auch wohl vorkam, dafs der Gott selbst, wenn er sich nicht erzeigt hatte wie er sollte, mit Meerzwiebeln gepeitscht wurde [6]). Der Cult des Pan war aber nicht blofs auf Arkadien beschränkt: in Attika wurde er namentlich zu Marathon verehrt, wo man eine ihm geheiligte Grotte und daneben eine Ziegenheerde des Pan zeigte, d. h. eine An-

lernen, dafs der ἱεροποιός aus der Zahl der Knaben selbst bestellt wurde, was denn auch wohl bei den Musenfesten ebenso gewesen sein wird.

1) Pausan. IX, 22, 1.
2) Vgl. darüber Preller, Myth. I S. 248 (307 zw. A.).
3) Pausan. l. l. § 2. 4) Pausan. VIII, 14, 10.
5) Athenae. VI, 84, p. 263 u. XIV, 44, p. 639.
6) Schol. Theocrit. VII, 106.

zahl von Steinen, die ungefähr wie eine Ziegenheerde aussahen [1]). Nach der Schlacht aber, die in der Nähe dieses Ortes gefochten und, wie man meinte, nicht ohne den Beistand des Gottes gewonnen war, wurde ihm auch in der Stadt selbst ein Heiligthum eingeräumt, eine Grotte am nördlichen Abhange des Burgfelsens, und eine jährliche Festfeier mit einem Fackelwettrennen gestiftet [2]), vielleicht in Nachahmung arkadischer Festgebräuche.

Wie der Cult des Pan in Athen erst in der geschichtlichen Zeit Aufnahme fand, so auch der Cult der grofsen Göttermutter, von dessen Einführung schon oben die Rede gewesen ist [3]). Ein ihr gefeiertes Fest hiefs Galaxia, weil ihr ein aus Gerstenmehl und Milch bestehender Brei als Opfer dargebracht wurde [4]). Dies geschah natürlich auch im Namen des Staates von dem Priester ihres Tempels; aber ein eigentliches allgemeines und öffentliches Fest war es gewifs nicht [5]). In Asien dagegen, der Heimath ihres Cultes, wo sie Kybele, Kybebe, Dindymene hiefs, wurden ihr grofse und stattliche Feste gefeiert, wie wir unter andern von einem solchen zu Kyzikus hören [6]), welches als Nachtfeier mit rauschender Musik von Pauken und Cymbeln und all jenem orgiastischen Taumel begangen wurde, wodurch das Treiben der Metragyrten bei den Verständigern in Griechenland, namentlich in Athen, zum Gegenstande des Unwillens und der Verachtung wurde.

Einer andern ausländischen Göttin, der Isis, deren Cult indessen bedeutend später als der Cult der Göttermutter Aufnahme fand und von deren Mysterien oben die Rede gewesen ist, wurden wenigstens in späterer Zeit ebenfalls glänzende öffentliche Feste gefeiert, deren eines, wie es zu Korinth stattfand, vom Apuleius ausführlich beschrieben ist [7]). Es wurde im Frühling gefeiert. Eine zahlreiche Procession zog vom Tempel der Göttin

1) Pausan. I, 32, 7.

2) Vgl. oben S. 161. 3) S. 160.

4) Lex. Seguer. p. 229.

5) Nach dem Schol. zu Demosth. g. Aristokr. § 26, ed Tur. p. 113, galt das Fest der Kronien zugleich auch der Göttermutter, worunter offenbar die Rhea zu verstehen ist, mit welcher die asiatische Göttin gewöhnlich identificirt zu werden pflegt. — Die Galaxia aber werden auch in einer von Kumanides im Philistor I, 1 bekannt gemachten Inschrift erwähnt, no. I Z. 13, woraus wir sehen, dafs auch die Epheben an diesem Feste der Göttermutter ein Opfer darbrachten. Die Inschr. ist aus dem 1. Jahrhundert vor Chr.

6) Vgl. Marquardt, Cyzikus und sein Gebiet, S. 95 ff.

7) Metam. XI, 8 ff.

an die Meeresküste hinab: zuerst Masken in den mannichfaltigsten Verkleidungen, darunter auch Thiermasken, wie eine Bärin in Matronenkleidung auf einem Wagen fahrend, ein Esel mit angehefteten Flügeln den Silen tragend u. dgl. mehr; dann aber Weiber in weifsen Feierkleidern mit Kränzen geschmückt und Blumen streuend, andere mit Spiegeln, die sie auf dem Rücken dem Bilde der Göttin zugewendet hielten, andere mit elfenbeinernen Kämmen in den Händen, andere den Weg mit wohlriechenden Wassern besprengend; hinter diesen eine gemischte Schaar von beiden Geschlechtern mit Fackeln, Lichtern, Lampen; eine Anzahl von Musikern und Sängern; diesen folgend die Geweihten der Göttin, d. h. die Theilhaber ihrer Mysterien; endlich die Priesterschaft in ihrer heiligen Amtstracht und allerlei heilige Geräthe, Einige auch Götterbilder und Symbole tragend. War der Zug am Meeresufer angelangt, so wurde vom Oberpriester ein künstlich gearbeitetes, nach ägyptischer Weise buntbemaltes Schiff zuerst feierlich der Göttin geweiht, mit einem Segel versehen, auf welchem gute Wünsche für gedeihliche Seefahrt geschrieben waren, von allem Volk mit mancherlei Specereien angefüllt und so endlich den Fluten übergeben, worauf dann, nachdem es den Blicken der Versammlung entschwunden war, die Procession zum Tempel zurückkehrte. Die Priester und Eingeweihten begaben sich in denselben, Einer aber, der Grammateus, verlas aus einem Buche Gebete, sprach Segenswünsche aus für den Kaiser, den Senat, die Ritterschaft, das ganze Volk, und namentlich für die Seefahrer, worauf er endlich mit den Worten λαοῖς ἄφεσις (*ite, missa est*) die Versammlung entliefs.

Ein echthellenisches dagegen und, wenn auch nicht glänzendes, doch hochehrwürdiges Fest feierten die Athener den Eumeniden oder, wie sie im Cultus eigentlich genannt wurden, den Semnen, d. h. den ehrwürdigen Göttinnen. Ihr Priesterthum war erblich in dem Geschlechte der Hesychiden, dessen Name schon auf die feierliche Stille und den Ernst deutet, mit welchem der Dienst besorgt wurde. Aus ihm wurde die Priesterin ernannt, die den Namen λήτειρα führte [1]); zur Besorgung der Opfer aber wurden vom Areopag zehn oder drei Hieropöen bestellt [2]). Es ist zu vermuthen, dafs ihnen nicht blofs Ein Mal im Jahre geopfert sei: das eigentliche Hauptfest aber wurde mit einer

1) Callimach. ap. Schol. Soph. Oed. Col. v. 489. Hesych. unt. λήτειρα. Vgl. ob. S. 402.
2) Ulpian zu Demosth. Mid. § 115. Vgl. oben S. 398.

feierlichen Procession begangen, an welcher nur Freie, Männer und Frauen, theilnehmen durften. Sklaven waren von aller Betheiligung an diesem Cult ausgeschlossen, so dafs selbst die dazu erforderlichen Opferkuchen nur von erlesenen freien Jünglingen zubereitet werden mufsten [1]). Die Feiernden, unter Anführung der Hesychiden, begaben sich zunächst zur Kapelle des Hesychos, des mythischen Stammvaters des Geschlechtes, nordwestlich von der Akropolis zwischen dieser und dem Areopag, und opferten hier einen Widder. Dann ging es zu dem nahen Heiligthum der Göttinnen, dessen Adyton aus einer unterirdischen Vertiefung bestand. Hier wurden weinlose Spenden dargebracht und Opfer, wahrscheinlich schwarze Schafe, geschlachtet, deren Blut in die Tiefe hinabflofs, während die zerschnittenen Opferstücke verbrannt wurden [2]). In welchem Sinne aber die Eumeniden verehrt und welcherlei Gebete an sie gerichtet wurden, kann uns Aeschylus lehren, in der Tragödie, welche die Einsetzung ihres Cultes durch die Athene darstellt, und wo die Göttin die Segnungen andeutet, die von dem Wohlwollen der Eumeniden zu erwarten seien [3]):

Was alles nur zu schönem Siege Zielendes
sowohl die Erde wie die Meeresflut beschert,
und was der Himmel: dafs der Lüfte Weben stets
das Land mit sonnigmildem Hauche fächeln mag;
dafs wie des Bodens so der Heerden reiche Frucht
zu allen Zeiten meinem Volke wohlgedeiht,
und auch der Menschen Saamen wohlbehalten bleibt.
Doch gottvergessne Frevler tilget schonungslos:
denn gleich dem treuen Gartenpfleger freut es mich,
wenn unverletzt von diesen bleibt der Guten Stamm.

Eine zweite hochheilige Cultstätte der Eumeniden war in der Nähe der Stadt in dem Demos Kolonos, Jedem aus der sophokleischen Tragödie bekannt. — Aufserhalb Attika's verehrte man die Eumeniden, und zwar unter diesem Namen, besonders in Sikyon, wo ihnen jährlich an einem bestimmten Tage träch-

1) Philo, Quod omn. prob. liber § 20 p. 886 B. Die Worte aus Polemon bei dem Schol. zu Soph. a. a. O., wonach die Eupatriden von dem Opfer der Eumeniden ausgeschlossen sein sollten, und welche Müllern de Minerv. Pol. sacr. p. 10 not. 2 zu falschen Folgerungen verleiteten, sind offenbar corrumpirt und lückenhaft. Hermanns Verbesserung (opusc. VI, 2 p. 118) ὅ für οὐ, ist mit Recht von Preller, Polem. fr. p. 91 f. aufgenommen. Wahrscheinlich sind aber auch die Worte Ἡσυχίδαι ἐκαλεῖτο od. dgl. ausgefallen.

2) Vgl. Müller, zu Aeschyl. Eum. S. 179 ff.

3) Eumen. v. 863.

tige Schafe geopfert, weinlose mit Honig gemischte Libationen und Blumenkränze dargebracht wurden [1]). Ferner zu Kerynea in Achaia, wo man versicherte, dafs, wer mit Blutschuld oder sonstiger schwerer Versündigung befleckt ihr Heiligthum betrete, sofort von Wahnsinn erfafst würde [2]). Und als *Μανίαι* oder Göttinnen, die den Frevler mit Wahnsinn straften, hatten sie auch bei Megalopolis in Arkadien ein Heiligthum [3]).

Eine vielleicht nur in Attika verehrte Gottheit war der Titan Prometheus [4]), dem in der Akademie ein Altar geweiht war, und ein jährliches Fest mit einem Fackelwettlauf gefeiert wurde. Der Altar stand im Temenos der Athene, und ebendort sah man am Eingange einen Sockel, auf welchem Prometheus und Hephästos neben einander abgebildet waren, jener in Gestalt eines älteren Mannes, mit einem Scepter in der Hand, dieser als ein Jüngerer, und daneben ein beiden gemeinschaftlicher Altar [5]). Diese Verbindung wie das Local zeigen deutlich, dafs der Cult dem Geber des kunstbegabten Feuers und dem Thonbildner gegolten habe: auf den Feuerbringer bezog sich auch der Fackellauf. Es ist sehr zu bedauern, dafs wir nicht ermitteln können, wie alt etwa dieser Cult des Prometheus in Attika gewesen sei; soviel aber ist wohl gewifs, dafs die poetische Fabel von der Empörung des Titanen gegen den höchsten Gott, von seiner harten Strafe und seiner endlich doch vom Zeus ihm zugestandenen Erlösung der Volksreligion und dem Cultus fremd war [6]). — Von andern in theogonischen Systemen zur Classe der Titanen gezählten Göttern werden aufser dem Kronos und der Rhea [7]) noch folgende zwei als Cultgottheiten erwähnt: Mne-

1) Pausan. II, 11, 4.

2) Id. VII, 25, 7. 3) Id. VIII, 34, 1.

4) Soph. Oed. Col. v. 56. Eur. Phoen. v. 1122. — Von Pausanias, X, 4, 4, wird eines kleinen Gebäudes zu Panopeus in Phokis erwähnt, in dem sich eine Statue aus pentelischem Marmor befand, die Einige für Prometheus, Andere für Asklepios erklärten. Es ist klar, dafs hier ein Cult des Prometheus nicht stattfand. Ebensowenig kann von einem Culte des sogenannten kabiräischen Prometheus, von welchem Pausanias in Theben hörte, IX, 25, 6, die Rede sein. Und was ein Scholiast zu Hesiod. Theog. v. 614 von einem Cult des Prometheus in Arkadien vorbringt, ist offenbar nur eine Hariolation. Vgl. meine Anmk. zu Aeschyl. Prom. S. 91.

5) Apollodor bei dem Schol. zu Soph. Oed. Col. v. 56.

6) Eher möchte ich vermuthen, dafs der Mythus von der Mitwirkung des Prometheus bei der Geburt der Athene aus dem Haupte des Zeus dem attischen Cult nicht fremd gewesen sei; doch mufs ich die Gründe für diese Vermuthung einem anderen Orte vorbehalten.

7) In Athen hatten beide einen gemeinschaftlichen Tempel, im Peri-

mosyne, die Mutter der Musen, zu Athen und zu Eleutherä [1]), und Themis zu Athen, zu Delphi und im Didymäon bei Milet, zu Theben, zu Tanagra, zu Olympia und zu Trözen, wo Themides in der Mehrzahl genannt werden [2]). Beide sind Personificationen sittlicher Begriffe, und also offenbar jüngeren Ursprungs als die Naturgötter, wenn auch die theogonischen Systeme ihnen ihren Platz unter den ältern Göttern angewiesen haben. Aber der Cult hat eben mit den theogonischen Systemen nichts zu thun.

Die Athener verehrten auch ein Paar Götter unter dem Namen Anaktes, denen nicht nur ein Heiligthum geweiht war, sondern auch ein Fest, Anakeia, mit Agonen, namentlich mit Wettrennen, gefeiert wurde [3]). Man erklärte sie für dieselben, die sonst gewöhnlich Dioskuren heifsen. Diesen wurde im Prytaneum, ungewifs wann, ein Opfer, *ἄριστον* oder Frühmal genannt, und aus Käse, Gerstenbrod, Oliven und Lauch bestehend vorgesetzt [4]). Auch in dem Demos Kephalä hatten sie ihren Cult, und wurden hier als grofse Götter angerufen [5]). Ein Fest der Dioskuren in Lakonien wird in der Geschichte der messenischen Kriege erwähnt [6]); in Sparta theilten sie den Beinamen *Ἀμβούλιοι* mit dem Zeus und der Athene [7]), und zu Therapne hatten sie einen Tempel in dem sogenannten Phöbäon [8]). Auch bei Asina in Argolis war ihnen ein Heiligthum geweiht [9]), und in Lokris zu Amphissa, wo sie *Ἄνακτες παῖδες* hiefsen, man aber ungewifs darüber war, ob dieser Name wirklich die Dioskuren, oder nicht vielmehr Kureten oder Kabiren bezeichne [10]).

bolos des von Hadrian vollendeten Tempels des olympischen Zeus. Pausan. I, 18, 7. Von der Verehrung der Rhea an den Kronien s. oben S. 504.

1) Polemon bei dem Schol. zu Soph. Oed. Col. v. 100. Hesiod. Theog. v. 54.

2) Pausan. I, 22, 1. Müller, Dor. I S. 341 (338) not. 1. Paus. IX, 25, 4. 22, 1. V, 14, 10. II, 31, 5. — Wegen der Phöbe, deren Cult zu Delphi vermuthet worden ist, vgl. Hermann, Opusc. VI, 2 p. 19. — Der Titan, den Pausanias II, 11, 5 als Eponymos von Titane bei Sikyon nennt, ist offenbar nur des Namens wegen erdacht, und von seinem Cult wird nichts erwähnt.

3) Hesych. u. Harpocr. u. d. W. Lex. Seguer. p. 212, 12 u. Aa. Der Hippodromie an den Anakeien erwähnt Lysias in einem Fragm. bei Dionys. H. *π. τῆς Δημοσϑ. δειν.* Or. att. ed. Turic. II p. 206.

4) Athenae. IV, 14 p. 137.

5) Pausan. I, 31, 1.

6) Id. IV, 27, 2.

7) Id. III, 13, 6.

8) Id. III, 20, 2.

9) Id. II, 36, 6.

10) Id. X, 38, 7.

Aus allem, was wir von den Dioskuren hören, ist deutlich zu erkennen, dafs ihre ursprüngliche Bedeutung dem Bewufstsein entschwunden war. Sie waren wohl Götter aus vorhellenischer Zeit, (etwa Morgen- und Abendstern)[1]), deren vorgefundenen Cult die Späteren beibehielten, und sie im Allgemeinen als hülfreiche Götter theils im Kriege, wie die Spartaner, theils namentlich zur See verehrten, ohne sich über ihre ursprüngliche Bedeutung bestimmte Rechenschaft zu geben. Nicht anders war es mit ihrer Schwester Helena, die in der Dichterfabel aus einer Mondgöttin zur Heroine umgewandelt worden ist. In Athen wurde ihr an den Anakeien gemeinschaftlich mit den Dioskuren eine Trittya geopfert[2]). In Lakonien hatte sie eigene Heiligthümer und ein Fest Helenia[3]). Auch Linos war ein durch die poetische Mythologie zum Heros umgewandelter Naturgott der alten Volksreligion, dem zu Argos ein Fest gefeiert wurde, wo man seinen Tod betrauerte. Sein Tod bedeutet, wie der des Hyakinthos in Lakonien, das Hinwelken der Vegetation in der Glut der Sommerhitze. Das Fest hiefs Arnis, woher auch der Monat Arneios, vielleicht wegen der Lämmer, die geopfert wurden[4]). Auch Kynophontis wurde es genannt, weil man die frei und herrenlos herumlaufenden Hunde todtschlug[5]). Es ist klar, dafs es in die Hundstagszeit fiel. Um dieselbe Zeit, beim Aufgange des Hundssterns, wurde auf der Insel Keos dem Sirius und zugleich dem Zeus Ikmaios von den Priestern geopfert und um Milderung der Hitze und erquickenden Regen gebetet[6]).

Unter den in den Dichterfabeln zu Heroen gewordenen

1) Vgl. Welcker, Götterl. I S. 606. Preller, Myth. II S. 66. Wenn der Name Πολυδεύκης wirklich den Viele führenden bedeutet (s. K. E. A. Schmidt in Hoefers Zeitschr. f. d. Wiss. d. Sprache III S. 332 u. Beitr. z. Gesch. der Gramm. S. 311), so würde er auch für den Abendstern als Führer des Sternenheeres nicht unpassend sein. Andere freilich rathen auf ein Zeitwort δεύκω f. βλέπω (Lobeck. Rhemat. p. 60), oder nehmen δ für λ, und erklären Πολυδεύκης als den Ruhmreichen oder auch den Vielwillkommenen. Curtius, gr. Etym. II S. 229. Döderlein, Gloss. no. 2047.

2) Eustath. zur Od. I, 399 p. 1425, 62.

3) Pausan. III, 15, 3. Hesych. u. d. W. u. Aa. bei Meursius Gr. fer.

4) Also gleichbedeutend mit Karneios. S. 437 u. Sauppe zur Mysterieninschr. v. Andania S. 261.

5) Vgl. Conon. narrat. no. 19 u. Athenae. III, 56 p. 99.

6) Apollon. Rh. II, 522 ff. Auch eine Festprocession bewaffneter Männer scheint nach dem Schol. zu v. 526 dabei stattgefunden zu haben. Der Schreibfehler Κώοις für Κείοις, wie zu v. 522 Κῷ für Κέῳ, wird Niemand irre machen.

Göttern, denen in Attika ein Cult gewidmet war und Feste gefeiert wurden, ist vor allen **Herakles** zu nennen. Er hatte in der nächsten Nähe der Stadt vor dem diomeischen Thore sein Heiligthum, das sogenannte Kynosarges [1]), aufser diesem noch andere in vielen Demen [2]), besonders aber in Marathon, wo ihm zuerst göttliche Ehren erwiesen sein sollten, und wo ihm auch ein Fest mit Agonen gefeiert ward, bei denen der Siegespreis in einer silbernen Phiale bestand [3]). Nicht weniger verbreitet war sein Cult in den andern griechischen Ländern. Von seinem Feste in Sikyon hören wir, dafs es zwei Tage währte, von denen der erste **Onomata**, der zweite **Herakleia** genannt wurde. Mit den ihm geschlachteten Opfern wurde zum Theil wie mit Heroenopfern, zum Theil wie mit Götteropfern verfahren: die Opferthiere waren Lämmer [4]). In Theben wurde mit ihm sein Genosse Iolaus verehrt, bei dem die Thebaner auch zu schwören pflegten [5]). Auf der Insel Syros wird ein Fest Herakleia mit einer Pompe erwähnt [6]): kurz, Spuren des Heraklescultes treten uns vielfältig entgegen, und wir dürfen annehmen, dafs keine Landschaft und keine gröfsere Stadt in Griechenland gewesen sei, die nicht ein Heiligthum und einen Cult des Herakles gehabt hätte. Auch die vielen nach ihm benannten Städte, im eigentlichen Hellas freilich nur Heraklea in Akarnanien und am Oeta, desto mehrere aber unter den Colonien [7]), bezeugen die grofse Verbreitung seines Dienstes, sowie die Beinamen, unter denen er verehrt wurde, und mehr noch die Menge der Mythen, die über ihn erzählt wurden, die Vielseitigkeit seines Wesens erkennen lassen. Dafs diesen Mythen Vieles aus dem Orient zugemischt und vom phönicischen Melkarth auf den griechischen Herakles übertragen sei, ist klar und allgemein anerkannt; deswegen aber den Begriff des Herakles überhaupt für einen gar nicht ursprünglich griechischen, sondern aus dem Orient überkommenen zu halten sind wir nicht berechtigt. Sein ursprünglicher Begriff ist der eines solarischen Gottes; er ist eine Personification der Sonnenkraft und ihrer bald sieg- und segensreichen, bald unterdrückten und gehemmten Wirkungen, daher ist er ein Sohn des Him-

1) Vgl. Müller zu Leake, übers. v. Rienäcker, S. 460.
2) Harpocr. unt. Ἡράκλεια. Vgl. A. Schaefer, Demosth. II S. 276.
3) Pausan. I, 15, 4. Schol. Pind. Ol. XIII, 184.
4) Pausan. II, 10, 1. 5) Aristoph. Ach. v. 867.
6) C. Inscr. no. 2347 c.
7) Stephanus von Byzanz zählt dreiundzwanzig Herakleen auf; es lassen sich aber noch mehrere zusammenbringen.

melsgottes Zeus, befreundet mit der ätherischen Lichtgöttin Athene, vielfach mit Apollon, mit Hermes, mit Dionysos sich berührend, und eben deswegen in der Mythologie, welche die Mannichfaltigkeit alter localer Sagen verarbeitete und auf ihre Weise mit einander verschmolz, aus seiner wahren Stellung, als ein jenen Göttern Ebenbürtiger, zum Range eines Halbgottes heruntergebracht. Dies ist denn auch auf den Cultus nicht ohne Einflufs geblieben, obgleich wir manche Zeugnisse haben, dafs seine Gottheit keinesweges ganz vergessen worden sei. Herodot bemerkt ausdrücklich, dafs die Griechen ihn theils als Gott gleich den Olympiern verehrten, theils ihm Todtenopfer wie einem Heroen brächten [1]), wie wir es oben an dem Beispiele der Sikyonier gesehen haben: und zwar hatte sich die Auffassung des Herakles als eines Heroen zuerst besonders in Theben und bei den opuntischen Lokrern, die als eines Gottes aber in Attika geltend gemacht [2]), wo der Name des Heiligthums Kynosarges, welchen die Exegeten durch eine Legende wunderlich genug erklärten, ohne Zweifel auf den Hundsstern deutet, bei dessen Aufgang der Sonnengott ganz besonders angefleht werden mufs, seine Wirkungen nicht verderblich werden zu lassen.

Man sagte, viele der in Attika dem Herakles geweihten Heiligthümer hätten früher dem Theseus gehört und seien von diesem auf den Herakles übertragen, so dafs ihm selbst nur vier verblieben wären [3]). Die Sage kann unmöglich ohne irgend einen geschichtlichen Grund sein, obgleich wir diesen mit Sicherheit zu ermitteln aufser Stande sind. Nur die Andeutung mag hier Platz finden, dafs dieses Zurücktreten des Theseus gegen den Herakles sich wohl mit dem oben [4]) bemerkten des Poseidon gegen den Apollon vergleichen und aus gleichem Grunde erklären lassen dürfte, nämlich so, dafs der Theil der Bevölkerung von Attika, welcher dem Cult des Apollon und des Herakles ergeben war, ein Uebergewicht über den andern, welchem Poseidon und Theseus angehören, gewonnen habe. Beide, Apollon und Herakles, erscheinen uns auch noch in späterer Zeit als die Hauptgötter von Marathon, also in der Tetrapolis; und die Tetrapolis wird einstimmig als der von den unter Xuthus Anführung eingewanderten Hellenen (nicht Ioniern) besetzte Distrikt von Attica bezeichnet [5]). Von hier aus also und durch die hier

1) Herodot. II, 44. 2) Diodor. IV, 39.

3) Philoch. bei Plut. Thes. c. 35. Eine Anspielung auf die Sage ist auch bei Eurip. Herc. fur. v. 1328.

4) S. S. 487. 5) Vgl. Opusc. ac. I p. 156. 158.

angesiedelten Hopleten erfolgte die Verbreitung und gröſsere Geltung jener beiden Culte. Der Cult des Theseus aber gelangte erst nach den Perserkriegen wieder zu höherer Bedeutung, zur Zeit der sich kräftiger entwickelnden Demokratie, als deren Freund man jenen zu betrachten gewohnt war [1]). Da befahl das Orakel, seine Gebeine von der Insel Skyros, wo er als Vertriebener aus Attika gestorben und begraben war, nach Athen zu schaffen [2]): es wurde ihm ein Tempel erbaut, welcher als Asyl namentlich für Sklaven diente, und sein Fest, wenn nicht jetzt zuerst eingesetzt, doch wenigstens stattlicher mit Agonen und Schmausereien begangen [3]). Es fiel auf den 8. des Monates Pyanepsion, wie überhaupt die achten Tage jedes Monates dem Theseus ebenso wie seinem göttlichen Vater, dem Poseidon, geheiligt waren: aus welchem Grunde aber das Fest gerade in den Pyanepsion verlegt sei, wo es mit dem apollinischen Pyanepsienfeste zusammentraf, können wir nicht sagen [4]). — Am Tage vor dem Theseusfeste wurde ein Todtenopfer dem Konnidas dargebracht, den man einen Trözenier und Jugendlehrer des Theseus nannte [5]). Ferner befand sich in der Nähe des Theseustempels das sogenannte Horkomosion, der Platz, wo einst mit den Amazonen, als sie zur Zeit des Theseus in Attika eingefallen waren, Friede geschlossen sein sollte. Hier wurde, ebenfalls vor dem Theseusfeste, den Amazonen geopfert [6]). Wir haben hierin wahrscheinlich die verdunkelte Erinnerung an einen alten Cult der Artemis mit Jungfrauenchören zu denken, welchen fremde, nachher besiegte und befreundete Eindringlinge in der mit Theseus Namen bezeichneten Zeit gestiftet hatten [7]). In Verbindung mit der

1) Vgl. Pausan. I, 3, 3. Preller Myth. II S. 199.

2) Plut. Thes. c. 36. Cim. c. 8. Die Zeit ist Ol. 76, 1. v. Chr. 476. Vgl. Krüger, histor. philol. Stud. S. 39 f.

3) Vgl. Gellius N. A. XV, 20. Aristoph. Plut. v. 628. — Auch ein ἀγὼν εὐανδρίας καὶ εὐοπλίας an den Theseien wird erwähnt in einer Inschr. im Philistor, II p. 134; auch Fackelwettrennen. S. ob. S. 160.

4) Nach den Alten geschah es, weil an diesem Tage Theseus von der Fahrt nach Kreta zurückgekehrt war. Plut. a. a. O.

5) Id. ib. c. 4.

6) Id. ib. c. 27. Auch hieſs ein Ort in der Stadt das Amazoneion, wo sie einst ihr Lager gehabt und ein Heiligthum gestiftet haben sollten. S. Harpocr. u. d. W.

7) Vgl. Preller II S. 199f. Auch Dondorff, d. Ionier auf Euböa (Progr. des Joachimsthal. Gymn. Berl. 1860) S. 24. 25. u. Deimling, d. Leleger S. 183ff. — Die unbefangenen Ansichten Mordtmann's, d. Amazonen (Hannov. 1862) S. 92, sind nach Verdienst gewürdigt in d. Heidelberg. Jahrb. 1862 S. 750.

Theseusfabel stehen auch die Leichenspiele, welche im Kerameikos dem Androgeos oder Eurygyes, dem in Athen erschlagenen Sohne des kretischen Minos, gefeiert wurden[1]). Unter diesem ist wohl der Gott einer einst in Attika eingedrungenen nachher aber vertriebenen oder vertilgten kretischen Ansiedelung zu erkennen. Androgeos scheint ein Gott oder Heros des Ackerbaues zu sein, von dessen Verehrung auf Kreta sich wenigstens eine Andeutung erhalten hat[2]).

Von andern Heroenfesten müssen wir uns mit der allgemeinen Angabe begnügen, dafs es ihrer viele, wie in Attika, so überall in jeder griechischen Landschaft gegeben habe: manche gering und unbedeutend, und nur in einem beschränkten Kreise gefeiert, andere als allgemeine Volksfeste von Staatswegen begangen, und an reicher Ausstattung nicht hinter den Festen der gröfsten Götter zurückstehend. Wir haben schon früher der Landesheroen (ἥρωες ἐγχώριοι) gedacht, die als besondere Schutzpatrone dieses oder jenes Landes verehrt wurden[3]): diese waren es denn auch vorzugsweise, deren Feste man mit besonderem Glanze zu feiern sich beeiferte. Die Feste des Aeakus (Aiakeia) auf Aegina waren mit gymnischen Agonen verbunden, zu denen sich Kämpfer auch aus der Ferne einfanden, und die hier gewonnenen Siege werden neben den olympischen und nemeischen vom Pindar als ruhmvoll gepriesen[4]). Agonen schmückten auch die Feste des Telamonischen Aias auf Salamis und die des gleichnamigen Sohnes des Oileus zu Opus[5]); die Iolaien zu Theben, die auch Herakleia hiefsen, weil sie dem Herakles und seinem Genossen gemeinschaftlich waren, die Amphiaraien zu Oropos[6]), die Alkathoien und Diokleien zu Megara, die Protesilaia in Thessalien, die Tlepolemia auf Rhodos[7]), und so wohl

1) Hesych. unt. ἐπ' Εὐρυγύῃ ἀγών.

2) Plut. Thes. c. 16. Vgl. Hoeck, Kreta II S. 78f.

3) S. oben S. 149f.

4) Pind. Ol. VII, 156. Nem. V, 78 mit den Scholien.

5) C. Inscr. no. 1431 u. 108, 32 mit Böckhs Anmk. Tom. I p. 680. — Ueber die Aianteia auf Salamis vgl. auch die Inschr. im Philistor. I no. 1 v. 53, aus der wir sehen, dafs zu der Zeit, in welche die Inschrift gehört, 1. Jahrh. v. Chr., auch die Athenischen Ephebeu sich an der Feier betheiligten, namentlich durch Procession und Lampadodromie.

6) Auf diese und ihre Agonen bezieht sich eine Inschrift bei Rangabé no. 965, und dafs überhaupt der Cult des Amphiaraus zu Oropus die Hauptstelle eingenommen habe, läfst sich daraus schliefsen, dafs in Urkunden bisweilen nach dem Priester des Amph. datirt wird. S. Rangabé, no. 679. 685. 686.

7) Ueber diese u. die nachher erwähnten genügt Meursius, Gr. fer.

noch manche andere: denn eine vollständige Aufzählung ist weder möglich noch nöthig. Dafs übrigens auch in der geschichtlichen Zeit Einzelne aus diesem oder jenem Grunde nach ihrem Tode für Heroen erklärt und ihnen heroische Ehren erwiesen wurden, haben wir ebenfalls schon oben bemerkt; und manchem dieser Heroen wurden denn auch stattliche Feste mit Agonen gefeiert, wie dem Leonidas in Sparta, dem Brasidas in Amphipolis, dem Aratus in Sikyon. Ja die Schmeichelei gegen Könige und Feldherrn ging soweit, dafs man schon bei ihren Lebzeiten ihnen zu Ehren Feste einsetzte, wie dem Lysander in den kleinasiatischen Städten, — die Samier verwandelten sogar das Herafest in ein Lysanderfest, — dem Antigonus und besonders seinem Sohne Demetrius in Athen und in Sikyon, dem Antigonus Doson ebenfalls in Sikyon und andern achäischen Städten, dem Ptolemäus Soter zu Rhodos, — um nicht von den römischen Statthaltern und später von den Kaisern zu reden, die mit Tempeln und Festen geehrt wurden. Wenn auch angenommen werden mag, dafs mitunter die Feste, die man lebenden Menschen zu Ehren feierte und nach ihrem Namen benannte, eigentlich mehr den Göttern gegolten haben, um sie für die Gefeierten anzurufen oder ihnen für die durch diese erwiesenen Wohlthaten zu danken, in welchem Sinn ja auch heutzutage Feste zu Ehren der Landesherren begangen werden, so ergiebt sich doch als Regel vielmehr dies, dafs wirklich die Gefeierten selbst als Wesen höherer Art, als menschgewordene und zur Erde herabgestiegene Götter geehrt werden sollten[1]): eine Form der Schmeichelei, die freilich bei der Beschaffenheit des heidnischen Gottesbegriffs nahe genug lag, mit der es aber doch denen selbst, die sie übten, schwerlich jemals rechter Ernst war.

Von mehreren der im vorstehenden Capitel behandelten Feste haben wir schon entweder als gewifs oder als wahrscheinlich angemerkt, dafs sie nur Feste einzelner Volksabtheilungen, Corporationen oder Berufsclassen waren, und also nicht zu den eigentlichen Staatsfesten, d. h. nach der oben aufgestellten Definition, nicht zu denen gehörten, welche von Staatswegen und mit Aussetzung anderweitiger öffentlicher

1) Daher auch Benennungen wie *νέος Διόνυσος*, *νέα Δημήτηρ* und ähnliche. Vgl. Athenae. VI, 62. VII, 35. Naeke zu Valer. Cato p. 87. Keil, Specim. onomatol. gr. p. 10. Krause civit. neocor. p. 11.

Geschäfte gefeiert wurden. Selbst die ländlichen Dionysien waren keine Staatsfeste in diesem Sinne, sondern nur Feste der einzelnen Demen, von denen auch wohl nicht alle sie feiern, und die sie feierten, sie nicht alle gleichzeitig feiern mochten. Zu einem und dem andern solcher Localfeste fanden sich denn auch Zuschauer aus dem übrigen Lande ein, wie z. B. zu den Dionysien im Peiräeus, den Herakleen zu Marathon, wegen der damit verbundenen Festspiele; an einigen betheiligte sich auch der Staat durch Theorien und Opfer, wie an dem pentaeterischen Artemisfeste zu Brauron, den Amarysien zu Athmonon und dem Poseidonsfeste zu Sunion; dafs aber deswegen auch in der Hauptstadt Feiertage gewesen und die öffentlichen Geschäfte ausgesetzt worden seien, ist nicht anzunehmen. Wenn von den Chalkeien gesagt wird, dafs sie aus einem früheren Staatsfeste zu einem Feste der Handwerker geworden, so heifst das wohl, dafs sich der Staat im Ganzen nicht weiter dabei betheiligt habe, als etwa nur durch ein Opfer, welches im Namen und auf Kosten des Staates den Göttern, denen das Fest galt, der Athene und dem Hephästos, dargebracht wurde. Die in den Schulen gefeierten Museien und Hermaien waren gewifs nur Feste der Lehrer und Schüler [1]), und die Thalysien, Epikleidien und Haloen wurden wohl nur von den Landleuten, von Jedem für sich, gefeiert [2]). Dergleichen particuläre Feste gab es natürlich überall in allen griechischen Ländern, obgleich unsere Quellen uns genauere Kunde nur über die attischen geben. Von Attika aber können wir namentlich dies mit Gewifsheit sagen, dafs hier jeder Demos ohne Ausnahme auch seine eigenen Feste hatte, die, wenn sie auch zum Theil stattlich genug gefeiert und zahlreich besucht wurden, immer doch nur Localfeste der Demen waren [3]). Aufser den schon erwähnten dieser Art haben wir noch eine Notiz von Aphrodisien, Anakeien, Apollonien und Pandien, die als Localfeste des Demos Plotheia gefeiert zu sein scheinen [4]). Von dem-

1) Vgl. Rangabé, Ant. Hell. II p. 744.

2) Von den Thalysien auf Kos erhellt dies aus Theocr. Id. VII, 3 u. 31 ff. Menand. de enc. in Walz, Rhet. gr. IX p. 251: *τῇ Δήμητρι καὶ τῷ Διονύσῳ οἱ γεωργοὶ τὰ θαλύσια.*

3) Also nicht *ἑορταὶ δημοτελεῖς* (Thuc. II, 15.) sondern *δημοτικαί*, wie *ἱερὰ δημοτικά*, die Opfer zu denen ein Demos, *δημοτελῆ* die, zu denen das gesammte Volk, oder der Staat, die Kosten hergiebt. Vgl. Harpocr. u. Hesych. u. d. W. Lex. Seguer. p. 240. Böckh, Staatshaush. I S. 298. Hermann, G. A. § 8, 14.

4) Corp. Inscr. no. 82.

33 *

selben Demos wissen wir ferner, dafs er in einem gewissen Cultverbande mit dem Demos Semachidä und einem andern unbekannten stand, und können also nicht zweifeln, dafs auch ein oder das andere Fest von diesen dreien gemeinschaftlich gefeiert wurde. Ein gemeinsames Heiligthum des Herakles besafsen die vier Demen Phaleron, Peiräeus, Thymätadä und Xypete[1]); sicherlich gab es also auch ein ihnen gemeinsam eigenes Fest des Herakles. In Phaleron wurde auch ein Fest Kybernesia gefeiert, zu Ehren der Heroen Nausithoos und Phäax, von denen man sagte, dafs sie dem Theseus als Steuermänner gedient hätten[2]). Der Demos Hekale mit einigen benachbarten feierte die Hekalesien zu Ehren der alten Heroine, von der er seinen Namen herleitete, und von der die Legende berichtete, dafs sie den Theseus, als er den marathonischen Stier bekämpfte, gastlich aufgenommen und bewirthet habe[3]). Und Feste der eponymen Heroen[4]) müssen wir in jedem Demos voraussetzen. Ebendasselbe gilt aber auch von den Eponymen der zehn Phylen, die, wie sie ihre Priester[5]), Heiligthümer und Temenen, so ohne Zweifel auch Festtage hatten. Ja auch die vier alten ionischen Phylen, obgleich sie ihre politische Bedeutung seit Klisthenes verloren hatten, hörten doch darum nicht auf ihre alten gemeinsamen Culte zu üben, was schon aus der Erwähnung des Zeus Geleon[6]), d. h. des von der Phyle der Geleonten verehrten Zeus, hervorgeht. — Von den Culten und Festen der Phratrien und Geschlechter werden wir später reden: vorher ist es zweckmäfsig, einer andern Classe von Cultvereinen zu gedenken, die nicht, wie diese aus althergebrachten und zum Staatsorganismus gehörigen, sondern aus jüngeren frei gebildeten und durch Privatvereinigung entstandenen Genossenschaften bestanden.

18. Cultgenossenschaften.

Im Allgemeinen dürfen wir annehmen, dafs es wenig oder gar keine von Privaten zu diesem oder jenem Zweck geschlossene Vereine in Griechenland gegeben habe, die sich nicht zu

1) Vgl. Böckh zu der angef. Inschr. S. 122. — Einen Heraklespriester des Demos Halimus lernen wir aus Demosth. g. Eubul. § 46 p. 1313 kennen. Vom Heraklescult in dem D. Melite s. Meurs. Gr. fer. p. 138 sq.
2) Plutarch. Thes. c. 17.
3) Id. ib. c. 14. 4) Vgl. Th. I S. 380.
5) C. Inscr. no. 128.
6) Rofs, Demen v. Attika S. VII u. Meiers Anmk. S. IX.

irgend einem der Götter oder Heroen in nähere Beziehung gesetzt und ihm zu bestimmten Zeiten einen gemeinsamen Cultus erwiesen hätten. Es gab Vereine ausschliefslich gottesdienstlicher Art, die aus religiösen Motiven zur Verehrung einer von ihnen besonders hoch gehaltenen Gottheit zusammentraten [1]); es gab andere, die irgend ein gemeinsames Geschäft oder Gewerbe trieben, wofür sie sich unter den Schutz dieses oder jenes Gottes stellten, andere welche sich zum Zweck gegenseitiger Unterstützung und Aushülfe in Nothfällen verbunden hatten, noch andere endlich, deren Absicht wesentlich nur dahin ging, sich gemeinschaftlich zu unterhalten und zu belustigen. Dafs auch Vereine dieser letzten Art sich mitunter einen himmlischen Schutzpatron zu erwählen pflegten und ihm eine Art von Cult erwiesen, bei dem freilich vielmehr vom Vergnügen als von Religion die Rede war, davon kann uns als Beispiel die lustige Genossenschaft dienen, die ihre Zusammenkünfte in dem diomeischen Heiligthum des Herakles hielt. Sie bestand aus einer geschlossenen Zahl von sechzig Mitgliedern, Liebhabern des Weins und der Tafelfreuden, weshalb sie wohl auch gerade den Herakles, den die Fabeln ebenfalls als einen grofsen Liebhaber solcher Genüsse darstellten, zu ihrem Schutzpatron erwählt hatten, und die lustigen Streiche, die Schwänke und Witze, die sie angaben, waren so berühmt, dafs der König Philipp von Makedonien, der an dergleichen viel Gefallen fand, sich eine Sammlung davon aufschreiben liefs, die er mit einem Talent honorirte [2]). Die Gesellschaft bestand aber schon zu Aristophanes' Zeit [3]). Von einer andern, aber roheren und gemeineren, die sich den Ithyphallus, einen unsaubern dionysischen Dämon, zum Patron erwählt hatte, und ihre Mitglieder durch eine scurrile Einweihungsceremonie in dessen Dienst aufnahm, haben wir durch Demosthenes Kunde, der ihren Genossen die zügelloseste Frechheit

1) Dies sind die Thiasoten oder Thiasiten im eigentlichen Sinne, von *θίασος*, welcher Name eine Versammlung der Vereinsgenossen zu gemeinschaftlicher gottesdienstlicher Feier bedeutet; es ist aber leicht begreiflich, dafs auch Vereine von Geschäfts- und Handelsgesellschaften oder Unterstützungsvereine, insofern sie zugleich Cultvereine waren, so heifsen konnten. Völlig grundlos aber ist die Meinung von Petersen (d. delphische Festcyclus. Hamb. 1859. S. 32), dafs *θίασος* immer auf enthusiastische und mystische Feiern deute.

2) Athenae. XIV, 3 p. 614 u. VI, 76 p. 260.

3) Das zeigen die *Διομειαλάζονες* oder diomeischen Windbeutel, Acharn. v. 612.

und Sittenlosigkeit vorwirft [1]). Dafs es aber auch an achtungswürdigen Vereinen zu gesellschaftlichen Freuden und Genüssen edler Art nicht gefehlt habe, die sich zur Verehrung der ihnen entsprechenden Gottheiten verbanden, bedarf wohl keiner ausdrücklichen Versicherung. Einen solchen Verein soll z. B. Sophokles gestiftet haben: Freunde der Kunst und Wissenschaft, die ihren Cult den Musen erwiesen [2]). — Vereine zu gegenseitiger Unterstützung durch Geldvorschüsse (ἔρανοι) sind bekannt [3]). Dafs aber die Eranisten auch ihre gesellschaftlichen Zusammenkünfte hatten, in denen sie schmausten und sich vergnügten, ist gewifs [4]), und dafs, wenn auch nicht alle Eranistenvereine ohne Ausnahme, doch viele derselben auch Cultgenossenschaften waren, erhellt aus manchen Zeugnissen [5]). — Unter den Vereinen von Kunst- und Gewerbsgenossen gedenken wir zunächst der Schauspielergesellschaften oder, wie sie selbst sich nannten, der Vereine dionysischer Künstler, die wir in den Zeiten nach Alexander an verschiedenen Orten erwähnt finden. Am bekanntesten ist derjenige, welcher seine Vorstellungen in Ionien und am Hellespont gab, und also für diese Gegenden ausschliefslich concessionirt war. Er hatte seinen eigentlichen Sitz Anfangs zu Teos, von wo er sich zuerst nach Ephesus, darauf nach Myonnesus, und später nach Lebedos wandte, wo er sich zu Strabo's Zeit befand [6]). Sein Schutzpatron war, wie sich von selbst versteht, Dionysos, dem er auch einen oder einige aus seiner Mitte zu Priestern bestellte. Aufserdem wurde dem Apollon, den Musen und mehreren andern Göttern von dem Vereine Verehrung erwiesen [7]), und was wir sonst von ihm hören, läfst erkennen dafs er zahlreich, angesehn und nicht unbegütert gewesen sei. Andere ähnliche Schauspielervereine gab es auch an andern Orten [8]), einige auf bestimmte Länder angewiesen, andere hier

1) Demosth. g. Konon p. 1262 § 17. 20 u. p. 1267 § 34 ff.

2) Nach der Biogr. des Sophokles in Westermann's Βιογρ. p. 128.

3) S. Th. I S. 375.

4) Von dem heiteren Charakter eines solchen Eranos kann die Inschrift aus der Zeit der Antonine, C. I. no. 126, einen Beleg geben. Nach einer Einleitung in Hexametern, die leider bis auf die drei letzten das Datum angebenden unlesbar sind, folgt der νόμος ἐρανιστῶν in scherzhaft feierlichem Tone, leider ebenfalls nur zum Theil lesbar.

5) Es genügt, an die Zusammenstellung der ἔρανοι mit den θιάσοις zu erinnern, bei Aristot. Eth. Nic. VIII, 9, 5. Athenae. VIII, 64 p. 362.

6) Strab. XIV, I p. 643. Böckh. C. I. II p. 656.

7) C. Inscr. no. 3067 v. 7 u. 12.

8) Von einem athenischen s. d. Inschr. no. 813 bei Rangabé, Antiq.

und da umherziehend[1]). — Ferner kommen Genossenschaften von Schiffsherrn und Handelsleuten vor, wie wir z. B. eine solche auf Delos finden, die den Zeus Xenios[2]), und eine andere, die den tyrischen Herakles zum Schutzpatron hat, weil sie nämlich aus Metöken phönicischer Herkunft besteht. Sie nennt sich deswegen auch Genossenschaft der tyrischen Herakleïsten, an ihrer Spitze aber steht ein Archithiasites[3]), dessen Name ihn als den Vorstand in den festlichen Versammlungen, den Thiasois, bezeichnet, von welchen die Mitglieder des Vereines auch Thiasiten heifsen[4]). Benennungen von Genossenschaften nach Götternamen kommen auch sonst nicht selten vor, wie Sarapiasten[5]), Haliasten, und weiblich Haliaden, Paniasten, Dionysiasten, Aphrodisiasten, Adoniasten, Asklepiasten, Agathodämonisten u. dgl.[6]); ferner nach Königen und Fürsten, die sie als ihre Patrone verehren und ihnen Feste feiern, wie Attalisten, Eupatoristen und Basilisten[7]); andere werden nach den Festen benannt, die sie anstellen, wie Panathenaisten und Theoxeniasten[8]), oder nach den Tagen, auf welche die Feiern fallen, wie Numeniasten, Tetradisten, Eikadisten oder Eikadeis[9]). Bei einigen der in solcher Weise benannten Genossenschaften werden auch ihre Beamten erwähnt, wie Seckelmeister, Schreiber, Hieropöen, Proëranisten oder Archieranisten[10]). Die beiden letztern Benennungen scheinen darauf zu deuten, dafs die Mitglieder Beiträge zu den gemeinschaftlichen Festen und Festschmäusen zu zahlen gehabt haben. Uebrigens aber sind wir nicht im Stande, etwas Bestimmtes über alle solche Genossenschaften und über ihre Verhältnisse zum Staatscult zu ermitteln. Es ist sehr wahrscheinlich, dafs

Hell. II p. 436. Vgl. Athenae. V, 49 p. 412 u. IV, 31 p. 149, wo von einer arkadischen σύνοδος Διονυσιακῶν τεχνιτῶν die Rede ist.

1) Περιπολιστικαί. Böckh. C. I. I p. 417.

2) C. Inscr. no. 124 mit Böckh's Anmk. p. 171.

3) C. Inscr. no. 2271 v. 4 u. 36.

4) Ueber diese Form des Namens statt der älteren Thiasoten vgl. d. Anmk. zu Isaeus. p. 424.

5) Corp. Inscr. no. 120 mit Böckh's Anm. p. 163.

6) Ib. no. 2525. Rofs, Inscr. III no. 282. 292.

7) Vgl. Corp. Inscr. III p. 419.

8) C. I. no. 2338 v. 25. Rofs no. 282.

9) Athenae. XII, 76 p. 551 extr. VII, 28 p. 287 F. XIV, 78 p. 659. Ueber die Eikadisten, die Epikurs Gedächtnifs feierten, s. unten. Wegen der freilich sehr dunkeln Eikadeis, Müller in den Nouv. annales archéol. Paris 1836 tom. I u. Rangabé Ant. hell. II p. 89.

10) Schreiber, Seckelmeister, Hieropöen und eine Proëranistria der Sarapiasten im C. I. no. 120. Ein Archieranistes der Haliasten u. Haliaden no. 2525.

einige derselben einen öffentlichen Charakter hatten und gestiftet waren um gewisse von Staatswegen gefeierte Feste auf gehörige Art zu besorgen [1], und man könnte sie etwa mit den in Rom bestehenden Sodalitäten und Brüderschaften, wie die Sodales Titii, die Luperci, die Fratres arvales waren, vergleichen; andere dagegen waren sicherlich nur Privatvereine zur Uebung eines zum Staatscult nicht gehörigen Gottesdienstes. Zu dieser Gattung gehören die Verehrer der Göttermutter im Piräeus, mit einem Herakleoten, also einem Nichtbürger, als Priester [2]. Denn eben dies, dafs das Priesterthum von einem Nichtbürger bekleidet wird, beweist, dafs dieser Cultus kein Bestandtheil der Staatsreligion war. Dasselbe gilt von dem im Piräeus geübten Cult der Artemis (vielleicht Pheräa), da unter den Hieropöen, die ihn besorgten, sich ein Isoteles und ein Metöke aus Soloi befinden [3], und von dem ebenfalls im Piräeus stattfindenden Cult der Syrischen Göttin, deren Priesterin eine Korintherin ist, und deren Verehrer Orgeonen genannt werden [4], ein Name, der sie als Mitglieder einer geschlossenen Cultgenossenschaft bezeichnet. Denn dies ist die eigentliche Bedeutung des Wortes [5]. Dafs in Attika dergleichen Cultgenossenschaften fremder Götter besonders im Piräeus sich bildeten, wird Niemand befremden, der bedenkt, wie grofs hier der Zusammenflufs von Fremden und die Zahl der Metöken war. Es schlossen sich aber auch nicht wenige Bürger ihnen an, und die Gemeinde des Demos, zu unterscheiden von der Staatsgemeinde, scheint einer und der andern von ihnen besondere Berechtigungen eingeräumt zu haben [6].

1) Die Benennung der Agathodämonisten zu Rhodos als Philonische (*Φιλώνειοι*) und der Dionysiasten ebendort als Chäremonische (*Χαιρημόνειοι*) bezieht Rofs II S. 34 mit grofser Wahrscheinlichkeit auf die Stifter dieser Genossenschaften.

2) Vgl. Hermann im Philol. X, 2 p. 293 ff. u. Keil in d. Jahrb. f. Philol. Supplem. II (1858) S. 359.

3) Rofs, Demen v. Att. S. 53 no. 21. u. Rangabé no. 1060. Der Beiname der Artemis ist in der Inschrift verschwunden. Man kann auch an Artemis Nana denken, die in einer jüngst im Piräeus gefundenen und von Kumanudis, *Ἐπιγρ. ἑλλ. Ἀθην.* 1860 S. 17, bekannt gemachten Inschrift genannt wird.

4) Rangabé Antiq. hell. II no. 809, 2. — Orgeonen nennen auch die Inschr. no. 5 u. 6 bei Kumanudis, und no. I in der *Ἐφημ. ἀρχαιολ.* Ser. II, 1, wo die Orgeonen der Priesterin wegen guter Amtsverwaltung Ehren dekretiren. Auch diese Inschr. sind im Piräeus gefunden: sie gehören in die Zeit zwischen Ol. 120—130, und beziehen sich ohne Zweifel wohl auf denselben Cultus.

5) Lex. Seguer. p. 264, 23. 286, 11. Etym. M. p. 629, 23. Phot. lex. p. 344, 7 u. 13.

6) Die eben erwähnte Inschrift enthält einen Beschlufs der Orgeonen

19. Culte der Phratrien und Geschlechter.

Von den Phratrien haben wir schon an einem andern Orte bemerkt[1]), dafs sie in Athen seit den Reformen des Klisthenes nicht mehr als politische, sondern nur noch als kirchliche Corporationen bestanden. Sie waren wesentlich Cultgenossenschaften, und ihre politische Bedeutung bestand nur darin, dafs sie die ehelich gebornen Bürgerkinder in ihre Verzeichnisse eintrugen, was wir mit der bei uns üblichen Eintragung in die Kirchenbücher vergleichen können. Jede Phratrie hatte ihr besonderes Versammlungslocal (*φράτριον*), mit Altären der Phratriengötter. Diese waren für alle Zeus und Athene, die deswegen auch die Beinamen Phratrios und Phratria hatten[2]). Aufserdem aber hatten einzelne Phratrien auch noch andere Götter die sie verehrten, wie wir z. B. ein Heiligthum des Apollon Hebdomaios der Phratrie der Achniaden erwähnt finden[3]). Das Hauptfest der Phratrien waren die von allen gleichzeitig begangenen Apaturien, dessen Namen Einige durch eine Legende zu erklären suchten, Andere mit mehr Wahrscheinlichkeit für gleichbedeutend mit *ἀπατόρια* d. h. *ὁμοπατόρια* ansahen, als ein Fest, zu dem sich sämmtliche in den Phratrien befindliche Familienväter versammelten. Es wurde im Monat Pyanepsion drei Tage hindurch begangen: an welchen Tagen, ist unbekannt. Der erste Tag hiefs Dorpia oder Dorpeia, nach den Festschmäusen die gegen Abend, und, wie sich von selbst versteht, nicht ohne vorhergegangene Opfer angestellt zu werden pflegten. Die Hauptopfer aber fanden am zweiten Tage statt, der *Ἀνάρρυσις* genannt wurde, angeblich eben der Opfer wegen, weil den zu schlachtenden Opferthieren der Kopf nach oben gezogen wurde. Wir müssen die Richtigkeit der Erklärung auf sich beruhen lassen. Die Kosten zu diesen Opfern wurden nicht von den einzelnen Phratrien, sondern aus der Staatscasse bestritten[4]). Am dritten

in der *ἀγορᾷ κ..* d. h. *κυρίᾳ*. Dafs dabei nicht, mit R., an eine allgemeine Volksversammlung, die immer nur *ἐκκλησία* heifst, zu denken sei, ist klar. Es war eine Demotenversammlung (S. Th. I S. 381 u. Antiq. i. p. Gr. p. 205) und die Orgeonen mögen das Recht einer Vertretung darin gehabt haben.

1) S. Th. I S. 376.

2) Vgl. Meier de gentil. Att. p. 11 not. 84—86.

3) Corp. Inscr. no. 463. Meier, p. 10, 82, der auch für alles Folgende zu vergl.

4) Daher nennen die Grammatiker die Apaturien eine *ἑορτὴ δημοτελής*. S. d. Stellen bei Meier, p. 12, 2. Dafs sie aber deswegen doch nicht

Tage wurden die Kinder, welche in der letztvergangenen Zeit geboren waren, von ihrem Vater, oder wer dessen Stelle vertrat, den im Phratrion versammelten Phratoren vorgestellt und in das Register eingetragen, doch nur die aus rechtmäfsiger Ehe, nicht die aus illegitimen Verbindungen entsprossenen, weswegen darüber eine eidliche Versicherung abgegeben werden mufste, auch Jedem das Recht zustand zu widersprechen, wenn er die Angabe für falsch hielt, worauf denn nöthigen Falls eine genauere Untersuchung eingeleitet werden mochte. Dabei wurde von dem Vater ein Opfer, ein Schaf oder eine Ziege, dargebracht, welches der Vorsteher oder Priester der Phratrie am Altar schlachtete. Das Opfer hiefs *κουρεῖον*, weil es für die Kinder, *κοῦροι* und *κοῦραι*, gebracht wurde, und der Tag *ἡμέρα κουρεῶτις* [1]). Ein anderer Name des Opfers ist *μεῖον*, angeblich weil, da es gesetzlich ein bestimmtes Gewicht haben sollte, die Phratoren, denen das Fleisch vertheilt wurde, und die also ein Interesse dabei hatten, dafs das Gesetz beobachtet wurde, gewöhnlich zu rufen pflegten, das Opfer sei zu klein, und deswegen darauf drangen dafs es gewogen würde. Diese Erklärung nimmt also *μεῖον* als den Comparativ zu *μικρός*; es ist aber möglich, dafs das Wort mit *μείς*, Monat, zusammenhänge, und junge Thiere von einem Monat bedeute [2]). — Als Nebenpartien des Festes kamen, ungewifs an welchem Tage, auch andere Opfer vor, vielleicht des Apollon *Πατρῷος*, höchst wahrscheinlich des Dionysos *Μελάναιγις*, gewifs aber des Hephästos, der, als der Gott des Feuers, mit angezündeten Fackeln und Absingung von Hymnen [3]) geehrt wurde. Auch

als ein eigentliches Staatsfest angesehen werden dürfen, haben wir schon oben S. 423 bemerkt, und es ergiebt sich dies nicht blofs aus dem dort erwähnten Grunde, sondern auch aus der Erzählung über die Verhandlungen wegen der Feldherrn aus der Arginusenschlacht, bei Xenophon, Hell. I, 7, 8.

1) Dies ist wenigstens die von den Meisten der Alten vorgetragene und wohl auch wahrscheinlichste Erklärung. Ueber eine andere Ableitung, von *κουρά*, weil an dem Tage den Epheben das Haar geschoren und den Göttern geweiht sei, s. Meier p. 17. Was Hermann in d. Zeitschr. f. d. A.-W. 1835 S. 1142 gegen M. vorgebracht hat, überzeugt mich nicht; obgleich ich an einer Vorstellung der mündig zu sprechenden Epheben bei den Phratoren nicht zweifeln will. S. Th. I S. 377.

2) Dies ist Hermanns Vermuthung.

3) Istros bei Harp. unt. *λαμπάς*. Vgl. Meier p. 13, 18. Den *Ἀπ. πατρῷος* habe ich angenommen, nicht wegen der Haarweihe, von der es sehr ungewifs ist, ob sie beim Apaturienfeste stattgefunden, weswegen ich auch der Artemis, die Hesych. s. v. *κουρεῶτις* nennt, keine Erwähnung gethan; sondern weil es an sich wahrscheinlich ist, dafs der zu den Familien in so naher Beziehung stehende Gott, der Sohn der Phratriengöttin Athene und des Hephästos (s. Opusc. ac. I p. 324) auch an diesem Feste der Familien

liefsen am dritten Festtage die Väter ihre noch die Schule besuchenden Söhne auftreten, um Proben ihrer Fortschritte zu geben, wobei namentlich Stücke aus den in der Schule gelesenen Dichtern declamirt, und denen, die ihre Sache am besten machten, Prämien ertheilt wurden [1]). — Das Apaturienfest war übrigens nicht den Athenern allein eigen. Es wurde auch in Trözen gefeiert, wie der Beiname der Athene Apaturia beweist [2]); namentlich aber hatten alle ionischen Staaten das Fest mit Ausnahme der Ephesier und Kolophonier [3]). Doch über die Art, wie sie es feierten, geben uns unsere Quellen keine nähere Auskunft [4]).

Wie die Phratrien, so hatten auch die Geschlechter, welche Unterabtheilungen jener waren, ihre göttlichen oder heroischen Schutzpatrone, und Priester zu deren Cultus. Manche Geschlechterculte wurden im Lauf der Zeit zu Staatsculten erhoben, deren priesterliche Verwaltung dann den Geschlechtsgenossen erblich verblieb, worüber wir früher schon gesprochen haben; andere blieben als Privatculte den Geschlechtern eigenthümlich, und wurden innerhalb eines jeden mit gewissenhafter Sorgfalt fortgepflanzt [5]). Die Götter, die von den Geschlechtern in Privatculten verehrt werden, heifsen *θεοὶ πατρῷοι* derselben, ihre Culte sind *ἱερὰ πατρῷα*, d. h. von den Ahnen auf die Nachkommen vererbte. Dieser Sprachgebrauch wird wenigstens von den Athenern, wo genau geredet wird, immer festgehalten, d. h. *θεοὶ πατρῷοι*, *ἱερὰ πατρῷα* sind immer vom Privatcult, nicht vom öffentlichen zu verstehen, auf den vielmehr die Ausdrücke *ἱερὰ πάτρια*, *θεοὶ πάτριοι* deuten [6]). Die Götter, welche in allen Geschlechtern Gegenstände ihres Privatcultes waren, sind Zeus und Apollon, der erstere als *ἑρκεῖος*, der zweite als *πατρῷος*, welcher Beiname, nach ausdrücklichen Zeugnissen, für

nicht vergessen sei. Vgl. auch Jahn in den Leipz. Sitzungsber. 1861 S. 325. 6.

1) Platon. Timae, p. 21 B. 2) Pausan. II, 22, 1.

3) Herod. I, 147.

4) In der ps. herodoteischen Biogr. Homers c. 30 ist von einer Apaturienfeier auf Samos die Rede, wo die Weiber an einem Dreiwege einer Gottheit als *κουροτρόφος* opfern. Wegen des Dreiweges denkt man wohl an die Hekate, die auch *κουροτρόφος* war (S. Opusc. ac II. p. 227 u. 234), oder an die mit ihr identificirte Artemis, der jener Beiname ebenfalls beigelegt wird. Osann, Zeitschr. f. d. A.-W. 1858 p. 590 denkt an Apollon; aber eine weibliche Gottheit ist wahrscheinlicher, weil nur Weiber das Opfer verrichten und den dazu kommenden Mann zurückweisen.

5) Vgl. z. B. was Herodot. V, 61 von den Gephyräern u. dem ihnen durchaus eigenthümlichen Cult der Demeter Achaia angiebt.

6) Vgl. Opusc. ac. I p. 185 f. Meier. de gent. p. 28.

den Zeus in Athen nicht gebräuchlich war[1]); und wenn wir dennoch auch bei attischen Dichtern einen Z. πατρῷος genannt finden, so ist das eben nicht ein von Athenern sondern von Andern so benannter[2]). Ueber den Grund, weswegen Apollon als πατρῷος verehrt sei, waren die Alten selbst im Unklaren. Die Meisten begnügten sich mit der augenscheinlich erst in ziemlich später Zeit ersonnenen Fabel vom Ion, dem Stammvater des ionischen Volkes und Sohne des Apollon[3]). Wir wollen lieber eingestehen, dafs wir den wahren Grund, wenn auch zu vermuthen, doch nicht zu erweisen im Stande sind; entschieden aber müssen wir das für falsch halten, was einige Neuere gemeint haben, dafs Apollon ursprünglich nur ein Gott des Adels, und sein Cult eine Scheidewand zwischen den Ständen der attischen Bevölkerung gewesen sei, die erst Solon, mit Epimenides im Verein, beseitigt und alle freien Athener berechtigt und berufen habe, dem Apollon zu opfern. — Ein Tempel des Apollon Patroos stand in der Nähe der Königshalle und der Halle des Zeus Eleutherios, und hier pflegten die Kinder von ihren Vätern oder Vormündern hingeführt und dem Gott gleichsam vorgestellt und empfohlen zu werden[4]). Zeus Herkeios aber hatte einen Altar auf der Akropolis im Pandrosion[5]). Er stand hier als der Hort des Erechtheischen Hauses, in welchem gleichsam die Gesammtheit des Staates vertreten war, und wie er in jeder bürgerlichen Familie verehrt wurde, so war es natürlich, dafs auch die in den Geschlechtern vereinigten Familien ihn verehrten. Alle echt athenischen Bürger nannten sich Genneten d. h. Geschlechtsgenossen wie des Apollon Patroos, so auch des Zeus Herkeios[6]).

1) Plat. Euthydem. p. 302 D.

2) S. besonders Ellendt, Lex. Soph. II p. 533 sq.

3) Opusc. ac. I p. 163 ff. — Dafs die als πατρῷοι verehrten Götter bisweilen auch als die Stammväter des Volkes oder Geschlechtes ihrer Verehrer angesehen worden, ist gewifs; aber ebenso gewifs, dafs dies keinesweges von allen gilt und durch die Benennung nicht ausgedrückt wird. — Von andern Benennungen, durch welche eine nähere Beziehung der Götter zu Völkern und Ländern, Geschlechtern und Familien angedeutet wird, wie πατριῶται (Plut. Qu. symp. IV, 6, 1. C. Inscr. no. 1444, 11), ἐγγενεῖς, γενέθλιοι, γενέται, ὁμόγνιοι, ὁμογένειοι, ist nur zu bemerken, dafs ihre Begriffe durchaus schwankend und unbestimmt sind, und dafs sie bald so bald anders gedeutet werden können.

4) Demosth. g. Eubul. p. 1315 § 54. Ueber das Local vgl. Opusc. ac. I p. 318.

5) Philoch. bei Dionys. Hal. de Dinarcho c. 3. Vgl. Leake S. 244 d. Ueb. v. Bait. u. Sauppe.

6) Demosth. a. a. O. p. 1319 § 67.

20. Häuslicher Cultus.

Dafs in allen altbürgerlichen Familien die genannten beiden Götter auch ihren häuslichen Cult hatten, ist gewifs. Neubürger konnten zwar den Apollon nicht eigentlich als ihren Patroos verehren: einen häuslichen Cult aber werden sie ihm doch ohne Zweifel auch wohl erwiesen haben, und dann konnten schon ihre Kinder ihn mit Recht auch ihren Patroos nennen. Aufser diesen beiden aber gab es noch manche andere Gegenstände des häuslichen Cultus, je nachdem Einer sich zu besonderer Verehrung dieses oder jenes Gottes oder dieser oder jener durch besondere Beinamen bezeichneten Manifestationen seiner Gottheit gedrungen fühlte. Am häufigsten war wohl der Cultus des Zeus *κτήσιος*, als des Hüters und Mehrers der Habe, den man um so eifriger verehrte, je mehr es einem gerade um seinen Segen zu thun war, so dafs Manche bei den Opfern, die sie ihm verrichteten, sorgfältig bedacht waren, jeden Fremden, Sclaven und Freie, fern zu halten und nur die allernächsten Angehörigen zuzulassen, von denen sie sich überzeugt hielten, dafs sie nichts thun würden, was die Wirkung ihrer Opfer und Gebete stören könnte[1]). Ferner ward ein häuslicher Cult dem Zeus *ἐφέστιος* als Beschirmer des häuslichen Heerdes geweiht[2]); der Heerd selbst galt gleichsam als ein Altar der Hestia, und es war Sitte, auch wenn man andere Götter verehrte, ihrer dabei zu Anfang und am Schlusse zu gedenken[3]). Manche stellten auf oder an dem Heerde auch wohl ein Bild des Hephästos, des Feuergottes auf[4]). Dafs ferner die Götter oder Heroen, die als Vorsteher gewisser Gewerbe und Beschäftigungen galten, von denen, die

1) Ueber den Grund solcher Ausschliefsung Fremder vgl. Lobeck. Agl. p. 276. Dafs nur Manche, keinesweges Alle, bei ihrem häuslichen Culte so ängstlich waren, ergiebt sich aus der Art, wie Isaeus or. VIII, 16 davon redet, wohl deutlich genug, wird auch von Stark zu Hermann g. A. § 8, 2 nicht verkannt. Deswegen sind die Folgerungen, die ein anderer achtungswürdiger Forscher aus diesem Beispiel für die geheimen Gottesdienste gezogen hat, unzulässig, und seine Meinung, dafs die Frage *εἰ τὰ τέλη τελεῖ* sich auf die geheimen häuslichen Culte beziehe, ist entschieden irrig. Das Richtige s. bei Böckh, Staatsh. I S. 660. Vgl. auch meine Prolus. de Cratini iunior. fragm. (Gryph. 1858) S. 7 ff.

2) Herodot. I, 44.

3) Cornut. d. n. d. c. 28 p. 159. 161 u. d. Anm. p. 340 Os. Vgl. auch oben S. 248.

4) Schol. Aristoph. Av. v. 436.

solche betrieben, auch speciell verehrt und zu Gegenständen eines häuslichen Cultes gemacht wurden, läfst sich auch ohne ausdrückliche Zeugnisse wohl annehmen, z. B. Athene Ergane und Hephästos von Künstlern und Handwerkern, Prometheus oder Keramos von Thonarbeitern, Hermes von Rhetoren und Pädotriben, Herakles von Athleten, Asklepios von Aerzten, Dionysos von dramatischen Dichtern oder Schauspielern. Ebenso ist es natürlich, dafs, wer aus der Fremde in eine Stadt übersiedelte, wo ein öffentlicher Cult einer von ihm hochgeehrten heimathlichen Gottheit nicht bestand, dieser einen Privatcult in seinem Hause zu weihen sich gedrungen fühlen mochte, wohin es z. B. gehört, wenn bei Aristophanes vom Exekestides gesagt wird, dafs er einen barbarischen Gott zum Patroos habe, oder wenn Isagoras dem Zeus Karios opferte, dessen Cult seine Vorfahren aus Karien mitgebracht zu haben scheinen[1]). Vom Timoleon erzählt uns Plutarch, dafs er in dankbarer Anerkennung des guten Glückes, welches ihm schwierige Unternehmungen über alles Erwarten leicht hatte gelingen lassen, in seinem Hause eine Capelle der Automatia geweiht und dieser fleifsig geopfert habe[2]). Beispiele ähnlicher Art kamen gewifs öfter vor. Ja selbst wer zum Besitz eines besonders schönen Götterbildes gelangte, das er in seinem Hause aufstellte, konnte dadurch veranlafst werden, dort eine Capelle einzurichten und in dieser einen häuslichen Cultus zu üben, wie wir bei Cicero von dem Hause eines reichen Mannes zu Messana lesen, dafs dort ein Bild des Eros von Praxiteles und ein Bild des Herakles von Myron in einem Sacrarium aufgestellt waren, mit Altären davor[3]); ein Beweis des ihnen erwiesenen Cultes. Fälle wie dieser gehören denn freilich nur zu den Ausnahmen. Aber auch Sacrarien oder Hauscapellen für den häuslichen Gottesdienst konnte es ohne Zweifel nur in gröfseren Häusern geben; in den kleinen und engen Wohnungen, wie die Unbemittelten sie besafsen, mufste etwa eine Nische an einem passenden Orte in der Wand oder ein kleiner Schrein genügen[4]), in dem die kleinen, meist thönernen Bil-

1) Aristoph. Av. v. 1534 u. 764. Herodot. V, 66. Vgl. Opusc. ac. III p. 434.

2) Plutarch. Timol. c. 36. Corn. Nep. Timol. c. 4. *Αὐτοματία* ist etwa = *ἀγαθὴ τύχη*.

3) Cic. Verr. II, 2, 4 u. 3, 5.

4) *Ναΐσκος, ναϊσκάριον*. Vgl. Schol. Aeschin. in Timarch. § 10 p. 13 ed. Turic.

der aufgestellt waren [1]); oder es wurde auch blofs ein Bild an die Wand gemalt, wie man dergleichen in pompeianischen Häusern gefunden hat [2]). Der Zeus Ktesios wurde in den Vorrathskammern verehrt, und oft gar nicht durch irgend ein Bild, sondern symbolisch durch ein Gefäfs angedeutet, wie schon oben bemerkt worden ist [3]). Selbst bei der Angabe, dafs der Zeus Herkeios einen Altar in der Aula oder dem Binnenhofe gehabt habe [4]), ist nothwendig die Beschränkung hinzuzudenken: falls nämlich ein solcher vorhanden war. Dies war nun allerdings in der Regel wohl so; aber dafs in Griechenland jedes kleine Häuschen auch seinen Binnenhof gehabt haben sollte ist schwer zu glauben. Es gab in Athen Häuser, die nicht mehr als etwa hundert oder zweihundert Thaler werth waren [5]), und die man sich unmöglich ebenso angelegt denken kann, wie die gröfseren, deren Räume um einen Binnenhof herum liefen. Die Bauart war in Griechenland wohl nicht weniger verschieden, als in Pompeii, wo es ja auch an kleinen Häusern ohne Cavaedium nicht fehlt [6]). — Zu den Hausgöttern gehört übrigens auch noch der Hermes Strophaios, oder Hüter der Thürangel, für den hinter der Hausthür eine Nische oder ein Schrein angebracht werden mochte [7]). In manchen Häusern gab es an der Thür auch ein kleines Hekateion, wohl einen Schrein mit dem Bilde der Hekate, der man beim Aus- und Eingehen seine Ehrerbietung bezeigte, auch wohl gewisse vorbedeutende Zeichen von ihr hoffte [8]). Vor der Thür aber stand gewöhnlich eine kleine kegelförmige Säule, ein Symbol des die Strafse behütenden Gottes, der zu Athen und an den meisten Orten als Apollon Agyieus, anderswo aber auch wohl als ein Dionysos oder Hermes bezeichnet wurde [9]). An den

1) Vgl. Müller. Archäol. § 72.

2) Overbeck, Pompeii S. 197. Ein Scholiast zu Aristoph. Plut. v. 395 redet auch von gemalten Bildern der Hestia und des Zeus Ephestios.

3) S. S. 178. Dafs übrigens Zeus Ktesios nicht immer nur in Privathäusern verehrt wurde, zeigt eine Inschrift aus Anaphe, bei Rangabé no. 820, wo seines Altars und Bildes im Peribolos eines Apollotempels erwähnt wird.

4) Harpocr. Phot. Suid. u. d. W. ἑρκεῖος. Vgl. Becker, Charikles II S. 81 u. Petersen, d. Hausgottesdienst d. a. Gr. S. 17.

5) Vgl. Böckh, Staatsh. I S. 94. 6) Overbeck S. 196.

7) Aristoph. Plut. v. 1153 mit den Scholien.

8) Aristoph. Vesp. v. 836 Inv. Lysistr. v. 64. Vgl. Opusc. ac. II p. 234.

9) Harpocr. unt. ἀγυιᾶς. Vgl. oben S. 173. Becker, Charikl. II S. 96. Wieseler, intorno al Agyieus, in den Annali dell' instituto, vol. XXX p. 222 ff.

Strafsenecken aber, und auch an andern Plätzen hin und wieder, standen Hermen, nicht mehr, wie jene, den einzelnen Häusern zugehörig, sondern gemeinsame Heiligthümer und Schutzgötter für die Nachbarschaft. In Athen waren ihrer eine grofse Anzahl, theils von Privaten theils von Corporationen aufgestellt, in einer langen Colonnade zwischen der Gemäldehalle und der Königshalle beisammen, die deswegen auch die Halle der Hermen genannt wurde [1]). Und auch auf den Landstrafsen in Attika dienten Hermen, seit dem Pisistratiden Hipparchos, als Meilensteine und Wegweiser [2]).

In der alten Zeit, die das homerische Epos uns schildert, war jedes Schlachten eines Thieres zugleich mit einem Opfer an die Götter verbunden, und so gewissermafsen eine gottesdienstliche Handlung, eine Art von häuslichem Feste [3]). Ob man an dieser religiösen Sitte auch späterhin festgehalten habe, vermögen wir nicht mit Gewifsheit zu entscheiden; sicherlich aber wird der Fall, dafs man ein Thier, namentlich ein gröfseres, für das häusliche Bedürfnifs im eigenen Hause selbst schlachtete, im alten Griechenland nicht häufiger als bei uns, und dann auch nur in gröfseren Haushaltungen vorgekommen sein. In der Regel versorgte man sich für den täglichen Bedarf durch Einkauf beim Fleischhändler (κρεωπώλης) oder Metzger: denn dafs das Metzgergewerbe auch damals bestanden und die Metzger das Fleisch der geschlachteten Thiere verkauft haben, bedarf kaum eines Beweises [4]); dafs sie aber beim Schlachten der Thiere auch zugleich eine Opferhandlung vorgenommen haben sollten, ist wenigstens nicht sehr wahrscheinlich. Wenn dagegen Jemand in seinem eigenen Hause ein Thier schlachtete, so versäumte er dabei schwerlich die Opfergebräuche. In der Regel freilich schlachtete natürlich nicht der Hausherr selbst, sondern überliefs dies seinen Leuten, wenn einer von ihnen sich darauf verstand, oder miethete dazu einen Kunstverständigen, der dann auch wohl die Opfergebräuche als Stellvertreter des Hausherrn zu verrichten hatte [5]). Nur bei besonderen Gelegenheiten, wo

1) Harpocr. unt. Ἑρμαῖ. Aeschin. g. Ctesiph. § 183. Xenoph. Hipparch. c. 3, 2. Rofs, das Theseion S. 63.

2) Vgl. Böckh, C. Inscr. I p. 32.

3) Vgl. Th. I S. 32.

4) S. Machon bei Athenae. XIII, 43 v. 48 p. 580. Pollux. VII, 25. Schol. Aristoph. Pac. v. 364. Hesych. unt. κάπηλα.

5) Bei Athenae. XIV, 78 p. 659 empfiehlt Olympias ihrem Sohne Alexander einen Koch, weil er sich auf die Opfergebräuche des Hauses ver-

etwa ein Familienfest zu begehen war, mochte sich der Hausherr selbst der Sache näher annehmen. — Bei solchen Gelegenheiten wurde denn sicherlich auch der Hausgötter nicht vergessen, obgleich die feierlicheren dabei vorkommenden Cultusacte nicht ihnen sondern andern Göttern galten, je nach der Beschaffenheit des jedesmaligen Festes. Dies gilt zunächst von den Hochzeitsfesten, die nirgends in Griechenland ohne religiöse Acte begangen wurden, bei denen aber gerade der Hausgötter am wenigsten ausdrücklich Erwähnung geschieht, obgleich sich kaum denken läfst, dafs nicht auch ihrer dabei gedacht sei, dafs namentlich die neue Hausfrau sich nicht ihnen und ihrer Obhut durch gewisse Culthandlungen empfohlen habe. Aber eben weil sich dergleichen ganz von selbst verstand, ist es auch gar nicht ausdrücklich erwähnt, sondern nur desjenigen gedacht worden, was mehr in die Oeffentlichkeit heraustrat. Dies war übrigens nicht überall dasselbe: die Particularität der griechischen Völker zeigte sich, wie in allen andern Dingen, so auch in den hochzeitlichen Gebräuchen: auch über diese aber finden wir Vollständigeres nur von Athen, von allen übrigen nur Einzelheiten überliefert.

Die Ehe wird allgemein von den Griechen als ein *τέλος*, die Ehegötter werden als *θεοὶ τέλειοι* bezeichnet. Liegt nun auch in dem Worte nicht nothwendig der Begriff einer heiligen Handlung, eines Sacramentes, sondern nur dies, dafs erst mit der Ehe die eigentliche Vollständigkeit des Lebens beginne, das ehelose Leben aber ein halbes und unvollständiges sei[1]), so tritt doch die Erkenntnifs, dafs die Ehe keinesweges blofs eine menschliche Einrichtung, sondern eine göttliche Stiftung sei und unter besonderer Aufsicht und Obhut der Götter stehe, uns laut und vernehmlich genug entgegen[2]), wenn auch immerhin die Praxis dieser Erkenntnifs nicht immer, und vielleicht seltener als heutzutage, entsprach, und namentlich die Gesetzgebungen weit weniger als manche neuere sich die Aufgabe stellten oder

stehe, und dafs überhaupt die Köche auch *θυτικῆς ἔμπειροι* waren, lehrt das ganze Capitel des Athenäus. Dazu vgl. c. 80 p. 661, die Stelle des Komikers Athenion, v. 41 ff. *καταρχόμεθ' ἡμεῖς οἱ μάγειροι, θύομεν, σπονδὰς ποιοῦμεν.* Ferner IV, 70 p. 170 u. IX, 29 p. 382.

1) Vgl. Schol. Pind. Nem. X, 23, Hesych. unt. *προτέλεια*, denen Ruhnken zu Timae. p. 225 u. Böttiger, Kunstmyth. II S. 252 ohne rechten Grund widersprechen.

2) Vgl. Nägelsbach, griech. Volksglaube S. 274 u. bes. Lasaulx, Zur Gesch. u. Philos. der Ehe bei den Gr., Abh. d. Bayr. Ak. d. W. 1851. Phil. cl. B. VII Abth. 1.

die Kraft zutrauten, durch Gebote und Verbote die Gesinnung zu beherrschen oder zu ersetzen.

Die religiösen Gebräuche vor der Hochzeit heifsen mit allgemeinem Namen die Vorweihen, τὰ προτέλεια, und fanden einen, vielleicht auch einige Tage vor jener statt [1]). Sie bestanden allgemein in Gebeten und Opfern, welche den Göttern dargebracht wurden, deren Segen zum glücklichen Gedeihen der Ehe am wesentlichsten erforderlich schien, und die daher auch θεοὶ γαμήλιοι genannt werden. Zu diesen gehört vor allen Hera, die daher auch am häufigsten den Beinamen γαμηλία oder γαμήλη führt, ferner Artemis, der, wie wir gesehn haben, in Athen die Mädchen vorher als ἄρκτοί geweiht gewesen waren, und die Mören [2]). Aufser diesen werden aber auch noch andere genannt, und das Herkommen war in dieser Hinsicht gewifs nicht überall und zu allen Zeiten dasselbe. So mochten in Athen Manche auch den Uranos und die Ge vor der Ehe anrufen [3]), oder die Tritopatores, kosmogonische Mächte, wie es scheint, und Urheber des Menschengeschlechts, von denen man Kindersegen erbat [4]). Anderswo gehörte auch Zeus τέλειος zu den Ehegöttern [5]): ferner Aphrodite, der die Bräute in Hermione opferten [6]), und deren Name in Sparta auch der Ehegöttin Hera als Beiname gegeben war [7]), und zu Haliartus und anderwärts die Nymphen [8]). In Athen wurde die Braut von ihren Eltern auch auf die Akropolis zum Tempel der Polias geführt, dort der Göttin ein Opfer dargebracht und ihr Segen für die einzugehende

1) Einen Tag giebt Hesychius an unt. γάμων ἔθη: mehrere Tage sind zu folgern aus Eurip. Iphig. in Aulis v. 707. Vgl. Becker, Charikl. III S. 298.

2) Pollux III. 83. Der Mören gedenkt in Beziehung auf Eheglück auch Aeschylus Eum. v. 946 Herm., doch ist die Stelle unklar. — Eines Opfers der Bräute im Tempel der Artemis auf Keos gedenkt Anton. Liber. fab. I. Zu dem, was oben, S. 425, über die Weihung der attischen Mädchen an die brauronische Artemis gesagt ist, mag hier nachträglich bemerkt werden, dafs diese Weihung wohl nicht nothwendig nur in Brauron, sondern auch in der Stadt, wo es ja auch einen Tempel der brauronischen Artemis auf der Burg gab, oder in der Munychia vorgenommen werden konnte. Vgl. Welcker, Götterl. I S. 572.

3) Nach Proclus zu Plat. Timae. p. 711 Schn. Vgl. jedoch Welcker I S. 327.

4) Suid. u. d. W. Vgl. Preller, Myth. I S. 318. u. ob. S. 131.

5) Diodor. V, 73. 6) Pausan. II, 34, 12.

7) Pausan. III, 13, 8. 9.

8) Plutarch. amat. narr. c. 1. Schol. Pind. IV, 104. Vgl. Eurip. Electr. v. 624.

Ehe erbeten [1]). In Trözen, wo Athene als Apaturia, d. h. Schutzgöttin der Geschlechter und Phratrien verehrt wurde, weihten die Bräute ihr vor der Hochzeit ihren Gürtel [2]), ihr Haar dem Hippolytos [3]), einem mit der Artemis verbundenen durch die Mythologie heroisirten Gott wahrscheinlich solarischer oder siderischer Bedeutung. In Megara wurde das Haar der Iphinoe, auf Delos der Opis und Hekaerge oder Hyperoche und Laodike geweiht [4]): kurz es herrschten hier diese dort jene Bräuche. In Neu-Ilion soll es Sitte gewesen sein, dafs die Bräute vor der Hochzeit im Skamander badeten und dabei den Gott des Flusses anriefen: Ich opfere dir, o Skamandros, meine Jungfrauschaft [5]). Es versteht sich aber von selbst, dafs Proteleia vor der Hochzeit nicht blofs von der Braut und ihren Eltern, sondern auch vom Bräutigam und den Seinigen dargebracht wurden [6]). Ueber die dabei zu beobachtenden Gebräuche mochte, wer gewifs sein wollte nichts zu versäumen, sich um Anweisung an die Exegeten wenden [7]). Wir bemerken nur noch dies Eine, dafs bei den der Hera Gamelia dargebrachten Opfern die Galle des Opferthiers nicht mit auf den Altar gelegt und verbrannt, sondern vergraben oder weggeworfen werden mufste, um anzudeuten, sagt der Berichterstatter [8]), dafs Zorn und Bitterkeit der Ehe fern bleiben solle. Auch Zeichenbeobachtungen wurden wohl bei solchen Opfern angestellt, und je nachdem die Zeichen günstig oder ungünstig schienen, die Hochzeit entweder auf den folgenden Tag anberaumt, oder weiter hinausgeschoben [9]). — Allgemeine Sitte aber war es, dafs früh am Hochzeitstage sowohl die Braut als der Bräutigam ein Bad nahmen, zu welchem das Wasser wohl überall aus einer für solche Zwecke besonders bestimmten Quelle geschöpft werden mufste, wie in Athen aus der Kallirrhoe oder Enneakrunos, in Theben aus dem Ismenos [10]); geschöpft aber wurde es von einem im jugendlichen Alter stehenden Verwandten,

1) Phot. unt. προτελείαν ἡμέραν. Vgl. Jahn. archaeol. Aufs. S. 103.
2) Pausan. II, 33, 2.
3) Eurip. Hippolyt. v. 1425. Pausan. II, 32, 1.
4) Pausan. I, 43, 4. Herod. IV, 34.
5) Ps. Aeschin. epist. no. 10.
6) Pollux III, 38. Vgl. Achill. Tat. II, 12.
7) Was Plato, Legg. VI p. 774 E für seinen Musterstaat vorschreibt, dürfen wir unbedenklich auch als wirkliche Praxis der Gottesfürchtigen ansehn.
8) Plutarch. praec. coniug. c. 27. Fr. de Daedal. c. 2.
9) Vgl. Wernsdorf zu Himer. p. 346.
10) Pollux III, 43. Eurip. Phoen. 347 mit dem Schol.

einem Mädchen oder auch einem Knaben [1]. — Die feierliche Heimführung der Braut erfolgte am Abend, und zwar auf einem mit Maulthieren oder Rindern bespannten Wagen, auf dem sie ihren Platz in der Mitte zwischen dem Bräutigam und dem sogenannten *παρανύμφιος* oder *πάροχος* einahm, welcher immer ein naher Anverwandter oder Freund des Bräutigams war. Nach einer angeblich solonischen Verordnung sollte die Braut allerlei wirthschaftliche Geräthe mit sich führen, und dergleichen auch an der Thür des Brautgemachs hingestellt werden, zur Andeutung ihres künftigen Berufes [2]. War der Bräutigam schon früher vermählt gewesen, so verbot es die Sitte dafs er selbst die Braut abholte, und er wurde deswegen durch einen Freund oder Verwandten, den sogenannten *νυμφαγωγός* (Brautführer) vertreten. Dem Brautwagen folgte dann ein zahlreicher Zug von Angehörigen und Befreundeten: es wurden Fackeln getragen, welche die Mütter der Braut und des Bräutigams an dem Heerdfeuer der elterlichen Häuser angezündet hatten; es wurden Lieder unter Flötenschall gesungen [3], sogenannte Hymenäen, angeblich nach einem mythischen Jünglinge benannt, über den man hier diese dort jene Legenden erzählte und ihn zu einem Gott oder Dämon der Ehe umdeutete, der aber wohl nur den Liedern seinen Namen und seine Existenz verdanken mag. Diese Lieder waren zum Theil wohl ernsten und religiösen, gewifs aber gröstentheils scherzhaften und muthwilligen, auch wohl lasciven Charakters [4], was um so weniger zu verwundern ist, da sie von Leuten gesungen wurden, die eben vom hochzeitlichen Mahle aufgestanden waren, wobei es auch an reichlichem Weine nicht gefehlt hatte. Das Hochzeitmahl ward vom Vater der Braut ausgerichtet, und es nahmen an ihm, wenigstens hier und da, auch die Frauen Theil, die sonst von gesellschaftlichen Mahlzeiten der Männer ausgeschlossen waren; doch speisten sie an besonderen Tischen, und die Braut war verschleiert [5]. Auch im Hause des Bräutigams scheint man bisweilen ein Mahl ange-

1) Harpocr. unt. *λουτροφόρος*. Vgl. Becker, Charikl. III p. 301 ff. auch für das Folgende.

2) Pollux 1, 246. III, 37.

3) Pollux IV, 80 giebt an, dafs zu dem *γαμήλιον αὔλημα* zwei Flöten gehörten, eine gröfsere tiefertönende und eine kleinere, *συμφωνίαν μὲν ὑποδηλοῦντες, μείζω δὲ εἶναι χρῆναι τὸν ἄνδρα.*

4) Vgl. z. B. Aristoph. Pac. v. 1329 ff. Av. v. 1705 ff.

5) Lucian. Conviv. s. Lapith. c. 8, 5. 46. cf. Demosth. g. Onet. I p. 869 § 21. Isae. or. VIII, 9. Terent. Andr. II, 2, 24 ff.

richtet und die Freunde desselben, die zu jenem andern nicht zugezogen waren, eingeladen zu haben [1]). Hier angelangt wurde das junge Ehepaar von den Hausgenossen und Freunden mit frohem Zuruf begrüfst, und Naschwerk, Früchte und dergl. über sie ausgeschüttet zum glücklichen Vorzeichen [2]). Dann ward die Braut von der Nympheutria, einer älteren Verwandten, die von den Eltern zu diesem Dienst ersucht war, in das von ihr zubereitete und ausgeschmückte Brautgemach geführt, und hier dem Bräutigam übergeben, der dann die Thür verschlofs. Vor dieser stand ein Freund als Wache, um allzu muthwillige und ausgelassene Scherze, die von den Hochzeitsgästen etwa versucht werden möchten, abzuwehren. An Gesängen ähnlichen Charakters wie die Hymenäen fehlte es auch jetzt nicht: sie hiefsen Epithalamien, werden indessen bisweilen auch unter dem allgemeinen Namen Hymenäen mitbegriffen.

Am Tage nach der Hochzeit wurden von den Verwandten und Freunden Hochzeitgeschenke gegeben. Besonders sandte der Brautvater dem Schwiegersohn allerlei Hausrath und Gegenstände, die zur Aussteuer gehörten, und in einer Art von Procession unter Anführung eines weifsgekleideten Knaben und eines Mädchens als Kanephore hingetragen wurden. Auch soll es Sitte gewesen sein, dafs nach der Hochzeit, sei es am ersten oder am zweiten Tage, der junge Ehemann sich von seiner Frau trennte und im Hause des Schwiegervaters übernachtete, wohin ihm seine Frau ein Gewand, eine Chlanis, als Geschenk schickte, und dafür von ihm Gegengeschenke bekam, die Anakalypteria [3]) hiefsen, weil die junge Frau sich ihm von jetzt an unverschleiert

1) Vgl. Terent. Andr. II, 6, 19 ff. Auch bei Plautus, Aul. II, 4 in. werden in beiden Häusern Anstalten zum Hochzeitmahl gemacht. Vgl. ib. II, 6, 3 u. 8, 14. Im Curculio V, 2, 61 richtet der Bräutigam das Hochzeitmahl aus. — Dafs übrigens ein Hochzeitmahl, auch im Hause des Brautvaters, kein durchaus nothwendiges Erfordernifs war, sondern die Heimführung der Braut auch ohne dafs ein solches vorhergegangen war, stattfinden konnte, versteht sich von selbst. Vgl. auch hierzu Terent. Andr. III, 4, 1. — Auf das Hochzeitmahl bezieht sich auch der von Einigen erwähnte Gebrauch, dafs ein Knabe, mit Dorn- und Eichenlaub bekränzt, eine Wanne mit Kuchen umhertrug und dabei rief: *ἔφυγον κακόν, εὗρον ἄμεινον.* Zenob. Prov. III, 98 u. d. dort v. Schn. angef.

2) Auch der Quittenapfel, den nach Solonischer Anordnung die Braut kosten sollte, hat eine symbolische Bedeutung, die Plutarch, Praec. conj. c. 1, andeutet; wie überhaupt der Apfel mehrfach in Beziehung zu Liebe und Vermählung gesetzt ist. Vgl. Böttiger, Kunstmythol. II S. 249.

3) Auch *ὀπτήρια.*

zeigte [1]). Den Schleier mochte sie der Hera als Weihgeschenk darbringen [2]).

Demnächst lag dem Manne die Pflicht ob, seine Frau in die Phratria, zu der er gehörte, aufnehmen und seine Ehe registriren zu lassen. Dies geschah gewifs regelmäfsig in den nächsten Tagen nach der Hochzeit, und es wurde dabei ein Opfer dargebracht und den Phratoren ein Schmaus gegeben, oder vielleicht auch eine Abgabe entrichtet [3]), die nach den Vermögensumständen des Mannes gröfser oder geringer ausfallen, und entweder in die Gemeindecasse gelegt oder zum Schmause verwendet werden mochte. Aber auch in seinem Hause gab der junge Ehemann, oder, wenn er noch im Hause seines Vaters wohnte, dieser für ihn den Verwandten und näheren Freunden einen Schmaus als eine Art von Einweihungsfest für die neue Hauswirthschaft. Dies heifst auch *γάμον ἑστιᾶν* [4]), wie die Bewirthung am Hochzeitstage selbst; es war aber nur eine Männermahlzeit, an welcher nicht, wie an dem Hochzeitmahl im Brauthause, auch Frauen theilnahmen [5]).

So ungefähr war im Allgemeinen die Sitte zu Athen, wobei es sich denn aber von selbst versteht, dafs es nicht in allen einzelnen Fällen immer ganz auf dieselbe Weise hergegangen sei. So ward z. B. nicht immer die Braut auf einem Wagen gefahren: sie mufste bisweilen auch zu Fufse gehn [6]), und es kamen auch Hochzeiten ohne allen Sang und Klang und festliche Schmausereien vor, wie bei uns stille Hochzeiten, die dann freilich den Namen Hochzeiten nur uneigentlich tragen. Auch die gottesdienstlichen Handlungen vor der Hochzeit wurden, je nach der Gesinnung der Einzelnen, bald mehr bald weniger gewissenhaft

1) Becker III S. 312f.

2) Nach einem Epigramm des Archilochus. Anthol. Palat. VI, 133.

3) *Γαμηλίαν εἰσενεγκεῖν*. Vgl. m. Anm. zu Isae. p. 263. Die *γαμηλία* wird bald durch *θυσία* bald durch *δωρεά* erklärt, wie in d. Schol. zu Demosth. g. Eubúl. p. 1312 § 43. Wenn Einige dies auf die *ἡμ. κουρεῶτις*, den dritten Tag der Apaturien, verlegen, so ist das offenbar irrig, wie Meier de gent. Att. p. 18 zeigt. Ein bestimmter Tag ist überhaupt nicht anzunehmen, wie doch M. zu glauben scheint. Im Gamelion freilich mochte es meistens geschehen, nämlich weil dann die meisten Hochzeiten waren. S. 490.

4) Isae. or. VIII, 18 u. d. Comment. p. 388. Vgl. auch Hymn. Hom. in Ven. v. 141.

5) Auf ein solches Mahl ist die Stelle des Komikers Apollodor bei Athenae. VI, 43 p. 243 D. zu beziehen. Die dort erwähnte *νύμφη* ist nicht die Braut, sondern die junge Frau. Auch I, 9 p. 7 ist wohl *νυμφίος* von dem jungen Ehemann zu verstehn.

6) Pollux III, 40: *νύμφη χαμαίπους*. Auch Phot. p. 53, 4.

begangen, konnten von Freigeistern auch wohl ganz unterlassen werden, ohne dafs deswegen die Ehe für weniger gültig angesehen wäre. Zu ihrer Gültigkeit gehörte nur die vorhergehende Verlobung und die nachherige Anzeige und Registrirung bei der Phratria. Dafs Priester bei der Vermählung eine amtliche Function auszuüben, eine Copulationsformalität vorzunehmen, einen Segen zu sprechen oder gar eine Trauungsrede zu halten gehabt hätten [1]), darf mit aller Entschiedenheit geleugnet werden. In Plutarch's Zeit war es allerdings irgendwo — wir können den Ort nicht erkennen — herkömmliche Sitte, dafs das Brautpaar von der Priesterin der Demeter copulirt wurde [2]), aber wenn dies oder etwas Aehnliches wirklich allgemeiner Gebrauch in Griechenland gewesen wäre, so wäre das vollkommene Stillschweigen aller Schriftsteller darüber vollkommen unbegreiflich. In Athen soll die Priesterin der Athene das neuvermählte Ehepaar besucht und dabei die Aegis mitgebracht haben. Auch diese Angabe [3]) ist, wenn sie überhaupt begründet sein sollte, wohl nur auf einzelne Fälle zu beschränken, wenn etwa die Braut von ihren Eltern vorher auf die Akropolis geführt, und der Göttin und ihrer Priesterin besonders empfohlen war. Anderswo, und zwar zu Thespiä, wurde am Tage der Hochzeitfeier dem Eros, dem Hauptgott der Thespier, ein Opfer in seinem Tempel dargebracht [4]), und noch anderswo ist von einem Opfer der Neuvermählten im Tempel der Aphrodite die Rede [5]). Und so gab es ohne Zweifel hier und da noch mancherlei andere Gebräuche bei den Vermählungen, von denen uns keine Kunde zugekommen ist [6]).

Nur von den spartanischen Hochzeiten haben wir noch Einiges zu bemerken. Dafs hier der Bräutigam sich seiner Braut durch eine Art von Raub oder gewaltsamer Entführung bemäch-

1) Petersen, d. Hausgottesdienst d. a. Griechen (Cassel 1851) S. 37.

2) Plutarch. praec. coni. c. 1.

3) Sie findet sich bei Suidas unt. αἰγίς u. bei Zonaras Lex. p. 77, welche beide nur für Einen zu rechnen sind. Ein Gewährsmann wird nicht genannt, und sonst kommt nirgends dergleichen vor.

4) Plutarch. Amator. c. 27. 5) Ps. Aeschin. epist. 10.

6) Dafs zu Naukratis die Hochzeiten im Prytaneum gefeiert seien, hat man, z. B. Gerhard Myth. I S. 279 § 289, 5, in den Athenaeus IV, 32 p. 149 hineingelesen, der kein Wort davon sagt. — Bei Aeschylus Choeph. v. 485 werden χοαὶ γαμήλιοι genannt, woraus sich schliefsen läfst, dafs von den Bräuten oder neuvermählten Frauen an den Gräbern der Vorfahren Trankopfer dargebracht seien.

tigte, ist schon in einem früheren Abschnitt angegeben worden [1]). Hier konnte also von einer feierlichen Heimführung nach vorhergegangenem hochzeitlichem Mahle nicht die Rede sein. Dafs aber die Entführung nicht ohne Einwilligung der Eltern des Mädchens stattfand, ist daraus klar, dafs den Ehen in Sparta ebensogut wie anderswo eine Verlobung vorausging [2]). Die religiösen Gebräuche mochten sich darauf beschränken, dafs die Mutter mit der Braut zum Tempel der Hera-Aphrodite ging, hier ein Opfer darbrachte und um Segen für die bevorstehende Verbindung betete [3]). Dann hatte der Bräutigam dafür zu sorgen, wie er sich seiner Verlobten bemächtigte. Ohne Zweifel fuhr diese noch fort, mit ihren Altersgenossinnen die gemeinschaftlichen Uebungsplätze ihres Geschlechtes zu besuchen. Es wird nun wohl in ähnlicher Weise hergegangen sein, wie auf Kreta bei der Entführung eines geliebten Knaben [4]). Der Bräutigam ersah sich die Gelegenheit: die Braut und ihre Gefährtinnen setzten ihm einen mehr oder weniger ernsthaften Widerstand entgegen, bis es ihm gelang, sich seiner Beute zu bemächtigen und sie hinwegzuführen. Dann brachte er sie in das zu ihrer Aufnahme bestimmte Haus und übergab sie der Nympheutria, die ihr das Haar abschnitt, ihr Männerkleider und Männerschuhe anlegte, sie in die Brautkammer führte und dann den Bräutigam, wenn er Abends kam, zu ihr einliefs.

Ein zweites Familienfest, oder vielmehr eine Reihe von festlichen Handlungen, wurde durch die Geburt eines Kindes veranlafst. Schwangere, denen die Entbindung bevorstand, opferten nicht blos der Ilithyia oder der statt dieser als Geburtsgöttin verehrten Artemis, sondern auch den Nymphen [5]). — Sodann wurde, wenn ein Sohn geboren war, ein Olivenkranz, wenn eine Tochter, ein Gebinde von Wolle an der Hausthür aufgehängt [6]), theils der guten Vorbedeutung wegen, — denn die

1) S. Th. I S. 274 f.

2) Aelian. V. H. VI, 4. Auch Herodot. VI, 65, wo *ἁρμοσάμενος* auf die Verlobung zu beziehen ist.

3) Pausan. III, 13, 9.

4) S. Th. I S. 307. — Anders, aber wie mir deucht weniger wahrscheinlich, stellt sich Rofsbach die Sache vor, Röm. Ehe S. 215. Uebrigens mag die spartanische Sitte Ueberrest eines in älteren Zeiten allgemeineren Brauches gewesen sein, auf den manche Mythen von Entführungen zu deuten scheinen. Vgl. Welcker, Kret. Colonie S. 69.

5) Eurip. Electr. v. 625.

6) Hesych. unt. *στέφανον ἐκφέρειν*.

Wolle sollte auf künftige Arbeitsamkeit, der Olivenkranz wohl auf bürgerliche Tüchtigkeit und Verdienste deuten, — theils aber auch zum Zeichen, dafs eine Wöchnerin da sei, damit, wer etwa durch Betreten eines solchen Hauses sich zu verunreinigen fürchtete, benachrichtigt würde. Denn dafs ein Wochenbett als verunreinigend auch für die, die sich ihm näherten, angesehen wurde, haben wir früher gesehen. Einige Tage nach der Geburt, doch nicht früher als am fünften, wurde dann mit dem Kinde die Reinigungsceremonie der sogenannten Amphidromien vorgenommen, indem es entweder von der Grofsmutter oder von einer andern der um die Wöchnerin beschäftigten Frauen um den häuslichen Heerd getragen und unter Gebeten durch Bestreichung mit Reinigungsmitteln lustrirt wurde, wobei alle, die bei der Geburt behülflich gewesen waren, sich anschlossen, und nachher ein festliches Mahl folgte [1]). Gleich darauf, am siebenten oder, was das gewöhnlichste war, am zehnten Tage wurde dem Kinde der Name gegeben [2]), und auch bei dieser Gelegenheit wurde den Göttern, namentlich wohl denen, die man vor andern als Jugendpfleger verehrte [3]), dem Apollon, der Artemis, den Nymphen und Flufsgöttern, geopfert, den Verwandten und Freunden des Hauses ein Schmaus ausgerichtet, und das junge Kind ihnen gezeigt, wogegen ihrerseits allerlei Geschenke [4]) dargebracht wurden, dergleichen auch selbst die Sklaven an diesem Tage zu geben pflegten [5]). Endlich am vierzigsten Tage nach der Entbindung, wo die Lochien aufhören, ward die vollständige Reinigung der Wöchnerin gefeiert, wobei es denn wohl ebenfalls nicht an Opfern fehlte [6]). — Kam dann der erste Geburtstag des Kindes, so wurden wieder von den Angehörigen und Hausgenossen Geschenke gegeben [7]), und es läfst sich annehmen, dafs auch

1) Eubul. bei Athenae. II, 70 p. 65. Ephipp. bei dems. IX, 10 p. 370.

2) Harpocr. unt. *ἑβδομευομένου*. Vgl. Comm. zu Isae. p. 245 f. Den Grund, weswegen man den Namen nicht vor dem siebenten Tage gab, findet Aristot. hist. an. VII, 12 darin, dafs bis zu diesem Tage das Leben der Kinder ungewifs sei, und schwächliche meist vorher sterben.

3) Opusc. II p. 227.

4) Die daher auch wohl *ὀπτήρια* genannt wurden. Vgl. Petersen, üb. die Geburtstagsfeier, in d. Jahrb. f. class. Philol. 1857 Suppl. II p. 295.

5) Terent. Phorm. I, 1, 13. — Hesych. unter *ἀμφιδρόμια* sagt, dafs dem Kinde der Name bei der Amphidromienfeier gegeben sei, und es ist nicht zu bezweifeln, dafs beide Acte häufig mit einander verbunden wurden: dafs es immer so gewesen, wie Petersen S. 290 meint, möchte ich nicht behaupten. In Dingen dieser Art banden sich die Griechen schwerlich mit peinlicher Gewissenhaftigkeit an eine feste Regel.

6) S. ob. S. 350. 8) Terent. Phorm. I, 1, 14.

dieser Tag in gottesfürchtigen Häusern nicht ohne eine Art von religiöser Feier begangen sein werde. Fernere jährlich wiederholte Geburtstagsfeiern (γενέθλια) scheinen aber in früherer Zeit nicht üblich gewesen zu sein; später, nach Alexander d. Gr., und besonders in der Römerzeit, kommen sie häufig vor: und es wurden nicht blofs die Geburtstage der Freunde und Verwandten von den Ihrigen, oder die der Fürsten von den Unterthanen, sondern auch die der Lehrer von ihren Schülern und Anhängern festlich begangen [1]. — Von der Einführung des Kindes in die Phratrie des Vaters am dritten Tage des Apaturienfestes und den dabei vorkommenden Opfern ist schon oben die Rede gewesen. Frommgesinnte Eltern in Athen waren auch bedacht, ihre Kinder schon früh in die Mysterien einweihen zu lassen: gleichsam eine Art von Firmelung; und wir hören, dafs den Kindern auch bei dieser Gelegenheit Geschenke von den Hausgenossen gemacht wurden [2], wenn auch von häuslichen gottesdienstlichen Acten dabei nicht die Rede ist. Für die Mädchen ferner fand zwischen dem fünften und zehnten Lebensjahr die Weihung an die brauronische Artemis, die sogenannte ἀρκτεία statt, wovon ebenfalls schon früher gesprochen ist. Auch der Eintritt der Knaben in das Ephebenalter wurde festlich gefeiert; namentlich wurde dem Herakles von dem angehenden Epheben ein Trankopfer dargebracht und die Freunde mit Wein bewirthet [3]; aufserdem aber wurde jetzt das Haar, welches die Knaben bisher lang getragen hatten, abgeschnitten und dem Apollon geweiht, auch ein mit Binden umwundener Zweig des von diesem geliebten Lorbers an die Hausthüre gestellt [4]. Leute in Athen, die sich auszeichnen wollten, führten ihre Söhne auch wohl nach Delphi, um dort die Haarweihe vorzunehmen [5]; in der Regel aber begnügte man sich mit der Weihung in Athen selbst, wo der Gott ja auch als Patroos seinen Tempel hatte. Aehnliche Gebräuche dürfen wir denn auch in andern Staaten voraussetzen.

Von den mancherlei Veranlassungen zu gottesdienstlichen Feiern, sei es im Hause sei es in öffentlichen Heiligthümern, die dem Frommgesinnten das Leben mit seinen wechselnden Ereig-

1) Vgl. Hermann, Privatalterth. § 32, 25.

2) Terent. a. a. O. v. 15. 3) Hesych. unt. οἰνιστήρια.

4) Κορυθάλη, nach Etym. M. p. 531, 53.

5) Theopr. char. c. 21: περὶ μικροφιλοτιμίας. Plutarch., Thes. c. 5, bezeichnet dies als Sitte der Vorzeit.

nissen darbot, ist im Einzelnen zu reden weder nöthig noch möglich. Wer z. B. eine gröfsere Reise vorhatte, machte sich nicht leicht auf den Weg ohne vorher den Göttern zu opfern, sowohl um günstige Zeichen zu erlangen als auch um sich der Obhut der Götter mit Gebeten zu empfehlen; und wer wohlbehalten zurückkehrte, versäumte es nicht, seinen Dank dafür durch Opfer und Gaben zu bezeugen [1]). Ebenso war es bei Rettung aus Gefahren, Genesung von schweren Krankheiten u. dgl. [2]), beim Empfange glücklicher Nachrichten und sonst besonders erfreulichen Ereignissen [3]), z. B. bei Siegen die Einer in einem Agon gewonnen hatte [4]), und so noch bei manchen andern Gelegenheiten, je nachdem ein Jeder sich den Göttern verpflichtet achtete oder nicht. — Der Landmann, der bei seinem Geschäfte sosehr von der Gunst der Götter abhing, die das Wetter regierten und die Frucht gedeihen oder verkümmern liefsen, mufste sich auch besonders zu fleifsigen Anrufungen und Gaben an die Götter aufgefordert fühlen, und es hat sich ein Bruchstück eines attischen ländlichen Festkalenders erhalten, welches die Tage angiebt, an welchen zu opfern, und die Götter, denen zu opfern, sowie auch was ihnen zu opfern sei. Das bedeutendste Opfer in dem Verzeichnifs ist ein Ferkel für Demeter und Kore am 17. Boedromion; für andere Götter Hähne oder Hühner, meistens aber nur Opferkuchen und Trankopfer [5]). — Dies nun und anderes dergleichen weiter im Einzelnen zu verfolgen müssen wir ablehnen; und so bleibt uns denn nur noch übrig die Religionsgebräuche zu betrachten, welche sich auf die Todten und ihr Gedächtnifs bezogen.

21. Begräbniss- und Todtencult.

Die Bestattung der Todten galt für eine der heiligsten Pflichten, durch deren Vernachlässigung man sich nicht blofs an diesen selbst, sondern auch an den Göttern, und zwar gleichmäfsig an denen der Oberwelt wie an denen der Unterwelt, aufs schwerste versündigte. Der unbegrabene Leichnam verunreinigte nicht nur seine Umgebung, sondern er verletzte auch das Auge

1) *Ἐπιδήμια.* S. Himer. p. 308 Wernsd.

2) *Σῶστρα, σωτήρια.* Herod. I, 118 mit Bähr's Anm. Achill. Tat. I, 1. Xenoph. Anab. III, 2, 9.

3) *Εὐχαριστήρια* C. I. no. 2429. *Εὐαγγέλια* Pollux V, 128.

4) *Ἐπινίκια.* Plat. Sympos. p. 173. A. 174. A.

5) S. Corp. Inscr. no. 523. Die Inschrift ist aus der Kaiserzeit.

der Götter; die Seele des Verstorbenen fand keine Stätte im Reiche der Todten, so lange der Leib nicht bestattet war, und die unterirdischen Götter zürnten, dafs sie nicht empfingen was ihnen gebührte [1]). Wer einen Leichnam unbegraben fand, der fühlte sich verpflichtet, wenn er nicht mehr thun konnte, ihn wenigstens mit ein Paar Händen voll Erde zu bedecken [2]): für die Bestattung der Gefallenen im Kriege nicht gebührend gesorgt zu haben ward den Befehlshabern als ein todeswürdiges Verbrechen angerechnet, und wir haben gesehn [3]), wie auch den besiegten Feinden der Waffenstillstand, den sie zu diesem Zweck erbaten, nicht verweigert werden durfte, oder wie auch, wenn die Besiegten es nicht konnten, die Sieger selbst jene Pflicht erfüllten. Die athenischen Gesetze sprachen die Kinder, die in der Jugend von ihren Eltern zur Unzucht angehalten waren oder nicht die nothwendigste Erziehung und Unterweisung zum ehrlichen Erwerbe erhalten hatten, von jeder Pflicht gegen die Eltern los, mit Ausnahme dieser einen, für ihre Bestattung nach dem Tode zu sorgen [4]).

Das regelmäfsige Verfahren bei der Bestattung war in Attika, und so wohl auch bei den übrigen Griechen im Allgemeinen folgendes. Zunächst wurde vor die Thür des Sterbehauses ein irdenes Gefäfs mit Wasser gestellt, damit, wer das Haus betreten hatte, beim Herausgehen sich reinigen konnte [5]). Dem Todten wurden die Augen und der Mund zugedrückt, und der Körper gewaschen und mit wohlriechenden Specereien gesalbt; ein Geschäft, welches nicht, wie bei uns, den Händen gemietheter Todtenfrauen überlassen, sondern von den Frauen aus der nächsten Verwandtschaft eigenhändig verrichtet ward [6]). Der Gebrauch, dem Leichnam einen Obolus als Fährgeld für den Charon in den Mund zu geben, war der älteren Zeit fremd, die noch nichts vom Charon wufste. Pausanias fand diesen nicht früher erwähnt, als in der Minyas, einem der jüngsten Gedichte des epischen Cyklus von einem unbekannten Verfasser [7]). Aeschylus erwähnt des Todtenkahnes, und bei Aristophanes wird Charons

1) Vgl. Soph. Antig. v. 1068. Eur. Phoen. v. 1331. Lys. epitaph. § 7. u. sonst viele Stellen.
2) Aelian. V. H. V, 14. Vgl. Schol. Soph. Antig. v. 255.
3) S. ob. S. 11.
4) Aeschin. g. Timarch. p. 40. Plutarch. Sol. c. 22.
5) Vgl. oben S. 325 u. Becker, Charikl. I S. 288.
6) Isae. or. VI, 41. VIII, 22.
7) Pausan. X, 28, 2.

und auch des ihm gebührenden Fährgeldes gedacht[1]), so dafs der Gebrauch als damals bestehend anzuerkennen ist, den auch die in Gräbern gemachten Funde aus verschiedenen Theilen Griechenlands bestätigen[2]). Der gewaschene und gesalbte Leichnam wurde in weifse Gewänder gehüllt[3]), mit einem Kranze und Binden geschmückt und auf einem Bette, ganz den gewöhnlichen gleich, im Vorderhause ausgestellt, wobei man darauf hielt, dafs die Füfse dem Ausgang zugekehrt wurden. Neben das Leichenbett stellte man irdene Gefäfse (λήκυθοι), wahrscheinlich mit den zur Todtenspende erforderlichen Flüssigkeiten angefüllt. Die Ausstellung der Leiche geschah regelmäfsig gleich am ersten Tage nach dem Tode, und am Tage darauf erfolgte die Bestattung (ἐκφορά). Die Leiche mit dem Bette, auf dem sie ausgestellt war, wurde, und zwar vor Sonnenaufgang[4]), damit die Sonne nicht durch den Anblick verunreinigt würde, unter Begleitung der Anverwandten und Freunde zum Begräbnifsplatz getragen, bisweilen von Männern aus der Zahl jener, meist aber, wie es scheint, von Freigelassenen oder auch von gedungenen Trägern. Als besondere Ehrenbezeugung wird erwähnt, dafs die Leichen verdienstvoller Männer von jungen aus der Bürgerschaft erlesenen Leuten zu Grabe getragen worden[5]). Dem Gefolge schlossen sich auch Frauen an, jedoch nach athenischem Gesetz nur die Verwandten bis zum Grade der ἀνεψια-

1) Aeschyl. Sieben g. Theb. v. 842 (835 H.). Aristoph. Ran. v. 140. Vgl. auch Eurip. Alcest. 262. 371. Herc. fur. 431.

2) Becker, Charikl. III p. 87. Vgl. auch Naeke, Hecale p. 208. Constant indessen ist dieser Gebrauch nicht gewesen, da man auch in manchen verschlossenen und frisch geöffneten Gräbern den Obolus nicht gefunden hat. Mit Recht bemerkt Urlichs, d. Gräber der Gr., im N. Schweiz. Mus. 1861 S. 155, dafs der Glaube keine dogmatische Bestimmtheit gehabt: dasselbe gilt aber von gar vielen andern Satzungen und Bräuchen des Cultus.

3) Eine Inschrift aus Keos, von Th. Bergk in N. Rhein. Mus. XV S. 467 ff. behandelt, schreibt vor, dafs nicht mehr als drei Gewänder gebraucht werden sollen, eines zur Unterlage, eines zur Bekleidung der Leiche, eines zur Umhüllung, περίβλημα.

4) Demosth. g. Makart. p. 1071 § 62. Vgl. auch Plat. Legg. XII p. 960 A. — War der Verstorbene eines gewaltsamen Todes gestorben, so wurde beim Begräbnifs ein Speer vorgetragen. Demosth. g. Euerg. u. Mnesib. p. 1160, 13. Pollux VIII, 65. Harpocr. unt. ἐπενεγκεῖν δόρυ. Nach Etym. M. p. 354, 33 u. Lex. Seguer. p. 237, 30 wurde der Speer auch am Grabe in die Erde gesteckt.

5) S. Becker S. 95 f.

δοί oder Vetterskinder[1]), bis zu welchem sich auch die *ἀγχιστεία* oder erbberechtigte Verwandtschaft erstreckte. Aufserdem wurden oft Klageweiber, auch Männer, gedungen, um Trauerlieder unter Musikbegleitung zu singen und zu wehklagen. Solons Gesetze aber hatten dies und alle sonst üblichen heftigen und leidenschaftlichen Aeufserungen der Trauer, Zerkratzen der Wangen, Schlagen an die Brust, lautes Jammergeschrei untersagt[2]). So begab sich der Zug zu dem Platz, wo der Leichnam begraben oder verbrannt werden sollte: denn beide Arten der Bestattung waren in der geschichtlichen Zeit neben einander gebräuchlich, wogegen früher, nach den homerischen Gedichten zu schliefsen, nur das Verbrennen üblich war. Die Sitte des Begrabens mag namentlich von Asien her Eingang gefunden haben[3]), und wurde dann vorzugsweise von den Aermeren angenommen, weil sie weniger Kosten verursachte; aber auch Rücksichten der Pietät trugen wohl dazu bei, sie zu empfehlen: es schien dieser besser zu entsprechen, wenn man den Leichnam eines geliebten Angehörigen ganz und unversehrt dem Schofs der Erde übergab, als wenn man ihn durch Feuer zerstören liefs. Leichen von Kindern, die noch nicht gezahnt hatten, wurden niemals verbrannt[4]). — Bei der Beerdigung wurde der Leichnam in einen Sarg oder eine Todtenkiste gelegt, die entweder von Holz, und dann meist von Cypressenholz, oder auch, und zwar am gewöhnlichsten, von Thon war. In unteritalischen Gräbern hat man auch Leichen, statt in Särgen, in eigens dazu aus Steinen aufgebauten kleinen Behältnissen liegend gefunden[5]). Zum Verbrennen wurde ein Scheiterhaufen errichtet, der bei Bestattung reicher Leute bisweilen sehr grofs, prachtvoll und kostbar war[6]). Dieser wurde von den nächsten Angehörigen angezündet[7]), und in die Flamme wurden von den Leidtragenden abgeschnittene Haare, Kleider, Geräthe und allerlei Gegenstände, die dem Verstorbenen im Leben lieb gewesen waren, hineingeworfen: in der

1) Also bis zum fünften Grade, nach der zu Isae. p. 456 gegebenen Erörterung über den bisweilen zweideutigen Ausdruck.

2) Plutarch. Solon c. 21.

3) Vgl. Duncker, Gesch. d. Alterth. IV S. 257. Doch schrieben die Athener sie schon dem Kekrops zu. Cic. de legg. II, 25, 63. S. auch Becker S. 100.

4) Plin. H. N. VII, 16 p. 420 Gr.: *mos gentium non est.*

5) Becker, S. 102. 103.

6) Vgl. Welcker, Rhein. Mus. N. F. VI S. 399.

7) Auf Kreta gab es eine besondere Zunft, die sog. *κατακαῦται*, die das Verbrenneu der Todten zu besorgen hatten. Plutarch. qu. gr. no. 21.

homerischen Zeit wurden auch Thiere, ja, wie bei Patroklos Bestattung, Menschen, troische Gefangene, geschlachtet um auf dem Scheiterhaufen mit verbrannt zu werden. War dieser abgebrannt und ausgelöscht, so wurden die Gebeine gesammelt[1]), in eine Urne gelegt und in das zu ihrer Aufnahme bestimmte Grabgebäude geschafft, welches geräumig genug war, um viele Urnen aufzunehmen und als gemeinschaftliche Ruhestätte für die Ueberreste ganzer Familien oder Geschlechter zu dienen. Aber auch wo die Leichen nicht verbrannt sondern begraben wurden, fanden gewöhnlich die Särge der Angehörigen einer Familie oder eines Geschlechtes in einem gemeinsamen Begräbnifsraum neben einander Platz. Neben die Urnen oder Särge wurden dann auch noch theils Gefäfse (λήκυθοι), wie sie bei der Ausstellung der Leiche üblich waren, theils mancherlei andere Gegenstände, die dem Verstorbenen angehört hatten, wie den Kriegern Waffen, den Frauen Spiegel, den Siegern in Agonen ihre Siegespreise, und so bald dies bald jenes, Kindern auch ihr Spielzeug, in die Grabkammer gelegt[2]). War die Beisetzung vollendet, dem Verstorbenen noch ein Abschiedsgrufs, eine Klage nachgerufen, so begaben sich die Leidtragenden in das Trauerhaus zurück und hielten hier das Leichenmahl (περίδειπνον). Auch die Frauen, die dem Todten zu Grabe gefolgt waren, nahmen hieran Theil[3]). Es war der Sinn, sich noch einmal gemeinschaftlich des Hingeschiedenen liebend zu erinnern und seiner Verdienste mit Anerkennung und Lob zu gedenken; seine Fehler sollten vergessen werden, und es galt für Impietät, von Verstorbenen schlecht zu reden[4]). Zuletzt folgte dann die Reinigung des Sterbehauses[5]).

Dies war im Allgemeinen der Hergang bei den Bestattungen der Einzelnen. Wir dürfen aber hier die schöne Sitte der Athener nicht unerwähnt lassen, den im Kriege für das Vaterland Gefallenen eine gemeinsame öffentliche Begräbnifsfeier zu veranstalten[6]), deren Beschreibung uns Thukydides gegeben hat.

1) Ὀστολογεῖν. Auch dies thaten die Angehörigen selbst, und es galt für unrecht, es Fremden zu überlassen. Isae. or. IV, 19.

2) Vgl. Stackelberg, d. Gräber der Gr. I, 14. 15. 43.

3) Demosth. g. Makart. § 62.

4) Plutarch. Solon c. 21. u. Att. Proc. S. 481, auch von der δ. κακηγορίας, die dem nächsten Anverwandten für den Verstorbenen zustand.

5) S. ob. S. 349.

6) Von Bestattungen einzelner verdienter Männer von Staatswegen s. Meier, narr. de Lycurgo p. LX. Zur Geschichte des öffentlichen gemeinschaftlichen Begräbnisses im Keramikus vgl. Curtius, Gesch. des Wegebaues S. 266 (Abh. d. Berl. Ak. d. W. v. 1854) und gr. Gesch. II S. 261.

Drei Tage vor der feierlichen Bestattung, die im Winter stattfand, wurden die Gebeine der während der Feldzüge des Jahres Gefallenen und dort, wo sie gefallen waren, Verbrannten unter einem Gezelte ausgestellt. Die Angehörigen brachten herbei, was sie den Ihrigen als Liebesgabe mitgeben wollten. Am Bestattungstage wurden dann die Gebeine sämmtlich in Kisten von Cypressenholz gelegt, und zwar die eines jeden Stammes in eine besondere zusammen, um auf Wagen zum Begräbnifsplatz gefahren zu werden. Aufserdem ward ein leeres Leichenbett hergerichtet für diejenigen, deren Leichen nicht hatten aufgefunden werden können, und die man in dieser Weise wenigstens symbolisch an der Ehre der Bestattung theilnehmen lassen wollte. Dann setzte der Zug sich in Bewegung: Jeder wer da wollte, Bürger oder Nichtbürger, konnte sich anschliefsen; auch die weiblichen Anverwandten der Gefallenen gingen mit. Der Platz, wo die Gebeine beigesetzt wurden, war in der schönsten Vorstadt Athens, dem äufseren Keramikus. War die Bestattung vollendet und die Gebeine mit Erde bedeckt, so betrat ein vom Staate hierzu erwählter Redner, immer ein Mann von Ansehn, die dort errichtete Bühne und hielt den Gefallenen die Leichenrede. Dann verliefs man den Begräbnifsplatz, nachdem die Angehörigen den Ihrigen noch den gebührenden Zoll der Todtenklage geweiht hatten, und es fand darauf ein vom Staate veranstaltetes Leichenmahl statt, dessen Besorgung den Vätern und Brüdern der Gefallenen überlassen war [1]). — Die Sitte der gemeinschaftlichen öffentlichen Bestattung war seit Solon üblich, nur die Leichenrede kam später, seit den Perserkriegen, vielleicht durch Themistokles, hinzu [2]). Sie wurde mehrere Jahrhunderte lang beibehalten, späterhin auch dahin ausgedehnt, dafs alljährlich auch in Friedenszeiten zum Andenken der so Bestatteten eine Gedächtnifsfeier veranstaltet wurde, deren Besorgung dem dritten Archon, dem Polemarchen, oblag [3]). In Cicero's Zeit, da Athen gewissermafsen eine Universitätsstadt geworden war, in der die Philosophen den Ton angaben, wurde bei dieser Feier die in Platon's Menexenus enthaltene Leichenrede vorgetragen [4]).

1) Dies nicht mehr nach Thucyd. II, 34, sondern nach Demosth. pr. coron. p. 321 § 288.

2) S. d. Ausleg. zu Thucyd. und Sintenis zu Plutarch. Pericl. p. 198 f.

3) Pollux VIII, 91. Philostr. vit. Soph. II, 30 (Philisc.) p. 624 in. Dafs bei der Feier dann auch Agonen, wenigstens eine Lampadodromie stattfand, zeigt eine Inschrift im Philistor, II p. 187.

4) Cicer. orat. c. 44, 151. Ist Cicero's Zeugnifs auch das einzige, so ist es doch durchaus nicht anzuzweifeln.

Von ähnlicher Art war die Todtenfeier, die zum Andenken der in der Schlacht bei Platäa gefallenen Griechen nach gemeinsamem Beschlufs die Platäer alljährlich im Monat Alalkomenios, dem attischen Maimakterion entsprechend, zu begehen hatten. Sie begann beim Anbruch des Tages mit einer Procession: voran gingen Trompeter einen kriegerischen Marsch blasend, dann folgten mehrere Wagen mit Myrten und Kränzen, und hinter diesen ward das Opferthier, ein schwarzer Stier, geführt. Dazu wurden Gefäfse mit Wein, mit Milch, mit Oel und Salben von Jünglingen freien Standes getragen; denn Knechte durften bei dieser Feier, die den im Kampfe für die Freiheit Gefallenen galt, sich in keiner Weise betheiligen. Zuletzt kam der Archon von Platäa, der zu anderer Zeit keine Waffen berühren und kein anderes als ein weifses Kleid tragen durfte, jetzt im Purpurgewande, in einer Hand ein Schwert, in der andern einen Krug tragend. So zog die Procession durch die Stadt zu dem Platze in der Nähe, wo die Gräber der Gefallenen waren. Hier schöpfte der Archon Wasser aus einer Quelle, wusch damit die Grabsäulen und salbte sie mit Salbe. Dann oferte er den Stier so dafs sein Blut auf die Grabstätte flofs, betete zum Zeus und zum Hermes Chthonios, rief die Tapfern, welche für Hellas den Tod erlitten, das ihnen geweihte Mahl und die Blutspende anzunehmen, füllte darauf einen Becher mit Wein, gofs davon aus und sprach: dieses trink' ich den Männern zu, die für die Freiheit der Hellenen in den Tod gegangen sind. — So wurde die Feier noch zu Plutarch's Zeit begangen [1]).

Aber auch die in der gewöhnlichen Weise bestatteten Verstorbenen entbehrten nicht der Ehren, die ihnen von ihren Angehörigen theils zunächst nach dem Begräbnifs, theils lange nachher in jährlich wiederholten Feiern erwiesen wurden, und sämmtlich als Religionspflichten galten [2]). Zuerst am dritten Tage, dann am neunten, und endlich am dreifsigsten wurden Spenden und Todtenopfer am Grabe dargebracht. Die Spenden, *χοαί*, aber nicht *σπονδαί* genannt, bestanden aus Melikraton, d. h. einem Gemisch von Honig mit Milch oder auch mit Wasser, aus Wein und aus Oel [3]). Die Todtenopfer, wenn es Thiere

1) Plutarch. Aristid. c. 21.

2) *Τὰ νομιζόμενα* oder *τὰ νόμιμα*, welcher Ausdruck theils die Begräbnifsfeier theils die nachfolgenden Todtenfeiern begreift. Vgl. Comm. zu Isae. p. 183 u. 217 ff.

3) Vgl. Nitzsch. zur Od. Th. III S. 162 f.

waren, wurden am Grabe geschlachtet, das Blut in eine Grube gegossen, der Körper in Stücke geschnitten, die Stücke sämmtlich verbrannt und die Asche an der Stelle vergraben. Solons Gesetze verboten, Rinder als Todtenopfer zu schlachten [1]: vor ihm mufs dies also geschehen sein, und geschah aufserhalb Attika auch wohl noch später. In der Regel indessen wird man sich mit Schafen begnügt, oft auch wohl statt wirklicher Thiere nur Nachbildungen von Backwerck geopfert haben. Aufserdem wurden allerlei gekochte Speisen dem Todten aufs Grab gesetzt, und zwar namentlich am neunten Tage: sie mögen auf eine eigenthümliche Weise zubereitet sein, weswegen man einen Koch dazu annahm, der sich darauf verstand [2]. Nach dem Todtenopfer am dreifsigsten Tage scheinen die Trauerkleider, schwarze oder dunkelfarbige, und die sonstigen äufserlichen Zeichen der Trauer abgelegt zu sein. Doch war die Sitte keineswegs überall gleich. Das Gesagte gilt von Athen. Auf der Insel Keos trauerten die Mütter um ihre Kinder ein ganzes Jahr lang, während die Männer weder Trauerkleider anlegten noch das Haar abschoren [3]. In Argos wurde am dreifsigsten Tage dem Hermes, als dem *ψυχοπομπός*, der die Seelen der Verstorbenen in die Unterwelt geleitet, ein Opfer angestellt [4], und damit vielleicht die Trauer beschlossen. In Sparta wurde am zwölften Tage der Demeter geopfert, und die Trauer abgelegt [5]. In Gambreion, einer ionischen Stadt an der kleinasiatischen Küste, verordnete das Gesetz [6], die Frauen sollen in dunkelfarbigen, doch nicht in schmutzigen Gewändern trauern, die Männer entweder in ebensolchen oder, wenn sie es vorziehn, in weifsen: die gebührenden Todtenopfer sollen spätestens innerhalb dreier Monate vollzogen werden, im vierten Monat sollen die Männer, im fünften die Weiber aufhören zu trauern.

Die Gräber waren gröfstentheils aufserhalb der Städte: bei

1) Plutarch. Sol. c. 21. Auch die oben angef. Inschrift von Keos verbietet dies. — Nach dem Platonischen Minos p. 315 E. müfsten in älterer Zeit Todtenopfer auch vor der *ἐκφορά* üblich gewesen sein, da wir lesen: *ἱερεῖα προσφάττοντες πρὸ τῆς ἐκφορᾶς τοῦ νεκροῦ.* Aber wahrscheinlich sind die letzten Worte ein unechter Zusatz von Jemand, der in *προσφάττοντες* die Praep. *πρό* zu erkennen meinte. Es ist aber soviel als *προσσφάττοντες*, da bekanntlich in derartigen Compositis mit *πρός* sehr gewöhnlich das *σ* nur einmal geschrieben zu werden pflegt.

2) Vgl. Becker S. 115.

3) Nach Heracl. Pont. (?) Polit. c. 9.

4) Plutarch. Quaest. gr. no. 24. 5) Plut. Lycurg. c. 27.

6) Corp. Inscr. no. 3562.

gröfseren Städten gab es vor den Thoren mehrere Begräbnifsplätze oder Nekropolen. Reiche Leute hatten oft ihre Gräber abgesondert von den allgemeinen Begräbnifsplätzen auf eigenen Grundstücken, am liebsten immer an den Landstrafsen. Nicht selten waren es tempelförmige Gebäude von Marmor, mit Kunstwerken der Sculptur und Malerei reich geschmückt, so dafs die Errichtung eines solchen Grabmals mehrere tausend Thaler kostete [1]). Der Raum umher wurde mit Bäumen, namentlich Cypressen, und Blumen, besonders Malven und Asphodelus, bepflanzt und in einen Garten umgewandelt [2]). Einfachere Grabdenkmäler waren Pfeiler, Säulen und tafelförmige Platten, die denn auch mit Sculpturen und Inschriften versehen wurden. Auf den Gräbern Unverheiratheter pflegte zu Athen das Bild eines wassertragenden Knaben oder Mädchens, oder auch blofs ein Wassergefäfs aufgestellt zu werden [3]), eine Anspielung auf den oben erwähnten hochzeitlichen Gebrauch, der im Leben bei ihnen nicht zur Anwendung gekommen war. Auch solchen Verstorbenen, die entweder in der Fremde gestorben und begraben waren, oder die gar nicht hatten begraben werden können, wie z. B. die zur See umgekommenen, deren Leichname nicht gefunden waren, wurden doch in der Heimath von den Angehörigen Grabdenkmale, Kenotaphien, errichtet. Wenn es aber irgend möglich war, so sorgte man dafür, dafs, wenn nicht die Leiche, doch die Asche der im Auslande Verstorbenen in die Heimath geschafft und dort bei den Ihrigen begraben würde [4]). Die Richtung der Gräber war nicht, wie einige gemeint haben, immer nach Süden, sondern sie wurde durch die Beschaffenheit des Locales bald so bald anders bestimmt. Regel war es nur, dafs die Leichen mit den Füfsen der Strafse zugekehrt liegen mufsten [5]). Verweigert wurde ein Grab in der Heimath nur schweren Verbrechern: solche wurden, wenn sie schon begraben und erst nachher schuldig befunden waren, auch wieder ausgegraben und

1) Zwei Talente, etwa 3000 Thlr., giebt Demosth. g. Steph. I p. 1125 § 79 als die Kosten des einer Frau errichteten Grabmals an.

2) Eustath. z. Od. XI, 538. Van Goens de cepotaphiis. Ultraj. 1763. Vgl. Corp. Inscr. no. 8429.

3) Harpocr. unt. λουτροφ. Vgl. Becker p. 301 f.

4) Vgl. Comm. zu Isae. p. 409, auch Anth. Pal. XIII, 13 v. 7. 8.

5) Vgl. Rofs, Archäol. Aufs. 1855 S. 11 ff. Conze, Reise auf d. Inseln d. thrak. Meers S. 17. Perbanoglu περὶ τῶν ἀρχ. ταφ. τῆς Ἀττ. im Philistor I p. 457. Ἐφημ. ἀρχαιολ. 2te Folge I p. 88.

über die Grenze geschafft [1]): Hingerichtete wurden bisweilen an einen dazu bestimmten Platz, eine Schlucht, wie das Barathron oder das Orygma bei Athen, der Keadas bei Sparta war, hingeworfen [2]).

Dafs die Gräber der Verstorbenen in den Städten selbst und unter den Wohnungen der Lebenden waren, gehört zu den Ausnahmen. Doch war es so nicht nur in Sparta, sondern auch in andern dorischen Städten, wie in Megara und in Tarent [3]), und nach dem platonischen Minos soll es auch bei den Athenern in den ältesten Zeiten Gebrauch gewesen sein, die Todten im Raume des Hauses selbst zu begraben [4]). Anderswo dagegen wurde die Nähe der Gräber als verunreinigend angesehen, und wir haben an einem andern Orte schon bemerkt [5]), wie die Insel Delos, auf welcher nach strenger Satzung Niemand begraben werden sollte, zu wiederholten Malen durch Hinwegschaffung aller Gräber gereinigt worden sei. Die Ansichten waren, wie in vielen andern Stücken, so auch in diesem, nicht überall und zu allen Zeiten dieselben, und auch da, wo es als Regel galt, dafs die Gräber der Todten von den Wohnungen der Lebenden und den Heiligthümern der Götter entfernt gehalten werden müfsten, wurde doch zu Gunsten Einzelner von dieser Regel abgewichen [6]). Die Gräber der Oikisten waren gewöhnlich innerhalb der von ihnen gegründeten Städte, meist auf den Marktplätzen: dem König Pyrrhus wurde in Argos in der Strafse, wo er gefallen war, ein Grabmal errichtet [7]), dem Timoleon in Syrakus auf dem Markte, dem Aratus in Sikyon auf einem ausgezeichneten Platze [8]). Aber diese und ähnliche wurden denn auch nicht als gemeine

1) Plut. vitt. X oratt. p. 834. Lycurg. in Leocr. § 113f. Meier, de bon damn. p. 11. A. Schaefer, Demosth. III, 1 S. 201.

2) Ueber jene s. Rofs, Theseion S. 44; über den Keadas Curtius, Peloponn. II S. 252.

3) Plut. Lycurg. c. 27. Inst. Lac. c. 18. Pausan. I, 43, 2. Polyb. VIII, 30, 6.

4) Plat. Min. p. 315. D. 5) S. ob. S. 325.

6) Von angeblichen Heroengräbern in Göttertempeln kann aus einleuchtenden Gründen hier nicht die Rede sein. Beispiele solcher giebt Th. Pyl, d. Rundbauten S. 67 ff.

7) Pausan. I, 13, 8. II, 21, 4.

8) Plutarch. Timol. c. 39. Arat. c. 53. Pausan. II, 8, 1. — Zu Phigalia wurde den hundert Erlesenen, durch welche, nach Ol. 30, 2, die Stadt den Spartanern wieder abgenommen u. den alten Einwohnern zurückgegeben war, ein gemeinsames Grab (πολυάνδριον) auf dem Markte errichtet, und sie jährlich als Heroen mit Todtenopfern geehrt. Paus. VIII, 39, 3. 4. 40, 1. Ein anderes Beispiel s. bei Xenoph. Hell. VIII, 3, 12.

Todte, sondern als Heroen, ihre Grabmäler als Heiligthümer betrachtet, und man erwies ihnen solche Ehre schwerlich ohne deswegen vorher das Orakel zu befragen, wie es auch hinsichtlich des Aratus und des Pyrrhus ausdrücklich berichtet ist. — Alle Gräber aber, wo sie auch sein und welche Todte in ihnen ruhen mochten, waren geweihte Stätten, und sie auf irgend eine Weise zu verletzen galt als schwere Sünde. Bisweilen wurden auch Inschriften auf ihnen angebracht, welche Verwünschungen gegen die Verletzenden aussprachen und ihnen die Strafe der unterirdischen Götter androhten [1]), oder den Erben des Verstorbenen die Sorge für sie anbefahlen und Vernachlässigung oder Verletzungen mit Verlust der Erbschaft oder Geldbufsen verpönten [2]). Zu den Verletzungen gehört es namentlich, wenn in Begräbnissen, die einer Familie, einem Geschlecht oder einer Genossenschaft eigenthümlich zugehören, die Leichen Fremder und Unberechtigter beigesetzt werden. Den Angehörigen aber lag die Pflicht ob, die Gräber der Ihrigen zu gewissen Zeiten zu besuchen, sie mit Kränzen und Binden zu schmücken und Todtenopfer an ihnen darzubringen. In Athen geschah dies mindestens einmal jährlich, und zwar entweder am Todestage des Verstorbenen oder auch an seinem Geburtstage; und dies scheint das gewöhnlichere gewesen zu sein, daher der Name *γενέσια* [3]). Aufserdem aber gab es auch noch ein allgemeines Todtenfest am 5. Boëdromion, die Nemesia oder Nekysia, von denen oben die Rede gewesen ist [4]). Besondere Gedächtnifsfeiern Verstorbener wurden bisweilen durch testamentarische Bestimmungen angeordnet. Bekannt ist namentlich das Testament Epikurs [5]), welches den Erben gewisse Einkünfte anweist, wofür sie die Todtenopfer seinem Vater, seiner Mutter und ihm selbst an seinem Geburtstage, dem 10. Gamelion, veranstalten sollten. Dazu aber wird noch eine monatliche Gedächtnifsfeier zu seinem und Metrodors Andenken angeordnet, am 20. jedes Monates, und die

1) S. Corp. Inscr. no. 516. 589—591.

2) Ebend. no. 2824—2835.

3) S. Comment. zu Isae. p. 222f. Vgl. Petersen, Geburtstagsfeiern S. 301f.

4) S. 422. Petersen S. 303 vindicirt auch diesem Feste den Namen *γενέσια*, und Maurophrydes, im Philistor II p. 177, will diesen Namen gar nicht von *γένεσις* abgeleitet wissen, sondern hält ihn für corrumpirt aus *ϝενέσια*, von *ϝένω*, woher auch *φόνος* und *funus*.

5) Bei Diog. L. X, 18. — In der Anth. Pal. XI, 44 steht eine Einladung des bekannten Epicureers Philodemus an den Piso, den wir aus Cicero ebenfalls als Epicureer kennen, zur Feier der *εἰκάς*.

Anhänger Epikurs, die diesen Tag feierten, werden daher Eikadisten genannt. Ein anderes interessantes Beispiel solcher Verfügung giebt das Testament der Epikteta [1]), einer reichen Theräerin, welche die Summe von 3000 Drachmen aussetzt, von deren Zinsen ihre Erben jährlich 210 Dr., also 7 pr. Ct., an eine aus ihrer Verwandtschaft gebildete Genossenschaft, *ἀνδρεῖος* (sc. *σύλλογος*) *τῶν συγγενῶν*, zahlen sollen, damit diese sich jährlich im Monat Delphinios in dem von ihr, ihrem verstorbenen Gatten Phönix und ihren ebenfalls schon verstorbenen Söhnen gestifteten Heiligthum der Musen versammeln und dort aus ihrer Mitte drei sogenannte Epimenien (*ἐπιμηνίους*, Monatsopferer) erwählen, um die vorgeschriebenen Opfer zu besorgen, nämlich am 19. den Musen, am 20. der Epikteta und ihrem Gatten Phönix, am 21. ihren Söhnen. Die Verwandten werden namentlich aufgeführt: es sind ihrer 23. Diese sollen sich nicht nur selbst zu der Feier einfinden, sondern mit ihnen auch ihre Frauen und Kinder [2]).

Wie alt die Sitte solches Todtencultes bei den Griechen gewesen sei, vermögen wir nicht zu bestimmen. In den homerischen Gedichten kommt zwar vor, dafs bei Bestattung der Helden wie des Achilleus und des Protroklos [3]) Schafe und Rinder am Scheiterhaufen geschlachtet und mit den Leichnamen der Bestatteten verbrannt werden: ja dem Patroklos giebt Achilleus sein Haar, das er sich kurz zuvor abgeschnitten, in die Hand, und läfst aufser geschlachteten Schafen und Rindern auch noch ein Paar Hunde, vier Pferde und zwölf gefangene Troer tödten und auf den Scheiterhaufen werfen, worauf er dem Patroklos zuruft: Freue dich defs, o Patroklos, auch in der Behausung des Hades: und wir dürfen darin wohl die Meinung erkennen, dafs er durch diese Mitgaben und namentlich durch die Tödtung der Feinde, deren Seelen nun mit der des Patroklos zugleich in das Reich des Hades hinab müssen, diesem eine Freude zu machen gedenke; aber von Todtenopfern, die den

1) C. Inscr. no. 2448.

2) Der Heroisirung Verstorbener, die bisweilen von Staatswegen anerkannt wurde, bisweilen blofs Privatsache der hinterbliebenen Angehörigen war, ist oben S. 150 Erwähnung gethan; und dafs man öfters auch Bilder der Verstorbenen im Hause aufgestellt und ihnen eine religiöse Verehrung erwiesen habe, ist ebensowenig zu bezweifeln als zu verwundern. Vgl. darüber L. Stephani, d. anordnende Herakles, S. 77 (329) ff.

3) Od. XXIV, 65. Il. XXIII, 166 ff. — Bei der Bestattung des Hektor in Troia, Il. XXIV, 786 ff. wird nichts dergleichen erwähnt.

Verstorbenen noch später und wiederholentlich dargebracht wären, findet sich, aufser einer derartigen Andeutung in der Odyssee[1]), keine Spur. Die Sitte scheint also in dem Zeitalter, wo die homerischen Gedichte entstanden, zwar nicht mehr unbekannt, aber doch vielleicht noch nicht allgemein verbreitet gewesen zu sein: und die Dichter hielten es wenigstens nicht für angemessen, sie auch schon dem Heroenzeitalter zuzuschreiben. Sie hängt aber offenbar zusammen mit den Vorstellungen, die man sich von dem Zustande der Verstorbenen machte, und bei allem Schwanken und aller Unbestimmtheit, die hierüber stattfand und wegen der Unmöglichkeit gewissen Wissens nothwendig stattfinden mufste, ist doch dies unverkennbar, dafs die früheren Vorstellungen von einem bewufstlosen Scheinleben in der Unterwelt allmählig anderen Platz gemacht haben, und dafs der allgemeine Volksglaube, wie er an Belohnungen und Bestrafungen nach dem Tode je nach dem Verdienste eines Jeden nicht zweifelte, so auch daran nicht gezweifelt habe, dafs die Verstorbenen sich der Ehren, die ihnen von den Lebenden erwiesen würden, freuten, die Liebeserweisungen wohlwollend aufnähmen, über Vernachlässigung zürnten, und ihr Wohlwollen wie ihr Zürnen auch durch gewisse Einwirkungen auf die Oberwelt zu bethätigen vermöchten, unterstützt durch die Mitwirkung der unterweltlichen Gottheiten, unter deren Herrschaft sie nun standen, und die darauf hielten, dafs ihnen von den Ibrigen zu Theil würde was ihnen gebührte. Die Vorstellungen über die Art und Weise, wie den Verstorbenen durch die ihnen dargebrachten Gaben und Opfer ein Genufs, eine Labung, eine Freude zu Theil würde, waren natürlich ebenso unbestimmt, mannichfaltig und wandelbar, wie bei den Opfern an die Götter, worüber wir oben gesprochen haben. Allen Verständigen aber galten sicherlich auch die Todtenopfer nur als ein sichtbares symbolisches Zeichen der Liebe und der Ehrfurcht, dessen die Todten sich freuten, weil im Andenken der Nachkommen geliebt und geachtet fortzuleben ein natürlicher und allgemein menschlicher Wunsch ist, wie Odysseus bei Euripides ihn ausspricht:

καὶ μὴν ἔμοιγε ζῶντι μὲν καθ᾽ ἡμέραν
κεἰ σμίκρ᾽ ἔχοιμι πάντ᾽ ἂν ἀρκούντως ἔχοι·
τύμβον δὲ βουλοίμην ἂν ἀξιούμενον
τὸν ἐμὸν ὁρᾶσθαι· διὰ μακροῦ γὰρ ἡ χάρις.

1) Vgl. Th. I S. 67.

ZUSÄTZE UND BERICHTIGUNGEN.

S. 147. Schon vor der römischen Kaiserzeit gab es ein Priesterthum des Demos und der Chariten; denn die in meiner Anm. bezeichneten im ersten Bande des Philistor bekannt gemachten Inschriften stammen aus dem ersten Jahrh. vor Chr., wie ich es S. 513, 5 angemerkt habe. Hr. Dr. Grasberger, in den jüngst von Urlichs herausgegebenen Verhandlungen der philologischen Gesellsch. in Würzburg, setzt sie in eine noch frühere Zeit, nämlich um 126 oder 131 v. Chr.; indessen sind seine Gründe nicht triftig. Er glaubt den in der ersten jener Inschriften genannten Archon Agathokles namentlich deswegen in jene Zeit setzen zu müssen, weil in der zweiten offenbar mit jener ungefähr gleichzeitigen Inschrift ein Zenodotos als Lehrer der Epheben genannt wird, und er diesen für keinen andern halten zu dürfen meint, als für den von Diog. L. VII, 30 erwähnten Schüler des Babylonischen Diogenes, der dann freilich nicht füglich später angesetzt werden kann. Denselben Gedanken hat übrigens auch schon Kumanudes im Philistor S. 49 gehabt, aber zugleich bemerkt, dafs er ihm nicht traue. *Ἔχω*, sagt er, *πολλὴν περὶ τούτου ἀμφιβολίαν ἐξ ὅτου (προχθὲς) ἀνέγνων, εἰ καλῶς ἀνέγνων, Σύλλεια ἑορτὴν ἔν τινι τῶν ἀνεκδότων εἰσέτι ὁμοίων ψηφισμάτων, ἅπερ πάντα ἱκανῶς πλησιόχρονα θεωρητέα. Λοιπὸν εἰς τοὺς μετὰ τὸν Σύλλαν χρόνους* (86 *πρ. Χ*) *καταβιβαστέα καὶ αὕτη ἡ πλάξ*. Dafs der auf dem Namen des Zenodotos beruhende Grund für Hr. Grasbergers Annahme nichts weniger als sicher sei, ist klar, da uns über den bei Diogenes erwähnten Schüler des Babylonischen Diog. gar nichts berichtet wird, woraus wir schliefsen könnten, dafs er Nachfolger seines Lehrers auf dem Lehrstuhl zu Athen gewesen sei, und da der Name Zenodotos selbst gar nicht so selten ist, dafs wir nicht an einen andern sonst unbekannten Späteren sollten denken dürfen. Ebensowenig selten ist der Name Agathokles; der für das J. 126 od. 131 angenommene Archon dieses Namens aber verdankt seine Stellung lediglich einer sehr unwahrscheinlichen Vermuthung von Scaliger, Petau, Corsini und Aa., welche gemeint haben, dafs das von Josephus A. J. XIV, 8 angeführte athenische Psephisma, welches einen Archon Agathokles nennt, vom Josephus irrthümlich auf die Zeit des jüdischen Ethnarchen und Hohenpriesters Hyrkanus II. bezogen sei, und vielmehr in die Zeit des Hyrkanus I. gehöre. Wir dürfen eine genauere Erörterung dieser Frage hier ablehnen, da sie für uns gleichgültig ist, indem sich die Zeit der in Rede stehenden Inschriften aus andern An-

zeigen als dem Namen des Archon Agathokles wenigstens annähernd erkennen läfst. Wenn Kumanudes in andern für ziemlich gleichzeitig zu haltenden Inschriften richtig *Σύλλεια* gelesen hat, so weist uns dies in die Zeiten nach dem mithridatischen Kriege, in welchem Athen zwar viel vom Sulla zu leiden gehabt hatte, nachher aber vom Sieger mit gröfserer Milde behandelt wurde als es erwarten mochte, so dafs ein ihm zu Ehren eingesetztes Fest durchaus nicht unwahrscheinlich ist. Wenn man aber einwendet, dafs doch die Lesung des Namens *Σύλλεια* nach K.'s eigenem Geständnifs nicht ganz sicher sei, so kommt uns ein anderer Name in der dritten von diesem bekannt gemachten Inschrift zu Hülfe, der Name des Archon Medeios. Dieser gehört zu den seltensten: Rofs, d. Demen S. 46, hielt ihn deswegen in einigen Inschriften, wo er vorkommt, für verschrieben und wollte dafür Meidias hergestellt wissen. Wir finden nun aber den Namen Medeios wiederholentlich in der Geschlechtstafel der Nachkommen des Redners Lykurgos, in den Vitt. X oratt. p. 843, und zwar zuerst einen Medeios, S. des Lysandros und der Philippe, die eine Urenkelin des Urenkels vom Lykurgos war. Dieser Medeios hatte einen gleichnamigen Sohn, und da wir in einer Inschrift, bei Meier, Comm. epigr. No. 43, einen *Μήδειος Μηδείου* finden, so dürfen wir wohl kaum zweifeln, dafs dies eben jener Nachkömmling des Lykurg sei. Er oder sein Vater wird also auch wohl der Archon Medeios sein, den wir in einer andern Inschrift (bei Meier No. 24) finden. Die Zeit des älteren Medeios hat Bossler, de Ath. gentt. sacerd. p. 7, nach wahrscheinlicher Berechnung um d. J. 90 v. Chr., die seines gleichnamigen Sohnes um d. J. 55 angesetzt, und diesem Zeitraum dürfen wir denn auch jene Inschriften, die den Archon Medeios nennen, zuweisen. Eben dahin wird also auch jene gehören, die den Archon Agathokles nennt, wobei wir die Frage, ob dieser Agathokles derselbe mit dem bei Josephus genannten sei, um so lieber ganz aus dem Spiele lassen, weil das Jahr des von Josephus angeführten Psephisma, auch wenn wir dies mit Recht auf die Zeit des Hyrkanus II. beziehen, woran meines Erachtens zu zweifeln kein Grund ist, doch keineswegs mit voller Sicherheit zu bestimmen ist, und weil es ja auch sehr wohl möglich ist, dafs in demselben Zeitraume entweder ein Agathokles mehr als einmal Archon gewesen, oder dafs es mehrere Männer desselben gar nicht seltenen Namens gegeben habe, welche zum Archontenamte gelangt seien.

S. 319 Anmk. 2. In der Stadt scheint es aufser dem Tempel des Asklepios im Süden der Akropolis, den Pausanias 1, 21, 7 allein erwähnt, auch noch andere Heiligthümer des Gottes gegeben zu haben. Vgl. die Anführungen bei Fr. Lenormant, Recherches archéologiques à Eleusis (Paris 1862) p. 261.

S. 367 Anmk. 2. Was Lenormant a. a. O. S. 195 über eine instruction sur la doctrine mystique, welche die Mystagogen ertheilt haben sollen, und über besonders angestellte Mystagogen aus der eleusinischen Priesterschaft vermuthet, wird man bei vorurtheilsfreier Prüfung als ganz unerweislich erkennen.

S. 377. Lenormant a. a. O. S. 110 meint, dafs auch eine Schauspielergesellschaft, *σύνοδος τῶν περὶ τὸν Διόνυσον τεχνιτῶν*, im Dienste des eleusinischen Tempels gestanden und bei den mystischen Akten mitgewirkt habe. Das hat wenig Wahrscheinlichkeit, und die von L. S. 96 mitgetheilte Inschrift besagt nichts weiter, als dafs die Gesellschaft, von der sie herrührt, ebenso wie andere Andächtige auch an den Tagen der Mysterienfeier

den Gottheiten derselben ihre Verehrung durch Opfer und sonstige gottesdienstliche Handlungen erwiesen habe.

S. 391 Anmk. 1. Ich will doch nicht unerwähnt lassen, dafs bei Eunapius im L. des Maximus p. 52 Boiss. ein thespischer Mithraspriester, *πατὴρ τῆς Μιθριακῆς τελετῆς*, vorkommt, zu Anf. des 5. Jahrh., so dafs es damals wenigstens auch in Griechenland nicht ganz an Mithrasmysterien gefehlt haben mufs.

S. 432 Anmk. 4. Lenormant macht S. 307 mit Recht auf den Umstand aufmerksam, dafs das Amtslokal des Polemarchen zu Athen sich neben dem Heiligthum des lykeischen Apollon befand. Apollon war der Gott der unter Xuthos Namen bezeichneten hellenischen (nicht ionischen) Einwanderer, die in der Tetrapolis Wohnsitze fanden und aus denen ohne Zweifel vorzugsweise die Phyle der Hopleten bestand. S. Bd. 1 S. 330. Xuthos ist der Vorkämpfer der Athener gegen die euböischen Chalkodontiden, sein Sohn Ion, über den ich meine Meinung Bd. 1 S. 325 gesagt habe, heifst Stratarch der Athener, bei Herodot. VIII, 44; und so wird das Kriegswesen denn auch späterhin als unter besonderer Obhut des Gottes der Hopleten stehend betrachtet, und deswegen dem Polemarchen sein Local neben einem Heiligthum desselben angewiesen sein.

S. 476 Anmk. 2. Nach Wieseler, disput. de loco quo ante theatr. Bacchi lapid. exstructum acti sunt ludi scenici, Progr. zum Prorectoratswechsel, Goett. 1860, war das Local immer auf dem alten Markte.

S. 502 Anmk. 2. Ueber das Museion mag hier noch erwähnt werden, dafs E. Curtius in den durch seine Güte mir soeben zugekommenen Athenischen Studien 1 S. 51, mit grofser Wahrscheinlichkeit die Pnyx auf diesen Hügel verlegt hat.

Sinnstörende Druckfehler habe ich nicht bemerkt, mit Ausnahme von S. 398 Anm. 2, wo Zehn nach Zahl ausgelassen ist. Ebendort war aus Etym. M. für p. 496, 6 vielmehr 496, 14 zu citiren. S. 179 Z. 9 v. u. schr. Pellene für Pallene. Geringfügige Versehen, wie z. B. ein unrichtig gesetztes Komma, S. 136 Anm. 2 Z. 3 v. u., oder ein zweimal gesetztes de, S. 178 Anm. 2, oder eine unrichtig verdoppelte Sylbe, wie gewesesen, S. 166 Z. 2 v. u., oder ein *ρ* für *ν* in *πορηρός*, S. 266 Anmk. 3, oder ein i für u in dem Namen Kumanides, S. 505 Anm. 5, und ähnliche Kleinigkeiten, die Niemand irre machen können, darf ich wohl aufzuführen unterlassen.

VERBESSERTE ODER ERKLÄRTE STELLEN.

	Seite
Aelian. de nat. an. XII, 30	209
Aeschyl. Sept. ctr. Theb. 24	273
Andocid. de pace p. 94	19
Athenae. VI, 43	534
- IX, 78	345
Clemens Alex. Protr. 2, 21	374
- - ib. 3, 42	240
- - Strom. VII, 4, 26	352
Corp. Inscript. No. 1688	222
Demosth. pr. coron. p. 313	360
- in Macart. p. 1069	344
- ctr. Neaer. p. 1352	368
Diodor. XVI, 29	32
Eurip. Heraclid. 779	421
Euseb. pr. euang. IV, 16	240
Harpocrat. s. v. πυλαία	36
Herodot. I, 62	296
- I, 68	2
- II, 3	134
- II, 53	128
Hyperid. Epitaph.	36
Lycurg. fr. 75	15
Pausan. I, 34, 4	305
- V, 9, 3	55
Phot. lex. s. v. ὄμπην	178
(Plat.) Min. 315 E.	546
Plutarch. Pericl. c. 17	99
- qu. Rom. 52	223
- qu. Gr. 36	477
Procl. ad Hesiod. O. et D. 777	421
Schol. Soph. Oed. Col. 489	470
Terent. Andr. IV, 5, 20	92
Xenoph. Mem. II, 1, 14	22
Zenob. prov. II, 67	7

REGISTER.

Aale geopfert 224.
Abas, Mantis 295.
Achäer, Name 32.
Adoniasten 519.
Adonien 499.
Adrastos 167.
Adyton 198.
Aeginetisches Poseidonsfest 489.
Aegypten 354.
Aetolier als Amphiktyonen 40.
Ἄγαλμα 177. 204.
Agamedes 322.
Agathodämonisten 519.
Agetes 438.
Aglauros 451.
Agonaltempel 197.
Ἀγοραῖοι, ἀγώνιοι θεοί 183.
Ἀγορατροί 37.
Agräer 109.
Agrionien 477.
Ἀγυιεύς 187. 528.
Ἄγυρμος 369.
Aiakeia 513.
Aias 513.
Αἴδεσις 345.
Αἰδώς 144.
Αἰώρα 467.
Akanthos 56.
Akarnanen 74.
Akarnanische Mantik 296.
Akko 139.
Ἀκονιτὶ νικᾶν 62.
Ἀκρατοπότης 149.
Akrolithen 176.
Aktien, Fest 443.
Alastor 139.
Aleaia 454.
Alektryonomantie 285.
Ἀλῆτις 467.
Aleuaden 76.
Aleuromantie 285.
Aliterios 139.
Alphitomantie 285.
Ἄλσος 187.
Altäre 185.
Altis 54.
Ἀλύται, ἀλυτάρχης 60.
Amarysien 459.
Amazonen 512.
Ἀμβούλιοι 508.
Ammenfest 459.
Ammon 161.
Amphiaraus 320. 513.
Amphidromien 537.
Amphiktyonische Satzungen 33.
- Processe 39.
Amphilytus 292. 296.
Ἀμφίπολος 403.
Ἀμφιφῶντες 218.
Amtsdauer der Priester 411.
Amtseide 264.
Amulete 336.
Ἀναιρεῖν 285.
Anakalypterien 533.
Anakeia 508.
Ἄνακτες 131. 388. 508.
Ἀνάρρυσις 521.
Ἀνάθημα 205.
Androgeos 513.
Ἀνδροληψία 7.
Ἀνεμοκοῖται 333.
Anthela 31. 36.
Anthesterien 472.
Antiphons Traumbuch 289.
Ἀπαγγέλλειν ὑπὲρ τῶν θυσιῶν 422.

Apaturien 521.
Ἀπενιαυτισμός 343.
Ἀφεδριατεύοντες 80.
Ἀφηρωΐζειν 150.
Aphrodite 132. 162. 496. ἀνοσία, ἀποστροφία 499. πάνδημος und οὐρανία 497. πόρνη 498.
Ἀποδιοπομπεῖσθαι 348.
Apodoten 108.
Ἀποικία 88.
Ἀπόκλητοι 111.
Apollon 41. 162. 431. ἀγυιεύς 527. amykläischer 173. βοηδρόμιος, βοάθοος 432. Δελφίνιος 433. δειραδιώτης 310. δρομαιεύς 438. ἑβδομαῖος 521. ἐπικώμαιος 238. Ἰσμήνιος 441. Καρνεῖος 437. Λυκεῖος 310. μεταγείτνιος 432. μυρικαῖος 171. παρνόπιος 443. πατρῷος 523. σμινθεύς 443. σπόδιος 186. θέρμιος 44. θυρξεύς 312.
Ἀποφράδες ἡμέραι 422.
Ἀπορραντήρια 192.
Ἀποτροπαῖοι θεοί 348.
Ἀρά 254.
Ara, asa 186.
Archemoros 66.
Archiereus 415.
Ἀρχίκλωψ, ἀρχιπειράτης 7.
Archilochoslied 62.
Architheorie 53.
Archonten in Athen 395.
Argivischer Bund 82.
Ἀρδάνιον 349.
Areus K. von Sparta 40.
Ἀρητήρ 254.
Ariadne 478.
Ἀριστεῖον 16.
Aristander 296.
Arkadien 80.
Ἄρκτοι 458. 530, 2.
Arnis 509.
Ἄροτοι ἱεροί 464.
Arrhachion 73.
Arrhephoren 453.
Artemidorus 289.
Artemis agrotera 456. amarysia 459. brauronische 458. ἡγεμάχη 457. ephesische 166. κεδρεᾶτις 190. καρυατίς 459. κορυθαλία ib. λαφρία 224. μουνυχία 457.
Asebie 153.
Asklepiasten 519.
Asklepios 170. 318.
Askolien, Askoliasmen 466.
Astrologie 274.
Ἀσυλία 24.
Asylrecht 35. 201.
Ἄτακτοι 100.
Ate 139.
Ἀτέλεια 24.
Ἀθηναΐα 450.
Athene Alea 454. ἀμβουλία 241. Ergane 447. Hellotis 454. Itonia ib. Oleria 133. παιωνία 320. Phratria 521. Samonia 133.
Athleten 72.
Attalisten 519.
Auswechselung der Kriegsgefangenen 11.
Automatia 526.
Auxesia 165.
Auxo 433. 502.

Bätylen 332.
Bakchos 479.
Bakis 290.
Βασίλαι in Elis 444.
Βασιλίδες 424.
Βασίλισσα 395.
Basilisten 519.
Bassarides 479.
Βατήρ 56.
Baumcultus 171.
Bendis 160.
Berosus 274.
Blick, böser 335.
Blutsühne 339.
Boëdromien 432.
Böotarchen 78.
Böotien 77.
Bomonikas 245.
Βωμός 185.
Boreas 161.
Βουθυτεῖν 225.
Βουτύπος 482.
Branchiden 166. 308.
Brauronien 458.
Brauronisches Dionysosfest 476.
Brea 87.
Βρέτας 177.
Britomartis 132.

Brizo 321.
Bürgereide 264.
Bundesgenossenkrieg 106.
Buphonia 482.
Buzygen 255. 464.
Bysios 302.

Capitulation 16.
Χαλαζοφύλακες 334.
Chalia 78.
Χαλκεῖα 450.
Chariten 501.
Charitesia, Charisia 502.
Charon 540.
Χέρνιψ 229.
Χιλιόμβη 233.
Chiromantie 286.
Χοαί 221. 545.
Choës, Fest. 473.
Χρᾶν, χρῆσθαι, χρησμός, χρηστήριον 297. 302.
Chresmologen 292.
Χρυσελεφάντινα ἀγάλματα 177.
Χθόνιοι θεοί 181.
Χύτροι 475.

Daduchos 366.
Daedalenfest 78. 492.
Daedalus' Werke 174.
Daemonen 143.
Dairites 367.
Damia 165.
Damiurgen in Achaia 118.
Damoxenos 72.
Daphnephorien 441.
Daphnephoros 402.
Dardanus 330.
Δέα 137.
Δειπνεύς 149.
Δεῖπνον δημοτελές 233.
Deipnophoren 465.
Deisidaemonie 136.
Dekadarchien 104.
Deliasten 30.
Delische Panegyris 442.
Delphi 46.
Delphinien 433.
Delphyne 439.
Demeter 163. Kidaria 384. Kabiräische 388. Mysia 463. Panachaea 115. Proërosia, Prostasia 463. Thesmophoros 460.
Demokritos 330. 353.
Δῆμος 147.
Δημοθοινία 233.
Δημοτελῆ u. δημοτικὰ ἱερά 515.
Deus 137.
Diagoras 154.
Diamastigosis 244.
Diasien 481.
Δίαυλος 56.
Diipolien 482.
Διιπολιώδη 168.
Διισωτήρια 483.
Δικαιοσύνη 135.
Dindymene 504.
Διομειαλάζονες 517.
Dionysiasten 519.
Dionysien 466 ff.
Dionysos 162. 167. ἀγυιεύς 527. βουγενής 476. Eleutherischer 470. ἰατρός, ὑγιάτης 319. μελάναιγις 522. ταυροφάγος 241. ὠμάδιος, ὠμηστής ib. Orakel des D. 319.
Diopeithes 292.
Διοσημίαι 273.
Dioskuren 508.
Διὸς κῴδιον 348.
Dipanamia 486.
Dithyrambus 251. 471.
Dodekatheon 54.
Δωδεκίς, δωδεκηίς 233.
Dodona 312.
Dodonäisches Becken 315.
Δόκιμα ἱερά 227.
Dolichos 56.
Dorpeia 521.

Ἐγχυτρίστρια 350.
Ἐγγενεῖς θεοί 524.
Ἐγκοίμησις 318.
Ehe 529. 535.
Ehrenopfer 234.
Eidopfer 238.
Eier zur Reinigung 352.
Eikadisten 519. 550.
Eiresione 218. 432.
Εἰρήνη u. σπονδαί 19.
Ekecheirie 18. olympische 52. eleusinische 429.
Ἔκκλητος δίκη, πόλις 27.

Ἐκφορά 541.
Elaphia, Elaphebolien 457.
Eleutheria 96. 487. 501.
Elis 82. 164.
Empedokles 330. 353.
Empusa 139.
Empyromantie 279.
Ἐναγίζειν 237.
Ἐνηλύσια 183.
Engastrimythen 294.
Ennaëteris 425.
Ἐνόδιοι σύμβολοι 282.
Ἐντέμνειν, ἔντομα 237.
Ἔπαινος 247.
Ἐπαοιδή 331.
Ἐπαρά 254.
Ἐπάριτοι 81.
Epheben 538.
Ἔφεδρος 61.
Ephesische Sprüche 336.
Ἐπίβοιον 234.
Ἐπιβώμιον 251.
Ἐπὶ βωμῷ 366.
Ἐπιχθόνιοι θεοί 181.
Ἐπιδήμια 539.
Ἐπικλείδια 464. 515.
Epimeleten der Pythien 65.
Epimenides 246. 353.
Ἐπιμήνιοι 398.
Ἐπινίκια 539.
Ἐπίορκος 258.
Ἐπίσκοποι 104.
Epistatae der Tempel 443.
Epithalamien 533.
Ἔποικοι 88.
Epopten 372.
Eranistenvereine 518.
Ergastinen 447.
Erigone 467.
Erinyen 140.
Eros 501.
Erotia, Erotidia 501.
Erse 451.
Ersephoren 453.
Eryx 499.
Eselsopfer 222.
Ἐσχάρα 187.
Essenes 403.
Ἐθελοπρόξενοι 25.
Εὐαγγέλια 539.
Εὐανδρίας ἀγών 448.
Εὐχαριστήρια 539.
Εὐχή, εὖχος, εὐχωλή 246.
Euhemerus 133.
Eukloos 291.
Eumeniden 140. 505.
Eumolpiden 365.
Euoi Saboi 360.
Eupatoristen 519.
Εὐφημία 230.
Eurygyes 513.
Eurykles 294.
Eurynome 170.
Eurytanen 108.
Εὐστέφανος 228.
Ἐξακεστήριος 133.
Exegeten 46. 295. 305. 417.

Faustkampf 57.
Fegeopfer 244.
Feste, defin. 423. durch Vermächtnisse gestiftet 424.
Feuer, sacrale Bedeutung 214.
Fische geopfert 224.
Fremde Götter u. Culte 158. 520.
Fremdenrecht 20.
Freudenhäuser 497.
Friedensgöttin in Athen 166.
Friedenschlüsse 6. 18.
Frömmigkeit 135.
Fruchtopfer 217.

Γαλαξία 218. 504.
Galeoten 296.
Γαμηλίαν εἰσενεγκεῖν 534.
Γαμήλιοι θεοί 530.
Γάμον ἑστιᾶν 534.
Γάμος ἱερός 491.
Geburtsfeiern 537.
Geiseln 20.
Γέλως 269.
Gemälde, ob Cultbilder 177.
Γενέθλιοι θεοί 524.
Γενέσια 455. 549.
Genetyllides 144. 497.
Geonomen 87.
Γεραραί 474.
Gerusia in Achaia 117. *ἱερὰ γερουσία* 382.
Gesandtschaften 8.
Geschlechter, Cultus 523.
Gewächse den Göttern heilig 170.

Gigon 144.
Glaukothea 360.
Γοητεία 329.
Götterbilder mit Thiergliedern 170.
Göttermutter 160. 504.
Gott, Etymol. 138. guter in Megalopolis 131.
Gottheiten der Zustände u. Verhältnisse 144. unbekannte 131. 146.
Gymnopädien 438.

Haarweihe 206. 522.
Hades *πυλαόχος* 477. Cultus 327.
Hagelwächter 333.
Ἅλαδε μύσται 370.
Halbgötter 147.
Haliasten, Haliaden 519.
Haloen 464. 515.
Halotia 454.
Ἀλτῆρες 56.
Handwerker der Tempel 401.
Häuser 527.
Hauscapellen 526.
Ἕδος 177.
Hegemone 502.
Heiligthümer im Kriege 16. unzugängliche 199.
Hekalesien 516.
Hekate 132. 168. 330. 527. *ἐνοδία, τριοδῖτις* 184. *κυνοσφαγής* 241. *δεῖπνα Ἑκάτης* 421.
Hekatombaia 491.
Hekatombe 233.
Hekatompedon 196.
Helena 509.
Helike 113.
Helios in Korinth u. Elis 164. in Athen 402. 434.
Hellanodiken 59. 95.
Hellotia 454.
Ἡμίθεοι 147.
Hephästos 450. Feste 495.
Hera *ζυγία, τελεία, γαμηλία* 490. *ἀκραία* 491.
Heraia 491.
Herakleïsten 519.
Herakles 510.
Herbergen 23.
Heresides 403.
Hermaia 502.
Hermen 173. 184. 528.
Hermes 502. strophaios 527.
Herodot 293.
Heroen 147. 513.
Heroenaltäre 187.
Ἡρῷον 198.
Herolde 8. 399.
Hesiod 127. 354.
Hestia 184.
ἀφ' Ἑστίας (παῖς) 377. *ἄρχεσθαι* 248.
Hestiatorien 53.
Ἑστίασις 233.
Hesychiden 398. 505.
Ἱδρύειν, ἵδρυσις 178.
Ἱερὰ δημοτελῆ u. *δημοτικὰ* 515. *δόκιμα* 227. *πάτρια* u. *πατρῷα* 524. *τέλεια* 226.
Hierapolos 397.
Hierarchen 397.
Hierarchie 416.
Ἱερεύς 401.
Ἱεροκήρυκες 399.
Ἱερόν 189.
Hieronomen 397.
Hieronymie 415.
Hierophant 366.
Hierophylakes 397.
Hieropöen 397.
Hieroskopie 275. 318.
Hierosylie 153.
Hierothyten 397.
Ἱκέσιος 133.
Ἱκετηρία 249.
Hipparchen der Aetolier 112. der Achäer 118.
Hippodrom 57.
Hippolytos 531.
Hochzeit, heilige 485. 491. 493.
Hochzeitgebräuche 530 ff.
Hörner des Altars 186.
Ὅλμος zu Delphi 301.
Ὁλόκαυστα 236.
Holzbilder 176.
Homer 124.
Homerische Hymnen 253.
Ὁμοβώμιοι θεοί 187.
Ὁμωχέται θεοί 195.
Ὁμογένειοι, ὁμόγνιοι θεοί 524.
Homoloien 486.
Horkomosion 512.
Ὅρκος, ὅρκια 257. 261.
Ὁρκωτής 19.

Hosier 48.
Hostis 21.
Hundsopfer 222. 351.
Hyakinthien 435.
Hybristika 498.
Hydranos 341.
Hydriaphoren 366.
Hydromantie 286.
Hyes Attes 360.
Hymenäen 532.
Hymnen 251. *κλητικοί* u. *ἀποπεμπτικοί* 439.
Hypaethraltempel 193.
Ὑπεκκαύστρια 402.
Ὑποχθόνιοι θεοί 181.
Ὑποφόνια 345.
Hyporchem 251.
Ὑστήρια 225. 498.

Jahrformen 424 ff.
Iakchagogos 370.
Iakchos 368.
Iambe 374.
Iamiden 295.
Iason von Pherae 77.
Ikarios 467.
Ikelos 288.
Incubation 318.
Ino 321.
Iodamia 455.
Iolaien 510.
Iphikratides 442.
Iphitus 50.
Ἰσιακοί 389.
Isis, Tempel 383. Fest 505. Mysterien 389.
Isopolitie 27.
Isthmien 67.
Ithomäen 485.
Ithyphallus 517.
Iton 454.
Iulen 252.
Iulian, d. Kaiser 152.
Iynx 334.
Ixion 339.

Kabiräer 388.
Kabiren 385.
Καλλιγένεια 462.
Kallimachos Hymnen 253.
Καλλιστεῖα 448.
Καλλυντήρια 450.
Kanephoren 400.
Kaperberechtigung 7.
Karneaten 438.
Karneien 437.
Karyatis 459.
Καταγώγια 24.
Κατακαῦται 542.
Καταλύσεις, καταλύματα 24.
Κατάρχεσθαι 230.
Κάθαρμα 244. 352.
Καθάρσιος 133.
Καταχθόνιοι 181.
Κεδρεᾶτις 190.
Kenotaphien 547.
Kentriaden 482.
Keraon 149.
Kernophoren 400.
Κέρνος 217.
Kerykes 399.
Kiris 500.
Kirke 331.
Klaria 484.
Kleanth's Hymnus 253.
Κληδοῦχοι 403.
Kleomedes von Astypaläa 148.
Κλῆρος, Etymol. 284.
Kleromantie 284.
Kleruchien 89.
Klodones 479.
Klytiaden 295.
Konx ompax 382.
Köche bei Opfern 491.
Κόης, κοίης 387.
Κοινὰ τῶν Ἑλλήνων νόμιμα 2.
Κοινοδίκιον auf Kreta 82.
Kolias 497.
Komödie 156. 468.
Konnidas 512.
Kopo 442.
Korinth, Stadt des Helios 164.
Korybantische Katharmen 359.
Κοσκινομαντεία 285.
Κουρεῖον, κουρεῶτις ἡμέρα 522.
Kränze beim Opfer 228.
Kreta 82. 265.
Kreter in Delphi 299.
Kretische Feiern der Demeter 365.
Kreugas 72.
Kreuzdorn 335.
Kriegsankündigung 8.

Kriegsgefangene 11.
Kriegsrecht 10.
Krisa 47.
Krithomantie 285.
Krokoniden 371.
Kronien 443.
Kronion b. Olympia 54.
Κρυπτοί 104.
Kureten 131. 2.
Kyamites 371.
Kyaneae 312.
Kybebe, Kybele 504. *ταυροκτόνος* 241.
Kybernesia 516.
Kychreus 169.
Kykeon 374.
Kyniska 71.
Kynophontis 509.
Kynosarges 511.
Κυνοσφαγὴς θεός 241.
Kythera 209. 299.

Λάφυρον ἐπικηρύττειν 7.
Laios, Weissagungen 291.
Lamia 139.
Lampadodromie 446.
Lampon 295.
Learchos 176.
Lebadea, Livadia 325.
Leber in der Hieroskopie 276.
Λήκυθοι bei Begräbnissen 541. 543.
Lemnisches Hephästosfest 495.
Lenäen 470.
Λήτειρα 402. 505.
Leukas 244.
Leukippides 403.
Libanomantie 279.
Libationen 220.
Liebe der Götter zu den Menschen 136.
Lieblingsplätze der Götter 182.
Liknites 480.
Lindus, Opfergebrauch 235.
Linus 509.
Λόβοι der Leber 276.
Lösegeld 11.
Lokrer 75.
Loos, Etymol. 284.
Loosweissagung 284.
Lorbeer gegen Zauber 355.
Lutrides 451.
Lutrophoros 402. 532.
Lykäen 242. 483.
Lykomiden 366.
Lykophron von Pherae 77.
Lykos Weissagungen 291.
Lysimachus Traumdeuter 289.
Lysistratus Chresmolog 292.

Μαγγανεία, Magie 329.
Maimakterion 480.
Mainades 479.
Mallos 322.
Μανίαι 507.
Μάντεις 270. 277. 295.
Mantik besteuert 295.
Marathonisches Siegesfest 423.
Matton 149.
Medea 492.
Meerzwiebeln g. Zauber 335. 6.
Megalopolis 81.
Μέγας ἐνιαυτός 425.
Megabyzos. 403.
Megaron 198.
Megistias 296.
Μείλικτρα 340.
Μειλίχιοι θεοί 131.
Meineid, ob bestraft 266.
Μεῖον 522.
Mekone 339.
Melampus 354.
Melanippus 167.
Melikertes 67.
Melikraton 220.
Melissae 402.
Menagyrten 358.
Menschen den Göttern geweiht 210.
Menschenopfer 240. 477. 483.
Μηρία 231.
Metageitnien 431.
Meteorsteine 171.
Methapus 383. 388.
Μέθυ 220.
Meton 426.
Metoposkopie 286.
Metragyrten 358.
Metzger 528.
Μιαραὶ ἡμέραι 422.
Μίασμα 343.
Mimallones 479.
Ministranten beim Gottesdienst 400.

Mithras 391.
Mnemosyne 508.
Moiren 141.
Moly 335.
Monatsnamen 427.
Mondphasen 426.
Monotheismus 123.
Μορίαι 188.
Mormo 139.
Μορμολυκεῖα 139.
Morpheus 288.
Morphoskopie 286.
Μουνυχία 457.
Musäus Weissagungen 291.
Μουσεῖον 502.
Musenfeste 502.
Μύσος 343.
Μυσταγωγός 367.
Mysterien, Arten 361. der Orphiker 357. zu Amphissa 388. in Boeotien 388. zu Lerna 383. Megalopolis 383. Messenien 383. Pheneus 384. Phlius 383. Thelpusa 384.

Νάια 486.
Ναΐσκοι, ναϊσκάρια 193. 526.
Namengebung 537.
Ναός 193. *διπλοῦς* 195.
Neid der Götter 138.
Νεκρομαντεῖα 325.
Νεκύσια 456.
Nemeen. 66.
Νεμέσεια 456.
Neokoren 398.
Nepenthes 331.
Νηφάλια 220.
Neuerungen im Cultus 157.
Nikander 311.
Ninus 334. 360.
Nomographen d. aetol. Bundes 110. 112.
Nomos 251.
Νόμοι ἄγραφοι 2.
Numen 168.
Numenien 422.
Numeniasten 519.
Νυμφαγωγός 532.

Oel bei Opfern 221.
Oelbäume, heilige 188.
Offenbarung 142.
Oikisten 87.
Οἰκοσκοπική 282.
Οἰκουρὸς ὄφις 169.
Oionistik 271.
Οἰωνιστήριον, οἰωνοσκοπεῖον 271.
Οἰωνός 272.
Oktaëteris 425.
Ὀλαί, οὐλαί, οὐλοχύται 229.
Ὀλολυγή, ὀλολυγμός 251.
Olympien in Athen 482.
Olympische Ekecheirie 52.
Olympus zu Olympia 54.
Ὠμάδιος, ὠμήστης 241.
Onchestisches Poseidonsfest 489.
Oneirokritik 289.
Onomakritus 355.
Onomata 510.
Ooskopie 285.
Opfer 212.
Opfergebäck 218.
Opfergerste 229.
Opfermahle 233.
Opfertage 420.
Opferthiere 222.
Opferzeichen 276. 279.
Ὀπτήρια 534. 537.
Orakel, Einflufs auf Glauben und Cultus 128.
Orakel des Apollon 298—312.
- - Amphiaraus 320.
- - Asklepios 318.
- der Brizo 321.
- - Demeter 298.
- des Dionysos 319.
- der Ge 298. 321.
- des Glaukos 298.
- der Hera 298.
- des Herakles 298. 316.
- - Hermes 283.
- - Kalchas 322.
- - Mopsos 322.
- der Nacht 321.
- des Odysseus 326.
- zu Olympia 294.
- der Pasiphae 321.
- des Pan 298.
- - Pluton 320.
- - Podalirius 322.
- - Tiresias 326.
- - Trophonius 322.
- - Zeus 312.

Orakelsprüche gesammelt 291.
Ordalien 262.
Orgas, heilige 189.
Orgeonen 520.
Ὄργια 357.
Orites 332.
Ὄρνις 272.
Orpheotelesten 358.
Orpheus 354.
Orphische Hymnen 253.
Orsippus 56.
Orthanes 144.
Oschophorien 464.
Osthanes 330.
Ὀστολογεῖν 543.
Οὐλαί, οὐλοχύται 229.

Päan 252.
Paeonia 435.
Παῖς ἀφ' ἑστίας 377.
Palämon 67.
Paliken 262.
Palme der Sieger 61. 65.
Pamböotien 78.
Pan 161. 503.
Παναιτώλιον 110.
Panathenäen 445. 455.
Panathenaisten 519.
Πανήγυρις 423.
Πανηγυριάρχαι 371.
Pandia 481.
Πανδοκεῖα 24.
Pandrosos 451.
Paniasten 519.
Panionien 83.
Pankration 57.
Παρανύμφιος 532.
Parasiten 399.
Πάρεδροι θεοί 195.
Πάροχος 532.
Pasiphae 321.
Pafskarten 24.
Patara 312.
Πατρῷοι θεοί 523.
Pegasos von Eleutherae 470.
Πέλανοι 219. 284.
Pelaten 90.
Πελειαί, πελειάδες 313.
Pelops 49.
Penesten 76.
Περιάμματα, περίαπτα 336.
Peribolos der Tempel 191.
Περίδειπνον 543.
Περιψήματα 244.
Περιρραντήρια 192.
Pferdeopfer 222.
Pflugfeste 464.
Phaethon 144.
Phales 467.
Phallus 336. 467.
Phantasus 288.
Φάρμακα 331.
Φαρμακοί 244. 435.
Φῆμαι 283.
Φήμη in Athen 166.
Φιληλιάς 252.
Philochorus 353.
Φίλτρα 334.
Phobetor 288.
Φόβος in Sparta 269.
Phöbe 508.
Phokis 75.
Φόροι 105.
Phratrien 521.
Phrygische Sprüche 337.
Φθόνος θεῶν 138.
Phytaliden 345.
Phytalus 371.
Pisa 51.
Platäisches Weihgeschenk 207.
Πλημοχόη 382.
Plombirung 24.
Πλυντήρια 450.
Πλυντρίδες 451.
Podalirius Orakel 322.
Polemarchen 395.
Πόλεμος ἀκήρυκτος καὶ ἄσπονδος 9.
Πολέμου νόμοι 10.
Πολιοῦχος in Trözen 489.
Πολυδεύκης 509.
Polytheismus 123.
Pompeutischer Rhythmus 251.
Porphyrion 162. 497.
Poseidon, ionisch 442. *φυτάλμιος* 488.
Poseidonsfeste 487.
Potniae 243.
Praxidikae 259.
Praxiergiden 451.
Priesteramt 393. 401. Besetzung 403. Costüm 412. Einkünfte 414. Erfordernisse 406. Vorrechte 415. Weihe 412. Wohnungen 413.

Prisengerichte 7.
Προαγόρευσις bei den Mysterien 369.
Προχύται 229.
Prodigien 280.
Προηρόσια 463.
Προμαντεία 303.
Prometheus 507.
Propheten zu Delphi 303.
Πρόρρησις 369.
Προσκυνεῖν 249.
Προσόδιον 251.
Προσφάττειν, προσσφάττειν 546.
Protagoras 154.
Προτέλεια 530.
Protesilaus 321.
Πρόξενοι 25.
Prytanen 395.
Psychagogen 327.
Ψυχομαντεῖα, ψυχοπομπεῖα 325.
Pyanepsien 482.
Pylagoren 31. 37.
Πυρκόοι 318.
Pyrphoros 400.
Pythagoreer 355.
Pythia 301.
Pythien 64.
Pythier 291.
Pytho 47.
Python 439.
Pythone 294.

Rarisches Feld 371.
Rauchopfer 221.
Reine Götter in Pallantion 131.
Reinheit beim Gottesdienst 216.
Reinigungsopfer 239.
Reisepässe 24.
Religionslehre 152.
Religionsprocesse 154.
Reliquien 173.
Rheitoi 189.
Ῥύσια καταγγέλλειν 7.
Richter über scenische Agonen 472.
Ringweissagung 286.

Sabazius 358.
Schaltperioden 425.
Schauspielergesellschaften 518.
Schiedsgerichte zwischen Staaten 5.
Schlangen 169.
Schulfeste 502.
Schwefel, Reinigungsmittel 352.
Σηκός 193. 198.
Semnen 140. 505.
Septerien 439.
Sibyllen 290.
Siderites 332.
Siebweissagung 285.
Sirius 509.
Σκαφηφόροι 366.
Σκιάδες 437.
Σκιαδηφόροι 366.
Skieria 476.
Skira 466.
Skirophorien 452.
Skopaden 76.
Skyllis 35.
Smaragus 139.
Sminthien 443.
Sosipolis 169.
Speiseopfer 216.
Spenden, Trankopfer 220.
Sphondylomantie 286.
Spolien 15.
Σπονδαὶ εἰς νεκρῶν ἀναίρεσιν 13. μυστηριώτιδες 397.
Spondeischer Rhythmus 251.
Spruchorakel 298.
Stadion 56.
Staphylodromen 438.
Staphylos 468.
Steine, heilige 170.
Stenia 461.
Stephanephoren 396.
Stilpon 154.
Strafsengötter 187.
Strategen der Aetolier 111. der Achäer 117.
Styx, ὅρκος der Götter 263.
Sühnopfer 239.
Sühnungsgötter in Amphissa 131.
Susarion 468.
Συκῆ ἱερά 188.
Sykophanten 188.
Σῦλα, σύλας διδόναι 7.
Σύμβολα, δίκαι ἀπὸ συμβόλων 26.
Symbole der Götter 168.
Σύμβολοι ἐνόδιοι 282.
Σύμβωμοι θεοί 187.
Συνέδριον ἱερόν 382.
Σύνεδροι der Aetolier 111.

Synkretismus 82.
Σύνναοι θεοί 195.
Συνοίκια, συνοικέσια 432. 445.
Σύνοικοι θεοί 195.
Συνθέωροι 53.
Syntrips 139.

Tage der Götter 420.
Tagewählen 353.
Ταγός 76.
Tainaria 488.
Taraxippus 139.
Tauria 490.
Ταυροκτόνος, ταυροφάγος 241.
Τέλεια ἱερά 226.
Τέλειοι θεοί 529.
Τελεῖν, τέλος, τελετή 357.
Telesilla 498.
Telesterion zu Eleusis 372.
Τελεστική 179.
Telliaden 295.
Telmissier 296.
Temenos 187.
Tempel 189.
Tenedos, Opfersitte 242.
Τέρας 270.
Teratoskopie 280.
Tetrapolis in Attika 511.
Tetradisten 519.
Thallo 433. 502.
Thallophoren 448.
Thalysien 515.
Thargelien 243. 434.
Thauloniden 482.
Θεαροδόκοι 53.
Theater 476.
Θεηκόλοι 55.
Θεῖον 352.
Themis 508.
Θέμιστες, θεμιστεύειν 267.
Theodorus 154.
Θεομορία, θευμορία 219.
Theodaisien 440.
Θέωμα, θεώσασθαι 352.
Theophanien 439.
Theoren 52. 396.
Θεός, Etymol. 137.
Θεοὶ πάρεδροι, σύνναοι 195.
Theoxeniasten 441. 519.
Theoxenien 440.
Θέρος χρυσοῦν 208.
Thesauren 205.
Theseus 511.
Thesmophorien 460.
Thespis 468.
Thessalien 76. 333.
Thetis 166.
Theurgie 332.
Θίασοι 517.
Thiere der Götter 170.
Thieropfer 222.
Thonbilder 177.
Thrakiden 47.
Θρησκεία 134.
Θριαί 284. 316.
Θρίαμβος 471.
Thukydides 293.
Θύεσθαι 237.
Thyiaden 479.
Θύον 222.
Θυοσκόοι 275.
Tiresias 270. Orakel 326.
Tisamenos 295.
Titan 508.
Τιθηνίδια 459.
Tödtung, erlaubte 342.
Todtenopfer 545.
Todtenorakel 325.
Toleranz 156.
Tonea 494.
Tragödie 468.
Trankopfer 219.
Trauerzeit 546.
Traumdeutung 286.
Traumgötter 287.
Trieterische Dionysien 478.
Tripoden 208.
Triptolemus 371.
Tritopatores 131.
Τριττύα, τριττύς 233.
Trophonius Orakel 322.
Τύχη der Städte 147.
Tychon 144.

Unsterblichkeitsglaube 150.
Unbekannte Götter 131. 346.
Untergötter 145.
Unterwelt, Eingänge 328.
Upingen 252.
Urania, Fest 485.

Vergötterung Lebender 514.
Verwandlungen 334.
Visionäre 290.
Vögel geopfert 223.

Wachsbilder 177.
Waffenstillstand wegen Festfeiern 17.
Wegegötter 23.
Weihgefäfse 192.
Weihrauch 222.
Weissageopfer 237.
Weissagungen gesammelt 291.
Wettermacher 333.
Wild geopfert 223.
Windstiller 333.
Wirthshäuser 23. 24.
Wohnungen der Götter 181.
Wolf, Symbol des flüchtigen Mörders 242.

Ξεναγοί 95.
Ξένος 21.
Ξόανον 177. *διιπετές* 173.
Ξυλεύς 55. 401.

Zagreus 355. 479.
Zakoros 398.
Zaleukos 151.
Ζᾶνες 60.
Zehnte geweiht 207. 210.
Zeichenorakel 298.
Zeus *ἀπόμυιος* 55. *ἀστραπαῖος* 273. *Γελέων* 516. *γεωργός* 481. *ἐλευθέριος* 486. *ἑρκεῖος* 523. *ἐφέστιος* 525. *ἐξακεστήριος* 133. *ἱκέσιος* 133. *ἰκμαῖος* 486. *καθάρσιος* 133. 341. *κλάριος* 484. *κρητογενής* 133. *κτήσιος* 178. 525. *λαφύστιος* 241. *λυκαῖος* 241. *μαιμάκτης* 481. *μειλίχιος* 341. 481. *νάιος* 486. *ὁμάριος*, *ὁμαγύριος* 115. 486. *ὅριος* 184. *ὅρκιος* 258. *πατρῷος* 524. *σωτήρ* 448. *ταλλαῖος* 133. *τροπαῖος* 15. *φράτριος* 521. *φύξιος* 345. *ξένιος* 145. 519. Vater der Götter und Menschen 136.
Zeusfeste 480 ff.
Zeusquelle zu Dodona 315.
Zunge der Opferthiere 232.
Zwang der Götter und Dämonen 332.
Zweckopfer 237.
Zwölf Götter. 130.

Bayerische Staatsbibliothek München

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung (Karl Reimer) in Berlin.

Druck von Carl Schultze in Berlin, Kommandanten-Strafse 72.

[illegible] Schömanns Ansicht üb. Monarchie u. Priesterthum I, 110. Kein erblicher Stan-
d in der griech. Jugend I, 115. Antike Ansicht vom Verhältniss des Staates zur [illegible] I, 116/7
Die griech. Republik u. die modernen Demokratien I, 119 (359). Übergang des griech. Königthums
in die Oligarchie [illegible] I, 129. Der Adel, Oligarchie im König-
thum ol. II, 33 Warum in den Colonien die Timokratie [illegible] II, 35 warum die Alten
den rex sacrificulus eingesetzt haben I, 148. Andreas v. Sikyon, erst. geschichtl. τύραννος I, [illegible]
Die Areopagiten von Athen in der Politik [illegible] I, 242 {319, 280.
Warum die Alten [illegible] I, 455. Die Athener – die Aetolier [illegible]
Hellenen I, 459. Vorschlag des Phaleas über die Mitgift I, 111.
Zweck der lykurgischen Verfassung I, 157. Beginn des Orakelbedürfnisses I, [illegible]
Kaufleute im Landkriege II. 35.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schömann, Georg Friedrich,

Griechische Alterthümer

Bd.: 1

Berlin 1861

Ant. 362 lg-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10254607-1